OAK ST LIBRARY

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

338.05
KA
v.27

REMOTE STORAGE

338.05
A
Commerce
REMOTE STORAGE

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Recht und Wirtschaft im Kartell- und Konzernwesen

Herausgegeben

von

Dr. S. Tschierschky
Reichswirtschaftsgerichtsrat

1929
Siebenundzwanzigster Jahrgang

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8
Verlagsarchiv: 9687

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Kartell- und Konzernwesen

Erscheint monatlich — **Herausgeber u. Schriftleiter: Dr. S. Tschierschky** Neubabelsberg-Bergstücken, Hubertusdamm 17 — Halbjährlich 20.— R.M.

CARL HEYMANNS VERLAG :: BERLIN W 8

Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 1929.

Mitarbeiter.

Andritschky, Ref. Dr. jur. Karl, Göttingen, „Treuhandschaft und Haftungsverhältnis im Kartellwesen" S. 451—457

Birnbaum, Walther, Hamburg, „Die Rechtsprechung des Kartellgerichts auf Grund des § 9 der KartVo. im Vergleich zur Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte" S. 623—648

Breslauer, Georg und Dr. S. Tschierschky, „System und Entwicklung des neuen Kartellrechts". Beilage zu H. 2, 5, 8/9, 133, 147

Flemmig-Düsseldorf, Dr. Walter: „Die Kontinentale Rohstahlgemeinschaft und ihre Bedeutung für den Welteisenmarkt" S. 157—166

Hempfing, Dr. W., Rechtsanwalt, Berlin, „Kalkulationskartelle" S. 330—337

Herle, Dr. J., Geschäftsführer des Reichsverbandes der Deutschen Industrie: „Grundsätze der Kartellaufsicht" S. 65—78

Herzog, Dr. rer. pol. jur. B., Göttingen, „Die Kartell-Verhältnisse in der deutschen Brauindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Kriegs- und Nachkriegszeit" S. 272—283

— „Wettbewerbsgesetz und monopolartiger Lieferungsvertrag" S. 95—98

— „Die Zuckerrüben-Fabrik als Kartell" S. 381—388

Isay, Rudolf, „Kontrahierungszwang für Monopole?" S. 373—379

Kraetzer, Dr. Ad., R.-A. u. Notar, Berlin, „Ist ein vor dem beauftragten oder ersuchten Richter des Kartellgerichts geschlossener Vergleich vollstreckbar?" S. 388—389

Kullmann, Dr. Albrecht, Referendar, Bensheim a. d. B., „Die KartVo. vom 2. XI. 1923 u. der Verstoß gegen die guten Sitten (§§ 138, 826 BGB.)" S.5 14—527

Lamprecht, Dr. Arno, „Wirtschaftsmacht und Wirtschaftstheorie" S. 321—330

Liefmann, Prof. Dr. Robert, „Die ältesten internationalen Kartelle" S. 153—157

— „Ein internationales Kartell v. Jahre 1867" S. 268—272

— „Kartelle und Konjunkturen" S. 559—565

— „Eine Theorie der Marktverbände" S. 36—42

Lucas, Dr., Präsident des Reichswirtschaftsgerichtes, „Simons, Reichsgerichtspräsident a. D. und das Kartellgericht" S. 611—615

338.05
KA
v.27

Notz, Dr. William, Washington, D. C., „Die Antitrustgesetzgebung und Judikatur Kanadas" S. 615—619

— „Drei wichtige neuere amerikanische Gerichtsentscheidungen" S. 133—136

— „Jahresbericht der amerikanischen Federal Trade Commission für 1927/28" S. 195—197

Oekonomikus, Dr., „Wirtschaftliche Entwicklungstendenzen und Kartellproblem" S. 79—88

Pilars de Pilar, Dr. Baron G., „Rechtlicher Charakter der behördlichen Aufsicht gemäß § 4 der Verordnung vom 2. Novemb. 1923 gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung" S. 259—268

Schmidt, Gerichtsassessor, Gerhard, „Wann kann ein Kartell, das eine sperrähnliche Maßnahme trifft, schadenersatzpflichtig werden?" S. 29—36

(Simons, Prof. Dr., Reichsgerichtspräsident a. D.), „Stellung und Praxis der Sondergerichte, insbesondere des Kartellgerichtes" S. 565—574

Stroinsky, Dr. jur. Max, Rechtsanwalt, Berlin, „Aus der Praxis der Kartelle: Sperren durch gentlemen agreement. — Eidesstattliche Versicherung" S. 527—530

Tschierschky, Dr. S., „Der gerichtliche Vergleich zwischen dem Deutsch-Französischen Kalisyndikat und dem Districtcourt of the United States for the Southern District of New-York". (Nach dem Original bearbeitet). S. 212—213

— „Die Kartellmonopolfrage in der neuesten Literatur" S. 435—450

— „Die Preisbindung der zweiten Hand als wirtschaftliches Organisations- und Rechtsproblem" S. 88—95, 136—152, 200—212

— Bearb., „Das Problem der Preisbindung der zweiten Hand" in den Vereinigten Staaten" S. 337—340, 389—393

— „System und Entwicklung des neuen Kartellrechts". Beilage zu H. 2, 5, 8/9, S. 133—147

— „Tendenz der kartellgerichtlichen Rechtsprechung" S. 574—585

Uebelhör-Paris, Dr. M., „Konzentration in der Französischen Industrie" S. 197—200

Wimpfheimer, Prof. Dr. H., Rechtsanwalt u. Notar, Dozent a. d. Handelshochschule, Berlin, „Zur Frage des Kontrahierungszwanges" S. 511—514

— „Kontrahierungszwang für Monopole" S. 1—28

Wittgensteiner, Dr. Arno, Rechtsanwalt, Berlin, „Sperren durch gentlemen agreement" S. 620—623

Aufsätze.

Antitrustgesetzgebung und Judikatur Kanadas. Dr. William Notz, Washington D. C. S. 615—619

Aufsicht, Rechtlicher Charakter der behördlichen — gemäß § 4 der Verordnung vom 2. Novemb. 1923 gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen. Dr. Baron G. Pilars de Pilar S. 259—268

Entwicklungstendenzen, Wirtschaftliche — und Kartellproblem. Dr. Oekonomikus S. 79—88

7-16-30 EB

728886

Federal Trade Commission, Jahresbericht der amerikanischen — für 1927/28. Dr. William Notz, Washington, D. C. S. 195—197

Gerichtsentscheidungen, Drei wichtige neuere amerikanische — Dr. William Notz, Washington D. C. S. 133—136

„Gesetz, Dänisches — über den Besitz der Erwerbs- u. Arbeitsfreiheit" S. 458—459

Industrie, Konzentration in der französischen, — Dr. M. Uebelhör-Paris. S. 197—200

Kalkulations-Kartelle. Dr. W. Hempfing, Rechtsanwalt S. 330—337

Kartell, Ein internationales — vom Jahre 1867. Robert Liefmann S. 268—272

Kartell, Wann kann ein —, das eine sperrähnliche Maßnahme trifft, schadenersatzpflichtig werden? Gerhard Schmidt, Gerichtsassessor S. 29—36

Kartellaufsicht, Grundsätze der — Dr. J. Herle, Geschäftsführer des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. S. 65—78

Kartelle, Aus der Praxis der —: Sperren durch gentlemen agreement. — Eidesstattliche Versicherung. Dr. jur. Max Stroinsky, Rechtsanwalt, Berlin S. 527—530

Kartelle, Die ältesten internationalen — Prof. Dr. Robert Liefmann S. 153—157

Kartelle und Konjunkturen. Robert Liefmann S. 559—565

Kartellgerichtlichen Rechtsprechung, Tendenz der — Dr. S. Tschierschky S. 574—585

Kartellmonopolfrage, Die — in der neuesten Literatur. Dr. S. Tschierschky S. 435—450

Kartellrechts, System und Entwicklung des neuen — Bearbeitet von Georg Breslauer und Dr. S. Tschierschky, Reichswirtschaftsgerichtsräten.. Beilage zu H. 2, 5, 8/9. S. 133—147

Kartellverhältnisse, Die — in der deutschen Brauindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Kriegs- und Nachkriegszeit. Dr. rer. pol. jur. B. Herzog, Göttingen S. 272—283

Kartellverordnung, Die — vom 2. XI. 1923 und der Verstoß gegen die guten Sitten (§§ 138, 826 BGB.) Dr. Albrecht Kullmann, Referendar, Bensheim a. d. B. S. 514—527

Kontrahierungszwang für Monopole. Prof. Heinrich Wimpfheimer. S. 1—28

Kontrahierungszwang für Monopole? Rudolf Isay S. 373—379

Kontrahierungszwanges, Zur Frage des —. Prof. Dr. H. Wimpfheimer, Rechtsanwalt S. 511—514

Marktverbände", „Theorie der Robert Liefmann S. 36—42

Preisbindung, Das Problem der — der „zweiten Hand" in den Vereinigten Staaten. Dr. S. Tschierschky S. 337—340, 389—393

Preisbindung, Die — der zweiten Hand als wirtschaftliches Organisations- und Rechtsproblem. Dr. S. Tschierschky S. 88—95, 136—152, 200—212

Rechtsprechung, Die — des Kartellgerichts auf Grund des § 9 der Kartellverordnung im Vergleich zur Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte. Walther Birnbaum, Hamburg S. 623—648

Rohstahlgemeinschaft, Die Kontinentale — und ihre Bedeutung für den Welteisenmarkt. Dr. Walter Flemmig-Düsseldorf S. 157—166

Simons, Reichsgerichtspräsident a. D. Dr. — und das Kartellgericht. Dr. Lucas, Präsident des Reichswirtschaftsgerichtes S. 611—615

Sondergerichte, Stellung und Praxis der — insbesondere der Kartellgerichte. (Prof. Dr. Simons, Reichsgerichtspräsident a. D.) S. 565—574

Sperren durch gentlemen agreement. Dr. Arno Wittgensteiner, Berlin, Rechtsanwalt. S. 620—623

Treuhandschaft und Haftungsverhältnis im Kartellwesen. Ref. Dr. jur. Karl Andritschky, Göttingen, S. 451—457

Verband, Der — deutscher Waren- und Kaufhäuser zur Kartellfrage" S. 380—381

Vergleich, Der gerichtliche — zwischen dem Deutsch-Französischen Kalisyndikat und dem Districtcourt of the United States for the Southern District of New-York. (Nach dem Original bearbeitet von Dr. S. Tschierschky) S. 212—213

Vergleich, Ist ein vor dem beauftragten oder ersuchten Richter des Kartellgerichts geschlossener — vollstreckbar? Dr. Ad. Kraetzer, R.-A. u. Notar, Berlin S. 388—389

„Verordnung der Regierung der tschechoslovakischen Republik v. 26. Februar 1919 (Nr. 101) über fachliche Vereinigungen. S. 457—458

Wettbewerbsgesetz und monopolartiger Lieferungsvertrag. Dr. rer. pol. B. Herzog, Göttingen S. 95—98

Wirtschaftsmacht und Wirtschaftstheorie. Dr. Arno Lamprecht S. 321—330

Zuckerrübenfabrik, Die — als Kartell. Volkswirt RVD. Dr. rer. pol. Dr. jur. B. Herzog, Göttingen S. 381—388

Aus der Kartellrechtspraxis.

Abkzg.: K.G.-Kartellgericht; Kam.G.-Kammergericht; L.G.-Landgericht; O.L.G.-Oberlandesgericht; R.G.-Reichsgericht; Schw.B.G.-Schweizerisches Bundesgericht.

Antrag, Dem — des Reichsverbandes des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes E. V., der Vereinigung deutscher Gummireifen-Händler und Reparateure e. V. in Berlin und des Vereins Deutscher Gummireifen-Fabriken in Hannover, einzuwilligen, daß die Firma e. G. m. b. H. in Köln als Außenseiter im Sinne des § 9 des Kraftwagen-Reifenvertrages erklärt wird, gibt das Kartellgericht statt. (K. G.) S. 463—466

Antragsfrist, Gegen die Versäumung der — des § 8 KartVo. findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Die Kündigung verliert den Charakter der „Fristlosigkeit" nicht dadurch, daß sich der Kündigende erbietet, im Interesse einer ordnungsmäßigen Abwickelung seines Kartellverhältnisses seiner Kartellverpflichtungen bis zu

einem gewissen späteren Zeitpunkt einzuhalten. (K. G.) S. 531—535

Antragsrechts, Der Umfang des einem Beteiligten nach § 12 Absatz 3 KartVo. gegebenen — wird durch Zuständigkeit des Kartellgerichts und den Aussetzungsbeschluß des ordentlichen Gerichts bestimmt und begrenzt. Wenn nach dem Aussetzungsbeschluß für das ordentliche Gericht die Feststellung erforderlich war, ob Kartellbindungen in der Vergangenheit eine Gefährdung des Gemeinwohls oder der Gesamtwirtschaft enthalten haben, so ist das Kartellgericht gemäß §§ 4 u. 10 KartVo. für diese Feststellung nicht zuständig, da die Gefährdung in diesem Sinne eine gegenwärtige sein muß. (K. G.) S. 648—653

Arbeitgeberverband, Ein —, wie überhaupt jede zur Auferlegung von Verpflichtungen im Sinne des § 1 KartVo. rechtlich befugte Vereinigung ist nicht schon deshalb von den Vorschriften der KartVo. freigestellt, weil sie satzungsgemäß keine Kartellaufgaben verfolgt. Soweit sie vielmehr ihren Mitgliedern durch Beschluß Verpflichtungen im Sinne des § 1 auferlegt, unterfällt sie insoweit auch der KartVo., kann also auch an die Vorschrift des § 9 gebunden sein. (K. G.) S. 348—351

Ausscheiden, Änderung der geschäftlichen Interessen reicht für fristloses, — nicht ohne weiteres aus. (K. G.) S. 43—44

Beischluß, Zwangsweiser — eines Bergwerksbesitzers zu einem gemeinwirtschaftlichen Kohlensyndikat. Beischluß unter Sonderbedingungen. Nachträglicher Ausschluß des zwangsweise beigefügten Bergwerksbesitzers. Keine Pflicht d. Bergwerksbesitzer z. Zusammenschluß. Stellung d. Syndikatsmitglieds vor Festsetzung der Beteiligungsziffer (Schiedsspr.) S. 286—293

Boykottierung, Ein Beschluß des Ausschusses einer gewerblichen Fachgenossenschaft auf — eines neuen Mitgliedes der Genossenschaft begründet Klageansprüche dieses Mitgliedes nach § 1 Unl. W.G. gegen die Genossenschaft, gegen deren Mitglieder, die für d. Beschluß gestimmt haben, u. gegen Dritte, die sich dem Boykott angeschlossen haben. (L. G. Salzburg, O. L. G. Innsbruck.) S. 293—296

Gutachten des Kartellgerichts zum Falle der „Westdeutschen Eisenhandels G. m. b. H." v. 27. 4. 1929 S. 393—402

Kartell im Sinne des § 1 der KartVo. sind die allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr zwischen den Mitgliedern der drei Antrag stellenden Verbände, die einen wesentlichen Bestandteil des Gegenseitigkeitsvertrages bilden, dessen Durchführung gegen die vom Geschäftsverkehr ausgeschlossenen Schauspielunternehmer eine genehmigungspflichtige Sperre darstellt. (K. G.) S. 220—224

Kartell, Ist die genossenschaftliche Zuckerfabrik ein —? (O. L. G. Celle) S. 535—538

Kündigung, — Ist in den Satzungen eines Kartells für alle nicht

zwingenden zur Zuständigkeit staatlicher Gerichte gehörenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht vorgesehen, so ist fristlose — erst zulässig, wenn der Betroffene vorher das Schiedsgericht über seine Beschwerde angerufen hat. (K. G.) S. 167—170

Kündigung, Fristlose — ist nicht begründet, wenn der Kündigende nicht zunächst von dem satzungsmäßigen Behelf Gebrauch gemacht hat. (K. G.) S. 217—219

Kündigung, Die fristlose — war unzulässig.... (K. G.) S. 402—405

Kündigung, Verfehlungen anderer Mitglieder, die der Kündigende entgegen satzungsgemäßer Verpflichtung nicht nachdrücklich mitverfolgt hat, können eine fristlose —, die aus gleichem Grunde schon einmal kurz zuvor ausgesprochen war, nicht stützen. (K. G.) S. 44—46

Kündigung, Die fristlose — wird für unzulässig erklärt, da die vorgebrachten Beschwerdegründe weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit die Annahme rechtfertigen, daß dem Kündigenden ein weiteres Verbleiben im Verbande nicht mehr zugemutet werden kann. (K. G.) S. 344—347

Kündigung, Die fristlose — wird für unzulässig erklärt, weil die von der Kündigenden beanstandeten neuen Verbandsbedingungen betr. Zahlungsfristen und Skonten als Mindestbedingungen anzusehen sind u. die Kündigende ohne unbillige Erschwerung in der Lage bleibt, gegenüber ihrer Kundschaft von den bisherigen schwereren Bedingungen Gebrauch zu machen. (K. G.) S. 459—463.

Kündigung, Maßnahmen eines Verbandes, die geeignet sind, einem Mitglied einen „Dauer-Kunden" abspenstig zu machen, begründen das Recht zur fristlosen — (K. G.) S. 653—658

Kündigungen, Die fristlosen — werden als unzulässig erklärt, weil nicht dargetan ist, daß das von dem Kündigenden bemängelte Verbandsrabattsystem ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit unbillig einschränkt oder daß das Kartell wegen dieses Rabattsystems seine satzungsmäßigen Zwecke nicht mehr erfüllen kann. (K. G.) S. 341—343

Ladenpreissystems, Über die lückenlose Durchführung des — beim Verkauf des Werks „Duden, Rechtschreibung der Deutschen Sprache" (9. Auflage). Der Begriff des sittenwidrigen Schleuderns. (R. G.) S. 170—174

Ordnungsstrafe wegen Verstoßes gegen § 17 in Verbindung mit § 9 KartVo. (K. G.) S. 213—217

Preisbindung, lückenloses Reverssystem und Ausschaltung des Zwischenhandels bei Markenartikeln. Oest. O. G. bearb. von Dr. Hugo Gross, Rechtsanwalt. S. 405—409

Schriftform, Anforderungen an die durch § 1 KartVo. vorgeschriebene —. Faksimilierte Unterschrift genügt; desgleichen schriftliche Zustimmung zu dem schriftlich vorliegenden Vertrage. (Kam. G.) S. 224—225

Sperrähnliche Maßnahme, Rückforderung des Treurabatts bei

Verletzung der Treupflicht keine — im Sinne des § 9 KartVo. (R. G.) S. 104—107
Sperre, Auch nach Verhängung einer — ist die Nachsuchung der in § 9 bezeichneten Einwilligung, die einen Tag vor Verkündung der beantragten Entscheidung wirksam wird, zulässig. Beitritt zu einem Verband ist dem Außenseiter nicht zuzumuten, wenn ihm bekannt, daß in dem Verband häufig Verstöße gegen Verbandssatzungen begangen werden, deren Verhütung dem Verband nicht gelungen und deren Wiederholung zu besorgen ist. Wenn eine Sperre gegen die wichtigsten Außenseiter unzulässig ist, sind schon aus diesem Grunde die anderen Außenseiter durch Zulassung der Sperre in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit unbillig eingeschränkt. (K. G.) S. 99—104
Sperrvorschrift, Satzungsmäßige — verleiht Kartellcharakter im Sinne von § 1 KartVo. Für Haftung des Vereins Dritten gegenüber genügt Anweisung des Vorstandes ... und Befolgung durch Mitglieder. Sperren auf Grund selbständigen Verhaltens einzelner Mitglieder scheiden aus. (R. G.) S. 467—470
Vorzugsrabattes, Versagung der Einwilligung in die Durchführung eines — ‚Stellungnahme zu der Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1928. (K. G.) S. 283—286
Zulässigkeit kartellrechtlicher Bindungen. (Schw. B. G.) S. 585—588

Bücherbesprechungen

von Rechtsanwalt Dr. Ernst Blum, R. A. Dr. Fritz E. Koch, R. Isay, Dr. Ernst Claus Morgenstern, Dr. S. Tschierschky, Dr. Alfred Schwoner S. 46—49, 174—178, 225—232, 296—299, 410—411, 470—472, 538—541, 658—663
Bücheranzeigen. S. 49, 107, 232—233, 351—352, 411—412, 473—474, 541—542, 588—590, 663.

Miszellen.

Boerenbond, Entwicklung des belgischen S. 690—691
Einkaufskonzerne, Verband der S. 193
Elektrizitäts A.-G., Preußische S. 608—609
Energie-Wirtschaftsmaßnahmen, Staatliche — in Spanien S. 558
Erze, Ausbeutung zinnhaltiger — in Spanien S. 609
G.E.G.-Mühle, Eine — in Mannheim S. 609
Häuteverwertung, Die Organisation der — als Beispiel gewerblicher Selbsthilfe S. 506
Holdinggesellschaft, Neue preußische S. 193
Kali-Kartell, Vergleich zwischen der amerikanischen Regierung und dem S. 193
Kartelle in Ungarn, Kampf gegen die — S. 257
Kartellierung, Über — und Rationalisierung S. 507—508
Kunstseiden-Einkaufszentrale deutscher Webereien S. 690
Metallarbeiter- u. Fabrikarbeiterverband schließen einen Kartellvertrag S. 506—507

Monopolverwaltung, Der Abschluß der jugoslawischen S. 63
Petroleum, Monopolisierung der Einfuhr von — und verwandten Erzeugnissen nach Albanien S. 432—433
Preußen-Elektra, Anschluß Frankfurts an S. 557—558
Reichsbahn, Die — als Erzieher? S. 370—371
Reichselektrofrieden, Neuer S. 319—320
Spediteurbedingungen, Neuordnung der Allgemeinen Deutschen S. 432
Stromwirtschaft, Vereinheitlichung der deutschen S. 557
Textilfabriken, Die deutschen Konsumvereine bauen S. 63
Viag, Die — in 1928/9 S. 316—319
Warenmarken, Staatliche — in Ungarn für Schweinefett und Qualitätsbezeichnung für Paprika S. 690
Zementkartell, Staatliches — in Spanien S. 63
Zementwirtschaft, Staatsaufsicht über die spanische S. 130
Zigarrenausfuhr, Staatliche Überwachung der — in Kuba S. 506
Zündholzkonzern, Vertrag zwischen der deutschen Reichsregierung und dem schwedischen S. 607—608
Zündholzmonopol in Venezuela S. 608

Übersicht über die Organisationsentwicklung im Handel und Industrie.

a) Kartelle.

Bergbau.

S. 50, 108—109, 178, 233—238, 299, 352—354, 412—413, 474—475, 542, 590, 664
Braunkohlensyndikat, Das Handelsproblem im Ostelbischen S. 590
Braunkohlensyndikat, Das Mitteldeutsche S. 475
Braunkohlensyndikat, Ostelbisches S. 109, 178, 236
Braunkohlensyndikat, Rheinisches S. 109, 235, 412—413
Braunkohlensyndikats, Geschäftsbericht des Ostelbischen S. 236—238
Braunkohlensyndikats, Verlängerung des Mitteldeutschen S. 235
Eisensteinverein, Siegerländer — um drei Jahre verlängert S. 109
Flußspatsyndikats, Verlängerung des S. 109
Gaskokssyndikats, Jahresbericht des S. 353—354
Kalisyndikat, Sonderrabatte beim S. 664
König Ludwig und Magdeburgische Bergwerks-A.-G., Klageschrift d. Zechen S. 108—109
Kohlensyndikat, Neuer Streit um die Verrechnungspreise im Rhein.-Westfäl. S. 412
Kohlensyndikat, Rhein.-Westfäl. S. 50, 108, 233—235, 664
Jahresbericht S. 474—475
Kohlensyndikat, Die Syndikatsumlage beim Rheinisch-Westfälischen S. 590
Kohlensyndikats, Brennstoffverkaufspreise des Niedersächsischen S. 664
Koks-Vereinigung Berlin 1925 S. 178
Preisveränderungen, Wichtige S. 590
Reichskohlenverband S. 235
Ruhrkohlenpreisen, Änderung von S. 235
Ruhrkohlensyndikat S. 299
Ruhrkohlensyndikat, Die Begründung des Schiedsspruches über d. Verrechnungspreise im S. 299

Ruhrkohlensyndikat, Neue Quoten im S. 352—353
Ruhrkohlensyndikats, Verlängerung des — wahrscheinlich S. 474
Ruhrsyndikatspreis, Erhöhung der — für Brechkoks und Eiformbriketts S. 178
Steinkohlensyndikat, Das Niederschlesische S. 475
Steinkohlensyndikats, Brenstoffverkaufspreise des oberschlesischen S. 178
Zechen, Kombination reiner S. 542

Eisen- und Stahlindustrie.

S. 50, 109—111, 178—182, 238, 300, 354—357, 413—415, 475—478, 543, 590—593
Avi-Abkommens, Um die Verlängerung des S. 413—414
Avi-Anrechnungssätze für Februar S. 109
Avi-Eisenexportpreise, Herabsetzung der S. 593
Avipreise, Neue S. 543
Avi-Rückvergütungssätze für Juli 1929 S. 414
Avi-Treurabatte, Unveränderte — für März S. 181
Drahtseilverband S. 182
Drahtverband G. m. b. H. Düsseldorf S. 110, 238, 478
Drahtverband G. m. b. H., Hagen S. 238
Eisengießereien, Die Saargruppe des Vereins deutscher S 300
Eisengießereien, Verein der deutschen S. 354
Eisenhandels, Neuorganisation des S. 666
Eisenkartelle, Um die Erneuerung der S. 590—591, 664—665
Eisenkonzernen, Kampf unter den S. 180—181
Exportpreis-Ermäßigung, d. Stahlwerksverbd. S. 476
Feinblechkontors, Gründung des S. 355—356
Flanschenverbandes, Auflösung des S. 110
Gabelverband S. 110
Gießereierzeugnisse, Preiserhöhung für S. 354—355
Gießereien, Treurabatte der S. 109
Grobblechverband S. 50, 593
Gußeisen, Treurabatt für S. 354
Hufeisenhandel, Neuregelung im Westdeutschen S. 111
Kaltwalzwerke, Konvention der S. 50
Kettenverband, Deutscher S. 300
Klöckner-Werke, Generalversammlung der S. 591
Kohlensyndikates, Verlängerung d. S. 591
Krupp, Antrag der Fried. — A.-G. auf Erhöhung ihrer Rohstahlbeteiligung S. 476
Kugellagerstahl, Neuer Verkaufsverband für S. 356
Metallwaren- und Maschinenfabrik, A.-G., Aufnahme der Rheinischen — in den Stabeisenverband S. 666
Mittelblechkonvention, Die — in Düsseldorf S. 355
Mittelblech-Konvention, Verlängerung der S. 182
Nadel- u. Knopfkonvention, Gründung einer S. 300
Röhren, Auflösung des Verbandes für nahtlos gebohrte S. 478
Röhren, Verband für gebohrte S. 300
Röhren, Verband für nahtlose gebohrte S. 356
Röhrengroßhändler-Vereinigung, Norddeutsche S. 111
Röhrenverband S. 109—110

Röhrenverbandes, Neuer Außenseiter des S. 666
Roheisenrückvergütung für das 2. Halbjahr 1929 S. 414
Roheisenverband S. 181—182, 300, 354
Roheisenverband, Quotenübertragung beim S. 666
Rohstahlgemeinschaft, Mitgliederversammlungen der — des A-Produktenverbandes u. d. Stabeisenverbandes S. 354, 591—593
Rohstahlgemeinschaft, Die neue S. 665—666
Rohstahlgemeinschaft, Verlängerung der Deutschen S. 476
Schraubenabsatzes, Organisation d. S. 110—111
Schraubenhandel, Die neuen Lagerpreise im rheinisch-westfälischen S. 182
Schraubenindustrie, Kampf gegen die Außenseiter in der S. 300
Schrotthandel, Neue Differenzen im S. 356—357
Schrottmarkt, Der westdeutsche — ohne Kartell S. 476—478
Schrott-Organisation, Um die S. 414—415
Schrottpreise, Keine Erhöhung der — im Westen S. 182
Schrottvereinigung, Die Deutsche S. 415
Schweißröhrenverband in Mühlheim (Ruhr) S. 478
Schweißrohrverband-Ruhrgas A.-G. Vertrag S. 109
Stabeisenverband, Beteiligungsabtretung im S. 478
Stahlwerks-Verband A.-G., Düsseldorf S. 475—476, 543
Stahlwerksverband, 25 Jahre S. 178—180
Walzdrahtverband, Der Deutsche S. 593

Kleineisenindustrie.

S. 50—51, 182, 239
Hackenverbandes, Umwandlung d. — in ein Verkaufs-Syndikat S. 239
Möbelschlösser, Ausfuhrverband für S. 182
Pflugscharverband S. 182
Scheren- und Stanzenfabriken, Gemeinschaft deutscher S. 182
Schraubenfabrik, Kartellabkommen zwischen — u. Handel. S. 50—51

Eisenverarbeitende Industrien.

S. 416, 478—479, 543, 593—594, 667
Drahtgeflecht, Verband für viereckiges S. 478, 543, 593—594
Drahtgewebe G. m. b. H. S. 543
Drahtverband G. m. b. H. in Düsseldorf S. 543
Drahtseilverband S. 593
Drahtseilverbandes, Verlängerung des — um 5 Jahre S. 667
Eisenofenfabrikanten, Die Vereinigung deutscher — e. V., Kassel (Vedeo) S. 479
Flanschenverband G. m. b. H., Düsseldorf S. 478—479
Handelsketten Verband G. m. b. H. in Hagen S. 479
Hufeisenverkaufsstelle in Hagen S. 416
Schaufelverband in Hagen, Der Deutsche S. 594
Schrauben- u. Mutternverband E. V. Düsseldorf S. 416
Seildrahtverband G. m. b. H. Hagen S. 416
Stabziehereivereinigung Düsseldorf S. 543

Metallindustrie und Handel.

S. 51, 112—113, 182—183, 239—240, 301—302, 357, 417—418, 481, 544, 594, 667

Alpacca-Preisvereinigung S. 51
Aluminium-Walzwerksverband S. 112, 147
Badewannen, emaillierte, Verkaufssyndikat für S. 112
Bestecke, Preiskonvention für S. 112—113
Blechwarenfabriken, Syndikat vereinigter S. 112
Blechwaren, Die Vereinigung der Fabriken verzinkter — Köln S. 544
Blechwaren, Verkaufsgemeinschaft für verzinkte S. 594
Bleiwalzwerke, Die Vereinigung der Westdeutschen — in Köln S. 417
Fittingsverband S. 112, 418
Isolierrohrindustrie, Ein neues Kartell in der S. 481
Kupferblech, Preisermäßigung für S. 357
Kupferblechsyndikat S. 51
Kupferblechsyndikats, Verkaufsstelle des S. 182, 240, 301, 417, 481
Kupferdrahtverband S. 112
Kupferrohrverband S. 112, 183
Kupferrohrwerke, Verkaufsvereinigung deutscher — m. b. H. in Köln S. 357
Kupferschalenverband S. 112
„Messing- und Nickelwaren" Fachgruppe im Reichsbund der Deutschen Metallwaren-Industrie S. 239
Messingproduzenten und Messingverbraucher S. 301
Messingscharniere G. m. b. H. in Hagen, Verkaufsstelle für gezogene S. 667
Messingverarbeiter, Treurabatte für die S. 481, 544
Messingwerke, Wirtschaftliche Vereinigung deutscher S. 51, 112 183, 240, 301, 594
Metallgießereien, Gesamtverband Deutscher S. 239, 417
Metallgießereien, Die Vereinigung Berliner — S. 301
„Vogelkäfige", Die Fachgruppe S. 240
Zinkblechhändler-Vereinigung Düsseldorf, Rheinisch-Westfälische S. 667
Zinkblechhändler-Vereinigung, Süddeutsche S. 51, 112, 240, 302, 357, 418, 481, 544, 594, 667
Zinkblechwaren-Vereinigung, Verlängerung der Kölner S. 301—302
Zinkwalzwerksverband S. 112, 182, 240, 418, 481, 544, 594, 667

Eisenhandel.

S. 238—239, 300—301, 357, 416 bis 417, 479—481, 543—544
Drahterzeugnissen, Gesamtverband des Handels in —, Berlin S. 417
Eisenhandel, Um die Erneuerung des Kartellvertrages im westdeutschen — S. 238, 300—301, 357, 416—417
Eisenhandelsverträge, Zur Kündigung der westdeutschen S. 543—544
Eisenmarktes, Neuregelung des — in Rheinland-Westfalen S. 479—481
Röhrengroßhändler-Vereinigung, e. V., Norddeutsche S. 239
Schraubenhandel, Neue Differenzen im S. 239, 479
Schrauben- und Mutternverband in Düsseldorf S. 417
Stahlwerksverband, Verhandlungen zwischen — und Werkshandelsverband S. 544

Chemische Industrie.

S. 51, 113, 183, 240, 302, 358—360, 418, 482—483, 545—546, 594 bis 595, 667—669

Ammoniakverkaufsvereinigung, Die deutsche — G. m. b. H. in Bochum S. 418
Ammoniak-Verkaufsvereinigung d. Ruhrzechen S. 358
Benzinkampf beendet? S. 594
Benzinkampf im Abklingen S. 483
Benzinkampf in Bayern S. 667
Benzinkampf, Zum S. 545—546, 667—669
Benzin-Vertrag zwischen Reich und Betriebsstoffkonvention S. 240
Benzolverband S. 358
Benzolverband, Der — G. m. b. H. in Bochum verlängert S. 418
Benzol-Verband, Der — zu den Preisunterbietungen S. 482—483
Bronzefarben-Fabrikanten, Gesamtverband deutscher S. 113, 240
Chlormagnesium- und Bromsyndikat verlängert S. 51
Elektrochemische Produkte G. m. b. H. in Frankfurt a. M. S. 483
Kartoffelstärke, Preiskonvention f. S. 113
Knochenindustrie, G. m. b. H., Deutsche S. 113
Lackfabrikanten e. V., Verband deutscher S. 595
Rostschutzfarbenfabrikanten, Verband der S. 595
Schwarzfarbenfabrikation, Konvention in der S. 669
Stickstoffsyndikat G. m. b. H., Berlin S. 113
Viscose-Konvention S. 183
Zündholzanleihe, Das Projekt der S. 546
Zündholz-Dumping, Das russische S. 358—359
Zündholzfabriken, Die Deutsche — A.-G., Berlin S. 359—360
Zündholzsyndikat, Aufkauf von Außenseitern durch das S. 113
Zündholzsyndikats, Eine Erwiderung des S. 358
Zündholz-Verkaufs A.-G., Die Deutsche S. 302, 546

Elektrizitätsindustrie.

S. 116, 242, 360, 546—457, 669
Beleuchtungskörper-Fabrikanten Deutschlands, Vereinigung der S. 116, 242
Elektrotechnischen Industrie, Preisstelle des Zentralverbandes der deutschen S. 360
Elektrotechnischen Industrie, Zentralverband der S. 242, 360
Kabelindustrie S. 669
Kabelindustrie, Exportkartell in der S. 546—547
Leitungsdrahtindustrie, Die Konvention der S. 360
V. L. G. (Verkaufsstelle Vereinigter Fabrikanten isolierter Leitungsdrähte) S. 116

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

S. 51, 113—114, 183—184, 242, 302—303, 360, 418—419, 483 bis 484, 547, 595—596, 670—673
Basaltlavaindustrie im Mayener Bezirk S. 483—484
Bimssandgrubenbesitzer, Vereinig. Rheinischer S. 302—303
Glashütten, Verkaufsvereinigung mitteldeutscher — G. m. b. H., Dresden S. 483
Kalkbund, Der Deutsche S. 114
Kalksyndikats, Gründung eines S. 418—419
Kaltasphaltemulsionen, Der Verband deutscher Erzeuger von S. 419
Kiessyndikat, Das Rheinische — in Duisburg S. 484

Portlandzementfabriken, Vertrag d. S. 595—596
Porzellangeschirrfabriken G. m. b. H., Verband Deutscher S. 114, 483, 596
Preßglaskonvention, Die Bemühungen um eine sächsische S. 547
Tafelglas-Majorität, Fürther S. 672
Tafelsglas-Syndikats, Die Außenseiter des S. 672—673
Tudorf, Der Fall — und der Westdeutsche Zementverband S. 183—184
Zementhandelsstelle G. m. b. H., Heidelberg, Auftragssammelstelle für Reparationslieferungen S. 242
Zementindustrie 1928 S. 113—114
Zementverband und Außenseiter S. 596
Zementverband, Der Norddeutsche S. 360
Zementverband, Der Westdeutsche S. 184, 302, 671
Zementsyndikate, Krisis der S. 670—671
Zementverbandes, Neue Erweiterung des Norddeutschen S. 672
Zementverbandes, Verlängerung des Westdeutschen S. 547
Zementfonds-Verwaltungsgesellschaft S. 547
Ziegeleien, Verband rheinisch-westfälischer S. 51
Ziegelsyndikats, Errichtung des Westdeutschen S. 418

Gummi-Industrie.

S. 52
Reifenfabrikanten und Händlern, Gegenseitigkeitsvertrag zwischen S. 52

Holzindustrie.

S. 52, 419
Goldleisten-Fabrikanten, Verband der — Deutschlands S. 52
Korkhandel, Verein der am — beteiligten Firmen in Hamburg E.V. S. 419

Nahrungs- u. Genußmittel-Industrie

S. 116, 243, 303, 360—361, 418, 484, 547—548, 596—597, 673
Kartoffelstärkeindustrie, I. G. der S. 303
Mehlhändler, Versammlung oberbadischer S. 548
Mühlen, Konvention der oberrheinischen S. 418
Mühlen, Rheinische S. 303
Mühlenkonvention auch in Westdeutschland S. 673
Mühlenkonvention, Ausdehnung der westdeutschen S. 484
Mühlenkonvention — einheitlicher Mantelvertrag S. 547—548
Mühlenkonvention, Gründung der westdeutschen S. 360
Mühlenkonvention, Mehlverträge d. S. 596—597
Mühlenkonvention, Nieder- und oberrheinische S. 418
Mühlenkonvention, Süddeutsche — abgeschlossen S. 673
Mühlenvereinigung, Die Süddeutsche S. 548
Rübenzuckerfabriken, Die Ausfuhrvereinigung der S. 360—361
Salzwerk Heilbronn A.-G. S. 361
Steinsalzwerke, Verkaufsvereinigung deutscher — G. m. b. H. S. 116
Zigarettenfabriken, Organisation d. deutschen S. 243
Zigarettenkonvention und G. E. G. S. 303

Textilindustrie.

S. 51—52, 115—116, 184—185, 242 bis 243, 303, 361—362, 484, 548, 595—597, 674—675

Damen- und Mädchenmäntel-Fabrikanten, Der Verband deutscher S. 362
Damenwäschefabrikanten, Sperre gegen die verbandsfreien — ungültig S. 116
Exklusivvertrages, Aufhebung des — zwischen Großhandel und Warenhäusern S. 597—598
Flachsspinner-Syndikats, Verlängerung des Deutschen S. 548, 674
Futterstoffwebereien E. V., Verband deutscher S. 184
Hanfindustrieller, Verband Deutscher S. 115—116
Herren- und Knabenkleiderfabrikanten, Der Zentralverband der — Deutschlands S. 361—362
Jute-Industrie, Deutsche S. 303, 597
Kunstseidenkonvention, Verlängerung der deutschen S. 548
Kunstseidenstrumpf-Konvention S. 674
Leinenzwirn-Vertriebs-G. m. b. H., Hamburg S. 548
Rauchwarenzurichtereien und -Färbereien, Verband Deutscher S. 242—243
Samtbandindustrie, Verbandstelle der deutschen S. 184
Seidenstoff-Fabrikanten, Verband der — Deutschlands S. 116, 184
Textil-Einkaufsverbände, Die Vereinigten — e. V., Berlin S. 548
Textilriemen-Konvention S. 116, 362
Textilriemen-Syndikats, Bildung eines Deutschen S. 184—185
Tuchindustrie, Einigung zwischen — und Großabnehmern S. 484
Tuchkonvention, Deutsche S. 361, 597, 674—675
Tuchkonvention, Kündigung des Abkommens zwischen der deutschen — und den Abnehmerverbänden S. 51—52, 115
Watergarne, Preisbindung für S. 548
Wollhandels, Vereinigung des S. 185

Textilausrüstungsindustrie.

S. 52, 419
Bänder, Die Vereinigung der Ausrüster ganz- und halbseidener — in Krefeld S. 52, 419

Lederindustrie.

S. 116, 484—485, 549, 675
Häuteorganisation, Einigung in der deutschen S. 549
Ledermanschetten, Verband der Hersteller von S. 675
Ledertreibriemen-Fabrikanten Deutschlands e. V., Der Verband der S. 116
Schuhe-Handel, Einkaufsorganisation im S. 484—485

Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie.

S. 52, 116, 184, 242, 419, 548, 596, 673
Briefumschlag-Fabrikanten, Verein Deutscher S. 184
Buntpapierfabriken, Vereinigung d. S. 548
Dachpappen G. m. b. H. S. 673
Dachpappen-Vereinigung, G. m. b. H., Norddeutsche S. 184
Dachpappen, Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Fabrikanten teerfreier — S. 52
Druckpapierfabriken G. m. b. H., Verband deutscher S. 673
Holzstoff-Fabrikanten, Verein Deutscher S. 116
Kartonnagenindustrie S. 52
Packpapiergroßhändler, Verein der S. 184

Pappenfabrikanten, Gesamtausschuß der — Deutschlands S. 419
Pergamentersatzpapier, Verkaufssyndikat für fettdichtes S. 52, 116
Rohpappen-Syndikat S. 548
Sulfit-Zellstoff G. m. b. H. S. 548, 596
Zellstoff-Fabriken, Verband Deutscher S. 242

Feinmechanische Industrien.

S. 117, 185, 242, 485—486
Gas-, Wasser- u. Dampfarmaturenfabrikanten, Verband deutscher S. 117, 185, 242
Grossistenverband (Uhren) S. 242
Großuhrenhandel, Einführung eines Treurabattes im deutschen S. 117
Großuhrenindustrie, Verband der deutschen S. 242
Hausuhrenindustrie S. 485—486
Heizungsarmaturen, Gruppe — des Verbandes Deutscher Armaturenfabriken S. 242
Raster-Syndikat, Ein neues S. 486
Uhrengroßhandel, Aufhebung des Treurabattes im deutschen S. 486
Uhrmacher, Zentralverband der deutschen S. 242

Maschinenindustrie.

S. 240—242; 357—358, 418, 481 bis 482, 544—545, 594
Dampfkessel- und Apparate-Industrie, Vereinigung der deutschen S. 357
Drehbankbau, Rationalisierungsabkommen im S. 481—482
Fahrradfabriken, Versammlung der deutschen S. 358
Kälteindustrie, Rationalisierungs-Kartell in der S. 594
Kältemaschinenindustrie, Rationalisierungskartell in der S. 544-545
Kettenverbandes, Erweiterung des S. 357
Lokomotivausfuhrverbandes, Sprengung des — rechtskräftig S. 418
Lokomotivindustrie, Ausscheidungskampf in der S. 240—242

Schiffahrt.

S. 549
Rheinschiffahrt, Organisierung der S. 549

Verschiedene Industrien u. Gewerbe.

S. 185, 303
Badeöfenfabriken, Verband Deutscher S. 185
Bürstenfabriken, Reichsverband Deutscher — E. V. S. 303
Korkhandel, Der Verein der am — beteiligten Firmen in Hamburg e. V. S. 303
Schallplattenunternehmungen, Konvention zusammengeschlossener alter S. 185

Ausland.

S. 52—55, 117—120, 185—187, 243—245, 304—305, 363—364, 419—420, 486—489, 549—551, 598—601, 676—677

Belgien.

Drahtsyndikat S. 304
Fontes de moulage, Comptoir Belge des S. 243
Fourcault-Kontor S. 486
Gießerei-Roheisen, Das Syndikat f. S. 363
Industriekohle, Kohlenkontor für S. 598

Industriekohle, Das Syndikat für S. 304
Kabelfabriken, Verkaufsvereinigung der S. 186
Kohlengruben, Lütticher S. 117
Kohlen- und Kokssyndikat, Das neue S. 117
Kohlenverkaufskontor, Das Lütticher S. 486
Kokssyndikat S. 676
Porphyr-Industrie, Zusammenschluß in der S. 117
Rohzuckerkartell S. 186
Schrauben- u. Nietenkontor S. 117
Spiegelglaskonvention S. 419
Waggonfabriken S. 304
Zinkwalzwerkskartell S. 363

Bulgarien.

Tabakkartell S. 363

Chile.

Guggenheim-Gruppe S. 119
Salpeterproduzenten, Vereinigung der — in Valparaiso S. 55
Salpeterverkaufsvereinigung S. 245

Danziger Freistaat.

Exportsyndikate, Danziger S. 185—186

England.

Bergbaunovelle, Vorschläge zur S. 598—600
Collieries, Central — Commercial Association S. 118, 419—420
Eier, Verkaufsorganisation für — in England S. 304
Kohlendistrikte Northumberland u. Durham S. 549—550
Kohlenexporteurverband, Der — für die Humber-Häfen über die Vorteile und Nachteile der Subsidienpolitik S. 598
Kohlengesetz, Das neue englische S. 676
Kohlen-Kartellbindungen, Die neuen — in den Revieren Südwales und Monmouthshire S. 486—487
Kohlenkartell in Südwales S. 550—551
Kohlenkartell in Yorkshire und den Midlands S. 486
Lancashire, Kartell- und Zusammenschlußbestrebungen in — und Cheshire S. 487—488
Weißblechkartell, Die Quotenfestsetzung im S. 186

Estland.

Benzin-Großhändler S. 118

Frankreich.

Blechkontor, Das S. 363
Davum, Das Verkaufskontor — in Lille S. 676
Erzeinkaufsgesellschaft S. 186
Flachsspinnereien, Syndikat der — in Lille S. 243
Halbzeugverband S. 243
Halbzeug, Verkaufsverbände für S. 118
Hämatitroheisen, Exportkontor für S. 186, 243
Roheisenkartell S. 600
Roheisenverband S. 118
Roheisen, Verband für phosphorhaltiges S. 243
Stickstoffsyndikat S. 243, 363—364, 551
Superphosphatdünger, Das Kartell der Produzenten von S. 364
Zementkartell (Comptoir des Ciments-Portland Artificiels) S. 186, 304

Griechenland.

Korinthensyndikat S. 488

Weinproduktions- und Verkaufs-Gesellschaften, Kartellierung der S. 304

Großbritannien.

Kohlenkartell, Das schottische S. 52

Italien.

Acciaierie Ferriere-Mailand, Consorzio Italiano S. 118
Carraramarmor, Zwangskonsortium für S. 364
Eisen-Industrie, Gründung eines Kartells der — unter staatlicher Mitwirkung S. 488
Kunstseidenfabriken, Konvention der S. 244, 304—305

Japan.

Oil Cies, Kartell der sechs S. 489

Java.

Javazucker, Preisermäßigung für braunen (vgl. Niederlande) S. 245

Jugoslawien.

Spirituskartell S. 364

Kuba.

Zucker, Exportorganisation Kuba für S. 489

Lettland.

Holzdraht, Verkaufssyndikat für S. 118

Niederlande.

Kasten-, Kammer- und Laufschlössern, Kartell der Hersteller von S. 118
Javazuckersyndikat S. 677

Norwegen.

Konservenindustrie, Preiskonvention in der S. 186

Österreich.

Metallhalbzeug, Preiskonvention für S. 600
Metall-Konvention, Auflösung der S. 676
Pappefabriken in Graz S. 551
Petroleum, Preiskartell für S. 244
Textildruckfabriken S. 488
Ziegeleien G.m.b.H., Wiener S. 244

Polen.

Eisenhüttensyndikat S. 244, 364
Eisenhüttensyndikat, Auslandskredit für das S. 305
Eisenhüttensyndikat, Das — in Kattowitz S. 551
Eisen- und Stahlgießereien, Verkaufskonvention der S. 364
Emaillefabriken S. 305
Farben- und Lackfabrikanten, Konvention der S. 364
Färbereien, Kartell der — und Appreturanstalten S. 364
Glasfabrikanten, Exportsyndikat der S. 488
Gußwaren, Konvention für S. 305
Kohlenkonvention, Oberschlesische S. 676
Konservenbüchsen- und Blechdosenfabriken, Kartellierung der S. 677
Makkaronisyndikat S. 187
Naphthaindustrie, Verhandlungen üb. ein Exportsyndikat der S. 305
Naphthasyndikat S. 53, 118—119, 305
Packpapier-Kartell S. 600
Plüschkonvention S. 187
Schweine- und Viehexportsyndikat S. 420, 551
Spinnereikartell, Das Lodzer S. 187
Stiftesyndikat S. 244
Strumpffabrikanten und -großhändler, Kartell der S. 244

Terpentinfabrikanten, Syndikat der S. 305
Terpentin- und Holzsyndikat S. 187
Textilindustrie, Neue Konventionen in der S. 187
Wollindustrie, Kartell der S. 187
Zementsyndikat S. 551
Zement-Kartells, Gründung eines S. 119
Zuckerindustrie S. 600

Rumänien.

Blei- und Zinkröhrenfabriken S. 244
Eisenkartell S. 187
Öl-Raffinerien, Die S. 677

Schweden.

Eisenvereinigung, Die Normalnotierungen der S. 551
Smörexportfirmors Förening, Sveriges S. 119

Schweiz.

Rohuhrenwerken, Vereinbarung über die Einschränkung der Ausfuhr von — und Preiskonvention S. 488
Zementkartell S. 187

Spanien.

Waffenindustrie, Zwangssyndikat der S. 244

Tschechoslowakei.

Benzinkonvention S. 551
Blechemaillierwerke S. 244
Brauindustrie, Kartellierungsbestrebungen in der S. 54
Drahtstiftkartell S. 420
Emailguß-Kartell S. 600
Gummi-Kartells, Zerfall des S. 600—601
Kartoffelstärke-Erzeuger, Kartell der S. 54—55
Kattundruck-Konvention S. 187
Packpapierkonvention, Mitteleuropäische Beteilg. a. d. S. 677
Papierfabriken, Kartell der S. 677
Papierindustrie, Die Wirtschaftsvereinigung d. S. 420
Papierkartell S. 53, 187, 601
Papierwarenfabrikanten, Verkaufssyndikat der S. 245
Parkett-Kartell S. 601
Porzellan, Preisvereinbarungen für elektrotechnisches S. 489
Röhrengroßhändler-Syndikat S. 187
Schraubenkartell S. 53
Siemens-Gesellschaft in Prag S. 551
Spinner, Die — der amerikanischen und ostindischen Sektion S. 677
Stärke-Verkaufskartells, Auflösung des S. 489
Tafelglasfabriken, Verkaufsgemeinschaft böhmischer S. 53
Zementfabriken, Kartellvertrag der S. 551
Zuckerkartelle S. 53—54

Ungarn.

Essigproduzenten, A. G. S. 119
Handelsmühlen S. 551
Schraubenkartell S. 119

Vereinigte Staaten.

Kubazucker, Exportsyndikat für die Ausfuhr von — nach Europa S. 305
Petroleum-Export-Kartell gegründet S. 119

Internationale.

Bergbau.

S. 55, 245, 306, 364—365
Kohlenkonvention, Internationale — zwischen Deutschland, Holland u. Belgien S. 306
Nußkohlenkonvention (Convention des Gailletteries) S. 364—365

Rohstoffmonopole, Kampf gegen S. 55
Würfelkohlenkonvention, Belgisch-Französische S. 245

Eisen- und Stahlindustrie.

S. 56—59, 120—124, 188—189, 245—248, 306—310, 365—366, 420—423, 489—553, 677—685
Bandeisenvereinigung, Internationale S. 124
Bandeisenkartell, Internationales S. 310, 422—423, 492
Blechabkommen, Das — zwischen Österreich-Tschechoslowakei-Ungarn S. 124
Eisen-Dumping, Das amerikanische S. 491—492
Gasröhren-Export-Abkommen, Das internationale S. 59
Gußeisenkartells, Gründung eines französisch-belgisch-luxemburgischen S. 124
Neueisen-Schrottabkommens, Einzelheiten des deutsch-polnischen S. 122—123
Nietenverbandes, Verhandlungen des Int. S. 552
Röhrenabkommens, Abschluß des Internationalen S. 247—248
Röhren-Abmachungen, Verlängerung der internationalen S. 682
Röhrenkartell, Internationales S. 123—124, 422
Röhrenkartell, Das kontinentale S. 59
Röhrenkartells, Um die Erweiterung des S. 189
Röhrensyndikat, Internationales S. 307—310, 602
Roheisenentente, Umbildung der westlichen S. 57—58
Roheisenentente, Westeuropäische S. 122, 188, 366, 602
Roheisengemeinschaft, Exportpreiserhöhungen der westeuropäischen S. 246
Roheisenkontor, Das belgisch-französisch-luxemburgische S. 492
Roheisenverband, Der westliche S. 246
Rohstahlgemeinschaft, Zum Ablauf der Internationalen S. 120—121
Rohstahlgemeinschaft, Internationale S. 56, 245—246, 365—366, 489—491, 601, 671—682
Rohstahlgemeinschaft, Internationale — in der Schwebe S. 420—422
Rohstahlgemeinschaft, Provisorische Verlängerung der Int. S. 551—552
Schienenkartell, Internationales S. 58—59, 121—122, 188—189, 246, 306—307, 366, 422, 552
Schienenkartell, Offizieller Beitritt der Amerikaner zum S. 246—247
Stahlexporthandels, Klagen des — über die Intern. Verbände S. 552—553
Walzdrahtverband, Int. S. 124, 423, 492, 552, 682
Walzdrahtverband, Quotenkampf im Internationalen S. 366
Walzdrahtverbandes, Verlängerung des Internationalen S. 310
Zementkartell, Österreichisch-Ungarisches S. 191
Zinkkartell S. 125
Zinkkartell, Das europäische S. 191, 310—311, 682—684
Zinkkartells, Maßnahmen des S. 423—424
Zinkverbandes, Pariser Sitzung des Europäischen S. 366—367
Zinnblech-(Weißblech-)Konvention, englisch-amerikanische S. 495

Chemische Industrie.

S. 311—312, 367—368, 424—427, 495—496, 684—685
Bleiweißsyndikat, Internationales S. 367—368
Farben-Kartell, Kontinentales S. 311, 495—496
I. G. Farben und Standard Oil S. 311—312

Metallindustrie.

S. 59—60, 124—125, 189—191, 248—250, 310—311, 366—367, 423—424, 492—495, 553, 682 bis 684
Blei-Produzenten, Preisabkommen der — für den europäischen Markt S. 493—494
Emaillierwerke, Verband mitteleuropäischer S. 125, 191
Kupferkartell S. 59—60, 189—191
Kupferkartell, Internationales S. 124—125, 248—250, 311
Kupferlage, Europäisch-amerikanische Kontroverse zur S. 250
Kupferproduzenten, Die Preispolitik der amerikanischen S. 492—493
Nietenverband S. 191
Quecksilberkartell, Das spanisch-italienische S. 60, 494—495, 553
Paraffinkartell, Internationales S. 684—685
Pflastersteinindustrie, Kartell der deutsch-schwedisch-norwegischen S. 685
Stickstoff-Welt-Kartell mit Preisabschlag S. 424—427
Wismutsalz-Konvention, Sprengung der internationalen S. 495
Wolfram-Einkaufsvereinigung S. 684

Elektrizitätsindustrie.

S. 496, 684
Glühlampenfabrik, Neue schwedische, Außenseiter S. 684
Glühlampenkartell, Das — in Italien S. 496
Philips' Monopol in Holland S. 684

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

S. 60, 368, 427—428, 496
Flaschenverbandes, Patentklage des Europäischen — gegen die Libbey Owens abgewiesen S. 427—428
Porzellan- u. Glasunion, Gründung der Ost- u. Mitteleuropäischen S. 428
Spiegelglasfabrikanten, Preiskonvention englischer und belgischer S. 496
Spiegelglaskonvention, Intern. S. 496
Zementabmachungen zwischen der belgischen, deutschen u. holländischen Zementindustrie S. 60
Zementeinfuhr, Deutsch-französische Verständigung über die gegenseitige S. 368

Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie.

Braunholzpapier, Exportkartell für S. 428
Holzschliffabkommen, Skandinavisch-finnisches S. 250

Holzindustrie.

S. 250, 312—313
Holzkartell, Rumänisch-tschechisch-jugoslawisches S. 312—313

Schiffahrt.

S. 496—497, 602
Baltic and International Maritime Conference, Hamburg — Tagung der S. 602
Rheinschiffahrt, Teilkonvention in der S. 496—497

b) Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.

Montan- und Eisenindustrie.

S. 125—128, 251, 313, 602, 685
Edelstahlwerken, Von den Deutschen S. 602
Krupp A.-G., Interessengemeinschaft Fried. — und Linke-Hoffmann S. 685
Stahlverein u. Weiterverarbeiter S. 313
Stahlvereins, Abschluß des S. 125—127
Stahlwerke A.-G., Bericht der ver. — über das zweite Geschäftsquartal 1928/1929 S. 251
Stahlwerken, Gewinnbringende Kohlenwirtschaft bei den Mitteldeutschen S. 127—128

Chemische Industrie.

S. 313, 497—498, 533, 554
I. G., Eine amerikanische Finanzgründung der S. 313
I. G. Farbenindustrie, Die S. 554
I. G. Farben, Zu den Braunkohlenreserven der S. 553
Riebeck-Montan als I. G.-Farben-Vermögen S. 497—498

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

S. 251
Wicking-Zement. — Auflösung der Int.-Gem. mit Heidelberg S. 251

Textilindustrie.

S. 192, 314—315, 499
Karstadt-Konzerns, Ausdehnung des S. 192
Warenhausgeschäft, Konzentration im S. 314—315
Wollhutfabrikanten, Int.-Gem. deutscher S. 499

Maschinenindustrie.

S. 128, 498
Motorradindustrie, Zusammenschluß in der S. 498
Waggonindustrie, Zusammenschluß in der S. 128

Nahrungs- u. Genußmittelindustrie.

S. 128, 251—253, 313—314, 498 bis 499
Mühlenvereinigung A.-G., Das Übergreifen der Deutschen — auf Schlesien S. 128
Reemtsma-Konzern, Der vergrößerte S. 251—253
Schokoladenindustrie, Konzentration in der S. 498—499
Seefischereitrusts, Das erste Jahr des S. 499
Zigarettenindustrie, Die Konzentration in der S. 313—314

Zellstoff, Papier- und Pappenindustrie.

Druckpapier-Fusion S. 251

Verschiedene Industrien.

S. 553—554, 602—603, 685—686
Gesfürel-Lud. Löwe — Verschmelzung S. 554
Großuhrenindustrie, Zusammenschluß der S. 685—686
Gummi- u. Zelluloidfabrik A.-G., Übergang der Aktienmehrheit der —, Mannheim S. 553
Juwelierkonzern S. 554
Klavierbau-Fusion S. 602—603
Spezialkabel-Fabriken, Gemeinschaftsgründung der S. 685

Ausland.

S. 61—62, 128—129, 192—193, 253—255, 368, 500—501, 554 bis 556, 603—604, 686—688

Belgien.

Korktrustes, Entwicklung des S. 554—555
Zuckerkonzern, Der S. 253—254
Zündholzindustrie, Vertrustung der S. 500

England.

Eisenguß-Fusion, Die S. 368
Feinspinnereien, Zusammenschlußtendenzen unter den S. 500
Fusionen, Zwangsweise — in Lancashire S. 603—604
Linoleumfusion S. 500
Metallwirtschaft, Zusammenschlußtendenzen der S. 555
Röhrentrusts, Ausdehnung des S. 253
Stahlindustrie, Zusammenschlüsse in der S. 61—62
Zechentrust, Ein zweiter Walliser S. 686

Frankreich.

Chemie: Expansionen und Kontakte S. 192
Stickstoffwerks, Kuhlmann - Angliederung eines an 555

Großbritannien.

Asbesttrusts, Ausbau des S. 686—687
Baumwolltrusts, Ausbau des S. 687
Coats auf dem Kontinent S. 687
Eisengießereien-Konzern, Der schottische S. 192—193
Eisengießereien, Vereinigte britische S. 253
Kohlenindustrie, Neuer Zusammenschluß in der Walliser S. 368

Kanada.

Weizen-Pools, Organisationsfragen des — von Saskatchewan S. 500—501

Österreich.

Elektroindustrie, Fusion S. 555

Schweden.

Eisenwerke, Zusammenschluß S. 128—129
Holz-Zellstoffkonzerns, Erweiterung des Kreugerschen S. 687—688

Vereinigte Staaten.

Bananen-Trust S. 254—255, 688
Farbenfabriken, Zusammenschluß von pazifischen S. 368
Tabakwarenhandel, Reorganisationsbedürfnis im S. 604
Warenprodukten, Kombinierter Großbetrieb von — u. Warenverteilung S. 555—556

Internationale.

S. 62—63, 129—130, 255—257, 315—316, 369—370, 428—432, 501—506, 557, 604—605, 688 bis 690
A.E.G. und General Electric S. 501—503
Anglo-Persian Oil kauft die Olex-Majorität S. 130
Chemietrust in Kanada S. 257
Elektrizitätswerke, Belgisch-italienische Finanzierungsgesellschaft für S. 431
Gußstahlkugel-Verkettung, Die deutsch-schwedische S. 316, 369, 428—429 ,503—504
I. G. Farbenindustrie. — Enka S. 62
I. G. Farben Standard Oil S. 604, 688—689
Kork-Trust S. 130, 606—607, 689—690
Kronenkorkfabriken, Internationaler Zusammenschluß von S. 257
Kunstseidenindustrie, Internationale Verschmelzung in der S. 432

Kunstseide-Vertrustung, Fortschritt der S. 369—370
Lautaro, Interessengemeinschaft — Nitrate Company-Guggenheim S. 369
Linoleumtrust, Int. S. 256—257, 315—316, 557
Margarine-Konzern, Der — in Schweden S. 370
Margarinekonzerne, Monopolstellung der holländischen S. 129
Margarinekonzerne, Weitere Expansion der holländischen S. 129
Margarinetrust, Der — und die norwegische Walfischindustrie S. 689
Margarinetrust, Einheitliche Verkaufsorganisation im S. 431
Margarinetrust, Neue Ausdehnung des S. 504—506
Margarinetrusts, Kapitalerhöhung des holländischen S. 129
Metallhandel, Neue Fusion im S. 604—605
Osthandelsgruppe, Deutsch-englische. Eine Vereinbarung mit dem Margarine-Trust S. 605—606
Osram, Amerikanische Beteiligung bei S. 429—431
Petroleum-Restriktion, Hemmung der S. 255—256
Schicht-Margarinetrust, Interessengemeinschaft S. 129—130
Svenska-Bericht 1928 S. 256
Zementindustrie, Internationale Int.-Gem. in der S. 315
Zündholztrust, Der S. 431—432
Zündholztrust in Lettland S. 62
Zündholztrust, Der — in Ungarn S. 690

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Kartell- und Konzernwesen

Erscheint monatlich

Herausgeber u. Schriftleiter: Dr. S. Tschierschky, Neubabelsberg-Bergstücken, Hubertusdamm 17

Halbjährlich 20.— R. M.

CARL HEYMANNS VERLAG :: BERLIN W 8

27. Jahrgang **Januar 1929** **Heft 1**

Kontrahierungszwang für Monopole.

Von Professor Dr. Heinrich Wimpfheimer
Rechtsanwalt u. Notar, Dozent a. d. Handelshochschule, Berlin.

I.

Es handelt sich um die Frage, ob die Innehabung eines wirtschaftlichen Monopols grundsätzlich die Verpflichtung zur Belieferung aller die monopolisierte Ware Anfordernden bedingt oder nicht. Merkwürdigerweise sucht man in der neueren deutschen Jurisprudenz vergebens nach einer prinzipiellen Stellungnahme zu diesem Kernproblem des ganzen Kartellwesens. Selbst die Rechtsprechung, die regelmäßig nächstliegende und ergiebigste Quelle für die Lösung der meisten Rechtsprobleme der Praxis, versagt hier fast völlig.

Dagegen hat sich das Reichsgericht wiederholt mit Ausstrahlungen, sozusagen mit Reflexerscheinungen dieser Frage befaßt. Entweder war zu entscheiden, ob die von einem Monopolbetrieb seinen Abnehmern auferlegten Bedingungen oder ob die Verweigerung einer Lieferung oder die Nichtaufnahme in eine monopolverwaltende Gemeinschaft zulässig seien oder nicht[1]). Das eine Mal stand also die Berechtigung der Bedingungen, das andere Mal die Berechtigung des Ausschlusses bezw. die Abkehr von einem Rechtsgenossen zur Erörterung. In beiden Gruppen von Fällen waren der Maßstab für die Berechtigung die guten Sitten im Sinne des BGB. §§ 138, 826. Es handelt sich also jeweils um die Untersuchung von zwei Tatbestandsmerkmalen. Nämlich, ob eine Schädigung eingetreten ist, und ob die Zufügung dieser Schädigung den guten Sitten widerspricht oder nicht. Dabei hängt die Entscheidung in doppelter Weise von dem schwankenden Moment der Zumutbarkeit ab. Zum einen, ob der Schaden von dem Betroffenen getragen werden muß, also ihm zugemutet werden kann, und zum andern, ob die Handlungsweise des Monopolisten noch mit dem als Minimum der im Recht verankerten Moral vereinbar ist m. a. W. ihm die Beschränkung seiner an sich errungenen rechtlichen Machtposition zugemutet werden kann oder nicht.

Bei der ersten Gruppe von Fällen ist schon anderweit darauf hingewiesen, daß ihre Beurteilung durch das Reichsgericht eigentlich die Bejahung des Kontrahierungszwanges voraussetzt. Es werden die Bedingungen eines Geschäftes auf ihre Tragbarkeit hin geprüft. Je nach dem Ausfall dieser Prüfung werden diese aufrechterhalten oder nicht. Dabei wird die Existenz des Geschäftes an sich nicht in Frage gestellt. Es wird nur erwogen, ob die Bedingungen bestehen bleiben, wegfallen oder durch andere ersetzt werden. Auf die Wesentlichkeit der Bedingungen für den Abschluß des Geschäfts, auf die Ver-

[1]) Z. B. RGZ. 99, 107 ff. (Spediteurvereinigung eines Bezirkes.)

nichtung aus BGB. § 139 wird dabei nicht abgehoben. Wenn also hier im Gegensatz zu der sonstigen Rechtsübung das Gericht in der Lage ist, die Bedingungen eines Geschäftes zu ändern, das Geschäft aber trotzdem aufrechtzuerhalten, so ergibt sich, daß an dem Abschluß des Geschäfts nach Meinung des Gerichts nicht gerüttelt werden kann. In dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ist aber sowohl die Freiheit des Abschlusses selbst wie seiner Modalitäten beschlossen. Wenn die Modalitäten erzwungen werden können, so ist die Vertragsfreiheit aufgehoben. Denn Abschlußfreiheit mit aufgezwungenen Bedingungen ist keine Vertragsfreiheit. In allen diesen Fällen, in denen also der Wegfall oder die Ersetzung von Bedingungen, deren Wesentlichkeit anerkannt ist, unter Aufrechterhaltung des Abschlusses erwogen wird, setzt dies die Negierung der Vertragsfreiheit, also mindestens in gewissem Umfang den Kontrahierungszwang voraus.

Die Betrachtung der anderen Gruppe von Fällen weist noch deutlicher auf ihren Ursprung aus der Sphäre des Kontrahierungszwangs und in gewissem Umfang seine Bejahung zurück. Es handelt sich um die Einbeziehung einer an sich zu einem bestimmten Personenkreis gehörigen Person, sei es positiv oder negativ, Aufnahme oder Ausschluß, sei es in direkter oder in indirekter Weise, sei es dadurch, daß ihr Befugnisse, Möglichkeiten, Lieferungen oder Leistungen, die sonst Personen ihres Kreises zukommen, erschwert oder gesperrt werden, unmittelbar oder durch Einwirkung von Dritten. Immer läßt sich die Prüfung der Berechtigung solcher Maßnahmen nur unter dem Gesichtspunkt verstehen, daß die Pflicht zu einem bestimmten Verhalten in Frage steht, sei es, daß dieses Verhalten positiv ist oder indirekt positiv, indem es ein negatives Tun, ein Unterlassen, mit positiver Wirkung voraussetzt. So ist es, wenn es sich darum dreht, daß eine innungsartige Vereinigung sämtlicher Goldschläger eines Bezirks berechtigt ist, die Aufnahme von zwei bestimmten Berufsgenossen willkürlich zu verweigern (RGZ. 60, S. 94), oder ein ärztlicher Standesverein die Aufnahme eines Arztes und die damit gewährte Möglichkeit der Zusammenarbeit der Kollegen mit ihm verweigert (RGZ. 64, S. 155). Um nichts anderes handelt es sich im Kern auch, wenn ein allein in Betracht kommender Lieferant, sei es Einzel oder Gesamtpersönlichkeit, die Belieferung bestimmter Personen verweigert oder durch Einwirkung auf Dritte verhindert [1]).

Stets wird ein positives Verhalten verlangt oder die Unterlassung verworfen, wo ein positives Verhalten die Regel ist und beansprucht werden kann. Es dreht sich immer um ein Verhalten gegen einen Genossen (natürliches Mitglied eines Personenkreises) d. h. um die Abkehr des Kreises von diesem Genossen. In Frage steht also die Aufhebung der Zukehr. Die Zukehr ist aber, in die Sphäre der obligatorischen Rechtsbeziehungen übersetzt, eben der Vertragsschluß oder das Potential des Vertragsschlusses, die Aufrechterhaltung der Möglichkeit einen Vertrag zu schließen. Es liegt also immer da, wo eine solche Abkehr von dem Genossen verworfen wird, logischerweise vorher die Prüfung, ob eine positive Pflicht, nämlich die Pflicht vorliegt, sich diesem Genossen wie den anderen gegenüber vertraglich zu binden. Das ist

[1]) Aussperrung von der Belieferung mit Damen- und Kindermänteln RGZ. 85, S. 177; Verweigerung von allein in Betracht kommendem Schiffsraum RGZ., S. 114; Ausschluß von Belieferung mit Büchern durch Setzung auf die Schleuderliste RGZ. 57, S. 418; Aussperrung eines Arbeiters in dem allein für ihn in Betracht kommenden Bezirk als Verweigerung der Möglichkeit zur Verwendung seiner Arbeitskraft RGZ. 57, S. 418; Boykottierung einer Wirtschaft als Entzug der Belieferungsmöglichkeit der allein in Betracht kommenden Kundschaft RGZ. 76, S. 35.

aber nichts anders als die Prüfung, ob ein Zwang zu einer solchen vertraglichen Bindung, eben der Kontrahierungszwang, gegeben ist oder nicht. Es handelt sich also tatsächlich in allen diesen Fällen um Reflexerscheinungen des Problems des Kontrahierungszwanges.

Wie die Problemstellung an der Oberfläche haftet, ohne auf ihren Grund und Ursprung einzugehen, genau so peripherisch sind die Mittel und die Rechtsbehelfe, die zu ihrer Lösung verwendet werden. Sie greifen stets irgendwie auf den Rechtskomplex des BGB. § 826 oder sein Widerspiel aus dem Vertragsrecht BGB. § 138 zurück. Es soll an dieser Stelle nicht von der Unbestimmtheit und Wandelbarkeit und deshalb immer nur bedingt zuverlässigen Geltung dieser Maximen die Rede sein. Aber schon grundsätzlich ist an der Heranziehung ihrer Bestimmungen folgendes zu beanstanden: Wie bei der geübten Praxis die Herausarbeitung des Tatsächlichen sich auf Reflexerscheinungen, also sekundäre Momente, stützt, ohne auf den Kern und die Ursachen dieser Erscheinung zurückzugehen, so hebt auch hier die rechtliche Beurteilung auf Sekundäres und an sich Nebensächliches ab. Das Gericht beschäftigt sich nicht mit der Frage, ob eine Handlung nach dem Gesetz erlaubt oder nicht erlaubt ist, sondern damit, ob die Begleitumstände, nämlich die Absicht, aus der sie geboren, und die Beurteilung, die sie außerhalb der direkt Beteiligten findet, gewissen in sich höchst unsicheren Maßstäben entsprechen. Es soll nicht geleugnet werden, daß die Einführung solcher Momente in die exakte Rechtssatzung nach modernem Empfinden ein Fortschritt bedeutet. Es kann aber ebensowenig verkannt werden, daß sie nur Notbehelfe sind und deshalb nicht voll befriedigen. Zur Lösung grundsätzlicher Fragen ist die Methode überhaupt ungeeignet.

Dazu kommt aber noch, daß der Maßstab der §§ 138, 826 eine Inversion des ganzen Problems bedeutet. Es wird durch den Rückgriff auf diese Bestimmungen nicht von vorn sondern sozusagen „hintenherum", und zwar wiederum nur in seinen Ausstrahlungen und Reflexwirkungen, erfaßt. Die prinzipielle Frage ist die, ob jemand mit einem anderen in ein Vertragsverhältnis treten muß oder nicht. Entschieden wird sie aber nicht positiv von dem Gesichtspunkt dessen, der den Vertrag schließen soll. Es wird nicht die Frage als solche klargestellt, es wird nicht der Umfang der Rechtssphäre des Vertragsverpflichteten geprüft, nicht sein subjektives Recht oder der Umfang seiner subjektiven Pflichten, sondern es wird gefragt, inwieweit sein Verhalten die Rechtssphäre eines anderen verletzt. Die Grenzen der Rechtssphäre des anderen bedingen also die Rechtssphäre des Einen und Ersten, des Monopolisten. Es werden also die Minimalrechte des anderen zuerst untersucht, um daraus die Begrenzung der Rechte des einen, um den es sich in erster Linie handelt, abzuleiten. Es ist zuzugeben, daß man auf diese Weise im einzelnen Fall dazu kommen kann, zu erkennen, ob jemand etwas unterlassen darf oder nicht. Niemals aber ist es auf diese Weise möglich, begrifflich mit grundsätzlicher Bedeutung festzustellen, wie weit die Rechtssphäre, die Freiheit desjenigen geht, der nur in Einzelfällen vor dem rechtlichen Existenzminimum des anderen haltmachen muß.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die bisher in der Praxis aufgetauchten einzelnen Fälle auf die vorerwähnte Art und Weise schließlich ihre Lösungen gefunden haben. Es soll hier nicht untersucht werden, ob sie im einzelnen notdürftig befriedigen. Vielleicht wird man im allgemeinen ihnen sogar beitreten können. Für die Richtigkeit der angewandten Methode beweist dies aber nichts. Auch mit unvollkommenen

und unbefriedigenden Methoden können unter Umständen richtige Ergebnisse zustandekommen. Stets bleibt aber das Moment der Unsicherheit, ob diese unvollkommenen Methoden auch in anderen künftigen Fällen zum richtigen Ergebnis führen. Es bleibt weiter die Frage offen, ob die Ergebnisse, die heute auf Grund unvollkommener Methode richtig erscheinen, bei richtiger Methode sich als nicht unrichtig herausstellen. Es bleibt ferner zu berücksichtigen, daß bei richtiger Methode die Ergebnisse leichter, klarer und sicherer gefunden werden und demgemäß die nicht zur gerichtlichen Kognition gelangenden Fälle, also die regelmäßige Entwicklung des Rechtsverkehrs, in ganz anderer Weise befruchten und fördern.

Als Beispiel diene die Entwicklung der Rechtsprechung über die Aufwertung. Nicht erst das ausgesprochene Bekenntnis, daß der Grundsatz Mark gleich Mark nicht mehr gilt, brachte die Aufwertung. Schon vorher war man, wie in unserem Falle, durch indirekte Beweisführungen, durch Heranholen von Rechtsgrundsätzen aus anderen Rechtsgebieten dazu gekommen, in einzelnen Fällen eine Aufwertung zuzusprechen. Richtig entwickeln konnte sich aber die Idee der Aufwertung erst, nachdem sie in ihrem Grund und in ihrem Kern erkannt und anerkannt war. Nachdem dies geschehen war, hat sich auch die Idee weiter entwickelt, und manches Urteil, das früher billig erschien, hat sich, von dem nunmehr erkannten und durchgebrochenen Kern des Problems aus gesehen, als mangelhaft erwiesen.

Sobald ein Problem gefühlt wird, muß es deshalb als solches behandelt und irgendwie zur Lösung gebracht werden. Für eine kurze Zeit kann eine peripherische Behandlung genügen, für den Übergang muß man sich vielleicht mit kasuistischer Lösung begnügen. Eine notwendige Folge davon ist jedenfalls, daß bewußt oder unbewußt die Lösungen durch Erwägungen gefunden werden, die eigentlich zu anderen Rechtskomplexen gehören. Diese Umbiegung, die so oft und mit Recht gescholtene Kryptojurisprudenz, ist allemal von Übel. Nicht nur, weil die echte Jurisprudenz angewandte Logik und Klarheit sein muß, sondern vor allem deshalb, weil die Wirkung einer solchen Krypto-Jurisprudenz, auf die Dauer geübt, von dem Betroffenen als solche empfunden wird, und der Laie noch mehr als der Jurist das Unbehagliche, die innere Unwahrhaftigkeit der Begründung, empfindet. Darüber hilft dann nicht einmal die Richtigkeit des Ergebnisses hinweg. Denn mindestens dem im Streit Unterlegenen erscheint das Urteil als eine Rechtsbeugung. Das Volkswohl aber hat auf der anderen Seite nicht einmal die Kompensation, daß der Obsiegende vollständig befriedigt ist. Mit anderen Worten: Es ist für das Rechtsempfinden und damit für die Ethik und die Moral eines Volkes nichts schädlicher, als wenn auf die Dauer mit falschen, schiefen oder umgebogenen Argumenten Recht gesprochen wird. Das nennt das Volk mit gutem Sinn „Rechtskunststücke“ statt Rechtskunst. Vielmehr als Unfähigkeit, fast mehr als böser Wille, fördern sie das, was man als Rechtsvertrauenskrise zu nennen sich gewöhnt ist.

Hierzu kommt ein Zweites: Zur richtigen Funktion des Rechts gehört es, daß es universal ist, daß jede in die Rechtssphäre hineinragende Erscheinung des menschlichen Lebens, jeder Typus des sachlichen Geschehens, einen Widerschein findet in einer Figur der Rechtsordnung. Die Erkenntnis, daß eine solche Erscheinung im Leben besteht, zwingt dazu, eine Rechtsfigur zu bilden. Die Bildung einer Rechtsfigur wiederum zwingt wechselwirkend, das Lebensproblem zu durchdenken. Dieses Durchdenken ist gleichbedeutend mit der Erfassung und damit mit der

Weiterbildung dieser Idee. Insofern setzt ein Fortschritt in der Rechtsentwicklung und damit wiederum der allgemein-menschlichen, hier der wirtschaftlichen, Entwicklung unbedingt das Anerkenntnis einer besonderen Rechtsfigur und die Auseinandersetzung mit ihr voraus. Solange nicht eigene Wurzeln den Stamm in die Höhe treiben, bleibt die Pflanze parasitär.

Aber nicht nur die Rücksicht auf die Rechtsidee, die Rücksicht auf die Fühlung mit dem praktischen Leben und seine Förderung, sondern die Not der Gegenwart, das Gebot der Stunde, fordert die Lösung der Frage von Grund auf: Denn wenn an sich jede Seitenlösung, die Entscheidung nach mehr oder minder verborgener Analogie, die Heranholung von Rechtsgrundsätzen, die in erster Linie für andere Rechtsfiguren gedacht sind, unbedingt eine Unsicherheit hervorruft, die weit über diejenige hinausgreift, die an sich der Anwendung jeden Begriffs auf konkrete Rechtsfragen immer anhaften muß und wird, so kommt hier noch ein besonderes Moment der Unsicherheit hinzu. Das ist die schon hervorgehobene Tatsache, daß die Basis für die Entscheidung nach der heutigen Rechtsübung die anerkannt und notwendig subjektivste und nach Umfang und Wirkung fließendste Bestimmung unseres gesetzten Rechts ist, eben der §§ 138, 826 BGB. Nur was man sonst nicht fassen kann, sieht man als sittenwidrig an. Es muß deshalb eine andere Grundlage gefunden werden, sobald es sich nicht mehr um Einzelfälle handelt, sondern um typische, im Wirtschaftsleben regelmäßig vorkommende. Mit ganz besonderem Nachdruck ist dies da zu fordern, wo es häufig um die Existenz der Beteiligten geht. Hier wird in ganz besonderem Maße die wichtigste Funktion des Rechts bedeutsam, die Prophylaxe, das Vorherwissen dessen, was Recht und Unrecht ist. Eine Wiedergutmachung nach Feststellung des Unrechts im Instanzenzug ist in solchen Fällen in der Regel überhaupt nicht vollkommen möglich. Wo das Recht selbst schwankt, die Entscheidung also ganz dem subjektiven Gefühl des Richters oder der Volksgenossen unterstellt ist, ist dem guten Glauben des schließlich als Rechtsbrecher Festgestellten ein so weiter Spielraum gelassen, daß ein Freibrief daraus werden kann. Der Monopolist muß wissen, ob er grundsätzlich mit jedem objektiv an der Ware Interessierten abschließen muß oder nicht. Der an einer Ware Interessierte, sei es daß seine wirtschaftliche, seine körperliche oder seine psychische Existenz auf ihr aufgebaut ist, muß wissen, ob er grundsätzlich einen Anspruch auf Bezug der Ware hat oder nicht. Ihn grundsätzlich und auf die Dauer auf Nebenumstände, die Bedingungen, Voraussetzungen, Wirkungen des Abschlusses zu verweisen, und darüber hinaus noch für diese keine Normalien aufzustellen, erschwert die Berechnung, hemmt die wirtschaftliche Initiative und damit das ganze Wirtschaftsleben. Wenn aber gar für diese existenzbedingenden Nebenumstände die sachliche Richtlinie fehlt und an ihrer Stelle lediglich das subjektive Ermessen einzelner, zur kritischen Zeit unbekannter Persönlichkeiten oder gar die Meinung solcher (der Richter) von der Auffassung vorher unerfaßlicher Dritter, nämlich der betreffenden Interessentenkreise, auf die Dauer maßgeblich sein sollen, so ist das für eine einigermaßen gedeihliche Wirtschaftsführung unerträglich.

Es mag verständlich sein, daß die Gerichte möglichst lange bewußt oder unbewußt die Augen dagegen abblenden, daß es sich um das Existentwerden eines neuen Problems, einer selbständigen Rechtsfigur, handelt. Sie mögen mit einer gewissen Zurückhaltung der Einführung einer solchen

in das Rechtsleben gegenüber stehen, weil sie damit nach der geltenden Lehre von der Trennung der Gewalten das Recht des Gesetzgebers zu streifen, wenn nicht gar in dasselbe überzugreifen fürchten. Der Wissenschaft aber dienen solche Nebenlösungen, die immer schief sein müssen, zur Entschuldigung nur, solange die wirtschaftlichen Verhältnisse sich selbst noch nicht so weit entwickelt haben, daß die Rechtsfigur aus ihnen abstrahiert werden kann. Nun mag die Lehre, wonach das Recht dem Leben, insbesondere der Wirtschaft, erst zu folgen, sie nicht zu lenken hat, in Deutschland überspannt werden, die Fragen der Kartelle aber und ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Ausgestaltung, ihrer Grenzen, Rechte und Pflichten, stehen seit langer Zeit im Brennpunkt des Wirtschafts- und Rechtslebens. Alle Kartelle aber hängen in irgendwelcher Beziehung mit der Frage des Monopols zusammen, zielen in irgendwelcher Rechnung auf die Errichtung eines solchen [1]). Dabei muß dem Wort „Monopol" keineswegs der strengste Sinn des Wortes unterlegt werden. Es genügt so gut wie beim Kartell, daß die Herrschaft des Monopolisten eine solche ist, daß er den Markt der monopolisierten Gegenstände zu beherrschen und maßgeblich zu beeinflussen in der Lage ist [2]). Deshalb berühren sich fast alle Kartellfragen irgendwie mit diesem Problem und nehmen von seiner Lösung irgendwie ihren Ausgang, rechtlich häufig, wirtschaftlich immer. Eine Lösung des Kartellproblems in weitestem Umfang oder einem speziellen Tatbestand ist deshalb kaum denkbar ohne die Stellungnahme zu der Frage: Bedingt das Monopol grundsätzlich den Kontrahierungszwang?

II.

Die Beantwortung dieser Frage ex lege, nicht de lege ferenda, sondern de lege lata, soll in folgendem mit kurzer Begründung versucht werden:

A. Bei dieser Untersuchung fällt zunächst auf, daß unser allgemeines Gesetzesrecht den Begriff des Monopols überhaupt nicht aufstellt. Man könnte deshalb glauben, daß dieses unser geltendes Recht weder den Kontrahierungszwang für den Monopolisten anerkennt, noch ihn bestreitet, sondern überhaupt keine Stellung zu ihm einnimmt. Doch wäre mit dieser rein äußerlichen Feststellung nicht viel gewonnen, kaum mehr als die Wiederholung, daß unser gesetztes Recht den ganzen Fragenkomplex nicht fixiert. Dieses Schicksal teilen auch andere Erscheinungen, die zweifellos trotzdem in die Sphäre des Rechts gehören. Im besonderen trifft oder betraf dies noch kürzlich für das Nachbar- oder Obergebiet, die Kartelle, zu. Trotzdem bestanden und bestehen die Kartelle, wirken sie, werden sie geschützt und gedämmt d. h. dem Rechte unterworfen und zwar nicht erst seit dem Erlaß der Verfügung über den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923. Aus der Nichterwähnung der Monopole folgt also noch nicht ihre Ablehnung, noch weniger natürlich aus dieser negativen Tatsache irgendetwas über ihre Wirkung, insbesondere hinsichtlich des Kontrahierungszwanges.

Es gibt außerhalb des gesetzten Rechts anerkanntermaßen eine Rechtssphäre. Man braucht dabei nicht bloß an Gewohnheitsrecht [3]) zu

[1]) Vgl. Tschierschky, „Der monopolistische Charakter der Kartelle", Kartell-Rundschau 1926, S. 325 ff. bes. S. 334. Goldbaum, W., Kartellrecht und Kartellgericht, 2. Aufl., Berlin 1926, § 8 u. Va, 1, S. 119 unten.

[2]) Vgl. Tschierschky, l. c., S. 326; RGZ. 99, 107 ff.

[3]) Fürst, R., Schuldverhältnisse aus einseitigen Rechtsgeschäften, Leipziger Zeit, IV 1910, S. 177 ff. nimmt dies übrigens für gewisse Fälle sogar in Anspruch, S. 183 ff.

denken. Es gibt Bildungen, die sich unter dem Schutz eines mehr oder minder weitmaschigen Netzes von Rechtsfiguren neu entwickeln. Es setzen sich an einzelne Rechtszellen neue Zellen an. Sie saugen zunächst aus ihnen ihre Nahrung, bis sie mehr oder minder selbständig werden.

Diese Erscheinungen werden getragen von der Rechtsanalogie, mit anderen Worten, dem Geiste des Rechts im allgemeinen oder dem Geiste einzelner Rechtsfiguren. Fußend auf verwandten Rechtsgebilden, sie benutzend, abändernd, verdanken sie ihre Entstehung dem schöpfenden Rechtswillen, der sich wiederum gründet auf das tätige Leben. Verlangt wird von seiten der vorhandenen Rechtsordnung lediglich, daß sie nicht contra legem sind d. h. daß sie nicht gegen gesetztes oder sonst bestehendes oder anerkanntes Recht positiv verstoßen. Innerhalb dieser Grenzen, zwischen den Maschen der Gesetze, erfüllt die Schöpfung dieser Rechtsfiguren (praeter legem) eine der wichtigsten Forderungen des Kulturlebens im Sinne seiner Lebendigerhaltung und der zeitgemäßen Fortentwicklung des Rechts.

Das ist Allgemeingut der Rechtslehre. Das deutsche Recht im besonderen kennt bedeutsame Beispiele. Ganz davon abgesehen, daß eine Reihe unserer modernen Gesetze ohne diese nebengesetzliche, schöpferische Tätigkeit des Rechts nicht denkbar wäre und sich nicht halten könnte, ist vor allem an die Schöpfung, Anerkennung und Durchbildung fiduziarischer Verhältnisse zu denken. Weder das treuhänderische Eigentum, noch das Institut des Treuhänders überhaupt, noch die Sicherungsübereignung ist in einem Gesetzeskodex zu finden; ihre Existenz wird trotzdem anerkannt und geschützt, die Wissenschaft und Rechtsprechung haben sie durchgebildet und ihnen feste Formen gegeben. Ähnliche Beispiele sind in Mengen zu finden auf dem gleichfalls dem lebendigen Strom der Rechtsentwicklung im besonderen Maße ausgesetzten Gebiete des Gesellschaftsrechts. Es sei nur an den Legitimationsaktionär, an das Strohmännerwesen, die moderne Vorzugsaktie, den Delegierten des Aufsichtsrats und ähnliche Erscheinungen gedacht.

An Hand dieser anerkannten Grundsätze und dieser gewichtigen Beispiele wird man zugestehen müssen, daß aus der Nichterwähnung des Monopols und aus dem dann selbstverständlichen Schweigen über seine Folgen jedenfalls nicht gefolgert werden kann, daß ein Monopol vom Recht nicht anerkannt wird und daß seine Folgen sich der rechtlichen Ordnung entziehen. Zurückgeführt auf die spezielle Fragestellung: Es ergibt sich aus dem Schweigen des Gesetzes nichts gegen die Möglichkeit der Anerkennung des Kontrahierungszwanges für den Monopolisten m. a. W. also die Möglichkeit, dieses Postulat praeter legem, in Ergänzung des Gesetzes, aufzustellen.

Bleibt die andere, negative Voraussetzung zu untersuchen, nämlich ob nicht die Forderung des Kontrahierungszwanges geegn andere Gesetze verstößt, ob sie also nicht contra legem ist.

Zweifellos springt eines in die Augen: Der Kontrahierungszwang widerspricht der Idee der Vertragsfreiheit, der Vertragsfreiheit unseres auf die liberale Weltanschauung gegründeten Privatrechts. Sie widerspricht auch in gewissem Sinne der ursprünglich derselben Geistesrichtung entsprossenen Gewerbeordnung mit der tragenden Idee der Gewerbefreiheit. Indessen ist die Gewerbefreiheit zweifellos nicht bloß in ihrer Reinheit verlassen und nicht nur weltanschaulich überholt, sondern auch durch die mannigfachsten positiven Eingriffe der Gesetzgebung so wesentlich modifiziert, daß aus dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, wie sie heute gilt, gegen den Kontrahierungszwang nichts Endgültiges vorge-

bracht werden kann. Dasselbe gilt von der Vertragsfreiheit. Das beweist in erster Linie die Kartellverordnung mit ihrer Lossprechung von Verträgen und mit ihrem Zwang zu Bindungen. Dies beweist noch mehr die gesamte Rechtsprechung und Rechtsüberzeugung, die die Kartellverordnung erst als lebendiges Recht ermöglicht hat.

Wieso man zu diesem Umschwung der Weltanschauung und damit auch der tragenden Rechtsideen gekommen ist, kann hier nicht Aufgabe der Erörterung sein. Es kann nur ganz beiläufig auf die Rolle hingewiesen werden, die in dieser Entwicklung die durch den Krieg und seine Folgen hervorgerufene Zwangswirtschaft gespielt hat — nicht nur in Deutschland —, und wie sich diese notgedrungene Entwicklung gleichzeitig mit der Entwicklung von Ideen getroffen hat, die aus ganz anderen menschlichen Bezirken stammen, wie in Sowjetrußland und in dem faschistischen Italien.

Aber nicht nur aus diesem mehr oder minder mühselig und eklektisch zu sammelnden Einzelerscheinungen ergibt sich, daß aus dem Prinzip der Vertrags- oder Gewerbefreiheit nichts Durchschlagendes gegen die Statuierung des Kontrahierungszwanges im geltenden Recht zu folgern ist. Die allgemeine rückläufige Entwicklung gegen diese Prinzipien der Handlungsfreiheit haben ihren positiven Niederschlag für das Deutsche Reich in der Weimarer Verfassung gefunden. Es kommt vor allem auf die R. V. a. 151 ff. an. Gewiß sind diese Bestimmungen nicht besonders klar und eindeutig. Manchmal scheinen sie sich sogar zu widersprechen. Sie haben auszugleichen zwischen den neuen Ideen und der Tradition, zwischen dem Werdenden und dem heute noch Seienden. Aber aus dem Vergleich mit Früherem ergibt sich eindeutig in allen diesen Bestimmungen der Sinn, daß die Souveränität des Einzelnen auf dem Gebiete des Privatrechts, wofür auch schon gegen Ende des Kaiserreichs die Tendenz zu erkennen war [1]), nach neuerem Rechtsempfinden einzuschränken ist und eingeschränkt werden kann. Das sagt der a. 151 Abs. 2 mit dem Satze, daß die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zwar zu sichern ist, aber nur in gewissen Grenzen. Der Absatz 2 spricht vom gesetzlichen Zwang, der nur ausnahmsweise zulässig ist, aber stets dann, wenn es sich um bedrohte Rechte oder um den Dienst am Gemeinwohl handelt. Die „Freiheit des Handels und Gewerbes ist gewährleistet" nach Abs. 3, aber nur nach Maßgabe der Reichsgesetze. Nach a. 152 Abs. 1 „gilt im Wirtschaftsverkehr Vertragsfreiheit", aber nicht schrankenlos, sondern in gewisser Begrenzung, nämlich „nach Maßgabe der Gesetze". Sie kann also durch Gesetze im Einzelfalle aufgehoben werden. Noch stärker tritt die Einschränkung der subjektiven Freiheit in der Sphäre des Zivilrechts bei der Ausübung der Privatrechte in den a. 153 und 155 hervor, und hier wieder besonders im Schalten und Walten mit dem Eigentum.

Zweifellos handelt es sich in diesen Bestimmungen der Verfassung nur um Richtlinien, um Maßgaben für die Gesetzesentwicklung. Aber auch in dieser abgeschwächten Wirkung ergibt sich jedenfalls soviel, daß einer Gesetzes- und Rechtsentwicklung deshalb nicht die Anerkennung versagt werden kann, weil sie die Vertragsfreiheit, wie sie bisher verstanden wurde, einengt oder beschränkt. Gerade wenn also diese Leitsätze unseres Rechts, diese Verfassungsbestimmungen, nur Richtlinien sind und sein sollen, ist es unmöglich, eine Rechtsentwicklung in dieser Richtung für unvereinbar mit dem bestehenden Rechte zu er-

[1]) So: Anschütz, Reichsverfassung. 8. Aufl. V. Abschnitt, S. 392.

klären. Deshalb kann der Kontrahierungszwang unmöglich an Erwägungen aus den Grundlagen unseres Privatrechts scheitern. Es müßte denn sein, daß umgekehrt irgendwo ein positiver Satz zu finden ist, der gerade die Vertragsfreiheit des Monopolisten statuiert. Es würde nicht einmal genügen nachzuweisen, daß allgemein für jedermann Vertragsfreiheit gilt; denn der Monopolist ist etwas besonderes, der sich von der Allgemeinheit der wirtschaftenden Rechtssubjekte mindestens abhebt, wie der Kontrahierungszwang von der ansonsten herrschenden Vertragsfreiheit. Überdies ist er als solcher von dem gesetzten Recht überhaupt nicht gekannt. Es kann daher aus dem Mangel seiner besonderen Hervorhebung nicht gefolgert werden, daß er jedem andern Subjekt gleichsteht.

Aber auch mit dieser Feststellung sind noch keineswegs alle denkbaren Einwendungen gegen das Postulat des Kontrahierungszwanges für Monopolinhaber de lege lata ausgeräumt.

Man könnte einmal sagen, daß die im Vorhergehenden angezogenen Beispiele schöpferischer Rechtsgestaltung praeter legem sich insofern von einer freien Schöpfung des Kontrahierungszwanges für Monopolisten unterscheiden, als es sich dort um die Ausgestaltung von Rechtsbeziehungen von Personen zu Sachen handelt. Sei es, daß diese Beziehungen rein schuldrechtlich oder sachsenrechtlich sind. Immer dreht es sich um das Verhältnis von Personen zu Sachen. Die rechtsschöpferische Tat bezieht sich direkt nur auf die Objekte der Rechtswelt. Die Sphäre der Rechtssubjekte wird unmittelbar nicht berührt. Hier dagegen handelt es sich nicht um die Hervorhebung gewisser Verhältnisse, sondern einzelner Personen. Nicht Relationen, sondern Qualitäten sind in Frage, oder anders ausgedrückt, es handelt sich nicht um schuld- und sachenrechtliche Figuren, sondern um einen Eingriff in die höchstpersönliche Rechtssphäre, um eine Rechtsschöpfung auf dem Gebiet des Statusrechts.

Hiergegen ist einmal zu sagen, daß jede Einschränkung eines Grundrechts, wie der Vertragsfreiheit, in gewissem Umfang immer eine Einschränkung der Persönlichkeitssphäre, des Statusrechts, darstellt. Daß diese trotzdem nicht den geltenden Grundrechten widerstrebt, ist oben an Hand der Verfassungsbestimmungen dargetan. Zum anderen aber dreht es sich auch hier gerade um die Bindung einer Person an die andere mit Beziehung auf eine Sache und zwar in ganz besonderem Maße. Denn der ganze Fragenkomplex nimmt seinen Ursprung und gruppiert sich ja um die Belieferung des anderen Subjektes durch das eine Subjekt mit Sachgütern oder, sachenrechtlich ausgedrückt, um den Übergang einer Sache aus der Eigentumssphäre des einen in die eines anderen. Die hierdurch bedingte Einschränkung der persönlichen Sphäre ist lediglich eine Reflexerscheinung.

Drittens, aber wichtigstens: Selbst die nackte Abkehr von dem Prinzip der subjektiven Rechtsgleichheit im Privatrecht schreckt nicht. Auch wenn sie in diesem Falle vorläge, würde sie ebenfalls kein Argument gegen den Kontrahierungszwang liefern. Das hat nichts zu tun mit dem Grundsatz, daß alle Deutschen vor den Gesetzen gleich sind (R. V. § 109 I). Dieser wiederholt nur einen Satz, der wohl in allen Verfassungen vorkommt. Er enthält nichts spezifisch Neues. Er sagt, daß vor dem speziellen Gesetz jeder Deutsche gleich ist, er sagt nicht, daß ein Gesetz oder das Recht jeden Deutschen gleich behandeln muß. Daß es auch hier ein alter liberaler, unser ganzes Rechtsleben tragender Gedanke ist, womöglich jedem Bürger dieselbe Rechtsmenge und Rechtsfülle zu gewährleisten, soll damit nicht geleugnet werden. Es soll nur bestritten

werden, daß dieser Grundgedanke und der Satz der Verfassung dasselbe sind. Es wird ferner aus dieser Feststellung heraus, mit Beziehung auf die vorliegende Frage, ganz bestimmt etwa der Auffassung widersprochen, als ob aus dieser negativen Hervorhebung des Monopolisten etwas gegen die Rechtsbeständigkeit einer solchen Belastung gefolgert werden könne.

Dieses Bestreiten knüpft sich wiederum an zweierlei Erkenntnis. Einmal an die Betrachtung des sonst geltenden Rechts. Ihm ist die Hervorhebung einzelner Personen je nach ihrer subjektiven Qualität keineswegs fremd. Sei es, daß einzelne Personen oder einzelne Gruppen wegen ihrer persönlichen Eigenschaften besonders belastet oder besonders begünstigt erscheinen. Ein ganz großes Beispiel ist das Handelsrecht in seinem gesamten Komplex als Recht eines besonderen Standes, selbst da, wo es als Recht besonderer geschäftlicher Beziehungen aufgezogen ist. Ebenso und in derselben Hinsicht das Gewerberecht und neuerdings das Recht des Arbeitnehmers, besonders in seinen verfahrensrechtlichen Ausläufern.

Aber selbst wenn man von diesen großen Gruppen aus dem Gebiet des Zivilrechts absieht, bleiben noch differenziertere Unterscheidungen von Gruppen und Grüppchen die Menge übrig, bis zu Individualhervorhebungen. Es sei an die Unterscheidung zwischen Ausländern und Inländern, Mann und Frau erinnert, an die alte Wechselfähigkeit usw. Es sei aufmerksam gemacht auf verschiedene Beschränkungen der toten Hand in ihrer Handlungs- und speziell der Erwerbsfreiheit, insbesondere bei Grundstücken. Es sei schließlich daran erinnert, daß die Minderjährigen oder andere nicht für voll genommene Personenkategorien zu ihrem Schutze in ihrer Vertragsfreiheit beschränkt sind. Mit der intellektuellen Unterwertigkeit dieser Personenkategorien steht hier die wirtschaftliche Überwertigkeit des Monopolisten in Parallele. Vom Standpunkt des Geschützten aus: dort Schutz des Mindermächtigen im Geist, hier Schutz des Mindermächtigen in der Wirtschaft, oder in beiden Fällen von der anderen Seite aus gesehen: Einmal Beschränkung in der Freiheit des Willens für den Übermächtigen im Geist, das andere Mal für den Übermächtigen in der Wirtschaft.

Die andere Erkenntnisreihe geht zurück auf ähnliche Erscheinungen, wie sie bei der Vertrags- und Gewerbefreiheit wahrzunehmen waren. Auch das Prinzip der subjektiven Rechtsgleichheit ist unter der neueren Wirtschafts- und Geistesentwicklung in seiner Reinheit getrübt worden, wenn es überhaupt jemals rein gefordert worden ist. Getrübt und erschüttert durch Einflüsse von zwei oder, wenn man will, drei Seiten her. Einmal hat die Gestaltung der Tatsachen, vor allem der Wirtschaft, gezeigt, daß die Gleichheit der Menschen in ihrer subjektiven Rechtsposition ein Phantom ist, als Ziel erstrebenswert, in der Praxis bislang nicht durchführbar. Mit dieser Einsicht im Zusammenhang und getragen von geistigen Strömungen ganz anderer Art, hat sich in der Erkenntnis, und nicht zuletzt in der Rechtserkenntnis, die Anschauung Geltung verschafft, daß auch das vollkommen objektiv gemeinte Recht kraft seines Ursprungs in gewissem Umfang immer subjektiv beeinflußt ist. In gewissem Umfang sei es also stets Standesrecht. Selbst bei reinster Absicht und Willen der Gesetzgeber oder Rechtsschöpfer sie doch das praktische Ergebnis ihrer Bemühungen subjektive Rechtsungleichheit, nach einem Schlagwort unbewußtes „Klassenrecht", so daß eine in der Weltrechtsentwicklung nicht zu übersehende Gruppe von Geistern positiv das Recht als Klassenrecht erkennt und bewußt setzt. Eine solche Erkenntnis, mag sie nun wahr oder unwahr sein, eine solche weit verbreitete Überzeugung aber, muß unbedingt den Grundsatz von der subjektiven

Rechtsgleichheit im Privatrecht irgendwie beeinflussen und ins Wanken bringen. Davon jedoch hier nur soviel, daß angesichts solcher Rechtsüberzeugungen und Rechtstatsachen die Idee der subjektiven Rechtsgleichheit nicht mehr stark und rein genug erscheint, um von ihr aus die den Monopolisten im Verhältnis zu seinem sonstigen kontrahierungsfreien Rechtsgenossen zweifellos treffende Rechtsminderung wirksam schützen zu können.

Dazu kommt in dritter Linie eine Erschütterung dieses Freiheitsprinzips im Privatrecht von seiten des öffentlichen Rechts.

Im öffentlichen Recht hat sich die bewußte Pflege der Verschiedenheiten der Rechtssphäre des Einzelnen, je nach der Einordnung ihrer Subjekte in bestimmte Klassen, Stände oder nach sonstigen statusbedingenden Eigenschaften viel länger gehalten als im Privatrecht. Die moderne Entwicklung hat mit diesen Rechtsungleichheiten im Privatrecht viel früher aufgeräumt. Im öffentlichen Recht ist dies bei uns in Deutschland erst mit der Weimarer Verfassung versucht worden. Mit dem Sieg dieses Gedankens im öffentlichen Recht geht aber gleichzeitig — zufällig oder innerlich bedingt? — einher die verstärkte Einflußnahme des öffentlichen Rechts auf das Privatrecht. Eine Reaktion der früheren scharfen Trennung oder, wenn man will, die Revanche des öffentlichen Rechts am Privatrecht für den Übergriff des Privatrechts in die öffentliche Rechtssphäre. Dieses Eindringen öffentlich-rechtlicher Grundsätze in das Privatrecht aber bedingt wiederum eine Erschütterung der Idee der alles andere überschattenden Forderung von der unbedingten Uneinschränkbarkeit subjektiver Rechte. Auch der Grundsatz von der Heiligkeit und Unantastbarkeit wohlerworbener Privatrechte ist damit ins Schwanken geraten.

B. Aus der bisherigen Untersuchung ergibt sich einmal und in erster Linie daß aus dem Schweigen des Gesetzes über den Wirtschaftsbegriff „Monopol" nichts gegen seine Aufstellung als Rechtsfigur folgt. Ferner hat sich herausgestellt, daß der Kontrahierungszwang mit unserem sonstigen Recht vereinbar wäre. Damit sind die sachlichen Voraussetzungen geschaffen für die Stellung der Frage, ob dem Monopolisten ein Kontrahierungszwang aufzuerlegen ist. Die Frage selbst ist damit nur vorbereitet, keineswegs entschieden. Zur Schöpfung einer Rechtsfigur bedarf es sehr viel mehr. Dies besonders, wenn es sich zunächst nicht um die Einführung durch Gesetz, sondern neben und zwischen dem Gesetz handelt.

In zweiter Linie, insbesondere bei Behandlung der Rechtsprechung, hat sich ergeben, daß das Vorhandensein dieser Wirtschaftsfigur im Rechte spürbar ist und wenigstens in seinen Auswirkungen auch anerkannt und behandelt wird. Es ist ferner dargetan, daß diese indirekte, aus anderen Figuren abgeleitete, umgebogene, in gewissem Sinne verschleierte, krypto-juristische Behandlung des Problems unerfreulich und schädlich ist. Schädlich für die Entwicklung der Rechtsfigur und damit der Wirtschaft, schädlich über den speziellen Kreis hinaus für die ganze Rechtsidee und Rechtsentwicklung. Damit ist aber schon ein erster Schritt zur positiven Lösung des Problems getan. Es ist die Notwendigkeit, zum allermindesten die Zweckmäßigkeit eines positiven Rechtsausspruchs über das Monopol und die sich aus ihm ergebende Rechtsposition seines Inhabers, vorzüglich also des Kontrahierungszwanges, dargetan. Keineswegs ist damit schon bewiesen, daß dieser positive Ausspruch sich zu dem Kontrahierungszwang positiv verhalten, ihn bejahen muß. Bisher sind nur die eventuellen Einwendungen gegen seine Aufstellung, die

negativen Voraussetzungen, behandelt. Um ihn positiv zu fordern, bedarf es positiver, zwingender Gründe. Solche sollen im folgenden aufgezeigt werden.

Sie fließen aus drei Quellen. Einmal aus dem Ursprung allen Rechts, des Rechtes schlechthin, aus den Forderungen des gedeihlichen Zusammenlebens der Menschen. Sodann aus der Stellungnahme des gegebenen Rechts. Hier aber einmal aus der anerkannten Rechtssprechung und Wissenschaft, zum anderen aus dem Verhalten unserer geltenden Gesetze, sei es durch Rechts- oder Gesetzesanalogie.

Zum Ersten: Gleichgültig, wie man sich zu dem Ursprung des Rechts im allgemeinen und im speziellen stellt, soviel wird allgemein anerkannt werden, daß das Wirtschaftsrecht in erster Linie ein Recht der Zweckmäßigkeit ist, ein Recht, das der Regelung und damit der Förderung der Wirtschaft dienen soll. Dazu ist zunächst auch der Ausgleich der widerstrebenden wirtschaftlichen Interessen erforderlich. Allerdings wird auch die Zweckmäßigkeit temperiert durch den sittlichen Gedanken, die Ethik. Gerade bei dem Ausgleich der widerstrebenden Interessen spielt sie ihre bedeutsame Rolle. Trotzdem bleibt gerade das Wirtschaftsrecht das vornehmste Gebiet des reinen Nützlichkeitsgedankens im Recht. Da sich nun die Wirtschaft dauernd ändert, ergibt sich einmal, daß auch das Wirtschaftsrecht im besonderen Maße der Änderung unterworfen ist, also auf diesem Gebiet die Entwicklung des Lebens in besonderem Maße das Gesetz überholen kann. Es ergibt sich aber weiter, daß der Rechtssatz sich in erster Linie nach der erkannten Zweckmäßigkeit zu richten hat. Zweckmäßig ist bei dem Ausgleich verschiedener Interessen das, was den größeren Nutzen stiftet. Nun kann man von einer zeit- und ortsfreien Ethik aus oder von dem Standpunkt einer Nietzscheschen Herrenethik aus zweifeln, ob dem Wohl eines Einzelnen oder dem Wohl der Mehrheit oder Gesamtheit der Vorzug zu geben ist. Unmöglich aber kann man diese Zweifelsfrage in den Grenzen oder auf dem Boden des bei uns herrschenden und allgemein anerkannten Rechts aufwerfen. Hier handelt es sich um die Entscheidung einer praktischen Frage innerhalb des gegebenen und herrschenden Systems. Nach ihm ist es aber zweifellos, daß das Wohl der Gesamtheit den Interessen des Einzelnen vorzugehen hat. „Das Sozialinteresse bildet auch im Wirtschaftsleben Richtschnur und Schranke für das Individualinteresse“ [1]).

Vorbehalten daß der einzelne Fall anders liegen kann, entspricht es den Bedürfnissen der Gesamtheit, von einem monopolisierten, das Leben bedingenden oder erleichternden, Gut nicht ausgeschlossen zu werden und zwar für jeden einzelnen d. h. die Gesamtheit als Synonym für die Summierung aller einzelnen Existenzen.

Kommt, wie hier, die Billigung dieses Satzes durch die herrschende und unser Recht tragende Ethik hinzu, so kräftigt und heiligt das die Wirtschaftsforderung. Voraussetzung ist hierbei, daß nicht stärkere wirtschaftliche und ethische Interessen verletzt werden [2]). Als solche

[1]) Giese, Reichsverfassung. 6. Aufl. 1924, S. 389.

[2]) Insofern kann Nipperdey, Kontrahierungszwang u. diktierter Vertrag, Jena 1920, S. 51/52, nicht beigetreten werden, wenn er die Folgerung Biermanns, die Verpflichtung des Monopolinhabers zu kontrahieren ergebe sich daraus, daß andernfalls ein Bedürfnis des Publikums unbefriedigt bleiben könnte, bloß deshalb als unbrauchbar abtut, weil die Bedürfnisse des Verkehrslebens nicht genügten, um einen Zwang zu begründen. Biermanns Begründung scheint dem Ausdruck nach etwas an der Oberfläche zu liegen, aber es steckt doch mehr dahinter als N., der sich an diesen Ausdruck hält, gelten lassen will (s. unten). Auch Dernburg, Preuß. Privatrecht II, IV. Aufl. 1888, S. 611 will offenbar nichts anderes sagen als Biermann, wenn er ausführt, daß das tatsächliche Monopol der Eisenbahnen die besondere gesetzliche Regelung (des Kontrahierungszwanges) für sie ig machte.

sind denkbar eben die Grundsätze über die freie Persönlichkeitssphäre des Einzelnen. Vertrags-, Gewerbefreiheit, Schutz wohlerworbene Rechte, Rechtsgleichheit. Die aus ihnen entstehenden rechtlichen Bedenken sind oben bei der Behandlung der negativen Voraussetzungen gewürdigt und ausgeräumt. Von der ethischen Seite her werden sie durch die Feststellung des stärkeren ethischen Interesses beseitigt.

Aber nicht nur das massenmäßig stärkere Interesse zieht nach der Richtung des Kontrahierungszwanges. Es kommen noch andere Überlegungen hinzu. Das Recht ist die Voraussetzung und die Verwirklichung der Ordnung. Unordnung entsteht durch Übergriffe. Übergriffe sind grundsätzlich und begrifflich auf die Dauer nur denkbar seitens des Starken gegen den Schwachen. Deshalb ist ein anerkannter Grundsatz des Rechts von jeher der Schutz des Schwachen gegen den Starken. In der Bezugnahme auf den Schutz der Minderjährigen und der ihnen Gleichstehenden ist das oben schon hervorgehoben. Es kann kein Zweifel sein, daß der Monopolist gegenüber dem einzelnen Verbraucher der Mächtigere und zwar der Übermächtige ist. Die Verwirklichung der Übermacht erfolgt durch die Aussperrung des Schwachen von dem Gut. Der Kontrahierungszwang ist der Uferdamm für den Übermächtigen und die Schutzwehr für den Schwachen.

Kommt ein Drittes aus dem Komplex des Rechtszweckes und der Rechtsidee hinzu: Schon der Ausgangspunkt der Untersuchung war die Feststellung, daß das gesetzte Recht den Begriff des Monopols nicht kennt, wohl aber und in immer mehr zunehmendem Maße das Reich der Wirtschaft. Das Reich der Wirtschaft bewegt sich oder soll sich bewegen in den Grenzen des Rechts. Die wirtschaftlichen Monopole [1]) sind nur zu erreichen durch Benutzung des Rechts [2]). Das Recht ist die Leiter, auf der, oft unter Mühen und Gefahren, die schwindelnde Höhe des Monopols erklommen wird. Durch die praktische Anwendung der Rechtssätze wird das Monopol erreicht und erhalten. Vielleicht wird sogar mancher gemäß dem soeben angeführten ethischen Grundgehalt unseres Rechtes den usus des Gesetzes zur Erreichung des Monopols als einen abusus ansehen. Aber ganz davon abgesehen, liegt jedenfalls in der Idee des Rechts, daß es nicht nur eine Rechtsposition gewährt, sondern sie auch begrenzt, denn jede Position ist nur denkbar in einer gewissen Konfinierung. Jedes Rechte schaffende Recht muß als Korrelat die Begrenzung und den Schutz vor Überschreitung dieser Begrenzung, vor Überspannung der Rechtsposition geben. Wenn also unser Recht schon die Erlangung eines Monopols erlaubt oder gar fördert, so muß es notwendigerweise auch Schutzmaßregeln gegen die Überspannung d. h. für die Benutzung des Monopols nicht nur zur eigenen Förderung, sondern auch zum Schaden der dem Monopol Unterworfenen schaffen. Der wichtigste Schutz aber ist der Kontrahierungszwang.

Ein viertes Argument: Unser Recht, wie alle Kulturrechte, verwirft grundsätzlich die Herrschaft einer Person über eine andere. Es wird im Gegensatz zu dem antiken und mittelalterlichen Recht (Sklaven, Leibeigene) oder dem Rechte niedriger Kulturstufen nur die Herrschaft der Person über die Sache anerkannt. Herrschaft ist die Aufzwingung des eigenen Willens, bestimmende Einwirkung auf die Lebensführung anderer. Auch in modernen Zeiten dulden die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht die völlige Negierung herrschaftsähnlicher Beziehungen von

[1]) Soweit es sich nicht um sogenannte natürliche Monopole handelt.

[2]) Vgl Tschierschky, Der monopolistische Charakter der Kartelle. Kartell-Rundschau 1926, bes. S. 331.

Mensch zu Mensch. Es ist insbesondere Tatsache, daß die Mehrzahl der Menschen zur Ermöglichung der Existenz die Arbeitskraft der Willenssphäre anderer Menschen unterstellen muß. Aber diese Beziehungen werden ausgesprochener- oder deutlichermaßen überall nach Möglichkeit eingeengt. Das Recht ist gegen sie. Die sie betreffenden Rechtssätze sind zweifellos einschränkend gegen den Herrschaftsgedanken zu interpretieren. Nun kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Monopol grundsätzlich in sich als Keim die Herrschaft über einen Teil der Persönlichkeit jedweden andern in sich trägt, der auf die monopolistisch verwalteten Güter angewiesen ist. Es müssen nicht immer Güter sein, die zu des Lebens Notdurft gehören. Auch gewohnheitsmäßig konsumierte, ja der Welt des Luxus angehörende Güter können in der Lebensführung des Einzelnen eine solche Rolle spielen, daß ihre Versagung in irgend einem Punkte zu einer Abwandlung in seiner Lebensführung zwingt. In diesem Ausschnitt seiner Persönlichkeitssphäre, und mag er noch so gering sein, ist er aber der Herrschaft eines anderen, nämlich eben des Monopolinhabers, unterworfen. Es kann nach dem soeben Festgestellten kein Zweifel sein, daß die Entwicklung des Rechts wie auf Aufhebung jeder, so auch dieser persönlichen Unterworfenheit geht und, wo sie besteht, nach Möglichkeit einzuschränken sucht.

Noch eine andere, letzte, Schlußfolge aus dem Gedankenkreis, daß das Recht zur Ordnung des menschlichen Zusammenlebens dient, führt zur Bejahung des Kontrahierungszwanges. Wenn nämlich Lebensverhältnisse sich so entwickelt haben, daß sie rechtlich geordnet werden müssen, dann kann in dem Kampf der widerstrebenden Interessen das Ziel der Ordnung nur der Schutz der minderkräftigen Interessen sein. Die an sich Überlegenen können des Rechtes eher entraten. Hierher bezogen: Sind die Dinge so weit gediehen, daß die Rechtsordnung sich mit dem Monopolgedanken überhaupt befaßt, dann wird ihr Interesse in erster Linie den Schwachen, also den dem Monopol Unterworfenen, gelten. Die rechtliche Anerkennung und der Schutz des Monopols deuten also auch von dieser Seite her gesehen auf die grundsätzliche Anerkennung des Kontrahierungszwanges. Aus den erwähnten Überlegungen und Empfindungen heraus entsteht dann das, was man zusammengefaßt das allgemeine Rechtsgefühl nennt. Daß es hier für den Kontrahierungszwang in die Wagschale fällt, ist schon früher und anderwärts bezeugt [1]).

Die deutsche [2]) Wissenschaft hat das Problem, wie bereits angedeutet, stiefmütterlich behandelt. Sehr wenige Schriften unter der sonst reichhaltigen Literatur beschäftigen sich damit, und wo man sich damit beschäftigt, ist eine gewisse Vorsicht und Zurückhaltung unverkennbar und meist im Zusammenhang oder als Ausfluß grundsätzlich anderer Fragen. Das mag zum Teil daher kommen, daß die Probleme noch nicht genügend ausgereift, das Material noch zu gering, die Frage auch nicht allzu brennend schien. Das läßt sich aber nach der Entwicklung der letzten Jahre kaum mehr anführen. Auch war merkwürdigerweise in früherer Zeit die Behandlung fast reger als neuerdings [3]). Interessant ist in dieser Hinsicht, daß Puchelt im Jahre 1871 [4]) bei der Besprechung eines Urteils des französischen Kassationshofes „die Ver-

[1]) Vgl. Opet, „Deutsches Theaterrecht" 1897, § 30, S. 256: „Die Weigerung, zu kontrahieren, würde allgemein als unrechtmäßig empfunden werden."

[2]) Das Ausländische Recht wird hier, in dem beschränkten Rahmen zunächst außer Betracht gelassen.

[3]) Das gilt auch für das Reichsgericht, vgl. unten S. 20 n. 1.

[4]) In seiner Zeitschrift für französisches Zivilrecht, Bd. 1, S. 160 ff. bei Besprechung des Urteils Delamarche/Bouvet (Sirey 1868, 1, S. 193).

pflichtung zum Abschluß von Verträgen für konzessionierte und bzw. monopolistische Anstalten" als selbstverständlich ansieht und den Kontrahierungszwang „für wahre Monopole als unbestritten in der deutschen und französischen Rechtswissenschaft" erklärt. Der Referent dieses Aufsatzes in der Z. f. g. H. tritt dem in einer kurzen Bemerkung bei[1]). Auch Meili[2]) ist wohl als Anhänger der Idee des Kontrahierungszwanges im allgemeinen anzusprechen. Nähere Begründung findet sich nicht. Sie wird offenbar nach der skizzierten allgemeinen Rechtsauffassung als selbstverständlich angenommen [3]).

Soweit zu sehen ist, behandelt in der neueren deutschen Rechtswissenschaft zum ersten Mal Biermann [4]) (1893) ex professo den Kontrahierungszwang überhaupt. Er fordert dabei den Kontrahierungszwang für rechtliche d. h. im Gesetz festgelegte Monopole (§ 4). Er verneint sie im Gegensatz zu Meili[5]) und dem französischen und englisch-amerikanischen Recht für Anstalten mit öffentlicher Zweckbestimmung (§ 6). Für faktische privatwirtschaftliche Monopole verneint er ihn de lege lata für das deutsche Recht, bejaht ihn aber de lege ferenda unter besonderem Hinweis auf die freie Rechtsprechung der einschlägigen französischen Wissenschaft und Judikatur insbesondere des Kassationshofs (§ 5). Betrachtet man diese Stellungnahme Biermanns [6]) de lege ferenda näher, so könnte man ihn vielleicht sogar als Eideshelfer für den Kontrahierungszwang in heutiger Zeit anrufen. Dies besonders, wenn man berücksichtigt, daß in der Zwischenzeit das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt worden ist, das, wie die erörterte Reichsgerichtsjudikatur zeigt, in dieser Richtung doch immerhin Fingerzeige gibt, und wenn man ferner berücksichtigt, daß inzwischen die Wirtschaftsdinge und die Rechtsanschauungen, nicht zuletzt unter dem Einfluß der Kriegs- und Nachkriegszwangswirtschaft, sich gründlich geändert haben.

Nipperdey[7]), in seinem trefflichen Buch, unterscheidet. Seine Ausführungen über den Kontrahierungszwang in der gebundenen Zwangswirtschaft (§ 6) fallen, wie schon erwähnt, wegen deren besonderen Verhältnisse hier aus. Es folgt dann bei ihm eine Klasse von Einzelfällen des Kontrahierungszwanges, die sich im wesentlichen decken mit dem Kontrahierungszwang bei den „rechtlichen" Monopolen, wie sie Biermann anführt, sowie bei den ebenfalls dort genannten Anstalten öffentlichen Zwecks (§ 4)[8]); also auf spezialrechtlicher Grundlage von mindestens

---

[1]) Reuling, Z. f. g. H. 16 (1876), S. 672.

[2]) Meili, Telefonrecht, 1885.

[3]) Der nach Fertigstellung dieser Arbeit erschienene Aufsatz von Th. Vogelstein „Monopol in Individualrecht" (Deutscher Volkswirt 1928, S. 1700 ff.) gibt einige Grundzüge des Monopolrechts vom Standpunkt des Volkswirts aus, also selbstverständlich und bewußtermaßen nur in ganz allgemeinen Richtlinien. Die Frage des Kontrahierungszwanges ist nicht ausdrücklich aufgeworfen. Er behandelt ihn nur im Zusammenhang mit dem Werkshandel und lehnt ihn dem „Händler" gegenüber ab. Dabei erkennt er aber an, daß willkürliche d. h. nur aus Konkurrenzgründen geborene Lieferungsverweigerungen an einzelnen Beispielen unzulässig sind, ohne nähere Begründung, also offenbar aus derselben Rechtsauffassung oder Rechtsempfindung heraus wie die soeben zitierten, älteren Schriftsteller. Immerhin kann dieser angesehene theoretische und praktische Wirtschaftler als Anhänger des Kontrahierungszwanges angesprochen werden, wenigstens in gewissem Umfange. Aber es geht ja hier überhaupt nur um die Anerkennung des Grundsatzes. Die Anwendung im einzelnen Fall ist eine andere und recht schwierige Frage, wie auch Vogelstein sagt. Vgl. unten S. 24/25.

[4]) Biermann, Rechtszwang zum Kontrahieren, Iherings Jahrb. Bd. XXXII (N. F. 20) 1893, S. 267 ff.

[5]) Meili, Telefonrecht, 1885.

[6]) l. c., S. 288/9.

[7]) Nipperdey, Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, Jena 1920.

[8]) Vgl. auch Fürst, l. c., S. 182/83.

zweifelhaft privatrechtlichem Charakter. Was übrigbleibt, ist in der Hauptsache identisch mit dem Gegenstand dieser Untersuchung, dem allgemeinen Kontrahierungszwang, also ohne spezialgesetzlichen Rechtsgrund (§ 5). Die grundsätzliche Einstellung Nipperdeys zu dem Problem ergibt sich schon aus der Überschrift „Der allgemeine Kontrahierungszwang aus § 826 BGB." Hier also, wie in der Judikatur, die Subsumierung dieser Frage unter den rechtlich-ethischen Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die guten Sitten, sei es bei vertraglosem Verhalten aus BGB. § 826, sei es innerhalb eines abgeschlossenen Vertrages aus BGB. § 138. Auch die wertvollen Ausführungen von Könige in Staubs Kommentar[1]) schließen sich diesem Gesichtspunkte des Reichsgerichts an. Die Quintessenz der einschlägigen Ausführungen Nipperdeys liegt wohl in den folgenden Sätzen[2]): „Im übrigen ist bei der Prüfung der Frage, ob ein Kontrahierungszwang aus § 826 gegeben ist, eine gewisse Zurückhaltung am Platze. Man muß sich davor hüten, die grundsätzliche Frage, ob aus § 826 ein Kontrahierungszwang folgt (vergl. § 5 I) mit der Frage zu verquicken, wann nun im einzelnen Fall eine sittenwidrige Abkehr vorliegt. Man kann den Kontrahierungszwang aus § 826 nicht damit ablehnen, daß man erklärt, er führe zu zuweitgehenden Konsequenzen." Und diese Ausführungen kulminieren wieder in dem anschließenden knappen Schlußsatz: „Die praktische Verwendung des gewonnenen Grundsatzes ist nur eine Frage des Maßes". Dieses Ergebnis deckt sich mit dem Ausspruch Königes: „Die Zulässigkeit völliger Ausschließung von den Vorteilen, welche ein monopolartiges Unternehmen zu bieten vermag, darf nicht ohne triftige Gründe erfolgen," d. h. also, die Verweigerung des Kontrahierens kann unsittlich im Sinne des BGB. § 826 sein. Daraus soll sich dann ergeben, daß in einem solchen Fall der Monopolist zu kontrahieren verpflichtet ist[3]).

An diesem Ergebnis stört zweierlei: Einmal ist es gewonnen mit Hilfe einer Art Akrobatensprung, und zum anderen ist es für die Praxis kaum brauchbar. Es bedeutet zwar insofern eine Bejahung des Kontrahierungszwanges und insofern einen Fortschritt in dieser Entwicklung als er nicht schlechtweg abgelehnt, sondern sogar unter besonderen Umständen anerkannt wird. Sein Existentwerden aber wird wiederum ganz und gar auf die Verhältnisse des einzelnen Falles und dessen Beurteilung abgestellt. Dazu kommt auch hier als weiterer Mangel der Rückgriff auf Gesetzesbestimmungen, die aus anderen Rechtsfiguren entlehnt und eigentlich nur als Reflexwirkungen des aufgeworfenen Problems brauchbar sind. Mängel, die schon aus der Stellungnahme des Reichsgerichts bekannt sind und von denen zuzugeben ist, daß sie bei dieser Einstellung unvermeidbar sind d. h. wenn man sich eben an das durch die Rechtsprechung gegebene Recht hält.

Diese Rechtsprechung beschäftigt sich aber, wie oben gezeigt, grundsätzlich nicht mit der Frage, ob aus dem Monopol ein Kontrahierungszwang folge, sondern immer nur mit der Frage, ob der Schluß und Inhalt eines Vertrages oder die Verweigerung eines solchen im gegebenen Fall gegen die guten Sitten verstoße. Es ist die Einstellung, als ob es sich um irgend einen Fall aus einem beliebigen Rechtsbezirk handle, dessen

---

[1]) Staubs, Kommentar z. H.G.B. 12. u. 13. Aufl. Anh. zu § 346 n. 35 ff.

[2]) Nipperdey, l. c., S. 63, Ziff. 4.

[3]) Vgl. hierzu RG II 108/1926 v. 19. XI. 26. Buchholz / Deutsches Reich (unveröffentlichtes Urteil).

konkrete Eigenart lediglich in einer zufälligen Überspannung an sich zustehender Rechte besteht, also etwas bei jeder Rechtsfigur allfälliges. Die Frage des Vertragsschlusses ist etwas Akzidentielles, nichts Essentielles. Vor dem Typischen dieser Fälle wird haltgemacht. Man schließt die Augen vor der Ursache, aus der die Schwierigkeiten kommen. Man erfaßt nicht die Wurzel, man beschränkt sich auf die Heilung der Symptome und bleibt daher an der Oberfläche. Die Frage wird rechtserheblich, erst wenn sie in ein ihr an sich fremdes, wenn auch benachbartes Rechtsgebiet, nämlich das der guten Sitten hineinspielt oder, richtiger gesagt, zu diesem Zweck hinüber gezogen wird.

Das Recht ist aber stärker als die Richter; auch durch die vorgehaltene Maske schimmert das wahre Gesicht, und so liefern auch diese Entscheidungen unter falscher Devise bemerkenswerte Ergebnisse für das echte Problem. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ergibt sich aus der Reichsgerichtlichen Rechtsprechung folgendes. Die Fälle gruppieren sich um vier Kernfragen: Entweder Aufnahme oder Ausschluß aus einem monopolistischen Verband. Oder ein Monopolinhaber verweigert direkt, oder er verhindert durch Druck auf Mittelspersonen die Belieferung bestimmter, auf seine Produkte angewiesener Personen. Verwandt damit ist die Aufoktroyierung bestimmter Bedingungen seitens einer Monopolgruppe oder eines Monopolisten bei Geschäftsabschlüssen mit den auf sie angewiesenen Vertragsgegnern (z. B. Freizeichnung der Spediteure). Schließlich der Boykott, insoweit die Boykottierenden dem Boykottierten als allein mögliche Arbeits- oder Verdienstgeber gegenüberstehen. In allen diesen Entscheidungen war die Frage entweder so gestellt, ob durch das Verhalten des oder der Monopolisten dem andern ein Schaden zugefügt würde, der gegen die guten Sitten im Sinne des BGB. § 826 verstößt, oder ob die Bedingungen des oktroyierten Vertrages die guten Sitten (BGB. § 138) verletzen. Entscheidend bei allen war, ob eine Vernichtung der Existenz, oder eine nicht mehr mit den guten Sitten vereinbare Belastung des Betroffenen entstand.

Bemerkenswert dabei ist für unser Thema vor allem folgendes: Der Begriff des Monopols wird erwähnt und nicht reprobiert. Es wird nicht bezweifelt, daß der Monopolist den Vertrag inhaltlich bestimmen kann. Die Grenze seiner Freiheit liegt nur da, wo diese Bestimmungen den guten Sitten widersprechen. Ist dies der Fall, so ist nicht etwa der Vertrag nichtig, sondern es treten sittengemäße Bestimmungen an Stelle der sittenwidrigen. Es wird also die rechtliche Möglichkeit der Bildung eines Monopols unter Benutzung der gegebenen privatrechtlichen Bestimmungen als selbstverständlich vorausgesetzt und anerkannt. Es wird ferner den Gerichten das Recht zugesprochen, die Verträge dieses Monopolisten in gewissem Umfange zu bestimmen. Knebelverträge — so wird in diesem Zusammenhang wiederholt unter Bezug auf einschlägige Judikatur ausgesprochen, also solche bei denen die Zustimmung zu dem Vertrag als eine irgendwie erzwungene erscheint — sind zu verwerfen.

Bei der Beurteilung dieser Judikatur hat Nipperdey [1]) schon mit Recht darauf hingewiesen, daß sie eigentlich, in ihrer wirtschaftlichen Folge durchgedacht, zur Anerkennung des Kontrahierungszwanges führen. Wenn der Monopolunterworfene nicht die Bedingungen des Monopolisten akzeptiert, so wird dieser überhaupt nicht mit ihm abschließen. Wenn also das Gericht dem Monopolunterworfenen in seiner wirtschaftlichen Not helfen wolle, so könne es, wenn es dessen Lage nicht noch verschlech-

[1]) l. c. S. 62.

tern wolle, nur bezwecken und also statuieren, daß der Monopolist abschließen müsse, aber zu angemessenen Bedingungen. Man kann dem nur hinzufügen, daß in der Tat in der Ersetzung der verworfenen Bedingungen durch angemessene seitens der Gerichte, also in diesem konstitutiven Urteil, schon insofern die Anerkennung des Kontrahierungszwanges liegt, als gesagt wird, wie kontrahiert werden muß. Die Ordnung über das Wie setzt aber die Entscheidung der Frage, ob oder ob nicht zu kontrahieren ist, in positivem Sinne voraus. Insofern kann man also sagen, daß das Reichsgericht in allen diesen Entscheidungen eigentlich von dem Kontrahierungszwang ausgeht [1]).

Aber noch eine andere Überlegung führt zu demselben Schluß. Wenn nämlich einzelne Bestimmungen eines Vertrages wegfallen können, weil sie objektiv zu hart sind und der betroffene Vertragsgegner mangels eines anderen Lieferers sich ihrer nicht erwehren konnte, so ergibt sich durch einfachen Schluß e minori, daß die Verweigerung eines Vertrages überhaupt verwerflich und deshalb rechtlich unstatthaft ist. Denn ein solcher Nichtabschluß müßte ihn regelmäßig noch stärker treffen als ein schlechter. Daß die Entscheidungen in ihren beiden großen Gruppen auch rechtlich, trotz äußerer Maske ihrem Ursprung nach aus den Gedanken-Bezirken des Kontrahierungszwanges stammen, ist oben [2]) schon dargetan.

Aus allen diesen Überlegungen erhellt, daß eigentlich die Reichsgerichtsjudikatur und die ihr folgenden Schriftsteller in der Richtung des Kontrahierungszwanges für Monopolisten weisen. Man ist aber mitten auf dem Wege stehen geblieben, zwar nicht umgekehrt, aber auf einen Seitenpfad, der in andere Bezirke führt, abgebogen. Die Einzelentscheidung, die so gewonnen wurde, mag trotzdem im einzelnen Fall vielleicht befriedigen. Betrachtet man aber den Weg, auf dem es zustande kam, so ist man versucht, an mehr oder minder unter der Schwelle des Bewußtseins liegende Furcht vor der eigenen Courage zu glauben.

Das Abbiegen von dem geraden Wege ist aber nicht lediglich beschränkt auf die Begründung des einzelnen Urteils. Die Abfolge der Urteile insgesamt läßt dieselbe Tendenz erkennen. In dem Urteil RGZ. 28, S. 238 ff., inbes. S. 248, 249, also unter altem Recht, wird die Frage behandelt, ob die Aufforderung des Buchhändlerbörsenvereins zur Lieferungssperre gegenüber einem schleudernden Sortimenter zulässig sei oder nicht [3]). Das Reichsgericht ventiliert dabei die Frage, ob ein solches Verhalten eines „Ringes" nicht die Gewerbefreiheit verletzte, nicht die Gewerbefreiheit des „Ringes", des Monopolisten, sondern die Gewerbefreiheit des Sortimenters, des Konsumenten. Hier also eine prinzipielle Auseinandersetzung mit der Frage des Monopols und seiner Ausnützung im Verhältnis zu der Rechtsposition des auf das Monopol Angewiesenen. Das Reichsgericht bejaht zwar im gegebenen Falle die Zulässigkeit der Sperre, weil es den Schutz der Interessen des „Ringes" gegenüber der Interessen des Sortimenters für schutzwürdiger hält, und weil es offenbar dem Sortimenter doch gelungen sei, sich die benötigte Ware zu verschaffen. Es geht hier also offenbar von der Möglichkeit aus, daß aus dem Gesichtspunkt der Gewerbefreiheit der Konsument einen Anspruch auf Belieferung hat, mit andern Worten, der Monopolist zum Abschluß

[1]) Vgl. hierzu das RG. selbst in dem (unpublizierten) Urteil II 108/1926 v. 19. XI. 26. Buchholz / Deutsches Reich.

[2]) S. 1, 2.

[3]) Es ist das einer der mehrfach behandelten Fälle Buchhändlerbörsenverein contra M. & M.

mit ihm gezwungen werden kann. Der Grund wird also nicht in den Begleiterscheinungen gesucht. Diese Anerkennung des Kontrahierungszwanges in tesi geht also tatsächlich von der prinzipiellen Frage aus, von der Eigenart des Monopols und dem Verhältnis des Konsumenten zum Monopolisten. Durch dieses Kriterium hebt sich die Entscheidung von allen anderen oben angeführten zeitlich später liegenden ab, und zwar gerade durch das bei ihnen vermißte Specimen, nämlich das Zurückgehen auf und das Entwickeln aus dem Kernproblem. Das ist eben die Tatsache des Auftretens eines Monopolisten und des Verhältnisses des Konsumenten zu ihm, im Gegensatz zu der Abstellung der Entscheidung auf Akzidentialia des Falles, nämlich die sich bei der Durchsetzung des Willens des Monopolisten ergebenden Begleiterscheinungen. Dabei verschlägt es nichts, daß bei der Entscheidung des konkreten Falles auch die Beurteilung dieser Accidentialia schließlich eine Rolle spielt. Das wird, wie noch unten zu zeigen sein wird, bis zu einem gewissen Grade immer der Fall sein müssen.

In der Entscheidung RGZ. 48, S. 144 ff. (v. 11. 4. 1901. VI. Z. S.) wird das Reichsgericht noch deutlicher. Die Entscheidung wird zwar auch von der Prüfung der Sittenwidrigkeit getragen. (Sie wendet schon das BGB., §§ 823 und 826 an.) Eine Schiffahrtsgesellschaft hat den Vertragsabschluß mit einem Spediteur verweigert, weil dieser auch mit einem Konkurrenten arbeitet, der sich der Transportpolitik der Schiffahrtsgesellschaft nicht anschließen will. Das Reichsgericht spricht aber dabei ganz klar den Satz aus, daß ein gewisses Monopol den Kontrahierungszwang bedinge, und zwar, war für ein anderes Mal interessiert, zu grundsätzlich gleichen Bedingungen[1]). Auch hier wird auf die englisch-amerikanische und französische Rechtsprechung Bezug genommen. Also hier die grundsätzliche Anerkennung eines Kontrahierungszwanges für das Monopol, wenigstens für gewisse Monopole, worunter aber, entgegen Biermann und Nipperdey, nicht bloß gesetzliche verstanden sind.

In derselben Richtung liegt die Entscheidung des Reichsgerichts R.G.Z. 99, S. 107 ff., bes. S. 109 und 110. Es handelt sich hier wiederum um die Freizeichnung eines Spediteurs auf Grund der Angehörigkeit zu einer Monopolgruppe. Diese Entscheidung erklärt, daß „es dem Sinne der Rechtsordnung widerspricht, wenn (in Fällen ähnlicher Art) der Inhaber eines Monopols ausschließlich seinen Nutzen verfolgt. Aus der Monopolstellung des Unternehmers ergibt sich, sofern das Gewerbe für den Verkehr unentbehrlich ist, auch eine gewisse Gebundenheit hinsichtlich der Vertragsbestimmungen. Er... muß in einer Weise verfahren, die mit den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen vereinbar ist. Tut er das nicht, so entsteht für den Verkehr ein Zustand, der nicht zugelassen werden kann". Das wird unter ausdrücklicher Billigung der Vorentscheidung (OLG. Frankfurt) ausgeführt und fortgefahren: „Entscheidend ist nicht, welche Stellung der Unternehmer im allgemeinen Verkehr einnimmt. Ebenso ist es gleichgültig, ob das Monopol einem einzelnen Unternehmer zusteht oder einer Gruppe... Worauf es ankommt, ist lediglich, daß das Monopol besteht und es zu einer Fesselung des Verkehrs ausgenützt wird."

Also hier die ganz klare Feststellung, ein Monopol, wenn auch nicht ausgesprochenermaßen jedes, zieht den Kontrahierungszwang nach sich. Der Anspruch ist um so bemerkenswerter, als der Nachdruck der Entscheidung auf den Bedingungen des Monopolvertrags liegt, das Urteil

[1]) Vgl. S. 27.

sich demgemäß hauptsächlich damit beschäftigt. Es ist auch bemerkenswert, daß gerade die Forderung des Kontrahierungszwanges, gerade auf das von Nipperdey als nicht durchschlagend beiseite geschobene Argument Biermanns auf die Bedürfnisse des Verkehrs d. h. diejenigen der Konsumentenmasse gestützt wird [1]).

Damit schließt allerdings die Entwicklung des Reichsgerichts in dieser Richtung ab [2]). Warum, ist nicht ersichtlich. Die späteren Entscheidungen schalten, wie gesagt, die grundsätzliche Frage des Monopols und der sich hieraus ergebenden Pflicht gegenüber der Allgemeinheit im wesentlichen aus und beschränken sich auf die Beurteilung von der Seite der unerlaubten Handlung her.

So lassen sich die Entscheidungen des Reichsgerichts im Hinblick auf die aufgeworfene und hier zu bejahende Frage des Kontrahierungszwanges in zwei Gruppen teilen. Die eine, wie nicht zu bestreiten ist, zahlenmäßig stärkere berührt das Problem als solches nicht. Aus der Behandlung seiner Wirkungen aber ergibt sich, daß das RG. in letzter Linie von einer Bejahung des Kontrahierungszwanges ausgehen muß oder, ganz vorsichtig ausgedrückt, ihn grundsätzlich nicht verwirft. Die andere Gruppe greift an das Problem und erkennt in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Zulässigkeit eines Kontrahierungszwanges mit klaren Worten an. Beides zusammengefaßt, rechtfertigt wohl die Behauptung, daß sich das Reichsgericht bei richtiger Durchleuchtung seiner Judikatur, wenn auch vorsichtig, in der Richtung des Kontrahierungszwanges bewegt, vor seiner allgemeinen Anerkennung aber haltmacht, weil es ihn nicht für alle Fälle anerkennen kann oder, was in diesem Falle gleichbedeutend ist, mag.

Es bleibt das Verhalten der dritten Rechtsquelle zu prüfen übrig. Es ist gezeigt, daß an sich das gesetzte allgemeine Recht der Idee des Kontrahierungszwanges für den Monopolinhaber nicht widerstrebt. Es ist ferner dargetan, daß die auf die Bestimmungen dieses gesetzten Rechts aufbauende Judikatur der Bejahung zuneigt. Es fragt sich nun, ob aus den Spezialgesetzen, aus verwandten Rechtsgebieten kraft Analogie etwas für die Frage nach dem Kontrahierungszwang gefolgert werden kann. Außer Betracht sollen auch hier sowohl nicht mehr in Kraft befindliche, wie außerdeutsche Gesetze bleiben. Die Untersuchung dieser ist für ein andermal vorzubehalten. Es kann sich also bei der Suche nach einer Analogie nur um deutsche geltende Gesetze handeln, welche sich mit einem Monopol befassen.

Die Post hat ein gesetzliches Monopol für die Beförd. von Briefen und Zeitung. (G. üb. d. Postw. v. 28. X. 1871). Nach § 3 darf die Annahme und Beförderung von der Post nicht verweigert werden, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes und des „Reglements" beachtet sind (§ 50). Rund und glatt: der Kontrahierungszwang. Auf Grund des § 50

---

[1]) Vgl. S. 14 n. 3.

[2]) Aus den neuesten Entscheidungen könnte sogar eine Neigung zur Rückbildung herausgelesen werden. Das (unveröffentlichte) Urteil vom 19. 11. 1926 II 108/1926. Buchholz, Deutsches Reich, zieht sogar die Ergebnisse der früheren Rechtsprechung in Zweifel, insofern „dahingestellt" wird, ob selbst bei sittenwidrigen Bedingungen eines Monopolgesetzes die Aufrechterhaltung zu sittengemäßen Bedingungen gefordert werden kann. Das Urteil J. W. 1928, S. 1206 Nr. 6 (betr. Wildunger Brunnen mit Oertmanns Bemerkungen) hält sich zwar insofern im alten Geleise, als es auch auf das Verhalten zu den guten Sitten abhebt. Es zeichnet sich aber dadurch aus, als es die Frage noch auf ein weiteres totes Geleise schiebt, nämlich untersucht und natürlich negativ entscheidet, ob eine Produktionsstätte gehalten sei, mehr als eine Absatzstätte an einem Orte zu haben. Ferner hebt er ausdrücklich hervor, daß die Vernichtung einer wirtschaftlichen Existenz nicht immer sittenwidrig sei.

hat dann die Postordnung den Kontrahierungszwang auch auf die Beförderung von Reisenden ausgedehnt (Vergl. Post.O. §§ 53, 63).

Entsprechend verfügt das Telegraphengesetz, nachdem im § 1 das gesetzliche Monopol statuiert ist, im § 5: „Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen." Auf dem Monopol für Telegraphie und Telephonie ist später das Monopol für den Funkspruch (R.G. 8. III. 24 [RGB. S. 273])[1] aufgebaut worden. Der grundsätzliche Zwang zum Vertragsschluß ist denn auch bei diesen Anstalten niemals bestritten worden.

Nach dem geltenden Branntweinmonopolgesetz vom 8. IV. 1922 (R.G.Bl. 405ff.) § 96 sind Monopolerzeugnisse (Br. Mon. Ges. § 83)[2] an jeden, der sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf von Trinkbranntwein an Verbraucher befaßt, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Bestände zu liefern. Für die Lieferung von Rohbranntwein dagegen ist in gleicher Weise ein Kontrahierungszwang nicht aufgestellt (vergl. § 87 Abs. 1)[3]. Bei der Lieferung von Rohbranntwein handelt es sich um die staatliche Bewirtschaftung eines in beschränkter Menge vorhandenen, für gewisse lebenswichtige Betriebe unentbehrlichen Stoffes, vermöge der nach der jeweiligen Bestimmung des Branntweins verschiedenen Preisgestaltung auch um ein Vertrauensgeschäft besonderer Art. Diese beiden Gesichtspunkte — Rücksicht auf die Sicherstellung der Volkswohlfahrt einerseits, Erreichung des Monopolzweckes andererseits — ließen es ratsam erscheinen, keinen allgemeinen gleichen gesetzlichen Zwang zur Belieferung auszusprechen. Daß aber das Prinzip des staatlich anerkannten Monopols da, wo nicht praktische Gründe entgegenstehen, als notwendiges Korrelat den Kontrahierungszwang hervorruft, ergibt sich einmal aus der erwähnten Regelung bei den Branntweinerzeugnissen (Br. Mon. G. § 96), wo ähnliche Hemmungsgründe wie beim Rohbranntwein nicht vorlagen. Es zeigt sich ferner, daß bei dieser staatlichen Monopolverwaltung auch darüber hinaus die Überzeugung herrscht, sie sei auf Grund des Monopols, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, gehalten, auch möglichst alle Rohbranntweinverbraucher zu beliefern. Diese Anschauung wird gestützt durch die die Dispositionsfreiheit der Monopolverwaltung regulierende Maßgabe: „Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Branntweinbestände"[4]. Sie kommt außerdem zum Ausdruck z. B. in den Bezugsbedingungen, die vermöge ihrer Entstehung und ihrer Publizierung einer Rechtsverordnung ähneln. Sie sind knapp gehalten. In das unterstellte Gebiet schlägt lediglich IV Abs. 1 ein. Diese Bestimmung lautet: „Die Reichsmonopolverwaltung behält sich vor, allgemein und im Einzelfalle die Annahme von Bestellungen ganz oder teilweise abzulehnen." Die Fassung dieser Bestimmung im Sinne eines Vorbehalts kann nur dem Gedanken entsprungen sein, daß grundsätzlich jede Bestellung ausgeführt wird. Diese Überzeugung von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Lieferung ist etwas anderes als etwa die grundsätzliche Bereitschaft eines privaten Erwerbsunternehmens, auf Bestellung zu liefern. Die Bereitschaft entspringt hier dem Erwerbstrieb und wird von ihm bestimmt und umrissen. Die Monopolverwaltung treibt kein Gewerbe, so wenig

[1]) Vgl. Neugebauer, Funkrecht, 1924.
[2]) Die Erzeugung ist mit August 1925 eingestellt.
[3]) Vgl. RG. II 108/1926 v. 19. Nov. 1926. (Buchholz / Deutsches Reich.)
[4]) Vgl. hierzu ebenfalls RG. II 108/1926 v. 19. XI. 1926.

wie die Eisenbahn. Auch wenn ihr Betrieb auf Überschüsse eingestellt ist, so haben diese den Charakter von Steuern.

Viel bedeutsamer aber ist, daß diese immanente Rechtsüberzeugung und die sich aus der Eigenart eines Monopols ergebende zwingende rechtliche und wirtschaftliche Logik so stark waren, daß sie bei der im Winter 1927/28 den gesetzgebenden Faktoren von der Regierung vorgelegten Novelle zum Spiritus-Monopol-Gesetz sogar die oben berührten steuertechnischen und fiskalischen Hindernisse zu überwinden in der Lage waren. Die bereits als Rechtsüberzeugung in Staatsmonopolkreisen herrschende Ansicht hat damit ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden. Trotz schwerer Bedenken haben die Regierung und das Kabinett in dem oben genannten Entwurf § 66, Abs. 2 Satz 1 (Reichstagsdrucksachen, III. W.P. Nr. 2687/88) den Satz aufgenommen: „Die Reichsmonopolverwaltung ist verpflichtet, nach Maßgabe einer von ihr mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zu erlassenden allgemein verbindlichen Lieferungsordnung Branntwein an jeden inländischen Besteller abzugeben". Der Reichsrat hat diesen Grundsatz gebilligt. Der Reichstag schien, soweit sich übersehen ließ, auch damit einverstanden. Die Verabschiedung des Gesetzes ist durch die Reichstagsauflösung im Frühjahr 1928 nicht mehr zustande gekommen.

Damit ist in demjenigen deutschen Gesetz, welches als einziges gerade den Monopolgedanken zu Ausgangspunkt und Grundlage hat, und dessen Gegenstand den Monopolen der Privatwirtschaft am nächsten steht, also dem vorbildlichen und typischen Monopolgesetz, deshalb auch kurz schlechthin „das Monopolgesetz" genannt, wenn auch noch nicht formal, so doch der Sache nach der Kontrahierungszwang anerkannt. Das ist um so bemerkenswerter, als es sich um den Abschluß einer jahrelangen Entwicklung und um einen Sieg gegenüber unverkennbar wichtigen, gerade in der Eigenart dieses Monopols begründeten, staatspolitischen Bedenken handelt.

Ähnlich wie nach dem geltenden Branntweinmonopolgesetz verhält es sich bei der Reichsbank. Nur ist eben dort, wie schon Nipperdey anführt, aus sehr naheliegenden z. Teil ähnlichen Gründen, wie beim Branntweinmonopol, der offizielle Kontrahierungszwang nicht statuiert. Die Frage, ob die Beziehungen dieser Staats- oder staatsverbundenen Anstalten, mindestens bei der Post, für die es Otto Mayer geleugnet hat [1]), bei der Telegraphie und Telephonie und schließlich auch dem Branntweinmonopol überhaupt privatrechtlichen Charakters sind, kann hier ausscheiden. Die herrschende Meinung nimmt es an [2]). Ein Eingehen erübrigt sich aber um deswillen, weil aus diesem öffentlich rechtlichen Timbre nichts Entscheidendes für die Frage des Kontrahierungszwanges in diesem Zusammenhang gewonnen werden kann. Betritt man aber dieses Gebiet, so erhebt sich die Frage, ob nicht jedes Monopol, auch das rein faktische, selbst wenn es in der Sphäre des Privatrechts entstanden ist, eben durch seine Bedeutung in die öffentlich-rechtliche Atmosphäre hineinragt. Man kommt hier weiter auf die Untersuchung der Wechselwirkung von öffentlichem und Privatrecht und es ergibt sich dann die weitere grundsätzliche, hier aber nicht zu stellende Frage, ob der Kontrahierungszwang als solcher etwa überhaupt dem Bezirk des öffentlichen Rechts entspringt und ob und inwieweit mit ihm etwa Verbindung hält.

[1]) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. 1924 § 51, S. 269 ff. bes. 276 n. 13.

[2]) Auch Otto Mayer, l. c. will den Inhalt der Beziehungen dieser „öffentlichen Anstaltsnutzung" dem Privatrecht unterwerfen.

In diesem Zusammenhang kann auch auf den Kontrahierungszwang mancher Landes- und Provinzial-Feuersozietäten für die in ihrem Bereich befindlichen Grundbesitzer hingewiesen werden, dagegen nicht auf den § 21 des Vers.-Aufs.-G. v. 12. Mai 1901, wie Nipperdey[1]) meint. Denn hier handelt es sich nur um die Sicherstellung von Auflagen bei der Konzessionserteilung.

Der Kontrahierungszwang für die Eisenbahnen, die dem öffentlichen Güterverkehr dienen (HGB. § 453), und ebenso für die Kleinbahnen (HGB. § 473) steht fest und gehört kraft positiv-gesetzlicher Einordnung zum Privatrecht. Für die Personenbeförderung stellt § 3 der Eisenbahnverkehrsordnung, deren rechtlicher Charakter schon zweifelhafter sein kann, mit den Worten: „Die Beförderung kann nicht verweigert werden, wenn..." den Kontrahierungszwang auch in diesem Bereich der Verkehrsanstalten fest.

Auf etwas anderem Fundament steht der regelmäßig anerkannte Kontrahierungszwang für Anstalten öffentlicher Zweckleistung wie sonstige Verkehrsanstalten, Dampfschiffahrtsgesellschaften, Straßenbahnen, Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerke, öffentliche Theater, Museen, Musikhallen, Bäder, Krankenhäuser, Schlachthäuser usw. Hier beruht der Kontrahierungszwang in der Regel in einer entsprechenden, diesen Anstalten bei ihrer Konzession gemachten Auflage. Auch folgt er aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter dieser Anstalten als Einrichtungen zur öffentlichen Benützung[2]). Soweit das erstere der Fall ist, beruhen sie, wie Nipperdey anführt[3]), auf Rechtssatz, nämlich auf der Konzession, deren Charakter hier dahingestellt bleiben kann. Mit dieser Feststellung scheint aber gegen die endgültige Forderung des Kontrahierungszwanges nichts gewonnen. Denn selbst wenn der Rechtssatz dem öffentlich rechtlichen Gebiet angehört, ist die Auswirkung in dem Geschäftsgebaren der konzessionierten Anstalten, wenn nicht ganz so doch jedenfalls in der Hauptsache privatrechtlichen Inhalts[4]), mindestens ebensosehr wie bei der Post und der Eisenbahn.

Ähnlich verhält es sich mit den an Approbation oder Vereidigungen, öffentlichen und halböffentlichen Anstellungen und Zulassungen geknüpften Pflichten zur Berufsausübung gegen jedermann wie Apotheker, Hebammen, Vertrauensleute des § 36 Gew.O. (Feldmesser, Auktionatoren, Güterbestätter, Wäger, Messer, Schauer, aber auch Markscheider, vereidigte Makler usw.) einschließlich des offenbar sehr beliebten, rayonnierten Schornsteinfegers[5]), Dienstleute, Droschkenfahrer usw., Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte[6]). Hier braucht man nur noch einen Schritt

---

[1]) l. c., S. 41.

[2]) Otto Mayer, l. c., S. 269 ff. Wie Opet, Deutsches Theaterrecht 1897, S. 254/55 von öffentlichen Theaterunternehmungen sagt: „Die publizistischen Anstalten stehen ihrem Wesen nach der Benutzung durch jedermann offen", „daher müssen sie den Abschluß von Verträgen gestatten."

[3]) Nipperdey, l. c., S. 48 n. 2.

[4]) Vgl. hierzu Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 3 Aufl. 1924, § 51, S. 269 ff.

[5]) Den es aber nicht nur, wie gewöhnlich angeführt, in Hamburg gibt.

[6]) Es erscheint übrigens höchst zweifelhaft, ob hier von Monopolen im regelmäßigen Sinne überhaupt noch gesprochen werden kann. Es wird hier nur der allgemeinen Übung gefolgt. Die Nachprüfung wäre Aufgabe einer besonderen Studie über den Begriff des Monopols. Schon weil diese Berufe, gerade soweit für sie der Kontrahierungszwang in Frage kommt, öffentlichrechtlicher Einwirkung unterstehen, kann man zu seiner Begründung eines speziellen Rechtssatzes entraten, nicht zuletzt auch, weil das öffentliche Recht auch in sonstiger Beziehung lange nicht in dem Maße kodifiziert und durchgebildet ist wie das private. Die dem Publikum zugewendete Seite ist mehr Dienst als Geschäft. Nicht selten aber ist der Kontrahierungszwang in diesen Fällen aber auch

weiter zu dem Notar zu gehen, um dann allerdings in die rein öffentlich-rechtliche Sphäre des Verkehrszwanges für Behörden zu kommen.

In dieser Hinsicht, aber auch in einer weiteren Beziehung, sind einige Konzessionäre noch interessant. Nämlich solche, denen die Konzession bei Nichtausübung binnen bestimmter Frist zurückgenommen wird. Denn das Institut leitet zu der Zwangslizenz im Patentrecht (P.G. § 11) über. Der Patentinhaber hat ein Monopol κατ' ἐξχην. Sofern ein öffentliches Interesse der Allgemeinheit d. h. in erster Linie der Konsumenten vorliegt, muß er es ausüben oder Lizenzen erteilen. Die Ausübung besteht, soweit es sich überhaupt um Patente des Wirtschaftsverkehrs handelt, im letzten und Zielstadium im Abschluß von Überlassungsverträgen irgend welcher Art. Es besteht also der Zwang zum Kontrahieren, wenn auch nur ein indirekter [1] [2]).

Die schlagenden Beispiele aus der Gesetzgebung über die Zwangswirtschaft während und nach dem Kriege können hier programmäßig nicht herangezogen werden, so fruchtbar sich ihre Auswertung auch gestalten könnte.

Übersieht man diese Fälle der verschiedenartigsten, auf Spezialgesetz oder Spezialrechtsatz gegründeten, Monopole oder monopolartigen Rechtsstellungen, so ergibt sich: Ihnen allen, vielleicht mehr oder minder deutlich ausgesprochen, aber stets unverkennbar, obliegt die Verpflichtung zum Abschluß mit jedermann unter normalen Voraussetzungen. Diese Erkenntnis und Überzeugung befestigt sich immer mehr. Ferner: der Kontrahierungszwang steht in organischem Zusammenhang mit dem Begriff des Monopols, kann als sein notwendiges Korrelat und Gegengewicht gelten, ist m. a. W. sein Ausfluß und notwendige Folge. Also kurz gesagt: Weil Monopol, und daher dort wo Monopol, da Kontrahierungszwang.

Es verschlägt dabei nichts, daß, wie manche anführen [3]), die Post und Telegraphie auch das Bann- und Zwangs (Ausschließungs) -recht haben d. h. daß jeder gezwungen ist, der Briefe und Telegramme befördern will, sich der Post- und Telegraphenanstalten zu bedienen. Das Branntweinmonopol, soweit es hier vorzüglich in Betracht kommt also für den jetzt allerdings eingestellten Vertrieb der Branntweinerzeugnisse, hat z. B. diese Voraussetzung ganz und gar nicht. Sodann aber ist dieser Zwang ein relativer Begriff. Die Eisenbahn hat dieses Recht auf Zwang und Bann nicht, und doch ist der moderne Mensch auf ihre Benutzung

---

direkt ausgesprochen, bloß nicht in obrigkeitlichem Gesetz, sondern kraft statutarischer Autonomie oder durch zwingende Standesregeln oder Standesübung. Es ist deshalb zur Begründung des Kontrahierungszwanges in diesen Fällen keineswegs eine Anrufung des Gewohnheitsrechtes erforderlich, wie Fürst (l. c., S. 183) will. Es ist aber auch kaum richtig, es schlechthin mit Nipperdey (l. c. 47 oben) abzulehnen. Denn wo solches Standesrecht nicht kodifiziert ist, tritt die allgemeine Übung des honorig denkenden Standesgenossen an seine Stelle, also einer als solcher erkannten Rechtspflicht. Sozusagen ein horizontal halbiertes Gewohnheitsrecht, dem zum völligen objektiven Gewohnheitsrecht nur der privatrechtlich durchsetzbare Anspruch fehlt, und dies natürlicherweise, da das ganze Verhältnis eben außerhalb des Privatrechts liegt.

[1]) Wirtschaftlich ist auch die Durchführung des direkten Zwanges durch die Patentbehörden nichts anderes als ein Kontrahierungszwang, wenn auch zweifellos die Verleihung der Zwangslizenz auf behördlichem Wege rechtlich nicht als Vertrag anzusprechen ist. Vgl. Kisch, Handbuch des Deutschen Patentrechts § 47, S. 208; Isay, Patentgesetz, 4. Aufl. § 11 n. 8, unterwarf ausdrücklich die Zwangslizenz „den Grundsätzen der vertraglichen Lizenz".

[2]) Interessant ist, daß dieser Kontrahierungszwang erst sich allmählich durchgesetzt hat (Nov. z. Pat.G. v. 6. VI. 1911 [RGBl. 243]), ein schlagender Beweis für die These, daß ein Monopol ohne Kontrahierungszwang auf die Dauer untragbar ist.

[3]) z. B. Niggl, Deutsches Postrecht, Berlin 1925, § 1.

nicht weniger angewiesen als auf die Post. Die rein gesetzliche Grundlage der Ausschließlichkeit kann deshalb nicht das Wesentliche sein. Jedenfalls ergibt sich aus der Tatsache der Existenz der anderen Monopolbetriebe mit Kontrahierungszwang, daß dieser keinesfalls eine Folge des Bannes d. h. der hinter dem Monopol liegenden Ur-Sache, sondern eben des Monopols selbst sein muß.

Es erhellt aber aus den angeführten Beispielen noch ein weiteres: Es gibt mehrere rechtlich verschieden fundierte Gruppen von Monopolbetrieben. Bei der einen beruht der Kontrahierungszwang direkt auf Gesetz wie bei der Post, Telegraph, Eisenbahn, Kleinbahn und einem Teile und für die Zukunft voraussichtlich der gesamten Branntweinwirtschaft. Bei der anderen Gruppe gründet sich das Monopol im wesentlichen auf Konzession, Standesverordnung, Aufsicht, Berufspflicht oder ähnliches, ist der Kontrahierungszwang also auf indirekte Weise rechtlich auferlegt. Die beiden Gruppen unterscheiden sich aber nicht nur durch ihre Nähe zur Rechtsquelle, durch Mittel- oder Unmittelbarkeit zu ihr, sondern noch viel mehr durch die Natur dieser Rechtsquelle. Die letztere Gruppe insbesondere aber weist wiederum in sich eine Musterkarte von Spielarten auf, wie sie bunter kaum gedacht werden kann.

Daraus folgt klar, daß für die Bejahung des Kontrahierungszwanges die Art der Rechtsgrundlage nicht ausschlaggebend sein kann. Wir haben sogar gesehen, daß in manchen der soeben erwähnten Fälle eine gesetzte Grundlage für den trotzdem anerkannten Kontrahierungszwang nicht zu finden ist. Selbst wenn aber ihnen allen irgend eine wie immer sichtbare oder faßbare positive Rechtssatzung zugrunde läge, so sind darunter zweifellos eine ganze Reihe solcher, die zur hier als Rechtsgrundlage angesprochenen Quelle überleiten, wenn nicht ihr zum Verwechseln ähnlich sehen, jedenfalls vielfach ihr an Stärke nachstehen, nämlich der Erkenntnis von peinlich empfundenen Lücken im Gesetz und deren freie, rechtsschöpfende Ausfüllung nach den zwingenden Bedürfnissen des Verkehrs.

Nipperdey hat deshalb Unrecht, wenn er auch gegen Biermann behauptet [1]): „Ohne auf gesetzlicher Grundlage beruhendes Gebot der Rechtsordnung (d. h. also entsprechendes Gesetz!) ist eine Beschränkung dieser Grundsätze (Gewerbe- und Vertragsfreiheit) durch die Annahme eines Kontrahierungszwanges unzulässig." Gegen ihn steht auch das Reichsgericht [2]). Es erklärt: „Aus der Monopolstellung des Unternehmers ergibt sich auch eine gewisse Gebundenheit hinsichtlich der Vertragsbestimmungen. Er... muß in einer Weise verfahren, die mit den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen vereinbar ist. Tut er das nicht, so entsteht für den Verkehr ein Zustand, der nicht zugelassen werden kann." Aber auch die eigene Autorität zeugt gegen Nipperdey. Wenigstens räumt er später [3]) ein, daß „Fälle... vorkommen, bei denen sich aus Gesetz oder Verordnung stillschweigend ein Kontrahierungszwang ergibt." Was ist dies aber in Wahrheit anderes als freie Rechtsschöpfung oder, wenn man will, Rechts- oder gar Gesetzesanalogie! In der Tat, wenn schon an sich ganz allgemein die Rechts- und Gesetzesanalogie als vollgültige Rechtsquelle angesehen wird, so ist nicht einzusehen, warum sie gerade bei dem Kontrahierungszwang versagen oder verboten sein soll, also gerade bei einem Rechtsinstitut, bei dem die Natur der Rechtsquelle in besonderem Maße variiert, wenn nicht überhaupt irrelevant ist.

[1]) l. c., S. 46 oben.
[2]) l. c., S. 49.
[3]) RGZ. 99, 107 ff. hier bes. 109/110.

Unmöglich kann auch von Rechtsanalogie ganz abgesehen, der Analogieschluß aus Nachbargebieten etwa deshalb abgelehnt werden, weil es sich bei den analogen Gesetzen um gesetzlich geschaffene oder mindestens rechtlich anerkannte Monopole handelt. Denn das hieße, daß der Kontrahierungszwang zwar gilt für das gesetzlich geschaffene Monopol, aber nicht gelten könne für das ohne solche gesetzliche Grundlage praeter oder gar contra legem privater Initiative und Macht entsprossene. Das ist ein Ergebnis, das logisch und faktisch unerträglich wäre. Im Gegenteil: Wenn der Kontrahierungszwang schon das Gegengewicht und das Korrelat bei einem vom Staat für notwendig gehaltenen Monopol ist, so ist dieses Gegengewicht und Korrelat erst recht erforderlich für das ohne staatliche Ordnung und Einordnung, Prüfung und Kontrolle, ja vielleicht gegen seinen Willen geschaffene Privatmonopol.

Wenn deshalb Biermann für die gesetzlichen Monopole den Kontrahierungszwang als gegeben ansieht, für die rein faktischen aber nicht, und ihm die Nachfahren hierin folgen, so ist dafür weder ein logischer noch wirtschaftspolitischer Grund ersichtlich. Wenn man A sagt, so muß man auch auf diesem Gebiet B sagen, denn die einzig übrig bleibende, aus dem Formalrecht hergeholte Scheidewand des Rechtsgrundes ist wie gezeigt so dünn und die Grenzlinie so flüssig, daß sie eine wirkliche Differenzierung nicht tragen kann.

Auch rechtfertigt der Umstand, daß diese Monopole oder monopolartigen Positionen teilweise überhaupt der gesetzlichen Grundlage entbehren, wohl den Schluß, daß es gerade auf dem Gebiet des Monopolrechts überhaupt viel weniger auf die gesetzliche Sanktion als auf die faktischen Tatsachen ankommt. Was aber für die Existenz des Monopols, das muß auch für seine Auswirkung gelten. So erscheint also auch von dieser Seite aus betrachtet die Beschränkung des Kontrahierungszwanges auf lediglich in besonderer gesetzlicher Anordnung begründete Monopole willkürlich und irrig.

Die gekennzeichneten Beispiele sind aber auch nach einer anderen Seite fruchtbar. Sie lassen erkennen, daß der Begriff des Monopols mit Rücksicht auf den Kontrahierungszwang nicht zu streng und eng gefaßt werden kann. Denn es wird der Kontrahierungszwang in Fällen anerkannt, bei denen vielfach von einem wirklichen, absoluten Monopol nicht die Rede sein kann [1]). Allerdings führen diese Erwägungen auf ein Gebiet des Monopolrechts, das in einem anderen Zusammenhang erörtert werden muß.

Für die hier gestellte Aufgabe ist festzuhalten einmal, daß im gesetzten deutschen Recht das Monopol als anerkannte Rechtsfigur in Spezialgesetzen wurzelt, zum anderen daß in diesen Spezialbestimmungen die Kontrahierungspflicht überwiegend oder grundsätzlich lebt, wirkt und anerkannt wird. Hieraus kann man nach den Prinzipien der Gesetzesauslegung und Rechtsfindung auf die grundsätzliche Anerkennung des Kontrahierungszwanges im deutschen Recht für jedes Monopol folgern, sei es daß man im einzelnen faktischen Monopolfall die einschlägigen Nachbargesetze heranzieht (Gesetzesanalogie), sei es daß man aus der Gesamtheit der Monopol berührenden Gesetze heraus, aus dem Geiste des gesetzten Rechts im allgemeinen diesen als solchen erkannten Grundsatz auf neu auftauchende Monopolbildungen anwendet (Rechtsanalogie). Dies ist nichts anderes als die praktische Anwendung der aus dem gesetzten deutschen Recht gewonnenen Erkenntnis, daß der Rechtsgedanke

[1]) Vgl. S. 23 Anm. 6.

des Kontrahierungszwanges für Monopole ganz allgemein ein Grundsatz des deutschen geltenden Rechts ist.

So ergibt sich nach der als These vorangestellten dreifachen Wurzel der Rechtsfindung der Grundsatz des Kontrahierungszwanges für Monopolinhaber: Der Verkehr, die Verhältnisse, die Wirtschaft, die Ethik oder, wenn man statt ihrer lieber von allgemeinen Rechtserwägungen oder gar Naturrecht reden will — dieser Begriff wird sich in irgend einer Form nie ganz aus der Ideenwelt des Rechts ausmerzen lassen —, fordern ihn! Wissenschaft, Judikatur und werdende Gesetzgebung neigen ihm zu. Im gesetzten Recht ist er grundsätzlich immanent und, wo das Monopol als solches gesetzlich erfaßt ist, in der Regel ausgesprochenermaßen enthalten!

III.

Mit der Aufstellung des theoretischen Grundsatzes vom Kontrahierungszwang des Monopolisten ist natürlich nur der erste, allerdings wichtigste Schritt getan. Für die Praxis insbesondere bedarf es des Ausbaues, der Vertiefung und der Verfolgung [1]). Dies in doppelter Beziehung, positiv und negativ, mit Rücksicht auf den Monopolunterworfenen und mit Rücksicht auf den Monopolinhaber. Diesem doppelten Ausbau muß die Verstärkung des Fundaments vorausgehen, insbesondere die Festlegung des Ausgangsbegriffs selbst, des Monopols. Was ist überhaupt Monopol? Ist es ein absoluter, ein relativer Begriff? Wie überschneiden sich rechtliches und faktisches Monopol? Wie vollzieht sich die Abgrenzung gegenüber dem konzessionierten Betrieb, was ist Gruppe, was Einzelmonopol usw. Hier wird dann auch das berühmte Beispiel vom Fleischer im Gebirgsdorf, der den ihm mißliebigen Lehrer von dem Bezug seiner nahrhaften Ware aussperrt, und ähnliches unter die Lupe zu nehmen sein [2]).

Ferner bleibt die bloße Anerkennung des Kontrahierungszwanges solange eine rein theoretische Forderung, solange sie nicht ausgefüllt und ergänzt wird durch den Grundsatz von der regelmäßigen Gleichheit der Vertragsbestimmungen (clausulae contractus). Solange nicht anerkannt wird, daß die Bedingungen des Abschlusses, wenigstens unter gleichen Voraussetzungen, grundsätzlich dieselben sein müssen, insbesondere die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, solange bleibt der Kontrahierungszwang ein leerer Schall, ein Messer ohne Klinge in der Hand des Abnehmers.

Eine solche Ausgestaltung des Kontrahierungszwanges erfordert Überwachung und genaue Kenntnis der konkreten Wirtschafts- und Marktverhältnisse. Diese kann sich wiederum nur gründen auf eine eingehende Kontrolle dieser Verhältnisse, und damit des Monopols selbst. Eine solche ist aber auch nötig, um die Durchführung und Innehaltung der gewonnenen Grundsätze und Vorschriften sicherzustellen. In diesem Punkte berührt sich dann das Privatrecht besonders innig mit dem öffentlichen Recht und mit verwandten halböffentlichen Rechts- und Wirtschaftsbezirken, vor allem mit dem Kartellwesen und Kartellrecht.

Eine solche Kontrolle ist aber auch notwendig zum Schutze des Monopolisten. Denn auch nach der Seite der Regulierung und Ein-

[1]) Wenn Opet, Deutsches Theaterrecht 1897 § 30, S. 258 den Kontrahierungszwang für private Theaterunternehmer mit dem Hinweis auf die Konsequenzen ablehnt, daß dann auch jeder Schneider von besonderem Renommée, jeder Weinhändler mit einer besonders guten Weinmarke, jeder Lehrer mit besonderer Methode zum Kontrahieren gezwungen werden könnte, so springt sofort in die Augen, daß hier eine Verkennung des Begriffs „Monopol“ vorliegt.

[2]) Vgl. RGZ. 48, S. 144 oben, S. 36.

schränkung bedarf der Zwang, ist er einmal anerkannt, der weiteren Durchdenkung und Ausgestaltung. Das ist nicht nur eine Forderung der Billigkeit, sondern seinerseits wieder das Korrelat des Kontrahierungszwanges, wie dieser selbst dasjenige des Monopols. Jede Idee von solcher Spannweite trägt die Tendenz der Entspannung und Einschränkung als notwendiges Gegengewicht in sich. Ein Sicherheitsventil ist nötig. Es muß deshalb und wird Ausnahmen geben. Ausnahmen, für die vielleicht wiederum Richtlinien gesucht werden müssen. Es sei hier nur an das Verhältnis zu Zwischenstellen gegenüber denjenigen zum letzten Konsumenten gedacht (Fall Wildunger Wasser [1])). Auch können zweifellos der Grad des Bedürfnisses, die Zahl der der monopolisierten Ware Bedürftigen und die Menge der zur Verfügung stehenden Monopolware zu unterschiedlicher Behandlung Anlaß geben. In dieser Beziehung werden die Ansätze in der vorhandenen Spezialgesetzgebung gewisse Fingerzeige geben können [2]). Auch bleibt Leitstern — mag er auch verdunkelt sein, erloschen ist er nicht —, daß unser Privatrecht immer noch aufgebaut ist auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit, und seine Einengung oder Durchbrechung nur zur Durchsetzung wirklich wichtiger und höherer Prinzipien erfolgen darf!

Angesichts dieser Vorbehalte mag vielleicht der Einwand auftauchen, es sei durch die Aufstellung des Grundsatzes vom Kontrahierungszwang für Monopole nichts gewonnen; habe doch die bisherige Rechtsprechung auch ohne Anerkennung des Grundsatzes in Einzelfällen dem Konsumenten geholfen, sofern es nach Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erschien. Nach dem hier aufgestellten Postulat müsse eine solche Interessenprüfung schließlich auch erfolgen, nämlich unter dem Gesichtspunkt, ob nicht im gegebenen Fall der Grundsatz eine Ausnahme bedinge.

Dabei würde man aber verkennen, daß gerade der Ausgangspunkt wichtig ist. Es bleibt ein bedeutsamer Unterschied, ob man eine Regel aufstellt und noch so zahlreiche Ausnahmen zuläßt, oder ob man die Regel verneint und noch so zahlreiche Ausnahmen gestattet. Dies trifft besonders dann zu, wenn jene früheren Ausnahmen nicht als bodenständiges Gewächs des eigenen Ackers anerkannt werden, sondern lediglich Anleihen bei benachbarten Sach- und Rechtsgebieten ihre Existenz verdanken. Die Bedeutung dieses Unterschiedes ist mit der Bezeichnung Umkehr der Beweislast bei weitem nicht erschöpft. Selbst wenn anerkannt werden könnte, daß die bisher zur Evidenz und Kognition der rechtlichen Instanzen gekommenen Fälle richtig entschieden sind, so beweist das nichts zur Sache selbst, höchstens etwas für den guten Geist der deutschen Jurisprudenz. Für die Rechtsentwicklung bedeutet eine solche Feststellung kaum etwas. Sie sagt nichts darüber aus, ob unter dem Druck der bisherigen Rechtsauffassung überhaupt genügend Fälle an die sichtbare Oberfläche getreten sind, und sie gewährt vor allem keine Sicherheit des Rechtsverkehrs und keine Gewähr für die Zukunft. Hierfür ist die Herausstellung des Problems selbst und seine hierdurch bedingte Durchforschung und rechtliche, positive Ausgestaltung erforderlich. Schließlich, aber nicht letztlich, auch deswegen, weil noch wichtiger als die Entscheidung des einzelnen Rechtsfalles die Entwicklungslinie und der Geist der ganzen Rechtspflege und Rechtsgesinnung ist!

---

[1]) RG. in J. W. 1928, S. 1206.

[2]) Voraussetzung der Zwangslizenz, Verteilung unter die Anfordernden nach der vorhandenen Menge (Kontingentierung), Begrenzung der Lieferung durch sie (Branntweinmonopolgesetz) usw.

Wann kann ein Kartell, das eine sperrähnliche Maßnahme trifft, schadenersatzpflichtig werden?

Gerhard Schmidt, Gerichtsassessor.

§§ 9, 12 KartVo §§ 823, 826 B. G. B.

Ein Berliner Gericht hatte kürzlich einen Rechtsstreit zu entscheiden, dessen Ausgang weiteste Wirtschaftskreise interessiert:

Ein Kartell, das den größten Teil der Produzenten eines gewissen Erzeugnisses umfaßt, hatte beschlossen, allen denjenigen Abnehmern, die innerhalb eines Jahres ihren Bedarf ausschließlich bei dem Kartell angeschlossenen Firmen deckten, einen gewissen Sonderrabatt zu gewähren. Der Beschluß wurde durch Rundschreiben bekannt gegeben. Zwei Außenseiter, die ebenfalls das Kartellfabrikat herstellten, verlangten Aufhebung des Beschlusses, indem sie ausführten, der Beschluß enthalte eine unzulässige Sperre. Das Kartell suchte daraufhin gemäß § 9 KartVo. die Genehmigung des Kartellgerichtsvorsitzenden nach und präzisierte den ursprünglichen Antrag auf Genehmigung des Beschlusses schlechthin noch dahin, daß der Beschluß auch gegenüber den Firmen A und B (zwei Außenseitern) gültig sein solle.

Der Kartellgerichtsvorsitzende versagte in seiner Entscheidung „in Sachen des Kartells K gegen die Firmen A und B" seine Einwilligung zu dem Beschluß.

Daraufhin hob das Kartell seinen Beschluß auf.

Die Außenseiterfirmen A und B erhoben nun Klage auf Schadenersatz; ihnen sei durch den Kartellbeschluß bedeutender Schaden entstanden, da ein großer Teil ihrer Kunden sich von ihnen ab und dem Kartell zugewendet hätte.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Es hat sich damit in Gegensatz zu dem in der Literatur vertretenen Standpunkt gesetzt, was insbesondere deshalb zu beachten ist, weil Entscheidungen anderer Gerichte über die dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Fragen bisher nicht vorliegen, bzw. nicht veröffentlicht sind.

Die Entscheidung hängt insbesondere von der Beantwortung folgender grundsätzlicher Frage ab:

> Wird durch eine auf Grund des § 9 KartVo. ergangene Entscheidung des Kartellgerichts das ordentliche Gericht infolge § 12 KartVo. in seiner Entscheidung über einen etwaigen Schadenersatzanspruch gebunden?

Da die Entscheidung genehmigend oder versagend ausfallen kann, wird ein Kartell natürlich schon vorher an den sich für beide Fälle ergebenden Rechtsfolgen interessiert sein und erwägen, ob es nicht vielleicht besser tut, die Einwilligung nicht nachzusuchen und die sperrähnliche Maßnahme einfach durchzuführen.

Der Kartellverband wird sich also in dreifacher Hinsicht klar werden wollen, nämlich ob eine Schadenersatzpflicht eintritt,

I. wenn zu einem Sperrbeschluß die Einwilligung erteilt ist. Kann sich in diesem Fall das Kartell überhaupt schadenersatzpflichtig machen?

II. bei einem Sperrbeschluß, zu dem die Einwilligung schon vorher versagt worden ist oder nachträglich versagt wird,

III. wenn zu einem Sperrbeschluß die Einwilligung überhaupt nicht nachgesucht worden ist.

Der Rechtsgedanke des § 9 KartVo. ist der: der schrankenlosen Machtäußerung großer Wirtschaftsverbände entgegenzuwirken, um zu verhindern, daß sie diese Machtstellung gegenüber wirtschaftlich Schwächeren mißbrauchen. Die in der Genehmigung durch den Kartellgerichtsvorsitzenden liegende Zensur ist angeordnet, um gewisse Wirtschaftskreise, deren Existenz durch Kartellmaßnahmen bedroht wird, vor Schaden zu bewahren. Die Vorschrift dient sowohl der Allgemeinheit wie auch dem besonderen Schutz des einzelnen. Es kann danach kein Zweifel bestehen, daß die Kartellverordnung ein Schutzgesetz im Sinne des § 823, II B.G.B. ist. (So auch übereinstimmend die Kommentatoren der KartVo.).

Daraus folgt jedoch nicht die Schadensersatzpflicht gegenüber jedem, der, von einem derartigen Kartellbeschluß betroffen, an dessen Nichtigkeit interessiert ist. Das können bei wirtschaftspolitischen Beschlüssen großer Verbände sehr viele sein, die davon schließlich in den letzten Auswirkungen mitberührt werden. Ersatzberechtigt kann jedoch auch hier, wie allgemein beim Vorliegen des § 823 BGB., nur der unmittelbare Verletzte sein (RG. 82, 198; 92, 401).

Es ist daher stets zu unterscheiden, gegen wen sich die Maßnahme des Kartells richtet, in erster Linie ob gegen Außenseiter aus den eigenen Reihen oder gegen den großen Kreis der Abnehmer, der im gewissen Grade die Allgemeinheit darstellt. Zuweilen wird eine Maßnahme beide betreffen.

Bereits diese Überlegung müßte dazu führen, daß die Schadensersatzpflicht des Kartells nicht ohne weiteres daraus folgen kann, daß der Kartellgerichtsvorsitzende seine Einwilligung zu einem Sperrbeschluß versagt hat, sondern das Gericht, bei dem der Schadensersatzprozeß anhängig gemacht wird, von sich aus zu prüfen hat, gegen wen sich die Maßnahme richtet. Das ist aber gar nicht möglich ohne Prüfung des Wesens der Maßnahme, insbesondere inwieweit sie als rechtlich unerlaubt anzusehen ist.

Allerdings scheint der Wortlaut des Gesetzes dagegen zu sprechen, denn im § 12 KartVo. heißt es:

„Die Zuständigkeit des Kartellgerichts ist ausschließlich.

Die Entscheidung des Kartellgerichts ist endgültig und für Gerichte und Schiedsgerichte bindend, auch soweit sie die Frage der Zuständigkeit des Kartellgerichts betrifft."

Man scheint danach annehmen zu müssen, daß durch die Entscheidung des Kartellgerichtsvorsitzenden bezw. des Kartellgerichts das Gericht, das im Folgeprozeß zu entscheiden hat, in jeder Hinsicht gebunden ist.

Hat der Kartellgerichtsvorsitzende die Einwilligung zu einer Maßnahme erteilt, so würde damit feststehen, daß von kartellrechtlichen Gesichtspunkten dagegen nichts einzuwenden ist; hat der Vorsitzende die Genehmigung verweigert, so würde damit feststehen, daß die Maßnahme gegen die Kartellverordnung verstieße, mithin ein Schutzgesetz verletzt ist.

Während sonst bei der Verletzung eines Schutzgesetzes, beispielsweise im Falle eines Betruges oder der Körperverletzung, das Zivilgericht, bei dem die Schadenersatzklage anhängig gemacht wird, nach eigenem Ermessen zu entscheiden hat, würde durch § 12 KartVo. die Entscheidung des Kartellgerichts für jedes Zivilgericht bindend sein.

§ 12 KartVo. würde dazu führen, daß das Zivilgericht nur noch die Höhe des Schadensersatzanspruchs festzusetzen hat, da durch die die Genehmigung verweigernde Kartellgerichtsentscheidung der Verstoß gegen

das Schutzgesetz und mithin der Grund der Schadenersatzverpflichtung bereits festgestellt ist.

In folgerichtiger Durchführung dieses Gedankens würde man denn auch zu dem Ergebnis kommen:

„Vor der Erteilung der Einwilligung ist jede Sperre oder Verhängung eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung eine unerlaubte Handlung. Nach der Genehmigung aber ist sie in keinem Falle eine unerlaubte Handlung."

So haben Lehnich-Fischer [1]) und Staffel [2]) folgerichtig die äußerste Konsequenz dieser unhaltbaren Ansicht gezogen.

I.

Daß sie unhaltbar ist, dürfte sich bereits für den ersten Fall ergeben: nämlich daß zu einem Sperrbeschluß die Einwilligung vom Kartellgericht erteilt ist. Würde hiermit ein für allemal feststehen, daß die Maßnahme erlaubt ist, so wären alle Betroffenen vogelfrei. Außerdem kann eine einmal erteilte Einwilligung nicht wieder zurückgenommen werden (so übereinstimmend Rechtsprechung und Literatur), während sich die Wirkungen einer Sperrmaßnahme oft erst nach Jahren fühlbar machen können, und nun vielleicht vom Kartellgericht eine entgegengesetzte Entscheidung getroffen werden würde.

Goldbaum [3]) vertritt denn auch die ganz richtige Ansicht, daß trotz erteilter Einwilligung der Gesperrte die Schadenersatzklage, gestützt auf § 823, I oder § 826 BGB., anstrengen kann. Oft wird es allerdings in diesen Fällen bei dem aussperrenden Kartell an dem subjektiven Tatbestand fehlen, da durch die Einwilligung des Kartellgerichtsvorsitzenden für gewöhnlich das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ausgeschlossen wird. Doch braucht dies durchaus nicht immer der Fall zu sein, so daß für die Anwendung des § 826 BGB. gleichwohl Raum bleibt. Es ist nicht einzusehen, daß jemand ohne Gegenwehr wirtschaftlich zugrunde gehen soll, einfach weil das Kartellgericht die gegen ihn gerichteten Maßnahmen in ihrer Schärfe nicht genügend gewürdigt, oder ihre Auswirkungen in der Zukunft nicht richtig erkannt hat. In einem solchen Fall muß zweifellos für die Betroffenen trotz der Einwilligung des Kartellgerichtsvorsitzenden die Möglichkeit bestehen, gegen die wirtschaftliche Abdrosselung auf Grund des § 826 BGB. vorzugehen. Dadurch, daß der Kartellgerichtsvorsitzende seine Genehmigung erteilt, wird der Sperrbeschluß noch nicht zu einer schlechthin „erlaubten" Handlung. Der Begriff der erlaubten Handlung, in dem von Fischer-Lehnich und Staffel gemeinten Sinn, ist zudem eine Konstruktion, die lediglich zum Ausdruck bringen kann, daß es sich um einen logischen Gegensatz zur unerlaubten Handlung handelt, dergestalt, daß durch die Feststellung der erlaubten Handlung jede Erörterung einer etwaigen Schadenersatzpflicht ausgeschlossen sein soll. Doch gerade diese Folgerung ist unhaltbar, wie schon der Hinweis auf § 826 BGB. zeigt, dessen Voraussetzungen trotz der Genehmigung durch den Kartellgerichtsvorsitzenden gegeben sein können.

Es kommt hinzu, daß die Erlaubnis gar nicht einmal ausdrücklich erteilt zu werden braucht, sondern gemäß § 9 Abs. 3 KartVo. als erteilt gilt, wenn der Vorsitzende binnen 3 Wochen seit Eingang des Ersuchens

---

[1]) So: Lehnich-Fischer (1924) § 12, Anm. 4 b. Nach dem ganzen Sinn der dortigen Ausführungen sind die Worte „erlaubte Handlung" ein Druckfehler und muß es „unerlaubte Handlung" — wie oben — heißen.

[2]) Staffel (1926) § 9 Anm. 2, S. 50.

[3]) Goldbaum (1926) S. 162.

um Einwilligung eine Entscheidung nicht getroffen hat. Es würde damit eine Entscheidung von größter Tragweite fingiert!

Von welcher Bedeutung das werden kann, zeigt der vorangeschickte Fall.

Hier war am 1. Juli die Einwilligung schlechthin nachgesucht worden, und am 8. Juli der Antrag dahin präzisiert worden, daß die Maßnahme auch gegenüber den Firmen A und B gelten sollte. Der Kartellgerichtsvorsitzende entschied: „in Sachen des Kartells K gegen A und B wird der Antrag vom 8. Juli zurückgewiesen".

Das Kartell wollte nur einen Antrag stellen. Die nachträgliche Präzisierung erfolgte nur deshalb, weil nach der Rechtsprechung des Kartellgerichts ein Gegner angegeben werden muß.[1])

Hier hätte man aber, ohne nähere Kenntnis des Falles, ganz gut zu der Überzeugung kommen können, daß der zweite Antrag wegen seiner ausgesprochenen Tendenz gegen zwei Firmen abgelehnt, der erste Antrag vom 1. Juli jedoch genehmigt sei.

Es ergibt sich hieraus nicht nur die Gefährlichkeit fingierter Entscheidungen, sondern auch die Unmöglichkeit dafür, daß die Erteilung einer Einwilligung dem Betroffenen fernerhin die Möglichkeit nehmen soll, irgend etwas gegen den Beschluß zu unternehmen.

Durch die Erteilung der Einwilligung wird die Maßnahme keineswegs zu einer erlaubten Handlung, d. h. (richtiggestellt:) zu einer Handlung, der die Rechtswidrigkeit fehlt — wie in den §§ 227, 228 BGB. —, sondern die Erteilung der Einwilligung kann nur die Wirkung einer Konzessionserteilung[2]) im Sinne des § 26 der Gewerbeordnung haben.

Es ist für den Betroffenen zwar nicht möglich, im Wege der Feststellungsklage den Beschluß für nichtig erklären zu lassen, aber es bleibt ihm jederzeit die Möglichkeit, seine Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Trotz der Genehmigung eines Sperrbeschlusses bleibt unabhängig davon die Möglichkeit bestehen, daß das Kartell Schadenersatz leisten muß.

II.

Wenn andererseits der Kartellgerichtsvorsitzende seine Genehmigung zu einer vom Kartell geplanten oder getroffenen Maßnahme verweigert hat, so folgt daraus noch nicht ohne weiteres, daß das Kartell schadenersatzpflichtig ist. Es kann bereits fraglich sein, ob die Entscheidung des Vorsitzenden aus § 9 KartVo. als eine die Gerichte bindende Entscheidung des Kartellgerichts im Sinne des § 12 KartVo. anzusehen ist. Das Landgericht hat in dem angeführten Urteil die Frage offengelassen, doch dürfte man in diesem Fall wohl trotz des Bedenkens einer fingierten Gerichtsentscheidung zu dem Ergebnis kommen, daß Entscheidung des Kartellgerichtsvorsitzenden und des Kartellgerichts in ihrer Bedeutung gleich sein müssen. Zum mindesten muß ein Kartell, das die ihm offenstehende Möglichkeit, gegen den Beschluß des Kartellgerichtsvorsitzenden die Entscheidung des Kartellgerichtshofs herbeizuführen, nicht wahrnimmt, den Entscheid des Vorsitzenden so gegen sich gelten lassen, wie eine Entscheidung des Gerichtshofs.

---

[1]) Diese Forderung des Kartellgerichts läßt sich nur so erklären, daß es, von zivilprozessualen Grundsätzen befangen, eine Partei für Titel und Kostenentscheidung sucht.

[2]) Isay § 9, Anm. 2. „Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt" allerdings lediglich für die Frage, ob das Zivilgericht aussetzen muß, bis das Kartellgericht entschieden hat.

Nun stimmen die maßgebenden Kommentatoren darin überein: die Versagung der Einwilligung bedeutet, daß der Beschluß gegen das Schutzgesetz verstoßen habe und infolgedessen ohne weiteres schadenersatzpflichtig macht [1]).

Auch hier scheint die lediglich von theoretischen Erwägungen getragene Schlußfolgerung — weil einfach und klar — im ersten Augenblick bestehend: Hat der Kartellgerichtsvorsitzende seine Genehmigung verweigert, bezw. hat das gegen seine Entscheidung angerufene Kartellgericht sie ebenfalls versagt, so soll damit feststehen, daß die Kartellmaßnahme als Verstoß gegen das Schutzgesetz festgestellt ist. An diese Entscheidung wären die ordentlichen Gerichte auf Grund des § 12 KartVo. gebunden. Allein zu welch unhaltbaren Ergebnissen das führen muß, zeigt der vorliegende Fall:

Das ordentliche Gericht gewinnt bei der Feststellung der Höhe des Schadens die Überzeugung, daß eine Sperre, die über das wirtschaftlich Erlaubte hinausgeht, nicht vorliegt. Gleichwohl mußte es, durch die Versagungsentscheidung gebunden, auf Schadenersatz erkennen. Das würde — wie in diesem Fall — sehr häufig eintreten, denn gerade bei der Feststellung der Höhe des Schadens werden sich die wichtigsten Rückschlüsse auf die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Maßnahme ziehen lassen. Die Trennung des Erkenntnisses über Grund (Kartellgericht) und Höhe des Schadens (Zivilgericht) erscheint zwar logisch, ist aber juristisch unhaltbar. Dies ergibt sich auch daraus, daß aus dem Ablehnungsentscheid des Kartellgerichts gar nicht zu ersehen ist, zu wessen Schutz die Genehmigung versagt worden ist. Bei einem Strafurteil ist zu erkennen, daß durch die Schädigung eines einzelnen die Allgemeinheit verletzt ist: Dort steht zweierlei fest: Das Vergehen gegen die Allgemeinheit (Strafe) und die Verletzung des einzelnen, der konkrete Fall (Schadenersatzanspruch). Bei der Versagung einer Sperrgenehmigung ist wohl zu erkennen, daß das Kartellgericht annahm, daß eine unzulässige Sperre vorlag, aber die Konkretisierung des Falles fehlt. Wer speziell der zu schützende Betroffene ist, geht aus dem Ausspruch des Kartellgerichts nicht hervor; und zwar auch nicht dadurch, daß das Kartell angibt, der Beschluß solle auch bezüglich der Firmen A und B gültig sein. Diese, im vorliegenden Fall mit dem zweiten Antrag nachgeholte Individualisierung des Anspruchs hat mit dem Wesen der Sache nichts zu tun. Auch im vorliegenden Fall ist dieser Antrag nur gestellt worden, weil sich eben nach herrschender Kartellgerichtrechtsprechung der Antrag gegen irgend jemand richten muß.

So hatte denn das Kartell pflichtgemäß zwei von den ungefähr zwanzig Außenseiterfirmen herausgegriffen und den zweiten Antrag gestellt. Die Genehmigung wurde verweigert. Gegen die zwei? Gegen alle zwanzig? Es ist klar, daß das Kartell den Beschluß nun überhaupt nicht durchführte. Sind nur die zwei schadenersatzberechtigt, oder alle zwanzig?

Soll automatisch der gemäß § 9 KartVo. von den anderen angeblich abgewendete Ruin gemäß § 12 KartVo., § 823, II BGB. das Kartell ergreifen?

Das ist unmöglich und zwar schon deshalb, weil der Beschluß des Kartellgerichts, der die Genehmigung versagt, nicht erkennen läßt, warum die Genehmigung versagt wird. Die Entscheidung kann z. B. auf sachlichen oder formalen Erwägungen beruhen. Im vorliegenden

[1]) Isay-Tschirschky § 9, Anm. 18. Staffel, § 9, Anm. 2. Lehnich-Fischer, § 9, Anm. 5.

Fall war der Beschluß überhaupt nicht mit schriftlicher Begründung versehen. Das Kartellgericht kann auch beispielsweise aus allgemein volkswirtschaftlichen Erwägungen die Genehmigung versagt haben, weil zwar nicht die Außenseiter, wohl aber das Gemeinwohl, der große Kreis der Abnehmer oder Produzenten geschädigt worden, beispielsweise eine allgemeine Erhöhung des Preisniveaus zu erwarten gewesen wäre. Vielleicht wäre auch eine gewisse, für das Kartellgericht aber nicht maßgebig gewesene Schädigung eines Außenseiters eingetreten; soll dieser nun gestützt auf die § 12 KartVo., § 823, II BGB. schadenersatzberechtigt sein?

Das ist unhaltbar. Das Gericht muß trotz des § 12 KartVo. selbstständlich entscheiden, ob eine Sperre vorlag, die als unerlaubt anzusehen ist, und ob der Schadenersatz-Fordernde tatsächlich durch diese Maßnahme verletzt worden ist.

Das folgt auch aus der Überlegung, daß der Beschluß, der die Einwilligung versagt, nicht der Rechtskraft fähig ist. Wurde die Erlaubnis einmal versagt, so kann das Kartellgericht ohne weiteres auf einen neuen Antrag die Erlaubnis erteilen, auch wenn sich die Sachlage inzwischen in nichts geändert hat [1]).

Erteilt das Kartellgericht nachträglich seine Zustimmung, so soll nach Isay (§ 9 Anm. 18) eine Haftung lediglich für die in der Zwischenzeit eingetretenen Schäden bestehen. Das ist vollends unhaltbar. Eine Maßnahme kann nicht eine Zeitlang absolut eine unerlaubte Handlung sein und dann wieder das Gegenteil davon. Soll das Kartell vielleicht auf Grund der nachträglich genehmigten Maßnahme das herauszuwirtschaften versuchen, was es eben auf Grund desselben Tatbestandes an Schadenersatz leisten mußte?

Auch wenn das Kartellgericht seine Einwilligung versagt hat, hat das ordentliche Gericht unabhängig davon zu prüfen, ob in der Maßnahme eine unerlaubte Handlung zu erblicken ist, die zum Schadenersatz verpflichtet.

III.

Schließlich bleibt die Möglichkeit einer Verpflichtung zum Schadenersatz, wenn ein Kartell eine Sperre verhängt, ohne überhaupt das Kartellgericht um Genehmigung anzugehen.

Würde man sich auf den allgemein von der Literatur eingenommenen Standpunkt stellen, daß ein Sperrbeschluß, dessen Genehmigung vom Kartellgericht verweigert ist, ohne weiteres zum Schadenersatz verpflichtet, so würde einem Kartell zu raten sein, in zweifelhaften Fällen das Kartellgericht gar nicht erst um Genehmigung anzugehen, da dann wenigstens bei einer späteren Schadenersatzklage die Beurteilung des Gesamtbestandes dem ordentlichen Gericht mit vollem Instanzenzug überlassen bleibt. Damit würde jedoch das Gegenteil des vom Gesetzgeber Beabsichtigten erreicht. Es muß die erste Sorge des Kartells sein, nach Fassung eines sperrähnlichen Beschlusses einen Entscheid des Kartellgerichts herbeizuführen, wenn anders dessen durch § 12 KartVo. übersteigerte Bedeutung nicht ins Gegenteil verkehrt werden soll. Ist also von einem Kartell ein Beschluß gefaßt, ohne daß die Genehmigung des Kartellgerichts nachgesucht ist, so kann es sich leicht schadenersatzpflichtig machen, und wird von den Gegnern immer darauf hingewiesen werden, daß es versäumt hat, eine Stellungnahme des Kartell-

[1]) Isay-Tschierschky, § 9, Anm. 24.

gerichts herbeizuführen. Wenn erst ein Schadenersatzprozeß anhängig gemacht wird, kann nach übereinstimmender Meinung der Kommentatoren der Kartellverordnung, denen in diesem Punkt zuzustimmen ist, der Rechtsstreit nicht ausgesetzt werden, bis das Kartellgericht entschieden hat, ob eine Sperre im Sinne des § 9 KartVo vorliegt, sondern das ordentliche Gericht hat selbst hierüber zu entscheiden [1]). Dann kann natürlich der Umstand, daß eine Genehmigung durch das Kartellgericht nicht nachgesucht wurde, für das Kartell vor Gericht sehr ungünstig werden, da häufig darin eine Fahrlässigkeit erblickt werden wird. Häufig; aber nicht immer, denn wenn das Kartell mit Recht glaubt annehmen zu können, daß eine Sperre nicht vorlag, kann man auch nicht verlangen, daß es das Kartellgericht anruft. Auch ist es nicht nötig, daß das Kartell vor Fassung des Sperrbeschlusses die Einwilligung des Kartellgerichtsvorsitzenden nachsucht. Das ist praktisch schon deshalb unmöglich, weil vor Fassung eines Beschlusses gar nichts da ist, dem zugestimmt werden kann. Und eine unverbindliche Anfrage, ob einem möglicherweise zu fassenden Beschluß zugestimmt werden würde, ist nicht kartellgerichtsentscheidungsfähig. Es wäre auch deshalb widersinnig, weil die bei einem Kartell stets vorhandene Mehrheit von Köpfen schließlich den Beschluß etwas anders fassen kann. Es gibt danach bloß die eine Möglichkeit, einen Beschluß zwar zu fassen, aber dabei gleich zu beschließen, den Beschluß erst nach Einwilligung durch das Kartellgericht durchzuführen. So könnte der Tatbestand des Beschlusses an sich überhaupt noch keine Schadenersatzverpflichtung nach sich ziehen, sondern erst die „Verhängung" der Sperre, die Durchführung des Beschlusses [2]).

Allerdings kann unter Umständen bereits der Beschluß — selbst mit der Einschränkung, daß er erst nach Genehmigung in Wirksamkeit treten soll — eine äußerst einschneidende Maßnahme darstellen. Wenn beispielsweise von einem Kartell der Beschluß, Treurabatt zu gewähren, gefaßt worden ist, so wird — noch ehe überhaupt das Kartellgericht entschieden hat — eine gewisse Stagnation eintreten, weil die Abnehmer abwarten, ob sie nicht besser tun, beim Kartell zu kaufen. Schon der Beschluß kann den Außenseitern Schaden zufügen.

Die Entscheidung des Kartellgerichts ist dann nur ein Indiz.

Das — und nicht mehr — ist sie in allen Fällen: sowohl wenn die Genehmigung erteilt, wie wenn sie verweigert wird, wie auch dann, wenn sie erst nachträglich nachgesucht wird.

In der Feststellung der Schadenersatzverpflichtung ist das Zivilgericht stets frei. Es wird dabei die Entscheidung des Kartellgerichts als Indiz werten und daraus vielleicht Schlüsse ziehen, wie sich das Kartell im Hinblick auf § 9 KartVo. verhalten hat, ob es vielleicht bei der Verhängung der sperrähnlichen Maßnahmen fahrlässig gehandelt hat, aber es ist nicht gebunden, auf Schadenersatz zu erkennen, wenn die Genehmigung versagt worden ist.

Welche Bedeutung hat nun noch § 12 KartVo.? Sie ist in der Tat nicht groß und jedenfalls bedeutend geringer, als sie nach ihrem Wortlaut zu sein den Anschein hat. Das ordentliche Gericht ist lediglich an die Feststellung, die das Kartellgericht getroffen hat, gebunden. Es darf nicht auf eine Klage, die die Ordnungsmäßigkeit oder Nichtigkeit eines sperrähnlichen Beschlusses feststellen will, entscheiden. Bei einem

---

[1]) Goldbaum, § 9, Anm. VIII. Lehnich-Fischer, § 12, Anm. 4.

[2]) Vgl. Isay-Tschierschky, § 9, S. 301 (der dagegen schon den Beschluß als das zum Schadenersatz verpflichtende Moment ansieht).

Schadenersatzstreit ist es dagegen in keiner Weise an die Entscheidung des Kartellgerichts gebunden.

PS. Auf dem diesjährigen Salzburger Juristentag ist auch die Neuordnung der Kartellgesetzgebung besprochen worden. Vielleicht bringt das neue Gesetz den § 12 KartVo. in klarer Fassung.

Eine „Theorie der Marktverbände".

Von Robert Liefmann.

Wilhelm Vershofen, seit langem bekannt als Leiter großer Verbände der Porzellanindustrie und vielseitiger volkswirtschaftlicher Schriftsteller, ist jetzt auch o. Professor an der Hochschule für Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften in Nürnberg. Als solcher hat er kürzlich den 1. Teil eines 2 bändigen Werkes: Die Marktverbände vorgelegt [1]). Nach der Einleitung will er darin „das Wesen der Marktverbände erforschen. So groß und fast unübersehbar die Literatur über einzelne Marktverbände (z. B. Kartelle, Gewerkschaften, Konsumvereine usw.) auch sein mag, es fehlt eine grundlegende Darstellung, in der Begriff und Wesen des Marktverbandes geklärt wird.... kurz es fehlt die zusammenfassende Theorie der Marktverbände. Es soll deshalb in dem vorliegenden Band der Versuch gemacht werden, diese Lücke auszufüllen. In einem späteren Band soll dieser Theorie eine praktische Lehre und eine allgemeine Betriebslehre der Marktverbände an die Seite gestellt werden."

Nehmen wir einmal an, der Verf. habe Recht, es fehle diese Theorie der Marktverbände, so erheben sich zwei Fragen: warum fehlt sie bei dem großen Interesse für und der ungeheuren Literatur über Wirtschaftstheorie?, und worin könnte sie bestehen? Diese Fragen, auf die wir unten zurückkommen, erörtert V. nicht, er nimmt überhaupt zu der bisherigen Literatur so gut wie gar nicht Stellung. Er beginnt mit einer Analyse des Marktes. „Der Markt ist die Sphäre des Umsatzes" (S. 1) Umsatz nennt er das, was man sonst Geldtauschverkehr zu nennen pflegt. Ich kann nicht finden, daß der Begriff Umsatz das exakter bezeichne. Das gilt höchstens dem vom V. allein herangezogenen Wort Tauschwirtschaft gegenüber. Eine solche sehr einseitige Auswahl aus den üblichen Begriffen muß oft die Vorliebe V. s für eine neue eigene Terminologie rechtfertigen.

Dann kommt V. auf die Preise zu sprechen. Hier wird nur die zeitliche Verbundenheit der Preise derselben Ware, nicht aber die Verknüpfung aller Preise durch das Geld erkannt, wie sie in der neueren Theorie von Cassel mathematisch konstatiert, in meiner Lehre aber auch erklärt ist (Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge [2])). Ebensowenig wird der auch in meiner Lehre ausführlich geschilderte Umstand erkannt, daß auch durch die Erwägungen der Konsumwirtschaften (Kostenverteilungsplan) die Preise aller Güter in Zusammenhang stehen. Der Bedarf (Gesamtnachfrage nach einem Gut) und „die Bedarfe" der einzelnen Wirtschaften werden dann als gegebene Größen angenommen, „es limitiert also das jeweilig frühere Marktgeschehen bereits den Bedarf im späteren" (S. 6). Das ist natürlich falsch. Auch Cassel hat schon gezeigt, daß der Bedarf, die Nachfrage, durch den Preis begrenzt wird, und schon 6 Jahre vor Cassel und weit über ihn hinausgehend habe ich gezeigt, wie die Preisbildung zu erklären ist, ohne daß Angebot oder Nachfrage als gegebene Größen angenommen werden. Die Grundlagen für eine „Theorie" der Marktverbände scheinen also, auch wenn man von der Nichtberücksichtigung meiner Lehre ganz absieht, recht mangelhaft zu sein.

---

[1]) Dr. phil. W. Vershofen, Die Marktverbände 1. Teil. Nürnberg 1928. VIII und 180 S.

[2]) S. meine Grundsätze der Volkswirtschaftslehre 2 Bde. 2. bzw. 3 Aufl. Stuttgart 1923, und die kurze Zusammenfassung in meiner Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Leipzig 1927.

Im folgenden Kapitel: Die Marktparteien werden die einfachsten Formen der „Markthilfe", der Verabredung zur Erlangung günstiger Umsatzbedingungen gut auseinandergesetzt. Aber dann folgt in Anknüpfung an Mengers Unterscheidung von Gütern erster Ordnung (Genußgütern) und Güter höherer (entfernter) Ordnung der falsche Satz (S. 11), „daß die Tendenz zur Bildung von Marktverbänden um so schwächer ist, je höher die Ordnung des Umsatzobjektes ist". Bekanntlich war aber die Tendenz zur Kartellbildung in der Rohstoff- und Halbfabrikatsindustrie viel stärker als in der Fertigindustrie!

Es folgt eine reichlich komplizierte Tafel der möglichen Marktverbände (S. 13). Als Arten von Umsatzobjekten werden Waren, Dienste und Chancen unterschieden. Was ist aber z. B. ein Marktverband der Käufer von Chancen für den Haushalt? Die Tafel unterscheidet je 12 Verbände, die die Waren, Dienste und Chancen für den Haushalt umsetzen und 12, die das gleiche für den Betrieb umsetzen. Wenn aber V. meint, daß deshalb „unter dem heutigen Begriff Kartell zum mindesten zwei verschiedene Marktorganisationen verstanden werden müssen", Verkäuferverbände für Waren, Dienste und Chancen für den Haushalt und solche für den Betrieb, so ist zu sagen, daß ein Verband der Kohlenhändler gleichzeitig für den Haushalt und für den Betrieb liefert und daß das keinen Unterschied für die Organisation ausmacht. Solche Fälle bezeichnet V. als Komplementär-Verbände. Es gibt eine objektive, eine subjektive, eine potenzielle und eine kinetische Komplementarität. Auch taucht plötzlich der Begriff „frontale Verbände" auf (S. 17). Das sind Verbände, die sich verbinden, aber auch sich bekämpfen können.

Im folgenden Kapitel: Der Marktkampf werden die doppelseitigen Kämpfe erörtert, die ich kurz als Kampf mit dem Kunden (um den Preis) und als Kampf um den Kunden (mit den Konkurrenten um den Absatz) charakterisiert habe. Die Schilderung ist bei V. wenig klar und glücklich und zwar vor allem deswegen, weil er statt an die neuere wirtschaftswissenschaftliche Literatur an rein soziologische Äußerungen darüber anknüpft. Auch hat er hier seine frühere richtige Bemerkung vergessen, daß sowohl Anbieter wie Nachfragende mit einigermaßen bekannten Preisen rechnen. Er meint (S. 21), „Begegnen die Anbieter einer schwachen oder einer zurückhaltenden Nachfrage, so bewerten sie die von ihnen angebotenen Spezialitäten so lange stets geringer, bis ihnen die Nachfrage lebhaft genug zu reagieren scheint". Die Preisforderungen als „Bewertungen" zu bezeichnen, ist aber irreführend, und Preisherabsetzungen pflegen erst in einem viel späteren Zeitpunkt einzutreten. Die Konkurrenz zeigt sich bekanntlich in der Regel nicht zuerst in Preisherabsetzungen, sondern in schleppendem Absatz und Überangebot.

Hier und in den folgenden Erörterungen zeigt sich nun ganz deutlich der Fehler, der in V. s Versuch einer „Theorie der Marktverbände" steckt. Der Begriff Marktverband, der alle Arten von Vereinigungen aller Arten von Wirtschaftssubjekten sowohl als Anbieter wie als Nachfragende zusammenfaßt, ist viel zu allgemein, um als Grundlage für die Erörterung ihrer tauschwirtschaftlichen Wirkungen — denn darum handelt es sich doch bei dem theoretischen Problem — zu dienen. Je umfassender der Begriff, desto inhaltsloser müssen die Aussagen über ihn werden, oder sie treffen nur für einen Teil des Begriffsinhaltes zu. Das Bestreben „Marktorientiertheit zu gewinnen", „den Markt übersichtlich zu machen" ist doch nur einer von sehr vielen Gründen, die zur Verbandsbildung führen. Die Konditionen zu verbessern, ein Überangebot zu verhindern, einen Preisdruck zu verhindern, oder (von seiten der Nachfragenden) auch herbeizuführen, sind z. B. andere. V. hätte sie analysieren müssen und wäre dann darauf gekommen, daß es zur Erkenntnis wesentlicher Dinge besser gewesen wäre, nicht alle Zusammenschlüsse in einem Begriff zusammen zu fassen. Andererseits sind seine Erörterungen darüber, wie der Kampf vor sich geht, wenn „Angebot und Nachfrage massiert" als zwei einheitlich vorgehende Marktgegner angenommen werden, sehr unzureichend. Hier liegt der Fall des beiderseitigen Monopols vor, den schon Karl Menger s. Z. erörtert hat (s. aber dazu meine Kritik in den „Grundsätzen" Bd 2, Teil 6).

V. kennt nur die beiden Leistungen der Marktverbände: Marktbeobachtung und Preisbildung. „Die Umsatzhandlung bleibt individuell, die Preisbildung wird gruppenhaft (kollektiv)" (S. 33). Die vielen Kontigentierungskartelle beweisen doch das Gegenteil. Da der Verf. die Wirkungen der Marktverbände im wesentlichen auf die Preisbeeinflussung beschränkt, was aber viel zu eng ist, sollte man annehmen, daß er nun auch das Monopolproblem eingehend erörtern würde. Doch heißt es am Schlusse dieses Kapitels (S. 35): „Diese Erörterung soll nicht das Ziel haben, die Lehre vom Monopol und der Monopolpreisbildung auszubauen oder auch nur zu rekapitulieren". Ohne sie scheint mir aber eine wirkliche Theorie der Marktverbände unmöglich.

Das folgende Kapitel führt denn auch den Titel: Das Vertretungsmonopol. Dieser Begriff paßt aber nur auf die Übernahme der Preisbildungsfunktion und sicherlich nicht auf alle Marktverbände. Was V. hier erörtert, ist im Wesentlichen die Geeignetheit der Waren zur Monopolbildung. Eine eigentliche Monopollehre wird nicht gegeben. In seinen Ausführungen ist auch vieles unklar. Was besagt z. B. der Schluß des Satzes (S. 37) „Objekte sind fungibel, sobald oder so lange sie einen Preis haben und sie sind fungibel nach Maßgabe dieses Preises". Ist eine Fahrt auf der Straßenbahn fungibler als ein Bücherschrank?

Die Ergebnisse, zu denen V. hier gelangt, z. B. S. 47: „Je näher die Ordnung der Marktobjekte ist, um so leichter ist das Vertretungsmonopol für die Anbieter, um so schwerer für die Nachfragenden erreichbar", ist so sehr eine „Regel mit Ausnahmen", daß derartig allgemeine Behauptungen überhaupt ihren Wert verlieren. Derartige Äußerungen Theorie zu nennen, ist ein Mißbrauch des Wortes (s. dazu meine demnächst erscheinende Arbeit: Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsbeschreibung).

Im folgenden Kapitel erörtert Vershofen „die Wertungen im Markte". Hier zeigt es sich besonders, daß er in der neueren Wirtschaftstheorie nicht bewandert ist. Er unterscheidet mit Max Weber vier Arten des sozialen Handelns, ohne zu untersuchen, ob die Unterscheidung für eine Theorie der Marktverbände von Bedeutung ist. Er erkennt gut gegen Gottl — noch mehr wäre Cassel zu nennen — daß es nicht richtig ist, den wirtschaftlichen Zwecken die Knappheit der Mittel gegenüber zu stellen: „Es ist nicht richtig, daß die Umsatzobjekte knapp sind" (S. 53). Er weiß aber nicht, daß, wie ich längst gezeigt habe, die Güterproduktion nur dadurch beschränkt ist, daß die Menschen nicht mehr arbeiten wollen. Statt solcher allgemeiner Gesichtspunkte, die allein in die Wirtschaftstheorie gehören, gibt V. einige ganz interessante Beispiele spezieller Wertungen, die aber mit Theorie und z. T. auch mit Verbänden gar nichts zu tun haben.

Erst im folgenden Kapitel: Die Beeinflussung der Preisbildung kommt V. auf Monopolprobleme. Er untersucht zwei Fragen: (S. 57) „Erstreben alle Marktverbände Preisbeeinflussung, und wenn ja, erstreben sie die zum Zweck der Bedarfsbeherrschung". Die erstere bejaht er, was aber, wie schon gesagt, sicher nicht richtig ist. Es gibt viele Verbände — selbst in dem engeren Sinne, den ich dem Worte gegeben habe —, die nicht der Preisbeeinflussung dienen. So die meisten Konditionen-, Normungs- und Fertigungsverbände. Erst recht aber in dem weiteren Sinne V.s, der Fachvereine, Studiengesellschaften, Vereine mit wirtschaftspolitischen Tendenzen und dgl. ebenfalls zu den Verbänden rechnet (S. 58). Wenn er behauptet, daß sie alle, wenn auch nur mittelbar, Preisbildung und Bedarfsbeherrschung bezwecken, so ist das viel zu weit gegangen. Nach V. gibt es also überhaupt nur monopolistische Verbände in seinem Sinne. Um so notwendiger wäre es gewesen, auf die Theorie von Monopol und Konkurrenz näher einzugehen. Er begnügt sich hier aber mit zwei sehr anfechtbaren Zitaten. Auch ist klar, das jede Konkurrenz -und Monopoltheorie eine allgemeine Theorie der die Preisbildung bestimmenden Faktoren erfordert. Dabei kommt man auf individuelle Zwecke und erkennt, daß die Erwerbstätigen (als Verkäufer) überhaupt nicht auf höchste Preise, sondern auf höchsten Geldertrag sehen, aber verglichen mit den Kosten seiner Erlangung, also den Kosten als Arbeitsmühe, wie das in meiner Preistheorie ausgeführt

ist. Ohne eine allgemeine Preistheorie, also ohne Beziehung auf ein ganzes theoretisches System, gibt es um so weniger eine Theorie der Marktverbände, je mehr man in ihnen mit V. nur die Beeinflussung der Preisbildung sieht.

Wie weit V. den Begriff der Preisbeeinflussung durch seine Marktverbände ausdehnt, dafür ist sein zweites Beispiel (S. 61) bezeichnend. Es ist eine Dreschgenossenschaft. Hier erfahren wir überhaupt zuerst, daß V. die Genossenschaften (ob alle?) zu den „Marktverbänden" rechnet. Nun habe ich selbst schon gezeigt, daß die Genossenschaften als gemeinsame Wirtschaften auf Grund eines Vereins oder eines Verbandes (Vereins- oder Verbandsgesellschaften) angesehen werden können [1]). Aber das Wesentliche ist doch, daß sie gemeinsame Wirtschaften sind. Die Beeinflussung der Preisbildung bei der Dreschgenossenschaft soll nach V. darin bestehen, daß dadurch die Nachfrage nach Landarbeitern vermindert wird und „der Lohn nicht mehr auf die gewohnte oder durch die frühere Entwicklung bedingte Höhe steigt". (S. 63). Nehmen wir an, daß das der Fall sein kann — da die meisten derartigen Genossenschaften solche von kleinen Landwirten sind, die die Maschine reihum benutzen, wird aber meist nur eine Verminderung der eigenen Arbeit in Betracht kommen — so ist hier doch die Wirkung auf die Preisbildung keine andere, wie wenn einzelne größere Landwirte sich Dreschmaschinen anschaffen, oder überhaupt irgendwie durch Anwendung von Maschinen eine Verbilligung der Produktion vorgenommen wird. Ob sich mehrere isoliert oder gemeinsam eine Dreschmaschine kaufen, macht für die Wirkungen auf den Markt keinen Unterschied. V.s Theorie wäre also eine solche der Wirkungen von Kostenverbilligungen überhaupt. Das ist natürlich viel zu weit und V. will auch, wie sich dann herausstellt, gar keine Preistheorie treiben. Dann hätte es aber seine Aufgabe darin sehen sollen, die verschiedenen Organisationsformen abzugrenzen. So wird nicht klar, was er in diesem längsten Kapitel: die Beeinflussung der Preisbildung will. Es werden wohl manche interessante Tatsachen mitgeteilt, besonders aus der ihm genau bekannten Porzellanindustrie Verbände der Produzenten und Händler beschrieben. Aber wie die Zusammenfassung (S. 82) ergibt, ist das Ergebnis sehr gering. Es sind Allgemeinheiten, ja größtenteils Selbstverständlichkeiten, die, wenn sie nicht in der komplizierten Terminologie des Verf. auftreten würden, ohne weiteres als solche zu erkennen wären.

Dasselbe gilt für das folgende Kapitel: Horizontale und vertikale Marktverbände. Es beschränkt sich im wesentlichen auf Namengebung: objektive und subjektive, vertikale und horizontale Verbände, wobei zu bemerken ist, daß V. unter Vertikal-Konkurrenz das versteht, was man sonst als Surrogatkonkurrenz bezeichnet. Das Ergebnis ist, daß sich im Handel auch Verbände zum Ausgleich der vertikalen Konkurrenz bilden. Die Ausgleichung der horizontalen Konkurrenz findet sich wesentlich bei den Erzeugern. (Ich halte dies auch nicht für richtig, da die meisten Verbände im Handel solche horizontaler Konkurrenz sind.) Surrogatkonkurrenz ist überhaupt zumeist ein Spezialfall, der nur einzutreten pflegt, wenn die Preisbildung, sei es durch Vereinigungen, sei es in der Hochkonjunktur durch Steigerung der Nachfrage über ein gewisses Maß hinausgeht.

Ebenso anfechtbar scheint mir das Ergebnis für die Verbände der Verbraucher, die sich nach V. subjektiv-horizontal oder subjektiv-vertikal organisieren. Es würde hier zu weit führen, das näher auseinanderzusetzen.

Erst in dem kurzen nächsten Kapitel: Vertragsmäßige und kapitalhafte Marktverbände erfahren wir, daß V. auch eine bloße Beteiligung zu den Marktverbänden rechnet und zwar „weil solche Gebilde wie Marktverbände wirken" (S. 101), und dies, trotzdem er erkennt, daß ein Warenhaus auch wie ein Marktverband wirken kann und ebenso eine Fusionsunternehmung, aber doch keine Verbände sind. Hier wird besonders deutlich, daß der Verf. sich nicht darüber klar war, ob er theoretisch Kausalzusammenhänge — das sind hier im wesentlichen Preisbildungsprozesse — erklären, oder ob er beschreibend Wirtschaftsformen darstellen wollte. Daß vertrags-

[1]) Die Unternehmungsformen, 4. Aufl. Stuttgart 1927. Teil III.

mäßig und kapitalsmäßig kein unbedingter Gegensatz ist, erkennt er nur bei der Holding Co., die er zwar auch Verband nennt, aber als eine „Mischform" bezeichnet. Eine Interessengemeinschaft mit Gewinnverteilung wird man auch ohne Beteiligung auch wohl als kapitalmäßig ansprechen müssen und es scheint mir richtiger, wie ich es getan habe, Konzerne und alle Arten kapitalmäßiger oder, wie ich sage, finanzieller Zusammenfassung von Unternehmungen von den Verbänden zu unterscheiden. Das Vertragsmäßige ist für die ersteren nie entscheidend, denn es ist gleichgültig, ob eine Gesellschaft die Majorität einer anderen Unternehmung durch Aufkaufen erwirbt, oder ob sie ihr durch Vertrag übertragen wird. Es kann auch beides zusammen vorkommen. V. will von Holding Co. nur dann sprechen (S. 104), wenn eine Desintegration (d. h. Trennung) möglich ist. Faktisch ist eine Trennung durch Beschluß der kontrollierenden Unternehmung immer möglich, im Vertrage vorgesehen wird sie nur in ganz besonderen Fällen sein. Auch diese Unterscheidung scheint mir im wesentlichen künstlich konstruiert. Erklärt wird vom Verf. mit der Zuordnung der Beteiligungen und der Kontrollgesellschaften zu den Verbänden gar nichts.

Daß dieses Zusammenfassen der verschiedensten Organisationsformen unter der Bezeichnung Marktverbände nicht zweckmäßig ist, ergibt sich dann aus den folgenden Kapiteln, in denen nun die Frage der rechtlichen und staatlichen Regelung erörtert wird, obwohl das mit „Theorie" doch sicherlich nichts mehr zu tun hat. Der V. stellt hier gleich die Frage so: „wie hat sich der Staat zu den Marktverbänden resp. deren verschiedenen Typen zu verhalten" (S. 120), und nachdem er auf die Wichtigkeit der Führerauslese hingewiesen hat, kommt er zu der Formulierung (S. 122), „wie kann die Marktordnung das Übergewicht in der Preisbildung, das bei wenigen Besitzern einer wichtigen Marktchance liegt,.... beseitigen, ohne gleichzeitig die Führerauslese zu beeinträchtigen"? Das Ergebnis ist (S. 125): „Was für die Regulierung des Umlaufmittelwesens die Zentralnotenbank bedeutet, das müßte für die hier erörterten Zwecke, stattliche Kontrolle der Preisbeeinflussung, eine Kontroll- und Holdingbank erfüllen." (Ein herrlicher Name, eigentlich ein Pleonasmus!) Die Zustimmung dieser Bank muß bei allen kapitalhaften Organisationen zum Zusammenschluß mehrerer Unternehmungen eingeholt werden. Ein Eingreifen der Bank soll aber nur auf Grund einer Preisbeeinflussung möglich sein. Hier soll dann ein schiedsgerichtliches Verfahren stattfinden. V. kommt zu dem Entschlusse, daß auch die Kontrolle der Preisbildung bei den vertragsmäßigen Marktverbänden der Kontroll- und Holdingbank übertragen werden soll (S. 132 fl.) und daß auch hier ein paritätisches Schiedsgericht entscheidend sein soll (S. 135). Dieses Schiedsgericht soll aus drei Personen von jeder der streitenden Parteien und drei neutralen Vorsitzenden bestehen. Die Kontrolle durch die Bank kann bei kapitalhaften Gebilden auch die Form einer Beteiligung annehmen. Ist ein Verband dazu verurteilt, seine Preisbildung zu verändern, und kommt er dem nicht nach, so verfällt er der Auflösung, oder der maßgebliche Einfluß geht zeitweise an die Kontrollstelle über. Falls die Auflösung wirkungslos bleibt, kommt es zur Bildung eines Zwangsverbandes unter maßgeblicher Beteiligung der Kontrollstelle. (S. 137).

Es ist bezeichnend für die Ausdrucksweise des V. und die Art seiner „Theorie", daß er diese Kontrollstelle nur deswegen Kontroll- und Holdingbank nennt, weil er meint (S. 125), daß sie dasselbe bedeute wie „für die Regulierung des Umlaufmittelwesens die Zentralnotenbank". Das tertium comparationis ist hier also eigentlich nur das höchst allgemeine Wort „regulieren". Die K.-H.-Bank ist, wie der Verf. selbst zugiebt, im wesentlichen nichts anderes als ein paritätisches Schiedsgericht, eine Schlichtungskammer (S. 135). Auch die Zwangsverbände will V. in dem folgenden Kapitel der Oberaufsicht der K.-H.-Bank unterstellen.

Die Besprechung seiner Vorschläge, die von vielen ähnlichen sich hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß hier rein vertragsmäßige und finanzielle Organisationen zusammengefaßt werden, geht über den Zweck dieses Aufsatzes hinaus. Wie sehr V bei allgemeinsten Erörterungen bleibt und wie wenig er auf die wichtigsten Einzelerscheinungen eingeht, kann man z. B. daraus erkennen, daß das so wichtige und vielseitige

Problem der Exklusivverträge weder nach seiner formalen Seite, noch nach der kausalen, ihrer Wirkungen, noch nach der wirtschaftspolitischen hin erörtert wird. Gerade eine „Theorie" der Marktverbände hätte an ihnen nicht vorbeigehen dürfen.

Es folgt ein Kapitel: Der Mensch und die Marktverbände, mit beachtenswerten psychologischen Erörterungen, besonders über die Bedeutung der festen Preise und die „soziale Objektivation", die ein Verband dadurch bedeutet, daß er„ entlastend auf die Person wirkt", indem er ihr Pflichten abnimmt und sie sozial stärkt (S. 156 fl.) Dagegen kann ich den noch folgenden Erörterungen über „Kontrastideologie" und „Ausdrucksideologie" nicht zustimmen, die auch im folgenden Kapitel noch angewandt werden.

Hier beschäftigt sich V. mit den „hergebrachten Bezeichnungen der Marktverbände" und empfiehlt seine Terminologie und die Symbole dafür. Ich zitiere (S. 167): „Kartelle sind monopolistische, vertragsmäßige, objektiv-horizontale Verbände, mit Ausdrucksideologie, von Erzeugern von Waren näherer Dringlichkeit für den Betrieb als Verkäufer dieser Ware, — Kartelloide dagegen sind vertragsmäßige objektiv-horizontale Verbände mit Ausdrucksideologie von Erzeugern von Waren aller Dringlichkeitsstufen für den Haushalt als Verkäufer dieser Waren". Weshalb ein Verband zur Leistung von Diensten überhaupt und ein solcher von Waren für den Haushalt ebenfalls nicht monopolistisch und daher nur ein Kartelloid, kein Kartell soll sein können, ist nicht ersichtlich. Sogar beim Trust will V. den Unterschied von Waren für den Betrieb und für den Haushalt durchführen, die Bezeichnung Trust nur für den ersteren Fall verwenden und die letzteren „Merger" nennen (S. 168). Weshalb ein Trust für Gummischuhe eine andere Bezeichnung braucht als ein solcher für Gummischläuche, ist nicht einzusehen. Viel wichtiger wäre es doch, monopolistische und nichtmonopolistische Trusts auch im Namen zu unterscheiden. Ähnliches wäre gegen die meisten Neubezeichnungen Vs. einzuwenden.

Unsere Beispiele dürften genügen, zu zeigen, daß V. nicht leistet, was er meint (S. 168) „daß die hergebrachten Bezeichnungen nicht charakteristisch genug sind, sondern geradezu Begriffsverwirrung verursachen und daß deshalb eine andere Methodik der Bezeichnung der Marktverbände angewendet werden muß." Wer sich für die Zeichensprache und die Symbole interessiert, womit der Verf. die verschiedenen Marktverbände bezeichnen will, möge das in dem Buche selbst nachlesen. Die Ausrechnung von 96 Arten, 374 Modifikationen und 2992 Möglichkeiten der Arten der Marktverbände ist doch nicht ernst zu nehmen.

Auch das Schlußkapitel des Buches: die Marktverbände und die Entfaltung der Wirtschaftsform ist m. E. den stärksten Einwendungen ausgesetzt. V. meint, daß „die Intregrationsverbände der Entfaltung der Wirtschaftsform besser dienen als die Ausgleichsverbände" (S. 173). Das ist möglich, weil sie z. T. wenigstens, eine viel allgemeinere Aufgabe haben, die Ersparung von Kosten. Aber das gilt auch wieder nicht für alle Intregationsverbände, z. B. nicht für bloße Beteiligungen, Interessengemeinschaften und dgl. Auch ist bekannt, daß sich beide Gruppen von Organisationen gegenseitig beeinflussen. Und schließlich läßt sich doch kaum sagen, was für die Entfaltung der Wirtschaftsform wichtiger ist, Einschränkung der Konkurrenz oder Kostenverminderung.

Auch hier liegen wieder zu große Verallgemeinerungen und daran angeknüpfte einseitige Urteile vor. Schließlich preist er die Konsumvereine, weil sie — um es in der einfacheren Sprache der gebräuchlichen Wissenschaft auszudrücken — den Gegensatz zwischen Käufer und Verkäufer in gewissem Grade aufheben. Die bekannten Schwierigkeiten, die einer allgemeinen Ausdehnung der Konsumvereine entgegenstehen, werden aber nicht gewürdigt. Ebenso wenig die schon seit 20 Jahren in meinen Schriften erörterte Frage, ob nicht im Wege möglichst allgemeiner Beteiligung an den großen Aktiengesellschaften und Konzernen, namentlich seitens der Arbeiter, dasselbe erreicht werden kann. —

Fassen wir zusammen. Nach dem geistigen Aufwand und Scharfsinn, mit dem der Verf. vorgegangen ist, ist seine Schrift gewiß eine bedeutende und ungewöhnliche Leistung.

Er besitzt offenbar eine starke Phantasie, ohne die in der Tat neue wissenschaftlich Gedanken nicht möglich sind. Aber ich glaube, jeder wird bei der Lektüre den Eindruck haben, daß hier neue Formulierungen und Gedanken zu absichtlich gesucht und zu künstlich konstruiert sind. Es gilt hier, was ich überall empfand, wenn ein Verfasser es nicht für nötig hält, sich bei Erörterung wirtschaftswissenschaftlicher Probleme mit den bisherigen Anschauungen auseinanderzusetzen: er hat von vornherein die Absicht gehabt, etwas ganz Neues zu schaffen, es liegt eine gewollte Originalität vor. Und das ist in der Wissenschaft vom Übel. Wem es wirklich um die Erkenntnis der Wahrheit um die bessere Erklärung wirtschaftlicher Erscheinungen zu tun ist, der empfindet das Bedürfnis, sich mit den bisherigen Anschauungen auseinanderzusetzen. Wo das fehlt – und das ist in der neueren Wirtschaftstheorie oft der Fall — habe ich immer den Eindruck, daß die Verfasser nicht aus inneren Gründen, der Erkenntnis wegen, sondern aus äußeren zu ihren Arbeiten gelangt sind. Solche Arbeiten sind dann nicht erlebt nicht aus dem Erfahrungsobjekt entstanden, sondern sie sind konstruiert, und in den meisten Fällen gehen dann die Verfasser, wie man das heute so häufig findet, nicht von der Beobachtung, sondern von der Philosophie oder Soziologie, von irgendeinem philosophischen Axiom aus.

Im vorliegenden Falle steht nun dem Verf. gewiß eine erhebliche praktische Erfahrung zur Seite. Aber doch macht seine Schrift nicht den Eindruck des Beobachteten und Erlebten, sondern den des willkürlich Konstruierten. Und zwar offenbar, weil er glaubt etwas völlig Neues schaffen und jenseits aller Erfahrung ganz ins Allgemeine schweifen und so Theorie treiben zu können. Praktisch gesehen scheint mir V. die Aufnahmefähigkeit weiterer Kreise oder auch nur der Wissenschaft für kühne Gedankenkonstruktionen auf einem so speziellen Gebiete zu überschätzen. Ich glaube nicht, daß seine Begriffsbildungen und -bestimmungen von einer Wissenschaft akzeptiert werden können die eine gewisse Fühlung mit dem wirtschaftlichen Leben und seinem Sprachgebrauch behalten will.

Den wissenschaftlichen Grundfehler, dem V. verfallen ist, kann man, glaube ich, auf eine ganz einfache Formel bringen: Er ist sich nicht klar geworden, ob er Wirtschaftstheorie im engeren Sinne, d. h. kausale Erklärungen wirtschaftlicher Zusammenhänge, oder Wirtschaftsbeschreibung, d. h. eine formale, strukturelle, mit Idealtypen arbeitende Betrachtung liefern will. Will er das erstere, so muß er seine Untersuchung im wesentlichen auf Preisbildungsprobleme beschränken. Das tut er auch; aber, offenbar in dem Bestreben, nichts von anderen zu übernehmen, geht er auf die Preistheorie gar nicht ein und weiß auch nicht, daß solche Erörterungen, d. h. Kausalerklärungen nur aus einem Identitätsprinzip abgeleitet, also als Teil eines System wirklich theoretisch sind. Er liefert aber auch keine formale, strukturelle Betrachtung. Denn dann müßte er mehr nach Organisationsformen und nicht nach Warengruppen: Güter für Haushalt, Betrieb und dgl. abgrenzen, und dürfte nicht die verschiedensten Organisationen unter dem Begriff Verbände zusammenfassen. Hierin liegt das unbefriedigende seiner Arbeit, der Grund, weshalb die aufgewendete Mühe und Gedankenarbeit m. E. nicht durch entsprechende Ergebnisse belohnt wird.

Aus der Kartellrechtspraxis.

Von Dr. Rudolf Isay, R.-A. am Kammergericht und Dr. S. Tschierschky

I. Aus der Praxis des Kartellgerichts.

Änderung der geschäftlichen Interessen reicht für fristloses Ausscheiden nicht ohne weiteres aus.

(Entscheidung des Kartellgerichts v. 6. 12. 1928, K 375/27. Wi.

Die fristlose Kündigung des Antragsgegners vom 17. Oktober 1927 war unzulässig.

Der Antragsgegner hat eine in die Reichskasse fließende Gebühr von 50.— RM. — fünfzig Reichsmark — zu zahlen und die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der Antragsgegner hat der Antragsstellerin, der Deutschen Dachpappenvereinigung G. m. b. H. in Berlin, unter dem 17. Oktober 1927 ein Schreiben folgenden Inhalts zugestellt: „Da ich meine Fabrikate in Pappe fast ausnahmslos selbst verarbeite, habe ich an der Vereinigung kein Interesse und scheide somit mit dem heutigen Tage aus."

Die Vereinigung hat am 25. Oktober 1927 beantragt, die in diesem Schreiben ausgesprochene fristlose Kündigung für unzulässig zu erklären. Zur Begründung hat sie folgendes ausgeführt:

Daß der Antragsgegner, der im Jahre 1922 durch Übernahme und Einzahlung eines Geschäftsanteils Mitglied der Vereinigung geworden sei, an der Vereinigung kein Interesse mehr habe, sei falsch. Er habe dasselbe Interesse wie ein großer Teil der Mitglieder, die ihre Fabrikate in gleicher Weise wie er verarbeiteten, nämlich in der Weise, daß sie ihre Fabrikate selbst verdeckten. Gerade die größten und bedeutendsten Unternehmungen verführen in derselben Weise. Alle diese Betriebe hätten aber ein lebhaftes Interesse an der Vereinigung. Hinzukomme, daß der Antragsgegner nicht nur verdecke, sondern daneben, wenngleich in geringerem Umfange, an Dritte verkaufe. Die fristlose Kündigung des Antragsgegners sei auf die übliche Weise zustandegekommen. Zunächst habe er unterboten und, nachdem die Unterbietungen aufgedeckt worden seien, habe er mit der fristlosen Kündigung geantwortet.

Der Antragsgegner ist am 1. November und am 22. Dezember 1927 aufgefordert worden, sich zu dem Antrage zu erklären. Er hat beide Schreiben des Kartellgerichts unbeantwortet gelassen.

Durch Bescheid des Vorsitzenden des Kartellgerichts vom 10. Februar 1928 ist hierauf die fristlose Kündigung für unzulässig erklärt worden. Auf die Begründung wird verwiesen.

Unter dem 15. Februar 1928 hat der Antragsgegner dem Kartellgericht mitgeteilt, daß er den ihm zugestellten Beschluß nicht anerkenne; er hat weiter ausgeführt, daß er nichts zahlen werde, weil er seit der Stillegung seines Betriebes seit dem Kriege keine Dachpappe mehr fabriziere, seine Dachpappe vielmehr von der Firma G. in S. und der Firma B. in L. kaufe. Als Händler habe er keine Veranlassung, noch weiterhin die Vereinsbeiträge zu zahlen oder eine Gruppe von Fabrikanten zu unterstützen, von denen er nichts habe. Im übrigen sei er nicht einmal Mitglied des Kartells, da er seines Wissens keine bindende Unterschrift abgegeben habe.

Die Antragstellerin hat Folgendes erwidert: Es sei richtig, daß der Antragsgegner während der Stillegung seiner Fabrik die Dachpappe von anderen Kartellmitgliedern bezogen habe. Das sei aber auch bei anderen Kartellmitgliedern der Fall und habe ihm den Vorteil geboten, die Dachpappe zu besonders billigem Preise zu erwerben, da die Mitglieder im Verhältnis zueinander in der Preisgestaltung frei seien. Jetzt fabriziere er auch wieder.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Antragsstellerin ein Rundschreiben des Antragsgegners vom 1. September 1927 vorgelegt, auf dessen Inhalt verwiesen wird. Sie hat beantragt, die Kündigung für unzulässig zu erklären.

Der Antragsgegner war im Termin nicht vertreten.

Dem Antrage der Vereinigung war der Erfolg nicht zu versagen. Daß der Antragsgegner Mitglied der Vereinigung geworden ist, hat die Antragstellerin durch Vorlegung einer Abschrift des Protokolls Nr. 95 des Registers für das Jahr 1922 des Notars S. in B. dargetan. In Übereinstimmung mit dem Bescheide des Vorsitzenden vom 10. Februar 1928 hat das Kartellgericht sodann festgestellt, daß der Antragsgegner einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung nicht hat. Wenn auch die Richtigkeit seiner Behauptung, daß er sich nur noch als Händler betätige, unterstellt werden soll, so berechtigt ihn diese Tatsache doch noch nicht zum fristlosen Austritt. Denn abgesehen davon, daß er in

seiner Fabrik die Herstellung von Dachpappe jederzeit wieder aufnehmen kann, sieh die Satzung im § 5 auch ausdrücklich die Mitgliedschaft von Nichtfabrikanten vor. Ir übrigen hat der Antragsgegner sich in seinem Rundschreiben an die Kundschaft vor 1. September 1927, in dem er die Preise der Vereinigung unterbietet, auch ausdrücklic als Dachpappen- und Zementwarenfabrikant bezeichnet.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 der Verordnung über das Ver fahren vor dem Kartellgericht.

Verfehlungen anderer Mitglieder, die der Kündigende entgegen satzungs gemäßer Verpflichtung nicht nachdrücklich mitverfolgt hat, könne eine fristlose Kündigung, die aus gleichem Grunde schon einmal kur zuvor ausgesprochen war, nicht stützen.

(Entscheidung des Kartellgerichts vom 29. II. 28, K 155/28 Tsch.).

Die Kündigung der Antragsgegnerin vom 25. April 1928 war unzulässig.

Die Antragsgegnerin hat eine in die Reichskasse fließende Gebühr von 50.— RM zu zahlen und die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der Antragsteller, ein eingetragener Verein, dem zurzeit etwa 19 Firmen an gehören, bezweckt — neben der Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen Interesse seiner Mitglieder, namentlich auch im Eichwesen — die verbindliche Regelung der Ver kaufspreise und Lieferungsbedingungen für die Verbandswaren, die in § 3 seiner Satzunge genauer bezeichnet sind. Diese Regelung steht nach § 16 d. S. der Mitgliederversammlun zu, die mit Mehrheit entscheidet (§ 23). Jedes Verbandsmitglied hat hierbei eine Grund stimme, Mitglieder, die mehr als 25 000 Stück Verbandswaren im vergangenen Geschäfts jahre herstellten, gewinnen eine Zusatzstimme. Zur Durchführung der Verbandsbeschlüss sind in den §§ 8 bis 12 Vorschriften über Revisionen, Auskunftserteilung durch die Mit glieder, Verhängung von Strafen, Hinterlegung von Sicherheiten vorgesehen. Gege Strafverhängung seitens der Geschäftsführung auf Grund eines im einzelnen geregelte Untersuchungsverfahrens steht Berufung an ein Schiedsgericht nach § 30 offen Di Dauer des Vertrages ist unbeschränkt, eine Kündigung ist nach § 13 mit neunmonatige Frist auf den Schluß jedes zweiten Geschäftsjahres zulässig.

Die Antragsgegnerin hatte bereits am 15. Oktober 1927 ihre Mitgliedschaft frist los gekündigt mit der Begründung, daß die vorgeschriebenen Preise und Rabattbedingunge von großen Firmen im Verbande nicht eingehalten würden. Diese Kündigung hat si aber im November 1927 zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 25. April 1928 an den Verein hat sie dann die fristlose Kündigun wiederholt, weil sie immer wieder die Wahrnehmung gemacht habe, daß die Verbands bestimmungen von einigen großen Firmen umgangen würden. Diese Tatsache sei ih auch von einem ihrer Vertreter und von einem Eisenhändler bestätigt worden; ein andere Händler habe ihr geschrieben, Tafelwaagen könne er nicht von ihr kaufen, weil si ihm von der Einkaufs-Genossenschaft „N. u. S." — entgegen der von dieser vertraglic übernommenen Verpflichtung, die Mitglieder des Antragstellers in ihr Lieferanter verzeichnis aufzunehmen — nicht gemeldet worden sei.

Im Laufe des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zur Unterstützung ihrer Kün digung das Schreiben einer Eisenhandlung in P. vom 28. Oktober 1927 vorgelegt, wonac dieser Firma von Vertretern der Konkurrenz die Waagen bei einem Abschluß über 15 oder 200 Stück ein Rabatt von 10 % bzw. 15 % gewährt und der nicht abgenommen Teil am Jahresschluß gestrichen werde, sodann ein Schreiben einer Eisenwarenhandlun aus E., wonach diese bei einer anderen Mitglieds-Firma N. & C. in B. Beranger-Waage zu 33 ⅓ und 20 % Rabatt gekauft habe, ferner 3 Schreiben vom 27. April, 18. Mai un 21. Mai 1928 von einer Eisenwarenhandlung in S., wonach dieser von einer anderen Waager fabrik 26 Stück mit 7 ½ % usw. angeboten worden seien.

Außerdem hat sie ein Schreiben einer Firma in L. vom 24. Oktober 1927 sowi ein solches einer Firma aus G. vom 4. Februar 1928 vorgelegt, wonach die „N. und S. mitgeteilt habe, daß die Antragsgegnerin nicht zu ihren Genossenschaftslieferanten gehöre

Wenn nun die Großfirmen, die doch den meisten Nutzen aus der Bestimmun einheitlicher Preise hätten, gegen die Verbandsbestimmungen verstießen und Sonder interessen verfolgten, so würden die kleineren Firmen des Verbandes dadurch am meiste geschädigt. Für ihn selbst habe freilich die Preisbildung keine besondere Bedeutung einmal weil er bei der Güte seiner Waagen den von ihm geforderten, im Rahmen de Vereinsbestimmungen sich haltenden Preis auch gegenüber billigeren Angeboten doc

erzielen könne und dann weil die Nachfrage nach Waagen bei ihm immer mehr zurückgegangen sei, so daß er andere Artikel in seine Fabrikation übernehmen werde Übrigens habe der Verein in letzter Zeit die Preise freigegeben, indem er zwar einen Grundpreis aufrecht erhalten, aber die Gewährung eines Rabattes schon bei den kleinsten Lieferungen gestattet habe.

Der Verein hat demgegenüber fristgemäß beantragt: das Kartellgericht wolle die Kündigung für unzulässig erklären, und zur Begründung dieses Antrages vorgebracht: Jedes Mitglied sei nach einem in der Mitgliederversammlung zu Leipzig im August 1927 einstimmig und unter Mitwirkung der Antragsgegnerin gefaßten Beschlusse berechtigt und nach einem weiteren Beschlusse der Würzburger Generalversammlung vom 24. November 1927 sogar verpflichtet, ihm bekannt gewordene Verstöße anderer Mitglieder in die Geschäftsstelle zu melden, und diese habe dann in einem durch jene Beschlüsse geregelten Verfahren der Anschuldigung nachzugehen und nötigenfalls eine Bestrafung gemäß § 11 der Satzungen herbeizuführen. Der Verein sei, wie das zu den Akten gegebene Protokoll der Würzburger Generalversammlung erweise, in der über 5 Verstöße verhandelt worden sei, darunter über einen Verstoß der Antragsgegnerin selbst, stets bestrebt gewesen, jede Verfehlung zu verfolgen.

Der Antragsteller habe aber, anstatt diesen vorgeschriebenen Weg einzuschlagen, gleichzeitig mit der Angabe der ihm von Dritten mitgeteilten angeblichen Verfehlungen, für die er nicht einmal Beweise beigefügt habe, seinen Austritt erklärt und das sei unzulässig gewesen. Er habe mindestens abwarten müssen, welche Schritte der Verein auf seine Anzeige hin unternehmen werde, und habe gegebenenfalls eine Untersuchung bei den angeschuldigten Firmen beantragen müssen.

Die Firma N. & C. habe allerdings nach den Feststellungen in der Würzburger Generalversammlung vom 24. November 1927 den zulässigen Rabatt überschritten. Sie habe aber die Angelegenheit auf eine Aufforderung des Vereins hin unverzüglich geregelt und der Verwaltungsrat sowie die Mitglieder des Vereins hätten in jener Mitgliederversammlung diese Angelegenheit und drei weitere Fälle für erledigt angesehen und in dem fünften Falle den Geschäftsführer mit entsprechendem Vorgehen gegen die beschuldigte Firma beauftragt. Daß es sich jetzt um neue Verstöße handele, habe die Antragsgegnerin nicht einmal behauptet.

Im übrigen sei es eine bekannte Tatsache, daß die Kundschaft in der Hoffnung, bessere Bedingungen zu erlangen, oft genug behaupte, sie könne die angebotene Ware anderswo billiger beziehen, auch wenn das tatsächlich nicht der Fall sei; allgemeine Anschuldigungen ohne bestimmte Angaben, wie die des Händlers aus P., seien deshalb ohne Bedeutung.

Was die Beschwerde der Antragsgegnerin anlange, daß sie nicht auf der Lieferantenliste von „N. und S." stehe, so habe der Verein diese Einkaufs-Genossenschaft darauf hingewiesen und von ihr am 23. März 1928 die Mitteilung erhalten, daß die Mitglieder entsprechend unterrichtet seien. Mehr habe der Verein nach seinem Vertragsverhältnis mit der Einkaufs-Genossenschaft nicht tun können.

Die Annahme, daß die Großfirmen im Verein Sonderinteressen verfolgten und besonders berücksichtigt würden, sei unzutreffend. Unter den 19 Mitgliedern seien nur 3 Großfirmen mit je einer Zusatzstimme, so daß ihren 6 Stimmen 16 kleinere Firmen mit je 1 Stimme gegenüberständen. Im übrigen seien bisher alle Beschlüsse einstimmig gefaßt und eine Überstimmung auch nur einer einzigen Firma vermieden worden.

Daß die Rabattgewährung zurzeit freigegeben worden sei, sei richtig. Allein dabei handele es sich nur um eine vorübergehende, durch die ungünstige Geschäftslage der Tafelwaagen-Fabriken veranlaßte Maßnahme. Keinesfalls sei der Verein dadurch überflüssig oder bedeutungslos geworden, da er nach seinen Satzungen nicht nur die Verkaufspreise, sondern auch die Lieferbedingungen zu regeln, gesunde Erzeugnis- und Absatzverhältnisse zu schaffen und zu sichern und auch sonstige wirtschaftliche Interessen der Mitglieder zu wahren habe.

Die von der Antragsgegnerin vorgebrachten Gründe rechtfertigen ihre fristlose Kündigung nicht.

Nach ihrer eigenen Erklärung hat sie die Kündigung im wesentlichen auf die gleichen Beschwerden gestützt, die sie bereits für die frühere, wieder zurückgezogene Kündigung geltend gemacht hatte. In einem solchen Falle, in welchem nach kurzer Frist eine zurückgenommene Kündigung aus den gleichen Gründen wiederholt wird, ist, wie das Kartellgericht wiederholt ausgesprochen hat (K. 29. 25 vom 30. April 1925 und K. 16. 27 vom 24. Mai 1927), eine „besonders sorgfältige Prüfung" erforderlich, „ob in der Zwischenzeit eine derartige Verschiebung der Sachlage stattgefunden hat, daß eine erneute Kündigung berechtigt war." Das ist für den vorliegenden Fall zu verneinen. In der im November 1927 offensichtlich im Zusammenhang mit der Würzburger Versammlung und ohne jeden Vorbehalt erfolgten Zurücknahme der ersten Kündigung muß nach Lage der Sache das Zugeständnis der Antragsgegnerin gefunden werden, daß diese Kündigung sachlich und förmlich nicht oder doch nicht mehr gerechtfertigt war. Dann war sie aber vor Wiederholung der Kündigung verpflichtet, nicht nur neue

und bestimmte Verstöße als Kündigungsgrund anzugeben, sondern auch den satzungs mäßigen Bestimmungen nachzukommen und entsprechend der ihr gegebenen Möglichkei selbst an der Aufklärung und Verfolgung ihrer neuen Beschwerden mitzuwirken. Ers wenn sie in dieser Hinsicht auf Widerstand beim Verein gestoßen wäre oder die unter nommenen Schritte durch schuldhaftes Verhalten des Vereins einen Erfolg nicht erbrach hätten, hätte sie zu dem Mittel der fristlosen Kündigung greifen dürfen. Sie hat abe im Gegenteil, nach ihrer ausdrücklichen Erklärung vor dem Kartellgerichte, jede Mit wirkung bei der Nachprüfung und Aufklärung der angeblichen Verstöße abgelehnt

Unter diesen Umständen bedarf es keines besonderen Eingehens darauf, ob di in dem Briefe vom 29. Oktober 1927 angeführten, also vor der Zurücknahme der erste Kündigung liegenden und die in den Briefen vom 27. April, 18. Mai und 21. Mai 192 behaupteten, also der Antragsgegnerin erst nach der jetzigen Kündigung bekannt ge wordenen Tatsachen überhaupt als Grundlage für die letztere angesehen werden könne und ob nicht auch der ihr in dem Briefe vom 10. März 1928 also zwar unmittelbar vor de jetzigen Kündigung mitgeteilte Verstoß der Firma N. & C. nicht doch bereits durch di Würzburger Generalversammlung erledigt war.

Auch die Freigabe der Preisbildung konnte, abgesehen davon, daß sie erst nac der jetzigen Kündigung erfolgt ist, diese Kündigung nicht rechtfertigen, denn einma steht sie ersichtlich nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit den angeblich vorhe begangenen Preisunterbietungen. Überdies hat sie nach der eigenen Erklärung de Antragsgegnerin für diese keine ausschlaggebende Bedeutung, auch nicht in dem Sinne daß das Kartell wegen dieser als vorübergehend gedachten Maßnahme für sie selbs seinen wirtschaftlichen Wert oder auch für die Mitglieder überhaupt seine Berechtigun und seinen Zweck verloren hätte. Das letztere wäre dann der Fall, wenn die Preisregelun den Zweck des Vereins erschöpfte und endgültig aufgegeben werden müßte (vergl. Ent scheidungen des Kartellgerichts K. 14. 24 vom 26. März 1924, K. 311. 24 vom 14. Janua 1925). Durch die Regelung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und durch de Vertrag mit der „N. und S."-Gesellschaft, der den Mitgliedern des Antragstellers immerhi eine wesentliche Absatzstütze gewährt, bietet der Antragsteller — abgesehen von seine sonstigen, wirtschaftspolitischen Aufgaben — hinreichende Vorteile. Somit war ihr ei Recht auf fristlose Kündigung nicht zuzubilligen. Die Entscheidung über die Gebüh beruht auf §§ 3 und 4 der Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht.

Neue Literatur.

Besprechungen.

Grünfeld, Prof. Dr. Ernst, „Das Genossenschaftswesen, volkswirtschaft- und soziologisc betrachtet". Verlag H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt 1928. 349 S.

Der Verlag der Meyer'schen Buchdruckerei hat dankenswerterweise die bisherige Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens durch den vorliegende 1. Band eines Handbuches des Genossenschaftswesens wertvoll ergänzt. Das Wer besteht aus einem systematischen und einem historischen Teil, was zwar kleine gelegent liche Wiederholungen bedingt, die aber im Zusammenhang nicht entbehrt werden könne und vor allem dann als nützlich empfunden werden, wenn der Band als Lehrbuch benutz wird. Der Verfasser ist fast überall auf die wissenschaftliche Fragestellung und die Ansatz punkte der Kritik eingegangen. Die Theorie des Genossenschaftswesens ist verhältnis mäßig kurz. Die allgemeine Geschichte des Genossenschaftswesens geht bis auf di geistigen Wurzeln zurück und verfolgt das Ideal der Gemeinwirtschaft bei den Franzosen Engländern und Russen sowie auch die abgeleitete Ideologie des Genossenschaftswesens Es folgt eine Übersicht über den Stand der genossenschaftlichen Entwicklung der Wel und über den internationalen Zusammenschluß. Die Übersicht über das Genossenschafts wesen in Deutschland erstreckt sich auf die Genossenschaften des städtischen Mittel standes, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Kredithilfe des Staates, di Konsumgenossenschaften, die Baugenossenschaften und Arbeiterproduktivgenossen schaften. Die Arbeit ist als ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegun anzuerkennen.

Über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaften gehen die An sichten immer noch auseinander. Es fehlen immer noch klare Aufschlüsse über die ge samtwirtschaftlichen Leistungen, als deren Maßstab man wohl Leistungen für die Material versorgung in Hinsicht auf Qualität, Quantität und Preis heranziehen kann. Durch di Verknüpfung beispielsweise der Konsumgenossenschaften mit anderen Organisationen ist hinsichtlich der Beurteilung der verschiedenen Preisspannen ein zuverlässiger Vergleic mit dem Handel bezüglich der Verteilungs- und Verwaltungskosten recht schwer möglich Für 1926 seien aus dem Werk folgende Zahlen genannt. Der Gesamtwert der Umsätz

im Einzelhandel betrug nach einer Schätzung von Theodor Cassau 30—55 Milliarden Mk. Der Umsatz der Konsumvereine etwa 1 Milliarde, der Umsatz der Warenhäuser schätzungsweise 1½ Milliarden Mk. Die Entwicklung auf dem Gebiete der Warenversorgung und die Aufgaben der Konsumgenossenschaften wie auch der Einkaufsgenossenschaften des Handwerks und der übrigen Berufszweige ist noch längst nicht abgeschlossen. Es sind daher alle Arbeiten, die konkretes Material zur Beurteilung dieser Probleme bringen, auch vom Kartell-Standpunkt aus auf das wärmste zu begrüßen.

v. Gottl-Ottlilienfeld, Prof. Dr. Friedrich, Bedarf und Deckung, ein Vorgriff in Theorie der Wirtschaft als Leben. Gustav Fischer, Jena 1928. 273 S. 13 — M.

Verf. will mit seinem „Vorstoß in das Heutige an Wirtschaft hinein bloß ein Zweifaches zur Not leisten. Auf der einen Seite galt es die Deutung des Rüstgutes abzurunden, auch noch vom Boden jenes Falles von Wirtschaft aus, der wie kein anderer auf Rüstgut gestellt erscheint. Auf der anderen Seite war es die Absicht und ist es vielleicht auch notdürftig gelungen, zu zeigen, wie der nämliche gedankliche Apparat, der auf die Erfassung des Unwandelbaren in aller Wirtschaft zugeschnitten ist, in sachgemäßer Besonderung doch auch das Sondertum eines bestimmten Falles von Wirtschaft zu bewältigen vermag. Zufällig ging der Vorstoß, theoretisch genommen, in ein Kernstück hinein der herkömmlichen, um nicht zu sagen der ‚zünftigen' Theorie: in die ‚Kapitaltheorie'! Auch das ist recht so. Daraufhin wird man dieser Lehre von den Grundlagen der Deckung des Bedarfs doch nicht gut nachsagen können, mit ihr wäre bloß eine Art soziologischen Spaziergangs versucht worden, rings um die Nationalökonomie herum."

„Über das Rüstgut selber — als Inhalt des Lebenserbes wirtschaftlich so bedeutsam, weil sich damit die Wirtschaft selber am Lebenserbe verdient macht — ist noch lange nicht alles gesagt. Entgeht doch ein bloßer ‚Vorgriff' auch sonst nicht dem Geschick, an vielen Stellen nur ein Torso zu sein. Was er damit schuldig bleibt, hat die künftige Leistung gutzumachen, der hier vorgegriffen wurde. Genug, wenn es einigermaßen hervortrat, wie sich auch strenge Theorie durchringen kann zu einem ganz anderen Sehen von Wirtschaft, als das bisher im Durchschnitt geübte: zu einem Sehen wirklicher Wirtschaft — Wirtschaft als Leben!"

Dem Werk ist ein sorgsam gearbeitetes Sachregister beigegeben; leider kein Fremdwortverzeichnis, wobei in dem vorliegenden Buch die neugetönten deutlich klingenden Wörter die Fremdworte darstellen. Für eine Neuauflage wird für die Masse der zünftigen Volkswirte zweifellos eine Begriffsdeutung sehr erwünscht sein und das Verständnis des umfang- und inhaltreichen Werkes erleichtern.

Altmann, Ministerialrat Jos., „Die Grundgesetze der Buchführung von Wirtschaftsbetrieben". Im Anhang 10 Tafeln, zum Teil in Dreifarbendruck und 6 Formulare auf Kunstdruckpapier. Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien. Preis in Leinen 4.50 M.

Verf. versucht das System der Buchführung sowohl hinsichtlich der Waren- als auch hinsichtlich der Wertbewegungen nach bestimmten Prinzipien auch bildlich zu erklären. Dem Praktiker bringen die Ausführungen, die insbesondere dem Anhänger der dynamischen Bilanzlehre bekannt sind, nicht so sehr viel Neues. Es verlohnt sich trotzdem einen Blick in diese sorgfältige Arbeit zu werfen, weil die Trennung zwischen Wert- und Warenbewegungen besonders anschaulich dargestellt ist und unter Umständen für den Disponenten besondere — bisher nicht in so klarer Form gegebene Anregungen vermittelt.

Knöpp, Dr. Hans, „Das Verhältnis zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen". H. Meyer's Buchdruckerei Abt. Verlag, 1928, 113 S.

Umfassende Darstellungen über die Einkommensverteilung sind in der deutschen Literatur der neueren Jahre nur recht spärlich vorhanden. Verf. macht in seiner Arbeit einen Versuch, diese Lücke auszufüllen. Für die praktische Wirtschafts- und Einkommenspolitik ist die Kenntnis der gegebenen Verteilung von Arbeits- und Besitzeinkommen und ihre Entwicklung von recht erheblicher Bedeutung, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Lohnpolitik. Wenn man sich bemüht hat nachzuweisen, daß die moderne Steigerung der Produktivität der Arbeit zu einer Vermehrung des Arbeits- und zu einer Verminderung des Besitzeinkommens führen muß, so hat demgegenüber Oppenheimer betont, daß in der kapitalistischen Wirtschaft keine Parallelität zwischen Produktivitätskurve und Lohnkurve besteht. In der vorliegenden Arbeit ist das Verhältnis zwischen Gesamteinkommen und Arbeitseinkommen — soweit es auf Grund des unvollkommenen statistischen Materials möglich war — dargestellt worden. Aus dem Material ist ersichtlich, daß überall dem Steigen des Gesamteinkommens (Volkseinkommens) ein Steigen des Arbeitseinkommens entspricht! Verf. sieht in der modernen Wirtschaft sogar eine Tendenz zur Erhöhung des Arbeitsanteils. Besonders interessant ist die Darstellung des Anteils des Arbeitseinkommens am Volkeinskommen in verschiedenen Ländern. Das Büchlein stelle eine Bereicherung der Literatur dar. Dr. Ernst Claus Morgenstern.

Wagemann, Prof. Dr. Ernst, „Konjunkturlehre", eine Grundlegung z. Lehre vom Rhyt mus d. Wirtschaft. Berlin 1928, Reimar Hobbing. 301 S. u. XVI. 14.— M.

Der Präsident d. deutschen statistischen Reichsamts und Leiter des angegliederte Instituts für Konjunkturforschung bietet in dieser Arbeit in Wahrheit eine Grundlegur im besten Sinne des Wortes. Nach einem knappen Überblick über die Entwicklung d Konjunkturlehre, ihr Untersuchungsobjekt, die Bewegungsformen d. Wirtschaft (ih dynamischen Kräfte), einer Darstellung der Konjunkturphasen unter kritischer Würdigur der herrschenden Lehren und der „Sachreihen" d. K. d. h. ihrer volkswirtschaftliche Elemente gibt das 2. Buch als Hauptteil eine angewandte Konjunkturlehre. Hier werde die einzelnen bisher konstruierten „Barometer", dann die konjunkturellen Einzelbewegunge z. B. in Landwirtschaft u. Industrie, der Einfluß des Außenhandels und des Kredi analysiert, ferner die Bedeutung der Preisbewegung und der Mengenbewegung und d Gesamtbewegung der Wirtschaft, wobei insbesondere der Begriff der Diagnose und Pro nose und die Methodik der Konjunkturpolitik und schließlich die Frage der Konjunktu verursachung behandelt sind. Ein Anhang bringt eine Einführung in die Technik d Konjunkturstatistik. Namen- und Sachregister sowie eine große Zahl ausgezeichn klarer Diagramme erhöhen den Wert des Buches als Handbuch der Konjunkturkund In dieser Charakterisierung finde ich seine Bedeutung im Rahmen der ungemein a schwellenden Spezialliteratur. Um derart klar und erschöpfend eine so schwierige Materi wie es das Ringen um die Erkenntnis und Deutung der Konjunktur ist, darstellen z können und hierbei zugleich die heute überhandnehmende Gewohnheit bewußt beisei zu schieben, derartige Probleme durch theoretisierende Verdunklungen in ihrem Verständn zu erschweren, zeugt von wahrer Beherrschung des Stoffes. Auch auf die Bedeutun der organisierten Preisregelung durch Kartelle wird kurz (S. 174 f.) eingegangen, w denn überhaupt, um in dem gedrängten Rahmen das gesamte Problem in allen wesen lichen Einzelheiten behandeln zu können, vielfach Einzelheiten nur in konzentrierte Fassung gebracht werden, wobei aber ausführliche Literaturangaben zu den einzelne Abschnitten die nötigen Hinweise für eingehenderes Studium bieten. Ich hoffe, daß e dem Buche gelingen wird, auch breitere interessierte Kreise zum Verständnis der B Bedeutung, aber auch der Grenzen der Konjunkturforschung zu bringen.

„Das Recht der beruflichen Vereinigung", Bd. II, in Großbritannien, Irischen Freistaa Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, hergg. v. Internationale Arbeitsamt in Genf 1927. 424 S. Schw. Fr. 6.25.

Es handelt sich vorzüglich um das soziale Koalitionsrecht der Arbeitgeber un Arbeitnehmer. Da indessen in einzelnen Ländern diese Seite der Berufsorganisatio mehr oder minder in wirtschaftlichem und auch rechtlichem Zusammenhange mit de gesamtwirtschaftlichen Berufsorganisation steht — so ist z. B. in England die Trad Union Act auch für die Kartelle von Bedeutung —, gewährt das Studium dieser durchwe sehr eingehenden, mit zahlreichen Literaturangaben versehenen Abhandlungen eine wichtigen Einblick in die rechtlichen Grundlagen der Koalition überhaupt, für den gerad gegenwärtig, wo diese Fragen in fast allen Kulturländern vor Neuregelungen stehen dem Arbeitsamt nur Dank zu sagen ist.

Giese, Prof. Dr. F., „Einführung i. d. Rechtswissenschaft". Berlin 1928, Industrieverla Spaeth & Linde. Gr. 8. 108 S.

Verf. will neben einer „allgemeinen Rechtslehre" eine „Rechtsenzyklopädie" bieten. Gegenüber den, teilweise schon seit Jahrzehnten eingeführten einschlägige Werken, z. B. Arndt-Grüber, Merkel usw. zeichnet sie sich durch — auch im Druc sorgfältig durchgeführte — konzentrierte Systematik und Darstellung aus, der es ge lungen ist, im knappen Rahmen unter reicher Anführung von Beispielen und Literatur da Gesamtgefüge des geltenden, vornehmlich des deutschen Rechts in durchsichtige Form darzustellen, wobei auch die Einwirkungen anderer Geisteswissenschaften un des praktischen Lebens berücksichtigt sind. Stellenweise setzt die Schrift freilic bereits ein tieferes Verständnis voraus, so daß si vielleicht noch mehr als zur „Ein führung" zum Repetitorium der systematischen Zusammenhänge in Rechtswissenschaf und Praxis geeignet erscheint.

Schlegelberger, Min.-Direkt. i. R. Justizmin. Prof. Dr. Franz, „Freiwillige Gerichtsbarkeit" Einführungskommentar. Berlin 1928, Carl Heymanns Verlg. 365 S. Geb. Lein 14.— M. (Tasch.-Ges.-Smlg. Nr. 130).

Wie Verf. hervorhebt, soll diese Arbeit in erster Linie für die Studierenden be stimmt sein, während sein großer Kommentar das Hilfswerk für die Praxis bietet. Di Ausführung lehnt sich als Kommentar an das Gesetz selbst an, sie ist mit zahlreiche Beispielen aus der Praxis belebt, berücksichtigt auch das preußische Gesetz, gibt i Vorbemerkungen zu allen wichtigen Teilgebieten eine Übersicht über ihre Bedeutun und ferner eingehende, dabei stets nur das wesentliche erfassende Erläuterungen. I gleicher Form ist auch das preußische Gesetz, soweit es Besonderheiten aufweist, be handelt und die Notariatsordnung. Ein ausführliches Sachregister ist beigegeben.

„Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages" (Salzburg), hergg. v. Schriftführer-Amt d. ständigen Deputation. Bd. I: Gutachten, 1. u. 2. Lieferung; Bd. II (1. Lfrg. Stenograph. Bericht). Berlin 1928, Walter de Gruyter & Co.

Der erste Band erhält die 14 Gutachten, die zu den gestellten Themen erstattet worden sind, darunter Nr. 7 das von R.-A. Dr. P. Weiß-Wellenstein und Nr. 9 das von Regierungsrat Privatdoz. Dr. Lehnich über die Frage: „Empfiehlt sich eine Änderung und Vereinheitlichung der deutschen und österreichischen Kartellgesetzgebung". Der stenograph. Bericht umfaßt die Verhandlungen der ersten Vollversammlung mit den z. Teil hervorragenden Begrüßungsansprachen wie von Koch-Weser, Kahl u. a., ferner den Bericht von Hachenburg über das Beratungsergebnis d. v. 34. D. Jur.-Tg. eingesetzten Kommission zur Prüfung e. Reform d. Aktienrechts — er ist in extenso bei Bensheimer, Mannheim, erschienen — sodann die Berichte der einzelnen Abteilungen, wobei hier nur auf den von R.-A. Dr. Rud. Isay das Ergebnis der Debatte über das oben genannte Kartellthema betreffend hervorgehoben sei. Dr. S. Tschierschky.

Anzeigen.

Bücher.

(Besprechungen vorbehalten)

Bottl-Ottlilienfeld, Prof. Dr. Friedr. v., „Vom Sinn der Rationalisierung" (Veröffentl. d. Reichskuratoriums f. Wirtschaftlichkeit Nr. 31). Jena 1929, Gustav Fischer. 103 S. Brosch. 2.— M.

Boll, Prof. Dr. Bruno, „Logik d. Geldes". 3. A. München 1929, Duncker & Humblot. 104 S. 4.50 M.

Both, Dr. jur. Hermann M., „Der Trust i. s. Entwicklungsgange vom Feofee to Uses zur amerik. Trust-Company". Beitrag z. Entwicklungsgeschichte d. Treuhandinstituts i. engl.-amerikan. Recht m. vergleichd. Hinweisen auf deutsches u. römisches Recht. (Nr. 48 d. Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht, hergg. v. Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin). Marburg 1928, N. S. Elwert'sche Verlgsbchhdlg. S. Braun. 320 S. 15.— M.

Schindler, Dr. Rud., „Das Problem d. Berufsauslese f. d. Industrie". (Veröffentl. d. Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit Nr. 32). Jena 1929, Gustav Fischer. 62 S. Kart. 1.50 M.

Waffenschmidt, Prof. Dr.-Ing. Dr. W. S., „Technik und Wirtschaft" (Bd. 18 d. Grundrisse z. Stud. d. Nation.-Ökon. hergg. v. Diehl & Mombert). Jena 1928, Gustav Fischer. 314 S. 12.— M.

Goldschmidt, R.-A. Justizrat Dr. Friedrich, „Handelsgesetzbuch" (ohne Seerecht). Handkommentar. München 1929, C. H. Becksche Bchhdlg. 916 S. Geb. Lein. 18.— M.

Heinsheimer, Prof. Dr. Karl, „Lebendiges Recht", Rektoratsrede. Heidelberg 1928, Carl Winters Universitätsbchhdlg. 28 S. 1.— M.

Isay, R.-A. Dr. Rud. u. **Nipperdey,** Prof. Dr. Hans Carl, „Die Reform d. Kartellrechts", Referate vom Salzburger Juristentag. Berlin 1929, Carl Heymanns Verlag. 79 S.

Aufsätze und Berichte.

Eberle, Dr., „Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte d. Kartellpreisbildung", Technik u. Wirtschaft, 22. Jahrgg., Januarheft 1929.

Groß, R.-A. Dr. Hugo, „Die gesetzliche Regelung d. Kartellfrage i. Österreich", Volkswohl-Wien, 19. Jhrgg., Heft 11, Nr. 928.

Tschierschky, Dr. S., „Kartelle u. Konjunktur", Technik u. Wirtschaft, 22. Jhrgg., Januarheft 29.

Tschierschky, Dr. S., „Chronik d. internationalen Kartelle ‚Trusts'", Weltwirtschaftliches Archiv-Kiel, 29. Bd., Hft. 1, Jan. 29.

Cooper, Lyle W., „Organized labor and the Trust", Journal of Political Economy, Bd. 36, Nr. 6, Dez. 1928.

Watkins, Myron W., „The Sherman Act, its design and its effect", Quaterly Journal of Economics, Bd. 43, Nov. 1928, Nr. 1.

Yutema, Theodore O., „Influence of Dumping on Monopoly Price", Journal of Political Economy, Bd. 36, Nr. 6, Dez. 1928.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Bergbau.

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat. In der Mitgliederversammlung des Kohlensyndikats wurde sowohl die Beschlußfassung über die Umlage für November, wie auch die Behandlung des Einspruches einiger Mitglieder gegen die erhöhten Verrechnungspreise einiger Kokssorten (Versammlungsbeschluß vom 16. Nov.), lt. „Frkf. Ztg." v. 18. 12., vertagt. Die Vertagung wird vom Syndikatsvorstand damit begründet, daß man das jetzt offiziell beantragte Schiedsgerichtsverfahren möglichst beschleunigen will und in Kürze zu Ende zu führen hofft (vergl. K.-Rdsch. 1928, S. 735ff.). Um zunächst die Abrechnung vornehmen zu können, wird der Syndikatsvorstand von sich aus die Novemberumlage festsetzen und zwar auf 2.45 RM. pro t, d. i. eine Erhöhung um 25 Pfg. gegenüber dem bisherigen Satz, der in der Hauptsache auf den Ausfall des Hüttenselbstverbrauchs im November zurückgeht und der damit nicht an der Last aus der Umlage tragen hilft. Immerhin bedeutet der Satz keine vollständige Umlegung dieses Ausfalls auf den übrigen Absatz, da die Erhöhung sonst größer hätte ausfallen müssen. — Über die Marktlage wird mitgeteilt, daß der verhältnismäßig gestiegene Novemberabsatz von 253 000 (239 000) t arbeitstäglichen Gesamtabsatzes in der ersten Dekade des Dezember angehalten habe, diese Steigerung kommt fast ausschließlich dem bestrittenen Gebiet zugute, das mit 122 000 gegen 112 000 im Oktober und 106 000 im September abschnitt. Das Einsetzen des Winterbedarfs hält man für unternormal, was man z. T. auf die alten Stillegungen, z. T. auf die rückgängigen Bezüge der Landwirtschaft und des Baugewerbes sowie auf den allgemeinen Konjunkturrückgang der Industrie zurückführt. Die Hausbrandsorten haben unter dem lange andauernden milden Wetter gelitten, so daß man bei Fortdauer der augenblicklichen Kälte mit einer Besserung rechnet. Auf die verstärkte Auslandskonkurrenz wird erneut hingewiesen. — In der anschließenden G.-V. der A.-G. Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat wurden der Abschluß genehmigt sowie neu in den A.-R. gewählt Oberbergrat Bälz und Dir. Lübsen (Gutehoffnungshütte) an Stelle des auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Komm.-Rats Reusch.

Eisen- und Stahlindustrie.

Konvention der Kaltwalzwerke. Die Kaltwalzwerke verhandeln, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 20. 12., schon seit längerer Zeit wegen Bildung eines festgefügten Verkaufssyndikates. Die letzten Besprechungen haben nun ergeben, daß man zunächst eine Vereinigung unter der Bezeichnung „Konvention der Kaltwalzwerke" ins Leben rufen will. Es wurde bereits ein Vertragsentwurf ausgearbeitet. Unter die Vertragsbestimmungen fällt sämtliches kaltgewalztes Bandeisen zum Verbrauch im Inland mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 % und weniger, ausgenommen die Fabrikate, die als Eigen- oder Konzernbedarf weiterverarbeitet werden und nicht unter der Bezeichnung „Bandeisen" zum Verkauf gelangen. Bandeisen über 300 mm Breite wird nur ziffernmäßig erfaßt werden, jedoch ist beabsichtigt, auch für dieses Material späterhin die gleiche Bindung wie für die übrigen Produkte in Kraft treten zu lassen. Die Abschlußtätigkeit soll von den Mitgliedern der Konvention künftighin selbständig ausgeübt werden; die Abschlüsse dürfen allerdings lediglich im Namen der Geschäftsstelle hereingenommen werden. Sämtliche Geschäfte werden für Rechnung der Konvention, also für die Gesamtheit der Gesellschafter abgeschlossen. Es wird für jeden Gesellschafter eine Beteiligungsziffer festgelegt in der Höhe des Umsatzes von den von der Konvention erfaßten Materialien in der Zeit vom 1. April 1927 bis zum 31. März 1928. Die Leitung der Konvention wird der Kaltwalzwerke G. m. b. H., Hagen, übertragen. Zunächst ist beabsichtigt, eine Vertragsdauer bis zum 30. April 1930 festzulegen. Alsdann kann das Gesellschaftsverhältnis mit je einjähriger Laufdauer verlängert werden, sofern nicht in einer Hauptversammlung der Beschluß einer Auflösung gefaßt worden ist. Es ist ein Inkrafttreten der neuen Konvention ab 1. Januar 1929 vorgesehen; eine Verwirklichung scheint aber noch fraglich. Voraussichtlich dürfte die endgültige Gründungsversammlung in der ersten Januarhälfte stattfinden, sofern nicht noch unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten.

Der Grobblechverband hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 6. 1., den Verkauf vorläufig zu unveränderten Preisen und Bedingungen aufgenommen. Wie mitgeteilt wird, ist die Marktlage wenig befriedigend, insbesondere ist der Eingang von Aufträgen auf Schiffsbaustoffe infolge des Ausstandes der Werftarbeiter zurückgegangen.

Kleineisenindustrie.

Kartellabkommen zwischen Schraubenfabrik und Handel. Wie bereits berichtet (vergl. K.-Rdsch. 1928, S. 738), ist nach langwierigen Verhandlungen in

Schraubengeschäft endlich eine Einigung zwischen dem Werksverband (Schrauben- und Mutternverband, Düsseldorf) und der Deutschen Schraubenhändler-Vereinigung, Berlin, einerseits und dem Süddeutschen Eisenhändlerverband, Nürnberg, sowie den rheinisch-westfälischen Schraubenhändlern (zusammengeschlossen in der Vereinigung der Eisenwaren-Großhändler von Rheinland und Westfalen e. V., Köln) erzielt worden. Die Vereinigungen haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 20. 12., den bislang noch nicht beigetretenen Schraubenhändlern Verpflichtungsscheine zugestellt, und es ist zu erwarten, daß der weitaus größte Teil diese unterschreiben wird. Alle Schraubenhändler, die den Verpflichtungsschein (A) unterzeichnet haben, erhalten vom Tage der Unterzeichnung ab für sämtliche Lieferungen an Verbandsmaterial (schwarze Handelsschrauben und Muttern), das sie von den der Vereinigung deutscher Schraubenhändler e. V., Sitz Berlin, verpflichteten Händlerfirmen oder von den dem Schrauben- und Mutternverband e. V., Düsseldorf, angehörenden Werken beziehen, einen Gruppenrabatt von 3 %. Diese Händler sind verpflichtet, die von der Vereinigung deutscher Schraubenhändler herausgegebenen Bestimmungen im Werks- und Lagergeschäft einzuhalten.

Zurzeit gelten folgende Bestimmungen: Verkaufspreise ab Werk (an nicht verpflichtete Händler und nicht klassifizierte Verbraucher: bekannte Werksgrundpreise mit den Rabattsätzen des Schrauben- und Mutternverbandes ohne jeden Gruppenrabatt). Bei Mengen von unter 500 kg in einem Posten wird ein Mindermengenzuschlag von 10%, bei Mengen von 500 kg bis unter 1000 kg in einem Posten ein Mindermengenzuschlag von 5 % berechnet. Die Berechnung von Werkspreisen ist aber nur dann zulässig, wenn nicht in den einzelnen Bezirken andere Regelungen durch die Lagerpreisbestimmungen getroffen sind. Für die einzelnen, seitens der Vereinigung deutscher Schraubenhändler festgesetzten Bezirke sind Bestimmungen für die Lieferungen ab Lager getroffen worden bzw. werden noch getroffen.

Metallindustrie und Handel.

Alpacca-Preisvereinigung. Die Walzwerke von Alpacca-Blechen haben sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 25. 12., zu einer Preisvereinigung zusammengeschlossen. Jetzt wurde den höheren Kupferpreisen entsprechend der Verkaufspreis für Alpacca-Bleche und fertig geschnittene Brandeln erhöht. Größeren Abnehmern ist bei Abnahme von 100 t innerhalb sechs Monaten eine Preisvergünstigung zugestanden worden, jedoch stellen sich die Verkaufspreise im günstigsten Falle wesentlich höher als vor Gründung der Konvention. Es handelt sich bei dieser Preisvereinigung nur um Rohbleche und rohe Brandeln aus Alpacca, nicht etwa um Fertigerzeugnisse.

Das Kupferblechsyndikat in Kassel hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 1., ab 4. d. M. die Preise um 3 RM. auf 218 RM. pro 100 kg erhöht. (Vergl. auch u. Internationale Ka. i. dies. Heft).

Nach der erst vor zwei Tagen erfolgten Preiserhöhung für Messingwaren hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 29. 12., nun die Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Messingwerke lt. Kölner Drahtbericht die Preise für Messingbleche mit Wirkung ab 29. Dezember auf 170 RM. erhöht. Die Grundpreise für Messingstangen bleiben unverändert mit 148 RM.

Die Vereinigung hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 3. 1., per 1. Januar wieder eine Preiserhöhung vorgenommen, und zwar für Messingbleche von 170 auf 171 RM. und für Messingstangen von 148 auf 150 RM.

Die Südd. Zinkblechhändler-Vereinigung in Frankfurt a. M. hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 1., ab 4. d. M. die Preise um ca. 2¼ % herabgesetzt (vorherige Veränderung am 13. Dez. Ermäßigung um ca. ¾ %).

Chemische Industrie.

Chlormagnesium- und Bromsyndikat verlängert. Das deutsche Chlormagnesium-Syndikat und das deutsche Brom-Syndikat, deren Verträge nach zweijähriger Dauer am Ende Dezember ablaufen, haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 25. 12., sich auf eine vorläufige Verlängerung bis Ende März 1929 geeinigt. Einer weiteren Fortsetzung der Verträge, über die noch verhandelt wird, stünden Schwierigkeiten kaum im Wege.

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Unter Führung des Verbandes rheinisch-westfälischer Ziegeleien und verwandter Betriebe, Dortmund, schlossen sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 22. 12., die privaten gesellschaftlichen und industriellen Ziegeleien des Stadt- und Landkreises Essen in der Ziegelei-Verkaufsverein G. m. b. H. zusammen. Der Gesellschaft sind 30 Ringöfen mit über 140 Mill. Ziegelstein-Produktion beigetreten.

Textilindustrie.

Kündigung des Abkommens zwischen der deutschen Tuchkonvention und den Abnehmerverbänden. Die vier großen Abnehmer-Verbände,

die mit der Tuchkonvention im Vertragsverhältnis stehen, der Zentralverband de Herren- und Knabenkleider-Fabrikanten Deutschlands e. V., der Verban deutscher Kleiderfabriken, die Vereinigung deutscher Tuchgroßhändle und der Verband deutscher Tuchgroßversender haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 9. 1 der Tuchkonvention das bisherige Abkommen gekündigt. Die Kündigung ist für Ju erfolgt, um noch vor Ablauf des Vertrages ein neues Abkommen herbeizuführen. D Ursache der Kündigung sei wohl in der allgemeinen Unzufriedenheit der Abnehmer m den bisherigen Bedingungen zu suchen. Vor allem sei die Bekleidungs-Industrie mit d bürokratischen Handhabung bei Forderung von Mahngebühren und Verzugszinse nicht einverstanden.

Textilausrüstungsindustrie.

Die Vereinigung der Ausrüster ganz- und halbseidener Bänder ha lt. „Frkf. Ztg." v. 3. 1., die Liste für Färben und Appretieren von Bändern aus Kuns seide und Baumwolle ab 1. Jan. dahin ergänzt, daß die Preise für Partien von 40 k und mehr eine Verbilligung von etwa 15 % gegenüber den Ansätzen für Partien von 30 k erfahren.

Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie.

Von insgesamt in Betracht kommenden etwa 33 Firmen haben sich, lt. „Frk Ztg." v. 12. 1., ungefähr 25 der Wirtschaftl. Vereinigung deutscher Fabrikante teerfreier Dachpappen angeschlossen. Die Bemühungen, die Johannes Jeseric A.-G. in Charlottenburg und die Ruberoid-Werke A.-G. in Hamburg in den Verbar einzubeziehen, hatten bisher keinen Erfolg.

Das am 3. Januar in Kraft getretene Verkaufssyndikat für fettdichte Pergamentersatzpapier hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 7. 1., als erstes Zeichen seiner Wir samkeit die Preise um 1.50 RM. pro 100 kg erhöht. Der Grundpreis beträgt jetzt b Abnahme von 5000 kg für 40/42—79 g 58.50 RM. franko.

In der Kartonnagenindustrie eingeleitete Verhandlungen über eine allgemeir Konvention sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 7. 1., als ergebnislos eingestellt worden. Der A schluß von örtlichen Konventionen in einzelnen Teilgebieten ist dagegen gelunge

Gummiindustrie.

Gegenseitigkeitsvertrag zwischen Reifenfabrikanten und Händler Die Verträge zwischen Fabrikanten und Händlerorganisationen sind, lt. „Frkf. Ztg v. 24. 12., noch nicht endgültig perfekt. Aber am formellen Zustandekommen und I krafttreten zum 1. 1. 1929 ist wohl nicht zu zweifeln. Die Vertragsparteien sind: Verbar der deutschen Gummireifen- und Schlauchfabriken, Reichsverband d Kraftfahrzeug-Handels und Gewerbes; an die Seite der deutschen Gummireife und Schlauchfabriken treten wahrscheinlich die bedeutendsten ausländischen Fab kanten bzw. ihre deutschen Vertriebsstellen. In Betracht kommen z. B. die Fabrika von Englebert, Firestone, Goodyear, Goodrich, Michelin, Pirelli usw. — mit ihnen steh nun tatsächlich, wie wir es bereits vor Wochen vermuteten, die deutschen Fabrik in einer Konvention. Deren Politik soll u. a. sein: Ermäßigung und Umformung d Rabatte; scharfe Teilung des Vertriebsfeldes zwischen Handel und Fabrikanten; Au scheidung von, wie man glaubt, überzähligen und ungeeigneten Elementen aus de Automobilreifen-Vertrieb. Die anderweite Angabe, daß die Händlerzahl von heu 14 000 halbiert werden solle, wird uns nicht bestätigt, sondern betont, erst wenn d einzusetzende gemischte Ausschuß seine Prüfungen beendet habe, werde das Ergebr der Auslese zu übersehen sein. Wenn sie auch unmöglich die Hälfte erreichen dürf so doch wohl — auch nach unserem Eindruck — einen erheblichen Prozentsatz. No etwas anderes scheint uns wichtig: wenn die Fabrikanten mit einem Schlage jetzt zweier erreichen: Marktbereinigung und Rabatt- usw. Ersparnisse, so sollte das doch au den Reifenkonsumenten im Preise zugutekommen.

Holzindustrie.

Der Verband der Goldleisten-Fabrikanten Deutschlands E. V. h lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 1., ab 1. Januar sämtliche Preise für Leisten und Rahmen u 10 % erhöht.

Ausland.

Großbritannien.

Ab 1. Jan. setzt, lt. „Frkf. Ztg." v. 31. 12., das schottische Kohlenkarte die Preise für Sorten unter z. Zt. 20 sh pro t ab Zeche um 6 d, für Sorten zu 20 sh u mehr um 1 sh pro t herauf.

olen.

Die Verlängerung des Naphthasyndikats bis 1933. Von der Mehrzahl der olnischen Naphthaproduzenten sind, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 3. 1., Mitte Dezember wei Verträge abgeschlossen worden, die für die künftige Produktionspolitik und Absatz-egelung dieses Industriezweiges von bestimmendem Einfluß sind. Einmal handelt es ch um die Kontingentierung des Inlandsabsatzes und andererseits um die Verlängerung es gemeinsamen Verkaufs bis zum 30. April 1933, der nach der bisherigen Abrede nur is zum 30. April 1929 fixiert war. Die Verlängerung des Syndikatsvertrages auf eine lange Zeitdauer ist unstreitig auf den großen Einfluß der Regierung auf das rekon-truierte Syndikat zurückzuführen, wie sie ihn durch den Beitritt der früher abseits ehenden staatlichen Mineralölfabrik Polmin gewonnen hat. Zieht man noch in Betracht, aß dem soeben erneuerten gemeinsamen Verkaufsbureau nach monatelangen Verhand-ungen auch die früher widerspenstigen Kleinraffinerien in ihrer Mehrzahl beigetreten nd, so ist damit eigentlich die letzte Forderung der Regierung erfüllt, von der sie den nschluß der Polmin an das Syndikat abhängig machte. Auf dieser viel breiteren Basis er Konzentration wird es dem Staate naturgemäß eher möglich sein, das Schwergewicht einer künftigen Produktionspolitik auf die systematische Erschließung neuer Bohr-chächte zu verlegen und auf eine straff zentralisierte Absatzorganisation gestützt, wird r der Erzeugung eine gewisse Kontinuierlichkeit sichern können. Dem gemeinsamen erkauf unterliegt der inländische Großabsatz an Benzin, Naphtha, Gasöl und Paraffin, ährend man bei den Schmierölen mit Rücksicht darauf, daß die einzelnen Fabriken u stark abweichende Sorten herstellen, die sie meist unter eigenen Marken verkaufen, adurch eine Zwischenlösung fand, indem man sie außerhalb des Verkaufsbureaus auf in Probejahr kontingentierte. Was wiederum den Auslandsabsatz betrifft, so umfaßt as zentrale Verkaufsbureau vorerst nur den Paraffinexport; doch sind auch auf diesem iebiete die Bestrebungen der Erweiterung auf andere Naphthaprodukte nicht zu ver-ennen. Indessen will man dafür offenbar erst günstigere Vorbedingungen abwarten, ie namentlich auf dem Wege einer zwischenstaatlichen Verständigung einen Erfolg her versprechen. Dabei wird als Ausgangspunkt etwa die Abrede des polnischen Syn-ikats mit den schottischen Paraffinproduzenten in Erwägung gezogen, die eine Steigerung er kontinentalen Paraffinpreise ermöglichte. Dem steht allerdings entgegen, daß Polen uf dem europäischen Paraffinmarkte mit Ausnahme Schottlands keiner nennenswerten Konkurrenz begegnet, während bei den übrigen Naphthaprodukten die weit überlegene Wettbewerbskraft der Vereinigten Staaten, Sowjetrußlands und Rumäniens in Rechnung estellt werden muß.

schechoslowakei.

Verkaufsgemeinschaft böhmischer Tafelglasfabriken. In Prag fand, achdem die ministerielle Genehmigung eingelaufen war, am 12. Dezember, lt. „Dtsch. konomist", Berlin v. 20. 12., die endgültige Gründung der „Verkaufsgesellschaft öhmischer Tafelglasfabriken A.-G." mit einem Aktienkapital von 1 Mill. Kc. statt. ie Gesellschaft übernimmt als Nachfolgerin der Vitraea Glashüttengesellschaft m. . H. in Prag den Verkauf der Tafelglaserzeugnisse der folgenden Firmen: Erste Böhmische lasindustrie A.-G. in Bleistadt, Glasfabriken Fischmann Söhne G. m. b. H., Teplitz, lontan- und Industrialwerke vorm. Johann David Starck, Prag, Mühlig, Glasindustrie .-G. in Teplitz und Nordböhmische Glashüttenwerke A.-G. in Türmitz.

N. Ein Schraubenkartell ist am 1. Januar 1929 für schwarze Schrauben . Privatmeldung a. d. Kart.-Rdsch. in Wirksamkeit getreten. In den nächsten Tagen oll eine neue Liste erhöhter Preise ausgegeben werden. Diese Preise sollen für normali-ierte Waren gelten, wie sie nach den Vorschriften der tschechoslowakischen Normungs-esellschaft hergestellt werden.

N. Die Konsolidierung des Papierkartells. Die vor einiger Zeit im Papier-artell auftauchenden, schwerwiegenden Divergenzen scheinen lt. Privatmeldung a. d. art.-Rdsch. nunmehr endgültig geklärt zu sein. Es waren Differenzen wegen Aufteilung er Kartellquoten aufgetaucht, die zu einem Austritt der Rosenberger Fabrik aus der rganisation, zu Gerüchten über eine Sprengung des Verbandes, Anlaß gaben. Diese erüchte haben sich nicht als zutreffend erwiesen. Vielmehr ist die Tur. St. Martiner apierfabrik, die in den Streit mithineingezogen war, nach einer Mitteilung des Papier-artells diesem beigetreten. Allerdings gab es noch andere Streitfragen in den Reihen des apierkartells: Soviel scheint indessen festzustehen, daß auch hier ein modus vivendi ich vollzogen hat.

N. Zuckerkartelle. In dem für das Jahr 1927 im Jahre 1928 erstatteten Bericht es Zentralvereins der tschechoslowakischen Zuckerindustrie wird zufolge privat. Meldung . d. K.-Rdsch. eingehend die Krise der tschechoslowakischen Zucker-Industrie be-prochen und es werden im Anschluß hieran nachstehende Mitteilungen über das uckerkartell in der genannten Republik veröffentlicht:

„Was die Industrie selbst anbelangt, kann man mit Recht sagen, daß ihre ganze olitik in der abgelaufenen Periode ein Suchen der Wege und Mittel war, durch welche

man dieser Gefahr vorbeugen könnte. Die Industrie hat sich im letzten Jahre in erste Reihe entschlossen, den bisherigen einjährigen Provisorien in ihrer Kartellwirtschaf dadurch ein Ende zu machen, daß sie ein zehnjähriges Kartell für den Absatz von Zucke im Inlande gebildet hat, das am 8. Oktober 1927 abgeschlossen wurde, und dem all tschechoslowakischen Zuckerfabriken beigetreten sind. Diese Kartellorganisation ermög licht der Industrie, den Schutzzoll in bestimmten Grenzen auszunützen, damit besser Preise für Rüben gezahlt werden können und ein solcher Rückgang des Rübenpreise verhindert werde, daß die Rüben nicht mehr ohne Verlust gebaut werden könner Eine weitere Aufgabe dieser Kartellorganisation ist die Durchführung einer weitere Konzentrierung der Industrie und die Aufhebung der überflüssigen Betriebe, namentlic der Raffinerien, um an Regie zu ersparen, die Erzeugung zu verbilligen und die Konku renzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte zu verstärken. Was die innere Struktu des im Vorjahre abgeschlossenen zehnjährigen Kartelles anbelangt, bemerken wir, da der neue Kartellvertrag materiell eine Fortsetzung des einjährigen Kartellprovisorium ist, das für die Kampagne 1926/27 galt und wesentlich eine Verwertung des Rohzucker und der Raffinade ist, die in das Inland auf gemeinsame Rechnung geliefert werder Die Rohzuckerfabriken liefern Rohzucker den Raffinerien zu den vom Kartellorgane fest gesetzten Preisen und partizipieren nach dem vereinbarten Schlüssel am inländische Raffinadepreise. Die Kartellwirtschaft wird von den Rohzuckerfabriken und Raffinerie im gemeinsamen Ausschusse der tschech. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien ver waltet, wo beide Gruppen eine paritätische Vertretung haben. Durch einen Kollektiv vertrag hinsichtlich des Zuckerrübenverkaufes wird den Rübenproduzenten ein Partizipation am inländischen Zuckerpreise garantiert."

Die Bedeutung des Zuckerkartells für den tschechoslowakischen Staat spiegel sich deutlich darin wider, daß dort im ganzen 100 Rohzuckerfabriken, 52 Unterneh mungen für die Rohzucker- und Raffinadeerzeugung und 11 reine Raffinerien — als zusammen 163 Zuckerfabriken bestehen.

N. Die Kartellierungsbestrebungen in der Brauindustrie. Die jahre langen Bemühungen des Schutzverbandes der Brauereien in Böhmen, den 1920 außer Kraft getretenen Kundenschutzvertrag zu erneuern, hatten zunächst keinen Erfolg Erst neuerdings ist dort, lt. priv. Mittlg. a. d. Kart.-Rdsch., unter den Brauereien ein Abmachung zustande gekommen, die sich auf das Konditionswesen bezieht und Auswüchs des unlauteren Wettbewerbes unterbinden will. Abgesehen davon, daß verschieden Außenseiter vorhanden sind, erstrecken sich diese Abmachungen nur auf Nordböhmer Dieser Kundenschutz und die Preisfestsetzungen im nordböhmischen Brauerei-Verband sind es, die ferner den diesbezüglichen Vereinbarungen der mährisch-schlesischen Betrieb die eigenartige Physiognomie verleihen. Aber auch hier sind Außenseiter in nicht unei heblichem Außmaße vorhanden. Das ist um so mehr von praktischer Bedeutung, als End 1928 die gedachten Schutzverbandsvereinbarungen ablaufen und man sehr gespann darauf sein darf, ob eine Erneuerung der Konvention sich vollziehen wird oder nicht Wir haben absichtlich diese regionalen Ausschnitte aus der tschechoslowakischen Brau industrie mit markanter Deutlichkeit hervorgehoben, um zu erweisen, daß das Zustande kommen eines Brauereikartells im tschechoslowakischen Staat in dem hier umgrenzte Rahmen derzeit außerhalb aller aktuellen Erwägungen liegt. Denn Voraussetzung fü ein Bierkartell müßte doch eine Kontingentierung der Produktion sein. Eine solch geplante Kontingentierung der Biererzeugung wird indessen in verschiedenen größere Brauerei-Aktien-Gesellschaften mit aller Entschiedenheit bekämpft. So wird in der Geschäftsbericht der Böhmischen Pilsner Brauerei A.-G. (Weltbräu) der negative Stand punkt der Verwaltung zur geplanten Bierproduktion mit determinierter Entschiedenhei präzisiert. Einen ähnlichen Standpunkt nehmen andere Pilsner Brauereien ein, wa um so mehr entscheidend in die Wagschale fällt, als in diesen Betrieben als Ausfluß de Entwickelungstendenzen der Brauindustrie dieses Staates überhaupt ein starker Kor zentrationsprozeß in der allerjüngsten Zeit sich erkennbar vollzogen hat. Nimmt man noc hinzu, daß in einflußreichen Kreisen der Prager Brauindustrie man zum nicht geringe Teil den erwähnten Kontingentierungsbestrebungen gegenüber sich sehr skeptisch un zurückhaltend verhält, dann ist die Richtigkeit unserer These einwandfrei dargetan Mithin kann ein Kartell in der tschechoslowakischen Republik nur Gegenstand theo retischer Erörterungen innerhalb der Brauindustrie sein, die nach 7 Jahren gebundene Wirtschaft in der Kampagne 1921/22 wieder die Freiheit erlangte.

N. Kartell der Kartoffelstärke-Erzeuger. Die Stärkeindustrie, die zu 85 % aus dem ehemaligen Österreich-Ungarn von der Tschechoslowakei übernommen wurde war bisher, lt. priv. Mittlg. a. d. Kart.-Rdsch., hinsichtlich ihrer Verkaufs- und Interessen organisation durch die Genossenschaft der Stärkefabriken in Prag repräsentiert. In ihre Reihen konzentrierte sich ein Drittel der Erzeugung, während die restlichen Fabrike außerhalb jedes Organisationsverbandes standen, zumal der aus der gebundenen Wir schaft stammende Verband der Stärkeerzeuger infolge der Schwächung der Zahl seine Mitglieder praktisch zur Bedeutungslosigkeit verurteilt war, auf die Gestaltung de Marktpreise einen Einfluß nicht besaß. Alle diese Momente machten eine Stabilisierun

ler Preise auf dem Stärkemarkt in der tschechoslowakischen Republik selbstredend nmöglich. Infolge der schlechten Kartoffelernte in der früher zu Ungarn gehörenden lowakei waren es die slowakischen Erzeuger, die den Gedanken des Inslebentretens ines Kartells der Kartoffelstärkeerzeuger freudig begrüßten. Dieses neue Kartoffeltärkekartell besteht seit dem Jahre 1928. Sein Wesen und seine Eigenart sind darin u erblicken, daß die Erzeugung eine Kontingentierung erfährt, daß zur Ausführung on Verkaufsaufträgen ein eigenes Büro in Prag errichtet worden ist. Durch diese Drosseing der Erzeugung hofft man, den im Verhältnis zum Weltmarktpreis hohen Preis von 35 Tschechokronen pro 100 kg als absolut feststehend ansehen zu sollen. Im Zusammenang hiermit knüpft an diese Kartellgründung eine Prager volkswirtschaftliche Wochenchrift nachstehende Kritik:

„Man hat hierbei aber vielleicht daran vergessen, daß der Hauptkonsument — ie Textilindustrie — einen äußerst schwachen Beschäftigungsgrad aufweist und wenig raucht. Hebt sich der Verbrauch nicht in den nächsten Monaten, so wird der Mindererbrauch die Mindererzeugung bei weitem übertreffen. In Kartellkreisen wird der Preis on 335 Kč als „absolut feststehend" bezeichnet. Es bleibt abzuwarten, ob das Kartell enügend Finanzkraft besitzt, um Stärke, die sich zu diesem Preise als nicht absetzbar rweisen sollte, einzulagern".

Die hier zum Ausdruck kommende Skepsis über die Preispolitik des in Rede tehenden Kartells ist insofern nicht ganz unberechtigt, als die amtlichen Wirtschaftserichte die stark rückläufige Tendenz verschiedener Zweige der Textil-Industrie der schechoslowakischen Republik ausdrücklich erhärten, und zwar als Reaktion nach stark aussierenden Konjunkturen.

hile.

Auf der letzten Hauptversammlung der Vereinigung der Salpeterproduenten in Valparaiso erstattete der Vorsitzende einen ausführlichen Bericht über ie Tätigkeit der Vereinigung. Hervorgehoben sei, daß darin die Erwartung ausgedrückt ird, daß die nordamerikanischen Firmen Guggenheim Bros. und W. R. Grace, die ußerhalb der Verkaufsvereinigung geblieben sind, sich in absehbarer Zeit ihr doch anchließen würden. Am Ende des Berichts wird — im Anschluß an das Telegramm des räsidenten Ibanez (aus Anlaß des chilenischen Nationalfestes) an den Londoner Geandten: „Wir werden keine Anstrengung sparen, um der Industrie wirksam zu helfen, amit sie in der Lage sei, in gebührender Form dem wachsenden Weltbedarf zu entprechen" —, die bisherige Hilfspolitik der Regierung vor aller Öffentlichkeit dankbar egrüßt, ohne natürlich alle Einzelheiten bekanntzugeben, und damit Verdienst und Verntwortung der Regierung für die künftige Entwicklung der Salpeterindustrie festgelegt.

Internationale.

ergbau

In dem unter Führung des jetzt zum Präsidenten erwählten früheren Handelsinisters Hoover von den Ver. Staaten aufgenommenen Kampf gegen die Rohstoffonopole hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 11. 1., auch Kali eine Rolle gespielt neben Gummi, anf, Chinin, Jod und Kampfer. In dem Prozeß gegen die deutsch-französische Exportereinigung für Kali ist nun, wie ein Funkspruch unseres New Yorker Korrespondenten n gestrigen II. Mgbl. meldete, ein weiterer Fortschritt erzielt worden. Die französischen aligesellschaften haben den Einwand erhoben, ein Vorgehen gegen sie sei als Vorgehen egen die französische Regierung als ihre größte Aktionärin zu betrachten und deshalb or den ordentlichen amerikanischen Gerichten nicht zulässig. Ein besonderes Gerichtserfahren hat nun zur Ablehunng dieses Einwands geführt. Der für mehrere derartige rozesse zuständige Staatsanwalt hat erklärt, daß er nun die Chance für eine Einigung he, und zwar möglicherweise in ähnlicher Weise wie bei dem Chinin-Prozeß. Dieser all ist seinerzeit wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung bei uns ausführlich dargestellt orden (I. Mgbl. v. 7. Okt. 1928); wir wiederholen aus diesem Artikel die Bedingungen, nter denen das Verfahren gegen das internationale Chinin-Syndikat eingestellt worden ist:

In Zukunft soll es beim Handel mit den Vereinigten Staaten nicht mehr gestattet in, den Verkauf oder Wiederverkauf von Chinarinde und seinen Derivaten zu beschränken nd irgendwelche Abkommen zwecks Zusammenwerfung oder Teilung der Gewinne nzugehen oder preispolitisch nach Territorien zu unterscheiden (es sei denn, daß die reisdifferenzen durch Transportkosten und dgl. begründet sind). Auch ist es verboten, im Verkauf nach den U. S. A. zu vereinbaren, daß der Käufer mit keiner Konkurrenzma des Lieferanten in Verbindung treten soll.

Man darf also vermuten, daß die amerikanischen Behörden dem Kalisyndikat rschlagen werden, sich ähnlichen Bedingungen zu unterwerfen, und daß sie im Falle r Annahme bereit sind, keine weiteren Schwierigkeiten zu bereiten.

Eisen- und Stahlindustrie.

Fragen der internationalen Rohstahlgemeinschaft. Auf der letzte Sitzung des Rohstahlkartells in Paris hatte, lt. „Frkf. Ztg." v. 25. 12., die französisch Gruppe eine Erhöhung des Produktionsprogramms um 1 Mill t gefordert. Diese fran zösische Forderung entspricht einer seit einiger Zeit von den Franzosen fast regelmäßi befolgten Taktik, die einer prinzipiellen Einstellung in bezug auf das Verhältnis vo Produktion zu Quote entspringt. Die französischen Werke vertreten die Ansicht, daß da offizielle Produktionsprogramm sich dauernd möglichst eng an die wirkliche Produktio anlehnen müsse, da die bisher beobachteten Differenzen zwischen theoretischer (Pro duktionsprogramm) und effektiver Erzeugung Anlaß zu Unzufriedenheit bei denjenige Gruppen gegeben haben, welche hohe Strafquoten zu zahlen hatten (siehe Deutschland) Diese Frage liegt den Franzosen naturgemäß nahe, seitdem sie infolge ihrer Produktions vermehrung selber Strafquoten zahlen müssen und heute in wesentlich geringerem Grad als früher Gläubiger der Kartellkasse bei den Quartalsausschüttungen sind, nachdem die Strafen erleichtert wurden und jetzt fast alle Beteiligten die Quoten überschreiten Die französischen Partner mögen auch daran denken, daß ihre Überproduktion eine Tages mehr als 7 ½ % der Gesamtquote ausmachen sollte, was dann verdoppelte Stra sätze brachte. Es ist möglich, daß die eventuell dahingehenden Erwägungen nach An sicht der Franzosen in den künftigen Kartellstatuten zu einem textmäßigen Niederschlag kommen müssen. Augenblicklich arbeitet ein Ausschuß an der Fassung der in der letzten Zeit an den ursprünglichen Kartellsatzungen vorgenommenen Aenderungen, und dieser Ausschuß dürfte auch mit der Neufassung der künftigen Kartellsatzungen betraut werden Der Präsident des Rohstahlkartells, Herr Meyer-Luxemburg, hat auf der letzten Pariser Tagung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es opportun sei, daran zu denken daß bei einer Kündigung der Gemeinschaft am 1. Mai 1929 jede Gruppe am 31. Oktober 1929 aus dem Kartell austreten könne, daß jedoch eventuelle Abänderungsvorschläge rechtzeitig vorgebracht werden sollen, wenn eine Gruppe ihr Verbleiben mit gewissen Satzungsreformen verbinden sollte. Wenn die deutschen, belgischen und luxembur gischen Gruppen der französischen Forderung nach einer Erhöhung des Produktions programms nicht beitraten, so geschah dies vorwiegend aus Rücksicht auf die Marktlage welche diese Produktionserhöhung wahrscheinlich nicht ohne Herabsetzung der Export Preise beantwortet hätte. Im übrigen scheint die französische Auffassung bei den andern Gruppen auf Verständnis zu stoßen, so daß derselben möglicherweise künftig Rechnung getragen wird.

Die Frage, in welcher Weise künftig die Produktion der deutschen Außenseite Verrechnung und Umrechnung finden soll auf das deutsche Kontingent, ist geregelt worden Es bleibt nach hiesiger Auffassung nur noch die redaktionelle Abfassung vorzunehmen Die deutschen Verbände müssen 1 % der Außenseiterproduktion auf ihr Kartellkon übernehmen (also bei einem gesamten Jahreskontingent von 12.64 Mill. t ca. 126 000 während der Rest der prozentmäßigen Kartellbeteiligung der übrigen Gruppen gem auf diese entfällt. Die Frage der Entschädigung für den deutschen Produktionsausf im November hat bekanntlich ebenfalls eine gewisse Rolle in Paris gespielt, wenngleich dieselbe nicht in ausgesprochen offiziellen Formen behandelt wurde, da sie eben noch nicht spruchreif ist; man muß die deutschen Produktionsziffern für das letzte Quartal abwarten. Es handelt sich im wesentlichen um folgendes: Wird man Deutschland ein Entschädigung gewähren für einen über 10 % der Quartalsquote hinausgehenden Ausfall, oder sieht man diese 10 %, wie im § 7 der Kartellsatzungen vorgesehen ist, als ein Ma mum an, über welches hinaus keine Entschädigung zu gewähren ist? Für die erste Möglichkeit spricht folgender Zusatz zu § 7: Handelt es sich um einen Fall höherer Gewa dann entscheidet die Kartellversammlung mit Stimmenmehrheit, ob ein höherer Sa (als 10 % D. R.) für eine Entschädigung berücksichtigt wird. Die deutschen Vertre haben anscheinend in Paris in Erfahrung zu bringen gesucht, ob man diesen Text zu Beurteilung des deutschen Produktionsdefizits als maßgebend ansehen und eine Pro duktion von mehr als 10 % (3 160 000 : 10 = 316 000 t) als entschädigungsberechtigt ansehen wolle. Keine Partei hat aus den oben angegebenen Gründen sich auf eine definitive Entscheidung festgelegt, aber man dürfte doch gewillt sein, sich der deutschen Auffassung weitgehend anzuschließen. Eine Geldentschädigung dürfte weniger in Frage kommen als eine Übertragung des deutschen Produktionsausfalls (ganz oder teilweise) auf das folgende Quartal. Die Entscheidung hierüber wird am 14. März in Brüssel getroffen werden.

Desgleichen sollen die deutschen Werke in Aussicht gestellt haben, daß ihr Export (der maximal monatlich auf 300 000 t festgelegt ist) in den kommenden Wochen und Monaten über das vorgesehene Maximum hinausgeht, was als eine Folge des Novemberstreits anzusehen ist. Sie ließen durchblicken, daß sie für diese Eventualität ebenfalls eine milde Beurteilung (lies: Erleichterung, respektive Übertragung der im letzten Quartal 1928 nicht exportierten Mengen) verlangen dürften. Obschon statutenmäßig keine Entschädigung zusteht für den Fall, daß die 300 000 t nicht ganz ausgeführt werden, ist die Gegenseite doch nicht prinzipiell abgeneigt, den deutschen Wünschen teilweise entgegenzukommen. Auch diese Frage wird auf der Tagesordnung vom 14. März stehen.

Umbildung der westlichen Roheisenentente. Die westeuropäische Roheisenentente (französisch-belgisch-luxemburgischen Erzeuger von Gießereiroheisen) hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 30. 12., über die Umbildung der Entente noch keinen endgültigen Beschluß fassen können, obschon man damit vor Weihnachten gerechnet hatte. Die große Neuerung besteht in der Gründung eines Verkaufskontors für den belgischen Roheisenmarkt, über welches man prinzipiell übereingekommen ist. Ein solches Kontor ist für den französischen Eisenmarkt nicht interessant, weil Frankreich mehr Gießereiroheisen erzeugt, als es im Inland verwerten kann, und weil die hohen Eisenzölle auf die Einfuhr prohibitiv wirken. Nur die Einfuhr nach Belgien bietet für die Franzosen und Luxemburger Interesse, da der belgische Inlandsmarkt monatlich im Durchschnitt 15 000 t Gießereiroheisen aufnehmen kann. Wenn Deutschland praktisch kein Gießereiroheisen nach Belgien einführt, so kommt dies daher, daß eine Art von stillschweigendem Abkommen zwischen der westlichen Roheisenentente und Deutschland besteht, wonach das Prinzip des Territorialschutzes auf den deutsch-belgischen Handel von phosphorhaltigem Gießereiroheisen angewandt wird. Dieses gentlemen agreement ist bisher von beiden Parteien eingehalten worden. Hämatitroheisen können die Deutschen nach Belgien einführen, weil die belgische Hämatiterzeugung den Bedarf nicht deckt.

Es bestanden eine Zeitlang Meinungsverschiedenheiten zwischen den Belgiern und Luxemburgern über die Zulässigkeit der luxemburgischen Einfuhr von Gießereiroheisen nach Belgien. Infolge der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion war es den Luxemburgern verhältnismäßig leicht, fast in beliebigen Mengen Gießereiroheisen nach Belgien abzusetzen und den belgischen Erzeugern eine wirksame Konkurrenz zu bereiten. Wenn die Luxemburger sich damit abfanden, ihre Einfuhr an Gießereiroheisen III nach Belgien quotenmäßig beschränken zu lassen, so taten sie das nur in Hinsicht auf die Vorteile, die eine feste Reglementierung des belgischen Marktes mit sich bringt. Es ist daher natürlich, daß Luxemburg künftig nicht mehr mit Belgien nur eine Gruppe bildet, sondern daß jedes der beiden Länder eine eigene Gruppe in der westlichen Roheisenentente darstellt.

Über die den einzelnen Gruppen zustehenden Beteiligungsquoten, die lange debattiert wurden, ist eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen. Es ist aber bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich, daß Frankreich 41 %, Belgien 40 % und Luxemburg 19 % des belgischen Inlandbedarfs an Gießereiroheisen zugeteilt bekommt. Besonders die innerfranzösische Verständigung über die Aufteilung der französischen Gesamtquote unter die einzelnen Werke ist nicht leicht gewesen, da noch in letzter Stunde wieder grundsätzliche Schwierigkeiten auftauchten. Besonders hat der Eigenverbrauch der Produzenten in den angegliederten Gießereien schwere Diskussionen hervorgerufen, die damit endeten, daß der Eigenverbrauch dieser gemischten Betriebe nur bis zu einem gewissen Bruchteil auf die Quote angeschrieben wird. Fast wäre das innerfranzösische Syndikat an diesen Differenzen in die Brüche gegangen. Die bisherige monatliche Preisfestsetzung für die belgischen Inlandmengen und für den Export wird beibehalten, wie auch die Festsetzung der monatlichen Tonnage für den innerbelgischen Markt. Der Sitz der Verkaufsorganisation ist naturgemäß Brüssel; am 1. März voraussichtlich wird die erweiterte Roheisenentente in Kraft treten, so daß wahrscheinlich die am 31. Januar ablaufende Konvention provisorisch für den Februar verlängert würde, worauf schon die Tatsache hinweist, daß die Preise und die Absatztonnage für diesen einen Monat bestimmt wurden. Das Direktionskomitee, das mit der Geschäftsführung betraut ist und besonders Vorschläge für die Preispolitik zu machen hat, ist zusammengesetzt aus den Herren Thiband (Musson) für Belgien, Dieudonné (Arbed-Columeta) für Luxemburg und Raty (Saulnes) für Frankreich. Es sind verschiedene Organisationsfragen noch nicht geregelt, was die definitive Umformung der westlichen Roheisenentente verzögert hat. Da dieselben aber nur von untergeordneter Bedeutung sind, ist mit einer baldigen Erledigung zu rechnen. In der letzten Pariser Sitzung vom 20. Dezember wurden die Inland- und Exportpreise unverändert beibehalten. Nur die Schweizer Notierung wurde um Schw. Fr. 5 auf 90 pro t heraufgesetzt, um die Parität mit den anderen Notierungen herzustellen.

Die Einbeziehung Deutschlands in die westeuropäische Roheisenentente hat an Bedeutung verloren, nachdem das obige gentlemen agreement zustande gekommen ist, wodurch der deutsche und belgische Markt geschützt wird. Deutschland hält anscheinend seine ursprüngliche Forderung aufrecht, wonach nicht nur das Gießereiroheisen, sondern alle Sorten von Roheisen in die Reglementierung einbegriffen seien, womit die Gegenseite nicht einverstanden war. Daraufhin wurde übrigens das stillschweigende Abkommen getroffen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß man auf die Frage des deutschen Beitritts zurückkommt. Gegen die englische resp. holländische Konkurrenz schützt man sich durch Festsetzung von Spezialpreisen, welche der Lage in den von diesen bearbeiteten Grenzbezirken (Gent, Antwerpen und ein Teil von Hennegau) Rechnung trägt. Die holländische Konkurrenz ist übrigens seit einigen Monaten stark abgeschwächt, nachdem die holländischen Preise heraufgesetzt, die Preise der Roheisenentente jedoch herabgesetzt wurden. Ob später ein Spezialabkommen mit Holland angestrebt wird,

hängt zum guten Teil von der Menge von Roheisen ab, die Holland auf den belgische Markt bringen kann und die vorläufig noch beschränkt ist. Seit einiger Zeit wird auc amerikanisches Gießereiroheisen in steigenden Mengen nach Belgien eingeführt. Vor läufig hat man sich damit begnügt, dieser amerikanischen Einfuhr mit Preismaßnahme beizukommen. Dies war um so leichter, als die amerikanische Einfuhr sich in mäßige Grenzen hielt. Wenn dieselbe intensiver werden sollte, könnte man vielleicht versuchen auch sie in den Rahmen eines Abkommens zu bringen. Daß die westliche Roheisen entente besonders nach ihrer Umbildung einen großen Einfluß auf die Gestaltung de kontinentalen und internationalen Roheisenpreise ausübt, ist selbstverständlich. Den sie bestimmt die Exportpreise für die meisten europäischen Länder (ausgen. Deutschland und Übersee, wie auch England. Auch die innerfranzösischen Preise müssen sich bis z einem gewissen Grad nach den für den belgischen Markt festgesetzten Preisen richten

Wer die verschiedenen schwierigen Phasen verfolgt hat, durch welche die westlich Roheisenentente von ihren ganz bescheidenen Anfängen bis zur jetzigen Etappe de Verkaufskontors hindurchgehen mußte, kann nicht verfehlen, über die Möglichkeite einer parallelen Entwicklung bei andern Eisenorganismen optimistischer zu denken als dies vielfach geschieht. Es hat tatsächlich den Anschein, als ob noch andere in de ersten Entwicklung begriffene Organisationen (z. B. Entente für Bandeisen und Röhren streifen) ebenfalls bei den Verkaufsverbänden enden könnten, selbst wenn das Roh stahlkartell selber nicht imstande sein sollte, solche Verbände zu gründen.

Internationales Schienenkartell. In der Sitzung des Internationale Schienenkartells am 14. d. Mts. in Paris wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 18. 12., eine besonder Kommission gebildet, die sich mit der Erneuerung der Erma beschäftigen soll. De jetzige Vertrag läuft am 31. März n. J. ab. Im allgemeinen besteht nach unseren Infor mationen bei den Beteiligten der Wunsch, die Erma fortzuführen. Auch scheinen au etwaigen neuen Quotenwünschen keine besonderen Schwierigkeiten bevorzustehen Dagegen dürfte die Frage der deutschen Reparationslieferungen einen besonderen Plat bei der Neukonstruktion der Kartellsätze haben. Der bekannte Streit innerhalb der Erm um die englischen Strafzahlungen konnte auch in der Pariser Sitzung noch nicht beende werden.. — Ursprünglich soll von deutscher Seite vorgeschlagen sein, den Ausfall währen der Stillegung im November durch satzungsmäßige Entschädigungszahlung voll ab zugelten, also auch über die in den Satzungen vorgesehene Grenze von 10 % aus der betreffenden nationalen Kontingent. Die französischen Eisenindustriellen haben sich gege eine derartige geldliche Vollentschädigung gesträubt, aber eine quotenmäßige Verrechnun in das nächste Quartal hinein für angängig erachtet. Die von deutscher Seite gefordert volle quotenmäßige Anrechnung des Produktionsausfalls soll aber den französische Industriellen zu hoch sein, so daß man sich voraussichtlich auf einer mittleren Basi einigen wird und die im laufenden Quartal nicht mehr verrechenbare deutsche Pro duktionsquote in das nächste Quartal hinübernimmt. Für die Klärung dieser Frag wird voraussichtlich im Januar eine besondere Kommission eingesetzt.

Das internationale Schienenkartell (Erma) läuft am 31. März 1929 ab. Es ergib sich, lt. Mittlg. a. „Frkf. Ztg." v. 29. 12., bereits jetzt die Frage, ob und in welcher Form es erneuert werden wird. Es hat sich während der Laufzeit des Vertrages herausgestellt daß ihm verschiedene Mängel anhaften, die abgestellt werden müssen, wenn ein reibungs loses Funktionieren des Kartells gesichert werden soll. Es war daher nicht zu früh, da kürzlich ein Redaktionsausschuß gebildet wurde, der alle auf die Erma-Reform bezügliche Reklamationen konzentrieren und neue Vorschläge für die Umarbeitung der Statute entgegennehmen soll. Eines nämlich ist sicher: trotz der in letzter Zeit aufgetauchte Unstimmigkeiten mit den Engländern bleibt die Stimmung für eine Neubildung de Erma günstig, und niemand denkt ernstlich daran, eine wilde Konkurrenz auf der Schienenmarkt aufkommen und die bisherige Reglementierung fallen zu lassen. Auf Grun dieser kartellfreundlichen Gesinnung wird man jedenfalls versuchen, die Erma umzu formen und zu verlängern. Es ist nicht sicher, ob dies auf den ersten Anhieb gelinge und ob es nicht notwendig sein wird, eine provisorische Verlängerung des Kartells i seiner jetzigen Form vorzunehmen. Eine ganze Reihe von Vorschlägen für Satzungs änderungen ist wahrscheinlich.

Vor allem werden die Bestimmungen betreffs der Überschreitung der Be teiligungsquoten eine neue Form erhalten müssen, wie die Differenzen mit den Eng ländern gezeigt haben. Die Engländer sind bereit, eine über die statutenmäßige Stra quote hinausgehende Strafsumme als Kompensation für ihre Quotenüberschreitunge (nach den Dominions) zu bezahlen, obschon sie behaupten, den Kartellbestimmunge nicht zuwidergehandelt zu haben. Die Gegenseite allerdings glaubt, das Ausmaß de englischen Quotenüberschreitung sei in keiner Hinsicht vorgesehen worden, sonst wäre andere Strafsätze wahrscheinlich gewesen. Die Engländer bieten eine über sh 12.6 (Maxi mum) pro t hinausgehende Kompensationssumme an, bleiben aber damit hinter de Anforderungen der Gegenseite zurück. Eine Einigung scheint trotz allem wahrscheinlich da die Kartellkasse erst bei Ablauf des Kartells, also am 31. März 1929 liquidiert wird hat man noch einige Monate zur Bereinigung der Angelegenheit vor sich. Die Engländer

setzen ihre Lieferungen von Schienen nach den Dominions nach dem bisherigen System fort, wenngleich das Tempo dieser Lieferungen etwas abgeflaut ist, nachdem der Bedarf weniger groß ist. Die neuen Erma-Statuten werden sich mit den Unklarheiten auseinandersetzen, die sich in den alten Satzungen vorgefunden haben. So darf mit einer wesentlichen Heraufsetzung der Strafquote für die Erma-Überproduktion gerechnet werden. Vielleicht werden die englischen Dominion-Lieferungen ebenfalls nach einem neuen System revidiert; aber es wird nicht leicht sein, die Engländer in diesem Punkte zu Konzessionen zu bewegen. Man erwartet auch, daß Deutschland verschiedene Vorschläge über die Neuordnung der Reparationslieferungen machen und u. a. beantragen dürfte, deren Berechnung nicht über die Kartellquote (auch nicht teilweise, wie dies bei den Balkanlieferungen bis zu einem gewissen Grade der Fall ist) vorzunehmen. Interessant wird auch die künftige Haltung der Amerikaner zum Schienenkartell sein, dem sie bisher nicht angehörten, gegen das sie jedoch eine wohlwollende Neutralität beobachteten. Da die Amerikaner noch kürzlich, d. h. bei der Gründung des Zinkkartells, diese Politik der wohlwollenden Neutralität erneut bekräftigten, darf man annehmen, daß die Geneigtheit zu einer zwanglosen Anlehnung an die Erma in Amerika nicht abgenommen hat. Die Schienenpreise wurden auf der Pariser Tagung der Erma unverändert belassen mit Ausnahme des Ausfuhrpreises nach der Schweiz, welcher von Fr. 85 auf Fr. 90 heraufgesetzt wurde, da dessen Parität den anderen Preisen nachgehinkt war. Thomasschienen notieren also weiter 6.10.0 Pfund, Martinschienen 6.17.6 Pfund fob Antwerpen (je t.)

Das kontinentale Röhrenkartell, dem deutsche, französische, belgische, tschechoslowakische, polnische, österreichische und ungarische Produzenten angehören, hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 12., einen Vertrag mit den englischen Werken geschlossen. Dieser Vertrag soll die Verhandlungen über den endgültigen Beitritt der englischen Röhrenproduzenten zum Kartell einleiten. (Vergl. Kart.-Rdsch. 1928, S. 744).

Das internationale Gasröhren-Export-Abkommen ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 12., ein zunächst bis Ende Februar 1929 laufendes, provisorisches Preisabkommen und gilt nur für Export-Gasröhren, deren Preise in den betreffenden Düsseldorfer Verhandlungen erhöht wurden. Eine Kommission ist beauftragt worden, bis zum erwähnten Termin die Grundlagen für ein festeres und umfassenderes, d. h. weitere Sorten erfassendes und die Exportfragen mehr im einzelnen regelndes Abkommen zu prüfen. Der Gedanke schwebt vor, ein festes internationales Syndikat mit zentraler Abrechnung zu schaffen, dem dann außer den bisherigen Mitgliedern des Internationalen Röhrenverbandes (Deutscher Röhrenverband) Frankreich, Belgien, Saar, Tschechoslowakei, Polen, Ungarn, England und auch die Ver. Staaten angehören würden. Die Verhandlungen sind aber noch keineswegs beendet und weder in bezug auf die Quoten noch die Art und den Umfang des Abkommens geklärt. Die Verhandlungen mit den englischen Werken sind, wie immer, schwierig, weil es an entsprechenden Organisationen fehlt und weil internationale Abreden der englischen Mentalität schwerer fallen als der kontinentalen. Im bisherigen, ebenfalls nur die Exportmärkte erfassenden Verband hatten die deutschen Werke einen Anteil von mehr als 50 %; die Inlandsmärkte sind grundsätzlich gegenseitig reserviert. Nachdem der im November 1927 erfolgte Beitritt der gesamten polnischen Werke (bis dahin hatte nur die Bismarckhütte dem Verband angehört) schon die Wettbewerbslage am Exportmarkt erleichtert hatte, wird jetzt durch das Abkommen mit den englischen Werken die Lage eine weitere Besserung erfahren, die in der europäischen Preiserhöhung zunächst für die jetzt stark im Preise gedrückten Gasröhren schon ihren Ausdruck fand.

Metallindustrie.

Kupferkartell. Mit Wirkung vom 27. Dezember hat das Kupferkartell seinen Tafelpreis für Elektrolytkupfer von 16,25 cts. auf 16,50 cts. erhöht. Damit hat sich, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 28. 12., die Auffassung bestätigt, der sie in ihrem Wochenbericht vom 24. Dezember Raum gegeben haben. Wir hatten es nämlich als höchst wahrscheinlich bezeichnet, daß der Bewegung am Londoner Standardkupfermarkt eine erneute Erhöhung des Elektrolytkupfers folgen werde, weil wir nicht daran zu glauben vermochten, daß diese Londoner Bewegung ohne Mitwirkung oder doch zum mindesten ohne stillschweigendes Einverständnis des Kartells hätte vor sich gehen können. Wir sind jetzt am Kupfermarkt auf einem Preisniveau angelangt, welches unbedingt als überhöht bezeichnet werden muß. In Handels- und Verbraucherkreisen hat man aber einen ähnlichen Standpunkt schon aus Anlaß der Oktoberhausse vertreten, ohne daß das Kartell bisher hierauf Rücksicht genommen hätte. Jetzt scheint allerdings die Auffassung, daß die Preisentwicklung keine gesunde mehr sei, nicht nur in Handels- und Verbraucherkreisen vertreten zu werden. Es heißt nämlich, daß die amerikanischen Kartellmitglieder die eingangs erwähnte Erhöhung schon zu Ende November oder Anfang Dezember beabsichtigt hätten, infolge des Widerspruches der Union Minière du Haut Katanga sei jedoch die Erhöhung damals unterblieben. Inzwischen hat man den Londoner Standardpreis aber derartig in die Höhe gesetzt, daß sich die Preisrelation zwischen Standard und Elektrolyt völlig verschob. Man hatte also ein handgreifliches Argument für eine erneute Erhöhung des Elektrolytpreises in der Hand. Es muß jetzt abgewartet werden,

ob das Kartell noch weiter mit dem Preis heraufgeht, und ob dann die erwähnte belgisch Gesellschaft nicht in starke Opposition hierzu treten wird. Selbstverständlich muß di Kartelleitung sich sagen, daß die Kaufkraft der Kupferverarbeiter eine Grenze ha die man nicht ohne schwerwiegende Folgen überschreiten kann. Über den Preis, de diese Grenze darstellt, ist man sich aber im Kartell selbst anscheinend nicht einig. Hierau können sich noch sehr interessante Entwicklungen ergeben.

In rascher Folge schreitet das Internationale Kupferkartell zu Preisherau setzungen. Innerhalb 8 Tagen nimmt es, lt. „Frkft. Ztg." v. 3. 1., die dritte Erhöhun vor und bringt damit den Preis für Wirebares cif Nordseehäfen auf den höchsten Stan seit Bestand des Kartells, auf 17 cents. Die Entwicklung seit einem Jahr zeigt die folgend Tabelle:

	Kartell-Preis	London Standard	New York Elektrol.	Kupferblech [2]) Kassel	Messingblech [2]) Köln
7. Dez. 1927	14½	60¾	14.20	188	153
15. Mai 1928	14⅝	62⅝	14⅜	193	157
18. Mai 1928	14¾	62 15/16	14½	194	—
25. Mai 1928	15	64 1/16	14¾	196	159
15. Sept. 1928	15¼	63 9/16	14¾	201	161
24. Sept. 1928	15½	64⅝	15¼	203	—
23. Okt. 1928	15¾	66⅛	15½	206	—
27. Okt. 1928	16	67⅞	16	208	163
30. Okt. 1928	16¼	68 3/16	16	211	165
27. Dez. 1928	16½	71 1/16	16¼	213	169
31. Dez. 1928	16¾	74¾	16½	—	170
2. Jan. 1929	17 [1])	75⅛	16¾	215	171

[1]) 3. Jan. [2]) Preis ein oder zwei Tage nach der Erhöhung des Materials.

Nach englischen Meldungen unterhandelt, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 20. 12 das spanisch-italienische Quecksilberkartell mit den mexikanischen Produ zenten über deren Beitritt zur Quecksilberkonvention. Rein mengenmäßig gesehe würde sich die Stellung des Kartells am Weltmarkt durch den Beitritt der Mexikan nicht sehr wesentlich verstärken. Spanien und Italien haben im vergangenen Jahr z sammen 4482 t Quecksilber produziert, Mexiko nach Angabe der „Metallwirtschaf nur 81 t. Von anderer Seite wird allerdings die Produktion höher geschätzt. Der Zuwach den die Kartellproduktion durch den Anschluß der Mexikaner erhalten würde, ist ab auf jeden Fall recht klein, zumal wahrscheinlich nicht einmal alle mexikanischen Prod zenten dem Kartell beitreten würden. So ist beispielsweise bekannt, daß einer von ihne noch langfristige Verträge mit einer deutschen Handelsfirma laufen hat, die in das Karte schema nicht ohne weiteres hineinpassen würden. Bedeutungsvoll kann der Anschlu der Mexikaner an die Konvention allerdings insofern werden, als dem Kartell dara gelegen sein muß, auch die kleinsten Außenseiter zu beseitigen, zumal die mexikanisch Produktion sicherlich steigerungsfähig ist und in Anbetracht des hohen Quecksilbe preises noch bestimmt gesteigert werden wird. Wir haben bereits im Frühjahr darüb berichtet, daß alle mexikanischen Gruben, deren Ausbeutung zu den Preisen früher Jahre nicht recht lohnte, wieder in Betrieb genommen wurden. Nach einem evtl. Beitri Mexikos oder doch des Großteils der dortigen Produzenten bleiben als nennenswer Außenseiter nur noch die Produzenten in den Vereinigten Staaten, deren Gewinnu im Vorjahr 384 t betragen hat, im laufenden Jahr aber ebenfalls höher gewesen is und einige kleinere europäische und asiatische Produzenten (Österreich, Rußland Die Gruben von Ras el Ma in Nordafrika haben längere Zeit stillgelegen und sin erst jetzt wieder in Betrieb genommen. Die Verhältnisse scheinen hier doch nic so günstig zu sein, wie man früher vielfach annahm. Wieweit es dem englischen Chemi trust gelingen wird, die kleine neuseeländische Produktion nennenswert zu steiger ist noch nicht zu übersehen. Es wird übrigens gemeldet, daß das Kartell den Sitz sein Verkaufsstelle von Lausanne nach London verlegen wolle. Die Nachricht bedarf ab noch der Bestätigung.

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Neben den Zementabmachungen zwischen der belgischen, deutsch und holländischen Zementindustrie ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 27. 12., auch ein neu Übereinkommen zwischen der luxemburgischen und belgischen Zementindustr einerseits und der luxemburgischen und holländischen Zementindustrie andererseit zustandegekommen.

b) Kapitalistische Organisationen.

Ausland.

England.

Zusammenschlüsse in der englischen Stahlindustrie. Im Anschluß an die in I nd H vom 19. 12. 1928 mitgeteilte teilweise Fusion von Vickers Ltd., Vickers-Armstrong nd Cammell, Laird & Co. wird d. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 11. 1. gemeldet, daß die ntwicklung damit nicht abgeschlossen erscheint: vielmehr schweben noch zwischen er neugegründeten English Steel Corp. Ltd. und anderen Stahlwerken Verhandlungen, ie eine weitere Ausdehnung des neuen Stahltrusts bezwecken. Daneben ist, wie be- chtet wird, ein neuer Trust im Entstehen, der den Namen führt: Metropolitan-Cammell arriage, Wagon and Finance Co. Ltd. In diese sind eingebracht worden die ein- chlägigen Unternehmungen von Vickers Ltd. und von Cammell, Laird & Co Die neu- eschaffene English Steel Corp. steht bereits jetzt an der Spitze der britischen Stahl- ndustrie, ganz abgesehen von ihren weiteren Ausdehnungsplänen. An die zweite Stelle ürfte in kurzer Zeit die Middlesborough-Gruppe treten; es schweben Verhandlungen, m die beiden großen dortigen Stahlwerke Dorman, Long & Co. und Bolckow, Vaughan Co. zusammenzuschließen.

Über die Kapitalverhältnisse im neuen englischen Stahltrust berichtet die Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 25. 12: Noch ziemlich unvollständige Einzelheiten, die im inblick auf die auf den 31. Dezember anberaumte Generalversammlung der Cammell- aird-Aktionäre, die die Fusionen genehmigen soll, veröffentlicht werden, lassen Schlüsse uf die anfängliche Kapitalstruktur der neu entstehenden Fabrikgruppen und ihre ünftige beteilungsmäßige Bedeutung für die Mutterkonzerne zu.

Die English Steel Corporation findet die Konzerne für die einzubringenden Stahl- erke mit Aktienbeträgen ab, die erst nach Durchführung gewisser Neuschätzungen uf Jahresende durch den hinzugezogenen Bücherrevisor Sir William McKlintock fest- esetzt werden können. Auf Grund der Bilanz per 31. Dezember 1927 würden (lediglich ı Anhaltszwecken erwähnt) Vickers und Vickers-Armstrong 3,68 Mill. £ Stamm- und ,3 Mill. £ 7 proz. Vorzugsaktien zufallen; das Verhältnis zwischen Stamm- und Vor- ıgsaktien ergibt sich bei der ganzen Umstellung grundsätzlich aus dem Koeffizienten wischen Rentabilitäts- und leicht verkäuflichen Werten (Lager, Rohmaterial, halb- rtige Arbeiten und Bauten). Cammell, Laird & Co. hingegen hätten Anrecht auf 033 000 £ Stamm- und 626 000 £ Vorzugsaktien, so daß letzten Endes die Beteiligung er Vickers-Armstrong-Gruppe (4 982 000 £) annähernd doppelt so groß sein wird wie ie von Cammell, Laird & Co. (2 659 000 £). Auch das rein finanzielle Übergewicht on Vickers Ltd. ist unverkennbar, da sich dieser Konzern verpflichtet hat, weiteres etriebskapital bis zu 500 000 £ zu 6 % beizustellen, vorausgesetzt, daß die Werte der nglish Steel Corporation nicht hypothekarisch belastet werden. Das Aktienkapital er letzteren dürfte daher wohl 8 Millionen £ übersteigen und vermutlich noch höher an- esetzt werden, da bekanntlich bereits mit zwei weiteren Konzernen wegen ihres inbezugs in die neuen Gruppen verhandelt wird.

Bei den Eisenbahnmaterialfabriken, die unter dem Namen Metropolitan Cam- ell Carriage Wagon & Finance Co. zusammengeschlossen werden, werden anscheinend ur gewisse bewegliche Aktiva, die von Vickers eingebracht werden, neu bewertet. Für ie Rentabilitätswerte werden beide Gruppen (Vickers und Cammell Laird) mit je 1,75 illionen £ Stammaktien der Metropolitan Cammell-Gesellschaft abgefunden, während ickers zusätzlich 1 501 150 (aus insgesamt 1 501 458) 7 proz. Vorzugsaktien von je £ zugeteilt werden. Daraus werden aber nicht nur bewegliche Aktiva abgegolten, ndern auch die bisherigen Vorzugsausgaben der Metropolitan Carriage Wagon (be- ehend aus 248 132 £ 5 proz. und 235 000 £ 6 proz. Anteilen), die gleichfalls Vickers ehörten, konvertiert. Während also stimmäßig Gleichgewicht angestrebt wird (Vor- ıgsaktien erhalten in der Regel nur bedingte Stimmrechte), bliebt auch in dieser Ab- ilung das Übergewicht beim Vickers-Konzern, der erneut aus eigenen Mitteln bis zu 0 000 £ weiteres Betriebskapital zu 6% beizustellen bereit ist. Im Aufsichtsrat wird . L. Taylor (Metropolitan Carriage Wagon—Vickers) erster, A. S. Bailey (Cammell, aird) zweiter Vorsitzender. Jede Gruppe entsendet je drei eigene Vertreter und nötigen- lls weitere Persönlichkeiten gemeinschaftlich in den Aufsichtsrat.

Wenn man bedenkt, daß dem Cammell-Laird-Konzern nach Durchführung der ppelteiligen Fusion mit Vickers-Armstrong eigentlich nur die Schiffswerften zu Birken- ad verbleiben, wogegen offene und Obligationsschulden von 2,67 Mill. £ zu berück- chtigen sind, erfolgt also hier im stillen bzw. auf Umwegen eine recht drastische Zu- mmenlegung. Sofern von den Neubeteiligungen von 2,66 Mill. £ bei der English Steel rporation und 1,75 Mill. £ bei Metropolitan Cammell Carriage Wagon & Finance Co. chts zugunsten von Gläubigern verpfändet werden muß, hätten auf Grund der Bilanz m 31. Dezember 1927 zum mindesten die Rücklagen von 475 000 £ zu verschwinden,

um Gleichgewicht herzustellen. Andererseits bedeutet der Doppelabschluß für Vicke vermutlich (genau wie bei der vorjährigen Gründung der Vickers-Armstrong-Rüstung abteilung) eine erhebliche bilanzmäßige Kräftigung, die aber heute wohl noch kau (wie an den Börsen bereits gemunkelt wird) eine erneute Aktienverwässerung rech fertigen kann. In dieser Beziehung ist die Duplizierung von Aktienkapital (Vicker Armstrong Ltd.: etwa 20 Mill. £, English Steel Corporation, Ltd.: über 8 Mill. £ un Metropolitan Cammell Carriage Wagon & Finance Co., Ltd.: über 5 Mill. £) irreführen da dieses Kapital nicht nur bei den Mutterkonferenzen, sondern auch gegenseitig z suchen sein wird.

Internationale.

I. G. Farbenindustrie. — Enka. In letzter Zeit hatten, lt. „Frkf. Ztg." v. 21. 12 intensive Verhandlungen zwischen der I. G. Farbenindustrie A.-G. und der Enka (Neede landsche Kunstzijdefabriek in Arnheim) stattgefunden, die das Gesamtverhältnis zwische den beiden Konzernen betrafen, darunter vermutlich auch eine Aktienbeteiligung. B jetzt ist aber ein positives Ergebnis nicht erzielt worden; die Verhandlungen werde nach den Feiertagen fortgesetzt. Der Vorgang erscheint um deswillen bemerkenswer weil die I. G. Farbenindustrie, die in Deutschland an mehreren Stätten Kunstseic fabriziert und nach Auskunft in der letzten G.-V. dabei ist, ihre Jahresproduktion vc ca. 3½ Mill. kg annähernd zu verdoppeln, vor nicht allzu langer Zeit eine Beteiligur an der englischen Tochtergesellschaft des anderen holländischen Kunstseidenunte nehmens, an der British Breda Silk Co. genommen hat. Bei der Enka besteht seith freundschaftliche Beziehung und technische Zusammenarbeit mit den Ver. Glanzstof Fabriken, die auch ein Aktienpaket von schätzungsweise fl. 3½ bis 4½ Mill. nom. besitze Ein weiteres Paket Enka-Aktien im Ausmaße von ca. fl. 5¼ Mill. liegt bei der Inte national Holding and Investment Co. und ihrer französischen Tochtergesellschaft, z. aus den Loewensteinschen Aufkäufen, z. T. aus dem Tausch gegen Breda-Aktien, d die Enka übernahm. Möglicherweise hat auch noch die eigene Holdinggesellschaft d Enka, die Maekubee, Aktien ihrer Muttergesellschaft. Das Gesamtkapital betrug nac dem letzten uns bekannten Stand vom Sommer nom. fl. 48 000 Stimmrechtsaktie fl. 3.43 Mill. Vorzugsaktien und fl. 19.36 Mill. St.-A., wovon fl. 3.43 Mill. Vorzugsaktie und fl. 19.36 Mill. St.-A., wovon fl. 2.5 Mill. bei der „Gemeenschappelijk Bezit Enka liegen.

Zündholztrust in Lettland. Das lettische Parlament hat am 18. Dezember, de Beispiele Estlands folgend, den Streichholzvertrag mit dem schwedisch-amerikanische Syndikat mit einem Drittel Stimmenmehrheit genehmigt. Die lettländische Streic holzindustrie, ein Zweig der hier bodenständigen Holzbearbeitung, hat nach einer a fänglichen versprechenden Entwicklung eine Zeitspanne des übersteigerten Wettbewerl und der Überproduktion durchlebt, die den ganzen Industriezweig unrentabel mach und in Frage stellte. Wenn man noch vor einigen Jahren glaubte, daß der Streichhol export ein Ventil für die Überproduktion schaffen werde, so sah man sich darin ba enttäuscht. Das übermächtige Streichholzsyndikat wollte und konnte den lettländische Wettbewerb am Weltmarkt nicht dulden und es kam zum Konkurrenzkampf, bei dem d schwächere Teil sehr bald den Kürzeren zog. Unter der Hand erwarb auch das Syndik eine lettländische Streichholzfabrik nach der anderen. Im Endergebnis ist die let ländische Streichholzausfuhr von 100 im Jahre 1926 auf ungefähr 60 in diesem Jah zurückgegangen, abgesehen davon, daß dieser Export keinen effektiven Nutzen me ergeben hat. In Lettland bestehen gegenwärtig vier Streichholzfabriken und sec Holzdrahtfabriken, die meistens in und bei Riga gelegen sind. Der größte Teil vc ihnen ist schon faktisch im Besitz des Syndikats. Der jetzt zustandegekommene Ve trag gutheißt und sichert also im Grunde nur den bestehenden Zustand. Im Interes der lettländischen Außenbilanz gewährleistet das Abkommen mit dem Syndikat ei Mindestausfuhr von 80 Millionen Kästchen Streichhölzern und 6000 t Holzdraht jäh lich, jedoch behält sich Stockholm vor, überzählige Streichholz- und Holzdrahtfabrik eingehen zu lassen, um dafür die Erzeugung anderer Holzwaren aufzunehmen, d. die Arbeiter nicht brotlos werden zu lassen. Dies ist bei der gegenwärtigen schwer Wirtschaftslage des Landes von besonderer Bedeutung. Eine Erhöhung des Streic holzpreises ist vorläufig nicht vorauszusetzen, behält sich doch die Regierung vertragli eine entscheidende Mitbestimmung bei der Festsetzung des Inlandpreises vor. Gege wärtig sind Streichhölzer in Lettland am billigsten. Hier kostet ein Kästchen 4,0 Santi dagegen in Estland und Rußland 4,2, in Finnland, Deutschland, Frankreich, Litaue Schweden 6,0—7,0, in England endlich 10,0 Santim.

Wichtig ist für Lettland das mit dem Streichholzvertrag verbundene Darle von 6 Mill. Dollar zu 6% zum Kurse von 92 %. Die Tilgungsbedingungen sind verhältn

näßig günstig, jedenfalls etwas günstiger als in Estland, und es steht der Regierung ei, bei voller Deckung der Anleihe den Vertrag frühestens 1956, also nach Ablauf von 8 Jahren, zu kündigen.

Dieses Abkommen ist der wichtigste Schritt in der lettländischen Wirtschaftsolitik der letzten zehn Jahre. Mit dem Vertrag verbunden ist auch die erste größere nleihe, die Lettland erreicht hat. Doppelt wichtig ist dies insofern, als der Staat im aufe von wenigen Monaten in den Besitz des für Lettlands kleine Verhältnisse ansehnchen Betrages von 6 Mill. Dollar gelangen wird, um davon gleich umfassende landirtschaftliche Stützungsaktionen, besonders Saatenlieferungen, zu bestreiten, dann ber auch Wegebauten vorzunehmen, hauptsächlich neue Eisenbahnlinien zu schaffen nd auf diese Weise Tausende von Arbeitslosen zu beschäftigen. Es ist dabei nicht entheidend, ob die erwähnten Arbeiten den Charakter von Notstandsarbeiten tragen oder icht, wesentlich ist die Beschäftigung der arbeitsuchenden Bevölkerung überhaupt nd der frische Säftezufluß in den blutleer gewordenen Wirtschaftskörper. Im Zuammenhang hiermit ist auch eine Belebung der heimischen Industrie ebenso wie die ergebung namhafter Auslandsbestellungen bestimmt zu erwarten.

Miszellen.

Die deutschen Konsumvereine bauen Textilfabriken. Die Großeinkaufsgeossenschaft deutscher Konsumvereine hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 13. 11., if einem in der Nähe des Bahnhofs in Oppach bei Bautzen gelegenen Gelände mit m Bau einer Weberei, Färberei und Ausrüstungsanstalt begonnen. Zunächst die Aufstellung von 400 Webstühlen beabsichtigt. Nebenbetriebe sollen später an n Hauptbetrieb angeschlossen werden.

Staatliches Zementkartell in Spanien. Der spanische Ministerrat hat auf Angung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 1., die Errichtung es nationalen (nicht obligatorischen) Zementkartells beschlossen. Produktion und eisgestaltung werden von einem dem Minister für öffentliche Arbeiten unterstellten sschuß geregelt, der sich überdies mit der Erstellung neuer Zementfabriken in Prozen mit ungenügender Eigenproduktion zu befassen hat. Die kartellierten Fabriken llen in Zukunft bei Staatsaufträgen bevorzugt werden. Die Leistungsfähigkeit der spanischen Zementfabriken wird auf jährlich rd. 1,20 Mill. t geschätzt bei einem samtverbrauch von ca. 2 Mill. t.

Der Abschluß der jugoslawischen Monopolverwaltung. Seit dem Jahre 1924 sind Monopolunternehmungen Jugoslawiens zu einer gemeinsamen Monopolverwaltung sammengefaßt worden. Der letzte Bericht dieser Verwaltung für die Zeit vom 1. April 26 bis 31. März 1927 liegt, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg.", nunmehr vor und zeigt eine Einhme von 2 221 853 467,43 Dinar gegen 2 065 356 825,07 Dinar im Jahre 1925/26 d 1 909 648 769,41 Dinar im Jahre 1924/25. Die Gesamteinnahmen belaufen sich f 3 119 584 287,27 Dinar. Es sind daran beteiligt das Tabaksmonopol mit 62 623 286,37 Dinar, das Salzmonopol mit 308 189 927,21 Dinar, das Petroleumnopol mit 154 592 979 Dinar, das Streichholzmonopol mit 142 430 635,30 Dinar, s Zigarettenpapiermonopol mit 145 830 188,35 Dinar, das Saccharinmonopol mit Dinar, verschiedene Einnahmen erscheinen mit 6 857 725,59 Dinar, Stempeleinhmen usw. mit 599 059 479,45 Dinar. Unter den Ausgaben erscheinen Tabak mit 3 799 257,08 Dinar, Salz mit 121 553 971,84 Dinar, Petroleum mit 239 579,98 Dinar, eichhölzer mit 17 154 110,82 Dinar, Zigarettenpapier mit 20 146 577,98 Dinar, Sacarin mit 2855,35 Dinar, unvorhergesehene Ausgaben mit 31 560 538,13 Dinar, Stempeluer und Drucksachen 17 183 568,37 Dinar. Für Verzinsung wurden 44 614 520 und die Unkosten 96 421 840,29 Dinar ausgegeben.

Inhalt.

(Nachdruck sämtlicher Originalaufsätze, Berichte und Übersichten verboten.)

Kontrahierungszwang für Monopole.

Wann kann ein Kartell, das eine sperrähnliche Maßnahme trifft, schadenersatzpflichtig werden?

Eine „Theorie der Marktverbände".

Aus der Kartellrechtspraxis.

Neue Literatur.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Deutschland. Bergbau: Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat. **Eisen- und Stahlindustrie:** Konvention der Kaltwalzwerke. Grobblechverband. **Kleineisenindustrie:** Kartellabkommen zwischen Schraubenfabrik und Handel. **Metallindustrie und -Handel:** Alpacca-Preisvereinigung. Kupferblechsyndikat. Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Messingwerke. Südd. Zinkblechhändler-Vereinigung. **Chemische Industrien:** Chlormagnesium- und Bromsyndikat verlängert. **Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas:** Verband rheinisch-westfälischer Ziegeleien. **Textilindustrie:** Kündigung des Abkommens zwischen der deutschen Tuchkonvention und den Abnehmerverbänden. **Textilausrüstungsindustrie:** Vereinigung der Ausrüster ganz- und halbseidener Bänder. **Zellstoff-Papier- und Pappenindustrie:** Wirtschaftl. Vereinigung deutscher Fabrikanten teerfreier Dachpappen. Verkaufssyndikat für fettdichtes Pergamentersatzpapier. Kartonnagenindustrie. **Gummiindustrie:** Gegenseitigkeitsvertrag zwischen Reifenfabrikanten und Händlern. **Holzindustrie:** Verband der Goldleisten-Fabrikanten Deutschlands E. V. — **Ausland. Großbritannien:** Schottisches Kohlenkartell. **Polen:** Verlängerung des Naphthasyndikats. **Tschechoslowakei:** Verkaufsgemeinschaft böhmischer Tafelglasfabriken. Schraubenkartell. Konsolidierung des Papierkartells. Zuckerkartelle. Kartellierungsbestrebungen in der Brauindustrie. Kartell der Karteffelstärke-Erzeuger. **Chile:** Vereinigung der Salpeterproduzenten in Valparaiso. — **Internationale. Bergbau:** Kampf gegen die Rohstoffmonopole. **Eisen- und Stahlindustrie:** Fragen der internationalen Rohstahlgemeinschaft. Umbildung der westlichen Roheisenentente. Internationales Schienenkartell. Kontinentales Röhrenkartell. Internationales Gasröhren-Export-Abkommen. **Metallindustrie:** Kupferkartell. Spanisch-italienisches Quecksilberkartell. **Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas:** Zementabmachungen zwischen der belgischen, deutschen und holländischen Zementindustrie.

b) Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.

Ausland. Zusammenschlüsse in der englischen Stahlindustrie. — **International:** I. G. Farbenindustrie. — Enka. Zündholztrust in Lettland. — **Miszellen:** Die deutschen Konsumvereine bauen Textilfabriken. Staatliches Zementkartell in Spanien. Der Abschluß der jugoslawischen Monopolverwaltung

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Kartell- und Konzernwesen

rscheint onatlich — **Herausgeber u. Schriftleiter: Dr. S. Tschierschky,** Neubabelsberg-Bergstücken, Hubertusdamm 17 — Halbjährlich 20.— R. M.

CARL HEYMANNS VERLAG :: BERLIN W 8

7. Jahrgang **Februar 1929** **Heft 2**

Grundsätze der Kartellaufsicht.

'on Dr. J. Herle, Geschäftsführer des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.

Viele Anzeichen deuten darauf hin, daß wir vor einem Wendepunkt ı der deutschen Kartellaufsicht stehen. Sowohl Kartellgegner als auch Kartellfreunde sind mit dem jetzigen gesetzlichen Zustand (Kartellerordnung) und seiner praktischen Handhabung unzufrieden. Eingehende Prüfungen und Erörterungen insbesondere im Laufe des letzten ahres versuchen den Weg für eine Reform vorzubereiten. Der Enqueteusschuß befaßt sich seit über 2 Jahren mit dem Kartellproblem und at bereits einige Ergebnisse veröffentlicht. Mit einer baldigen Beenigung dieser Arbeiten ist zu rechnen. Der Juristentag hat auf seiner tzten Tagung vom 12. bis 15. September 1928 in Salzburg zu der Frage ner Reform der Kartellaufsichtsgesetzgebung positiv Stellung genommen. m Zusammenhang mit diesen Kartellerörterungen des Juristentages gab sich eine außerordentlich umfangreiche öffentliche Diskussion der artellfrage in der Presse. Alle diese internen und öffentlichen Auseinndersetzungen über die Tätigkeit und staatliche Beaufsichtigung der artelle haben das Kartellproblem für eine gesetzgeberische Neuregelung ıif gemacht. Die Aufmerksamkeit aller Interessierten ist heute auf die faltung von Regierung und Reichstag gerichtet.

Wenn man die weittragende Bedeutung und die ungeheuren Schwiigkeiten einer gesetzlichen Neuregelung berücksichtigt, so kann man en Eindruck gewinnen, daß die öffentliche Diskussion sich bereits zu ark mit den konkreten Fragen befaßt. Dadurch wird die Aufmerksameit zu sehr von den grundlegenden Voraussetzungen und Bedingungen ner Kartellaufsicht abgelenkt, auf denen jede Neuregelung aufbauen uß. Aus diesem Grunde sollen hier mit Absicht in zusammengefaßter orm nur allgemeine Grundsätze aufgezeichnet werden, die für jede Art on Kartellaufsicht in Betracht kommen. Die nachstehend angeführten nd kurz begründeten Leitsätze der Kartellaufsicht stützen sich aber icht wie gewöhnlich auf gefühlsmäßige Einstellung oder gedankliche onstruktion, sondern sind aus praktischer Erfahrung abgeleitet.

Die Kartellaufsicht darf nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel der Wirtschaftsförderung sein.

In verschiedenen Presseerörterungen vor der Abhaltung des Juristenges ist die Befürchtung laut geworden, daß die Kartellinteressenten eine öllige Aufhebung der Kartellaufsichtsgesetzgebung verlangen könnten. Das allzu beliebte und tendenziös irreführende Wort „Interessent" bezieht ch hier auf Persönlichkeiten, die im Kartellwesen tätig und deshalb

sachverständig sind.) Entgegen diesen Befürchtungen hat der Juristen tag lediglich die Frage geprüft, wie eine Reform vorgenommen werde soll. Von keiner Seite ist die Frage angeschnitten worden, ob eine Kartell aufsicht überhaupt notwendig und zweckmäßig ist. Die Presseerörterunge nach dem Juristentage haben mit Genugtuung festgestellt, daß sic nunmehr alle — auch die betroffenen Interessenten — für immer m einer Kartellaufsicht überhaupt abgefunden haben. Diese Feststellun erfolgte so eindringlich, daß man mit der Gefahr einer Ächtung rechne muß, wenn man nochmals die Frage anrührt, ob eine Kartellsonde gesetzgebung richtig sei oder nicht. Trotzdem soll hier das Wagnis unte nommen werden.

Erinnern wir uns ohne Rücksicht auf die Schnellebigkeit unser Zeit der Zustände, die 1923 zur Kartellverordnung führten. Es lag e außerordentlicher Warenhunger vor. Das Angebot war gering, die Nac frage groß. In der Ankündigung der Kartellverordnung im Reichst durch den damaligen Reichskanzler, Dr. Stresemann, wies dieser in erst Linie auf die Notwendigkeit einer Produktionsförderung hin. Unter de Eindruck der verworrenen Inflationserscheinungen, unter Verkennun der Preisfrage entstand überstürzt in wenigen Wochen auf grund ein Ermächtigungsgesetzes unter Außerachtlassung von Grundrechten d Reichsverfassung unsere Kartellaufsichtsgesetzgebung auf dem Ve ordnungswege. Heute sind mit geringen Ausnahmen die wirtschaftliche Notverordnungen der Inflationszeit wieder gefallen. Auf der ganze Linie ist es dem Unternehmungsgeist der Wirtschaft gelungen, die Pr duktion so stark zu fördern, daß sie bei beschränktem Markt den Vo kriegsstand übersteigt. Fast durchweg ist das Angebot größer als d Nachfrage. Hieraus ergeben sich die größten Schwierigkeiten für d Gesamtwirtschaft. Dazu hat sich gegenüber dem Stand von 1924 (d erste Wirtschaftsjahr nach Beseitigung der Papiermarkpreise) das Prei niveau erheblich gesenkt. Der normale Gesetzgebungsweg ist übera wieder beschritten worden. In der Kartellaufsicht ist uns das überstürz Inflationsgesetz geblieben. Eine objektive gesamtwirtschaftliche B trachtung der Dinge berechtigt auf grund dieser Entwicklung die grun sätzliche Fragestellung, ob eine Kartellsondergesetzgebung heute no notwendig ist, andernfalls müßte man sich zu der Auffassung bekenne daß die Kartellaufsicht als Selbstzweck und nicht als Mittel der Wirtschaft förderung angesehen wird.

Es bleibt noch zu berücksichtigen, daß auch das schwer erfaßba Wirtschaftsleben natürlichen Gesetzen unterworfen ist, die wir oh besondere Schwierigkeiten beobachten, wenn wir sie auch nicht the retisch und exakt erfassen können. Es hat sich stets gezeigt, daß a die Dauer ein natürlicher Ausgleich von Übertreibungen und Übergriff auf dem Markte stattfindet. Es gelingt nie, auf die Dauer den We bewerb übermäßig zu beschränken oder übermäßig auszudehnen. Tro aller Ableugnungsversuche besteht auch heute in der kartellierten deutsch Wirtschaft ein starker, latenter und offener Konkurrenzkampf. Erfahrung gemäß genügen nur wenige Prozent des Gesamtabsatzes, um den gesamt Markt unter Konkurrenzdruck zu halten. Man darf auch nicht vergesse daß die Beschränkung des europäischen Marktes und die gleichzeiti vermehrte Produktion im gegenseitigen Export der europäischen Wi schaftsstaaten eine Konkurrenz hervorgerufen haben, wie sie in der Vo kriegszeit nicht bestand und wie sie durch internationale Vereinbarung bisher nur in geringem Maße gezügelt werden konnte. Außerdem sorg z. B. technische Neuerungen oder der Wettbewerb gleichartiger Erzeugnis

dafür, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Es ist wohl bisher noch keinem Kartell gelungen, auf die Dauer ungerechtfertig die Marktlage auszunutzen.

Wenn es auch in erheblichem Umfange üblich geworden ist, Abneigungen und Angriffe gegenüber der Wirtschaft unter Schlagwort „Kartell" auszudrücken, so darf eine sachliche Prüfung nie vergessen, daß die Kartelle nur eine der Formen unserer organisierten Wirtschaft und nur eines der vielen Wirtschaftsmittel sind, die sogenannte Mißbräuche hervorbringen können. Warum deshalb gerade die Kartelle einer staatlichen Sonderaufsicht unterworfen werden, ist sachlich nicht ohne weiteres gegeben. Aus den angeführten und weiteren Gründen, die in der vorliegenden knappen Abhandlung nicht dargelegt werden können, kann man, wenn man sich auf rein wirtschaftliche Erwägungen stützt und die Dinge allgemein auf große Sicht sieht, mit gutem Gewissen jede deutsche Kartellsonderaufsichtsgesetzgebung grundsätzlich ablehnen.

2. Bedingte Anerkennung der Kartellaufsicht.

Trotz dieser grundsätzlichen Ablehnung darf man sich keineswegs der Tatsache verschließen, daß außer den dauernden Spannungen und Reibungen im Innenleben eines jeden Kartells auch Gegensätze und Streitigkeiten im Außenleben der Kartelle, d. h. mit Außenseitern, Lieferanten und Abnehmern vorkommen, die man landläufig als Überspannungen, Übergriffe oder Mißbräuche bezeichnet. Ein absoluter Maßstab zur Feststellung derartiger Mißbräuche ist nicht gegeben, man kann vielmehr lediglich unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse von derartigen Auswüchsen sprechen. Es wäre auch zu verwundern, wenn gerade die Kartelle nur Idealgebilde mit allgemein anerkannten Maßnahmen sein sollten, während gewisse Menschlichkeiten, Angriffsflächen, Irrwege und abfällige Maßnahmen auf allen anderen Lebensgebieten vorkommen. Wenn man die Dinge real sieht, muß man ferner feststellen, daß es starke Mächte sind, die heute eine Sonderaufsicht der Kartelle zur Bekämpfung von Mißbräuchen verlangen. Es wäre deshalb eine verlorene Mühe oder ein Nachjagen nach Phantomen, wollte man unter diesen Umständen entsprechend der grundsätzlichen Einstellung auch praktisch eine völlige Aufhebung jeglicher Kartellsonderaufsicht verlangen. Als Realpolitiker heißt es, unter den gegebenen Verhältnissen bedingt eine Kartellaufsicht anzuerkennen und darauf hinzuwirken, daß die Ausgestaltung einer solchen Aufsicht sich den berechtigten Erfordernissen von Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl anpaßt.

3. Grundsätzliche Anerkennung der Kartelle als Organisationsmittel der heutigen Wirtschaftsordnung.

Dieses Bekenntnis zu einer bedingten Anerkennung der Kartellaufsicht beruht nicht etwa auf der Wandlung, die in neuester Zeit in der Richtung einer allgemeinen Anerkennung der Kartelle als Organisationsmittel der heutigen Wirtschaftsordnung festzustellen ist. Es handelt sich hier lediglich darum, diese Feststellung hervorzuheben.

Es ist noch nicht lange her, als man auch bei maßgebenden Instanzen und Organisationen in den Kartellen lediglich unheilvolle Wirtschaftsgebilde sah und versuchte, zugunsten einer sogenannten völlig freien Konkurrenz die Kartelle zu zerschlagen. Erinnern wir uns, daß bei der Schaffung der Kartellverordnung im Herbst 1923 innerhalb der Reichsregierung eine starke Strömung bestand, die darauf ausging, die Kartelle

zu vernichten. Wenn auch diese kartellverneinende Strömung seinerzei nicht siegte, so machte 2 Jahre später die Reichsregierung in den so genannten Kabinettsbeschlüssen zur Kartellfrage nochmals den Ver such, den Kartellen mit aller Schärfe zu Leibe zu rücken. Auch diese Versuch scheiterte und mußte scheitern. Heute können wir feststellen daß bis in die Reihen der Sozialdemokratie hinein die Existenzberechti gung der Kartelle grundsätzlich anerkannt wird. Während früher di Sozialdemokratie in den Kartellen ein Hindernis für eine Durchführun der Sozialisierung sah — wahrscheinlich weil die Kartelle in weiter Umfange Erhalter und Förderer des gewerblichen Mittelstandes sind — so ist mit der neuzeitlichen Umstellung der Sozialdemokratie auf da Programm der sogenannten Wirtschaftsdemokratie (vergl. Hamburge Gewerkschaftstagung und die Schrift von Naphtali „Wirtschaftsdemo kratie" herausgegeben vom Allgemeinen Gewerkschaftsbund) festzu stellen, daß die Sozialdemokratie heute grundsätzlich die Kartelle an erkennt, aber lediglich, um sie in die Verwirklichung ihres Programm einzuspannen. Die Sozialdemokratie hat anscheinend eingesehen, da es praktisch nicht möglich ist, von heute auf morgen zu ihrem Ziel, de Vollsozialisierung, zu gelangen. Deshalb versucht sie von ihrem Stand punkt aus praktische Arbeit zu leisten, indem sie alle vorhandenen Wir schaftseinrichtungen anerkennt und darauf hinwirkt, in diesen Einrich tungen festen Fuß zu fassen, um sie Schritt für Schritt dem Ziel de Sozialisierung näher zu führen. Darauf beruht auch das neue Kartel programm der Sozialdemokratie, wie es von Rechtsanwalt Neuman auf dem Salzburger Juristentag vorgetragen worden ist und im Ker dahin geht, durch ein unabhängiges Monopolamt die Kartelle eingehen zu kontrollieren, gleichzeitig Arbeitervertreter in die Leitung jedes Kartel zu delegieren. Eine derartige Anerkennung der Kartelle löst natürlic nicht die Freude der Kartellfreunde aus, und es ist zu verstehen, wen Generaldirektor Meinhardt in der Kartelldiskussion des Salzburge Juristentages eine derartige Bundesgenossenschaft ablehnte.

Auch in der Presse spiegelt sich dieser Umschwung in der grun sätzlichen Einstellung zu den Kartellen wieder. Diejenigen Teile de Presse, in denen man bisher eine grundsätzlich kartellgegnerische Ei stellung feststellen konnte, beschränken sich heute in der Hauptsac darauf, gegen Mißbräuche im Kartellwesen vorzugehen. Ein Spiege bild dieser Wandlung finden wir auch in der Haltung der gegenwärtige Regierung zu den Kartellen. In der Regierungserklärung im Reichst vom 3. Juli 1928 werden ausdrücklich nützliche und leistungsteigern Kräfte der Kartelle anerkannt mit dem Hinweis, diese zu fördern.

Besonders bemerkenswert ist die Haltung derjenigen Wirtschaft zweige zu den Kartellen, die sich vor dem Kriege einer Kartellierun unzugänglich zeigten. In seiner berühmten Rede auf der Tagung d Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1904 empfahl Geheimrat Kirdorf de Abnehmerindustrien als bestes Mittel gegenüber der Kartellierung d Rohstoffindustrien eine eigene Kartellierung. So gut diese Empfehlun gemeint war, so undurchführbar war sie in jener Zeit. Die verarbeitend Industrien beschränkten sich vor dem Kriege vorwiegend auf eine grun sätzliche Abwehrstellung gegenüber den Kartellen der Rohstoffindustrie, nur in wenigen Zweigen errichteten sie eigene Kartelle vorwiegend i loseren Formen. Die amtlichen Organisationen der Kriegszwangswir schaft und der Außenhandelswirtschaft sowie die Währungsschwieri keiten der Inflationszeit bereiteten den Boden für die eigene Kartellierun der verarbeitenden Industrien. Die Verfeinerung der Kartellmittel ir-

besondere auf dem Gebiete des äußeren Organisationszwanges half außerdem die übergroßen natürlichen Kartellierungsschwierigkeiten einzudämmen. Heute beobachten wir außerordentlich lebhafte Kartellierungsbestrebungen und Kartellgründungen der verarbeitenden Industrien, mit denen naturgemäß eine Abkehr von der früheren grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber den Kartellen verbunden ist. Auch in den übrigen Wirtschaftszweigen, nämlich im Handwerk, im Groß- und Einzelhandel, bei den Banken und im Verkehrsgewerbe dringt das Bekenntnis zu den Kartellen und die Durchführung einer eigenen Kartellierung immer mehr hervor. Eine Ausnahmestellung nimmt dabei die Landwirtschaft ein, die gemäß ihren natürlichen Bedingungen trotz aller Versuche in der neuesten Literatur für eine ausgesprochene Kartellierung ungeeignet ist, statt dieser aber in Anpassung an ihre Eigenarten das Genossenschaftswesen im Ein- und Verkauf immer mehr ausbildet. So können wir heute als bemerkenswerten Umschwung der Nachkriegszeit eine grundsätzliche Anerkennung der Kartelle auf der ganzen Linie feststellen, die aber mit dem verständlichen Wunsche verbunden ist, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Mißbräuchen zu ergreifen.

4. Unlösbarkeit des Problems der staatlichen Kartellaufsicht.

So berechtigt der Wunsch einer Bekämpfung von Mißbräuchen der Kartelle erscheint, so schwer ist es, geeignete gesetzliche Wege für eine Durchführung zu finden. Die Lehren, die wir aus den bisherigen Erfahrungen ziehen können, sind wenig erfreulich. Diejenigen Länder, die jahrelange Erfahrungen in der Staatsaufsicht über die Wirtschaftsorganisationen aufzuweisen haben, sind die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Deutschland. Norwegen mit seinem Kartellaufsichtsgesetz kommt hier nicht in Frage, da dieses kleine Land vorwiegend Agrarwirtschaft treibt und die dortige Kartellgesetzgebung etwa verglichen werden kann mit der früheren deutschen Preistreibereigesetzgebung.

Über die Auswirkung der amerikanischen Sondergesetzgebung bestehen gegensätzliche Auffassungen. Immer mehr dringt aber die Erkenntnis durch, daß die Handhabung dieser Gesetzgebung seit jeher stark auf den äußeren Eindruck abgestellt ist und daß vor allem gegenwärtig starke privatwirtschaftliche und auch amtliche Strömungen vorhanden sind, die auf eine Durchlöcherung oder sogar auf eine Aufhebung dieser Sondergesetzgebung gerichtet sind. In den letzten Jahren ist parallel mit diesen Strömungen die praktische Bedeutung dieser Staatsaufsicht immer mehr zurückgegangen.

Die deutsche Kartellverordnung besteht nunmehr seit 5 Jahren. Sie hat grundlegend andere Wege eingeschlagen wie die amerikanische Gesetzgebung. Wenn sie auch vom Standpunkt der Gesetzestechnik aus gesehen unter Berücksichtigung ihrer überstürzten Schöpfung ein hervorragendes Werk ist, so hat sie nach der bisherigen Erfahrung in ihrer praktischen Handhabung doch versagt. Nicht allein Kartellgegner sondern auch Kartellfreunde sind mit der jetzigen Staatsaufsicht unzufrieden. Das Ziel, das man sich mit der Kartellverordnung gesetzt hat, ist nicht erreicht worden. Die wirtschaftliche Entwicklung zur Zeit des Bestehens der Kartellverordnung vollzog sich nicht auf Grund dieser Verordnung, sondern trotz dieser Verordnung. Über Mißbräuche im Kartellwesen wird nach wie vor geklagt. Selbst die Reichsregierung hat die Notwendigkeit einer Änderung der Kartellgesetzgebung anerkannt.

Die Erfahrung lehrt also, daß alle bisherigen Sonderaufsichtsgesetz gebungen wirtschaftlich gesehen unzulänglich sind. Politisch hat ma vielleicht in dem einen oder anderen Falle gewisse Wirkungen erziel Angesichts derartiger Erfahrungen und unter Berücksichtigung de Lebens und Wirkens der Kartelle innerhalb der Gesamtwirtschaft is die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß es unmöglich ist, ein ideale Form einer Kartellaufsichtsgesetzgebung zu finden. Das Proble der staatlichen Kartellaufsicht scheint ein unlösbares Problem zu sei Die rechtlich zu regelnde Materie ist zu verwickelt und zu beweglic als daß sie durch Rechtsnormen erfolgreich eingefangen werden könnt Bei jeder Neuregelung der Kartellaufsicht muß man sich deshalb bewuß sein, daß es lediglich darauf ankommt, das geringste Übel zu erreiche

5. Ablehnung einer internationalen Kartellkontrolle un Bedenken gegen eine Vereinheitlichung und Angleichun der Kartellgesetzgebung der verschiedenen Nationen.

Während wenige Länder unter großen Schwierigkeiten mit eine Kartellaufsichtsgesetzgebung experimentieren und das Problem bish in keinem Lande gelöst ist, tritt gleichzeitig immer stärker der Ruf nac einer internationalen Kartellkontrolle hervor. Am deutlichsten zeigte sich diese Bestrebungen gelegentlich der Weltwirtschaftskonferenz i Jahre 1927, wo der französische Delegierte Loucheur Propaganda für ein großzügige internationale Kartellierung zu machen suchte und gleic zeitig der französische Arbeitervertreter Jouhaux eine internationa Kartellkontrolle mit einer Kontrollinstanz beim Völkerbund verlangt die auf nationalen Kontrollämtern aufbauen sollte. Derartige Bestrebu gen bedeuten eine unerwünschte Entfernung von der Wirklichkeit. Auc hier zeigt sich immer mehr die Kluft zwischen den Tatsachen einersei und Wünschen sowie wohlklingenden Erklärungen andererseits, wie w sie bei internationalen Verhandlungen der Gegenwart oft beobachte können: Grundsätzliche Zustimmung zu verklausulierten Formulierung unter der Voraussetzung, daß mit der Verwirklichung derartiger Erkl rungen der Andere vorangehen solle. Auf dem Kartellgebiet erwart man dieses Vorangehen von Deutschland, da Deutschland seit jeher der Welt als das Musterland der Kartelle angesehen wird. Die Zurüc haltung, die trotz aller Publizitätsforderungen von den Kartellen gege über derartigen internationalen Erörterungen und Bestrebungen gezei wird, ist nicht verwunderlich. Man kann nicht weitgehende Publizit erwarten und gleichzeitig die Publizität mit Kontrolle anstatt mit Fö derung beantworten. Derartige internationale Kontrollbestrebung sind daher aus den angegebenen und auch noch weiteren Gründen abz lehnen.

Aber sogar gegenüber den Bestrebungen einer Vereinheitlichung u Angleichung des Kartellrechts der verschiedenen Länder ist eine gewis Skepsis angebracht. Jeder, der im Kartelleben tätig war oder ist u seine Kenntnis nicht auf ein einziges Kartell beschränkt, weiß, daß jed Kartellvertrag trotz gewisser Ähnlichkeiten in mehr formalen Punkt mit anderen Kartellverträgen auf die besonderen Verhältnisse des kartellierenden Wirtschaftszweiges zugeschnitten sein muß, wenn d betreffende Wirtschaftszweig nicht Gefahr laufen will, aus der Übernah oder Anlehnung an einen anderen, in anderen Wirtschaftszweigen b währten Vertrag Schaden zu leiden. Dieser Gefahr einer zu starken A lehnung an andere Kartellverträge kann man sogar heute noch in weite Umfange in Wirtschaftskreisen begegnen. Wenn eine solche Anpassu

an die Sonderverhältnisse bereits bei einem einzelnen Kartellvertrag unbedingt notwendig ist, so ist sie viel mehr erforderlich bei der Kartellaufsichtsgesetzgebung eines Landes. Die Kartellgesetzgebung der europäischen und außereuropäischen Länder, die sich bisher ohne das Bestreben einer Vereinheitlichung und Angleichung vollzogen hat, weist infolgedessen auch erhebliche Unterschiede auf, wie wir sie in der Veröffentlichung von Lammers: „Kartellgesetzgebung des Auslandes" Nr. 3 der Schriften der Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie feststellen können.

Sogar eine gewisse Angleichung erscheint zweifelhaft. Man müßte z. B. annehmen, daß eine derartige Angleichungsmöglichkeit zwischen zwei so verwandten Ländern wie Deutschland und Österreich gegeben sei. Die Verhandlungen des Juristentages haben aber, wenn auch nicht das Gegenteil, so doch starke Bedenken gegenüber einer derartigen Angleichung ergeben. Auch die Angleichungsbestrebungen, wie sie gegenwärtig in der Tschechoslowakei und in Polen vorliegen, stoßen auf starke, anscheinend unüberwindliche Hindernisse.

6. Gleiche rechtliche Behandlung öffentlicher und privater Machtstellungen wirtschaftlicher und sozialer Art.

Fragen wir uns, nach welchen Grundsätzen eine geeignete deutsche Kartellaufsicht aufzubauen wäre, so muß zunächst die Forderung gestellt werden, öffentliche und private Machtstellungen wirtschaftlicher und sozialer Art grundsätzlich gleichmäßig zu behandeln. So undurchsichtig die öffentlichen wirtschaftlichen Machtstellungen auch sind, so erschreckend sind die Ergebnisse, die bisher allein hinsichtlich des Umfanges der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand aufgestellt worden sind. Werfen wir einen Blick in die bereits erwähnte Schrift von Naphtali über Wirtschaftsdemokratie, so können wir feststellen, daß die öffentliche Hand in Deutschland insgesamt bereits Umsätze tätigt, die dem gesamten Umsatz der Landwirtschaft gleichkommen oder dem der Eisen- und Kohlen-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie zusammen. Hier handelt es sich nicht mehr um vereinzelte Ausnahmen, sondern um Fortschritte auf dem Wege einer Demokratisierung der Wirtschaft, die bereits von ausschlaggebendem Einfluß für die Gesamtwirtschaft sind.

Diese öffentlichen Unternehmungen unterstehen nicht der Kartellaufsichtsgesetzgebung. Man könnte einwenden, daß sie von öffentlichen Gemeinwesen betrieben werden und deshalb die notwendige Kontrolle in sich tragen. Dies trifft aber keineswegs zu. In der wirtschaftlichen Betätigung verfolgen die öffentlichen gleich den privaten Unternehmen das Ziel, einen möglichst hohen Ertrag zu erreichen. Während aber das private Ertragsstreben sonderbeaufsichtigt wird, kann das öffentliche Ertragsstreben frei schalten und walten. Die Preisstellung und die Gestaltung der Geschäftsbedingungen ist bei den öffentlichen Unternehmungen keineswegs entgegenkommender für die Verbraucher als bei den privaten Unternehmungen. Im Gegenteil arbeiten die öffentlichen Unternehmungen oft mit Bedingungen, insbesondere auf dem Sperrgebiet, das auf Grund der Kartellverordnung hinsichtlich der privatwirtschaftlichen Tätigkeit stark beaufsichtigt und eingeengt wird, mit Maßnahmen, die für den Verbraucher außerordentlich hart sind, da in vielen Fällen die öffentlichen Unternehmungen über ein reines Monopol verfügen und andere Bezugsmöglichkeiten nicht bestehen, wie z. B. Post, Eisenbahn, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke usw. In der Privatwirtschaft wird z. B. gegenwärtig außerordentlich über Zahlungsver-

schleppungen und Ablehnung von Verzugszinsen verbunden mit der Drohung, den Geschäftsverkehr abzubrechen, geklagt. Wer als Abnehmer von öffentlichen Unternehmungen die Zahlungsverpflichtungen, insbesondere die außerordentlich kurzen Zahlungsfristen, nicht voll und rechtzeitig erfüllt, wird gesperrt und kann seinen Bedarf nicht anderweitig decken. Deshalb ist erforderlich, daß auch öffentliche Unternehmungen, soweit sie sich wirtschaftlich betätigen, der gleichen Sonderaufsicht unterworfen werden wie die Privatwirtschaft.

Auch Machtstellungen sozialer Art bedürfen grundsätzlich gleichmäßiger Behandlung wie wirtschaftliche Machtstellungen. Man mag dagegen einwenden, daß sich Kartelle nicht mit Gewerkschaften vergleichen lassen und daß der Arbeitslohn etwas völlig anderes ist wie der Preis einer Ware. Alle Einwände beseitigen aber nicht die Tatsache daß der Lohn eines der wesentlichsten Elemente des Warenpreises ist Diese wirtschaftliche Seite des Lohnes muß deshalb beachtet werden wenn wir nicht blinde Wirtschaftspolitik treiben wollen. Es besteht zwar eine Sondergesetzgebung für die Lohngestaltung, aber mit umgekehrter Tendenz wie für die Preisgestaltung. Während die Kartellverordnung dahin zielt, die Preise zu drücken, läuft die Schlichtungsverordnung praktisch auf eine dauernde Lohnerhöhung hinaus. Durch staatliche Eingriffe werden also die Gewerkschaften gefördert und gleichzeitig die Kartelle benachteiligt. Daraus ergibt sich die große Schwierigkeit und das ungelöste Problem unserer wirtschaftlichen Zukunft periodischer Lohnerhöhungen und eines dauernden Warenpreisdruckes. Wenn es mit Hilfe der Rationalisierung gelungen ist, diese Schwierigkeiten in den letzten Jahren einigermaßen zu überbrücken, so ist es jedem wirtschaftlich Sehenden klar, daß der Ausgleich in dem heutigen Ausmaß auf die Dauer unmöglich ist und zu den schwersten Wirtschaftsstörungen führen muß. Dies Problem ist auch auf dem Salzburger Juristentag berührt worden. Professor Dr. Flechtheim stellte dort den Antrag einem dringenden Bedürfnis entsprechend eine Stelle zu schaffen, die auf Antrag der Regierung, der Gerichte oder von Wirtschaftsgruppen objektive Tatbestände feststellt, insbesondere zwecks Beilegung von kollektiven Streitigkeiten auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete Dieser Antrag ist auf dem Juristentag angenommen worden.

7. Zwangskartelle sind grundsätzlich abzulehnen.

Ähnliche Bedenken wie gegenüber der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand liegen vom Standpunkt einer Kartellsondergesetzgebung gegenüber den Zwangskartellen vor. Wir haben heute auf den Gebiete der Kohlen-, Kali- und Zündholzwirtschaft Zwangskartelle. Diese Kartelle unterstehen ausdrücklich nicht der Kartellverordnung, da sie sondergeregelt sind. Praktisch vollzieht sich die Sonderaufsicht dadurch daß hinsichtlich der Gestaltung der Preise und Konditionen der Regierung ein Vetorecht zusteht und daß die Regierung auf eine zwangsweise Erhaltung dieser Kartelle hinwirkt. Infolge dieses Zwangscharakters ergibt sich in diesen Kartellen ein anderer Geist und eine andere Tätigkeit wie in den freien Kartellen. Die freien Kartelle unterstehen in ihrer gesamten Tätigkeit stets der offenen Konkurrenz der Außenseiter und der latenten Konkurrenz der Mitglieder. Dieser Konkurrenzdruck erzeugt durch das Erfordernis dauernden Nachgebens und Ausgleichens innerhalb der freien Kartelle einen Gemeinschaftsgeist, der gesunde Wirkungen ausübt. Es weht in den freien Kartellen eine frischere, gesündere Luft

ls in den Zwangskartellen. Die staatliche Beaufsichtigung und Mitirkung in den Zwangskartellen hat es nicht vermocht, daß man mit ler Tätigkeit dieser Zwangskartelle, besonders mit den Preisen und Beingungen, mehr einverstanden ist als mit den freien Kartellen. Deshalb ind Zwangskartelle grundsätzlich abzulehnen. Die große gesamtwirtchaftliche Bedeutung der zwangsgeregelten Industrien erfordert aber, liese Zwangsregelung nicht plötzlich aufzugeben, da sich sonst erhebliche virtschaftliche Störungen einstellen könnten.

. Kartellverträge sind nicht Verträge zweiter Ordnung.

Ein großes Bedenken gegen die Kartellorganisation besteht darin, aß bei vielen Kartellen dauernd die Gefahr einer Verletzung oder Umehung der Verbandsverpflichtungen vorliegt. Rechtlich gesehen ist es in großer Mangel, wenn die Mitglieder der Kartelle ihre Verpflichtungen us den Kartellverträgen und -beschlüssen in so erheblichem Maße durchrechen. Die Kartelleitungen, die die Aufgabe verfolgen, die Mitglieder ur Vertragstreue gegenüber den Kartellen zu erziehen, erfahren hierin urch die Kartellverordnung erhebliche Hindernisse, da das einzig brauchare Mittel, nämlich Kontrollen und Strafen zwecks Innehaltung der 'erbandsverpflichtungen, von vielen Mitgliedern mit Rechten aus der Kartellverordnung, insbesondere mit dem Recht der fristlosen Kündigung us wichtigem Grunde beantwortet wird. Der bedauerliche Zustand angelnder Vertragstreue innerhalb des Kartells wird durch die Kartellerordnung und ihre Handhabung verschärft, indem die Kartellverdnung die Spannungen und Gegensätze innerhalb des Kartells ausnutzt nd zum Teil sogar fördert. Es besteht die Gefahr, daß die mangelnde 'ertragstreue gegenüber Kartellverträgen und -beschlüssen sich auch egenüber anderen privatwirtschaftlichen Verträgen und gegenüber der taatsautorität auswirken kann. Vertragstreue und Staatsautorität sind ber mit die wichtigsten Elemente unserer Rechts- und Staatsordnung. is muß deshalb alles daran gesetzt werden, diese zu fördern. Daraus gibt sich die Forderung, daß auch der Kartellvertrag hinsichtlich seiner)urchführung und Erfüllung jedem anderen Privatwirtschaftsvertrag leichgesetzt wird und Durchbrechungen oder Umgehungen von Kartellerträgen ebenso vom Staat und von der Rechtsprechung behandelt erden, wie derartige Durchlöcherungen anderer privatwirtschaftlicher 'erträge.

. Die privatrechtliche und die öffentlichrechtliche Seite der Kartellaufsicht sind zu trennen.

Im Zusammenhang mit dem Erfordernis unter 8. ist eine möglichst eitgehende Trennung der privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen eite des Kartellaufsichtsproblems zu verlangen, wie sie der Juristenag mit Recht als wünschenswert angesehen hat. Der Juristentag ist abei von der Auffassung ausgegangen, daß die Wahrnehmung öffentlicher nteressen auf dem Kartellgebiet die wichtige und in den Vordergrund u stellende Aufgabe des Kartellaufsichtsproblems sei, während den privatechtlichen Kartellfragen kaum eine besondere, über das Gebiet anderer rivatrechtlicher Fragen hinausgehende Bedeutung beizumessen ist. ie Gegner einer derartigen Trennung verweisen mit Vorliebe auf Beiiele aus anderen Rechtsgebieten. Ohne auf diese Gegengründe einzuehen, sei hier nur darauf verwiesen, daß die bisherige Handhabung der

Kartellaufsicht mit Absicht von öffentlichen Anordnungen und Anträg möglichst abgesehen hat, dafür aber unter Zuhilfenahme der Auskunft- pflichtverordnung und eines Drucksystems auf dem Verhandlungswe die privatwirtschaftlichen Gegensätze und Streitigkeiten auf dem Karte- gebiet ausnutzte, um das Ziel der Kartellverordnung auf diesem We durch eine Schwächung der Stoßkraft der Kartelle herbeizuführen. Na diesem System einer öffentlichen Einflußnahme in privatrechtlich Streitigkeiten ergaben sich zahllose Einmischungen der Aufsichtsbehör in Kartellstreitigkeiten, und zwar vorwiegend gegenüber schwäche Kartellen, in denen die natürlichen Gegensätze und Spannungen b- sonders groß sind. Demgegenüber ist es notwendig, öffentliche Eingrif auf offenem Wege durch Anordnungen der Verwaltungsbehörde vorz- nehmen, gleichzeitig aber derartige Eingriffe auf wenige dringende Fä von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung zu beschränken. Zu diesem Zwe ist eine schärfere Trennung der privatrechtlichen und öffentlichrechtlich Seite notwendig.

10. Sachverständige, nicht Sonderjustiz.

Vor der Kartellverordnung zogen sich die Kartellrechtsprozesse i der Regel durch drei Instanzen. Es sind Fälle vorgekommen, in den durch die Langwierigkeit des Rechtsverfahrens praktisch der Rechtsf überholt war. Die Kartellverordnung hat das andere Extrem ein- schlagen, indem ein Sondergericht als erste und letzte Instanz eingeset worden ist. Trotz allen guten Willens und trotz aller Anerkennung cr Tätigkeit der Richter dieses Gerichts ist es dem Kartellgericht nic gelungen, in den 5 Jahren seit Bestehen das Vertrauen der Wirtschaft zu langen. Es ist unbeliebt. Jede Inanspruchnahme des Gerichts durch e Wirtschaft erfolgt notgedrungen. Die Vertreter der Kartelle können bi der Wahrnehmung ihrer Interessen vor diesem Gericht nicht den Eindruc los werden, als Übeltäter vor einer Sonderschranke zu stehen, auf e die kritischen und abweisenden Augen der Öffentlichkeit gerichtet sin. Nicht die Richter sondern das System tragen die Verantwortung fr diesen Zustand. Die Systemmängel sind vor allem folgende:

Die Kartellaufsicht ruht auf einer Notverordnung; das Verfahr ist nicht gesetzlich geordnet, seine Regelung ist dem Ressortminis r vorbehalten. Die Besetzung des Gerichts mit interessierten Laienb- sitzern entspricht nicht den Erfordernissen einer objektiven Rechtsp- chung. Dazu entscheidet das Gericht überstürzt in erster und letz r Instanz.

Eine sachverständige und schnelle Kartelljustiz erscheint an- bracht. Die Schnelligkeit darf aber auch nicht übertrieben werden, a sonst die Sachkunde leidet. Wenn früher drei Instanzen und heute r eine in Anspruch genommen wird, so scheint der richtige Ausweg n zwei Instanzen zu liegen. Um das Sachverständnis zu wahren, ist nic unbedingt ein Sondergericht notwendig. Auch das heutige Sondergeric t mußte sich erst in Kartellfragen einarbeiten. Es wäre deshalb kein Schad n für die Sache, wenn die Kartellgerichtsbarkeit wieder den ordentlich n Gerichten übertragen werden würde, vielleicht unter Beschränkung af höhere Instanzen. Die Vorschläge des Juristentages in dieser Richtug sind beachtenswert. Wenn eine Möglichkeit besteht, das Vertrauen r Wirtschaft zur Kartelljustiz wiederzugewinnen, so sollte diese Mögli- keit ergriffen werden.

1. Entpolitisierung der Kartellfrage oder Klarlegung der wirtschaftlichen und der politischen Seite.

Wenn man den Kartellen gerecht werden und gleichzeitig die Wirtschaft fördern will, so ist es notwendig, soweit wie möglich die Kartellfrage als Wirtschaftsfrage und nicht als politische Frage anzusehen. Unter den heutigen Umständen ist eine derartige Trennung schwer vorzunehmen, da fast alle Lebensgebiete unter politischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Es ist aber notwendig, soweit wie möglich Übertreibungen politischer Einstellungen zu beseitigen. Was ist im vorliegenden Falle unter politischer Einstellung zu verstehen?

Jeder wirtschaftende Mensch hat das natürliche Bestreben, ein hohes Einkommen zu beziehen und damit einen möglichst hohen Lebensstandard zu erreichen. An der Verwirklichung seiner Wünsche hindern ihn die Preise für Waren und Leistungen. Jeder wirtschaftende Mensch neigt deshalb dazu, jederzeit über zu hohe Preise zu klagen. Schuld an den hohen Preisen tragen für die große Masse der Verbraucher nicht die einzelnen Firmen — deren Zahl ist zu groß und sie sind zu schwer faßbar —, sondern die Kartelle als Unternehmungsgruppen. — Dieser Gedanke ist der großen Masse der Verbraucher und der Wählerschaft mit jeher eingehämmert worden. Deshalb sind die große Masse und mit ihr die öffentliche Meinung und auch die Volksvertretungen, die auf die Wähler Rücksicht nehmen müssen, aus politischen Gründen gegen die Kartelle eingestellt. In jeder Partei finden wir wenige Sachverständige, die die Kartellfrage kennen, die sich aber aus den erwähnten politischen Gründen in ihrer Partei nicht durchdrücken können. Eine ruhige, sachliche, wirtschaftliche Überlegung sieht die Kartelle anders, als die oben skizzierte politische Einstellung. Ein Beleg dafür sind die Kartellprüfungen des Enquete-Ausschusses.

Selbstverständlich ist es nicht möglich, die Aufsichtsbehörde über das Kartellwesen, nämlich das Reichswirtschaftsministerium, zu entpolitisieren. Der Reichswirtschaftsminister ist dem Reichstag, einer politischen Vertretung, verantwortlich. Deshalb erscheint es zweckmäßig, eine Institution zu schaffen, die eine wirtschaftliche Prüfung der Kartellfrage ermöglicht, wie z. B. der von dem Juristentag vorgeschlagene Sachverständigenausschuß. Freilich würde es dabei darauf ankommen, bei der Zusammensetzung eines derartigen Ausschusses darauf zu achten, daß nicht politische Motive maßgebend sind. Wenn der Reichswirtschaftsminister seine Kartellentscheidungen auch unter Berücksichtigung politischer Gesichtspunkte treffen muß, so würde sich nach vorheriger Prüfung der Angelegenheit durch einen wirtschaftlichen Sachverständigenausschuß doch eine Klarstellung darüber ergeben, ob und inwieweit aus politischen Gründen von dem wirtschaftlichen Gutachten abgewichen werden muß.

Ein unabhängiges Monopolamt, wie es von der Sozialdemokratie vorgeschlagen wird, würde über das Ziel hinausgehen. Abgesehen davon, daß ein solches Amt einen großen Apparat und hohe Kosten verursachen würde, würde die Unabhängigkeit eine Trennung der Kartellpolitik von der amtlichen Wirtschaftspolitik bedeuten. Die Kartelltätigkeit ist ein Teil der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit. Auch die Kartellaufsicht ist ein unabtrennbarer Teil der gesamten Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsaufsicht. Unter den gegebenen Verhältnissen könnte deshalb am besten die gewünschte Entpolitisierung oder Klarlegung der wirtschaftlichen und der politischen Seite durch einen nach dem Sachverständnis

zusammengesetzten, dem Reichswirtschaftsminister beigegebenen Sach verständigenausschuß erfolgen.

12. Beschränkung der öffentlichen Eingriffe auf dringend Fälle gesamtwirtschaftlicher Bedeutung.

Das Ziel jeder Kartellaufsicht soll Wirtschaftsförderung sein. Am liche Eingriffe sollten deshalb nur dann erfolgen, wenn die Gesamtwir schaft gefährdet ist. Nach dem heutigen System erfolgen Tausende vo Einmischungen vorwiegend in Bagatellsachen. Ein derartiges Syste mag politisch wirksam sein, wirtschaftlich gesehen führt es zu unnütze Beschwerden, Erhebungen, Verhandlungen, Verärgerungen und B unruhigungen. Im Interesse der Gesamtwirtschaft erscheint es bede tungsvoller, in einem wichtigen Fall durchzugreifen, als sich in Tause unwichtige Fälle hineinzumischen. Die unter 9. angeführte Trennur der privat- und öffentlich-rechtlichen Seite wäre u. a. geeignet, das Zi einer Beschränkung der öffentlichen Eingriffe zu erreichen.

13. Einigung in Kartellstreitigkeiten.

Das beste Mittel, Mißbräuche auf dem Kartellgebiet zu beseitige ist die Einigung der streitenden Parteien. Mißbrauch ist ein relativ Begriff. Er kommt zum Ausdruck durch Beschwerden. Verwaltung mäßige Anordnungen oder richterliche Entscheidungen beseitigen nic die Gegensätze, die zwischen den Streitenden bestehen, sondern ve stärken sie sogar. Aus derartigen amtlichen Maßnahmen ergibt sich d Siegesbewußtsein der einen und die Unterlegenheit der anderen Part Die Vorbedingungen für eine wirtschaftliche Zusammenarbeit sind dan noch geringer als früher. Derartige amtliche Eingriffe im Einzelfall geb auch — und das ist meistens viel wichtiger als der Einzelfall — Au wirkungen für die gesamte Zukunft eines Kartells. Gewinnt in eine Kündigungsfalle die Firma den Prozeß, so werden die übrigen Mitglied bei jeder Meinungsverschiedenheit und Streitigkeit mit der Kartelleitu diesen Fall zum Schaden des Kartells ausnutzen; gewinnt andererseit ein Kartell einen Kündigungsprozeß, so wird unter Berücksichtigu dieser Entscheidung die Kartelleitung künftig leichtere Arbeit in d Ausgleichung der Gegensätze haben. Noch schärfer können derarti Auswirkungen bei Zulässigkeitserklärungen oder Ablehnungen von Spe maßnahmen auftreten.

Der Wille des Kartellgerichts, in Anerkennung des Einigungspri zips, die streitenden Parteien zusammenzuführen und Entscheidung zu vermeiden, ist durchaus anzuerkennen. Wenn in den letzten Jahr verhältnismäßig wenig Entscheidungen des Kartellgerichts ergingen, ist es in erster Linie auf diesen Einigungswillen zurückzuführen. D Vorkämpfer auf diesem Einigungsgebiet in Kartellstreitigkeiten sind d Spitzenverbände der Wirtschaft, die bald nach Beendigung des Krieg im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium besond Einigungsstellen schufen. Der Mangel dieser Einigungsstellen beste darin, daß sie nur nach Zustimmung beider streitenden Parteien in Fun tion treten können. Es hat sich aber gezeigt, daß in denjenigen Fälle in denen eine derartige Zustimmung vorliegt, meistens eine Einigu und damit eine Beseitigung des Beschwerdeanlasses oder des sogenannt Mißbrauchs erreicht worden ist.

14. Größere Publizität.

In den Bestrebungen einer Reform der Kartellaufsicht steht die Forderung größerer Publizität im Vordergrund. Fast kann man behaupten, daß sie zu einem Schlagwort ausgeartet ist. In der Programmerklärung der gegenwärtigen Regierung ist diese Forderung mit besonderem Nachdruck gestellt worden. In den Stellungnahmen des Völkerbundes und der internationalen Handelskammer tritt sie hervor. Dabei bekennen sich nicht allein Kartellgegner, sondern auch Kartellfreunde für diese Forderung. Die Anhänger der Kartelle sind grundsätzlich der Auffassung, daß die Kartelle nichts zu scheuen haben, wenn man ihnen sachlich begegnet.

Die Verwirklichung einer besseren Publizität auf dem Kartellgebiet verlangt aber gewisse Vorbedingungen. Wie steht es heute mit der Publizität? Wer sich eingehend und fortlaufend mit der Kartellfrage beschäftigt, wird feststellen können, daß wir an sich heute schon eine weitgehende Publizität besitzen. Sie wird aber weniger beachtet und ist zum Teil auch praktisch nicht verwertbar. Auf Grund der Auskunftspflichtverordnung hat das Reichswirtschaftsministerium als Aufsichtsbehörde ein umfangreiches Archiv mit eingehendem Material von über 1000 Kartellen herangeschafft. Dieses Material, das hauptsächlich auf Grund von Beschwerden angefordert worden ist, gibt aber keinen fortlaufenden Überblick und ist vertraulich. In den Veröffentlichungen über die Kartellarbeiten des Enquete-Ausschusses finden wir reichhaltiges und außerordentlich wertvolles Kartellmaterial aus neuester Zeit. Die Monatsschrift Kartell-Rundschau veröffentlicht regelmäßig zahlreiche Einzelangaben über Kartelle und allgemeine Abhandlungen. In der Handelspresse finden wir tagtäglich zahlreiche Angaben über Kartellvorgänge. Die Literatur über das Kartellwesen umfaßt in der Form von Büchern und wichtigen Aufsätzen bereits weit mehr als 6000 Veröffentlichungen. Und trotzdem wird über mangelnde Publizität der Kartelle geklagt.

Die bisherige Veröffentlichungsmethode erfordert einen großen Aufwand und erreicht zum Teil wenig Vorteile. Das vielfach verlangte Kartellregister würde diese Nachteile noch vergrößern. Eine erfolgreiche Publizität verlangt außer dem Willen der Beteiligten zur Publizität auch eine entsprechende Einstellung derjenigen, an die sich die Publizität wendet. Die Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ist seit jeher bestrebt, größtmöglichste Publizität zu üben. Trotz dringender Inanspruchnahme versucht sie, den Ansprüchen nach Information weitgehendst nachzukommen. Sie macht dabei oft eigenartige Erfahrungen. In manchen Fällen nützen weitgehendste Auskünfte nicht, um die Ansprüche zu befriedigen. Die Auskunftssucher gehen dabei vielfach von der unmöglichen Voraussetzung aus, daß in der besonderen Frage, die sie interessiert — also eine von tausenden Fragen — ihnen sofort alles in Frage kommende schriftliche und gedruckte Material über den Tisch gereicht werden soll. Meistens zeigt es sich allerdings, daß die Träger derartiger Ansprüche Persönlichkeiten ohne besondere Kartellkenntnis sind, für sich aber den Ruhm wissenschaftlicher Einstellung in Anspruch nehmen und darauf ausgehen, die Mühen wissenschaftlicher Untersuchungen möglichst auf andere abzuwälzen.

So bedenklich es ist, der Presse unangenehme Worte zu sagen, muß man leider feststellen, daß auch nicht bei allen Presseorganen die nötigen Voraussetzungen einer größeren Publizität vorliegen. Es gibt Zeitungen, die aller Publizität aus Prinzip mit einer bestimmten Ein-

stellung begegnen und nicht bedenken, daß unter einem solchen Ver halten die Publizität leiden muß. Wenn einmal ein Presseorgan de Vorschlag machte, Kartellstreitigkeiten in der Presse auszutragen, s sind derartige Forderungen unerfüllbar, da sie der guten Sache schade würden. In Hunderten von Einigungsfällen der Kartellstelle, die ein besondere Taktik erfordern, hat es sich stets gezeigt, daß in großen Kar tellstreitigkeiten eine Einigung um so eher zu erreichen ist, je kleiner de Kreis von Persönlichkeiten ist, die die Einigungsverhandlungen führer Ein Breittreten der Gegensätze in der Presse würde aller Erfahrunge gemäß lediglich dazu führen, sie zu verschärfen und eine Einigung z gefährden. Wie die Bekämpfung der geheimen Diplomatie nicht so wei gehen kann, alle diplomatischen Verhandlungen auf der Straße zu führer so ist es auch nicht möglich, Kartellverhandlungen im Einzelfall in alle Öffentlichkeit auszutragen.

Eine Verbesserung der Publizität auf dem Kartellgebiet erforder deshalb einen stärkeren Publizitätswillen der Kartellträger und auc eine Erneuerung in der Einstellung der Publizitätsempfänger. Die er forderlichen gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen könnte dahin gehen, daß die Auskunftspflichtverordnung in ein neues Kartel gesetz eingearbeitet wird, daß ferner die Handhabung dieser Auskunfts pflicht nicht inquisitorisch in jeder Bagatellsache erfolgt, sondern sic unter Schutz notwendiger Geschäftsgeheimnisse und Berücksichtigun eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges auf große Fälle von volkswir schaftlicher Bedeutung beschränkt. In besonders wichtigen Fällen könnte auch Einzelenqueten, die schnell und sachlich vorgenommen werden ein gutes Mittel zur Förderung der Publizität bieten. Der von dem Ju ristentag vorgeschlagene Sachverständigenausschuß müßte ebenfalls m dem Auskunftsrecht ausgestattet werden und könnte gegebenenfal ein gutes Mittel zur Förderung der Publizität werden. Stärkere Publizitä zum Zwecke der gegenseitigen Verständigung, nicht aber zum Zweck des Angriffs und der Kontrolle ist zweifellos als eines der besten Mitt zur Förderung der Kartellfrage anzusehen.

15. Entscheidend für die Kartellaufsicht sind nicht der Wor laut der Gesetze, sondern die Persönlichkeiten, denen di Handhabung obliegt und ihre geistige Einstellung.

Will man den Kartellen und der Kartellaufsicht gerecht werde so muß man sich stets bewußt sein, daß ein Kartellaufsichtsproble solange besteht, wie die Kartelle bestehen. Eine ideale Lösung in d Gestaltung der Kartelle und ihrer Tätigkeit sowie auch der Kartellau sicht ist ein Ding der Unmöglichkeit. Es kommt darauf an, unter de gegebenen Verhältnissen wirtschaftlicher und politischer Art diejeni Lösung zu finden, die das geringste Übel bietet. So wichtig auch d Fassung von Kartellverträgen und Beschlüssen sowie die Fassung d Kartellaufsichtsgesetzgebung ist, wird dieses Ziel nicht durch papier Vorschriften privater und öffentlicher Natur erreicht, sondern in erst Linie durch die handhabenden Persönlichkeiten und ihre geistige un Charaktereinstellung. Das Kartellproblem kann nur durch Einsich guten Willen und Verantwortungsgefühl aller beteiligten Kreise g fördert werden.

Wirtschaftliche Entwicklungstendenzen und Kartellproblem.

Von Dr. Oekonomikus.

John Maynard Keynes hat in seinem in der Universität Berlin am 23. Juni 1926 gehaltenen Vortrag über „Das Ende des Laissez-Faire" folgendes Glaubensbekenntnis abgelegt:

„Ich glaube, daß der Fortschritt in der Richtung der Entwicklung und der Anerkennung halb-autonomer Körperschaften im Rahmen des Staates liegt; — Körperschaften, die in ihrem Wirkungskreis nur nach dem Kriterium des Allgemeinwohls handeln, so wie sie es auffassen, und aus deren Erwägungen Motive privaten Vorteils völlig ausscheiden —; Körperschaften, die unter normalen Umständen innerhalb bestimmter Grenzen großenteils autonom sind, aber letzten Endes der Souveränität der Demokratie, die sich im Parlament verkörpert, unterstehen".

Zwei Jahre später sprach Professor Schmalenbach in seinem Vortrag auf der Wiener Tagung der Betriebswirtschaftler ähnliche Gedanken aus.

„Die dem Zeitalter der freien Wirtschaft folgende Ordnung dagegen ist, wie wir Zeitgenossen dieser Entwicklung sehen, eine solche, die durch Kartelle, Trusts und andere Kommunalgebilde, durch Staatseisenbahn, Staatspost und Staatsbanken, staatliche Versicherungsunternehmungen, staatlich beherrschte Landeszentralen für Licht- und Kraftlieferung, gemischte Unternehmungen vielerlei Art, staatliche Preisregelung für Kohle, Kali, Wohnungsmieten und staatliche Festsetzung von Lohntarifen gekennzeichnet ist und gegenüber dem, was vorher war, die mannigfachsten Züge der Gebundenheit aufweist, und man darf annehmen, daß sich diese Kennzeichen der Gebundenheit in der Zukunft noch stark vermehren."

Weiterhin führt er aus:

„Ich bin überzeugt, daß wir nicht in zu ferner Zeit zu einem Zustand kommen müssen, den auch die Zünfte besaßen: die Monopolgebilde der neuen Wirtschaft müssen ihr Monopol vom Staat empfangen, und auf der anderen Seite überwacht der Staat die Erhaltung der aus dem Monopol entspringenden Pflichten."

Diese beiden bedeutenden Wirtschaftler stehen somit auf dem Standpunkt, daß die freie Wirtschaft, die noch das XIX. Jahrhundert beherrschte, zu Ende sei, und daß die weitere Entwicklung uns eine mehr und mehr gebundene und von der Staatsaufsicht abhängige Wirtschaft bescheren müsse.

Der Schmalenbachsche Vortrag hatte seiner Zeit erhebliches Aufsehen erregt und zu einer umfangreichen Erörterung in der Öffentlichkeit Anlaß gegeben. Es ist indes bemerkenswert, daß, soweit mir wenigstens bekannt, die Kritik sich mehr gegen einzelne bestimmte Auffassungen oder Behauptungen des Vortrags richtete, während der Standpunkt, daß das Zeitalter der freien Wirtschaft endgültig abgelaufen sei, kaum ernstlichen Widerspruch erfahren hat. Nachdem die Flut der öffentlichen Erörterungen abgeebbt ist, lohnt es sich vielleicht, noch einmal ruhig und sachlich zu prüfen, ob denn tatsächlich die freie Wirtschaft unwiederbringlich der Vergangenheit angehört, und ob der dann kommenden gebundenen Wirtschaft der Weg zwangsläufig vorgeschrieben ist, ob mit anderen Worten eine klare, wirtschaftliche Entwicklungstendenz im Sinne der beiden Vorträge gegeben ist, so daß für die Wirtschaft selbst

nicht mehr die Freiheit besteht, ihre Geschicke in anderer Weise selb zu lenken.

Wenn man die Vorkriegswirtschaft mit der heutigen Wirtscha vergleicht, so fällt allerdings auf, daß es zwar früher auch bereits Ve bände und Syndikate gab, und daß einzelne Wirtschaftsunternehmunge die Tendenz zeigten, sich zu machtvollen Großunternehmungen ausz gestalten. Indes war eine Zwangsläufigkeit im Verbandswesen sicherlic nicht zu erkennen. Vielleicht kann man den Unterschied zwischen d alten und neuen Zeit dahin charakterisieren, daß vor dem Kriege d Wirtschaftler sich die Frage vorlegte, ob es zur Erreichung wichtig Ziele zweckmäßig sei, sich in irgend einer Form mit anderen Unterne mungen zusammenzuschließen, während heute der Gedanke des organ satorischen Zusammenschlusses bereits so an Boden gewonnen hat ur so selbstverständlich erscheint, daß nur noch die Frage im Mittelpunl der Erörterung steht, in welcher Form und mit welchem Ziel die ei mal als notwendig erkannte Organisation zu schaffen sei. Die Tende zu dieser Entwicklung lag zweifellos schon vor dem Kriege vor. N würde ohne den Krieg und die durch ihn verursachte wirtschaftlicl Revolution der Entwicklungsgang wesentlich langwieriger gewesen sei Man stelle sich vor, daß im Kriege an Stelle der bis dahin bestehend freien Wirtschaft plötzlich die fast unbegrenzte staatliche Zwangswir schaft trat, und daß die Staatsnotwendigkeit forderte, daß diese Wir schaft über vier Jahre bestehen bleiben mußte. Es ist ohne weiteres kla daß nach dieser langwierigen, scharfen Zusammenfassung man nic einfach wieder die freie Wirtschaft einführen konnte, die früher einm gewesen war, zumal sich inzwischen unter den Folgen des Krieges, d Versailler Vertrages und der folgenden Inflation die gesamte Strukt unserer Wirtschaft so grundlegend verändert hatte, daß die Rückke zu der früheren Wirtschaftsform niemals die Wiederkehr der früher Wirtschaftsverhältnisse bedeutet hätte.

Was war inzwischen geschehen? Im Kriege hatten sich unse Produktionsstätten, um den Anforderungen der Heeresverwaltung genügen, teilweise auf Kriegsbedarf umgestellt und erheblich ausgedehr. Nach dem Friedensschluß fehlte diesen Erweiterungsbauten wie v allem dem bedeutenden Teil unserer Industrie, der bisher Inland u Ausland mit Kriegsmaterial versorgt hatte, jede Möglichkeit, die bi herige Produktion fortzusetzen. Die Folge war, daß diese Werkstätt zunächst versuchten, sich auf Friedensarbeit umzustellen und bald die bald jene Produktion aufnahmen mit dem Erfolg, daß sie gerade dur ihre Umstellung und die damit erweiterte Produktionskapazität die Ko junktur für den jeweils betroffenen Industriezweig und damit auch f sich zerstörten. Eine Einschränkung der übermäßigen Produktion kapazität durch Stillegung der Werke erfolgte nur langsam und in gän lich unzureichendem Maße, da die Reichsregierung vielfach den Fehl beging, notleidende Industrien zu unterstützen, und da Länder und G meinden glaubten, die in ihren Bezirken bestehenden gewerblichen Unte nehmen unter allen Umständen am Leben erhalten zu müssen. Hin kam, daß das verarmte Inland nicht mehr die gleiche Aufnahmefähi keit besaß wie vor dem Kriege, daß in allen anderen Industrieländ sich die gleichen Erscheinungen zeigten wie in Deutschland, und d inzwischen Länder, die bis dahin unsere Absatzgebiete gewesen ware sich eigene Industrien geschaffen hatten. Schließlich waren in der ganz Welt neumerkantilistische Anschauungen aufgetreten, die die Regierung zwangen, ihre Länder zum Schutze der bestehenden Industrie mit hoh

Zollmauern zu umgeben. Allein Deutschland hat sich von dieser Bewegung frei gehalten und trägt als einziges Land den vom Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes gegebenen Richtlinien Rechnung. So ergab sich das Bild, daß frühere Kaufländer zu Selbstversorgern geworden waren, und daß alle Länder, die früher für den Auslandsmarkt gearbeitet hatten, sich eines Teiles ihrer bisherigen Absatzgebiete beraubt sahen. Die Wiedereinführung der freien Wirtschaft in dieser Situation hätte einen verzweifelten Existenzkampf aller gegen alle zur Folge gehabt und damit die Vernichtung eines wesentlichen Teils unserer Industrie und äußerste Schwächung derer, die in diesem Kampfe siegreich blieben. Hinzu kommt, daß Amerika sich infolge des Krieges mit seinem ihm nunmehr zur Verfügung stehenden, fast unbeschränkten Kapital und der gewaltigen Aufnahmefähigkeit seines Innenmarktes eine zum Teil auf monopolartigen Trusts, zum Teil auf Unternehmungen von bisher kaum gekannter Größe aufgebaute neue Industrie geschaffen hatte, die unter Benutzung jeder Möglichkeit der Rationalisierung zu einer außerordentlichen Leistungsfähigkeit gelangt war. Wenn auch die amerikanische Industrie heute noch in ihrem Inlandsgebiet genügend Absatz findet, so daß sie auf den Export nur zu einem geringen Prozentsatz angewiesen ist, so gehört wohl keine besondere prophetische Begabung dazu, um vorauszusehen, daß bei einem weiteren Fortschreiten der Entwicklung schließlich eine Sättigung des Inlandsmarktes eintreten muß, die die Industrie zwingt, mehr und mehr auf dem Weltmarkt zu verkaufen. Es wird also der Zeitpunkt kommen, in dem Amerika der erbitterte Konkurrent der europäischen Industrie auf allen Märkten werden wird. Die Länder Europas oder die in ihnen bestehenden Industriezweige, die es bis zu diesem Termin versäumt haben, Amerika auf dem Wege der Rationalisierung zu folgen, werden kaum in der Lage sein, diesen Kampf erfolgreich zu bestehen. So sieht sich das kapitalarme Europa gezwungen, dem amerikanischen Beispiel zu folgen und alle Mittel aufzuwenden, um seine Produktion zu verbilligen und sich für den kommenden Kampf zu rüsten.

Diese beiden Gesichtspunkte, zu große Produktionskapazität und Zwang zur Rationalisierung, sind somit das Charakteristikum der modernen europäischen Wirtschaft und sind nach meiner Überzeugung der vielleicht vielfach unbewußte, innere Grund für das Bedürfnis nach Organisation und Zusammenschluß.

Es ist übrigens interessant zu beobachten, welche Wandlungen der Zusammenschlußgedanke seit Kriegsschluß durchgemacht hat. Das Wirtschaftsprogramm der ersten republikanischen Reichsregierung propagierte den Gedanken der Planwirtschaft unter Führung und Aufsicht des Staates auf horizontaler Basis. Das Programm scheiterte mit dem Sturz des Ministeriums Wissell-Moellendorff im Beginn der Ausführung. Nunmehr griff die Wirtschaft selbst den Gedanken auf und erörterte die Frage, nicht ob man sich zusammen schließen solle, sondern ob der notwendige Zusammenschluß auf horizontaler Grundlage, also unter Zusammenfassung der Werke eines Industriezweiges, oder in der Form vertikal gebildeter Trusts, also unter Zusammenfassung der zur Herstellung des Endprodukts aus den Rohstoffen erforderlichen Werke sämtlicher Industriezweige, zu erwägen sei. Anfangs schien es, als ob der letztere Gedanke sich durchsetzen würde. Die Inflationszeit führte zur Bildung einer ganzen Anzahl derartiger großer Unternehmungen. Die Einführung geordneter Verhältnisse nach Stabilisierung der Währung zeigte indes die Fehler dieser Form, und bis auf geringe verbleibende

Reste sind diese künstlichen Gebilde zusammengebrochen. Damit habe die Verfechter der Zusammenschlüsse auf horizontaler Basis recht be kommen, und ihre Lehre ist heute fast unbestreitbares Gemeingut de deutschen Wirtschaft geworden. Die Zusammenschlußbewegung i diesem Sinne hat bisher erhebliche Fortschritte gemacht und der deutsche Wirtschaft ihr Gepräge aufgedrückt. Die Bewegung ist indes keines falls abgeschlossen, ich glaube sogar, wir stehen erst in ihren Anfängen und zwar nicht nur, was Zahl und Größe der neuen Gebilde anbetrifft sondern vor allem in ihrer Zielsetzung, Organisationsform und Arbeitsart

Nunmehr dürfte es vielleicht von Interesse sein zu prüfen, ob di wirtschaftlichen Organisationen, die Wirtschaft in ihren einzelnen Formen so wie sie sich jetzt herausgebildet haben, auch geeignet sind, die In dustrie in ihrem Absatzkampf zu stärken und dem aus der Not geborene Rationalisierungswillen zum Siege zu verhelfen. Ganz unbestreitba ist dieses Ziel erreicht, soweit es überhaupt erreichbar war, bei den trust artigen Gebilden, die heute Kohle, Kali, Eisen und die chemischen Er zeugnisse beherrschen. Diese Gebilde stellen nicht nur starke und kampf kräftige wirtschaftliche Großmächte dar, sondern sie haben ihren Zu sammenschluß auch benutzt, um durch zweckmäßige Rationalisierun die Kapazität ständig im Einklang mit den Notwendigkeiten des Markte zu halten und das wirtschaftliche Arbeiten der zusammengeschlossene Werke auf jede nur denkliche Weise zu fördern. Bestritten wird dagege vielfach in der Öffentlichkeit, daß die lockeren Gebilde der Verbände Kartelle und Syndikate in der Lage wären, die gleichen Ergebnisse z zeitigen. Man fürchtet, daß der Zusammenschluß in einem Verband gerade das natürliche Ausscheiden der schwächeren Werke, das zur Her stellung des richtigen Verhältnisses zwischen Kapazität und Aufnahme fähigkeit des Marktes notwendig sei, behindere, daß somit eine zu groß Zahl, und zwar von leistungsschwachen Werken, künstlich am Lebe erhalten werde, um bei ungenügender Beschäftigung entsprechend teue zu produzieren, und daß diese Unternehmungen nach erfolgtem Zusammen schluß nicht mehr das gleiche wirtschaftliche Interesse an der Rationali sierung besäßen.

Diese Bedenken haben für die Öffentlichkeit und für jeden, der di innere Konstruktion unserer Wirtschaft und die Psyche unseres Unter nehmertums nicht kennt, etwas überaus Bestechendes an sich. Ihr praktische Bedeutung ist indes nur gering zu bewerten. Wer die Denkar des deutschen Unternehmertums kennt, weiß, daß ihm bei einem zu ge ringen Beschäftigungsgrad der Wunsch, seine Werkstätte mit Arbei zu versorgen, zunächst wichtiger erscheint als die Preisfrage. Er wir die Fesseln des Verbandes nicht auf sich nehmen, solange er nicht über zeugt ist, daß ein gewisses Minimum von Arbeit, das er zur Erhaltun seines Betriebes braucht, gesichert ist. Solange also ein Industriezwei zu stark übersetzt ist, ist die Verbandsgründung überhaupt unmöglich Erst nachdem der Konkurrenzkampf zu einer genügenden Bereinigun der Industrie geführt hat, kann die Gründung erfolgen. Volkswirtschaft lich falsch wäre es, wollte man den Kampf so lange gehen lassen, bis di bis dahin noch vorhandene Produktionskapazität in einem gegebene Zeitpunkt vollkommen ausgenutzt wird. Es muß vielmehr immer ei genügender Spielraum bleiben, um auch den Anforderungen einer stei genden Konjunktur gerecht werden zu können. Vor allem müssen wi das Ziel im Auge behalten, den Export zu steigern und die verlorene Absatzgebiete nach Möglichkeit wiederzugewinnen. Eine vollkomme saturierte Industrie wird das hierfür erforderliche Interesse, zumal Aus

andsgeschäfte in absehbarer Zeit ein gedrücktes Preisniveau behalten verden, keinesfalls aufbringen, oder wenn sie es besitzt, so müßte sie an telle der eben still gelegten Werke wiederum neue errichten. Die Entvicklung unseres Verbandswesens zeigt, daß vorstehende Erwägungen ichtig sind, und daß Verbände im allgemeinen nur gegründet werden önnen, wenn der psychologisch richtige Zeitpunkt gegeben ist.

Auch der Rationalisierungsgedanke wird durch die Verbandsbilung nicht gefährdet. Nach den sehr interessanten und beachtlichen chmalenbach-Ausführungen ist die Durchführung der Rationalisierung ogar auf das engste mit der Organisation der Wirtschaft verbunden, leichgültig, ob man letztere als eine Folge oder Voraussetzung wirkcher Rationalisierung auffassen will, da die mit der besseren Ausstattung er Werkstätten verbundene Steigerung der fixen Kosten nur durchführar ist, wenn eine möglichst weitgehende Stabilität des Absatzes den inzelnen Werken gesichert wird, und das ist schließlich das Ziel eines eden Verbandes. Natürlich besteht die theoretische Möglichkeit, daß n einem Verbande eine Anzahl Werke sich mit der nunmehr geschaffenen icherung der Preise und des Absatzes begnügen und das Interesse an der erbesserung und Verbilligung ihrer Produktion verlieren, eine Gefahr, ie naturgemäß in gleicher Weise bei einem einheitlich geleiteten Konern eintreten kann. Derartige Werke werden indes, wenn der Verband ine richtige Preispolitik treibt, alsbald merken, daß ihre Gewinne nachassen, und daß sie sich der Grenze nähern, an der der Betrieb unrentabel ird. Stellen sie sich nicht rechtzeitig um, so werden sie eben im Verande und durch die Verbandspolitik zur Stillegung gezwungen. Oder er Verband treibt mit Rücksicht auf diese Werke eine falsche Preispolitik, ann zieht er sich Außenseiter heran, deren Vorhandensein ihn entweder ur Umstellung seiner Preispolitik oder zur Auflösung zwingt. Solche efahren können somit immer nur vorübergehende Bedeutung haben. s besteht indes, wie ich später ausführen werde, die Möglichkeit, durch ichtige Zielsetzung und Ausgestaltung des Verbandes solche Fehler von ornherein auszuschalten, so daß der Verband die volle Gewähr für die erbesserung und Verbilligung der Produktion bietet. Jedenfalls muß ch darin Schmalenbach unbedingt zustimmen, daß der rationelle und mmer erhebliche Mittel erfordernde wirtschaftliche Ausbau der Werke nfolge der Steigerung der fixen Kosten ohne Zusammenschluß ein erebliches Gefahrenmoment für diese Unternehmungen darstellt und nie n dem Maße durchgeführt werden kann wie in einer richtig organisierten Wirtschaft.

Abgesehen von vorstehenden Erwägungen gibt es noch ein Moment, as mit zwingender Macht auf den organischen Zusammenschluß unserer Wirtschaft hinweist, das ist die Regelung unseres Exportgeschäfts. Beits eingangs habe ich auf die schwierige Lage aller Exportindustrien uf dem Weltmarkt hingewiesen. Unsere Exportstatistik zeigt, welch tarken Rückschlag wir auf diesem Gebiet gegenüber den Vorkriegserhältnissen erlitten haben. Aus vielen Ländern sind wir fast ganz verrängt, in anderen, in denen wir vor dem Krieg im Gesamtexport oder n einzelnen Warengattungen den ersten Platz einnahmen, haben wir emden Industrien unsere Position einräumen müssen. Kein Land der Welt ist aber durch seine wirtschaftliche Struktur und finanzielle Lage o zwingend auf den Export angewiesen wie gerade Deutschland. Wenn s uns nicht gelingt, wenigstens die frühere Stellung wiederzuerobern nd den Überschuß unserer Produktion auf dem Weltmarkt zu verkaufen, o sind wir nicht in der Lage, unsere Bevölkerung oder gar den zu er-

wartenden Zuwachs im Inland zu ernähren. Gewiß haben die bisher abgeschlossenen Handelsverträge schon eine gewisse Erleichterung gebracht, und die Exportziffern unserer Handelsstatistik zeigen eine langsame Aufwärtsbewegung. Sie geben aber keinen Anhalt dafür, zu welchen Preisen wir unsere Waren verkauft haben, und ob die getätigten Geschäfte tatsächlich einen Gewinn oder nicht vielleicht einen Verlust für unsere Wirtschaft darstellten. Solange die bisherigen Verhältnisse auf dem Weltmarkt andauern, d. h. solange die Exportindustrien der europäischen Länder ohne Gewinn und sogar zum Teil unter erheblichen Verlusten ihre Waren auf dem Weltmarkt anbieten, glaube ich nicht, daß selbst steigende Exportziffern als ein unbedingt günstiges Moment für unsere Wirtschaft zu bewerten sind. Schmalenbach führt in seinem Artikel aus: „Wenn Sie sich einmal die Preispolitik der Kohlensyndikate und syndikatähnlichen Gebilde ansehen, so bemerken Sie zu Ihrem großen Erstaunen, daß offenbar es zu den größten Nachteilen eines Landes gehört, Kohle zu besitzen", und das gilt nicht nur von der Kohle, sondern von den meisten Industrieprodukten. Ein Glück ist nur, daß alle europäischen Länder von der gleichen Not betroffen werden, und aus dieser gemeinsamen Not zeigen sich bereits die Wege zu ihrer Behebung. In den Industriezweigen aller Länder wird die Frage der internationalen Verständigung eingehend und ernsthaft erörtert. Selbst in Ländern reiner individualistischer Wirtschaft, die den Begriff des Verbandes in unserem Sinne nie gekannt haben, wie England und zum Teil Belgien, gewinnen heute diese Bestrebungen mehr und mehr an Boden. In einzelnen Fällen sind bereits derartige Vereinbarungen getroffen worden. Ich erinnere nur an das Glühlampensyndikat und den europäischen Stahlpakt. In anderen Industriezweigen wird über ähnliche Vereinbarungen zurzeit ernsthaft und erfolgversprechend verhandelt. Solche Vereinbarungen sind indes nur möglich auf der Grundlage sehr fest geschlossener nationaler Verbände. Diese bilden somit die notwendige Voraussetzung für internationale Vereinbarungen jeder Art und damit für eine erträgliche Regelung der bisher unmöglichen Verhältnisse auf dem Weltmarkt.

Habe ich im Vorstehenden ausgeführt, daß die Organisation unserer Wirtschaft nicht nur der allgemeinen Entwicklungstendenz entspricht, sondern zugleich eine unbedingt notwendige Waffe im Wirtschaftskampf darstellt, so bleibt noch zu prüfen, ob tatsächlich die von Keynes und Schmalenbach prophezeite Ingerenz des Staates auf die Organisationen eine unvermeidbare und zwangsläufige Erscheinung der wirtschaftlichen Entwicklung sein wird. Es ist nicht zu verkennen, daß die Organe des Reichs und der Länder, zum Teil auch der Gemeinden das starke Bestreben zeigen, sich wirtschaftlich zu betätigen und in alle Fragen der Wirtschaft regelnd einzugreifen. Es fragt sich indes, ob es sich hierbei nur um eine vorübergehende Erscheinung handelt oder um die ersten Ansätze einer fortschreitenden Entwicklung. Für die erste Lösung konnte die Erwägung sprechen, daß das Reich während des Krieges und zum Teil auch während der Nachkriegszeit im Interesse der Erreichung der Kriegsziele und der Versorgung der Bevölkerung zu gewissen Eingriffen gezwungen war, und daß nicht nur während der Inflationszeit, sondern vor aller auch in den ersten Jahren nach der Stabilisierung der Währung die Wirtschaft selbst in ihrer Not ständig um staatliche Hilfe und staatliche Einmischung bat. Diese Gründe sind nunmehr weggefallen. Vor allem hat die Wirtschaft eingesehen, daß staatliches Eingreifen ein zweischneidiges Schwert bedeutet, und daß sie lernen muß, sich in Zukunft wieder auf die eigene Kraft zu verlassen. Trotzdem glaube ich nicht

daß der Staat auf seine mitwirkende Tätigkeit in wirtschaftlichen Fragen wieder verzichten wird. Der Staat hat in erheblichem Umfange sozialpolitische Aufgaben übernommen, die er nach unserer gesamten politischen Entwicklung nicht mehr aufgeben kann und wird, gleichgültig, aus welchen politischen Parteien Reichstag und Reichsregierung sich zusammensetzen. Im übrigen zeigt sich auch in anderen Ländern die gleiche politische Entwicklung, zum Teil in den ersten Anfängen, zum Teil in der Form starker staatlicher Einwirkung.

Die Tendenz des Reiches, den Schutz des Abnehmers in seine Wirtschaftspolitik aufzunehmen, zeigte sich zunächst bei der Gründung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, bei der den Abnehmerorganisationen Sitz und Stimme in einem rein wirtschaftlichen Parlament eingeräumt wurden. Der nächste Schritt war die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vom 2. November 1923, die sogenannte Kartellverordnung, deren ausgesprochene Tendenz es war, den Abnehmer gegen Gefahren zu schützen, die aus der zunehmenden wirtschaftlichen Machtstellung der industriellen Organisationen sich ergeben können.

Gegen die Kartellverordnung sind von seiten der Wirtschaft erhebliche Bedenken geltend gemacht. Vor allem wird mit Recht darauf hingewiesen, daß jede Möglichkeit des Eingreifens staatlicher Organe in diese außerordentlich schwierigen Verbandsverhältnisse ein Moment der Unsicherheit in unsere Wirtschaft hineintrage, das auf die Dauer unerträglich scheine. Schließlich sei es besonders gefährlich, wenn politisch verantwortliche Organe des Reichs mit diesen Entscheidungen beauftragt würden, da die jeweilige politische Konstellation in der Reichsregierung und damit die Besetzung der für die Entscheidung maßgebenden Stellen nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung selbst sein könne. Eine derartige Einwirkung der wechselnden politischen Anschauungen auf die Wirtschaft, die zu ihrer Entwicklung der Stetigkeit bedürfe, stelle ein besonderes Gefahrenmoment dar. Der Juristentag in Salzburg hat sich eingehend mit diesen Fragen befaßt. Wie ein roter Faden zieht sich durch die gesamten Verhandlungen der Gedanke, daß die Organisation der Wirtschaft heute notwendig sei und nicht gehemmt werden dürfe, daß man es andererseits dem Reich nicht verwehren könne, gewisse Sicherungen dagegen zu schaffen, daß die Verbände die von ihnen geschaffene Machtstellung nicht zum Schaden der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls mißbrauchen. Auf diesen Gedankengängen beruhen die Vorschläge des Salzburger Juristentages.

Wenn man diesen Entwicklungsweg aufmerksam verfolgt, so muß man zu der Überzeugung kommen, daß es für absehbare Zeit aussichtslos erscheint, die nun einmal bestehenden, auf den Schutz des Abnehmers gerichteten sozialen Bestrebungen unserer Regierung an sich zu bekämpfen. Gleichgültig, ob man sie für zweckmäßig oder schädlich hält, man wird mit ihrer Existenz rechnen und sich auf sie einstellen müssen. Da die berechtigten Ziele der wirtschaftlichen Organisationen diesen Forderungen des Reiches nicht widersprechen und nicht widersprechen dürfen, so müssen eben Wege gefunden werden, die die Bedenken der Regierung von vornherein beseitigen, und die die Gewähr dafür geben, daß diese Organisationen nicht nur keine Gefahr darstellen, sondern daß sie sogar im Interesse der Gesamtwirtschaft und damit schließlich auch des letzten Abnehmers arbeiten.

Nachstehend möchte ich meine Gedanken darüber niederlegen, wie dieses Ziel erreicht werden kann, ohne die wirklichen Interessen der Verbände zu schädigen, so daß im Gegenteil die vorzunehmenden Ände-

rungen sogar zu einer Festigung und Stärkung des Verbandswesens führen müssen. Eine wesentliche Gefahr für den Bestand der Verbände liegt, wie bereits vorerwähnt, bisher darin, daß Preisniveau und Lieferbedingungen einseitig vom Verband und vielfach auch unter Berücksichtigung der leistungsschwächsten Werke festgelegt werden. Wird das Preisniveau zu hoch gehalten, so ist damit ein günstiger Boden für das Entstehen von Außenseitern geschaffen, die alsbald das Preisniveau zerstören, das Erreichen des Verbandszweckes vereiteln und in vielen Fällen zu einer Sprengung des Verbandes führen. Wenn die Verbände jetzt dazu übergehen, die Rationalisierung und Verbilligung der Produktion in ihr Programm aufzunehmen und gleichzeitig Bestimmungen treffen, die die Durchführung dieses Programms gewährleisten, so beseitigen sie nicht nur das Mißtrauen der Abnehmer, sondern geben damit zugleich dem Verband auch die feste Grundlage, die ein Entstehen von Außenseitern unmöglich macht.

Diese Gedankengänge sind in Verbandskreisen allgemein bekannt und werden in den Versammlungen ständig erörtert. Auch der Reichsverband der Deutschen Industrie beschäftigt sich eingehend mit diesem Aufgabenkreis und, soweit mir bekannt, hat auch bereits eine Anzahl Verbände das Rationalisierungsproblem praktisch angefaßt und nicht unerhebliche Erfolge darin erzielt.

Ich sehe indes auch hiermit die Neugestaltung des Verbandswesens noch nicht als beendet an, das Ziel kann weiter gesteckt werden. In der unorganisierten Wirtschaft spielen sich bei jedem Ein- und Verkauf die Preiskämpfe zwischen dem Käufer und Verkäufer als Einzelpersonen ab. In der organisierten Wirtschaft verkauft das Syndikat, das Großunternehmen oder der verbandsmäßig gebundene Produzent wiederum an Großunternehmungen, an Syndikate oder verbandsmäßig organisierte Abnehmer. Ich möchte hierbei darauf hinweisen, daß nicht nur die Produzentenkreise von der Zusammenschlußbewegung ergriffen sind, sondern daß die Händlerkreise den gleichen Weg beschritten haben, und daß sogar die letzten Abnehmer, in Genossenschaften, Konsumvereinen u. dergl. sich eine stärkere Machtposition beim Einkauf zu verschaffen suchen. Wenn man weiterhin bedenkt, daß der Rohstoff, bis das Fertigerzeugnis verkauft wird, in der Regel eine Anzahl Verbände passiert hat, und daß vor allem die Produktionsmittelindustrie ihrerseits wiederum nur an Verbände und verbandsmäßig zusammengeschlossene Werke liefert, so drängt sich die Überzeugung auf, daß wertmäßig wohl nur ein verhältnismäßig geringer Teil der gesamten innerhalb der Wirtschaft abgeschlossenen Verkäufe gegenüber dem unorganisierten Einzelabnehmer erfolgt. Sollte es nicht möglich sein, die so weit fortgeschrittene Organisation weiter auszubauen in der Weise, daß an Stelle der jedesmaligen Preiskämpfe beim Einzelverkauf grundsätzliche Verständigungen zwischen den Verbänden stattfinden, die die Preisbildung und Lieferbedingungen regeln und so an Stelle des Wirtschaftskampfes den Wirtschaftsfrieden setzen? Eine solche Regelung würde, zumal wenn sie mit dem Rationalisierungsgedanken und der Produktionsverbilligung auch zu Gunsten der Abnehmer verbunden ist, den Interessen beider Teile in gleicher Weise dienen, das Entstehen von Außenseitern unmöglich und auch vom Standpunkt der Abnehmer überflüssig machen und jedes Eingreifen behördlicher Stellen, das für das Kartell wie für den Abnehmer die gleichen Gefahren bietet, von vornherein ausschließen.

Der Gedanke erscheint in dieser Form, und als Prinzip aufgestellt, vielleicht schwer durchführbar. Er ist indes nicht vollkommen neu.

Es haben auch schon einzelne Verbände versucht, ähnliche Wege zu beschreiten, und damit gewisse Erfolge erzielt. Als grundlegendes Verbandsprinzip ist er indes erst in einem Falle verwirklicht worden, und zwar war es die Leitung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, die sich zuerst und zunächst nur allein auf diese Entwicklungstendenzen einstellte und durch Gründung der Deutschen Wagenbau-Vereinigung den Beweis lieferte, daß derartige Vereinbarungen möglich sind und im Interesse beider Parteien liegen. Sie hat den Schritt im richtigen Zeitpunkt getan, als die deutsche Waggonindustrie nach Stillegung von ungefähr 30 Firmen anfing, verbandsreif zu werden, und als somit die Gefahr bestand, daß ein Verband entstehen würde, der seine Machtstellung gegen die Reichsbahn-Gesellschaft ausnutzen könnte. Sie hat mit Gründung des Verbandes zugleich ihre gesamten Lieferbedingungen mit diesem vertraglich geregelt. An der Spitze der Satzung und des Vertrages steht die Rationalisierungspflicht und der Zwang zur Produktionsverbilligung mit der Möglichkeit der frühzeitigen Kündigung des Vertrages, falls diese Ziele nicht erreicht werden, und mit dem fast automatisch wirkenden Zwang, solche Werke aus dem Verbande auszuschließen, die diese Bedingungen nicht erfüllen. Die Gegenleistung der Reichsbahn beruht hauptsächlich in der Verpflichtung, während des Bestehens des Vertrages wenigstens 90 % ihrer Bestellungen zu einem auf den Selbstkosten der Werke unter Zurechnung eines angemessenen Gewinnes aufgebauten Preisniveau zu übertragen. Für die Ermittlung der Selbstkosten ist ein außerordentlich fein durchdachtes System gewählt, daß jede nur mögliche Garantie für eine effektive Kontrolle bietet und sogar das Interesse der einzelnen Werke dahin umstellt, soweit Fälschungen oder Fehler möglich sind, diese eher zu Gunsten eines niedrigen als eines hohen Preisniveaus wirken zu lassen. Der Vertrag bietet somit dem Verband die Garantie gegen das Entstehen von Außenseitern und die Zuteilung fast des vollen Reichsbahnbedarfs zu angemessenen Preisen, der Reichsbahn die Garantie nicht nur gegen Mißbrauch der Machtposition eines Verbandes, sondern auch die unbedingte Sicherheit, daß jede Rationalisierungsmöglichkeit benutzt wird, um die Waggonlieferungen fortlaufend zu verbilligen. Einer behördlichen Einmischung in die Vertragsverhältnisse ist jeder Boden entzogen.

Man mag hier vielleicht das Bedenken äußern, daß ein solcher Vertrag wohl möglich sei zwischen einem derartigen Riesenunternehmen wie der Reichsbahn-Gesellschaft und einem Industriezweig, für den dieses Unternehmen den Hauptabnehmer darstellt, und daß er vielleicht als Muster dienen könne für andere Lieferanten der Reichsbahn, bei denen die Verhältnisse ähnlich lägen, daß er indes praktisch unmöglich sei für den größten Teil der deutschen Industrie, die einen zerstreuten und wechselnden Abnehmerkreis besitze. Ich gebe zu, daß die hier gewählte Vertragsform nicht überall brauchbar ist, und daß es für manche Verbände je nach Art ihrer Erzeugnisse und der Abnehmer unmöglich ist, in ähnlicher Weise vorzugehen. Dagegen kann ich nicht zugeben, daß das Prinzip dieses Vertrages nicht auf die überwiegende Anzahl der Verbände Anwendung finden könne. Einen Beweis dafür hat bereits die Deutsche Wagenbau-Vereinigung geliefert.

Nachdem sie durch ihren Vertrag mit der Reichsbahn-Gesellschaft erkannt hat, daß diese neuen Gedanken der vertraglichen und wirtschaftsfriedlichen Regelung ihrer Verhältnisse zum Abnehmer durchführbar sind und im Interesse beider Parteien liegen, hat sie die Verhandlungen mit dem zweitgrößten Abnehmer, den Straßenbahngesellschaften, aufgenommen,

um, wenn auch auf Grund ganz andersartiger Bestimmungen das gleiche Ziel zu verwirklichen. Die Straßenbahngesellschaften sind mit mehreren Verkehrsunternehmungen in einem losen „Verband Deutscher Verkehrsverwaltungen e. V." vereinigt, einem Verband, der nicht in der Lage ist, irgend welche Verträge mit den Lieferanten zu schließen. Trotzdem werden die Verhandlungen geführt mit einem Ausschuß, der von den Interessenten gewählt wurde. Ob diese Verhandlungen zum Ziele führen werden, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Es ist sogar mit Bestimmtheit anzunehmen, daß bei der grundsätzlichen Einstellung der Abnehmer gegen jedes Kartell und bei der Neuheit der hier aufgeworfenen Gedankengänge Schwierigkeiten aller Art zu überwinden sein werden, bis diese Bestrebungen zu einem Ergebnis führen; aber wenn auch diese Verhandlungen nicht oder nicht gleich von Erfolg begleitet sein sollten, wesentlich ist, daß beide Parteien, die Wagenbau-Vereinigung und der Ausschuß der Straßenbahngesellschaften, den Weg der Einigung versucht und damit an sich als möglich und durchführbar erkannt haben. Damit ist bereits nachgewiesen, daß der Gedanke der Regelung der Geschäftsbeziehungen zwischen Verband und Abnehmern nicht nur in diesem Sonderfall, sondern in weitestem Umfange möglich ist. Beschreitet die deutsche Wirtschaft allgemein diesen Weg, dann habe ich keine Sorge, daß die Prophezeiungen von Keynes und Schmalenbach, daß die gebundene Wirtschaft in Abhängigkeit von staatlichen Organen geraten würde, an dem Willen und der organisatorischen Kraft der deutschen Wirtschaft scheitern werden.

Die Preisbindung der zweiten Hand als wirtschaftliches Organisations- und Rechtsproblem.

Von Dr. S. Tschierschky.

I. Überblick über das Problem.

Im Rahmen der Bestrebungen der Unternehmer, für ihre Waren einen Preisschutz gegenüber Schädigungen des freien Wettbewerbs sich zu verschaffen, greift in offenbar wachsendem Umfange das System Platz, diesen Schutz in der Form einer fest geschmiedeten Kette auf sämtliche in Frage kommenden Zwischenglieder bis zur Warenabgabe an den letzten Verbraucher auszudehnen und damit wesentlich zu verstärken. Es wird also der Verkauf preislich nicht nur unter den Erzeugern, sondern auch im Groß- und Kleinhandel gebunden, so daß irgend eine freie insbesondere auch konjunkturmäßige Preisgestaltung auf den in Frage kommenden Märkten stark erschwert, wenn nicht völlig unterbunden wird. Die Leitung dieser Aktion geht regelmäßig von den industriellen Unternehmern aus, und zwar handelt es sich hierbei, da für ein solches Vorgehen notwendig eine Herrschaftsstellung im Markte Voraussetzung ist, um zwei Gruppen derartiger Marktregulierung, nämlich um Kartelle und Markenartikelfabrikanten bzw. deren Verbände. Während aber für die Unternehmer ohne weiteres der Nutzen dieser Politik ersichtlich ist, erscheint für den beteiligten Zwischenhandel die Übernahme einer solchen Fessel, selbst wenn sie durch Gewährung hohen Handelsnutzens vergoldet wird, mit seinen natürlichen Funktionen wenig vereinbar. Denn nicht nur, daß hierdurch

Groß- wie Kleinhändler zum bloßen Expedienten oder Filialisten des Produzenten degradiert wird, er verliert auch in dem derart gebundenen Warenverkehr jede spekulative kaufmännische Tätigkeit und unterbindet sich hierdurch nicht nur selbst die Überflügelung von Konkurrenten durch Steigerung seines Umsatzes vermittels selbständiger Verkaufs- insbesondere Preispolitik, sondern vermindert hierdurch vor allem auch seine volkswirtschaftliche Bedeutung und bereitet damit Bestrebungen, ihn als überflüssiges Zwischenglied durch geeignete Absatzorganisationen der Warenhersteller oder genossenschaftliche Einkaufs- und Verkaufsorganisationen auszuschalten, selbst das Feld.

Die Stellung des Handels gegenüber diesem System ist denn auch durchaus keine einhellig zustimmende, wie zahlreiche Äußerungen seiner Fachpresse beweisen. Dies zeigte sich auch auf den letzten Tagungen seiner Spitzenorganisationen. Auf dem „Deutschen Großhandelstag" in München 1928 führte in der Erörterung über die Zweckmäßigkeit von Einkaufsorganisationen ein Redner zur Frage des Grossistenrabatts aus: „... die Herren in der Zentrale werden bei ihren Zusammenkünften mit den Vertretern des Reichsverbandes der Industrie darauf hinwirken können, daß der Großhändler seinen Grossistenrabatt bekommt, lediglich weil er Grossist ist, und daß gerade die Markenartikelfabrikanten, die heut diesen Unterschied am wenigsten machen, zu den Formen zurückkehren, die früher selbstverständlich gewesen sind" [1]). Ein zweiter Redner erklärte noch deutlicher: „Wenn sie ein Einkaufskontor machen, drängen sie die Branchen in das Markenartikelsystem hinein. Es ist sehr zweifelhaft, ob es der gesunde Weg ist, wenn das Ein- und Auskalkulieren, wenn das Handeln — danach heißt der Handelsstand — um den Verdienst in der Zukunft von vornherein durch fest bestimmte Markenspannen ausgestaltet werden soll" [2]).

Und für den Einzel-(Detail-)Handel erklärt das geschäftsführende Vorstandsmitglied seiner „Hauptgemeinschaft" Dr. Tiburtius: „Derselbe ‚gemäßigte' wirtschaftspolitische Liberalismus ... kommt auch praktisch in der ablehnenden Haltung zum Ausdruck, die der größte Teil des Einzelhandels den Kartellen als einer für ihn ungeeigneten Wirtschaftsform entgegenbringt. Die Abhängigkeit des Kohlenhandels von Zwangskartellen des Bergbaues hat hier Sonderverhältnisse geschaffen; auch der Kohlenhandel würde auf seine Kartelle mit Aufhebung der gesamten Kohlenwirtschaft wohl verzichten können. Übrigens ist nicht zu verkennen, daß auch die Markenartikel mit ihrem Preisschutz, die im Lebensmittel- und Droguenhandel größtenteils sehr beliebt sind, in anderen Branchen, wie z. B. in vielen Textilzweigen, als Ausschaltung der Dispositionsfreiheit des Einzelhändlers empfunden werden" [3]).

Endlich sei zur allgemeinen Kennzeichnung des Problems hier nur noch eine Äußerung aus dem letzten Jahresbericht der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf (S. 68) angeführt. Sie schreibt: „Die Kammer hat gegen die Einführung eines Qualitätsmarkenschutzes grundsätzliche Bedenken vorgebracht. Sowohl Einzelhandel wie Industrie des Kammerbezirkes sind der Ansicht, daß ein solcher Qualitätsmarkenschutz eher den unlauteren Wettbewerb fördern als hindern und außerdem zu zahllosen Rechtsstreitigkeiten führen werde.

---

[1]) Gedruckter Sitzungsbericht S. 27.
[2]) Ebenda S. 26.
[3]) In dem Aufsatz „Neue Wege d. Einzelhandels" in Frankfurt. Ztg Nr. 21 v. 9. 1. 29. Vergl. auch Dr. E. Hentschel „Betriebsverhältnisse und Preisverhältnisse im Einzelhandel", Berlin 28 insbes. S. 39 ff., S. 68 ff.

Eine Bürgschaft dafür, daß unter der erstrebten Qualitätsmarke immer nur ein besonders gutes Erzeugnis angeboten und geliefert werde (!), könne weder das Patent noch der Staat geben."

Es zeigt sich also, daß das System der Preisbindung, mag es individualistisch nur von Einzelunternehmen, wie im Markenartikelgeschäft, oder kollektivistisch von Kartellen ausgenutzt werden, als umstrittenes Problem anzusehen ist. Das gilt für die Politik der Kartelle, sofern sie durch Verträge mit dem Handel, häufig vermittels des Druckes eigener „Werkhandelsfirmen", den Zwischenhandel in eine solche Preiskette einschmieden, und es gilt in wohl noch höherem Grade von den Bestrebungen der Markenfabrikanten. Auf die Einzelheiten komme ich noch zurück. Hier ist zunächst im Überblick auf dieses System hervorzuheben, daß es zweifellos zu einer in die Augen springenden Vereinseitigung der lebendigen Selbstregelung des Marktes führen muß. Man stelle sich nur vor, daß ein erheblicher Teil, am Ende der Entwicklung der gesamte Massenverbrauchsgüterkreis, vom einfachen Koch- und Eßgeschirr über die zahlreichen Waren für tägliche Haus- und Körperpflege bis zu den Nahrungsmitteln und dem Genußbedarf von einer Stelle aus, nämlich dem privatkapitalistischen Erzeuger durch Kartelle oder durch Markenmonopole derart im Preise festgelegt würde, daß jegliche ausgleichende Wirksamkeit spekulativen Handels ausgeschaltet wäre — und man muß zu dem Ergebnis gelangen, daß wir auf diese Art zu einer „Sozialisierung" des Marktes gelangten, die sich nur dadurch von der sozialistischen staatlich geregelten genossenschaftlichen Bedarfsdeckung unterschiede, daß sie von der privatkapitalistischen Produktion und dem freiwillig oder gezwungen Gefolgschaft leistenden privaten Handel zum in erster Linie eigenen Vorteil gehandhabt würde.

Man kann eine solche Entwicklung auch nicht durch den Hinweis widerlegen wollen, daß ja in den einzelnen Warenkreisen immer noch genügende, wenn auch im Preise und den Verkaufsbedingungen gebundene Konkurrenz verbliebe. Denn die wirtschaftliche Quintessenz dieses Systems der organisierten Preiskette liegt ja gerade darin, daß die Preise der konkurrierenden Waren weitgehend aufeinander abgestimmt werden können, weil die Fixierung des Preises der „älter" eingeführten Waren eine sichere Basis hierfür bietet, da dasjenige Marktelement, das allein imstande wäre, erfolgreichen Wettbewerb mit neuer Ware durch freie wirklich „konkurrierende" Preisstellung aufzunehmen, der Zwischenhandel, hieran kein entsprechendes Interesse mehr nimmt, sofern er selbst mit den gebundenen Waren ein einfaches risiko-, weil konkurrenzfreies und durch die ihm gewährten meist großzügigen Handelsspannen auskömmliches Geschäft betreiben kann, oder aber durch Maßnahmen der Fabrikanten und der mit einer solchen Art Handels-Rentnersystem sich abfindenden Händler zur Beteiligung an diesem System gezwungen wird. Dazu kommt, daß gerade mit diesem System die Produzenten es gleichzeitig weitgehend in der Hand haben, den Umfang des Zwischenhandels auf den ihnen zweckmäßig erscheinenden Rahmen einzuengen und derart einen frischen Wettbewerb im Handel zu hindern, worin sie begreiflicherweise in den so bevorzugten Händlern — hierfür hat sich neuerdings der famose Begriff des „legitimen" Handels herausgebildet! — einen energischen Bundesgenossen finden.

Trotz dieser Feststellung soll gewiß nicht verkannt werden, daß dieses System durch seine Tendenz zur Konsolidierung der Erzeugung und des Handels auch Vorteile in sich schließen kann, die sich etwa in dem Stichwort einer Vermeidung „unproduktiver Zersplitterung des Ab

satzes in der Zwischenhand" zusammenfassen lassen. Indessen scheinen in der derzeitigen Entwicklung namentlichbei den Markenartikeln und ihrer übermäßigen Reklame in Verbindung mit dem überspannten Preisschutz die Nachteile wesentlich zu überwiegen. Aber auch die Entwicklung des organisatorischen Zusammenwirkens von Produzenten- und Händlerkartellen mit dem offensichtlichen Streben, gemeinsam ein ihnen vorteilhaftes Preisniveau mit allen Mitteln aufrechtzuerhalten, läßt sich jedenfalls mit den gegebenen Verhältnissen unserer gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung nicht ohne sehr bedenkliche Reibungen und Auswirkungen in die Zukunft durchhalten. Denn noch ist es längst nicht ausgemacht, daß die Entwicklung der Wirtschaft in einer organisatorisch gebundenen Marktverfassung endigen müßte. Im Gegenteil, wer aufmerksam und ohne Voreingenommenheit das wirtschaftliche Getriebe gerade der letzten Jahre verfolgen konnte, wird bemerken, daß die Erkenntnis von einem notwendigen Wiedererwecken stärkerer individueller Verantwortlichkeit durch Rückkehr zum freien Wettbewerb in weiten Unternehmerkreisen der Industrie und des Handels im Wachsen ist. Wie weit die großkapitalistische Unternehmensentwicklung hierbei Patendienste leistet, ist hier nicht zu erörtern.

Es muß ferner gegenüber diesem von gewissen Kreisen der Industrie und Teilen des Zwischenhandels geförderten System der Preisbindung darauf verwiesen werden, daß es bisher und für die Zukunft immer nur einem Ausschnitt der Wirtschaft zugänglich sein kann, nämlich solchen Erzeugnissen, die sich die erforderliche — nennen wir es kurz monopolistische — Beeinflussung des Marktes zu gewinnen vermögen, dagegen beispielsweise für die Masse agrarischer Naturerzeugnisse aus verschiedenen nicht zu beseitigenden Ursachen ausscheidet. Es ist weiter auch darauf zu verweisen, daß der freie Wettbewerb heute immer noch die notwendige und deshalb in gewissen Grenzen zu schützende Grundlage bildet, vermittels deren unser sogen. kapitalistisches Wirtschaftssystem den höchsten Nutzeffekt für die Versorgung der Menschenmassen erzielt.

Hält man diese beiden Argumente zusammen, so kann man eine abweichende Zwangsregelung durch einzelne Wirtschaftskreise jedenfalls nur in dem Umfange und mit solchen Methoden gewähren lassen, daß dem Markte immer noch hinreichender Spielraum für eine gesunde Selbstregulierung verbleibt.

Tatsächlich scheinen wir aber bereits in das Fahrwasser einer allgemeinen Wirtschaftsauffassung einzumünden, die völlig von jenem Grundsatze abstrahiert, indem sie in jedem Außenseiter, der die willkürlich gebundene Wirtschaft aus subjektiven oder objektiven Gründen nicht mitmacht, sondern selbständig handeln und seine Preise stellen will, einen „Preisschleuderer" erblickt, ohne die einfache Tatsache entsprechend zu würdigen, daß „unlauterer" Wettbewerb — und als solcher wird die Preisschleuderei auch von unseren Gerichten in sehr weiter Interpretation ohne weiteres angesehen — logischerweise zunächst überhaupt einen Wettbewerb voraussetzt, daß aber von einem solchen gegenüber dem geschlossenen Preisdiktat der hier ins Auge gefaßten individuellen oder kollektivistischen Marktorganisation gar nicht mehr die Rede sein kann. Vielmehr stellt dieser sogen. unlautere Wettbewerb — sofern er nur nicht etwa an sich schlechthin verwerfliche Hilfsmittel wie betrügerische Erlangung der Ware gebraucht, worunter aber abweichend von der herrschenden Judikatur nicht stets der Erwerb von preisgebundener Ware aus dritter Hand zu rechnen ist —, der lediglich

die wichtigste und dem System unserer geltenden Wirtschaft wesentlichste Waffe gebraucht, nämlich gleich gute Ware zu billigerem Preise anzubieten, überhaupt erst wieder einen Wettbewerb her. Man wird sich also wohl — auch in der Rechtsprechung — zu einer starken Revision des Begriffes „unlauterer" Wettbewerb allmählich verstehen müssen, je mehr jenes System der völligen Preisreglementierung größere Marktgebiete ergreift.

In den Vereinigten Staaten z. B. ist bislang diese Preiskette, wie unten näher dargelegt ist, als ungesetzlich verboten und wird verfolgt, und selbst in dem streng handelskonservativen England stellt sich die Rechtsprechung überwiegend nicht so generell gegen die Preisunterbietung wie bei uns[1]). Ein Beweis dafür, daß derjenige, der sich gegen diese Methode wehrt, nicht einfach aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen als „unlauterer" Wettbewerber, als Preisschleuderer stigmatisiert werden darf, zumal wenn diese rechtlichen Grundsätze sich selbst erst aus wirtschaftlichen Verhältnissen ableiten, die durchaus willkürlich geschaffen worden sind.

Es ist sicher zu begrüßen, wenn die Rechtsordnung bestrebt ist, die Lauterkeit des Geschäftsverkehrs zu fördern. Aber es gibt doch sehr gewichtige Stimmen auch in der Juristenwelt, die der heutigen extensiven Anwendung der sogen. Generalklausel des § 1 unseres Wettbewerbsgesetzes nicht mehr folgen können, namentlich auch aus dem Gesichtspunkte, daß damit doch immer nur private Interessen gegen andere private Interessen geschützt werden, da ja nach ausdrücklicher wiederholter Erklärung unserer obersten Gerichte das Wettbewerbsgesetz nicht etwa dem Schutze des „Publikums" in erster Linie und unmittelbar zu dienen hat, sondern „dem Schutz des lauteren Wettbewerbers".

Nun erscheint allerdings andererseits die Rechtsprechung unserer Zivilgerichte, die ja heute hierfür in erster Linie in Frage kommen, nach der Fassung der in Frage kommenden Gesetze, B.G.B. und U.W.G. und ihrer Abstellung der hier in Frage kommenden Fälle auf wesentlich subjektive Tatbestände, wie später noch genauer zu erörtern ist, sich den bisher gewährten sehr weitgehenden Schutz der von der organisierten Wirtschaft selbstherrlich getroffenen Marktregelungen nicht entziehen zu können.

Wohl sind die Gerichte bestrebt, insoweit auch den objektiven Tatbestand heranzuziehen, als sie fast regelmäßig auch erwägen, ob etwa die organisierte Marktregelung, vorzüglich die in Frage kommende Preisregelung oder Umfang und Art des auf die Abnehmer ausgeübten Zwanges etwa an sich im Sinne von wucherischer Ausbeutung oder Knebelung durch Auswirkung einer Monopolstellung als gesetz- oder sittenwidrig anzusehen wären. Aber diese Prüfung erstreckt sich bei der stets vorausgesetzten Anerkennung des zugrunde liegenden Organisationssystems eben nur auf die Möglichkeit seiner ungesetzlichen oder unsittlichen Überspannung. Neuerdings ist sogar auffallenderweise mehrfach auf eine selbständige Untersuchung dieser wichtigen Fragen mit dem Hinweis verzichtet worden, daß ja der Reichswirtschaftsminister von seiner ihm auf Grund der KartVo. zustehenden Befugnis, einzuschreiten, keinen Gebrauch gemacht habe, damit also das Nichtvorliegen derartiger Tatbestände objektiv anzunehmen sei. Dabei scheint mir aber übersehen zu werden, daß der Minister nur ganz ausnahmsweise auf einem einzigen, also rein individuellen Falle seine generell wirkende

[1]) Vergl. hierzu vorläufig den Aufsatz von E. Fluhme, „Preisunterbietung bei Markenartikeln nach deutschem und ausländischem Recht". Kart. Rdsch 1927, S. 451 f.

Maßnahmen wird treffen können, während das Gericht gerade im einzelnen Fall eine gesetz- oder sittenwidrige Überspannung des Systems zu prüfen hat.

Das Kartellgericht, das vorerst freilich im wesentlichen nur für Organisationen, also Kartelle, und den von ihnen zur Preisregelung ausgeübten Organisationszwang zuständig ist, hat, gestützt auf die seiner Indikatur zugrunde liegenda, wesentlich den Schutz des Publikums und des einzelnen selbständigen Wirtschaftssubjekts verfolgende Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen bereits mehrfach, so auch in einer jüngsten Entscheidung seines Vorsitzenden das geplante kollektive Bezugsscheinabkommen eines erheblichen Teiles der Zigarettenfabrikanten und eines Teiles ihrer Groß- und Kleinhändler, durch das die Preisbindung im Zwischenhandel einheitlich durchgeführt werden sollte, nicht genehmigt und damit unausführbar gemacht.

Will man de lege ferenda demnach dieses System der „Preiskette" oder der „Bindung der zweiten Hand" nicht einfach gesetzlich verbieten, wie es in einer Reihe Länder als der Handelsfreiheit widerstreitend der Fall ist, aber vielleicht durch Verbot auch wirtschaftlich zweckmäßiger Einzelfälle von Bindungen zu weit geht, so wird man, soweit dieses System auf organisierter Machtstellung beruht, also einerseits von Kartellen, andererseits von Markenartikelfabrikanten kraft ihrer rechtlich durch das Warenzeichenrecht in Verbindung mit der Reklame gewonnenen Monopolstellung geübt wird, die amerikanische Überwachungsform der Federal Trade Commission übernehmen müssen, um seinen Gefahren energisch zu begegnen. Das heißt, man wird den ordentlichen Gerichten diese Indikatur auf Grund des U.W.G. entziehen und die Verfolgung derartiger unzweckmäßiger und schädlicher Preisbindungen durch organisierte oder faktische Monopole in die Reform der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen besonders eingliedern müssen, so daß Reichswirtschaftsminister und Kartellgericht oder das etwa an seine Stelle tretende Verwaltungsgericht für die Regelung dieser Wettbewerbsverhältnisse grundsätzlich und ausschließlich zuständig werden. Man würde sich hiermit an ein durchaus bewährtes ausländisches Verfahren zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs anlehnen können, nämlich die schon erwähnte in den Vereinigten Staaten auf Grund von Section 5 der Federal Trade Commission Act gegebene, nach den vorliegenden Berichten sich hervorragend bewährende Regelung. Das würde auch der Tatsache gerecht, daß die organisierte Regelung des Wettbewerbs aus dem Rahmen des geltenden Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb trotz seines § 13 Abs. 1 insoweit herausfällt, als dieses Gesetz in zivilrechtlicher Grundauffassung an sich auf rein privatrechtliche individuelle Tatbestände zugeschnitten ist, während der hier in Rede stehende Tatbestand die organisierte und monopolistische, und damit über diese engere Sphäre hinausragende, die Gesamtwirtschaft betreffende Marktregelung angeht, also auch der öffentlichen, der Verwaltungsaufsicht zu unterstellen ist.

Die angezogene amerikanische Bestimmung lautet in deutscher Übersetzung: „Unlautere Methoden des Wettbewerbs im Handel (wohl richtiger allgemein mit wirtschaftlichem Verkehr zu übersetzen) werden hierdurch als ungesetzlich erklärt. Die Commission wird hierdurch ermächtigt und angewiesen, Personen, Gesellschaften oder Verbände mit Ausnahme von Banken und öffentlichen Verkehrsanstalten [1]) von der

[1]) Sie unterstehen gesetzlicher Sonderregelung.

Anwendung unfärer Wettbewerbsmethoden im Handelsverkehr abzuhalten."

Auf Grund dieser Vollmacht hat die Commission, wie ich auf Grund einer großen Reihe der mir regelmäßig zugehenden Originalberichte verfolgen konnte, als Verwaltungsinstanz, meist sogar ohne Inanspruchnahme der (ordentlichen) Gerichte, im Wege von Verhandlungen mit der beschuldigten Partei, und zwar in der Form sorgfältiger Stipulationen, die Abstellung der beanstandeten Mißstände erreicht.

Hierunter fallen auch häufig Fälle der Preisbindung der zweiten Hand, nämlich im Groß- und Einzelhandel. Zurzeit ist dieses System grundsätzlich und allgemeingültig auf Grund der Generalklausel Sect. 1—3 der Federal Antitrust Law von 1890 verboten. In der Packers ans Stockyard Act v. 15. 8. 21 bzw. 5. 5. 21 sind noch besonders in Sec. 202 Abs. d bis g die Abreden, Vereinbarungen oder das selbständige Vorgehen einzelner Unternehmer, in diesem Falle der sogen. Packer, d. h. der Hersteller und Händler der wichtigsten Lebensmittel für den Massenverbrauch als ungesetzlich untersagt. Auf Grund einer Resolution v. 25. 7. 1927 hat die Commission wohl in Ausführung der Resale Bill auf Grund einer größeren Enquête im Geschäftsjahre 1927/28 [1]) eine umfangreiche Ausarbeitung über die Bindung der Wiederverkaufspreise in Vorbereitung, auf die ich nach Erscheinen noch ausführlicher zurückkommen werde.

Für die kritische Betrachtung dieser Frage ist noch folgendes zu beachten: In dem Falle N. St. v. General Electric Co et al. 272 N. S. S. 476 hat das Oberste Gericht die Festsetzung des Einzelverkaufspreises für den Fall, daß der Vertrieb von der Fabrik durch eigene Agenten direkt an die Verbraucher erfolgt, für zulässig sowohl nach common law als nach Antitrust law erklärt, hiermit also ebenfalls das System der Preisbindung der zweiten Hand scharf abgegrenzt. Ebenso ist darauf zu verweisen, daß die internationalen Abmachungen zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb zwar in dem Haager Abkommen von 1925 im Art. 10b eine unserer deutschen Generalklausel entsprechende allgemeine Bestimmung aufgenommen haben, die sich im wesentlichen aber auf die nicht hierher gehörigen Fälle der Vorspiegelung falscher Warenherkunft oder Herabsetzungen von Konkurrenten bezieht. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß die aufgenommene allgemeine Fassung „tout acte de concurrence contraire aux usages honnêtes en matière industrielle ou commerciale" sich bei der ausdrücklichen Hervorhebung der hierunter hauptsächlich verstandenen oben erwähnten Fälle und namentlich, soweit wie in den U. St. die positive Rechtsauffassung sich dagegen erklärt, Verletzungen der Preisbindung der zweiten Hand einschließt.

Auf die interessante und wichtige Streitfrage der wirtschaftlichen Begründung der Notwendigkeit einer Preisbindung der zweiten Hand will ich in diesem einleitenden Überblick über das Problem nicht eingehen, sondern erst in späteren Darlegungen. Nur darauf sei verwiesen, daß in der Erörterung hierüber nicht hinreichend zwischen privatwirtschaftlicher Zweckmäßigkeit einerseits und volkswirtschaftlicher Nützlichkeit oder Zulässigkeit unterschieden wird. Angesichts der zunehmenden Verbreitung des Systems wird man die erstere als — wenn auch bei weitem nicht einheitlich für alle daran beteiligten Erwerbskreise und auch in aller Regel nur mit relativer Bedeutung — gegeben ansehen können. Aber hierauf allein kann es gar nicht ankommen. Die

[1]) Annual Report for the Fiscal Year ended June 30, 1928, S. 37.

heute wieder sehr beliebte Gleichstellung privatwirtschaftlichen mit volkswirtschaftlichem Gedeihens trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu, auch nicht unter dem Gesichtspunkte, der gerade in die hier behandelten Fragen sehr wesentlich hineinspielt, der Kapitalbildung, die zwar zweifellos privatwirtschaftlich, aber in durchaus zureichendem Ausmaße außer durch die private Unternehmung auch durch das Sparen der Massenbevölkerung bei richtiger staatlicher Einkommens- und Preispolitik erfolgt.

Eine ausreichende volkswirtschaftliche Begründung für die Notwendigkeit, ja auch nur Zweckmäßigkeit dieses Systems habe ich aber bislang noch nicht getroffen. Sie scheint mir a priori auch nicht zu erbringen, da ja in anderen hochentwickelten Wirtschaften, wie in den Vereinigten Staaten, auch ohne diese Kette die Wirtschaft und besonders Industrie und Handel auskommen müssen und offenbar sehr gut auskommen.

Wettbewerbsgesetz und monopolartiger Lieferungsvertrag.

Von Dr. rer. pol. jur. Dr. B. Herzog, Göttingen.

Zwischen dem Magistrat der Stadt X. (Beklagter zu 1) als Eigentümerin des städtischen Schlachthofes einerseits und der Städtischen Brauerei zu X. (Beklagte zu 2) andererseits ist am 18. Juli 1927 ein Vertrag geschlossen worden, wonach unter Aufhebung aller bis dahin bestehenden Abmachungen die Städtische Brauerei das sämtliche nach Belieferung der Schlachter und Privatabnehmer übrig gebliebene Eis täglich morgens 8 Uhr mit Ausnahme des Sonntags ab Schlachthof zum Preise von 1,10 RM. für den Zentner während der Kühlhausperiode übernimmt. Ausdrücklich ausgeschlossen worden ist hierbei eine Eislieferung des Schlachthofes an Bierhandlungen, Brauereien und Brauereivertretungen. Die Städtische Brauerei verpflichtet sich in § 2 des Vertrages, alles Eis pünktlich abzunehmen und zu verwerten. Falls dieselbe eine Verpflichtung nicht erfüllt, unterwirft sie sich einer Konventionalstrafe in Höhe von 75 RM. für jeden Fall. Die Brauerei verpflichtet sich in § 3 weiter, das Kunsteis den Einwohnern der Stadt dadurch zugänglich zu machen, daß sie jeden Morgen — außer Sonntag — von 9—12 Uhr mittels Fuhrwerkes das Kunsteis zum Verkauf bringt. Es sind bestimmte Preise vorgeschrieben, zu welchen die Brauerei das Eis je nach der Menge abzugeben hat.

Die Klägerin behauptet u. a., die Beklagten hätten schon vor Abschluß des Vertrages gewußt, daß die Städtische Brauerei das Eis des städtischen Schlachthofes nicht völlig würde verwerten können. Auch vor Abschluß des Vertrages habe nämlich die Brauerei schon einmal eine Zeitlang das Eis vom Schlachthof bezogen. Sie habe sich damals aber selbst größere Eismaschinen angeschafft und habe dann am Tage höchstens noch 10 Ztr. Eis, also nur einen kleinen Bruchteil der Produktion des Schlachthofes, abnehmen können. Auch das ihr auf Grund des neuen Eislieferungsvertrages zustehende Eis könnte sie zum größten Teil weder selbst verwenden, noch restlos an die Privatleute der Stadt absetzen. Es seien daher nach Abschluß des Vertrages wieder zunächst erst größere Eismengen umgekommen. Später sei zwischen der Stadt und der Brauerei vereinbart worden, daß die Eisproduktion teilweise eingestellt werden und daß die Brauerei dafür eine Entschädigung zahlen solle, was dann auch geschehen sei. Dem gegenüber habe sie, die Klägerin, ebenso wie andere Bierverleger und Brauereien von dem Schlachthof wegen des bestehenden Vertrages kein Eis beziehen können und habe tatsächlich auch trotz mehrfacher Anfragen kein Eis erhalten. Sie hätte infolgedessen durch den Vertrag zwischen den beiden Beklagten einen erheblichen Schaden erlitten. U. a. habe sie von ihrer Brauerei in Y. das Eis zum Preise von 2 RM. pro Zentner beziehen müssen, wobei sie außerdem infolge des Transportes noch weitere Verluste gehabt habe.

Die Klägerin führt aus, es stelle sich sie Ausübung der Rechte aus dem Eislieferungsvertrag sowohl seitens der Stadt, als auch seitens der Brauerei als ein Verstoß gegen § 1 des unlauteren Wettbewerbgesetzes dar.

Sie beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen:

die in Ausübung ihrer vertraglichen Rechte zwischen dem Städtischen Schlachthof und der Städtischen Brauerei vorgenommene Ausschließung von privaten Biergroßhändlern vom Eisbezuge des Städtischen Schlachthofes zu unterlassen.

Die Klage ist jedoch — wie kürzlich auch das Landgericht Göttingen rechtskräftig entschieden hat — nicht schlüssig.

Die Klägerin macht mit ihrer Klage geltend, daß einmal der Vertrag zwischen den beiden Angeklagten, zum Andern die tatsächliche Ausübung des Vertrages und der damit verbundene Ausschluß bestimmter Eisverbraucher, einen Verstoß gegen die guten Sitten bedeute. Sie verlangt daher Unterlassung des mit der Vertragsausübung verbundenen Ausschlusses der Bierverleger und anderer Brauereien.

Der Vertrag zwischen den beiden Beklagten selbst kann niemals Gegenstand der Klage bilden. Selbstverständlich kann an sich auch ein Vertrag bzw. die für einen solchen erforderliche Betätigung einen Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz bedeuten (vergl. den in Fuld's Rechtsprechung zum Unl. Wettbewerb G. 1914 behandelten Fall auf S. 18). Wenn der Vertrag aber — wie die Klägerin meint — unsittlich wäre, so würde er auf Grund von § 138 BGB nichtig sein und bestände daher überhaupt nicht (RG 99, 110). Ein nichtiger Vertrag kann sich dann nicht als Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz darstellen. Als Verstoß gegen dieses Gesetz kommt vielmehr nur die tatsächliche Ausübung des ursprünglich gewollten Vertrages in Betracht, wobei dahin gestellt bleiben kann, ob der gewollte Vertrag mit Rechtswirksamkeit zustandegekommen ist, oder nicht.

Es fragt sich daher, ob die Klägerin ihren Antrag lediglich auf die Unterlassung der tatsächlichen Ausübung des ursprünglichen Vertrages gerichtet habe oder ob sie lediglich bzw. gleichzeitig ihre eigene Belieferung mit der Klage erreichen will, da immer genau geprüft werden muß, was auf Grund des Wettbewerbsgesetzes verboten werden soll (Fuld, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 1910 S. 50; Finger, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 1909, S. 10). Der Antrag der Klägerin lautet auf Unterlassung der in Ausübung der vertraglichen Rechte vorgenommenen Ausschließung von privaten Bierhändlern, namentlich der Klägerin. Dieser Antrag kann m. E. nur dahin aufgefaßt werden, daß die Klägerin selbst bei der Eislieferung seitens des Schlachthofs berücksichtigt werden will. Ein derartiger Antrag findet aber in § 1 des Wettbewerbsgesetzes keine Stütze. § 1 dieses Gesetzes gibt lediglich die Grundlage, von einem Konkurrenten die Unterlassung einer Handlung, d. i. eines positiven Tuns zu verlangen (Rosenthal, Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 1913, S. 54, 111; Finger, Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 1909, S. 10). Es muß ein positiver Eingriff in den Geschäftsbetrieb eines Gewerbetreibenden vorliegen, dessen Beseitigung angestrebt wird (Finger, a. a. O., S. 10). Ein derartiges Verlangen stellt aber die Klägerin gar nicht. Wenn sie Beseitigung ihres Ausschlusses von der Eisbelieferung verlangt, so verlangt sie damit keine reine Unterlassung, sondern ein positives Tun, nämlich eine regelmäßige Eislieferung an sich selbst neben der Lieferung an die Städtische Brauerei.

Aber selbst wenn man den Antrag der Klägerin dahin auslegen wollte, daß sie nicht ihren Ausschluß von der Eislieferung, daß sie also keine Eislieferung verlangt, würde ihr Antrag doch unberechtigt sein. In diesem Falle müßte man nämlich ihren Antrag dahin auslegen, daß sie lediglich Unterlassung der tatsächlichen Ausübung des geschlossenen Vertrages verlangt. Sie würde bei einem derartigen Antrage vielleicht davon ausgehen, daß man ihr freiwillig Eis geben wird, wenn der Vertrag zwischen den Beklagten nicht mehr zur Ausübung gelangen darf. Ein derartiger Antrag würde aber um deswillen ungerechtfertigt sein, weil für ihn das für jedes Klagebegehren erforderliche Rechtsschutzinteresse fehlen würde. Es wäre ja denkbar, daß der Schlachthof künftig Eis an die Klägerin liefern würde, wenn er an die Städtische Brauerei Eis nicht mehr liefern dürfte. Der Schlachthof würde dann aber seine Eisproduktion auch ebenso völlig oder wenigstens zum Teil einschränken können. Er kann sein Eis auch an andere Abnehmer liefern. Da der Schlachthof niemals dazu gezwungen werden kann, sein Eis an die Klägerin abzugeben, kann die Rechtslage für diese auf Grund des Wettbewerbsgesetzes unmöglich infolge des Vertrages eine andere sein, als wenn dieser Vertrag niemals geschlossen worden wäre. Soweit — wie das die Klägerin will — kann der Zweck des Wettbewerbsgesetzes unmöglich gehen.

Es ist aber auch nach den eigenen Behauptungen der Klägerin gar nicht einzusehen, aus welchen Gründen die Ausübung des Vertrages und der damit verbundene Ausschluß der Klägerin einen Verstoß gegen die guten Sitten und des Wettbewerbsgesetzes enthalten soll. Aus dem Vertrag selbst ergibt sich, daß der Zweck des zwischen den Beklagten geschlossenen Eisvertrages keineswegs der ist, lediglich die Klägerin in ihrem Geschäftsbetrieb zu schädigen. Der Vertrag hat vielmehr ganz offensichtlich den Zweck, einmal Eis der Städtischen Brauerei zur Verfügung zu stellen, zum anderen aber auch — womit gleichzeitig eine Pflicht der Stadtverwaltung erfüllt werden sollte — die Einwohner in X. mit Eis zu versehen. Hierbei mag die Brauerei dadurch einen der Klägerin entgehenden Vorteil erlangt haben, daß sie an dem Verkauf des Eises einen Verdienst erlangen und daß sie den Verkauf des Schlachthofeises mit demjenigen ihrer eigenen Eisproduktion verbinden und dadurch die Rentabilität ihres bisherigen Eisvertriebes erhöhen kann. Aber auch hieraus ergibt sich, daß der Eisvertrag keineswegs zum Zwecke der Schädigung der Klägerin und damit zum Zwecke unlauteren Wettbewerbs geschlossen worden ist. Vielmehr ist es durchaus erklärlich, das die Städtische Brauerei einen derartigen Vertrag mit der Stadt nur schloß, wenn neben ihr Eis an andere Wiederverkäufer nicht abgegeben wurde, da sie sonst in ihrem Eisvertrieb gehindert werden würde. Selbst

wenn aber bei dem Vertragsabschluß für die beiden Beklagten auch das Bewußtsein oder sogar die Absicht der Schädigung der Klägerin maßgebend gewesen sein sollte, würde dieses doch nie dazu genügen, den Vertrag und dessen Ausübung als Verstoß gegen die guten Sitten aufzufassen. Das Reichsgericht (RG 79, 417) steht mit Recht auf dem Standpunkt, daß der Beweggrund zu einer Handlung allein, die Handlung selbst noch nicht zu einer unerlaubten oder einer im Sinne von § 826 BGB oder von § 1 U. Wettbew. Ges. „gegen die guten Sitten" verstoßenden macht (ebenso RG 71, 173; Fuld, Wettbewerbsgesetz, 1910, S. 47). Eine Handlung verstößt vielmehr gegen die guten Sitten nur, wenn sie objektiv so wie sie in die Erscheinung getreten ist, gegen die guten Sitten, das Anstandsgefühl der billig und gerecht Denkenden verstößt (RG 79, 417). Unter diesem Gesichtspunkt würde es daher auch unbeachtlich sein, wenn durch Nichtabnahme der Einwohnerschaft teilweise Eis auf dem Schlachthof umgekommen, wenn man aber trotzdem der Klägerin Eis aus Wettbewerbsrücksichten nicht gegeben hätte.

Es muß endlich bei jedem auf Grund des Wettbewerbsgesetzes geltend gemachten Anspruche berücksichtigt werden, daß jede erfolgreiche Betätigung des eigenen geschäftlichen Interesses regelmäßig mit einer Schädigung des Konkurrenten verbunden sein wird (RG 71, 173). Daraus folgt, daß von dem Gewerbetreibenden nicht eine übermäßig vornehme oder edle Gesinnung in dem Wettbewerb verlangt werden darf (Reichsgericht bei Neumann, S. 319 NRD). Fuld (Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 1910, S. 46), weist zutreffend darauf hin, daß derjenige, der eine günstige Gelegenheit zur Erreichung eines Vorteils auf Kosten der Konkurrenz wahrnimmt, keineswegs immer sehr vornehm, sondern egoistisch handelt, daß aber Egoismus erlaubt ist, und mit nichten die Annahme eines sittenwidrigen Charakters der Handlung begründet. Es besteht — wie das Reichsgericht (Z. f. Els. Lothr. 1907, S. 169) ausgesprochen hat — keine allgemeine sittliche Pflicht, die Ausübung eines Rechtes oder die Benutzung einer Erwerbsgelegenheit zu unterlassen, wenn die Ausübung oder Benutzung einem anderen zum Schaden gereicht. Ein Verstoß gegen die guten Sitten und das Wettbewerbsgesetz kann sich daher immer nur aus ganz besonderen Umständen ergeben (Fuld, a. a. O., S. 47), oder auf der Benutzung eines unerlaubten Mittels beruhen (RG 79, S. 323).

Daß nun die Beklagten unerlaubte Waffen im erlaubten Interessenkampf verwendet hätten, wird man kaum annehmen können. Hierfür hat die Klägerin auch nichts geltend gemacht. In Betracht kommen daher nur andere besonders verwerfliche Umstände. Es ist auf die Behauptungen der Klägerin in bezug auf die Vorgeschichte und die Entstehung des Vertrages, in Bezug auf die behauptete Monopolstellung der Stadt X. und in Bezug auf die besonderen Pflichten der Stadt X. als öffentliches Gemeinwesen einzugehen. Ergänzend ist endlich auch Maß und Art der durch das Vorgehen der Beklagten verursachten gewerblichen Beschränkung der Klägerin zu berücksichtigen (Fuld, a. a. O., S. 48). Auch bei Würdigung aller dieser Umstände ist aber nur ein allgemeiner durchschnittlicher Maßstab in bezug auf die Erfordernisse eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens anzulegen (RG bei Neumann 6. S. 319 Nr. b) . Besonders hohe Anforderungen dürfen nach den obigen Darlegungen auch bei der Würdigung solcher besonderen Umstände an die Moral der Gewerbetreibenden nicht gestellt werden.

Daher müssen m. E. zunächst alle diejenigen Behauptungen der Klägerin ausscheiden, welche sich auf das Zustandekommen des Vertrages und dessen Vorgeschichte beziehen. Es mag sein, daß von jeher ein gewisser Kampf zwischen der Städtischen Brauerei und der Klägerin bei der Erlangung von Eis vom Schlachthof bestanden hat und daß dann die Städtische Brauerei den Vertrag zwischen dem Schlachthof und der Klägerin zum Scheitern gebracht hat. Es ist auch hier in keiner Weise behauptet worden, daß sich die Städtische Brauerei in dem fraglichen Kampf oder beim Zustandekommen des Vertrages eines unerlaubten Mittels bedient habe. Dahingestellt bleiben kann es auch, ob die Klägerin durch früheren Vertragsbruch Veranlassung dazu gegeben hat, daß der Eisvertrag nicht mit ihr geschlossen wurde, ob die Städtische Brauerei zum Abschluß des Eisvertrages geeigneter war als die Klägerin, ob die Brauerei den Privatleuten das Eis nicht nur vor die Tür, sondern auch ins Haus liefert. und ob der Vertrag mit der Klägerin schon kurz vor seinem Abschluß stand.

Denkbar wäre es dagegen, daß ein Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz aus einer Verletzung der besonderen Pflichten der Stadt X. als öffentliches Gemeinwesen abgeleitet werden könnte. Ein derartiger Verstoß ist namentlich dann sehr leicht denkbar, wenn ein öffentliches Gemeinwesen, das in der Tat privaten Unternehmungen im Konkurrenzkampf sehr oft überlegen sein wird, seine wirtschaftliche Machtstellung dazu mißbraucht, Konkurrenten zu schädigen und zu vernichten. Derartige Schädigungen können umso eher den Stempel der Unsittlichkeit tragen, als öffentliche Gemeinwesen eher als andere Unternehmungen dazu in der Lage sind, den Konkurrenzkampf ohne irgend welchen Verdienst, ja vielleicht sogar mit Verlust, durchzuführen. Ein derartiger Kampf ist um deswillen besonders verwerflich, weil er in solchen Fällen auf Kosten der Steuerzahler geführt wird, zu denen auch die Konkurrenten des Gemeinwesens gehören können.

Um eine solche Sachlage handelt es sich aber hier gar nicht. Die Stadt tritt mit ihrer Eisproduktion gerade nicht anderen Eisproduzenten gegenüber. Sie versucht vielmehr den Bedarf der Einwohnerschaft sicher zu stellen, so gut das möglich ist. Daß der Vertrag zwischen den Beklagten etwa insoweit nicht durchgeführt worden wäre, behauptet die Klägerin nicht. Sie behauptet nur, daß die Brauerei ihr und anderen Steuerzahlern gegenüber bevorzugt behandelt würde. Wenn eine derartige Bevorzugung aber an sich schon etwas durchaus normales ist und im Gegensatz zu dem oben erwähnten nicht unsittlichem Vorgehen der Städte im Konkurrenzkampf noch niemals ernstlich beanstandet worden ist, so würde diese etwaige Bevorzugung der Städtischen Brauerei außerdem ihre besonderen Gründe haben und durchaus dem Interesse der Stadt und der gesamten Bürgerschaft entsprechen.

Die Stadt X. ist an der Städtischen Brauerei selbst mit 19 gegenüber 436 Anteilen beteiligt, und es würde daher bereits aus diesem Grunde schon erklärlich sein, wenn die Stadt die ihr nahestehende Brauerei bevorzugen würde. Hierzu kommt aber, daß die Städtische Brauerei ein Unternehmen ist, an dem neben der Stadt 436 Bürger von X. beteiligt sind. Sie haben sämtlich ein Interesse an der Brauerei. In ihrem Interesse ist daher auch der Eisvertrag zwischen Stadt und Brauerei geschlossen. Demgegenüber vertreibt die Klägerin Biere aus Y. und München. Sie bedeutet daher an sich schon für die Stadt und die brauberechtigte Bürgerschaft eine unnötige Konkurrenz. Sie kann unter diesen Umständen unmöglich verlangen, daß die Stadt X., die selbst eine Brauerei hat, den Vertrieb von Bieren der Städtischen Brauerei in Y. begünstigt und unterstützt. Es ist zu bedenken, daß ein Minderabsatz der Klärgein für die Stadt X. keineswegs einen Steuerausfall bedeutet. Vielmehr erhält die Stadtkasse die Steuern, welche sie nicht von der Klägerin erhält, von der Städtischen Brauerei, weil dann der Umsatz dieses Unternehmens verhältnismäßig der Absatzverminderung der Klägerin steigt. Diese Steigerung kommt außerdem indirekt auch den 80 Arbeitern und Angestellten der Städtischen Brauerei und allen denjenigen Handwerkern in X. zugute, welche in der Brauerei und den zahlreichen Gaststätten zur Verrichtung der Reparaturen hinzugezogen werden. Unerheblich ist es daher, demgegenüber, daß die Klägerin nur deshalb lediglich 15 Arbeiter hat, weil sie nicht selbst Produzentin ist. Aus diesem Umstande ergibt sich lediglich daß man das Unternehmen der Klägerin, obwohl es in X. seinen Sitz hat, gar nicht zum heimischen Gewerbe rechnen kann. So eng mit X. verbunden wie die Städtische Brauerei, ist es jedenfalls keineswegs, da z. B. die den Handwerkern in X. zugutekommenden Reparaturen an den Produktionsanlagen der Städtischen Brauerei bei der Klägerin fehlen.

Ebensowenig kann anerkannt werden, daß die Stadt X. bei ihrem Vertrag mit der Brauerei in Ausübung eines Monopols handelte. Ein rechtliches Monopol behauptet offenbar die Klägerin selbst nicht. Aber auch von einem tatsächlichen Monopol kann nicht die Rede sein. Von einem tatsächlichen Monopol wird man nur dann sprechen können, wenn ein einzelnes Unternehmen in einem bestimmten Gewerbe und in einem bestimmten Bezirk ohne jede Konkurrenz ihre Ware auf den Markt bringt. Es ist dies einmal dadurch denkbar, daß anderen Unternehmungen der Betrieb desselben Gewerbes in diesem Bezirke aus irgend welchen tatsächlichen Gründen, welche der verschiedensten Art sein können, einfach unmöglich ist. oder aber, daß der Betrieb für andere Unternehmungen neben den bereits bestehenden Unternehmen völlig unrentabel sein würde. Daß der erste Fall bei der Eisproduktion des Schlachthofs nicht in Betracht kommt, liegt auf der Hand, da Eismaschinen überall angeschafft werden können. Ein Monopol liegt aber auch nicht in dem zweiten Sinne vor, da die Klägerin — wie sie selbst angibt — Eis aus Y. beziehen kann und auch bezieht, da also das Eis für sie dort offenbar nicht so teuer ist, daß der Bezug zum Zwecke der Bierververtriebs überhaupt nicht rentieren würde, daß sie dort das Eis etwa teurer bezahlen muß und außerdem Schmelzverluste hat, ist unerheblich. Die Klägerin, die — wie sie selbst behauptet, — ein größeres Unternehmen ist, würde sich aber auch eine Eismaschine anschaffen können, denn es ist gerichtsbekannt, daß sogar sehr viele Schlachter, deren Betrieb an Größe mit demjenigen der Klägerin nicht zu vergleichen ist, kleine Eismaschinen zum Kühlen ihrer Fleischwaren besitzen. Infolgedessen ist die Beschränkung der Klägerin durch den beanstandeten Vertrag auch nicht so groß, um hieraus etwa eine Sittenwidrigkeit zu entnehmen. Daß ihr Betrieb durch den Vertrag völlig ruiniert würde, hat die Klägerin nicht behauptet und ist nach den obwaltenden Umständen nicht anzunehmen.

Aus der Kartellrechtspraxis.

Von Dr. Rudolf Isay, R.-A. am Kammergericht und Dr. S. Tschierschky.

I. Aus der Praxis des Kartellgerichts.

Auch nach Verhängung einer Sperre ist die Nachsuchung der in § 9 bezeichneten Einwilligung (Genehmigung), die einen Tag vor Verkündung der beantragten Entscheidung wirksam wird, zulässig.

Der Beitritt zu einem Verbande ist dem Außenseiter nicht zuzumuten, wenn ihm bekannt ist, daß in dem Verbande häufig Verstöße gegen die Verbandssatzungen begangen werden, deren Verhütung dem Verband nicht gelungen und deren Wiederholung zu besorgen ist.

Wenn eine Sperre gegen die wichtigsten Außenseiter unzulässig ist, dann sind schon aus diesem Grunde auch die anderen Außenseiter durch Zulassung der Sperre in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit unbillig eingeschränkt.

(Urteil des Kartellgerichts v. 16. I. 1929. K 289/28 Kl.).

Der Beschluß des Vorsitzenden des Kartellgerichts vom 10. November 1928 — K. 289/28 — wird aufrecht erhalten.

Gründe:

Die Vogtländische Fabrikantenschutzgemeinschaft in Plauen, eine Vereinigung von Spitzen-, Stickerei- und Konfektionsfabrikanten, und der Verband Deutscher Damenwäschefabrikanten in Berlin haben einen Exklusivvertrag geschlossen, nach dessen Inhalt die Mitglieder der Schutzgemeinschaft Stickereien und gestickte Spitzen nur an Mitglieder des Damenwäscheverbandes liefern, die Mitglieder des Damenwäschefabrikantenverbandes Erzeugnisse der vorerwähnten Art nur von Mitgliedern der Schutzgemeinschaft beziehen dürfen. In dem Vertrag ist vorgesehen, daß die Außenseiter der Verbände, die von dem Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern der Verbände ausgeschlossen werden, den Verbandsmitgliedern durch Übersendung von Listen namentlich bekannt gegeben werden. Ein Exklusivvertrag gleichartigen Inhalts ist auch zwischen der Vereinigung Schweizer Stickerei-Exporteure, dem Verein der Stickereifabrikanten Vorarlbergs und dem Damenwäschefabrikantenverband abgeschlossen worden. Beide Verträge sind unbestritten am 1. September 1928 in Kraft gesetzt worden.

In einem Rundschreiben vom 20. August 1928 hat die Vogtländische Fabrikantenschutzgemeinschaft ihre Mitglieder auf die bevorstehende Inkraftsetzung des Exklusivvertrages hingewiesen und diesem Rundschreiben ein Verzeichnis der Außenseiter des Damenwäschefabrikantenverbandes mit dem Bemerken beigefügt, daß sich der Exklusivvertrag lediglich auf die unter 1—13 und 14 ihrer Liste aufgeführten Firmen beziehe.

Mit einem am 19. Oktober 1928 bei dem Kartellgericht eingegangenen Antrag haben die Vogtländische Fabrikantenschutzgemeinschaft und der Verband der Damenwäschefabrikanten gebeten,

> die Inkraftsetzung des zwischen ihnen abgeschlossenen Exklusivvertrags nachträglich zu genehmigen.

Die Antragsteller haben hierbei erklärt, daß sie diesen Antrag nur vorsorglich stellten, weil das Reichswirtschaftsministerium den Standpunkt vertrete, daß der Abschluß des Exklusivvertrages eine Sperre darstelle, die der Genehmigung gemäß § 9 KartVo. bedürfe. Sie selbst seien der Ansicht, daß eine Sperre im Sinne des § 9 KartVo nicht vorliege. Wenn ihre Ansicht nicht als zutreffend erachtet werden sollte und demgemäß die Zustimmung des Vorsitzenden des Kartellgerichts im Sinne des § 9 KartVo eingeholt werden müßte, dann seien ihres Erachtens die Voraussetzungen für eine Erteilung der beantragten Genehmigung gegeben, weil die Durchführung des Exklusivvertrags weder die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Außenseiter unbillig einschränke, noch die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährde.

Um die Notwendigkeit der Verhängung einer Sperre darzulegen, haben die Antragsteller ausgeführt, daß sie bestrebt seien, durch Festlegung der Konditionen die seit Jahren bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, unter denen ihre Mitglieder zu leiden hätten, zu beseitigen. Diese Bestrebungen würden aber durch das Verhalten der Außenseiter vereitelt. Der Abschluß des Exklusivvertrages stelle daher einen Akt der Notwehr dar und bezwecke, die Außenseiter zum Beitritt zu veranlassen.

Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Genehmigung in die Verhängung einer Sperre gegen die nicht an dem Exklusivvertrag beteiligten Stickerei- und Spitzen- sowie Damenwäschefabrikanten durch Beschluß vom 10. November 1928 versagt. Gegen diesen Beschluß haben die Antragsteller rechtzeitig die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen.

Die Vogtländische Fabrikantenschutzgemeinschaft hat dem Kartellgericht 141 Firmen, die sie von dem Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern des Damenwäschefabrikantenverbandes ausgeschlossen wissen will, namentlich bezeichnet, in der mündlichen

Verhandlung aber erklärt, daß diese Angabe nicht vollständig sei, daß durch den Ex klusivvertrag vielmehr etwa 200 Stickerei- und Spitzenhersteller von dem Geschäfts verkehr ausgeschlossen würden. Der Verband der Damenwäschefabrikanten hat 6 Außenseiter, die von dem Bezuge bei Mitgliedern der Fabrikantenschutzgemeinschaf ausgeschlossen werden, namentlich bezeichnet.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Kartellgericht ist dann noch unbestritte vorgetragen worden, daß die Vogtländische Fabrikantenschutzgemeinschaft rund 45 Mitglieder zählt, daß von den Mitgliedern zur Zeit 132 Firmen als Lieferanten von Stick reien und Spitzen, die bei der Damenwäschefabrikation Verwendung finden, in Betrach kommen und daß von den rund 200 Außenseitern der Fabrikantenschutzgemeinscha etwa 70 Firmen derartige Stickereien und Spitzen herstellen.

Den von den beiden antragstellenden Verbänden namhaft gemachten Außenseiter ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Von den 141 von der Vogtländischen Fabrikantenschutzgemeinschaft namha gemachten Außenseitern haben

94 Firmen nicht Stellung genommen,
16 Firmen um Abweisung des Antrages gebeten,
22 Firmen erklärt, daß sie durch den Exklusivvertrag nicht geschädigt würde oder daß die Angelegenheit für sie kein Interesse habe,
3 Firmen erklärt, daß sie die Fabrikation von Spitzen für Damenwäsche ei gestellt hätten.

Von den hiernach noch verbleibenden 6 Firmen, waren 3 Firmen nicht zu ermitteln zwei sind erloschen, eine ist inzwischen in Konkurs geraten.

Von den 60 vom Verbande Deutscher Damenwäschefabrikanten namhaft g machten Außenseitern dieses Verbandes haben

30 Firmen nicht Stellung genommen,
23 Firmen um Abweisung des Antrages gebeten,
2 Firmen erklärt, daß sie an der Angelegenheit kein Interesse hätten,
1 Firma hat erklärt, daß sie die Fabrikation von Damenwäsche eingeste habe,
2 Firmen sind inzwischen erloschen,
2 Firmen waren nicht zu ermitteln.

Die Antragsgegner, die um Abweisung des Antrages gebeten haben, haben im wesentlich folgendes vorgetragen:

A. Die Außenseiter des Damenwäschefabrikantenverbandes:

Durch den zwischen den antragstellenden Verbänden abgeschlossenen Exklusi vertrag solle der Ausschluß der Außenseiter von dem gewöhnlichen Geschäftsverke mit den Verbandsmitgliedern herbeigeführt werden. Den Mitgliedern beider Verbän sei das Inkrafttreten des Exklusivvertrages seit dem 1. September 1928 durch Run schreiben unter Beifügung einer Liste der ausgeschlossenen Firmen bekannt gegeb worden. Es liege daher eine Sperre im Sinne des § 9 KartVo. vor. Diese Sperre schrän die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Betroffenen unbillig ein und gefährde d Gesamtwirtschaft, wie sich aus folgendem Sachverhalt ergebe:

In der Damenwäschefabrikation sei folgender Geschäftsgang üblich: Die Fab kanten ließen sich von einer größeren Anzahl Stickereien Musterkollektionen komme aus denen sie in monatelanger Arbeit ihre eigenen Musterkollektionen, die etwa 500—10 verschiedene Muster enthielten, zusammenstellten. Da die Erzeugnisse der verschieden Stickereien je nach der Art ihrer Maschinen, der Qualität ihrer Erzeugnisse und d Geschmacksrichtung ihrer Inhaber sehr verschieden seien, so seien die Wäschefabrikant auf alle leistungsfähigen Stickereien angewiesen, um selbst eine konkurrenzfähige Must kollektion zusammenstellen zu können, die ihren Reisenden und Vertretern bei der Ku denwerbung und Entgegennahme der Bestellungen als Unterlagen dienten. Erst af Grund der eingehenden Bestellungen würden dann die von der Kundschaft gewünscht Muster in der erforderlichen Menge bei den Fabrikanten bestellt. Wenn daher den durc den Exklusivvertrag gebundenen Firmen die Möglichkeit gegeben würde, die Lieferu zu verweigern, so könnten die Wäschefabrikanten die von ihrer Kundschaft bestellt Muster nicht mehr liefern und es würde die monatelange Arbeit der Musterauswa für sie völlig wertlos. Die Antragsgegner beantragen dieserhalb die von dem Reic wirtschaftsministerium getroffenen Feststellungen einzuziehen und legen ein Gutachte des Schverständigen Leopold Oliven vor.

Ferner machen die Antragsgegner geltend:

Es bestehe für die Damenwäschefabrikanten auch keine Möglichkeit, ihren Bed bei den Außenseitern der Vogtländischen Fabrikantenschutzgemeinschaft zu deck da diese Außenseiter teils in qualitativer, teils in quantitativer Hinsicht nicht leistun fähig genug seien. Dazu komme, daß der größte Teil der von den Antragstellern benannt Außenseiter Stickereien und Spitzen, die bei der Damenwäschefabrikation Verwendu fänden, überhaupt nicht herstellten. Auch ein Bezug von Schweizer und Vorarlberg Firmen komme nicht in Betracht, weil die meisten dieser ausländischen Firmen ebenfa

urch einen Exklusivvertrag gebunden seien, und weil sich unter den Schweizer und Vor-lberger Außenseitern keine auf den deutschen Markt eingestellte leistungsfähige Firma efinde.

Der Bezug bei Kommissionären und Grossisten komme schon deshalb nicht in etracht, weil Stickereien und Spitzen auf diesem Umwege nur mit mindestens 15—20% ufschlag bezogen werden könnten, der die Konkurrenzfähigkeit ausschließe.

Unter diesen Umständen würde die Durchführung der beantragten Sperre zur ernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz führen und die bei ihr bisher beschäftigten rbeitnehmer — bei den 14 bedeutenden Wäschefabrikanten handele es sich um 4 - 5000 rbeiter und Angestellte — brotlos machen. Diese wirtschaftliche Schädigung weiter reise stehe in keinem Verhältnis zu dem durch die Sperre verfolgten Zweck.

Dem Wäscheverbande beizutreten und damit Teilnehmer des Exkulsivvertrages ı werden, könnten sie sich nicht entschließen, weil die Mitglieder der Schutzgemein-haft sich niemals an die Preisvorschriften gehalten hätten, und weil aus den Kreisen er Schutzgemeinschaft verschiedenen Außenseitern schon jetzt Vorschläge unterbreitet orden seien, auf welche Weise sie sich Verbandswaren auch ohne Beitritt zum Damen-äschefabrikantenverband verschaffen könnten. Unter diesen Umständen könne ihnen ıch nicht zugemutet werden, dem Verbande beizutreten. Die Firma Westdeutsche äschefabrik W. W. hat ergänzend hierzu noch vorgetragen, daß sie früher em Verbande der Damenwäschefabrikanten angehört habe, aber kurz nach dem Kriege ıs dem Verband ausgetreten sei, weil die größte Firma des Verbandes, die Firma A. . in Berlin die Verbandsbedingungen in gröbster Weise mißachtet habe. Dieselbe irma habe auch erst vor kurzem wiederum die Politik des Verbandes durchkreuzt. ußerdem sei es die Absicht des Verbandes nach ihrem Beitritt den Kampf gegen die /arenhäuser aufzunehmen, den sie für aussichtslos und verfehlt halte, den sie im Hin-lick auf ihre bestehende Geschäftsverbindung mit Warenhäusern auch nicht unterstützen önne, wenn sie ihre wirtschaftliche Existenz nicht vernichten wolle.

B. Die Außenseiter der Schutzgemeinschaft haben im wesentlichen vorgetragen, aß die Genehmigung der Sperre eine unbillige Einschränkung ihrer wirtschaftlichen ewegungsfreiheit zur Folge haben würde, da ihnen ihre bisherigen Kunden entzogen ürden. Das Bestreben der Schutzgemeinschaft, sie durch den Exklusivvertrag zum eitritt gefügig zu machen, bedeute einen unzulässigen Zwang.

Zu den Äußerungen der Antragsgegner haben die antragstellenden Verbände ie folgt Stellung genommen:

Was die Frage der Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls an-ehe, so sei die Zahl der von den Antragsgegnern beschäftigten Arbeitnehmer so gering, aß — selbst wenn die Entlassung von Arbeitern infolge eines bei den Antragsgegnern ntstehenden Absatzrückganges befürchtet werden könnte — von einem Interesse der Allgemeinheit" keine Rede sei. Tatsächlich aber sei mit einer Entlassung von Arbeit-ehmern überhaupt nicht zu rechnen, weil der Umsatz an Stickereiwäsche bei allen in etracht kommenden Firmen höchstens 20—25% des Gesamtumsatzes betrage. Eine ıaßgebliche Verteuerung der Erzeugnisse der Damenwäschefabrikanten, die die Allge-ıeinheit gefährden könnte, werde durch den Exklusivvertrag nicht hervorgerufen. bgesehen von diesen Gründen könne von einer Gefährdung der Gesamtwirtschaft und es Gemeinwohls aber auch schon deshalb nicht die Rede sein, weil den nicht an dem xklusivvertrag beteiligten Damenwäschefabrikanten immer noch etwa ⅓ der deutschen pitzenfabrikanten und die Außenseiter der Schweizer und Vorarlberger Industrie zur erfügung ständen, wobei noch besonders zu beachten sei, daß eine der größten Stickereien, ie Stickereiwerke A.-G. in Plauen, zu den Außenseitern gehöre. Diese Firma stelle einen rheblichen Teil des Gesamtabsatzes an Spitzen her und sei allein in der Lage, den Bedarf er außerhalb des Exklucivverhältnisses stehenden Damenwäschefabrikanten zu decken.

Ein Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit komme aus folgenden ründen nicht in Betracht:

Die Behauptung der Antragsgegner, daß eine Wäschefirma die Möglichkeit haben üsse, mit allen Stickereifabrikanten in Geschäftsverbindung zu treten, um konkurrenz-ihig zu beilben, sei unzutreffend. Verschiedene bedeutende Wäschefabriken bezögen re Spitzen nur von einer beschränkten Anzahl Stickereifabrikanten und einige Firmen ellten ihre Spitzen sogar in eigenen Fabriken her, ohne überhaupt bei Spitzenfabri-anten zu kaufen. (Beweis: eidesstattliche Versicherungen).

Unzutreffend sei auch die Behauptung, daß die außerhalb des Verbandes stehenden pitzenfabrikanten zu unbedeutend seien, um als Lieferanten in Betracht zu kommen. nter den etwa 70 Außenseitern, die als Lieferanten der Damenwäschefabrikanten in etracht kämen, befänden sich sehr bedeutende und leistungsfähige Fabrikanten, die urchaus in der Lage seien, den Bedarf der außerhalb des Wäscheverbandes stehenden äschefabriken zu decken. Außerdem kämen noch die Schweizer und Vorarlberger irmen in Betracht, die außerhalb des Schweizer Verbandes ständen. Auch unter diesen irmen befänden sich große und bedeutende Firmen. Die Behauptung, daß diese Firmen icht auf den deutschen Markt eingestellt seien, sei unbegründet, und soweit diese Be-

hauptung hinsichtlich einzelner Firmen zutreffe, seien diese Firmen jederzeit in d Lage, sich umzustellen und den deutschen Markt zu beliefern.

Schließlich bleibe den Außenseitern der Bezug bei den Grossisten und Kommissi nären offen, weil es ihnen — den antragstellenden Verbänden — nicht gelungen sei, e Grossisten und Kommissionäre in das Exklusivverhältnis einzubeziehen. Die Behau tung der Außenseiter, daß der Bezug bei Grossisten und Kommissionären nicht in Betrac komme, weil die Waren bei derartigem Bezug übermäßig verteuert würden, sei unz treffend. Einerseits sei der Aufschlag der Grossisten und Kommissionäre nicht so hoc wie es die Antragsgegner behaupteten, andererseits habe die bei einem Bezug von Gros sten oder durch den Kommissionär entstehende Verteuerung der Stickereien und Spitz auf den Preis der Fertigfabrikate keinen wirtschaftlich erheblichen Einfluß.

Unrichtig sei ferner die Behauptung, daß die für die Auswahl der Muster v wendete Arbeit der letzten Monate durch die Sperre wertlos würde, weil alle bestellt Muster nachgeliefert würden und auch nachgeliefert worden seien.

Nach alledem führe der Exklusivvertrag daher nicht zu einer unbilligen Ei schränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit, sondern bereite den Außenseite höchstens Unbequemlichkeiten. Die gleichen Unbequemlichkeiten hätten aber au die Mitglieder der Verbände auf sich zu nehmen, die ihrerseits von dem Geschäftsverke mit den Außenseitern abgeschlossen würden.

Wenn von seiten der Außenseiter des Damenwäschefabrikantenverbandes schlie lich noch geltend gemacht werde, daß sie diesen Verband im Hinblick auf die behau teten Zuwiderhandlungen gegen die Verbandsvorschriften nicht beitreten könnt so sei zuzugeben, daß derartige Verstöße vorgekommen seien. Verstöße einzelner M glieder kämen aber in jedem Verbande vor und seien kein Grund, sich vom Beitritt a halten zu lassen, wenn der Verband — wie es vorliegend der Fall sei — die Zuwiderhar lungen ernsthaft bekämpfe und ahnde. Auf derartige Verstöße könnten sich die Antra gegner aber umso weniger berufen, als gerade der Umstand, daß sie außerhalb c Verbandes ständen und mit der Kundschaft Verträge zu günstigeren Bedingungen a schlössen, als es den Verbandsmitgliedern gestattet sei, einzelne Verbandsmitglie verleitet habe, zur Bekämpfung der Außenseiterkonkurrenz die Verbandsbedingung zu umgehen. Solche Verstöße seien nicht mehr zu befürchten, sobald die Antragsgegr dem Verbande beigetreten seien.

Auch der Einwand, daß der Damenwäschefabrikantenverband den Kampf geg die Warenhäuser aufnehmen wolle, sei nicht begründet. Eine Bekämpfung der Ware häuser sei nicht beabsichtigt.

Im übrigen wird auf den Inhalt der von den Beteiligten eingereichten Schri sätze und auf die in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Ausführungen sow auf die vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen und sonstigen Unterlagen Bez genommen.

Der Beschluß des Vorsitzenden des Kartellgerichts war aus folgenden Gründ aufrechtzuerhalten:

Nach dem Inhalt des zwischen den antragstellenden Verbänden abgeschlossen Exklusivvertrages sollen die außerhalb der Verbände stehenden Stickerei-, Spitze und Damenwäschefabrikanten von dem Geschäftsverkehr mit den Verbandsmitgliede ausgeschlossen und die Namen der Außenseiter den Verbandsmitgliedern durch Übers dung von Listen bekannt gegeben werden. Die Durchführung des Exklusivvertra hat daher die Wirkung einer Sperre, die mit der Inkraftsetzung des Exklusivvertra und der namentlichen Bezeichnung der Außenseiter als verhängt anzusehen ist.

Die Antragsteller haben für den Fall, daß das Kartellgericht in der Inkraftsetzu des Exklusivvertrags die Verhängung einer Sperre erblickt, gebeten, die Inkraftsetzu des Exklusivvertrags nachträglich zu genehmigen. Dieser Antrag soll — wie die A tragsteller in der mündlichen Verhandlung auf Befragen erklärt haben — dahin auf fassen sein, daß die Antragsteller die Genehmigung zur Verhängung der Sperre geg die von ihnen namentlich bezeichneten Außenseiter jedenfalls mit Wirkung vom Ta der Verkündung der beantragten Entscheidung ab nachsuchen wollen. Daß ein derartig Antrag auch dann noch als zulässig erachtet werden kann, wenn die Sperre — wie s im vorliegenden Falle zutrifft — bereits verhängt worden ist, unterliegt keinen Bedenke

Die im § 9 KartVo aufgestellten formellen Voraussetzungen für eine Entscheidu des Kartellgerichts sind daher gegeben. Der Antrag der Verbände ist indessen sachli nicht begründet:

Das Kartellgericht weiß auf Grund eigener Sachkunde, daß eine größere Dame wäschefabrik, die sich nicht vollständig auf die Selbstherstellung von Stickereien u gestickten Spitzen eingestellt hat, im Hinblick auf die in der Stickereien und Spitz herstellenden Industrie herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse darauf angewies ist, ihren Bedarf an Stickereien und gestickten Spitzen bei einer größeren Anzahl l stungsfähiger Spitzenfabriken zu decken, um den Anforderungen ihrer Kundschaft

nügen und konkurrenzfähig zu bleiben. Diese Annahme wird übrigens durch die von n Antragstellern selbst vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der Firmen J. & Co. in Herford, Wäschefabrik S. S. in Berlin, M. und L. in Berlin, K und M. Berlin und H. St & Co. A.-G. in Berlin bestätigt, die ihren Bedarf bei 16 bis 35 abriken decken. Dem Kartellgericht ist ferner bekannt, daß sich unter den außerhalb der ländischen und der in Betracht kommenden ausländischen Organisationen stehenden ickerei- und Spitzenfabriken nicht soviel leistungsfähige Firmen befinden, daß der Bedarf Stickereien und gestickten Spitzen bei den Außenseitern hinreichend gedeckt werden nnte. Die Ausschließung der bedeutenden außerhalb der Organisation stehenden Damenäschefabrikanten von der Geschäftsverbindung mit den organisierten Stickerei- und itzenfabrikanten würde daher eine erhebliche Einschränkung der wirtschaftlichen Begungsfreiheit zur Folge haben, die in den Fällen umso schwerer ins Gewicht fiele, in nen jahrelange Geschäftsverbindungen zwischen organisierten Spitzenherstellern und ußenseitern des Damenwäschefabrikantenverbandes bestanden. Diese Einschränkung r wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit kann auch nicht durch den Bezug von Verbandsaren auf dem Umwege über Grossisten und Kommissionäre beseitigt werden, da — absehen von der hierdurch zweifellos verursachten Verteuerung der Ware — ein unmittelrer Verkehr zwischen Erzeuger und Abnehmer auf dem hier in Betracht kommenden irtschaftsgebiet in den meisten Fällen unerläßlich ist. Eine derartige bedeutende nschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit ist als unbillig anzusehen, wenn cht die Außenseiter berechtigterweise auf die Möglichkeit verwiesen werden können, h durch Beitritt zu dem Verbande der Damenwäschefabrikanten den drohenden wirthaftlichen Nachteilen zu entziehen. Diese Verweisung erscheint unter den gegebenen rhältnissen indessen nicht berechtigt: Die Antragsgegner haben geltend gemacht, daß diesem Verbande nicht beitreten könnten, weil die Verbandsmitglieder sich in vielen llen nicht an die Verbandsbedingungen gehalten hätten und weil zu befürchten sei, ß die Verbandsbedingungen auch weiterhin umgangen würden. Sie haben auf zwei lle hingewiesen, in denen ein bedeutendendes Verbandsmitglied sich nicht an die Verndsbedingungen gehalten hat. Der Verband der Damenwäschefabrikanten hat zugeben, daß Verstöße gegen die Verbandsbedingungen häufiger vorgekommen sind, ese Tatsache aber durch den Hinweis darauf zu entkräften versucht, daß derartige rstöße bei allen Verbänden beobachtet werden könnten, daß sie die von ihm festgellten Verstöße unnachsichtlich bestrafen würden, und daß die Antragsgegner durch r Fernbleiben vom Verbande diese Verstöße selbst veranläßt hätten. Diese Einwendungen nd indessen nicht geeignet, der Stellungnahme der Antragsgegner den Boden zu entziehen. enn wenn die Disziplin der Verbandsmitglieder bisher in erheblichem Maße gelockert ar, dann ist die Besorgnis gerechtfertigt, daß die Verbandsbedingungen auch weiterhin nd insbesondere auch nach dem etwaigen Beitritt der Antragsgegner in größerem Umng umgangen werden. Der Hinweis des Verbandes auf seine Absicht, Verstöße unnachchtlich bestrafen zu wollen, ist unter diesen Umständen unbeachtlich, da eine Berafung die wirtschaftlichen Nachteile, die einem vertragstreuen Mitgliede durch vertragswidriges Verhalten verbandsuntreuer Mitglieder bereits entstanden sind, nicht ehr zu beseitigen vermag und es niemandem zugemutet werden kann, sich der Gefahr rartiger wirtschaftlicher Schädigung auszusetzen, wenn eine solche in größerem Umnge zu befürchten ist.

Von den 23 Außenseitern des Damenwäschefabrikantenverbandes, die um Abeisung des Antrages auf Einwilligung in die Verhängung einer Sperre gebeten haben, nd dem Kartellgericht als Unternehmen, bei welchen die oben dargelegten Voraussetzunn im Hinblick auf ihre Größe und Bedeutung vorliegen und für die die Verhängung r Sperre mithin eine unbillige Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit ir Folge haben würde, folgende drei Firmen: die Firma A, die Firma B und die Firma C iher bekannt. Unter den vorerwähnten 23 Antragsgegnern befinden sich aber ferner ußer den soeben genannten 3 Firmen noch 8 von jenen 14 Damenwäschefabrikanten, e die Vogtländische Fabrikantenschutzgemeinschaft in ihrem Rundschreiben vom 20. ugust 1928 aus der Gesamtzahl der Außenseiter hervorgehoben hat, und gegen die sie n Exklusivvertrag zunächst allein durchgeführt wissen wollte. Diese 8 Firmen sind e im Rubrum unter Nr. 1 bis 3, 7, 9, 10, 12 und 41 aufgeführten Antragsgegner. Aus r Tatsache, daß die Vogtländische Fabrikantenschutzgemeinschaft den Exklusivverag zunächst nur gegen 14 Firmen in Wirksamkeit setzen wollte und damit zu erkennen geben hat, daß sie die Ausschließung gerade dieser Firmen von dem Geschäftsverkehr it ihren Mitgliedern in erster Linie für erheblich hält, ferner aus dem Umstande, daß e vorerwähnten 8 Firmen — ebenso wie die Firmen A, B, C — nachdrücklichst gegen die erhängung der Sperre Verwahrung eingelegt haben, folgert das Kartellgericht, daß uch mindestens diese 8 Firmen auf die Geschäftsverbindung mit Mitgliedern der Vogtndischen Fabrikantenschutzgemeinschaft angewiesen sind, daß mithin auch für sie ie Ausschließung von dem Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern der Vogtländischen abrikantenschutzgemeinschaft eine wesentliche und unter den dargelegten Umständen nbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit bedeuten würde.

Die beantragte Einwilligung ist daher mindestens gegen 11 Antragsgegner aus s Kreise der Damenwäschefabrikanten zu versagen.

Die antragstellenden Verbände haben selbst vorgetragen, daß der Exklusivver seine Bedeutung verliere und zwecklos werde, wenn die Sperre auch nur gegen ei bedeutende Außenseiter nicht durchgeführt werden dürfe. Dieser Erklärung ist zu nehmen, daß die antragstellenden Verbände an einer Entscheidung darüber, ob die hängung der Sperre etwa gegen andere Antragsgegner, insbesondere die Außens der Vogtländischen Fabrikantenschutzgemeinschaft zulässig erscheint, unter di Umständen kein Interesse mehr haben, so daß die in dem Beschluß des Vorsitzen des Kartellgerichts vom 10. November 1928 ausgesprochene Abweisung des Sperrantr in seiner Gesamtheit insbesondere auch hinsichtlich der Antragsgegner, die dem Ant nicht widersprochen oder erklärt haben, daß die Verhängung der Sperre für sie wirtschaftliche Bedeutung sei, begründet ist. Im übrigen hätte der Antrag der Verbä in seiner Gesamtheit ohnedies zurückgewiesen werden müssen. Denn wenn die Sp gegen eine größere Zahl der wichtigsten Außenseiter des Damenwäschefabrikan verbandes nicht verhängt, diesen Außenseitern daher der Verkehr mit den organisie Spitzenfabrikanten nicht verwehrt werden darf, dann würde die Zulassung der Sp gegen die übrigen Antragsgegner schon aus diesem Grunde zu einer unbilligen schränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit führen.

II. Aus der Praxis der ordentlichen Gerichte.

Rückforderung des Treurabatts bei Verletzung der Treupflicht ist keine sperrähnl Maßnahme im Sinne des § 9 KartVo.

Urteil des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1928 (II 136/28).

Tatbestand.

Die Klägerin ist Gründung und Verkaufsstelle des Drahtglassyndikats, e Preis- und Absatzkartells, das bis auf zwei Außenseiter alle übrigen deutschen Dr glasfabriken umfaßte. Sie schloß mit den einzelnen Abnehmern, die sich dazu b fanden, sog. Treurabattverträge mit Exklusivklauseln ab; die Kunden mußten hier reversmäßig eine Reihe von Verpflichtungen eingehen, so die Verpflichtung zur Dec ihres Bedarfs an gewissen Drahtglassorten ausschließlich bei der Klägerin in Erz nissen der ihr angeschlossenen Unternehmungen („Exklusivklausel"), zur Abna einer jährlichen Mindestmenge, Haltung eines ständigen Lagers von gewissem Um und Nichtüberschreitung der von der Klägerin für den Weiterverkauf festgelegten Rat sätze; dagegen gewährte sie solchen Abnehmern einen zum Voraus von den einze Rechnungsbeträgen abgehenden Sonderrabatt von 7%; diese Vergünstigung fiel im Fall einer Zuwiderhandlung gegen die ausschließliche Bezugsverpflichtung auch waren alsdann die für das letztvergangene Jahr bezogenen Rabattbeträge Klägerin zurückzuzahlen; das Vertragsverhältnis konnte von dem Kunden jede unter Wahrung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden; die vertraglichen Bindu erloschen ferner für die Zukunft im Fall eines Verstoßes gegen die „Exklusivklau oder der Weigerung der Klägerin, den Treurabatt weiterzugewähren. Die Bekl hat die entsprechenden Verpflichtungsscheine am $\frac{19.\ \text{Mai}\ 1917}{14.\ \text{Dez.}\ 1925}$ unterzeichnet. Sie nun Ende 1925 Drahtglas zu billigerem Preise als dem Syndikatspreis von einem Kar außenseiter bezogen. Die Klägerin hat ihr darauf mit Schreiben vom $\frac{27.\ \text{Febr.}}{6.\ \text{März}}$ mitgeteilt, daß sie wegen dieser Treupflichtverletzung für die Zukunft die Gewähr des Treurabatts ablehne und entsprechend dem Vertrag Erstattung des im letzte flossenen Jahr der Beklagten zugute gekommenen Rabattbetrages von insges 4124.90 RM. verlangen müsse. Auf diese Summe zuzüglich 9% Zinsen hieraus 15. März 1926 geht auch der Klagantrag. Die Klägerin ist während des Prozesse Liquidation getreten. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt; sie wendet u Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 KartVo. ein, daß es sich hier um die Verhängung von N teilen ähnlicher Bedeutung wie eine Sperre auf Grund von Verträgen und Beschlü der in § 1 KartVo. genannten Art handle, deshalb Einwilligung des Vorsitzenden Kartellgerichts erforderlich sei, die aber unstreitig nicht vorliege; sie macht fe geltend, Klägerin sei selbst vertragsuntreu gewesen, die geforderte Summe auch ü mäßig hoch, das Vorgehen der Klägerin daher sittenwidrig.

Entscheidungsgründe.

Landgericht und Kammergericht sind beide auf Grund des § 9 Abs. 1 Kar zur Klageabweisung gelangt. Nach dieser Bestimmung dürfen auf Grund von

ägen oder Beschlüssen der in § 1 KartVo. bezeichneten Art ohne die — hier nicht vor-
:gende — Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts Sicherheiten nicht ver-
ertet und Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung nicht verhängt werden.
- Das Kammergericht läßt dahingestellt, ob bei Treurabattverträgen die Rück-
rderung des für einen bestimmten Zeitraum gewährten Rabatts bei Verletzung
:r Treupflicht als Verwertung einer Sicherheit angesehen werden kann, bejaht da-
:gen, daß in dieser Maßnahme die Verhängung eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung
ie eine Sperre liege und zwar jedenfalls dann, wenn damit zugleich die Entziehung des
reurabatts für die Zukunft verbunden sei. — Mit Recht wendet sich hiergegen die
evision.

Nach RGZ. Bd. 119 S. 366 ff. JW. 1928 S. 1209 Nr. 9 fällt die bloße Umsatz-
:rgütung (sog. „Mengenrabatt") nicht unter § 9 KartVo., auch wenn sie von einem
artellverband gewährt wird. — Dem ist unbedenklich beizupflichten. Nun geht es
er allerdings nicht um eine solche „Umsatzbonifikation" mit freier Bezugsberechti-
ıng und Bezugsmöglichkeit des Abnehmers. Vielmehr liegt vor ein sog. Treurabattvertrag
it „Exklusivklausel" und gewissen Preisbindungen für den Weiterabsatz, geschlossen
wischen der Klägerin als Kartellverkaufsstelle und einem Einzelabnehmer. Die Be-
agte war nach diesem Vertrag u. a. verpflichtet, gewisse Glassorten ausschließlich
ı Kartellerzeugnissen von der Klägerin zu beziehen und erhielt dafür einen vorweg zu
ürzenden, in Prozenten des jeweiligen Rechnunsgbetrags ausgedrückten Rabatt, der
n Fall der Verletzung der Treupflicht für das vorausgegangene letzte Jahr zurück-
ıgewähren war. Ob ein solcher Treurabatt unter § 9 KartVo. fällt, ist in dem Urteil
GZ. Bd. 119 S. 366 ff., bei dem es sich übrigens um das Verhältnis des konkurrierenden
ußenseiters zum Kartell gehandelt hat, ausdrücklich unentschieden gelassen worden.

Im Streit ist hier der Rückforderungsanspruch der Klägerin wegen Vertrags-
ruchs der Beklagten. — Es kann zugegeben werden, daß es sich auch hierbei um eine
ıaßregel handelt, die auf Verträge und Beschlüsse im Sinne des § 1 KartVo. zurück-
:ht. Einigkeit herrscht in Rechtsprechung und Schrifttum aber darüber, daß nicht
:hon der Kartellbeschluß auf Einführung des Treurabattsystems unter § 9 Abs. 1 KartVo.
illt. Die Verhängung einer Sperre oder von Nachteilen von ähnlicher Bedeutung er-
ırdert insbesondere eine Kennzeichnung der Person, gegen die sich diese Maßregeln
chten sollen (s. z. B. RGZ. Bd. 119 S. 366, Beschluß des Kartellgerichts vom 3. Mai
928 = Kart.-Rundsch. 1928 S. 351). Unzweifelhaft gehörte ferner auch der Abschluß
er Einzelverträge mit den Abnehmern, in Richtung auf diese gesehen, nicht zu den
er in § 9 Abs. 1 KartVo. als einwilligungsbedürftig bezeichneten Tatbeständen.

Gleiches muß aber auch für die Einforderung des Treurabatts wegen Verstoßes
egen die ausschließliche Bezugsverpflichtung gelten. — Zwar mag richtig sein, daß
9 Abs. 1 KartVo. nicht nur Maßnahmen des sog. „inneren", sondern auch des äußeren
artellzwangs erfaßt, und daß durch diese Vorschrift nicht nur die Kartellaußenseiter
ls Kartellwettbewerber, sondern auch als Kartellabnehmer geschützt sind (s. a. Isay-
schierschky, Anm. 8 zu § 9 KartVo.; Lehnich-Fischer, ebenda Anm. 3; desgl. Hauß-
ıann-Holländer, Anm. 3; Friedländer, Anm. IV 12 daselbst; Kestner-Lehnich, Organi-
ationszwang, S. 291 ff.; ferner die Aufsätze von Tschierschky, Kart.-Rundsch. 1928,
eil. 5, S. 109; Luley, Kart.-Rundsch. 28, S. 261 ff.). Allein damit sind die Voraus-
etzungen des § 9 Abs. 1 KartVo. noch nicht erfüllt. — Das Versprechen, den Rabatt
n Fall der Zuwiderhandlung gegen die übernommenen Vertragspflichten, insbesondere
ie Verpflichtung zum ausschließlichen Bezug vom Kartell, nachzuzahlen, erfüllt alle
erkmale eines Vertragsstrafversprechens im Sinne des § 339 BGB. Es handelt sich hier-
ei nicht um eine differenzierte Preisabrede. Diese Betrachtungsweise würde dann zu-
reffen, wenn es im Belieben der Beklagten gestanden hätte, ob sie vom Kartell oder
on Außenseitern beziehen wollte, und nur die Höhe der Preise der Klägerin je nach-
em verschieden sich bestimmt hätte. Die Beklagte hatte sich aber verpflichtet,
ıren Bedarf in gewissen Sorten bei dem Kartell zu decken und deshalb einen Treu-
abatt erhalten. Damit, daß sie trotzdem vom Außenseiter bezog, hat sie also eine Ver-
ragspflicht verletzt. Rechtlich ist demnach der Anspruch der Klägerin unbedenklich
ls Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe anzusehen. Daß diese Vertragsstrafe
icht auf eine von vornherein bestimmte Geldsumme geht, sondern hinsichtlich ihrer
Höhe sich nach dem Umfang der während eines bestimmten Zeitraums bezogenen Rabatte
emißt, ist hierbei rechtlich ohne Belang. Auszugehen ist demnach zunächst davon,
aß sich der Streit um einen Vertragsstrafanspruch dreht (s. a. Isay-Tschierschky, Anm. 11
u § 9 KartVo.; Kestner-Lehnich, Organisationszwang, S. 313; Waldeck, Deutsches
ınd internationales Kartellrecht, S. 161; Gutachten des Kartellgerichts vom 1. August
927, abgedruckt in dem hierher erheblichen Teil bei Kestner-Lehnich, Organisations-
wang, S. 309 Anm. 145; Luley, Kart.-Rundsch. 28, S. 261 ff.; a. M. z. B. Tschierschky,
benda, Beil. 5, S. 109). Nun verbietet die KartVo. die Kartelle nicht, anerkennt sie
ielmehr und unterwirft sie nur in gewissen Richtungen Sondernormen, die allerdings
hre Rechtsstellung im Vergleich zu der anderer Rechtssubjekte und Rechtsträger
esentlich beeinflussen. Grundsätzlich muß aber trotzdem angenommen werden, daß

auch Kartelle und Kartellverbände im Rahmen des allgemeinen Rechts von d
gegebenen Rechts- und Rechtsschutzeinrichtungen denselben Gebrauch machen könn
wie andere Rechtssubjekte. Wo diese allgemeine Gleichheit vor Recht und Gesetz zu
Nachteil solcher Vereinigungen durchbrochen ist, muß dies nach allgemeinen Rech
grundsätzen durch Rechtssatzung, wenn nicht ausdrücklich verordnet, so doch zweife
frei zu erschließen sein. Die KartVo. hat ferner nicht jede Kartellmaßnahme geg
Kartellangehörige, Außenseiter oder Abnehmer, auch wenn sie Mittel im gewerblich
Wettkampf ist, der Präventivzensur des § 9 Abs. 1 KartVo. unterworfen, vielmehr
dieses Erfordernis nur für die „Verwertung von Sicherheiten, Verhängung von Sperr
und Nachteilen ähnlicher Bedeutung" aufgestellt und damit sachlich das Anwendun
gebiet dieser Vorschrift eben beschränkt auf Tatbestände, die unter diese Begriffe
bringen sind. Dies bedeutet eine positive Schranke, vor welcher der Schutzzweck d
KartVo. halt macht und jenseits deren das Kartell im allgemeinen Rahmen der Gese
sich „frei" betätigen kann. Gewiß kommt sodann dem mit der KartVo. verfolgten wi
schaftlichen und sonstigen Zwecke für die Auslegung ihrer Bestimmungen erheblic
Bedeutung zu; allein maßgeblich können sie aber nicht sein. Dies ist insbesond
gegenüber gewissen Ausführungen des Kammergerichts zu betonen. Hiervon ausgehe
ist zunächst zu verneinen, daß die Einforderung einer Vertragsstrafe aus dem kausal
Strafversprechen sich als „Verwertung einer Sicherheit" im Sinne des § 9 Abs. 1 KartV
darstellt. Verhängung und Beitreibung von Vertragsstrafen ist etwas anderes als V
wertung von Sicherheiten für solche Versprechen. Wohl werden nicht selten zur E
stärkung von Vertragsstrafversprechen Sicherheiten gestellt, deren Verwertung Mit
zum Zweck der Einziehung der verfallenen Vertragsstrafe ist. Allein Mittel und Zwe
sind nicht dasselbe. Einforderung der Vertragsstrafe und Verfolgung dieses Anspruc
im gewöhnlichen Klagweg einerseits, Umsatz oder Beitreibung einer dafür bestellt
Sicherheit anderseits sind völlig verschiedene Dinge, die weder notwendig, noch au
nur regelmäßig miteinander verbunden sind. So auch hier nicht. So wenig dem Kart
durch § 9 Abs. 1 KartVo. verwehrt ist, ohne vorgängige Zustimmung des Vorsitzend
des Kartellgerichts die Kartellpflicht selbst, zu deren Verstärkung eine Sicherheit
stellt war, gegen den Schuldner anderweit, als durch Verwertung der Sicherheit zu v
folgen, ebensowenig ist es an der gerichtlichen Geltendmachung eines einfachen V
tragsstrafversprechens behindert. Daß die gerichtliche Verfolgung eines Vertragsstr
versprechens nicht unter den Begriff der Sperre fällt, ist außer Streit. Endlich hand
es sich dabei aber auch nicht um die Verhängung eines „Nachteils von ähnlicher E
deutung". Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die, wenn auch nicht wie ei
Sperre auf völlige Ablehnung oder Verschließung, so doch auf eine wesentliche E
schwerung des sonst üblicherweise allgemein zugänglichen Geschäftsverkehrs hinau
laufen (z. B. Preisdifferenzierungen). Wesen, Ziel, Zweck und Wirkung einer Vertra
strafe und ihrer Beitreibung im gewöhnlichen Klagweg hat aber damit lediglich nich
zu tun. Es handelt sich insoweit um Zahlung einer Geldsumme, deren Einforderu
und Beitreibung für den Schuldner und dessen Unternehmen nicht anders wirkt als
freiwillige oder zwangsweise Tilgung einer sonstigen Geldschuld. Sie zielt weder a
Abschneidung noch Erschwerung der Bezugs-, Absatz- und Kreditmöglichkeiten d
Schuldners ab, soll vielmehr nur den vertraglichen Ausgleich für bewußte und gewoll
Vertragsuntreue bilden. Unzweifelhaft begründet eine schuldhafte Verletzung der B
zugspflicht sodann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den Kartellverband ein
Schadensersatzanspruch. Die Geltendmachung eines Anspruchs dieser Art würde keine
falls unter den § 9 Abs. 1 KartVo. zu bringen sein. Zwischen ihm und einem Vertra
strafgeding wegen Nichterfüllung übernommener Vertragspflichten besteht aber, wie si
aus § 340 Abs. 2 BGB. ergibt, rechtlich engster Zusammenhang. Die Klägerin wä
auch nicht gehindert, gegebenenfalls über den Rabatt hinaus noch ihren weitergehend
Schaden ersetzt zu verlangen. Endlich ist nicht abzusehen, wieso bei Geltendmachu
eines solchen Vertragsstrafanspruchs im ordentlichen gerichtlichen Streitverfahren Rau
für die Auswirkung des Kartell- und Organisationszwangs sein sollte. — Schon da
gelegt ist, daß es für die rechtliche Beurteilung aus § 9 KartVo. nicht entscheide
darauf ankommen kann, daß die Vertragsstrafe sich nach der Höhe des für eine g
gewisse Zeit bezogenen Treurabatts bemißt. Ob die Vertragsstrafe ziffernmäßig v
vornherein auf rd. 4200 RM. bemessen war oder sich in dieser Höhe erst durch Sum
mierung bestimmter Rabattvorteile errechnen ließ, macht wirtschaftlich und rechtli
im Ergebnis gar keinen Unterschied. Ist aber die Einforderung des Treurabatts rechtli
als Vertragsstrafe anzusehen und fällt sie als solche nicht unter § 9 Abs. 1 KartV
(s. a. z. B. Isay-Tschierschky, Anm. 11 zu § 9 KartVo.; Lehnich, Organisationszwan
S. 313; Goldbaum, S. 313; Blum, Kart.-Rundsch. 1928, S. 557; a. M. z. B. Breslaue
Tschierschky, Kart.-Rundsch. 1928, Beil. 5, S. 112; Luley, ebenda, S. 262), so ände
sich daran auch nichts um deswillen, weil neben und gleichzeitig mit ihr von de
Kartell weitere Maßnahmen gegen die Beklagte ergriffen worden sind, die mögliche
weise einen der einwilligungspflichtigen Tatbestände des § 9 Abs. 1 KartVo. erfülle
Dann bedurfte wohl deren Anordnung der vorgängigen Einwilligung des Vorsitzend

es Kartellgerichts. Dagegen erstreckte sich dieses Erfordernis nicht auch auf die gemeinin „freien" Maßnahmen. Eine gegenteilige Auffassung würde auch praktisch zu unaltbaren Ergebnissen führen. Im übrigen kann, weil für die Entscheidung belanglos, ahingestellt bleiben, ob etwa die Entziehung des Treurabatts für die Zukunft unter 9 Abs. 1 KartVo. fällt. Auf die Einforderung für die Vergangenheit trifft diese Betimmung jedenfalls nicht zu. Schon dieser Grund muß die Aufhebung des angefochenen Urteils nach sich ziehen. Zum selben Ergebnis führt aber noch ein weiterer Gesichtspunkt.

Die Klägerin und mit ihr das Kartell hat sich zum 1. Januar 1927 aufgelöst und st in Liquidation getreten. Gerade darauf hatte sie sich mit berufen. Das Kammergericht ist nun der Meinung, daß die Auflösung des Kartells hierher unerheblich sei nd es nach wie vor der Einholung der Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts ur Verfolgung des „Vertragsstrafanspruchs" bedürfe. Dem kann nicht beigetreten erden. Ist das Kartell aufgelöst, besteht also das Kartellgemeinschaftsverhältnis, ermöge dessen überhaupt nur die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 KartVo. in Frage ommen konnte und kam, nicht mehr, dann ist damit eben auch der Zusammenhang er hier streitigen Verpflichtung mit Kartellverband, Kartellzweck und Kartellzwang elöst, jede Möglichkeit einer mißbräuchlichen Ausnützung einer etwa von dem Kartell negehabten und ausgeübten wirtschaftlichen Machtstellung nunmehr ausgeschlossen, o der wirtschaftliche Sondertatbestand, auf dem die Vorschrift des § 9 Abs. 1 KartVo. ufgebaut ist, beseitigt und damit der Anwendbarkeit dieser Vorschrift der Rechtsboden ntzogen (s. a. für Fälle der §§ 4, 12 KartVo., die Entscheidung des Kartellgerichts om 4. November 1927, Abt. K. 283/27, veröffentlicht in der Sammlung von Entcheidungen und Gutachten des Kartellgerichts, herausgegeben von der Kartellstelle es Reichsverbands der deutschen Industrie, Jahrg. 1928, Heft 1, S. 1 ff.). Dies ist iederum von dem Kammergericht verkannt.

Es braucht hiernach auf die sonstigen Revisionsangriffe nicht eingegangen zu erden, vielmehr war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten erhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückzuverweisen, da nicht urcherkannt werden kann. Denn die Beklagte hat dem Klaganspruch noch zwei andere inwendungen entgegengesetzt, die sich als selbständige Verteidigungsmittel im Sinne es § 551 Ziff. 7 ZPO. darstellen. Zu ihnen hat das Kammergericht, von seinem im rteil vertretenen Standpunkt aus mit Recht, bisher noch keine Stellung genommen. eshalb kann auf dieses Verteidigungsvorbringen der Beklagten auch in der Revisionsstanz sachlich nicht eingegangen werden.

Anzeigen.

Bücher.

(Besprechungen vorbehalten)

rnhold, Gebr., Bankhaus, „D. Aktiengesellschaften im Bezirk Dresden". Dresden/Berlin 1929.

orn, Justizrat Dr. Alfr., „Handkommentar z. Handelsgesetzbuch" (ohne Seerecht). Köln 1929, Dr. Otto Schmidt. 352 S. gebd. 11 M.

üller-Erzbach, Prof. Dr. Rud., „Umgestaltung d. Aktiengesellschaft zur Kerngesellschaft verantwortungsvoller. Großaktionäre". Berlin 1929. (Heft 11 d. Gesellschaftsrechtl. Abhandl., hrsg. v. Dr. Art. Nussbaum.) Carl Heymanns Verlag. 52 S. 3 M.

essler, „De betekenis van trusts en kartels voor de volksvelvaart". Den Haag 1928 Nijhoff. 3.50 fl.

ichels, Rud. K. Ph. D., „Cartels Combines and Trusts in Post-War Germany". New York 1928, Columbia University Press. 183 S. gebd. 3.50 $.

Aufsätze und Berichte.

Brech, Joh., „Welteisenmarkt u. Rohstahlkartell". Wirtschaftsdienst, Hmbg., Heft 7, 1929.

Jasny, N., „Der kanadische Getreidepool". Ebenda, Heft 6, 1929.

Keynes, John Maynard, „Die Lancashire Cotton Corporation". Ebenda, Heft 6, 1929.

Menz, Prof. G., und **Steimer,** V., „Die Preisbindung d. zweiten Hand". Ebenda, Heft 4, 1929.

Tschierschky, Dr. S., „Die Kartellreform u. d. Fertigindustrie". Tonindustrie-Ztg., Berlin, Nr. 8 u. 10, 1929.

Fougère, Etienne, „Les ententes industrielles internationales devant l'opinion". Société d'Etudes et d'Expansion, Sept. 1928.

Graziani, A., „Tendenze monopolistiche nell' Economia contemporanea". Scientia, Sept. 1928.

van Rhyn, A., „De positie van den ondernemer in een Kartell". Kathol. sociaal Weekblad Nr. 33, 1928.

Übersicht über die Organisationsentwicklung i Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Bergbau.

Rhein.-Westfälisches Kohlensyndikat. Der seit langem schweben Streit innerhalb des Ruhrkohlensyndikats um die Festsetzung der Verrechnung preise hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 20. 1., eine neue Wendung erhalten, die in der neuer Syndikatsgeschichte ein Novum darstellt. Die Gewerkschaft König Ludwig Recklinghausen und die Magdeburgische Bergwerksgesellschaft (Deutsche Erd A.-G.) haben beim ordentlichen Gericht Feststellungsklage eingereicht, die fe legen soll, daß den Syndikatsmitgliedern als Verrechnungspreise die offiziellen Reich anzeiger-Verkaufspreise des Syndikats abzüglich des üblichen Handelsnutzens von 6 zustehen und daß der Syndikatsbeschluß vom Novenber, der bekanntlich mit Mehrh der Hüttenzechen gefaßt wurde und die Verrechnungspreise auf die Höhe der vor Kohlenpreiserhöhung am 1. Mai gültigen Sätze ermäßigte, ungültig sei. In der se umfangreichen Klageschrift wird der Standpunkt dieser Gesellschaften ausführlich l gründet und vor allem das im Syndikat vorgesehene Schiedsgericht als unzuständ für die Klärung dieser Frage bezeichnet. Bekanntlich ist dieses vertragliche Schie gericht bereits angerufen, und die Vertreter beider Parteien sind bereits benannt. Term ist auf den 21. Februar anberaumt. Damit verschärft sich der Kampf der freien Zech gegen die Hüttenzechen außerordentlich, die sich bekanntlich wenigstens teilwe von der Belastung durch die Syndikatsumlage befreien wollen, weil diese nach ihr Auffassung eine unbillige Subvention der freien Zechen zu Lasten des Hüttenselb verbrauchs darstellt. Es ist anzunehmen, daß das eingeleitete Schiedsverfahren in jed Falle unabhängig von dem etwaigen Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges dur geführt wird, d. h. wohl nur dann, wenn der Spruch des Schiedsgerichts zu Ungunst der freien Zechen ausfallen sollte.

Da das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten bis zur letzten Instanz u. Jahre hindurch dauern könnte, scheint der Wunsch der Verzögerung vorzuliegen, den freien Zechen für diese Zeit den Weitergenuß ihrer Vorteile aus der Heranziehu des Hüttenselbstverbrauches zur vollen Umlage sichern könnte. Im gegnerischen Lag wird die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts für diese Frage verneir weil der Syndikatsvertrag ausdrücklich den ordentlichen Rechtsweg unter Hinweis af das vertragliche Schiedsgericht ausschließe. Die Harpen-Gruppe, die ebenfalls das Schie gericht angerufen hatte, ist an dieser Klage nicht beteiligt. Während in früheren Jahr rechtliche Streitigkeiten zwischen Syndikat und Mitgliedern vor den ordentlichen G richten geführt wurden, ist es seit Einführung des vertraglichen Schiedsgerichts zum ersn Male, daß Syndikatsmitglieder sich über diese Vertragsbestimmung hinwegsetzen u das ordentliche Gericht anrufen. Dieser Vorgang illustriert die Erbitterung, mit d der Interessenkampf der Ruhrzechen untereinander z. Zt. geführt wird. s besteht auch die Vermutung, daß die freien Zechen mit der Klage in die Syndika erneuerungsverhandlungen im nächsten Jahre hineinkommen wollen, um dadurch ihn Wünschen größeres Gewicht zu verleihen und vor allem ein von ihnen erhofftes E greifen der amtlichen Kohlenwirtschaftsorgane zu ihren Gunsten zu erreichen.

In der Klageschrift der Zechen König Ludwig und Magdeburgische Be werks-A.-G. zur Feststellungklage in der bekannten Syndikatsstreitsache wird, „Frkf. Ztg." v. 23. 1., betont, daß die Kläger mit den übrigen reinen Zechen eing gehen. Ein formeller Antrag von diesen liegt allerdings nicht vor; die klagenden Zech handeln juristisch für sich allein. Von der Verwaltung der Harpener Bergwerk A.-G. wird aber ihr Einverständnis mit dem Vorgehen der beiden Kläger erklärt. Ander seits hört unser Korrespondent, daß bei verschiedenen anderen freien Zechen keine absolute Zustimmung zu diesem Vorgehen herrscht, zumal in der Dezembersitzu des Syndikats zwischen Hütten und freien Zechen vereinbart worden war, zunächst s Schiedsgerichtsverfahren abzuwarten, bevor etwaige weitere Schritte unternomm werden sollen. Man kann die Situation demnach so auffassen, daß ein sachliches Interes bei fast allen freien Zechen mit dem Vorgehen gegen die Hüttenzechen vorhanden daß man aber mit der taktischen Art des Vorgehens dieser beiden Zechen durchaus nic überall einverstanden zu sein brauche. Ein Beschluß irgend eines Gremiums der frei Zechen in dieser Richtung liegt demnach überhaupt nicht vor. Dem übereinstimmend aber getrennten Vorgehen der beiden klagenden Gesellschaften liegt anscheine die Erwägung zugrunde, daß zunächst eine Klage zur Verhandlung kommen soll, u daß man im Falle des Scheiterns hierbei dann die zweite Klage dank der Erfahrung mit der ersten besser durchführen könnte. Zur Abwehr dieser Taktik wollen aber e Hüttenzechen verlangen, daß beide Sachen gleichzeitig zur Verhandlung komm

ls es nicht überhaupt gelingt, die Unzuständigkeitserklärung des ordentlichen Gerichts
· diese Sache zu erwirken.

Verlängerung des Rheinischen Braunkohlen-Syndikats. Nahezu einmmig ist, lt. „Köln. Ztg." v. 20. 1., beschlosesn worden, den am 31. März 1930 abfenden Syndikatsvertrag auf der Grundlage seiner jetzigen Fassung für weitere 15 hre, also bis zum 31. März 1945, zu verlängern.

Ostelbisches Braunkohlensyndikat. Eine Gesellschaftsversammlung hat, „Frkf. Ztg." v. 16. 1., beschlossen, die Strafbestimmungen wie folgt zu ändern: 's ist keinem Gesellschafter gestattet, vor Auflösung der Gesellschaft für die Zeit nach r Auflösung Lieferungsabschlüsse oder Lieferungsangebote zu machen oder entgegennehmen. Wer dieser Bestimmung entgegenhandelt, hat eine Vertragsstrafe von 6 RM. · jede abgeschlossene oder angebotene Tonne Briketts und RM. 2.— für jede abschlossene oder angebotene Tonne Ruhrkohle, mindestens aber 100 RM. für jeden zelnen Fall zu entrichten".

Siegerländer Eisensteinverein um drei Jahre verlängert. Der Vendsvertrag des Siegerländer Eisenvereins wurde lt. „Frkf. Ztg." v. 6. 2., automatisch n drei Jahre (bis zum 30. Juni 1932) verlängert, nachdem bis zu dem festgesetzten rmin eine Kündigung des Vertrages von keiner Seite erfolgte.

1928 produzierten die Vereinsgruben, lt. „Frkf. Ztg." v. 12. 2., 1.94 (i. V. 2.23) ll. t, abgesetzt wurden 1.84 (2.25) Mill. t; die Förderung ging also um 0.29, der Absatz n 0.40 Mill. zurück. Der schwedische Erzstreik habe keine Vorteile gebracht, im Gegenl, da die bezogenen Ersatzerze auch Mangan enthielten, sogar Schaden verursacht. m Gesamtabsatz entfielen 1.64 (1.85) Mill. t auf den Selbstverbrauch, d. s. 89.1 (.3) %. Der Jahresbericht klagt über die Kostenentwicklung. Während der Rostsatpreis im Verhältnis zu 1913 um 5 % gestiegen sei, betragen heute der Erzausnahmeif 7 a (ohne Berücksichtigung des A. T. 7 i) 39, der Brennstoffausnahmetarif 6 a 57, Bergarbeiterlöhne 55, die Steuern 268 und die Soziallasten 421 % mehr als 1913. e Belegschaft betrug Ende 1928 5977 Mann gegen 9277 zu Jahresanfang. Es sei kein sweg geblieben, als an Reich und Staat heranzutreten, wegen Hilfsmaßnahmen zur haltung der wenigen noch in Betrieb befindlichen Gruben. Die Gruben sind bekanntlich t ganz im Besitz der großen Konzerne, die ihrerseits anscheinend nur geringes eresse an der Ausbeutung haben und offenbar den Siegerländer Besitz lieber als Reve anstatt als dauernde Lieferquelle ansehen. Ob angesichts solcher Haltung bventionen, wie die jetzt beabsichtigte, vermehrte Arbeitsgelegenheit bringen, muß gewartet werden. Der Bericht spricht jedenfalls nur davon, daß durch die ab 1. Januar 29 wirkenden Hilfsmaßnahmen weitere Betriebseinschränkungen vermieden werden nnen.

Verlängerung des Flußspatsyndikats. Die Vertragsdauer der Verkaufsreinigung Deutscher Flußspatgruben G. m. b. H., die faßt die ganze deutsche zeugung umfaßt (Syndikatssitz Erfurt), ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 18. 2., auf eine weitere ihe von Jahren verlängert worden.

sen- und Stahlindustrie.

Avi-Anrechnungssätze für Februar. In den Verhandlungen zwischen den rtretern der eisenschaffenden und der eisenverarbeitenden Industrie über die sonannten „Weltmarktpreise" und die Anrechnungssätze nach dem Avi-Abkommen rden, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 25. 1., die Sätze für Februar festgelegt.

Vertrag Schweißrohrverband-Ruhrgas A.-G. Der Schweißrohrverband m. b. H., Mülheim, dem mit an erster Stelle die Mannesmannröhrenwerke A.-G. anören, hat, lt. „Ind.- u. Hdls-Ztg." v. 16. 1., soeben einen Vertrag mit der Ruhrgas G. abgeschlossen, demzufolge diese Gesellschaft ihren Bedarf an Schweißröhren für Jahr 1929 von vornherein bei dem Verband eindeckt. Es handelt sich insgesamt um 000 t Schweißrohre. Der Vertrag bedarf noch der Bestätigung; dabei handelt es sich och nur noch um eine formale Angelegenheit.

Die Treurabatte der Gießereien. In diesen Tagen beginnen, lt. Frkf. Ztg." 8. 1., die Erhebungen der Gießereien über ihren Export im zweiten Halbjahr 1928 ecks Erlangung der vom Roheisenverband gewährten Treurabatte von 6 RM. Tonne verwendetes Gießereiroheisen. Errechnung und Auszahlung (Barzahlung) olgt in der bisher üblichen Form. Die Werke müssen also mindestens 75 % ihres heisenbedarfs beim Roheisenverband gedeckt haben, um nicht ihrer Rückzahlungsprüche verlustig zu gehen. Über die Fortführung dieses Rabattsystems auch für 29 sind noch keine Verhandlungen gepflogen worden. Bekanntlich wird die Rabattelung für Gußeisen erst halbjährlich, und zwar nachträglich festgesetzt, im Gegensatz der monatlich erfolgenden Festsetzung der Rabatte für Walzeisen. Auch ist das Abnmen für Gußeisen nur jeweilig einmalig geltend im Gegensatz zu dem laufenden rtrag zwischen Rohstahlgemeinschaft und Avi.

Der Röhrenverband hat sich, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg". v. 24. 1., veranlaßt gesen, die Preise für nahtlose Siederöhren unter 38 mm äuß. Durchmesser aus gewöhn-

lichem Flußeisen mit Festigkeit bis zu 45 kg, in handelsüblicher Beschaffenheit und Herstellungslängen bis zu 7100 mm, mit Wirkung ab 7. Januar zu ermäßigen. Es ist bereits eine neue Nettopreisliste herausgegeben.

Auflösung des Flanschenverbandes. Der im Mai 1926 gegründete Deutsche Flanschenverband ist jetzt, lt. „Frkf. Ztg." v. 3. 2., aufgelöst worden, weil eine Einigung über die Ausdehnung des Verbandes auf das Auslandsgeschäft nicht erreicht werden konnte. Der Verband war ein fester Verkaufsverband für das Inland. dem die überwiegende Mehrheit der Werke u. a. auch die Ver. Stahlwerke angehörte.

Der Drahtverband hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 11. 2., für viereckige Drahtgeflechte eine Erhöhung des Grundrabatts von 46 auf 48 % bei Abgabe von mindestens 25 Tonnen, die Einführung eines Lagerrabatts von 5 % bei Spezifizierung geschlossener Zehn-Tonnenladungen und die Steigerung der Kleinverkaufsrabatte um 2 % beschlossen.

Infolge der andauernd gestiegenen Selbstkosten hat sich der Gabelverband, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 24. 1., genötigt gesehen, für landwirtschaftliche und industrielle Gabeln eine mäßige Preiserhöhung, die sich unterschiedlich auf rund 5 bis 7 ½ % beläuft, mit sofortiger Wirkung eintreten zu lassen.

Die Organisation des Schraubenabsatzes. Die Neuregelung des Schraubenhandels ist Ende Dezember nach erfolgter Einigung mit den west- und süddeutschen Schraubenhändlern in Kraft getreten. Lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 24. 1. lautet der Vertrag zwischen dem Schrauben- und Mutternverband E. V. Düsseldorf (Werksverband) und der Vereinigung deutscher Schraubenhändler E. V. Berlin (Händlerverband), der zwecks Regelung der inländischen Markt- und Absatzverhältnisse geschlossen wurde, wie folgt:

Der Händlerverband verpflichtet sich für seine Mitglieder (Verbandshändler) gegenüber dem Werksverband zur Innehaltung folgender Bestimmungen:

1. Schrauben und Muttern, die in das Arbeitsprogramm des Werksverbandes fallen, nur zu den jeweiligen Verbandspreisen und nur von Verbandswerken oder Verbandshändlern zu beziehen.
2. Im Weiterverkauf die Preise und Bedingungen des Werksverbandes einzuhalten.
3. Auch Lagervorräte und Waren, die sich sonst noch in der Verfügungsgewalt der verpflichteten Händler befinden, nur zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen zu verkaufen.
4. Im Falle von Unterbeschäftigung einzelner Werke diesen Aufträge zuzuführen, und zwar bis zur Höhe von 10 % der ab 1. Januar 1928 bezogenen Mengen, mindestens aber in Gruppe 3 10 t jährlich, Gruppe 4 20 t jährlich, Gruppe 5 40 t jährlich, Gruppe 6 60 t jährlich.

Der Werksverband verpflichtet sich für seine Mitglieder dem Händlerverband gegenüber bei Bezügen in Handelsschrauben und Muttern zur Innehaltung folgender Bedingungen:

Bei Lieferungen an den verpflichteten Handel (Verbandshändler der Gruppen 3 bis 6 sowie Vertragshändler der Gruppen 1 und 2) werden neben den Grundrabatten bei jeder Menge berechnet:

		Sonderrabatt %
Gruppe I:	Jahresbedarf unter 30 t	3
„ II:	„ mindestens 30 t	6
„ III:	„ „ 60 t	7 ½
„ IV:	„ „ 120 t	8
„ V:	„ „ 180 t	9
„ VI:	„ „ 300 t	10

Abschlußrabatte irgendwelcher Art und Spezifikationsrabatte werden für sämtliche Gruppen nicht gewährt. Sämtliche Verbandshändler (Gruppe 3—6) erhalten außerdem vorgenannten Sonderrabatten einen Vertragsrabatt von 2 ½ % des Endrechnungsbetrages ohne Fracht und Verpackung für alle Lieferungen auf Verkäufe. Die Vergütung des Vertragsrabattes ist für alle Werke obligatorisch und erfolgt durch Abzug bei der einzelnen Rechnung. Bei Aufgabe von Mengen unter ½ t zu sofortiger Lieferung kommt ein Mindermengenaufschlag von 5 % zur Berechnung.

Der Vertrag bestimmt eine Klassifizierung sämtlicher Händler, welche schwarze Schrauben und Muttern führen; für die Einstufung in die Gruppen ist der Jahresumsatz der Jahre 1926 und 1927 maßgebend. Die endgültige Einstufung gilt bis mindestens 31. Dezember 1929.

Nicht verpflichtete Händler, also solche, die ablehnen, Verbandshändler zu werden, und deren Verpflichtungen zu übernehmen, erhalten ohne Rücksicht auf ihren Gesamtbedarf zu den vorgesehenen Grundrabatten des Werksverbandes folgende Spezifikationsrabatte:

Bei Aufgabe zur sofortigen Lieferung in einem Posten

	Spez.-Rabatt %
von 15 t und mehr	4
von 10 bis unter 15 t	3
von 5 „ „ 10 t	2 ½
von 2 „ „ 5 t	1
von 1 „ „ 2 t	0

Dabei gelangt bei Mengen von ½ bis unter 1 t ein Mindermengenaufschlag von ½, unter ½ t von 10 % zur Berechnung.

Für die Belieferung der Verbraucher ist folgendes vorgesehen: Außer den Grundbatten erhalten die Verbraucher der Gruppe A 10 % Sonderrabatt, Gruppe B 7 ½ %, doch wird bei Aufgabe zu sofortiger Lieferung in einem Posten von unter ½ t ein Mindergengenaufschlag von 5 % berechnet. Nicht gruppierte Verbraucher erhalten die gleichen und- sowie Spezifikationsrabatte und Aufschläge wie die nicht verpflichteten Händler. nkaufsverbände müssen sich auf Einhaltung der festgelegten Weiterverkaufspreise rpflichten und erhalten dann 3 % Sonderrabatt; den Mindermengenaufschlag bei Posten n unter ½ t beträgt 5 %. Ein Vertragsrabatt wie beim Handel wird nicht gewährt.

Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich zu Festpreisen. Auch Abschlüsse dürfen ır zu Festpreisen und Spezifikation binnen 3 Monaten und Lieferung innerhalb einer gemessenen Frist getätigt werden. — Die Lagerpreise werden vom Handel im Einrnehmen mit dem Werksverband bezirksweise geregelt und müssen eingehalten werden. er Vertrag läuft bis Ende Dezember 1930 und läuft weiter, wenn keine Kündigung indestens 3 Monate vorher erfolgt. Bei Übertreten der Bestimmungen sind Vertragsrafen bis zu 5000 RM. vorgesehen.

Im Schraubenhandel ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 13. 2., jetzt die Regelung über e Unterschiede in der Rabattgewährung für verpflichtete und nichtverpflichtete Händler ngetreten. Nichtverpflichtete Händler erhalten in Norddeutschland grundsätzlich ½ % Rabatt auf die in den einzelnen Bezirken festgelegten Lagerpreise. In Süddeutschnd stehen die nichtverpflichteten Händler mit den nichtklassifizierten Verbrauchern eich und erhalten bei Abnahme in einem Posten im Rechnungswert von 200 RM. bis nter 500 RM. einen Rabatt von 5 %, von 500 RM. an und mehr 10 %. Für Süddeutschnd sind diese Rabatte entsprechend den süddeutschen Pflichtpreisen Höchstpreise nd dürfen nicht unterboten werden. Der Rabatt von 7 ½ % für nichtverpflichtete ändler ist in denjenigen Gebieten Höchstrabatt, in denen Pflichtpreise bestehen, z. B. den Bezirken Ostpreußen, Hinterpommern, Schlesien, Stettin, Brandenburg und roß-Berlin, Leipzig, Hamburg, Bremen, Hannover, Kassel. Im rheinisch-westlischen Bezirk erhalten nichtverpflichtete Händler und nichtklassifizierte Verraucher keinen Gruppenrabatt.

Die Norddeutsche Röhrengroßhändler-Vereinigung hat, lt. „Frkf. Ztg." 13. 2., die Preise für Siederohre ganz beträchtlich herabgesetzt und zwar für 25 mmohre die lfd. Meter von 1.68 RM. auf 1.03 RM., für 28 mm-Rohre von 1.69 RM. auf 08 RM., 32 mm-Rohre von 1.70 RM. auf 1.22 RM., 35 mm-Rohre von 1.71 RM. auf 28 RM. Die Kampfpreise, die sich netto ohne Rabatt verstehen, richten sich gegen die außenseiter mit kaltgezogenen Präzisionsröhren. Mit dieser Maßnahme schließt ch der Großhandel dem Vorgehen der Röhrenfabrikanten an. Man möchte wünschen, aß es nicht bei einer vorübergehenden Kampfmaßnahme bleibt, sondern daß die Preise auernd niedrig genug gehalten werden, um den Anreiz für neue Außenseitergründungen nd neue unwirtschaftliche Kapazitätsausdehnung wegfällt.

Neuregelung im westdeutschen Hufeisenhandel. Um die Uneinheitlichkeit er Preise im Hufeisenhandel zu beseitigen, hat man nunmehr endgültig eine straffe rganisation geschaffen. Die alte Hufeisenhändler-Vereinigung ist aufgelöst; die Löschung t bereits beim Register-Richter in Köln beantragt worden. Der Werksverband Hufeisenverband G. m. b. H., Berlin) hat dafür die Vereinigung der isenwarengroßhändler von Rheinland und Westfalen e. V., Sitz in Köln, it der Durchführung der Verkaufsbestimmungen für Rheinland, Westfalen und Lippe auftragt und wird diese nach Kräften in ihren Aufgaben unterstützen. Die Überachung der Einhaltung der Preise und Bestimmungen durch den Berliner Werksverband ürde sich außerordentlich schwierig gestalten, wenn nicht teilweise sogar undurchführbar in. Die Verpflichtung der Händler in Rheinland, Westfalen und Lippe erfolgt daher n Einvernehmen mit dem Hufeisenverband durch die Vereinigung der Eisenwarenroßhändler von Rheinland und Westfalen, Köln. Letztere übernimmt neben der Prüfung er evtl. bekannt gewordenen Unterbietungen bzw. Nichteinhaltung der Bestimmungen uch die evtl. Bestrafung der Mitglieder.

Es sind in Übereinstimmung mit dem Werksverband Preise festgesetzt worden. iese Preise werden Händlern in den außenstehenden Gebieten auch vom Hufeisenverband erlin als Pflichtpreise auferlegt.

Metallindustrie und Handel.

Der Aluminium-Walzwerksverband hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 12. 2., ab 8. Februar eine neue Staffelung der Preise für Aluminiumbleche eingeführt. Bei einem Höchstquantum von 10 000 kg beträgt der Verbandspreis jetzt 2.42 M., bei einer Abnahme von 5000 kg 2.47 M., bei 1000 kg 2.52 M., bei einer Abnahme von mindestens 100 bis 999 kg 2.57 M. und bei Abnahmen unter 100 kg 2.65 M. je Kilo. Zu diesen Preisen kommt ein Lageraufschlag von 3 Pfg. je Kilo hinzu. Diese Preismaßnahme bedeutet die Gewährung einer Sonderprämie für Groß-Abnehmer. Die Rabattsätze sind für Spezifikationen, die in einer Sendung abgefertigt werden, wie folgt gestaltet worden: Werden mindestens 3000 kg gleichzeitig abspezifiziert und verlangt, so ermäßigt sich der Grundpreis um 3 Pfg. je Kilo, bei 5000 kg um 5 Pfg. und bei 10 000 kg um 7 Pfg.

Entsprechend der Erhöhung der Elektrolytnotiz um 2.50 M. je 100 kg haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg. v. 26. 1., die Verkaufsverbände ihre Fabrikatenpreise folgendermaßen festgesetzt: Kupferschalenverband: Grundpreis ab 24. Januar 265 M. (263 M.), Kupferrohrverband: Grundpreis ab 23. Januar 226.50 M. (224 M.), Kupferdrahtverband: Grundpreis ab 23. Januar 186.50 M. (184 M.).

Entsprechend der Erhöhung der Elektrolytkupfernotiz um 2.50 M. je 150 kg hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 6. 2., der Kupferschalen-Verband mit Wirkung vom 4. Februar seinen Listengrundpreis für Kupferschalen von 265 auf 268 M. je 100 kg erhöht.

Mit Wirkung ab 4. Februar hat der Zinkwalzwerksverband — im Einklang mit der Entwicklung der Rohzinknotierung —, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 6. 2., für sämtliche Kartellgebiete seinen Zinkblech-Grundpreis um 0,75 je 100 kg erhöht.

Die Süddeutsche Zinkblechhändler-Vereinigung, Sitz Frankfurt a. M., hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 6. 2., ihre Preise mit Wirkung ab 4. d. M. wieder um rund 1¼ % erhöht.

Entsprechend der gestiegenen Rohmetallpreise werden von der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Messingwerke die Grundpreise für Messingbleche auf 177 M., für Messingstangen auf 155 M. ab 7. Februar, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg. v. 8. 2., erhöht.

Entsprechend den weiter gestiegenen Rohmetallpreisen werden die Grundpreise für Messingbleche, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 10. 2., auf 180 RM., für Messingstangen auf 158 RM. ab 9. Februar erhöht.

Der Fittingsverband bzw. die Westdeutsche Fittingshändler-Vereinigung haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 23. 1., die Rabattsätze der Werke für Verkäufe an die Mitglieder und verpflichteten Händler bei Lieferung ab Werk wie folgt neu festgesetzt: für Fabrikat Georg Fischer 78 % abzüglich 10 %, abzüglich Umsatzrabatt; für die Fabrikate Ackermann & Co., Bänninger G. m. b. H., Bergische Stahlindustrie, Brand, Ebbinghaus & Co., Friedr. Eduard Gerhards A.-G., Mitteldeutsche Stahlwerke, Wagner & Englert, Wittmann und R. Woeste & Co. auf 78 % abzügl. 15 % abzügl. Umsatzrabatt; für die Fabrikate Ferdinand Boniver, Post Söhne auf 78 % abzügl. 20 % abzügl. Umsatzrabatt. Die Rabattsätze für die registrierten Verbraucher sind dieser Preisregelung angepaßt und stellen sich wie folgt: für Fabrikat Georg Fischer 78 %, für Fabrikate Boniver und Post Söhne 78 % abzüglich 10 %; für alle anderen Fabrikate 78 % abzügl. 5 %. Der Verkauf an die I. G. Farbenindustrie ist besonders geregelt. Die übrigen Verkaufsbestimmungen blieben unverändert.

Das Syndikat vereinigter Blechwarenfabriken, Abteilung Transportkannengesellschaft Berlin, hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 22. 1., die Blechwarenfabrik Rudolf Züchner in Gernrode am Harz angekauft. Der Betrieb wird stillgelegt und die Fabrikation auf die der Gesellschaft angeschlossenen 21 Fabriken verteilt.

Verkaufssyndikat für emaillierte Badewannen. Die Erzeuger emaillierter Badewannen aus Gußeisen haben sich zu einem Verkaufssyndikat vereinigt. Der Syndikatsvertrag ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 3. 2., auf drei Jahre geschlossen. Bisher bestand lediglich ein Preisverband ohne Zentralisierung des Verkaufs. Der weitaus größte Teil der Verbandsmitglieder ist bereits dem Syndikat beigetreten.

Die Preiskonvention für Bestecke. — Einführung von Verpflichtungsscheinen. Da trotz der zwischen dem Reichsverband Deutscher Juweliere und den dem Verband der Silberwarenfabrikanten Deutschlands e. V. angehörigen Besteckfabrikanten abgeschlossenen Preiskonvention immer wieder Preisunterbietungen festgestellt werden, haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 22. 1., die Juweliere beschlossen, ihre Bestecklieferanten bei ihren Bestellungen Verpflichtungs- bzw. Anerkennungsscheine unterzeichnen zu lassen. Diese verpflichten die Fabrikanten, ihre Fabrikate nur an solche Einzelhändler zu verkaufen, die Bestecke nur mit dem sich der Preiskonvention vorgeschriebenen Mindestaufschlag in den Handel zu bringen. Als Grundpreis für die Kalkulation gelten wie bisher die jeweiligen Konventionspreise der Besteckfabrikanten. Nachlässe, durch welche die Mindestkalkulation umgangen wird,

ürfen in keiner Form gewährt werden. Sonderleistungen, wie z. B. Gravierungen der estecke, Etuis, Aufbewahrungskästen oder -schränke müssen gesondert in Rechnung estellt und auch mit dem Mindestaufschlag kalkuliert werden. Bei Barzahlung bzw. egleichung der Rechnung innerhalb 30 Tagen darf ein Kassaskonto von höchstens % gewährt werden.

hemische Industrie.

Stickstoffsyndikat G. m. b. H., Berlin. Das Syndikat will im Laufe des ächsten Jahres, lt. „Frkf. Ztg." v. 1. 2., ein neues Verwaltungsgebäude im Westen erlins errichten, da die bisherigen Räumlichkeiten in der City nicht mehr ausreichen.

Aufkauf von Außenseitern durch das Zündholzsyndikat. Die Verandlungen der Deutschen Zündholz-Verkaufs A.-G. in Berlin haben jetzt, lt. Frkf. Ztg." v. 12. 2., bei vier Fabriken zum Ziel geführt; der Abschluß mit einer inften wird in den nächsten Tagen erwartet. Die Firmen sind zu Preisen, die verhältnisäßig sehr hoch sein dürften, vom Syndikat angekauft worden; die Stillegung ihrer roduktion wird angestrebt, es haben aber noch nicht alle zuständigen Behörden ihre inwilligung gegeben. So geringfügig die Fabrikation dieser Außenseiter an und für ch war (z. T. nur wenige hundert Kisten im Monat), so genügte sie doch, um den Markt i einer für das Syndikat empfindlichen Weise durch Unterbietung zu beunruhigen. licht in die Verhandlungen einbezogen wurden erstens die ziemlich bedeutende van ylenschen Fabrik (etwa 600 Kisten bei 12—15 000 Kisten deutschem Verbrauch im lonat) und zweitens diejenigen Außenseiter, die nach Ansicht des Syndikats unter erletzung des Sperrgesetzes entstanden sind, ein größerer in Plauen (etwa 600 Kisten) nd ein zweiter in Großalerode. Das Syndikat hat es bisher nicht erreicht, daß gegen iese beiden „illegalen" Fabriken von amtlichen Stellen mit gesetzlichen Mitteln voregangen wird. Nicht geklärt sei auch die Frage, ob zwei der nach Inkrafttreten des perrgesetzes zugelassenen Fabriken die Konzession zu Recht erhalten haben.

Der Gesamtverband deutscher Bronzefarben-Fabrikanten E. V., ürnberg, teilt d. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 27. 1. mit: „Der Kupferpreis ist von 121¾ M. uf 160 M. pro 100 kg gestiegen und hat sich in gleichem Maße auf die Gestehungspreise ir alle Sorten Gold- und farbige Bronzen ausgewirkt. Es haben sich demzufolge die estehungskosten um rd. 40 Pfg. pro kg erhöht, wobei eine dreimalige Lohnerhöhung och nicht berücksichtigt ist. Die Bronzepulver-Industrie ist nicht in der Lage, diese rhöhung des Kupferpreises zu tragen, sondern ist gezwungen, dieselbe in ihren Veraufspreisen zum Ausdruck zu bringen."

Preiskonvention für Kartoffelstärke. Die Bemühungen, innerhalb der artoffelstärke-Industrie eine Gemeinschaft zu bilden, die hauptsächlich durch die otwendigkeit gefördert wurden, eine alle Teile befriedigende Verwendung des Kredits us dem Notprogramm zu finden, haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 18. 1., Erfolg gehabt. Die ründung der Interessen-Gemeinschaft Deutscher Stärke-Industrie G. m. b. H. mit 0 000 RM. Kapital erfolgte zwar schon Ende 1928 — an ihr ist der genossenschaftliche nd der gewerbliche Teil der Industrie je zur Hälfte beteiligt; aber erst jetzt ist es zu iner Aktion dieser Gründung gekommen. Die Int.-Gem. stellt zunächst nur eine Preisnd Konditionenkonvention dar. Wieweit sie sich darüber hinaus entwickelt und auch uf die Produktion Einfluß nehmen wird, das bleibt abzuwarten. Der Notstandskredit, er bekanntlich mit je 2 Mill. der Stärke- und der Kartoffeltrocknungsindustrie zugute ommt, soll hauptsächlich dazu dienen, daß in den Überschußjahren die Abnahme von artoffeln durch die Industrien nicht nachläßt. Der Kredit wird von der Reichskreditesellschaft verwaltet. Für jeden Abzug aus ihm ist die Zustimmung eines Staatsommissars erforderlich. Am 16. d. M. wurde, wie wir hören, der Verkaufspreis für urchschnittliches Superior Kartoffelmehl auf 34¾ RM. je 100 kg fob Stettin waggonei Berlin und Magdeburg für Lieferung bis April festgesetzt; Mai-Juni-Lieferung beingt einen Aufschlag von 30 Pfg. und Juli-August von 60 Pfg. Der Preis gilt bis auf eiteres. Er entspricht der gegenwärtigen Marktlage; eine Erhöhung erfolgte also nicht. Vieweit sich die schon bestehenden Konventionen für Derivate anschließen werden, t noch nicht entschieden.

Die seit der Syndizierung der Deutschen Knochenindustrie G. m. b. H. llmählich durchgeführte Herabsetzung der Preise von Knochenmark wird, lt. „Frkf. tg." v. 26, 1., wie Erörterungen in der Fachpresse annehmen lassen, in Zukunft noch rtgesetzt werden. Die Motive für diese Preispolitik liegen in den bekannten Absatzchwierigkeiten für Fertigprodukte, namentlich für Leim, die auf einem Rückgang des Konsums und auf der Konkurrenz von Ersatzstoffen beruhen.

ndustrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Die Zementindustrie 1928. Der Zementbund teilt d. „Frkf. Ztg." v. 25. 1. it: Der von den deutschen Verbänden 1928 insgesamt erzielte Absatz betrug 7.57 Mill. t egen 7.34 Mill. t 1927. Unter Hinzurechnung des Eigenverbrauches der Eisenindustrie us ihren Hüttenzementwerken, des Absatzes der den Zement-Verbänden nicht an-

geschlossenen Außenseiterwerke und der Zementeinfuhr ergibt sich ein Gesamtabsa von rund 8.4 Mill. t. Der deutsche Inlandsverbrauch stellte sich auf etwa 7.3 Mill. Wenn also auch die bereits 1927 etwas über der Vorkriegsziffer liegende Zementerzeugu Deutschlands weiter gestiegen ist, so hat sie doch keineswegs mit der kräftigen Vo wärtsentwicklung in anderen Ländern Schritt gehalten.

Unter solchen Umständen kann sich die deutsche Zementindustrie trotz ihr technisch hohen Standes bei der fortdauernd unzulänglichen Kapazitätsausnutzur die die Gestehungskosten in die Höhe treibt (!), mit den gleichen Industrien der meist Auslandsstaaten im wirtschaftlichen Ringen nicht auf der gleichen Ebene betrachte Infolgedessen würde für sie der Beitritt zu einem internationalen Zementkarte gegenwärtig mehr Nachteile im Gefolge haben, als Nutzen davon erwartet werden könn Der Zementexport hat sich 1928 nicht unerheblich vermindert auf 979 998 t in d ersten elf Monaten 1928 gegenüber 1 105 522 t im gleichen Zeitraum des Vorjahr Die Einfuhr ist in dieser Zeit auf 137 313 (1927: 60 744) t gewachsen. Die Völkerbun bestrebungen auf Senkung und schließliche Abschaffung der Zementzölle beurteilt d Bund abfällig, weil die Produktionsbedingungen ungleich wären. Die internationa Vereinbarungen der deutschen Zementindustrie hätten sich 1928 darauf beschränk in einzelnen Fällen mit den am gleichen Auslandsmarkt interessierten Industrien ande Länder zeitlich begrenzte und auch sonst leicht lösbare Sonderabmachungen zu treff Dies ist geschehen in erster Linie für den holländischen Markt, außerdem für eini kleinere osteuropäische Märkte. Daneben bestehen Gebietsschutzabkommen m den nordischen Ländern, mit Polen, Österreich und der Schweiz. Die m Frankreich nach gleicher Richtung laufenden Besprechungen haben bisher zu kein endgültigen Ergebnis geführt. Bezüglich der Preise habe man auf Stabilität gehalt trotz etwa 8% ig. Steigerung der Kosten (für deren Höhe die selbstverschuldete Üb kapazität der Werke doch mitverantwortlich ist. D. Red.).

Falls es nicht gelinge, die „Schleuderkonkurrenz der Außenseiterwerke" (d das muß man beachten, doch teuere Produktionsbedingungen haben als die groß dem Kartell angehörigen Werke. Frkf. Ztg.) niederzuringen, bestehe die Gefahr d Auflösung zunächst des Westdeutschen Zement-Verbandes, wodurch die bisher Preisstabilität abgelöst werden würde von einem unübersehbaren Fallen und Steigen d Preises, einem Zustand, der nach Meinung des Zementbundes für die gesamte Bauwi schaft höchst unerwünscht wäre. Zunächst ist es Ausgangs 1928 noch gelungen, e Verlängerung des Westdeutschen Zement-Verbandes, wenn auch nur bis Ende 19 zu erreichen. Es erscheine angebracht, die Aussichten für die künftige Entwicklung d deutschen Zementindustrie mit Vorsicht zu beurteilen.

Der Deutsche Kalkbund teilt, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 6. 2., mit, d die Erhöhung der Listenpreise für Kalk beim Verkaufsverein sächsisch-thürin scher Kalkwerke sowie beim Kalkverband für Mitteldeutschland ab 4. Febru um 10 M. je 10 t nur eine lokale, durch Lohnsteigerungen bedingte Maßnahme darste Eine generelle Preiserhöhung bei sämtlichen Kalkverbänden werde nicht erfolgen.

Aus dem Verband Deutscher Porzellangeschirrfabriken G. m. b. H. sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 31. 1., die Porzellanfabrik Wilhelm Jäger in Eisenberg, e Porzellanmanufaktur Ferdinand Selle in Burgau an der Saale und die Rheinisc Porzellanfabrik G. m. b. H. in Mannheim-Käferthal, lt. „Ind.-Kur.", ausgeschied Der Verband stellt ein straff organisiertes Preiskartell dar. Die Austritte hängen mit der ungünstigen Lage der Porzellangeschirrindustrie zusammen, in der sich die Üb produktion seit 1925 sehr unangenehm bemerkbar macht. Die Werke sind z. Zt. n mit etwa 70 % ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt. Bereits vor einiger Zeit wurde d Verkauf von Stapelartikeln — wie Teller und Tassen — freigegeben, weil sich eine verbandstreue Werke geschädigt fühlten.

In der Einführung des Eigentumsvorbehalts der Porzellangesch fabriken gegenüber ihren Abnehmern — eine Sicherung, die bisher meist nur bei Produktionsmitteln und anderen hochwertigen Fabrikaten angewandt wu — kann man, lt. „Frkf. Ztg." v. 12. 2., eine Auswirkung der von den Spitz verbänden der Wirtschaft mehrfach beklagten Verschlechterung der Zahlungssitten blicken. Auch der schon bei anderer Gelegenheit wiederholt angeführte Interessengeg satz zwischen Warenkredit- und Geldkreditgebern (also den Banken) wird als Argum für diesen Schritt genannt. Bei vielen Insolvenzen hätten die Lieferanten große V luste erlitten, während sich die Banken durch Übereignung aller Vorräte gesichert hatt Anscheinand wollen sich die Händlerverbände der Durchführung widersetzen, obwo das Weiterverkaufsrecht der Abnehmer dadurch nicht beschränkt werden soll. — D Verband Deutscher Porzellangeschirrfabriken G. m. b. H. scheint weit stärker gelock zu sein, als aus den kürzlichen Nachrichten hervorging. Eine Fachfirma schreibt uns nämlich, daß bisher etwa 20 Fabriken ausgetreten seien.

extilindustrie.

Die Kündigung der Deutschen Tuch-Konvention, die von der Gesamtheit er vier großen Abnehmer-Verbände ausgesprochen worden ist (vgl. Kart.-Rundsch. . 51), konnte kaum eine Überraschung bedeuten, denn man sah, lt. „Frkf. Ztg." v. 1. 1., schon lange voraus, daß die Abnehmerschaft den ersten sich bietenden Zeitpunkt enützen werde, um die hart fesselnden Verträge mit der Tuchkonvention zu lockern. ie waren 1927 auf zwei Jahre geschlossen worden und laufen noch bis 1. Juni d. J. ie Kündigung wurde vorzeitig eingereicht, wie man uns sagt, um den beiderseits Beiligten reichliche Frist zu neuen Verhandlungen zu geben. Keine andere Organisation nd kein anderer Verband führe seine Bedingungen mit so unerbittlicher Strenge durch, s gerade die der deutschen Tuchhersteller. Die Abnehmerverbände wünschen zunächst der Frage des Ziels bereitwilligeres Entgegenkommen, auch sie müßten ihren Abehmern ein längeres Ziel gewähren und könnten nicht mit der gleichen Strenge einhreiten wie die Hersteller-Gemeinschaft. Auch das Mahnverfahren wird angegriffen; e Konvention lasse sich dabei von geradezu kleinlichen Gesichtspunkten leiten.

Nicht aber die Härten und Unzulänglichkeiten des laufenden Vertrages allein nd es, die das Interesse auf sich ziehen, sondern auch die Lage des gesamten Tuchfaches; n einem guten Teil sei die Existenz der Grossisten und Verarbeiter bedroht. Wie geeldet, hat die Aachener Tuchindustrie beim Handelsministerium Maßnahmen gegen ie unberechtigte Bevorzugung ausländischer Ware vor der gleichwertigen deutschen erlangt, und die Regierung hat eine Prüfung zugesagt. Der M.-Gladbacher Tuchfabrianten-Verein teilt heute mit, daß die Ausfuhr Englands in Tuchgeweben in den ersten f Monaten 1928 an Streichgarnen 120.18 Mill., an Kammgarn-Geweben 38.08 Mill. uadratyard erreichte, die Einfuhr nach England dagegen nur 31.13 bzw. 8.51 Mill. Angesichts dieser Zahlen müßte man annehmen, daß die englischen Ausfuhr-Interessen heblich die englischen Einfuhr-Interessen überwiegen." Die Spitzenverbände der Gerkschaften und der Industrie müßten sich mit dem gesamten Fragenkomplex befassen.

Daß die englischen Interessen stärker der Ausfuhr zugewendet sind als der Einhr, dürfte klar sein. Für Deutschland besteht natürlich genau dasselbe Interesse. aß es aber in sein Gegenteil verkehrt wird, wird zum großen Teil als die Schuld der uchhersteller und die Schuld ihrer straffen Organisation angesehen. Die Prüfung des esamten Fragenkomplexes durch die Spitzenverbände der Gewerkschaften und der ndustrie bedeutet für jeden, der zwischen den Zeilen zu lesen versteht, nichts anderes, ls daß auf einen erhöhten Zollschutz für die deutsche Ware hingesteuert wird. Engnd will wieder sein Zollschutzsystem gegen die Einfuhr deutscher Tuche und deutscher onfektion so ausbauen, daß unsere Ausfuhr dorthin in Gefahr gerät. Es plant 33⅓ % oll auf die deutsche Damenkonfektion, und damit würde dieser Industriezweig seinen esten Abnehmer, der bisher ohne Zollhemmungen beliefert werden konnte, verlieren. ieser Plan ist bereits die Antwort auf die Absichten, die man in der deutschen Tuchndustrie hegt, die natürlich, kaum gefaßt, ruchbar wurden. Was würde aber für den eutschen Konsum bei einem Zolle herauskommen? Heute liefert England, der maßebende Wollmarkt, Tuche nach Deutschland, 2—3 RM., je nach Qualität, unter dem eutschen Preis, dies trotz wesentlich höherer Löhne. Nicht nur daß der deutsche Markt om Bezug englischer Stoffe abgeschnitten wäre und der Verbraucher für eine deutsche Vare höheren Preis anlegen müßte — der mächtige Konkurrent würde natürlich auch ie anderen Länder des Kontinents billiger beliefern als der deutsche Hersteller, und o würde der erst jetzt wieder beginnende Export im Keime erstickt werden. Warum ann wohl ein deutscher Tuchhersteller in England teilweise so billig anbieten, das ich eventuell sogar für den deutschen Verarbeiter der Rückkauf von nach England egangener Ware lohnt?? Auch die italienische Industrie tritt seit kurzem mit billigeren ngeboten in Deutschland auf als die heimische. Die Tschechoslowakei und Österreich ollen ebenfalls billiger sein, bei allerdings großem Vorsprung im Lohn. Ein Zollschutz äme also nur auf das Konto des deutschen Verarbeiters und der Gesamtheit, die ihre ekleidung höher bezahlen müßte, während andererseits die englische Tuchherstellung, er es zurzeit schlecht geht, die Möglichkeit hätte, die deutsche Ware von allen Märkten bzusperren, zumal sie in diesem Unterfangen zweifellos die Hilfe der Regierung erarten dürfte.

Handelsbehinderung durch Zölle ist der Wirtschaft abträglich. Gerade im Falle ier Tuchherstellung zeigt sich deutlich, wie gefährlich es ist, die Freizügigkeit zu unterinden. Ein besseres und sogar das einzige Mittel, konkurrenzfähig zu bleiben, ist die ationalisierung, die allerdings, wie man uns sagt, gerade in der Tuchfabrikation noch iel zu wünschen übrig läßt. Sie würde in der Herstellung kosten- und damit preisenkend wirken.

Der Verband deutscher Hanfindustrieller sprach sich, lt. „Frkf. Ztg." . 1. 2., auf einer Tagung in Berlin für Beibehaltung der im Mai v. J. beschlossenen ontingentierung und Preisbindung aus. Gegen Unterbietungen der Außenseiter in licken Nummern und in den sogen. letzten Qualitäten wird der Verband für diese Sorten

eine Preisermäßigung ab 1. Februar vornehmen. Die Beschäftigung der deutsch Hanfindustrie war im abgelaufenen Jahre nicht ungünstig. Die Differenz in der Pr duktion gegenüber dem Rekordjahr 1927 scheint gering zu sein. Ende 1928 ist a Markt eine leichte Belebung eingetreten, die teilweise noch jetzt anhält. Immerh hat die Reichshanfindustrie große Schwierigkeiten zu überwinden. Neben der Ko kurrenz der Außenseiter macht sich besonders die von Sisal-Erzeugnissen, die jetzt v der Landwirtschaft bevorzugt werden, bemerkbar. Auch ist in Hanfgarnen eine imm stärkere Konkurrenz des Auslandes, insbesondere Österreichs und Italiens, zu beobachte

Aus dem Verband der Seidenstoffabrikanten Deutschlands sind, „Frkf. Ztg." v. 16. 1., die Firmen Beindorff & v. Backerath, Krefeld, Wilhelm Gehri G. m. b. H., Jöllenbeck, und die mechanische Seidenstoffweberei Hoettges & Co., Rhey ausgeschieden. Aus Fachkreisen wird lt. „Ind.-Korr." hierzu erklärt, daß bereits wied holt Klagen über die Konditionenpolitik des Verbandes laut geworden sind. Die Za der Außenseiter sei jedoch gering.

Die Sperre gegen die verbandsfreien Damenwäschefabrikant ungültig. Der Verband Deutscher Damenwäschefabrikanten hatte vor eini Zeit mit der Vogtländischen Fabrikantenschutzgemeinschaft in Plau und einigen anderen Verbänden der Stickereifabrikation einen Exklusivvertrag a geschlossen, der diesem die Belieferung von Außenseitern des Verbandes der Dam wäschefabrikanten untersagte. Gegen diese Sperre hatten die verbandsfreien Dam wäsche- und Stickereifabrikanten Beschwerde erhoben und einen Beschluß des V sitzenden des Kartellgerichts erwirkt, der ‚lt. „Frkf. Ztg." v. 3. 2., die Sperre für u zulässig erklärte. In einer neuerlichen Verhandlung hat nunmehr, lt. „Textil-Woch das Kartellgericht diesen Beschluß des Vorsitzenden endgültig bestätigt.

Textilriemen-Konvention. Die seit geraumer Zeit im Gang befindlich Verhandlungen zwischen dem Verband Deutscher Textilriemen-Fabrikant und dem Händlerverband für Gummi-, Asbest- und technische Bedarfsartikel hab lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 2., ab 1. Februar d. J. zu einer Textilriemen-Konvention gefü Ihr gehören an: V. Vollrath & Sohn, Blankenburg i. Thür., Aug. Reuschel & Co., Schl heim, Albert Ohl, Schlotheim, Gustav Kunz A.-G., Treuen i. Sa., F. A. Herold, West hausen, Gottfried Ebell, Neuruppin und F. C. Danzfuß, Schöningen i. Braunschw Das Syndikat vertritt 75 % der gesamten deutschen Textilriemenproduktion. Es s für alle Riemen neue Grundpreise festgelegt, auf die der Handel bestimmte Raba erhält.

Lederindustrie.

Der Verband der Ledertreibriemen-Fabrikanten Deutschlands e. in Berlin hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 2., für einzelne Sorten ab 12. d. M. eine Pr herabsetzung eintreten lassen.

Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie.

Wie der Verein Deutscher Holzstoff-Fabrikanten, lt. „Ind.- u. Hd Ztg." v. 24. 1., mitteilt, hat der Ausschuß der Deutschen Handelsholzstoff-Verbä beschlossen, den bisherigen Richtpreis von 17 M. für 100 kg Holzstoff lufttrocken dacht ab Schleifereistation unverändert bis zum 30. Juni d. J. beizubehalten.

Die Pergamentersatz-Gesellschaft m. b. H., die vor kurzem als Syndi gegründet worden ist, hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 12. 2., ihren Verkaufspreis i fettdichtes Pergamentersatzpapier ab sofort um 1.50 RM. je 100 kg höher gese Der Grundpreis bei Abnahme von 5000 kg für 40/42 bis 79 g/qm beträgt jetzt 58 RM. fra

Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

Der Absatz der zur Verkaufsvereinigung deutscher Steinsalzwe G. m. b. H. zusammengeschlossenen Werke betrug nach dem In- und Ausland, „Frkf. Ztg." v. 3. 2., 1928 rd. 16,11 Mill. dz (1927: 16,07). Ein Mehrabsatz ist m In- und Ausland bei Salz für Speise- und Genußzwecke sowie bei Salz zur Wei verarbeitung in der chemischen Industrie zu verzeichnen.

Elektrizitäts-Industrie.

Eine nach Berlin einberufene Beiratssitzung der V.L.G. (Verkaufsst Vereinigter Fabrikanten isolierter Leitungsdrähte) beschäftigte sich i der Frage der vorgeschlagenen Liquidierung der Gesellschaft. Angesichts der ü einstimmenden Meinung, daß eine Einigung in der Quotenfrage ausgeschlossen , wurde, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 31. 1., einstimmig beschlossen, der demnächst u sammentretenden Generalversammlung die vollständige Auflösung der Gesellsc ft vorzuschlagen.

Die der Vereinigung der Beleuchtungskörper-Fabrikanten Deuts lands angeschlossenen Firmen haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 12. 2., den Besch ß gefaßt, ihre bisherigen Preise infolge der Steigerung der Messingpreise, wie überha t der gesamten Gestehungskosten, mit sofortiger Wirkung um mindestens 5 % zu erhö n.

einmechanische Industrie.

Der Verband Deutscher Gas-, Wasser- und Dampf-Armaturen-Fabri-anten hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 17. 1., infolge weiterer Verteuerung der Ge-ehungskosten die sofortige Erhöhung des im Januar v. J. festgesetzten Aufschlages m 12½ % auf mindestens 22½ % beschlossen.

Einführung eines Treurabattes im deutschen Großuhrenhandel. it Wirkung vom 1. Januar 1929 an ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 11. 1., im Verkehr vischen der deutschen Großuhrenindustrie und dem deutschen Uhrenhandel r den Bezug von Großuhren — mit Ausnahme der Hausuhren — ein 10%iger Treu-batt eingeführt worden. Dieser Treurabatt kommt in Anwendung für alle Uhrengroß- nd Einzelhändler, welche ihren Bedarf an Großuhren nur bei den Vertragsfabrikanten Virtschaftsverband der deutschen Uhrenindustrie) bzw. anerkannten Vertragsgrossisten cken. Die Uhrenpreise sind um 11 % erhöht worden, da jedoch der Treurabatt von % sofort von jeder Rechnung abgesetzt werden kann, solange dem betreffenden nehmer kein Bezug von Nichtvertragsfabrikanten oder Nichtvertragsgrossisten nach-wiesen werden kann, tritt tatsächlich keine Erhöhung der Uhrenpreise ein. Man hat n Uhrenhändlern den sofortigen Abzug des Treurabattes eingeräumt, da sonst eine für n Uhreneinzelhandel untragbare Kapitalinvestierung eingetreten wäre, welche zwangs-ufig zu einer Erhöhung der Großuhrpreise im Einzelhandel hätte führen müssen. Der hrenhandel steht der Einführung des Treurabattes allgemein ziemlich ablehnend gegen-ber, zumal die Uhrenindustrie nur allgemeine und keine finanziellen Verpflichtungen r den Fall unberechtigter Belieferung von Außenseitern ihrerseits eingegangen ist, nd auch der vom Uhreneinzelhandel geforderte Mengenrabatt bei Sammelbezug und r Kampfrabatt zum wirksamen und erfolgreichen Konkurrieren mit den Schleuder-ngeboten der Außenseiter vorläufig noch nicht gewährt wird.

Ausland.

elgien.

Das neue Kohlen- und Kokssyndikat. Die Zechen der Gebiete von harleroi, Namur, Centrum, Mons und im Kempener Bezirk haben sich, lt. „Ind.- u. dls.-Ztg." v. 27. 1., zu dem Comptoir Belge des Charbons Industriels mit einem ktienkapital von 5 Mill. Fr. und dem Syndikat Belge des Cokes et Charbons Coke zusammengeschlossen. Beide Syndikate haben ihren Sitz in Brüssel. Ihr Zweck t der gemeinsame Absatz von Kohle, Koks und Nebenerzeugnissen, doch dürfen kleinere engen von den Zechen unmittelbar an die Kundschaft geliefert werden. Die Syndikate ehmen ihre Tätigkeit am 1. April 1929 auf, bis dahin beschränken sie sich auf statistische rbeiten und die Überwachung des Marktes. Dem Kohlensyndikat sind bisher 48 Ge-llschaften der oben bezeichneten fünf Kohlengebiete beigetreten, dem Kokssyndikat ehören sämtliche belgischen Kokereien, die Koks für Hüttenzwecke erzeugen und alle okskohlenzechen an.

Die Lütticher Kohlengruben, die an der Gründung des Comptoir Belge de harbon nicht beteiligt waren, haben nunmehr, lt. „Frkf. Ztg." v. 22. 1., das geplante esonderte Verkaufskontor gebildet, welches mit dem anderen belgischen Kohlen-ontor in Verbindung steht und dieselbe Preispolitik verfolgt wie dieses. Sie sind nur urch Abmachungen über die Verkaufspreise verbunden, deren Einhaltung durch Geld-rafen und moralische Sanktionen erzwungen werden soll. Die Verkäufe werden von en Grubengesellschaften selber getätigt, so daß die Organisation dieses Kontors weniger raff bleibt als diejenige des ersten belgischen Kohlenkontors.

Das Schrauben- und Nietenkontor, das das Exportmonopol für Schrauben, chraubenmuttern und Nieten besitzt und dem 27 Firmen angegliedert wurden, ist, . „Frkf. Ztg." v. 21. 1., auf zwei weitere Jahre verlängert worden.

Zusammenschluß in der Porphyr-Industrie. Unter dem Titel „Comp-oir de vente des Carrières de Porphyre de Belgique" haben sich, lt. „Ind.-. Hdls.-Ztg." v. 19. 1., die nachfolgend aufgeführten belgischen Steinbrüche zu einer Société coopérative" mit einem Kapital von 20 Mill. Fr. zusammengeschlossen: Car-ères de Porphyre de Quenast; Carrières Unies de Porphyre; Anciennes Carrières .. Van de Velde, A. d'Harveng et Cie.; Carrières de Porphyre Cosnys; Carrières Emilo lotté; Carrières de l'Ermitage; Carrières du Mouplon; Nouvelles Carrières de Por-hyre de Lessines; Carrières Maurice et Pierre Cardon, à Lessines, et Compagnie Gé-érale des Asphaltes, Porphyres et Goudrons. Zweck der neuen Gesellschaft ist, den bsatz der der Gesellschaft angeschlossenen Steinbrüche sowohl nach dem Auslande ie im Inlande nach einheitlichen Bedingungen und zu einheitlichen Preissätzen zu egeln, sowie die Produktionsquoten der einzelnen Teilnehmer festzusetzen.

England.

Ausbau eines Kohlenkartells. Die Central Collieries Commercial Association, das kräftigste und erfolgreichste unter den englischen Kohlenkartellen, hat sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 8. 2., bisher mit einer Produktionsregelung begnügt; jetzt aber möchte man dieser eine Preisregelung hinzufügen. Zwei dem Verbande angehörende Komitees haben diesem einen Bericht abgestattet und haben einen Plan ausgearbeitet, nach dem eine solche Preisregulierung geschaffen und gleichzeitig eine Regelung der nicht ausgenützte Produktions-Quoten getroffen wird.

Estland.

Das 1928 unter den Benzin-Großhändlern abgeschlossene Preiskartell ist, lt. „Berl. Börs.-Ztg." v. 31. 1., vermutlich auf Betreiben der estländischen Brennschieferherstellung wieder aufgelöst worden.

Frankreich.

Der Roheisenverband beschloß, lt. „Frkf. Ztg." v. 26. 1., den Preis für Gießereiroheisen um 25 Fr. auf 475 Fr. per t zu erhöhen. Der Preis ist für mehrere Monate gültig, weil man den Verbrauchern die Möglichkeit geben wollte, mit unveränderlicher Preisbasis für Rohstoffe zu rechnen.

Die Verkaufsverbände für Halbzeug sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 3. 2., auf drei Monate, und zwar bis 1. Mai, provisorisch verlängert worden, um inzwischen eine immer wieder verzögerte Bildung des Verkaufsverbandes für Bleche zu ermöglichen. Das Weiterbestehen der Halbzeugverbände wird also grundsätzlich von der Bildung des Blechverbandes abhängig gemacht, doch ist es entsprechend der bisherigen Praxis wahrscheinlich, daß man, falls diese Bildung sich nicht bis zum 1. Mai verwirklichen sollte, zu einer neuen provisorischen Aufrechterhaltung der Verkaufsverbände schreiten wird.

Italien.

Dem Consorzio Italiano Acciaierie Ferriere-Mailand haben sich, lt. „Köln. Ztg." v. 23. 1., bislang $^2/_3$ der Eisenunternehmen angeschlossen. Es handelt sich um ein Verkaufssyndikat mit Kontingentierung.

Lettland.

Auf Grund eines Vertrages mit dem Schwedischen Zündholztrust ist, lt. „In- u. Hdls.-Ztg." v. 31. 1., in Riga ein Verkaufssyndikat für Holzdraht gegründet worden.

Niederlande.

Das Kartell der Hersteller von Kasten-, Kammer- und Laufschlössern hat, lt. „Dtsch. Bergw.-Ztg." v. 15. 1., die bisher außenstehende N. V. Nemef Slotfabrieken in Wenum aufgenommen und ein Abkommen mit dem Großhandel getroffen.

Polen.

Die Kleinraffinerien haben dem Naphthasyndikat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 12. 2., immer schon erheblich zu schaffen gemacht, und wenn der neuerdings wieder unternommene Versuch einer Einigung mißlungen ist, so wirft diese Tatsache ein bezeichnendes Schlaglicht auf die Spannung, die zwischen den kleinen Produzenten und dem Syndikat besteht. Ganz fraglos ist das Syndikat, gestärkt durch den Beitritt der staatlichen Mineralölfabrik „Polmin", der überlegene Partner, denn die sog. Kleinraffinerien verarbeiten nach dem gegenwärtigen Stande kaum 8 % bzw. 5000 Zisternen im Jahre, während das Syndikat immerhin etwa 64 000 Zisternen verarbeitet. Es ist also ein Kampf durchaus ungleicher Kräfte. Von der Gefährdung des Syndikats kann demnach schlechterdings nicht die Rede sein, auch ist diese von den Outsidern keineswegs beabsichtigt. Der Hauptgrund, warum es auch jetzt zu einer Verständigung nicht gekommen ist, muß darin gesucht werden, daß diesen, teils auf fremde Rohöle angewiesenen Betrieben zu gewaltige Opfer zugemutet wurden, die letzten Endes mit der Betriebskalkulation nicht vereinbar sind. Die vom Syndikat in Aussicht genommene Erschließung neuer Rohöladern bedingt naturgemäß beträchtliche Neuinvestierungen, an denen die Kleinraffinerien vermöge ihrer geringen Entwicklungsbasis in zu starkem Maße partizipieren sollten. Andererseits lehnte es das Syndikat ab, die von den Kleinraffinern geforderte Rohstoffgarantie zu geben, so daß deren künftiges Schicksal sehr in Frage gestellt schien. Da sie überdies an den, aus dem Export entstehenden Verlusten proportional hätten teilnehmen müssen, zogen sie die Ablehnung einer engeren Bindung mit dem Syndikat vor. Für das Syndikat ist das Scheitern des Einigungsversuches insofern von eminenter Bedeutung, als jetzt die Möglichkeit der Betonung einer einheitlichen Preis- und Absatzpolitik insbesondere auf dem Binnenmarkte keineswegs

geben ist. Wie stark aber gerade die Regierung daran interessiert war, spricht daraus, ß sie den Beitritt der „Polmin" seinerzeit ausdrücklich an die Bedingung der Unter-dnung der Kleinraffinerien unter das Syndikat knüpfte.

Gründung eines Zement-Kartells. Die in Lemberg stattgefundnen Be-tungen der Zementindustrie haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 25. 1., nunmehr zur Errichtung ies Zement-Kartells, dem alle 16 Zementfabriken Polens beigetreten sind, geführt. er Kartellvertrag läuft bis 1930. Der Sitz wird Warschau sein.

chweden.

Die an der Ausfuhr von Butter beteiligten Firmen haben sich, lt. „Ind.- u. dls.-Ztg." v. 31. 1., nunmehr zu der auf dem Kongreß in Malmö im November be-hlossenen Organisation unter dem Namen „Sveriges Smörexportfirmors Fö-ning" zusammengeschlossen. In den Satzungen heißt es, daß die Vereinigung die hwedische Butterausfuhr durch Zusammenarbeit der Exportfirmen versuchen soll, heben. Zu diesem Zwecke sollen einheitliche Verkaufsbedingungen eingeführt werden id versucht werden, die Absatzmöglichkeiten auf den Ausfuhrmärkten zu verbessern, uptsächlich in Zeiten unregelmäßiger Erzeugung und unregelmäßigen Verbrauchs. ie Vereinigung soll ihre Mitglieder durch Auskünfte unterstützen und dieselben nach ißen vertreten.

ngarn.

Unter den Namen A. G. ungarischer Essigproduzenten hat sich ein dem-ichst nach Beteiligung von 75 % der Erzeugung in Aktion tretendes Verkaufssyndikat „Pest. Llo." v. 6. 1. gebildet.

Das Schraubenkartell ist lt. „N. Fr. Presse" v. 25. 1. wieder aufgelöst worden.

ereinigte Staaten.

Petroleum-Export-Kartell gegründet. Die im September vorigen Jahres ich der Rückkehr Walter C. Teagles aus Europa in Angriff genommenen Vorarbeiten r die Gründung eines Exportkartells der führenden amerikanischen Ölunternehmungen id, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 22. 1., nunmehr zum Abschluß gekommen. Die „Petro-um Export Association", die ihren Sitz in New York hat, wurde in Delaware in-orporiert und hat ihre Tätigkeit am 16. d. M. aufgenommen. Die Umstände, die zur ildung dieser Organisation geführt haben, und die Ziele, die sie sich gesteckt hat, haben ir seinerzeit an dieser Stelle bereits eingehend erörtert. Wir wiesen darauf hin daß die ißerordentliche Situation der amerikanischen Ölindustrie, die noch immer im Zeichen er Überproduktion stehe und die Krise von 1927/28 noch nicht restlos überwunden abe, nach den günstigen Erfahrungen der Zusammenarbeit der Rohölproduzenten ich eine Kooperation in der Sphäre des Vertriebs der Fertigproduktion anstrebe, einmal n die Exportinteressen besser wahrnehmen zu können, sodann aber auch, um die gesamte usfuhr auf eine rationellere Basis zu stellen. Bis vor kurzem bestanden noch Zweifel arüber, welche Unternehmungen dem Exportkartell angehören werden. Es war die bsicht vorhanden, die Ausfuhrvereinigung auf eine möglichst breite Basis zu stellen; i diesem Zweck wurde auch mit den mittleren und größeren Exportinteressenten ver-andelt. Wie es scheint, haben aber die dahingehend geführten Verhandlungen noch zu einem Ergebnis geführt, denn die Zahl der ursprünglich als Gründergruppe genannten 5 Gesellschaften hat sich nicht vermehrt. Wenn auch die dem Kartell angehörenden esellschaften den größten Teil des amerikanischen Ölexports beherrschen, so wird an doch wohl versuchen, auch andere Unternehmungen in das Kartell einzubeziehen, m ein möglichst ungestörtes Arbeiten sicherzustellen.

Von besonderem Interesse ist noch die Tatsache, daß auch die Shell Union Oil, ie amerikanische Tochtergesellschaft der Royal-Dutch-Shell, dem Kartell angehört. araus wird man schließen können, daß man auch zu den britischen Großkonzernen eundschaftliche Beziehungen zu unterhalten wünscht. In welcher Weise sich die Tätigkeit es Kartells auf die künftige Gestaltung des Erdölweltmarktes auswirken wird, werden die ißnahmen der Kartelleitung erkennen lassen.

hile.

Die Guggenheim-Gruppe, die in der chilenischen Kupfergewinnung stark ist, atte sich, lt. „Frkf. Ztg," v. 31. 1., seit langer Zeit bemüht, die hier gewonnenen Er-hrungen auch auf dem Gebiet der Salpetergewinnung zu verwerten. Das ist ihr auch lungen mit dem Erfolg, daß sie das Ausbeuteverhältnis durch ihre Verfahren wesentlich rbesserte gegenüber den sonst angewandten Methoden. Sie zog aus der Salpetererde ber 90 % Stickstoff, während früher nur ca. 55 % sich ergaben, 10 % in der Erde ver-lieben und der Rest im Bereitungsprozeß verloren ging. Dadurch hatte die Gruppe ch eine günstige Stellung in der chilenischen Salpeterindustrie erringen können. Dem yndikat hatte sie sich nicht angeschlossen. Seit einiger Zeit geführte Verhandlungen

haben jetzt zum Abschluß geführt: Die Guggenheim-Gruppe gehört ab Beginn des neu Salpeterjahres (1. Juli) der Chilesalpeter-Verkaufskonvention an, die durch d Beitritt zweifellos eine wesentliche Festigung erfährt.

Internationale.

Eisen- und Stahlindustrie.

Zum Ablauf der Internationalen Rohstahlgemeinschaft. Die Erörteru der Fragen der I. R. G., die sich in der deutschen Öffentlichkeit mit dem Herannah des Kündigungstermines belebt hat, hat auch in den westeuropäischen Ländern, „Frkf. Ztg." v. 26. 1., Beachtung gefunden. Im folgenden geben wir Ansichten wied wie man sie wohl bei maßgebenden westeuropäischen Persönlichkeiten antrifft, und d offensichtlich Verständnis für die deutschen Forderungen erkennen lassen. Man ken die deutschen Wünsche offenbar erst aus dritter Hand. Offiziell haben die deutsch Vertreter bisher nicht erkennen lassen, daß sie mit den vom Rohstahlkartell verfolgt allgemeinen Zwecken nicht einverstanden sind, und sie haben auch noch niem bestritten, daß die I. R. G. nebst wirtschaftlichen auch politische Vorteile gebrac hat. Dieser Ansicht sind auch die anderen Kartellpartner. Man würde nur schwer v stehen, daß die deutschen Werke zur Kündigung schritten, ehe sie überhaupt versuc haben, eine Abstellung der beklagten Mißstände zu erreichen. Denn unter den Karte partnern sei wohl niemand, der nicht wenigstens teilweise die Berechtigung d deutschen Klagen anerkenne. In die versöhnliche Atmosphäre würde eine Kü digungsdrohung nicht passen, und deshalb sei eine solche vorläufig auch noch gar nic zu befürchten, und zwar von keiner Seite. Recht interessant ist die Anschauu daß die übrigen Beteiligten früher nicht geglaubt hätten, daß es jemals zu einer so starki Überschreitung der deutschen Quote, also zur Leistung so hoher Strafzahlungen komm würde. Kein Kartellpartner betrachte die Auffüllung der Kasse durch eine Minorit oder einen einzelnen Partner als ein Ideal. Diese Erkenntnis hat schon von jeher da geführt, die Strafquoten zu ermäßigen. Ob diese allerdings noch weiter herabgese werden könnten, ohne überhaupt ihre Wirksamkeit einzubüßen, muß nach der Erfahru die man im Schienenkartell gemacht hat, bezweifelt werden. Der alte Strafsatz v 4 Dollar pro t könnte für den Exportverkehr vielleicht noch ermäßigt werden. Das wür aber fraglos einer gewissen Opposition begegnen, sofern die Frage in ihrer ganzen Tr weite angeschnitten würde. Eine Einigung darüber braucht nach dieser Anschauu deshalb aber nicht zu scheitern.

Wesentlicher für die deutsche Eisenindustrie wäre die Erhöhung der Beteiligu quote. Diese wird voraussichtlich von den deutschen Produzenten gefordert werd und die Gegenseite wird, so glaubt man, diese Forderung mit Wohlwollen und Unparteili keit prüfen; das darf bereits jetzt als feststehend angesehen werden. Man glaubt jed in dieser Beziehung insofern an Gefahren, als die deutschen Werke eine viel höhere Qu fordern könnten, als sie wirklich zu erlangen hoffen. In jeder Gruppe gebe es einze Teilnehmer, die sich quotenmäßig benachteiligt glauben, und für sie könnte eine üb triebene deutsche Forderung der Anlaß sein, die schwierigen Fragen auch für sich wie aufzurollen. Man glaubt daher den Rat für angebracht, die deutschen Werke möch mit einer angemessenen, aber nicht übertriebenen Quotenforderung hervortreten. Je Quotenfrage ist bei Verbands- und Kartellfragen bisher stets die schwierigste Angelegenh gewesen, und sie hat sehr oft eine Einigung bedeutend erschwert, wenn nicht unmögli gemacht. (Die eigenen Wünsche spielen bei solchen Überlegungen sicher eine Ro Die deutschen Werke können aber — aus gesamtwirtschaftlichen Gründen! — nicht auf die Zubilligung einer angemessenen, die Wachstumsbedürfnisse in Betracht ziehende Quote verzichten. Es handelt sich im übrigen nicht nur um die Gesamtquote, sond auch um die Exportquote. D. Red.).

Ob die deutschen Werke aus der Frage der Bildung von Internationalen V kaufsverbänden eine conditio sine qua non für ihre Zustimmung zur Erneuerung I. R. G. machen werden, ist hier ungewiß, sei aber nicht wahrscheinlich. Man ist hier Meinung, daß diese Frage inzwischen ein anderes Gesicht bekommen habe. Zur Z tiefster Marktdepression konnte man in den Verkaufsbünden das geeignete Mittel seh die Preise aufzubessern und die gefährdete Rentabilität der Betriebe wiederherzustell Jetzt aber, wo das Stabeisen beispielsweise Lst. 1 ½ höher liegt als vor etwa 14 Mona und wo die Arbeit zu Exportpreisen wieder einigermaßen rentabel geworden ist, h die Geneigtheit zu Verkaufsverbänden stark abgenommen, und zwar sogar bei früh Anhängern der Verkaufsverbände. Es sei übrigens eine bekannte Tatsache, daß die V bände fast nur in Zeiten schlechter Marktverfassung entstehen und nicht dann, w das Geschäft blüht. Einzelne Produkte, wie z. B. die Träger, deren Preise relativ wit hinter denen des Stabeisens zurückbleiben, würden ja wohl noch eine gewisse Aufbesser vertragen, aber im großen ganzen könne man mit den jetzigen Preisen doch auskomm

bgesehen von diesem Falle würden die Verkaufsverbände jetzt auch kaum weiter imulierend auf die Preise wirken. Daß man die Preise nicht zu hoch treiben öchte, gehört zur Preispolitik des Kartells. (Das ist eine recht beachtliche ußerung; die Anwendung dieses Grundsatzes für die heimischen Märkte steht noch is. Eine solche Politik der I. R. G. steht jedenfalls im Widerspruch zu den versprochenen estrebungen der deutschen Werke, die Differenz der deutschen zu den ausländischen reisen nach Möglichkeit zu beseitigen, so klug sie aus Marktgründen auch sein mag. . Red.). Die Mehrzahl der Kartellmitglieder ist also für die sofortige Bildung von Verıufssyndikaten nicht zu haben, reservieren diese eher für die Zeit eines abermaligen reisniederganges. Wenn die deutschen Werke also diese Verkaufsverbände unter allen mständen unter ihre Erneuerungsbedingungen aufnehmen sollten, dann könnten sie ch wahrscheinlich einem Mißerfolg aussetzen, und das könnte der Idee der Verkaufsrbände überhaupt schaden. Diese Ausführungen gelten offenbar nur für den Fall, o die Erneuerungsverhandlungen tatsächlich in die günstige Marktperiode hineinfallen.

Als Folgen einer Auflösung der I. R. G. betrachtet man auch die Gefährdung r von den deutschen Werken mit den luxemburgischen und lothringischen erken getroffenen Einfuhrabkommen. (Die Abkommen stehen nicht in formalem ısammenhang mit dem I. R. G.-Vertrag; an der Existenz dieser Abkommen sind beide iten interessiert, und deshalb würden sich auch die westlichen Partner die Kündigung eser Abkommen überlegen müssen. D. Red.).

Die Meldung, wonach die Kartelldirektion bereits mit der Ausarbeitung neuer artellstatuten befaßt sei, muß auf einer Verwechslung beruhen, denn es ist nicht nkbar, daß die Direktion in Luxemburg neue Statuten ausarbeiten könnte, ohne die fiziellen Wünsche und Forderungen eines jeden Mitgliedes zu kennen. Es dürfte sich m folgendes handeln: Man hat in letzter Zeit offiziell die seit dem Bestehen des Kartells ı dessen Statuten vorgenommenen Änderungen kodifiziert, d. h. man hat sie zuımmengefaßt und in die Statuten aufgenommen. Auf diese Weise braucht man nicht ehr in jeder Kartellsitzung, wo diese Änderungen eine Rolle spielten (z. B. bei den trafquoten) durch ein einstimmiges Votum feststellen zu lassen, daß noch alle Parteien ımit einverstanden waren. Die Änderungen sind jetzt kodifiziert und den Statuten einerleibt worden, was aber nichts mit einem neuen Kartellstatut zu tun hat.

Die internationale Rohstahlgemeinschaft hat auf das deutsche Verlangen nach r Erhöhung der Exportquote als Kompensation für den Ausfall während der Streikonate für das erste Quartal 1929 eine Erhöhung um 5 % oder 45 000 tons, lt. „Frkf. tg." v. 2. 2., angeboten. Die deutschen Vertreter erklärten sich damit nicht einverstanden. a keine genauen Ziffern über den Exportausfall vorlagen, wurde die Entscheidung is zur Sitzung am 14. März in Brüssel verschoben.

Die Quoten der Rohstahlgemeinschaft. Die Gesamtquote der Deutschen ohstahlgemeinschaft, ohne Einrechnung der Saarwerke, beträgt, wie die R. W. Z. klärt, ab Januar monatlich 1 291 517 t. Die Gruppe der Vereinigten Stahlwerke, wozu ie Deutschen Edelstahlwerke, die Mitteldeutschen Stahlwerke, ferner die von der Thyssenruppe kontrollierte Preß- und Walzwerk A.-G. in Reisholz und die Friedrichshütte ehören, ist daran mit 633 642 t gleich 49,062% beteiligt. Nächstdem folgt die Firma riedr. Krupp A.-G. mit 149 340 t gleich 11,563 %. Die Gute-Hoffnungshütte und Hoesch nd etwa gleichwertige Partner. Die erstere hat eine Beteiligung von 90 045 t gleich ,972 %, der Hoesch-Konzern, einschließlich Eicken und Baroper Walzwerke 89 387 t leich 6,921 %. Hier schließen sich dann die Klöckner-Werke mit 74 434 t gleich 5,763 % n. Die übrigen Mitglieder der Rohstahlgemeinschaft bleiben mit weitem Abstand zurück. eine würde nach seiner Einschätzung in der Rohstahlgemeinschaft als das nächstgrößte Verk mit 47 506 t gleich 3,678 % anzusprechen sein. Es folgen der Oberhütten-Konzern it 34 333 t gleich 2,658 %, die Mannesmann-Röhrenwerke mit 33 740 t gleich 2,612 %, ie Maximilian-Hütte mit 32 315 t gleich 2,502 %, Henschel & Sohn in Kassel (bzw. lenrichshütte) mit 18 192 t gleich 1,409 %, Wittener Guß mit 16 475 t gleich 1,276 %, ine Quote, die aber der Gruppe der Vereinigten Stahlwerke noch zugerechnet werden ann, so daß diese mit über 50 % die Mehrheit in Händen hat. Die Borsig-Werk A.-G. ı Oberschlesien hat eine Beteiligung von 15 492 t gleich 1,2 %. Es folgen Döhlen mit 2 500 t gleich 0,968 %, die Geisweider Eisenwerke mit 12 567 t gleich 0,972 %, die Bremer lütte, die Mannesmann zugerechnet werden kann, mit 8833 t gleich 0,684 %, Thale it 8697 t gleich 0,673 %, Böcking mit 5417 t gleich 0,420 % und Eschweiler Bergwerksverein mit 1308 t gleich 0,101 %. In der Gruppe der Saarwerke rangieren Burbach und ote Erde (Arbed) mit 70 347 t gleich 34,775 %, an erster Stelle, dann folgen die Neunirchner Eisenwerke mit 50 378 t gleich 24,854 %, Roechling mit 41 250 t gleich 20,391 % nd zum Schluß Dillingen mit 40 417 t gleich 19,980 %. Die Gesamtquote der Saargruppe eträgt damit 202 292 t, so daß die Gesamtquote der Deutschen Rohstahlgemeinschaft 493 809 t beträgt.

Die Schwierigkeiten bei der Erma-Erneuerung. Die mit den Vorarbeiten ir die Erneuerung der Erma (Internat. Schienenkartell) betraute Kommission wird emnächst zusammentreten, um sich über ihre eventuellen Vorschläge und Gutachten

(zu den vorgebrachten Neuforderungen) klar zu werden. Ob die etwas träge in Flu kommenden Vorbesprechungen und Kommissionsverhandlungen noch rechtzeitig be endet sein werden, um das neue Erma-Statut für den 1. April d. J. in Anwendung z bringen, ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 1. 2., noch lange nicht sicher. Es ist demgemäß nicht aus geschlossen, daß eine provisorische Verlängerung der Erma ausgesprochen wird, wie die bei anderen Verbandsverhandlungen schon sehr häufig geschehen ist. Die Quotenfrag dürfte von wohl mehr als einer Seite aufgeworfen werden, da nicht alle Mitglieder m ihrer Quote mehr zufrieden sind. So wird bereits jetzt berichtet, daß die mitteleuropäisch Gruppe der Erma ihre diesbezüglichen Wünsche angemeldet hat und eine über 4 % hinausgehende Beteiligung gefordert habe, um sich stärker an den Balkan-Schienen aufträgen beteiligen zu können (im Wettbewerb mit den nicht in der Erma vertretene Werken). Auch die deutsche Quote soll revidiert werden in Hinsicht auf die Reparation lieferungen, welche dieselbe bisher etwas stark drückten. Zur gegebenen Zeit dürfte auch noch andere Quotenforderungen auftauchen. Möglicherweise versuchen die englische Schienenproduzenten ihre Kontroverse mit der Erma über die starke Überschreitun ihrer Quote auf dem Umwege über eine Quotenverstärkung auszutragen. Dieser englisch Fall beherrscht die ganze Frage der Erma-Verlängerung sehr stark. Zur Diskussion stehe nämlich nicht nur die englischen Notierungen nach den Dominions, sondern auch ein Anzahl solcher Schienensendungen, die nach Übersee an englisch-amerikanische Eisen bahngesellschaften getätigt wurden, welche, auf englischem Kapital aufgebaut ware und welche ihre Schienenaufträge dahin spezifizierten, daß dieselben von englische Firmen geliefert wurden. Die in London ansässige Erma-Leitung sah es anscheinen als selbstverständlich an, unter diesen Umständen die fraglichen Schienenbestellunge an englische Firmen weiterzugeben. Es ist wohl überflüssig, darauf hinzuweisen, da eine ähnliche Interpretation sich schlecht mit dem Geiste eines Kartells und auch nich mit den Statuten verträgt. Eine teilweise Einlenkung durch die Engländer ist auch in der Tatsache zu erblicken, daß sie damit einverstanden waren und sind, für die Übe schreitung ihrer Beteiligungsquote eine über die maximale Höhe (10 resp. 12 ½ sh) d Erma-Steelquote hinausgehende Entschädigung an die andern Kartellmitglieder z bezahlen. Diese forderten per Tonne eine Entschädigung von Lst. 1, was die Engländ mit dem Gegenvorschlag eines viel gemäßigteren Satzes beantworteten, welcher a scheinend noch unter 15 sh lag. Unter diesen Umständen und da der von den Engländer angebotene Satz keine wirksame Garantie gegen die weitere Annahme von ähnliche Aufträgen darstellte, verzichteten die kontinentalen Mitglieder der Erma auf die sofortig Lösung der Frage und reservierten dieselbe bis zu den kommenden Erneuerungsverhan lungen. Es scheint nicht leicht, die Engländer von ihrer bisherigen Praxis, die sich a vorstehende Theorie stützt, abzubringen, und sie dürften mit echt englischer Hart näckigkeit an ihrer Interpretation möglichst lange festhalten. Trotzdem sind nach Fac ansicht die Einigungsaussichten doch nicht schlechter geworden.

Verlängerung der westeuropäischen Roheisengemeinschaft. Von d französischen, belgischen und luxemburgischen Roheisenherstellern wurde d Verlängerung der westeuropäischen Roheisen-Gemeinschaft, lt. „In.- u. Hdls.-Ztg v. 22. 1., beschlossen, da die Geschäftslage nach wie vor als günstig zu bezeichnen is Ferner einigte man sich über die — im Prinzip schon lange beschlossene — Gründu eines belgischen Verkaufskontors, das seinen Sitz in Brüssel haben wird, und d Verkauf des in Belgien abzusetzenden Gießereiroheisens ab 1. März aufnehmen wir In den Verhandlungen über die künftige Beteiligungsziffer gelang es den französisch Werken, ihre Mehrforderung teilweise durchzudrücken. Ihr bisheriger Anteil von 35 ist auf 41,2 % erhöht worden, während die Belgier über 40 % (bisher 42 %) und die Luxem burger über 18,8 % (bisher 23 %) verfügen. Die Exportpreise wurden im allgemein beibehalten. Eine Erhöhung trat lediglich für die Schweiz von 90 auf 95 sfr. (pro 1000 frei Waggon Basel, unverzollt) und für Italien von 65 sh auf 66 sh ein (pro 1000 kg Frach grundlage Diedenhofen). Für die Überseeverkäufe bleibt der Grundpreis von 68 sh für d englische Tonne fob Antwerpen weiterhin bestehen.

Einzelheiten des deutsch-polnischen Neueisen-Schrottabkommen, über die aus deutscher Quelle bisher nur Unvollständiges verlautete, werden in einem polnischen Organ besprochen, aus denen die „D. Bergw.-Ztg." lt. „Frkf. Ztg." v. 22. folgendes wiedergibt: Polen darf nach Deutschland 0,5 % des Inlandsabsatzes der deutsch Hüttenindustrie diejenigen Walzerzeugnisse einführen, die von der Statistik des Verei Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller umfaßt sind, mit Ausnahme der Position „ander Fertigfabrikate". Das Polen zugestandene Kontingent erstreckt sich also auf Halb fabrikate, Eisenbahnoberbaumaterial, Stabeisen, Form- und Universaleisen, Böttch eisen, Walzdraht, Bleche von 3,2 mm aufwärts, Weißbleche, Röhren, Schmiedeerzeugnis und Eisenbahnradsätze. In diesem Kontingent ist bereits das bisherige Kontingent v 2400 t Edelstahl mit einbegriffen, wozu noch ein Spezialkontingent von 2700 t Edelsta der obigen Sorten jährlich hinzutritt. Deutschland wird die hier genannten Artik nach Polen nicht einführen, ist aber berechtigt, diejenigen Arten, Profile und Sort von Walzfabrikaten zu liefern, die in Polen nicht hergestellt werden. Soweit solche I-

z gnisse tatsächlich von den deutschen Hütten nach Polen exportiert werden, hat
l en das Recht, in gleicher Menge sein Kontingent für die Einfuhr nach Deutschland
z erhöhen. Nicht unter dieses Abkommen fällt der Veredlungsverkehr, wie auch die-
j igen Eisen- und Stahlmengen nicht einbegriffen sind, die zollfrei nach Danzig für
z ecke des Schiffbaues gehen. Die Frage einer näheren Festsetzung des Kontingents
l ibt weiteren Verhandlungen vorbehalten. Die Technik der Einfuhr polnischer Walz-
e eugnisse soll sich grundsätzlich auf die Übernahme durch die zuständigen deutschen
S ndikatsorganisationen stützen, die der polnischen Industrie den durchschnittlichen
c itschen Inlandpreis loko nächste Grenzstation bei der Bestimmungsstation zahlen.
l len hat sich verpflichtet, von einem Export von Walzerzeugnissen nach der Nord-
a erikanischen Union und Kanada abzusehen. (Das Abkommen geht also über eine,
d gegenseitige Belieferung regelnde Absprache hinaus. D. Red.).

Über den Schrottlieferungsvertrag wird folgendes mitgeteilt: Polen erhält ein
j rliches Kontingent von Alteisen (jedoch ohne Gußbruch) von 165 000 t. Die innerhalb
e es Quartals nicht abgenommenen Mengen dürfen auf das folgende Quartal nicht an-
g echnet werden. Die Ausfuhr nach Polen kann in einzelnen Monaten bis auf 16 500 t
s igen, wobei aber die gesamte Quartalsmenge das richtige Kontingent nicht überschreiten
d f. Der Preis wird derselbe sein, den die deutschoberschlesischen Werke loko Gleiwitz
f Alteisen zahlen, das sie von der östlichen Schrottvereinigung erhalten. — Dieses Ab-
l mmen bedarf der Genehmigung beider Regierungen, soll gleichzeitig mit dem Handels-
v trag in Kraft treten und ebenso lange wie dieser befristet sein.

Das Neueisen-Abkommen sieht also ähnlich dem mit den westeuropäischen Ländern
e prozentuales Verhältnis für die polnische Neueisen-Einfuhr vor. Genau wie dort sind
d deutschen Syndikats-Organisationen unter Ausschaltung des Handels die Über-
n hmer der Ware, für die auch der deutsche Inlandspreis (loko Grenzstation) vergütet
w rd. Es geht hinsichtlich seiner Vereinbarungen über ein reines die gegenseitigen Inlands-
i eressen wahrendes Abkommen hinaus durch die Abrede über die nord-amerikanischen
M rkte. Beim Schrottabkommen wird der Handel ebenfalls ausgeschaltet, was der tat-
s chlichen Machtstellung der östlichen Schrottvereinigung entspricht.

„Usine" meldet, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 1., daß folgende Einigung über die
g anisierung des Röhrenkartells zustande gekommen ist: 1. Eine Verständigung
z ischen den französischen, belgischen und saarländischen Mitgliedern hin-
s htlich der Verteilung der Aufträge und der Lieferung nach gewissen in einem internen
V rtrag festgelegten Bedingungen; 2. eine Verständigung zwischen der genannten
G uppe und den anderen Organisationen, die im Deutschen Röhrenverband ver-
e ten sind, der auch mit den polnischen und tschechoslowakischen Produzenten
v rbunden ist, so daß Polen und die Tschechoslowakei durch Vermittlung Deutschlands
j zt in Handelsbeziehungen zu den französischen Produzenten stehen.

Aus Brüssel kommt, wie „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 26. 1. schreibt, eine eigen-
m liche Meldung, die durch WTB. verbreitet wird. Danach soll es nach langwierigen
V rhandlungen nunmehr gelungen sein, den Vertrag über die Angliederung der
p lnischen Werke an das Internationale Röhrenkartell zu unterzeichnen.
E s sei eine Einigung über die Organisation innerhalb der polnischen Fabriken erzielt
u d das Ausfuhrkontingent Polens nach den verschiedenen fremden Absatzgebieten
f stgelegt worden. Diese Meldung muß deshalb überraschen, weil unseres Wissens die
p lnischen Werke seit Ende 1927 bereits dem Internationalen Röhren-
k artell angehören. Da die Nachricht auch sonst eine Reihe von Unklarheiten ent-
h lt, scheint es, als ob hier irgendein Mißverständnis vorliegt. Eine Erweiterung
d es Internationalen Röhrenkartells steht, soweit zu übersehen, augenblicklich
n r nach der Seite der englischen und amerikanischen Produzenten
z zur Debatte. Das kürzlich mit diesen abgeschlossene provisorische Abkommen,
d s bis zum 28. Februar d. J. läuft und in erster Linie Ausfuhrfragen für ganz bestimmte
S rten von Röhren umfaßt, soll durch ein erweitertes Abkommen abgelöst werden,
d rch das Vereinbarungen mit dem Röhrenkartell auf eine breitere Basis unter gleich-
z itiger Bindung für eine längere Frist gestellt werden sollen.

Ein weiterer Fortschritt in der Herstellung der Geschlossenheit des Inter-
n tionalen Röhrenkartells scheint soeben dadurch erzielt worden zu sein, daß das
h lländische Werk N. V. de Staalwerken de Maas, Maastricht, unter den maß-
g benden Einfluß einer deutschen Gruppe geraten ist, hinter der man wohl nicht zu
u nrecht den Deutschen Röhrenverband vermutet. In der am 24. Januar abge-
h altenen außerordentlichen Generalversammlung der holländischen Gesellschaft trat der
b sherige Aufsichtsrat von seinem Posten zurück. Es wurde mitgeteilt, daß eine deutsche
K ombination unter maßgebender Beteiligung der deutschen Großindustrie 600 000 hfl
e s 1 Mill. hfl. betragenden Aktienkapitals übernommen habe. Die Fabrik in Maastricht
s ll weiter ausgebaut werden. Den Aktionären wird für die nächsten 15 Jahre eine
D ividende von 6 % garantiert. Die bisherige Direktion verbleibt auf ihrem Posten.
D er neugewählte Aufsichtsrat besteht aus den Herren Dr. Linz, Düsseldorf, Direktor
A nton Honigmann (Wotansbank in Rotterdam), Rechtsanwalt Dr. Juergens, Amster-

dam, und Baron van Heerdt tot Eversberg, Amsterdam. — Es war in den letzten Tage ein großes Rätselraten um das Schicksal der holländischen Gesellschaft. Verhandlungen mit dem Deutschen Röhrenverband wurden von holländischer Seite dementiert, vom Verband selbst nach Meldungen aus dem Ruhrgebiet bestätigt. Dagegen wurde aus Holland zugegeben, daß mit einer anderen Gruppe, in der hauptsächlich holländische Interessen vereinigt seien, verhandelt worden sei. Endlich hieß es, daß das holländische Werk an das Internationale Röhrenkartell übergeht, da kein holländisches Kapital dafür aufzubringen sei. Die Wahrheit scheint nun zu sein, daß der Deutsche Röhrenverband tatsächlich sich den maßgebenden Einfluß bei dem holländischen Unternehmen gesichert hat, natürlich gleichzeitig im Interesse des Internationalen Röhrenkartells. Dieser Vorgang ist ja nicht ohne Parallele; man entsinnt sich noch der aufsehenerregenden Pläne, die die als Außenseiter gegründete Stahlwerk Niederrhein A.-G. seinerzeit in der Röhrenproduktion hatte. Schließlich muß die Gesellschaft sich jedoch mit dem Deutschen Röhrenverband einigen, ohne auch nur ihre Baupläne zur Durchführung gebracht zu haben. Unter den Außenseitern in der Röhrenproduktion scheint demnach kein günstiger Stern zu walten. Der neue Fall bedeutet jedenfalls nicht zuletzt einen erheblichen Prestigezuwachs des Kartells.

Gründung eines französisch-belgisch-luxemburgischen Gußeisenkartells. Nach einer Meldung aus Brüssel ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 27. 1., ein Gußeisenkartell zwischen den Produzenten Frankreichs, Belgiens und Luxemburg mit dem vorläufigen Sitz in Brüssel gegründet worden, das vom 1. März ab seine Tätigkeit ausüben soll. Es handelt sich zunächst um eine vorläufige Einigung hinsichtlich des Exports von phosphorischem Gußeisen, die später zu einem Verkaufskartell ausgebaut werden soll. Auch in der Preisgestaltung sind einige Abänderungen vorgenommen worden. So sind die Preise für Italien von 65 auf 66,6 Schilling und für die Schweiz von 90 Schweizer Franken auf 95 franco Basel heraufgesetzt worden.

Auf der Pariser Zusammenkunft der Internationalen Bandeisenvereinigung wurde, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 10. 2., beschlossen, die Preise für Bandeisen um 2½ sh je t zu erhöhen.

In der Sitzung des Internationalen Walzdrahtverbandes wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 11. 1., der Weltmarktpreis für Walzdraht erhöht, und zwar um 25 sh auf 6,5 sh fob. Der Verkauf für das zweite Quartal d. J. wurde freigegeben. Die nächste Sitzung findet Anfang April statt.

Ein Blechabkommen zwischen Österreich-Tschechoslowakei-Ungarn. Das zwischen den österreichischen, tschechischen und ungarischen Werken bestehende Schutzabkommen ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 29. 1., nunmehr auch auf Mittelbleche ausgedehnt worden. Die österreichischen und ungarischen Blechwalzwerke dürfen danach keine Mittelbleche mehr nach der Tschechoslowakei liefern, wogegen die Mittelblechausfuhr der Tschechoslowakei nach Österreich und Ungarn kontingentiert wurde. Die österreichischen Werke haben sich ferner verpflichtet, nach Rumänien, Bulgarien, Griechenland und Albanien und der Türkei nicht mehr zu liefern, so daß für die österreichischen Blechwalzwerke nur noch Jugoslawien als Exportland im nahen Orient in Betracht kommt.

Metallindustrie.

Das Internationale Kupferkartell hat ab 2. d. M. den Cifpreis für Wirebars von 17¼ auf 17½ cents per lb erhöht. Im Gegensatz zu der letzten Heraufsetzung vom 23. Januar folgte, lt. „Frkf. Ztg." v. 3. 2., diesmal der Kontinent erst, nachdem die amerikanischen Inlandspreise auf 17¼ cents erhöht worden waren; es kommt daher deutlicher zum Ausdruck, daß lediglich die Entwicklung am amerikanischen Markt die Veranlassung zu der Heraufsetzung gab, während das europäische Geschäft nicht sehr lebhaft war. Die amerikanischen Minenarbeiter verlangten einen Anteil an den gestiegenen Gewinnen der Kupferproduzenten, so daß mit sofortiger Wirkung eine Steigerung der Löhne vorgenommen werden mußte. Das Bekanntwerden dieser Lohnverhandlungen und die im Anschluß hieran befürchtete Preiserhöhung wirkte sich in einer vermehrten Nachfrage und der jetzt vorgenommenen Heraufsetzung der Notierungen aus. — Die Verkaufsstelle des Kupferblechsyndikats Kassel hat den Grundpreis für Kupferblechfabrikate ab 2. Februar auf 221 RM. für 100 kg festgesetzt.

Das Kupferkartell hat mit Wirkung vom 6. Februar den cif-Preis von 17.50 cents auf 17.75 cents erhöht. Die Londoner Entwicklung machte, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 7. 2., schon seit einigen Tagen diese Erhöhung wahrscheinlich. Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß zum erstenmal seit längerer Zeit die englischen Rohkupfervorräte eine Steigerung erfahren haben. Sie wuchsen im Laufe des Januar von 6800 t auf 7400 t an, d. h. um ca. 10 %. Es ist zwar nicht viel, scheint aber doch zu beweisen, daß die Annäherung des Standardpreises an den Elektrolytpreis nicht ohne Folgen für die Ablieferungen von Rohkupfer nach England geblieben ist. Inzwischen haben sich die Erscheinungen insofern noch verschärft, als der Standardpreis noch näher an den Elektrolytpreis herangerückt ist.

Es lohnt heute vielleicht bereits, deutsches Kathodenkupfer als Standardkupfer nach England zu liefern, so gering ist dort der Preisabschlag zum Elektrolytkupfer. In dieser Entwicklung sehen wir eine entfernte Möglichkeit dafür, daß die Londoner Börse, den ausgleichende Wirkung am Weltkupfermarkt uns jetzt so sehr fehlt, wieder eine gewisse Stärkung erfährt; aber doch nur eine entfernte Möglichkeit. Würde das Kartell eine vernünftigere Preispolitik betreiben, so würde es vielleicht sogar dabei behilflich sein, daß die englischen Rohkupfervorräte ansteigen. Aber eine solche Weitsichtigkeit ist nach den Vorgängen während der letzten zwei Jahre kaum zu erwarten.

Wir müssen vielmehr nach wie vor damit rechnen, daß das Kartell nach außen hin erklärt, es sei an den Preissteigerungen ganz unschuldig, der Konsum sei hieran schuld, und es könne nichts anderes tun, als die Preise immer weiter zu erhöhen, um den Konsum von überstürzten Käufen zurückzuhalten. Daß diese Argumentation in Wirklichkeit ganz falsch ist und den Tatsachen nicht entspricht, haben wir bereits des öfteren nachgewiesen. Wenn es dem Kartell ernst damit ist, den jetzigen Zustand am Kupfermarkt zu beseitigen, was im weltwirtschaftlichen Interesse aber auch im besonderen Interesse der internationalen Kupferwirtschaft als dringend notwendig erscheint, so müssen seine Mitglieder in Amerika dazu angehalten werden, ihre Produktion soweit zu erhöhen, daß auch der jetzige Anschein der Knappheit (über deren wirkliches Vorhandensein kann man geteilter Meinung sein) in Fortfall kommt. Es ist allerhöchste Zeit dafür, daß eine solche Aktion eingeleitet wird.

Im übrigen sei nochmals die Frage an die zuständigen deutschen Stellen gerichtet, ob sie im Interesse der deutschen kupferverarbeitenden Industrie Mittel und Wege zu sinnen gedenken, um diesem Treiben zu begegnen. Die Einzelvorgänge, auf Grund denen das Kartell seine Preise jeweils erhöht und deren Summe sich allmählich zu einer Existenzgefahr für die deutsche kupferverarbeitende Industrie ausgewachsen hat, sind von hier aus völlig unkontrollierbar. Wir haben schon vor einem Jahr die Forderung erhoben, daß man wenigstens den Versuch dazu machen soll, der verarbeitenden Industrie eine beratende Stelle im Kartell zu beschaffen. Unseres Wissens ist dieser Versuch bisher unterblieben. Stellen, die hierfür legitimiert werden, gibt es. Es besteht daher gar keine Veranlassung dazu, der Entwicklung weiterhin tatenlos zuzusehen. Auch eine Ablehnung derartiger Wünsche durch das Kartell wäre schon von einem gewissen Wert. Aber sie müssen schon einmal vorgebracht werden. Es ist wirklich nicht einzusehen, worauf man eigentlich jetzt noch wartet.

Mitteleuropäisches Emailkartell. Die vielfachen Meldungen über eine bevorstehende Auflösung des Mitteleuropäischen Emailkartells (dem die Länder: Deutschland, Polen, Tschechoslowakei und Österreich angehören) entsprechen, wie der „Frkf. Ztg." v. 15. 2., ein von maßgebender deutscher Seite unterrichteter Mitarbeiter schreibt, in keiner Weise den Tatsachen. Man habe diese Gerüchte offenbar aus der Tatsache hergeleitet, daß es den deutschen Emaillierwerken nicht gelungen sei, den Plan der Errichtung eines gemeinsamen Verkaufssyndikates in die Wirklichkeit umzusetzen. Das Scheitern dieser Verhandlungen hat indes weder mit dem Bestand des deutschen Emailkartells (im „Verband deutscher Emaillierwerke" in Berlin), noch mit dem Mitteleuropäischen Emailkartell etwas zu tun. — Die am 25. d. M. stattfindende Konferenz des internationalen Kartells zu Berlin war schon vor vielen Wochen anberaumt. Diese Konferenz wird sich mit Preis- und Sortimentsfragen, nicht aber mit Auflösungsanträgen befassen. Ob die Verhandlungen um die Bildung eines gemeinsamen deutschen Verkaufssyndikates weiter aufgenommen werden, ist nicht sicher. Die Preise am Markt für Emailerzeugnisse sind stark gedrückt.

Das Zinkkartell beschloß, wie der „Frkf. Ztg." v. 26. 1. aus Brüssel gedrahtet wird, die Produktionseinschränkung der europäischen Werke auf 10 % festzusetzen, solange die Preise unter Lst. 27 pro t zurückbleiben. Ursprünglich waren nur 7 % Produktionseinschränkung in Aussicht genommen. Anscheinend wird die amerikanische Exporteinschränkung jetzt ebenfalls 10 % betragen.

---

b) Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.

Abschluß des Stahlvereins. Als die Verwaltung der Vereinigten Stahlwerke A.-G. heute der Presse ihren Abschluß überreichte, brachte sie, lt. „Frkf. Ztg." v. 12. 1., einleitend zum Ausdruck, das erste Geschäftsjahr, das nur sechs Monate umfaßte, habe im Zeichen der unmittelbar erfolgten Gründung gestanden, das zweite Geschäftsjahr brachte bei aufsteigender Konjunktur die Konsolidierung und das dritte, über das jetzt berichtet wird, habe gezeigt, daß die Stahlvereinskonstruktion sich auch in einem schwierigen Jahr absinkender Konjunktur bewähre. Ob die Öffentlichkeit sich dieses Verwaltungsurteil voll zu eigen machen kann, das läßt sich auf Grund des vorliegenden

Ziffernmaterials leider nicht eindeutig beurteilen. Wenn auch der Stahlverein dur seine Quartalsausweise mit Mengen- und wertmäßigem Umsatz modernem Publizitä streben bis zu einem gewissen Grade entgegenkommt, so zeigt die Bilanzaufmachu doch noch manche Mängel, die gerade diesmal schwerwiegend sind und die auch a Anfrage nicht durch Auskunftserteilung beseitigt wurden. Wir meinen in erster Li die mangelnde Spezialisierung des Rohgewinnes in bezug auf den eigentlichen Fabr kationsertrag und den Beteiligungsgewinn.

Es ist bekannt, daß der Umsatz des Stahlvereins im abgelaufenen Jahr mit 14, (1419.9) Mill. RM. etwas höher war als der des Vorjahres und zwar auch mengenmäß Die Verwaltung teilte aber heute mit, daß trotz der inländischen Preiserhöhungen Eisen und Kohle der Fabrikationsgewinn gesunken sei, vor allem wegen des größer Anteils des weniger rentablen Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz. Die darüb veröffentlichten Ziffern spiegeln diese Verschiebung noch nicht voll wieder. Der I landsumsatz sank auf 953.8 (975.3) Mill., der Auslandsumsatz stieg auf 478.2 (444.5) Mi aber es muß berücksichtigt werden, daß auch manches, was in dieser Statistik als Inlan umsatz fungiert, auf Grund des Rückvergütungssystems praktisch als indirek Auslandsumsatz zu gelten hat. Und es wurde nun erklärt, daß auch derjenige Anl des Inlandsumsatzes, für den die Rückvergütung gewährt wurde, prozentual gestieg sei, da auch die Weiterverarbeiterer für geringeren Inlandsabsatz einen Ausgleich im Exp suchen mußten. Trotz vergrößerter Erlöse per Tonne im eigentlichen Inlandsgesch ist also infolge ungünstigerer Mischung der Fabrikationsertrag zurückgegangen, und Ausgleich wurde bilanzmäßig nur dadurch erzielt, daß diesmal die vorweg erfolgte A schreibung auf Disagio nur 10 (21.9) Mill. RM. ausmacht und daß die Beteiligun erträge im abgelaufenen Jahr meist erst zu laufen anfingen. Die Tochtergesellschaf sind z. T. erst im Anschluß an die Stahlvereinsgründung neu organisiert worden (Mit deutsche Stahl usw.), sie haben im Konjunkturjahr 1926/27 z. T. gute Erträgnisse liefert und diese Konjunkturerträge sind nun infolge der deutschen Bilanzgewohnhei erst im abgelaufenen Jahr erstmals der Gewinnrechnung der Muttergesellschaft zug gekommen. Wenn also nun für 1927/28 ein erhöhter Rohgewinn von 289.17 (280.40) M. RM. ohne jede Spezifikation ausgewiesen wird, und ohne daß die Disagioabbuchu in der Gewinnrechnung sichtbar gemacht wird, so ist das eine Publikationsmetho deren Unzulänglichkeit wohl niemand bestreiten kann und die nur dadurch etwas mildert wird, daß man wenigstens Erläuterungen gab, wenn auch keine ziffernmäßig

Beim Vergleich des Stahlvereins-Ergebnisses mit anderen Montanabschlüs ist zu berücksichtigen, daß der Stahlverein erst per Ende September und nicht per En Juni abschließt. Das Geschäftsjahr kam also hier (wie bei Krupp) mit einem relav größeren Teil schon in der Periode sinkender Konjunktur. Der Januar 1927 brac zwar noch eine Spitzenerzeugung, von Frühjahr ab datiert aber der Rückgang, und li spielsweise im Kohlengeschäft brachte das zweite Halbjahr im Vergleich zum ers Halbjahr einen um etwa 15 Mill. RM. verminderten Bruttoerlös. Der Reingewinn zei aber davon ebensowenig etwas wie der Rohgewinn, er ist mit 52.5 (52.9) Mill. RM. wieder ganz auf die mit unv. 6 % vorgeschlagene Dividende zugeschnitten, von der die Verwalt betonte, daß sie sie nicht als genügendes Äquivalent für das Unternehmer- und Aktion risiko ansehe.

Aktiva	30. 9. 26	30. 9. 27	30. 9. 28	Passiva	30. 9. 26	30. 9. 27	30. 9. 28
Anlagen . . .	1135.88	1207.95	1348.53	Kapital . . .	800.	800.	800
Beteil. u. Eff. .	199.80	295.16	265.45	Rücklage . . .	79.99	80	80
Waren	203.88	203.62	173.54	Genußsch. . .	125	—	-
Forderung . . .	230.83	245.39	201.30	Anleihen . . .	402.75	523.58	513
Bankguth. . . .	28.70	86.84	74.03	Aufwertg. . .	23.87	14.13	110
Wechsel	5.82	8.15	8.32	Wohlfahrt. . .	6.12	6.27	6
Kasse	2.83	1.38	1.34	Hypothek. . .	0.75	1.25	0
Disagio	34.87	24.—	14.—	Sparguthb. . .	—	5.93	11
Rohgewinn . .	94.78	280.40	289.17	Langfr. Kr. . .	144.57	165.38	121
Vortrag	—	2.40	4.61	Kurzfr. Kr. . .	86.58	110.71	113
Anl. Zs.	—	29.21	34.59	Akzepte . . .	11.88	0.87	
Soziall.	42.19	53.85	56.99	Remboursk . .	—	31.49	20
Steuern		61.35	62.89	Bankschld. . .	—	35.33	12
Abschreib. . . .	26.14	85.46	86.82	Anzahlung. . .	—	3.04	17
Reingewinn . .	26.46	52.94	52.50	Rückst. Löhn.	19.23	23.79	23
				Rückst. Anl. .	—	1.05	9
				Abschreib. . .	26.14	111.69	194
				Erneuerg. . . .	98.64	105.62	96

Die Bilanz zeigt stark erhöhte Zugänge auf Anlagen von 198.4 (93) Mill. RM., i besondere infolge des im abgelaufenen Jahr erfolgten Umbaues der Kokereiı nrichtung, der mehr als die Hälfte des Anlagenzuwachses ausmacht. Die Kokereien ren bekanntlich bei den meisten Montanwerken durch Krieg und Inflation besonders rk reorganisationsbedürftig geworden, zumal die Ferngaswirtschaft und die vermehrte snutzung der Nebenprodukte ihre wirtschaftliche Bedeutung hob. Dazu kam, daß idikatliche Bestimmungen die Durchführung der Kokereibauten bis zu einem bestimmten tpunkt den Beteiligten erwünscht machten. Es lag also ein stoßweiser Investitionsarf vor, und man kann damit rechnen, daß die Investitionen 1928/29 einen ganz sentlich geringeren Umfang haben werden, nachdem auch die Werkverschmelzungen einem gewissen Abschluß gelangt sind. Der Stahlverein hat bekanntlich im Gegensatz den meisten Gesellschaften die Gewohnheit, die Abschreibungen nicht vom Anlagechwert zu kürzen, sondern als Abschreibungsfonds zu passivieren. Der tatsächliche chwert beträgt also jetzt nicht 1348.5, sondern nur 1150.1 (1096.4) Mill. Die Verrgerung des Beteiligungskontos beruht im wesentlichen auf der im März erfolgten ertragung von 500 Kuxen Emscher Lippe und der Konsortialbeteiligung an der rddeutschen Hütte an die Fried. Krupp A.-G. Auch kleinere Wertpapierbeträge d veräußert worden, während Beteiligungen an der jetzt in Bautätigkeit begriffenen hr-Wohnungsbau A.-G. und an der Ruhrchemie A.-G., die ihren Betrieb demchst auffnehmen wir, hinzukamen. Die Verringerung der Vorräte beruhe z. T. auf ingeren Erzvorräten infolge des langen Streiks in der schwedischen Erzgewinnung, z. T. mache sich aber auch der Vorteil der Zusammenschlußbewegung nun bemerkbar. sei umso höher zu veranschlagen, als die Konjunktursenkung bei Geschäftsjahresluß an sich die Tendenz zur Vorratserhöhung mit sich brachte. Hierauf beruht bis einem gewissen Grade auch die leichte Besserung der Liquidität, die in der Verringerung Rembours- und Bankschuld bei nur wenig verringerten Bankguthaben zum Ausdruck mme. Die Forderungen enthalten etwa 11.8 Mill. RM. Guthaben bei Gründergesellaften als Gegenwert für die für Rechnung der Gründer abzuwickelnden Aufwertungspflichtungen, ferner 9.78 Mill. RM. Anzahlungen für Neuanlagen. Die Verringerung restlichen Debitoren beruhe z. T. auf strammerem Zahlungseinzug, z. T. komme aber r, wie in der Senkung der langfristigen Kreditoren, die fortschreitende Abwicklung Verrechnung mit den Gründergesellschaften zum Ausdruck. Die Bilanzsumme rägt 2.09 (2.07) Md.

Zurzeit sei das Inlandsgeschäft ruhig, die Lage am Welteisenmarkt aber leicht ssert.

Gewinnbringende Kohlenwirtschaft bei den Mitteldeutschen Stahlrken. Wir haben uns kürzlich, schreibt „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 30. 1., mit den Abschlüssen führender Gesellschaften in der Eisenindustrie beschäftigt und dabei insbesondere Frage untersucht, ob die Entwicklung der Ziffern für Steuern, soziale Lasten, Löhne d dergl. ohne weiteres in die Richtung deutet, daß eine entscheidende Verschlechterung künftigen Rentabilität durch diese Faktoren zu befürchten sei. Wir waren dabei zu n Ergebnis gekommen, daß sich ein solches eindeutiges Bild aus diesen Angaben durchs nicht gewinnen lasse. Nunmehr werden auch für die Mitteldeutschen Stahlwerke auere Einzelziffern aus dem Abschluß für 1927/28 bekannt. Hierbei läßt sich zwar nfalls wie bei den meisten anderen bisherigen Abschlüssen der Eisenindustrie eine Erhung der Ziffer für Steuern und soziale Aufwendungen feststellen, und zwar von 3,99 4,85 Mill. RM. Aber auch diese Zahlen besagen so ohne weiteres nichts dafür, daß se Posten sich in einer die Rentabilität in verhängnisvoller Weise bedrohenden Richtung wickeln. Zu einem Teil ist nämlich die Erhöhung jener Ziffer wahrscheinlich lediglich auf zurückzuführen, daß sich die Belegschaft der Gesellschaft vergrößert hat; am de des Geschäftsjahres waren 10 034 Arbeiter und 1183 Angestellte bei den Mitteltschen Stahlwerken beschäftigt gegen 9521 bezw. 1131 am Anfang des Geschäftsres. Aus dem Abschluß ist weiter als interessant hervorzuheben die Entwicklung Umsatzes auf der einen und des Roh- und Reingewinns auf der anderen Seite. Obwohl nlich der Umsatz an Fremde von 98,07 auf 92,31 Mill. RM. zurückgegangen ist, konnte Rohüberschuß (einschl. Vortrag von 0,13 Mill. RM.) von 11,27 auf 12,3 und der Reingewinn von 3,72 auf 3,79 Mill. RM. erhöht werden. Es scheint, daß sich der Braunkohlenbau und die Stromerzeugung bei der Gesellschaft in erster Linie als gewinnbringend esen haben, und zwar in einem solchen Maße, daß dadurch die Verschlechterung Lage bei Rohstahl mehr als kompensiert worden ist. Die Braunkohlenförderung von 1,3 auf 1,57, die Briketterzeugung von 0,22 auf 0,31 Mill t und die Stromerzeugung 115,12 auf 121,55 Mill. kWh gestiegen, während die Rohstahlerzeugung von 0,52 0,48 Mill. t zurückgegangen ist. Dieser Rückgang ist wohl in erster Linie auf die rungen durch Lohn- und Arbeitzeitkämpfe zurückzuführen, die das Werk Gröditz einer Arbeitsruhe von 12 Wochen und das Werk Riesa zur Arbeitsruhe von 8 Wochen wungen haben. Der Bergbau scheint also in diesem Konzern die entgegengesetzte lle gespielt zu haben wie bei den westdeutschen Konzernen; während dort die schlechte ge des Steinkohlenbergbaues das Gewinnergebnis zum Teil erheblich beeinträchtigt

hat, hat hier, bei den Mitteldeutschen Stahlwerken, die günstige Entwicklung des Braunkohlenbergbaues anscheinend das Gewinnergebnis in recht günstiger Weise beeinflußt. Das Unternehmen erscheint auch auf dem Gebiet der Braunkohlenwirtschaft sich noch weiter ausdehnen zu wollen; der Geschäftsbericht teilt die Vollendung des Ausbaues der Brikettfabrik in Lauchhammer sowie des Kraftwerkes und den Neuerwerb von Kohlenabbaurechten für einen Preis von 0,8 Mill. RM. mit. Zurzeit ist die Beschäftigung der Werke des Konzerns zufriedenstellend, die Arbeitsunterbrechung im Westen hat auf den Umfang der Produktion keinen Einfluß gehabt.

Zusammenschluß in der Waggonindustrie. Wie die Waggonfabrik Gebrüder Gastell G. m. b. H. in Mainz-Mombach, lt. „Frkf. Ztg." v. 29. 1., mitteilt, hat sie sich zu einer Vollfusion mit der Vereinigte Westdeutsche Waggonfabriken A.-G. in Köln entschlossen. Wir erfahren dazu, daß die letztere ihr A.-K. zu diesem Zweck von 11 auf 12,65 Mill. RM. erhöhen und den Inhabern der G. m. b. H.-Anteile von Gebrüder Gastell die neuen 1,65 Mill. RM. Aktien als Teil des Gegenwertes für die G. m. b. H., deren Anteilskapital 2,10 Mill. RM. ist, aushändigen wird; der Rest des Kaufpreises wird anderweitig vergütet. Die G. m. b. H. hat das letzte Geschäftsjahr per Ende Juni 1928 günstig abgeschlossen; die Fusion wird auf den 1. Juli 1928 datiert. Der Betrieb in Mainz bleibt in rationellerer Form aufrecht erhalten. Im Interessenkreis der künftig erweiterten Ver. Westdeutschen Waggonfabriken A.-G. wird in Kürze die abgeschlossene Firma Killing in Hagen i. W. stillgelegt werden. Die Leitung in Mainz bleibt in den Händen der Herren Albert Gastell, Dr. Albert Kirnberger und Dipl.-Ing. Otto Gastell; drei Mitglieder der Familie Gastell treten in den A.-R. der Ver. Westdeutschen Waggonfabriken in Köln ein. Innerhalb der Deutschen Waggonbau-Vereinigung bedeutet der Fusionsvorgang, daß die Quote von Gastell von 3 ½ % zu der der Kölner A.-G. mit 13 ½ % hinzutritt, die der letzteren somit auf 17 % steigt.

Das Übergreifen der Deutschen Mühlenvereinigung A.-G. auf Schlesien. In den Nachrichten über die Gründung der Int.-Gem. Schlesischer Mühlen A.-G. in Breslau sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 21. 1., bereits verschiedene Grundzüge der Transaktion angedeutet worden. Auf der einen Seite sah sich das schlesische Mühlengewerbe, das seit Jahr und Tag über mangelnde Absatzmöglichkeiten Klage führt, zu einer Organisation beraten, die eine finanzielle und in der Zukunft vielleicht auch produktionsregelnde Hilfe zu bringen verspricht und außerdem bei der Getreidebeschaffung mitwirken kann im Sinne einer Verbilligung, während andererseits die Deutsche Mühlenvereinigung ihrem Programm gemäß seit jeher die Tendenz hat, ihren Einflußbereich auszudehnen, worin sie nach dem Überhang der Aktien auf die beiden öffentlichen Banken nicht behindert wird. Wie sich in den anderen Provinzen ähnliche Möglichkeiten wie in Schlesien bieten, so wird wahrscheinlich dort in entsprechender Weise vorgegangen werden, den Westen allerdings ausgenommen.

Das Kapital der neuen A.-G. liegt bekanntlich je zu 50% bei der Deutschen Mühlenvereinigung und den teilnehmenden schlesischen Mühlen, deren Zahl mit ca. 30 bestätigt wird, wovon zwei oder drei noch nicht endgültig zugestimmt haben, da die Vertreter noch nicht die Zustimmung des A.-R. hatten. In dem Anteil der Mühlen sind die Quoten nach der Kapazität aufgeteilt, die Stimmen aber in einem Pool vereinigt. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die von den Mühlenbesitzern und der Berliner Gesellschaft gestellt werden. Im A.-R. ergibt sich eine ähnliche Zusammensetzung wie bei der Deutschen Mühlenvereinigung A.-G., d. h. es sind nicht nur die Aktionäre vertreten, sondern auch die Lieferanten und Abnehmer der Mühlen, d. h. Landwirte und Bäcker bzw. die G.E.G. Aufsichtsratsmitglieder sind Mühlenbesitzer Jung (Jung & Riemann, Breslau), Mühlenbesitzer Conrad Polsnitz, Direktor Knoche (Schles. Mühlenwerke A.-G.), ir. Trieloff (Große Mühlen Neiße A.-G.), ferner aus dem Interessenkreis der Mühlenvereinigung Staatssekretär a. D. Hagedorn, Wilhelm Schaub (Preußenkasse), Dir. von Welten (Getreide-Industrie und Commission A.-G.). Die Landwirtschaft ist vertreten durch die Rittergutsbesitzer von Bernuth, Heinzendorf (Präsident der Landwirtschaftskammer für Niederschlesien), Dr. Dyerenfurth und von Watzdorf-Proschlitz, die Mühlenabnehmer durch Obermeister Losse (Breslauer Bäckervereinigung), Landtagsabgeordneter Wiener, Breslau (Konsum- und Sparverein Vorwärts). Ferner ist Stadtrat Lorenz, Eberswalde, vom Verband Deutscher Müller A.-R.-Mitglied.

Was die Gesellschaft für die schlesische Mühlenindustrie leisten wird und kann, muß sich zeigen.

Ausland.

Zusammenschluß schwedischer Eisenwerke. Dem 1926 von Svenska Handelsbanken gegründeten Eisenwerkskonzern, dem bisher vier Werke angehörten, nämlich Fagersta Bruks A. B., Klosters A. B., Horndals Järnverks A. B. und Gimo-Oestby A. B., ist jetzt als fünftes Forsbacka Järnverks A. B. angegliedert worden, indem das

] chunternehmen Fagersta sämtliche Aktien zu einem nicht bekanntgegebenen, aber
sh vermutlich auf 3,5 Mill. Kr. belaufenden Preise erworben hat. Die Aktien befanden
sh im Besitz der seinerseit mit Unterstützung des schwedischen Staates zur Milderung
c· Krise gegründeten Aktiebolaget Kreditkassan, die dieselben von Nordiska Handels-
nken gegen Zahlung der Schulden des Eisenwerkes von 10,34 Mill. Kr. übernehmen
ußte. Die Forsbackagesellschaft wurde dann rekonstruiert und erhielt ein Aktien-
pital von 4 Mill. Kr. Forsbacka ist ein typisches Qualitätsstahlwerk und hat im großen
d ganzen dieselben Betriebszweige wie Fagersta. Auch im Auslande hat seine Erzeugung
gen der guten Qualität einen guten Namen. Die Gesellschaft verfügt über einen be-
utenden Teil der Qualitätserze Schwedens, deren Lagerstätten sich im Gebiete des
nzerns befinden. Das Werk von Forsbacka besitzt vier Hochöfen, Bessemer- und Mar-
swerk mit zwei resp. drei Öfen, ein Grob-, Fein- und Röhrenwalzwerk, Dampfhammer
d Fabrikschmiede usw. Besonders stellt die Gesellschaft massiven, hohlen und spiral-
migen Bohrstahl her, ferner Werkzeugstahl, Kugellagerstahl, Maschinen- und Achsen-
hl, Automobilstahl, gewalztes Rohhalbzeug. Fabrikschmiedewaren usw. Die Er-
ugungsmenge von gewalzten und geschmiedeten Erzeugnissen betrug 1926 24 000 t
d 600 t Fabrikschmiedewaren, die zusammen einen Wert von etwa 4 Mill. Kr. aus-
chten, wovon etwa ¾ ausgeführt wurden. Das Werk ist eines der ältesten Eisenwerke
hwedens. Es erhielt 1650 sein erstes Privileg.

Internationale.

Kapitalerhöhung des holländischen Margarinetrusts. Wie die „Frkf. Ztg." v. 16. 1. eldet, beantragt die Margarine Unie Erhöhung des statutarischen Kapitals auf fl. 100 Mill. rzugs- und fl. 250 Mill. Stammaktien. Gleichzeitig soll eine Kapitalerhöhung der eng-chen Schwestergesellschaft, der Margarine Union auf Lst. 1,5 Mill. A.-A. und Lst. 5 Mill. St.-A. sowie 100 000 deferred shares autorisiert werden. Beabsichtigt ist die ittweise Erhöhung des begebenen Kapitals zwecks Ankaufs von Unternehmungen d Vermehrung des Betriebskapitals. Zunächst wird auf neue Stammaktien der Mar-ine Unie ein Bezugsrecht 1 : 3 zu 150% angeboten werden. Vermutlich werden weiter ch die Aktien von Calce-Delft in Aktien der Margarine Unie eingetauscht werden.

Weitere Expansion der holländischen Margarine-Konzerne. Bereits in der Meldung s Amsterdamer Korrespondenten d. „Frkf. Ztg." über die Kapitalerhöhung der Mar-rine Unie, der gemeinsamen Dachgesellschaft der Konzerne Jurgens und van den Bergh, rde, lt „Frkf. Ztg." v. 24. 1., angedeutet, daß die ständige Expansion der Holländer, e jetzt etwa 90% der deutschen Produktion kontrollieren dürften, in nächster Zeit e Fortsetzung erfahren würde. Darüber verlautet nun bereits Näheres. Genannt werden nmehr die Hartogsche Margarinefabrik in Cleve und außerdem aus dem Interessen-eis der Gruppe Calve-Delft, mit der seither schon Berührungspunkte bestanden, die fabrik Calve in Delft; deren Betriebe wurden kürzlich, wie gemeldet, an eine neue triebsgesellschaft übertragen. Auch die der gleichen Gruppe nahestehende Bergisch-irkische Margarinefabriken Isserstedt u. Comp. in Elberfeld ist insofern in die Inter-ssensphäre der Margarine Unie einbezogen worden, als mit ihr ein Abkommen über n gemeinsamen Rohmaterialeinkauf und Warenverkauf geschlossen worden ist. Gleich-tig wird die bisher beharrlich dementierte Einflußnahme auf die der zusammenge-chenen Ölwerke Teutonia G. m. b. H. nahestehenden Margarinefabriken, die seit einiger it teilweise in der Aldemag, Berlin, zusammengefaßt sind, im wesentlichen zugegeben. an habe bereits bei der Rekonstruktion dieser Firmen (darunter C. u. G. Müller, Speise-t A.-G., Margarinewerk Dr. Schröder A.-G.) mitgewirkt. Die Aldemag habe die Eigen-oduktion eingestellt und vertreibe lediglich die von den Konzernen gelieferten Fabri-te. Diese anderweitigen Angaben werden unserer Berliner Redaktion im wesentlichen stätigt.

Monopolstellung der holländischen Margarinekonzerne? Gegenüber r von anderer Seite gebrachten Darstellung, daß mit dem kürzlich gemeldeten Über-ng der Ölfabrik Calvé in Delft an die Margarine-Unie die letzte unabhängige Ölmühle ter dem Einfluß der Konzerne gekommen sei, ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 26. 1., zu bemerken, ß es auch heute noch im Inlande wie im Auslande eine Anzahl leistungsfähiger, vom nzern unabhängiger Mühlen gibt, die den Bedarf der freien Margarineindustrie befrie-gen können. Der Anteil der freien Werke an der deutschen Margarineproduktion (und ch am Verbrauch) wird von der Vereinigung freier deutscher Margarinefabriken mit lfe zuverlässiger Unterlagen auf etwa 30% geschätzt; die Vormachtstellung der Kon-rne ist demnach zwar stark, die freie Industrie stellt aber nach allen Verlusten der zten Zeit immerhin noch einen beachtlichen Faktor dar.

Zur Interessengemeinschaft Schicht-Margarinetrust schreibt das rager Tagblatt", lt. „Frkf. Ztg." v. 26. 1.: „Es handelt sich um einen Ausbau des seit

mehreren Jahren bestehenden Freundschaftsverhältnisses zwischen beiden Gruppen einer engen kommerziellen Kooperation mit dem Ziel, durch Zusammenlegung des Ei kaufs sowie durch Absatz- und Produktionsübereinkommen eine weitgehende Rat nalisierung herbeizuführen. Die neue Gruppe Schicht-Margarine Union wird gegen 75 der europäischen Margarine-Erzeugung kontrollieren. In den Konzentrationsproz dürften auch die Nebenindustrien beider Konzerne (Schokolade, Kosmetik) einbezog werden. Soweit sich bisher überblicken läßt, ist weniger an eine kapitalmäßige als ei persönliche Verflechtung gedacht. Da die Anregung zur Transaktion von Holland a ging, ist anzunehmen, daß sich der Margarinetrust vor allem die persönliche Mitarb der Schicht-Gruppe als des zweitstärksten Faktors in der europäischen Margari Industrie sichern wollte. Hand in Hand mit dieser Transaktion soll eine Neuorganisieru der europäischen Interessen beider Gruppen nach gemeinsamen Richtlinien vollzog werden. Der organische Schwerpunkt der neuen Gemeinschaft dürfte nach Berlin verl werden und in Händen eines Triumvirats liegen, das aus zwei Vertretern der holländisch Gruppe und aus einem Vertreter des Schicht-Konzerns bestehen dürfte. Als Vertre der Schicht-Gruppe dürfte sich Vizepräsident Georg Schicht nach Berlin begeben."

Korktrust. In Brüssel wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 2., eine englisch-amerikanis Zweiggesellschaft des Korktrustes gegründet. Der Korktrust erhält eine starke Bete gung daran gemeinsam mit der holländischen Société financière de liège und verwi licht damit einen großen Teil des mit dieser holländischen Gesellschaft vereinbar Programms, woran auch Deutschland beteiligt ist, und wonach die Produktion und V arbeitung des Rohkorks gleichzeitig betrieben wird. Bisher war die bedeutende englis amerikanische Korkindustrie dem Einfluß des Korktrustes entgangen, und so war des Tätigkeit nur bis zu einem gewissen Grade wirksam gewesen.

Anglo-Persian Oil kauft die Olex-Majorität. Die seit geraumer Zeit in Be umlaufenden Gerüchte, daß die Deutsche Petroleum A.-G. im Begriffe sei, der Ang Persian Oil Co. Ltd. die Mehrheitsbeteiligung bei der Olex G. m. b. H. einzuräum dürften sich, lt. „Ind. u. Hdls.-Ztg." v. 6. 2. nächster Tage verwirklichen. Bisher s für 9,6 Mill. RM. Anteile der Olex G. m. b. H. (aus insgesamt 24 Mill. RM.) in englisch Händen. Nunmehr gibt die Deutsche Petroleum A.-G. weitere 8,4 Mill. RM. ab, so daß die Majorität der Engländer genau 75% betragen wird. Der Kaufpreis läßt sich ein weilen nicht nennen. In hiesigen Erdölkreisen dürfte das Abkommen sehr befriedig bedeutet es doch, daß sich die Anglo-Persian Oil Co. zu einem recht kritischen Zeitpun nämlich dem vermutlichen Beginn einer Verständigungsbewegung unter den amerikan schen Erdölkonzernen in bezug auf das Ausfuhrgeschäft, eine wertvolle Absatzorganisati in Mitteleuropa sichert. In diesem Zusammenhang ist es interessant, sich zu vergegenwärtigen, daß mit der Shell-Royal Dutch-Gruppe ähnliche, wenn auch in die Produktionsseite schlagende Verständigungen bestehen. Die eine erstreckt sich auf den indischen Markt, die andere auf das östliche Mittelmeer und die östliche Hälfte Afrikas. Ähnlich wie in Deutschland bestehen aktienmäßig organisierte Verkaufsorganisationen, bei welchen der Einfluß der Anglo-Persian Oil Co. allerdings den des anderen Partners nicht übersteigt.

Miszellen.

Staatsaufsicht über die spanische Zementwirtschaft. Die starke Nachfrage nach Zement, die das umfangreiche Programm öffentlicher Bauten in Spanien in letzter Zeit hervorgerufen hat — es darf besonders auf die Anlagen von Talsperren, den Ausbau von Häfen und die Straßenbauten hingewiesen werden —, kann, lt. „Ind. u. Hdls.-Ztg." v. 25. 1., von den derzeitigen spanischen Zementwerken nicht gedeckt werden. Es sind daher zahlreiche neue Gründungen teils geplant, teils in Angriff genommen, die zwar den außerordentlichen Bedarf in absehbarer Zeit befriedigen werden, jedoch möglicherweise später zu einer Überproduktion führen können. Insbesondere wird befürchtet, daß eine rationelle Verteilung der Zementfabriken über das ganze Land nicht gewährleistet ist. Die in dem spanischen Industriegesetz vorgesehene Staatsaufsicht bei Erweiterung und Neuanlage von Industriewerken schien in diesem Falle der Regierung nicht zu genügen. Zunächst wurde zum Ausgleich die Einfuhr von 300 000 t Zement zu ermäßigten Zollsätzen bewilligt, dann versuchte die Regierung, ein Gesamtsyndikat der spanischen Zementwerke ins Leben zu rufen. Das ist jedoch an dem Widerspruch der Mehrzahl der Zementwerke gescheitert.

Nunmehr soll an Stelle des Syndikatszwanges eine durch Dekret vom 5. Januar d. J. ins Leben gerufene Aufsichtsbehörde treten, die vom Ministerium für öffentliche Arbeiten unter Hinzuziehung von drei Erzeuger- und drei Verbrauchervertretern einberufen werden soll. Die Machtmittel des neuen Zementausschusses beruhen darauf, daß er vor Vergebung staatlicher Aufträge gutachtlich zu hören ist. Zu seinen Aufgaben

hört: die Berichterstattung über die Erweiterung bestehender und den Bau neuer mentwerke, die Bestimmung von Erzeugungskontingenten, die Überwachung von ualität und Preisen, die Festsetzung eines geographischen Verteilungsplanes und die ratung über etwaige Abänderung der Ausschreibungsbedingungen. Die Zementwirtschaft in Spanien war schon bisher stark von staatlichen Aufträgen abhängig; das Dekret deutet nur einen weiteren Schritt der staatlichen Planwirtschaft in Spanien.

Inhalt.

(Nachdruck sämtlicher Originalaufsätze, Berichte und Übersichten verboten.)

undsätze der Kartellaufsicht.
irtschaftliche Entwicklungstendenzen und Kartellproblem.
e Preisbindung der zweiten Hand als wirtschaftliches Organisations- und Rechtsproblem.
ettbewerbsgesetz und monopolartiger Lieferungsvertrag.
us der Kartellrechtspraxis.
ue Literatur.
bersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.
a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).
Deutschland. Bergbau: Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat. Klageschrift der Zechen König Ludwig und Magdeburgische Bergwerks-A.-G. Verlängerung des Rheinischen Braunkohlen-Syndikats. Ostelbisches Braunkohlensyndikat. Siegerländer Eisensteinverein um drei Jahre verlängert. Verlängerung des Flußspatsyndikats. **Eisen- und Stahlindustrie:** Avi-Anrechnungssätze für Februar. Vertrag Schweißrohrverband-Ruhrgas A.-G. Die Treurabatte der Gießereien. Röhrenverband. Auflösung des Flanschenverbandes. Drahtverband. Gabelverband. Organisation des Schraubenabsatzes. Norddeutsche Röhrengroßhändler-Vereinigung. Neuregelung im westdeutschen Eisenhandel. **Metallindustrie und -Handel:** Aluminium-Walzwerkverband. Kupferschalenverband, Kupferröhrenverband, Kupferdrahtverband. Zinkwalzwerksverband. Süddeutsche Zinkblechhändler-Vereinigung. Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Messingwerke. Fittingsverband. Syndikat vereinigter Blechwarenfabriken. Verkaufssyndikat für emaillierte Badewannen. Preiskonvention für Bestecke. **Chemische Industrien:** Stickstoffsyndikat G. m. b. H., Berlin. Aufkauf von Außenseitern durch das Zündholzsyndikat. Gesamtverband deutscher Bronzefarben-Fabrikanten. Preiskonvention für Kartoffelstärke. Deutsche Knochen-Industrie G. m. b. H., **Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas:** Zementindustrie 1928. Der Deutsche Kalkbund. Verband deutscher Porzellangeschirrfabrikanten. Porzellan-Verband. **Textilindustrie:** Kündigung der deutschen Tuch-Konvention. Verband deutscher Hanfindustrieller. Verband der Seidenstoffabrikanten Deutschlands. Sperre gegen die verbandsfreien Damenwäschefabrikanten ungültig. Textilriemen-Konvention. **Lederindustrie:** Verband der Ledertreibriemen-Fabrikanten Deutschlands. **Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie:** Verein deutscher Holzstoff-Fabrikanten. Pergamentersatz-Gesellschaft m. b. H. **Nahrungs- und Genußmittelindustrie:** Verkaufsvereinigung deutscher Steinsalzwerke. **Elektrizitäts-Industrie:** V.L.G. (Verkaufsstelle Vereinigter Fabrikanten isolierter Leitungsdrähte. Vereinigung der Beleuchtungskörper-Fabrikanten Deutschlands. **Feinmechanische Industrie:** Verband Deutscher Gas-, Wasser- und Dampf-Armaturen-Fabrikanten. Einführung eines Treurabattes im deutschen Großuhrenhandel. — **Ausland. Belgien:** Das neue Kohlen- und Kokssyndikat. Lütticher Kohlengruben. Schrauben- und Nietenkontor. Zusammenschluß in der Porphyr-Industrie. **England:** Ausbau eines Kohlenkartells. **Estland:** Benzin-Großhändler. **Frankreich:** Roheisenverband. Verkaufsverbände für Halbzeug. **Italien:** Consorzio Italiano Acciaierie Ferriere-Mailand. **Lettland:** Verkaufssyndikat für Holzdraht. **Niederlande:** Kasten-,

Kammer- und Laufschlösser. **Polen:** Naphthasyndikat. Gründung ein Zement-Kartells. **Schweden:** „Sveriges Smöreexportfirmors Förening". **Ungar** A. G. ungarischer Essigproduzenten. **Vereinigte Staaten:** Petroleum-Expo Kartell gegründet. **Chile:** Guggenheim-Gruppe. — **Internationale. Eisen- u Stahlindustrie:** Ablauf der Internationalen Rohstahlgemeinschaft. Schwier keiten bei der Erma-Erneuerung. Verlängerung der westeuropäischen Roheise gemeinschaft. Einzelheiten des deutsch-polnischen Neueisen-Schrottabkomme Internationales Röhrenkartell. Gründung eines französisch-belgisch-luxe burgischen Gußeisenkartells. Internationale Bandeisenvereinigung. Internat naler Walzdrahtverband. Blechabkommen zwischen Österreich-Tschech slowakei-Ungarn. **Metallindustrie:** Internationales Kupferkartell. Mitteleuro isches Emailkartell. Zinkkartell.

b) **Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.**

Abschluß des Stahlvereins. Gewinnbringende Kohlenwirtschaft bei den Mitt deutschen Stahlwerken. Zusammenschluß in der Waggonindustrie. Das Üb greifen der Deutschen Mühlenvereinigung A.-G. auf Schlesien. — **Ausla** Zusammenschluß schwedischer Eisenwerke. — **Internationale.** Kapitalerhöhu des holländischen Margarinetrust. Weitere Expansion der holländisch Margarine-Konzerne. Monopolstellung der holländischen Margarinekonzer Interessengemeinschaft Schicht-Margarinetrust. Korktrust. Anglo-Persian kauft die Olex-Majorität. — **Miszellen.** Staatsaufsicht über die spanis Zementwirtschaft.

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Kartell- und Konzernwesen

scheint onatlich — **Herausgeber u. Schriftleiter: Dr. S. Tschierschky,** Neubabelsberg-Bergstücken, Hubertusdamm 17 — Halbjährlich 20.— R. M.

CARL HEYMANNS VERLAG :: BERLIN W 8

7. Jahrgang | März 1929 | Heft 3

rei wichtige neuere amerikanische Gerichtsentscheidungen.

Von Dr. William Notz, Washington, D. C.

Zu Anfang dieses Jahres wurden von den Bundesgerichten der ereinigten Staaten drei Entscheidungen bekannt gegeben, die in mehrcher Hinsicht von weittragender Bedeutung für das maerikanische irtschaftsleben sein dürften. Im ersten Falle handelte es sich um die age, ob den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten unter r Bundesverfassung das Recht zustehe, Verkaufspreise für Gasolin stzusetzen. In den beiden andern Fällen, von denen der eine auf das ayton-Gesetz, der andere auf die Wilson Tariff Act sich bezieht, wird rch die betreffenden Entscheidungen die Anwendbarkeit jener Antiustgesetze in völlig neue Bahnen gewiesen.

Der erste (Doppel) Fall ist: a) Albert S. Williams, Commissioner Finance of State of Tennenssee, et al., v. The Standard Oil Company Louisiana; b) same v. The Texas Company, Nos. 64 and 65, Supreme ourt of the United States.

Der Tatbestand ist folgender: Im Jahre 1927 wurde im Staate nnessee von der dortigen Legislatur ein Gesetz verabschiedet, auf und dessen vom staatlichen Finanz- und Steuerkommissär die Verufspreise für Gasolin festgesetzt und kontrolliert werden sollten. raufhin wurde die Verfassungsmäßigkeit jenes Gesetzes von den klagten, zwei Gasolinhandelsgesellschaften, im dortigen Bundesgericht gefochten. Die Klage gelangte auf dem Berufungswege an das Oberndesgericht in Washington, dessen Urteil am 2. Januar 1929 dahinhend erfolgte, eine einzelstaatliche Legislatur sei unter der Bundesrfassung nicht befugt für den Warenverkauf, für Dienstleistungen oder r die Nutznießung von Eigentum zu leistende Preise festzusetzen, es i denn, daß das in Frage kommende wirtschaftliche Unternehmen oder gentum das öffentliche Interesse berühre. Beim Gasolinhandel sei s nicht der Fall. Einer Staatslegislatur stehe das Recht nicht zu, genten des Staates zu beauftragen, Verkaufspreise für Gasolin festzutzen, da die Wirkung einer solchen Handlung die wäre, Verkäufer von asolin ihres Eigentums auf ungesetzmäßige Weise (without due process law) und unter Verletzung des vierzehnten Amendements der Bundesrfassung zu berauben.

Der zweite Fall ist George Van Camp & Sons Company v. American n Company and The Van Camp Packing Company, Inc. (Nr. 94, U. S. upreme Court, Jan. 2. 1929.)

Der Tatbestand ist folgender: Auf Grund eines Abkommens zwischen r American Can Co. und der Van Camp Packing Co. (Verpackern von hrungsmittelkonserven) lieferte erstere ihre Zinnbüchsen an letztere

zu 20 % unter den von ihr öffentlich bekannt gegebenen Standardpreise verweigerte aber deren Konkurrentin, der George Van Camp & Sons C die gleichen Bedingungen. Auch stellte die American Can Co. ihre Lö maschinen der Van Camp Packing Co. unentgeltlich zur Verfügun während sie von der George Van Camp & Sons Co. dafür Miete verlangt Dies gab Anlaß zu einer Klage unter Section 2 der Clayton Act, wona Preisdifferenzierungen (price discriminations) zwischen verschieden Abnehmern verboten sind, falls dadurch der Wettbewerb erheblich ve mindert wird. Von der Unterinstanz, dem Federal District Court v Indiana, wurden dem Oberbundesgericht folgende zwei Fragen zur Er scheidung vorgelegt:

1. Hat Section 2 des Clayton Gesetzes Anwendung auf Fälle v Preisdifferenzierung, durch welche der Wettbewerb erheblich vermind oder ein Monopol geschaffen werden kann, nicht in der gleichen Geschäf sphäre (line of commerce), in welcher derjenige, der sich der Preisdiffere zierung schuldig macht, sondern in derjenigen, in welcher dessen Abnehm tätig ist?

2. Macht sich derjenige der Preisdifferenzierung gemäß Section des Clayton Gesetzes schuldig, der eine Ware produziert und im zwische staatlichen Handel an Personen absetzt, die in einer anderen Geschäf sphäre als der seinigen tätig sind (wofern die Differenzierung nicht weg Art-Qualitäts- oder Quantitätsunterscheiden erfolgt, noch infolge v Unterschieden in Vertriebs-oder Transportkosten, noch im guten Glaub der Konkurrenz zu begegnen), wenn infolge solcher Differenzierung der Wettbewerb erheblich vermindert oder ein Monopol erzielt werd kann in der gleichen Geschäftssphäre, in welcher die Abnehmer tätig sin?

Beide obige Fragen wurden von dem Oberbundesgericht in jahendem Sinne beantwortet.

Damit ließ der Gerichtshof seinen ehemaligen in dem Mennen ll (Mennen Co. v. Federal Trade Commission, 288 Fed. 774, und 262 U.S. 759) sowie im National Biscuit Co. Fall (299 Fed. 733, und 266 U. S. 6) eingenommenen Standpunkt fallen. Dort hatte das Gericht dahingeh d entschieden, Section 2 der Clayton Act verbiete nur Differenzierung, die geeignet seien den Konkurrenten des Verkäufers zu schädig, sei aber nicht anwendbar auf Differenzierungen, wodurch die Kl se von Abnehmern, gegen die diskriminiert werde, geschädigt wür. (Vgl. Henderson „The Federal Trade Commission", S. 276.)

Das nunmehrige Urteil wird voraussichtlich weitgehende Änderun n im Handel nach sich ziehen und zumal auf die schon längere Zeit zwisc n den Kolonialwarengrossisten (wholesale grocers), den Kettenläden so ie den Nahrungsmittelproduzenten bestehende Kontroverse entscheid d einwirken. Die Großhändler werden vermutlich, sich auf dies Urteil stützend, künftig für sich die gleichen Vorzugspreisbedingungen e anspruchen wie die, welche den Kettenläden zugestanden werden.

Beim dritten Fall handelt es sich um die am 7. April 1927 im Southern District Court von New York gegen das deutsch-französ Kalisyndikat eingeleitete Klage (U. S. v. Deutsche Kalisyndikat Gesellschaft et al. In Equity, Nr. 42—124). Die Anklage lautet auf Verletzung der Sherman Act sowie der Antitrustparagraphen (Sections 73, 76 u. 77) der Wilson Tariff Act vom Jahre 1894 resp. 1913, wegen: „Vereinbarung und Verschwörung den amerikanischen zwischenstaatlichen und Außenhandel in Kali zu beschränken, vermittels eines zwischen einer Gruppe deutscher und französischer Kaliproduzenten getroffenen Abkommens zur Verteilung des Kalihandels in den Vereinigten Staaten und zur Wahl einer

gemeinsamen ausschließlichen Vertretung, mit welcher Vereinbarungen über Kalipreise für den amerikanischen Markt zu treffen seien".

Im Verlaufe der Gerichtsverhandlungen wurde am 1. Februar 1928 von Seiten des französ. Botschafters Claudel beantragt, die französischen Untertanen zugestellten Gerichtsvorladungen fallen zu lassen. Das Gesuch wurde damit begründet, die beklagte französische Soc. Com. des Potasses d'Alsace sei zum größten Teil Eigentum des französischen Staats und als solche etwaigen Anordnungen amerikanischer Gerichte nicht unterstellt. In einer am 8. Januar 1929 bekannt gegebenen Entscheidung des Richters Bondy heißt es:

„Es ist niemals gerichtlich anerkannt worden daß jedem, der für einen fremden Staat handelt, Immunität in Klagesachen zustehe. Weder grundsätzlich noch auf Grund irgend eines Präzedensfalls ist es erforderlich daß diese Immunität, die aus Höflichkeitsrücksichten einem ausländischen Souverän sowie dessen Botschafter zu Teil wird, auch auf eine ausländische Gesellschaft (corporation) ausgedehnt werde, lediglich, weil ein Teil von deren Aktien sich im Besitz eines ausländischen Staates befindet oder weil dieselbe ein geschäftliches Unternehmen betreibt, das der ausländische Staat als staatlich oder öffentlich erachtet.

„Ein fremder Souverän kann seinen Vertretern nicht die Vollmacht erteilen, in einem ausländischen Geltungsbereich sich einer Gesetzesverletzung schuldig zu machen oder irgendwelche souveräne oder staatliche Funktion innerhalb des Geltungsbereichs eines anderen Souveräns ohne dessen Zustimmung auszuüben.

„Trotzdem der französ. Botschafter diesen Fall zur Kenntnis des auswärtigen Amts (der Ver. Staaten) gebracht hat, mit welchem die Beziehungen des Botschafters offizieller Natur sind, hat der Secretary of State dennoch diesem Gericht keine Vorschläge unterbreitet. Daraus geht hervor, daß die exekutive Abteilung der Regierung ebenfalls der Meinung ist, daß diese Klage nicht gegen den französischen Staat oder dessen Vertreter gerichtet ist."

Dem weiteren Verlauf dieses Prozesses sieht man in weiten Kreisen mit gespanntem Interesse entgegen, da derselbe im Zusammenhang mit vier andern Fällen einen neuen Abschnitt in der amerikanischen Antitrustpolitik einzuleiten scheint. Formell handelt es sich dabei um den Versuch, die bisher lediglich als tote Buchstaben angesehenen, gegen Importverbände gerichteten Antitrustparagraphen der Wilson Tariff Act auf ausländische, monopolistische Verbände anzuwenden. Ein im Jahre 1912—13 gemachter Versuch, vermittels der Wilson Act den Einfluß des brasilianischen Kaffeesyndikats auf die Preisgestaltung in den Ver. Staaten zu brechen, wurde zu Ausbruch des Weltkriegs auf Anraten des amerikanischen Außenministeriums fallen gelassen. Im Verlaufe der bald darauf einsetzenden Handelsexpansionsbestrebungen wurde dann die Aufmerksamkeit weiterer Kreise erstmalig auf ausländische Kartelle und Syndikate gerichtet, mit dem Resultat, daß im Jahre 1918 das Webb-Pomerene Gesetz, welches Ausfuhrverbände gestattet, vom Kongreß verabschiedet wurde. Diese neumerkantilistischen Bestrebungen wurden dann noch durch die in der Nachkriegszeit sich stark fühlbar machende industrielle Überexpansion gesteigert. Beim breiteren Publikum fanden die sympathischen Widerhall infolge der vom britischen Kautschuk-monopol auf höchste gesteigerten Kautschuckpreise. Die ganze Bewegung fand schließlich ihren Niederschlag in der Newton Bill [1]), durch welche

[1]) House Res. 8927, 70 th. Cong., 1 st. Sess.

amerikanische Importverbände ermöglicht werden sollten. Diese Gesetzesvorlage wurde aber im Unterhause des Kongresses am 6. April 193 niedergestimmt.

Gleichzeitig mit diesen Vorgängen wurde dann die oben erwähnte Aktion des Bundesstaatsanwalts in Szene gesetzt, welcher auf die Wilson Tariff Act zurückgreifend, der Reihe nach gegen das mexikanische Sisalmonopol, das deutsch-französische Kalisyndikat, das holländische Chininmonopol und das Kanadische Asbestmonopol gerichtlich vorging. Im Sisal-Fall (U. S. v. Sisal Sales Corporation et al, 284 U. S. 268) wurde am 29. März 1928 die Klage fallen gelassen mit der Begründung die ganze Angelegenheit sei „moot".

Im Chinin-Fall (U. S. v. N. V. Amsterdamsche Chininfabriek et al, In Equity, Nr. 44—384, S. D. of N. Y., S. 146, 147) einigte man sich am 20. September 1928 auf ein „consent decree", wonach die Beklagten sich zu dauernder Unterlassung der beanstandeten Praktiken verpflichteten. Vorher am 23. April 1928, waren auf Grund eines „Libel of Information" 383, 340 von der Beklagten importierte Unzen Chinin im Hafen von New York unter Par. 6 des Sherman Gesetzes beschlagnahmt worden.

Der Asbest-Fall (U. S. v. Asbestos Corporation, Ltd., et al) ist nebst dem obenerwähnten Kali-Fall zur Zeit noch in Schwebe [1] [2].

Die Preisbindung der zweiten Hand als wirtschaftliches Organisations- und Rechtsproblem.

Von Dr. S. Tschierschky.

II. Das wirtschaftliche Organisationsproblem.

(Vgl. Heft 2 dieser Zeitschrift.)

Die Preisbindung der zweiten Hand in dem hier behandelten Sinne einer Ausschaltung des Zwischenhandels aus seiner Funktion als selbständiger und unter eigner Verantwortung preisbildender bzw. preisregelnder Faktor ist ein wirtschaftliches Problem der Marktgestaltung, aber zugleich ein sehr bedeutsames gesellschaftliches Problem, und zwar sowohl für den Handel selbst und seine Entwicklung wie für die Gestaltung der volkswirtschaftlichen Kräftegruppierung, hier wieder insbesondere im Hinblick auf die Abhängigkeit des Verbrauchs von der Macht der privatkapitalistischen Produktion.

Es ist völlig gleichgültig, welche der verschiedenen Theorien über die Marktpreisbildung man der Betrachtung zu Grunde legt, eine subjektivistische oder eine objektivistische, die Grenznutzen- oder die psychologische, die Arbeitswerttheorie oder die reine Geld-Preistheorie Cassels — immer kommt es für die tatsächliche Gestaltung des Marktverkehrs, die Dynamik des Marktes auf die Intensität an, mit der selbständige unabhängige Wirtschafter als Erzeuger, Zwischenhändler und letzte Verbraucher ihre Kräfte messen. Hierfür ist aber bei der gegenwärtigen Struktur unserer Wirtschaft dem Groß- und Kleinhandel als Mar-

---

[1]) Vergl. zu der ganzen Angelegenheit: Annual Report of the Attorney General of the United States for the fiscal year ended June 30, 1928, S. 26; sowie: The Federal Antitrust Laws. With Amendments. List of Cases instituted by the United States and citations of cases decided thereunder or relating thereto. November 30, 1928. Washington, Government Printing Office, 1928, S. 247.

[2]) Der Streit ist inzwischen durch einen gerichtlichen Vergleich beigelegt. Sein Wortlaut wird im nächsten Heft veröffentlicht. — Vergl. auch unter Miszellen in diesem Heft.

ement, und zwar sowohl für die Nachfrage wie für das Angebot eine rvorragende Bedeutung zuzumessen. Gerade diese doppelseitige Funkon gibt ihm seine eigenartige Stellung und Bedeutung. Daß sie keine r alle Marktgebiete gleich bedeutsame ist, so etwa für den Tauschrkehr in Produktionsmitteln großen Stiles (Maschinen usw.) geringeren ert besitzt, als für den Massengüterverkehr, ist für die grundsätzliche trachtung ebenso ohne Belang wie die Tatsache, daß gerade der Handel ute vielfach in bezug auf quantitative und qualitative Rationalisierung hebliche Mängel aufweist. Jedenfalls aber ist dem Handel eine wirthaftliche Bedeutung nur insoweit zuzusprechen, als er als selbständiger Faktor die seinem Wesen entsprechende Wirkung if den Markt ausübt.

Dazu gehört, wie nicht näher zu begründen notwendig ist, inssondere seine selbständige Einwirkung auf die Preisgestaltung. iese Funktion übt er bei freiem Wirtschaftsverkehr dadurch aus, daß sich die günstigsten Einkaufspreise und Bedingungen heranzuschaffen ebt und nach der anderen Seite durch spezifisch konkurrierende Energie h den größten Kundenkreis heranzuziehen sucht. Der Wettbewerb im Handel selbst, und zwar in seinen beiden Zweigen Groß- und Kleinndel, dabei im allgemeinen weit wirkungsvoller als im Kreise der oduzenten, weil die Errichtung des einzelnen Handelsunternehmens it einfachere Voraussetzungen bietet als für die industrielle Anlage, mentlich erheblich leichtere Kapitalbedingungen, besonders auch ringes „fixes" Kapital, geringe Mühe für die Beschaffung geeigneter beitskräfte und noch manchen anderen Einzelfaktor. Die Grundgen des rein kommerziellen Wettbewerbs sind gleichfalls von denen der oduzenten abweichend. Während bei diesen die tatsächliche oder auch e künstlich — durch Reklame — betonte Warenleistung einen Hauptktor bildet, dem gegenüber sogar der preisliche Wettbewerb zurückten kann, besitzt der Händler einen weiten Spielraum in der Wahl r Warenqualitäten, deren Auswahl allein die Art seines Geschäftes, h. seiner Kundschaft bedingt.

Vor allem aber muß der Einkauf für ihn stets ein spekulatives oment von entscheidender Bedeutung enthalten, insofern er stets die nstigste Preiskonjunktur wahrzunehmen bestrebt sein muß. Steht er her gebundenen Produzentenpreisen gegenüber, so vermindert sich die ance je nach dem zeitlichen und sachlichen Ausmaße des Preisdiktats. er sie bleibt nicht völlig unterbunden, vielmehr ist eine mindestens njunkturmäßige Eindeckung auch den meisten Kartellen — abgehen vom Kauf bei Außenseitern oder Import — gegenüber fast regelßig gegeben. Allerdings ist die damit bedingte Lagerhaltung in erster nie eine Kapitalsfrage.

Eine kaufmännische Ausnutzung dieser Einkaufsart ist für den ndel aber seinem Wesen nach nur dann gegeben, wenn er zugleich ch in der Kalkulation seiner Verkaufspreise frei ist. Nur dann rmag er sein Risiko richtig abzuschätzen und lukrativ zu gestalten, nn er zur rechten Zeit sein Lager versilbern kann. Das ist für ihn aber erster Linie eine durchaus selbständig zu lösende Preisfrage. ird ihm also diese Möglichkeit durch Preisvorschriften unterbunden, rd er an die „Preiskette" gelegt, so muß sich sein Geschäftscharakter llig wandeln. Es tritt automatisch eine Erstarrung seiner wirthaftlichen Funktion ein, die sich freilich meist erst nach längeren iträumen, in der Regel auch für die Produzenten fühlbar macht, die mählich eine stark nachlassende Aufnahemfähigkeit zunächst bei ihrem

Großhandel zu spüren bekommen. Selbstredend bestehen in dem Problem der Einklammerung und in weiterer Folge einer Ausschaltung des Zwischenhandels erhebliche Unterschiede auf den einzelnen Warengebieten. Aber mit Ausnahme weniger Grenzgebiete gibt es kaum ein, auf dem sich die Folgen nicht letzten Endes doch empfindlich bemerkbar machten. So hat ja auch das Streben der Industrie in den letzten Jahren nach Beschränkung der Zwischenhandelsmacht neuerdings einer gegenteiligen Auffassung bereits wieder Raum geben müssen.

Jede derartige Fesselung des Handels muß sich aber auf die Dauer auch in einer ungünstigen Preisgestaltung auf dem Verbrauchsgütermarkte auswirken. Der Produzent, der sich die Macht über die Preisgestaltung errungen hat, wird stets geneigt sein, sie bis zur ökonomischen Höchstgrenze auszunutzen. Es scheint allerdings, daß die Erkenntnis noch immer nicht genügend durchdringt. Zum Teil liegt dies in dem langen Güterweg mit seinen vielen Zwischenstationen, der dem einzelnen Verbraucher durchaus unübersichtlich bleibt, ferner einer mangelnden Erkenntnis der Käufermassen in bezug auf die Dynamik des Marktverkehrs und insbesondere die Preisgestaltung. Dieser Mangel bietet bislang zweifellos auch den besten Schutz für die hier kritisierten Bestrebungen der beteiligten Unternehmer, die Preise möglichst umfassend zu binden. Soweit hierbei die Bedarfsdeckung der breiten Massen auf dem Spiele steht, trägt zweifellos auch die Politik der Gewerkschaften, die Lohnhöhe den Preisen anpassen zu wollen, anstatt auf Senkung des Preisniveaus hinzuarbeiten, ihr Teil dazu bei, die Bedeutung einer nachhaltigen Preiskritik zu verschleiern.

Der nachteilige Einfluß der Preiskette zeigt sich besonders auch im Spiegelbild der neuzeitlichen Entwicklungstendenzen des Zwischen-, insbesondere des Kleinhandels. Sowohl das Warenhaus in seiner modernsten Entwicklung mit unmittelbarer oder wenigstens mittelbarer Angliederung eigner Massengüterherstellung, wie auch der Typ des Filialsystems, der Kettenläden [1]) oder des Einheitspreissystems Woolworth, die in den Vereinigten Staaten bereits eine Reihe von Massenmärkten beherrschen, beruhen zwar gleichfalls auf dem Prinzip einheitlicher und fester Preise, aber mit völlig anders gearteter Tendenz und Wirkung. Diese Preise sind aufs äußerste durchkalkuliert, und zwar mit der ausgesprochenen kaufmännischen Absicht, durch Unterbieten der Konkurrenz einen dauernd steigenden Massenumsatz herauszuholen. Sie sind nicht das Ergebnis einer starren Preispolitik, sondern ganz im Gegenteil ihre denkbar rationellste Ausgestaltung im Dienste einer Massenbedarfsbefriedigung.

Gerade weil aber die moderne Entwicklung des Marktes ohnein zu einer „Mechanisierung der Preisbildung", zu ihrer „Taxametrisierung", wie sie Sombart treffend bezeichnet hat [2]) hinstrebt, müssen Tendenzen unterbunden werden, die nur dahin zielen können, den Wettbewerb einseitig einzuengen oder gar auszuschalten und auf solche Art künstlich überhöhte Preise für den Massenverbrauch herbeizuführen. Solche Gefahren bestehen aber bei der Durchführung einer Preisbindung auch des Zwischenhandels sowohl seitens der Kartelle wie in m. A. n. noch weit höherem, bedenklicherem Grade bei Markenartikeln.

[1]) Prof. Nystrom, ein bekannter Handelsstatistiker in den U. St., hat ein Vordringen der Kettenläden sogar auf Kosten der Warenhäuser festgestellt, „deren Netz von kleinen Filialen mit großem Umsatz gerade die Verkörperung des Grundsatzes, darstellt: die Ware an den Kunden heranzubringen". Wirtschaftsdienst-Hamburg Heft 9/1929, S. 363.

[2]) Vgl. Moderne Kapitalismus, München 28, III 2, S. 672 ff.

Die ursprüngliche Politik der Kartelle war ausschließlich darauf richtet, aus Überkonkurrenz erwachsenen Preisdruck durch kollektive indung von Mindestpreisen zu verhindern. Damit war selbstredend ich für den Zwischenhandel eine gewisse Preisgrenze abgesteckt. Aber der tatsächlichen Gestaltung seiner Weiterverkaufspreise war er frei. s konnte je nach der Art seiner Verkäufe, vor allem aber auch den onjunkturen folgend, wie der Größe des Umsatzes und der Art r von ihm gepflegten Kundschaft seine Preispolitik autonom ge-alten. Auf dieser Grundlage war insbesondere der Wettbewerb im andel selbst — in erheblichem Ausmaße auch gerade hinsichtlich der reise — auf eigne Füße gestellt und es kam ja nicht selten vor, daß reiserhöhungen der Fabrikanten an billig eingedeckten Zwischen-ndelslägern scheiterten. Damit konnten sich die Preise für die Ver-aucher in einem jedenfalls volkswirtschaftlich gesunden Maße sbalanzieren, während gleichwohl die Produzenten bei sachgemäßer erkaufspolitik hinreichenden Schutz für eine angemessene Gewinn-lkulation behielten. Der eigentliche Preisrisikoträger war eben der wischenhandel — und dies gehört ja auch zu seinen wesentlichen Auf-ben, da er ja andererseits auch reichlicher Preishaussegewinne zu er-ngen vermag als selbst die kartellierte Industrie.

Erst ganz allmählich haben stärkere Industriekartelle versucht, resche in diese Handelsselbständigkeit zu schlagen. Hierfür war in ster Linie der Wunsch maßgebend, eine stärkere Sicherheit für die gne Absatz- insbesondere Preispolitik zu gewinnen. Zu diesem Zwecke chte man einen ausgewählten Kreis von Händlern enger an sich zu sseln, was auch erklärt, daß auf Seiten des Handels diesen Bestrebungen ein einheitlicher Widerstand entgegengesetzt worden ist.

Bonikowsky führt schon in seinem Buche „Der Einfluß der dustriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland", 1907, als solche ßnahmen folgende an[1]): 1. Ausdehnung des Kreises derjenigen erbraucher, die von dem Kartell direkt bedient werden; 2. Verminderung zw. Beschränkung der Zahl der zum direkten Verkehr mit dem Kartell gelassenen Händler; 3. Lokalisierung und Rayonnierung des Absatzes r Verbandshändler; 4. Erschwerung der Spekulationsabschlüsse der ändler; 5. Anordnung bestimmter Minimal- und Maximalgrenzen für ie Gewinnzuschläge der Verbandshändler. Von diesen Methoden teressieren hier namentlich die unter 4 und 5 erwähnten, weil sie un-ittelbar in die Preisbindung der Händler eingreifen. Vermag der ändler nicht mehr spekulativ einzukaufen, so fällt für ihn bei der Ge-undenheit der kartellierten Lieferantenpreise ein wichtigstes Element lbständiger Preispolitik fort. Noch bedeutsamer ist aber die unter 5) rvorgehobene unmittelbare Preisbindung. Bonikowsky[2]) hat sie eiter dahin zergliedert, daß es sich hierbei handelt um: a) Bestim-ung eines Minimalverkaufspreises; b) eines Maximalverkaufspreises;) die Festlegung der Handelsverkaufspreise überhaupt.

Treffend charakterisiert er die Bedeutung dieser Mittel, wenn er usführt[3]): „Die Beschränkung der Preisbestimmung der Händler ur nach unten schützt zwar die Kartelle vor den Gefahren einer Be-nruhigung des Marktes durch Preisunterbietungen der Händler, nicht ber vor einer zu großen Belastung und damit einem Rückgange des onsums; durch die Begrenzung der Handelsverkaufspreise nach oben

[1]) a. a. O., S. 138.
[2]) a. a. O., S. 157.
[3]) a. a. O., S. 172.

wird zwar das letztere Ziel erreicht, dem Unterbietungswettbewerb d Händler aber nicht gesteuert. In beiden Fällen ist der Einfluß der Kartee auf die Preislage nicht vollkommen. Eine nahezu vollkommene Ü herrschung des Marktes haben diejenigen Kartelle erzielt, die eine Ü grenzung der Gewinnzuschläge der Händler sowohl nach oben als nah unten vorgenommen haben. Teils wird den Händlern ein fester V kaufspreis von den Kartellen diktiert; teils sind sie gehalten, die Wan zum Einkaufsgrundpreise weiter zu geben. Als Entgelt für ihre Tätigkt und das Risiko erhalten sie im letzteren Falle eine Provision, von der e entweder überhaupt nichts oder doch nur ganz bestimmte Sätze n ihre Abnehmer abgeben dürfen." Hierfür sind dann eine Reihe vn Beispielen angeführt.

Eine wirtschaftliche Kritik dieser Entwicklung zu einer Einspannug des Handels in das System einer vom Fabrikantenkartell für zweckmälg erachteten Marktpolitik, und in ihrem Rahmen insbesondere auch ein reglementierten Preispolitik, deren Zweck nur der sein kann, wie es a auch Bonikowsky schon für die Vorkriegsentwicklung hervorgehoben h, der Spitzenpreisregelung im Interesse der industriellen Unternehmug eine feste Stütze zu bieten, müßte zunächst das Problem der Vorzie und Nachteile der Kartellpolitik überhaupt aufrollen. Hier sei indessn nur folgendes hervorgehoben. Betrachtet man den Händler nicht lediglih als den verlängerten Arm des Erzeugers, also etwa als unselbständie Filiale der Fabrik, die nur die Aufgabe hat, ihr den dezentralisiertn Warenvertrieb rein mechanisch, beinahe wäre man versucht zu sagn büromäßig abzunehmen gegen eine bestimmte Spesenvergütung, so ble t das Eingehen des Handels auf eine solche „antikommerzielle" Fesselug durch den Erzeuger schlechterdings mit seiner volkswirtschaftlichn Aufgabe und Bedeutung unvereinbar. Man würde dann hierin keie freie, vielmehr eine durch die Organisationsmacht der Industrie erzwungee Entwicklung erblicken müssen. Man darf bei der Beurteilung dies Problems allerdings andererseits auch nicht übersehen, daß vielfach Tee des Handels, um ihre Selbständigkeit zu verteidigen, zu ähnlicher Orga - sation, zur Kartellierung gegriffen haben, um so mehr, als sie sellt ja wieder vielfach in der Nachkriegswirtschaft unter besonderen Schwier - keiten zu leiden hatten. Man wird es durchaus begreifen, wenn der Gr- handel zu dem gleichen Mittel der Kartellierung greift, um seine Kunde- macht gegenüber seinen Lieferantenorganisationen mit größerem Nachdruk geltend machen, vielleicht überhaupt nur mit diesem Mittel wahren u können. Man kann es auch begreifen, daß der Handel, wie Wiedenfed treffend hervorhebt, „ein Interesse daran (hat), den Markt seiner Wan einigermaßen in Ruhe zu sehen; er wünscht die gekauften Mengen nt einem Preiszuschlag verkaufen zu können, der seine Handlungsunkostn deckt und ihm seinen Lebensunterhalt gewährt. Aber die weitsichtigern Händler pflegen auch hier die Gefahr zu sehen, die für ihren ganzn Beruf mit einer Gesetztheit des Marktes verbunden ist, und die initiati- kräftigen Elemente wollen mehr als den Lebensunterhalt, wollen wir- lichen Gewinn aus ihrem Handel ziehen, wie er nur aus der Ausnutzug der Marktschwankungen herauszuholen ist. Sie wissen, oder besse: sie fühlen, daß die volkswirtschaftliche Aufgabe eines selbständign Handels auf der Beweglichkeit beruht, mit der er in unübersichtlichn Verhältnissen den Vermittler zwischen Produktion und Konsum abgil, und daß ein Handel, der nicht immer neue Pionierdienste leistet, in e

[1]) „Gewerbepolitik" Enzyklop. d. Rechts- u. Staatswiss., Bln. 27, S. 107.

olle des Mohren zu kommen pflegt, der seine Schuldigkeit getan hat. ls echte Unternehmernaturen wollen sie nicht zu Rentnern er Industrie herabgedrückt werden, denen zwar eine üb- che Kapitalverzinsung garantiert wird, die jedoch Ge- inne im eigentlichen Sinne des Wortes nicht mehr machen nd das, was ihnen zufällt, nicht mehr als Ergebnis ihrer rbeit und als Maßstab ihres Erfolges betrachten können. ie wehren sich deshalb gegen die Beengungen, die ihnen in irer ganzen Tätigkeit von den Kartellen her drohen, und aben überall dort alle Aussicht sich durchzusetzen, wo es i ihren eignen Reihen durch verhältnismäßig leichte eugründungen keine Ruhe gibt..." [1]).

Immerhin sei nochmals hervorgehoben, daß der Handel, in erster eihe der hierbei ja vorzüglich in Frage kommende Großhandel, zumal organisatorisch fast stets nach zwei Fronten zu kämpfen hat, eine elfach sehr schwierige Lage vorfindet. Unbedingt zutreffend aber ist, aß dieser Handel, sobald er sich auf den Boden der Erhaltung einer gitimen Rentnerexistenz begibt, seine volkswirtschaftliche Funktion nbüßt und selbst Material bietet für die Bestrebungen, ihn durch beson- ere geeignete Absatzorganisationen, wie den genossenschaftlichen roßein- und Verkauf auszuschalten.

Im Rahmen dieser Erwägungen kann auch von einer organisatorischen arallele zwischen der Kartellierung der Industrie und des Handels nicht esprochen werden. Denn die Industrie kann hier stets das bedeutende ewicht eines notwendig weitergehenden Schutzes großer Anlage- apitalien und daneben besonders ihre sozialpolitische Bedeutung als nziger Massen-Arbeitgeber in die Wagschale werfen.

Für den Handel erscheint deshalb die schon im ersten Aufsatz ossierte Aufstellung des Begriffes eines „legitimen" Besitzstandes it der Struktur unserer Wirtschaft noch viel weniger vereinbar, als ei der Industrie. Bei ihr hat bereits heute die Spitzenentwicklung zu uantitativen und qualitativen Riesenunternehmen geführt, die durch ieses Gewicht allein allmählich aus der rein privatkapitalistischen Wirtschaftssphäre herauswachsen. Entweder geschieht das freiwillig der aber der Staat wird stets die volle Billigung finden, wenn er sie urch legistative und administrative Maßnahmen zu einer solchen Wandlung wingt. Auch der Großhandel, ja selbst der Einzelhandel kann durch ne Entwicklung einer Sturkturwandlung unterliegen, indem ihm bis- erige Arbeitsgebiete entzogen werden, weil sie zweckmäßiger von eignen Handelsabteilungen der Großbetriebe ausgebeutet werden können. läufiger wird dann auch die Preisbindung des Großhandels im Wege von erträgen zwischen dessen Organisation mit Kartellen der Großindustrie, ie heute bei Kohle, Stahl und Eisen, nur ein für die Industrie durch en noch unvollkommen erreichten Grad der Unternehmenskonzentration egebener Mittelweg, um vorbereitend den Handel für seine spätere völlige ufsaugung zu organisieren. Der Handel erkauft hierbei eine gewisse itliche Existenzsicherung gegen die Preisgabe seiner eigentlichen wirt- chaftlichen Funktion. Die „Legitimität" dieses Handels ist insoweit n Ergebnis nicht besonderer kaufmännischer Leistungen, sondern der ereitwilligkeit, sich den Vorschriften der organisierten Industrie unter- uordnen.

Indessen treffen wir diese Entwicklung, in verschiedenen Formen nd Stärkegraden, bei uns doch erst auf wenigen Gebieten an. Ver-

[1]) Die Sperrung rührt von mir her. — Ty.

breiteter ist offenbar eine zweite Kategorie der Abhängigkeit, bei der ein an sich noch völlig selbständiger und lebensfähiger Handel in der Hoffnung, seinen Besitzstand sicher zu stellen, eine derartige, sein Wesen widersprechende Bindung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit eingeht, wie es auf dem Markte der Markenartikel in krassester Form sich herausgebildet hat. Ihre Durchführung setzt dann in aller Regel einen scharfen Kampf gegen alle Außenseiter voraus, nämlich Verkaufssperren gegen Händler, die sich diesem Zwange nicht unterwerfen wollen, Einkaufsperren der Händler gegen freie Fabrikanten. Gegen unberechtigten Zwang dieser Art schützt heute § 9 der KartVo., soweit hierbei die Markenhersteller und Händler diesen Kampf gegen die freie Konkurrenz durch kartellmäßige Abwehrorganisation durchführen. Dagegen hat sich unsere Ziviljudikatur in weitgehendstem Maße in den Dienst des Schutzes derartiger Bestrebungen gestellt.

Immerhin kann man zusammenfassend feststellen, daß die Preisbindung der zweiten Hand im Rahmen der Kartellierung heute noch — abgesehen von der Schwerindustrie — zu den Ausnahmen gehört und auch kaum im Vordringen ist. Im allgemeinen sind die Kartelle bei weitem nicht fest genug gefügt, das Kundschaftsverhältnis zwischen dem einzelnen Mitglied und seinen Händlern ist zu individualisiert und auch die Warengattungen selbst sind so erheblich spezialisiert, daß die notwendige Schablonisierung des Absatzes, die wesentlichste Voraussetzung der Preisbindung nicht gegeben ist [1]).

In jeder Hinsicht anders stellt sich das Bild bei den Markenartikeln dar. Hier handelt es sich um ein individuelles Vorgehen des einzelnen Markenherstellers, der sein Absatzsystem nach eigenem Gutdünken schablonisieren und diese Schablone auch, sobald und soweit seine Marke eingeführt ist, dem Handel wenigstens in gewissem Umfange aufzwingen kann, weil er als „Monopolist" auftritt [2]).

Während ferner die Preiskette im Rahmen der Kartellierung auch von den Beteiligten niemals anders bewertet und verteidigt worden ist, denn als ein organisatorisches Machtmittel, um die Kalkulations- und Gewinngrundlagen der Erzeuger und in zweiter Linie, wenn auch in abgeschwächtem Maße der beteiligten Händler sicher zu stellen, wird für das Markenproblem dieser Maßnahme die ganz eigenartige Begründung gegeben, daß der einheitlich vorgeschriebene Preis ein essentielles Merkmal gerade für diese Waren darstelle. Man hat — sehr geschickt — damit auch die Verbraucher für dieses System einfangen wollen und in erstaunlich weitem Umfange ist dies ja bislang auch gelungen. Sie ist sowohl in die wissenschaftliche Literatur wie auch in unsere Judikatur bereits als ein Dogma eingegangen, obwohl nicht nur nüchterne wirtschaftliche und insbesondere kaufmännische Kritik, sondern vor allem auch die Tatsache, daß im In- und Auslande zahlreiche Markenartikel ohne Preisbindung berechtigt hohen Ruf genießen, ja daß in einzelnen Staaten diese Preisbindung verboten ist, schon ein bündiger Beweis dafür ist, daß an dieser Auffassung etwas nicht stimmen kann. Prof. G. Mertz-Leipzig, der a. a. O. zu meinen Ausführungen im Wirtschaftsdienst Stellung genommen hat, betont: „Man wird Tschierschky darin

---

[1]) Vgl. hierzu auch meine Ausführungen in „Technik und Wirtschaft", Nr. 2 1929, S. 86.

[2]) Ich verweise auf meine Ausführungen in Nr. 48 des Wirtschaftsdienst-Hamburg 1928 und die beiden Erwiderungen hierauf in Heft 4/1929 i. d. gleichen Zeitschrift, sowie auf eine Reihe von Aufsätzen von verschiedenen Autoren in früheren Jahrgängen der Kart.-Rundschau.

s nmen müssen, daß der Gedanke der Qualitätsgarantie mit der Frage d Preisbindung der zweiten Hand nicht in Verbindung zu bringen ist u l für die Begründung ihrer Berechtigung wie ihrer Erforderlichkeit n ht ausreicht. Auch das Moment der Preisgleichheit steht selbständig u l unabhängig neben der Frage der Preisbindung. Der Gedanke der Q alitätsgarantie ist ein ganz allgemeiner Grundsatz reeller Geschäftsf ırung und der Brauch der Kenntlichmachung von Qualität, ihrer I ntifizierung durch Zeichen und Marke ist älter als das System der P isbindung."

Auch die Kommentare zum U. W. G. haben gleichwohl dieses s r fragwürdige Merkmal ohne nähere Erläuterung übernommen und d durch natürlich wesentlich auf die vielfach bedenkliche Judikatur, v 1 der noch zu sprechen ist, eingewirkt [1]). Nun erscheint es dagegen z eifellos, daß hier lediglich seitens der interessierten Wirtschaftskreise e e petitio principii aufgestellt und mit vollem Erfolge in den Verkehr g racht worden ist, um dem starken Preisschutze, der mit der Preisk te erzielt wird, eine rationalistische, ja vielleicht sogar altruistische B gründung zu geben, letzteres in dem Sinne, daß gerade durch die B dung des Kleinverkaufspreises der „letzte Verbraucher" vor Übert erung geschützt würde. Daß ein solches Argument gegenüber der N cht der Preisregelung durch freien Wettbewerb nicht durchgreifen k n, versteht sich am Rande. Eine kurze Analyse der für die Beurteilung d ses Problems in Frage kommenden Elemente soll die Richtigkeit d ser Kritik in Anschluß und in Ergänzung früherer Veröffentlichungen [2]) n er erläutern. 1. Qualität und Preis: Die gleichbleibende Qualität i zunächst ein rein technisches Problem, das bei der hier in Frage k mmenden industriellen Massenproduktion in zweifellos sehr weitem U hmen, freilich an sich schon niemals fehlerfrei zu lösen ist, auch soweit d rein technische Vorgang selbst in Frage kommt. Feinmechanische M rkenwaren, wie etwa Optik und Uhren werden diese Garantie in verh ltnismäßig umfassenderer Weise bieten können. Bei allen Erzeugnissen a er, bei denen z. B. in ihrer Qualität und im Preise schwankende Rohst ffe oder Halbfabrikate eine Rolle spielen — und das gilt für einen s r großen Teil gerade der Markenartikel — ist diese technische Homog nität ihres Warenwertes auch für größere Zeiträume und umfangreiche E zeugung bereits eine sehr relative. Sie mag aber immerhin für den - der Nachprüfung je ohnehin meist nicht fähigen — Massenverbrauch g nügen. Es ist hier ja nur das Merkmal „gleicher Güte" auf das richtige M ß zurückzuführen und insbesondere die behauptete Qualitäts-Garantie. D rchaus richtig ist auch, daß die Qualität einer Ware an sich in Relation z ihrem Preise stehen soll. Zu Schundpreisen kann auch die vollendetste T chnik keine Qualitätsware liefern. Ich will weiter unterstellen, daß d r Markenartikel durch die Konkurrenz gleicher oder verwandter Erz gnisse hinsichtlich seiner Preiskalkulation in dem richtigen Rahmen s h bewegt, ja ich will hier sogar darauf verzichten, den bei sehr vielen M rkenartikeln zu ihren Herstellungskosten kaum noch im Verhältnis s henden Unkostenfaktor „Reklame" zu kritisieren, ihn vielmehr als v lkswirtschaftlich vertretbar anerkennen. Mit alledem ist aber immer n ch keinerlei Beweis erbracht, daß der diktierte und deklarierte Einheitsp eis für eine Qualitäts-Bürgschaft notwendig ist. Die zitierten Kommen- t re sprechen sich, wie schon an dieser Stelle hervorzuheben ist, in diesem

[1]) Es seien nur erwähnt Rosenthal, „U. W. G.", 6. A., Bln. 27, S. 183, Note 92 z § 1. Carl Becher, „Wettbewerbsrecht", Bln. 28, S. 18, Anm. 8 zu § 1.

[2]) Außer der im Wirtschaftsdienst besonders Kart.-Rundsch. 1926.

wichtigen Punkte nicht völlig eindeutig aus, insofern sie nicht zweifelsfrei erkennen lassen, ob sie ein Kausalverhältnis zwischen Preis und Qualität in dem hier kritisierten Sinne unterstellen wollen.

Rosenthal erklärt a. a. O.: „Unter „Markenartikeln" versteht man Waren, die der Fabrikant regelmäßig in gleicher Art, Güte und Bezeichnung (Ausstattung) in den Verkehr bringt, und für die er den Kleinverkaufspreis festsetzt." Hier fehlt also eine Verbindung zwischen Preis und Warengüte, es ist vielmehr nur festgestellt, daß der Fabrikant auch den Detailpreis bestimmt. Daß letzteres aber nicht zum Wesen des Markenartikels gehören kann, ergeben schon die zahlreichen insoweit preisfreien Markenwaren, wie auch hier wiederholt sei. „Die Ware — erläutert er aber weiter — tragen ihren Preis gewissermaßen als Kennzeichen und wesentliche Eigenschaft." Noch prägnanter hebt Carl Becher a. a. O. das Preismerkmal hervor. „Markenartikel sind Waren, bei denen die Marke für die gleichmäßige Qualität und den gleichmäßigen einheitlichen Preis bürgt." Für ihn besteht also offenbar, trotz der nicht völlig eindeutigen Ausdrucksweise, wie bei der zweiten Definition von Rosenthal ebenfalls eine Relation zwischen Preis und Qualitätsgarantie. Demnach wären also nach dieser Begriffsbestimmung alle Waren, die zwar in gleicher Art, Güte und Ausstattung oder kürzer in gleicher äußerer Qualität regelmäßig in den Verkehr als Marke gebracht werden, bei denen aber kein Preis deklariert und vorgeschrieben wird, keine Markenartikel. Solcher Markenwaren gibt es aber selbst im täglichen Verkehr, wie schon erwähnt ist, eine sehr große Anzahl mit bestem Ruf, der sich allein auf gutes Erzeugnis und die geschützte Marke (Ausstattung) stützt.

Es mag, statt auf weitere Einzelheiten einzugehen, im folgenden nur noch auf verschiedene Anomalien im praktischen Wirtschaftsleben verwiesen sein, die gegenüber dem behaupteten Charakter der Markenartikel festzustellen sind. So ist es längst in der Öffentlichkeit bekannt, daß der Preis vieler Markenartikel, also ihr deklarierter diktierter Warenwert — denn auch bei den Markenartikeln soll doch wohl der Preis den Wert ausdrücken — zu ihrem wahren Werte in keinem Verhältnis steht, ebenso daß umgekehrt sehr viele ausgezeichnete Markenwaren zwar im wesentlichen auch einen übereinstimmenden Klein-Verkaufspreis seit Jahren, oft Jahrzehnten besitzen ohne das hier kritisierte und einseitige Preisdiktat auch für die zweite Hand. Es ist deshalb auch nicht mit den Erfahrungen der Praxis übereinstimmend, wenn V. Steiner in seiner Erwiderung auf meinen Aufsatz im Wirtschaftsdienst behauptet, daß der Markenhersteller „mit der Festsetzung eines überall einheitlichen Verkaufspreises ... die Angemessenheit dieses Preises ... verbürgt". Das mag für einen von ihm ausdrücklich ins Auge gefaßten kleinen Ausschnitt der Markenartikel Geltung haben. Aber schon die einfache, in aller Öffentlichkeit erörterte Tatsache, daß der Markenhersteller vielfach exorbitent hohe Zwischenhandelsaufschläge in den einheitlichen Verkaufspreisen sanktioniert, widerlegt diese Behauptung besser als seitenlange Ausführungen. Damit ist auch gleichzeitig seine anschließende Bemerkung auf ihr richtiges Maß zurückgeführt, daß der Erzeuger von Markenartikeln „sich von vornherein mit dem von ihm festgesetzten Verkaufspreis ... dem öffentlichen und individuellen Urteil hinsichtlich Qualität und angemessener Preisstellung aussetzt."

Einmal zugegeben, daß ein Qualitätsurteil und nicht in mindestens ebenso hohem Grade Reklamebeeinflussung bei einer großen Zahl der preisgebundenen Markenartikel in Frage kommt, so ist doch jedenfalls

z bestreiten, daß für sie in höherem Grade eine Preiskritik gewährl stet wäre, als für Markenwaren ohne gebundenen Preis. Vielmehr wird cs Gegenteil zutreffen, daß diejenigen Markenwaren, die sich ihren Preis i tatsächlichem freien Wettbewerb erst erringen müssen, den wirtsaftlich richtigeren Preis verkörpern, von Schleuderpreisen im Einzelf le selbstredend abgesehen. Wenn anders eben das freie Spiel der Kräfte ter der freien selbsttätigen Mitwirkung des Zwischenhandels überhaupt ch Geltung und Sinn hat. Daß, wie Steimer Glauben machen will, „markenlosen Fabrikaten" höhere Gewinne erzielt werden, als bei n Preisbindungssystem, erscheint als Regel — und auf diese allein nn es gegenüber diesem System ankommen — einfach ausgeschlossen. er wird er treffend durch Menz widerlegt, der darauf hinweist, daß - ohne jedes Diktat — sich für „gleiche Quantitäten der gleichen Ware i gleichen Markt" gleiche Preise von selbst herausbilden, daß dieser einverkaufspreis in der Regel auch sehr bald den Charakter des „festen" eises annimmt" — nur eben als ein Preis, der nicht willkürlich dikt rt ist, sondern aus dem freien Spiel des Marktes zwischen Fabrikanten, Zischenhandel und Käufer schließlich „ausgehandelt" wird. Das werden aer wohl auch die glühendsten Anhänger des Markenpreissystems nicht streiten können, daß ihr System ganz im Gegenteil davon ausgeht ud dazu dienen soll, dem Hersteller eine sichere Gewinnrente vorab zu gantieren. Daß gibt Steimer mit einiger Verklausulierung in seiner widerung auch offen zu — es ist eben nicht zu leugnen. Und es wäre dses Prinzip an sich auch keineswegs — angemessene Kalkulation vorasgesetzt — etwa grundsätzlich zu verurteilen, wenn es eben nicht a System recht bedenkliche wirtschaftliche und rechtliche Folgen nt sich führte.

2. Qualität, Preis und Käuferpsychologie.

Aber gerade die Behauptung, daß der einheitliche feste Preis irgend v Einfluß auf die Warenqualität ausübe, oder sie gar verbürge oder nigstens eine besondere Reellitätsgarantie einschließe, erscheint bei Arkenartikeln — man verzeihe das banale Wort — geradezu komisch, nn nicht gar widersinnig. Ich will das aus der Psychologie des Durchsnittskäufers belegen. Wenn ein solcher im Laden eine Zigarre kauft - die bekanntlich nicht zu den Markenartikeln gehören, im Gegensatz z jüngeren Schwester, der Zigarette — so fordert er leicht, mittel, kftig, hell oder dunkel, kann er es sich leisten, echte Überseer. Er wird v dem Käufer gefragt, welchen Preis er anlegen will. Der zusnde gekommene Kauf ist nach Qualität und Preis reine Vertrauenssche für den Kunden und der reelle, d. h. kluge Verkäufer wird die rtige Wahl zum „Wiederkommen" treffen — Markenloser Verkehr.

Der Zigarettenraucher verlangt eine bestimmte Marke, sagen wir A der bekannten Fabrik B. zum bekannten Preise von 6 Pfg. Der Verkufer erklärt, diese Marke zu 5 Pfg. angeben zu können, wie es gegenwrtig tatsächlich in großem Umfange der Fall ist und sogar öffentlich agepriesen wird, obwohl bei der Zigarette der Banderolepreis im gewsen Sinne schon einen Markenpreis darstellt. Der Käufer hält die Cginalpackung in der Hand, er überzeugt sich, daß es die gewünschte Mrke ist. Glaubt nun jemand ernsthaft, daß er von dem Kaufe absnen wird, weil der billigere Preis den Verdacht in ihm weckt, das Frikat an sich sei schlechter? Hiervor wird ihn ja gerade die Marke, hrvor soll sie ihn schützen. Er wird vielmehr gern dem Verkäufer glaub, daß er sich mit einem bescheidenerem Nutzen begnügt und des-

halb zu ihm zurückkehren und seinen Umsatz vermehren, d. h. gerade das richtige Handelsprinzip: Großer Umsatz kleiner Nutzen verwirklichen helfen.

Ich gehe zu hochwertigster Sonderware über. Nehmen wir z. B. Zeißsche Ferngläser sind preisgebundene Markenartikel — ich weiß es nicht. Ein Käufer, der die „regulären" Preise kennt, erhielte in einem Spezialgeschäft, meinetwegen auch im Warenhaus, einige dieser Marken vorgelegt zu einem um 10 % billigeren Preise. Da es „Marken" sind, kann er sich durch äußeren Augenschein leicht überzeugen, daß die gewünschten Qualitäten tatsächlich in seiner Hand sind. Wird er es des billigeren Preises wegen an der Qualitätsgleichheit zweifeln? — Es scheint wiederum, daß eine solche Annahme einen glatten Protest gegen jeden gesunden Menschenverstand darstellt!

In allen Fällen also, wo gerade in der bekannten Marke die Qualitätsgarantie, soweit eine solche möglich ist, geboten wird, kann eine Abweichung vom deklarierten Preise niemals das Vertrauen des Käufers erschüttern. Es ist ja auch das Wesen nicht des deklarierten Preises, sondern eben der Marke, die für die fabrikatorische Herkunft bürgt.

Eine Hausfrau kauft eins der bekannten Markenwaschmittel oder Marken-Seifen. Die Ware ist durch falsche Lagerung oder sonstige Zufälle etwas minderwertiger geworden. Der Verkäufer weiß das, er weiß sie gleichwohl nicht billiger abzugeben — er könnte ja möglichenfalls wegen unlauteren Wettbewerbs belangt werden — er scheut aber auch lange Auseinandersetzungen mit seinem Grossisten oder dem Fabrikanten wegen Rücknahme der Ware. Ergebnis: Übervorteilung und Verärgerung der Käuferin infolge des „Systems".

Diese Serie von Illustrationen ließe sich noch um zahlreiche interessante und barocke Exemplare erweitern.

Mir genügt sie als Resultat weitgehender persönlicher Studien paradigmatisch für die Feststellung, daß der einheitliche feste Preis trotz aller gegenteiligen Behauptungen keineswegs für die Markenartikel eine Notwendigkeit ist, daß, wenn schon eine große Reihe anerkannter Marken ohne dieses System ihren guten steigenden Absatz finden, ebenso gut alle auf dieser Grundlage gehandelt werden können.

Daraus ergibt sich, daß lediglich die betreffenden Fabrikanten und ein sicherlich sehr großer Teil des Zwischenhandels — über dessen Aktivität für die Einführung dieses Systems ich mir jedoch noch kein abschließendes Urteil erlauben kann — dieses System propagieren, weil es ihnen gewisse Vorteile, namentlich bequemeres Arbeiten, sichere Gewinnchancen und geringeres Risiko bietet. Das sind gewiß sehr beachtliche Vorzüge, deren Erringung und Durchsetzung als ein durchaus begreifliches Streben erscheint. Dann soll man aber diese Motive auch offen zugeben als egoistische, oder wie der schönere gebräuchlichere Ausdruck lautet, als „egozentrische" Wünsche, aber nicht immer wieder versuchen, eine wirtschaftliche Notwendigkeit, ja sogar Zwangsläufigkeit, zu behaupten, um ein System zu verteidigen, daß zu den größten Bedenken wegen seiner Eingriffe in den heute noch geltenden und notwendigen Mechanismus des Marktverkehrs Anlaß bietet.

Die Nutznießer dieses Systems sind jedenfalls nicht der Verbraucher, sondern in erster Linie der Fabrikant, in zweiter Linie der Zwischenhandel, der hierbei allerdings seinen wahren kaufmännischen Interessen Abbruch tut.

Bei diesem System ist ein „Markt" im wirtschafts-wissenschaftlichen Sinne — daran ändert natürlich auch ein gewisser Wettbewerb

nter verschiedenen Markenwaren gleicher oder ähnlicher Gattung nichts – ausgeschaltet, es besteht nur noch ein streng gebundenes, durchaus inseitig aufgezogenes Verkaufssystem, das ebenso gut — vielleicht och nützlicher — durch konsum-genossenschaftliche Produktions- und 'erkaufssysteme zu ersetzen wäre — und zwar gerade für den quan- itativ bei weitem erheblichsten Teil der in Betracht kommenden Waren.

3. Preisbindung, Zwischenhandel und unlauterer Wett- ewerb. Gesunde kaufmännische Tatkraft sucht immer wieder dieses ystem der Preisbindung zu umgehen. Es ist kein Geheimnis, daß man tändig einen recht großen Teil der preisgebundenen Markenartikel im inzelverkauf direkt oder indirekt unter Preis erwerben kann. Daran at bisher auch der vielfach sehr rigorose Kampf des eigens auch zu iesem Zwecke begründeten Abwehrkartells, des „Markenschutzverbandes", ichts ändern können und wird auch — falls dieses System nicht über- aupt gesetzlich wesentlich eingeengt oder beseitigt werden sollte — in ukunft nichts verbessern, selbst wenn auch noch eine zeitlang — selbst urch die Gerichte — ein derartiges Unterbieten in Bausch und Bogen ls „unlauterer Wettbewerb" stigmatisiert wird. Das Unterbieten eines illkürlich aufrecht erhaltenen Preisniveaus — und um ein der- tiges handelt es sich bei dem fraglichen System stets, wobei es zunächst on wirtschafts- wie rechtskritischen Standpunkte ganz gleichgültig sein uß, ob dieses Niveau wirtschaftlich gesund oder nicht ist — ist aber urchaus nicht einfach mit der Kritik eines unlauteren, weil egoistischen landelns im Sinne eines Wegschnappens der Kundschaft von Nachbars ür gleichzusetzen. Wenn beispielsweise Pinzger[1]) behauptet: „Der weck dieser Art des Verkaufs ist doch immer nur, eine größere Zahl on Kunden anzulocken, um durch stark gesteigerten Umsatz einen eichlichen, oft sehr reichlichen Gewinn zu erzielen, der sonst eben nicht i erzielen wäre. Höchst egoistische Interessen sind also für das Schleudern lein maßgeblich, wer etwas anderes behauptet, kennt die tatsächlichen erhältnisse nicht" — so soll das als richtig zugegeben sein, ist aber für ie Beurteilung der Preisunterbietung nicht nur völlig gleichgültig, sondern irtschaftlich (und das hat auch die Rechtsprechung zu berücksichtigen) irekt falsch gewertet. Zunächst wird hier ein kaufmännischer Grund- tz angegriffen, der vorläufig immer noch als die richtige Regel anzu- hen ist[2]). Dabei wäre insbesondere anzumerken, daß jeder Kaufmann in Geschäft allgemein nur nach den zwei entgegengesetzten Grund- itzen — gleiche Warengüte und die übrigen Absatzfaktoren als überein- timmend gesetzt, wie es ja im Vertrieb der Markenartikel überwiegend er Fall ist — betreiben kann, nämlich entweder nach dem Prinzip „Kleiner Nutzen, großer Umsatz", d. h. billige Preise aber großer und hneller Kapitalumschlag, oder nach dem gegenteiligen „Großer Nutzen, leiner Umsatz", d. h. die hohen Preise müssen es auf jeden Fall bringen! aß nur der erstere Grundsatz volkswirtschaftlich gesund sein kann, eweist die Entwicklung der Warenhäuser, auch der großen Filial- eschäfte, die groß geworden sind, obwohl sie das Massengüterpreisniveau

[1]) Reichsger.-Rat Pinzger, „Preisschleudern u. gute Sitten", Kart.-Rundsch. 28, S. 348.

[2]) Wobei ich auf den offenbaren Widerspruch kein Gewicht legen will, daß jemand rch billigere Preise einen „oft sehr reichlichen" Gewinn zu erzielen vermag, weil in r Tat nach ökonomischem Grundgesetz bei großem Umsatz — gerade in gesunder eise — die Generalspesen stark sinken. — Aber man wäre versucht zu fragen, welchen ewinn dann der diktierte Preis dem Fabrikanten und dem preistreuen Händler zu- hanzen muß?!

regelmäßig erheblich gesenkt haben. In Wahrheit steht also Syste gegen System, wenn z. B. die Markenwarenfabrikanten und ähnli gelagerte Preisdiktatoren das letztere Prinzip des „Rentenprei systems", wie ich es nennen möchte, anwenden, d. h. nicht den Pre vom Umsatz bestimmt werden lassen — übrigens auch das einzig richti Prinzip vom Standpunkte der Kostenkalkulation unserer sogen. kap talistischen Verkehrswirtschaft — sondern sich und vor allem ihre Handelszwischengliedern in Gestalt fixer und durchschnittlich, wie a gemein bekannt ist, verhältnismäßig hoher Handelsrabatte einen b stimmten Gewinn von einem Mindestumsatze zu sichern trachte ganz unabhängig von der Entwicklung des Umsatzes.

Daß letzteres System mit „kaufmännischer" Praxis im übliche guten alten Sinne des Wortes nur noch sehr wenig gemein hat, mag hi gehen, wenn es volkswirtschaftlich auch sicherlich weniger begrüßenswe erscheint. Wenn man demgegenüber aber das andere System, das durcha zutreffend als „kaufmännisches" zu werten ist, die Konkurrenz i Preise spielen zu lassen, schlechthin als Preisschleuderei als höchst eg istisches Interesse stigmatisieren will, so greift man doch selbst in unser Zeit zunehmender organisierter Preisbindung daneben. Denn dadurc daß ein größerer Kreis eine — an sich für das einzelne Wirtschaftssubje freilich ungleich bequemere und risikofreiere — Handelspraxis zu System erhebt, kann doch das andere, das heute auch noch rechtli gültige System des freien Wettbewerbs nicht schlechthin zu einem ve werflichen gestempelt werden. Dabei ist ferner wohl rechtlich und selbs verständlich wirtschaftlich doch auch die kleine, aber inhaltreiche Nuan nicht zu übersehen, daß das „Rentenpreissystem" in den hier zur Krit stehenden Durchführungen regelmäßig auf monopolistische Diktat beruht. Dadurch gewinnt das „Unterbieten" zum mindeste objektiv auch die Bedeutung eines Kampfes gegen monopolisierte Prei politik, und dies nimmt der beliebten Kritik am „Schleuderer" notwend wesentlich an wirtschaftsethischer aber auch an rechtlicher Bedeutun Denn nach allgemeinem Sprachgebrauch bedeutet „Schleudern" ei Preispolitik im Warenverkehr, die überhaupt nicht mehr auf der Grun lage einer vernünftigen Kalkulation beruht. Ein Unterbieten der Prei kann sonach als gesunder kaufmännischer Grundsatz, sofern es z. B. n als Ablehnung des erwähnten diktierten Preissystems sich charakterisier also nicht Elemente an sich ungesunder kaufmännischer Praxis enthäl die auch vom Standpunkt des freien Wettbewerbs zu verurteilen wäre wie sie das echte Schleudern, das nicht notwendige Verkaufen u jeden Preis enthält, an und für sich im Rahmen unserer prinzipie noch auf freien Wettbewerb gestellten Wirtschaft überhaupt kein Deli darstellen. Die zitierte Meinung von Pinzger, die gleichwohl mehr un mehr an Hand der herrschenden Rechtsauffassung im Vordringen begriffe ist und zu einer nachgerade auch bedenklich extensiven Interpretatio des Begriffs „unlauterer Wettbewerb" führt, findet jedenfalls heute noc keinen Boden in unseren herrschenden Wirtschafts- und ihren Recht grundlagen. Auch heute noch trotz der weitgehenden Beherrschung d Marktes durch organisierten Preisschutz gilt die Auffassung Kohle (a.a.O., S. 16) als richtig: „Einstweilen stehen wir noch auf dem Standpunk der nicht sozial kontrollierten Wirtschaft, und auf diesem Stande h sich auch die Wissenschaft zu halten mit wohlbedachtem Ausblick, dahi daß auch eine anderweitige Entwicklung möglich ist und sie uns vielleic in Zukunft bevorsteht". Ob man dabei in den heutigen Preisregelunge der Unternehmer in Industrie und Handel eine „sozialkontrollierte

irtschaft erblicken kann, mag dahingestellt bleiben. Es hat den Anschein, s ob die Erkenntnis vom Wesen und der Bedeutung des Wettbewerbs r das heutige Wirtschaftsleben im Entschwinden begriffen wäre, ins- sondere scheint das Bewußtsein dafür im Vergehen, daß unlauterer ettbewerb zunächst die tatsächliche und rechtliche Geltung des Wett- werbs und zwar bei der Natur gerade der wirtschaftlichen Konkurrenz es grundsätzlich freien Wettbewerbs voraussetzt. Wesentlich ist, ß die jeweilige materielle, die politische und soziale Gesamtstruktur er Wirtschaftsverfassung oder eines Wirtschaftssystems auch Formen d Wesen des Wettbewerbs bestimmen. Kohler, Alex. Elster ldwörtb. d. Staatsw., 4. A., Bd. VIII. S. 463) und viele andere haben f die Tatsache aufmerksam gemacht, daß in früheren Zeiten obrigkeitlich regelte Wirtschaft z. B. in der Blütezeit der Zünfte, noch mehr aber hl bei ihrem Niedergange das Feld des Wettbewerbs an sich und die öglichkeiten seiner Betätigung in so enge Fesseln geschlagen haben, ß daneben für eine besondere Bekämpfung unlauterer Auswüchse in serem heutigen Sinne kein Raum war. Von einer solchen behördlichen gelung ist aber heute (etwa mit Ausnahme des Kohlenmarktes) nicht e Rede, sondern nur vom Diktat privater Wirtschaftsorganisationen. i dem heutigen Stande der Absatzkonkurrenz und zwar seitens der arenhersteller und des Handels, zumal des sogen. Einzel- (Klein-) ndels stellt sich der Wettbewerb auf einem gegebenen Markte und zu er gegebenen Zeit zunächst als ein Kampf um den Kunden dar, der außer t dem Preise mit vielen anderen Mitteln an sich geführt werden kann. erher rechnen vor allem die Wettbewerbsmittel der besonderen Aus- ttung der Verkaufsstellen und die Reklame. Beide dienen der besonderen ndenwerbung, beide erstrecken sich heute nicht mehr ausschließlich f bestimmte Waren- und Kundenkreise, so etwa auf Luxuswaren und e anspruchsvollen Käufer, sondern namentlich durch die Pionierarbeit r Warenhäuser auf diesem Gebiete, dann aber auch durch die hohe Ent- cklung der Ausstattungstechnik und ihrer Handhabung durch besonders schulte Fachleute haben sich diese Waffen wesentlich verbreitert. merhin darf keinesfalls übersehen werden, daß der tägliche Lebens- darf der großen Masse auch heute noch in verhältnismäßig einfachem ßeren Rahmen durch primitive oder doch „normalisierte" Laden- schäfte, wie die oben erwähnten Kettenläden, offene Märkte und in ßeren Städten teilweise sogar im Straßenverkauf gedeckt wird. Diese ststellung ist wichtig, weil auch sie und sie insbesondere die Behauptung sitzt, daß jedenfalls in der heutigen Verkehrswirtschaft unter allen nständen der Kleinverkaufspreis für die Güter des täglichen Gebrauchs folge der Nivellierung oder gar des Fortfalles anderer Wettbewerbs- ttel das wesentliche Element der Konkurrenz darstellt. Jenseits ner Wirkung stehen überhaupt nur Gelegenheits- und Luxuskäufe. s unterstreicht z. B. auch v. Wiese[1]) für die ökonomische Be- chtung des Problems „Die Wirkungen der Konkurrenz als Tatsache gen sich vor allem bei jeder Art von Preisbildung." Das Verhältnis n Angebot und Nachfrage reguliert nach dem bekannten Grundgesetze n Preis, aber der Preis wiederum reguliert in erster Linie die Nach- ge. Wie weit das heutige Reklamewesen etwa diese Grundtatsache zu difizieren vermochte, ist hier nicht zu untersuchen, aber auch nicht von deutung, denn zweifellos sind wir gegenwärtig schon dahin gelangt, ß die Übertreibungen der Warenanpreisung ihre Wirkung zum sehr trächtlichen Teile aufheben.

[1]) Handwörterb. d. Staatswiss., 4. A., Bd. V.

Auch darauf, daß es wirtschaftstechnisch wesentlich unterschätzt Schwierigkeiten bereitet, für einen großen Markt und ausgedehnten wachsenden Verkehr einen der Konkurrenz gleichwertigen Regulator zu finden, macht v. Wiese mit Recht (a. a. O., S. 830) aufmerksam. Diese Auffassung deckt sich mit der von Richard Ehrenberg [2]), daß „erst beim Marktverkehr, der auf beiden Seiten unmittelbare Konkurrenz erzeugt, ... die Preisbildung eine wirklich „soziale" d. h. durchschnittliche wird. Unter den Juristen hebt Osterrieth in seinem „Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes" (S. 3) gleichfalls „die Höhe der Preise neben „Güte der Leistungen" und „Energie und Geschicklichkeit im Aufsuchen des Absatzes" hervor. Prüfen wir die Bedeutung des Preiswettbewerbs im einzelnen, so können wir feststellen, daß sie für große Warengebiete heute eher eine noch steigende Bedeutung gewinnen muß. Die Bestrebungen der Normalisierung und Typisierung als Basis der Massengütererzeugung führt notwendig zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Warengüte und zumeist wohl auch ihrer äußeren Ausstattung. Die Elemente des Wettbewerbs verlieren damit automatisch an Bedeutung. Und zwar in der doppelten Hinsicht, daß einmal im Wettbewerb unter den Herstellern dem Preise ein größeres Gewicht zukommt, daß zweitens auch für den Verbraucher die unvermeidliche Ernüchterung, die die Rationalisierung der Gütererzeugung seinem individuellen Geschmack auferlegt, sein Streben stärker auf die Erlangung eines günstigen Preises konzentriert. Der Konkurrenzkampf z. B. in der Automobilindustrie, der in dem hellhörigen Amerika auf Basis der Serienmassenfabrikation rechtzeitig mit dem Augenblicke eingesetzt hat, als man die Möglichkeit erkannte, dieses Vehikel zu einem allgemeinen Verkehrsmittel zu entwickeln, ist ganz eindeutig ein Preiskampf, der jetzt auch bei uns offenbar in Erscheinung tritt. Hierher gehört auch die scharfe Preiskonkurrenz für normalisiertes Bedarfsschuhwerk seitens des tschechischen Großindustriellen Bata. Daran kann im Grunde auch die Kartellierung nichts ändern. Denn sie vermag lediglich eine untere Preisgrenze zu normieren, die die Erzeuger selbst vor Verlustverkäufen schützt. Das gleiche gilt für die kapitalistischen Organisationen. Diese Gruppenmonopole auf organisierter Grundlage schalten einen preislichen Wettbewerb unter den Beteiligten mehr oder minder vollkommen aus, aber sie unterliegen hierbei in erheblichem Maße — mit einziger Ausnahme der seltenen faktischen Monopole — doch stets einem latenten Wettbewerbe, auch in der Preisstellung, da in den allermeisten Fällen die Heranziehung von Ersatzerzeugnissen möglich ist und jedenfalls bei den Kartellen ein innerer Konkurrenzdruck nicht auszuschalten ist, vielmehr durch die Vereinheitlichung der Preise und Warenherstellung in der Regel auf die Dauer noch verstärkt wird.

Dagegen müssen die heutigen Tendenzen, diesen Preisschutz der Fabrikanten dadurch zu verstärken, daß auch dem Zwischenhandel durch alle seine Glieder entsprechende Preisbindungen auferlegt werden, zu erheblichen kritischen Bedenken Anlaß geben.

Werden der Zwischenhand für deren Verkauf gleichfalls einheitliche Preise vorgeschrieben, sei es direkt wie bei den Markenartikeln oder indirekt durch Vereinbarung genauerer Preis- oder Rabattvorschriften, so droht hieraus eine Erstarrung der Preise zum Nachteil des Absatzes der Erzeuger selbst, zum Nachteil der Verbraucher und des Zwischenhandels. Denn der Zwischenhandel ist dasjenige Feld, auf dem der Wettbewerb und zwar vorzüglich der Preiswettbewerb seine natürliche Bedeutung

[2]) Handwörterb. d. Staatswiss., 4. A., Bd. V, S. 26.

gewinnt, wie sich schon darin ausprägt, daß eine autonome Preiskartellierung dieses Berufes so gut wie niemals in Frage kommt, sondern lediglich in Abhängigkeit von Produzentenkartellen.

Die Tatsache, daß die wirtschaftliche Nutzleistung des Handels der Güterumsatz ist und diese Aufgabe subjektiv ihre besonderen privatwirtschaftlichen Grundlagen aufweist, muß seinem Geschäft auch hinsichtlich des Wettbewerbs andere Bedingungen zuweisen, als für den Produzenten gelten können. Der Fabrikant, der heute noch in Deutschland zum überwiegenden Teil unmittelbar nur mit dem Großhandel arbeitet, steht dadurch einem verhältnismäßig einheitlichen Typus von Kundschaft gegenüber. Aber auch soweit er bereits unmittelbar mit dem Kleinhandel arbeitet, hat er es nur mit „Kaufleuten" als Kunden zu tun, und es ergeben sich hieraus verhältnismäßig gleichmäßige und einheitliche Geschäftsverkehrs-Grundlagen. Ungleichartiger sind bereits für den Großhändler die Verhältnisse im Kleinhandelsgeschäft. Ganz wesentlich andere sind dagegen die Absatzgrundlagen für den Verkauf an die Masse der Verbraucher, also für den Kleinhändler. Er steht einer völlig heterogenen Kundschaft gegenüber, deren Kaufkraft und Bedürfnisse sehr verschiedenartige sind. Er hat jedenfalls in der heutigen Zeit nicht nur in den Großstädten mit erheblicher Konkurrenz zu rechnen, nicht nur durch Ladengeschäfte, sondern Handel im Umherziehen in verschiedenartigen Formen ferner Versandgeschäfte, auch von der Fabrik selbst betriebene, und Straßenhandel, für einzelne Warengruppen wie etwa Tabak, Zigarren, Zigaretten auch in größtem Umfange durch Gastwirtschaften, bei kosmetischen Erzeugnissen z. B. durch Friseurgeschäfte u. a. m. Hieraus ergibt sich notwendig die Tatsache sehr zersplitterter Bedarfsdeckungsmöglichkeiten. Mit Ausnahme etwa von Krämereien muß sich aber auch das Kleinhandelsgeschäft auf einen gewissen Maximalbedarf einstellen, und zwar eines Durchschnittstypus der Käufer. Gerade für die Kleinhändler ergeben sich auf dieser Basis einmal recht erhebliche Kostenunterschiede je nach der Qualität seines typischen Kundenkreises, der besonders auch in den größeren Städten von der sozialen Differenzierung der Bevölkerung bestimmt wird. Ladenmiete, Ausstattung, Hilfskräfte usw. differenzieren das Unkostenkonto sehr wesentlich. Der mögliche Umsatz beschränkt sich je nachdem auf einen engeren oder weiteren Kreis von Kunden und schwankt auch, wie statistisch nachgewiesen ist, für die verschiedenen Qualitätsgattungen der Ladengeschäfte beträchtlich. Auch im Einkauf selbst, also in den Gestehungskosten ergeben sich zumeist, selbst beim Bezuge von Kartellen, jedenfalls aber vom Großhandel ins Gewicht fallende Abweichungen je nach der Kapitalskraft und dem Bezugsumfange des Kleinhändlers, die die Einstandspreise und Lieferungs- wie Zahlungsbedingungen maßgebend beeinflussen.

Bislang herrschte nun wirtschaftswissenschaftlich doch wohl die Auffassung, daß das kaufmännische Talent auch des Einzelhändlers darin bestände, daß er die verschiedenen unterschiedlichen Faktoren im Ein- und Verkauf richtig kombinierte und sich damit ein Maximum von Umsatz und Gewinn verschaffen konnte. Einer der wesentlichsten Faktoren war hierfür aber stets seine Preisgestaltung. Man braucht ja nur die Anzeigenteile der Tageszeitungen für solche Waren zu verfolgen, für die wie z. B. für Textilien, eine Preisbindung für die Fabrikanten und den Zwischenhandel noch nicht in Frage kommt, und man wird feststellen, daß die vorstehend flüchtig angedeutete weitgehende Differenzierung im Kleinhandelsverkaufswesen in erster Linie auf freier Verkaufspreisbildung beruht. Hierin ist ja auch dem Kaufmann das haupt-

sächlichste Mittel gegeben, seinen Umsatz im Rahmen der gegebenen Verhältnisse auf das Maximum zu bringen, dadurch billiger groß einzukaufen, also auch dem Fabrikanten zu nützen und schließlich vor allem dem Verbraucher den größten wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Wenn das elegante Spezialgeschäft mit bestimmter qualifizierter Kundschaft auf die Preisgestaltung erheblich weniger Wert zu legen braucht, weil es seinen geldlichen Umsatz durch hohe Stückpreise erreichen kann, so gibt es für die überragende Mehrzahl der Detailgeschäfte zweifellos kein anderes Mittel, als durch günstige Preisstellung ihren Kundenkreis zu erhalten und zu vergrößern. Als ein wirtschaftliches Unding sollte daher das Bestreben erscheinen, für alle Arten Detailgeschäfte einheitliche Preise einführen zu wollen.

Diese bisher anerkannte Binsenwahrheit ist auch nicht dadurch ausgeräumt, daß die Kartelle die Verkaufspreise, also die Einkaufspreise für den Zwischenhandel binden, jedenfalls solange nicht, als diese Organisationen nur eine interne Preisbindung den einzelnen Mitgliedern gegenüber durchführen und sie hierbei übrigens wohl regelmäßig nach der Größe des Verkaufs zu staffeln ermöglichen. Eine solche Regelung gewährt also an sich dem Zwischenhandel noch eine durchaus ausreichende Beweglichkeit in der eigenen Preisstellung, insbesondere die kaufmännische Auswertung des richtigen Grundsatzes, ihren Zuschlag zum Einkaufspreise nach dem Umsatz und nach der verschiedenen Kostenhöhe ihres Geschäftes zu regulieren.

Der Zwischenhandel aber beseitigt mit dieser Freiheit wenigstens zum Teil die Nachteile der Preisstarrheit der Kartelle für den Konsum. Er wirkt aber noch mehr, denn er gewinnt hierdurch auch eine nicht zu unterschätzende Rückwirkung auf die Fabrikpreise, solange er eben eine freie Einkaufsmacht darstellt. In nicht wenigen Gewerben mit freiem Handelsverkehr beeinflussen, wie schon hervorgehoben wurde, in der Tat der Groß- und hinter ihm der Kleinhandel auch das Preisniveau der Erzeuger in erheblichem Ausmaße. Viele Erzeugerkartelle pflegen diese Mächte, die ja in erster Linie die Absatzmöglichkeiten und ihre voraussichtliche Entwicklung übersehen, und in sehr vielen Geschäftszweigen sogar wesentlich leiten, durch Heranziehung bei der Probemessung zu berücksichtigen.

Gegenüber Preisbindungen durch Fabrikantenkartelle kann der Zwischenhandel allerdings seine Preisstellung nur noch nach seinen eigenen Gewinnmöglichkeiten und Anforderungen im Weiterverkauf orientieren. Es wird zuzugeben sein, daß sich durch die Preisvereinheitlichung seitens der Erzeugerkartelle der Druck des Wettbewerbs im Handel selbst erheblich verschärfen wird, weil er eben nur noch nach einer Richtung sich zu äußern vermag. Mit anderen Worten: Gegenüber einer stark kartellierten Industrie zahlt der Handel alle Vorteile, aber auch alle individuellen Gefahren der Verkaufskonkurrenz aus eigener Tasche.

Diese Feststellung vermag auch eine Erklärung dafür zu bieten, daß offenbar beträchtliche Teile des Handels, insbesondere auch der Detailgeschäfte für sich selbst einen solchen Preisschutz gar nicht ungern sehen, ja ihn vielfach erstreben. Freilich werden dieses Prinzip nur diejenigen Handelselemente begrüßen, denen damit bequeme Behauptung eines bereits erlangten Besitzstandes gesichert wird. Aufstrebende Elemente dagegen müssen eine derartige Beschränkung ihrer kaufmännischen Bewegungsfreiheit als eine schädliche Knebelung empfinden. Wie weit diese in der Praxis führt, hat das System der Markenartikelpreisbindung, allerdings nur mit Hilfe der Rechtsprechung gezeigt.

Die ältesten internationalen Kartelle.

Von Prof Dr. Robert Liefmann.

In der Vierteljahrsschrift für „Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte" 29 Heft I habe ich die ältere Geschichte des Neckarsalinenvereins rgestellt, jenes bemerkenswerten Kartells, das am 12. Sept. 1928 auf e 100jähriges ununterbrochenes Bestehen zurückblicken konnte d in dieser Zeit — auch ein Unikum in der Kartellgeschichte! — nur e mal, im Jahre 1869 bei Aufhebung des Salzmonopols seine Statuten derte, die in diesen Tagen, am 31. März, auch schon auf eine 60jährige uer zurückblicken können! Wenn auch dieses Kartell, dem die württemrgischen Staatssalinen Friedrichshall und Clemenshall, die badische aatssaline Rappenau und die hessische Privatsaline Ludwigshalle -G., angehören, selbst schon als ein internationales angesehen rden kann, da bei seiner Begründung 1828 noch kein Zollverein zwischen sen Ländern bestand, so datieren doch die eigentlichen internationalen rtelle aus einer wesentlich späteren Zeit.

Das älteste bisher bekannt gewordene internationale Kartell dürfte hl die Vereinbarung sein, die am 23. Nov. 1867 der Neckarsalinenrein, vertreten durch die Kölner Salzgroßhandelsfirma Seydlitz d Märkens (od. Merkens) mit dem Syndikat der ostfranzösischen linen zu Nancy abschloß. Dieses französische Syndikat ist im Jahre 33 für 10 Jahre abgeschlossen worden. Damals wußte man noch nichts n der Kurzlebigkeit der meisten Kartelle und hatte auch im Neckarsinenverein einen Beweis für das Gegenteil. Ob es nach dem Vorbild ses Kartells gebildet wurde, ist nicht bekannt, es gab damals auch in ankreich schon Verkaufssyndikate (Société charbonnière de la Loire, 42). Jedenfalls war es ein Kontingentierungskartell, hatte zwei Verkaufsllen in Nancy und Paris, und nach seinem Vorbild kamen im Jahre 34 auch Kartelle der Mittelmeer- und der westfranzösischen Salinen stande.

Der erwähnte Vertrag mit dem Neckarsalinenverein ist bisher nicht fgefunden worden (s. darüber meinen Aufsatz), ebensowenig der definive Vertrag, der im Jahre 1869 abgeschlossen wurde. Sie dürften aber n unten abgedruckten Vertrag sehr ähnlich gewesen sein. Dieses ternationale Kartell überdauerte den deutsch-französischen Krieg und d erst mit Abschluß des Jahres 1872 sein Ende, als das französische ndikat auch schon in der Auflösung begriffen war. Es ist außerordentn bezeichnend als Gegensatz zu dem Verhalten der Franzosen im eltkriege, daß damals nicht nur das internationale Kartell bestehen eb, sondern daß auch die jetzt deutschen elsaß-lothringischen Salinen nig im französischen Syndikat verblieben! Dieses ging 1873 zu Ende d wurde nicht erneuert, weil es zur Gründung zahlreicher neuer Werke n Anstoß gegeben hatte. Der ausbrechende Konkurrenzkampf machte sh auch in Deutschland sehr bemerkbar.

Am 24. Aug. 1868 war auch in Norddeutschland zum ersten Mal e loses Salinenkartell errichtet worden, die sächsischen und thüringischen linen vereinbarten gemeinsame Minimaltarife. Aber auch in Deutschland sg die Produktion sehr rasch, und so kamen 1874 außer dem Neckarsinenverein alle Salinen-Kartelle zur Auflösung. Doch schon im folgenden re wurde ein Fachverein „Verein deutscher Salinen und Salzbergwerke", gründet, der nun die territoriale Kartellbildung in die Hand nahm[1]).

[1]) S. dazu Ad. Wurst: Die Kartelle der Deutschen Salinen. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 60, S. 110 ff. 1894.

Im selben Jahre schlossen sich die elsaß-lothringischen Salinen wieder mit den bei Frankreich verbliebenen des Meurthegebiets zu dem früheren festen Syndikat, dem Comptoir des ventes de sel de l'Est zusammen. Zwischen diesem deutsch-französischen Kartell und dem Neckarsalinenverein kam es dann zu der Vereinbarung, die ich im folgenden zum Abdruck bringe. Ich verdanke sie der Direktion der Saline Ludwigshalle, der auch hier der Dank für die Unterstützung meiner Arbeit ausgesprochen sei. Leider steht das genaue Datum des Vertrages nicht fest.

Übersetzung des Vertrages mit den Ostsalinen.

Zwischen dem Verein der Neckarsalinen (: der besteht aus der Königl. Württemb. Salinen Friedrichshall und Clemenshall, der Gros. Bad. Saline Rappenau und der Saline Ludwigshalle in Wimpfen a./I, der Grosh. Bad. Saline Dürrheim [1])

einerseits

und dem Vereine der französischen und elsaß-lothringischen Ostsalinen vertreten durch Herrn Peter Moriz Mauet, Direktor des Handelsbüreaus der Ostsalinen in Nancy, in dieser Eigenschaft als Spezialbevollmächtigter durch den Administrationsrath des genannten Vereins aufgestellt,

andererseits

ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

a. Der Verein der Ostsalinen umfaßt alle französischen Ost- und elsaß-lothringischen Salinen, nämlich:

Die Saline von St. Lauzent-Einville-Sablóniére-Einville, Crev-Somerviller-Rosiéres-Dombasle, Dorangéville, St. Nicolas Art s/Meurthe, Lenenveville-St. Valdrée Moncel s/Seille-Salzbrom-Saaralbe-Dieuze, Moye-Dic-Salée Eaux Harras.

Art. I. In Erwägung, daß der seit 5 Jahren zwischen den vertragschließenden Partheien bestehende lästige Kampf ohne Vortheil für die Consumenten ist, welche stets 20 Pfg. für das Kilo Salz bezahlen; daß ferner während der Dauer des Vertrages, welcher vom 1. Januar 1873 bis Ende 1872 zwischen den genannten Partheien in Kraft war, die Consumenten gleichfalls 20 Pfg. für das Kilo Salz bezahlt, haben; daß ferner die Zuteilung des Absatzes nach bestimmten Absatzgebieten Ersparnisse an Transportkosten und namhafte Verminderung der sonstigen Spesen zur Folge hat, verzichten die vertragsschließenden Partheien gegenseitig, soweit es jede einzelne betrifft, zu gegenseitigen Gunsten auf jeden directen und indirecten Verkauf von Kochsalz, Gewerbesalz und sonstigen denaturirtem Salze:

nemlich der Verein der Ostsalinen auf das speciell dem Verein der Neckarsalinen und der Gr: Bad: Saline Dürrheim vorbehaltene Absatzgebiet (: Art: II.:) Der Verein der Neckarsalinen und die Gr: Bad. Saline Dürrheim auf das dem Vereine der Ostsalinen speziell vorbehaltene Absatzgebiet (Art. III.:)

Art. II. Das Absatzgebiet des Neckarsalinenvereins und der Gr: Bad: Saline Dürrheim ist folgendes.

1. das Großherzogthum Baden, das Königreich Württemberg und das Großherzogtum Hessen;
2. Das Gebiet auf dem linken Rheinufer begrenzt in Osten von diesem selbst, in Westen, wie früher durch die Linie Kirn-Castelaun, Müstermaifeld, Mayen, Euskirchen im Norden durch die Bahnlinie, Er-

[1]) Die bad. Staatssaline Dürrheim gehört dem Neckarsalinenverein nicht an.

kirchen nach Düren und Cöln, im Süden durch die Nahebahn von Kirn bis Bingen und wie früher mit dem Vorbehalte, daß der Verein der Ostsalinen mit Ausschluß des Vereins der Neckarsalinen und der großh. bad. Saline Dürrheim auf der Linie Düren—Euskirchen—Kirn, auf der Nahebahn bis zur hessischen Grenze verkaufen kann.

Das Gebiet auf dem rechten Rheinufer mit Ausnahme desjenigen stromabwärts und östlich des Rheines und nördlich der Linie Deutz—Gladbach—Neustadt, Caasphe Marburg, Neustadt, Bebra—Eisenach.

Art. III. Das für die Ostsalinen vorbehaltene Absatzgebiet besteht s:

der Pfalz, dem Großherzogtum Luxemburg, Elsaß-Lothringen, Belgien und Frankreich.

dem Gebiete welches westlich durch die holländische, belgische und luxemburgische Grenze, südlich durch Elsaß-Lothringen und östlich durch die oben Art. II[2] beschriebene Linie Kirn—Euskirchen, Düren, nördlich durch die Linie Düren—München-Gladbach, Kempen und Geldern begrenzt ist, unter dem Vorbehalte, daß der Verein der Ostsalinen allein berechtigt ist, auf der Linie Düren—München-Gladbach—Kempen—Geldern zu verkaufen.

Art. IV. In Folge besonderer Zugeständnisse überläßt der Verein r Neckarsalinen demjenigen der Ostsalinen 400 meterische Zentner chsalz per Monat, somit 4800 meterische Zentner Kochsalz per Jahr m Verkaufe in die Pfalz.

Für den meterischen Zentner solchen Salzes in Wagenladungen rd von dem Vereine der Ostsalinen der für Ludwigshafen festgesetzte eis nach Abzug der Kosten für Fracht und Packmaterial bezahlt.

Der Verein der Ostsalinen macht sich verbindlich, dieses Salz direkt, ne Benützung von Zwischenhändlern an die Abnehmer abzugeben.

Das Packmaterial stellt der Verein der Ostsalinen zur richtigen it und an dem bestimmten Ort (: d. h. zu der Saline, welcher die Lieferung ch der Pfalz vom Neckarsalinenverein übertragen wird :).

Das Packmaterial hat aus neuen Säcken zu bestehen mit der nach n würtembergischen und badischen Zollvorschriften angeordneten ährt.

Art. V. Der Verein der Neckarsalinen und die Gr. Bad. Saline ürrheim sowie der Verein der Ostsalinen können, sowohl in beiderseitigem Einverständniß, als auch in ferner Concurrenz nach Belieben dasjenige Gebiet verkaufen, welches in dem Art. II und III nicht aufführt ist und deshalb als neutrales Gebiet bezeichnet wird.

Cöln, Deutz, die Bahnlinie Cöln—Düren, das Gebiet auf dem rechten heinufer nördlich der Linie Deutz—Gladbach (:Bergisch:)—Marburg—senach (: Art. II[3]) gehören zu diesem neutralen Gebiet.

Es ist selbstverständlich, daß der Verein der Ostsalinen sich r den Absatz nach Cöln und die Orte der neutralen Gebiete auf dem chten Rheinufer der Bahnlinie Euskirchen—Kaltscheuren—Cöln benen kann.

Ohne Rücksicht auf die Art des Verkaufs müssen die nötigen Vorsichtsaßregeln getroffen werden, um ein Eindringen des Salzes aus dem utralen Gebiete in eines der vorbehaltenen Absatzgebiete zu verhindern.

Art. VI. Für die vorbehaltenen Absatzgebiete, besonders wo die iderseitigen Interessen sich berühren, werden die Verkaufspreise per 00 kg. Salz einschließlich Verpackung durch Vereinbarung zwischen dem ereine der Neckarsalinen und der Gr. Bad. Saline Dürrheim einerseits id dem Verein der Ostsalinen andererseits festgesetzt.

Alle Käufer mit Ausnahme die chemischen Fabriken sollen fi das außerhalb der Salinen zur Denaturirung gelangende Salz den gleiche Preis bezahlen, welcher an dem betreffenden Orte für Kochsalz bestimn ist (Abzügl. der Steuer).

Art. VII. Alles von den vertragschließenden Partheien verkauf Salz ist in neuen Säcken zu verpacken.

Alles Salz, welches an der Grenze der Absatzgebiete der beide Partheien zum Verkaufe gelangt, ist in gezeichneten Säcken zu verpacke

Die von dem Vereine der Neckarsalinen und der Gr. Bad. Salir Dürrheim angenommene Bezeichnung der Säcke ist folgende:

bei der Saline Friedrichshall N.F.
„ „ „ Clemenshall N.C.
„ „ „ Rappenau N.R.
„ „ „ Dürrheim N.D.
„ „ „ Ludwigshalle N.L.

Die von dem Verein der Ostsalinen für alle Verbandsalinen angenommer Bezeichnung ist roth A L.

Art. VIII. Gegenwärtiger Vertrag auf sechs Jahre abgeschlosse beginnt mit dem 14. Februar 1878 und behält seine Wirkung für die Zeit und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht eine der beiden Partheie mit einjähriger Kündigungsfrist den Vertrag kündigt.

Art. IX. Die Aufhebung des vorliegenden Vertrags findet a Anregung der einen oder der anderen der vertragsschließenden Partheie statt, welche sich beeinträchtigt erachten sollte, in den folgenden Fälle

1. Wenn sich der Verein der Neckarsalinen oder der Verein der Ostsaline auflösen sollte,
2. Wenn eine neue Saline in einem der beiden Verkaufsgebiete entsteh
3. Wenn sich eine Änderung in den Beziehungen zwischen der Salir Dürrheim und den schweitzerischen Salinen oder zwischen dem Verei der Ostsalinen und den schweitzerischen Salinen ergiebt, welche d freien Bewegung in Festsetzung der Preise Seitens der Saline Dürrhei oder der Ostsalinen hindernd in den Weg tritt.

Hierüber entstehende Streitigkeiten sollen durch zwei Schied richter, von denen von jeder Parthei einer zu ernennen ist, geordn werden; können sich dieselben nicht einigen, so ist durch den Präsidente des Gerichtshofes, und zwar abwechselnd von Jahr zu Jahr in Nanc oder in Mainz ein dritter Schiedsrichter zu ernennen.

Dieser Turnus beginnt mit Mainz.

Art. X. Der Verein der Ostsalinen schützt den Verein der Necka salinen und die Gr. Bad. Saline Dürrheim gegen die Concurrenz d Saline, der Franche-Compté.

Der Verein der Neckarsalinen und die Gr. Bad. Saline Dürrhei werden nach ihren Kräften bei den im Vertrage nicht angeführten, ab in Baden, Würtemberg und Hessen z. Zt. existierenden Salinen ihre ganzen Einfluß geltend machen, um das Absatzgebiet der Ostsaline vor der Concurrenz derselben zu schützen.

Im Falle des Mißlingens dieser Bemühungen werden die vertrag schließenden Partheien gemeinschaftliche Maßregeln zur Bekämpfun dieser Concurrenz ergreifen.

B. Das Syndicat der Franche-Compté umfaßt alle z. Zt. in d Franche-Compté existierenden Salinen; nemlich: die Saline Gauhenan Miserey, Chatillon bei Besançon, Are—Senans, Salins Grozon, Falon un Montmorat.

Diese Vereinbarungen blieben im wesentlichen bis zum Jahre 1900 estehen. Dann wurden sie ersetzt durch Verträge, in denen sich die eutschen, in der Emser Konvention zusammengeschlossenen Salinen- erbände verpflichteten, kein Salz nach Frankreich und Belgien zu efern (vom Verbot der Lieferung nach Belgien waren nur die zum Salz- erkaufskomptoir Dieuze gehörigen lothringischen Salinen ausgenommen), ährend gleichzeitig die französischen Gruppen sich verpflichteten, kein alz nach Deutschland zu verkaufen.

Für die weitere Geschichte der internationalen Salinenkartelle eht mir zurzeit noch kein Material zur Verfügung. Aber ich denke, as hier mitgeteilte Beispiel eines typischen internationalen Gebietskartells us den Anfängen der Kartellierung dürfte von Interesse sein.

---

ie Kontinentale Rohstahlgemeinschaft und ihre Bedeutung für den Welteisenmarkt.

Von Dr. Walter Flemmig-Düsseldorf.

I.

Die Kontinentale Rohstahlgemeinschaft, deren Bedeutung und irken von der Weltmeinung seit ihrem Bestehen lebhaft erörtert wird, ann auf ein mehr als zweijähriges Bestehen zurückblicken. Sie wurde n 30. September des Jahres 1926 von Deutschland, Frankreich und uxemburg gegründet mit der Bestimmung, unbehindert durch die aatliche Zoll- und Handelspolitik, durch Produktionsvereinbarungen e verworrenen Eisenmarktverhältnisse in Europa zu bessern, insbe- ndere die Erzeugung der gewaltigen Eisenindustrie der vier Länder ufrechtzuerhalten sowie ihre natürliche Entwicklung in einem den edürfnissen des Marktes entsprechenden Umfange zu sichern. Gleich- itig erhoffte man eine Aufbesserung der Exportpreise.

Mit dieser Bestimmung konnten sich grundsätzlich alle an der Ver- rgung des europäischen Eisenmarktes beteiligten Länder einverstanden klären, weshalb auch die deutsche Eisenindustrie freudig dem Plane stimmte, ja sogar sich bereit fand, dem Gedanken eines kontinentalen isenpaktes selbst Opfer zu bringen. Von der gleichen Stimmung getragen, aben sich in der Zwischenzeit noch einige Länder der K.R.G. ange- hlossen, und zwar am 1. 1. 1927 die Tschechoslowakei, Österreich id Ungarn und am 1. Juni 1927 schließlich noch Jugoslavien. Jedoch ndelt es sich hierbei nicht um geschlossene Werksgruppen, beispiels- eise sind für Österreich nur die Alpine und für Ungarn nur die Rima teiligt.

II.

Die Verfassung der K.R.G., vielfach umstritten, ist u. E. zur reichung des Paktzieles durchaus nicht unzweckmäßig, da sie eine eitgehende Elastizität der Erzeugung wohl gestattet. Der Pakt nnt nämlich keine absolute Höchstgrenze für die Erzeugung, die in inem Falle überschritten werden darf, sondern unterscheidet zwischen r Soll-Erzeugung und dem tatsächlichen Absatz. Die Soll-Erzeu- ung wird vierteljährlich neu festgesetzt. Sie betrug bei der Gründung r K.R.G. 27,5 Mill. t Rohstahl am 1. 1. 1927, also nach dem Beitritt r zentraleuropäischen Eisenwerke, 31,448 Mill. t und stellt sich gegen- irtig auf 29,287 Mill. t. Jedes Land, das für sich eine geschlossene

nationale Untergruppe bildet, erhält ein bestimmtes Mengenquantur zugebilligt, das einem Prozent-Anteil der Gesamt-Soll-Erzeugung, gleic Quote, entspricht. Am 1. 1. 1927 waren die Quoten wie folgt fixiert

	Erzeugung:	% der Gesamterzeugung
Deutschland	12,645 Mill. t	43,176
Frankreich	9,132 „ t	31,181
Belgien	3,386 „ t	11,56
Luxemburg	2,432 „ t	8,301
Saargebiet	1,693 „ t	5,782
Tschechoslowakei	1,450 „ t	5,—
Österreich	0,410 „ t	1,3
Ungarn	0,300 „ t	0,9
	31,448 Mill. t	107,2%

Die prozentualen Beteiligungen von der Tschechoslowakei, Öste reich und Ungarn, insgesamt 7,2, sind auf Hundert dazugeschlagen worde Bis 1. 7. 1928 waren alle drei Länder zu einer nationalen Untergrupp vereinigt. Durch die neue Vereinbarung, die zwischen der Tschecho slowakei und der K.R.G. getroffen wurde, erhielt die Tschechei Schut ihres inneren Marktes sowie für den Export eine jährliche Quote zugebillig die für die der K.R.G. bisher angehörigen Werke und die Vereinigte Tschechoslowakischen Eisenwerke in Prag 432,836 t Rohstahl beträg Hingegen bleiben die österreichische Alpine und die ungarische Rim mit den bisherigen Rechten Untergruppen der K.R.G. Mit Jugoslavier dessen Eisenindustrie keinen Export besitzt, ist vereinbart, daß den be teiligten Eisenwerken des Landes zur Deckung des gesamten Inlands bedarfs in Höhe von 60 000 t Rohstahl ein Kontingent von 40 000 zugewiesen wird. Die restlichen 20 000 t teilt die K.R.G. unter ihr Mitglieder auf.

Über dieses den beteiligten Ländern zugewiesene Soll kann jede Land grundsätzlich weiter erzeugen. Um jedoch den Paktzielen zu en sprechen und eine schädliche Überproduktion zu vermeiden, sah de Pakt für jede t Übererzeugung eine Strafabgabe, Pönale, von 4 Dolla vor. Dagegen wurde für Unterschreitungen eine Vergütung von 2 Dolla für die t gewährt. Im übrigen ist für jede t Erzeugung 1 Dollar in ein gemeinsame Kasse zu zahlen. Die Überschüsse werden halbjährlich a die Beteiligten nach ihren Quoten umgelegt.

III.

Wie schon gesagt: Die Verfassung der K.R.G. ist an sich wol zweckmäßig und auch richtunggebend; gegen sie läßt sich auch vo deutschen Standpunkt grundsätzlich nichts einwenden. Aber andere seits ist die Verfassung von einer Wesensart, die eine Gleichbehand lung aller Parteien im Pakt notwendig voraussetzt, um tiefgreifend Schäden für diesen oder jenen Teil zu vermeiden. Wer schlecht quotie und daher gezwungen ist, über das ihm gestattete Maß zu erzeuge muß auf die Dauer dieses Zustandes erhebliche, den Betrieb belastend Pönale an die Kasse abführen, die im Abrechnungsverfahren seine Konkurrenten zugute kommen, namentlich hier den Eisenländern die ihrerseits überquotiert sind. Deshalb entscheidet die Quotierun über Wohl und Wehe der Beteiligten. Beim Abschluß des Paktes v nunmehr zwei Jahren hatte die deutsche Eisenindustrie schlech abgeschnitten, da sie sich mit dem für sie so ungünstigen 1. Vierte jahr 1926 als Grundlage für ihre Beteiligung zwar nicht freiwilli

über immerhin doch einverstanden erklärte. Die deutsche Eisenindustrie, deren tatsächliche Leistungsfähigkeit zwischen 18 und 20 Mill. t Rohstahl liegt, sah sich in der Folgezeit genötigt, ihr Soll zu überschreiten und für jede t Übererzeugung 4 Dollar in die Kasse zu zahlen. Um was für gewaltige Summen es sich hierbei handelt, geht daraus hervor, daß Deutschland vom Oktober 1926 bis zum Mätz 1928 seine Beteiligung um nicht weniger als 5,45 Millionen t Rohstahl überschritt.

Demgegenüber entsprechen die Quoten der französischen und luxemburgischen Eisenindustrie ihrer Leistungsfähigkeit. Ja, Frankreich war praktisch bis vor kurzer Zeit noch überquotiert und blieb vom Oktober 1926 bis März 1928 mit 816 000 t unter seiner Quote, was zur Folge hatte, daß das Land für jede t Mindererzeugung eine Vergütung von 2 Dollar erhielt, die in erster Linie aus den deutschen Über-Zahlungen bestritten wurde. Das geht eindeutig aus der Abrechnung hervor, die für die Zeit vom September 1926 bis zum März 1927 gemacht wurde. Die Abrechnung zeigt folgendes Bild:

	Dollar	Pönale für Überschreitung	zusammen	Vergütung für Mindererzeugung
Deutschland	7 694 000	6 044 000	13 738 000	—
Frankreich	4 202 000	—	4 202 000	470 000
Belgien	1 883 000	885 000	2 768 000	—
Luxemburg	1 181 000	—	1 181 000	8 000
Saargebiet	932 000	428 000	1 360 000	—

Nach dieser Abrechnung zahlte Deutschland 80% der Gesamtpönale, während auf Belgien und Saargebiet die restlichen 20 Anteile entfallen. Es erhielt im Verrechnungsverfahren ungefähr 3 Mill. Dollar wieder zurück. Der Nutznießer der deutschen Überproduktionszahlungen war in erster Linie Frankreich, das, entsprechend seinem Anteil, beträchtliche Summen ausgezahlt erhielt. Bis Ende März 1928 hat das Land aus der Kasse allein einen Durchschnittszuschuß von mehr als 7 RM. je t Rohstahl bezogen, was ihm die Finanzierung des Exportgeschäftes ermöglichte.

IV.

Das Pönalsystem war für Deutschland eine Gefahr geworden, hervorgerufen aber erst durch die ungleiche und höchst ungerechte Behandlung bei der Quotierung. Infolgedessen ging das Streben der deutschen Eisenindustrie seit Inkrafttreten des Eisenpaktes immer wieder dahin, unsere Quote zu erhöhen und hierdurch einen natürlichen Ausgleich gegenüber den bisherigen Schäden zu erreichen. Leider ist festzustellen, daß das deutsche Begehren an dem Widerstand namentlich der französischen Gruppe gescheitert ist, die sich an dem geltenden Verrechnungsverfahren gesund machten. Erst in der Sitzung der K.R.G. vom 7. März 1928 kam man Deutschland entgegen und erweiterte die Ausfuhrquote der deutschen Eisenindustrie von 675 000 t Rohstahl für das Vierteljahr in der Weise, daß eine Überschreitung um 150 000 t im Viertel möglich sein soll. Schließlich wurde die Quote am 1. Juli 1928 auf 300 000 t pro Monat erhöht. Tatsächlich ist dieses Entgegenkommen aber nur ein Teilerfolg, da die Erhöhung der Quote auf den Export beschränkt ist und nicht den Inlandsabsatz einschließt, der zum größten Teil mit Überproduktions-Zahlungen vorbelastet ist. Der Inlandsmarkt ist die Hauptstütze der deutschen Eisenindustrie und ihn gilt es

in erster Linie von den Pönalen freizumachen. Das kann nur geschehe durch eine Erhöhung der deutschen Gesamt-Beteiligung.

Andererseits haben die französischen Beteiligten versucht, di ungünstige Wirkung für Deutschland dadurch abzuschwächen, da sie die Abgaben, die für die Tonnage aus dem gesteigerten Inland geschäft berechnet sind, von 4 auf 2 Dollar pro t für das II. und II Quartal 1927 und auf 1 Dollar für das IV. Quartal 1927 ermäßigter Auch für das I. und II. Quartal 1928 blieben die Abgaben auf 2 Dolla während die Abgabe für Unterschreitungen von 2 auf 1 Dollar je t herab gesetzt wurde. Nebenbei ist die K.R.G. nicht nur der deutschen Eisen industrie allein entgegengekommen; sie hat vielmehr auch die Abgab für die zentraleuropäische Eisengruppe ermäßigt, und zwar a 7. 3. 1928. Hiervon haben im übrigen einzig die tschechoslowakische Werke Vorteile, deren Quote im Jahre 1927 um 70 000 t Rohstahl übe schritten worden war, was einer Pönale von etwa 9,5 Mill. Kronen en sprach.

Trotz allem dem: Auch die Ermäßigung der Pönale für Deutsch land ist nur ein Teilerfolg, der gewiß anerkannt werden soll. Aber s bedeutet keinen Ausgleich für die schlechte, der Leistungsfähigkeit d deutschen Eisenindustrie keinesfalls entsprechende Quotierung. D Finanzierungssystem ist das alte geblieben; nur sind die A gaben geringer als bisher und immer noch erheblich genug, um Deutsc land auf dem Weltmarkt seiner Wettbewerbsmöglichkeiten zu beraube Das gilt gleichfalls von der am 1. Juli 1928 vereinbarten Neuregelun der Abrechnung, die für alle Mitglieder der K.R.G. Geltung ha Ein Überschreiten der Quote um 7½% wird nunmehr mit 1 Dolla weitere 2½% mit 2 Dollar und erst darüber hinaus mit 4 Dollar stra fällig. Im Jahre 1927 hatte Deutschland die Quote mit etwa 3,6 Mill überschritten. Das sind ungefähr 30% der Soll-Erzeugung. Auf Grun der neuen Regelung wäre die deutsche Eisenindustrie im Durchschni mit 4 Dollar für etwa 20% der Erzeugung straffällig.

V.

Eine doppelte Aufgabe hatte sich bekanntlich die K.R.G. gestel einmal wollte sie die Erzeugung der ihr angeschlossenen Eisenländ auf die Dauer aufrechterhalten sowie deren natürliche Entwickelu auf dem In- und Auslandsmarkt sichern, zum anderen die Preisbildu wirksam beeinflussen und die zum großen Teil verlustbringenden Expo preise heben. Wenn sie zur allgemeinen Zufriedenheit der Beteiligte namentlich der deutschen Eisenindustrie, nicht gelöst worden ist, dies in erster Linie auf das Pönalsystem in Verbindung mit der ungleich Behandlung Deutschlands bei der Quotierung zurückzuführen.

Was zunächst die Entwickelung der Erzeugung angel so haben bisher von der K.R.G. nur die Länder Vorteile gehabt, die b der Quotierung besonders günstig abgeschnitten hatten, nämlich d französische und luxemburgische Eisenindustrie. Sie konnte ungehindert durch die Pönalpolitik, ihren inländischen Markt entwicke die Ausfuhr stärker anspannen und ohne Umstände und ohne Lasten i ihre Quote hineinwachsen. In ihrem Bestreben um die Erweiterung es inländischen und ausländischen Eisengeschäftes wurden sie unterstü durch die Überproduktions-Abgaben der deutschen Eisenindustrie, d nach Abzug der Bonifikationen nach der Quotierung auf alle beteiligt Länder umgelegt wurden, sowie auch durch die Vergütungen für Unt schreitungen. Dem entsprechen die statistischen Zahlen für Erze-

gung und Ausfuhr. Es betrug die französische Stahlerzeugung im Jahre 1925 7 299 600 t und im Jahre 1926 8 250 700 t, die Ausfuhr an Eisen und Stahl für Frankreich im Jahre 1925 3 860 400 t und 3 921 000 t. Das Bild hat sich in der Folgezeit noch wesentlich gebessert. Namentlich Frankreich nutzte die hohe Beteiligung geschickt aus, stärkte seinen inneren Markt und schob außerdem seinen Absatz stärker in den Weltmarkt hinein. Auch den zentraleuropäischen Eisenländern hat die K.R.G. mit Bezug auf die Sicherung des Absatzes im allgemeinen wohl Vorteile gebracht.

Demgegenüber läßt sich nicht sagen, daß der Pakt die Entwicklung der deutschen Eisenindustrie sowohl auf dem inländischen als auch auf dem ausländischen Markt gleichfalls günstig beeinflußt hätte. Zwar hat sich der deutsche Absatz nach Abschluß der K.R.G. gehoben. Doch war dies vorauszusehen, da sich die deutsche Eisenindustrie zu Anfang des Jahres 1926 in einer argen Krise befand und der Verbrauch mit Aufträgen sehr zurückhielt. Immerhin entspricht die Erweiterung des Marktes, natürlich begründet, noch keineswegs der Leistungsfähigkeit der deutschen Werke; ja sie beschränkt sich überhaupt nur auf den inländischen Markt, ein Zeichen, daß Deutschland das Geschäft auf das Inland konzentrierte, um seinerseits der Gesundung des Weltmarktes die Wege zu bereiten. Und die natürliche Erweiterung des inländischen Geschäftes mußte zum guten Teil mit den Pönalen aus den Überschreitungen erkauft werden, die eine Folge der ungünstigen und ungerechten Quotierung der deutschen Eisenindustrie sind. Im ganzen hat daher die K.R.G. die normale Entwickelung aller beteiligten Eisenindustrien, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, nicht gewährleistet. Die geltende Pönalverfassung stärkte, hervorgerufen durch die ungleiche Quotierung, der französischen und belgischen Industrie den Rücken, andererseits erschwerte sie Deutschland den Wettbewerb auf dem Weltmarkt und hemmte außerdem noch das Inlandsgeschäft.

Aber auch die Befestigung der Exportpreise hat die K.R.G. bisher nicht erreichen können. Gleich nach ihrem Inkrafttreten hatten sich zwar die Preise gehoben, was jedoch nur eine Wirkung des englischen Kohlenstreiks war. Denn schon nach Beendigung des Streiks gingen sie wieder zurück, schließlich bis auf den niedrigsten Stand der Vorkriegszeit. Das ist um so bemerkenswerter, als, wie bereits an anderer Stelle gesagt, die deutsche Eisenindustrie im Interesse der Konsolidierung der Verhältnisse auf dem europäischen Eisenmarkt sich vom Ausfuhrgeschäft mehr oder minder zurückhielt. Die Schuld an der Preissenkung ist nach Würdigung aller näheren Umstände darauf zurückzuführen, daß die westlichen Eisenländer, begünstigt durch die deutschen Überproduktions-Abgaben, mit Erfolg versuchten, durch überaus billige Anbote ins Geschäft zu kommen. Die Absicht der deutschen Industrie, verkauft mit großen Opfern, wurde von ihnen schlecht belohnt. Immerhin waren die Auslandsgeschäfte Frankreichs infolge der Schleuderpolitik wenig oder gar nicht gewinnbringend, ja vielfach sogar verlustbringend.

Erst im Jahre 1928 zeigte sich in Verbindung mit einer lebhafteren Auslandskonjunktur ein Anziehen der Preise, wovon allerdings die deutsche Eisenindustrie kaum Nutzen hatte, da ihre Wettbewerbsmöglichkeiten durch die trotz Verbesserungen immer noch beträchtlichen Abgaben nach wie vor beschränkt sind. Die französische und belgische Eisenindustrie kann sich freier als die deutsche auf dem Exportmarkt bewegen, was in jedem Fall von Nachteil für Deutschland ist, namentlich aber dann, wenn die Schwächung des Inlandsmarktes es für

wünschenswert erscheinen läßt, stärker als bisher in den Export zu gehen Bleibt auch der Inlandsmarkt die Hauptstütze der deutschen Eisenindustrie, so darf diese sich des Ausfuhrgeschäftes nicht versagen.

VI.

Fassen wir kurz das Ergebnis der bisherigen Betrachtungen zusammen: Außer Deutschland haben fast alle übrigen Beteiligten mit Hinblick auf die Entwickelung ihrer Industrien Nutzen von der K.R.G. gezogen. Dagegen ist die deutsche Eisenindustrie infolge ihrer schlechten Beteiligung, die nicht dem Umstand Rechnung trägt, daß die deutsche Industrie die entwickelungsfähigste ist, in der Ausnutzung der Leistungsfähigkeit gehemmt. Sie stärkt durch ihre Abgaben für Überschreitungen der Quote den Wettbewerb des Auslands und hemmt ihre Entwickelung auf dem In- und Auslandsmarkt. Eine Befestigung der Preise ist bisher nicht erreicht, dank der Preispolitik der französischen Eisenindustrie gleich wie ins Geschäft zu kommen, eine Politik, die durch die als indirekte Ausfuhrsubvention wirkenden deutschen Pönale gefördert wird.

Kurz: die Ziele, die sich die K.R.G. gesetzt hat, sind nicht in allen Beziehungen erreicht. Weshalb schon länger erörtert wird, die K.R.G. wirksamer zu gestalten und insbesondere die Mängel auszumerzen, die der Gemeinschaft anhaften und den Erfolg ihrer Existenz für die Beteiligten schmälern. Namentlich Deutschland ist hieran lebhaft interessiert. Man kann es der heimischen Eisenindustrie wohl nicht verdenken, daß sie aus einem Zustand heraus will, der für sie nur Opfer bedeutet, und sie bemüht ist, innerhalb der Gemeinschaft als gleich berechtigter Partner gewertet und behandelt zu werden. Das Übel, das sie seit nunmehr zwei Jahren mit sich herum trägt und das ihr den Atem raubt, ist die schlechte Beteiligung an der Gesamt-Erzeugung. Hier gilt es zunächst zu ändern. Daß man im Ausland nur ungern bereit ist, die Quoten gerecht und ehrlich umzulegen, ist verständlich mit Hinblick auf die günstigen Wirkungen, die die bisherige Verteilung der Quoten namentlich für die französische und belgische Eisenindustrie gehabt hat.

Dagegen haben an einer inneren Befestigung der K.R.G., die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht, wohl alle Beteiligten ein lebhaftes Interesse, zum mindesten sollten sie es haben. Die Gemeinschaft kann der Bestimmung, den europäischen Eisenmarkt wirksam zu beeinflussen, nur dann genügen, wenn wenigstens auch alle wichtigsten Eisenländer Europas ihr angehören und ihre Politik stützen. Nur in diesem Falle ist sie richtunggebend für den Gang der eisenproduktionellen Entwickelung. Außenseiter haben die Möglichkeit unter dem Schutz der K.R.G. an den günstigen Wirkungen des Zusammenschlusses teilzunehmen, ohne zu ihren Lasten beizutragen und ohne gezwungen zu sein, sich im Ausfuhrgeschäft oder auf dem inländischen Markt einer obligaten Beschränkung zu unterwerfen, die von der Gemeinschaft im Interesse des Gesamt-Marktes gefordert wird. Die Notwendigkeit, neue Mitglieder zu gewinnen, hat die K.R.G. bereits bei ihrem Zustandekommen begriffen und den Beitritt weiterer europäischer Eisenländer offen gelassen. Jedoch ist es bisher erst gelungen, die zentraleuropäischen Länder, die Tschechoslowakei, Österreich und Ungarn sowie noch Jugoslavien, als Mitglieder aufzunehmen. Damit darf es aber nicht genug sein.

Außer der Erweiterung der Beteiligung an der K.R.G. war schon ngere Zeit die Bildung von festen Verkaufsverbänden für die nzelnen Stahlerzeugnisse, Halbzeug, Formeisen usw., in Erwägung zogen, wodurch man die Befestigung des Stahlkartells andererseits zu reichen hoffte, insbesondere aber eine Regulierung der Exportpreise f ein Niveau, das dem Durchschnitts-Selbstkostenstandard der Vernigten entspricht. Wie wir ausführten, ist zwar die unzulängliche Eisenreispolitik der Westländer eine innere Wirkung der ungleichen Behandng Deutschlands in Verbindung mit der geltenden Pönalpolitik. Bei eicher Verteilung der Quoten fallen die Überproduktions-Abgaben rt, die Frankreich und Belgien zum guten Teil zur Finanzierung ihres xportgeschäftes benutzen. Doch ist dann immer noch nicht die Gewähr für gegeben, daß die in der K.R.G. angeschlossenen Eisenländer die efestigung der Exportpreise nicht sabotieren, um im Geschäft zu bleiben. eshalb die Verkaufsverbände als zusätzliche Gemeinschaften zu beüßen sind; es sei denn, daß der inneren Stärkung der K.R.G. nicht s Wort geredet wird.

Die notwendige und wohl begründete Reform der K.R.G. schließt so im wesentlichen drei Forderungen ein, und zwar:

1. Die Änderung der Quotierung;
2. Der Beitritt weiterer europäischer Eisenländer und
3. Die Bildung von Verkaufsverbänden für die Walzerzeugnisse.

VII.

Der jetzige Zustand ist für Deutschland untragbar, was wir durch demonstrierten, daß nach der am 1. Juli 1928 vereinbarten nal-Regelung ungefähr 20% der deutschen Eisenerzeugung mit 4 Dollar t straffällig ist. Das muß unter dem Gesichtspunkt geändert werden, ß der heimischen Eisenindustrie die natürliche Entwicklung auf m In- und Auslandsmarkt ohne irgend welche Lasten gesichert rd. Wie kann dies erreicht werden?

Gelegentlich wurde in der Öffentlichkeit verlautet, daß die franzsischen Werke immer mehr in ihre Quote hineinwüchsen und, von der deutung des inländischen Marktes überzeugt, sich vom Exportgeschäft rückziehen wollten. Hierdurch käme Deutschland in die angenehme ge, die Spannweite seines Auslandsabsatzes zu erweitern. Das ist wahr ein so geringer Vorteil, daß wir ihn als Vorteil überhaupt nicht rten können. Eine gute französische Inlandskonjunktur ist nicht für e Zeiten garantiert. Hinzu kommt, daß, wenn Frankreich seine Quote erschreitet und für die ersten 7½% der Überschreitungen mit 1 Dollar t Rohstahl straffällig wird, sich die deutsche Eisenindustrie bereits der Höchstbelastung befindet. Was wir brauchen, ist ein Ausgleich für die völlige Unzulänglichkeit der Quotenfestsetzung.

Dieser Ausgleich kann zunächst durch weitgehende Zugeständsse bei der Abrechnung erreicht werden, und zwar etwa in der Weise, ß die deutsche Eisenindustrie von der geltenden Abrechnung ausnommen und ihr eine Überschreitung der Quote zwischen 20 und 30% r Gesamt-Erzeugung gestattet wird, ohne daß hierfür Pönale an die ntralkasse abzuführen sind. Weil indessen ein solches Entgegenkommen ch außen wie eine Bevorzugung der deutschen Eisenindustrie wirkt, ist es auch vom deutschen Standpunkt aus wenig zweckmäßig. Anders ist es dagegen mit der Änderung der Quotierung, die nach der Entckelungsfähigkeit der deutschen Eisenindustrie zu erfolgen hat. Hierbei ißte erreicht werden, daß Deutschland die letztjährige Überschreitung

prozentual als Zusatz zur jetzigen Beteiligung gewährt wird. Diese Re form, als Forderung erhoben, hat aber praktisch nur Wert, wenn gleich zeitig mit der Heraufsetzung der deutschen Quote nicht auch die Be teiligung der übrigen Länder erhöht wird, weil dadurch die Reglung de europäischen Stahlproduktion nach den Bedürfnissen des Marktes, d. h. die Erfüllung des Gemeinschaftszieles unmöglich gemacht würde Geradezu absurd kann es bezeichnet werden, daß die Franzosen und Be gier gelegentlich durch ihre Presse der Öffentlichkeit wissen ließen, sie beanspruchten eine Erhöhung ihres Kontingents um 1 Mill. t Rohstahl wo sie bei der Quotierung so besonders günstig abgeschnitten hatten Die Regelung der Abrechnung vom 1. Juli dieses Jahres ist durchaus zweckmäßig, und gegen sie ist bei Heraufsetzung der deutschen Beteili gung auch von unserem Standpunkt nichts einzuwenden, wie wir uns auch nicht gegen die eigentliche Verfassung der K.R.G. wandten.

Nun werden die berechtigten deutschen Forderungen auf Erhöhung des Kontingents ganz natürlich den Widerstand der übrigen Mit glieder der K.R.G. finden, die sich mit dem bisherigen Zustand be friedigt abfanden und nicht ohne weiteres zu einem Entgegenkommen bereit finden werden. Deutschland steht freilich nicht mit leeren Händen da: das Interesse aller Beteiligten an der Aufrechterhaltung der K.R.G. Auch Frankreich und Belgien werden im Ernstfall nicht mehr auf den Eisenpakt verzichten wollen. Diesen Trumpf, den die deut sche Eisenindustrie besitzt, gilt es bei Gelegenheit auszuspielen. Und wenn wir die Stimmung, die in der deutschen Wirtschaft besteht, richtig kennzeichnen, so ist es die: Entweder keine K.G.R. oder aber eine K.R.G die den deutschen Belangen Rechnung trägt. Die zweite Forderung lautet Erweiterung der K.R.G. durch Beitritt wichtiger europäischer Eisen länder. Hierfür kämen in erster Linie England und Italien in Frage Über den Anschluß Englands brachte nach Inkrafttreten des Eisen paktes eine deutsche Tageszeitung einen bemerkenswerten Aufschluß daß „Großbritannien bei dem Zustandekommen der K.R.G. nicht ver liere. Es stehe dem Lande aber der Weg offen, der Vereinbarung zu jeder Zeit beizutreten. Im übrigen würde es sich in der Lage des Außenseiters befinden, der unter dem Schutze eines Syndikates an den günstigen Wir kungen des Zusammenschlusses teilnehme, ohne zu den Lasten beizu tragen". Seitdem ist es um die Teilnahme des Landes sehr still geworden und trotzdem die englische Stahlindustrie reorganisiert und rationalisiert werden muß, um auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu sein, besteht nur wenig Hoffnung, England für die K.R.G. zu gewinnen. In der letzten Zeit wurde vielfach behauptet, das Land würde sich mit der U. St. Export Steel Association verbünden. Doch können wir auch hieran nicht glauben da einmal die K.R.G. schon näher steht, als die amerikanische Steel Corporation, und zum anderen zwischen England und Amerika unüber brückbare Gegensätze wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art be stehen. Amerika wird der K.R.G. gegenüber immer der vorsichtige Beobachter europäischer Wirtschaftsverhältnisse bleiben.

Auch Italien hat sich bisher nicht zum Anschluß bewegen können Die italienische Zeitung „Lavoro d' Italia" meldete seinerzeit über den Pakt, „daß Italien zwar die Teilnahme an den Verhandlungen vorläufig verbindlich abgelehnt, sich aber den Weg zu einer späteren Übereinkunft keineswegs versperrt habe. Italien werde die Entscheidung über seinen Beitritt oder Nichtbeitritt treffen, wenn man erst genau über sehen könne, welche Schädigungen seiner Interessen von dem Kartell drohen oder welchen Nutzen es aus ihm ziehen könne. Italien brauch

ch nicht ohne weiteres unter das Diktat eines westeuropäischen Eisen-
artells zu beugen, da es über genügend Mittel verfüge, um seine Inter-
sen zu schützen". Seitdem ist die Frage einer italienischen Beteiligung
icht mehr erörtert worden. Immerhin wird die K.R.G. in der nächsten
eit versuchen müssen, in Verhandlungen mit der italienischen Eisen-
dustrie Italien als Mitglied zu gewinnen, wodurch das Eisenkartell
ıßerordentlich gestärkt würde.

Selbst die zentraleuropäischen Eisenländer sind noch nicht
schlossen dem Pakt beigetreten. Wenn auch für Österreich die Alpine
ıd für Ungarn die Rima die Haupterzeugungsstätten sind, so darf
ıdererseits nicht verkannt werden, das im Interesse des Paktzieles und
iner wirksamen Durchführung die Beteiligung der übrigen Eisenwerke
cht minder von Nutzen ist. Im Augenblick erscheint ohne Frage die
ufnahme Polens dringender und auch wichtiger, um die sich schon
ngere Zeit ein Streit dreht. Die polnische Eisenindustrie machte ihren
nschluß davon abhängig, daß ihr 1. der Inlandsmarkt geschützt und
ein Ausfuhrkontingent von 500 000 t Rohstahl zugebilligt wird. Im
ahmen eines deutsch-polnischen Wirtschafts- und Handels-
ɔkommens hofft sie, außerdem noch eine deutsche Einfuhrquote von
!5 000 t zu erhalten. Daß solche weitgehenden Forderungen für die
itglieder der K.R.G. unannehmbar waren, liegt auf der Hand. Nament-
:h auch Deutschland hat ein besonderes Interesse daran, daß sie nicht
e Billigung finden, zumal die heimische Eisenindustrie in den noch
ımer laufenden Verhandlungen mit Polen in die Gewährung eines
ɔlnischen Einfuhrkontingents wird einwilligen müssen und daher durch
e Gewährung eines weiteren polnischen Ausfuhrkontingents in der
:forderten Höhe ihr Exportgeschäft bedroht ist. Schließlich hat Polen
ıch nachgegeben und seine Wünsche auf 300 000 bzw. 350 000 t herab-
setzt. Doch wurde dieses Entgegenkommen als nicht genügend aner-
ınnt und mit Recht auf den Umstand hingewiesen, daß Polen ohne
inschränkung seinen Inlandsmarkt entwickeln könne, was eine Be-
ɔrzugung gegenüber den übrigen Beteiligten der K.R.G. bedeute. Man
:rlangte, daß, wenn der polnische Eisenmarkt ein größeres Quantum
s angenommen aufnehme, das Ausfuhrkontingent planmäßig herab-
setzt würde. Da Polen dieses Verlangen bisher abgelehnt hat, ist die
:teiligung des Landes am Eisenpakt noch ungeklärt. Doch ist auf eine
itliche Einigung zu hoffen, die auf jeden Fall aber nur unter dem Ge-
:htspunkt zu erfolgen hat, daß durch die K.R.G. die polnische Gesamt-
:zeugung kontrolliert wird, wie dies bei allen Beteiligten geschieht.
ur dann wird insbesondere die deutsche Eisenindustrie zustimmen
irfen, die bisher allein der opfernde Teil gewesen ist und auf die Dauer
cht zusehen kann, wie andere Wettbewerber aus dieser opfernden Stellung
ıseres Landes Vorteile ziehen.

IX.

Ein wirksames Instrument gesunder Produktions-, Absatz- und
eisverhältnisse kann, wie übrigens Dr. Klotzbach in dem Bericht der
beitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu Bochum,
ɔrtmund, Duisburg-Ruhrort, Essen, Krefeld und Münster vom Jahre
27 zugibt, die K.R.G. nur sein, wenn im Rahmen der großen Roh-
ahlgemeinschaft Verkaufsverbände für die einzelnen Walz-
erkserzeugnisse gebildet werden, die den Absatz und den Export-
eis regeln. Das haben die verschiedenen Eisengruppen frühzeitig er-
nnt, weshalb sie internationale Verkaufsverbände anstreben. Erfolge

sind schon erreicht und nach der Schienengemeinschaft, die vor dem Kriege bereits wirksam war, sind der Internationale Röhren- und der Walzdrahtverband ins Leben getreten. Dem Röhrenverband, der nach einer Bemerkung von Nothmann, Vorsitzendem des Vorstandes des Röhrenverbandes G. m. b. H. Düsseldorf in der Röhrenindustrie vom 1. August 1926, bewußt zum Zwecke zustande gekommen ist, der Preisschleuderei auf dem Weltmarkt ein Ende zu machen, sind heute fast alle kontinentalen Röhrenwerke angeschlossen. „Es muß, so führt Nothmann weiter aus, hervorgehoben werden, daß die Struktur dieses Verbandes sich den erprobten Normen eines fest geschlossenen Syndikates anpaßt. Es sind feste prozentuale Quoten vereinbart, es ist eine preisliche Durcheinanderrechnung der Exporterlöse vorgesehen, und es sind alle sonstigen Garantien und Kautelen geschaffen, die eine genaue Beobachtung der Vereinbarungen gewährleisten. Es ist selbstverständlich, daß in preislicher Beziehung nicht über das Ziel hinausgeschossen werden soll, und daß dabei insbesondere die Interessen der deutschen weiterverarbeitenden Industrie, auf deren Gedeihen die deutsche Röhrenindustrie angewiesen ist, nicht zu kurz kommen dürfen. Bei allen diesen Abmachungen handelt es sich um eine notwendige Maßnahme der Selbsthilfe und des wirtschaftlichen Aufbaues, der auch in Kreisen, die der Industrie ferner stehen, Verständnis entgegengebracht werden sollte. Es ist eine Arbeit von volkswirtschaftlicher Bedeutung, die durch die Bildung der internationalen Kartelle geleistet wird, auch ist der Beitrag im Dienste der Völkerversöhnung, den sie damit leisten, nicht zu unterschätzen."

Auch Verhandlungen wegen der Bildung eines Halbzeug- und Formeisen-Verbandes sind geführt worden, ohne indessen zu einem positiven Ergebnis zu reifen. Es ist bekannt, daß sich insbesondere der Verwaltungsausschuß der K.R.G. mit solchen Fragen befaßt hat und für die Vorbereitung ein engerer Ausschuß gewählt worden ist. Namentlich die deutsche Eisenindustrie ist für die Verbandsbildung eingetreten. Wenn jedoch gelegentlich behauptet wird, daß sie sie unterstütze, um hierdurch einen Ausgleich für die quotenmäßige Schlechterbehandlung zu erzielen, so ist dieser Ansicht nicht beizupflichten. Deutschland darf den Ausgleich nicht in dem Wirken der Verkaufsverbände erreichen wollen, sondern vielmehr in der bereits eingehend begründeten Reform der Quotierung. Die Verkaufsverbände sind nur zusätzliche Organisationen, die ihren Teil dazu beitragen, den Eisenmarkt Europas zu festigen und zu heben. Und nur so sind die Bestrebungen der deutschen Eisenindustrie um die Bildung eines Halbzeug- und Formeisenverbandes aufzufassen. Bisher sind die Verhandlungen dadurch erschwert gewesen, daß Frankreich und Belgien über keine festen Verkaufsorganisationen verfügten, die den Abschluß internationaler Kartelle erst voraussetzen. Nun hat Frankreich inzwischen einen Halbzeug- und Formeisenverband begründet, weshalb es möglich ist, internationale Verbände für diese Erzeugnisse zu gründen. Schwierigkeiten werden immerhin noch zu überwinden sein, namentlich was die Quotenfestsetzung angeht. Gerade Deutschland hat ein Interesse daran, daß hierbei Frankreich und Belgien nicht besser abschneiden, als die heimische Eisenindustrie, und dieser eine Quote zugebilligt wird, die ihr das Hineinschieben in den Weltmarkt gestattet. Keinen Sinn hat es dagegen, den übrigen Beteiligten Ausfuhrkontingente einzuräumen, die sogar über den jetzigen Ausfuhrstand hinausgehen.

Aus der Kartellrechtspraxis.

n Dr. Rudolf Isay, R.-A. am Kammergericht und Dr. S. Tschierschky.

I. Aus der Praxis des Kartellgerichts.

in den Satzungen eines Kartells für alle nicht zwingend zur ständigkeit staatlicher Gerichte gehörenden Streitigkeiten ein Schiedsicht vorgesehen, so ist die fristlose Kündigung erst zulässig, wenn Betroffene vorher das Schiedsgericht über seine Beschwerde angerufen hat.

(Urteil d. Kartellgerichts v. 30. 1. 1929 K 147/28 Kl.)

Die fristlose Kündigung der Antragsgegnerin vom 13. April 1928 war unzulässig.

Die Antragsgegnerin hat eine in die Reichskasse fließende Gebühr von 300 RM. dreihundert Reichsmark — zu zahlen und die den Beteiligten erwachsenen Kosten Rechtsstreits zu tragen.

Gründe:

Die Firma V., Seilwerke in B., die dem Drahtseilverband bei seiner Gründung Mitglied beigetreten ist, hat sich in einem an den Drahtseilverband, zu Händen des ektors St. in E., gerichteten Schreiben vom 13. April 1928 über angebliche Benachgungen verschiedener Art beschwert und am Schluß ihrer Ausführungen erklärt, bitte, falls eine gütliche Beilegung in dem von ihr entwickelten Sinne nicht für möglich chtet" werde, dieses Schreiben als fristlose Kündigung des Verbandsvertrages zu achten. Dieser Brief ist dem Drahtseilverband am 14. April zugegangen und dem ektor St. nach W. nachgesandt worden, wo dieser sich damals zur Kur aufhielt. ektor St. hat den Brief der Firma V. mit Schreiben vom 17. April 1928 beantwortet, aue Untersuchung der Angelegenheit nach seiner baldigen Rückkehr in Aussicht ellt und seine Erwiderung mit der Erklärung geschlossen, „er nehme an, daß eine lose Kündigung nicht als ausgesprochen anzusehen sei, falls er nicht bis spätestens April einen gegenteiligen Bescheid erhalte". Die Firma V. hat dem Direktor St. auf geantwortet, „sie nehme mit Befriedigung davon Kenntnis, daß er versuchen de, die aufgekommenen Schwierigkeiten beseitigen zu helfen. Sie „lege Wert darauf, r mißverständlichen Auslegung vorzubeugen und bitte davon Kenntnis zu nehmen, sie die in ihrem Schreiben vom 13. April 1928 ausgesprochene Kündigung aufrechtalte". Der Drahtseilverband hat darauf rechtzeitig bei dem Kartellgericht beantragt, e Kündigung für unzulässig zu erklären.

Die Firma V. hat zur Begründung ihrer Kündigung im wesentlichen folgendes getragen:

1. Bei den Verhandlungen über ihren Beitritt zum Drahtseilverband sei ihre ote auf 240 t festgesetzt worden. Hierbei habe man ihr zugesichert, daß ihr Aufträge Höhe dieser Quote erteilt würden, und daß auch einer Überlieferung dieser Quote ts im Wege stehe. Darauf sei sie, in der Erwartung, daß die ihr zugeteilte Quote ächlich erreicht würde, dem Verbande beigetreten. In Wirklichkeit sei ihre Quote nicht annähernd erreicht worden. Wenn sie gewußt hätte, daß die Quoten der glieder so hoch bemessen worden seien, daß die Gesamtsumme der erteilten Aufträge etwa 60 % der Summe aller Quoten erreichen konnte, so wäre sie dem Verband t beigetreten. Die Verwässerung der Quoten habe aber auch noch nach der Gründung Verbandes durch Aufnahme neuer Mitglieder mit hohen Quoten derart zugenommen, die bei Abschluß des Vertrages vorhandenen Grundlagen sich vollständig verschoben ten.

2. Bei der Gründung des Verbandes sei sie — abgesehen von der verhältnismäßig edeutenden Unterabteilung Drahtseilerei des Kabelswerks W. in B. die einzige Firma esen, die Drahtseile hergestellt hätte. Etwa 3 Monate nach der Verbandsgründung e die zum Konzern der Vereinigten Stahlwerke gehörige Firma K. ein Drahtseilr in B. errichtet. Seit dieser Zeit bevorzuge das B. Büro des Drahtseilverbandes die na K. in auffälliger Weise hinsichtlich aller Seile, die diese Firma in B auf Lager e oder kurzfristig ab M. liefern könne. Es seien sogar Aufträge, die von ihrer — der na V. — alten Kundschaft erteilt seien mit der ausdrücklichen Weisung, ihr die erung zu übertragen, dennoch der Firma K. überwiesen worden. Und wenn derartige den bei der B. Geschäftsstelle des Verbandes angefragt hätten, warum ihre Aufträge t ihren Wünschen entsprechend ausgeführt worden seien, dann sei ihnen die Auskunft ilt worden, sie — die Firma V. — sei mit ihren Lieferungen derart in Pflicht, daß Überweisung neuer Aufträge an sie nicht mehr stattfinden könne. Gegen diese Tatsachen widersprechende Behauptung habe sie bei dem Geschäftsführer der B. chäftsstelle des Verbandes, Dr. G., wiederholt Einspruch erhoben. Wie sehr diese kunft den tatsächlichen Verhältnissen widerspreche, ergebe sich aus der von ihr

vorgelegten Tabelle über „Anspruch und Pflicht" derjenigen Firmen, die für den G schäftsbereich des B. Büros in Betracht kommen. Infolge dieser Einstellung der Geschäftsstelle des Verbandes habe sich die Marktlage für sie wesentlich geändert. Außerdem bedeute das Verhalten der B. Geschäftsstelle des Verbandes eine grobe Durchbrechung des Grundsatzes der gleichmäßigen Behandlung aller Verbandsmitglieder.

3. Der Geschäftsführer der B. Stelle Dr. G. habe aber gegen die Verbandspflichten noch schwerer dadurch verstoßen, daß er einen ihrer langjährigen Kunden gelegentlich einer geschäftlichen Verhandlung gefragt habe, warum er eigentlich bei seinen Bestellungen stets die Firma V. als Lieferwerk vorschreibe; es sei doch besser, bei einem großen Werk, z. B. bei der Firma K. zu kaufen, weil die Firma V. ebenso wie andere kleinere Firmen über kurz oder lang doch verschwinden würden. Bei einem derartigen, an unlauteren Wettbewerb grenzenden Verhalten des Geschäftsführers könne ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht länger zugemutet werden, zumal da es sich hier nicht um ein einmaliges Vorkommnis, sondern um eine systematische Zurückstellung handle. Äußerungen ähnlicher Art seien ihr auch von mehreren anderen Kunden berichtet worden.

In den letzten Jahren vor der Verbandsgründung habe sie auch Spezialseile hergestellt, die den Namen Traktionsseile führen. Als hin und wieder Nachfrage nach solchen Spezialseilen bei anderen Verbandsfirmen eingegangen seien, sei zwischen dem Verband und ihr vereinbart worden, daß sämtliche Aufträge auf Traktionsseile ihr zugewiesen werden sollen. An diese Vereinbarung habe sich Dr. G. nicht mehr gehalten, als laufend größere Bestellungen auf Traktionsseile eingegangen seien. Es seien diese Aufträge vielmehr in erheblichem Umfang wiederum der Firma K überschrieben worden, die sich übrigens trotz des Verbots der Kundenwerbung bei der Kundschaft selbst um Übertragung von Aufträgen auf Lieferung von Traktionsseilen beworben habe.

5. Bis jetzt habe der Verband, trotzdem sie in ihrem Schreiben vom 13. April 1928 versucht habe, die zwischen dem Verband und ihr bestehenden Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege zu beseitigen, und trotz der Zusage des Direktors S nichts zur Herbeiführung einer Einigung unternommen. Es sei ihr nicht einmal mitgeteilt worden, ob eine Untersuchung eingeleitet worden sei.

Der Verband hat zur Begründung seines Antrages auf Unzulässigkeitserklärung der Kündigung und in Erwiderung der Ausführungen der Antragsgegnerin folgendes vorgetragen:

1. Der Inhaber der Firma V. sei seit dem Bestehen des Verbandes Mitglied des Arbeitsausschusses, dem die Entscheidung über die Zuweisung der Quoten an neue Mitglieder obliege, und des Preisausschusses; er hätte also in diesen Ausschüssen seinen Einfluß zur Abstellung der von ihm gerügten Mängel geltend machen können.

Die Antragsgegnerin habe verhältnismäßig die gleiche Quote erhalten wie alle anderen Mitglieder und ständig mehr als ihr Quotenanspruch betragen habe; diese Mehrzuweisung betrage im Durchschnitt mindestens 30 %.

Im übrigen sei ihr wie allen anderen Mitgliedern bekannt gewesen, daß die seinerzeit auf Grund der Versandzahlen aus dem Jahre 1922 erfolgte Festsetzung der Quoten eine Verwässerung der Quoten von mindestens 20—25 % bedeutet habe. Zudem sei sie bei der Festsetzung ihrer Quote vor anderen Mitgliedern bevorzugt worden, weil sie sich geweigert habe, die Versandzahlen des Jahres 1922 bei der Festsetzung ihrer Quote gelten zu lassen; es sei ihr dann eine erheblich höhere Quote zugebilligt worden, als ihr an sich zugekommen wäre.

Die Behauptung der Antragsgegnerin, daß ihr eine Belieferung in der Höhe ihrer Quote zugestanden worden sei, sei unrichtig. Auch die Behauptung, daß Aufträge nur in Höhe von 60 % der gesamten Quotenzahlen eingegangen seien, sei unzutreffend; der Prozentsatz sei erheblich höher. Die Firma V. habe überdies erheblich mehr Aufträge erhalten, als es dem allgemeinen Auftragseingang entsprochen hätte.

Unzutreffend sei schließlich auch die Behauptung, daß eine weitere Verwässerung der Quoten durch Sonderzugeständnisse an neue Mitglieder erfolgt sei.

Die Behauptung, daß in der von den Vereinigten Stahlwerken A.-G. abhängigen Firma K. A.-G. ein neuer Lieferant auf dem B. Markt aufgetreten sei, sei irreführend. Den größten Umsatz auf dem B. Markt hätten früher die W. Eisen- und Drahtwerke Abteilung T. in T., gehabt. Diese Werke seien von der Aktiengesellschaft Vereinigte Stahlwerke aufgesogen worden, die den Berliner Markt dann durch die ihr nahestehende Firma K. A.-G. habe bearbeiten lassen. Infolgedessen hätten die Marktverhältnisse die bei Gründung des Verbandes bestanden, eine Änderung nicht erfahren. Im übrigen hätten die Vereinigten Stahlwerke und die zu ihrem Konzern gehörigen Werke im Gegensatz zu der Antragsgegnerin ständig weniger Aufträge zugewiesen erhalten, als ihrem Quotenanspruch entsprochen hätte. Soweit die Firma K. allein in Betracht komme, sei freilich eine gewisse Mehrzuweisung zuzugeben, die aber nur etwa die Hälfte der Mehrzuweisungen an die Firma V. betragen habe. Maßgebend könne aber nur die Quote der inzwischen mit der Vereinigten Stahlwerke A.-G. verschmolzenen W. Eisen- und Drahtwerke, Abteilung T., sein. Die Firma K. habe, wenn man diese Quote zugrunde lege, vom B. Markt wesentlich weniger bekommen.

Aus dem tatsächlich vorliegenden Sachverhalt gehe hervor, daß die Forderungen r Antragsgegnerin auf Erhöhung ihrer Quote und auf vermehrte Auftragszuweisung nicht rechtigt seien, und er — der Verband — sehe keinen Weg, diesen Forderungen der An-agsgegnerin zu entsprechen, ohne den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller erbandsmitglieder zu durchbrechen.

2. Die Behauptung, daß die B. Geschäftsstelle sich eine Durchbrechung des Grund-tzes der gleichmäßigen Wahrung der Interessen aller Mitglieder habe zuschulden kommen ssen, sei unzutreffend, desgleichen die Behauptung, daß einzelne Verbraucher veranlaßt rden seien, Aufträge nicht bei der Antragsgegnerin, sondern bei anderen, großen Werken terzubringen.

Wenn die B. Geschäftsstelle Aufträge, bei denen die Kundschaft Lieferung durch e Antragsgegnerin gewünscht habe, zur Durchführung der gleichmäßigen Verteilung andere Firmen als die Antragsgegnerin überwiesen habe, so habe sie damit nur nach n Bestimmungen der Satzung gehandelt.

3. Daß die Antragsgegnerin früher an bestimmte B. Verbraucher in B. sogenannte aktionsseile geliefert habe, und daß derartige Seile früher von anderen Verbandsmit-iedern an diese B. Verbraucher nicht geliefert worden seien, treffe zu. Die Konstruk-n der Traktionsseile sei aber seit vielen Jahren bekannt, und derartige Seile seien auch ber schon von anderen Drahtseilereien geliefert worden. Die Antragsgegnerin könne möglich verlangen, daß ihr sämtliche Aufträge in Traktionsseilen überschrieben werden. e beanspruche für sich eine Monopolstellung, die ihr nicht zukomme.

Wenn die Firma K. in satzungswidriger Weise Kunden geworben habe, so wäre Sache der Antragsgegnerin gewesen, derartige Verstöße der Geschäftsstelle zu melden.

Im übrigen wird hinsichtlich des Sachverhalts auf den Inhalt der von den Be-iligten eingereichten Schriftsätze und Unterlagen, insbesondere auf die Satzungen des erbandes Bezug genommen.

Die Kündigung der Firma V. war aus folgenden Gründen unzulässig:

Das Kartellgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, aß einem Kartellmitgliede das Recht zur fristlosen Kündigung nur dann zugestanden erden kann, wenn es zuvor vergeblich versucht hat, seine Interessen mit Hilfe der ihm rch den Kartellvertrag gegebenen Mittel zu wahren und auf diesem Wege die Bei-gung bestehender Streitigkeiten oder die Beseitigung gerügter Mängel herbeizuführen, sei denn, daß ein Versuch in dieser Richtung als von vornherein aussichtslos angesehen erden müßte. (Vgl. u. a. den Beschluß vom 15. Mai 1925 — K. 522/24 —). Diese Vor-ussetzung ist im vorliegenden Falle nicht erfüllt.

In § 17 der Satzungen des Verbandes ist bestimmt, daß „bei allen innerhalb des erbandes auftretenden Streitigkeiten, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften n staatlichen Gerichten, insbesondere dem Kartellgericht zu überweisen sind, ein chiedsgericht entscheidet". Da gegen die Bestimmungen der Satzung über Anrufung d Bildung dieses Schiedsgerichts rechtliche Bedenken nicht erhoben werden können, ch von der Antragsgegnerin keine Tatsachen vorgebracht worden sind, die die Besorg-s rechtfertigen könnten, daß das Schiedsgericht nicht unparteiisch urteilen werde, itte die Antragsgegnerin hinsichtlich ihrer Beschwerden über die Quoten- und Auf-agserteilung das Schiedsgericht anrufen müssen, bevor sie zur fristlosen Kündigung hritt.

Die von dem Verbande erst nach der Kündigung — in der mündlichen Verhand-ng — abgegebene Erklärung, daß er keinen Weg sehe, den von ihm als unberechtigt gesehenen Forderungen der Antragsgegnerin auf Erhöhung der Quote und vermehrte uftragszuweisung zu entsprechen, ohne dabei die Rechte der übrigen Verbandsmit-ieder zu verletzen, und der Umstand, daß angesichts dieser Erklärung wohl angenommen erden muß, daß der Verband diese Stellungnahme den Forderungen der Antragsgeg-erin auch vor dem Zeitpunkt der Kündigung eingenommen haben würde, bietet keinen nlaß zu einer anderen rechtlichen Beurteilung, weil das in der Satzung vorgesehene chiedsgericht „über alle innerhalb des Verbandes auftretenden Streitigkeiten", mit-n insbesondere auch über Streitigkeiten zwischen dem Verbande und seinen Mitgliedern entscheiden berufen ist, und die Antragsgegnerin daher durch Anrufung des Schieds-erichts eine Entscheidung darüber hätte herbeiführen können, ob die Ablehnung ihrer orderungen, falls eine solche erfolgt wäre, berechtigt war.

Was die gegen das Verhalten des Leiters der B. Geschäftsstelle vorgebrachten orwürfe der Antragsgegnerin angeht, so gab die Satzung des Verbandes der Antrags-egnerin auch in dieser Hinsicht einen Weg, eine Untersuchung der Angelegenheit durch e berufenen Organe des Verbandes und gegebenenfalls eine Abstellung der gerügten ängel herbeizuführen: Der nach § 4 der Satzung des Verbandes gebildete Arbeitsaus-huß hat die Durchführung des Kartellvertrages zu überwachen, und es liegt ihm nach ffer 2 lit. f. a. a. O. insbesondere die Regelung der Personalfragen ob; Mängel der von er Antragsgegnerin vorgebrachten Art können daher mittels einer bei dem Vorsitzenden es Arbeitsausschusses anzubringenden Beschwerde gerügt werden. Die Antragsgegnerin at diesen Beschwerdeweg auch mit ihrem an den Direktor St. gerichteten Schreiben

vom 13. April 1928 beschritten. Sie hat dann aber die in dem Schreiben des Direkt St. vom 17. April 1928 sofort in Aussicht gestellte Nachprüfung nicht abgewartet, vi mehr in ihrem Schreiben vom 20. April 1928 erklärt, daß sie ihre Kündigung aufrec erhalte.

Dem Antrage des Verbandes, die Kündigung der Antragsgegnerin für unzuläs zu erklären, war unter diesen Umständen stattzugeben.

II. Aus der Praxis der ordentlichen Gerichte.

Über die lückenlose Durchführung des Ladenpreissystems beim Verka des Werks „Duden, Rechtschreibung der Deutschen Sprache" (9. Aufl. Der Begriff des sittenwidrigen Schleuderns".

(Urteil des Reichsgerichts II Z. S. v. 26. 1928 II 271/28.)

Tatbestand.

Die Klägerin verlegt u. a. das Werk „Duden, Rechtschreibung der Deutsch Sprache", das zuletzt in 9. A. erschienen ist. Der von ihr festgesetzte Ladenverkau preis beträgt 4 RM. Die Beklagte, deren Geschäftsanteile sich sämtlich in Händen s deutschen Beamtenwirtschaftsvereins, e. G. m. b. H., in Berlin befinden, betreibt e Buchhandlung, gibt aber die Bücher nur an den deutschen Beamtenwirtschaftsver und dessen Genossen ab. Sie verkauft den „Duden" so um 3.50 RM., hat auch in d Heft Nr. 52 vom 25. Dezember 1926 der „Wirtschafts-Genossenschaft", Zeitschrift r die Mitglieder des Beamtenwirtschaftsvereins zu Berlin, als „Vorzugsangebot" eine dah gehende Geschäftsanzeige zur Veröffentlichung gebracht. Die Klägerin erblickt in d Vorgehen der Beklagten eine unlautere, sittenwidrige Preisschleuderei und hat Kla auf Unterlassung des Verkaufs, Anbietens und Feilhaltens des Werks unter dem jew vom Verlag festgesetzten Ladenpreis und Zuerkennung der Veröffentlichungsbefug erhoben; sie macht geltend, daß ihre Ladenpreisfestsetzung nach Handelsbrauch u allgemeiner Übung ohne weiteres für alle gewerblichen Weiterverkäufer maßgebend s, daß sie ferner aber auch ein lückenloses Preisbindungssystem durchgeführt habe, e Beklagte, die um all' dies wisse, also nur unter bewußter und geflissentlicher Ausnützu des Vertragsbruchs ihres Mittelmanns die Bücher erwerben könne, da sie selbst als „Put kum" gelte und deshalb ebenfalls den Ladenpreis von 4 RM. als Einstandspreis bezahl müßte; durch eine solche Geschäftsgebahrung würden die Klägerin und die vertra treuen Wettbewerber in unlauterer, sittenwidriger Weise geschädigt. Die Beklagte t der Klage entgegengetreten. Sie zieht jede unlautere Handlungsweise in Abrede, l streitet u. a. die Verbindlichkeit der Preisbestimmung der Klägerin für sich und der lückenlose Durchführung, wendet ferner unter Hinweis auf die eigene Organisatio und Betriebsweise ein, daß bei ihr weder gewerbsmäßiges, noch Handeln zu Wettbewerb zwecken vorliege.

Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, hat die Klage abgewiesen, d Kammergericht auf die Berufung der Klägerin abgeändert und nach dem Klageantr erkannt.

Mit ihrer Revision bezweckt die Beklagte die Aufhebung des angefochtenen Urte und Klageabweisung. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe.

Die Klage ist auf §§ 1, 13 UnlNG. gestützt und konnte auch nur darauf gestüt werden. Denn vertragliche Beziehungen bestehen zwischen den Parteien keine. Die B klagte hat ihre Verkaufsexemplare unbestrittenermaßen nicht von der Klägerin selb sondern von dritter — nicht namhaft gemachter — Seite bezogen. Weder Verfass noch Verleger können sodann ein allgemeines Verbot gegen die Verkäufe unter dem Lade preis mit absoluter Wirkung für und gegen Dritte erlassen. Einem solchen Verbot ste mangels einer besonderen anderweitigen Bestimmung (§ 21 des Reichsgesetzes über d Verlagsrecht regelt nur das Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger) § 137 Satz 1 BG im Wege (s. a. RGZ. Bd. 63 S. 396 ff., Bd. 69 S. 342 ff.). Wohl aber kann ein Verleg im allgemeinen Rahmen der Gesetze, wie übrigens jeder andere Gewerbetreiben auch, gemäß § 137 Satz 2 BGB. seine gewerblichen Abnehmer im Wege des Vertra verpflichten, nicht unter bzw. nur zu einem bestimmten Preis zu verkaufen und ihre seits etwaigen Wiederverkäufern dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen. Wenn und sow solche Verpflichtungen nicht gegen zwingendes Recht, sei es öffentlicher oder priva rechtlicher Natur, oder die guten Sitten verstoßen, sind sie für die Vertragsschließend bindend und genießen in diesem Rahmen als Ausflüsse der Vertrags- und Gewerbefreih den Schutz der Rechtsordnung. Dieser Schutz erschöpft sich entsprechend dem schul rechtlichen Charakter der Verpflichtungen allerdings an und für sich in Ansprüchen d Vertragsbeteiligten untereinander. Grundsätzlich hat ferner jeder Gewerbetreiben

ederum in dem schon gekennzeichneten Rahmen das Recht, ihm gehörige Waren, sei daß er sie selbst erzeugt oder von anderer Seite erworben hat, an wen er will und zu n Bedingungen und Preisen, die ihm belieben, zu verkaufen. All' dies hat auch das ammergericht nicht verkannt. Es geht aber auch weiter davon aus, daß ein Gewerbeibender, der in planmäßiger Ausnützung des Vertragsbruchs seines durch Reverse bundenen Lieferanten und der so erlangten Sondervorteile sich bewußtermaßen zum haden der übrigen vertraglich gebundenen, aber vertragstreuen Wettbewerber rch Preisunterbieten einen Vorsprung zu verschaffen suche und verschaffe, sittenwidrig ndle. Diesem, auch in der Rechtsprechung des erkennenden Senats wiederholt schon sgesprochenen und gebilligten Rechtsgrundsatz ist nur zuzustimmen (s. z. B. RGZ. l. 88 S. 9, Bd. 117 S. 16 ff., Bd. 119 S. 47 ff.). Eine Geschäftsgebahrung, die sich auf enen oder fremden Vertragsbruch gründet, sich damit über Recht und Gesetz wegsetzt d gegenüber dem redlichen Verkehr durch Mißachtung eigener und fremder Rechtslichten die Vorhand zu gewinnen versucht, zugleich aber auf die vertragliche Bindung d die — selbst mißachtete — Vertragstreue der anderen Wettbewerber abstellt, ist d bleibt im ganzen gesehen sittenwidrig. Sie müßte auch in weiterem Umfang übt und von der Rechtsordnung geduldet die unerläßliche Voraussetzung jedes gedeihhen Geschäfts- und Handelsverkehrs, nämlich die Vertrauensgrundlage, zerstören. eilich darf nicht übersehen werden, daß Vertragsbruch und „Teilnahme" an solchem ch keineswegs gleichbedeutend mit sittenwidrigem Handeln ist, daß ner von solchem dann keine Rede sein kann, wenn die vertragliche Bindung in Wahrit selbst vor dem Recht keinen Bestand haben kann, weil sie ihrerseits Gesetz oder ten Sitten widerstreitet, daß auch die Auffassungen darüber, was sittenwidrig ist, ht unwandelbare sind und sein können, vielmehr in und mit dem Fluß des sittlichen, stigen und wirtschaftlichen Lebens und der Bedürfnisse eines Volkes wechseln und sich dern können. Das Kammergericht hat indessen auch die Frage der Gesetz- und Sittendrigkeit geprüft und sie verneint. Seine Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum ht erkennen. Klarzustellen ist dabei vorab, daß es sich, so, wie das angefochtene teil begründet ist, nur darum handelt, ob das von der Klägerin als Einzelunterhmerin aufgebaute Vertragsbindungssystem und ihre Ladenpreisfestsetzung Gesetz er guten Sitten zuwiderläuft. Ihre Liefer- und Preisbedingungen sind allerdings hier Verbandsbedingungen des Verleger- und Buchhändlerbörsenvereins. Nichtsdestoniger steht hier der Beklagten nicht der Verleger- oder Börsenverein, sondern die lägerin als Einzelgeschäft gegenüber. Müßten die von ihr übernommenen Verbandsdingungen, sei es im ganzen, sei es im einzelnen, wegen Knebelung der Abnehmer er schrankenloser Ausnützung einer Monopolstellung, untragbarer Ausbeutung des ischenhandels oder des Publikums als gesetz- und sittenwidrig angesehen werden, könnte damit naturgemäß auch von ihrer Rechtsverbindlichkeit für die Abnehmer Klägerin trotz ausdrücklicher vertraglicher Einbeziehung keine Rede sein, vielmehr ren die vertraglichen Abnehmerverpflichtungen insoweit ebenfalls nichtig. Allein e solche Nichtigkeit im allgemeinen behauptet die Beklagte selbst nicht; es kann ch keineswegs gesagt werden, daß das Ladenpreissystem als solches auf eine Hintansetzung von Lebensinteressen und Bedürfnissen des Volkes hinter rücksichtslos durchführte Sonderinteressen eines einzelnen oder mehrerer Berufsstände hinausläuft (s. a. Entscheidung des Kartellgerichts vom 9. Mai 1925 i. S. Börsenverein der Leipziger chhändler gegen M.'s Antiquariat = Kart, Rundsch. 1925 S. 432 ff.; ferner RGZ. l. 56 S. 271 ff.). Daß sodann hier etwa die Ladenpreisfestsetzung von 4 RM. ihrer he und des damit für Verleger und Sortimenter verbundenen Gewinns wegen, sei es und für sich, sei es im Zusammenhang mit dem Preisbindungssystem, gemäß § 138 s 1 BGB. nichtig wäre, ist wiederum schlüssig gar nicht behauptet und von dem mmergericht gleichfalls mit Recht verneint. Insofern ist auch ein Revisionsangriff ht erhoben. — Wohl aber wendet die Revision ein, daß für die Beklagte die „Buchndlerbedingungen" jedenfalls schon um deswillen nicht verbindlich seien, weil sie ihr n Büchervertrieb überhaupt unmöglich machen würden; sie werde als Verbraucherganisation angesehen, gelte deshalb nach § 3 der Verkaufsordnung der Deutschen Buchndler als „Publikum", sei tatsächlich auch von dem Buchhändlerbörsenverein als ublikum" behandelt und deshalb laut des Briefs vom 2. März 1925 nicht in diese Vereigung aufgenommen worden; sei aber die Beklagte für den Buchhandel „Publikum" s dürfe an sie nur zum Ladenpreis verkauft werden, den sie andererseits auch einzuten gezwungen wäre. Damit würde der Büchervertrieb für sie praktisch unmöglich, s einer unzulässigen Boykottierung gleichkomme. — Der Revisionsangriff ist nicht gründet. Zunächst ist schon nicht richtig, daß der Beklagten der gewerbsmäßige cherumsatz zur Unmöglichkeit gemacht wäre. Hinsichtlich aller derjenigen Bücher, die ein Ladenpreis überhaupt nicht festgesetzt worden ist oder nicht mehr gilt, ist bezüglich Bücher-Erwerb und Absatz unbehindert. Wie die Revision selbst in anderen sammenhang geltend macht, handelt es sich dabei um zahlreiche Möglichkeiten (z. B. tiquariat, Restbuchhandel u. s. w). Sodann läuft das Vorbringen der Beklagten im gebnis darauf hinaus, daß sie, weil ihr von den Buchhändlerorganisationen angeblich

die Anerkennung als Sortimenterin oder „gewerbliche Wiederverkäuferin" i. S. der V-bandsordnung versagt werde, sie daher an dem regulären Buchhändlerrabatt nicht il hat und den damit im Fall des gewerblichen Weiterverkaufs zum Ladenpreis verbunden gewöhnlichen Nutzen nicht ziehen könnte, eine Geschäftsgebahrung einschlagen dü:, die sonst als sittenwidrig angesehen wird. — Damit kann die Beklagte nicht gehört werd. Die Revision verkennt, daß es sich, so, wie das angefochtene Urteil begründet ist, r nicht darum handelt, ob die „Buchhändlerbedingungen" für die Beklagte verbindlh sind oder nicht. Denn die der Beklagten zum Vorwurf gemachte geflissentliche Ausnützg des Vertragsbruchs anderer und die Auswertung des so erlangten Vorteils auf Kosn der vertragsgebundenen und vertragstreuen Konkurrenten stellt einen ganz anden Tatbestand dar, der mit der Frage der Verbindlichkeit jener Bedingungen für die :-klagte nichts zu tun hat. Die Klage geht ferner nicht auf Unterlassung des Ankau., sondern des Verkaufs unter dem Ladenpreis. Wieso das Verlangen der Klägerin, e Beklagte solle zum Ladenpreis verkaufen, angesichts der Tatsache, daß die Beklae darunter verkaufen kann und will, dazu angetan sein soll, sie gewerblich lahmzuleg, ist nicht ersichtlich. Es dreht sich endlich nicht darum, ob die Beklagte Bücher mit dn Ladenpreis, die sie ohne Vertragsbruch von Dritten erworben hatte (z. B. aus ei r Konkursmasse oder einer Zwangsversteigerung), unter dem Ladenpreis verkaufen dür:, sondern eben darum, ob sie einen von ihr angeblich bewußtermaßen auf dem Weg r Vertragsuntreue anderer erlangten gewerblichen Vorteil vorsätzlich zum Schaden r vertragstreuen anderen Wettbewerber ausnützen darf. Nicht der in Widerspruch :t den Verkaufsbedingungen der Klägerin erfolgte Erwerb der Bücher als solcher, sondn die gewerbliche Ausmünzung derselben in der gekennzeichneten Weise zum Nachil der Wettbewerber will von der Klägerin (s. § 13 UnlWG.) und dem Kammergeri t angehalten werden. Demgegenüber verschlägt auch der Hinweis der Beklagten darf nicht, daß so der Buchhändlerverband gegen sie zweierlei Maß anwende, sofern er e beim Einkauf als „Publikum", beim Verkauf als „gewerbliche Wiederverkäufer" behandelt wissen wolle. All' dies berührt die Kernfrage — Ausmünzung fremden V-tragsbruchs auf den Rücken und zum Nachteil der gebundenen vertragstreuen Wett:-werber — nicht. Ein sittenwidriges und unlauteres Kampfmittel wird dadurch ni t zu einem erlaubten, daß derjenige, welcher sich dessen bedient, möglicherweise selbstn nicht einwandfreier Weise bekämpft wird. Damit erledigt sich auch die weitere Rie der Revision, daß der Beklagten jedenfalls nicht zugemutet werden könne, sich nach n Regeln eines Geschäftsverkehrs zu richten, von dem sie ausdrücklich aus:-schlossen und absichtlich ferngehalten worden sei.

Die Revision macht sodann weiter geltend, daß so, wie die Klägerin vorgehe, r Preisbindungssystem überhaupt nicht Rechtsinhalt ihrer Absatzverträge werde. - Wäre die Revision damit im Recht, so könnte das Urteil jedenfalls auf Grund der l-herigen Feststellungen nicht aufrecht erhalten werden. Richtig ist nun allerdings, ß das Kammergericht die Bindung der gewerblichen Abnehmer und Weiterverkäufer n den Ladenpreis nicht auf einen Handelsbrauch oder buchhändlerisches Gewohnhe-recht gestützt hat, sondern auf besonders übernommene Vertragspflichten.

Die Revision irrt aber, wenn sie meint, daß jene Preis- und Absatzbindun n der Klägerin deshalb nicht Vertragsinhalt werden könnten und geworden seien, il Klägerin auf sie erst in Fakturenvermerken hinweise. Die Revision übersieht zunäch, daß, soweit die Abnehmer der Klägerin der Buchhändlerorganisation angehören d mit ihr als Angehörige dieser Organisation Abschlüsse tätigen, die das Ladenpreissystn enthaltenden Verbandsbedingungen von vornherein schon gelten (s. a. RGZ. Bd. :, S. 91/92, Warn. 1919 Nr. 1910). Das Kammergericht hat sodann weiter ausgefü:, es sei allgemein bekannt, und es wisse jeder, der nur irgendwie nt buchhändlerischen Dingen zu tun hat, daß Bücher, für die ein Ladenpreis fe-gesetzt sei, nur gegen die Verpflichtung zur Einhaltung dieses Preis s und Auferlegung derselben Pflicht im Fall der gewerblichen Weiterv.-äußerung an Wiederverkäufer bezogen werden könnten und abgegeben würd.

Wenn es das Kammergericht bei solcher Sachlage für ausreichend hält, daß i der Lieferung auf jene Bedingungen (von denen hier die Ziff. V in Betracht kom:, laut welcher sich der Besteller verpflichten muß, den Ladenpreis einzuhalten, auch s Zwischenhändler seinen Abnehmer zur Einhaltung dieses Preises zu verpflichten :. Bl. 4) —) hingewiesen und trotzdem die Lieferung von dem gewerblichen Besteller :-beanstandet angenommen werde, so kann dem von Rechts wegen nicht entgegengetren werden. Auch die weitere Rüge der Revision, daß von einer sittenwidrigen Ausnützg fremden Vertragsbruchs dann nicht die Rede sein könnte, wenn das Ladenpreissyst, wie es tatsächlich der Fall sei, im Buchhandel selbst vielfach nicht eingehalten und häg auf dessen Beobachtung nicht bestanden werde, kann keinen Erfolg haben. Das Kamm-gericht hat entgegen den Ausführungen der Revision diese Frage geprüft. Es hat, d insoweit handelt es sich wiederum um rein tatsächliche Feststellungen auf Grund r Aussagen des Zeugen Grießbach, als erwiesen angesehen, daß die Klägerin die Lad-preisfestsetzung hinsichtlich des „Duden, 9. Aufl." ihren Abnehmern gegenüber lück-

s durchführe und durchgeführt habe; es erwägt, daß hiergegen in einzelnen Fällen
n den gewerblichen Abnehmern verstoßen sei möge, daß aber nichts dafür beigebracht
i, daß die Klägerin gegen solche Verfehlungen nicht eingeschritten oder sie gar aus-
ücklich geduldet habe. — Richtig ist nun allerdings, daß das Ladenpreissystem an
id für sich insofern nicht „lückenlos" ist, als es unter bestimmten Voraussetzungen
– Vorzugspreise, Subsriptionspreise, Ortszuschläge und Sonderrabatte, Sortimenter-
isstattungen — § 5 Ziff. 2, § 6 Ziff. 2, 3, §§ 11, 12, 14 der Verkaufsordnung für den
eutschen Buchhandel) Abweichungen von dem Ladenpreis nach oben und unten zu-
ßt. Allein die Beklagte hat irgendwelche näher substantiierten Behauptungen dahin,
ß und inwiefern diese Sonderbestimmungen bei der 9. Aufl. des „Duden" zur Anwendung
langt seien, nicht aufzustellen vermocht; sie hat insbesondere auch mit ihrer Bezugs-
elle zurückgehalten und nicht einmal versucht, mit tatsächlichen Anführungen
rzulegen, daß und weshalb ihren Lieferanten nicht der Vorwurf der Vertragsuntreue
id sittenwidrigen Schleuderns treffe. Umsoweniger kann es als rechtsirrtümlich ange-
hen werden, wenn das Kammergericht hier auf Grund der Grießbach'schen Aussage
n Beweis für die „lückenlose" Durchführung des Preisbindungssystems hinsichtlich
r 9. Aufl. Duden seitens der Klägerin zunächst als erbracht ansieht und mangels
hlüssiger tatsächlicher Gegenbehauptungen und Beweisanträge der Beklagten zu der
:ststellung gekommen ist, daß der Mittelsmann derselben die Ware unter dem Laden-
eis und preisbindungsfrei nur unter gleichzeitigen Bruch der ihm seinen Lieferanten
genüber obliegenden Verpflichtungen habe abgeben können. Aber auch gegen die
itere Feststellung des Kammergerichts, daß die Beklagte um diesen Vertragsbruch
es Mittelmanns, der mit ihr gemeinsame Sache mache, gewußt und diesen
rtragsbruch bewußt und systematisch im Wettbewerb mit den vertragstreuen Be-
hern und Konkurrenten ausgebeutet habe, bestehen rechtlich keine Bedenken. Insoweit
ndelt es sich im wesentlichen um Erwägungen tatsächlicher Art, gegen welche die
klagte mit der Revision nicht ankämpfen kann. Das Kammergericht hat diese Frage
cht übergangen, vielmehr, wie soeben angeführt, geprüft und ausdrücklich und un-
eideutig zu Ungunsten der Beklagten beantwortet. Unerheblich ist hierher, ob die
klagte der Meinung war oder nicht, daß die „Buchhändlerbedingungen" für sie selbst
idend seien. Wieso sodann die Beklagte mit Grund hätte annehmen können, daß die
lägerin auf strenger Einhaltung ihrer Abnehmerbedingungen bezüglich der 9. Aufl.
s „Duden" — nur um dieses Werk handelt es sich — nicht bestehe, ist umsoweniger
ichtlich, als die Klägerin laut ihres Schreibens vom 5. Januar 1927 die Beklagte sogar
ter Namensnennung von den gerichtlichen Einschreiten gegen einen „Schleuderer"
r 9. Aufl. des „Dudens" und dessen Erfolg unterrichtet hatte. Im übrigen hat, wie
ch hier zu betonen ist, die Beklagte Aufklärung über ihre Bezugsquelle nicht gegeben
d auch keine Tatsachen angeführt, die mit den von den Kammergericht zu ihren
ngunsten getroffenen Feststellungen unvereinbar wären. Sie nimmt endlich für sich
s Recht in Anspruch, überhaupt nicht an den Ladenpreis gebunden zu sein.

Unbegründet sind sodann die Bedenken der Revision gegen die Gewerbsmäßigkeit
s Handelns der Beklagten. Die Beklagte ist eine G. m. b. H., besitzt als solche selbst-
ndige, juristische Persönlichkeit und Kaufmannseigenschaft; sie selbst hat vorge-
gen (Schriftsatz vom 4. März 1927), daß laut des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafter
f eine niedere Dividende beschränkt seien, daß Erübrigungen der Gesellschaft, soweit
nicht zu Rücklagen verwendet werden müßten, den Wohlfahrtseinrichtungen der
nossenschaft zugeführt würden; all' dies bedeutet aber nichts anderes, als daß die
klagte zum Zweck der Erzielung dauernd fließender, die Ausgaben übersteigender
nnahmen berufsmäßig den Bücherein- und verkauf, mit anderen Worten den Buch-
ndel gewerbsmäßig betreibt. Ob sie diesen ihren Gewerbebetrieb auf die Mitglieder
r Genossenschaft — über 100 000 — beschränkt, ob sie im Rahmen dieses ihres Betriebs
zelne Werke mit Nutzen oder gar Verlust verkauft, ist hierher ebenso unerheblich,
e der Umstand, wer ihre Gesellschafter und Geldgeber sind (s. a. Warn Rspr. 1928
. 73, S. 142). Anders läge der Fall, wenn die Beklagte gar nicht Inhaberin des Buch-
ndelsbetriebs wäre, vielmehr nicht bloß wirtschaftlich, sondern auch rechtlich der
trieb ein solcher der Genossenschaft wäre; dies würde dann zutreffen, wenn er auf
en Namen geführt würde: Dann wäre nämlich die Beklagte gar nicht passiv legitimiert.
ein insoweit hat sie selbst keine Einwendungen erhoben; es ist auch das von der Klägerin
gegriffene „Vorzugsangebot" des „Duden" in der Zeitschrift „Die Wirtschaftsgenossen-
aft" zusammen mit Anpreisungen zahlreicher anderer Werke von und unter dem
men der Beklagten ergangen.

Endlich bemängelt die Revision noch, das Kammergericht habe nicht geprüft,
die Beklagte als Organisation von Konsumenten bei ihrem auf den Absatz an die
nossen der Be.Wi.Gen. beschränkten Betrieb überhaupt zu Zwecken des geweblichen
ttbewerbs und damit in Wettbewerbsabsicht gehandelt habe oder ob es ihr nicht
lmehr darauf angekommen sei, die Wirtschaft der Genossen zu fördern. — Richtig
, daß das Kammergericht sich nicht ausdrücklich über diesen Punkt ausgesprochen
; aus dem Zusammenhang seiner Gründe ergibt sich aber ohne weiteres, daß es auch

dieses Tatbestanderfordernis des § 1 UnlWG., dessen Feststellung die Revision vermi bejahen wollte und bejaht hat. Vorab ist nicht erfindlich, wieso der Umstand, daß e Klägerin angeblich nur an einen bestimmten Kreis der Verbraucher anbietet und absetz der Wettbewerbsabsicht entgegenstehen sollte. Ganz selbstverständlich ging vielme die Absicht der Beklagten vorab dahin, mit und durch ihr „Vorzugsangebot" und ihr „Vorzugspreis" ihren eigenen Absatz eben durch einen Preis, der um 50 Pfg. niede war als er bei den vertragsgebundenen und vertragsgetreuen Buchhändlern beza werden mußte, zu fördern, durch diesen Anreizpreis die Kauflustigen unter den G nossenschaftsmitgliedern anzulocken und für sich zu gewinnen und so die von ihr zu Wiederverkauf erworbenen Exemplare des „Duden" an den Mann zu bringen. Ob daneb und darüber hinaus die Beklagte noch andere und weitere Absichten und Zwecke verfo hat, ist unerheblich.

Da das angefochtene Urteil auch sonst zu rechtlichen Bedenken Anlaß gibt, w die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO. als unbegründet zurückzuweisen.

Neue Literatur.

Besprechungen.

Favre-Gilly, La politique des prix-fixes; le controle du producteur sur le prix de reve de ses produits. Bd. 12 der Bibliothèque de l'Institut de droit comparé de Ly Paris 1925.

Vorliegende Arbeit, die hier leider erst jetzt bekannt wird, gibt eine interessa rechtsvergleichende Darstellung der Auffassung, welche die Rechtsprechung der V einigten Staaten, Englands und Frankreichs über die Berechtigung des Markenartik wesens hat. Nach einer einleitenden Darstellung der volkswirtschaftlichen Grundlag in der die Unentbehrlichkeit des Markenartikelvertriebs und die volkswirtschaftlic Schädlichkeit der Schleuderei hervorgehoben wird, behandelt Favre-Gilly in zwei Hau abschnitten einerseits die Festlegung des Kleinverkaufspreises durch einen einzeln Fabrikanten, anderseits den wechselseitigen Schutz der Kleinverkaufspreise dur verbandsmäßig zusammengeschlossene Fabrikantengruppen.

Favre-Gilly unterschreidet vier Möglichkeiten für die Fixierung des Kleinv kaufspreises. Einmal kann der Fabrikant, wie dies z. B. im Automobilgeschäft der Fl ist, den Kleinverkauf durch Vertretungen und Agenturen selbst in der Hand behalt Überläßt er die Ware jedoch dem Zwischenhandel, so kann er diesen entweder vertragl zur Einhaltung der Kleinverkaufspreise verpflichten — (das ist das bei uns gebräuchlich System). Oder er kann ohne solche formelle Bindung diejenigen Händler, welche e von ihm gewünschten Kleinverkaufspreise einhalten, durch Gewährung von Sond rabatten bevorzugen. Endlich kann er Händler, welche die festgesetzten Kleinverkau preise nicht beobachten, von künftiger Belieferung ausschließen und — falls er Mitgl eines Markenschutzverbandes ist — sie auf eine Sperrliste setzen lassen.

Innerhalb jedes Hauptabschnitts erörtert Favre-Gilly zunächst die amerikanisc dann die englische und schließlich die französiche Rechtsprechu ng.Dabei ergibt s allerdings, daß in den Vereinigten Staaten Entscheidungen über die Frage des verban mäßigen Schutzes der Kleinverkaufspreise fehlen, während umgekehrt in Engla Favre-Gilly nur eine Entscheidung über den verbandsmäßigen Preisschutz kennt, näml die bekannte Entscheidung Ware & de Fréville w. Motor Trade Association (vgl. K.- 1927, S. 401). In Wahrheit gibt es freilich auch in England Entscheidungen über e Preisbindung durch den einzelnen Fabrikanten, nämlich Elliman w. Carrington (v. Koch, Englisches Kartellrecht, S. 26) und National Phonograph Co. w. Edison Bell Co. (vgl. R. Isay, K.-R. 1927, S. 101).

Für Frankreich schließt Favre-Gilly die Lücke durch eine allgemeine Erörteru der Rechtslage. Für England und die Vereinigten Staaten zieht er kartellrechtlic Entscheidungen heran, für die Vereinigten Staaten speziell die Rechtsprechung d Obersten Gerichtshofs zur Frage der open prize Verbände (vgl. K.-R. 1922, S. 123, 19 S. 362). Wenngleich Rückschlüsse aus diesen Entscheidungen zweifellos zulässig si so wäre es hier doch empfehlenswert gewesen, die wesentlichen Unterschiede zwisch der normalen kartellmäßigen Preisbindung und der Preisbindung bei Markenartik schärfer hervorzuheben. Erstere betrifft nämlich regelmäßig den Fabrikpreis, selte den Großhandelspreis und so gut wie nie den für Markenartikel allein entscheiden Kleinverkaufspreis; ferner kommt es den Preiskartellen auf einen gleichartigen Pr gleichartiger Erzeugnisse verschiedener Fabrikanten an, wogegen bei Markenartik der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Erzeugern auch dann völlig freibleit, we sie zu einem Markenschutzverband zusammengeschlossen sind; nur wird hier ein We bewerb der Kleinhändler in Bezug auf den Preis des einzelnen Artikels der gleich Fabrikanten ausgeschlossen.

Die amerikanische Praxis wird von Favre-Gilly mit Recht einer scharfen Kritik nterzogen: Das Ergebnis der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in den Fällen liles, Colgate, Beech Nut u. Curtis läuft darauf hinaus, daß es auf die technische Methode nkommt, mit welcher die Festlegung des Kleinverkaufspreises erfolgt. Wird der Wiedererkäufer ausdrücklich oder stillschweigend zur Einhaltung der Detailpreise verpflichtet,) nimmt der Gerichtshof einen Verstoß gegen die Antitrustgesetzgebung an, nicht agegen, wenn der Fabrikant sich säuberlich darauf beschränkt, mit Schleuderern jeden ieschäftsverkehr abzulehnen (Colgate-Fall) oder die Ware durch Agenten vertreibt Curtis-Fall).

Eher findet schon die englische Praxis die Billigung von Favre-Gilly; nach ihr nd vertragliche Bindungen grundsätziich wirksam, und es ist sogar zuläßig, Kleinändler von Verbandswegen zu sperren, welche die festgesetzten Kleinverkaufspreise nter- oder überschreiten.

Seine Sympathie aber gehört unzweifelhaft dem französischen System. Im Prinzip immt es mit dem englischen darin überein, daß es die Bindung des Kleinverkaufs billigt. r geht sogar noch weiter. Ähnlich wie bei uns wird die Schleuderei mit preisgebundenen arkenartikeln als eine Form des unlauteren Wettbewerbs angesehen, und — diese rage erörtert Favre-Gilly allerdings nicht — der Verkauf eines Markenartikels unter erstoß gegen die vom Fabrikanten festgesetzten Bedingungen gilt sogar als Verletzung es absoluten Warenzeichenrechts. Aber das französische Recht behält sich vor, auf rund des Art. 419 code pénal die Angemessenheit der Preisfestsetzung in gewissem mfange nachzuprüfen. R. Isay.

Kartellrechtliche Doktordissertationen.

Die Zahl der Doktordissertationen aus dem Gebiete des Kartellrechts ist in rapider unahme begriffen. Das ist ein sehr erfreuliches Zeichen, und man muß den Universitätshrern Dank wissen, die ihre Schüler zu derartigen Arbeiten anregen. Es ist außerdentlich zu begrüßen, daß auf diese Weise die Kenntnis des Kartellrechts in breite reise der deutschen Juristen getragen wird, während sie bis vor kurzem ein Reservatcht weniger war. Es steht zu hoffen, daß dadurch allmählich die Auffassung beseitigt ird, die zur Schaffung einer Sondergerichtsbarkeit für Kartelle geführt hat, daß nämlich r normale Jurist verständnislos und formalistisch an kartellrechtliche Probleme heranhe. Auch für den jungen Juristen selbst ist es sicher nützlicher, wenn er seine ersten ristischen Gehversuche in einem Milieu macht, wo er das moderne Wirtschaftsleben obachten kann und muß, als in irgendeiner öden Sandwüste formalen Rechts.

Aber es darf nicht verschwiegen werden, daß ein Teil der Arbeiten, die auf diese eise druckschriftliche Verbreitung finden, keine Bereicherung, sondern nur eine Beitung des kartellrechtlichen Schrifttums darstellen. Sind schon auf anderen Rechtsbieten die Dissertationen vielfach Mosaikarbeiten aus fremden Meinungen, so gehört f dem Gebiete des Kartellrechts meist ein ungewöhnlicher intuitiver Blick für das irtschaftsleben dazu, wenn der Anfänger ohne praktische Erfahrung eine selbständige rbeit schreiben soll. Auch wenn er über diese oder jene Frage etwas Persönliches zu gen hat, so begräbt er das nach dem üblichen Aufbau der Dissertationen häufig in nem Wust von Lesefrüchten.

Es kommt hinzu, daß ein großer Prozentsatz dieser Arbeiten noch gesondert, i es als selbständige Schriften, sei es in Zeitschriften, erscheint. Für das letztere wird an an sich menschliches Verständnis haben. Es ist ein Zeichen der Verarmung Deutschnd, die einen großen Teil unserer Doktoranden zwingt, nach einem Mittel zu suchen, n sich die hohen Druckkosten der Dissertation zu verbilligen. Umsomehr aber ist e doppelte Bitte gerechtfertigt, die hiermit an diejenigen Universitätslehrer gerichtet rd, welche kartellrechtliche Dissertationen zu beurteilen haben: Soweit eine Dissertan überhaupt nichts Eigenes enthält, sondern nur eine Zusammenstellung fremder einungen, ist sie nicht daseinsberechtigt, und es dient nur zur Hebung des Ansehens s Doktortitels, wenn solche Schriften rücksichtslos abgelehnt werden. Wenn anderts, was der häufigere Fall ist, der Doktorand über eine bestimmte Frage eine eigene nsicht entwickelt hat, so entbinde man ihn von der Verpflichtung, auch diejenigen ile abzudrucken, in denen er nach dem an sich berechtigten schulmäßigen Aufbau r Dissertation nur der systematischen Vollständigkeit halber fremde Ansichten wiederot. Man veranlasse also den Doktoranden, seine Gedanken zu einem kurzen Aufsatz nzuarbeiten, den die Kartellrundschau stets gern abdrucken wird, und betrachte mit die Drucklegungspflicht als erledigt. Man tut dadurch einerseits dem Doktoranden nen Gefallen, dem man die pekuniäre Belastung erleichtert, und man rationalisiert ch anderseits die kartellrechtliche Literatur, indem man sie von unnützem Ballast freit. Letzteres kann heute im Zeitalter der Rationalisierung sicherlich nichts schaden.

1. Ein typisches Beispiel für das Gesagte ist — neben manchen anderen — die Schrift n Steffani, Die zivilrechtliche Stellung der Verkaufsstellen bei Kartellen, rlin 1927. Hätte ich sie als Prüfungsarbeit zu beurteilen, so würde ich ihr unbedenklich

das Prädikat „gut" zuerkennen. Aber als wissenschaftliche Schrift, und aus der äußere Aufmachung ist nicht einmal mit voller Sicherheit zu erkennen, ob es sich um eine Disse tation handelt, besitzt sie keine Existenzberechtigung. Zwei eigene Gedanken sind i ihr enthalten, auf deren Wert gleich noch näher einzugehen ist. Um das aber festzustelle müssen wir uns durch eine inhaltliche Mitteilung zahlreicher Kartellverträge aus d Kartelldenkschrift von 1903 durcharbeiten, von denen heute, nach einem recht bewegte Vierteljahrhundert, sicherlich kein einziger mehr gilt, sowie durch eine auszugsweis abwechselnd zustimmende und ablehnende Wiedergabe der von Flechtheim, Geile und Hachenburg in ihren bekannten Standardwerken vertretenen Meinungen. A Anhang folgt eine Darstellung der Kontroversen, die sich an die Frage knüpfen, wie d fristlose Kündigung aus § 8 KartVo. bei der Nebenleistungs-G. m. b. H. wirkt. Der Ve fasser beantwortet die Frage im wesentlichen im Sinne der bekannten Hefeverband entscheidung des Reichsgerichts. Im übrigen sei bemerkt, daß Steffani die Literatı zum Problem der Organgesellschaft nur sehr unvollständig berücksichtigt. Er kenı z. B. weder die Arbeiten von Haussmann, noch die Schrift Hamburgers in der Fes gabe für Seckel. Friedländers Konzernrecht, das gleichfalls nicht verwertet ist, ma bei Drucklegung der Arbeit noch nicht vorgelegen haben.

Eine eigene Meinung entwickelt Steffani einmal zu der alten Streitfrage, ob b der Doppelgesellschaft die Verkaufsstelle Mitgesellschafterin bzw. Vereinsmitglied i oder nicht. Er verneint die Frage und nimmt an, daß neben dem Gesellschaftsvertra zwischen den kartellierten Unternehmern noch ein in der Verkaufsstelle von der Unte nehmervereinigung erteilter Auftrag herläuft. Es sind also nach ihm nicht, wie ma bisher annahm, zwei, sondern drei selbständige Vertragskomplexe zu unterscheide nämlich einmal die Errichtung der Aktiengesellschaft bzw. der G. m. b. H., zweitens d Gründung einer Unternehmervereinigung als Gesellschaft des BGB., drittens der vc letzterer an erstere erteilte Auftrag. (S. 26).

Dieser Auffassung von Steffani liegt ein richtiger Kern insofern zu Grunde, a die Beziehungen zwischen Verkaufsstelle und Vereinigung sicherlich in erster Linie na Auftragsrecht zu behandeln sind. Aber daraus das Vorliegen eines selbständigen Au tragsvertrages herzuleiten, geht entschieden zu weit. In das Vertragsverhältnis d kartellierten Unternehmer ist auch die Verkaufsstelle einbezogen; es wäre reine Willkü den stets einheitlich geschlossenen und gewollten Syndikatsvertrag zwischen Unte nehmern und Verkaufsstelle in 2 Teilen zu zerlegen. Natürlich ist die Verkaufsstel ein Gesellschafter sui generis. Aber das schließt die Annahme eines einheitlichen Gese schaftsverhältnisses nicht aus, denn, wie Hoeniger nachgewiesen hat, ist der Gese schaftsvertrag imstande, heterogene Vertragselemente in sich aufzunehmen.

Dann meint Steffani (S. 32 ff.), um ein Auseinanderfallen von Mitgliedscha im Syndikat und Gesellschaftereigenschaft in der Verkaufsstelle, namentlich bei Künc gung von Mitgliedern zu verhüten, könne man neben dem von der Verkaufsstelle a Vermögensträgerin der Gesamtheit verwalteten Vermögen noch ein der Gesamthe unmittelbar gehöriges Gesamthandvermögen schaffen und in diese Gesamthand die Akti bzw. G. m. b. H.-Anteile der Verkaufsstelle einbringen. Das ist sicherlich möglich. Nöt ist es nicht, denn die von Steffani befürchteten Schwierigkeiten sind mir in der Prax noch nicht begegnet. Die vielfach in den Verträgen normierte, im übrigen aber auch a stillschweigend vereinbart anzusehende Pflicht des ausscheidenden Mitglieds zur A tretung seiner Aktien oder Geschäftsanteile hat bisher stets genügt, Ob anderseits d von Steffani vorgeschlagene Weg zweckmäßig ist, erscheint fraglich. Er bedeutet, w Steffani richtig hervorhebt, daß die gesamten Aktien bzw. Anteile der Verkaufsstel in einer Hand sind, nämlich in Händen der Unternehmervereinigung. Letztere mı durch ein gemeinsames Organ das Stimmrecht in der Generalversammlung der Ve kaufsstelle ausüben. Das bedeutet, daß diese Generalversammlung noch mehr als bish eine reine Formalität wird. Bei den gemeinwirtschaftlichen Syndikaten, wo die Genera versammlung der Verkaufsstelle gleichzeitig den Aufsichtsrat der Unternehmervereir gung zu wählen hat, ist die Form von Steffani also sicherlich unbrauchbar.

Aber, um wieder auf unseren Ausgangspunkt zurückzukommen: Hätte Steffa über die zwei zuletzt erörterten Fragen einen kurzen Aufsatz geschrieben, so hätte er d Wissenschaft vom Kartellrecht vielleicht um ein gewisses, wenn auch sehr bescheiden Maß gefördert. Für die Veröffentlichung der ganzen Arbeit fehlt es dagegen an jede zureichenden Grunde.

2. Die Arbeit von Grass, Die Kartellgerichtsbarkeit (Münchener Disse tation 1927, auch erschienen in den Annalen des deutschen Rechts 1927/28 S. 171 f bestätigt gleichfalls das eingangs Gesagte.

In ihrem Hauptteil behandelt sie die rechtliche Natur des Kartellgerichts u seiner Entscheidungen sowie die Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber den ordentlich Gerichten. Das sind Fragen, die man ohne praktische Kenntnisse des Wirtschaf lebens lediglich mit Hilfe der allgenmeine Lehren des Verwaltungs- und Prozeßrech nutzbringend erörtern kann, und es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß die Unte suchungen von Grass förderlich sind.

Allerdings wird man in vieler Beziehung anderer Meinung sein als er. Beispielsweise glaube ich nicht, daß seine These, es handele sich bei der Tätigkeit des Kartellgerichts um eine freiwillige Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Erkenntnis des Wesens der Kartellgerichtsbarkeit erleichtert. Sie stützt sich nur auf die formale Tatsache, daß die Entscheidungen des Kartellgerichts Gestaltungsakte sind, sowie auf die für den Zivilprozeß vertretene Theorie, wonach Gestaltungsurteile sachlich zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören. Damit vergleiche man die von Grass selbst zugrunde gelegte Aufgabe der streitigen Gerichtsbarkeit, „die Rechtsordnung gegen Störungen zu schützen". (S. 207). Schon für die Anfechtungsklage des Aktionärs aus § 271 HGB., die doch wohl den Urtypus der Gestaltungsklage darstellt, kann man nicht gut leugnen, daß sie Verletzungen des Aktienrechts oder des Statuts beseitigen soll und somit in hervorragendem Maße den „Schutz der Rechtsordnung gegen Störungen" übernimmt. Und das Gleiche gilt für die Klagen aus §§ 4, 10 KartVo., die eingreifen, wenn Gesamtwirtschaft oder Gemeinwohl gefährdet sind, also, um mit Otto Mayer zu reden, dem Schutz der guten Ordnung des Gemeinwesens dienen.

Aber das sind Probleme, über die sich streiten läßt, über die auch noch kaum Literatur vorliegt, und es ist nur dankenswert, wenn ein junger Autor sich mit frischem Mute an ihnen erprobt. Dagegen fragt man sich vergebens, warum zwei einleitende Abschnitte mit abgedruckt sind, die man als schlechthin wertlos bezeichnen muß.

Der zweite dieser beiden Abschnitte hat wenigstens noch den Vorzug, nicht falsch, sondern nur überflüssig zu sein. Er schildert die Entwicklungsgeschichte der deutschen Kartellgesetzgebung in ihren bekannten Etappen von der Kartellenquete des Jahres 1903 bis zur Kartellverordnung von 1923.

Der erste Abschnitt dagegen ist ein Musterbeispiel für das, was ein Doktorand wohl vielleicht schreiben, aber keinesfalls veröffentlichen darf. Dieser Abschnitt gibt nämlich eine kurze kritische Übersicht über die verschiedenen Möglichkeiten der Kartellkontrolle und ihre rechtspolitische Nützlichkeit und Schädlichkeit, und es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, daß es sich hier um Dinge handelt, die die Fähigkeiten eines Anfängers zum selbständigen Urteil mit Notwendigkeit übersteigen. Dabei ist dieser Abschnitt auch noch wenig sorgfältig gearbeitet. Zum Beispiel liest man S. 173 mit Erstaunen, daß das britische common law zum völligen Verbot der Kartelle führe. Dabei zitiert Graß S. 174 selbst einen Passus aus der Denkschrift des Reichsamts des Innern, wonach in England Kartellverträge als gültig angesehen werden, wenn die Einschränkung des Wettbewerbs in vernünftigen Grenzen gehalten und durch eine entsprechende Gegenleistung ausgeglichen ist. Und auf S. 177 kann man feststellen, daß der Unterschied zwischen einem Kartellverbot und einer privatrechtlichen Unverbindlichkeitserklärung des Kartellvertrages dem Verfasser nicht fremd ist. Dann hätte er aber nicht die Tatsache verwischen dürfen, daß man in England keinesfalls von einem Kartellverbot, sondern höchstens in gewissen engen Grenzen von einer Unklagbarkeit der Kartelle reden kann. Ähnlich unscharf ist die Darstellung des amerikanischen Rechtszustandes. Hier spricht Graß (S. 175) mit Recht von einem grundsätzlichen Kartellverbot. Aber er findet dies, abgesehen von dem common law, nur in Sondergesetzen der einzelnen Staaten. Sherman- und Claytonact erwähnt er hier nicht, vielmehr tauschen diese erst S. 177 in anderem Zusammenhang auf. Das ist bei einer in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit erscheinenden Arbeit kaum verzeihlich; denn es handelt sich hier um häufig erörterte Gesetze, deren Text vielerwärts abgedruckt ist.

Insoweit gilt also auch für Graß: si tacuisses! Für den Hauptteil seiner Arbeit aber ist die tüchtige Leistung gern anzuerkennen.

3. Eine erfreuliche Arbeit ist die Schrift von Zain, Die Verpflichtung für Vollmachterteilung und Organbestellung (Kölner Dissertation 1927). Wohltuend ist die klare und schlichte Darstellung, das Fehlen jeglicher gekünstelter Konstruktion, sowie vor allem die Selbstkritik, die den Verfasser davor bewahrt, sich an Probleme zu wagen, denen er noch nicht gewachsen ist. Zain erörtert zunächst allgemein die Frage, inwieweit die Pflicht, einem andern Vollmacht zu erteilen, als rechtliche Verbindlichkeit möglich und klagbar ist, und zieht daraus Nutzanwendungen für das Recht der Unternehmenszusammenfassungen, wo diese Rechtsfigur ja häufig verwandt wird. Sodann führt er die gleiche Untersuchung für die analoge Verpflichtung juristischer Personen durch, bestimmte natürliche Personen zu ihren Organen zu bestellen, und prüft in diesem Zusammenhang auch die bekannte Streitfrage über die sogen. Knebelverträge juristischer Personen. Überall gelangt er unter sorgfältiger, aber selbständiger Benutzung der Literatur zu verständigen Ergebnissen, so daß diese Dissertation eine wirkliche Bereicherung des Schrifttums darstellt.

4. Ähnliches gilt für die Arbeit von Kahlmeyer, Die Rechtswirksamkeit der Lieferbedingungen in der deutschen eisenverarbeitenden Industrie. (Göttinger Dissertation 1927). Kahlmeyer hat die Lieferungsbedingungen zahlreicher Verbände des Maschinenbaus geprüft und erörtert die rechtliche Bedeutung der wichtigsten hier verwendeten Klauseln. Vielfach wäre eine etwas tiefergehende Behandlung, z. B. eine gründlichere Erörterung von Zweck und Bedeutung verschiedener Nuancen

der gleichen Klausel, wünschenswert gewesen. Jedoch ist anzuerkennen, daß die Arb auch in ihrer jetzigen Gestalt für die Praxis nützlich ist. Vielleicht entschließt sich d Verfasser, wenn er demnächst über größere praktische Erfahrung verfügt, zu einer ve tieften Neubearbeitung der Schrift.

Rudolf Isay.

Übersicht über die Organisationsentwicklung i Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Bergbau.

Erhöhung der Ruhrsyndikatspreise für Brechkoks und Eiforr briketts. Das Ruhrkohlensyndikat hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 3., die Preise für Brechko und Eiformbriketts um durchschnittlich 2 RM. pro Tonne erhöht. Es gelten jetzt folgen Preise (RM. per t): Brechkoks I 31 (zuletzt 29), do. II große Körung 34 (32), do. II klei Körnung 32.75 (30.75), do. III 28.50 (27.—), do. IV 15.— (—), gesiebter Knabbel- u Abfallkoks 29.— (27.—) gesiebter Kleinkoks 40/60 mm 29.50 (27.50), do. 30/50 m 28.50 (26.50), do. 20/40 mm 26.50 (25.—) und Magereiformbriketts 23.75 (21.75). I wird betont, daß diese Preiserhöhungen sich im Rahmen der bekannten Erlaubnis um ei Erhöhung von durchschnittlich 1 RM. per t vom vorigen Jahre halten, da die jetzt e höhten Sorten nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Syndikatsabsatzes ausmache Der durch die Preiserhöhung hereinkommende Mehrerlös ist so gering, daß auch jet noch für weitere Preiserhöhungen eine kleine Spanne im Einmarkrahmen bestehen so Grund zur Erhöhung ist die außerordentlich starke Nachfrage in diesen Sorten, die z. Z überhaupt nicht voll befriedigt werden kann, und mit deren Anhalten man auch noch f die nächsten Wochen rechnet. Die Preiserhöhung ist an sich zeitlich nicht begren

Das Ostelbische Braunkohlensyndikat in 1927/28. Reichlich spät le lt. „Frkf. Ztg." v. 8. 3., das Syndikat seinen Geschäftsbericht für das am 31. März 192 abgelaufene Geschäftsjahr vor. Bei vermehrter Produktion und gestiegenem Absa seien die Erlöse in keinem Verhältnis zum Umsatz gestanden. Während die gesam deutsche Braunkohlenförderung mit 152.4 (139.2) Mill. t gegenüber 1913/14 auf 184.15 angelangt ist, macht die Steigerung beim Ostelbischen Barunkohlensyndikat etw weniger, nämlich 179.84 % aus. Mit 52.56 (40.19) Mill. t Rohkohle ist das Syndik mit 27.91 (28.87) % an der deutschen Gesamtförderung beteiligt. Die Briketterzeugu stellte sich auf 11.88 (11.44) Mill. t, d. h. nur 18.10 % höher als i. V. und machte 31. (32.81) % der deutschen Gesamtförderung aus. Vom gesamten Rohkohlenabsatz, d nur 12.14 Mill. t betrug, entfielen allein 59.4 % auf Elektrizitätswerke. Von dem Briket absatz von 11.23 (10.82) Mill. t wurden in Groß-Berlin etwa 2.53 (2.34) Mill. t verkau Auch im Geschäftsjahr 1928/29 konnte die Produktion voll abgesetzt werden, tro rückgängiger Konjunktur. Die ersten sechs Monate hätten einen lebhaften Abruf gebrach so daß wohl der größere Teil des Absatzes in den Monaten mit billigen Preisen liegen werd Die Bilanz des Syndikates zeigt Gläubiger mit 12.54 (7.82 und daneben noch Akzep von 5.74 Mill.), andererseits Schuldner von 12.51 (13.54) Mill.

Brennstoffverkaufspreise des oberschlesischen Steinkohlensyndikat Im Gebiet des oberschlesischen Steinkohlensyndikats gelten, lt. „Frkft. Ztg." v. 27. ab 1. März folgende Brennstoffpreise je Tonne in RM.: Preußag: Nuß 2, gewasch 16.50, Gleiwitzer Grube: Staubkohlen nicht gewaschen 7.05, Sosnitza: Koksfeinkohl 9.60, alle anderen Gruben: Staubkohlen, nicht gewaschen 7.50, Staubkohlen gewaschen Gasstaubkohle 8.

Die Koks-Vereinigung Berlin 1925 hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 7. in Auswirkung der Preiserhöhung für westfälischen Zechenschmelzkoks die Kleinverkau preise in Groß-Berlin für Original westfälischen Zechenschmelzkoks Brech I, II und I — für Lieferungen zu gewerblichen und industriellen Zwecken sowie für Zentralheizung und Warmwasserbereitungsanlagen — ab 3. März wie folgt erhöht: Original westfälisch Zechenschmelzkoks Brech I 3,02 RM. (2,91 RM.), Brech II 3,18 RM. (3,08 RM.), Bre III 2,88 RM. (2,80) RM. Die Preise für Berliner Gas- und Schmelzkoks bleiben unverände

Eisen- und Stahlindustrie.

25 Jahre Stahlwerks-Verband. Am 28. Februar 1929 sind 25 Jahre ins La gegangen, seitdem die Aktiengesellschaft Stahlwerks-Verband in Düsseldorf als juristisch Person für den zu gleicher Zeit entstandenen sogenannten „A-Produkte-Verband" i Leben gerufen wurde.

Anläßlich dieses Jubiläumstages hat der Stahlwerks-Verband eine Jubiläumsschrift herausgegeben, der „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 13. 3., folgende Angaben über seine Entwicklung entnommen:

Einem äußerlich glänzenden, aber innerlich ungesunden Aufstieg nach dem Kriege von 1870/71 folgte zunächst eine Periode tiefsten Niederganges, in der erst dann eine Wandlung zum Besseren eintreten konnte, als gegen Ende der siebziger Jahre die weise bismarcksche Schutzzollpolitik der deutschen Eisenindustrie zu neunem Leben verhalf.

Die Erfindung des Thomas-Verfahrens in den siebziger Jahren bedeutet eine gewaltige Umwälzung auf dem Gebeite der Eisenindustrie. Hinzu trat die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland, es folgte der Aufschwung im Schiffbau und im Verkehrswesen, die Ausbreitung der elektrischen Industrie, alles das gab der Eisen erzeugenden Industrie einen stärkeren Rückhalt.

Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, an der Saar, in Lothringen und dem damals zum deutschen Zollgebiet gehörenden Luxemburg entstanden nach und nach Hochöfen und Stahlwerke mit großen Erzeugungsmöglichkeiten. Hand in Hand mit der vermehrten Erzeugung ging die Zunahme des Verbrauchs. Holz, das früher vorwiegend verwendet worden war, wurde vielfach durch Eisen verdrängt, das billigere Flußeisen eroberte sich den Markt gegen das in schwerfälligem Prozeß erzeugte Schweißeisen.

Mit dem Erstarken der deutschen Eisen erzeugenden Industrie konnte sich in Deutschland eine große Eisen verarbeitende Industrie entwickeln, die für weite Kreise neue Erwerbsmöglichkeiten bedeutete und den Auswandererstrom allmählich abdämmte. Zwar blieben zeitweilige Rückschläge nicht aus, konnten auch nicht ausbleiben, weil Erzeugung und Verbrauch nicht immer gleichen Schritt miteinander hielten.

Es wurde wiederholt versucht, die Folgen solcher Rückschläge durch mehr oder weniger straffe Zusammenschlüsse zu mildern, die aber von dauerndem Bestand nicht waren.

So entstanden gegen die Jahrhundertwende neben den Schienen-, Schwellen-, Laschen- und Unterlagsplatten-Gemeinschaften, die schon lange Jahre vorher eine zwar stille, aber für die Beteiligten ersprießliche Tätigkeit ausgeübt hatten, ein Halbzeugverband mit dem Sitze in Düsseldorf sowie ein Rheinisch-Westfälischer Formeisen- bzw. Träger-Verband, gleichfalls mit dem Sitze in Düsseldorf, der später mit dem süddeutschen Träger-Verband, Sitz Saarbrücken, zu einem deutschen Träger-Verbande mit Sitz in Wiesbaden vereinigt wurde.

Diese Verbände, aus welchen der spätere A-Produkte-Verband hervorging, hatten ebenfalls schon Vorgänger in loser Form gehabt, denen aber ein längereres Leben nicht beschieden war. Auch den neuen Verbänden drohte ein frühes Ende, als in dem früheren Deutsch-Lothringen sowie in Luxemburg neue Werke in für damalige Begriffe gewaltigem Ausmaße entstanden und mit Nachdruck für die neu an den Markt kommende Erzeugung Absatz suchten.

Dazu tauchte in der Ferne ein neues Gespenst auf in Gestalt einer stark gesteigerten Erzeugung der geschlossen auftretenden amerikanischen Stahlindustrie.

Jedenfalls entstand in dieser Zeit erstmalig der Gedanke, die gesamte Rohstahlerzeugung des deutsch-luxemburgischen Zollgebietes zusammenzufassen, um in einer großen gemeinsamen Front die Förderung des Absatzes der sogenannten schwerindustriellen Erzeugnisse zu betreiben und den Kampf um diejenigen Märkte aufzunehmen, die man für den Absatz nicht glaubte entbehren zu können.

Leicht war die Vorarbeit nicht, die alsbald aufgenommen wurde; unüberwindlich groß erschienen die bei der Verschiedenartigkeit der Interessen immer aufs neue aufsuchenden Schwierigkeiten. Wenn es schließlich damals auch nicht gelang, dem Ideal des allgemeinen deutschen Stahlbundes Gestalt und Inhalt zu geben, so gelang es doch den zielbewußten, durch keine zeitweiligen Mißerfolge aufzuhaltenden, unverdrossenen und energischen Arbeit eines Adolf Kirdorf und eines Carl Lueg allmählich die Fäden für einen Zusammenschluß zu spinnen, der im Jahre 1904 durch die Schaffung: a) eines Verkaufs-Verbandes für die sogenannten A-Produkte unter gleichzeitiger Kontingentierung der sogenannten B-Produkte, b) der Aktien-Gesellschaft Stahlwerks-Verband als Trägerin dieser Verbände sich vollzog.

Den Schöpfern des Zusammenschlußgedankens schwebte die Erfassung des gesamten Rohstahls und seines gemeinsamen Verkaufes als zu erstrebendes Ideal vor, man kam aber zu der Erkenntnis, daß sich der Boden für einen alles umfassenden großen Verband nicht als genügend durchgearbeitet erwies und begnügte sich daher in weiser Beschränkung mit dem A-Produkte-Verband als Verkaufs-Syndikat für die Erzeugnisse Halbzeug, Eisenbahnoberbaustoffe, Formeisen, wohingegen die B-Produkte (darunter verstand man a) Stabeisen, b) Walzdraht, c) Grobbleche, d) Röhren, e) Eisenbahnachsen, Felder und Radreifen, Schmiedestücke, Stahlgußstücke, Stahlwalzen, alle anderen Fabrikate, soweit sie nicht aus einem der unter A- bzw. B-Produkte aufgeführten Fabrikate, sondern direkt aus dem Rohstahl hergestellt werden), unter der Kontrolle des Verbandes täglich kontingentiert wurden.

Mühevoll und dornenreich war der Weg gewesen; alle Wünsche ließen sich nicl verwirklichen, aber mit Stolz und Befriedigung konnten die damaligen Führer ur Mitarbeiter auf den zurückgelegten Weg schauen, als nach zahlreichen Kommission beratungen und Einzelbesprechungen in den voraufgegangenen Wochen und Monat endlich im Februar 1904, auf der Grundlage eines schon im Jahre 1903 vorbereitet Satzungsentwurfes, zur Hauptsitzung eingeladen werden konnte, die am 29. Febru und 1. März 1904 mit dem Inkrafttreten des Stahlwerks-Verbandes ihren Abschluß fan

Es würde zu weit führen, im Rahmen dieses Auszuges auf die gesamte geschich liche Entwicklung des Stahlwerkverbandes einzugehen. Wesentlich dürfte es aber sei noch kurz auf die Arbeit einzugehen, die seit dem Jahre 1924 geleistet wurde.

In diesem Jahre zeigt sich, in welch erschreckendem Maße die Wirtschaft dur die Inflation und die Ruhrbesetzung gelitten hatte. Waren auch die Schicksalsschlä furchtbar, so konnten sie den Mut der Wirtschaftsführer nicht brechen. Gemeinsan Not führte sie bald von selbst zusammen, um gemeinsam zu versuchen, der über d Eisenwirtschaft im besonderen hereingebrochenen Not im Wege des Zusammenschluss Herr zu werden.

Man griff dieses Mal gleich zu dem Mittel der Produktionsregelung über die Ro stahlerzeugung, in der Absicht, auf der so gebildeten Plattform zunächst die Erzeugu in Einklang zu bringen mit der Aufnahmefähigkeit des Marktes und, darauf weiter bauen wieder zu Verkaufsverbänden zu kommen, da der wilde hemmungslose Konkurrenzkam nach Lage der Dinge auf die Dauer von niemanden zu ertragen war.

Was nur wenige erwartet hatten, wurde verhältnismäßig schnell Wirklichke Der tatkräftigen Initiative und der unermüdlichen zähen Werbearbeit des Herrn Dr. ju e. h. Fritz Thyssen gelang es in wenigen Monaten im Verein mit anderen führend Männern, welche sich mit in den Dienst der Sache stellten, die gesamte deutsche Ro stahlerzeugung bis auf etwa 6 % in der Rohstahlgemeinschaft zu vereinigen, deren Bildu im Oktober 1924 verkündet und als erste neue Abteilungg neben den noch bestehend der A.-G. Stahlwerks-Verband wieder angegliedert werden konnte.

Ungesäumt tat man nun auch den weiteren Schritt zur Wiederaufrichtung v einzelnen Verkaufsverbänden im Rahmen des Stahlwerks-Verbandes mit dem Erfolg daß bis Mitte des nächsten Jahres schon der A-Produkte-Verband sowie die Bandeise vereinigung ihre volle Tätigkeit aufnehmen konnten.

Die oberschlesischen Werke und die Saarwerke traten im weiteren Verlaufe d Verbänden ebenfalls bei; die Röchling'schen Eisen -und Stahlwerke mit ihrer gesamt Erzeugung und auch die übrigen Saarwerke insoweit, als ihre Erzeugung nicht in d französische Zollgebiet zum Absatz gelangte.

Kampf unter den Eisenkonzernen? Trotzdem seit Jahr und Tag Führ der Schwerindustrie ihre Unzufriedenheit mit den nationalen und internationalen Ve bänden und Abreden bekunden, wollte man, schr. „Frkf. Ztg." v. 12. 3., bisher nicht recht die Periode für abgeschlossen halten, in der den Eisenerzeugern eine früher n erreichte nahezu vollständige Monopolisierung des Innenmarktes gelungen war und v der auch die Weltmarktpreise profitierten, wenn auch nur dadurch, daß sie die Au wirkung der mit inländischem Absatz nicht auszufüllenden Kapazität der deutschen Werl hemmten. Jetzt, da das für fast unerschütterlich gehaltene Verbandsgebäude erschütte zu werden droht, fragt sich mancher, ob vielleicht eine geistige Umstellung die Ursac dafür sein könnte, daß man verschiedentlich die starre, z. T. stark bürokratisierte Mark regelung dem kaufmännisch orientierten Prinzip einer freien Konkurrenz zu opfe geneigt scheint. Es dürfte zweckmäßig sein, in den verschiedenen Organisationsform der Eisenwirtschaft nicht gesetzgebende Prinzipien zu sehen, von denen das jewei überwiegende den Konzernführern deduktiv die Entschlüsse vorschreibt. Im Grun möchte auch heute im Revier niemand die feste Marktregelung und die Monopolprei missen, die bisher ein Ausweichen vor dem Druck der Betriebskosten und des übe steigenden Kapitaldienstes ermöglichten. Aber die Ausweichmöglichkeit durch Prei erhöhungen ist jetzt beendet, jetzt, da die alten Verbände zum Ablauf kommen, will m die eigene Marktquote auf Kosten der anderen verbessern, um damit zur möglichst voll Ausnutzung der eigenen, allenthalben in den letzten Jahren stark ausgedehnten Kapazit zu kommen, sei es auch durch einen vorübergehenden Preiskampf, an dessen Ende na allgemeiner Hoffnung neue Syndikate stehen, von denen jeder einzelne die Erfüllung sein Hoffnung, die höhere Quote, erwartet. Es ist das die bei jedem Syndikatsablauf üblicl Spannung, bedeutungsvoll durch das Ausmaß der beteiligten Industrien, interessa durch die Ungewißheit darüber, wer die Zeche bezahlen wird.

Bezüglich der internationalen Kartellierung liegen die Dinge verhältnismäß einfach. Bei den an der Internationalen Rohstahlgemeinschaft beteiligt Landesgruppen ist längst die Erkenntnis allgemein geworden, daß sich die vergrößert deutschen Werke bei der Steigerung des In- und Auslandsverbrauches nicht mit ein Quote begnügen können, die sie bei Gründung der I. R. G. angesichts eines sehr schwach Inlandsmarktes notgedrungen zugestanden haben. Die spätere Teilung der deutsch Quote in In- und Auslandsabsatz, die mehrmalige Strafermäßigung für den Binnenmar

d Etappen zu einer Reform, die bei der Sorge der anderen Länder vor einem unge-
mmten deutschen Eisenexport sicher zur gewissen Befriedigung der deutschen Gruppe
tgeführt werden könnte. Bei den nach der I.R.G. gegründeten internationalen Syn-
aten (Schienen, Röhren, Walzdraht, Bandeisen), die mit Ausnahme der jetzt zur Dis-
ssion stehenden Erma (31. 3.) auch erst nach der I.R.G. ablaufen, bilden die bereits
ter stabileren Verhältnissen festgesetzten Quoten nicht im gleichen Maße Differenz-
nkte. Da nun aber, wie wir schon meldeten (I. Mgbl. v. 10. 3.), wichtige deutsche Eisen-
euger ihre weitere Beteiligung an der I.R.G. und den internationalen Syndikaten
m Fortbestand der ebenfalls am 31. Oktober d. J. ablaufenden deutschen Roh-
hlgemeinschaft abhängig machen, fällt auf der bevorstehenden Brüsseler I.R.G.-
gung keinerlei Entscheidung; eine Kündigung wird nicht vorgenommen, ohne daß
er die deutsche Gruppe damit eine Bindung über den 31. Oktober d. J. hinaus über-
nmt.

Wo liegen nun die Schwierigkeiten, die einer Verlängerung der deutschen Roh-
ahlgemeinschaft über den Oktober hinaus entgegenstehen? Die großen Eisengruppen
hen allem Anschein nach vor einem Machtkampf. Die Bedrängnisse der Groß-
nzerne durch die Produktionskosten bei nur teilweise ausgenützter Erzeugungsfähigkeit
d in der im Januar d. J. an dieser Stelle erschienenen Artikelserie „Stahl und Kohle
Rheinland-Westfalen" ausführlich geschildert worden. (Die Arbeit ist jetzt als Sonder-
uck im Verlage der Frankfurter Zeitung erschienen.) Nun könnte ein gebessertes Ver-
tnis zwischen Absatz und Kapazität durch eine Erhöhung des heute in der I.R.G.
rk gedrosselten direkten Eisenexportes erreicht werden, denn niemand wird den
ezu vollen Ausschluß Deutschlands von der Beteiligung an der heutigen Welteisen-
njunktur aufrecht erhalten können. Der in dieser Möglichkeit liegende Anreiz reicht
er offenbar nicht aus, die vorhandenen Spannungen zwischen den deutschen Groß-
nzernen auszugleichen; der Druck der hohen Kapazitäten ist zu groß und zu einem,
iglich durch Preisbeschlüsse zu bietenden Anreiz zu erhöhtem Inlandsabsatz (auch
irektem Export)! reicht offenbar noch nicht die Entschlußkraft. Vielleicht kann man
heutigen Auseinandersetzungen als eine allerdings etwas späte Reaktion auf die
ündung des Stahlvereins ansehen. Früher glaubte man, diese Reaktion müsse
Gestalt eines „Gegentrustes" annehmen. Als nach Gründung des Stahlvereins die
beziehung der andern großen Gruppen nicht mehr gelang, war der Gedanke des
„rustes" erledigt, war sein volkswirtschaftlicher Zweck, Kapazitätsbeseitigung
d einheitliche Produktionspolitik, verfehlt. Es begann das neue Wettrüsten und
n bietet der bevorstehende Verbandsablauf die Gelegenheit zur Auseinandersetzung,
leicht zur Kampferöffnung. Es scheint, daß einige hoffen, in einer verbandslosen Zeit
n Stahlverein Terrain abzugewinnen. Man hält verschiedentlich den besten Zeitpunkt
bereits verpaßt; die technische Rüstung ist bei allen weit fortgeschritten. Aber
n vermutet eine relative Unterlegenheit des Stahlvereins in bezug auf die finanzielle
stung, die es angezeigt erscheinen läßt, die Auseinandersetzung nicht länger hinaus-
chieben.

Es ist nicht ersichtlich, ob eine direkte Abrede gegen den Stahlverein besteht
r geplant ist. Die zeitlich erste Kampfansage gegen die Verbände überhaupt stammt
hl vom Gen.-Dir. der Gutehoffnungshütte, Kommerzienrat Reusch. Von ihm und
n Gen.-Dir. von Hösch, Springerom, weiß man seit langem, daß sie Gegner der
dikate sind. Den akuten Anstoß zur ersten Auseinandersetzung bietet nun das
hrenprojekt von Krupp, das wiederum vom Stahlverein zu einer entscheidenden
ge gemacht wird, wie man aus den jüngsten Auslassungen in der Stahlvereins-G.-V.
muten muß. Der Stahlverein will keine Opfer bringen für einen Verband, der einem
ren Produzenten den Rahmen für seine Expansion lieferte. Der Krupp-Konzern
durch die Stahlvereinsgründung am stärksten an Rangstellung und damit an Macht
gebüßt. Bei Gründung der Rohstahlgemeinschaft gehörte er zu den vier großen,
chberechtigten Gruppen: Thyssen, Phönix, Rhein-Elbe-Union, Krupp, deren Quoten
h langem Streiten auf je 1.58 Mill. t festgelegt wurden. Heute ist er die zweitstärkste
ppe, steht aber, rein der Menge nach, mit 1.79 Mill. t = 10.1 % der Gesamtquote,
eblich hinter dem Stahlverien (einschl. Mitteldeutsche Stahlwerke, Wittener Guß,
tsche Edelstahlwerke) mit 7.63 Mill. t = 43 % der gesamten Rohstahlgemeinschaft.

Unveränderte Avi-Treurabatte für März. Für den Monat März werden,
„Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 26. 2., die für Februar festgesetzten Weltmarktgrundpreise
Avi-Treurabatte unverändert in Geltung bleiben.

Roheisenverband. In der Versammlung des Roheisenverbandes wurde, lt.
d.- u. Hdls.-Ztg." v. 14. 3., am 12. März beschlossen, den Verkauf für den Monat
ril 1929 zu unveränderten Preisen aufzunehmen. Auch die Zahlungsbedingungen
ben die gleichen. In der Sitzung wurde von verschiedenen Seiten in Anbetracht
Befestigung des Auslandsmarktes und der inzwischen wiederholt eingetretenen
ltkostenverteuerung der Antrag gestellt, die Verkaufspreise wegen der verlust-
genden Erlöse annähernd wieder auf das Niveau zu bringen, welches vor der zwei-
ligen Ermäßigung der Verbandspreise im Jahre 1927 Gültigkeit gehabt habe. Die

Versammlung hat beschlossen, zunächst von einer Erhöhung der Preise Abstand zu nehmen und die Weiterentwicklung des Auslandsmarktes abzuwarten.

Verlängerung der Mittelblech-Konvention. In der Sitzung der Mittelblechwerke wurde, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 12. 3., am 8. März beschlossen, die Konvention um weitere drei Monate bis zum 30. Juni 1929 zu verlängern. Der Grundpreis von 165 RM. per Tonne bleibt bestehen.

Drahtseil-Verband. Die Beschäftigung hat sich lt. Verbandsbericht im Februar, n. „Frkf. Ztg." v. 9. 3., gegenüber Januar, der saisongemäß schlecht ist, etwas gebessert. Die Belebung des Geschäftes ist jedoch kaum über eine 60 prozentige Ausnutzung der Beteiligungsquote der Mitgliedsfirmen hinausgegangen. Die Ende des vergangenen Jahres gebildete Drahtseil-Ausfuhrkonvention nach den nordischen Ländern (Schweden, Dänemark, Norwegen, Finland, Litauen, Estland und Lettland) hat ihre Tätigkeit bisher noch nicht aufgenommen. Auch für die nächste Zeit dürfte damit nicht zu rechnen sein, da die diesbezüglichen Besprechungen noch einige Zeit erforderlich machen. Die Verbandsverträge des Drahtseilverbandes laufen am 31. Dezember d. J. ab. Man ist bereits in Vorbesprechungen über die Verlängerung des Verbandes eingetreten. Endgültiges läßt sich jedoch zur Zeit angesichts der Ungewißheit über das Schicksal der im Laufe dieses Jahres ablaufenden Verbände — so auch des internationalen Walzdraht-verbandes, der bekanntlich provisorisch bis zum 30. Juni verlängert wurde — noch nicht sagen.

Keine Erhöhung der Schrottpreise im Westen. Über eine am 1. 3. in Dortmund abgehaltene Sitzung der in der Schrottgemeinschaft zusammengeschlossenen rheinisch-westfälischen Hüttenwerke wird, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 3., mitgeteilt, daß man auf jeden Fall von einer Erhöhung der Preise für die bereits getätigten Käufe zur Lieferung bis Ende April absehen will. Eine derartige Preiserhöhung sei mit Rücksicht auf die ungünstige Lage der Werke unmöglich und auch unnötig, da die Zufuhr sich gebessert habe. Insbesondere machten sich jetzt Käufe die der Eisenbahn-, Nutz und Auslandsmaterial bemerkbar, so daß für März die Schrottversorgung der Werke voll gesichert sei. Dieses Kommunique ist anscheinend die Antwort auf die Bestrebungen der Großhändler, insbesondere der unabhängigen Großhändler, die mit Rücksicht auf die augenblicklichen Schwierigkeiten des Versandes und des Arbeitens auf den Schrottplätzen eine Preiserhöhung gewünscht hatten, die aber die Werke ablehnen. In Handelskreisen ist man der Auffassung, daß eine Preiserhöhung zur Abgeltung der durch den Frost vermehrten Betriebskosten beim sammelnden Handel auch das Schrottaufkommen wieder reichlicher gestalten würde.

Die neuen Lagerpreise im rheinisch-westfälischen Schraubenhandel. Für Rheinland und Westfalen gelten, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 7. 3., im Lagergeschäft für schwarze Handelsschrauben die Preise gemäß Verkaufspreisliste der Vereinigung Deutscher Schraubenhändler E. V. Berlin vom 1. Februar 1929 (Bezirk XI), und zwar als Richtpreise. Diese Preise gelten für alle Mengen unter 100 kg. Beachtenswert ist ferner, daß verpflichtete Händler außer den ihnen zustehenden Gruppenrabatt einen Händlerrabatt von 15 %, klassifizierte Verbraucher A und B neben dem Gruppenrabatt von 10 bzw. 7 ½ % einen allgemeinen Rabatt von 15 % erhalten. Nicht verpflichtete Händler erhalten einen Händlerrabatt von 7 ½ %. Nicht klassifizierte Verbraucher werden zu folgenden Sätzen beliefert: bei Abnahme unter 100 RM kein Rabatt, von 100 bis unter 300 RM. 5 %, von 300 bis unter 1000 RM. 10 %, 1000 RM. und mehr 15 %.

Kleineisenindustrie.

Mit 1. 3. besteht lt. „Dtsch. Bergwerks-Ztg." v. 12. 3., ein Ausfuhrverband für Möbelschlösser. Er läuft bis 1930 und erstreckt sein Gebiet auf den Weltmarkt.

Der Pflugscharverband, dem etwa 10 Werke angehören, hat lt. „Dtsch. Bergwerks-Ztg." v. 8. 2., seine Richtpreise unverändert gelassen. Hierzu treten die Übernpreise lt. Liste v. Februar 1928.

In der vergangenen Herbst begründeten Gemeinschaft deutscher Scheren- und Stanzenfabriken hat, lt. „Dtsch. Bergwerks-Ztg." v. 7. 2., die Senkung der Preise eine beträchtliche Absatzsteigerung gebracht.

Metallindustrie u. -Handel.

Der Zinkwalzwerksverband hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 13. 3., am 13. März den Grundpreis für Zinkbleche um 75 Pfg. je 100 kg erhöht.

Der Entwicklung der Marktlage entsprechend, hat die Verkaufsstelle des Kupferblechsyndikats, Kassel, den Grundpreis für Kupferblechfabrikate, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 28. 2., mit Wirkung vom 27. Februar ab auf 232 RM per 100 kg festgesetzt.

Die Verkaufsstelle des Kupferblech-Syndikats in Kassel hat den Grundpreis für Kupferblechfabrikate, lt. Frkf. Ztg." v. 2. 3. ab 2. März auf 242 (235) M. per 100 kg festgesetzt.

In Auswirkung der Herabsetzung der Del-Notiz hat, lt. Ind.„- u. Hdls.-Ztg.“ 24. 2., der Kupferrohrverband mit Wirkung vom 20. Februar seinen Grundpreis r Kupferrohr um 25 Pfg. auf 235,75 RM. je 100 kg ermäßigt.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Messingwerke in Köln hat, „Ind.- u. Hdls.-Ztg.“ v. 28. 2., entsprechend der weiter gestiegenen Kupferpreise ergl. hierzu unt. Internat. Kart. i. dies. Heft), die Grundpreise für Messingbleche auf 1 RM. und für Messingstangen auf 159 RM. ab 27. Februar erhöht.

Lt. „Frkf. Ztg.“ v. 2. 3. hat die Vereinigung die Preise mit Wirkung ab 2. 3. weiter f 187 bzw. 165 RM. erhöht.

hemische Industrie.

Viscose-Konvention. Eine anscheinend aus Kreisen der Konvention stammende rch WTB. verbreitete Erklärung weist, lt. „Frkf. Ztg.“ v. 21. 2., erneut Behauptungen rück, daß die derzeitige Aufhebung der Preisvereinbarungen für einige Viscose- arne aus der Schärfe des inländischen Konkurrenzverhältnisses zu erklären sei. Aus dem slande sei die Mitteilung verbreitet worden, daß ein Konventionsmitglied schon seit ngerer Zeit die offiziellen Preise unterboten habe. Dies treffe nicht zu. Die deutsche scose-Konvention lege Wert auf die Feststellung, daß die durch die Freigabe der Preise langte Beweglichkeit im Verkaufsgeschäft von den einzelnen Konventionsmitgliedern erster Linie zur Bekämpfung der ausländischen Konkurrenz ausgenutzt wird. Aller- ngs lasse es sich in der Praxis nicht immer vermeiden, daß sich ein Angebot auch einmal gen ein Konventionsmitglied auswirke. Es sei aber falsch, solche Fälle zu verallgemeinern d eine systematische Unterbietung der Konventionsmitglieder untereinander zu haupten.

dustrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Der Fall Tudorf und der Westdeutsche Zementverband. Der Westdeutsche mentverband läßt es sich, lt. „Frkf. Ztg.“ v. 28. 2., bekanntermaßen oft etwas kosten, nn Erwerb eines Außenseiterwerkes, meist mit dem Ziel der Stillegung, möglich scheint. Hierauf rechnete auch die Hansabank, eine Genossenschaftsbank in Essen, sie ihre Barforderung von 660 000 RM., die sie gegen die Tudorfer Portland-Zement- erke G. m. b. H. hatte, an den Bochumer Verband verkaufte. Da in Verfolg dieser tretung der Forderung mit Schwierigkeiten bei Tudorf zu rechnen war, ist dieser Schritt ht ohne weitgehenden Einfluß für die Hansabank selbst gewesen, denn außer dieser rforderung besitzt sie noch rd. 630 000 RM. in Wechseln, die auf Tudorf gezogen sind, n denen wohl auch ein Teil im Konkursfalle ausfallen dürfte. Man hielt aber wohl die stoßung der Barforderung für den sichersten Wag, aus diesem Geschäft, das von der nsabank ein einfacher Zwischenkredit bis zum Eingang einer zugesagten, später aus- bliebenen großen holländischen Hypothek sein sollte, mit möglichst geringem Verlust rauszukommen.

Von Interesse ist nun das Verhalten des Westdeutschen Zementverbandes in diesem lle. Der Verband hat für die erworbene Forderung sofort 300 000 RM. in bar gezahlt; 0 000 RM. sollten in Wechseln ausgegeben werden, die aber später verweigert wurden, il der Verband von diesem Kauf zurücktreten wolle. Als Begründung wurde angegeben, ß er den finanziellen Status der Tudorfer Gesellschaft sowie der Essener Baufirma H. Pothmann, die für Tudorf gebürgt hat und daher z. Zt. ebenfalls in Schwierigkeiten i, nicht ausreichend und richtig informiert worden sei. Der Status von Pothmann ist n tatsächlich nach Abschluß des Geschäftes der Hansabank selbst anders dargestellt rden als vorher; die Hansabank würde also wohl in die Gutgläubigkeit für sich in An- uch nehmen können. Nun ist aber dieser Punkt vorher vom Zementverband garnicht wichtig angesehen worden. Wenn wir recht unterrichtet sind, ist der Verband sofort f das Kaufangebot ohne Prüfung der Situation des Bürgen wie der Tudorfer sellschaft eingegangen, denn für ihn bot sich hier die erwünschte Gelegenheit, einen leutenden Außenseiter zu bekämpfen. Die bei Paderborn gelegenenen Tudorfer An- len gelten als modernes Werk, von den Klöcknerwerken gebaut, die dafür heute noch 1 Mill. RM. Forderung haben. Bei vier Drehrostöfen und einem noch nicht vollendeten lehofen hat es eine Jahreskapazität von 15 000 Doppelwaggons, während die Jahres- eugung beim Zementverband 110 000 Doppelwagen beträgt. Dabei dürfen die Mit- ger des Zementverbandes nur zu etwa 30 bis 35 % ihrer Kapazität benutzen, während Außenseiter seine Betriebe zu einem größeren Prozentsatz ausnutzen kann. Ob die mellen Einwände des Zementverbandes gegen diese Forderungsablenkung zu recht tehen, wird das Gericht entscheiden, wobei noch nicht feststeht, ob die Hansabank a Herausgabe der Restsumme in Wechseln oder ob der Verband auf Rückerstattung 300 000 RM. klagen wird. Soviel scheint festzustehen, daß der Zementverband sich iesem Geschäft in dem Augenblick zurückzog, in denen die Schwierigkeiten der Gesell- aft die Absichten des Verbandes ohnehin zu verwirklichen schienen. Die Einbeziehung Tudorfer Werke ist ihm aber bisher nicht gelungen; auch wenn es, wider Erwarten, zu Konkurs kommen sollte, wird der Zementverband kaum der einzige Interessent

für das Werk sein, so daß allem Anschein dieser Außenseiterbetrieb zunächst keineswe verschwinden wird.

Der Fall illustriert die volkswirtschaftliche Unhaltbarkeit der Politik des Zemer verbandes. Bei nur 30—35 % Beschäftigung der Mitgliedswerke braucht der Verband preis gar nicht besonders hoch getrieben zu sein, um für neue Außenseiter, die im Schatt der Verbandspreise auf Vollbeschäftigung ihre Anlagen rechnen können, genüge Anreiz zur Entwicklung oder wie im vorliegenden Fall, zur Expansion vorhanden Anlagen zu bieten. Der Fall Tudorf zeigt auch, daß Banken sich keineswegs von we sichtigen Gedanken leiten lassen, sondern derartige Außenseiter eines schon stark übe setzten Produktionszweiges bei ihrer Expansion sogar noch unterstützen. Es ist dar erstaunlich, wie bei der immer betonten Kapitalknappheit ein selbst nur wenig bemittelt Gründer derartige Kredite erhalten kann. Der Kreis der Gläubiger — u. a. die den Chris lichen Gewerkschaften nahestehende Deutsche Volksbank in Essen, die Hansaba in Essen, deren Genossenschafter dem Zentrum nahestehen, eine katholische Order gesellschaft mit ca. 350 000 RM. — legt die Vermutung nahe, daß weltanschaulich-persö liche Bindungen bei den leitenden Persönlichkeiten mit maßgebend gewesen sind. D Insolvenzfall Tudorf-Pothmann kann möglicherweise eine günstigere Lösung finde der Außenseiterfall Tudorf wird aber dabei allem Anschein nach keine Lösung im Sin des Verbandes erfahren, d. h. das Werk soll neben anderen bedeutenden Außenseite fortbetrieben werden. Die Auffassungen verstärken sich, daß der zweimal provisoris verlängerte Westdeutsche Zementverband zum Ende d. J. ohne nochmalige Erneueru abläuft. Recht bemerkenswert ist übrigens das Verhalten der Klöcknerwerke, die f die von ihnen gestellten Anlagen einen Betrag von 1.20 Mill. RR. kreditiert habe

Der Westdeutsche Zementverband Bochum, hat laut „Ind.- u. Hdls.-Ztg v. 21. 2., das in Konkurs geratene Zementwerk Excelsior in Geseke zu einem Prei von 350 000 RM. ersteigert. Über die Verwendung der neu erworbenen Anlage, die na den Schätzungen des Konkursverwalters einen Wert von mindestens 550 000 RM. da stellt, ist noch keine Entscheidung getroffen.

Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie.

In der Tagespresse findet sich die Nachricht, daß der Verein Deutscher Brie umschlag-Fabrikanten und der Reichsverband der Briefumschlag-Industr die Preise für Geschäftsbriefumschälge und Fensterkuverts um 10 % erhöht hätte Demgegenüber erfährt „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 24. 2., daß die den genannten Vereinigung angeschlossenen Fabriken lediglich zum 15. Februar gemeinsame Preislisten herau gegeben haben. Die dadurch für einzelne Sorten hier und da bedingten Preiserhöhung betragen nicht mehr als 5 %, im Durchschnitt noch weniger.

Lt. „Dtsch. Bergwks.-Ztg." v. 12. 2. ist in Hamburg die Norddeutsche Dac pappen-Vereinigung G. m. b. H. begründet worden.

Der Verein der Packpapiergroßhändler, Fachgruppe des Allgemein Papierverbandes, teilte, lt. „Frkf. Ztg." v. 1. 3., mit, daß ähnlich wie im Pappengro handel Kleinmengen-Zuschläge beschlossen sind, und zwar bedingen Beträge un 20 RM. einen Aufschlag von 15 %.

Textilindustrie.

Die syndikatsähnlich arbeitende Verbandsstelle der deutschen Sam bandindustrie, die Samtband-Gesellschaft m. b. H. in Krefeld, wird lt. „Fr Ztg." v. 23. 2. liquidiert.

Der Verband der Seidenstoffabrikanten hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg v. 20. 2., für den Abschluß von Verkaufsorders als Zahlungsziel 60 Tage nach Schl des Liefermonats netto festgesetzt; bei Zahlung 45 Tage nach Schluß des Liefermon werden 2 %, 30 Tage 4 % Barnachlaß gewährt. Bei Zahlung in sofortigen Dreimona akzepten wird ½ % pro Monat als Barnachlaß eingeräumt. Die Diskontospesen sind Höhe der Verzugszinsen festgesetzt und betragen 10 % jährlich. Werden Wechsel üb Devisen ausgestellt, so werden die Zinssätze von Fall zu Fall seitens des Lieferant festgesetzt.

Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Verbandes Deutscher Futt stoffwebereien E. V. in Elberfeld haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 20. 2., eine Änderu erfahren: Rechnungen vom 1. bis 15. des Monats sind am 15. des nächsten Monats r 2½ % Skonto zahlbar, am 15. des übernächsten Monats mit 1 % Skonto und am 15. d drittnächsten Monats netto. Entsprechendes gilt für Fakturen vom 16. bis letzten d Monats. Der Verzugszinsensatz ist auf 3 % über Reichsbankdiskont, der Vorzinsens auf 1½ % über Reichsbankdiskont festgesetzt.

Bildung eines Deutschen Textilriemen-Syndikats. Nach längere Verhandlungen ist zwischen dem Verband Deutscher Textilriemenfabrikant und dem Handelsverband für Gummi, Asbest und technische Bedarfsartik mit Wirkung vom 1. Februar 1929, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 19. 2., eine Preis- u Bezugsvereinigung abgeschlossen worden. Die sieben größten deutschen Textilriem

briken, welche 75 % der Textilriemenproduktion beherrschen, bilden das Deutsche extilriemensyndikat. Durch Verpflichtungsschein garantiert das Syndikat den Handelsrbandsmitgliedern die Alleinbelieferung, während die Handelsverbandsmitglieder sich im ausschließlichen Bezug von den Syndikatsfabriken verpflichten. Es wird ein Standardxtiltreibriemen geschaffen. Dem staatlichen Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem ird die ständige Überwachung der Qualitäten und Ausführungsnormen der Syndikatsbrikate übertragen. Die Grundpreise werden neu festgesetzt. Auf die Grundpreise halten die Verbandsmitglieder Rollen-, Verbands- und Abschlußrabatte. Die nicht m Syndikat angeschlossenen Textilriemenfabrikanten lieferten auch bisher schon größtenteils unter Ausschaltung des Handels direkt an den Verbraucher.

Die Vereinigung des Wollhandels hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 19. 2., r alle ab 1. Februar abgeschlossenen Kammzug-Geschäfte neue Zahlungsbedingungen ıfgestellt, die von den Kammgarn-Spinnereien angenommen worden sind. Danach ann bei der Lieferung von Kammzug netto Kasse 30 Tage ab Verfügungstellung gezahlt erden. Wird ein offener Kredit über 30 Tage eingeräumt, so beträgt der Zinssatz 7½ % ei Dreimonatsakzepten nach 30 Tagen über englische Pfund und Gulden 6½ %, über eichsmark den Reichsbankdiskont zuzüglich Wechselstempel. Bei sofortigem Dreionatsakzept sind die drei Monate zinsfrei. Die Vor- und Verzugszinsen sind um 1 % senkt worden und betragen für Vorzinsen 6½ % und für Verzingszinsen 8 %. Die estsetzung von einheitlichen Zahlungsbedingungen für das Wollgeschäft ist von den ollspinnern abgelehnt worden.

erschiedene Industrien.

Der Verband Deutscher Badeöfenfabriken hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." 24. 2., mit Wirkung vom 20. Februar 1929 ab die Erhöhung der Listenpreise für Gasadeöfen und andere Gasapparate zunächst um 8 % beschlossen. Eine Versammlung on Vertretern der Kohlenbadeöfen-Fabriken setzte gleichzeitig Mindest-Nettopreise r Kohlenbadeöfen fest, und zwar für den kompletten Zylinderofen in der Normalblechärke von 0,6 bis 0,7 mm, einfach brüniert, 100 Liter fassend, auf 90 RM., 110 Liter ssend auf 95 RM., und 120 Liter fassend auf 100 RM. Diese Preise, zu welchen 1½ % r Verpackung treten, gelten für den Verkauf an Installateure.

Der Vorstand des Verbandes deutscher Gas-, Wasser- und Dampfarmaırenfabrikanten hat — in Auswirkung der letzten Preiserhöhungen für Kupfer- ıd Messingerzeugnisse —, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 7. 3., beschlossen, die Listenreise des Verbandes ab 5. März erneut um 10 % zu erhöhen, nachdem die Perise bereits ı Januar einen 10 % Aufschlag erfahren haben. Durch die neue Preismaßnahme ist r Zuschlag auf die allgemeinen Listenpreise von 22½ % auf 32½ % erhöht worden.

Infolge der jetzt auch in Deutschland beginnenden Unterbietungen der durch onvention zusammengeschlossenen alten Schallplatenunternehmungen ırch verschiedene Neugründungen ist jetzt, lt. „Frkf. Ztg." v. 22. 2., eine erste Kampfaßnahme der größeren Unternehmungen unmittelbar zu erwarten. Die Konventionsreise für die 25 cm breite Normalplatte betragen im Kleinverkauf bekanntlich 3.50 RM. w. 3.75 RM. Die vor einigen Monaten mit englischer Unterstützung gegründete Orıestrola Vocalin A.-G. hat nun kürzlichen ein 20 cm breite sog. Volksplatte für 2.25 RM. ı den Markt gebracht. Um dem zu begegnen, haben die Konzerne Lindström (Columbia) ıd Polyphon beschlossen, gemeinsam ebenfalls eine sog. Volksplatte in gleicher Breite r 1.50 RM. neben ihrem sonstigen Repertoire herzustellen. Man hofft, daß es ähnlich ie in England gelingen werde, damit die Neugründungen im wesentlichen schon von rnherein am Aufkommen zu verhindern. Die Preise für die übrigen Schallplattensorten eiben unverändert, die Konventionspreise seien von keiner Seite gekündigt worden. ie Herstellung der Sonderplatte sei bei dem großen Produktionsapparat ohne besonders he Kosten möglich.

Ausland.

anziger Freistaat.

Danziger Exportsyndikate. Nachdem in Polen eine Reihe von Exportsyndiıten gegründet worden ist, hat sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 3., für die Danziger Wirtschaft e Notwendigkeit ergeben, gleichfalls Exportsyndikate zu gründen, damit die Danziger irtschaft nicht völlig vom polnischen Export ausgeschaltet wird. Zwischen der freien adt Danzig und Polen sind seit längerer Zeit Verhandlungen im Gange gewesen, die nmehr zum Abschluß gebracht worden sind, soweit es sich um den Export von Bacon ıd von Eiern handelt. Danzig wird ein eigenes Bacon-Exportsyndikat gründen, ıs in seiner Struktur dem polnischen Syndikat entsprechen wird. Beide Syndikate

werden gleichberechtigt sein. Die Verteilung der Exportprämien für die dem Syndik angeschlossenen Firmen wird abhängig gemacht von der Genehmigung der polnisch Regierung. Hinsichtlich der Ausfuhr von Eiern, die vom Ausfuhrzoll befreit sein wir ist vereinbart worden, daß der Danziger Eierhandel den gleichen Vorschriften unterlieg wird, wie sie für den polnischen Eierexporthandel gültig sind. Die durch den Danzig Handel zum Export gebrachten Eierkisten werden den Vermerk „Polska-Danzige Packung" tragen. Die Verhandlungen über die Frage des Exports von Schweinen werd fortgesetzt werden. Die Danziger Handelskammer hatte den Standpunkt vertrete daß es notwendig sei, den Danziger Firmen den Export auf Grund eigener Danzig Bestimmungen zu ermöglichen, die sich allerdings an die polnischen Bestimmung anzulehnen hätten.

Belgien.

Verkaufsvereinigung der Kabelfabriken. Die fünf größten Kabelwerk haben sich, lt. „Dtsch. Bergwerks-Ztg." v. 6. 3., unter der Fa. „Fils Isolés Belges" z einem Verkaufssyndikat zusammengeschlossen.

Rohzuckerkartell. Die Zuckerfabrikanten haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg v. 14. 2., ein Abkommen geschlossen, das vor allem die Erhöhung der Verkaufsprei für Rohzucker zum Zweck hat. Weiterhin soll die Regierung veranlaßt werden, die Ei fuhrzölle für ausländischen Zucker unverzüglich zu erhöhen. Die Folge dieses Vorschlag ist bereits eine Preiserhöhung von 255 auf 280 Franken pro 100 kg für den gebrauch fertigen einheimischen Zucker. Diese Erhöhung der belgischen Zuckerpreise bedeut vor allen Dingen für den östlichen Teil Belgiens eine Phase in dem Kampf der Ro zuckerfabrikanten gegen die Raffinerie von Tirlemont. Diese ist fast die einzige Zucke raffinerie Belgiens und hat infolgedessen im einheimischen belgischen Zuckerhand eine Art Monopolstellung und bestimmt nicht nur die Preise den Rohzuckerfabrikante sondern auch dem Markt gegenüber in gewissem Maße. Der ausländische Zucker, d nach Belgien kommt, hat pro 100 kg nicht nur die übliche Akzise von 40 Fr., sonde außerdem eine Surtaxe von weiteren 40 Fr. zu zahlen. Tirlemont genoß infolgedess sozusagen allein die aus der Surtaxe entspringenden schutzzöllnerischen Vorteile für d einheimische Industrie, und die Rohzuckerproduzenten gingen leer aus.

England.

Die Quotenfestsetzung im Weißblechkartell. Die Weißblechindustr ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 8. 3., jetzt wieder zu dem alten Quotensystem überg gangen. Wie wir erfahren, werden die Quoten auf Grundlage der Produktion im Verla des Jahres, das am 24. November 1928 zu Ende gegangen ist, festgesetzt werden. Jed Werk erhält eine entsprechende Jahresquote. Aber die Verteilung auf die einzelnen M nate bleibt ihm nicht überlassen, sondern es wird allmonatlich im Rahmen der Jahre quote die Erzeugungshöhe für den kommenden Monat je nach der Marktlage bemesse Die Ausgleichszahlungen sind zu leisten, wenn die Monatsquoten überschritten werde Sie belaufen sich auf 2 sh 6 d pro Kiste. Die Werke, welche ihre Quote nicht erreiche erhalten eine Vergütung von gleicher Höhe.

Frankreich.

Das Exportkontor für Hämatitroheisen wurde nunmehr, lt. „Frkf. Ztg. v. 10. 3., definitiv gegründet; es wird wie das belgische Kontor für Gießereiroheise die Form einer Kooperativgesellschaft erhalten. Dagegen konnte eine Einigung über d Bildung eines innerfranzösischen Kontors für Hämatitroheisen nicht erzielt werde Die Organisation tritt ab 1. April in Kraft.

Eine Erzeinkaufsgesellschaft ist, lt. „Hambg. Fremdbl." v. 25. 2., unt Beteiligung der meisten Hüttenwerke zum kollektiven Erzeinkauf vom Auslande unt der Fa. „Groupement d'importation des minéraux de fer" gegründet worden.

Das Zementkartell (Comptoir des Ciments-Portland Artificiels), d im Dezember 1928 auseinandergegangen ist, ist lt. „Dtsch. Berwerks-Ztg." v. 22. 2 soeben wieder gebildet worden. Das Kartell umfaßt die wichtigsten französischen Zemen werke mit einer Jahresproduktion von 2,5 Mill. t.

Norwegen.

Preiskonvention in der Konservenindustrie. Am 1. Februar d. J. tra lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 2. 3., ein kürzlich zwischen Konservenfabriken getroffen Abkommen in Kraft, durch welches Mindestpreise für die wichtisten Waren vereinba wurden. Es handelt sich um folgende Waren: 1. geräucherten Hering, 2. frischen Heri in Tomaten, 3. frischen Hering, 4. geräucherte Sardinen (kleiner Hering), 5. ungeräucher Sardinen (kleiner Hering). Das Abkommen bezweckt, den unrentablen Verkauf der g nannten Waren infolge ungesunder Konkurrenz zu verhindern. Auch glaubt man dadur eine größere Stabilität der Preise zu erzielen.

olen.

Neue Konventionen in der Textilindustrie. Der Prozeß einer Konsolierung der Verkaufsbedingungen innerhalb der polnischen Textilindustrie wird, lt. nd.- u. Hdls.-Ztg." v. 21. 2., fortgesetzt und dieser Tage ist beim Lodzer Verband der xtilfabrikanten eine neue Sektion der Fabrikanten von Phantasietüchern ins Leben rufen worden, die ihre Tätigkeit mit einer Konvention über die Zahlungsfristen und eferungsbedingungen begann. Im Einklang mit dieser Abrede, die am 15. Februar Kraft tritt und mindestens bis zum 15. August läuft, sind die Abschlüsse innerhalb Tagen zu decken, wobei die Laufzeit der Akzepte auf 6 Monate vom Tage der Fakturenisstellung fixiert wird. Bei Bardeckung ist ein Skonto in Höhe von 10 % und bei kurzstigen Lieferungen ein solcher von 1 ½ % pro Monat vorgesehen. Die Lieferungsverige sind an die Schriftform gebunden, ebenso darf eine Rücksendung der Ware nur nerhalb 30 Tagen erfolgen. Eine ähnliche Konvention ist von den Teppichfabrikanten absichtigt, und man rechnet damit, daß die zwischen 5 Unternehmern schwebenden rhandlungen noch dieser Tage abgeschlossen werden.

Das Kartell der Wollindustrie ist lt. „Ostdeut. Wirtsch.-Ztg." v. 22. 2., ter Beteiligung der 11 größten Unternehmen zustande gekommen.

Das Lodzer Spinnereikartell hat lt. „Ostdeut. Wirtsch.-Ztg." v. 22. 2., die rnpreise ermäßigt und die Kreditbedingungen erleichtert.

Eine Plüschkonvention ist lt. „Frkf. Ztg." v. 18. 2., gegründet worden, der r wenige kleinere Firmen nicht angehören.

Terpentin- und Holzsyndikat. Zwecks einheitlicher Regelung ihrer Absatzdingungen haben sich, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 19. 2., die polnischen Terpentind Holzteerproduzenten zur Begründung eines Syndikates entschlossen. Die weiteren rarbeiten sind der Warschauer Firma „Technik und Handel" übertragen worden, ihre Vorschläge den einzelnen Fabrikanten mitteilen soll. Dieser Industriezweig itzt sich auf eine durchaus günstige Rohstoffbasis und lediglich die Desorganisation wie der Kapitalmangel hindern seine günstigere Entfaltung. Eine mitbestimmende lle spielt ferner die Zersplitterung der Betriebe sowie der Mangel einer zweckentrechenden Handelsorganisation. Ein eigener Großhandel fehlt fast vollkommen, s sich besonders im Hinblick auf den Export fühlbar macht, wird doch im Inlande um ein Drittel der Produktion abgesetzt. Überdies ist der Qualitätsstandard der lzeugung sehr gering, was denn auch in den von den Importeuren gezahlten Preisen nen Ausdruck findet. Die Mängel technisch-organisatorischer Natur abzustellen, die Industrie seit längerer Zeit bemüht und in diesen Rahmen gehören unstreitig ch die Bestrebungen einer Syndikatsgründung, wie sie jetzt in Aussicht genommen ist.

Makkaronisyndikat. Achtzehn der 24 Unternehmen haben sich, lt. „Ind.- Hdls.-Ztg." v. 9. 3., zu einem Preiskartell zusammengeschlossen.

mänien.

Eisenkartell. Sämtliche Eisenindustrieunternehmungen haben sich, lt. „Frkf. Z." v. 13. 3., zu einem Kartell zusammengeschlossen und bereits mit der Verteilung der oduktion begonnen. Das Kartell beabsichtigt, sich dem mitteleuropäischen senkartell anzuschließen.

weiz.

Zementkartell. Dem bislang ohne Außenseiter günstig arbeitenden Syndikat d. Fa. „E. G. Portland-Zürich" drohen lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 10. 2., neuerdings ch den Bau von 2 neuen Unternehmen Außenseitergefahren.

hechoslowakei.

Lt. Bohemia v. 2. 2., hat sich das Röhrengroßhändler-Syndikat in Prag, seit 1925 besteht, neu organisiert, wobei die Geschäftsführung von dem Büro des renkartells übernommen worden ist.

In den 1929 ablaufenden Papierkartell sind lt. „Prag. Tgbl." v. 5. 3., Beratungen r die Neuregelungen der Quoten als Grundlage für die Verlängerung des Verbandes eleitet worden.

Die Schwierigkeiten in der Kattundruck-Konvention, eine Folge ungünstiger junktur durch Abnahme des Exports sind lt. „Prag. Tgbl." v. 10. 3., vorläufig der beigelegt worden.

Internationale.

Eisen- und Stahlindustrie.

Westeuropäische Roheisenentente. Die französischen, belgischen und luxe
burgischen Produzenten von Gießereiroheisen haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 26.
für den Verkauf ihrer Erzeugnisse in Belgien ein Verkaufskontor gegründet, welch
seine Tätigkeit am 1. März aufnehmen wird. Das Kontor wird aller Voraussicht na
die juristische Form einer Société Cooperative haben, die für Rechnung ihrer Grün
das Gießereiroheisen verkauft, ohne hierbei selbst Gewinn zu machen. Gegenwär
wird die formale Frage noch durch die künftigen Mitglieder des Verkaufskontors geprü
Aus der französischen Industrie werden etwa 15 Werke der Verkaufsstelle beitrete
Von belgischen Werken werden ihr die Werke von Musson und Halancy, von luxe
burgischen die Arbed, Steinfort, Rodingen und die Hadir für ihre Abt. Rümeling
beitreten, sobald sich die letztere wieder in Tätigkeit befindet. Der Sitz des Verkau
kontors wird in Brüssel sein, sein Leiter Herr Moussiaux von Halancy. Durch die
Gründung erfährt die Zusammenarbeit der französisch-belgisch-luxemburgischen Ro
eisenproduzenten eine neue Stärkung. Im Importgeschäft sind sie ja schon seit lan
Zeit gemeinsam tätig. Die Verkaufstätigkeit am belgischen Markt hat nur oft zu Reiberei
zwischen den Gruppen Anlaß gegeben, die jetzt diesen Markt gemeinsam bearbeiten woll

Das Direktionskomitee der westlichen Roheisenentente bzw. des Verkaufskont
für Belgien erhöhte in einer vor mehreren Tagen abgehaltenen Versammlung, lt. „Fr
Ztg." v. 12. 3., die kürzlich auf Fr. 610 heraufgesetzten Preise für Gießereiroheisen u
weitere Fr. 10 frei belgisch-luxemburgische Grenzstationen. Die feste Markttende
im Verein mit der Tariferhöhung der Eisenbahnen haben diese Preisaufbesserung v
ursacht. Die Ausfuhrpreise bleiben unverändert.

Die Umbildung der Erma, des internat. Schienenkartells. Nachdem
längere Zeit um die Neubildung der Erma auf veränderter Grundlage ruhig gewesen i
kommen jetzt, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 2., die Verhandlungen allmählich in Gang. V
einigen Tagen waren die von den verschiedenen Erma-Gruppen formulierten Forderung
in den Händen jeder einzelnen Gruppe, und man konnte mit dem Studium dieser V
schläge beginnen. Diese Untersuchung wird für nächste Woche beendet sein, so d
bei der für den ersten März nach Paris einberufenen Zusammenkunft jedes Mitglied V
schläge für die praktische Durchberatung und den Gang der Verhandlungen machen ka
Diese erste Zusammenkunft dürfte sich mit dem Problem selber noch kaum, oder d
höchstens nur sehr oberflächlich befassen. Eine Frage, welche dort berührt werden dürf
ist die provisorische Verlängerung des Schienenkartells, da das Studium der Angelegenh
offenbar die Einsicht verstärkt hat, daß man in einigen Wochen die Neubildung der Er
kaum bewältigt haben wird. Ob aber diese provisorische Verlängerung zustande kom
ist noch ganz unsicher, da es nicht an Stimmen fehlt, welche eine zeitweilige Auflösu
der Erma vorziehen würden, um auf diese radikale Weise den englischen Schienenp
duzenten den Ernst der Lage klar zumachen; daneben gibt es aber auch ruhigere, v
mittelnde Stimmen. Die eingereichten Änderungsvorschläge enthalten keine Forderun
auf Erhöhung der Quote, abgesehen von den englischen Werken. Die Engländer stel
bekanntlich weitgehende Erhöhungsforderungen und stehen damit im Gegensatz zu d
kontinentalen Gruppen. Es hat den Anschein, als ob die kontinentalen Schienenerzeu
vereinbarungsgemäß auf jede Quotenrevision verzichtet haben. Jedenfalls sind e
meisten kontinentalen Gruppen, wenn nicht alle, mit der von den Belgiern an die E
länder gerichteten Mitteilung einverstanden, wonach ein Verharren auf irgendei
Quotenforderung den Abbruch der Verhandlungen bedeuten würde. Man hört, d
nicht alle englischen Werke unnachgiebig sind, da sie durchblicken ließen, sie würden un
Umständen für höhere Strafquoten (Überschreiten der zugebilligten Tonnage) eintret
die merklich über Lst. 1 liegen, während die Gegenpartei bis Lst. 2 Strafe pro To
gefordert hatte, schließlich aber nicht mehr darauf bestand, als die englischen Quot
überschreitungen einen prinzipiellen Charakter annahmen. (Anderweitige Meldun
über maximale Strafquoten von 1 Pfund beruhen auf einem Mißverständnis.). Es ist nic
wahrscheinlich, daß die von den Engländern in dieser Hinsicht gemachten oder u
machenden Konzessionen den Widerstand der anderen Partner gegen die englisc
Quotenwünsche brechen werden. Andererseits ist es nach Erfahrung ebensowenig wa
scheinlich, daß die Engländer ohne weiteres von ihrer Auffassung über die Schien
lieferungen nach den Dominions und die mit englischer Aktienmehrheit arbeiten
Gesellschaften ablassen werden. Eine lebhafte Diskussion steht also zu erwarten, wen
sie auch nicht unbedingt gefährliche Folgen haben muß.

Die deutschen Forderungen über gänzliche Nichtanrechnung der Reparatio
lieferungen auf die deutsche Quote sind bekannt. Ob eine hundertprozentige Berü
sichtigung dieser Forderung erreicht werden wird, ist nicht sicher: aber etwas dü
doch erreicht werden. Die Erma-Kasse wird am 31. März nach Ablauf des jetzigen Ve
trags liquidiert werden. Voraussichtlich wird vorher noch die von den Engländern in

e Mehrlieferung zu zahlende höhere Strafquote bestimmt werden müssen, da diese gelegenheit noch immer in der Schwebe bleibt.

Um die Erweiterung des Röhrenkartells. Das kurze Provisorium, für welches Engländer und die Amerikaner sich zu einer Zusammenarbeit mit dem Röhrenkartell eit erklärt haben — von einem Beitritt zu dieser kann noch nicht gut die Rede sein — ft, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 26. 2., mit dem 28. Februar ab. Inzwischen hat man den rsuch gemacht, die Grundlagen für einen definitiven Anschluß der genannten Gruppe das Kartell zu schaffen. Es heißt, daß dieser Versuch erfolgreich verlaufen sei und daß n daher das Resultat der bevorstehenden Verhandlungen optimistisch beurteilen ne. Allerdings dürfte die Sitaution durch die jüngsten Vorgänge am Röhrenrkt doch wohl kompliziert worden sein. Es ist ja bekannt, und wir haben zlich hier darüber ausführlich berichtet, daß die Friedrich Krupp A.-G. in Essen e eigene Röhrenproduktion großen Umfanges zu entwickeln gedenkt (vgl. I u. H. Nr.39 n 15. Februar). Werden diese Pläne durchgeführt, woran wir nicht zweifeln und worin wir, wie wir bereits darlegten, auch keine Gefahr sehen, so würde hierdurch die Basis, welcher sich die gegenwärtige Organisation nicht nur in Deutschland, sondern auch internationalen Röhrengeschäft aufbaut, grundsätzlich verändert. Es ist daher schwer an zu glauben, daß die Engländer und Amerikaner sich gerade jetzt an eine Vereinigung den werden, deren Grundlagen vielleicht schon in kurzer Zeit doch wieder revisionsbedürftig werden. Man kann daher sehr wohl der Meinung sein, daß zwar das jetzt zu Ende gehende Provisorium für eine gewisse Frist wieder verlängert werden wird, daß aber der definitive Beitritt der beiden angelsächsischen Gruppen zum Kartell aus den oben erwähnten Gründen eine Verzögerung erfahren dürfte. Treten die beiden Gruppen dem Kartell definitiv bei, so würde hierdurch der umfassendste Verband der Eisenindustrie geschaffen werden. Allen anderen Verbänden gehören zum mindesten die Amerikaner nicht an. Die Mitgliedschaft der Engländer beschränkt sich bekanntlich auf das Schienenkartell und auch hier ist sie loser genug. Die übrigen Eisen- und Stahlverbände sind auf das europäische Festland beschränkt geblieben und auch in diesem Rahmen sind sie nicht ganz komplett. So gehört bekanntlich Polen nicht dem Rohstahlkartell an.

Die dreitägigen Düsseldorfer Verhandlungen der internationalen Röhrenproduzenten haben zwar, lt. „Frkf. Ztg." v. 3. 3., noch nicht zur endgültigen Vertragsunterzeichnung geführt, man ist aber in den wesentlichsten Punkten einig geworden und hat die grundsätzlichen Abmachungen bereits in Kraft gesetzt. In einer neuen Sitzung Mte April in London sollen die inzwischen auszufertigenden Verträge endgültig unterzeichnet werden. Der deutsche Röhrenverband hatte als Vertreter des kontinentalen Röhrenverbandes verhandelt mit Vertretern der englischen, amerikanischen und kanadischen Röhrenindustrie. Die Abmachungen erstrecken sich bis jetzt nur auf Gasröhren und die zu ihnen gehörenden Kategorieröhren sowie auf Röhren für Ölleitungen (Petroleumindustrie). Eine Ausdehnung der Abmachungen auf andere Röhrensorten ist für später in Aussicht genommen. Eine Zentralisation des gesamten internationalen Verkaufs findet nicht statt. Der Verkauf wird weiter wie bisher durch die nationalen Verbände erfolgen. Für die Inlandsmärkte besteht absoluter Territorialschutz. Eine grundsätzliche Aufteilung der Exportmärkte ist bis jetzt nicht vereinbart (stellt aber wohl auch einen Punkt im späteren Ausbauprogramm dar). Der Export ist nach Menge und Preis fest geregelt. Für die Quotenfestlegung sind die tatsächlichen Lieferungen zu Grunde gelegt, teils im Jahre 1927, teils 1928. Da die Beteiligung der kontinentalen Gruppe und damit Deutschlands dem tatsächlichen Export in einer Zeit verhältnismäßig bedeutenden Absatzes entspricht, so liegt hier nicht eine grundsätzliche Benachteiligung vor, wie etwa bei der Internationalen Rohstahlgemeinschaft, obwohl dennoch anscheinend kein Grund zu übermäßiger Freude über die Quotenregelung vorhanden sein dürfte. Die Landesgruppen unterwerfen sich der Kontrolle einer gemeinsamen Treuhandgesellschaft. Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen soll durch hohe Konventionalstrafen gesichert werden. Die internationalen Abmachungen laufen zunächst nur bis zum 30. März 1930, weil an diesem Tage der laufende Vertrag des deutschen Röhrenverbandes beendet ist, dürften aber später wohl auf mehrere Jahre verlängert werden. Dies internationale Röhrenkartell würde nach endgültigem Zustandekommen die bisher umfassendste internationale Vereinbarung darstellen. Von der gesamten Weltproduktion wären an Außenseitern nur noch vorhanden Schweden und Japan, wobei insbesondere die japanische Röhrenindustrie als wichtiger Außenseiter anzusehen wäre, mit dem man aber in späterer Zeit ebenfalls zu irgend einem Akkord zu kommen hofft.

Metallindustrie.

Das Kupfer-Kartell hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 28. 2., seinen Verkaufspreis frei Nordseehäfen am 27. Februar erneut heraufgesetzt, und zwar auf 18,75 Cts. je Wir stehen also entsprechend den an dieser Stelle geäußerten Erwartungen wieder mitten in einer neuen Haussewelle, in deren Verlauf die Erhöhungen ebenso Schlag auf Schlag folgen, wie man dies in der ersten Februarwoche und vorher erlebt hat. Das Tempo

der Kupferhausse mag durch die nachfolgende Gegenüberstellung der deutschen Elektrolytpreise illustriert werden:

1. 1. 1927	1295,—	RM. je t
1. 1. 1928	1350,—	„ „ „
1. 1. 1929	1565,—	„ „ „
1. 2. 1929	1617,—	„ „ „
27. 2. 1929	1750,50	„ „ „

Die Steigerung hat also im Jahre 1927 insgesamt 55 RM. je Tonne, im Jahre 19 insgesamt 215 RM. je Tonne, im Januar und Februar 1929 aber schon allein 185 R je Tonne betragen. Man ersieht aus diesen Ziffern, wie stark das Tempo sich in ihr Verlauf beschleunigt hat, und man kann hieraus vielleicht darauf schließen, was d Markt, der verarbeitenden Industrie und der Verbraucherschaft noch bevorsteht, we die Dinge so weiter laufen. Die Erreichung einer Preisgrenze von 20 Cts. in Ameri das heißt von etwa 1865 RM. in Deutschland, wird an der New-Yorker Börse als na bevorstehend bezeichnet. Die amerikanischen Produzenten und Wallstreet arbeiten e ander mit seltener Einmütigkeit in die Hände. Das Schicksal des Marktes scheint siegelt. Wir haben vom Kartell und seiner Politik nicht mehr und nicht weniger zu warten, als eine immer schneller fortschreitende Auspressung der deutschen kupferv arbeitenden Industrie, deren Absatz durch die infolge der Steigerung der Metallpre erzwungenen Preiserhöhungen aufs schärfste bedroht wird, wodurch die Grenze zwischen Gestehungspreis und Verkaufspreis dauernd kleiner wird. Es ist eine hier oft genug wiede legte — Legende, daß die europäischen Verbraucher Schuld an der Hausse seien. Diese ist vielmehr als eine Erscheinung zu werten, die sowohl ihrem Ursprung als auch ih Tendenz nach rein amerikanisch orientiert ist. Wenn die amerikanischen Verbrauch es sich leisten können, für diese Kupfermaterialien immer höhere Preise anzulegen, so das ihre Sache. Aber die Verbraucherschaft in Europa, besonders die in dem verarmt Deutschland, kann hier auf die Dauer nicht mehr mit. Die Industrie, die Kupfer in Halbzeug und Fertigfabrikate verarbeitet, steht bei uns schon heute zwischen zwei Mauer die sie nicht mehr übersteigen kann: Die eine ist das Kartell, die zweite die erzwungen Zurückhaltung der Verbraucherschaft, nicht nur im Inlandsgeschäft, sondern auch im Exportgeschäft. Man übersieht heute die Gefahren dieser Stellung zwischen zwei Fronte noch nicht allgemein. Aber es ist höchste Zeit, daß man sich ihrer in ihrer ganzen Schwe bewußt wird.

Seit Anfang der Woche, schreibt „Frkf. Ztg." v. 1. 3., hatte wieder eine Hau am Kupfermarkt eingesetzt, die sogar noch diejenige zu Jahresbeginn übertrifft. Am 25. F bruar war der Verkaufspreis des Kupferkartells noch 18,25 Cents, am 26. wurde er 18,50, am 27. auf 18,75 und heute früh sprunghaft auf 19,25 Cents cif europäische Hä heraufgesetzt. Selbst zu diesem Preise war aber kurz nach Geschäftseröffnung Ware nic mehr erhältlich, so daß auch diese Notiz als rein nominell zu bezeichnen ist. Verschiedene Kartellmitglieder verlangen jetzt bereits 19,35 Cents für späte Lieferung, während die Außenseiter in der glücklichen Lage sind, ihr Kupfer zu 19 ½ Cents abzusetzen. In hiesi Metallkreisen glaubte man damit rechnen zu können, daß der Preis von 20 Cents tatsächlich erreicht werden würde. Vor etwa vierzehn Tagen war das Gerücht in Wallstr aufgetaucht, daß das Kupferkartell diesen Preis binnen kurzem erreichen werde. Es hat seinen stimulierenden Einfluß zunächst auf die Kupferaktien und dann auf das Kupfergeschäft nicht verfehlt. Denn es setzte ein Run auf den Markt ein, so daß die Notierungen seither um 6 % gestiegen sind und das Ende der Bewegung noch nicht erreicht sein dürfte. Die Nachfrage in Amerika war stürmisch, da mit einer Kupferknapp gerechnet wurde und ebenso nahmen die europäischen Verbraucher jede erreichte Menge auf. Nur ein Teil dieser Käufe diente zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs, während der Rest mehr oder weniger spekulativen Charakter trägt, da die Verbraucher angesichts eines solchen Marktes befürchten, eines Tages ohne die notwendigen Rohmaterialien zu sein. Während die großen Verbraucher jederzeit in der Lage sind, die für diese Käufe notwendigen Mittel aufzubringen, verschlechtert sich die Situation der kleinen und mittleren Werke ständig. Sie haben wachsende Schwierigkeiten, die erforderlichen Betriebsmittel zu beschaffen, und gleichzeitig verteuern sich ihre Selbstkosten, wobei es immer schwieriger wird, diese Steigerung auf den letzten Konsumenten abzuwälzen. Wie weit die Kupferhausse noch gehen wird, läßt sich im Augenblick nicht erkennen. Wenn auch nur derjenige Teil der Produzenten, der über eigene Erze verfügt — es dürfte dies für etwa zwei Drittel der Kartellproduktion zutreffen — einen unmittelbaren Vorteil aus der Hausse zieht und die übrigen Kartellmitglieder wenig glücklich über diese Entwicklung sind, so dürften Einsprüche von dieser Seite gegen die gegenwärtige Kartellpolitik kaum zu erwarten sein. Ob die amerikanische Regierung angesichts der immer noch vorhandenen Antitrustgesetze unter Hoover gegen das Kartell vorgehen wird, erscheint fraglich, es sei denn, daß die „öffentliche Meinung" sie dazu zwingt. Um die s. Zt. eingeleitete amtliche Untersuchung der Kartellpolitik ist es allerdings inzwischen sehr still geworden. Immerhin besteht die Möglichkeit, daß der Anreiz zum Kaufen bei Erreichung der 20 Cts.-Grenze zunächst aufhört, umso mehr als ein Teil der Verbraucher

jetzt im Voraus gedeckt ist, auf die Dauer ist aber eine grundlegende Entspannung des Marktes ohne eine Vergrößerung der Produktion nicht zu erwarten. Elektrolytkupfer stieg gestern in London von Lst. 85 auf Lst. 86 ½ und Standardkupfer sogar von L. 79 $^{11}/_{16}$ auf 81 ¼. Die New Yorker Elektronotiz lautete gestern 18,75 Cents gegenüber 18.25 bis 18.50 Cents am Vortage.

Das Internationale Zinkkartell beurteilte, lt. „Frkf. Ztg." v. 9. 3., in seiner Brüsseler Sitzung die jetzige und künftige Lage des Zinkmarktes einstimmig optimistisch. Die Preise haben sich seit Gründung des Kartells im Dezember gebessert. Man hielt daher den Augenblick für gekommen, die Maßnahmen, welche früher getroffen wurden, zu mildern resp. außer Kraft zu setzen. Der bisher geltende Satz für die Produktionseinschränkung wurde, wie bereits berichtet, ermäßigt, und zwar soll er, wie außerhalb des Kartells verlautet, auf 10 von 7 % ermäßigt worden sein. Wenn die jetzige Nachfrage anhält, soll die Produktionseinschränkung gänzlich aufgehoben werden, was sich in der nächsten Sitzung im Juni, wo über die Verlängerung des Kartells Beschluß gefaßt werden soll, entscheiden dürfte. Es scheint auch damit gerechnet zu werden, daß die amerikanische Einfuhrbeschränkung auf denselben obigen Satz herabgeht.

Auf der Brüsseler Tagung des Zinkkartells am 8. März wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 3. weiter festgestellt, daß die Produktionseinschränkung von 10% auf Basis der November-Dezember-Durchschnittsproduktion den Erfolg gehabt hat, daß tatsächlich der Verbrauch der folgenden beiden Monate die Erzeugung sogar um eine Kleinigkeit überschritten hat. Um keine gewaltsame Verknappung des Marktes herbeizuführen, wurde deswegen beschlossen, vom 1. April an die Produktions-Einschränkung, die bisher 10% betragen hatte, auf 7% herabzusetzen, wobei es dem Direktions-Komitee des Kartells überlassen wird, je nach Entwicklung des Marktes weitere Regulierungen eintreten zu lassen. Die Meldung, daß eine Preisherabsetzung stattgefunden habe, ist ein Irrtum; tatsächlich ist das Kartell überhaupt kein Preiskartell, sondern seine Bestimmungen betreffen die Regelung der Produktion. In den bisherigen Vereinbarungen war eine Bestimmung enthalten, nach der, wenn der Londoner Durchschnittspreis für Zink während einer gewissen Zeit Lst. 27 — und mehr betragen sollte, automatisch jede Produktionseinschränkung und -Regelung aufhört, womit sämtlichen Zinkhütten Freiheit gegeben wäre, so viel zu produzieren, wie sie wollen. Diese Bestimmung ist nunmehr aufgehoben worden. Die Aufhebung dieser Bestimmung bedeutet praktisch, daß auch bei einem höheren Zinkpreis als Lst. 27.— die Mitglieder keine des Syndikats absolute Produktionsfreiheit haben werden, sondern daß die Produktion auch dann quotenmäßig nur im Rahmen der vereinbarten Quoten vor sich gehen darf. Hierbei wird es Sache des Direktions-Ausschusses bzw. sämtlicher darin vertretener Mitglieder sein, festzustellen, ob überhaupt und wie hoch eine Produktions-Einschränkung stattfindet bzw. welche Produktionserweiterung vorgenommen werden kann. Also keine Preissenkung tritt ein, wie die Anturmeldung in einem Teile des II. Mgbl. besagte, sondern eine andere Produktionsregelung. Es bleibt abzuwarten, wie der Markt darauf reagieren wird; gestern schien er eher fester zu liegen.

Verband mitteleuropäischer Emaillierwerke. In einer Mitgliederversammlung dieses Verbandes, dem deutsche, österreichische, polnische und tschechische Werke angehören, wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 27. 2., die Notwendigkeit einer mehrjährigen Verlängerung des Verbandes betont. Weiter sei eine „Einigung über die neue Preisstellung erzielt worden, die unter Berücksichtigung der Gestehungskosten den Verbandsmitgliedern die nötige Bewegungsfreiheit gebe, mit den außerhalb stehenden Werken in erfolgreichen Wettbewerb zu treten." Was damit gemeint ist, ist reichlich unklar. Es fehle noch die Zustimmung einiger Werke.

Die unklare Mitteilung des Verbandes ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 28. 2., so zu verstehen, daß die mehrjährige Verlängerung des 1926 gegründeten Verbandes als gesichert zu betrachten ist. Die Mitteilung soll weiter auch nicht besagen, daß die Preisgestaltung jetzt vollkommen freigegeben sei, vielmehr soll durch die neuen Beschlüsse nur die Möglichkeit gegeben werden, daß die Werke, die gegen starke Außenseiterkonkurrenz zu kämpfen haben, sich in ihrer Preisstellung der Konkurrenz anpassen können. Außenseiter bestehen in diesem Falle weniger in den angeschlossenen Ländern (bekanntlich Deutschland, Österreich, Polen und die Tschechoslowakei), als in den nicht angeschlossenen Gebieten, so namentlich in England, Holland und Belgien. Es scheint aber, daß Verhandlungen über eine weitere Ausdehnung des Verbandes noch in der Schwebe sind. Überhaupt soll sich sein Bestehen im großen und ganzen bewährt haben, dagegen gelang es bisher bekanntlich nicht, ein innerdeutsches Verkaufssyndikat für Emaillierprodukte zu errichten.

Der Nietenverband strebt, lt „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 26. 2., nachdrücklichst den Beitritt der belgischen Erzeuger an. Ebenso werden Verhandlungen mit der Tschechoslowakei gepflogen.

Österreichisch-Ungarisches Zementkartell. Das Kartell, das einen gegenseitigen Landesmarktschutz verfolgt, ist lt. „Bohemia" v. 17. 1., um 3 Jahre verlängert worden.

b) Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.

Ausdehnung des Karstadt-Konzerns. Über die bis in die Abendstunden dauernde A.-R.-Sitzung wird von der Verwaltung lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 3., mitgeteilt: Die Aufsichtsratssitzung der Rudolf Karstadt A.-G. hat auf Antrag des Vorstandes beschlossen, einer a. o. G.-V. folgende Vorschläge zu unterbreiten: Die Lindemann u. Co. A.-G., Berlin, die seit 1887 besteht und in Berlin und einer Reihe von Provinzstädten Warenhäuser betreibt, geht auf dem Wege der Fusion auf die Rudolf Karstadt über. Das A.-K. der Rudolf Karstadt soll um nom. 10 Mill. RM. erhöht werden. Von den neuen Aktien werden ca. 9.1 Mill. für den Umtausch gegen die nom. 6.80 Mill. Lindemann-Aktien benötigt. Die Rudolf Karstadt A.-G. erfährt durch die Übernahme des Lindemann-Unternehmens, das sich in guter Entwicklung befindet, eine bedeutsame Erweiterung, die ihr eine noch günstigere Ausnutzung ihres Ein- und Verkaufsapparates ermöglicht. Wir erfahren in Ergänzung zu der obigen Meldung, daß das durch den Aktienumtausch in andere Hände kommende Karstadt-Paket geprobt werden soll. Lindemann hatte im letzten Jahr 56 Mill. Umsatz. Von den 14 Häusern werden diejenigen, die nach dem Regionalabkommen in die Interessensphäre von Leonhard Tietz fallen, diesem Konzern weitergegeben, darunter vor allem das Haus in Frankfurt a. M. und Wiesbaden.

Ausland.

Chemie: Expansionen und Kontakte in Frankreich. Die Beanspruchung des Kapitalmarktes ging der zeitlichen Reihenfolge nach zunächst von der chemischen Industrie aus. Die Etabl. Kuhlmann haben ihr A.-K. von Frs. 250 auf 300 Mill. bei 290 % Ausgabekurs erhöht und dadurch etwa Frs. 145 Mill. neues Kapital hereingenommen. Sie beabsichtigen, ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Stickstoffes, der Kunstseide und der Mischdünger auszubauen. Auch der bedeutendste französische Aluminiumproduzent, der praktisch eine Monopolstellung innehat, die Cie. des Produits Chimiques et Electro-Métallurgiques Alais, Froges et Camargue (Pechiney) nimmt Kap.-Erh. von Frs 208 auf 262,5 Mill. bei 300 % Ausgabekurs für die St.-A. vor, die insgesamt etwa Frs. 155.5 Mill. einbringen wird; diese Gesellschaft plant neue Wasserkraftwerke, die ihr gegebenenfalls den Strom für neue Aluminiumwerke liefern sollen. Es ist bemerkenswert, daß die genannten beiden Gesellschaften unlängst gemeinsam die Kontrolle der Soc. d'Electro-Chemie, d'Electro-Métallurgic et des Aciéries Electriques d'Ugine erworben haben. Auch andere interessante Vorgänge auf dem Gebiet der chemischen Industrie sind zu verzeichnen. „L'Air Liquide" erhöht ihr A.-K. von Frs. 66 auf 88 Mill. bei 350 % Ausgabekurs, um ihre Beteiligungen auf dem Gebiete der Stickstoff-Erzeugung auszubauen, wobei sie sich an der von der Kohlengrube Liévin vorgenommenen Neugründung „Ammoniaque de Liévin" (Claude Verfahren) beteiligt, und zwar gemeinsam mit Saint-Gobain und Grande-Paroisse. Die Beziehungen zwischen den großen französischen Chemie-Konzernen werden immer reger, die etwa vor zwei Jahren geschaffene Union des Industries Chimiques bietet ein organisatorisches Interesse und eine ständige Aussprache- und Verständigungsmöglichkeit. Trotzdem würde man zu weit gehen, wenn man die französische chemische Industrie am Vorabend einer umfassenden Konzentration sehen wollte. Ein derartiges gewaltsames Vorgehen würde den in Frankreich üblichen Wirtschaftsmethoden widersprechen. Die ausländischen, namentlich das deutsche Beispiel der I.-G., wirken aber anregend. Seit einigen Jahren bereits hat die französische chemische Industrie den Weg der Zusammenfassung ihrer Kräfte in den verschiedensten Formen beschritten und gerade in den letzten Monaten sind derartige Bestrebungen wieder stärker zum Vorschein gekommen. Ist es denn auch nur ein Zufall, daß die der chemischen Industrie besonders nahestehende Bank, der Crédit Commercial de France, soeben eine Kap.-Erh. vorgenommen hat?

Der schottische Eisengießereien-Konzern. Der Abschluß ist nunmehr, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 2. 3., perfekt, doch handelt es sich nicht, wie ursprünglich gedacht, um drei Betriebe, sondern vorläufig um neun Unternehmen; mit weiteren Gesellschaften schweben noch die Verhandlungen. Die neue Gesellschaft wird Associated Foundries, Ltd., heißen und ein Aktienkapital von 3 Mill. Lire haben; hiervon soll die Hälfte 7 % Vorzugsaktien, die andere Hälfte in Stammaktien ausgegeben werden. Der Kaufpreis für die vorläufig einzubeziehenden Unternehmen dürfte annähernd 2,5 Mill. Lire betragen und wird in Aktien, denen auf ein Jahr eine Verkaufssperrpflicht anhaftet, entrichtet. Bei der Sinclair Iron Co., Ltd., einem der bedeutendsten der betroffenen Unternehmen, werden die Inhaber der 243 602 Aktien unter Zugrundelegung eines Kurswertes von 28 s abgefunden. Die Anlagen dieser Gesellschaft liegen in Ketley, Wellington; es sind etwa 700 Mann beschäftigt. Bei den andern Unternehmen handelt es sich um

gde: Abbots Foundry Co., Ltd., R. W. Crosthwaite, Ltd. (früher Schottland, jetzt Tnaby-on-Tees; 400 Arbeiter); James Clay (Wellington) Ltd.; Forth (Clyde) Sunnyside Iron Co., Ltd. (Kapital 170 000 Lire, Anlagen mit 600 Arbeitern zu Falkirk); Burton Fndry Co., Ltd., Falkirk Iron Co., Ltd. (Kapital 324 219 Lire, Arbeiterzahl etwa 1500), Lht Castings, Ltd., und Callender Iron Co., Ltd.

Hinter der Fusion steht der bekannte Londoner Finanzier Clarence Hatry, der arenblicklich an einer großzügigen Kombination von Automatenfabriken arbeitet u auch für die Konfektionshausvereinheitlichung (Drapery Trust) verantwortlich ist.

Miszellen.

Die neue preußische Holdinggesellschaft ist unter der Firma Hibernia, Preußen-Elektra und Bergwerks-A.-G." nunmehr, lt. „Frkf. Ztg." v. 11. 3., mit 180 Mill. RM. Kapital gegründet worden; eingebracht werden die Aktienkapitalien der Preussag, Hibernia, Preußen-Elektra und Bergwerks-Ges. Recklinghausen durch den preußischen Staat. Dem A.-R. gehören neben dem Präsidenten der Preußischen Staatsbank fünf Vertreter des preußischen Handelsministeriums und vier Vertreter des preußischen Finanzministeriums an. Im Anschluß ist übrigens, wie wir erfahren, vereinbart worden, daß zwei der anzuschließenden Betriebsgesellschaften, nämlich die Preußag (Kap. bisher 100 Mill.) und die Preußische Elektrizitäts A.-G. (Kap. bisher 80 Mill.) demnächst ihr Kapital erhöhen. Bei der Preußag war eine Erhöhung zwecks Umwandlung der staatlichen Bauvorschüsse in Aktien schon seit längerer Zeit vorgesehen, sie dürfte um etwa 40 auf 140 Mill. erfolgen. Bei Preußenelektra hat man sich im Hinblick auf den wachsenden Stromabsatz jetzt zu einer Erhöhung in ähnlichem Verhältnis, also um etwa 30 Mill. entschlossen, obwohl einstweilen noch reichlich Mittel aus der kürzlichen Auslandsanleihe zur Verfügung stehen. Der Zeitpunkt der Erhöhung steht noch nicht fest.

Ein Verband der Einkaufskonzerne. Die Handelszentrale deutscher Kaufhäuser e. G. m. b. H., Berlin, die A.-G. Westdeutscher Einkaufsverband, Düsseldorf, die Deutsche Einkaufsgenossenschaft für Textilwaren e. G. m. b. H., Erfurt, der Einkaufsverband Norden G. m. b. H., Hamburg, die Textilgroßhandels A.-G. Texag, Berlin, und der Einkaufsverband Merkur A.-G., Dortmund, haben sich lt. „Frkf. Ztg." v. 6. 3., zu einer Schutzgemeinschaft unter dem Namen „Vereinigte Textileinkaufsverbände e. ." zusammengeschlossen. Der Einkauf der sechs Firman bleibt getrennt; Zweck der Verbandsbildung ist nur gemeinsame Abwehr der Konditionsbeschlüsse der Lieferanten. Die sechs Firmen haben zusammen einen Jahresumsatz von 400 Mill. Reichsmark.

Der Vergleich zwischen der amerikanischen Regierung und dem Kali-Kartell. Zwischen der amerikanischen Regierung einerseits und den Vertretern des Deutschen Kalisyndikats und der französischen Kali-Verkaufsorganisation andererseits wurde, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 2. 3., am 1. März das Abkommen gezeichnet, das die bekannte Kalikontroverse endet. Das Abkommen sichert die ungehinderte Betätigung und Entwicklung des amerikanischen Marktes mit deutschen und französischen Kalisalzen durch die derzeitige Organisation. Die amerikanische Regierung nahm zugleich mit der Unterfertigung des Abkommens eine Erklärung entgegen, daß es die Absicht der beiden Verkaufsorganisationen ist, die Absatzentwicklung auch künftig zu fördern durch eine faire und vernünftige Verkaufspolitik mit einer Preisgestaltung, basiert auf normalen Erwägungen der Bedürfnisse einer Industrie zu ihrer Entwicklung.

Inhalt.

(Nachdruck sämtlicher Originalaufsätze, Berichte und Übersichten verboten.)

Drei wichtige neuere amerikanische Gerichtsentscheidungen.
Die Preisbindung der zweiten Hand als wirtschaftliches Organisations- und Rechtsproblem.
Die ältesten internationalen Kartelle.
Die Kontinentale Rohstahlgemeinschaft und ihre Bedeutung für den Welteisenmarkt.
Aus der Kartellrechtspraxis.
Neue Literatur.
Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen.

Deutschland. Bergbau: Erhöhung der Ruhrsyndikatspreise für Brechkoks und Eiformbriketts. Das Ostelbische Braunkohlensyndikat in 1927/28. Brennstoffverkaufspreise des oberschlesischen Steinkohlensyndikats. Koks-Vereinigung Berlin 1925. **Eisen- und Stahlindustrie:** 25 Jahre Stahlwerks-Verband. Kampf unter den Eisenkonzernen? Unveränderte Avi-Treurabatte für März. Verlängerung der Mittelblech-Konvention. Drahtseil-Verband. Keine Erhöhung der Schrottpreise im Westen. Die neuen Lagerpreise im rheinisch-westfälischen Schraubenhandel. **Kleineisenindustrie:** Ausfuhrverband für Möbelschlösser. Pfannscharverband. Gemeinschaft deutscher Scheren- und Stanzenfabriken. **Metallindustrie und -Handel:** Zinkwalzwerksverband. Verkaufsstelle des Kupferblechsyndikats. Kupferrohrverband. Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Messingwerke in Köln. **Chemische Industrie:** Viscose-Konvention. **Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas:** Fall Tudorf und der Westdeutsche Zementverband. Der Westdeutsche Zementverband. **Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie:** Verein der Packpapiergroßhändler. Verein Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten. Norddeutsche Dachpappen-Vereinigung G. m. b. H. **Textilindustrie:** Verbandsstelle der deutschen Samtbandindustrie. Verband der Seidenstoffabrikanten. Verband Deutscher Futterstoffwebereien E. V. Bildung eines Deutschen Textilrieme-Syndikats. Vereinigung des Wollhandels. **Verschiedene Industrien:** Verband Deutscher Badeöfenfabriken. Verband deutscher Gas-, Wasser- und Dampfarmaturenfabrikanten. Konvention zusammengeschlossener alter Schallplattenunternehmungen. — **Ausland. Danziger Freistaat:** Danziger Exportsyndikate. **Belgien:** Verkaufsvereinigung der Kabelfabriken. Rohzuckerkartell. **England:** Quotenfestsetzung im Weißblechkartell. **Frankreich:** Exportkontor für Hämatitroheisen. Erzeinkaufsgesellschaft. Zementkartell. **Norwegen:** Preiskonvention in der Konservenindustrie. **Polen:** Neue Konventionen in der Textilindustrie. Kartell der Wollindustrie. Lodzer Spinnereikartell. Plüschkonvention. Terpentin- und Holzsyndikat. Makkaronisyndikat. **Rumänien:** Eisenkartell. **Schweiz:** Zementkartell. **Tschechoslowakei:** Röhrengroßhändler-Syndikat. Papierkartell. Kattundruck-Konvention. — **Internationale. Eisen- und Stahlindustrie:** Westeuropäische Roheisenentente. Umbildung der Erma des internat. Schienenkartells. Um die Erweiterung des Röhrenkartells. **Metallindustrie:** Kupfer-Kartell. Internationales Zinkkartell. Verband mitteleuropäischer Emaillierwerke. Nietenverband. Österreichisch-Ungarisches Zementkartell.

b) Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.

Ausdehnung des Karstadt-Konzerns. — **Ausland.** Chemie: Expansinnen und Kontakte in Frankreich. Der schottische Eisengießereien-Konzern. — **Miszellen.** Neue preußische Holdinggesellschaft. Verband der Einkaufskonzerne. Vergleich zwischen der amerikanischen Regierung und dem Kali-Kartell.

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Kartell- und Konzernwesen

cheint natlich — **Herausgeber u. Schriftleiter: Dr. S. Tschierschky,** Neubabelsberg-Bergstücken, Hubertusdamm 17 — Halbjährlich 20.— R. M.

CARL HEYMANNS VERLAG :: BERLIN W 8

. Jahrgang — April 1929 — Heft 4

hresbericht der amerikanischen Federal Trade Commission für 1927/28.

Von Dr. William Notz, Washington, D. C.

Wie aus dem Jahresbericht der amerikanischen Federal Trade mmission [1]) für das am 30. Juni 1928 beendete Fiskaljahr ersichtlich, elickte jene Antitrustbehörde den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im ufe jenes Berichtjahres in der im Auftrag des Bundeskongresses ein-eiteten Enquête über die sog. public utilities (gemeinwirtschaftliche nternehmungen). Es heißt darüber in der Vorrede zum Jahresbericht gendermaßen:

„Obgleich die routine Tätigkeit der Commission — Bekämpfung lauteren Wettbewerbs und Vergehen gegen die Antitrustgesetze — i der üblichen Weise verlief, bildete die auf den Senatsbeschluß Nr. 83 n unternommene Untersuchung der Elektrischenkraft- und Gasunter-mmungen die umfassendste wirtschaftliche Enquête, die bisher von der mmission in Angriff genommen worden ist. Jenem Senatsbeschluß etsprechend wurden dem Publikum zugängliche Sitzungen (public arings) abgehalten, was insofern eine Neuerung darstellt, als die mmission bisher ihre Berichte über derartige wirtschaftliche Unter-chungen nicht eher zu veröffentlichen pflegte, als bis die jeweilige ntersuchung abgeschlossen und deren Befund von der Commission probiert worden war. In dem betreffenden Senatsbeschluß wurde c Commission beauftragt, dem Senat monatlich über den Verlauf der ntersuchung zu berichten.

Nach dem der Enquête zugrunde gelegten Arbeitsplan, heißt es dann i Jahresbericht weiter, sollen sich die Erhebungen vornehmlich auf c finanzielle sowie auf die Propagandatätigkeit der public utilities er-secken. Da die Vorarbeiten für den ersten Teil der Enquete viel Zeit i Anspruch nähmen, habe man sich in den public hearnigs vorerst den opagandamethoden zugewandt und insgesamt 71 Zeugen verhört, ren Aussagen sich auf 40 Staaten bezogen. Umfangreiche Fragebogen sen an größere Holdingcompanies gesandt worden, und deren Akten sen von Untersuchungsbeamten der Commission inspiziert worden [2]).

Besonderen Wert mißt die Commission ferner der großen Zahl von t de-practice-conferences bei, die unter ihrer Leitung mit verschiedenen

---

[1]) Annual Report of the Federal Trade Commission for the Fiscal Year ended Je 30. 1928. Washington, D. C., Gouvernment Printing Office, 1928, 202 S. Vergl. a h Kart. Rund. Heft 1, 1926, sowie Hefte 1/2, 1927 und Heft 4 1928.

[2]) Inzwischen ist es infolge der Verweigerung einer public utility comfang Zeugen-a sagen zu machen, resp. ihre Akten zugänglich zu machen, zu einer Klage im Federal Dt. Court for Southern New York gekommen: Federal Trade Commission v. Electric Bd and Share Company.

Industrien abgehalten wurden. Damit bezwecke man, so heißt es, im Sinne der modernen Idee industrieller Selbstregulierung" zu handeln, da diese Konferenzen dazu dienen, unlautere Praktiken in größerem Maßstabe aus dem wirtschaftlichen Verkehr auszumerzen. Bei diesen Konferenzen, an denen Vertreter je eines ganzen Industriezweiges Teil nehmen, einigt man sich freiwillig auf eine bestimmte Anzahl von Geschäftspraktiken, die dann von der betreffenden Industrie in Verruf erklärt werden. Der Ausdruck „selfregulation" wird, S. 5, definiert als „die Annahme und Bindung, durch wirksame von einer Industrie vorgeschriebene Normen, zur Regelung ihres eigenen wirtschaftlichen Verkehrs, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses".

In dem betreffenden Berichtsjahre handelte es sich um folgende Industrien: Kino-, Golfball-, Speiseöl-, Hemdenstoff-, Pelz-, Glas-, Hickorynußgriffe-, Wachspapiere-, Baumwollsamenöl-, Farben-, Firnis- und Lack-, renovierte Schreibmaschinen-, und Zeitschriftenverlagsindustrie. Beispielsweise einigte man sich bei den mit Vertretern von 90% des Umsatzes in der Pelzwarenindustrie stattgefundenen Verhandlungen auf Normen zur Bezeichnung gefärbter Pelze. Danach soll künftig alle Pelze wahrheitsgetreu gestempelt werden. Falls ein Ländername zur Bezeichnung der Farbe dient, soll den Tatsachen genau entsprochen werden. Die Verwendung von zur Täuschung des Publikums geeigneten Warenzeichen wurde untersagt.

In der Golfballindustrie einigte man sich dahin, folgende Praktiken zu unterlassen: 1. Das Zahlen von geheimen Jahressalären an gewerbsmäßige Golfspieler unter Verpflichtung, die Marke eines bestimmten Fabrikanten zu gebrauchen; 2. Das Auszahlen einer besonderen Summe Gelder, in Form eines Preises, an siegreiche professionelle Golfspieler, von seiten desjenigen Fabrikanten, dessen Marke vom siegreichen Spieler benutzt wurde.

Die wirtschaftliche Abteilung (Economic division) der Commission, deren Aufgabe es ist, wirtschaftliches Tatsachenmaterial über Unternehmungen aller Art, außer Banken und Eisenbahnen, zu beschaffen und als Unterlage für etwaige Vorschläge an den Kongreß zu bearbeiten, befaßte sich mit folgenden Untersuchungen: elektrische Kraft, Petroleumpreise, Aktiendividenden, Brot und Mehl, Panhandle Petroleum, Power und Gas Utilities, Preisbindung von Markenartikeln (resale price maintenance), Openprice Verbände, Bauholzverbände, Pricesbases, Du Pont Investments, Kettenläden und Blue Sky Securities (Aktienschwindel).

Sieben der obengenannten Untersuchungen wurden auf Anordnung des Kongresses unternommen, die übrigen aus eigenem Entschluß. Die fünf erstgenannten wurden im Laufe des Berichtsjahres abgeschlossen.

Von den 3 juristischen Abteilungen (Chief Counsel's Division, Trial Examiner's Div. und Chief Examiner's Div.) wurden im Berichtsjahre im Ganzen 1,435 Voruntersuchungen, 263 Klageformulierungen und 66 Klageeinleitungen erledigt. Bei letzterem handelte es sich in auf fünf um Vergehen gegen die unlautere Wettbewerbsklausel (Par. 5) der Federal Trade Commission Act, bei den übrigen fünf um Verletzung des Par. 7 der Clayton Act (Erwerb von Aktien konkurrierender Unternehmungen).

Unterlassungsbefehle (orders to cease and desist) wurden im Ganzen 48 von der Commission erlassen. Dieselben richteten sich gegen folgende Praktiken: unlautere Reklame; Preisbindung; Herabsetzung von Konkurrenzwaren; Verleitung zum Kontraktbruch; unlautere Warenbezeichnung; Spionage; ausschließliche Lieferungsverträge; täuschende

ıgaben über Zugaben, Aktienverkauf, Preisreduktion und Export-ndel; Vereinbarung zwecks Preissteigerung und Preisbindung; Vor-iegelung als Fabrikant tätig zu sein; Vereinbarung zur Unterdrückung r Konkurrenz.

Nach Schätzung der Commission belaufen sich die Verfahrens-sten (Zeugenaufnahme, Berichterstattung und Verhandlung) bei den nzelnen Klagen (complaints) durchschnittlich auf $ 2500. Findet ein g. „settling by stipulation" statt, d. h. die Beklagten verpflichten sich iwillig zur Unterlassung, so reduzieren sich die Kosten per Fall auf ka $ 500.

Der Beamtenstab der Commission setzte sich aus 5 Commissioners d 344 Angestellten zusammen. Von letzteren waren 206 Verwaltungs-amte, 82 Juristen, 29 Wirtschaftler und 27 Revisoren. Die Gesamt-mme der Jahresgehälter betrug $ 918,980.

Der Jahresetat belief sich auf $ 984,350. Verausgabt wurden u. a. r die Untersuchung der Genossenschaftsverbände $ 43,000; Du Pont vestments $ 4000; Electric Power Industries $ 7000; Openprice Ver-nde $ 49,000; Petroleumpreise $ 10,000; Power & Gas Inquiry $ 36,000; runtersuchungen $ 36,000; Price Bases $ 20,000; Schleuderwesen 31,000; Aktiendividenden $ 13,000.

Die Zahl der unter dem Webb-Pomerene Gesetz registrierten Aus-hrverbände betrug 56.

Folgende Publikationen der Commission erschienen im Laufe des richtsjahres im Druck:

Annual Report for the Fiscal Year ended June 30, 1927; 224 S.
Stock Dividends, 273 S.
Petroleum Industry-Prices, Profits, and Competition; 360 S.
Rules of Practies and Procedure, amended; 16 S.
Competition and Profits in Bread and Flour; 509 S.
Supply of Electrical Equipment and Competitive Conditions; 282 S.
Panhandle Crude Petroleum; 19 S.
Cottonseed Industry; 37 S.
Trade Practice Conferences; 82 S.
Cooperative Marketing; 721 S.
Utility Corporations. Nr. 1; 46 S. — Nr. 2; 185 S. — Nr. 3; 571 S. Nr. 4; 637 S. —[1]).

Die Konzentration in der französischen Industrie.

Von Dr. M. Uebelhör-Paris.

Das französische Volk ist vielleicht das konservativste Volk Eu-pas, ferner ist es außerordentlich individualistisch, und hiermit ist hl die Tatsache zu erklären, daß gewisse wirtschaftliche Erscheinungen r modernen Zeit, wie die Vertrustung, die Kartellierung oder die Kon-ntration überhaupt sich nur sehr langsam im Wirtschaftsleben Frank-ichs durchsetzen konnten. Hierin ist aber seit 1919 etwa ein starker, wenn ch recht geräuschloser Wandel eingetreten, über den man sich fran-sischerseits in der Tat meist ausgeschwiegen hat, während man wert-lle Einzelangaben z. B. in dem Jahresrapport 1928 der englischen Bot-haft über das französische Wirtschaftsleben finden kann.

[1]) Bis Mitte Januar 1929 sind in dieser Serie im Druck erschienen Nr. 5—7 incl.

Die Gründe für diese Konzentration werden wohl die gleichen wie überall sein, die Konzentration selbst unterscheidet sich aber in vielfacher Hinsicht von derjenigen in anderen Staaten, sie ist nicht so straff durchgeführt, den einzelnen Unternehmungen und Fabriken sind große Freiheiten gelassen, und oft handelt es sich eher um Verflechtung oder Verfilzung, als um eine eigentliche Konzentration, also um gegenseitige Bindungen, bei denen die finanzielle oder technische Beteiligung oder die Personalunion gewissermaßen die hauptsächliche Rolle spielen.

Es wäre aber zu betonen, daß manche französische Industrien schon vor dem Kriege über eine starke Organisation verfügten, so etwa der Kohlenbergbau, dessen gesamte Bergwerke von der zentralen Absatzorganisation „Le Comité central de Houillières de France" mit Sitz in Paris umfaßt wurden und auch heute noch werden, eine Stelle, die über acht regionale Verbände verfügt, die sich aber nicht nur mit der Festsetzung der Preise etwa, sondern auch mit der Lohn- und den anderen Arbeiterfragen befassen. Außerordentlich stark war auch schon vor dem Kriege die Konzentration in der Eisen- und Stahlindustrie, die Erzlager wurden schon vor 1914 von wenigen und machtvollen Konzernen kontrolliert, so etwa von der Wendelgruppe, von Schneider, von „Marine et Homécourt", von den „Aciéries de Longwy", von den Stahlwerken von Pont-à-Mousson, usw. Der Ausgang des Weltkrieges und der mit ihm verbundene Übergang großer, auf der Höhe der Technik stehender deutscher Unternehmungen in französische Hände kam einem noch innigeren Zusammenarbeiten dieser großen Konzerne zugute, die so gemeinsam eines der früheren deutschen Werke übernahmen, so etwa die „Marine et Homécourt" zusammen mit der „Pont-à-Mousson", die bekannten Rombacher Hüttenwerke, usw. Das die gesamte französische Eisen- und Stahlindustrie kontrollierende Zentralorgan ist seit langem das „Comité des Forges", das seinen Einfluß wiederum durch regionale Verbände ausübt, und dessen Hauptstelle sich mit allen sozialen, sozialen und technischen Fragen befaßt, und dies im weitesten Sinne.

Die Konzentration in der stark aufgeblühten chemischen Industrie Frankreichs dagegen ist noch recht jung, sie datiert in der Hauptsache seit 1919. Die chemische Großindustrie Frankreichs wird heute von zwei großen Konzernen beherrscht, von dem größten französischen Unternehmen dieser Art, der „Société de Saint-Gobain (Manufactures des Glases et des Produits chimiques de Saint-Gobain, Chauny et Cirey)" und den „Etablissements Kuhlmann". Um einen Begriff von dem mannigfaltigen und sich weit erstreckenden Aufbau eines solchen Unternehmens zu geben, sei erwähnt, daß die „Saint-Gobain" zahlreiche chemische Fabriken aller Art in Frankreich und auch im Ausland hat, so etwa in Mannheim und Stolberg bei uns, daß sie eigene Bergwerke besitzt und daß sie an einer großen Zahl von anderen Unternehmungen beteiligt ist. Die Zahl der eigenen Werke beläuft sich auf rund über vierzig, von ihnen, wie schon erwähnt, viele im Ausland. (Eine der Beteiligungen der „Saint-Gobain" ist deshalb für den deutschen Fachmann von besonderem Interesse, weil bei dem betreffenden Unternehmen, nämlich der „Compagnie des Produits chimiques et Raffineries de Berre", auch jene deutsche industrielle Gruppe mitwirkt, an deren Spitze der ehemalige Generaldirektor der Stinneswerke, Herr Minoux steht. Bei diesem Unternehmen finden wir ein Schulbeispiel für die innige Verflechtung der chemischen Industrie Frankreichs, da an der Konstituierung der „Raffineries de Berre" folgende Unternehmen beteiligt waren: die große „Péchiney"-Gruppe, die „Nord et Alpes", der ebenfalls vorherrschende „Air liquide" und die machtvolle „Urbain Corporation".)

Die „Etablissements Kuhlmann" speziell beherrschen die gesamte nzösische Farbstoffindustrie, kennzeichnend aber ist es wiederum, 3 auch dies Unternehmen mit seinen achtzehn Fabriken teils mit aint-Gobain", teils mit einer großen Zahl anderer und sehr bedeutender ternehmungen zusammen arbeitet. In der Fabrikation chemischer Einpräparate herrscht seit dem vergangenen Jahre nur noch eine ma vor, nämlich die „Usines du Rhône", in der Fabrikation von Stickff, von synthetischem Ammoniak und von industriellen Gasen der schon annte „Air liquide" mit rund vierzig Fabriken in Frankreich und n Ausland, die Leimfabrikation ist in den Händen von Kuhlmann d der „Société des Produits chimiques Coignet", die Kaliproduktion d zu zwei Dritteln vom französischen Staat und für den Rest von einer zigen Firma kontrolliert, und selbst bei den Nutznießern der chemischen lustrie Frankreichs finden wir eine starke Konzentration. So wird n Beispiel die gesamte französische Bleicherei und Färberei seit wenigen ren von der „Blanchisserie et Teinturerie de Thaon" beherrscht, in Frankreich und in Belgien rund fünfzig Werke besitzt.

Die französische Aluminiumindustrie ihrerseits wird beherrscht n der ebenfalls schon einmal genannten „Péchiney" und der „Société lectro-Chimie d' Ugine", die zusammen die Absatzorganisation „Aluminium français" geschaffen haben. Zum Schluß sei, was die entliche chemische Industrie Frankreichs angeht, noch auf deren ionale Organisation hingewiesen, nämlich auf das „Comité des Intries chimiques de France", das nach dem Vorbild des „Comité des ges" geschaffen wurde und das bei den Verhandlungen mit der I. G. benindustrie als Vertreter der chemischen Industrie Frankreichs kte. In diesem Zusammenhang wäre auch das Projekt einer „Maison Chimie" in Paris zu nennen; die für diesen Plan gemachten Stiftungen en schon die zwanzigste Million überschritten, die Stiftung soll vor m als internationale Dokumentierungsstelle dienen.

In der elektrischen Industrie Frankreichs herrschen drei oder r Gruppen vor, an erster Stelle stehen hier die bekannte Thomson-Houston-Gesellschaft und die „Société Alsacienne de Construction caniques", auf die zusammen mit der neugegründeten Tochtergesellschaft „Alsthome" über die Hälfte der ganzen französischen Produktion fällt. Die Thomson-Houston ist ein weitgegliedertes Unternehmen vielen Beteiligungen, von denen einige bis zur vollkommenen Kontrolle gehen; sie arbeitet zusammen mit der „Union d'Electricité", mit „Compagnie générale d'Electricité", mit den „Constructions électriques de Jeumont", mit der Schneider-Firma, mit der besonders im tralen Europa tätigen „Union européenne industrielle et financière", . Auf dem Gebiet der künstlichen Seide kontrollieren in Frankreich i Gruppen die gesamte Produktion, nämlich die Givet- oder Bernheim-Gruppe und die Viscose- oder Carnot-Gruppe. Daß bei dieser modernsten l internationalsten Industrie natürlich die zwischenstaatlichen Bindungen, unter ihnen solche mit deutschen Unternehmungen, recht innig sind, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Zum Schlusse sei noch auf die Konzentration in der französischen Schiffahrt hingewiesen, die heute von wenigen großen Konzernen kontrolliert wird, unter ihnen und an erster Stelle die „Compagnie générale transatlantique", die nun unlängst mit den „Chargeurs réunis" unter dem Namen der „Union française d'Armement" ein weitgehendes Arbeitsabkommen geschlossen hat. Die „Chargeurs réunis" ihrerseits arbeiten zusammen mit der „Compagnie de Navigation sud-atlantique"

und der „Société générale de Transport à Vapeur de Marseille, fer[er] mit dem drittmächtigsten Konzern, den „Messageries Maritimes", [ie] ihrerseits wiederum viele Bindungen mit anderen Unternehmungen die[er] Art haben.

Dies wären die hauptsächlichsten Umrisse der gegenwärtigen K[on]zentration in der französischen Industrie; auf alle Einzelheiten eingeh[en], hieße ein dickes, wenn auch recht aufschlußreiches und nützliches B[uch] schreiben wollen. Diese Konzentration ist vor allem von Interesse i[n] denjenigen Industriellen, der etwa mit dieser oder jener französisch[en] Firma zu tun hat und auf einmal auf Schwierigkeiten stößt oder [mit] Möglichkeiten rechnen kann, die nur mit dieser weitgehenden, wenn a[uch] wenig nach außen hin zu Tage tretenden Konzentration erklärt wer[den] können.

Die Preisbindung der zweiten Hand als wirtschaftliche Organisations- und Rechtsproblem.

Von Dr. S. Tschierschky.

III. Rechtliche Betrachtungen über die Preisbindung der zweiten Hand.

(Vgl. Heft 2 und 3 dieser Zeitschrift.)

Darüber, daß die deutsche Rechtsprechung in weitgehendem Asmaße die Preisbindung der zweiten Hand stützt, kann nach einer gan[zen] Reihe von Urteilen des Kammergerichts und des Reichsgerichts kein Zweifel bestehen. Sie wird hierbei von der Annahme getragen, daß as System von Verträgen und Reversen zwischen dem Markenhersteller und den für seinen Vertrieb in Frage kommenden Zwischenhandelsglied[ern] — Groß- und Kleinhandel — eine wirtschaftlich und rechtlich gegebe[ne] Erscheinung darstellt, die eines Schutzes gegen Störungen als eine bürgertes System der Marktregelung grundsätzlich verdient — sowe[it] nicht etwa positiv „der Inhalt der Verpflichtungserklärung selbst ga[nz] oder zum Teil gegen die guten Sitten verstößt [1])." Die Sittenwidrigkeit wird dabei regelmäßig nur für den Fall angenommen, „daß eine künstliche unbillige Hochhaltung der Preise für den Verbraucher bewirkt wird". Damit wird diese Frage der Sittenwidrigkeit im praktischen Wirtschasleben ziemlich regelmäßig ausgeschaltet sein, weil immer der Gesichspunkt auf dem in Frage kommenden Marktgebiete hiergegen ins Fe[ld] geführt werden kann, daß ja der einzelne Markenfabrikant zwar als subjektiver Monopolist anzusehen ist, objektiv aber unter hinreichender preisregulierender Konkurrenz steht [3]). Die Festsetzung eines vom Fabrikanten diktierten Grundpreises und meist recht erheblicher [un]heitlicher Handelsaufschläge wird mit der Behauptung verteidigt, „daß das Wesen des Markenartikels (neben unveränderter Qualität) einen im Kleinhandel stets gleichbleibenden Preis erfordere". Daß diese [in] wirtschaftlichen Begründungen falsch sind, glaube ich in den bisherigen Ausführungen nachgewiesen zu haben, jedenfalls insoweit, als von einem „Erfordernis" keinesfalls die Rede sein kann. Aus dieser irrtümlichen, zum mindesten aber wirtschaftlich willkürlichen Prämisse werden gleich-

[1]) RG. v. 24. 1. 1928, 272/1927 abgedr. Kart-Rundsch. 1928 S. 224 ff.
[2]) Ebenda, S. 227.
[3]) Vgl. auch RG. v. 12. 3. 28 VI 323/27, Kart-Rundsch. 1928 S. 291, wo[selbst] auch d. wichtigsten Urteile zur „Monopolfrage" zitiert sind. Ferner Kammergerichts-Urteil v. 6. 7. 27 4167/27, abgedr. ebenda, S. 295 ff.

ohl Schlußfolgerungen gezogen, die geeignet erscheinen, den Rechtsschutz des gegen dieses Preisdiktat sich Sträubenden zu mindern. Er wird schlechthin als „Schleuderer" bezeichnet. Es wird als Axiom aufgestellt [1]), daß das Schleudern mit Markenartikeln — als Schleudern wird hierbei schon die einfache Unterbietung der diktierten Preise ohne Rücksicht auf das Ausmaß stigmatisiert — nicht zum Nutzen des Publikums, sondern „ausschließlich zum eignen Nutzen des Schleuderers" erfolge, und überhaupt nur möglich sei, solange dieser Schleuderer die Ausnahme bleibe. Das erscheint mir wiederum mindestens einseitig gesehen, insofern einmal aus den früher dargelegten Gründen eine einfache Preisunterbietung wirtschaftlich und rechtlich — sofern hierin eine willkürliche und unangemessene Schädigung der Konkurrenten behauptet wird — nicht als „Schleudern" bezeichnet werden kann, sodann aber auch die wirtschaftliche Wirkung unterschätzt ist. Eine Senkung des Preisniveaus wird regelmäßig durch das Vorgehen einzelner Unternehmer erzwungen, sofern nicht rechtzeitig, wie in den hier behandelten Fällen, mit gesetzlichem Zwange gegen sie vorgegangen werden kann. Der scharfe Kampf der Markenartikel-Interessenten gegen Preisunterbietungen, auch tatsächlich kaum belangreiche, ist ja selbst der beste Beweis hierfür.

Andererseits ist ohne weiteres zuzugeben, daß die ordentlichen Gerichte hinsichtlich einer Beurteilung der Angemessenheit der hier in Frage kommenden organisierten Preispolitik im konkreten Falle vor einer kaum lösbaren Aufgabe stehen. Nicht zutreffend erscheint aber der Hinweis auf die Möglichkeit eines Eingreifens des Reichswirtschaftsministeriums. Wenn auch dessen Zuständigkeit gegeben ist, so wird doch eine Berufung hierauf in den meisten Fällen schon deswegen nicht in Frage kommen, weil oft die Behörde noch gar nicht mit einer solchen Beschwerde befaßt ist, weil sich Ankläger noch nicht gefunden haben — die Klagen aus § 1 U. W. G. sind ja regelmäßig Individualfälle — dann wäre eine Berufung auf diese Instanz trotz möglichenfalls objektiven Vorliegens hinreichender Gründe für ein Einschreiten verfehlt, ebenso wie in dem weiteren Falle, daß die Untersuchungen der Verwaltung noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt haben. Ein schlechthin objektiver Rechts- oder Unrechtsmaßstab kann also aus dem Verhalten dieser Behörde wohl nur ganz ausnahmsweise hergeleitet werden.

Im übrigen kommt es — wenn wir zunächst versuchen, die hauptsächlichsten rechtlichen Gesichtspunkte für den Urteilsstandpunkt der Zivilgerichte herauszuschälen — hierauf nicht an. Die Frage, ob das gesamte Vertragsverhältnis, auf dem sich die hier in Rede stehenden Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs aufbauen, zu Bedenken im Sinne wucherischer Marktausnutzung Anlaß gibt, erscheint lediglich als Vorfrage, deren Prüfung sich allerdings wesentlich vereinfacht, wenn die Gerichte aus einem Schweigen des Reichswirtschaftsministeriums eine stillschweigende Ausnutzung einer Monopolstellung ohne weiteres verneinen.

Im Kern werden die Entscheidungen vielmehr von der Untersuchung der konkreten Handlung des Angeschuldigten selbst getragen. „Tatsächlich handelt es sich — führt das Kammergericht aus [2]) — für die Entscheidung in Sachen des Preisschleuderns mit Markenartikeln auch gar nicht um die Höhe der Zwischengewinne, die allerdings im einzelnen Falle unangemessen hoch sein können, sondern es handelt sich darum, ob grundsätzlich nicht nur der eigene Vertragsbruch, sondern die Ausbeutung fremden Vertragsbruches zum eignen pekuniären Vorteil mit den

[1]) Vgl. d. in Anm. 3 zit. Urteil d. Kamm.-Ger.
[2]) In der Anm. 3 zit. Urteil.

guten Sitten vereinbar ist oder nicht. Der Senat ist der Ansicht, d
die Verneinung dieser Frage überhaupt keiner Begründung bedarf, u
daß die Rechtsprechung es niemals verantworten könnte, eine solc
Ausbeutung von Vertragsbrüchen gutzuheißen."

Mit dieser Begründung werden die Klagen gegen Unterbieter v
Markenartikeln aus dem sonstigen Deliktekreise des U. W. G. sch
herausgehoben, indem ein subjektives Verschulden festgestellt wi
das bereits nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nicht erst nach
vorgenannten sonderrechtlichen Bestimmung stets als sittenwidrig
verurteilen ist. Da aber das Preisbindungssystem, sofern es lücken
durchgeführt ist, tatsächlich stets einen in sich geschlossenen Vertra
kreis darstellt, der praktisch nur durch derartige Vergehen durchbroch
werden kann, wird ihm auch rechtlich ein monopolistischer Schutz
währt, der nur dann zu durchbrechen wäre, wenn dem System als solch
grundsätzlich der Rechtsschutz versagt würde [1]).

Wenn preisfreie Ware nicht mehr zu beziehen ist, und wenn die
Tatsache zudem in dem in Frage kommenden Geschäftskreise als bekan
vorauszusetzen ist, wie die Gerichte unterstellen und nach Lage der Sac
auch unterstellen dürfen, kann ein gutgläubiger Erwerb solcher Wa
und ihr zulässiger Weiterverkauf unter den deklarierten Preisen nic
gut mehr in Frage kommen. Jeder Verstoß ist dann schlechthin d
Rechtsbegriffe der Unlauterkeit auch im Sinne des Sondergesetzes unt
fallen, weil er schlechthin als sittenwidrig sich darstellt. Denn auch
Einwand, selbst keinerlei Verpflichtung zur Preiseinhaltung übernomm
oder in nachweislicher Unkenntnis der Verpflichtung des Verkäufers
Ware erstanden zu haben, kann den Delinquenten nach herrschend
Auffassung nicht entlasten. Der § 137 BGB greift nicht durch. „Ie
rein zivilrechtliche Betrachtung (sc. ohne Berücksichtigung des besonder
Maßstabes des U. W. G., Ty.) bringt es auch mit sich, daß sowohl
Schweizer Bundesgericht [2]) wie die daran anschließende Abhandlu
von Reichel in der deutschen Gerichtspraxis die Begründung eines d
geltenden Recht fremden jus ad rem erblicken. Das R.G. hat dies
Einwand schon im R.G. 88 S. 19 ff. mit Recht abgelehnt; eine qu
dringliche Wirkung kommt hier gar nicht in Betracht, weil ja keineswe
die Rechtswirksamkeit des Erwerbs der Ware in Frage gestellt ist. Nic
soll etwa der Vertrag nichtig oder unwirksam sein, durch den der Kle
händler oder ein Zwischenmann vom vertragsgebundenen Großhändl
erwirbt; nur das Verhalten des unter Preis verkaufenden Schleuder
soll gefaßt werden.... Jeder Erwerber, der die Ware des Fabrikant
direkt oder durch Mittelsmann erhält, wird Eigentümer und kann
Eigentum wirksam weiter übertragen ohne Rücksicht darauf, ob
Preisfestsetzung beachtet wird. Das folgt aus § 137 BGB. ohne weite
und war auch in der Rechtsprechung schon lange ausdrücklich anerkan

---

[1]) Von einzelnen Untergerichten ist allerdings bereits mehrfach dieser Standpu
vertreten, daß mindestens die Festsetzung von Kleinhandelspreisen gegen die gu
Sitten verstoße.

[2]) Vgl. Urteil d. Kamm.-Ger. 10 U. 5129/26, Kart-Rundsch. 1927 S. 120. — n
den Vereinigten Staaten ist sie grundsätzlich verboten, wie früher erwähnt. In richti
Erkenntnis, daß jede Preistendenz der zweiten Hand in besonders starker Weise
Hochhaltung des Preisniveaus beiträgt, hat Norwegen schon vor Erlaß seines Kartl
gesetzes am 25. 9. 1925 ein Verbot hiergegen erlassen (abgedr. i. Kart.-Rundsch. 19
S. 593 ff.). In dem geltenden Kartellgesetz vom 12. 3. 1926 ist in § 13 Abs. 2 die
Maßnahme dahin abgeschwächt, daß der Kontrollrat „nach Vorschlag des Kontrl
kontors verbieten (kann), daß Mindestpreise im Weiterverkauf festgesetzt werden, n
Falle angenommen werden muß, daß diese verteuernd wirken".

as schließt aber nicht aus, daß der Verkauf unter festgesetzten Preisen n Verstoß gegen die guten Sitten sein kann [1])". Hier zeigt sich gerade i dem System der Preiskette ein Überschneiden zivilrechtlicher Gehtspunkte mit denen des U. W. G. Auf der einen Seite soll die zivilchtliche Geltung derartiger Handelsgeschäfte aufrecht erhalten bleiben, f der anderen Seite aber wird ihre freie kaufmännische Auswertung rch die Forderung einer Beachtung der Preisbindung praktisch bis r Unmöglichkeit eingeschränkt, jedenfalls das freie Verfügungsrecht ts wesentlich beeinträchtigt. Nicht zu leugnen dürfte aber sein, daß rch jede Auflage von so einschneidender Bedeutung wie die Preisbindung ner Ware eines an sich freien Verkehrs tatsächlich, wenn auch nicht rmalrechtlich ihre „Verkehrsfähigkeit", die § 137 ja gerade schützen ll (vergl. auch RG. II Z. S. v. 2. 6. 1928 II 271/28 abgedr. in Kart. R. 29 S. 170 ff.), außerordentlich eingeschränkt ist [2]). Im wirtschaftlichen nne gehört jedenfalls zur Verfügung über eine verkehrsfreie Ware in ster Linie das freie Preisbestimmungsrecht, denn hiervon hängt ben ihrer substantiellen Beschaffenheit für den Kaufmann — d. h. n nicht Selbstverbraucher — tatsächlich ihre Verkehrsmöglichkeit ab. rmalerweise wird kein Kaufmann preisgebundene Waren kaufen. shalb ist auch das unter Preisbindung stehende Markengeschäft für n Zwischenhandel nicht als eigentlich kaufmännisches Geschäft anzuhen, sondern hat den schon früher erläuterten abhängigen Charakter. e ganze Frage gewinnt dabei — auch rechtlich — noch ihre besondere te bei tatsächlichen kaufmännischen Notverkäufen, die sich keineswegs, e die herrschende Rechtspraxis anzunehmen scheint, nur auf Konkurs d Zwangsversteigerung, eingeschränkt auch, auf Warenverderb behen — nur diese werden freigestellt —, sondern häufig gerade zur rmeidung dieser ultima ratio dienen [3]). Solche Notverkäufe, also ispielsweise Verkäufe, um Geld für dringende Zahlungsverpflichtungen beschaffen, müssen in preisgebundenen Waren ausscheiden. Aber ch Ankäufe aus Konkurs und ähnlichen erlaubten Zwangsverkäufen, nn der Erwerber kann solche Gelegenheiten im echten kaufmännischen nne nicht ausnutzen, wenn er auch die derart erstandene Ware im einverkauf in der Regel nicht zu billigeren Preisen absetzen darf. nd aber diese Verkäufe frei, wie nach der Rechtsprechung angenommen rden sollte, so liegt hierin eine wirtschaftslogisch völlig inkonsequente rchbrechung der strengen Rechtsauffassung. Denn das Verschleudern ner größeren Konkursmasse hat selbstredend weittragendere Wirkungen s das gelegentliche, quantitativ stets beschränkte Unterbieten eines einhändlers. Hiernach hat auch der von der Rechtsprechung aufgellte Satz nur theoretische Bedeutung: „daß in einem Verkauf von arkenartikeln unter dem von den Herstellern vorgeschriebenen Preise ein ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht gesehen werden kann. ttenwidrig wird die Handlung jedoch dann, wenn der Händler einer rtraglich übernommenen Verpflichtung zuwider unter Preis verkauft er wenn er sich die Ware unter bewußter Ausnutzung des Vertragsluchs anderer verschafft." Hinzukommen muß weiter die ernsthafte

---

[1]) Pinzger, a. a. O., S. 349.

[2]) Vom Standpunkte des § 137 BGB. sollten auch einmal die üblichen Klauseln Kartellverträge über die Verpflichtung des Übertragenden eines Unternehmens, nen Rechtsnachfolger zum Beitritt in das Kartell zu verpflichten, näher untersucht rden.

[3]) Vgl. hierzu das Urteil des Kamm.-Ger. ZS. v. 13. 6. 1928, wonach selbst die bedere Verfügungsfreiheit des Konkursverwalters der Preisbindung weichen muß.

Forderung des Fabrikanten auf Einhaltung seiner Preise durch lücke-
lose Verpflichtung des Zwischenhandels [1]).

Denn wenn diese Forderung an die Energie des Fabrikanten s
erfüllt angesehen wird — und der Begriff „lückenlos" wird hierbei sowe
subjektiv nur unter dem Gesichtspunkte der billigerweise an ihn
stellenden Anforderungen, wie aber auch objektiv nur nach der tatsächli
möglichen Durchführung in dem zumeist bei seiner Zersplitterung gar nic
zu übersehenden Einzelhandel zu beurteilen sein, obwohl gerade hie
die Konkurrenzgefahr zum Ausdruck kommt —, dann kann es tatsächli
keine Verkaufsfälle mehr geben, die nicht als dolos im Sinne des §
U. W. G. zu erachten wären, der Vordersatz hat also keinerlei praktisc
Bedeutung, wenn er nicht sogar irreführend ist. Wie aber eben angedeu
wurde, ist auch der Begriff der „lückenlosen" Durchführung wo
durchweg nur als Rechtsfiktion zu erachten, wobei zuzugeben ist, d
eine solche gegenüber dem einzelnen auf der Durchführung der Pre-
kette bedachten Fabrikanten und dem seinem Diktate nachlebend
Zwischenhandel notwendig ist, wenn überhaupt der § 1 U. W. G. in dies
Bereiche zum Siege kommen soll. Allerdings kann es Bedenken erreg
wenn das Kammergericht im Anm. 10. cit. Urteil den Hinweis des K-
klagten, daß zahlreiche andere Händler ebenso handeln, d. h. die v-
geschriebenen Preise unterbieten, durch den aufgestellten Grundsz
entkräften will: „Eine Unsitte, die sich in gewissen Händlerkreis
eingebürgert hat, verdient bei der Frage, ob ein Verstoß gegen die gut
Sitten vorliegt, keine Beachtung".

Damit würde die rechtlich erhebliche Forderung der Lückenlosigk
der Preiskette wiederum wesentlich eingeschränkt. Eine Berechtigu
ist hierfür nicht ersichtlich. Die Fiktion der Lückenlosigkeit läßt s
wohl mit den oben zugegebenen Einschränkungen aufrecht erhalt
nicht aber mehr dann, wenn sie positiv als widerlegt anzusehen ist.

Zweifellos ist aber diese Forderung von besonderer rechtlich
Erheblichkeit, weil ihr der richtige Gedanke zugrunde liegt, daß
schutzwürdiges Interesse nur dann angenommen werden kann, wenn
zu schützende Zustand, hier die preisgebundene Konkurrenz die n-
male Marktlage bildet, die nur von ganz vereinzelten Ausnahmen dur-
brochen wird. Ist diese Sachlage nicht gegeben, muß vielmehr der e-
zelne Händler mit der Tatsache rechnen, daß eine erhebliche Zahl v
Konkurrenten dauernd Mittel und Wege finden, das System zu dur-
brechen, so handelt er in wirtschaftlicher Notwehr, wenn er die glei
Bahn wandelt, ganz abgesehen davon, daß dann die objektive Vora-
setzung für eine unlautere Konkurrenz nicht gegeben ist. In dies
Zusammenhange ist eine abweichende, dabei sehr eingehende und
ihren Ergebnissen zutreffende Entscheidung des OLG. Karlsruh
von besonderem Interesse. Das Gericht prüft die Frage — wobei i
das Buchhändler-Ladenpreissystem eine Analogie mit dem System
Markenartikel anerkannt wird —, ob dieser Preisbindung der Charak
eines Gewohnheitsrechtes oder alternativ eines Handelsbrauch
zuzusprechen sei. Mit Rücksicht darauf, daß nachgewiesenermaß
eine erhebliche Durchlöcherung dieses Systems vorliegt, wird sein all-
meiner Brauch verneint. Es wird weiter ausgeführt, daß selbst, w
aber ein solcher Gebrauch bestände, „es als zweifelhaft erscheinen müß
ob eine Zuwiderhandlung zum Zwecke, sich gegenüber den sich an
Gebrauch haltenden Konkurrenten einen wirtschaftlichen Vorteil zu

[1]) Urteil d. Kamm.-Ger. v. 19. 12. 1925 10 U. 945 2/25.
[2]) 2 Z.S. v. 13. 6. 1928 abgedr. Kart.-Rundsch. 1928 S. 676 ff.

erschaffen, einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen würde. Wenn auch das RG. in Nr. 120 S. 51 sich auf diesen Standpunkt gestellt hat in Fällen der Zuwiderhandlung gegen eine Vertragspflicht, so kann es doch einem solchen Falle nicht gleichgestellt werden, wenn gegen einen Handelsgebrauch verstoßen wird." Angesichts der unzweifelhaften Neigung der Rechtsprechung, auf dem Markengebiete der Preiskette die Bedeutung eines Handelsbrauches zuzusprechen, sie so im konkreten Falle von der tatsächlich möglichen und erreichten Durchführung zu emanzipieren, wird man diese Einschränkung besonders unterstreichen müssen. Die ständige weitere Begründung, daß der Schleuderer sich einen unberechtigten Vorsprung vor seinen preisgebundenen und vertragstreuen Konkurrenten durch sein Ausbrechen aus der Preiskette verschaffe, übersieht jedenfalls, daß gerade die Preisbindung erfahrungsgemäß in zahlreichen Fällen nicht nur indirekt umgangen, sondern als Konkurrenzgründen auch mit allen möglichen Mitteln paralysiert werden kann. Bei den meist reichlichen Handelsaufschlägen, die die Markenfabrikanten bewilligen, schaffen sie selbst die Mittel, um die im Verkaufspreise gefesselte Konkurrenz auf andere Weise spielen zu lassen. Die Kosten dieses Konkurrenzkampfes tragen aber nicht die Markenfabrikanten — soweit sie nicht etwa durch Förderung des Zugabewesens[1]) und andere Mittel, hier allerdings in anderer Richtung zur Verschärfung des Wettbewerbes selbst mitwirken —, sondern die Händler selbst, aber jedenfalls ist es eine Illusion, daß die Lauterkeit im Wettbewerb irgendwie durch das System der Preiskette gestützt wird. Nur der Konsum behält den Nachteil, daß er diese Markenwaren relativ zu teuer bezahlen muß, da an ihnen die „preistreuen" Händler — und gerade deswegen sind sie preistreu — sich in ihrer Kalkulation erholen können. Das OLG. Karlsruhe hat deshalb mit Recht für alle Markenartikel, die keine Luxuswaren sind, anerkannt, daß den Bedenken gegen die Rechtsprechung des Kammer-Gerichts und Reichsgerichts „die Berechtigung nicht abgesprochen werden" kann. Es hat selbst allerdings zu der Frage keine positive Stellung genommen, weil eine solche sich durch seine Feststellung erübrigte, daß der feste Ladenpreis im Buchhandel nicht lückenlos durchgeführt wird. Es stellt hierzu ausdrücklich in durchaus zutreffender logischer Umkehrung fest: „Ist der Ring aber nicht lückenlos, so verstößt der Verkauf unter dem festgesetzten Preise auch dann nicht gegen § 1 U. W. G., wenn der Erwerb in sittenwidriger Weise erfolgte.

„Es kann dann vielleicht dieser Erwerb auf Grund des § 11 a. a. O. verboten werden, nicht aber der Verkauf, worauf es hier allein ankommt." Der Beweis liegt dem Kläger ob. Würde er stets mit derselben Gründlichkeit gefordert, wie seitens des OLG. Karlsruhe, und würde nicht vielmehr nur zu häufig im Sinne eines Handelsbrauches die allgemeine Geltung der Preiskette als erwiesen angesehen, wenn nur der Fabrikant, wie oben schon ausgeführt, sein subjektives Bestreben hiernach genügend dartut — etwa durch den Nachweis der Verfolgung ihm zufällig bekannt gewordener einzelner Unterbieter —, so würde wohl in der Mehrzahl der Fälle die Lückenlosigkeit im objektiven Sinne nicht erbracht werden. Die Unsicherheit dieser Beweisführung prägt sich m. A. n. besonders in dem erwähnten Urteil d. RG. II 271/29 aus. Hier wird unterstellt,

[1]) Hierzu die aufschlußreiche Schrift von Dr. Pelka-Berlin: „Gegen das Zugabeunwesen, Für ein gesetzliches Verbot", 2. A. — Wobei gegen diese nach der Polizei tendende Stimme anzumerken wäre, daß mit Verboten dieses System ebenso wenig auszurotten ist, wie das sogen. „Schleudern in Markenartikeln". Helfen kann nur das Senken des Preisniveaus, das von selbst alle derartigen Künste verbieten würde.

daß in dem Einzelfalle des bekannten Wörterbuches Duden 9. A. d Verlag die vorgeschriebene Preisbindung lückenlos durchgeführt hat, obwohl „hiergegen in einzelnen Fällen von den gewerblichen Abnehme verstoßen sein möge, daß aber nichts dafür beigebracht sei, daß c Klägerin gegen solche Verfehlungen nicht eingeschritten oder s gar ausdrücklich geduldet habe." Ein solcher Beweis wird allerdin in den seltensten Fällen gelingen. Es müßten aber auch — a es sich um eine Klage gegen unlauteren Wettbewerb handelt - Zweifel erhoben werden, ob es überhaupt angängig ist, angesichts d bekannten Tatsache, daß die Preise im Buchhandel nicht einheitli durchzuführen sind, wenn auch nur der Fall „Duden" zur Aburteilu stand, daß der Beweis auf dieses eine Objekt beschränkt werden kan Weder Kläger noch Beklagte noch dessen Konkurrenten vertreiben d Duden allein. Seine Konkurrenten haben die Möglichkeit, zwar d Duden zum vorgeschriebenen Preise zu verkaufen gleichzeitig ab die Kunden zu seinem Kaufe durch günstige Nebenlieferungen an locken und hierdurch den Beklagten durch Kundenfang zu schädig Kleinhandelsgeschäfte vertreiben stets eine Vielheit von Waren, u es kann deswegen nur wiederholt werden, daß man durch den Rech schutz einzelner Preisbindungen zwar deren Fabrikanten zu schütz vermag, aber durchaus nicht den unlauteren Wettbewerb als solch bekämpft. Man greift in den einen Fall ein, für den ein Kläger es subjektiven wirtschaftlichen Interessen auftritt — und das gilt au Grund des § 13 U. W. G. auch für klagende Organisationen —, aber m verschiebt dadurch den Wettbewerb nur auf die ungebundenen War So lange es solche gibt, dient der Rechtsschutz der Preisbindung n zu einer anderweitigen Gestaltung und Verteilung der Konkurre waffen. Mit rechtlichen Mitteln kann man diese Seite des Wettbewe nicht bekämpfen, weil man eine schematische Preisbindung zwar v schreiben, aber jedenfalls für den Kleinhandel mit seiner tausendfältig Zersplitterung überhaupt nicht durchführen kann und somit tatsächl vielfach nur ein Mißbrauch auf dem Rechtsschutz zum Nachteil einzel Opfer herausspringt.

Niemand wird bestreiten, daß ein Kampf gegen positiven unlaute Wettbewerb, wie ihn das Sondergesetz durchführen will, also falsche unwahre Reklame, Quantitäts- und Qualitätsverschleierungen, Gefä dung des Kredits, Namensmißbrauch, Verrat von Geschäftsgeheimniss Schmiergelderunwesen usw. durchaus notwendig ist. Alle solche Delik sind zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung nicht erforderlich. Sie setzen meist auch eine subjektiv niedrige Gesinnung voraus, ie sittenwidrig ist, weil sie in der Tat dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht. Einen solchen allgemeinen Wide spruch wird hingegen die Preisunterbietung niemals finden könn Denn man kann von den Drittbeteiligten, dem großen weitschichtig Kreise der Verbraucher, nun doch wirklich nicht erwarten, geschwe denn verlangen, daß er ein wirtschaftliches Prinzip — die Preisko kurrenz —, das ihn allein vor einseitiger Ausbeutung durch die orga sierten Hersteller und Verkäufer schützen kann, als seinem Anstan gefühl widersprechend zurückweisen soll, zumal es ja auch von den e richten selbst im übrigen als eine Folge der Wirtschaftsfreiheit anerkan wird.

„Wie dem Fabrikanten, so steht es auch dem Handeltreiben kraft seines Eigentumsrechtes an der Ware frei, die Preise nach seim Belieben zu bestimmen. Wenn er billiger verkaufen will als seine Kn

urrenten, sei es, weil er dazu durch Beschaffung der Ware zu günstigen edingungen in der Lage ist, oder weil er sich mit einem bescheideneren ewinn begnügt, in der Hoffnung, durch vermehrten Absatz einen Ausgleich zu erzielen, oder wenn er sogar seine Waren mit Verlust verkauft, m sich eine Stellung im Verkehr zu erringen, so kann ihm das nicht erwehrt werden. Der Umstand, daß eine solche Preisunterbietung eine chädigung der Mitbewerber zur Folge hat, indem ihnen Kunden entgen, oder sie selbst gezwungen werden, auch ihrerseits die Preise herabsetzen, macht diese Konkurrenz, auch wenn sie noch so scharf und icksichtslos geübt wird, nicht zu einer unsittlichen. Diese Schädigung t die natürliche Folge des Spiels der freien Kräfte" — so das Schweizer undesgericht in dem zitierten Urteile. Man wird, solange das gegenärtige Wirtschaftssystem besteht — und wie sehr bekämpfen gerade die nternehmer, von ihrem Standpunkte mit Recht, jede Sozialisierung nd die Wirtschaft der öffentlichen Hand! — diese ökonomische Erterung der freien Konkurrenz als die allein richtige anerkennen müssen! it der Tatsache, daß ein verhältnismäßig kleiner Ausschnitt der Unterhmer willkürlich ein gegenteiliges Konkurrenzprinzip aufstellt, noch zu ein Prinzip, dessen wirtschaftliche Notwendigkeit oder auch nur weckmäßigkeit nicht erweisbar ist, läßt sich jene gesunde Auffassung n der Bedeutung grade der Preiskonkurrenz nicht entkräften. Verhen gegen jenes System der Preiskette lassen sich ebenso auch durchs nicht für die Auslegung von § 138 BGB. im Sinne eines Verstoßes gen die Sittenanschauung eines bestimmten Volkskreises oder eines stimmten Verkehrskreises auffassen.

Ich habe bereits in den vorhergehenden Aufsätzen den Nachweis hren können, daß weite ernsthafte Kreise auch des Zwischenhandels nen durchaus abweichenden Standpunkt hierzu einnehmen. Gewiß, die chtlichen Begleitumstände, die in der Regel die hier in Frage kommenden nterbietungen meist erst ermöglichen, der Bruch eines eindeutigen Verages, die Verleitung zum Vertragsbruch oder die bewußte Ausnutzung nes solchen sind, ganz unabhängig von der Frage des Wettbewerbs, s allgemeiner Auffassung der Grundlagen des sozialen Verkehrs zu rurteilen.

Indessen kann es trotz alledem fraglich erscheinen, ob diese Verhen rechtlich in dem absoluten Sinne zu bewerten sind, wie es tatsächh fast regelmäßig geschieht, oder ob nicht mindestens in der Regel r Fälle Notwehr oder Abwehr gegen eine willkürliche Einengung der rtschaftlichen Bewegungsfreiheit vorliegt. Denn wenn auch die geltende chtsordnung kraft ihrer Vertragsfreiheit den in Frage kommenden oduzenten die Freiheit gestattet, derartige einschneidende Bindungen fzuerlegen, so verstoßen sie doch unbestreitbar andrerseits gegen chtige Grundlagen der geltenden Wirtschaftsordnung. Sie werden shalb seit längerer Zeit auch nicht mehr gegen bestimmte Organisamen des Kleinhandels, wie die Konsumvereine und Einkaufsgenossenschaften, durchgeführt. Ihnen ist es nicht verwehrt, selbst wenn sie an sh die Preisbindung anerkennen, ihren Mitgliedern, also auch den letzten rbrauchern Rückvergütungen zu bieten, also tatsächlich unter dem sichtspunkte des Wettbewerbs mit dem selbständigen Einzelhandel ebliche Preisvorteile. Die Detaillisten, deren Geschäftsräume im mittelbaren Bereich von Verkaufsstellen der Konsumvereine liegen, rden damit einem einseitigen Konkurrenzdruck ausgesetzt, der s vielfach zu Notwehr zwingen wird, da sie sich gegenüber eingerten Marken, die sie verkaufen müssen, für den Abschluß der Preis-

bindungsverträge durchaus in einer Zwangslage befinden. Der Rechtsschutz, der sonach der Preisbindung gewährt wird, ist tatsächlich kein lückenloser, vielmehr ein durchaus einseitiger und richtet sich vielfach gerade gegen wirtschaftlich schwache Existenzen, aber auch gegen diejenigen, die aus gesunden Grundsätzen kaufmännischen Aufstrebens sich gegen dieses einseitige System wenden. Dabei kommen im Einzelfalle noch besonders rigorose Maßnahmen seitens der Lieferanten hinzu. So war in dem Falle „Duden" die beklagte Sortimentsbuchhandlung, weil sie ein selbständiges Unternehmen einer (Beamten-) Genossenschaft ist, nicht als Sortimenter anerkannt worden.

Sie wurde vielmehr als „Publikum" betrachtet, d. h. sollte gezwungen sein, zum Ladenpreis ohne Sortimenterrabatt einzukaufen, also bei Einhaltung des vorgeschriebenen Ladenpreises ohne jeden Gewinn absetzen. Damit wurde ihr, entgegen der Auffassung des RG., jedes reguläre Geschäft in wichtigen Neuerscheinungen ohne Begründung unmöglich gemacht, denn mit alten Ladenhütern und preisfreien Büchern kann ein Sortiment natürlich allein nicht handeln. Einer solchen gemeinnützigen genossenschaftlichen Unternehmung, die nur ihre Mitglieder beliefert, muß es aber auch freistehen, ihren Mitgliedern Vorteile im Preise zu bieten, sonst verfehlt sie ihren Zweck. Es kann ihr also nicht untersagt sein — solange man das genossenschaftliche Einkaufs- und Vertriebssystem nicht nur anerkennt, sondern gerade jetzt wieder stark als ökonomisches Rüstzeug propagiert — auch zu günstigeren als den festgesetzten Preisen zu verkaufen. Denn in der Konkurrenzwirkung ist es schließlich wirtschaftlich jedenfalls ganz gleichgültig, ob der Preis von vornherein im Stückverkauf ermäßigt wird, oder ob am Jahresschluß — wie bei allen Konsumvereinen — Rückvergütungen an die Mitglieder erfolgen.

Damit kann und soll nicht die vom RG. auch hier in den Mittelpunkt der Entscheidung gestellte geflissentliche Ausnutzung des Vertragsbruchs anderer (die ihr die Partie „Duden" verkauft haben) irgendwie beschönigt sein. Andererseits ist aber der Angriff der Revision nicht von der Hand zu weisen, „daß der Beklagten nicht zugemutet werden könne, sich nach den Regeln eines Geschäftsverkehrs zu richten, von dem sie ausdrücklich ausgeschlossen und absichtlich ferngehalten worden sei." Die anerkannte Vertragsfreiheit und Geschäftsfreiheit gestattet zweifellos einer Genossenschaft die Errichtung einer regulären Sortimentsbuchhandlung für ihre Mitglieder. Ein Ausschluß aus dem regulären Buchhändlerverkehr ist eine durch nichts begründete rechtliche und wirtschaftliche Willkür. Entscheidungen dieser Art schützen also tatsächlich einseitig nur einen Ausschnitt der Wirtschaft. Der Fall beleuchtet m. A. n. sehr deutlich die früher schon aufgestellte Behauptung, daß erst die rechtliche Anerkennung einseitigen wirtschaftlichen Organisationsdiktates über einen gewissen Markt, dem sich der größere Teil der Interessenten wohl stets nur gezwungen unterwirft, die Grundlagen und Wirkungen überhaupt erst schafft, die dann zur Anwendung des § 1 U. W. G. führen müssen.

In diesem Sinne kritisiert auch Prof. Dr. von Tyszka-Hamburg[1]) die Gesamtlage sehr richtig, wenn er ausführt: „Es fragt sich aber, ob zur Aufrechterhaltung der Qualität wirklich die Preisbindung bis zum Kleinhandel notwendig ist. Und wenn es der Fall wäre — was m. A. n. zu bezweifeln ist — so ist die weitere Frage, ob nicht die Vorteile der

[1]) „Preisbindung oder freie Konkurrenz", Hbg. Fremd.-Bl. 38 v. 7. 2. 29.

ufrechterhaltung der Qualität in keinem Verhältnis stehen zu den achteilen, die die durch die Preisbindung bedingte Hochhaltung des reisniveaus der Gesamtheit zufügen. Es ist heute eine Binsenwahrheit, aß wir in Deutschland an einem zu hohen Preisniveau kranken....

Nun machen sich die ... Gerichtsurteile, die das Unterbieten in arkenartikeln untersagen, in der Begründung allerdings nicht den tandpunkt der Fabrikanten zu eigen, sie gehen vielmehr aus von der ertragstreue ... aber dieser Ausgangspunkt darf heute nicht ganz lgemein maßgebend sein. Neben dem privatwirtschaftlichen ist auch :r allgemeine volkswirtschaftliche Gesichtspunkt zu berücksichtigen, :nn es stehen hier Interessen auf dem Spiel, die unter Umständen höher ı bewerten sind als die Aufrechterhaltung eines formalen Vertrages. er Händler, der unter den vertraglich festgesetzten Preisen verkauft, ındelt vielfach aus Not ...“

Zur Illustration, daß dieses System der Preiskette nicht notwendig t und deshalb mit Recht untersagt werden kann, setze ich den Originalxt einer im Wege freiwilligen Übereinkommens zwischen der Federal rade Commission und den Herstellern von Karbidlampen für Bergute getroffenen Abmachung, wie er u. 4. 9. 1928 der Presse zur Verfentlichung übergeben worden ist, hierher:

Stipulation Nr. 277 of facts and agreement to cease and desist resale price maintenance:

Respondent, a corporation, engaged in the manufacture of miners' carbide lamps :d in the sale and distribution of the same in interstate commerce, and in competition 'th other corporations, individuals, firms and partnerships likewise engaged, entered io the following stipulation of facts and agreement to cease and desist forever from ıe alleged unfair methods of competition as set forth therein.

Respondent, in the course and conduct of its business, in soliciting the sale of :d selling its product in interstate commerce, adopted and enforced a system of fixing :d maintaining a specified standard price at which the products sold by it in interstate ommerce to the jobbing and other trade should be sold by such trade to subsequent ırchasers thereof, and as a means of enforcing and effecting maintenance of its said ystem, respondent used the following cooperative methods, to wit:

a) Established price lists for the resale of its products and caused said lists to be distributed from time to time among the jobbing and other trade located in various states of the United States, together with letters addressed to said trade, requesting and soliciting cooperation in the maintenance of such resale prices;

b) Sought and received the advice and assistance of, and cooperated with its distributors in the compilation of prices at which its products should be resold by the distributors and other trade;

c) Sought and secured assurances and promises from its distributors to maintain suggested resale prices;

d) Sought and obtained assurances and promises from prospective distributors that they would maintain suggested resale prices as a condition precedent to opening accounts with such distributors;

e) Solicited and secured from its distributors and other trade the cooperation of such trade in reporting competitors and others who failed to maintain suggested resale prices;

f) Solicited and obtained, by letters and by verbal representations of its salesmen, assurances and promises from alleged price cutters that such offenders would maintain suggested resale prices as a condition to further supplying said offenders with products;

g) Adopted and enforced a policy of price discrimination in favor of that trade which cooperated with respondent in the maintenance of its resale price policy as against that trade which failed or refused to maintain such resale price maintenance policy;

h) Threatened to refuse to sell, and did refuse to sell jobbing and other trade reported as selling at less than the established resale prices;

i) Solic ited and received from its salesmen and its distributors reports of alleged price cutters and acting upon such reports removed such offenders from its direct selling list;

j) Solicited and accepted from its jobbing and other trade, alleged to c cutting resale prices, agreements and assurances that in the future such trade wou maintain said resale prices as a condition to further supplying said trade with produc

Respondent, in soliciting the sale of and selling its product in interstate co- merce, agreed to cease and desist forever from the following cooperative metho

a) Seeking and securing advice and assistance of its distributors and oth trade in the compilation and fixing of resale prices to be observed by said distribut and other trade in various territories and to be enforced by respondent;

b) Seeking and securing assurances and promises, generally from its dist- butors and other trade, to maintain said resale prices thus fixed;

c) Requiring prospective distributors and other trade to give assurances a promises to maintain resale prices fixed by respondent either independently or cooperation with its distributors and other trade, as a condition precedent to openi accounts with such prospective distributors and other trade;

d) Seeking and securing, either directly or through salesmen, the cooperat of said distributors and other trade, in reporting the names of, and other inf- mation relative to competitors and others who do not maintain said resale pric;

e) Refusing to sell and threatening to refuse to sell its products to su distributors and other trade who do not maintain, or who are reported as fail to maintain said resale prices;

f) Discriminating in price in favor of distributors and other trade who ma- tain its resale prices by allowing more favorable trade discounts to such distribut than are allowed to those who do not maintain its resale prices;

g) Seeking and securing by any means whatsoever promises or agreeme s from alleged price cutters that such offenders will maintain suggested resale pri as a condition to further supplying said offenders with products;

h) Securing or seeking to secure by personal solicitation or by other me s the cooperation of its distributors or other trade to maintain and enforce a system of resale prices whatsoever.

Respondent also agreed that if it should ever resume or indulge in any of e practices in question, this said stipulation of facts may be used in evidence agains t in the trial of the complaint which the Commission may issue. (A—6—25—28.)

Auf die Rechtsprechung des Kartellgerichts auf Grund des Kart- gesetzes muß ich mir an dieser Stelle versagen einzugehen. Es sei al nochmals hier auf das viel umstrittene „Eisenurteil" v. 17. 2. 1927 282/26 Br. verwiesen [1]). Hier hat das Gericht einen Kleinhändler, u. a. wegen gebundener Wiederverkaufspreise die Unterzeichnung ein entsprechenden Reverses verweigerte, gegen die deshalb gegen i beantragte Sperre geschützt, mit der Begründung, daß „der Versu des Antragstellers ..., den noch nicht den Verbandsbedingungen unt- worfenen freien Eisenhandel — als dessen Vertreter hier die (sc. aus- sperrende) Firma A. erscheint, durch Ausübung des Sperrzwanges die Absatzorganisation des Stahlwerksverbandes hineinzuziehen, eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit und hiermit eine Gefahr im Sinne der ersten Alternative des Abs. 2 § 9 a. a. O. in sich schließt." Hierbei ist dann noch im besonderen auf den monopolistischen Untergrund der in Frage kommenden Organisation abgestellt worden.

Außer bei Kartellen mit ähnlicher Grundlage und gleichen Best- bungen kommt die gleiche Sachlage aber auch bei den eingeführten Markenartikeln, hier meist sogar in noch viel eindeutigerer Wirkung in Frage, auch hier folgt der Weigerung regelmäßig die Verkaufssperre. Vom Standpunkte des unlauteren Wettbewerbs wäre nach dem Ergebnis der heutigen Rechtsprechung jene Kleinhändlerfirma wahrscheinlich verurteilt worden. Denn auch sie hat sich die Vertragsuntreue ihrer Lie- ranten zunutze gemacht. Hierzu hat aber das Kartellgericht erklärt: „Mag sie auch von der kartellmäßigen Verpflichtung ihrer Lieferanten, andere als die durch Verpflichtungsschein gebundenen Abnehmer nicht

[1]) Abgedr. Kart.-Rundsch. 1927, S. 268 ff.

n beliefern, beim Bezuge der Ware Kenntnis gehabt haben, so kann e allein daraus, daß sie ohne Rücksicht auf diese Bindung von diesen ieferanten bezogen hat, der Vorwurf einer unerlaubten oder unlauteren andlungsweise nicht treffen."

Selbst bei weitgehender Berücksichtigung des Unterschiedes der ositiv-rechtlichen Grundlagen dieses Urteiles und des Rechtsstand-nktes der ordentlichen Gerichte wird man nicht übersehen können, aß das Kartellgericht mit vorstehender Entscheidung jedenfalls einem weit gehenden Schutze der Interessen privatwirtschaftlich organi-erter Monopolmacht, auch auf dem hier behandelten Gebiete, auf inem — freilich begrenzten Zuständigkeitsgebiete Einhalt zu tun ver-ochte und zwar in rechtlich unangreifbarer Weise. Diesen Weg gilt weiter auszubauen, falls man nicht die Gewerbe- und Handelsfreiheit einer bloßen rechtlichen Fiktion herabdrücken will.

Die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte mag vom Stand-nkte des Zivilrechts und des U. W. G. folgerichtig erscheinen, aber ch wohl nur deswegen, weil sie einseitig auf die sittenwidrige Verletzung r Vertragstreue abstellt, dabei aber den Charakter dieser Verträge d ihre Auswirkungen grundsätzlich — nicht nur für den Einzelfall — s rechtlich gegebene Unterlage ansieht, obwohl kein Zweifel darüber stehen kann, daß sie nicht nur den Interessen eines großen Teiles der ewerbetreibenden, sondern vielfach auch denen der Allgemeinheit widerlaufen. Nur bei einer formal sehr weiten Auslegung des Begriffes r Vertragstreue, gleichsam in einem absoluten Sinne, kann man dann r Annahme einer Sittenwidrigkeit ihrer Verletzung gelangen, die im sentlichen in einer Reaktion gegen willkürliche erzwungene Forderungen stimmter Interessentenkreise besteht, der Allgemeinheit aber keinesfalls adet, sondern durch Senkung des allgemeinen Preisniveaus sogar nützt. sei deshalb zum Schlusse die — vielleicht kühne Frage aufgeworfen, es angesichts der heutigen Tendenzen, in Unternehmer-, aber auch beiterkreisen im Wege machtstärkender Organisation eine eigne ynamik der Wirtschaft mit vielfach selbst gesetztem Rechte durchzu-ren, nicht an der Zeit wäre, aus dem allgemeinen Begriff der sitten-drigen Handlungen, wie er durch die Rechtsprechung auf Grund von § 138 BGB. entwickelt worden ist, einen engeren spezifisch wirt-shaftlichen Begriff der Unsittlichkeit herauszuschälen. Ansätze genug d ja im positiven Recht gegeben. Damit soll der ja vielfach behaupteten ppelten Moral, einer privaten und einer geschäftlichen, gewiß nicht rschub geleistet werden. Aber vielleicht könnte auf diesem Wege Stelle immer neuer besonderer geschäftlicher Sittengesetze, wie es im Endeffekt das U. W. G. auch darstellt, die notwendig stets positiv d negativ unvollkommen bleiben, woran auch die Einfügung der neralklausel des § 1 gerade wegen der Auslegungsfreiheit nichts ändern nn, einer einheitlichen allgemein gültigen wirtschaftlichen Rechtsauf-ssung zur Geltung verholfen werden. Andererseits würde damit mög-henfalls vermieden werden können, daß durch die Anwendung allgemein rgerlich-rechtlicher sittlicher Maximen auf spezifisch wirtschaftlich zu urteilende Tatbestände diese im positiven oder negativen Sinne falsch gelegt werden. Ich sehe in dem grundsätzlichen Verbot des „restraint trade" im englisch-amerikanischen Recht ein gewisses Vorbild, bin mir er bewußt, daß dieser Grundsatz angesichts der allgemeinen Anerkennung vater Organisationskräfte und ihrer die wirtschaftliche Freiheit not-ndig einengenden Arbeit wohl zu allgemein ist. Andrerseits vertrügen d von der deutschen Kartellverordnung aufgestellten Direktivbegriffe

„Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls" noch ein konkreteren Inhalt, während die „unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit" hier zu einengend subjektiv gewollt ist. Vielleicht scheint dieser Gedanke weniger absurd, wenn man ihn unter den Gesichtspunkte der heutigen Bestrebungen betrachtet, ein „Wirtschaftrecht" als selbständiges einheitliches Rechtsgebiet herauszuarbeiten, wenngleich bislang eine wissenschaftlich befriedigende Lösung noch nicht anerkannt werden kann, mehrfach sogar als undurchführbar erklärt ist.

Nachtrag: Bei Abfassung der vorstehenden Arbeit konnte ich leider wegen dringender anderweitiger Beschäftigung für meine Studien eine Reihe wichtiger Literatur nicht mehr einsehen. Darunter sind auch die Arbeiten von Reichel im Archiv und die Aufsätze von Dr. Goldbaum, wenngleich ich ihre von der herrschenden Judikatur abweichenden Tendenz aus gelegentlichen Zitaten wohl kannte. Mit der gleichen Post, die mir den Korrekturabzug meines obigen Aufsatzes brachte, erhielt ich nun von Herrn Dr. Goldbaum Nr. 3, Märzheft 1929 von GRWR mit seiner Arbeit „Das Rechtsgefühl als Entscheidungsgrund" (S. 298 ff.). Zu meiner Freude und Genugtuung kann ich feststellen, daß Herr Dr. Goldbaum teilweise unter Verwertung der gleichen Entscheidungen genau zu dem gleichen kritischen Ergebnis gelangt, wie ich, und insbesondere auch meine Schlußbemerkungen im wesentlichen schon voraus genommen hat. Ich möchte in dieser Feststellung ein erfreuliches Zeichen dafür sehen, daß die Kritik an der bisherigen Behandlung des Problems der Preisbindung der zweiten Hand auf dem richtigen Gleise ist und ständig an Gewicht gewinnen muß. Tschierschky.

Der gerichtliche Vergleich zwischen dem Deutsch-Französischen Kalisyndikat und dem Districtcourt of the United States for the Southern District of New York.

(Nach dem Original bearbeitet von Dr. S. Tschierschky.)

Am 18. 2. ist folgende Entscheidung in dem über zwei Jahre schwebenden Rechtsstreit gegen das Deutsche Kalisyndikat und die Société Commerciale des potasses d'Alsace, die bekanntlich eine gemeinsame Verkaufsorganisation in den Vereinigten Staaten geschaffen hatten, auf Grund der Antitrustgesetze nach Equityrecht ergangen:

1. Das Gericht ist für diesen Streit zwischen den Vereinigten Staaten und den Parteien zuständig, die Klage ist zulässig.
2. a) Die Entscheidung soll für die Beklagten, das Deutsche Kalisyndikat GmbH und die Société Commerciale des potasses d'Alsace, sowie ihre Vertreter, Angestellten, Leiter, die in ihren Diensten handeln oder das Recht hieau in Anspruch nehmen, sowie ihre Interessenvertreter verbindlich sein, unabhängig davon, ob sie an diesem Verfahren beteiligt sind oder nicht.
   b) Der in dieser Entscheidung gebrauchte Ausdruck Person bedeutet Individuen, Firmen, Corporationen, Gesellschaften und Vereinigungen.
3. Der Beklagten ist für immer verboten und untersagt:
   a) Irgend welche Verträge oder Übereinkommen oder Verabredungen unter sich innerhalb der Vereinigten Staaten zu treffen und durchzuführen, die Preise oder Verkaufsbedingungen festlegen, zu denen Kalisalze in den Vereinigten Staaten verkauft werden sollen, oder Mengen und Anteile für den Verkauf festzulegen.
   b) Besondere Verkaufsstellen oder Agenturen in den Vereinigten Staaten zu unterhalten, die Kalisalze zu Preisen oder Bedingungen oder in Mengen und nach Anteilen verkaufen, die unter den Beklagten vereinbart sind, oder auf Grund derartigen Abkommens Verkaufsgebiete oder Verbraucherkreise untereinander festzulegen.
   c) Eine Agentur oder Agenturen innerhalb der Vereinigten Staaten zum Verkauf der Kalisalze der Beklagten in diesem Gebiete gemeinsam zu bestellen.
   d) Wiederverkaufspreise, Bedingungen, Rabattsätze, Gebietsverteilungen für den Weiterverkauf oder sonstige Beschränkungen oder Bedingungen irgend welcher Art im Absatz von Kalisalzen innerhalb der Vereinigten Staaten festzulegen oder durchzuführen.
   e) Direkt oder indirekt unterschiedliche Absatzbedingungen zwischen Kufern, Wiederverkäufern oder Verbrauchern für den Absatz in den Ver-

einigten Staaten aufzustellen, es sei denn, daß derartige Unterschiede bedingt sind durch
1. Abweichungen in den Verkaufsmengen,
2. Abweichungen in den Transport- und Lieferkosten,
3. Abweichungen der Wettbewerbsbedingungen in einem bestimmten Gebiet,
4. Abweichungen in der Stärke oder Qualität der Salze,
5. Angemessene Klassifizierung der Abnehmer, sofern sie nicht tatsächlich darauf abzielt, den Wettbewerb zu mindern oder ein Monopol zu schaffen.

Keinerlei Differenzierung im Kaliverkauf darf jedoch mit dem Ziele geschehen, das Geschäft irgend einer Person zu beschränken.

4. Dabei wird davon ausgegangen, daß keine der Anordnungen dieser Entscheidung dahin auszulegen ist, daß die Beklagten behindert sein sollen, ihren gesamten Kali oder einzelne Mengen außerhalb der Vereinigten Staaten an eine Korporation zu verkaufen, die nach den Gesetzen irgend eines anderen Staates errichtet ist ohne Rücksicht auf den Aktienanteil oder ein anderes Interesse an dieser Corporation eines oder aller hier Beteiligten; oder daß diese Corporation am Verkauf und Vertrieb der erworbenen Kalisalze in den Vereinigten Staaten zu den üblichen Verkaufs- und Vertriebsgelegenheiten auch durch Agenten, Agenturen, Zweiggeschäfte oder sonstige üblichen Absatzkanäle behindert sein soll; auch sollen die Vorschriften zu a und d der Ziffer 3 auf Verkäufe der Beklagten an genannte Corporation keine Anwendung finden, wohl aber sollen die Bestimmungen zu d und e der Ziffer 3 für Verkäufe an Dritte durch besagte Corporation innerhalb der Vereinigten Staaten Geltung haben.
5. Der Vollzug dieser Entscheidung bleibt vorbehalten in der Absicht, geeignete Schritte für ihre Ausführung und Durchsetzung zu unternehmen. Berufung kann von jeder Partei zwecks Änderung einer Bestimmung dieser Entscheidung wegen Unzweckmäßigkeit oder Überflüssigkeit eingelegt werden.

Aus der Kartellrechtspraxis.

on Dr. Rudolf Isay, R.-A. am Kammergericht und Dr. S. Tschierschky.

I. Aus der Praxis des Kartellgerichts.

rdnungsstrafe wegen Verstoßes gegen § 17 in Verbindung mit § 9 KartVo.

(Entscheidung des Kartellgerichts vom 27. 2. 1929 K. 271/28 101.)

Auf Antrag des Reichswirtschaftsministers:

Gegen den Norddeutschen Zementverband G. m. b. H. in Berlin wird wegen Verstoßes gegen § 17 in Verbindung mit § 9 KartVo. eine Ordnungsstrafe von 50 000 RM. (fünfzigtausend Reichsmark — verhängt.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 500 RM. hat der Norddeutsche Zementverband G. m. b. H. zu tragen.

Gründe:

Der Norddeutsche Cementverband G. m. b. H. (NCV) in Berlin-Wilmersdorf währte den von ihm „anerkannten" Händlern im Jahre 1928 einen Rabatt von 32 RM. r 10 000 kg Zement. Nach den Lieferungsbedingungen gilt dieser Händlerrabatt nur r direkte Bezüge. Er darf „nicht weiter vergütet werden". Die Vergütung erfolgt r die abgenommenen Mengen nach der Bezahlung. Die Bedingungen enthalten weiter- die Klausel, daß die Rabatte nur solange gewährt werden, als „nur" Zemente des CV vertrieben werden.

Die Firma T. betreibt seit 1913 den Baumaterialiengroßhandel in N. und ist seit 21 Mitglied des „Vereins der Cementhändler in Hannover und angrenzenden Gebieten". bezog bis zum Ende des Jahres 1927 ausschließlich Portlandzement von den für ihr rkaufsgebiet zuständigen Verkaufsstellen Halle und Hannover des NCV und erhielt anerkannte Großhandelsfirma auf ihren Bezug den Großhändlerrabatt. Im Kalenderhr 1927 setzte sie 600 Wagen Verbandszement zu je 10 t um.

Im November 1927 tätigte die Firma T. für einen Teil ihres Bedarfs einen Abschluß t einem neugegründeten Außenseiter-Zementwerk und vertrieb seitdem auch diesen ißenseiterzement.

Seit Ende 1927 sahen sich die Verkaufsstellen Halle und Hannover veranlaß der Firma T. das nach den allgemeinen Zahlungsbedingungen des NCV vorgesehe und ihr bis dahin eingeräumte etwa zweiwöchige Zahlungsziel für neue Bestellung nicht mehr zu bewilligen. Sie verlangten vielmehr Vorauszahlung, gewährten ihr ab Großhändlerpreise. Als die Firma T. dem Verlangen nach Vorausbezahlung nachka und weitere Bestellungen aufgab, erklärten die Verkaufsstellen: Verbandszement n noch bei Vorauszahlung der jeweiligen Stationsfrankopreise, also ohne Gewährung d Händlerrabatts, liefern zu können. Die Firma T. hat in mündlichen Verhandlung mit den Leitern der Verkaufsstellen eine Änderung dieses Standpunktes zu erreich versucht, sie hat sich insbesondere erboten, sich zur Abnahme von 100 Wagen Verbanc zement im Kalenderjahr 1928 zu verpflichten.

Als diese Verhandlungen nicht zum Ziele führten, hat sie mit Schreiben vom 2 April 1928 bei der Verkaufsstelle Hannover angefragt, welche Mengen sie beziehen müß um den Händlerrabatt zu erhalten, und sich bereit erklärt, einen Abschluß über die i zu nennenden Mengen für das Jahr 1928 zu tätigen. Darauf teilte ihr die Verkaufsste Hannover mit Schreiben vom 23. April 1928 mit, daß sie sich mit der Hauptstelle in V bindung gesetzt habe. Eine sachliche Beantwortung ihres Schreibens hat die Firma nic erhalten.

Die Verkaufsstelle Halle schrieb ihr dagegen unter dem 21. April 1928 „den v Ihnen in Abzug gebrachten Händlerrabatt können wir Ihrem Konto nicht gut bringe da wir solchen nur an anerkannte Händler vergüten" und am 26. April 1928 als Erwideru auf den Antrag vom 23. April 1928 „dagegen können wir den anderen Auftrag für ... nur annehmen zum vollen Listenpreis abzüglich Ausnahmenachlaß ..... jedoch oh Vergütung des Händlerrabatts". Ebenso wurde von dieser Verkaufsstelle c Auftrag, den die Firma T. mit Schreiben vom 12. Mai 1928 unter Beanspruchung c Händlerrabatts erteilte, mit Schreiben vom 14. Mai 1928 abgelehnt, in dem es heiß „Da Sie uns vorschreiben, daß wir Ihnen eine vorläufige Rechnung abzüglich des Här lerrabattes für obigen Auftrag zustellen möchten, sehen wir davon ab, den Auftrag v zumerken, da wir — wie Ihnen bereits mitgeteilt — nur unseren anerkannten Händle den Händlerrabatt gewähren".

Die Firma T. fühlte sich hierdurch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beschrärt und hat sich beschwerdeführend an den Reichswirtschaftsminister gewandt. Die hat den Geschäftsführer des NCV zu einer Besprechung geladen, die am 9. Juni 19 stattgefunden hat. Bei dieser Gelegenheit hat er dem NCV mündlich eröffnet, daß in der Vorenthaltung des Rabatts in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung s Kartellgerichts eine Sperre im Sinne des § 9 der Kartellverordnung erblicke, vor der Verhängung die Einholung der Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts - forderlich gewesen wäre. Er hat weiterhin den NCV aufgefordert, nachträglich die Z stimmung des Vorsitzenden des Kartellgerichts einzuholen.

Diesem Ersuchen des Ministers nachzukommen, hat sich der NCV geweig Mit Schreiben vom 14. Juni 1928, auf dessen Inhalt im einzelnen verwiesen wird, l er die Gründe seiner Weigerung dargelegt. In diesem Schreiben wird insbesondere a geführt, daß der NCV nach Anhörung „kompetenter" Stellen zu der Überzeugung - langt sei, daß in der Vorenthaltung des Rabatts eine Sperre nicht liege, daß es sich üb haupt nicht um eine Maßnahme des Organisationszwangs handle und daß die wirtsch lichen Gründe, die den NCV zur Ablehnung eines Geschäftsverkehrs mit T. nötigt ausschließlich in dem geschäftlichen Verhalten T.s lägen und an sich mit dem Orga sationszweck überhaupt nichts zu tun hätten.

Auf diese Ausführungen hat der Minister mit Schreiben vom 5. Juli 1928, d dessen Inhalt ebenfalls verwiesen wird, geantwortet. Er hat seinen Rechtsstandpu aufrecht erhalten und dem NCV anheimgegeben, die in Betracht kommenden Entsch dungen des Vorsitzenden des Kartellgerichts in seinen Diensträumen einzusehen. n Schlusse des Schreibens findet sich die neuerliche Aufforderung an den NCV, die Sp aufzuheben und gegebenenfalls die in § 9 geforderte Einwilligung des Vorsitzenden s Kartellgerichts zu der Nichtbelieferung des T. bezw. der Entziehung des Händlerrab einzuholen.

Dieser Aufforderung ist der NCV nicht nachgekommen. Die Firma T. hat vielm weiterhin Zement des NCV nur gegen Vorausbezahlung der vollen Stationsfrankop beziehen können.

Am 21. September 1928 hat der Reichswirtschaftsminister sodann beim Kart gericht den Antrag gestellt:

> den Norddeutschen Cementverband G. m. b. H. in Berlin-Wilmersdorf, Nik burger Platz 6—7, hilfsweise dessen alleinigen Geschäftsführer: Direktor in Berlin, gemäß § 17 KartVo. mit einer angemessenen Ordnungsstrafe zu legen, weil er sich über die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 der Kartellverordn bewußt hinweggesetzt hat.

Auf die Begründung des Antrags wird verwiesen.

Der NCV hat beantragt,
den Strafantrag des Reichswirtschaftsministers zurückzuweisen,
nd zur Begründung dieses Antrags ausgeführt:

1. Zunächst werde bestritten, daß es sich bei dem Verfahren des NCV um die Verhängung einer Sperre im Sinne des § 9 der KartVo. handle. Denn der NCV stelle in Verkaufssyndikat dar und ein Verkaufssyndikat könne aus den im Kommentar von say—Tschierschky S. 298 dargelegten Gründen eine Kartellsperre überhaupt nicht erhängen. Wolle man nämlich in den Maßnahmen eines Verkaufssyndikats gegenüber ißliebigen Abnehmern die Verhängung von Sperren erblicken, so führe man damit en Kontrahierungszwang ein. Eine dahingehende Absicht liege der Kartellverordnung ern.

Selbst wenn man sich aber diesen Gründen verschließen wolle, liege hier um desillen eine Sperre nicht vor, weil die Maßnahmen gegen T. nicht aus organisationspolischen Gründen, sondern ausschließlich deshalb erfolgt seien, weil der NCV die Kreditürdigkeit T.s anzweifle und aus Gründen der Selbsterhaltung nicht dulden könne, aß der Zement des NCV gemeinsam mit dem Zement der Außenseiter-A.-G. vertrieben erde. Denn während der Zement des NCV wegen seiner Güte Weltruf genieße, handle ; sich bei dem Zement der Außenseiter-A.-G. um Ware von außerordentlich unzuverssiger Beschaffenheit.

2. Der NCV hätte sich, selbst wenn seine Rechtsauffassung unrichtig sein sollte, icht bewußt über die Vorschriften des § 17 der KartVo. hinweggesetzt. Denn er sei von er Richtigkeit seiner Rechtsauffassung nicht allein zur Zeit der Ergreifung der Maßahmen völlig überzeugt gewesen; er sei auch jetzt noch der Auffassung, daß seine Ausgung des Gesetzes die einzig richtige sei.

3. Die Firma T. spekuliere ausgesprochenermaßen auf einen künftigen Extraewinn. Gelegentlich eines Besuches in Berlin habe Herr T. erklärt: Er kenne ja den ang der Dinge; eines Tages werde die Außenseiter A.-G. dem Verband beitreten. Er erde dann noch einen billigen langfristigen Schluß laufen haben, und könne dabei nur erdienen. Er habe ja auch früher den Saale-Zement eingeführt.

Der vorliegende Fall gebe daher, selbst wenn alle tatbestandsmäßigen Voraustzungen dafür gegeben sein sollten, zur Verhängung einer Strafe wirklich keine ausichende Veranlassung.

Selbst wenn aber trotz alledem eine Bestrafung erfolgen sollte, so müsse das artellgericht berücksichtigen, daß der NCV in diesem Verfahren lediglich eine Klärung r schwierigen durch den Inhalt und die Fassung der §§ 9 und 17 KartVo. hervorgerufenen echtsfragen habe herbeiführen wollen.

Dem Antrag des Reichswirtschaftsministers war stattzugeben.

Was zunächst die Frage anlangt, ob eine von der NCV G. m. b. H. erklärte Abnnung des Geschäftsverkehrs mit einem Abnehmer überhaupt als eine Maßnahme des ganisationszwangs betrachtet werden kann, so war folgendes zu erwägen: Der NCV in der Form einer Doppelgesellschaft aufgebaut. Die einzelnen in dem NCV zusammenschlossenen Zementwerke bilden eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, als deren veck der gemeinsame Absatz des von den beteiligten Werken erzeugten Zements anzunen ist. Zur Förderung dieses Zwecks haben die Mitglieder der Gesellschaft sich zu ier G. m. b. H. vereinigt und sich, wie sich des Näheren aus der als „Kommissionsrtrag" bezeichneten Vereinbarung ergibt, gesellschaftsrechtlich untereinander und r G. m. b. H. gegenüber verpflichtet, den in ihren Werken erzeugten Zement ausschließlh an die G. m. b. H. zu liefern, wogegen die G. m. b. H. ihrerseits den Mitgliedern der sellschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen hat, den von den Gesellschaftern liefernden Zement für Rechnung der Gesellschafter selbst oder durch ihre Verkaufsllen zu vertreiben.

Hiernach handelt es sich bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts um ein rch gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen der im § 1 KartVo. bezeichneten Art zusnmengehaltenes Kartell, während die G. m. b. H. sich als Organ dieses Kartells und die die Anordnungen der G. m. b. H. gebundenen Verkaufsstellen der G. m. b. H. sich Filialen dieses Organs darstellen.

Wenn daher auch eine G. m. b. H. als eine an sich selbständige und unabhängige jistische Person eine Sperre im Sinne des § 9 KartVo. nicht verhängen kann, so sind ch im Hinblick auf die Stellung der G. m. b. H. im Aufbau der Doppelgesellschaft im rliegenden Falle die Maßnahmen, die die G. m. b. H. als Organ des Kartells innerhalb r ihr zugewiesenen Aufgaben durchführt, als Maßnahmen des Kartells selbst zu bechten, und es liegen, sofern auch im übrigen die Voraussetzungen des § 9 KartVo. geben sind, Sperren oder sperrähnliche Maßnahmen im Sinne des § 9 KartVo. vor. zu ist allerdings erforderlich, daß die G. m. b. H. mit ihren Maßnahmen die Verwirkhung des Kartellzwecks herbeiführen und dieses Ziel mit den Mitteln des Organisatnszwangs erreichen will.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

In den von der Verkaufsstelle Halle an die Firma T. gerichteten Schreiben vo
21. April und 14. Mai 1928 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Entziehung d
Händlerrabatts erfolgt sei, weil T. nicht mehr als „anerkannter Händler" angesehe
werde. Da T. jahrelang anerkannter Händler war und die Entziehung des Rabatts, w
der NCV übrigens auch zugibt, deshalb erfolgt ist, weil die Firma T. seit dem Ende 192
neben dem Verbandszement auch den angeblich minderwertigen Außenseiter-Zeme
führte, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Entziehung des Rabatts ihren Grur
in der Klausel der Lieferungsbedingungen hat, nach der die Rabatte nur solange gewäh
werden, „als nur Verbands-Zemente geführt werden".

Daß der Kartellzweck mit den Mitteln des Organisationszwangs erreicht werd
sollte, ergibt sich aus der Stellung der NCV-G. m. b. H. und der Bedeutung der die Ve
kaufsstellen bindenden Geschäftsbedingungen, die durch die darin vorgesehene Voren
haltung des Rabatts — ohne dessen Gewährung es dem Händler wirtschaftlich unmö
lich ist, den Zement des Syndikats, auf dessen Bezug er im Hinblick auf die Forderung
seiner Kundschaft angewiesen ist, mit einem ausreichenden Nutzen weiter zu verkaufen -
einen wirksamen Druck auf die Händler auszuüben bestimmt und geeignet sind.

Nun hat der NCV allerdings eingewendet, daß die Entziehung des Händlerraba
im Falle T. deshalb erfolgt sei, weil T. nicht mehr kreditwürdig erscheine und weil d
gute Ruf des Verbandszements durch das Geschäftsgebaren dieser Firma, die neben de
Verbandszement auch anderen, und zwar nach Ansicht des NCV minderwertigen Zeme
führe, gefährdet werde. Was die Beanstandung der Kreditwürdigkeit T.s angeht,
hat der NCV indessen keine Unterlagen für seine Behauptung vorzubringen vermocl
Und was die dem NCV nach seiner Angabe aus dem gleichzeitigen Vertrieb von Verban
ware und anderem, nicht gleichwertigem Zement durch eine und dieselbe Händlerfirn
drohenden Nachteile betrifft, so wäre es an sich begreiflich und auch bei der Beurteilu
der Zulässigkeit der verhängten Sperre vielleicht beachtlich, wenn sich der NCV, um d
Ruf seiner Erzeugnisse nicht einer Beeinträchtigung auszusetzen, geweigert hätte,
Firma T. überhaupt noch Zement zu liefern. Von einem völligen Abbruch der Geschäf
bedingungen ist jedoch bisher keine Rede gewesen. Im Gegenteil hat sich der NCV a
drücklich bereit erklärt, die Firma T., falls diese auf den Rabatt verzichte, auch weiterh
zu beliefern.

Handelt es sich hiernach um die Verhängung einer Sperre oder doch einer spe
ähnlichen Maßnahme im Sinne des § 9 der KartVo., für welche die erforderliche Einwi
gung des Vorsitzenden des Kartellgerichts nicht eingeholt worden ist, so zeigt das V
halten des NCV auch die zur Anwendung des § 17 KartVo. erforderlichen subjektiv
Merkmale.

Daß den maßgebenden Stellen des NCV, insbesondere dem Geschäftsführer
NCV-G. m. b. H. die Vorschriften des § 9 und des § 17 der Kartellverordnung bekan
waren, wird auch von den Beteiligten nicht bestritten. Das Kartellgericht hat aber
dem gesamten Inhalt der Verhandlung und dem bei der Verhandlung vorgetragen
Inhalt der Akten weiter die volle Überzeugung gewonnen, daß die genannten Stell
insbesondere der Geschäftsführer der G. m. b. H. sich auch bewußt waren, daß die E
ziehung des Händlerrabatts eine wesentliche Einschränkung der wirtschaftlichen
wegungsfreiheit der Firma T., unter den gegebenen Umständen also die Verhängu
einer Sperre oder einer sperrähnlichen Maßnahme darstellt.

Für das hiernach den satzungsgemäß berufenen Stellen der NCV-G. m. b. H.
zur Last fallende ordnungswidrige Verhalten hat die NCV-G. m. b. H. aufzukomm

Bei der Ausmessung der nach alledem zu verhängenden Ordnungsstrafe
davon auszugehen, daß § 17 KartVo. nicht sowohl die Schädigung des von einer gesz
widrigen Sperre Betroffenen ahnden, als vielmehr die Beachtung der Vorschrift des 9
KartVo. sichern und die zur Durchführung dieser Vorschrift berufenen Behörden n
der Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse und Aufgaben unterstützen will.
die Höhe der Strafe konnte demgemäß auch nicht der Betrag des der Firma T. e
verursachten Schadens oder gar das von dem NCV beanstandete Verhalten dieser Fir
maßgebend sein, vielmehr war in erster Linie die schwerwiegende Bedeutung zu e
rücksichtigen, welche der Durchführung der in § 9 KartVo. angeordneten Präventivzei
für die Rechts- und Wirtschaftsordnung zukommt, und insbesondere zu erwägen,
die Mißachtung des geltenden Gesetzes und der für seine Anwendung verantwortlic
Stellen, die der NCV an den Tag gelegt hat, im Hinblick auf die Stellung, die dieser
band in der deutschen Wirtschaft einnimmt, die Staats- und Rechtsgesinnung weer
Kreise höchst ungünstig zu beeinflussen, das Vertrauen in die Gleichheit vor dem Ge
zu erschüttern und dadurch das Gemeinwohl schwer zu gefährden geeignet erscheint.

Zudem kam in Betracht, daß der NCV es nicht dabei hat bewenden lassen, oh
Einholung der Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts eine Sperre zu
hängen, sondern daß er auch das Ersuchen des Reichswirtschaftsministers, die Spre
aufzuheben, oder die erforderliche Zustimmung nachträglich einzuholen, unbeac et
gelassen hat. Er hat sogar das Anerbieten des Reichswirtschaftsministers, ihm Einsht
in die über die Auffassung des Kartellgerichts sichere Auskunft gebenden Akten zute-

ähren, abgelehnt und schließlich auch nachträglich nichts unternommen, um der Vorschrift des § 9 zu genügen, sondern sich einfach über die Auffassung des Reichswirtschaftsministers und des Kartellgerichts hinweggesetzt und unbekümmert um die ihm orgestellten Folgen einer Zuwiderhandlung in seiner gesetzwidrigen Haltung verharrt.

Danach war, wie geschehen, zu erkennen. Die Kostenentscheidung beruht auf der Vorschrift des § 3 der Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht.

---

ie fristlose Kündigung ist nicht begründet, wenn der Kündigende nicht unächst zur Abstellung seiner Beschwerden von dem satzungsmäßigen ehelf Gebrauch gemacht, von dessen Erfolg er nach den gegebenen Verhältnissen überzeugt sein darf.

(Entscheidung des Kartellgerichts v. 7. 3. 1929 K 934/28 Br.)

Die fristlose Kündigung der Antragsgegnerin war unzulässig.

Die Antragsgegnerin hat eine Gebühr von 100 RM. — einhundert Reichsmark — n die Reichskasse zu zahlen und die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfahrens ı tragen.

Gründe:

Durch nachstehendes Schreiben vom 7. Dez. 1928 hat die Firma P., Fahrradoßhandlung in M., ihre Zugehörigkeit zu dem Schutzverband deutscher Fahrradteilerossisten e. V., einem Kartell im Sinne des § 1 der KartVo., dem sie seit etwa 8 Jahren ıgehört, fristlos gekündigt:

„Unterzeichneter hat heute den Gauvorstand Herrn H. in einer sehr wichtigen ngelegenheit telephonisch angerufen. Derselbe will sich seiner Meinung nach, auf Grund nes früheren Vorwurfes, der meinerseits berechtigt war und der ebenfalls zum Schaden r Schutzverbandsgrossisten durch Herrn H. gereichte, nicht sprechen lassen und erärte, daß er sich mit der Firma P. nicht mehr unterhalten will.

Als ich in aller Ruhe versuchte, den früheren Vorfall auseinanderzusetzen, hängt err H. mit wütender Stimme das Telefon ein mit der Bemerkung: „Er lasse sich nicht gen". Ein sehr sonderbares Verhalten! Herr H. glaubt scheinbar, als Vorstand dazu rechtigt zu sein, nur nach seinem Kopfe zu handeln, ohne die Wünsche und Beschwerden r Mitglieder beachten zu müssen.

Nachdem der Gauvorstand, Herr H., die mir zustehenden Verbandsinteressen cht wahrt, bzw. mich nicht mehr anhören will, ist mir jeder Verbandsschutz genommen. h erachte dies als Vertragsbruch Ihrerseits, was ich hiermit auch anerkenne. Auf rund dessen sehe ich mich veranlaßt, mit sofortiger Wirksamkeit, durch Ihr Verschulden, s dem Verband auszuscheiden.

Ich muß mir eben meine Rechte, die für meinen Betrieb unbedingt notwendig ıd, ohne den Verband suchen. Mit weiteren Schreiben wollen Sie mich nicht mehr lästigen. Hochachtungsvoll. gez. Unterschrift."

Gegenüber dieser Kündigung hat der Verband rechtzeitig das Kartellgericht gerufen mit dem Antrage,

die Kündigung für unzulässig zu erklären,

il es sich bei der im Kündigungsschreiben behaupteten Differenz mit Herrn H. um eine n persönliche Meinungsverschiedenheit gehandelt habe, die mit der Tätigkeit und mit m Aufgabengebiet des Verbandes nichts zu tun habe.

Die Firma P. hat gebeten, den Antrag abzuweisen, und vorgetragen:

1. Ihre Differenzen mit H., der selbst Inhaber einer bedeutenden Fahrradgroßndlung sei, seien nicht rein persönlicher Natur, da H. vom Verband als Gauvorstand Bayern bestellt sei, der die Interessen der Mitglieder des Gaues wahrzunehmen, bei darf, insbesondere bei Beschwerden und Wünschen der Mitglieder Gauversammlungen zuhalten und den Verkehr zwischen den Mitgliedern und der Geschäftsstelle des hutzverbandes in Berlin zu vermitteln habe. Nach § 6 der Verbandssatzungen hätten Mitglieder das Recht, die Verbandseinrichtungen zu benützen. Hierzu gehöre auch s Recht, vom Gauvorstand hinsichtlich ihrer Wünsche, Anregungen und Beschwerden terstützt zu werden. H. habe diesem Rechte der Mitglieder und besonders der Antragsgnerin in folgenden Fällen nicht Rechnung getragen:

a) Um sich als Verbandsgroßhändler mit der Händlerkundschaft gut zu stellen, d um sie als Kunden zu erhalten oder zu gewinnen, habe er satzungswidrig ihnen Weihchtsgeschenke und bei den Vereinsversammlungen der Händler Stiftungen gemacht, höher gewesen seien, als er sie ursprünglich der Antragsgegnerin und anderen Großndelsfirmen (z. B. der Firma B.) angegeben habe. Wegen dieses eigenartigen Verhalns habe die Antragsgegnerin sich bei der Gauversammlung durch den Fahrradgroß-

händler S. in M. beschwert. H. habe aber daraufhin nichts veranlaßt, so daß eine begrei liche Verstimmung zwischen ihm und der Antragsgegnerin Platz gegriffen habe.

b) Die Firma Z. in M., die dem Verbande nicht angehöre, habe einen früher Angestellten S. der Antragsgegnerin, der von dieser wegen Unterschlagungen entlass worden sei, als Reisenden engagiert, den Firmen in M. in Fahrradteilen- und Bereifung große Schleuderkonkurrenz gemacht und den eingesessenen Mitgliedern des Verband in einer Reihe von Waren das Geschäft verdorben, denn diese hätten die weit höher Verbandspreise einhalten müssen und seien hierdurch verhindert gewesen, mit der Firma zu konkurrieren. Die Antragsgegnerin sei hierbei die Hauptgeschädigte gewesen, S. gerade ihre Kundschaft genau gekannt und gerade diese Kundschaft als Reisend der Firma Z. mit den billigeren Preisen besonders stark bearbeitet habe (Beweis: Zeug Bl. 6 R. der Akten). Die Antragsgegnerin habe zunächst versucht, den Gauvorsta zu geeigneten Abwehrmaßnahmen zu veranlassen. H. aber habe es abgelehnt, ihr Prokuristen überhaupt anzuhören mit der Begründung, daß er eine Verhandlung m der Firma P. wegen der zwischen ihm und ihr bestehenden Differenzen nicht wünsch In Wirklichkeit habe H. sich nur deshalb so verhalten, weil er es sich in der Preisfra mit der Händlerkundschaft nicht habe verderben und bei ihr habe den Anschein erweck wollen, daß er gegen die billigen Preise nichts einzuwenden habe.

c) In einem von H. unterschriebenen Rundschreiben der Verbandsgruppe Baye habe diese mitgeteilt, daß die Schutzverbandsgrossisten Bayerns durch Beschluß vo 16. Januar 1929 den Firmen, welche aus irgendwelchen Gründen gekündigt hätten, f den Fall, daß sie ihre Kündigung nicht bis zum 15. Februar 1929 zurücknähmen, stärks Abwehr angekündigt, insbesondere gedroht hätten, nicht nur in die Angebote der Außenseiter einzutreten, sondern diese in jedem Falle noch weiter zu unterbieten.

d) Die Firma H. habe ferner in einer an die Firma Fr. X. S. gerichteten gedruckt Postkarte mitgeteilt, daß ihre Preise unter Berücksichtigung der Qualität und nach A zug des Skontos sowie Rabattes mindestens ebenso billig seien wie andere scheinb billige Nettokassenpreise, und daß sie in jedes Konkurrenzangebot eintrete.

2. In einer Preisliste der Verbandsfirma G. R. in M. vom Februar 1929 habe die Firma den „legitimen Händlern" mitgeteilt, daß sie die Generalvertretung der Peuge Motorräder für Bayern übernommen habe und zur Verkleinerung ihres umfangreich Fahrrad- und Zubehörteilelagers auf die bisherigen, bekannt niedrigen Preise ein Rabatt und Skonto von 15 bis 50% gewähre (ausgenommen Pneumatik, Torpedonab Dynamos und Schallplatten).

3. Durch den Gegenseitigkeitsvertrag, der zwischen dem Schutzverband und d Fabrikantenverband für Fahrradteile bestehe, sowie durch die verbandsmäßigen Pr festsetzungen sei die Antragsgegnerin in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit b billig eingeschränkt, so daß sie im Jahre 1928 nur die Hälfte des bisherigen Umsat von etwa 600 000 RM. habe erzielen können, während die Außenseiterfirmen du billige Preisangebote und Rabattgewährung gerade in den Münchener Bezirken ein großen Absatz selbst in der Zeit schwacher Konjunktur erzielt hätten.

4. Die Verbandsfirma S. sei zur Rücknahme ihrer Kündigung dadurch bewo worden, daß ihr die Hälfte des Mitgliedsbeitrags erlassen worden sei.

Der Verband hat geltend gemacht, daß die Zerwürfnisse mit H., der inzwisch unstreitig aus seiner Stellung als Gauvorstand ausgeschieden ist, keinen Grund zur fr losen Kündigung enthielten, zumal die Antragsgegnerin verpflichtet gewesen wä, sich mit ihrer Beschwerde zunächst an den Gesamtvorstand um Abhilfe zu wend. Der Verband hat weiterhin darauf hingewiesen, daß — wie das Protokall über die Gene versammlung vom 22. Januar 1929 ergebe — gerade mit Rücksicht auf die starke Auß seiterkonkurrenz den Verbandsgrossisten das Recht eingeräumt worden sei, bei jed nachweisbaren Preisunterbietung in die Preise des Außenseiters einzutreten, und daß im übrigen die Antragsgegnerin seit Jahren das Bestehen des Gegenseitigkeitsvertra mit dem Fabrikantenverbande gekannt und Gelegenheit gehabt habe, unter Einhaltu der satzungsmäßigen Kündigungsfrist von 6 Monaten die Mitgliedschaft zu kündig. Die Antragsgegnerin wolle offenbar nur die gegenwärtige schlechte Konjunktur zu Erlangung ihrer wirtschaftlichen Freiheit ausnutzen, um noch bis zum 30. Juni 19 zu welchem Zeitpunkt ihre Mitgliedschaft in jedem Falle endige, den Verbandsgrossis Konkurrenz machen zu können.

Die Antragsgegnerin hat auf gerichtliches Befragen erklärt, daß ihr in der at an der sofortigen Lösung des Vertragsverhältnisses viel gelegen sei, weil sie in der e ginnenden Saison als Außenseiter ihren Umsatz noch erheblich steigern könne.

Im einzelnen wird wegen des Vorbringens der Streitteile auf ihre Schriftsze und die von ihnen überreichten Urkunden Bezug genommen.

Die fristlose Kündigung der Antragsgegnerin erscheint nicht gerechtfer t.

Gemäß § 8 KartVo. kann sie sich von ihren Kartellverpflichtungen ohne Inanspr hnahme der satzungsmäßigen sechsmonatigen Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung nur dann befreien, wenn ihr ein „wichtiger Grund" im Sinne dieser Vorschrift zur Se

eht, wenn ihr also billigerweise die Fortsetzung des Kartellverhältnisses nicht mehr igemutet werden kann. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben:

1. Selbst wenn die Zerwürfnisse der Antragsgegnerin mit dem Gauvorstand H. zur olge gehabt haben sollten, daß H. die Interessen der Antragsgegnerin nicht mehr mit er ihm obliegenden Sorgfalt wahrgenommen hätte, so ergab sich hieraus für die Antragsgnerin noch nicht ohne weiteres das Recht zur fristlosen Kündigung. Denn, wie das artellgericht in ständiger Rechtsprechung annimmt, muß dem Kartellmitglied regeläßig zugemutet werden, sich zur Abstellung seiner Beschwerden zuvörderst der satzungsäßigen Behelfe zu bedienen, soweit dieser Weg nicht von vornherein aussichtslos erheint. Danach wäre die Antragsgegnerin nach Lage der Sache gehalten gewesen, sich egen der angeblichen Verfehlungen des Gauvorstandes zunächst an den Verbandsorstand als solchen zu wenden und ihm ihre Beschwerden über das pflichtwidrige Veralten H.s zur Nachprüfung vorzulegen. Dieser Weg war gangbar und erschien nicht ausichtslos, worauf auch der Umstand schließen läßt, daß H. inzwischen aus seiner Stellung eschieden ist. Der Beschwerdegrund, den die Antragsgegnerin in ihrem Schreiben vom Dezember 1928 als einzigen unmittelbaren Anlaß zur Kündigung angegeben hat, ist erdies — wenigstens nachträglich — ausgeräumt.

2. Daß die Schutzverbandsgrossisten Bayerns der Gauversammlung vom 16. Januar 929 unter dem Vorsitz H.s denjenigen Mitgliedern, die gekündigt hatten und zu denen mals bereits die Antragsgegnerin gehörte, die Rücknahme ihrer Kündigung im Verndsinteresse dringend anempfohlen und andernfalls Abwehrmaßnahmen durch Kampfeise in Aussicht gestellt haben, ist für die Antragsgegnerin gleichfalls kein wichtiger ündigungsgrund. Nachdem sie sich entschlossen hatte, sich von den Kartellbindungen stlos zu lösen, mußte sie ohne weiteres damit rechnen, daß der Verband ihr als Außenter mit Kampfmaßnahmen begegnen würde, die dazu dienten, ihren Wettbewerb ch Möglichkeit auszugleichen.

3. Die Antragsgegnerin kann ihre fristlose Kündigung auch nicht damit begründen, ß sie durch den Gegenseitigkeitsvertrag, der seit Jahren zwischen dem Antragsteller d dem Fabrikantenverband besteht, in einem ihr nicht zumutbaren Ausmaße beschwert i. Die Bindungen, die ihr durch ihre Zugehörigkeit zu dem Verband auferlegt sind, t sie zum Teil selbst mitbeschlossen; jedenfalls sind sie ihr während ihrer nunmehr htjährigen Mitgliedschaft hinlänglich bekannt geworden. Daß diese Bindungen ihre rtschaftliche Existenz ernstlich bedrohten, ist nicht dargetan. Insbesondere kann nach n glaubhaften Darlegungen des Verbandsvorsitzenden Z. ein ursächlicher Zusammenng zwischen dem Umsatzrückgang, der bei der Antragsgegnerin 1928 eingetreten ist d den ihr von Verbandswegen im Ein- und Verkauf auferlegten Beschränkungen schon gesichts der allgemein ungünstigen Wirtschaftslage nicht festgestellt werden. Überdies t der Verband, wie die Beschlüsse in der Generalversammlung vom 22. Januar 1929 kennen lassen, den Schwierigkeiten, denen die Verbandsmitglieder im Kampfe mit n Außenseitergrossisten ausgesetzt sind, dadurch Rechnung getragen, daß den Verbandstgliedern bis auf weiteres nachgelassen wurde, bei nachweisbaren Unterbietungen die Konkurrenzpreise einzutreten. Dafür daß der Verband solche Maßnahmen schon iher hätte ergreifen müssen und daß insbesondere die Antragsgegnerin dies schon iher vom Verbande vergeblich verlangt hätte, ist nichts dargetan. Hiermit verlieren ch alle Anführungen der Antragsgegnerin, mit denen sie über die Preisstellung anderer rmen Beschwerde führt, rechtlich und wirtschaftlich an Bedeutung. Aus den verbandsdrigen Preisangeboten der Firma R. kann die Antragsgegnerin deshalb nichts für sich rleiten, weil diese Firma inzwischen aus dem Verband ausgeschieden ist und jene Preisgebote erst nach der Kündigung der Antragsgegnerin erfolgt sind.

4. Schließlich gibt auch die Tatsache, daß die Firma S. durch Ermäßigung ihres rbandsbeitrages zur Rücknahme ihrer Kündigung bewogen worden ist, der Antragsgnerin kein Kündigungsrecht. Der Verbandsvorsitzende Z. hat allerdings, wie er in der indlichen Verhandlung selbst angegeben hat, freiwillig die Hälfte des Verbandsbeitrages r genannten Firma auf sich genommen, um sie zum Verbleiben im Verband zu bestimmen. eser Einzelfall läßt aber die Annahme einer den Gemeinschaftszweck widerstreitenden gleichmäßigen Behandlung der Kartellmitglieder, woraus die Antragsgegnerin mit cht einen Kündigungsgrund herleiten könnte, nicht zu, zumal mit einer Wiederholung cher Fälle naturgemäß nicht ohne weiteres gerechnet werden kann.

Da hiernach die Kündigungsgründe der Antragsgegnerin weder einzeln noch in rer Gesamtheit eine fristlose Befreiung von den Kartellbindungen rechtfertigen können, r Kündigenden vielmehr billigerweise zugemutet werden kann, wenigstens bis zum Abf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist dem Verband weiter anzugehören, so war m Antrage des Verbandes entsprechend die fristlose Kündigung für unzulässig zu erren.

Die allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr zwischen d Mitgliedern der drei Antrag stellenden Verbände, die einen wesentlich Bestandteil des Vertrages vom 31. 12. 1924 bilden, sind ein Kartell i Sinne des § 1 KartVo. Der Vertrag vom 31. 12. 24 ist ein Gege seitigkeitsvertrag, dessen Durchführung gegen die vom Geschäftsverke ausgeschlossenen Schauspielunternehmer eine genehmigungspflichti Sperre darstellt. Der Streit liegt nicht auf kulturellem, sondern a wirtschaftlichem Gebiete. § 9 will der Gefährdung des Gemeinwohls au insoweit begegnen, als sie auf anderem als wirtschaftlichem Gebiete lie

(Entscheidung des Kartellgerichts v. 13. 2. 1929 K 306/27 Kl.).

Unter Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden vom 16. September 19 wird die Einwilligung in die Verhängung der beantragten Sperre mit der Maßgabe erte daß den Mitgliedern der Verbände nicht verboten werden darf, mit den Antragsgegne Aufführungsverträge abzuschließen, die den von den Verbänden festgesetzten „allgemein Bestimmungen für den Geschäftsverkehr" vom 31. Dezember 1924 entsprechen.

Die Antragsgegner haben eine in die Reichskasse fließende Gebühr von 3000 R. zu zahlen und die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Rechtsstreits zu trag.

Gründe:

Die Mitglieder des Deutschen Bühnenvereins, des Verbandes Deutscher Bühn schriftsteller und Bühnenkomponisten und der Vereinigung der Bühnenverleger sind f Grund eines von diesen Verbänden am 31. Dezember 1924 abgeschlossenen Vertrag der an die Stelle eines bereits im Jahre 1919 abgeschlossenen ähnlichen Vertrags getre ist, verpflichtet, „Verträge über Bühnenwerke nur miteinander zu schließen". Die V träge über Bühnenwerke dürfen nach § 4 dieses Vertrages nur unter Zugrundelegu der dem Vertrage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverk zwischen den Mitgliedern des Deutschen Bühnenvereins, des Verbandes Deutsc Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten und der Vereinigung der Bühnenverlege in denen insbesondere die Höhe des den Urhebern zu zahlenden Anteils an dem du die Aufführung erzielten Gewinn (Tantieme) festgelegt ist, abgeschlossen werden. Geltungsdauer des Vertrages vom 31. Dezember 1924 war ursprünglich auf die Z vom 1. Januar 1925 bis 1. Januar 1930 festgesetzt worden. Gegen Ende des Jahres 1 haben die Verbände indessen vereinbart, daß der Vertrag nur bis zum 31. März 1 gelten soll.

Am 31. August 1927 sind die Schauspielunternehmer A. B. u. C., die bis dan Mitglieder des Deutschen Bühnenvereins waren, auf Grund einer am 7. Juni 1926 a gesprochenen Kündigung aus dem Bühnenverein ausgeschieden. Die 3 Verbände ha daraufhin den Antrag auf Erteilung der Einwilligung in die Verhängung einer Sp gegen sie für die Zeit der Geltungsdauer des Vertrages vom Jahre 1924 gemäß § 9 Kart gestellt mit folgender Begründung:

Nachdem die Antragsgegner aus dem Bühnenverein ausgetreten seien, müsse dieser sie aus seiner Mitgliederliste streichen, und alle drei Verbände müßten ihren Mitgliedern den Geschäftsverkehr mit ihnen im Hinblick auf den Vertrag vom 31. Dezem 1924 untersagen. Die Verbände seien zwar der Ansicht, daß eine Sperre dann nicht vorliege, wenn der aus einem Kartell auf Grund eigener satzungsmäßiger Kündigung Ausscheidende von dem Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern des Kartells ausgeschlossen werde. Da dies aber zweifelhaft sei, so stellten sie vorsorglich den Antrag auf Erteilung der Einwilligung in die Verhängung einer Sperre gegen die Antragsgegner.

Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die Einwilligung durch Beschluß vom 16. September 1927 versagt. Gegen diesen Beschluß haben die Antragsteller rechtzeitig die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen und zur Begründung ihres Antrages weiter vorgetragen:

Die Durchführung des Vertrages vom 31. Dezember 1924 sei zur Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse auf dem Gebiete des deutschen Theaterwesens, vor allem aber zum Schutze der Rechte und Interessen der in dem Verbande Deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten vereinigten Urheber von Bühnenwerken unerläßlich. Dieser Vertrag sei ebenso wie der vom Jahre 1919 in erster Linie in der Absicht und zu dem Zweck abgeschlossen worden, der wirtschaftlichen Ausbeutung, der die Autoren früher in einem ihre wirtschaftliche Existenz ernstlich bedrohenden Umfang ausgesetzt gewesen seien, ein Ziel zu setzen. Und sowohl das Kammergericht wie das Reichs- und das Kartellgericht hätten die Berechtigung der von den Antragstellern mit diesen Verträgen verfolgten Ziele anerkannt.

Durch die beantragte Sperre werde weder das Gemeinwohl noch die Gesamtwirtschaft gefährdet. Eine derartige Gefährdung würde im Gegenteil gerade durch die Aufhebung der Zwangsverkehrsklausel hervorgerufen werden.

Die den Mitgliedern des Deutschen Bühnenvereins auferlegten Verpflichtungen eien so gering, daß sie auch von den Antragsgegnern leicht getragen werden könnten. Von einer unbilligen Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit könne auch eshalb keine Rede sein, weil diese sich der mit der Zugehörigkeit zum Bühnenverein erbundenen Vorteile durch ihren Austritt selbst beraubt hätten. Im übrigen könnten sie ihren Bedarf aus dem klassischen Repertoir, aus ausländischen und aus den neuen deutschen Werken decken, die sie bisher erworben hätten. Da ihnen der Abschluß von Verträgen n Hinblick auf die Entscheidung des Vorsitzenden des Kartellgerichts bisher noch icht versagt worden sei, hätten sie auch von der Möglichkeit, Aufführungsrechte an eueren Stücken zu erwerben, ausgiebig Gebrauch gemacht und bis in die jüngste Zeit inein neue Aufführungsrechte erworben. Der Bühnenverein sei überdies jederzeit bereit, ie Antragsgegner ohne irgendwelche Sonderbedingung formeller oder materieller Art ieder aufzunehmen.

Die Antragsgegner haben um Versagung der Einwilligung gebeten und ausgeführt: Sie hätten bei der Erklärung ihres Austritts aus dem Bühnenverein wohl erwogen, aß die Antragsteller versuchen würden, ihnen den Abschluß von Verträgen mit den urch den Vertrag vom 31. Dezember 1924 gebundenen Vertragsbeteiligten unmöglich u machen, seien indessen der Überzeugung gewesen, daß sie Schutz bei den zuständigen ierichten finden würden. Die Behauptung der Antragsteller, daß die Durchführung des 'ertrages vom 31. Dezember 1924 nur die Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse n deutschen Theaterwesen bezwecke, und daß die Antragsgegner diesem Ziele durch ren Wiederbeitritt zum Bühnenverein leicht dienen können, sei unrichtig. Die wirt-haftlichen Interessen der im Bühnenverein vereinigten Theater seien nicht gleich-erichtet. Es bestehe zwischen den Berliner Privattheatern einerseits und den Provinz-ühnen oder gar den Berliner staatlichen, städtischen oder gemeinnützigen Bühnen ndererseits kaum noch ein wirtschaftlicher Zusammenhang. Denn diese Unternehmungen ien nicht darauf angewiesen, sich aus ihren Einnahmen zu erhalten, würden vielmehr urch Zuschüsse unterstützt und seien somit frei von jedem Risiko. Am stärksten mache ch dieser Unterschied gegenüber den staatlichen und städtischen Theatern bemerkbar, ie zudem noch von der Lustbarkeitssteuer befreit seien, und häufig nicht einmal eine acht für die Benutzung des Theatergebäudes zahlten. Unter diesen Umständen sei es en so bevorzugten Theatern, also insbesondere den staatlichen und städtischen Bühnen, n leichtes, die vorgeschriebenen Tantiemen zu bezahlen; ihnen — den Antragsgegnern - sei es dagegen nicht möglich, in allen Fällen 10 % Tantieme zu bezahlen, und sie seien eshalb zum Austritt aus dem Bühnenverein gezwungen gewesen, um der Vernichtung ihrer irtschaftlichen Existenz zu entgehen.

Der Wiedereintritt in den Bühnenverein könne ihnen aber nicht allein im Hinblick uf die vorerwähnten Umstände, sondern auch deshalb nicht zugemutet werden, weil re Interessen auch in anderer Beziehung nach den Satzungen des Bühnenvereins nicht enügend gewahrt würden und weil dieser während der Zeit ihrer Mitgliedschaft geradezu gen ihre Interessen gehandelt habe. Die Antragsgegner haben hierzu im einzelnen be-auptet,

daß das Stimmrecht im Bühnenverein nicht gleichmäßig verteilt sei, weil es nach r Höhe des Etats der einzelnen Bühnen bestimmt werde, wodurch eine erhebliche evorzugung der staatlichen und städtischen Theater hervorgerufen werde,

daß als erster Vorsitzender nur der Vertreter einer gemeinnützigen Bühne gewählt erden könne,

daß der Bühnenverein nichts getan habe, um das Bonsystem zu unterdrücken,

daß der Bühnenverein die Interessen der Privattheater in der Frage der Lustbar-itssteuer und bei der Regelung der Prominentengage nicht wahrgenommen habe,

daß schließlich auch die Regelung des Schiedsgerichtswesens und die praktische usübung der Schiidsgerichtsbarkeit zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gebe.

Da es ihnen hiernach unmöglich sei, sich der Sperre im Falle der Erteilung der inwilligung durch den Wiedereintritt in den Bühnenverein zu entziehen, so würde die erhängung der Sperre zur Folge haben, daß die bedeutendsten Privattheater der Stadt erlin die Werke der lebenden deutschen und, da auch die meisten ausländischen Autoren m Autorenverband angehören, auch der lebenden ausländischen Schriftsteller nicht ehr zur Aufführung erwerben könnten. Die Sperre würde deshalb nicht allein ihre instlerische Eigenart gefährden, sondern auch eine unbillige Einschränkung ihrer irtschaftlichen Bewegungsfreiheit bedeuten, ja zu ihrem wirtschaftlichen Ruin führen. ie Behauptung der Verbände, daß die Antragsgegner ihren Spielplan mit Werken r Klassiker und der ausländischen Autoren, die dem Kartellverbande nicht angehörten, setzen könnten, könne im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse nicht ernst ge-ommen werden.

Die Sperre würde unter den bezeichneten Umständen aber auch die Gesamt-irtschaft und das Gemeinwohl gefährden.

Weiter haben die Beteiligten den Inhalt der von ihnen eingereichten Schriftsätze rgetragen, auf die hiermit verwiesen wird.

Dem Antrage der Verbände war mit der aus dem entscheidenden Teil dies Beschlusses ersichtlichen Einschränkung aus folgenden Gründen stattzugeben.

Nach § 9 KartVo. dürfen auf Grund von Verträgen der im § 1 KartVo. bezeichnete Art, d. h. „auf Grund von Verträgen, die Verpflichtungen über die Handhabung d Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art d Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten", Sperren nicht ohne Ei willigung des Vorsitzenden des Kartellgerichts verhängt werden.

Es ist demnach zunächst zu prüfen, ob die Maßnahmen, die die Antragstell gegen die Antragsgegner treffen wollen und für die sie die Einwilligung des Vorsitzend des Kartellgerichts nachgesucht haben, auf Grund eines Kartellvertrages im Sinne d § 1 KartVo. erfolgen würden. Die antragstellenden Verbände leiten ihre Befugnis, v ihren Mitgliedern die Ablehnung des Geschäftsverkehrs mit den Antragsgegnern verlangen, aus dem Vertrage vom 31. Dezember 1924 her. Dieser Vertrag und die dar für bindend erklärten „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr zwisch den Mitgliedern des Deutschen Bühnenvereins, des Verbandes Deutscher Bühne schriftsteller und Bühnenkomponisten und der Vereinigung der Bühnenverleger", d somit als ein Bestandteil dieses Vertrages anzusehen sind, enthalten gesellschaftsrech liche Verpflichtungen über die Anwendung von Geschäftsbedingungen und weiterh auch Verpflichtungen über die Art der Preisfestsetzung, insofern nämlich darin die Hö des in den einzelnen Fällen zu zahlenden Gewinnanteils festgesetzt ist, und die Verbän nach § 8 des Vertrages vom 31. Dezember 1924 verpflichtet sind, ihre Mitglieder an d festgelegten Sätze zu binden. Gegen die Annahme, daß auch die Tantieme unter d Begriff des Preises fällt, können begründete Bedenken nicht erhoben werden. Nach Si und Zweck der KartVo. ist der Ausdruck „Preis" in § 1 KartVo. im weitesten Sinn au zulegen und darunter jegliches Entgelt für eine wirtschaftliche Leistung zu verstehe Ein Entgelt für die Überlassung des Aufführungsrechtes ist aber auch der vereinbar Anteil an dem aus den Aufführungen erzielten Gewinne, die Tantieme. Der Vertr vom 31. Dezember 1924 ist daher als ein Vertrag im Sinne des § 1 KartVo. anzusehe

Weiterhin ist zu prüfen, ob die von den Antragstellern beabsichtigten Maßnahm als die Verhängung einer Sperre im Sinne des § 9 KartVo. anzusehen sind. Auch die Frage ist zu bejahen: Der von den Verbänden abgeschlossene Vertrag vom 31. Dezemb 1924 ist ein Gegenseitigkeitsvertrag, er schließt Nichtmitglieder von dem Geschäftsverke mit den Mitgliedern der drei antragstellenden Verbände aus; seine Durchführung h also die Wirkung einer Sperre der Außenseiter. Eine durch einen solchen Vertrag h wirkte Sperre ist — wie das Kartellgericht schon wiederholt ausgesprochen hat — i dem Zeitpunkt als verhängt anzusehen, in welchem die Personen, gegen die sich die Spe richten soll, den durch den Gegenseitigkeitsvertrag Gebundenen gegenüber als v Geschäftsverkehr ausgeschlossen gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung v von der Sperre Betroffenen soll im vorliegenden Falle dadurch erfolgen, daß die antra stellenden Verbände ihren Mitgliedern die Streichung der Antragsgegner aus der M gliederliste des Bühnenvereins anzeigen und ihre Mitglieder auf die nach dem Vertr an den Austritt der Antragsgegner geknüpften Folgen hinweisen. Die Auffassung, d durch die von den Antragstellern beabsichtigten Maßnahmen eine Sperre dehalb nic verhängt werde, weil die Antragsgegner auf Grund satzungsmäßiger Kündigung fr willig aus dem Bühnenverein ausgetreten sind und damit die Voraussetzungen, von der der Vertrag vom 31. Dezember 1924 die Zulässigkeit des Abschlusses von Aufführun verträgen mit den Mitgliedern der Verbände abhängig macht, selbst beseitigt hab ist nicht begründet. Denn nicht der Gegenseitigkeitsvertrag als solcher, sondern e seine Durchführung gegenüber bestimmten Personen hat die rechtliche Wirkung r Verhängung einer Sperre, weil es bis dahin von dem Willen der Vertragsteilnehmer h hängt, ob überhaupt und gegen wen der Gegenseitigkeitsvertrag durchgeführt werd soll. Die von den Antragstellern vertretene Rechtsauffassung, daß „die Antragsgegn sich selbst ausgesperrt hätten", ist daher nicht begründet. Nicht der Austritt der Antra gegner aus dem Bühnenverein, sondern die Betätigung des Willens der Antragstel den Vertrag vom 31. Dezember 1924 gegenüber den Antragsgegnern zur Durchführu zu bringen, führt unmittelbar die Sperre herbei. Der freiwillige Austritt der Antra gegner aus dem Bühnenverein kann daher nur bei der Prüfung der Frage, ob die Spe zu einer unbilligen Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Antra gegner führen würde, Berücksichtigung finden.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob die Vorschriften des § 9 Kart im vorliegenden Fall im Hinblick darauf überhaupt Anwendung finden können, d es sich hier um die Regelung kultureller Angelegenheiten handelt, ob also die du § 9 KartVo. gegebenen Rechtsbehelfe als ein für die Regelung derartiger Angelegenhei geeignetes Mittel angesehen werden können. Diese Frage verneint das Kartellgeric Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß der zwischen den Parteien ausgebrochene Wt schaftskampf eine erhebliche Bedeutung zum mindesten für die Theaterkultur h Hier aber handelt es sich auf beiden Seiten wesentlich auch um die Erreichung wt schaftlicher Ziele und um die Wahrung wirtschaftlicher Belange. Soweit ein Schutz wt

haftlicher Belange in Betracht kommt, kann die Anwendbarkeit des § 9 KartVo. nicht
Frage gestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 9 KartVo. sind somit gegeben
nd es ist nur zu prüfen, ob die Einwilligung in die Verhängung einer Sperre gegen die
ntragsgegner erteilt werden kann.

Das Kartellgericht hat aus dem von den Beteiligten vorgetragenen Sachverhalt
e Überzeugung gewonnen, daß die Aufstellung eines die wirtschaftlichen Belange der
rheber von Bühnenwerken in billiger Weise berücksichtigenden Normalvertrages not-
endig war, und daß es auch erforderlich war, Vorkehrungen zu treffen, um die Beachtung
r Bestimmungen dieses Normalvertrages im Einzelfalle gegebenenfalls mit Mitteln des
rganisationszwanges zu erzwingen. Allein die Tatsache, daß den Urhebern in vielen
ällen die Zahlung eines Gewinnanteils auch dann überhaupt verweigert worden ist,
enn ein begründeter wirtschaftlicher Anlaß, ihn dem Urheber vorzuenthalten, nicht
rlag, daß die Urheber häufig auf Grund absichtlich unrichtig erteilter Abrechnungen
cht den vollen Betrag des ihnen zustehenden Gewinnanteils erhalten haben, daß die
ufführung von Werken, an denen ein Theater das ausschließliche Aufführungsrecht
worben hatte, zum Schaden des Urhebers jahrelang hinausgeschoben wurde oder über-
upt unterblieb, läßt die zum Schutze der Urheber getroffenen Vorkehrungen berechtigt
scheinen. Vom Standpunkt der wirtschaftlichen Belange der Urheber aus gesehen,
nnen daher gegen die Durchführung des Vertrages vom 31. Dezember 1924 gegenüber
n Antragsgegnern und gegen die zur Durchführung dieses Vertrages notwendige Ver-
ngung der beantragten Sperre Bedenken nicht erhoben werden. Der Bestand der Ver-
nde und damit die auf den Schutz der wirtschaftlichen Belange der Urheber von Bühnen-
rken gerichteten Ziele würden erheblich gefährdet werden, wenn der Vertrag vom
. Dezember 1924 nicht auch gegenüber den drei wirtschaftlich wie künstlerisch be-
utendsten Theaterunternehmern in B. durchgeführt werden könnte.

Es bleibt indessen im Hinblick auf die Vorschrift des § 9 Abs. II KartVo. noch zu
üfen, ob die Sperre nicht etwa deshalb zu versagen ist, weil sie die Gesamtwirtschaft
er das Gemeinwohl gefährden, oder die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Antrags-
gner unbillig einschränken würde.

Inwiefern eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft vorliegen könnte, ist nicht
ichtlich, wohl aber könnte eine Gefährdung des Gemeinwohls in Betracht kommen.
nn das Gemeinwohl beschränkt sich nicht auf das wirtschaftliche Gedeihen, umfaßt
elmehr auch den ungestörten Besitz und Genuß kultureller Güter und könnte unter
nständen daher gefährdet werden, wenn die Darbietung der Werke zeitgenössischer
ihnenschriftsteller und Komponisten auf künstlerisch hochstehenden Theatern ver-
ndert würde. Es könnte allerdings in Frage gestellt werden, ob bei Anwendung der
rschrift des § 9 KartVo. auch eine nicht auf wirtschaftlichem Gebiet liegende Gefährdung
s Gemeinwohls zu berücksichtigen ist. Die Kartellverordnung bietet aber keine Anhalts-
nkte für eine einschränkende Auslegung und das Kartellgericht ist daher der Ansicht,
ß jegliche — also auch eine nicht auf wirtschaftlichem Gebiete liegende — Gefährdung
s Gemeinwohls die Einwilligung in die Verhängung einer Sperre verbietet.

Es ist somit die Frage zu prüfen, ob eine Gefährdung des Gemeinwohls zu be-
chten wäre, wenn die Aufführung zeitgenössischer Werke auf den Bühnen der Antrags-
gner verhindert wird. Diese Frage ist zu verneinen. Denn wenn es für die Allgemeinheit
ch von erheblicher Bedeutung ist, daß einer vorbildlichen Aufführung neuzeitlicher
rke nicht durch den Ausschluß künstlerisch hochstehender Bühnen seitens der Schrift-
ller und Verleger Hindernisse entgegengestellt werden, so kann eine Gefährdung des
meinwohls durch einen derartigen Ausschluß jedenfalls dann nicht eintreten, wenn
ser Ausschluß notwendig erscheint, um den Bestrebungen, die das wirtschaftliche Wohl
d Gedeihen der Schriftsteller sicherstellen wollen, zum Erfolg zu verhelfen, weil es für
e Allgemeinheit doch noch von größerer Bedeutung ist, daß zunächst die Urheber von
hnenwerken vor wirtschaftlicher Not und wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt
rden.

Was die Frage der unbilligen Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungs-
heit der Antragsgegner angeht, so ist zunächst zu untersuchen, ob die Sperre — wie
behaupten, eine Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz zur Folge haben würde.
diesem Falle müßte die durch die Sperre bewirkte Einschränkung ihrer wirtschaft-
hen Bewegungsfreiheit ohne weiteres als unbillig angesehen werden. Eine Vernichtung
wirtschaftlichen Existenz der Antragsgegner ist aber schon deshalb nicht zu befürchten,
l die Sperre sich infolge der Verkürzung der Dauer des Vertrages vom 31. Dezember
4 nur noch auf kurze Zeit — nämlich bis zum 1. April 1929, erstrecken kann und weil
Antragsgegner in der Zwischenzeit soviel Werke zur Aufführung erworben haben,
die Besetzung ihres Spielplanes für die Dauer der Sperre nicht mehr in erheblicher
ise eingeschränkt sein kann.

Bei der Prüfung der Billigkeit ist ferner noch die Frage von Bedeutung, ob und
ieweit die Antragsgegner es selbst in der Hand haben, den Wirkungen der Sperre
begegnen. Diese Möglichkeit ist ihnen an sich durch die Erklärung der Antragsteller

eröffnet, daß der Bühnenverein bereit sei, sie jederzeit wieder als Mitglieder aufzunehme
Diesen Weg tatsächlich zu beschreiten, kann den Antragsgegnern aber nicht zugemut
werden. Die Sperre erstreckt sich — wie erwähnt — nur noch auf kurze Zeit, der Beitri
zum Bühnenverein, der über den 31. März 1929 fortbesteht, würde aber die Antragsgegn
für eine viel längere Zeit verbandsrechtlich binden. Sie müßten also die Vorteile ein
Aufhebung der Sperre mit einer lange Jahre dauernden Einschränkung ihrer wirtschaf
lichen Bewegungsfreiheit erkaufen. Der Umstand, daß hiernach den Antragsgegne
der Beitritt zum Bühnenverein nicht zugemutet werden kann, und daß daher für d
Antragsgegner die Möglichkeit, sich der Sperre durch den Beitritt zum Bühnenvere
zu entziehen, nicht in Betracht kommt, könnte eine unbillige Einschränkung der wir
schaftlichen Bewegungsfreiheit der Antragsgegner zur Folge haben. Das Kartellgeric
hat indessen davon abgesehen, die Sperre aus diesem Grunde zu versagen, weil es ei
Möglichkeit sieht, durch beschränkte Zulassung der Sperre die Gefahr einer unbillig
Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Antragsgegner auszuräume
es hat die Sperre daher nur mit der Einschränkung erteilt, daß die Antragsgegner von de
Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern der Verbände nur insoweit ausgeschlossen werd
dürfen, als sie nicht bereit sind, Aufführungsverträge unter Zugrundelegung der „A
gemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr vom 31. Dezember 1924" abzuschließe
Durch diese Begrenzung der Sperre wird eine unbillige Einschränkung der wirtschaf
lichen Bewegungsfreiheit der Antragsgegner ausgeschlossen.

II. Aus der Praxis der ordentlichen Gerichte.

Anforderungen an die durch § 1 KartVo. vorgeschriebene Schriftfor Faksimilierte Unterschrift genügt; desgleichen schriftliche Zustimmu zu dem schriftlich vorliegenden Vertrage.

Urteil des Kammergerichts vom 15. Januar 1929 (22 U 13 243/28).

Die Klägerin ist durch Schiedsspruch vom 19. Oktober 1927 zur Zahlung v 3000 RM. Vertragsstrafe und 305 RM. Kosten des Verfahrens verurteilt worden. Sie h statt gegen dieses Urteil die zulässige Berufung einzulegen, mit der Klage die Aufhebu des Schiedsspruches verlangt, dem das Urteil des Landgerichts auch entsprochen h Die Beklagte hat Berufung eingelegt.

Die Berufung der Beklagten ist begründet. I. Die materielle Grundlage der form auf § 1041 Ziff. 1 der ZPO. gestützten Aufhebungsklage ist der § 1 der Verordnung geg Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923.

Die Klägerin geht in ihrer Klage von dem Gedanken aus, daß mit der „schriftlich Form" die im § 126 BGB. vorgesehene gesetzliche Schriftform gemeint ist, nach d die einschlägigen Urkunden von den Ausstellern eigenhändig durch Namensunterschr unterzeichnet werden müssen. Wäre das der Fall, so wäre der Briefwechsel (§ 127 BG ebenso ausgeschlossen wie die von der Klägerin im letzten Verhandlungstermin behaupt Vollziehung der Vertragsurkunde vom 15. 10. 1922 durch die faksimilierte Unterschr der Beklagten (J. W. 1900, Seite 469). Der Senat ist dieser Auffassung, die den B dürfnissen des wirtschaftlichen Verkehrs und dem Zweck des § 1 a. a. O. in keiner We gerecht wird, nicht beigetreten.

Der Zweck des § 1 der KartVo. ist ausschließlich der gewesen, der Kartell-Aufsich behörde die Nachprüfung der Kartellverträge zu ermöglichen. Nicht aber lag es in d Absicht des Gesetzgebers, durch Formvorschriften das Zustandekommen von Kart verträgen zu erschweren. Lediglich aus dem ersten Grunde ist die Schriftform vor schrieben worden. — Vgl. Isay, Komm. zur Kartell-Verordnung § 1 Anm. 22 —.

Deshalb ist es auch unerheblich, ob der Kartellvertrag vom 15. Oktober 19 von der Beklagten mit faksimilierter Unterschrift vollzogen worden ist. Sowohl das BG (§ 793 Abs. 2) wie das HGB. (§ 101) haben diese erleichterte Form der Unterschrift leistung ausdrücklich bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, wie bei Aktien u Interimsscheinen zugelassen. Hier wäre die eigenhändige Unterschrift des Ausstell praktisch undurchführbar. Das muß, wenn auch in geringerem Maß, bei den Kartell verträgen zutreffen, da diese gewöhnlich wie hier durch Gründung einer Spitz gesellschaft (Arbeitsgemeinschaft) und den Abschluß einer großen Anzahl von Einz verträgen mit den Vertragsgegnern dieser Spitzengesellschaft geschlossen werden. Ebe entspricht es dem Zweck des Gesetzes vollkommen, wenn die Unterschrift der Vertra gegner einer solchen Arbeitsgemeinschaft durch Zustimmung in schriftlicher Erklärun nicht aber durch die Unterschrift unter dem Vertrage selbst, geleistet wird.

Was aber von der Form des ursprünglichen Vertrages gilt, gilt mit noch größer Recht für die — hier zunächst einmal unterstellte — Abänderung dieses Vertrags.

ier muß es ebenfalls genügen, wenn, wie unstreitig ist, die Abänderungsbeschlüsse der rbeitsgemeinschaft (Beklagten) den Vertragsgegnern durch eingeschriebenen Brief igesandt werden und von diesen unwidersprochen bleiben.

Im vorliegenden Fall kann der Zustimmung der Klägerin zu der hier in Frage ommenden Abänderung des Vertrages, welche in der Verlängerung seiner Dauer über en 21. 3. 1924 hinaus bestand, kein Zweifel sein, da die Klägerin bis zur Einleitung es Schiedsgerichtsverfahrens nach der vorliegenden Korrespondenz Mitgliedschafts-chte und -pflichten ausgeübt bezw. erfüllt hat.

Zu alledem kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu. Das Kartellgericht im Reichswirtschaftsgericht, das in diesen Fragen eine besondere Autorität für sich Anspruch nehmen darf, da es ja zur Entscheidung der sich aus den Bestimmungen r KartVo. ergebenden Streitigkeiten berufen ist (Verordnung vom 2. November 1923, GBl., S. 171), hat in ständiger Rechtsprechung an dem Grundsatz festgehalten:

> „Ein Mitglied eines Kartellverbandes kann Mängel des Erwerbs der Mitgliedschaft oder die Nichtigkeit dieses Erwerbes nicht mehr geltend machen, wenn es seinen Eintritt in den Verband späterhin wiederholt bestätigt und sich durch Jahre als Mitglied betätigt hat (Urteil vom 19. 5. 1925 und 24. 4. 1926 in der Deutschen Wirtschaftszeitung 1925, S. 675 und 1926, S. 651 und bei Sörgel Jahrbuch 1925, S. 472 Nr. 6 und 1926, S. 619 Nr. 2).

Diese Erfordernisse der Entscheidungen des Kartellgerichts sind, wie bereits oben ehrfach hervorgehoben ist, im vorliegenden Falle gegeben. Die Klägerin hat nicht ır über 3 ½ Jahre, nämlich bis zur Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens, die Beiäge gezahlt, sondern außerdem, wie die von den Beklagten vorgelegte Korrespondenz s dem Jahre 1925 ergibt, auf Grund ihrer Mitgliedschaft und unter ausdrücklicher erufung auf den Vertrag und ihre Beitragszahlung den Schutz und die Gutachtertätigkeit s Kartellverbandes und auch der Beklagten angerufen und ihr Einschreiten gegen andere itgliedsfirmen verlangt.

II. Der Senat hat zum Schluß noch die Gültigkeit der Schiedsvertragsklausel lbst geprüft. Folgt man dem Gutachten des Vorsitzenden des Kartellgerichts (Deutsche irtschaftszeitung 1925, S. 1131, vgl. Sörgel a. a. O. 1926, S. 619 zu § 4), so ist

> „derjenige Kartellverband oder Kartellbeschluß gemeinschädlich, der die Mitglieder zur Aufnahme einer Schiedsgerichtsklausel verpflichtet, wenn das vorgesehene Schiedsgericht einen Obmann hat, der auf bestimmte Zeit von einem Kartellorgan bestellt wird, oder wenn sämtliche Schiedsrichter aus den Verbandsmitgliedern entnommen werden müssen."

Hier lautet aber der durch Beschluß vom 9. 3. 1923 abgeänderte einschlägige il des Schiedsvertrages:

> „Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter, die Vertragsteilnehmer der Arbeitsgemeinschaft sein können, werden ebenfalls durch die Arbeitsgemeinschaft bestellt und zwar diejenigen für das Schiedsgericht für Platzhändler auf Vorschlag des Verbandes der Berliner Kohlen-Großhändler E. V., diejenigen für das Schiedsgericht für Kleinhändler auf Vorschlag des Verbandes der Vereine selbständiger Holz- und Kohlenhändler für Berlin und Umgegend E. V."

In der ursprünglichen Fassung des Vertrages fehlte der Satz:

> „die Vertragsteilnehmer der Arbeitsgemeinschaft sein können".

Ein Zwang im Sinne des obigen Gutachtens war somit nicht vorgesehen.

Neue Literatur.

Besprechungen.

chtsprechung und Verwaltung in England.

Die Lehre von der Trennung der Gewalten in Gesetzgebung, Rechtsprechung d Verwaltung, die Montesquieu in seinem „L'Esprit des Lois" dem revolutionären ankreich predigte, entstammt der britischen Verfassung. Und doch kennt England „droit administratif" (Verwaltungsrecht) des französischen und kontinentalen chtssystems im eigentlichen Sinne nicht. Dicey, der größte Lehrer des englischen fassungsrechts, hat in seinem „Law of the Constitution" (8. th. Ed., Seite 380 ff.) Standpunkt vertreten, „droit administratif is not to be identified with any part english law" und: „It would be a grave mistake if the recognition of the growth official law (Beamtenrecht) in England" . . . „led any Englishman to suppose that re exists in England as yet any true administrative tribunals or any real administrative

Den gleichen Standpunkt haben verschiedene andere hervorragende Verfassungs juristen vertreten. Gegen diese das Vorhandensein eines eigenen englischen Verwaltungs rechts leugnende Lehre versucht in seinem jüngst erschienenen Werke „Justice an Administrative Law", das in englischen Juristenkreisen, wenn auch nicht ungeteilte Zu stimmung, so doch größte Beachtung gefunden hat, der Professor an der London Scho of Economics and Political Science, William A. Robson, den Beweis zu führen, da sich in den letzten 50 Jahren ein englisches Verwaltungsrecht entwickelt hat und da seine ständige Ausdehnung die Prüfung erfordert, inwieweit seine Handhabung de Anforderungen einer modernen Rechtskontrolle der Verwaltung entspricht. Die englisch Verfassung überträgt nicht nur die Wahrung des individuellen Rechts seiner Staats angehörigen untereinander, sondern auch den Schutz ihrer Rechte gegen verwaltungs mäßige Eingriffe der Staatsgewalt den ordentlichen Gerichten (Courts of law). Di soziale Gesetzgebung und die wirtschaftliche Entwicklung führt aber auch in Englan in immer steigendem Maße dazu, Angelegenheiten der Zuständigkeit der Gerichte z entziehen und anderen Organen zur endgültigen Entscheidung zu übertragen. In diese Entwicklung sieht Robson eine außerordentliche Gefahr, weil seiner Meinung nac diesem Zuwachs an Machtfülle von Verwaltungsorganen, diesem Abbau der Recht kontrolle der ordentlichen Gerichte kein Äquivalent in der Ausgestaltung eines Ve waltungsstreitverfahrens gegenübersteht. Zweck seiner Darstellung ist es, den Un fang dieser rechtsprechenden Tätigkeit von Verwaltungsbehörden ohne Rechtskontrol der ordentlichen Gerichte festzustellen, die Vor- und Nachteile ihrer Tätigkeit vor d der ordentlichen Gerichte zu untersuchen und Vorschläge für die Reform der rech sprechenden Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Interesse der Rechtssicherheit z machen.

Wer nun glaubt, in dem Kernstück der R.schen Arbeit eine Darstellung des Systen des englischen Verwaltungsrechts zu finden, wird das Buch schwer enttäuscht aus d Hand legen. R. gibt in seinen Ausführungen nichts von dem, was der Kontinentaljuris unter dem von ihm gewählten Titel erwarten darf. Seine Darstellung beweist da Gegenteil dessen, was R. beweisen will, nämlich die Richtigkeit der von ihm bekämpfte Lehre, daß England ein Verwaltungsrecht und Verwaltungsstreitverfahren nicht kenn weil die ordentlichen Gerichte die Stelle der eigentlichen Verwaltungsgerichte einnehme Das, was R. als „administrative tribunals" bezeichnet, sind, wie die von ihm angeführte Beispiele zeigen, nur zum kleinsten Teil eigentliche Verwaltungsgerichte, die dazu berufe sind, die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten nachzuprüfen; sie sind größtentei entweder Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung ein Rechtsmittel nicht g geben ist, oder Sondergerichte, die auf bestimmten Gebieten an die Stelle der orden lichen Gerichte getreten sind. Alle diese verschiedenartigen Organe bezeichnet R. m dem Sammelbegriff der administrative tribunals, weil gegen ihre Entscheidung gesetzlic eine Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht oder nur beschränkt zulässig ist. R. unte läßt es, die Grenze zwischen Verwaltung und Rechtsprechung festzulegen. Er begnü sich damit, festzustellen, daß die Unterscheidung zwischen Rechtssprechung und Ve waltung im modernen Staate nicht streng durchgeführt ist, vielmehr sowohl Gerich Verwaltungsakte vornehmen, als auch Verwaltungsbehörden rechtsprechen [1]).

Trotz dieser gegen den Hauptzweck des Buches zu erhebenden grundsätzliche Bedenken ist die Darstellung der geltenden Einrichtungen für den deutschen Juristen von großem Interesse, weil sie die verschiedenartigsten, von der großen Straße d rechtsvergleichenden Forschung abgelegenenen Gebiete des englischen Rechts beleuchte

I.

1. Unter den von R. geschilderten „administrative tribunals" interessiert in besondere die Geschichte der „Railway and Canal Commission" und des „Rai way Rates Tribunal", beides Einrichtungen, die als Monopolaufsichtsbehörden f die Leser dieser Zeitschrift besonders bemerkenswert sind.

Die Einrichtung dieser Stellen hat ihren Grund in der großen Zusammenschlu bewegung unter den englischen Eisenbahnprivatgesellschaften in der zweiten Hälfte d 19. Jahrhunderts. Um das Publikum vor dem Mißbrauch der durch diese Zusamme schlüsse geschaffenen monopolähnlichen Stellung der Gesellschaften zu schützen u ihm die gleichen Dienste zu erhalten, die ihm der freie Wettbewerb sicherte, erging z nächst 1854 der Canal and Railway Traffic Regulation Act, der die Pflichten der Gese schaften gegenüber dem Publikum festlegte und jede Gewährung von „undue or unreas nable preferences or advantage" und jede „undue or unreasonable prejudice or disa vantage" gegenüber irgendwelchen Personen oder Firmen untersagte. Während d Beschwerde wegen Nichtinnehaltung dieser Bestimmungen ursprünglich an den „Cou of Common Pleas" ging, der mit einstweiligen Verfügungen und Verhängung schwer

[1]) Vgl. zur Grenzziehung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung die geg die allgemeine Lehre gerichteten Ausführungen von Kelsen in Zeitschrift für sozial Recht, 1929, S. 80 ff.

afen gegen die verklagten Gesellschaften vorzugehen ermächtigt war, traten zuhst im Jahre 1873 an seine Stelle Sonder-Kommissare und im Jahre 1888 die noch zt bestehende R. and C.C. Sie besteht aus zwei Kommissaren, davon einem Sachständigen in Eisenbahnangelegenheiten, die auf Vorschlag des Präsidenten des ard of trade vom König ernannt werden, und einem Richter vom High Court, der n Lord-Chancellor (oberster englischer Richter) ernannt wird. Die Kommission hat 1 Auftrag, die ordnungsmäßige Veröffentlichung der Tarife zu überwachen und Bewerden über unterschiedliche Behandlung von Firmen oder Bezirken zu prüfen, die terhaltung der den Gesellschaften gehörigen Kanäle zu überwachen und Streitigten aller Art zwischen den Gesellschaften und ihren Kunden zu schlichten. Die Komsion hat gerichtliche Funktionen, sie kann Schadenersatz zusprechen, einstweilige fügungen und Arreste erlassen und schwere Strafen verhängen. In Rechtsfragen die Stimme des richterlichen Mitglieds ausschlaggebend. Wegen Rechtsverletzung die Berufung an den Court of Appeal gegeben.

Nach dem Kriege bestand die Regierung im Interesse des Wiederaufbaus der lischen Eisenbahnen auf einer Verschmelzung der 200—300 Eisenbahngesellschaften vier große Gruppen. Es wurde durch den Railway Act von 1921 ein besonderes malgamation Tribunal" geschaffen, das die dem Minister vorgelegten Fusionsne zu prüfen und zu begutachten hatte. Die Vollmachten der R. and C.C. wurden ertert. Im Interesse der Sicherheit des Publikums und zur Förderung seiner Interessen nte die Kommission den Gesellschaften bestimmte Auflagen hinsichtlich der von en zu leistenden Dienste machen. Sie konnte sogar Erweiterungen und Verbesserungen zum Kostenbetrage von 100 000 £ im Einzelfalle verlangen. Auf der anderen Seite rde zur Entlastung der Kommission von der Überwachung der Tarife und zur Regelung r wirtschaftlichen Angelegenheiten das bereits genannte Railway Rates Tribunal ildet, das aus einem Kaufmann, einem Eisenbahnfachmann und einem Juristen als sitzenden besteht. Ein Vertreter der Kunden und ein Vertreter der Gesellschaften d in besonderen Fällen zuzuziehen. Wie ihr Name sagt, hat diese Stelle sehr weitende Befugnisse zur Festsetzung von Tarifen und Beförderungsbedingungen. Auch en die Entscheidung dieser Behörde ist wegen Rechtsverletzung die Berufung an den rt of Appeal gegeben. R. sieht beide Behörden nicht als typische Beispiele für ministrative tribunals an, da sie zwar von den ordentlichen Gerichten verschieden d, aber doch den ordentlichen Gerichten näher stehen als dem typischen Verwaltungsan. Nach der Auffassung des deutschen Juristen werden gerade die genannten Stellen ndestens auf wesentlichen, zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Gebieten, wie z. B. bei Anordnung von Verbesserungen und Erweiterungen als Verwaltungsgerichte anzuen sein.

2. Ein typisches Beispiel eines administrative tribunal im Sinne R.s ist der Minister Health in seinen Funktionen unter dem Public Health Act und dem Housing Act letzte Instanz in öffentlichen Gesundheitsfragen. Seine Entscheidungen sind, soweit unter dem Housing Act ergehen, wegen Rechtsverletzung beim High Court anfechtbar.

Auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung ist der Wohlfahrtsminister waltungsorgan letzter Instanz. Er darf auf Beschwerde von Versicherten oder sicherungsvereinen gegen Ärzte und Apotheker Strafen verhängen, ihre Vergütungen zen oder sie gar aus der Liste der zur Behandlung der Versicherten zugelassenen sonen streichen. Eine Berufung gegen seine Entscheidung an die ordentlichen chte ist nicht gegeben. „The Minister of Health acts apparently as prosecuting nsel, judge and jury" (R., S. 122).

Wenn in einem bestimmten Bezirk infolge ungünstiger Arbeitsverhältnisse, schlechte Wohnverhältnisse, Mangel an sanitären Einrichtungen, ungenügender Wasserversorgung oder Säumnis in der Befolgung hygienischer Vorschriften die Krankheitsziffer der Versicherten besonders hoch ist, so dürfen die hierfür verantwortlichen Privatpersonen oder Behörden zur Erstattung des durch ihre Säumnis entstandenen Schadens herangezogen werden. Auch hier entscheidet der Wohlfahrtsminister in letzter Instanz, ohne daß eine Berufung an die ordentlichen Gerichte gegeben ist. Sein Entscheid ist wie ein gerichtliches Urteil vollstreckbar. Wenn auch diese ministerielle Vollmacht wegen mangelnder regionaler Einteilung der Versicherungsverbände und damit wegen Unmöglichkeit der Feststellung der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit bestimmter örtlicher Einrichtungen, und zweitens, weil die Gründe für eine Epidemie oder eine Krankheit fast niemals so klar liegen, daß darauf ein Einschreiten gestützt werden kann, kaum ausführbar ist, so bleibt doch immerhin beachtlich und bedenklich, daß ein Verwaltungsorgan derartige Vollmachten erhält, ohne daß gleichzeitig eine entsprechende Rechtskontrolle geschaffen wird. Wir lernen hier englische Rechtseinrichtungen von einer ganz neuen, wenig nachahmenswerten Seite kennen.

3. Der Stellung des Wohlfahrtsministers auf dem Gebiete der Krankenversicherung entspricht auf dem der Arbeitslosenversicherung die des Arbeitsministers. Er entscheidet im Streitfall über Grund und Höhe der Versicherungspflicht. Gegen seine

Entscheidung ist auch über Tatfragen die Berufung an einen vom Lord Chancell ernannten Richter des High Court gegeben, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.

Zur Entscheidung der Versicherungsansprüche der Arbeitslosen ist ein komp ziertes Instanzensystem geschaffen. Gegen die Entscheidung des vom Arbeitsminist ernannten „Insurance Officer" ist die Berufung an den „Court of Referees" gegebe in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter einem Juristen als Vorsitzenden vertret sind. Falls der „insurance officer" vom „Court of Referees" gegebene Empfehlung nicht ausführen will, ist er verpflichtet, die Sache in dritter Instanz dem von der Kro auf Vorschlag des Minister of Labour und Lord Chancellor ernannten „Umpire" z endgültigen Entscheidung vorzulegen. R. hat gegen diese Art der Ausübung richterlich Funktionen erhebliche Bedenken. In erster und zweiter Instanz entscheiden mit ma gebender Stimme zwei vom Arbeitsminister benannte Beamte, die nicht unabhängi Richter sind. Die endgültige Entscheidung liegt beim Umpire. Die Bedenken, ob d gegenüber dem ordentlichen Gerichtsverfahren geminderte Rechtsschutz tragbar i erscheinen umso berechtigter, als die genannten Instanzen höchst komplizierte Frag zu entscheiden haben. Ist doch der Arbeitslose zwecks Erhaltung seines Anspruch auf Unterstützung nicht verpflichtet, Streikarbeit zu tun oder Arbeit in seinem eigen Distrikt zu niedrigeren Löhnen oder ungünstigeren Bedingungen anzunehmen, als un denen er üblicherweise tätig war. Er kann Arbeit ablehnen, die unter ungünstiger Bedingungen angeboten wird, als die örtliche zuständige trade union festgesetzt h oder der gute Arbeiter anerkennt. Die Fragen, deren Beantwortung für das Bestehen d Versicherungsanspruches entscheidend sind, sind also soziale Fragen von weitgehend Bedeutung, die sich nicht nur auf Löhne und Arbeitszeit, Wohn- und Beförderun verhältnisse, sondern sogar auf die Beteiligung der Arbeiter an der Kontrolle der A beitsbedingungen beziehen.

4. Unter den richterlichen Funktionen des Board of Trade ist seine Tätigk nach dem Gas Regulation Act bemerkenswert. Es setzt den Gaspreis fest, der sich nic nach dem Volumen, sondern nach dem Kalorienwert der gelieferten Gasmenge bestimm Das Board überwacht durch seine Beamten, daß die vertragsmäßige „Heat Unit" g liefert wird. Seine Überwachungsbeamten können den Gesellschaften Bußen und Strafe auferlegen, über die im Falle des Einspruches der vom Board ernannte „Chief G Examiner" endgültig entscheidet.

Andere Fälle von „Administrative Tribunals" interessieren nicht. Sie verdeutlichen nur, daß für R. „Administrative Tribunals" ein Sammelbegriff sind, der die v schiedensten Arten von Organen und Funktionen, Verwaltungsbehörden und als Sondgerichte tätigen Verwaltungsorganen umfaßt. Für eine systematische Gliederung d Verwaltungsrechtsprechung als Voraussetzung von Reformvorschlägen bedürfte es z nächst einer reinlichen Scheidung dieser verschiedenen Funktionen.

II.

Welche Stellung nehmen nun die ordentlichen Gerichte gegenüber Verwaltunakten in England ein? Inwieweit betrachten sie sich als gebunden, inwieweit zur Rechkontrolle befugt?

Maßgebend für die Beantwortung dieser Fragen sind zwei leading cases aus d Jahren 1911 und 1915, in denen das „House of Lords" zu dieser Frage eingehend Stellu genommen hat. Im ersten Fall des „Board of Education v. Rice" handelt es sich um e Entscheidung einer Schulfrage. Die Einzelheiten des Tatbestandes sind ohne Interes Das „House of Lords" hat im Gegensatz zu der bisherigen Einstellung der englisch Gerichte den Standpunkt vertreten, daß die Gerichte kein Recht zur Nachprüfung d Entscheidungen des „Board" haben, sofern das Board „judicially" vorgegangen, d. beiden Parteien Gehör gegeben und im guten Glauben gehandelt hat. „The Boards in the nature of an arbitral tribunal, and a court of law has no jurisdiction to hear appe from its determination either upon law or upon fact, unless they do not act judicia in the way mentioned" (R., S. 142). Dicey in seinen „Development of administrate law in England", Law quarterly Review, XXXI, p. 148, folgert aus dem Urteil, daß die Entscheidung von Verwaltungsbehörden ungültig sei, wenn sie nicht in strenger Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes getroffen sei. Robson hat recht, wenn er im Gegensatz zu Dicey die Bedeutung des Urteiles darin sieht, daß zum erstmal die Kompetenz von Verwaltungsbehörden zur unanfechtbaren Entscheidung von Tat und Rechtsfragen und damit die rechtsprechende Tätigkeit von Verwaltungsbehörden unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte anerkannt ist.

Im Arlidge-Fall „Local Government Board v. Arlidge (1915, A.C. p. 120)" hat der Hampstead Borough Council ein Haus als unbewohnbar geschlossen. Gegen die „Closing Order" hatte der Eigentümer beim Wohlfahrtsminister Beschwerde eingelegt. Dieser hatte die Beschwerde verworfen. Der Hausbesitzer beantragte im Gerichtswege Ungültigkeitserklärung der ministeriellen Entscheidung, weil er weder Gelegenheit zu mündlichem Vortrag bei dem bearbeitenden Beamten, noch Einsicht in den Prüfungsbericht des mit der Untersuchung beauftragten Beamten erhalten habe. Während der

ourt of Appeal der Berufung stattgab, weil es gegen die natürliche Gerechtigkeit sei, aß der Beschwerdeführer nicht gehört worden sei, auch keine Einsicht in den Prüfungs- ericht erhalten habe, erklärt das House of Lords die ministerielle Entscheidung für ültig. Wenn das Parlament die Rechtskontrolle über Entscheidungen einer Verwaltungs- ehörde statt in die Hände des Gerichts in die eines Verwaltungsorganes legte, so müsse ngenommen werden, daß es mit der besonderen Verfahrensart dieses dem Parlament erantwortlichen Organs einverstanden sei. Der Minister, als verantwortliche Instanz, :i im Gegensatz zum Richter nicht nur berechtigt, sondern angesichts des Umfanges er ihm obliegenden Aufgaben gezwungen, statt der persönlichen Erledigung seinen eamtenstab zur Erfüllung der ihm anvertrauten Funktionen heranzuziehen „Provided iat the work is carried out fairly and judicially in the sense indicated by Lord Loreburn i the Board of Education v. Rice, no other body save Parliament can review what has een done by the Minister who is responsible" (R., S. 145). Es ist auch nicht erforder- ch, den Betroffenen mündlich zu hören, sofern er nur Gelegenheit hat, seine Stellung- ahme zu begründen. „The decision must be come to in the spirit and with the sense responsibility of a tribunal whose duty it is to mete out justice" (R., S. 144). Die rlidge-Entscheidung ist von grundsätzlicher Bedeutung für das englische Verwaltungs- cht. Sie beschränkt die bis zum Falle Board of Education v. Rice von dem Gericht Anspruch genommene Rechtskontrolle auf den Fall, daß die Entscheidung oder das erfahren, auf dem sie beruht, gegen „natural justice" verstößt. Es wird gleich- itig als unmöglich bezeichnet, die Voraussetzungen der „natural justice" generell stzulegen. Damit waren die Verwaltungsinstanzen innerhalb ihrer gesetzlichen Funk- onen gleichberechtigt neben die ordentlichen Gerichte getreten, und zwar nicht nur ir Entscheidung von Tatfragen, sondern auch zur authentischen Auslegung des Gesetzes.

III.

Im Zusammenhang mit der Frage der Stellung der ordentlichen Gerichte zu erwaltungsbehörden behandelt R. auch die der ordentlichen Gerichte gegenüber den genannten „Domestic Tribunals", d. h. Vereins-, Klub-, Ehrengerichten u. dgl. uch gegenüber diesen Gerichten ist, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften, ie beim Ehrengerichtsverfahren der law society gegen einen solicitor, die Berufung i das Gericht zulassen, das Überwachungsrecht der ordentlichen Gerichte ebenso ie im deutschen Recht beschränkt. Wenn die betreffenden Gerichte, entsprechend n Satzungen vorschriftsmäßig besetzt sind und das ihnen vorgeschriebene Verfahren nhalten, so halten sich die ordentlichen Gerichte nur dann zur Aufhebung des Spruches rechtigt, wenn sie einen Verstoß gegen „natural justice" als vorliegend betrachten. angelndes Gehör des Betroffenen, Nichtbeteiligung sämtlicher Mitglieder des ent- heidenden gremiums an der Beratung und Entscheidung machen den ergangenen Spruch ngültig. Der Gedanke des englischen Rechtes ist: „that the mind of the tribunal is not id cannot be sufficiently informed to arrive at an equitable decision unless, first, the rson whose case is being considered has a chance to make a statement to the tribunal, id secondly, each and every member of the tribunal has an opportunity (of which he ay or may not avail himself) of consulting with and influencing his colleges in eir joint decision" (R., Seite 171). Eine weitere Voraussetzung für natural justice t Unbefangenheit der zu Gericht sitzenden Person. In einem Fall, wo der Verband r Patentanwälte nach erfolglosem Versuch, beim Board of Trade die Ausstoßung nes Mitgliedes zu erreichen, in ehrengerichtlichem Verfahren die Streichung des Mit- iedes aus dem Register der Patentanwälte beschlossen hatte, hob das Gericht die Ent- heidung auf, weil an der Entscheidung Personen mitgewirkt hatten, die seinerzeit is Verfahren beim Board of Trade betrieben hatten. Der Richter machte hierbei zu im Begriff der Befangenheit folgende höchst beachtliche, vom deutschen Rechts- andpunkt abweichende Ausführungen: „Nay, more (so jealous is the policy of our w of the purity of the administration of justice) if there are circumstances so affecting person acting in a judicial capacity as to be calculated to create in the mind of reasonable man a suspicion of the person's impartiality, those cir- mstances are themselves sufficient to disqualify, although in fact no bias exists" R., Seite 174).

IV.

Den interessantesten Teil der R.schen Arbeit bilden seine Betrachtungen zum glischen Richtertum. Auch hier muß ich mich mit Hinweisen begnügen.

1. R. untersucht die Elemente des „Judicial mind" der geistigen Einstellung es Richters. Im englischen Recht spielt das allgemeingültige Prinzip der „con- stency", d. h. die Anerkennung von Regeln, die den Zusammenhang der Entscheidung it früheren verbürgen, eine hervorragende Rolle. Ihm verdankt nicht nur das „Common w" seine Entstehung, sondern auch das System der „Equity", das in einem gelegentlich n Grundsätzen der Billigkeit entsprechenden Abweichen von den starren Regeln s „Common Law" bestand, und bereits am Ende des 17. Jahrhunderts im Wege zu-

sammenhängender Entscheidungen und dadurch geschaffener Grundsätze „a system of fixed law" geworden ist.

Nach dem Grundsatz von der „equality" muß der Richter die körperlichen, geistigen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Werte, die in allen anderen Lebensverhältnissen eine überragende Rolle spielen, als „irrelevant" aus den Kreisen seiner Erwägungen ausschließen, sofern sie nicht für die betreffende Entscheidung nach dem Gesetz als „relevant" in Betracht zu ziehen sind. Ein Richter, dem die Jury bei der Rechtsbelehrung nahelegt, zu prüfen, ob nach dem Beweisergebnis der Angeklagte „the sort of person" sei, der man das dem Gegenstand der Anklage bildende Vergehen zutrauen könne, handelt „improperly". Seine Entscheidung verfällt der Aufhebung, weil „the judge has not observed the relevance which the judicial mind requires" (S. 1).

„The law must be ascertainably and certain." Dieses Prinzip ist mit der Veränderlichkeit des Rechtes, seiner Anpassung an die Entwicklung der Bedürfnisse des Lebens, dem es dient, wohl vereinbar. Es ist aber nicht vereinbar mit der nicht in englischen Verwaltungsbehörden eigentümlichen Abneigung, die Grundsätze zu veröffentlichen, nach denen entschieden wird. Diese Abneigung beruht auf der unbegründeten Furcht, sich durch die Formulierung klarer und bestimmter Grundsätze der Freiheit der Entschließung in künftigen Fällen zu berauben. Diese Abneigung ist geeignet, die Rechtssicherheit zu gefährden und das Vertrauen der Beteiligten zu beeinträchtigen, die nicht zu erkennen vermögen, was eigenrlich entschieden worden ist und welche Gründe die Entscheidung tragen. „Good laws are such laws for which good reasons can be given" (Bentham „Rationale of Judicial Evidence" Works vol. 9, p. 357). Dasselbe gilt für Entscheidungen. Ihre Gründe sollen die Betroffenen davon überzeugen, daß die ihnen auferlegte Entscheidung richtig ist, und dadurch der Anerkennung und Befolgung des Spruches dienen, andererseits die an der Entscheidung mitwirkenden Personen zur Rechtfertigung ihrer Stellungnahme, zu wahrhaft richterlicher Einstellung zwingen.

Während das Gesetz vom Richter auf der einen Seite absolute Unparteilichkeit fordert, verpflichtet es ihn auf der anderen Seite, bei seinen Urteilen public policy zu beachten und wahrzunehmen, und zwar public policy der Gegenwart. Die Anschauung darüber, was gegen public policy verstößt oder unmoralisch, ketzerisch u. dgl. ist, ist eine Frage des ethischen und sozialen Standpunkts des Richters. Vor 100 Jahren erklärte der Court of Chancery Heyrons Don Juan für vogelfrei wegen seines „marked disrespect towards the morals, the religion, and the political institutions of England".

Soziale und ethische Vorurteile des Richters spielen also eine große Rolle. In jedem Lande verlangt der Staat vom Richter, daß er bestimmte, mit dem Volksbewußtsein übereinstimmende Vorstellungen von dem sozial Wünschenswerten oder Ertrüglichen besitzt und daß er sich bei seiner Entscheidung von diesen Vorurteilen leiten läßt. „It is a simple fact that a man who had not a standard of moral values which approximated broadly to the accepted oponions of the day, who had no beliefs as to what is harmful to society, and what beneficial, would not be tolerated as a judge on the bench of any Western country. A background of social prejudice is as necessary for judges as it is for the rest of us, and cannot be dispensed with in the discharge of their daily work. It would be almost impossible to run the judicial system, if judges had an absolutely open mind on every question under the sun, and had no bias in favour of goods recognised as such by the majority of their fellow-countrymen."

Der wesentliche Unterschied, der den guten Richter von den anderen Volksgenossen auszeichnet, liegt in dem besonderen Maße der Anstrengung, die natürlichen Vorurteile zu überwinden, die er, wie alle Menschen, besitzt, der aber die Mehrzahl der nicht zum Richteramt Berufenen gar nicht oder nur unvollkommen Herr werden und Herr zu werden sich bemühen. R. hebt mit Recht hervor, daß es eine Legende wäre, anzunehmen, daß der Richter nun plötzlich in einem bestimmten Zeitpunkt seines Lebens, nämlich wenn er Richter wird, seine menschliche Natur verändert, ein von Vorurteilen freies Urteil besitzt. Das Bewußtsein, daß dies nicht der Fall ist, wird dem Richter eher eine Kraft verleihen, sich von Vorurteilen zu befreien, als wenn er glaubt, daß seine Ernennung zum Richter ihn damit zugleich zu einem organ of infallible logical truth macht.

Der gute Richter darf aber nicht nur frei sein von Einflüssen vorübergehender sozialer, wirtschaftlicher und politischer Strömungen und Stimmungen, er muß nicht nur den tiefen und dauernden Grundgehalt des gegenwärtigen Volksbewußtseins kennen und als Richtschnur seiner Entscheidung betrachten, er muß vielmehr darüber hinaus den im Volksbewußtsein schlummernden Entwicklungstendenzen der Gemeinschaft Rechnung tragen. Dies spricht der Richter Cardozo in „The Nature of the Judicial Process", Seite 173, mit folgenden Worten aus: „My duty as a judge may be to objectify in law, not my own aspirations and convictions and philosophy, but the aspirations and convictions and philosophies of men and women of my time. Hardly shall I do this well if my own sympathies and beliefs and passionate devotions are with a time that is past." Die Richter, die sich an Vergangenes klammern und nicht die Entwicklungstendenz ihrer Zeit und die sozialen Strömungen der Gegenwart

nnen, fördern die Einrichtung von Sondergerichten, von denen eine bessere Bedigung dieser noch in Entwicklung begriffenen Bedürfnisse erwartet wird. Die lichtung nicht nur der Gegensätze zwischen den Parteien, sondern zwischen den derungen der Gegenwart und der Zukunft ist eine der Eigenschaften, die den wahren hter auszeichnet.

2. Die Unabhängigkeit des englischen Richters ist nicht nur, wie in tschland, durch ausgedehnten Schutz vor persönlicher Haftung für seine Entidungen, sondern darüber hinaus durch Sicherung, parlamentarische Kritik und riffe in der Presse gewährleistet. Der englische Richter darf im Parlament nicht nal in Form von Fragen, die seinen Charakter oder seine Führung betreffen oder direkt oder indirekt persönlich belasten, kritisiert werden. Der „Speaker" wehrt n Versuch solcher Kritik ab, sofern er nicht in Form eines Antrages auf Amtsentung oder dergleichen erfolgt. Die Presse ist, sobald der Fall nicht mehr sub judice zu ernsthafter Kritik berechtigt, macht sich aber bei Beleidigung des Richters oder ndalous abuse" eines „contempt of court" schuldig, der mit Geld- oder Gefängnisfe von dem angegriffenen Gericht geahndet wird. Praktisch übt die Presse am engen Richter so selten Kritik, daß von 1 einer persönlich unbeschränkten Immunität prochen werden darf. Dagegen ist der englische Verwaltungsbeamte für Überschreitung er Vollmacht zivilrechtlich haftbar und kann vor den ordentlichen Gerichten auf adensersatz verklagt werden.

V.

R. stellt dann die Vorteile und Nachteile der administrative tribunals gegenüber ordentlichen Gerichten fest: Billigkeit, Schnelligkeit des Verfahrens, Möglichkeit Hinzuziehung von technischen Sachverständigen als Richtern, Freiheit von Präzien und damit die Möglichkeit der Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse und wendigkeiten auf der einen Seite, Mangel an Öffentlichkeit, Anwendung büroischer Methoden, ungenügende Ermittelung des Tatbestandes, insbesondere auf iftlichem statt mündlichem Wege andererseits. Die Gefahr der Abhängigkeit von vorgesetzten Behörde oder der politischen Einstellung der jeweiligen Regierung R. für nicht gegeben. Er sieht die administrative tribunals für ebenso unabhängig die ordentlichen Gerichte an.

Aus diesem Grunde beschränkten sich seine Reformvorschläge auch darauf, Verwaltungsgerichten für die Zukunft die „judicial method" zu sichern. Was er angt, ist nicht etwa ein Korrelat des französischen oder deutschen Verwaltungstverfahrens, eine Rechtskontrolle von Verwaltungsakten. Er fordert insbesondere t die Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit der Richter.

Am Schlusse seiner Ausführungen nimmt R. a. dazu Stellung, ob derartige inistrative tribunals geeignet sind, wirtschaftsverwaltungsmäßige Fragen, also it über Löhne, Arbeitsbedingungen, Preise u. dgl. zu entscheiden. R. ist der Ansicht, derartige Fragen nicht Gegenstand der Entscheidung von Gerichten sein können. ohl die verwaltungsmäßige Kontrolle des Wirtschaftslebens seiner Meinung nach er unausführbar noch unwahrscheinlich ist, sieht er in den administrative tribunals von ihm beschriebenen Gattung nicht die geeigneten Organe solcher Kontrolle, auf Grund von Rahmenbestimmungen oder unbestimmter und unbestimmbarer ndsätze wirtschaftliche Kämpfe zu verhüten oder zu schlichten in der Lage sind.

Wie diese kurze Zusammenfassung ergibt, ist für den deutschen Leser des Robsonn Buches interessant, daraus gewisse Grundsätze und Einrichtungen des englischen valtungsrechts kennen zu lernen. Eine umfassende Darstellung des englischen Verungsrechts gibt es nicht. Es begnügt sich vielmehr damit, die grundsätzliche ungnahme der englischen Gerichte gegenüber den Entscheidungen von Verwaltungsrden darzustellen und eine Zahl besonders bedeutsamer Fälle mitzuteilen, in denen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch Einrichtung von Sondergerichten eschaltet oder durch Erteilung besonderer Vollmachten an Verwaltungsbehörden hränkt ist. R. A. Dr. Fritz E. Koch. Berlin.

emeyer, Dr.: „Konjunkturverschlechterung durch Lohnerhöhungen?", Verlag von Dr. A. Kerksieck & Co., Essen-Leipzig, 1928, 160 Seiten.

Die Arbeit weist nach, daß es für die Wirkung von Nominallohnerhöhungen ganz uf ankommt, ob und welche Änderungen auf der Geld- und Güterseite im Gange sind d durch entsprechende wirtschaftspolitische Maßnahmen bewirkt werden. Das bechenswerteste Ergebnis dürfte dabei sein, daß Lohnerhöhungen je nach den bestehenden ussetzungen auf Geld- und Güterseite in einem Falle schädlich, im anderen Falle hädlich sind oder sogar günstige Wirkungen ausüben. Soweit Bedenken gegen inallohnerhöhungen geäußert werden müssen, geschieht das in allererster Linie n der schwerwiegenden ungünstigen Folgen, die eine Geldlohnerhöhung bei Fehlen mmter Voraussetzungen gerade für die Arbeitnehmerschaft nach sich zieht. Die rsuchungen gipfeln in dem Nachweis, daß Erhöhungen des Nominallohnes nur dann

von einer entsprechenden Steigerung des Reallohnes der Gesamtarbeiterschaft begleitet werden, wenn entsprechend der Geldlohnerhöhung gleichzeitig die Zahlungsmittelversorgung und der Arbeitserfolg der einzelnen Wirtschafter gesteigert werden. Unterbleibt aber die entsprechende Ausweitung der Zahlungsmittelversorgung, so ist Arbeitslosigkeit die Folge der Geldlohnerhöhung, auch dann, wenn gleichzeitig mit der Geldlohnerhöhung eine entsprechende Steigerung des Arbeitserfolges der einzelnen Wirtschafter vor sich geht. Bei einer entsprechenden Ausweitung der Zahlungsmittelversorgung wird zwar das Auftreten von Arbeitslosigkeit vermieden, doch kann in diesem Falle nur eine Steigerung des Arbeitserfolges bedenkliche inflationistische Auswirkungen der Steigerung von Geldlöhnen und Zahlungsmittelversorgung verhindern. Zu beachten ist dabei, daß diese erwünschte Steigerung des Arbeitserfolges durch die Geldlohnerhöhung nicht etwa bereits verursacht wird. Im Gegenteil wird sie durch Geldlohnerhöhungen sogar erschwert. Verf. hat mit seiner klar geschriebenen Arbeit einen wertvollen Beitrag zu der Theorie geliefert, daß „die Bewegung des Verhältnisses von Versorgung zum Bedarf an Zahlungsmitteln entscheidenden Einfluß auf die Konjunktur" ausübt. Die Arbeit ist ein Beispiel dafür, wie durch eine wissenschaftlich-theoretisch in gutem Sinne fundierte Fragestellung und Betrachtungsweise Erkenntnishilfen für die Wirtschafts- und Sozialpolitik gewonnen werden können, und läßt den Wunsch aussprechen, in Zukunft möchten nur noch solche Arbeiten veröffentlicht werden, die nicht zu 75% aus einer zusammengedrängten Wiedergabe der bisher vorhandenen Literatur und nur zum geringen Teil aus wenigen dürftigen eigenen Gedanken bestehen.

Jahresbericht des Polnischen Zuckerkartells über die Kampagne 1926/27.

Der umfangreiche und eingehende Jahresbericht umfaßt alle Einzelheiten der Tätigkeit der Kartellorgane und der besonderen Kommissionen, gibt Aufschluß über die Zuckerproduktion, eine Schilderung der Eigenart des Exportmarktes und genaue Angaben über den Export des polnischen Zuckers. Im Anhang werden Einzelheiten über den Organisationsplan der polnischen Zuckerfabriken, über Vegetationsprobleme, den Zuckergehalt der Rüben, die Anbauflächen usw. gemacht. Der Bericht ist ein Musterbeispiel für Publizität, wie sie mehr und mehr auch in der deutschen Öffentlichkeit über die Tätigkeit von Kartellen und Preiskonventionen gefordert wird. Bisher ist für ein Kartell— auch für eine größere Firma — die Entscheidung über die Bekanntgabe von Betriebsangelegenheiten an die Öffentlichkeit aber nicht ganz leicht zu fällen, weil die für eine weitgehende Publizität erforderliche Disziplin der Presse wie auch des Publikums noch nicht in dem erforderlichen Maße entwickelt ist. In vielen Fällen, in denen der Versuch gemacht wurde, den Anforderungen auf Veröffentlichung wirklich abschließgebender Zahlen zu entsprechen, sind gehässige Angriffe seitens der Presse sowie auch seitens der Öffentlichkeit oder der Konkurrenz die Folge gewesen. Es ist zu hoffen, daß allmählich eine entsprechende Pressedisziplin entwickelt wird.

Dr. Morgenstern

Anzeigen.

Bücher

(Besprechungen vorbehalten)

Gutenberg, Priv.-Doz. Dr. Erich, „Die Unternehmung als Gegenstand betriebswirtschaftl. Theorie", Berlin 1929, Industrieverlag Spaeth & Linde. 165 S. Kart. 7 M.

Hurth, Dr. Carl Dipl.-Vw., „Die deutsche Zündholzindustrie i. d. Nachkriegszeit", Jena 1929, Gustav Fischer. 128 S. 6 M.

Liefmann, Prof. Dr. Rob., „Wirtschaftstheorie u. Wirtschaftsbeschreibung", Tübingen 1929, J. C. B. Mohr. 48 S. 1.50 M.

Pintschovius, Dr. Karl, „Nutzloser Reklamebetrieb", Berlin 1929, Reichsverband Deutsch. Volkswirte. 26 S. 1.50 M.

Taussig, Prof. Dr. F. W. (deutsch v. Melch. Palyi), „Theorie d. Internationalen Wirtschaftsbeziehungen", Leipzig 1929, G. A. Gloeckner. 380 S. 15.20 M.

Vogelstein, Dr. Theod., „Probleme der Monopolpolitik", Berlin W 9 1928, Verein Deutsche Volkswirt. 57 S. Kart. 3 M.

„Der Markt der Fertigware", Zweimonatsschrift für Markt- u. Betriebsbeobachtung, herausg. i. A. d. Institut f. Wirtschaftsbeobachtung a. d. Handelshochschule Nürnberg v. Prof. Dr. Wilh. Vershofen. 1. Jahrg., Heft 1 Jan./Febr. 1929. Keramos-Verlag. 64 S.

Jahrbuch der Deutschen Braunkohlen-, Steinkohlen, Kali- u. Erz-Industrie 1929, hrsg. v. Deutsch. Braunkohleindustrie-Verein E. V., Halle a. S. XX. Jg. Halle, Wilh. Knapp. 402 S. Geb.

Becher, R.-A., u. Not. Carl, „Wettbewerbsrecht", Berlin 1928, Herm. Sack. 49 S. gr. 8.

Rosenthal, H., „Bürgerliches Gesetzbuch", hrsg. von A. Freymuth u. Dr. B. Fränitzer. 12. neubearb. A. 76—79. Berlin 1929, Carl Heymanns Verlag. 795 u. 435 S. Gebd. 34 M.

…y, Prof. Dr. Hermann, „Die Selbständigkeit des Rechts an der Marke", …ugl. e. Beitrag z. Frage d. Konzern…eichen. Berlin 1929, Verlag Chemie …. m. b. H. 83 S. br. 3.60 M.

…ndwörterbuch der Rechtswissenschaft, …rsg. v. Stier-Somlo u. Alex. Elster. …Berlin 1929, Walter de Gruyter & Co. 8. u. 39. Lieferg. (Bd. VI, Bg. 17—32) …Unternehmerzusammenfassungen bis …Versäumnisurteil", Lieferg. 40 u. 41 …Bd. VI, Bog. 33—48) „Versäumnis…rteil—Waldrechte".

…ndbuch für das Deutsche Reich 1929, …rsg. v. Reichsministerium d. Innern. …4. Jahrg. Berlin, Carl Heymanns Ver…ag. 410 S. Orig.-Bd. 8 M.

Aufsätze und Berichte.

B…baum, Dr. Br., „Kartelle" — „Kon…erne", Handwörterbuch d. Arbeits…issenschaft. Halle a. S., Carl Marhold.

D…ing, Kamm.-Ger.-R. Dr., „Gemein…chädliche Schiedsklauseln", Berl. Tgbl. …Nr. 172 v. 12. 4. 1929.

F…chtheim, Prof. Dr. Jul., „Vom Aktien…echt i. d. Vereinigten Staaten", Sonderdruck a. Zeitschrift f. Ausländisches u. Internationales Privatrecht. 3. Jahrg. Berlin, Walter de Gruyter & Co. 1929.

Friedrich, A., „Der Aufbau d. Kupferkartells", Wirtschaftsdienst Hbg., Hft. 11 v. 15. 3. 29.

Greiling, Walter, „Zur Preispolitik d. Branntweinmonopols", ebenda.

Grotkopp, Wilh., „Aufbau u. gegenwärtiger Stand d. Trustgesetzgebung", Die Arbeit-Berlin, Jan. 1929.

Kuh, Theodor, „Trust- u. Monopolkontrolle", ebenda, Nov. 1928.

Lewinsohn, Dr. Rich., „Laßt Luft herein!" (über d. Zukunft d. Druckpapierkartells). Voss. Ztg. Nr. 74 v. 7. 4. 29.

Strathus, Dr. Heinr., „Die bedrohten Eisenverbände", Berl. Börs.-Cour. Nr. 129 v. 17. 3. 29.

Volkmann, „Internat. Schiedsgerichtsbarkeit u. Vollstreckung ausländisch. Schiedssprüche", Ruhr u. Rhein, H. 49, 1929.

Wisselingk, J., „Industrieele Trusts en Kartels", Economist, Jan. 1929.

Zement (Kritik z. Urteil d. Kart.-Ger. betr. Verhängung d. Ordnungsstrafe gegen d. Nordd. Zem.-Verb.), Magazin d. Wirtschaft Nr. 15 v. 11. 4. 29.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Bergbau.

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat. — Der Schiedsspruch im Streit der Ruhrzechen. — Formell zugunsten der reinen Zechen. Das Schiedsgericht zur Beilegung des Konfliktes zwischen reinen und Hüttenzechen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats hat, lt. „Frkft. Ztg." v. 31. 3., seine Entscheidung dahin gefällt, daß der seinerzeit von den Hüttenzechen in der Mitgliederversammlung vom 14. November gegen die Stimmen der freien Zechen gefaßte Beschluß über die Verrechnungspreise für nichtig erklärt wird. Damit ist der Streit formell zugunsten der freien Zechen entschieden; es soll auf die Fortführung einer bereits eingereichten Klage vor den ordentlichen Gerichten verzichtet werden. Es ist aber zu bedenken, daß dieser Beschluß der Hüttenzechen, der die Verrechnungspreise nach dem 1. Mai vorigen Jahres durch die seinerzeit eingetretene Erhöhung der Verkaufspreise überhaupt nicht erhöht haben will, nur eine bewußte extreme Formulierung durch die Hüttenzechen darstellte, um diese Angelegenheit zu einer formellen Klärung zu treiben. Es bleibt praktisch nach wie vor das Bestreben vorhanden, in irgend einer Form den Hüttenselbstverbrauch von der Umlage zu entlasten und zwar zu ungunsten einer Umlagesteigerung für die Verkaufsbeteiligung, also damit auch in der Hauptsache für die freien Zechen. Diese Entscheidung des Schiedsgerichts hat lediglich Klarheit darüber geschaffen, daß der von den Hüttenzechen eingeschlagene Weg eines durch Majorisierung zustande gekommenen Beschlusses nicht möglich ist. Da jetzt am 1. April ein neues Rechnungsjahr beginnt, würde beispielsweise eine jetzt auch ohne Preisänderung eingetretene Änderung der Verrechnungspreise nicht mehr im gleichen Maße wie der Novemberbeschluß gegen die Syndikatsbestimmungen verstoßen. Man wird also auch nach dem Spruch des Schiedsgerichts den Konflikt als praktisch nicht beseitigt ansehen müssen.

Der Spruch des Schiedsgerichtes zugunsten der freien Zechen ändert, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 4., zunächst praktisch gar nichts, denn der Syndikatsvorstand hatte — bezeichnend für die verfahrene Situation — den jetzt nichtig erklärten Beschluß noch gar nicht durchgeführt. Vor der Majorisierung der November-Versammlung hatten bekannt-

lich die Hüttenzechen eine Kompromißlösung vorgeschlagen, bei der die Verrechnungspreise zwischen Zeche und Syndikat nur um 1 RM. je Tonne, gleich etwa der halben Erhöhung der Verkaufspreise ab 1. Mai v. J., heraufgesetzt werden sollten, so daß die Steigerung von Verrechnungspreis und Durchschnittserlös des Syndikates ziemlich gleich gewesen wären, da die offizielle Verkaufspreiserhöhung ja nur etwa den halben Syndikatsabsatz erreichen kann. Die in der Novembersitzung gegen den Widerspruch der freien Zechen beschlossene Ablehnung jeder Heraufsetzung der Verrechnungspreise ab 1. Mai zielte darauf ab, den Zechen für ihre Lieferungen an das Syndikat die alten Preise zu geben, die durch die Erhöhung der Verkaufspreise ab 1. Mai eintretende Steigerung der Syndikatserlöse aber allen Mitgliedern im Wege der Umlageermäßigung, also auch dem Hüttenselbstverbrauch nutzbar zu machen. Im Hinblick auf den vorhergegangenen Kompromißvorschlag mußte der Novemberbeschluß weniger als Forderung für eine Dauerregelung als vielmehr nur als Druckmittel und Auftakt zur schiedsgerichtlichen Klärung erscheinen. Da nach dem Syndikatsvertrag Verrechnungspreisänderungen mitten im Geschäftsjahr nur in Verbindung mit Verkaufspreisänderungen vorgenommen werden dürfen, kann hier schon ein Formfehler gesucht werden. Es wird interessant sein, ob das Schiedsgericht Nichtigkeit hieraus herleitet, oder ob es in die schwierige Materie der auseinanderstrebenden Entwicklung von Syndikatserlös und Verrechnungspreis eingedrungen ist und daraus Schlüsse auf die Angemessenheit der mit der Umlage künstlich hochgehaltenen Verrechnungspreise zieht.

Der trotz des Schiedsspruchs immer noch bestehende Konflikt in dieser Frage wird vielleicht schon in der nächsten Syndikatsversammlung, der ersten im neuen Geschäftsjahr, neue Anträge zeitigen. Nun scheint sich aber in den letzten Wochen eine nicht unwesentliche Verschiebung der Front vorbereitet zu haben, teils durch Verhandlungen hinter den Kulissen, z. T. wohl auch infolge der in den zahlreichen Besprechungen gewonnenen Klarheit über die Auswirkungen des heutigen Verrechnungssystems. Die Kompliziertheit des Abrechnungsverfahrens verschleierte selbst für die Syndikatsmitglieder die Marktverhältnisse derart, daß die Zechen keine ausreichende Übersicht über die Preise ihrer Sorten, und daher auch nicht darüber hatten, ob sie Nutznießer des heutigen Syndikatssystems waren, oder ob und in welchem Maße sie an der Aufbringung der Subventionen für die weniger marktgängigen Sorten teilnahmen. Hier scheint ein Wandel eingetreten zu sein. Wir haben wiederholt betont, daß die Formel „Hüttenzechen gegen freie Zechen" für die Interessenlagerung in diesem Konflikt nicht ausreicht, wenn auch der Wunsch nach teilweiser Entlastung des Hüttenselbstverbrauchs hierbei stark mitspielt. Wichtiger war schon die Formulierung: Kokszechen — Nichtkokszechen. Es scheint, daß neuerdings alle Gruppen zusammengehen wollen, bei denen Fettkohleninteressen überwiegen. Die Gegenpartei wären dann die Zechen mit überwiegenden Mager- oder Gas- und Gasflammkohleninteressen. Gas -und Gasflammkohlen werden in großem Umfange in bestrittenen Gebieten abgesetzt, zumeist in Konkurrenz mit der englischen Kohle (Bunkerkohle, Gaswerke), also zu stark gedrückten Preisen. Ähnlich ist es bei den Magerkohlen, namentlich den zweitklassigen Sorten. Beide Gruppen haben die relativ stärksten Minderpreise (Differenz zwischen Verrechnungspreis und tatsächlichem Erlös), die von den Sorten, relativ am stärksten also von der Fettkohle durch Umlage gedeckt wird. Die Fettkohlenproduzenten fühlen sich hierdurch um so mehr benachteiligt, als die Fettkohle in stärkerem Maße im Inland bleibt und ihre Exportmengen besser bezahlt werden; vor allem stellt die Fettfeinkohle als hauptsächliche Kokskohle nicht wie bei den anderen Gruppen ein wenig ertragreiches Beiprodukt dar.

Nun fördern die meisten Zechengruppen, besonders die großen, alle Sorten, aber der Anteil der einzelnen Sorte ist bei den Zechen sehr verschieden. Diese Verschiedenheiten scheinen die Neugruppierung im gegenwärtigen Konflikt beeinflußt zu haben. Es hört, daß heute etwa neun Zehntel der Ruhrzechen zu einer Verständigung über eine Reform der Syndikatsabrechnung bereit sein sollen; in der Novemberversammlung stimmen 589 „freie" gegen 852 „Hütten"-Stimmen. Als Hauptgegner einer Reform, als besonders stark am heutigen System interessiert gelten die Deutsche Erdöl A.-G., und die Gewerkschaft Ewald, wenn man von den mengenmäßig zurücktretenden Magerkohlengruben absieht, die sich noch dazu in einem neuen Umschichtungsprozeß zu befinden scheinen (Adler, Niederrheinische Bergwerks A.-G.). Die Dea führt auf ihren Anlagen Graf Bismarck und Königsgrube (Magdeburger Bergwerks A.-G.) ausschließlich Gas- und Gasflammkohle. Die stark im Ausbau begriffene Gewerkschaft Ewald fördert zwar auch Fettkohle, aber zehnmal soviel Gaskohle. Unter diesem Sortengesichtspunkt müßten die Interessen verschiedener großer Gruppen der freien Zechen in Richtung der bisher immer mit Hüttenzechenstandpunkt bezeichneten Auffassung tendieren. Die Gewerkschaft König Ludwig, die einer der Kläger in der jetzt wohl erledigten Klage vor dem ordentlichen Gericht ist, wohl auch eine gewisse traditionelle Syndikatsfeindschaft hegt, fördert fünfmal soviel Fett- wie Gaskohlen; bei Harpen ist das Verhältnis 7:1. Schwierigeist die Lage bei den fiskalischen Zechen, wo das Verhältnis einschl. Hibernia fast 1:1st. Trotzdem soll auch die fiskalische Gruppe für die Reform zu haben sein.

Kommt diese Interessenschichtung unter dem Sortengesichtspunkt zum Durchbruch, so würde der Konflikt, wie wir immer betont haben, weit mehr bedeuten als privatwirtschaftliche Streitigkeiten um die Verteilung der Syndikatserlöse. Eine Beseitigung der bisherigen Subvention von Gas- und Magerkohlen aus den Erträgnissen der Fettkohlen könnten zu einer Einschränkung des volkswirtschaftlich sicher entbehrlichen Exportes dieser Sorten führen, der heute vom Syndikat betrieben werden muß, weil die Lieferanten dieser Sorten so lange nicht auf ihren Beschäftigungsanspruch verzichten werden, als ihnen vom Syndikat der volle Inlandspreis gezahlt wird, dessen Kürzung auch die von allen Sorten, auch vom Hüttenselbstverbrauch getragene Umlage bei diesem nicht die Erlöskürzung darstellt, die bei einer Abrechnung nach dem tatsächlichen Marktpreis erfolgen würde. So gesehen, könnte diese Auseinandersetzung zu einer Produktions- und Absatzreform des Ruhrbergbaues in Richtung des Qualitätsprinzips führen, mit deren allgemeinwirtschaftlichen Auswirkung man einverstanden sein könnte, wenn Garantien dafür gegeben werden, daß die zu erwartenden Opfer von Besitzern und Belegschaften einzelner Zechen auch wirklich zu einer Minderung des Exportes zu Mindererlösen führen, ohne daß später andere Gruppen dem Syndikat die gleichen Mengen schlecht verkäuflicher Sorten aufdrängen, so daß nichts erreicht wäre, als daß einige Einzelgruppen von der Majorität zur Strecke gebracht wurden. Es scheint demnach, daß die kommende strukturelle Neugestaltung des Syndikates wieder im Zeichen der Stillegungsfrage stehen wird. Bereits bei der letzten Syndikatserneuerung i. J. 1925 war ja ein solcher Versuch unternommen worden; von 1925 bis 1927 bestanden praktisch sechs Syndikate: je ein In- und Auslandssyndikat für Mager-, Fett- und Gaskohlen mit getrennten Abrechnungen. Unter dem Druck der dabei schlecht abschneidenden Gruppen und der Verrechnungsschwierigkeit kam es 1927 dann zu der heutigen Einheitsabrechnung. Die seitdem eingetretene Besitzkonzentration läßt anscheinend die Befürworter eines neuen Versuchs in dieser Richtung diesmal weniger Widerstand erwarten.

Änderung von Ruhrkohlenpreisen. In der Mitgliederversammlung des Kohlensyndikats wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 28. 3., erwartungsgemäß die Umlage für Februar auf 1.80 RM. festgesetzt gegenüber bisher 2.20 RM. Für März soll allerdings noch einer Umlageerhöhung zu rechnen sein, da sich die Verschiebung des Absatzes zugunsten einer Zunahme des Absatzes im unbestrittenen Gebiet mit der Rückkehr normaler Transportverhältnisse wieder verschlechtert. Außerdem wurden Preisänderungen mit Wirkung ab 1. April vorgenommen.

Der Reichskohlenverband hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 4. 4., neue Kohlenpreise bekannt gegeben, die ab 1. April im Niedersächsischen Kohlensyndikat, Preußischen Bergwerks- und Hütten-A.-G., Berginspektion Ibbenbüren in Ibbenbüren Geltung haben.

Die soeben abgeschlossene Verlängerung des Mitteldeutschen Braunkohlensyndikats hat sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 28. 3., ziemlich schwierig gestaltet. Die Verlängerungsverhandlungen stießen auf den Widerstand einiger Werke von der Magdeburger Gruppe, u. a. der Braunschweiger Kohlenwerke und der Elektrowerke. Diese verließen die Tagung vor der Abstimmung. Nach viertägiger Beratung kam ohne Zustimmung der Opposition der Beschluß zustande, das am 31. März ablaufende Syndikat unter den bisherigen Bedingungen auf weitere fünf Jahre zu verlängern. Bezüglich der Betriebführung des Syndikats bestand unter den Werken grundsätzliches Einverständnis, jedoch beanstandete ein Teil das bestehende Verrechnungswesen und forderte eine Aufsetzung seines bisherigen Prozentsatzes. Es ist anzunehmen, daß der Reichswirtschaftsminister auf Grund des Kohlenwirtschaftsgesetzes den zwangsweisen Beitritt der Magdeburger Opponenten verfügen wird. Die betreffenden Werke sind bereits zu Verhandlungen nach Berlin geladen worden. Durch den Verlängerungsbeschluß wird an dem Aufgabenkreis des Syndikats nichts geändert, und besonders ist damit eine Preisänderung nicht verbunden. In der Werksversammlung wurde festgestellt, daß auf sämtlichen Werken die vorhandenen Stapel geräumt sind.

Die Erwartung, daß der Reichswirtschaftsminister den zwangsweisen Beitritt der Opponenten des Verlängerungsbeschlusses (darunter Elektrowerke, Braunschweiger Kohlenwerke) verfügen werde, erhält jetzt eine Bestätigung in einer Mitteilung des Reichswirtschaftsministeriums, nach der durch Verordnung vom 28. März einzelne Besitzer von Braunkohlenbergwerken, die den Beschlüssen der Gesellschaftsversammlung nicht beigetraten, dem Syndikat beigefügt worden seien. Dieser Weg der zwangsweisen Beifügung habe gewählt werden müssen, weil wegen der Kürze der bis zum Ablauf der Frist (31. März) noch zur Verfügung stehende Zeit aus formellen Gründen ein freiwilliger Beitritt nicht mehr herbeigeführt werden konnte. Es handelt sich um Preußag, Elektrowerke, Deutsche Solvay, Consolidierte Marie, Braunschweiger Kohlen-Bergwerke.

Kündigung des Rheinischen Braunkohlensyndikats durch die Rheinische Braunkohlenindustrie A.-G. Die Gesellschaft hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 22. 3., das Syndikat zum 31. 3. n. J. gekündigt. Es handelt sich hierbei um eine taktische Maßnahme, da dem im Januar auf 15 Jahre verlängerten neuen Braunkohlensyndikat drei Gruppen, wie wir seinerzeit berichteten, nicht beigetreten sind, so daß wohl durch diese Kündigungsmaßnahme ein Druck auf diese Gesellschaften ausgeübt werden soll.

Ostelbisches Braunkohlensyndikat. Von der bei der Erneuerung es Syndikatsvertrages geschaffenen Möglichkeit, aus den Vertriebsgesellschaften es Syndikats auszuscheiden, haben jetzt, laut „Frkf. Ztg." v. 31. 3., die Bubiag und an re Partner der Minoritätsgruppe, so die Neuen Senftenberger Kohlenwerke Gebr h gemacht. Der Austritt erfolgt am 1. April. Wir hatten schon seinerzeit (vgl. Nr. 399 n 1928) ausgesprochen, daß im Falle dieses Ausscheidens der Anteil am Absatz, der bi er durch die Vertriebsgesellschaften verkauft wurde, den Werkshandelsfirmen zu te kommt, d. h. die ausscheidenden Firmen können nunmehr 60 % ihrer Produktion d h die ihr nahestehenden Händlergruppen vertreiben lassen. Die Vertriebsgesellsch n des Syndikats werden somit Werkshandelsgesellschaften des Petschek-K zerns; denn die fehlenden 40 % werden vom Syndikat direkt an den Großkonsum er freie Handelsfirmen weitergegeben.

Der Geschäftsbericht des Ostelbischen Braunkohlensyndikats. ie Kohlenindustrie befindet sich, schr. „Frkf. Ztg." v. 13. 4., als Lieferant eines wichti n Produkts in günstiger Marktstellung insofern, als die Verbraucher wegen ihrer Zersplie rung keine den geschlossenen Organisationen der Kohlenindustrie gegenüberstehe le Einrichtung von gleicher Macht schaffen können und die Marktgegnerschaft der 'r teilungsinstanz, des Handels, längst in eine abhängige Freundschaft verwandelt wu e. Dazu ist die Außenseiterentstehung hier ausgeschlossen, weil das Kohlenwirtsch s gesetz die stete Existenz von Syndikaten verlangt, denen jeder Produzent zwangsw se angeschlossen wird. Im übrigen sorgen die Kohlenwirtschaftsorgane für Behinder g der Auslandskonkurrenz. Die „freie Preisbildung" ist also schon längst beseitigt wor n; der Bericht des Ostelbischen Braunkohlensyndikats, der sich über die „Zwangswirtsch " beklagt, die die Gesetze von „Angebot und Nachfrage" aufgehoben habe, vergißt, ß die öffentlichen Organe der Kohlenwirtschaft den Sinn haben, die einseitigen Vor le der Erzeuger am Kohlenmarkt auszugleichen. Hätten diese öffentlichen Organisatio n wirklich im Sinne dieses Machtausgleichs zwischen den beiden Marktparteien gewi t, dann wären im Hinblick auf die Geschäftsergebnisse des Braunkohlenbergbaues w r scheinlich die Braunkohlenpreise niedriger, zum mindesten der letzten Preiserhöh g die Genehmigung versagt worden. Es gibt wenige Gewerbezweige, in denen den Unr nehmungen das möglich gewesen wäre, was den Braunkohlengruben möglich war: 1. N t nur ansehnliche Dividenden zu verdienen, sondern 2. im Wege der Selbstfinanzier g eine stattliche Expansion betreiben zu können neben 3. einer sehr umfangreichen In stierung für die sehr ertragreiche technische Rationalisierung und ferner 4. die Gr - und Werkshändlergewinne sehr reichlich gestalten zu können (wie man durch das Schma bachgutachten bestätigt erhielt). Für die ersten drei Punkte liefert die Erlösgestaltu g und Verwendung bei der größten ostelbischen Braunkohlengesellschaft, der „Ilse" Bg bau A.-G., einige Einblicke. Die Gesellschaft hat bedauerlicherweise für das letzte e schäftsjahr die Publizität eingeschränkt, so daß wir genötigt waren, die Umsatz- d Lohnziffer zu schätzen, was vorsichtig geschah. Das ist auch bei der Beurteilung er prozentualen Kostenanteile für 1928 zu beachten.

„Ilse" Bergbau A.-G.	1924	1925	1926	1927	192
Rohkohlenabsatz . . . Mill. t	1.62	1.45	1.41	1.39	8
Brikettabsatz . . . . . „	2.74	2.90	2.91	3.07	27
Elektrizitätsabgabe . Mill. Kwh	14.45	17.48	18.30	23.89	2.7
Ziegelerzeugung . . . Mill. Stück	13.52	16.54	20.90	23.26	2.4
Umsatz . . . . . Mill. RM.	34.09	37.74	38.59	40.80	ca. 4.0
Ertrag aus Beteiligung „	0.07	0,26	0.19	0.40	0
Bruttoeinnahm. insges. Mill. RM.	34.16	38.—	38.78	41.20	ca. 4.0
Löhne . . . . . „	9.80	10.09	9.31	9.13	ca. 1
do. in % d. Umsatzes	*28.74*	*26.74*	*24.13*	*22.38*	2
Unkosten . . . . . Mill. RM.	5.16	6.15	6.41	8.20	9
dav. soziale Aufwend. [1]) „	1.46	1.47	2.04	2.40	3
do. i % d. Umsatzes	*4.28*	*1.89*	*5.29*	*5.88*	6
dav. Steuern . . . . „	2.68	2.86	3.24	4.50	9
do. i. % d. Umsatzes	*7.86*	*7.58*	*8.40*	*11.02*	1
Abschreibungen . . . Mill. RM.	3.89	4.45	4.49	5.33	6
Anlagezugänge . . . „	5.31	7.38	4.49	8.02	3
Reingewinn . . . . . „	5.98	6.49	6.48	6.01	9
dav. Dividende . . . „	5.51	5.51	5.51	5.51	9
do in %	8	8	8	8	1
nicht spez. Bruttoeinn.[2]) Mill. RM.	*4.02*	*3.44*	*7.60*	*4.51*	5

Kursivziffern wurden von uns errechnet oder vorsichtig geschätzt. — [1]) einsl. freiwill. Aufwendungen. — [2]) darunter Gehälter u. Tantiemen.

Die Gesellschaft hat danach auf ihr Aktien- und Genußscheinenkapital 1928 eine 10 % erhöhte Dividende verteilt, also ebensoviel wie die anderen größeren Nachbargesellschaften. Eine 10 % Dividende ist aber (je Tonne Förderung oder Briketterzeugung) bei der „Ilse" mehr als bei ihren Syndikatsschwestern wegen der hohen Bemessung des Aktien- und Genußscheinkapitals (s. w. unten). In den letzten 5 Jahren hat die Gesellschaft ca. 196 Mill. RM. Umsatz gehabt und davon sichtbar verwendet: 24.3 Mill. = 12,4% zu Abschreibungen, 33,9 = 17,3 % zu Anlagezugängen, 28,8 = 14,7 % zu Dividenden. Und nun die Unkosten: die Löhne erforderten 48,5 Mill = 24,7 %, die sozialen Aufwendungen (einschl. freiwillige) 10,22 Mill = 5,2 %, die Steuern (deren steigende Tendenz bemerkenswert ist) 19,1 = 9,7 % des Umsatzes. M. a. W.: die „Ilse" hat zu Lasten der laufenden Erträgnisse der letzten 5 Jahre (Selbstfinanzierung) die Durchführung einer bekanntermaßen mit erheblichen Vorteilen verbundenen Rationalisierung und einer Expansion des Betriebes und der Kohlenreserven (7.14 Mill. = 3,6 % des Umsatzes betrafen Zugänge an Kohlenfeldern, die jeweils sofort mit 3,33 Mill. abgeschrieben wurden) betreiben können. Man kann annehmen, daß der allergrößte Teil der Rationalisierung vollzogen ist und daß deshalb die künftigen Jahre damit geringer belastet sind. Kommt aber auch nur ein Teil der Sonderaufwendung der letzten Jahre in Fortfall, dann muß das verfügbare Nettoerträgnis erheblich wachsen.

Die Darlegung über die Geschäftsergebnisse dieser Gesellschaft betreffen keinen Sonderfall. Ein Vergleich mit den Bilanzen anderer ostelbisch-mitteldeutscher Braunkohlenunternehmungen zeigt, daß bei dieser Gesellschaft wegen der erwähnten relativ hohen Kapitalisierung sogar noch höhere Beträge je Tonne Förderung oder Briketterzeugung an die Aktionäre zur Ausschüttung kommen bei gleicher Nominalhöhe der Dividende, daß also bei den anderen Unternehmungen — gleiche Relation des Gewinnes zum Umsatz vorausgesetzt — noch größere Teile des Umsatzes der inneren Konservierung oder anderweiter Verwendung unterlegen haben müssen als hier.

	Ilse 1928	N. K. W. 1928	Eintracht 1928	Bubiag 1927/28
Rohkohlenförderung . . . . . Mill. t	10.84	7.45	7.15	5.42
Briketterzeugung . . . . . „	3.27	2.63	2.28	1.77
Rohkohlenabsatz . . . . . „	1.98	?	0.37	0.50
Elektrizitätsabsatz . . . . . Mill. kWh	25.07	?	?	49.50
Ziegelerzeugung . . . . . Mill. Stück	24.54	16.26	?	10.99
Aktienkapital u. Genußscheine Mill. RM.	71.40 [1]	24.20	24.00	20.64
Reserven . . . . . „	9.73	2.42	3.86	7.27
eig. Kapital zus. . . . . „	81.13	26.62	27.86	27.91
abzügl. Buchwert d. Beteiligung. u. Wertpapiere . . . . . „	76.45	25.67	26.92	21.95
das Kapital je To. Rohkohle in RM. . . .	7.05	3.45	3.76	4.05
das je To. Briketts . . . . . „	23.37	9.76	11.80	12.40
fremde Mittel . . . . . Mill. RM.	20.74	10.26	11.10	11.56
Reingewinn . . . . . Mill. RM.	7.19	2.74	2.72	2.49
Ausschüttung an Aktionäre . . „	6.79	2.41	2.40	2.02
das je To. Rohkohlenförderung . in RM.	0.62	0.32	0.32	0.37
das je To. Briketterzeugung „	2.08	0.91	1.05	1.14
Summdividende . . . . . in %	10	10	10	10
sichtbare Zugänge . . . . . Mill. RM.	8.67	ca. 4.50	8.49	5.55
Abschreibungen . . . . . „	6.10	5.27	4.02	3.50
das je To. Rohkohle . . . . . in RM.	0.56	0.71	0.56	0.65
das je To. Briketts . . . . . „	1.87	2.00	1.76	1.98
Aktienkurs . . . . . in %	212	152	150½	166¾

[1]) ohne 12 Mill. Vorratsaktien.

Keines dieser Unternehmungen hat in den letzten 5 Jahren neue Mittel aufgenommen; die kurzfristigen Schulden zeigen in den letzten Jahren sogar die Tendenz der Abnahme; die offenen Reserven wuchsen. Es ist daher die Bemerkung des erwähnten Verbandsberichtes nicht verständlich, daß „erhebliche Summen, die zu einem nicht geringen Teile aufgenommen werden mußten", zur Rationalisierung und Mechanisierung dienten. Und nach den dargelegten Geschäftsergebnissen dieser Gesellschaften, auf welche ein stattlicher Teil der gesamten ostelbischen Quoten entfällt, ist auch der folgende

Satz nicht verständlich, daß nämlich das Bestreben, durch Rationalisierung „eine ersprießliche Weiterentwicklung der Betriebe zu erreichen", „größtenteils hinfällig geworden" ist durch „dauernd steigende Löhne, verbunden mit Arbeitszeitkürzungen, durch anwachsen der Soziallasten, Steuern und sonstigen Abgaben, sowie durch die Dawes-Lasten". Die obigen Ilse-Zahlen zeigen gerade, daß das Steigen der erwähnten Kostenfaktoren durch die Ratianalisierung nahezu kompensiert werden konnte (sie betrugen von 1924 bis 1928 zus. 40,88; 38.21; 37.82; 39.28 und ca. 41.8%); und daß sie keine irgendwie bedrohliche Höhe hatten, geht aus dem großen Umfang der Investierung hervor.

Der Bericht des Ostelbischen Braunkohlensyndikats bestätigt zwar den wiederum vollen Absatz einer abermals vermehrten Erzeugung, erweckt aber im übrigen den Eindruck, daß die Lage des Braunkohlenbergbaus nicht gerade günstig sei. Er tut es, indem er die Betrachtung über die Lage des Bergbaues einordnet in eine sehr ungünstige Anschauung allgemein wirtschaftlicher Dinge und die Kostenfragen hervorkehrt und erklärt, daß die Preiserhöhungen der Teuerung nicht gefolgt seien. Wer allerdings die Ergebnisse und Bilanzen der Gesellschaften näher betrachtet, findet, daß es dem Braunkohlenbergbau durchaus gut geht, besser als sehr vielen anderen Gewerbezweigen, und daß gerade dieser Gewerbezweig keinen Grund hat, sich zu beklagen. Das unnötige und unberechtigte Klagen entwertet die nötige, berechtigte Klage und darum sollte die „Miesmacherei" gerade von der Industrie bekämpft werden. Man wird aber auch nicht finden können, daß der Braunkohlenbergbau (auch in anderen Revieren) Grund hätte, sich über die „Zwangswirtschaft" zu beschweren, daß sie ihm je das Dasein erschwert hätte. Wären die Grenzen (auch für Steinkohlen) offen gewesen und hätte kein Organisationszwang bestanden, dann hätten die Erträge kaum so günstig ausgesehen. Die Verbraucherpartei am Kohlenmarkt hätte eher ein Recht, Anstände zu erheben. Sie muß erwarten, daß sie, nachdem sie im Preise die Kosten der Investierungen trug, künftig auch an deren Vorteilen teilnimmt.

Eisen- und Stahlindustrie.

Der Drahtverband hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 24. 3., mit sofortiger Wirkung den bisherigen Rabattsatz für sechseckige Drahtgeflechte, der auf die Grundpreisliste Nr. 2 vom 23. Oktober 1928 gewährt wurde, um 3% ermäßigt. Es werden bei geschlossenen 15-t-Ladungen künftighin nur noch 22% Rabatt, Frachtbasis Oberhausen, eingeräumt. Der bisherige Mengenrabatt von 2% bei Abnahme geschlossener 15-t-Ladungen bleibt ebenso wie der Zuschlag für Stücksendungen und Beiladungen unverändert bestehen. Für Kleinverkäufe werden bei Bezug von 10 bis unter 15 t 19%, von 5 bis unter 10 t 17%, von 1 bis unter 5 t 15%, unter 1 t 12% vergütet. Für Sendungen unmittelbar an Verbraucher wird ein besonderer Aufschlag von 10% gefordert. Anlaß zu der Erhöhung ist vornehmlich die Preissteigerung in Metalle, im besonderen für Zink, gewesen. Es ist nicht damit zu rechnen, daß sich die neuen Preise in nächster Zeit auf den Geschäftsgang fühlbar auswirken werden.

Der Drahtverband G. m. b. H., Hagen, Verkaufsstelle für viereckige Drahtgeflechte, hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 10. 4., eine neue Preisregelung beschlossen. Dazu ist eine Einteilung Deutschlands in neun Bezirke erfolgt, in denen verschiedene Preise gefordert werden. Bemerkenswert ist, daß künftighin alle Notierungen frachtbasis sämtlicher Vollbahnstationen innerhalb der betreffenden Bezirke lauten. Die bekannte Grundpreisliste Nr. 3 vom 7. September 1928 bleibt unverändert bestehen. Die neun Bezirke lauten wie folgt: Hannover-Braunschweig, Rheinland-Westfalen, Bremen, Provinz Sachsen (Magdeburg), Thüringen-Erfurt, Freistaat Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Hessen-Nassau. Auf die Grundpreise der Liste Nr. 3 vom 7. September 1928 wird für Händler folgender Rabatt gewährt: bis 1000 qm 32%, über 1000 bis 2500 qm 33%, über 2500 bis 5000 qm 34%. Für Groß-Berlin ist eine Sonderregelung vorgenommen, und zwar lauten die Rabattsätze wie nachstehend: bis 1000 qm 33⅓%, über 1000 bis 2500 qm 34⅓%, über 2500 bis 5000 qm 35⅓%. Verbraucherpreise: Sowohl für Groß-Berlin als auch für Brandenburg gelten bei Lieferung ab Lager bis und 500 qm 25% Rabatt, darüber zu den Bedingungen des Drahtverbandes bei Lieferung an Verbraucher mindestens mit einem Aufschlag von 5%. — Kleinverkäufe über 5000 qm an Händler werden weiterhin nur mit Frachtbasis Oberhausen mit den üblichen Rabatten getätigt.

Eisenhandel.

Der Kartellvertrag, der zwischen dem Verband rheinisch-westfälischer Eisengroßhändler G. m. b. H., Düsseldorf (Werkshandel) und den freien Eisengroßhändlern Mitte 1928 als Provisorium in Kraft gesetzt war, läuft am 30. Juni ab. Die Verhandlungen über seine Erneuerung bzw. eine endgültige Regelung beginnen am 12. d. M. in Düsseldorf. In der von den fünf in der Westdeutschen Eisenhandel G. m. b. H. zusammengeschlossenen freien Händlern zurzeit an das Reichswirtschaftsministerium gerichteten Eingabe, durch die die Anerkennung der Dachgesellschaft als Verbandshändler erreicht werden sollte, ist, wie ich höre, eine Entscheidung bis heute nicht gefallen.

Die Ausführungsbestimmungen über die Durchführung der Zahlungsbedingungen u die Vorschriften über die Verzugszinsenberechnung werden, lt. „Ind.- u. Hdls.- Z " v. 5. 4., nunmehr auch von der Norddeutschen Röhrengroßhändler-Ver- ei igung, e. V., der Rheinisch-Westfälischen Röhrengroßhändler-Vereini- g g G. m. b. H. und der Süddeutschen Röhrengroßhändler-Vereinigung e. V. g einsam gehandhabt und sind mit Wirkung ab 31. März d. J. in Kraft getreten.

Hinsichtlich der Eintreibung der Verzugszinsen ist noch zu bemerken, daß man ei tweilen von der Schaffung einer besonderen Stelle Abstand genommen hat und di berechneten Verzugszinsen von den Firmen selbst einzutreiben sind.

Die Vereinigungen des Röhrenhandels haben an ihre Mitgliedsfirmen folgendes R dschreiben erlassen: „In letzter Zeit hat die Zahlungsweise auch im Handel immer sc echtere Formen angenommen. Wenn auch zugegeben wird, daß die Kapitalknappheit in ter weiter gestiegen ist, so müssen wir doch mit allem Nachdruck darauf hinweisen, d die Käufer vertraglich verpflichtet sind, am Fälligkeitstage zu bezahlen, und wenn di Zahlung nicht erfolgt, Verzugszinsen zu vergüten. — Die Käufer müssen einsehen, d der Handel bei seinem geringen Nutzen ein Recht darauf hat, bei verspäteter Z lung Zinsen zu fordern, wie er sie selbst bei seinem Bankier zu bezahlen hat . . . Auch d Reichsverband der Deutschen Industrie betont diesen Standpunkt in seinem be- k nten Rundschreiben. Der Röhrenverband in Düsseldorf hat in Gemeinschaft mit d Röhrengroßhändler-Vereinigungen beschlossen, alle ihm angeschlossenen Firmen a die unbedingte Verpflichtung zur strikten Einhaltung der vertraglich übernommenen Z lungsbedingungen durch die neuen Ausführungsbestimmungen erneut hinzuweisen." D Geschäftsstellen der Vereinigungen werden bei Fällen hinsichtlich einer Erleich- te ng in der Zinsenfrage scharf prüfen und die Durchführung überwachen.

Neue Differenzen im Schraubenhandel. Die anhaltende Beunruhigung d Schraubenmarktes durch verschiedene Erzeuger- und Händleraußenseiter nach der er vor wenigen Monaten erfolgten Einigung im Schraubenhandel hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 0. 4., anscheinend neue Differenzen hervorgerufen bzw. bestehende verschärft. Die Ei heitsfront des Werksverbandes (Schrauben- und Mutternverband, Düsseldorf) st durch den Austritt von vier Erzeugerfirmen Anfang dieses Jahres und die Wieder- au ahme der Produktion durch die Firma Boedinger & Eppinghaus in Altenvörde durch- br hen. Dadurch finden naturgemäß die auf Händlerseite noch vorhandenen Außen- se r einen Rückhalt, der ihnen die Behauptung ihrer Position ermöglicht. Das Gebiet vc Halle und Umgebung, in dem besonders die Firma Linke Nachfolger als starker H dleraußenseiter auftritt, ist seit einiger Zeit Kampfgebiet, wo die Preise und Ver- ka sbedingungen freigegeben sind. Sowohl auf Werks- wie auch auf Händlerseite bemüht m sich, die Differenzen beizulegen. Der Schrauben- und Mutternverband e. V. hielt Di stag in Berlin eine Tagung ab, in der u. a. auch diese Fragen zur Erörterung standen. Au h zwischen der Vereinigung deutscher Schraubenhändler Berlin, der zentralen Händler- or nisation der Werke, und der Rhein.-Westfäl. Schraubenhändlervereinigung finden in iesen Tagen neue Verhandlungen über die aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten st .

Der Schrauben- und Mutternverband in Düsseldorf hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 4., da den Berliner Verhandlungen eine Einigung nicht zu erzielen war, fristlos den Vertrag mi der Vereinigung deutscher Schraubenhändler Berlin gekündigt. Die Meinungs- ve chiedenheiten liegen vor allem in der Art der Bekämpfung der Außenseiter. Der in de damaligen Vertrag vorgesehene Schiedsrichter sei ernannt worden.

Kleineisenindustrie.

Umwandlung des Hackenverbandes in ein Verkaufs-Syndikat. Der be its seit dem Jahre 1913 bestehende Hacken-Verband G. m. b. H. in Hagen i. W. ist t. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 6. 4., nunmehr unter Einschluß der bisherigen Außenseiter in ne gemeinsame Verkaufsstelle unter der Firma Hacken-Syndikat G. m. b. H., Hagen i. umgewandelt worden. Der Verkauf von Hacken erfolgt ab 1. April 1929 ausschließlich du h das Syndikat, so daß sich in Zukunft der gesamte Verkehr allein zwischen der Ku dschaft und dem Syndikat abspielt. Die bisherigen Verbandspreise sind auch im Sy likat unverändert geblieben. Die bisherige Rückvergütung für Inlandsbezüge ist in ortfall gekommen. Dagegen können nunmehr von Großabnehmern feste Abschlüsse zu Abnahme innerhalb sechs Monaten getätigt werden.

Metallindustrie u. -Handel.

Der Gesamtverband Deutscher Metallgießereien in Hagen i. W. hat, lt. Frkf. Ztg." v. 31. 3., infolge der gestiegenen Rohmetallpreise beschlossen, auf die bis rigen Grundpreise einen Aufschlag von 10 bis 15 % zu erheben. Zu den Grund- pr en kommen noch die üblichen Überpreise für besonders vorgeschriebene Legierungen, sch ierige Formen usw.

Die Fachgruppe „Messing- und Nickelwaren" im Reichsbund der D tschen Metallwaren-Industrie hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 10. 4., eine allgemeine Pr erhöhung um 10 % beschlossen.

Infolge der andauernd gestiegenen Messingpreise hat sich die Fachgru e „Vogelkäfige" des Reichsbundes der Deutschen Metallwaren-Industrie, lt. „I . u. Hdls.-Ztg." v. 4. 4., genötigt gesehen, ihre Verkaufspreise für Messing-Vogelkä e und Käfigzubehör aus Messing ab 2. April 1929 um 10 % zu erhöhen.

Der Entwicklung der Marktlage entsprechend hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Z " v. 23. 3., die Verkaufsstelle des Kupferblech-Syndikats, Kassel, den Grundpis für Kupferblechfabrikate mit Wirkung vom 21. März auf 281 RM. für 1000 kg festgese t.

Der Baisse des Rohmaterials folgend hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 11. 4., die Verkasstelle des Kupfersyndikats in Kassel dem am 9. d. M. auf 288 (289) RM. herabgesetzten Preis für Kupferblechfabrikate ab 10. d. M. um weitere 20 auf 268 RM. pro 100 kg ermäßt.

Der Zinkwalzwerksverband hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 3. 4., den Zkblechgrundpreis um 1.25 RM. für 100 kg ab 6. April ermäßigt.

Die Südd. Zinkblechhändler-Vereinigung in Frankfurt a. M. hat, lt. „F. Ztg." v. 12. 4., am 11. d. M. die Preise um etwa 1¼ % herabgesetzt (zuletzt am 7. d. um etwa 1¾ %).

Die Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Messingwerke in Köln t, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 4., entsprechend den gesunkenen Kupferweltmarktpreisen ie Grundpreise für Messingbleche auf 193 (207) RM. und Messingstangen auf 170 (183) M. mit Wirkung ab 13. April ermäßigt.

Chemische Industrie.

Der Gesamtverband Deutscher Bronzefarben-Fabrikanten E. ., Nürnberg, teilt, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 31. 3., mit, daß die Steigerung des Kuprpreises auf 231¼ RM. eine Erhöhung aller Gold- und farbigen Bronzen um 1.10 M. je kg bedingt.

Benzin-Vertrag zwischen Reich und Betriebsstoffkonvention. ie Reichskraftspritgesellschaft hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 28. 3., mit dem größten Bernvertriebsgesellschaften, darunter u. a. Rhenania-Ossag, Deutsch-Amerikanische Petrol m A.-G., Olex, Deutsche Gasolingesellschaft, Oelhag und Benzolverband einen Ver g abgeschlossen, der ihr die Abnahme „erheblicher" Spiritusmengen sichert. Über ie Preise ist nur so viel zu hören, daß sie variabel gestaltet sind und wesentlich über den liegen, die die Kraftspritgesellschaft bisher der Monopolverwaltung bezahlen mu e. Mit zuletzt 22 RM. je hl Spiritus stand dieser Preis sowohl zu dem Gestehungspreises Monopols für Laugensprit als auch ganz besonders zu seinem Durchschnittsgestehungspreis für die Gesamtübernahme (etwa 60 RM. je hl) in krassem Mißverhältnis. Die it Jahren betriebene Absatzforcierung für Monopolin war deshalb vielerorts mit gemischen Gefühlen betrachtet worden. Es bleibt abzuwarten, und läßt sich ohne Kenntnis er Preisfestsetzung nicht beurteilen, ob sich der neue Vertrag für die Monopolverwaltung zu einem besseren Geschäft entwickeln wird. Für die Benzinvertriebsgesellschaften mag der Hauptbeweggrund wohl die Einbeziehung eines preisunterbietenden Aunseiters in die Betriebstoffkonvention gewesen sein. Vielleicht sehen sie auch günstige Absatzmöglichkeiten für Spritgemische.

Maschinenbau.

Ausscheidungskampf in der Lokomotivindustrie. In der Lokomotivindustrie hat sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 29. 3., ein Schritt vollzogen, der auf die Form, in der sich die weitere Konzentrationsbewegung abspielen wird, von erheblichem Einfluß sein kann. Die Henschel & Sohn A.-G. in Kassel hat sämtliche im Lokomotivbau noch bestehenden Verbände und verbandsähnliche Gemeinschaften gekündigt. Es handelt sich um die Lokomotivbau-Vereinigung, der alle Firmen angehören und die vornehmlich die Aufgabe einer wirtschaftspolitischen Vertretung hatte, ferner um den nur die großen Firmen umfassenden Lokomotivausfuhrverband, der die Unterbietungen im Export mildern sollte, und schließlich auch um die erst vor kurzem gegründete Arbeitsgemeinschaft Henschel-Borsig-Maffei-Schwartzkopff, die in der Konzentrationsbewegung für Planmäßigkeit sorgen sollte. Wenn auch der aktuelle Anlaß zu diesem Schritt in aktuellen Streitigkeiten bei der Hereinholung eines zu billigen Balkanauftrages liegt (die möglicherweise sogar das Kartellgericht beschäftigen werden), so ist die Verbandskündigung doch zweifellos ein Schritt, der im Zuge der Entwickelung liegt und die weitere Entwickelung maßgebend beeinflussen kann. Die Konzentrationsbewegung, die sich bisher durch freiwillige Abmachungen vollzog, ist in letzter Zeit nicht mehr recht vorangekommen und in Industriekreisen hat man den Eindruck gewonnen, daß die freiwillige Kooperation überhaupt nicht mehr so leicht von statten gehen könne, nachdem diejenigen, die zur Aufgabe des Lokomotivbaues bzw. zur Verschmelzung bereit waren, dies im wesentlichen schon getan haben. Der trotzdem noch nötige Kapazitätsabbau wird nunmehr, wie es scheint, im Wege des Konkurrenzkampfes vollzogen werden müssen. Ob dieser Weg besser oder schlechter ist als der bisherige, das ist schwer zu entscheiden.

Unsere obige Mitteilung über die durch die Henschel & Sohn A.-G. in Kassel vorgenommenen Verbandskündigungen ist, wie „Frkf. Ztg." v. 7. 4. schreibt, dahin richtiggestellt worden, daß nur der Lokomotivausfuhrverband und die Arbeitsgemeinschaft Henschel-Schwartzkopff-Borsig-Maffei gekündigt wurde, während die Deutsche Lokomotivbauvereinigung unter Einschluß von Henschel bestehen bleibt. Das ändert jedoch nichts an der Schärfe der durch die Kündigung heraufbeschworenen Kampfsituation, denn — soweit wir unterrichtet sind — hat die Firma Henschel auch die innerhalb der Lokomotivbauvereinigung bisher bestehenden konventionsähnlichen Absprachen (über das Ersatzteilgeschäft und über den Verkauf von Industrielokomotiven) gekündigt und damit die Lokomotivbauvereinigung nunmehr völlig ihres ohnehin nur schwachen Kartellcharakters entkleidet. Die Lokomotivbauvereinigung ist also jetzt nur noch eine lockere Spitzenvertretung, deren Aktionskraft überdies bei der Schärfe der bestehenden Gegensätze nicht sehr hoch zu veranschlagen ist. Die Lokomotivindustrie ist also jetzt völlig kartellfrei, und zwar kann man aus der Form, in der sich die Kündigungen vollzogen, schließen, daß dieser Zustand von Henschel als der größten Firma der Branche, die mehr als ein Viertel der deutschen Lokomotivbaukapazität umfaßt, planmäßig herbeigeführt wurde. Es hätte nämlich die Möglichkeit bestanden, den Lokomotivausfuhrverband zum 31. März mit Wirkung zum 30. Juni d. J. fristgemäß zu kündigen, oder die weitere Möglichkeit, wegen der über einen südslawischen Lokomotivauftrag entstandenen Streitigkeiten die satzungsgemäß vorhandenen Schiedsinstanzen anzurufen. Wenn die Henschel A.-G. davon keinen Gebrauch machte, sondern unter Berufung auf den § 8 der Kartellverordnung fristlos kündigte, so kann man wohl daraus schließen, daß es der Henschel A.-G. weniger darauf ankam, den Stein des Anstoßes, nämlich jenen südslawischen Auftrag aus dem Wege zu räumen, sondern darauf, in der krisenhaften Situation, in der sich die Lokomotivindustrie befindet, auf jeden Fall Ellenbogenfreiheit zu gewinnen, die bisherige Konzentrationsbewegung zu beendigen und den Ausscheidungskampf zu proklamieren. Unter diesen Umständen hat es wenig Wert, jene Vorgänge, die sich um den südslawischen Auftrag abspielten, nun nachträglich einer Kritik zu unterziehen. Wir beschränken uns darauf, kurz wiederzugeben, was vorlag:

Eine Gruppe von Fabriken, nämlich Henschel, Orenstein und Linke, hatte mit der südslawischen Regierung einen Lokomotivlieferungsvertrag auf rein privatwirtschaftlicher Basis abgeschlossen und darüber konventionsgemäß dem Lokomotivausfuhrverband Meldung erstattet. Infolge politischer Störungen in Südslawien hat sich die Weiterverfolgung dieses Geschäftes verzögert, und eine andere Gruppe, nämlich Schwartzkopff-Borsig, hielt sich für berechtigt, nun ihrerseits mit der südslawischen Regierung über das gleiche Objekt zu verhandeln, machte daraus einen Reparationsauftrag und zwar unter Bedingungen, die ihnen gestatteten, das Geschäft nicht als Export-, sondern als Inlandsgeschäft (Partner: Deutsche Regierung) nicht den Bestimmungen des Ausfuhrverbandes zu unterwerfen. Wie weit sie dazu berechtigt war, das entzieht sich der öffentlichen Beurteilung und interessiert auch wenig, da — wie gesagt — die Ursachen des Verbandszerfalles anderwärts liegen, z. T. im Persönlichen. Die führenden Lokomotivbaufirmen, d. h. vor allem Henschel, Schwartzkopff und Borsig, haben durchweg ausgeprägten Familiencharakter und können auf ein recht langes Bestehen zurückblicken. Wie stets in solchen Fällen, hat sich auch hier die Konkurrenz bis vor kurzem in milden, freundschaftlichen Formen vollzogen, vielleicht sogar noch milder als anderwärts, weil der Hauptauftraggeber, die Reichsbahn, lange Zeit hindurch recht schematisch bestellte und ein eigentlicher Konkurrenzkampf sich deshalb schwer entwickeln konnte. Inzwischen ist die Reichsbahn nun bekanntlich fast ganz als Auftraggeber ausgeschieden, die schwere Krise hat manches durcheinandergewirbelt und hat bei Henschel sowohl im Vorstand wie im A.-R. eine junge Generation an der Spitze gebracht, die das, was bisher als bewährte Tradition gepflegt wurde, nun als überalterte Fessel empfand, die man um so leichter glaubte abstreifen zu können, als man eine Kapazität repräsentierte, die z. Z. in der Lage wäre, mehr als den gesamten deutschen Lokomotivabsatz zu decken. Andererseits fühlte man sich bei Borsig und Schwartzkopff durch diese modernere und beweglichere Art (die sich auch in der vorjährigen Aufdeckung der Lokomotivbausituation gegenüber der Öffentlichkeit ausprägte) begreiflicherweise brüskiert. Aber solche Gegensätze pflegen sich abzuschleifen, und es ist wohl nicht anzunehmen, daß das jetzige zugespitzte Verhältnis auf die Dauer bestehen bleibt. Wenn in der Zwischenzeit durch völlige Freiheit des Konkurrenzkampfes der notwendige Ausscheidungsprozeß schneller durchgeführt werden kann, als nach dem bisherigen System der freiwilligen Konzentration, so braucht das für die Industrie kein Schaden zu sein.

Wir glauben zu wissen, daß man das nicht nur bei Henschel, sondern auch bei anderen führenden Firmen anerkennt und das Auffliegen der Verbände nicht bedauert. Im Hinblick auf die bestehenden Gegensätze und im Hinblick auf die Verschärfung des Konkurrenzkampfes in der Krise hätten, so erklärt man uns, die Konventionen ohnehin nicht mehr recht funktioniert. Vorsorglich ist deshalb der Lokomotivausfuhrverband auch von den anderen Firmen gekündigt worden und zwar unter Einhaltung der Frist, da man eine Fortführung auch für den Fall nicht mehr wünscht, daß die fristlose Kasseler

Kündigung etwa vom Kartellgericht aufgehoben werden sollte. Der Verbandsgeschä-führer hat den Antrag auf Aufhebung einstweilen formell beim Kartellgericht gest-, damit die Einreichungsfrist gewahrt bleibt.

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Als Auftragssammelstelle für Reparationslieferungen wurde, lt. „F-Ztg." v. 23. 3., von den deutschen Zementverbänden die Deutsche Zeme-handelsstelle G. m. b. H. in Heidelberg errichtet. Ihre Leitung wird von Direk-Schweitzer vom Süddeutschen Zementexportkontor in Heidelberg übernommen.

Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie.

Der Verband Deutscher Zellstoffabriken, die „Sulfit-Zellstoff G. m. b. H., hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 7. 4., seine Listenpreise um 50 Pfg. pro 100 kg erhö-; die Preiserhöhung dürfte sich in der Hauptsache ab 1. Juli auswirken. Eine Entscheid-g über Folgerungen dieser Preiserhöhung auf den Druckpapierpreis ist noch nicht gefal-.

Feinmechanische Industrien.

Mit Wirkung ab 1. Januar d. J. wurde von dem Verbande der deutsch-Großuhrenindustrie im Verkehr mit Groß- und Einzelhandel ein Treurabatt ver-bart, durch den, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 4. (vorst. K.-R. S. 117), der Bezug des Uhr-handels von Außenseitern, d. h. Nichtmitgliedern des Verbandes der deutschen Uhr-industrie, unterbunden werden sollte. Die Durchführung wird aber ebenso wie der mit in engem Zusammenhang stehende Konventionsvertrag zwischen Industrie, Gr- und Einzelhandel vorläufig nicht zustande kommen können, da eine Einigung über e Ausführungsbestimmungen nicht erzielt wurde.

Der Zentralverband der deutschen Uhrmacher hat beschlossen, der E-führung des Treurabattes nur zuzustimmen, wenn durch den Konventionsvertrag -gende Forderungen der Uhrmacher gesichert werden: „Markenuhren bleiben den Uhr-fachgeschäften vorbehalten, Verkauf an Private von seiten der Fabrikanten o- Grossisten ist verboten. Unbedingte Gleichstellung der Uhrenfachgeschäfte mit -n Außenseitern (Warenhäusern, Galanteriewarengeschäften, Basaren usw.) in der Pr-stellung und Rabattgewährung. Einheitliche Anerkennung der Handelsmarkenorg-sationen der Uhrmacher bezüglich der Belieferung mit Großuhren eigener Marke." -lange diese Forderungen der Uhrmacher nicht anerkannt und gesichert sind, empfie-t der Zentralverband seinen Mitgliedern, keine Aufträge mit Treurabattklausel zu geh-n und jede Rechnung abzulehnen, in der die Preise unter Zugrundelegung des Treurab-s berechnet sind. Gegen evtl. Sperrmaßnahmen werde der Zentralverband vorgeh-. Solange die Verhältnisse nicht geklärt sind, sollen auch von den Uhrmachern ke-e Sammelbestellungen erfolgen.

Während die Uhrenindustrie an sich bereit war, sich mit dem Einzelhandel üb-r seine Forderungen zu einigen, sah der Grossistenverband in den vorgeschlagen-n Ausführungsbestimmungen einschneidende Vertragsänderungen und hat sich offiziell an den weiteren Verhandlungen nicht mehr beteiligt; die Einigung ist also an der H-tung des Grossistenverbandes gescheitert.

Der Verband Deutscher Gas-, Wasser- und Dampfarmaturen-Fab-kanten hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 24. 3., infolge weiterer Verteuerung der -stehungskosten durch die Kupferpreissteigerung die Erhöhung der am 15. Januar -d am 5. März festgesetzten Aufschläge von 20 % um weitere 5 % mit sofortiger Wirk-g beschlossen.

Mit Rücksicht auf die andauernde Preissteigerung auf dem Kupfermarkt t die Gruppe Heizungsarmaturen des Verbandes Deutscher Armatur-fabriken, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 31. 3., den Teuerungsaufschlag für Heizun-armaturen mit sofortiger Wirkung auf 25 % erhöht.

Der Zentralverband der elektrotechnischen Industrie hat, lt. „F-Ztg." v. 6. 4., beschlossen, infolge der Erhöhung der Materialpreise, insbesondere -r Kupfer und dessen Legierungen, Preiszuschläge von 5 bis 10 % mit sofortiger Wirk-g zu erheben.

Die der Vereinigung der Beleuchtungskörperfabrikanten Deuts-lands e. V. angeschlossenen Firmen haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 24. 3., mit Rücksicht -f die anhaltende Steigerung der Messingpreise, die Preise für Beleuchtungskörper erh-. Der Aufschlag auf die Oktoberpreise beträgt mindestens 10 %. Mit einer weite-n Heraufsetzung sei zu rechnen, da diese Erhöhung dem gegenwärtigen Kupferpreis n-h nicht entspreche.

Textil- und Bekleidungsindustrie.

Der Verband deutscher Rauchwarenzurichtereien und -färberei-n in Leipzig hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 6. 4., beschlossen, auf die derzeitigen Farb- und -richteleder einen Aufschlag von 5 % eintreten zu lassen. Veranlaßt ist dieser Zuschl-g

ch die vom Schlichtungsausschuß festgesetzten Lohnerhöhungen. Die Preiserhöhungen effen alle Veredelungsaufträge, die vom 1. März d. J. erteilt worden sind.

nrungs- u. Genußmittelindustrie.

Sämtliche deutschen Zigarettenfabriken haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Z." v. 9. 4., in einer Sitzung am 5. April ein gemeinsames Vorgehen gegen die Zigarettenteuerei beschlossen. Es wurde eine Einigung dahingehend erzielt, daß die Preise für Industrie, die Preise für den Großhandel und die Preise für den Kleinverkauf nunmehr geschützt werden. Zur Regelung der Frage des Preisschutzes ist die „Reichsschutz- und Umsatzverrechnungsstelle G. m. b. H." in Hamburg gegründet. Sämtliche Zigarettenfabriken haben sich dieser Gesellschaft gegenüber vertraglich verpflichtet, gegen die Unterbietung der Kleinverkaufspreise vorzugehen.

Die Fabrikpreise sollen in den Hauptpreislagen um 2 M. heraufgesetzt werden. Auf die Fabrikpreise soll ein Rabatt von 5 % und je nach der Höhe der Umsätze des Abnehmers eine Prämie von 1 bis 4 % gewährt werden. Bei Barzahlung und bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen soll ein Skonto von 3 % und 2 % gewährt werden. Den Grossisten soll durch die Reichsschutz- und Umsatzsteuerverrechnungsstelle G. m. b. H. weiterhin eine vierteljährlich auszuzahlende Sonderumsatzprämie gewährt werden. Die beträgt bei einem Gesamtumsatz von 10 000 M. in einem Vierteljahr 2 %; sie erhöht sich auf 4 % bei Umsätzen über 80 000 M. mit vier Zwischenstufen. Die Sonderumsatzprämie wird nur gezahlt, wenn die Großabnehmer die Fabrikpreise einhalten und weder direkte noch indirekte Preisnachlässe gewähren.

Ausland.

Belgien.

Dem „Comptoir Belge des fontes de moulage" sind, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 10. 4., bisher folgende Werke beigetreten: Frankreich: Aulrives-Villerupt; Aumale-Tiche; Isbergues; Homécourt-Ottange; Micheville; Pont à Mousson; Saulnes; Thionville et Uckange. Belgien: Malanzy und Mousson. Luxemburg: Arbed; Hadir, Rodange und Steinfort.

Frankreich.

Der Halbzeugverband hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 3., beschlossen, seine Preise um 30 % pro t zu erhöhen. Infolgedessen stellen sich die Preise für Thomasblöcke auf 590 Fr., für Knüppel auf 620 Fr. und für Platinen auf 655 Fr. pro t. Man nimmt an, daß die Steigerung der Preise für Halbzeug auch eine Preiserhöhung für die nichtsyndizierten Walzprodukte nach sich ziehen wird.

Der Verband für phosphorhaltiges Roheisen hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 3., die Preise, die bis Ende Juni gelten, vorläufig unverändert gelassen. Das Inlandskontingent für April ist mit 42 000 t festgesetzt worden. Auch die Preise für Hämatit-Roheisen sind entgegen den Erwartungen unverändert geblieben. Das Inlandskontingent für April beträgt 45 000 t.

Das Hämatit-Eisenkontor für den Auslandsabsatz, welches seine Tätigkeit am 1. April aufnehmen sollte, ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 9. 4., nunmehr gegründet worden. Der Sitz des Kontors befindet sich in Paris, 30 rue de Petrograd. Das Kapital ist auf 100 000 Fr. in Anteilen von 100 Fr. festgesetzt worden. Der erste Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Gesellschaften zusammen: Compagnie des Mines; Fonderies et Forges d'Ales; Société Metallurgique d'Ariège; Compagnie des Hauts Fourneaux de Chasse, Lyon; Société de Commentry, Fourchambault et Decazeville, Paris; Société des Hauts Fourneaux de Denain et d'Anzin, Paris; Société des Acieries et Forges de Firminy, Lyon; Compagnie des Hauts Fourneaux et Fonderies de Givors; Société des Acieries de France; Compagnie des Forges et Acieries de la Marine et d'Homecourt; Société des Hauts Fourneaux, Forges et Acieries de Pompey, Pompey; Société des Acieries de Paris et d'Outreau, Paris; Société des Hauts Fourneaux de Rouen, Paris; Schneider et Cie.; Société Lorraine, Minière et Metallurgique.

Das Stickstoff-Syndikat brachte, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 4., eine neue Spezialität auf den Markt, nämlich synthetischen Salpeter, der mit 126.50 Fr. ab Givet oder Straßburg abgesetzt wird, also um etwa 6 Fr. unter der Naturware liegt.

Infolge der fortschreitenden Krise hat das Syndikat der Flachsspinnereien in Lille die Einschränkung der Produktion, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 9. 4., um 15 % beschlossen. An dem Beschluß sind, wie unser Korrespondent aus Paris meldet, 80 % der Naßspinnereien beteiligt. Bei der Reduzierung wird die Produktion von 1927 zugrunde gelegt.

Italien.

Die angekündigte Konvention der Kunstseidefabriken ist, lt. „Frkf. Z" v. 9. 4., nunmehr abgeschlossen. Beigetreten sind ihr die drei großen Konzerne, nämlich die Snia Viscosa in Paris mit ihrer Tochtergesellschaft Varedo, die Soie de Chatillon in Mailand und die Societa Generale della Viscosa in Rom. Zweck der Konvention ist hauptsächlich, die ruinösen Unterbietungen auf dem inneritalienischen Markt zu beendigen, der infolge der scharfen Konkurrenz zwischen Snia und Chatillon stark defizitiert ist, die Produktion und den Absatz einschl. der Ausfuhr zu kontingentieren und die Qualitäten zu standardisieren. Auch die internationalen Verhandlungen dürften durch den Abschluß in Italien gefördert werden, denn auch bei ihnen handelt es sich im wesentlichen um dieselben drei Parteien, nämlich erstens die beiden bei der Snia interessierten Großkonzerne Courtaulds und Glanzstoff, zweitens die Soie de Chatillon und drittens die an der Generale beteiligte französische Gruppe. Das Zustandekommen einer italienischen Konvention war eine Voraussetzung für das Gelingen der internationalen Abreden und ist nun schon ein Symptom für die günstigen Aussichten dieser Verhandlungen.

Oesterreich.

Das Preis-Kartell für Petroleum am Wiener Platze ist, lt. „Neue Freie Pr." v. 3. 3., gekündigt worden.

Die Winneberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, die Wiener Ziegelwerke A.-G., die Ziegelindustrie A.-G. und die Simmeringer Ziegelwerke J. Löry haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 10. 4., für den Verkauf von Mauer- und Dachziegeln in Wien und Niederösterreich eine Verkaufsgesellschaft, Wiener Ziegeleien-G. m. b. H., zwecks Ersparung von Frachten getroffen. Der gemeinsame Verkauf gilt nicht für die anderen Bundesländer.

Polen.

Ein Kartell der Strumpffabrikanten und -Großhändler ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 23. 3., gegründet worden.

Das Eisensyndikat in Kattowitz hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 17. 3., beschlossen, die Eisenpreise um 10 % zu erhöhen und die Regierung gleichzeitig ersucht, die Erhöhung zu bestätigen. Die Warschauer Regierung dürfte jedoch kaum der Erhöhung in diesem Umfang zustimmen.

Mit Rücksicht auf die ungünstige Absatzkonstellation des Binnenmarktes verlegt das Stiftesyndikat die Stoßkraft seiner Absatzpolitik, lt. „Ind.- u. Hdls.-Z." v. 3. 4., auf den Export, der sich vornehmlich nach den Märkten des Balkans zu orientieren scheint. Insbesondere zeigt sich Rumänien für das polnische Produkt aufnahmewillig, und auf die Deckung seines Einfuhrbedarfs hoffen die polnischen Fabriken einen besonderen Einfluß gewinnen zu können. So hat sich das Syndikat kürzlich an den öffentlichen Ausschreibungen der rumänischen Eisenbahnverwaltung erfolgreich beteiligt, wo die Lieferungen den Absatz einer beachtenswerten Quote der polnischen Erzeugung in Aussicht stellen.

Rumänien.

Die fünf bedeutendsten Blei- und Zinkröhrenfabriken haben sich zu einem Verkaufssyndikat, lt. „Dtsch. Bergw.-Ztg." v. 27. 3., vereinigt.

Spanien.

Zwangssyndikat der Waffenindustrie. Seit Beendigung des Marokkokrieges liegt die spanische Waffenindustrie ziemlich darnieder, sie hat sich daher, im Zuge der Zeit folgend, an die Regierung um Hilfe gewendet. Durch kgl. Verordnung sind, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 24. 3., nunmehr Statuten einer Zwangsinnung der Waffenindustrie (Camara Oficial Armera) festgesetzt. Die Fabrikanten sind nach den Erzeugnissen (Revolver, Pistolen, Flinten usw.) in 14 Klassen eingeteilt und für jede Klasse ist ein bestimmtes Quantum der Erzeugung und der Ausfuhr vorgesehen; auch werden Mindestpreise amtlich eingeführt. Die spanische Planwirtschaft greift damit auf ein weiteres Gebiet über.

Tschechoslowakei.

Nach fünfjährigen Verhandlungen haben sich, lt. „Frkf. Ztg" v. 13. 4., die Blechemaillierwerke über die Errichtung eines gemeinsamen Verkaufsbüros geeinigt. Unter der Firma Smalt, Verkaufsbüro der Emailwerke, ist in Prag eine G. m. b. H. errichtet worden, der sämtliche elf Blechemaillierwerke angehören. Das Verkaufsbüro wird die Inlandserzeugung kontingentieren, während der Export durch die internationalen Abmachungen geregelt ist.

Verkaufssyndikat der Papierwarenfabrikanten. Die bisherige lose ...vention der Packpapierfabrikanten und Sackfabrikanten ist, lt. „Prag. ...l." v. 24. 3., zu einem Verkaufssyndikat umgestaltet worden.

...le.

Salpeterverkaufsvereinigung. Aus einer Mitteilung der Lautaro Nitrate ...Ltd. an die Association der Salpeterproduzenten Chiles gehen, lt. „Ind.- u. Hdls.-...t" v. 21. 3., die einzelnen Bestimmungen hervor, die für die inzwischen gegründete ...eterverkaufsvereinigung gelten sollen. Danach waren u. a. für die Direktion im ...en 22 Mitglieder zu wählen, von denen vier von der Regierung, die übrigen von ...e Produzenten zu ernennen sind. Diese verpflichten sich, ihre gesamte Produktion ...ie Regierung zu liefern. An dem Verkauf nehmen sie in dem genauen Verhältnis ...il, der ihrer Produktion entspricht. Bei neuen Salpeterwerken wird eine provisorische ...te festgesetzt. Der Preis für Salpeter ebenso wie jede Änderung wird vom Direktorium ... eigenem Ermessen bestimmt, von der auch der direkte Verkauf an jede dritte Person ...tragen wird. Nach Aufzählung der einzelnen Bestimmungen, unter denen der Ver... vor sich gehen soll, wird festgesetzt, daß für Propagandazwecke des Direktoriums ... Quote von den Mitgliedern erhoben wird, die 1 Peso pro metrischen Quintal Sal... und 80 Pesos pro metrischen Quintal des Jodgehalts nicht übersteigen darf. Für ... Mitglieder besteht bei der Einfuhr von Maschinen, Betriebs- und Konstruktions...rialien oder solchen, die zur Verbesserung der Salpeterwerke notwendig sind, Zoll...eit, ebenso wie für Säcke.

...a.

Eine Preisermäßigung für braunen Javazucker, nämlich von 11.75 ...11.50 fl., hat das Javazuckersyndikat, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 4., beschlossen.

Internationale.

...bau.

Die Erneuerung der belgisch-französischen Würfelkohlenkonvention ...vention des Guilleteries) ist für 1929, lt. „Köln. Ztg." v. 30. 3., durchgeführt ...en.

...n- und Stahlindustrie.

Internationale Rohstahlgemeinschaft. In der letzten Brüsseler Konferenz ... „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 20. 3., mit Wirkung für das zweite Quartal 1929 beschlossen ...en, die der Berechnung zugrundeliegende Gesamtjahresquote von über 29 Mill. t ... Mill. t zu erhöhen, und zwar anteilsmäßig im Verhältnis der Quotenbeteiligung der ...nen Partner. Gleichzeitig ist bekanntlich eine Erhöhung des deutschen Export...ngents von monatlich 300 000 t Fertiggewicht auf 330 000 t beschlossen worden.

In deutschen beteiligten Kreisen rechnet man damit, daß diese Erhöhung des ...rtkontingents eine dauernde sein wird, vorausgesetzt selbstverständlich, daß die ...ationalen Marktverhältnisse sich nicht entscheidend ändern. Allerdings ist die ...r das zweite Quartal vorgenommene Regelung des Exportkontingents gewisser...n noch eine Entschädigung für die geringere Ausfuhr im letzten Quartal 1928, ...unter den Wirkungen der Aussperrung für Deutschland nachteilige Folgen gebracht ...t. Wie erinnerlich, wurde für das 1. Quartal 1929 eine Erhöhung des Exportkontin... von normalerweise 300 000 t auf 315 000 t monatlich konzediert.

Infolge des Frostwetters und der damit im Zusammenhang stehenden Transport...keiten ist es aber den deutschen Werken noch nicht annähernd gelungen, von ... Vergünstigung in bezug auf die Exportlieferungen ausgiebigen Gebrauch zu machen. ...weit es sich bisher übersehen läßt, darf sogar behauptet werden, daß die im ersten ...tal 1929 getätigten Ausfuhrlieferungen ungefähr nur die Höhe der im letzten Quartal ...vorgenommenen Exporte erreichen.

Unveränderte Situation bei der Internationalen Rohstahlgemein...schaft. In den letzten Tagen verbreitete Meldungen über die internationalen Eisen...verhandlungen sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 29. 3., geeignet, ein unzutreffendes Bild zu geben. Die Frage des Beitritts Englands zur I. R. G. dürfte in letzter Zeit überhaupt nicht er...tert werden sein. Man kann sagen, daß die Lage in dieser Angelegenheit an der gleichen Stelle steht, an der sie vor Jahr und Tag stand. Das Zusammengehen mit den Engländern im Schienenkartell und die immerhin nur losen und ein Teilgebiet der Röhrenproduktion betreffenden Abmachungen des Kontinentalen Röhrenverbandes mit England dürften nach hiesiger Ansicht nicht ausreichen, England für den Anschluß an die Internat. Rohstahl-Gemeinschaft williger als bisher zu machen Gerade die bei der Erma-Erneuerung wieder

deutlich gewordenen Meinungsverschiedenheiten über die Eisenversorgung der englischen Kolonien hat gezeigt, daß in diesem Punkte immer noch die gleichen Differenzen in Auffassungen bestehen, die schon früher neben anderen Ursachen (Halbzeuglieferungen der europäischen Gruppen nach England) zur Einstellung dieser Verhandlungen geführt haben. Die umstrittene Frage der Zugehörigkeit der englischen Kolonien zum englischen Binnenmarkt war ja seinerzeit die Hauptursache der Differenz zwischen der englischen Rohstahlquotenforderung und der von den kontinentalen Gruppen angebotenen englischen Quote. — Bezüglich der Pressedebatte über eine Kündigung des geltenden I. R.-Vertrages weisen wir wiederholt darauf hin, daß weder zum 1. April eine Kündigung erfolgt ist, noch eine solche zum 1. Mai, der nach neuerlichen irrigen Meldungen als Kündigungstermin bezeichnet wird, erfolgen wird, daß aber, wie wir schon wiederholt betonten, die Nichtkündigung keine Bindung für die einzelnen Landesgruppen, insbesondere auch nicht für die deutsche Gruppe über den Oktober d. J. hinaus darstellt. Die Entscheidung über die Verlängerung der I. R. G. ist nicht in der Kündigungsfrage zu suchen; die hängt vom Gang der Verhandlungen ab, die in den nächsten Monaten über die eventuelle Neugestaltung des I. R. G.-Vertrages, insbesondere über die Änderung der Quoten zugunsten Deutschlands geführt werden sollen. Das Ingangkommen dieser Verhandlungen ist andererseits wieder dadurch bedingt, daß die zurzeit gespannte Situation innerhalb der deutschen Eisenkonzerne zunächst eine Klärung erfährt. Man nimmt an, daß die Fühlungnahme zwischen Stahlverein und Mannesmann einerseits und Krupp auf der anderen Seite, die zu einer Klärung über das Kruppsche Röhrenprojekt führen soll, und die in, wie allerdings betont wird, nur sehr loser Form, der nicht der Charakter eigentlicher Verhandlungen zukommt, schon begonnen hat, nach Ostern fortgeführt wird und zu einem Ergebnis führt. Die Situation innerhalb der I. R. G. wird also für die nächsten Wochen unverändert bleiben, auch nicht für die für den 1. April und folgende Tage in London vorgesehene Unterzeichnung der internationalen Abmachungen und des neuen Erma-Vertrages wesentlich geändert werden.

Exportpreiserhöhungen der westeuropäischen Roheisengemeinschaft. Um die gegenwärtige Knappheit an Roheisen in allen Ländern auszunutzen, hatte lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 27. 3., die westeuropäische Roheisengemeinschaft beschlossen, die Exportpreise für die Schweiz, Italien und Holland zu erhöhen.

Der westliche Roheisenverband beschloß, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 3., angesichts der zunehmenden englischen Konkurrenz die kürzlich für die Gebiete von Gent und Lüttich wie auch für ganz Belgien ab 1. Mai vorgenommene Preiserhöhung für Gießereiroheisen in Höhe von 10 Fr. wieder rückgängig zu machen.

Erneuerung des Internationalen Schienenkartells. Der „Journée industrielle" wird, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 19. 3., aus Brüssel gemeldet, daß die Verhandlungen des Internationalen Schienenkartells zur Erneuerung dieses Verbandes auf sechs Jahre geführt haben. Es soll eine vollkommene Verständigung zwischen den Produzenten des Kontinents und Englands dadurch erzielt worden sein, daß letztere einige Zugeständnisse machten. Die nächste Zusammenkunft des Schienenkartells ist auf den 14. April nach London anberaumt worden.

Die Wünsche der englischen Produzenten auf Erhöhung ihrer Quote scheitern, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 3., an dem Widerstand der kontinentalen Gruppen, so daß es im großen und ganzen bei der bisherigen Quotenverteilung innerhalb der Erma geblieben ist. Den Engländern ist lediglich zugestanden, daß die sogenannten Krondominions, also in der Hauptsache Indien, als Inland gelten, der englischen Industrie also ungekürzt voll zufallen. Im übrigen hofft man, daß eine Wiederholung der starken Quotenüberschreitungen durch die Engländer verhindert werden kann durch die vorgenommene Erhöhung der Strafzahlungen, für die bisher ein Höchstsatz von sh 12½ je t besand und der jetzt auf sh 20 je t erhöht worden ist (allerdings unter gewisser Stufung, wobei diese Höchstsumme nur für Spitzenbeträge gezahlt zu werden braucht). Auch die mitteleuropäische Gruppe hatte einen Antrag auf Quotenerhöhung gestellt, über den noch nicht verhandelt worden ist, der unter Umständen in einer späteren Sitzung noch als vorgebracht werden wird. Man nimmt an, daß auch in der auf den 1. April nach London einberufenen Sitzung, in der die endgültige Vertragsunterzeichnung erfolgen soll, neue Preiserhöhung, die ja auch diesmal unterblieb, ebenfalls nicht erfolgen wird.

Offizieller Beitritt der Amerikaner. Die Erneuerung des europäischen Schienenkartells ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 3., auf der Basis der bisherigen Beteiligungsquoten erfolgt. Praktisch ergibt sich für die englische Gruppe eine von beteiligter Seite allerdings als nicht wesentlich bezeichnete Quotenaufbesserung dadurch, daß, wie gemeldet, die englischen Kronkolonien, also vor allem Indien, künftig als englisches Inland gelten, also ausschl. der englischen Industrie reserviert sind und der Absatz somit nicht mehr wie bisher kontingentsmäßig erfaßt wird. Die Forderung der kontinentalen Gruppe, die Schienenbezieher in den eigentlichen Marktgebieten der Erma anzuhalten, grundsätzlich die Verteilung der Aufträge der Erma zu überlassen und nicht mehr englische Schienen zu fordern, wie es bisher die mit englischem Kapital arbeitenden Eisenbahn-Gesellschaften, namentlich in Südamerika, getan haben, ist nicht durchgedrungen. Die

u diese Weise der englischen Schienenindustrie zugestandenen Aufträge sollen aber
a wie vor unter die Kontingentierung fallen, bedingen also bei Überschreitung der
e desquote die entsprechenden Strafzahlungen an die Ermakasse. Die Strafzahlungen
e nnen mit sh 10 pro t, der Höchstsatz ist sh 20. Für Deutschland ist die wichtige
F lerung auf Kontingentfreiheit der Reparationsschienenlieferungen z. T.
e lligt worden u. z. bis zu einer Menge von 275 000 t insgesamt. Erst wenn während
le laufenden Erma-Vertrages diese Menge im Reparationswege überschritten wird,
fa n die anderen Reparationslieferungen unter die Landesquote. Diese Quotenfreiheit
wi als vorläufig ausreichend bezeichnet. Dem schon vor einiger Zeit aufgestellten Wunsch
le mitteleuropäischen Gruppe (Österreich, Tschechoslowakei) auf Erhöhung ihrer
Be iligung zwecks besserer Konkurrenzmöglichkeit auf dem Balkan ist in London
ni t besprochen worden. Sollte er später bewilligt werden, so handelt es sich hierbei,
wi hier erklärt wird, um eine unwesentliche Angelegenheit. Die deutsche Gruppe hat
ic wie wir schon angekündigt haben, die Rücktrittsmöglichkeit vorbehalten,
fa l der im nächsten Jahre ablaufende deutsche A-Produktenverband nicht mehr
er uert werden wird. Es wird hier in beteiligten Kreisen begrüßt, daß es gelungen ist,
da Internationale Schienenkartell zu verlängern. Die allgemeine Unzufriedenheit mit
de . R. G. hat sich keineswegs irgendwie auf die Erma ausgedehnt, die ihr im Gegensatz
zu er I. R. G. auch für die deutsche Gruppe keinerlei Belastung, sondern bisher nur
Vo eile in Gestalt des durch gegenseitigen territorialen Schutz reservierten Inlands-
m ktes und durch stark erhöhte Exportpreise gebracht hat. Von besonderer Wichtigkeit
st uch, wie ich höre, daß sich die amerikanischen Schienenproduzenten der Erma an-
ge lossen haben, die damit wieder zur Irma (Internationales statt Europäisches Schienen-
ka ell) geworden ist. Einzelheiten über das Abkommen mit den Amerikanern sind im
Au enblick nicht zu erhalten und werden wohl, wie bei solchen Gelegenheiten üblich,
be ler Zurückhaltung des Stahlwerksverbandes der deutschen Öffentlichkeit erst durch
Mi lungen aus dem Ausland bekannt werden. Der Beitritt der Amerikaner wird hier
als Novum bezeichnet, und es ist bekanntlich schon viel die Rede davon gewesen, daß
die merikanischen Interessenten mittelbar durch die englische Beteiligung hineingezogen
wo en. Eine offizielle Beteiligung der Amerikaner wurde früher als gegen deren Kartell-
ge zgebung verstoßend bezeichnet. Es scheint sich dagegen jetzt in der Hauptsache
um eine offizielle Formulierung des faktisch schon vorher vorhanden gewesenen Zu-
st des zu handeln. Damit hat das Internationale Schienenkartell einen ähnlich um-
fa nden Charakter bekommen wie kürzlich der Internationale Röhrenverband durch
Ei eziehung von England und Amerika.

In den Verhandlungen der internationalen Schienenproduzenten am 12. 4. konnten
we n der beschränkten Zeit, lt. „Frkf. Ztg." v. 14. 4., nicht alle Punkte der T.-O. er-
le t werden. So ist es auch noch nicht zur Unterzeichnung des Erneuerungsvertrages
für die Irma gekommen. Schwierigkeiten für die Erneuerung, die anscheinend in letzter
St de aufzutauchen drohten, bestehen allerdings heute nach den gestrigen Verhandlungen
nic t mehr. Besondere Beauftragte der einzelnen Landesgruppen werden den Vertrags-
te hier in London endgültig redigieren und ihn zur Unterschrift den einzelnen Landes-
gr pen zuschicken. Eine besondere Zusammenkunft ist für diesen Zweck nicht mehr
vo esehen. Über eine etwaige Änderung der Preise ist gestern auch nicht mehr gesprochen
wo len. Die nächste Sitzung der Irma-Leute findet Ende Juni statt. Kanada ist hier
nic t wie bei den Röhrenabmachungen beteiligt, weil der einheimische Schienenverbrauch
die igene Erzeugung noch übersteigt. Einzelne im vorigen Jahr vorgekommene Unter-
bie ungen der Erma durch kanadische Exportschienen werden als Einzelerscheinungen
an sehen, die auf saisonmäßigen Absatzmangel zurückgingen. Die Abrechnung der
be nnten englischen Quotenüberschreitungen wird nach den Ausgleichssätzen des alten
Ve rages erfolgen. Für den neuen Vertrag sind für die ersten 37 500 t Quotenüber-
sc itung je sh 10 pro t zu zahlen, für weitere Überschreitungen sh 20 pro t. Deutschland
ha auch hier bezüglich der Dauer des Vertrages den bekannten Vorbehalt für den im
näc sten Jahr ablaufenden deutschen A-Produktenverband gemacht.

Abschluß des internationalen Röhrenabkommens. In London wurde,
lt. Frkf. Ztg." v. 12. 4., das in den letzten Monaten vorbereitete internationale Ab-
ko men über den gesamten Weltexport von Gasröhren bis $6^5/_8$ Zoll Durchmesser
un rzeichnet. Es werden Mindestpreise für alle Länder festgesetzt, außerdem wird der
Ex rt jedes einzelnen Landes fest kontingentiert. Vertragspartner sind die gesamte
ko tinentale Röhrenindustrie, die englische Röhrenindustrie, U. S. A. und
Ka ada. Da für England keine einheitliche Röhrenorganisation besteht, sind hier fünf
Ei elgruppen Vertragspartner, nämlich Stewarts & Lloyds, British Mannesmann,
Ru el, Scotish Tube Co. und Sir Spencer, der die Interessen der kleineren und mittleren
Fi en vertritt, deren engere Zusammenfassung angestrebt wird. Die Quoten, die auf
Gr nd der tatsächlichen Lieferungen der letzten Zeit errechnet sind, werden heute in
ein kleinen Kommission weiter beraten und in den heute bereits unterschriebenen
Ve rag eingesetzt. Sie sind zur Stunde noch nicht bekannt. Die Bedeutung der heute
un rzeichneten Abmachung liegt in ihrem Charakter als Generalkartell, der morgen

ergänzt werden soll durch ähnliche Abmachung über Röhren für Ölleitungen, ferner du
besondere Abmachungen über die Heimatsmärkte. Bei letzteren handelt es sich um
Gasrohrhandel zwischen Kontinent und England, der in der Form geregelt werden
daß die bisherigen Mengen von beiden Seiten gegeneinander aufgerechnet werden
daß künftig nur noch ein kontinentaler, in der Hauptsache deutscher Export von
röhren nach England bestehen wird, während sich England einer Ausfuhr nach
Kontinent enthalten soll. Besondere Abmachungen sollen ferner getroffen werden
Südafrika, wo Stewarts & Lloyds ein neues Werk errichten. Zur Einhaltung der Quo
bestimmungen sind folgende Strafen festgesetzt: Überschreitungen bis 5% blei
straflos, von 5 bis 10% Lst. 1 pro t, über 10% Lst. 5 pro t. Werden durch die gem
same Kontrollgesellschaft wesentliche Unregelmäßigkeiten entdeckt, so sind für
nicht richtig verrechnete Tonne Lst. 10 Strafe zu zahlen. Die verhältnismäßig gr
Höhe der Strafen erklärt sich zum Teil durch die ziemlich hohen Röhrenpreise. Es
ferner ein besonderer Reservefonds gebildet durch eine Umlage von je sh 1 pro To
Export. Aus diesem Reservefonds sollen in erster Linie die Kosten der gemeinsa
Handlungen (wohl Außenseiterbekämpfung) bestritten werden. Die Kontrolle über d
Abmachungen wird ausgeübt durch die Treuhandfirma Peal Marwick Mitchell &
in London, die bisher auch die offizielle Kontrollgesellschaft der Erma ist. Ein besond
Zentralbüro wird errichtet. Ein sog. Preiskomitee tagt je nach Bedarf in den einzel
Ländern. Die Hauptbedeutung der Abmachungen liegt auf dem Gebiet der Preise. Men
mäßig sind keine Verschiebungen zu erwarten, weil die Quoten, wie erwähnt, auf Gr
wirklicher Lieferungen in der Vergleichszeit errechnet sind. Der kontinentale Verb
hat seine Bruttopreise bereits um einige Prozent erhöht. Für den Export deuts
Gasrohre nach England ergibt sich eine Preissteigerungsmöglichkeit dadurch, daß
die bisher unwirtschaftliche Verteuerung durch die Konkurrenz mit den Engländ
fortfällt. Die Preise in England sollen allerdings nicht eher erhöht werden, bis der
sammenschluß der kleineren Werke gelungen ist.

Mit der morgen zu erwartenden Einbeziehung der Ölleitungsrohre wäre der Ha
teil der internationalen Röhrenproduktion auf diese Weise kartelliert bis auf die Si
rohre, für die eine ähnliche Regelung für die nächste Zeit wegen der großen Zahl kleiner
Produzenten nicht zu erwarten ist. Allenfalls wird für später eine gleiche Regelung
einen Spezialteil der Siederohrproduktion, nämlich der Lokomotivrohre, für mö
gehalten.

In Fortsetzung der internationalen Röhrenverhandlungen wurden am 12.
lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 4., weitere Abkommen unterschrieben, so daß nunmehr in K
getreten sind das schon gemeldete Generalabkommen über Gas- und Wasserrohre
die gesamte Welt, ferner die Exportkontingentierung und Mindestpreisfestsetzung
Ölleitungsrohre, außerdem ein besonderes Abkommen über die kontinentale und am
kanische Röhreneinfuhr nach Südafrika, wo beide Gruppen im Einverständnis mit
Engländern, die dort ein neues Werk errichteten, eine sie befriedigende Quote erha
Diese Abkommen sind sämtlich wie das Generalabkommen bis zum 30. März 1935
den bekannten Vorbehalten abgeschlossen. Die Verhandlungen werden fortges
Voraussichtlich kommt das schon gestern erwähnte Abkommen über das deutsche
Gasrohrkontingent nach England noch in diesen Tagen zustande. Außer
wird in den nächsten Tagen über die vorzunehmende Preiserhöhung für Ölleitu
rohre verhandelt. Die Amerikaner werden ebenfalls ein besonderes Abkommen
den Engländern über ihre Gas- und Ölleitungsrohreinfuhr nach England treffen,
ebenso wie die deutsche kontingentiert wird. Kanada ist selbständiger Partner bei
lichen Abkommen; beide kanadische Werke sind beteiligt. Der U.S.A.-Partner
vom Stahltrust und Bethlehem Steel gemeinsam gebildete Steel Export-A
ciation, die für diese Abkommen auch die übrigen amerikanischen Produzenten
bunden hat. Bemerkenswert ist, daß voraussichtlich noch in diesen Verhandlu
in den nächsten Tagen Besprechungen über eine ähnliche Regelung für Lokomotivrö
beginnen. Gas- und Wasserröhren sowie Ölleitungsröhren stellen wertmäßig etwa
Hälfte des deutschen Röhrenexports dar, während die andere Hälfte auf Siederohre
fällt, von denen einen wichtigen Teil die Lokomotivröhren darstellen. Von de
warteten allgemeinen Preissteigerung werden naturgemäß die beiden deutschen Ha
röhrenproduzenten Stahlverein und Mannesmann in erster Linie profitieren. Die
gemein als zufriedenstellend bezeichneten Quoten sollen als unabänderlich für die Verti
dauer gelten. Der Zuwachs des Bedarfes, mit dem man ziemlich allgemein rechnet
den Beteiligten gemäß ihrer Beteiligung zukommen. Der kontinentale Anteil wird
den Quoten des bisherigen kontinentalen Verbandes untergeteilt.

Metallindustrie.

Die aus den Vorgängen an den Metallmärkten am 18. 3. herzuleitende Erwar
auf eine neuerliche Erhöhung des Kartell-Preises für Kupfer hat sich, lt. „
Ztg." v. 19. 3., rasch erfüllt. Der Exportpreis wurde cif Nordseehäfen ab 19. Märzauf
22¼ Cents heraufgesetzt, diesmal also um einen vollen Cent. Die Nachfrage habe

halten, doch war verfügbares Material kaum zu haben, und es wurden schon höhere Preise bezahlt. Nach der gestrigen New Yorker Börse — die Notierungen blieben mit Ausnahme von Zinn gegen den Vortag unverändert — habe sich auch allgemein in New York eine Befestigung durchgesetzt, die, wie in England und auf dem Festlande, sogar hin einer Beruhigung wich. Heute früh war die Tätigkeit in Metallen mit Ausnahme von Kupfer wieder still, Preise haben sich bis zum Augenblick noch nicht herausgebildet.

Die Verhältnisse am Kupfermarkt sind, schreibt „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 6. 4., zurzeit höchst unklar und verworren. Während das Kartell sowohl den New Yorker Exportpreis als auch den Cifpreis frei Nordseehäfen mit 24 Cts. bzw. 24¾ Cts. unverändert gelassen hat, ist die Londoner Standardnotiz in den letzten Tagen sprunghaft nach unten gegangen, und auch die Londoner Elektrolytnotiz ist ermäßigt worden. In Deutschland wurden im Handel die Kartellpreise in den letzten Tagen ebenfalls sehr erheblich unterboten. Man hörte Preise von 22½ Cts., d. h. von beinahe 2 Cts. unter dem offiziellen Kartellpreis, und der Markt war außerordentlich „weich". Das Angebot aus zweiter Hand war ziemlich dringend, während andererseits das Kartell, das ja aus begreiflichen Gründen nicht unter seinen offiziellen Preis heruntergehen kann, so gut wie gar nicht Ware los wurde. Es ist daher zu verstehen, daß man in manchen Interessentenkreisen das Ende der Hausseperiode am Kupfermarkt für gekommen erachtete, und aus dieser Einstellung heraus ist es zu erklären, daß der Markt außerordentlich nervös geworden ist.

Es scheint uns jedoch, als ob die Entscheidung über das künftige Schicksal des Kupfermarktes ebensowenig in Europa fallen wird, wie dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Es kommt alles darauf an, wie sich der amerikanische Konsum entwickelt.

Die Lage am Kupfermarkt wird, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 11. 4., immer undurchsichtiger. Nicht einmal das Kartell hält mehr an einer einheitlichen Preisbildung fest. Die Kartellhandelsfirmen haben am 10. April nach wie vor an ihrem offiziellen Preise von 24⅜ Cts. festzuhalten, andererseits aber wurde bekannt und auch bestätigt, daß die Kartelleitung einigen Hütten, die Kupfer für fremde Rechnung raffinieren, bestimmte kleine Quantitäten zum Verkauf auf Preisbasis von 20 Cts. freigegeben hat. Das würde in europäischen Preise von 20¼ Cts. entsprechen, das heißt gegenüber dem offiziellen Kartellpreise einem Nachlaß von etwa 4 Cts. per lb. oder 18½ £ pro Tonne! — Wir vorerholen: auch wir sähen eine beträchliche Senkung des Kupferpreises sehr gern. Aber es erscheint uns zweifelhaft, daß diese in Anbetracht des völligen Mangels an Fühlung unter allen denjenigen Stellen, die nicht zum Kartell gehören, durchgeführt werden könne. Hätten wir heute jedoch die hier seit Monaten geforderte gemeinsame Einkaufsstelle der deutschen Industrie für ihren Kupferbedarf, so könnte eine solche Stelle vom Kartell wahrscheinlich Bedingungen erlangen, die unseren Kupferverarbeitern wohl auf Monate hinaus eine günstige Kalkulationsgrundlage sichern würden wahrscheinlich eine günstigere, als sie alle anderen kupferverarbeitenden Industrien der Welt hätten. Wir müssen uns heute mit der Feststellung begnügen, daß eine solche Stelle nicht vorhanden ist.

Obgleich die Kupferpreise aus Amerika a. 10. 4., lt. „Frkf. Ztg." v. 11. 4., heute früh mit 19¼ Cents per lb. fob gegenüber 22 Cents am Vortage gemeldet wurden, hat das Exportkartell heute seine Verkaufspreise nicht verändert. Diese wurden weiter offiziell auf 24⅜ Cents cif Nordseehäfen gehalten, während auch heute eine gleiche Menge von etwa 1500 t wie gestern den Lohnhütten zum Verkauf in Europa zu 20 Cents cif freigegeben wurden. Die Haltung war gestern abend hier und in London etwas beruhigter, da verschiedene Rückdeckungen vorgenommen wurden. Trotzdem wurde der ermäßigte Kartellpreis auch heute morgen wieder leicht unterboten. In New York wird heute eine Sitzung des Exportkartells stattfinden, in der zur gegenwärtigen Lage Stellung genommen werden soll.

Lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 13. 4. ist am 12. 4. der Preis für Elektrolytkupfer vom Kartell auf 19⅝ Cents herabgesetzt worden, obwohl es immer noch Kartellstellen gibt, die hierüber nicht unterrichtet sein wollen. Jedenfalls hat die Industrie die Möglichkeit, sich zu dem genannten Preise einzudecken, soweit sie dies für notwendig hält.

Der Angriff auf den Kartellpreis und seine überspannte Höhe von Ende März hat immerhin zu einem sehr beträchlichen Erfolge geführt. Die Ermäßigung beläuft sich auf etwa 20 %, und das macht für die Industrie schon etwas aus. Wir glauben nicht, daß in dieser nennenswerte Engagements bestehen, welche über einen Durchschnittspreis von etwa 20 Cts. hinausgehen. Im einzelnen mögen billigere, zum Teil auch teurere Kaufverträge laufen, aber diese dürften im Durchschnitt wohl dem oben angegebenen Preise entsprechen. Es sind demnach auch für die verarbeitende Industrie aus der Ermäßigung Rückschläge kaum zu erwarten. Wir sind der Meinung, daß das Kartell diesen Versuch machen wird, den Preis jetzt auf einer Basis von etwa 20 Cts. zu halten, wobei aber nicht als ausgeschlossen gelten kann, daß es zu gegebener Zeit wieder seine

Defensivstellung aufgibt und einen neuen Vorstoß unternimmt. Es wird vielleicht di... Zeitpunkt für gekommen halten, wenn die bestehenden Blankoabgaben aus dem Ha... el zurückgedeckt werden.

Europäisch-amerikanische Kontroverse zur Kupferlage. Führe... e, dem Zentralverband der deutschen Metall-Walzwerks- und Hütt... Industrie e. V. angehörende Werke aus der Halbzeugfabrikation von Messing ...d Kupfer haben es, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 4., angesichts der großen Schwankungen es Kupferpreises für erforderlich gehalten, den Präsidenten Kelley von der Anaco... la Copper Mining Co., der gleichzeitig Leiter der Copper Exporters Associat... n ist, drahtlich darauf aufmerksam zu machen, daß die Beunruhigung der gesamten ...r-braucherschaft zu einer Stockung des legitimen Konsumgeschäfts am Kupferm...kt geführt habe. Sie fragten, welche Maßnahmen zur Wiederherstellung stabiler Verl...t-nisse am Weltkupfermarkt ergriffen werden sollen. Auch von der französischen Me...l-kammer und von führenden englischen Produzenten wurde ähnliches unternom... n. Hierauf hat die Copper Exporters Inc. u. a. folgendes geantwortet:

„Die augenblickliche Situation in der Kupferindustrie ist die Folge der an Ir... n-sität bisher nicht erreichten Nachfrage des vergangenen Jahres, die sich die Produze...en mit allen in ihrer Macht stehenden Mitteln zu erfüllen bemühten. Die Produktion... an raffiniertem Kupfer betrug im 1. Quartal 1928 monatlich im Durchschnitt 125 500 m... zweiten schon monatlich 127 700, im dritten 138 500, im vierten 150 800, im Januar ...d Februar d. J. 153 000 t. Die Steigerung beträgt also 22 % gegenüber dem 1. Quartal 19... Die monatliche Durchschnittsablieferung stellte sich demgegenüber in den 4 Quart...en 1928 auf 128 200 bzw. 137 200 bzw. 141 000 bzw. 146 300 und Januar-Februar 19... durchschnittlich 158 000 t, d. h. eine Zunahme um 23 % gegenüber dem 1. Qu...al 1928. In der Zeitspanne, welche das Kupfer gebrauchte, um auf den Markt zu kom...en, ergab sich eine Verminderung der Vorräte von raffiniertem Kupfer um 40 000 t. Es wurde immer schwerer, den Ansturm der Käufer zu befriedigen. Die Nachfrage ...für spätere Termine stieg dauernd. Der Höhepunkt wurde im März d. J. erreicht, als Käu... für Lieferung in den Ver. Staaten sich auf 110 700 t und für Exportverschiffungen ...ui 51 400 t beliefen, d. h. 40 % mehr als im 1. Quartal 1928. Die Totalmenge der für spä... Termine abgeschlossenen Kontrakte stieg schätzungsweise auf die nie dagewesene Ton... von 460 000. Trotzdem hätte die Nachfrage aller Voraussicht nach befriedigt wer... können, wenn nicht die Käufer in steigendem Maße darauf bestanden hätten, ihren Be-darf für später über das Notwendige hinaus zu decken. Daher sind die Produzente... bis einschließlich Juni-Verschiffung und teilweise auch für Juli-Verschiffung praktisch us... verkauft. Durch andauernde stürmische Nachfrage und durch die Tatsache, daß die auf Schmelzlohn arbeitenden Hüttenwerke bei ihren Verkäufen auf die Tonnagen... angewiesen sind, die sie laufend zum Raffinieren erhalten (etwa 30 000 t im Monat, h... $^1/_5$ der Totalproduktion), ist eine effektive Knappheit geschaffen worden. Die neuer... Preissenkung nahm ihren Ausgang vom europäischen spekulativen Markt und w... verstärkt durch europäische Rückverkaufsangebote von Kupfer in Amerika, wo... das Vertrauen stark erschüttert und die Nachfrage zum Stillstand gebracht wurde. ...as Kartell ist überzeugt, daß bei Nichtvorhandensein der Copper Exporters Inc. die Mkt-fluktuationen noch viel schneller und heftiger erfolgt wären als jetzt.

Weder das Kupferkartell noch irgend eine andere Vereinigung kann für die ...nt-wicklung von wirtschaftlichen Verhältnissen, auf die sie keinen Einfluß haben, ve...nt-wortlich gemacht werden. Der Preis ist notwendigerweise eine Funktion des Ge...zes von Angebot und Nachfrage; da jedoch die Lage der Kupferindustrie in der ganzen ...elt absolut gesund ist, so glauben wir, daß der Markt innerhalb kurzer Zeit wiederum n...al aussehen und daß Vertrauen und Stabilität wieder zurückkehren werden."

Holzindustrie.

Skandinavisch-finnisches Holzschliffabkommen. Vertreter der schwedi-schen, norwegischen und finnischen Holzschliffindustrie haben, lt. „Ind. ...nd Hdls.-Ztg." v. 10. 4., in Stockholm ein Übereinkommen betreffs dauernder Reg...ng der Erzeugnismengen und der Verkaufspolitik abgeschlossen. Zur Durchführun... des Abkommens soll, wie unser Korrespondent aus Stockholm drahtet, ein gemeinsa...er Vertrauensrat gebildet werden. Das Abkommen umfaßt eine Ausfuhrmenge vo... rd. 2 Mill. Tonnen Massenholzschliff. Eine Preissteigerung ist nicht beabsichtigt.

b) Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.

Bericht der Ver. Stahlwerke A.-G. über das 2. Geschäftsquartal 1928/29. Die Produktion in den wichtigsten Erzeugnissen der Vereinigte Stahlwerke A.-G. stellt sich, lt. Ber. d. „Frkf. Ztg." v. 11. 4., im Vergleich zu dem vorigen Vierteljahr wie folgt: 2. Geschäftsquartal Kohle 6 338 320 t (6 029 290), Koks 2 431 578 t (1 856 839), Roheisen 1 040 403 t (947 942), Rohstahl 1 824 733 t (1 016 961). Der Umsatz mit Fremden beziffert sich nach vorläufigen Ermittlungen im 2. Geschäftsquartal auf 358 639 675 RM. (vorläufige Zahl). Davon entfallen auf Abnehmer im Inland 223 548 891 RM., auf Abnehmer im Ausland 130 090 784 RM. gegenüber einem Umsatz im 1. Geschäftsquartal von 275 010 471 RM.; davon entfielen auf Abnehmer im Inland 180 657 213 RM., auf Abnehmer im Ausland 94 313 258 RM. (endgültige Zahlen). In den obigen Zahlen ist der Umsatz zwischen den einzelnen Abteilungen der Vereinigten Stahlwerke und der Umsatz der zum Konzern gehörenden Beteiligungen nicht enthalten. Die spezifizierten Auftragsbestände der Hüttenwerke und Verfeinerungsbetriebe an Eisen- und Stahlerzeugnissen, die am 31. März 1929 in den Büchern der Vereinigten Stahlwerke standen, betragen etwa 110,0 % des entsprechenden Auftragsbestandes im Monatsdurchschnitt des Geschäftsjahres 1927/28 aus. Bei dem vorliegenden Berichte ist zu berücksichtigen, daß sämtliche Ergebnisse des 1. Geschäftsquartals durch den Arbeitskampf innerhalb der nordwestlichen Gruppe im Monat November stark beeinflußt worden sind.

Auflösung der Int.-Gem. Heidelberg. — Wicking-Zement. Die Interessengemeinschaft, die im Okt. 1925 zwischen den Portlandzementwerken Heidelberg-Mannheim-Stuttgart A.-G. und den Wickingschen Portlandzementwerken begründet worden ist, ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 31. 3., wie der letzte Wicking-Prospekt es ausdrückte, bisher ohne praktische Bedeutung gehabt und sei in der Hauptsache für den Fall syndikatloser Zeiten geschaffen worden. Damals, als die Allianz geschlossen wurde, um die Dyckerhoff-Gruppe zum vollen Eintritt in die Syndikate zu bewegen, wurden allerdings weitergehende Absichten geäußert; man sprach sogar von möglicher Verschmelzung. Die Interessenverhältnisse haben sich nach dem erzielten Beitritt der Dyckerhoff-Gruppe zu den Verbänden rasch geändert (vergl. Frankf. Ztg. Abendblatt v. 22. Juli v. J.) und wir konnten schon vor längerer Zeit andeuten, daß die Int.-Gemeinschaft Heidelberg Wicking kaum noch Bedeutung habe. Nachdem der Vertrag fristgerecht gekündigt worden ist, ist er nunmehr, wie die „Köln. Volksztg." meldet, auf Grund gegenseitiger freundschaftlicher Vereinbarung aufgehoben worden.

Druckpapier-Fusion. Feldmühle Großaktionär von Reisholz. In der A.-G. der Papierfabrik Reisholz A.-G. in Düsseldorf wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 28. 3., die vorgeschlagene Fusion mit der Feldmühle Papier- und Zellstoffwerke A.-G. in Stettin einstimmig genehmigt. Die Fusion tritt mit Rückwirkung ab 1. Juli 1928 in Kraft. Für 3000 RM. nom. St.-A. von Reisholz werden 7000 RM. nom. Feldmühle-Aktien mit Dividendeberechtigung ab 1. Januar 1929 gegeben. Der Dividendeschein von Reisholz für 1928/29 wird mit 6 % eingelöst. Für die Reisholz-V.-A. wird der gleiche Nennbetrag V.-A. von Feldmühle ebenfalls mit Dividendeberechtigung ab 1. Januar 1929 unter Einlösung des Dividendescheins 1928/29 mit 3 % gegeben. Die Feldmühle erhöht ihre Aktien um 9,5 Mill. RM. Die Verwaltung begründete ihren Fusionsvorschlag damit, daß einer Gesellschaft die Rationalisierungsmöglichkeiten erschöpft seien und eine weitere Produktionsverbilligung nur durch Zusammenschluß dieser beiden größten deutschen Druckpapierfabriken möglich sei. Die Hauptfabrik der Feldmühle in Odermünde habe durch ihre Lage einen großen Frachtvorsprung, der sich unter Umständen fühlbar machen werde, falls einmal der Druckpapierverband nicht verlängert würde, was durchaus im Bereich der Möglichkeit liege, da schon die letzte Verlängerung nur unter größten Schwierigkeiten und auf verhältnismäßig kurze Zeit zustandegekommen sei. Die Vorteile für Reisholz aus der Fusion seien einmal Ersparnisse durch Zusammenlegung der Verwaltungen, dann durch Ausschaltung des bisherigen Wettbewerbs beim Holzeinkauf. Auch würde Reisholz durch die Fusion mit einem kombinierten Unternehmen weniger von Konjunkturschwankungen im Druckpapiergeschäft berührt. Reisholz, das einen Teil des Zellstoffs bereits heute von Feldmühle beziehe, werde künftig seinen Zellstoffbedarf im eigenen Betrieb decken und am Gewinn der Zellstoffabrik teilnehmen. Die vereinigten Fabriken Reisholz-Feldmühle haben 25 % Quote im Deutschen Druckpapierverband und seien damit die stärkste Gruppe. Das Umtauschverhältnis sei unter Berücksichtigung der Rentabilität und der Börsenkurse errechnet und stelle die oberste Grenze dessen dar, was von Feldmühle noch zugestanden sei. Feldmühle besitze ein großes Paket von Reisholz-Aktien, so daß es bei Reisholz bereits ausschlaggebenden Einfluß habe. Eine Fusion sei daher für alle Aktionäre zweckmäßig, da nach vielfachen Erfahrungen die Interessen einer großen Gesellschaft als Großaktionär nicht immer mit den der übrigen Kleinaktionäre in Einklang ständen.

Der vergrößerte Reemtsma-Konzern. Angliederung von Eckstein Söhne, Hamburg, Problem und Bulgaria in Dresden. — Ankauf eines Teiles der liquidierenden Waldorf-Astoria-Werke. — Preiskonvention mit den übrigen

Großerzeugern. — Das freundschaftliche Verhältnis zu Neuerburg. In e
Darlegung über die Lage der Zigarettenindustrie zu Beginn dieses Jahres (vergl. Nr
vom 2. Februar und 201 vom 16. März) deuteten wir, schreibt „Frkf. Ztg." v. 9. 4., be
an, daß durch den von Reemtsma und Neuerburg aufgenommenen Kampf um den Hän
rabatt notwendigerweise eine entscheidende Rückwirkung auf die Lage zahlrei
deutscher Zigarettenfabriken mit dem Ziel einer damals erst in den Umrissen erkennb
Flurbereinigung entstehen werde. Die Lage in der zweiten Hälfte des Jahres 1928 wa
daß bei erschwerten Absatzverhältnissen infolge der steigenden Arbeitslosigkeit u
durch die Verteuerung der Rohtabake die meisten mittleren Fabriken sehr zu kämp
hatten. Nach Aufhebung der Verordnung über die Händlerrabatte von 1927 waren
deutschen Zigarettenfabriken außer Reemtsma und Neuerburg dazu übergegangen,
Händlerrabatt zu erhöhen in der Hoffnung, durch vermehrten Absatz die gestiegen
Herstellungskosten günstiger verteilen zu können. Diese Hoffnung scheint sich nur ei
wenigen Fabriken erfüllt zu haben; denn es war schon Ende 1928 offensichtlich, daß
meisten deutschen Zigarettenfabriken wieder mit Verlust abschließen würden. In
Augenblick, wo Reemtsma und Neuerburg, die bereits über 60 % der deutschen
duktion beherrschten (Reemtsma etwa 38 und Neuerburg etwa 22 %), dazu übergin
den gleichen Händlerrabatt zu gewähren, war zu erwarten, daß die Krise zahlrei
Fabriken verschärft würde und daß Angebote wegen Übernahme der Fabriken auf
beiden Haupterzeuger kommen würden. Nachdem vorübergehend durch Bildung
„Vereinigung des freiwirtschaftlichen Zigarettengewerbes in München" eine Abwr
aktion gegen Reemtsma und Neuerburg versucht worden war, haben sich die Dinge
doch so entwickelt, wie es von den beiden Großerzeugern in Rechnung gestellt wo
war. Mit der gebotenen Zurückhaltung haben wir inzwischen schon über einzelne
handlungen berichtet und dabei die Namen Massary, Eckstein Söhne und Problem gena

Nunmehr sind diese Verhandlungen, die im wesentlichen ausschließlich von
Reemtsma-Verwaltung (wenn auch wohl unter Fühlunghaltung mit Neuerburg) ge
worden sind, zum Abschluß gekommen. Der Reemtsma-Konzern hat dabei angek

1. Die 500 000 RM. Anteile der Massary G. m. b. H. in Berlin.

2. Die Firma Eckstein Söhne in Dresden, die als offene Handelsgesellschaft
5 Mill. kapitalisiert ist.

3. Die Zigarettenfabrik Problem in Berlin, die bereits seit einiger Zeit stillg
ist und deren Vorräte und Anlagen an die Reemtsma-Gruppe übergehen.

4. Die Zigarettenfabrik Bulgaria G. m. b. H. in Dresden (Kapital 1¼ M.).

5. Die Firma Jasmatzi Söhne in Dresden, die 1904 von dem früheren Inh
der schon zum Reemtsma-Konzern gehörenden Georg A. Jasmatzi A.-G. gegrü
worden war.

6. Eine Sonderabmachung ist über die Waldorf-Astoria A.-G. in Stuttgar
erwarten. Wir meldeten bereits aus Stuttgart, daß mit Kiazim Emin, dem Großakti
der Waldorf-Astoria, und der sein Aktienpaket kontrollierenden Bank (Société Géné
de Belgique) Verhandlungen geführt worden seien, als deren Ergebnis die Stille
der Stuttgarter Anlagen zu erwarten sei. Der Reemtsma-Konzern hatte den Ankau
ihm schon früher mehrmals angebotenen Aktienmehrheit abgelehnt, weil nach Prü
des Statuts die Anlage und die Organisation der Gesellschaft eine erfolgreiche Sanie
nicht als möglich erscheinen lasse. Schließlich wurde dann in den letzten Tagen eine an
Lösung gefunden, indem die Reemtsma-Gruppe sich bereit erklärte, die von dem Gr
aktionär durchzuführende Liquidierung zu erleichtern dadurch, daß Reemtsma e
Teil der vorhandenen Maschinenanlagen, die Vorräte, die Markenrechte, die Packungen
käuflich erwirbt.

Durch diese Angliederung wird der Reemtsma-Konzern über etwa 52 % der deuts
Zigarettenerzeugung verfügen. Dazu kommt die Neuerburg-Gruppe einschl. der Zum
Werke mit etwa 23 %, so daß beide Gesellschaften zusammen über drei Viertel
deutschen Erzeugung kontrollieren. Das Verhältnis zwischen Reemtsma und Neuer
dessen freundschaftlicher Charakter schon durch das erwähnte Zusammengehen in
Frage der Händlerrabatte dokumentiert worden ist, hat eine Vertiefung erfahren
allerdings — wenigstens im Augenblick — äußerlich nicht in Erscheinung treten
Die zwischen beiden Unternehmungen bestehenden Abmachungen lassen sich wohl ri
als gentlemen agreement charakterisieren, das auf gemeinsame Preispolitik und
schaltung jedes betonten Wettbewerbs gerichtet ist.

Im Rahmen der so durchgeführten großen Flurbereinigung ist auch das Verhä
zu den übrigen noch freien Zigarettenfabriken auf eine neue Grundlage gestellt wo
Die wichtigsten noch freien Großfabriken sind folgende: Greiling, Garbaty, Hal
Muratti, Bergmann, Nestor Gianaclis, Kyriazi Frères, Abdullah und Batschari. Mit
zelnen dieser Unternehmungen scheinen gleichfalls Verhandlungen geführt worde
sein entweder direkt oder durch Mittelsleute, ohne daß der wohl ins Auge gefaßte Ansc
an die Reemtsma-Gruppe zustande gekommen wäre. Am letzten Freitag haben
Gesellschaften mit Reemtsma und Neuerburg die Preiskonvention mit dem
ventionssitz in Hamburg geschaffen, durch die alle Beteiligten sich vertraglich auf gl

Händlerrabatthöhe geeinigt haben, bei der sie hoffen, die durch die bisherigen Preisschleuderei entstandenen Schäden für die Zukunft zu vermeiden. Man kann annehmen, daß diese zum erstenmal in der Zigarettenindustrie geschaffene straffe Konvention letzten Endes nur unter dem Druck des Vorgehens von Reemtsma und Neuerburg im Anfang dieses Jahres zustande gekommen ist.

Innerhalb der Reemtsma-Gruppe wird nunmehr auch die schon angekündigte Umorganisation der verschiedenen zum Konzern gehörenden, aber bisher äußerlich noch selbständigen Unternehmungen erfolgen. Die als Holdinggesellschaft dienende Orient-Gesellschaft in Amsterdam (deren Kapital im Besitze der Herren Reemtsma und des Herrn Tschnorr ist) wird in den nächsten Tagen darüber Beschluß fassen, in welcher Form die Jasmatzi A.-G., die Manoli A.-G., ferner die Firmen Josetti, Yenidze, Sulma, Delta und Constantin mit der Reemtsma A.-G. als Spitzengesellschaft zusammengeschlossen werden.

Ausland.

Vereinigte britische Eisengießereien. Die kürzlich gebildete neue Eisengießereigesellschaft ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 3. 4., jetzt unter dem Namen „Allied Foundries Ltd." registriert worden. Das nominelle Kapital beträgt 3 000 000 Lire, verteilt halb auf Stammaktien und halb auf sich anhäufende 7 proz. Vorzugsaktien. Die neue Gesellschaft hat die folgenden Firmen übernommen: Abbotts Foundry, R. W. Crosthwaite, Forth & Clyde & Sunnyside Iron Co., Falkirk Iron Co. Ltd., Sinclair Iron Co. Ltd, Callender Iron Co. und James Clay (Wellington) Ltd.

Ausdehnung des englischen Röhrentrusts. Die in der Umgegend von Birmingham gelegenen Röhrenfabriken, die auch Röhrenleitungen für elektrotechnische Zwecke anfertigen, sind, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 7. 4., zum größten Teil seit einer Reihe von Jahren durch eine Dachgesellschaft miteinander verbunden, die den Namen Tube Investments Ltd. trägt und ein Aktienkapital von 1,45 Mill Lire hat. Die 0,9 Mill. Lire Stammaktien sind seit 1925 mit 10 % verzinst worden. Vor zwei Jahren wurden weiter 0,18 Mill. Lire der Rücklagen (heute noch über 350 000 Lire) durch Hergabe von Gratisaktien im Verhältnis von 1 : 3 kapitalisiert. Der Gruppe gehörten bisher die folgenden Unternehmen an: Accles & Pollock, Ltd., Credenda Conduits Co., Ltd., Simplex Conduits, Ltd., Tubes, Ltd., J. A. Philipps & Co., Ltd., Bromford Tube Co., Ltd., Midland Tube Co. Ltd., Tube Products, Ltd., Metallic Seamless Tube Co., Ltd., und Brookes (Oldbury), Ltd.; während zu den bedeutenden Chesterfield Tube Co., Ltd. in Chesterfield, lediglich Verbandsbeziehungen bestanden. Nunmehr soll auch dieses Unternehmen durch Aktientausch an Tube Investments Ltd. übergehen. Gegen die 75 000 7 ½ proz. Vorzugsanteile werden 1 : 7 7 proz. Vorzugsaktien der Dachgesellschaft, dazu gegen je 15 alte Aktien eine weitere „B.-"Vorzugsaktie bezw. Bruchteile (mit 1 s 4 d je alte Aktie errechnet) in bar angeboten. Die 1,44 Mill. Stammaktien im Nennwert von 5 s sollen im Verhältnis von 11 : 2 in Lire 1-Aktien der Investments-Gesellschaft umgetauscht werden.

Der belgische Zuckerkonzern. Die belgische Zuckerindustrie beschäftigt, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 4. 4., etwa 13 000 Arbeiter, die Raffinerien etwa 3000 Arbeiter. Die Rohzuckerindustrie ist die einzige Industrie Belgiens, die fast ausschließlich im Lande hergestellte Rohstoffe, Zuckerrüben, verarbeitet. Die Raffinerien führen auch ausländischen Zucker zur Verarbeitung und Wiederausfuhr ein. Die belgische Zuckerindustrie befindet sich seit kurzem in einer gewissen Krisis, da ihr die englischen und Schweizer Märkte infolge Zollschranken und Eisenbahnpolitik der Transitländer fast ganz verloren gegangen sind. — Im Jahre 1927 wurden in Belgien 70 645 ha mit Zuckerrüben bebaut, gegen 52 19 ha im Jahre 1913. In der letzten Zeit hat nun eine starke Konzentration der belgischen Zuckerfabriken und -raffinerien stattgefunden. Vor allem ist es die Raffinerie von Tirlemont, die den größeren Teil der belgischen Zuckerfabriken kontrolliert. Sie zählte 1927 2398 Arbeiter und Angestellte und stellte in der Saison 1927-28 140 000 t Zucker her, von denen 75 000 t Raffinade ausgeführt wurden. In der gleichen Zeit verarbeitete sie 150 000 t Rohzucker, von denen 645 000 Sack ausgeführt wurden. Von der Raffinerie Tirlemont wird eine jahrelange bewußte Konzentrationspolitik verfolgt. Schon im Jahre 1920 wurden durch Tirlemont kontrolliert die belgischen Zuckerfabriken in Wanze, Selzaete, Heylissen, Ambresin, Snaeskerke, Les Waleffes, Braives, Genappes, Ordal, Landen Heupertingen, Anvaing und Bauffe. Außerdem war sie an der Zuckerfabrik von Grand-Pont in Heugaerde interessiert, die ihrerseits die Zuckerfabrik von Glabe, an der die Raffinerie von Tirlemont schon vorher ebenfalls beteiligt war, aufgekauft hatte. Um ihre Nebenprodukte besser verwerten zu können, hat Tirlemont im Jahre 1920 eine Gesellschaft unter dem Namen „Produits organiques de Tirlemont" gegründet. Vor allem soll sich Belgien durch die Erzeugung der aus dem Zucker gewonnenen Zitronensäure zum Teil von Deutschland unabhängig gemacht haben, von dem bisher das genannte Produkt bezogen werden mußte.

Weiterhin hat Tirlemont im Jahre 1921 das Kapital der Zuckerfabrik von Wa von 2 auf 10 Millionen erhöht. Sie beteiligte sich außerdem an der Erhöhung des Kapit der „Ateliers de Construction J. J. Gilain" in Tirlemont, die Dampfmaschinen und E richtungen für Zuckerfabriken in Belgien, Java, Kuba, Peru, Brasilien, Australien u Britisch-Indien bauen. Im Jahre 1927 hat die Zuckerfabrik von Grand-Pont, die zwischen eine Filiale der Raffinerie von Tirlemont geworden war, die „Union sucri de Belgique" und die Zuckerfabriken in Chestre und Gambleux aufgekauft und zu ei Gesellschaft mit einem Gesamtkapital von 23,5 Millionen Fr. unter dem Namen Raffine et Sucreries du Grand-Pont" vereinigt. Ferner wurde die Zuckerfabrik von Hougae zum Zweck der Ersparung der Umsatzsteuer veranlaßt, ihre Erzeugnisse direkt in Fabrik von Gambleux raffinieren zu lassen. In Gambleux selbst befindet sich auch e besondere Fabrik zur Erzeugung von Viehfutter aus den Melasseresten. Die Fabrik Wanze, die ebenfalls unter der Kontrolle von Tirlemont steht, hat ihrerseits mit der Z nicht weniger als 30 Fabriken aufgekauft. Sie soll heute die größte Rübenzuckerfab Europas sein. Die Werke sind umgeben von 14 Zuckersiedereien, die den Rübensaft du unterirdische Leitungen direkt nach der Fabrik von Wanze leiten. Wo ein direkt Aufkauf unmöglich war, hat Tirlemont versucht, konkurrierende Zuckerfabriken u -raffinerien zu Verträgen zu zwingen, die deren Produktion beschränken (so bei Raffinerie von Graeffe und den zugehörigen Zuckerfabriken) oder die Produktion überha zum Stillstand zu bringen (wie bei den Raffinerien der Zuckerfabrik von Grand-Po Der Erfolg dieser Politik war, daß heute tatsächlich nur eine wirklich bedeutende Un nehmung für das Raffinieren des Zuckers in Belgien besteht. Endlich hat Tirlem seinen Aktionsradius auch nach dem Auslande hin erweitert. Mit verschiedenen Ba gruppen zusammen hat es ein Kapital von 30 Millionen für die „Compagnie Sucrie Congolaise" zusammengebracht, durch die im belgischen Kongo Zuckerrohrplanta angelegt werden. 1921 hat sie sich an einer großen Zuckerfabrik in Straßburg betei und außerdem soll sie in Italien und auf dem Balkan, besonders in Rumänien, an dorti Zuckerfabriken und -raffinerien stark interessiert sein.

Die einzige Konkurrenz, die den Werken von Tirlemont entstehen könnte, ist Boerenbond, der neuerdings die Zuckerfabrik in Oreye, die ihrerseits wieder in In essengemeinschaft mit der Zuckerfabrik von Sombreffe steht, aufgekauft hat. Auf dem soll der Boerenbond die Erbauung einer großen Zuckerraffinerie in Antwerpen plan

Der Bananen-Trust. Die United Fruit Company — ein Beispiel amerikanisc Kolonialpolitik. Die „Great White Fleet" der United Fruit Co. mit ihren 72 Schiff von 3 bis 7000 t und der stattlichen Gesamttonnage von 372 000 t — fast halb so wie die Tonnage des Norddeutschen Lloyd — ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 4., in der das wichtigste Bindeglied, das die zentral-amerikanischen Volkswirtschaften mit übrigen Welt verknüpft. Dank ihrer weitverzweigten und geschlossenen Organisa ist die United Fruit Co. in Zentralamerika zu einer unwiderstehlichen, weil sich selbst genügenden Wirtschaftseinheit geworden, die man vielleicht mit einem gewissen Re als unsichtbaren wirtschaftlichen Überstaat bezeichnen kann. Das Rückgrat dies Macht ist die Beherrschung des mittelamerikanischen Bananengeschäfts. Im abgelaufe Jahr hat die Gesellschaft nicht weniger als 55.5 Mill. Bananenstauden verfrachtet. Umfang des gesamten Bananengeschäfts in diesem Jahr ist noch nicht bekannt, a für 1927 weiß man, daß nach Nordamerika ungefähr 53 Mill. Stauden eingeführt wur — davon 32 Mill. durch die United Fruit — und nach Europa 24 Mill. Stauden, da 15 Mill. durch den Konzern. Im ganzen entfielen also über 60 % des Bananengesch auf die Gesellschaft. Ähnlich war das Verhältnis auch 1926; von einer Welternte annähernd 78 Mill. Stauden manipulierte sie damals rd. 48 Mill. Die eigenen Banan kulturen der Gesellschaft in Columbien, Costa Rica, Guatemala, Honduras, Jam und Panama umfassen nicht weniger als 168 000 acres (rd. 680 qkm). Über die eig Produktion hinaus beherrscht aber United Fruit Co. praktisch nahezu die gesamte zeugung der „unabhängigen Pflanzer" in ihren Arbeitsgebieten, weil sie allein über Verkehrsmittel verfügt. (Das System ist also ähnlich wie in manchen Petroleumgebie das der Standard Oil). Erst neuerdings machen sich energischere Bestrebungen Verselbständigung der unabhängigen Pflanzer durch genossenschaftliche Organisa geltend, vor allem in Jamaika, auf das ungefähr ein Viertel der Welternte entfällt. dortige genossenschaftliche Organisation genießt die Unterstützung der englischen Re rung und hat jetzt einige eigene Bananendampfer für den Export nach Kanada England anschaffen können.

Eine Emanzipation von der United Fruit Co. wird aber in Jamaika und noch mehr in einigen Gebieten sehr schwierig sein, weil die Beherrschung der Verkehrs- Absatzwege durch den Konzern und sein Einfluß auch auf andere wichtige Produkti gebiete in den fraglichen Ländern schon zu groß ist. In den oben genannten Länd hat die Gesellschaft für die Verbindung ihrer Pflanzungen mit der Küste ein eig Eisenbahnnetz von 1100 Meilen und ein Straßenbahnnetz von 680 Meilen. In Ku in der die Gesellschaft Eigentümerin von Zuckerpflanzungen in einer Größe von 92 Acres ist, die im letzten Jahre fast eine Million Sack Zucker abwarfen, besitzt sie eben

beträchtliches Eisenbahnnetz, das eine Gesamtlänge von 340 Meilen aufweist. Ihre aopflanzungen allein in Zentralamerika breiten sich über 46 000 Acres aus (letzte esproduktion 11 Mill. lbs. Kakao) und ihre Kokosnuß-Felder erstrecken sich über 0 Acres. Fast 2 Mill. Acres unbepflanzten Boden gehören außerdem zu ihrem Besitz, 117 000 Acres Weideland und etwa 55 000 Acres städtische und dörfliche Grundke, insgesamt fast 2½ Millionen Acres (10 000 qkm ungefähr, so groß wie Thüringen). Lokomotiven und über 5000 Automobile hat die United Fruit Co. in diesem Bezirk. irlich besitzt sie zur glatten Abwicklung ihres geschäftlichen Verkehrs im Telephon- Telegraphennetz eigene Radiostationen, außerdem aber z. B. auch einige Hotels. nterhält ein physikalisches und chemisches Laboratorium in Boston sowie Experimenärten in New Orleans und New York, um ihre Plantagenkulturen stets nach den sten wissenschaftlichen Methoden zu organisieren. Ihre umfangreichen Besitztümer die Gesellschaft nicht alle ausgebaut, sondern z. T. auch erst fertig erworben. Ihre dung im Jahre 1899 bedeutet praktisch die Fusion von ungefähr einem Dutzend nzungsgesellschaften: Boston Fruit Co., America Fruit Co., Quaker City Fruit Co., man Fruit Co., Banes Fruit Co., Dominican Fruit Co., Sama Fruit Co., Snyder na Co., Columbian Land Co. Ltd., Tropical Trading and Transport Ltd.,sowie die Orleans Belize Royal Mail and Central American Steamship Co. Ltd. und einige ere Unternehmungen. Die Gesellschaft, die in New Jersey inkorporiert wurde, Hauptsitz aber in Boston unterhält, besitzt jetzt ferner das gesamte Aktienkapital Firma Elders & Fyffes, Ltd., die das Bananen-Einfuhrgeschäft von Zentral- und merika sowie den westindischen Inseln nach England und dem übrigen Europa rgt. Sie ist ferner Eigentümerin der Reserve Sugar Refinery, deren Werke in Charle- Mass., täglich etwa 1½ Mill. lbs. Zucker produzieren können. Die obenerwähnten bahnlinien in Costa Rica betreibt sie teilweise durch die Northern Railway Co., Aktienkapital ihr gehört. Das Aktienkapital, das auf ca. 26 000 Aktionäre verteilt d aus 2,5 Millionen Stück nennwertlosen Aktien besteht, wird in der Bilanz zusammen dem Surplus mit Doll. 187 89 Mill. angegeben. (Kurs z. Zt. ca. 140 Doll. per Stück; 350 Mill. Doll. oder 1470 Mill. RM.).

Internationale.

Hemmung der Petroleum-Restriktion durch juristische Schwierigkeiten. erst schien als Folge des immer engeren Zusammenhangs zwischen den großen leumskonzernen eine endgültige und bindende Verabredung über Einschränkung Rohölerzeugung in allen wichtigen Produktionsgebieten der ganzen Welt zustandemmen zu sein — da kommen, lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 4., schon wieder Nachrichten en Ver. Staaten, die über Schwierigkeiten berichten und z. T. sogar über ein Scheitern Restriktion. Diese Version beruht freilich auf einer Verkennung der wirklichen mmenhänge. Aber Verzögerungen sind in der Tat aus der Rechtslage in den Ver. en erwachsen. Die Beschlüsse der Welt-Petroleumkonferenz (d. h. also des Vorstands merican Petroleum Institute und der Vertreter der beiden europäischen Großkon-) liefen darauf hinaus, daß die Einschränkung der Produktion innerhalb der Ver. en durch eine rechtlich bindende Maßnahme für das gesamte Gebiet durchgeführt en sollte, außerhalb der Ver. Staaten aber durch den Entschluß der Großkonzerne, nen so stark überwiegenden Anteil der außeramerikanischen Produktion kontrollieren, hier die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen garantiert ist. In Verfolg dieser Beschlüsse nun das American Petroleum Institute an den Federal Oil Conservation Board das chen gerichtet, die Restriktion zu genehmigen und für rechtsverbindlich zu erklären. r Board, der aus den vier an Petroleumangelegenheiten interessierten amerikanischen ssekretären besteht (Krieg, Marine, Inneres und Handel), hat zwar bisher unter eistigen Führung von Hoover die Einschränkung immer aufs wärmste unterstützt; für einen rechtsverbindlichen Entschluß fehlte ihm jede Kompetenz. Das wurde bar nunmehr durch die zuständigen juristischen Instanzen festgestellt, so daß der dent selbst in Anspruch genommen wurde. Hoover ist nun gewiß ein Freund der leum-Restriktion, aber auch er kann naturgemäß nicht gegen vorhandene Gesetze hre autoritativen Auslegungen entscheiden. Der Genehmigung einer Produktionsränkung von Bundes wegen steht aber das Sherman Anti Trust Law bisher entgegen, und der Präsident hätte sich den schwersten Vorwürfen ausgesetzt, wenn m Gesetz zuwider die Hand zu einer Maßnahme geboten hätte, die in absehbarer unweigerlich zu einer Preiserhöhung führen muß. In Voraussicht dieser Situation oover schon früher die Anregung gegeben, die Petroleumindustrie möge eine politisch chtsreiche Änderung des Antitrustgesetzes entwerfen. Demgemäß hat ein neunliger Ausschuß (3 Vertreter des Conservation Board, 3 Juristen und 3 Vertreter etroleum Institute) einen solchen Entwurf ausgearbeitet; den gesetzgebenden In-

stanzen liegt er aber noch nicht vor. Seine Erledigung würde den größten Einfluß auf die gesamte Kartellpolitik der Vereinigten Staaten und damit auch auf ihre Beziehungen nach außen haben, so daß man nicht ohne weiteres mit einer raschen Erledigung rechnen darf.

Svenska-Bericht 1928. Der Geschäftsbericht der Svenska Tänsticks A. B., des Zündholztrusts, für 1928 verbreitet sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 11. 4., ausführlich über die 4 neuen Monopolgeschäfte (Estland, Lettland, Südslawien und Ungarn), beschränkt sich aber im übrigen auf recht knappe Angaben. Seit einer Reihe von Jahren habe die Ausfuhr und damit die Produktion der schwedischen Fabriken ansteigende Ziffern aufgewiesen, wenn auch die jährliche Steigerung verhältnismäßig unbedeutend gewesen sei (Schwedische Ausfuhr laut staatlicher Statistik rd. 46 000 t gegen 42 650 t i. V.). Diese Erhöhung sei um so befriedigender, als die Lieferungen an den früher größten Markt der Gesellschaft, den indischen, sich von Jahr zu Jahr vermindert haben, so daß sie 1928 nicht einmal ein Drittel der Ziffer für 1923 ausgemacht hätten. Die Verminderung hängt zusammen mit den in Indien s. Zt. eingeführten hohen Einfuhrzöllen, welche die Gesellschaft 1923 veranlaßten, die Produktion in eigenen Fabriken in Indien aufzunehmen. Letztere sei immer mehr gestiegen, wodurch die Verminderung der Ausfuhr von Schweden ausgeglichen werde. Während des letzten Jahres habe die Verwaltung ihr Hauptaugenmerk auf die weitere Entwickelung der ausländischen Geschäfte nach den bisherigen Grundsätzen gerichtet. Die meisten Angaben des Berichts über die Monopolverträge mit Estland, Lettland, Südslawien und Ungarn sind in ihren Einzelheiten bereits bekannt. Das estländische Monopol gilt 28 Jahre und betrifft sowohl Zündhölzer wie Halbfabrikate. Die neue Monopolgesellschaft (Kr. 4 Mill. A.-K.) begann ihre Tätigkeit am 1. Juni 1928. Das lettländische Monopol, das gleichfalls Zündhölzer und Halbfabrikate umfaßt, läuft 35 Jahre. Es wurden zwei Gesellschaften für den Verkauf errichtet, die ihre Tätigkeit im Januar d. J. aufnahmen. Hierdurch seien die Verhältnisse in der lettischen Zündholz- und Halbfabrikatindustrie in sehr befriedigender Weise konsolidiert worden. Die Svenska beabsichtigt bedeutende Mengen Halbfabrikate aus Lettland auszuführen und insbesondere an ihr nahestehende ausländische Fabriken zu liefern. Der Monopolvertrag mit Südslawien läuft 30 Jahre. Während dieser Zeit dürfen keine neuen Anlagen für die Herstellung von Zündhölzern und Halbfabrikaten gebaut werden und die vorhandenen Fabriken ihre Produktion über das festgesetzte Kontingent hinaus nur auf Verlangen der Svenska erhöhen. Da die Gesellschaft bedeutende Interessen in der südslawischen Zündholzindustrie habe, so räume ihr der Vertrag in Wirklichkeit auch einen entscheidenden Einfluß auf die Fabrikation ein. Die Einzelheiten über das ungarische Monopol sowie über die verschiedenen Monopolanleihen sind bereits früher mitgeteilt worden. Bekanntlich übernimmt Kreuger & Toll den größten Teil dieser Anleihen.

Im Aktienportefeuille ist nur der Bestand an British-Match-Aktien gestiegen von 1 800 000 auf 1 856 250 Stück im Buchwert von 33,85 (32,40) Mill. Kr., und neu erworben wurde das halbe A.-K. der Fabrica Nacional de Fosforos in Haiti (Dominikanische Republik), 752 Stück für 0.57 Mill. Kr. Sonstige Angaben enthält der knappe Bericht nicht. Insbesondere fehlen Äußerungen über das deutsche Geschäft, die Ergebnisse der International Match Corp., der British Match Corp. und der übrigen Tochtergesellschaften oder auch über den Einfluß der russischen Konkurrenz.

Die Ausdehnung des Linoleums-Trusts. Die Verwaltungen der Deutschen Linoleumwerke in Biedigheim und der Continentalen Linoleum-Union in Zürich haben zwar bereits vor einigen Tagen ihre Beschlüsse gefaßt, aber bis jetzt nichts darüber verlauten lassen. Somit ist man — während die Börsenkurse steigen — auf Gerüchte oder private Informationen angewiesen. Lt. „Frkf. Ztg." v. 28. 3. trifft die schon in verschiedenen Blättern wiedergegebene Version zu, wonach nicht nur mit der Sarlino in Reims das schon mehrfach besprochene Abkommen perfekt ist, sondern auch ein weiteres mit der N. V. Nederlandsche Linoleumfabriek in Kromwenie. Diese wird nach unseren Informationen ihr Kapital auf 5 Mill. fl. erhöhen und einen Umtausch 1 : 1 in Aktien der Continental-Linoleum-Union erhalten. Auch sonst wird sie — im Gegensatz zur Sarlino — in derselben Weise an den Konzern gebunden wie die anderen Tochtergesellschaften, also vor allem auch durch Gewinnpolung. Zum Zweck des Umtauschs wird die Continentale Linoleum-Union ihr Kapital erhöhen und zwar von 40 auf 50 Mill. schw. Fr. Die neuen Aktien werden aber nur zum kleinen Teil zum Austausch gebraucht, zumal da noch Vorratsaktien zur Verfügung stehen. Man benutzt vielmehr die Gelegenheit, um den Aktionären der sämtlichen Konzerngesellschaften einen Bonus in Bezugsrechtsform zukommen zu lassen. Das entspricht der Politik des Konzerns, möglichst ohne Dividendenerhöhung etwas mehr als den seit Jahren festgehaltenen Satz auszuschütten. Auch für das abgelaufene Jahr wird erwartungsgemäß an der 15 % Dividende festgehalten werden. Der Geschäftsgang und die Aussichten werden weiter als gut betrachtet.

Der Linoleumtrust auch in Polen. Nachdem in der Continentalen Linoleum-Union fast die sämtlichen Linoleumfabriken des Kontinents verbunden sind — nur noch zwei ins Gewicht fallende fehlen — geht, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 4., der Trust dazu über, in einem neuen Gebiet zu fabrizieren, in Polen. Aus Warschau meldet „Ost-Expß",

A. B. Wicandeio Korkfabrike in Stockholm wolle in der Nähe von Warschau in Linoleumfabrik bauen und zu diesem Zweck eine „Erste Polnische Linoleumwerke A.-G." mit 3 Mill. Zloty A.-K. gründen. Gruppe Wicandei hat nun bekanntlich ihre ihren früheren Linoleuminteressen in Schweden und Lettland in die Continentale eingebracht und dafür nächst der führenden deutschen Gruppe den größten Anteil am Trust erhalten. Dem entspricht es, daß nach unseren Informationen auch an dem polnischen Projekt die Continentale Linoleum-Union beteiligt ist.

Internationaler Zusammenschluß von Kronenkorkfabriken. Nach Meldungen aus Amerika hat sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 6. 4., dort unter Führung der Crown Cork and Seal Co. die vor kurzem gegründete Crown Cork International Corporation zur Verwaltungsgesellschaft für eine Reihe von Korkunternehmungen konstituiert. An ihr beteiligt sind von ihr kontrolliert sind mehrere bedeutende englische, einige kanadische, eine brasilianische, zwei spanische, eine belgische und eine französische Korkfirma sowie die Unternehmungen der Benderschen Firmen in Mannheim und Frankenthal. Nach unseren Informationen stellt dieser Trust hauptsächlich einen Zusammenschluß der Kronenkorkindustrie dar, von deren Produktion mit rd. 2 Md. Kronenkorken etwa 60 % erfaßt sein dürfte. Daneben werden in relativ kleinem Umfange — etwa 2 % des Quantums — noch andere Stöpsel und Korken fabriziert. Mit dem belgischen Korktrust hängt die Gründung in keiner Weise zusammen; sie bedeutet auch nicht eine unmittelbare Konkurrenz, da der belgische Trust hauptsächlich an anderen Zweigen der Korkindustrie interessiert ist.

Chemietrust in Kanada. Vor kurzem wurde ein kanadischer Chemietrust, die Canadian Industries Ltd., lt. „Ind. u. Hdls.-Ztg." v. 4. 4., gegründet. Der Trust umfaßt die Grasselli Chemical Co., die Canadian Salt Co., die Triangle Chemical Co. Damit sind in diesem Trust etwa 87 % der kanadischen Chemie-Industrie zusammengeschlossen. Es besteht, wie der Research Board, Ottawa, mitteilt, die Absicht, in erster Linie die Magnesiumchlorid- und die Magnesiumoxyd-Erzeugung um 100 % zu erhöhen, um den kanadischen Bedarf, der bisher vorzugsweise durch die Imperial Chemical Industries, England, gedeckt wurde, ganz durch inländische Produktion befriedigen zu können.

Miszellen.

Kampf gegen die Kartelle in Ungarn. Der Ungarische Städte-Landesausschuß hat, lt. „Ind. u. Hdls.-Ztg." v. 7. 4., an seine Mitglieder eine Rundfrage gerichtet, um über die Preis- und Lieferungspolitik der Kartelle Auskunft zu erhalten. Wie überall, erfolgt auch in Ungarn zur Behebung der Arbeitslosigkeit die Ausschreibung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. Diese Ausschreibungen werden von den Kartellen zu überhöhten Preisforderungen weidlich ausgenutzt. Bisher konnte noch kein geeignetes Mittel gefunden werden, um dieser Politik der Kartelle mit Erfolg zu begegnen, denn die Steuerung von Lieferungsausschreibungen hat bestenfalls bloß im konkreten Falle einen Erfolg zu verzeichnen.

Da die Kartelle aber politisch sehr einflußreich sind, wird der Aktion des Städtekongresses kein nennenswerter Erfolg prophezeit. In einer der letzten Sitzungen des Parlaments hat Abgeordneter Paul Sándor, der Präsident des Kaufmännischen Landesvereines, gegen die Kartelle heftige Ausfälle unternommen. Selbstverständlich bleiben auch die Agrarier in diesem gegen die Kartelle eingeleiteten Feldzug nicht zurück. Ihr Sprecher ist Graf Hadik, Oberhausmitglied und Führer der ungarischen Agrarier.

Inhalt.

(Nachdruck sämtlicher Originalaufsätze, Berichte und Übersichten verboten.)

Jahresbericht der amerikanischen Federal Trade Commission 1927/28.

Die Konzentration in der französischen Industrie.

Die Preisbindung der zweiten Hand als wirtschaftliches Organisations- und Rechtsproblem.

Der gerichtliche Vergleich zwischen dem Deutsch-Französischen Kalisyndikat und der Districtcourt of the United States for the Southern District of New York.

Aus der Kartellrechtspraxis.

Neue Literatur.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) **Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen.**

Deutschland. Bergbau: Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat. Änderung der Ruhrkohlenpreisen. Reichskohlenverband. Verlängerung des Mitteldeutschen Braunkohlensyndikats. Kündigung des Rheinischen Braunkohlensyndikats. Ostelbisches Braunkohlensyndikat. Geschäftsbericht des Ostelbischen Braunkohlensyndikats. **Eisen- und Stahlindustrie:** Drahtverband. Drahtverband G. m. b. H. **Eisenhandel:** Kartellvertrag. Norddeutsche Röhrengroßhändler-Vereinigung e. V. Neue Differenzen im Schraubenhandel. **Kleineisenindustrie:** Umwandlung des Hackenverbandes in ein Verkaufs-Syndikat. **Metallindustrie und -Hartwaren:** Gesamtverband Deutscher Metallgießereien. Fachgruppe „Messing- und Nickelwaren" im Reichsbund der Deutschen Metallwaren-Industrie. Fachgruppe „Vogelkäfige". Verkaufsstelle des Kupferblech-Syndikats. Verkaufsstelle des Kupfersyndikats in Kassel. Zinkwalzwerksverband. Südd. Zinkblechhändler-Vereinigung. Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Messingwerke. **Chemische Industrie:** Gesamtverband Deutscher Bronzefarben-Fabrikanten E. V. Bern-Vertrag zwischen Reich und Betriebsstoffkonvention. **Maschinenbau:** Ausscheidungskampf in der Lokomotivindustrie. **Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas:** Auftragssammelstelle für Reparationslieferungen. **Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie:** Verband Deutscher Zellstoffabriken. **Feinmechanische Industrien:** Verband der deutschen Großuhrenindustrie. Zentralverband der deutschen Uhrmacher. Grossistenverband. Verband Deutscher Gas-, Wasser- und Dampfarmaturen-Fabrikanten. Gruppe Heizungsarmaturen des Verbandes Deutscher Armaturenfabriken. Zentralverband der elektrotechnischen Industrie. Vereinigung der Beleuchtungskörperfabrikanten Deutschlands e. V. **Textil- und Bekleidungsindustrie:** Verband deutscher Rauchwarenzurichtereien und -färbereien. **Nahrungs- und Genußmittelindustrie:** Organisation der deutschen Zigarettenfabriken. — **Ausland. Belgien:** Comptoir Belge des fontes de moulage. **Frankreich:** Halbzeugverband. Verband für phosphorhaltiges Roheisen. Hämatit-Einkontor. Stickstoff-Syndikat. Syndikat der Flachspinnereien in Lille. **Italien:** Konvention der Kunstseidefabriken. **Oesterreich:** Preis-Kartell für Petroleum. Wiener Ziegeleien G. m. b. H. **Polen:** Kartell der Strumpffabrikanten und -Großhändler. Eisensyndikat in Kattowitz. Stiftesyndikat. **Rumänien:** Blei- und Zinkröhrenfabriken. **Spanien:** Zwangssyndikat der Waffenindustrie. **Tschechoslowakei:** Blechemaillierwerke. Verkaufssyndikat der Papierwarenfabrikanten. **Chile:** Salpeter-Verkaufsvereinigung. **Java:** Preisermäßigung für braunen Javazucker. — **Internationale. Bergbau:** Belgisch-französische Wettkohlenkonvention. **Eisen- und Stahlindustrie:** Internationale Rohstahlgemeinschaft. Exportpreiserhöhungen der westeuropäischen Roheisengemeinschaft. Westlicher Roheisenverband. Erneuerung des Internationalen Schienenkartells. Offizieller Beitritt der Amerikaner. Abschluß des internationalen Röhrenabkommens. **Metallindustrie:** Kartellpreise für Kupfer. Europäisch-amerikanische Kontroverse zur Kupferlage. **Holzindustrie:** Skandinavisch-finnisches Holzschliffabkommen.

b) **Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.**

Bericht der Ver. Stahlwerke A.-G. über das 2. Geschäftsquartal 1929. Auflösung der Int.-Gem. Heidelberg. — Wicking-Zement. Druckpapier Fuchsm. Der vergrößerte Reemtsma-Konzern. — **Ausland.** Vereinigte britische Eisengießereien. Ausdehnung des englischen Röhrentrusts. Der belgische Zuckerkonzern. Der Bananen-Trust. — **Internationale.** Hemmung der Petroleum-Restriktion durch juristische Schwierigkeiten. Svenska-Bericht 1928. Die Ausdehnung des Linoleums-Trusts. Internationaler Zusammenschluß von Kronenkorkfabriken. Chemietrust in Kanada. — **Miszellen.** Kampf gegen die Kartelle in Ungarn.

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Kartell- und Konzernwesen

Erscheint monatlich

Herausgeber u. Schriftleiter: Dr. S. Tschierschky, Neubabelsberg-Bergstücken, Hubertusdamm 17

Halbjährlich 20.— R. M.

CARL HEYMANNS VERLAG :: BERLIN W 8

2. Jahrgang | Mai 1929 | Heft 5

Rechtlicher Charakter der behördlichen Aufsicht gemäß § 1 der Verordnung vom 2. November 1923 gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung.

Von Dr. Baron G. Pilars de Pilar.

I.

Gegenüberstellung von Staatsaufsicht und Kartellaufsicht.

Zur Charakterisierung dessen, was Kartellaufsicht ist, braucht die bisherige Kartelliteratur nur ganz allgemeine Bezeichnungen „Polizei", „Staatsaufsicht", „Präventivzensur" usw.

Um den rechtlichen Inhalt der vom Reichswirtschaftsminister in § 1 der KartVo. auszuübenden Aufsicht genau zu erfassen, genügen bei der Verschiedenheit der wissenschaftlichen Terminologie derartige allgemeine Ausdrücke nicht. Z. B. „Polizeiaufsicht" und „Staatsaufsicht" bedeuten grundsätzlich im Verwaltungsrecht etwas ganz anderes.

Rudolf Isay [1]) nimmt als erster eine eindeutige Stellung zu obiger Frage. Nach ihm ist Kartellaufsicht gleich Polizei und zwar gleich Sicherheitspolizei im Sinne des von Otto Mayer [2]) aufgestellten Polizeibegriffes. Isay's Beweisführung durch vergleichende Heranziehung des Preußischen Polizeibegriffs aus § 10. II. 17 A. L. R. dringt, wie es ihm Rahmen eines kurzen Kommentars kaum möglich ist, noch nicht genügend in die Tiefe; sie reizt aber wegen ihrer eindeutigen Sprache zu einer grundsätzlichen Klarstellung der Begriffe, mit anderen Worten zu der Frage, was überhaupt unter Aufsicht im Staats- und Verwaltungsrecht verstanden wird. Die ganze diesbezügliche Literatur hierüber ist sehr uneinheitlich, und es ist nicht leicht die verschiedenen Ansichten auf eine gewisse einheitliche Linie zusammenzuführen.

Wenn von Aufsicht bezw. Staatsaufsicht gesprochen wird, müssen wir uns zunächst vergewissern, ob damit Staatsaufsicht im engeren oder im weiteren Sinne verstanden wird. Triepel [3]) faßt unter Staatsaufsicht „die Gesamtheit staatlicher Aufsichtshandlung". Wir kennen aus dem Verwaltungsrecht eine große Anzahl besonders spezifizierter Staatsaufsichtsarten. Wir sprechen von staatlicher Dienstaufsicht, von Gesetzesaufsicht, Staatsaufsicht über Selbstverwaltungskörper usw. Der verschiedene Charakter dieser Aufsicht ergibt sich vorwirgend wieder aus dem Charakter des Objektes der Aufsicht, wie einmal: öffentliche Korporation, Gesetzesnorm, Beamter und so hier in diesem Falle Kartelle und zwar handelt es sich, wie aus § 1 der KartVo. hervorgeht, um Kartelle

---

[1]) Vgl. Kom. z. KartVo. v. Isay und Tschierschky, S. 99 ff.
[2]) Vgl. Deutsch. Verwaltungsrecht, Bd. 1.
[3]) Vgl. Triepel, die Reichsaufsicht, Berlin 1917.

in weitesten und gebräuchlichsten Wortsinn, d. h. umfassend alle möglich Organisationen jeglicher rechtlicher Form und wirtschaftlicher Strukt von denen ein wirtschaftlicher Machtmißbrauch ausgehen kann. D Vereinigungsformen sind bekannt. Kartelle treten sowohl in hoche wickelter rechtlicher Form auf, also organisiert als Aktiengesellsch Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragener Verein, wie au in losester Vereinigung als einfache Gesellschaft des bürgerlichen Rech gemäß § 705 BGB., mithin in einem Rechtsformenkreis, der allein d Privatrecht angehört. Der privatrechtliche Charakter der Kartelle ste dabei nach heutigem positiven Recht außer allem Zweifel, denn im V waltungsrecht versteht man unter öffentlichem Recht ein besonde spezifisches Verhältnis zum Staate. Einige wollen dieses in einer b sonderen Organstellung zum Staate erblicken, oder in besonderen Pri legien und Vorrechten, die den juristischen Personen des öffentlich Rechtes beigelegt sind, in der Ausstattung des öffentlichen Verban mit obrigkeitlicher Gewalt oder im Beitrittszwang, in der staatlich Anerkennung. Rosin [1]) erblickt das Kriterium in der kraft öffentlich Rechtes dem Staate gegenüber bestehenden Pflicht der öffentlichen G nossenschaft ihre Zwecke zu erfüllen. O. Mayer sagt: „Juristis Personen des öffentlichen Rechtes sind nur solche, die dazu da si öffentliche Verwaltung zu führen," kurz alles Merkmale, die für Kart in keiner Weise zutreffen, denn nirgends in der Kartellverordnung find sich für ihr Vorhandensein auch nur irgendwelche Anhaltspunkte, u aus § 19 der KartVo. kann man auf das Gegenteil schließen.

Kartelle sind Vereinigungsformen privater Unternehm zu rein privatwirtschaftlichen Zwecken.

Daß diese wirtschaftlichen Zwecke auch das öffentliche Intere erwecken können durch Gefährdung des Gemeinwohls und der Gesa wirtschaft kommt, erst mittelbar in Frage; erst dann, wenn die in r Verordnung gegebenen Voraussetzungen dazu vorliegen. In das inte Leben der Kartelle dringt die Aufsichtsgewalt des Staates nicht e.

So einfach und offenliegend die eben behandelte Frage auch w ihre unbedingte Klarstellung erscheint deshalb so wichtig, da das E gebnis: Kartelle gleich rein privatwirtschaftliche Gebilde, die weit Prüfung auf eine engere übersichtliche Grundlage stellen, d. h. eine ga Reihe von Objekten staatlicher Aufsichtsbetätigung bedürfen kei Berücksichtigung mehr. Es entfällt Staatsaufsicht über öffentli Körperschaften, Anstalten und Verbände, es entfällt ferner Staatsa sicht über staatliche Organe, die Beamtenaufsicht, Aufsicht über Handelskammern, Aufsicht über den Reichskohlen- und -kalirat. Ku jede Aufsicht über Gebilde, die juristische Personen des öffentlich Rechtes sind, oder sonst dem Staatsorganismus eingegliedert sind.

II.

Der rechtliche Charakter der Kartellaufsicht.

Es handelt sich im Folgenden nunmehr darum festzustellen, welch Charakter staatliche Aufsicht über rein privatrechtliche Vereinigun trägt. Als Möglichkeit blieben nurmehr Polizeiaufsicht übrig oder e etwaige Staatsaufsicht. Die Literatur versteht unter Staatsaufsicht u zwar unter Staatsaufsicht im sogenannten engeren Sinne Verwaltun rechtlicher Begriffsterminologie regelmäßig nur Aufsicht über öffentli

[1]) Vgl. das Recht der öffentlichen Genossenschaften, S. 1.

chtliche Verbände oder, wie Schönborn[1]) und Hänel[2]) sagen, nur ›er Personen, Anstalten, die in einer Organstellung zum Staate stehen ›as sich im wesentlichen auf derselben Linie bewegt). Scheinbar liegt so die Grenze nach herrschender Ansicht zwischen Staatsaufsicht und ›lizeiaufsicht auf derselben Linie wie die Scheide zwischen öffentlichem ıd Privatrecht. Das dürfte aber nur zum Teil richtig sein; denn es gibt . E. noch Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtliche Grenze hinaus, :aatsaufsicht auch über private Organisationen und Vereinigungen. h möchte das mit dem Hinweis auf staatliche Aufsichtsbetätigung B. über private Versicherungen, Hypothekenbanken, Börsen begründen. :denfalls wird das keineswegs mehr Polizeiaufsicht sein. — Daß es :h hier meist um reine Gesetzesaufsicht handelt, d. h. die Aufsichts- ‹gane wachen nur darüber, ob die vorgeschriebenen Normen eingehalten ·erden, dürfte für die Verneinung des polizeilichen Charakters nicht ‹lein ausschlaggebend sein. Sowohl Staatsaufsicht, wie Polizeiaufsicht ınnt Gesetzesaufsicht, wie umgekehrt beide Aufsichtsarten oft nur von ‹lgemeinen Ermächtigungsklauseln ausgehen. — Der Aufsichtscharakter ‹ualifiziert sich dadurch, daß zwischen diesen Unternehmungen und ·ereinigungen, wie Hypothekenbanken, Privatversicherungen, Börsen ‹urch die tiefgreifenden Aufsichtsbestimmungen dieser Gesetze ein ›sonderes Verhältnis zum Staate hergestellt wird. Die gesetzliche ınordnung ist dabei oft so eingehend, daß man fast von einer staat- lhen Leitung dieser Unternehmen sprechen kann. Der Staat übt eine ‹nz unmittelbare Herrschaftsbefugnis aus, ohne, wie es nach heutigem ‹sitivem Recht für Polizeiaufsicht erforderlich ist, an besondere polizei- lhe Maßstäbe gebunden zu sein. Das Gleiche gilt für die Aufsicht über ‹ristische Personen des Privatrechtes. Auch den juristischen Personen ‹genüber nimmt der Staat eine besonders geartete Stellung ein anders ‹ anderen Privatpersonen oder Vereinigungen gegenüber, die keine ‹ristische Persönlichkeit besitzen. Auch hier können wir gerade aus ·esem Gesichtspunkte heraus nicht mehr von Polizeiaufsicht sprechen. ‹ erkennt auch Gierke[3]) über private Körperschaften eine gewisse ‹aatsaufsicht an, der allerdings die Kontinuierlichkeit der Aufsicht ‹er die öffentlichrechtlichen Korporationen fehlt. Aus den Bestimmungen ‹r §§ 21, 22 ff, des § 43 BGB., § 62 G.m.b.H.Ges., § 81 Gen. Ges. geht ‹enso eine unmittelbare Beziehung zwischen Staat und Organisation ‹rvor und qualifiziert damit diese Aufsicht als eine besondere Staats- ‹fsicht, die sich zum mindesten als eine Fortentwickelung derselben ‹chtfertigen lassen kann.

Damit taucht die Frage auf: könnte nicht auch die Kartellaufsicht ‹ eine gewisse Fortentwickelung dieser Verbandsaufsicht angesehen ·rden, wenn gleich auch Kartelle sehr oft garnicht einmal sich in der ırm einer juristischen Person organisieren, z. B. nur als Gesellschaft ‹s bürgerlichen Rechtes? Arno Blum[4]) z. B. spricht ausdrücklich ·n einer „gewissen Staatsaufsicht", ein ebenso großer Teil der Kartell- ‹eratur wieder von Polizeiaufsicht. Rein äußerlich gesehen besteht ‹ensichtlich eine nahe Verwandtschaft beider Begriffe. Ihrem materiellen ıhalt nach finden sich aber sehr wesentliche Kriterien der Scheidung: Staatsaufsicht nur dort, wo ein besonderes qualifiziertes

[1]) Vgl. Das Oberaufsichtsrecht des Staates, Heidelberg 1906, S. 16/17.
[2]) Vgl. Deutsches Staatsrecht, Heidelberg 1892, S. 300 und ff.
[3]) Vgl. O. v. G. Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung, Berlin 1·7.
[4]) Vgl. Grundzüge des neuen deutschen Kartellrechts. Mannheim 1925, S. 71.

Verhältnis zum Staate besteht. Polizeiaufsicht dort, w dieses fehlt.

Die Antwort darauf, um was für eine Aufsicht es sich in der KartVo handelt, dürfte damit nicht mehr schwer sein; denn in der Verordnun findet sich keine Norm, die auf eine besondere Staatsaufsicht hin deutet; denn in keiner Weise mischt sich die Kartellverordnung in di innere Tätigkeit der Kartelle ein, wie z. B. die Aufsichtsbehörde be privaten Versicherungen und Hypothekenbanken; nicht einmal ein Eintragung in ein besonderes Register ist erforderlich.

Aus dem Fehlen einer besonderen Staatsaufsicht infolge des rei privatrechtlichen Charakters der Kartelle kommen wir zu dem Ergebnis daß eine Kartellaufsicht, der die rechtlichen Eigenschaften der andere Staatsaufsichtsarten fehlen, nurmehr polizeimäßige Staatsaufsich sein kann. Daraus folgt, daß eine Kartellaufsicht, die nur Polizeiaufsich ist, sich auch polizeirechtlichen Maßstäben unterwerfen muß, da di Interessenlagerung zwischen Polizei- und Staatsaufsicht eine ganz ander ist. Die Aufsicht über staatliche Organe und öffentlichrechtliche Gebild oder auch juristische Personen des Privatrechtes stellt eine unmittelbar Interessensphäre zwischen Staat und Aufsichtsobjekt her. Der Staa geht deshalb leitend und positiv gegen das betreffende Aufsichtsobjek vor. Er überwacht z. B. seinen Zweck, er kann es durch Entziehung de juristischen Persönlichkeit vernichten (§ 43 BGB.), er kann es zur Ein haltung von Formvorschriften (§ 78 BGB.) und ähnlichen schon erwähnte bald stärkeren, bald schwächeren Befugnissen anhalten. Der Staat füh sich daher bei Gesetzwidrigkeiten, bei Gemeinwohlgefährdung, bei un gesetzlicher Änderung des Zweckes unmittelbar verletzt und bedroht.

Anders die Polizeiaufsicht. — Hier tritt in den Vordergrund da allgemeine Wohl der Gesellschaft, das durch Erhaltung der Ordnun Ruhe und Sicherheit geschützt werden soll, während eine Bedrohung de Staates selbst erst mittelbar in Frage kommt. Dabei darf die Poliz im Rechtsstaat nur innerhalb der ihr zugewiesenen Schranken tät werden, d. h. insbesondere, sie darf nicht mehr positiv fördernd, leiten tätig werden. (Sicherheitspolizei.)

III.

Die verwaltungsrechtliche Abgrenzung der sicherheitspolizeilichen Aufsicht des § 4.

Es gehört nicht zu meiner Aufgabe, hier zu entscheiden, was b einer Gegenüberstellung der verschiedenen Auffassungen im heutige Verwaltungsrecht allein als Polizei angesehen werden darf, da dies Begriff zu verschieden in der Literatur abgegrenzt wird. Diese Frage i für uns auch ganz irrelevant. Ich möchte wieder auf Rudolf Isay zurück kommen, nach dessen Behauptung Kartellaufsicht gleich Polizei gemä § 10. II. 17 A.L.R. oder gleich Sicherheitspolizei im Sinne von Ot Mayer ist, dessen Polizeibegriff sehr eng begrenzt, von der herrschend Literatur nur seinem Inhalt, nicht seiner engen Abgrenzung nach anerkan wird. Aus dem Grunde bedarf die Ansicht Isay's in soweit auch ein weiteren Prüfung, nämlich, ob die Aufsichtsbefugnisse des Ministers n defensiven gleich sicherheitspolizeilichen Charakter tragen dürfen, od ob in der Ermächtigungsklausel in § 4 der Verordnung eine besonde gesetzliche, wohlfahrtspolizeiliche [1]) Ermächtigung liegt, die den Minist

[1]) Der Ausdruck „wohlfahrtspolizeilich" ist nicht gerade glücklich, ich verwe ihn aber als den gebräuchlichsten Ausdruck in der Verwaltungsliteratur.

efugt, auch positiv, regulierend und leitend in das Leben der Kartelle inzugreifen (z. B. Auflösung eines Kartells, um damit etwa das Genossen- haftswesen zu fördern). Eine Frage, die nicht nur für die Einstellung es jeweiligen Aufsichtsministers sondern auch für die Reform des Kartell- echts von nicht unwesentlicher Bedeutung sein dürfte.

Isay setzt sich für die Beschränkung der Kartellaufsicht auf rein bwehrende, defensive Polizeiaufsichtsbetätigung im Sinne O. Mayers n, damit begründend, daß die Ermächtigungsklausel des § 4 nicht nur irem materiellen, sondern sogar ihrem Wortinhalt nach mit § 10. II. 17 .L.R. übereinstimmt; daher habe man auf die Kartellaufsicht genau ieselben polizeilichen Grundsätze anzuwenden, wie sie das preußische berverwaltungsgericht in Jahrzehnte langer Rechtssprechung aufgestellt at, wie beispielsweise Beschränkung des polizeilichen Eingriffs nur auf efahrenabwehr, auf entsprechende Verhältnismäßigkeit des Eingriffs bei ntsprechender Größe der Gefahr.

Der formale Einwand gegen Isay's Ansicht, daß er die rein preußische olizeiermächtigung nicht mit einer hier vorhandenen reichspolizeilichen Verbindung bringen dürfe, entkräftet sich durch die Bedeutung, e § 10. II. 17 A.L.R und die Rechtssprechung des OVG. für ganz Deutsch- nd gewonnen hat. § 10. II. 17 A.L.R. ist eine staatstheoretische De- nition des Polizeibegriffs geworden. Im Hinblick hierauf wird auch say es nicht als abwegig betrachtet haben, den § 10. II. 17 A.L.R. als aßstab seiner polizeirechtlichen Ausführungen zur KartVo. anzusehen, mal diese Definition des Polizeibegriffs in der gesamten verwaltungs- chtlichen Literatur Anerkennung gefunden hat.

Formal bestehen somit keine Bedenken § 10. II. 17 zum Vergleich it § 4 heranzuziehen. Materiell bleibt weiterhin die Aufgabe festzustellen, das Kartellgesetz die Aufsichtsbefugnis in den engen Rahmen sicher- itspolizeilicher Befugnisse festgelegt hat, oder ob materiellrechtlich die efugnisse des Ministers weitergehen auf das Gebiet sogenannter wohl- hrtspolizeilicher d. h. positiv fördernder Eingriffsmöglichkeiten in das chtliche Leben der Kartelle.

Letztere Ansicht scheinen auch Schaeffer und Lucas zu teilen. us den Worten Schaeffer's [1]) geht das deutlich hervor: „man darf hier n Verfasser daran erinnern, daß auch im Rechtsstaat polizeiliche Be- gnisse bestehen, die über das Gebiet der reinen Sicherheitspolizei hin- sgehen. Nur bedarf es zu ihrer Ausübung besonderer Ermächtigung. leiner inst.)...."

Die Möglichkeit einer besonderen polizeilichen Ermächtigung über n Rahmen der reinen Sicherheitspolizei soll nicht bestritten werden, ohl aber, daß eine solche in diesem Falle in § 4 der Verordnung vorliegt. n Gegenteil haben wir es trotz dieser Ermächtigung nur mit einer cherheitspolizeilichen Aufsicht zu tun; das ergibt sich aus dem Gesetzes- xt selbst. Sowohl in § 4 Abs. 1 Satz 1 wie auch in allen anderen Er- ächtigungsklauseln (§§ 9 und 10) der KartVo. wird der Behörde nur nn ein Eingriffsrecht gegeben, wenn die Gesamtwirtschaft oder das emeinwohl als gefährdet anzusehen ist. Keine Bestimmung findet ch, die als eine erweiterte Ermächtigung über Gefahrenabwehr hinaus betrachten wäre.

---

[1]) Vgl. JW. 1925, S. 1245.

IV.

Die Bedeutung des rechtsstaatlichen Begriffes der Gefahrenabwehr für den sicherheitspolizeilichen Charakter der Aufsicht.

Was bedeutet der Begriff der Gefahrenabwehr im verwaltungsrechtlichen Sinne? Es dürfte schwerlich gelingen, ihn positiv erschöpfend zu erfassen. Er läßt sich in etwa negativ begrenzen. So sagt z. B. Drews[1]: „Nicht zur Gefahrenabwehr gehört in erster Linie alles, was zur Wohlfahrtspflege gehört, was also im Sinne der Verordnung vom 26. Dez. 1808 „Über die Erhaltung dessen, was schon ist", hinausgeht. Damit ist uns im wesentlichen, das gegeben, was Gefahrenabwehr sein soll.

Zunächst die Gegenüberstellung: 1. Gefahrenabwehr ist niemals Wirtschaftsförderung, also keine positive Tätigkeit der Aufsicht.

2. Gefahrenabwehr nur von dem, was besteht, also nicht, was nach der Ansicht der Behörde sein sollte.

Folgerung: Die Kartellaufsicht gemäß der KartVo. hat nicht die Zweck die Tätigkeit der Kartelle bei ihren Beschlüssen oder Preisvereinbarungen z. B. so zu beeinflussen, daß damit nach ihrer vermeintlichen, vielleicht auch richtigen Ansicht das Gemeinwohl gefördert wird. (So dürfte z. B. nicht ein Minister, dem es besonders um die Hebung des Genossenschaftswesens zu tun ist, mit seinen Maßnahmen auf dem Wege der KartVo. schon dann vorgehen, wenn Kartellbeschlüsse zwar die Genossenschaften etwa durch Absatzvereinbarungen mit dem Großhandel schädigten, wenn nicht zugleich eine Schädigung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls vorläge.)

Zur Verwirklichung bestimmter Programme, sei es Parteiprogramme oder anderer wirtschaftlicher Ziele darf die Aufsicht nicht mißbraucht werden.

Aus dem in der Kartellaufsicht ganz allein im Vordergrund stehenden Gedanken der Gefahrenabwehr, der jede fördernde Tätigkeit ausschließt, ergibt sich der ausschließliche Charakter einer Sicherheitspolizei.

Schaeffer[2]) wendet sich gegen diese strenge Aufrechterhaltung des polizeilichen Abwehrbegriffs mit der Begründung, daß selbst bei Anerkennung der Isay'schen Auffassung „man den Begriff der Abwendung von Gefahren nicht so eng auffassen" dürfe.

Zum Beweis hierfür zählt Schaeffer die Beispiele aus der Kriegszeit auf: Die außerordentlichen Maßnahmen zur Sicherstellung notwendiger Bedarfsartikel, die auch eine Abwehr von Gefahren bedeuteten, und zwar von Gefahren, die unserer ganzen Existenz drohten, die aber in ihrer Art schon rein fürsorglich waren. Der Begriff der Gefahrenabwehr, meint Schaeffer, habe sich nach den jeweiligen Verhältnissen zu richten. Diese Argumentation erscheint m. E. äußerst bedenklich. Die diktatorischen Maßnahmen der Kriegs- und Nachkriegszeit haben mit oben genannten, verwaltungsrechtlichen Begriffen eines Rechtsstaates im normalen Rechtsleben garnichts gemeinsam. Kriegs- und Revolutionsmaßnahmen waren Eingriffe staatlicher Zielsetzung — im Kriege in Erreichung des Endsieges — in der Revolution zur Wiederherstellung des zusammengebrochenen Staatswesens und seiner wirtschaftlichen Kräfte. Wir können daher weder von rechtsstaatlichen Sicherheitspolizeimaßnahmen, noch von Wohlfahrtspolizei sprechen, sondern nur von einer

---

[1]) Vgl. Preußisches Polizeirecht, Berlin 1927, S. 8.
[2]) Vgl. a. a. O.

Wirtschaftsdiktatur, die um mit Heymann[1]) zu sprechen, „weder von der mittelalterlichen Stadtwirtschaft noch von dem Fürsten der frühkapitalistischen Zeit jemals erreicht wurde."

Wenn auch die KartVo. selbst (eigentlich mehr zufällig) auf Grund eines besonderen Ermächtigungsgesetzes entstanden ist, so rechtfertigt ihr heutiger Charakter es in keiner Weise, die jedem rechtsstaatlichen Empfinden verletzende, nur für anormale Zeiten gehandhabten Maßstäbe aus Kriegs- und Revolutionszeit hier zur Anwendung zu bringen. Wenn man überhaupt noch Wert darauf legt, im modernen Staats- und Verwaltungsrecht auf rechtsstaatlichem Boden sich zu bewegen, so besteht auch kein Anlaß den Begriff der Gefahrenabwehr „nicht so eng" aufzufassen.

Für die Entwickelung unseres Rechtes hat die Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung ebensoviel Unerfreuliches gebracht, wie der Krieg und jene Zeit selbst auf allen Lebensgebieten. Für die Weiterentwickelung unseres Rechtslebens sind nicht gerade die günstigsten Spuren aus dieser Zeit hinterlassen worden. Einige Spuren davon trägt auch die KartVo. Als sehen wir an dem so ungenügend entwickelten teils gänzlich fehlenden Rechtsschutz.

Isay fordert auf Grund dessen, daß alle Versuche mit polizeistaatlichen Mitteln in das komplizierte System der Wirtschaft einzugreifen, endgültig fehlgeschlagen sind, die Hervorhebung des Rechtsstaatsgedankens und erkennt ihn als den alleinigen Maßstab für wirtschaftspolizeiliche Aufsichtsmaßnahmen an. Weder die Revolution, noch die neue Reichsverfassung hat an dem bisherigen Rechtszustand grundsätzlich etwas Wesentliches geändert. Nach unserem bestehenden Recht befinden wir uns noch auf dem Boden des Rechtsstaates. Wenn auch gerade neuere Strömumgen diesen immer mehr zu erschüttern drohen, so sind bisher Ausnahmen von diesem Prinzip, wie das Kohlen- und Kaliwirtschaftsgesetz nur auf gesetzlichem Wege, nicht durch Willkür zur Wirklichkeit geworden. Wo eine solche ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Wirtschaftpflege nicht besteht, wie in der KartVo., darf sie, um dies nochmals stark zu unterstreichen, nicht auf Grund unklarer Zeitströmungen in den Gesetzestext hineingelesen werden.

V.

Isay's wortinhaltliche Gegenüberstellung von § 10. II. 17 A.L.R. und § 4 der KartVo.

Isay's Verdienst besteht darin, für die in der Kartellverordnung vorgesehene behördliche Aufsicht klare Richtlinien herausgeschält zu haben unter Voranstellung des rechtsstaatlichen Sicherheitspolizeibegriffes. In soweit, als es sich um die Klarstellung dieses Gedankens handelt, ist Isay beizustimmen, daß er unter Heranziehung der Bestimmung des § 0. II. 17 A.L.R. zusammen mit den bewährten Grundsätzen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes (Bd. 9 und 15), die sich in ständiger Rechtssprechung in ihren Grundlinien bis auf den heutigen Tag erhalten haben, auch eine analoge Anwendung dieser Grundsätze für die sicherheitspolizeiliche Aufsicht der Kartellbehörde fordert[2]).

Eine wortinhaltliche Übereinstimmung von 10. II. 17 und der Ermächtigung von § 4 Abs. 1 Satz 1 dürfte allerdings von Isay zu eng aufgefaßt sein. Isay identifiziert nämlich in seinem Kommentar den

[1]) Vgl. Reform der modernen Kriegswirtschaft, Marburg 1921, S. 19.
[2]) Vgl. Kom. von Isay und Tschierschky, S. 101, 103 und 160.

Begriff „Gemeinwohl" mit dem „der guten Ordnung" und setzt Gesam. wirtschaft gleich „Publico" und versucht so § 10. II. 17 mit § 4 Abs. Satz 1 gleichsam in wörtliche Übereinstimmung zu bringen. Hierin lie eine gewisse Willkür und Pressung der Begriffe, die wahrscheinlich au zu Mißverständnis und Ablehnung des Isay'schen Standpunktes gefüh haben. (S. Schaefer's Ausf. a. a. O)

Gemeinwohl und Gesamtwirtschaft sind zweifellos Begriffe, welc über das gewöhnliche Maß polizeilicher Schutzgegenstände (wie Ruhe u Ordnung) hinausgehen und in diesem Falle auch hinausgehen solle. Dabei ist streng darauf zu achten, daß auch trotz dieser Erweiteru des polizeilichen Schutzgebietes kein Grund vorliegt, d defensive Richtung der Kartellaufsicht zu ändern. — D Gesetzestext spricht nur von Gefahrenabwehr.

Die Dehnbarkeit und Weite der Begriffe Gemeinwohl und Gesam. wirtschaft schaffen trotz des sicherheitspolizeilichen Charakters d Kartellaufsicht ohnehin schon fast unbeschränkbare Voraussetzungen f ein Eingreifen der Behörde, so daß sie die ständige Gefahr in sich berge, die Grenzen einer pflichtmäßigen, objektiven Wertung wirtschaftlich Verhältnisse zu überschreiten. Die Kartelliteratur sucht durch Au stellung umfangreicher Beispiele, Richtlinien für die Handhabung d Aufsicht zu geben. Ich möchte es nicht als zu meiner Aufgabe gehöre ansehen, mich in weiteren Aufzählungen zu verlieren, da immer wied daraufhingewiesen werden muß, daß der Minister trotz pflichtmäßig Prüfung schließlich nach seinem freien Ermessen zu entscheiden ha. Er kann sich an die mit mehr oder weniger Sachverständigenautorit gegebenen Mahnungen halten, braucht es aber nicht. Was daher d Schutzgegenstand (Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl) seiner Aufsic anbelangt, ist dem Minister der weiteste Spielraum gelassen. Wenn hier eine große Gefahr des Machtmißbrauches liegt, so besteht diese alle dings auch für andere polizeimäßige Aufsicht. Die üblichen polizeilich Schutzgegenstände bieten ja eine fast ebensolche Dehnbarkeit und U möglichkeit juristischer Festlegung. Nur hat hier eine jahrzehntelan Erfahrung und Rechtskontrolle der Verwaltungsgerichte in soweit ein wirksamen Schutz geschaffen, als die Aufsichtsbehörde sich in ihren Er scheidungen stets nach den von der Judikatur aufgestellten Grundsätz richten wird.

Die vom Kartellgericht gefällten Entscheidungen und erstattet Gutachten werden ebenfalls als Richtschnur für die Aufsichtsbehör in Frage kommen, einen wirklichen Rechtsschutz dagegen bieten sie nich

VI.

Die Mittel des Reichswirtschaftsministers zu polizeiliche Einschreiten gemäß § 4 der Verordnung.

Rechtspolitisch von hohem Interesse ist ferner die rechtliche Ko struktion des § 4 der Verordnung, der dem Reichswirtschafts-Minist die nötigen polizeilichen Mittel zur Durchführung seiner Aufsicht an Ha geben soll. Es sind dies:

1. ein Antragsrecht § 4 Nr. 1 (vgl. auch § 10).
2. die Konstituierung eines Kündigungsrechtes (§ 4 Nr. 2).
3. die Auskunftsbefugnis (§ 4 Nr. 3).

Ihrer Wirkung nach steht Ziff. 1 fraglos an erster Stelle. Auf Antr des Ministers kann ein Kartellvertrag oder Beschluß vernichtet werde während Ziff. 2 nur die Möglichkeit einer Kündigung, Ziff. 3 aber n

m Kartell eine Auskunftspflicht gibt; die durch § 5 noch verschärft rden kann. Als Machtbefugnis dagegen tritt Ziff. 1 wie 3 gegenüber ff. 2 des Paragraphen völlig zurück. Ziff. 1 gibt dem Reichswirtschafts- nister nur ein Antragsrecht, die Entscheidung fällt das Gericht. Recht- h bedeutsam ist die Anordnung des § 4 Ziff. 2, daß eine Verwaltungs- hörde durch einen Verwaltungsakt ein Recht, in diesem Falle ein ndigungsrecht, selbst konstituiert und durch ihren Eingriff eine Rechts- staltung herbeiführt. Wie alle obrigkeitlichen Verfügungen kann auch se von den ordentlichen Gerichten nur daraufhin geprüft werden, ob s Reichswirtschaftsministerium zum Erlaß in concreto zuständig war, h. m. a. W. eine solche Verfügung wäre dann unwirksam, wenn es sich nicht um einen Kartellvertrag oder -Beschluß handeln würde. Damit aber jede Möglichkeit erschöpft, höchstens ein Petitionsrecht an das rlament gegeben.

Das Fehlen jeden Rechtsschutzes ist eine noch in die KartVo. tragene Resterscheinung staatlicher Machtmethoden aus der Kriegs- d Nachkriegszeit; denn gegen Verfügungen auf dem Gebiete der Kriegs- rtschaft gab es auch keine Rechtsmittel. Hinzu kommt, daß die oberste fsichtsbehörde (RWM.) eine reinpolitische ist und mit ihrem Wechsel ständige Gefahr besteht, die Kartellverordnung als wirksames poli- sches Instrument parteilicher Sonderanschauungen zu ge- brauchen.

Die Kompromißlösung, als die die KartVo. schließlich das damalige binet verließ, hat dem § 4, insbesondere § 4 Nr. 2 eine geradezu groteske rmulierung gegeben. Ein Eingriff des Ministers gemäß § 4 Nr. 2 ver- rgt nicht einmal die vom Minister beabsichtigte Wirkung, denn die rtellmitglieder können nach erfolgter Anordnung kündigen, brauchen aber nicht. Die Schärfe seiner Waffe bleibt dem Träger unbekannt, s entgleitet ihm wie ein Pfeil, niemand kann feststellen, wo er trifft und e er verwundet. Der Schutz des Gemeinwohls und der Gesamtwirt- schaft ist mit Erlaß der Anordnung unter die Willkür der Kartellmit- glieder gestellt. Es können also Kartellverträge oder Beschlüsse in eklatan- ter Form gemeingefährlich sein, ohne daß irgend einer der Beteiligten sich genötigt fühlen würde, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, da ihm für sein persönliches, wirtschaftliches Interesse die Kartellbin- dungen vielleicht im Augenblick von Nutzen sind. Ein Erfolg ist mithin nur dann zu erwarten, wenn zufällig das Eigeninteresse der Beteiligten mit den Interessen des Gemeinwohls und der Gesamtwirtschaft zusammen- fallen.

Die Unbrauchbarkeit der KartVo. für eine wirksame, zugleich aber auch von voller Verantwortung getragenen, behördlichen Aufsicht, hat sich, wie der jüngste Juristentag in Salzburg bestätigen dürfte, in juristi- schen Kreisen fast allseitig durchgesetzt. Das zeigen vor allem die von Jay und Nipperdey aufgestellten Leitsätze zur Kartellreform. In diesen Leitsätzen ist mit allen Halbheiten aufgeräumt. Die Aufsichts- befugnisse des Ministers sind ganz selbstständig, ohne von der Einmischung eines Gerichtes, ohne von dem Gutdünken der Kartellmitglieder (§ 4 Nr. 2) abhängig zu sein, allein in die Hand des Ministers gelegt.

Formalrechtlich bedeuten sie eine konsequente Reform des § 4 der KartVo., materiell eine außerordentliche Ausdehnung der bisher faktisch undurchführbaren (§ 4 Nr. 2 der KartVo.) Befugnisse des Ministers. Der Minister kann gemäß dieser Leitsätze zum Schutz des Gemeinwohls Kartellverträge oder -Beschlüsse durch eigene Initiative vernichten.

Damit ist zwar vom formal juristischen Standpunkt betrachtet eine befriedigende Lösung gefunden worden. Übersehen darf dabei aber keineswegs werden, daß die Kartellaufsicht nach wie vor nach unserer heutigen, demokratischen Verfassung in die Hand eines politischen Ministers, also stets eines Parteimannes gelegt werden würde. Die Handhabung einer zukünftigen Kartellaufsicht würde sich daher unmittelbar nach den jeweiligen politischen Richtlinien dieses Ministers auswirken. Ob mit Hinblick auf die Gefahr einer Politisierung dieser Aufsicht die vorgesehene Rechtskontrolle eines Reichsverwaltungsgerichtes ausreichen will, dürfte davon abhängen, ob die Rechtskontrolle sich nicht nur auf eine rein formelle, sondern auch auf eine materielle Prüfung erstrecken würde.

Die Vorschläge des Salzburger Juristentages bedeuten keineswegs, wie es nachher in einigen Zeitungen zu lesen war, ein vollendeter Sieg „der Kartelliten", sondern die Präzisierung einer weitausgebauten, mit schärfsten Mitteln ausgerüsteten Kartellpolizeiaufsicht in der Hand einer rein politischen Behörde.

Ein internationales Kartell vom Jahre 1867.

Von Robert Liefmann.

In Heft 3 der Kartellrundschau berichtete ich in einem Artikel „Die ältesten internationalen Kartelle" über die Vereinbarungen des Neckarsalinenvereins mit dem Syndikat der Ostfranzösischen Salinen. Gerade bei Erscheinen jenes Aufsatzes erhielt ich nun von der Direktion der Saline Ludwigshalle die Abschrift der beiden dort erwähnten, inzwischen aufgefundenen ältesten Verträge von 1867 u. 69. Der Text des ersteren findet sich in einem Schreiben der Salzfirma Seydlitz u. Merkens an die Salinenadministration Ludwigshalle, datiert Cöln 7. Nov. 1867, das ich unten zum Abdruck bringe. Der französische Vertrag ist ohne Datum, wurde aber am 10. Okt. 1867 (nicht 23. Nov., wie in meinem ersten Aufsatz gesagt war) abgeschlossen, wie sich aus dem unten ebenfalls abgedruckten zweiten Vertrag vom 2. Juli 1869 ergibt, der den ersten ersetzte.

Cöln den 7. November 1867.

An die

Salinen-Administration

Ludwigshalle.

Auf Grund der mit Herrn Gräser gepflogenen Verhandlungen haben wir mit dem Syndikat der französischen Salinen

Dieuze,	
St. Nicolas-Varangéville	
Rosières-Varangéville	Meurthe
Sommerviller	
Art sur Meurthe	
Dombasle	
Saléaux	
Salzbronn	Moselle
Sarralbe	
Haras	
Gounenam	Hte Saône

en Vertrag abgeschlossen, der die nachstehenden Bestimmungen hält:

Entre les Salines de l'Est représentées par le Directeur de leur Syndicat Mr. Th. Bossu d'une part, et M. M. Seydlitz & Merkens & Thirion d'autre part, il a été convenu ce qui suit:

1.) A partir de l'abolition du monopole du sel en Prusse (1 Janvier 1868) M. M. Seydlitz & Merkens et Ch. Thirion sont chargé de la vente en commission des sels raffinés des salines de l'Est, dans les rayons suivants:

A., le rayon comprenant les factories actuellement desservies par les salines élargi et étendu vers le Rhin jusqu'à une ligne, reliant entre elles les localités Enskirchen, Mayen, Münstermaifeld, Castellaun, Kirn, Kaiserslautern, et Landau pour aboutir au Rhin près de Lauterbourg et longer en suite la rive gauche de ce fleuve.

B., le rayon comprenant les factoreries desservies jusqu'à ici par les raffineries de sel de Messieurs Seydlitz & Merkens savoir: St. Vith, Malmedy, Montjoie, Eupen, Aix-la-Chapelle, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg, Kaldenkirchen, Straelen & Geldern.

C., le rayon comprenant les factories de Cologne et toutes celles en aval du Rhin, exploitées jusqu'à ce jour par les salines de la Westphalie.

2.) Messieurs Seydlitz & Merkens & Thirion feront la vente du sel dans le rayon A pour le compte exclusif des salines de l'Est. A cet effet ils prennent sur eux d'obtenir des salines du Neckar l' engagement de s'abstenir dans le rayon susdit de toute vente ou expédition, ainsi que de tout établissement d'agences ou de dépots de de sel, de telle sorte que les salines françaises à l'exclusion de celles du Neckar auront seules le droit, de fair ces ventes et établissements dans ce rayon et sur la ligne-limite mentionnée à l'article 1A. Par contre les salines de l'Est s'interdisent de même de toute vente, expédition, établissement d'agences ou de dépôts au delà de la même ligne.

3.) Dans le rayon C la vente se fera par Messieurs Seydlitz & Merkens pour compte à demi des salines du Neckar et de celles de l'Est de telle sorte, qu'elles fourniront chacunes la moitié des quantités que Messieurs Seydlitz & Merkens réussiront à y placer en concurrence avec les salines Westphaliennes.

4.) Dans le rayon B Messieurs Seydlitz & Merkens vendront pour leur propre compte jusqu'à concurrence de seize mille sacs de 100 kil. au maximum, et pour compte des salines l'Est — à l'exclusion de celles du Neckar, — tout ce qui pourra être placé au delà ce cette quantité.

5.) Messieurs Seydlitz & Merkens, pour opérer les ventes susdites, feront l'éxpédition des sels livrés aux différents centres de débit créeront des agences aux endroits, qui leurs sembleront convenables, établiront des dépots, en un mot, soigneront au mieux les intérêts de leur commettants.

6.) Les Prix de vente seront fixés par les sociétés salines sur la proposition de Messieurs Seydlitz & Mertens, qui s'entendront avec les salines du Neckar partout, ou les intérests communs se trouveront en jeu.

10.) Il est entendu, que les sels vendus en franchise de droits pour les fabriques chimiques restent en déhors de la présente convention.

11.) La présente convention est conclue pour 18 mois à partir du 1 Janvier 1868.

Für den Fall nun der Verein der Neckarsalinen sich uns gegenüber verpflichten würde, die nach dem vorstehenden Vertragsauszuge von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen zu erfüllen, würden wir dagegen die

Garantie übernehmen, daß Seitens der französischen Salinen in Be[zug] auf die durch vorstehenden Vertrag von ihnen eingegangenen Verbi[nd]lichkeiten ein Gleiches geschieht.

Wie aus dem Eingang der von uns mit den französischen Sali[nen] getroffenen Convention hervorgeht, handelt es sich lediglich um i[n] Übereinkommen wegen des Verkaufs von raffiniertem Salz.

Es werden durch dasselbe somit hinsichtlich des Verkaufs [von] Steinsalz weder die Salinen Friedrichshall noch die französischen Sali[nen] beschränkt.

Wir sehen Ihren baldgefl. Nachrichten entgegen und zeichnen

hochtungsvoll

gez. Seydlitz u. Merken

Pro copia
Graeser.

Wir sehen also, daß die Initiative zu diesem Kartell der Großhandlsfirma zu danken ist, die allerdings als langjährige Vertreterin des Neckarsalinenvereins ein Vorbild für solche Vereinbarungen hatte. Es lg[t] nahe, anzunehmen, daß bei einer anderen Cölner Handelsfirma, [im] Bankhaus I. H. Stein, das schon seit 1862 die Verkaufsstelle des Wß-blechssyndikats war, „Weißblechverkaufskontor", die Verhältnis[se] ähnlich gelagert waren.

Es sei noch die Bestätigung des internationalen Kartells durch [die] württembergische Bergbehörde in ihrem krausen Beamtenstil angefürt.

Nr. 3029.

Der Königliche Bergrath an die Salinenverwaltung Friedrichshall

Man hat das mit Bericht vom 10. v. Mts. vorgelegte Schreiben [der] Herren Seidlitz und Merkens in Cöln vom 7. desselben Monats, mit welch[em] der Entwurf eines Vertrages der Neckarsalinen mit den ostfranzösischen Salinen vorgelegt wurde, sowie ein zweites Schreiben der genannten Herren in welchem sie sich erbieten, den commissionsweisen Verkauf des Kochsalzes der Neckarsalinen in die unterhalb Cöln auf beiden Rhn-ufern gelegenen Gegenden der Rheinprovinz namentlich nach Düsseldrf, Emerich, Wesel, Xanten, Ruhrort, Mühlheim an der Ruhr usw. gegen eine Magazinmiethe von 1 Silbergroschen; eine Provision von 2½ Silbergroschen per Sack à 2 Centner, und 1 Silbergroschen für Fuhrlohn excl. Auslade- und Einbringungskosten für Cöln excl. Werftgeld per Sack, für andere Orte gegen entsprechende Vergütung zu übernehmen, ingesehen.

Was die Übereinkunft mit den ostfranzösischen Salinen betrft, so wird auf den weiteren Erlaß von heute Bezug genommen, durch welchen das Salinenamt in Kenntnis gesetzt worden ist, daß der erwähnte Vertrag die Genehmigung seiner Koeniglichen Majestaet erhalten habe.

Sodann will man das Salinenamt ermächtigt haben, auf die von Herrn Seidlitz und Merkens gestellten Forderungen hinsichtlich einer Provision für den Verkauf des Salzes der Neckarsalinen in dem genannten Bezirk einzugehen, obgleich eine Gesammtprovision von 4½ Silbergroschen per Sack oder ca. 8 Kreuzer per Centner gegenüber von dem zu erwartenden Fabrikationsgewinn ziemlich hoch erscheint.

Stuttgart, den 31. Dezember 1867.

gez. unleserlich.

Das erste deutsch-französische Abkommen, das am 1. Juli 1869 vertragsmäßig zu Ende gehen sollte, wurde schon am 2. Juni durch nachfolgende Übereinkunft ersetzt, die nun von den beiden beteiligten Kontrahenten bzw. ihren Vertretern direkt abgeschlossen wurde.

Vertrag vom 2. Juni 1869.

Zum Erlaß vom 28. Juni 1864.

Nr. 1716 gehörend.

Zwischen

Herrn Graeser, Administrator der hessischen Saline Ludwigshall bei Wimpfen als Vertreter sowohl seiner Gesellschaft als auch der württembergischen und badischen Staatssalinen, welche mit der seinigen den Neckarsalinenverein bilden,

einerseits

und Herrn Eugen Bossu, Vertreter des Syndicats der französischen Ostsalinen

andererseits

folgende Übereinkunft über den Verkauf von Siedesalz abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die am 10. Oktober 1867 durch die Vermittlung der Herren Seydlitz & Merkens in Cöln zwischen denselben Interessenten abgeschlossene Übereinkunft, welche am 30. Juni d. J. zu Ende geht, soll nicht wieder erneuert werden.

Art. 2.

Der Absatzbezirk B [1]) der vergenannten Übereinkunft bleibt dem Neckarsalz verschlossen.

Art. 3.

Der Absatzbezirk C [2]) der gedachten Übereinkunft, welcher für die französischen Salinen das erwartete Ergebnis nicht geliefert hat, wird für frei erklärt.

Die vertragschließenden Parteien sollen in demselben in Concurrenz miteinander verkaufen können ohne Beschränkung in Quantität oder Preis; da es gilt, in dem bezeichneten Gebiet nach dem Kampf gegen das westphälische Salz ein vorteilhaftes Absatzfeld zu schaffen.

Art. 4.

Die Abgrenzungslinie des jetzigen Absatzbezirks A wird aufrecht erhalten von Enskirchen bis nach Kirn.

Von Kirn aus soll sie zum Vorteil der französischen Salinen eine Windung machen, um über Neustadt zu gehen und bei Germersheim den Rhein zu erreichen, worauf sie dem linken Ufer dieses Flusses folgt.

Art. 5.

Wie gegenwärtig sollen die französischen Salinen allein befugt seyn, mit Ausschluß der Neckarsalinen in dem Bezirk zu verkaufen, welcher durch eine von Enskirchen nach Germersheim laufende Linie begrenzt ist und Verkaufseinrichtungen auf der genannten Linie zu schaffen. Dagegen werden die Ostsalinen über das ihnen durch die gegenwärtige Übereinkunft zugesicherte Gebiet hinaus alle Verkäufe, Versendungen und Errichtung von Agenturen unterlassen.

---

[1]) B. St. Vith, Malmédy, Montjoie, Eupen, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Lenkirchen, Straelen, Geldern, und die Faktorien v. Eschweiler.

[2]) C. Die Faktorien von Cöln und alle rheinabwärts gelegenen Faktorien, welche von den westphälischen Salinen ausgebeutet werden.

Art. 6.

Über die Verkaufspreise werden sich die Herren Graeser und Bosu überall da gemeinschaftlich verständigen, wo die beiderseitigen Interessen diesseits und jenseits der Abgrenzungslinie ins Spiel kommen.

Art. 7.

Es versteht sich, daß das abgabenfrei für chemische Fabriken verkaufte Salz von gegenwärtiger Übereinkunft ausgeschlossen bleibt.

Art. 8.

Sollte in Folge der gemeinsamen Anstrengungen beider Contrahenten oder auch nur eines derselben ein beträchtlicher Teil des durch Artikel 3 für frei erklärten, durch die westphälischen Salinen ausgebeuteten Cölner Bezirks (C) von diesen verlassen werden, so könnten sich die betragenden Parteien über die Wiederherstellung der Absatzbezirke und Linien verständigen, wie solche durch die Übereinkunft vom 10. Oktober 1867 bestimmt worden sind.

Art. 9.

Gegenwärtige Übereinkunft ist auf 6 Jahre abgeschlossen vom 1. Juli 1869 an und soll von Jahr zu Jahr fortgesetzt werden, wenn nicht eine der Parteien ein Jahr zuvor kündigt.

Art. 10.

Die Auflösung des Neckarsalinenvereins oder des Syndikats der französischen Ostsalinen würde das Recht auf den Zurücktritt von Gegenwärtigem nach sich ziehen. In Streitfällen würde die Meinungsverschiedenheit durch zwei von jeder Partei ernannte Schiedsrichter geregelt; im Falle der Nichtübereinstimmung durch einen dritten Schiedsrichter. Letzterer würde ernannt durch den Präsidenten des Handelsgerichts, das ein Jahr in Nancy, das andere Jahr in Mainz, mit letzterem beginnend.

Doppelt ausgefertigt zu Straßburg, den 2. Juni 1869.

Die weitere Geschichte dieser internationalen Kartelle, soweit sie bekannt ist, ist in meinen beiden anderen Aufsätzen dargestellt.

Die Kartell-Verhältnisse in der deutschen Brauindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Kriegs- und Nachkriegszeit.

Von Dr. rer pol. Dr. jur. B. Herzog, Göttingen.

1. Struktur und Aufgaben der Brauerei-Kartelle [1]).

a) Allgemeine Aufgaben.

In Darstellungen über die Kartelle finden sich oft Einteilungen, die von den verschiedenen Arten der Kartelle (Absatzkartelle, Preiskartelle, Konditionskartelle usw.) ausgehen [2]). Im Braugewerbe finden wir jedoch derartige verschiedene Arten nicht. Hier gibt es vielmehr im großen und ganzen — wenn auch mit kleinen Abweichungen — einen Typ des Kartells, der eine Mischung der verschiedenen Kartellarten ist.

---

[1]) Bei den nachfolgenden Ausführungen sind die Satzungen und Gesellschaftsverträge folgender Brauereikartelle benutzt worden: I. Zentralverband Nordd. Br.-Vereine, Hann. 1925. II. Brauerei-Verband, Hann. 1925. III. Sächs. Brauerbund. IV. Sächs. Thür. Brauereiverein 1924. V. Rhein-Westfäl. Br.-V., Dortmund. VI. Mittelbadischer Br.-V., Karlsruhe 1912 (mit umfangreichen Ausführungsbestimmungen und Schiedsordnung). VII. Br.-V., Kassel 1925.

[2]) So z. B. Schmidt, Die Kartellierung in der Brauindustrie, Diss., Münster 1924, S. 49 ff.

Ich möchte daher auch gleich versuchen, diesen Einheitstyp, wie er tatsächlich vorkommt [1]), näher zu beschreiben, anstatt zu untersuchen, welche der verschiedenen Arten der Kartelle in der Brauindustrie theoretisch denkbar wären.

Man unterscheidet in der Brauindustrie zwischen absolutem und relativem Kundenschutz. Die Kartelle vereinbaren überwiegend nur relativen Kundenschutz [2]). Sie untersagen ihren Mitgliedern nicht ein für alle Mal die Annahme neuer Kunden. Die Mitglieder dürfen vielmehr grundsätzlich neuen Wirten Bier liefern, wenn diese es von sich aus wünschen. Die Brauereikartelle schaffen aber einen Schutz dadurch, daß sie genau die Bedingungen vorschreiben, unter denen eine Brauerei einen neuen Gastwirt beliefern darf, der bisher Bier von einer anderen Kartellbrauerei bezogen hat. Hier finden sich die verschiedensten Mannigfaltigkeiten.

Meist ist es den Brauereien verboten, andere Wirte als die bisher belieferten zu besuchen, damit von vornherein die Möglichkeit abgeschnitten ist, daß die Brauerei neue Kunden zu bekommen versucht. Erlaubt ist in einem solchen Fall dem Brauer der Besuch eines fremden Wirtes nur, wenn hierfür ein besonderer Grund vorliegt. In einem solchen Fall muß aber der Brauer jegliches Gespräch vermeiden, welches mit der Bierlieferung zusammenhängt. Es ist in einem solchen Fall auch zweckmäßig, daß der Brauer nach dem Besuch dem Brauereikartell Mitteilung von demselben machen und insbesondere seine Gründe für dieselben angeben muß. Daß der Brauer auch seinen Angestellten möglichste Zurückhaltung beim Besuch fremder Gastwirte auferlegen muß, ist selbstverständlich [3]). Außerdem muß aber auch dafür Sorge getragen werden, daß nicht Bekannte des Brauers Reklame für dessen Bier im Auftrage des Brauers machen [4]).

Wenn ein Wirt aus eigener Initiative zu einem Brauer kommt und diesen um Lieferung von Bier bittet, so darf — wie bereits erwähnt — diesem Wunsch der Brauer nachkommen [5]). Nur sind auch hier meist noch besondere Bedingungen zu erfüllen. Wohl immer muß der Brauer dem Kartell Mitteilung davon machen, daß der Wirt aus eigener Initiative zu ihm gekommen ist. Das Kartell kann dann nachprüfen, ob diese Angabe den Tatsachen entspricht. Oft muß der Brauer auch noch eine längere Zeit hindurch eine Abfindungssumme pro Hektoliter Bier an den Brauer zahlen, der bis dahin den Wirt beliefert hat [6]). Hierdurch nähert sich der relative Kundenschutz einerseits dem absoluten Kundenschutz und andererseits dem Syndikat. Der Brauer hat nicht den vollen Gewinn der Bierlieferung. Er wird sich erst gründlich überlegen, ob er den neuen Gastwirt annehmen kann. Für den anderen Brauer ist der Verlust nicht allzu schmerzlich. Es kann ihm wie beim Syndikat mehr oder weniger gleichgültig sein, daß ein früherer Kunde von einem anderen Brauer beliefert wird, da er am Gewinn, der aus der Bierlieferung erzielt wird, trotzdem ebenso beteiligt wird, als wenn der Gastwirt das Bier von einer gemeinsamen Verteilungsstelle aus bezöge.

---

[1]) Über besondere Fälle siehe Schmidt, a. a. O., S. 44, 45.

[2]) Über die Möglichkeit einer Gebietsaufteilung siehe Herzog, „Die Konkurrenzverhältnisse im Braugewerbe", Verlag F. Carl, Nürnberg 1928. (Abschnitt „Kundenaustauschvertrag" und „Lieferungsgemeinschaft".)

[3]) Statut Kassel 1925, S. 18 VIII (Verleger, Reisende und andere Vertreter).

[4]) In dieser Beziehung kommen öfters Verfehlungen vor.

[5]) Im Gegensatz zum absoluten Kundenschutz.

[6]) Z. B. Statut der Kasseler Brauereivereinigung 1925, S. 15, III.

Endlich sind für den Fall eines Kundenwechsels in den Satzungen der Kartelle auch meist noch verschiedene Nebenbedingungen vorgesehen [1]). Ein neuer Wirt darf erst dann angenommen werden, wenn seine Schulden bei seinem Brauer bezahlt hat. Häufig wechseln nämlich die Wirte mit dem Brauer lediglich, weil sie sich auf diese Weise Kredit verschaffen wollen. Da der erste Brauer wegen bereits größerer Schuld kein Bier mehr liefert, ohne daß es bar bezahlt wird, wendet sich der Wirt an einen anderen Brauer, der erst einmal wieder Bier auf Kredit liefern soll. Hier würden sich daher die Brauereien am allermeisten schädigen, wenn sie nicht strenge Abwehrmaßregeln treffen würden [2]). Dasselbe gilt von den Darlehen, welche der ursprüngliche Brauer dem Wirt gewährt hat. Diese muß der Wirt zurückzahlen, ehe ihm Bier von einer anderen Kartellbrauerei geliefert werden darf [3]). Ein Wirt, der mit einer anderen Kartellbrauerei einen Bierlieferungsvertrag eingegangen ist, darf während der Dauer desselben von einer anderen Kartellbrauerei überhaupt nicht beliefert werden [4]).

Während bei dem absoluten Kundenschutz Preisvereinbarungen nicht nötig sind, setzen die Brauereikartelle mit ihrem nur relativen Kundenschutz meist auch die Preise für das Bier fest [5])[6]). Hierbei stößt man allerdings auf die Schwierigkeit, daß Bier mit verschiedenem Extraktgehalt und verschieden hoher Hopfenzugabe hergestellt werden kann, so daß die vorgeschriebenen Preise leicht durch die Güte des Bieres umgangen werden können. Wenn von zwei verschiedenen Brauereien die eine für denselben Preis ein besseres, vielleicht stärkeres Bier liefert als die andere, dann werden die Wirte natürlich das bessere Bier bevorzugen. Man ist aber leider nicht ohne weiteres dazu imstande, nachzuprüfen, wie stark verschiedene Biere eingebraut sind. Man kann Bier verschieden hoch vergären lassen, so daß zwei völlig gleich stark eingebraute Biere im Endergebnis völlig verschieden sein können. Das eine Bier ist hochvergoren und ist daher sehr alkoholreich. Ein anderes Bier ist weniger hoch vergoren und hat daher nicht soviel Alkohol. Es ist aber von dem ursprünglichen Extraktgehalt mehr als bei dem hochvergorenen Bier als Extrakt übrig geblieben. Das Bier schmeckt daher, obwohl es alkoholschwach ist, voller als das andere Bier. Ebenso ist es mit der Zugabe von Hopfen. Ob man ein Bier stark „hopfen" kann, hängt in erster Linie von der Beschaffenheit des Wassers ab [7]). So kommt es, daß manche Brauereien ihr Bier sehr stark „hopfen" können, ohne daß es sehr bitter

---

[1]) Ausführliche Bestimmungen des Mittelbad. B.-V., S. 9 ff.

[2]) In Bayern war dieser Fall früher sogar gesetzlich geregelt (vergl. Beck, Materialien, Abt. 4/5, Bd. I, S. 244!) Welch große Bedeutung die Frage hat, ergibt deutlich ein Bericht der Handelskammer Magdeburg, BHZ. 1927, Nr. 141: „Die Zahlungsweise war recht schleppend, so daß zeitweilig erheblich höhere Außenstände zu verzeichnen waren".

[3]) Das Geld zur Zurückzahlung gibt natürlich meist die neue Brauerei.

[4]) Z. B. Vereinbarung innerhalb des Bayer. Brauerbundes und Satzungen des Brauereiverbandes Hannover 1926, S. 12, VI E.

[5]) Froese, Bierpreisfragen, insbesondere in ihrem Zusammenhang mit der neuen Gemeindebiersteuer, Referat abgedruckt in der Braumeister-Zeitung 1927, Nr. 26.

[6]) Der Preis spielt die größte Rolle bei der gesamten Kartellfrage. Brentano definiert das Kartell nicht ganz zu Unrecht als Koalition von Produzenten zur Hochhaltung des Preises ihrer Produkte (Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Jahrg. 1888/89, S. 78).

[7]) Vergl. auch Windisch-Kolbach-Schleicher, „Über die Umwandlung der Hopfenbittersäure (Humulon) beim Kochen in wässerigen Lösungen verschiedener (H') und über die Natur der dabei entstehenden Stoffe" in Wochenschrift für Brauerei 1927, S. 40 ff.; ferner Windisch und Emsländer, Vorträge auf der 1. technischen Versammlung der Oktobertagung 1927 (TfB. 1927, Nr. 237).

s meckt [1]), während andere Brauereien ihr Bier längst nicht so stark „pfen" und dennoch ein grell bitter schmeckendes Bier haben.

Ich glaube daher, daß aus den genannten Gründen die Kartellierung i der Brauindustrie mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft ist. Ich w l nicht sagen, wie das teilweise behauptet worden ist, daß Bier überh pt ein so verschieden ausfallendes Produkt ist, daß deshalb die Kartelli ung ungünstigen Boden hätte [2]). An sich könnten bei dem heutigen St nde der Wissenschaft [3]) die Brauereien schon ein ziemlich einheitliches Bier oder verschiedene ziemlich einheitliche Bierarten herstellen [4]), wenn si sich im großen und ganzen an die Richtlinien des Kartells hielten [5]). Nur ist es sehr schwer nachzuprüfen, ob sich die Mitglieder an die Richtli ien des Kartells halten. Sie können die Bestimmungen des Kartells le ht umgehen. Erst in zweiter Linie spricht der Umstand mit, daß auch B re, bei denen die Gestehungskosten völlig gleich sind, in der Qualität d noch teilweise mehr oder weniger verschieden sein können [6]), ein Umst nd, der aber fast in allen Gewerbezweigen mitspricht.

Eine weitere Schwierigkeit der Kartellierung im Braugewerbe ist d Umstand, daß in diesem Gewerbe von jeher eine große Zahl von Nebenle tungen üblich war, die sich durch die Bestimmungen eines Kartells n at ohne weiteres abschaffen lassen, weil sie nicht zahlenmäßig genau u grenzt werden können [7]). Die wichtigste Nebenleistung ist z. B. das B uereidarlehen [8]). Da die Gastwirte häufig auf solche Darlehen angew sen sind, ohne daß sie immer genügende Sicherheiten zu bieten vermögen, ist es für sie oft sehr wichtig, in welcher Höhe sie von einer Brauerei ei Darlehen bekommen können [9]). Das Darlehen kann aber zu einem v schieden hohen Zinsfuß gegeben werden, wodurch Festsetzungen ü r den Bierpreis leicht illusorisch gemacht werden können. Selbst w n ein Brauereikartell den Zinssatz für Darlehen vorschreiben würde, u l sich alle Brauereien hiernach richten würden, würden mitunter die D lehnszinsen eine Umgehung des Preises noch immer darstellen können. D Zinssatz eines Darlehens richtet sich bekanntlich nach der Kreditw rdigkeit des Schuldners [10]). Es kann daher ein an sich normaler und d er den Kartellvorschriften entsprechender Zinssatz bei besonders sc lechter Wirtschaftslage des Gastwirts zu niedrig sein. Eine Bank w de unter den besonderen Verhältnissen des Falls ein Darlehen zu d n kartellmäßigen Zinssatz nicht gegeben haben. Infolgedessen gewährt di Brauerei dem Wirt einen Vorteil, den er eigentlich im Sinne der K tellbestimmungen nicht erhalten sollte. Hier können daher die S zungen der Brauereikartelle nur insofern Abhilfe schaffen, als sie

---

[1]) Das Bier hat aber einen angenehmen Bittergeschmack.

[2]) In diesem Sinne sollen offenbar die Ausführungen Struves „Über wirtschaftliche Interessenvereinigungen und ihre Bedeutung für das Braugewerbe", Berlin 1912, S. 14, ve tanden werden (vgl. auch Tschierschky, Kartell und Trust, 1911, S. 48).

[3]) Hayduck, „Von der Brauerschule zur Brauereihochschule", in „Die Deutsche Br industrie" 1926, S. 16 ff.

[4]) So schon Schmidt a. a. O., S. 32.

[5]) Statut Kassel, S. 18 IX.

[6]) Der Unterschied liegt aber meist nur in der Art, ohne gleichfalls den Grad der Gü zu beeinflussen (vgl. den Unterschied zwischen mehreren Pilsner oder Münchner Bi en!).

[7]) Froese a. a. O.

[8]) Zu folgendem siehe Ausführungsbestimmungen des Mittelbadischen Brauereiv andes 1912, S. 24—27, und Krause, „Über die Möglichkeit einer Kartellierung der de schen Brauunternehmungen und deren Durchführung, Brauer-Hopfen-Zeitung, 19 , Nr. 156.

[9]) Diese Frage interessiert sie dann meist mehr als die Höhe des Bierpreises.

[10]) Sicherheit des Darlehens.

vorschreiben, daß Darlehen überhaupt nur bei bestimmten Sicherheite gegeben werden und daß die Höhe der Darlehen von der Größe der Gas wirtschaft, also z. B. von dem Bierumsatz abhängig gemacht wird [1]

Aber auch eine große Anzahl andrer Nebenleistungen sind in d Brauindustrie üblich geworden. Es macht sich bei allen diesen Nebe leistungen die besondere Eigenart der Brauindustrie bemerkbar. S wie die Brauerei an den Wirt das Darlehen gibt und so eine Art Gesel schaftsverhältnis mit dem Wirt begründet, weil sie dazu gezwungen is sich einen bestimmten Abnehmerkreis zu sichern, so entstehen gesel schaftsähnliche Beziehungen auch bei den sonstigen Nebenleistunge Der Brauer stellt dem Wirt die Einrichtungen für die Gastwirtscha zur Verfügung. Desgleichen leiht er ihm für bestimmte Festlichkeite ein Festzelt, die erforderlichen Gläser, das Mobilar usw. Hierbei komn es auch nicht selten vor, wodurch sich die Beziehungen zwischen Brau und Wirt noch mehr dem Gesellschaftsverhältnisse nähern, daß A gestellte des Brauers oder auch der Brauer selbst bei größeren Festlic keiten dem Gastwirt im Geschäft helfen. Immer ist hier natürlich d Zweck maßgebend, möglichst viel Bier zu verkaufen. Man befürchte, daß ohne die Angestellten der Brauerei der Verkauf des Bieres zugunst anderer Getränke oder auch Speisen vernachlässigt, oder daß ein ander Brauer das Bier liefern könnte. Es handelt sich bei diesen Beziehung um solche, die m. E. durch die Satzungen der Kartelle niemals gel werden können [2]). Es sind diese Unterstützungen der Wirte so übli und entsprechen so den besonderen Verhältnissen der Brauindustr daß sie selbst dann beibehalten werden, wenn sich die Kartelle — w das häufig geschehen ist — für die Ablösung dieser Gewohnheiten ei setzen. Wenn die Kartelle teils für die Ablösung dieser Gewohnheit eingetreten sind, so sind hierbei meist die Großbrauereien die Ursac gewesen. Sie haben nicht so wie die Kleinbrauereien die Möglichke, sich um alle ihre Wirte zu bekümmern. Es ist bei ihnen aber auch g nicht so notwendig wie bei den Kleinbrauereien, daß sie sich einen b stimmten Kundenkreis sichern. Bei ihnen schadet es nichts, wenn e Kunde gelegentlich einer Festlichkeit einmal Bier nur von einer Klei brauerei nimmt, weil er hierbei von dieser besonders unterstützt wir. Der Kleinbrauerei dagegen würde durch solche Vorgänge ein erheblich Schaden entstehen [3]) [4]).

Alle weiteren Nebenleistungen hier aufzuzählen, würde zu weit führe. Man braucht nur in das Statut eines Brauereikartells zu sehen, um si davon zu überzeugen, wieviel einzelne Punkte dort noch geregelt werden Zahlreiche Nachträge sind hierbei nicht selten, die so lange fortgefüh werden, bis man doch endlich feststellt, daß es ganz ausgeschlossen i, für alle in der Praxis noch denkbaren Umgehungen eine Vorschrift schaffen. Man vereinbart dann in erster Linie eine Generalklausel, dahi gehend, daß jede denkbare Umgehung der Kartellvereinbarungen v boten ist. Hierunter fallen infolgedessen die Geschenke jeglicher A. Oft kommt es auch vor, daß Wirte gleichzeitig Landwirtschaft betreib

[1]) Eine besonders nach dem Kriege vielfach getroffene Vereinbarung.

[2]) A. A. Froese a. a. O., vergl. auch Krause, a. a. O.

[3]) Vergl. die Beratungen zu Art. 13 bayer. A.G. z. BGB., in welchen die Fr aufgeworfen ist, ob auch die Großbrauereien auf den Schutz des Art. 13 angewiesen si

[4]) Wenn die Großbrauereien bisher nicht immer mit aller Schärfe die Ablösu der erwähnten Unterstützungen durchgedrückt haben, so liegt das in erster Linie dar daß die auswärtigen Bierverleger der Großbrauereien, welche an kleineren Orten ansäs sind, für Beibehaltung der alten Gewohnheiten eingetreten sind.

[5]) Vergl. Schmidt, „Die Kartellierung in der deutschen Brauindustrie, S. wo 25 Punkte aufgezählt sind, ferner Froese a. a. O.

nd daher Gerste oder sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse an den rauer verkaufen. Hier darf der Brauer dem Wirt nicht zu hohe Preise hlen, wenn hierin nicht indirekt ein Preisnachlaß für die Bierlieferung gen soll. Ferner kann die Frage des Kundenbesuchs und der hierbei laubten Ausgaben nicht bis in alle Einzelheiten geregelt sein. Es ist öllig ausgeschlossen, daß man dem Brauer in dieser Beziehung eine stimmte Summe für jeden Kundenbesuch vorschreibt oder daß man m den Kundenbesuch überhaupt bzw. bei bestimmten Gelegenheiten rbietet. Auf alle Fälle müssen bei derartigen Bestimmungen Klauseln r Ausnahmefälle vorgesehen werden, die dann der Brauer eventuell m Kartell mitzuteilen hat [5] [6]).

Eine weitere Gruppe von Kartellbestimmungen sind im allgemeinen lche über den Verkehr mit der Kundschaft. Ich denke hier z. B. an die eferungsbedingungen. Eine wichtige Rolle spielt die Frage, wie oft m Wirt Bier geliefert werden soll. Selbstverständlich muß der Wirt ets einen genügenden Vorrat von Bier besitzen und muß auch in Ausnahmellen Bier auf Bestellung geliefert erhalten. Aber es ist für die Brauereien itunter von großer Bedeutung, wie oft normalerweise der Bierwagen i den Wirten, namentlich auf den weiter entfernten Dörfern, vorfahren uß, und wie oft dies vor allen Dingen durch die Konkurrenz geschieht. s gibt Wirte, die sich nie genug Bier in den Keller legen, und die dann reits wieder nach einigen Tagen Bier erhalten möchten. Es können rartige Sonderlieferungen für die Brauereien mit großen Kosten verlnden sein. Man sieht sich aber zu derartigen Sonderlieferungen getigt, wenn die Konkurrenzbrauerei jedem unberechtigten Verlangen es Wirtes auf ständige Lieferung nachkommt. Hier ist daher eine entsrechende Kartellbestimmung, daß vielleicht regelmäßig Bier nur einal in der Woche und sonst nur in Ausnahmefällen geliefert wird, sehr n Platze.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Kontrolle der Fäßer und laschen. Es kommt häufig vor, daß Wirte Fäßer und Flaschen für sich rwenden oder verschenken. Die Konkurrenz hat es mit sich gebracht, ß die Brauereien keine Ansprüche gegen die Wirte auf Rückgabe der Ißer und Flaschen stellen. Viele Brauereien haben eine Faß- und Flaschen ntrolle überhaupt nicht mehr geführt, da sie hierbei höchstens fests llen konnten, daß Fäßer oder Flaschen fehlten, während sie ihre Ans·üche niemals ernstlich geltend machten. Wirte, gegen die man einen schen Anspruch erhoben hatte, waren nämlich aus Ärger nicht selten z einer Konkurrenzbrauerei übergegangen. Hier war daher Abhilfe ubedingt erforderlich, indem man vereinbarte, daß ein Faß- und Flaschenpfand von der Brauerei zu erheben sei [1] [2]).

---

[5]) Mitunter wird generell Vorlage eines Verzeichnisses verlangt, in welchem sämtliche Wirtsbesuche mit Spesenhöhe aufgeführt sind, oder man gibt dem Kartell d Ermächtigung, sich stichprobenweise derartige Verzeichnisse vorlegen zu lassen.

[6]) Unter den Nebenleistungen finden sich auch sog. indirekte, das sind solche, d nicht dem Gastwirt selbst, sondern dritten Personen gemacht werden. Sie werden n·irlich auch an diese Personen im Interesse des Gastwirts gemacht. Beispiele: Geschenke a Verwandte des Gastwirts, Freibier für die Gäste oder einen Verein des Gestwirts. In diesen Zusammenhang gehört auch eine Bestimmung des Braunschweiger Brauereiv·bandes, wonach bei Brauereibesichtigungen die Besucher nur mit Bier und Zigarren b·irtet werden dürfen. (Schmidt, a. a. O., S. 53 f). Die Besucher sind nämlich oft Stammgäste eines Gastwirts.

[1]) Vergl. Geismann, „Beiträge zur Lösung der Faßkontrollfrage": BHZ. 1927, N 146. Herzog, „Faß- und Flaschenkontrolle", BHZ. 1925, Nr. 19.

[2]) Eine Kontigentierung brauchen die Brauereikartelle nicht zu vereinbaren, weil di e gesetzlich eingeführt ist (BHZ. 1927, Nr. 176). Die Kartelle haben aber teilweise

b) Besondere Aufgaben der Brauereikartelle, die durch di Geldentwertung entstanden sind.

(Aufwertung, Wiederaufleben von Bierlieferungsverträgen.)

Ein völlig neuer Aufgabenkreis ist den Brauereikartellen durch di verschiedenen Probleme der Geldentwertung entstanden. Sie haben au diesem Gebiete teilweise auch Ausgezeichnetes geleistet. Ganz abgesehe von der beratenden Tätigkeit der Kartelle die keine eigentliche Kartel tätigkeit ist, ferner von der Arbeit, welche die Kartelle zur Erzielun einer einheitlichen Rechtsprechung geleistet haben [1]), ist es oft erforde lich, daß auch die Kartellmitglieder untereinander Richtlinien für di Durchführung der neuen Rechtslage vereinbaren [2]). Während der Infl tion war dies schon insofern der Fall, als die Brauereikartelle zum Schlu dieselben Richtlinien für wertbeständige Bierpreise festsetzten [3]) [4] Auch gab es die verschiedensten Aufgaben. Fast sämtliche Brauere forderungen könnten nach dem Aufwertungsgesetz über 25 % hinau aufgewertet werden [5]). Die Brauindustrie war aber zur Durchführun einer angemessenen Aufwertung nur dann in der Lage, weil nach de Richtlinien der Kartelle nach Möglichkeit sämtliche Brauereien die An sprüche des Aufwertungsgesetzes in gleichem Maße geltend machten [6] Es konnte hier leicht vorkommen, daß sich die eine oder andere Brauer mit einer 25 %igen Aufwertung zufrieden gab, oder nachträglich au die hohe Aufwertung verzichtete [7]). Ein derartiges Geschäftsgebare hätte den übrigen Brauereien großen Schaden angerichtet. Deren Wir hätten sich gegen eine angemessene Aufwertung aufgelehnt und bei d ersten Besten Gelegenheit die Brauerei gewechselt.

Dasselbe gilt von den Bierlieferungsverträgen, die mit Darleh zeitlich in Verbindung gebracht waren. Bei diesen taucht infolge d Geldentwertung eine große Anzahl von Fragen auf, die bis heute nic endgültig geklärt sind. Ist der Bierlieferungsvertrag mit der Entwertu des Darlehns untergegangen? Lebt er evt. durch die Aufwertung wied auf? Wie ist die Rechtslage in bezug auf den BLV., wenn das Darle

---

vereinbart, daß Kartellmitglieder durch Zukauf von Braurechten ihre Produktion n mit Genehmigung des Kartells erhöhen dürfen. Die Kartelle machen auch ihren Einfl bei der für Kontingentübertragungen erforderlichen amtlichen Genehmigung gelte So soll es das Dresdener Brauereikartell kürzlich erreicht haben, daß der Dresdener Wir brauerei ein Zukauf von Kontingent nicht genehmigt worden ist.

[1]) Hier ist vor allen Dingen der Rheinisch-Westfälische Verband zu nennen.

[2]) Private Mitteilungen.

[3]) Froese a. a. O.

[4]) Dies war um so notwendiger, als das Bier ein entbehrliches Gut ist, bei welch in der Inflation mangels genügenden Geldvorrats sehr bald die Nachfrage viel gerin war, als das Angebot. Ich selbst habe z. B. die Erfahrung gemacht, daß Lebensmitt zum Schluß der Inflation in Deutschland nicht sehr viel billiger waren als in Holla Bier kostete dagegen ähnlich wie die Bahnfahrt vorübergehend nur ein Zwanzigstel s holländischen Preises. (Ähnlich heute in Italien).

[5]) Vergl. Brauer-Hopfen-Zeitung (BHZ.) 1927, Nr. 66, desgl. Tageszeitung r Brauerei (TfB.) 1927, Nr. 122, Koppe, BHZ. 1926, Nr. 72, desgl. TfB., Nr. 71, 73, Z giebel, BHZ. 1927, Nr. 66, desgl. TfB.; TfB. 1926, Nr. 228, desgl. BHZ.; Tfb. 19 Nr. 190, desgl. BHZ. 1926, S. 993, 1111, 1175 (TfB.1926, Nr. 201), Herzog, BHZ. 19 Nr. 180; TfB. 1925, Nr. 221; BHZ. 1925, Nr. 44; TfB. 1925, Nr. 293; BHZ. 1926, Nr.2 ; TfB. 1926, Nr. 284; Tfb 1927, Nr. 71; BHZ. 1927, Nr. 143; desgl. TfB. Ebenso lagen e Verhältnisse auch bereits während der III. Steuernotverordnung und deren Durchführun verordnungen, vergl. BHZ. 1925, Nr. 44, TfB. 1924, Nr. 270.

[6]) Die Frage ist bei der großen Zahl von Darlehen, welche die Brauindus e früher gewährt hat, von großer Bedeutung.

[7]) Derartiges ist nicht selten vorgekommen. Auch Vergleiche über die Aufwertun höhe sind teilweise zu niedrig geschlossen worden.

n entwertetem Gelde zurückbezahlt war, so daß heute eine Aufwertung icht mehr möglich ist? [1]) Wie diese Fragen auch von der Rechtsprechung eantwortet werden mögen, immer ist es für die Brauereien wichtig, aß sie zusammenhalten und einheitlich die Rechtsprechung zu ihren unsten ebenso wie bei der Aufwertung auszunutzen versuchen. Tun ie dies nicht, so verzichten sie hiermit nicht nur auf ihre Rechte. Sie ntergraben außerdem auch den obersten Grundsatz der Kartellierung. ie fangen von neuem wieder an, sich Konkurrenz dadurch zu machen, aß sie ihren Kunden unberechtigte Vorteile gewähren. Es ist selbstrständlich, daß sich derartige Vorteilsgewährungen auch auf Fragen ormaler Zeiten auswirken würden, wodurch der Wert und die Organiation der Kartelle sehr an Bedeutung verlieren könnten.

Die Inflation hat endlich die Kartelle noch vor rechtschöpfende ufgaben gestellt. Hat z. B. ein Wirt in der Inflationszeit sein Darlehn urückgezahlt und sich nicht mehr an den mit diesem zeitlich in Verindung stehenden BLV. gebunden gehalten, so ist es oft vorgekommen, aß dieser Wirt nach der Inflationszeit einen BLV. mit einer anderen rauerei geschlossen hat. Hier taucht dann die Frage auf, in welchem rhältnis der ursprüngliche BLV. zu dem neuen steht. Ich glaube, aß es sich hier um eine Frage handelt, die der Richter — wenigstens ach allgemeinen Grundsätzen — niemals befriedigend wird beantworten önnen. Wenn hier nicht der Richter selbst, neues Recht schaffend, ne gerechte Zwischenlösung unabhängig von den Grundsätzen des GB. ausfindig macht — und eine derartige Möglichkeit ist immerhin ir den Richter sehr schwierig und gefährlich —, dann bleibt hier m. E. ur die Möglichkeit, daß für solche Fälle die Kartelle einheitliche Richtnien schaffen [2]). Hier sieht man am besten ganz von den einzelnen echtsfragen ab. Es kann und muß hier für das Brauereikartell gleichültig sein, ob der ursprüngliche BLV. jemals untergegangen ist oder icht. Man konnte damit rechnen, daß er untergegangen war. Ist er daher nicht oder taucht er mit der Aufwertung wieder aus der Verenkung auf, so müssen für diesen Fall die Kartelle einen Mittelweg finden, er beide Teile einigermaßen befriedigt. Vielleicht gibt man derjenigen rauerei, welche insgesamt den größten Geldanspruch gegen den Wirt at, das Recht oder sogar die Pflicht, die andere Brauerei abzufinden, amit diese ihr Geld freibekommt und anderweit verwerten kann. Evt. ann man auch beide Brauereien nebeneinander für lieferungsberechtigt alten.

2. Geschichte der Brauerei-Kartelle [3]).

(Rechtsform und örtlicher Umfang.)

Die Brauereikartelle sind ursprünglich hauptsächlich aus gegenitigen Konkurrenzvereinbarungen nur weniger Brauer entstanden. eilweise haben sich die Brauereikartelle auch unabhängig von solchen ereinbarungen, jedoch in ähnlicher Weise wie jene gebildet. Man hat

---

[1]) Vergl Herzog, BHZ. 1927, Nr. 84, 88, 89; Bayer. Bierbrauer 1927, Nr. 20, lgem. Anzeiger 1927, Nr. 18. Andere Fragen finden sich noch in BHZ. 1927, Nr. 117, 124. älligkeit des Darlehens bei Verletzung der mit dem Darlehen verbundenen Bierbezugslicht, eine neue RG.-Entscheidung der Frage der rückwirkenden Aufwertung und ren Bedeutung für den BLV. und Darlehensverträge.)

[2]) Herzog, „BHZ. 1927, Nr. 84".

[3]) Quellen: Die alljährlich vom wirtschaftlichen Ausschuß des Vereins Versuchsd Lehranstalt für Brauerei in Berlin herausgegebene Sammlung von Jahres- und schäftsberichten deutscher Brauerei- und Malzvereinigungen.

sich in Kartellen nicht zusammengeschlossen, um von vornherein di Konkurrenz auszuschalten. Man ist sich vielmehr, so feindselig ma an sich auch miteinander war, zwecks Fühlungnahme in gemeinschaft lichen Interessenfragen allmählich näher getreten und ist erst dan allmählich auf den Gedanken gekommen, daß man auch durch gemein same Vereinbarungen die gegenseitige Konkurrenz ausschalten kann Da die Konkurrenzverhältnisse im Braugewerbe so geartet sind, daß i der Natur der Sache ein starker Wettbewerb begründet liegt [1]), ware bei diesem Wettbewerb die Vorbedingungen für gemeinschaftliche Be ratungen auch in anderen, als Wettbewerbsfragen sehr ungünstig. Fördern wirkten in dieser Beziehung die verschiedenen aufeinanderfolgende Steuererhöhungen [2]), welche das Braugewerbe nur sehr schwer trage konnte. Die so entstandene Steuernot brachte zunächst einmal ein gewisse Einigkeit. Allgemein empörte man sich gegen die Erhöhunger Außerdem aber sah man auch ein, daß die Steuererhöhungen nur dan vom Braugewerbe getragen werden konnten, wenn man nicht meh wie bisher dem ungezügelten Wettbewerb freien Lauf ließ. Man mußt die Steuererhöhungen auf die Wirte abzuwälzen versuchen. Hierzu wa man aber nur imstande, wenn man geschlossen mit den Biersteuer erhöhungen die Bierpreiserhöhungen durchführte.

So entstanden zunächst Verbände der Brauereien in den ver schiedensten Städten [3]). Ebenfalls wurden in diese Stadtverbände auc die in der näheren Umgebung [4]) liegenden Brauerein aufgenommer Zunächst waren die Zusammenschlüsse der Brauer nur ganz lose Ver einigungen, die sich rechtlich meist als Gesellschaft des bürgerliche Rechts oder als nicht rechtsfähiger, oft auch als eingetragener Verei darstellten [5]) [6]). Später ging man teils dazu über, die Organisation straffe zu gestalten. Man kleidete die Kartelle häufig in die Form der G.m.b.H. [7] was jedoch den Nachteil hatte, daß die Aufnahme neuer Mitglieder nich so einfach wie bei Gesellschaft und Verein vonstatten gehen konnte Immerhin wurde die G.m.b.H. für den Zusammenschluß der Braue sehr beliebt. Von allen formellen Besonderheiten der G.m.b.H. abgesehen kann man psychologisch feststellen, daß ein Zusammenschluß in eine festeren Rechtsform gewisse Vorteile mit sich bringt. Die Mitgliede fühlen sich fester zusammengeschlossen. Sie nehmen die Verpflichtungen die sie dem Kartell gegenüber eingehen, ernster. Auch nach außen hin z. B. bei den Wirten, wirkt der äußere Rechtsschein. Wenn der Wir mit irgendwelchen Wünschen an den Brauer herantritt, so kann ihr dieser entgegnen, daß er denselben mit Rücksicht auf die Satzunge des Kartells nicht nachkommen darf, und hierbei ist es von allergrößte Bedeutung, daß das Kartell nach außen hin als wirkliches rechtliche

---

[1]) Vergl. Herzog a. a. O.

[2]) Schmidt, a. a. O.

[3]) Es macht sich diese Entwicklung heute in den Namen derjenigen Verbänd bemerkbar, die sich inzwischen auf ein viel größeres Gebiet erstrecken. So gehört z. B heute zu dem Brauereiverband Kassel auch die Stadt Eschwege (Statut 1925, S. 4, § 3 welche von Kassel ungefähr 50 km entfernt liegt.

[4]) 5—10 km im Umkreis!

[5]) Von 147 Brauereikartellen sind 52 eingetragene Vereine; über die frühere Verhältnisse siehe Schmidt, a. a. O., S. 44 ff.

[6]) Diese Form überwiegt auch heute noch.

[7]) In Form der G. m. b. H. gekleidet sind 1. der Zentralverband nordd. Brauere vereine, zu Hannover, desgl. dessen Unterverbände in 2. Hannover, 3. Bielefeld un 4. Kassel, ferner 5. der Brauereiverband Hamburg, 6. der Verband nordwestdeutsch Brauereien, Hamburg, 7. die Verbände Lübeck und Kiel, 8. der Nord. Brauereiverban Bielefeld, 9. der Rheinisch-westfäl. Verband und 11 weitere Verbände.

ıstitut genügend in die Erscheinung tritt, während sonst die Wirte ıitunter leicht zu der Annahme neigen, daß die Vereinigung der Brauer ehr ein gesellschaftlicher Zusammenschluß sei, der nur gelegentlich eferungsbedingungen ohne rechtliche Bindungen als Richtlinien heraus- be.

Ein Mangel der nur auf kleinere Bezirke ausgedehnten Brauerei- ırtelle war es zunächst, daß dieselben der Konkurrenz außerhalb des ezirks nicht entgegentreten konnten. Die Außenseiter — namentlich leinbrauereien — hatte man im allgemeinen durch Kampfmaßnahmen[1])[2]) ıerseits, durch das Versprechen günstiger Bedingungen [3]) oder sogar ırch Zahlung größerer Geldbeträge andererseits, zu dem Eintritt in ıs Kartell bewogen [4]). Es ist aber in der Brauindustrie so, daß es neben ın einheimischen Brauereien eines jeden Ortes immer noch Bierverleger emder Brauereien gibt. Soweit man auch diese als Kartellmitglieder worben hatte, blieben noch diejenigen auswärtigen Brauereien als onkurrenten, die den Wirten das Bier unmittelbar ohne Bierhändler ler Verleger mit der Bahn senden. Es handelt sich hier entweder um auereien größerer benachbarter Städte oder aber um bekannte Münche- r, Pilsener, Dortmunder Brauereien usw. Es war daher unbedingt forderlich, daß man entweder mit diesen Brauereien besondere Ver- äge schloß, was außer den einzelnen Brauereien teilweise auch die artelle selbst taten [5]). Noch besser aber war es, wenn man mit den nachbarten Brauereikartellen, soweit solche schon bestanden, in Ver- ndung trat und mit diesen die nachbarlichen Grenzfragen einheitlich gelte [6]). Endlich war die beste Abhilfe, daß — wie es auch in der ge- mten Brauindustrie mehr und mehr der Fall wurde — sich die kleineren ts- und Bezirksverbände zu Oberverbänden zusammenschlossen [7]). ie sehr auf diese Weise die auswärtige Konkurrenz eingeschränkt wurde, gibt ein Vergleich der an einem Orte tätigen Konkurrenten in ver- hiedenen Jahren. Während in den ersten Jahren der Gewerbefreiheit e Entwicklung so weit gegangen war, daß in einer mittleren Stadt ispielsweise von 30 000 Einwohnern nicht selten zirka 20—30 Brauereien erlieferanten waren, dürfte doch heute der Zustand so sein, daß im gemeinen höchstens noch fünf Brauereien bzw. Bierverleger [8]) als onkurrenten in Betracht kommen [9]). Rechnet man damit, daß auf 00 Einwohner 1 Gastwirtschaft kommt, so hat also zu Beginn der ewerbefreiheit durchschnittlich mindestens jeder zweite Gastwirt sein

---

[1]) Man übte einen Zwang auf die Lieferanten der Außenseiter (Hopfenlieferanten) art aus, daß diese denselben keine Ware liefern durften.

[2]) Außenseitern gegenüber ist den Kartellbrauereien auch völlig freie Hand ge- sen (Satzungen des B. V. Kassel 1925, S. 17, VII).

[3]) Vergl. Satzungen der Brauereivereinigung von Kassel § 1: ... (Wegen des der ma Strauch und Herzog, G. m. b. H. zu Allendorf bedingungsweise eingeräumten ndigungsrechts und der weiter damit in Zusammenhang stehenden Beschlüsse vergl. otokoll der Generalversammlung vom 17. Mai 1927)...

[4]) Besonders bekannt geworden ist hier der Fall der Brauerei „Knallhütte" Kassel, lche sich lange Zeit hindurch hartnäckig weigerte, in die Kasseler Brauereivereinigung zutreten.

[5]) Satzungen des Rheinisch-Westfälischen Br. V., § 2; 2.

[6]) Gegenseitigkeitsverträge, Froese a. a. O., Satzungen des Rhein.-Westf. B. reins § 2; 2. Satzungen des Kasseler Brauerei-Vereins § 2: „Wird die Brauereiver- igung von Kassel vom Schiedsgericht des Zentalverbandes oder von einem anderen hiedsgericht zur Zahlung einer Vertragsstrafe verurteilt, so ist das betreffende Mit- ed ... verpflichtet, der Brauereivereinigung die Kosten zu ersetzen..."

[7]) Froese, a. a. O. und weiter unten!

[8]) Letztere allerdings mitunter mit Bieren verschiedener Brauereien.

[9]) Ich habe verschiedene bestimmte Fälle im Auge.

Bier von einem anderen Brauer bezogen. Eine derartige Konkurrenz war für die Brauereien m. E. unerträglich, und würde bei der heutigen Wirtschaftslage gar nicht denkbar sein. Wenn nicht die Kartellbildung bereits seit längerer Zeit in der Brauindustrie eingesetzt und sich immer mehr und mehr durchgesetzt hätte, dann würden die Brauereien allmählich — vor allen Dingen aber im Kriege und der Nachkriegszeit — noch mehr aus dem wirtschaftlichen Kampf ausgeschieden sein, als es bereits der Fall war.

Heute kann man in der Brauindustrie zwischen Spitzenverbänden, Landesverbänden und Bezirksverbänden unterscheiden [1]). Die Spitzenverbände tragen allerdings am wenigstens den Charakter von Kartellen. Der Deutsche Brauer-Bund z. B. ist an sich nur eine Interessenvertretung ohne kartellmäßige Vereinbarungen und Aufgaben [3]). Immerhin will schon seit längerer Zeit angestrebt, ihn als höchstes Organ aller Kartelle auszugestalten. Diese Möglichkeit wird auch zweifellos ohne größere Umgestaltung bestehen [4]), da ein Spitzenorgan zahlreicher Kartelle niemals selbst den Charakter eines Kartells trägt. Seine Mitglieder vereinbaren daher auch nicht die Ausschaltung der Konkurrenz. Vielmehr hat das Spitzenorgan lediglich den Zweck, das Verhältnis der mehreren Verbände zueinander zu regeln [5]). Es kann allenfalls noch — wie es neuerdings der Schutzverband der Brauereien der ehemaligen Brausteuergemeinschaft tut — für das gesamte Gebiet sämtlicher Kartelle die Preise vorschreiben [6]). — Unter den Landesverbänden sind noch der Sächsische Brauerbund, der Bayerische Brauerbund, der Württembergische Brauerbund und die Zentralstelle der badischen Brauindustrie zu nennen. Sie tragen sämtlich mehr oder minder kartellmäßigen Charakter [7]). Lokale Brauereiverbände gibt es heute fast überall [8]). Sie sind innerhalb der größeren Verbände die eigentlichen Kartelle und werden diesen Charakter so lange behalten, bis größere Zusammenschlüsse die eigentlichen Kartellaufgaben übernehmen [9]). In diesem Fall müßten dann die lokalen Verbände entweder überhaupt verschwinden, oder aber sie würden nur noch zu anderen Zwecken oder als bloße Bezirksgruppen bestehen [10]). Eine Differenzierung besteht auch heute schon bei den Verbänden niedrigster Ordnung insofern, als diese sich teilweise nur auf einzelne Städte erstrecken [11]), während in anderen Fällen auch die untersten Bezirke schon

---

[1]) Tätigkeitsbericht des Deutschen Brauerbundes 1921—1922, S. 6. Schmidt, Die Verbände der Brauindustrie in „Die Deutsche Brauindustrie", S. 12. Schulze-Berge, Brauereilexikon II, „Verbände" TfB. 1923, Nr. 57/58, 65, 83/84, 87, 89/90, 100, 1[illegible].

[2]) Vergl. Schmidt, a. a. O. und TfB. 1923, Nr. 57/58.

[3]) Die Geschäftsberichte und das Statut des Brauer-Bundes.

[4]) Ihm gehören nämlich 110 Verbände an (TfB. 1923, Nr. 57/58).

[5]) Es geschieht dies bereits durch die Landes- und größeren Bezirksverbände.

[6]) Vergl. Froese a. a. O. und „Der Schutzverband" (die große Bierpreiskommission als Vertreter der Bezirksverbände).

[7]) Vergl. die oben teilweise wiedergegebenen Statuten!

[8]) Sie sind entweder: 1. reine Stadtverbände. a) ohne Umgebung (Danzig). b) mit der näheren Umgebung (Breslau). c) mit weiterer Umgebung (Kassel). 2. Landverbände, ausgenommen die angrenzenden Städte. (1 a, 1 b). In Ostdeutschland gibt es 13 solcher Kartelle, in Mitteldeutschland 36, Nordwestdeutschland (Oldenburg, Hansestädte, Schleswig-Holstein) 8, Westdeutschland (Westfalen, Lippe, Rheinland, Reg. Bezirk Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau, Rheinpfalz) 38, Süddeutschland (Bayern, Württemberg, Baden) 36, (über die früheren Verhältnisse siehe Schmidt, Diss. a. a. O.!) namentlich Anhang, wo nur 83 Orts- (Stadt-) Verbände aufgeführt sind!

[9]) Sie halten sich im Rahmen der Satzungen, welche die Zentrale herausgibt, haben aber stets in erster Linie die Initiative bei Streitigkeiten zu ergreifen.

[10]) Solche Bezirksgruppen besitzt z. B. der Brauereiverein Hannover.

[11]) Breslau, 6 Brauereien, Danzig, 3 Brauereien, Berlin, 8 Brauereien, Potsdam, 5 Brauereien (TfB. a. a. O.).

n größeres Gebiet umfassen [1]). Hier ist die Entstehung dieser Kartelle tweder so zu erklären, daß sie — weil sie meist spätere Gründungen id — von Anfang an in größerem Maßstab ins Leben gerufen sind [2]), w. daß sie sich allmählich vergrößert haben [3]) oder aber daß sie allmählich an die Stelle der kleineren Kartelle getreten sind [4]).

Aus der Kartellrechtspraxis.

n Dr. Rudolf Isay, R.-A. am Kammergericht und Dr. S. Tschierschky.

I. Aus der Praxis des Kartellgerichts.

rsagung der Einwilligung in die Durchführung eines Vorzugsrabattes, ellungnahme zu der Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1928.

(Entscheidung d. Kartellgerichts vom 13. 3. 1929 K. 374/27 Br.)

Unter Aufrechterhaltung des Beschlusses des Vorsitzenden des Kartellgerichts m 15. November 1927 wird die Einwilligung in die Verhängung der Sperrmaßnahme sagt.

Der Antragsteller hat eine Gebühr von 200.— RM. — Zweihundert Reichsmark — die Reichskasse zu zahlen und die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfrens zu tragen.

Gründe:

Der seit 1908 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragene Verband Deutschen Veredlungsanstalten für baumwollene Gewebe e. V. bezweckt nach § 1 ner Satzung u. a. die Regelung der geschäftlichen Beziehungen seiner Mitglieder zu n Auftraggebern, den Abnehmern und den Lieferanten und die Festsetzung der Preise d Bedingungen. Er hat seit 1925 einen sogenannten Vorzugsrabatt von 5 % eingeführt, dessen Erlangung die Kunden der Mitglieder eine Verpflichtungserklärung zu unterchnen haben, die seit Ende 1927 folgenden Wortlaut hat:

„Unter der Bedingung, daß uns von den Mitgliedern des Verbandes der Deutschen redlungsanstalten für baumwollene Gewebe e. V. auf die nach der jeweilig gültigen isliste berechneten Veredlungslöhne seiner Verbandsartikel ein Vorzugsrabatt von % gewährt wird, verpflichten wir uns unsere sämtlichen Lohnveredlungsaufträge in rbandsartikeln ausschließlich den Mitgliedern des Verbandes zu überweisen. Der rzugsrabatt wird auf die reinen Veredlungslöhne gewährt. Er erstreckt sich nicht auf slagen, wie Aufmachung, Verpackung, Frachten, Porti, Zölle, Versicherung usw. Er fällt für künftig und kann vom Verband für alle Rechnungen, bei denen er im laufenden nat und innerhalb der vorhergehenden 6 vollen Kalendermonate gekürzt worden ist, rhgefordert werden, wenn wir unserer Verpflichtung, alle Lohnveredlungsaufträge in rbandsartikeln ausschließlich den Mitgliedern des Verbandes zu überweisen, zuwiderdeln. Als Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung gilt auch jede Umgehung besondere dadurch, daß die Ware als Rohware an eine Veredlungsanstalt außerhalb Verbandes verkauft und als veredelte Ware von ihr zurückgekauft wird, oder dadurch, daß die Ware an eine Anstalt außerhalb des Verbandes durch Vermittlung eines Dritten rwiesen wird, oder dadurch, daß Ware aufgegeben wird, die für den Bedarf eines tten bestimmt ist, der die Verpflichtung, Lohnaufträge in Verbandsartikeln nur an rbandsmitglieder zu erteilen, nicht übernommen hat.

Der Vorzugsrabatt beginnt mit den Rechnungen ab 1. des dem Eingang der Erklärung folgenden Monats. Er kann von uns und vom Verband für den Schluß eines Kalenderjahres mit ¼ jähriger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden und endigt dann mit den Rechnungen vom 31. Dezember. Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes."

---

[1]) Verein Märkischer Brauereien, 37 Brauereien. Verein Niederlausitzer Brauereien, 5 Brauereien (TfB. a. a. O.). Verein Oberschlesischer Brauereien, 25 Brauereien. Verein Mittelschlesischer Brauereien, 20 Brauereien, Verein Kasseler Brauereien, 10 Brauereien.

[2]) Hannover.

[3]) Kassel.

[4]) Derartige Fälle habe ich im Odenwald kennen gelernt, sie kommen auch in Bayern vor.

Die Firma G. in A. eine Bleicherei, Färberei und Appreturanstalt, die durch satzungsmäßige Kündigung mit dem 31. Dezember 1926 aus dem Verband ausgeschieden war, hat am 24. September 1927 an den Verband die Anfrage gerichtet, ob er gewillt sei, sie von den Wirkungen der von den Kunden verlangten Erklärung freizustellen. Der Verband hat diese Freistellung nicht erklären wollen und durch Schreiben vom 24., eingegangen am 26. Oktober 1927, bei dem Vorsitzenden des Kartellgerichts beantragt:

a) festzustellen, daß in der Aufrechterhaltung des Vorzugsrabatts gegenüber der Firma G. eine Sperre oder ein Nachteil von ähnlicher Bedeutung im Sinne des § 9 KartVo. nicht liegt,

b) für den Fall, daß eine Sperre oder ein ähnlicher Nachteil doch vorliegen sollte, die Genehmigung hierzu zu erteilen.

Die Antragsgegnerin hat dem widersprochen.

Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat durch Beschluß vom 15. November 1927 die Einwilligung in die Verhängung der beabsichtigten Sperrmaßnahme versagt.

Hiergegen hat der Verband rechtzeitig die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen, indem er nur noch beantragt hat, die erbetene Einwilligung zu erteilen.

Er hat im wesentlichen geltend gemacht: Der Vorzugsrabatt sei deshalb gerechtfertigt, weil die Veredlungsindustrie als sogenannte Bereitschaftsindustrie auf möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Veredlungsanstalten sowie darauf bedacht sein müsse, daß ihnen alle vorhandenen und nicht nur die kleineren Aufträge tatsächlich zugewiesen würden; daher müßten die Kunden, die geneigt seien, die Verbandsanstalten in Zeiten guter Konjunktur mit Aufträgen zu versehen, in schlechten Zeiten jedoch sich an die Außenseiter zu wenden, einen Aufschlag bezahlen, damit hierdurch den Verbandsanstalten der Nachteil unregelmäßiger Beschäftigung wieder aufgewogen würde.

Die Antragsgegnerin werde durch die Durchführung des Treurabatts nicht unbillig beschwert. Der Verband besitze etwa 3 200 Abnehmer, von denen im Jahre 1928 4 den Treurevers nicht unterschrieben hätten. Im Absatzgebiet der Antragsgegnerin – Vogtland, benachbartes Oberfranken und Thüringen, Bezirk Leipzig, Dresden und Chemnitz — seien 93 Firmen ansässig, mit denen sie arbeiten könne. Diese Firmen, sowie weitere 537 Firmen, die zu den in Frage kommenden Abnehmern der Verbandsmitglieder zählten, hätten im Jahre 1928 überhaupt nicht mit dem Verbande gearbeitet. Von den 794 Verbandskunden, die den Treurevers nicht unterschrieben hätten, lägen 108 Firmen im obenbezeichneten Absatzgebiet der Antragsgegnerin. Auch diesen stehe der Geschäftsverkehr mit der Antragsgegnerin offen. Hierzu kämen noch etwa 800 kleinere Wäschekonfektionäre des Vogtlandes, mit denen die Antragsgegnerin arbeiten könne, aber auch der Frankfurter Bezirk komme in Frage; so zählten z. B. die Firmen P. & Co., sowie M. M. seit Anfang 1928 nicht mehr zu den Reverskunden des Verbandes.

Die Antragsgegnerin sei auch nach ihrer sonstigen wirtschaftlichen Lage durch den Treurabatt nicht nennenswert benachteiligt, da sie in Doppelschichten arbeite und seit ihrem Ausscheiden aus dem Verband wieder über ein größeres Vermögen verfüge. Überdies bilde die baumwollene Stückware, auf die sich der Treurabatt beziehe, nur ein kleinen Bruchteil des Geschäfts der Antragsgegnerin.

Im einzelnen wird wegen des Vorbringens des Verbandes auf seine schriftsätzlichen Ausführungen Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin hat demgegenüber geltend gemacht, daß sie zu 70% Verbandsware ausrüste und befürchten müsse, bei Durchführung des Treurabatts ihre größten Kunden zu verlieren, wie diese es ihr für den Fall ihres Unterliegens im vorliegenden Verfahren bereits angedroht hätten. Hinzu komme, daß sie durch die Maßnahmen des Verbandes Vogtländischer Ausrüstungsanstalten, e. V. in Plauen, die in dem gleichzeitig zwischen ihr und diesem Verbande schwebenden Verfahren — K. 212. 27. — erörtert würden, in eine sehr bedrängte Lage geraten sei. Im einzelnen wird auch wegen des Vorbringens der Antragsgegnerin auf die schriftsätzlichen Ausführungen Bezug genommen.

Die Akten G. gegen Verband Vogtländischer Ausrüstungsanstalten — K. 212. 27 — haben dem Gericht vorgelegen. Aus ihnen ist folgendes festzustellen:

Die Firma G. ist zum 31. Dezember 1926 nicht nur aus dem antragstellenden Verband, sondern auch aus dem genannten Vogtländischen Verband durch satzungsmäßige Kündigung ausgeschieden. Bald nach diesem Zeitpunkt, nämlich am 7. März 1927 ließ sich der Vogtländische Verband eine gekündigte Forderung der Stadtbank zu A. gegen die Firma G. in Höhe von etwa 216 000 RM. von der Gläubigerin abtreten. Der Verband erhob wegen dieser Forderung gegen die Firma G. bei dem Landgericht P. Klage und beantragte zu gleicher Zeit bei dem Amtsgericht A. gegen sie die Eröffnung des Konkursverfahrens. In dem genannten Prozeß wendet die Firma G. ein, daß die Abtretung der Bankforderung nur erfolgt sei, um sie zu vernichten, und deshalb wegen Verstoßes gegen die guten Sitten der Wirksamkeit entbehre. Das Landgericht P. hat über diesen Einwand eine Reihe von Zeugen vernommen; wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Akten des Landgerichts P. — 3 Hg. 313/27 Bl. 43 bis 45 — verwiesen. Das Verfahren ist zur Zeit ausgesetzt.

Auch über den Konkursantrag ist im Hinblick auf den schwebenden Zivilprozeß bis[illegible]r nicht entschieden.

Des weiteren wird auf das Ergebnis der Buchprüfung Bezug genommen, die seitens de[illegible] Reichswirtschaftsministeriums in dem Betriebe der Antragsgegnerin veranlaßt und an[illegible]m Bericht vom 24. Mai 1928 — Bl. 123 bis 126 der Akten K. 212. 27 — niedergelegt wo[illegible]len ist.

Über die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen des Antragstellers zu dem Vo[illegible]ländischen Verbande gibt der Vertrag vom Jahre 1922 — Bl. 84 bis 88 der Akten — Au[illegible]kunft, auf dessen Inhalt im einzelnen Bezug genommen wird.

Das hier in Frage kommende Rabattsystem hat bereits in Sachen desselben Verba[illegible]les die Firma D. in P. — K. 402. 27. — der Prüfung des Kartellgerichts unterlegen. In[illegible]einem Beschluß vom 13. November 1928 hat das Gericht dieses System als eine auf Be[illegible]impfung oder Gewinnung von Außenseitern gerichtete Sperrmaßnahme im Sinne de[illegible]s § 9 KartVo. gekennzeichnet. Auch bei nochmaliger Prüfung fand sich kein Anlaß, vo[illegible] dieser Auffassung abzugehen. Die in dem Verpflichtungsschein (Treurevers) von den K[illegible]den übernommene Bindung zum ausschließlichen Geschäftsverkehr mit den Verba[illegible]lsmitgliedern bildet nach ihrem Wortlaut und Sinn die vertragliche Grundlage, die de[illegible] Verband die Ausübung des Organisationszwangs sowohl dem Kunden wie dem Außenseit[illegible]r gegenüber ermöglicht und ihn insbesondere instand setzt, den Kunden durch An-dr[illegible]ung geldlicher Nachteile — Verwirkung und Nachforderung des Rabatts — von dem Ge[illegible]häftsverkehr mit den Außenseitern, soweit er sich auf Veredlungsaufträge in Verba[illegible]lsware erstreckt, fernzuhalten.

Bevor der Verband eine solche Sperrmaßnahme verhängt, also gegen bestimmte Au[illegible]ßenseiter durchführt, bedarf er demnach gemäß § 9 KartVo. der dort vorgesehenen be[illegible]ördlichen Einwilligung. In welchen Maßnahmen eines Verbandes die Durchführung ein[illegible]er derartigen Sperre zu erblicken ist, ist nicht allgemein zu beantworten, sondern von Fa[illegible] zu Fall zu prüfen. Regelmäßig wird die Verhängung der Sperre durch Willens-äu[illegible]rungen des Verbandes erfolgen, die erkennen lassen, welchen Außenseitern gegenüber di[illegible]e Reverskunden zur Vermeidung der Verletzung ihrer Treupflicht den Geschäftsverkehr in[illegible]n vom Vorzugsrabatt betroffenen Aufträgen abzulehnen haben. Solche Äußerungen de[illegible]s Verbandes können sowohl dem Reverskunden gegenüber wie unmittelbar gegenüber de[illegible]n betroffenen Außenseiter abgegeben werden. Der erstgenannte Fall war bisher nicht Ge[illegible]genstand kartellgerichtlicher Entscheidung; hingegen hatte das Reichsgericht in seinem Ur[illegible]teil vom 14. Dezember 1928 — Kart.Rdschau 1929, S. 104/107 — Anlaß zu der Prüfung, ob er Reverskunde berechtigt sei, die Zahlung verwirkter Treurabattbeträge mit der Be[illegible]gründung abzulehnen, daß vor der Geltendmachung dieses Anspruchs die Einholung de[illegible]r kartellgerichtlichen Einwilligung nicht erfolgt sei. Das Reichsgericht hat diese Frage we[illegible]sentlich in dem Sinne behandelt, daß die privatrechtlichen Vorschriften über die Ver-wi[illegible]rkung einer Vertragsstrafe zur Verurteilung des vertragsuntreu gewordenen Kunden au[illegible]sreichten und hierbei im Rahmen des „ordentlichen gerichtlichen Streitverfahrens" für[illegible] die Erörterung der Auswirkungen des Kartell- und Organisationszwanges kein Raum sei[illegible]. Diese Begründung enthält also — entgegen einer in der Öffentlichkeit letzthin mehr-fa[illegible]ch vertretenen Auffassung insoweit keinen Widerspruch mit der bisherigen Rechts-sp[illegible]rechung des Kartellgerichts. Die Stellungnahme des Reichsgerichts weist vielmehr da[illegible]rauf hin, daß die Verbände bei ihrer Entschließung darüber, zu welchem Zeitpunkte sie[illegible]n § 9 a. a. O. bei der Durchführung des Treurabattsystems die Einholung kartell-ge[illegible]richtlicher Einwilligung zur Pflicht macht, sich auch in der Folgezeit lediglich die aus de[illegible] Zweckgedanken der Kartellverordnung ergebenden Grundsätze als Richtschnur die[illegible]nen lassen müssen.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt der Verband das Verlangen der Antragsgegnerin, sie[illegible] von den Wirkungen der Reverserklärungen der Verbandskundschaft freizustellen, ab[illegible]zulehnen. Daß eine solche Erklärung des Verbandes eine genehmigungsbedürftige Ve[illegible]rhängung der Sperrmaßnahme im Sinne des § 9 darstellen würde, bedarf keiner näheren Au[illegible]sführung, da ohne weiteres einleuchtet, daß die beabsichtigte Erklärung des Verbandes all[illegible]e Reverskunden den Abbruch oder die Nichtaufnahme des Geschäftsverkehrs mit der An[illegible]tragsgegnerin zur Pflicht machen würde.

Das Kartellgericht hatte deshalb weiterhin zu prüfen, ob aus den in § 9 Abs. 2 a. O. besonders hervorgehobenen oder aus sonstigen volks- oder privatwirtschaftlichen Gr[illegible]ünden Bedenken bestehen, die Einwilligung in die Verhängung dieser Sperre gegen die An[illegible]tragsgegnerin zu erteilen. Solche Bedenken liegen hier vor. Es besteht zwar, wie di[illegible]e in der Entscheidung vom 13. November 1928 in K. 402. 27 zum Ausdruck gelangt ist[illegible], ein unmittelbarer Grund zu der Annahme, daß die Durchführung des Vorzugs-ra[illegible]battes eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls enthalten wi[illegible]rde; insbesondere ist schon im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Höhe de[illegible]s Rabatts eine volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Steigerung oder Hochhaltung de[illegible]r Ausrüstungspreise mangels weiterer Unterlagen nicht zu besorgen. Wohl aber mu[illegible]ß angenommen werden, daß die Antragsgegnerin unter den gegebenen Verhältnissen du[illegible]rch die Aufrechterhaltung des Rabatts in ihrer wirtschaftlichen Bewegungs-

freiheit unbillig eingeschränkt würde. Denn wenn auch nach dem Ergebnis der ihr vorgenommenen Buchprüfung die Geschäftsergebnisse der Antragsgegnerin in den Jahren 1927 und 1928 als günstig bezeichnet werden können und wenn auch die Beteiligung des Verbandes zutreffen mag, daß der Antragsgegnerin die Geschäftsverbindung mit einer nicht unbedeutenden Anzahl von Kunden zugänglich wäre, die ihre Aufträge dem Verband nicht oder nur zum Teil zuweisen und den Revers nicht unterzeichnen haben, so droht der Antragsgegnerin immerhin die Gefahr, daß größere Kunden ihr im Falle der Bewilligung der Sperre Aufträge künftighin nicht mehr zuwenden, und ihr hierdurch schwere wirtschaftliche Nachteile erwachsen. Diese Möglichkeit würde für sich allein zwar noch nicht ausreichen, die Einwilligung in die Verhängung der Sperre zu versagen. Die besonderen Umstände des vorliegenden Falles lassen aber diese Versagung geboten erscheinen. Denn wie die Beweisaufnahme in dem bei dem Landgericht P. zwischen dem Vogtländischen Verband und der Antragsgegnerin schwebenden Zivilprozeß erbracht hat der Vogtländische Verband, der, wie sich aus dem Vertrag vom Jahre 1922 ergibt, mit dem antragstellenden Verband in enger Beziehung steht, gleichzeitig mit dem Vorgehen des Antragstellers auf Anregung einer Konkurrenzfirma der Antragsgegnerin sich die sehr bedeutende Forderung der Stadtbank zu A. unter Aufwendung größerer Beträge abtreten lassen und wegen dieser Forderung gegen die Antragsgegnerin nicht nur Klage erhoben, sondern auch die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt. Und wenn auch nicht als erwiesen angesehen werden kann, daß die beteiligten Verbände in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gegen die Antragsgegnerin vorgegangen sind, so haben doch die ungewöhnlichen Maßnahmen des Vogtländischen Verbandes die Antragsgegnerin in eine so schwierige Lage versetzt, daß die Verhängung der in Aussicht genommenen Sperre die wirtschaftliche Existenz der Antragsgegnerin auf das schwerste gefährden würde. Unter diesen Umständen wäre es unbillig, durch die Einwilligung in die Verhängung der Sperre die Lage der Antragsgegnerin noch mehr zu erschweren und ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit noch weiter zu beschränken, als dies durch das Verhalten des Vogtländischen Verbandes ohnehin geschehen ist. Aus diesen Erwägungen war die erbetene Einwilligung zu versagen.

II. Aus der Praxis der ordentlichen und Schiedsgerichte.

Zwangsweiser Beischluß eines Bergwerksbesitzers zu einem gemeinwirtschaftlichen Kohlensyndikat. Beischluß unter Sonderbedingungen. Nachträglicher Ausschluß des zwangsweise beigefügten Bergwerksbesitzers. Keine Pflicht der Bergwerksbesitzer zum Zusammenschluß. Stellung des Syndikatsmitglieds vor Festsetzung der Beteiligungsziffer.

(Schiedsspruch vom 24. März 1929.)

Tatbestand.

Am 29. Dezember 1925 stellte die Klägerin als Besitzerin des Steinkohlenbergwerks Charlotte in Altendorf a. d. Ruhr den Antrag auf Aufnahme in das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in Essen. Die Mitgliederversammlung des Syndikats lehnte den Antrag am 14. Januar 1926 mit der Begründung ab, daß die Beteiligungsforderung der Klägerin von 200 000 t unverhältnismäßig hoch und deshalb unerfüllbar sei. Nach langen Verhandlungen erklärte der Vertreter des Reichswirtschaftsministers der Klägerin, daß die beantragte Verfügung nur erlassen würde, wenn die Klägerin dem Reichswirtschaftsministerium folgende Erklärung abgeben würde: „Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat kann die Beteiligungsziffer der Märkischen Bergbau-Aktiengesellschaft als erloschen behandeln, wenn unter Einstellung oder einer für längere Zeit in Aussicht genommenen erheblichen Verminderung der Kohlenförderung der Märkischen Bergbau-Aktiengesellschaft die Ausnutzung der Beteiligungsziffer durch ein anderes Unternehmen als die Märkische Bergbau-Aktiengesellschaft erfolgt, die Mitteilung, daß diese Folge eintreten solle, spätestens vier Wochen nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, indem der Syndikatsvorstand von dem Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen Kenntnis erhalten hat, und wenn und nachdem das Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen für das Erlöschen der Beteiligungsziffer von einem nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu bildenden Schiedsgericht festgestellt ist.“ Nachdem die Klägerin diese Erklärung am 18. Mai 1927 abgegeben hatte, erließ der Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 5 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 21. August 1919 am 23. Mai 1927 folgende Verordnung: § 1: Die Märkische Bergbau A. G. zu Altendorf-Ruhr ist Mitglied des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats in Essen gemäß dem Syndikatsvertrage vom 30. April 1925 in der Fassung vom 10. September 1925. 2:

Bestimmung des § 1 gilt als Vereinbarung zwischen dem genannten Steinkohlenbesitzer und den Teilnehmern an dem in § 1 bezeichneten Syndikatsvertrage. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verkündung ...te am 24. Mai 1927, nachdem der Reichswirtschaftsminister der Beklagten von der ...der Klägerin abgegebenen Erklärung Mitteilung gemacht hatte.

Durch Schreiben vom 25. Mai 1927 bot die Klägerin der Beklagten unter Hinweis ...if, daß sie seit dem 24. Mai 1927 Mitglied des Syndikats sei, vom 1. Juni 1927 ab ...uf weiteres zur täglichen Lieferung 50 t Förderkohlen ihrer Zeche Charlotte an. Die ...agte entgegnete am 27. Mai 1927: Solange nicht für die Klägerin auf einen von der Kl...erin zu stellenden Antrag eine Beteiligungsziffer festgesetzt sei, bestehe eine Abnahmeer...lichtung für die Beklagte nicht. Die Klägerin widersprach dieser Auffassung mittels ...ibens vom 2. Juni 1927, erbot sich erneut zur Lieferung von arbeitstäglich 50 t ...erkohlen und wies darauf hin, daß sie, wenn das Syndikat an dem in dem Schreiben ...27. Mai zum Ausdruck gebrachten ablehnenden Standpunkt festhalte, voraussichtlich ...ungen sein werde, ihren Betrieb stillzulegen. In diesem Falle, bemerkte sie, würde ...s Syndikat für den ihr entstehenden Schaden verantwortlich machen. Am 24. Juni ... machte sie die Beklagte nochmals darauf aufmerksam, daß ihr durch das vertragsgesetzwidrige Verhalten der Beklagten und durch die fortgesetzte Ablehnung der ...hme ihrer Förderung ein ganz ungewöhnlicher Schaden entstehe, der sich in der ...endigkeit der Stillegung ihrer Zeche auswirken werde. Am 6. Juli 1927 eröffnete ...Klägerin der Beklagten: Da die Beklagte die Abnahme ihrer Förderung verweigert ..., und ein anderweitiger Absatz sich nicht habe ermöglichen lassen, sei ihr nichts ...es übrig geblieben, als die Pumpen auszubauen und die Wasser hochgehen zu lassen. ... Maßnahme sei eine notwendige Folge des gesetz- und vertragswidrigen Verhaltens ...Beklagten, sie werde die Beklagte für allen entstandenen und künftigen Schaden ...ntwortlich machen.

Durch Schreiben vom 30. Mai 1927 hatte die Beklagte die Klägerin ersucht, ihr ...Grundlage für die Festsetzung der Beteiligungsziffer in der nächsten Mitgliederv...mmlung ihre Förderziffern aus den letzten 10 Jahren anzugeben, und zwar getrennt ... Monaten und getrennt für die einzelnen von ihr gepachteten Felder. Die Klägerin ...ortete am 1. Juni 1927: Es sei für sie ganz ausgeschlossen, ihre Förderziffer für die ...n 10 Jahre getrennt nach Monaten und getrennt für die einzelnen Pachtfelder ...geben. Nachdem die Beklagte der Klägerin am 1. Juli 1927 mitgeteilt hatte, daß ...en Antrag auf Festsetzung der Beteiligungsziffer in der nächsten Mitgliederver...lung vorbringen werde, wurde die Beteiligungsziffer der Klägerin in der Mitgliederv...mmlung vom 19. Juli 1927 auf 30 000 t festgesetzt. Am 20. Juli 1927 benachrichtigte ...eklagte die Klägerin von der Festsetzung der Beteiligungsziffer und erklärte sich ...t, ihr im Rahmen der festgesetzten Beteiligungsziffer Aufträge zuzuweisen. Die ...erin erwiderte am 22. Juli 1927 unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 6. Juli ... daß sie die Pumpen habe ausbauen und die Wasser habe hochgehen lassen müssen ...deshalb zurzeit zur Ausführung von Lieferungsaufträgen nicht instande sei. Gleichf...forderte sie die Beklagte auf, ihre Zeche auf Kosten des Syndikats wieder liefer...zu machen, da die Beklagte die Lieferungsunfähigkeit verschuldet habe. Die Beklagte ...e durch Schreiben vom 28. Juli 1927 die Forderung der Klägerin ab und teilte ihr ...daß sie ihr Aufträge zuweisen werde, wenn sie sich zur Ausführung derselben bereit ...re.

Gegen die Festsetzung der Beteiligungsziffer auf 30 000 t hat die Klägerin beim ...skohlenverband Beschwerde eingelegt. Während der Reichskohlenverband die ...werde zurückgewiesen hat, hat der Reichskohlenrat auf die weitere Beschwerde ...Klägerin, die eine Beteiligungsziffer von 175 000 t beanspruchte, durch Entscheidung ... 12. Juni 1928 die Beteiligung der Klägerin auf 59 000 t Kohlen jährlich festgesetzt.

In der Mitgliederversammlung des Syndikats vom 30. April 1928, zu der die Kl...erin durch Schreiben vom 24. April 1928 geladen ist und in der sämtliche Zechen...er mit Ausnahme der Klägerin vertreten gewesen sind, ist einstimmig die Aus...ßung der Klägerin aus dem Syndikat beschlossen worden. Das Syndikat stützt ...Ausschließung darauf, daß gemäß § 737 BGB ein Gesellschafter von den übrigen ...lschaftern aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden könne, wenn ihm die Er...ig einer ihm nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden wesentlichen Verpflichtung ...glich werde, und daß die Klägerin zur Erfüllung der ihr nach dem Syndikatsvertrage ...genden Lieferpflicht dauernd außerstande sei. Durch Schreiben vom 30. April 1928 ...die Beklagte die Klägerin von der Ausschließung benachrichtigt und ihr eröffnet, daß ... von der Zustellung des Schreibens an nicht mehr als Syndikatsmitglied betrachte.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat die Klägerin gemäß § 13 ...yndikatsvertrages das gegenwärtige Schiedsgericht angerufen. Sie hat beantragt, ...Beschluß der Beklagten vom 30. April 1928 betr. die Ausschließung der Klägerin ...heben.

Das Schiedsgericht hat die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Wie auch die Klägerin nicht verkennt, ist das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, so daß auf das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zueinander die Vorschriften der §§ 705 ff BGB Anwendung finden. Nach § 737 BGB kann ein Gesellschafter von den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn für den Fall der Kündigung eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll und ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn dem auszuschließenden Gesellschafter die Erfüllung einer ihm nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden wesentlichen Verpflichtung unmöglich wird. Zu Unrecht beruft sich die Klägerin darauf, daß das dem einzelnen Gesellschafter nach § 723 BGB zustehende Kündigungsrecht für die Mitglieder eines Kohlensyndikats durch das Kohlenwirtschaftsgesetz ausgeschlossen sei. Das Kohlenwirtschaftsgesetz enthält keine Bestimmung, die sich in diesem Sinne verwerten ließe, nach § 9 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz gelten vielmehr für die Rechtsverhältnisse des Kohlensyndikats und seiner Mitglieder grundsätzlich die für die Gesellschaftsform maßgebenden allgemeinen Bestimmungen. Die Anwendbarkeit des § 723 BGB kann hiernach keinem begründeten Zweifel unterliegen. Berücksichtigt man nun, daß das dem einzelnen Gesellschafter nach § 723 a.a.O. zustehende Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde zwingender Natur ist und daß, wie in dem Schrifttum des Kartellrechts allgemein anerkannt ist, die im § 737 a. a. O. vorgesehene Bestimmung, wonach bei Kündigung eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, bei allen Syndikaten als stillschweigend vereinbart anzusehen ist, so würde den Zechenbesitzern des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats das im § 737 a. a. O. geregelte Ausschließungsrecht selbst dann zustehen, wenn der Syndikatsvertrag über das Kündigungsrecht des einzelnen Zechenbesitzers und die Wirkung der Kündigung auf das Gesellschaftsverhältnis unter den übrigen Gesellschaftern nichts enthielte. Tatsächlich findet aber das Ausschließungsrecht der Zechenbesitzer entgegen der Auffassung der Klägerin im § 39 I des Syndikatsvertrages noch eine besondere Stütze. § 39 I a. a. O. bestimmt: „Sollte während der vorgesehenen Dauer dieses Vertrages über das Vermögen eines der Mitglieder das Konkursverfahren eröffnet werden, oder sollte bei einem Mitgliede ein sonstiges Ereignis eintreten, das nach dem Gesetze die Auflösung der Vereinigung zur Folge haben würde, so sollen für alle übrigen Mitglieder sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages nach wie vor Geltung behalten." Wenn die Klägerin ausführt, mit den Worten „oder ein sonstiges Ereignis" seien nur äußere Tatsachen gemeint, die sich nicht als rechtsgeschäftliche Erklärungen darstellen, so ist das nicht richtig. Die Fassung des § 39 I a. a. O. lehnt sich eng an den Wortlaut des § 736 BGB an, der sagt: „Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt, oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet bei Eintritt eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, aus der Gesellschaft aus." Da hier im Gesetz selbst die Kündigung durch einen Gesellschafter als ein Ereignis bezeichnet wird, bei dessen Eintritt nach dem Gesellschaftsvertrage die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann nicht zweifelhaft sein, daß auch im § 39 I des Syndikatsvertrages, der sich den Wortlaut des Gesetzes zu eigen gemacht hat, die Bezeichnung „ein sonstiges Ereignis" die Kündigung des einzelnen Gesellschafters mit umfaßt. Die Zulässigkeit der Ausschließung der Klägerin ist hiernach in Übereinstimmung mit den von der Beklagten beigebrachten Gutachten der Professoren Dr. Flechtheim und Dr. Gieseke und des Rechtsanwalts Dr. Rudolf Isay zu bejahen.

Der von der Beklagten zur Begründung ihres Ausschließungsrechts geltend gemachten Lieferungsunfähigkeit der Klägerin sucht die Klägerin an erster Stelle damit zu begegnen, daß die Wiederherstellung der Zeche Charlotte Sache der Beklagten sei, die die Stillegung des Bergwerks verschuldet habe, daß, solange die Beklagte dieser Verpflichtung nicht nachkomme, eine Lieferungspflicht der Klägerin nicht bestehe, und daß sie die Lieferung aufnehmen werde, sobald die Beklagte die Zeche wieder hergestellt habe. Die Schlüssigkeit dieser Ausführungen der Klägerin ist nicht zu beanstanden. Wäre die Beklagte für die Stillegung des Bergwerksbetriebes der Klägerin verantwortlich, so würde zur Erfüllung der Lieferpflicht der Klägerin die Wiederherstellung der Grube durch die Beklagte erforderlich sein, es würde mithin zur Zeit nicht Lieferungsunmöglichkeit der Klägerin, sondern Annahmeverzug der Beklagten vorliegen.

Das Schiedsgericht hat indes eine Schadenersatzpflicht der Beklagten nicht anerkennen können. Der Klägerin war zunächst darin nicht beizutreten, daß die Beklagte oder das Syndikat durch Nichtaufnahme der Klägerin in die Vereinigung und durch Bekämpfung ihres Beschlusses ein der Klägerin zustehendes Recht verletzt und sich daher gemäß § 823 I BGB ersatzpflichtig gemacht hätte. Zur Begründung ihres vermeintlichen Rechts auf Eintritt in das Syndikat hat sich die Klägerin auf § 5 I der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz berufen, der dahin geht:

Besitzer der Kohlenbergwerke jedes Bezirks haben sich zu einem Kohlensyndikate ammenzuschließen". Der Wortlaut dieser Bestimmung, auf den sich die Klägerin entlich stützt, bietet indes für die Annahme einer Rechtspflicht der Beteiligten zum ammenschluß keine hinreichende Grundlage. Sogar in gerichtlichen Entscheidungen, einer besonders klaren und gemeinverständlichen Ausdrucksweise bedürfen, ist es reichend üblich, eine Eidesauflage mit den Worten einzuleiten: „Die Partei hat zu vören", womit lediglich zum Ausdruck gebracht werden soll, daß im Falle der Nichtung des Eides gewisse prozessuale Nachteile für die Partei eintreten, der der Eid rlegt ist. Wie Gieseke in seinem Gutachten zutreffend ausführt, braucht auch das tz die Imperativform nicht selten nur in dem Sinne, daß bei Unterlassung der von gebotenen Handlung eine bestimmte dem Betroffenen unerwünschte Rechtsfolge itt (vergl. z. B. § 377 HGB 16, 33, 58, 62 VVG). Die Entstehungsgeschichte des a. a. O., die von Gieseke eingehend geprüft wird, spricht deutlich gegen die Annahme Pflicht zur Syndikatsbildung. Ferner kann, worauf Flechtheim in seinem Gutachten mit Recht hinweist, ein Kontrahierungszwang immer nur da angenommen werden, der Vertragsinhalt von vornherein bestimmt oder wo vorgesehen ist, daß er von unparteiischen Instanz festgesetzt wird. Da nun das Kohlenwirtschaftsgesetz seine Ausführungsbestimmungen keinerlei Vorschriften über den Inhalt des abzuießenden Syndikatsvertrages geben, ein Syndikatsvertrag seiner Natur nach aber höchst individuellen Charakter hat, so kann § 5 a. a. O. gar keine rechtlich greifVerpflichtung begründen. Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß den Bern der Kohlenbergwerke durch § 5 a. a. O. eine Verpflichtung zum Zusammenschluß rlegt wäre, so würde damit immer noch nicht eine Verpflichtung des Syndikats zur ahme eines Außenseiters begründet sein. Vor allem aber sprechen Sinn und Zweck Kohlenwirtschaftsgesetzes entscheidend gegen die Annahme eines Rechtsanspruchs einzelnen Zechenbesitzers gegenüber den anderen Bergwerksbesitzern seines Bezirks Zusammenschluß. Durch das Kohlenwirtschaftsgesetz ist im Kohlenbergbau die einwirtschaft eingeführt, der Zusammenschluß der Bergwerksbesitzer ist aus Gründen Allgemeinwohls wesentlich im Interesse der Kohlenverbraucher erfolgt. Bei dieser tslage erscheint es völlig unhaltbar, dem einzelnen Zechenbesitzer ein Recht auf mmenschluß in einem gemeinwirtschaftlichen Syndikat zuzugestehen. Der sachliche lt des § 5 I 1 a. a. O. ist hiernach lediglich der: Den Besitzern der Kohlenbergwerke Bezirks wird bei Vermeidung eines Zwangssyndikats (5 I 3 a. a. O.) aufgegeben, zu einem Kohlensyndikat zusammenzuschließen. Im einzelnen wird hierzu auf vorbezeichneten Gutachten verwiesen, denen sich das Schiedsgericht anschließt. Haftung der Beklagten aus § 823 I BGB ist hiernach nicht begründet.

Wenn durch § 5 I 1 a. a. O. keine Rechtspflicht zum Zusammenschluß begründet o kann diese Vorschrift auch kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB darn. Wollte man aber selbst auf Grund des § 5 I 1 a. a. O. eine Rechtspflicht der enbesitzer zum Zusammenschluß annehmen, so würde diese Bestimmung, wie theim zutreffend betont, nach dem Zwecke des Kohlenwirtschaftsgesetzes nicht Schutze der privatwirtschaftlichen Interessen der einzelnen Zechenbesitzer, sondern emeinwirtschaftlichen Interesse gegeben sein. Eine Ersatzpflicht der Beklagten aus § 3 II BGB kommt daher gleichfalls nicht in Frage.

Das Schiedsgericht hat sich auch nicht davon überzeugen können, daß die Be- e die durch den Beischluß begründeten Vertragsrechte der Klägerin schuldhaft tzt und sich dadurch schadenersatzpflichtig gemacht hätte. Die Klägerin macht eklagten in dieser Richtung zum Vorwurf, daß sie die Abnahme der ihr unverzüglich der Beiordnung angebotenen Erzeugnisse der Klägerin ohne berechtigten Grund hnt und die Festsetzung der Beteiligungsziffer der Klägerin ungebührlich hinausert habe. Beide Vorwürfe sind unbegründet. Nach den §§ 14 I, 3 I und 24 I des ikatsvertrages besteht eine Abnahmepflicht des Syndikats nur im Rahmen der setzten Verkaufsbeteiligung. Solange eine Beteiligungsziffer nicht festgesetzt ist, es an jedem vertraglichen Maßstab für den Umfang der Abnahmepflicht des Syns. Ein Organ zur Schätzung der Beteiligung ist nicht vorhanden. Berücksichtigt ferner, daß die Beteiligungsziffer für alle wesentlichen Rechte und Pflichten der ikatsmitglieder von grundlegender Bedeutung ist, so ist dem Gutachten von Isay timmen, der zu dem Ergebnis kommt, daß bei Eintritt eines neuen Mitgliedes in yndikat alle auf den Absatz bezüglichen Rechte und Pflichten bis zur Festsetzung eteiligungsziffer ruhen. Wollte man aber selbst eine Abnahmepflicht bejahen, so e im Hinblick auf die übereinstimmenden Gutachten von Flechtheim, Gieseke und die den Standpunkt der Beklagten billigen, jedenfalls keine schuldhafte Verletzung bnahmepflicht vorliegen.

Eine ungebührliche Verzögerung der Festsetzung der Beteiligungsziffer der Klägerin der Beklagten nicht zur Last.

Die Klägerin hat die Schadenersatzpflicht der Beklagten schließlich darauf zu n gesucht, daß die Beklagte in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Bergbaubetrieb zum Erliegen gebracht habe, so daß sie aus § 826 BGB hafte.

Zur Begründung dieser Auffassung hat sie vorgetragen: Mit Rücksicht auf die Kapit
aufwendungen, die sie für den Bergbaubetrieb gemacht habe, sei das Syndikat gehalt
gewesen, ihr seine Verkaufsorganisation zur Verfügung zu stellen, die Beteiligung a
Syndikat stehe ihr gewissermaßen als „Aktivum gegenüber dem Kapitalrisiko des Be
baus" zu, das Syndikat habe jedoch unter Mißbrauch seiner wirtschaftlichen Mac
ihre Aufnahme verweigert, ihre Beischließung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitte
zu verzögern gesucht und ihr den Verkauf ihrer Erzeugnisse unmöglich gemacht, so d
sie schließlich den Betrieb habe einstellen müssen. Die Erwägungen, von denen
Klägerin bei diesen Ausführungen ausgeht, sind aber in vollem Umfange unzutreffe
Das Syndikat ist von Haus aus eine privatwirtschaftliche Vereinigung der Zechenbesit
des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbezirks, das Vermögen des Syndikats geh
ausschließlich den Syndikatsmitgliedern. Als Selbstverwaltungskörper der Kohle
wirtschaft ist das Syndikat nur gehalten, solchen Zechenbesitzern seine Verkaufsorga
sation zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, gemeinwirtschaftliche Aufgab
zu erfüllen. Soweit die Syndikatsmitgliedschaft lediglich aus privatwirtschaftlich
Gründen angestrebt wird, ist das Syndikat durchaus berechtigt, die Aufnahme v
Außenseitern abzulehnen und ihre Beischließung zu bekämpfen, und die beklagte Akti
gesellschaft hat als Treuhänderin des Syndikats nicht nur das Recht, sondern auch
Pflicht, sorgfältig darüber zu wachen, daß nur solche Zechenbesitzer Mitglieder
Syndikats werden, die zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben des Kohle
bergbaus befähigt sind. Bei Beachtung dieser Rechtslage ist in dem Verhalten des Syn
kats oder der Beklagten eine wider die guten Sitten verstoßende Schädigung der Kläge
nirgendwo erkennbar. Zunächst ist es nicht richtig, daß die Klägerin zu dem am 5. Janu
1924 gegründeten Syndikat nicht zugelassen sei. Bei der Syndikatserneuerung im Ap
1925, behauptet die Klägerin, habe sie alles aufgeboten, um Mitglied des Syndikats
werden, es habe auch eine Einigung auf eine Beteiligungsziffer von 120 000 t statt
funden, nachträglich sei sie aber dann doch nicht zu Unterzeichnung des Syndika
vertrages zugelassen. Die Beklagte hat demgegenüber geltend gemacht, daß die A
nahme der Klägerin an ihren überspannten Forderungen gescheitert sei. Welche v
beiden Darstellungen richtig ist, kann unentschieden bleiben. Wenn die Klägerin
ernstliche Bestreben hatte, Mitglied des Syndikats zu werden, wäre es ihre Sache
wesen, alsbald einen entsprechenden Antrag an das Syndikat zu richten und bei Ablehnu
desselben die Zwangsbeischließung zu betreiben. Einen beachtlichen Antrag, auf Grun
dessen sich die Mitgliederversammlung des Syndikats mit der Aufnahme der Kläge
zu befassen hatte, hat die Klägerin erst mit dem Schreiben vom 29. Dezember 1925
gebracht. In dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsminister hat die Beklagte die B
schließung der Klägerin wesentlich mit der Begründung bekämpft, daß die Klägerin
Syndikatsmitgliedschaft nur erstrebe, um eine Beteiligungsziffer zu erlangen, diese alsb
zu veräußern und dann ihren Betrieb stillzulegen. Die Beklagte war augenscheinlich
Grund der Prüfung der Verhältnisse der Klägerin zu der Überzeugung gekommen, d
das Unternehmen der Klägerin wie zahlreiche andere kleine Magerkohlenzechen
dem Eintritt der Absatznot nicht mehr lebensfähig sei und deshalb die Syndikatsmi
gliedschaft nur der Quote wegen erstrebt werde, um diese zu Geld zu machen. Aus
Geltendmachung dieser Auffassung kann der Beklagten um so weniger ein Vorwurf gema
werden, als der Reichswirtschaftsminister trotz aller gegenteiligen Versicherungen
Klägerin die Beischließung von der Abgabe der Erklärung der Klägerin abhängig gema
hat, daß das Syndikat unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten die Beteiligu
ziffer der Klägerin als erloschen behandeln kann, wenn unter Einstellung oder einer
längere Zeit in Aussicht genommenen erheblichen Verminderung der Kohlenförderu
der Klägerin die Ausnutzung der Beteiligungsziffer durch ein anderes Unternehmen
folgt. Bei den Verhandlungen, die auf Anregung des Reichswirtschaftsministers zwe
freiwilliger Aufnahme der Klägerin in das Syndikat zwischen den Parteien stattgefun
haben, hat die Beklagte allerdings weitgehende Sicherungen gegen die Veräußerung
Beteiligungsziffer verlangt und die Aufnahme der Klägerin davon abhängig gema
daß vorher eine bindende Vereinbarung über die Höhe der Beteiligungsziffer der Kl
gerin getroffen werde, während regelmäßig bei Eintritt eines neuen Mitgliedes die
teiligungsziffer erst nach der Aufnahme festgesetzt wird, und dem neuen Mitgliede ge
die Festsetzung der Beteiligungsziffer durch die Mitgliederversammlung Rechtsbehe
zustehen. In diesem Verhalten kann aber keinesfalls ein Verstoß gegen die guten Sit
erblickt werden, wenn man berücksichtigt, daß die Beklagte überzeugt war, daß
Klägerin die Aufnahme nur erstrebe, um die zu erlangende Quote zu veräußern,
daß die Klägerin den unberechtigten Standpunkt einnahm, daß die Bemessung
Beteiligungsziffer auch die von Syndikatsmitgliedern gepachteten Feldesteile ohne
Einschränkung zu berücksichtigen seien. Daß die Beklagte, wie die Klägerin gelt
macht, die Festsetzung der Beteiligungsziffer geflissentlich hinausgezögert hätte, i
der Betrieb der Klägerin zum Erliegen gekommen war, dafür liegt keinerlei Anhalt
im Gegenteil die Festsetzung der Beteiligung ist, wie schon in anderem Zusammenha
dargetan, ohne schuldhaftes Zögern der Beklagten erfolgt. Der Klägerin kann end

a h nicht zugegeben werden, daß die Beklagte ihr unzulässige Konkurrenz gemacht h e, weil ihren Händlern und Verbrauchern unter hoher Konventionalstrafe verboten s von Außenseitern zu kaufen. Diese Vereinbarungen, die so alt sind wie das Syndikat, s i nicht unzulässig, sie richten sich nicht besonders gegen die Klägerin, die Beklagte w vielmehr in dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsminister bereit, zu Gunsten d Klägerin auf diese sogenannten Ausschließlichkeitsbestimmungen ganz oder teilweise z verzichten.

Da sich die Klägerin hiernach nicht darauf berufen kann, daß sie bis zur Wiederh stellung ihrer Grube durch die Beklagte zur Lieferung nicht verpflichtet sei, so war w ter zu prüfen, ob die Klägerin, wie die Beklagte behauptet, zur Lieferung dauernd a ier Stande ist. Der Betrieb der Klägerin ist eigentlich schon dadurch zum Erliegen g ommen, daß die Kohlenaufbereitungsanlage am 9. Februar 1927 abgebrannt ist. V: die Klägerin selbst vorträgt, hörte nach der Zerstörung der Wäsche für die unaufb eitete Rohkohle jede Absatzmöglichkeit auf. Die Belegschaft mußte bis auf wenige L te entlassen werden, die noch verbleibenden haben das Wasser gesümpft, die Grube i and gehalten und die geringen Kohlenmengen für den eigenen Bedarf der Zeche g ördert, die sich aus der Aufstellung der Klägerin in dem genannten Schriftsatz erg en. Am 6. Juli 1927 hat die Klägerin nach ihrer eigenen Darstellung die Pumpen a gebaut und die Wasser hochgehen lassen. Seitdem ist das Wasser ständig gestiegen. N:h Lage der Sache muß die Betriebseinstellung als endgültig angesehen werden. E handelte sich bei dem Betriebe der Klägerin von vornherein um ein Unternehmen b:scheidenster Art. Die Kohlengrundlage beträgt einschließlich der von Syndikatsn gliedern gepachteten Felder nur rund 4 000 000 t, die der Magerkohlenpartie angören. Die Förderung hat nach der eigenen Aufstellung der Klägerin in der Zeit v 1916 bis 1926 durchschnittlich jährlich nur rund 60 000 t betragen. In dem Bes werdeverfahren vor dem Reichskohlenrat hat dieser dem Unternehmen der Klägerin d Charakter einer sogen. Entwicklungszeche abgesprochen, indem er ausführt: In d n Zeitraum von über 10 Jahren, während dessen die Zeche der Klägerin in Betrieb g esen sei, habe die Kohlenindustrie mehrfach Hochkonjunkturjahre erlebt, und die Z he sei im Schatten eines Syndikats frei von jeder syndikatlichen Bindung gewesen. Wnn sie es da nicht vermocht habe, sich weiter zu entwickeln, so könne nicht angommen werden, daß sie es unter syndikatlicher Bindung noch tun werde. Der P fungsausschuß der Beklagten ist zu dem Ergebnis gekommen, daß in den der Klägerin z Verfügung stehenden Feldern ein nachhaltiger Bergbau nicht möglich sei. Nach d veröffentlichten Bilanzen hat die Klägerin in der Zeit von 1924 bis 1927 ohne Beri sichtigung des Verlustes, der durch das Ersaufen der Grube entstanden ist, nicht n den ganzen Reservefonds eingebüßt, sondern auch noch von dem Aktienkapital v 900 000 RM. 241 877,98 RM. verloren. Zur Wiederaufnahme des Betriebes würden zunächst ganz außerordentliche Aufwendungen erforderlich sein, um die Zeche wieder in einen betriebsfähigen Zustand zu versetzen. Dann könnte die Klägerin bei ihrer geri en Beteiligungsziffer und der Einschränkung der Abnahmepflicht des Syndikates infolge der bestehenden Absatznot nur einen ganz kleinen Betrieb führen. Da die W sche zerstört ist, würde sie nur unaufbereitete Förderkohlen liefern können, die kaum unterzubringen wären. Schließlich würde der Erlös nicht nur mit den Pachtzinsabgaben an die Syndikatsmitglieder, die der Klägerin einen Teil der Felder überlassen haben, sondern namentlich auch mit der Tonnenumlage des Syndikats belastet sein, die mit Rücksicht auf die im bestrittenen Gebiet erforderlichen Aufwendungen außerordentlich hoch ist. Nach alledem ist, ohne daß es der Vernehmung eines Sachverständigen bedarf, festzustellen, daß die Wiederaufnahme des Betriebes, der dauernd unrentabel sein mußte, in höchsten Maße unvernünftig wäre, zumal in einer Zeit, wo zahlreiche Zechenbetriebe von ganz anderer wirtschaftlicher Bedeutung, die zum Teil mit modernen Anlagen ausgestattet sind, wegen Unrentabilität dauernd stillgelegt werden. Überdies ist die Klägerin aus Mangel an Mitteln zur Wiederherstellung der Grube außerstande.

(Wird ausgeführt.)

Die Klägerin ist danach zahlungsunfähig.

Nun hat sich die Klägerin darauf berufen, daß nach der Praxis des Syndikats auch durch die dauernde Stillegung des Bergwerksbetriebs der Bestand der Beteiligung nicht berührt werde, weil nach dem Syndikatsvertrage die Übertragung der Beteiligungsziffer auf andere Syndikatsmitglieder oder die Ausnutzung der Beteiligungsziffer durch Bildung eines Verkaufsvereins mit anderen Syndikatsmitgliedern möglich sei. Das trifft für den Regelfall zu. Veräußert ein Syndikatsmitglied sein Bergwerkseigentum und seine Anlagen an ein anderes Syndikatsmitglied, so geht nach ständiger Übung, die im § 14 IV des Syndikatsvertrages die erforderliche rechtliche Grundlage hat, die Beteiligung auf den Erwerber über, der die erworbenen Anlagen stillegen und die Betätigung durch Lieferung aus seinen bisherigen Feldern ausnutzen kann. Erwirbt ein Mitglied des Syndikats die zur Beherrschung des Unternehmens erforderliche Anzahl von Anteilen eines anderen Syndikatsmitgliedes, so kann es nach den „allgemein gültigen Sonderbestimmungen" beantragen, daß das Syndikat anerkenne, daß infolge des Er-

werbs der Anteile ein Verhältnis geschaffen sei, welches einem Erwerb der Felder und Schachtanlagen gleichkomme. Ist die Anerkennung erfolgt, so steht es dem Erwerber frei, in derselben Weise zu verfahren, wie wenn er die Felder und Schachtanlagen des anderen Mitglieds erworben hätte. Endlich können gemäß § 23 I des Syndikatsvertrages Mitglieder für ihre unter den Syndikatsvertrag fallenden Anlagen einen Verkaufsverein bilden, und sie werden dann bezüglich aller Bestimmungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz als ein Ganzes betrachtet. Ob, wie die Klägerin geltend macht, die Übertragung der Beteiligung und der Eintritt in einen Verkaufsverein auch nach endgültiger Einstellung des Bergwerksbetriebes noch zulässig ist, kann hier dahingestellt bleiben. Selbst wenn man der Klägerin in dieser Auffassung folgt, kann sich die Klägerin mit Hinblick auf den Revers, den sie unterzeichnet hat, auf die in Rede stehenden Möglichkeiten der Übertragung der Beteiligung oder ihrer Ausnutzung mittels eines Verkaufsvereins nicht berufen. Sie kann zwar ihre Schachtanlage und, soweit ihre Pachtverträge das zulassen, ihre Kohlengewinnungsrechte auf ein anderes Syndikatsmitglied übertragen, es steht auch nichts entgegen, daß ein anderes Syndikatsmitglied die zur Beherrschung der klagenden Gesellschaft erforderliche Aktienmehrheit erwirbt, schließlich ist die Klägerin auch nicht gehindert, in einen Verkaufsverein einzutreten, aber weder der Erwerber ihrer Schachtanlage und Kohlengewinnungsrechte, noch der Erwerber der Aktienmehrheit, noch der Verkaufsverein, in den sie eintritt, erlangt das Recht, die Beteiligung der stilliegenden Zeche der Klägerin auszunutzen, sondern da greift die Bestimmung des Reverses Platz, daß die Beklagte unter Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten die Beteiligung der Klägerin als erloschen behandeln kann, wenn unter Einstellung oder einer für längere Zeit in Aussicht genommenen erheblichen Verminderung der Kohlenförderung der Klägerin die Ausnutzung der Beteiligungsziffer durch ein anderes Unternehmen als die Klägerin erfolgt. Die Beteiligung der Klägerin, die ihren Betrieb dauernd stillgelegt hat, ist mithin nicht mit der Wirkung veräußerlich, daß der Erwerber sie durch Förderung aus anderen Feldern ausnutzen könnte, sondern auch ein Verkaufsverein würde infolge der Stillegung des Betriebes der Klägerin dazu nicht in der Lage sein. Die Sonderbedingung, unter der die Beischließung der Klägerin erfolgt ist, hat hiernach für die Klägerin die Bedeutung, daß die Stillegung ihres Betriebes die Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Lieferpflicht zur Folge hat.

Die Klägerin hat eingewandt, daß durch den Revers das ihr zustehende Recht auf Beischließung unter den für alle Mitglieder geltenden Bedingungen verletzt sei. Selbst wenn das richtig wäre, würde sich die Klägerin nicht mit Erfolg darauf berufen können. Denn tatsächlich ist die Klägerin durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers mit der in dem Revers enthaltenen Maßgabe beigeschlossen, daß das Syndikat unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Beteiligung der Klägerin als erloschen behandeln kann, wenn unter Einstellung oder einer für längere Zeit in Aussicht genommenen erheblichen Verminderung der Kohlenförderung der Klägerin die Ausnutzung der Beteiligungsziffer durch ein anderes Unternehmen erfolgt, und auch ein fehlerhafter Staatsakt ist, von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, solange er nicht aufgehoben ist, wirksam. Überdies besteht die von dem Reichswirtschaftsminister vorgenommene Beischließung mit der in Rede stehenden Sonderbestimmung zu Recht. Wie Flechtheim in seinem Gutachten zutreffend ausführt, kann der Reichswirtschaftsminister auf Grund der §§ 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz nicht nur ein Zwangssyndikat bilden, sondern er kann auch ein freiwillig gebildetes und aktionsfähiges Rumpfsyndikat durch Beischluß von Außenseitern ergänzen. Durch die Beischließungsverordnung wird nun nicht etwa eine einseitige Beitrittserklärung des beizuschließenden Zechenbesitzers ersetzt, sondern die Beischließungsverordnung stellt das Ersatzgeschäft für den zwischen dem Beizuschließenden und den in dem Rumpfsyndikat vereinigten Zechenbesitzern abzuschließenden Gesellschaftsvertrag dar. Die Bestimmung des Inhalts dieses Gesellschaftsvertrages, der gemeinwirtschaftlichen Zwecken dienen soll, ist Sache des pflichtmäßigen Ermessens des Reichswirtschaftsministers. Da der Reichswirtschaftsminister im vorliegenden Falle dem Standpunkte der Beklagten, daß die Klägerin die Syndikatsmitgliedschaft nur erstrebe, um eine Beteiligung zu erlangen und diese zu Geld zu machen, Rechnung tragen zu müssen glaubte, so war es durchaus sachgemäß, wenn er zur Sicherung des gemeinwirtschaftlichen Zweckes der Beischließung die Beiordnung mit der in Rede stehenden Sonderbestimmung anordnete.

Auch die §§ 36 V und 39 II des Syndikatsvertrages bieten keine Stütze für die Auffassung der Klägerin, daß Lieferungsunmöglichkeit kein Grund zur Ausschließung eines Syndikatsmitgliedes sei. Wenn im § 36 V a. a. O. bestimmt ist, daß die Lieferpflicht der Mitglieder bei höherer Gewalt entfalle, und als Fall höherer Gewalt auch eine durch Unwirtschaftlichkeit des Betriebes erforderliche Stillegung oder Einschränkung anzusehen sei, so folgt daraus keineswegs, daß auch die Ausschließung eines Mitgliedes wegen Lieferungsunfähigkeit unstatthaft ist. Nach § 275 BGB wird der Schuldner, dessen Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisse eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, objektiv oder subjektiv unmöglich wird,

schlechthin von der Verpflichtung zur Leistung frei, und doch bestimmt § 737 BGB, daß ein Gesellschafter, dem die Erfüllung einer ihm nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden wesentlichen Verpflichtung unmöglich wird, von den übrigen Gesellschaftern aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann. Diese Regelung ist, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, auch wohl begründet. Wird die durch Unwirtschaftlichkeit des Betriebes erforderliche Stillegung als Fall höherer Gewalt angesehen, so ist es folgerichtig, wenn im § 36 des Syndikatsvertrages, der unter dem Titel „Strafen" steht, bestimmt wird, daß ein solches Mitglied nicht bestraft werden kann, sondern daß seine Lieferungspflicht entfällt. Ganz andere Erwägungen müssen aber für die Entscheidung der Frage maßgebend sein, ob ein Mitglied, das dauernd lieferungsunfähig ist, im Syndikat verbleiben kann. Der Zweck des Syndikats ist der gemeinsame Verkauf der Erzeugnisse der Syndikatsmitglieder. Demgemäß sind die Mitglieder verpflichtet, von den im Vertrage fest umgrenzten Ausnahmen abgesehen, ihre gesamte Erzeugung an Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts dem Syndikat zum Vertrieb zu überlassen (§§ 14 ff. und 22 des Syndikatsvertrages). Ein Mitglied, dessen Betrieb dauernd stillgelegt ist, kann zur Förderung des gemeinsamen Zweckes nicht beitragen, und es nimmt nicht an den Lasten des Syndikats teil, da die Geschäftskosten, soweit sie nicht aus den Betriebsüberschüssen gedeckt werden, von den Mitgliedern in Gestalt einer gleichmäßigen Tonnenumlage auf den ganzen auf Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung in Anrechnung kommenden Absatz erhoben werden. Unter diesen Umständen würde es in der Tat in hohem Maße ungerecht sein, wenn ein Mitglied, das dauernd lieferungsunfähig ist, auf Grund seiner rein nominellen Beteiligung an den Gewinnen der Kohlenhandelsgesellschaften teilnehmen sollte, die aus den Lieferungen der anderen Mitglieder erzielt werden, oder wenn ein solches Mitglied befugt sein sollte, Händler im bestrittenen Gebiet zu benennen und daraus geldliche Vorteile zu ziehen. Nach alledem kann kein Zweifel daran bestehen, daß für ein Mitglied, das dauernd lieferungsunfähig ist, kein Raum in einem Verkaufskartell ist, es muß ausscheiden ohne Rücksicht darauf, ob die Lieferungsunfähigkeit verschuldet oder unverschuldet ist.

Aus § 39 II des Syndikatsvertrages kann die Klägerin gleichfalls nichts zu ihren Gunsten herleiten. Wenn es dort heißt: „Jedes Mitglied ist verpflichtet, für den Fall, daß über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet werden sollte, auf Anfordern der Kohlensyndikats dem zur Zeit der Anforderung gültigen Syndikatsvertrag mit den Beteiligungsziffern, wie sie zur Zeit der Konkurseröffnung bestanden, wieder beizutreten, sobald es die freie Verfügung über sein Vermögen wieder erhalten hat", so ist selbstverständliche Voraussetzung für die Verpflichtung zum Wiederbeitritt, daß das Mitglied noch ein Bergwerk betreibt. An einem Mitglied, dessen Betrieb dauernd stillgelegt ist, hat die Vereinigung keinerlei Interesse, und es würde sinnlos sein, seinen Wiederbeitritt mit den Beteiligungsziffern zu fordern, wie sie zur Zeit der Konkurseröffnung bestanden haben.

Endlich greift auch der Einwand der Verwirkung gegenüber dem Ausschließungsrecht der anderen Syndikatsmitglieder nicht durch. Es ist schon bedenklich, die Grundsätze über die Verwirkung von Ansprüchen, die nur auf dem Sondergebiet der Aufwertung Anerkennung gefunden haben, auf Gesellschaftsverhältnisse zur Anwendung zu bringen. Wenn man aber auch die entsprechende Anwendung zulassen wollte, würde hier eine Verwirkung des Ausschließungsrechts nicht angenommen werden können. Das Aufwertungsrecht erfordert die Verwirkung eines Anspruchs, daß der Gläubiger, nachdem er von seinem Aufwertungsrecht Kenntnis erlangt hat, lange Zeit hindurch seinen Anspruch nicht geltend macht, und daß der Schuldner im berechtigten Vertrauen darauf, daß mit einer Geltendmachung des Aufwertungsrechts nicht mehr zu rechnen sei, bei seinen wirtschaftlichen Maßnahmen das Aufwertungsrecht unberücksichtigt läßt, so daß die nachträgliche Geltendmachung desselben gegen Treu und Glauben im Verkehr verstoßen würde. Keine einzige der hiernach für die entsprechende Anwendung erforderlichen Voraussetzungen liegt hier vor.

III. Aus der ausländischen Kartellrechtspraxis.

Ein Beschluß des Ausschusses einer gewerblichen Fachgenossenschaft auf Boykottierung eines neuen Mitgliedes der Genossenschaft begründet Klageansprüche dieses Mitgliedes nach § 1 UnlWG. gegen die Genossenschaft, gegen deren Mitglieder, die für den Beschluß gestimmt haben, und gegen Dritte, die sich dem Boykott angeschlossen haben.

(Entscheidung vom 23. November 1927, Ob I 1026/27. I. Instanz: Landesgericht Salzburg; II. Instanz: Oberlandesgericht Innsbruck.)

Der Klägerin wurde im November 1926 vom Stadtmagistrat Salzburg die Konzession zur Ausübung des Flaschenbierabfüllungsgewerbes verliehen. Sie entrichtete

bei der Genossenschaft der Bierabfüller die Inkorporationsgebühr und wurde durch die Verleihung der Konzession Mitglied der Genossenschaft. In einer Sitzung vom 1. Oktober 1926, an der auch die Beklagten teilnahmen, die dasselbe Gewerbe betrieben, wurde mit deren Zustimmung der Beschluß gefaßt, die Entstehung neuer Bierabfüllergewerbe im Wege der Selbsthilfe zu verhindern, weil das Gewerbe bereits überfüllt sei. Darin erblicken die Flaschenbierabfüller und deren Genossenschaft eine Gefahr für ihr Gewerbe, ebenso aber auch die die beklagten Brauereien eine Gefahr für sich, weil durch den schrankenlosen Wettbewerb der Abfüller auch die Gastwirte betroffen, in ihrer Zahlungsfähigkeit beeinträchtigt werden, was mittelbar auch einen Nachteil für die Brauereien bedeutet. Daher wurde der Beschluß vom 1. Oktober 1926 gefaßt, in dessen Ausführung am 21. Oktober 1928 von den beklagten Bierabfüllern, beziehungsweise ihrer Genossenschaft an die beklagten Brauereien herangetreten wurde, an die Klägerin als neue Konzessionäre kein Bier zu liefern. Mit dem Bescheid des Stadtmagistrats Salzburg vom 16. Dezember 1926 wurde der Beschluß der Genossenschaft vom 1. Oktober 1926 als gesetzwidrig außer Kraft gesetzt. Der Berufung gegen diesen Bescheid gab der Landeshauptmann von Salzburg keine Folge, mit der Begründung, daß nach § 113 Gew. O. durch die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft einem niemanden der Antritt oder Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden dürfe, als dies durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung geschehe. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr bestätigte die Entscheidung des Landeshauptmannes mit Berufung auf die §§ 113 und 114 GewO. Die Klägerin erhob Klage nach § 1 UnlWG. gegen die Fachgenossenschaft der Bierabfüller, gegen diese selbst und gegen die Brauereien und stellte das Begehren: a) auf Aufhebung des zwischen den Abfüllern und den Brauereien geschlossenen Übereinkommens, b) auf Unterlassung der Durchführung dieses Übereinkommens und Beseitigung des dadurch geschaffenen Zustandes der Nichtlieferung mit Bier — c) auf Bezahlung eines Schadensersatzbetrages — diese Ansprüche gegen alle Beklagten und d) gegen die drei beklagten Brauereien insbesondere auf Lieferung des jeweils für den klägerischen Betrieb notwendigen Bieres.

Das Prozeßgericht erster Instanz erkannte mit Zwischenurteil zu Recht, daß das Klagebegehren gegenüber den Beklagten 2 bis 8 (die Bierabfüller) dem Grunde nach zu Recht bestehe, dagegen nicht gegenüber den anderen Beklagten. Den abweisenden Teil seines Erkenntnisses begründete das Prozeßgericht damit, daß die Genossenschaft als solche selbst keinen Handel betreibe, daher den von der Klägerin als unlauteren Wettbewerb gekennzeichneten Akt nicht gesetzt haben könne, da sie im Wettbewerb nicht selbst beteiligt sei; die Bierbrauereien aber würden durch Verweigerung der Lieferung an die Klägerin nur ihren eigenen Umsatz verringern, daher auch nicht zu eigenem Vorteil handeln. Auch die Berufung auf § 482 StG. sei verfehlt, weil Brauereien nicht zu Gewerbeleuten gehören, „welche ihre Waren feilhalten". Die Bierabfüller jedoch hätten sich durch das bezeichnete Vorgehen einer gegen die guten Sitten verstoßenden Handlung schuldig gemacht, die unter § 1 UnlWG. falle, wobei es einerlei sei, ob zwischen ihnen und den Brauereien ein förmliches Übereinkommen geschlossen wurde oder ob die Brauereien lediglich ohne rechtliche Bindung auf das ihnen gestellte Ansinnen eingingen.

Das Berufungsgericht wies mit Zwischenurteil die Klage ständig ab.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der klagenden Partei teilweise Folge und änderte das Urteil des Berufungsgerichtes dahin ab, das Klagebegehren, das zwischen den Beklagten geschlossene Übereinkommen, der klagenden Partei den Bezug des Bieres zu verweigern, verstoße gegen die guten Sitten und wurde als rechtsungültig aufgehoben, die Beklagten seien zur ungeteilten Hand bei Exekution schuldig, die Durchführung des Übereinkommens zu unterlassen und dasselbe aufgehoben zu erklären und den durch dieses Übereinkommen eingetretenen Zustand der Verweigerung der Belieferung zu beseitigen, die Beklagten seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei Schadenersatz in der in der Klage angeführten Höhe zu leisten, bestehe dem Grunde nach gegenüber allen Beklagten zu Recht.

Im übrigen wurde das Zwischenurteil in der Hauptsache bestätigt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Berufungsgericht hat mit Recht die Abweisungsgründe des ersten Richters nicht gebilligt. Denn § 1 UnlWG. hat keineswegs zur Voraussetzung, daß die den guten Sitten widersprechende Handlung zum eigenen Vorteile des Handelnden vorgenommen werden müsse. Das Gesetz spricht im § 1 nur vom eigenen Wettbewerb. Es fallen daher unter diese Bestimmung auch Handlungen eines Dritten, die zur Förderung des Wettbewerbes eines anderen vorgenommen werden. Abgesehen davon ist die Fachgenossenschaft das Organ der darin vereinigten Gewerbeleute, dessen Aufgabe es ist, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern. Ebenso wie die Fachgenossenschaft nach § 14 UnlWG. zur Abwehr

u auterer Wettbewerbshandlungen berechtigt ist, kann sie auch selbst belangt werden, v n sie zur angeblichen Förderung ihrer Mitglieder unerlaubte Mittel anwendet.

Das Berufungsgericht ist aber von der Rechtsansicht ausgegangen, daß das fragliche s enannte Übereinkommen überhaupt nicht gegen die guten Sitten verstoße. Diese F ge ist zunächst prozeßentscheidend. Sie muß abweichend vom Berufungsgerichte b aht werden. Das Berufungsgericht findet deshalb die ganze Aktion als n ht gegen die guten Sitten verstoßend, weil sie unternommen wurde, u einem Notstande der Flaschenbierabfüller und Gastwirte abzuhelfen, v il das Gesetz keine Mittel an die Hand gebe, die Zahl der Bierabfüllerg werbe einzuschränken. Das Revisionsgericht hält diese Erwägung n ht für zutreffend und daher den Revisionsgrund nach § 503, Z. 4 ZPO gegeben. D n, nachdem es eingestandener Zweck der ganzen Aktion ist, solche Gewerbetreibende, w che die Gewerbeberechtigung später erlangen, von der Ausübung des Gewerbes durch N htbelieferung mit Bier auszuschließen oder ihnen die Ausübung doch zu erschweren (o n ohne diese Absicht hätte die ganze Aktion keinen Sinn), erscheint sie von vornh ein unsittlich und kann nicht durch den angeblichen Notstand gerechtfertigt werden, z nal der Gesetzgeber sich gegen die Anerkennung dieses Notstandes a lehnend verhält und auf diesem Gebiete dem freien Wettbewerbe k ne Schranken aus dem Lokalbedarfe auferlegen will. Es ist nicht e aubt, daß die Gewerbetreibenden dem Gesetze auf diese Weise durch S bsthilfe vorgreifen. Es ist kein Zweifel, daß das gewählte Mittel ein ungewöhnliches is und mit den sonstigen Mitteln des freien wirtschaftlichen Wettbewerbes nichts gemein h. Nicht durch Einsetzen ihrer eigenen wirtschaftlichen Tüchtigkeit u l Anwendung normaler Wettbewerbemittel wollen die Flaschenbiera üller den Kampf mit der Konkurrenz führen, sondern dadurch, daß s dem neuen Wettbewerber gewissermaßen die zum Leben notwendige L t abschließen. Wenn anderwärts, wie behauptet wird, solche Übereinkommen z chen Brauereien und Wirten, beziehungsweise Abfüllern schon bestehen, so kann d er Umstand an dem obigen Urteil nichts ändern. Der vom Berufungsgerichte herang gene Vergleich, daß es vertragsmäßig vorkommt, daß durch Vertretungen einer P tei ein Monopol für ein gewisses Gebiet gesichert wird, ist nicht zutreffend, weil in s chen Fällen nicht die Absicht obwaltet, einem anderen befugten Gewerbsmanne die M glichkeit zur Ausübung seines Gewerbes zu entziehen oder zu erschweren. Gerade d Motiv oder der Zweck, aus welchem die Beklagten behaupten, daß i Vorgehen nicht gegen die guten Sitten verstoße, spricht gegen sie.

Rechtsirrtümlich ist auch die vom Berufungsgerichte allerdings mehr nebenbei a gesprochene Ansicht, daß nur solche Handlungen unter § 1 UnlWG. fallen, d sich als Irreführungen oder positive Zwangshandlungen darstellen. D Gesetz führt selbst in den §§ 10 bis 12 Fälle von unlauteren Wettbewerbshandlungen a welche sich unter keine dieser beiden Kategorien einreihen lassen. Überhaupt folgt a der allgemeinen Fassung des Gesetzes in § 1, daß es seiner Anwendung d breitesten Rahmen sichern wollte.

Damit ist die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmung auf den vorliegenden F festgestellt, und es ist nur noch zu prüfen, gegen wen sich der Anspruch richten kann u welche Ansprüche überhaupt erhoben werden können. Daß die Flaschenbierabfüller d richtigen Beklagten sind, kann nicht zweifelhaft sein, da von ihnen die Anregung a gegangen ist. Zwar glaubt das Berufungsgericht, deren passive Klagelegitimation v neinen zu müssen, weil der Beschluß vom 1. Oktober 1926 vom Ausschuß der Gen enschaft gefaßt worden sei. Allein das Berufungsgericht übersieht, daß die Klägerin s n in der Klage angeführt hat, der Beschluß sei einstimmig gefaßt worden und die B klagten hätten daran mitgewirkt, und daß diese in der Berufungsschrift ausdrücklich z standen haben, daß sie dem entsprechenden Vorschlage zugestimmt haben. Es h delt sich also um ein deliktisches Tun. Für ein solches sind alle v antwortlich, die sich in der deliktischen Richtung betätigt haben, d er auch die Beklagten als Mitglieder des Ausschusses, die dafür g timmt haben. Aber auch die Fachgenossenschaft selbst ist verantw tlich, wie schon oben erörtert wurde. Allerdings kann sie als eine gedachte P on nicht selbst einer Strafe verfallen, aber zivilrechtlich kann sie für ihr Tun gleich j r anderen Person haftbar gemacht werden. Die Bierbrauereien haben sich d ser Aktion angeschlossen. Es kommt nicht so sehr darauf an, daß sie tatsächlich in der Folge Bestellungen der Klägerin abgelehnt haben, als d auf, daß sie sich der Boykottbewegung gegen die Klägerin angesc ossen haben, wodurch diese einen breiteren Umfang gewonnen hat. Es ist auch b nglos, wenn die Brauereien behaupten, daß sie sich nur bedingt angeschlossen h n, nämlich unter der Voraussetzung, daß auch die Brauerei in M. mittue. Vo allem spricht die Bedingung durchaus dagegen, daß die beklagten Brauereien nur ih eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen wollten. Denn wenn sie bereit gewesen w n, der Klägerin Bier zu liefern, falls die Brauerei in M. zu liefern bereit wäre, wenn

sie also befürchteten, daß im Falle des Boykotts ihrerseits die Brauerei in M. eine nic erträgliche Hebung ihres Absatzes, sie aber eine Verminderung dessen erfahren würd so können sie füglich nicht ernstlich behaupten, daß sie durch eine Lieferung an Klägerin sich selbst zu schädigen fürchteten. Ein Boykott setzt übrigens nic voraus, daß sich alle Gewerbetreibenden gleicher Art ihm anschließe; er kann, trotzdem er durchbrochen wird, noch immer sehr schädigend wirken. No weniger setzt er begrifflich ein rechtsverbindliches Übereinkommen vo aus. Eine solche rechtliche Gebundenheit wird vielmehr sehr häufig verneint werd müssen, z. B. nach dem Koalitionsgesetze. Daraus folgt, daß der Prozeßrichter mit Re ausgesprochen hat, es komme nicht darauf an, ob ein formell bindendes Übereinkomm abgeschlossen wurde (die Fachgenossenschaft spricht in ihrem Schreiben vom 17. Dezemb 1926 allerdings von einem solchen), sondern daß es genüge, wenn die Brauerei auf ein in diesem Sinne gestelltes Ansinnen eingegangen sind. Die gegteilige Rechtsansicht des Berufungsgerichts, wonach es dem Klageanspruch auch desh versagt, weil ein förmliches Übereinkommen gar nicht festgestellt sei, ist daher gleichfa unrichtig.

Nach dem Gesagten ist die passive Klagelegitimation aller Beklagt gegeben.

Was die einzelnen Ansprüche betrifft, so gibt § 1 UnlWG. einen Anspruch f Unterlassung und einen solchen auf Schadenersatz. Die Unterlassung hätte hier in r Beseitigung des rechtwidrigen Zustandes zu bestehen. Dem entspricht in genügend Weise die Fassung des Klagebegehrens, daß das Übereinkommen zwischen den Beklagt der Klägerin den Bezug von Bier zu verweigern, gegen die guten Sitten verstoße, s rechtswidrig aufgehoben wird und die Beklagten schuldig sind, die Durchführu des Übereinkommens zu unterlassen, es als aufgehoben zu erklären und d durch dieses Übereinkommen eingetretenen Zustand der Verweigerung r Bierlieferung zu beseitigen. Dadurch wird der Klägerin die Möglichkeit geboten, sich in Hinkunft gegen die Verweigerung von Bierlieferungen lediglich im Hinblick auf das Übereinkommen zur Wehr zu setzen. Nach § 15 UnlW kann die Beseitigung des unerlaubten Zustandes allerdings nur von einem solchen Vpflichteten begehrt werden, dem die Verfügung hierüber zusteht. Es ist klar, daß al den unter 1 bis 8 genannten Beklagten die Verfügung darüber zusteht, ob sie von ei weiteren Aufrechterhaltung des Boykotts der Klägerin absehen wollen, und daß da von ihnen nichts Unmögliches verlangt wird. Die gegenteilige Ansicht des Berufungsgerichtes ist daher rechtsirrtümlich. Nicht zugelassen werden kann lediglich das Begehren gegen die Brauereien, daß sie verpflichtet seien, der Klägerin das zum Betrieb ihres Gewerbes jeweils notwendige Bier zu liefern. Denn an sich sind sie hierzu vorläufig weder auf Grund eines Vertrages noch nach einem Gesetze privatrechtlich verpflichtet. Insbesondere kann § 482 StG. hier nicht herangezogen werden. Denn diese Bestimmung ist nur eine Ordnungsvorschrift, deren Übertretung Strafe nach sich zieht, die aber an sich einen zivilrechtlichen Anspruch auf Leistung nicht gibt. Sowie das Klagebegehren gestellt ist, könnte die Klägerin auf jedesmalige Ablehnung einer Belieferung mit einem Exekutionsgesuche vorgehen. Denn dieser Teil des Klagebegehrens nimmt nicht Bezug darauf, daß die Ablehnung nur im Hinblick auf das mit der Fachgenossenschaft der Bierabfüller, beziehungsweise mit diesen geschlossene Übereinkommen erfolgt. § 1 UnlWG. gibt keinen Lieferungsanspruch schlechtweg; die Beklagten dürfen, wie gesagt, die Lieferung nur lediglich mit Verweisung auf das Übereinkommen nicht verweigern. Es wäre aber verfehlt, deshalb auch den ersten Teil des Klagebegehrens gegenüber den Bierbrauereien abzuweisen. Denn ihre rechtswidrige Handlung bestand darin, daß sie das Ansinnen der Bierabfüller, die Klägerin mit Bier nicht zu beliefern, gebilligt haben und ihm beigetreten sind, wodurch sie auch auf andere Brauereien eingewirkt haben. Dadurch ist der Boykott der Klägerin, der rechtswidrige Zustand, eingetreten, wirksamer geworden, und zu dessen Beseitigung haben auch die Beklagten mitzuwirken.

Neue Literatur.

Besprechungen.

Hein, Syndikus Dr. jur. Johan., „Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und Handsrecht und ihre Entwicklung". Eine bilanzrechtliche und bilanzkritische Darstellung mit prakt. Beispielen. Walter de Gruyter & Co. Berlin 1928. 280 S.

Vorab: Die Bedeutung der anregenden und eine Fülle wissenswerten Materials auch für die Praxis bietenden Schrift kann hier nur in den Grundzügen angedeutet werden. Ihr genaues Studium und fortlaufende Benutzung ist für die Erkenntnis der heutigen

s uerrechtlichen Verhältnisse unentbehrlich. Nach einer kurzen, vielleicht zu knappen
(ndlegung, die die wesentlichen Beziehungen zwischen den rechtlichen Grundlagen
t l Grundfragen von Wirtschaft und Steuern vorlegt, wird der Gewinnbegriff und das
I wertungsproblem im Steuer- und Handelsrecht in mehreren Unterabschnitten als
c steuerrechtliche Kernproblem der Handelswelt behandelt. Im einzelnen wird die
(winnlehre bis 1925, im Gesetz von 1925, dann die Bewertungslehre, die Steuer- und
I ndelsbilanz und das geltende Bewertungsrecht unter eingehender Bezugnahme auf
c wissenschaftlichen Erörterungen und die Finanzrechtspraxis erläutert. Es folgen
c n kritische Darstellungen der praktischen Handhabung der Bewertungsvorschriften
t den einzelnen Bilanzposten und eine Erörterung der Abschreibungen und Absetzungen
f Abnutzung und Substanzminderungen, jedesmal im Vergleich zwischen Steuer und
I ndelsrecht. Daß das Werk seinem Inhalte und vor allem der tiefgehenden Ausführung
ı :h auch für die steuerrechtliche Behandlung namentlich der modernen kapitalistischen
(ganisationsformen aufschlußreich ist, versteht sich nach dieser Inhaltsangabe von
s bst. Überall leuchtet reiche praktische Erfahrung des Verf. auch durch seine theore-
t :hen Ausführungen, die auch da, wo man ihm nicht folgt, immer fruchtbare Anregungen
l ten.

ldschmit, Just. Rat Dr. Friedr., „Handelsgesetzbuch" (ohne Seerecht), Handkommentar. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhdlg, München 1929. 916 S. kl. 8.

Den nicht ungewagten Versuch, neben die staatliche Zahl der vorhandenen Kommen- e für den Handgebrauch einen neuen zu bringen, der allerdings gleichzeitig die frühere sgabe von Gareis ersetzen soll, hat Verf. durch die Art seiner Anmerkungen mit größter folgswahrscheinlichkeit gelöst. Die Anmerkungen bieten in knapper Form, aber gleich- hl nicht nur stichwortartig, sondern zusammenhängende Erläuterungen mit um- sender Berücksichtigung der oberstgerichtlichen Rechtsprechung und der Literatur, :h das internationale Recht ist z. B. bei Behandlung der Aktiengesellschaften berück- shtigt, ebenso sind es wichtige steuerrechtliche Fragen. Im ganzen wird also der Kommen- ' ein wertvolles Rüstzeug für die tägliche Arbeit bieten.

rsh, Benjamin S., Member of the New York Bar, „Trade Associations. The legal aspects." New York 1928. Central Book Cie. 271 S.

Die amerikanischen Organisationen, die das Untersuchungsobjekt dieses Buches rstellen, bieten schon um deswillen eine interessante Erscheinung, weil die Anti-Trust- etzgebung sich die letzten Jahre eingehender mit ihnen beschäftigte, ohne zu ab- ließender rechtlicher Stellung gelangen. Sie entsprechen etwa unseren wirtschafts- litischen Industrieverbänden insoweit, als sie, anders als die Kartelle, ihren Mitgliedern ne rechtlich verpflichtenden Vorschriften über den Absatz machen, dagegen andrer- ts doch in zweifellos stärkerem Ausmaße als unsere deutschen Organisationen einen ttelbaren Einfluß auf ihren Absatzmarkt ausüben. Dies geschieht durch eine umfassende, tlaufende informierende, besonders statistische Aufklärung der Mitglieder über die chtigsten für die Entwicklung des Absatzes und der Preise in Frage kommenden Fak- ren. Der Verdacht mußte nahe liegen, daß an Hand dieses wertvollen Materials min- stens gelegentliche weitergehende Vereinbarungen, wenn auch nur mündlich getroffen rden, um ein bestimmtes Preisniveau durchzusetzen oder auch sonstige geeignete absatz- gulierende Maßnahmen zu treffen. Der Verf. bespricht in einzelnen Kapiteln ausführlich e Statistischen Methoden und die Kostenberechnungsmethoden und zwar immer unter gehender Würdigung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen und praktischen Bedeutung ier —, ihrer Kritik durch die Behörden andererseits. Sehr interessant sind weiter ne Behandlung über die Kreditauskünfte, den Patentaustausch, die exportpolitische tigkeit der Organisationen, ihre Standardisierungsbestrebungen und Verkaufsgemein- haften. Durch eingehende kritische Erörterung der Rechtsprechung gelingt es dem rf., ein sehr anschauliches und für das Verständnis des marktpolitischen Organisations- sens ganz allgemein sehr wertvolles Bild über die heute noch nicht einheitliche recht- he Auffassung dieser Organisationen zu bieten. Ein Verzeichnis der berücksichtigten ıtscheidungen und ein Sachregister vervollständigen die Arbeit, die auch von unseren ganisationsführern mit großem Vorteil studiert zu werden verdient.

hwindt, Prof. Ernst — Wien, „Grundlagen und Grundfragen des Rechts". Max Hueber, München 1928. 158 S.

Das Buch ist eine scharfe, in vielen Partien interessante Polemik gegen die reine chtslehre seines Wiener Kollegen Kelsen, und zwar sowohl als Ganzes wie in Einzel- gen. Da es sich hierbei im wesentlichen um rechtsphilosophische Grundfragen und undlagen handelt, entbehrt die Arbeit aber vielfach der erforderlichen Vertiefung. as schmälert indessen nicht ihr Verdienst, Bausteine zur Kritik der Ideologie der Kelsen- hen Schule geliefert zu haben.

Bleyer, Staatsrat Dr. Jos., „Die Konkursordnung für das Deut. Reich u. ergänzend Gesetze". 3. neubearb. A. i. Verbindung mit Ob.-Ld.-Ger.-Rat Jos. Schiedermai J. Schweitzer (Arthur Sellier), München 1928. 647 S. 8°. Geb. 21 RM.

Der bekannte Kommentar enthält im ersten Teil die Konk. O., im 2. die Ergä zungsgesetze, bis zum Ges. üb. d. Vergleich z. Abwendung des K. v. 1927, im 3. d konkursrechtl. Bestimmungen anderer Reichsgesetze, in einem Anhang e. Vergl. Z sammenstellung der §§ d. alten u. d. jetzigen Fassung d. K. O. sowie ein sehr ausführlich Sachverzeichnis. In der Durcharbeitung des Stoffes geht auch diese Ausgb. weit über de Umfang e. Handkomm. hinaus. Durch einleitende Übersichten über alle wichtige Rechtsbegriffe in Form knapper, aber alles Wesentliche berücksichtigender Darstellun durch rechtsvergleichende Hinweise über die Entwicklung der Konkursregelung un selbstverständlich durch eingehende Berücksichtigung des in Frage kommenden Civi und Strafrechts sowie der sonstigen einschlägigen Gesetze, Heranziehung der wissenschaft Literatur und der Rechtsprechung steht er den großen Erläuterungswerken von Jaege Mentzel usw. kaum nach.

Kreß, Prof. Dr. Hugo, Geh. Just. Rat, „Lehrbuch d. Allgemeinen Schuldrechts". (H. Beck'sche Verlagsbuchhdlg., München 1928. 654 S. Gr. 8°. Geb. 28 RM.

Sofern der pädagogische Wert jedes derartigen Lehrbuches in den Vordergrun zu stellen ist, daß es außer der Vermittlung positiver Kenntnis vor allem auch die E kenntnis von der Bedeutung der behandelten Materie für das gesamte Rechtssyste und — da gerade das Schuldrecht hierfür besonders in Frage kommt — das praktisch Gesellschafts- und Wirtschaftsleben vertiefen und fördern soll, ist dem groß angelegte durchweg sehr übersichtlich verfaßten Werk ein hervorragender Platz in der Literatu gewiß. Freilich stellt es Anforderungen, die vielfach schon über diesen Rahmen hinau ragen, aber gerade deshalb zu eingehendem Studium anreizen, um so mehr als Ver auch zu abweichenden Anschauungen in Wissenschaft und Rechtsprechung ausführlic Stellung nimmt. Vom Standpunkte des Arbeitsgebietes dieser Zeitschrift wird man di Nichtberücksichtigung des Kartellgebietes — im Gegensatz zu seinem ausführlichere Eingehen auf das Arbeitsrecht, ebenso der kapitalistischen Kollektivverträge z. B. de Interessengemeinschaften u. ä. gerade bei ihrem praktischen Umfange und ihren viele rechtlichen Grenz- und Zweifelsfragen als Lücke empfinden.

Fix, Dr. Ernst, „Fusion von Aktiengesellschaften". Band VIII der „Betriebswirt. Ab handl.", hrsg. v. Prof. Dr. le Coutre usw., C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart 192 126 S. 7.50 RM.

Verf. gibt unter Verwertung der neuesten Fusionen und der Fusionen frühere Jahrzehnte eine finanzierungswissenschaftliche Bearbeitung der Fusion. Die wichtigste Abschnitte des Buches sind: Die Motive der Fusion, Vertragstechnik, einmalige Koste der Fusion, Kapitalbeschaffung, Wertverrechnung, Wirkungen der Fusion und Fusions buchungen.

Die Arbeit will der betriebswissenschaftlichen Forschung und der Praxis diener Sie bietet einen guten Überblick.

Korn, Just. Rat Dr. Alfred, „Handkommentar z. Handelsgesetzbuch" (ohne Seerecht 2. A. Dr. Otto Schmidt, Köln 1929. 360 S. Geb. 11 RM.

Eine scharf umrissene Inhaltsangabe der Abschnitte des Gesetzes in Verbindun mit Erläuterungen der einzelnen §§, die nach Stichworten bei übersichtlichem Druck sofort das wesentliche hervorkehren und Literatur wie Rechtsprechung verarbeitet wird dem Komm. eine vielseitige Benutzung, vor allem auch in der Geschäftswelt sicherr

Handbuch für das Deutsche Reich 1929, hrsg. v. Reichsminist. d. Innern. 24. Jahrg Carl Heymanns Verlag, Berlin. Geb. 8 RM.

Die Ausgabe zeigt den Stand der Reichsverwaltung von Ende Januar 1929 an Das als zuverlässiger Wegweiser bekannte Reichshandbuch ist nicht nur für Behörden sondern auch für wirtschaftliche Kreise wichtig. Es enthält genaue Übersichten übe die Zusammensetzung des Reichstages, des Reichsrats und des Reichswirtschaftsrats über die Gliederung der gesamten Reichsverwaltung und über die Aufgaben und di Zuständigkeit der einzelnen Reichsorgane unter Angabe ihrer staatsrechtlichen Grund lage. Es bringt weiter die Reichsvertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände die Reichsorganisationen der öffentlichen Berufsverbände und die Zentralen der Reli gionsgesellschaften. Das neue Reichshandbuch ist durch Angabe der wichtigsten statistischen Zahlen, durch Aufnahme von Diagrammen und Karten und durch sonstige Mitteilungen von allgemeinerem Interesse bereichert worden. Der Inhalt ist ferne erweitert durch Aufnahme neugeschaffener oder bisher unberücksichtigter Dienststellen Organisationen und Kommissionen, besonders zu erwähnen die Reichsanstalt fü Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit den Landesarbeits ämtern sowie die Reichsverbände der sozialen Versicherungsträger. Ein wesentliche Bereicherung hat der neue Jahrgang durch Aufnahme eines besonderen

Tes erfahren, der über den Verwaltungsaufbau der Länder, die Zusammensetzung d Landesregierungen und den Staatshaushalt die wichtigsten Angaben bringt.

R enthal, „Bürgerliches Gesetzbuch", hrsg. v. Freymuth und Kamnitzer. 12. neub. A. (76—79. Tausend). Carl Heymanns Verlag, Berlin 1929. In Lein. 34 RM.

Die neue Ausgabe hat, soweit das noch möglich ist, die weithin anerkannten Vorzie der Vorgängerinnen noch vertieft, wobei auch die äußerliche Gebrauchsverbesserung hervorgehoben sei, daß der wertvolle Anhang durch roten Abstoß für das Nachschlagen besonders kenntlich gemacht ist. Wer, gleich mir, seit geraumen Jahren mit diesem Kommentar sich vertraut gemacht hat, wird ihn immer wieder als ebenso zuverlässigen wie anregenden Mentor schätzen lernen, der nicht wenig angesichts der positiven Schwächen unseres BGB zum Verständnis desselben auch in breiteren Volkskreisen beigetragen hat.

Dr. Tschierschky.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Bergbau.

Beim Ruhrkohlensyndikat wird, lt. „Frkf. Ztg." v. 17. 4., die Umlage für den März voraussichtlich wieder auf 2 RM. pro Tonne erhöht werden. Der Februarabsatz hatte mit seiner starken Beschränkung des verlustbringenden Exports bekanntlich eine Umlageermäßigung von 2.20 auf 1.80 RM. gestattet.

Die Mitgliederversammlung v. 28. 4. als erste im neuen Geschäftsjahr erledigte, lt. Frkf. Ztg." v. 28. 4., eine Reihe von Regularien und setzte auch zur Vorbereitung der Syndikatserneuerung einen besonderen Ausschuß ein. Über die Marktlage wird mitgeteilt, daß nach Schätzungen des Syndikats etwa die wirtschaftliche Lage vom Dezember 1928 wieder erreicht sei, nachdem die durch die Frostperiode geschaffenen besonderen Verhältnisse im allgemeinen beendet sind. Der Syndikatsabsatz betrug in den beiden ersten Aprildekaden arbeitstäglich 256 000 (März 287 000) t; davon entfielen auf das unbestrittene Gebiet 126 000 (164 000) und auf das bestrittene Gebiet 130 000 (123 000) t. Der Rückgang des Absatzes in das unbestrittene Gebiet, wo bekanntlich die besten Preise erzielt werden, ist daher sehr bedeutend und geht auf den Minderabsatz in Hausbrandsorten, namentlich in Brechkoks, zurück. Der Versand in das bestrittene Gebiet konnte dagegen etwas gebessert werden. Das Syndikat hofft, von den mit Wirkung ab 1. Mai wieder eingesetzten Sommerrabatten ein weiteres Absinken des Absatzes in Hausbrandsorten zu verhindern. Die Sommerrabatte werden wie folgt gestaltet:

Die Begründung des Schiedsspruches über die Verrechnungspreise im Ruhrkohlensyndikat. Der Schiedsspruch über die Verrechnungspreise beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat stellt sich in der nunmehr vorliegenden ausführlichen Begründung, lt. „Ind. u. Hdls.-Ztg." v. 3. 5., voll und ganz auf den Standpunkt der reinen Zechen. Es wird darin ausgeführt, daß es Aufgabe des Syndikatsvorstandes sei, die Verrechnungspreise festzusetzen, und daß es nur dem einzelnen Mitglied zustehe, gegen die Festsetzung der ihn betreffenden Verrechnungspreise Berufung einzulegen. Der Syndikatsvertrag kennt keine Bestimmung, daß anders verfahren werden könne. Eine generelle Änderung der durch den Syndikatsvorstand festgesetzten Verrechnungspreise durch die Mitgliederversammlung sei nicht statthaft. Der angefochtene Beschluß der Mitgliederversammlung wird daher als unwirksam erklärt.

In der Begründung des Schiedsspruchs wird auch ausführlich darauf eingegangen, ob nicht die veränderten Verhältnisse eine Abweichung von der bisherigen Syndikatspraxis in der Frage der Festsetzung der Verrechnungspreise erforderlich machten. Bekanntlich hatten die Hüttenzechen das Schiedsgericht besonders um die Behandlung dieser Frage in dem Schiedsspruch ersucht. Der Schiedsspruch führt nun aus: Es sei nicht zu vermeiden, daß im Laufe der Zeit der Syndikatsvertrag zeitweilig der einen oder anderen Partei größere Vorteile bringe. Ein Verstoß gegen die Billigkeit oder Treu und Glauben könne aber aus diesem Grunde nicht anerkannt werden. Nach der Begründung hat es den Anschein, als wenn auch das von den Hüttenzechen in letzter Zeit neu angeführte Argument, daß der Syndikatsvertrag zu Anfang des Rechnungsjahres eine allgemeine Änderung der Verrechnungspreise im Sinne der Hüttenzechen zuläßt, hinfällig sei, denn die Begründung sagt ja ausschließlich, daß die Verrechnungspreise vom Syndikatsvorstand festzusetzen seien.

Eisen- und Stahlindustrie.

Der Roheisenverband hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 18. 4., die Preise für Mai unverändert gelassen.

Zu einem Verbande für gebohrte Röhren, mit dem Sitz in Hagen, haben sich, lt. „Ind. u. Hdls.-Ztg." v. 7. 5., sämtliche Fabrikanten von gebohrten (nahtlosen) Röhren im Rheinland und Westfalen zusammengeschlossen. Neben der Festsetzung der Preise will der Verband auch den Absatz und andere Aufgaben des Röhrengeschäftes regeln.

Die Saargruppe des Vereins deutscher Eisengießereien hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 20. 4., mit Wirkung ab 1. Mai die Verkaufspreise für Maschinenguß und Handelsguß um 10 % erhöht.

Dem Deutschen Kettenverband sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 5., in den letzten Tagen verschiedene neue Werke beigetreten. Es gehören ihm jetzt mehr als 40 deutsche Kettenfabriken an. Mit sechs mittleren süddeutschen Werken wird noch z. Zt. wegen des Beitritts verhandelt.

Kampf gegen die Außenseiter in der Schraubenindustrie. Lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 13. 4. ist die vom Schrauben- und Mutternverband in den letzten Tagen vorgenommene Preisregulierung (vgl. K.-R., S. 239) als eine Maßnahme zur Bekämpfung der Außenseiter anzusehen, nachdem vorher der Vertrag mit dem Schraubenhandel, mit dem Schrauben- und Mutternverband eine Einigung über das Vorgehen gegen die Außenseiter nicht erzielen konnte, fristlos gekündigt worden war. Entgegen der vereinzelt geäußerten Ansicht, daß Rheinland und Westfalen von der Kündigung nicht betroffen würden, wird uns aus Werkskreisen erklärt, daß sowohl die Kündigung wie auch die neuen Preise für ganz Deutschland wirksam seien. Die Differenzen mit dem Handel traten bereits kurz nach Abschluß des jetzt gekündigten Vertrages in Erscheinung. Die nunmehr ohne Mitwirkung des Handels von der Werksorganisation durchgeführte Preisregulierung besteht einmal in der Ermäßigung von Rabatten für den Bezug kleinerer Mengen, so daß hierdurch eine teilweise Verteuerung eintritt, andererseits werden vornehmlich für Großabnehmer die Bonifikationssätze erhöht oder neue eingeführt; die sich durch die Ermäßigung der Rabattsätze ergebende Preiserhöhung wird dadurch teilweise ausgeglichen. Für Großabnehmer wird sich darüber hinaus sogar zum teil eine Preisermäßigung ergeben. Die neuen Preisfestsetzungen sind unter Berücksichtigung der Frachtverhältnisse und zur Bekämpfung der Außenseiter, die namentlich in Mitteldeutschland auftreten, errechnet worden.

Gründung einer Nadel- und Knopfkonvention. Aus Aachen wird uns gedrahtet: „Die im Aachener Bezirk ansässige Sicherheits- und Stecknadelindustrie, u. a. die Firmen William Prym G. m. b. H. in Stolberg (Rheinland) und die Rheinischen Nadelfabriken in Aachen, stand seit Jahren in schwerstem Kampf um ihre Existenz. Durch die Bemühungen führender Industrieller ist es, lt. „Frkf. Ztg." v. 29. 4., nunmehr gelungen, die maßgebenden deutschen und ausländischen Industriellen der Branche Ende März zu einer Aussprache in Aachen zu vereinigen. Die Gegensätze konnten schließlich einigermaßen ausgeglichen werden. Die auf kurze Zeit unterbrochenen Verhandlungen wurden am Montag wieder aufgenommen und erfolgreich zu Ende geführt. Wenn auch die Mehrzahl der ausländischen Konkurrenzindustrieen noch nicht zum Beitritt in die Konvention zu bewegen war, so konnte doch vorerst auf die Dauer von drei Jahren über den Umfang der Fabrikation, über die Festsetzung der Preise und der Zahlungsbedingungen sowie über die Verteilung der Markt- und Absatzgebiete eine Verständigung erzielt werden. Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen wurde eine Einigung zwischen den beiden Druckknopffabriken, den Firmen William Prym G. m. b. H. in Stolberg und William Prym in Wien sowie Waldes & Co. in Dresden und Prag und einigen anderen Fabrikanten erzielt. Auch für diesen Artikel wurde unter Beteiligung der maßgebenden ausländischen Firmen eine Verständigungsformel festgelegt, die sich inhaltlich an die Steck- und Sicherheitsnadelkonvention anlehnt.

Eisenhandel.

Um die Erneuerung des Kartellvertrages im westdeutschen Eisenhandel. Um eine Wiederholung der unangenehmen Vorgänge bei der letzten Erneuerung des Kartellvertrages zu vermeiden, haben diesmal, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 2. 4., die Verhandlungen zwischen dem Verband Rheinisch-Westfälischer Eisengroßhändler G. m. b. H., Düsseldorf (Werkshandel), und den freien Eisengroßhändlern über die Erneuerung des am 30. Juni d. J. ablaufenden Vertrages rechtzeitig begonnen. Die wirtschaftliche Vereinigung des freien Eisenhandels hat eine Kommission gewählt, die dem Werkshandel die Wünsche der freien Eisenhändler vortragen wird. Man ist zunächst der Ansicht, daß derAblauf des Vertrages der internationalen Rohstahlgemeinschaft vom 30. 9. d. J. eine Verzögerung der Verhandlungen im Eisenhandel über den 30. Juni d. J. hinaus nicht rechtfertigt. Der freie Eisenhandel will an den alten Forderungen der Rabattierung für Gruppe I grundsätzlich festhalten, während eine Änderung

f die Gruppen II bis IV nicht als fördernd angesehen wird. Die Bezirksgruppe Köln ngt als besondere Wünsche eine einheitliche Rabattierung ohne Rücksicht auf die he der einmaligen Lieferungen vor, um die Unterbietungsmöglichkeit einzuschränken. rner fordert sie eine Neuregelung des Strafverfahrens, nach dem dieses innerhalb der zirksgruppe durch beamtete Juristen erfolgen soll. Die weiteren Forderungen des ien Handels erstrecken sich auf eine Neuregelung des Mittelblechgeschäftes und des abstahlabsatzes. Der Werkshandel hat bekanntlich vor kurzem ohne Hinzuziehung s freien Handels eine lose Großhändlervereinigung für Mittelbleche gebildet. Hierdurch ht sich der freie Handel der Geschäftsmöglichkeit beraubt, da bestimmte Großver- ucher infolge der werksseitigen Regelung den gleichen Rabatt wie der freie Handel halten. Bei Stabstahl liegen die Verhältnisse ähnlich. Der freie Eisenhandel erkennt se Neuregelung nicht an. Es soll ferner dahin gestrebt werden, daß im Breitflansch- gergeschäft keine Unterbietungsmöglichkeit mehr durch eine einzelne Firma gegeben i Auch ist eine Fühlungnahme mit dem Verzinkereiverband vorgesehen, da die Fest- szung der Verkaufspreise für dessen Produkte bislang nur mit dem Werkshandel er- fgte. Zuletzt vertreten die freien Eisenhändler den Standpunkt, daß eine Betrags- zlung an den Werksverband mit Ausnahme der Drucksachenunkosten abzulehnen s da sie als Vertragskontrahent nicht einem Verbande gegenüber beitragspflichtig sein nen, zu dem ihnen die Mitgliedschaft versagt ist.

Wenngleich man sowohl in Kreisen des Werkshandels als auch des freien Eisen- ndels an einen günstigen Verlauf der Verhandlungen glaubt, so werden sich diese olge der zahlreichen vorerwähnten Wünsche des freien Handels immerhin eine Zeit ziehen. Wünschenswert wäre es, wenn die Erneuerung des Kartellvertrages vor Ablauf der alten Bindung erfolgt, damit der Eisenmarkt in seiner ruhigen und gesunden Entwicklung nicht gestört wird. Die Verhandlungen zwischen den beiden Vertragschließen- den haben von jeher immer schon darunter gelitten, daß dem geschlossenen Werkshandel ein einheitlicher Zusammenschluß der freien Händler gegenüberstand. Eine einheitliche Vertretung der freien Eisenhändler würde zweifellos eine bessere Grundlage und eine große Erleichterung für die Verhandlungen mit dem Werkshandel ergeben.

Was die Ansicht über die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit des freien Eisen- handels mit dem Werkshandel in den Bezirksgruppen der Eisenhändlerverband G. m. b. H. anbelangt, so ist diese geteilt. Der größte Teil scheint der Ansicht zu sein, daß diese Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist. Es wird aber auch der Standpunkt vertreten, daß es genügt, wenn aus dem Werkshandel und einer geschlossenen Vertretung des freien Eisenhandels eine nach Bezirken zusammengesetzte Kommission gewählt wird, welche die Interessen der einzelnen Bezirke wahrnimmt. Die bekannte Eingabe der westdeutschen Eisenhandel G. m. b. H. (Markmann, Düsseldorf, Gebr. Seiler, Köln, Wagner & Neisen, Dortmund, Josten Söhne, Neuß, Broix, Düsseldorf-Neuß), zu der das Reichswirtschafts- ministerium bislang noch keine endgültige Entscheidung getroffen hat, dürfte den Ver- handlungsverlauf ebenfalls beeinträchtigen.

Metallindustrie und Handel.

Die Vereinigung Berliner Metallgießereien hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v 23. 4., in Übereinstimmung mit den zurückgegangenen Kupfernotierungen die Metall- gußpreise mit Wirkung vom 19. April 1929 herabgesetzt, und zwar sind die Zuschläge zu den Metallgußpreisen vom November 1928 auf folgende Sätze je Kilogramm ermäßigt worden: Messingguß 0,46 RM., Rotguß 0,52 RM., Phosphorbronze 0,55 RM., Bronze 910 0,58 RM., Beleuchtungskörpermessing (Buntguß) 0,56 RM. — Die Aufschläge stellen die heutigen reinen Mehrkosten an Metall einschließlich Abbrand dar.

In diesen Tagen hielt, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 18. 4., in Berlin der gemeinsame Ausschuß der Messingproduzenten und Messingverbrauchern gebildete Ausfuhrausschuß eine Sitzung ab. In der Sitzung wurde zunächst über die Höhe der Exportrückvergütung für die Monate Januar und Februar Beschluß gefaßt. Der Satz wurde mit 5 RM. je 100 kg unverändert belassen. Da in vielen Fällen die Vergütung in der Form, in der sie zurzeit gehandhabt wird, nach Ansicht beteiligter Kreise nicht zu dem erwarteten Ergebnis geführt hat, sind seit längerem Bestrebungen zur Reform des bisherigen Rückvergütungsverfahrens im Gange. Über die dieserhalb gemachten Vorschläge wurde in der Sitzung eingehend beraten, Endgültiges dagegen noch nicht beschlossen, sondern die Frage zur Vorprüfung einer engeren Kommission überwiesen.

Nach Mitteilung der Vereinigung deutscher Messingwerke e. V. Köln werden, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 18. 4., entsprechend den gesunkenen Kupferpreisen die Preise für Messingbleche auf 185 RM. für 100 kg, für Messingstangen auf 163 RM. ab 17. April ermäßigt.

Der Entwicklung der Marktlage entsprechend, hat die Verkaufsstelle des Kupferblechsyndikats, Kassel, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 14. 4., den Grundpreis für Kupferblechfabrikate mit Wirkung vom 16. April auf 233 RM. per 100 kg festgesetzt.

Verlängerung der Kölner Zinkblechwaren-Vereinigung. In der Vor- standssitzung der Vereinigung der Fabrikanten verzinkter Blechwaren, Köln, wurde,

lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 28. 4., mit Einstimmigkeit der Beschluß gefaßt, den am 1. Dezember 1928 ablaufenden Verbandsvertrag weiter bis 1935 zu verlängern. Gegenüber den Vormonaten hat sich der Antragseingang bei dem Verband, wie noch mitgeteilt wird, leicht gebessert.

Die Südd. Zinkblechhändler-Vereinigung hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 30. 4., ab 29. April die Preise um ca. ¾ % weiter erhöht (zuletzt am 27. d. M. um rd. 2 %).

Chemische Industrie.

In letzter Zeit hat die Deutsche Zündholz-Verkaufs A.-G., lt. „Frkf. Ztg." v. 30. 4., bei mehrfachen Gelegenheiten Klage darüber geführt, daß die wachsende Einfuhr weit billigerer russischer Zündhölzer die Stabilisierung, d. h. die monopolistische Beherrschung des deutschen Marktes durch das Syndikat gefährde. Besonders der Edel- (Kolonialwarenhändler)-Verband wurde vom Syndikat angegriffen, weil er russische und auch syndikatsfreie deutsche Hölzer vertreibe. Der Verband nimmt nun laut Drahtbericht unserer Berliner Redaktion Gelegenheit, zu erklären, daß das Syndikat über ihn die Lieferungssperre verhängt hat, als die Organisation es ablehnte, die verlangte Verpflichtung zum ausschließlichen Verkehr einzugehen. Neben anderen Gründen – genannt werden unzureichende Handelsspanne und Qualitätsmangel bei Syndikatshölzern — habe also das Syndikat selbst den Edeka-Verband gezwungen, seine Verbraucherschaft mit russischen und anderen syndikatsfreien Zündhölzern zu beliefern.

Hierzu berichtet „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 8. 5.: Zwischen der Deutschen Zündholzverkaufs A.-G., die zum größten Teil in schwedischem Besitz ist, und der Edeka-Zentrale e. G. m. b. H., der etwa 415 Einkaufsgenossenschaften mit 30 000 Einzelhandelsgeschäften angehören, ist ein schwerer Konflikt entstanden. Der Streit nahm bekanntlich seinen Anfang mit der Weigerung der Edeka-Zentrale, einen Revers des Zündholzsyndikats zu unterschreiben, der eine Weiterbelieferung der Edeka ab 1. Januar 1929 davon abhängig machte, daß von ihr ausschließlich Syndikatshölzer geführt werden. An dieser Weigerung scheiterte damals die Verlängerung des Vertrags zwischen Edeka und Syndikat. Daraufhin hat, wie bekannt, das Zündholzsyndikat vor kurzer Zeit den Edeka-Verband wegen unlauteren Wettbewerbs und Verletzung des Markenschutzgesetzes verklagt. Das Syndikat behauptete, die Edeka habe russische Zündhölzer unter mißverständlicher Etikettierung, die zu Verwechslung mit Edekawaren führen konnte, in den Handel gebracht.

Auf diese Vorwürfe antwortet jetzt die Edekazentrale in längeren Darlegungen. Sie bietet den Nachweis an für ihre Behauptung, daß über die Edekazentrale seit dem 1. Januar vom Syndikat die Lieferungssperre verhängt worden sei. Auch ihre Beschwerde über die ungenügende Handelsspanne und die schlechte Qualität der Syndikatszündhölzer hält die Edeka aufrecht. Gegenüber dem Vorwurf, daß das Lieferungsabkommen wegen Vertragsbruch geschädigt sei, erklärt die Zuschrift, die Edeka-Zentrale sei auch während der Vertragsdauer berechtigt gewesen, Konkurrenzware neben der Syndikatsware zu verkaufen. Deshalb sei der Handel mit Russenhölzern kein Vertragsbruch gewesen.

In der gleichen Zuschrift nimmt der Edeka-Direktor Otto Ilchmann zur Entstehung des Konflikts mit dem Syndikat Stellung. Zu der Klage des Syndikates bemerkt er, daß für die beanstandeten Etikette neue Entwürfe verwandt worden seien. Die Zündholzwünsche der Zündholzindustrie erklärt Dir. Ilchmann damit, daß am 30 Juni alle Revers, die zum alleinigen Verkauf der Syndikatsware verpflichten, ablaufen, und daß deshalb das Syndikat für diesen Zeitpunkt ein verstärktes Eindringen der Konkurrenz in den deutschen Markt befürchtet. Vom Handel seien dem Reichswirtschaftsministerium verschiedene Eingaben gegen eine Zollerhöhung vorgelegt worden.

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Der Westdeutsche Zementverband hat lt. „Frkf. Ztg." v. 30. 4., die Hansabank G. m. b. H. in Essen in der bekannten Streitsache wegen seiner Forderung in der Angelegenheit Tudorfer Zementwerke auf Herausgabe der 300 000 RM. verklagt, die er als Anzahlung für die Überlassung der Forderung der Hansabank an Tudorf gezahlt hatte. Die restlichen 330 000 RM. will der Zementverband, der das Geschäft beanstandet hat, nicht übernehmen. Das weitere Schicksal der Tudorfer Zementwerke ist zurzeit noch ungewiß, fest steht aber, daß eine Versteigerung nicht vorgenommen werden soll. Trotzdem scheint es noch nicht ganz unmöglich, daß auch der Zementverband unter der Hand ein Gebot abgibt, und damit seinen Zweck, die Einverleibung dieses wichtigen Außenseiters, erreichen wird. Die vor einigen Tagen genannte Summe von 14 Mill. RM. Verbindlichkeiten bei Tudorf ist absolut übertrieben. Ein großer Teil der angemeldeten Forderungen besteht aus Schadenersatzforderungen von Händlern, die vom Konkursverwalter als willkommen unberechtigt bestritten werden. Die tatsächliche Höhe der Verbindlichkeiten dürfte etwa bei 4 Mill. RM. liegen.

Vereinigung Rheinischer Bimssandgrubenbesitzer. Aus Köln wird der „Frkf. Ztg." v. 16. 5. gedrahtet: „Wie jetzt bekannt wird, wurde kürzlich die Ver-

igung Rheinischer Bimssandgrubenbesitzer gegründet, die die Preise für Bimssand, r per Schiff versandt wird, einheitlich regeln soll. Der Verkaufsvereinigung gehören e maßgebenden Firmen an.

hrungs- u. Genußmittelindustrie.

Rheinische Mühlen. — Widerspruchsvolle Konventionspolitik. chdem kürzlich erneut Preisvereinbarungen zwischen der rheinischen Großmühlenlustrie zustande gekommen waren, sind diese jetzt, lt. „Frkf. Ztg." v. 7. 5., wieder isorisch geworden, da die niederrheinischen Großmühlen sich nicht mehr an die Konntionspreise halten. Eine Folge davon ist, daß auch die oberrheinischen Mühlen sich ht mehr an die Konventionspreise gebunden halten, so daß also wieder freie Konkurz besteht. Allerdings verlautet nach der „Kont.-Korr." bereits, daß sich eine neue ständigung vorbereitet, und zwar sollen die Bemühungen angeblich dahin gehen, sowohl in der rheinisch-westfälischen als auch in der süddeutschen Mühlenindustrie e Kontingentierung durchzuführen, und im Anschluß daran die Mühlen auf Konntionspreise zu verpflichten. Die Mühlen des Scheuer-Konzerns hätten, wie es heißt, teresse an solchen Maßnahmen. Die zahlreichen Konventionsbemühungen der inischen Mühlenindustrie in der letzten Zeit haben eine gewisse Beunruhigung in ndels- und Verbraucherkreisen erzeugt, da es wiederholt vorgekommen ist, daß die nehmer im Glauben an einen Bestand der Konvention größere Posten Mehl abgenommen haben, kurz bevor die Konvention wieder aufflog, so daß auf den abgenommenen Posten größere Verluste ruhen.

Zigarettenkonvention und G. E. G. Wie die „Konsumgenossenschaftliche ndschau" im Rahmen einer Besprechung der neuen Zigarettenkonvention mitteilt, sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 27. 4., die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumveine G. m. b. H. nicht an der Konvention beteiligt. Die dem Zentralverband Deutscher nsumgenossenschaften angeschlossenen Konsumvereine werden aufgefordert, auch ierseits keine Konten bei der Verrechnungsstelle der Konvention zu eröffnen. (Die E. G. fabriziert Zigaretten in der i. V. neu eröffneten Fabrik in Altona. Der vorjährige Jresumsatz betrug 46 Mill. Stück, spielt also im Verhältnis zu dem Gesamtumsatz in Deutschland vorläufig keine Rolle. D. Ber.)

I. G. der Kartoffelstärkeindustrie. Der größte Teil der Kartoffelstärkeindustrie hat sich, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 15. 5., in letzter Zeit zu der Interessengemeinschaft Deutscher Kartoffelstärkeindustrien G. m. b. H. zusammengeschlossen. Zweck der Interessengemeinschaft ist die Förderung des Absatzes von Kartoffelstärke und Kartoffelstärkeerzeugnissen durch wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen, insbesondere durch Regelung der Preise und Lieferungsbedingungen. Die Gesellschaft beabsichtigt ferner, Gemeinschaftspropaganda zu betreiben, um den Verbrauch deutscher Kartoffelstärke- und Kartoffelstärkeerzeugnisse im Inland zu fördern. — Gesellschafter der Interessengemeinschaft sind je zur Hälfte die Deutsche Stärkeverkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H. und die Vereinigung der gewerblichen Kartoffelstärkeindustrien als Zusammenschluß aller Betriebe, die der Interessengemeinschaft beigetreten sind und nicht der Stärkeverkaufsgenossenschaft angehören. Zwischen den beiden Gruppen ist in den Satzungen und den Organen der Gesellschaft Parität gewahrt. Die Wahrnehmung der wirtschaftspolitischen Aufgaben für die gesamte Kartoffelstärkeindustrie verbleibt nach wie vor dem Wirtschaftlichen Beirat der Deutschen Kartoffelstärkeindustrie e. V. vorbehalten, doch wird ihm die Interessengemeinschaft zur Durchführung geschäftlicher Aufgaben künftig zur Verfügung stehen.

Textilindustrie.

Die Int.-Gem. der Deutschen Juteindustrie hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 5., ab 3. d. M. die Preise um 2 RM. pro 100 kg erhöht; das bedeutet für den auf zuletzt 1.27 RM. gesunkenen Hessianpreis ein Erhöhung auf 1.29. Die Rohjutepreise zeigen hier eher noch eine rückläufige Tendenz, doch sei in den letzten Tagen der Fabrikatmarkt lebhafter geworden.

Verschiedene Industrien.

Der Verein der am Korkhandel beteiligten Firmen in Hamburg E. V. hat lt. „Frkf. Ztg." v. 25. 4., die Preise für Korkstopfen und andere Korkfabrikate mit sofortiger Wirkung um 10—15 % erhöht, weil die Preise am Korkholzmarkt gestiegen sind.

Mit Wirkung ab 15. April hat der Reichsverband Deutscher Bürstenfabriken E. V., Freiburg i. Br., lt. „Frkf. Ztg." v. 20. 4. die Preise für Bürsten und Pinsel mit Rücksicht auf die Rohstoffverteuerung um 20 % erhöht.

Ausland.

Belgien.

Das Syndikat für Industriekohle wird, lt. „Frkf. Ztg." v. 14. 5., nach einer Pressemeldung endgültig und mit voller Wirksamkeit erst am 1. Juli in Kraft treten. Bis jetzt funktionierte dasselbe nur offiziös, obwohl bei verschiedenen Zusammenkünften die Preispolitik festgelegt wurde, an die man sich durchweg auch gehalten hat. Die Kohlengruben im Becken von Lüttich haben mehr eine lose Konvention unter sich getroffen, die vielleicht nach einiger Zeit einen regelrechten Beitritt zum Kohlenkontor zur Folge haben wird. Vorläufig nehmen die Lütticher mit dem Kohlenkontor Fühlung zwecks Festsetzung der Preise. Aber da die Lütticher Industriellen mit ihren Abnehmern in Kontakt bleiben und ihre Guthaben persönlich eintreiben, ist es schwer, die Preisdisziplin wirksam zu überwachen. Die Lage des belgischen Kohlenmarktes ist fest bei stabilen Preisen und stark abnehmenden Haldenbeständen.

Das Drahtsyndikat hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 14. 5., eine Ermäßigung der Drahtpreise um 2½ Schilling und darüber je nach Art des Erzeugnisses beschlossen.

Das Drahtsyndikat beschloß, lt. „Frkf. Ztg." v. 11. 5., die Inlandspreise für Drahtprodukte teilweise zu erhöhen. Diese Preisheraufsetzung betrifft Drahtstifte und galvanisierten Draht. Erstere wurden um 100 Fr. je Tonne auf 1800 Fr. und galvanisierter Draht um 50 Fr. auf 2150 Fr. heraufgesetzt. Die anderen Preise bleiben vorläufig unverändert.

Die Waggonfabriken haben, lt. „Hambg. Fremdenbl." v. 23. 4., ein Subventionskartell für die Ausfuhr gegründet.

England.

Verkaufsorganisation für Eier in England. Die Einfuhr von Eiern nach Großbritannien belief sich 1928 auf 17,8 Mill. £ also auf beinahe eine Million Mark täglich. Die wichtigsten Lieferanten sind, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 27. 4., Dänemark, der irische Freistaat, Belgien, Holland und Polen. Vom 20. April an müssen alle eingeführten Eier als ausländische gezeichnet werden. Man erhofft davon eine Förderung der heimischen Hühnerzucht, außerdem sollen die inländischen Eier nach Klassen markiert werden, um dadurch dem Käufer eine größere Gewähr zu bieten. In England ist diese Markierung bereits im Gange, in Schottland soll am 1. Juni damit begonnen werden. Inzwischen wollen sich die schottischen Eierproduzenten zusammenschließen, um möglichst großen Nutzen aus der neuen Einrichtung zu ziehen. Im südöstlichen Schottland hat sich zu diesem Zwecke ein „Egg Pool" gebildet, der ähnlich organisiert ist wie der Milk Pool. Die Farmer müssen sich ebenso wie bei der Milchorganisation für drei Jahre verpflichten, ihre gesamten Produkte von Eiern, soweit sie sie nicht für den eigenen Haushalt brauchen, an den Pool abzuliefern, der den Verkauf übernimmt. Die Eier werden nach dem Gewicht bezahlt und dann in die drei festgestellten Klassen eingeteilt und verkauft.

Frankreich.

Zustandekommen des Zementsyndikats. Auf der G.-V. des französischen Zementkonzerns Poliet et Chausson teilte, lt. „Frkf. Ztg." v. 12. 5., der Vors. erstmalig offiziell die Bildung des innerfranzösischen Zementsyndikats mit, das aus 15 Zementwerken bestehen soll. Dieser Zusammenschluß sei notwendig gewesen angesichts der Zementsyndizierung anderer Länder und um das internationale Zementkartell zu bilden. Falls ein solches Zementkartell zustandekommen sollte, würde es der Genehmigung des französischen Handelsministers unterliegen. Bekanntlich stehen jedoch diesem Kartell noch immer große Schwierigkeiten entgegen.

Griechenland.

Kartellierung der Weinproduktions- und Verkaufs-Gesellschaften. Die griechischen Weinproduktions- und Verkaufsgesellschaften haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 8. 5., Kartellierung beschlossen. Zweck ist gemeinsames Vorgehen in der Preisgestaltung sowie Zuteilung einer Exportquote an jede Gesellschaft. Die „Société Hellénique des Vins et Spiritueux" hat sich wegen ihr ungenügend erscheinender Exportquote nicht angeschlossen.

Italien.

Die Kunstseidenkonvention. Die Wirkungen der italienischen Kunstseidenkonvention auf den Inlandsmarkt sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 11. 5., noch nicht klar zu übersehen und werden sich wahrscheinlich erst nach einiger Zeit fest umrissen abzeichnen, zumal in der Konvention nicht die Preise, sondern die Kontingente festgelegt werden. Von der Chatillon habe ich jüngst gehört, daß sie den Preis von L. 18½ auf 23 pro kg erhöht hat, doch scheint dieser Aufschlag um rund 25 % ein vereinzelt dastehender

ein remer Fall zu sein. Die Snia scheint noch nicht zu festen Entschlüssen gekommen. Die zu ihr gehörige Wirkerei Setificio Nazionale hat jüngst ihre Kunden eingeladen, mit Rücksicht auf kommende Preiserhöhung ihren Bedarf zu decken, jedoch scheint eine gewisse Zurückhaltung der Käufer auch vor dieser Gefahr noch nicht gewichen zu sein. In Como haben die Webereien, die heute mehr Kunstseide als Naturseide verarbeiten, durchschnittlich einen Aufschlag von 12 % bewilligt, und ein weiterer von 10 % soll bald eintreten. Diese Industrie ist eher geneigt als beispielsweise die Mailänder Wirkerei, höhere Preise zu bewilligen, da sie namentlich für England und den Fernen Osten gut beschäftigt ist und die Preisaufschläge bei ihren dünnen und leichten Artikeln nicht so entscheidend ins Gewicht fallen. Der Verband der Kunstseide-Fabrikanten, der Durchschnittspreise notiert, berechnet einen Aufschlag von L. 25 auf 27 für Viskose 150 denier. Obwohl auch in Italien die Kunstseidenfabriken wegen ihrer sehr geringen Zahl das Geheimnis gut wahren, so kann ich doch feststellen, daß die Aussichten auf eine internationale Verständigung als sehr gestiegen gelten. Ausschlaggebend ist der Anschluß des früheren Outsiders Chatillon an die italienische Konvention. Daß der Chatillon, wie ich positiv versichern kann, volle 25 % des Kontingents zugebilligt worden sind, während sie früher selbst nur 20 % verlangte, gilt als ein Preis für die Verständigung mit der zur Glanzstoff-Courtauldsgruppe gehörigen Snia Viscosa. Auf die italienische Kunstseidenausfuhr hat die Aufhebung der Mindestpreise der deutschen Konvention übrigens einen sehr drückenden Einfluß ausgeübt, und nach den bisher vorliegenden Zahlen ist für die ersten Monate 1929 ein gewaltiges Einschrumpfen der deutschen Aufträge eingetreten, die bisher die bedeutendsten ausländischen für die italienische Viskose-Industrie waren, aber jetzt hinter den chinesischen, indischen und amerikanischen zurückstehen.

Polen.

Das Naphthakartell hat lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 5. beschlossen, die Preise für Zinderöl um 5 bis 15 Zl. pro 100 kg herabzusetzen.

Die Verhandlungen über ein Exportsyndikat der Naphthaindustrie sind lt. „Neue Fr. Presse" v. 28. 4. zum Abschluß gelangt. 80 % der Industrie sind dadurch für die Ausfuhr nach Mitteleuropa konzentriert.

Der Auslandskredit für das Eisenhüttensyndikat perfekt. Die Verhandlungen des Eisenhüttensyndikats mit der ausländischen Bankgruppe, die schon bisher das Syndikat finanziert hat, über einen neuen Kredit sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 28. 4., nunmehr abgeschlossen. Das in Kattowitz unterzeichnete Abkommen sieht einen Kredit von 245 000 Lst. vor. Davon werden 115 000 Lst. von der Französisch-Polnischen Bank und 130000 Lst. von den deutschen D-Banken gewährt. Der Zinssatz ist mit Rücksicht auf die allgemeine Kreditverteurung von 7.25 auf 8 % erhöht worden.

In einer Sitzung der Emaillefabriken in Kattowitz wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 5., beschlossen, mit dem Sitz in Kattowitz ein Syndikat zu errichten, dem sämtliche Emaillewaren produzierenden Fabriken angehören sollen.

Eine Konvention für Gußwaren ist, lt. „Dtsch. Bergw.-Ztg." v. 25. 4., mit einer Handelszentrale ins Leben gerufen.

Ein Syndikat der Terpentinfabrikanten und Händler ist, lt. „Ost-Expreß" v. 9. 4., in Warschau gegründet worden.

Vereinigte Staaten.

Exportsyndikat für die Ausfuhr von Kubazucker nach Europa. Unter der Bezeichnung Joint Foreign Sales Syndicate wurde Anfang April, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 9. 5., ein Verband amerikanischer Produzenten von kubanischem Zucker gegründet. Das Syndikat beabsichtigt, für das laufende Jahr 900 000 Tonnen Kubazucker hauptsächlich nach Europa und anderen außerhalb der Vereinigten Staaten gelegenen Märkten zu verkaufen. Es handelt sich dabei um Zucker diesjähriger Produktion, auf den die früheren Produktionsbeschränkungsgesetze keine Anwendung mehr finden. Die Gefahr einer Überflutung des amerikanischen Marktes mit kubanischem Zucker hat in letzter Zeit wiederholt eine Rolle in der Erörterung der handelspolitischen Beziehungen Kubas und den Vereinigten Staaten gespielt und Anlaß zu Befürchtungen der amerikanischen Zuckerindustrie gegeben. Bei der Gründung des Syndikats wird nun erklärt, daß dieser zur Stabilisierung des Zuckermarktes oder wenigstens zu der des Absatzes kubanischen Zuckers beitragen wolle. Die Organisation des Syndikats erfolgte auf genossenschaftlicher Grundlage.

Internationale.

Bergbau.

Internationale Kohlenkonvention zwischen Deutschland, Holland und Belgien. Die Abmachung zwischen dem Steinkohlenbergbau der Niederlande, dem Rhein.-Westf. Kohlensyndikat und den belgischen Gruben scheint sich lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 4., als erster Schritt zu einem Versuche, internationale Regelungen auf den Kohlenmärkten herbeizuführen, darzustellen. Vor einigen Wochen wurde in Brüssel eine Konferenz der belgischen Produzenten über die Frage einer Produktionsregelung gehalten, und lt. „Hdlsbl." soll von ihr aus der Anstoß zu dem Abkommen ausgegangen sein, die niederländischen Produzenten und die Steenkolenhandelsvereeniging (d. i. die Vertretung des rhein.-westf. Kohlensyndikats) sollen sich ihr angeschlossen haben. Nur eine einzige der im Limburgischen arbeitenden Gesellschaften soll der Abmachung nicht beigetreten, aber bereit sein, „wohlwollende Neutralität" zu beobachten. Die Erwünschtheit einer solchen Regelung auf dem holländischen Markt vom Standpunkte der Kohlenzechen geht aus vereinzelten Lieferpreisen von fl. 7 und darunter hervor gegen einem Vorkriegspreise von fl. 8.24 je t. Bei dem Abkommen handelt es sich allem Anschein nach nicht nur um eine Festsetzung einheitlicher Preise, sondern auch um gegenseitigen Kundenschutz. — Die Bunkerkohlenpreise der niederländischen Staatskohlengruben, die bisher unter denen der deutschen Kohlen lagen, wurden bereits um 45 s. je t erhöht, und erreichen damit den deutschen Satz. Erleichtert wird das Zustandekommen der zunächst übrigens nur auf einige Monate berechneten Preisvereinbarungen durch die Räumung der Vorräte beim Großhandel und bei vielen Fabriken, die infolge der Kälteperiode teils ausverkauften, teils ihre Vorräte (Transportschwierigkeiten) nicht ergänzen konnten. Vermutlich wird die Erneuerung des Abkommens davon abhängen, wie sich die Marktlage in der nächsten Zeit entwickelt und ob es zu geographisch noch umfassenderen Bindungen in der Steinkohlenwirtschaft kommt. Die Einbeziehung der englischen Lieferanten des niederländischen Marktes konnte darum nicht erfolgen, weil die englische Industrie zu zersplittert ist; es galt bis vor kurzem auch von der belgischen, die seit einiger Zeit indessen zur Errichtung gemeinsamer Verkaufsorganisationen schritten, und dadurch auch die nunmehrige Abmachung ermöglich hat.

Eisen- und Stahlindustrie.

Das internationale Schienenkartell. — Der neue Vertrag. Der Erneuerungsvertrag des Internationalen Schienenkartells konnte, lt. „Frkf. Ztg." v. 55., in London noch nicht unterzeichnet werden. Die damaligen Schwierigkeiten lagen nicht im engeren Kreis der Beteiligten, denn die verschiedenartigen Spannungen, die sich aus der Entwicklung in der letzten Vertragsperiode ergeben hatten, waren eigentlich schon vor London ausgeglichen. Der neue Vertragstext ist inzwischen in seiner endgültigen Fassung den Landesgruppen zugegangen; von deutscher Seite waren nach unseren Informationen keine Beanstandungen mehr zu machen; wenn dies bei den andern Ländern ebenso war, so ist der Vertrag u. U. zur Stunde von den ständigen Beauftragten der Länder in London bereits unterschrieben. Sachliche Veränderungen bringt der neue Vertrag einmal für die Engländer, denen ihre Kronkolonien, ca. zwei Dutzend zum Teil kleinere inselartige Bezirke, als geschützter Heimatmarkt zugestanden werden; der jährliche Zuwachs für die englische Gruppe aus dieser Reservatausdehnung wird auf 20 000 t geschätzt. Der deutschen Gruppe bleiben für die Dauer des neuen Vertrages bis 1935 insgesamt 275 000 t Reparationsschienen ohne Anrechnung; bisher blieben ein Drittel der Reparationsschienen frei. Ob die Neuregelung einen Vorteil für die deutsche Gruppe darstellt, wird erst die Entwicklung des Reparationsgeschäftes erweisen; immerhin sind 275 000 t auch bei Verteilung auf 5 Jahre eine ansehnliche Menge. Die Quoten. Die Quoten sind im neuen Vertrag nicht geändert worden; ob die angekündigten Sonderwünsche der Mitteleuropäischen Gruppe zu einer Quotenaufbesserung führen werden, ist im Augenblick noch nicht zu übersehen. Die heutige Quotenverteilung ist folgende:

Quote in %	heute	in der Vorkriegs-Irma	Quote in %	heute	in der Vorkriegs-Irma
Deutschland	19.575	20.13	England	24.75	36.3
Frankreich	17.6	4.47	U. S. A.	18.5	25.7
Sowbelge	5.485		Mitteleurop. Gruppe.	4.—	–
übrige belgische Werke	8.84	12.34		104.—	100.–
Luxemburg	4.95				

Da die 4 % der später angeschlossenen mitteleuropäischen Gruppe (Tschechoslowakei, Österreich, Ungarn) zu den übrigen Quoten dazugeschlagen wurden, erhöht

si für die heutigen Prozentzahlen ein Total von 104 statt 100. Die von den übrigen
o ischen Werken getrennte Quote der Socobelge (Handelsgesellschaft von Ougrée
M ihaye) umfaßt auch die Produktion der Luxemburger und französischen Betriebe
d er Gruppe, kann also nicht in Zusammenhang mit der anderen belgischen Gruppe
a belgische Landesquote angesehen werden. Die Quotenverschiebung gegenüber
d Vorkriegszeit zugunsten Frankreichs zeigt wieder deutlich die Zunahme von
F nkreichs wirtschaftlicher Bedeutung. Die vorstehende Regelung gilt dabei noch
al sozusagen gerecht, denn die neue französische Quotenrelation zu Deutschland ist
s. t. unter eingehender Verrechnung der Kapazität der abgetretenen Gebiete ermittelt
w den. Die effektive Schienenausfuhr der beteiligten Länder hat sich folgendermaßen
e vickelt:

i 1000 t	1928	1913	in 1000 t	1928	1913
D tschland	313	501	Belgien	175	165
F nkreich	382	76	England	394	500

Q tenüberschreitungen kosten künftig 10 Schill. p. t. bis zu 37 500 t; darüber 20 Schill. p. t.

Die Kartellkonstruktion. Das Schienenkartell, das in jetzt offizieller An-
er nnung der amerikanischen Beteiligung wieder wie vor dem Kriege Irma heißt (Inter-
n onal statt European Railmakers Ass.), ist ebenso wie das internationale Röhren-
k ell ein reines Exportkartell; die Inlandsmärkte sind den Landesgruppen vorbe-
h en. Es besteht für sie keinerlei Beschränkung nach Menge und Preis. Ein sogenanntes
z rales Komité mit Sitz in London sammelt alle eingehenden Aufträge und weist sie
d Landesgruppen im Rahmen ihrer Quote zu, ist aber selbst nicht Vertragspartner
fü die Schienenkäufer; diese Funktion liegt weiter bei den Landessyndikaten, bzw. wo
di e fehlen, bei den Lieferanten selbst. Jedes Land hat in diesem London-Comité einen
V rauensmann; auch der bisher sozusagen als Beobachter fungierende amerikanische
R räsentant ist jetzt offizielles Comitémitglied. Neben der Exportkontingentierung
is Preisfestsetzung wichtigster Kartellinhalt. Auf der Tagesordnung jeder Sitzung steht
au der Punkt „Preise", ob es zur Debatte kommt und zu Preisänderung führt, hängt
vo den Marktverhältnissen ab; die Stellungnahme der Junisitzung zu dieser Frage ist
n ganz ungewiß. Für die Irma scheint der gegenwärtige Zustand sowohl hinsichtlich
d Mitgliederkreises wie des Organisationsaufbaues zunächst als endgültig zu gelten.
M hatte früher von weiteren Einbeziehungen der kleineren europäischen Produzenten-
lä er gesprochen. Zurzeit wird aber nicht an Ausdehnungen in dieser Richtung in näch-
st Zeit geglaubt. Das bei Röhren beteiligte Kanada soll hier ebenfalls vorerst nicht als
P ner zu erwarten sein, da dort der Schienenbedarf noch die Erzeugung übersteigt,
ei wesentliche Ausfuhr zunächst also nicht zu erwarten ist. Auch für eine sachliche
E eiterung dieses Weltkartells, etwa auf leichte Schienen (Grubenschienen) besteht
n Auslassungen der Beteiligten heute kein Interesse.

Das Röhren-Weltkartell. Deutsche Quote rund 60%. Das Novum
d ondoner Röhrenpaktes liegt, lt. „Frkf. Ztg." v. 28. 4., in der Einbeziehung Englands
u Amerikas. Der kontinentale Röhrenverband, aus losen Teilabmachungen des
d schen Verbandes mit einzelnen Nachbarn zum sachlich und geographisch umfassend-
st kontinentalen Kartell entwickelt, besteht aus fünf Gruppen: Deutschland, der
Ts echoslowakei, der Bismarckhütte (poln. Oberschlesien), die zusammen 74% der
ko inentalen Quote umfassen, davon etwa 60% für Deutschland; ferner Frankreich,
Be ien, Saar mit 25.3% ,Ungarn 0,66%; als letzte Gruppe wurden später die drei
po ischen Werke außer der Bismarckhütte einbezogen. Die Struktur des kontinentalen
R enverbandes ist sehr straff: In- und Auslandsabsatz sind kontingentiert,
fü den Export bindende Preise festgesetzt, die Exporterlöse werden
ur reinander ausgeglichen, die meisten Märkte sind aufgeteilt; außerdem
be ht gegenseitiger Territorialschutz. Der sog. Ausgleich von 30 RM. p. t für
Q tenüberschreitungen (die Bezeichnung „Strafzahlung" vermeiden die Beteiligten
na Möglichkeit) ist im vorigen Jahre innerhalb des kontinentalen Verbandes gar nicht
ve chnet worden, wohl wegen Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Summen;
sic r ein Zeichen für das gute Funktionieren dieses Kartells. Die nach zeitweise starken
Pr kämpfen teilweise gelungene Preiserhöhung für den Export, die stabilen allenthalben
ho n Inlandspreise und die bisher erfolgreiche Außenseiterbekämpfung waren die
sic baren Auswirkungen der in diesem Falle besonders starken Geschlossenheit der
Pr uzenten, die aber infolge der englischen und der neuerdings stärker fühlbar gewordenen
am ikanischen Konkurrenz nach einer Verständigung mit diesen Gruppen drängte,
we e in Düsseldorf Anfang Dezember v. J. provisorisch begann, in den dreitägigen
Di eldorfer Verhandlungen anfangs März dieses Jahres gefördert und jetzt in London
zu Abschluß gebracht wurde.

Die Kartellkonstruktion. Kartelltechnisch haben die Abmachungen mit
de Engländern und Amerikanern nicht den festen Charakter wie die kontinentalen.
Es ehlen dabei Kontingentierung des Inlandabsatzes, Ausgleich der Exporterlöse

sowie Marktaufteilung; auch sind sachlich hier noch nicht alle kontinental syndizierten Sorten erfaßt. Eine von anderer Seite vermutete Ablösung des kontinentalen Verbandes durch das Weltkartell ist daher durchaus unwahrscheinlich. Die neue Kartellbindung bezieht sich auf Exportkontingentierung, Mindestexportpreise und grundsätzlichen gegenseitigen Territorialschutz. Die entsprechenden Abmachungen für die sogen. Gas- und Wasserrohre bis $6^5/_8$ Zoll Durchmesser dienen als Generalkartell, das die verschiedenen allgemeinen Bestimmungen wie Vertragsdauer, Strafen, Kontrollmaßnahmen für die übrigen Teilabmachungen mitregelt, für die es den Rahmen bildet. Die kontinentale Exportquote für Gas- und Wasserrohre beträgt 44 %; in den Ist teilen sich England und Amerika etwa im Verhältnis 3 zu 2, von der amerikanischen Quote entfallen wiederum rd. 90 % auf die U. S. A., das übrige auf die beiden kanadischen Werke. Die Abmachungen laufen ab 17. Dezember v. J. bis zum 30. März 1935, falls nicht die tschechischen Werke zum 30. März 1930 ihre Beteiligung dem kontinentalen Verbande aufgeben und falls der deutsche Verband nicht am 30. März 1932 zum Abbruch kommt. Die noch vor kurzem für ziemlich ernst gehaltene Gefährdung des deutschen Verbandes durch das Kruppsche Röhrenprojekt scheint behoben. Besprechungen der Interessenten haben zwar nach der ersten Fühlungnahme vor Ostern noch nicht wieder stattgefunden; die Möglichkeit einer Verständigung wird aber heute zuversichtlicher beurteilt. Als Ausgleich für Quotenüberschreitungen um 5—10 % sind Lst. 1 pro t zu zahlen, über 10 % Lst. 5 p. t. Zu ungunsten der anderen unrichtig verrechneten Tonnage wird mit Lst. 10 p. t belegt. In einer Unterabmachung sind in ähnlicher Weise sämtliche Bedarfsröhren der Ölindustrie (Bohrrohre, Leitungsrohre u. ä.) für den Export kontingentiert. Ein weiteres Nebenabkommen ist als domstic market agreement abgeschlossen, es regelt den Territorialschutz. Die Länder des kontinentalen Verbandes bleiben von englischer und amerikanischer Einfuhr frei. Die kontinentale sowie die amerikanische Gruppe erhalten für ihre Gasrohreinfuhr nach England feste Kontingente, errechnet aus ihrer bisherigen Einfuhr, abzügl. der bisherigen britischen Einfuhr in ihr Gebiet, die künftig fortfällt. Die Kolonien gelten für die Röhrenabmachungen grundsätzlich als allgemeiner Exportmarkt; lediglich für Britisch Südafrika sind die kontinentale und die amerikanische Einfuhr kontingentiert worden, um dem dortigen neuen Werk von Stewarts and Lloyds einen ausreichenden Absatz vorweg zu sichern.

Die Bedeutung. Eine genaue Vorstellung der mengen- und wertmäßigen Bedeutung des Handels in den jetzt international kartellierten Röhrensorten ist nur schätzungsweise möglich, da die Beteiligten statistisches Material geheim halten und die amtliche Außenhandelsstatistik eine Unterteilung nach den in Rede stehenden Sorten nicht kennt. Der deutsche Außenhandel in gewalzten und gezogenen Röhren über 2 mm Wandstärke roh (Pos. 794 a), bearbeitet (Pos. 795 a) hat sich im Jahre 1928 folgendermaßen gesteigert:

	Deutsche Einfuhr von		Deutsche Ausfuhr von	
	t	Mill. RM.	t	Mill. RM
	42 946	13.49	313 351 [1])	102.73
Großbritannien	11 310	.	31 703	.
U. S. A.	—	.	24 559	.
Canada	—	.	1 241	.
Brit. Südafrika	—	.	4 155	.
„ Indien	—	.	11 631	.
Rußland	—	.	29 773	.
Rumänien	—	.	2 615	.

[1]) darunter auch Röhren unter 2 mm Wandstärke.

Die Zahlen haben, wie gesagt, für die vorliegende Betrachtung nur Schätzungswert, da sie auch die mit England und Amerika noch nicht kartellierten Siederohre, ferner auch die vom Röhrenverband überhaupt nicht erfaßten kaltgezogenen Röhren umfassen. Wertmäßig sollen die jetzt neu kartellierten Sorten etwa die Hälfte des deutschen Röhrenexportes ausmachen. Diese Schätzung wird verschiedentlich als zu hoch angesehen. Da aber die Gesamtausfuhr an Röhren außer den jetzt international kartellierten Sorten nur die verhältnismäßig geringen Mengen Siederohre und die kaltgezogenen Röhren umfaßt, dürfte die wertmäßige Hälfte jetzt doch erreicht sein.

England führte 1928 65 500 t gewalzte Röhren ein, 276 400 t aus. Belgien importierte im gleichen Jahr 12 338, davon nur 1646 von England, exportierte 37 83, davon 2328 nach England.

Der aus den angeführten Wertziffern sich ergebende Durchschnittswert von etwas über 300 RM. p. t würde etwa dem durchschnittlichen deutschen Inlandspreis für Gas- und Siederöhren entsprechen. Die Ölrohre sind als größtenteils Qualitätsware durchweg wesentlich teurer als die als Handelsware geltenden Gasrohre. Bei dem Umfang

r hier in Betracht kommenden Werte bedeutet die schon begonnene Preiserhöhung · die früher verschiedentlich sehr stark im Preise gedrückten Exportröhren, auch wenn nur wenige Prozent ausmacht, recht bedeutsame Erlössteigerungen für die oßproduzenten, in diesem Falle für den Stahlverein (51 % der Röhrenverbandsquote, schl. der mitteldeutschen Stahlwerke 56.6) und Mannesmann (17 %), um so mehr als verschiedene jetzt neu kartellierte Sorten diese beiden Großerzeuger alleinige Hersteller sind, da ein Teil der übrigen Verbandsmitglieder nicht auf sie eingestellt ist (Ölrohre). nerhalb des kontinentalen Verbandes kommt die Preissteigerung in erster Linie der tschen, sowie der französisch-belgisch-saarländischen Gruppe zugute, da diese auf und der Marktverteilung im kontinentalen Verband die Hauptlieferanten nach Über- sind. In dieser preissteigenden Wirkung liegt die praktische Bedeutung dieser Abchungen, da durch den Aufbau der Quoten auf den Exportziffern von 1927 und 1928 ngenverschiebungen, vom englisch-kontinentalen Ausgleich abgesehen, nicht eintreten len.

Weitere Ausgestaltung. Mit der weiteren Ausgestaltung des Kartells in sachher Beziehung ist bereits begonnen worden. In London haben die ersten Besprechungen er die Einbeziehung der Lokomotivröhren in das Abkommen bereits stattgefunden. he weitere Sonderbesprechung hierfür ist für die nächste Zeit geplant. Mengenmäßig elen die Lokomotivröhren im Export nur eine geringe Rolle bei der allgemeinen Flaute internationalen Lokomotivbau; die wichtigste Auswirkung wäre auch hier der gegenige Gebietsschutz. Eine Ausdehnung des Mitgliederkreises ist zunächst nicht plant. In Europa ist Schweden ein nicht unwichtiger Röhrenproduzent, der namentlich den deutschen Küstengebieten die deutschen Verbandspreise unterbietet. Eine Verndigung scheint hier eher eine kontinentale oder nur eine deutsch-schwedische Angenheit zu sein. Vielleicht ist die gerade in den letzten Tagen verbreitete Nachricht r angebliche Pläne nordischer Röhrenhändlerkreise auf Errichtung eines eigenen hrenwerkes in Dänemark eher als Anspruchsankündigung in dieser Richtung anzuen denn als ernsthafte Projektanmeldung.

Betrachtungen und Erwartungen.

Nicht ganz entschieden scheint die Frage zu sein, ob die derzeitige Form des kommens zweckmäßig und haltbar ist. Vor dem Kriege wurde für derartige internionale Marktregelungen in großem Ausmaße das System der Aufteilung der Abzgebiete gewählt, wie sie neuerdings ja auch in dem englisch-amerikanischen Weißbhabkommen angewandt worden ist. Diese Kartellform ergibt eine bessere Kontrollglichkeit für die einzelnen Landesgruppen, enthält andererseits das Risiko einer ungchen Entwicklung des Bedarfes in den einzelnen Reservatgebieten, während die hier ewandte Form die einmal fixierte Quotenrelation zwischen den beteiligten Landesppen festhält, so daß alle Gruppen nach Maßgabe dieser Relation an zunehmendem Bdarf in allen Marktgebieten teilnehmen können. Vor Vorliegen ausreichender Erfahrungen sind kaum konstruktive Änderungen dieses internationalen Röhrenkartells zu erwarten, zmal die Mühen, die von kontinentaler, hauptsächlich wohl von deutscher Seite aufgewndet wurden, um die amerikanischen und englischen Konkurrenten überhaupt erst vhandlungsreif zu machen, es geraten erscheinen lassen, die heutige Verständigungsstmung nicht durch neue Experimente zu gefährden. Die Preisbindungen sind bekanntlich schon seit Dezember v. J., zunächst provisorisch, in Kraft gewesen, ohne daß bei der Wte der Märkte genügend Übersicht über die Auswirkungen vorhanden ist. Bei aller Zfriedenheit mit der hier gelungenen Weltmarktorganisation wird eine abwartende Kritik über ihre Brauchbarkeit geübt. Noch nicht zu übersehen sind die wirtschaftlichen Wndlungen in einzelnen Landesgruppen. Bezeichnend für den Umstellungsprozeß, in dem sich die englische Eisen- und Stahl-Industrie z. Z. befindet, ist auch die Anachung, daß die in Verfolg der Einfuhrkontingentierung von Gas- und Wasserröen nach England vorzunehmende Preiserhöhung erst dann eintreten soll, wenn die vo Spanien geplante Zusammenfassung einer Reihe von kleineren und mittleren Rrenwerken unter der Bezeichnung Midland Tube Comp. zustande gekommen is Vielleicht wäre das der Auftakt zu einer geschlossenen Organisation der britischen Rrenfirmen, die vorerst noch als fünf Einzelpartner an den jetzigen Abmachungen beiligt sind, nämlich: 1. British Mannesmann; 2. Stewarts and Lloyds, Ltd., Glasgow-Bingham; 3. The Scottish Tube Co., Ltd., Glasgow; 4. John Russel and Co., Ltd. (Ama Tube Works), Walsall; 5. John Spencer (Globe Tube Works), Wednesbury.

Von besonderer Bedeutung dürfte die Schaffung eines Dispositionsfonds für das neue Weltkartell durch eine allgemeine Umlage von 1 Sh. für jede exportierte Tonne sein. Da die laufenden gemeinsamen Kosten hauptsächlich nur in der anteilmäßigen Unterhaltung der auch für die Irma als Kontrollorgan fungierenden Londoner Treuhandfirma Peat, Marwick, Mitchell & Co. bestehen (ein besonderes Londoner Büro wird für das neue Kartell nicht errichtet, in der telefonischen Notiz hierüber war infolge Übermittlungsfehler das Wort nicht fortgeblieben). wird sich mit der Zeit eine nicht unerhebliche finanzielle Potenz dieses Fonds ergeben. Der kontinentale Verband hat keine besondere Einrichtung dieser Art, daß ihm für etwaige gemeinsame größere Ausgaben

etwa zur Außenseiterbekämpfung, die Finanzierungsmöglichkeit aus der Ausgleichverrechnung der Exporterlöse offen steht. Die auf dem Verrechnungsgebiet wesentlich losere Form der Abmachung mit England und Amerika hat wohl diese Fondsgründung veranlaßt.

Verlängerung des Internationalen Walzdrahtverbandes bis Ende 1931. In den am 26. und 27. d. M. in Berlin geführten Verhandlungen des Internationalen Walzdrahtverbandes hat man sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 28. 4., über eine grundsätzliche Verlängerung des Verbandes bis Ende 1931 verständigt. Der Auslandsverkauf für das dritte Vierteljahr wurde zu im allgemeinen unveränderten Preise freigegeben.

Die neuen Verkaufspreise. Auf der kürzlich in Berlin stattgefundenen Versammlung des Internationalen Walzdrahtverbandes, dem Deutschland, Frankreich, Belgien und Luxemburg angehören, wurden lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 1. 5. für die verschiedenen Abnehmerstaaten folgende Preise festgesetzt: Holland: 77 hfl. für 1000 kg ohne Rückvergütung frei Schiff des Bestimmungslandes. Zahlungsweise: am 15. des der Verschiffung folgenden Monats (Höchstziel). — Italien: 5.15 £. für 1000 kg Frachtgrundlage Thionville zur Weiterbeförderung mit der Eisenbahn, 6.5 £. für 1015 kg ab für Seeverschiffung. Die Preise verstehen sich ohne Rückvergütung. Zahlungsweise: 30 Tage nach dem der Verladung folgenden Monat. — Schweiz: 158,05 schw. Fr. franko Basel oder 173,65 schw. Fr. franko Biel für 1000 kg unverzollt zuzüglich Transportkosten bis zur Bestimmungsstation nach der in der Versammlung vom 4. Oktober 1927 vereinbarten Rückvergütungsskala. Die Preise für die verschiedenen Bezugsmengen stellen sich wie folgt: Für Bestellungen von weniger als 100 t: Grundpreis, für Bezüge von 100 bis 200 t: Nachlaß 1 schw. Franken, von 200 bis 300 t 1,50 Fr., von 300 bis 500 t 2 Fr., bei Abschlüssen von über 500 t 2.50 Fr. für 1 t. — Griechenland: 7.1.6 £ für 1000 kg cif Piräus. Die Zahlungsbedingungen werden von den Lieferanten nach eigenem Ermessen festgesetzt. — Schweden: 116.45 schwed. Kr. für 1000 kg ohne Rückvergütung cif Kalmar, Gunnebo-Brücke, Halmstadt, Helsingsborg, Linhamn, Malmö, Norrköping, Oscarhamn, Oxelösund, Stockholm, Vestervick, 116,95 schwed. Kr. cif Uddevalle, Varberg 1145 schwed. Kr. cif Gefle, Sundvall 118,45 schwed. Kr. cif Göteborg, Hudicksvall, Solvesborg, 120,45 schwed. Kr. cif Slite, 121,95 schwed. Kr. cif Kristinehamn für Mengen von 200 t und mehr, 122,95 schwed. Kr. cif Kristinehamn für Mengen von 100 bis 200 t. Zahlungsweise: netto gegen Verschiffungsdokumente. — Norwegen: 122,45 norweg. Kr. für 1 t ohne Rückvergütung cif Arendal, Lavrik, Mandal, Oslo, 123,45 norweg. Kr. cif Bergen, Hangesund, 125,50 norweg. Kr. cif Aalesund, Kristiansund, Trondhejm, 123,45 norweg. Kr. cif Stavanger für Mengen von 100 t, 121,95 norweg. Kr. cif Stavanger für Mengen von 101 bis 200 t, 20,95 norweg. Kr. cif Stavanger für Mengen von 200 t und mehr. Zahlungsweise: netto gegen Verschiffungsdokumente. — Japan und China: 7.18 £ cif und fob Kobe, Yokohama und Hongkong, 7.18.6 £ cif für dieselben Bestimmungsorte. Für Shanghai und Osaka 2/6 sh Zuschlag. Diese Preise verstehen sich für 1015 kg ohne Rückvergütung. Zahlungsweise: netto gegen Verschiffungsdokumente. — Die vorstehenden Sätze verstehen sich für handelsüblichen Thomas-Flußeisenwahzdraht. Für S.M.-Qualität werden je nach der Währung folgende Aufpreise pro t gefordert: 8 sh., 4,85 hfl., 7,15 schwed. Kr., 7,25 norweg. Kr., 10 schw. Fr.

Internationales Bandeisenkartell. Die kontinentale Entente für Bandeisen und Röhrenstreifen beschloß, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 4., die bestehenden Preise vorläufig nicht abzuändern. Die Frage wird einer neuen Versammlung in der ersten Hälfte Mai wieder vorgelegt werden.

Metallindustrie.

Verlängerung des internationalen Zinkkartells. Auf der gestrigen Sitzung des Zinkkartells in Brüssel wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 26. 4., das Kartell vorerst bis Ende Juni d. J. verlängert. Dann soll über eine neue Verlängerung um 18 Monate wieder diskutiert werden. Es bestehe Aussicht, auf diese Zeit das Kartell weiterbestehen zu lassen. Ferner wurde beschlossen, die bisherige Produktionseinschränkungsquote von 7 auf 5 % herabzusetzen, und zwar für die Monate Mai und Juni. Über weitere Fragen dieser Art soll ebenfalls vor Ablauf Juni nochmals beraten werden.

Gleichzeitig wurde lt. „Frkf. Ztg." v. 28. 4. eine Herabsetzung der Quote für die Produktioneinschränkungen von 7 auf 5 % beschlossen. Diese Zulassung der Erzeugungserhöhung entsprang der Notwendigkeit, die Bevorratung so zu gestalten, daß das Kartell eine Möglichkeit hat, den Markt zu regulieren und spekulative Manipulationen zu verhüten. Vor kurzem war bekanntlich der Preis auf 29 Lst. getrieben worden. Im letzten Monat ist der europäische Vorrat um ca. 3000 auf 24 000 zurückgegangen, eine Menge, die bei einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von rd. 60 000 t für nur 12 Tage reicht und als zu klein zu betrachten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der erwähnte Preisauftrieb nur möglich war, weil diese kleine Lagerhaltung ein promptes Intervenieren bei stärkerer Anforderung nach greifbarer Ware nicht zuließ, und weiter, daß bei einer Zunahme der Bautätigkeit mit steigendem Abruf von Zinkblech zu rechnen sein wird. Der Preis soll auf der schon früher festgesetzten Basis von etwa 27 Lst. (London) per t

halten werden. Vorgänge wie am Kupfermarkt will man mit allen zu Gebote stehenden tteln abwehren. Die nächste Sitzung des Zinkkartells wird Anfangs Juni abgehalten rden und die Frage einer weiteren Verlängerung zu behandeln haben; vorgesehen ist e Vertragsdauer bis Ende 1930.

Die Erwartungen, daß das Internationale Kupferkartell seinen Verkaufs- is nach der drastischen Reduktion auf 19⅝ Cts. stabilisieren werde, haben sich lt. rkf. Ztg." v. 16. 4. nicht erfüllt. Nachdem bereits gestern die Elektrolytnotierungen London um 3 Lst. gefallen waren und am hiesigen Markte Wirebars im Freiverkehr t 18½ Cts. angeboten waren, entschloß sich das Kartell heute zu einer neuen Herab- zung seines Verkaufspreises für Wirebars cif Nordseehäfen auf 18,30 Cts. per engl. Pfd. scheinend will das Kartell den Markt zunächst sich selbst überlassen, bis die Vorräte zweiten Hand aufgenommen worden sind. In Amerika wurde gestern zu etwa 18 Cts. gehandelt, jedoch war die Nachfrage gering. Auch hier hat das Kartell in den letzten gen angesichts der andauernden Zurückhaltung der Verbraucher kaum etwas ver- ufen können.

emische Industrie.

Kontinentales Farben-Kartell. Wie erinnerlich, schreibt „Frkf. Ztg." v. 4., hat im Dezember 1927 die I. G. Farbenindustrie mit ihren beiden französischen nkurrenten auf dem Gebiet der Teerfarben, den Etablissements Kuhlmann und der c. des Matières Colorantes, ein Abkommen geschlossen, das in erster Linie eine rständigung über den Absatz in sich schloß, aber auch eine Kontingentierung der oduktion. Es handelte sich damals um ein Provisorium, das jetzt zur Verlängerung f wurde. Inzwischen sind die damals schon erwarteten Erweiterungsverhandlungen ch mit der schweizer Farbenindustrie eingeleitet worden, und zwar mit der Chemischen brik Sandoz und der A.-G. für chemische Industrie (Ciba) in Basel, die rch Interessengemeinschaft miteinander verbunden sind. Diese Verhandlungen nähern sh nunmehr ihrem Abschluß, und man kann damit rechnen, daß in allernächster Zeit e Verständigung zu Dreien perfekt wird, die sich wiederum in erster Linie auf die satzorganisation beziehen soll. Einzelheiten über das Verständigungssystem liegen ch nicht vor, jedoch verlautet, daß man etwa daran denkt, Vertretungen in fremden ndern zusammenzulegen und auch in den Preisen gemeinsame Richtlinien einzuhalten, nn auch eine feste Preisbindung bei der Vielgestaltigkeit der Produktion schwer möglich s. Die Verständigung über den Absatz wird das Gebiet der U. S. A. ausdrücklich un- rücksichtigt lassen. Dabei mag sowohl die Rücksicht auf die dortige Kartellgesetz- gung eine Rolle spielen, wie der Wunsch nach geschäftlicher Bewegungsfreiheit. Die bständigkeit der Produktion soll gewahrt bleiben; jedoch ist möglich, daß die Über- kommen mit der Schweiz und mit Frankreich in dieser Beziehung nicht ganz gleich- mig gehalten sind, das heißt, daß man in einem Falle doch gewisse Abgrenzungen rsieht. Bei dem ersten Abschluß mit Frankreich verlautete damals, die französische oduktion, die im vergangenen Jahr rund 15 000 t betragen hatte, solle dauernd im ben Verhältnis zur Erzeugung der I. G. Farbenindustrie bleiben. Möglicherweise ist o diese oder eine ähnliche Verabredung erneuert worden ohne Einbeziehung der Schweiz. ren Produktion kennt man nicht, jedoch die Schweizer Ausfuhr, die zweifellos den ßten Teil aufnimmt. Sie betrug 1927 insgesamt etwa 9200 t Farbstoffe, davon 1500 t digo und 7650 t Teerfarben; dieser Posten stieg 1928 auf 7650 t im Werte von 73¾ ½) Mill. schw. Fr. Daran sind allerdings auch andere Firmen beteiligt, u. a. Durand d Huguenin, die der I. G. Farbenindustrie nahestehen. Die deutsche Ausfuhr von rben insgesamt betrug 1928 rd. 58 000 (51 000) t im Wert von 325,9 (322,6) Mill. RM. eviel davon auf den Teerfarbenexport der I. G. entfällt, weiß man nicht. Die Be- tung des Abkommens ergibt sich daraus, daß außer den drei beteiligten Gruppen f dem Kontinent nur noch kleinere Erzeuger von Teerfarben vorhanden sind (Tschecho- swakei, Italien) und vor allem keine, die am Weltmarkt eine ähnliche Rolle spielen. er kommen als Konkurrenten die Amerikaner in Betracht und vor allem die Eng- der. Verständigungsversuche mit diesen sind bekanntlich vor dem ersten deutsch- nzösischen Abkommen gescheitert, z. T. wegen der Zersplitterung der englischen oduktion, vor allem aber, weil die dortigen Erzeuger auf eine Vorzugsstellung in den tischen Dominions und Kolonien nicht verzichten wollen.

I. G. Farben und Standard Oil.

Die bereits im Abendblatt von gestern auf Grund einer amerikanischen Verlaut- ung besprochene Zusammenarbeit mit der Standard Oil wird jetzt auch in einem nlichen Kommuniqué der I. G. Farbenindustrie behandelt, das noch einige Verdeut- lungen bringt. Es lautet folgendermaßen: „Eine Reihe von Vorstandsmitgliedern I. G. Farbenindustrie A.-G., die einige Wochen in den Ver. Staaten geweilt haben, sen heute nach Deutschland zurück. In den Besprechungen mit der Standard Oil mpany of New Jersey wurde ein Zusammenarbeiten der beiden Gesellschaften auf iterer Basis als bisher angestrebt. Bereits vor zwei Jahren kam es bekanntlich zu er Verständigung zwischen der I. G. und der Standard Oil N. J., der zufolge beide

Gesellschaften auf dem Gebiete der Hydrierung zwecks Herstellung von sog. synthetischem Benzin gemeinsame Versuche durchführten. Als Ergebnis dieser Arbeiten wäre es in den neuen Verhandlungen möglich, wesentlich weiter zu kommen und ein vollständiges Arbeitsprogramm auszuarbeiten, auf Grund dessen die neuen Verfahren demnächst allgemein eingeführt werden können. Um den endgültigen Abschluß des Vertrages herbeizuführen, sind noch einige rechtliche und sonstige Fragen zu prüfen, die nur in Deutschland geklärt werden können." Über die Amerikaverhandlunegn der Farbendirektoren auf anderen Gebieten — Stickstoff und Kunstseide — dürften noch Mitteilungen zu erwarten sein.

Das neue internationale Farbstoffabkommen zur Stabilisierung und Konsolidierung des Farbstoffgeschäftes zwischen den wichtigsten europäischen Chemiegesellschaften ist heute vormittag in Basel vom Vertreter der I. G. Farbenindustrie, von Vertretern der französischen Gesellschaften, Etablissements Kuhlmann und Société des Matières Colorantes sowie Vertretern der Interessengemeinschaft der Basler Chemischen Fabriken unterzeichnet worden.

Die G.-V. der Ciba beschäftigt sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 26. 4., mit dem bekannten Abkommen, das über den Farbenmarkt mit der I. G. Farbenindustrie und der französischen Gruppe Kuhlmann—Société des Matières Colorantes getroffen wurde. Die Verwaltung nahm dabei besondere Veranlassung, festzustellen, daß die Unabhängigkeit der Ciba, wie überhaupt der Basler Teerfarbenindustrie (Int.-Gem.: Ciba—Sandoz—Geigy) absolut gewährleistet sei, daß keinerlei Kapitalverflechtung stattfinde und daß die Basler Int.-Gem. an der „I.-G. Chemie"-Basel in keiner Weise beteiligt ist, die letztere Holdingfirma der deutschen I. G. Farbenindustrie A.-G. vielmehr vom direkten Interessenkreis der Basler Int.-Gem. völlig getrennt bleibt. Die jetzt geschaffene Verständigung beziehe sich ausschließlich auf eine Zusammenarbeit im Verkauf, bei welcher keine Veränderungen in den Verkaufsorganisationen der Basler Int.-Gem. eintreten. (Wir haben bereits im I. Mgbl. v. 24. d. M. die ursprüngliche Verlautbarung dahin richtig gestellt, daß nur die deutschen und französischen Beteiligten in der neuen Vereinbarung ihre Verkaufsgeschäfte zusammenlegen und daß die Schweizer Fabriken in jedem Fall ihre Verkaufsorganisation getrennt aufrecht erhalten, also an ihrer kaufmännischen, fabrikatorischen und finanziellen Unabhängigkeit festhalten. D. Red.) Es sei auch nicht bezweckt, einen Trust oder eine Poolung von Gewinnen herbeizuführen. Die Absicht der Vereinbarung sei eine gewisse Sanierung im Farbstoffgeschäft, die mit den seit langem befreundeten Gruppen herbeigeführt werden soll; unnötige Konkurrenzierung soll nach Möglichkeit vermieden werden. Die Leitung der Ciba erklärte sodann, daß die Abmachungen nur als ein Anfang für eine weitergehende Verständigung mit noch anderen Gruppen zu betrachten seien. So hoffe man, daß die Verhandlungen mit der englischen Gruppe, die vorläufig zu einem negativen Ergebnis geführt hätten, wieder aufgenommen werden können. Bestätigt wurde, daß die chemische Industrie der Vereinigten Staaten wegen der besonderen dortigen Rechtslage von Vereinbarungen ausgenommen sei. Im übrigen wurden noch einige allgemeiner interessierende Mitteilungen in der G.-V. der Ciba, welche die Dividende auf 17 % festsetzte, gemacht, so daß Vorschläge für eine gewisse Konzentration der drei Basler chemischen Gesellschaften (Ciba—Sandoz—Geigy) erst in einem späteren Zeitpunkte vorgelegt werden würden, daß die I. R. Geigy A.-G. ihr Kapital soeben von 7½ auf 10 Mill. Fr. erhöht hat und daß die Verwaltung der Ciba sich mit der Frage einer Kapitalserhöhung noch nicht beschäftigt habe, daß aber eine etwaige Kapitalserhöhung zur Folge haben würde, daß die Bezugsrechte der Aktionäre beschränkt werden müßten (anscheinend wegen der möglicherweise dabei in Betracht kommenden Konzentration in der Int.-Gem., wenn man nicht etwa an Schutzmaßregeln gegen Überfremdung denken soll. D. Red.). Schließlich wurde über das laufende Jahr mitgeteilt, daß es einen befriedigenden Geschäftsgang zeige. Die formelle Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem schweizerischen, deutschen und französischen Farbenproduzenten soll in den nächsten Tagen dieser Woche in Basel stattfinden.

Holzindustrie.

Rumänisch-tschechisch-jugoslawisches Holzkartell. Die vor einem Jahre begonnenen Verhandlungen zwischen den rumänischen, jugoslawischen und tschechischen Holzexporteuren sind, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 3. 5., durch den Abschluß eines Kartells für den Holzabsatz in Ungarn zu Ende geführt worden. Ungarn braucht jährlich etwa 100 000 Waggons Brennholz. Gemäß den Bestimmungen des Kartells sollen 40 % dieses Quantums, d. h. 40 000 Waggons von Rumänien geliefert werden. Das Kartell ist als Aktiengesellschaft gegründet worden und wird von der Ungarischen Creditbank in Budapest finanziert. Die Bank wird den Lieferanten sofort nach Empfang der Frachtbriefe 80 % des Wertes zahlen, während die restlichen 20 % nach dem endgültigen Verkauf entrichtet werden sollen. Die Tätigkeit des Kartells beginnt in Budapest ab 1. Mai. Sämtliche Transaktionen in Brennholz sollen nur durch diese Stelle gemacht werden. Dem Kartell gehören sämtliche an der ungarisch-rumänischen Grenze tätigen Forstgesellschaften an.

Die Budapester Stelle wird auch die auf dem Donauwege von anderen, dem Kartell cht angehörenden Gesellschaften exportierten Holzquantitäten erwerben.

---

b) Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.

Stahlverein und Weiterverarbeiter. Bei der Gründung des Stahlvereins hat die Ver- ıltung bekanntlich auf Grund von Verhandlungen mit den Weiterverarbeitern in einer rmellen Erklärung versichert, daß der Stahlverein sich von einem Vordringen in e Weiterverarbeitung, also in erster Linie in die Maschinenindustrie, fernhalten rde. Diese Zusage wurde alsbald bekräftigt durch die kurz nach der Gründung er- lgte Einbringung der Thyßenschen Maschinenfabrik in die Demag A.-G. Die Er- htung dieser Gesellschaft erfolgte gemeinschaftlich mit der damaligen alten Demag etzt Maschinenbauunternehmungen A.-G.) auf Grund eines Beteiligungsschlüssels 50:50, doch verzichtete der Stahlverein damals ausdrücklich auf einen stimmenmäßigen nfluß und begnügte sich mit einer Bezahlung der eingebrachten Anlagen durch Genuß- heine, die zwar materiell den Aktien durchaus gleichwertig gestaltet wurden, aber en kein Stimmrecht gewähren. Die Verteilung wurde so geregelt, daß die Maschinen- uunternehmungen A.-G. 17,5 Mill. Demag-Aktien erhielt, der Stahlverein aber nur 5 Mill. Aktien plus 13 Mill. Genußscheine, d. h. dem materiellen Beteiligungsschlüssel : 50 stand ein Stimmenverteilungsschlüssel 70 : 30 zur Seite. Vor wenigen Tagen nun in einer G.-V. der Demag A.-G. die Umwandlung der Genußscheine in Aktien schlossen worden, man hat also nun auch den Stimmenverteilungsschlüssel in 50 : 50 geändert. In Kreisen der Weiterverarbeitung muß diese Abänderung einer damals it besonderer Betonung geschaffenen Konstruktion natürlich überraschen, zumal der ahlverein schon einmal einen Schritt unternommen hat, der der seinerzeitigen Zu- herung an die Weiterverarbeitung nicht entsprach und deshalb auch eine Zeitlang heimzuhalten versucht wurde: nämlich die Majoritätsbeteiligung bei Linke, aus der erdings inzwischen durch die Waggonfusion eine Minoritätsbeteiligung wurde. Aus reisen des Stahlvereins wird uns nunmehr versichert, daß man in der Umwandlung r Demag-Genußscheine in Aktien nicht etwa eine Aufgabe des bisherigen Standpunktes s Stahlvereins erblicken dürfe. Die Genußscheinkonstruktion habe in zwiefacher insicht Schwierigkeiten bereitet. Der Stahlverein habe das natürliche Bestreben ge- bt, auf Grund einer starken Beteiligung die Demag-A.-G. im Wege des Selbstver- aucherrechts mit Rohmaterial zu versorgen. Es sei jedoch nicht gelungen, in den für zuständigen Syndikaten eine Beteiligung in Genußschein-Form als Grundlage für e Einräumung von Selbstverbraucherrechten anzuerkennen. Des weiteren seien auch euerliche Gründe maßgebend gewesen, die Steuerbehörde habe sich dagegen gewehrt, f eine Genußscheinbeteiligung das Schachtelprivileg anzuwenden. Wenn diese beiden emmnisse wirklich unüberwindlich waren, so gewinnt allerdings die im ersten Augen- ick erstaunlich anmutende Transaktion ein anderes Gesicht. Immerhin wird die eiterverarbeitung auf strikte Einhaltung der ursprünglichen Versicherungen achten üssen.

Eine amerikanische Finanzgründung der I. G. (American I. G. Chemical orporation.) Unter Mitwirkung der National City Co. wurde in New York die nerican I. G. Chemical Corp. gegründet, die als Holding- und Finanzgesellschaft für nternehmungen der chemischen und verwandten Industrien im Interessenkreise der G. Farbenindustrie A.-G. in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern dienen soll. e Gesellschaft hat ein autorisiertes Kapital von 6 Mill. Stück St.-A. ohne Nennwert. e Aktivwerte bei der Gründung betragen über 60 Mill. Doll. Die Gesellschaft gibt Mill. Doll. 5½ proz. gegen ihre St.-A. umwandelbare Teilschuldverschreibungen mit jähriger Laufzeit aus, die von der I. G. Farbenindustrie A.-G. garantiert sind. Der mtausch in St.-A. kann jederzeit vor dem 1. Jan. 1939 erfolgen. Bisher hat die Gesell- haft wesentliche Beteiligungen erworben, u. a. an der Agfa Ansco Corp. und an der eneral Anilin Works Inc., früher Graffelli Dyestuff Corp.

Die Konzentration in der Zigarettenindustrie. Zu den kürzlich in der Presse er- hienenen Nachrichten über die Lage in der Zigarettenindustrie machte lt. „Ind.- u. dls.-Ztg." v. 16. 5., die Reemsma-Verwaltung in einer Pressebesprechung über re Beziehungen zu den Firmen Batschari, Waldorf-Astoria und Bulgaria nähere Mit- ilungen.

Die Batschari-Zigarettenfabrik A.-G. war schon jahrelang dem Fiskus genüber stark verschuldet, und als eine Stundung ihrer Steuerschulden nicht mehr öglich schien, beschloß die Reichsfinanzverwaltung, im Interesse der zahlreichen ivatgläubiger von einem Konkurs abzusehen und einer Liquidation zuzustimmen. e traf mit den Firmen Reemsma und Haus Neuerburg ein Abkommen, in dem sich e Firmen verpflichteten, eine Verschleuderung der Aktivwerte im Liquidationsverfahren

zu verhindern und den Betrieb in Baden-Baden aufrechtzuerhalten. Wahrscheinlich wird dort ein Hilfsbetrieb, nicht aber eine Zigarettenfabrik, eingerichtet. — Die Waldorf-Astoria-Zigarettenfabrik A.-G. ist von der Reemsma A.-G. nach den Mitteilungen ihrer Verwaltung nicht erworben worden. Die Firma hat sich nur nach der Stillegung der Stadt Stuttgart gegenüber verpflichtet, im Laufe der nächsten zehn Jahre keine neue Zigarettenfabrik zu errichten, ohne vorher alle Wege geprüft zu haben, ob es in Stuttgart möglich sei. Weiter verpflichtete sich die Reemsma A.-G., einem Unternehmen, das das Hauptgebäude der Waldorf-Astoria erwirbt, eine Hypothek zu billigen Zinssätzen, eine Obligationsanleihe usw. zu gewähren, außer, wenn es sich um ein Konkurrenzunternehmen der Reemsma handelt. Weiter hat die Firma dem Betriebsrat der Waldorf-Astoria und der Stadt Stuttgart Unterstützungsbeiträge für die Arbeiter der stillgelegten Fabrik zur Verfügung gestellt. — Über das Verhältnis zur Zigarettenfabrik Bulgaria, die nach wie vor als unabhängig vom Konzern gelten will, wurden der Besprechung mitgeteilt, daß diese Freiheit zwar noch besteht, aber der Übernahmevertrag bereits abgeschlossen ist und allerdings erst ab Januar 1930 in Kraft tritt. Zu diesen Mitteilungen der Verwaltung wird noch aus den Aufsichtsratssitzungen von Reemsma, Georg A. Jasmatzi und Manoli bekannt, daß die Firmen Massary, Berolina, Problem, Berlin, Bulgaria, Dresden (wie oben erwähnt, ab Januar 1930) und Georg Jasmatzi & Söhne, Dresden, übernommen worden sind. (Vergl. K.-R. S. 252.)

Konzentration im Warenhausgeschäft. Einkaufsgemeinschaft Leonhard Tietz und Alsberg. Während die Bewegung der letzten Jahre, Einkaufskonzerne unter Ladenspezialgeschäften zu bilden, schr. „Frkf. Ztg." v. 7. 5., mit der Erreichung eines gewissen Zustands und gewisser Erfahrungen halt gemacht zu haben scheint und aus der Anlaufsperiode in ein ruhigeres Fahrwasser geglitten ist, während also umgekehrt der Großhandel, besonders der Textilgroßhandel, in bezug hierauf eine Atempause kommen sah, in der er seine besonderen Qualitäten und Leistungen mit Erfolg ins Feld führen konnte — hat in der neueren Zeit in dem sog. großen Einzelhandel, also im Warenhausgeschäft, der Zusammenschluß zwecks gemeinsamen Einkaufs neue starke Fortschritte gemacht. Offenbar liegt es nicht so, daß die Stärkung, die manchen Spezialgeschäften durch die Bildung von Einkaufszentralen zuteil geworden ist, ihre Wettbewerbskraft gegenüber den Kaufhäusern derart gestärkt hätte, daß diese sich nun zu einer Gegenbewegung veranlaßt sehen. Vielmehr ist es neben dem Unkosten-Prinzip wohl in erster Linie die Konkurrenz der Warenhauskonzerne untereinander, die zu solchen Zusammenfassungen führt mit dem obersten Ziele, auf den Fabrikanten zu drücken. In diese Richtung hat die Einheitspreisbewegung kräftig vorgestoßen; denn sie beruhte im Grunde auf der Möglichkeit, durch Massenbestellungen die Fabrikanten erstens zu einer weitgehenden Normung, zweitens zu einer Selbstkostenverbilligung, drittens und vor allem aber zu den alleräußersten Zugeständnissen in Preisen und Konditionen anzutreiben. Einzelne Fabrikanten haben in der Absatznot der Vorjahre nach diesem Strohhalm gegriffen und sich dadurch tatsächlich, wie es scheint, ans Ufer gerettet. Aber die Schwierigkeit liegt nun darin, daß auch bei solchen Fabrikaten, die nicht für Einheitspreisgeschäfte zugeschnitten und in Vollproduktion hergestellt wurden, die übrigen Betriebe des Warenhausgewerbes, gleichviel ob sie Kettenläden aufbauen oder ob sie ausschließlich in der Form des polyphonen Warenhausbetriebs arbeiten, zur Stärkung ihrer Einkaufskraft weiter auf dem Wege der Kooperation fortschreiten möchten. Bei den Unkosten können sie anscheinend nicht sparen, dem Publikum gegenüber dürfen sie nicht teurer werden, auf relativ gute Gewinne wollen sie in dieser Expansionsperiode nicht verzichten, und so spornen die Direktionen und die Verhältnisse immer wieder die Einkäufer an, und diese selbst raten zur Kooperation. Die Lage sprach mit bei den Anfängen der Verhandlungen zwischen Karstadt und Lindemann, zwischen Jandorf und Tietz-Berlin usw. Fast regelmäßig war der Ausgangspunkt der Textileinkauf (auf welchem Gebiete sogar Fabrikantenverbände, d. h. Großkonfektionär förmliche Einkaufsverbände zu bilden suchten, um ebenso vorteilhaft wie möglich die Abnehmer, seien es Spezialgeschäfte, Warenhäuser oder Export, bedienen zu können. Jetzt kommt aber die Reihe mehr an andere Artikel; wenigstens ist zwischen zwei Warenhauskonzernen eine neue Einkaufsvereinbarung getroffen: die Firma Gebr. Alberg Köln schließt sich, lt. „B. T.", an die Einkaufsorganisation der Leonhard Tietz A.-G. an, soweit Haushaltungsartikel, Schuhwaren und Lebensmittel in Betracht kommen. Die Entwicklung auf diesem Gebiete ist in der Einzelhandelsorganisation anscheinend noch in vollem Gange.

Fusion Karstadt—Lindemann. Der a. o. G.-V. der Rudolph Karstadt A.-G. lag, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 4., der Fusionsvertrag mit der Lindemann & Co. A.-G. vor und im Zusammenhang damit die Anträge auf Kapitalerhöhung um zunächst 9 066 000 Reichsmark mit Dividendeberechtigung ab 1. Februar 1929 (zum Umtausch 4 zu 1 an Lindemann & Co.), ferner um weitere 934 000 auf 80 Mill. RM., für die gleichfalls das Bezugsrecht ausgeschlossen wird. Einleitend würdigte K.-R. Schöndorff die Bedeutung des Fusionsvertrages, durch den zunächst die Konkurrenz in mehreren Städten (Hamburg, Bremerhaven, Hannover) zwischen beiden Gesellschaften beendet und darüber

haus die Einkaufskraft der Karstadtgesellschaft einen wertvollen Zuwachs erfahre. Die Einkaufskraft des Konzerns, die zurzeit an der Spitze der europäischen Warenhausorganisationen stehe, werde durch die zur Zeit geführten Verhandlungen auf Übernahme weiter Einkaufsverträge für ausländische Gesellschaften eine weitere Ausdehnung erfahren. Der Fusionsvertrag und die zur Durchführung bestimmten Kapitalerhöhungen würden mit dem formellen Vorbehalt versehen, daß zunächst der zwischen der Lindemann & Co. und der New York and Foreign Investing Corp. bestehende Vertrag vom 2. April 1928 über 3 Mill. Doll. Darlehen aufgehoben werde. Zur Begründung wies J. R. Schöndorff darauf hin, daß zwischen der Karstadt A.-G. und der amerikanischen Bankengruppe unter Führung von Dillon, Reand & Co. Abmachungen dahin beständen, daß diese Bankengruppe das Vorrecht für alle amerikanischen Anleihetransaktionen des Karstadt-Konzern habe. Nach der debattelosen Annahme der Kapitalerhöhungsanträge teilte der Vorsitzende auf Anfrage noch mit, daß in der heutigen Bilanzsitzung voraussichtlich eine unveränderte Dividende beschlossen werde (i. V. 12%). Es müsse berücksichtigt werden, daß nach der amerikanischen Anleihe eine Abbuchung des erheblichen Disagios notwendig erscheine. Über das laufende Geschäftsjahr wurde berichtet, daß der Karstadt-Konzern trotz des harten Winters, der den Detailhandel auf der ganzen Linie schwer mitgenommen habe, eine kleine Erhöhung des Umsatzes zu verzeichnen habe. Insbesondere die Einheitspreisgeschäfte zeigten eine beispiellose Aufwärtsentwicklung. Die erzielten Erfolge überträfen die Konkurrenz, auch die der ausländischen. Man stehe mit diesen Geschäften jedenfalls noch vor einer ungewöhnlich günstigen Entwicklung. Auch für die Epa stehe man im Begriff, Einkaufsverträge mit anderen Ländern zu tätigen. Daß von verschiedenen Seiten derartige Anträge vorlägen, beweise, daß die Funktion der Epaorganisation auch im Auslande anerkannt werde.

Internationale.

Internationale Int.-Gem. in der Zementindustrie. Die Société Financière de Ciments et de l'Industrie, die, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 5., im vergangenen Jahre von Consortium du Nord und der mit ihm verbundenen Zementgesellschaft Etablissement Poetil et Chausson gegründete Holdinggesellschaft für die Zementindustrie, hat nach hiesigen Blättermeldungen eine Int.-Gem. mit der belgischen Gesellschaft Ne-on-Ruppell in Antwerpen (A.-K. 50 Mill. belg. Fr.), die ein Zementwerk mit 1 Mill. t Jahresproduktion kontrolliert, sowie mit der Société Financière Suisse de Ciment in Glarus (A.-K. 10 Mill. schw. Fr.) abgeschlossen. Auf Grund dieses I.-G.-Vertrages ist zwischen den drei Gesellschaften ein Austausch von Verwaltungsratsmitgliedern sowie von Beteiligungen erfolgt.

Internationaler Linoleumtrust. Zwei Jahre, nachdem fast die ganze deutsche Linoleumindustrie sich vereinigt hatte, kam, lt. „Frkf. Ztg." v. 3. 5., ihre Verbindung mit den nordeuropäischen und schweizerischen Werken zustande, und jetzt eben — nach dem im weiteren Jahr — erfolgte der Anschluß des holländischen und des neuen französischen Werks. Damit stehen an marktmäßig ins Gewicht fallenden Linoleumfabriken außerhalb der Continentalen Linoleum-Union auf dem europäischen Festland nur noch zwei: der deutsche Außenseiter Bedburg und die zur Pirelli-Gruppe gehörende italienische Fabrik in Narni. Nun geht der Konzern schon an die Niederlassung in neuen Gebieten: in Polen ist, wie kürzlich gemeldet, eine Gesellschaft gegründet worden; die Fabrik soll, wie verlautet, schon Ende nächsten Jahres in Betrieb kommen und mit Produktionskosten, die 30% unter dem Importpreis liegen sollen, eine Verbrauchssteigerung in Polen herbeiführen. Daß während dieser Ausbreitung der Gedanke an die Verbindung des Konzerns mit den noch außenstehenden Unternehmungen nicht ruht, ist fast anzunehmen, erst recht nicht der Gedanke an eine Vertiefung der Beziehungen zur Linoleumindustrie außerhalb des Kontinents. Dort allein nämlich gibt es noch ernsthafte Konkurrenz, in Großbritannien und U. S. A. Es ist kein Zufall, daß die Konzernfirmen in ihren kürzlich erschienenen Berichten das freundschaftliche Verhältnis zur British Association betont haben; sie legen sehr großen Wert auf diese Beziehungen, und man kann sich wohl vorstellen, daß sie eine günstige Gelegenheit zu ihrer Vertiefung gerne benützen wird. Eine solche soll sich nun anscheinend in Frankreich bieten. Dort gab es bis vor kurzem nur zwei kleine Fabriken, deren Mehrheit in englischer Hand war; sie spielten mit ihrer eigenen Produktion im Werte von nur etwa 3 Mill. RM. eine geringe Rolle, aber eine größere als Stützpunkte für die englische Einfuhr. Diese deckte den größten Teil des Bedarfs, einen viel kleineren der deutsche und der holländische Import. Seit vorigem Jahre ist dort aber die moderne und große Fabrik der Sarlino in Betrieb, die kürzlich in das Interessengebiet der Continentalen Linoleum-Union einbezogen wurde. Damit ergibt sich eine Konkurrenz der englischen und der kontinentalen Gruppe auf einem Markte, der bisher den Engländern fast allein gehörte. In dieser Situation finden sich die Engländer vielleicht zu Abmachungen über das fran-

zösische Geschäft bereit. Der kontinentale Konzern hat ihnen offenbar ein entsprechendes Angebot gemacht. Laut „Berl. B.-Cour." schweben nämlich Verhandlungen über eine englische Beteiligung an der Sarlino. Es wäre denkbar, daß die Continentale von ihrem bisherigen Bestand etwas abgibt, aber auch, daß englische Interessenten ganz oder zum Teil die 6 Mill. Fr. Sarlino-Aktien erhalten, zu deren Begebung die Verwaltung noch über das kürzlich auf 100 Mill. Fr. erhöhte Kapital hinaus autorisiert ist. Wer die Übernehmer sein sollen, ist nicht bekannt. In England besteht zwar eine Vereinigung fast der ganzen Linoleumindustrie, aber diese British Association hat im wesentlichen den Charakter eines Kartells, so daß sie als Organisation für das Finanzgeschäft schwerlich in Frage käme. Es wäre denkbar, daß ihre Mitglieder — fünf große und einige kleinere Fabriken — die französischen Aktien untereinander aufteilen oder daß nur die maßgebenden sich interessieren, sei es für eigene Rechnung oder als Treuhänder für alle englischen Fabriken. Wenn das Geschäft zustande kommt, so würde es jedenfalls in seiner Bedeutung über den französischen Markt hinausreichen: es wäre die erste finanzielle Verbindung zwischen der Continentalen Linoleum-Union und England, zwei Partnern von etwa gleichem Rang.

Der internationale Kronenkork-Konzern. Schon vor einiger Zeit meldeten wir, schr. „Frkf. Ztg." v. 2. 5., daß in Amerika die Crown Cork International Corporation als Holdinggesellschaft für eine Reihe von Korkfabriken in verschiedenen Ländern, darunter auch in Deutschland, gegründet wurde. Nun liegen aus einem New Yorker Prospekt nähere Angaben über diesen Konzern vor. Wie schon der Name andeutet, steht für ihn im Mittelpunkt die Fabrikation von Kronenkorken, das sind die Korkeinlagen in den Blechkapselverschlüssen für Flaschen, die sich in den letzten Jahren auch bei uns (wenigstens für Mineralwaaser) eingebürgert haben. In U. S. A. haben sie eine sehr viel größere Verbreitung, auch für Bierflaschen, und der neue Konzern hofft, durch eine ähnliche Ausbreitung auch in anderen Ländern sein Geschäft bedeutend zu vergrößern.

Eingebracht wurden zunächst die ausländischen Tochtergesellschaften der Crown Cork and Seal Co. in Baltimore und außerdem eine Reihe von anderen europäischen Firmen. Die Holdinggesellschaft kontrolliert nun in England die Crown Cork Co. Ltd. in Southall, die Wallis Crown Cork Co. Ltd. in London und die Fulham Manufacturing Co. Ltd. in London, in Deutschland die Korkfabrik Frankenthal Bender & Co. und die Firma H. A. Bender Söhne in Mannheim; in Spanien die Hijos de H. A. Bender in San Feliu und die Corchera Internacional in Sevilla; in Frankreich die Société du Bouchon Couronne in Paris; in Kanada die Crown Cork and Seal Co. Ltd. in Toronto und in Brasilien die Crown Cork Co. Ltd. in Rio de Janeiro. Dazu kommen noch Minderheitsbeteiligungen an drei weiteren Gesellschaften. Die Konzernfirmen sind die führenden Kronenkork-Fabriken in den Ländern. Die spanischen Tochtergesellschaften seien in der Lage, den größeren Teil des Bedarfs an Naturkork zu decken, so daß der Konzern eine starke Stellung in der Rohmaterialbeschaffung habe. Die Kapazität der sämtlichen Tochtergesellschaften beträgt nach Fertigstellung schwebender Erweiterungen 24 Mill. Gros Kronen und 20 Mill. Gros Naturkorkscheiben im Jahr. Der Gesamtabsatz 1928 betrug aber nur ungefähr 19 Mill. Gros; eine Erklärung für die Differenz dieser Zahlen wird nicht gegeben. Die Umsätze betrugen 1928 mehr als 5,2 Mill. Doll. und der Reingewinn bei allen Gesellschaften zusammen 612 000 Dl. Da einige der Unternehmungen erst im Anlauf waren, erwartet man für 1929 eine Steigerung auf 974 000 Doll. Eine konsolidierte Bilanz per Ende 1928 würde unter den Aktiven 3,34 Mill. Doll. Anlagekonten und 2,71 Mill. Doll. Umsatzkonten gezeigt haben, während die laufenden Verbindlichkeiten weniger als ein Fünftel dieses letzteren Betrags ausmachen.

Kapitalisiert ist die Spitzengesellschaft des Konzerns mit 560 000 nennwertlosen St.-A., davon 360 000 Klasse A und 200 000 Klasse B. Die beiden Klassen unterscheiden sich dadurch, daß bei der Dividendeverteilung Klasse A ein kumulatives Vorrecht auf 1 Doll. hat; danach erhält Klasse B denselben Betrag, den Rest beide zu gleichen Teilen. Dagegen hat in den Board Klasse A nur ein Drittel der Mitglieder zu wählen, Klasse B zwei Drittel. Dem entspricht es, daß von den Aktien in New York jetzt Stücke der Klasse A angeboten werden, und zwar 185 000 zu 16½ Doll. per Stück. 78 150 Stück davon stammen von der Gesellschaft selbst, der Rest von anderen Beteiligten, die sie offenbar für die Einbringungen erhalten haben.

Miszellen.

Die Viag in 1928/9. „Ruhige Weiterentwicklung" lautete, schr. „Frkf. Ztg." v. 27. 4., für das Jahr 1927/28 der Ver. Industrieunternehmungen A.-G. unsere Kennzeichnung, und das war ein erfreuliches Urteil für ein in Reichshand befindliches Unternehmen. Wenn es in 1928/29 — und insbesondere jetzt bei der Abschlußveröffent-

hung — um die Viag lebhafter geworden ist, wenn neue Beteiligungen im Portefeuille auftauchen und wenn das Kapital um 40 Mill. RM. zu 147 % auf 160 Mill. RM. erhöht wird, so ist das in erster Linie eine Folge des starken Aufschwunges der Elektrowirtschaft. Der Aufschwung datiert gewiß nicht erst aus dem letzten Jahr. Seit langem hingen sich die Elektrobeteiligungen der Viag immer mehr in den Vordergrund des Gesellschaftszweckes. Aber die Finanzierung von Kraftwerks-Bauten und -Erweiterungen vollzog sich so lange glatt, als die Elektrowerke A.-G., die Ostpreußenwerk A.-G. und auch die Viag selbst die in- und ausländischen Anleihemärkte offen fanden. Jetzt sind sie versiegt, und das wohl für die Industrie wie für die öffentliche Finanzwirtschaft. In einem Zeitpunkt großen Investionsbedarfes versagt also nicht nur die eigene Emissionskunst, sondern gleichzeitig auch der alleinige Großaktionär, das Reich. Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß die Viag jetzt, wo die Reichskasse sich nur mühevoll über die nächsten Termine hinweghelfen kann, keine Ansprüche an den Etat stellen darf, d. h. daß sie fast schlechter dran ist als die große Privatwirtschaft, deren Großaktionäre in der Lage sind, den Dienst an der Gesellschaft anderen Aufgaben voranzustellen. Daher gilt es vorsichtig zu disponieren und weiter die Emissionsfähigkeit zu stärken für den Fall und den Zeitpunkt, wo sich wieder die ersten Emissionsmöglichkeiten bieten. Daraus erklärt sich die Kapitalerhöhung und ihre etwas krampfhaft erscheinende Einzelkonstruktion. Bisher stehen einem Kapital von 120 Mill. RM. bereits unmittelbare Viag-Anleihen von 68.5 Mill. RM. zur Seite. Will man auch in Zukunft das Verhältnis zwischen Eigenkapital und langfristigen Leihkapital gesund erhalten, so muß also das verantwortliche Kapital gestärkt werden. Aber dem Reiche darf es jetzt nichts kosten.

40 Mill. RM. neue Aktien zu 147 % bedingen eine Einzahlungsverpflichtung des Reiches von 58.8 Mill. Davon läßt man zunächst 75 % des Nominalwertes, also 30 Mill. als ausstehende Einzahlung offen, während die restlichen 28.8 Mill. belegt werden 1. durch Wiedereinzahlung des jetzigen Dividendengeldes von 8 % auf 120 Mill. Fl. gleich 9.6 Mill. RM., 2. durch Übertragung von nom. 10.83 Mill. RM. bisher reichsunmittelbarer Rheinmetall-Aktien zu etwas über pari, also für gut 11 Mill. RM. an die Viag und schließlich 3. durch Übertragung eines Grundstückes zum Werte von rd. 8 Mill. ebenfalls aus Reichsbesitz an den Viag-Konzern. Also man vergütet in bar nur 9.6 Mill. und ca. 19 Mill. in Apports. Das unter diesen befindliche Grundstück ist das ehemalige der Deutschen Industriewerke A.-G. Spandau; es wurde vor einigen Jahren bei der Liquidation der alten Deutschen Werke A.-G. zwecks finanzieller Hilfeleistung vom Reiche übernommen, aber der D. I. A.-G. pachtweise für 30 Jahre überlassen. An sich bestand für die Viag (bzw. für die D. I. A.-G.) kein Anlaß, das Pachtverhältnis durch käufliche Übernahme zu beendigen, aber man brauchte eben ein Einbringungsobjekt als Gegenwert für die neuen Viag-Aktien; formell bringt das Reich natürlich nicht das Grundstück ein, sondern die durch die Übertragung des Grundstückes entstandene Forderung des Reiches an die Deutsche Industriewerke A.-G.

Woher aber stammen die Rheinmetall-Aktien? Es ist einem bestimmten parlamentarischen und publizistischen Kreise bekannt, seit langem, daß in der 1925er Industriekrise das Reich die Rheinmetall A.-G. finanziert hat, und zwar durch Gewährung eines 8½ % gesicherten Kredites von 10 Mill. RM. und durch Übernahme von damals 6 Mill. RM. Sanierungsaktien. Die Reichsbehörden haben s. Zt. durch Hinweise auf politische Bedenken die Presse an der Berichterstattung über diesen Vorfall und an seiner Kritik gehindert, wie überhaupt das dunkle Kapitel der Subventionen mit solchen Argumenten viel zu sehr der öffentlichen Beurteilung entzogen worden ist. Wenn diese eine Subvention infolge Besserung der Wirtschaftslage für das Reich glimpflich verlaufen ist und man nun den Zeitpunkt für gekommen sieht, durch Einbringung des Subventionsrestes in die Viag sein Vorhandensein offen zuzugeben und ihn gleichzeitig zu kommerzialisieren, so hat man das wohl als Signal dafür aufzufassen, daß die Bedenken, die einer offenen Erörterung bisher im Wege standen, vom Reich als überwunden angesehen werden. Man kann also auch mitteilen, daß der Subventionskredit von 10 Mill. RM. inzwischen im wesentlichen zurückgezahlt ist, wozu die Mittel zum größten Teil aus der Kapitalerhöhung vom November 1928 um 8 auf 20 Mill. RM. stammten. Damals hat das Reich seinen Anteil von 6 Mill. RM. auf die 10.83 Mill. RM. nom. erhöht, d. h. es gewährte selbst der Gesellschaft z. T. die Mittel zur Rückzahlung des Reichskredites. Während ursprünglich das Reich genau die Hälfte des Kapitals besaß, ist es jetzt, d. h. numehr durch die Viag, Majoritätsbesitzer. Die Übertragung erfolgte bereits vor dem Bilanzstichtag der Viag, der Gegenwert steckt also als Schuld an das Reich unter den auf 19.47 (8.76) Mill. gestiegenen Viag-Kreditoren. Diese Schuld wird bei der Viag-Kapitalerhöhung verrechnet werden. Aber auch diese Übernahme entsprang nicht dem Wunsch der Viag, sondern der Notwendigkeit, die aus anderen Gründen geschaffenen neuen Viag-Aktien durch Sacheinbringung zu belegen. Ob man dieses Rheinmetallpaket konservieren soll, das ist ein besonderes Problem. Zur Börse ist soeben wieder das ganze A.-K. von 20 Mill. zugelassen (vgl. I. 26./4.); und in unseren Freiverkehrslisten war die Rheinmetall-Aktie zuletzt am Donnerstag mit 108 % verzeichnet.

Die nachfolgende tabellarische Darstellung des Viag-Portefeuilles zeigt auf Rheinmetall noch eine zweite neue Beteiligung, nämlich an der mit 15 Mill. RM. Kapit neu gegründeten Ostkraftwerk A.-G. Cosel, deren Werk sich noch im Stadium d Projektierung befindet. Die Gründung erfolgte gemeinschaftlich mit der Gesfürel, wo die Viag 51 %, die Gesfürel 49 % übernahm, beide aber Unterbeteiligungen abgab Die Viag behielt nur 23 % gleich nom. 3.45 Mill. RM., ebensoviel übernahm die Elekt werke A.-G., während die restlichen 5 % an die Provinz übertragen wurden. Sämtlic Ostkraftwerk-Aktien sind bisher nur zu 25 % eingezahlt, die restliche Einzahlungsverpfli tung ist bei der Viag unter Kreditoren verbucht, trug also zur Steigerung des Kreditor kontos bei. (Einforderungen dürften erst 1930 nötig werden.) Im übrigen beruht Erhöhung des Anteils an der Berg-Heckmann-Selve A.-G. und am Vorzugs-Kapit des R. W. E. auf den bei beiden Gesellschaften durchgeführten Kapitalerhöhung während die Vergrößerung des Anteils an der Ver. Aluminiumwerke A.-G. sich a der Übernahme eines Aktienpostens aus dem Besitz der Innwerk Bayerische Aluminiu A.-G. erklärt, also eine rein interne Konzernmaßnahme zwecks besserer Ausnutzu des Schachtelprivilegs darstellt. Insgesamt sieg der Nominalwert der Beteiligung auf 250.93 (230.82) RM. Mill., der Buchwert auf rund 181 (168) Mill. RM.; der Rest d Beteiligungs- und Effektenkontos von wieder etwa 4 Mill. RM. sind festverzinsli Werte. Im neuen Jahr dürfte das Effektenkonto eine weitere erhebliche Steigeru erfahren, denn inzwischen hat die Elektrowerke A.-G. — wohl ebenfalls zwecks Stärku des Emissionskredites — das Kapital um 30 auf 90 Mill. erhöht, wobei die Viag sämtlic neuen Aktien zu 145 % übernehmen soll. Das bedingt also einen weiteren, wenn au wohl nur allmählich fällig werdenden Kapitalaufwand von 43.5 Mill. RM. für Kra werkserweiterungen. Einschließlich der 75 % Resteinzahlung auf Cosel-Aktien sin also bereits rd. 46 Mill. RM. für Kraftwerksfinanzierung vorausdisponiert. Allerdin wird uns versichert, daß Übereinstimmung bestehe zwischen den Baupr gramm en der Elektrobeteiligungen und den Finanzdispositionen der Vi

Firma in Mill. RM.	31. 3. 28		31. 3. 29		Dividende in	
	Kapital	Beteil.	Kapital	Beteil.	1927	192
Reichskredit A.-G.	40.—	40.—	40.—	40.—	8	8
Dt. Rev. u. Treuhand-A.-G. . .	1.—	0.70	1.—	0.70	10	10
Elektrowerke A.-G.	60.—	60.—	60.—	60.—	8	8
Ostpreußenwerke A.-G.	18.—	7.42	24.—	9.92	4	4
Ostkraftwerk A.-G.	—	—	15.—	3.45	—	—
Württ. Lds. El.-Vers.-A.-G. . .	7.50	2.17	7.50	2.17	6	6
Rhein.-Westf. El.-W. St.-A. . .	150.60	3.50	175.60	3.50	9	9
Rhein.-Westf. El.-W. V.-A. . .	4.40	0.20	5.40	0.22	15	9
Schles. El.- u. Gas A.-G. . . .	32.04	1.—	32.04	1.—	10	10
Ver. Aluminiumw. A.-G. . . .	24.—	20.80	24.—	23.99	9	9
Innw. Bayer. Aluminium . . .	13.20	12.—	13.20	12.—	6	6
Berg.-Heckm.-Selve A.-G. . . .	16.—	3.34	20.—	3.60	0	6
Mitteld. Stickstoff	20.—	20.—	20.—	20.—	8	8
Bayr. Kraftwerke	24.—	24.—	24.—	24.—	6	6
Alzwerke G. m. b. H.	3.—	1.50	3.—	1.50	6	6
Dt. Ind.-Werke A.-G.	12.—	12.—	12.—	12. —	0	0
Rheinmetall	—	—	20.—	10.83	0	6
Ilseder Hütte St.-A.	64.—	16.03	64.—	16.03	6½	?
Ilseder Hütte V.-A.	0 50	0.13	0.50	0.13	5	?
Deutsche Spinnerei	4.—	2.96	4.—	2.96	0	0
Dtsch. Präzisionswerke	1.—	0.50	1.—	0.50	0	0
A.E.G. — Dtsch. Werke A.-G. .	1.—	0.50	1.—	0.50	6	?
Bayr. Lloyd St.-A.	9.72	1.46	9.72	1.32	0	?
Bayr. Lloyd V.-A.	0.12	0.03	0.12	0.03	0	?
Industrieanlag. G. m. b. H. . .	0.10	0.10	0.10	0.10	20	20
Industrieges. Dresden	0.48	0.48	0.48	0.48	29.6	31.
Summe	—	230.82	—	250.93	—	—

Die Gewinnrechnung ergibt leicht gestiegene Dividendeneinnahmen, die sich erklären aus der Erweiterung des Portefeuilles, also prozentual kaum verändert sind. Die Unkosten sind höher durch Steuerzahlungen. Wenn trotzdem der Reingewin mit 12.38 (10.12) Mill. nochmals wesentlich höher ausgewiesen wird, so deshalb, vil i. V. noch 1.72 Mill. Disagio zu tilgen waren. Nur ein Teil der Gewinnsteigerung wd zur Erhöhung der Dividende auf 8 (7) % benutzt, der Rest dient zur nochmalig Überweisung von 2 (1) Mill. RM. an die i. V. gebildete Sonderreserve. In der Bilanz

lt die Steigerung der Kreditoren auf; sie beruht, wie oben dargelegt, auf der Schuld das Reich für die Rheinmetall-Aktien und auf der Kapitaleinzahlungsschuld an die tkraftwerke. Andererseits gingen die Debitoren zurück, da inzwischen die Restzahlungen die verkaufte Siegburg-Beteiligung geleistet sind. Die Steigerung der Bankguthaben uht auf dem erhöhten Dividendeneingang, ihm steht jedoch im neuen Jahr die große ktrowirtschaftliche Finanzierungsaufgabe gegenüber. Die Steigerung der Bürgschaften beruht auf der Mithaftung für die weitere Elektrowerke- und für die Ostpreußen-rk-Anleihe. Die letztere ist mit 14.7 Mill. RM. voll eingesetzt, obwohl die Preußen-ektra gleichrangig mithaftet.

in Mill. RM.	31.3. 1927	31.3. 1928	31.3. 1929
pital	120.—	120.—	120 [1])
serve	12.—	12.—	12.—
serve II	—	—	1.—
leihen	69.77	69.14	68.51
rbindlichkeit. .	14.84	8.76	19.47
teiligungen . .	148.90	172.72	185.71
nzernford. . . .	51.55	35.32	34.89
bitoren	5.40	2.11	0.40
nkguthaben . .	16.80	9.87	12.36
sagio	1.60	—	—
anzsumme . . .	224.25	222.02	233.36
rgschaften . . .	33.61	40.92	76.15

in Mill. RM.	1926/27	1927/28	1928/29
Vortrag	0.11	0.17	0.32
Provisionen . . .	0.09	0.02	—
Dividenden . . .	11.60	14.55	15.13
Bruttoertrag . .	11.80	14.74	15.46
Unk., Steuern . .	0.50	0.52	0.78
Zinsen	1.16	2.38	2.29
Absch. Disag. . .	2.50	1.72	—
Reingewinn . . .	7.64	10.12	12.38
Dividende . . .	6%	7%	8%
Rückstellung . .	—	1.—	2.—
Vortrag	0.17	0.32	0.38

[1]) 1929 erhöht auf 160 Mill.

Das neue Jahr wird im wesentlichen beeinflußt sein durch die Finanzierung weiteren Aufgaben. Ihr Ausmaß wird illustriert durch die bisherige Entwicklung der Strom-Erzeugung der angeschlossenen Unternehmungen: Sie betrug 1928 37.6 (2775.8) Mill. kWh, und das Tempo der Zunahme dürfte eher steigen als fallen. r daraus hervorgehende Finanzbedarf wird nur wenig dadurch gemildert, daß noch gewisse Resteingänge aus der Liquidation der Deutschen Werke zu erwarten sind. Im irigen verläuft die Entwicklung normal, mit Ausnahme der Beteiligung an der Deutschen Spinnereimaschinen A.-G. Ingolstadt, die schon i. V. unter der glischen Konkurrenz litt (die sie eigentlich ersetzen helfen sollte im Feinspinnenmaschinen für deutschen Verbrauch) und die jetzt durch die Betriebseinschränkungen in der Baumwoll- und Wollindustrie stark beeinträchtigt wird; die Bestellungen haben in Ingolstadt fast völlig aufgehört; schon i. V. waren rd. 300 000 RM. Verlust aus der Reserve von 1.11 Mill. zu tilgen. Die Aluminiumindustrie ist durch den Auftrieb Kupferpreise günstig beeinflußt worden, im Kalkstickstoff und bei Rheinmetall rd die Entwicklung als gut geschildert.

Neuer Reichselektro frieden. Das Wort „Elektrofrieden" stammt, schr. rkf. Ztg." v. 3. 5., aus dem Januar 1928, als die damaligen recht heftigen Gegensätze zwischen der reichseigenen Elektrowerke A.-G. und der gerade erst konstituierten Preußischen Elektrizitäts-A.-G. sowie dem R. W. E. in ein Freundschaftsverhältnis verwandelt wurden. Damals hatte es den Anschein, als sei ein verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen allen Großerzeugern elektrischer Energie nunmehr gesichert, rd die Entwicklung schien diesen Eindruck zunächst auch zu bestätigen. Allenthalben men Demarkationsverträge zustande, die früheren recht erheblichen Klagen über e unzulässige Verknüpfung von Hoheitsrechten mit eigenen Erzeugungsinteressen rch deutsche Staaten hörten auf, und schließlich erfolgte die bekannte Gründung A.-G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft, zunächst zwischen Elektrowerke, Preußenelektra und Bayernwerk, mit späterem Anschluß von A.-G. Sächsische erke, Gesfürel und Württembergische Landeselektrizitäts-A.-G. Durch se Gründung wurde ein Gremium geschaffen, das die bisherigen Einzelverhandlungen er Demarkationen usw. in Zukunft gemeinsam führen und damit die notwendige anmäßigkeit im Bau von Leitungsnetzen und Kraftwerken für später gewährleisten lte und konnte, wenigstens innerhalb des Kreises der Beteiligten. Als bedeutendere ußenseiter blieben damals nur wenige Großerzeuger mit selbständigem Versorgungsbiet übrig, nämlich vor allem das mächtige R. W. E., das Badenwerk und die kommunalen Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen. Was es sonst noch an oßerzeugern in Deutschland gibt, sind entweder Untergesellschaften jener sechs Inter- bzw. drei Außenseiter-Konzerne (oder mehrerer von ihnen), oder es sind Werke, sich im wesentlichen auf die Versorgung einer einzelnen Stadt oder eines einzelnen dustriewerkes (Bewag, Rhein, Braunkohle usw.) beschränken. Höchstens das Märsche Elektrizitätswerk könnte noch als selbständiges Überlandwerk größeren

Ausmaßes verzeichnet werden, jedoch bezieht es seinen Strom z. T. von den Elekt. werken. (Das Thüringerwerk ist in der Hauptsache Verteiler.)

Diese hoffnungsvolle Entwicklung wurde jedoch ziemlich jäh unterbrochen dur die Gründung der Westdeutschen Elektrizitätswirtschaft A.-G. in Frar furt a. M., eben durch jene drei Außenseiter und einige ihrer Untergesellschaften. Zv lag jener Gründung von vornherein nicht der Gedanke einer Separation von der A.-. für Deutsche Elektrizitätswirtschaft zugrunde, aber man wollte innerhalb dieser Orga. sation eine geschlossene Gruppe bilden als Pool. Damit wäre aber der Aufbau c Dachorganisation grundlegend gestört worden, denn er basierte gerade darauf, daß jec Teilnehmer, gleichgültig wie groß seine Kapazität ist, mit gleichen Rechten u Pflichten an der Dachgründung beteiligt sein solle. Man wollte damit den Kam um Quoten bewußt ausschalten, um zu dokumentieren, daß es in der neu Organisation nicht darauf ankomme, mit Macht zu paradieren, sondern darauf, a gemeinsamen Verhandlungstisch das Vernünftigste für die Gesamtheit herausz finden. Das Eingehen auf die westdeutschen Poolungspläne hätte also die Preisga einer Grundidee bedeutet.

Trotzdem ist von beiden Seiten stets versichert worden, daß man Gegensätzlic keiten, so sehr sie auch vorhanden schienen, zu vermeiden suche. Die Verhandlung haben, wie aus dem neuen Bericht der V. E. W. hervorgeht, jetzt zu einer vollen Ve ständigung geführt, und zwar auf einer Basis, die den ursprünglichen Absichten d A.-G. für Deutsche Elektrizitätswirtschaft weitgehend entspricht. Das R. W. E., d Badenwerk und die Ver. Elektrizitätswerke Westfalen treten einzeln der A.-G. f Deutsche Elektrizitätswirtschaft bei und der kapitalmäßige Anteil der dann auf ne zu beziffernden Teilnehmerzahl wird gleichmäßig je 10 % von 1 Mill. RM. betrage Eine Änderung der Kapitalziffer ist nicht vorgesehen. Die übrigbleibenden 10 % werd einstweilen von der A.-G. für Deutsche Elektrizitätswirtschaft selbst, d. h. als unb gebenes Kapital, verwaltet. Eine Abgabe dieses Anteils ist einstweilen nicht projektie und käme überhaupt nur in Frage unter Aufrechterhaltung der Parität, d. h., we ein zehnter Teilnehmer gewonnen würde. Eine feste vertragliche Vereinbarung, d nicht etwa doch die drei bisherigen Außenseiter ihre Anteile nachträglich poolen, i zwar nicht vorhanden, jedoch habe man sich über die Anschauungen soweit verständig daß man das nicht erwarte. Die Westdeutsche Elektrizitätswirtschaft A.-G. wird d mit ihre Bedeutung verlieren, mit einer Auflösung kann wahrscheinlich gerechnet werde

Damit wäre in der Stromwirtschaft die Planmäßigkeit für das gesam Reich gesichert, und deshalb erscheint jetzt ein staatlicher Elektrizitätspla der in der Ausarbeitung begriffen ist, nicht mehr nötig. Wenn die Großerzeugung v Fall zu Fall gemeinsam entscheide, was der einzelne im Interesse der Gesamtheit zu t und zu lassen habe, so sei das eine ebenso wirksame und gleichzeitig beweglichere Sicheru der Planmäßigkeitsidee. Praktische Bedeutung könne die Bindung vor allem dann e langen, wenn sich wirklich, wie es den Anschein hat, in naher Zukunft Aufgaben ergebe die die Kraft des Einzelnen überschreiten, wenn also beispielsweise, wie schon verlautet die Wasserkräfte Tirols in einem Umfange ausgebaut werden sollten, der den Rahme eines einzelnen Versorgungsgebietes sprengt. Daß die Verständigung auch für d Elektrotechnik Bedeutung erlangen könnte, haben wir schon früher geschilder nämlich insofern, als die Normung gefördert und in Zukunft allmählich der Bedarf d Großerzeuger des ganzen Reiches einschließlich ihrer Untergesellschaften, soweit d noch nicht bereits geschehen ist, auf gleiche Formen abgestellt werden kann. Nebe wirkungen sind natürlich auch dabei denkbar, es könnte beispielsweise allmählich ei förmliches Einkaufskartell entstehen, mit allen Nachteilen und Vorteilen der Karte lierung, z. B. in bezug auf die Auftragserteilung auch nach konjunkturpolitischen G sichtspunkten.

Inhalt.

(Nachdruck sämtlicher Originalaufsätze, Berichte und Übersichten verboten.)

Rechtlicher Charakter der behördlichen Aufsicht gemäß § 4 der Verordnung vom 2. November 1923 gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung.

Ein internationales Kartell vom Jahre 1867.

Die Kartellverhältnisse in der deutschen Brauindustrie; unter besonderer Berücksichtigung der Kriegs- und Nachkriegszeit.

Aus der Kartellrechtspraxis.

Neue Literatur.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Deutschland. Bergbau: Ruhrkohlensyndikat. Die Begründung des Schiedsspruches über die Verrechnungspreise im Ruhrkohlensyndikat. **Eisen- und Stahlindustrie:** Roheisenverband. Saargruppe des Vereins deutscher Eisengießereien. Deutscher Kettenverband. Kampf gegen die Außenseiter in der Schraubenindustrie. Gründung einer Nadel- und Knopfkonvention. **Eisenhandel:** Erneuerung des Kartellvertrages im westdeutschen Eisenhandels. **Metallindustrie u. -Handel:** Vereinigung Berliner Metallgießereien. Messingproduzenten und Messingverbraucher. Vereinigung deutscher Messingwerke e. V. Köln. Verkaufsstelle des Kupferblechsyndikats. Verlängerung der Kölner Zinkblechwaren-Vereinigung. Südd. Zinkblechhändler-Vereinigung. **Chemische Industrie:** Deutsche Zündholz-Verkaufs A.-G. **Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas:** Westdeutscher Zementverband. Vereinigung Rheinischer Bimssandgrubenbesitzer. **Nahrungs- und Genußmittelindustrie:** Rheinische Mühlen. Zigarettenkonvention und G. E. G. I. G. der Kartoffelstärkeindustrie. **Textilindustrie:** Int.-Gem. der Deutschen Juteindustrie. **Verschiedene Industrien:** Verein der am Korkhandel beteiligten Firmen in Hamburg E. V. Reichsverband Deutscher Bürstenfabriken E. V. — **Ausland. Belgien:** Syndikat für Industriekohle. Drahtsyndikat. Waggonfabriken. **England:** Verkaufsorganisation für Eier. **Frankreich:** Zustandekommen des Zementsyndikats. **Griechenland:** Kartellierung der Weinproduktions- und Verkaufs-Gesellschaften. **Italien:** Kunstseidenkonvention. **Polen:** Naphthakartell. Exportsyndikat. Auslandskredit für das Eisenhüttensyndikat perfekt. Emaillefabriken. Konvention für Gußwaren. Terpentinfabrikanten. **Vereinigte Staaten:** Exportsyndikat für die Ausfuhr von Kubazucker nach Europa. — **Internationale. Bergbau:** Internationale Kohlenkonvention zwischen Deutschland, Holland und Belgien. **Eisen- und Stahlindustrie:** Internationales Schienenkartell. Röhren-Weltkartell. Verlängerung des Internationalen Walzdrahtverbandes bis Ende 1931. Internationales Bandeisenkartell. Internationales Kupferkartell. **Chemische Industrie:** Kontinentales Farben-Kartell. I. G. Farben und Standard Oil. **Holzindustrie:** Rumänisch-tschechisch-jugoslawisches Holzkartell.

b) Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.

Stahlverein und Weiterverarbeiter. Eine amerikanische Finanzgründung der I. G. Die Konzentration in der Zigarettenindustrie. Konzentration im Warenhausgeschäft. — **Internationale.** Internationale Int.-Gem. in der Zementindustrie. Internationaler Linoleumtrust. Der internationale Kronenkork-Konzern. — **Miszellen.** Die Viag in 1928/9. Neuer Reichselektrofrieden.

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Kartell- und Konzernwesen

Erscheint monatlich

Herausgeber u. Schriftleiter: Dr. S. Tschierschky, Neubabelsberg-Bergstücken, Hubertusdamm 17

Halbjährlich 20.— R. M.

CARL HEYMANNS VERLAG :: BERLIN W 8

22. Jahrgang | Juni 1929 | Heft 6

Wirtschaftsmacht und Wirtschaftstheorie.

Von Dr. Arno Lamprecht.

Der praktisch-politische Streit über die Wirtschaftsordnung, wie er sich in den Gegensätzen von Liberalismus, Sozialismus und Wirtschaftsdemokratie heute abspielt, hat sein theoretisches Gegenstück in der Streitfrage: Macht oder ökonomisches Gesetz. Die wissenschaftliche Entwicklung hat wieder einmal der alten Frage neues Leben eingegeben, wie sich die Funktion des Staates von der Wirtschaft abgrenzt. Die Schwierigkeiten des theoretischen Problems sind nicht geringer als diejenigen der praktischen Politik. Handelte es sich lediglich darum, eine irgendwie zu bestimmende Außenzone von dem Geltungsbereich der wirtschaftlichen Gesetze abzutrennen und der Machtsphäre des Staates zuzuweisen, so wäre das keine allzu schwierige Aufgabe. Aber die Macht des Staates und die Kräfte der Wirtschaft schwimmen in einem Lebensstrome wie die weißen und die roten Blutkörperchen, und sie scheiden sich nicht einmal wie diese eindeutig voneinander. Denn der Staat kann in sehr verschiedlicher Weise von seiner Macht über die Wirtschaft Gebrauch machen, und die wirtschaftlichen Kräfte sind selbst in großem Umfange durch Machtbildungen differenziert.

Der ganze Charakter der Theorie, die durch das Bewußtwerden des Machtmomentes bedroht wird, spricht aus der Formulierung, die von Böhm-Bawerk dem Probleme gab: Macht oder ökonomisches Gesetz. Für jene Art ökonomischer Gesetze, die die wirtschaftlichen Wirkungen lediglich aus der Beziehung des Wirtschaftswillens auf das Sachgut konstruieren und die immer vielgestaltiger werdenden sozialen Auswirkungen des Wirtschaftswillens ignorieren, bedeutet die Frage allerdings eine alternative Entscheidung. Mit einem Zugeständnis an das Machtmoment werden diese ökonomischen Gesetze preisgegeben.

Von Zwiedineck-Südenhorst gelangt zu einer Ablehnung der Alternative Macht oder ökonomisches Gesetz. Er anerkennt die Wirksamkeit staatlicher Machteinflüsse, ohne darum die Geltung ökonomischer Gesetzmäßigkeiten zu leugnen. Allerdings müsse man diese Gesetze nicht in mathematischen Formeln, sondern lediglich als Tendenzen formulieren.

Die reine Theorie der Sachgüterbeziehung ist außerstande, dem Machtmoment Zugeständnisse zu machen, ohne sich selbst aufzugeben. Macht ist ein Willensverhältnis, und die Berücksichtigung des Machtmomentes ist theoretisch nur möglich, wenn man die Wirtschaft als ein System von Willensverhältnissen betrachtet. Die stärkere Berücksichtigung des Menschen in der Wirtschaft ist zwar heute eine stark betonte Forderung. Aber in seinen Grundlagen ist das wirtschaftliche Bewußtsein bisher durchaus im Banne der Sachgüterperspektive geblieben.

Es ist also nötig, die Wirtschaft als ein System sozialer Willensbeziehungen zu betrachten, um die Faktoren Macht und ökonomisches Gesetz auf einen Nenner zu bringen. Dann läßt sich prüfen, wie die verschiedenen Arten von Macht sich diesen Gesetzmäßigkeiten einordnen oder nicht einordnen. Denn natürlich gibt es verschiedene Arten von Macht je nach der Grundlage, aus der sie erwächst. Wir haben hauptsächlich zwischen politischer Macht und wirtschaftlicher Macht zu unterscheiden, müssen aber auch diese Hauptgruppen noch weiter differenzieren. Zunächst steht die Unterscheidung von politischer und wirtschaftlicher Macht an erster Stelle. Denn es ist leicht zu sehen, daß sowohl die Krise des Liberalismus wie auch die Verlegenheiten des Sozialismus und die Schwierigkeiten des heute stärker hervortretenden Angriffes der Wirtschaftsdemokratie in dieser Frage zusammentreffen. Der Liberalismus gesteht heute ein, daß er mit seiner bloßen Forderung der Freiheit der Wirtschaft nicht mehr weiterkommt [1]). Der Sozialismus hat in seinen Revolutionsexperimenten die Grenzen der staatlichen Macht über die Wirtschaft erfahren müssen. Und wenn der Gedanke der Wirtschaftsdemokratie auf starken Widerspruch stößt [2]), so ist das in erster Linie darauf zurückzuführen, daß er den Unterschied von politischer und wirtschaftlicher Macht in Fragen der Wirtschaftsordnung bisher durchaus in der Schwebe gelassen hat.

Es gibt mehrere Arten staatlichen Eingreifens in die Wirtschaft, und sie sind in der angezogenen Frage verschieden zu beurteilen. Der Staat kann als selbständiges Wirtschaftssubjekt in die Wirtschaft eingreifen. Als Organ der Kollektivbedürfnisse ist er selbstverständlich unmittelbar an der Wirtschaft beteiligt. Ebenso unbestritten ist die staatliche Funktion in der Wirtschaft aus der Stellung des Staates als Garant der Währung. Schwieriger ist die Frage, wie weit der Staat in der Überwachung und Unterstützung der Wirtschaft gehen kann, ohne die wirtschaftlichen Kräfte aus ihrer Eigenrichtung zu verdrängen. Die Mittel dieses politischen Eingreifens, z. B. Schutzzoll, soziale Versicherung, Arbeitslosenfürsorge, werden als Grenzfragen der staatlichen Macht immer mannigfaltiger politischer Wertung unterworfen sein. Das eigentliche Problem staatlicher Machtanwendung in Bezug auf die Wirtschaft indes liegt in der Frage der unmittelbaren Leitung des Marktverhältnisses. Hier liegt der Angelpunkt des Problems der Zwangswirtschaft, der Gemeinwirtschaft, des Wirtschaftsparlamentes, kurz aller autoritären Regelung der Wirtschaft.

Diese Frage setzt Klarheit über die eigengesetzlichen Verhältnisse der ökonomischen Macht voraus. Ihnen wenden wir uns daher zunächst zu.

Von jeher hat der Gleichgewichtsgedanke in der ökonomischen Theorie eine hervorragende Rolle gespielt. Immer wieder tritt die Bemühung auf, in ihm die Schlüsselstellung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten zu finden. Die ältere Theorie hat die Frage des Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage als eine Frage des Verhältnisses der Gütermengen aufgefaßt. Die neuere Theorie hat die Beziehungen des wirtschaftlichen Gleichgewichts mehr aus den subjektiven Wertungen der Wirtschafter zu verstehen gesucht. Aber sie sah sich nur dadurch in der Lage, zu bestimmten Gesetzmäßigkeiten zu kommen, daß sie

---

[1]) Vgl. Koch-Weser auf der Tagung des demokratischen Reichsparteiausschusses zu Leipzig am 28. 4. 29.

[2]) Vgl. die von Fritz Naphtali redigierte Gemeinschaftsarbeit „Wirtschaftsdemokratie" des Allgem. D. Gewerksch.-Bundes und ihre Kritik.

d wirtschaftliche Überlegung lediglich auf das Sachgut bezog. Der Grenzgedanke ist von dem Sachgut nicht zu trennen.

Durch das Bewußtwerden des Machtmomentes und seine erfolgreiche organisatorische Anwendung wurde die Enge dieser theoretischen Basis augenscheinlich. Jede Machtbildung beeinflußt ja das Marktverhältnis und hemmt die Tendenz zum Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage — sofern man eben lediglich an Gütermengenverhältnisse denkt.

Der organisatorische Zusammenschluß der Wirtschaftergruppen ist inzwischen so weit gediehen, daß zu erwägen ist, ob und wie weit die ökonomischen Machtverhältnisse in den Kreis der theoretischen Betrachtung einbezogen werden können. Das bedeutet natürlich eine wesentlich andere Auffassung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten, als sie der Sachgüterbetrachtung eigentümlich war. An mathematische Formeln ist nicht zu denken, es kann lediglich von Tendenzen die Rede sein. Aber darauf kommt es uns ja praktisch nur an, zu wissen, in welcher Richtung sich die wirtschaftlichen Kräfte vermutlich betätigen werden, wo ein Vakuum die Kräfte ansaugt, wo die Grenzen seiner Aufnahmefähigkeit liegen. Die Frage nach dem „natürlichen" Preise, nach dem „gerechten" Einkommen wandelt sich heute dahin ab, daß wir nach Grenzbestimmungen der Macht der Wirtschafter fragen.

Wir gehen von der Frage aus, unter welchen Bedingungen ein Gleichgewicht der wirtschaftlichen Machtverhältnisse hergestellt werden könnte. Jeder Anbietergruppe auf dem Warenmarkte, dem Arbeitsmarkte, dem Kapitalmarkte entspricht eine bestimmte Abnehmergruppe. Es stehen sich also gegenüber:

1. Warenanbieter — Warenabnehmer
2. Arbeitgeber — Arbeitnehmer
3. Kapitalverleiher (Sparer) — Kapitalnutzer.

Keine dieser korrespondierenden Gruppen könnte sich eine größere Macht aneignen als ihre Gegengruppe, wenn sie als völlig geschlossene Einheiten sich gegenüberständen. Voraussetzung würde sein, daß sich eine weitgehende soziale Verschränkung der drei Funktionsgruppenpaare vollzogen hat. Dann wäre es nicht möglich, daß eine Gruppe auf dem einen Markte eine überlegene Machtstellung erringt (z. B. auf dem Kapitalmarkte) und dann zur Stärkung ihrer Stellung auf einem anderen Markte (z. B. Arbeitsmarkte oder Warenmarkte) benutzen kann. Denn die Sparerschaft würde sich einem einseitigen Einsatz der Kapitalmacht entgegenstemmen, da sie selbst auf dem anderen Markte nicht einseitig interessiert ist.

Diese Voraussetzungen treffen auf unsere heutigen Verhältnisse nicht zu. Wir haben noch kein geschlossenes System von Gruppeneinheiten, auch hat die soziale Verschränkung der Gruppenfunktionen wohl noch nicht jenen Grad erreicht, der unserer Voraussetzung entspräche.

Aber die Entwicklungstendenzen scheinen auf ein solches System hinzuzielen. Neben die Macht des Kapitals, das bisher seine Triumphe feierte, solange es als einzige zusammengefaßte ökonomische Kraft einer zersplitterten und durch Konkurrenz sich selbst schwächenden Gegnerschaft gegenüberstand, ist die Macht der organisierten Einheit getreten, und sie bildet ein neues System der wirtschaftlichen Abhängigkeiten heraus. In mannigfaltigen Formen haben sich die Gruppen aus ihren besonderen Bedingungen heraus organisiert. Neben Aktiengesellschaften, Kartellen, Trusten, Syndikaten sehen wir Gewerkschaften, Genossenschaf-

ten, Berufsvereine usw. Sie alle haben sich spontan selbständig entwickelt und infolgedessen in ihren Anschauungen ihr eigenes Zentrum beibehalten. Nebeneinander sind Gewerkschaft, Genossenschaft, Kartell als wesentliches gestaltendes Prinzip der neuen Wirtschaftsordnung angesehen worden. Jede einzelne dieser Organisationsformen hat ihr eigenes Wissenschaftsgebiet entwickelt. Aber sie in ihrer Gesamtheit als ein zusammengehöriges System zu betrachten, dieser Versuch ist, soweit ich sehe, noch nicht gemacht worden. Vereinzelt begegnet man fruchtbaren Anregungen wie etwa derjenigen W. Rottländers, der in seinem Aufsatz „Genossenschaftstheorie und Wirtschaftsverfassung[1])“ für eine allgemeinere Auffassung des Genossenschaftsgedankens eintritt.

Je mehr sich jedoch diese verschiedenen Organisationsformen verfeinern und nebeneinander behaupten, um so mehr wächst auch die Notwendigkeit, eine Anschauung zu entwickeln, die sich mit dem Nebeneinander dieser Organisationen abfindet und den Zusammenhängen dieses Mischsystems nachgeht.

Entsprechend unserem oben gegebenen Schema stehen die Organisationen hinsichtlich ihrer Machtgeltung in folgenden Funktionsbeziehungen:

1. Kartell	—	Genossenschaft
2. Arbeitgeberverband	—	Gewerkschaft
3. Unternehmung — Aktionär Bank — Sparer	—	Kreditgenossenschaft (Darlehnskasse) Berufsverbandsbank (Arbeiter-, Beamtenbank).

An dieser Anordnung fällt sofort die Zersplitterung der dritten Gruppe ins Auge, der Geld- und Kapitalmarktgruppe, in der die Organisation noch am wenigsten fortgeschritten ist. Zwar läßt sich auch von den beiden anderen Gruppen kein Gleichgewicht der Machtverhältnisse behaupten, aber dort lassen sich wenigstens die Möglichkeiten des Machtausgleichs erkennen und begreifen.

In Würdigung dieser funktionalen Abhängigkeiten der Wirtschaftsmachtgruppen erscheint eine Auffassung als einseitig, die eine Entwicklung zum Hochkapitalismus im Sinne einer allmächtigen Herrschaft des Kapitals im Gange sieht. Aber ebenso wenig erfaßt jene andere Anschauung die treibenden Kräfte der Wirtschaftsorganisation richtig, die eine starke Vermehrung des Aufgabenkreises des Staates in der Wirtschaft erwartet. Vielmehr weist die organisatorische Umbildung der Wirtschaft auf eine Entwicklung hin, die den Wirtschaftsliberalismus aus einem System der freien Konkurrenz umbildet zu einem System des spontanen Machtausgleichs der Wirtschaftergruppen.

Aus den verschiedensten Sonderinteressen heraus verfolgt der wirtschaftliche Wille überall dieselbe Tendenz: Eindämmung der Nachteile und Gefahren der freien Konkurrenz durch organisatorischen Zusammenschluß, Verminderung des Risikos, gleichmäßigere Verteilung der Lasten, Ausschaltung von Verlusten, Stetigkeit der Preise, Stabilität der Lebenshaltung. Im Kartell sind es die Unternehmer, die einen Teil ihrer Wirtschaftsfreiheit den Vorteilen eines geschlossenen Auftretens auf dem Markte opfern. In der Gewerkschaft sind es die Arbeiter und in der Genossenschaft alle möglichen Gruppen kapitalschwacher Wirtschaften, die sich durch Zusammenschluß eine größere Kraft auf dem Markte zu schaffen suchen. Sie alle tragen wesentliche Vorteile davon gegenüber

[1]) Kartellrundschau, 1925, S. 7.

den früheren Zustande der freien Konkurrenz, wie das Wachstum ihrer Organisationen beweist, aber sie stoßen auch auf verstärkte Machtstellungen ihrer Marktpartner. An die Stelle der freien Automatik des Tauschverkehrs tritt der wirtschaftliche Machtkampf großer Organisationen, der dadurch noch verschärft wird, daß meist die Ansicht herrscht, es kämpften in ihnen Wirtschaftssysteme gegeneinander. In der Wirtschaft ist es heute wie in der Politik: es gibt keine Ideologie, die nicht hemmend oder verschärfend wirkt, weil keine von ihnen es versteht, sich klar und deutlich von spezielleren Gruppeninteressen abzuscheiden. Wirtschaftergruppen sind keine sozialen Klassen und haben keine Klasseninteressen wahrzunehmen. Durch das Klasseninteresse wird das Interesse der Wirtschaftergruppen an zweckmäßigen Zusammenfassungen gehindert. Es teilt die Wirtschaftsgruppen einer Position in verschiedene Lager, ohne daß sich dafür wirtschaftliche Gründe geltend machen ließen. Der Arbeiterkonsumverein unterliegt den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen wie der Beamtenkonsumverein, die Arbeitergewerkschaft wie der Angestelltenverband. Allein die Klassenideologie bewirkt ihre klassenmäßige Scheidung. Wenn der Konsumverein zur proletarischen Einrichtung wird und die Gewerkschaft zu einem Hilfswerkzeug des proletarischen Sozialismus — neuerdings über die Etappe der „Wirtschaftsdemokratie" —, dann werden ihre rein wirtschaftlichen Machtmöglichkeiten durch diese Einbeziehung politischer Machtziele beschränkt und getrübt. Denn diese wirtschaftlichen Machtmöglichkeiten sind nicht durch ein Klassensystem bestimmt. Die Hauptwirtschaftergruppen: Arbeiter, Verbraucher und Sparer sind nicht klassenmäßig geschieden, sondern stehen in einem Verhältnis der Personalunion. Daß der größte Teil der wirtschaftlich Schwachen sich als proletarische Gemeinschaft betrachtet, berechtigt nicht dazu, von „proletarischen" Genossenschaften zu sprechen, denn der Kreis der genossenschaftsfähigen wirtschaftlich Schwachen erstreckt sich auch auf solche, die an diesem proletarischen Gemeinschaftsgefühl nicht teil haben. Ebenso wenig trifft es noch zu, von einer Bourgeois- oder Kapitalistenklasse zu sprechen, seitdem sich der Unternehmer und der Kapitalbesitzer getrennt haben und der eine als angestellter Direktor in die größere Gruppe der Arbeiter und Angestellten, der andere in die Gruppe der Sparer eingetreten ist. Das Neue und für den Charakter der heutigen wirtschaftlichen Machtauseinandersetzungen Entscheidende ist, daß jeder Wirtschafter an jeder der drei Gruppenfunktionen gliedhaft beteiligt und interessiert ist. Zwar in unterschiedlichem Maße: der eine pflegt mehr sein Interesse an einem billigen Warenbezug, der andere mehr derjenige an der Erhöhung des Arbeitseinkommens, der dritte widmet sich mehr der Verwertung seiner Ersparnisse. Aber nirgend schließen sich diese verschiedenen Interessen aus, die wirtschaftlichen Interessengruppen von heute sind keine Klassengruppen, sondern Funktionsgruppen. Mit dieser Umgruppierung ist eine außerordentlich tiefgreifende Strukturveränderung unseres Wirtschaftslebens verbunden. Die ganze bisherige Epoche des Kapitalismus hat unter der Alternativfrage gestanden: Kapital oder Arbeit; die Macht des Kapitals stand gegen das Recht auf den Arbeitsertrag; die Kapitalistenklasse gegen die Arbeiterklasse; der Kapitalismus gegen den Sozialismus; überall sehen wir eine klassenmäßig zugespitzte Fragestellung in Bezug auf die Weiterbildung unseres Wirtschaftssystems; die Bourgeoisie als Verteidiger des einen Prinzips, das Proletariat als Vorkämpfer des anderen. Auch die Zusammenschlüsse der Wirtschafter sind bisher fast ausschließlich unter dieser Alternative

angesehen worden: Kartelle und Syndikate werden als Machtsteigerung der Bourgeoisie gedeutet, Genossenschaft und Gewerkschaft als Wege zur Herbeiführung des Sozialismus, als Machtinstrumente des Proletariats. Noch ist das „Neutralitätsprinzip" der Genossenschaft eine offene Streitfrage.

Die Schwierigkeiten dieser Betrachtungsweise vermehren sich ins fortlaufend mit dem Weitergreifen der Zusammenschlüsse. Zahllose Verbände gewerkschaftlicher, genossenschaftlicher und kartellmäßiger Form widerstreben der Einordnung in das Schema Kapital — Arbeit, Bourgeoisie — Proletariat. Zwar streben auch sie nach Steigerung ihrer wirtschaftlichen Macht, aber ihre Machtziele sind nicht klassenmäßig bestimmt und nicht auf eine neue wirtschaftliche Gesamtordnung eingestellt. Sie wollen nichts als ihr Selbstinteresse in möglichst vollkommenem Maße wahrnehmen. Aber zu Unrecht rümpft man die Nase darüber, wenn sie es ablehnen, mit einer eigenen Ideologie aufzuwarten und irgendwie als soziale Bewegung mit weitgesteckten Zielen sich zu etablieren. Ihre Funktion ist ausgereift, ihr Spielraum abgegrenzt. Sie brauchen ihren Zielen nicht erst einen höheren Sinn zu geben, indem sie eine ganze Welt nach ihrem Ebenbilde konstruieren. Sie stehen in einer neuen werdenden Welt, für die der wirtschaftliche Wille an vielerlei Enden die Bausteine zusammenträgt. Darum ist es richtig, die weitschweifenden egozentrischen Systempläne zurückzustellen und die praktischen Bestrebungen der verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen als Grundlage der werdenden Wirtschaftsordnung anzuerkennen. Das ist keine Ermattung idealen Schwunges und keine Erstarrung in Materialismus, sondern die Entwicklung des mit der Wirklichkeit fortschreitenden Bewußtseins. Es geht eine beruhigende Wirkung von der Erkenntnis aus, daß der Ausdehnung der Macht der einen Gruppe durch das Vorhandensein der anderen Gruppen Grenzen gesetzt sind und daß durch die Fortsetzung des Zusammenschlusses gleichgerichteter Wirtschafter ein neues System des freien Interessenausgleichs sich anbahnt, das die Gefahren der freien Konkurrenz beseitigt und trotzdem die Elastizität der wirtschaftlichen Zusammenhänge wahrt.

Wenn der Versuch zu einer solchen Perspektive bisher noch nicht gemacht worden ist, so ist das nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die bisher geübte Methode der Wirtschaftstheorie keinen Weg dazu bietet. Der Machtbegriff ist außerhalb der ökonomischen Theorie verblieben, er ist immer nur als eine Gefährdung und Verneinung der ökonomischen Theorie aufgefaßt worden. Daß es auch gesetzmäßige Beziehungen von ökonomischen Machtverhältnissen geben könne, dieser Gedanke erscheint von der bisherigen ökonomischen Theorie aus absurd. Die bisherige ökonomische Theorie arbeitet durchgehends mit der Fiktion des freien vereinzelten Wirtschafters und erklärt sich unzuständig, wo an dieser Voraussetzung nicht festgehalten werden kann. Als Folgeerscheinung hat sich die „idealtypische "Erkenntnislehre herausgebildet, deren kritische Maßstäbe demgemäß an heute selbst problematisch gewordene Voraussetzungen gebunden sind. Die erkenntnistheoretischen Probleme erfreuen sich heute einer eifrigen Pflege. Daß die gegensätzlichen Meinungen dabei aneinanderprallen, ist natürlich. Die gemeinsame Bemühung um praktische Belebung der Wirtschaftstheorie sollte jedoch in stärkerem Maße einigend wirken können. Die Wirtschaftstheorie hat an einer unzureichenden Auffassung des wirtschaftlichen Verhaltens, die von den Vorteilen des freien Zusammenschlusses nichts wußte und sich auf die Beobachtung der Vorteile der freien Konkurrenz beschränkte, festgehalten, wiewohl diese Auffassung seit mehr als fünfzig Jahren der Kritik unterliegt.

Was wir von einer allgemeinen Wissenschaft der Wirtschaft erfahren wollen, ist doch nicht, ob sich unter angenommenen, aber niemals in ihrer Isoliertheit wirklichen Bedingungen irgend welche Beziehungen zwischen Warenpreisen und Löhnen, zwischen Einkommen und Kapital konstruieren lassen. Denn wenn wir solche theoretischen Beziehungen nicht praktisch anwenden können, sind sie uninteressant, und wenn wir sie trotzdem anwenden, sind sie irreführend. Wir wollen vielmehr wissen, wie die Erscheinungen des Wirtschaftslebens sich aus einem einheitlichen Prinzip erklären, damit wir diese Erscheinungen geistig beherrschen. Mit angenommenen Bedingungen allerdings ist das nicht zu erreichen, denn auch die feinste Untersuchung dieser Art muß schließlich bekennen: der praktische Wirtschafter weiß sich freilich auch diesen angenommenen Bedingungen gegenüber zu helfen, so daß die auf ihrem Grunde gezogenen Folgerungen niemals in Frage kommen. Das Marktverhältnis von heute unterscheidet sich grundsätzlich von demjenigen, welches die Theorie aus früheren Zeiten her konserviert hat, dadurch, daß der praktische Wirtschafter zweierlei niemals aus dem Auge läßt, um seine Position möglichst vorteilhaft zu gestalten: das gemeinschaftliche Auftreten der mit ihm gleichgerichteten Interessen und die Verminderung des Risikos, die entweder mit dem Zusammenschluß unmittelbar verbunden ist oder darüber hinaus noch durch eine besondere Einrichtung, die Versicherung, erstrebt wird. Diese Erscheinungen hängen so unmittelbar mit dem Marktverhältnis zusammen, daß sich ein durchaus falsches Bild ergibt, wenn man sie ignoriert. Das Marktverhältnis wird dadurch stabiler gegenüber den momentanen Veränderungen von Angebot und Nachfrage, die der bisherigen Theorie einzig und allein zur Erklärung dienen. Dabei kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß das Streben nach Kräftezusammenfassung und nach Risikoausgleich im Rahmen der wirtschaftlichen Überlegung liegt und nicht etwa ein außerwirtschaftliches Element darstellt. Von dieser Seite her läßt sich also kein Einwand gegen seine theoretische Berücksichtigung erheben.

Das theoretische Interesse wird mit dieser Ausweitung des Gesichtsfeldes in eine neue Richtung gelenkt. Es richtet sich nicht mehr auf die Frage, wo der Schnittpunkt der verschiedenen Nutzen- und Kostenschätzungen der Marktpartner liegt, sondern darauf, welche Wege der Wirtschaftswille der Marktpartner einschlägt, um im Gegenspiel der Kräfte möglichst stark zu sein, und wie diese verschiedenen Wirtschaftswillen der Marktpartner sich zueinander verhalten. Mit dieser Fragestellung kommt die Theorie den großen praktischen Fragen unserer Wirtschaftsordnung entgegen und hat die Möglichkeit, mit ihren Mitteln zur Klärung dieser Fragen beizutragen. Denn dieses ist schließlich die entscheidende Frage, von der aus die liberale und die sozialistische Grundrichtung in der Wirtschaftspolitik ihre verschiedenen Wege einschlagen: bestehen gesetzmäßige Abhängigkeiten der Marktgruppen voneinander, die über alle gruppenmäßige Ansammlung von Wirtschaftsmacht hinaus ein Gleichgewicht der Kräfte gewährleisten oder doch wenigstens die Aussicht bieten, ein solches Gleichgewicht herzustellen? Oder aber bedingen diese Abhängigkeitsverhältnisse ein stetig zunehmendes einseitiges Übergewicht des Kapitals, so daß zur Herbeiführung eines ausreichenden Gegengewichtes auf die Hilfe der Staatsgewalt nicht verzichtet werden kann?

Mit der Beantwortung dieser Frage hat die Theorie die Schlüsselstellung für eine fundamentale Entscheidung in der Hand. Mit ihr gewinnt sie den großen, das Wirtschaftsganze beherrschenden Gesichts-

kreis zurück, der ihr in der Kleinarbeit der Spezialtheorien verlor gegangen ist. In dem jahrzehntelangen Streit um die systematisc Grundauffassung der Wirtschaft hat die Theorie beiseite gestanden u das Verständnis der wirksamen Kräfte nicht nur nicht gefördert, sonde gehemmt. Denn mit ihrem Festhalten an der freien Konkurrenz d Einzelnen als idealtypischem Zustande der kapitalistischen Wirtsch hat sie eine Abneigung gegen den Begriff der Wirtschaftsmacht gro gezogen und zugesehen, wie sich die politischen Leidenschaften sein bemächtigten, so daß er zu einem der wirksamsten Agitationsmittel g worden ist. Macht erscheint als das schlechthin Grenzenlose, Gesetzlose, Unberechenbare, und ebenso grenzenlos ist daher die Einschätzu und die Abwehr der Macht des Gegners. So hat sich die Wirtschaft gemeinschaft in große feindliche Lager gespalten, und die einen betracht den Machtwillen der anderen mit der Furcht, von ihm vernichtet zu werden und mit der Entschlossenheit zu äußerster Gegenwehr.

Wenn aber die Wirtschaftsmacht in sich selbst bestimmte Grenz hat, dann muß die Einsicht in diese Grenzen die Spannungen zwisch den Wirtschaftsgruppen erleichtern und die Besorgnisse dämpfen. S muß die Zuversicht wecken, daß eine neue Ordnung im Werden ist, der weder kapitalistisches Cäsarentum noch sozialistischer Zentralism den beherrschenden Zug bildet. Man erkennt, daß das heutige Vielerl von Organisationsformen in der Wirtschaft nicht ein chaotisches Durcheinander von Übergangsformen und Ansätzen, die um den Vorrang ringe bildet, sondern daß es sich anschickt, zu einer organischen Einheit zu verwachsen. Die wesentliche Tendenz dieser Umbildung besteht dari daß an die Stelle der vielen Einzelwirtschafter einheitliche Funktiongruppen treten: Unternehmerschaft, Arbeiterschaft, Verbraucherscha Damit verteilt sich die Wirtschaftsmacht auf mehrere Zentren, währe die Wirtschaft der freien Einzel-Konkurrenz ausschließlich von de Kapital beherrscht wurde. Jetzt entstehen organisierte Mächte der Verbraucherschaft, der Arbeiterschaft, der Berufsverbände, die sich von d generellen Vermögensmacht deutlich unterscheiden. Sie stützen sich a die Notwendigkeit ihrer funktionalen Mitwirkung in der sozialen Wirtschaft. Darin liegen auch ihre Grenzen. Die Macht der organisiert Gruppe reicht nicht über den Bedarf an ihrer funktionellen Mitwirku hinaus. Aber sie schränken auch in zunehmendem Maß das Operationsfeld der generellen Vermögensmacht des Kapitals ein. In demselb Maße, in dem sie sich vermehren und ausdehnen, verschmälert sich d Wirkungsfeld der generellen Vermögensmacht des Kapitals. Die organisierte Wirtschaftsgruppe kann das Ziel ihrer Anstrengungen nicht dar sehen, die Gegengruppe niederzuzwingen, denn die Gegengruppe ste ihr in einer anderen Wirtschaftsfunktion gegenüber und hat ihre eige Macht einzusetzen. Geht die Warenanbietergruppe mit ihrer Preisforderung über die Schätzungen ihrer Abnehmer hinaus, so regt sie dam die Verbraucherkreise an, auf genossenschaftlichem Wege den Preisstand zu revidieren. Wird die Zinsspanne der Kreditinstitute zu gro so sucht die kreditgenossenschaftliche Selbsthilfe ihr auszuweichen. Sin Arbeiterschaft und Unternehmerschaft über die Höhe der Löhne uneini so erproben sie mit Streik und Aussperrung ihre Macht. In diesem Fal ist die Machtauseinandersetzung nicht ausweichend, sondern direkt, u sie wird durch die Verfügung über Kapitalmacht wesentlich beeinflu Aber die Organisation als solche kann nicht über die Bedeutung ein in sich geeinigten Marktposition hinausgelangen, wenn ihr eine eben geschlossene Gegengruppe gegenübersteht.

Es kann heute keine Rede davon sein, daß sich auf den drei Gebieten Ware, Geld und Arbeit Angebot und Nachfrage als geschlossene Funktionsgruppen gegenüberständen. Es ist nicht einmal anzunehmen, daß eine solche geschlossene Organisation etwa der Verbraucher jemals zu erreichen ist. Aber gerade wo das Ausweichprinzip herrscht, wo also der Gruppenmachtwille den Weg wählt, sich aus dem Marktverhältnis zurückzuziehen, genügt die Organisation einer Teilgruppe und die Furcht vor ihrer Ausdehnung, um die Abhängigkeiten der Gruppenmächte in Haft zu erhalten. Auf dem Gebiete der Kreditorganisation hingegen ist eine starke Ausdehnung organisierter Machtgruppierung festzustellen.

Es sind also im Bereiche des freien Wirtschaftswillens Tendenzen wirksam, die Wirtschaftsmacht auf ein System korrespondierender Funktionen zu verteilen und damit eine übermäßige einseitige Machtansammlung automatisch zu verhindern. Es besteht ein außerordentlich großes Interesse daran, diese Zusammenhänge zu klären und damit den Auseinandersetzungen über Liberalismus, Sozialismus und Wirtschaftsdemokratie zu Hilfe zu kommen. Das Vertrauen auf die freie Wirksamkeit des Wirtschaftswillens ist heute nicht sehr groß; viel größer ist das Vertrauen, daß die Macht des Staates eine zweckmäßige Leitung und Ordnung der Wirtschaft verbürgen könne. Die freie Konkurrenz der Einzelnen hat enttäuscht, denn sie führte zu einer entschiedenen Übermacht des Kapitals. Aber auch die Hoffnungen, die auf die politische Macht gesetzt wurden, sind bald auf Grenzen gestoßen, die ihrer Erfüllung Halt geboten. Der Staat kann den produktiven Kräften einen neuen Anstoß geben und ihnen den Weg ebnen, er kann die Einkommensverteilung korrigieren und hat mannigfache Möglichkeiten dazu zur Verfügung: Steuern, Abgaben, Subventionen, Zölle, reine Ordnungsvorschriften. Aber er muß der Wirtschaft die Kostenregulierung überlassen, er kann keine Steuerüberwälzung verhindern, er kann nicht dauernd das Marktverhältnis regulieren. Denn die Macht des Staates ist souverän, sie ist unabhängig von den Kräften, die das Marktverhältnis bestimmen, aber darum auch ohne Kriterium, um den Notwendigkeiten des Marktverhältnisses zu folgen.

Die ökonomische Macht hingegen ist niemals souverän. Sie kann sich wohl auf Grund der Schwäche einer unorganisierten Marktpartnerschaft eine Zeitlang versteifen, aber bald erstehen neue Gegenkräfte des Marktpartners oder Kräfte der Konkurrenz, und verhelfen der Wirkungsfolge der Wirtschaft zum Durchbruch [1]). Es gibt in der Wirtschaft eine Wirkungsfolge, die stärker ist als jede ökonomische Machtgruppierung. Diese Wirkungsfolge, die ökonomische Kausalität, besteht in der Tendenz zum verhältnismäßigen Ausgleich der Wirtschaftsspannungen [2]). Gewiß sind die Wirkungszusammenhänge der Wirtschaft vielfach verschlungen und in ihren bestimmten Ursachen und Folgen oft sehr schwer auseinanderzufädeln, ohne daß dabei der Gesamtzusammenhang vernachlässigt wird. Aber diese Schwierigkeiten sind kein Einwand gegen die Aufgabe der Erforschung der sozialen Kausalität. Daß es allgemeine, sich ständig wiederholende Wirkungsfolgen im sozialen Geschehen gibt, das ist bereits mit der Existenz einer sozialen Theorie zugestanden. Sofern man nach Gesetzen der Wirtschaft forscht, glaubt man auch an eine soziale

---

[1]) Vgl. dazu S. Tschierschky, „Der monopolistische Charakter der Kartelle", Kartellrundschau, 24. Jg. (1926), S. 325.

[2]) Vgl. Arno Lamprecht, „Das Prinzip der Kausalität des seelischen und sozialen Geschehens, insbesondere des Wirtschaftens", 1925, und „Die Kausalität der Volkswirtschaft", 1925.

Kausalität. Gewiß hat man zeitweise die Wirksamkeit ökonomischer Gesetze und damit die Existenzberechtigung einer sozialen Theorie überhaupt angezweifelt. Aber die heutigen Schwierigkeiten der sozialen Kausalität erwachsen nicht aus einer so weitreichenden Skepsis. Sie rühren vielmehr her aus der Spannung zwischen den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Theorie und den konkreten praktischen Tagesfragen der wirtschaftlichen Ereignisse, aus der Kluft zwischen Theorie und Praxis. Die Theorie hat sich natürlich eine erkenntnistheoretische Rechtfertigungslehre geschaffen und behauptet damit ihre Position. Aber die praktischen Fragen der Wirtschaft drängen zu einer Angleichung der allgemeinen und der praktischen Kausalverbindungen, und wenn sich die Theorie diesem Bedürfnis versagt, so entwickeln sich eben aus der Praxis selbst allgemeine Grundanschauungen, die auf die praktischen Probleme unmittelbar Bezug nehmen, nur mit einem viel weniger kritisch gezügelten Drange nach Einheit von Bewußtsein und Willen.

Von der Grenznutzenlehre ist einmal ironisch gesagt worden, sie „dekliniere“ den Wert. Damit wird sie als eine unfruchtbare Analyse hingestellt, die in ihren systematischen Folgerungen ihrer grundsätzlichen Erkenntnis nichts Neues hinzufügt. Sie kennt nicht die Fülle der Variationen, die der wirtschaftliche Wille findet, wenn er die machtmäßigen Wirkungen in die wirtschaftliche Überlegung einbezieht. Die Frage der ökonomischen Kausalität schließt diese Relationen in sich und bildet daher die Schlüsselstellung zu einer engeren Beziehung der Theorie zum praktischen Wirtschaftsleben.

Kalkulations-Kartelle.

Von Rechtsanwalt Dr. W. Hempfing, Berlin.

Gegen eine Kartellbildung wird oft von der Allgemeinheit, wie auch von den betreffenden Konsumenten, der Vorwurf erhoben, daß sie verteuernd wirke, da sie erfolge, um den Konsumenten Preise und Lieferungsbedingungen aufzuzwingen, die nicht angemessen seien. Dieser Vorwurf ist so alt wie die Kartellbewegung selbst. Schon die große Kartellenquete des Jahres 1902, die allerdings ohne greifbare Erfolge blieb, beruhte auf dem damals besonders gegen die Rohstoff-(Kohlen)-Industrie erhobenen Vorwurf der unangemessenen Ausnützung der durch die Kartellbildung gewonnenen monopolistischen Machtstellung hinsichtlich der Preis- und Produktionspolitik. Daß eine Kartellbildung in den meisten Fällen eine Erhöhung der Preise mit sich bringt, ist allerdings nicht zu leugnen. Es wäre aber falsch, diese Folge als Argument gegen die Notwendigkeit der Kartellbildung zu verwenden, und dies aus folgenden Gründen:

Eine Kartellbildung erfolgt meistens dann, wenn sich ein Industriezweig in einer Notlage befindet. Mangelnde Beschäftigung und ungenügende Preise sind die beiden Hauptursachen, die von jeher zu einer Kartellbildung geführt haben. Während des durch die Notlage verschärften freien Konkurrenzkampfes, der gerade in der Zeit schwebender Kartellverhandlungen auch aus verschiedenen anderen Gründen besonders stark ist, versucht jeder durch Unterbieten des anderen seinen Absatz zu steigern. In diesem Kampf werden die Preise schließlich unter die Produktionskosten gedrückt, ein Erfolg, der um so eher eintritt, je größer die Unkenntnis der wirklichen Produktionskosten ist. Kommt alsdann ein Kartell in irgendeiner Form zustande, weil eingesehen wird, daß ein

w terer Kampf aller gegen alle zum Ruin des ganzen Industriezweiges f ren würde, so muß das Kartell zunächst bemüht sein, das Preisn eau wieder auf eine angemessene Höhe zu bringen. Die Kartellbildung w kt sich also zunächst dem Konsumenten gegenüber in einer Preise öhung aus. Hieraus kann aber gegen das Kartell nicht ohne weiteres d Vorwurf der Preistreiberei erhoben werden. Denn jede Industrie hat d Recht, Preise, die die Produktionskosten decken und einen angem ssenen Gewinn gewähren, zu verlangen. Der Vorwurf ist erst dann b echtigt, wenn das Kartell seine Machtstellung dazu benutzt, einen u ngemessenen Gewinn zu erzielen.

Da aus den oben angeführten Gründen eine Kartellbildung oft m einer Preiserhöhung verbunden sein wird, so wird auch der Vorwurf d Produktionsverteuerung gegen die Kartelle nicht verstummen, wenn n t bei der Gründung eines Kartells ein Weg gefunden wird, auf dem d Nichtberechtigung dieses Vorwurfes nachgewiesen werden kann. I folgendem soll ein mir geeignet erscheinender Weg gezeigt werden:

Der Zweck eines Kartells darf sich nicht darauf beschränken, die P ise und Lieferbedingungen in für die Kartellmitglieder möglichst g stiger Weise einheitlich festzusetzen. Bei dieser Art der Preisfests tzung werden stets die unrentabel arbeitenden Werke einen mitbest mmenden Einfluß haben, der keine Berechtigung hat. Der Festsetzung d Preise muß vielmehr der Preis der am günstigsten arbeitenden Werke z runde gelegt werden. Dieser Preis muß nicht unbedingt der niedrigste se , denn dieser kann in Unkenntnis der wahren Produktionskosten al egeben sein. Es muß also das Kartell selbst feststellen können, welcher P is der richtige ist, d. h. der Preis, der tatsächlich die Produktionsk ten und einen angemessenen Gewinn deckt. Dieser Preis ist der Fests tzung des Kartellpreises zugrunde zu legen. Es muß also das Kartell in der Lage sein, die Preise seiner Mitglieder untereinander zu vergleichen u d vor allen Dingen auch nachzuprüfen. Dies kann nur geschehen, w n in dem Kartell eine einheitliche Kalkulationsgrundlage g schaffen wird. Es ist also die vornehmste Aufgabe eines Kartells, z nächst die Feststellung der Produktionskosten nach einheitlichem M ster vorzunehmen. Daß ein derartiges Kartell unbedingt einen Fortsc itt in der Kartellentwicklung bedeutet, hat Tschierschky in seiner S rift „Zur Reform der Industriekartelle“ (1921) hervorgehoben. T hierschky stellt mit Recht in dieser Schrift die richtige Feststellung d Selbstkosten als die vornehmste, leider aber oft nicht genügend b chtete Pflicht eines Kartells hin und schlägt als Reform der Kartelle d stärkere Entwicklung der Selbstkostenprüfung und Selbstkostenverw tung bei der Preisbildung vor.

Im nachstehenden soll nun die Art und Form eines derartigen Kalk ations-Kartells und die Wirkungen eines derartigen Kartells nach innen u d außen besprochen werden.

Ein Kalkulations-Kartell ist ein Kartell, dessen Mitglieder sich v pflichtet haben, die Feststellung ihrer Selbstkosten nach einheitlichen R htlinien unter Nachprüfungsrecht Dritter vorzunehmen, untereina der zu vergleichen und alsdann die Preisbildung auf Grund der so gew nnenen Feststellungen vorzunehmen. Ein Kalkulations-Kartell kann so ohl ein Verkaufskartell wie auch ein Verständigungskartell sein. Es is als Kennzeichen nur erforderlich, daß die einheitliche Feststellung der S bstkosten und deren Benutzung bei der Preisbildung in den Satzungen a wesentliche Bestimmung verankert ist.

Die Erfassung der Selbstkosten eines Werkes ist von jeher eines der schwierigsten Probleme gewesen. Interessant sind die Ausführungen des Engländers Smith[1]) über diese Frage, die von ihm bereits in den neunziger Jahren in mehreren Schriften veröffentlicht worden sind. Smith war ein englischer Fabrikant, der zu dieser Zeit in England mit Erfolg bemüht war, Kartelle oder, wie er es nannte, „Allianzen" unter den Fabrikanten verschiedenster Industriezweige zu gründen, um den verderblichen Konkurrenzkampf auszuschalten. Der weitere Zweck, den Smith seinerzeit verfolgte, war der, die Arbeiter stärker an der Produktion zu interessieren, indem er in den von ihm gegründeten Kartellen den Arbeitern einen prozentualen Anteil an Preiserhöhungen und Umsatzsteigerungen gewährte. Die Hauptgefahr in dem Konkurrenzkampf sah Smith darin, daß dieser Konkurrenzkampf oft von Firmen untereinander geführt wurde, die sich über ihre wahren Produktionskosten gar nicht bewußt seien. Ein Konkurrenzkampf mit einer Firma, die sich über ihre Selbstkosten im klaren sei, sei lange nicht so gefährlich, wie mit einer Firma, die die Preise nicht nach ihren eigenen Kosten, sondern nur durch Vergleiche mit der Konkurrenz festsetzte. Wenn auch seine Ausführungen hierüber bereits früher in Deutschland veröffentlicht worden sind und auch verschiedentlich stellenweise zitiert wurden, so möchte ich im folgenden seine Ausführungen doch im Wortlaut wiedergeben, da sie auch noch auf die heutigen Verhältnisse zutreffen und in außerordentlich klarer Weise die Bedeutung der Nachkalkulationen darlegen, vor allem aber auch anschaulich schildern, aus welchem Grunde die Festsetzung eines nur rechnungsmäßig festgelegten Durchschnittspreises als maßgebender Kartellpreis nicht richtig ist.

„Man muß nicht annehmen, daß das sorglose und selbst strafbare Unterbieten, welches ich erwähnt habe, nur die Folge eines wohlüberlegten Entschlusses der Unternehmer ist, um jeden Preis zu unterbieten. Es hat unglücklicherweise noch einen anderen Grund von viel gefährlicherem Charakter als selbst ein Entschluß, alle Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen. Unwissenheit und Gleichgiltigkeit sind vielleicht die beiden schlimmsten Übel in der Welt. Mit dem Manne, welcher offen und mit Überlegung eine Politik des Unterbietens betreibt, läßt sich verhandeln, mit demjenigen aber, welcher unterbietet, weil er es nicht besser weiß, ist, wenn er sich selbst überlassen ist, nichts anzufangen. Bis vor wenigen Jahren war ich, wie die meisten Menschen, der irrigen Meinung, daß ein solcher Mann nur eine seltene Erscheinung und kein sehr bedeutender Faktor bei der Beurteilung dieses Gegenstandes sei. Jetzt weiß ich es besser. Indem ich für einige 20 Gewerbe spreche, welche zu meiner unmittelbaren Kenntnis gekommen sind, möchte ich sagen, daß solche Unternehmer die Majorität bilden. Ich habe Grund, anzunehmen, daß die Gewerbe, mit welchen ich in Beziehungen trat, um Vereinigungen zustande zu bringen, alle Arten von Gewerben dieses Landes vertreten. Indem ich für diese und von diesen spreche, zögere ich nicht zu sagen, daß dasjenige Übel, welches ich überall am meisten Eindruck gemacht hat, bei allen der unglaubliche Mangel wirklich nützlicher und praktischer Kenntnisse in Bezug auf die Produktionskosten ist. Ich habe diesen Mangel in meiner eigenen Industrie gefunden und fand ihn auch in anderen. Er wird aber nicht immer als solcher erkannt, vielmehr bin ich oft angegriffen worden, wenn ich zu sagen wagte, daß er existiere. Es war immer mein erstes Bestreben, festzustellen, inwieweit in einem Gewerbe eine Kenntnis der Produktionskosten vorhanden war. Wenn ich eine Industrie finde, welche keine Hilfe gebraucht, werde ich nur zu froh sein, nicht nötig zu haben, meine eigenen Bemerkungen aufzudrängen. Bis ich eine solche finde, bin ich berechtigt anzunehmen, daß Kostenberechnung einen weit weniger wichtigen Platz bei den Unternehmern einnimmt, als sie verdient. Es ist ein Gegenstand, welchem ich mich immer mit dem größten Mißtrauen genähert habe, und ich war sehr erstaunt, zu finden, daß mein erster Ratschlag betreffs desselben mit freundlichem Spott, wenn nicht mit Verachtung aufgenommen wurde. Auch eine einleitende Frage, ob die Produktionskosten festgestellt seien, wird gewöhnlich mit der Gegenfrage beantwortet, ob ich dächte, daß Geschäftsleute so töricht sein könnten, eine so nötige Vorbedingung

[1]) Vgl. Liefmann. Smith's: Die Allianzen, gemeinsame monopolistische Vereinigungen usw. in Conrads Jahrbuch, Jahrg. 75, Nr. 4, 1900.

lie sichere Führung eines Geschäftes zu vernachlässigen. Ich erwarte dies und habe schon daran gewöhnt. Nichtsdestoweniger bin ich skeptisch und halte es für meine ht, ein wenig weiter zu fragen. Es ist keine schwierige Sache, die Wahrheit heraus- den. Es ist nur nötig, einen gewöhnlichen Gegenstand, welcher in dem betreffenden erbe hergestellt wird, vorzunehmen. Eine Liste des Materials und der Produktions- sse, für welche Löhne gezahlt werden müssen, wird aufgestellt. Ein Versuch wird cht, die Preise, welche für das Material, und die Löhne, welche für jeden Prozeß hlt werden, zu bestimmen. Dann stellt sich heraus, daß, im allgemeinen gesprochen, Drittel der Mitglieder des Gewerbes eine klare und zuverlässige Kenntnis der Kosten welche für jeden Artikel festgesetzt sein müßten. Die anderen zwei Drittel wissen g oder gar nichts davon und sind für die nötigen Informationen vollkommen von der erzahl abhängig. Beharrliche Nachfragen jedoch und ein Austausch der Meinungen n einen befriedigenden Beschluß herbei. Dann kommt die Frage der Betriebs- und igen Unkosten. Dies bildet gewöhnlich eine schwierige Sache, da niemand gern Schätzung angibt. Betriebskosten sind immer in Dunkel gehüllt. Jedes Mitglied Gewerbes scheint die Ansicht zu haben, daß dieser Punkt ein sorgsam gehütetes imnis sein muß. Es scheint die Meinung zu herrschen, daß, wenn man diese Zahlen nnt macht, man seinen Konkurrenten freiwillig eine nützliche Information gibt. er will daher zuerst sprechen und da ich dies weiß, bitte ich gewöhnlich, daß jeder esende seinen Betrag zwecks Vergleichung auf ein Papier schreibe. Das Resultat m mindesten lehrreich. Es beweist gewöhnlich, daß niemand etwas weiß. Dies imnis, welches so sorgsam bewahrt wurde, wäre sicherlich besser niemals aufgedeckt. Schätzungen variieren fast immer von 5% bis 35%. Nun muß es jedermann klar daß der Unterschied zwischen dem Höchsten und Niedrigsten schon an und für genügend ist, den Gewinn bzw. Verlust eines Geschäftes zu erklären. Wenn ein Mann Waren mit nur 5% Betriebskosten herstellen kann und ein anderer bei der Pro- on des gleichen Artikels 35% Nebenkosten hat, und doch beide für denselben Preis ufen, so muß der eine Geld verlieren oder der andere ein Vermögen gewinnen. b diesen Schluß zu ziehen ist nicht nötig. Es ist wahrscheinlicher, daß beide Rech- en falsch sind und daß dafür ein Grund vorhanden sein muß. Dies führt zu weiteren n über die Punkte, welche sich aus der verschiedenen Schätzung dieser Betriebs- n ergeben. Die Antworten sind gewöhnlich staunenerregend. Die entgegenge- sten Ansichten werden laut, über das, was als Betriebskosten anzusehen sei. Es o klar, daß einige der wichtigsten Punkte total vergessen oder, wenn nicht gänzlich ehen, doch sehr unterschätzt worden sind. Gewöhnlich sind einige Fabrikanten ptimistischen Glaubens, daß für Dinge, die nicht besonders in Betracht gezogen irgendwo anders gesorgt sei. Die Unternehmer warten ruhig den Jahresabschluß Es ist eine freudige Überraschung zu finden, daß der Überschuß auf der richtigen ist und ein nicht zu verhinderndes Unglück, sollte er auf der falschen Seite sein. Die aufspreise müssen dennoch so niedrig sein, wie die der anderen. Ich sage nicht, lie Unternehmer den Mut haben, dies so klipp und klar auszusprechen, wie ich es habe, aber es stellt sich bald heraus, daß ihr Handeln durch einen derartigen Ge- engang bestimmt wird.

Es ist notwendig, die Leute aufzurütteln und mit diesen Tatsachen bekannt zu en. Dies geschieht am besten, indem man den Fabrikanten eine geschriebene Liste ener Punkte einhändigt, welche bei der Aufstellung der Betriebskosten berücksich- erden sollten. Wenn solch eine Liste vorgelegt wird, ist es interessant, den Eindruck, ie hervorruft, zu beobachten. Es regnete Fragen auf mich, ob es gerechtfertigt sei, er Berücksichtigung aller dieser Punkte zu bestehen. Es wurde mir gesagt, Zinsen as Kapital müsse ein natürlicher Gewinn beim Handel sein. Ich finde oft, daß Bar- ng vollständig außer Acht gelassen wird. Wo Prinzipale ein Geschäft persönlich , wird die Anrechnung ihrer Leistungen oftmals übersehen. Ein Unternehmer, em seine Betriebsstätte zu eigen gehört, vergißt von seinem Gewinn die Zinsen aufpreises statt einer Rente abzuziehen. Entwertung von Maschinen und Anlagen t vollständig vergessen und kleinere Punkte werden als unwichtig übergangen. hes Mal wurde mir, wenn auch etwas widerwillig, das Geständnis gemacht, daß erkaufspreise einzig und allein nach der Preisliste anderer wohlbekannter Fabri- n festgesetzt worden seien, welche, wie man annahm, wußten, was sie taten, und große Gewinne erzielten. Natürlich machen es nicht alle neuen Unternehmer so. t einige, die ihre Kosten vorsichtig berechnen und alles kennen, was nötig ist, um ge Kostenaufstellungen anzufertigen. Aber bei dem größten Teil der Gewerbe, e es mir ermöglichen, die wahre Sachlage kennen zu lernen, habe ich die Über- ng gewonnen, daß exakte Kostenberechnung nur selten mehr geübt wird. Ich be- diese Tatsache so sehr wie irgend einer, aber ich kann ihr nicht meine Augen ver- ßen, und ich habe wie wenige Menschen Gelegenheit zum Urteilen gehabt. Ich sage Zögern, daß in allen Gewerben das rücksichtslose Unterbieten zum großen Teil von nkenntnis der tatsächlichen Produktionskosten bei vielen Unternehmern herrührt. laube daher, daß es in einem unlohnenden Gewerbe die erste und wichtigste Auf-

gabe sein muß, ein System der Kostenberechnung einzuführen, das auf dem praktisch Wissen und den Erfahrungen der Gesamtheit seiner Mitglieder gegründet ist."

Wenn auch nach dem Kriege die Erfassung der Selbstkost insbesondere durch den amerikanischen Einfluß, größere Fortschrie gemacht hat, so gibt es doch sicherlich noch viele Kartelle, die sh mit diesen Problemen gar nicht oder nur unvollkommen befassen. s sei hier auch auf die Schrift des Ausschusses für wirtschaftlic Fertigung vom Mai 1920 verwiesen, in der es u. a. heißt:

> „Die Selbstkostenberechnung vieler Betriebe ist so unvollkommen, daß e mehr zur Selbsttäuschung und falschen Maßnahmen führt, als zu Aufschlüss wie sie eine richtige Selbstkostenberechnung unbedingt ergeben muß."

In letzter Zeit hat allerdings die Einsicht einer Notwendigkt einer einheitlichen Selbstkostenberechnung stark zugenommen. (V auch die Schrift des VDMA „Produktionswirtschaftliche Zusamm schlüsse im Maschinenbau und verwandten Zweigen". Okt. 27.)

Eine große Schwierigkeit liegt natürlich in der Aufstellung gemeinsamen Kalkulationsrichtlinien, insbesondere in der Fertigindustr Die Trennung zwischen den produktiven und unproduktiven Löhn die oft auch bei den einzelnen Werken deswegen verschieden erfolg muß, weil die örtlichen Tarifverträge zu berücksichtigen sind, bie große Schwierigkeiten. Vor allem hängt die Höhe der allgemeinen U kosten stark von der Tiefe der Produktion und der Arbeitsweise jed einzelnen Werkes ab. Ein modern eingerichtetes Werk mit teur Maschinen usw. wird natürlich gegenüber einem anderen Werk höhe Generalunkosten bei geringeren Lohnunkosten haben. Auf nähere Einz heiten hier einzugehen, würde zu weit führen. Es kann jedoch aus eigen Erfahrung gesagt werden, daß diese Schwierigkeiten zu überwinden sin

Die Wirkung einer einheitlichen Selbstkostenberechnung ist se mannigfaltig. Innerhalb des Kartells führt eine einheitliche Selb kostenberechnung zur Spezialisierung und Rationalisierung. In d bereits erwähnten Heft des VDMA ist ein typisches Beispiel über d Einfluß der Spezialisierung auf Vermehrung der Stückzahl und dar ermöglichte Reihenfertigung aufgeführt. Die bedeutende Verbilligu der Reihenfertigung gegenüber der bisherigen Einzelfertigung ist re nerisch dargelegt. Bei längerer Durchführung der einheitlichen Kalk lationen wird sich herausstellen, daß dieses oder jenes Werk für die H stellung besonderer Artikel besser als ein anderes Werk geeignet i Diese besonders geeigneten Werke werden daher für die Herstellu dieser Artikel mehr als die anderen herangezogen werden. In der Satzu des Kartells ist daher zweckmäßigerweise eine Bestimmung aufzunehm die eine Verteilung an die rationell arbeitenden Werke ermöglicht, u zwar muß sich diese Bestimmung nicht nur auf den Verbandsartik selbst erstrecken, sondern auch auf dessen Einzelteile, damit in grö möglichem Umfang eine Spezialisierung durchgeführt werden ka Die durch diese Maßnahmen sinkenden Preise werden einen gesteigert Bedarf mit sich bringen, so daß also eine durchgeführte Spezialisieru einen doppelten Vorteil nach sich zieht. (Vgl. hierzu auch die Dru schrift des VDMA „Spezialisierungs- und Verkaufsgemeinschaften Maschinenbau" Mai 1926, Seite 5).

Außer der Spezialisierung bewirkt das Kalkulations-Kartell au eine Rationalisierung innerhalb der einzelnen Betriebe. Ein Werk, es mehrfach teurer gewesen ist als die anderen Kartellmitglieder, wi nunmehr an die Nachprüfung herangehen, aus welchen Gründen sei Preise höher als die der anderen gelegen haben. Bei dieser Nachprüfu

wird sich herausstellen, daß in einer Abteilung, z. B. Schmiede, mit erheblich höheren Generalunkosten gearbeitet wird als bei anderen Werken. Es ist eine bekannte Erfahrungstatsache, daß in vielen Betrieben Verlustquellen sich befinden, die mangels einer Vergleichsmöglichkeit nicht bemerkt werden. (Vgl. hierzu Druckschrift Nr. 7 des AwF. vom April 1931, „Richtige Selbstkostenberechnung als Grundlage der Wirtschaftlichkeit industrieller Unternehmungen usw."). Das betreffende Werk muß nun nachprüfen, ob es bei der Eigenart seines Betriebes möglich ist diese Verlustquellen abzustellen oder ob es nicht vorteilhafter ist, z. B. diese in der Schmiede hergestellten Teile bei einem anderen, billiger arbeitenden Kartellmitglied oder anderweit zu bestellen. Unter dem Druck der Kalkulationsergebnisse wird also innerhalb des Kartells eine weitgehende Rationalisierung der Betriebe durchgeführt. Ferner kann durch die oben angedeutete Möglichkeit, Einzelteile innerhalb des Kartells zu vergeben, die bisher entweder selbst hergestellt oder an Nichtkartellmitglieder vergeben worden sind, ein Kalkulationskartell auch zu einem besseren Beschäftigungsgrad der einzelnen Mitglieder in der Herstellung von Einzelteilen führen. Alles dies braucht natürlich eine gewisse Zeit, denn jedes Werk wird sich zunächst dagegen sträuben, die Fabrikation der Einzelteile aufzugeben, besonders dann, wenn der Beschäftigungsgrad selbst nicht sehr hoch ist, so daß das Werk froh ist, seine Arbeiter überhaupt beschäftigen zu können. Trotzdem hat sich die Herstellung der Einzelteile innerhalb eines Kartells schon bewährt.

Aus diesen angeführten Beispielen über den Einfluß eines Kalkulations-Kartells auf die Mitglieder dieses Kartells geht mit aller Deutlichkeit die zwangsläufig eintretende Verbilligung der Produktion hervor.

Wir kommen nun zu der Frage, wie ein Kalkulations-Kartell diese Verbilligung der Verbraucherschaft gegenüber zur Geltung bringen kann. Dies kann in mehrfacher Weise geschehen. Zunächst muß, wie bereits ausgeführt, der richtige Preis gefunden werden. Darüber hinaus kann der Verbraucherschaft Gelegenheit geboten werden, die Preisbildung in gewissem Umfange nachzuprüfen.

Um bei der Preisfestsetzung den „richtigen" Preis zu finden, muß von der Festsetzung eines rechnungsmäßigen Durchschnittspreises abgesehen werden. Bei der Festsetzung des Preises müssen vielmehr die Werke, deren Preise in bestimmter Höhe über dem Durchschnitt liegen, d. h. also die unrentabel arbeitenden Werke, ausgeschaltet werden, damit nicht durch deren Einfluß ein zu hoher Preis festgesetzt wird. Scheiden diese Werke aus, so wird der Vorwurf der unrechtmäßigen Verteuerung jederzeit widerlegt werden können.

Diese Art der Preisfestsetzung wird noch eine weitere Folge zeitigen; es werden nämlich diejenigen Werke, die wiederholt bei der Preisfestsetzung und damit bei der Verteilung der Aufträge ausgeschieden sind, allmählich zum Erliegen kommen. Diese Entwicklung wird natürlich erst in geraumer Zeit eintreten, da zunächst diese Werke sich bemühen werden, durch Rationalisierung innerhalb ihres Betriebes die Unkosten herabzusetzen. Es ist auch richtig, durch entsprechende Satzungsbestimmungen das Ausscheiden möglichst langsam eintreten zu lassen, damit nur diejenigen Werke zum Erliegen kommen, die tatsächlich nicht in der Lage sind, rationell zu arbeiten. Diese Entwicklung liegt auch im Interesse des Kartells, denn solche Werke dürfen nicht Nutznießer der Arbeit und der von den anderen Kartellmitgliedern zum Zwecke der Rationalisierung verwendeten Unkosten sein.

In Heft 2 der Kartell-Rundschau (Dr. Oekonomikus, Wirtschaftliche Entwicklungstendenzen und Kartellprobleme) ist bereits auf eine weitere mögliche Folge der Kalkulationskartelle hingewiesen worden. Dort ist vorgeschlagen, daß an Stelle der jedesmaligen Preiskämpfe beim Einzelverkauf grundsätzliche Verständigungen zwischen den Produzenten und Konsumenten stattfinden sollen, die die Preisbildung und die Lieferbedingungen regeln, und daß an Stelle des Wirtschaftskampfes ein Wirtschaftsfrieden gesetzt würde (Seite 86). In einer derartigen Vereinbarung muß den Konsumenten ein gewisses Nachprüfungsrecht der Preise eingeräumt werden. Es ist in dem erwähnten Artikel bereits darauf hingewiesen, daß ein derartiger Vertrag zwischen der Deutschen Wagenbau-Vereinigung und der Reichsbahn besteht. Es fragt sich, ob die Möglichkeit eines derartigen Vertrages auch in anderen Fällen vorhanden ist. In dem vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, daß auf der einen Seite ein Verband, auf der anderen Seite ein Großabnehmer stand. Aber auch mit einer Vielheit von Abnehmern wird ein derartiger Vertrag möglich sein, sofern auf beiden Seiten Verbände oder andere geeignete Vertragskontrahenten vorhanden sind. Als Hauptverpflichtung enthält ein solcher Vertrag auf der einen Seite die Verpflichtung zur Kalkulation (und deren Folge: Rationalisierung, Spezialisierung) mit dem Nachprüfungsrecht des Bestellers in festgelegtem Umfang, auf der anderen Seite verpflichtet sich der Besteller zur Bestellung einer gewissen Mindestmenge seines Bedarfs.

Kalkulationskartelle sind aber nicht nur geeignet, eine Brücke zwischen Produzenten und Verbrauchern zu schaffen, sondern auch eine Verbindung zwischen dem Kartell und dem Staat als Kontroll-Instanz herzustellen. Bereits Liefmann hat in dem zitierten Artikel auf diese letzte Möglichkeit hingewiesen. Im Jahre 1900, als er seinen Artikel verfaßte, bestand eine Kontroll-Instanz des Staates noch nicht, jedoch wurden damals die ersten Erwägungen angestellt, ob es nicht notwendig sei, gegenüber der Macht der Kartelle den Staat zum Schutze der Verbraucher auftreten zu lassen. Liefmann schlägt nun vor, bei der Prüfung dieser Frage die von Smith vorgeschlagenen Allianzen zu benutzen, indem nicht nur der Arbeiterschaft, sondern auch dem Staate Einsicht in die Kalkulationen gewährt würde. Der von Smith vorgeschlagenen Lohn- und Preiskommission sollte von Gesetzes wegen ein Regierungskommissar angehören, dem ebenfalls ein Stimmrecht zustehen sollte, und der bei Stimmgleichheit der übrigen Mitglieder den Ausschlag geben würde. Die gemeinsame Berechnung der Produktionskosten, die Teilnahme der Arbeiter bei jeder Erhöhung der Preise und Löhne würde diesem Regierungskommissar die Feststellung bedeutend erleichtern, ob ein über das wirtschaftliche Maß hinausgehender Preis verlangt würde, oder ob eine beantragte Preiserhöhung gerechtfertigt sei. Diesem Vorschlage von Liefmann möchte ich mich nicht anschließen. Wir haben während des Krieges ähnliche Gebilde gehabt und auch noch nach dem Kriege in den sogenannten Außenhandelsstellen, die ebenfalls eine Preiskontrolle ausübten. Ich möchte aber zunächst die Einwirkung des Staates in die Wirtschaft auf das geringfügigste Maß einschränken. Die Gründe, die weiterhin noch gegen den Vorschlag von Liefmann hier auszuführen sind, würden über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen.

Ich bin auch der Überzeugung, daß der Kampfruf gegen die Kartelle mehr verstummen wird, wenn sich diese die oben angeführten Gedankengänge zu eigen machen. Ist es den Kartellen möglich, dem Produzenten den Glauben der Überteuerung zu nehmen, so ist dem Kampf gegen die Kartelle eine seiner Grundlagen genommen.

Die Beachtung obiger Grundsätze kann auch die Kartelle gegen einen weiteren erhobenen Vorwurf schützen, nämlich gegen den, daß sie aus nicht von der Allgemeinheit zu billigenden Gründen Werke stillegen. Bildet die gemeinsame Kalkulation die Hauptgrundlage des Kartells, so werden zwangsläufig, wie bereits dargelegt, die unrentabel arbeitenden Werke bei der Auftragsverteilung ausscheiden und zum Erliegen kommen. Hierin ist aber volkswirtschaftlich, vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit aus, kein Fehler zu sehen. Die Stillegung unrentabler Werke erfolgt vielmehr, um es so zu nennen, auf gesetzmäßigem, zwangsläufigem Wege, auf einem Wege, gegen den auch von allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus nichts eingewendet werden kann, da die Gründe, die zur Stillegung führten, volkswirtschaftlich anzuerkennen sind.

Das Problem der Preisbindung der „zweiten Hand" in den Vereinigten Staaten.

Bearbeitet von Dr. S. Tschierschky.

Die Frage gebundener Wiederverkaufs-, insbesondere also der Einzelhandelspreise ist seit 1916 auch in der Union Gegenstand lebhafter Erörterungen. Wie ich bereits in meinen früheren Aufsätzen erwähnt habe, ist nach dem geltenden Rechtszustande jedenfalls jede organische Durchführung derartiger Bindungen untersagt und die Rechtsprechung ist im allgemeinen scharf gegen derartige Versuche vorgegangen.

Veranlaßt durch einen Vorstoß der „Handelskammer der Vereinigten Staaten" im oben genannten Jahre sind in der Folge mehrere Anträge für die Zulassung einer derartigen Marktpolitik im Kongreß eingegangen. Dadurch wurde die Federal Trade Commission bewogen, ihrerseits diese Frage zu klären. Das Ergebnis ihrer — übrigens durch die Klarheit ihres Aufbaues und die sachlich-gewandte Art der Durchführung hervorragenden — Untersuchung, die erst Ende Juli 1927 beschlossen wurde, liegt jetzt in ihrem ersten Teil vor [1]).

Im folgenden ist der Versuch unternommen, das in vieler Hinsicht beachtenswerte Ergebnis dieses 141 Seiten umfassenden Teiles in den Hauptzügen zusammenzufassen.

Das Untersuchungsthema ist bezeichnet als „ein System der (Waren)-Verteilung, durch das die Hersteller von Markenwaren oder sonstiger gekennzeichneter Waren die Verkaufspreise den Groß- und den Kleinhändlern vorschreiben, um auf diese Weise ihren Verkaufsnutzen zu kontrollieren und ebenso die von den Verbrauchern gezahlten Preise". Das Interesse an dieser Preisbindung ist beschränkt auf die „patentierten, gegen Nachahmung geschützten, mit Handelsmarken oder auf sonst eine Art identifizierten Waren, bei denen die Fabrikationsherkunft demnach durch den gesamten Verteilungsprozeß bis zum letzten Verbraucher festgehalten werden kann".

Als Anhänger des Systems — charakterisiert der Bericht die allgemeine Lage — kommen zunächst die Fabrikanten und solche Grossisten in Frage, die Eigentümer von Warenmarken sind und hierfür entsprechende Reklame machen, auf der anderen Seite stehen die Verbraucher als Käufer. Die übrige Masse der Interessenten, also der Großhandel, der nicht selbst Marken oder Warenzeichen führt, und der Einzelhändler,

[1]) Resale Price maintenance, Government Printing Office.

betrachten die Frage lediglich unter ihrem subjektiven, meist sehr unt- schiedlichen Nutzengesichtspunkten. Sie billigen das System, soweit s ihnen den Konkurrenzkampf, namentlich gegen neu aufkommen- Handelsformen (wie etwa die chain-stores) erleichtert. Unter sein Gegnern sind diejenigen Händler, die hierin eine Beschränkung ihr Handelsfreiheit erblicken, jene Waren als Lockartikel zu verwend ferner eine Unterbindung ihrer kaufmännischen Berufsmöglichkeit Abstoßen von übergroßen Lägern oder bei schleppendem Absatz und u- gekehrt gewinnbringende Preiserhöhung bei flotter Nachfrage. Lebhaft Interesse haben auch die Reklameunternehmen, die teils eine Hebu teils Nachteile für ihr Geschäft erwarten. Die Befürworter der Lega- sierung dieses Preisschutzes sind stark organisiert — die Kommissi rechnet mit nicht weniger als 600 solcher Verbände von der oben g- nannten Zentral-Handelskammer bis zu lokalen Händlervereinigungen -, sie haben bereits dem Kongreß Entwürfe für ein solches Gesetz vorgele. Die Verbrauchermassen, denen es an Organisation fehlt, haben na dem Bericht keine maßgebende Stellung gewonnen.

Die Federal Trade Commission ist mit diesem Problem bere häufiger im Zusammenhange mit Klagen über unlauteren Wettbewe befaßt gewesen, was ihr Veranlassung gab, schon 1918 den Kongreß af den unbefriedigenden gesetzlichen Status hinzuweisen, daß die strik Verurteilung dieses Systems durch das Oberste Gericht sie gezwungen hal auch in Fällen hiergegen als „unfair competition" vorzugehen, in den ihrer Überzeugung nach Preisunterbietungen bei Markenartikeln in wen erwünschter Weise erfolgten. Die Folge sei, daß die Preisbindung v die Unterbietung unter bestimmten Verhältnissen bedenklich erschien und hierdurch Verwirrung in die Geschäftswelt getragen wurde. D- halb war die Commission zu folgenden grundsätzlichen Forderung gelangt.

1. Die Hersteller von Marken- oder Namenwaren sollten in ihre Rechte an diesem Eigentum und seinem Geschäftswerte g- schützt sein;
2. eine unumschränkte Vollmacht zur Festsetzung und Erzwingu eines bestimmten Wiederverkaufspreises kann praktisch nic in Frage kommen.
3. Unbeschränktes Preisunterbieten liegt nicht im öffentlich Interesse.
4. Daher empfehle sich eine gesetzliche Regelung auf der Grur lage, daß die in Frage kommenden Fabrikanten mit einer v Kongreß zu bestimmenden behördlichen Stelle genau die War den Verkaufskontrakt und die Preisstellung festsetzen, und d diese Stelle aus eigner Macht oder im Falle von Beschwerd des Kleinhandel oder der Verbraucher oder sonstig Interessenten jene Grundlagen nachzuprüfen hätte. Di Vorschläge hat die Commission ein halbes Jahr später de Kongreß nochmals unterbreitet.

Der vorliegende Band der Untersuchung gibt noch keine Stellur- nahme der Commission zu dem Ergebnis dieser Untersuchung, da deren Teilresultate allein zusammenfaßt, nämlich die Befragung der V- braucher, der Fabrikanten, der Großhändler, der Einzelhändler und v wissenschaftlichen Volkswirten sowie Rechtskundigen.

Die allgemeine Grundlage für die Auffassung der Verbrauch kennzeichnet sich darin, daß sie gewisse Vorteile der gebundenen Pre für Markenwaren anerkennen, daß sie sich aber einer dadurch herv-

gufenen Preiserhöhung oder der Behinderung vorteilhafterer Verteilungsmethoden entgegen stellen. Von den Befragten haben jedenfalls mehr als die Hälfte — der Prozentsatz steigt in einzelnen Berufsgruppen bis 8[illegible]% — sich gegen eine Legalisierung jenes Systems ausgesprochen. Nur etwa 25 % der fast 2000 Antworten erklärten, Vorteile von der Zulassung der Preisbindung zu erwarten, insbesondere eine Standardisierung der Preise, der Warenqualitäten, nur wenige auch eine Preissenkung durch Verhinderung der Händler an Preiserhöhungen. Über 58 % der Befragten führten dagegen Nachteile aus diesem System ins Feld, nämlich Preiserhöhungen, Verminderung des Wettbewerbs, Monopolstellungen, Behinderung von Lieferungsabschlüssen, einseitige Unterstützung der Fabrikanten, keine Vorteile bei Barzahlung und Großkäufen, Vernachlässigung verbesserter Absatzmethoden, Fabrikantenkartelle zwecks Aufteilung des Marktes und Preiserhöhung, verringerte Warengüte, Bewilligung zu großer Händlergewinne seitens der Fabrikanten, Verletzung der verfassungsmäßigen Geschäftsprinzipien. Jedenfalls aber wird staatliche Kontrolle des Systems gefordert.

Interessant ist auch das Ergebnis der Antworten auf die — übrigens zur wirtschaftlichen Durchleuchtung des Systems — sehr geschickt formulierte Frage, wer berufener zur Preisfestsetzung ist, der Hersteller oder der Händler. Die überwiegende Mehrheit hat sich für den letzteren entschieden, insbesondere deswegen, weil er die Preise den Verhältnissen eines lokalen Marktes besser anpassen und allein die Preise nach seinen Geschäftsunkosten richtig bemessen könnte!

Ich darf hierzu die kritische Bemerkung anfügen, daß diese Einwände durchaus treffend die wichtigen Grundlagen für die Preisbemessung des Kleinhandels hervorheben, wie ich sie in meinen erwähnten Aufsätzen ja gleichfalls ins Feld führte. Aber damit ist natürlich dem Fabrikaten und dem ganzen System nicht gedient, das ja notwendig gerade zur weitgehendste Schematisierung der Preise hinausläuft. Die Antwort läßt aber auch erkennen, daß die Masse der Verbraucher auch heute die Gefahren des Systems mangels Erkenntnis seiner wahren Unterlagen und Auswirkungen kaum schon treffend erfaßt hat, sonst müßte seine glatte Ablehnung erfolgen. Das gilt auch von dem Einwande der Behinderung hinreichenderen Wettbewerbs unter den Händlern, gleichwie dem, daß dem Händler damit die Verfügungsgewalt über die erworbenen Waren beschränkt würde. Denn alle diese Nachteile vermag nur die geforderte behördliche Schutzkontrolle nicht zu beseitigen.

Weiter ist auch die Frage vorgelegt worden, welcher Art der Preisbindung der Vorzug gegeben wird, dem Einheitspreise, einem Maximalpreise, der praktisch dem Kleinhandel einen preislichen Wettbewerb offen läßt, einem Minimumpreise, oder einem Maximum und Minimumpreise. Auch diese letzteren Modalitäten gestatten dem Einzelhändler einen gewissen, wenn auch begrenzten Wettbewerb. In den Ländern, in denen die Preisbindung der zweiten Hand gestattet ist, wird sie in der einzig wirksamen strengsten Form der vorgeschriebenen Einheitspreise durchgeführt, also in der Art, die ich als die volkswirtschaftlich unrechtigste und bedenklichste glaube nachgewiesen zu haben.

Nur etwa 29 % der auf diese Frage überhaupt sachlich eingehenden Antworten entscheiden sich für die Festsetzung eines Mindestpreises durch den Fabrikanten, etwa 14 % wollen dem Fabrikanten die Entscheidung überlassen.

Eine spezielle Frage bezog sich auf die Garantie der Warenqualität durch Warenzeichen und Handelsmarken. Hier bestätigten 88 % der

Befragten einen Schutz der Verbraucher, während der Rest diesen Ker-
zeichen keinerlei derartige Bedeutung beilegt, mit der interessanten E-
gründung durch Fälle, in denen die Hersteller, nachdem sie einen breit
Verbrauch erzielt hatten, durch Verschlechterung der Qualität das V-
trauen wieder erschüttert hätten.

Auch die Erklärungen über die Angemessenheit der Preise f
Markenwaren geben einen interessanten Einblick in die Auffassung c
Verbraucher über das Problem. Nur etwa 35 % nehmen an, daß
Markenwaren, in Verbindung mit der Reklame, auch eine Sicherung f
angemessene Preise geben. Der Rest, der sich, wie ausdrücklich herv
gehoben ist, aus Angestellten und Beamten, also reinen Verbrauche
zusammensetzt, verneinte diesen Vorteil, wenn auch häufiger mit E-
schränkungen, wobei namentlich die Reklamekosten als preisverteuer
beanstandet werden.

Der Standpunkt der Warenerzeuger wurde durch Befragung v
6000 Konzernen zu ermitteln versucht. Der Bericht hat die Antwort
nach den 13 Gruppen der gewerblichen Berufszählung von 1925 a-
gearbeitet.

Auf die Grundfrage, ob dem Hersteller eine vertragsmäßige Pre-
bindung bis zum Verbraucher gesetzlich zugesprochen werden soll, hab
bemerkenswerterweise immerhin über 21 % mit „nein" geantwort.
Von den Befürwortern wollen außerdem — ganz gegen den Sinn
Systems — 69 % für größere Abschlüsse Rabatte gewährt wissen, u
zwar steht hier die Automobilindustrie mit 100 % an der Spitze.

Auf die Begründung einer Befürwortung der gesetzlichen Zulassu
der Preisbindung braucht nicht weiter eingegangen zu werden, sie gipf
natürlich im Schutze der eignen Preise.

Auch für Groß- und Kleinhandel behauptet die überwiegen
Mehrheit der Fabrikanten ebenfalls nur Vorteile, desgleichen für
Verbraucher. Im übrigen haben die Fabrikanten zu verschiedenen wi-
tigen Spezialfragen nur sehr zurückhaltend Stellung genommen, name-
lich auch zu der Frage der Preisverteuerung durch die Reklamekost.
Dagegen möchte eine erhebliche Zahl der Antwortenden die ganze Kontr-
gesetzgebung des Shermangesetzes und seiner Ergänzungen beseit
wissen!

Die Antworten von den befragten rund 2300 Großhändle
werden durch die Commission deswegen mit einiger Skepsis betracht
weil sie zunächst schematische, durch Organisationen verfaßte Ansich
wiedergeben. Aber auch diese Art von Beantwortung zeigt, wie
Commission feststellt, ein verhältnismäßig geringes Interesse. Nur
Tabakhandel und die Drogisten sind eifrige Befürworter.

Vereinzelt wird aus dem Kreise des Großhandels sogar eine Vere-
barung unter den Fabrikanten zwecks Preisfestsetzung empfohl
Auf die Frage, welchen Einfluß Preisunterbietungen bei Markenartik
auf den Absatz äußern, lauteten die Antworten ebenfalls sehr zwiespält

Zu der Frage einer gesetzlichen Regelung sind eine ganze Re
interessanter Bemerkungen eingelaufen. Erwähnenswert ist die Forder
einer staatlichen Regelung der Qualitäten, Preise und Profite, des Nutz
des Groß- und Kleinhandels, Kontrahierungszwang für die Fabrikan
gegenüber dem Großhandel zu einheitlichen Preisen. Anderseits w
gefordert, daß ein Bruch des Preisabkommens nicht zum Schadener
verpflichten dürfe. (Schluß folgt im nächsten Hefte.)

Aus der Kartellrechtspraxis.

Von Dr. Rudolf Isay, R.-A. am Kammergericht und Dr. S. Tschierschky.

I. Aus der Praxis des Kartellgerichts.

Die fristlosen Kündigungen werden als unzulässig erklärt, weil nicht dargetan ist, daß das von dem Kündigenden bemängelte Verbandsrabattsystem ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit unbillig einschränkt oder daß das Kartell wegen dieses Rabattsystems seine satzungsmäßigen Zwecke nicht mehr erfüllen kann.

(Entscheidung des Kartellgerichts vom 7. 3. 1929 K. 285/28 Br.)

Die fristlosen Kündigungen der Antragsgegnerinnen waren unzulässig.

Die Antragsgegnerinnen haben eine Gebühr von je 50.— RM. — fünfzig Reichsmark — an die Reichskasse zu zahlen und die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe.

Die Antragsgegnerinnen sind Mitglieder des Schutzverbandes deutscher Fahrradteile-Grossisten e. V., eines Kartells im Sinne des § 1 KartVo., das die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder durch ein geschlossenes Zusammenwirken in allen Fragen, welche den Großhandel von Fahrradteilen betreffen, bezweckt. Dieser Verband hat im Jahre 1927 ein Rabattsystem für den geschäftlichen Verkehr zwischen seinen Mitgliedern und deren Abnehmern eingeführt, für dessen Handhabung die zu den Akten K 285.28 eingereichten „Richtlinien" maßgebend sind.

Danach ist der Rabatt von 1 % bis 5 % auf eine Jahresabnahme von 1 000—5 000 RM gestaffelt; für seine Höhe ist die Gesamtabnahme an rabattpflichtigen Waren bei sämtlichen Mitgliedern des Schutzverbandes zusammen innerhalb des Rabattjahres maßgebend. Rechnungsbeträge unter 10.— RM. sind nicht rabattpflichtig. Auf Bezüge von Fahrrädern, Rahmen, Gummi und Torpedonaben darf der Umsatzrabatt nicht gegeben werden. Der Rabattpflicht unterliegen lediglich Fahrradzubehör- und Ersatzteile, Fahrradlaternen jedoch nur, wenn Abschlußrabatte nicht eingeräumt worden sind. Eine Barauszahlung des Rabatts ist nicht gestattet, vielmehr hat die Rabattgewährung in Form einer Gutschrifterteilung nach Anweisung durch die Verbandsgeschäftsstelle zu erfolgen. Für die Rabattberechnung, deren Grundlage der Betrag für die reine Warenlieferung bildet, werden an die Verbandsmitglieder besondere Rabattscheine ausgegeben, in denen von diesen der Name des Kunden, das Datum und der der Rabattpflicht unterliegende Rechnungsbetrag eingesetzt werden. Der Händler hat am Ende jedes Rabattjahres besondere Abrechnungsformulare auszufüllen, um der Geschäftsstelle des Verbandes die Ermittelung der rabattpflichtigen Gesamtbezüge des einzelnen Händlers zu ermöglichtern. Die Geschäftsstelle teilt nach Prüfung der Gutscheine und Abrechnungsformulare den Verbandsmitgliedern den dem einzelnen Händler auf Grund seiner Gesamtbezüge zustehenden Rabattprozentsatz mit. Ein unmittelbarer Schriftverkehr zwischen der Geschäftsstelle und den Händlern findet nicht statt.

Die beiden Firmen haben und zwar B. durch Schreiben vom 27. Oktober 1928, K. durch Schreiben vom 29. September 1928 ihre Zugehörigkeit zum Verband gemäß § 8 KartVo. fristlos gekündigt und als Grund der Kündigung das nach ihrer Meinung rationelle und undurchführbare Rabattsystem angegeben; die Firma B. fühlt sich außerdem beschwert, durch die Absicht, den Verbandsbeitrag zu erhöhen. Auf den Inhalt der beiden Kündigungsschreiben wird Bezug genommen.

Der Verband hat gegenüber beiden Kündigungen rechtzeig das Kartellgericht angerufen mit dem Antrage, die Kündigungen für unzulässig zu erklären.

Die Antragsgegnerinnen haben darauf geltend gemacht: Das Rabattsystem sei unerträglich, und zwar sowohl die Rabattpflicht selbst, wie die Art der Rabattberechnung. Es seien nämlich von den Pedal-, Ketten- und Speichenfabrikanten Preissenkungen von 20—30 % vorgenommen und dadurch den Händlern große Lagerverluste verursacht worden. Wenn diese nun noch gezwungen würden, 5 % Umsatzrabatt zu gewähren, so wäre ihr ganzer Verdienst aufgezehrt. Daher denn auch die vielen Vergleiche und Konkurse. Dazu komme, daß durch die Rabattvorschrift des Schutzverbandes die Außenseiter erst veranlaßt worden seien, ihren sämtlichen Kunden einen Rabatt von 5 % und mehr zu gewähren, und daß dadurch nun wieder Mitglieder des Verbandes sich genötigt gesehen hätten, auch ihrerseits ihren Kunden einen Barabzug in gleicher Höhe zu gewilligen, also gegen die Satzungen zu verstoßen, — ohne daß die Verbandsleitung das bisher habe verhindern können.

Ein Rabattsystem möge für ein Warenhaus passen, es eigne sich aber nicht für den Großhandel. Auch von der Kaufmannschaft des Einzelhandels und den Handelskammern werde jedes Rabatt- oder Zugabesystem verworfen.

Das vom Verband vorgeschriebene Verfahren sei überdies so umständlich und kostspielig, daß es die Großhändler schwer belaste und ihre wirtschaftliche Bewegungs-

freiheit unbillig einschränke und den Käufern nichts nütze. Er werde deshalb auch v
diesen letzteren abgelehnt, besonders weil die meisten von ihnen die für die Rabattgew
rung erforderliche Mindestkaufsumme von 1 000 RM. nicht erreichten.

Auch für den Verband selbst bedeute das System eine erhebliche Mehrbelastu
weil die Abrechnung 3—4 Monate erfordere. Er habe deshalb auch schon eine Erhöhu
des Verbandsbeitrages um 100 RM. angekündigt. Auch das sei eine Erschwerung u
ein Kündigungsgrund im Sinne des § 8 KartVo. Die Firma B. hat weiter vorgebrac
Sie habe bei Einführung des Systems 5000 Rabattzettel bezogen und dafür 65 R
bezahlt, bisher aber nur 200 davon ausgegeben und solle jetzt an 6 Käufer Rabattkre
noten über Beträge von 0,22 bis 2,42 RM. ausgeben, was an Zeit, Papier und Porto m
koste, als der Gesamtrabatt betrage.

Wie übrigens der Rabatt des Verbandes unterboten werde, ergebe sich aus den v
ihr überreichten Flugblättern der Firmen W., D. und H., gegen die der Verband tr
ihrer (der Firma B.) wiederholten Beschwerden nichts tue oder nichts tun könne.

Deshalb seien auch die meisten Mitglieder gegen das Rabattsystem. Sie sel
sei nur deshalb nicht eher aus dem Verband ausgetreten, weil sie mit Sicherheit an
nommen habe, daß das System auf der Generalversammlung vom 21. September 19
aufgehoben werden würde. Habe doch sogar der Treuhänder des Verbandes dem Sol
B. mitgeteilt, 75 % aller Mitglieder seien dagegen. Wenn trotzdem von dieser V
sammlung das System weiter bestätigt worden sei, dann liege das daran, daß v
den 252 Mitgliedern des Verbandes nur 88 dagewesen, der größte Teil aber, der
dem Rabattsystem kein Interesse habe, ferngeblieben sei. Dabei habe die schlesis
Gruppe geschlossen dagegen gestimmt und auch von der hamburgischen, der han
verschen, der braunschweigischen und der hessischen Gruppe seien Anträge auf Aufhebu
des Rabattsystems gestellt gewesen.

Ein weiterer Nachteil für die kleineren und mittleren Großhändler liege da
daß der Verband mit dem Lieferantenverband einen Mengenrabatt vereinbart ha
Infolgedessen müsse der Großhändler, der weniger Waren gebrauche, diese dem Lie
ranten teurer bezahlen als der, der große Mengen kaufe, während er nach dem Verban
rabattsystem seinem Käufer doch den gleichen Rabatt gewähren müsse wie dieser.
sei also beim Ein- und beim Verkauf im Nachteil. Überdies habe sich neuerdings
Berlin als Spitze gegen den Schutzverband ein neuer Grossistenverband gegründet, wor
sich der Massenaustritt aus dem Schutzverbande erkläre.

Der Verband hat entgegnet, es sei nicht wahr, daß die Abnehmer nichts von da
Rabattsystem wissen wollen. Das Gegenteil ergebe sich daraus, daß der Geschäftsste
von etwa 13 000 Kleinhändlern Rabattscheine mit einem Gesamtumsatz von etwa
Millionen RM. zum Zwecke der Abrechnung zugesandt worden seien; dabei sei zu bedenk
daß die Rabattscheine von den Mitgliedern nur für bestimmte Fahrradteile verausg
würden, während eine große Reihe von Fahrrad-Zubehör in das Verbandsrabattsyst
nicht einbezogen sei.

Die Einführung der Rabatte sei auch notwendig geworden, und zwar deshalb, weil e
Außenseiter-Grossisten ihren Abnehmern Mengenrabatte eingeräumt hätten, und e
Verbandsmitglieder in die Gefahr gekommen seien, durch die Preisunterbietungen
Außenseiter-Grossisten aus dem Geschäft gedrängt zu werden. Die Abneigung ei
Reihe von Mitgliedern gegen dieses System sei teils auf die schlechte Konjunkt
teils darauf zurückzuführen, daß den Mitgliedern die Bedeutung des Systems ni
völlig klar geworden sei. Zu diesen Gegnern gehörten auch die Antragsgegnerinnen
auf ihre eigene Abneigung, aber nicht auf den Widerstand ihrer Käufer sei es a
zurückzuführen, daß sie beide nur in ganz geringem Umfange, nur über Waren
Beträge von einigen hundert Mark Rabattscheine ausgestellt hätten. Eine unbil
Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit sei in diesem System weder
allgemeinen zu erblicken, noch von den Antragsgegnerinnen für ihre Betriebe darge
Die Mitgliederversammlungen vom 21. September 1928 und 22. Januar 1929 hätt
sich davon überzeugt, daß man das System erst 1 Jahr lang sich auswirken las
müsse, und habe deshalb beschlossen, es auch für 1928/29 aufrechtzuerhalten.
Antragsgegnerinnen schienen von der irrigen Auffassung auszugehen, daß sie sich u
allen Umständen an dem Rabattsystem beteiligen müßten. Die Mitglieder seien
dessen keineswegs gezwungen, ihrer Kundschaft Rabattscheine auszuhändigen o
Rabatt zu gewähren.

Der Verband hat die Protokolle über die Generalversammlungen vom 21. Septem
1928 und vom 22. Januar 1929 sowie eine Werbeschrift für das Rabattsystem überrei
auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

In der außerordentlichen Versammlung vom 22. Januar 1929 ist danach
Rabattsystem vorläufig unverändert gelassen und die Berücksichtigung der Abänderu
vorschläge der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten, aber in Ergänzung
„Richtlinien" lediglich beschlossen worden, daß die zwischen 500 und 1000 RM. liegen

Füge in rabattpflichtigen Teilen, die von den Abnehmerfirmen für die Rabattabrechnung 1 7/28 gemeldet worden seien, bei der Rabattabrechnung 1928/29 mit berücksichtigt w den sollen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird noch auf ihre schriftsätzlichen A führungen verwiesen.

Die fristlosen Kündigungen der beiden Antragsgegnerinnen konnten nicht als b echtigt anerkannt werden. Der „wichtige Grund", mit dem sie übereinstimmend d ie Kündigungen zu rechtfertigen suchen, erschöpft sich im wesentlichen in einer B nängelung des sogenannten Rabattsystems, also einer Verbandsmaßnahme, die bereits ir Jahre 1927 ordnungsmäßig beschlossen worden ist und, wie die vorgelegten Protokolle e eisen, fortlaufend auf ihre Zweckmäßigkeit und Aufrechterhaltung von dem obersten C ane des Verbandes, der Generalversammlung, geprüft wird. Ein fristloses Ausscheiden d Antragsgegnerinnen wegen des Rabattsystems wäre nur dann begründet, wenn si dadurch in starken Ausmaße wirtschaftlich eingeschränkt würden und ihnen billigerw se deshalb die Fortsetzung des Kartellverhältnisses nicht mehr zugemutet werden k nte, oder wenn das Kartell wegen des Rabattsystems seinen Zweck nicht mehr erf en könnte. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht dargetan. Die Antragsgegnerinnen h en, wie sie selbst nicht bestreiten, aus grundsätzlicher Abneigung gegen das Rabatts stem von ihm überhaupt nur in ganz geringem Umfange Gebrauch gemacht. Sie k nen also nicht dartun, daß der angebliche Rückgang ihres Umsatzes auf dieses System z rückzuführen ist. Allerdings kann ihnen nicht zugemutet werden, mit ihrer Kündigung z warten, bis die Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit bereits eing treten ist, vielmehr wird die begründete Befürchtung dieses Erfolges bereits genügen m sen, um die Kündigung zu rechtfertigen. Aber auch die Befürchtung, daß sie bei o nungsgemäßer Handhabung des Systems in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit u billig eingeschränkt werden könnten, ist nicht begründet. Sie wird widerlegt durch d Tatsache, daß die Mitglieder in ihrer überaus großen Mehrheit entweder den entsc idenden Mitgliederversammlungen ferngeblieben sind und dadurch bewiesen haben, d sie von der Einführung oder Erneuerung des Systems eine Schädigung nicht befürchte n, oder ausdrücklich dafür gestimmt haben, und daß die Antragsgegnerinnen nichts d ir beigebracht haben, daß und weshalb gerade ihre Betriebe besonders gefährdet w en. Der Feststellung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Rabattsystem und dem behaupteten Umsatzrückgang der Antragsgegnerinnen steht auch die allgemeine ungünstige Wirtschaftslage entgegen, die bereits zur Zeit der streitigen Kündigungen und auch in der Folgezeit noch bestanden hat. Aber selbst wenn man annehmen w te, daß die Antragsgegnerinnen, bei den es sich um nicht besonders bedeutende Großb iebe handelt, in gewissem Umfange in ihrer freien geschäftlichen Betätigung durch di Vorschriften des Rabattsystems gehemmt worden sind, so muß andererseits berücksi tigt werden, daß der Verband in der Generalversammlung vom 22. Januar 1929 d schwierigen Konkurrenzverhältnissen seiner Mitglieder Rechnung getragen und ihnen nachgelassen hat, von Fall zu Fall in nachweisbare Preisunterbietungen einzutr en. Die hierin liegende Lockerung der Preisbindung — die wegen ihrer ausdrücklichen B schränkung auf Einzelfälle weder eine Preisgabe des Kartellzieles, noch das Bekenntnis zu Undurchführbarkeit der Kartellaufgaben bedeutet und als Kampfmittel zulässig is — hat nach der Überzeugung des Kartellgerichts etwaige die Bewegungsfreiheit der A tragsgegnerinnen einschränkende Wirkungen des Rabattsystems wieder ausgeglichen. Schließlich ist von den Antragsgegnerinnen auch nicht dargetan, und es ist nicht anzune men, daß die bisher nicht ausgeführte, übrigens von der Generalversammlung genehmigte Absicht, den Jahresbeitrag der Mitglieder um 100 RM. zu erhöhen, für sie die in § 8 Abs. 2 KartVo. angeführte Wirkung haben würde. Und wenn es dem Verbande nicht möglich war, die Gründung eines neuen Grossistenverbandes zu verhindern und den Wettbewerb aller Außenseiter auszuschalten, so liegt auch darin weder unter dem Gesichtspunkt eines Verschuldens der Verbandsleitung noch an sich ein Kündigungsgrund gemäß dieser Vorschrift. Bei der gegebenen Sachlage kann hiernach dem Antragsteller das Recht zu einem fristlosen Ausscheiden nicht zugestanden werden. Es genügt, daß sich durch Inanspruchnahme der verhältnismäßig kurzen satzungsmäßigen Kündigungsfrist von 6 Monaten von ihrer Mitgliedschaft und damit auch von ihren Kartellverpflichtungen befreien können. Die fristlosen Kündigungen waren demnach für unzulässig zu erklären.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 3, 4 der Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht.

Die fristlose Kündigung wird für unzulässig erklärt, da die vorgebrachten Beschwergründe weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit die Annahme rechtfertigen, daß d Kündigenden ein weiteres Verbleiben im Verbande nicht mehr zugemutet werden ka

(Entscheidung des Kartellgerichts vom 11. 3. 1929 K. 710/28. Tsch.)

Die fristlose Kündigung der Antragsgegnerin war unzulässig.

Die Antragsgegnerin hat eine Gebühr von 300 RM. — dreihundert Reichsmark - an die Reichskasse zu zahlen und die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfahr s zu tragen.

Gründe.

Die Firma Rh., offene Handelsgesellschaft in F., ist Mitgründerin und seitd Mitglied des im Jahre 1922 gegründeten Verkaufssyndikats Verkaufsgesellschaft Deutsc r Steinzeugwerke G. m. b. H. in Berlin-Charlottenburg, eines Syndikats im Sinne des der KartVo. Sie hat mit Schreiben vom 15. und 22. November 1928 ihre Mitgliedscht fristlos gekündigt. Hiergegen hat das Syndikat fristgemäß die Entscheidung des Kart - gerichts angerufen. Die Antragsgegnerin begründet vor diesem ihre Kündigung zunäc t damit, daß die verantwortlichen Organe des Syndikats in zwei Fällen das Entstehen v Außenseiterwerken durch mangelhafte Handhabung der satzungsmäßig hiergegen v - gesehenen Schutzvorschriften nicht verhindert hätten und daß durch die Aufnah dieser Werke ihre eigene Absatzquote geschmälert worden sei. In dem einen Falle bei der Gründung des Syndikats infolge mangelhafter Feststellung der tatsächlich Eigentumsverhältnisse die Firma E. mit dem Werk H. als Mitglied aufgenommen word , obwohl sie in Wahrheit nicht Eigentümer, sondern nur Pächter dieses von ihr betrieben Steinzeugwerkes gewesen sei. Infolgedessen sei der wirkliche Eigentümer, Kommerzi - rat R., nicht an das in § 3 der Geschäftsordnung ausgesprochene Verbot des Neuba s einer Steinzeugröhrenfabrik gebunden worden. Diese Sachlage sei ihr, der Antragsgegne , erst offenkundig geworden, als ihr Alleininhaber W. mit R. über einen gemeinsam Rückkauf des Werkes von der R.-grube A. G. verhandelt habe, auf die inzwischen s Werk übergegangen war. R. habe, nachdem jener Rückkauf sich zerschlagen, ein K - kurrenzwerk errichtet und mit diesem gegen ihre Stimme seine Aufnahme in die Ges - schaft mit einer günstigen Beteiligung erreicht.

In dem zweiten Falle hätten die verantwortlichen Organe der Gesellschaft e - gegen den Vorschriften der Geschäftsordnung §§ 2 und 3, in denen ausdrücklich a Gesellschaftern jede Verletzung der Interessen und Zwecke der Gesellschaft und i - besondere jede irgendwie geartete direkte oder indirekte Beteiligung an einer Auß - seiterfabrik oder der Neubau einer solchen untersagt ist, den Gesellschafter C. ni t daran gehindert und auch nicht dafür bestraft, daß er seinem Schwiegersohne St. s eigenen Mitteln eine Ziegelei gekauft und bald darauf wiederum durch finanzielle Unt - stützung und durch persönliche Beratung und Hilfe deren Umwandelung in eine Ste - zeugfabrik gefördert habe. Auch dieses Werk sei dann wieder gegen ihre Stimme i t einer günstigen Quote aufgenommen worden.

Die Antragsgegnerin fühlt sich ferner dadurch benachteiligt, daß auf Veranlass g des Generaldirektors der Gesellschafterin M. im April 1927 auch Rußland, Polen und e östlichen Randstaaten in das Liefergebiet des Syndikats einbezogen worden seien, d daß sie selbst bei der in Verbindung damit auf ausdrücklichen Wunsch von M. unt Zugrundelegung der — für dieses Werk günstigen — Lieferungen nach Rußland aus d Jahren 1911/13 erfolgten Neufeststellung der Kontingente zu kurz gekommen sei, d zwar deshalb, weil die Geschäftsführung sich über die Lieferungsmöglichkeiten na jenen Gebieten nicht sorgfältig genug erkundigt und die Beteiligungsansprüche der e - zelnen Gesellschafter nicht genügend berücksichtigt, die Gesellschafterversammlg aber an die pflichtgemäße Tätigkeit der Geschäftsleitung geglaubt habe. Tatsächl habe durch diese Erweiterung des Verbandsgebietes nur das Werk M. ein übergro s Zusatzkontingent von 600 Wagen erhalten, das ihm hauptsächlich im Inlandsabsatze - gute gekommen sei, weil Lieferungen nach den neu einbezogenen Märkten in nenne - wertem Umfange gar nicht erfolgt seien. Dadurch werde auch die Inlandsquote d Antragsgegnerin geschmälert. Dabei stehe nicht einmal fest, daß M. 1911/13 tatsächl die behaupteten Lieferungen gemacht habe. Ähnlich liege der Fall bei einer nachträglich Einbeziehung Hollands, wohin zwar Lieferungen stattfänden, aber für die meisten - sellschafter nur zu außerordentlichen Verlustpreisen, so daß auch hieraus nur einzel Mitgliedern Vorteile, ihr selbst aber lediglich vermehrte Unkosten erwüchsen. Bei so - fältiger Berechnung hätte die Geschäftsleitung erkennen müssen, daß sich die Ein - ziehung Hollands oder doch die neue Quotenverteilung und die Unkostenberechnu g nicht rechtfertigen lasse.

Als unmittelbaren Anlaß und zunächst als alleinigen Grund für ihre Kündigu g aber hat die Antragsgegnerin in ihrem Kündigungsschreiben Vorgänge in der Aufsich - ratssitzung vom 15. November 1928 angeführt. Ihr Inhaber, der gemäß § 17 des Ges - schaftsvertrages stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied gewesen sei, habe als solch

w auch die übrigen Stellvertreter, bisher regelmäßig an den Beratungen des Aufsichtsr aktiv teilnehmen können. Eine Teilnahme an der Sitzung vom 15. November 1928 h e aber für ihn trotz der Anwesenheit des von ihm zu vertretenden ordentlichen Mitgl des besondere Bedeutung gehabt, weil er, wie er der Geschäftsleitung vorher mitg ilt und in einer Vorbesprechung mit dem Vorsitzenden angekündigt habe, auf Grund se er Verhandlungen mit R. geglaubt habe, für die zur Beratung gestellte Aufnahme d neuen R.-Werkes wichtige Aufklärungen geben zu können. Umsomehr habe er sich v etzt fühlen müssen, als er entgegen der jahrelangen Gewohnheit gerade bei Bes chung jenes Falles — wie er annehmen müsse auf Veranlassung einiger ihm ungünstig g nnter Mitglieder des Aufsichtsrats —, durch den Vorsitzenden zum Verlassen der S ung aufgefordert worden sei. In diesem Vorgange erblicke er einen Verstoß gegen d gesellschaftliche Treuverhältnis, der einen wichtigen Kündigungsgrund bilde.

Das Syndikat hat auf diese Beschwerden der Antragsgegnerin erwidert:

Die Aufnahme der Fa. E. sei bei der Gründung des Syndikats auf Grund eines ei eitlichen und allen in Frage kommenden Firmen, auch der Antragstellerin, vorgele en Fragebogens erfolgt. Auch für die unterm 26. März 1928 von ihr angezeigte Übertr ung ihres Geschäftsanteils an die R.-grube A. G. sei die hierfür erforderliche Ge nigung der Gesellschaftsversammlung nach eingehender Erörterung erfolgt, ohne d die Antragsgegnerin Veranlassung genommen hätte, Widerspruch zu erheben. Die A cht der Antragsgegnerin, daß R. trotzdem zur Zeit der Gründung des Syndikats Eigentümer des Werkes gewesen und während der Zugehörigkeit der Fa. E. und nachher de R.-grube zum Syndikat Eigentümer geblieben sei, werde schon dadurch widerlegt, da sie selbst den Versuch gemacht habe, gemeinsam mit R. das Werk von der R.-grube zu ckzukaufen. Die Aufnahme von R. sei sonach bei der Gründung gar nicht in Frage ge ommen, und für sein neues Werk sei er am 6. Dezember 1928 von der Gesellschafterve ammlung, um eine gefährliche Konkurrenz zu vermeiden, unter Zuteilung einer ange essenen Beteiligungsziffer mit der erforderlichen Mehrheit aufgenommen worden, na dem der Inhaber der Antragstellerin seine Bedenken wiederholt und eingehend vorge acht, aber keinen Anklang damit gefunden habe.

In dem Falle C. habe sich nach eingehenden Untersuchungen seitens der Geschäftsfü ung und Beauftragter des Aufsichtsrats und nach Einholung zweier Rechtsgutachten er ben, daß dieser nicht gegen die satzungsmäßige Konkurrenzklausel verstoßen habe. Er habe lediglich durch Zuwendung einer entsprechenden Ausstattung an seine Tochter sei m Schwiegersohne zur Errichtung einer Klinkerfabrik verholfen, die von dem Verbo des § 3 der Geschäftsordnung nicht betroffen werde. Für ihre spätere Umwandlung in ne Steinzeugfabrik habe er nachweislich keinerlei Hilfe geleistet. Auch hier sei die Au ahme der neuen Steinzeugfabrik nach erfolgter Besichtigung des Werkes und Nachpr ung der Verhältnisse durch satzungsmäßigen Beschluß der Gesellschafterversammlung vo 6. Dezember 1928 mit einer bescheidenen Quote erfolgt, nachdem der Inhaber der An agsgegnerin auch hierzu mit seinem Bedenken gehört worden, aber nicht durchge ungen sei.

Die bei der nachträglich beschlossenen Erweiterung des Absatzgebietes erforderlic gewordene Neuregelung der Quoten sei nicht mit Rücksicht auf M., sondern gemäß § der Geschäftsordnung auf Grund der festgestellten Lieferungsverhältnisse für die Ja e 1911 bis 1913 nach Prüfung durch den Aufsichtsrat unter Zustimmung der Mitgli erversammlung vom 28. März 1928 vorgenommen worden, nachdem die von den ein elnen Gesellschaftern angemeldeten Lieferungsziffern allen Mitgliedern, auch der An agstellerin, mitgeteilt worden und von keinem, auch nicht von dieser, Widerspruch erl ben worden sei. Irgendeine Bevorzugung des Werkes M. oder eine Benachteiligung de Antragsgegnerin habe dabei nicht stattgefunden. Auch die Einbeziehung Hollands sei ach sorgfältiger Prüfung ohne Bevorzugung irgend eines Werkes erfolgt. Die Antragsge erin sei in beiden Fällen jedenfalls nicht zu kurz gekommen; denn sie habe bei diesem An ß die Erhöhung ihrer Quote von 515 auf 1000 t durchgesetzt, lediglich auf Grund ein in Angriff genommenen, nicht einmal durchgeführten Vergrößerung ihres Werkes. Wi n die Lieferung nach dem Osten nicht den Erwartungen entsprochen habe, so liege da an der nicht voraussehbaren Entwicklung des Verhältnisses zu Polen.

Schließlich könne auch von einer beabsichtigten Verletzung des Inhabers der An agsgegnerin durch den zeitweiligen Ausschluß von der Aufsichtsratssitzung vom 15. November 1928 nicht die Rede sein. Es habe höchstens eine Ungeschicklichkeit der Verhandlungsleitung vorgelegen. Übrigens seien außer ihm noch andere stellvertre nde Mitglieder von der Aufsichtsratssitzung ausgeschlossen, alsbald nach ihrem W gang aber auf Anregung aus der Versammlung wieder zugelassen und zur Rückkehr au fordert worden. Diese Aufforderung seien auch alle außer ihm und einem anderen He n gefolgt. Zum Beweise hierfür hat sie eine eidesstattliche Versicherung des Rechtsan lts K. vom 20. Dezember 1928 vorgelegt, auf die verwiesen wird (Blatt 31/33). Es sei so sofort alles geschehen, um die vielleicht berechtigte Verstimmung zu beseitigen. Be richtigen Fragen seien übrigens auch schon früher zur Wahrung strenger Geheimhal ng der Beratungen die im allgemeinen ständig zu den Aufsichtsratssitzungen zu-

gelassenen Stellvertreter und sonstige Mitglieder ausgeschlossen worden. Die Antragsgegnerin könne weder mit diesem Vorgange, noch mit ihren sonstigen Beschwerden eine fristlose Kündigung rechtfertigen.

Die Antragsgegnerin ist bei ihrer Darstellung bezüglich der Fälle R. und C. geblieben, hat auf Befragen erklärt, sie müsse behaupten, daß C. auch finanziell an dem Betriebe der St.'schen Steinzeugfabrik beteiligt sei, und sich hierfür nötigenfalls auf das Zeugnis der beiden berufen, und hat in Abrede gestellt, daß die Quotenzuteilung an R., St. und M. angemessen sei.

Sie hat weiter bestritten, daß ihr Inhaber sogleich wieder zur Verhandlung des Aufsichtsrats zugelassen worden sei; es sei ihm nur eröffnet worden, daß über seine Wiederzulassung beschlossen werden solle, und darauf habe er nicht warten wollen.

Schließlich hat sie vorgebracht, sie habe wegen der Aufnahme des R.schen Werkes des St.schen Werkes und der dadurch herbeigeführten Minderung ihrer eigenen Beteiligungsziffer beim Landgericht Berlin Klage auf Unwirksamkeit der Aufnahmebeschlüsse ihr gegenüber erhoben, weil sie ihnen nicht zugestimmt habe, und hat beantragt, das Verfahren vor dem Kartellgericht bis zur Entscheidung über diese Klage auszusetzen.

Dem hat die Antragstellerin widersprochen.

Im übrigen wird wegen des gesamten Vorbringens beider Teile auf den Inhalt ihrer Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat die von der Antragsgegnerin — übrigens erst nacheinander vorgebrachten Beschwerden sowohl im einzelnen wie in ihrer Gesamtheit zu einer fristlosen Kündigung nach § 8 der KartVo. nicht für ausreichend erachten können.

Ganz unerheblich ist zunächst die Beschwerde über die Behandlung ihres Inhabers in der Aufsichtsratssitzung: Selbst wenn dieser aus der früheren gewohnheitsmäßigen Zulassung für das einzelne stellvertretende Aufsichtsratsmitglied ein Recht auf Zulassung neben dem ordentlichen Mitgliede herleiten könnte, was das Gericht indessen verneint und selbst wenn seine Darstellung des Vorfalles in allen Punkten zuträfe, und wenn in seinem Ausschluß durch den Vorsitzenden eine besondere Schikane gegen ihn oder die Unterdrückung seiner Bedenken gegen die Aufnahme des R.-Werkes beabsichtigt gewesen wäre, was nach der eidesstattlichen Erklärung des an der Sitzung beteiligten Rechtsanwalts K. nicht angenommen werden kann, dann läge doch keine Verletzung der aus den Satzungen oder aus dem Wesen des Syndikats sich ergebenden Treupflicht vor, die die Antragstellerin zur fristlosen Kündigung berechtigte. Sie hätte jedenfalls zunächst die Entscheidung des Aufsichtsrates als solchen und nötigenfalls die der Generalversammlung wegen des vermeintlich satzungswidrigen Verhaltens des Vorsitzenden anrufen und abwarten müssen. Dafür, daß sie dort keine sachliche Entscheidung habe erwarten dürfen, liegt kein Grund vor. Außerdem hatte sie ja Gelegenheit, ihre sachlichen Bedenken in der zur endgültigen Entscheidung berufenen Gesellschafterversammlung vorzubringen.

Im Falle R. kann dahingestellt bleiben, ob bei der Gründung des Verbandes eine Veranlassung vorlag, die Eigentumsverhältnisse bezüglich der aufzunehmenden Werke im einzelnen aufzuklären. Aus den Satzungen ergibt sich jedenfalls nichts dafür, daß auch die Eigentümer der in Betracht kommenden Werke als Mitglieder aufgenommen werden sollten; und die Erwägung, daß es zunächst doch darauf ankommen mußte, diejenigen Personen im Syndikat zu binden, die über den Betrieb der Werke verfügen, während die gleichzeitige Erfassung der am Betriebe nicht beteiligten und deshalb am Syndikat nicht unmittelbar interessierten Eigentümer kaum durchführbar war, spricht dagegen. Gerade die Aufnahme der Fa. E., die das verhältnismäßig große Werk betrieb, lag im Interesse des in der Gründung begriffenen Kartells, wenn dieses nicht gar davon abhängig war, weil sie sonst auch als Pächter als bedeutender Außenseiter zu fürchten gewesen wäre, während R. lediglich als Eigentümer damals keinen Grund zur Besorgnis gab. Auch die Bestimmung des § 8 der Satzungen, die im Absatz 3 allerdings besondere Bindungen für den Gesellschafter vorsieht, der seinen Betrieb verpachtet, wer bestreitet dieser Auffassung nicht, da sie sich nach Sinn und Wortlaut lediglich auf schuldrechtliche Verpachtungen während der Gesellschaftsdauer bezieht und sich einfach aus dem Umstand erklärt, daß die Eigentümer, die bereits Gesellschafter sind, eben deshalb nicht dieser Verpflichtung erfaßt werden können, die dazu dienen soll, Besitzänderungen zwecks Vertragsumgehung zu verhindern.

Im übrigen muß die Antragsgegnerin auch die Bestimmung des § 27 der Satzungen gegen sich gelten lassen, mit der die gründenden Gesellschafter, darunter sie selbst, ausdrücklich „auf alle Angriffe gegen etwaige Nichtigkeiten und Anfechtbarkeiten des Gründungsaktes . . . . sowie überhaupt des gesamten Gründungsherganges verzichtet haben, soweit ein solcher Verzicht gesetzlich nur möglich oder zulässig ist", eine in Kartellsatzungen zwar im allgemeinen nicht übliche Bestimmung, deren gesetzliche Zulässigkeit und Rechtsverbindlichkeit für den vorliegenden Fall aber keinem Zweifel unterliegt. Eine arglistige Täuschung seitens irgend eines der Beteiligten aber hat die Antragstellerin selbst nicht einmal behauptet, geschweige denn im Wege der Anfechtung geltend gemacht.

Auch die Aufnahme des von R. später errichteten Werkes in das Syndikat und die Festsetzung der ihm zugewiesenen Quote gegen den Widerspruch der Antragsgegnerin

er mit ¾ Mehrheit der Gesellschafterstimmen würde, auch wenn diese Beschlüsse einen echtsverstoß enthielten, für sich allein noch keinen ausreichenden wichtigen Grund zur stlosen Kündigung nach § 8 KartVo. bilden. Eine andere Beurteilung könnte nur nn in Frage kommen, wenn eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Begungsfreiheit durch diese Beschlüsse begründet oder etwa die Mehrheit sich bei der stimmung über vertragsmäßige Rechte der Antragsgegnerin hinweggesetzt hätte.

Von den angegebenen beiden Voraussetzungen aber trifft keine zu. Was zunächst letztere anlangt, so kann es dahingestellt bleiben, ob die Rechtsauffassung der Antragsgnerin richtig ist oder nicht. Denn darüber kann nach dem beiderseitigen Vorbringen in Zweifel sein, daß Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung gutgläubig der Aufsung waren, die in § 53 GmbH. Ges. vorgeschriebene, durch die Satzungen nicht abänderte, also auch für das Syndikat maßgebliche ¾-Mehrheit genüge nicht nur zur änderung des Gesellschaftsvertrages durch Aufnahme neuer Gesellschafter, sondern ch zur Abänderung des Syndikatsvertrages durch andere Quotenverteilung. Und enbar ist der Inhaber der Antragsgegnerin bis zu seiner in diesem Verfahren geltend machten gegenteiligen Auffassung auch selbst dieser Ansicht gewesen.

Bei dieser Sachlage kann von einer Rechtsverletzung, die die fristlose Kündigung sich rechtfertigte, nicht die Rede sein (vgl. Isay-Tschierschky, KartVo. Anm. 47 zu). Deshalb kommt es auch auf den Ausgang der vor dem Landgericht erhobenen Klage ht an.

Aber auch eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit Antragsgegnerin durch die Aufnahme des R.-Werkes ist nicht dargetan und nicht zunehmen. Abgesehen davon, daß die Rückwirkung auf die einzelnen Quoten der herigen Gesellschafter nur gering sein kann, erscheint es durchaus glaubhaft, daß den ßteren, und zwar gerade auch der Antragsgegnerin als einem der größeren Unternehmen ch die Zurückweisung des R., das dann zum Außenseiter geworden wäre, unter Umnden ein erheblicher Schaden entstanden wäre. Dazu kommt, daß für die Antragsgnerin eine Schädigung etwa durch Minderung ihres Umsatzes infolge dieser Aufnahme ch ihrer eigenen Erklärung bislang noch gar nicht eintreten konnte, weil das Werk erhaupt noch nicht in Betrieb ist.

Die gleichen Erwägungen gelten für den Fall C. Überdies kann es fraglich sein, C. durch den mehrerwähnten § 3 der Geschäftsordnung persönlich überhaupt gebunden da er nur Gesellschafter einer Gesellschafterin der Antragstellerin, aber nicht selbst en Gesellschafter ist. Aber auch wenn man ihn persönlich als verpflichtet ansehen ilte, hat die Antragsgegnerin selbst nichts Bestimmtes dafür beigebracht, daß C. bei wandlung der seinem Schwiegersohn gehörigen Klinkerfabrik in eine Steinzeugfabrik satzungswidriger Weise mitgewirkt hat, sondern nur Vermutungen geäußert. Die antwortlichen Organe der Antragstellerin haben diesen Fall aber nach der glaubhaften sicherung des Generaldirektors R. in eingehender Weise aufgeklärt und eine vertragsdrige Beteiligung des C. nicht festgestellt. Sie haben sich deshalb auch keiner Pflichtletzung schuldig gemacht, wenn sie nicht wegen Verstoßes gegen die Satzungen gegen vorgegangen sind. Ebensowenig kann die von der Antragsgegnerin aus der übrigens on bei Erneuerung des Kartells im Jahre 1927 beschlossenen Erweiterung des Geschäftseichs auf Rußland, Polen und die Randstaaten, sowie auf Holland und aus der hiermit bundenen, angeblich ungerechtfertigten Neufestsetzung einzelner Beteiligungsziffern Kündigungsberechtigung herleiten. Die Zubilligung einer Zusatzquote an das Werk M. satzungsgemäß auf Grund seiner Umsätze in den Jahren 1911/1913 erfolgt. Dafür, die Geschäftsleitung bei Prüfung der Absatzmöglichkeiten für die neuen Bezirke r der Absatzziffern der beteiligten Werke die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen e, hat die Antragsgegnerin wiederum keine bestimmten Behauptungen und Beweise gebracht. Überdies würde sie selbst ein gewisses Mitverschulden treffen, insofern sie ihr gebotene Möglichkeit der Nachprüfung nicht wahrgenommen hat. Daß infolge Zollkrieges und der Untersagung des Handelsverkehrs mit Polen die Ausfuhr dorthin ner nicht in dem zu erwartenden Umfang erfolgen konnte, war nicht vorauszusehen llt fällt der Geschäftsleitung nicht zur Last. Und daß infolgedessen die Erhöhung der Quote zeitweise die Inlandsquoten der übrigen Mitglieder drückt, muß von diesen, auch von der Antragsgegnerin, als ein unvermeidlicher und nach Lage der Dinge übergehender Nachteil in Kauf genommen werden. Damit erledigt sich auch dieser ndigungsgrund.

Die Beschwerde über die Neuregelung der Quotenfrage bei Einbeziehung Hollands ist deswegen ungerechtfertigt, weil auch hier die satzungsmäßigen drei Lieferungsjahre runde gelegt worden sind und die Antragsgegnerin keinen Anspruch auf Anrechnung gade ihr günstiger anderer Jahre erheben konnte. Darauf aber, daß die von ihr gewünschte hnungsgrundlage nicht anerkannt worden ist, scheint nach ihrem mündlichen Vorgen in Wahrheit ihre Unzufriedenheit mit der Regelung der Lieferungen nach Holland beruhen. Eine Pflichtverletzung irgendeines Verbandsorganes oder eine nach der und den Satzungen des Verbandes unberechtigte Schädigung der Antragstellerin t auch hier nicht vor.

Nach alledem war ihre fristlose Kündigung unzulässig.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 3 und 4 der Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht.

Ein Arbeitgeberverband, wie überhaupt jede zur Auferlegung von Verpflichtungen im Sinne des § 1 KartVo. rechtlich befugte Vereinigung ist nicht schon deshalb von den Vorschriften der KartVo. freigestellt, weil sie satzungsgemäß keine Kartellaufgaben verfolgt. Soweit sie vielmehr ihren Mitgliedern durch Beschluß Verpflichtungen im Sinne des § 1 auferlegt, unterfällt sie insoweit auch der KartVo., kann also auch an die Vorschrift des § 9 gebunden sein.

Im gegebenen Falle enthält zwar die Sperrmaßnahme des Arbeitgeberverbandes eine Erschwerung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Gesperrten, verfolgt aber nach der zur Zeit gegebenen Sachlage rein sozialpolitische Aufgaben, die keine Marktregelung im Sinne des § 1 herbeiführen. Das Kartellgericht erklärte sich daher für unzuständig.

(Entscheidung des Kartellgerichts vom 30. 4. 1929 K. 77, 78, 79 u. 127/29 Tsch

Unter Aufhebung der Entscheidungen des Vorsitzenden des Kartellgerichts vom 14. März 1929 wird der Antrag des Antragstellers auf Erteilung der Einwilligung in die Verhängung einer Sperre gegen die vier Antragsgegnerinnen wegen Unzuständigkeit des Kartellgerichts zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat eine in die Reichskasse fließende Gebühr von 100.— RM. — Einhundert Reichsmark — und die den Antragsgegnerinnen erwachsenen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe.

Der antragstellende Verband, der nach § 2 Abs. 1 seiner Satzungen die Regelung aller Fragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und den Schutz seiner Mitglieder in Arbeitgeberfragen bezweckt, hat in seiner Hauptversammlung am 23. Januar 1929 beschlossen:

1. seine Mitglieder dürfen Klaviaturen und Mechaniken innerhalb Groß-Berlins nur solchen Firmen liefern, die ebenfalls Mitglieder des Verbandes sind,

2. seine Mitglieder dürfen Klaviaturen und Mechaniken nur von solchen Firmen kaufen, die entweder ebenfalls Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind, oder mit denen der Arbeitgeberverband einen Vertrag geschlossen hat, durch den die Lieferer sich verpflichten, in Groß-Berlin nur an Mitglieder des Arbeitgeberverbandes zu liefern („Vertragslieferer"),

3. der Verband wird seinen Mitgliedern jeweilig davon Kenntnis geben, wer Mitglied des Verbandes und wer Vertragslieferer ist. Eine Firma gilt erst dann als Mitglied oder als Vertragslieferer, wenn die Nachricht des Arbeitgeberverbandes durch eingeschriebenen Brief eingegangen ist. Sie gilt so lange als Mitglied oder als Vertragslieferer, bis die gegenteilige Nachricht vom Arbeitgeberverband durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist."

Der Verband hat beim Vorsitzenden des Kartellgerichts gemäß § 9 KartVo. beantragt, diese Beschlüsse gegen die vier Antragsgegnerinnen, die ihm nicht angehören, anwenden zu dürfen, hat aber ausdrücklich diesen Antrag nur vorsorglich gestellt für den Fall, daß die beschlossenen Maßnahmen als auf Beschlüssen der im § 1 der KartVo. bezeichneten Art beruhend angesehen werden sollten, während er selbst der Meinung ist, daß er nicht vom § 1 der Kartellverordnung erfaßt werde und jene Beschlüsse daher nicht gemäß § 9 a. a. O. zu behandeln seien. Dies ergebe sich daraus, daß nach § 2 Abs. 1 seiner Satzungen seine Tätigkeit auf die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschränkt sei und nach § 2 Abs. 3 das. rein wirtschaftliche Aufgaben, insbesondere irgendwelche Eingriffe in die Preisgestaltung der Mitglieder ihm ausdrücklich entzogen seien. Diese Zweckbeschränkung sei sachlich darin begründet, daß er sämtliche Zweige der Musikinstrumentenindustrie, nämlich die Klavier-, die Klaviaturen- und die Mechanik-Industrie und die Industrie der pneumatischen Instrumente umfasse, also vier wirtschaftlich selbständige Geschäftszweige, die zueinander im Verhältnis von Lieferer und Abnehmer stehen, für die irgendwelche gemeinsame Marktbeeinflussung, wie sie § 1 KartVo. voraussetze, nicht in Frage komme.

Der Antragsteller hat seine Satzungen, und zum Beweise dafür, daß seine Tätigkeit sich in deren Rahmen gehalten habe, einen zwischen ihm und den Arbeitnehmern der Berliner Musikinstrumentenindustrie abgeschlossenen Manteltarifvertrag nebst Lohnabkommen, Richtlinien über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern usw. ferner Richtlinien über die Ausbildung von Lehrlingen, eine Prüfungsordnung der Lehrlinge, Vordrucke über Lohnnachweise und ein Vertragsmuster überreicht, nach dem die Abschließlichkeitsverträge zwischen ihm und den einzelnen Firmen seiner vier Indust-

gruppen abgeschlossen werden. In diesen Vertrag, § 1, sind auch die dem Antrage zugrunde liegenden Beschlüsse aufgenommen.

Die von ihm beabsichtigte Sperre bezwecke den Beitritt der Antragsgegnerinnen zum Verband, lediglich um seine Stellung gegenüber den ihm in den Gewerkschaften der Holzarbeiter gegenüberstehenden Arbeitnehmern zu stärken. Sie erstrebe also, allerdings mit einem Mittel, das in die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Antragsgegnerinnen eingreife, doch keines der in § 1 der KartVo. angeführten Ziele.

Die Antragsgegnerinnen haben den sozial-politischen Charakter des Verbandes nicht bestritten, halten aber die von ihm beabsichtigte Sperre für unzulässig, weil sie ihren Ausschluß aus ihrem üblichen und notwendigen wirtschaftlichen Geschäftsverkehr herbeiführe, und damit einen Übergriff über das ihm satzungsgemäß zugewiesene Gebiet darstelle. Sie befürchten übereinstimmend aus der Durchführung der Sperre eine unbillige Erschwerung ihrer wirtschaftlichen Lage, weil sie auf die unbehinderte Lieferung von Klaviaturen durch die Berliner Hersteller angewiesen seien; denen weder das Ausland noch die freien Provinzfirmen kämen für sie als Lieferer ernstlich in Frage, weil der Bezug von außerhalb durch Fracht und Verpackung erheblich verteuert und so der Wettbewerb für sie wesentlich erschwert werde und ein Wechsel im Bezug der Bestandteile überdies ihren geschäftlichen Ruf gefährde. Ferner haben sie ausgeführt, aus der von dem Antragsteller selbst angeführten Tatsache, daß er von etwa 200 in Frage kommenden Unternehmen nur 116 umfasse, gehe hervor, daß es sich bei seinen Maßnahmen gar nicht um den Schutz der gesamten Musikinstrumentenindustrie, sondern nur einen Teil derselben handle. Tatsächlich sei es dem Verbande auch niemals gelungen, seinen Zweck einer Regelung der Lohnverhältnisse zu erreichen. Endlich hätten sie, insbesondere die Firma H. in ihrem Schriftsatze vom 11. März 1929, hervorgehoben, daß die Beschlüsse nicht ordnungsmäßig zustande gekommen und mehr gegen die Arbeitgeber als gegen die Arbeitnehmer gerichtet seien und dies die deutsche Wirtschaft schädige; daß sie die beabsichtigte Geschlossenheit der Musikinstrumentenindustrie nicht erreichen und überdies sogar von Verbands- und Vorstandsmitgliedern nicht beachtet werden. Auch auf den übrigen Inhalt dieses Schriftsatzes und des abschriftlich beigefügten Schreibens an das Reichswirtschaftsministerium vom 6. März 1929 wird Bezug genommen.

Zu der grundsätzlichen Frage, ob die beabsichtigte Maßnahme nach Ziel und Wirkung eine solche im Sinne der §§ 9 und 1 KartVo. darstelle, haben die Antragsgegnerinnen keine Stellung genommen mit Ausnahme der Firma H. Aber auch letztere deutet nur an, daß der Antragsteller mit seiner Maßnahme kartellähnliche Zwecke verfolge. Bestimmte Tatsachen hierfür hat auch sie nicht vorgebracht.

Der Antragsteller hat die tatsächlichen Angaben der Gegnerinen, soweit sie von den seinigen abweichen, bestritten, insbesondere auch diejenigen über die Wirkung der „Sperre" auf ihre Betriebe.

Durch Entscheidungen des Vorsitzenden vom 14. März 1929 ist auf Grund von § 9 a. a. O. die Genehmigung zur Durchführung der Sperren versagt worden. Hiergegen hat der Antragsteller fristgemäß die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen.

Das Kartellgericht hat unter Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden seine Zuständigkeit verneint.

§ 9 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 verlangt die Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts für Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung, die „auf Grund von Verträgen oder Beschlüssen der im § 1 bezeichneten Art" verhängt werden sollen.

Durch die Bezugnahme auf den § 1 werden also die der Einwilligung bedürftigen Maßnahmen, sofern sie überhaupt als Sperre oder sperrähnlicher Nachteil sich darstellen, auf bestimmte Arten von Verträgen oder Beschlüssen beschränkt, nämlich auf solche, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten."

§ 9 stellt andererseits „Verträge" und „Beschlüsse" der in § 1 bezeichneten Art als rechtlich verpflichtende Grundlagen der in Frage kommenden Maßnahmen selbstständig nebeneinander, beschränkt also die Genehmigungspflicht nicht auf Sperren, die auf solchen Beschlüssen beruhen, welche auf Grund von Verträgen der im § 1 bezeichneten Art erlassen sind. Daraus folgt, daß der Anwendungsbereich des § 9 an sich von der Art der die Sperre verhängenden Organisation allein nicht abhängt, daß er vielmehr auf alle Sperrmaßnahmen Anwendung findet, die in der Absicht oder mit der bei gewissenhafter Prüfung aller Umstände voraussehbaren Wirkung beschlossen und durchgeführt werden, Verpflichtungen der im § 1 bezeichneten Art zu verwirklichen. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Sperre im Sinne der §§ 9 und 1 a. a. O. vorliegt, kommt es sonach darauf an, ob sie im einzelnen Falle der Erreichung eines oder mehrerer der in § 1 bezeichneten Zwecke dienen soll oder zu dienen geeignet ist. Nur wenn das der Fall ist, bedarf sie der Genehmigung. An sich ist also ein Arbeitgeberverband, oder eine andere zu entsprechender Verpflichtung ihrer Mitglieder rechtlich befugte Vereinigung

nicht schon deshalb den Vorschriften der KartVo. entzogen, weil sie satzungsmä
keine Kartellaufgaben verfolgen, vielmehr würden auch sie, wenn sie ihren Mitglied
durch einen Beschluß Verpflichtungen der unter § 1 a. a. O. fallenden Art auferlegt
insoweit auch der Vorschrift des § 9 das. unterliegen. Andererseits erfordert die Kart
verordnung jedoch nicht eine Genehmigung für solche Maßnahmen sperrähnlich
Charakters, die eine Kartellwirkung weder äußern sollen, noch zu äußern geeignet si

Wollte man die Genehmigungspflicht für Sperren schlechthin wegen ihres wi
schaftlichen Erfolges, also schon wegen der Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegun
freiheit der Gesperrten verlangen, so würde man den Boykott mit wirtschaftlichen Mitte
der — man mag sich dazu stellen, wie man will — jedenfalls in bestimmten Grenzen
rechtlich zulässig anerkannt ist, in weitestem Umfange beispielsweise auch als Waffe
rein wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen, ja selbst in gesellschaftlichen Kämpfen
Zensur des Kartellgerichts unterstellen. Eine solche Ausdehnung der Genehmigun
pflicht ist in Übereinstimmung mit den Erläuterungen der KartVo. von Haußma
Holländer (S. 18 f.), Staffel (S. 46), Friedländer (S. 157, III, 1), Isay-Tschiersch
(S. 291 ff.) ferner mit Luley „Der Kartellzwang nach § 9 der Kartellverordnung" (S.
und mit dem Bescheide des Vorsitzenden des Kartellgerichtes vom 1. Mai 1924 K. 100
abzulehnen.

Im vorliegenden Falle war als dargetan anzusehen, daß sowohl die in Rede stehend
Beschlüsse, wie ihre nach den vorliegenden Anträgen beabsichtigte Durchführung lediglich
dazu dienen sollen, die sozialpolitische Kampffront des Antragstellers gegenüb
der ihm geschlossen gegenüberbestehenden Arbeiterfront zu stärken, und daß wi
schaftliche Maßnahmen im Sinne des § 1 a. a. O. weder nach Absicht noch der Wirku
nach in Frage stehen.

Daß es sich bei dem Antragsteller vertragsmäßig um einen reinen Arbeitgeb
verband handelt, ergibt sich aus seinem, im § 2 Abs. 1 seiner Satzungen festgeleg
Zwecke, nämlich der „Regelung aller Fragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehm
und des Schutzes seiner Mitglieder in Arbeitgeberfragen", und aus dem im Absatz 3 d
ausdrücklich festgelegten Verbote jeden Eingriffes in die „Gestaltung der Preise sei
Mitglieder".

Eine Änderung des Zweckes ist nach § 18 Abs. 1 der Satzungen ausdrückl
an die Zustimmung aller Mitglieder gebunden. Schon dieses Erfordernis der Einstimm
keit spricht für den entschiedenen Willen, jedes Übergreifen des Verbots über den fe
gelegten Vertragszweck hinaus von vornherein schon formell nahezu unmöglich
machen.

Die Fassung kartellmäßiger Beschlüsse wird aber auch sachlich dadurch
schwert, wenn nicht unmöglich, daß der Antragsteller sich überhaupt nicht aus M
gliedern eines einzelnen Industriezweiges mit einheitlichen wirtschaftlichen Interess
zusammensetzt, vielmehr vier verschiedene Zweige einer Gesamtindust
umfaßt, die zueinander im Verhältnis von Lieferer und Abnehmer stehen, soweit es s
aber um die Wahrung ihrer Interessen in anderen als Arbeitgeberfragen handelt, i
besondere also um Fragen der Preis- und Verkaufsbedingungen ihre Vertretung in ande
selbständigen Organisationen haben. Allerdings würde auch das die Möglichkeit ein
kartellmäßigen Vorgehens noch nicht ausschließen, denn Beschlüsse von der A
wie sie diesem Rechtsstreite zugrunde liegen, werden auf dem Kartellgebiete gere
zwischen verschiedenen Wirtschaftsstufen eines Gewerbes abgeschlossen, und die
genannten „Alliancen" zwischen einer Unternehmer- und der ihr gegenüberstehend
Arbeitgeberorganisation beruhen sogar auf einer eigenartigen wechselseitigen Verquicku
von Kartell- mit sozialpolitischen Interessen, insofern hierdurch die Arbeitnehmer
Kartellpolitik der Unternehmer und umgekehrt diese die Gewerkschaftspolitik ih
Arbeitnehmer zu stützen verpflichtet werden. Im vorliegenden Falle liegt indessen
Anhalt für die Unterstellung derartiger Absichten oder Auswirkungen nicht vor. Auch
Antragsgegnerinnen haben lediglich ihre persönliche Beschwerung durch die
absichtigte Maßnahme geltend gemacht. Darauf kommt es aber nach der gegeben
Rechtslage für die Entscheidung der grundsätzlichen Frage nicht an. Auch die Firma
legt zwar andeutungsweise dem Vorgehen des Antragstellers auch kartellmäßige Pl
unter, hat aber irgendwelche beweiskräftige Tatsachen hierfür weder schriftlich no
mündlich beigebracht. Und auf die ausdrückliche Frage in der mündlichen Verhandlu
ob etwa durch das von ihnen beanstandete Vorgehen des Antragstellers unmittelb
oder mittelbar Kartellzwecke im Sinne einer Regelung der Verkaufspreise oder Bed
gungen herbeigeführt würden oder werden könnten, haben die Antragsgegnerinnen di
Möglichkeit verneint.

Das bisher gewonnene Ergebnis findet auch eine entscheidende Bestätigung
§ 9 des zur Durchführung dieser Beschlüsse mit den einzelnen Firmen abzuschließend
Mustervertrages (K. 127/29 Bl. 28), der lautet: „Der Arbeitgeberverband hat das Re
zur fristlosen Kündigung, wenn die Firma die durch den Vertrag geschaffene Bindu
dazu mißbraucht, sich unangemessene Preisvorteile zu verschaffen." Es soll also we
der einzelne im Verbande befindliche Industriezweig, noch der einzelne Vertragsteilnehm

Bevorzugung im Geschäftsverkehr, die er durch das Netz von Ausschließlichkeitsvereinbarungen zwischen den Mitgliedern der vier Verbandsgruppen etwa gewinnt, — auch nicht mittelbar — zur Durchsetzung kartellmäßiger Zwecke ausnutzen, wenn er nicht den Schutz des Verbandes in Arbeiterfragen aufs Spiel setzen will.

Sonach bieten die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Verbandes so, wie sie zur Zeit der Entscheidung liegen, keinen Grund für die Annahme, daß er mit der Sperre der Antragsgegnerinnen andere als rein sozialpolitische Zwecke verfolge oder verfolgen könnte. Infolgedessen unterliegt diese Sperre nicht der Vorschrift des § 9 der KartVo. und das Kartellgericht ist zur Entscheidung über deren Zulässigkeit nicht berufen. Zu der Frage, inwieweit das bürgerliche Recht und das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten den Beteiligten Rechtsschutz an die Hand gibt, ist hier nicht Stellung zu nehmen.

Daß aus der Nichterwähnung der hier in Frage kommenden Verbände im § 19 KartVo. nicht positiv auf die Anwendbarkeit der KartVo. überhaupt geschlossen werden darf, wie eine der Antragsgegnerinnen meint, bedarf, weil ohne weiteres aus dem Wortlaute des § 19 ersichtlich, keiner näheren Ausführung.

Die Entscheidung über die Gebühr beruht auf §§ 3 und 4 der Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht.

Anzeigen.

Bücher

(Besprechungen vorbehalten)

Bay, Dr. jur. et rer. pol. Hans, „Strukturwandlungen d. öster. Wirtschaft n. d. Kriege". (Bd. XIV d. Wiener Staats- u. Rechtswiss. Studien). Leipzig/Wien 1929, Franz Denticke. 176 S. 12 RM.

Diehl Prof. Dr. Karl, „Die rechtlichen Grundlagen d. Kapitalismus". (Nr. 29 d. Kieler Vorträge.) Jena 1929, Gustav Fischer. 63 S.

Emicher, G., „Period. Wandlungen i. Zusammenschluß d. deutschen Industrie". Diss. Halle 1928.

Grossmann, Henryk, „D. Akkumulations- u. Zusammenbruchsgesetz d. Kapitalist. Systems". Leipzig 1929. 628 S. 20 RM.

Hahn Georg, „Die Konkurrenz". (Untersuchg. ü. d. Ordnungsprinzipien u. Entwicklgstendenz d. kapit. Verkehrswirtschaft.) München 1929, Duncker & Humblot. 182 S. 7.50 RM.

Hanhe, Hildeg., „Entstehung, Wesen u. Bedeutung d. Kampfes geg. d. Trusts i. d. Vereinigt. Staaten. Diss. Frankfurt 1927.

Holt Reg.-Ass. Otto, „Internationale Rohstahlgemeinschaft u. Wirtschaft i. Europa". Osnabrück 1928. 60 S.

Schuster, Prof. Dr. Ernst, „Wirtschaftstheorie u. Wirtschaftspraxis". Mannheim 1928, J. Bensheimer. 32 S.

Silvestolpe, Prof. Dr. W. G. (Göteborg), „Nationalökonomie". Leipzig 1929, A. Deichert. 200 S. 4.40 RM.

Stolzenburg, Prof. Dr. V., „Konsumentenorganisation". 3. A. Berlin 1929, Stuppe & Winckler. 328 S. u. Tab. 15 RM.

„Resale Price Maintenance". Untersuchung d. Federal Trade Commission. Bd. I Government Printang Office Washington 1929.

Ausland.

Michels, Dr. Rudolf K., „Cartels, Combines and Trusts in Post-War Germany". New York 1928, Columbia University Press. 183 S. 3.50 $ geb.

Schmidt, Pfr. Dr. E., „Die organische Tageswertbilanz". Leipzig 1929, G. C. Gloeckner. 359 S. 14.60 RM. gebd.

Baumbach, Sen.-Präs. b. Kam.-Ger. u. D., „Kommentar z. Wettbewerbsgesetz". Berlin 1929, Otto Liebmann. 597 S. 26 RM.

Isay, Dr. Rud. R.-A. u. Kam.-Ger., „Das Bergrecht d. wichtigst. Kulturstaat. i. rechtsvergld. Darstellung". (Erweit. Sonderabdr. a. d. Rechtsvergl. Handwörterb. f. d. Civil- u. Hdlsr. d. In- u. Ausld.). Berlin 1929, Franz Vahlen. 120 S. 5 RM.

Schlegelberger, Min.-Dir. Prof. Dr. Dr. Franz, „Rechtsvergleichendes Handwörterbuch f. d. Civil- u. Handelsrecht d. In- u. Ausland. i. Verbdg. mit Heinrici, Magnus, Mügel, Simons, Titze u. Mart. Wolff. II. Bd. enthaltend 1.—8. Lieferg. je gr. 8. Berlin 1927 bis 1929. (D. Darstellung d. gesamt. bürgerl. u. Handelsr. in alphab. geordn. Stichwortartikeln.) Franz Vahlen. Je 5 RM.

Stroinsky, R.-A. Dr. Max, „Ist der Kartellvertrag durch d. Kartellverordnung zu einem Vertrage eigener Art geworden?" Marburger Diss. 1927. 87 S.

Stern, Leo, „Die Fusion u. bes. Berücksichtigg. d. Konzernrechts". Diss. Köln 1929.

Aufsätze und Berichte.

Bernhard, Georg, „Kartellpolitik u. Gewerkschaftspolitik", Magazin d. Wirtschaft Nr. 8. v. 21. 2.

Flechtheim, Prof. Dr., „Vom Aktienwesen i. d. Vereinigt. Staaten", Ztschft. f. ausländ. u. internat. Privatrecht. 1929.

Flick, Otto, „Zeitungsdruckpapier u. Papiertrusts", Dtsch. Tag.-Ztg. Berl. Nr. 222 v. 11. 5. 29.

Friedrich, A., „Amerika-Interessen d. I. G. Farben", Wirtschaftsdienst Hambg. Hft. 18 v. 3. 5. 29.

Hantos, Dr. Elemér, „Sinn u. Wert d. internat. Kartelle", Pester Llyod Nr. 39 v. 16. 2. 1929.

Plum, Gust., „D. Deutsche Zementindustrie im Jahre 1928, Wirtschaftsdienst Hbg., Hft. 20 v. 17. 5. 29.

Liefmann, Prof. Dr. Rob., „Ein Hundertjähriges Kartell d. Neckarsalinenverein", Vierteljahresschrift f. Sozial- u. Wirtschaftswiss. 1929.

Tschierschky, Dr. S., „Die Preisbindung d. zweiten Hand", Technik u. Wirtschaft, Märzheft 1929.

Derselbe. „Ordnungsstrafe auf Grund d. § 17 d. KartVo. ebenda Maiheft 1929.

Derselbe. „Der Preisschutz von Markenartikeln", Ztschft. f. Waren- u. Kaufhäuser Nr. 24 v. 16. 6. 29.

Weidenhammer, Rob., „Kartelle u. Sat i. d. Vereinigten Staaten, Wirtschaftsdienst Hbg. Hft. 21 v. 24. 5. 29.

Wildeisen, E., „Der Verband Schweizerischer Teigwarenfabrikanten", Schweizer Ztschft. f. Betriebswirtschaft Hf 2, 1929.

Fristlose Kündigung nach § 8 d. Kart., Dtsch. Bergw.-Ztg. v. 2. 6. 29 Nr. 7.

Zündholzmarkt, D. Kampf am, Hambg. Fremdenbl. Nr. 140 v. 22. 5. 1929.

Leitsätze für Abschreibungen auf Induktionsmittel, hergg. v. Ver. Deutsch. Maschinenbauanstalten (VDMA.), Berlin 1929.

Verhandlungen d. 35. Deutschen Juristentages in Salzburg, Bd. 2, 2. Lfrg. Stenograph. Berichte. Berlin 1929, Walter de Gruyter & Co. 934 S.

Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, hergg. v. Fr. Stier-Somlo u. Alex Elster. 43/44. Lieferung (Schluß des Werkes). Bd. VI Bg. 57—77 „Wettbewerb—Zwischenstreit". Berlin 1929, Walter de Gruyter & Co.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Bergbau.

Neue Quoten im Ruhrsyndikat. Im Zusammenhang mit den halbjährlich erfolgenden Quotenneuregelungen veröffentlicht das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat eine neue Aufstellung des Jahres-Beteiligungsziffern der im Syndikat vereinigten Zechen zum 1. April 1929. Gegenüber dem 1. Oktober 1928 ging, lt. „Ind. u. Handls.-Ztg." v. 22. 5., die Verkaufsbeteiligung aller Zechen (Kohlenbeteiligung) um 137 301 220 t auf 137 207 520 t nur geringfügig zurück. Dagegen ist die Gesamt-Koksbeteiligung von 39 228 257 t auf 39 645 857 t, und die Brikettbeteiligung von 7 866 70 auf 7 931 770 t gestiegen. Auch die Verbrauchsbeteiligung hat eine Zunahme, und zwar von 27 780 795 auf 28 140 195 t erfahren.

Unter den Einzelquoten der Verkaufsbetiligungen (Kohlenbeteiligung) zeigen die wesentlichsten Veränderungen die Gelsenkirchener Bergwerks A.-G., deren Verkaufsbeteiligung infolge der Übernahme der Quoten der Adler A.-G. für Bergbau und der Gewerkschaft Johann Deimelsburg von 1 750 000 t auf 3 188 10 t gestiegen ist, ferner der Mülheimer Bergwerksverein durch Quotenzusammenlegung mit der Gewerkschaft Vereinigte Welheim und den Gewerkschaften Neu-Schölerpad und Hobeisen eine Erhöhung der Verkaufsbeteiligungsziffer um 1 627 200 t auf 2 837 200 t, schließlich die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Viktoria Mathias durch Quotenzusammenlegung mit den Gewerkschaften Friedrich-Ernestine und Graf Beust eine Zunahme von 572 300 t auf 1 461 300 t. Die Verkaufsbeteiligung der Essener Steinkohlen-Bergwerke A.-G. ist auf 5 512 0 (am 1. Oktober 1928 5 012 700) t, die der Gewerkschaft Neumühl auf 2 233 70 t (1 808 700 t) und die des Essener Bergwerks-Vereins König Wilhelm auf 2 014 100 (1 848 000) t erhöht, während die Verkaufsbeteiligung der Mannesmann-Röhrenwerke eine Verminderung von 4 502 700 t auf 4 173 300 t aufweist.

Durch die bereits erwähnten Quatenzusammenlegungen haben teilweise auch die Koksbeteiligungen entsprechende Änderungen erfahren. Bei Viktoria Mathias ist eine Erhöhung der Koksbeteiligung von 145 060 t auf 311 080 t eingetreten. Der Mülheimer Bergwerksverein von 95 000 auf 395 000 t, bei Gewerkschaft Friedrich

Große von 30 000 auf 161 000 t, bei Dahlbusch von 456 800 auf 523 100 t, bei pen von 3 256 400 auf 3 419 000 t, bei Bergwerks A.-G. Recklinghausen von) 500 auf 2 610 600 t. Die einzige Verminderung der Koksbeteiligung liegt wiederum len Mannesmannröhrenwerken vor, wo die Quote von 1 628 000 auf 1 584 700 t nken ist. Andererseits ist dabei zu berücksichtigen, daß die Verbrauchsbeteiligung Mannesmannröhrenwerke vermutlich im Zusammenhang mit der Neuerrichtung Huckinger Hochofenanlage von 590 600 auf 920 000 t gestiegen ist. Von den sonstigen rauchsbeteiligungsquoten zeigen nur die Viktoria Mathias eine Erhöhung von 00 auf 433 875 t, die Gewerkschaft Alte Haase von 110 000 auf 127 500 t und Gewerkschaft Caroline von 60 000 auf 72 500 t. Neu hinzugekommen bei der nkirchener Bergwerks A.-G. ist erstmalig wieder eine Verbrauchsbeteiligung in von 10 000 t, weiterhin neu eine Brikettbeteiligung in Höhe von 758 400 (Adler .) t.

Bei den Brikettbeteiligungsquoten sind nur zwei wesentliche Änderungen ustellen: die Erhöhung der Brikettbeteiligung der Essener Steinkohlen-Berg- e A.-G. von 1 225 300 t auf 1 475 300 t und die des Mülheimer Bergwerks- ins von 625 500 auf 685 600 t.

Das Kohlensyndikat hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 22. 5., die Umlage für April t um 30 Pfg. je Tonne auf 2.30 RM. erhöht. Damit hat die Umlage ungefähr wieder Höchststand von 2.40 RM. im November v. J. erreicht. Infolge der günstigeren icklung des Kohlenabsatzes in den Wintermonaten, die eine Verschiebung des tzes zu Gunsten der Versorgung des unbestrittenen Gebiets mit sich brachte, war mlage im Februar bis auf 1.80 RM. je t gesenkt worden. Sie wurde dann für März RM. und jetzt für April auf 2.30 RM. wieder erhöht, nachdem die Versorgung der ittenen Gebiete mit teilweise verlustbringendem Erlöse gegenüber der des un- ittenen Gebiets wieder zugenommen hat.

Die reinen Zechen haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 15. 5., nunmehr die von der Ge- schaft König Ludwig und der deutschen Erdöl A.-G. beim Landgericht Essen an- engte Feststellungsklage gegen die Hüttenzechen zurückgezogen, nachdem der nte Schiedsspruch des Syndikatsschiedsgerichts im Sinne der reinen Zechen aus- en ist und eine Berufungsmöglichkeit für die Hüttenzechen dagegen nicht mehr ht.

Jahresbericht des Gaskokssyndikats. Der der Hauptversammlung am ni vorzulegende Jahresbericht der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher verke, Gaskokssyndikat, A.-G., gibt über den Verlauf des Geschäfts in Gaskoks den übrigen Gaswerksprodukten im Jahre 1928, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 23. 5., de Schilderung: Im Berichtsjahr entsprachen die Absatzmöglichkeiten für Kohle weg den Erzeugungsziffern. Dementsprechend hatten auch die Gaswerke während anzen Jahres befriedigenden Absatz für ihren Koks. Die Belastung, die durch die hung der Kohlenpreise im Frühsommer für den größten Teil der Werke entstand, e allerdings mangels gleichzeitiger Erhöhung der Zechenkokspreise nicht in vollem nge auf die Koksverbraucher abgewälzt werden. Auch im Berichtsjahr litt das ksgeschäft, wie schon im Vorjahre, unter dem Mangel für den Fernversand zur gung gestellter Mengen. Der Gesamtjahresumsatz an Gaskoks ist mengenmäßig 00 t oder ½ % hinter dem Vorjahresumsatz zurückgeblieben. Der durchschnittliche für die Tonne umgesetzten Kokses konnte gegenüber 1927 um 1 RM. gesteigert n.

Schwierig hat sich im Berichtsjahre die Marktlage für Rohteer und Teerprodukte tet. Im Jahre 1926 waren infolge des Streiks fast 50 % der englischen Teererzeugung fallen. Im Laufe des Jahres 1927 glich sich diese Mindererzeugung allmählich aus, m Berichtsjahre gewannen wieder in der Gesamtentwicklung begründete Momente rschenden Einfluß auf die Preisbildung. Auch in Teer war in Deutschland eine Steigerung der Erzeugung durch Neubau und vermehrten Kohlendurchsatz auf okereien zu verzeichnen. Allein im Ruhrgebiet ist der jährliche Teeranfall von 92–1928 reichlich um 25 % gestiegen. Auch die Teererzeugung der Gaswerke wuchs rechend der Gasabgabe. Die Flüssigkeit des Marktes bewirkte eine Senkung der . Die Ablieferung der Teerlieferwerke hat um 12 800 t zugenommen und ist somit 34 000 t gestiegen, während der Erlös für die abgesetzten Mengen von 12½ Mill. wa 10,7 Mill. RM. zurückgegangen ist. Dem vermehrten Angebot von Rohteer ein geringerer Verbrauch in Teerprodukten gegenüber. Vor allem ergaben sich er- he Schwierigkeiten im Pechabsatz. Die Hoffnung, hinsichtlich des Pechabsatzes nstigeren Verhältnissen zu kommen, beruht fast ausschließlich auf der weiteren cklung des Teeres im Straßenbau. Die Verwendung von Teer im Straßenbau hat war auch im Berichtsjahr lebhaft weiter entwickelt; der Gesamtumsatz einschließlich uslandsverkäufe betrug etwa 150 000 t.

Auf dem Markt für schwefelsaures Ammoniak ist die Entwicklung fortgeschritten. nteil des auf den Gaswerken hergestellten Ammoniaks an der Deckung des land- haftlichen Bedarfes ist mit der weiteren Erhöhung der synthetischen Erzeugung

und der vermehrten Erzeugung von Mischdünger noch mehr zurückgegangen. Für as Mitte des Berichtsjahres beginnende neue Düngejahr konnten die Preise des Vorja es im Inlande noch aufrecht erhalten werden. Wird der synthetische Dünger aber zu billig en Preisen verkauft, so werden die Gaswerke nicht umhin können, mit ihrer Preisstell g zu folgen. Der Anschluß an das Stickstoffsyndikat sicherte den Mitgliedswerken a h im vergangenen Jahre prompte Abnahme des verfügbaren Salzes. Hauptsächlich inf e der Einengung des Landabsatzes der Werke sind die durch uns dem Syndikat zur V r-fügung gestellten Mengen um fast 20 % gegenüber dem Vorjahre gestiegen. Trotz er steigenden Preistendenz und der Verringerung der auf den Markt kommenden Schwe l-säuremengen ist es gelungen, die Aufträge stets zu befriedigender Abwicklung zu brin n.

Eisen- und Stahlindustrie.

Der Roheisenverband hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 5., in seiner gestrigen in Be in abgehaltenen Mitgliederversammlung beschlossen, die Preise für die einzelnen Rohei n-sorten um bis zu 4 RM. je t mit sofortiger Wirkung zu erhöhen. Man verweist dar f, daß die Roheisenpreise seit 1927 unverändert geblieben sind und auch keine Erhöh g erfahren haben, als im vorigen Jahre die Walzeisenpreise erhöht wurden (damalige r-höhung für Stabeisen 4 RM. pro t). Auch die heute heraufgesetzten Preise sollen n h unter denen liegen, die vor der zweimaligen Herabsetzung in 1927 für Roheisen üb h waren. Die Heraufsetzung hängt damit zusammen, daß durch die Roheisenkonjunk ur in den westlichen Ländern eine starke Preiserhöhung auf dem Weltmarkt eingetreten t, so daß der Konkurrenzdruck des belgischen und luxemburg-französischen Rohei s geringer geworden ist. Bekanntlich hatte seinerzeit diese Konkurrenz die Herabsetz g der deutschen Roheisenpreise bewirkt.

Der Beschluß des Roheisenverbandes kommt, n. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 19., sehr überraschend und kann keinesfalls unwidersprochen bleiben. Denn er vers ßt offensichtlich gegen Zusicherungen, in denen der Roheisenverband sich dem Rei s-wirtschaftsministerium gegenüber verpflichtete, für die Aufhebung der Differenz zwisch n In- und Auslandspreisen Sorge zu tragen. Trotzdem die Auslandspreise, wie in der e-gründung erwähnt wird, eine weitere Steigerung erfahren haben, liegen sie immer n h unter dem Niveau der deutschen Inlandspreise, so daß sich der Roheisenverband mit er Preiserhöhung in Widerspruch zu seinen eigenen Versprechungen setzt. Außerdem wu de der Beschluß, wie die Vossische Zeitung erfährt, gefaßt, ohne daß man vorher mit en Eisenverarbeitern Fühlung nahm. Auch das Reichswirtschaftsministerium wu de entgegen ausdrücklicher Vereinbarung nicht von der Preiserhöhung vorher benachrich gt.

Bei den zum ersten Male in Gleiwitz abgehaltenen Monatsversammlungen er Rohstahlgemeinschaft des A-Produkten-Verbandes und des Stabeisen-Verbandes wurde, lt. „Ind.- u. Hdls-Ztg." v. 18. 5., beschlossen, die bisherigen Ver-kaufspreise auch für das dritte Quartal 1929 unverändert bestehen zu lassen.

Der Verein der deutschen Eisengießereien in Düsseldorf hat, lt. „Frkf. Z." v. 30. 5., in Auswirkung der neuen Preiserhöhung des Roheisenverbandes ebenfalls sei e Preise erhöht, und zwar mit Wirkung ab 1. Juni um 4 %.

Treurabatt für Gußeisen. Der vom Roheisenverband den Gießer en zugestandene Treurabatt für das exportierte Material ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 19., schon vor etwa einem Vierteljahr, wie wir s. Z. berichteten, in der bisherigen Höhe on 6 RM. p. t für das erste Halbjahr 1929 zugestanden worden. Auch für die zweite Hä te hat der Roheisenverband seine grundsätzliche Bereitwilligkeit bereits erklärt. Bekannt ch wird dieses Abkommen für Gußeisen von Halbjahr zu Halbjahr verlängert. Da er Inlandspreis des Roheisenverbandes jetzt um 4 % erhöht worden ist, ließe sich u U. an eine Erhöhung des Treurabattes denken. Andererseits ist durch die Steigerung er Weltmarktpreise für Roheisen die durch den Treurabatt z. T. abzudeckende Diffe nz verringert worden.

Zu der Preiserhöhung für Gießereierzeugnisse mit Wirkung ab 1. Juni um 4 % schreibt der Verein deutscher Eisengießereien, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 31. 5., erläuternd folgendes:

Nachdem eine Aussprache mit Vertretern des Vereins deutscher Maschinenbau-anstalten stattgefunden hat, haben der Vorstand und die Gruppenvorsitzenden des Ver s deutscher Eisengießereien angesichts der Steigerung der Preise für Roheisen und Ko s und für die anderen die Selbstkosten beeinflussenden Faktoren, namentlich die seit er letzten Preisregelung in allen Bezirken erfolgten Lohnerhöhungen, deren Auswirkun en die Gießereien schon seit geraumer Zeit selbst getragen haben, beschlossen, die Pr se um 4 % für Gußwaren aller Art zu erhöhen. Dabei werden die Eisengießereien au drücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Preiserhöhung nur für Normalpr se errechnet wurde. Infolge der schlechten Geschäftslage sind von einer Anzahl Eisengie-reien unzureichende Preise angenommen worden. Die Preise müssen durch einen e t-sprechend höheren Aufschlag berichtigt werden. Durch den Preisbeschluß ist der ll-gemein schlechteren Lage der Arbeitnehmer der Eisengießereien Rechnung getragen wor n. Der Beschluß ist nur durch das Nachgeben einiger Gruppen des Vereins zustande e-

komen, bei denen die Verteuerungen einen erheblich höheren Zuschlag rechtfertigen wollen.

Die Mittelblechkonvention in Düsseldorf ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 14. 6., bis Ende des Jahres verlängert worden. Der Grundpreis ist weiterhin mit 165 RM. per Tonne beibehalten.

Gründung des Feinblechkontors. Die Bedeutung des neuen Kölner Feinblechkontors für die Kartellfrage auf diesem einzigen noch freien Gebiet der Walzeisenprodukte liegt, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 6., darin, daß von einer großen Gruppe, die nach ihrer eigenen Angabe etwa die Hälfte der auf 1 Mill. t Jahreserzeugung geschätzten deutschen Feinblechkapazität umfaßt, ein neuer Impuls zu einer Syndikatsbildung ausgeht. Das Feinblechkontor ist zunächst eine innere Absatzorganisation der Gruppe Stahlverein — Otto Wolff; es wird jetzt darauf ankommen, ob es nach dem Willen der Ressortleiter dieser Gruppe gelingt, die Mehrzahl der übrigen Großerzeuger einzugliedern. Verhandlungen mit einigen Großkonzernen, die bisher mit mehr oder minder großer Berechtigung als wenig geneigt zum Zusammenschluß galten, sind eingeleitet; solche mit anderen Produzenten werden folgen. Bereitschaft zum Verhandeln ist von allen bisher Befragten bekundet worden. So weit ist man allerdings im Laufe der Jahre schon des öfteren gewesen; das Neue der Situation liegt aber darin, daß die Gründer des Kontors bereits die Kartellform für sich geschaffen haben, die sie den anderen Werken vorschreiben wollen und die in ihrer Art völlig neu ist.

Zunächst soll das geplante Syndikat nur den Inlandsverkauf betreiben; einige Werke, namentlich im inneren Deutschland, liefern nur an Inlandsverbraucher, haben daher kein Interesse am Export zu schlechteren Preisen bzw. an den etwaigen Durchschnittserlösen des Verbandes aus In- und Auslandsabsatz. Damit wird das neue Syndikat weiter umfassend als die vorhandenen Eisenverbände, vermeidet aber eine Klippe, an der frühere Verhandlungen wiederholt gescheitert sind. Es wäre durchaus denkbar, daß sich später die am Export interessierten Gruppen unabhängig vom Inlandsverband ebenfalls verständigen. So ist z. B. der Stahlverein grundsätzlich zur Verständigung auch über den Export bereit. Verkaufstechnisch ist das übliche Verfahren gewählt: Reiner Verkauf durch das Kontor, Vertrieb durch Vertragshändler; als solche sollen neben dem Werkshandel auch eingeführte freie Großhändler herangezogen werden. Eine weitere richtiggehende Konstruktionseinzelheit des Kontors ist die Erfassung aller Feinblechsorten, auch der Qualitätsbleche. Es war seit jeher strittig, ob man sich mit einer Syndizierung der einfachen Handelsbleche begnügen sollte, oder ob auch die schwer definierbaren, verschiedenartigen Sorten der Qualitätsbleche einbezogen werden sollten. Die Vorkriegsabmachungen bezogen sich nur auf Handelsware. In den letzten Jahren unternommene Kartellierungsversuche für einzelne Qualitätsbleche verloren entweder bald ihre praktische Wirksamkeit (Dynamobleche) oder blieben im Verhandlungsstadium stecken (Karosseriebleche). Das Kontor sieht nun grundsätzlich Syndizierung aller Sorten vor, die in drei Gruppen untergeteilt sind: 1. Handelsbleche (gewöhnliche wie auch die sog. kastengeglühten); 2. Qualitätsbleche (alle Stanzbleche, Karosseriebleche u. dergl.); 3. Elektrobleche (Dynamobleche, Transformatorenbleche). Von allen diesen Arten werden aber nur die schwarz in den Handel kommenden erfaßt; auf verzinkte und Weißbleche wird diese Syndizierung also nicht ausgedehnt. Nach der Stärke betrachtet erfaßt das Kontor nur Feinbleche von 3 mm und weniger Stärke; die sogenannten Mittelbleche (bis 5 mm Stärke) bleiben bei der bestehenden Mittelblechkonvention. Der Feinblechvertrag von 1902 hatte auch die Mittelbleche erfaßt.

Die wichtigste Neuerung der Kontorstruktur stellt nun die Art der Quotenfestsetzung dar. Es ist eine Generalquote für jedes Syndikatsmitglied vorgesehen, die als Rahmenquote gelten soll, die wiederum in Spezialquoten für die einzelnen Sorten aufgeteilt wird. Für diese Spezialquoten sollen gewisse Umwandlungsmöglichkeiten vorgesehen werden, um den einzelnen Werken bessere Anpassungsmöglichkeiten an die Marktschwankungen zu gewähren. In der Art und Weise, wie die nach Gewicht und Wert außerordentlich verschiedenen Spezialsorten gegeneinander abgewogen werden sollen, um den verschieden gelagerten Verhältnissen des einzelnen Werkes gerecht zu werden, liegt wohl die wichtigste und interessante Neuerung der Kontorkonstruktion.

Vielleicht gibt das Feinblechsyndikat auch zu internationalen Vereinbarungen Veranlassung, wenn später ein Ausbau in Richtung der Exportbewirtschaftung erfolgt. Bis jetzt bestehen nämlich trotz des Fehlens eines nationalen Verbandes bereits Territorialschutzabmachungen aller deutschen Feinblechwerke unter Federführung von Mannesmann mit Österreich und der Tschechoslowakei, allerdings nur für gewöhnliche Handelsbleche, verzinkte und Weißbleche. Die tschechische Einfuhr nach Deutschland, namentlich nach Sachsen, an Feinblechen unter 1 mm Stärke betrug im Jahre 1928 4086 t, d. sind rd. 1 % der tschechischen Gesamtausfuhr in diesen Sorten. Hauptsächlich bilden die nicht im Territorialschutzabkommen erfaßten Stanzbleche diese Einfuhrmenge. Allerdings nur n i. V. auch 537 t Weißblech, gleich 2,2 % der tschechischen Ausfuhr, nach Deutschland eingeführt. Immerhin zeigt das Beispiel, daß internationale Abmachungen auch ohne festen Inlandsverband möglich sind.

Direkt beteiligt sind, lt. „Wirtschaftsdienst, Hbg.", an dieser Gründung die V. einigten Stahlwerke, die Bonzel & Co. A.-G., die jene bereits früher von Otto Wolff. worbenen Siegerländer und Sauerländer Werke zusammenfaßt, und die Rasselstei. Eisenwerksgesellschaft, die ebenfalls zur Otto-Wolff-Gruppe gehören. Da Otto Wff nur etwa 10 %, die Vereinigten Stahlwerke vielleicht 40 % der gesamten Feinble. erzeugung kontrollieren, bleibt der Prozentsatz der Außenseiterproduktion, im wesentlic n die Interessen der Hoesch—Wolf, Netter und Jacobi-Gruppe, Kom.-Ges. a. A., in Be n so hoch, daß die Verbandsbildung durch die Gründung des Feinblechkontors kan gefördert zu sein scheint. Da der Hoesch-Konzern durch seine Interessengemeinsch t mit Wolf, Netter und Jacobi nicht nur über die mengen- und wertmäßig sehr produktio starke Baroper Walzwerk A.-G. verfügt, sondern auch über eine weitverzweigte Hand. organisation, und zudem bestrebt sein soll, die freie Preisbildung am Feinblechma t als Ausgleichsventil für die Preisbindung in allen übrigen B-Produkten aufrechtzuerhal n, dürfte vorerst eine Stabilisierung der Preise durch das neue Feinblechkontor kaum erreit werden können.

Neuer Verkaufsverband für Kugellagerstahl. Einige der führenden Ku. lagerstahl-Erzeuger, nämlich die Deutsche Edelstahlwerke A.-G., die Stahlwe e Röchling-Buderus A.-G., die Stahlwerke Becker A.-G. und die Silesia Stahlwerke G. b. H. (Konzern der Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke) haben sich, lt. „I.- u. Hdls.-Ztg." v. 18. 5., zu einer Verkaufsgemeinschaft unter der Firma „Kugellagerstal. verband G. m. b. H. in Düsseldorf" zusammengeschlossen. Zweck des neuen Verban s ist der gemeinschaftliche Verkauf von Kugellagerstahlrohren, -stangen, -ringen d -scheiben. Diese Neugründung stellt kein monopolartiges Kartell dar, da neben den gegebenen Werken noch weitere Kugellagerstahl-Erzeuger bestehen. Einen gewis n Rückhalt wird die neue Verkaufsgemeinschaft aber in den engen Beziehungen zu n im Edelstahlverband zusammengeschlossenen Werken haben.

Verband für nahtlose gebohrte Röhren. Die Fabrikanten von nahtlon gebohrten Röhren im Rheinland und Westfalen, haben sich lt. „Frkf. Ztg." v. 19., unter diesem Namen zu einem neuen Verband zusammengeschlossen, der seinen Sit n Hagen hat. Der Verband bezweckt die Festsetzung einheitlicher Preise und Regel g des Absatzes sowie die gemeinschaftliche Bearbeitung sonstiger Aufgaben des Röhn. geschäfts.

Neue Differenzen im Schrotthandel. Auflösung der Handelsgemei. schaft mit der Dortmunder Schrott-Einkaufszentrale. Bereits vor einigen Ta n wurde, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 5. 6., von Schwierigkeiten gemeldet, die sich bei n Verhandlungen wegen Verlängerung der Dortmunder Schrott-Einkaufszentra, die bekanntlich den Schrotteinkauf für die Vereinigten Stahlwerke und andere bedeutele westdeutsche Hüttenwerke besorgt, ergeben hätten. Die Schwierigkeiten, die dar s resultierten, daß einige zur Gruppe der Dortmunder Vertragshändler gehörenden Hands firmen ihren Lieferungsverpflichtungen nicht nachgekommen waren, vielmehr in r Frostperiode nicht unerhebliche Schrottmengen zur Ausfuhr gebracht hatten, konn n aber schließlich behoben werden, so daß der Vertrag der Schrott-Einkaufszentle wenigstens um ein Vierteljahr, nämlich bis zum 30. September des Jahres (nicht also ie bisher ½ Jahr), verlängert wurde.

In ursächlichem Zusammenhang mit diesen Schwierigkeiten scheint nun n bemerkenswerter Entwicklungsvorgang in der Gruppe der Dortmunder Vertragshänler zu stehen. Im März 1928 sind bekanntlich zwischen der Dortmunder Schrott-Einka s-zentrale und einer kleinen Anzahl von Firmen Vereinbarungen getroffen worden, wonh die Belieferung der an der Schrott-Einkaufszentrale beteiligten Werke ausschließh durch diese bestimmten Firmen, die durch ihre Bedeutung, Größe und Vertragswürdigit eine verhältnismäßig einfache Schrottversorgung gewährleisten konnten, erfolgen sole.

In dieser Gruppe von bevorzugten Handelsfirmen, den sogenannten Dortmur r Vertragshändlern, die die Belieferung der Schrott-Einkaufszentrale quotenmäßig u r sich aufgeteilt hatten, sind nunmehr Differenzen entstanden, die zur Auflösung di r Handelsgemeinschaft geführt haben. Die Firma Albert Sonnenberg in Düsseldorf, ie Werkshandelsfirma der Vereinigten Stahlwerke A.-G., hat nämlich das Vertragsverhäl is zu den übrigen Händlerfirmen gekündigt, so daß damit die Quotenabmachungen it Wirkung vom 30. Juni ab hinfällig werden. Damit wird auch das Unterabkommen r elf Vertragshändlerfirmen mit den kleineren Schrotthändlern, der sogenannten Händ. gruppe II, das ebenfalls am 30. Juni d. J. abläuft, erlöschen. Gerade deswegen herrscht in den Kreisen der kleinen Schrotthandelsfirmen begreifliche Aufregung. Die Schrt. Einkaufszentrale ihrerseits wird vermutlich weiter in Geschäftsverbindungen mit n einzelnen Vertragshandelsfirmen bleiben und die benötigten Schrottmengen zu n festgesetzten Bedingungen auch ferner bei ihnen beziehen. Fraglich ist nur, in welcr Form mengenmäßig die Auftragsausteilung unter den einzelnen Händlerfirmen erfoln soll. Die Ungewißheit hierüber hat auch in den Kreisen der größeren Händlerfirma, die zur Dortmunder Gruppe gehören, einige Besorgnis ausgelöst. Bei der Dortmur r Gruppe handelt es sich um folgende Händler bzw. Handelsgesellschaften: Albert Sonn.

be , Düsseldorf, Klöckner Eisenhandels-Gesellschaft, J. Adler jun., Schweitzer & Oppler, K fmann & Lippmann, Düsseldorf, M. Cosmann, Essen, Max Stern A.-G., Essen, Hermann Ti er, Oberhausen, Markmann, Gelsenkirchen, Haake, Düsseldorf, Peltzer Wwe., Köln. Bi erkenswert ist, daß diese Firmen z. T. Werkshandelsfirmen darstellen, wie z. B. ne n Albert Sonnenberg (Ver. Stahlwerke A.-G.), Klöckner Eisenhandel (Klöcknerwerke A. .) und Kaufmann & Lippmann (Rheinische Stahlwerke A.-G.), und zum Teil Vertragsfi en, also unabhängige freie Händler, die nur durch Vertrag an die Zusammenarbeit ge nden sind.

E nhandel.

Einigung im westdeutschen Eisenhandel. Die Einigungsverhandlungen im vestdeutschen Eisenhandel sind, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 15. 6., nunmehr abgesc ossen. Es ist lediglich eine Formangelegenheit, wenn jetzt den einzelnen Eisenhandelsfi en der Vertrag zur Unterschrift vorgelegt wird, da man der Annahme ist, daß es ka n ein Handelsunternehmen von Bedeutung geben dürfte, das sich nachträglich mit de Verhandlungsergebnis des eingesetzten Bevollmächtigten nicht einverstanden erklärt. An len bisherigen Vertragsabmachungen sind im großen und ganzen nur unwesentliche Ä erungen vorgenommen worden. So sind die Preisveränderungen und ebenfalls das Re attsystem im wesentlichen beibehalten worden. Die hauptsächlichste Änderung be eht in der Hereinnahme neuer Handelssorten. So ist z. B. Mittelblech in die Kartellve nbarung miteinbezogen worden, während die Forderung der freien Händler nach Ei eziehung von Stabstahl in das Abkommen nicht erfüllt worden ist. Stabstahl wird als auch künftig an den freien Handel zu den gleichen Preisen wie an die Verbraucher ab geben werden, während sich im Mittelblechgeschäft für den freien Handel auf Grund de neuen Vereinbarungen eine kleine Verdienstspanne ermöglicht. Von mehr formeller Be utung ist die Neuregelung des Schieds- und Strafverfahrens, insofern, als die Überwa ung der Durchführung der Vertragsbestimmungen einer unabhängigen neutralen St e übertragen worden ist. Das Nichtinnehalten von Vertragsbedingungen wird mit cl eren Konventionalstrafen belegt, obschon sich die Vertreter des freien Handels bis zum Schluß der Verhandlungen für wesentlich mildere Bestimmungen eingesetzt ha en. Eine Neuregelung des Streckengeschäfts, die von dem Freihandel angestrebt wa ist ebenfalls nicht erfolgt. Verhandlungen über diesen Gegenstand sollen aber noch ol n.

Das jetzt getroffene Abkommen läuft bis Ende 1930. Für den Fall, daß die deutsch n Eisenverbände über die verschiedenen Termine nicht verlängert werden sollten, wü e ungeachtet dessen ab 1. Juli 1930 das Vertrauensverhältnis mit vierwöchentlic r Frist gekündigt werden können.

M allindustrie und Handel.

Die Verkaufsvereinigung deutscher Kupferrohrwerke m. b. H. in Köln ist , „Frkf. Ztg." v. 14. 6., aufgelöst. Dagegen ist der Verein deutscher Kupferrohrwe e mit festen Preisbindungen gegründet worden. Die Werke übernehmen selbst den Ve auf. Im übrigen soll die bisherige Marktregelung beibehalten werden. Die praktis e Änderung scheint also darin zu liegen, daß ein dezentralisierter Verkauf bei weiterhin gebundenen Preisen jetzt stattfindet.

Preisermäßigung für Kupferblech. Der Entwicklung der Marktlage entsp hend hat die Verkaufsstelle des Kupferblechsyndikats Kassel den Grundpreis für Ku ferblechfabrikate mit Wirkung ab 27. Mai auf 232 (bisher 233) RM. pro 100 kg festge zt.

Die Südd. Zinkblechhändler-Vereinigung hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 5., ab 2. d. M. die Preise um etwa 1% herabgesetzt (zuletzt am 29. April um ¾% erhöht).

M chinen-, Maschinenbestandteile und Werkzeugindustrie.

Anfang Mai fand, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 5. 6., die 6. Hauptversammlung der Ve einigung der deutschen Dampfkessel- und Apparate-Industrie in Wiesba n statt. Am ersten Versammlungstag wurden die seit einiger Zeit schwebenden Ve andlungen über die Dauer des Wasserrohrkesselverbandes zum Abschluß ge acht. Der Verband ist bis Ende 1936 verlängert worden.

Erweiterung des Kettenverbandes. 5 süddeutsche Kettenfabriken sin lt. Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 25. 5., dem Verbande beigetreten, nachdem es schon im Ap der Verbandsleitung gelungen war, drei süddeutsche Werke zum Anschluß zu bewe n. Mit einer Anzahl weiterer süddeutscher Kettenfabriken sind die Verhandlungen so eit gefördert worden, daß ihr Beitritt zum 1. Juni als gesichert anzusehen ist. Das Inl dsgeschäft in Handelsketten habe sich seit Anfang Mai wesentlich gebessert. Das Au andsgeschäft, das allerdings vom Verband nicht erfaßt wird, lasse noch sehr zu wü chen übrig. Geschäfte könnten nur zu Verlustpreisen getätigt werden. Die Lage in hiffsketten sei im allgemeinen schlecht zu nennen. Die Beschäftigung der einzelnen We e sei sehr unterschiedlich. Etwas besser sei die Lage der Werke, die Schiffsketten ga starker Abmessungen herstellen.

Die in Dresden tagende Versammlung der deutschen Fahrradfabri hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 9. 6., den Beschluß gefaßt, angesichts der dauernd stiegenen Gestehungskosten die Preise für Fahrräder mit sofortiger Wirkung um 3 zu erhöhen.

Chemische Industrie.

Die Ammoniak-Verkaufsvereinigung der Ruhrzechen wurde, lt. „ Ztg."v. 2. 6., in der Jahresversammlung vom 21. d. M. bis zum 31. Dezember 1937 längert. Die Ruhr-Chemie A.-G. und die Gaveg (Mont Cenis und Fiskus) haben sich Entscheidung über ihren Beitritt zum neuen Vertrag der Ammoniak-Verkaufsver gung noch vorbehalten.

Der Benzolverband ist bereits vor mehreren Monaten bis zum gleichen Z punkt verlängert worden.

Eine Erwiderung des Zündholzsyndikates. Die Deutsche Zündholz kaufs-A.-G. sendet lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 19. 5. zu der Zuschrift des Edeka- bandes (vgl. K.-R. S. 302) eine Erklärung, in der sie zu den Behauptungen des Ed Verbandes Stellung nimmt.

Das Zündholzsyndikat behauptet, das bekannte Lieferungsabkommen, das alleinigen Einkauf beim Syndikat verpflichtete, sei von der Direktion der Edeka-Zentr gebilligt worden. Nur die Erklärung der Direktion, daß ihre Unterschrift nicht für angeschlossenen Genossenschaften verbindlich sei, habe das Syndikat auf die Unterzeh nung des Abkommens verzichten lassen. Mit dieser Erklärung steht jedenfalls fest, das Abkommen nicht unterzeichnet wurde, und die Behauptungen über die Billigu oder Nichtbilligung des nicht unterzeichneten Abkommens sind für den eigentlic Sachverhalt wohl kaum von Wichtigkeit. Das Syndikat wiederholt weiter seine Erklärung, daß eine Tochtergesellschaft der Edeka-Zentrale russische Zündhölzer wäh der Geltungsdauer des Abkommens importiert habe. Das hat ja die Edeka-Zentr auch nicht bestritten, aber auf die wirkliche Streitfrage, ob sie dazu berechtigt geht das Syndikat leider nicht ein. Ebensowenig bringen die Ausführungen zur Lieferu sperre etwas Neues. Denn die Tatsache, daß nur über die Zentrale und nicht über einzelnen Genossenschaften der Edeka eine Sperre verhängt wurde, ist von keiner bestritten worden.

Das Syndikat führt weiter aus, daß die Qualitätsbeanstandungen lange so zahlreich gewesen seien, wie die Edeka behauptet. Die Edeka habe vielmehr Umsatz von 97 000 Schachteln im Jahr 1928 nur 13 Reklamationen eingereicht, denen sieben als berechtigt anerkannt wurden. Daß die Handelsspanne für Kons hölzer besonders für den Kleinhandel unzureichend sei, gibt das Syndikat zu. Es aber darauf hin, daß die Handelsspanne für die Edeka-Zentrale durchaus nicht ausschl gebend sei, da sie diese den Konsumenten doch nicht zukommen läßt. Im übrigen mitgeteilt, daß die wegen der nachgeahmten Warenzeichen beantragte einstweilige fügung erteilt worden sei.

Das russische Zündholz-Dumping. Der Standpunkt der Schwedischen Zündholzgesellschaft. Infolge wiederholter Anfragen seitens der Presse hat die schwedische Zündholzgesellschaft in Stockholm ihren Standpunkt betreffs der russischen Zündholzkonkurrenz wie folgt modifiziert:

Die russischen propagandistischen Anstrengungen, ihre Dumping-Ausfuhr als einen Weltkampf zwischen der russischen Zündholzindustrie und der schwedischen Zündholzgesellschaft zu bezeichnen, seien gänzlich irreführend und grundlos. Wohl haben die Russen nach Deutschland nicht unbeträchtliche Quantitäten von Zündhölzern geworfen, jedoch zu Preisen, die nicht einmal die direkten Auslagen für Material und Löhne decken, also für Rußland sehr verlustbringend seien. An den Exportmärkten, für die die schwedische Zündholzgesellschaft in Betracht komme, seien die russischen Versuche ohne Erfolg geblieben. Die russische Konkurrenz auf dem Weltmarkt habe der schwedischen Zündholzgesellschaft überhaupt nicht geschadet, wie aus den offiziellen schwedischen Exportziffern hervorgehe. Diese beliefen sich im Jahre 1927 auf 42 Mill. kg und stiegen bis 1928 auf 46 Mill. kg.

Wenn also die schwedische Zündholzgesellschaft die russische Konkurrenz mit völliger Ruhe betrachte, so stelle sich die Frage ohne Zweifel anders, wenn sie von deutschen Gesichtspunkten angesehen werde. Die Produktionsfähigkeit der deutschen Zündholzfabriken überwiege weitaus den Gesamtbedarf des Landes. Um die daraus resultierende Überfülle zu beseitigen, sei unter Mitwirkung der deutschen Regierung das zurzeit bestehende Zündholzsyndikat geschaffen worden. Die Absicht war, gesunde Verhältnisse in der deutschen Zündholzindustrie heranzubilden, die Existenz der deutschen Fabriken und die Verdienstmöglichkeit der Arbeiter zu sichern. Jede importierte Kiste russischer Zündhölzer bedeute daher eine entsprechend kleinere Produktion und größere Arbeitslosigkeit in den deutschen Fabriken. Weiter sei in diesem Zusammenhang zu bemerken, daß in denjenigen deutschen Zündholzfabriken, die der schwedischen Zündholzgesellschaft nahestehen, vorwiegend einheimisches Holz zur Verwendung kom

daß der frühere Import von Holz und Holzdraht nach Deutschland zurückgegangen
Die in den genannten Fabriken hergestellten Zündhölzer seien also in bezug auf
material wie Arbeitskraft rein deutsches Erzeugnis. Die oben erwähnte Verwendung
heimischen Holzes in den deutschen Zündholzfabriken bilde ein weiteres Glied der
trebungen der schwedischen Gesellschaft, die Rohwarenversorgung der Fabriken soweit
möglich in eigene Hände zu nehmen. Das Argument der Russen, daß die schwedische
dholzindustrie mit der russischen Holzausfuhr rechnen müsse, sei deshalb falsch.

Überhaupt müsse von der schwedischen Zündholzgesellschaft betont werden, daß
wirklicher Konkurrenz seitens Rußlands auf den eigentlichen Exportmärkten kaum
Rede sein könne. Die Behauptungen Rußlands in dieser Hinsicht hätten durchaus
e reale Unterlage. Auch wenn die Russen die für sie sehr verlustbringenden Dumping-
suche fortsetzen, würden sie auf den Weltmärkten der schwedischen Zündholzgesell-
ft nicht in merkbarer Weise schaden können.

Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, schreibt die „Frkf. Ztg." v. 22. 5., aus welchen
nden die Verwaltung des schwedischen Trusts gerade jetzt die vorstehenden Mittei-
en macht. Das Kommuniqué betont im übrigen zwar geschickt die deutschen Pro-
tions- und Arbeitsinteressen, verschweigt aber natürlich, daß sich die deutschen
sumenten sehr gerne den russischen Preisdruck gefallen lassen. Zur Frage der Ab-
gigkeit des schwedischen Trusts von der russischen Espenholzausfuhr sei darauf
iesen, daß nach der offiziellen schwedischen Statistik die gesamte Einfuhr Schwe-
, d. h. praktisch genommen des Trusts, an Espenholz 1927 noch 69 408 cbm im Werte
Kr. 3,73 Mill. betrug, davon 62% der Menge und fast 70% dem Werte nach aus der
päischen Sowjetunion; die Ziffern für 1928 liegen noch nicht vor. Man weiß andererseits, daß sich der Trust bei seinen Monopolverträgen mit Estland und Lettland den Zugriff auf die Espenholzproduktion dieser Länder gesichert hat. Ob diese ausreicht, ist nicht bekannt. Im übrigen höre ich, daß die Russen auch im vorigen Jahre Espenholz an den Trust geliefert haben. Wie verlautet, haben sich dagegen die Verhandlungen wegen weiterer Lieferung in diesem Jahr zerschlagen. Es scheint, daß der Trust einen 1jährigen Lieferungsvertrag abschließen wollte, worauf sich die Russen augenscheinlich aus taktischen Gründen nicht einließen. Auch sonstige Differenzen konnten nicht überbrückt werden. Die russischen Lieferungen sind also eingestellt. In Rußland scheint man aber der bestimmten Auffassung zu sein, daß der Trust auf die Dauer das russische Espenholz nicht entbehren kann.

Die Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Berlin, bekanntlich das mit 11,8 Mill. Reichsmark A.-K. ausgerüstete Fabrikationsunternehmen des deutschen Zündholztrustes, kann ihre vorjährige Ankündigung, daß sie eine 10prozentige Dividende in Aussicht genommen hat, nicht aufrecht erhalten. Es wird eine Verteilung von 5% vorgeschlagen, während i. V. 10% p. r. t., d. h. für das erste halbe Geschäftsjahr 5%, verteilt werden. Der Fabrikationsgewinn ist zwar von 4 835 659 RM. auf 7 589 237 RM. gestiegen, wurde aber hauptsächlich durch große Steuerlasten und erhöhte Handlungsunkosten aufgezehrt. Es erforderten Steuern (einschl. Konsumsteuern) 4 512 724 RM. gegen 2 828 044 RM. i. V., Handlungsunkosten 1 530 728 gegen 827 190 RM., Zinsen 10 351 RM. gegen 46 974 RM., Abschreibungen 670 701 (242 111) RM. Dem Unterstützungsfond werden 25 000 (10 000) RM. zugewiesen. Danach verbleiben 709 330 RM. Reingewinn (i. V. nach Tilgung von 137 196 RM. Verlustvortrag aus 1926 bzw. Übernahme der fusionierten Firmen 744 142 RM. Reingewinn). Im Vorstandsbericht kommt die Enttäuschung darüber zum Ausdruck, daß die an das Sperrgesetz geknüpften Hoffnungen sich nicht ganz erfüllt hätten. Die Frage „unberechtigt arbeitender Außenseiter" lie sich nicht so schnell lösen, als man geglaubt hatte. Ebenso wirkte sich die Verschleuderung russischer Zündhölzer auf dem deutschen Markt für russische Staatsrechnung empfindlich auf das Ergebnis aus. Hinzu kam, daß auch die Herstellungskosten durch erhöhte Löhne und Soziallasten, für die ein Ausgleich nicht vorhanden war, stiegen. Schließlich hat die Gesellschaft im Berichtsjahr eine ausgesprochene Investionspolitik betrieben. Die Anlagekosten verzeichnen Zugänge von 2 477 333 RM. und Abgänge von 625 176 RM., also Reinzugänge von 1 852 157 RM. Hierzu muß man noch die Steigerung des Kontos Umbauten gegenüber dem Vorjahr um 401 975 RM. rechnen, so daß man auf einen Zuwachs der Anlagen um 2 254 132 RM. kommt. Dieser Betrag stellt fast 20% des Aktienkapitals dar. Die Bauten dienten vornehmlich der endgültigen Rationalisierung der Werke Lauenburg (Elbe), Ahaus und Coswig. In Rheinau schreiten die Arbeiten noch weiter. Die Modernisierung der vorstehenden Werke ergab eine erhöhte Leistungsfähigkeit. Aus der Bilanz ist noch weiter zu erwähnen, daß auf dem Wertpapierkonto einem Zugang um 344 000 RM. ein Abgang von 620 000 RM. gegenübersteht. Der Warenbestand stieg infolge der Lagerpolitik (und der verschärften Konkurrenz?) von 1 762 987 RM. auf 2 886 339 RM. Debitoren gingen demgegenüber von 4 228 010 auf 3 246 877 RM zurück. Auf der Passivseite erscheinen Kreditoren mit dem verringerten Betrag von 2 678 235 (3 193 070) RM. Neu aufgenommen werden mußten Bankschulden in Höhe von 1 421 604 RM. In Anbetracht der vorstehend dargelegten ungünstigen Momente glaubt die Verwaltung, daß es auch in Zukunft vorerst nicht möglich sein werde,

die im vorigen Geschäftsbericht ventilierte Dividende (10%) aufrecht zu erhalten. (Hau versammlung am 14. Juni.)

Elektrizitätsindustrie.

An Stelle der am 6. April eingeführten Zuschläge hat die Preisstelle des Ze tralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie ab 27. Mai, „Frkf. Ztg." v. 1. 6., für Starkstrom-Fabrikate einen einheitlichen Zuschlag von festgesetzt. Die Preise für Zähler bleiben unverändert. Für Schwachstrom-Fabrik ist ein Zuschlag von 17½% auf die Preise vom Juli 1925 festgesetzt worden. Höh Zuschläge werden berechnet für Erzeugnisse, die mehr als 50% Kupfer oder Kupf legierungen enthalten.

Die Konvention der Leitungsdrahtindustrie. Im April erfolgte, lt. Frk Ztg." v. 29. 5., die Wiederaufrichtung des Leitungsdrahtverbandes, einer rein Preiskonvention. Die Preise erfuhren durch Ermäßigung der Rabatte auf die bekan Preisliste Nr. 121 von 25 bzw. 30% auf 20% eine durchschnittliche Erhöhung von et 8%. Der bisherige Teuerungszuschlag von 5%, der durch die Steigerung der Gum preise bedingt wurde, ist in Fortfall gekommen. Der Sitz der Kartelleitung wird v aussichtlich Hannover werden. Bezüglich der inneren Organisation des Zusamm schlusses scheinen weiterhin Unklarheiten zu bestehen, so sollen noch Verhandlung mit den Großhändlern über die Staffelung der Rabattsätze schweben. Immerhin Aussicht vorhanden, daß der Markt für isolierte Drähte künftighin stärker erfaßt wi zumal fast alle größeren Betriebe dem Zusammenschluß angehören. Die Konventi wird zunächst lediglich auf das Inlandsgeschäft preisregelnd wirken. Die Nachfr nach isolierten Leitungsdrähten hat sich in der letzten Zeit etwas verringert. Die Pre erhöhung dürfte in dieser Hinsicht von Bedeutung gewesen sein. — Das Auslandsgesch in isolierten Leitungsdrähten erfuhr in den vergangenen Monaten eine nicht unwese liche Steigerung. Der Export des vorigen Jahres belief sich monatlich auf etwa 900 Im ersten Quartal 1929 gelangten monatsdurchschnittlich 1200 t Leitungsdrähte Werte von ca. 2,8 Mill. zum Export. Die wesentlichsten Abnahmeländer waren in d letzten Monaten England, Holland, China, Niederländisch-Indien und Argentinien.

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Der Norddeutsche Zementverband hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 25. 6., die Mehrh des Aktienkapitals der Querfurter Kalkindustrie A.-G. in Querfurt erworb Das Werk soll bedeutend erweitert werden. (A.-K. 200 000 RM., in den letzten Jahr dividendenlos.)

Nahrungs- u. Genußmittelindustrie.

Gründung der westdeutschen Mühlenkonvention. Die Verhandlung über die Gründung einer westdeutschen Mühlenkonvention, die sich wochenlang hin zogen haben, sind, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 9. 6., für Rheinland-Westfalen zu ein erfolgreichen Abschluß gekommen. Es ist eine G. m. b. H. gebildet, die ihren Sitz Köln hat. Mit Ausnahme zweier Firmen gehören alle der neuen Konvention angeschlos nen Firmen den maßgebenden deutschen Mühlenkonzernen an. Mit Süddeutschla (Oberrheinische Mühlen) wird ebenfalls noch über die Einbeziehung in die rheinis westfälische Konvention verhandelt. Wie verlautet, soll nicht nur eine Preiskonventi zustande gekommen sein; gleichzeitig sollen sich die der Konvention angehörend Mühlen auch eine freiwillige Produktionseinschränkung zum Ziel gesetzt hab — Es soll weiterhin versucht werden, eine Verständigung mit dem Mehlhandel zu reichen. — An dem Abkommen sind angeblich beteiligt: die Kampffmeyer-Gruppe r den Mühlen Leysieffer und Litzmann, Köln-Deutz, Wesermühle A.-G., Hameln (A schlußvertrag), weiter der Illkirchen-Konzern mit den Mühlen Heinrich Auer Mühl werke A.-G., Köln-Deutz, Simons-Mühle A.-G., Neuß, Dortmunder Mühlenwerke A.- Dortmund, weiter der Scheuerkonzern mit der Hefftschen Kunstmühle, Mannhei die Rosiny-Mühle A.-G., Duisburg, die Krefelder Mühlenwerke A.-G., Krefeld, die Witte Walzenmühle A.-G., Duisburg, die F. Kiesekamp A.-G., Münster i. W., ferner die Firm Georg Plange-Düsseldorf und Soest, Wilhelm Werhahn in Neuß, Rheinische Mühl werke Cohen & Co., Duisburg, endlich die Gruppe Werner und Nicola G. m. b. H. r ihrem Duisburger Betrieb und den Mühlenwerken Gottschalk A.-G., Krefeld, sow verschiedene kleinere Mühlen.

Die Ausfuhrvereinigung der Rübenzuckerfabriken. In dem Refe von Dr. Preißler auf der Zuckertagung in Dresden war ,lt. „Frkf. Ztg." v. 7. 6., zu Ausdruck gekommen, daß die Ausfuhrvereinigung von vielen Seiten zum 30. Sept. 19 gekündigt worden ist, und daß man versuchen müsse, sie in irgendeiner Form wied zustande zu bringen. Eine Erklärung des Vereins der Zuckerindustrie knüpft daran und sagt, es sei unrichtig, wenn gefolgert werde, diese Kündigung bezwecke eine A lösung der Vereinigung. Sie sei vielmehr nur deshalb erfolgt, weil es sich als notwend erwiesen hat, die bisherige Form zu ändern. Bekanntlich bezweckt die Ausfuhrvereinigu

zecks Entlastung des Inlandsmarktes die verlustreiche Ausfuhr möglichst gerecht auf e Zuckerfabriken zu verteilen. Bei diesem System sind seit langem Klagen aufgetaucht, sich einmal auf die Quotenbemessung beziehen und zum anderen zur Geltung bringen, B beispielsweise die Verwertung der Nacherzeugnisse (Futterzwecke) oder der Rübenrechnung auf die Ausfuhrquote angerechnet werden müßte, weil auch dadurch eine Entlastung des Inlandsmarktes herbeigeführt wird, die umso größer ist, je ausgedehnter die Verwertung der Rüben für solche anderen Zwecke ist.

Salzwerk Heilbronn A.-G., Heilbronn. — Die Verhältnisse in der Steinsalz-Verkaufs-Vereinigung. — Syndikatsgefährdung? Im Bericht wird, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 5., mitgeteilt, daß die in der (Nov. 1927 gegr.) Verkaufs-Vereinigung Deutscher Steinsalzwerke G. m. b. H. vereinigten bzw. mit ihr durch besondere Verträge verbundenen Steinsalzwerke in 1928 1,91 Mill. t. abgesetzt haben, wovon auf die quotenmäßige Verrechnung 1,29 Mill. t entfielen, während 0,62 Mill. t außerhalb der Quote geliefert wurden. Heilbronn verkaufte insgesamt 157 000 t, davon 1000 t gegen Quote und 139 000 t außerhalb der Quote. Obwohl der Absatz in württembergischen Steinsalz von 229 000 t in 1927 auf 313 000 t in 1928 gestiegen ist, hatte Heilbronn einen Absatzmengenverlust von 19 000 t, was nur einen Teil der Opfer darstelle, die Heilbronn im Interesse der Bildung der Verkaufsvereinigung gebracht habe, und die u. a. zur Befriedigung der durch die Absatzforderung der Deutschen Solvay-Werke in Bernburg am stärksten betroffenen Staatlichen Saline Friedrichshall-Jagstfeld dienten. Die Verhandlungen wegen Neuabschlusses des von Heilbronn in 1928 gekündigten Vertrages mit dem Verband der rechtsrheinischen Salinen Süddeutschlands konnten so gefördert werden, daß bereits ab 1. Januar 1929 nach den neuen Bestimmungen, die im wesentlichen die Heilbronner Wünsche berücksichtigen, gearbeitet werde. Produktion und Absatz in Siede- und Hüttesalz hätten gesteigert werden können. Es sei nicht gekärt, wie die Entschließungen, die Heilbronn im Laufe der Verhandlungen gegen etwaige Verlängerung der Ende 1929 ablaufendenden Verträge mit der Verkaufs-Vereinigung Deutscher Steinsalzwerke zu treffen haben werde, die Ergebnisse der Steinsalzwerke der Gesellschaft beeinflussen würden. Einige Gesellschaften der Verkaufs-Vereinigung (insbesondere eine, die mit dem Hauptteil ihres Absatzes außerhalb der Verkaufs-Vereinigung steht) hätten schon jetzt neue Forderungen gestellt, die das Weiterbestehen des Syndikats ernstlich in Frage stellen. Wenn diese Forderungen auch nur zu einem ganz geringen Teil aufrecht erhalten würden, würden die süddeutschen Werke die Frage erwägen, ob sie ihr Auskommen in einem Syndikat noch finden können oder ob sie versuchen sollten, ihren Steinsalzabsatz ohne Syndikat so wirksam und ertragreich wie möglich zu gestalten. Diese Verhältnisse hätten die Gewinnverteilungsvorschläge der Salzwerk Heilbronn A.-G. beeinflußt, auch die Entwicklung auf dem Siedesalzmarkte habe zu vorsichtiger Bilanzgebarung gemahnt; die Zollpolitik des Reichs gefährde Erlös und Absatz der Salinen, insbesondere der süddeutschen. Hinzu komme, daß bereits neue Salinen im Bau seien und weitere von einigen Kaligroßkonzernen geplant würden.

Textil- und Konfektionsindustrie.

Tuchkonvention. In der G.-V. der Deutschen Tuchkonvention e. V., der einschl. der korporativ angeschlossenen Herrentuch herstellenden Mitglieder des Verbandes sächsisch-thüringischer Webereien e. V. 558 Mitglieder umfaßt, wurden, lt. „Frkf. Ztg." v. 29. 5., die Zielforderungen der Abnehmerverbände mit Rücksicht auf die allgemeinen Finanz- und Kreditverhältnisse für unerfüllbar erklärt. Um jedoch dem Gedanken des Wirtschaftsfriedens und der ebenfalls schwierigen Lage der Abnehmerschaft Rechnung zu tragen, wolle sie die Verzugszinsen auf 11 (bisher 13) % ermäßigen, die viel erörterte Berechnung von Mahnkosten ab 1. Juni d. J. aufgeben, sowie erweitert Gratismuster in einheitlichem Format abgeben. Im Hinblick auf die Ankündigung der Abnehmerverbände, möglichst keine Aufträge zu den Konventionsbedingungen zu erteilen, um dadurch die Erfüllung ihrer Zielforderungen zu erzwingen, machten die Versammlungsteilnehmer sich und allen anderen Mitgliedern die genaue Befolgung der Konventionsbedingungen zur strengsten Pflicht. — Wie wir dazu hören, werden die Abnehmerverbände auch zu diesen, nur mäßig gemilderten Bedingungen den Vertrag mit der Tuchkonvention nicht unterzeichnen, da sie an ihren Zielforderungen festhalten. Der Verzicht auf die Mahnkosten bedeute keinerlei Entgegenkommen, denn ihre Berechnung sei in der Inflationszeit berechtigt gewesen, könne aber in normalen Zeiten nicht mehr hingenommen werden. Die Tuchkonvention habe sie jetzt fallen gelassen, weil die Abnehmerverbände bei Aufrechterhaltung die Frage der Anrechnung der Mahnkosten vom ordentlichen Gericht entscheiden lassen wollen.

Der bedeutendste Verband der Bekleidungsindustrie, der Zentralverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 6., seine Mitglieder angewiesen, von den Tuchfabrikanten die Ware nur unter Voraussetzung zu beziehen, daß diese entsprechend den Forderungen der Abnehmerverbände ein Zahlungsziel von 90 Tagen netto gewähren und die Ware in der einheitlichen Stoffbreite von 146 cm liefern. Da die G. V. der Deutschen Tuchkonvention den Vorstand

beaufragt hat, „alle zur Abwehr angekündigten Angriffe der Abnehmer auf die Konv- tion erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen", sind die Beziehungen zwischen den Tu- fabrikanten und ihren Abnehmern gespannt. Die Folgen dürften sich wahrscheinl h auch in der Verstärkung der ausländischen Konkurrenz am deutschen Tuchmarkt - merkbar machen. Bisher schon hat die Unzufriedenheit der Abnehmer zu einer bedeut- den Steigerung der Einfuhr von ausländischen Tuchen geführt. Die Einfuhr von W- geweben ist von 10 742 dz. i. J. 1926 auf 24 748 dz i. J. 1927 gestiegen und erreic e im vergangenen Jahre die Rekordhöhe von 32 789 dz. In den ersten drei Monaten d. ist die Tucheinfuhr auf fast gleicher Höhe geblieben wie in den entsprechenden Monan des Vorjahres. Doch war im April ein leichter Rückschlag zu beobachten. Deme- sprechend stellte sich in den ersten 4 Monaten die Tucheinfuhr auf 12 945 dz, gegen 14 4 dz in der gleichen Zeit d. V. Die Tucheinfuhr aus England weist jedoch eine weite Steigerung auf. Sie erreichte 7 425 dz gegen 6 695 dz in den ersten 4 Monaten 19, trotzdem auch die englische Einfuhr im April zurückgegangen ist.

Textilriemen-Konvention. Im Februar d. J. hatten wir, schreibt „Frk. Ztg." v. 28. 5., vom Abschluß einer Konvention zwischen dem Verband Deutsch r Textilriemen-Fabrikanten und dem Händlerverband für Gummi-, Asbe- und technische Bedarfsartikel berichtet. 75 % der gesamten deutschen Tex- riemenproduktion traten dem Syndikat bei; vom Handel gehören ihm etwa 90 % t. Jetzt wurde in neuen Verhandlungen der Konventionsvertrag bis 30. Juni 1930 festgele. Die Konvention regelt alle Einzelheiten des Geschäfts bis zum Verkauf der Rienn durch den Händler an den Verbraucher. Sie will durch Ausschaltung aller dem Han l nicht angehörenden Zwischenglieder eine Bereinigung des Marktes erzielen. Der weite Ausbau soll durch eine Kommission erfolgen, die paritätisch aus Vertretern des fren und organisierten Handels und der Industrie zusammengesetzt ist. Die Preisvere- barungen zwischen Syndikat und Handel sind nach rheinischen Blättern derart getroffn, daß dem Handel eine feste Verdienstspanne gesichert ist, und zwar in der Weise, ß feste Verkaufspreise vorgeschrieben sind auf die den Händlern bestimmte Grundrabae zustehen und außerdem noch ein Umsatzbonus vergütet wird. Die Grundpreise sd jetzt in Königswinter neu festgesetzt worden. Die Konventionsbestimmungen geln nur fürs Inlandsgeschäft.

Die kürzlich zwischen dem Deutschen Textilriemen Syndikat G. m. b. H. d dem Händlerverband für Gummi-, Asbest- und technische Bedarfsartikel zusta e gekommene Konvention (vergl. Abendlatt vom 28. Mai) nimmt, lt. „Frkf. Ztg." v. 8.., am 1. Juli ihre Tätigkeit auf.

Der Verkauf erfolgt weiterhin nach der z. Zt. gültigen Grundpreisliste. Auf e sich ergebenden Nettoverkaufspreise werden jedem Reversriemenhändler folge e Sonderrabatte eingeräumt: a) ein Grundrabatt auf Riemen von 8 %, auf Transpo- bänder von 6 %, diese Rabatte dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werd, auch nicht vom Fabrikanten im direkten Verkehr mit den vorbehaltenen Verbrauche; b) ein Rollenrabatt von 5 % bei Entnahme von Rollen in wenigstens ca. 50 m Lä e in der gleichen Stärke und Breite; c) ein Umsatzbonus, dessen Höhe sich nach en Jahresumsatz richtet. Maßgebend für die Höhe des Bonus ist der Umsatz in Syndika- riemen, Transportbändern und Spezialartikeln, der von einem Reversh ändler mit n Syndikatsfirmen erreicht wird. Dieser Umsatzbonus darf sowohl von den Händln als auch von den Fabrikanten bei eventl. unmittelbaren Konsumentenbelieferungen g z oder teilweise weitergegeben werden. Ein Abschlußrabatt darf nicht gewährt werd. Für Fristüberschreitungen wird von den Syndikatsfabriken der jeweilige Zinssatz - züglich Bankkosten berechnet, desgl. von den Revershändlern gegenüber den Konsumn- ten. Die Konventionsbestimmungen gelten nur für das Inlandsgeschäft. Ledig h im Handelsregister eingetragene technische Händler sollen zur Unterzeichnung s Reverses zugelassen werden. Maschinenfabriken, landwirtschaftliche Maschinenhal- lungen, Mühlenbauanstalten und Transportanlage-Unternehmungen werden nicht ls technische Händler im Sinne des Abkommens angesehen, ebenso nicht die reinen Einka s- gesellschaften von Werken und Zechen; diese sind ausnahmslos dem technischen Han l zur Belieferung überlassen. Die Revershändler verpflichten sich, ihren Bedarf in Tex- riemen und Transportbändern ausschließlich durch das Deutsche Textilriemensyndit t G. m. b. H. bzw. bei dessen Mitgliedsfirmen zu decken.

Die Einführung von Standardmarken, die gesetzlich geschützt werden sollen, st vorgesehen, um die Syndikatserzeugnisse von vornherein als solche zu kennzeichn.

Der Verband deutscher Damen- und Mädchenmäntel-Fabrikanten d der Verband der Fabrikanten von Blusen, Kostümen und verwandten - tikeln kündigen, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 6., durch Rundschreiben eine Einschränkg des Wechselkredites in der privaten Zahlungsweise an mit bezug auf die Restrikn der Reichsbank.

Ausland.

Belgien.

Das Syndikat für Gießerei-Roheisen hat sich, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 28. 5., entschlossen, trotz der Preiserhöhung in Deutschland vorläufig die alten Preise bestehen zu lassen. Gleichzeitig hat sich die Verwaltung entschieden, ein neues System für die Befolgung der Kartellpreissätze einzuführen. Man hat das alte Strafsystem für die Überpreise der Erzeugungsquoten fallen gelassen, um dafür ein Prämiensystem einzuführen.

Zinkwalzwerkskartell. Die meisten Zinkwalzwerke haben sich, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 22. 5., nunmehr zu einem Syndikat zusammengeschlossen, nachdem bereits seit längerer Zeit mit Aussicht auf Erfolg über die Verwirklichung derartiger Pläne verhandelt wurde. Von anderer Seite wird sogar angegeben, daß sämtliche in Frage kommenden belgischen Werke der Verkaufsorganisation beigetreten seien, aber es bedarf noch der Bestätigung. Immerhin muß angenommen werden, daß der weitaus größte Teil der in Frage kommenden belgischen Werke der Konvention beigetreten ist, da dieselbe ja, falls sehr bedeutende Außenseiter beständen, noch nicht aktionsfähig und ihre Gründung infolgedessen noch nicht vollzogen worden wäre. Die Verkaufsstelle, welche die Produktion der Syndikatsmitglieder vertreiben wird, nimmt am 1. Juli d. J. ihre Tätigkeit in Brüssel auf. Ihre Aufgabe besteht vor allem auch darin, die Preise für von ihren Mitgliedern produzierten Bleche einheitlich festzusetzen, und zwar sowohl für das Inlands- wie für das Auslandsgeschäft.

Die belgische Ausfuhr an Zinkblechen ist nun auch gerade für uns in Deutschland sehr wichtig. Die Belgier haben in den letzten Jahren, gestützt auf ihre dem Export sehr günstigen Valutabedingungen, am deutschen Markt sehr scharf mit den von den deutschen Zinkwalzwerken produzierten Blechen konkurriert. Die letzteren werden bekanntlich durch eine ganze Anzahl regional voneinander abgegrenzter Zinkblechhändlervereinigungen vertrieben. Die belgische Konkurrenz ist aber besonders in Nordwestdeutschland, zeitweise aber auch in anderen deutschen Gebieten, derart scharf gewesen, daß diese Vereinigungen zu Sondermaßnahmen genötigt gewesen sind, um sich ihr einigermaßen erwehren zu können. Einen gewissen Erfolg haben diese Maßnahmen im Jahre 1927 zwar gehabt, man kann aber nicht sagen, daß derselbe bereits die deutsche Industrie befriedigen könnte. Wir haben im Jahre 1927 aus Belgien etwa 11 000 t Zinkbleche eingeführt, im Jahre 1928 etwa 7000 t. Die deutsche Industrie ist also in ihren Verkaufsformen anpassungsfähiger geworden, und das macht sich bemerkbar. Immerhin haben wir in den ersten drei Monaten 1929 auch noch 1059 t Zinkbleche aus Belgien importiert. Die Einfuhr ist also immer noch recht beträchtlich.

Man hätte nun eigentlich annehmen sollen, daß die im Rahmen des Zinkkartells herbeigeführte Verständigung über die grundsätzliche Rohzinkfrage auch eine Verständigung über eins der wichtigsten Zinkfabrikate erleichtern würde. Die Werke, die im Zinkkartell eine führende Rolle spielen, geben ja auch in der europäischen Zinkwalzwerksindustrie den Ton an. Man denke nur an die belgische Vieille Montagne. Dieser Fall ist aber bisher nicht eingetreten. Das Kartell kümmert sich um diese Dinge nicht, auch nicht inoffiziell. Möglicherweise wird aber jetzt nach der Gründung einer belgischen Zinkwalzwerksorganisation der Versuch gemacht werden, eine Verständigung zwischen dem deutschen Verbande und dem neuen belgischen herbeizuführen. Dieselbe würde zum mindesten eine gewisse Kontingentierung der belgischen Ausfuhr zur Folge haben müssen. Wir haben ja oben gesehen, daß diese Ausfuhr an sich schon zurückgeht. Die Belgier würden also ebenfalls ein Interesse daran haben, sich mit den deutschen Stellen zu verständigen.

Bulgarien.

Ein Tabakkartell ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 23. 5., zwischen 86 v. H. d. Fabriken als Konditionen- und Preiskartell, auch zur Bekämpfung der Überproduktion geschaffen worden.

Frankreich.

Das Blechkontor ist. lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 6., soweit perfekt, daß es am 1. Juli seine Tätigkeit aufnehmen kann, doch soll diese Woche noch einmal versucht werden, einen außenseiterischen Produzenten umzustimmen und ihn zum Beitritt zu veranlassen. Vom Ausgang dieser Verhandlungen wird das endgültige Schicksal des Kontors bzw. dessen Inkrafttreten abhängen.

Das Stickstoffsyndikat setzte, lt. „Frkf. Ztg." v. 1. 6., für schwefelsauren Ammoniak nachstehende Sommerhöchstpreise fest: Ware mit 20% Stickstoffgehalt kostet Fr. 110 im Juni und Fr. 112 im Juli die 100 kg. extratrockene Ware 115 resp. 117. Bisher notierte schwefelsaurer Ammoniak Fr. 127. Diese Preise sind provisorisch, die Abrechnung wird später auf Grund der definitiven Augustpreise stattfinden, und zwar so

daß die endgültigen Junipreise um Fr. 5, die Julipreise um 2,50 unter den Augustno
rungen liegen. Auch die Rabattsätze wurden von 75 auf 50 Centimes ermäßigt.

Das Kartell der Produzenten in Superphosphatdünger erhöhte,
„Frkf. Ztg." v. 8. 6., infolge von Lohnerhöhungen und Steigerung der Verpackun
kosten die Preise um 75 Centimes bis 2 Franken für 100 Kilo, je nachdem, ob ab Ha
oder ob von weiter entfernt gelegenen Werken geliefert wird.

Italien.

Das vor zwei Jahren gegründete Zwangskonsortium für Carraramarm
arbeitet, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 14. 6., erfolgreich am Ausbau eines Exports.
begann zunächst mit dem deutschen Marmorhändlerverband einen festen Jahr
abschluß auf lange Sicht abzuschließen, bei dem das italienische Wirtschaftsministeri
Pate stand. Diesem Weg geht jetzt der Präsident des Konsortiums Sen. Renato Ri
systematisch weiter. Im Januar wurde ein Kontrakt mit den Vereinigten Staaten
25 000 t abgeschlossen: jetzt sind drei weitere Verträge mit England, Frankreich u
Argentinien getätigt worden, die zusammen eine Jahreslieferung von 75 000 t festleg
Man hofft in diesem Jahr auf einen Export von über 200 000 t, wobei man vor allem
einen gesunden Preis rechnen kann.

Jugoslavien.

Ein Spirituskartell ist, lt. „N. Fr. Presse" v. 26. 5., unter starker Stillegu
begründet worden.

Polen.

Die Entscheidung über die von dem Eisenhüttensyndikat bei dem Minis
für Handel und Industrie beantragte 10 proz. Erhöhung der Syndikats-Eisenpreise
lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 23. 5., bis zum Juni vertagt worden, obwohl, wie verlaut
die zur Prüfung der Selbstkosten eingesetzte Kommission nach Besuch der ostob
schlesischen Hütten den Wunsch nach einer Erhöhung der Preise anerkannt hat. Nunm
sollen noch die Verhältnisse bei den kongreßpolnischen Eisenhütten untersucht werd

Verkaufskonvention der Eisen- und Stahlgießereien. Wie die polnis
Presse, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 18. 5., meldet, ist nach langen Verhandlungen in
letzten Tagen unter den polnischen Werken für Erzeugnisse aus Eisen- und Stahlguß e
Konvention zustande gekommen, welche einen gemeinsamen Verkauf ihrer Erzeugni
vorsieht (vergl. K.-R. S. 305). Zu diesem gehören u. a.: Kanalisations- und Wass
leitungsrohre, emaillierte Gefäße, Beschläge, Gußstücke für Küchen und sanitäre Zwec
Die Konvention, welcher sämtliche Rohrgießereien beigetreten sein sollen, ist von elf
kannten Werken unterzeichnet. Zum Direktor der Konvention wurde der dem Verw
tungsrat der „Staporkow" angehörige Jerzy Lipowski gewählt. Wie verlautet, soll v
sucht werden, auch die noch außernstehenden Werke für Gußerzeugnisse der Konvent
anzuschließen. Ein vollständiger Zusammenschluß ist bisher nur für Rohre, emaillie
Gefäße und sanitäre Gußwaren erfolgt.

Konvention der Farben- und Lackfabrikanten. Die Farben- und La
produzenten stehen gegenwärtig unter dem Druck einer scharfen Krise, die, lt „Ind.-
Hdls.-Ztg." v. 28. 5., ausgelöst wurde durch den planlosen Konkurrenzkampf der Unt
nehmungen untereinander, sowie durch die Steigerung der Rohstoffpreise, wie sie name
lich in letzter Zeit in Erscheinung trat. Um diesem Konkurrenzkampf zu begegn
haben sich die im Verband der chemischen Industrie organisierten Farben- und La
fabrikanten, wie unser Korrespondent aus Warschau meldet, zu einer Konvention
sammengeschlossen, die ab 1. Juni den gemeinsamen Verkauf regelt. Die Konventio
bedingungen beziehen sich hauptsächlich auf die Lieferungsfristen sowie die Deckg
der erfolgten Abschlüsse. Die Laufzeit der Akzepte wird auf vier Monate begrenzt.
diese Konvention vorerst nur einen Teil der Produzenten umfaßt, und zwar die im V
band der chemischen Industrie organisierten, soll dieser Tage eine allgemeine Zusamm
kunft sämtlicher Fabrikanten Polens und der Freistadt Danzig nach Krakau einberu
werden, auf der in erster Linie eine preispolitische Verständigung angestrebt werden s

Ein Kartell der Färbereien und Appreturanstalten ist, lt. „N. Fr. Pres
v. 25. 5., begründet worden, dem nur zwei Außenseiter gegenüberstehen.

Internationale.

Bergbau.

Seit einigen Jahren besteht, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 6., zwischen den französische
belgischen und holländischen Produzenten von Hausbrandkohlen, die sc
Nußkohlenkonvention (Convention des Gailletteries), welche die belgisch

ländischen und französischen Nußkohlenpreise auf dem französischen Markte einheitlich regelt und dafür mindestens zwei Jahresversammlungen der Beteiligten vorsieht. Für den holländischen Markt kam jetzt eine ähnliche Konvention zustande, an der jedoch die französischen Gruben nicht beteiligt sind, wohl aber die deutschen mit den belgischen und holländischen. Der holländische Markt soll infolgedessen künftig ähnlich geregelt werden wie der französische, soweit Hausbrandkohlen in Betracht kommen. (Vergl. KR. S. 306.)

Eisen- und Stahlindustrie.

Die Entwicklung bei der Internationalen Rohstahlgemeinschaft. Je näher der Ablaufstermin der Internationalen Rohstahlgemeinschaft, der 31. Oktober d. J., heranrückt, um so lauter werden, lt. Ind.- u. Hdls.-Ztg.“,, v. 7. 6., die kritischen Stimmen, die auf die für Deutschland nicht gerade übermäßig günstigen Wirkungen des internationalen Eisenpaktes, insbesondere aber auf die gegenüber den anderen Vertragspartnern sehr wenig angemessene Stellung der deutschen Werke hinweisen. Die mit Wirkung vom 1. April vorgenommene Erhöhung des Gesamtkontingents von rund 29,3 Mill. t um 2 Mill. t hat Wesentliches an dieser Situation nicht geändert, da die Quoten aller Teilnehmerländer im Verhältnis zu ihren Beteiligungsziffern gleicherweise heraufgesetzt werden (die Deutschlands von 12,645 Mill. t jährlich um rd. 864.000 t). Ebenso sind die für Deutschland zugestandenen Erleichterungen in bezug auf das Ausfuhrkontigent — Heraufsetzung von 300 000 t Fertiggewicht pro Monat im letzten Vierteljahr 1928 auf zunächst 315 000 t, dann vom zweiten Quartal 1929 ab auf 330 000 t — nicht geeignet, die bestehende Unzufriedenheit aus der Welt zu schaffen.

Deutschlands Beteiligung ist nach wie vor, besonders wenn man die gegebene Produktionskapazität dazu in Beziehung setzt, völlig unbefriedigend. Nach den Berechnungen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller beläuft sich die Beteiligung Frankreichs bei der I.R.G. auf 90,3% seiner bisherigen monatlichen Höchstleistung, die Luxemburgs auf 87,3% der Höchstleistung seiner Stahlwerke, die Belgiens auf 82,9%, die des Saargebietes auf 73,7%, während Deutschlands Beteiligungsziffer nur 71,2% seiner bisherigen Monatshöchstleistung erreicht (alle Ziffern bei Zugrundelegung nach der alten Gesamtquote von 29,287 Mill. t bzw. der entsprechenden Einzelquoten). Die jetzt vorliegenden Zahlenangaben für die Monate Januar-März 1929 ermöglichen einen Überblick über die Entwicklung, die die Internationale Rohstahlgemeinschaft im ersten Quartal des laufenden Jahres genommen hat. Ein Vergleich mit den Ergebnissen der vorangegangenen Vierteljahre zeigt danach folgendes Bild:

	Deuschland	Frankreich	Belgien	Luxemburg
1. Quartal 1928	4 217	2 297	924	638
2. Quartal 1928	3 708	2 327	932	632
3. Quartal 1928	3 837	2 301	965	641
4. Quartal 1928	2 756	2 461	1 000	660
1. Quartal 1929	4 055 615*	2 386 000	979 010	641 390
letzt gültige Quartalsquote b. d. I. R. G.	3 161 000	2 283 000	846 000	608 000
Differenz (+ bzw. —)	+ 894 615	+ 103 000	+ 133 010	+ 33 390
neue Quartalsquote ab 1. April 29 .	3 376 900	2 438 900	903 800	649 500

*) Unter Berücksichtigung nachträglicher Berichtigungen.

Aus diesen Zahlen ergibt sich zunächst die Tatsache, daß im ersten Quartal 1929 alle Teilnehmer wieder ihre damaligen Quoten überschritten haben. Deutschland hat seine Vierteljahresquote ganz ergeblich, und zwar um annähernd 900 000 t, überschritten und muß also, wenn man auch in Rechnung stellt, daß mit Rücksicht auf den Produktionsausfall im letzten Quartal 1928 gewisse Erleichterungen im Abrechnungsverfahren zugestanden worden sind, in beträchtlichem Ausmaß Zahlungen leisten.

Legt man die neuen Quoten, die allerdings erst vom zweiten Quartal 1929 ab gelten, zugrunde, so ist festzustellen, daß sowohl Frankreich wie auch Belgien und Luxemburg mit ihrer Erzeugung im ersten Vierteljahr die neuen Produktionskontingente nicht erreicht haben, Deutschland aber auch in diesem Fall produktionsmäßig weit über seine Quote steigen würde. Zu beachten ist allerdings bei einem solchen Vergleich die Tatsache, daß die Ergebnisse der Monate Januar bis März für Deutschland insofern besonders hohe Ziffern darstellen, als die infolge der Aussperrung in der nordwestlichen Eisenindustrie zurückgebliebenen Auftragsbestände der letzten Monate des Jahres 1928 großenteils nachträglich erledigt werden mußten. Immenhin ist das Produktionsergebnis des ersten Quartals 1929 — zu dieser Zeit waren die Inlandskonjunkturverhältnisse freilich andere — mit 4 055 000 t noch höher als die Ziffer für das erste Vierteljahr 1929. Deutschland wird also bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Verlängerung der I. R. G. in der Hauptsache darauf dringen, quotenmäßig den anderen Partnern relativ gleichgestellt zu werden, das heißt also ein Kontingent zu erhalten, das der Produktionskapazität besser und gerechter angepaßt ist als das bisherige. Wenn das auch die Hauptforderung ist,

so wird mit gleichem Nachdruck doch entweder eine völlige Beseitigung oder aber eine wesentliche Milderung der jetzt nur für Deutschland vorgesehenen Beschränkung zw Kontingentierung der Eisenausfuhr verlangt werden. Deutschland, das im Zei einer rückgängigen Inlandskonjunktur steht, kann und darf auf die Möglichkeit nes Ausgleichs durch vermehrten Export von Eisenerzeugnissen nicht verzichten.

Die französischen Mitglieder der Rohstahlgemeinschaft sollen, lt. „Frkf. Z." v. 14. 6., jetzt der Bildung von internationalen Verkaufsverbänden günstiger gesinnt sein als früher, was jedoch nicht verhindere, daß die dahingehenden deutschen Vorschläge genauester Prüfung bedürften. Wie dies praktisch aufzufassen ist, scheint dahin, doch ist sicher, daß die Franzosen mit der fortschreitenden Verbandsbildung im Innern sich mit der Idee der internationalen Verkaufsverbände ziemlich angefreundet haben und daß die Aussichten auf Einigung hierüber wachsen. Aber die Rohstahlgemeinschaft wird vorerst sich mit der Verlängerung resp. Erneuerung ihres Vertrages zu befassen haben, die Frage der Verkaufsverbände wird sich erst danach stellen.

Die westeuropäische Roheisengemeinschaft, beschloß, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 24. 5., die Exportpreise für Gießereiroheisen um 1—2 sh pro t zu erhöhen, jedoch nachdem die Lieferung für Italien oder Österreich bestimmt ist. Für die Schweiz wurde eine Erhöhung um 1 Fr. je t genehmigt. Die französischen Hämatitpreise sind dagegen für den Monat Juni unverändert geblieben.

Die Preise in der letzten Sitzung des Internationalen Schienenkartells wurden, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 26. 6., unverändert beibehalten. Damit ist eine Änderung der seit September vorigen Jahres festliegenden Preise innerhalb eines Zeitraumes von über einem halben Jahr nicht mehr erfolgt. Die Preise betrugen für Kopfschienen aus Thomaseisen 6 Pfd. St. 10 sh., für Kopfschienen aus Martineisen 6 Pfd. St. 17 sh. 6 d., für Krempen-Platten aus Thomaseisen 8 sh. 10 d. Die deutschen und englischen Teilnehmer stellten Antrag auf Erhöhung der Preise für Kopfschienen aus Thomaseisen um 2 sh. 6 d. und für Kopfschienen aus Martineisen um 3 sh. Diesem Wunsche wurde jedoch nicht stattgegeben. Eine eingehende Aussprache fand über die Verkaufskontrolle der Rillenschienen für Straßenbahnen statt.

Quotenkampf im Internationalen Walzdrahtverband. Bereits in den Ende April d. Js. in Berlin abgehaltenen Verhandlungen des Internationalen Walzdrahtverbandes hatten sich, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 14. 6., die Vertreter der angeschlossenen Länder grundsätzlich über die Verlängerung des Verbandes bis Ende 31 geeinigt. In der Zwischenzeit haben nun weitere Verhandlungen über die Frage der Vertragsfestsetzung bzw. Redigierung einzelner Bestimmungen stattgefunden. Es hat den Anschein, als ob von mehreren Seiten Wünsche auf Erhöhung der Beteiligungsquoten vorgebracht worden sind, die einer endgültigen Vertragsfestsetzung Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben. Auch von deutscher Seite ist eine Quotenheraufsetzung verlangt worden, und zwar unter Hinweis darauf, daß bei der im Jahre 27 erfolgten Gründung des Internationalen Drahtverbandes, Produktionsverhältnisse zugrunde gelegt worden sind, die dem heutigen Zustand nicht mehr entsprechen. Auf diesem Gebiete hat sich nämlich, ähnlich wie bei der Internationalen Rohstahlgemeinschaft, gezeigt, daß die Quotenberechnungsgrundlagen wohl Ausgangspunkte für neue kürzere Vertragsperiode hätten sein können, daß aber auf die Dauer mit darauf fußenden Vereinbahrungen der tatsächlichen Produktionsentwicklung, sowie der gegebenen Kapazität der deutschen Drahtwalzwerke nicht Rechnung getragen werden kann. Die deutsche Gruppe hat infolgedessen in den letzten Monaten ihre Quote, die sich auf annähernd 57 % bei dem Internationalen Verband beläuft, wesentlich überschritten, so daß die deutsche Forderung auf Quotenrevision als berechtigt bezeichnet werden muß. Um so befremdlicher ist es, daß einmal die übrigen Vertragsländer Klagen über die Überschreitung der Quote durch die deutschen Werke vorbringen, zum anderen aber auch ihrerseits Forderungen auf Erhöhung der Beteiligungsziffer stellen. Trotz aller dieser Schwierigkeiten wird aber erwartet, daß eine endgültige Vertragsregelung zustande kommen wird, wenn es auch nicht gelungen ist, die Bemühungen um Bildung eines Internationalen Verfeinerungsdrahtverbandes zum Erfolg zu führen.

Metallindustrie.

Die Pariser Sitzung des Europäischen Zinkverbandes hat, lt. „Frkf. Z." v. 7. 6., beschlossen, den Verband zu den bisherigen Bedingungen um 3 Monate, d. h. bis zum 30. September zu verlängern. Die Kontingentierung wird also unverändert beibehalten.

Was die Produktionsbeschränkung anbetrifft, so haben sich, lt. „Ind. u. Hdls.-Ztg." v. 9. 6., die Delegierten über folgende zwei Punkte geeinigt: Erstens, wenn der Zinkpreis 27 Pfund Sterling erreicht hat oder überschreitet, soll die Produktion frei sein, ohne daß sie jedoch um mehr als 10% im Vergleich zu der der letzten 3 Monate erhöht werden kann, zweitens, wenn der Zinkpreis unter 27 Pfund Sterling bleibt und wenn gleichzeitig der Zinkvorrat in Europa 30000 t erreicht oder überschreitet, so soll die Herabsetzung der Produktion der drei voraufgegangenen Monate vorgenommen werden.

Für Anfang Juli ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 8. 6., eine neue Konferenz anberaumt den, bei der über die in Aussicht genommenen Verlängerung des Kartels bis Ende) beschlossen werden soll. Bis dahin erwartet man eine Einigung über die Vorbehalte Abänderungswünsche einzelner Kartellmitglieder; sie sollen zunächst noch einmal Sonderbesprechungen der einzelnen Landesgruppen des Kartells erörtert werden. h wegen Aufstellung einer bestimmten Skala der Preise und Bestände, nach der inftig automatisch eine Produktionseinschränkung eintreten soll, hofft man eine gung zu erreichen. Im Gegensatz zu dem bei der Pariser Konferenz vorliegenden schlag, die noch bis Ende Juni geltende Produktionsdrosselung von 5 % völlig fallen assen, wurde eine Verlängerung dieses Satzes bis 30. September beschlossen, obgleich statistische Lage des Marktes günstig sei. Die europäische Vorräte zeigen im letzten at wieder eine Abnahme um 4900 auf 22 600 t womit sie nur einer Erzeugung von 12 Tagen entsprechen. Bei dem immer noch ruhigen Geschäft will man aber ein achsen der Bestände vermeiden und hat daher die Einschränkung nicht aufgehoben.

Zu den anderwärts verbreiteten Meldungen über eine vom Internationalen Zink- ell beschlossene Regelung der Produktionseinschränkung für Zink, die bei einem Preise 27 £ aufgehoben werden bzw. in Kraft treten soll, wenn die Notierungen unter 27 £ en und die europäischen Bestände gleichzeitig 30 000 t betragen, erfährt „Frkf. " v. 11. 6., daß es sich dabei nur um Vorschläge verschiedener Mitglieder des Kartells delte, die indessen auf der Pariser Zinkkoferenz nicht angenommen wurden. Ebenso- ig trifft die anderweitige Nachricht über eine Verlängerung des Kartells um ein Jahr Vielmehr ist das Kartell vorläufig nur bis zum 30. September verlängert worden, rend gleichzeitig der bisherige Einschränkungssatz der Erzeugung von 5 % bis zu em Datum beibehalten wurde. Die für die weitere Verlängerung des Kartells vor- hene Konferenz ist für den 8. Juli nach Ostende einberufen worden.

Das Internationale Zinkkartell verlängerte die Vertragsdauer, lt. „Frkf. Ztg." . 6., bis 30. Dezember, also um drei Monate, weil in dieser Zeit mit den Amerikanern ein endgültiges Abkommen verhandelt werden soll, auf Grundlage dessen das Kartell v um ein Jahr verlängert werden könnte. Die Vorbesprechungen mit den Amerikanern n begonnen und sollen ziemlich aussichtsvoll sein.

mische Industrie.

Seit ungefähr 1½ Jahren besteht, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 5. 6., ein Inter- ionales Bleiweißsyndikat mit dem Sitz in London, dem fast alle größeren päischen Bleiweißfabrikanten angehören. Die Gründung dieses Syndikats erwies ich seinerzeit als notwendig, weil auf dem genannten Markt ein außerordentlich starker tbewerb herrschte, durch den die Preise sehr herabgedrückt wurden.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse am Bleiweißmarkt trotz der Syndizierung chärft. Dem Material ist in dem Titanweiß, welches eine Gruppe, die unter der Führung I.-G. steht, seit einiger Zeit herausbringt, ein sehr scharfer Konkurrent entstanden, die Absatzmöglichkeiten für Bleiweiß sind hierdurch sehr stark eingeschränkt worden. prägt sich auch darin aus, daß der Metallhandel darüber klagt, wie erheblich die äufe von dieser Seite her zurückgegangen sind.

Unter diesen Umständen haben die übrigen Produkte der Bleifarbenindustrie, sondere die Mennige, für die Fabrikanten dieser Materialien natürlich eine erhöhte utung erlangt. Hier ist ein Ersetzen durch andere Farben noch nicht in diesem möglich gewesen wie am Bleiweißmarkt. Andererseits haben die Bleifabrikanten Mennigegeschäft aus den oben angedeuteten Gründen in der letzten Zeit besonders ert, und es hat sich hier ein gegenseitiger Wettbewerb herausgebildet, welcher die e sehr erheblich unter das Nieveau gedrückt hat, mit dem die Fabrikanten aus- men zu können glauben. Insbesondere im Jahre 1928 sind bunte Bleifarben in großen gen zu ausgesprochenen Schleuderpreisen an den europäischen Markt gebracht den.

Man hat sich daher jetzt nach ziemlich langwierigen Verhandlungen darüber ge- t, das bisherige Bleiweißsyndikat zu einem Bleioxydsyndikat zu erweitern, hes auch die bunten Bleifarben umfaßt und deren Verkauf in ähnlicher Weise regelt, s bisher beim Bleiweiß der Fall gewesen ist. Die Verträge sind Ende Mai in London rzeichnet worden. Das Kartell setzt also auch die Preise für die bunten Bleioxyde die allerdings in den einzelnen Ländern etwas von einander abweichen. Es tritt Staffelung der Preise bei Abnahme bestimmter Quantitäten ein, die allerdings vom del als recht eng empfunden wird. Der höchste Preisabschlag gegenüber den kleinsten ntitäten beläuft sich nur auf 2½ £ pro t. Es wird fernerhin daran gedacht, nach gewissen Zeit mit den Preisen heraufzugehen, damit die Fabriken wieder zu besseren ltaten kommen können.

Der Vertrag umfaßt, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 6., Deutschland sowie das gesamte and, wobei jedoch für den Fall von unvorhergesehenen Entwicklungen Vorbehalte cht wurden, die es ermöglichen, die Konvention in ganz kurzer Zeit aufzulösen. Vertrag sieht als Grundlage vor, daß die Fabrikanten der verschiedenen Länder

ihre bisherigen Absatzgebiete beibehalten, wenn es auch kein Leichtes sein dürfte, d es Problem, besonders in den mitteleuropäischen Märkten, zu lösen. — Wie wir dazu hö n, hat der Vertragsabschluß bereits die Folge einer scharfen Preiserhöhung gehabt. Men ge und Glätte, die bisher im Export — England ist der Hauptabnehmer — ca. 29 £ p. t kosteten, stellen sich jetzt auf 34 bis 35 £. Im Inland notieren beide Waren ca. 83 M. pro 100 kg.

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Nach langwierigen Verhandlungen ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 26. 6., ne grundsätzliche deutsch-französische Verständigung über die gegenseige Zementeinfuhr Deutschlands und Frankreichs und über den Absatz im Saargeet erreicht worden, wenn auch über Einzelheiten noch weitere Besprechungen, woh zu Ende Juli, zu erwarten sind. Wie verlautet, tritt der Vertrag rückwirkend zum 1. Ai il 1929 in Kraft. Das Abkommen wird sich aber praktisch erst 1930 für die deutsche Zem t-industrie auswirken können, da die französische Industrie ihre Produktion für Deut h-land bereits für das laufende Jahr 1929 ganz ausverkauft hat. Das bemerkenswert te am Abschluß ist, daß es erfreulicherweise gelang, das Saargebiet, das zollpolitisch zu Frankreich geschlagen wurde, wieder als Vertragsgebiet des süddeutschen Zement r-bandes zurückzubekommen.

---

b) Kapitalistische Organisationen. — Ausland.

Neuer Zusammenschluß in der Waliser Kohlenindustrie. Die Fabriken, we e in Wales Patentbrennmaterial herstellen, wollen sich, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 26., jetzt vereinigen; zu diesem Zwecke ist eine neue Aktiengesellschaft unter dem Nam n British Briquettes Ltd. gebildet worden. Diese wird die Herstellung und den Ver-kauf von allem in Wales fabrizierten Patentbrennmaterial kontrollieren. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Herr Sir John W. Beynon von der Arrow Fuel Co. Ltd. und der Rose Patent Fuel Co. Ltd. Die Namen der verschiedenen Firmen, welche sich vereinigt haben, sind die folgenden: Anchor Fuel Co. Ltd., Arrow Fuel Go. Ltd., Graigola Merth r Co. Ltd., Pacific Patent Fuel Co. Ltd., Phoenix Patent Fuel Co. Ltd., Rose Patent Fuel Co. Ltd. und Star Patent Fuel Co. Ltd.

Die englische Eisenguß-Fusion. Über die im März d. J. errichtete Allied Ironfounders Ltd. Londen, welche eine stattliche Liste von Gießereiunternehmungen kontrolliert und über weitere Angliederungen verhandelt, erfährt man, lt. „Frkf. Ztg." v. 17. 5., aus der Zeichnungsaufforderung für eine kürzlich in London erfolgte Emission einiges Nähere. Sie hat £ 780 000 6 % Convertible Debentures zu 96 % aufgelegt als Teil von insgesamt 1,2 Mill.; der Rest soll später begeben werden. Für je 10 £ jetzt ratenweise zu bezahlende Debentures können bis 1. Juli 1935 9 Ordinary Shares zu je 1 £ jeweils zum Zinstermin bezogen werden. Der Schätzungswert je Share wird mit 2 h 3 d angegeben. Die angeschlossenen Unternehmungen haben ein ausgedehntes Arbeitsgebiet, das weit über die reine Gußwarenherstellung hinausreicht. Sie umfaßt nämlich alle Artikel für die Gas-, Wasser- und Kohleverwendung, also auch Öfen, Herde, Bade-einrichtungen usw. Die bisher vereinigten 16 Unternehmungen haben Anlagen im Buchwerte von 1,05 Mill. und 1,42 Mill. £ Betriebsmittel und Investments. Da die Verpflichtungen 0,40 Mill. betragen und 0,04 Mill des Vermögens auf noch nicht im Besitz der Gesellschaft befindliche Anteile von Untergesellschaften entfallen, bleibt ein Nettovermögen von 2,03 Mill. Von 1,5 Mill. autorisierten 7 % Pref. Shares sind 0,80 Mill., von 1,5 Mill. autorisierten Ord. Shares ebenfalls 0,80 Mill. begeben, zusammen 1,59 Mill. Der jährliche Durchschnittsgewinn in den letzten vier Jahren betrug 0,28 Mill., die Produktionsmenge 1926 bis 1928: 84 727, 83 815 und 80 438 t.

Zusammenschluß von pazifischen Farbenfabriken. Nach einer Mitteilung des „Business Chronicle of the Pacific Northwest" haben sich, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 28. 5., neun der führenden Farbenfabriken am Stillen Ozean zu einem gemeinsamen Unternehmen: der „General Paint Corporation" zusammengeschlossen. Die neuen in Rede stehenden Firmen sind: 1. Jones & Dillingham in Spokane, Washington; 2. Seattle Paint Company, Seattle; 3. Rasmussen & Co. in Portland; 4. Magner Brothers Paint Co. in San Francisco; 5. Hill, Hubbel & Co. in San Francisco, Tulsa und New York; 6. California Paint Co. in Oakland; 7. Brininstool Paint Co.; 8. Technical Oil & Paint Co. und 9. Brady Wise Paint Co., die drei letzten in Los Angeles. Der Präsident des Unternehmens ist Herr E. A. Bradley. Das Unternehmen verfolgt den Zweck, die Farbenindustrie des Westens in den Stand zu setzen, mit den sehr großen, altetablierten Farbenfabrikanten im Osten der Union in Wettbewerb zu treten.

Internationale.

Zusammenschluß in der Kugellagerindustrie. — S. K. F. führt. Verhandlungen sollen, lt. „Frkf. Ztg." v. 17. 5., vor dem Abschluß, die einen Zusammenschluß der SKF. Norma A.-G., Stuttgart-Berlin, der Fichtel u. Sachs A.-G., Schweinfurt, und der Fries u. Höpflinger A.-G., Schweinfurt, zum Zwecke haben. Über solche Zusammenschlüsse ist schon vor längerer Zeit verhandelt worden, und man entsinnt sich, daß bereits vor Monaten von schwedischer Seite ein Projekt ausgearbeitet worden war, die deutsche Kugellagerindustrie in ihrer Gesamtheit oder wenigstens in ihren wichtigsten Teilen zu einer „deutschen Wälzlager A.-G." zusammenzuschweißen. Daraus ist bisher nichts geworden, aber dem Sinne nach laufen die jetzigen Vorgänge auf dasselbe hinaus. Es wird zwar zunächst keine Fusion erfolgen, aber die Kapitalien der beiden Schweinfurter Unternehmungen werden, soweit wir unterrichtet sind, in den Besitz der schwedischen Muttergesellschaft S. K. F.-Göteborg übergeleitet werden. Über die Einzelheiten seien die Verhandlungen noch nicht ganz abgeschlossen. Der Vorgang erscheint recht bemerkenswert, weil wieder einmal große deutsche Unternehmungen in ausländische Hand übergehen. Von den beteiligten wird geltend gemacht, daß es der S. K. F. deshalb leichter gefallen sei, das schwierige deutsche Geschäft zu bestehen, weil gleichzeitig im Auslande gut verdient wurde. Wenn die deutschen Fabriken nicht in der Lage seien, ihrerseits am besser rentierenden Auslandsgeschäft teilzunehmen, so bedeute das von vornherein eine Schlechterstellung gegenüber internationalen verankerten Unternehmungen.

Interessengemeinschaft Lautaro Nitrate Company-Guggenheim. Anläßlich der Ausgabe von 1 Mill. Dollar 6proz. ersthypothekarischen konvertiblen Goldobligationen der Lautaro Nitrate Co. Ltd. zu London, die eine Tranche einer Gesamtanleihe von 3 Mill. Dollar ausmachen, wird in Amsterdam, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 26. 6., bekannt, daß zwischen Guggenheim und dem Lautaro-Konzern, den wichtigsten chilenischen Salpeter-Konzernen, eine Interessengemeinschaft zustande gekommen ist. Der Gesamtertrag der Anleihe dient zur Errichtung einer neuen Fabrik nach dem Guggenheim-Verfahren und zur Bereitstellung des dazu notwendigen Betriebskapitals. Dem Prospekt anläßlich der Emission ist zu entnehmen, daß der Lautaro-Konzern gegenwärtig der größte Salpeterproduzent ist. Die im Besitz des Konzerns befindlichen Gebiete enthalten eine geschätzte Reserve von etwa 30 Millionen t Salpeter. Die Sicherung der Anleihe erfolgt durch die zu errichtenden neuen Anlagen und eine Hypothek auf salpeterhaltiges Terrain mit einem Vorrat von rund 13,8 Mill. t. Der Interessengemeinschaftsvertrag Guggenheim erstreckt sich auf die Gewährung aller Patentrechte.

Fortschritt in der Kunstseide-Vertrustung. Die Amsterdamer Meldung aus der G. v. der Nederlandsche Kunstzijde-Fabriek Enka (I. Mgbl. v. 29. Mai) über Verhandlungen wegen einer weitgehenden Vereinigung der Enka-Interessen mit denen der Ver. Glanzstoff A.-G. in Elberfeld bringt, lt. „Frkf. Ztg." v. 30. 5., im Grunde die offizielle Attempelung der von der „Frkf. Ztg." bereits im März veröffentlichten Informationen über geschäftliche und technische Zusammenarbeit zwischen beiden Gruppen. Sie stellt aber ein Novum dar insofern, als damals sowohl die Glanzstoff- wie die Enka-Partei sich einer Bestätigung unserer damaligen Mitteilungen enthielten und inzwischen die Enka in einem holländischen Blatt anderweite Meldungen, nach denen die Enka ihre Aktien der Breda an Glanzstoff verkauft haben sollte, dementiert hat. Dabei ist dies ein Nebenpunkt, zumal der merkwürdige Kampf, der vor einigen Monaten die Enka-Kreise mit der Breda-Verwaltung um deren Selbständigkeit bzw. Eingliederung führten, mit einer Verständigung, d. h. mit der Heranziehung eines bisherigen Außenseiters zur internationalen Konvention geendet hatte. Über die wichtigeren Transaktionsmöglichkeiten und darüber, ob aus Verwaltungskreisen der Enka vor einigen Monaten ein Paket Enka-Aktien selber in die Verfügung der Glanzstoff-Gruppe übergeleitet worden ist, ein Paket, das die in Elberfeld schon vorhandenen Posten ergänzen würde, darüber wird auch jetzt noch nicht gesprochen. Dabei wäre es doch verhältnismäßig gefahrlos für die Selbständigkeit der Enka, auch solche Besitzveränderungen, wenn sie perfekt sind, bekanntzugeben. Denn die Enka als solche kann ihren holländischen und industriellen Charakter durch solche Transaktionen kaum verlieren, weil sie in außerordentlich weitgehender Weise durch Spezialaktien, durch Mantelform und Abstimmungsvorschriften geschützt ist. Insofern war der Minoritätsbesitz, den Glanzstoff bisher schon bei Enka hatte, in keiner Weise eine Bedrohung für die Enka, zumal diese sich außerdem unter die Fittiche der Holdinggesellschaft Maekubee begeben hatte. Der Entschluß zu einer Interessenvereinigung, die Dr. Hartogs selbst als „möglichst vollständige Interessenverschmelzung" bezeichnet hat, dürfte deshalb tatsächlich aus den kommerziellen, d. h. aus den beiderseitigen geschäftlichen Interessen der beiden Gruppen erwachsen sein, so, wie solche Interessen von Produzenten internationaler Art immer verstanden werden: man sucht einen Weg, die durch die wachsende Erzeugung und Ausbreitung der eigenen Fabriken und Konzernfabriken und auch fremder Produzenten empfindlich bedrohten Markt-

verhältnisse zu konsolidieren durch weitergehende Konzernierung. Von der Gla-
stoffseite aus gesehen, würde ein solcher Vertrag, der wahrscheinlich in seinen wesentlic
Punkten bereits seit März geklärt ist, eine neue Stufe bilden zur internationalen Kun-
seidenvertrustung; auf die Verbindung zu Courtaulds folgte die mit der Snia, und
schließt sich nun die wichtigste holländische Produktionsgruppe an, von kleine
Verbindungen abgesehen. Die Interessen gerade zwischen der Enka und Glanzs
laufen auch draußen in der Welt parallel. Man räumt also die Konkurrenzerscheinun
aus und sucht sich zu verständigen. Freilich darf man sich das im vorliegenden F
nicht leicht vorstellen. Da auf beiden Seiten die führenden Persönlichkeiten als sch
ausgeprägte Individualitäten gelten, so mag die endgültige Formulierung noch ei
Wochen dauern, zumal sie auch juristische Besonderheiten zu beachten haben w
Je nachdem, welche Gestalt die Dinge annehmen, werden auch die äußerlichen finanzie
Begleiterscheinungen eintreten oder nicht eintreten. Das Wesentliche für den Augenbl
ist dies, daß beträchtliche Reibungen und Reibungsverluste bei beiden Unternehmun
vermieden werden sollen. Die Kursbewegung war seit zwei Monaten bei Maekubee
148 auf 132, bei Enka von 391 auf 389 und bei Glanzstoff von 480 auf 425, letzteres
Einklang mit der gesamten Börsen- und Geldmarktlage in Deutschland.

Der Margarine-Konzern in Schweden. Die N. V. Margarine Unie, Rotterda
hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 30. 5., jetzt das gesamte A.-K. der Upsala Margarine-Fab
A.-G. erworben. Der Anstoß hierzu ist von der schwedischen Firma ausgegangen, e
ihren Rohwarenbedarf durch die Anlehnung an den holländischen Konzern sicherstel
will. Der holländische Konzern besitzt in Schweden u. a. die Aktienmehrheit bei
neuen Margarine A.-G. Svea und die Agra- und Van den Bergh-Fabriken, welche sämtl
der schwedischen Margarine-Fabrikanten Verkaufs A.-G. angehören. Außerhalb
holländischen Konzerns stehen in Schweden noch die Margarine-Fabrik des Kooperati
Verbandes (Konsum-Genossenschaften) in Norrköping und die erst vor kurzem neu
gründete Margarine-Fabrik von Reymersholm.

Miszellen.

**Die Reichsbahn als Erzieher? Kartell- und Gewissenszwang gegenüber Wagg
fabriken.** Es ist eine bekannte Tatsache, schreibt die „Frkf. Ztg." v. 1. 6., daß öffentli
Verwaltungen nicht immer am billigsten von der Privatindustrie bedient werden und
daran die Kartelle viel Schuld haben. Wenn z. B. „Elektrizitätswerke" von den M
gliedern eines Großmaschinenkartells nur mit 40% Aufschlag beliefert werden, so he
das im Regelfalle, daß ein öffentlicher Verband oder eine Stadt von diesem 40proz. A
schlag betroffen wird. In einem Artikel „Kartelle und Stadtwirtschaft", erschienen
„Städtetag" Nr. 5, nimmt der Dezernent der Frankfurter Werke, Stadtrat Dr. Schmu
solche Zurücksetzungen kommunaler Verwaltungen zum Anlaß, um ernste Bedenk
auszusprechen gegen die Art, wie nach seiner Ansicht die Reichsbahn die Kartellbildu
und Kartellpolitik im Waggonbau unterstütze. Schmude spricht als Anwalt einer groß
Gruppe von Verkehrsverwaltungen, von rund 500 privaten und öffentlichen Straß-
bahnen und Kleinbahnen, die großenteils mit Sorge den Bemühungen zusehen, nach d
Eisenbahn-Waggonkartell von 1926/27 jetzt auch ein Kartell für alle übrigen Wagg
fabrikationen zusammenzubringen unter der Firma Deutsche Waggon-Industrie (Deuv

Der Aufsatz bringt Material dafür bei, wie auf Mitveranlassung der Reichsba
die Eisenbahnwagenbau-Vereinigung geschlossen wurde; schon dieser Gründungsvertr
sah eine Melde-, Verhandlungs- und Verständigungspflicht für alle anderen Aufträge v
Die Reichsbahn habe gefordert, daß auch die fremden Aufträge in irgendeiner Fo
in das Rationalisierungsprogramm aufgenommen würden und daß auch für diese frem
Bestellungen eine gewisse Quotisierung angestrebt werde. Sicher habe die Reichsba
ein starkes Interesse daran, die Preisgebarung der Werke zu kontrollieren. Aber K
kulationsvorschriften, die zur Abdeckung der Gemeinkosten einen Zuschlag von „150
auf die produktiven Löhne" vorsehen, seien umgekehrt nur geeignet, die modernen
briken mit mechanisiertem Betrieb zu schädigen, da bei ihnen die Gesamtlage der Lo
stunden eine geringere sei als bei den alten Fabriken. Der Rationalisierungsprozeß
der Waggonindustrie sei auch durch den Reichsbahnvertrag nur unzulänglich gere
worden; Ost- und West-Teilfusionen, die durch ihn mit ermöglicht wurden (Lin
Hofmann-Busch und Ver. Westdeutsche Waggonwerke) sind bisher, nach Schmu
lediglich eine Anhäufung von Aktienkapital, aber keine Rationalisierung; ihre Abschlüs
soweit sie vorliegen, haben in der Tat für das erste Jahr nach der Fusion über die
arbeitung der Vereinigungskosten hinaus noch keine besonderen Früchte gezeigt. St
im freien gesunden Wettbewerb, müsse heute als Folge des Reichsbahnvertrags die Pr
festsetzung so erfolgen, daß sie sich nach der technisch-organisatorisch unzulänglich
Fabrik richten; der Bockfuß der meisten Kartelle. Schmude illustriert:

Ein Frankfurter Beiwagen kostete vor der Gründung der Wagenbauvereinigu
12 500 RM., bei dem letzten Auftrag wurden 22 500 RM. gefordert. Dabei wird gern

g anden, daß der erstere Preis zu gering war und die Fabriken beträchtliche Summen z esetzt haben. Zwischen 12 500 RM. und 22 500 RM. besteht aber immer noch ein re t großer Unterschied, der sich nicht allein aus der Verteuerung der Materialien und d Steigen der Löhne erklären läßt. Bei einer jetzt schwebenden Vergebung einer a eren Großstadt wurden für den Motorwagen 37 000 RM. gefordert, zu 26 bis 28 000 RM. s er ohne weiteres zu liefern.

Der notorischen Überproduktion gegenüber hatten bisher urteilsfähige Straßenb nverwaltungen immer noch Möglichkeiten, günstig anzukommen, wenn auch die D ressions- und Verlustpreise von 1926/27 heute kaum mehr vorkommen, und das mit R ht. Aber den jetzigen erträglichen Zustand zu beseitigen, hält man für das Ziel der j t schwebenden, vom mittelbaren Einflusse der Reichsbahn berührten Quoten-Kartellbi ung. Zum Beispiel sollten Firmen, die Aufträge über ihre Quote erhalten, hiervon 5' abführen zugunsten der unterdeckten Firmen, und dieser Betrag werde natürlich auf d Abnehmer abgewälzt. Nicht weniger als zehn Fabriken der geplanten Vereinigung k en auf eine Quote von unter 1% (das würde im Jahre nicht mehr als ¼ Mill. RM. U satz bedeuten). Es sei klar, daß hiermit die Werke nicht ausgenutzt seien, und daß d urch der Gemeinkostensatz in die Höhe schnelle.

Nun hätten Straßenbahnunternehmungen in Westdeutschland bereits Konkurrenzof rten aus dem Auslande eingezogen, namentlich aus Frankreich und Belgien, und ge de mit diesen beiden Ländern werde, nachdem bereits Gebietsschutzverträge der d schen Waggonindustrie mit der tschechischen, österreichischen, schweizerischen u ungarischen bestehen, heute verhandelt; charakteristischer Weise lehnen aber beide L der für sich ein Inlandskartell ab und gründen nur ein Exportkartell. Darin sieht Sc nude die Widerlegung des Arguments, es sei ein Quoten-Kartell für den deutschen In ndsabsatz notwendig, weil man für den Export sich verständigen müsse. Die angeb nen Kontrollbefugnisse hätten die Straßenbahnen geprüft und fänden sie untauglich, so ge nicht das gesamte Abrechnungswesen ein einheitliches geworden sei, wie es beispi sweise der Ausschluß von Schmalenbach und Peiser für den Maschinenbau vorgesc agen hatte. Gewiß sollten die kommunalen Wirtschaftspolitiker auch ihrerseits auf T isierung der Straßenbahnwagen in bezug auf Ausstattung usw. hindrängen zum Z cke der allgemeinen Verbilligung. Aber nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge nä Schmude anscheinend nur dann vernünftige Ergebnisse erreichbar, wenn sich die B nen selbst gegen die Kartellierungspläne der Wagenbauindustrie vereinigen. Und da neint er, man sollte annehmen, daß auch die Reichsbahn die Interessen der anderen de schen Verkehrsunternehmungen unterstütze und nicht bekämpfe.

Das allerdings leuchtet vom Standpunkte des Konsumenten ein: die Reichsbahn na ganz bestimmte und sehr ernste Sparaufgaben. Aber es ist doch zweifelhaft, ob sie mi ihrer Politik, die Wagenbauanstalten zu einem rationellen Betrieb und zu einer bil gen Belieferung aller zu bringen (nicht nur zu einer billigen Belieferung der Reichsba n), bisher auf dem richtigen Wege gewesen ist. Einige der Schmudeschen Argumente re n doch sehr zum Nachdenken an. Seine Annahme, es sei nicht Aufgabe eines öffentlic n Unternehmens, privatwirtschaftliche Betriebe zur Kartellierung zu zwingen, sol man ernstlich überdenken und daraufhin prüfen, ob nicht an Stelle eines Rationalisie ngs-Kartells ein Konservierungskartell in 1926 entstanden ist und in 1929 wieder zu ntstehen droht. In die Hand des größten Waggonbestellers ist selbstverständlich, zu al wenn eine energische Persönlichkeit wie Präsident Hammer vom Zentralbeschaffu samt an der Spitze steht, eine große Macht gegeben; aber es darf mit ihr nur ein vo chtiger und gerechter Gebrauch gemacht werden. Wie schwer ist es auch, den re ten Zeitpunkt für die Anwendung einer solchen Kommandogewalt gegenüber Privatin strien zu finden. Dr. Schmude argumentiert auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Eisenbahnwagenbau, daß die Reichsbahn die Gründung der deutschen Wagenbau-Ve einigung um ein Jahr zu früh geschehen, sogar vornehmen ließ; eine ganze Anzahl vo Waggonfabriken sei am Erliegen gewesen, und der innere Gesundungsprozeß hätte sic damals ohne weiteres durchgesetzt. So aber bekämen alle, zum Teil freilich als so annte Länder-Traditions-Quoten, noch Lieferungsanteile zugesprochen oder zudil ert, der Genesungsprozeß und Reinigungsprozeß komme darum zu langsam voran.

Jetzt ist es offenbar die Furcht aller anderen Abnehmer der Wagenbauanstalten, da die Reichsbahn auf Grund ihres Protektionismus gegenüber diesen Syndikaten für ich selbst besonders günstige Preise heraushole, während die Straßen- und Kleinba en die Zeche bezahlen müßten — solange nicht durch eine wirkliche Zusammenfas ng und Vereinheitlichung des Gesamtgeschäfts die Selbstkosten der in der Produktion ble enden Unternehmungen durchweg und tief gesenkt worden sind, was bestenfalls in ehreren Jahren erreicht werden kann. Und es scheint sehr bezeichnend, daß nicht nu unter den Abnehmern der Wagenbauanstalten, sondern auch unter diesen selbst gro e Ansichtsverschiedenheiten über die in Berlin geplante Kartell-Organisation hinsic lich mehrerer Einzelheiten und zum Teil sogar hinsichtlich des ganzen Prinzips bes hen.

Inhalt.

(Nachdruck sämtlicher Originalaufsätze, Berichte und Übersichten verboten.)

Wirtschaftsmacht und Wirtschaftstheorie.

Kalkulations-Kartelle.

Das Problem der Preisbindung der „zweiten Hand" in den Vereinigten Staaten.

Aus der Kartellrechtspraxis.

Neue Literatur.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Deutschland. Bergbau: Neue Quoten im Ruhrsyndikat. Jahresbericht es Gaskokssyndikats. **Eisen- und Stahlindustrie:** Roheisenverband. Monats r- sammlung der Rohstahlgemeinschaft des A-Produkten-Verbandes und es Stabeisen-Verbandes. Verein der deutschen Eisengießereien. Treurabatt ir Gußeisen. Preiserhöhung für Gießereierzeugnisse. Mittelblechkonvent n. Gründung des Feinblechkontors. Neuer Verkaufsverband für Kugellagerst l. Verband für nahtlose gebohrte Röhren. Neue Differenzen im Schrotthan l. **Eisenhandel:** Einigung im westdeutschen Eisenhandel, **Metallindustrie** id **-Handel:** Verkaufsvereinigung deutscher Kupferrohrwerke G. m. b H. in K n. Preisermäßigung für Kupferblech. Südd. Zinkblechhändler - Vereinigg. **Maschinen-, Maschinenbestandteile- und Werkzeugindustrie:** Vereinigung r deutschen Dampfkessel- und Apparate-Industrie. Erweiterung des Ket n- verbandes. Versammlung der deutschen Fahrradfabriken. **Chemische Indust:** Ammoniak-Verkaufsvereinigung der Ruhrzechen. Benzolverband. Eine r- widerung des Zündholzsyndikats. Das russische Zündholz-Dumping. Deutse Zündholzfabriken A.-G. **Elektrizitätsindustrie:** Preisstelle des Zentralverban s der deutschen elektrotechnischen Industrie. Konvention der Leitungsdra t- industrie. **Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas:** Norddeutscher Zeme t- verband. **Nahrungs- und Genußmittelindustrie:** Gründung der westdeutsc n Mühlenkonvention. Ausfuhrvereinigung der Rübenzuckerfabriken. Salzw k Heilbronn A.-G. **Textil- und Konfektionsindustrie:** Tuchkonvention. Zentl- verband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands. Tex l- riemen-Konvention. Verband deutscher Damen- und Mädchenmäntel-Fa i- kanten. — **Ausland. Belgien:** Syndikat für Gießerei-Roheisen. Zinkwalzwer k- kartell. **Bulgarien:** Tabakkartell. **Frankreich:** Blechkontor. Stickstoffsyndik t. Kartell der Produzenten in Superphosphatdünger. **Italien:** Zwangskonsortin für Carraramarmor. **Jugoslavien:** Spirituskartell. **Polen:** Eisenhüttensyndik t. Verkaufskonvention der Eisen- und Stahlgießereien. Konvention der Farb- und Lackfabrikanten. Kartell der Färbereien und Appreturanstalten. — **Internationale. Bergbau:** Französisch-belgisch-holländische Nußkohlenkonv n- tion. **Eisen- und Stahlindustrie:** Entwicklung bei der Internationalen Rohsta l- gemeinschaft. Westeuropäische Roheisengemeinschaft. Internationales Schien k- kartell. Quotenkampf im Internationalen Walzdrahtverband. **Metallindust:** Europäischer Zinkverband. Produktionsbeschränkungen. **Chemische Indust:** Internationales Bleiweißsyndikat. **Industrie der Steine, Erden, Ton und G:** Deutsch-französische Verständigung.

b) Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.

Neuer Zusammenschluß in der Waliser Kohlenindustrie. Die englische Eisen g- Fusion. Zusammenschluß von pazifischen Farbenfabriken. — **Internation** Zusammenschluß in der Kugellagerindustrie. Interessengemeinschaft Lauto Nitrate Company-Guggenheim. Fortschritt in der Kunstseide-Vertrust. Der Margarine-Konzern in Schweden. — **Miszellen.** Die Reichsbahn s Erzieher? Kartell- und Gewissenszwang gegenüber Waggonfabriken.

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Kartell- und Konzernwesen

Erscheint monatlich

Herausgeber u. Schriftleiter: Dr. S. Tschierschky, Neubabelsberg-Bergstücken, Hubertusdamm 17

Halbjährlich 20.— R. M.

CARL HEYMANNS VERLAG :: BERLIN W 8

2. Jahrgang **Juli 1929** **Heft 7**

Kontrahierungszwang für Monopole?

Von Rudolf Isay.

In Heft 1 dieser Zeitschrift untersucht Wimpfheimer die Frage, ob die Innehabung eines wirtschaftlichen Monopols grundsätzlich die Verpflichtung zur Belieferung aller die monopolisierten Waren Anfordernden bedingt oder nicht, und er gelangt zur Bejahung der Frage in eingehenden Untersuchungen, die bis auf die Grundlage unseres Rechtssystems zurückgreifen.

An sich ist die Arbeit von Wimpfheimer zu begrüßen, einmal wegen der Tatsache, daß sie überhaupt die Frage des Kontrahierungszwanges für Monopole einer grundsätzlichen Erörterung unterzieht, und ferner wegen der großzügigen, fast rechtsphilosophischen Art, die Frage anzufassen. Die heutige Spezialisierung der Juristen hat ja leider vielfach zur Folge, daß der einzelne Jurist sich in dem kleinen Bezirk der ihm geläufigen Fragen verkapselt und den Blick für die großen Zusammenhänge der Probleme verliert.

Jedoch hat die rechtsphilosophische Behandlungsweise die Gefahr, daß die Beziehung des Problems zur Wirklichkeit der wirtschaftlichen Tatsachen verloren geht. So stehen denn auch trotz der großen wirtschaftlichen Erfahrung Wimpfheimers die Ergebnisse seines Aufsatzes mit den Wirklichkeiten unseres Wirtschaftssystems in unlösbarem Widerspruch.

Nun untersucht Wimpfheimer die Frage des Kontrahierungszwangs für Monopole allerdings nicht de lege ferenda, sondern de lege lata. Allein das ändert nichts an der Notwendigkeit, die Wirtschaftstatsachen zu berücksichtigen. Wimpfheimer selbst verkennt nicht, daß irgendeine positive Rechtsvorschrift in dem von ihm vertretenen Sinne nicht besteht. Unser geltendes Recht besitzt lediglich eine Anzahl von Sonderbestimmungen für einzelne durch Gesetzesvorschrift oder behördliche Konzessionierung begründete Monopole. Wimpfheimer will den allgemeinen Kontrahierungszwang im Wege der Analogieschlusses aus diesen Sondervorschriften herleiten. Logisch und formaljuristisch aber wäre das argumentum e contrario genau so berechtigt. Dementsprechend leitet Wimpfheimer selbst den von ihm vertretenen Rechtssatz „aus den Forderungen des gedeihlichen Zusammenlebens der Menschen" ab (S. 12). Diese Forderungen aber hat Wimpfheimer, wie mir scheint, völlig verkannt.

I.

Nach der Lektüre des Wimpfheimerschen Aufsatzes stellt man sich den Monopolinhaber als einen Drachen vor, der eifersüchtig seinen Schatz behütet und nur mit Anwendung von Gewalt dazu veranlaßt

werden kann, der Menschheit, die seine Schätze dringend braucht, irgend etwas davon zu gönnen.

Die Wirklichkeit ist anders. In der heutigen kapitalistischen Wirtschaft braucht der Monopolist den Konsumenten mindestens ebensehr, wenn nicht noch stärker, als der Konsument den Monopolisten. Nipperdey bildet bei Erörterung des aus § 826 BGB. herzuleitenden Kontrahierungszwangs das viel zitierte Beispiel des Schlächters in einem Bergdorf, der dem verhaßten Lehrer die Belieferung mit Fleisch verweigert. Man sieht sofort: dem einzelnen Lehrer gegenüber kann der Schlächter diese Politik vielleicht betreiben; würde er sie aber in einem irgendwie erheblicheren Umfange anwenden, so würde er wahrscheinlich früher verhungert sein als seine Abnehmer.

Vor dem Kriege war die Kaliindustrie ein berühmtes Beispiel eines absoluten natürlichen Monopols. Heute stimmt das Beispiel nicht mehr, weil durch den Versailler Vertrag die elsässischen Kalischächte verloren gegangen sind. Indessen wollen wir unterstellen, daß Deutschland noch das absolute Kalimonopol besäße, und ferner, daß die Kaliindustrie nicht, wie es heute noch der Fall ist, in eine Anzahl von Kaliunternehmungen zerfiele, sondern daß der gelegentlich angestrebte Kalitrust, die Verschmelzung aller bestehenden Kalibergwerke zu einem einheitlichen Riesenunternehmen, gelungen sei.

Könnte dieser Kalitrust der Abnehmerschaft die Kalibelieferung sperren? Bestimmt nicht! Je größer das in einem Unternehmen investierte Kapital und die fixen Kosten sind, desto mehr ist der Unternehmer gezwungen, für gleichmäßige Beschäftigung zu sorgen. In solcher Kalitrust könnte wohl hier und da einem einzelnen Abnehmer die Belieferung sperren, aber in irgendeinem nennenswerten Umfange könnte er eine solche Politik nicht betreiben. Ein etwaiger Kampf des Kalitrusts mit der Landwirtschaft würde bestimmt zu Ungunsten des Trusts auslaufen, denn so wichtig für die landwirtschaftliche Erzeugung die Kalidüngung ist, so kann gleichwohl die Landwirtschaft viel eher einmal ein Jahr lang auf die Kalidüngung verzichten, als der Trust in der Lage ist, ein Jahr lang seine Kalischächte stillzulegen oder auch nur mit halber Leistung zu betreiben.

Das zeigt, daß die kapitalistische Wirtschaft einen natürlichen Kontrahierungszwang, auch für den monopolistischen Unternehmer, geschaffen hat, und daß daher das Problem des rechtlichen Kontrahierungszwanges nur in Ausnahmefällen auftaucht.

Dazu kommt, daß unser Beispiel des Kalitrusts in zwei Beziehungen von der Wirklichkeit abweicht. Wir haben unterstellt, daß er ein absolutes Monopol besitzt, daß also eine Außenkonkurrenz nicht in Frage kommt, sowie ferner, daß er aus einem Einheitsunternehmen besteht, nicht aus einer Mehrheit zusammengeschlossener selbständiger Unternehmer. Legt man die Wirklichkeit zu Grunde, so wird das Ergebnis, zu dem wir gelangt sind, noch weiter unterstrichen.

Das Vorhandensein von Außenkonkurrenz bedeutet, daß es für den Monopolisten zwecklos wird, seinen Abnehmern die Belieferung zu verweigern. Er stärkt damit nur seine Konkurrenten. Andererseits kommen absolute Monopole praktisch nur da vor, wo sie durch Gesetz geschaffen worden sind. Auch stellt Wimpfheimer seinen Grundsatz ja nicht bloß für absolute Monopole auf, sondern er legt den in der Praxis des Kartellgerichts entwickelten Monopolbegriff zu Grunde, der lediglich erfordert, daß der Monopolist in der Lage ist, den Markt der monopolisierten Gegenstände maßgeblich zu beeinflussen (S. 6). Bei engerer Fassung des Monopol-

griffs würden die ganzen Erörterungen auch ziemlich gegenstandslos sein. Denn praktisch besteht so gut wie immer eine Konkurrenz, die es von vornherein für den Monopolisten zwecklos erscheinen läßt, in irgendeinem breiten Umfange die Belieferung der Abnehmerschaft mit seiner Ware zu verweigern.

Noch stärker werden die Hemmungen, wenn die Monopolmacht nicht wie in dem fingierten Beispiel des Kalitrusts im Besitz eines Einzelunternehmens liegt, sondern nur durch den Zusammenschluß mehrerer selbständiger Unternehmungen erreicht worden ist. Hier kann man fast stets davon ausgehen, daß an sich eines der verschiedenen Unternehmungen bereit sein würde, den Abnehmer zu beliefern. Sollen sie das nicht tun, so bedarf es der Vergängung einer Sperre durch das Kartell, also eines Beschlusses, der den an sich lieferungsbereiten Einzelunternehmungen verbietet, den Betroffenen mit Ware zu versehen.

Infolgedessen ist es auch verfehlt, wenn Wimpfheimer die Rechtsprechung des Reichsgerichts über den kartellmäßigen Boykott in dem Sinne versteht, daß in ihr, wenn auch unbewußt, ein Kontrahierungszwang anerkannt sei. In allen Entscheidungen des Reichsgerichts über den Kartellboykott, beispielsweise den von Wimpfheimer zitierten Entscheidungen über den Buchhändlerbörsenverein oder die Schiffahrtskonferenzen, lautete die Frage weder wirtschaftlich noch juristisch dahin, ob das einzelne Unternehmen verpflichtet sei, dem Gesperrten zu liefern, sondern gefragt war immer nur, ob das Kartell befugt sei, durch seine Maßnahmen die an sich lieferbereiten Einzelmitglieder an der Belieferung des Gesperrten zu verhindern.

Die Erörterungen dieses Abschnitts führen also zu dem Ergebnis, daß das Problem eines rechtlichen Kontrahierungszwangs nach der natürlichen Gestalt unserer Wirtschaftsordnung nur in abnormen Ausnahmefällen auftaucht. Nun hebt Wimpfheimer selbst (S. 28) mit Recht hervor, es sei ein bedeutsamer Unterschied, ob man eine Regel aufstellt und von ihr noch so zahlreiche Ausnahmen zuläßt, oder ob man die Regel verneint und noch so zahlreiche Ausnahmen gestattet. Sein Vorwurf gegen die bisherige rechtliche Behandlung des Kontrahierungszwangs geht dahin, daß man den Kontrahierungszwang immer nur für Ausnahmetatbestände zugelassen habe, und zwar mit Hilfe von Vorschriften wie § 826 BGB., die nur für kranke Ausnahmefälle des Wirtschaftslebens bestimmt seien. Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß dieser Vorwurf Wimpfheimers unbegründet ist. Das Bedürfnis nach einem Kontrahierungszwang tritt in unserem Wirtschaftsleben überhaupt nur in ungesunden Ausnahmefällen auf.

II.

Selbst wenn man aber in den geschilderten Mechanismus der kapitalistischen Wirtschaft kein Vertrauen setzen wollte, so müßte man weiter fragen, was denn mit einem rechtlichen Kontrahierungszwang überhaupt erreicht wird.

Die moderne Wirtschaft beschränkt aus vielen zwingenden Gründen die Vorräte, die sie ansammelt, soweit wie irgend möglich. Ihr Ideal wäre, fortlaufend in dem Maße zu produzieren, in dem die Ware konsumiert wird. Wenn dieses Ideal nicht erreicht wird, so beruht das darauf, daß der Bedarf vielfach saisonmäßig beschränkt ist oder aus sonstigen Gründen stoßweise erfolgt, wogegen die moderne Fabrikationstechnik auf möglichste Gleichmäßigkeit Wert legt. Gelegentlich ist auch das Umgekehrte der Fall; der Verbrauch erfolgt mehr oder weniger gleichmäßig das ganze

Jahr, dagegen ist die Erzeugung saisonmäßig gebunden. In derarti:n Fällen müssen Läger angesammelt werden, um die Ungleichmäßigkei:n im Rhythmus von Erzeugung und Verbrauch zu überbrücken.

Darüber hinaus aber wird die Lagerhaltung nach Möglichkeit ·r- mieden. Wie erschreckend klein, gemessen am normalen Verbrau:h, die jeweils vorhandenen Läger sind, hat sich ja bei Ausbruch des W t- krieges gezeigt. Die in Deutschland bei Kriegsausbruch vorhande:n Rohstoffe und Fabrikate wären bei normalem Verbrauch in weni:n Monaten aufgezehrt gewesen. Nur dadurch, daß man den Verbra:h den schärfsten Einschränkungen unterwarf und durch Ersatzprodukt·n die Vorräte ergänzte, war es überhaupt möglich, unter den größ:n Schwierigkeiten den Krieg durchzuhalten.

Das Einzige nun, was der Kontrahierungszwang leisten kann, besteht darin, daß er den Monopolinhaber verpflichtet, die Ware abzugeb.n, solange sie vorhanden ist. Sind die Vorräte aufgebraucht, so nützt auch der schärfste Kontrahierungszwang nichts mehr.

Das bedeutet folgendes:

Sollte wirklich, entgegen dem bisher Dargelegten, der Monopolinhaber die Verweigerung der Belieferung zu einer prinzipiellen Pol:k erheben, so würde der Kontrahierungszwang das nicht verhüten könn:n, solange er nicht durch einen Produktionszwang ergänzt wird. Um ei dem fingierten Beispiel des Kalitrusts zu bleiben: Würde der Kalitrust es wirklich für zweckmäßig halten, dem Kali durch Zurückhaltung ·r Belieferung einen Seltenheitswert zu verleihen, so würde der Kontrahierungszwang ihn hieran nicht hindern. Denn selbstverständlich würde ·r Kalitrust nicht mehr produzieren, als er abzusetzen gedenkt.

Wenn sich also die Gefahren verwirklichen, von denen Wimpfheimer ausgeht, so werden sie auch nicht durch den Kontrahierungszwang ·- gewendet. Man müßte ihn mit einem Produktionszwang kombinier:n. Und daß dieser mit der kapitalistischen Wirtschaft unverträglich t, braucht wohl nicht näher dargelegt zu werden. Mindestens müßte ·r Produktionszwang unter dem geltenden Wirtschaftssystem mit ei·r staatlichen Abnahmegarantie verbunden sein. Aber auch das ist sch·n ein Bruch mit kapitalistischen Prinzipien. Daß andererseits der K·- trahierungszwang, wenn man ihn logisch zu Ende denkt, zum Produktic·s- zwang führt, zeigt, daß auch der Kontrahierungszwang selber ein Frem·- körper in der kapitalistischen Wirtschaft ist. Das erklärt gleichzeig, warum wir heute den Kontrahierungszwang nur in Verbindung mit ·n staatlich begründeten Monopolen finden und warum er in den Rechtsformen der Kriegs- und Übergangswirtschaft eine soviel weitere Verbr·- tung gefunden hatte. Für die Kriegs- und Übergangswirtschaft, bei ·r der Mechanismus der kapitalistischen Wirtschaft vielfach gestört w·r, mußte man hilfweise zum Kontrahierungszwang greifen. Aus dem gleich·n Grunde kommt er in normalen Zeiten bei staatlich begründeten Mo·- polen vor, denn auch letztere heben jenen Mechanismus auf.

III.

Noch aus einem weiteren Grunde ist der Kontrahierungszw·g unter der geltenden Wirtschaft undurchführbar.

Das Prinzip des Kontrahierungszwanges als solches ist inhalts·, solange nicht die Bedingungen feststehen, zu denen kontrahiert werd·n soll. Im allgemeinen wird es sich ja nicht um eine völlige Verweigerung der Lieferung handeln, sondern nur darum, daß der Monopolinhaber nicht zu den Bedingungen verkaufen will, die der Gegenkontrahent zu hal·n

wünscht. Und selbst in den Sonderfällen, in denen der Monopolinhaber aus irgend einem Grunde ein bestimmtes Einzelsubjekt überhaupt nicht beliefern will, kann er seine Weigerung stets in die Form kleiden, daß er unannehmbare Forderungen stellt. Mit Recht sagt denn auch Wimpfheimer (S. 27), die bloße Anerkennung des Kontrahierungszwanges bleibe eine rein theoretische Forderung.

Wimpfheimer will daher diese theoretische Forderung ergänzen durch den Grundsatz von der regelmäßigen Gleichheit der Vertragsbedingungen. Mit anderen Worten: Jeder Abnehmer soll grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen kaufen können, wie die Masse der übrigen.

In dieser Ergänzung Wimpfheimers liegt schon das Anerkenntnis, daß es sich bei den Fällen, in denen der rechtliche Kontrahierungszwang wirksam werden soll, um Ausnahmen handelt. Wollte man nämlich unterstellen, daß der Monopolinhaber nur in einigen wenigen Sonderfällen liefert, so ist durchaus noch kein Grund ersichtlich, warum die große Masse der Abnehmer zu den gleichen, nur für diese Sonderfälle aufgestellten und passenden Bedingungen beliefert werden müßte.

Allein davon abgesehen übersieht Wimpfheimer, daß der Grundsatz der Gleichmäßigkeit schon in seiner ältesten aristotelischen Fassung[1]) ein doppeltes Gesicht hat. Er bedeutet nämlich nicht bloß, daß Gleiches gleich, sondern auch, daß Ungleiches ungleich behandelt wird. Es gilt seit alters als eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit, wenn wesentlichen Verschiedenheiten der Sachlage nicht Rechnung getragen wird. Durch die bloße Forderung der Gleichmäßigkeit gelangen wir also durchaus nicht zu konkreten Vertragsbedingungen. Selbst wenn wir die Vertragsbedingungen kennen, zu denen der Monopolinhaber in einer Reihe von Fällen Verträge abgeschlossen hat, so kann es mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit durchaus verträglich, ja sogar eine zwingende Konsequenz desselben sein, daß in anderen Fällen ganz andere Bedingungen zu Grunde gelegt werden. Konkret gesprochen: Die Tatsache, daß einem guten und anerkannt kreditwürdigen Kunden ein geräumiges Zahlungsziel eingeräumt worden ist, berechtigt noch lange nicht einen Gelegenheitskunden von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit, das gleiche Ziel in Anspruch zu nehmen.

Endlich ist das Problem, wie der abzuschließende Vertrag inhaltlich gestaltet werden soll, durchaus noch nicht damit gelöst, das Preis, Ware und Bedingungen feststehen. Es tritt weiter auch die Frage auf, wem geliefert werden soll und wieviel jeder zu erhalten hat. Zum mindesten taucht diese Frage auf, wenn nur ein begrenztes Quantum vorhanden ist und, wie oben dargelegt, liegt es in der Hand des Monopolinhabers, ob er ein begrenztes oder ein unbegrenztes Quantum zur Verfügung haben will. Er kann jederzeit die Produktion einschränken. Aber auch bei ausreichenden Vorräten ist mindestens die Reihenfolge der Belieferung nicht ohne weiteres gegeben.

Besitzt der Monopolinhaber nur ein begrenztes Quantum, so kann es sich mit Recht überlegen, welchem von den verschiedenen Anwärtern auf die Ware er den Vorzug gibt. Niemand kann es ihm unter der geltenden Wirtschaftsverfassung verübeln, wenn er diese Frage danach entscheidet, welche Verteilung der Ware für ihn am vorteilhaftesten ist. Wenn er also den alten Kunden, die sicheren Zahler, die Abnehmer großer Quantitäten oder frachtgünstig gelegene Lieferungsorte bevorzugt, so kann man dagegen nichts einwenden. Auch Wimpfheimer erkennt an, daß der Kontrahierungszwang zum Schutz des Monopolisten einer gewissen Einschränkung

[1]) Ἴσοις ἴσως, ἀνίσοις ἀνίσως.

und Ausgestaltung bedarf. Und selbst wenn die Vorräte zur Belieferung aller Interessenten ausreichen, kann man ja schließlich den Kontrahierungszwang nicht so weit treiben, daß der Monopolinhaber um des bloßen Prinzips willen genötigt wird, sein Geld bei faulen Kunden einzubüßen. Ähnlich macht auch das Kartellgericht in seiner bekannten Entscheidung über den Norddeutschen Zementverband (Nr. 110, vom 27. Februar 1929) die Einschränkung, daß die Belieferung eines Händlers mit Zement nicht schlechthin geboten, sondern nur dann als Sperre im Sinne des § 9 KartVo. anzusehen ist, wenn die Kartell G. m. b. H. damit bestimmte Absichten verfolgt, nämlich

> mit ihren Maßnahmen die Verwirklichung des Kartellzwecks herbeiführen und dieses Ziel mit den Mitteln des Organisationszwanges erreichen will.

Wäre dem Kartellgericht nachgewiesen worden, daß die Verweigerung der Belieferung damals wegen ungenügender Kreditwürdigkeit des Händlers oder wegen einer Gefährdung des guten Rufes des Zements erfolgt wäre, so hätte das Kartellgericht eine Sperre nicht für vorliegend und ein Lieferungsgebot nicht für gegeben erachtet. Das Kartellgericht erkennt also an, daß eine Lieferpflicht nicht schlechthin jedem beliebigen Abnehmer gegenüber besteht.

Im Rahmen des § 9 KartVo. gibt es nun immerhin noch gewisse Maßstäbe, um diese Zweifel, ob der Abnehmer beliefert werden muß, zu lösen. Wie dagegen der allgemeine, von Wimpfheimer aufgestellte Grundsatz eine Entscheidung der Frage ermöglichen soll, ob jeder der verschiedenen zur Auswahl stehenden Abnehmer zu beliefern ist, vermag ich nicht zu erkennen. Will man aber wirklich dazu übergehen, dem Lieferanten vorzuschreiben, wem er liefern muß und wieviel er dem einzelnen Abnehmer zu liefern hat, so ist man abermals bei der staatlich geregelten Zwangswirtschaft angelangt und hat damit die Grenzen der kapitalistischen Wirtschaft überschritten.

IV.

Endlich gehen die ganzen Ausführungen Wimpfheimers von der stillschweigenden Voraussetzung aus, daß sich Monopolinhaber stets nur auf der Seite der Lieferanten finden. Monopol ist ihm, zwar nicht nach seiner Definition, aber nach seiner ganzen Beweisführung, gleichbedeutend mit dem Besitz der Ware.

Die wirtschaftlichen Tatsachen sind andere. Man kann darüber streiten, ob in der Mehrzahl der Fälle das Monopol auf Seiten des Lieferanten ist. Daß zum mindesten in einer ganz bedeutenden Minorität von Fällen die Beherrschung des Marktes von der Abnehmerseite her erfolgt, läßt sich gar nicht bezweifeln. Die Einkaufsvereinigungen der Warenhäuser, die Einkaufsgenossenschaften der verschiedenen Konsumvereine und ähnliche Gestaltungen haben eine mindestens ebenso große, wenn nicht größere marktbeherrschende Macht, als viele Zusammenschlüsse von Lieferanten. Zahlreiche Fabrikanten, die sich darauf eingestellt haben, mit einem bestimmten Warenhauskonzern zu arbeiten, würden ruiniert sein in dem Augenblick, in dem der Warenhauskonzern es ablehnen würde, weiter von ihnen zu kaufen.

Soll nun auch hier ein Kontrahierungszwang anerkannt werden? Wenn ja, welchen Inhalt soll er haben? Will man wirklich dem Warenhauskonzern verschreiben, wo er kaufen und wieviel er bei jedem kaufen soll, welchen Preis er zu zahlen hat und welche Bedingungen er zugrunde legen muß? Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit versagt hier vollkommen.

Man kann vielleicht noch behaupten, daß ein Monopolinhaber der Lieferantenseite für seine Ware verschiedenen Personen nicht verschiedene Preise anfordern darf. Warum aber ein Warenhauskonzern nicht von verschiedenen Anbietern, den einen oder den anderen bevorzugen soll, selbst wenn sie sogar gleiche Preise fordern, ist nicht erkennbar. Die Fälle, in denen die Ware dieser beiden Lieferanten völlig identisch ist, werden jedoch zu zählen sein. Soweit ist die Standardisierung in Deutschland noch nicht vorgeschritten, daß nicht selbst bei typischen Massenartikeln das Fabrikat der einen Firma von dem der anderen Firma gewisse Abweichungen zeigen sollte. Und selbst, wo völlige Gleichheit der Qualität gegeben ist, bleiben immer noch Verschiedenheiten der Leistungsfähigkeit, der prompten Erledigung, der Kulanz usw. übrig, die Berücksichtigung verdienen.

V.

Zusammenfassend ist zu sagen: Ein genereller Kontrahierungszwang setzt eine Schematisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse und eine staatliche Regelung aller Ein- und Verkaufsbeziehungen voraus, wie sie mit dem heutigen Wirtschaftssystem unvereinbar ist. Ohne diese Regelung bleibt er inhaltlos und undurchführbar.

Er ist unter der heutigen Wirtschaft auch nicht notwendig. Denn die heutige Wirtschaft tendiert nach einem automatischen Gleichgewicht der Kräfte. Der Lieferant braucht den Abnehmer ebenso, wie dieser jenen. Die Weigerung der Belieferung oder die Weigerung des Kaufes, als generelle Maßnahmen gedacht, sind schon wirtschaftlich unmöglich.

Eine Ablehnung des Kontrahierens kommt infolgedessen nur in Einzelfällen vor. Von diesen Einzelfällen ist eine große Zahl von Fällen sachlich berechtigt und nicht zu beanstanden. In einer weiteren Zahl von Fällen beruht die Verweigerung der Belieferung auf organisatorischen Zwangsmaßnahmen und hört auf, wenn man den Organisationszwang beseitigt, ohne daß es erst eines positiven Kontrahierungszwanges bedürfte.

Hiernach ist es verfehlt, wenn man, um den verbleibenden Rest von Sonderfällen zu regeln, das Prinzip eines allgemeinen Kontrahierungszwanges aufstellt. Vielmehr wird man diesen Sonderfällen nur gerecht durch Sonderbehandlung, so wie es die Rechtsprechung seit jeher getan hat. Zudem kann man in derartigen Sonderfällen den Monopolinhaber zwar vielleicht verurteilen, dem Gesperrten Schadenersatz in Geld zu leisten, man kann ihn aber niemals mit Erfolg verurteilen, dem Gesperrten positiv Ware zu liefern oder von ihm zu kaufen. Denn sonst müßte sich der Richter der unmöglichen Aufgabe unterziehen, fortlaufend den Inhalt der abzuschließenden Verträge zu bestimmen. Die Anerkennung eines Kontrahierungszwanges würde also auch in diesen Sonderfällen nur auf dem Papier bleiben und lediglich die Grundlage für eine Schadenersatzverpflichtung bieten. Dann kann man aber diese Schadenersatzpflicht gerade so gut auch direkt auf dem Wege über § 826 BGB. anerkennen, statt auf dem Umwege über den Kontrahierungszwang.

Der Kontrahierungszwang ist ein Fremdkörper in unserer Wirtschaft. Bei einer staatlich geregelten Wirtschaft, welche sich dem Ideal des Sozialismus nähert, ist der Kontrahierungszwang ein notwendiges Element. In einer kapitalistischen Wirtschaft ist er unmöglich. Nur soweit unsere kapitalistische Welt bereits mit sozialistischen Elementen durchsetzt ist, ist der Kontrahierungszwang anwendbar. Das ist der Grund, weswegen wir den Kontrahierungszwang sowohl bei den staatlichen Monopolen wie unter den Erscheinungen der Kriegswirtschaft finden.

Der Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser zur Kartellfrage.

Der Verband hatte im vergangenen Jahre anläßlich seines 25 jäh- gen Bestehens eine programmatische Erklärung über seine Stellu zu den wirtschaftlichen Hauptfragen veröffentlicht, in der zum Kart problem folgende Auffassung betont ist:

> Wir sind keine grundsätzlichen Gegner von Zusammenschlüss zur Regelung der Produktion, sowie der Zahlungs- und Lieferun bedingungen. Wir wehren uns aber gegen einen Mißbrauch wi schaftlicher Machtstellung, soweit er nach unserem Ermessen c Gemeinwohl, das wir in diesem Zusammenhange in den berechtigt Interessen des Konsums sehen, gefährdet und die Bewegun freiheit einzelner Unternehmer so einengt, daß sie den neuzeitlich Methoden des Handels nicht mehr entsprechen können.

Auch in seinem Jahresbericht für 1928 nimmt er in ausführlich Weise zu diesen Fragen Stellung. Wir entnehmen ihm Folgendes:

> Die im Jahre 1927 von maßgebender Kartellseite in die Öffe lichkeit getragene Parole, daß es sich bei den Kartellen heute garnic mehr um preisbildende und preisbestimmende Organisation handelt, sondern daß die Aufgabe der Kartelle darin bestünde, d Rationalisierung der Fabrikation und damit eine Verbilligung c Fabrikates an letzter Stelle zu erzielen, haben wir in unserem vorig Jahresbericht bereits stark anzuzweifeln Veranlassung genomm Die Entwicklung des Berichtsjahres hat nach keiner Richtung h die Richtigkeit der hier ausgesprochenen These bestätigt. D Verletzung der Interessen des Konsums durch kartellmäßige Bindu hat gerade im abgelaufenen Jahr zu heftigen Angriffen gegen d Politik der Markenartikel geführt. Noch sind die Kämpfe in dies Frage nicht zum Abschluß gelangt. Es scheint jedoch, daß nunmeh auch der Markenschutzverband zu dieser Frage eine positivere Stellu einzunehmen gewillt ist, als dies bisher der Fall war. Währe bisher von dieser Seite regelmäßig die Erklärung abgegeben wur daß der Markenschutzverband nur die Aufgabe habe, die von d einzelnen Mitgliedern selbständig festgelegten Preise zu schütze hat er nunmehr sich dazu entschlossen, nur dann diesen Preis Schutz zu gewähren, wenn sich der Aufschlag, d. h. die Preisspan zwischen dem vom Fabrikanten festgelegten Einzelverkaufspr und seinem eigenen Preis, — also die Höhe des Rabattes — in de Rahmen derjenigen Zahlen bewegt, die von dem betreffenden Fac verband als angemessen bezeichnet werden. Geht der Preis, bez die Preisspanne zwischen Ein- und Verkauf über diesen Rahm hinaus, so will der Markenschutzverband den betreffenden M glieder seinen Schutz für die Folge versagen. Das Reichswir schaftsministerium beschäftigt sich zurzeit mit dieser Angelegenhe und es dürfte zu erwarten sein, daß eine Vereinbarung zustan kommt, die allen Teilen der Wirtschaft dient. Wir sind durcha damit einverstanden, daß der Fabrikant einen Preis erzielt, der ih einen angemessenen Gewinn läßt, daß der Verkäufer mit einem Au schlage arbeitet, der ihm die Existenzmöglichkeit gewährt und d Konsument zu angemessenen Preisen bedient wird.
>
> Wenn wir auf die einzelnen Branchen eingehen sollen, möchten wir von vornherein feststellen, daß auch im Berichtsjah

in den meisten Fällen die Möglichkeit nicht erreicht werden konnte, das Vertrauensverhältnis zu den Lieferanten wieder in der Weise sich auswirken zu sehen, wie das vor dem Kriege der Fall gewesen ist. Wohl haben Dutzende und Aberdutzende von Verhandlungen zwischen Lieferanten und Abnehmern stattgefunden, aber nur in wenigen Fällen ist es dazu gekommen, befriedigende Kaufbedingungen zu vereinbaren. Gegenüber der früheren Einstellung, daß es sich bei diesen Kaufbedingungen um einen Ausgleich der Interessen beider Parteien handeln muß, wird heute von Lieferantenseite der Standpunkt eingenommen, daß zunächst die eigenen Erfordernisse und Notwendigkeiten allein ausschlaggebend sein müssen und daß es aus privatwirtschaftlichen Gründen nicht angängig sei, den Erfordernissen der Abnehmer gleichfalls Rechnung zu tragen. Und so kam es denn, wie es kommen mußte: Auf der einen Seite die Forderung der Abnehmer, die Ziele zu verlängern, die sonstigen Bedingungen den früheren Friedensbedingungen anzupassen, — auf der anderen Seite die Erklärung der Lieferanten, solche Bedingungen nicht tragen zu können und einseitig die Bedingungen zu diktieren. Mit dem Instrument der Verbandsstrafen bei Verletzung dieser Bedingungen wird weiter gearbeitet, ohne daß allerdings die Möglichkeit besteht, die Durchführung dieser Bedingungen restlos zu kontrollieren. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und Notwendigkeiten sind viel stärker als die Macht der Verbände, und gegenüber der Kapitalkraft einzelner Abnehmergruppen muß denn auch jede kleinliche Verbandspolitik scheitern.

Die Zuckerrübenfabrik als Kartell.

Von Volkswirt RVD. Dr. rer. pol. Dr. jur. B. Herzog, Göttingen.

Es ist in neuster Zeit in der Praxis mehrfach die aus verschiedenen Gründen grundsätzlich wichtige Frage aufgetaucht, ob der Zusammenschluß von Landwirten zu einer Zuckerrübenfabrik G. m. b. H. mit Rübenlieferungspflicht der Gesellschafter ein Kartell im Sinne der Kartellverordnung ist. Die Frage ist um deswillen augenblicklich von praktischer Bedeutung, weil sich die landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für den Anbau von Rüben neuerdings, namentlich infolge des Krieges und der Inflation zum Teil erheblich geändert haben [1]). Verpflichtungen, welche oft vor mehr als 30 Jahren unter gänzlich anderen Verhältnissen eingegangen waren, werden heute dadurch zu einer drückenden Härte der Gesellschafter, daß diese trotz erheblicher Arbeiterschwierigkeiten und trotz nachgewiesenermaßen für Rübenbau ungeeigneten Bodens einen großen Teil ihres Areals alljährlich mit Rüben bestellen müssen, obwohl der Anbau anderer Früchte unter den grundlegend veränderten Verhältnissen sehr viel rationeller sein würde. Für Nichtlieferung oder Minderlieferung sind oft außerordentlich hohe Strafen angedroht und ein Kündigungsrecht ist zum Teil überhaupt nicht vorgesehen [2]), so daß in solchen Fällen eine ewige Bindung vorliegt [3]). Es wirken derartige

---

[1]) Vergl. u. a. die grundlegenden Ausführungen bei Solmssen, „Die Lage der Landwirtschaft", Berlin 1928, Paul Parey, S. 18 Abs. 24—25.

[2]) Liefmann, Die Kartellverordnung und die Exclusivverträge, Kartell-Rundschau 19[illegible] Heft 1.

[3]) Vergl. hierzu Herzog, Quantitative Teilnichtigkeit, Göttingen 1926, S. 30 ff., 57[illegible] wo dargelegt ist, daß solche Bindungen unserem Recht widersprechen.

Bindungen nicht nur zum Schaden des einzelnen Gesellschafters, sondern auch zum Schaden der gesamten Volkswirtschaft. Es ist daher erklärlich, wenn die Gesellschafter deswegen von ihren Verpflichtungen unter Hinweis auf § 8 der Kartellverordnung loszukommen versuchen [1]).

I. Die erste Frage, welche in solchen Fällen im Hinblick auf den Begriff des Kartells zu prüfen ist, ist die, ob die von den Landwirten gegründete G. m. b. H. ein Verband (Vereinigung) von Unternehmen ist, dem gegenüber die Rübenlieferungspflicht übernommen ist, oder ob es sich hier nicht vielmehr nur um einzelne Verträge zwischen einem einzelnen Unternehmen und mehreren Landwirten handelt. § 1 der Kartellverordnung, auf welchen § 8 verweist, spricht zwar nicht selbst davon, daß für die Kündigung auf Grund von § 8 ein Verband erforderlich ist. Er spricht vielmehr nur von Verträgen und Beschlüssen. Trotzdem muß aber davon ausgegangen werden, daß bei den Verträgen und Beschlüssen im Sinne der §§ 8, 1 der Kartell-Verordnung nur Verbände gemeint sind. Es ergibt sich dies einmal aus einer Gegenüberstellung von § 1 und § 10 der Kartell-Verordnung, in welch letzterem im Gegensatz zu § 1 ausdrücklich von einzelnen Unternehmungen die Rede ist). Es ergibt sich dies außerdem auch daraus, daß als Verträge und Beschlüsse im Sinne von § 1 in Klammer „Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen" genannt werden, bei welchen die Wirtschaftswissenschaft stets die Voraussetzungen eines Verbandes gefordert hat. Endlich ist die Entstehungsgeschichte der Kartellverordnung insofern zu berücksichtigen, als gerade Verbände es waren, welche den Anstoß zu der Kartell-Regelung gaben, während nur für Ausnahmefälle, wie z. B. in dem bereits erwähnten § 10 eine über die eigentlichen Kartelle hinausgehende Regelung getroffen wurde [3]).

Die für die Entscheidung des Falles ausschlaggebende Frage, ob der Zusammenschluß der Landwirte zu der Zuckerrüben-G. m. b. H. ein Verband im Sinne der Kartell-Verordnung ist, erscheint bei oberflächlicher Betrachtung außerordentlich zweifelhaft. Liefmann [4]), der sie kurz gestreift hat, ist, obgleich er im Ergebnis zu einer Kündigungsmöglichkeit im Sinne von § 8 der Kartellverordnung kommen möchte, der Ansicht, daß es in unserem Fall an dem Verbandscharakter im Sinne der Kartellverordnung fehle. Ich glaube jedoch, Liefmann insoweit entgegentreten zu müssen. Wenn man den Zusammenschluß der Landwirte als Unternehmen und nicht als Verband ansieht, so ist das eine Betrachtungsweise, die zwar zunächst naheliegt, die aber im vorliegenden Zusammenhang nicht stichhalten kann, wenn man genügend die von den Gesellschaftern verfolgten und erreichten wirtschaftlichen Zwecke berücksichtigt.

Wer die Entstehung von Zuckerrübenfabriken mit Anbau- und Lieferungspflicht der Beteiligten kennt, weiß, daß diese von den Land-

---

[1]) Auch in anderen Fällen kann die Rechtslage ähnlich sein, so z. B. bei Wirtschafts-Brauereien mit Bierabnahmeverpflichtungen der Mitglieder, die an sich schon die Freiheit der Wirte einschränken können.

[2]) Nipperdey, „Die Reform des Kartellrechts", Referat des Salzburger Juristentags, S. 52.

[3]) So im Ergebnis und größtenteils auch in der Begründung die herrschende Ansicht, vergl. Breslauer und Tschierschky, „System und Entwicklung des neuen Kartellrechts" in Kartell-Rundschau 1928, Heft 6, System S. 117 ff., Goldbaum, „Kartellrecht und Kartellgericht" 2. Aufl. S. 36, Nipperdey, a. a. O., Haussmann, „Der Kartellbegriff", Kartell-Rundschau 1928, Heft 7/8, S. 427, Passow, „Der Kartellbegriff", Zentralblatt für Handelsrecht, Aug.-Sept. 1928, Herzog, „Die Konkurrenzverhältnisse im Braugewerbe", Nürnberg, 1928, S. 139 ff.

[4]) a. a. O.

ten in der Mehrzahl der Fälle aus der Erwägung heraus gegründet den, daß der Absatz von Zuckerrüben für den Landwirt sehr viel schwieriger ist, als der Absatz anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Während sich bei anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen Angebot und Nachfrage im allgemeinen in ziemlich gleichem und auch gleichbleibendem Maße gegenüberstehen, machte es sich bemerkbar, daß Zuckerrüben zuweilen in größeren Mengen angebaut wurden, als von den Zuckerrübenfabriken gebraucht wurden. Daher entstand bei dem Verkauf von Zuckerrüben an die Fabriken eine intensivere Konkurrenz zwischen den einzelnen Zuckerrüben anbauenden Landwirten, als bei dem Verkauf anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Daher wurden diese Landwirte dazu gezwungen, über die Frage nachzudenken, wie man die Konkurrenz auf dem Zuckerrübenmarkte einschränken und eine gewisse Absatzregelung schaffen könne. Zu diesem Zwecke wurden Vereinigungen der Landwirte gebildet, welche es sich zur Aufgabe machten, gemeinsame Abmachungen über die Produktionsmenge, den Verkauf und die Verkaufsbedingungen von Zuckerrüben zu treffen. Zum Teil ging diese Vereinigung so weit, daß die dieser angehörigen Landwirte auch gemeinsame Verkaufsstellen, ähnlich wie bei den heutigen Syndikaten in Industrie und Handel errichteten. In den meisten Fällen ging man jedoch von Anfang an gleich noch einen Schritt weiter, man überging sowohl die Form des losen Kartells mit Absatzbedingungen, als auch die des fest gefügten Kartells mit Verkaufsorganisation oder gemeinsamer Verkaufsstelle, und gründete von vornherein die Verbände mit eigener Fabrikationsstätte. Man trug der Tatsache Rechnung, daß sich fertiger Zucker besser verkaufen läßt als Zuckerrüben. Der primäre Zweck war aber auch hier, die Konkurrenz bei dem Absatz der Zuckerrüben auszuschalten. Man konnte dies in keiner besseren Weise erreichen, als wenn man sich auch gleichzeitig in den Besitz einer gemeinsamen Fabrikationsstätte setzte. Was hier die Landwirte schufen, war nichts anderes, als wir auch heute bei modernen Industriesyndikaten häufig finden. Auch diese begnügen sich sehr oft nicht mit einer gemeinsamen Verkaufsstelle, sondern verbinden mit dieser noch eine Fabrikationsstätte. Deshalb wird aus dem Zusammenschluß der einzelnen Mitglieder, wirtschaftlich betrachtet, nicht ein einheitliches Unternehmen. Als solche G. m. b. H. beteiligte Unternehmungen kommen vielmehr nach wie vor einzig und allein diejenigen der einzelnen Landwirte in Betracht. Diesen gegenüber stellt sich wirtschaftlich betrachtet die Zuckerrübenfabrik nur als ein genossenschaftlicher „Hilfsbetrieb" dar, der ähnlich wie eine Genossenschaftsmolkerei oder dergl. nur zur Ergänzung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe dient [1] [2]), und bei dem es daher auch gleichgültig ist, daß er selbständiges Vermögen hat [3]). Daß die Landwirte eine G. m. b. H. und keine Genossenschaft gegründet haben, steht dieser Annahme nicht entgegen, da auch andere Kartelle mitunter als G. m. b. H. gegründet werden und da der Begriff des Unternehmens (im Gegensatz zu dem der Unternehmenszusammenschlüsse)

[1]) Ein genossenschaftlicher „Betrieb" ist kein „Unternehmen" (Passow, „Betrieb, Unternehmen, Konzern", S. 11—28, 41 ff., Liefmann, „Die Unternehmungsformen", 4. Aufl. Teil 3, Herzog, „Die Konkurrenzverhältnisse", Anm. 612), Lehnich-Fischer, „Das Kartellgesetz," 1924, S. 80: (Kapitalistische Organisationen im Gegensatz zu den genossenschaftlichen).

[2]) Friedländer, „Konzernrecht" S. 35 und 263 verneint hier den Verbandscharakter, ohne jedoch dieses Merkmal selbst zu definieren, vergl. auch Geiler, „Gesellschaftliche Organisationsformen", S. 26 ff.

[3]) Haussmann, a. a. O. S. 429.

ein wirtschaftlicher ist. Desgleichen ist es selbstverständlich unerheblich, daß die Unternehmungen, welche sich zusammengeschlossen haben, Betriebe der Urproduktion und nicht der bearbeitenden Produktion sind. Der Fall liegt trotzdem genau so, wie die sonstigen Fälle der Verwertungsgesellschaften, bei denen sich mehrere Fabrikanten zusammenschließen und neben ihren eigenen (Fabrik)-Betrieben eine gemeinsame Verwertungs-Fabrikationsstätte für irgend ein Produkt schaffen, das sie dann nach Be- oder Verarbeitung auch gemeinsam verkaufen [1]).

Es fragt sich nun, ob Gründungen wie die behandelte ein für alle mal als Unternehmenszusammenschlüsse und nicht als einzelne Unternehmungen anzusehen sind oder ob in jedem einzelnen Fall der Verbandscharakter je nach den Umständen geprüft werden muß. Diese Frage ist an sich im zweiten Sinne zu beantworten, da sich aus der dargelegten Betrachtungsweise ergibt, daß eine prinzipielle Feststellung nicht möglich ist. Andererseits muß aber darauf hingewiesen werden, daß in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Verbandseigenschaft gegeben sein wird. Auch wenn sich die Beteiligten bei Gründung der Gesellschaft nicht gerade darüber ausgesprochen im Klaren gewesen sind, daß sie sich in erster Linie zum Zweck der Konkurrenzausschaltung zusammengeschlossen haben, so ist dies doch letzten Endes stets der eigentliche Zweck [2]).

Nur irrtümlich nimmt man zuweilen an, es handle sich bei den genossenschaftlichen Zuckerrübenfabriken um Fabriken, die um ihrer selbst willen, also wegen der Vorteile der Fabrikation, und nicht mit Rücksicht auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe, zu deren Ergänzung und zum Zwecke der Konkurrenzeinschränkung geschaffen wären [4]).

II. Es ist festgestellt, daß sich der Zusammenschluß der Rübenbauer als eine Vereinigung von selbständig bleibenden Unternehmungen darstellt, die den Zweck hat, die Konkurrenz bei dem Verkauf von Rüben einzuschränken und so den Nutzen der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen. Es fragt sich, ob für den Begriff des Kartells (bzw. Syndikats) noch weitere Voraussetzungen aufzustellen sind und ob auch diese in unserem Fall gegeben sind.

Der Wortlaut der KartVo. selbst verlangt keine weiteren Voraussetzungen. Trotzdem hat man zum Teil noch eine weitere Voraussetzung aufgestellt, indem man noch verlangt hat, daß die in Betracht kommenden Verbände zum Zwecke monopolistischer Marktbeherrschung gegründet worden sind [5]). Diese Ansicht ist m. E. unzutreffend. Wenn man bei Kr-

[1]) Vergl. auch den Fall der Teerverwertungs-G. m. b. H. in Sammlung von Entscheidungen des Kartellgerichts 1927 Heft 9, wo allerdings die Fabrikationsstätte fehlt.

[2]) Es ist unerheblich, welcher Gesellschaftszweck im Statut angegeben ist. Erreicht wird ein Ausschluß der Konkurrenz zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben selbst dann, wenn er nicht beabsichtigt ist. Auch das genügt schon. (Isay, „Die Reform des Kartellrechts S. 38. Wolfers, Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik 59, S. 306, 321).

[3]) Anders die Sachlage bei einer kapitalistischen Gründung von nur wenigen Beteiligten.

[4]) Wenn die Gesellschafter über das Wohl und Wehe der Zuckerrübenfabrik die Beschlüsse fassen, so tun sie dies in erster Linie vom Interessenstandpunkt ihrer landwirtschaftlichen Einzelbetriebe aus. Die Lieferungspflicht ist im Rahmen des Kollektivverhältnisses (nicht als Individualvertrag) zu würdigen. Vergl. daher Breslauer-Tschierschky a. a. O. S. 118 und Lehnich-Fischer S. 88 (Lieferungsverträge mit gemeinschaftlichem Kartellzweck, der Kartellgedanke wird durch die Bindung der einzelnen beteiligten Unternehmungen an die Gesellschaft verwirklicht, so daß die Gesellschaft ein Mittel zum Kartellzweck ist).

[5]) Vergl. die Angaben bei Tschierschky, „Zur Frage des ‚monopolistischen' Charakters der Kartelle", Kartell-Rundschau 1928 Heft 7/8 S. 434 f., Passow, Zentralblatt für Handelsrecht, a. a. O.

teen Verbände mit wirklicher monopolistischer Marktbeherrschung im eintlichen Sinne des Sprachgebrauchs verlangen würde [1]), so würde es n der Praxis fast gar keine Kartelle geben, während bei zahlreichen V bänden sowohl in Wissenschaft und Praxis, als auch in der Kartellrentssprechung von Kartellen gesprochen wird, ohne daß diese wirklich monopolistische Gebilde mit Marktbeherrschung sind [2]). Keineswegs werden diese Verbände zum Zwecke monopolistischer Marktbeherrschung geschlossen. Die Marktbeeinflussung ist immer nur ein Mittel zur Erreichung der Kartellzwecke [3]). Verlangt werden kann bei einem Kartell lediglich, daß es irgend einen Einfluß auf den maßgebenden Markt ausübt, was wiederum nichts anderes bedeutet, als daß Kartelle den Zweck haben müssen, die Konkurrenz unter den einzelnen Mitgliedern einzuschränken [4]) [5]). Es ist hierbei gleichgültig, ob die Zahl der Beteiligten groß oder klein ist. Es ist auch gleichgültig, ob das Marktgebiet wirtschaftlich bedeutsam oder örtlich umfangreich ist. Endlich ist auch die wirtschaftliche Bedeutung und Machtstellung des Verbandes selbst nicht wesentlich.

Es kann daher gar nicht zweifelhaft sein, daß die genossenschaftlichen Zuckerrübenfabriken mit Lieferungspflicht der Gesellschafter stets Kartelle sind. Man kann beim Anbau von Rüben ebenso wie in anderen Gewerbezweigen bestimmte Konkurrenz-(Anbau)-Gebiete unterscheiden. Die Abgrenzung mag hier zuweilen, ebenso wie anderswo, im einzelnen zweifelhaft sein. Im großen und Ganzen lassen sich die Grenzen jedoch nach der Lage der Absatzstellen (Zuckerrübenfabriken) und dergl. bestimmen. Gibt es in einem bestimmten Markt-(Anbau)-Gebiet 3, 4 oder 5 Rübenfabriken, wie das meist der Fall ist, so würde — wenn diese Fabriken nicht genossenschaftlich mit Lieferungspflicht organisiert wären, — eine Konkurrenz zwischen den einzelnen Bauern beim Verkauf ihrer Rüben an diese Fabriken bestehen. Diese Konkurrenz wird dadurch in diesem betreffenden Gebiet [6]) in einem beachtlichen Maße ausgeschlossen, da ein Teil der Konkurrenten zu den Genossen einer eigenen Fabrik gehört und daher Konkurrenz zwischen diesen Konkurrenten nicht mehr möglich ist.

Nach außen ist also die Zuckerrüben-G. m. b. H. kartellfähig. Außerdem bietet sie aber stets auch auf Grund ihrer inneren Struktur die Gewähr dafür, daß sie zur Durchsetzung ihrer Ziele nach außen imstande ist [7]). Es ergibt sich dies aus der besonders festgefügten Form dieses Kartells (Syndikats), die — was den tatsächlichen Erfolg der angestrebten Konkurrenzeinschränkung angeht — soweitgehend ist, daß die Kon-

---

[1]) Hierfür spricht nicht etwa die Überschrift der Kartellverordnung, da es auch Marktstellungen gibt, die nicht monopolistisch sind und die nicht den Markt beherrschen.

[2]) So schon Tschierschky, „Zur Frage des „monopolistischen" Charakters der Kartelle" in Kartell-Rundschau 1928 Heft 7/8 S. 448, Passow, a. a. O., Herzog, „D Konkurrenzverhältnisse" S. 140, Goldbaum, a. a. O. S. 40: „Ganz ausgeschaltet braucht er (der Wettbewerb) nicht zu sein".

[3]) Tschierschky, a. a. O.

[4]) Im Gegensatz zu Verbänden mit völlig anderen Zwecken, z. B. Normung und Typisierung der Fabrikation, vergl. Passow a. a. O.

[5]) Wird der Begriff der Marktbeeinflussung anders aufgefaßt, so kommt man zu falschen Ergebnissen. Es wäre dann richtiger, diese Voraussetzung ganz fallen zu lassen.

[6]) Unerheblich, ebenso wie bei sonstigen Syndikaten, ist es hier, ob die G. m. b. H. ein Einfluß auf den deutschen Zuckermarkt ausübt. Auch bei den Syndikaten ist nur die Frage zu prüfen, ob die der Verkaufsstelle des Syndikats liefernden Mitglieder in ihrem (nicht auf dem gesamten deutschen) Gebiet durch ihren Zusammenschluß konkurrenzeinschränkend wirken.

[7]) Goldbaum, a. a. O. S. 40.

kurrenz auf dem maßgebenden Markt (Absatzgebiet [1]) unter der ft großen Zahl der Gesellschafter tatsächlich nicht nur eingeschrä t, sondern fast völlig beseitigt wird. Nach ihrer inneren Struktur wäre ie Zuckerrüben-G. m. b. H. bei einer Beteiligung sämtlicher Konkurren n ausnahmsweise sogar dazu imstande, den Markt monopolistisch zu beherrschen, was sich dadurch äußern würde, daß überhaupt jede E bungsmöglichkeit bei dem Nebeneinanderbestehen der den Markt er stellenden Angebote von vornherein unmöglich wäre [2]). Der Ausschl der Konkurrenz ist — was die innere Struktur des Zusammenschlusses anbetrifft — so stark, wie er an sich nur bei einem Trust denkbar ist [3]). Was unser Kartell von dem Trust unterscheidet, ist daher nur die Tatsache, daß die einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmen selbständig bleiben und sich die Zuckerrübenfabrik nur als Ergänzungsbetrieb erstellt. Vom Begriff des Syndikats aus ist aber die Zuckerrüben-G. m. b. H. als eine der festgefügtesten und vollkommensten anzusehen (Syndikat mit eigener Fabrikationsstätte) [4]).

III. Das Ergebnis, zu welchem man kommt, wenn man ein Kartell annimmt, ist durchaus billigenswert. Daß ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, Gesellschaftern in den behandelten Fällen wegen eines wichtigen Grundes ein Kündigungsrecht zu gewähren, kann gar nicht zweifelhaft sein [5]).

Entgegen läßt sich diesem Ergebnis auch nicht halten, daß mit ihm entgegen dem Willen des Gesetzgebers das G. m. b. H.-Gesetz geändert würde, das für unseren Fall eine Kündigung nicht vorgesehen habe [6]). Es ist nämlich stets so, daß neuere Gesetze gegenüber dem alten Gesetz maßgebend sind. Überall, wo Kartelle in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet werden, besteht entgegen den Vor-

---

[1]) Es ist für den Begriff des Kartells nicht ein bestimmter lokaler Markt erforderlich. Der Markt ist vielmehr nichts anderes, als die Summe der Angebote eines bestimmten, eine Wirtschaftseinheit umfassenden Gebietes. Unerheblich ist es, in welchen Rechtsformen sich auf diesem Gebiet der Güteraustausch vollzieht (also z. B. Kauf oder Güterverschiebung auf gesellschaftlicher Grundlage). Neben den Fabriken mit Lieferungspflicht der Gesellschafter gibt es auch solche, die sämtliche Rüben kaufen. Auch die Fabriken mit Lieferungspflicht müssen meist noch einen Teil ihres Bedarfs zukaufen.

[2]) Das Vorliegen eines Marktes könnte hier unmöglich um deswillen verneint werden, weil die Zwecke des Kartells in nur denkbar weitester Weise durch völlige Beseitigung der Konkurrenz erreicht würden, wie das häufig bei einem Kartell mit gemeinsamer Verkaufsstelle (Syndikat) der Fall ist. Maßgebend ist vielmehr, daß Konkurrenz beim Angebot der Zuckerrüben bestehen würde, wenn die G. m. b. H. nicht bestände und daß diese Konkurrenz tatsächlich infolge des Zusammenschlusses nicht besteht oder eingeschränkt ist.

[3]) Der Vorstand der G. m. b. H. setzt meist sogar die Preise eigenmächtig fest. Die Satzung bestimmt häufig, daß die Gesellschafter nicht nur eine im Verhältnis zu dem Geschäftsanteil stehende, bestimmte Menge von Rüben anbauen, daß sie vielmehr auch jedes Überquantum der Gesellschaft anbieten müssen, ohne daß diese zur Abnahme verpflichtet ist. Eine stärkere „wirtschaftliche Machtstellung" in bezug auf die „Handhabung der Erzeugung und des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung und die Forderung von Preisen" (also sämtliche Voraussetzungen von § 1 der Kartell-Verordnung in einem einzigen Fall vereint) ist kaum denkbar.

[4]) Der Zusammenschluß geht soweit, daß wir es mit einem Grenzfall von Verkaufs- und Einkaufskartell zu tun haben. Man könnte u. U. auch davon sprechen, daß die G. m. b. H. die Rüben von den Bauern kauft (vergl. Passow, „Industrielle Einkaufskartelle, Archiv f. exakte Wirtschaftsforschung, 1915 S. 581). Allerdings kaufen die Einkaufskartelle meist nicht vom eigenen Mitglied. Die Kartellmitglieder bilden vielmehr anderen Anbietern gegenüber eine Kartellfront.

[5]) Liefmann, Kartell-Rundschau 1928, Heft 1, S. 7, Flechtheim, Kartellrecht 1. Aufl. S. 90 ff.

[6]) Nipperdey, a. a. O. S. 48.

cliften des G. m. b. H.-Gesetzes die Kündigungsmöglichkeit des § 8 KartVo.

Schwierigkeiten bereitet nur die Frage, was mit der Mitgliedschaft ie G. m. b. H. wird, wenn der Gesellschafter die kartellartige Lieferungspflicht kündigt. Hier muß m. E. zunächst § 139 BGB analoge Anwendung in en. Es ist an sich die Kündigung der Lieferungspflicht denkbar, h daß dadurch die Mitgliedschaft berührt wird. Wenn allerdings ie Gesellschafter vermutlich die Mitgliedschaft nicht ohne die Rübenve vertung übernommen hätten — was nach den obigen Ausführungen e einer wirklichen genossenschaftlichen Gründung stets der Fall sein wi — so wird durch den Wegfall der Nebenverpflichtung auch die Mitli lschaft ergriffen[1]). Fraglich ist es dann allerdings, ob dieses Ergreifen zu Liquidation oder Amortisation führt, eine Frage, die jedoch in diesem Zusammenhang und in den Kündigungsprozessen dahingestellt bleiben ka n.

Nur nebenbei sei noch bemerkt, daß man m. E. auch dann zu einer Kündigung der Rübenlieferungsverpflichtungen kommen muß, wenn na aus irgend einem Grunde das Vorliegen eines Kartelles verneinen wo le. Gerade bei Dauerverträgen und gesellschaftsähnlichen Vertrauensve ältnissen wird bereits auch ohne gesetzliche Regelung die Kündigung zu wichtigen Gründen anerkannt[2]). Im vorliegenden Fall liegt daher mi weise eine analoge Anwendung des § 8 KartVo. außerordentlich na e, zumal die Bindung und die damit in Verbindung stehende Beschränkung der Landwirte zwar meist nicht so stark ist, daß man ohne we eres von Anfang an diese Verträge als nichtig ansehen, daß aber die ge ngste Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer unbilligen Be belung der Gesellschafter führen kann[3]). Wenn nun auch bisher zu Teil die Ansicht vertreten worden ist, daß die Kündigung aus wichtigen Grunde neben § 61 G. m. b. H.-Gesetz nicht möglich wäre (RG in W 24, S. 681 und JW. 25, S. 1636), so bedarf diese Ansicht m. E. doch ein erneuten Nachprüfung. Einmal liegt die Nachprüfung mit Rücksicht auf die Möglichkeit analoger Anwendung des § 8 KartVo. nahe, die wie wir sahen, auch für Nebenverpflichtungen im Sinne des G. m. b. H.-Gesetzes möglich ist. Zum anderen aber ist jene Ansicht m. E. auch grundsätzlich bedenklich. Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist eine Handhabe, die ähnlich wie § 138 BGB überall da Anwendung finden muß, wo hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht, und die weder vor dem Gesetz noch vor irgend welchen Vertragsschranken Halt zu machen braucht. Die Verpflichtungen, welche die Rübenbauer in diesem unserem Fall übernommen haben, sind isoliert betrachtet meist Werklieferungsverträge mit starkem arbeitsrechtlichem Einschlag[4]), für die an sich eine Kündigung aus wichtigem Grunde anerkannt wird und im Hinblick auf den in § 624 BGB. zum Ausdruck gebrachten Gedanken[5]) unbedingt gerechtfertigt ist. Würde hier die Kündigung aus wichtigem Grunde ausgeschlossen sein, weil der Lieferungsvertrag im Rahmen eines Gesellschaftsvertrages geschlossen ist, so würde man auch in anderen Fällen die Form eines Gesellschaftsverhältnisses wählen können, um Bindungen zu ermöglichen, die an sich gegen § 138 BGB verstoßen oder der Kün-

---

[1]) Bei jedem Kartell in Form der G. m. b. H. ist zwischen dem eigentlichen Kartellverband und der G. m. b. H. zu unterscheiden.

[2]) Müller-Erzbach, D. J. Z. 9, 1158 ff., Gierke, Jherings Jahrbücher, 64, 355.

[3]) Vergl. Herzog, „Quantitative Teilnichtigkeit" S. 43/44. Anm.

[4]) Anbaupflicht.

[5]) Zeitliche Begrenzung, Vermeidung übermäßiger persönlicher Bindung.

digung aus wichtigem Grunde unterliegen. Brauereien, welche z. B. ihren Kunden Darlehen gewähren, um sie zum Abschluß von langfristigen Bierlieferungsverträgen zu veranlassen, würden die von der Aufwertungsrechtsprechung bereits als Beteiligungsverhältnisse bezeichneten Kreditgewährungen [1]) im Rahmen eines zum Zwecke des Gastwirtschaftsbetriebes geschlossenen G. m. b. H.-Vertrages gewähren, und so ewige Verträge schließen können, die an sich nicht möglich sind [2]). Auch ließen sich Konkurrenzverträge trotz § 138 BGB., Dienstverträge trotz § 624 BGB. (5 Jahre) gesellschaftsmäßig auf ewig ausgestalten. Es würde das in allen diesen Fällen eine Umgehung des Gesetzes sein, die keineswegs möglich sein kann und vor der Vorschriften über die Maße und die außerordentliche Kündigung bestimmt nicht haltzumachen brauchen. Der Fall der Zuckerrüben-G. m. b. H. liegt aber in keiner Weise anders als diese Fälle. In den Fällen des Konkurrenz- und Dienst-Vertrages ist zwar der Gesellschaftsvertrag im Verhältnis zu dem eigentlichen Vertrag nur Nebenzweck. Das aber ist bei der Zuckerrüben-G. m. b. H. ganz ebenso. Auch dort ist — wie wir sahen — der eigentliche Zweck die Verwendung der Rüben und nur ein Hilfszweck die Fabrikation und die Gesellschaft. Der Fall des Bierlieferungsvertrages unterscheidet sich sogar von demjenigen der Zuckerrüben-G. m. b. H. noch insofern, als bei diesem die Kreditgewährung ebenso Hauptzweck ist, wie die Bierabnahme [3]).

Man muß daher m. E. unbedingt Passow [4]) Recht geben, der ausgeführt hat, daß es mitunter Verträge gäbe, die nicht unter das Kartellgesetz fielen, oder bei denen es zum mindesten zweifelhaft wäre, ob sie unter das Kartellgesetz zu bringen sind, bei denen aber das Bedürfnis für eine Kündigung aus wichtigem Grunde aus denselben Gründen wie im Kartellrecht, namentlich wegen Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung, in viel weiterem Maße als bei kleinen unbedeutenden Kartellen bestände [5]).

Ist ein vor dem beauftragten oder ersuchten Richter des Kartellgerichts geschlossener Vergleich vollstreckbar?

Von R.-A. u. Notar Dr. Ad. Kraetzer-Berlin.

§ 1 der Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht vom 2. 11. 23 bestimmt, daß auf das Verfahren vor dem Kartellgericht die allgemeinen, für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht geltenden Vorschriften Anwendung finden. Nach § 44 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. 5. 20 findet aus dem Urteil

---

[1]) Herzog, „Konkurrenzverhältnisse", S. 97, 151.
[2]) Herzog, „Quantitative Teilnichtigkeit". S. 36 ff.
[3]) Künstler, „Der Bierlieferungsvertrag". 2. Aufl. Nürnberg 1929.
[4]) Zentralblatt a. a. O.
[5]) Durch die sehr bedenkliche Machtstellung, welche die Zuckerrübengesellschaften oft inne haben, wenn sie entgegen den sonst üblichen Gepflogenheiten und den Fundamentalgrundsätzen unseres Rechts, einseitig die Preise festsetzen können, ist den Gesellschaftern vollkommen die Ausnützung der heute außerordentlich stark wechselnden Konjunkturen genommen (vergl. daher RG v. 30. Nov. 1921 in Brauer-Hopfen-Zeitg, Nürnberg 1922, Nr. 50), die namentlich dann besonders drückend für die Gesellschafter ist, wenn die Preise weit unter Marktpreis festgesetzt werden und die Gesellschaft infolge schlechter Leitung trotzdem mit Verlust arbeitet, oder wenn sogar ein einzelner Gesellschafter, der mehr Rüben anbaut, als er bei seinem Geschäftsanteil braucht, einen großen Teil seiner Rüben unter Preis an die G. m. b. H. abgeben muß, für die er selbst bei einem erfolgreichen Geschäftsabschluß keine Nachvergütung erhält.

des Reichswirtschaftsgerichts sowie aus einem vor dem Reichswirtschaftsgericht oder dem Vorsitzenden (vgl. § 13 der Kartellverordnung vom 2. 11. 23) abgeschlossenen Vergleich die Zwangsvollstreckung statt. Auf Grund von § 34 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht kann das Reichswirtschaftsgericht, vor seinem Zusammentritt der Vorsitzende, jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Die Beweisaufnahme kann vom Senat oder vom Vorsitzenden einem Mitglied des Senats oder einem Richter übertragen werden. Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie auf die sonstigen Arten der Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen um Gewährung von Rechtshilfe zu entsprechen.

Danach ist die Erledigung der Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter möglich. Daß ein beauftragter oder ersuchter Richter Vergleichsverhandlungen vornehmen und einen Vergleich abschließen kann, wenn beide Parteien aus Anlaß der Beweisaufnahme vor ihm erschienen sind, ist anerkannten Rechtens (Reichsgericht Seufferts Archiv der obersten Gerichte 40, 381, vgl. auch 38, 350). Eine Verweisung des Rechtsstreits durch das Kartellgericht vor einen beauftragten oder ersuchten Richter lediglich zum Zwecke des Sühneversuchs kommt nicht in Frage, da für die analoge Anwendung von § 296 ZPO. im Verfahren vor dem Kartellgericht nach den dafür geltenden besonderen Verfahrensvorschriften (§§ 11 ff. der KartVo.) kein Raum ist. Andererseits kann aber schon vor dem Zusammentritt des Kartellgerichts durch den vom Vorsitzenden zum Berichterstatter ernannten Beisitzer (vgl. § 32 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht) im Rahmen des ihm übertragenen Auftrags, die Entscheidung vorzubereiten und zu diesem Zwecke nötigenfalls Beweis zu erheben, ein Vergleich abgeschlossen werden.

Auf die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Kartellgericht abgeschlossenen Vergleich finden gemäß § 44 Abs. 2 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung. Da nach § 794 Ziffer 1 PZO. ein zur Vollstreckung geeigneter Vergleich vor einem deutschen Gericht abgeschlossen sein muß, ein solches aber nicht nur das Prozeßgericht, sondern auch ein beauftragter oder ersuchter Richter sein kann, ergibt sich unter entsprechender Anwendung, daß ein vor dem beauftragten oder ersuchten Richter des Kartellgerichts geschlossener Vergleich ein ordnungsmäßig zustande gekommener Vollstreckungstitel ist.

Das Problem der Preisbindung der „zweiten Hand" in den Vereinigten Staaten.

Bearbeitet von Dr. S. Tschierschky.

(Schluß aus Heft 6/1929.)

Lebenswichtig ist, wie der Bericht feststellt, das Interesse des Einzelhändlers an dieser Frage. Dem entspricht aber keineswegs, wie gleich eingangs festgestellt sei, das Ergebnis grade dieses Teiles der Untersuchung. Der Wettbewerb in ständig neuen Formen und wechselnden Waffen ist auf diesem Gebiete besonders scharf. Das Aufkommen neuer Handelsformen, wie der Warenhäuser, chain-stores und der Ver-

sandgeschäfte beunruhigen fortgesetzt diesen Markt, indem sie ihn auf neue Grundlagen stellen. Demgemäß ist auch die Stellung dieses Handelskreises in seinen verschiedenen Gestaltungsformen zu dem Problem zwiespältig.

Der typische alte Kleinhändler, der ein bescheidenes Geschäft mit wenigen Hilfskräften betreibt und in dieser Form kein aufstrebendes Element darstellt, erblickt in der Preisbindung einen Schutz gegen die Angriffe mächtigerer Konkurrenz. Die Kettenläden dagegen, die auf dem Grundsatze des Verkaufs zu billigsten Preisen beruhen und hier ihre im Einkauf ihre Macht als Großabnehmer in die Wagschale werfen können, stehen überwiegend im entgegengesetzten Lager. Sie würden daher, wenn bei der Regelung dieser Preisfrage z. B. Mengenrabatte bei Großverkäufen zugelassen würden, was in den Kreisen des Kleinhandels gefordert wird, hieraus einen erheblichen Konkurrenzvorteil im Absatz gegen die Kleinhändler erzielen können. Würde diese Möglichkeit aber unterbunden, so würden wiederum lediglich diese Kleinhandels-Großunternehmen durch den erhöhten Einkaufsnutzen, den sie für sich behalten könnten, einen größeren Eigennutzen erzielen, der Verbraucher aber des bisherigen Vorteils verlustig gehen. Bestritten wird von diesen Geschäften, daß sie Markenwaren zu billigeren Preisen lediglich als Lockartikel verkaufen.

Bei den eigentlichen Spezialgeschäften, deren Absatz weniger von Preise wie vom „Dienst für den Kunden" abhängt, würde nach Ansicht des Berichts ein Einfluß auf das Geschäft durch ein solches Preisschutzgesetz nicht festzustellen sein. Ähnliches muß für die Versandgeschäfte gelten, die z. T. selbst die Fabrikanten kontrollieren oder eigene Handelsmarken führen. Hier könnte ein Einfluß nicht in Frage kommen. Bei sonstigen Markenwaren, die dem Umfange nach in diesen Geschäften jedoch zurücktreten, würde sich das Preisunterbieten einschränken, falls eine entsprechende Durchführung des Systems der gebundenen Preise stattfände. Dies erhoffen die Kleinhändler von den Bemühungen ihrer Organisationen, die eine entsprechende Kontrolle durchführen sollen. Die Kleinhändler, die mit den vorerwähnten Handelsarten konkurrieren, haben teils mit teils ohne Erfolg diesen Kampf mehrfach bereits aufgenommen, auch durch eine entsprechende Preispolitik. Sie sind daher im allgemeinen, wie schon erwähnt ist, Anhänger einer gesetzlichen Regelung. Der Bericht weist aber daraufhin, daß diese Geschäfte gegen Preisunterbietungen der Konkurrenz nur in besonderen Fällen günstiger Lage, besonderen Rufes oder aus sonstigen Spezialverhältnissen angehen können. In der Regel bleibt ihnen zur Wahrung ihrer Existenz nur die Senkung ihrer Handelskosten durch entsprechende Anstrengungen und Verminderung des Dienstes am Kunden (wir würden hier wohl sagen der „Koulanz" gegenüber demselben, die von besonderen Bequemlichkeiten in der Ladenausstattung bis zum Pumpsystem reichen dürfte). Da letzterer Ausweg nur nachteilige Wirkungen haben kann, empfiehlt der Bericht als einzigen Ausweg größere Rührigkeit im Geschäft. Gradezu der Preiswettbewerb, hat wie festgestellt wird, hierzu häufiger mit dem Ergebnis einer wesentlich besseren finanziellen Lage des Händlers geführt.

Die Kommission hat nicht weniger als 36 000 Fragebogen zu dieser Sache an Kleinhändler versandt und zwar natürlich auf die verschiedenen Arten von Geschäften und Branchen über die gesamten Staaten verteilt. Nur 8,5 % aber haben geantwortet, ein bei der Bedeutung des Untersuchungsgegenstandes gerade für diesen Unternehmerstand auffälliger

Mißerfolg, der gewisse Rückschlüsse auf seine Qualifikation als Masse auch jenseits des großen Wassers aufnötigt.

Das Ergebnis der Antworten entspricht in den Grundzügen den bereits vorweg gemachten Feststellungen. Etwa 85 % der eigentlichen Kleinhändler haben sich für die Einführung der gesetzlichen Zulässigkeit der Preisbindung ausgesprochen. Fast drei Viertel aller antwortenden Kettenläden und Warenhäuser haben sich dagegen erklärt. Sie verteidigen die Preisermäßigung als eines ihrer wesentlichsten Mittel zur Kundschaftswerbung und ihre gesetzliche Unterbindung als „Störung ihrer Geschäfte".

Über die Hälfte der die Maßnahme bejahenden Händler will dem Fabrikanten die Preisfestsetzung überlassen, nur 22 % den Händlern selbst. Man kann annehmen, daß letztere sich der Undurchführbarkeit dieses Wunsches nicht hinreichend bewußt geworden sind. Wo das Gegenteil anzunehmen ist, wie bei Warenhäusern und Kettenläden, betont der Bericht zutreffend, daß sie mit der geforderten Eigenmacht in der Preisstellung sich wohl die nötige Beweglichkeit zu sichern hoffen. Hinsichtlich der Art der Preisregelungsmethoden durch den Fabrikanten gab sich auffallenderweise überhaupt keine überwiegende Meinung. Den meisten Anklang fand die Stellung eines festen Preises je für den Groß- und für den Kleinhändler, jedenfalls plädieren die genannten Großdetaillisten auch hier für ein möglichst freies System.

Zu der Frage, ob bei gebundenen Preisen des Herstellers von ihm Mengenrabatte gewährt werden sollten, nahm die Mehrheit der Kleinhändler eine bejahende Stellung ein, während die Mehrzahl der Warenhäuser sich ablehnend verhielt, und die Kettenläden gleichmäßig in beiden Lagern zu finden sind.

Interessant sind auch die Antworten, welche Übelstände durch Zulassung der Preisbindung beseitigt würden. Hier werden aufgezählt: Preisschleuderei, unlauterer Wettbewerb, der, wie der Bericht anmerkt, oft schon in einer Preisunterbietung erblickt wird. Ferner werden angeführt der Mißbrauch von Lockartikeln und Unterschiebung von minderwertigen Waren.

Auf der anderen Seite befürchtet nur ein kleiner Vonhundertsatz der eigentlichen Kleinhändler Nachteile aus der Preisbindung; vor allem Verteuerung der Waren für den Verbraucher.

Hinsichtlich der Vorteile und Nachteile für Fabrikanten und Großhändler unterscheiden sich die Antworten je nach der grundsätzlichen Auffassung in derselben Weise, wie sie von diesen Kategorien selbst bereits unterschiedlich beantwortet sind.

Ein unbrauchbares Ergebnis lieferten weitere Fragen über die Bedeutung der Reklame und den Einfluß von Preisunterbietungen auf den Umsatz und die Einhaltung der Preisauszeichnungen des Fabrikanten auf der Ware oder Verpackung.

Im allgemeinen scheint mir — vorbehaltlich etwaiger Ergebnisse des noch folgenden Bandes — die Untersuchung im Lager der Kleinhändler kein einseitiges Material für die Behandlung dieser wichtigen ökonomischen Frage de lege ferenda zu bieten.

Zum Schluße gibt der Bericht einen Überblick über die gesetzliche Behandlung der Preisbindung in den United States und im Auslande.

Einleitend wird festgestellt, daß dieses System, und zwar in verschiedenen Formen durch die Markenartikelfabrikanten mit und ohne Rückhalt an einer besonderen Cooperation seit etwa 40 bis 50 Jahren eingeführt ist. Bis zum Jahre 1900 waren verschiedene Methoden ent-

wickelt die von Zeit zu Zeit zur gerichtlichen Aburteilung als Beschrä kung der Gewerbefreiheit gebracht worden. In den ersten Entscheidung waren die Untergerichte geneigt, einzelne Formen unter dem Schut des Patent- und Musterschutzes zu billigen, wogegen das Oberste Geric sich ständig und scharf auf den Standpunkt gestellt hat, daß hiermit e Verstoß gegen das Verbot des restraint of trade begangen würde.

Pioniere des Systems waren die Fabrikanten medizinischer Hau mittel auf der Grundlage großzügiger Reklame. Sie führten schon 18 den Plan einer Vereinigung mit Großhändlern zur Durchführung d Preisbindung aus. Gleichzeitig begann auch die Methode der Prei auszeichnungen.

Es werden dann einige typische Entscheidungen des Supren Court z. B. in dem bekannten Streit um die Preisfestsetzung für d Kleinverkauf von Sanatogen durch die deutsche Herstellerin Bauer & C Berlin, näher skizziert. Hier erklärte das Gericht mit erfreulicher Deu lichkeit zu Gunsten eines Drogisten, der unter den aufgedruckten Deta preisen verkaufte, daß „der Erwerb der Ware absolute Verfügungsgewa in sich schlösse und der Patentinhaber kein Interesse an der Entwicklu des Weiterverkaufes besitze oder ein Recht, Einfluß hierauf zu nehme oder Anspruch habe auf einen weiteren Gewinnanteil. Das Verkau recht sei mit dem ersten Verkauf ausgeübt und die Beschränkung i Weiterverkauf gehe über den Schutz und Zweck des Patentgesetz hinaus." Ähnlich entwickelte sich die Rechtslage für die Preisbindu gegenüber Warenherstellern, die auf Grund von Musterschutz- und U heberrecht vorgehen wollten. Ebenso wurden aber auch vertragliche A machungen zwischen Fabrikanten, Groß- und Kleinhändlern energis bekämpft. Auch hier entschied das Oberste Gericht entgegen den Unte instanzen z. B. im Falle der Dr. Miles Medical Co. gegen die John Parks & Sons Co., die sich auf indirektem Wege medizinische Präpara der genannten Gesellschaft verschafft und unter den vorgeschrieben Preisen verkauft hatte, daß

> „die Kleinhändler keine Agenten, sondern selbständige Verkäuf wären, die kauften, um zu verkaufen, ... daß die Fabrikante nachdem sie die Ware zu ihnen genügenden Preisen verkaufte kein Recht mehr hätten, die Preise in den nachfolgenden Verkau stufen zu kontrollieren, vielmehr das Publikum jeden Vort aus dem Wettbewerb in den folgenden Handelsstufen mit Rec beanspruche."

Ebenso wies der Oberste Gerichtshof einen Anspruch der ame kanischen Verleger und Sortimenter-Vereinigung auf Festsetzung v Verkaufspreisen mindestens für gegen Nachdruck geschützte Büch mit der Begründung zurück, daß das Copyright keinen Vorzug in dies Hinsicht gewähre, jedenfalls kein Recht zur Kontrolle und die Ma nahmen der Organisation gegen das Sherman-Gesetz verstießen.

Das Ausland:

In Großbritannien ist die Preisbindung erlaubt, ebenso wie h uns, auch seine organisierte Verteidigung selbst durch Verkaufsboyko

In Canada ist durch Entscheidung vom 27. 10. 1927 die nach de genauen englischen Vorbild der „Proprietary Articles Trade Associatio 1926 zu dem genau gleichen Zwecke des Preisschutzes der Markenartik gebildete Organisation als gegen das öffentliche Interesse verstoße für verboten erklärt und daraufhin wieder aufgelöst worden.

In Australien ist trotz mehrfacher Versuche einer gesetzlichen nterdrückung in einigen Staaten die organisierte Preisbindung noch irksam, jedoch stärker durch lokale Untersuchungen gezügelt.

In Neu Seeland hat eine Regierungskommission 1927 die Wirkmkeit der gleichfalls nach englischem Muster gegründeten Markenhutzorganisation für dem öffentlichen Interesse schädlich erklärt und setzliches Einschreiten gefordert.

In der Schweiz ist das System zugelassen und bei uns in Deutschnd blüht es dank seiner Unterstützung durch die Rechtsprechung in nem, wie ich — bisher ohne Widerlegung — in dieser Zeitschrift nachwiesen habe, stark überspannten Maße.

Aus der Kartellrechtspraxis.

n Dr. Rudolf Isay, R.-A. am Kammergericht und Dr. S. Tschierschky.

I. Aus der Praxis des Kartellgerichts.

tachten des Kartellgerichts zum Falle der „Westdeutschen Eisenhandels GmbH. v. 27. 4. 1929.

Mit Schreiben I A Nr. 4260 vom 6. Oktober 1928 hatte der Reichswirtschaftsnister nach Darlegung des Sachverhalts das Kartellgericht gemäß § 20 der Verdnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vom 2. November 1923 cht, sich gutachtlich darüber zu äußern,

ob die Vorschriften des § 9 Abs. 1 KartVo. auf das Verhalten der Stahlwerksverband-A.-G. und des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Eisengroßhändler G. m. b. H., Düsseldorf, bzw. der Unterverbände dieser beiden Organisationen gegenüber der Westdeutschen Eisenhandel-G. m. b. H. Anwendung finden.

Ferner hatte der Reichswirtschaftsminister darum gebeten, bei der gutachtlichen Äußerung auch zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

I. Ist nach Lage der Sache die „Westdeutscher Eisenhandel-G. m. b. H." dadurch von dem gewöhnlichen oder einem solchen Geschäftsverkehr ausgeschlossen, der anderen, die gleichen wirtschaftlichen Funktionen ausübenden Firmen oder Firmengruppen zugänglich ist:
   a) daß die „Stahlwerksverband-A.-G.", Düsseldorf, und deren Unterverbände einen Geschäftsverkehr mit ihr und ihre Belieferung abgelehnt;
   b) daß der „Verband Rheinisch-Westfälischer Eisengroßhändler G. m. b. H.", Düsseldorf, oder dessen Untervereinigungen sie als Mitglied nicht aufgenommen haben;
   c) daß die Firmen des Verbandes „Rheinisch-Westfälischer Eisengroßhändler G. m. b. H.", Düsseldorf, oder dessen Untervereinigungen nach dessen Weigerung, einen Reversvertrag mit ihr abzuschließen, einen Geschäftsverkehr mit ihr abgelehnt haben?

II. Ist nach Lage der Sache die „Westdeutscher Eisenhandel-G. m. b. H." — die Aufnahme eines Geschäftsverkehrs mit ihr vorausgesetzt — durch eine unterschiedliche Behandlung im Einkauf, bei der Anwendung von Geschäftsbedingungen oder bei der Preisgestaltung im Vergleich zu anderen, die gleichen wirtschaftlichen Funktionen ausübenden Firmen oder Firmengruppen in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit dadurch beschränkt,
   a) daß — ihre unmittelbare Belieferung durch die Stahlwerksverband-A.-G. vorausgesetzt — sie zu anderen als den für Verbandshändler geltenden Preisen und Bedingungen beliefert würde;

b) daß — ihre Belieferung als Vertragshändler vorausgesetzt sie ihre Spezifikationen bei Abschlüssen unter Angabe d Adresse ihres Kunden an einen Verbandshändler richt müßte?

III. Ist eine Sperre oder ein sperrähnlicher Nachteil in bezug a den Verkehr mit jedem der Walzwerkserzeugnisse (Stabeise Formeisen, Bandeisen, Grobbleche) oder nur mit dem ein oder anderen dieser Walzwerkserzeugnisse gegeben?

Ist für die Frage, ob vorliegend eine Sperre oder ein sper ähnlicher Nachteil gegeben ist, die Tatsache entscheidend, d die Verbandshändler mit den Werken des Stahlwerksverband durch kapitalmäßige Beziehungen verbunden sind bzw. ve bunden waren, oder aber die Feststellung einer bestimmten, a Umsatz gemessenen Größe des Handelsunternehmens?

Ist ferner im letzteren Falle eine absolute Größe des Un satzes ausschlaggebend und welche, oder der Nachweis ein Umsatzes, welchen eine Firma erreicht, die im Genuß der gü stigeren Preise und Bedingungen ist?

IV. Falls die zu I gestellten Fragen ganz oder teilweise zu bejah wären:

Ist die Sperre (Ia und b) und sind die Nachteile von sper ähnlicher Bedeutung (IIa und b) auf Grund von Verträgen od Beschlüssen der in § 1 KartVo. bezeichneten Art über die „Wes deutscher Eisenhandel-G. m. b. H." „verhängt" worden im Sin des § 9 KartVo.

a) durch die Stahlwerksverband-A.-G. oder deren Unterverbänd

b) durch den Verband Rheinisch-Westfälischer Eisengroßhändl G. m. b. H. oder dessen Untervereinigungen?

In welchen Erklärungen, Handlungen oder Unterlassungen i gegebenenfalls die Verhängung (Individualisierung) der Sper im Sinne des § 9 KartVo. zu erblicken? Liegt in dem Beschlu des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Eisengroßhändler G. m. b. H zu Beginn der vertragslosen Zeit, der als Verkaufspreis der Ver bandshändler im Verkehr mit allen Verbrauchern und Händler im Streckengeschäft den Grundpreis der Stahlwerksverban A.-G. 1.— RM. festsetzte, und der eine Rabattierung zugunste der Vertragshändler nicht zuließ, die Verhängung einer Sper

a) gegen die Westdeutsche Eisenhandels-G. m. b. H.,

b) gegen die sämtlichen am Streckengeschäft beteiligten u ihm einzeln bekannten Vertragshändler?

Daraufhin hat das Kartellgereicht auf Grund der Sitzung vom 27. April 19 das folgende Gutachten erstattet.

A. Sachverhalt.

I.

Nach dem im Ersuchen vom 6. Oktober 1928 gegebenen Sachverhalt, der na Maßgabe der folgenden Darstellung für die Begutachtung als zutreffend unterste wird, haben die Firmen R. Broix in Neuß und Düsseldorf, Wilhelm Josten Söhn offene Handelsgesellschaft in Neuß, Friedrich W. Markmann, Kommanditgesellscha in Düsseldorf, Gebrüder Seiler, offene Handelsgesellschaft in Köln, und die Firn Wagner & Neißen in Dortmund, die seit Jahren als unabhängige (freie), d. h. wed mit Werken der eisenschaffenden Industrie noch mit Werkshandelsfirmen verbunde Eisenhändler Walzwerkerzeugnisse in Rheinland und Westfalen vertrieben habe sich durch Vertrag vom 6. Juli 1927 zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unt der Firma Westdeutscher Eisenhandel, G. m. b. H. in Düsseldorf zum An- und Verka von Eisen und Eisenerzeugnissen sowie von Metall und Metallerzeugnissen zusamme geschlossen. In einem Zusatzvertrag vom 23. November 1927 haben sie sich fern untereinander u. a. verpflichtet,

„den bisher von den Gesellschaften betriebenen Handel mit Formeisen, Sta eisen, Bandeisen, Universaleisen, Grob-, Mittel- und Feinblechen zu zentralisi ren, den Handel in diesen Eisensorten in Zukunft nur durch die Firma „Wes deutscher Eisenhandel" zu betreiben. Zu diesem Zweck tritt jeder der Gese schafter den von ihm bisher betriebenen Handel in diesen Eisensorten u damit alle geschäftlichen Beziehungen an die Firma Westdeutscher Eise handel ab . . Die fünf Gesellschafter stellen zu diesem Zweck ihre Lag und Arbeitskräfte der Firma Westdeutscher Eisenhandel zur Verfügung. Zukunft werden die sämtlichen Geschäfte, sowohl hinsichtlich des Einkau

als des Verkaufs unter der Firma Westdeutscher Eisenhandel abgeschlossen und durchgeführt, so daß auch alle Zahlungen durch die Firma Westdeutscher Eisenhandel zu erfolgen haben. Alle Rechnungen werden von der Westdeutschen Eisenhandel ausgestellt und von derselben eingezogen. Die Niederlassungen der Gesellschafter und deren Zweigstellen werden Verkaufsstellen der Firma Westdeutscher Eisenhandel . . ."

Vor diesem Zusammenschluß und bevor die Syndizierung der Walzwerkserzeugnisse in der Stahlwerksverband A.-G. und den Unterverbänden der Erzeuger erfolgt war, hatten die einzelnen Gründerfirmen zum Teil mit einer Reihe von Hüttenwerken in unmittelbarem Geschäftsverkehr gestanden, zum Teil hatten diesen Verkehr mit ihnen die den Hüttenwerken angegliederten Werkshandelsfirmen vermittelt, zum Teil waren die Gründerfirmen auch aus dem Auslande und von einigen später nicht dem Syndikat angeschlossenen Werken bezogen. Die Umsätze, die von den einzelnen Gründerfirmen in jetzt syndizierten Walzwerkserzeugnissen in den Jahren 1924—1927 erzielt worden waren, werden in dem Ersuchen vom 6. Oktober 1928 zusammengefaßt und auf insgesamt 22 000 t (im Jahre 1924), 28 000 t (im Jahre 1925), 34 785 t (im Jahre 1926), 39 181 t (im Jahre 1927) beziffert, wobei bemerkt wird, daß im Jahre 1927 im Streckengeschäft 57 %, im Lagergeschäft 43 % abgesetzt wurden, und zwar 65 % des Absatzes im Streckengeschäft unmittelbar an Verbraucher, 35 % an andere Händler.

Die Westdeutsche Eisenhandel G. m. b. H. (hier kurz G. m. b. H. genannt) hat in Wiederholung gleicher, in den Monaten Juli und September 1927 gestellter Anträge durch Schreiben vom 30. November 1927 nach Darlegung ihrer Verhältnisse und unter Berufung auf die Größe des von ihr vertretenen Umsatzes an die Stahlwerksverband A.-G., Düsseldorf, den Antrag gerichtet,

„ihr die gleichen Einkaufsmöglichkeiten zu gewähren, die den im Verbande Rheinisch-Westfälischer Eisengroßhändler, Düsseldorf, zusammengeschlossenen Firmen (Verbandshändlern) eingeräumt werden."

Dieser Antrag ist am 7. und 29. Dezember 1927 nach vorangegangener mündlicher Aussprache durch Vertreter des Stahlwerksverbandes zurückgewiesen worden.

Daraufhin hat die G. m. b. H. in der gleichen Weise zunächst mündlich und dann mit Schreiben vom 5. Januar 1928 den Verband Rheinisch-Westfälischer Eisenhändler in Düsseldorf (hier kurz: Großhändlerverband genannt) gebeten, als Mitglieder der von ihm vertretenen Händlervereinigungen aufgenommen zu werden. Der Großhändlerverband hat diesen Antrag mit Schreiben vom 15. Januar 1928 abgelehnt.

Hilfsweise hatte die G. m. b. H. — unter Vorbehalt ihrer weitergehenden Forderungen — bei dem Großhändlerverband in den Verhandlungen vom 29. und 30. Dezember 1927 auch beantragt, wenigstens gegen Unterzeichnung des Reversvertrages als Händler der Gruppe I (Vertragshändler) von den dem Großhändlerverband angehörigen Händlern beliefert zu werden. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt. Er wurde auch nicht berücksichtigt, als nach einem vertragslosen Zustand mit Wirkung vom 14. Mai 1928 ab das Verhältnis der im Großhändlerverband zusammengeschlossenen Eisenhändler erster Hand zu den übrigen Eisenhändlern neu geregelt wurde. Die Gründerfirmen der G. m. b. H. sind vielmehr nur jeweils für ihre eigene Firma zur Unterzeichnung des Reversvertrages zugelassen, auf Grund der Umsätze der Einzelfirmen eingruppiert und unter entsprechender Rabattierung beliefert worden, und zwar bis um 1. Januar 1928 sämtlich als Händler der Gruppe I, seit dem 14. Mai 1928 die Firmen R. Broix und Wilhelm Josten Söhne als Händler der Gruppe II, die übrigen als Händler der Gruppe I. Der Großhändlerverband und dessen Mitglieder haben einen Verkehr mit der G. m. b. H. abgelehnt.

Die G. m. b. H. behauptet, sie sei durch das Verhalten der bezeichneten Organisationen einem sperrähnlichen Nachteil ausgesetzt worden, weil sie weder zum Verkehr mit der Stahlwerksverband A.-G. unmittelbar, noch zu dem Verkehr mit den Verbandshändlern als Vertragshändler der Gruppe I zugelassen werde, weil sie ferner, falls ihre Zulassung als Vertragshändler der Gruppe I zum Verkehr mit den Verbandshändlern erfolge, in wirtschaftlich erheblichem Umfange im Einkauf und folglich in der Handelsspanne schlechter gestellt werde, als die Verbandshändler und weil es ihr auf Grund dieser Schlechterstellung nicht möglich sei, eine ihr andernfalls zugängliche Kundschaft zu beliefern und weil sie endlich als Vertragshändler der Gruppe I gezwungen sei, ihre Spezifikation unter Angabe der Adresse ihres Kunden den Verbandshändlern als ihren Wettbewerbern bekanntzugeben.

Die G. m. b. H. behauptet, daß auch die Herbeiführung des vertraglosen Zustandes eine erkennbar gegen sie gerichtete Maßnahme gewesen sei und beruft sich hierfür auf das Rundschreiben des Großhändlerverbandes vom 31. Dezember 1927, in dem es heißt:

„Obwohl die überwiegende Mehrheit der Vertragshändler die Bedingungen für die Erneuerung der Verträge anerkannt hat, ist es unmöglich gemacht worden,

das Vertragsverhältnis aufrechtzuerhalten, weil eine Anzahl namhafter Firmen in letzter Stunde entweder die Anerkennung verweigert, oder aber sie an Bedingungen abhängig gemacht hat, die nicht angenommen werden können. Wenn es ... nicht möglich gewesen ist, die Regelung des Verkaufs im Werks- und Lagergeschäft auch für die Zukunft zu ordnen und sicherzustellen, so muß die Verantwortung für den nunmehr vertraglosen Zustand den Firmen zugeschrieben werden, die ihre Sonderinteressen verfolgt und damit das Gesamtinteresse des Eisenhandels geschädigt haben."

II.

Die Verbände — Stahlwerksverband und Großhändlerverband — haben den bezeichneten Forderungen der G. m. b. H. im wesentlichen aus folgenden Gründen widersprochen:

1. Die G. m. b. H. beruhe auf einer „Schein- und Zweckgründung", so daß eine Gleichberechtigung dieser Firma mit den Verbandshändlern selbst dann nicht anerkannt werden könne, wenn bestimmte Umsatzziffern eine solche Anerkennung zuließen. Die im Ersuchen vom 6. Oktober 1928 angegebenen Umsatzziffern seien aber auch nicht zutreffend, vielmehr betrügen die in den Jahren 1926 und 1927 von den fünf Gründerfirmen zusammen gemeldeten Lieferungen nicht 34 785 t und 39 181 t, sondern 14 132 und 24 982 t.

2. Die bei Gründung des Stahlwerksverbandes den Werken gegenüber eingegangenen Verpflichtungen ließen die Zulassung eines Händlers, der nicht Werkshändler sei, also keine kapitalmäßige Verbindung zu einem zum Stahlwerksverband gehörigen Werke besitze, nicht zu.

3. Die Zulassung der G. m. b. H. zum unmittelbaren Verkehr habe zudem unerwünschte Nebenwirkungen, nämlich:

a) führe sie zu einer Schwächung der Werkshandelsfirmen, die ihrerseits die zugelassene Firma als Abnehmerin verlieren und ferner mit einem auf gleicher Basis geführten Wettbewerb der Firma bei den übrigen Abnehmern sowie damit rechnen müßten, daß die unabhängigen Vertragshändler vorziehen würden von einem unabhängigen Verbandshändler, statt von einem Werkshändler zu kaufen;

b) könne der Gedanke eines Zusammenschlusses mehrerer Händler zu einem Handelsunternehmen von einer Größe, aus der ein Recht zum unmittelbaren Verkehr mit dem Stahlwerksverband hergeleitet werden könne, auch bei anderen Anklang finden und so zu strukturellen Veränderungen im Handel mit Werkserzeugnissen führen.

4. Die mit anderen Vertragshändlern geschlossenen Reversverträge seien unter der Zusicherung getätigt worden, daß keiner dem Kreis der Verbandshändler mit zugehörigen Firma unmittelbar oder auf dem Wege über eine Einkaufsgesellschaft Vorteile in der Eingruppierung eingeräumt würden.

5. Schließlich habe sich auch der übrige Handel gegen die Berücksichtigung der Anträge der G. m. b. H. ausgesprochen.

Im einzelnen wird auf die schriftsätzlichen Anführungen der Verbände verwiesen.

III.

Die Maßnahmen des Stahlwerksverbandes und des Großhändlerverbandes gegen die G. m. b. H. lassen mithin eine zutreffende kartellrechtliche Beurteilung erst dann zu, wenn man sie im Zusammenhang mit der Organisation der Eisenwirtschaft überhaupt betrachtet. Wie schon in der den Eisenhandel betreffenden Entscheidung des Kartellgerichts vom 17. Februar 1927 — K. 282.26 — des näheren erörtert worden ist, haben sich in den Jahren 1924—1926 in der deutschen eisenschaffenden Industrie kartellmäßige, auf die Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preisstellung gerichtete Zusammenschlüsse vollzogen, die in ihrer Verknüpfung durch Verträge, die einen ausschließlichen Geschäftsverkehr begründen, sich über das ganze Deutsche Reich einschließlich des Saargebiets erstrecken und darüber hinaus ihren Einfluß auch auf das benachbarte, namentlich das westliche Ausland ausüben. Rohstahlerzeugende Werke, die ziemlich die gesamte deutsche Produktion umfassen, haben sich untereinander und mit der Stahlwerksverband A.-G. in Düsseldorf zu einer „Rohstahlgemeinschaft" vereinigt mit dem satzungsmäßigen Ziele, das „Stahlgewerbe durch Zusammenfassung und einträchtige Zusammenarbeit der beteiligten wirtschaftlichen Kräfte zu fördern, die Rohstahlerzeugung der Gesellschafter dem jeweiligen Bedarf anzupassen und gemeinsame wirtschaftliche Interessen im In- und Auslande zu verfolgen."

Der Stahlwerksverband bildet weiterhin die Spitze einer ganz Deutschland umfassenden Absatzorganisation, die von den vier großen Verkaufssyndikaten: dem A.-Produktenverband, dem Stabeisenverband, der Bandeisenvereinigung und dem Grobblechverband ausgehend, den Verkauf der ganzen inländischen Erzeugung ihrer

Mitglieder in Händen hat. Für die einzelnen vom Stahlverksverband zur Aufteilung des deutschen Absatzgebietes eingerichteten vier Bezirke sind Großhandelsverbände geschaffen worden, in denen zumeist die Werkhandelsfirmen sowie einige bedeutende Großhändler die Führung haben, und die mit dem Stahlwerksverband bzw. seinen Unterorganisationen Gegenseitigkeitsverträge mit Exklusivklauseln geschlossen haben.

Zu diesen Großhandelsverbänden, die die weitere Verteilung der Eisenprodukte vornehmen, zählt auch der Verband Rheinisch-Westfälischer Eisengroßhändler, Düsseldorf, an dessen Errichtung die maßgebenden Mitglieder der vier im Jahre 1925 nach räumlichen Gesichtspunkten gebildeten Vereinigungen der Formeisen-, Stabeisen-, Bandeisen- und Grobblechverbandshändler beteiligt sind. Er bildet die Dachgesellschaft und ist gleichzeitig nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge als Geschäftsstelle für diese Vereinigung tätig. Die Mitglieder der einzelnen Rheinisch-Westfälischen Händlervereinigungen setzen sich aus freien Händlern, Werkshändlern und Kontingentshändlern zusammen. Nicht alle Verbandshändler sind gleichzeitig für den Verkehr in sämtlichen syndizierten Produkten zugelassen.

In der Größe ihrer Umsätze zeigen die Verbandshändlerfirmen untereinander sehr erhebliche Abweichungen. Daß der Gesamtumsatz, den die Gründerfirmen der G. m. b. H. vor ihrem Zusammenschluß erreicht haben, nicht hinter dem Umsatz, den die kleinste Firma der Verbandshändler im gleichen Jahre erzielte, zurückblieb, ist als unter den Beteiligten unstreitig anzunehmen, wenn auch im einzelnen die im Ersuchen vom 6. Oktober 1928 angegebenen Umsatzziffern der Verbandshändlerfirmen von dem Stahlwerksverband und dem Großhändlerverband in ihren schriftlichen Anführungen nicht anerkannt worden sind. Auf die Zusammensetzung der Vereinigungen hat der Stahlwerksverband weitgehenden Einfluß, auch hat er das Recht, von den Verbandshändlern zu fordern, daß sie ohne seine Zustimmung kein Stabeisen oder Formeisen vertreiben, welches von Nichtverbandswerken hergestellt ist. Für Bandeisen und Grobbleche sind die Verbandshändler vertragsmäßig verpflichtet, von Nichtverbandswerken hergestelltes, syndiziertes Material nicht zu vertreiben und einen solchen Betrieb weder unmittelbar noch mittelbar zu veranlassen oder zu unterstützen. Andererseits ist der Stahlwerksverband verpflichtet, die ihm zum Verkauf an Händler zur Verfügung stehenden syndizierten Walzwerkserzeugnisse zur Lieferung in das Rheinisch-Westfälische Verkaufsgebiet nur an die Verbandshändler abzugeben. Für den Weiterverkauf sind die Vereinigungen bei der Festsetzung der Preise und Bedingungen an die vom Stahlwerksverband aufgestellten Richtlinien gebunden und seinem Einspruchsrecht unterworfen, durch dessen Ausübung der Stahlwerksverband das Wirksamwerden der festgesetzten Preise und Bedingungen verhindern kann. Der Stahlwerksverband berechnet den Verbandshändlern einheitlich und ohne Staffelung nach der Größe der jeweils aufgegebenen Mengen den von ihm festgesetzten Grundpreis sowie Auf- und Überpreise, Zu- und Abschläge nach Maßgabe der von ihm hierfür herausgegebenen Listen. Er gewährt den Verbandshändlern bei pünktlicher Zahlung am 15. des der Lieferung folgenden Monats (bei Grobblechen für pünktliche Zahlung und für die Übernahme des Delkredere) eine Vergütung von 2 % bei Stabeisen und Formeisen, von 2½ bzw. 2 % bei Bandeisen und von 4% bei Grobblechen.

Soweit der Verkauf der Verbandshändler an den nachgeordneten Handel und an den Verbrauch in Frage kommt, haben die Verbandshändlervereinigungen kartellmäßige Verkaufsbedingungen sowie Weiterverkaufspreise getrennt für Händler, Großverbraucher und Verbraucher sowohl für das Streckengeschäft wie das Lagergeschäft festgesetzt. Die Verbandshändler sind verpflichtet, den Verkehr mit einem Nichtverbandshändler nur aufzunehmen, wenn dieser sich durch Reversvertrag dem Großhändlerverband gegenüber zur Einhaltung dieser Verkaufsbedingungen und Verkaufspreise verpflichtet (sog. Vertragshändler).

Die Verbandshändlervereinigungen setzen für unmittelbare Lieferungen ab Werk einen Händlergrundpreis fest, der als Zuschlag auf den Grundpreis des Stahlwerksverbandes berechnet wird. Bei jedem Abschluß mit einem Verbandshändler muß der Vertragshändler regelmäßig seine Spezifikation und die Adresse des Kunden, der von ihr zur Lieferung im Streckengeschäft gekauft hat, aufgeben. Unter den Vertragshändlern sind vier Gruppen zu unterscheiden, in welche die Händlervereinigung alle im Werks- und Lagergeschäft mit syndizierten Walzwerkserzeugnissen innerhalb des Rheinisch-Westfälischen Verkaufsgebiets tätigen Vertragshändler eingeteilt hat. Diese Einteilung erfolgte erstmalig im Juli 1926 in Anlehnung an die Umsätze, die die einzelnen Vertragshändlerfirmen im Jahre 1924 und im ersten Vierteljahr 1925 ausweisen konnten; sie galt bis zum 31. Dezember 1927, dem Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis durch den Großhändlerverband Anfang August 1927 gekündigt worden war. Eine Neueinteilung für Händler auf Grund der ausgewiesenen Umsätze in der Zeit vom 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927 ist mit der Erneuerung des Vertragsverhältnisses zwischen den Verbandshändlern und den übrigen Händlern am 14. Mai 1928 in Kraft getreten.

Der Händlerrabatt der Gruppe I wurde auf 4 %, der Gruppe II auf 3 %, der Gruppe III auf 2 % und der Gruppe IV auf 1 % festgesetzt. Die Zahl der Vertrags-

händler im rheinisch-westfälischen Verkaufsgebiet beläuft sich auf etwa 360; ie Größenordnung ihrer Firmen ist außerordentlich verschieden. Die in Gruppe I r- forderten Mindestumsätze in Stab- und Formeisen wurden im Jahre 1927 nur n etwa 15 Vertragshändlern erreicht. Der größte Teil der rheinisch-westfälischen V- tragshändler betreibt das Lagergeschäft und schlägt im Streckengeschäft nur gelege- lich und verhältnismäßig kleine Mengen um. Nur noch 20 größere Firmen der Gru e I und II pflegen im Verkehr mit Händlern und mit der Verbraucherkundschaft s Streckengeschäft.

In der Zeit vom 1. Januar 1928 bis 14. Mai 1928, in der zwischen den Verbar- händlern und der übrigen Händlerschaft ein vertragsloser Zustand herrschte, ha n die Verbandshändler die bis dahin üblichen Gruppenrabatte nicht mehr gewäl t, sondern Händlern und Verbrauchern jeder Gruppe einen gleichmäßigen Abschlag f den in der üblichen Weise festgesetzten Händlergrundpreis bewilligt, und zwar n einem solchen Umfang, daß der für jeden Käufer gleiche Effektiv-Verkaufspreis der V- bandshändler im Streckengeschäft bei allen syndizierten Produkten sich um 1.— RM. über dem Grundpreis des Stahlwerksverbandes hielt. Zu den hiernach für seine Gru e geltenden Preisen kann jeder Vertragshändler von jedem anderen Vertragshändler d von jedem Verbandshändler nach seiner Wahl kaufen. Diese wiederum sind ihrers s verpflichtet, jedem anderen Händler und jedem Verbraucher keine günstigeren s die für den Verkehr mit ihm vorgeschriebenen Rabatte einzuräumen. Diese Bindu g gilt jedoch nicht im Verkehr mit Konzernfirmen, selbst wenn es sich um eine Konze - firma eines andern Konzerns handelt.

B. Die kartellrechtliche Beurteilung.

Unter Zugrundelegung des vorstehenden Sachverhalts ist die Frage zu prüf , „ob in dem Verhalten der Stahlwerksverband A.-G. und d s Verbandes Rheinisch-Westfälischer Eisengroßhändler, G. m. b. H., bzw. der Unterverbände dieser beiden Organisationen gegenüb r der Westdeutschen Eisenhandels G. m. b. H. das Verhängen ein r Sperre im Sinne des § 9 KartVo. liegt."

Diese Frage ist nach der in ständiger Rechtsprechung des Kartellgerichts in Begriff „einer Sperre oder eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung" gegebenen Au- legung dann zu bejahen, wenn die Maßnahmen der beiden Organisationen bzw. ihr Unterverbände entweder: die G. m. b. H. von dem üblichen, d. h. von einem solch n Geschäftsverkehr ausschlossen, der anderen nach Art und Umfang ihres Betriebes u d nach ihrer wirtschaftlichen Funktion gleichartigen Firmen oder Firmengruppen n syndizierten Walzwerkserzeugnissen üblicherweise zugänglich war (Sperre), oder: r G. m. b. H. einen Geschäftsverkehr dieser Art durch wirtschaftserheblich unterschi - liche Bedingungen im Einkauf der syndizierten Walzwerkserzeugnisse erschwer n (Nachteil von sperrähnlicher Bedeutung).

Von dieser Begriffsbestimmung abzugehen, findet das Kartellgericht auch n vorliegenden Falle keinen Anlaß. Sie wird daher der Beantwortung der Einzelfrag n zu Grunde gelegt.

Einzelfragen I a und I c.

Die Fragen Ia und Ic, „ob dadurch daß der Stahlwerksverba d und seine Unterverbände sowie der Großhändlerverband oder sei e Untervereinigungen einen Geschäftsverkehr mit ihr abgelehnt habe , die G. m. b. H. von dem gewöhnlichen oder einem solchen Geschäf - verkehr ausgeschlossen worden ist, der andern, die gleichen wi - schaftlichen Funktionen ausübenden Firmen oder Firmengrupp offensteht", hat das Kartellgericht bejaht.

a) Soweit die unmittelbare Belieferung durch den Stahlwerksverband in Fra kommt, kann als der übliche Geschäftsverkehr im Sinne obiger Begriffsbestimmu und damit auch im Sinne der Fragestellung nach dem Aufbau der Organisation n der vom Stahlwerksverband den im Großhändlerverbande zusammengeschlossen sogenannten Verbandshändlern, die vertragsmäßig die unmittelbare Belieferu durch Erzeugerwerke verlangen können, eröffnete Verkehr in Frage kommen. Da ist zu berücksichtigen, daß der Kreis der Verbandshändler nicht grundsätzlich f Werkshandelsfirmen und kapitalistisch mit den Erzeugerwerken verbundene Händ beschränkt ist. Vergleicht man die sich aus den Gesellschaftsverträgen vom 6. Ju und 23. November 1927 ergebenden wirtschaftlichen Funktionen der G. m. b. mit den nach der Absatzorganisation des Stahlwerksverbandes von den Verban - händlern auf dem Markte zu erfüllenden Aufgaben, so ergibt sich, daß hier wie d Großhandelsbetriebe in Betracht kommen, die, soweit man Art und Umfang Unternehmungen in Betracht zieht, nach allgemeiner Wirtschaftsauffassung ei unterschiedliche Behandlung bei der Belieferung durch die Erzeugerwerke nicht rec -

rten. Die G. m.b. H. ist daher auch, soweit die unmittelbare Belieferung abgelehnt ir von dem üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen, der gleichartigen Firmen ir den Stahlwerksverband eröffnet wird. Daran ändert nichts der Umstand, daß der ta werksverband im Rahmen seinen Absatzorganisation den Kreis seiner unmittelar Abnehmer selbst zu bestimmen sich vertragsmäßig vorbehalten hat.

b) Soweit der Großhändlerverband nach seiner Weigerung, mit der G. m. b. H. ne Reversvertrag abzuschließen, für sich und seine Untervereinigungen den Gehäsverkehr mit ihr abgelehnt hat, soll die G. m. b. H. nicht nach den Bedingungen r ertragshändler der Gruppe I beliefert werden. Diese Beschränkung ihres Gehäsverkehrs, der andern Händlern. die, wie die Vertragshändler der Gruppe I it ir mindestens auf gleicher Handelsstufe stehen, zugänglich ist, erfüllt gleichfalls las ier zu erörternde Begriffsmerkmal einer Sperre.

Bei diesen Erörterungen ist dem Ersuchen vom 6. Oktober 1928 entsprechend r inwand der Verbände, daß die G. m. b. H. lediglich eine Scheingründung sei nd eshalb als eine auf rechtlichem Boden wirksam entstandene Persönlichkeit nicht e annt werden könne, als in das Gebiet der Tatsachenfeststellung fallend unbeht geblieben.

Gemäß dem Nachtragsersuchen vom 26. April 1929 ist ferner unterstellt worden, ßer Umsatz der G. m. b. H. in syndizierten Walzwerkserzeugnissen dem zusammenfaten Umsatz der Gründerfirmen entspricht und deshalb der Umfang dieses Gesellchaftsunternehmens einen Vergleich mit dem der Verbandshändlerfirmen zuläßt.

Der weitere Einwand der Verbände, die G. m. b. H. suche durch Ausnutzung er stehenden Organisationen sich eine ihr an sich nicht zukommende Sonderstellung v schaffen, war nicht als zutreffend anzuerkennen. Er übersieht, daß durch die räntivzensur des § 9 KartVo. auch dem einzelnen Unternehmer der staatliche Schutz ute werden soll, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Einzelne oder die Allmnheit durch den Auf- und Ausbau einer Wirtschaftsorganisation unbillig genägt ist, die durch Erlangung allzu starker privater Macht und durch eigenmächtige rivegierung eines begrenzten Kreises von Unternehmern der gleichen oder folgenden ir chaftsstufe die allgemeinen oder individuellen Interessen an freier wirtschaftlicher ntcklung beeinträchtigt.

Die Behauptung der Verbände, die G. m. b. H. erstrebe lediglich aus Eigennutz ne esserstellung, auf die sie nach ihrer geschäftlichen Entwicklung und im Hinblick uf e bestehende Organisation keinen Anspruch erheben könne, kann aber auch an em Ergebnis der im Rahmen dieses Gutachtens ausschließlich vorzunehmenden rüfung der Frage nichts ändern, ob das Verhalten der Verbände gegenüber der G. m. b. H begrifflich den Tatbestand einer einwilligungsbedürftigen Sperrmaßnahme im nn des § 9 a. a. O. erfüllt. Jener Einwand könnte höchstens dann Berücksichtigung nd, wenn das Kartellgericht zu prüfen hätte, ob der Maßnahme der Verbände im tin ck auf § 9 Abs. 2 a. a. O. im Streitfalle die nachgesuchte Einwilligung zu erteile oder zu versagen wäre.

Das gleiche gilt von den Einwendungen, die sich darauf erstrecken. daß eine ulaung der G. m. b. H. zu der Rechtsstellung eines Verbandshändlers eine Beeinäcigung der vertragsgebundenen Händler herbeiführen, sowie den bei Gründung es ahlwerksverbandes den Werken gegenüber eingegangenen Verpflichtungen und en ei Abschluß der Reversverträge mit anderen Vertragshändlern gegebenen Zuchungen und endlich auch den Belangen des übrigen Handels widersprechen würde.

I b.

Was die Frage Ib anbelangt, ob der erwähnte Ausschluß vom Gechäftsverkehr mit dem Großhändlerverband auch darin zu erblicken ist, daß dieser oder seine Untervereinigungen die G. m. b. H. als Mitglie nicht aufgenommen haben, so mag auch hier zunächst auf die bisherige rechtsprechung des Kartellgerichts verwiesen werden. Danach ist eine Sperre nicht ohne darin zu erblicken, daß eine Organisation die nachgesuchte Aufnahme einer außenstehenden Firma in die Vereinigung ablehnt. Denn eine solche Ablehnung braucht hieraus nicht immer die Ausübung des Organisationszwangs, insbesondere die Beeinflussung eines Außenseiters zum Ziele zu haben. Wohl aber können im Einzelfalle auch in der Nichtaufnahme die Merkmale einer Sperre im Sinne des § 9 a. a. O. dann erfüllen werden, wenn der Verband sich auf Verlangen des Betroffenen nicht bereiterklärt, ihn von den aus der Nichtzugehörigkeit zur Vereinigung sich ergebenden nachteiligen Wirkungen freizustellen. Der Großhändlerverband hat hier den aus dem Verhalten der Mitgliedschaft für die G. m b. H. ohne weiteres folgenden Geschäftsverkehr ausdrücklich abgelehnt. Seine gleichzeitige Weigerung, die G. m. b. H. als Mitglied aufzunehmen, ist daher für sich allein für die Frage, ob begrifflich eine Sperrmaßnahme vorliegt, unwesentlich. Einer weiteren Stellungnahme zur Frage I b bedarf es daher nicht

II a.

Für die Beantwortung der Frage IIa wird vorausgesetzt, daß der Stahlwerksverband der G. m. b. H. zwar einen Geschäftsverkehr eröffnet, ihre unmittelbare Belieferung jedoch von anderen als den für Verbandshändler geltenden Preisen und Bedingungen abhängig macht. Daß die G. m. b. H. durch eine solche unterschiedliche Behandlung im Einkauf, bei der Anwendung von Geschäftsbedingungen oder bei der Preisgestaltung im Vergleich zu anderen gleichartigen Firmen oder Firmengruppen in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit beschränkt und damit einem „Nachteil von sperrähnlicher Bedeutung" ausgesetzt wird, ist dann anzunehmen, wenn das Maß der Differenzierung für die Entwicklungsmöglichkeit und die Ausgestaltung des Unternehmens der G. m. b. H. unter Berücksichtigung ihrer Gesamtstellung im Wirtschaftsleben erheblich erscheint. Das wäre z. B. ohne weiteres dann anzunehmen, wenn die den Verbandshändlern im Einkauf zugestandene und damit von der Beteiligten selbst als wirtschaftserheblich anerkannte Vergütung von 2 % bis 4 % gegenüber der G. m. b. H. in Wegfall kommen sollte.

II b.

Ob eine derartige Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der G. m. b. H. auch bei dem Tatbestand der Frage IIb, also dann vorliegt, wenn sie von dem Großhändlerverband als Vertragshändler beliefert und von ihr gefordert wird, die Spezifikationen bei Abschlüssen unter Angabe der Adresse ihres Kunden an einen Verbandshändler zu richten, ist allgemeingültig nicht zu beantworten. Eine unterschiedliche Behandlung läge hier nur dann vor, wenn mit dieser Beschränkung eine anderen Vertragshändlern gleicher Art im Geschäftsverkehr mit dem Verbandshändler nicht obliegende Verpflichtung der G. m. b. H. auferlegt würde, was aber nach den dargelegten organisatorischen Verhältnissen regelmäßig nicht der Fall zu sein scheint. Wenn auch nicht verkannt wird, daß in der Preisgabe der Kundenadresse an den mit ihr konkurrierenden Verbandshandel für die G. m. b. H. unter Umständen eine Gefahr verknüpft sein kann, so wird doch die G. m. b. H., wenn sie mit ihrer Eingruppierung als Vertragshändler einverstanden ist, grundsätzlich auch die diesen Händlern im Rahmen der Organisation allgemein auferlegten Verpflichtungen in Kauf nehmen müssen. Hinzu kommt, daß, soweit die Weitergabe der Kundenadressen im Streckengeschäft der Vermeidung unnötiger Frachtkosten dient, eine gewisse Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme nicht in Zweifel gezogen werden kann.

III Abs. 1.

Dir Frage III Abs. 1, ob eine Sperre oder ein sperrähnlicher Nachteil in bezug auf den Verkehr mit jedem der syndizierten Walzwerkserzeugnisse gegeben ist, wird bejaht. Denn die zu den Fragen I und II erörterte Ausschließung oder Erschwerung des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs erstreckt sich nach dem gegebenen Tatbestand mangels ausdrücklicher Einschränkung auf den Verkehr mit jedem der syndizierten Erzeugnisse. Das ist um so weniger zweifelhaft, als die Verbandshändler zum Teil ganz allgemein zur unmittelbaren Gesamtbelieferung durch den Stahlwerksverband zugelassen sind. Aus dem vorliegenden Tatbestand ist auch nicht etwa zu schließen, daß eine irgendwelche kaufmännisch-systematische, z. B. durch die Art des Geschäftsbetriebes oder den Umsatz bedingte Klassifizierung der Verbandshändler erfolgt ist; objektive Gegengründe gegen eine grundsätzliche Gleichstellung der G. m. b. H. mit den meistbegünstigten Verbandshändlern hinsichtlich der Art der ihr zugänglich zu machenden Walzwerkserzeugnisse liegen somit nicht vor. Auch soweit die G. m. b. H. lediglich als Vertragshändler der Gruppe I ihre Zulassung begehrt, erstreckt sich die in der Ablehnung dieses Verkehrs liegende Ausschließung oder Erschwerung des üblichen Geschäftsverkehrs auf sämtliche Syndikserzeugnisse, deren Erlangung im Rahmen dieser Organisation auch dem meistbegünstigten Vertragshändler möglich wäre.

III Abs. 2.

Die einigen Verbandshändlern gegebenenfalls auf Grund kapitalistischer Beteiligung an Erzeugerwerken verbandsmäßig eingeräumte Vorzugsstellung, von der die Frage III Abs. 2 ausgeht, kann für die Feststellung, ob die kartell-rechtlichen Merkmale des Sperrbegriffs vorliegen, nicht von Bedeutung sein. Soweit diese privilegierten Verbandshändler mit dem Stahlwerksverband in unmittelbarem Geschäftsverkehr stehen, kann die G. m. b. H. sich durch ihre Fernhaltung von diesem besonderen Geschäftsverkehr deshalb nicht beschwert fühlen, weil sie die für diesen Verkehr mit dem Stahlwerksverband gegebenen Voraussetzungen des kapitalistischen Zusammenhangs mit Erzeugerwerken nicht erfüllt, in

...er Geschäftsverkehr also nicht als ein gleichartigen Firmen oder Firmengruppen ...herweise zugänglicher Verkehr, wie er im Sinne des § 9 KartVo. zu erfordern ist, ...annt werden kann.

Wie schon zu Frage I erwähnt, ist für die Kennzeichnung des üblichen Geschäfts... hrs nicht die Feststellung einer bestimmten am Umsatz gemessenen Größe ...Unternehmens entscheidend; es genügt vielmehr ein allgemeiner Maßstab und ...sondere im vorliegenden Falle, daß sich aus der in den Gesellschaftsverträgen ...nzeichneten Marktorganisation der G. m. b. H. der gewollte Charakter eines ...handelsbetriebes erster Ordnung entnehmen läßt, für dessen tatsächliche ...icklung die in ihm zusammengefaßten früheren Umsätze der einzelnen Gründer... ...n einen ausreichenden Anhalt bieten. Für die begriffliche Anerkennung der ...maßnahme müssen diese Anhaltspunkte genügen, zumal eben die Entwicklung ...Großhandelsunternehmens wesentlich von der hier in Streit stehenden Behandlung ...m. b. H. durch die ihr gegenüberstehenden marktbeherrschenden Eisenver... ...abhängen wird.

III Abs. 3.

Hiernach bedarf die Frage III Abs. 3, welche Umsatzgröße als ausschlag... ...d anzusehen ist, keiner weiteren Stellungnahme.

III Abs. 4.

Die Frage III Abs. 4 ist nicht zu beantworten, nachdem insoweit das Ersuchen ...Oktober 1928 durch nachträgliche Zurücknahme seine Erledigung gefunden hat.

IV a und b Abs. 1 und 2.

Die Fragen IV a und b Abs. 1 und 2, die dahin gehen, ob die Maßnahmen ...Stahlwerksverbandes und des Großhändlerverbands, soweit sie ... nach den obigen Ausführungen als Sperre oder Nachteile von ...licher Bedeutung kennzeichnen, im Sinne des § 9 KartVo. „auf ...nd von Verträgen oder Beschlüssen der in § 1 bezeichneten Art ...rängt sind", sind zu bejahen. Daß die beiden Organisationen in ihren maß... ...den Satzungen formgerechte Vereinbarungen über die Handhabung des Absatzes, ...die Preisstellung und über die Anwendung von Geschäftsbedingungen enthalten, ...f keiner näheren Ausführung. Zur „Verhängung" der mehrerwähnten Sperr... ...eile gegenüber der G. m. b. H. war lediglich erforderlich, daß ihr von verfassungs... ...berufenen Vertretern des jeweiligen Verbandes die Ausschließung oder Er... ...rung des Geschäftsverkehrs in der Belieferung mit Walzwerkserzeugnissen un... ...eutig zur Kenntnis gebracht wurde. Das ist nach dem gegebenen Sachverhalt ...ündlichen und schriftlichen Erklärungen der Verbandsvertreter mehrfach ge... ...en, insbesondere auch in den Schreiben des Stahlwerksverbandes vom 7. und ...ezember 1927, sowie in den Verhandlungen mit dem Großhändlerverband vom ...nd 30. Dezember 1927.

IV Abs. 3.

Die letzte Frage IV Abs. 3, ob in dem Beschluß des Verbandes ...nisch-Westfälischer Eisengroßhändler, G. m. b. H., zu Beginn der ...agslosen Zeit, der als Verkaufspreis der Verbandshändler im ...ehr mit allen Verbrauchern und Händlern im Streckengeschäft ...Grundpreis des Stahlwerksverbands-A.-G. 1,— RM. festsetzte, ...der eine Rabattierung zugunsten der Vertragshändler nicht zuließ, ...Verhängung einer Sperre

...gegen die Westdeutsche Eisenhandel-G. m. b. H.,

...gegen die sämtlichen am Streckengeschäft beteiligten und ihm ...einzeln bekannten Vertragshändler zu erblicken ist,

...r beide Fälle zu verneinen.

Bei Beurteilung dieser Fragen ist zwar davon auszugehen, daß der Aufbau ...samten in Betracht kommenden Eisengeschäfts wie auch das bisherige Vertrags... ...ltnis zwische Verbands- und Vertragshandel erkennen ließ, nicht nur den Ver... ...händlern einen bestimmten Geschäftskreis zuweisen, sondern auch dem nach ...neten, durch ein Preis- und Rabattsystem mit den Verbandshändlern verknüpften ...el eine bestimmte Marktstellung mit entsprechender Verdienstmöglichkeit ein... ...en wollte. Wenn aber auch die Herbeiführung des sogenannten vertragslosen Zu... ...es zur Folge hatte, daß durch Aufhebung der bisherigen Rabattvergünstigungen ...achgeordneten Handels und durch die Ankündigung der Verbandshändler, in ...kft für den ganzen Absatz im Streckengeschäft nur noch einen einheitlichen Preis ...dpreis des Stahlwerksverbandes = 1,— RM.) zu berechnen, der Großhändler... ...nd die Geschäftsgrundlage sämtliche Vertragshändler wesentlich ungünstiger

gestaltete oder gar überhaupt zerstörte, so fehlt es dieser Maßnahme doch an notwendigen begrifflichen Voraussetzungen einer Sperre im Sinne des § 9 Ka Denn sie enthielt für die G. m. b. H. keine Schlechterstellung gegenüber den üb Vertragshändlern, da sie diese unterschiedslos benachteiligte, soweit ihnen bis durch die Reversverträge für das Streckengeschäft Rabattvergünstigungen geworden waren. Hieraus ergibt sich, daß es nicht nur der G. m. b. H. gegen sondern auch gegenüber sämtlichen am Streckengeschäft beteiligten Vertragshän jener Maßnahme an dem wesentlichen Merkmale einer Sperrmaßregel, der Diff zierung des Betroffenen, d. h. seiner unterschiedlichen Behandlung gegenüber an Unternehmern gleicher Art mangelte. Mag also selbst der den vertragslosen Zus herbeiführende Beschluß des Großhändlerverbands sich erkennbar gegen die G. m. gerichtet haben, so enthielt er doch in keinem Falle die Verhängung einer Sperre, son eine in der Aufhebung des Reverssystems zu erblickende generelle Kampfmaßna hinsichtlich deren im Rahmen dieses Gutachtens nicht zu erörtern ist, ob sie im Hin auf eine etwaige Gefährdung weitgehender Handelsinteressen einer Nachprüfung § 4 KartVo. standgehalten hätte.

Zusammenfassend ergeben die Ausführungen zu B, daß mit aus der Verantwortung der Einzelfragen hervorgehenden Einsch kungen die Vorschriften des § 9 Abs. 1 KartVo.

a) auf das Verhalten der Stahlwerksverband-A.-G. und des bandes Rheinisch-Westfälischer Eisengroßhändler-G. m. b. Düsseldorf, bzw. der Unterverbände dieser beiden Organisa nen gegenüber der Westdeutschen Eisenhandel G. m. b. H. a wenden sind.

b) jedoch auf die bei Herbeiführung des vertragslosen Zusta von dem Verband Rheinisch-Westfälischer Eisengroßhänd G. m. b. H., Düsseldorf, gegen die Westdeutsche Eisenhan G. m. b. H. und die sämtlichen am Streckengeschäft beteili und dem Verband einzeln bekannten Vertragshändlern getrof Maßnahme keine Anwendung finden.

Die fristlose Kündigung war unzulässig. Das Kartellmitglied hätte wegen der liegenden Unterbietungen zunächst den Verband und seine Organe angehen müssen, bevor er zur fristlosen Kündigung schritt. Ein Kartellvertrag erzeugt nicht Rechte und Pflichten, durch die die Mitglieder bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung zusammengehalten werden sollen; das Kartell stellt vielmehr regelmäßig auch „Schutzgemeinschaft" dar, die nach dem Willen der Begründer berufen sein soll Rahmen der Satzungen mit der Kraft des Ganzen den wirtschaftlichen Bedrängnissen einzelnen Kartellgenossen möglichst abzuhelfen, unnötige Erschütterungen fern halten. Der antragstellende Verband bedeutet zudem für die gesamte Textil-Indu des Wuppertals eine wertvolle Sicherung gegen Verluste durch unsachgemäße A der Färber und Bleicher.

(Entscheidung des Kartellgerichts vom 11. u. 12. 6. 1929 K 280/28 Wi)

Die fristlose Kündigung der Frau S. als Inhaberin der Firma S. & M. vom 5. September 1928 war unzulässig.

Die Antragsgegnerin hat eine Gebühr von RM. 1000 — Eintausend Reichsmark — an die Reichskasse zu zahlen sowie die den Parteien erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der Antragsteller ist ein eingetragener Verein; er wurde im Jahre 1907 errichtet und umfaßt heute 87 Mitglieder. Nach § 1 der Satzungen bezweckt der Verein insbesondere die Festsetzung von Bedingungen und Preisen für den Geschäftsverkehr mit der Kundschaft. Die Preise werden nach § 5 der Satzungen von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei stets nur die Mitglieder abzustimmen haben, in deren Rahmen die Arbeiten gehören, für die die Preise festgesetzt werden soll." Der Verein gewährt seinen verbandstreuen Kunden einen Treurabatt in Höhe von 10 %, außerdem sind Umsatzvergütungen vorgesehen. Die Innehaltung der Verbandsbestimmungen soll einmal nach § 18 der Satzungen dadurch gesichert werden, daß der Rechnungsverkehr mit der Kundschaft grundsätzlich über die Geschäftsstelle geleitet wird und daß außerdem nach § 3 der Satzungen eine Kontrolle der Mitglieder durch den Vertrauensmann vorgesehen ist. Verfehlungen sind nach § 11 der Satzungen durch Vertragsstrafen zu ahnden.

Die am 31. Oktober 1919 als offene Handelsgesellschaft errichtete Firma S. & M. ist dem 7. Januar 1920 Mitglied des Verbandes. Am 1. Mai 1927 hat sich der ner von B. mit einer Geldeinlage bei der Firma beteiligt und die kaufmännische ng übernommen. Im Winter 1927/1928 stellte die Verbandsleitung Verstöße ntragsgegnerin fest. Am 28 Februar 1928 wurde deshalb ein Vertragsstrafver- n eingeleitet, in dessen Verlauf die Antragsgegnerin am 19. März 1928 die frist- Kündigung aussprach mit der Begründung, daß ihr Festhalten an dem Verbande den in der letzten Zeit aufgetretenen Übelständen, vor allem den weitgehenden rbietungen, „direkt unmoralisch" wirken würde.

Auf Grund einer vom Verbande durch Schreiben vom 11. Mai 1928 bestätigten hen Auseinandersetzung nahm die Antragsgegnerin ihre fristlose Kündigung im 1928 zurück, verpflichtete sich zur Zahlung einer Buße und versprach für die treueste Einhaltung der Verbandsbestimmungen.

Dieses Versprechen hat sie nicht gehalten, sie hat vielmehr die Unterbietungen setzt. Als der Verband dann neuerdings ein Vertragsstrafenverfahren einleitete, h sie am 25. September 1928 wiederholt die fristlose Kündigung aus. Zur Be- ung hat sie behauptet, daß

die Preise des Verbandes seit geraumer Zeit derart hoch und so wenig der rückläufigen Konjunktur angepaßt seien, daß es für die meisten Mitglieder des Verbandes unmöglich sei, zu diesen Preisen Aufträge hereinzubekommen, zumal die Preise der Außenseiter erheblich niedriger seien;

der Verband nicht verhindern könne, daß zahlreiche Mitglieder bis hinein in Kreise seines Vorstands fortgesetzt unter den Verbandspreisen arbeiten;

in den eigenen Reihen der Verbandsmitglieder die Bestimmungen des Verbandes nicht beachtet würden.

Am 1. Oktober 1928 ist die Firma S. & M. erloschen. Das Handelsgeschäft ist ktiven und Passiven auf den Kaufmann von B. und den Färbereibesitzer S., in E., übergegangen.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 1928 hat der Verband beim Kartellgericht den g gestellt, die fristlose Kündigung für unzulässig zu erklären. Über die Behauptun- er Antragsgegnerin ist Beweis durch Vernehmung von Zeugen aus dem Kreise itglieder des Verbands und seiner Kunden erhoben worden. Das Ergebnis der saufnahme ist in den Niederschriften vom 12. und 13. März und vom 11. und 12. 1929 niedergelegt. Darauf sowie auf den gesamten Aktieninhalt wird Bezug mmen.

Dem Antrage des Verbandes war der Erfolg nicht zu versagen.

Nach der Rechtsprechung des Kartellgerichts, von der abzugehen ein Anlaß vorliegt, muß — „sofern auf eine fristlose Kündigung alsbald eine Zurücknahme ben und wiederum auf diese eine erneute fristlose Kündigung folgt — eine besonders ltige Prüfung einsetzen, ob in der Zwischenzeit eine derartige Verschiebung der age stattgefunden hat, daß eine erneute Kündigung berechtigt war." (Ent- ung Nr. 91 der Sammlung des Reichsverbands der Deutschen Industrie). Die gsgegnerin hatte erst im Frühjahr 1928 und zwar ebenfalls mit der Behauptung s gekündigt, daß im Verband „alles drunter und drüber gehe". Im Mai 1928 sie dann ihre fristlose Kündigung zurückgenommen, sich freiwillig zur Zahlung Buße herbeigelassen und strenge Beachtung der Bestimmungen des Verbandes ochen. Bereits am 25. September 1928 hat sie wiederum fristlos gekündigt. ich in diesen wenigen Monaten die Lage im Verbande wesentlich geändert hätte, e Antragsgegnerin zunächst selbst nicht behauptet. In der mündlichen Ver- ung hat sie später allerdings die Behauptung aufgestellt, daß seit der Zurücknahme Kündigung eine wesentliche Verschlechterung in der Lage des Verbandes einge- sei, aber diese Behauptung ist durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt worden.

Nun hätte allerdings die Antragsgegnerin nach der Rechtsprechung des Kartell- ts dennoch einen Grund zur fristlosen Kündigung, wenn die von ihr vorgetragene e Behauptung richtig wäre, daß die Verbandsdisziplin zur Zeit der fristlosen gung vom 25. September 1928 derart gelockert gewesen sei, „daß das Kartell Zweck zu erfüllen nicht mehr in der Lage war" (Entscheidungen Nr. 42 und 46 mmlung a. a. O.). Auch diese Behauptung ist indessen durch die Beweisaufnahme bestätigt worden. Zwar haben verschiedene Zeugen ausgesagt, daß eine Anzahl erbandsmitgliedern sich nicht an die Kartellpreise und -bedingungen halte; are Verfehlungen haben sich jedoch nur bei wenigen Firmen von geringem Ge- umfang feststellen lassen. Nach dem Gesamtergebnis der Verhandlung ist der vielmehr zu der Überzeugung gelangt, daß es sich bei der in den beteiligten n verbreiteten Redensart, „die Spatzen im Wuppertale pfiffen es von den Dächern, n Färber- und Bleicher-Verband alles drunter und drüber gehe und jeder tue, wolle", zum mindesten zu einem großen Teil um müßiges Gerede handelt. geführt mag das Gerücht zum nicht geringen Teil auf Äußerungen von gewissen tern der Kundschaft — Fabrikanten der sogenannten Barmer Artikel — sein.

Jedenfalls haben einige dieser Fabrikanten — wie als erwiesen anzusehen ist — in einer mit den Geboten kaufmännischer Ehrbarkeit nur schwer zu vereinbarenden Weise alles versucht, um die Verbandsdisziplin des Verbandes ihrer Hilfsindustrie zu lockern und damit eine Senkung der Farbpreise herbeizuführen. Daß das Gerede jedenfalls weit übertrieben war, geht auch aus der Tatsache hervor, daß nicht weniger als 5 Zeugen aus den Reihen der Fabrikanten von Barmer Artikeln zwar von Unterbietungen gesprochen, aber auch nach Androhung schärfsten Zeugniszwangs die Namen der unterbietenden Verbandsmitglieder nicht genannt haben. Daraus ergibt sich übrigens ebenfalls, daß diese Zeugen mit einer straffen Handhabung der Kartellzucht durch die Kartelleitung gegenüber den ihr bekannt werdenden unterbietenden Mitgliedern gerechnet haben.

Hierdurch ist auch die Behauptung der Antragsgegnerin widerlegt, daß Unterbietungen seitens der Außenseiter maßgeblich in Betracht kämen.

Nun wäre trotzdem die erwiesene Tatsache allein, daß immerhin Unterbietungen innerhalb des Kreises der Verbandsmitglieder vorgekommen sind und vorkommen, ohne daß die Kartelleitung — wenn auch ohne ihr Verschulden — dies hätte verhindern können, unter Umständen geeignet, die fristlose Kündigung zu begründen, wenn in den vorliegenden Fall nicht zweierlei feststünde:

Einmal kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kein Zweifel darüber bestehen, daß die Antragsgegnerin im Jahre 1928 und schon vorher in der vorderen Reihe der unterbietenden Verbandsmitglieder stand. Ein Kartellmitglied, dem ein solch schwerer Vorwurf zu machen ist, erscheint aber — wie das Kartellgericht bereits in einer anderen dasselbe Kartell und ein dieselben Behauptungen aufstellendes ebenfalls bei Unterbietungen betroffenes Kartellmitglied behandelnden Entscheidung vom 28. August 1926 ausgeführt hat, „zur Beschwerdeführung wenig legitimiert".

Vor allem ist aber folgendes zu beachten: Das Recht zur fristlosen Kündigung kann im allgemeinen erst dann gewährt werden, wenn das Kartellmitglied vergeblich versucht hat, auf dem im Kartellvertrage vorgesehenen, für ihn gangbaren Wege eine Abhilfe herbeizuführen. Diese Auffassung hat das Kartellgericht in ständiger Rechtsprechung vertreten. Sie wurzelt in der Erwägung, daß ein Kartellvertrag nicht nur wechselseitige Rechte und Pflichten erzeugt, durch die die Mitglieder bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung zusammengehalten werden, das Kartell stellt vielmehr regelmäßig auch eine Schutzgemeinschaft dar, die nach dem Willen der Begründer berufen sein soll, im Rahmen der Satzungen mit der Kraft des Ganzen den wirtschaftlichen Bedrängnissen der einzelnen Genossen möglichst abzuhelfen und unnötige Erschütterungen fernzuhalten. Ein Kartellmitglied, das sich durch Unterbietung, wie sie hier festgestellt wurden, wirtschaftlich gehemmt oder bedrängt fühlt, hat daher in der Regel zunächst den Verband und seine Organe anzugehen, ehe es zu der fristlosen Kündigung schreitet. Die Antragsgegnerin hat diesen u. a. in der Entscheidung des Kartellgerichts Nr. 54 der Sammlung a. a. O. niedergelegten Erfordernissen in keiner Weise genügt. Sie hat nicht etwa, wie dies unbedingt ihre Pflicht und ihr unbestreitbares Recht gewesen wäre, die Unterbietungen in der Generalversammlung zur Sprache gebracht und beanstandet; sie hat sich vielmehr damit begnügt, in einem Falle ihren Vertrauensmann anzugehen, der dann übrigens sofort eingeschritten ist; in dem anderen Falle hat sie lediglich eine Angestellte in der Geschäftsstelle des Verbandes telefonisch verständigt, ohne sich später darum zu kümmern, ob diese Angestellte der zuständigen Stelle die Nachricht überhaupt weitergegeben hat.

Liegt schon um deswillen allein keinesfalls eine „unbillige" Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Antragsgegnerin vor, so durfte weiterhin bei der Prüfung der „Unbilligkeit" im Sinne des § 8 der Kar Vo. nicht übersehen werden, daß der antragstellende Verband nicht allein seit seiner Gründung und besonders in der Zeit der Krise der als Auftraggeberin in Betracht kommenden Industrie der „Barmer Artikel" eine „Schutzgemeinschaft" für seine vor der Errichtung des Verbandes schwer bedrängten Mitglieder darstellt, sondern im Hinblick auf die besondere Eigenart der nach überlieferten Rezepten mehr handwerks- als fabrikmäßig betriebenen Färberei und Bleicherei auch für die gesamte Textilindustrie des Wuppertales eine wertvolle Sicherung gegen Verluste durch unsachgemäße Arbeit der Färber und Bleicher bedeutet. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß einzelne der vernommenen Zeugen die Bedeutung und die Wirksamkeit des Kartells der Färber und Bleicher ungünstiger beurteilen und die Preise des Kartells für übersetzt halten. Für die Berechtigung dieses Standpunkts hat die Verhandlung jedenfalls keine ausreichenden Anhaltspunkte ergeben. Von einer Nachprüfung der Preise des Kartells im einzelnen hat das Kartellgericht in diesem Verfahren abgesehen, weil kein Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß es der zur Festsetzung der Preise im einzelnen Falle satzungsmäßig berufenen Mehrheit der Kartellmitglieder an Sachkunde und Gewissenhaftigkeit gefehlt habe. Das Gericht hat vielmehr aus dem gesamten Sachverhalt die Überzeugung gewonnen, daß diese Preise unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse festgestellt worden sind. Die Tatsache, daß trotzdem Unterbietungen durch

gl der und Außenseiter vorgekommen sind, — eine auch bei anderen Kartellen be-
k nte Erscheinung — spricht nicht ohne weiteres gegen die Angemessenheit der Preise.
Hiernach war wie geschehen zu erkennen.
Die Entscheidung über die Kosten entspricht den Vorschriften der §§ 3 und 4
d Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht.

III. Aus der ausländischen Kartellrechtspraxis.

P isbindung, lückenloses Reverssystem und Ausschaltung des Zwischenhandels bei Markenartikeln.

Von Rechtsanwalt Dr. Hugo Groß, Wien.

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat sich in der Entscheidung vom 4. . 1929 G. Z. 7 Ob. 170/29 das erste Mal mit obigen Fragen beschäftigt.

Das Handelsgericht Wien hat der Klage des öst. Verbandes der Marken-
ar celindustrie und der Fa. K. Sch., Schuhcremefabrik in Wien, gegen eine Grossisten-
fir a wegen Unterlassung und Schadenersatz nach dem UWG. Folge gegeben und die
be agte Partei verurteilt, es zu unterlassen, von den Schachteln, in welchen die Schuh-
cr e der Schuhcremefabrik in Verkehr gebracht wird, die auf denselben angebrachten
K trollnummern (Kontrollbezeichnungen) durch andere Nummern zu ersetzen,
we ers, den Verkauf von Schachteln mit Schuhcreme der Fabrik, bei denen die Kontroll-
nu mern (Kontrollbezeichnungen) entfernt oder durch andere Nummern ersetzt sind,
zu nterlassen, ferner alle in ihrer Verfügung befindlichen Schachteln Schuhcreme der
Fi na, auf denen die Kontrollnummern (Kontrollbezeichnungen) entfernt oder durch
an ere Nummern ersetzt sind, zu vernichten, überdies der Firma K. Sch. als Schaden-
er tz den Betrag von 500.— S. und die Prozeßkosten zu bezahlen und schließlich
da Urteil in zwei Zeitungen zu veröffentlichen. Das Mehrbegehren der klagenden
Pa ei wurde abgewiesen, ebenso die Gegenforderung der beklagten Partei als nicht
zu cht bestehend, bezw. derzeit nicht zur Aufrechnung geeignet erklärt.

Tatbestand:

Nach Darstellung der klagenden Partei entferne die beklagte Partei die Kontroll-
ze en an den Packschachteln, in denen sich je ein Dutzend der Pastadosen der Zweit-
be agten befindet. Diese Zeichen seien, abgesehen von solchen betreffend Expedition,
so e zur Feststellung des Zeitpunktes der Erzeugung, damit im Interesse von Ab-
ne ner und Verbraucher Winter- und Sommerware unterschieden werden könne,
fer er solche zur Eruierung des Grossisten, der sich etwa nicht an die für den Weiter-
ve auf vorgeschriebenen Preissätze hält.

Die Entfernung dieser Kontrollzeichen oder der Verkauf trotz Kenntnis ihrer
Be itigung verstoße gegen die guten Sitten. Die klagende Partei habe daher nach
§ bezw. § 14, 1 UWG. und § 15 1 c. Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung,
na § 25 UWG. auf Veröffentlichung; Zweitklägerin verlangt überdies unter Berufung
au § 16 1 c 2000.— S. Schadenersatz, weil es ihr eben infolge Beseitigung der Erzeu-
gu skontrollnummern nicht möglich ist, die Ursache der Beanstandungen ihrer Ab-
ne ner festzustellen, und sie daher entweder nicht in der Lage sei, die Ware zurück-
zu hmen, wodurch sie die Kunden verliere, oder aber die Ware zurücknehmen muß,
ob hl der Grund für die Beanstandung nicht in der Fabrikation gelegen ist, also ohne
Gr d Schaden erleidet.

Die beklagte Partei bestritt nicht, daß an den von ihr in Verkehr gesetzten
Br allagen mit der zweitklägerischen Ware die Kontrollzeichen entfernt waren,
da sie sich dessen wohl bewußt war, endlich, daß sie selbst eine Zahl (angeblich ihre
Te ohnnummer) auf den Kartons anbrachte, sie bezeichnete jedoch die Anbringung
de Kontrollzeichen betreffend die zeitlichen Daten der Erzeugung nur sozusagen als
Kn stgriff, um die ausschließliche Absicht der Preiskontrolle zu verschleiern. Die
Be agte bestritt, daß die Pappschachtel, in welcher sich die unversehrten Blech-
sc ichteln mit Schuhcreme befinden, eines besonderen Schutzes bedürfen und die Ent-
fer ung der Kontrollzeichen geeignet sei, einen Schaden hervorzurufen. Die Beklagte
ver idigte sich auch damit, daß das ganze System des Markenartikelverbandes ein
na mehrfacher Richtung unsittliches sei, daß sie sich im Zustande der Notwehr be-
fä e und Schikane in der Rechtsausübung läge. Weiters wandte die Beklagte ein,
es ndle sich um eine kartellmäßige Organisation, welche den in Österreich bestehenden
ges zlichen Bestimmungen nicht entspreche. Die Preisbindung und Preiskontrolle
du h die klagende Partei bedeute eine Bevormundung und eine unbefugte Einmengung
in e Rechte des Händlers. Die Mittel der Aussperrung und des Boykotts und der
Au pionierung des billiger verkaufenden Händlers seien im hohen Maße unsittlich.

Die Beklagte erhob gegen die klagende Partei den Vorwurf, daß sie die Großhändl denen sie die Einführung ihres Produktes zu danken habe, nunmehr ausschalten w und bezeichnete die Absicht der Erzeuger, den Zwischenhandel auszuschalten, ruinös und volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt.

Die Beklagte habe sich auf den Absatz der klägerischen Ware eingerichtet u eine Umstellung für sie sei unmöglich, bzw. schwer verlustbringend. Sie handle dal in Notwehr, wenn sie die Preise unterbiete. Weiters liege eine schikanöse Verfolgu deshalb vor, weil der klägerische Verband es mit der Einhaltung der Preiskontro in anderen Fällen nicht ernst nähme. Der Klägerin selbst sei ein Schaden dadur erwachsen, daß die Erzeugerfirma ihr die eigenen Kunden abspenstig mache und bei ihren Abnehmern anschwärze.

Die der Klage stattgebende Entscheidung des Handelsgerichtes Wien wur vom Oberlandesgericht Wien in den wesentlichen Punkten mit Teilurteil bestäti jedoch dem Erstgericht aufgetragen, über die von der Beklagten geltend gemacl Gegenforderung die Verhandlung fortzusetzen und mittels Endurteiles zu entscheid Letzteres mit folgender juristisch interessanten Begründung:

Der von der Beklagten gerügte Verfahrensmangel ist insbesondere gegeb als die Beklagte ihre Gegenforderung darauf, daß die Vertreter der Zweitklägerin bei den Kunden anschwärzten und die von ihr verkaufte Ware als schlecht bezeichnet stützt. Die Begründung des Erstrichters dahingehend, daß zum Nachweise die Gegenforderung ein weitläufiges Beweisverfahren nötig sei, es somit an der Möglichk der alsbaldigen Liquidstellung der Gegenforderung fehle, ist unzutreffend, w das Aufrechnungserfordernis der Liquidität (Richtigkeit) der Gegenforderung (§ 1439 GB.) nach herrschender Ansicht durch § 391 (3) ZPO. beiseitigt wurde, nämlich dur die Vorschrift, daß wenn nur die Verhandlung über den Klageanspruch zur Entscheidu reif ist und ein rechtlicher Zusammenhang zwischen der Klageforderung und der a rechnungsweise eingewendeten Gegenforderung nicht besteht, über den Klagespru durch Teilurteil erkannt werden kann und die Verhandlung über die Gegenforderu ohne Unterbrechung fortzusetzen ist. (Ehrenzweig „Recht der Schuldverhältniss 2. A., § 348/114, Seite 335). Mangels eines rechtlichen Zusammenhanges zwisch der klägerischen Schadenersatzforderung und der Gegenforderung der Beklagten a dem Rechtsgrunde der Anschwärzung des Beklagten und der Herabsetzung ihrer War sind sonach die Voraussetzungen für die Fällung eines Teilurteils gegeben, währe über die Gegenforderung fortsetzungsweise zu verhandeln und zu entscheiden war.

Der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat der Revision der beklagt Partei Folge gegeben, die angefochtenen Urteile der I. und II. Instanz aufgehob und die Rechtssache an das Handelsgericht Wien als Prozeßgericht I. Instanz mit de Auftrage zur weiteren Verhandlung und neuerlichen Entscheidung zurückgewiese

Die Begründung des Obersten Gerichtshofes lautet:

Das Berufungsgericht gibt zu, daß das Preisschleudern, das ist der Verka einer Markenware unter dem vom Produzenten vorgeschriebenen Preise, insbesond unter Ausnützung des Vertragsbruches eines andern sittenwidrig sei, auch daß die Eigenschaft verloren gehe, wenn diese Preisbildung selbst als ganz oder teilweise recl widrig oder doch sittenwidrig sich erweise. Es vermeint jedoch, sich hier hauptsächli auf Rosenthal stützend, daß dies hier nicht in Betracht kommen könne, weil Kläger den unerlaubten Wettbewerb der Beklagten nicht hierin, sondern in der Ve eitlung der Kontrollmaßregeln der Zweitklägerin dadurch erblickten, daß die B klagte die Kontrollzeichen der Zweitklägerin an den mit ihren Schuhcremedosen g füllten Schächteln durch andere ersetze, bezw. Schachteln, auf denen die Kontro nummern beseitigt oder durch andere ersetzt wurden, verkaufe.

Hier setzt jedoch ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichtes ein. Ob eine Han lung unsittlich ist, kann nur nach ihrem Gesamtcharakter mit Heranziehung all ihrer Begleitumstände beurteilt werden. Mag auch der vom Reichsgerichte in J 1925, S. 143 aufgestellte Leitsatz, „verwerfliche Mittel allein ohne Rücksicht darauf, sie zur Herbeiführung des unlauteren Erfolges geeignet seien, reichen für den Tatbesta des § 1 UWG. nicht aus", keinen Anspruch auf allgemeine Rechtsgiltigkeit besitze so muß doch der Lehre beigestimmt werden (Rosenthal 7. Aufl. zu § 1 Note 17), d im konkreten Falle stets die Gesamtheit der Einzelheiten in Betracht gezogen werd muß, daher ebenso wie eine an sich unbedenkliche Handlung durch ihre Begleitumstän zur unsittlichen werden kann, auch der umgekehrte Fall denkbar ist. Fällt die Gesam handlung nicht unter den unlauteren Wettbewerb, so kann dies den Denkgesetz entsprechend auch nicht bei ihren Teilerscheinungen zutreffen, wenn in dieser nic ein selbständiger Angriff gegen den Erwerbszweck des Mitbewerbers liegt, der die seine Bedeutung naturgemäß nicht verlieren kann, wenn er darüber hinausgehen Zwecke verwirklichen soll. Offenbar auch nur mit dieser Einschränkung ist zu ve stehen, wenn er (Note 100) die Vereitlung der Kontrollmaßregeln, mit denen die Fab kanten von Massenartikeln den Vertragsbruch ihrer Abnehmer zu verhindern suche als in jedem Falle sittenwidrig erklärt. Denn seine weiteren Ausführungen zeigen, d

hier solche Handlungen im Auge hat, die das unsittliche Preisschleudern ermöglichen len.

Wird mit den beiden untergerichtlichen Urteilen davon ausgegangen, daß die ntrollbezeichnungen der Schachteln der Zweitklägerin die Preisunterbietungen er Zwischenabnehmer, mithin das Preisschleudern bezüglich der in ihnen enthaltenen aren zu hindern bestimmt sind, so war dies daher dafür streitentscheidend, ob in m von der Beklagten zugestandenen Verkaufe von Schachteln nach Entfernung ier Kontrollzeichen, bzw. deren Ersetzung durch ihre eigenen — der Beklagten — ichen eine unter § 17 UWG. fallende Handlung lag. Denn daß etwa die Ware selbst er eine das Publikum besonders anlockende künstlerische Aufmachung derselben durch beschädigt wurde, liegt nicht vor. Die Schachteln wurden offen verkauft, ie Reklamewirkung soll, wie ihre Besichtigung ergibt, zweifelfrei nur in der steten iederholung der Worte „Schmollpasta" auf ihnen liegen. Dies konnte aber durch e Ausmerzung der Kontrollzeichen der Zweitklägerin bzw. deren Ersatz durch an- e nicht beeinträchtigt werden, wenn auch zugestanden werden muß, daß die Art r Beseitigung der Kontrollzeichen auffallend ist und einen unschönen Eindruck macht. s Argument des Erstgerichtes, daß durch die Manipulation an diesen Schachteln der Hülle eines Markenartikels, mithin eines Produktes, bei dem die Erzeugerin t ihrem geschäftlichen Rufe für die besondere Beschaffenheit gewährleistete, eine sentliche Änderung vorgenommen wurde, muß bei dieser Sachlage abgelehnt werden.

Der Oberste Gerichtshof stimmt in der richterlichen Wertung des Preisschleuderns n Untergerichten zu. Dieses fällt bei Markenware grundsätzlich unter § 1 UWG. der Abgabe dieser Ware unter dem von dem Produzenten festgesetzten Preise liegt eine stenwidrige Anlockung des Publikums, da dadurch angedeutet werden soll, daß der tbewerber ungebührlich hohe Preise verlange, wodurch sein Geschäftsgebaren zu ettbewerbzwecken in ein ungünstiges Licht gestellt wird, das geeignet ist, seine Kunden der bisherigen Bezugsquelle zu entfremden und sie in das Lager des die Ware tiger verkaufenden Zwischenhändlers zu treiben. Dieses Tun täuscht den Verkehr, schädigt den Mitabnehmer und verhindert den Fabrikanten an der Durchführung ner Preisvorschrift (Rosenthal zu § 1 Note 92). Daß es hierbei unwesentlich ist, ob r unmittelbar vertragsbrüchige Kontrahent der Erzeugungsfirma die Preise so absetzt, oder der Außenseiter, der in Kenntnis des Preislimits die Markenware tiger verkauft, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Denn wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, vermag er dies nur mit Ausnützung des Vertragsbuches nes Lieferanten, er schafft sich so einen sittlich nicht zu rechtfertigenden Vorteil auf Kosten des vertragstreuen Mitbewerbs und verletzt dadurch gewiß das Rechtsempfinden des anständig denkenden Kaufmannes (Rosenthal zu § 1, Note 94, 96, 100, Hedecka S. 34, Kam.-Ger. 6. Juli 1927 M. u. W. 27/28, S. 147 und jur. Bl. 6/28).

Die Revision verneint dies allerdings, indem sie sich auf die relative Wirkung r obligatorischen Schuldverhältnisse beruft, die zur Folge habe, daß der Gläubiger sich nur an seinen im Forderungsrechte mit ihm verknüpften Verpflichteten halten könne, nicht aber an den Dritten, der dessen Vertragsverletzung veranlaßte oder an ihr teilnahm. Dieser gewiß im allgemeinen das Vertragsrecht beherrschende Grundsatz wurde bereits aber mehrfach durch positive rechtliche Bestimmungen durchbrochen und es wird namentlich von der Lehre aus § 1295 al. 2 ABGB. mit Recht abgeleitet, daß diese Relativität arglistigen Schädigungen gegenüber, die gegen die guten Sitten verstoßen, nicht in Betracht kommen kann (Ehrenzweig, Recht der Schuldverhältnisse § 294, III 5 § 303, II. al. u. a.). Dies gesetzgeberisch für das Gebiet des Erwerbslebens zu erfassen, dient das unlautere Wettbewerbsgesetz, dem der Gedanke zugrunde liegt, die Beziehungen des gewerblichen Unternehmers zu seiner Kundschaft gegen deren absichtliches Ablenken, wenn es den Sittlichkeitsbegriffen der Geschäftswelt, der beide Teile angehören, widerspricht, zu schützen, und dessen Normen daher mit der unbeschränkten Anwendung des Grundsatzes, daß die Einmengung in fremde Vertragsbestimmungen den Dritten nicht verantwortlich mache, unwahrscheinlich ist. Allerdings vertritt der von der Revision herangezogene Prof. Hans Reichel (Arch. Ziv. Pr. 927, 257 ff.) insofern einen gegenteiligen Standpunkt, als er gerade in der Frage des Preisschleudern den Außenseiter im Interesse der Freiheit des Handels gegen die übermächtige Monopolstellung des Erzeugers schützen will. Wenn aber Rosenthal hierzu (zu § 1 Note 999 a) unter Heranziehung auch des sonstigen Schrifttums mit Recht bemerkt, haben die von Reichel für seine Anschauung ins Treffen geführten Argumente keineswegs durchschlagende Kraft. Es muß namentlich zu seinem Hinweise, daß andernfalls der Außenseiter dem vertragsmäßig gebundenen Abnehmer im Effekte gleichstünde, bemerkt werden, daß die Unsittlichkeit einer Wettbewerbshandlung nicht davon abhängt, daß sie vertragsmäßig Rechte verletzt, und daß auch sonst im Rechtsverkehre die Fälle nicht selten sind, wo gesetzlich obliegende Pflichten auch noch vertragsmäßig festgelegt werden. Auch seine Berufung auf die Notwendigkeit der Grenzziehung für den Organisationszwang, um ihn nicht übermächtig werden zu lassen, versagt, wo dieser den Interessen der Allgemeinheit nicht

widerstreitet, weil er nicht den Rahmen erlaubten Kundenschutzes verläßt. Rosentha bemerkt mit Recht, daß viele mit der Erzeugung von Massenartikeln sich befassend Betriebe, deren Bestehen die Interessen der Allgemeinheit erfordern, existenzfähig nur bleiben können, wenn sie den Preisschutz ihrer Ware durchzuführen vermögen un die Erfahrung lehrt, jede Ware, mit der dauernd geschleudert wird, gerate in Verfall

Die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit der Preisunterbietungen der Beklagten zu prüfen, war daher unvermeidlich, wobei es selbstverständlich der Bedeutung ent behrte, ob sie dieses Mittels sich erst bediente, nachdem sie von der Zweitklägerin ausgesperrt worden war, oder schon früher sich dadurch ihren Kundenkreis verschaff hatte, zumal sie selbst nicht behauptet, sich hierbei der Zustimmung der Zweitklägerin gesichert zu haben, oder wenigstens mit deren Wissen vorgegangen zu sein.

Dies führte zur Frage der Schutzfähigkeit der von der Zweitklägerin ihrer Zwischenabnehmern auferlegten Preisbindung. Denn eine solche ist, wie ja auch das Berufungsgericht zugibt, nur dann rechtswirksam, wenn sie nicht selbst gegen die guten Sitten verstößt (Rosenthal zu § 1 Note 96, Becher zu § 1 Anm. 8), eine Aus wirkung des das Rechtsleben unbestritten beherrschenden Grundsatzes, daß niemand aus seiner eigenen unerlaubten Handlung Vorteil ziehen darf.

Das Berufungsgericht zieht allerdings hier die Grenze, daß es sich um einen „den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes" dienenden Artikel handeln müsse und da die Schuhcreme, welche die Zweitklägerin erzeuge, hierunter nicht ge hört, kommt es zum Schlusse, daß, wenn auch deren von der Zweitklägerin festgestellter Verkaufspreise rechtswidrig und unsittlich waren, die Bindung ihrer Zwischenabnehmer an dieselben nicht mit Ungiltigkeit behaftet war. Es sei die Beklagte auch nicht in einer Zwangslage gewesen, zumal sie ihre Schuhcreme von anderen Erzeugern beziehen konnte. Endlich habe sie ja den ihr durch die Nichtlieferung mit der Schuhcreme der Zweitklägerin angeblich entstandenen Notstand dadurch selbst verschuldet, daß sie die von der Zweitklägerin vorgeschriebenen Preise nicht einhielt.

Das angefochtene Urteil geht jedoch mit dieser seiner Beschränkung der Un giltigkeit von Preisvorschriften auf die Fälle des Dardanniats von einem offenbar zu engem Begriffe der so zu schützenden Erzeugnisse aus: die Benützung der Monopol stellung durch Anbietungen von Leistungen unter volkswirtschaftliche nicht zu recht fertigenden Bedingungen ist bei allen Waren des „allgemeinen und unentbehrlichen Bedarfes" (Rosenthal zu 1 § Note 99) — und hierunter zählt gewiß auch die Schuhcreme — eine unerlaubte Ausbeutung der Zwangslage und daher unsittlich (Ehrenzweig 1. c. § 316 I 2d al. 3 i. f., III al. 4). Ist sie aber unsittlich, so bindet sie nicht und ihre Verletzung kann keine sittenwidrige Handlung darstellen (Rosenthal zu § 1, Note 99, Becher zu § 1, Anm. 8), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es möglich gewesen wäre, dieser Bindung in irgend einer andern Art zu entgehen (Reichsgericht Zivilrechtliche Entscheidungen Band 78 Nr. 43). Die Berufung auf das angebliche Selbstverschulden der Beklagten beruht zweifelsfrei auf einen Denkfehler. Die bindende Kraft der Preis vorschreibung der Zweitklägerin ist es ja, die zu untersuchen war, und sie konnte daher nicht als bereits dargetan angenommen werden, um ein Verschulden der Beklagten daraus abzuleiten, daß sie nicht beachtet wurde.

Gleichwohl haben die Untergerichte diesen Fall erlaubter Verletzung eines Preislimites bei einer Markenware mit Recht ausgeschaltet.

Die Beklagte hat in keiner Weise dargetan, daß die von der Zweitklägerin geforderten Preise für ihre Schuhcreme rechts- und sittenwidrig und damit die Bindung an sie rechtsunwirksam war, und die Untergerichte hatten dies trotz des absoluten Zwangscharakters der Norm des § 897 ABGB. nicht von Amtswegen zu prüfen, weil die hierfür erforderlich gewesenen tatsächlichen Unterlagen von der Beklagten nicht geliefert wurden. Es gibt übrigens auch die Revision zu, daß ein Preiskartell bezüglich der Schuhcreme im technischen Sinne nicht bestehe, und das Berufungsgericht weist mit Recht in Anlehnung an die Lehre (Pisko S. 483, dazu Ehrenzweig 1. c. § 316 i 2d) darauf hin, daß Kartelle, wenn sie die Erhöhung der Warenpreise nicht bezwecken, nicht sittenwidrig sind und dies auch, wenn jene Voraussetzung eintrifft, nicht werden, wenn sie dem Publikum hierfür andere Vorteile geben, oder dahin zielen, der Schleuder konkurrenz die Spitze zu bieten, um dadurch die wirtschaftlichen Bedingungen für den Fortbestand eines für die Allgemeinheit notwendigen Industriezweiges zu schaffen.

Ist die vertragsmäßige Preisbildung selbst statthaft, so kann auch gegen die zu deren Durchführung dienenden Mittel des Kontrollsystems und der Aussperrung der vertragsuntreuen Abnehmer, bis sie sich der Preisbestimmung fügen, keine Einwendung erhoben werden (Rosenthal zu § 1, Note 27 c R. Spr. 316/28).

Der Fabrikant von Markenartikeln darf den ihm passenden Kleinhandelspreis nur verlangen, wenn er dafür Sorge trägt, daß derselbe wirklich eingehalten werde. Er muß ein lückenloses System dafür schaffen. Nur dieses sichert ihm den Schutz der Gerichte gegen Preisschleudern (Rosenthal zu § 1, Note 92, 97 a, Becher zu § 1 Anmerkung 8), sonst ist seine Preisbindung eine Maßnahme der Willkür, unbillig und ungerecht und kann den richterlichen Schutz, ohne die Rechtsüberzeugung weiterer

reise zu verletzen, nicht erhalten (Becher § 1, Anm. 51). Die Preisunterbietung er Zwischenabnehmer würde dann auch von der Absicht getragen, unbilligen und ngerechten Verlust des eigenen Absatzes abzuwenden, und wäre eine sich innerhalb er gehörigen Grenzen haltende reine Abwehrhandlung (Becher § 1, Anm. 51, 19).

Allerdings ist ein der Natur der Sache nach wohl überhaupt nicht zu vermeidendes, elegentliches Versagen der vom Erzeuger zum Zwecke des Preisschutzes seiner Ware eschaffenen Organisation für die Frage der Lückenlosigkeit nicht entscheidend. ach verkehrsmäßiger Auffassung ist ein System auch schon dann als lückenlos durcheführt anzusehen, wenn seine Organisation nur an sich geeignet ist, alle Abnehmer zu fassen (Rosenthal zu Note 98 a, § 1). Hiervon kann aber gewiß nicht gesprochen erden, wenn die Lücken vom Erzeuger selbst geschaffen werden und insbesondere icht, wenn sie dem Zwecke dienen, den unmittelbaren Abnehmer der Ware unmöglich u machen.

Die Beklagte hat sich erboten darzutun, daß die Zweitklägerin auch den kleinen Abnehmern dieselben Rabatte wie ihr als Grossistin gebe, daß ihr ganzes Vorgehen berhaupt den Zweck verfolge, den Zwischenhandel systematisch zu unterdrücken, aß sich ihre Kunden wiederholt darauf beriefen, die Waren bei der Zweitklägerin illiger zu erhalten als bei ihr. Wirtschaftlich ist es völlig das Gleiche, ob der Preis er Ware herabgesetzt oder dieser Zweck dadurch erreicht wird, daß im Wege von abatten eine teilweise Zurückzahlung des Kaufpreises gewährt wird.

Weiters konnte dadurch je nach dem Umfange dieser Begünstigungen der Beklagten der Vertrieb der Ware der Zweitklägerin zu den ihr vorgeschriebenen Preisen nmöglich gemacht werden. Es liegen daher Behauptungen der Beklagten vor, die nach Ausfall der hierfür angebotenen Beweise zweifelhaft erscheinen lassen konnten, von einem lückenlosen System der Zweitklägerin bei der Preisbestimmung für die chuhcreme gesprochen werden dürfte, zumindest, ob nicht der Beklagten das Recht ngebilligt werden müßte, sich durch eigene Preisbestimmung der Ware dagegen zu hützen, daß die Zweitklägerin, indem sie einerseits sie an ihre Preise band, anderits ihre Abnehmer derart billig belieferte, daß Beklagte ihr nicht mehr folgen konnte, re Kunden abfing, um sie in das eigene Lager zu ziehen, ein Handlung, deren Unsittchkeit wegen des darin liegenden Mißbrauches, der wirtschaftlich überragenden Beeutung des Produzenten und ihrer Eignung der Beklagten einen Schaden zuzufügen, er bedeutend größer war, als der hieraus für die Zweitklägerin zu erzielende Nutzen Becher zu § 1, Anm. 51), klar zu Tage läge und daher des richterlichen Schutzes entehren müßte.

Wenn das Berufungsgericht diesen Gedankengang ein unzulässiges Einmengen die geschäftlichen Erwägungen der Zweitklägerin nennt, kann ihm nicht beigelichtet werden. Die Freiheit des Wirtschaftslebens muß im Interesse der Allgemeinit ihre Grenze in den vom sittlichen Empfinden des gerecht und billig denkenden annes gezogenen Schranken finden und deshalb ist das unlautere Wettbewerbsgesetz n dem Gedanken beherrscht, daß beim Umsatz der Güter und der gewerblichen eistungen niemand sich durch unlautere Mittel auf Kosten des andern auf demselben ebiete Tätigen Vorteile verschaffen darf.

Damit ist die Bedeutungslosigkeit des vom berufungsgerichtlichen Urteile machten Einwandes dargetan, daß ja die Zweitklägerin ihren Großabnehmern gegener sich nicht zur Nichtlieferung der Detailhändler verpflichtet hätte und daß die roßabnehmer in jedem Falle auf sie einen Druck ausüben könnten, die Belieferung der etailhändler zu unterlassen. Die Unsittlichkeit einer Handlung wird, wie bereits andrer Stelle gesagt wurde, dadurch nicht aufgehoben, daß ihre Folgen in irgend ner Weise abgewendet werden können. Die Existenz des Zwischenhandels hängt von ab, allen berechtigten Wünschen der Einzelabnehmer entgegenzukommen, s Unsittliche eines derartigen Handels kann daher auch deshalb nicht verneint werden, eil es sich lediglich um einen der vielen vom Zwischenhandel geführten Artikel handle.

Das Berufungsgericht wie auch das Erstgericht haben diese Zusammenhänge rkannt, und wenn sie die für obige Behauptungen von der Beklagten angebotenen eweise nicht durchführten, zumal den Parteien das Recht nicht genommen werden nn, Wahrnehmungen des Gerichtes aus anderen Prozeßfällen durch Gegenbeweise widerlegen, das Verfahren zu einem derart lückenhaften gemacht, daß eine gründliche d eine erschöpfende Beurteilung der Rechtssache unmöglich war. Die Ausführung s Berufungsgerichtes, daß es sich hier im Wesen lediglich um unzulässige Neuerungen Berufungsverfahren handelte, ist durch den Aktinhalt nicht gedeckt.

Die beiden Urteile unterlagen daher im angegebenen Umfange der Aufhebung. n Laufe des wiedereröffneten Verfahrens wird ja nach der sich ergebenden Sachlage e Klagebehauptung einer Prüfung zu unterziehen sein, daß die Kontrollbezeichnung r Schachteln der Zweitklägerin auch dazu diente, die zeitlichen Daten der Erzeugung rer Schuhcreme festzustellen, zumal in diesem Falle die vorentwickelten Erwägungen nz oder zum Teil hinfällig würden.

Neue Literatur.

Besprechungen.

Schoenebeck, Dr. v., „Das Aluminiumzoll-Problem, Zollstudien aus der Metallwirt schaft". E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1929. 151 Seiten.

Verf. zeigt, daß seine Zollforschungen auf dem Metallgebiet erhebliche Ab weichungen hinsichtlich der für die Zollwirkungsfrage maßgebenden Verhältnisse gegen über seinen bisherigen Veröffentlichungen über Textilzölle, Zölle auf pflanzliche Öl und Fette und Zölle auf dem Gebiet der Müllerei aufweisen. Er betont hier vor allen einen erheblich größeren Einfluß der Kartelle u. dgl. auf die Preisgestaltung. Er sieht aber selbst die Ergebnisse seiner Untersuchungen als Studien an. Die früheren Zoll untersuchungen auf dem Metallgebiet betrafen Zölle, die schon seit längerer Zeit un schon vor dem Kriege bestanden, so daß Erfahrungen über ihre Wirkungen vorlieger während der Aluminiumzoll auf seine wirtschaftliche Bedeutung hin noch nicht praktisc erprobt werden konnte. Die Ausführungen über diese spezifischen Zölle und die Wir kungen des Kartells verdienen besondere Beachtung.

Theisinger, Dr. Karl, „Effekten als Kapitalbeschaffungsmittel der Unternehmung" C. E. Poeschel, Stuttgart, 1928. 296 S., geh. 11.50 M.

Das Buch stellt die erste systematische Bearbeitung des Gebietes dar und be handelt sämtliche Effektenarten der privaten Unternehmung, die auf dem deutsche Kapitalmarkt vertreten sind oder in der Inflationszeit vorübergehend vorhanden waren Es wird kaum veralten, da es keine reine Beschreibung einzelner Wertpapiere gibt sondern auf ihr inneres Wesen eingeht und den Zusammenhang mit den Erfordernisse der Unternehmungen stets in den Vordergrund stellt. Verf. berücksichtigt objekti die Interessen der Kapitalisten sowie der Effektenaussteller.

Russel, Bertrand, „Die Kultur des Industrialismus. Drei Masken-Verlag, München Berlin 1928. 336 Seiten.

Als skeptisch und analytisch veranlagter Mensch stellt sich Verf. die Aufgabe die verschiedenen Kräfte im Verhältnis zu dem geschichtlichen Hintergrund zu analy sieren und das Ziel festzustellen, dem der rational angewandte Mechanismus dienstba gemacht werden könnte. Das Buch zerfällt in zwei Teile, einen analytischen, in der die Ursachen des gegenwärtigen Chaos, die Tendenzen des Industrialismus, des private Eigentums, die Wechselwirkungen von Industrialismus und Nationalismus, sowie de Sozialismus in unentwickelten und fortgeschrittenen Ländern behandelt werden, un einen zweiten ethischen Teil, in dem erörtert ist, wodurch ein solches System gut ode schlecht wird. Verf. hat eine ausgezeichnete Gabe, seine interessanten Gedankengäng fesselnd und flüssig darzustellen. Hervorzuheben sind seine Schlußausführungen übe wirtschaftliche Organisation und geistige Freiheit, in denen er originellerweise für Künstler Schriftsteller, Redakteure u. a., deren Arbeit nur einem Teil der Bevölkerung zusagt eine Finanzierung aus dem Überfluß ihrer Anhängergruppen für richtig hält. Er zeig ferner, daß die Aufrechterhaltung der geistigen Freiheit unter der Herrschaft des Sozialis mus gewisse Vorbedingungen erfordert. Er fordert möglichst weitgehende „Selbstver waltung der Industrie", um die „Gleichförmigkeit des offiziellen Geistes zu vermin dern", verlangt aber gleichzeitig, daß der Staat die Preise festsetze, obschon nach vor heriger Einigung mit der Industrie. Aus einem System der freien Wirtschaft, welche dem wirtschaftlichen Wettbewerb ein Ende machen würde (?), erhofft er gleichzeiti Beseitigung fast aller Gründe zum Kriege.

Heimburger, Dr. Karl, „Die Theorie von der industriellen Reservearmee". H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt 1928. 165 S. 9.— RM.

Die Arbeit dient vor allem der Begriffsklärung, die durch verschiedene Diskus sionen, insbesondere die Arbeiten von Arndt über „Lohngesetz und Lohntarif" und Dietzel wieder in Gang gesetzt worden war. Sie setzt sich vor allem aber mit de Theorie Oppenheimers kritisch auseinander, der am Begriff der „industriellen Reserve armee" als marxistischem Erbgut und wesentlichem Bestandteil der Kritik der heutigen Wirtschaftsordnung festhalten zu müssen glaubt. Die recht scharfsinnige Arbeit is vor allem auch für die praktische Lohn- und Sozialpolitik wichtig, aber auch als Be reicherung der theoretischen sozialpolitischen Literatur.

Lorenz, Dr. Charlotte, „Der Großhandelspreisindex in der Wirtschaftspraxis und Wirt schaftstheorie". Gustav Fischer, Jena 1928. 131 Seiten. 8.— RM.

Als Monographie für die Fragen, die mit dem Großhandelspreisindex zusammen hängen, ist die Arbeit zweifellos zu begrüßen. Im allgemeinen ist es die typische Fach arbeit. Recht wertvoll ist die Literaturübersicht, die auch fremdsprachliche Literatur mitumfaßt.

Schultz, Bruno, „Der Entwicklungsgang der theoretischen Volkswirtschaftslehre in Deutschland". Ein Beitrag zur Erklärung ihres gegenwärtigen Zustandes. Halberstadt 1928, H. Meyers Buchdruckerei, Abt. Verlag. 148 S.

Verf. gibt einen kurzen Überblick über die Systeme der theoretischen Volkswirtschaftslehre in ihrer Entwicklung. Er ist der Ansicht — wie sehr viele andere Nationalökonomen, insbesondere der jüngeren Generation mit ihm —, daß es falsch wäre, wenn man den gegenwärtigen Zustand der Volkswirtschaftslehre in Deutschland mit einem Trümmerhaufen vergliche. Aber auch er sieht in der Vielheit von Systemen keinen Zustand der Vollendung der Wissenschaft, sondern den einer Gärung und glaubt, daß gerade der heutige Zustand stark zu neuen theoretischen Arbeiten anregt. Für methodische Versuche einer Zusammenfassung der verschiedenen Systeme hat bereits Sven Helander in seiner Schrift „Die Ausgangspunkte der Wirtschaftswissenschaft" wertvolle Vorarbeiten geleistet. Auch die Arbeiten von Amonn werden eingehend behandelt. Über die Aufgaben und Erkenntnisobjekte der theoretischen Volkswirtschaftslehre bemerkt Verf., daß eine Sozialwissenschaft nicht zur Gesellschaftswissenschaft erweitert werden dürfe. Die theoretische Volkswirtschaftslehre habe nur eine Anzahl von Problemen zu lösen, die sich unter gewissen Voraussetzungen um das Preisproblem gruppierten, und habe nicht das gesamte gesellschaftliche Leben, nicht einmal alle wirtschaftlichen Erscheinungen darin schlechthin zu erklären. Man müsse sich stets vor Augen halten, daß die Gesellschaftsordnung ein historisches veränderliches Produkt sei, und daß die Ergebnisse der theoretischen Volkswirtschaftslehre nur im Rahmen der von ihr vorausgesetzten Gesellschaftsordnung Geltung haben, und daß es eine reine Theorie, die für alle Zeiten und für alle Völker zutreffe, nicht gäbe.

Bräuer, „Wirtschaftskunde", 2. Band: Bräuer, Grundzüge der Finanzwissenschaft; Büchner, Der öffentliche Kredit, Reichssteuersystem. B. W. Teubner, Leipzig 1928. 168 S. 8.— RM.

In dem vorliegenden Bande des Handbuches geben die Verf. einen guten Einblick in die Grundzüge der Finanzwissenschaft. Sie erörtern die Ordnung des öffentlichen Haushaltes und die Grundzüge der Finanzgebarung, den Finanzplan, den Haushaltsplan, die Umgestaltung der Haushaltspläne infolge der Kriegsfinanzwirtschaft. Die Arbeit von Büchner über den öffentlichen Kredit und das Reichssteuersystem ist wertvoll, vor allem wegen guter historischer Rückblicke. Die Literaturangaben am Schluß berücksichtigen die wertvollsten Arbeiten der Neuzeit.

National Industrial Conference Board, Inc., „Night Work in Industry". 247 Park Avenue, New York, 1927. 45 Seiten.

Die vorliegende Schrift ist die zweite Veröffentlichung des National Industrial Conference Board, New York, in seiner Schriftenreihe „Neue Studien industrieller Verhältnisse". Die vorliegende Untersuchung stützt sich auf die Erfahrungen und Urteile der Mitglieder des Amtes sowie anerkannter Fachleute und bildet das Resultat sowohl wissenschaftlicher Forschungen als auch ausgedehnter geschäftlicher Erfahrungen. Da in den U.S.A. in der Industrie beträchtliche Nachtarbeitet geleistet wird, hat es das Amt unternommen, die hauptsächlichen Erfahrungen der Industriebetriebe mit Nachtarbeit zu sammeln. Man stellte die wichtigsten Faktoren zusammen und kam zu der Überzeugung, daß eine genügend überwachte und organisierte Nachtarbeit ebenso produktiv sein kann wie Tagarbeit. Dr. Morgenstern.

Anzeigen.

Aufsätze und Berichte.

Arnold, R.-A. Dr. Rud., „Nichtige Lieferungsbedingungen". Berl. Tgbl. Nr. 310 v. 4. 7. 29.

Ischmann, Dr. Hans, „Der Ausbau d. Linoleum-Konzerns". Voss. Ztg. Nr. 129 v. 31. 5. 29.

Lampfing, R.-A. Dr. W., „Vom Verbot der Sperre z. Kontrahierungszwang". Dtsch. Bergw.-Ztg. Nr. 137 v. 14. 6. 29.

MacGregor, Prof. Dr. H., „Das internationale Kartell". Pest. Lloyd Nr. 142 v. 26. 6. 29.

Stamp, Josiah, „Die Vorteile u. Nachteile der Truste u. Konzentrationen". Pest. Lloyd Nr. 144 v. 28. 6. 29.

Tschierschky, Dr. S., „Kartellpolitik". Techn. u. Wirtschaft, Juli-Heft 1929.

Tschierschky, Dr. S., „Wirtschaft u. Sondergerichtsbarkeit". Wirtschaftsdienst Hbg. Hft. 29 v. 19. 7. 29.

Wesemann, Hans Otto, „Die Verbände der deutschen Eisenindustrie". Ebenda, Heft 28 v. 12. 7. 29.

Eisenhandel — Wann besteht Sperre im? Köln. Ztg. Nr. 328 v. 18. 6. 29.

Eisenhandel — der Kartellvertrag im westdeutsch. Dtsch. Bergw.-Ztg. Nr. 149 v. 28. 6. 29.
I. G. Farben — Zusammenarbeit Deutsche Ford-Motor. Hbg. Fremdbl. Nr. 146 v. 28. 5. 29.
Kartelldebatte i. ungar. Oberhaus. Pest. Lloyd Nr. 141 v. 25. 6. 29.
Kohlensyndikat — Die schiedsrichterl. Entscheidg. üb. d. Verrechnungspr. des. Dtsch. Bergw.-Ztg. Nr. 120 v. 25. 5. 29.
Tuchwirtschaft — D. vertragslose Zustand in der. Berl. Tgbl. Nr. 249 v. 29. 5. 29.
Zementindustrie — Außenseiterbekämpf. in der. Magazin d. Wirtschaft Nr. 27 v. 4. 7. 29.

Domeratzky, Louis, „The International Cartel Movement in 1928". Commerce Rep. Wash. Nr. 11 v. 18. 3. 29.

Trustkontrollen anser fremdeles boikotten av Batco for berettiget. Norg. Handels Sjøfartstidende, Oslo, Nr. 152 v. 4. 7. 29.

Die **Kartellfrage** in d. **ungarischen Textilindustrie,** „Bericht d. Direktion d. Landesvereins d. ungar. Textilindustriellen" für 1928. S. 38 ff.

Trade Practices Conferences, 7. Annual Meeting v. 19. 4. bis 3. 5. 1929 d. Chamber of. Comm. of the U. St., Washgt.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Bergbau.

Neuer Streit um die Verrechnungspreise im Rhein.-Westfäl. Kohlensyndikat. In der bekannten Entscheidung des beim Kohlensyndikat eingesetzten Schiedsgerichts in bezug auf die Neufestsetzung der Verrechnungspreise (vgl. K. S. 299 u. 353), durch die bekanntlich die von den offiziellen Reichskohlenverbandpreisen abweichende Preisneufestsetzung im Verlaufe eines Geschäftsjahres durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Syndikatsmitgliederversammlung als unwirksam erklärt wurde, war, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 23. 6., die Frage offen gelassen worden, ob es möglich sei, nunmehr wenigstens mit dem Beginn des neuen Syndikatsgeschäftsjahres, also mit dem 1. April 1929, die Verrechnungspreise gemäß § 29 Abs. 4 des Syndikatsvertrages für sämtliche Mitglieder neu festzusetzen. Die juristische Überprüfung dieser Angelegenheit durch die Hüttenzechenpartei hat nun nach Informationen des DHD. zu dem Ergebnis geführt, daß die Vereinigte Stahlwerke A.-G., die Concordia Bergbau A.-G., die Gutehoffnungshütte A.-G., die Fried. Krupp A.-G. und die Klöckner-Werke A.-G. der am 3. Juli stattfindenden Mitgliederversammlung des Syndikats einen entsprechenden Antrag vorlegen werden. In den Kreisen der reinen Zechen ist man der Überzeugung, daß eine Änderung der Verrechnungspreise für sämtliche Mitglieder auch an der Wende eines Syndikatsgeschäftsjahres durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung nicht möglich sei. Es sei nicht ausgeschlossen, daß in dieser Frage erneut eine richterliche Instanz herbeigeführt werden wird.

In der Mitgliederversammlung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats vom 3. 7. wies bei der Erörterung der Umlage der Syndikatsvorstand, lt. „Frkf. Ztg." v. 5., auf die allgemeine Steigerung der Kohlenpreise an den Auslandsmärkten hin, die für das nächste Jahr eine Senkung der Umlage des Syndikats ermöglichen würde. Demnach sieht man anscheinend in Kreisen der Syndikatsleitung internationale Preissteigerungen als Dauererscheinung an. Da das Syndikat für die größten Mengen langfristige Verträge hat, kann sich eine Auswirkung in Gestalt der Umlagesenkung erst allmählich durchsetzen.

Bei 9,89 Mill. t (i. V. 9,94) Jahresbeteiligung haben die Mitglieder des Rheinischen Braunkohlen-Syndikats G. m. b. H. in Köln (der Stufenleiter nach etwa noch dieselben wie in früheren Jahren, vgl. I. Mgbl. vom 14. Juni 1927), lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 7., wesentlich verschiedene Anteile an den Jahreslieferungen gehabt; der Selbstverbrauch und anderes, auch die Selbstverarbeitung, sprechen mit. Natürlich dominiert die Rheinische A.-G. für Braunkohlenbergbau.

Folgende Leistungsziffern für das Gesamtsyndikat (alles in Mill. t) sind interessant: Rohbraunkohle 49,29 gegen 42,15 i. V. und 21,18 in 1913/14; Briketts 11,45 bzw. 10,5 bzw. 5,94. Die Förderungszunahme glich mit 9,18 % fast der vorjährigen, ähnlich die Brikettmehrproduktion mit 8,41 %. Der Absatz war bei Rohbraunkohle in 1928/9 11,97 Mill.; das Plus von 11,40 % gegenüber 1927/28 fiel fast ganz auf Elektrizitätswerke, bei Briketts ist die Absatzsteigerung zwar nur 6,90 % (i. V. 10,36 %) gewesen auf 11,04 (10,33) Mill. t, aber nur deshalb geringer als i. V., weil man ohne Werksläger in das Geschäftsjahr hineingegangen war. Die Quote des Hausbrandabsatzes an Brikett

ist uf 77,15 (74,08) % gestiegen und die der Industrie auf 22,85 (25,92) % gefallen, nur m der Konjunktur, und zwar besonders bei den Hauptabnehmern: Hütten, Metallve rbeitung und Chemie. Die Lieferungen nach dem Auslande seien fast im gleichen Vehältnis gestiegen wie im Inlande; Zahlen fehlen. Dagegen wird als Folge der Tätigke der technischen Abteilung u. a. verzeichnet, daß der Absatz an blasfertigem Braunko enstaub schon die Menge von 133 000 t erreichte. Man habe zwar gelernt, die technihen Schwierigkeiten bei den verschiedenen Anwendungsarten der Staubfeuerung zu ih winden, aber die Geldknappheit stehe den notwendigen Feuerungsumbauten entge n, ebenso das Fehlen bahneigener Wagen zum Transport des Staubes. Ausgeschieden ir aus dem Syndikat nach endgültiger Einstellung der Betriebe die bisherigen Gesellsch fter Noppenberg (Aachen), Horn-Lignit (Oberpleiß), Gew. Viktoria (Marienberg) un Nistertalsperrges. m. b. H. (Marienberg).

In der Bilanz heben sich Einnahmen (Umlagen) und Unkosten auf mit 2,50 Mill. be ,14 Mill. Stammkapital und rd. 37 Mill. durchlaufenden Schulden und Forderungen. De Brikettbestand, der am 31. März etwa eine halbe Mill. t betragen haben dürfte, ers heint mit 772 047 RM. in der Bilanz, das bekannte große Geschäftsgebäude am Rh n mit 1 Mill. RM.

Eisen- und Stahlindustrie.

Um die Verlängerung des Avi-Abkommens. Mit dem Vertrage der Deutschen Rohstahlgemeinschaft läuft auch das Abkommen zwischen Rohstahlgemeinschaft und Avi über die Treurabatte für exportiertes Walzeisen ab. Auch ohne Vorliegen einer juristischen Verpflichtung wird, lt. „Frkf. Ztg." v. 21. 6., die Rohstahlgemeinschaft, falls ihr eigener Vertrag verlängert wird, schon aus wirtschaftspolitischen Erwägungen heraus das ihr an sich nicht besonders erwünschte Avi-Abkommen verlängern. Sie hat für diese Verlängerung im Januar d. J. der Avi 14 Reformvorschlägen unterbreitet, zu denen die Stellung der Eisenverarbeiter voraussichtlich in der Sitzung der Avi am 26. d. M. formuliert wird.

Punkt 1 und 2 der Rohstahlgemeinschaftswünsche wollen nur das von den Werken der Rohstahlgemeinschaft bezogene Material bonifiziert wissen. Da praktisch das Außenseitermaterial und nicht als offizielles Kontingent hereingenommenes Ausländseisen kaum noch auf dem deutschen Markt ist, hält man eine besondere rechnungsmäßige Absetzung dieser geringen Mengen und vor allem die dazu nötige Konstellierung der Verarbeiter für unnötig. Die Kontrolle, für die die Rohstahlgemeinschaft 4 strenge Forderungen aufstellt, dürfte der Hauptdifferenzpunkt in den Verlängerungsverhandlungen sein. Die Eisenerzeuger wollen eigene Revisoren in die Verbände schicken, in Verdachtsfällen auch in die Werke selbst. Die Verbände der Verarbeiter, die sich selbst als Treuhänder in dieser Sache fühlen, sträuben sich naturgemäß dagegen. Wahrscheinlich werden jetzt besondere neutrale Kontrollinstanzen geschaffen, die an sich im Avivertrage bereits vorgesehen sind, bisher aber nicht eingerichtet wurden. Die Rohstahlgemeinschaft wünscht ferner Festsetzung von „scharf durchgreifenden Durchschnittsabfallsätzen". Da der Ausgangspunkt für die Errechnung der zu bonifizierenden Mengen das exportierte Gewicht ist, zu dem je nach dem Produkt die übliche Abfallmenge geschlagen wird, um auf das Gewicht des verbrauchten Rohmaterials zu kommen, könnten generelle Abfallsätze manchen Streitpunkt in diesen Dingen ausräumen. Bei der außerordentlichen Vielgestaltigkeit der Produkte der Eisenverarbeitung sind aber dabei auch Ungerechtigkeiten zu befürchten, wenn, wie der Vorschlag der Eisenerzeuger ausdrücklich wünscht, keine Rücksicht auf evtl. verschiedenartige Verhältnisse der einzelnen Werke genommen werden soll. Ein weiterer Reformvorschlag will Mengen unter 2 t p. Monat nicht bonifizieren, auch ihre Übertragung auf den nächsten Monat untersagen. Bisher war Mindestmenge für einen Berechtigungsschein 1 t; zur Erleichterung für kleinere Betriebe ist vor einiger Zeit vereinbart worden, daß kleinere Mengen aus mehreren Monaten gesammelt werden können, bis diese Mindestmenge erreicht wird. Eine Beseitigung dieser Erleichterung und darüber hinaus Verdoppelung der bisherigen Mindestmenge für die Rabattierung würde gerade die kleinsten Verarbeiter treffen, die eine Erleichterung ihres Rohstoffbezugs vielleicht am dringendsten nötig haben. Firmen, mit denen die Rohstahlgemeinschaft ein Sonderabkommen hat, sollen ihre Anträge direkt an diese, nicht über Verbände stellen. Solche Sonderabkommen haben verschiedene größere Verarbeiter, die gleichzeitig Stahl- oder Walzwerke haben; darunter sind dies Kaltwalzwerke, die nach dem Avivertrag als Erzeuger an sich nicht konkurrenzberechtigt sind, in besonderen Abmachungen aber doch einen Rabatt für ihre zugekauften Eisenmengen zugestanden erhalten.

Der wichtigste Reformvorschlag ist der, die Berechtigungsscheine durch Barrabatte abzulösen. Bisher gibt es bekanntlich zwei Arten der Rabattzahlung: im sog. Fall I wird der Rabatt bereits vom Verkaufspreis abgesetzt, es werden nur die sog. Grundpreise berechnet, die ebenso wie die Rabattsätze monatlich festgesetzt werden in möglichst weitgehender Anpassung an die Weltmarktpreise; diese Verrechnungsform ist die Regel für größere Objekte (Maschinenfabriken u. ä.). Beim sog. Fall II zahlt der Bezieher

zunächst den allgemeinen Syndikatspreis und erhält nach erfolgtem Export eine Berechtigungsschein über die entsprechende Rabattsumme. Die Realisierung dieser Scheine war ursprünglich nur bei Neubezug von Eisen möglich, wobei die rabattierte Menge nur einen begrenzten Prozentsatz des Neubezuges ausmachen durfte. Diese Bestimmungen haben, namentlich im Anfang des Vertrages, zu Mißständen geführt, sind allerdings seitdem wiederholt gemildert worden. Heut können die Scheine auch für laufende Rechnungen bis zu 30% des Rechnungsbetrages in Zahlung gegeben werden, der Verarbeiter ist also bei der Realisierung nicht auf Neukäufe angewiesen. Der Übergang zum Barrabatt würde den Rest dieser Schwierigkeiten beseitigen. Ob er generell eine Erleichterung für die Verarbeiter darstellen wird, könnte erst beurteilt werden, wenn Einzelheiten des neuen Systems bekannt wären; anscheinend wartet eine Partei auf die Vorschläge der anderen in dieser Sache. Der Barrabatt war vor dem Kriege das übliche Verfahren; er besteht auch heut in dem Sonderabkommen der Rohstahlgemeinschaft mit der Vereinigung deutscher Kaltwalzwerke in Hagen; die Rohstahlgemeinschaft gibt dabei die Rabattsumme zur Weiterverteilung dem Verband, dessen Stellung damit erheblich gestärkt wird.

Die Tendenz dieser Reformwünsche der Rohstahlgemeinschaft entspricht ihrer bisherigen Haltung in dieser Frage. Einmal wird versucht, diese Belastung nach Möglichkeit zu verringern, daher stärkere Beschränkung auf Verbandseisen mit schärferer Kontrolle; auch die vorgeschlagene Barzahlung des Rabattes dürfte hierfür eingesetzt werden; Heraufsetzung der Mindestmenge, feste Durchschnittsabfallsätze liegen in der gleichen Richtung. Bei der Verschärfung der Kontrolle geht es der Rohstahlgemeinschaft neben der Aufsicht über die angemeldeten Mengen anscheinend auch um die Kontrolle der Finanzgebarung der Verbände in der Gebührenfrage, da ja ausdrücklich regelmäßige Revisionen in den Verbänden gewünscht werden. Für die Vermittlungstätigkeit der Verbände, die die Rabattanmeldungen sammeln, wird eine Gebühr erhoben, und zwar für Verbandsmitglieder 6½%, für fremde Firmen 10% vom Rabatt. Diese Differenzierung ist naturgemäß ein Stimulans zum Verbandsbeitritt, zumal dem Vernehmen nach manche Verbände Einzelmitglieder dadurch zu gewinnen suchen, daß sie von diesen keinen oder nur einen geringen pro forma Mitgliedsbeitrag fordern, ihnen aber den Mitgliedsbeitrag gewähren. Beide profitieren: die Einzelfirma zahlt weniger Gebühren, der Verband erhält die Gebühren ohne allzu starke Mehrbelastung seines Büro- und Kontrollapparates. Die Frage, ob die Gebühren mit 10 bzw. 6½% nicht reichlich hoch bemessen sind, scheint durchaus diskutabel, wird aber kaum angeschnitten werden, weil diese Sätze s. Zt. von beiden Parteien gemeinsam festgesetzt wurden. Nun sind diese Einnahmen der Verbände aus den Gebühren in Zeiten lebhafter Ausfuhr und hoher Rabattsätze höher als die Kosten für die dazu benötigte Bürotätigkeit, Kontrolle usw. Nach dem Avivertrage dürfen diese Überschüsse nicht in den allgemeinen Etat der Verbände überführt werden, müssen vielmehr im Interesse der Ausfuhrförderung Verwendung finden. Die Meinungen darüber, wie diese Ausfuhrförderung zweckmäßig durchgeführt wird, sind nun sehr verschieden. Dieses etwas heikle Problem spielt auch in der organisatorischen Bewegung der Verbände der Eisenverarbeitung der letzten Zeit eine nicht unerhebliche Rolle. Eine ausreichende Klärung dieser Dinge innerhalb der Eisenverarbeiter wäre das beste Mittel, den neuen Kontrollwünschen der Eisenerzeuger die Berechtigung zu nehmen.

Die Avi-Rückvergütungssätze für Juli 1929 wurden, lt. „Ind.- u. Hdls.-g." v. 28. 6., im wesentlichen in der Höhe des Monats Juni wieder festgelegt. Eine Ausnahme machen die Avi-Sätze für Grobbleche, 5 mm dick und darüber, die von 25 auf 26 M., für Kesselbleche, die (bei Bezug nach gewöhnlichen Abnahmevorschriften) von 2 auf 28 RM., sowie für Kesselbleche (bei Bezug nach den Abnahmevorschriften für Ind.-Dampfkessel), die von 37 auf 38 RM. erhöht werden.

Roheisenrückvergütung für das 2. Halbjahr 1929. Der Roheisenverband hat sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 7., mit der Verlängerung des Treurabatterfahrens für Grau- und Temperguß für das 2. Halbjahr 1929 unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher einverstanden erklärt. Das Abkommen sieht vor, daß für die ausgeführten Gußeisenmengen Rückvergütungen gewährt werden, durch die die Differenzen zwischen Auslands- und Inlandspreisen ausgeglichen werden. An eine Gewährung des Rückvergütungssatzes von 6 RM. je t ist die Bedingung geknüpft, daß die Roheisenverbraucher mindestens 100% (früher 75) ihres Bedarfes in dem betr. Zeitabschnitt durch den Roheisenverband beziehen müssen. Die Rückvergütung wird auf das Fertiggewicht der Gußstücke gewährt.

Um die Schrott-Organisation. Interessengegensätze der Großkonzerne. Die Auflösung der Dortmunder Schrotteinkaufsstelle der westdeutschen Großkonzerne ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 21. 6. (vergl. K.-R. S. 356), letzten Grunde die Auswirkung zweier grundsätzlicher Interessengegensätze, von denen der eine innerhalb der Mitgliedswerke bestand und auf die Strukturveränderungen der Produktionsstruktur zurückgeht, während der andere den Gegensatz der Interessen der Mitgliedswerke zu denen der Außenseiter betrifft. Die Weigerung des Hoesch-Konzerns, sich weiter am

msamen Einkauf zu beteiligen, geht auf sein erhöhtes Interesse an der Verwendung genen Roheisens zurück. Diese Interessenlage ist ziemlich gleich auch bei Krupp d Mannesmann. Alle drei Gruppen haben eine verhältnismäßig hohe Roheisenduktion durch ihre neuen Anlagen, für die die Quotensteigerungen im Roheisenverbzw. mittelbar in der Rohstahlgemeinschaft und ihren Unterverbänden noch angerel werden. Die Ersetzung des Schrotts durch Roheisen in flüssigem Zustande macht Art der Siemens-Martin-Stahlerzeugung billiger, sobald der Schrottpreis eine gesHöhe überschreitet, die für die einzelne Gruppe naturgemäß verschieden ist und bekannt gegeben wird. Auf diese Weise ergibt sich der paradox erscheinende Umn daß auch Eisenerzeuger Interesse an einer Erhöhung der Schrottpreise haben, n nämlich durch die dann rentabeler werdende Verwendung von flüssigem Roheisen gener Schrottbedarf mengenmäßig stark herabgedrückt werden kann, während de Gruppen ihren unverminderten Schrottbedarf zu wesentlich höheren Preisen d ken müssen. Solange es nun nicht möglich ist, die erhöhten Einsatzkosten durch hung der Verkaufspreise auszugleichen, müßte unter normalen Umständen diese te Erhöhung der Selbstkosten doch etwas widersinnig erscheinen, wenn nicht auch se Frage in den bevorstehenden bzw. schon eingeleiteten Quotenkampf der Eisenr nde überhaupt eingreifen würde. Den erwähnten drei Gruppen liegt in erster ni an einer Erhöhung ihrer Roheisen- bzw. noch mehr der Rohstahlbeteiligung, um apazität ihrer neuen Anlagen besser auszunutzen. Der Hauptwiderstand gegen se Wünsche liegt anscheinend beim Stahlverein. Dieser ist nämlich, wie es scheint, dser Stelle empfindlich. Für seine verhältnismäßig zahlreichen reinen Stahlwerke, ne räumlichen Anschluß an Hochofenbetriebe bestehen, kann eine Ersetzung des hrotts durch Roheisen aus Frachtgründen größtenteils nicht eintreten, da die Hauptpreis beim Roheiseneinsatz in der Verwendung des flüssigen Eisens liegt. Für die en nmäßig nicht einzuschränkenden Bedarfsmengen dieser Werke müßte daher der se Schrottpreis in Kauf genommen werden. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint Auflösung der Einkaufstelle als eine Druckmaßnahme der quotenfordernden Gruppen ge die andern.

Dazu kommt nun aber ein weiterer wichtiger Umstand, der durch die Knappheit hrottes verursacht wird. Solange der verhältnismäßig niedrige Einkaufspreis der msamen Einkaufsstelle durchgehalten wird (zuletzt 58,75 RM. Stahlschrott), ist d außenstehenden Werken ein leichtes, durch einen kleinen Preisaufschlag von –2 RM. ihren gesamten Schrottbedarf zu diesen Preisen zu decken, während die Mitwerke in Zeiten der Schrottknappheit, die in den letzten Jahren fast die Regel , ezwungen sind, teure Zukäufe im Ausland zu tätigen, so daß der Durchschnittskaufspreis für ihren Schrottbedarf trotz der niedrigen offiziellen Preise oft über den nkaufspreisen der Außenseiterwerke lag. Dieser Umstand erklärt z. B., weshalb auch e Hahnschen Werke ihre weitere Beteiligung über den 1. Juli hinaus abgesagt haben, wd sie als reines Stahlwerk Interesse am niedrigen Schrottpreis haben. Mit Rückht uf die geschilderten Verhältnisse ist aber gerade in diesem Falle die Gleichstellung r Sbstkostenbasis mit der der konkurrierenden Nachbarwerke wichtiger als die Scheinerbigung durch die Einkaufsstelle.

Es ist immerhin bemerkenswert, daß der Versuch der in ihren Syndizierungsstrungen auf anderen Gebieten so erfolgreichen Großeisenindustrie, den Schrottkauf mit dem Ziel der Preissenkung zu zentralisieren, vorerst gescheitert ist. Der innere ur ist eben der, daß hier nicht wie beim Absatz eigener Produkte Bedarf und Anpo systematisch in Einklang gebracht werden können, solange die an sich schon vorhande Schrottknappheit durch die Senkung der Einkaufspreise vergrößert wird und s ginge Material durch diese bisher gesuchte Preispolitik von der offiziellen Einkaufsstelle abgelenkt wird. Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg dieser Bestrebungen re daher die Erfassung aller irgendwie ins Gewicht fallenden Schrottverbraucher; dser Richtung scheinen auch die nach wie vor vorhandenen Zusammenschlußstrungen zu tendieren, die nach Meinung von Fachleuten etwa im Herbst wieder zu en Zusammenschluß der Werke führen können.

Mit der Auflösung der Einkaufsstelle sind auch deren Abmachungen mit dem ro handel, sowie dessen Verträge untereinander sowie mit dem übrigen Handel ge fen. Auch die generelle Abgrenzung des Einkaufsgebietes der westdeutschen ßhändler mit der Berliner S. E. G. ist damit fortgefallen, jedoch nimmt man an, aß sich dessen Grenzlinie aus Frachtgründen praktisch noch halten wird. Welche Entwicklung der Markt nimmt, ist z. Zt. noch nicht zu übersehen. Zur Zeit sind die Preise außerordentlich fest, Stahlschrott etwa 68.— / t. Auf der anderen Seite wird auch damit gerechnet, daß diese erhebliche Preiserhöhung die Sammeltätigkeit wieder in Gang bringen wird und die bei der bisherigen Preispolitik der Werke latent gebliebene Menge mobiliert, so daß auch wieder eine rückläufige Preisbewegung eintreten könnte.

Die Deutsche Schrottvereinigung hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 16. 6., die Kernschrotpreise um 4 auf 45 RM. je t erhöht, wobei aber 2—3 RM. je t Verladeprämien in Fortfall gekommen sind, so daß die Erhöhung nur 1—2 RM. ausmacht.

Eisenverarbeitende Industrien.

Der Seildrahtverband G. m. b. H. Hagen hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. in Anlehnung an die neuen Gütevorschriften für Kran- und Aufzugseile, aufgestellt v Technischen Kommission der wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Drahtsei Düsseldorf, Bestimmungen über Mindestbiegungen in unverseiltem Zustande gegeben. Für alle Drähte, die diesen Qualitätsvorschriften entsprechen, verlan Seildrahtverband einen Mehrpreis auf die gewöhnliche Bremsseil- und Tauwerk preisliste von 10 RM. je 100 kg. Unter Berücksichtigung der üblichen Rabattsät deutet dieses einen Nettoaufpreis von rund 8 RM. je 100 kg, während der Nettoa für Seildrähte in Förderseilgüte rund 11 RM. je 100 kg beträgt. Bisher haben n Drahtseilwerke sehr häufig gewöhnliche Bremsseildrähte zu Kran- und Aufzu verarbeitet, weil der vom Seildrahtverband verlangte Aufpreis von 11 RM. für F seilgüte zu hoch befunden wurde. Daß aber gerade zu Kran- und Aufzugseilen ein Material verwendet werden muß, liegt auf der Hand.

Der Schrauben- und Mutternverband E. V., Düsseldorf, hat, lt. u. Hdls.-Ztg." v. 3. 7., mit Geltung ab 1. Juli 1929 eine teilweise Herabsetzung Grundrabatte vorgenommen, durch die die letzten Lohnerhöhungen und die son gesteigerten Selbstkosten ausgeglichen werden sollen. Die sonstigen Verkaufsbeding sind unverändert geblieben. Die Grundpreise entsprechen nach wie vor der Grun liste der Handelsschrauben-Vereinigung, Ausgabe vom 1. April 1925. Die Grundr auf Frachtgrundlage Oberhausen betragen: Sechskantschrauben mit Sechskantm (Maschinenschrauben) Din 418, Blatt 1, 1 a, Vierkantschrauben mit Vierkantm (Maschinenschrauben) Blatt 1 b, 1 c, Vierkantschrauben mit Sechskantmutter schrauben) Din 556, Blatt 2 bis $^3/_8$ Zoll bzw. 10 mm einschl. 22%; von $^7/_{16}$ Zoll 11 mm bis einschl. 1 Zoll 15%; von $1^1/_8$ Zoll bis einschl. $1^1/_2$ Zoll 4%; Sechskantschrau Gewinde bis Kopf (Stellschrauben) Din 558, Blatt 3 8%; Kegelsenkschrauben (Rach Din 568, Bl. 4, 4 a 8%; Vierkant-Holzschrauben (Schlüsselschr.) Din 570, Bl. Flachrundschrauben (Schloßschr.) Din 559, Bl. 6, 6 a, bis $^3/_8$ Zoll bzw. 10 mm ei 22%, von $^7/_{16}$ Zoll bzw. 11 mm und stärker 15%; Halbrundschrauben Din 569, Bl. Senkschrauben mit Nase und sechskantiger Mutter Din 565 A u. B, Blatt 11 b nahme von mindestens 500 Stück einer Stärke 12%, unter 500 Stück einer Stärke Kegelschrauben, Blatt 8 und 8 a, Senkschrauben mit Nase u. vierkantiger Mutte 565 C, Bl. 9, 9 a, Senkschrauben mit Vierkantansatz u. vierkantiger Mutter zum lassen in Metall (Eisenversenkschrauben) Din 567, Bl. 10 und 10 a, Senkschraube Vierkantansatz und vierkantiger Mutter zum Einlassen in Holz (Holzversenkschrau Din 566, Blatt 12 und 12 a 12%; Sechskantmuttern Din 555, Blatt 13, 13 a, Vier muttern Din 557, Blatt 13, 13 a, bis $^3/_8$ Zoll bzw. 10 mm einschl. 28%, von $^7/_{16}$ Zoll 11 mm und stärker 24%; Anschweißenden Blatt 14 15%.

Die Preise verstehen sich nur für Schrauben mit Withworthgewinde (mit nahme der vierkantigen Holzschrauben).

Die Hufeisenverkaufsstelle in Hagen hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 6. 7., Rabatt um 2% auf 41% herabgesetzt, aber für Barzahlungen innerhalb 30 Tage Nachlaß eingeführt, so daß die in der Rabattkürzung liegende Preiserhöhung ausgeglichen wird.

Eisenhandel.

Erneuerung des Kartellvertrages im westdeutschen Eisenha Die zwischen dem Werkshandel und dem freien Eisenhandel zur Erneuerung des dieses Monats ablaufenden Kartellvertrages geführten Verhandlungen haben, lt. „ u. Hdls.-Ztg." v. 30. 6. (vergl. K.-R. S. 357), bereits zu einer grundsätzlichen Einu geführt. D. h., es konnte zwischen den Vertretern des Werkshandels und denje der freien Eisenhändler eine Verständigung erzielt werden, dagegen steht aber di stimmung der einzelnen Mitglieder zu dem vom Werkshandel inzwischen paragraph Vertrag noch aus. Es handelt sich, wie zunächst verbreitet, nicht nur noch um die schriftsleistung der Mitglieder, sondern noch um die Klärung einiger untergeord Fragen, die aber für eine völlige Einigung beider Parteien nicht ohne Bedeutung Im Vordergrund steht die bisher noch unerledigte Beitragsfrage. Die freien Eisenhä vertreten den Standpunkt, daß eine Beitragszahlung an den Werksverband abzul sei, da sie nicht als Vertragskontrahent einem Verbande gegenüber beitragspfl sein könnten, zu dem ihnen die Mitgliedschaft versagt ist. Man will sich vielmehr auf die Zahlung der Drucksachenunkosten beschränken, was der Werkshandel abl Es ist aber zu erwarten, daß man sich über diesen Punkt wie über die letzten un ordneten noch strittigen Fragen bald einigen wird, so daß die Unterschriftsleitun Mitglieder noch vor der Ablaufsfrist des Kartellvertrages erfolgen kann. Im üb sind in der Tagespresse einige unrichtige Angaben über den Vertrag verbreitet wo So wurde u. a. mitgeteilt, daß auch Mittelbleche jetzt in den neuen Vertrag einbe sind. Diese Mitteilung ist jedoch irreführend. Vielmehr ist für Mittelbleche, ferner

abstahl und Breitflanschträger, im Werks- bzw. Streckengeschäft in dem neuen rt g keine Regelung getroffen. Im Lagergeschäft sind Mittelbleche schon immer ne beiderseitigen Regelung unterworfen, während Breitflanschträger, um die Unter- tsmöglichkeiten auszuschalten, jetzt im Lagerabsatz in den neuen Vertrag einbe- e sind. Dagegen ist für Stabstahl eine solche Regelung nicht getroffen. Hinsichtlich abattierung ist an dem bisherigen System bzw. der Handhabung nichts geändert rd.

Der Schrauben- und Mutternverband in Düsseldorf hatte, lt. „Frkf. v. 28. 6. (vergl. K.-R. S. 239), im März den Vertrag mit der Vereinigung deutscher ubenhändler Berlin (V.D.S.) fristlos gekündigt, nachdem Verhandlungen er Wiederherstellung der Einheitsfront nicht zum Ziele geführt hatten. Die V.D.S. tt dann den Weg zu einer Lösung beschritten durch Verzicht auf Anrufung des ver- äßigen Schiedsgerichtes, und im vorigen Monat schien es, daß bald eine neue ng getroffen werde. Statt neuer Abmachungen ist es jetzt aber zu offenen Diffe- nz gekommen. 19 rheinisch-westfälische Schraubenhändler, die der V.D.S. angehören, e lt. „Köln. Ztg." ihre Mitgliedschaft für ungültig erklärt, da zwangsweiser Ein- tt efordert gewesen wäre und die Voraussetzungen für den Eintritt infolge des Aus- tt einiger Werke und der Kündigung durch den Werkshandel nicht erfüllt worden er Die V.D.S. hat das Kartellgericht angerufen zur Feststellung, daß durch die Un- ltigkeitserklärung der Mitgliedschaft der 19 Firmen eine fristlose Kündigung im Sinne s § der KartVo. nicht vorliege. Den Firmen hat die V.D.S. mitgeteilt, sie würde für n all, daß das Kartellgericht die Anfechtung des Vertrags als gegeben ansehe, die feitung der Mitgliedschaft nicht anerkennen, sondern eine Kündigung statutengemäß st im 31. Dezember 1930 als zulässig anerkennen.

Gesamtverband des Handels in Drahterzeugnissen, Berlin. Die seit her 2 Jahren bestehende Vereinigung der Draht- und Drahtstift-Großhändler Deutsch- ds. V. mit dem Sitz in Berlin hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 7., in ihrer Mitglieder-Ver- mmlung am 17. Juni 1929 in Kassel beschlossen, sich den Namen „Gesamtverband es Handels in Drahterzeugnissen, Sitz Berlin", zu geben. Es sind neue Satzungen sc ossen, deren Zweck es ist, die Regelung der Verkaufspreise und -bedingungen in ec näßigerer Weise vorzunehmen. Vier Wirtschaftsgebiete sind geschaffen worden, sh im wesentlichen mit den Grenzen der Verkaufsbezirke des Drahtverbandes G. m. H in Düsseldorf decken, nur ist das Gebiet Rheinland/Westfalen ein selbständiger ezi geworden. In den Bezirken selbst sind Kreise gebildet, in denen die interessierten rm die Preisstellung im Einvernehmen mit der in Berlin verbleibenden Zentral- ell vornehmen. Es ist beabsichtigt, auch mit Nichtmitgliedern Fühlung zu nehmen, sb ndere ist beabsichtigt, die maßgebenden Einzelhandels-Verbände, den Verband u her Eisenwarenhändler e. V., Berlin, und den Verband Süddeutscher Eisenhändler, ürt erg, hinzuzuziehen.

Metallindustrie und Handel.

Der Gesamtverband deutscher Metallgießereien hat, lt. „Ind.- u. Hdls.- tg." v. 28. 6., eine Ermäßigung seiner Preise vorgenommen. Die nunmehr gültigen rei betragen (pro Kilo): Messingguß 2,80—2,90, Armaturen-Messingguß 3 bisher 10, Rotguß 3 bisher 3.10, Armaturenrotguß 3,20 bisher 3,30, Phosphorbronze 3,20 sh 3,35, Dr. Künzels Phosphorbronze bis 12%, Zinn- und Walzenlager 3,60 bisher 70 Dr. Künzels Phosphorbronze über 12% Zinn- und Walzenlager 3,85 bisher 3,95, upr guß 3,30 bisher 3,40. Die vorstehenden Preise sind die Grundpreise. Hinzu kommen e ü ichen Überpreise für leichte bzw. schwer zu formende Stücke usw. Im übrigen er- öhe sich für Legierungen vorgeschriebener Zusammensetzung, zu denen auch der nannte Guß gehört, die Preise entsprechend.

In den Besprechungen des Aluminium-Walzwerkverbandes wurde, lt. Frk Ztg." v. 28. 6., die jetzt ablaufende lose Preisvereinbarung bis zum 30. Juni 1930 erlngert. Gleichzeitig wurde in Aussicht genommen, Verhandlungen zur Wieder- ric ung des im September 1926 aufgelösten Aluminium-Blechsyndikats aufzunehmen, h n Stelle der bestehenden losen Vereinbarung mit Richtpreisen ein Quotensyndikat u sz n. Allerdings dürfte noch einige Zeit vergehen, bis die bestehenden Schwierig- eite in der Quotenfrage überwunden sein werden, wobei noch nicht zu übersehen ist, b ds überhaupt möglich sein wird. Ein Termin für den Beginn dieser Verhandlungen ur noch nicht festgesetzt.

Die Vereinigung der Westdeutschen Bleiwalzwerke in Köln hat, lt. Frk Ztg." v. 3. 7., am 28. Juni den Grundpreis für Bleifabrikate um 1 RM. pro 100 kg rmäßigt.

Der Entwicklung der Marktlage entsprechend hat die Verkaufsstelle des Kupferblechsyndikats, Kassel, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 20. 6., den Grundpreis ür Kupferblechfabrikate mit Wirkung vom 19. Juni auf 232 RM. für 100 kg festgesetzt. Mit Wirkung vom 25. 6. ist der Preis um 1 RM. erhöht worden.

Die Mitgliederversammlung des Fittingverbandes beschloß, lt. „Frkf. Z.“ v. 4. 7., den Verband um fünf Jahre bis 1935 zu verlängern.

Der Zinkwalzwerksverband hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg.“ v. 11. 7., den Zinkblechgrundpreis am 9. Juli um 1 RM. für 100 kg erhöht.

Die Südd. Zinkblechhändler-Vereinigung hat, lt. „Frkf. Ztg.“ v. 16. 7., am 9. d. M. den Preis um etwa 2% erhöht (zuletzt am 2. d. M. um 2½% ermäßig

Maschinenindustrie.

Sprengung des Lokomotivausfuhrverbandes rechtskräftig. Die Firmen Henschel und Maffei haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg.“ v. 29. 6., vor einiger Zeit ihre Mitgliedschaft bei dem Lokomotivausfuhrverband mit sofortiger Wirkung gekündigt mit der Begründung, daß die Firmen Borsig und Schwartzkopff bei der Hereinholung des serbischen Reparationsauftrages auf 110 Lokomotiven die im Verbande festgesetzten Preise ohne Wissen der anderen Firmen erheblich unterboten hätten. Der Lokomotivausfuhrverband hatte darauf Klage beim Kartellgericht eingereicht mit dem Antrage, die sofortige Kündigung der Firmen Henschel und Maffei für unbegründet zu erklären. Nachdem die beklagten Firmen beim Kartellgericht eine aktenmäßige Darstellung der Vorgänge eingereicht hatten, ist nunmehr die Klage seitens des Lokomotivausfuhrverbandes zurückgenommen worden. Damit ist der sofortige Austritt der Firmen Henschel und Maffei aus dem Verbande rechtskräftig geworden und letzterer hat auf eine Widerlegung der von Henschel und Maffei erhobenen Vorwürfe verzichtet.

Die in einem Berliner Blatt gebrachte Mitteilung, daß der Streit nunmehr vor dem in den Satzungen des Lokomotivausfuhrverbandes vorgesehenen Schiedsgericht zum Austrag komme, gibt zu Mißverständnissen Anlaß. Dieses Schiedsgericht ist von den Linke-Hofmann-Busch-Werken gegen die Firmen Borsig und Schwartzkopff wegen des Vorganges in Serbien berufen. Die Firmen Henschel und Maffei sind daran in keiner Weise beteiligt. Ihr mit sofortiger Wirkung erfolgter Austritt aus dem Verband ist demnach rechtskräftig geworden.

Chemische Industrie.

Die deutsche Ammoniakverkaufsvereinigung G. m. b. H. in Bochum ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg.“ v. 25. 6., laut Beschluß der Jahreshauptversammlung bis zum 30. Juni 1937 verlängert worden. Mit dem Anschluß der beiden noch ausstehenden Erzeugerwerke, Ruhrchemie A.-G. in Sterkrade-Holten und Gasverarbeitungsgesellschaft m. b. H. (Gaveg) in Sodingen — hinter letzterer stehen die Gewerkschaft Mont Cenis und die Bergwerksgesellschaft Hibernia — wird schon für allernächste Zeit gerechnet. Das jetzt bestehende Sonderabkommen zwischen der Ammoniakverkaufsvereinigung und der Ruhrchemie A.-G. würde dadurch hinfällig werden.

Der Benzolverband G. m. b. H. in Bochum ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg. v. 25. 6., verlängert worden.

Nahrungs- u. Genußmittelindustrie.

Auch die Konvention der oberrheinischen Mühlen ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg.“ v. 20. 6., nunmehr perfekt geworden und tritt am 20. Juni in Kraft, nachdem die Vereinbarungen der niederrheinischen Mühlen bereits seit dem 1. Juni in Wirksamkeit sind. Von dem gesamten Verhandlungskomplex steht nur noch die Vollziehung des Konventionsvertrages durch die Bremer Mühlen aus.

Nieder- und oberrheinische Mühlenkonvention. Die Mühlenkonvention umfaßt, lt. „Frkf. Ztg.“ v. 16. 6., vorläufig lediglich Preise und Zahlungsbedingungen, zu deren genauer Innehaltung empfindliche Konventionalstrafen vorgesehen sind. Ferner sind die einzelnen Kontingente der angeschlossenen Mühlen bereits festgelegt. Über eine Selbstbeschränkung der Mehlerzeugung wird noch verhandelt. Ebenso hofft man den Mehlhandel in die Abmachungen einbeziehen zu können.

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Errichtung des Westdeutschen Ziegelsyndikats. Mit dem Sitz in Köln ist, lt. „Frkf. Ztg.“ v. 3. 7., die Gründung des westdeutschen Ziegelsyndikats erfolgt. Bereits vor einiger Zeit wurden bekanntlich sog. Verkaufssyndikate geschaffen, die der Kölner Neugründung als Dachgesellschaft unterstehen werden. Inzwischen ist die Errichtung weiterer örtlicher Verkaufssyndikate erfolgt und zwar in Aachen, München-Gladbach, Düren, Viersen und Oberbayern. Die saarländischen Ziegeleien haben ihren Beitritt zu dem westdeutschen Ziegelsyndikat bereits erklärt.

Gründung eines Kalksyndikats. Die schon seit längerer Zeit geführten Verhandlungen westdeutscher Kalkwerke über eine Syndikatsbildung haben nunmehr, lt „Frkf. Ztg.“ v. 17. 6., zur Errichtung der „Westdeutsche Kalkhandels G. m. b. H.“ geführt, die ab 1. Juli als gemeinsames Verkaufskontor die zentrale Verkaufstätigkeit für Bau- und Zimmerkalk aufnehmen soll. Beteiligt sind die Rheinisch-Westfälische

Ka werke A.-G., Dornap, ferner deren Tochtergesellschaft, die Westdeutsche Kalkwe e A.-G., Köln, die Rheinische Kalksteinwerke G. m. b. H., Wülfrath (Thyssengruppe), ov der Kalkverein in Finnentrop. Letzterer ist nicht mit Anteilen der Kalkhandels-G. . b. H. beteiligt, sondern lediglich durch Abmachungen gebunden. Die Aussichten für in erfolgreiches Arbeiten dieses Westdeutschen Kalkverbandes sind immerhin mit Vo icht zu beurteilen, da eine ganze Reihe kleinerer Werke nicht zum Anschluß gebracht we en konnte.

Der Verband deutscher Erzeuger von Kaltasphaltemulsionen hat, t. nd.- u. Hdls.-Ztg." v. 9. 7., in seiner in Düsseldorf abgehaltenen Sitzung beschlossen, ie 'erkaufspreise bis zu 5 RM. je t mit sofortiger Wirkung zu erhöhen. Die Preiserhö ng wird damit begründet, daß mit den bisherigen Preisen ein auskömmlicher Gewinn nic mehr erzielt werden könne.

Holzindustrie u. -Handel.

In der Mitgliederversammlung des Vereins der am Korkhandel beteiligten Fi ien in Hamburg E. V. am 26. Juni wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 11. 7., eine neue Pr erhöhung für Korken und Korkwaren um ca. 15% beschlossen, da sich die Preiserh ung vom April (um 10 bis 15%) als nicht ausreichend erwiesen habe.

Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie.

Mit Rücksicht auf die fortschreitende Verteuerung des Strohes sind, lt. „Ind.- u. Hd -Ztg." v. 11. 7., seitens des „Gesamtausschuß d. Pappenfabrikanten Deutschlands" die Preise für Strohpappen um 1 RM. für je 100 kg erhöht worden, nachdem sich die Preiserhöhung um gleichfalls 1 RM. für je 100 kg Ende April angesichts der zwischen erfolgten Steigerung der Herstellungskosten als unzureichend erwiesen hat. Nachdem auch diese abermalige Preiserhöhung für Strohpappe durchgeführt wo en ist, hat nunmehr der Gesamtausschuß der Pappenfabrikanten Deutschlands bes lossen, auch die Preise für Holzpappen zu erhöhen und zwar für Maschinenholzkar n, Maschinengraupappe und Handgraupappe um je 0,50 RM. je 100 kg, während die tärkenaufschläge für Handholzpappe 0,50—2,50 RM. für je 100 kg betragen.

Textilausrüstungsindustrie.

Die Vereinigung der Ausrüster ganz- und halbseidener Bänder in Kr eld und der Verband der Basler Färbereien lassen, lt. „Frkf. Ztg." v. 9. 7., ab September, wie uns geschrieben wird, wegen der Schwierigkeiten, die sich beim Fär n von ganzkunstseidenen Bändern mit Baumwollstengel (Rovaux) wegen der dar enthaltenen Baumwollfäden ergeben, eine Preiserhöhung um 10% hierfür eintreten.

Ausland.

Belgien.

Die Spiegelglaskonvention beschloß, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 6., Erhöhung der roduktion um 5% für das dritte Trimester, da Nachfrage im Steigen begriffen sei.

England.

Der erste Jahresbericht der Central Collieries Commercial Association für en Zeitraum vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 ist jetzt erschienen. Das Kartell geh lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 14. 7., im September dieses Jahres zu Ende, doch spricht der usschuß der Vereinigung die Hoffnung aus, daß die in dem Berichte vorgeschlagenen Ab derungen angenommen werden, so daß die Tätigkeit der Association fortgesetzt wer n kann. Der Bericht enthält sehr interessante Zahlen. Von allen Gruben der fünf Gra chaften, d. h. Yorkshire, Derbyshire, Nottinghamshire, Lancashire und Cheshire, geh en 90% der Vereinigung an. Die nach dem Schema gestattete Förderung betrug 93 3 560 t, während in dem der Bildung der Association voraufgehenden Jahre 4 676 568 t me also 98 645 128 t, gefördert wurden. Die Mitglieder haben weniger, als gestattet war gefördert, denn die Produktion betrug nur ungefähr 91 400 000 t. Man behauptet, daß urch die Einschränkung ein weiterer Preisfall verhindert worden ist. Der Export hat ich seit dem Inkrafttreten des Schemas ganz bedeutend vergrößert. Es wurden vor . April 1928 bis 31. März 1929 4 728 534 t gegen 2 566 733 t in den vorhergehenden zwö Monaten ausgeführt. Man wird sich erinnern, daß eine Abgabe von 3 Pence auf jede geförderte t Kohle von den Mitgliedern der Association erhoben wurde, um damit einen Fonds zu bilden, aus welchem eine Ausfuhrvergütung auf jede exportierte t Kohle gez lt wurde, so daß ausländische Käufer Aufträge nach den Fünf-Grafschaften legten. Es rd behauptet, daß der Exportzuwachs von 2 Millionen t ohne das Schema nicht erm glicht worden wäre. Es ist beabsichtigt, mit den neuen Vorschlägen, welche den

Mitgliedern vorgelegt sind, Fehler aus dem Wege zu räumen und dadurch eine erfg-reiche Fortsetzung des Schemas zu ermöglichen. Die Vorschläge sind, kurz zusamn-gefaßt, folgende:

1. Wenn die Mitglieder es wünschen, soll die Tonnage für einen bestimmten Zt-raum festgesetzt werden. In dieser Periode kann die Tonnage nicht annulliert oder r-mindert werden, einerlei, ob die Gruben Kohlen fördern oder nicht. Dieser Vorschlg zielt darauf hin, die modernen und gut ausgerüsteten Gruben zu veranlassen, alte Bg-werke aufzukaufen und deren Produktionsquote zu erwerben, so daß die moder:n Gruben so viel wie möglich fördern. Die Produktion würde sich daher in den bei:n Gruben konzentrieren.

2. Kohle, aus der metallurgischer Koks in England hergestellt wird, brau:t die Abgabe von 3 Pence nicht zu zahlen.

3. Es wird ferner vorgeschlagen, einen „Pool" zu schaffen. Alle Kohlenmen:n, die nach der Quote hätten gefördert werden können, aber nicht gefördert wurden, wer:n jeden Monat von der Association erworben und wieder an Gruben verkauft, die mr fördern können, als ihre Quote erlaubt. Dieser Vorschlag wird gemacht, um das Ft-setzen monatlicher Quoten zu vermeiden, was sonst nötig ist, um der differenzie:n Nachfrage für verschiedene Sorten Kohle zu genügen.

4. Neue Bestimmungen werden vorgeschlagen, nach welchen die Festsetzung :r basischen Tonnage wie in besonderen Umständen reguliert wird.

5. Die Mitglieder der Association haben die Wahl, die von dem Ausschuß ft-gesetzte Tonnage anzunehmen, oder, falls dieselbe geringer als 87½% der Tonnage t, die von ihnen vor der Gründung der Association gefördert wurde, dürfen sie bis zu 87½% fördern.

Ferner wird erwogen, wie ein Zusammenarbeiten zwischen den einzelnen Distrik:n ermöglicht werden kann; aber man ist bis jetzt zu keiner bestimmten Entscheidg gekommen. Dabei finden gelungenerweise Verhandlungen mit den Bahnen statt, m Zugeständnisse zu erhalten, so daß die Konkurrenz mit Kohle von Schottland, Northn-berland und Durham, welche über See befördert wird, aufgenommen werden kann. Die Abmachung ist bereits zwischen den einzelnen Distrikten zustande gekommen, r:h der Kohle nach Irland verkauft wird. Die Association steht auch mit den skanda-vischen Importeuren in Verhandlung, um den Export nach den nordischen Länderzu fördern.

Polen.

Das Schweine- u. Viehexportsyndikat hat, lt. „Ost-Express" v. 6. 6., eschlossen, für die wichtigsten ausländischen Absatzmärkte besondere Kontrollorgne zu bestellen.

Tschechoslowakei.

Das Drahtstiftkartell, Zentralbüro der Draht- u. Drahtstiftefabrikarn A.-G., Prag, verteilt, lt. „Bohemia", Prag, v. 21. 6., 7(+1)% Dividende.

Die Wirtschaftsvereinigung d. Papierindustrie hat, lt. „Bohemia"v. 21. 6., beschlossen, den Vertrag auf der bisherigen Grundlage um 6 Jahre zu verlängn.

Internationale.

Eisen- und Stahlindustrie.

Internationale Rohstahlgemeinschaft in der Schwebe. Die Intenationale Rohstahlgemeinschaft ist am 18. 6., lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 6., in Paris zu er üblichen Kartellsitzung zusammengetreten. Im Vordergrund stand die Erneuerug des Kartellvertrages über den 31. Oktober hinaus. Nach unserer Information bestd zwar Einvernehmen darüber, daß der Fortbestand erwünscht sei, es konnte jedoch ter die Einzelheiten der Vertragserneuerung keine Einigung erzielt werden. Man hat infoedessen beschlossen, die Fortsetzung der Besprechungen über diesen Gegenstand auf ie nächste Kartellsitzung Ende September zu vertagen. Auf der heutigen Sitzung lan lediglich von einer, nämlich der deutschen Gruppe präzise Vorschläge zur Vertragrneuerung vor. Diese Vorschläge sehen vor allem eine Revision der Quoten vor, und zar soll die neue Quote auf Grund der tatsächlichen Erzeugung im Laufe der letzten Jre festgesetzt werden. Die exakte Höhe der neuen Quote würde davon abhängen, we ne Zeitspanne man als Grundlage der Berechnung annimmt; doch diese Abweichun:n können, was die deutsche Quote betrifft, nur unbedeutend sein, so daß die deutsn Vorschläge praktisch auf eine Erhöhung der deutschen Quote von 43,25% um weire 5% hinauslaufen. Die westeuropäischen Gruppen haben sich geweigert, den deutsn Standpunkt gelten zu lassen, und traten für die Beibehaltung der bisherigen Quoten n,

wei sie sich darauf beriefen, daß diese Quoten vertraglich festgesetzt seien, und daß di in den verschiedenen Ländern und namentlich in Deutschland erfolgte Überschreitu g der vertraglich festgesetzten Produktionsmengen keinen Grund zur Revision des V trages bilden könne. Die übrigen Punkte der deutschen Vorschläge wurden kaum er tert. Es handelt sich dabei um die Forderung eines „gleichen Rechts für alle" in bezug au den Export, was entweder eine Abschaffung der bisher bestandenen Beschränkung fü die deutsche Eisenausfuhr oder die Einführung einer allgemeinen Exportreglementi ung bedeuten kann. Die Durchführung des deutschen Vorschlags würde zur Folge he n, daß die neue Regelung der Quoten- und der Exportbestimmungen die bisherigen V einbarungen über eine teilweise Ermäßigung der Strafzahlungen, die für die deutsche G ppe gelten, verschwinden würden, und daß sämtliche Mitglieder der I. R. G. auch in ieser Bestimmung gleichgestellt würden. Bis zur nächsten Sitzung werden auch die üb gen Mitglieder der I. R. G. präzise Vorschläge zur Frage der Vertragserneuerung au zuarbeiten haben. Die ganze Frage der Erneuerung der I. R. G. wird noch dadurch sc wierig gestaltet, daß auch die innerdeutschen Eisenverbände gleichzeitig ablaufen, so daß die deutsche Gruppe ihre Angehörigkeit zur I. R. G. von der innerdeutschen V bandsfrage abhängig macht. In der heutigen Sitzung wurde, wie erwartet, beschlossen, da Produktionskontingent für das nächste Quartal um 1 Mill. t zu erhöhen.

War es bisher schon verwunderlich, mit welch geringem Eifer die Vertragsve längerung der I. R. G. von den Beteiligten betrieben zu werden schien, so ist das Er bnis der letzten Pariser Quartalssitzung vom 26. 6. noch weit geringer, als von di r sozusagen vorletzten offiziellen Versammlung erwartet werden konnte. Nach ei r recht kurzen Erörterung der vorliegenden Erneuerungswünsche im Rahmen der üb gen Verhandlungspunkte wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 27. 6., eine Sonderkommission be immt, die vielleicht — nicht einmal das wird als sicher bezeichnet — in der Zwischenze zusammentreten soll, um der Septembersitzung Vorschläge zu machen. Diese dilato che Behandlung wenige Monate vor Ablauf des größten europäischen Kartells mag z. Ausfluß der üblichen Methode sein, unangenehme Verlängerungsdebatten möglichst hi uszuschieben in der Hoffnung auf die ausgleichende Wirkung des nahenden Endte mines, zumal im stillen alle Beteiligten mit der doch kommenden Verlängerung zu re nen scheinen.

Dazu kommen sicher retardierende Momente aus der politischen Sphäre. In beiden Hauptlagern, Deutschland einerseits, den Westländern anderseits, gibt es Gr ppen, die in der Ungewißheit über die künftige Organisation der europäischen Eisenwi schaft ein politisches Druckmittel sehen, das man nicht vor der bevorstehenden po ischen Konsolidierung des Reparationsproblems ausräumen möchte. Nicht minder wi tig dürfte aber die von uns schon früher erwähnte Möglichkeit sein, von der man wa scheinlich Gebrauch machen wird, die I. R. G. provisorisch zu verlängern, vielleicht ur ein halbes Jahr, um damit die endgültige Klärung innerhalb der deutschen Gruppe üb die Fortsetzung der innerdeutschen Marktorganisation abzuwarten.

Die Stimmung der deutschen Eisenerzeuger läßt heute die Fortführung der de schen Rohstahlgemeinschaft und der Verkaufsverbände wahrscheinlicher sein als vo einigen Monaten, wenn auch noch nicht alle Meinungsdifferenzen beseitigt sind. Di besonderen Schwierigkeiten scheinen einmal darin zu liegen, daß man, wie von uns sch n mitgeteilt, die Vertragsdauer künftig auf 10 Jahre festsetzen und für diese Zeit we ntliche Neubauten einzelner Gruppen ohne allgemeine Zustimmung unterbinden wi Was zurzeit im engsten Kreise der westdeutschen Großeisenindustrie vorzugehen sch nt, könnte fast als ein Streit um wirtschaftsorganisatorische Anschauungen ange nen werden. Den Tendenzen, die vorhandene Syndikatsorganisation durch Verdo elung der bisher gebräuchlichen Vertragsdauer zu festigen und ihr durch Unterbi ung störender Neubauten eine wichtige Funktion des Trustes zuzuteilen, steht da individualistische Bestreben entgegen, sich auch innerhalb der Syndizierung die Fr eit für die relative Expansion, für die eigene Verstärkung gegenüber den Konku enzkonzernen zu erhalten. Dabei scheinen gerade in der Brust der Befürworter ein festeren Syndizierungsmethode zwei Seelen zu streiten, die kaufmännische, die Ma forderung und Stabilisierung des heutigen Kräfteverhältnisses unter den großen Gr ppen wünscht, die politische, die die inner- und sozialpolitischen Konsequenzen die r verlängerten und verschärften Planwirtschaft des Großunternehmertums selbst fürchtet. Praktisch steht daneben die Frage, ob man die von einigen Gruppen in den letzten Jahren bereits vorgenommenen, z. T. erheblichen Kapazitätserweiterungen durch Bewilligung der Quotenwünsche ohne Anreiz für andere sanktionieren kann und wer die Kosten dieser Relationsverschiebung tragen soll. Für diese Auseinandersetzungen, nicht so sehr darüber, ob überhaupt, sondern in welcher Form die deutschen Verbände for eführt werden sollen, kann man anscheinend das fait accompli einer endgültig verlä gerten I. R. G. nicht recht gebrauchen.

Die deutsche Forderung auf 5% Quotenerhöhung erscheint verhältnismäßig ger g. Nun ist aber die Quote in der I. R. G. keine absolute feste Bindung, nur die Gr ze für die Straffreiheit; in den letzten Monaten hatten auch die anderen Landes-

gruppen ihre Beteiligungen merklich überschritten, so daß ein größerer Teil der deutschen Zahlungen zurückfloß. Die größte Belastung war ja der deutschen Gruppe in der Zeit entstanden, als starker Inlandsabsatz im Gegensatz zur Marktstockung in Frankreich und auf dem Weltmarkt stand, während heute eine durchgehende Absatzsteigerung besteht. Die Niedrighaltung der deutschen Quotenforderung ist vielleicht auch z. T. Kompensation für die ebenfalls geforderte Beseitigung der deutschen festen Exportbeschränkung. Wenn westliche Widerstände dagegen damit begründet werden, daß man keine grundsätzliche strukturelle Änderung des I. R. G. vornehmen wolle, so dürfte darin eine taktische Verdrehung der Verhältnisse liegen; diese Sonderbeschränkung ist erst während des laufenden Vertrages als provisorische Lösung eingeführt, um die zurzeit Deutschland gewährte Erleichterung der Strafzahlungen nicht zu einer Störung des Weltmarktes durch Exportsteigerung führen zu lassen. Viel eher hätte man den Anfang d. J. der tschechischen Gruppe gewährte Befreiung von der Inlandsquotierung als Aufgeben eines von Anfang an bestehenden Prinzips ansehen können, was aber niemals keine Seite als störende Strukturänderung abgelehnt hat. Die in Paris aufgetretenen Widerstände zeigen, daß die Auffassung von der Berechtigung der deutschen Reformwünsche bei den anderen Gruppen doch nicht so allgemein ist, wie man zeitweilig anzunehmen zu können glaubte.

Nach dem Beschluß der letzten Sitzung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft vom 18. Juni wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 7., die Gesamtjahresbeteiligung bekanntlich um 1 Mill. t auf 32 287 000 t erhöht, nachdem bereits für das zweite Vierteljahr 1929 eine Erhöhung der Gesamtjahresbeteiligung um 2 Mill. t vorgenommen worden war. Die Tonnage beträgt also im dritten Trimester 8 072 000 t gegen 7 822 000 t im zweiten Vierteljahr. Der deutsche Anteil betrug im ersten Vierteljahr 1929 3 161 000 t, im zweiten Vierteljahr 3 377 000 und im dritten Vierteljahr 3 485 000 t. Das bedeutet eine Erhöhung um 324 000 t im Vergleich zum Vorjahr.

In der Sitzung des Internationalen Schienenkartells in Paris wurde, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 21. 6., der im April in London geschlossene Vertrag endgültig redaktionell zusammengefaßt und sodann, wie WTB-Handelsdienst erfährt, von den einzelnen Vertragspartnern unterzeichnet. Der Vertrag läuft bekanntlich bis zum 31. März 1935. Die Preise wurden unverändert beibehalten.

Internationales Röhrenkartell. Zu anderwärts auftauchenden Auslandsmeldungen, daß die belgisch-luxemburgische Gruppe eine Revision der Verträge anstrebe, weil sie sich angeblich benachteiligt fühle, erfährt „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 27. 6. von zuständiger Stelle, daß bisher keine offiziellen Schritte von der belgisch-luxemburgischen Gruppe in dieser Hinsicht getan worden sind.

In den letzten Wochen hat es sich gezeigt, daß der Internationale Bandeisenverband, der bekanntlich den Preis für warmgewalztes Bandeisen auf £ 6.7.6 je t festgesetzt hat, nicht in der Lage ist, die Preise halten zu können, da genügend Material zu Preisen unter den Verbandsnotierungen auf den Markt kommt, trotzdem sämtliche kontinentalen Länder Mitglieder des Verbandes sind. Große Mengen von warmgewalzten Bandeisen von 6" sind schon zu £ 6.2.6. erhältlich, und der Verband kann den Mininumgrundpreis nicht durchsetzen.

Die internationale Entente für Bandeisen ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 6. 7., tatsächlich als aufgelöst zu betrachten, nachdem zuerst ein, dann mehrere belgische Werke sich aus derselben zurückgezogen haben. Über die genauen Ursachen dieser Kündigung war noch nichts Bestimmtes zu erfahren, doch scheint die flauere Marktlage für die Produkte die Auflösung großenteils verursacht zu haben. Diese Auflösung wird jedoch nicht als definitiv angesehen, und man wird nach den Ferien versuchen, das Kartell auf leicht veränderter Basis neu zu gründen. Die Preise für Bandeisen sind infolgedessen leicht rückgängig.

Aus Belgien wird der „Frkf. Ztg." v. 13. 7. geschrieben: „Hinsichtlich der z. T. überraschenden Auflösung der internationalen Bandeisenvereinigung und hinsichtlich der zunehmenden Schwierigkeiten in der Bandeisen- und Röhrenstreifenvereinigung liegt auch jetzt noch nicht alles klar; immerhin kann man sich ein annäherndes Bild machen.

Schon das Zustandekommen der Vereinigung war mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Die Franzosen, die ihr Bandeisen einschl. Röhrenstreifen vorwiegend im Inland absetzten, desinteressierten sich anfänglich durchaus, ließen sich schließlich aber sämtlich in den neuen Verband aufnehmen, großenteils aus Rücksicht auf den moralischen Effekt. Für die geringe Tonnage, die sie nach Verbandspreisen absetzten, hielten sie sich an die Verbandsstatuten, spielten sich also nicht als Außenseiter auf, und das war trotz allem von großer Wichtigkeit. Auch für die Deutschen soll die Bandeisenvereinigung nicht die gleiche Bedeutung gehabt haben wie für die Belgier. Denn auch die deutsche Bandeisenproduktion wurde größtenteils auf dem Inlandmarkt abgesetzt, und zudem bildet die Qualität des deutschen Produktes ein starkes Aktivum auf den internationalen Märkten. Die deutsche Bandeisenvereinigung war in corpore Mitglied der internationalen Bandeisenvereinigung. Eine Außenseiterkonkurrenz im richtigen Sinne des Wortes

ist es nicht gegeben, sonst wäre dieser auf einem losen Abkommen beruhende internationale Verband schon früher auseinandergefallen.

Auch die belgischen (5) und luxemburgischen Produzenten waren restlos in der Vereinigung vertreten. Unter den Belgiern vertrat die Gruppe von Ougrée-Marihaye ihre eigenen Werke, sowie die ihrer Filiale Chiers bei Longwy und die von Providence-Monceau, an denen Ougrée indirekt beteiligt ist; auch Zemappes machte mit. Der belgische Inlandsmarkt ist für Bandeisen und Röhrenstreifen nur beschränkt aufnahmefähig; das allermeiste wird exportiert, so daß die belgischen Werke am stärksten an der Bandeisenvereinigung interessiert waren.

Solange die Exportmärkte zu den sogenannten Mindestpreisen des Verbandes Absatz abnahmen, verlief alles glatt. Aber bald kam Material in den Exportverkehr unter Verbandspreisen, anscheinend weil Händlerfirmen, die ältere Abschlüsse besaßen, ihre Verträte vorteilhaft abstoßen wollten. Und es soll vorgekommen sein, daß Verbandsmitglieder, als Folge älterer Abmachungen, laufend Material abgaben, das sie dann auf den Exportmärkten als Konkurrenzmaterial wiederfanden. In der letzten Zeit sind diese Dinge nur noch selten vorgekommen. Die allgemeine Verflauung der Welteisenmärkte in der letzten Zeit hat nun die Verbandsmüdigkeit einzelner Mitglieder gesteigert, besonders da auch der Export an Bandeisen und Röhrenstreifen darunter zu leiden hatte. Die Ausfuhr ging weniger flott, was um so schwerer in die Waagschale fiel, als auch andere Produkte weniger stark gefragt wurden. Es scheint, als ob die technische Leitung eines Konzerns (französischerseits wird behauptet, daß Ougrée-Marihaye sich zuerst aus der Vereinigung zurückzog) unter Hinweis auf den verlangsamten Geschäftsgang ihre Handelsabteilung bestimmte, gegen ihre Überzeugung die Zugehörigkeit zur internationalen Bandeisenvereinigung zu kündigen. Wir hätten es dabei mit einer ausgesprochenen Divergenz zwischen Technikern und Handelsverbänden über die Nützlichkeit eines Kartells zu tun, deren weitere Entwicklung zu beobachten sein wird. Als dann Ougrée-Marihaye sich zum Austritt entschlossen hatte, gab es kein Halten mehr für die andern, da Ougrée drei große leistungsfähige Werke vertrat. Jedermann erhielt seine Handlungsfreiheit wieder, was um so einfacher war, als niemand zeitlich gebunden war. Die französischen und deutschen Werke drückt die Auflösung nach dem oben Gesagten nicht sonderlich. Es scheint sogar, daß man deutscherseits einen starken Fonds von Optimismus an den Tag legt. Anders steht es mit den Belgiern, die mit den Luxemburgern fast ausschließlich auf den Export angewiesen sind.

Von dieser Seite wird man gegen Ende August bis September — also nach den Ferien — versuchen, die gerissenen Fäden wieder zu knüpfen. Auf Grund von Erfahrungen, daß die Aktionsfreiheit allein keine neuen Käufer anzieht, könnte es dann zu einer Neubildung kommen. Die Preise für Bandeisen und Röhrenstreifen sind im Export um einige Schilling gefallen, aber ein scharfes Abgleiten hat die Bewegung noch nicht aufzuweisen."

Am 11. Juli fand, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 13. 7., in Ostende eine Tagung des Internationalen Walzdrahtverbandes statt. Die bisherigen Preise erfuhren keine Veränderung mit Ausnahme der Preise für Japan und China, die den derzeitigen Frachten angepaßt wurden. Der Verkauf nach dem Auslande für das vierte Vierteljahr wurde freigegeben.

Metallindustrie.

Maßnahmen des Zinkkartells. Es kommt nicht überraschend, daß die Zinkproduzenten auf ihrer diesmaligen Monatsversammlung eine Erhöhung der Einschränkungsquote von 5 auf 10 % beschlossen haben. Der Zinkpreis ist ja, wie „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 12. 7. hinweist, in den letzten Tagen ziemlich stark abgesunken und hatte in der vorigen Woche, das heißt also vor der Tagung, einen Stand von $27^{7}/_{17}$ £ erreicht, während er im Frühjahr ziemlich stetig zwischen 26½—27 £ lag. Der Rückgang des Zinkpreises ist zurückzuführen gewesen auf einen Rückgang des Verbrauches, der sich vor allem auch in einer Ermäßigung des Zinkbestandes der Messingindustrie bemerkbar gemacht hat. Wenn jetzt das Kartell Maßnahmen hiergegen ergreift, so handelt es hiermit im Sinne seines Programms.

Es muß aber die Frage aufgeworfen werden, ob diese Maßnahmen den erwünschten Zweck erreichen werden, und zwar sowohl auf der Produktionsseite als auch auf der Konsumseite. Wenn der Konsum sich in letzter Zeit in Europa etwas verringert hat, wie weniger markttechnische als konjunkturelle Gründe maßgebend gewesen sind, so wird man ihn durch eine Preiserhöhung nicht gerade anregen können. Denn die Produktionseinschränkung um 10 % soll ja doch eine Verkürzung des Angebots, eine Preiserhöhung herbeiführen. Anderseits muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Zinkproduktion in den wichtigsten Kartelländern durch die Festsetzung der Einschränkungsquoten absolut genommen keine wesentliche Einschränkung erfahren hat. Eine solche ist überhaupt nur in Belgien festzustellen, wo der Monatsdurchschnitt der Produktion sich im Jahre 1929 auf 19 145 t belief, während er in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres um 900 t niedriger lag. Dagegen ist auffallenderweise der Produktions-

durchschnitt in Ostoberschlesien um 600 t im Monat höher und der in Deutschla um 400 t größer gewesen als im Vorjahre. In diesen beiden Ländern also hat sich Einschränkung, die das Kartell festgesetzt hat, nicht nur nicht ausgewirkt, sondern Produktion hat sich sogar erhöht.

Man wird nun abwarten müssen, wie die Entwicklung auf Grund der neuen Quo verlaufen wird. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedenfalls eine Verknappung Zinkangebots kaum zu erwarten, zumal die Weltproduktion, also nicht die Karte produktion, ebenfalls gestiegen ist. Hier hat sich der Durchschnitt in den ersten fü Monaten des laufenden Jahres auf 133 000 t belaufen gegen 130 000 t im Jahre 19 Besonders die Produktion in U.S.A. ist gestiegen, die ja vom Kartell nicht erfaßt wi

Chemische Industrie.

Stickstoff-Welt-Kartell mit Preisabschlag (Deutschland, Chile, Erland). Die Verhandlungen des chilenischen Finanzministers Pablo Ramirez mit Vertretern der I. G. Farbenindustrie A.-G. und der Imperial Chemical Industri Ltd. sind, lt. Bericht d. „Frkf. Ztg." v. 26. 6., inzwischen zu einem befriedigend Abschluß gekommen und haben zu einer Verständigung über ein enges Zusamme arbeiten in der Zukunft geführt, das „eine bestmögliche Versorgung der Landwirtsch mit Stickstoff gewährleiste". Die Propaganda werde künftig nach vereinbarten Ric linien erfolgen. Der Notlage der Landwirtschaft sei durch Ermäßigung der Ve kaufspreise Rechnung getragen worden. Die getroffene Verständigung bezieht si nicht auf die Vereinigten Staaten von Amerika (wegen des Verbotes von Kartelle.

Wie offiziell mitgeteilt wird, hat der englische Chemietrust mit dem chilenisch Finanzminister einen Vertrag abgeschlossen, der dem der I. G. mit Chile entspric. Ein Vertrag wurde auch abgeschlossen zwischen Imperial Chemical Industries u der I. G. Farbenindustrie (oder dem deutschen Syndikat?) zur Zusammenarbeit bei Konzerne in Produktion, Verkauf und Propaganda synthetischer Stickstofferzeugnis. Es wird in diesem Communiqué darauf hingewiesen, daß diese Stabilisierung des Sti stoffmarktes mit einer beträchtlichen Preisreduktion für stickstoffhaltige Düngemitt gleichzeitig erfolge. (Von mehreren deutschen Seiten wird diese Preisherabsetzung rt 5 Pf., wie vor zwei Jahren, je kg Stickstoff gemeldet. D. Red. d. Frkf. Ztg.)

Die Versöhnung zwischen Industrie- und Naturstickstoff, die heute aus Krei des Deutschen Stickstoffsyndikats angekündigt wird, hat ihre Vorgeschichte. D chilenische Salpeterindustrie durchschritt 1926 und 1927 eine schwere Krise r Unrentabilität (1926: Dividenden von 18 Unternehmungen: 3,2%; 1920: 19,7%), al auch der betrieblichen Rückständigkeit. Sie war, verwöhnt durch hohe Preise, allmähl von einer 1913er und 1920er Produktion von etwa 2½ Mill. t 15½ proz. Ware (gle 400 000 t N) angelangt auf 1¼ Mill. t (gleich 200 000 t Reinstickstoff). Deutschla z. B., ein Hauptabsatzgebiet, war verloren. Der Kartellpreis von ungefähr 13 £ je frei Europa konnte nicht mehr gehalten werden, das chilenische Syndikat zerfiel, Offerten sanken auf unter 10 £ inkl. 2 £ für Fracht und folgten damit der Linie, ihnen die Luftstickstoffindustrie, im Kriege herangewachsen, vermöge ihrer meng mäßig und preislich rasch wachsenden Leistungsfähigkeit vorgezeichnet hatte. Interessa wie wenig sich die ganze europäische, besonders aber die deutsche Industrie — S these, Kokerei, Kalkstickstoffabrikation — äußerlich vom nunmehrigen Wiederein des Chile-Salpeters beeinflussen ließ. Sie nahm, nach den regelmäßigen Pre Herunterzonungen der Düngejahre 1924/25 bis 1926/27, auch 1927/28 nur wie eine ähnliche Herabsetzung vor wie im Jahre zuvor, und blieb dann auch 1928/29, tr eines chilenisch-englisch-hamburgischen Trommelfeuers von Kampfschriften, mit voll Absatzerfolge auf diesem Niveau, das für Deutschland einen Jahres-Verbraucher-Pr von 90 Pf. je kg N bedeutet. Sie konnte das. Denn inzwischen war auch ein kräfti europäischer, vornehmlich deutscher und norwegischer Export in Gang gekomm (zurzeit etwa 300 bis 400 000 t). Damit gab nicht mehr der Natursalpeter den T auf dem Weltmarkte an, sondern das Kunstprodukt. Folgende Preisreihe zeigt, ind sie den schwefelsauren Ammoniak als Maßstab verwendet, die ungefähren Jahr mittelpreise; die Listenpreise wechseln bekanntlich fast monatlich; sie werden r Ermunterung des Abrufs gleich von Beginn des Düngejahres an (1. Juli) abgest

1016 kg 20,6 proz. Schwefels. Ammoniak frei Hafen Europa:

	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28	1928/2
£	16	14	13½	12½	11¼	10¼	10¼

Chile, das an der Weltstickstoff-Produktion 1913 noch mit 57,6 % beteiligt w und geradezu monopolistisch den Markt für Stickstoff zu Dünger- und technischen Zwecken in der Hand hatte, war 1926 auf einen Anteil von 24½ % herabgeglitten u dürfte auch 1928, trotz der inzwischen einsetzenden Anstrengungen in Absatz u Preis, kaum mehr als 22 % vertreten haben — obwohl inzwischen die Reformier seiner Erzeugungsmethoden begonnen wurden (Guggenheim-Verfahren) und seine P duktion zunächst jährlich 500 000 t N verdoppelt sein mag. Die nächstfolgende, d

‹mann'schen, also wohl chilenisch-offiziösen Material entnommene Zusammenstellung ngt die verschiedenen Stickstoffprovenienzen auf einen gemeinsamen Nenner, auf instickstoff. Es geht daraus hervor, daß ohne eine gewaltige und systematische ›bung des Verbrauchs die Erzeugung nicht Unterkunft gefunden hätte. So stark eg sie .....

Der deutsche Verbrauch hat zuletzt stagniert auf etwa ¾ Mill. t.

n 1000 t	1926/27		1927/28		1928/29		1929/30		1920/31	
instickstoff	Erz.	Verb.	Erz.	Verb.	Erz.	Verb.	Erz.	Verb.	Erz.	Verb.
nthet. . .	735	735	875	825	1100	1050	1430	1330	1725	1760
benprod. .	310	310	390	390	405	405	425	425	425	425
ilisalp. . .	200	271	387	389	500	430	510	510	530	530
gesamt . .	1245	1316	1652	1604	2005	1885	2365	2265	2680	2715

Die Erzeugungszunahme fällt nach dieser Tabelle, besonders wenn wir uns das praktisch abgewickelte Jahr 1928/29 halten, immer noch zum größten Teil auf n synthetischen und somit auf Luftstickstoff. In der ganzen Welt, auf den verniedensten Grundlagen (Braunkohle, Steinkohle, Gas, Wasser, Carbid), nach den rschiedensten Verfahren (Haber, Caro, Casale, Claude, Mont Cenis, Fauser, Nitrogen- S. A.) entstanden Fabriken und entstehen noch welche. Die Sprünge, die nach der belle die Erzeugung gerade in den nächsten Jahren machen soll (alljährlich um etwa des Vorjahres!), flößen seit einiger Zeit den älteren Produzenten den Zweifel ein an der terbringung und vor allem an der Rentabilität dieser Produktion. Auf deutscher Seite rfte man ihr mit besonders gemischten Gefühlen gegenüberstehen und jedenfalls mit sonderer Vorsicht. Denn in einer derart kühnen Progression kann und darf kein einzelnes nd, erst recht nicht dasjenige, das allen anderen am weitesten voraus war und an Kapitalngel leidet, Schritt halten auf alleinige Rechnung. Auch für eine I.-G. Farbenindustrie gaben sich Grenzen: 1927 erzeugte sie vielleicht 450000 t gleich ⅔ allen synthetischen ickstoffs. Jetzt sind es mit 700000 t etwa die Hälfte, und bald wird ganz naturgemäß, il ihre eigenen Werke eine gegebene Ausbeutestufe erreicht haben, die äußere Relation es Einflusses im Markte wahrscheinlich weiter abbröckeln; er ist noch stark genug. für hat sich die I.-G. mit Hilfe ihrer Patente Bundesgenossen gesucht, beispielsweise Amerika, wo die Erbauer der Stickstoffabrik im Baumwollgebiet von Louisiana nicht ne Kontakt mit ihr vorgehen werden, oder etwa in der Norsk Hydro und ihren Wasserfäften. Das norwegische Unternehmen erzeugt jetzt 80 000 t N und dürfte im Export itgehend mit der I.-G. harmonieren. Die I.-G. und die mit ihr in Deutschland karlierten Mitproduzenten treten auch sonst nicht unvorbereitet in die neue Epoche n. Das Schlußstück dieser Vorbereitungen ist das aus London schon gestern (vergl. Mgbl. v. 26. Juni), aus Berlin erst heute bekanntgegebene Abkommen des deutschen ickstoff-Syndikats G. m. b. H. mit der Vertretung der chilenischen Produkon und auch mit dem gerade in Stickstoff (vergl. II. Mgbl. v. 24. April; 900 000 t are = etwa 200 000 t N) schon recht weit vorangekommenen englischen Chemietrust, r Imperial Chemical Industries Ltd., woran sich noch andere befreundete Werke schließen mögen (Norsk Hydro?). Das Stickstoffsyndikat handelt zugleich für die utsche Produktion von rd. 90 000 t Kalkstickstoff und von etwa ebensoviel Korei- und Gaserei-Ammoniak.

Noch ist es kein eigentliches Weltkartell, was jetzt vor uns steht. Es war t die 1926er Zusammenkunft von Biarritz nötig, dann 1928 die auf der Adria, und ch zwei weiteren Jahren werden die internationalen Stickstoffproduzenten gewiß eder zusammenkommen; ob dann der Weltpool fertig ist, muß man abwarten. Unhrscheinlich ist es nicht. Aber jetzt hätte ein Weltkartell mit zu vielen Außenseitern rechnen; vorläufig bestehen noch zu wenige nationale Kartelle. Es ist alles noch im usse. Die Produktionen sind in vielen Ländern noch in der Entfaltung oder gar t in der Errichtung, die ihrerseits sowohl durch Rentabilitätserwartungen als auch rch wirtschaftliche und teilweise militärische Selbständigkeitswünsche veranlaßt ist. ie hastig die Entwicklung noch verläuft, zeigt bei uns selbst die Lage im westfälischen hlenbezirk, wo vor allem Mont Cenis samt Nachfolgern (Hibernia, Scholven, also eußische Staatsbeteiligung) abseits steht und wo im ganzen Gebiete für die nächsten hre mit 118 000 t Kapazität bei rd. 130 Mill. Gesamtinvestitionen gerechnet wird gl. darüber unseren eingehenden Essener Artikel im Abdbl. v. 27. März). Man vergenwärtige sich ferner, daß fast zwei Dutzend Länder sich mit Stickstoffselbsterzeugung geben oder mindestens es erwägen. Wie das zahlenmäßig zu Buch schlagen soll, zeigte e letzte Kolonne der obigen Tabelle. Aber auch der Konsum ist noch in einer vollndigen Neuorientierung begriffen. Die Landwirtschaft, der Hauptverbraucher, rentiert wichtigen Ackerbaugebieten unbefriedigend und befindet sich deshalb in einer Umllung; das ist in den U. S. A. nicht anders als in Deutschland. Der Farmer sieht sich einer Rationalisierung angehalten, und die richtige Lösung der Düngerverwendung

gehört sehr wesentlich dazu, ob man nun an die Menge oder an die Sorten oder an d geeignetsten Mischungen und Streuformen denkt. Die chilenische Propaganda hat u in Deutschland im vorigen und im vorvorigen Jahre den Beweis geliefert, nicht n welche Verwirrung bei den Verkäufern von Stickstoffdüngemitteln herrschte, sonde auch, welche Verwirrung sie bei den Käufern anzurichten vermochte. Daß von schief Behauptungen und anderem künftig bei der Kundenwerbung abgegangen werde, i wohl eine Vorbedingung für die jetzige deutsch-chilenische Verständigung. Aber es h sich gezeigt, daß die Agronomie und die Agrikulturchemie selbst noch in ihren Erkenr nissen zurückgeblieben waren hinter dem Stickstoffanfall, und noch heute ist manc Aufgabe hinsichtlich der Mischungen und der Dosierung zu lösen. Also werden die ve schiedenen Stickstofferzeuger sich schwerlich schon auf Quoten festgelegt haben.

Demnach ist die Gestalt des neuen Stickstoffpakts und die ihm zu geben Dauer wohl noch ziemlich unscharf umrissen. Er ist mehr ein allgemeiner Frieden vertrag, ein pactum de contrahendo. Es scheint so, daß der Abruf, so wie er sich i neuen Düngejahre sortenmäßig entwickelt, die Lieferungsrechte der europäischen ur der chilenischen Poolteilnehmer bestimmen und eine Grundlage für spätere Festsetzung geben soll. Es scheint ferner, daß die Teilnehmer ihre Kräfte vereinigen wollen in ein nach und nach die Welt umspannenden Gemeinschaftspropaganda; ein Dritt aber steht bereits fest; es soll eine Parallelität der Preise herrschen. Man hat selbs verständlich vorauszusetzen, daß trotz aller Selbstkostenverbilligungen hüben und drüb die energischen Preisrückgänge, die fast in der ganzen Nachstabilisierungszeit herb geführt worden sind, den Produzenten bereits sehr fühlbar waren. Sie haben eben n teilweise durch die fortwährenden Reformen und Erweiterungen der Produktion au geglichen werden können. Um so begrüßenswerter ist es, daß die allgemeine Lage es g stattet oder gar gebietet, den Pool mit einer neuen Preißermäßigung einzuführe Nicht also mit einem Festhalten oder gar mit einem Heraufsetzen der partiell doch a Kampfpreise anzusehenden Notierungen der letzten Jahre beginnt die Gemeinschaft politik, sondern mit der (bei uns von den Agrariern z. B. im Landtag verlangten) Ve billigung der Ware. Von außen ist schwer zu entscheiden, wie weit für diesen En schluß die alte, in der I.-G. beispielsweise von maßgebender Seite seit Jahren vertrete Grundrichtung maßgebend war, und wie weit zugleich die Absicht mitsprach, den neue Konkurrenten den Anlauf sauer zu machen und die Überproduktion zu beschränke Es ist durchaus denkbar, daß beide Gruppen als die stärksten, die sich jetzt zusamme fanden, die Gefahren gemeinsam erkannt haben, und daß namentlich die Chilenen, se sie sich der Leistungsfähigkeit des Kunstprodukts bewußt wurden, überraschend schne für gemeinsame Vorbeugungsmaßnahmen zu haben waren. Dabei sagt man gera den neuen chilenischen Gewinnungsmethoden eine umwälzende Kraft nach. Wir ve weisen dazu auf die in dem Emissionsprospekte der Lautaro enthaltenen Angaben i II. Mgbl. vom 23. Juni; danach soll die nach dem Guggenheim-Verfahren arbeitend Anglo Chilean von einer bestimmten Fläche 100% mehr Salpeter erzielen zu einem u 40% niedrigeren Gestehungspreis, als nach dem Shanks-Verfahren, und also richt die Lautaro Nitrate Co. eine neue Fabrik für rd. 90 000 t N. danach ein, für allerdin Doll. 32 Mill. und offenbar unter Abschreibung älterer stillstehender und stillzulegend Kleinbetriebe.

Welches auch immer die Motive gewesen sind, Tatsache ist, daß eine neue Prei herabsetzung eintritt, die für das Standard-Produkt, den Schwefel-Ammonial abermals 5 Pfg. im Jahresdurchschnitt je kg N. ausmacht, so daß man von jahresdurch schnittlich 90 Pfg. frei Verbraucherstation auf 85 Pfg. kommen wird. Ist der Schlüss richtig, daß mit einem kg Stickstoff 20 kg Frucht zu erzielen ist, so kann man wohl sage daß der Konsum damit einen weiteren systematischen Anstoß und die Landwirtschal dadurch eine sehr beträchtliche Stütze erhält, eine beträchtlichere, als es nach der Ein buße, die die Produzenten am Preise jetzt erleiden, wahrscheinlich klingt. Die mehrere Zehnmillionen Mindererlös, welche beispielsweise die I.-G. nun auf ihre bisher voll al gesetzten 700 Mill. kg erzielen würden, vervielfältigten sich in außerordentlicher Weis zugunsten der Agrarproduktion, und es ist eigentlich schwer zu verstehen, daß man imm wieder nach Zöllen ruft, wenn von der anderen Seite her Kostenelemente wie diese i so beachtlicher Weise herabgedrückt werden können auf dieselbe oder auf eine vermehrt Körnerproduktion. In frühere Enqueten und Schriften haben die Produzenten meh mals dargetan, wie fühlbarer durch das Auftreten der Stickstoffsynthese der Ammonial preis gegenüber dem Vorkriegspreise gesenkt wurde. Ein kg kostete danach 1913 1,32 RM der Preis wird künftig 90 Pfg.—80 Pfg. sein, wobei auf Frachtbasis-, Verpackungs- un sonstige Konditionsunterschiede freilich nicht Rücksicht genommen werden kann. Dam ist aber die ganze Realität des Vorteils für den Ackerbau noch nicht erfaßt; man müßt auch den Index für die Agrarerzeugnisse, der Mitte Juni bei 125 stand, berücksichtige — soweit heute überhaupt noch Preisvergleiche mit 1913 angestellt werden könne Auf Hunderte von Millionen schätzt die Stickstoffindustrie die Ersparnisse, die die Lan wirtschaft, allerdings bei gesteigerter Stickstoffverwendung, gegenüber 1913 alljährlic macht, und auf noch höhere Summen die Ersparnisse der Handelsbilanz aus verhütete

Import. Übrigens zeigte unsere erste Zahlenreihe oben, daß auch die Landwirtschaft der übrigen Länder Nutzen aus der Weltmarktpreiskurve für Stickstoff gezogen haben muß.

Aus technischen Verbesserungen und aus planmäßig betriebener Absatzerweiterung, aber doch auch aus einer vernünftigen Einsicht sind Verbilligungen eines der menschlichen und tierischen Versorgung dienenden Vorprodukts herbeigeführt worden, von denen man nur wünschen muß, daß der neue Pakt dauernd auf dieser Linie verharrt und sich auch dann nicht umbiegt, wenn erst einmal das Gleichgewicht zwischen Stickstoffproduktion und Stickstoffverbrauch gesichert und die Entstehung neuer Fabriken verhindert worden ist. Die Frage bleibt, ob nicht in der Düngerbelieferung ganz allgemein der gleiche Weg, d. h. der der Preisreduktion durch industriellen Fortschritt eingeschlagen werden könnte. Der Blick richtet sich da immer wieder auf die deutsche und auf die französische Kaliproduktion, die während des letzten Jahres ebenfalls besseren Absatz hatte und Betriebszusammenfassungen vornahm, und dennoch sich jetzt zu einer Preisermäßigung noch nicht entschließen wollte. An dieselbe Kali-, aber auch an die Stickstoffindustrie und unter Umständen an die Superphosphat-Produktion ist ferner die Frage zu richten, ob die Werbung auf getrennten Wegen nicht wegen ihrer Konkurrenzspieligkeit geändert werden könnte. Der I.-G. sind, soviel man weiß, früher einmal Vorschläge unterbreitet worden, aber anscheinend nicht mit der von ihr erhofften Unterwürfigkeit. Seitdem laufen die Apparate nebeneinander her. Minder schädlich ist offenbar die Tatsache, daß in der Mischdüngerfrage jetzt gleichzeitig in beiden Lagern gearbeitet wird; es gehört ein ganz besonderes Verantwortungsgefühl dazu, ein Monopol zu haben und dennoch das Allerletzte an technischem Fortschritt herauszuholen, und daher mag es nützlich sein, daß die eigentliche Düngerchemie praktisch zurzeit von verschiedenen Stellen angepackt wird.

Zur Stickstoffverständigung wird, lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 7., aus Oslo gemeldet, daß auch Norsk Hydro sich den Abmachungen der Farbengruppe mit der chilenischen Industrie angeschlossen habe.

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Patentklage des Europäischen Flaschenverbandes gegen die Libbey Owens abgewiesen. In dem seit langen schwebenden Prozeßverfahren, das der Europäische Verband der Flaschenfabriken G. m. b. H. zu Düsseldorf gegen die amerikanische Libbey Owens Gesellschaft, die Owens-Bottle, und die Toledo Glass wegen Nichtlieferung von Patenten angestrengt hatte, ist nunmehr, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." ein bedeutsame Entscheidung gefallen.

Zur Vorgeschichte dieses Prozesses sei bemerkt, daß im August 1907 von deutscher Seite mit der amerikanischen Gruppe ein Patentvertrag geschlossen wurde, demzufolge die Lizenz für die Owens-Patente auf die deutschen Kontrahenten überging. Als bei der Gründung des Verbandes Deutscher Flaschenfabriken in Düsseldorf gleichzeitig auch der Europäische Verband der Flaschenfabriken G. m. b. H., Düsseldorf, errichtet wurde, entschlossen sich die Gründerwerke zu einer Übertragung der Patentrechte auf den europäischen Verband (November 1907), um die erheblichen Lizenzkosten zu vermeiden. Inzwischen entstanden Streitigkeiten über die Auslegung des Lizenzvertrages. Während der Europäische Verband der Flaschenfabriken G. m. b. H., Düsseldorf, die Patente für alle aus dem Owens-Verfahren sich ergebenden Herstellungsarten für sich beanspruchte, legten die Amerikaner den Vertrag so aus, daß die Lizenz sich nur auf die Flaschenglas-Produktion bezöge. In späteren Jahren waren nämlich neue Erfindungen im Anschluß an das Owens-Verfahren gemacht worden, die mit Hilfe der Owens-Maschinen auch die Herstellung von Flachglas, Glühbirnen und anderen Glasarten ermöglichten. Der Europäische Verband der Flaschenfabriken G. m. b. H., Düsseldorf, verlangte daraufhin auch die Auslieferung dieser Patente. Diese Forderung wurde von den Amerikanern unter Hinweis darauf abgelehnt, daß die getroffenen Abmachungen nur die Flaschenherstellung betreffen, und daß die neuen Erfindungen nicht von der Owens-Bottle & Co., sondern von deren Direktoren gemacht, und deshalb auch die Patente in eine besondere Gesellschaft eingebracht worden seien. Infolgedessen sah sich der Europäische Verband der Flaschenfabriken G. m. b. H., Düsseldorf, zur Erhebung der Klage auf Patentauslieferung veranlaßt.

Die Klage bezog sich auch noch auf anderweitige, im Zusammenhang hiermit stehende Vertragslizenzen. Es war nämlich mit den amerikanischen Inhabern der Owens-Patente vereinbart worden, daß die Ausnutzung der Owens-Patente nur durch Werke, die den Unterverbänden des Europäischen Verbandes der Flaschenfabriken G. m. b. H. angegliedert seien, in Europa erfolgen dürfe. Vor einigen Jahren hat nun die Libbey-Owens-Gruppe einem belgischen Konsortium, das u. a. die Deutsche Libbey-Owens-Gesellschaft zur maschinellen Glasherstellung A.-G. in Gelsenkirchen-Rotthausen gegründet hatte (hieran ist auch die Bergwerksgesellschaft Dahlbusch beteiligt), die Konzessionen zur Fabrikation von Glas nach Patenten und Verfahren von Libbey-Owens

erteilt, und zwar zunächst nur für die Herstellung anderer Erzeugnisse als Flasch
Es wäre das selbstverständlich auch eine Verletzung der Lizenz-Verträge gewesen, we
die vom Europäischen Verband der Flaschenfabriken G. m. b. H., Düsseldorf, v
tretene Auffassung sich durchgesetzt hätte.

Der amerikanische zuständige Gerichtshof hat nunmehr die Klage des Europäisch
Verbandes der Flaschenfabriken G. m. b. H., Düsseldorf, — das Streitobjekt belä
sich auf mehrere Millionen Dollar — abgewiesen. Eine Berufung gegen dieses Urt
ist zwar möglich, andererseits ist es aber ungewiß, ob wegen der damit verbunden
außerordentlich hohen Kosten eine Revision eingeleitet wird.

Im Gremium der Wiener Kaufmannschaft fand, lt. „Frkf. Ztg." v. 9. 7., am Ve
tage die Gründung der Ost- und Mitteleuropäischen Porzellan- und Glasuni
statt. Das neue Kartell hat den wirtschaftlichen Zusammenschluß sämtlicher Firm
beider Branchen in den Nachfolgestaaten zum Ziel. In der Mitteilung darüber hei
es: Die Union strebt die Schaffung erträglicher Verhältnisse im Porzellan- und Gl
handel und die Gesundung der Branche an, die derzeit unter Absatzmangel, Überange
der Produktion und der daraus resultierenden Preisverwirrung zu leiden hat. Die er
Aktion werden Verhandlungen mit deutschen und tschechoslowakischen Porzell
fabriken wegen Kontingentierung der gesamten Lieferung und Stabilisierung der Pre
für die Nachfolgestaaten sein.

Ein Exportkartell für Braunholzpapier haben, lt. „N. Fr. Pr.", Wien,
18. 6., die deutschen, schwedischen, finnischen und die eine tschechoslowakische Fab
begründet.

---

b) Kapitalistische Organisationen.

Internationale.

Die deutsch-schwedische Gußstahlkugel-Verkettung. Es unterliegt, lt. „Fr
Ztg." v. 7. 7. (vergl. K.-R. S. 369), keinem Zweifel, daß die in den letzten Wochen zwisch
führenden Werken der deutschen Gußstahlkugel-Industrie und der Svenska Kugellage
Fabriken in Göteburg bzw. ihrem deutschen Tochterwerk, der S. K. F. Norma A.-
in Berlin, getroffenen Abmachungen eine überaus bedeutungsvolle Etappe nicht alle
für die zunächst direkt beteiligten Werke, Fichtel & Sachs A.-G. und Fries & Höp
linger A.-G., beide in Schweinfurt, darstellen, sondern auch darüber hinaus für die bish
direkt nicht beteiligten übrigen deutschen Kugellagerfabriken. Dieser Eindruck wur
verstärkt durch den Verlauf der G.-V. der Fries & Höpflinger A.-G., aus der sich erg
daß nunmehr die schwedische Gruppe fast über das ganze A.-K. der Fries A.-G. v
4,49 Mill. RM. verfügt und daß nur noch ein verhältnismäßig kleiner Bruchteil (et
6%), der zersplittert in Umlauf ist, sich für den freiwilligen Umtausch in Aktien d
schwedischen Gesellschaft noch nicht ausgesprochen hat. Bis zur G.-V. von Fries a
Freitag hatte der Schweden-Trust bereits das Verfügungsrecht über etwa 75% Fries
Höpflinger-Aktien, welche die vorhanden gewesenen Großaktienblöcke (Geh.-Rat Sach
Arnhold) darstellen, und am gleichen Tage ist es gelungen, den bisher noch widerstrebend
Aktienposten von etwa 18%, der sich im Besitz der als Privatfirma geführten „Erst
automatischen Gußstahlkugel-Fabrik vorm. Fischer" befand, in die schwedische Tra
aktion einzubeziehen. Unter welchen Bedingungen dies gelang, ist bisher nicht bekan
geworden; vermutlich hat man der Firma Fischer ein Entgegenkommen beim Übe
nahmekurs gezeigt (letzter Börsenkurs von Fries 112% gegen etwa 90 vor Monatsfris
Nunmehr ist die Lage so, daß die maßgebenden deutschen Kugellagerfabriken, al
Fries und die Kugellagerabteilung von Fichtel & Sachs, mit den Schweden eng verknüp
sind, wodurch ihre Machtstellung auf dem Kugellagermarkt eine weitere Steigeru
erfährt. Immerhin sind in Deutschland auch künftig noch Werke vorhanden, die, we
sie auch hinter dem Fabrikationsumfang der beiden vorerwähnten Schweinfurter Wer
zurückstehen, doch noch einen beachtlichen Faktor in der Kugellagerfabrikation bilde
Abgesehen von der erwähnten Schweinfurter Firma Fischer ist vor allem die Berli
Karlsruher Industrie-Werke A.-G. zu nennen, deren Kugellagerherstellung et
ein Viertel ihres Betriebs ausmachen dürfte. Dabei ergibt sich die immerhin interessan
Tatsache, daß die führende Persönlichkeit bei Berlin-Karlsruhe, der erst vor kurze
hineingegangene Großindustrielle Paul Rohde, auch dem A.-R. der Fries A.-G. angehö
Wieweit das einmal eine Brücke für Berlin-Karlsruhe zu den Schweden bilden kan
bleibt einstweilen offene Frage. Daneben besteht u. a. noch die Deutsche Kugellage
fabrik in Leipzig, außerdem kommt die zur Klöckner-Gruppe gehörige Maschine
fabrik Rheinland A.-G. als Kugellagerproduzent in Betracht. Mit dem letzteren We
soll von schwedischer Seite ebenfalls schon eine Fühlungnahme wegen Angliederu
erfolgt sein; doch haben bisher die Bemühungen zu einem greifbaren Erfolg nicht geführ

D Frage, wie sich nach der Göteborg-Schweinfurter Gruppierung die künftige Kon-s lation in der gesamten Kugellagerindustrie gestalten wird, ist noch im Fluß. Jeden-fa s stehen sich zunächst im Kräfteverhältnis nicht gleiche Konkurrenten gegenüber, d in der bis Frühjahr nächsten Jahres laufenden Kugellager-Konvention in ihrem V ken Rücksichten zu nehmen haben. Ob die Konvention Bestand haben wird, wird s zu zeigen haben. Von schwedischer Seite her soll angeblich bereits die Meinung h vorgetreten sein, daß sie in der seitherigen Form nicht erhalten bleiben könne. Was a ihre Stelle kommen wird, ist Sache der Zukunft. Versichert wird, daß durch die Ab-n chungen mit den Schweden eine Zurückdrängung des Platzes Schweinfurt als H uptproduktionsstätte für Kugellager nicht eintreten werde; man hofft sogar auf eine V stärkung. Jedenfalls will man in der neuen schwedisch-deutschen Gruppe auf eine w kungsvolle Rationalisierung hinarbeiten, für die der Hinweis in der G.-V. von Fries & Höpflinger, wonach gegenwärtig nicht weniger als 6000 einzelne Typen in Kugellagern a Lager gehalten werden müssen, einen wertvollen Fingerzeig bietet.

Amerikanische Beteiligung bei Osram. (Osram's Kartellstellung erweitert g en Kapitaleinlaß.) Die Mitteilung, daß die General Electric Co. in Schenec-t y, die alte große amerikanische Verbindung der A. E. G., einen Anteil von etwa 16% a deutschen Glühlampentrust, an der Osram G. m. b. H. Komm.-Ges., eingeräumt b ommen hat, daß sie mit ihr technisch und kaufmännisch zusammenarbeiten wird, u daß sie ihren Präsidenten, Herrn Owen D. Young (den verdienstvollen Vorsitzenden d Pariser Reparationskonferenz), neben anderen Herren in die Verwaltung der Osram-G ellschaft entsendet, diese Mitteilung ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 7., in jedem Falle von a ergewöhnlicher Bedeutung. Solange die deutschen Beteiligten sich nicht über die V geschichte und die Zusammenhänge aussprechen, sind leider aber außerordentlich v e Auslegungen des Vorganges und der verschiedenen Absichten denkbar. Wir bringen k z in Erinnerung:

Die Osram-Werke G. m. b. H. Komm.-Ges. wurden 1920 in dieser damals neuen F m errichtet von Koppel & Co.-Auerges., von A. E. G. und Siemens & Halske z cks Zusammenfassung der Glühlampen-Fabriken der drei Gründer; zu jener Zeit b eits wirkte Jakob Goldschmidt (als Leiter der Nationalbank z. D.) wesentlich mit. D Beteiligungen waren vom ersten Tage an je 40% für die beiden Elektrizitätsgesell-s aften und 20% für Herrn Leopold Koppel. Aus der Goldumstellung ging Osram m 38 Mill. RM. Kommanditeinlage, 2 Mill. RM. Einlage der persönlich haftenden Osram G n. b. H. und 10 Mill. RM. Reserven hervor. Man erfuhr das aus den 1925er Prospekt-a gaben für Doll. 5 Mill. Auslandsanleihe, d. h. aus den einzigen, welche durch Zahlen-i rmationen, die indirekt, aber lebhafte beteiligten Aktionäre von Siemens und A. E. G. j als informierten; so im Stillen betrieb die Osram Gesellschaft ihre Geschäfte. Für d Produktion besitzen wir aus dem Mai 1928 einen Anhalt, aus dem wir schließen k nen, daß 1¼ bis 1½ Mill. Lampen im Jahr erzeugt wurden. Die deutsche Außen-h delsstatistik (Ausfuhr in 1926 bzw. 1927 bzw. 1928: 48,8, 55,4, 68,9 Mill. Stück, s gend besonders nach Südamerika, China, Tschechoslowakei) läßt erkennen, daß b nahe die Hälfte der Osram-Produktion in den ausländischen Markt gegangen s muß; denn die Erzeugungen von Pintsch und Bergmann usw. dürften an den Zahlen-v hältnissen nichts Grundlegendes ändern. Gerade für den Auslandsmarkt und zur S affung von Zonen gegenseitigen Schutzes hat die Osram-Gesellschaft bzw. ihr Leiter, D Willy Meinhardt, in den Nachkriegsjahren den Glühlampen-Weltvertrag auf-g aut, bei dem einer der Hauptkontrahenten die Philips A.-G. in Holland war.

Bei Philips können anscheinend auch die jetzigen Vorgänge ihren Anfang ge-n mmen haben. Philips steht selbst in Beziehungen zur General Electric; man weiß b dieser, bzw. bei der Internat. General Electric einen größeren Posten von Philips-A ien (vgl. Abdbl. 31. Mai). Vor kurzem haben Osram und Philips äußerlich noch g ennt in Schweden Glühlampenfabrikankäufe vorgenommen (wie überhaupt das P tefeuille von Osram an Inlands- und Auslandsbeteiligungen der verschiedensten A wichtig ist). Jetzt haben sich nun Philips und Osram auf italienischem B en verständigt: Von den internationalen Unternehmungen der Philips-Gesellschaft is diejenige in Italien anscheinend zum größten Teil an Osram abgegeben worden, u es mag sich z. T. daraus die seltsame Rechnung ergeben haben, die wir bei Philips d chlaufend und teils direkt die General Electric mit einer Minderheit von 16%, also mit u efähr nom. 6½ Mill. RM. Osram-Anteilen beteiligt finden. Soweit dabei alte Osram-K nmanditanteile von den drei Hauptbesitzern abzugeben waren, haben sie genau q otenmäßig, also im Verhältnis von 40 zu 40 zu 20, dazu beigetragen. Wir erwähnten s on in einem Teile des Zweiten Morgenblattes, daß der Verrechnungspreis bzw. der E s der abgetretenen Anteile für die Gründer ein sehr hoher gewesen sein dürfte. D wirkliche Rentabilität von Osram haben weder Siemens, noch A. E. G., noch erst r t die Firma Koppel & Co. jemals bekanntgegeben.

Nahmen die Dinge tatsächlich von Eindhoven, also von Philips, ihren Ausgang, s würde das zu der Annahme führen, es handle sich in erster Linie um eine Vertiefung u eine quasi amerikanische Erweiterung des Glühlampen-Kartells. Die

Teilnahme amerikanischer Erzeuger an Sydikaten und teilweise auch an internationa Abreden stößt bekanntlich auf Schwierigkeiten in der Gesetzgebung, obgleich die A ministrative der Einzelstaaten und die Judikatur der Gerichte neuerdings, wenn der A landsmarkt in Frage kommt, ein weiteres Herz zeigt. Also könnte es sein, daß die Ger ral Electric Co., die Fabrikantin und Weitentwicklerin der ehemaligen Edison-Lam und heute wahrscheinlich die größte Elektrofabrik der Welt (Auftragssumme 1928 allen Zweigen ihres elektrotechnischen Geschäfts 359 Mill. Doll.; Auftragsbestand Er 1928 73 Mill.), im Verfolg ihrer auf alle Gebiete und nach allen Richtung vorstoßenden Export- und Expansionspolitik nun das Ziel verfolgt, zunäch einen Pfeiler des Weltgeschäfts, den Glühlampenabsatz, international zu reguliere „Eine enge Zusammenarbeit sowohl auf technischem wie auch kaufmännischem Gebi herbeizuführen, kann nur dies heißen. In Südamerika, im Fernen Osten, in Rußla (das eine alte Domäne der A. E. G., gerade gegenwärtig von General Electric-Leut mit bereist wird) bieten sich überall und für das gesamte weite Arbeitsfeld dann weit Anknüpfungspunkte. Patentaustausch ist für diese Gruppe nichts neues und Aktie beteiligung ebenfalls nicht. Denn es gilt als offenes Geheimnis, daß die von Zeit Zeit über die Schweiz, über England, auch über deutsche Stellen seit etwa 1 bis 1 Jahren erfolgten Aufkäufe in Aktien der Allgemeinen Elektrizitäts-Gese schaft schließlich für den Konzern der General Electric bestimmt waren, entwe für diese selbst, oder für ihre Weltfinanzierungs-Abteilung, die International Gene Electric. Amerikanische Bankiers von erster Bedeutung sollen mit diesen Geschäft oder mit der Beratung befaßt gewesen sein. Und während unsere elektrotechnisch Großfirmen geraume Zeit hindurch die amerikanische Gefahr nur im Technischen, Kampf um den Weltmarkt sahen, dies freilich mit gutem Grunde, so scheint in d Vorgehen der General Electric nun auch die finanzielle Invasion ihren Ausdruck gefund zu haben. Wäre es so, daß die Amerikaner einen nennenswerten Posten von A. E. G Aktien nicht nur als Anlage-, sondern auch als Kontroll-Mittel festhalten, so würde die indirekte Einfluß zu den 16% direkter Osram-Beteiligung hinzutreten und die Gene Electric im ganzen doch einen größeren Einfluß im deutschen Glühlampen-Trust langen, als es jetzt scheint, soweit solcher Einfluß bei Kartellen einmal Gewicht erlan.

Darum ist es ebenso bedeutungs- wie verantwortungsvoll, daß ein deutsch Finanzmann, eben Jakob Goldschmidt, die Vertretung der Interessen der Gene Electric Company im Arbeitsausschuß der Osram-Gesellschaft übernehmen konn. Der Vorgang scheint bisher einzigartig; ihn von allen Seiten zu betrachten und zu seh ob er eine typische und prägnante Formel für die künftige Hereinnahme von Au landskapital überhaupt liefern kann, dazu fehlt noch der rechte Überblick über d was eigentlich vorgeht. Aber klar kommt doch in der Beauftragung eines Deutsch mit der Wahrung ausländischer Interessen in einer wichtigen deutschen Gesellsch zum Ausdruck: ein ungewöhnliches Maß von Vertrauen einerseits und von M andererseits. Ohne nähere persönliche Beziehungen wird freilich eine derarti Stellung schwer zu allseitiger Befriedigung auszufüllen sein. Die deutsche Seite — u dazu wird man nicht die A. E. G., bei der die Danatbank schon lange einen Stein Brett hat, oder Herrn Geheimrat Koppel, mit dem ebenfalls langjährige Beziehung bestehen, sondern auch die Siemens & Halske A.-G. rechnen müssen — wird jedenfa erwarten, daß diese neueste amerikanische Invasion beschränkt bleiben möge a die finanzielle Seite. Daß ohne amerikanisches Kapital weite Teile der deutsch Wirtschaft nicht auskommen können, und daß dabei auch die Ansichten über die G fahren einzelner Beteiligungsformen sich noch wandeln, darüber besteht kein Zweif Aber daß in bezug auf das eigentliche elektrotechnische Geschäft in Deutschland u im Weltmarkte eine hochgradige Schonungsbedürftigkeit der deutschen so sagen exportpflichtigen Industrie besteht, das darf bei dieser Gelegenheit besond betont werden. Vielleicht hat man in solchem Zusammenhang die Methoden und Au maße dieser Hereinziehung der General Electric in den Osram-Konzern sogar als ei Präventivmaßnahme anzusehen. Wenn Philips schon bei Lorenz, die Internatio Telephone bei Schuchardt eingedrungen ist, mag es als die richtige Politik erschien sein, eine wirkliche Auseinandersetzung zwischen der deutschen Großelektrotechn und der maßgebendsten amerikanischen Vormacht zu verhüten. Man macht Zugestär nisse im Kleinen und sichert sich die Freiheit und die Sympathie im Großen.

Das neue Abkommen Osram-General Electric zerfällt nach unseren Informatio in zwei formell getrennte, praktisch aber zusammenhängende Verträge: einen Paten austausch- und Gebietsabgrenzungsvertrag zwischen der Osram G. m. b. und General Electric, andererseits ein Abkommen zwischen den Gesellschaftern Osram G. m. b. H. (d. h. Siemens, A. E. G. und Koppel & Co.) und der General Elect über die Abtretung von 16% der Osram-Anteile an die Amerikaner.

Bei dem Patentabkommen handelt es sich nicht um einen völlig neuen V trag, sondern um die Umgestaltung eines bereits seit 1921 bestehenden Ve trages. Beziehungen zwischen der deutschen und der amerikanischen Glühlampe

strie hatten schon vor dem Kriege bestanden, sie wurden 1921 neu angeknüpft, der damalige Vertrag war dadurch beeinflußt, daß der deutsche Partner mitten er Inflation eine schlechte Verhandlungsposition hatte. Es kam damals ein Abmen zustande, auf Grund dessen die Teilnehmer sich gegenseitig ihre wesentlichen nte und Erfahrungen zur Verfügung stellten und die Gebiete so abgrenzten, daß deutschen Gruppe neben Deutschland und Österreich nur einige nord- und utsche Länder reserviert blieben. Durch das neue Abkommen wurde das Arbeitst der Osram G. m. b. H. in Mittel-und Ost-Europa wesentlich erweitert. Bers gehört jetzt auch Italien zum Versorgungsgebiet der Osram G. m. b. H.; auch sind die Gebietserweiterungen beachtlich. Westeuropa kommt allerdings nicht age, da die General Electric in diesen Ländern, besonders in Frankreich, England Holland bereits anderweite Beziehungen unterhält.

Der zweite Vertrag sieht vor, daß die bisherigen Gesellschafter anteilig gei ihrer bisherigen Quote 16% der Osram-Anteile den Amerikanern übern. Man glaubte, in einer Minderheitsbeteiligung keine Gefährdung deutscher essen zu erblicken, und ließ sich sicherlich auch dadurch beeinflussen, daß die ral Electric auch in der benachbarten und konkurrierenden europäischen Glühenindustrie Beteiligungen unterhält. Es könnte z. B. das Verhältnis zur holländen Philips-Gesellschaft bisher darunter gelitten haben, daß die amerikanische pe bei gemeinsamen Verhandlungen die holländische Gesellschaft auf Grund ihrer iligung als Partner ansah, Osram jedoch nur als Kontrahenten.

Belgisch-italienische Finanzierungsgesellschaft für Elektrizitätswerke. Unter Namen „Compagnie Européenne pour Entreprises d'Electricité et ilité Publique" (Europel) ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 12. 7., in sel eine neue Holding- und Finanzierungsgesellschaft für Elektrizitätswerke geidet worden. Das Kapital der neuen Gesellschaft erreicht den ansehnlichen Betrag 500 Mill. belg. Fr. und zerfällt in eine Serie A von einer Million Aktien zu je 100 Fr. eine Serie B von 800 000 Aktien zu je 500 Fr. Führend beteiligt sind an dem derkonsortium: die „Compagnie Italo-Belge pour Entreprises d'Electrit" (Società Adriatica di Elettricità) und die „Bank für elektrische Unterehmungen" in Zürich. Jedes dieser beiden Institute hat 500000 Aktien Serie A und 3000 Aktien Serie B. Mit geringeren Beträgen, 20 000 Aktien Serie B und weniger, ist beteiligt: die Schweizerische Kreditanstalt, die Banca Commerciale alia, Morgan & Co., die Sofina usw. Präsident der Gesellschaft ist der italienische Staatsminister Graf Volpi di Misurata, Vizepräsidenten sind der belgische Staatsminister mte Van de Vyvere und der Direktor der Bank für elektrische Unternehmungen rich, Joseph Chuard. Dem Verwaltungsrat gehören außerdem noch an vier er, vier Italiener und zwei Schweizer. Wie verlautet, ist die neue Gründung das bnis mehrerer Besuche, die Graf Volpi in letzter Zeit Belgien abgestattet hat. Da die Italiener für die neue Gesellschaft die Verbindung mit Belgien angestrebt haben, üte sich aus der Flüssigkeit des belgischen Geldmarktes erklären.

Einheitliche Verkaufsorganisation im Margarinetrust. Zwecks Vereinfachung der Organisation des Verkaufs und Versands im Margarinetrust werden, lt. „Frkf. Ztg." . 6., die beiden bisher getrennt auftretenden Konzerne Jurgens und van den Bergh ger insam unter dem Namen Jurgens van den Bergh Margarine-Verkaufsunion in G. m. b. H. mit einem Kapital von 5 Mill. RM. gründen. Die Gesellschaft wird m. Juli d. J. in dem kürzlich neuerworbenen Gebäude der Mitteldeutschen Creditbank in Berlin ihre Tätigkeit aufnehmen. Durch den Zusammenschluß soll eine Vereinheitlichung des Verkaufsapparats und damit auch eine Vereinfachung des Verkehrs zwischen Kundschaft und Erzeuger erreicht werden.

Der Zündholztrust. Die Svenska Tändsticks Aktiebolaget erließ letzthin folgendes Communiqué:

Laut von Brüssel eingegangener Mitteilung ist unter Leitung der belgischen Interessengruppe der Svenska Tändsticks Aktiebolaget eine umfassende Konzentration durchgeführt, durch welche die verschiedenen Unternehmen der belgischen Zündholzindustrie, an denen die Svenska Tändsticks AB. interessiert ist, in zwei größere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt werden. Die nun vollendete Konzentration, der längere Verhandlungen vorausgingen, resultierte in der am 5. Juli erfolgten Gründung einer neuen Aktiengesellschaft, der Société Union Allumettière, die fünf belgische Gesellschaften umfaßt und ein A.-K. von 120 000 000 Frs. hat.

Gleichzeitig erhöht die Fabriques Belges d'Allumettes ihr A.-K. von 20 auf 50 Mill. Francs.

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gesellschaften wird so geordnet, daß die Union Allumettière der letztgenannten Gesellschaft ihre Zündholzfabriken verpachtet, wodurch diese den Betrieb sämtlicher der schwedischen Interessengruppe gehörenden Fabriken leitet.

Um die Interessengemeinschaft mit der Schwedischen Zündholzgesellschaft zu verstärken und um den belgischen Aktionären einen erwünschten Vorteil bei den jetzt

vereinigten Gesellschaften zu bereiten, ist den Aktionären der Sogalfor und der frühe n Union Allumettière angeboten, ihre belgischen Aktien gegen solche der schwedisc n Gesellschaft in einem gewissen Verhältnis umzutauschen. Das Angebot ist von n meisten Aktionären angenommen worden.

Im Zusammenhang mit dieser Transaktion ist das frühere Abkommen zwisc n dem Schwedentrust und den belgischen Gesellschaften, das deren Aktionären ein gewi s Dividendenminimum garantierte, formell gekündigt, was von gewisser Seite Ar ß zu falschen Deutungen seitens der Presse über den Sinn der Transaktion gegeben l , die ja eine abschließende Befestigung und eine einheitliche Organisation der Interes n der schwedischen Gesellschaft in Belgien bedeutet.

Die jetzt durchgeführte Verschmelzung ist mit einer durchgreifenden Ratio - lisierung des Betriebes der belgischen Zündholzfabriken zwecks weiterer Verbesser g der fabrikatorischen Organisation und zukünftigen Gewinnmöglichkeiten dieser Indus e verbunden.

Zur Ausnutzung des vom Kreuger-Trust erworbenen rumänischen Zü - holzmonopols wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 6., eine A.-G. mit einem A.-K. n 150 Mill. Lei gegründet. das von der schwedischen Firma übernommen wird. In den V - waltungsrat sollen auch Rumänen berufen werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, n Rumänien neue Zündholzfabriken zu errichten.

Internationale Verschmelzung in der Kunstseidenindustrie. Zur Ausschalt g einer nachteiligen Konkurrenz und zur Hebung der technischen und wirtschaftlic n Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der weiteren Konsolidierung der Verhältn e auf dem Kunstseidenmarkt haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 19. 6. (vgl. K.-R. S. 3), die Verwaltungen der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G. und der Nederlandse Kunstzijdefabriek Enka beschlossen, unter Aufrechterhaltung der rechtlichen und w - schaftlichen Selbständigkeit eine Verschmelzung ihrer Interessen durchzuführen. N h Prüfung aller in Betracht kommenden wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspun e hat man sich dafür entschieden, die holländische Gesellschaft als die juristische Grul - lage des einheitlichen Unternehmens zu wählen und demgemäß den Glanzstoffaktionä n das Angebot eines freiwilligen Umtausches ihrer Aktien zu machen.

Diesen Grundlinien entspricht der den Generalversammlungen der beiden Ge - schaften zu unterbreitende Interessengemeinschaftsvertrag. Dieser Vertrag sieht e Änderung des Namens der Enka in „Algemeene Kunstzijde Unie" und eine Erhöh g des Aktienkapitals vor.

Miszellen.

Neuordnung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingung . Die Spediteurbedingungen, die seit 10. August 1927 Geltung hatten, sind, lt. „F f. Ztg." v. 7. 7., nunmehr nach Verhandlungen zwischen den Spitzenverbänden der W - schaft und der Spitzenvertretung des Spediteurgewerbes unter Federführung des Deutsc n Industrie- und Handelstages in eine neue Form gebracht worden. Hierbei sind die r - fahrungen, die sich aus einer zweijährigen praktischen Verwendung ergeben hat , berücksichtigt worden. Die Bedingungen sind, wie schon bisher, ergänzt worden du h den Speditionsversicherungsschein, den der Spediteur für den Auftraggeber zeich t, wenn dieser es nicht ausdrücklich untersagt. Dieser SVS hat nunmehr eine Zusatzpo e erhalten, durch welche gegen eine Prämie von 5 Pfennigen auch die Warenschäden n örtlichen Rollfuhrgeschäft Deckung finden. Es liege im Interesse der Wirtschaft, ß das im HGB. unzureichend behandelte Speditionsrecht eine Regelung findet und dait die Rechtsgrundlage für dieses Geschäftsverhältnis gesichert wird. Die Spitzenverbä e, die diese Bedingungen gemeinsam festgestellt haben, sind der Deutsche Industrie- d Handelstag, der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Reichsverband des Deutsc n Groß- und Überseehandels, der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bank - gewerbes, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, der Deutsche Ve - Schutzverband und der Verein Deutscher Spediteure e. V. Reichsverband des Deutsc n Speditionsgewerbes. Die neue Fassung der Bedingungen ist am 1. Juli 1929 in K ft getreten.

Monopolisierung der Einfuhr von Petroleum und verwand n Erzeugnissen nach Albanien. In der Albanischen Amtszeitung Nr. 25 vom 27. A il 1929 ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 11. 6., das Gesetz über die Monopolisierung r Einfuhr von Petroleum und verwandten Erzeugnissen veröffentlicht, dessen wesentlic e Bestimmungen folgende sind:

Artikel 1. Der Staat monopolisiert das Recht der Einfuhr nach Albanien n raffiniertem Petroleum, natürlichem und synthetischem Benzin, Benzol, nicht raffinier n Petroleum, Naphtha, Gasöl, Masut, Pretoleumderivaten, ausgenommen solchen ir pharmazeutische Zwecke, Calciumkarbid und flüssigem (absorbiertem?) Azetylen.

Artikel 2. Die vorgenannten Produkte sind vom Einfuhrzoll, von der Konsumsteuer und von den Gemeindeabgaben befreit.

Artikel 3. Bei Entnahme der vorgenannten Produkte aus den zu errichtenden staatlichen Depots in Durazzo, San Giovanni di Medua, Valona, Santi Quaranta und Sarani erhebt der Staat eine Monopolabgabe in folgender Höhe:

für raffiniertes Petroleum für 1 dz Reingewicht	25	Goldfrs.
für Benzin, Benzol, Benzen für 1 dz Reingewicht	20	,,
für nicht raffiniertes Petroleum, Naphtha, Gasol, Masut für 1 dz Reingewicht	6	,,
für Calziumkarbid für 1 dz Reingewicht	5	,,
für flüssiges Azetylen unter Druck bis 15 Atmosphären für 1000 Liter .	10	,,

Ausgenommen von der Monopolabgabe sind Benzin, Naphtha, Petroleum und ihre Derivate oder Kompositionen, soweit sie für landwirtschaftliche Motoren und Maschinen und zur Bekämpfung der Malaria dienen.

Artikel 4. Die Regierung ist ermächtigt, die Einfuhr der im Artikel 1 angeführten Produkte an Unternehmungen oder Privatpersonen in öffentlicher Ausschreibung oder unmittelbaren Verhandlungen mit Zustimmung des Ministerrats zu vergeben. Als Basis dienen die Angebote hat der Verkaufspreis der Artikel bei den Depotstellen zu dienen.

Bei Vergebung im Wege unmittelbarer Verhandlungen kann die Regierung eine bestimmte Summe für die ersten drei Jahre verlangen, die nicht weniger als 1½ Mill. Goldfranken betragen darf.

Die Vergebung wird für die Dauer von 20 Jahren erfolgen.

Artikel 5. Innnerhalb des Staates ist der Handel mit den aus den Depots bezogenen Produkten, die im Artikel 1 angeführt sind, frei.

Artikel 6. Vom 11. Tage nach Veröffentlichung dieses Gesetzes ist den Kaufleuten die Einfuhr der vorbezeichneten Produkte verboten. Für die zwei Monate nach Verkündung des Gesetzes bei den Kaufleuten vorhandenen Mengen der vorbezeichneten Produkte wird die Monopolabgabe erhoben, von der die bereits entrichteten Zoll- und Konsumabgaben in Abzug gebracht werden.

Artikel 7. Automobile, die aus dem Ausland nach Albanien kommen, dürfen bis zu 25 kg Karbid mit sich führen.

Artikel 8. Diejenigen, die auf Grund besonderer Konzessionen Abgabefreiheit von Zoll-, Gemeindeabgaben und Konsumsteuer auf die vorbezeichneten Produkte zu Industriezwecken oder für ihren Bedarf genossen haben, sind unter Kontrolle der Regierung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von den entsprechenden Abgaben befreit.

Artikel 9. Das Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Amtszeitung in Kraft.

Inhalt.

(Nachdruck sämtlicher Originalaufsätze, Berichte und Übersichten verboten.)

Kontrahierungszwang für Monopole?

Der Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser zur Kartellfrage.

Die Zuckerrübenfabrik als Kartell.

Ist ein vor dem beauftragten oder ersuchten Richter des Kartellgerichts geschlossener Vergleich vollstreckbar?

Das Problem der Preisbindung der „zweiten Hand" in den Vereinigten Staaten.

Aus der Kartellrechtspraxis.

Neue Literatur.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Deutschland. Bergbau: Neuer Streit um die Verrechnungspreise im Rhe.-Westfäl. Kohlensyndikat. **Eisen- und Stahlindustrie:** Um die Verlängerung des Avi-Abkommens. Avi-Rückvergütungssätze. Roheisenrückvergütung für das 2. Halbjahr 1929. Um die Schrottorganisation. Deutsche Schrottvereinigung. **Eisenverarbeitende Industrien:** Seildrahtverband G. m. b. H. Schrauben- und Muttern-verband E. V. Hufeisenverkaufsstelle in Hagen. **Eisenhandel:** Erneuerung des Kartellvertrages im westdeutschen Eisenhandel. Schraubengroßhandel- und Schraubenverband. Gesamtverband des Handels in Drahterzeugnissen, Berlin. **Metallindustrie und -Handel:** Gesamtverband deutscher Metallgießereien. Aluminium-Walzwerkverband. Vereinigung der Westdeutschen Bleiwalzwerke. Verkaufsstelle des Kupferblechsyndikats. Fittingsverband. Zinkwalzwerksverband. Südd. Zinkblechhändler-Vereinigung. **Maschinenindustrie:** Sprengung des Lokomotivausfuhrverbandes rechtskräftig. **Chemische Industrie:** Deutsche Ammoniakverkaufsvereinigung G. m. b. H. in Bochum. Benzolverband G. m. b. H. in Bochum. **Nahrungs- u. Genußmittelindustrie:** Konvention der oberrheinischen Mühlen. Nieder- und oberrheinische Mühlenkonvention. **Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas:** Errichtung des Westdeutschen Ziegelsyndikats. Gründung eines Kalksyndikats. Verband deutscher Erzeuger von Kaltasphaltemulsionen. **Holzindustrie und -Handel:** Verein der am Korkhandel beteiligten Firmen in Hamburg E. V. **Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie:** Gesamtausschuß der Pappenfabrikanten Deutschlands. **Textilausrüstungsindustrie:** Vereinigung der Ausrüster ganz- und halbseidener Bänder in Krefeld. — **Ausland. Belgien:** Spiegelglaskonvention. **England:** Central Collieries Commerzial Association. **Polen:** Schweine- und Viehexportsyndikat. **Tschechoslowakei:** Drahtstiftkartell. Wirtschaftsvereinigung d. Papierindustrie. **Internationale. Eisen- und Stahlindustrie:** Internationale Rohstahlgemeinschaft in der Schwebe. Internationales Schienenkartell. Internationales Röhrenkartell. Internationaler Bandeisenverband. Internationaler Walzdrahtverband. **Metallindustrie:** Maßnahmen des Zinkkartells. **Chemische Industrie:** Stickstoff-Welt-Kartell mit Preisabschlag. Stickstoffverständigung. **Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas:** Patentklage des Europäischen Flaschenverbandes gegen die Libbey Owens abgewiesen.

b) Kapitalistische Organisationen.

Internationale. Die deutsch-schwedische Gußstahlkugel-Verkettung. Amerikanische Beteiligung bei Osram. Belgisch-italienische Finanzierungsgesellschaft für Elektrizitätswerke. Einheitliche Verkaufsorganisation im Margarinetrust. Der Zündholztrust. Internationale Verschmelzung in der Kunstseidenindustrie. — **Miszellen.** Neuordnung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen. Monopolisierung der Einfuhr von Petroleum und verwandten Erzeugnissen nach Albanien.

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Kartell- und Konzernwesen

Erscheint monatlich

Herausgeber u. Schriftleiter: Dr. S. Tschierschky, Neubabelsberg-Bergstücken, Hubertusdamm 17

Halbjährlich 20.— R. M.

CARL HEYMANNS VERLAG :: BERLIN W 8

2. Jahrgang **August/September 1929** **Heft 8/9**

Die Kartellmonopolfrage in der neuesten Literatur.

Von Dr. S. Tschierschky.

Die Frage, welche konstitutionelle Wirkung dem Streben der Unternehmer unserer Zeit nach Verstärkung ihres Einflusses auf den Markt vermittelst Kartelle und Trusts auf die geltende Wirtschaftsordnung des „Kapitalismus" beizumessen ist, verknüpfte sich seit dem Auftauchen dieser privatwirtschaftlichen Mächte mit allen wissenschaftlichen Erörterungen über ihre Stellung in und zu diesem Kapitalismus und die als seine Grundlagen anerkannten wirtschaftlichen und rechtlichen Faktoren.

Von dem viel zitierten Schlußwort H. G. Heymann's in seinem Buche „Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe" vom Jahre 1904: „Für die Montanindustrie ist die Richtigkeit der Konzentrationslehre von Karl Marx exakt nachgewiesen ... Die Montanindustrie Deutschlands ist reif zur Expropriation" zieht sich eine Linie der Erörterung des Problems bis zu Schmalenbach's Erklärung in seinem viel besprochenen Wiener Vortrage [1]). „Was ist es denn im Grunde genommen anders als die Erfüllung der Voraussagen des großen Sozialisten Marx, die wir erleben? Seine Vorstellungen von der Zukunft der Wirtschaft sind es, die wir sich erfüllen sehen". Auch Sombart hat mit seinen bekannten Ausführungen im Verein für Sozialpolitik und in seinem modernen Kapitalismus dem heutigen Organisationsstreben — selbstverständlich nicht nur in seiner Beschränkung auf das Unternehmertum, aber doch in erster Linie auf dieses abzielend — eine deutliche Tendenz einer Abkehr vom bisherigen „Hochkapitalismus" attestiert.

Die Gegenlinie — sie läuft entwicklungsmäßig natürlich parallel — leugnet derartige Schlußfolgerungen nicht nur ab, sondern erblickt in jenen Organisationen vielmehr geradezu eine Förderung des Kapitalismus: „... durch die Kartellbestimmungen werden die freie Konkurrenz und das Grundprinzip der kapitalistischen Wirtschaft, das Erwerbsleben keineswegs beseitigt, sondern die kapitalistische Wirtschaftsform erhält dadurch nur eine Kräftigung" [2]). Herle und Metzner [3]) fassen die Zusammenstellung über die Ansichten der Industriellen dahin zusammen „daß, so erstaunlich es auch klingen mag, die Grundeinstellung der deutschen Industrie zum Kartellproblem, wenn wir sie in einem Satze ausdrücken wollen, in der gesamten Beobachtungsperiode (d. i. 1923 bis zur Gegenwart) die gleiche geblieben ist".

---

[1]) Die Betriebswirtschaftslehre a. d. Schwelle d. neuen Wirtschaftsverfassung Zschft. f. hdlswiss. Forschung, Lpz. 1928.

[2]) Karl Diehl, „Die rechtlichen Grundlagen des Kapitalismus" (Heft 29 d. Kieler Vorträge, hrsg. v. Harms, Jena 1929 Gust. Fischer), S. 61.

[3]) Neue Beiträge zum Kartellproblem, Berlin 1929, Reimar Hobbing.

Diese Feststellung, die die Genannten wohl aus ihrer Tätigkeit beim Reichsverband der Deutschen Industrie schöpfen dürfen, ist insofern nicht ohne Interesse, als ja seit dem Kriege gerade auch in unserer Industrie die kapitalistischen Organisationen — Interessengemeinschaften, Konzerne und Fusionen — ein außerordentliches Gewicht erlangt haben, das auch in industriellen Kreisen zur Nachprüfung der Kartellfrage Anlaß gegeben bietet. Doch soll uns diese Frage hier nicht weiter beschäftigen, da ja beide Organisationsformen, wenn auch mit verschiedenen Mitteln, Graden und Erfolgen, anerkanntermaßen für die hier behandelte Frage nur zwei verschiedene Seiten des gleichen Grundproblems bilden. Neben dieser vorwiegend theoretischen Frage wird das Interesse an dem Monopolproblem aber noch aus einer sehr aktuell-praktischen, nämlich wirtschaftspolitischen Quelle gespeist. Dobretsberger[1] charakterisiert sie treffend, wenn er ausführt (S. 38): „Ein weiteres Moment der Wandlung der Monopolauffassung liegt in der Kartellgesetzgebung, besonders in der deutschen Kartellverordnung von 1923, die in Gegensatze zum österreichischen Koalitionsgesetz von 1870 unter grundsätzlicher Anerkennung des Kartellgedankens Mißbräuche wirtschaftlicher Machtstellungen zum Schaden des Gemeinwohls zu verhindern trachtet. Die Kartellgesetzgebung wirkt in zweifacher Hinsicht auf die angewandte Monopoltheorie, besonders in Deutschland. Einerseits gibt sie zur Meinung Anlaß, daß durch sie der Monopolcharakter der modernen Konzentration aufgehoben wird, indem der Fall der Ausbeutung durch das Gesetz verfolgt wird. Andrerseits aber nimmt die Theorie vielfach diese beabsichtigte Wirkung des Gesetzes voweg, um einzelne Verbände dem vorgesehenen staatlichen Eingriffe zu entziehen". Noch deutlicher weist auf diese petitio principii Arnold Wolfers[2] hin: „wo aber kartellfreundliche Schriftsteller heute nachzuweisen versuchen, daß die Kartelle keine Monopolstellung bekleiden, geht es ihnen in der Regel darum, sie in dieser Verordnung vorgesehenen staatlichen Eingriffe abzuwehren". Wirtschafts- und rechtspolitisch zieht er aus diesem Versuche zugleich die zutreffende Folgerung: „Eine Verengerung des Monopolbegriffs, nach welcher er die kartellistische Machtposition nicht mehr umfassen soll, droht aber für viele Wirtschaftsverbände nachteilig zu werden. Kann die Machtstellung, die die Kartelle doch offenbar einnehmen und auszuüben in der Lage sind, mit dem Begriff des Monopols nicht mehr gefaßt werden, so werden die Juristen dazu gedrängt, zu dem weiteren Begriff der „Machtstellung überhaupt" überzugehen und alle Verbände, ob sie ein Monopol besitzen oder nicht, in gleicher Weise staatlichen Eingriffen zu unterwerfen".

Die Kartellverordnung ergreift in der geltenden Fassung die kapitalistischen Organisationsformen als wirtschaftliche Machtkörper, wie bekannt, nur sehr einseitig in ihrem § 10. Dagegen machen sich gegenwärtig, wie, ohne hierauf näher einzugehen, nur der Vollständigkeit halber erinnert sei, im Rahmen der Reform des Aktienrechtes gleichfalls — freilich sehr vorsichtige — Bestrebungen geltend, dem Machtstreben Schranken aufzuerlegen[3].

---

[1]) „Konkurrenz und Monopol i. d. gegenwärtigen Wirtschaft m. besond. Berücksichtigung d. österr. Industrie", Bd. XII d. Wiener staats- u. rechtswiss. Studien, hrg. v. Hans Kelsen, Leipzig-Wien Franz Deuticke 1929, 149 S. gr. 8.

[2]) „Über monopolistische und nichtmonopolistische Wirtschaftsverbände i. Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, 59. Bd. 2. Hft. S. 293.

[3]) Vgl. hierzu Geiler, „Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen u. d. Reform d. Aktienrechts" (Hft. 6 d. gesellschaftsrechtl. Abhandlg., hrsg. v. Nußbaum), Berlin 1927 Carl Heymann, insbes. S. 33 ff. Ebenso das Gutachten von Flechtheim, as,

Die deutsche Kartellverordnung — übrigens gleicherweise das n wegische Gesetz — sind der Frage einer genauen Umgrenzung ihres Cjekts berechtigterweise insoweit ausgewichen, als sie, zweifellos mit fensisch ausreichender Deutlichkeit, lediglich (§ 1) mit den beiden Mrkmalen einmal des rechtlichen Charakters und zweitens des wirtsaftlichen Zweckes der zu erfassenden Organisationen operieren. Echtigterweise, weil rechtlich bekanntlich keinerlei gesonderte Form fi die in Frage kommenden Organisation besteht und wirtschaftlich et recht irgend eine brauchbare definitorische Abgrenzung fehlt. Dagegen kmte das Gesetz einer genaueren Festlegung der wirtschaftlichen Tatb tände, gegen die es einen Schutz gewähren soll, selbstredend nicht e behren. Sie sind aber wiederum, der Schwierigkeit exakter Bezeichnung Fhnung tragend, so allgemein gefaßt, daß den ausführenden Organen d notwendige Spielraum für die Beurteilung des Einzelfalles gewährt ist. Mchtmißbrauch der privatwirtschaftlichen Organisation soll verhindert w den, soweit er sich entweder allgemein durch „Gefährdung der Gesamtw tschaft oder des Gemeinwohls" äußert, oder individuell zum Nachteil d einzelnen Wirtschaftssubjekts durch „unbillige Einschränkung seiner w tschaftlichen Bewegungsfreiheit". Dabei ist der rein wirtschaftliche, g auer marktmäßige Charakter dieser Unrechtstatbestände noch näher – wenn auch nicht absolut — dahin beschränkt, daß es sich um unberchtigte, weil unbillige Eingriffe in die Regelung des Absatzes, der Preise o r willkürliche Beschränkung der Marktfreiheit durch Sperren, Preisd ferenzierungen und ähnliche Nachteile handeln muß oder um nachtiige Geschäftsbedingungen oder Preisfestsetzungen.

Damit hat der Gesetzgeber diesem Sondergesetz den Rahmen als eie öffentlich-rechtliche Aufsicht über die Kartelle und — freilich wie sc on betont, in unzulänglichem Maße — ebenfalls über die kapitalistischen Cganisationen wirtschaftlich hinreichend abgegrenzt, soweit für die rchtliche Beurteilung des Einzelfalles notwendig ist.

Die Wirksamkeit der Kartellverordnung greift — abgesehen von der m ihrem eigenartigen Prozeßverfahren gegebenen wirtschaftspolitisch beabsichtigten größeren Schlagkraft — über den zivilrchtlichen Schutz auch materiell sehr wesentlich hinaus. Letzterer h zur Voraussetzung stets die Verletzung eines konkreten individuellen Iteresses und einer darauf aufgebauten Privatklage. Allerdings greift d Zivilrecht mit seiner grundsätzlichen Bekämpfung der Sittenwidrigkeit u l ihren Unterfällen des Wuchers und der Knebelungsverträge ebenfalls ü r den rein privaten Rechtskreis hinaus. Hedemann hat dies treffend i einem vor kurzem erschienenen Buche „Reichsgericht und Wirtschaftsrcht" [1]) für das Kartellgebiet dahin zusammengefaßt (S. 73): „Das

w die vorstehende Arbeit, dem „Enqueteausschuß" erstattet worden ist. — Auch a den anderen Gutachten und den Verhandlungen ergibt sich, daß zunächst nur die Ü rspannung und Vereinseitigung der internen Machtverhältnisse als Gegenstand v Reformwünschen bearbeitet ist. Nur die in dem Gutachten von B. Buchwald g rderte weitgehendere „Publizität" kann als ein unmittelbares Hilfsmittel zur st keren Überwachung der kapitalistischen Gesellschaften auch hinsichtlich der Art u des Umfanges ihrer wirtschaftlichen Machtstellung angesehen werden. — Im übrigen er bt gerade die Enquete, daß eine Kontrolle der äußeren Marktwirkungen der kapite tischen Konzentration nur im Wege der Spezialgesetzgebung durchführbar erscheint. Vgl. auch d. ausgezeichneten Darlegungen i. d. Frankf. Ztg. 10.—21. 9. 29, die a h als Buch erschienen sind.

[1]) Jena 1929 Gustav Fischer, 371 S. M. 18.— Hedemann, der an der Jenenser Uversität ein eigenes „Institut für Wirtschaftsrecht" leitet, hat in diesem Werke z ersten Male den Versuch unternommen, die Mitwirkung des obersten Gerichtes a der Entwicklung der verschiedenen Gebiete des Wirtschaftsrechtes, hervorgehoben se n nur die größeren Gebietskreise des Arbeits- und des Kartellrechts, daneben aber

Verhältnis des Kartells zur Allgemeinheit kristallisiert sich um
Begriff des Monopols". Das Reichsgericht hat, wie Hedemann im
zelnen nachweist, in einer „langen Schnur von Sprüchen" unter je
allgemeinen grundsätzlichen Gesichtspunkte die Wirksamkeit der Kart
nachgeprüft. Es hat dabei, wie er ausführt (S. 55 f.) von Anfang
„mit dem ersten Hieb" die Kartelle für gültig erklärt. Nach beiden Sei
hin, sowohl nach der Seite der „Individualfreiheit des Einzelne
wie nach der Seite der „Interessen der Gesamtheit". Dies bedeut
nach ihm „eine Tat" angesichts der aus dem Begriffe der „Gewer
freiheit" hergeleiteten Forderungen auf Schutz des wirtschaftlic
Individualinteresses und im Zusammenhange damit der aus Theorie u
Praxis fließenden Abneigung gegen die durch die Kartelle herbeigeführ
Wirtschaftsbeschränkungen. (ebenda S. 55). Die Frage, ob das Rei
gericht rechtzeitig und ausreichend der mit der Zeit außerordent
fortgeschrittenen privatwirtschaftlichen Organisationsmacht und ih
Rückwirkungen auf die subjektiven individuellen Wirtschaftsintere
und der allgemeinen Verschiebung der wirtschaftlichen Krä
verhältnisse, die vielfach auch zum Nachteil größerer Volks- und W
schaftskreise ausschlagen, hinreichend Rechnung getragen hat, bes
ja heute im wesentlichen nur noch historische Bedeutung, sofern man
dem Standpunkte steht, daß grundsätzlich an der jetzigen Sta
aufsicht nichts geändert werden wird. Mir scheint allerdings nach
neuesten Entscheidungen auf dem Kartellgebiete, die das RG. neben
Kartellgericht zu fällen hatte, daß unser oberstes Gericht der scha
Zäsur, die der Weltkrieg mit seinen wirtschaftlichen Folgen für Deut
land gebracht hat, nicht entsprechende Rechnung trägt. Wohl auch
Hüter des geltenden Zivilrechts nicht gut tragen kann, denn[1]) „das deut
BGB. hat das Fazit der ganzen Entwicklung des neunzehnten Jahrhund
gezogen, es ist der klare Niederschlag einer kapitalistischen Wirtsch
ordnung". Wir sind aber inzwischen in dem neuen Jahrhundert in w
schaftliche Entwicklungsverhältnisse hineingeglitten, die teilweise ka
durch die nationalen und internationalen Auswirkungen des Weltkri
bedingt, teilweise durch offenbar „immanente" Entwicklungstendere
dieser Wirtschaftsordnung selbst ihre Wesenheit beträchtlich verän
worum sich ja gerade, wie eingangs angedeutet wurde, der Streit sow
der Wirtschaftspolitiker wie der Wirtschaftstheoretiker dreht. Es s
wie auch Theod. Vogelstein in seiner wirkungsvollen Zusammenfass
„Probleme der Monopolpolitik"[2]) unterstreicht, neue Probleme und z
zunächst der Wirtschaftspolitik erstanden: „Auch das Monopol-Prob
ist zum Schluß ein politisches, und der Jurist und der Volkswirt brin
als solche nur gewisse Teilkenntnisse dafür mit, die sie befähigen,
mögliches auszuschalten und zukünftige Wirkungen bestimmter
sachen und Maßnahmen mit gewisser Wahrscheinlichkeit vorauszuseh
(S. 33). Das ist alles sicherlich zutreffend, wie auch seine unten erwäh

für zahlreiche Einzelfragen wie Währung, Höchstpreise, Clausula rebus sic stan
usw. darzulegen. Der Hauptwert des Buches liegt aber in den grundsätzlichen Erörteru
Schlußfolgerungen und Ausblicken über die Grundlagen und die Entwicklung von F
und Rechtsprechung.

[1]) Diehl, a. a. O., S. 11.

[2]) „Schriftenreihe des Deutschen Volkswirt" No. 5, Berlin 1928 Verlag
Deutsche Volkswirt", 57 S. 2.— M. Vogelstein behandelt außer den „Grundlag
heutigen Monopolproblems" das „Monopol u. Individualrecht", „Monopolpoliti
Monopolrecht" sowie „Monopolpolitik des Staates". In dem praktischen Erg
fordert die, bei aller Kürze der Ausführungen, vielleicht sogar gerade deswegen, fess
Schrift eine Reform der Kartellaufsicht durch eine einheitliche verantwortliche P
des Reichswirtschaftsministers.

tische Forderung einer starken Initiative der wirtschaftlichen Zentralbehörde. Indessen, damit bleibt das Problem rechtlich wie wirtschaftlich nicht weniger dringend, ja es würde sogar mit dem Einschlagen der von ihm geforderten Linie vielleicht noch dringlicher, weil sich auf dem innerpolitischen Gebiete diese Plenipotenz einfach nicht durchsetzen läßt, wo eine sich ihrer Tragweite bewußte Verwaltung sie auch gar nicht erstreben kann. Vogelstein (insbes. S. 42) sieht dieser Schwierigkeit durchaus ins Auge, nur glaubt er ihr durch die Aufstellung wirtschaftspolitischer Grundsätze (sein Schlußkap. „Monopolpolitik des Staates" S. 44 ff.) begegnen zu können. In der Tat, wenn es, und soweit es gelänge, eine klare theoretisch, vor allem auch wirtschaftstheoretisch begründete Stellung zu dieser Frage und ihren Teilfragen zu gewinnen, könnte die rechtliche praktische Durchführung keine Schwierigkeiten bieten. Sind wir aber heute noch nicht so weit, so scheint mir der mit der Kartellverordnung betretene Weg, vorbehaltlich einzelner Reformen grundsätzlich der zweckmäßigste, weil er einerseits der heutigen Problematik der Grundlagen öffentlicher Organisationskontrolle Rechnung trägt, andererseits verschiedene Wege des Vorgehens, nämlich öffentliche und private Initiative gestattet und schließlich die Durchführung in ein Gerichtsverfahren besonderer Art einkleidet, das den immer ja nur relativ zu bemessenden Anforderungen an menschliche Objektivität genügt, durch sein prozessuales Verfahren das im Zivilrecht dominierende Übergewicht der wirtschaftlich stärkeren Partei ausschaltet und eine wirtschaftsnotwendige schnelle Entscheidung gestattet.

Daß wir aber heute viel mehr noch nicht erreichen können, dürfte eine kurze kritische Betrachtung des neuesten wirtschaftlichen Schrifttums zu diesen Fragen erweisen. Ich kann ihm jedenfalls nicht entnehmen, daß wir bereits über Erkenntnisse verfügten, die klare d. h. vor allem rechtlich eindeutig bestimmbare Linien für die notwendigen Grenzen der Organisationsmacht zu ziehen gestatteten.

II.

Vielleicht ist es so uneben nicht, die folgende beißende Kritik Franz Oppenheimers als Vorspruch hierher zu setzen [1]): „Die Streitfrage scheint theoretisch endgültig entschieden: Die gesellschaftliche Wirtschaft ist eine Maschine, und zwar eine elend gebaute und arbeitende Maschine, die nicht nur geputzt und geschmiert, sondern auch fortwährend umgebaut und repariert werden muß. Da aber alle Praxis nur theoretischen Widersätzen folgt, so ergibt sich daraus, daß alle praktischen Probleme nur in folgendem bestehen können: Wie ist einzugreifen? Was ist zu bessern? Wie kann man eingreifen ohne die Maschine, die doch keinen Augenblick ganz stillstehen darf, wenn die Völker nicht zu Grunde gehen sollen, zum Stillstand zu bringen oder gar zu zerstören?"

In der Tat sind sich Anhänger und Gegner der privatwirtschaftlichen Unternehmerorganisation darin einig, daß auch diese Wirtschaftsmaschine unvollkommen arbeitet. Nur über die Gründe herrscht Zwiespalt. Während die Organisationsfreunde dem System des freien Wettbewerbs die Schuld geben, führen die Gegner die Folgen gerade der Monopolwirtschaft als Störungsfaktor ins Feld. Dazwischen liegen theoretische Stellungen, die evolutionistisch beide Wirtschaftsprinzipien für berechtigt und miteinander vereinbar erklären, die in der Organisation

[1]) „Pseudoprobleme d. Wirtschaftspolitik" i. Festgabe f. Lujo Brentano zum 80. Geburtstag, Bd. I, S. 323.

nur ein als solches natürliches, wichtiges, ja unerläßliches Element ir Korrektur des freien Wettbewerbs erblicken und deshalb zugleh auch damit einverstanden sind, ja für erforderlich halten, daß nun auh dieses Element nicht zum einseitigen Übergewicht gelangt und dait die Vorteile der „concurrence libre" zerstört.

Überblicken wir die neueste Literatur, so wird man diese letzte vermittelnde Auffassung als die heute herrschende ansprechen könn. Der wesentliche theoretische Nutzen, den sie aufweist, liegt aber or allem darin, daß sie die begrifflichen Grundlagen der beiden Extreme „simple competition" und „Monopol" erneut überprüft und herauszuarbeiten sucht. Georg Halm[1]), Dobretsberger a. a. O., Wolfers[2]), in Einzelheiten auch Diehl, a. a. O., gehen von diesen beiden Grenzbegriffen aus.

Vor allem die beiden erstgenannten widmen ihnen eingehende Untersuchung, während Wolfers sich hauptsächlich mit einer Begriffsanalyse des Monopols befaßt.

Halm weist zunächst an Hand eingehender Belege aus dem wirtschaftstheoretischen Schrifttum darauf hin, daß eine positive, eindeutige Begriffsbestimmung der freien Konkurrenz fehlt.[3]) Einer negativen Begriffsbestimmung im Sinne eines Fehlens von Hemmungen (rechtlicher und sachlicher Natur) für die individuelle wirtschaftliche Betätigung mangelt die hinreichend deutliche Charakterisierung dieser Schranken, denn solche liegen sowohl in der Ungleichheit der menschlichen Natur wie in künstlich geschaffenen Schranken, die — wie Diehl[4]) hervorhebt, überall dort ohne weiteres notwendig werden, wo der freie Wettbewerb „unlautere Formen" annimmt, wo also — können wir ergänzen, ganz unabhängig von der rein wirtschaftlichen Seite überwirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere staatlich-gesellschaftliche Notwendigkeiten, allerdings nicht nur gegen „unlauteren", sondern ebenso gegen übermächtig-einseitigen Wettbewerb Einschränkungen zwingender Natur fordern. Dazu treten bekannte sonstige überindividuelle Notwendigkeiten, sodaß schon deswegen, wie Halm hervorhebt, die freie Konkurrenz nicht als statischer Gleichgewichtszustand — dazu müßte sie aber als Grundlage eine freie Individualwirtschaft führen — sich darstellt, da derartigen Einwirkungen notwendig die Kräfteverhältnisse der Individuen und damit der Gesamtwirtschaft dauernd aus dem Gleichgewicht zu bringen trachten. Die freie Konkurrenz läßt sich theoretisch — wie er weiter darlegt, im Anschluß an Cassel's „Theoretische Nationalökonomie" — am deutlichsten in der Fiktion einer „atomisierten Konkurrenz" begreifen, „einer möglichst großen Zahl möglichst kleiner Einzelwirtschaften". Eine gewisse Annäherung an deren Begriff bieten vielleicht heute noch einzelne räumliche und sachliche Bezirke des Einzelhandels und klein- oder mittelbäuerliche Verhältnisse, die indessen für das Gesamtbild ohne Belang erscheinen. Für unsere kapitalistische Industrie ist jedenfalls dieser Zustand längst überholt und offensichtlich unwiederbringlich verloren. Hier herrscht zwar auch heute noch rechtlich und sachlich freie Konkurrenz in der negativen Bestimmung, „daß innerhalb der Rechtsschranken durch das

---

[1]) „Die Konkurrenz, Untersuchungen ü. d. Ordnungsprinzipien und Entwicklungstendenzen d. „kapitalistischen Verkehrswirtschaft", Münch. 1929 Duncker & Humblot, 182 S. 7.50 M.

[2]) „Über monopolistische und nichtmonopolistische Wirtschaftsverbände in Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpol. 59. Bd., Tüb. 1928. Ferner sein liter.-kritischer Aufsatz „Überproduktion, fixe Kosten u. Kartellierung", ebenda Bd. 60 S. 382 ff.

[3]) S. 128 f.

[4]) S. 45

Prinzip der personalen Freiheit, des Privateigentums, des Vertragsrechts sowie der Sanktion geschichtlich überkommener, wohlerworbener Rechte der Mitbewerb von jedem Wirtschaftssubjekt nach dem Prinzipe d höchsten Ertragsstrebens ausgeübt werden kann" (Dobrechtsberger S 43 im Anschluß an Adolf Wagner), aber wie jener mit Recht hinzufügt, is diese Definition eher geneigt, den Sachverhalt zu verdunkeln. Denn d Wesen eines derartigen Wettbewerbs liegt ja gerade „in dem (erfolgr hen) Ausschlusse von Mitbewerbern", also in der praktischen Ausschaltung eben des freien Wettbewerbs (so auch Halm S. 132f.) Dieser sieht allerdings in technischen Hemmungen den Hauptgrund, die „Wurzeln des Strukturwandels der freien Konkurrenzwirtschaft". „Es wird sich zeigen — sagt er a. a. O. — daß die großen Bindungen des Wirtschaftslebens im wesentlichen nichts anderes sind, als eine Normalisierung d Konkurrenzverhältnisses zur Anpassung der Konkurrenz an technische Daten, die ihrerseits von seiten der Wirtschaft nicht zu beeinflussen sind. Die Wirtschaft kann nicht technische Tatsachen verändern, um die „ideale" Konkurrenz einer atomisierten Wirtschaft zu erweitern, sie kann unmöglich die wirtschaftlich-technisch optimalen Betriebsgrößen vernichten und zerstückeln, um eine Fiktion der idealen Konkurrenzpreisbildung zu verwirklichen. Statt dessen geht man den umgekehrten Weg und sucht durch Vergrößerung der zu kleinen Wirtschaftseinheiten, durch Zusammenschluß der wirtschaftlich Schwachen starke Marktparteien zu schaffen, oder man sucht durch Zusammenschluß großer Unternehmungen die technisch bedingte Überproduktion zu vermeiden, um lieber bei etwas geringerer Produktion die Kosten und Verluste des ruinösen Konkurrenzkampfes zu umgehen".

Dobretsberger vertieft die Problemstellung und die Erkenntnis dieser gegenwärtigen Struktur durch den Hinweis (S. 47f.), daß die bisherige Theorie die Konkurrenz als ein „ursprüngliches", „statisches", also fortwirkend sich gleich bleibendes Element namentlich zur Erklärung der Preisbildung gesetzt habe. In diesem Sinne des Ausschlusses von Mitbewerbern setzt latente Konkurrenz, bei der heutigen Struktur der Wirtschaft schon bei kleinster Verschiebung der „Ausschließungsverhältnisse" sich auch jetzt wirksam durch. Ihr unterliegt auch das Monopol der reinen „wirtschaftlichen Überlegenheit auf dem Markte", also dasjenige Monopol, das sich aus dem individuellen Wettkampfe herausbildet.

Im Gegensatz hierzu — er hätte vielleicht im Interesse größerer Deutlichkeit seines wichtigen Grundgedankens diese Darstellung etwas erweitern können — steht ihm das Ausschlußprinzip der Kartelle als Monopolgebilde als ein aus ganz anderen Gesichtspunkten und mit anderen Mitteln gewonnenes und durchgeführtes. „Bei Konkurrenz" — führt er (S. 48) aus — erfolgt „die Organisation der Produktion, der Einkommensbildung, der Konsumtion ... rational nach dem Gesichtspunkte der günstigeren Produktionsbedingungen, der Verfügung über spezifische Produktionsmittel, der höheren Kaufkraft. Als Monopoltatbestand im Gegensatze hierzu stellt sich jedes Ausschlußprinzip dar, wonach die Ausschließung von Mitbewerbern nach einem anderen Gesichtspunkte erfolgt, etwa der Erhaltung der Marktfähigkeit eines bestimmten Produzentenkreises, durch die modernen Produktions- und Absatzvereinbarungen oder Verkaufssyndikate ..."

Mit Recht sieht er in dieser Unterscheidung (S. 49) das „Allgemeingültige in diesen beiden Sachverhalten, während die weiteren Probleme, die sich auf die Wirkungen dieser Prinzipien unter verschiedenen wirtschaftlichen Wechsellagen beziehen, von dieser Begriffsbildung aus ...

nur der jeweiligen historisch gegebenen Situation gegenüber dargestellt werden können."

Es erwachsen, wie er weiter festgestellt, auch aus der freien Konkurrenz als gesellschaftlichem Prinzip faktische Monopole, die aber als echte „Leistungsmonopole" als sozial gerecht empfunden werden, während die organisierten Monopole umgekehrt stets „als künstliche Vormachtstellungen" angesehen werden.

Damit wird aber auch die richtige Einstellung — und zwar theoretisch wie praktisch — zu dem von Halm in den Mittelpunkt gestellten Problem des Einflusses der Technik gegeben. Halm führt (S. 134 f.) in großen Linien die technische Wirkung auf die kapitalistische Wirtschaft auf die beiden Prinzipien der Entwicklung zum Großbetriebe und zur (rationalisierten) Massenerzeugung einerseits, der Entwicklung zur optimalen Betriebsgröße andererseits zurück, die jedoch nicht gleichbedeutend ist mit dem Siege des größten und stärksten Unternehmens und der mangelnden „Fungibilität" des Kapitals. Letztere „technische Eigentümlichkeit" des Kapitals ist nicht allein entscheidend, aber sie erklärt hinreichend den „hartnäckigen Kampf gleichstarker Unternehmen, weil das „einmal investierte" Kapital eine außerordentliche zähe, unelastische Konkurrenz verursacht, weil es unabänderlich vorhanden und auch durch scharfe Ertragswertsenkung als Konkurrent nicht ohne weiteres auszuschalten ist".

Die Frage, wie die „optimale Betriebsgröße" bei freiem Wettbewerb, d. h. ohne künstliche kapitalistische Konzentration, — Kartellierung kommt hierfür erst in zweiter Linie in Betracht — sich herausbilden kann, scheint heute auch vom technischen Standpunkte nicht gelöst. Sie ist in letzter Linie eine reine Rentabilitäts-, also wiederum eine Konkurrenzfrage. Das optimale Ergebnis wird aber außerdem stets vor der Gestaltung des Marktes mitbestimmt werden. Zum rein technischen Problem würde die optimale Betriebsgröße, wie mir scheint, nur für das marktbeherrschende Monopolunternehmen sich gestalten. Bei ihm ließe sich rein technisch-rechnerisch feststellen, auf welcher Kapazitätsgrundlage sich für eine bestimmte Massenproduktion das für die Erzeugungseinheit günstigste rechnerische Ergebnis erzielen läßt. Kann der Monopolist seine gesamte Erzeugung denn auf dieser Basis absetzen zu den von ihm als optimal errechneten Preisen, so besäße er das technisch fundierte Absatzmonopol, eine praktisch fast unangreifbare Stellung. Ebenso schwierig beantwortet sich aber die Frage über die Wirkungen der Fungibilität des Kapitals. Das Problem ist neuerdings von Schmalenbach, besonders in seinen Wiener Vortrage vergangenes Jahr — nicht zuerst aufgerollt — aber in besonders eindringlicher Weise als Argument für die Kartellierung herausgestellt worden. Er hat es allerdings durch seine Antithese der „fixen" und „proportionalen" Kosten überspitzt, so daß es leicht war, ihn insoweit zu widerlegen (vergl. d. von Halm S. 138 Anm. 10 a angeführten Kritiken). Zweifellos ist richtig, daß die Bedeutung der proportionalen Kosten immer noch bei zahlreichen, selbst großen maschinellen Anlagen einen so wesentlichen Einfluß besitzt, daß mit Hilfe ihrer Verminderung die Gesamtproduktion verbilligt und deswegen Betriebseinschränkungen vorteilhaft werden können. Aber damit ist die richtige These Schmalenbachs nicht widerlegt. In diesem Zusammenhang ist auf ein Moment aufmerksam zu machen, das von diesen rein theoretischen Arbeiten nicht berücksichtigt ist, grade heute aber wieder — und wahrscheinlich für recht lange Zeit — eine sehr erhebliche, wenn nicht sogar ausschlaggebende Rolle jedenfalls für die Entwicklung der Großindustrie spielt. Es ist das Moment der im

finanziellen Struktur der Kapitalbeschaffung und Kapitalanlage, wie ich es mangels eines deutlicheren Ausdrucks bezeichnen möchte. Die heutige Großindustrie bedarf — nicht nur in den durch den Krieg an Kapital geschwächten Ländern — heute durchweg derartig hoher Kapitalbeträge, daß schon hierdurch der Einfluß der Banken wieder eine ganz andere Bedeutung erlangt hat, als vor dem Kriege. Dieser Zusammenhang mit der Finanzmacht läßt die mangelnde Fungibilität des sogen. festen Kapitals in besonderer Weise hervortreten. Die Banken verlangen für die unverhältnismäßig hohen Engagements besondere Sicherheiten in Form einer Rentabilitätsgarantie. Damit werden die großen Unternehmungen zu äußerster Anspannung ihrer Gesamtkalkulation auf dieses Ziel hin getrieben. Hier liegt eine der Quellen der kapitalistischen Konzentration der Industrie, das Streben, rentenmindernde Konkurrenz auszuschalten. Es umfaßt aber zugleich noch ein weiteres (das eben genannte wiederum korrigierendes) Moment. Das natürliche Streben muß dahin gehen, eine solche Politik zu treiben, daß eine möglichst rasche Selbstfinanzierung ermöglicht wird, um den Einfluß der Banken wieder in eine reine Hilfsstellung zurückschrauben zu können. Auch hierfür muß neben der Fusionierung und den Konzernbildungen die Kartellierung dienen, so lange wenigstens, als sie den Ballast der leistungsschwächeren Unternehmungen tragen kann. Es darf nicht übersehen werden, daß die heutige Kartellierung den großen leistungsfähigen Unternehmungen durchweg eine Differentialrente gewährt, die ihnen zusätzliche Gewinne für diese ihre finanziellen Sonderbedürfnisse liefert. Auch die weitere Behauptung von Schmalenbach, daß die fixen Kosten zu dauernder Vergrößerung treiben, ist im Zusammenhange der ganzen heutigen organisatorischen Entwicklung keineswegs so „unsinnig", wie seine Kritiker behaupten. Im Bereiche der Schwerindustrie, in der Zement-, der Kali-, teilweise auch der chemischen Industrie und der Elektrizität erleben wir diese Entwicklung doch fortgesetzt. Vom Standpunkt der Kapitalinvestierung gesehen ist die vertikale Vergrößerung, um die es sich hierbei ja in erster Linie handelt, insofern sie nichts anderes bedeutet, als eine Ausdehnung der industriellen Autarkie, der weitgehenden Selbstbeschäftigung, ein doppeltes Hilfsmittel, einmal der Ersparung von Zwischengewinnen und Unabhängigkeit von „Kartellpreisen" im Einkauf, andererseits stärkerer Machtstellung in den Verkaufskartellen.

Es scheint sonach — die Frage aber bedarf noch sehr eingehender Untersuchungen — daß gegenwärtig die reine Kapitalsfrage im vorstehend richtig skizzierten Sinne für die Erkenntnis des Problemkreises „Konkurrenz-Monopol" keine geringere Bedeutung besitzt, als das technische Moment, wenn man in dem letzteren nicht etwa schon jenes Moment mit einbezogen findet, wie es Halm in manchen Wendungen andeutet. Damit würden diejenigen, die heute schon in dem „Trust" das weit gefährlichere Monopolelement erblicken, letzten Endes also recht behalten. Endlich gesprochen tritt unzweifelhaft mit den großen kapitalistisch-technischen Riesen von Unternehmungen eine gewisse Versteinerung der industriellen Kapazität im Sinne einer zu ihren Gunsten endgültig entschiedenen Leistungsgrößenordnung auf, die auch der Struktur des Wettbewerbs ihren Stempel aufprägen muß.

Führt sie notwendig zum Monopol? Was bedeutet Monopol auf dieser Grundlage? Jedenfalls trifft es heute sicherlich schon nicht mehr zu, wenn Halm (S. 143 ff.) die Kartelle als „viel interessanter" für die Veränderung der Konkurrenzgestaltung erachtet. Zuzugeben ist lediglich, daß sie für die Relation Monopol: Preisbildung in ihrer gegenwärtig noch

weit überlegenen Verbreitung aktueller erschienen. Aber grundsätzlich ist diese Relation für beide Arten der Organisation nur graduell und selbstverständlich in vieler Hinsicht als Organisationspolitik verschieden.

III.

Der Begriff des Monopols ist nur in der theoretischen Bestimmung eindeutig — als Angebots- oder Verkaufsmonopol — daß „ein Anbieter die Macht hat, die Gesamtangebotsmenge und damit den Marktpreis nach seiner Wahl zu bestimmen". (Wolfers S. 295). In dieser Fassung ist das Monopol als Antithese der Konkurrenz deutlich, denn bei dieser erscheinen ja notwendig mehrere Wirtschaftssubjekte in derselben wirtschaftlichen Position, um sich das Feld streitig zu machen. Für dieses Begriff des Monopols ist es gleichgültig, ob dieser Einspänner ein Einzelunternehmen ist, oder eine organisierte Kollektivpersönlichkeit. Die abweichende Auffassung von Dobretsberger (S. 52), der in der Konzentration des Angebots nur ein „für die gegenwärtige Monopolisierung typisches, nicht aber ein dem Monopole wesenhaftes Merkmal" sieht, ist insoweit zutreffend, als er auch besondere Monopolarten, wie etwa Privilegien mit einschließt. Aber derartige Monopole interessieren nicht für die Erkenntnis der Dynamik des Marktes, weil sie auf besonderen Prinzipien beruhen, hierin ihre spezifische Erklärung finden und vor allem nicht als Gegensatz zur freien Konkurrenz anzusehen sind. Das heute wesentliche Monopolgebilde ist allein das privatwirtschaftlich organisierte, weil — im Gegensatz zu allen staatlichen oder sonstigen aus Allgemeininteresse geschaffenen oder zugelassenen Monopolen, deren Wirkungen daher volkswirtschaftlich gewollt und berechenbar sind — bei jenem gerade die Ungewißheit seiner Wirkungen auf die Gesamtheit das kritische Interesse hervorruft. Monopole, deren Korrelat öffentlich kontrollierte Wirkungen z. B. Preistaxen darstellen, können, wie die nie abgerissene Kontroverse über die öffentlichen Monopolunternehmen erweist, zu sehr interessanten und auch volkswirtschaftlich wichtigen Erörterungen einmal von betriebswissenschaftlichen (Rentabilitäts-) Standpunkte, dann auch vom Gesichtspunkte der öffentlichen Finanzpolitik, ja selbst vom rein politischen Standpunkte (Massenabhängigkeit von der öffentlichen Macht) führen. Aus einer Untersuchung über die privatwirtschaftlichen Prinzipien und Wirkungen einerseits der freien Konkurrenz, andererseits der privaten Monopolbildungen sind diese auszuscheiden.

Durchaus richtig hebt Halm (S. 150) hervor, daß bei den Kartellen lediglich egoistische, individualistische Bestrebungen vorliegen, bei denen der einzelne nur ein egoistisches Motiv gegen ein anderes opfert. Bei den „Trusts" ist das rein privatwirtschaftliche Interesse wohl nie in Zweifel gezogen worden. Darum allein dreht sich in der Tat die Frage, welchen Machtcharakter diese privatwirtschaftlichen Monopole tragen, welche Stärke ihnen zukommt und welche Wirkungen sie auslösen. Die theoretischen Untersuchungen, wie die hier besprochenen, leisten hierzu insofern wertvolle Dienste, als sie die Wirkungsmöglichkeiten der Monopole im Rahmen der geltenden Wirtschaftsordnung durch gewisse als gesetzmäßig anzusprechende Kausalverhältnisse bedingt und geregelt aufzeigen vermögen.

In dieser Hinsicht bietet besonders die Abhandlung von Wolfers durch eine übersichtliche Gliederung der verschiedenen Monopolarten mancherlei Aufschluß. Er unterscheidet zunächst den schon erwähnten

ausnahmslos sehr seltenen Fall des absoluten Monopols. Die Regel bilden vielmehr relative oder begrenzte Monopole (S. 297 f.). Irreführend für diesen Begriff sind aber die räumlich begrenzten Monopole, denn sie können sehr wohl auch in dieser Beschränkung absoluten Monopolen nahekommen, nur eben für den beschränkten Aktionsradius. Dagegen sind die von ihm näher bestimmten Monopole der begrenzten Preishöhe und begrenzter Zeitdauer gerade für die Kartelle von besonderer Bedeutung. Bei der ersteren Art könne das Monopol nur eine Preishöhe erreichen, die unter dem maximalen Gewinnpreis bleibt, da sonst alsbald Konkurrenz einsetzen würde. Dagegen kann der Monopolist unterhalb dieser Grenze stets den ihm günstigsten Preis wählen. Wolfers weist zutreffend darauf hin, daß hierfür besonders Zölle und Frachtkosten bestimmend sein können, oder besondere Leistungsfähigkeit, wie etwa Produktions- und Kostenrationalisierung. Die Höchstgrenze liegt im ersteren Falle in der Zoll- oder Frachthöhe. Damit hängt dann auch die Frage des Dumping insoweit zusammen, als der Monopolist nach der Regel, um den vorteilhaftesten Gewinn-Preis zu erzielen, einen maximalen Umsatz erreichen muß. Dazu bedarf er der Ausfuhr, weil und sofern der beherrschte Inlandsmarkt das notwendige Produktionsmaximum nicht aufzunehmen vermag, also Gefahr inneren Angebotsdruckes entsteht, bekanntlich eine der größten Gefahren für das Kartell, die auch durch den inneren „Ausgleich" nicht zu bannen ist. Dumping, also Verkauf zu billigeren Preisen in den nicht durch Zoll- oder Fracht geschützten monopolisierbaren Gebieten bringt zudem mit der absoluten Umsatzvergrößerung zusätzlichen Gewinn durch Senkung der Gesamtkosten.

Wolfers hat in dem knappen Rahmen seines Aufsatzes die Relativität dieser Monopolgrundlage nicht näher dargelegt. Sie soll auch hier nicht ausgeschöpft werden. Nur darauf sei verwiesen, daß noch eine dritte wesentliche Komponente neben der Beherrschbarkeit des geschützten Marktes und dem Dumping für dieses Monopol zu kalkulieren ist, die richtige Abschätzung des ausländischen Wettbewerbs. Zoll- und Frachtschutztechniker bemühen sich zwar, sie bei Bemessung der Höhe des Schutzes zuverlässig zu kalkulieren. Diese Berechnungen müssen aber über den Haufen fallen, sobald der ausländische Wettbewerb gleichfalls zum Dumping überzugehen sich gezwungen und zugleich in der Lage sieht. Gerade diese Lage wird aber durch die inländische Preishöhe auf Grund des Monopols erleichtert, vielfach sogar erst geschaffen. Es ergibt sich hier fast stets ein Zirkel der Wirkung, der es z. B. auch begreiflich erscheinen läßt, weswegen internationale Kartelle nicht als reine Preiskartelle, sondern in Verbindung mit Gebietsschutz begründet werden. Auch der künstliche Sperrschutz, dessen Bedeutung für die Kartellierung damit wieder einmal in das rechte Licht gerückt ist, vermag die Relativität nicht aufzuheben. Das Monopol mit begrenzter Zeitdauer bietet m. A. n. — ich befinde mich da im Gegensatz zu Wolfers (S. 300 f.) keine größeren Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Relativität. Wolfers faßt hierbei — angesichts der an sich für alle Monopole gegebenen zeitlichen Relativität — nur diejenige Abart ins Auge, die von der Konkurrenz abhängt. Ist das Kartell numerisch geschlossen, so hängt das Monopol nur von dem Wirksamwerden neuer Konkurrenz ab. Eingeschlossen liegt also hier die Möglichkeit eines absoluten Monopols, der Fall, der für die staatliche Kartellpolitik auch und gerade unter den Gesichtspunkte des Organisationszwanges von besonderer Bedeutung ist.

Diesen kartellpolitisch heute jedenfalls praktisch außerordentlich wichtigen Faktor künstlicher Niederhaltung neuen Wettbewerbs behandelt Wolfers nicht weiter, offenbar weil er nur mit den natürlichen dynamischen Verhältnissen sich beschäftigt. Mir will aber scheinen, daß mindestens die rein technisch-kapitalistischen Voraussetzungen neuen Wettbewerbs durch diese kartellpolitische Kampfmethode eine außerordentliche Vereinseitigung erfahren haben. Wer den Aufsatz im Magazin der Wirtschaft über den Kampf der Zementsyndikate gegen das Aufkommen neuer Außenseiter und die hierfür aufgewandten Mittel liest [1]), wird sogar auf starke Unterstützung der Kartelle etwa durch interessierte Banken, worauf oben schon in anderem Zusammenhange verwiesen wurde, gestoßen werden müssen. Gerade die zeitliche Relativität scheint mir durch eine intern und extern geschickte, mit der nötigen Rücksichtslosigkeit operierende Kartellmacht verhältnismäßig noch am willkürlichsten gestaltbar. Sie wird in größerem Ausmaße eine Frage der Kapitalmacht, d. h. im wesentlichen auch der durch die Kartellierung erst ermöglichten Thesaurierungspolitik. Ob es demnach richtig ist, daß „bei guten Gewinnaussichten" auch heute noch gegen eine starke Kartellmacht Kapital für Neugründungen aufzubringen ist, möchte ich jedenfalls für die gegenwärtigen deutschen Verhältnisse stark einschränken. Dem für die Konkurrenzwirtschaft zweifellos richtigen Einfluß der Gewinnhöhe auf die Anlockung neuer Wettbewerber steht heute das Risiko eines Kampfes mit mächtigen Kartellen entgegen. Das gilt natürlich in größerer Ausdehnung nicht für die zahlreichen einfachen Preiskartelle namentlich der Industrien konsumfertiger Waren, obwohl es auch in diesem Bereich nicht ausgeschlossen ist. Das Kartell der „Mineralwasserfabrikanten von Tuntenhausen", wie Vogelstein in seiner plastisch-sarkastischen Schreibweise a. a. O. diese Spezies gegen die mächtige deutsche Rohstahlvereinigung abgrenzt, wird auf diesem Wege sein Monopol kaum stützen können.

Bei den einfachen Preiskartellen ist in der Regel sowohl die Relativität der Preishöhe wie der Zeit herrschend, ein Auf- und Ab je nach der konjunkturellen Gesamtlage. Nur wo diese Kartelle organisatorischen Rückhalt an Rückversicherungsverträgen mit der Vor- oder Nachstufe finden, gewinnen sie größere Konstanz. Aber gerade bei diesen Kartellen, zumal in ihrer Masse zeigt sich auch die Neigung und Möglichkeit zu konjunktureller zeitlicher Ausnützung einer absoluten Monopolstellung.

IV.

Gerade die Feststellungen über die „Relativität" sollten die Streitfrage über das Monopolmerkmal für den Kartellbegriff, oder praktisch gesprochen die Frage, ob nur erkennbar monopolistische Marktorganisationen zu den Kartellen zu rechnen sind, zu einfacher Lösung führen können. Die Relativität, das ergeben die sämtlichen Abhandlungen, soweit sie diese Frage eingehender behandeln, ist eine solche der Wirkung, nicht der Anlage d. h. der Organisation an sich. Das wird auch von Halm a. a. S. 151 stark dem Sinne nach unterstrichen. „Die Folgen, die sich für einen Wirtschaftsverband daraus ergeben, betont ebenso Wolfers (S. 310), ob er ein Monopol besitzt oder nicht, zeigten sich bei seiner Wirtschaftspolitik." Jedes Kartell, das die organisatorischen Voraussetzungen eines solchen besitzt, insbesondere rechtlich befugt ist, seinen Mitgliedern die notwendigen kollektiven Vorschriften zu machen, tendiert als „Kar-

[1]) „Außenseiterbekämpfung in der Zementindustrie" Nr. 27 v. 4. 7. 29.

conomicus" zur Ausnützung seiner Macht. Subjektiv ist diese Grundlage, wie Wolfers (S. 315) gegen H. von Beckerath zutreffend bemerkt, grade das Zeichen gut geleiteter Kartelle. Sobald ein entsprechender Vertrag mit dem Ziele irgend einer den Wettbewerb einschränkenden Marktregulierung vorliegt, ist rechtlich ein Kartell gegeben. Wirtschaftlich muß natürlich hinzutreten seine Potenz, dieses Ziel auch praktisch durchzuführen. Für den Erfolg bildet aber die Erlangung einer Monopolstellung nur den zeitlichen und sachlichen Grenzfall. Der größte Teil der Kartelle wird ihn nur bei besonderen konjunkturmäßigen Konstellationen einer Reihe günstiger äußerer und innerer Umstände erreichen. Gleich wohl bleibt der Einfluß auf den Markt auch bei den weniger günstigen Marktkonstellationen bestehen, die effektive Potenz zum Monopol kann mehr oder minder durch besondere Faktoren außer Wirksamkeit gesetzt werden, hierdurch wird der Charakter des Kartells nicht eingebüßt. Wolfers macht hierzu (S. 308 f.) eine Reihe richtiger Bemerkungen, insbesondere auch darüber, daß die äußere Wirkung eines Kartellmonopols, namentlich die Gewinnhöhe, noch nichts Sicheres aussagen kann. Ich will nur ein Beispiel hierzu geben. Wie z. B. das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat so verzichten zahlreiche Kartelle zeitweilig für bestimmte Gebiete auf die Durchsetzung ihrer regulären Preise und Bedingungen. Dadurch wird doch gewiß an ihrer Bedeutung nichts geändert oder geändert. Es handelt sich lediglich um taktische Maßnahmen: man verzichtet zeitlich, räumlich oder sachlich auf das erreichbare Wirkungsmaximum, um seine Macht zu sichern, wie ich an anderer Stelle [1]) schon ausgeführt habe. Die Monopolisierung der Kartelle braucht, wie Wolfers (a. a. O. S. 313, Dobretsberger S. 50 ff.) hervorheben, auch durchaus nicht in einer Preiserhöhung sich äußerlich geltend machen. Mir erscheint deshalb nicht folgerichtig, wenn Wolfers (Anm. 42 S. 311) die Konditionenregelung nur im Zusammenhang mit einer Preisregelung — außer für die Banken — als eine „Monopolausnutzung" gelten lassen will. Tatsächlich bedeuten die Konditionenkartelle, freilich meist durch das kartellpolitische Mittel des Abschlusses von Exklusivverträgen eine relativ starke Monopolstellung [2]).

Folglich erscheint mir aber auch der Gegensatz, den Wolfers (S. 316 f.) zwischen „monopolistischen" Verbänden, also Kartellen und „nichtmonopolistischen" festlegen will, worunter er wesentlich Organisationen zur Rationalisierung von Erzeugung und Absatz versteht, die Problemerkenntnis nicht zu fördern. „Die Verbandsbildung — führt er S. 318 aus — wird regelmäßig zu einem gewissen Ausschluß ‚interner Konkurrenz' zwischen den Verbandsmitgliedern führen. Solange aber die effektive oder potentielle Konkurrenz von Außenseitern in wirksamer Weise den Markt preisbestimmt und diktiert, bedeutet der Zusammenschluß keineswegs eine Monopolbegründung, sondern höchstens einen Übergang zu einer neuen Größenordnung, eine Art partielle Fusion gewisser Organe oder Teilbezirke von Unternehmungen, die dadurch allerdings im Konkurrenzkampf mit nicht angeschlossenen Unternehmungen Vorteile gewinnen. Das ist dann aber nichts anderes als ein dynamischer Vorstoß eines einzelnen Konkurrenten, hier des Verbandes, wie er für jeden Konkurrenzkampf typisch ist. Wird eine Machtstellung solcher Art zu unfairen Kampfmethoden mißbraucht, so mögen staat-

[1]) „Der monopolistische Charakter der Kartelle" i. Kart.-Rdsch. 1926.

[2]) Wie Haussmann, „Der Kartellbegriff", Kart.-Rdsch. 1928 S. 423, ausführt, nennet auch Liefmann abweichend von seiner früheren Terminologie die Konditionenverbände zu den Kartellen.

liche Gegenmaßnahmen erforderlich sein; mit Monopol und monopolischer Machtausnützung dürfen diese Erscheinungen nicht gleichgesetzt werden." Er polemisiert bei dieser Gelegenheit gegen meines Kollegen Breslauer und meine Darstellung (System und Entwicklung des neuen Kartellrechts S. 101), weil wir der verbandsmäßigen Rationalisierung durch Senkung der Kosten die Machtmöglichkeit zugesprochen haben, „Außenseiter niederzuringen", und „hierdurch zu einer Machtstellung zu gelangen, die sie nicht notwendig stets im Interesse der Allgemeinheit zu nutzen brauchen". Haussmann (a. a. O., Anm. 1, S. 425) hat — auch gegenüber der gleichen ablehnenden Kritik Flechtheims — ganz richtig verstanden, er sagt: „Im übrigen ginge es zu weit, schon um der Tendenz der Preissenkung willen verbandsmäßige Gebilde von dem Kartellbegriff auszuschließen, namentlich wenn diese Tendenz nur eine Vorstufe für die später um so nachdrücklichere Beherrschung des betreffenden Marktes ist." Haussmann kommt in seiner weiteren Begründung deutlich auf Wolfers eigene terminologische Bezeichnung des Monopols von begrenzter Preishöhe, nur mit dem entgegengesetzten Vorzeichen. Ich gebe aber zu, daß die Frage der „Rationalisierungskartelle" noch einer besonderen Prüfung bedarf. Ich stehe vorläufig aber noch auf dem gleichen Standpunkte, daß auch diese Verbände im wirtschaftlichen und rechtlichen Sinne als Kartelle anzusprechen sind, insoweit sie überhaupt auf rein vertragsmäßiger Grundlage etwas leisten können, und zwar gerade wegen ihres gegenüber allen übrigen Kartellgrundlagen außerordentlich tiefen Eingreifens in die Mitgliedsunternehmen. Ohne eine weitgehende Monopolstellung kann ich gerade diesem Organisationsprogramm keine Existenzmöglichkeit zusprechen. Wenn hierbei auch eine Preissenkung die Monopolwaffe bilden kann, so scheint mir doch folgendes beachtlich: 1. Diese auf Basis organisierter Rationalisierung gewonnene Preisstellung ist durchaus nicht notwendig gleich dem im Wege der freien Konkurrenz (durch Ausschluß der sogen. „Grenzproduzenten) gewonnenen optimalen Maximum. in solches kann vielmehr in der Regel nur auf kapitalistischer Grundlage durch vollkommene Dauer-Vereinigung unter Ausscheidung aller jener unbrauchbaren Produktions-Elemente gewonnen werden. 2. Das sehr große Einzelrisiko — für den Fall der Lösung der vertragsmäßigen Bindung — kann nur durch eine hohe Risiko-Gewinnprämie für die Mitglieder etwas gemildert werden. 3. Das zwingt diese Verbände zu echt kartellmäßiger Marktbeherrschung — allerdings in der Regel auf der Basis eines Monopols von begrenzter Preishöhe, das einmal die vorhandenen Konkurrenten niederringt und zweitens das Aufkommen neuer zu hindern vermag. Ich glaube hierzu das Wesentliche schon in dem Aufsatz „Der monopolistische Charakter der Kartelle" (Kart.-Rdsch. 1926 S. 325 ff.) ausgeführt zu haben, und in einem Aufsatz in der Frankfurter Zeitung (Nr. 675 v. 9. 9. 1928) habe ich nochmals die Relativität des Kartellmonopols unterstrichen. Gerade die von Wolfers erneut herausgearbeitete „Relativität" aller Kartellmacht sollte aber zu dem entgegengesetzten Ergebnis führen, nämlich dem Versuche einer Scheidung zwischen monopolistischen und nichtmonopolistischen Verbänden keine allzu große praktisch-wirtschaftspolitische Bedeutung beizumessen.

Ich gebe gerne zu, daß von dem Standpunkt, den Vogelstein a. a. O. einnimmt, nämlich der praktischen Kartellpolitik als einem heute sicherlich recht bedeutsamen Teil der staatlichen Wirtschaftspolitik, eine Trennung zwischen „Kartellen" und „Kartellen" sich als zweck-

ißig in dem Sinne erweisen kann, daß die schon erwähnte „Tunten-huser" Organisation nicht mit dem Stahlwerksverband in eine Linie z stellen ist. Aber das ist, wie schon betont wurde, eine Frage der aktischen Politik, nicht der theoretischen Untersuchung. Ich gebe ner zu, daß die Kartelle heute bemüht sind, wertvolle rationalisierende leinarbeit zu leisten, wie sie etwa Goecke [1]) für seinen Verband besprucht. Aber seine Ausführungen lassen deutlich erkennen, daß ese Wirksamkeit letzten Endes immer nur notwendiges Hilfswerk ist, um einem Monopol von „begrenzter Zeitdauer" über diesen Mangel möglichst hinwegzuhelfen dadurch, daß man seine materiell-rtschaftlichen Grundlagen vertieft und damit verbessert.

V.

Die theoretische Erkenntnis der Relativität der wirtschaftlichen Nchtstellung der Kartelle, die Tatsache, daß „die Konkurrenz trotz ser Kombinationstendenzen der Industrie" bestehen bleibt, wofür Halm die wichtigsten Gründe zusammenstellt (S. 152 f.), kann für e staatliche Kartellpolitik, insbesondere die öffentliche Aufsicht — und es scheint mir ein immerhin wichtiges Ergebnis der wirtschaftlichen Theorie zu sein — keine grundsätzliche Bedeutung gewinnen, s kann vielmehr nur für die Beurteilung des konkreten Einzelfalles, so kasuistischen Wert besitzen. Die Unterscheidung zwischen „monopolistischen" und „nichtmonopolistischen" Organisationen hat, soweit in beiden Fällen Verbände in Frage kommen, die mit irgend welchen einschlägigen Mitteln den Wettbewerb unter ihren Mitgliedern nach bestimmten privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu regulieren das Ziel haben, für die Rechtspraxis nicht den Wert, der ihr für die rein wirtschafts-wissenschaftliche Analyse dieser Erscheinungen zukommt.

Erkennt man grundsätzlich die Notwendigkeit einer öffentlichen Kontrolle dieser Erscheinungen an, was wiederum eine Frage ist, die nicht allein von ökonomischen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, die aber jedenfalls heute allgemein bejaht ist, so hat man für die praktische Durchführung von der Tatsache auszugehen, die in allen Arbeiten mit Ausnahme der stark überspitzten Schlußfolgerungen Halm's klar hervortritt, daß das organisierte Monopolstreben weder nach seinen Grundlagen, noch Entwicklungsmöglichkeiten, noch Wirkungserscheinungen eine komparative Allgemeinheit aufweist, daß vielmehr der einzelne Fall eine durchaus selbständige Analyse beansprucht. Es gibt keine volkswirtschaftswissenschaftlich klar erkennbare Grenze zwischen monopolistischen und nichtmonopolistischen Organisationen. Es gibt vielmehr nur durchaus relative Erscheinungen von Macht- oder Ohnmachtsverhältnissen, die indessen ständigen Wandlungsmöglichkeiten, sei es aus inneren organisatorischen Verhältnissen, sei es durch Eintreten äußerer Umstände oder durch Zusammentreffen beider Faktoren unterworfen sind. Auch über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der heutigen Organisationstendenzen in den Kartellen und Trusts vermögen wir — vielleicht mit Ausnahme einiger realer technisch-betriebswirtschaftlicher, also im wesentlichen privatwirtschaftlicher Feststellungen — nichts allgemeingültig Positives auszusagen, wobei die Frage, ob wir uns mit dieser organisatorischen Entwicklung in Kartellen und Trusts dem sozialistischen Wirtschaftsgedanken nähern oder nicht, eine sehr sekundäre Bedeutung gegenüber vordringlichen aktuellen Problemen besitzt.

[1]) „Zur Frage der Wesensänderung der Kartelle", Wirtschaftsdienst—Hamburg Nr. 52 v. 30. 12. 27.

Vogelstein hat deswegen durchaus recht, daß für die Gegenwart das Problem durchaus der praktischen Wirtschaftspolitik zuzuweisen ist, für die weder die Wirtschaftskritiker noch die Juristen ein Monopol der Behandlung beanspruchen können (S. 33). Hierunter fällt dann auch die Handhabung der öffentlichen Aufsicht über diese Organisationen. Dabei taucht natürlich stets die Frage auf, welche Wirkungen positiv-rechtliche Eingriffe in das Wirtschaftsgefüge äußern. Mit dieser Frage beschäftigt sich auf breiter Grundlage die erwähnte Arbeit von Diehl. Er mißt, wenn ich seine Ausführungen recht verstehe, im Gegensatz zu der heute wohl herrschenden Auffassung, der Rechtsordnung einen positiven Einfluß auf die Wirtschaftsgestaltung zu. Allerdings macht er (S. 34/35) die wichtige Einschränkung, „daß sich innerhalb ein und derselben Rechtsordnung sehr verschiedene Wirtschaftszustände und Wirtschaftsverhältnisse ausbilden können. Die Wirtschaftssysteme enthalten ihre Prägung durch das Recht. Das Recht gibt aber nur einen weiten Rahmen ab, innerhalb dessen sich sehr verschiedene Wirtschaftsverhältnisse ausbilden können." Soweit ich sehe, kann er sich aber für das vorliegende Problem hierbei nicht (Anm. 1, S. 45) auf die Ansicht von Boehm[1]) stützen, der jedenfalls nicht (siehe seine Zusammenfassung S. 341) die Auffassung vertritt, daß die heutige Auslegung des Grundrechts der „Gewerbe- und Konkurrenzfreiheit" den privatwirtschaftlichen Organisationen einen rechtlichen Freibrief zur willkürlichen Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit gewährt. Wenn Diehl apodiktisch feststellt (S. 44), daß „kartellmäßige Vereinbarungen keineswegs in Widerspruch zu dieser freien Rechtsordnung" stehen, so begründet Boehm m. A. n. zutreffend die gegenteilige Auffassung eines teilweise sogar absoluten, jedenfalls aber, an ihren einzelnen Wirkungen und Absichten gemessen, relativen Widerspruchs gegen diese Rechtsordnung.

Es bleibt also zum Schlusse bei der völligen Problematik der Frage, wie im wirtschaftlichen so auch im rechtlichen Sinne. Die notwendige Folge ist, daß es für die praktische Wirtschaftspolitik, die die Notwendigkeit einer Regulierung der Monopolmacht endgültig betont, nur darauf ankommen kann, ohne grundsätzliche theoretische Stellungnahme nach der einen oder anderen Seite von Fall zu Fall gegen bedenkliche Einseitigkeiten der organisierten Wirtschaftsmacht rechtzeitig und nachdrücklich einschreiten zu können. Welche rechtlichen Grundlagen hierfür wirtschafts- wie staatspolitisch die geeignetsten sind, darum geht ja jetzt der Meinungsstreit über die Reform der Kartellverordnung. Daß diese öffentlich-rechtliche Kontrolle der Organisationen etwa im Sinne Diehls einen positiven Einfluß auf die Gestaltung unserer Wirtschaftsordnung ausüben könnte oder auch nur sollte, kann nicht in Frage kommen. Es handelt sich, trotz ähnlicher Behauptungen ihrer Gegner, ja letzten Endes eben nur darum, den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, gerade weil er nach Ansicht der Freunde der Organisation auch diesen den rechtlichen Boden abgibt, aber ebenso zweifellos auch der Wirtschaftsautonomie des Einzelnen, im Interesse der Gesamtheit richtig auszubalanzieren.

---

[1]) „Das Problem der privaten Macht" in „Die Justiz" Bd. III Hft. 4.

Treuhandschaft und Haftungsverhältnis im Kartellwesen[1]).

Von Ref. Dr. jur. Karl Andritschky, Göttingen.

Unser geltendes Recht hat keine besondere Rechtsform für die Kartelle geschaffen. Sie sind vielmehr darauf angewiesen, sich der Formen des Gesellschafts- und Vereinsrechts des BGB. und seiner Nebengesetze zu bedienen. In Betracht kommen vor allem die bürgerlichrechtliche Gesellschaft, die G. m. b. H. und der rechtsfähige Verein[2]). Die Kartelle können in Gestalt dieser Rechtsformen im großen und ganzen ihre Zwecke durchaus erfüllen können. Das kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Kartellverträge Gesellschaftsverträge eigener Art sind[3]). Deutlich wird das, wenn man bedenkt, daß die Kartelle geschaffen sind zur möglichst weitgehenden Beschränkung des freien Wettbewerbs, die Formen, deren sie sich bedienen müssen, aber gerade für die freiem Wettbewerb unterliegenden Erwerbsgesellschaften vorgesehen sind.

Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung unseres Vereins- und Gesellschaftsrechts die freie Wirtschaft mit ihrem freien Wettbewerb im Auge gehabt. Daher sind auch die Vorschriften des Gesellschafts- und Vereinsrechts darauf gerichtet, dem Einzelnen die größtmögliche Freiheit zur Entfaltung seiner Kräfte und Steigerung seines Gewinnstrebens zu erhalten[4]).

Ganz anders die Kartelle. Sie wollen die wirtschaftlichen Kräfte der Einzelnen nicht entfesseln, sondern binden[5]).

Statt des freien Wettbewerbs verfolgen sie gemeinschaftliche Produktions- und Absatzregelung. Denn weitestgehende Beeinflussung des Marktes ist ihr Ziel[6]). Das Angebot soll nach Möglichkeit dem Bedarf angepaßt werden. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedarf aber das Kartell gegenüber dem Einzelnen einer viel größeren Rechtsmacht, als die Erwerbsgesellschaften sie gegenüber dem einzelnen Gesellschafter besitzen und benötigen. Mit Recht hat man daher als hervorstechendste Kennzeichen des Kartells den ihm innewohnenden Zwangscharakter bezeichnet[7]). Denn nur dann, wenn die Mehrzahl der Unternehmer eines Wirtschaftskreises — daß alle Unternehmer kartelliert sind, ist selten — nach gemeinsamen Plan und Willen in den Wirtschaftskampf eintreten, ist eine Gewähr dafür geboten, daß sie diesen in ihrem Sinne führen können. Ein derartiges einheitliches Auftreten auf dem Markte ist jedoch nur möglich, wenn alle kartellierten Unternehmer auf Sonderwünsche verzichten und sich dem Kartell in einem Umfange, wie es die Wirtschaftslage verlangt, unterwerfen. Dabei kann aber das Kartell nur dann

---

[1]) Unter dem Titel „Die Treuhandschaft im Kartellwesen" erschienen als Göttinger Dissertation 1929.

[2]) Günther, Kartelle in Form von rechtsfähigen Vereinen, S. 14 ff.; v. Egidy, Die Beteiligungsziffer bei Kartellgesellschaften. Ungedruckte Göttinger Dissertation 1922, S. 39 ff.

[3]) Hüttner, Das Recht der Kartelle in Deutschland; Diss. Erlangen 1909, S. 52. Klein, Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbsgesellschaften, Berlin 1914, S. 62.

[4]) Klein, a. a. O., S. 60 ff., bes. S. 65.

[5]) Vgl. Klein, a. a. O., S. 65; Sievers, Das industrielle Kartellwesen, S. 5/6; Kern, Die Kündigung von Kartellen, Diss. Göttingen 1921, S. 4; Bauer, Die rechtliche Struktur der Truste, S. 25.

[6]) J. v. Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 2. Aufl., S. 395; Passow, Der Kartellbetrieb im Zentralbl. f. Hdlsrecht. 1928, Nr. 8/9; Friedländer, Konzernrecht, 1927, S. 32, 35; Rudolf Isay, Referat auf dem Salzburger Juristentag 1928, in Die Reform des Kartellrechts, S. 37/38.

[7]) Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart, Bln. 1913, S. 188; Kaestner-Lanich, Der Organisationszwang, 2. Aufl., S. 77.

mit Erfolg tätig sein, wenn es nicht im Einzelfall von dem Willen d einzelnen Mitgliedes abhängig ist, sondern unbehindert aus eigen Machtvollkommenheit, nur auf das Wohl des gesamten Wirtschaf zweiges bedacht, handeln kann. Das verlangt aber von dem einzeln Kartellmitglied eine oft sehr weitgehende Unterwerfung unter den Will des Kartells. Das gerade ist denn auch das Bemerkenswerte, daß d Kartellmitglied auf einen Teil seiner Handlungsfreiheit zugunsten d Kartells verzichtet [1]). Der Einzelne begibt sich in ein Abhängigkei verhältnis von der Gesamtheit. Er räumt dem Kartell eine Rechtsmac über sich ein, damit es diese zum allgemeinen Besten ausübe. Das aber dem gesellschaftlichen Schuldverhältnis nicht eigentümlich, kra dessen sich die Gesellschafter zu bestimmten Leistungen verpflichten, e entweder Kapital- oder Dienstleistungen sind (§ 705 BGB.), jedoch e natürliche Handlungsfreiheit des Verpflichteten nicht beschränken.

Das rechtliche Verhältnis des Kartellmitgliedes zum Kartell we somit gegenüber dem des Gesellschafters zur Erwerbsgesellschaft E sonderheiten auf. Namentlich sind auch die Kartellmitglieder nic zu Vermögenseinlagen verpflichtet, vielmehr haben die Kartelle in e Regel, abgesehen von den Verkaufssyndikaten, kein selbständiges Ve mögen und bedürfen eines solchen auch nicht. Denn ihre Tätigkeit i in erster Linie auf Beherrschung und Beaufsichtigung des Einzelnen g richtet, dessen wirtschaftliche Bewegungsfreiheit inbezug auf den ka tellierten Wirtschaftszweig gehemmt wird.

Daraus wird ohne weiteres verständlich, daß die Kartellverträ zwar ihrer äußeren Form nach Gesellschaftsverträge (oder Vereinssatzu gen) im herkömmlichen Sinne sind, jedoch einen ihrem Sonderzwe entsprechenden, von den herkömmlichen Gesellschaftsverträgen d Erwerbsgesellschaften abweichenden Inhalt haben. Die Gesellsch ist nur die äußere Form für ein zugrunde liegendes andersartiges Rech verhältnis des Kartells zu den Mitgliedern. Das ist mit Rücksicht dara daß die Gesellschaft keinen sie besonders kennzeichnenden Inhalt hat, se wohl möglich. Denn die Gesellschaft ist lediglich „ein leistungsverknüpf der Tatbestand", durch den mehrere verschiedenartige Leistungen m einander verbunden werden [2]). Der Kartellvertrag ist ein sog. gemischt Gesellschaftsvertrag im Sinne Hoenigers.

Man muß hier annehmen, daß alle Machtbefugnisse des Kart der Ausfluß eigener Rechte desselben sind, die es jedoch im Interesse d einzelnen Kartellmitglieder auszuüben hat. Dieser Rechtslage entspric am meisten die deutschrechtliche Treuhand [3]). Diese ist mit der he schenden Meinung nach BGB. zulässig. Man hat mit Schultze [4]) di Formen zu unterscheiden: 1. die Treuhand mit auflösend bedingtem od befristetem Eigentum, 2. mit begrenztem Recht an fremdem Gegenstand, 3. mit bloß obligatorischer Berechtigung begrenzten Inhalts. Die letzte hat im Kartellrecht die größte Bedeutung.

---

[1]) Baumgarten. — Meszlény, Kartelle und Trusts, Bln. 1916, S. 11; v. Egi a. a. O., S. 47.

[2]) Hoeniger, Die Gemischten Verträge in ihren Grundformen, S. 45 ff.

[3]) Ebenso: Dalberg, Die Treuhandschaft in der Kartellorganisation, in: Lz. Ztschr. 1915, S. 408 ff.; v. Egidy, a. a. O., S. 53; Horak, Das Wesen der Beteiligungsziffer bei den Verkaufssyndikaten, Diss. Göttingen 1927, S. 15/17; vgl. ferner Schultz a. a. O., S. 103; Roth, Der Trust in seinem Entwicklungsgang vom Feoffee to Use zur amerikanischen Trust-Company, in: Heymanns Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 48, 1928, S. 261/263; Friedländer, a. a. O., S. 38.

[4]) a. a. O., S. 32.

Die Treuhandrechte kennzeichnen sich als obligatorische oder ...igliche Rechte des Treuhänders, die dieser im eigenen Namen und ... eigene, aber im Interesse eines andern (des Treugebers oder Begün...gten) geltend macht. Man muß hierbei besonders Innen- und Außen...rhältnis scharf auseinander halten. Das wird in der Literatur nicht ...nügend berücksichtigt.

Dalberg[1]) betrachtet die mit der Ausübung der Kartellbefugnis ...trauten Organe (z. G. Geschäftsführer, Beirat, Vertrauensmann usw.) ... Treuhänder. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten, denn entscheidend ...für, ob diese Organe Treuhänder sind, ist allein, ob die ihnen über...tigenen Machtbefugnisse der Ausfluß eigener Rechte sind oder nicht. ...üft man unter diesem Gesichtswinkel die einzelnen Kartellverträge, ... ergibt sich, daß dies nicht der Fall ist. Vielmehr hat regelmäßig die ...tgliederversammlung die Entscheidung über alle Angelegenheiten des ...artells zu treffen.

Treuhänder sind vielmehr bei den Kartellen in Form von bürgerlichen ...sellschaften (nichtrechtsfähigen Vereinen) die in der Gesamthand ...sammengeschlossenen Kartellmitglieder, bei den Kartellen in Form ...ristischer Personen diese selbst. Treugeber ist bei den ersteren jedes ...tglied als Einzelperson. Demnach ist jeder Treuhänder gleichzeitig ...eugeber. Der Treugeber ist aber nicht Treuhänder als Einzelperson, ...ndern als Gesamthänder: nur das Kartell kann die Treuhandrechte ...süben. Bei der juristischen Person sind Treugeber die einzelnen Mit...eder.

Besonderes gilt bei den Verkaufssyndikaten. Sind sie als Einheits...ellschaft organisiert, so kann sowohl die Verkaufsstelle als auch das ...ndikat Treuhänder sein. Wann das eine oder andere der Fall ist, ent...eidet im Einzelfall der Syndikatsvertrag. Wird die Verkaufsstelle ...rch Angestellte geleitet, so ist nicht sie Treuhänder, sondern das Syndikat. ...ders ist dies jedoch, wenn ein Syndikatsmitglied Verkaufsstelle ist. ...s Syndikatsmitglied hat oft eine sehr selbständige Stellung (vgl. das bei ...echtheim, S. 65 genannte Niederrheinische Sulfat- und Salz...uresyndikat). Dann ist dieses Mitglied Treuhänder. Bei dem erwähnten ...ndikat hat z. B. die Mitgliederversammlung nur das Recht, die Berichte ...r Verkaufsstelle zu besprechen. Demnach hat diese sämtliche Rechte ... eigene empfangen. Ist eine Bank Verkaufsstelle, so ist sie regelmäßig ...r insoweit Treuhänder, als sie die Gelder für das Syndikat verwaltet.

Bei den Syndikaten in Form einer Doppelgesellschaft ist hinsichtlich ...r obligatorischen Rechte gewöhnlich das Syndikat Treuhänder. Denn ... allen Angelegenheiten ist der Mitgliederversammlung die Entscheidung ...rbehalten. Außerdem wird die Verkaufsstelle dauernd von den Organen ...s Syndikats überwacht. Die Verkaufsstelle ist somit lediglich Ge...häftsführungs-A.-G. oder -G. m. b. H. des Syndikats[2]).

Dagegen ist die Verkaufsstelle Treuhänder der aus dem Verkauf ...r Produktion (und von Bergwerken) erzielten Erlöse, sowie der ange...kauften Bergwerke, Grubenfelder usw. Sie handelt hierbei im eigenen ...men, aber im Interesse der Mitglieder. Das bestimmt z. B. der Syndikats...trag der Rhein.-Westf. Kohlen-Syndikat A. G. in § 4 Nr. 1 Abs. 2 ...sdrücklich, wo es heißt, daß die Verkaufsstelle etwaiges das Aktien...kapital übersteigendes Vermögen nur zu treuen Händen für das Syndikat

---

[1]) a. a. O.

[2]) Hoeniger, Innengesellschaft und Innensyndikat i. d. Ztschr. f. das ges. Handels- ...d Konkursrecht, Bd. 84, S. 493, 496; Flechtheim, a. a. O., S. 51; Friedländer, ...a. O., S. 64, 65; Isay, Berggesetz II, S. 403; Anm. 8, 10.

verwalte. Ähnlich ist die Regelung bei den übrigen Verkaufssyndikate, bei denen aber zumeist das Treuhandvermögen keine große Rolle spielt. Außer den Erlösen aus dem Produktionsverkauf usw. fällt ferner no in das Treuhandvermögen der Gewinn aus einer etwaigen nutzbringend Anlage des Kapitals der Verkaufsstelle, denn das Aktienkapital m immer konstant bleiben. Ferner gehören noch zum Treuhandvermög die stillen Reserven und die für Vertragsstrafen eingezogenen Beträ. Bei der Auflösung von Verkaufsstelle und Syndikat sind Treuhandv mögen und Kapital der Verkaufsstelle zu sondern (vgl. § 18 des neu Gesellschaftsvertrages der Rhein.-Westf. Kohlensyndikats A. G. u § 33 des neuen Syndikatsvertrages).

Der Treumacht der Kartelltreuhänder steht die Treupflicht gege über, jene nur im Rahmen des Kartellzwecks auszuüben. Sie verlan insbesondere, daß der Treuhänder mit besonderer Sorgfalt die ihm a vertrauten Rechte und Interessen wahrnimmt. Das ihm entgegeng brachte Vertrauen gilt nicht seiner Person als solcher, sondern in ih Eigenschaft als Treuhänder. Mithin kann auch nur ein objektiver Maßst eben die Sorgfalt eines Treuhänders, zugrunde gelegt werden. Was e Sorgfalt eines Treuhänders erfordert, läßt sich am besten nach d englisch-amerikanischen Recht feststellen, welches das Rechtsinstit der Treuhand am vollkommensten ausgebildet hat. Nach englische Recht hat der trustee für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmans einzustehen [2]). Hierbei bleibt jedoch zu beachten, daß die Sorgfalt e Treuhänders noch im Einzelfall darüber hinaus geht (z. B. darf e Treuhänder keinen persönlichen Kredit gewähren).

Mit Rücksicht auf die nachgiebigen Haftungsvorschriften des BG. und seiner Nebengesetze und als Gegenleistung für die starke Gebund heit und Abhängigkeit der Kartellmitglieder ist diese Haftung mangs einer regelmäßig fehlenden andersartigen Regelung in den Kartellv trägen nach Treu und Glauben als gewollt zu unterstellen. Insbesond haftet das Kartell für seine Erfüllungsgehilfen auch in dem Fall, wo e Verschulden desselben bei der Auswahl der Erfüllungsgehilfen nic vorliegt, auch die Erfüllungsgehilfen bei Ausübung der Treuhandrech ein Verschulden nicht trifft, die Verletzung der Treupflicht aber b gehöriger Überwachung derselben nicht möglich gewesen wäre. Bei d Verkaufssyndikaten in Form der Doppelgesellschaft haftet die Tr händer-Verkaufsstelle als Beauftragte gemäß § 276 BGB. für ihre Orga also auch insbesondere nach § 31 BGB. Letztere Haftung ist nicht ä änderbar.

Im Konkurs kann das Treuhandvermögen ausgesondert werd Bei der Einzelvollstreckung haben die Treugeber die Vollstreckungsint ventionsklage gemäß § 771 ZPO. In diesen Fällen, wie überhaupt z Schutz gegen eine Verletzung der Treupflicht, wäre die Einfügung ei dinglich wirkenden Rückfallklausel in den Kartellvertrag von Bedeutu Dann würde in solchen Fällen das Treuhandvermögen ohne weiteres a die Treugeber zurückfallen. Solange die deutsche Rechtsprechung s zu einer Anerkennung des Treuhandvermögens als Sondervermögen un Anwendung des Surrogationsprinzips — entsprechend der trust-fund-the und den constructive trusts des englischen Rechts [3]) — nicht entschlie

[1]) Steffani, Die zivilrechtliche Stellung der Verkaufsstellen bei Kartel Berlin 1920, S. 32.

[2]) Jenks, A Digest of English Civil Law, Vol. II, 2nd Edt. London 19 § 1781, p. 1112.

[3]) Roth, a. a. O., S. 296.

kin, würde die Anwendung der dinglichen Rückfallklausel die beste Sherung des Treuhandvermögens darstellen.

Der Treugeber hat gegen den Treuhänder bei Verletzung der Treupicht auf jeden Fall einen Schadensersatzanspruch. Bei den Verkaufssdikaten in Form der Doppelgesellschaft richtet dieser sich nicht gegen d Verkaufsstelle — es sei denn, daß diese Treuhänder sei — sondern gen das Syndikat, dessen Angestellte und nicht Mitglied dieselbe ist.

Neben dem erwähnten Treuhandverhältnis wird noch ein solches d· einzelnen Kartellmitglieder zueinander durch den Kartellvertrag bgründet. Dies ergibt sich, soweit nicht ausdrücklich festgelegt, nach Teu und Glauben. Denn die dauernde Gefahr für das Kartell, die darin bsteht, daß es den Einfluß auf den Markt verliert, erfordert insbesondere ach eine besondere Rücksichtnahme der Kartellmitglieder aufeinander.

Wie bereits früher dargetan, sind die Kartelle Treuhandgesellschaften ud Treuhandvereine. Im folgenden soll noch das zwischen Kartell und Kartellmitglied bestehende Haftungsverhältnis erörtert werden. Dieses bstimmt sich, da die Kartellverträge regelmäßig die Haftung nicht aweichend regeln, nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes. Entscheidend ist daher vor allem die Rechtsform, in der die Kartelle ercheinen.

Bei den Kartellen in Form der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft (ud des nichtrechtsfähigen Vereins) sind Träger der Treumacht und Treupflicht die einzelnen Kartellmitglieder als Gesamthänder. Für eine Verletzung der Treupflicht haftet daher nicht ihr eigenes Vermögen, sndern dasjenige der Gesamthand: des Kartells. Die Treupflicht ist ene sog. Sozialverpflichtung (Düringer-Hachenburg-Geiler, Handelsgesetzbuch Bd. IV, S. 80 ff., Anm. 83, 87). Nicht etwa stellt sich die Erfüllung der Treupflicht als Beitrag im Sinne der §§ 705, 706 BGB. dar. Denn da die Treupflicht sich aus der Treumacht ergibt, diese aber erst durch Leistung der Beiträge geschaffen wird, kann die Treupflicht nicht selbst Beitrag sein. Vielmehr ist Schuldner der Beiträge der Gesellschafter ein Einzelner, Schuldner der Treupflicht der Gesellschafter als Gesamthänder. Wie die Treumacht den Kartellmitgliedern zur gesamten Hand zusteht, so trifft sie auch die Treupflicht als Gesamthänder. Den bei einer Verletzung der Treupflicht erwachsenden Schadensersatzanspruch hat dagegen das einzelne Mitglied. Er ist ein Individualanspruch.

Dasselbe gilt bei den Syndikaten; soweit es sich um die Verletzung von Treuhandrechten handelt, die das Syndikat, d. h. die Gesamthand der Kartellmitglieder, als Treuhänder ausübt, ergibt sich dies aus dem bereits Gesagten. Hinsichtlich des von ihr verwalteten Vermögens ist aber die Verkaufstelle Treuhänder. Verletzt diese ihre Treupflicht, so kann zweifelhaft sein, wem gegenüber der Schadensersatzanspruch des geschädigten Mitgliedes gegeben ist. Entscheidend ist, als was man die Verkaufsstelle ansieht. Betrachtet man sie als Mitgesellschafterin des Syndikats, so könnte das geschädigte Mitglied auch von ihr Ersatz seines Schadens — allerdings aus dem Gesellschaftsvermögen — verlangen. Hat sie dagegen lediglich die Stellung eines Angestellten, so wäre ein unmittelbarer Anspruch gegen sie nicht gegeben. Denn nur das Syndikat verträgt die Treumacht und wird infolgedessen auch allein aus dem Treuverhältnis berechtigt. Im einzelnen kann diese Streitfrage hier nicht weiter verfolgt werden. Die besseren Gründe sprechen jedoch für die Annahme, daß die Verkaufstelle lediglich Angestellte des Syndikats ist. Demnach hat das geschädigte Mitglied keinen Schadensersatzan-

spruch vertraglicher Art gegen die Verkaufsstelle, sondern gegen d übrigen Gesellschafter. Die Rechtslage ist dieselbe wie bei den bisher e wähnten Kartellen. Dasselbe gilt bezüglich der Kartelle in Form juris scher Personen. Die Mitglieder dieser Kartelle haben einen Schaden ersatzanspruch gegen das Kartell, d. h. die juristische Person.

Bisher war der Erörterung der Fall zugrunde gelegt worden, da das Kartell seine Treupflicht gegenüber dem einzelnen Mitglied verlet hat. Daneben ist es jedoch auch möglich, daß ein Kartellmitglied durc sein Verhalten dem Kartell oder einem einzelnen andern Mitglied Schad zufügt, der zum Schadensersatz verpflichtet. Der dann dem geschädigte Mitglied oder dem Kartell erwachsende Schadensersatzanspruch en springt dem Kartellvertrag. Man muß auch hier, mangels der rege mäßig fehlenden ausdrücklichen Regelung, nach Treu und Glauben a nehmen, daß durch den Kartellvertrag ein Treuverhältnis der Kartel mitglieder zueinander begründet wird, welches sich als Treuhandve hältnis im technischen Sinne darstellt. Denn die Zwangslage, in d sich das Kartell befindet, bringt eine starke Interessenverknüpfung m sich, die wiederum eine weitgehende Rücksichtnahme jedes Mitglied auf das andere erfordert. Dies hat auch zu gelten, wenn man das laten Fortbestehen des Interessengegensatzes zwischen den einzelnen Mi gliedern zugibt (vgl. Kestner-Lehnich, Der Organisationszwang, 2. Auf S. 20 ff., 136 ff.). Denn verzichten die Unternehmer einmal darauf, d wirtschaftlichen Wettstreit mit den Mitteln des freien Wettbewer weiter auszutragen, so müssen sie auch die allein zur Erreichung des g meinsamen Zweckes erforderlichen Maßnahmen ausführen (Isa Tschierschky, Kommentar zur Kartellverordnung, 1925, S. 228, Anm. 3(

Danach wird durch den Kartellvertrag jedem Mitglied das Rec und die Pflicht zuteil, die Rechte und Interessen jedes andern Mitglied mit wahrzunehmen. Das versteht sich nicht von selbst. Denn es ist de Gesellschaftsverhältnis nicht in dem Maße eigentümlich, daß jeder G sellschafter die Rechte des andern mitwahrnimmt. Er behält sich vielme die Wahrnehmung seiner Rechte selbst vor. Der andere soll sich grun sätzlich nicht mit ihnen befassen. Bei den Kartellen wird jene Annahr jedoch dadurch gerechtfertigt, daß auch im Kartell die Gefahren für d einzelne Mitglied sehr groß sind, wenn das andere seine Interessen rüc sichtslos verfolgt.

Bei den Kartellen in Form der bürgerlich-rechtlichen Gesellsch besteht die gegenseitige Treupflicht zwischen den einzelnen Mitglieder. Denn die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft begründet als gegenseitig Vertrag unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen M gliedern. Hinsichtlich der Treupflicht zwischen den einzelnen Mitglied gilt das Besondere, daß sie gegenüber jedem einzelnen Gesellschaft besteht. Gläubiger und Schuldner ist das Kartellmitglied als Einz person, nicht als Gesamthänder. Das wechselseitige Treuhandverhältn erzeugt mithin Individualansprüche und Individualpflichten. Dassel gilt bei den Kartellen in Form nichtrechtsfähiger Vereine, da deren Satzu insofern dem Gesellschaftsvertrag gleichzustellen ist.

Bei den Kartellen in Form der juristischen Person besteht c Treupflicht gegenüber dieser. Nur die Juristische Person ist berechti von jedem Mitglied Rücksichtnahme auf die Rechte und Interessen d anderen Mitglieder zu verlangen. Denn sachlich ist die juristische Pers Organ der zusammengeschlossenen Werke. Ähnlich dem Einkaufskomissi när, der den in der Person des Kommittenten entstandenen Schaden de Verkäufer gegenüber geltend machen kann, ist die juristische Pers

rechtigt (und verpflichtet), den des geschädigten Mitgliedes gegenüber den schädigenden geltend zu machen.

Der Inhalt dieser wechselseitigen, zwischen den Mitgliedern bestehenden Treupflicht ist sehr umfassend und kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht erschöpfend behandelt werden. Es genügt zu sagen, daß die Treupflicht ganz allgemein von jedem Kartellmitglied verlangt, seine gesamte Tätigkeit der Förderung des Kartellzwecks zu widmen. Es muß an der Erreichung des Kartellzwecks tätig mitarbeiten. Nicht darf es sich darauf beschränken, seine ihm ausdrücklich auferlegten Pflichten zu erfüllen. Darüber hinaus muß es immer darauf bedacht sein, daß nicht dem Kartell durch irgendwelche Handlungen, seien es seine oder die anderer Mitglieder bezw. Außenstehender, der Schaden zugefügt wird. Insbesondere hat es in dem seiner Handlungsfreiheit unterliegenden Tätigkeitsbereich die Rechte der anderen Mitglieder zu wahren.

Wird das Kartell selbst, d. h. die Gesamtheit der Mitglieder, durch das Verhalten des einzelnen Mitgliedes geschädigt, so kann es von dem Mitglied Schadensersatz verlangen. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften und ist nichts den Kartellen besonders Eigentümliches.

Somit ruft der Kartellvertrag neben der starken Gebundenheit der Mitglieder gegenüber dem Kartell, d. h. der Gesamtheit, gleichzeitig eine starke Verbundenheit der Mitglieder untereinander hervor. Auch insofern stellt sich der Kartellvertrag mithin als ein Vertrag eigener Art dar.

Verordnung der Regierung der tschechoslovakischen Republik vom 26. Februar 1919 (Nr. 101) über fachliche Vereinigungen[1]).

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307 wird verordnet:

§ 1.

Zum Zwecke der Regelung der Preise der industriellen und anderer Erzeugnisse können durch das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien für die einzelnen Produktions- oder Handelszweige fachliche Preisvereinigungen errichtet werden.

§ 2.

Den fachlichen Preisvereinigungen obliegt:

a Erhebungen über die Höhe der Erzeugungspreise und über die Höhe und Angemessenheit der Verkaufs- und Exportpreise vorzunehmen,

b auf den Abschluß freiwilliger Vereinbarungen zwischen Erzeugern, Verkäufern und Exporteuren über die Verkaufs- und Exportpreise hinzuwirken,

c auf den Abschluß freiwilliger Vereinbarungen über Nachlässe von

---

[1]) Nach einer Bemerkung von Dr. Hexner i. s. soeben erschien. Buch „Grundlagen des tschechoslowakischen Kartellrechts" (5. Hft. d. „Kartell- u. Konzernrechts i. Auslande", hrsg. v. Dr. Rudolf Isay) Berlin 1929, Carl Heymanns Verlag, S. 23, gilt diese V.-O. auf das österreichische Bevollmächtigungsgesetz Nr. 307/1917 zurück. Bemerkt, daß seines Wissens „derzeit . . . keine solche Preisvereinigungen (existieren), sie bilden aber ein Mittel der Verwaltungspflege, ohne obrigkeitliche Akte in d. Kartellfrage einzugreifen". Tschierschky.

den Rechnungen der Lieferanten hinzuwirken, wenn der Abnehm gezwungen war, die Ware unter dem Einkaufspreise zu verkaufe

d) den berufenen Organen der Staatsverwaltung Anträge auf Regelu der Preisverhältnisse, inbesondere auf Festsetzung von Höchstpreis zu stellen,

e) Anträge auf Beseitigung der Arbeitslosigkeit von Betrieben u Dienstnehmern zu stellen und auf eine Einigung bei der Regelu der Lohnfragen hinzuwirken,

f) auch andere Aufgaben nach den Weisungen der staatlichen Aufsich organe ausführzuren.

§ 3.

Die fachlichen Preisvereinigungen setzen sich aus Vertretern c Produktion des betreffenden Zweiges, aus Vertretern des fachlich Handels, aus Vertretern der Verbraucher und, soferne es sich um e in § 2, lit. e) bezeichneten Fragen behandelt, auch aus Vertretern c Dienstnehmer zusammen.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der fachlichen Preisvereinigung sowie auch den Vorstand derselben ernennt das Ministerium (§ 1); a diese Funktionen sind ehrenamtlich.

§ 4.

Die fachlichen Preisvereinigungen haben, wenn nicht durch e Ministerium etwas anderes bestimmt wird, ihren Sitz in Prag. Zur E ledigung der laufenden Angelegenheiten können die fachlichen Pre vereinigungen einen engeren Ausschuß einsetzen, auch können sie rt der Verhandlung besonderer Fragen Sonderausschüsse betrauen.

Die fachlichen Preisvereinigungen sowie ihre Ausschüsse könn zu ihren Verhandlungen Sachverständige beiziehen und mit ande fachlichen Preisvereinigungen sowie auch mit zur Wahrung allgemein oder besonderer wirtschaftlicher Interessen berufenen Körperschaft in Verbindung treten.

Zu allen Verhandlungen sind Vertreter der zuständigen Ministeri zu laden.

Die Geschäftsordnung der fachlichen Preisvereinigungen u ihrer Ausschüsse ist dem Ministerium zur Genehmigung vorzuleg.

§ 5.

Die Beschlüsse über die Abschließung von Vereinbarungen im Sin des § 2, lit. b) dürfen nicht durchgeführt werden, solange sie nicht e ausdrückliche ministerielle Genehmigung erlangt haben.

§ 6.

Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamk.

Dänisches Gesetz über den Besitz der Erwerbs- und Arbeitsfreiheit.

Das Gesetz Nr. 70 vom 27. März 1929 (Lovt. v. 6. 4.) bestim t folgendes:

§ 1.

Kollektivverträgen, die in unberechtigter Weise den freien Zugag des Einzelnen zu Erwerb oder Arbeit beschränken, kann vor den G richten keine Rechtswirkung beigelegt werden.

§ 2.

Bei der Beurteilung, ob ein Kollektivvertrag den in § 1 bezeichnen Charakter hat oder nicht, kann das Gericht, wenn ein Antrag dahi gestellt wird, besondere Sachverständige hinzuziehen. Der Hinzugezogene ist verpflichtet, zu erscheinen und muß eine Erklärung in der Sache abgeben.

Die in der Zivilprozeßordnung über Gutachter und Sachverständige gegebenen Regeln finden mit den Maßgaben, die aus der Natur des Verhältnisses folgen, Anwendung auf die im Hinblick auf das gegenwärtige Gesetz berufenen Sachverständigen.

§ 3.

Jede Art wirtschaftlicher oder persönlicher Verfolgung, darunter Boykott, die in unberechtigter Weise den freien Zutritt des Einzelnen zu Erwerb oder Arbeit oder sein Recht, einer Organisation beizutreten, oder außerhalb derselben zu stehen, beschränken will, ist ungesetzlich und hat außer der Pflicht zur Erstattung des Schadens, den die erwünschte Verfolgung dem Betroffenen verursacht hat, Geldstrafe bis zu 10 000 Kr. oder einfaches Gefängnis zur Folge. Diese Streitsachen sind Gegenstand sowohl der öffentlichen wie der zivilrechtlichen Klage.

§ 4.

Die im Gesetz Nr. 536 vom 4. Oktober 1919 über das ständige Schiedsgericht behandelten Kollektivverträge [1]) werden von dem vorliegenden Gesetz nicht berührt.

§ 5.

Das vorliegende Gesetz findet im übrigen Anwendung auf jeden Kollektivvertrag, über dessen Rechtsgültigkeit ein Streit vor Gericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht.

Aus der Kartellrechtspraxis.

Von Dr. Rudolf Isay, R.-A. am Kammergericht und Dr. S. Tschierschky.

I. Aus der Praxis des Kartellgerichts.

Die fristlose Kündigung wird für unzulässig erklärt, weil die von der Kündigenden beanstandeten neuen Verbandsbedingungen betr. Zahlungsfristen und Skonten als Mindestbedingungen anzusehen sind und die Kündigende ohne unbillige Erschwerung in der Lage bleibt, gegenüber ihrer Kundschaft von den bisherigen, schwereren Bedingungen Gebrauch zu machen.

(Entscheidung des Kartellgerichts v. 7. 5. 1929 K 63/29.)

Die Kündigung war unzulässig.

Die Antragsgegnerin hat eine Gerichtsgebühr von 500 RM. — fünfhundert Reichsmark — zu zahlen und die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der Verband deutscher Futterstoff-Webereien e. V., der im Jahre 1919 gegründet worden ist, umfaßt 31 Mitgliedsfirmen, die bis auf fünf in Sachsen und Schlesien ansässige sämtlich im Rheinland ihre gewerblichen Niederlassungen haben.

---

[1]) Lov om den faste Voldgiftsret. Vgl. Samling of Love, Anordninger usw. Aargt 1919 Afdeling A. S. 1413 ff. § 4 A: „For Voldgiftsretten indbringes Spørgsmaal om Overtraedelse af den mellem ‚Dansk Arbejdsgiver-og Mesterforening' og ‚De samvirkende Fagforbund i Danmark' bestaaende Overenskomst af 5. Sept. 1899." Es handelt sich sonach hierbei um Tarifabkommen. Tschierschky.

Der Verband hat seit seiner Gründung für seine Mitglieder verbindliche Verkau Lieferungs- und Zahlungsbedingungen eingeführt; er hatte früher für die von ihm faßten Erzeugnisse auf dem Gebiete der Herren-Futterstoffe auch eine Preisbindu beschlossen, die für die Hauptartikel bis Anfang 1921, für einen Nebenartikel (Eis garn-Ärmelfutter) bis Ende 1925 bestanden hat. Gegenwärtig stellt er ein reines K ditionen-Kartell dar, auf dessen zu den Akten überreichte Satzungen im einzelnen zug genommen wird. Nach seinen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen hatte Verband bis zum 31. Januar 1929 ein Zahlungsziel mit folgenden Fälligkeitstermin

30 Tage ab Medio und Ultimo mit 2 % Skonto,
60 Tage ab Medio und Ultimo netto.

Durch Beschluß vom 22. Januar 1929 wurden die „Bedingungen" dahin ändert, daß § 21 die Fassung erhielt: Rechnungen vom 1.—15. des Monats sind zu bar: am 15. des nächsten Monats mit 2½ % Barnachlaß, am 15. des übernächsten Monats mit 1 % Barnachlaß, am 15. des darauf folgenden Monats ohne Barnachlaß. Rechnungen vom 16. bis letzten des Monats sollten entsprechend regulie werden und die Neuregelung auf alle Rechnungen vom 1. Februar 1929 an einschließlich angewandt werden dürfen.

Die dem Verband seit etwa 10 Jahren angehörige Firma in M. fühlte sich durch diesen Beschluß beschwert und erklärte durch Schreiben vom 25. Januar 1929 die fristlose Kündigung. Unterm 4. Februar 1929 nahm sie mit Rücksicht auf eingeleitete Verhandlungen diese Kündigung zunächst zurück.

Durch Schreiben vom 16. Februar 1929 kündigte sie erneut fristlos, nachdem in einer Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1929 der Beschluß vom 22. Januar 1929 aufrechterhalten worden war.

Auf den übrigen Inhalt der zu den Akten eingereichten Verbandsbedingungen wird hier verwiesen.

Gegen die fristlose Kündigung hat der Verband rechtzeitig das Kartellgericht angerufen mit dem Antrage, die Kündigung für unzulässig zu erklären.

Der Verband macht folgendes geltend:

1. Seine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen seien erstmalig im Jahre 1921 von den Verbänden der Wolle verarbeitenden Weberei-Industrie (Deutsche Tuchkonvention e. V., Damentuch-Verband e. V., Verband deutscher Krimmer- und Wollplüsch-Fabrikanten e. V., Verband Sächsich-Thüringischer Webereien e. V., Verband Lausitzer und Schlesischer Orleanswebereien e. V.) und von ihm, dem antragstellenden Verband, einheitlich festgesetzt worden.

In den letzten Jahren sei es nicht möglich gewesen, die genaue Übereinstimmung der Bedingungen, namentlich hinsichtlich der Zahlungsziele, aufrechtzuerhalten, weil die Marktentwicklung und die Konjunktur der Verbandserzeugnisse sowie die in Frage kommenden Abnehmerverbände zu verschiedenartig gewesen seien. Gleichwohl habe der antragstellende Verband bis zum 1. Februar 1929 zusammen mit dem Verband Lausitzer und Schlesischer Orleanswebereien die Übereinstimmung der Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsziele mit Rücksicht darauf aufrechterhalten, daß eine Reihe von Webereien, darunter die Antragsgegnerin, Mitglied beider Verbände gewesen seien. Die wirtschaftliche Entwicklung habe jedoch allmählich für den antragstellenden Verband solche Schwierigkeiten ergeben, daß es unmöglich gewesen sei, mit einer Erleichterung der Zahlungsbedingungen länger zurückzuhalten. Insbesondere habe das ständige Vordringen der Kunstseide einzelne Ortsgruppen der Abnehmerverbände, nämlich des Zentralverbandes der Herren- und Knabenkleider-Fabrikanten Deutschlands e. V. und des Verbandes der Großhändler in Futterstoffen und Schneiderartikeln e. V. veranlaßt, unter sich Boykottabreden gegen die Mitglieder des antragstellenden Verbandes zu treffen, um den Verband zu zwingen, sein Zahlungsziel für die Verbandsartikel, baumwollene, halbwollene und wollene Futterstoffe auf mindestens 90 Tage zu erweitern, ein Ziel, das sich für die kunstseidenen Herrenfutterstoffe im vollkommen freien Markt bereits seit etwa Mitte des Jahres 1928 als Verkehrssitte herausgebildet habe. Auch habe bereits seit Mitte 1927 die Herrenkonfektion von den Mitgliedern der Deutschen Tuchkonvention ein längeres Ziel erhalten, als von den Mitgliedern des antragstellenden Verbandes, so daß die Herren-Großkonfektion bzw. der Zentralverband der Herren- und Knabenkleider-Fabrikanten Deutschlands im Jahre 1928 wiederholt dem Antragsteller gegenüber die Forderung auf Zielverlängerung in immer schärferer Form und mit immer größerem Nachdruck erhoben habe.

Überdies habe das Jahr 1928 hinsichtlich der Absatzmöglichkeiten eine stark rückläufige Tendenz gezeigt, so habe z. B. der Verkauf in Verbandsartikeln nur etwas mehr als die Hälfte der entsprechenden Verkäufe im Jahre 1927 betragen.

2. In der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 1929 sei die Neufassung des § 21 einstimmig beschlossen worden. Die Antragsgegnerin, die schon vorher gelegentlich einer Unterredung zwischen ihrem Vorsitzenden, Direktor W., und der Verbandsleitung sich gegen die Verlängerung des Zieles ausgesprochen habe, sei nicht anwesend und nicht vertreten gewesen. Nach der Mitgliederversammlung habe wiederum

n Unterredung stattgefunden, bei der Direktor W. das beschlossene Zahlungsziel s ntragbar erklärt und den Vermittlungsvorschlag: 30 Tage mit 4 %, 60 Tage mit % Skonto, 90 Tage netto gemacht habe.

An der nach vorläufiger Rücknahme der Kündigung nochmals einberufenen li iederversammlung vom 13. Februar 1929, in der der obige Beschluß einstimmig ut chterhalten worden sei, habe die Antragsgegnerin wiederum nicht teilgenommen. ie durch habe sie sich jedes Einflusses auf den Gang der Verhandlungen und damit uc ihres Rechtes, fristlos zu kündigen, beraubt.

3. Die Antragsgegnerin habe unterm 19. Februar 1929 ein Rundschreiben an ir Kundschaft versandt, in welchem sie ihr Ausscheiden aus dem Verbande mitgeteilt at und wo es zum Schluß heißt:

„Unsere Preise werden auch in Zukunft so niedrig kalkuliert sein, daß die Ihnen von anderer Seite durch abweichende Zahlungsbedingungen scheinbar gewährte Vergünstigung reichlich aufgehoben werden dürfte."

Aus diesem Schreiben sei zu entnehmen, daß sich die Antragsgegnerin in der re stellung infolge ihres Austritts nicht besser stehe, als sie es getan hätte, wenn sie li ied geblieben wäre. Schon hieran müsse der Erfolg der Kündigung scheitern, da ie einschneidende Maßnahme nicht statthaft sein könne, wenn sie den Zustand des Kü ligenden nicht bessere.

4. Die Antragsgegnerin werde durch die Verlängerung des Zahlungszieles auch on nicht unbillig in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

a) Abgesehen davon, daß nach § 1 der Verbandsbedingungen diese lediglich die ü tigsten Bedingungen darstellten, die einem Käufer eingeräumt werden dürften, aß es dem Verkäufer unbenommen bleibe, für sich günstigere Bedingungen zu er nbaren, so werde auch das Kreditrisiko der Antragsgegnerin durch die Zielver- in rung nicht wesentlich mehr erhöht, als es bei den anderen Verbandsfirmen der al sei. Die Antragsgegnerin sei auch in der Lage, wenn sie es nicht schon getan habe, cl ederzeit zu angemessenen Bedingungen gegen Ausfälle an Debitoren zu versichern. ie ehöre zu den best finanzierten und rentabelsten Firmen des Verbandes.

b) Die Antragsgegnerin könne sich auch nicht dadurch beschwert fühlen, daß e nter Umständen gezwungen sei, gegenüber ihren Abnehmern mit verschiedenen er nds-Konditionen zu arbeiten. Denn das müßten nahezu sämtliche Mitglieder es Verbandes tun, seitdem die Zersplitterung auf dem Gebiete der textilindustriellen Ko itionen eingetreten sei.

Die Antragsgegnerin hat diesem Vorbringen widersprochen und im wesentlichen olgendes geltend gemacht:

1. Die Verbandsbedingungen seien vom Jahre 1921 bis Mitte 1927 für alle Ver- äre der in Frage kommenden Industrie identisch gewesen. Mitte 1927 habe zwar die et che Tuchkonvention ihre Zahlungsbedingungen etwas anders gestaltet. Diese e ngungen seien jedoch mit den jetzt streitigen gar nicht vergleichbar, weil sie ein al ngsziel von 2½ Monaten vorgesehen, aber die Skontogewährung so gestaffelt ät n, daß ein sehr scharfer Druck auf die Abnehmer im Sinne der Kassazahlung aus- eü werde. Im übrigen habe die Deutsche Tuchkonvention in einer Versammlung n lesden vom 30. April 1929 eine Zielverlängerung ausdrücklich abgelehnt. Praktisch at also die Übereinstimmung der Verbandsbedingungen bis zu dem streitigen Be- chß vom 22. Januar 1929 bestanden und auch seither sei der Antragsteller mit seiner n rung der Zahlungsbedingungen vereinzelt geblieben. Insbesondere habe der Ver- ar Lausitzer und Schlesischer Orleanswebereien — abgesehen von einer von ihm n sog. „Saison-Valuten" der Kundschaft gewährten Erleichterung — den Antrag n Abnehmergruppe auf Verlängerung des Zahlungszieles ausdrücklich mit der Be- rü lung zurückgewiesen, daß nach der Wirtschaftslage jede Zielverlängerung untrag- ar ei. Desgleichen sei von dem Wollkämmerverband, dem die Antragsgegnerin auch ng ört, die Ablehnung einer Zielverlängerung ausgesprochen worden.

Die angeblichen Boykottdrohungen der Abnehmerschaft auf dem Gebiete der Ku tseidenartikel seien ihr, der Antragsgegnerin, nicht bekannt geworden.

2. Ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1929 habe sie ic für erforderlich gehalten, da die Verbandsleitung über ihren abweichenden Stand- un t unterrichtet gewesen sei und ihre Teilnahme an der Versammlung zu einem ne en Ergebnis nicht geführt haben würde.

3. In dem Rundschreiben vom 19. Februar 1929 habe die Antragsgegnerin nur ur Ausdruck bringen wollen, daß sie lieber in den Preisen bis zur äußersten Grenze es futzens gehen, als die Folgen der Verlängerung des Zahlungszieles auf sich nehmen ro . Gegen die Berechtigung ihrer Kündigung könne hieraus nichts gefolgert werden.

4. Durch die Zielverlängerung werde sie, die Antragsgegnerin, in ihrer wirt- ch tlichen Bewegungsfreiheit wesentlich mehr als die übrigen Mitglieder unbillig in schränkt:

a) Sie verkaufe an die Herren-Großkonfektion weniger als 10 % ihrer Futter- to roduktion, während im allgemeinen von den Verbandsmitgliedern, namentlich den

rheinischen, zwei Drittel des gesamten Umsatzes an diese Konfektion abgesetzt wer[den]. Schon hieraus ergebe sich, daß ihre Lage nicht mit der der andern Mitglieder o[hne] weiteres verglichen werden könne. Die Verlängerung des Zahlungszieles bedeute a[lso] für sie deshalb eine ganz besondere wirtschaftliche Erschwerung, weil, wie der von [ihr] dem Gericht vorgelegte Geschäftsbericht vom 31. Dezember 1928 nebst den überreich[ten] Artikeln in der Vossischen Zeitung Nr. 95 vom 20. April 1929, der Textilzeitung Nr. [92] vom 3. Mai 1929 und den Leipziger Neuesten Nachrichten Nr. 110 vom 28. April 19[29] ergäben, ihre Lage überaus angespannt sei; bei einem Aktienkapital von 5½ Mill. [RM.] betrügen ihre laufenden Verbindlichkeiten annähernd 5 Mill. RM. (neben der Anl[eihe] von 2 Mill. RM.) und ihre Vorräte 5½ Mill. RM., zusammen also das Doppelte des Akt[ien]kapitals. Die Höhe der Vorräte beruhe darauf, daß die Kundschaft wegen der schwieri[gen] Geschäftslage immer mehr davon abkomme, Aufträge mit normaler innezuhaltend[er] Lieferzeit zu erteilen. Sie bestelle bei Bedarf, verlange sofortige Lieferung und zwi[nge] so den Weber zur Unterhaltung eines sehr großen Lagers. Damit verschaffte sich [die] Kundschaft praktisch eine erhebliche Verlängerung des Zieles, da sie früher ein gro[ßes] Lager unterhalten und die Zinslast für das investierte Kapital selbst getragen h[abe]. Über diese Zielverlängerung hinaus die Zahlungsbedingungen noch zu ändern, sei [ihr] untragbar.

b) Wenn auch die Verbandsbedingungen nur als Mindestbedingungen in Betr[acht] kämen, so sei es ihr, der Antragsgegnerin, praktisch nicht möglich, ihrer Kundsc[haft] gegenüber, solange sie Verbandsmitglied sei, an dem früheren kürzeren Zahlungsz[iel] festzuhalten. (Beweis: die Bl. 57, 58 d. A. in Abschrift befindlichen Schreiben [der] Firma K. A.-G. vom 5. April 1929 und der Firma S. & G. in B. vom 9. April 19[29].)

Der Verband hat eine Zusammenstellung der Entwickelung der Zahlungsz[iele] einiger der Konventions-Gemeinschaft angeschlossenen Verbände vorgelegt (Bl. [...]). Auf diese sowie auf den Inhalt der von den Beteiligten überreichten Schriftsätze [wird] im einzelnen hierdurch Bezug genommen.

Die fristlose Kündigung der Antragsgegnerin war nicht als berechtigt anzuerkenn[en]. Gemäß § 8 KartVo. ist eine solche nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorl[iegt], von dem Kündigenden also Tatsachen vorgebracht werden, die zu der Annahme zwing[en], daß ihm ein längeres Festhalten an den Kartellbindungen billigerweise nicht zugemut[et] werden kann. Diese Voraussetzungen sind nicht dargetan. Die Antragsgegnerin fühlt sich dadurch unbillig beschwert, daß der Verband trotz ihres Widerspruches beschlo[ssen] hat, der Kundschaft in dem oben dargelegten Ausmaße erleicherte Zahlungsbedingu[ngen] einzuräumen. Auf diesen Beschluß kann sie eine fristlose Kündigung schon deshalb nicht stützen, weil nach § 2 der Verbandsbedingungen, welcher lautet:

> „Diese Bedingungen sind die günstigsten, die einem Käufer eingeräumt werden dürfen. Dem Verkäufer bleibt es unbenommen, für sich günstigere Bedingungen zu vereinbaren",

die Antragsgegnerin trotz jenes Beschlusses in der Lage bleibt, ihren Kunden auch weiterhin die weniger günstigen früheren Zahlungsziele und Skonten zu gewähren. Es kann der Antragsgegnerin zwar zugegeben werden, daß ihr, wofür auch die überreichten Schreiben der Firma K. A.-G. vom 5. April 1929 und der Firma S. & G. in B. vom 9. April 1929 einen Anhalt bieten, gewisse Schwierigkeiten entstehen können, wenn sie als Verbandsmitglied von den allgemein durch die übrigen Verbandsmitglieder der Kundschaft auferlegten Zahlungsbedingungen abweichen würde. Immerhin erachtet das Kartellgericht diese Schwierigkeiten nicht als so erheblich, daß sie von der Antragsgegnerin selbst im Verkehr mit der für ihren Geschäftsbetrieb besonders wertvollen Kundschaft nicht durch irgendwelche Zugeständnisse überwunden werden könnten. Hierbei fällt vornehmlich ins Gewicht, daß nur ein ganz geringer Teil der Produktion der Antragsgegnerin auf verbandsmäßig gebundene Artikel entfällt, und daß die Antragsgegnerin sich in ihrem Rundschreiben vom 19. Februar 1929 ausdrücklich als im Stande erklärt hat, durch eine besonders niedrige Preisberechnung die mit den von ihr gewährten kürzeren Zahlungszielen und geringeren Skonten verbundenen Nachteile wieder auszugleichen. Schon an diesen Erwägungen muß der Erfolg der fristlosen Kündigung scheitern.

Aber selbst wenn angenommen werden könnte, daß die Antragsgegnerin, um den Verlus eines größeren Kundenkreises zu vermeiden, genötigt wäre, in ihrem Geschäftsbetrieb, soweit es sich um Verbandsartikel handelt, in Zukunft die neueingeführten Mindestbedingungen innezuhalten, erscheint ihre fristlose Kündigung gleichwohl nicht gerechtfertigt. Insbesondere ist es keine unbillige Erschwerung ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit, wenn die Antragsgegnerin infolge der Änderung der Zahlungsbedingungen, die von der überwiegenden Mehrheit der Verbandsmitglieder als in ihrem Geschäftsinteresse liegend beschlossen worden ist, gezwungen wäre, bei dem Absatz ihrer verschiedenen Erzeugnisse, hinsichtlich deren sie auch den Bedingungen anderer Verbände unterworfen ist, von verschiedenartigen Konditionen Gebrauch zu machen. Die hierbei vielleicht in Betracht kommenden Unbequemlichkeiten beim Verkauf und bei der Abrechnung überschreiten das Maß der an eine leistungsfähige Buchhaltung zu

tenden Anforderungen nicht so beträchtlich, daß sie als ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 8 gelten könnten.

Auch die weiteren Behauptungen der Antragsgegnerin, daß durch die neuen Zahlungsbedingungen ihr Kreditrisiko übermäßig erhöht werde, sowie daß eine erhebliche Vermehrung des festgelegten Kapitals sich erforderlich mache, sind nicht durchgreifend. Hierbei war davon auszugehen, daß die Antragsgegnerin in fabrikatorischer und finanzieller Hinsicht zu den bedeutendsten Mitgliedern des Verbandes und ihrer Industrie gehört, andererseits aber nur mit ungefähr $^1/_{15}$ ihrer Gesamtproduktion an die Verbandsbedingungen gebunden ist. Bei dieser Sachlage und nach dem sonstigen Vorbringen der Antragsgegnerin bestehen keine genügenden Anhaltspunkte dafür, daß sie durch die beschlossene Erleichterung der Zahlungsbedingungen Verluste bei ihren Abnehmern in größerem Umfange besorgen müßte, als die allgemeine Geschäftslage sie mit sich bringen könnte. Das Kartellgericht ist auch überzeugt, daß die Antragsgegnerin im Rahmen ihres Großunternehmens in der Lage ist, eine durch diese Zielverringerung etwa erforderliche Vermehrung ihres Betriebskapitals in erträglichen Grenzen zu halten.

Hiernach enthalten die von der Antragsgegnerin vorgetragenen Tatsachen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Grund im Sinne des § 8 KartVo.; die erfolgte Kündigung war daher als unzulässig zu erklären, ohne daß es eines Eingehens auf die weiteren Einwände des Verbandes bedurfte.

Der Antrag des Reichsverbandes des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes E. V. (Deutscher Automobil-Händler-Verband), der Vereinigung Deutscher Gummireifen-Händler und Reparateure e. V. in Berlin und des Vereins Deutscher Gummireifen-Fabriken in Hannover, ihr Einwilligen, daß die Firma E. G. m. b. H. in Köln als Außenseiter im Sinne des § 9 d des Kraftwagen-Reifenvertrages erklärt wird, gibt das Kartellgericht statt, weil bei Abwägung der berechtigten Interessen der Streitteile den Antragsstellern nicht zugemutet werden kann, ein Unternehmen in das Vertragsverhältnis aufzunehmen, das auch als Vertragsteilnehmer durch Erfüllung der von ihm ohne Rücksicht auf die Bedingungen des Kraftwagenreifenvertrages abgeschlossenen Verträge die Wirksamkeit und die Erreichung des Zwecks jenes Vertrags wenn nicht unmöglich machen, so doch in Frage stellen würde.

(Entscheidung des Kartellgerichts v. 22. 7. 29 K 82/29.)

Unter Aufhebung des Beschlusses des Vorsitzenden des Kartellgerichts vom 12. März 1929 wird die Einwilligung in die Verhängung der in dem Schriftsatz der Antragsteller vom 7. März 1929 beantragten Sperre erteilt.

Die Antragsgegnerin hat eine in die Reichskasse fließende Gebühr von 250 RM. — zweihundertfünfzig Reichsmark — zu zahlen und die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Dreiundzwanzig teils inländische, teils ausländische Fabriken, die sich mit der Herstellung von Kraftwagenreifen befassen, haben mit dem Reichsverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes E. V. in Berlin und der Vereinigung Deutscher Gummireifenhändler und Reparateure E. V. in Berlin einen „Vertrag über das Kraftwagenreifengeschäft" abgeschlossen, der am 1. Januar 1929 in Kraft getreten ist und für die Dauer des Jahres 1929 gilt.

Dieser Vertrag, der sich auf den Handel mit Personenwagen-, Lastkraftwagenluftreifen, sowie Massivreifen erstreckt, enthält unter anderen folgende Bestimmungen:

1. Die Vertragsfabriken verpflichten sich, Kraftwagenreifen zu Wiederverkaufspreisen und Wiederverkaufsbedingungen nur an bestimmte Kategorien von Wiederverkäufern zu liefern. Über diejenigen Wiederverkäufer, die beliefert werden dürfen, wird eine von einer Kommission aufgestellte Liste geführt. An Firmen, die in dieser Liste nicht enthalten sind, darf eine Vertragsfabrik nur liefern, wenn diese Firma als Wiederverkäufer im Sinne des Vertrages anzusehen ist; die Vertragsfabrik muß diese Firma aber unverzüglich nach der ersten Lieferung der Geschäftsstelle der Vertragsfabriken melden, worauf eine Prüfung durch die erwähnte Kommission darüber, ob die belieferte Firma als Wiederverkäuferin im Sinne des Vertrages anerkannt werden kann, erfolgt (§ d. Vertr.).

2. Die Festsetzung der Verkaufspreise ist den einzelnen Vertragsfabriken freigestellt; sie sind aber verpflichtet, „die Notierungen für Kraftwagenreifen im Netto-Preisblatt für Wiederverkäufer um 17 % Rabatt niedriger zu halten als diejenigen der Brutto-Preisliste". Außerdem ist die Gewährung einer gestaffelten Jahresumsatzprämie vorgesehen (§ 2 d. V.).

3. Wiederverkäufer, die Kraftwagenreifen der Vertragsfabriken beziehen wollen, müssen sich verpflichten, ausschließlich Fabrikate der Vertragsfabriken zu führen. Aus-

nahmen sind nur beim Vertrieb bereifter Kraftfahrzeuge zulässig. Die Wiederverkäufer dürfen ferner auch das Aufpressen von Massivreifen, die von Außenseitern hergestellt worden sind, nicht übernehmen (§ 9 d d. V.).

4. Die Vertragsfabriken und die Wiederverkäufer sind verpflichtet, Personen oder Firmen, deren Namen auf Grund eines Einvernehmens der Vertragsparteien bekanntgegeben werden, weder unmittelbar noch mittelbar mit Kraftwagenreifen zu beliefern; sie dürfen auch nicht die Lieferung an Dritte für deren Rechnung gestatten (§ 10 b d. V.).

Gleichzeitig mit dem Vertrag über das Kraftwagenreifengeschäft sind „Einheitliche und bindende Lieferungs-, Zahlungs-, Garantie- und Wiederverkaufsbestimmungen der Vertragsfabriken für Kraftwagenreifen" in Kraft getreten, in denen unter anderem bestimmt ist, daß „die Lieferungen und Rechnungen zu den am Versandtag gültigen Preisen und Bedingungen erfolgen.

Der Reichsverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes E. V., die Vereinigung Deutscher Gummireifenhändler und Reparateure E. V. und der Verein Deutscher Gummireifen-Fabriken, dieser im Namen und im Auftrag der an dem Kraftwagenreifenvertrag beteiligten Reifenfabriken, haben beantragt,

ihnen die Einwilligung dazu zu erteilen, daß die Firma E. in K. als Außenseiter im Sinne des § 9 d des Kraftwagenreifen-Vertrages erklärt wird.

Zur Begründung dieses Antrages haben die Antragsteller folgendes vorgetragen:

Die Antragsgegnerin, die den Absatz der von der belgischen Firma E. hergestellten Kraftwagenreifen in Deutschland bewerkstellige, sei mindestens seit Mai 1928 an den Abschluß des Kraftwagenreifenvertrages bezweckenden Vorverhandlungen, die im April 1928 begonnen hätten, beteiligt gewesen, habe bis kurz vor Abschluß des Vertrages an allen Verhandlungen teilgenommen, sogar Vorschläge zur Verbesserung des damals vorliegenden Vertragsentwurfs gemacht und auch ihre Bereitwilligkeit, den Vertrag zu unterzeichnen, erklärt. Obwohl ihr danach der Inhalt und der Zweck des Vertrages genau bekannt gewesen sei, habe sie im Dezember 1928 und in den Monaten Januar und Februar 1929 — in diesen Fällen unter Rückdatierung auf die letzten Dezembertage des Jahres 1928 — eine Reihe von Verkaufsabschlüssen mit Wiederverkäufern getätigt, die nicht im Einklang mit den Vertragsbestimmungen ständen; insbesondere habe sie den Wiederverkäufern einen größeren Handelsnutzen gewährt, als nach dem Kraftwagenreifenvertrag zulässig sei. Es handle sich hierbei um Verkäufe von 60—70 000 Reifen. Außerdem habe die Antragsgegnerin auch unmittelbar an Verbraucher geliefert. Die für Dezember 1928 ausgestellten Rechnungen seien offenbar fingiert, denn es sei selbstverständlich auf Grund dieser Rechnungen auch keine Bezahlung der Ware verlangt worden. Für die Annahme, daß es sich bei den im Dezember 1928 und Anfang 1929 abgeschlossenen Kaufverträgen um Scheinverträge handle, spreche auch der Umstand, daß die Zahl von 60—70 000 Reifen beinahe die Gesamthöhe des Imports der Antragsgegnerin erreiche; die Antragsgegnerin hätte daher unbedingt für die erforderliche Rohstoffdeckung sorgen müssen. Das habe sie aber nicht getan.

Die an dem Reifenvertrag beteiligten Firmen und Verbände hätten der Antragsgegnerin erklärt, daß ihre Vertragsunterschrift jederzeit willkommen sei; die Unterzeichnung müsse aber zur Folge haben, daß vom Tage der Vertragsunterzeichnung an alle Kraftwagenreifenlieferungen der Antragsgegnerin unter Zugrundelegung der Bedingungen des Kraftwagenreifenvertrages ausgeführt würden; daß mithin gemäß Ziffer 1 der Lieferungsbedingungen die Lieferung und Berechnung der Ware zu den am Versandtage gültigen Preisen und Bedingungen erfolgen müsse. Die Antragsgegnerin habe aber bereits erklärt, daß sie diese Bedingung nicht erfüllen könne, weil sie sich bei den im Dezember 1928 und mit der Rückdatierung auf den Dezember 1928 getätigten Abschlüssen auf andere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festgelegt habe. Mit dem von der Antragsgegnerin verlangten Vorbehalt, hinsichtlich der Wiederverkäuferbedingungen von den Vorschriften des Vertrages abweichen zu dürfen, hätten sie — die Antragsteller — sich aber nicht einverstanden erklären können, da sie in diesen Bedingungen einen wesentlichen Teil des zur Gesundung des Reifenhandels abgeschlossenen Kraftwagenreifenvertrages erblickten und da alle anderen Vertragsteilnehmer davon abgesehen hätten, vor Abschluß des Reifenvertrages Abschlüsse für das Jahr 1929 zu tätigen. Die für den Reifenhandel und die Reifenindustrie ungünstigen geschäftlichen Ergebnisse des Jahres 1928, die zu empfindlichen Verlusten geführt hätten, ließen die Ordnung der Marktverhältnisse als eine dringende wirtschaftliche Notwendigkeit erscheinen. Der Widerstand der Antragsgegnerin, sich diesen, vom gesamten Reifenhandel und, mit der Ausnahme der Antragsgegnerin, von der gesamten Luftreifenindustrie für erforderlich gehaltenen Bedingungen zu fügen, gefährde diese angestrebte Marktordnung, die nicht nur im Interesse der Reifenindustrie und des Reifenhandels, sondern auch im Interesse der Reifenverbraucher liege.

Die Antragsgegnerin hat gebeten, die Einwilligung zu versagen und zur Begründung ihres Antrages geltend gemacht:

Es sei richtig, daß seit April 1928 zwischen den Interessenten über den Abschluß eines Reifenvertrages korrespondiert worden sei. Die diesbezüglichen Mitteilungen, die von dem Reichsverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes ausgegangen seien,

aber ganz allgemeiner Natur gewesen. Erst durch ein Schreiben vom 30. August habe sie eine Mitteilung über eine Sitzung erhalten, die am 25. August 1928 in chen stattgefunden habe, an der sie nicht habe teilnehmen können, weil sie zu dieser ng nicht eingeladen worden sei. In einer Sitzung, die am 12. und 13. November 1928 erlin stattgefunden habe, sei ihr sodann ein Vertragsentwurf überreicht worden, ihr später in einer abgeänderten Fassung mit der Anfrage zugeschickt worden sei, e bereit wäre, diesen Vertrag anzunehmen. Bei Besprechungen, die Mitte Dezember stattgefunden hätten, habe sie grundsätzlich ihr Einverständnis, dem Vertrage treten, erklärt, wenn eine Reihe von Unklarheiten beseitigt würde; außerdem sie verlangt, daß ihr dabei das der Firma M . . . eingeräumte Recht, einer Anzahl Wiederverkäufern einen Sonderbonus zu gewähren, auch gegeben würde. Diese erung sei in einem Schreiben vom 21. Dezember 1928 abgelehnt worden. Während erhandlungen zwischen den Parteien über diese Frage noch schwebten — später habe ie Forderung, ebenso wie die Firma M. . . behandelt zu werden, aus Zweckmäßigründen fallen gelassen —, habe sie im Dezember 1928 die Nachricht erhalten, daß sche Konkurrenten, die dem Vertrage bereits beigetreten wären, die vertragslose noch benutzten, um Kundschaft durch Gewährung von Sondervergünstigungen zu nnen. Das sei beispielsweise seitens der Firma C. in H. und der Firma E. in H. geen. Um nicht ins Hintertreffen zu geraten, sei sie daher genötigt gewesen, auch seits Verträge zu günstigen Bedingungen abzuschließen. Ein ähnlicher Vorgang sich übrigens auch vor dem Abschluß eines früheren für das Jahr 1927 abgeschlossenen twagenreifenvertrages abgespielt.

Noch während der Dauer der Verhandlungen sei dann über sie die Sperre verht worden und zwar durch Bekanntmachung in den Mitteilungen des Reichsverbandes Kraftfahrzeughandels vom 10. Januar 1929; diese Bekanntmachung sei am 7. Februar wiederholt und verschärft worden. Infolgedessen habe die gesamte Kundschaft nken bekommen, mit ihr überhaupt noch Verträge abzuschließen, und jedenfalls datierung der im Jahre 1929 abgeschlossenen Verträge auf das Jahr 1928 verlangt. von den Antragstellern gerügte Rückdatierung sei also lediglich durch die rechtsige Sperre der Antragsteller veranlaßt worden.

Da sie gar keine Möglichkeit gesehen habe, von ihren fest abgeschlossenen Verrägen freizukommen, habe sie nach Auswegen gesucht, um den Antragstellern jede rechtliche Sicherheit zu geben. So habe sie beispielsweise vorgeschlagen, die Namen der Kunden, mit denen sie Verträge abgeschlossen habe, einem Notar mitzuteilen und die Ausführung des Versandes durch eine Speditionsfirma vornehmen zu lassen. Ihre Vorschläge seien aber abgelehnt worden. Die Antragsteller hätten entweder Annullierung der Verträge oder aber Bekanntgabe der Namen und Adressen aller Kunden verlangt, mit denen sie vor Inkrafttreten des Vertrages Geschäfte abgeschlossen habe unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Mengen.

Das Verhalten der Antragsteller gebe ihr zu Zweifeln Anlaß, ob es den Antragstellern überhaupt ernstlich darum zu tun gewesen sei, sie zum Beitritt zu gewinnen. Die Zweifel seien um so berechtigter, als zwischen dem Verein Deutscher Gummireifenfabriken und den Organisationen des Reifenhandels auch über das Zustandekommen eines Vertrages über die Lieferung von Fahrradreifen verhandelt worden sei, ohne daß sie jemals zu diesen Verhandlungen zugezogen worden sei, obwohl auch sie in großem Umfange Fahrradreifen vertreibe.

Bei der gegebenen Sachlage würde die beantragte Sperre zu einer unbilligen Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit führen.

Die Forderung der Antragsteller auf Annullierung der von ihr bisher abgeschlossenen Verträge sei ungerecht. Diese Verkäufe seien an sich völlig erlaubt gewesen. Die Antragsteller beriefen sich auf Nr. 1 der Lieferungsbestimmungen, wonach Lieferung und Berechnung zu den am Versandtage gültigen Preisen und Bedingungen zu erfolgen haben. Diese Bestimmungen seien aber doch nur den im Jahre 1929 abzuschließenden Geschäften zugrunde zu legen. Völlig unbillig sei das Verlangen der Antragsteller gewesen, ihnen die Namen ihrer — der Antragsgegnerin — Kunden mitzuteilen. Es könne ihr doch unmöglich zugemutet werden, einen großen Teil ihrer Kundenliste ihrer unmittelbaren Konkurrenz mitzuteilen und ihre Abnehmer vielleicht Repressalien der Konkurrenz auszusetzen. Um die Interessen der Antragsteller zu wahren, sei die Mitteilung der Namen an einen Notar völlig ausreichend gewesen.

Die im Falle der Verhängung der beantragten Sperre eintretende außerordentliche wirtschaftliche Schädigung ergebe sich aus den Bestimmungen des Vertrages von selbst.

Der Einwilligung in die Verhängung der beantragten Sperre stehe schließlich auch noch der Umstand entgegen, daß sich aus dem Kreise der Händler erst kürzlich starker Widerspruch gegen den Vertrag erhoben habe und eine Sprengung der Organisation in Aussicht stehe.

Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat die erbetene Einwilligung durch Beschluß vom 23. März 1929 versagt. Gegen diesen Beschluß haben die Antragsteller die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Akten, die in der mündlichen Verhandlung gemachten Ausführungen der Beteiligten und auf die von den Beteiligten angetretenen Beweise und vorgelegten Urkunden Bezug genommen.

Die Maßnahme, welche die antragstellenden Verbände gegen die Firma E. zu treffen beabsichtigen, würde im Hinblick auf die Bestimmung des Kraftwagenreifenvertrages, daß Wiederverkäufer, die von den an diesem Vertrage beteiligten Fabriken beziehen wollen, sich verpflichten müssen, ihren gesamten Bedarf ausschließlich bei den Vertragsfabriken zu decken, in Verbindung mit der Tatsache, daß die meisten Reifenhändler aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sind, Reifen der Vertragsfabriken zu führen, zur Folge haben, daß die Firma E. im Falle der Durchführung dieser Maßnahme von der Geschäftsverbindung mit dem Reifenhandel im wesentlichen ausgeschlossen würde. Diese Maßnahme würde somit die Verhängung einer sperrähnlichen Maßnahme bedeuten. Da ferner der Kraftwagenreifenvertrag, auf Grund dessen die Sperre verhängt werden soll, die Verpflichtung über die Handhabung des Absatzes und die Anwendung von Geschäftsbedingungen enthält, mithin als ein Vertrag im Sinne des § 1 KartVo. anzusehen ist, so sind die Voraussetzungen des § 9 KartVo. gegeben und die Erteilung der Einwilligung zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahme gemäß § 9 KartVo. erforderlich.

Das Vorhaben der Antragsteller, der Antragsgegnerin die Aufnahme in das durch den Kraftwagenreifenvertrag geschaffene Vertragsverhältnis zu verweigern, und demzufolge die Antragsgegnerin für eine Außenseiterin im Sinne des bezeichneten Reinvertrages zu erklären, ist vom Standpunkte der KartVo. aus mindestens solange nicht zu beanstanden, als die Antragsgegnerin nicht gewillt und nicht in der Lage ist, die von ihr im Dezember 1928 und Anfang des Jahres 1929 unter anderen als den in dem Kraftwagenreifenvertrag vorgesehenen Bedingungen abgeschlossenen Verträge mit den Bedingungen des Kraftwagenreifenvertrages in Einklang zu bringen.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Antragsgegnerin, wie die Antragsteller ausführen, etwa aus Gründen der geschäftlichen Moral aus dem Abschluß jener Lieferungsverträge ein Vorwurf gemacht werden kann. Rechtlich ist jedenfalls die Befugnis der Antragsgegnerin, solange sie durch den Beitritt zum Reifenvertrag noch nicht gebunden war, Reifen zu verkaufen und zu liefern, soviel, an wen und zu welchen Bedingungen sie wollte, nicht in Zweifel zu ziehen. Ebensowenig kann aber auf der anderen Seite den Antragstellern zugemutet werden, ein Unternehmen in das Vertragsverhältnis aufzunehmen, das auch als Vertragsteilnehmer durch Erfüllung der von ihm ohne Rücksicht auf die Bedingungen des Kraftwagenreifenvertrages abgeschlossenen Verträge die Wirksamkeit und die Erreichung des Zwecks jenes Vertrags wenn nicht unmöglich zu machen, so doch in Frage stellen würde.

Auch aus § 9 Abs. II der KartVo. können unter den gegebenen Verhältnissen Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Einwilligung nicht hergeleitet werden. Eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls ist nicht ersichtlich, auch von der Antragsgegnerin nicht behauptet worden. Daß die Firma E. durch den Ausschluß von dem Geschäftsverkehr mit den Händlern, die sich zum ausschließlichen Verkehr mit den Vertragsfabriken verpflichtet haben, in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird, bedarf keiner Ausführung. Diese Einschränkung kann aber bei Abwägung der berechtigten Interessen der Streitteile aus den oben angeführten Gründen nicht als unbillig angesehen werden. Zumal einerseits die Antragsgegnerin die Voraussetzungen, die das beabsichtigte Vorgehen der Antragsteller berechtigt erscheinen lassen, selbst geschaffen hat, andererseits der Kraftwagenreifenvertrag, auf Grund dessen die Sperrmaßnahme verhängt werden soll, mit dem 31. Dezember 1929 sein Ende findet, die nachgesuchte Einwilligung sich deshalb nur auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1929 erstrecken kann und bis zu diesem Zeitpunkt die Firma E. soweit mit Verträgen eingedeckt ist, daß eine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht zu befürchten ist.

Die beantragte Einwilligung war daher unter Aufhebung des Beschlusses des Vorsitzenden vom 22. März 1929 zu erteilen.

II. Aus der Praxis der ordentlichen Gerichte.

Satzungsmäßige Sperrvorschrift verleiht Kartellcharakter im Sinne von § 1 KartVo. Für Haftung des Vereins Dritten gegenüber genügt Anweisung des Vorstandes — auch wenn satzungsmäßig die Mitgliederversammlung zuständig ist — und Befolgung durch Mitglieder. Sperren auf Grund selbständigen Verhaltens einzelner Mitglieder scheiden aus.

(Urteil des Reichsgerichts vom 28. 6. 1929 (VI 679/1928.)

Das Urteil des 21. Zivilsenats des Kammergerichts zu Berlin vom 19. Juni 1928 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den 5. Zivilsenat des Berufungsgerichtes zurückverwiesen.

Tatbestand.

Die Klägerin ist Großhändlerin für den Vertrieb natürlicher und halbnatürlicher Mineralwässer. Sie gehört dem Verein der Mineralwasser-Großhändler Deutschlands e. V. in Leipzig an. Der Beklagte ist ein eingetragener Verein, der nach seiner Satzung den Zweck hat, die den rein-natürlichen Heilquellen gemeinsamen Interessen zu vertreten. Ihm gehören sieben private und sechs staatliche, zum Teil verpachtete Mineralbrunnen an. In Verbindung mit ihm steht die Mineralquellenversand-G. m. b. H. in Leipzig und Kassel, die für einen Teil seiner Mitglieder den Versand besorgt. Am 29. September 1926 hat in Bad Reichenhall eine Generalversammlung des Beklagten statt. Am selben Tage wurde in Bad Reichenhall zwischen dem Beklagten und dem Verein der Mineralwasser-Großhändler Deutschlands ein Vertrag abgeschlossen, der u. a. Preise für den Wiederverkauf, Bezeichnung der Mineralwasser, Domizilschutz usw. betraf. In der Generalversammlung waren Beschwerden über die Klägerin vorgebracht worden, der einseitiges Reklametreiben für den L. Brunnen vorgeworfen wurde; es wurde erwogen, den Brunnenvertrieb für Leipzig unter Ausschluß der Klägerin der M.-G. m. b. H. zu übertragen. In der gemeinsamen Sitzung mit dem Verein der Mineralwasser-Großhändler wurde dieser Plan jedoch zurückgestellt und in dem Vertrage zwar bestimmt, daß der Platz Leipzig ausgeschlossen bleibe, im übrigen jedoch beschlossen, dem Hauptaktionär der Klägerin, Dr. L., zunächst einen Vermittlungsvorschlag zu machen. Über diesen Vorschlag wurde am 3. November 1926 zwischen Dr. L. und den Vorstandsmitgliedern der Beklagten, die zugleich Gesellschafter der Mineralquellenversand G. m. b. H. vertreten, verhandelt, jedoch ohne Ergebnis. Am 23. November 1926 richtete der Beklagte an den Vorsitzenden des Leipziger Drogistenvereins folgendes Schreiben:

„Wir teilen Ihnen hierdurch höfl. mit, daß wir, die dem Verein der rein natürlichen Heilquellen angeschlossenen Brunnenverwaltungen, die Leipziger Mineralwasserhandlungen, M.-A.-G. und S. R. (Besitzer Dr. L.) gesperrt haben und daß wir die künftige Belieferung Leipzigs ausschließlich der M.-G. m. b. H. Leipzig übertragen haben ....“

Ebenso heißt es in dem Schreiben des Beklagten an den Verlag der Drogisten-Zeitung in Leipzig vom 6. Dezember 1926, daß es sich „bei der M.-A.-G. und bei der S. . G. m. b. H. um Firmen handelt, die seit Anfang November d. J. von allen dem Verein der reinnatürlichen Heilquellen angeschlossenen Brunnenverwaltungen gesperrt sind, d. h. nicht mehr beliefert werden“. Ähnliche Mitteilungen enthielten das Rundschreiben der M. G. m. b. H. vom 30. November und in betreff der W. Helenenquelle das vom 30. Dezember 1926, beide an die Apotheker und Drogisten Leipzigs. Da die Klägerin auf Bestellungen bei Mitgliedern des Beklagten ablehnende Antworten erhielt, so beantragte sie Anfang Dezember 1926 beim Landgericht I in Berlin eine einstweilige Verfügung zwecks Untersagung der ungenehmigten Sperre. Diesem Antrage wurde am 4. Januar 1927 stattgegeben, die Berufung des Beklagten wurde am 19. März 1927 vom Kammergericht zurückgewiesen. Inzwischen hatte sich am 29. Dezember 1926 der Beklagte an den Vorsitzenden des Kartellgerichts gewandt mit dem Antrage, festzustellen, daß gegenüber dem Beklagten kein Anlaß zu einer Genehmigung nach § 9 der KartVo. vorliege, evtl. einen noch zu beschließenden Ausschluß der Klägerin von der Belieferung zu genehmigen. Der Vorsitzende versagte am 31. Dezember 1926 unter Abweisung des Feststellungsantrages die Einwilligung, und das Kartellgericht bestätigte am 15. März 1927 diese Entscheidung [1]).

Im gegenwärtigen Rechtsstreit beantragt die Klägerin mit der Begründung, daß der Beklagte gegen sie eine unerlaubte Lieferungssperre verhängt und dadurch gegen § 9 der KartVo. und § 823 Abs. 2 BGB. sowie gegen § 826 BGB. verstoßen habe, ihn zu verurteilen, daß er die Sperre aufhebe und seine Mitglieder sowie die M.-G. m. b. H. anweise, sie im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu beliefern, und daß er ihr den durch die Sperre und deren Mitteilung an ihre Kunden entstandenen und noch entstehenden Schaden ersetze. Der Beklagte leugnet die Anwendbarkeit der genannten Gesetzesbestimmungen auf den vorliegenden Sachverhalt. Er will keine Sperre verhängt, sondern es seinen Mitgliedern überlassen haben, wie sie sich gegenüber der Klägerin

[1]) Abgedr. Kart.-Rdsch. 1927, S. 395.

verhalten wollten, und beruft sich dafür auf einen Beschluß vom 1. Februar 1927 u dessen Verbreitung durch Rundschreiben vom 10. Februar 1927, womit jedenfalls d Verlangen nach Aufhebung der Sperre hinfällig geworden sei. Auch macht er gelten daß er nicht befugt sei, seine Mitglieder zur Belieferung der Klägerin anzuweisen.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. D Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, jedoch seinem letzt Einwande durch eine Abänderung des ersten Teiles der Urteilsformel Rechnung g tragen, indem es ihn verurteilt hat, die Sperre für aufgehoben und die Belieferung d Klägerin für wieder gestattet zu erklären. Mit der Revision erstrebt der Beklagte A weisung der Klage. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Rechtspersönlichkeit des Beklagten steht der Anwendung der Verordnu gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen (Kartellverordnung) vom 2. Novemb 1923 (RGBl. I S. 1067, 1090) nicht entgegen. Daß der Ausdruck „Verträge" in der Karte verordnung den Zusammenschluß zu privatrechtlichen Körperschaften mitumfaßt, wi im Schrifttum kaum in Zweifel gezogen (Isay-Tschierschky, 127, Goldbaum 2. Au S. 45, Haussmann-Hollaender S. 27, Staffel S. 15, abweichend Lehnich-Fischer S. 19 entspricht der Rechtsprechung des Kartellgerichts (Goldbaum, S. 46, Kartell-Rundsc 1927 S. 398) sowie des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 114, S. 212, 327) und wird auch v der Revision nicht in Abrede gestellt. Die Revision meint aber, der Beklagte sei n ein loser Verein zur Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, auf den Erzeugung und Absatz habe er satzungsgemäß keinen Einfluß. Das möchte zutreff wenn er sich zur Erreichung seines Zweckes auf die in § 2 der Satzung angegebenen Mit der Aufklärung, der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs usw. beschränkte. Aber § 14 der Satzung ist die Verhängung von Sperren vorgesehen, also einer Maßnahm, welche die Handhabung des Absatzes betrifft oder doch betreffen kann und die, we sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, die nichtfiskalischen Brunn zur Teilnahme verpflichtet. Der „Vertrag" enthält also, wenn auch nur bedingt, „V pflichtungen über die Handhabung des Absatzes" und fällt demgemäß unter die Kart verordnung. Verlangt man zum Begriffe des Kartells auch noch den Zweck, den Mar in bestimmter Weise wesentlich zu beeinflussen (Urteil des RG. vom 1. Dez. 1925 I (VII) 336/25, abgedruckt in der Kart.-Rundsch. 1926 S. 100, vgl. RGZ. Bd. 114 S. 26, so kann bei einem Vereine, der satzungsgemäß die Möglichkeit von Sperren vorsie, der überdies mit dem Verein der Mineral-Großhändler Abkommen von der Art is Reichenhaller abschließt, das Vorhandensein auch dieser Voraussetzung nicht zwei haft sein.

Die Vorinstanzen haben angenommen, daß unter § 9 der KartVo. die von eine Kartell verhängte Sperre auch dann fällt, wenn sie gegen einen Abnehmer gerichtet Die Revision greift diese Annahme nicht besonders an. Im Schrifttum ist die Fr streitig; Goldmann (JW. 1924 S. 116), Giehler (Kart.-Rundsch. 1924 S. 9 ff.) und Gc baum (§ 9 Anm. I 2) nehmen an, daß § 9 der KartVo. nur Maßnahmen des innen Organisationszwanges betreffe. Sperren also nur dann, wenn sie gegen Kartellmitglie verhängt würden. Das Reichsgericht hat die Frage in RGZ. Bd. 119 S. 371 und Bd. 2 S. 263 gestreift, hat jedoch damals keinen Anlaß gehabt, zu ihr Stellung zu nehm. Überwiegende Gründe, nämlich der uneingeschränkte Wortlaut und das unzweifelh vorhandene Bedürfnis, sprechen für die herrschende, mit der Rechtssprechung des Kartl gerichts übereinstimmende Meinung, nach welcher § 9 Sperren gegen jedermann trit, sofern sie auf Grund von Verträgen oder Beschlüssen der im § 1 bezeichneten Art v hängt werden. Daß Sperren anderer Art von § 9 nicht getroffen werden und insofn eine Lücke bestehen mag, ist kein ausreichender Gegengrund; ebensowenig die Stell des § 9 innerhalb der Verordnung und die Vorschriften der §§ 4 und 10, die auch ne der weiten Auslegung der unter § 9 fallenden Sperre ihren guten Sinn behalten (l. hierzu die Erläuterungswerke von Isay-Tschierschky S. 297, Lehnich-Fischer S. 23 Haussmann-Hollaender S. 86, 88 f., Friedländer S. 155 ff., ferner Tschierschky in er Kart.-Rundsch. 1924 S. 73 ff., Friedländer das. S. 369, Luley in der Kart.-Rundh. 1928 S. 199 ff., die sämtlich für die weitere Auslegung eintreten). Hiernach bedute der Beklagte der Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts, wenn er eine eferungssperre über die Klägerin verhängen wollte. Verhängte er die Sperre ohne dse Einwilligung, so verstieß er gegen § 9 der KartVo. und damit gegen ein Schutzges. Für den dadurch der Klägerin zugefügten Schaden ist er alsdann nach § 823 Abs. 2 B verantwortlich.

In alledem bestehen gegen das Berufungsurteil keine Bedenken. Auch d ist dem Berufungsgericht beizutreten, daß eine Sperre nicht nur, wie es die Satz vorsah, durch Beschluß der Mitgliederversammlung verhängt werden konnte. Ein sol Beschluß wäre, wenn er ohne Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts gangen wäre, ohnehin nach § 134 BGB. nichtig gewesen und hätte keine verpflichte Wirkung gehabt. Eine Sperre wäre vielmehr vom Beklagten schon dann verhängt e-

sen, wenn Mitglieder oder die M.-G. m. b. H. auf Veranlassung des Vorstandes des klagten die Belieferung der Klägerin eingestellt hätten. Nach der Annahme des Befungsgerichts ist das hier geschehen. Hat der Vorstand derartige Weisungen erteilt d sind die befolgt worden, so haftet dafür der beklagte Verein nach § 31 BGB. Denn Vorstand handelte dabei in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen. Er tet nach § 7 der Satzung die Gesamtheit der Vereinsangelegenheiten, also auch die rchführung einer Sperre. Ob seine Weisungen auf einen Beschluß der Mitgliedersammlung zurückgingen oder nicht, betraf nur die Frage seiner Verantwortlichkeit Innenverhältnis gegenüber dem Beklagten, nicht aber die der Haftung des Beklagten ch außen für den vom Vorstand einem Dritten zugefügten Schaden. Die von der vision betonte Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zu Beschlüssen über die rhängung von Sperren ist daher für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung.

Insoweit nun das Berufungsgericht festgestellt hat, daß der Vorstand Anordnungen Nichtbelieferung der Klägerin getroffen habe, ist das Urteil nach § 549 ZPO. in Verdung mit dem Entlastungsgesetze Revisionsangriffen entzogen. Auf die von der vision bemängelten Grundlagen der Feststellung, nämlich die Zeugenaussage des schäftsführers der M.-G. m. b. H. und die oben genannten Schreiben des Beklagten d der M. G. m. b. H. sowie das Schreiben der K. G. m. b. H. vom 22. Januar 1927, end- n die Anträge des Beklagten beim Kartellgericht, kann daher nicht eingegangen werden.

Dagegen unterliegt das Urteil rechtlichen Bedenken insofern, als es sich um die lgen der Anordnungen des Vorstandes handelt. Der Beklagte hat nur für den von in verursachten Schaden einzustehen. Insoweit seine Mitglieder den Geschäftsverkehr mit der Klägerin von sich aus, unbeeinflußt durch den Vorstand, abgebrochen ben sollten, etwa weil sie selbst das Vertrauen zur Klägerin wegen ihrer Reklame für n L. Brunnen oder aus anderen Gründen verloren hätten, würde es sich nicht mehr einen vom Beklagten verursachten Schaden handeln. Insoweit wären die Sperrordnungen des Vorstandes überflüssig und wirkungslos gewesen, durch sie wäre der lägerin kein Schaden zugefügt worden. Für den Schaden, den die Klägerin durch sonständiges Verhalten von Mitgliedern des Beklagten erlitten haben sollte, hätte ser nicht aufzukommen. Das Berufungsurteil läßt nun nicht klar erkennen, ob dieser terschied beachtet worden ist. Zwar ist darin gesagt, daß die Sperranweisung nach sweis zahlreicher Briefe „von Mitgliedern restlos befolgt" worden sei. Es sind aber an den Beklagten gerichteten Schreiben der R.quelle und der F. W. M. A.-G., beide m 22. Dez. 1926 und beide schon im ersten Rechtszuge vom Beklagten vorgetragen, t keinem Worte erwähnt. Die R.quelle weist in ihrem Schreiben darauf hin, daß bisher an einem Sperrbeschluß der Mitgliederversammlung fehle und daß nach der tehenden Rechtslage die Klägerin beliefert werden könne, wenngleich die Einstellung Dr. L. als mit den gebräuchlichen Sitten im Mineralwasserhandel nicht übereinstimnd zu verwerfen sei. Ähnlich schreibt die W. A.-G., daß die Verhandlungen mit L. vom 3. Nov. 1926 ohne Autorisation seitens der Mitgliederversammlung stattgunden hätten, daß sie von sich aus ihre Vertretung für Leipzig der Klägerin entzen und der M. G. m. b. H. übertragen habe in der Voraussetzung, daß auch andere nhafte Brunnen ohne offizielle Sperre seitens des Vereins, die auch problematisch cheine, den gleichen Schritt tun würden. Die Nichterwähnung dieser Schreiben erkt den Zweifel, ob das Berufungsgericht eine „Befolgung" der Sperranweisung des Vorstandes überall schon da angenommen hat, wo die Haltung eines Mitgliedes mit der Sperranweisung sachlich übereinstimmte, gleichviel, ob sie dadurch beeinflußt war oder nicht. Zwar sagt das Berufungsurteil weiter, daß die Machtbefugnisse des Vorstandes groß genug waren, um auch widerstrebende Mitglieder, namentlich die wirtschaftlich Schwächeren, zur Teilnahme an der Sperre zu zwingen, und das Berufungsgericht nimmt das bei einzelnen Mitgliedern an. Ob das aber auch bei den anderen Mitgliedern zutraf, bleibt eine offene Frage. Auch hätte in diesem Zusammenhange nicht unerörtert bleiben dürfen, daß nach § 14 der Satzung den fiskalischen Brunnen die Entscheidung über die Teilnahme an einer Sperre selbst dann vorbehalten blieb, wenn sie von der Mitgliederversammlung beschlossen war. Inwiefern die fiskalischen Brunnen sich durch eine Sperranweisung des Vorstandes hätten gezwungen sehen sollen, den Geschäftsverkehr mit der Klägerin abzubrechen, ist daher nicht ohne weiteres ersichtlich. Der Zweifel, ob das Berufungsgericht es aus Rechtsirrtum unterlassen hat, den sächlichen Zusammenhang zwischen der Anordnung des Vorstandes und der Haltung der einzelnen Unternehmungen zu untersuchen, wird aber noch durch die Ausführungen verstärkt, mit denen das Berufungsgericht es begründet, daß der Beklagte zu Erklärungen gegenüber allen Mitgliedern und gegenüber der Mineralquellenversand-G. m. b. H. verpflichtet sei. Diese Ausführungen knüpfen an den Rechtsstreit der Klägerin mit der F. W. M. A.-G. wegen Abbruchs der Geschäftsbeziehungen an. Dort hatte das damalige Berufungsgericht, das Oberlandesgericht Kassel, festgestellt, daß die Beklagte die Klägerin auch dann nicht weiter beliefert hätte, wenn von dem jetzt beklagten Verein eine Sperre nicht verhängt worden wäre; und das Reichsgericht hatte im Urteil vom 12. März 1928 VI. 323/27 ausgesprochen, daß nach dieser Feststellung die Sperre für die Beurteilung

ausscheiden müsse, weil die Lieferungsverweigerung der damaligen Beklagten alsdann keine Fortsetzung der Sperre sei. Das Berufungsgericht meint nun, letzteres möge an sich richtig sein, sei aber unerheblich. Das ist nicht ohne weiteres zu verstehen. Jene Feststellung band freilich das jetzige Berufungsgericht nicht. War sie aber richtig, so ist nicht einzusehen, warum der Beklagte für den Schaden verantwortlich sein soll den die Klägerin durch die Lieferungsverweigerung der F. W. M. A.-G. erlitten haben mag. Freilich ist es, entgegen der Ansicht der Revision, rechtlich nicht zu beanstanden wenn das Berufungsgericht in den Fällen, wo etwa unter dem Einfluß eine Sperranordnung des Vorstandes des Beklagten die Belieferung der Klägerin eingestellt sei sollte, in dem Rundschreiben vom 10. Februar 1927 keine genügende Gegenmaßnahme erblickt, sondern eine ausdrückliche Erklärung fordert, die Sperre sei aufgehoben und die Belieferung der Klägerin wieder gestattet. Rechtsirrig wäre es aber, wenn das Berufungsgericht eine solche Erklärung auch da fordern wollte, wo ein Mitglied sich durch den Vorstand des Beklagten gar nicht hat beeinflussen lassen, sondern die Belieferung der Klägerin aus freiem Entschlusse eingestellt hat. Wie das nach der — vom Berufungsgericht nicht beanstandeten — Feststellung des Vorprozesses bei der F. W. M. A.-G. der Fall gewesen zu sein scheint, kann es auch bei anderen Mitgliedern der Fall gewesen sein. Bei der M. G. m. b. H., die nach dem bisherigen Vortrag nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, eine Versandstelle des Beklagten, sondern eine solche einzelner Mitglieder des Beklagten war, würde es darauf ankommen, ob sie auf Weisung dieser Mitglieder oder auf Weisung des Vorstandes des Beklagten gehandelt hat, wobei die Doppelstellung der Vorstandsmitglieder zu beachten sein wird. Soweit nicht die Weisungen des Vorstandes bestimmend waren, fehlt es überhaupt an einer Schadenszufügung durch ein Organ des Beklagten.

Das Berufungsgericht ermangelt somit einer klaren Begründung dafür, warum der Beklagte verurteilt ist, seine Erklärung gegenüber sämtlichen Mitgliedern und der M. G. m. b. H. abzugeben, und warum festgestellt ist, daß er der Klägerin auch im übrigen Schadenersatz für die „Sperre" zu leisten hat, worunter nach den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils die Lieferungsverweigerung durch sämtliche Mitglieder und durch die M. G. m. b. H. verstanden werden muß. Eine Prüfung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen den Maßnahmen des Vorstandes und der Haltung der Einzelnen hätte möglicherweise zu einer Verurteilung solchen Umfanges nicht geführt. Dieser Mangel nötigt zur Aufhebung und Zurückverweisung. Für die künftige Beurteilung sei bemerkt, daß die Beweisfrage nach § 287 ZPO. dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibt, sofern nur das Wesen und die Bedeutung des ursächlichen Zusammenhangs richtig erkannt ist.

Neue Literatur.

Besprechungen.

A. C. Pigou, Industrial Fluctuations. Macmillan and Co. Ltd., London 1921. 398 S.

Eine moderne Konjunkturtheorie von großartiger Breite, die in steter Beziehung zu den durch statistische Tabellen gegebenen wirtschaftsgeschichtlichen Daten und in dem ganzen Komplex der Wirklichkeit die Ursachen des periodischen Wechsels der Arbeiterbeschäftigung und des Produktionsumfangs, also des Konjunkturverlaufs, auffindig machen, sowie die Maßnahmen prüfen will, die geeignet sind, wenigstens die Breite dieser Schwingungen zu reduzieren, und Produktion und Beschäftigung — abgesehen von dem säkulären Trend, dessen Ursache scheinbar hauptsächlich in der Bevölkerungszunahme gesehen, der aber nicht in den Kreis der Betrachtung gezogen wird — stabil zu machen.

Pigou ist in erster Linie Vertreter der psychologischen Theorie und sieht den entscheidenden Faktor in den Ansichten der Unternehmer über die jeweiligen Gewinnchancen von Kapitalsanlagen, Ansichten, die häufig auf gewissen objektiven Momenten beruhen; und zwar sind es hauptsächlich einmal die optimistischen, dann die pessimistischen Irrtümer in diesen Ansichten, die für die weiten Ausschläge des Konjunkturpendels verantwortlich sind. Indes bestreitet Pigou nicht, daß verschiedene objektive Momente — auch ohne den Umweg über die Psyche der Unternehmer — an und für sich eine Konjunktur hervorrufen und bestimmen können. Hierher gehören zufällige Vermehrungen des umlaufenden Güterstroms, vor allem gute Ernten, deren Wirkung auf die Konjunktur ihm für unbestreitbar gilt, wenn sie auch jetzt nicht mehr so groß ist wie in früheren Zeiten; hierher gehören die Wirkungen von Erfindungen, der Wechsel der Mode, Streiks und Aussperrungen, Kriege und — last not least — originäre Veränderungen auf monetärem Gebiete, wie Vermehrung der Goldproduktion, erhöhte

anknotenausgabe für nicht-wirtschaftliche Zwecke (die echte „Inflation"). Wichtiger ch scheinen ihm moderne Geld- und Banken-Einrichtungen, die zwar die Konjunktur cht hervorrufen, aber den Unternehmern, die an einen Aufwärtsschwung glauben d Geldkapital brauchen, um die Verfügung über die Rohstoff- und die Lohnwaren erhalten, durch Geldschöpfung zusätzliches Geld zur Verfügung stellen. Er sieht erin gleich Schumpeter und Irving Fisher eine Art Inflation, eine Abgabe, die gessermaßen auf Kosten des vorhandenen Einkommens eingehoben wird, eine Inflation, e die Preise steigert, neue Gewinnmöglichkeiten schafft und verstärkend auf die Erartungen der Unternehmer einwirkt. Er sucht die Höhe der Abgaben und die Einrkung auf die Preise mathematisch zu berechnen; es scheint uns, als würde er gelegentch die Bedeutung dieser Konjunktur-„Inflation" überschätzen. Er findet auch, daß e Tendenz der Unternehmer, in schlechten Zeiten die Preise zu halten, und die Tendenz r organisierten Arbeiter, die Löhne in schlechten Zeiten nicht sinken zu lassen, die eite der Konjunkturschwingungen vergrößert, da sonst der Produktionsumfang in iten der Depression nicht gar so stark zurückgehen müßte!

Alle diese originären Konjunkturursachen und die später hinzutretenden Konnktureinflüsse behandelt er sehr ausführlich, mit Zuhilfenahme großen Materials und ıter Auseinandersetzung mit allen möglichen Argumenten und Autoren der angelchsischen Literatur, wobei er immer versucht, aus den statistischen Daten den Einıß der einzelnen Motive ziffernmäßig zu bestimmen, aber meist zu dem Resultate mmt, daß dies nicht möglich ist. Und während er immer versucht, bloß „durch den mbinierten Gebrauch von common sense und statistischen Daten" ans Ziel zu komen und vages Raten und Schätzen möglichst zu vermeiden, kann er doch nicht umn, in seiner zusammenfassenden Erörterung in Kapitel 21 des 1. Teiles den vergleichseisen Einfluß der Motive ganz vage aus dem Handgelenke zu bestimmen. Er meint rt: „Wenn es gelänge, durch Ausschaltung der monetären Einflüsse die Preisverıderungen auszuschließen, so wäre damit die Amplitude der Konjunkturschwankungen wa auf die Hälfte ihrer gegenwärtigen Größe reduziert; ebenso würde die Ausschaltung r Irrtümer der Unternehmer etwa eine Reduktion auf die Hälfte mit sich bringen, e Ausschaltung der Ernteschwankungen hingegen würde die Amplitude nur um ¼, ne größere Elastizität der Preise und der Löhne nur um $^1/_6$—$^1/_8$ reduziren. Daß all ese Reduktionen zusammen mehr ausmachen als die ganze Amplitude, hat nichts ı bedeuten; die Summe der Wirkung der Ausschaltung der einzelnen Ursachen — ährend alle anderen bleiben — ist größer als das Ganze, weil jede Ursache auch verärkend auf die anderen wirkt."

Bei Besprechung der Abhilfsmaßnahmen beschäftigt er sich besonders aushrlich mit den Vorschlägen, die bisherige Reservenpolitik der Notenbanken durch ne Politik zu ersetzen, die in erster Linie die Stabilität der Preise zu erhalten ıcht. Er meint, daß in diesem Behufe die Diskontschraube schon angesetzt werden üßte, bevor die Bankreserven angegriffen sind und bevor die Preise steigen; als Signal ım Eingreifen müßten entweder die excessiven Börsenkurse gelten, die nach dem arvard Bureau dem Zenit der Preissteigung um etwa 9 Monate vorausgehen, oder r Auftragsbestand der wichtigsten Industrien, oder der Umfang der Fertigfabrikation, lenfalls auch die Statistik der beschäftigten Arbeiter. (Wie vag diese Signale sind, ht aber z. B. aus der gegenwärtigen Politik der amerikanischen Notenbanken hervor, ie ja schon die von Pigou empfohlene Bankpolitik und zwar auf Grund der Beobachtung r Börsenkurse verfolgen, aber schwankend und ungewiß, weil sie es ja doch nicht agen, gleichzeitig mit der Börse auch die Industrie und den Handel zu treffen und ne Krise hervorzurufen, um eventuell eine spätere stärkere Krise zu vermeiden.) r ist ferner der Meinung, daß eine solche Stabilisierungspolitik im Rahmen einer Goldährung, die auch auf Ab- und Zuflüsse des Goldes Rücksicht nehmen müsse, auf die auer nicht möglich sei, sondern nur im Rahmen einer Papierwährung, die die Höhe s Umlaufs — mit Rücksicht auf den säkulären Trend — dem Ermessen der Bankitung oder des Staates überläßt, aber doch nur innerhalb gewisser Grenzen, zu deren berschreitung ein Parlamentsakt notwendig wäre. Es ist nicht möglich, den reichen halt seines Buches auch nur annähernd auszugsweise wiederzugeben. Es kann nur etont werden, daß kaum eine Maßnahme, die jemals zur Bekämpfung der Krisen npfohlen wurde, unerörtert bleibt, daß die Reservierung von Aufträgen für Kriseniten, Notstandsarbeiten, produktive Krisenfürsorge, die Fragen der Kurzarbeit und r Arbeitslosenversicherung mit aller Sorgfalt und Ausführlichkeit behandelt werden.

Es steht ganz außer Frage, daß sein Buch einer der wertvollsten Beiträge zum onjunktur- und Krisenproblem ist und daß es von jedem gelesen werden muß, der sich ir diesen so wichtigen Gegenstand interessiert. Insbesondere bietet es durch verhiedene Fragenstellungen die größte Anregung. Dagegen kann nicht behauptet wern, daß die Lektüre leicht oder angenehm ist. Zwar ist es nicht von Theorie und Dogmen berschattet. Es arbeitet wohl mit der für Nicht-Engländer nicht leichtverständlichen nglischen mathematischen Abart der Grenznutzentheorie, es verwendet oft den von larshall gefundenen Begriff der Elastizität des Angebots und der Nachfrage von Ware

und Arbeit, dessen Anwendungen auch nicht immer leicht zu begreifen sind. D Schwierigkeiten liegen besonders in dem fortwährenden Wechsel der Isolierung d Tatsachen und ihrer Einstellung in größere Komplexe, die doch natürlicherweise niema dem Gesamtkomplex gleichkommen, sie liegen in den vielen Details, deren Überprüfun beim Lesen schwierig ist, in den mathematischen Abschweifungen eines Nicht-Math matikers, in den vielen Einzeluntersuchungen, die meist zu einem Non-Liquet führe Man zweifelt oft an den Ausführungen des Autors, ohne daß es doch möglich ist, d Zweifel zu lösen, und so freut man sich unwillkürlich, wenn man gelegentlich auf eine offenkundigen Fehler stößt, wie z. B. auf Seite 158, wo der Autor den Einfluß d Kreditinflation auf Geldverträge erörtert und meint, daß, wenn bei einer 5%igen A leihe der Darlehnsgeber eine Steigerung des allgemeinen Preisniveaus um 10 % voraus gesehen hätte, er offenbar statt einer 5%igen Verzinsung eine 15%ige verlangt hätt Tatsächlich hätte er nur eine Erhöhung des Zinsfußes um 10 %, d. i. von 5 auf 5,5 % verlangen können. — Man hat zuweilen das Gefühl, daß die neue Methode der Nationa ökonomie, daß alle diese detaillierten, subtilen, scheinbar alle Möglichkeiten erwägende Untersuchungen doch in einem gewissen Sinn schematisch bleiben, daß sie der Fül der realen Erscheinungen doch nicht gerecht werden, und damit, wenn auch vie leicht nicht unfruchtbarer, aber doch weniger überzeugend und erfreulich sind als d rein theoretischen Erwägungen früherer Meister, die mit Idealfällen und stärkeren Ab straktionen von der Wirklichkeit arbeiteten, aber doch gewisse Tendenzen künstlic vereinfachter Tatsachen oder Bewegungen reiner herausbrachten.

Trade Association Activities. Herausgegeben vom Department of Commerce (unte Leitung Herbert Hoovers), bearbeitet von Irving S. Paull, J. W. Millard un James S. Taylor. U. S. Government Printing Office, Washington 1927. 382 S

Diese halboffizielle Publikation stellt eine vollständige Umarbeitung der gleicl namigen Schrift vom Jahre 1913 über die Tätigkeit der amerikanischen Industrie- un Handelsvereinigungen dar. Die Bedeutung dieser Vereinigungen dürfte größer sein a die unserer Verbände, da sie auch gewisse Funktionen erfüllen, die bei uns den Handel kammern zustehen, und da Kartellverbände in den Vereinigten Staaten verboten sin So großes Gewicht die amerikanische Regierung auf die Entwicklung und die Tätigke dieser Vereine legt, ist es doch mit ihre stete Sorge, daß diese Vereinigungen nicht i ihren Preisstatistiken, ihren Kostenberechnungen, die sie zur Information ihrer Mi glieder verschicken oder in ihren sonstigen Vorschlägen zur Beseitigung unnötiger Koste und unfairer Methoden nicht irgendwie allgemein verbindliche Preise oder Konditione einzuführen suchen, die den freien Wettbewerb beschränken und gegen die Sherma Akte verstoßen. Kapitel IV des Buches, von einem früheren Präsidenten der Feder Trade Commission geschrieben, ist der Aufklärung dieser Frage gewidmet. Der ers Teil des Buches behandelt die verschiedenen Tätigkeiten der Vereinigungen (außer de schon erwähnten statistischen Mitteilungen und Bestrebungen), die Arbeit ihrer Mi glieder rentabler zu gestalten, gemeinsame Forschung, Standardisierungsarbeiten, g meinsame Reklame, schiedsgerichtliche Einrichtungen, gemeinsame Behandlung d Versicherungsprobleme, des Arbeiterschutzes und der Trainierung und Heranbildun der Arbeiter, sowie der Ersparnisse im Frachtenverkehr. Der zweite Teil beschäftigt sic mit den Vereinigungen der einzelnen Branchen, auch den Handels- und Banke vereinigungen. Der sogenannte „Appendix" erörtert ausführlich die engen Beziehunge zwischen den verschiedenen Behörden und den Vereinigungen, von denen viele ständig Vertreter in Washington haben; es findet meist gegenseitige Information und B fruchtung statt.

Der schwedische Zündholztrust. Von Siegfried Freude (Nürnberger Beiträge zu de Wirtschaftswissenschaften, Heft 8). Verlag Krische & Co., Nürnberg 1928. 95

Die Broschüre, die eine gute Darstellung der Entwicklung, der finanziellen Ko struktion und der wirtschaftlichen Funktionen des Zündholztrusts gibt, hätte wah scheinlich nichts von ihrem Wert verloren, wenn Verf. darauf verzichtet hätte, ei eigene Trustdefinition, ausgehend von den Funktionen des Marktes, zu entwickel die unsere Erkenntnis nicht wesentlich bereichert. Sehr gut ist die Darstellung d Gründe, aus welchen sich die Zündholzindustrie besonders zur Vertrustung eignet. Un interessant ist der Hinweis, daß die russische Zündholzindustrie, deren Konkurre sich, obzwar sie gern bagatellisiert wird, seit einem Jahre auf verschiedenen Märkte sehr fühlbar macht, schon im Jahre 1925 bei der Schaffung des griechischen Zündhol monopols als Wettbewerber gegenüber dem Schwedentrust aufgetreten ist. Die auße ordentliche Erscheinung dieses Trusts, dessen internationale Bedeutung größer ist a die irgend eines anderen, dessen Weltmonopol der Vollständigkeit nahe kommt un die aus einer Nation gegründet wurde, die allerdings technisch führend war, aber d finanziellen Mittel nicht selbst besaß, denen sie ihren Sieg in einer Zeit der Geldbedürfti keit der meisten Staaten verdankte, ist sehr einleuchtend charakterisiert, die Z sammenstellung aller in Betracht kommenden Daten bis zum Erscheinen der Broschü ist wertvoll.

Dr. Alfred Schwoner.

Bücher

(Besprechungen vorbehalten)

m, Dipl.-Vlksw. Dr. Eugen, „Die eutschen Kreditmärkte nach der Stailisierung". Berlin 1929, Industrieerlag Spaeth & Linde. 210 S., 7 M.

sauer, Prof. Dr. Friedr., „Kooperative Wirtschaft". Bonn 1929, Friedrich ohen. 160 S., 5 M.

oretsberger, Dr. Jos., „Konkurrenz und Monopol i. d. gegenwärtg. Wirtschaft" n. besond. Berücksichtig. d. österr. ndustrie. Leipzig/Wien 1929, Franz Deuticke. 149 S.

infeld, Prof. Dr. u. Dr. Hildebrand, Genossenschaftswesen". Berlin 1929, ndustrieverlag Spaeth & Linde. 137 S., .50 M.

ızler, Dr. Reinhold, „Die Rückvergütung der Konsumvereine". Berlin 929, Industrieverlag Spaeth & Linde. 5 S.

rle, Dr. Jac. Dr. Metzner, Max, „Neue Beiträge z. Kartellproblem". Berlin 929, Reimar Hobbing. 120 S.

utner, Dr. Wilhelm, „Der Kampf um . gegen d. russische Erdöl", Wien 1929, Manzsche Verlags- u. Univers.-Buchandlg. 261 S., 7.50 M.

tmann, Dipl.-Vlksw. Dr. Heinr. W., Ausgleichszölle". Halberstadt 1929, H. Meyer's Buchdr., Verlagsabtlg. 159 ., 9.30 M.

ut, Prof. Dr. Theod., „Deutsche Handelsolitik". 2. A. Lpzg., B. G. Teubner. 58 S., gebd. 10 M.

ichenberger, M., „Internation. Revisions-. Treuhandwesen". Wien 1929, Hölder-ichler-Tempsky A.-G. 175 S.

idek, Dr. Jos., „Die sozialen Auswirungen d. Konjunkturschwankungen". Bonn 1929, Kurt Schröder Verlg. 76 S.

ehle, Dr. Hans, „Die Analyse v. Nachragekurven i. ihrer Bedeutung f. d. Konjunkturforschung". Ebenda. 46 S.

yermann, Prof. Dr. M. R., „Die Konunktur u. ihre Beziehungen z. Wirtchaftsstruktur" (Kieler Vorträge Nr. 0). Jena 1929, Gustav Fischer. 44 S.

e deutsche Kaliindustrie", Verhandungen u. Berichte des Unterausschusses ür Gewerbe, Industrie, Handel u. Handverk. (III. Unterausschuß d. A. z. Untersuchung d. Erzeugungs- u. Absatzbedingungen. d. deut. Wirtschaft). Berlin 1929, E. S. Mittler & Sohn. 76 S., 5 M.

e Einkaufsverbände, Waren- u. Kaufhauskonzerne u. Filialbetriebe i. Textilinzelhandel". 3. bed. erweit. A., hersg. . d. Schriftleitg. d. Textil-Woche. Berlin 1929, Verlagsges. Textil-Woche.

atistisches Handbuch f. d. deutsche laschinenindustrie" 1929, hrsg. v. Verin deutscher Maschinenbauanstalten VDMA), Berlin W 10. 157 S. Kl. 8, ebd.

Rousiers, Paul de, „Les grandes industries modernes" I. l'industrie houllière, l'industrie pétrolière, l'industrie hydro-électrique. Paris 1929, Armand Colin. 238 S. Kl. 8. Frc. 12.

Gordon, A. P. L., „Rationalisation for Tin". London 1929, Saint Catherine Press. 84 S. Kl. 8. Gebd. M. 2.

Callmann, R.-A. Dr. Rud., „Der unlautere Wettbewerb", Kommentar. Mannheim 1929, J. Bentheimer. XVI u. 501 S. Gr. 8. 22 M.

Hein, Dr. Joh., „Grundriß d. Treuhandrechts". Berlin 1929, Georg Stilke. 311 S., gebd.

Hexner, Dr. Erwin, „Grundlagen d. tschechoslowakischen Kartellrechts" (5. Heft d. Kart. u. Konz.-Recht d. Ausld., hrsg. v. Dr. Rudolf Isay). Berlin 1929, Carl Heymanns Verlag. 133 S. 9 M. (Auch i. tschech. Sprache Prag 1929).

Nipperday, Prof. Dr. Hans Carl, „Stromsperre-Zulassungszwang u. Monopolmißbrauch". Mannheim 1929, J. Bensheimer. 53 S., 3 M.

Wolff, R.-A. Dr. Reinhold, „Die Rechtsgrundlagen d. internationalen Kartelle". Berlin 1929, Carl Heymanns Verlag. 182 S.

Derselbe, „Entwicklungstendenzen i. europäischen Kartell- u. Konzernrecht" (Heft 15 d. internat. Rechtspraxis). Berlin 1929, R. L. B. Prager. 12 S.

Leske-Löwenfeld, „Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr" Bd. VIII. „Das internat. Privatrecht d. europ. u. außereurop. Staaten" 1. Teil „Die Quellen d. intern. Privatrechts". Zusammengest. v. Prof. C. N. Makarow, hrsg. v. Justizr. Dr. W. Loewenfeld u. Dr. Walther v. Simson. Berlin 1929, Carl Heymanns Verlag. 458 S. Gr. 8.

Anschütz, Gerhard u. **Thoma,** Rich., „Handbuch d. deutschen Staatsrechts," 1. u. 2. Lieferung à 2.40 M. Tübingen 1929, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Schlegelberger, Minist.-Dir., Prof. Dr. Dr. Franz, „Rechtsvergleichendes Handwörterbuch f. d. Civil- u. Handelsrecht d. In- u. Auslandes i. Verbindg. mit Heinrici, Magnus, Mügel, Simons, Titze u. Mart. Wolff. 2. Bd., 9. u. 10. Lieferg. „Darlehen-Einrede". 13 M.

I. Bd. „Länderberichte" 2. Hälfte Außereuropäische Länder. 47 M. Berlin 1929. Franz Vahlen.

Aufsätze und Berichte.

Brech, John, „Probleme d. Schrottwirtschaft", Wirtschaftsdienst, Hbg., Heft 30 v. 26. 7. 29.

Fischer, Eug., „Die Verbandskämpfe i. d. eisen- u. metallverarbeitenden Industrie" Köln. Ztg. Nr. 460a v. 23. 8. 29.

Friedrich, A., „General Electric-Co.-AEG", Wirtschaftsdienst, Hbg., Heft 32 v. 9. 8. 29.

Kruse, Dr. H., „Die wirtschaftliche Konzentration", Ostdeutsch. Wirtschafts-Ztg. N. 19 v. 9. 8. 29.

Larke, Sir William, Geschäftsführd. Vorstandsmitglied d. Brit. Federat. of Iron a. Steel manufact., „Wird England d. kontinentalen Rohstahlgemeinschaft beitreten?", Spectator, Berlin Nr. 55 v. 31. 8. 29.

Liefmann, Prof. Dr. Rob., „Internationale Kartelle", Ztschft. f. Geo-Politik, Aug.-Heft 29.

Derselbe, „Die Monopolbildungen i. d. Interesse d. Verbraucher", Internat. Genossenschaftliche Rundschau, Hbg. Nr. 6 v. Juni 1929.

Schwerdtfeger, Walt., „Stagnation i. d. internat. Kartellbewegung", Neue Freie Presse, Wien Nr. 23 323 v. 20. 8. 29.

Szterenyi, Geh.-Rat Baron Jos., „Die Regelung d. Kartell- u. Trustfrage", ebenda Nr. 23 330 v. 27. 8. 29.

Wagenführ, Dr. H., „Über d. Verbandsbildung u. Konzentrationsbewegung d. Keramischen Industrie d. europäischen Auslandes", Keramos, Bamberg Heft 17 v. 21. 8. 29.

Tschierschky, Dr. S., „Kartelle und Reklame", Technik u. Wirtschaft, Berlin, Sept.-Heft 9 1929.

Werneburg, R.-A. Dr., „Rechtsfragen Syndikatsvertrages", Z. B. H. 7/8. 29.

„Reform des Quotensystems" (D. intern Rohstahlgemeinschaft vor d. Erneueru Berl. Tgbl. Nr. 414 v. 3. 9. 29.

„Zukunft d. internat. Rohstahlgemeschaft", Berl. Börs.-Ztg. Nr. 421 10. 9. 29.

„Auswirkungen d. Quotenjagd i. d. intern Rohstahlgem.", Rhein. Westf. Ztg. 427 a v. 22. 8. 29.

„Zur Frage d. Feinblech-Syndizierun Dtsch. Bergw.-Ztg. Nr. 194 v. 20. 8.

„Ziele d. Stickstoffpaktes", Magdeb. Nr. 441 v. 14. 8. 29.

„Machtfragen i. Kohlenbergbau", Wes Ztg., Bremen, Nr. 478 a v. 13. 8.

„Probleme d. intereuropäischen Kohlverständigung", La Finance Zürich 35 v. 29. 8. 29.

„Verbandssorgen", Köln. Ztg. Nr. v. 18. 8. 29.

„D. Zukunft d. internationalen Kartell, Neue Züricher Ztg. Nr. 1613 v. 22. 8.

„D. Regelung d. Kartell- u. Trustfrag, Pester Lloyd Nr. 191 v. 15. 8. 29.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Bergbau.

Verlängerung des Ruhrkohlensyndikats wahrscheinlich. In der letzten Mitgliederversammlung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 19. 7., einer Regelung der Verkaufstätigkeit über den Zeitpunkt des Ablaufs des bestehenden Syndikatsvertrages, dem 31. März 1930, hinaus zugestimmt worden. Danach kann das Syndikat auch Abschlüsse für Lieferungen über diesen Zeitpunkt hinaus vornehmen. Diese Lieferungen werden dann später beim Zustandekommen eines neuen Syndikatsvertrages nach dessen Bestimmungen abgerechnet. Bei Nichtzustandekommen eines neuen Syndikatsvertrages werden diese Verkäufe für Rechnung der Syndikatsmitglieder unter Bildung einer Vereinigung durchgeführt. Nach dem bestehenden Syndikatsvertrag sind die Zechen vom 17. März 1930 an zu selbständigen Verkäufen berechtigt, wenn nicht bis dahin ein neuer Syndikatsvertrag zustandegekommen ist. Das Syndikat selbst konnte nach dem bestehenden Vertrag keine Verkäufe oder Lieferungen über Ende März 1930 hinaus vornehmen. Um dem Syndikat nun die Möglichkeit zum Abschluß langfristiger Verkaufsverträge auch über den Termin des Ablaufs des Syndikatsvertrages zu geben, ist die obige Regelung getroffen worden. Über den Stand der Erneuerungsverhandlungen des Kohlensyndikats, für die bekanntlich vor einiger Zeit ein engerer Ausschuß gebildet wurde, ist nichts neues zu berichten, doch hält man in Zechenkreisen die Aussichten für das Zustandekommen eines neuen Syndikatsvertrages nach wie vor für günstig.

Aus dem Jahresbericht. Der Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats sagt, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 9., bezüglich internationaler Vereinbarungen das Gleiche wie im Vorjahre, nämlich, daß trotz klarer Erkenntnis der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit internationaler Vereinbarungen die Voraussetzungen dafür in England noch nicht vorlägen. Die innere Einstellung sei hier und da heute einer Verständigung vielleicht sogar noch weniger günstig als vor einem Jahre, als es dem englischen Bergbau

nci schlechter ging. Für diesen sei das vergangene Jahr ein Jahr des Fortschrittes
ni t nur in der Kartellierung, sondern auch in der Rationalisierung und durch Fracht-
ve esserungen und Steuervergünstigungen, die ihm zuteil wurden, während der Ruhr-
be bau eine Erhöhung der Frachten tragen mußte. Wie der Ruhrbergbau in absehbarer
Ze von der Seite des englischen Wettbewerbes her keine Erleichterung zu erwarten habe,
so he man auch den Wettbewerb der anderen europäischen Kohlenländer nicht geringer,
so lern stärker werden. Bei dem Zustandekommen des Handelsvertrages mit Polen
wi de ein großes polnisches Kontingent auf den deutschen Markt drücken. Holland
na die Entwicklung seines Bergbaues noch nicht abgeschlossen. In Belgien werde
de Ausbau des Campine-Beckens erhebliche Mehrmengen auf den Markt bringen. In
Fr kreich könnten sich Bergbau und Kokerei unter dem Einfluß einer langen guten
Ko junktur kräftig entwickeln. Überall bedrohe also eine Steigerung der Produktions-
kr t den Absatz, der außerdem noch durch protektionistische Maßnahmen des Auslandes
in mpfindlicher Weise beeinträchtigt werde.

Bezüglich der Entwicklung im eigenen Hause läßt der Bericht leider weiterhin
ei genaue Rechnungslegung vermissen. Die wenigen Gewinn- und Bilanzzahlen be-
sa n gar nichts über den eigentlichen Verkehr beim Syndikat, d. h. also inwieweit die
im aufe des am 31. März geendeten Geschäftsjahres stark erhöhte Umlage durch Ver-
re nung den Zechen wieder zufloß und inwieweit sie der Unterstützung des bestrittenen
Ab tzes galt. Zweifellos hat in diesem Jahre ein größerer Teil als in den früheren diesem
be ittenen Absatz gegolten. Die Öffentlichkeit für diese Vorgänge ist unbedingt her-
zu ellen. Im übrigen heißt es, daß sich Förderung und Absatz seit März 1929 auf zu-
fri enstellender Höhe gehalten haben. Erfreulich sei die Zunahme des Koksabsatzes,
be nders an Brechkoks, der in Zentralheizungen ein ständig wachsendes Absatzgebiet
fir e. Die Rationalisierung (wohl auch Expansion) im Kokereibetrieb habe ihren Höhe-
pu t erreicht, da Anträge auf Mehrbeteiligung auf Grund erhöhter Leistungsfähigkeit
er blich nachgelassen hätten. Von der Gesamtförderung der Syndikatszechen von
11 77 (in den beiden Vorjahren 117.41 und 117.09) Mill. t entfielen 71.53 (69.32 bzw.
68 3) % auf Fettkohlen, 18.02 (19.28 bzw. 20.86) % auf Gas- und Gasflammkohlen,
wä end 10.45 (11.40 bzw. 10.81) % auf Eß- und Magerkohlen entfielen. Auf den Absatz
de Syndikats einschl. Landabsatz und Deputate bezogen betrug der Fettkohlenanteil
60 3 (60.04 bzw. 60.73) %, der Gas- und Gasflammkohlenanteil 26.04 (26.57 bzw. 27.50)
% nd der an Eß- und Magerkohlen 13.13 (13.39 bzw. 11.77) %.

Die Kokserzeugung von 14.36 (13.55 bzw. 14.13) Mill. t entfiel zu 45.33 (50.24
bz 61.20) % auf Hochofenkoks, zu 10.50 (10.87 bzw. 8.57) % auf Gießereikoks und zu
42 7 (36.77 bzw. 28.48) % auf Brech- und Siebkoks. Die im Bericht erwähnte Zunahme
de Koksabsatzes im Hausbrandgeschäft kommt in der letzteren Ziffer deutlich zum
Au druck. In der Gesamtmenge ist, wie zu beachten ist, die Produktion für den Selbst-
ve rauch nicht enthalten.

Vom 15. September 1929 ab gelten nach einer Bekanntmachung des Reichskohlen-
ve andes für das Niederschlesische Steinkohlensyndikat folgende Verkaufs-
pr e ab Werk in RM. je t: Gasstaubkohlen, gewaschen 19,18 und Gasförderkohlen,
ab siebt 22,00.

Das Mitteldeutsche Braunkohlensyndikat erhöht, lt. „Frkf. Ztg." v. 17. 8.,
ab . Oktober die Brikettpreise je 10-Tonnen-Ladung um 10 RM.

Ei n- und Stahlindustrie.

Stahlwerks-Verband A.-G., Düsseldorf. In der Bilanz (31. Dez.) dieses
als Akt.-Ges. aufgezogenen Verbandes erscheinen, lt. „Frkf. Ztg." v. 18. 7., bei unv.
40 00 RM. Kapital Verbindlichkeiten mit 17.29 (13.43), andererseits 11.20 (9.41) Mill.
Ba guthaben und 6.12 (4.05) Mill. verschiedene Außenstände. Bürgschaften sind beider-
sei mit 4.01 Mill. ersichtlich gemacht. Eine Erfolgsrechnung kommt nicht zur Ver-
öff tlichung. Über die Geschäftslage in 1928 wird nur im wesentlichen Bekanntes wieder-
ho Rückläufige Inlandskonjunktur führte zu einer Drosselung der Roheisenproduktion
um),9 % und der Rohstahlproduktion um 11 %; bei Walzerzeugnissen betrug die Ein-

	Insgesamt 1000 t		Inland			Ausland		
	1928	1927	1000 t	% 1928	% 1927	1000 t	% 1928	% 1927
Ha zeug . .	992.7	755.8	423.2	42.63	58.67	569.5	57.37	41.33
Ob baustoffe	1377.7	1870.2	878.6	63.77	81.06	499.1	36.23	18.94
Fo eisen . .	1076.5	1067.1	785.6	72.98	82.40	290.9	27.02	17.60
Sta eisen . .	3232.4	3453.1	2418.0	74.81	80.29	814.4	25.19	19.71
Ba eisen . .	585.9	648.5	439.3	74.98	80.29	146.6	25.02	19.71
Gr blech . .	1050.8	1321.1	796.6	75.81	74.20	254.2	24.19	25.80
Ins samt . .	8316.0	9115.8	5741.3	69.04	78.02	2574.7	30.93	21.98

schränkung 11.53 % und beim Inlandsversand um 19.27 %. Zugleich mit einem Rückgang der Investitionen der Reichsbahn ließ der Beschäftigungsgrad der Eisenverarbeitung nach; auch die Lage der Landwirtschaft verschlechterte sich. Eine von den Werken erstrebte Selbstkostenverbilligung wurde durch Lohn- und Transportkostensteigerungen aufgewogen. Die Verkaufspreise wurden vielmehr im Januar 1928 heraufgesetzt, um etwa 2.50—4.40 RM. je t. Der Ruhrschiedsspruch im Mai führte zu einer weiteren Verteuerung von 4—7 RM. je t. Für den Ausfall im Inland fand man in verstärkter Hereinnahme von Auslandsaufträgen Ersatz. — In der internationalen Syndizierung seien keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden. Die Schienengemeinschaft wurde verlängert. — Aus dem Bericht geben wir die obige Übersicht über den Anteil der einzelnen Erzeugnisse am Gesamtversand des Stahlwerksverbandes:

Weitere Exportpreis-Ermäßigung. In Auswirkung der weiteren Abschwächung am Welteisenmarkt hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 28. 7., der Stahlwerksverband lt. Essener Drahtmeldung seine Exportpreise weiter etwas ermäßigt und zwar fob Seehäfen Stabeisen auf Lst. 5.14.0 gegenüber 5.15.0 in der Vorwoche, Träger auf 5.4.0 bis 5.5.0 gegenüber 5.4.6 bis 5.5.6 . Exportpreise für Blech unverändert. Aus Belgien werden bereits Notierungen für Stabeisen von 5.12.0 gemeldet. Der Preis für Bandeisen ist international infolge der Auflösung der Internationalen Bandeisenvereinigung um sh 2 bis 3 zurückgegangen und beträgt zurzeit etwa 5.17.0 bis 5.18.0, Röhrenstreifen 6.0.0 bis 6.2.6.

Verlängerung der Deutschen Rohstahlgemeinschaft. In der am 17. abgehaltenen Sitzung des Stahlwerksverbandes in Düsseldorf wurde die Deutsche Rohstahlgemeinschaft, deren Vertrag bekanntlich am 31. Oktober abläuft, lt. „Frkf. Ztg." v. gl. Tg., provisorisch bis zum 31. Dezember d. J. verlängert. Damit ist die Lösung gefunden, die wir vor einiger Zeit schon vorausgesagt haben, und gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, die noch bestehenden Differenzen zwischen einigen großen Gruppen in aller Ruhe auszuräumen. Vorsitzender bleibt Fritz Thyssen, Stellv. Ernst Poensgen. Die Beteiligung der Mannesmannröhrenwerke in der Rohstahlgemeinschaft wurde mit Rücksicht auf die jetzt fertiggestellten Neuanlagen um 130 000 t erhöht.

Lt. „Frkft. Ztg." v. 23. 7., sind die Treurabattsätze der Rohstahlgemeinschaft für den Monat August im allgemeinen unverändert geblieben, lediglich der Grundpreis für Stabeisen ist auf 118.50 RM. (Vormonat 120) und für Bandeisen auf 124 (128) herabgesetzt worden.

Antrag der Fried. Krupp A.-G. auf Erhöhung ihrer Rohstahlbeteiligung. Dem Antrag der Fried. Krupp A.-G. auf Erhöhung ihrer Rohstahlbeteiligung als Zutzquote für die neuen Hochöfen in Borbeck liegt, lt. „Frkft. Ztg." v. 14. 9., aus Essen folgender Tatbestand zugrunde. Bei der neuen Gründung der Deutschen Rohstahlgemeinschaft haben Mannesmann und Krupp für ihre damals projektierten Anlagen bereits Vorbehalte gemacht, und beiden Gruppen ist einer beträchtliche Erhöhung nach Fertigstellung verbindlich zugesichert worden. Der Antrag von Mannesmann ist bekanntlich vor einigen Monaten gestellt und inzwischen bewilligt worden. Ebenso wäre über den Antrag von Krupp grundsätzlich überhaupt nicht mehr abzustimmen, da es sich hier um eine verbindliche Zusage handelt. Es wäre nach dem innerhalb der Rohstahlgemeinschaft üblichen Verfahren lediglich eine Prüfung durch den treuhänderischen Hüttensachverständigen nötig. Wenn nunmehr der Weg einer besonderen Prüfungskommission gewählt worden ist, so scheint es, daß man über die rein formale Bewilligung dieses Antrags hinausgehen will, und vor allem wohl auch die Frage der Verwendung des auf Grund der erhöhten Beteiligung zu produzierenden Rohstahls klären will. Würde durch eine Zusatzbeteiligung die volle Beschäftigung der neuen beiden Öfen gesichert sein, so wäre damit auch für Fried. Krupp A.-G. der Anreiz im Wege etwa eines neuen Röhrenwerkes die Weiterverarbeitung zum großen Teil sogar in die Hand zu nehmen, stark vergrößert. Damit würde das Kruppsche Röhrenprojekt offiziell Verhandlungsgegenstand innerhalb der Rohstahlgemeinschaft werden, während es bisher mehr als interne Angelegenheit der drei davon betroffenen Gruppen, Krupp, Stahlverein, und Mannesmann, angesehen wurde.

Für Krupp geht es hierbei natürlich nicht mehr um die wenigen Monate bis zum Ablauf des geltenden Vertrages, sondern um die Verbesserung seiner Relation zu den anderen Gruppen, die ihm die bisherige Rechtslage ermöglicht. Zusagen an andere Gruppen als Krupp und Mannesmann sind damals nicht gemacht worden. Ebenso deutlich wie diese Dinge auf die bevorstehende Verbandserneuerung hinweisen, ebenso wenig scheint offiziell davon gesprochen zu werden. Es heißt, daß in der Sitzung der Rohstahlgemeinschaft am Donnerstag überhaupt kein Wort über die Verlängerung gefallen sei. Vielleicht gibt die am 26. d. M. in Wien stattfindende Quartalssitzung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft einen neuen Anstoß.

Der westdeutsche Schrottmarkt ohne Kartell. In Situationsberichten über den westdeutschen Schrottmarkt wird, wie „Fkf. Ztg." v. 16. 8. aus Essen berichtet, gelegentlich von „offiziellen Schrottpreisen gesprochen, sodaß die Vermutung entstehen könnte, als seien auch nach der Auflösung der Dortmunder Einkaufsstelle der Werke

preisregulierende Vereinbarungen zwischen den Großverbrauchern in Kraft, während hlich keinerlei Abmachungen dieser Art mehr bestehen. Der Glaube an einen ge- offiziellen Charakter der Schrottpreise geht vielleicht auf Einzelabkommen hiedener Werke mit Großhändlern zurück, insbesondere die Vereinbarungen tahlvereins mit 4 großen Schrotthändlern, die seinen Bedarf an Schrott in der sache decken. Es sind dies die Firmen Schweitzer u. Oppler, A. Sonnenberg (Düssel- Adler jun. sowie Klöckner Eisen A.-G. Die Preisabmachungen beziehen sich bei Abkommen lediglich auf den vom Stahlverein zu zahlenden Einkaufspreis. Eine erkaufsprovision, in früheren Verhandlungen ein wiederholt aufgetauchter Wunsch roßhändler, ist nicht vereinbart. Der Handel hat also selbst seinen Gewinn durch htigen Einkauf zu sichern. Der derzeitige Preis des Stahlvereins schwankt zwischen d 70 RM. pro t Stahlschrott und liegt z. Zt. bei etwa 69 RM. Der Kreis der vom verein herangezogenen Firmen ist insofern interessant, als lediglich zu zweien Konzernbeziehungen bestehen, nämlich Schweitzer und Oppler sowie Sonnenberg, nd Adler jun. zu den freien Großhändlern gehört und die vierte Gesellschaft die fizielle Werksfirma der Klöckner-Gruppe ist.

Es hat fast den Anschein, daß die jetzige Situation auf dem Schrottmarkt die ung engerer Beziehungen zwischen Großverbrauchern und Händlern auch dort stigt, wo bisher keine konzernmäßigen oder vertragstechnischen Beziehungen Art bestanden haben. So hat die Düsseldorfer Firma Kaufmann u. Lippmann lings einen Dauerlieferungsvertrag mit den Hahnschen Werken und mit dem Stahl- Becker geschlossen. Andere Beziehungen dieser Art bestehen seit längerer Zeit. oesch-Konzern, der in der Dortmunder Eisenhandelsgesellschaft bereits eine werks- Firma besitzt, arbeitet überdies sehr viel mit der Coßmann A.-G. in Essen. Die Stern A.-G. in Essen ist offizieller Lieferant für die Bochumer Stahlwerke des nger Konzerns.

Die Entwicklung des Schrottpreises seit der Auflösung der Einkaufsstelle hat e Gegner der Kartellierung insofern enttäuscht, als die Preissenkung, die man von den Sommermonaten eintretenden Steigerung des Schrottaufkommens erwartet nicht eingetreten ist. Als über die Verlängerung der Einkaufsstelle verhandelt lag der Preis für Stahlschrott bei etwa 60 RM. (letzter offizieller Preis der Ein- telle 58.75 RM.), während er heute bei etwa 70 RM. liegt. In Einzelfällen scheinen , die dringenden Bedarf haben, mehr anzulegen. Die Auswirkung dieser Verteuerung Selbstkosten der Werke ist naturgemäß verschieden. In erster Linie leiden die werke unter dieser Entwicklung, da diese im Durschchnitt etwa 70 % Stahlschrott % Roheisen einsetzen, so daß die Schrotterhöhung um 10 RM. auf eine t Rohstahl net etwa 7 RM. Verteuerung bringt. Bei den Konzernwerken, die in Verbindung ochöfen stehen und billiges Roheisen zur Verfügung haben, tritt bekanntlich bei ung der Schrottpreise Ersatz des Schrottes durch Roheisen ein. so daß hier nicht iche prozentuale Verteuerung eingetreten ist. Schätzungsweise wird für solche e mit etwa 1 bis 2 RM. Verteuerung durch die Schrottpreissteigerung gerechnet. ngleiche Auswirkung der Schrottpreiserhöhung war ja, wie wir seinerzeit an dieser ausführlich darlegten, einer der Hauptgründe, weshalb Krupp und Hoesch gegen Verlängerung der Einkaufsstelle waren. Da diese Gruppen selbst genügend Roheisen flüssigen Einsatz zur Verfügung haben, hatten sie kein Interesse, an den teilweise fern (kollektiver Einkauf teueren Auslandsschrottes!) verbundenen Maßnahmen rtmunder Einkaufsstelle teilzunehmen und so mitzuhelfen, den Konkurrenzwerken hrotteinsatz billig zu gestalten. Zum Teil dürfte sich diese Einstellung gegen den herein gerichtet haben, weshalb gegenüber den Auffassungen, daß die Wieder- ung einer zentralen Einkaufsstelle noch vor endgültiger Bereinigung der mit der rung der deutschen Eisensyndikate zusammenhängenden Fragen möglich sein Zweifel berechtigt sind. Es ist sicher kein Zufall, daß gerade Krupp und Hoesch olitik des indirekten Druckes verfolgen. Es sind die beiden Gruppen, die wohl Zu die technisch am besten durchgebildeten in der westdeutschen Schwerindustrie können. Beide sind stark in der Verarbeitung tätig, haben einen erheblichen Schrottanfall, dazu kommt das Arbeitsbedürfnis ihrer Hochofenbetriebe, dem tlich bei Krupp für die neuen Borbecker Anlagen durch größere Anwendung des n Einsatzes entsprochen werden kann. Der letztere Gesichtspunkt spielt auch nnesmann für seine neuen Hochofenanlagen eine große Rolle, jedoch soll diese sich bei den Verhandlungen über die Erneuerung der Dortmunder Einkaufsstelle prinzipiell ablehnend verhalten haben. Am stärksten trifft diese Erhöhung der preise diejenigen Stahlbetriebe, die nur auf das Siemens-Martin-Verfahren ein- sind und keine eigenen Hochöfenbetriebe haben, also auch das Roheisen zu teueren dspreisen beziehen oder es doch von abgelegenen Konzernhütten heranholen müssen, u. a. ein verstärkter Roheisenbezug noch teuerer würde als Schrottverwendung u gestiegenen Preisen. Es sind dies neben anderen: Rheinmetall, Hahnsche Werke, Gruppe, Harkort, Oberblik, Rasselstein u. a.

Man nimmt an, daß mit Rücksicht auf diese Entwicklung bei einem große Teil der Schrottverbraucher genügend Neigung für die Wiedererrichtung einer gemeins nen Einkaufsorganisation besteht. Wahrscheinlich werden später auch die jetzigen K ell- gegner ihre Auffassung ändern, sofern die Schrottfrage ihre Rolle als Kompensations ek bei den Verbandserneuerungen erfüllt hat. Als Hauptbedingung wird allerding ein vollständige Erfassung aller irgendwie ins Gewicht fallenden Schrottverbraucher ange nen damit nicht wie früher einige Außenseiter im Schatten der Organisation ihren ges ter Bedarf zu billigen Inlandspreisen decken können.

Beteiligungsabtretung im Stabeisenverband. Das Gußstahl erk Witten A.-G. hat, lt. „Frkft. Ztg." v. 25. 8., je 12 000 t seiner Beteiligung am tab eisenverband auf die Stahlwerke A.-G. und die Fried. Krupp A.-G., je 3400 au das Eisen- und Stahlwerk Hoesch und das Gußstahlwerk Döhlen, 30 000 t a da Neunkirchener Eisenwerk, 600 t auf die Rhein.-Westfäl. Stahl- und Walz werke A.-G., Gelsenkirchen und 40 000 t auf die Mitteldeutschen Stahlwerk übertragen.

Der Schweißröhrenverband in Mülheim (Ruhr) hat, lt. „Frkft. Zt v 10. 9., von der Norwegischen Kraftwerksgesellschaft A. S. Saudehalden zur Erric un ihrer dritten großen Kraftanlage einen Auftrag auf Lieferung von 1200 t geschweißte Röhren erhalten.

Auflösung des Verbandes für nahtlos gebohrte Röhren. Der Verband für nahtlos gebohrte Röhren G. m. b. H. in Hagen ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 16. 8., au lös worden. Verbandsmitglieder waren die Benteler-Werke Bielefeld, die Röhrenwerke F. Meyer-Dinslaken, die Stahlrohr-Industrie H. Hoymann in Düsseldorf-Heerd und die Maschinenfabrik Bark & Co. Dortmund. Die Differenzen gehen anscheinend darauf zurück, daß bei Verhandlungen über einen größeren Eisenbahnauftrag die Firma Hoymann die offiziellen Verbandspreise dadurch unterboten hatte, daß sie zu billigeren Preisen gezogene Röhren anbot, die an sich nicht vom Verband erfaßt waren. Der Verband syndizierte nur gebohrte Röhren mit mehr als 7 mm Wandstärke und einer Länge von über 250 mm. Der Firma Hoymann ist eine Vertragsstrafe auferlegt worden, außdem haben die Benteler-Werke sowie die Maschinenfabrik Bark Schadenersatzklage angestrengt.

Dem Drahtverband G. m. b. H. Düsseldorf sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 8. zwei Außenseiter beigetreten, deren Drahtstiftproduktion bisher eine erhebliche Konkurrenz bedeutete. Es sind dies die Vestischen Nagelwerke G. m. b. H. Hermann Skerl (Bottrop) und Ludwig Föbus (Barop).

Der Drahtverband hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 8. 9., den Verkauf für den restlichen jährigen Frühjahrsbedarf freigegeben, gleichzeitig ist ab 1. September eine nic un wesentliche Preisermäßigung für die durch den Drahtverband syndizierten Erzeugnisse vorgenommen werden. Die Ursache hierfür ist vornehmlich darin zu suchen, da sich die offiziellen Listennotierungen angesichts der zunehmenden Außenseiterkonkurrenz schon seit langer Zeit nicht mehr erzielen ließen und den Verband sehr häufig Zugeständnissen zwangen. Die eingetretenen Ermäßigungen der Grundpreise schwanken zwischen 0.50 RM. und 2.50 RM.

Eisenverarbeitende Industrien.

Die Verhandlungen des Verbandes für viereckige Drahtgeflechte, die am 31. Juli in Hannover wegen Nichteinhaltung der Preise und Bedingungen durchinig Mitglieder geführt wurden, ergaben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 9. 8., daß die befürchtete Auflösung des im Frühjahr dieses Jahres gegründeten Verbandes nicht erfolgen wird. Es konnte eine Übereinstimmung der Beteiligten erzielt werden dahingehend daß eine interne Umorganisation der Verbands-Bestimmungen vorgenommen werden soll. Eine Preisregulierung wurde nicht vorgenommen, da das Geschäft zurzeit unter einer saisonmäßig bedingten Stille leidet, und die Käufe erst im November wieder einsetzen. Die Umorganisation wurde einigen Kommissionen übertragen, die im Septmber ihre Entwürfe vorlegen werden. Der Verband läuft bis zum 30. September 192.

Flanschenverband G. m. b. H., Düsseldorf. Die führenden deutschen Flanschenfabriken haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 23. 7., die Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen der Deutschen Flanschenverband G. m. b. H., Düsseldorf übertragen. Diese hat gleichzeitig den alleinigen Verkauf für das Inland übernommen.

Der Verband besteht , lt. „Frkf. Ztg." v. 31. 7., aus folgenden Mitgliedern: Ver. Stahlwerke, Ver. Flanschenfabriken und Stanzwerke A.-G., Regis-Breitinger (Bez. Leipzig) und Hattingen, Emil Helfferich Nachf., Kirchheim-Teck (Württ.), Mitteld. Flanschenfabrik A.-G., Bebitz, Post Lebendorf (Saalekreis), Ver. Oberschles. Hüttenwerke A.-G., Gleiwitz, R. Woeste & Co., Düsseldorf, Carl Wüst, Fellbach bei Stuttgart, Cesenbeck & Co., Rummenohl i. Westf., Fr. Meysenburg, Kettwig vor der Brücke, und Julius Zindel, Ebersbach a. d. Fils. Am alten Verband, der ein Kapital von 5500 RM hatte, waren folgende Werke entsprechend ihrer Quote beteiligt: Ver. Flanschenfabrik und Stanzwerke A.-G. in Regis-Breitingen mit 1350 RM., Eisenwerke Reisholz G. mb. H.

30 RM., Mitteldeutsche Flanschenfabriken A.-G. in Bebitz mit 660 RM., Emil ich Nachf. in Kirchheim-Teck mit 600 RM., Carl Wüst in Fellbach mit 420 RM., & Blau in Ettlingen mit 260 RM., Fritz Meysenberg in Kettwig mit 260 RM., Zindel in Ebersbach mit 220 RM. und Marseiwerke G. m. b. H. in Bremen mit M.

Das zwischen dem Handelsketten-Verband G. m. b. H. in Hagen (Westf.) em Bund der Eisenwaren-Großhändler Deutschlands e. V., Berlin, be- de Abkommen über die Belieferung des Handels mit Handelsketten ist, lt. „Ind.- ls.-Ztg." v. 17. 7., auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert worden.

Die Vereinigung Deutscher Eisenofenfabrikanten e. V., Kassel (Vedeo), . „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 9. 8., eine Preiserhöhung von 3 % mit Wirkung vom gust 1929 beschlossen; dergestalt, daß der Grundrabatt von 30 % auf 28 % er- t wird. Zu bisherigen Preisen werden ausgeliefert Spezifikationen, die bereits en, sowie solche Spezifikationen, welche bis zum 10. August bei den Lieferern en und soweit der Abnehmer dem Lieferer den Zeitpunkt der Auslieferung inner- ler Frist von drei Monaten überläßt.

Eisenhandel.

Neue Differenzen im Schraubenhandel. Eine Reihe rheinisch-westfälischer varengroßhändler wendet sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 8., in scharfen Ausführungen den Berliner Verband und gegen die in letzter Zeit zu beobachtenden Neugrün- n im Verbandswesen, die lediglich erhebliche Beiträge den Eisenhandel kosten, einerlei Vorteile bringen würden. Es seien z. B. sämtliche Schraubenhändler im s. Zt. gezwungen worden, Mitglied des Verbandes deutscher Schraubenhändler S.) in Berlin zu werden, andernfalls wären sie beim Einkauf nicht in den Genuß inkaufsrabatte gekommen, was einer Beraubung ihrer Geschäftsmöglichkeiten komme. Das Abkommen mit den Werken sei bis zum 31. Dez. 1920 als unantastbar klt worden. Gegen 20 Firmen habe der V. d. S. ein Verfahren beim Kartellgericht hängig gemacht. Es stehe unstreitig fest, daß der V. d. S. vielen Händlern erhebliche te, aber keine Vorteile gebracht habe. Keine Firma der opponierenden Händler- werde sich je wieder dieser Verbandszentrale in irgendeiner Form verpflichten. isenhändler des rheinisch-westfälischen Bezirks werden ferner aufgefordert, ihre ungen und Beschwerden der Vedewag mitzuteilen, die demnach der Mittelpunkt pposition gegen den Berliner Verband zu sein scheint. Außer dem Hinweis, daß der opponierenden Eisenhändler sich je wieder der Berliner Verbandsform an- en werde, vermißt man Angaben über die weiteren Pläne dieser Gruppe. (Vergl. S. 417).

Neuregelung des Eisenmarktes in Rheinland-Westfalen. Ende Juni r alte Vertrag zwischen Werks- und freiem Handel für den rhein.-westf. Bezirk ufen und ab 1. Juli ein neues Abkommen in Kraft getreten. Diese Übergänge sind, , rkf. Ztg." v. 21. 7., zumeist mit einer gewissen Unsicherheit verbunden, da es in sten Wochen noch nicht zu übersehen ist, ob der neue Vertrag, der formell vom rand rhein.-westfälischer Eisengroßhändler G. m. b. H., Düsseldorf en einzelnen nachgeordneten Handelsfirmen abgeschlossen wird, auch von allen ern unterschrieben wird, so daß u. U. trotz Verständigung der Verhandlungs- en über den neuen Vertragstext dieser nicht in Kraft gesetzt wird und vorüber- d Preiskämpfe eintreten, wie z. B. Anfang v. J. Diesmal gilt zwar der neue Vertrag sichert, da man das Fehlen der Unterschriften einiger weniger Händler auf Ab- heit der Leiter usw. zurückführt, ihm keine Bedeutung als Oppositionsaktion ßt.

Der neue Vertrag. Materiell umfaßt der Vertrag fürs Strecken- und Lager- äft: Stabeisen, Formeisen, Bandeisen (warm gewalzt), Grobbleche; nur für das agrgeschäft, für das ja auch eine feste Preisregelung der nicht syndizierten kte vorgenommen wird, außerdem noch Breitflanschträger, Universaleisen, Mittel- und Feinbleche. Wichtig ist die Verpflichtung, während der Vertragsdauer etwaige lüsse für Lieferung nach Vertragsablauf nur zu Preisen zu machen, die zum Zeit- des Abschlusses gelten, eine Sicherung des etwaigen neuen Vertrages vor markt- den Vorgeschäften. Die Verpflichtung auf Einhaltung der vorgeschriebenen Preise bezieht sich auch auf Tochtergesellschaften, Int. Gem.-Firmen usw. des vertrag- enden Händlers. — Die Strafsummen sind wieder 30 RM. p. t., mindestens M. für jedes unbeabsichtigt straffällige Geschäft, 100 RM. p. t., mindestens 2000 RM. sichtliche Übertretungen. Als absichtliche Vertragsverletzung gilt auch Abrede ein anderes als das wirklich gelieferte Erzeugnis (ein sehr gebräuchliches Mittel mgehung von Konventionsbestimmungen). Strafbar ist auch das Fordern unzu- er Preisnachlässe und Vergünstigungen.

Die wichtigste Neuerung stellt die Schaffung einer besonderen Überwachungs- dar, die unter Leitung eines Juristen steht und zwecks Durchführung ihrer Über- ngstätigkeit in Verdachtsfällen zur Einsichtnahme in Bücher usw. der verdächtigen

Firma berechtigt ist. Damit ist diese Untersuchungstätigkeit einer neutralen übertragen; bisher übte der Geschäftsführer des Werkshandelsverbandes diese Fu aus, was von dem freien Händler als Zwang zur Preisgabe ihrer Geschäftsgehei empfunden wurde. An der Aufbringung der Unkosten der Überwachungs- und au Geschäftsstelle nehmen alle Vertragshändler teil, und zwar zahlen sie für jedes von gehandelte Erzeugnis je nach der Gruppenzugehörigkeit 2, 4, 6 oder 8 RM. p. M

Das schon früher vorhandene Schiedsverfahren für Streitigkeit unter Aus des ordentlichen Rechtsweges ist beibehalten. Die Vertragsdauer ist bis zum 31 1930 festgesetzt. Falls die Verkaufsverbände des Stahlwerksverbandes nicht üb 30. Juni 1930 hinaus verlängert werden, kann erstmalig zum 1. August 1930 gek werden. Wichtig ist ferner, daß der Werkshandelsverband jederzeit mit vierwöchen Frist kündigen kann, wenn den deutschen Erzeugerverbänden im Inlande A seiter entstehen, wenn durch Zusammenschlüsse von Händlern oder Verbra die vorgesehene Preisregelung unmöglich wird oder wenn der Stahlwerksverba Kündigung aus einem ihm wichtigen Grunde verlangt. Auch die einzelne Händle kann kündigen, wenn durch Zusammenschlüsse von Händlern die vorge Preisregelung inhibiert wird.

Diese Kündigungsmöglichkeiten sind von besonderer Wichtigkeit für die w Entwicklung des Konfliktes des Werkhandelsverbandes mit der Firma Westdeut Eisenhandel G. m. b. H., dessen Ausgang von prinzipieller Bedeutung sein Diese Gesellschaft ist eine im v. J. geschlossene Vereinigung mehrerer freier Eisenhä die durch den Zusammenschluß eine Umsatzmenge präsentieren wollten, auf Grund sie ihre Zulassung als sog. Verbandshändler, also als Mitglied des hier vertragschließ Verbandes rhein.-westf. Eisengroßhändler verlangt; neben dem Vorteil des hö Gruppenrabatts (4 %) hätten sie damit die Möglichkeit zum direkten Verkehr m Erzeugersyndikaten und zum direkten Bezug von den Werken gehabt. Der Stahl verband hat die Gründung nicht als Vollfusion anerkannt, die Zulassung als Vo händler verweigert und den zusammengeschlossenen Firmen nur den Rabatt zugel der ihnen auf Grund ihrer getrennten Umsatzmengen zukommt. Die Westdeutsche handel G. m. b. H. hat sich daraufhin beschwerdeführend an das Reichswirtsc ministerium gewandt, das seinerseits ein Gutachten des Reichswirtschaftsg eingefordert hat. Dieses Gutachten ist vor kurzem erstattet worden; es erblickt Vorenthaltung der Verbandshändlereigenschaft eine Sperrmaßnahme, da der der Verbandshändler nicht grundsätzlich auf Werkshändler beschränkt sei und die deutsche Eisenhandel G. m. b. H. nach der Art ihres Geschäftsverkehrs die Voraussetzu für die Verbandshändlereigenschaft erfülle. Auch die Vorenthaltung des höchste handenen Händlerrabattes auf Grund des zusammengefaßten Umsatzes der W. . m. b. H. sieht das Reichswirtschaftsgericht als Sperre an. Es wird nun abzuwarte welche Entscheidung das Reichswirtschaftsministerium trifft; falls diese die Fmen der W. E. G. m. b. H. nicht befriedigt, ist wohl mit einer Anrufung des Kartellg zu rechnen.

Für den Werkshandel und die hinter ihm stehenden Konzerne geht es hier die bisherige Monopolstellung im Vertrieb. Der Kreis der Verbandshändler die alle Mengen gehen müssen, ist in der Tat nicht ausschließlich auf konzernzuge oder konzernnahe Großhändler beschränkt, wo man aber in den andern Bezirken Großhändler anerkannt hat, geschah es ungern. Würde für die kleineren und mi Firmen die Möglichkeit geschaffen, durch Zusammenschluß in die Reihe der Ver händler zu rücken, so würde der Anteil des Werkshandels an den nicht unbeträchtl Handelsgewinnen im Streckengeschäft stark geschmälert werden. Die Interes wollen einen Präzedenzfall vermeiden. In welcher Richtung der Kampf evtl. geh deutet die oben angeführte Möglichkeit an, zu kündigen, wenn „die Preisregelung vorgesehenen Form durch Zusammenschlüsse von Händlern nicht aufrecht er werden" kann. Gemeint ist, wie aus den Vorverhandlungen der Beteiligten herv wenn infolge von Händlerzusammenschlüssen die vorgesehene Preissegelung nicl recht erhalten werden kann. Es liegt auf der Hand, gegen welche Bestrebunge Klausel gerichtet ist. Schon die vertragslose Zeit Anfang v. J. war eine Kampfmaß des Werkshandels gegen die V. E. G. m. b. H.

Ziemlich unverändert ist das außerhalb des eigentlichen Kartellvertrages ge Rabattschema geblieben. Zunächst bestehen weiter vier Gruppen von nachgeor Händlern, die grundsätzlich 4, 3, 2 und 1 % Rabatt erhalten. Desgleichen bleib Gruppen der Großverbraucher mit 4, 2 und 1 % Rabatt bestehen. Für die Mengenr gilt im allgemeinen folgendes Schema: Mindestmenge 15 t und mehr, Rabatt für H 15, für Verbraucher 12 ½ %; Mindestmenge 10—15 t: Rabatt 12 ½ und 10 %; bis 10 t: 10 und 5—7 ½ % und unter 5 t 7 ½ % nur für Händler. Die Höchstr von 15 bzw. 12 ½ % bestehen nur für Form-, Stab- und Universaleisen; die R für Grobbleche haben als Höchstsatz 10 bzw. 7 ½ %. Abweichend von der fr Regelung ist in zwei von den zehn Unterbezirken des Verbandes, in Köln und vorgesehen, daß die bezogenen Mengen monatlich zusammengefaßt und na

Gesamtmenge rabattiert werden, dafür ist der Höchstrabatt von 15 auf 12 ½ % herabgesetzt. Diese den kleineren Händlern und Verbrauchern zugute kommende Erleichterung soll evtl. später noch in anderen Unterbezirken eingeführt werden. Wesentliche Abweichungen von der bisherigen bringt die neue Regelung der Händler-Kartellierung im rhein.-westf. Bezirk also nicht. In Einzelfällen sind Wünsche der freien Händler auf höhere Eingruppierung berücksichtigt worden. Die Neutralisierung der Überwachung bedeutet immerhin einen Sieg des freien Handels dar; die Neukonstruktion der Künigungsmöglichkeiten verstärkt dagegen die Position des Werkhandels gegenüber den Zusammenschlußtendenzen der Unterhändler. Die Ausschließlichkeitsklausel, die im ersten Vertrag im Jahr 1926 vorgesehen war, um die Händler zum ausschließlichen Bezug von Material des Stahlwerksverbandes zu verpflichten, ist auch dieses Mal nicht zum Gegenstand der Erörterung gewesen. Die Kartellierung des Eisenmarktes ist auch so eine vollständige (vergl. K.R., S. 416).

Metallindustrie und Handel.

Die Verkaufsstelle des Kupferblech-Syndikates in Kassel hat, lt. „Frkf. Ztg. v. 6. 9., den Grundpreis für Kupferblechfabrikate ab 5. Sept. auf Reichsmark 234 pro 100 kg heraufgesetzt (bisher war der Preis seit 25. Juni 233 RM.). Begründet wird die Preiserhöhung mit dem Hinweis: „der Entwicklung der Marktlage entsprechend". Nun ist es ja richtig, daß der Kupfermarkt in sich fester liegt; es ist aber doch hervorzuheben, daß die Kupferpreise für den europäischen Markt bisher vom Kupferkartell nicht erhöht worden sind. Das Kupferblech-Syndikat nimmt also eine Maßnahme vor, die bisher noch keine in der Entwicklung des Rohmetallpreises gegebene Grundlage hat. Es ist auch noch nicht vorauszusehen, ob, wann und wieweit das Kartell sich dem Begehren der Anaconda, den Cifpreis zu erhöhen, fügen wird; wünschenswert wäre, wie wir das bereits betonten, daß es bei seinem Widerstande verbleibt, ebenso wünschenswert aber auch, daß das Kupferblechsyndikat nicht ohne Grund Erhöhungen vornimmt.

Preisrückgang rückgängig gemacht. Das Kupferblechsyndikat hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 10. 9., den Grundpreis für Kupferblechfabrikate am 9. d. M. auf 233 RM. pro 100 kg festgesetzt, nachdem sie ihn am 6. d. M. auf 234 RM. erhöht hatte.

Der Zinkwalzwerksverband hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 21. 8., den Zinkblechgrundpreis um 0,75 RM. für 100 kg ab 20. Juli erhöht.

Der Zinkwalzwerksverband hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg.", den Zinkblechgrundpreis vom 4. September ab um 0,75 RM. für 100 kg erhöht.

Der Erhöhung des Zinkblechpreises um etwa 1 ¼ % am 4. d. M. ließ, lt. „Frkf. Ztg. v. 6. 9., die Südd. Zinkblechhändlervereinigung am 5. d. M. bereits eine weitere Preissteigerung um ca. ¾ % folgen.

Unveränderte Exportrückvergütung für Messingwaren. Wir berichteten vor kurzem über die Schwierigkeiten der Fortführung der Exportrückvergütung für Messingwaren. Da hier ein anderes System der Aufbringung der Mittel für die Treurabatte gewählt ist als bei Walzeisen, ist die Möglichkeit der Rabattgewährung in gewisser Weise abhängig von den jeweils vorhandenen Mitteln. In dem vor kurzem stattgefundenen Verhandlungen der Interessenten (Vereinigung deutscher Messingwerke u. die Verbraucher) ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 7., nunmehr beschlossen worden, auch für März und April die Vergütung und zwar in Höhe von 5 RM. per 100 kg beizubehalten. Wahrscheinlich wird auch für Mai und Juni der gleiche Rabatt gezahlt werden können. Über die Fortführung des Rabattabkommens soll demnächst unter den Interessenten weiter verhandelt werden.

Ein neues Kartell in der Isolierrohrindustrie. In Frankfurt a. M. abgehaltene Besprechungen zwischen den deutschen Isolierrohrfabrikanten haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg.", zu einer Einigung über den Wortlaut eines Kartellvertrages innerhalb der Industrie geführt. Durch gewisse Vorbehalte sind jedoch noch weitere Verhandlungen zum endgültigen Abschluß notwendig.

Maschinenbau.

Rationalisierungsabkommen im Drehbankbau. Bereits 1917 schlossen sich lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 8. 9., im Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten 12 Drehbankbauunternehmungen zusammen. Die beschränkten Absatzverhältnisse und der Fehler, Drehbänke von gleicher Größe herzustellen, haben in letzter Zeit zu einem festeren Zusammenschluß geführt. Infolge der ungleichen Betriebsgrößen der einzelnen Werke und ihrer verschiedenen Gesellschaftsformen war es schwierig, den richtigen Weg für diesen engeren Zusammenschluß zu finden. Als hemmend stellte sich besonders heraus, daß die meisten Firmen neben dem Drehbankbau auch noch andere Werkzeugmaschinen herzustellen pflegen. Folgende Firmen haben sich dennoch zusammengetan: Gebrüder Böhringer G. m. b. H., Göppingen, Franz Braun A.-G., Zerbst, Heidenreich & Harbeck, Hamburg, H. Wohlenberg Komm.-Ges., Hannover. Ziel dieser Neubildung ist, durch rationelle Serienfabrikation und Vereinfachung des Verkaufs die Erzielung günstiger Lieferzeiten und eine Verbilligung des Fabrikats zu ermöglichen. In einem ge-

meinsamen Konstruktionsbüro wurde auf Grund der Erfahrungen aller beteiligten ...briken eine Drehbank von einheitlicher Konstruktion in 9 Größen mit Spitzenhö...n von 160—450 mm geschaffen. Es galt, für diese Konstruktion eine Lösung zu fin..., die den Anforderungen an höchste Leistungsfähigkeit moderner Schnellstahlwerkze...e entspricht. Die 9 unterschiedenen Typen wurden in 4 Werke aufgeteilt. Ihre Fabrika...n erfolgt in 4 zusammengeschlossenen Werken, räumlich getrennt, aber in engster Zusamm...arbeit nach einheitlichen Grundsätzen. Ebenso ist der Verkauf einheitlich; der ...ländische Absatz wurde in Bezirke eingeteilt. (Es scheint sich hier also um ein ec...es Ration.-Kartell zu handeln — Red. d. KR.).

Chemische Industrie.

Der Benzol-Verband zu den Preisunterbietungen. Zu den Preisunt...bietungen im Brennstoffhandel erklärt der Benzol-Verband, lt. „Ind.- u. Hdls.-Z.“ v. 11. 9., daß der Verband zwar einige Kunden verlieren würde, was jedoch nicht von gr...er Bedeutung sein könne, da man annehme, daß die Preisbildung der Außenseiter von n...t allzu langer Dauer sein könne. Die verschiedentlich aufgetretene Version, daß die ...sländischen großen Konzerne und deutsche Banken hinter den Unterbietungen stehen sol..., hält man für sehr gewagt, um so mehr, als der Benzol-Verband selbst als Großbezie...er von Benzin die Preisstellung zu genau kenne, um nicht zu wissen, daß die Preissenkur...en bereits weit unter Selbstkostenpreis liegen. Man glaubt daher, daß die Schleuderpr...se von nicht anhaltender Dauer sein können. Die Preise des Benzol-Verbandes stellten ...h bis vor kurzem auf 44 Pfg. und wurden um 2 Pfg. auf 42 Pfg. ermäßigt. Die Preise ...r Außenseiter betrugen am Sonnabend voriger Woche 35 Pfg. unter gleichzeitiger ...kündigung weiterer Ermäßigungen.

Nach Mitteilung einer Kölner Außenseiterfirma dürfte, lt. „Ind.- u. Hdls.-Z.“ v. 13. 9., nachdem nunmehr im Kölner Bezirk die Benzinpreise auf 24 Pf. ermäßigt wo...en sind, eine allgemeine Ausdehnung des Kampfes bevorstehen, da die Außenseitergru...en auch an anderen Plätzen, wie Essen, Hamburg, Frankfurt, Magdeburg, Hanno..., Leipzig usw. freie Tankstellen übernommen haben und die Betriebsstoffe zu ähnli...en Preisen wie in Köln verkaufen werden. Vorübergehende Lieferungsstockungen an ...einen oder anderen Platz seien auf die Kürze der Zeit, die zur Organisation des Kam...es zur Verfügung stand, zurückzuführen. Die Qualität der Verkaufsware sei, wie Anal...en beweisen, den Markenbetriebsstoffen gleichwertig. Entgegen anderslautenden Meldu...en handele es sich in dem Kampf in erster Linie um Beseitigung der von der Benzinkonven...n aufgestellten Verkaufsbedingungen und um Erhöhung der von den Händlern und ...en Tankstellen als durchaus unzureichend angesehenen Verdienstspanne.

Seit etwa zwei Wochen, schreibt der „Wirtschaftsdienst, Hbg.“ v. 13. 9., wu...en im Rheinland die durch die deutsche Benzinkonvention festgesetzten Preise für Ben..., Benzol und Gemische systematisch von Außenseitern der Großkonzerne unterb...n. Innerhalb weniger Tage sind dadurch die Preise am westdeutschen Betriebsstoffm...kt von 33 Rpf. je 1 auf 27 Rpf., dann auf 24 Rpf. gesenkt worden und sollen vom 14. p...tember ab auf 22 Rpf. je 1 weiter herabgesetzt werden. Die in der B. K. zusamm...geschlossenen Firmen mußten infolgedessen auch ihre Preise senken. Muß schon ...die Tatsache der Preisermäßigungen an sich als ein ungewöhnliches Ereignis bezeic...et werden, in einer Zeit saisonmäßig starken Bedarfs, so muß das Maß dieser Senku...en um so mehr überraschen, als seit dem 1. Oktober 1928 die allgemeine deutsche Ben...konvention besteht, die sämtliche großen Konzerne einschließlich der Russen um...t, und der die Stabilisierung der Tank- und Zapfstellenpreise in der Mehrzahl der deuts...en Vertriebsbezirke gelungen war. Allerdings bestanden bereits seit langem gewisse D...ferenzen mit den Abnehmern hinsichtlich der Frage der Rabattgewährung.

Inzwischen sind nun die Benzinpreise in dem wichtigsten Erzeugerland, ...en Vereinigten Staaten, mehrfach reduziert worden. Wenn auch diese Ermäßigunge...er amerikanischen Inlandspreise keinen unmittelbaren Einfluß auf die kartellierten Ex...rtpreise auszuüben vermögen, so kann doch auf die Dauer der starke Unterschied zwis...en Inlands- und Auslandsnotierungen nicht aufrechterhalten werden. Der Zusammen...ng der Benzinpreissenkung in Deutschland mit den Vorgängen in den Vereinigten St...en scheint dadurch gegeben, daß der Anstoß der Baisse im Rheinland von Importe...en ausländischer Produkte ausging, und zwar soll es sich um Mengen handeln, die von ...er der Oelhag nahestehenden Gesellschaft, der Atlantic Refining Co., stammen. Der Be...l-verband selbst hat zwar diese Version als unzutreffend bezeichnet, während die üb...en Großkonzerne sich bisher zu dieser Frage nicht geäußert haben. Es ist somit noch ...entschieden, ob dem Preiskampfe Differenzen innerhalb der Konventionsmitglie...er zugrunde liegen. Mit größerer Bestimmtheit darf dagegen angenommen werden, da die Verbraucher im Rheinland — und besonders in Köln — mit der bisherigen Preisp...tik der Konzerne unzufrieden sind und eine höhere Rabattgewährung beim Großbezug von Betriebsstoffen verlangen. Einer Kölner Garagenfirma mit umfangreichem Tankstel...-betrieb ist es gelungen, Betriebsstoffe zu einem Preise zu erhalten, die ihr die Führu...des Preiskampfes gegen die Konventionsmitglieder gestattet. Es wird versucht, au... in

a leren Bezirken eine Ermäßigung der Benzinpreise herbeizuführen. Ein Erfolg dieser Bnühungen wird von der jeweiligen Konkurrenzfähigkeit der Außenseiterfirmen in den e zelnen Betrieben abhängen. Bisher scheinen nur einige rumänische Firmen in Süd- d tschland (München) einen größeren Absatzradius gefunden zu haben; dagegen ist ei: Ausdehnung des Kampfes auf Berlin, Hamburg und Mitteldeutschland nicht erfolgt. I nerhin dürfte der verschärfte Widerstand gegen die bisherigen Preise am deutschen B iebsstoffmarkt die Großkonzerne zu einer Revision ihrer Verkaufs- und Rabatt- p tik veranlassen, wenn sie an einer Beruhigung dieses Marktes interessiert sind.

Benzinkampf im Abklingen. Schon die letzten Meldungen, besonders der K ner Bericht im II. Mgbl. v. 15. d. M., schr. „Frkf. Ztg." v. 16. 9., hatte erkennen l a en, daß der — wie immer wieder betont werden muß, rein regionale und nicht einmal v den Produzenten veranlaßte — Preiskampf in Benzin in den letzten Phasen steht. W erhalten jetzt aus Kreisen der Texas Oil Co. Société Anonyme Belge in Brüssel, d einen sogenannten belgischen Außenseiterin (die andere ist die der City Service Co. n estehende Atlantic Refining), eine Darstellung, die beweist, daß die ganze Aktion h beigeführt worden ist durch die Absatz- und Provisionstaktik einer Kölner Garagen- fi a. Auf die Wünsche von Garagenzapfstellen, eine größere Verdienstspanne vom I porthändler eingeräumt zu erhalten, ist bereits hingewiesen worden. Es scheint nun, d die Rheinland-Garagen-Gesellschaft in Köln (Gruppe Werth) im Laufe der Vor- m nate eine große Menge Außenseiterbenzin, nämlich solches der Texas Oil Co., gekauft u aufgesammelt hatte, und nun zwecks Eroberung des Marktes oder zwecks Er- l e terung der Finanzierung, oder aber zu dem eben gedachten Zwecke das Material o ntativ ausbot. Es sind dabei tatsächlich zuerst die Preise kaskadenartig gesenkt w den, zum Schlusse bestanden die Herabsetzungen aber nur mehr in Ankündigungen. E dürfte kaum sein, daß nennenswerte Mengen unter 24 Pfg. je Liter (gegen 29 Pfg. K ventionspreis) verkauft worden sind. Es war also richtig, den letzten noch billigeren P sansagen „per Termin" von vornherein mit Zweifeln zu begegnen. Kölner Benzin- I porteure dürften die Ware kaum unter 22 bis 22½ Pfg. zu kaufen bekommen, da auch d e erwähnten Außenseiter Produzenten nicht sehr erheblich unter die Notierung der G ßkonzerne heruntergehen. Jedenfalls scheint es, daß diesen belgischen Firmen selbst d n liegt, zu betonen, daß sie den Kampf um Teile des deutschen Absatzes nicht auf d Spitze zu treiben wünschen, und daß sie auch den Propagandamitteln, die angewendet w den sind, ihre Mithilfe versagen. Wenn nun in dem Kölner Bericht von Einigungs- v e andlungen gesprochen worden ist, so deckt sich das durchaus mit der vorstehend g childerten Situation. Das heißt: es ist höchst unwahrscheinlich geworden, daß der K pf sich über den jetzigen Schauplatz ausdehnt, und es ist absolut wahrscheinlich, d a er selbst da in Kürze sein Ende finden wird. Dann aber bleibt die Forderung zu w derholen, daß als Resultat dieses „Sturms im Wasserglase" auch für die Menge der K sumenten ein Vorteil übrig bleibt, nämlich der, daß weder von den Benzinproduzenten n o von den Benzinhändlern noch von den Garagenzapfstellen künftig eine Über- t eiung erfolgt. Preise von weit über 30 Pfg., wie sie vielfach bestehen, sind wahrschein- l ch in kaum einem frachtlich normal gelegenen Verbraucherbezirke angemessen. Wenn s o r die besitzsicheren Konventionsfirmen heute im Rheinland so verkaufen können, d a der Automobilist reines Benzin mit 29 Pfg. bekommt, so sollte das auch in anderen B rken möglich sein, d. h. es sollte die Zeit nach der Einigung nur kleine Varianten a n iesem Preise zeigen. Der Konsument hat Anspruch darauf, der bestehenden Über- p uktion gemäß bedient zu werden.

Der Gesellschaftsvertrag der Elektrochemischen Produkte G. m. b. H. in F nkfurt a. M., der Ende 1929 ablaufen sollte, ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 1. 9., unter den g le hen Bedingungen wie bisher verlängert worden. An der Gesellschaft sind alle maß- g lenden deutschen Kaligesellschaften beteiligt. Sie betreibt vor allem den Absatz von A t ali, Kalilauge und Pottasche für die deutschen und französischen Erzeuger von O-Kali.

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Verkaufsvereinigung mitteldeutscher Glashütten G. m. b. H., Dresden. U er dieser Firma haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 22. 8., die August Walther & Söhne A.-G. i ttendorf-Okrilla bei Dresden, die A.-G. Sächsische Glasfabrik zu Radeberg und die A.. für Glasfabrikation vorm. Gebr. Hoffmann in Bernsdorf (Oberlausitz) ein gemein- s ftliches Verkaufsbüro errichtet.

Der Verband Deutscher Porzellangeschirrfabrikanten hat, lt. „Frkf. Z t" v. 28. 8., ab 15. Oktober die Preise um 10 % erhöht. Auf der Leipziger Messe wirkt s c diese Maßnahme dahin aus, daß der Handel nur seine normalen Dispositionen tätigt.

Die Bemühungen, einen Zusammenschluß der Firmen der Basaltlavaindustrie im l ayener Bezirk herbeizuführen, die noch keiner der bestehenden Organisationen a gehören, haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 27. 7., nunmehr zur Gründung einer neuen Orga- n s ion geführt. Dieser sind ungefähr 50 Firmen beigetreten, so daß alle Firmen bis auf ein verschwindend kleinen Rest erfaßt sind. Die Organisation will auch den Gedanken ein Zusammenschlusses der gesamten Basaltlavaindustrie propagieren. Vor allem

soll der in letzter Zeit immer mehr zurückgehende Preis für Grubenerzeugnisse gehalten werden.

Das Rheinische Kiessyndikat in Duisburg ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 16. 8., aus Essen zurzeit stark gefährdet. Das Syndikat erfaßt nur den per Eisenbahn frachteten Kies. Ein großer Teil der Mitglieder hat sich auf Transport per Lastwagen und Wassertransport umgestellt, so daß die Mitglieder, die nicht die gleiche Umstellung vornehmen können, stark benachteiligt werden. Es soll auch versucht werden, bei der Reichsbahn einen Ausnahmetarif für Kies zu erlangen, da durch diese Verhältnisse auch für die Reichsbahn ein Rückgang der Frachtmengen eingetreten sei. Das Syndikat ist 1915 gegründet und 1925 erneuert worden.

Nahrungs- u. Genußmittelindustrie.

Ausdehnung der westdeutschen Mühlenkonvention. Die seit einer Zeit geführten Verhandlungen der Westdeutschen Mühlenkonvention mit der Bold und Hansa-Mühle in Bremen sind, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 24. 7., so weit fortgeschritten, daß die Unterzeichnung der Verträge in der kommenden Woche erfolgen wird. Die Bremer Mühlen beliefern auch in bedeutendem Umfang das rheinisch-westfälische Industriegebiet. Die neue Ausdehnung der Westdeutschen Mühlenkonvention wird somit einer weiteren Stabilisierung der Verhältnisse in Mühlenindustrie und Mehlhandel zur Folge haben. Die jetzt abgeschlossenen Verhandlungen betreffen sowohl eine Regelung der Kontingentierung als auch der Preise. Wie weiter verlautet, sind in letzter Zeit auch mit der Wesermühle A.-G. in Hameln Verhandlungen aufgenommen worden.

Textilindustrie u. -Handel.

Einigung zwischen Tuchindustrie und Großabnehmern. Der vertragslose Zustand zwischen den Großabnehmerverbänden und der Deutschen Tuchkonvention ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 25. 7., durch eine vorläufige Vereinbarung beendet worden. Es sollen u. a. folgende Änderungen der Konventionsbedingungen eintreten: Maßvergütung 1%, Maßvergütung für Waren im Preise von 7 RM. an aufwärts. Zahlungsziel: 15 Tage dato Faktura 4%, nur für Barzahlung 30 Tage vom Schluß des Lieferungshalbmonats 3%, bei Barzahlung 2%, bei Wechselzahlung 60 Tage vom Schluß des Lieferungshalbmonats 1%. 90 Tage vom Schluß des Lieferungshalbmonats netto. Die neuen Bedingungen gelten für neue Bestellungen auf die Winterkollektion 1930/31. Vertragsdauer 5 Saisons ab Wintersaison 1930. Die Ratifikation dieser Vereinbarung durch die Hauptversammlung der deutschen Tuchkonvention soll im Herbst erfolgen.

Bei den Verhandlungen ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 16. 8., eine starke Verstimmung gegenüber diesem Kartell offenbar geworden. Bei den mehrfachen Behandlungen dieser Angelegenheit haben wir auch darauf hingewiesen, daß die Gültigkeit der Konventionsbestimmung sich auf allzu verschiedenartige Geschäfte erstrecke, und daß die Konvention nicht die nötige Beweglichkeit habe, um sich im Einzelfall den praktischen Bedürfnissen anzupassen. Es wird uns jetzt ein schlagendes Beispiel dafür berichtet:

Deutsche Exporteure sahen sich in verschiedenen Absatzländern immer stärker vor die Notwendigkeit gestellt, Tuche in kleineren Abschnitten zu verkaufen, ebenso wie die englische und tschechische Konkurrenz. Da die Industrie nur ganze Stücke liefert, und die Exporteure sich mit deren Aufteilung nicht befassen können, suchten und fanden sie Verbindung mit einem Tuchgrossisten an einem deutschen Hafenplatz. Nach erfolgreichen Probegeschäften ersuchte dieser Grossist die Tuchkonvention, ihm für dieses Geschäft die notwendigen Muster gratis zu liefern; für die Lieferung von Mustern an Exporteure direkt sieht die Tuchkonvention das ohnehin vor, während sie für die Lieferung von Mustern an inländische Grossisten genaue Berechnung zum Stoffpreis nach Quadratzentimetern vorschreibt. Unter Berufung darauf lehnte sie auch für diesen Fall jede Ausnahme ab, obwohl sich der Grossist bereit erklärte, jeweils genaue Nachweise für zu erbringen, daß die Muster nur im Exportgeschäft Verwendung finden, und obwohl die zuständige Handelskammer den Antrag des Grossisten nach genauer Prüfung bei der Tuchkonvention befürwortete. Begründung: Man könne prinzipiell nicht von den Konventionsbedingungen abweichen.

Dieser Vorfall läßt verständlich erscheinen, daß die Tuchkonvention sich besonderer Unbeliebtheit bei den Abnehmern erfreut und daß man ihr Bürokratismus vorwirft.

Lederindustrie.

Einkaufsorganisationen im Schuhe-Handel. Die Krise in der deutschen Schuhwirtschaft, im wesentlichen eine Folge der Zersplitterung und mangelnden Organisation, z. Zt. aber noch verschärft durch die schlechte allgemeine Konjunktur, hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 28. 8., immerhin den Vorteil, in den betreffenden Kreisen größere Aktivität ausgelöst zu haben.

Wir haben vor einiger Zeit berichtet, daß einige deutsche Firmen unter Führung von Leiser-Berlin ein Abkommen mit Bata getroffen haben, das nach allem was

darüber an die Öffentlichkeit gelangt ist, für die deutschen Partner nicht ungünstig gewesen sein dürfte. Hier handelte es sich um einen Versuch, auf die Ausbreitung der tschechischen Konkurrenz in Deutschland direkten Einfluß zu nehmen, und wenn die die Ausbreitungsbestrebungen Batas auferlegten Beschränkungen auch sicher nicht alle alle Zugeständnisse zu erhalten waren, bedeutete das Abkommen doch eine gewisse Stärkung der deutschen Position. Auch sonst haben sich im Schuhhandel in letzter Zeit stärkere Ansätze zu einem gemeinsamen Vorgehen bemerkbar gemacht. Unter Führung der Berliner Firma Bernhard Lazarus Söhne hat sich eine Reihe von Schuhgroßhändlern zu einer Einkaufsgemeinschaft des Schuhgroßhandels zusammengeschlossen, deren Einkäufe nunmehr bei dem Berliner Unternehmen zentralisiert werden sollen. Man hofft dadurch günstigere Einkaufsbedingungen zu erzielen. Es handelt sich natürlich in der Hauptsache um eine Abwehrmaßnahme des Großhandels gegenüber dem wachsenden Einfluß der großen Detaillisten und Warenhäuser. Die Einkaufsgemeinschaft, die vorläufig 10 bis 12 Firmen in verschiedenen Teilen des Reichs umfaßt, fällt zunächst in der ganzen Schuhwirtschaft noch nicht allzu stark ins Gewicht. Der verschiedentlich angegebene Jahresumsatz von 30 bis 35 Mill. soll, wie man hört, zu hoch gegriffen sein. Immerhin handelt es sich bei diesem Zusammengehen um einen beachtlichen Schritt, der dem Großhandel bessere Bezugsbedingungen und damit erweiterte Lebensmöglichkeit bieten dürfte, besonders wenn es, wie beabsichtigt ist, gelingt, den Kreis der beteiligten Firmen allmählich zu erweitern. — Im Einzelhandel bestehen ähnliche Einkaufsgemeinschaften schon seit längerer Zeit. Leider werden Umsätze nur von einigen Verbänden bekanntgegeben, so daß es schwer ist, sich ein Bild von ihrer Bedeutung zu machen. Es gibt, z. T. seit Jahren, Einkaufsvereinigungen des Einzelhandels in Berlin, Hamburg, Bremen, Eisenach, München, Köln, Nürnberg, Witten (Ruhr) jeweils für die umliegenden Gebiete. Im Frühjahr d. J. ist ein Großeinkaufsbund Deutscher Schuhhändler mit dem Sitze in Berlin unter Initiative einer Stettiner Firma gegründet worden. Sein Jahresumsatz wird auf etwa 40 Mill. beziffert, beträgt also etwa 5 bis 10 % des gesamten deutschen Schuhumsatzes. Wenn man berücksichtigt, daß eine Reihe von Großproduzenten eigene Verkaufsfilialen besitzen, ist diese Zahl ganz beträchtlich. Inzwischen sollen übrigens wieder 7 bis 8 neue Firmen dem Großeinkaufsbund beigetreten sein, sodaß der Umsatz z. Zt. wahrscheinlich größer ist. Die Vorteile des Zusammenschlusses dürften natürlich zunächst auf Seiten des Handels selbst, der damit seine Stellung gegenüber den Produzenten stärkt.

In der Industrie ist man in bezug auf die Möglichkeit weiterer Preiszugeständnisse skeptisch. Doch dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß verbesserte Organisationsformen des Handels auf die Dauer auch der Industrie gesteigerte Möglichkeiten der Rationalisierung und Typisierung bieten und so den Ausgangspunkt zu einer Verbesserung der Gesamtlage der Schuhwirtschaft bilden können. Allerdings scheint es bei den bisher vorhandenen Ansätzen vorläufig noch an einer Gesamtorganisation zu fehlen, die imstande wäre, die verschiedenen Verbände zu einem einheitlichen Vorgehen zusammenzufassen, und besonders in der Frage der Normung ein weitgehendes Betätigungsfeld haben würde. Doch dürften die Zusammenschlußbestrebungen erst in ihren Anfängen stehen.

Feinmechanische Industrien.

In der Hausuhrenindustrie. — Mit dem Sitz in Villingen wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 7., eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft für Hausuhren unter der Firma Hausuhr G. m. b. H. gegründet. Der Gesellschaft gehören folgende Firmen an: Gebr. Junghans A.-G., Hamburg-Amerikanische Uhrenfabriken (beide Schramberg), Ver. Freiberger Uhrenfabriken A.-G., Freiberg (Schles.), Kienzle Uhrenfabriken A.-G., Schwenningen, Uhrenfabriken Lenzkirch A.-G., Lenzkirch, Müller-Schlenker A.-G., Schwenningen, Matheus Bäuerle, Kienlinger & Oberfell (beide St. Georgen), Schlenker-Grusen und Uhus (beide Schwenningen). Die Produktion der angeschlossenen Firmen dürfte mit etwa 200 000 Stück pro Jahr ca. 85 bis 90 % der gesamten deutschen Hausuhren-Erzeugung ausmachen. Man hofft, durch den gemeinsamen Verkauf und Vertrieb der durch die neue Organisation erfaßten Hausuhrenwerke eine Ersparnis der Vertriebskosten und eine bessere Ordnung des namentlich in der Absatzorganisation zersplitterten Marktes zu erzielen.

Die mit 20 000 RM. Stammkapital neu gegründete Hausuhrenwerke G. m. b. H. bezweckt, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 7., einen strafferen Ausbau der bisherigen Konvention in Richtung einer kartellmäßigen Preis-, Produktions- und Absatzregulierung. Wie unser L.-Korrespondent dazu erklärt, fungiert das Hausuhrenwerkkontor als Verrechnungsstelle, sowohl gegenüber den angeschlossenen Herstellern wie den Abnehmern. Die erteilen ihre Aufträge nach wie vor an die einzelnen Firmen. Die Rechnungen werden durch das Hausuhrenwerkkontor ausgestellt, an das als Treuhänder für die Außenstände auch die Zahlungen gehen. Hierdurch wird eine Preiskontrolle eingeschaltet, die unter der früheren Konvention fehlte. Die Aufträge werden den Gesellschaften auf eine bestimmte Quote angerechnet, was am Jahresschluß einen im einzelnen bis jetzt noch nicht

bekannten internen Ausgleich bedingt. Die neue Vereinbarung erstreckt sich zunäc nur auf Hausuhrenwerke, läßt also Taschenuhren, Wecker usw. frei. Begründet wird mit der besonders verlustreichen Absatzgestaltung, hauptsächlich für die auf dem Inlar markt in Betracht kommenden Artikel. Ob eine stärkere Heraufsetzung der Konventi preise die Folge sein wird, läßt sich noch nicht übersehen; bisher sei lediglich eine weise „Anpassung" erfolgt.

Aufhebung des Treurabattes im deutschen Uhrengroßhandel. Wirtschaftsverband der deutschen Uhrenindustrie veröffentlicht, lt. „Frkf. Ztg." v. 16 eine Erklärung, nach der er mit Zustimmung des Verbandes deutscher Uhrengrossi auf die Durchführung des seit dem 1. Januar d. J. eingeführten Treurabattes von 1 im Verkehr zwischen der deutschen Großuhrenindustrie und dem deutschen Uh handel beim Bezuge von Großuhren verzichtet. Die Aufhebung des Treurabattes zurückzuführen auf die durch den Zentralverband der deutschen Uhrmacher vertrete Forderungen des Uhreneinzelhandels, nach denen der Uhreneinzelhandel einer al meinen Durchführung eines Treurabattes nur zustimmen wollte, wenn Uhrenindus und Uhrengroßhandel auf eine Reihe von Bedingungen eingehen würden (z. B. Mar uhren nur an Fachgeschäfte zu liefern, jeden Verkauf von Uhren an Private durch Fabri oder Großhandlungen zu unterlassen, grundsätzlich allgemein gleich niedrige Pr stellung für die Uhrenfachgeschäfte wie für die Außenseiter — Warenhäuser, Galant warengeschäfte, Bazare — usw.). Der Uhrengroßhandel sah vor allen Dingen in den gesehenen Durchführungsbestimmungen tiefeinschneidende Veränderungen seines der Uhrenindustrie bestehenden Konventionsvertrages, der noch bis zum 30. Juni läuft. Die Vorberatungen für die neue Vertragsregelung sollen jedoch schon bald genommen werden. Man will so rechtzeitig mit allen Vorarbeiten fertig sein, daß Beschlüsse und Zustimmungen der einzelnen Organisationen bis zum 30. Juni vorliegen konnen, so daß mit dem 1. Juli 1930 die Neuordnung der Bezugs- und Vertr verhältnisse zwischen Uhrenindustrie, Uhrengroßhandel und Uhreneinzelhandel in Kf treten kann.

Ein neues Raster-Syndikat. Mit dem Sitz in Frankfurt und München ist „Frkf. Ztg." v. 18. 8., die Firma Raster-Syndikat Frankfurt-München G. m. b. errichtet worden. Der Syndikats-Vertrag läuft lt. „Konjunkt.-Korr." zunächst bis Mte Januar 1930; er verlängert sich, sofern keine Kündigung vorliegt, bis 31. Dezem 1940, danach automatisch um je 2 Jahre. Gegenstand ist der Vertrieb der von den zelnen Raster-Fabriken hergestellten Raster für alle Reproduktionsverfahren und entsprechenden Drehvorrichtungen, Maschinen, Materialien, Hilfsprodukte für graphische Gewerbe. Als Geschäftsinhaber fungieren Fabrikant W. Haas, O. H H. Eckerlin, sämtlich in Frankfurt a. M. und H. Eylmann-Gonzenheim.

Ausland.

Belgien.

Das Lütticher Kohlenverkaufskontor erhöhte, lt. „Frkf. Ztg." v. 22.7., den Preis für Industriekohlen um 5 Fr. pro t ab 1. August. Auch belgische Hausbr kohlen werden ab August weiter um 15—25 Fr. pro t erhöht.

Zwischen den dem Fourcault-Kontor angehörigen Glasfabriken und en belgischen Spiegelglasfabriken, vertreten durch die Union Générale es Glaceries, kam lt. „Frkf. Ztg." v. 27. 8., eine Einigung zustande, wonach die ch dem mechanischen Fourcault-Verfahren arbeitenden obigen Glasfabriken gegen ne Abgabe von 65 Centimes pro qm jetzt alle Glassorten von über 4 mm Dicke herstel dürfen. Die so hergestellten Glasprodukte dürfen durch das Fourcault-Kontor se verkauft werden.

England.

Kohlenkartell in Yorkshire und den Midlands. Die Central Commer al Collieries Association hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 17. 7. beschlossen, die Subs ie von 3 Schilling 4 Pence per Tonne Exportkohle für künftige Kontrakte bis auf wei es fortfallen zu lassen. Der überraschende Beschluß, der mit der Erschöpfung der Mtel durch unerwartetes Steigen der Exporte von zwei auf acht Millionen Tonnen jäh ch begründet ist, wird von den Interessenten scharf kritisiert, aber von der Leitung als ot wendige vorläufige Maßnahme bezeichnet, bis das Exportschema der Associatio reorganisiert sei.

Die neuen Kohlen-Kartellbedingungen in den Revieren Südw es und Monmouthshire. Die Leitung der South Wales & Monmouthshire oal Marketing Association teilt mit, daß in zwei wichtigen Sitzungen der Zechenvertr er, wovon die erste in Cardiff und daran anschließend eine zweite in London abgeh en

...le, diese ihre grundsätzliche Genehmigung der neuen Kartellbedingungen ...esprochen haben. Nur Einzelfragen untergeordneter Natur sind dem Leitungs...huß zur weiteren Bearbeitung übergeben worden. Sobald nach deren Klärung das ... Kartellschema spruchreif ist, soll es den angegliederten Zechen zur formalen An...ne unterbreitet werden.

Nach den bisher bekannt gewordenen Andeutungen zu schließen, sollen künftig ...nur die Verkaufspreise festgesetzt, sondern auch die Förderung der einzelnen ...en quotenmäßig umschrieben werden. Über eine etwaige Ausfuhrsubsidie ...utet aber nichts. Man darf daher wohl mit einiger Bestimmtheit annehmen, daß eine ...e nicht in Frage kommt, schon mit Rücksicht darauf, daß der verhältnismäßig ...nge Binnenabsatz der südwestenglischen Reviere eine angemessene Be...ng zugunsten der etwa viermal so bedeutenden Ausfuhr nicht ertragen könnte. ...Notwendigkeit einer Subsidie ist heute auch nicht mehr so akut, nachdem das ...-Grafschaften-Kartell seit Ende Juni zugunsten der Ausfuhr aus Yorkshire auch ...ehr 1 s je t, und dann nur auf Verkäufe von höchstens 15 000 t je Einzelabschluß ...ringen kann. Um die waliser Kohle konkurrenzfähiger zu machen, schweben seit ...rer Zeit bereits Verhandlungen mit der Eisenbahnverwaltung. Die Great ...ern Railway ist nämlich nicht nur für den Abtransport und Umschlag fast der ganzen ...er Ausfuhrkohle verantwortlich, sondern stellt auch im Vergleich zu den anderen ...schen Bahnen einen wesentlich höheren Prozentsatz eigener Waggons und beherrscht ...dies die wichtigsten Hafenanlagen in Südwales und Monmouthshire. Da sich die ...abilität der Eisenbahnen im ersten Halbjahr 1929 wesentlich gehoben hat, sind die ...ichten der Verhandlungen für die Zechen nicht ungünstig. Das neue Kartellschema ... daher vorbehaltlich genauerer Kenntnis der einzelnen Bedingungen lebensfähiger ... als das bisherige. Vor allem ist man wohl bestrebt, seine Grundzüge denen des ...and-Kartells anzupassen, da die Zechenherren sehr darauf bedacht sind, gesetzliche ...nahmen zur Schaffung eines Einheitskartells abzuwenden.

Einer der Gründe, warum die Leitung des Fünf-Grafschaften-Kartells die Ausfuhr...t die so wesentlich einschränken mußte, ist wohl in der anhaltend enttäuschenden ...tabilität der Förderung zu suchen. Im Nottinghamer Revier wurde im zweiten ...teljahr 1929 mit einem Verlust von 6,06 d je t abgesetzt, was beweist, daß der Ver...ung der Binnenpreise eng gezogene Grenzen gesetzt sind.

Kartell- und Zusammenschlußbestrebungen in Lancashire und ...shire. Die zuletzt dem sogenannten Fünf-Grafschaftenschema beigetretenen ...en in Lancashire und Cheshire haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 17. 9., ihre ...iedschaft auf den 30. September gekündigt. Es hat von Anfang an starke Gegen...t gegeben, da die Ausfuhren aus den eigentlichen Midland-Revieren einschließlich ...orkshire bekanntlich konsequent über die Humber-Häfen tendieren, während, ...sehen vom Binnenmarkt und vorzüglich der standortlichen Industrie in Lancashire, ...ur Ausfuhr verfügbare Kohle aus dem Revier um Manchester herum überwiegend ... dem Irischen Freistaat ausgeführt wird. Hier standen die Zechen von Lancashire ...der benachbarten Grafschaft Cheshire vorzüglich mit den westschottischen ...ben, deren natürlicher Exportmarkt gleichfalls die Irische Insel ist, in scharfer ...kurrenz. Aus dieser Erwägung heraus war auch die Mehrzahl der Verbands...ieder im Midland-Kartell grundsätzlich dagegen, die zur Subsidierung der Ausfuhr ...gbaren Verbandsmittel teilweise dem Export nach Irland zuzuweisen, da man ...gemäß den größeren Wert darauf legte, im Kohlenverkauf nach Mitteleuropa, ...Ländern um das Ostseebecken und den Absatzmärkten am Mittelländischen Meer ...ichst konkurrenzfähig zu bleiben. Der Austritt der Revierverbände von Lancashire ...Cheshire aus dem mittelenglischen Zechenkartell ist daher durchaus verständlich, ...sind die zwei betroffenen Verbände natürlich mit Rücksicht auf die Wünsche der ...erung angewiesen, sich eine eigene Kartellorganisation, die in dem Rahmen ...geplanten Reichsgebildes einzufügen wäre, zu schaffen.

Während die sich aus dieser Notwendigkeit ergebenden Verhandlungen vor...sich die Errichtung einer Kartellorganisation bezweckten, ist es gleichzeitig auch zu ...besprechungen betreffs einer allumfassenden Fusion der Zechen in ...ashire und Cheshire gekommen. Nach den jüngsten Angaben sollen etwa 70% ...Zechenherren dem neuesten Vorschlage wohlwollend gegenüberstehen, doch scheint ...bisher über das Grundsätzliche noch nicht hinausgelangt zu sein. Immerhin kann ...cht ohne Bedeutung für die Zukunft des englischen Bergbaues sein, wenn praktisch ...gen wird, die überwiegend veralteten und wenig rationellen Zechen in der Umgegend ...Manchester zu vereinigen. Einschließlich der Gruben in Nordwales haben die ...zu erfassenden Reviere eine Jahresbeute von 18,4 Mill. t, was rund 7,75 % der ...schen Kohlenförderung darstellt.

In der Umgegend von Manchester ist natürlich der Konzern der Manchester ...ieries der bedeutendste. Er stellt eine vor etwa Jahresfrist erfolgte Fusion der ...folgenden sechs Zechenunternehmen dar: Astley & Tyldesley Collieries (V.-A.: ...80, St.-A.: 601.020); Fletcher Burrows & Co. (V.-A.: 167 886, St.-A.: 760 105);

Andrew Knowles & Sons (V.-A.: 149 305, St.-A.: 567 321); Clifton & Kersley Coal Comp (V.-A.: 233 411, St.-A.: 979 303); John Speakman & Sons (V.-A.: 83 747, St. 190 616); und Bridgewater Etsates (V.-A.: 158 454, St.-A.: 1 142 116). In Klam beigefügt sind die in Aktienform erfolgten Abfindungen der bisherigen Einzelaktion Manchester Collieries haben ein Kapital von 7 Mill. £, wovon 5,45 Mill. £ zur Abgelt der übernommenen Betriebe verausgabt worden sind. Durch die Fusion wurden sei zeit schätzungsweise 0,84 Mill. £ flüssige Betriebsmittel vereinigt. Die Gruppe um 22 Zechen mit einer Normalbelegschaft von annähernd 19 500 Mann. Die vorjäh Ausbeute überstieg 4 Mill. t, während die noch vorhandenen Kohlenlager auf 1 Milliarde t geschätzt werden. Es darf wohl angenommen werden, daß die beschrieb Gruppe den Kernpunkt eines etwaigen Revierzusammenschlusses in Lancas und Cheshire bilden wird.

Griechenland.

Korinthensyndikat. Im griechischen Parlament fand, lt. „Ind.- u. Hdls.-Z v. 23. 7., eine Debatte statt, die in bedauerlicher Deutlichkeit die immer schwier werdende Stellung der griechischen Korinthenwirtschaft beleuchtete. In einer Anfr wurde auf die schlechte Situation des Korinthenmarktes hingewiesen und unter ande die Einsetzung einer parlamentarischen Kommission verlangt, da anscheinend die Wt schaftspolitik des „Autonomen Korinthen-Syndikats" zu wünschen übrig lasse. In sei Erwiderung gab der Wirtschaftsminister zu, daß die griechische Korinthe nicht mir konkurrenzfähig gewesen sei, daß die kalifornische Rosine zu etwa dem halben Pr auf den Markt gebracht worden sei. Auch sei die Preispolitik des Syndikats, die dar abziele, stets recht hohe Preise zu erzielen, ohne die geringer werdenden Absatzmögl keiten zu berücksichtigen, nicht geeignet, den Markt wieder zu erobern. — Vermut wird jetzt die Tätigkeit des Syndikats, das hauptsächlich von Vertretern der Produzen geleitet wird, einer parlamentarischen Kontrolle unterliegen.

Italien.

Gründung eines Kartells der Eisen-Industrie unter staatlicher Mitwirkung. Wie „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 17. 9. mitteilt, hat die italienische Regierung Einvernehmen mit der National-Faschistischen Industrie-Vereinigung beschlos einen Eisen-Verband zu gründen, um den Kampf, den einige industrielle Gruppen un sich führen, abzubrechen, der die Desorganisation des Marktes sowie Preisstörungen i Folge hatte. Der Verband, der den ersten tatsächlichen Versuch zur industriellen Ration sierung in Italien macht, hat den speziellen Zweck, die Produktion der italienischen Ei industrie im allgemeinen Interesse der Absatzmöglichkeit anzupassen und für gemeinsamen Verkauf der Produkte Sorge zu tragen. Die Lage der italienisc Eisenindustrie in Italien, wo es viele Unternehmungen gibt, deren gesamte Produkti kapazität höher ist als der interne Verbrauch, hatte unter den verschiedenen Pro zenten zu einer rücksichtslosen und oftmals beklagenswerten Konkurrenz geführt. Hi gestattet es der Verband, die gesamten verschiedenen Unternehmungen als ein einz Organ zu betrachten, in der Weise, daß die verschiedenen Erzeugnisse in dem am bes geeigneten Unternehmen konzentriert werden, besonders zum Vorteil der Quali während die allgemeinen Spesen erheblich verringert werden und die Versorgung Rohstoffen durch die einheitliche Leitung erfolgt, wobei die schädigende Konkurr ausgeschaltet wird. Man hat auch Schritte getan, um den Export zu heben. Was Beziehungen zum Auslande anbelangt, so sind die italienischen Eisen-Industriellen bi nicht der Internationalen Rohstahlgemeinschaft beigetreten. Es bestehen aber freu schaftliche Beziehungen zu den bedeutendsten Vertretern der ausländischen Ei industrie. Einem etwaigen Vorschlage zum Beitritt zu den internationalen Verbän würde die italienische Eisenindustrie geschlossen in einheitlicher Front gegenüberstehen.

Oesterreich.

Die Textildruckfabriken haben, lt. „Berl. Börs.-Ztg." v. 31. 8., ein Pr und Konditionenkartell gegründet.

Polen.

Exportsyndikat der Glasfabrikanten. In einer Versammlung der Gl fabrikanten Polens wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 21. 8., beschlossen, ein Exportsynd zu gründen. Man verspricht sich durch diese Maßnahmen eine Förderung der Glasausf

Schweiz.

Die im November v. J. unter den bedeutendsten Betrieben der Rohwerke- Einzelteilfabriken abgeschlossene Vereinbarung über die Einschränkung Ausfuhr von Rohwerken und Preiskonvention, durch die vor allem eine Weit entwicklung der ausländischen Montagewerkstätten und die wilden Preisunterbietun der letzten Jahre verhindert werden sollte, hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 11. 9., n Mitteilungen der Industrie ihren Zweck erfüllt.

Tschechoslowakei.

Preisvereinbarungen für elektrotechnisches Porzellan. Zwischen der Interessenvertretung der Elektrizitätswerke und den elektrotechnischen Porzellan herstellenden Fabriken wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 24. 7., ein Abkommen über eine neue Regelung der Preise geschlossen, das sofort in Kraft tritt.

Auflösung des Stärke-Verkaufskartells. Lt. „Prag. Tgbl." v. 15. 8. ist die reg. Genossenschaft m. b. H. der Stärkeerzeuger aufgelöst worden, so daß die Fabriken wieder frei verkaufen können.

Japan.

Lt. „Osaka Mainichi" v. 19. 7. hat das Kartell der sechs in Japan arbeitenden Cies die Preise für die verschiedenen Oelsorten erhöht.

Kuba.

Durch Dekret des Präsidenten ist eine unter amtlicher Kontrolle stehende Exportorganisation für Zucker, lt. „Berl. Börs.-Ztg." v. 14. 8., errichtet worden, die auch zur Produktionskontingentierung befugt ist.

Internationale.

Eisen- und Stahlindustrie.

Die Internationale Rohstahl-Gemeinschaft nach der Erhöhung der Gesamtquote. Die Frage der Verlängerung bzw. Erneuerung der Intern. Rohstahl-Gemeinschaft (I. R. G.) ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 8., auf der Juni-Tagung dilatorisch behandelt worden (vergl. II. Mgbl. v. 30. Juni). Noch weniger vielleicht als früher hatten in letzten Jahre die Quoten irgendwelche hemmende Bedeutung für die Produktion der Mitglieder; wenn man von der Behinderung der deutschen Ausfuhr absieht. Die Annahme, daß die Steigerung der Weltmarktpreise seit Mitte 1927 (bis etwa Ende 1928) weniger dem regelnden Wirken der I. R. G. als konjunkturellen Umständen zu verdanken ist findet jetzt ihre Bestätigung, da die I. R. G. sich nicht in der Lage sieht, den langsamen Preisabstieg zu hemmen; vielleicht ist heute schon wieder die Produktion der inzwischen weiter gewachsenen Kapazitäten zu groß.

(Monatsdurchschnitte)	1925	1926	1927	1928	1929 (6 Mon.)	1925=100
5 Hauptländ. d. I. B..	2128	2243	2719	2707	2927	137.5
England	626	304	771	722	824	131.6
Polen	65	66	104	120	127	195.4
V. Staaten	3844	4089	3755	4221	4828	125.6

1000 t	Deutschland		Frankreich		Belgien		Luxemburg		Saargebiet	
	Prod. z. Quote	in %	Prod. z. Quote	in %	Prod. z. Quote	in %	Prod. z. Quote	in %	Prod. z. Quote	in %
Quote										
b. April 27	2999		2166		803		577		402	
s. April 27	3161		2283		846		608		423	
s. April 29	3377		2439		904		650		452	
. 1926	+ 575	+ 19.2	— 86	— 4.0	+ 112	+ 14.0	— 10	— 1.7	+ 38	+ 9.5
. 1927	+ 959	+ 32.0	— 161	— 7.0	+ 121	+ 15.1	+ 6	+ 1.0	+ 63	+ 16.7
. 1927	+ 834	+ 26.4	— 218	— 9.5	+ 50	+ 5.9	+ 8	+ 1.3	+ 53	+ 12.5
. 1927	+1003	+ 31.7	— 219	— 9.5	+ 84	+ 9.9	+ 25	+ 4.1	+ 58	+ 13.7
. 1927	+1022	+ 32.3	— 141	— 6.2	+ 86	+ 10.2	+ 24	+ 4.0	+ 49	+ 11.6
. 1928	+1052	+ 33.3	+ 12	+ 0.5	+ 106	+ 12.5	+ 30	+ 4.9	+ 88	+ 20.8
. 1928	+ 542	+ 17.2	+ 44	+ 1.9	+ 113	+ 13.4	+ 25	+ 4.1	+ 80	+ 18.9
. 1928	+ 672	+ 21.3	+ 20	+ 0.9	+ 147	+ 17.4	+ 33	+ 5.4	+ 87	+ 20.6
. 1928[1])	— 404	— 12.8	+ 179	+ 7.8	+ 183	+ 21.6	+ 52	+ 8.6	+ 119	+ 28.1
. 1929	+ 895	+ 28.3	+ 98	+ 4.3	+ 162	+ 19.2	+ 33	+ 5.4	+ 100	+ 23.6
. 1929	+ 890	+ 26.4	— 13	— 0.5	+ 117	+ 12.9	+ 25	+ 3.8	+ 112	+ 24.8

[1]) durch die Aussperrung im November beeinflußt; ob Teilübernahme der Quote ab 1. I. 1929 erfolgte, ist nicht gewiß.

Auch nach der Erhöhung der Gesamtquote ab April 1928 um 2 auf 31,287 Mil
ist die deutsche Produktion weit über der Quote geblieben. Der Prozentsatz der ü
die Quote hinausgehenden Produktion zeigt — gemessen an den Mehrproduktio
der westeuropäischen Mitglieder, daß selbst die deutscherseits verlangte Quotenerhöhu
um 5 % nicht annähernd ausreicht, um in das gleiche Verhältnis von Produktion zu Qu
zu kommen wie die übrigen Mitglieder.

Die deutschen Werke empfinden die Exportquotisierung weiter als eine L
besonders angesichts der Lage des Inlandgeschäftes. Ihre Beseitigung oder ihre A
wendung auf alle Mitglieder bleibt daher eine nachdrücklichst zu unterstützende Forderu
der deutschen Werke. Übrigens scheinen die polnischen Werke an ihrer Forderu
auf Freilassung des Inlandsabsatzes bei der Quotisierung im Falle ihres Beitritts
I. R. G. zu beharren.

Über die künftige Entwicklung der I. R. G. ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 6. 8., noch imm
keine Klarheit geschaffen. Die in der letzten Quartalssitzung eingesetzte Sonderko
mission hat vor kurzem getagt, ohne daß ein Ergebnis erzielt werden konnte. Verschied
der gemachten Vorschläge gehen praktisch auf eine noch größere Freiheit der Beteilig
hinaus, so daß die tatsächliche Einwirkung der I. R. G., die heute schon als viel zu ger
angesehen wird, noch geschmälert würde. Trotzdem wäre das Interesse für die Fo
setzung der I. R. G. immer noch groß genug, um sie als Rahmen für die geplanten int
nationalen Verkaufsverbände verwenden zu können, die, wie es heißt, zwar von al
als zweckmäßig angesehen werden, für deren endgültige Schaffung die Stimmung a
immer noch nicht vorhanden ist. Anscheinend liegt das in erster Linie an der Einstell
der belgischen Werke, die bei ihrer Selbstkostenlage auch bei gesunkenen Weltmar
preisen noch genügend verdienen, um evtl. auch einen weiteren Preisrückgang aushal
zu können, von dem sie eine mengenmäßige Verbesserung ihres Anteils am Weltexpo
erhoffen, da bei fortschreitender Preissenkung die anderen Landesgruppen im Beg
sind, sich vom Export stärker zurückzuhalten. Zurzeit sind statistische Erhebun
in allen Landesgruppen im Gange, die voraussichtlich noch in diesem Monat abgeschlos
werden und deren Ergebnis auf einer neuen Sitzung der Sonderkommission vorgel
werden soll. Ob diese neue Sitzung noch vor der Quartalssitzung am 12. Septem
in Wien stattfinden kann, steht noch nicht fest. Da der laufende Vertrag bis Ende Okto
gilt, ist es möglich und wahrscheinlich, daß auch nach dieser Quartalssitzung noch V
längerungsverhandlungen im Rahmen der Sonderkommission gepflogen werd
Eine der Hauptschwierigkeiten scheint darin zu liegen, daß in den anderen Länd
nicht eine gleich einwandfreie Statistik für die Produktion und den Versand wie e
deutsche besteht, so daß es in der letzten Sondersitzung schwer war, die gemach
Vorschläge auch zahlenmäßig einwandfrei zu konkretisieren. Falls eine provisoris
Verlängerung für kürzere Zeit nötig sein sollte, wird sie auf keinen Fall in der Form ei
einfachen Verlängerung des bestehenden Vertrags erfolgen, da die deutsche Gruppe sh
mit einer auch kurzfristigen Verlängerung des gegenwärtigen Zustandes auf keinen Ill
einverstanden erklären will.

In letzter Zeit hat sich, nachdem die Wirkungen der Aussperrung in Deutschla
überwunden waren, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 16. 8., insbesondere wieder die fr
zösische Produktion weit unter die Quote Frankreichs gesenkt. Die Quotenrevisi
wird also von Frankreich jetzt um so weniger verweigert werden können. Damit dürf
aber auch für Deutschland die wesentlichsten Voraussetzungen für eine Zustimmg
zur Verlängerung des Eisenpaktes erfüllt sein. Hinzu kommt, daß das Interesse der
teiligten und insbesondere auch der deutschen Eisenindustrie an der Internation
Rohstahlgemeinschaft sich mehr und mehr von dem ursprünglichen Zweck der Gründu
nämlich der Preisregulierung, nach den internationalen Verkaufsverbänden hin verscho
hat. Selbst wenn also in letzter Zeit, wie man hört, verschiedentlich vertragswidr
Preisunterbietungen vorgekommen sein sollten, so ist für den Weiterbestand der R
stahlgemeinschaft noch hinreichendes Interesse vorhanden.

Aus Brüssel wird der „Frkf. Ztg." v. 30. 8. geschrieben: „Seit der letzten Ju
tagung des Internationalen Rohstahlkartells ist eine besondere Änderung der Lage nic
eingetreten, so daß die Dinge noch ziemlich undurchsichtig bleiben. In Brüssel sel
wurden von keiner Seite konkrete Erneuerungspläne vorgelegt; wenigstens wur
keine bestimmt formulierten Forderungen aufgestellt, wenn auch die deutschen Wer
erkennen ließen, daß eine Revision der Beteiligungsquoten in ihr Programm gehört
Da man jedoch mit den Quotenrevisionen insofern schlechte Erfahrungen gemacht h
als dieselben regelmäßig die Verhandlungen bedeutend erschwerten und verzöger
wollte man versuchen, die bestehende Unzufriedenheit auf andere Weise zu beseiti
Man dachte daran, das bisher auf Deutschland angewandte Verfahren der Aufteilu
der Quote in eine Export- und Inlandquote mit verschiedener Strafbehandl
(1 Doll. pro Tonne für die Überschreitung der Inlandquote und 4 Doll. für die Exportquo
auch auf die übrigen Gruppen anzuwenden. Die Vorzugsverhandlungen des Inlan
verbrauchs vom Standpunkt der Quotenüberschreitung könnte eine intensivere
arbeitung der Inlandmärkte und eine entsprechende Schonung der Exportmärkte mit s

ihr gen. Da aber niemand wußte, welche praktischen Konsequenzen sich ergeben werden, um präzise statistische Angaben über die letzten Jahre nicht bestanden, beschloß man vorerst, eine Spezialkommission mit der Beibringung und Verarbeitung der gemischten statistischen Angaben zu betrauen, die sich auf eingehende Details der Produktion des Exportes und des Inlandkonsums beziehen. Darüber hinaus geht die Mission dieser Spezialkommission nicht, insbesondere wurde sie nicht formell beauftragt, konkrete Vorschläge zu machen. Da diese Kommission aus dem ersten Delegierten jeder Landesgruppe besteht, wäre es trotzdem nicht ausgeschlossen, daß dieselbe im Einvernehmen mit ihren Auftraggebern mit gewissen, bestimmten Vorschlägen hervortreten würde. Doch wird das vorerst nicht für wahrscheinlich gehalten, einmal weil in Brüssel trotz des allgemein vorherrschenden Einigungswillens ein ziemlich großes Durcheinander in den respektiven Erneuerungsansichten herrschte, dann auch, weil die Frist bis zum 26. September, wo die Kartelltagung in Wien stattfindet, reichlich kurz zur Ausarbeitung solcher recht komplizierter Propositionen ist. Die Ferienzeit hat nämlich die Arbeiten dieser Sonderkommission, die sich ein erstes Mal in Luxemburg versammelt hatte (ohne da angesichts der noch unvollendeten statistischen Nachforschungen etwas erreicht werden konnte), stark beeinträchtigt und es ist sehr wohl möglich, daß die Lage in Wien noch keine Klärung erfährt. Einige der Kommissionsmitglieder weilen noch bis in den September im Urlaub und wenn sie zurückkehren, haben sie alle Hände voll zu tun mit der Erledigung der aufgehäuften Arbeiten. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß in Wien man einer kurzen Aussprache vielleicht auch über das Prinzip selber die Kommission weiter mit der Sache betreut bliebt, und daß sie vor einer neuen Vollversammlung positive Vorschläge ausarbeiten wird. Die Voraussetzung davon wäre eine provisorische Kartellverlängerung, die wohl bis Ende 1929 laufen würde. Die Bildung von internationalen Verkaufsverbänden wurde in Brüssel nicht besprochen. Ungeachtet der verschiedenen großen Unklarheit, welche noch über die Erneuerungsmodalitäten herrscht, bietet man im allgemeinen optimistisch und niemand will recht an die Möglichkeit eines Scheiterns der Verhandlungen glauben. Wie immer, werden wohl wieder im letzten Moment die entscheidenden Konzessionen gemacht werden".

Das amerikanische Eisen-Dumping. Die europäischen Eisen- und Stahlindustriellen stehen im Begriff, ihren internationelan Organisationen für die Regelung der Eisenmärkte eine neue Gestalt zu geben. Vielleicht ist, wie „Frkf. Ztg." v. 21. 8. aus Wien berichtet wird, diese Formulierung für die gegenwärtige Situation nicht einmal richtig, denn man kann die undurchsichtig gewordene Lage auch so ansehen, daß viele Führer dieses Industriezweiges gar nicht abgeneigt scheinen, das Vorhandene ganz aufzuheben und auf bessere Gelegenheiten zu warten, da sich Reform und Ausbau der heutigen Abmachungen nicht in der gewünschten Form entwickeln wollen.

In diesem Stadium tritt die steigende Bedeutung der amerikanischen Stahlindustrie immer stärker hervor, als deren europäischen Gegenspieler man die Internationale Rohstahl-Gemeinschaft und die auf ihr basierenden bzw. nach ihr geplanten Verkaufsverbände ansehen könnte. An dieser Stelle ist schon früher darauf hingewiesen worden, was ein stärkeres und wachsendes Exportbedürfnis der amerikanischen Eisenproduzenten für den gesamten Weltmarkt und damit für die europäischen Exporteure bedeuten könnte. Schon jetzt in Zeiten starker Beschäftigung für den amerikanischen Inlandsmarkt, die imersten Halbjahr 1929 im Durchschnitt eine 100 proz. Ausnutzung der Produktionskapazität ermöglichte, wird ein Dumping im großen Stile getrieben, das erkennen läßt, wieviel sich die Konkurrenzhändler zu gewärtigen haben, wenn etwa bei einem Stocken des amerikanischen Inlandsbedarfs die Neigung zu erhöhtem Export, sei es auch zu stark gedrückten Preisen, größer bleiben sollte als Verzicht auf die Vollbeschäftigung, an die man gewöhnt war. Welchen Umfang das Preisdumping der Eisenexporteure der Vereinigten Staaten bereits heut hat, läßt sich aus nachstehender Übersicht erkennen, in der nach diesseitigen Beobachtungen die Prozentzahlen angegeben sind, um die die amerikanischen Exportpreise von den Inlandspreisen abweichen. Als Inlandspreis ist der Preis ab Werk zugrunde gelegt, als Exportpreis der Preis fob Seehafen; errechnet sind die Differenzsätze aus den neuesten Preisangaben, die bekannt geworden sind.

Exportpreis niedriger um Prozent			
Stabeisen	51	Bandeisen, warmgew. b. 6 Zoll	54
Grobblech	35	Bandeis., warmgew., über 6 „	57
Schiffsblech (S. M.-Stahl)	32	Bandeisen, kaltgewalzt	27—33
Mittelbleche	21	Walzdraht S. M.-Stahl	27
Schienen (S. M.-schwere)	26	Walzdraht Thomas-Stahl	28

Den höchsten uns bekannten Differenzsatz weisen Nieten aus S. M. Stahl mit 71% auf. Die Relation ist, was zu beachten ist, bezogen auf die amerikanischen Inlandspreise. Die Exportpreise brauchen dabei noch nicht die der europäischen Länder zu unterschreiten. Beispielsweise sind die U. S. A. Mitglied des Internationalen Schienenkartells; der durchschnittliche Exportpreis für Schienen wird daher auch dem der andern

Mitgliedsländer entsprechen. Der Unterschied von 26% kommt vielleicht auch deutschen Verhältnissen nahe. Dagegen ist für Stabeisen bei uns nie eine Preisspanne 51% vorhanden gewesen. Legt man die Rabattsätze des Aviabkommens zugru so ergab sich als höchster Satz für Nov.-Dez. 1927 eine Preisspanne von 35 RM. gleich ca. 27% zwischen deutschem Verbandspreis und damaligem Weltmarktp

Die Bedeutung dieses Dumpings liegt in der Tatsache, daß die hohen amerikanisc Inlandspreise in Verbindung mit einem sehr hohen Grad von wirtschaftlicher und t nischer Rationalisierung fast jeden Exportpreis ermöglichen und daß seit dem Beste der Steel Export Association of America (in erster Linie vom Steel-Trust und Bethlehem Steel errichtet) eine zentrale Exportinstanz besteht. Die in diesen Ta aus New York gemeldeten Abschlüsse der Stahlgesellschaften weisen für das erste H jahr d. J. durchschnittlich eine Verdoppelung der Gewinne gegenüber der Vergleichs des Vorjahres aus. Die Eisen- und Stahlausfuhr (ohne Fertigwaren wie Maschinen, F zeuge usw.) aus U. S. A. im Jahre 1928 von 2.86 Mill. t machten nur 5,7% der Produk aus. Die riesige Gewinnsteigerung läßt erkennen, welcher Spielraum noch besteht eine bedeutende Exportsteigerung selbst zu den gedrückten Dumpingpreisen; es bes wohl kein Zweifel, daß bei stockendem Absatz auf dem amerikanischen Binnenma von diesen Möglichkeiten ausgiebiger Gebrauch gemacht wird.

Angesichts dieser Sachlage scheinen die europäischen Eisenausfuhrländer stär Solidarität zu empfinden und ein Zerschlagen der vorhandenen, an sich schon u nügenden Gemeinschaftsorganisationen im Hinblick auf das Wachstum der amerikanisc Konkurrenz für unzweckmäßig zu halten. Ob diese Empfindungen ausreichend sein wer die Gegensätze in den einzelnen nationalen und internationalen Lagern bezügl. der bandsfrage zu mildern oder gar zu beseitigen, bleibt freilich abzuwarten.

Das belgisch-französisch-luxemburgische Roheisenkontor erhö lt. „Frkf. Ztg." v. 24. 7., seine Preise ab 1. Okt. um 5 Fr. je t, so daß der Grundpr für die gewöhnliche Sorte sich auf 625 Fr. stellte, frei Waggon belg. Werk oder belgis Grenzstation. Dieser Preis gilt auch für den Bezirk von Lüttich, für den kein Kampfpr gegen die englische Konkurrenz fixiert wurde. Der Grundpreis für den Bezirk von A werpen beträgt 650 Fr. Die Treurabatte sind darin nicht enthalten. Der Expo preis bleibt unverändert, da das Syndikat im August dafür keine Sitzung abhielt.

Die Zukunft des internationalen Bandeisen-Kartells. Der Preis i Bandeisen ging, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 21. 7., durch Unterbietungen der Verbar preise scharf zurück. Heute ist am Exportmarkt kaum mehr als 5,17,0 £ gegen 6,7 £ vor einem Monat zu erzielen. Diese Schwierigkeiten sind auf die Differenzen zwisch der belgischen und luxemburgischen Bandeisenindustrie zurückzuführ die Luxemburger haben — wie seitens der Belgier behauptet wurde, heimlich zu billige Preisen verkauft und der Ougrée Marihaye Konzern trat deswegen aus dem Kartell s so daß das Kartell aufflog. Auf dem Papier besteht die Bandeisenvereinigung im noch, tatsächlich herrscht aber freie Konkurrenz. Nachdem schon die Preise für Bande zu wanken begonnen hatten, setzte sich der Preisdruck auch auf Röhrenstreifen ft, für welche je nach Abmessung ein Preis von 6,5 £ bis 0,10 £ je t festgesetzt worden w, und in dieser Woche wurden Röhrenstreifen nach England zu 6,0 £ und noch bill verkauft. Der Preisnachlaß hat aber das Geschäft entschieden günstig beeinflußt, da niedrigere Preis die englischen Röhrenwerke, sowie auch japanische und kanadis anreizt, Bestellungen aufzugeben. Es sind namhafte Aufträge untergebracht wor so daß ein Preisrückgang unter 5,19,0 £ wenig wahrscheinlich ist. Entgegen gewis offiziellen Auslassungen, die auf eine baldige Wiedererrichtung des internation Kartells schließen lassen, glaubt in Exporteurkreisen niemand, daß dies so bald wie der Fall sein wird. Die Belgier jedenfalls wollen bestimmt nicht mittun, und ohne d ist jedes Kartell hinfällig. Man wird also mit der Fortdauer des Konkurrenzkam rechnen müssen.

Internationaler Walzdrahtverband. In der letzten Sitzung des Interna nalen Walzdrahtverbandes in Paris wurden, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 17. 7., die Pr unverändert gelassen. Eine Preisabänderung steht jedoch bevor. Das Produkti programm für das letzte Vierteljahr 1929 soll um 475 000 t reduziert werden. Die V längerung des Verbandes bis 1931 soll Ende dieses Jahres besprochen werden.

Metallindustrie.

Die Preispolitik der amerikanischen Kupferproduzenten. Nach am 2. 9. bereits ein maßgebender amerikanischer Kupferproduzent den Inlandsp von 18 auf 18¼ cts. erhöht hat, ist nun, lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 9., am 3. 9. auch der offizi New Yorker Börsenpreis, der nominell seit April unverändert 18 cts. betrug, auf ⅛ erhöht worden. Das Exportkartell hat jedoch seinen europäischen Preis von 18.30 s. cif. Nordseehäfen nicht verändert, so daß die europäischen Verbraucher, wie unser Berl Fachmitarbeiter drahtet, im Augenblick sich unter Frachtparität eindecken könn. Es ist aber unter diesen Umständen zu erwarten, daß das Kartell binnen kürzester Fst sich über seine weitere Preisfestsetzung schlüssig werden wird. Eine Erhöhung ist zu

berichten, obwohl schon früher innerhalb des Kartells Gegensätze auftauchten zwischen den Grubenhütten unter Führung der Anaconda und den Schmelzhütten unter Führung der American Smelting. Diese müssen sich mit fremdem Material eindecken und haben ein gewisses Interesse an einer stabilen und ruhigen Marktlage, während jene offenbar von jeder Preiserhöhung zu profitieren glauben. Trotzdem müßte man es als äußerst beunruhigend empfinden, wenn nun das Kartell es wieder zu ähnlichen Vorgängen kommen ließe wie zu Anfang des Jahres. Nachdem schon im Laufe des vorigen Herbstes der Kartellpreis allmählich von 15 auf 16¾ cts. erhöht worden war, ist er dann im Verlauf von wenigen Wochen sprunghaft heraufgesetzt worden — manchmal zweimal am Tage — bis auf 24⅜ cts. am 23. März. Schließlich versagte aber die Aufnahmefähigkeit des normalen Bedarfes wie der Spekulation, die bis dahin die Aufwärtsbewegung unterstützt hatte, und das Kartell mußte auf Drängen der Schmelzhütten seinen Preis allmählich herabsetzen bis auf 18.3 cts. für den Export. Der Vorsitzende des Kartells, Präsident Corey von der Anaconda, hat damals erklärt, das Kartell habe sich mit seinen Preisforderungen der Marktlage anpassen müssen und könne keine Verantwortung für die Exzesse übernehmen. Demgegenüber ist aber festzuhalten, daß das Kartell s. Z. ins Leben getreten ist mit der Begründung, der Preis solle stabilisiert werden. Damals betrug er 14 cts! Das Kartell hat aber während der letzten Hausse sich wenig Mühe gegeben, milderns einzuwirken und auf den Rückschlag ist sehr prompt eine Einschränkung der amerikanischen Kupferproduktion gefolgt. Wie weit New Yorker Marktbewegungen, die als Begründung für die Preiserhöhung dienen, unter dem Einfluß maßgebender Kartellmitglieder stehen, ist von außen schwer festzustellen. Man kann sich aber kaum denken, daß die großen Kupferproduzenten keine Möglichkeit hätten, auf einen stabilen Preis zu halten, wenn sie es wirklich wünschten. In Europa, das als Verbraucher ganz überwiegend von der amerikanischen Produktion abhängig ist, kann man unter diesen Umständen bittere Vergleiche anstellen mit der amerikanischen Propaganda gegen europäische Exportorganisationen, die zweifellos eher eine stabile Preispolitik gefördert haben als das Kupferexportkartell. Vor allem aber bleibt es fraglich, ob das Kartell mit einer Preissteigerungspolitik seinen eigenen Interessen wirklich dient. Bei hohen Preisen muß der Markt auf die Dauer künstlich verengert werden zugunsten von anderen Metallen.

Im Kupfermarkt begegnen, lt. „Frkf. Ztg." v. 6. 9., die Bemühungen gewisser amerikanischer Produzentenkreise, in erster Linie der Anaconda Copper Co., eine allgemeine Preiserhöhung durchzusetzen, dem Widerstand anderer Erzeuger, die eine solche Maßnahme noch hinauszögern wollen. Nicht nur verschiedene amerikanische Produzenten, sondern auch die belgische Katanga-Gruppe und vor allem die europäischen Erzeuger stehen einer Heraufsetzung der Kartellpreise z. Z. ablehnend gegenüber und haben diese Ansicht in New York zum Ausdruck gebracht, gestern also mit Erfolg. Zwar wird auch in Europa angenommen, daß das Geschäft in Amerika äußerst umfangreich ist (aber teilweise wohl von der Brass-Co., der eigenen Anaconda-Tochter, ausgehen mag! D. Red.). Eine Erhöhung sei aber angesichts der glänzenden Gewinne aller besseren Gruben nicht gerechtfertigt, umsoweniger als die Gefahr bestehe, daß bei einer Heraufsetzung der Preise der Markt möglicherweise wieder davonrenne, wenn man im Interesse des europäischen und amerikanischen Konsums vermeiden möchte. Zur Unterstützung dieser gemäßigteren Politik wird versucht, die Verbraucher zu beruhigen. Heute wurden die Notierungen des Kupferkartells für Europa bekanntlich unverändert gelassen, wenn auch ebenso wie gestern die zur Verfügung stehenden Mengen bereits in den ersten Morgenstunden ausverkauft waren. In Amerika blieb die Nachfrage bei unveränderten Notierungen (nur die Anaconda verlangte 18¼ Cents gegenüber der allgemeinen Notiz von etwa 18 Cents; vgl. Abendbl.) nach wie vor sehr lebhaft. Eine Preiserhöhung wäre bestimmt zu vermeiden, wenn die Haupterzeuger größere Kupfermengen als bisher zu den gegenwärtigen Notierungen zur Verfügung stellen wollten.

Preisabkommen der Blei-Produzenten für den europäischen Markt. Zwischen den beiden bedeutendsten amerikanischen Bleiproduzenten, der American Smelting & Refining Co. und der American Metal Co. einerseits, sowie andererseits den führenden Bleierzeugern des britischen Reiches: in Australien mit der Broken Hill, in Indien mit der Burma Corp. und in Canada mit der Cons. Mining & Smelting Co. ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 21. 8., eine vorläufige Vereinbarung hinsichtlich einer Verständigung über die jeweiligen Verkaufspreise der Bleierzeugung dieser Gesellschaften getroffen worden. Diese Vereinbarung, die sich nur auf den europäischen Markt bezieht, soll die gegenseitige Konkurrenz dieser Firmen nach Möglichkeit ausschalten. Zu diesem Zweck soll eine ständige Fühlungnahme über die zu verlangenden Preise zwischen den beiden amerikanischen Produzenten, der British Metal Corp. Ltd. (Verkäufer der australischen und indischen Erzeugung) und der Londoner Metallhandelsfirma Henry Gardner & Co. Ltd. (als Verkäufer der kanadischen Produktion) vorgenommen werden. Der Absatz der einzelnen Produktionen erfolgt wie bisher durch die üblichen Verkaufsagenturen und Handelsfirmen, von welchen letzteren sich bisher nur ein Teil zur Einhaltung der Preisverständigung verpflichtet hat. Die Verständigung bezieht sich infolge der amerikanischen Antitrust-Bestimmungen nicht auf den amerikanischen Markt.

„Frkf. Ztg." v. 22. 8. führt hierzu näher aus: Was auf den internationalen Kon-renzen in London im September v. J. und nach mehreren Vorbesprechungen im Juli d. nicht gelang, ist jetzt z. T. erreicht worden; eine Anzahl maßgebender Bleiproduzen hat für den europäischen Markt eine Verkaufspreis-Abrede getroffen. Die b-herige Vereinbarung, die sich darauf beschränkte, bei einer Preislage von unter Lst. pro t in einem längeren Zeitraum eine Produktionseinschränkung eintreten zu lass hat jetzt eine Erweiterung auf das preisliche Gebiet erfahren. Wenngleich sie nur ei bestimmten Kreis von Erzeugern umfaßt, so ist die Bedeutung der neuen Abmacht nicht zu unterschätzen, schon um deswillen nicht, weil sich die Verständigung led-lich auf den europäischen Markt bezieht, da am amerikanischen Markt bekanntlich Betätigung von Kartellen offiziell verboten ist. Bemerkenswert ist in diesem Zusamm-hang wieder, wie auch beim Kupferkartell, daß die amerikanischen Produzenten s beteiligt haben an einer außeramerikanischen Preisabrede. Die Wichtigkeit der V-ständigung der großen Bleihütten läßt sich daran erkennen, daß sie etwa ein Fünf der Weltgewinnung stellen. Im Monatsdurchschnitt verbraucht Europa et 65 000 bis 70 000 t, wovon 34 000 bis 42 000 t eingeführt werden. U. S. A., Mexiko u Kanada produzieren monatlich etwa 85 000 bis 87 000, Indien etwa 7000, Australi etwa 13 000 bis 15000 t, d. s. zusammen etwa 110 bis 120 000 t von insgesamt etwa 150 000 t Weltproduktion. Auf die an dem Abkommen beteiligten Hütten entfällt e monatliche Erzeugung von etwa 30 bis 32 000 t. Die Rolle der kontinentalen Erzeu (Deutschland, Polen, Spanien), die gerade am Bleimarkt viel wesentlicher ist als z. am Kupfermarkt, an dem Amerika das Heft in Händen hält, wird bis zu einem gewis Grade beeinflußt werden von den neuen Verhältnissen. Fachkreise neigen zwar zu r Annahme, daß zunächst eine Preiswirkung kaum zu erwarten sei; dagegen steht a die Frage, wozu eine Verständigung getroffen wird, wenn nicht bestimmten Absich damit gedient sein soll. Auf die Dauer wird sich der Markt dem Einfluß eines derarti Marktfaktors nicht entziehen können, und dieser Einfluß wird um so stärker werd wenn der Kreis der an ihm Beteiligten sich ausdehnen wird. Der Bleipreis zeigte der letzten Zeit keine großen Schwankungen mehr; nachdem unter dem Eindruck r Unruhen in Mexiko und in Spanien im April der Markt seine Ruhe verloren hatte d scharf haussierte, vollzog sich in den folgenden Monaten eine langsame Abschwächg auf die Basis von Januar-Februar dieses Jahres. Die Entwicklung war seit Juli v. im Hinblick auf die Kartellverhandlungen etwas nach oben gerichtet.

Das italienisch-spanische Quecksilberkartell hat sich, lt. „Ind.- u. Hd-Ztg." v. 30. 8., bekanntlich im Oktober vorigen Jahres eine zentrale Verkaufsstee in Lausanne unter der Bezeichnung „Mercurio Europeo" geschaffen. Durch die Stelle geht der Absatz der Produktion aus den Gruben von Almaden in Spanien, fer der der Produktion der italienischen Firmen Monte Aniata Societa Mercurifera Italia Idria und Jele. Es handelt sich hierbei um etwa 85—90 % der Weltproduktion, die u einem einheitlich festgesetzten Preise — seit Bestehen der Verkaufsstelle beläuft sich die auf 21¾ £ je Flasche frei spanischer oder italienischer Hafen oder spanische oder italienis Grenze — verkauft werden. Das Kartell hat nun seit dem Bestehen der Verkaufsst mehrfach versucht, für einzelne wichtige Verbraucherländer den Alleinverkauf an gr Metallhandelsfirmen zu vergeben, um einmal die Schaffung einer besonderen Orgi-sation zu ersparen und andererseits die Beziehungen dieser Firmen für den Quecksilb-absatz nutzbar zu machen. Es hieß schon im vergangenen Oktober, daß man für Deuts-land die Metallgesellschaft in Frankfurt a. M. gewinnen wolle. Es ist auch mit dies Unternehmen, soweit wir unterrichtet sind, mehrfach verhandelt worden. Desgleic hat sich auch eine Kölner Firma um die Alleinvertretung des Kartells in Deutschl beworben. Diese Verhandlungen haben jedoch nicht zum Ziel geführt. Es wird je gemeldet, daß die Berliner Firma Aron Hirsch & Sohn den Alleinverkauf für Deuts-land erhalten habe. Gleichzeitig kommt die Nachricht, daß das Kartell auch den All-verkauf für Großbritannien, Irland, Südafrika, Australien, Neuseeland und Britis-Guayana einer englischen Firma übertragen habe, nämlich der Firma Roura & Fors in London. Damit wird für zwei der wichtigsten Verbrauchsgebiete der Absatz s Kartells auf eine neue Organisationsgrundlage gestellt. Der Absatz hat sich in den letz Monaten zweifellos nicht so entwickelt, wie das Kartell erhofft hatte. Man braucht dabei nicht davon auszugehen, daß die Einfuhrziffern in England gegenüber de des Vorjahres ganz besonders gesunken sind. Früher lag ja die Zentrale des internationa Quecksilberhandels in London, und es wurde daher sehr viel Ware nach England e-nommen, die dort nicht verbraucht, sondern wieder reexportiert worden ist. Diese Div-genz beweist nichts für einen schlechteren Absatz. Wohl aber muß es zu denken geb daß die Einfuhr nach Deutschland und auch die nach Frankreich wesentlich klei geworden ist als in früheren Jahren, in denen der Handel größeren Spielraum hatte als heute, und in denen doch vor allem auch die Preise erheblich niedriger waren. Zur haben dieselben noch vor der Gründung der Verkaufsstelle in Lausanne noch hö gelegen als jetzt; aber auch das jetzige Preisniveau wird von der Verbraucherschft als viel zu hoch empfunden, um auch nur die früheren Quantitäten zu verarbeiten, e-

sowie denn den Verbrauch steigern zu können. Auch die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten ist wesentlich kleiner geworden. Es besteht ja dort ein sehr hoher Zoll, der mit ungefähr 18,75 $ je Flasche auskommt. Gestützt auf diesen Zoll und auch die hohen Weltmarktpreise, wird die inneramerikanische Produktion in Kalifornien neuerdings sehr stark entwickelt.

Englisch-amerikanische Zinnblech-(Weißblech-) Konvention. Die Hoffnungen, die am Weltmarkt auf die Weißblechkonvention gesetzt wurden, haben sich, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 11. 9., nicht erfüllt. Der Preis für Weißbleche liegt heute in der gleichen Höhe, wie vor Abschluß der Vereinbarung und auch die gegenseitigen Marktschutzabkommen haben sich als ohne jede praktische Bedeutung erwiesen. Die Engländer beliefern ihrerseits genau die alten Kunden, die sie eigentlich den Amerikanern überlassen sollten und umgekehrt liefern die Amerikaner ebenfalls an Kunden in den englischen Revieren. Das Abkommen ist also ohne jede Bedeutung für den Markt geblieben, und es wird daher davon gesprochen, daß das mit so viel Reklame und Hoffnungen in die Welt gesetzte anglosächsische Weißblechabkommen sang- und klanglos wieder aufgehoben werden wird.

Chemische Industrie.

Sprengung der internationalen Wismutsalz-Konvention. Die seit etwa 2½ Jahren bestehende Internationale Preiskonvention der Wismutsalz-Hersteller, die International Bismuth Salts Makers Convention, hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 1. 7., mit dem 30. Juni d. J. zu bestehen aufgehört, da eine immer größere Zahl von Außenseitern die Kartellpreise unterboten hat, der Konvention gehörten alle maßgebenden Wismutsalzfabrikanten in Deutschland, England, Frankreich, Italien und zuletzt auch in Holland an. Die Leitung der Konvention lag bei der Londoner Firma May & Baker, während für Deutschland Schering die Führung hatte. Angesichts der Tatsache, daß die Mitglieder der Konvention verpflichtet waren, ihren Bedarf an Wismutmetall bei der unter Führung der Londoner Firma Johnson, Matthey & Co. stehenden internationalen Wismutkonvention zu decken, kamen die Salzfabrikanten in eine schwierige Lage, da die Metallkonvention ihre Verkaufspreise nicht entsprechend dem Preisrückgang am freien Wismutmarkt herabsetzte. Der Preis für Wismutmetall war zwar von der Konvention am 9. Juli 1928 von 9 sh je engl. Pfd. auf den heute noch offiziell gültigen 5 sh und 7 sh 6 d ermäßigt worden; seit längerer Zeit wurde hierauf sogar noch ein Rabatt von etwa 7½% gewährt. Infolge der herrschenden Überproduktion gingen aber die Metallnotierungen am freien Markt zuletzt bis auf etwa 6 sh 8½ d herab, zu welchem Kurs nur die Außenseiter der Salzkonvention ihren Bedarf decken und dadurch die offiziellen Salzpreise unterbieten konnten. Trotz aller Bemühungen der Salzkonvention war das Wismutkartell nicht bereit, seine Preispolitik zu ändern. Zwar kauften beide Verbände große Mengen des auf den Markt kommenden billigen Außenseiter-Metalls auf, ohne aber den Preisrückgang am offenen Markt aufhalten zu können. Inzwischen wurde die Konkurrenz der Außenseiter-Salzhersteller, namentlich der beiden großen in Belgien (S. des Alliages) und der Tschechoslowakei (Oderberger Chemische Werke) domizilierenden Werke immer stärker. Da auch Unstimmigkeiten innerhalb der deutschen Konventionsgruppe auftraten, wurde die internationale Salzkonvention zu Ende Juni gekündigt, was sogleich ein scharfes Absinken der Salzpreise auf das bisherige Außenseiter-Niveau zur Folge hatte. Während die letzten Konventionspreise für Bismutum subnitricum 14.5 RM. per kg und für Bismutum subgallicum 14.50 RM. lauteten, sind heute nur noch 13.25 bzw. 12.75 RM. zu erzielen. Vor ausländischer Konkurrenz innerhalb Deutschlands sind die hiesigen Salzhersteller durch einen Einfuhrzoll geschützt, dagegen ist jetzt die Konkurrenz im Inland und in der Ausfuhr gestiegen, wenn es auch den Anschein hat, daß die deutschen Firmen über die einzuhaltenden Preise jeweils untereinander eine gewisse Verständigung herbeiführen. Der Absatz der Außenseiter an Wismutmetall hat jetzt naturgemäß stark zugenommen. Die Metallkonvention hat sich einen erheblichen Absatz dadurch gesichert, daß sie gegen Baisseklausel verkauft, und dadurch ihren Abnehmern einen Schutz gegen einen Verlust im Falle einer etwaigen Preisreduktion zu gewähren.

Kontinentales Farben-Kartell. Wie erinnerlich, hat im Frühjahr d. J. die I. G. Farbenindustrie A.-G. ihr Abkommen mit der französischen Konkurrenz erneuert und gleichzeitig sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 29. 8., die Basler Farbenfabriken beigetreten. Über das so entstandene kontinentale Kartell hat das amerikanische Handelsamt in Washington aus Berichten seiner Vertreter eine Zusammenstellung veröffentlicht, die im wesentlichen nicht mehr an zuverlässigen und gesicherten Angaben enthält, als bereits bekannt ist. Immerhin verdienen einige Gesichtspunkte und Vermutungen Beachtung, die wir dem Auszug einer Korrespondenz entnehmen. Danach soll das Abkommen neben einer stillen Vereinbarung über die Preise und den Austausch technischer Erfahrungen auch die Festsetzung von Ausfuhrquoten enthalten. Das ursprüngliche deutsch-französische Abkommen von 1927 habe angeblich 80 % des gemeinsamen Exports Deutschland und 20 % Frankreich zugewiesen, das neue Abkommen Deutschland nur

70 %, Frankreich 20 % und der Schweiz 10 % des gemeinsamen Exports, was eine bedeutende Verbesserung für Frankreich auf Kosten Deutschlands wäre. In der Tat hat auch das Handelsamt diese Sätze für fraglich und nennt als eine andere Version: Deutschland 75, Frankreich 17 und Schweiz 8 %. Ungewiß sei auch, ob eine Bindung für den Inlandmarkt bestehe; jedenfalls vermute man es, mindestens für Deutschland und Frankreich. Bei der Zusammenlegung von deutschen und französischen Verkaufsstellen sollen insbesondere im Fernen Osten die deutschen Vertretungen den Verkauf französischer Produkte und in Spanien und Portugal die französischen Vertretungen den Verkauf deutscher Produkte mit übernommen haben. Der deutschen Ausfuhr nach dem Fernen Osten komme es zugute, daß Deutschland auf Grund des deutsch-russischen Handelsvertrags als einziges der beteiligten Länder freie Durchfuhr durch Rußland habe. Frankreich habe gewisse Vorrechte an den südamerikanischen und romanischen Märkten erhalten, die Schweiz in Südeuropa. Die schweizerischen Verkaufsstellen, die bekanntlich unabhängig bleiben, seien hauptsächlich in Italien, Spanien, der Tschechoslowakei und Polen; angeblich sollen auch sie an einzelnen Plätzen Aufträge für die Kartellpartner annehmen. Über die Bedeutung des Kartells am internationalen Markt wird noch folgende Statistik angeführt:

Farbenausfuhr in Mill. Doll.	1926	1927	1928
Deutschland	47 100 000	55 500 000	54 700 000
Schweiz	12 000 000	14 600 000	15 100 000
Frankreich	5 900 000	3 100 000	2 400 000
Großbritannien	2 400 000	3 000 000	3 900 000
U. S. A.	5 900 000	5 500 000	6 500 000

Von der gesamten Weltproduktion entfalle ungefähr die Hälfte auf Deutschland, das seinerseits die Hälfte seiner Erzeugung selbst verbrauche und die Hälfte exportiere. Die Schweiz exportiere drei Viertel, Frankreich etwa ein Drittel, England ein Sechstel und die Ver. Staaten ein Zehntel ihrer Erzeugung.

Elektrizitätsindustrie.

Das Glühlampenkartell in Italien. Nach dem „Sole" beabsichtigt, wie die „Frkf. Ztg." v. 12. 9. meldet, die Zweigniederlassung der Osramgesellschaft, die Einfuhr aus Deutschland auf die Spezialkonstruktionen zu beschränken und im übrigen zur Eigenproduktion überzugehen. Das mag z. T. zolltechnische Ursachen haben, es entspricht aber auch, soviel wir wissen, der Geschäftspolitik des Kartells, das die Fabrikation stärker als bisher in den einzelnen Ländern vorantreiben möchte.

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Preiskonvention englischer und belgischer Spiegelglasfabrikanten. Nach einer Brüsseler Pressemeldung kam, lt. „Frkf. Ztg." v. 14. 8., zwischen englischen und belgischen Spiegelglasfabrikanten eine Preiskonvention zustande, die die Befestigung der Preise am englischen Markte bezweckt.

Internationale Spiegelglaskonvention. Zu den ausländischen Meldungen über angebliche Verhandlungen zur Verlängerung der internationalen Spiegelglaskonvention wird, lt. „Frkf. Ztg." v. 24. 8., von unterrichteter Seite darauf hingewiesen, daß die internationale Spiegelglaskonvention bereits vor einiger Zeit bis 1960 verlängert worden ist und daß deshalb keinerlei Verhandlungen über Änderung des Vertrages im Gange, noch beabsichtigt seien. Die deutschen Spiegelglasfabriken seien Einzelmitglied der internationalen Konvention, nicht kollektiv durch den Verein deutscher Spiegelglasfabriken Köln. Man vermute, daß die Brüsseler Meldungen auf die Verhandlungen zwischen belgischen und englischen Spiegelglasfabriken über ein engeres Zusammenarbeiten zurückgehen. Ein belgischer Spiegelglastrust sei entgegen anderslautenden Meldungen noch nicht gebildet, es seien lediglich Verhandlungen zwischen einzelnen belgischen Werken, die sich zusammenschließen wollen, geführt worden.

Schiffahrt.

Teilkonvention in der Rheinschiffahrt. In den letzten Tagen kommen aus dem Auslande, anscheinend aus interessierten holländischen Kreisen, hartnäckig sich haltende Gerüchte über angebliche Verhandlungen innerhalb der an der Rheinschiffahrt interessierten Kreise über eine Kontingentierung und Preiskartellierung der Rheinfrachten. Diese anscheinend stark übertriebenen Gerüchte gehen, lt. „Frkf. Ztg." v. 28., auf folgende Tatsachen zurück: Zwischen einigen am Transport von und nach Basel interessierten großen deutschen, schweizerischen und französischen Reedereien ist, wie schon angekündigt, seit einiger Zeit über eine Verständigung verhandelt worden. Für den Verkehr von und nach Basel ist bereits eine Konvention zustande gekommen; über Straßburg wird noch verhandelt, die Aussichten sind noch nicht ganz klar. Die vereinbarten neuen Frachten sind etwas erhöht worden, dem Vernehmen nach um etwa 20%. Beteiligt sind von deutscher Seite die Rheinschiffahrts-A.-G. vorm. Basel, ferner der Rhenania Rheinschiffahrts-Konzern, außerdem die in Betracht kommenden

französischen und schweizerischen Reedereien. Es handelt sich um eine verhältnismäßig kleine Anzahl solcher Gruppen, die in Basel Speditionen unterhalten. Erfaßt wird von dieser Konvention lediglich der Verkehr in Speditionsgütern. Massengüter, wie Kohle, Erz usw., sind hiervon nicht erfaßt. Es wird auch über diese Produkte nicht verhandelt. Das Zustandekommen der Konvention ist in der Hauptsache dadurch ermöglicht, daß nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Gesellschaften für den Verkehr mit diesem Platz in Frage kommen, da die Partikulierschiffer nicht dorthin fahren, wohl weil auf dieser weiten Strecke die Schleppdampfer in Händen auch der in dieser Konvention beteiligten Gruppe sind, so daß auf diese Weise praktisch ein Monopol für den Kahnraum dieser Gesellschaften ausgeübt wird. Die neue Konvention wird auch für Straßburg weiter gelten, sie erfaßt aber nur einen sehr kleinen Teil der auf dem Rhein transportierten Frachtgüter. Die alten Bestrebungen, eine allgemeine Konvention namentlich auch für den Kohlentransport zu gründen, sind in neuerer Zeit nicht wieder aufgenommen worden. (Zur Besserung der Lage haben sich nach unseren Informationen bisher lediglich die Kohlenkontors-Reedereien sowie die niederrheinischen Schiffahrts-Gesellschaften in einer losen Vereinigung zusammengefunden, um die Kohlenfrachten von der Ruhr talwärts nach Rotterdam und Antwerpen zu beeinflussen. (Red. d. „Frkf. Ztg."). Von Verhandlungen, die den allgemeinen Verkehr auf dem Rhein betreffen sollen, ist hier nichts bekannt. Bestrebungen zur Besserung bestehen aber schon seit langem. Man wird nach wie vor eine derartige allgemeine Konvention für schwer möglich, solange die zahlreichen Partikulierschiffer bestehen und ihre größere Beweglichkeit in der Selbstkostenanlage (keine oder nur geringe Bezahlung von Arbeitnehmern) jedes Kartell zu sprengen drohen werden.

---

b) Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.

Riebeck-Montan als I. G.-Farben-Vermögen. Der Riebeck-Aktionär ist, schr. „Frkf. Ztg." v. 5. 9., heute nichts anderes als ein I. G. Farben-Aktionär, nur mit die Unterschied, daß das Pari seiner Aktien gewissermaßen bei 60 % liegt, indem diese allen Ausschüttungen (Dividenden, Bezugsrechten) der I. G. im Verhältnis von 6:10 teilnehmen. Der Interessen-Gemeinschaftsvertrag von 1926 hat die Riebeck-Gesellschaft so eng an das I. G. Farben-Unternehmen gekettet, daß eine Lösung kaum je möglich erscheint. Der bis 2023 laufende Vertrag hat praktisch eine Fusion bedeutet. Die I. G. hat im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus irgendeinem Grunde alle Vermögenswerte der Riebeck-Gesellschaft ganz oder teilweise zum jeweils letzten Buchwerte übernehmen. Aber auch dann noch kann der Riebeck-Aktionär durch

	1924/5	1925/6	1926/7	1927/8	1928/9
Rohkohlenförderung	6.56	6.68	6.71	7.15	7.97
Bretterzeugung	1.52	1.53	1.56	1.59	1.73
Aktienkapital	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
Reserve	4.08	4.21	4.45	4.66	4.66
Bankkapital, zus.	54.08	54.21	54.45	54.66	54.66
abg. Beteiligungen u. Wertpapiere	8.99	9.28	9.76	8.67	8.64
Bankkapital für Betrieb	45.09	44.93	44.69	45.99	46.02
„ je To. Rohförderung	6.87	6.73	6.66	6.43	5.77
Anlagen zus.	45.99	44.01	49.77	57.14[3])	60.53[4])
„ je To. Rohförderung	7.01	6.59	7.42	7.99	7.59
Fremde Mittel	14.68	14.68	22.13	35.07	31.87
Betriebsmittel	13.78	15.60	17.05	17.33	17.36
Anlagezugänge	6.18[1])	3.59	8.02	19.80	4.22
Abschreibungen	2.06	2.40	3.12	4.38	5.65
Kapital-Erhöhungs-Kosten	0.72	—	—	—	—
Reingewinn	1.72	2.88	3.99	4.28	4.28
Ausschüttung an Aktionäre	—	3.00[2])	3.00	3.60	3.60
„ in % des A.-K.	—	6	6	7.2	7.2
„ je To. Rohförderung	—	0.44	0.45	0.50	0.45
Wert der I. G. Farben Bezugsrechte in %	—	—	—	6.15	ca. 3.00

[1]) Kap.-Erhöhung um 10 Mill. zu pari. [2]) davon 1 Mill. durch I. G. zugeschossen. [3]) außerdem 6.59 Mill. Neubauten. [4]) außerdem 1.40 Mill. Neubauten.

Tausch 10:6 direkter I. G.-Farben-Aktionär werden, was übrigens ab 1. April 1930 mö ch wird. Schon heute hat der Riebeck-Aktionär nur Interesse für das, was die I. G. ausk rt. Die Geschehnisse bei der Riebeck-Gesellschaft sind also für ihn in ihrer Bedeutung : rk herabgemindert, seitdem er 1926 sich so weitgehend mit dem I. G.-Interesse ver nd und die Wiedererstehung einer unabhängigen Gesellschaft für alle Zeiten ausso ß. Die Frage, ob das 1926 im Zuge der Stinnes Liquidation ermittelte Wertverhältnis :6 von I. G. Farben zu Riebeck-Aktien gerecht war, hat unter diesen Umständen nur o- retisches Interesse. So interessiert denn heute die Riebeck-Bilanz lediglich als B nz eines Vermögensteiles der I. G. Farben, den diese mit direkt nur etwa % Beteiligung voll beherrscht. Welche Vorteile die I. G. außerhalb der Dividende auf i en eigenen Aktienanteil hatte, ist nicht bekannt; die Bilanzzahlen und Berichtsang en lassen jedenfalls keinen Einblick zu. Nur soviel ist zu entnehmn, daß die Entwick ng bei Riebeck günstig war und daß die 1926er Festlegung des 10:6-Verhältnisses der I. G.- Aktie zur Riebeck-Aktie für die I. G. recht nützlich war. Von der Dividenden-Zu ße von 1 Mill. für 1925/26 abgesehen, bekam die I. G. in der Folge wohl mehr Reingev nn der Riebeck-Gesellschaft abgeliefert, als sie dagegen für die Dividende aufwenden m te. Daß sie außerdem Vorteile aus günstigem Bezug von Riebeck-Produkten (h- kohlen, Briketts, Schwelprodukte, Strom, Ziegel usw.) hatte, ist wohl anzuneh n. Daß sich dabei der innere Wert der Riebeck-Gesellschaft in den letzten Jahren er ht hat, also die stillen Reserven wuchsen, scheint aus dem umseitigen Vergleich zie ch sicher hervorzugehen.

Von der Umsatzentwicklung gibt die Zunahme der Hauptproduktionszif rn, sowie die Steigerung der Umsatzkonten (s. Tabelle unter „Betriebsmittel") ein ld; bei anderen mitteldeutschen Braunkohlen-Unternehmungen wuchs der Umsatz m etwa ein Drittel in den letzten 5 Jahren, wobei die Preiserhöhungen ebenfalls eine lle spielten. Die Investierungen erfolgten zum größten Teil aus eigenen Mitteln. Die fremden Mittel, z. T. offenbar von der I. G. stammend, sind im letzten Jahr s on wieder in Abnahme begriffen. Riebeck hat danach etwa zwei Drittel der 35.6 Mill re- stierungen der letzten vier Jahre selber beschafft. Vom Wachstum des inneren We es der Gesellschaft gibt die Entwicklung des Buchwertes der Anlagen je Tonne h- kohlenförderung ein Bild. Dieser Buchwert stieg trotz der starken Investierungen er letzten vier Jahre, die zu einem stattlichen Teil auch der Stärkung der Kohlenreseren gegolten haben mögen, also noch nicht rentierenden Werten, nur unwesentlich.

Zusammenschluß in der Motorradindustrie. Ein schon seit vielen Jahren b te- hendes Zusammenschlußprojekt ist nunmehr zustande gekommen. Die NSU. er. Fahrzeug A.-G. in Neckarsulm und die Wandererwerke A.-G. in Chem tz haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 16. 7., beschlossen, die Fabrikation und den Vertrieb rer Motorräder zusammenzulegen, und zwar soll, soweit wir unterrichtet sind, in Zuk ft nur in Neckarsulm fabriziert werden, wo die Fabrikation größer und bereits weer- gehend auf Fließarbeit eingestellt ist. Maßgebend für den Vertrag dürfte die Erkenntnis gewesen sein, daß auch auf dem Motorradgebiet jetzt die Gefahr der Überprodukon besteht, während noch bis 1928 im Gegensatz zum Automobil- und Fahrradgeschäft die strukturelle Zunahme des Motorradabsatzes sich schneller vollzog als die Ausweitung der Fabrikation. In letzter Zeit sind aber manche Firmen neu zum Motorradbau ergegangen, teilweise als Ersatz für das unrentabel gewordene Fahrradgeschäft, dazu ka en ruckartige Produktionserweiterungen bei einigen älteren Motorradfirmen, so daß jüngst schon aus der Gruppe Opel, die sich jetzt ebenfalls dem Motorradgeschäft zugewdt hat, Überproduktionsbefürchtungen offen ausgesprochen wurden. Die beiden Fir n, die jetzt auf dem Motorradgebiet zusammengehen, bezeichnen sich als die ältesten Fabn en der Branche. Die Verbindung dürfte dadurch erleichtert worden sein, daß die Dresdner Bank zu beiden Unternehmungen Beziehungen unterhält. Über die finanziellen Bedingungen der Transaktion liegen noch keine Angaben vor.

Konzentration in der Schokoladenindustrie. In der Hauptversammlung der Deutsche A.-G. für Nestle-Erzeugnisse in Lindau, in der sechs Aktionäre ast das gesamte Aktienkapital mit 9,69 Mill. RM. vertraten, wurde, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 7. 8., die Verlegung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr und der bekannte b- schluß vom 1. August bis 31. Dezember 1928 mit einem vorzutragenden Gewinn on 23 856 RM. genehmigt. Sodann ermächtigte die Hauptversammlung den Vorstand, einen in den Einzelheiten schon bekanntgegebenen Vertrag mit der Sarotti A.-G. in Berlin abzuschließen, durch den die Schokoladenwerke in Hattersheim bei Frankfurt a. Main gegen 2,5 Mill. RM. in der bevorstehenden Sarotti-Hauptversammlung neu zu schaffende junge Sarotti-Aktien mit Dividendeberechtigung ab 1. Januar 1930 an die Sarotti A.-G. veräußert werden, ferner einen Markenrechtsvertrag mit der Sarotti A.-G. und der Nestle and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. in Vevey abzuschließen. Das Abkommen bezweckt die Vereinheitlichung der deutschen Schokoladeninteressenten des Nestle-Konzerns. Nestle erhält also durch die Übernahme von Hattersheim einen bedeutenden Stützpunkt in Süddeutschland und schaltet damit eine bisherige Konkurrenz aus. Ferner erhält Sarotti vorläufig für zehn Jahre das Fabrikations- und Vertriebsrecht der Nestlemarken

Peter, Cailler, Kohler und Nestle in Deutschland. Die deutsche Nestle A.-G. verpflichtet sich gleichfalls auf zehn Jahre, in Deutschland keine Kakao- und Schokoladenerzeugnisse herzustellen und zu vertreiben, oder sich an gleichen Fabriken zu beteiligen. Das Abkommen gilt nur für den deutschen Markt, womit also die Nestle A.-G. zur reinen Kondensmilch- und Nährmittelfabrik werden wird. Der Vertrag gilt rückwirkend ab 1. Juli 1929. Die Selbständigkeit beider Unternehmungen bleibt auch künftig gewahrt. Allerdings bestehen größere finanzielle Interessen von Nestle an der Sarotti A.-G. Künftig wird Sarotti, das bisher eine nur mangelhafte Auslandsorganisation hatte, sich der sehr weit verbreiteten und ausgedehnten Verkaufsorganisation der Nestle im Ausland bedienen. Wie weiter bekannt wird, ist der Umsatz der Sarotti A.-G. im letzten Jahre auf etwa 35 Mill. RM. angestiegen. Für das laufende Jahr erwartet man eine weitere Umsatzsteigerung auf 40 Mill. RM., mit dem Umsatz des Hattersheimer Werkes dürfte er auf etwa 45 Mill. RM. ansteigen. Aus dem Aufsichtsrat sind in Verbindung mit dem Verkauf der Hattersheimer Schokoladenwerke ausgeschieden: Nationalrat Alexander Cailler (Bex, Schweiz) und Direktor Otto Hug (Vevey). An ihre Stelle sind Direktor Gustav Huenin und Jean Fatten, beide in Vevey, in den Aufsichtsrat gewählt worden. Ferner wurde von der Sarotti A.-G. Bankdirektor Wilhelm Kleemann (Dresdner Bank, Berlin) gewählt. Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Hattersheimer Schokoladenwerke ist Direktor Max Hofmann aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Er wird in den Aufsichtsrat der mit der deutschen Nestle-Gesellschaft in engem Zusammenhang stehenden Galak-A.-G., Berlin, bei nächster Gelegenheit gewählt werden.

Das erste Jahr des Seefischereitrusts. Die Nordsee Deutsche Hochseefischerei Bremen-Cuxhaven A.-G., Hamburg, legt, wie der „Frkf. Ztg." aus Bremen gedrahtet wird, die Abrechnung für das erste Geschäftsjahr vor. Sie ist bekanntlich aus dem Zusammenschluß der Deutschen Dampffischereigesellschaft Nordsee mit der Cuxhavener Hochseefischerei A.-G. sowie der Hochseefischerei Bremerhaven A.-G. hervorgegangen. Danach wurde ein Geschäftsgewinn von 6.25 Millionen RM. erzielt (i. V. alle drei fusionierten Gesellschaften zusammen 5.52 Mill. RM.), dazu kommt ein Fusionsüberschuß von 0.31 Mill. sowie ein Vortrag von 0.57 (0.51) Mill., so daß sich eine Gesamteinnahme von 7.12 (6.03) Mill. ergibt. Dagegen erforderten Unkosten einschl. Steuern, Zinsen und sozialen Abgaben 1.84 (1.88) Mill. Für Abschreibungen wurden 1.46 (1.65) Mill. aufgewendet, so daß ein Reingewinn von 3.32 (2.50) Mill. verbucht, woraus eine Dividende von 12 % gleich 2.4 Mill. RM. verteilt wird. (I. V. verteilte die Nordsee 12 %, Cuxhavener 9.5 % und Hochsee Bremerhaven 8 %, was zusammen ein Betrag von 1.8 Mill. ausmachte.) Die gesetzliche Reserve erhält 350 000 (0) RM., vorgetragen werden unv. 0.57 Mill. Im Berichtsjahr wurden fünf neue Dampfer in Dienst gestellt. Außerdem erhielt der Dampferbestand durch die Übernahme der Hochseefischerei Bremerhaven einen Zugang von 15 modernen Schiffen, wogegen auf Beteiligungskonto ein entsprechender Abgang zu verzeichnen ist. Nachdem im neuen Jahr noch ein neues Motorschiff abgeliefert wurde, besteht die Flotte zurzeit aus 112 Hochseefischdampfern, vier Hochseemotorschiffen, drei Schleppern und zwei Leichtern. — Von der Deutschen Seefischerhandels A.-G. Cuxhaven wurden sechs Geschäftshäuser käuflich übernommen, außerdem sind in verschiedenen Städten weitere fünf Geschäftshäuser erworben. Die wirtschaftlichen Erwägungen, die zum Zusammenschluß geführt haben, wirkten sich den Erwartungen entsprechend aus. Es sei gelungen, die Fischmärkte in Cuxhaven und Wesermünde während des ganzen Jahres mit fortgesetzt steigenden Zufuhren zu versehen. Das Filialnetz habe man mit Erfolg ausgebaut. Das neue Geschäftsjahr sei bisher recht gut verlaufen.

Int.-Gem. deutscher Wollhutfabrikanten. Die Hutfabriken Max Basch A.-G., Ginow u. Schlesinger Hutfabrik A.-G., Carl Goldschmidt Hutfabrik A.-G., S. Kallenbach, Friedrich Steinberg, Hermann u. Co. A.-G., sämtlich in Luckenwalde, die Gubener Hutfabrik A.-G. vorm. Setinke u. Co., die Neudammer Hutfabriken A.-G., sowie Silber u. Brandt Hutfabrik A.-G., J. Bambus u. Co. und Siegfried Bock, letztere drei in Berlin, haben sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 12. 9., — zunächst nur für ihre Herrenhutfabrikate — lt. „Die Modistin", zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Damit soll tatsächlich bezweckt werden, unter Wahrung der Selbständigkeit jedes einzelnen Unternehmens, gewisse Preisvereinbarungen herbeizuführen, sowie die Erzeugung der einzelnen Betriebe aufzuteilen, um dadurch eine Rationalisierung und bessere Ausnutzung der Werke herbeizuführen.

Ausland.

Belgien.

Vertrustung der Zündholzindustrie. Die Vermutung, daß die belgische Zündh- industrie in den Schwedischen Trust aufgehen würde, falls von der belgischen Regier nicht die nötigen Schutzmaßnahmen getroffen würden, wird, lt. „Ind.- u. Hdls.-Zt v. 27. 7., nunmehr zur Tatsache. Am 5. Juli wurde eine neue Gesellschaft unter der zeichnung „Union Allumettière" gegründet, die folgende belgische Streichholzfabril in sich vereinigen wird: die alte Union Allumettière, die Gesellschaften Sogalfor, A mettes Lux, Modern Match und Coloniale Allumettière. Der Trust steht unter der Aeg der Schwedischen Zündholzkompagnie „Svenska Tändsticks Aktiebolaget", die ur der Führung der Gruppe Ivar Kreuger steht. Damit ist fast die Gesamtheit der belgisc Streichholzfabriken in dem Schwedischen Trust aufgegangen. Die „Usines Merck & C bleiben einstweilen außerhalb des Konzerns, dürfen sich ihm indessen in absehba Zeit auch anschließen. Das Kapital des neuen Konzerns beträgt 120 Millionen Frank Die erste Arbeit der neuen Gruppe wird die Aufstellung eines Rationalisierungsprogram sein, das eine bessere und sparsamere Herstellung garantieren soll. Die belgischen Fabril der neuen Gruppe haben zuletzt zusammen 120 Millionen Schachteln Streichhölzer Monat hergestellt.

England.

Zusammenschlußtendenzen unter den Feinspinnereien. Die Gründung der Eg- tian Mills, Ltd., welche vierzehn der modernsten und rationellsten Feinspinner in Lancashire erfassen soll, kann, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 28. 8., nunmehr als endgü angesehen werden. Die Verträge sind perfekt und, um für die einzubringenden Betri bezahlen zu können, ist die Gesellschaft im Begriff, ihre eigenen Aktien und Schuldsch auszugeben. Zu diesem Zweck ist das Aktienkapital bei 2,6 Mill. £ angesetzt wor In die Kombination gehen auf: Adler Spinning Co. (1920), Ltd., Bedford and Mill L Spinning Co. (1920), Ltd., Denvale Spinning Co.,, Ltd., Gorse Mill (1919), Ltd., Hw Bridge Cotton Spinning Co. (1920), Ltd., Hyde Spinning Co. (1919), Ltd., Laburn Spinning Co. (1920), Ltd., Pear New Mill (1919), Ltd., Rumworth Spinning Co., L., Sir John Holden and Sons, Ltd., Sparth Mills (1919), Ltd., und Tunnicliffe and Hamp (1920), Ltd. Die Anzahl der erfaßten Spindeln wird auf rund 3 Millionen geschät.

Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß sich diese Kombination ebenso gut bewä wie die bereits auf das Jahr 1898 zurückliegende Fine Cotton Spinners' and D- blers' Association, der nunmehr etwa 40 frühere Einzelunternehmen angehören, wo sich eine ganze Reihe nicht nur mit der Feinspinnerei, sondern auch mit Webearbe befaßt. Die Fine Cotton Spinners' and Doublers' Association schließt etwas über hf Millionen Spindeln ein, so daß die zwei Konzerne zusammen nicht einmal die Hä sämtlicher 19 Millionen Spindeln in der Feinspinnereiindustrie von Lancashire erfas Das Aktienkapital der Fine Cotton Spinners' and Doublers' Association beträgt 15 Mill. £, gegliedert in 3 Millionen erststellige 5 %ige Vorzugsaktien, 0,94 Millionen zwt- stellige 5%ige Vorzugsaktien und 4,41 Millionen Stammaktien von je 1 £; dazu beste Schuldscheinverpflichtungen von 2,75 Mill. £. Im letzten Geschäftsjahr zeigte der Rn- gewinn einen Rückgang von 1,3 Mill. £ auf 0,83 Mill. £, so daß die Stammdividende n 15% auf 9% herabgesetzt werden mußte. Im Jahre 1925 wurden den Aktionären, ale- sehen von der 15 %igen Stammdividende, auch noch 5:1 Gratisaktien überlassen d die Rücklagen entsprechend vermindert. Letztere betragen aber immer noch 1,4 Mil £, obwohl sie zweimal in den Jahren 1927 und 1929 um insgesamt 175 000 £ geschwht wurden, um die Abschreibungen von je 0,2 Mill. £ jährlich nicht verringern zu müs

Linoleumfusion. Die Barry Ostlere and Shepherd Ltd. (A.-K. 1 Mill £) und die Linoleum Manufacturing Co. Ltd. (A. K. 600 000 £) kündigen, lt. „F.f. Ztg." v. 5. 9., ihre Fusion an. Beide Firmen hatten in den letzten Jahren gute Geschäs- erfolge zu verzeichnen; sie verteilten während mehrerer Jahre 25 % auf ihre St.-A. die erstgenannte abzüglich, die letztgenannte frei von Steuer). Die gestrigen Schlußk se waren $4^3/_8$ bzw. $5^1/_8$ £ je £ 1 nom. Die Linoleum Manufacturing Co. ist die aufnehmde Gesellschaft bei einem Umtausch 1:1. Nach Durchführung der Fusion ist eine Akn- bonusemission vorgesehen, und zwar sollen für je fünf Aktien der Linoleum Manufactung Co. zwei neue St.-A. gewährt werden.

Kanada.

Organisationsfragen des Weizen-Pools von Saskatchewan. Um die Mitte es Monats Juni hatte der Weizen-Pool von Saskatchewan in Regina seine Halbjahrs- sammlung abgehalten. Die Organisation hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 27. 7., in letter Zeit nicht unerhebliche Fortschritte gemacht, denn durch den Pool sind im Ernte hr 1928/29 etwa 175 Mill. Bushel Weizen und Grobgetreide in den Handel gebracht wor n. Im Zusammenhang damit ist die Zahl der Getreide-Elevatoren, die der Pool se n

Mitgliedern zur Verfügung stellt, weiter erhöht worden und beträgt nunmehr 974 außer den fünf bedeutenden Elevatoren an den Großen Seen und einem Umschlags-Elevator in Buffalo. Dazu werden 40 weitere Elevatoren errichtet und 28 umgebaut. Der seit längerer Zeit propagierte Gedanke, von der Regierung gesetzgeberische Maßnahmen zu verlangen, um die noch außerhalb des Pools stehenden Farmer zur Beteiligung zu zwingen, sobald 75% aller Farmer sich angeschlossen hätten, wurde von der Versammlung nach längerer Diskussion verworfen. Im Weizenpool von Alberta war ein ähnlicher Antrag bereits im Vorjahr abgelehnt worden. Dagegen wurde eine andere von den Vertretern Farmern von Saskatchewan ausgehende Forderung, eine Pool-Mühle zu errichten, einer Kommission zum weiteren Studium überwiesen. Diese Absicht verdient Beachtung, denn ihre Durchführung würde die Stellung des Pools im Wirtschaftsleben Kanadas weiter stärken.

Internationale.

A. E. G. und General Electric. Bei den Aktientransaktionen, welche die A. E. G. in Zusammenhang mit der Erneuerung und dem Ausbau der Verträge mit der General Electric vornimmt, handelt es sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 3. 8., nicht um eine einfache Kapitalerhöhung, sondern steuerliche Gründe und die Ungewißheit darüber, wieweit die Vorzugsaktionäre sich zu einer Umwandlung ihrer Stücke in Stammaktien bereitfinden werden, und schließlich auch die Aussicht, daß die neuen Verträge Aktienbeteiligungen der AEG. an anderen europäischen Fabrikationsunternehmungen nach sich ziehen können, haben Veranlassung gegeben, eine recht komplizierte Reihe von Einzeltransaktionen in Vorschlag zu bringen, über die man nur mit einer gewissen Mühe einen Überblick bekommt. Der finanzielle Inhalt deckt sich aber voll mit unserer Ankündigung, daß das Stammkapital zunächst um 50 auf 200 Mill. erhöht und ein Teil der neuen Aktien zum Umtausch der Vorzugsaktien verwandt wird.

Communiqué.

Zwischen der AEG. und der International General Electric Co. als Trägerin der Auslandsinteressen der General Electric Co. in New York, ist ein Plan der Zusammenarbeit vereinbart worden, der alle Teile der Welt umfaßt. Es ist bekannt, daß zwischen der AEG. und der General Electric seit mehr als 25 Jahren freundschaftliche Beziehungen bestehen, die im wesentlichen auf einem Patent- und Erfahrungsaustausch beruhen. Diese Abkommen, die durch den Krieg unterbrochen und bald nach diesem wieder erneuert wurden, haben sich für beide Firmen als so wertvoll erwiesen, daß sich der Wunsch nach deren Ausbau und Vertiefung ergeben hat. Die in Aussicht genommene Weiterentwicklung der Zusammenarbeit bezweckt auch eine Verstärkung der freundschaftlichen Beziehungen zu den Starkstrom-Fabrikationsunternehmungen in den Hauptindustrieländern Europas, die mit der International General Electric Co. und der AEG. im Vertragsverhältnis stehen. Im Zusammenhang mit der Änderung des Abkommens wird eine Kapitalbeteiligung der International General Electric Co. an der AEG. eintreten. Die International General Electric Co. erwirbt nom. 30 Mill. RM. Stammaktien der AEG. mit Dividendenberechtigung zur Hälfte vom 1. Okt. 1929, zur anderen Hälfte vom 1. April 1930 ab, zu einem Kurse von 200%; ein Teil der hierfür erforderlichen Aktien soll durch eine Kapitalerhöhung, der andere durch in Stammaktien umgewandelte Vorzugsaktien der AEG. beschafft werden. Zu diesem Zweck wird den Besitzern von Vorzugsaktien der AEG. Lit. A. und Lit. B von der Berliner Handelsgesellschaft im Namen eines Bankenkonsortiums ein Umtausch in Stammaktien der Gesellschaft derart angeboten, daß sie für den Nennbetrag der Vorzugsaktien Stammaktien im halben Nennbetrag, sowie eine Barzahlung von 20% auf den Nennbetrag der Vorzugsaktien erhalten. Der Vorzugsaktionär behält seinen Dividendenschein für das gegenwärtige Geschäftsjahr 1928/29 und erhält Stammaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Okt. 1929. Demgemäß werden für je nom. 600 RM. Vorzugsaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Okt. 1929 nom. 300 RM. Stammaktien der AEG. mit Dividendenberechtigung ab 1. Okt. 1929 nebst einem bar auszuzahlenden Betrag von 120 RM. gewährt. Die Kosten und die Börsenumsatzsteuer gehen zu Lasten des Bankenkonsortiums. Die vom Bankenkonsortium eingetauschten Vorzugsaktien werden gegen Zahlung von mindestens 80% des Nennwertes in Stammaktien umgewandelt. Diese umgewandelten Stammaktien sollen, soweit sie nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Vorzugsaktionäre verwendet werden, der General Electric überlassen werden. Zwecks Durchführung dieser Transaktion haben Aufsichtsrat und Vorstand der AEG. folgenden Beschluß gefaßt:

Die auf den 27. August einzuberufende a. o. G.-V. soll der Verwaltung die Ermächtigung erteilen, das Aktienkapital der AEG. von 186 250 000 RM. um bis zu nom. 2750 000 RM. zu erhöhen. Die Satzung soll dahin ergänzt werden, daß die Vorzugsaktien durch Beschluß der G.-V. mit Zustimmung der Inhaber der umzuwandelnden Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt werden können. Von der Ermächtigung

zur Schaffung der neuen Aktien soll nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als die zur Durchführung der vorstehend geschilderten Transaktion erforderlich ist.

Modalitäten der Kapitalerhöhung.

Diese Mitteilungen bedürfen der Erläuterung. Auf Grund der Verhandlungsergebnisse bestand die Absicht, 1. 30 Mill. RM. Aktien zum Verkauf an die Amerikaner in die Hand zu bekommen, 2. die 36.25 Mill. RM. V.-A. zweier Gattungen zu beseitigen, 3. sich einen gewissen Reservebestand an Aktien für den Fall zu halten, daß die im Communiqué erwähnten Beteiligungen an anderen europäischen Fabrikationsgesellschaften zustandekommen. Der klarste Weg zu diesen Zielen wäre der gewesen, das Stammkapital von bisher 150 Mill. RM. soweit zu erhöhen, daß man genug Stücke bekäme, um den V.-A.-Umtausch, die Begebung nach Amerika und die Stellung von Vorratsaktien durchführen zu können. Dann hätte man aber für den gesamten Betrag den Emissionsstempel bezahlen müssen; den glaubte man für jene 36.25 Mill. RM. Aktien, die schon in Form von V.-A. bestehen, ersparen zu können. Also erfolgte kein Umtausch, sondern eine Umwandlung der V.-A., wobei die V.-A.-Aktionäre von je 2 Stück eines an ein Bankenkonsortium abliefern, das dann seinerseits unter Zuzahlung von 80 die zurückbehaltenen Stücke wieder der AEG. zur Verfügung stellt. Gehen alle V.-A.-Aktionäre auf das Umwandlungsangebot ein, dann würde also die AEG. auf diesem Wege 18.125 Mill. RM. St.-A. zur Verfügung bekommen (praktisch noch mehr, da ein Teil der V.-A. in Konzernbesitz ist), und sie brauchte für die Amerikatransaktion nur noch 11.875 Mill. RM. durch eigentliche Neumission zu beschaffen. Bestände diese Gewißheit, so würde also eine Kapitalerhöhung auf 200 Mill. RM. ausreichen. Da aber die Gewißheit, daß alle V.-A.-Aktionäre mitmachen, nicht besteht, entschloß man sich, die ganze Kapitalerhöhung in die Ermächtigungsform zu kleiden, um die Grenze für die Ermächtigung um 10 Mill. auf 210 Mill RM. heraufzusetzen. Da es aber nun wiederum wahrscheinlich nur Splitterbeträge sein werden, für die der Weiterbestand in V.-A.-Form verlangt wird, so kann man annehmen, daß von diesen zusätzlichen 10 Mill. RM. der weitaus größte Teil für die späteren Neuerwerbungen gedacht ist.

Der heutige Kursstand der AEG.-Stammaktien beträgt ca. 200 %. Der Gegenwert, den die Vorzugsaktionäre je Stück erhalten, beträgt also z. Zt. 600 RM. plus 120 RM. Zuzahlung gleich 720 RM. gegenüber einem heutigen Kursstand der V.-A. beider Gattungen von 105 % gleich 630 RM. Das ist eine rohe Rechnung, sie verschiebt sich ein wenig dadurch, das für das abgelaufene Jahr die V.-A. noch die alte beschränkte Dividende erhalten.

Spärliche Erläuterungen.

Über die Bedeutung dieser Maßnahmen und über den Inhalt der neuen Verträge mit der General Electric besagt das Communiqué fast nicht, und auch das, was in einer Pressekonferenz gesagt wurde, war spärlich. Es sei schwer, ohne fremde Hilfe eine Vergrößerung des Exports zu erreichen, da im Starkstromgeschäft, das für die AEG. die Hauptrolle spielt, der Produzent in der Regel für die Finanzierung sorgen müsse. Die deutsche Finanz sei nicht stark genug, die beträchtlichen Mittel aufzubringen, die in Großprojekten oft über längere Zeiträume hinweg festgelegt werden müssen. Wünsche man sich also mit der amerikanischen Gruppe, die gleichzeitig ein elektropolitischer Machtfaktor und ein äußerst kapitalkräftiger Partner sei, über die Absatzgebiete durch Abgrenzungsverträge verständige und sich gleichzeitig seiner finanziellen Mithilfe vergewissere, so sei dies der einzige Weg, die notwendige Exportvergrößerung zu erreichen. (Den Ausgleich, den anderwärts das sich stark entwickelte Schwachstromgebiet gewährleistet, muß die AEG. bekanntlich im wesentlichen vermissen.) Beides sei erreicht. Die Gebietsabgrenzungen seien zwar noch nicht bis in alle Einzelheiten hinein festgelegt, aber man habe einen Rahmenvertrag abgeschlossen, in dem die Richtlinien der Einzelverständigungen festgelegt sind. Man rechnet, da gleichzeitig etwa 2½ Mill. RM. alte Vorratsaktien begeben werden sollen (an wen?) und wahrscheinlich auch die im Konzernbesitz vorhandenen bisherigen V.-A. mit untergebracht werden, auf einen Mittelzufluß von über 70 Mill. RM. und einen Reservezuwachs durch Agio von etwa 35 bis 40 Mill. RM. Ob bei diesen Berechnungen diejenigen Beträge abgezogen worden sind, die durch die Barauszahlungen an die V.-A.-Aktionäre herausfielen, das war nicht klar erkennbar.

Bindungen über das Stimmrecht der nach Amerika zu begebenen Aktien seien nicht vereinbart, wohl aber habe man bestimmt, daß die Amerikaner einen etwaigen Wiederverkauf der Aktien nicht ohne Mitwirkung der AEG. vollziehen dürften. Der General Electric werden 5 Sitze in dem bisher 34köpfigen A.-R. der AEG. eingeräumt; über eine entsprechende Vertretung der AEG. in der Verwaltung der General Electric sei nichts vereinbart.

Der Einfluß der G.E.C.

Um zu einer Beurteilung der Transaktion gelangen zu können, fehlen wichtige Grundlagen. Man weiß kaum etwas über den Inhalt der Verträge, man kann auch nicht im Entferntesten abschätzen, ob die neuen Gebietsabgrenzungen ein Plus oder ein Minus gegenüber dem bisherigen Zustand bedeuten, und wenn wir auch an dem Ein

nt zweifeln möchten, so fehlt doch jeder Anhaltspunkt dafür, ob er groß genug sein wd, die Preisgabe an Selbständigkeit vertretbar zu machen. Selbst über den Zufluß a neuen Mitteln sieht man, wie oben dargelegt, nicht klar, ebensowenig wieweit sonst d Finanzhilfe geht. Immerhin ist die Verständigung als solche und das, was sie an Zukunftschancen eröffnet, ein Faktum von hoher Bedeutung. Auf der anderen Seite is aber auch die Preisgabe der Selbständigkeit recht weitgehend. 30 Mill. RM. AEG.-Aien bedeuten zwar nur 15 % des zukünftigen Kapitals, aber es ist ein offenes Gehmnis, daß sie nur einen Teil des gesamten Besitzes der General Electric an AEG.-Atien darstellen. Nicht erst seit Monaten, sondern schon seit Jahren sind Kurssigerungen der AEG. von Gerüchten begleitet gewesen, daß die General Electric kaufe, un in der letzten Zeit waren diese Käufe fast offensichtlich und äußerst umfangreich. As Bankkreisen haben wir mehrfach gehört, daß man dort erstaunt sei, wieviel inländische Verkäufe den ausländischen Käufen gegenübergestanden hätten, und daß sost an Tagen, an denen der Kurs nicht die geringste Veränderung erfahren habe, Mlionenbeträge von planmäßigen Aufkäufern gesammelt worden seien. Es mag nürlich sein, daß die General Electric sowohl in Amerika wie in Deutschland Mitläfer gehabt hat, aber wir möchten doch annehmen, daß die GEC. nach Durchführung d jetzigen Transaktionen die qualifizierte Minorität des kapitalsmäßig größten deutschen Elktrounternehmens kontrollieren wird. Die Verwaltung der AEG. hat zwar in der htigen Pressekonferenz ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben, daß daraus niemals ei Majorität werden könne, sie hat ferner darauf verwiesen, daß im Statut für die whtigsten Beschlüsse Zweidrittel (nicht Dreiviertel-) Majorität vorgesehen ist, aber sost von 33⅓ % kann der amerikanische Aktienbesitz kaum allzuviel entfernt sein. Ul schließlich drückt ja auch die einseitige und gleich fünfköpfige Beschickung des AR. eine starke Machtverschiebung nach Amerika aus.

Auch in aktientechnischer Beziehung sind Einwände zu erheben. Noch vor wtigen Monaten notierten die V.-A. der AEG. um 70 % herum. Als sie dann zu steigen bannen, hat man sich mehrfach nach den Gründen erkundigt, und man hat uns oft erlärt, daß wiederholt maßgebende Stellen danach gefragt wurden, ob eine Umwandlung irSt.-A. beabsichtigt sei. Es wurde daraufhin stets erklärt, daß davon nichts bekannt se (Unseres Wissens hat man schon vor Jahren den Umtausch innerhalb der Verwtung erörtert.) Jetzt wird nun, wie oben dargelegt, ein Betrag von 720 RM. für jede VA. gewährt, während man durch jene Auskünfte sicherlich manchen Vorzugs-Aktionär vanlaßt hat, sich schon zu weit niedrigeren Kursen von seinem Besitz zu trennen. Cichzeitig haben aber Banken, die der Verwaltung nahestehen, ständig V.-A. gekauft. D AEG.-Verwaltung hat also, wenn diese vielfach zu hörenden Ansichten zutreffen, indiesem Falle ganz zweifellos ihre eigenen Aktionäre durch diese Art der Auskunfteilung dazu veranlaßt, falsch zu disponieren. Wenn man so vorgeht, darf man sich nt wundern, wenn die Aktienmärkte schließlich versagen und neues Kapital im Ausla de gesucht werden muß, unter weitgehender Aufgabe der Selbständigkeit.

Die Kugellager-Fusion. Nachdem gestern die G.-V. der Fries & Höpflinger AG. in Schweinfurt die Fusion mit der S. F. K. Norma A.-G. in Berlin genehmigt hat, bchloß heute lt. „Frkf. Ztg." v. 8. 9. eine G.-V. der S. K. F. Norma A.-G. eine Kapitalerhöhung von 7.25 auf 40 Mill. RM., die Fusion mit der Fries & Höpflinger A.-G., die Übernahme der Kugellagerabteilung der Fichtel & Sachs A.-G. und die Umfirmierung d Unternehmens in „Vereinigte Kugellagerfabriken A.-G." Diese Gesellschaft h auch die maßgebenden Beteiligungen an der Maschinenfabrik Rheinland A.-G. (früher Klöckner-Konzern) und an der Riebewerke A.-G. in Berlin (früher Richard Kühn-Konzern) übernommen. Eine Zwischenbilanz der Vereinigten Kugellagerfabriken AG. per 1. Juli 1929, in der die jetzigen Transaktionen bereits berücksichtigt sind, vzeichnet im Vergleich zur letzten Jahresbilanz per Ultimo 1928 neben dem Kapital vn 40 (7.25) Mill. eine Reserve von 4.13 (0.18) Mill.; Darlehensschulden betragen 4.28 (09) Mill., Kreditoren 2.63 (1.97) Mill., andererseits Anlagen brutto 24.2 (7.16) Mill., wgegen ein Erneuerungsfonds 6.86 (4) Mill. enthält, so daß sich ein Nettobuchwert d Anlagen von 17.34 (3.15) Mill. ergibt. Beteiligungen betragen 3.66 (2.89) Mill., Vorräte 145 (6.03) Mill., Debitoren 7.89 (3.52) Mill., Kasse und Bankguthaben 2.57 Mill. (18 784). D Aufsichtsrat ist wesentlich erweitert worden; er besteht jetzt aus Geh.-Rat Sachs-Sweinfurt (Vorsitzender), Geh.-Rat Schmitt-Bamberg, Dr. Kempner-Berlin (Mendelsn & Co.), Dr. Fritz Thyssen-Mülheim, Geh.-Rat Klöckner-Duisburg, Komm.-Rat Esch-Bautzen, Konsul Arnhold-Dresden (Gebr. Arnhold), Dr. Junghans-Stuttgart, D Wendt-Essen, Bjoern Prytz-Gothenburg, Uno Forsberg-Gothenburg. Der Sitz und d Hauptverwaltung bleiben in Berlin. Die Fabrikation soll in Schweinfurt und Cnnstatt konzentriert und eine Typenverminderung durchgeführt werden. Man wolle ote kartellmäßige Bindungen eine erhöhte Verwendung von Kugellagern in der Industrie emöglichen. Beschäftigt werden etwa 8000 Arbeiter und Angestellte. Der Umsatz vde etwa 75—80 % des deutschen Bedarfs decken und die Angliederung an die Weltoanisation der S. K. F. dürfte auch die Exportmöglichkeit sichern. Es sei nicht die Abs t, die Aktien in absehbarer Zeit an die Börse zu bringen, dagegen werden wahr scheinlich

die Aktien der schwedischen Muttergesellschaft, von denen sich schon ein Teil deutschem Besitz befindet, demnächst an der Berliner Börse eingeführt werd

Die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Ver. Kugellagerfabriken A.- der vormaligen S. K. F. Norma, enthält, lt. „Frkf. Ztg." v. 8. 9., teilweise neue Nam Es erscheint neben Peter Klöckner-Duisburg, dem früher die Maschinenfabrik Rheinla A.-G. (Kugellagerwerk) nahestand, auch Herr Fritz Thyssen (Stahlverein) und H Dr. Wendt-Essen (dem Kreise von Krupp angehörig). Das deutet vielleicht darauf h daß eine bestimmte Grundlinie vorliegt, wenn nicht eine Verabredung, hinsichtlich Sicherung von Rohstoffbezügen des nunmehrigen Kugellagertrusts bei der deutsch Stahlindustrie. Man erinnert sich, daß in deren Kreisen die Besorgnis bestand, nicht das Schwergewicht der Fabrikation, sondern auch das der Rohstoffbezüge könne je abwandern. Beides ist also nicht zu befürchten. Wieweit für den Schutz der deutsch Verbraucher von Kugellagern ebensolche Sicherungen bestehen im Sinne einer dauer vorteilhaften Belieferung, wird nicht ersichtlich, auch nicht, ob etwa K.-R. Busch-Bautz Waggon-Fabrikant, als Vertreter von Verbraucherinteressen im A.-R. angesehen werd kann. Vielleicht sollen die Garantien ganz allgemein in dem Fabrikations-, Absa- und Preisprogramm der Ver. Kugellagerfabriken A.-G. gefunden werden. Bemerke wert erscheint, daß neben dem Bankhause Gebr. Arnhold, das seit langem zur ma- ländischen Kugellagerfabrikation in Beziehung stand, auch das Haus Mendelssohn Co. in Berlin einen Vertreter im A.-R. hat. Diese Firma hat bekanntlich seit einiger Z schon die frühere strenge Fernhaltung von industriellen Verwaltungsmandaten gelock Die übrigen A.-R.-Mitglieder der Ver. Kugellagerfabriken A.-G. setzen sich teils s den Kreisen der süddeutschen Vorbesitzer bzw. Werksleiter von Kugellagerfabril zusammen und die übrigen aus Angehörigen der Gothenburger „Norma", die natürl den überwiegenden Teil des Aktienkapitals der „Vereinigten" in der Hand hat, da aber nicht an die Börse kommen will, wenigstens nicht in absehbarer Zeit. Sie will offen zuerst die fabrikatorischen Veränderungen und Typenprogramme unter Zusammenfass der Herstellung in Schweinfurt und Cannstatt zu Ende führen und die ersten geschä- lichen Resultate abwarten. Dagegen wird angekündigt, daß die Aktien der schw- dischen Muttergesellschaft wie jüngst an der Pariser, so nun an der Berlin Börse zur Zulassung beantragt werden sollen. Es wäre zu wünschen, daß künftigen Börseneinführungen gerade dieser stark in Süddeutschland wurzelnden - dustrie die dementsprechenden Börsen, insbesondere die Frankfurter, mitberücksich würden. Die im I. Mglb. enthaltene Zwischenbilanz der erweiterten Gesellschaft per 1. gibt zusammen mit anderen Zahlen einen Anhalt über die Bedeutung des neuen K plexes. Die nächsten Publikationen, besonders der künftige Geschäftsbericht, soll aber, zumal da kein Gründungsbericht erfolgt, noch weitere Gliederung geben, so li- spielsweise der Beteiligungen von nun 3.66 Mill. RM., die äußerlich gering erschein aber das maßgebende Interesse an den erheblichen Objekten Rheinland und Riebewe enthalten. Die Bemessung dieses Beteiligungsbuchwertes auf 3.66 Mill. RM. läßt annehm daß allen Verhältnissen, namentlich denen bei den Riebewerken, in der Bewertung m mehr Rechnung getragen worden ist. Die Hauptverwaltung der neuen Gesellsch wird Berlin. Es bleibt zu wünschen, daß dem deutschen Unternehmen in der Geschä- führung, Kalkulation und Preisbemessung für Inlandsabsatz und für Export die weit gehende Selbständigkeit von schwedischer Seite belassen wird. Eine der Hauptba verbindungen der Svenska Kugellagerfabriken ist bekanntlich das Londoner Hs Higginson & Co., das auch Kreuger & Toll nahesteht. (Vergl. KR., S. 428).

Neue Ausdehnung des Margarinetrust. Schon mehrfach waren Gerüchte im U- lauf über eine engere Zusammenarbeit der Margarine Unie mit dem großen englis n Seifenkonzern Lever Bros. in Port Sunlight. Neuerdings nehmen sie, lt. „Frkf. Z" v. 24. 8., wieder festere Formen an. Aus englischer Quelle wird gemeldet, daß die schw- benden Verhandlungen außer der Margarine Unie und Levers Bros. noch andere grö re Seifenfabriken umfassen sollen. Die bisherige Abmachung zwischen Lever Bs. und der Margarine Unie beschränkte sich auf England und zielte darauf ab, daß die Mr- garine Unie auf Seifenerzeugung verzichtete und Lever Bros. auf Margarineprodukt n. Diese Abmachungen seien nun zu Ende, und man verhandle über eine neue, viel n- fassendere, mit internationalem Charakter. Man spricht von einer Zusammenarbit beim Ankauf von Rohstoffen, die für beide Haupterzeugnisse — Seife und Marga e — großenteils identisch sind. Im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen wird a h der Name der Procter & Gamble Co. genannt. Wenn es sich bestätigen sollte, ß man an eine Verbindung mit ihr denkt — unwahrscheinlich klingt es nicht — so wid das eine Einbeziehung der Vereinigten Staaten in die Interessensphäre der Marga e Unie bedeuten und zwar in großem Stil. Denn die Procter & Gamble Co. stellt eine 90 zur Fortführung der gleichnamigen Seifen-, Kerzen-, Glyzerin- und Ölfirma gegrün te Unternehmung dar, die mit einem Kapital von Doll. 25 Mill. St.-A., Doll. 2,25 Mill. 8 proz. V.-A. und Doll. 12.5 Mill. 5 proz. kumul. V.-A. arbeitet (von letzteren sind weit e Doll. 33 350 000 autorisiert); daneben bestehen Doll. 10.9 Mill. 4 ½ proz. Gold Debentu s. Die Gesellschaft hat in den Jahren 1913/15 16 % Dividende, 1916 18 %, 1917/25 je 2%

in den letzten drei Jahren 35, 40 und 40 % Dividende verteilt, und auf Rechnung
le Jahres 1919 bereits zwei Vierteljahrsdividenden von 10 % ausgeschüttet. Daneben
a sie 1913/25 jährlich auch 4 % Dividende in Aktien bezahlt. Sie besitzt 11 Baum-
wollsaatmühlen im südlichen Teil der Ver. Staaten und Fabriken in Ivorydale
n St. Bernard (Ohio), Mason (Ga.), Kansas (City), Kans., St. Louis (Mo.) Port Ivory
n Staten Island (N.-Y.), Dallas (Tex.) und Hamilton (Ont.). Von ihrer Produktion
n allen ungefähr 30 % des Wertes auf Seife. Der Rest umfaßt u. a. 40 % der Glyzerin-
uktion der V.-St. und 39 % der dortigen Erzeugung an Speckersatz. Die Verkäufe
en am 31. Jan. 1929 beendigten 7 Monaten betrugen Doll. 115.28 (Geschäftsjahr
gend 30. Juni 1928: 179.62 und Vorjahr 162.14) Mill.; der Betriebsgewinn war
n angegebenen Zeitabschnitten Doll. 12.18 (19.76 und 21.44) Mill., der Reingewinn
a Steuern und Abschreibungen Doll. 10.17 (15.58 und 15.00) Mill.; das Surplus
Ende der Berichtszeit nach Dividendenzahlungen Doll. 47.11 (43.04 und 33.91) Mill.
K's der Aktien 1927: Doll. 178—247; 1928: Doll. 247 bis 300 und z. Zt. rd. Doll. 360
Stück.).

Die bisher noch unbestimmte Mitteilung, daß Wessannens Koninkl. Fabrieken,
Wormerveer, auf Grund einer Abmachung mit der Margarine Unie die Stillegung der
Margarineerzeugung beschlossen haben, bestätigt sich jetzt auch. Die Margarinefabrik
n die Nebenbetriebe werden in der ersten Septemberhälfte stillgelegt. Nur ein Teil
Arbeiter der Margarinefabrik findet in anderen Teilen des Unternehmens Beschäftigung
n ebenso wurde einem Teil des Bureaupersonals bereits gekündigt.

Zusammenfassend können im augenblicklichen Zeitpunkt die Aussichten und
Tendenzen der neuen Weltkombination, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 8. 9., wie folgt,
dargelegt werden: In der Rohstoffzufuhr sind wohl nunmehr die Konsorten Lever
Brothers—Margarine-Gruppe mit einer Herrschaft über etwa 80 % des Kopra-Anbaues
ausschlaggebend und können den Amerikanern gegenüber recht energisch auftreten
um vor allem damit ein schwerwiegendes Verhandlungsobjekt stellen. Auf der Seite der
Margarinefabrikation verliert im europäischen Geschäft der Lever Brothers-Konzern
den unmittelbarem Einfluß; er dürfte wohl interessengemeinschaftlich gebunden sein,
die holländischen Konsorten auch außerhalb Europas bei ihren künftigen Expansions-
plänen freie Hand zu lassen. In der Seifenfabrikation bleibt der Ausblick noch genau
so ungeklärt wie bisher. Man weiß lediglich, daß Lever Brothers vielleicht für späterhin
einen gefährlichen Konkurrenten losgeworden sind und daher volle Bewegungsfreiheit
haben, um sich mit den Amerikanern bezüglich des Rohstoffeinkaufs und des Absatzes
auf dem amerikanischen Kontinent und den asiatischen Märkten zu verständigen. Damit
ist obwohl über die genaue Konzernstruktur von Union & Levers Ltd. noch so manches
zu sagen sein wird, das sentimentale Schwergewicht von Amsterdam nach der
Neuen Welt verlegt worden, aber auch die innere Konsolidierung der festländischen
Margarine-Interessen wird wohl noch manche Überraschung und Sensation mit sich
bringen.

Margarinemonopolgefahr in Deutschland. Der Verständigung zwischen der
Margarine-Unie und der Procter & Gambele Co. hat, lt. „Ind. u. Hdls.-Ztg."
v. 9., einen Welttrust geschaffen, der über ein Kapital von schätzungsweise 1¾ Milli-
arden Mark verfügt. Das Ziel der Verständigung ist neben einer Abgrenzung der Markt-
gebiete die Durchführung einer gemeinsamen Einkaufs- und Verkaufspolitik, sowie eine
Preiskonvention. Durch diese Pläne wird insbesondere der deutsche Markt mit einer
Monopolkonstruktion größten Ausmaßes bedroht. Den Rohstoffbezug der deutschen
ölverarbeitenden Industrie hat der Margarinetrust schon jetzt durch sein Eindringen in
die deutsche Ölmühlenindustrie weitgehend unter fester Kontrolle. Dazu kommt, daß
Lever Bros. und die Margarineunion auch sonst einen großen Teil der Rohstoffproduktion
in ihren Händen haben. Sie beherrschen vier Fünftel des Kopraanbaues, haben auf die
Walfischtranproduktion maßgebenden Einfluß und verfügen über riesige Waldungen
von Ölpalmen. Diese Rohstoffmacht wurde in Deutschland zu einer Expansion in der
Seife- und Schokoladenindustrie ausgenutzt. Auch 75 % der Margarineproduktion
in Deutschland sind schon konzerngebunden, so daß mit der Absicht einer Preiskonvention
die Gefahr überhöhter Monopolpreise durchaus gegeben scheint. Allerdings versichert
die in der Vereinigung der freien deutschen Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
zusammengeschlossene unabhängige Margarineindustrie, daß ihre immer noch 25 %
der Gesamtproduktion ausmachende Kapazität als regulierender Faktor einen ge-
nügenden Schutz vor Monopolpreistreiberei bieten können. Aber ihre Wettbewerbs-
möglichkeiten sind doch erheblich eingeschnürt durch die Rohstoffkräfte des Konzerns,
der ihnen durch seine deutschen Ölmühlen die Bezugspreise diktieren und sie so zwingen
kann, sich entweder seinem Preisniveau anzupassen oder allmählich auch die letzten
Reste ihrer Unabhängigkeit zu verlieren. Eine Aussicht auf einen hinreichenden Schutz
des deutschen Konsums ist daher nur gegeben, wenn den freien Margarinefabriken ein
unabhängiger Rohstoffbezug gesichert ist. Durch die jetzt bestehenden Zölle geraten
sie in immer größere Abhängigkeit von den Lieferungen der Konzernmühlen. Da es
keineswegs im Interesse der deutschen Wirtschaftspolitik liegen kann, einem Monopol,

das schon durch eigene Kraft imstande ist, bedrohliche Vorstöße zu unternehmen, a noch die letzten Hindernisse aus dem Wege zu räumen, ist zu hoffen, daß die Forderun der freien Fettindustrie nach Aufhebung der Zölle auf ihre Rohstoffe möglichst b erfüllt werden. Damit wäre wenigstens wieder eine gewisse Chance vorhanden, freien Wettbewerb auf dem deutschen Margarinemarkt trotz der Expansionsbestrebun des neuen Trusts zu sichern.

Miszellen.

Die Organisation der Häuteverwertung als Beispiel gewerblic Selbsthilfe. Auf der Stuttgarter Genossenschaftstagung führte zu dieser Frage l Fr. Häussermann-Stuttgart, lt. „Frkft. Ztg." v. 12. 9., aus: Der Zweck der Gründ deutscher Häuteverwertungen sei in der gemeinsamen Verwertung der anfallen sogenannten großen Nebenprodukte — Häute und Felle — gegeben. Das Ziel der Gr dungen war die Erreichung marktfähigerer Preise, die bessere Ausnützung der Konjunk des öffentlichen Marktes und die Schaffung einer einheitlicheren Preisbildung. He bestehen ca. 800 Häuteverwertungen, die in insgesamt fünf Häuteverwertungsverbän (Berliner, Norddeutscher, Westdeutscher, Mitteldeutscher und Süddeutscher Verba organisiert sind. Im Interessenverband deutscher Häuteverwertungen ist die obe Instanz der Organisation vereinigt. Die Verbände haben große Zentralauktionen schaffen. Jeder der Zentralauktionsplätze veranstaltet mindestens einmal im Mo eine große Auktion. Die Zentralisierung so großer Gefälle mit mindestens ca. 30 Stück Häuten und Fellen bis zu 70 000 ja 100 000 Stück auf einer Auktion hat den W markt für die deutsche Haut erschlossen und ist zu einem internationalen Machtfa geworden. Die deutschen Häuteverwertungen kontrollieren ca. 80 bis 85 % des gesa deutschen Anfalles in Häuten und Fellen mit einem Umsatz von ca. 200—225 Mill. M Der genossenschaftliche Erfolg sei darin zu erblicken, daß der kleinste Fleischer kleinsten Ortes die in seinem Betrieb anfallenden Häute und Felle zu denselben Pre verkaufen kann wie der Großfleischer in der größten Stadt. Dabei verfolgt die genos schaftliche Häuteverwertung nicht nur den Zweck der Verkaufsverwertung von Hä und Fellen, sondern auch der übrigen Nebenprodukte wie Rohtalg, Hörner, Klauen u

Staatliche Überwachung der Zigarrenausfuhr in Kuba. Die kubanis Regierung widmet, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 20. 7., seit einiger Zeit dem Schutze der Förderung der Ausfuhr kubanischer Zigarren besondere Aufmerksamkeit. Sie a letzthin in Erfahrung gebracht, daß einige Fabrikanten in Habana Zigarren auf den M bringen, deren Einlage aus Tabakabfällen (picaduras) besteht. Um einem unlaute Wettbewerb mit solchen minderwertigen Erzeugnissen vorzubeugen, hat sie am 30. a 1929 ein Dekret Nr. 892 erlassen, dessen wichtigste Verfügungen, wie folgt, zusamm gefaßt werden können:

1. jede derartige Zigarre ist künftig mit einem 8 mm breiten weißen Papier zu versehen, der in schwarzem Druck nur die Aufschriften „Hecho con picadura" „Made with scraps" tragen darf;

2. jeder Zigarrenfabrikant hat bei der „Comision Nacional de Propagand Defensa del Tabaco Habano" (Nationale Werbe- und Schutzkommission der Hab zigarre) innerhalb 30 Tagen eine Preisliste und Beschreibung des Herstellungsverfah seiner Erzeugnisse einzureichen;

3. die vorgenannte Kommission hat daraufhin ein Verzeichnis der in der Repu Kuba bestehenden Zigarrenfabriken anzufertigen, unter Wiedergabe der Preisli Herstellungsverfahren usw.;

4. bei Anzeigen von Verschiffungen solcher Abfallzigarren ist die Kommis ermächtigt, die Sendung zu untersuchen und sie zurückzuhalten, wenn es sich her stellt, daß der Fabrikant in unlauterem Wettbewerb Preise angesetzt hat, die von de seiner Preisliste merkbar abweichen;

5. die Kommission darf, um falschen oder gegenstandslosen Anzeigen nicht o weiteres Folge zu leisten, sie vorerst der „Union de Fabricants de Tabacos y Cig de la Isla de Cuba" (Vereinigung der Zigarren und Zigarettenfabrikanten der Insel K zur Begutachtung vorlegen.

Metallarbeiter- und Fabrikarbeiterverband schließen einen Kar vertrag. Die Entwicklung zu Trusts und Konzernen hat, lt. „Weltwirtsch. K Berlin v. 10. 9., mit der genauen Scheidung der einzelnen Berufsgruppen seit läng ein Ende gemacht. Das hierdurch bedingte Ineinandergreifen der verschiedenen Be gruppen bereitet selbstverständlich der gewerkschaftlichen Organisation immer wie Schwierigkeiten, indem die Zuständigkeit der einzelnen Gewerkschaften immer schwie abzugrenzen ist. Dieser Schwierigkeiten dadurch Herr zu werden, daß zwangsm gewerkschaftliche Industrieverbände geschaffen werden, hatte der Breslauer Gew schaftskongreß abgelehnt, aber zugleich auf den Weg der freiwilligen Verständi

esen. In der Tat fanden eine Reihe von Verschmelzungen statt, indem kleinere
ände sich größeren angliederten oder mehrere Verbände in einem neuen aufgingen.
egenwärtig scheint im Kartellvertrag ein neuer, sehr zukunftsreicher Weg gefunden
ein, um im Interesse gewerkschaftlicher Konzentration und Schlagkraft, die der
n Lage entsprechende gewerkschaftliche Organisationsform zu finden. Besondere
utung kommt hier dem Kartellvertrag zwischen Metall- und Fabrikarbeiterverband
er den Zweck hat, „die Schaffung von Industrieverbänden zu fördern . . . ., strittige
tionsgebiete des Metall- und Fabrikarbeiterverbandes abzugrenzen, sowie in den
eben und Industriezweigen, in denen beide Verbände Mitglieder haben, ein gedeih-
; Nebeneinander zu bewirken". Nach diesem Vertrag ist der Fabrikarbeiterverband
ig zuständig für alle Betriebe der chemischen Industrie, während nur für gelernte
ngelernte Metallarbeiter der chemischen Großindustrie die Zuständigkeit des Metall-
terverbandes bestehen bleibt. Gummiindustrie, Aluminiumerzeugung, Zink-,
er- und Bleihütten, die auf chemischem Wege das Metall erzeugen, bleiben dem
karbeiterverband mit der alleinigen Ausnahme vorbehalten, daß für alle ge-
ssenen Metallbearbeitungsbetriebe der Metallarbeiterverband zuständig bleibt.
Betriebe der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie einschließlich der Werften sind,
viel ob es sich dabei um gelernte, angelernte oder ungelernte Arbeiter und Arbeite-
n handelt, dem Metallarbeiterverband vorbehalten. Nur die Arbeiter, die in Kalk-
ementfabriken, Ziegeleien, Porzellan-, Glasfabriken, Glasschleifereien, Glasbläsereien
in Betrieben der feuerfesten Industrie beschäftigt sind, gehören dem Agitations-
ch des Fabrikarbeiterverbandes an, auch wenn diese Betriebe in Unternehmungen
Metallindustrie eingekapselt sind. Da der Vertrag zugleich Bestimmungen über
seitige Hilfe, Agitation, Zusammensetzung der Betriebsräte, Führung von Lohn-
gungen, Schlichtung von Streitigkeiten enthält, und diese Punkte im Sinn gewerk-
tlicher Zusammenarbeit regelt, kann der Abschluß dieses Kartellvertrages als
ung der Schlagkraft und Konzentration der deutschen Gewerkschaftsbewegung
ehen werden.

Über Kartellierung und Rationalisierung macht Dr. ing. C. Canaris-
l, einer der führenden Männer des deutschen Lokomotivbaues in einem Auf-
„Der Leidensweg d. dt. Lokomotivbaues" im Handelst. d. „Frkf. Ztg." v. 17. 8.
de scharfe aber zutreffende Bemerkungen: „Fest bin ich überzeugt, daß der Aus-
dungsprozeß immer weitergehen wird, ja daß er bei der scharfen Zuspitzung
nanziellen Verhältnisse bald in ein schnelleres Tempo kommen muß. Schließlich
n nur die Fabriken übrig bleiben, die sich in konstruktiver und fabrikatorischer
hung auf der Höhe halten, die mit aller Kraft nach Vervollkommnung ihrer Arbeits-
oden streben und die unter Aufwand erheblicher Mittel ihre Betriebseinrichtungen
und mehr modernisieren. Die Reichsbahn wird durch die großen Lasten, die sie
gen hat, und durch die Konkurrenz der Lastautomobile sowie durch eine Reihe
nderen Momenten zu größter Sparsamkeit beim Einkauf gezwungen sein. Deshalb
man alle nicht rein wirtschaftlichen Momente, wie z. B. die Rücksichtnahme in der
landpolitik, auf die Dauer zurückstellen müssen und zu Preisen kommen, die nur den
ken einen angemessenen Gewinn lassen, welche, wie oben angedeutet, in vollem
nge leistungsfähig geblieben sind. Es kann diesen Werken auch auf die Dauer nicht
muten werden, daß sie ihre Hauptbeschäftigung im Export suchen müssen; sicher
n sie mehr und mehr die Forderung geltend machen, daß man ihnen den nötigen
halt für die Ausfuhr durch Zuweisung des größten Teiles der Reichsbahnaufträge gebe.

Eine andere, m. E. ebenfalls trügerische, Hoffnung eines Teils der Lokomotiv-
rie liegt in dem Glauben, daß es bald zur Gründung eines neuen Ausfuhr-
andes kommen werde, und daß dann allen Werken wieder Gelegenheit gegeben
ch wenigstens kleinere Auslandsaufträge zu erträglichen Preisen zu sichern. Eine
Verbandsbildung wird propagiert mit dem Hinweis darauf, daß der jetzige ver-
lose Zustand nicht lange dauern dürfe, weil er zur Verschleuderung von deutschem
vermögen führe und deshalb nicht verantwortet werden könne. Das Schlagwort
er „Verschleuderung deutschen Volksvermögens" wird meist von den Vertretern
igen Firmen gebraucht, die bei Lokomotivvergebungen im Auslande erfolglos
ben sind. Demgegenüber ist zunächst festzustellen, daß es eine viel größere
digung des deutschen Volksvermögens bedeuten würde, wenn man zur Bildung
euen Verbänden schreiten wollte, bevor der natürliche Ausscheidungs-
f beendet ist. Daß dieser Klärungsprozeß mit manchen unangenehmen Neben-
inungen verknüpft ist, kann man leider nicht ändern. Im übrigen muß ich gegenüber
t aufgestellten Behauptung, mit der Sprengung des Lokomotiv-Ausfuhr-Verbandes
Henschel seien infolge der Konkurrenz der deutschen Firmen untereinander die
idspreise nach unten beeinflußt worden, festzustellen, daß das Preisniveau bei den
Vergebungen der ausländischen Bahnverwaltungen nur durch die ausländischen
motivfabriken bestimmt wird. Abgesehen von vereinzelten Ausnahmen liegen die
, die von den wenigen noch exportierenden deutschen Fabriken mit dem Aufhören
verbandlichen Bindungen erzielt worden sind, keineswegs niedriger als vorher.

Unter den vollständig veränderten Verhältnissen auf dem Weltmarkt ist ein Expo[rt]-verband, der 13 oder auch nur 9—10 Firmen umfaßt, einfach ein Undi[ng]. An die Bildung eines neuen Ausfuhrverbandes kann erst dann gedacht werden, wenn [der] Kreis der Lokomotivfabriken noch viel kleiner geworden ist. Bis dahin muß der Kam[pf] weitergehen, und es ist für die starken eine bittere Notwendigkeit, ihn mit aller Schä[rfe] zu führen, damit er bald zu Ende geht.

Immer wieder fragt man sich in Kreisen der Lokomotivindustrie: Wie stellt sich die Reichsbahn zu allen diesen Vorgängen? Aus einer wirtschaftlichen Einstellung heraus, die wir endlich als absolut falsch erkennen müssen, hofft man immer noch, daß die Reichsbahn, wenn sie auch in absehbarer Zeit keine großen Aufträge vergeben könne, aus gemein wirtschaftlichen Gründen einen Teil des Zukunftsbedarfs im voraus bestellen und damit die Werke retten werde. Für mich besteht kein Zweifel, daß die Reichsbahn nur dann Lokomotiven bestellen wird, wenn ein dringender Bedarf vorliegt, und daß sie alles tun wird, um durch Verlängerung der Lebensdauer der alten Maschinen und andere Maßnahmen möglichst lange mit dem vorhandenen Bestande auszukommen. Ich glaube auch nicht, daß die Reichsbahn daran denkt, einen Zusammenschluß einer beschränkten Anzahl von Lokomotivfabriken nach Art der Deutschen Wagenbauvereinigung herbeizuführen. Die Zahl der Lokomotiven, welche die Reichsbahn zu vergeben hat, ist für eine solche Maßnahme zu klein, ganz abgesehen davon, daß die übrigen Werke mit Hilfe der vorerwähnten Instanzen versuchen würden, nachträglich in die Gemeinschaft hineinzukommen. Deshalb ist die Reichsbahn nicht in der Lage, zu helfen; sie muß es vielmehr der Industrie überlassen, aus sich heraus mehr und mehr zur Vernunft zu kommen und durch Zusammenlegungen und Stillsetzungen die Zahl der Betriebsstätten auf ein dem verringerten Bedarf entsprechendes Maß zu verkleinern. Die geringen, für die nähere Zukunft in Frage kommenden Bestellungen kann man deshalb nur auf dem Wege der Ausschreibung an diejenigen Firmen vergeben, welche bei voller Garantie für die Erfüllung der technischen Bedingungen die niedrigsten Preise machen. Eine Verteilung dieser kleinen Bestellungsmenge nach irgend einem Schlüssel auf die noch bestehenden Werke würde zu einer unerhört unwirtschaftlichen Produktion und zu einer Verzögerung des natürlichen Gesundungsprozesses führen. Restlos verfehlt wäre eine, merkwürdigerweise von einigen Firmen verlangte Einflußnahme der Reichsbahn auf das Auslandsgeschäft. Dieses liegt, wie ich noch einmal hervorheben möchte, aus einer Reihe von Gründen so außerordentlich schwierig, daß es heute nur noch in großen, kapitalkräftigen, gut organisierten Firmen durchgeführt werden kann. Diese müssen sich ohne behördlichen Zwang zusammenfinden und sich später vollkommen frei an internationalen Vereinbarungen beteiligen. Jede Einflußnahme von der Reichsbahn oder anderen Stellen kann nur zu ungesunden Verhältnissen führen und der Lokomotivindustrie und der gesamten Wirtschaft nur Unsegen bringen. Inzwischen sollte man es unterlassen, auf Fabriken zu schimpfen, die in schwerem Konkurrenzkampf Auslandsaufträge hereinholen, auch wenn sie einmal Preise gestellt haben sollten, die etwas niedriger als notwendig liegen. Dies ist bei öffentlichen Ausschreibungen, die heute vorwiegend von den ausländischen Bahnverwaltungen durchgeführt werden, unvermeidlich; im übrigen ist man nach einer Submission immer klüger als vorher. Dabei ist die volkswirtschaftliche Auswirkung derartiger Auslandsaufträge für eine Reihe von anderen Industriezweigen und nicht zuletzt für die Reichsbahn wegen der aus ihnen resultierenden Frachten von erheblicher Bedeutung.

Zum Schluß betone ich ausdrücklich, daß diese Ausführungen den Zweck haben, keinen Zweifel über den Standpunkt der größten deutschen Lokomotivfabrik gegenüber diesen Problemen bestehen zu lassen. Nur durch solche uneingeschränkte Offenheit und Klarheit können gesunde Grundlagen für die weiteren Entschließungen der beteiligten Werke, der Reichsbahn und der Behörden geschaffen werden".

Inhalt.

(Nachdruck sämtlicher Originalaufsätze, Berichte und Übersichten verboten.)

Kartellmonopolfrage in der neuesten Literatur.
handschaft und Haftungsverhältnis im Kartellwesen.
dnung der Regierung der tschechoslovakischen Republik vom 26. Februar 1919 (Nr. 101) über fachliche Vereinigungen.
sches Gesetz über den Besitz der Erwerbs- und Arbeitsfreiheit.
der Kartellrechtspraxis.
Literatur.
sicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.
) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Deutschland. Bergbau: Verlängerung des Ruhrkohlensyndikats wahrscheinlich. Aus dem Jahresbericht. Mitteldeutsches Braunkohlensyndikat. **Eisen- und Stahlindustrie:** Stahlwerks-Verband A.-G., Düsseldorf. Weitere Exportpreis-Ermäßigung. Verlängerung der Deutschen Rohstahlgemeinschaft. Treurabattsätze. Antrag der Fried. Krupp A.-G. auf Erhöhung ihrer Rohstahlbeteiligung. Der westdeutsche Schrottmarkt ohne Kartell. Beteiligungsabtretung im Stabeisenverband. Schweißröhrenverband. Auflösung des Verbandes für nahtlos gebohrte Röhren. Drahtverband G. m. b. H., Düsseldorf. **Eisenverarbeitende Industrien:** Verband für viereckige Drahtgeflechte. Flanschenverband G. m. b. H. Handelketten-Verband G. m. b. H. Vereinigung Deutscher Eisenofenfabrikanten e. V. **Eisenhandel:** Neue Differenzen im Schraubenhandel. Neuregelung des Eisenmarktes in Rheinland-Westfalen. **Metallindustrie und Handel:** Verkaufsstelle des Kupferblech-Syndikates Preisrückgang rückgängig gemacht. Zinkwalzwerksverband. Südd. Zinkblechhändlervereinigung. Unveränderte Exportrückvergütung für Messingwaren. Neues Kartell in der Isolierrohrindustrie. **Maschinenbau:** Rationalisierungsabkommen im Drehbankbau. **Chemische Industrie:** Benzol-Verband zu den Preisunterbietungen. Benzinkampf im Abklingen. Gesellschaftsvertrag der Elektrochemischen Produkte. **Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas:** Verkaufsvereinigung mitteldeutscher Glashütten. Verband Deutscher Porzellangeschirrfabrikanten. Basaltlavaindustrie. Rheinisches Kiessyndikat. **Nahrungs- und Genußmittelindustrie:** Ausdehnung der westdeutschen Mühlenkonvention. **Textilindustrie und -Handel:** Einigung zwischen Tuchindustrie und Großabnehmern. **Lederindustrie:** Einkaufsorganisation im Schuh-Handel. **Feinmechanische Industrien:** Hausuhrenindustrie. Aufhebung des Treurabattes im deutschen Uhrengroßhandel. Raster-Syndikat. — **Ausland. Belgien:** Lütticher Kohlenverkaufskontor. Fourcault-Kontor. **England:** Kohlenkartell in Yorkshire und den Midlands. Neue Kohlen-Kartellbedingungen in den Revieren Südwales und Monmouthshire. Kartell- und Zusammenschlußbestrebungen in Lancashire und Cheshire. **Griechenland:** Korinthensyndikat. **Italien:** Gründung eines Kartells der Eisen-Industrie unter staatlicher Mitwirkung. **Oesterreich:** Textildruckfabriken. **Polen:** Exportsyndikat der Glasfabrikanten. **Schweiz:** Vereinbarung über die Einschränkung der Ausfuhr von Uhren-Rohwerken und Preiskonvention. **Tschechoslowakei:** Preisvereinbarungen für elektrotechnisches Porzellan. Auflösung des Stärke-Verkaufskartells. **Japan:** Kartell der sechs in Japan arbeitenden Oil Cies. **Kuba:** Exportorganisation für Zucker. — **Internationale. Eisen- und Stahlindustrie:** Internationale Rohstahl-Gemeinschaft nach der Erhöhung der Gesamtquote. Das amerikanische Eisen-Dumping. Das belgisch-französisch-luxemburgische Roheisenkontor. Die Zukunft des internationalen Bandeisen-Kartells. Internationaler Walzdrahtverband. **Metallindustrie:** Preispolitik der amerikanischen Kupferproduzenten. Preisabkommen der Blei-Produzenten für den europäischen Markt. Das italienisch-spanische Quecksilberkartell. Englisch-amerikanische Zinnblech-(Weißblech-) Konvention. **Chemische Industrie:** Sprengung der internationalen Wismutsalz-Konvention. Kontinentales Farben-Kartell. **Elektrizitätsindustrie:** Glühlampenkartell in Italien. **Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas:** Preiskonvention englischer und belgischer Spiegelglasfabrikanten. Internationale Spiegelglaskonvention. **Schiffahrt:** Teilkonvention in der Rheinschiffahrt.

b) **Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.** Riebeck-Montan als I. G.-Farben-Vermögen. Zusammenschluß in der Motorr- industrie. Konzentration in der Schokoladenindustrie. Das erste Jahr s Seefischereitrusts. Int.-Gem. deutscher Wollhutfabrikanten. — **Ausla: Belgien:** Vertrustung der Zündholzindustrie. **England:** Zusammenschl- tendenzen unter den Feinspinnereien. Linoleumfusion. **Kanada:** Organisatio- fragen des Weizen-Pools von Saskatchewan. — **Internationale.** A. E. und General Electric. Die Kugellager-Fusion. Neue Ausdehnung des Mar- rinetrust. Margarinemonopolgefahr in Deutschland. — **Miszellen.** Orga- sation der Häuteverwertung als Beispiel gewerblicher Selbsthilfe. Staatli e Überwachung der Zigarrenausfuhr in Kuba. Metallarbeiter- und Fabrikarbeit- verband schließen einen Kartellvertrag. Über Kartellierung und Ration- sierung.

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Kartell- und Konzernwesen

Erscheint monatlich

Herausgeber u. Schriftleiter: Dr. S. Tschierschky, Neubabelsberg-Bergstücken, Hubertusdamm 17

Halbjährlich 20.— R. M.

CARL HEYMANNS VERLAG :: BERLIN W 8

2. Jahrgang | Oktober 1929 | Heft 10

Zur Frage des Kontrahierungszwanges.

Erwiderung von Rechtsanwalt Prof. Dr. H. Wimpfheimer.

Sehr geehrter Herr Kollege Rudolf Isay!

Sie haben in Ihrer Erwiderung in Heft 7 der „Kartellrundschau" i. laufd. Jhg.[1]) 1929 meine in Heft 1 derselben Zeitschrift aufgestellte Forderung eines Kontrahierungszwanges für Monopole bekämpft. Wie ich meine These zum Teil auf die Grundlehren unseres Rechtssystems stützte, haben Sie Ihren Angriff auf die Grundprinzipien unseres Wirtschaftslebens, die kapitalistische Gesellschaftsordnung, zu gründen versucht. Sie haben mir dabei in der freundschaftlichen Gegnerschaft, in der Sie mir ein Exemplar Ihres Aufsatzes übersandten, unterstellt, „daß ich mir den Monopolinhaber als einen Drachen vorstelle, der eifersüchtig seinen Schatz behüte und nur mit Anwendung von Gewalt dazu veranlaßt werden kann, der Menschheit, die seine Schätze dringend braucht, irgend etwas davon zu gönnen" In dieser Darstellung, sehr verehrter, lieber Herr Kollege, sehe ich einen gewissen Widerspruch zu den anerkennenden Einführungsworten Ihres Aufsatzes, in denen Sie mir große wirtschaftliche Erfahrung und sonstige rühmliche Eigenschaften liebenswürdigerweise nachsagen. Denn ein unerfahrenes Kind, das ich Ihrer Meinung nach nicht bin, weiß, daß jeder Erwerbstätige, von Ausnahmezeiten und -Fällen abgesehen, grundsätzlich seine Ware an den Mann zu bringen sucht, also auch ich. Irgendwo klafft also ein Widerspruch Ihrer Argumentation. Er ist nicht schwer zu finden. Ich habe nie behauptet, daß ein allgemeiner, gesetzlicher Zwang auf Monopolinhaber erforderlich sei, damit sie ihre Produkte verkaufen. Der Gedanke, eine solche Idee abwehren zu müssen, ist mir nie gekommen, insbesondere nicht in einer wissenschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen Zeitschrift. Aber was ich forderte, war, daß nicht die willkürliche Verweigerung der Belieferung seitens des Monopolinhabers in vom ihm allein beherrschten Fällen statthaft sei. Wie jeder Rechtssatz erst dann zur praktischen Auswirkung kommt, wenn von der Regel des Lebens abgewichen wird, so auch der Rechtssatz von dem Kontrahierungszwang für Monopolinhaber. Nur indem Sie mir die Ansicht zumuten, daß in unserer Wirtschaftsordnung ganz allgemein ein Rechtszwang erforderlich sei, damit die Produzenten verkaufen, können Sie zu der Folgerung kommen, daß meine Ansicht über den Kontrahierungszwang einen allgemeinen Zwang zur Produktion voraussetze. Nur aus dieser irrtümlichen Annahme heraus kommen Sie zu der Schlußfolge, daß der Kontrahierungszwang, wie ich ihn fordere, unvereinbar sei mit unserer gegenwärtigen Wirtschaftsordnung. Ein Kontrahierungszwang mag wohl der manchesterlichen Wirtschaftstheorie widersprechen, aber man wird nicht behaupten können,

[1]) „Kontrahierungszwang für Monopole" S. 373 ff.

daß diese unser heutiges Wirtschaftsleben beherrscht. Vielmehr ist es gerade die gegenwärtige, halbgebundene Wirtschaftsordnung der Kartelle und verwandter Bildungen, als deren Folgen sich erst die Monopole und als deren Korrelat sich erst der Kontrahierungszwang entwickeln konnte. Auch ist bekannt, wie nahe die Spitze diese Entwicklung dem Umschlag in das Gegenteil ihres tragenden Prinzips, der freien Privatwirtschaft, steht. Gerade privatwirtschaftlich errungene Monopole sind häufig Anreger und Schrittmacher der Staatswirtschaft.

So freue ich mich, daß die Gegnerschaft, von der Sie sprechen, nur eine vermeintliche ist; denn wenn auch die Person des Gegners dem Bekämpften ehrt, so ist doch im Hinblick auf das Ziel eine so ehrenwerte Parteigenossenschaft das Erstrebenswertere. In der Tat erkennen Sie in Ihren Ausführungen überall an, daß ungesunde Ausnahmefälle bei einer absoluten Freiheit des Monopolinhabers vorkommen und vorgekommen sind. Sie bilden selbst das Beispiel, daß bei der früher absoluten Monopolstellung des Kalitrusts die Möglichkeit vorhanden war, einzelne Abnehmer auszuschließen. Sie berufen sich auf Fälle, die dem Reichsgericht und dem Kartellgericht vorgelegen haben. Sie billigen es, daß in diesem Falle des Mißbrauches der Monopolstellung die Gerichte abgeholfen haben und Sie erkennen eine willkürliche Sperrung auch als Mißbrauch an. Also sind wir im Ziele einig. Nicht einig scheinen wir nur zu sein in der theoretischen Fundierung. Sie bezweifeln, daß zur Abstellung des Mißbrauchs die Aufstellung eines Grundsatzes erforderlich sei. Sie gehen anscheinend davon aus, daß die bis jetzt angewandte Argumentation der Gerichte ausreiche. Gerade diese Frage aber war der Kernpunkt meines Aufsatzes, ihr galt mein Angriff. So dankbar ich jede Äußerung, auch eine gegensätzliche zu dem aufgeworfenen Problem begrüße; noch wertvoller wäre mir eine Auseinandersetzung mit diesem Hauptsatz meiner Ausführungen gewesen. Denn die Widerlegung in der Einleitung Ihres Aufsatzes kann ich als eine solche nicht ansehen. Sie sagen, daß ich aus Spezialgesetzen zur Folgerung des Kontrahierungszwanges für das geltende Recht komme. Sie führen weiter an, daß ich außerdem diesen Rechtssatz „aus den Folgerungen des gedeihlichen Zusammenlebens der Menschen" ableite. Auf andere Argumente, wie z. B. diejenigen aus der gegebenen Rechtsprechung gehen Sie nicht ein. Dagegen rücken Sie meinen Analogieschluß aus der Spizialgesetzgebung in den Vordergrund und sagen, man könne logisch und formal-juristisch durch argumentum e contrario genau zum gegenteiligen Ergebnis kommen. Selbst zugegeben, es handle sich um eine bloße Analogie, und man habe die Wahl zwieschen direktem Schluß und Schluß aus dem Gegenteil, und beide seien gleichberechtigt, so wird man sich zu überlegen haben, welchen von den beiden Wegen man einzuschlagen hat. Da ergibt sich einmal, daß das argumentum e contrario deshalb versagt, weil zur Zeit der Entstehung unseres allgemeinen bürgerlichen Rechts unsere wirtschaftlichen Verhältnisse auf privatwirtschaftliche Monopole und ihre Gefahren für den Einzelnen nicht eingestellt waren. Aus dem Schweigen dieses bürgerlichen Rechts kann deshalb, wie ich ausgeführt habe, kein Beweis für die Ablehnung des Kontrahierungszwanges gefolgert werden. Wenn aber spätere Gesetze ihn eingeführt haben, so ist das eben ein Fingerzeig für den von mir gezogenen Schluß aus Wirtschaftsentwicklung und Gesetzesanlage, und wenn zu dem „die Forderungen des gedeihlichen Zusammenlebens der Menschen," der Urgrund allen Rechts, nach der Richtung weisen, so ist dies ein weiteres Indiz dafür, nach welcher Seite bei zwei logisch an sich gleichberechtigten, logischen Möglichkeiten der Jurist sich praktisch zu entscheiden hat.

Auch Ihre Ausführungen unter III stimmen durchaus mit den meinen überein. Wie Sie selbst anführen, habe ich in der bloßen Anerkennung des Kontrahierungszwanges nur einen ersten Schritt gesehen, der zur praktischen Ausführung der Weiterbildung bedarf. Gerade bei der von mir als Ergänzung geforderten Gleichheit der Vertragsbedingungen habe ich trotz der sehr kursorischen Kürze, mit der ich die künftige Entwicklung skizzierte, mehrfach darauf hingewiesen, daß es sich nicht um eine absolute theoretische Gleichheit der Verkaufsbedingungen handeln könne. Durch Hinweis auf die Spezialgesetzgebung, wo solche Unterschiede gemacht werden, habe ich noch ausdrücklich darauf verwiesen. Die Erkenntnis, daß insbesondere im wirtschaftlichen Verkehr die rein äußerliche theoretische Gleichheit die größte Ungerechtigkeit werden kann, stand auch mir zu Gebote und ist zum Ausdruck gebracht worden. Daß Sie dies, sehr geehrter Herr Kollege, unterstreichen, ist eine in meinem Sinne besonders zu verdankende Folge, die Sie meiner Anregung zur Weiterbildung der Theorie geben. Besonders wertvoll dürfte der aus Ihrer reichen Praxis angeführte Fall sein, aus dem sich gerade ergibt, daß einerseits der Kontrahierungszwang erforderlich ist und von den Gerichten anerkannt wird, dieser aber auch, wie ich von vornherein andeutete, überspannt werden kann.

Dagegen kann ich leider Ihren Ausführungen unter IV, daß auch an Monopole auf seiten der Abnehmer gedacht werden müsse, nicht beitreten. Mir ist ein Monopol der Konsumenten noch nicht bekannt geworden und auch im Augenblick begrifflich nicht vorstellbar. Ich treffe mich darin auch mit einem so hervorragenden Kenner der Dinge wie Liefmann. Ich habe fast die Empfindung, daß Sie in übergroßer Angst vor einem in Wahrheit nicht bestehenden, eingebildeten Angriff auf die bestehende Wirtschaftsordnung den Gedanken ihres Schutzes etwas überspitzt haben. Denn wenn Sie als Beispiel anführen, daß zahlreiche Fabrikanten, die sich darauf eingestellt haben, mit einem bestimmten Warenhauskonzern zu arbeiten, in dem Augenblick ruiniert sein würden, in dem der Warenhauskonzern es ablehnen würde, weiter von ihnen zu kaufen, so hat das meines Erachtens mit der Frage eines Monopols nichts zu tun. Aber selbst wenn überhaupt an ein Monopol auf Konsumentenseite zu denken wäre, so liegt ein tragender Unterschied darin, daß es sich auf Konsumentenseite um Befriedigung von Lebenserfordernissen handelt, auf Lieferantenseite, in der Regel und im allgemeinen gesprochen, um kaufmännische, also auf eigene Verantwortung gegründete begrifflich riskante Unternehmungen, deren Umstellung und Einstellung auf neue Verhältnisse für die Betroffenen schmerzhaft und gewiß auch schutzbedürftig sein kann, der aber prinzipiell und für die Volkswirtschaft als solche keine Existenznotwendigkeit darstellen. Die Schutzvorschriften liegen hier auf dem Gebiet des Rechts über den Boykott und seine Abwendung.

Wesentlich an Ihren Schlußfolgerungen ist daher für mich, daß Sie selbst zugeben, es könne in Einzelfällen die Verweigerung der Kontrahierung ein Mißbrauch sein. Denn gerade das ist auch meine These. Nur darin gehen wir auseinander: Sie halten die bisherige Rechtsprechung auf diesem Gebiet für genügend und wollen wie bisher fallweise die Entscheidung den Gerichten mit von ihnen beliebter und frei zu suchender Begründung anheimstellen, während ich die Anerkennung des Kontrahierungszwanges, unter relativ, also unter Berücksichtigung der Eigenart des Falles, gleichen Bedingungen, als Grundsatz aufstelle. Daß dieser Grundsatz mit der gerade vom Kartellwesen maßgeblich beeinflußten, herrschenden, halbgebundenen, gegenwärtigen Wirtschaftsordnung wohl vereinbar

ist, glaube ich gerade einem hervorragenden Kenner dieses Gebietes gegenüber mit genügender Deutlichkeit dargetan zu haben. Daß aber für jeden Wirtschaftenden und damit für die Wirtschaft insgesamt besser ist, wenn er bei seinen Überlegungen und Maßnahmen von vornherein weiß, ob sie rechtsbeständig sind, als wenn er sie erst nachträglich auf vorher nicht erkennbare, von unübersehbaren, subjektiven Einstellungen und Zufällen abhängende richterliche Entscheidungen stellen muß, braucht gewiß nicht näher dargetan zu werden. Strenges, aber sicheres Recht ist der redlichen Wirtschaft willkommener und förderlicher als unsicheres und subjektiv bedingtes. Nur wenn man weiß, was Rechtens ist, kann man mit dem Rechte rechnen. Nur wenn der Kontrahierungszwang grundsätzlich anerkannt ist, braucht man ihn nicht anzuwenden. Die theoretische Anerkennung des Zwanges unterbindet regelmäßig seine praktische Durchführung. Die Prophylaxe verhütet die Krankheit, die Entartung.

Wenn ich Ihnen zum Schluß noch einmal für die „freundschaftliche „Gegnerschaft" danke, so gilt dies, wie ich wiederhole, in doppelter Hinsicht, sowohl auf die persönliche wie auf die sachliche Einstellung. Denn viel wichtiger, als daß ich Recht behalte, ist mir, daß das Problem des Kontrahierungszwanges diskutiert wird, und dazu scheint mir Ihre gegnerische Stellungnahme ein kräftiger Anreiz.

In freundschaftlicher Kollegialität

Ihr ergebener
Heinrich Wimpfheimer.

Die Kartellverordnung vom 2. XI. 1923 und der Verstß gegen die guten Sitten (§§ 138, 826 BGB.)[1].

Von Referendar Dr. Albrecht Kullmann, Bensheim a. d. B.

Die KartVo. vom 2. 11. 23 stellt keine abschließende, andere Normen schlechthin ausschließende Regelung des Kartellwesens dar, vielmehr gibt es zahlreiche Bestimmungen, die nach wie vor neben ihr Anwendung finden, ja mit ihr kollidieren. Gerade diese Kollision läßt oft Zweifel darüber entstehen, ob die eine Norm als lex specialis die andere als lex generalis ausschließt oder ob beide uneingeschränkte Gültigkeit nebeneinander besitzen. Eine solche Gegenüberstellung soll im folgenden bezüglich der §§ 138, 826 BGB. versucht werden, wobei naturgemäß die erstere Bestimmung im Vordergrund stehen wird. Zunächst erscheint eine allgemeine Gegenüberstellung der hierbei auftauchenden Begriffe erforderlich, um hieran eine besondere Betrachtung der einzelnen Vorschriften der KartVo. sich anschließen zu lassen.

A. Im allgemeinen.

I. Der Begriff der guten Sitten beruht auf ethischer Grundlage. Doch stellt er keine Verkörperung der reinen Morallehre dar; er ist vielmehr nur ein veräußerlichter, das „ethische Minimum" fordernder und nach einem Durchschnittsmaßstab zu wertender Rechtsmoralbegriff. Denn nicht jedes Moralgebot kann die Rechtsordnung zum Rechtsgebot

[1]) Die folgenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung der Ergebnisse der gleichnamigen Dissertation des Verfassers. Bezüglich Einzelheiten muß auf diese Bezug genommen werden.

eben und nicht alles, was moralwidrig ist, muß unbedingt rechtswidrig sein. Alles das verstößt gegen die guten Sitten, was dem herrschenden sittlichen Volksbewußtsein, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht, wofür nicht nur der objektive Rechtsgeschäftsinhalt maßgebend ist, sondern auch die subjektiven Momente in der Regel vorliegen müssen (§ 138), mit anderen Worten: das Rechtsgeschäft muß auf der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck seinem Gesamtcharakter nach unsittlich sein, das subjektive Element daher in der Regel als der ausschlaggebende Faktor angesehen werden. Bei Verträgen wird dieses Element sehr häufig bei beiden Vertragsteilen vorliegen; doch genügt es bei einer Partei dann, wenn das sittenwidrige Verhalten, wie insbesondere bei Kneblungsverträgen, sich gerade gegen den anderen Vertragsteil richtet. Dabei ist aber das Bewußtsein der Sittenwidrigkeit keine Voraussetzung, vielmehr genügt die Kenntnis der die Sittenwidrigkeit bedingenden Tatumstände.

Es wäre aber ein Irrtum, wollte man annehmen, der § 138 I diente nur individuellen Interessen. In zahlreichen Entscheidungen[1]) hat das R. betont, daß der Rechtsschutz des § 138 I auch dann eingreift, wenn das öffentliche Interesse, das Gemeinwohl verletzt oder gefährdet, eine Schädigung der deutschen Valuta oder der deutschen Wirtschaft u. dgl. m. durch unlautere Machenschaften zu erwarten ist.

Was ist nun unter dem Begriff des öffentlichen Interesses zu verstehen, in welchem Verhältnis steht er zu dem Begriffe der guten Sitten und welche Schlüsse ergeben sich hieraus für den des Gemeinwohls? Der Begriff des öffentlichen Interesses verlangt einmal ein Subjekt zu seiner Wahrnehmung, das in der juristischen Persönlichkeit des Staates oder ihm verwandter Gemeinwesen erblickt werden muß. Zum anderen ein Objekt, das mit den Aufgaben und dem Zwecke des heutigen Staates zusammenfällt. Der oberste Zweck des Staates aber beruht in der im Volke geeinten staatlichen Gesellschaft (also nicht schlechthin in dem einzelnen oder dem Staate als solchem), mit a. W.: der Sozialzweck, das Wohl der Allgemeinheit ist die vornehmste mit Hilfe sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und anderer Einrichtungen zu verwirklichende Aufgabe des heutigen Staates, jedoch nicht durch rücksichtslose im Interesse des Gemeinwohls liegende Aufopferung des einzelnen, sondern unter Herbeiführung eines bestmöglichen Ausgleichs zwischen Individual- und Sozialinteresse, der eine Preisgabe des einzelnen nur dann gestattet, wenn ohne sie überwiegende Interessen der Allgemeinheit notwendig gefährdet oder geschädigt werden.

Eine Handhabe für dieses Zweckstreben ist vor allem in der öffentlichen Rechtsordnung zu erblicken; denn in ihr sind nicht nur die Grundlagen, sondern auch die Funktionen des Staats begründet, in ihr finden die Interessen der Allgemeinheit unmittelbar Schutz und Förderung. Doch ist nicht alles, was unter das öffentliche Interesse fällt, in der öffentlichen Rechtsordnung sanktioniert, vielmehr reicht das öffentliche Interesse weit über den Bereich des gesetzten Rechts hinaus („freie Tätigkeit" des Staates). Daraus folgt, daß, wenn eine Norm dem Schutze des öffentlichen Interesses dient, sie nicht nur dann eingreift, wenn eine öffentlich-rechtliche Norm verletzt ist, sondern auch dann schon, wenn überhaupt das öffentliche Interesse, auch ohne Verletzung des öffentlichen Rechts, gefährdet erscheint.

---

[1]) Vgl. u. a. RG. 48, 114; 66, 143; 90, 402; 93, 30, 208; 99, 109; 103, 82; JW. 2 308; LZ. 25, 366.

Der Begriff der guten Sitten erfaßt nun, wie oben schon hervo gehoben, auch das öffentliche Interesse, schon deshalb, weil die sittlic Ordnung in erster Linie nicht der Gestaltung des rein individuelle sondern der des gesellschaftlichen Lebens dient. Doch ein Verstoß geg das öffentliche Interesse muß nicht einen solchen gegen die guten Sitt ergeben und umgekehrt. Beide Begriffe sind an sich vollkomm verschieden. Bei jenem stehen Zweck und Funktionen des Staat und ihre Verwirklichung, bei diesem die Lösung ethischer Probleme i Vordergrunde. Bei dem einen ist das ethische Moment notwendig Tatbestandsmerkmal, bei dem anderen nicht. Dort ist das im Volk bewußtsein herrschende Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denke den maßgeblicher Gesichtspunkt, hier bedarf es nur einer rein obje tiven Feststellung, ob die allgemeinen Interessen des Staates verlet sind oder nicht. Daraus folgt: ein Verstoß gegen das öffen liche Interesse unterfällt nur dann dem § 138 I, wenn zugleich einen solchen gegen die guten Sitten enthä Liegen also bei einem Verstoß gegen das öffentliche Interesse nicht a Tatbestandsmomente vor, die der § 138 I voraussetzt (so vor allem d subjektive Element, von dem der Begriff der Verletzung des öffer lichen Interesses völlig unabhängig ist), so ist § 138 I unanwendb

Somit erscheint das Verhältnis beider Begriffe — bildlich da gestellt — nicht als das zweier konzentrischer Kreise, wobei der ei oder andere als der umfassendere zu gelten hätte, sondern als d zweier sich schneidender Kreise, so daß ein Zusammenfallen beid Kreise eintreten kann, aber nicht muß.

II. Wie der Begriff des öffentlichen Interesses, so liegt auch d Begriff des Gemeinwohls, der im Kartellrecht eine besondere Bedeutu erlangt hat, in den letzten Fragen von Staat und Gesellschaft begründe Und so zeigt es sich, daß beide Begriffe aufs engste miteinander ve bunden sind.

Unter dem Begriffe des Gemeinwohls ist zunächst im Gegensat zu jenem Begriffe ein Zustand zu verstehen, der entweder erreicht i oder doch erreicht werden soll, und zwar muß es sich hierbei um ein solchen der Wohlfahrt handeln, der jedoch nicht durch den rein su jektiv-innerlich bedingten und ausschließlich individuellen Maßstäb unterworfenen Begriff des Glückes erklärt werden kann, für den vie mehr allein objektive, überindividuelle Gesichtspunkte ma gebend sein müssen. Dieser Standpunkt führt dazu, daß es nur e Zustand der Wohlfahrt der durch den Staat zusammengefaßten Gese schaft sein kann, der einmal auf außerhalb des Staates liegenden Fa toren aufgebaut ist, sodann aber auch darauf, daß die in der staatlich Gesellschaft selbst bestehenden Gegensätze im Zustande gegenseitig Ausgleichs und gegenseitiger Anpassung sich befinden, mit a. W.: e Zustand des sozialen Ausgleichs vorhanden ist. Und gerade letzterer Richtung liegt auch das Zielstreben der KartVo. begründe Die Erreichung dieses Zustandes hängt aber aufs engste mit Zweck u Aufgabe des Staates zusammen, woraus folgt, daß das Gemeinwo durch die Wahrung des öffentlichen Interesses bedingt is beide Begriffe also kaum voneinander getrennt werden können. B einer Beeinträchtigung des Gemeinwohls wird stets das Interesse d Staates erwachen, und umgekehrt wird in der Regel bei Verletzung d öffentlichen Interesses auch das Gemeinwohl irgendwie in Mitleide schaft gezogen werden. Allerdings muß letzteres nicht notwendig d Fall sein, da der Staat die Beeinträchtigung des Gemeinwohls dur

rechtzeitig ergriffene Maßnahmen verhindern kann. Eine völlige Gleichsetzung der beiden Begriffe ist daher, abgesehen von ihrer prinzipiellen Verschiedenheit, auch aus diesem Grunde nicht angängig.

Wie der Staat nun seine Aufgabe, Schutz und Förderung des Gemeinwohls, erfüllt, wurde oben bereits angedeutet. Nur soviel sei auch hier noch festgestellt, daß, wenn eine Norm den Schutz des Gemeinwohls vorsieht und an irgendwelche Verstöße hiergegen nachteilige Rechtsfolgen knüpft, diese nicht nur eintreten, wenn öffentliches Recht verletzt ist, sondern auch dann, wenn das Gemeinwohl über den Bereich des ihm dienenden öffentlichen Rechts hinaus beeinträchtigt wird.

Dazu kommen bei der KartVo. noch folgende Besonderheiten. Hier ist es besonders die Wirtschaft, an die sich das Gebot richtet, eine Gefährdung des Gemeinwohls zu unterlassen, ein Gebot, das sich sowohl auf wirtschaftliche wie auf kulturelle und soziale Interessen erstreckt. Nicht notwendig ist dabei, daß das Wohl aller Bürger in ihrer Gesamtheit gefährdet sein muß, vielmehr genügt es, wenn es sich um einen kleineren Kreis derselben handelt, wobei aber stets der mögliche Rückschlag auf das Volksganze oder lebenswichtige Teile desselben der leitende Gedanke sein muß. Gegenüber dem Begriffe des Gemeinwohls ist der der Gesamtwirtschaft der engere, allein auf wirtschaftliche Tatsachen gerichtete. Aber auch unter ihm ist nicht die Summe aller Einzelwirtschaften, sondern der Wirtschaftsorganismus eines Volkes in seiner Einheit zu verstehen. Auch hier muß nicht notwendig der Gesamtorganismus der Wirtschaft unmittelbar in seiner Totalität gefährdet sein, vielmehr genügt unter Umständen die Gefährdung eines einzelnen Wirtschaftszweiges, ja sogar eines lokal abgegrenzten, wenn nur mittelbar die Gefahr der Rückwirkung auf die übrige Wirtschaft oder wichtige Teile derselben zu erwarten ist. Auch setzt die Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls nicht voraus, daß dem Gefährdenden in subjektiver Hinsicht ein Vorwurf (Verschulden) gemacht werden könnte. Eine rücksichtslose (subjektives Element!) Außerachtlassung gegenüberstehender höherer Interessen ist daher nicht unbedingt notwendige Voraussetzung, da allein rein objektive Maßstäbe entscheidend sein müssen.

III. Die Gegenüberstellung der Begriffe Verstoß gegen die guten Sitten und Gefährdung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls ergibt somit das Folgende: Aus der engen Verbundenheit der Begriffe Gemeinwohl und öffentliches Interesse folgt, daß die Gefährdung des Gemeinwohls zu dem Verstoß gegen die guten Sitten sich genau so verhält wie der Verstoß gegen das öffentliche Interesse zu diesem Begriff. Auch hier bedarf es der Feststellung, daß jene Begriffe sich nicht wie zwei konzentrische Kreise zueinander verhalten, von denen der eine oder der andere als der umfassendere anzusehen wäre (a. M. Luley, S. 36; Goldmann, JW. 24, 117). Der erste Begriff dient der Regelung sittlich verwerflichen Handelns unter Berücksichtigung objektiver und subjektiver Momente. Bei dem anderen handelt es sich nicht um die Lösung ethischer Probleme, sondern rein objektiven Gesichtspunkten ist zu fragen, ob die Wohlfahrt der staatlichen Gesellschaft gefährdet ist oder nicht. Zwar kann hierbei ein sittlich verwerfliches Handeln zugleich vorliegen; dieser sittliche Vorwurf ist jedoch kein Tatbestandselement und daher keine notwendige Voraussetzung dieses Begriffes. Nimmt der gute Glaube, die Wahrnehmung berechtigter Interessen dem Rechtsgeschäft in der Regel die

moralische Verwerflichkeit, so kann in solchen Fällen trotzdem ei Gefährdung des Gemeinwohls vorliegen, da dieser Begriff eine subje tive Bewertung nicht verlangt. Bei dem Schutze des Gemeinwohls ka der Staat auf die Gesinnung des einzelnen eben keine Rücksicht nehm und höchstens die Art der Maßnahme hiernach bemessen. Hier kommt, daß die Voraussetzungen des § 138 I zur Zeit der Vornahr des Rechtsgeschäfts, insbesondere also im Zeitpunkt des Vertragsschluss vorliegen müssen, mit a. W.: solche in einem späteren Zeitpunkt ei tretende Umstände können die Anwendbarkeit des § 138 I nicht ne begründen. Bei einer Gefährdung des Gemeinwohls hingegen ist di nicht notwendige Voraussetzung, vielmehr kommen die Normen d KartVo. auch bei nachträglichem Eintritt der Gefährdung (z. B. b nachträglicher Änderung der wirtschaftlichen Lage) zum Zuge.

Das richtige Verhältnis der beiden Begriffe kann eben auch hi nur das zweier sich schneidender Kreise sein, mit a. W.: ein Ve halten, das das Gemeinwohl gefährdet, kann zugleich gegen die gut Sitten verstoßen; eine Gefährdung des Gemeinwohls fällt aber nur s weit unter § 138 I, als sie zugleich einen Verstoß gegen die guten Sitt enthält; ist dies nicht der Fall, so ist § 138 I unanwendbar und nur c von subjektiven Momenten unabhängigen Normen der KartVo. könne, falls die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, zur Anwendu gelangen.

B. Im besonderen.

I. Von besonderer Bedeutung sind die vorstehenden Ausführung für die einzelnen Vorschriften der KartVo., so vor allem auch für c §§ 4, 7 KartVo. im Verhältnis zu § 138 I, wobei von dem Falle ausz gehen ist, daß ein Vertrag oder Beschluß gerade deswegen gegen c guten Sitten verstößt, weil er das Gemeinwohl gefährdet.

Der Begriff der Nichtigkeit (§ 138) ist grundsätzlich verschied von dem der Nichtigkeitserklärung durch das KG. (§§ 4 I, Ziff. 1, KartVo.). Ersterer besagt, daß, abgesehen von gewissen gesetzlich Rechtsfolgen, die als gewollt bezeichneten rechtsgeschäftlichen Folg wegen eines Nichtigkeitsgrundes nicht eintreten können. Das Recht geschäft ist mit a. W. überhaupt nicht vorhanden, es haftet ihm ei unheilbare Wirkungslosigkeit ex tunc an, auf die sich jedermann beruf kann. Die Nichtigkeit ist von Amts wegen zu beachten und es bed keiner besonderen Klage, um ihre gesetzliche Wirkung herbeizuführe. Einer gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit kommt stets nur dekl ratorische Bedeutung zu. Ganz anders demgegenüber die Nichtigkeit erklärung, die sich als ein richterlicher Akt rechtsgestaltender Nat mit Wirkung ex nunc von der Beschlußverkündung an darstellt. D Nichtigkeitsfolge kraft Gesetzes ist also als die viel tiefer einschneiden Rechtsfolge anzusehen.

Hieraus folgt: die §§ 4, 7 KartVo. setzen gültige Verträge ur Beschlüsse voraus, so daß bei bereits eingetretener materieller od formeller Nichtigkeit (§§ 1, 2, 3 KartVo., 138 BGB.) eine Nichtigkeit erklärung gar nicht mehr erfolgen kann, diese vielmehr völlig sinnl wäre. Auch das KG. hat als Verwaltungsgericht den § 138 BGB. vo Amts wegen zu beachten und bei seinem Vorliegen eine Entscheidu über den Antrag auf Nichtigkeitserklärung abzulehnen (vgl. E. S. Nr. v. 12. 9. 24). Die §§ 4 I, Ziff. 1, 7 KartVo. sind also gegenüb § 138 BGB. keine leges speciales, die den § 138 ausschalten, au nicht insoweit, als sich die Tatbestände decken, da die beiden hier si

genüberstehenden Begriffe grundsätzlich verschiedener Natur sind und auch die Voraussetzungen für ihr Eingreifen zu verschiedenen Zeitpunkten vorliegen müssen. Die viel weitergehende Nichtigkeit kraft Gesetzes mit Wirkung ex tunc spricht gegen ein derartiges Verhältnis, wie es insbesondere von Goldbaum (S. 25 f.) angenommen wird. Auch kann von einer Einschränkung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bezüglich des § 138 nicht gesprochen werden; denn die Entscheidung des KG. über § 138 (Vorfrage) erwächst nicht in Rechtskraft; für eine solche Entscheidung sind nach wie vor die ordentlichen Gerichte zuständig. Hieran vermag auch die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung zwischen KG. und ordentlichen Gerichten nichts zu ändern; denn dem KG. ist eben die endgültige Entscheidungsgewalt über diese Frage nicht übertragen. Der § 138 BGB. ist also durch die §§ 4 I, Ziff. 1, 7 KartVo. nicht ersetzt worden, er behält vielmehr seine volle Gültigkeit und Bedeutung. Die Vorschriften der KartVo. stellen daher gleichsam eine Erweiterung oder Ergänzung jener Bestimmung dar, da sie Tatbestände zu treffen vermögen, zu deren Regelung die bisherige gesetzliche Normierung nicht ausreichte. Für die hier vertretene Auffassung ist auch in § 17 KartVo., der nur die auf der KartVo. beruhende Nichtigkeit im Auge hat, andere Nichtigkeitsgründe daher unberührt läßt, ein Beweis zu erblicken.

Dasselbe gilt auch für den in den §§ 4 I, Ziff. 1, 7 KartVo. geregelten Fall der Untersagung der bestimmten Art der Durchführung eines Vertrages oder Beschlusses. Die Untersagung der Durchführung, die sich sowohl als ein rechtsgeschäftlicher wie auch tatsächlicher Vorgang darstellen kann, kommt dann nicht mehr in Frage, wenn der Vertrag oder Beschluß auf Grund der KartVo. schon für nichtig erklärt ist und dies muß erst recht gelten, wenn er bereits von Anfang an rechtlicher Gültigkeit entbehrte (§§ 1, 2, 3 KartVo., 138 BGB.). In gleicher Weise ist auch bei Anordnung der Maßnahmen nach § 4 I, Ziff. 2 zu entscheiden. Eine Kündigungs- und Rücktrittsanordnung wäre völlig zwecklos und unverständlich, wenn die Beteiligten bei Nichtigkeit des Vertrages schon sowieso an ihn nicht mehr gebunden sind. Der § 4, Ziff. 3 behandelt die Einreichung der zur Durchführung getroffenen Vereinbarungen und Verfügungen. Sind diese rechtsgeschäftlichen Maßnahmen nichtig, dann entbehren die Durchführungsmaßnahmen der rechtlichen Grundlage und die zur Kontrolle vorgesehene Einreichungspflicht konnte nur noch die Feststellung der Nichtigkeit durch den RWM. zur Frage haben; ein späteres Inkrafttretenlassen der Durchführungsmaßnahmen kann gar nicht mehr in Frage kommen, ein Beweis dafür, daß das Gesetz auch hier von gültigen Verträgen und Beschlüssen ausgeht.

Der § 826 BGB. bietet keine Besonderheiten. Er bleibt von den §§ 4, 7 KartVo. völlig unberührt, zumal er im Gegensatz zu ihnen privatrechtliche Ansprüche zum Gegenstande hat. Die §§ 4, 7 KartVo. können daher auch dann Platz greifen, wenn ein Rechtsschutz nach § 826 gegeben ist und umgekehrt (a. M. Isay-Tschierschky, S. 164).

II. Dieselben Grundsätze kommen für das Verhältnis des § 8 KartVo. zu § 138 BGB. zur Anwendung. Auch hier ging der Gesetzgeber von vorgültigen Verträgen und Beschlüssen aus, andernfalls eine Kündigungsmöglichkeit ganz ohne Sinn erscheinen würde. Es kann keinen Unterschied machen, ob die Nichtigkeit sich aus den §§ 1, 2, 3 KartVo. oder aus § 138 BGB. ergibt. Die Notwendigkeit dieser scharfen Abgrenzung findet ihre Begründung in den ganz verschiedenen Rechtswirkungen des § 8 und des § 138. Nach § 138 fehlt dem Vertrage die rechtliche

Wirksamkeit und Bindung von Anfang an; die Kündigung gemäß § hingegen läßt den Vertrag als solchen unberührt und befreit nur d Kündigenden von dem Vertrage mit Wirkung seit Zugang der Kü digungserklärung, sei es nun, daß die Zweiwochenfrist ohne Anrufu des KG. verstrichen ist, sei es, daß das KG. die Kündigung für zuläss erklärt hat. (Wichtig für vermögensrechtliche Auseinandersetzunge Die viel weitergehenden Rechtsfolgen des § 138 schließen also auch a diesem Grunde den § 8 aus. Des weiteren aber muß der Nichtigkeit grund gemäß § 138 zur Zeit des Vertragsschlusses vorliegen, währe der wichtige Grund nach § 8 durch eine nach Vertragsschluß eintreten Veränderung der Verhältnisse begründet sein muß, so daß eine weite Bindung des einzelnen Kartellmitglieds an den Vertrag nicht zumu bar erscheint. Auch dann, wenn die Nichtigkeit des Vertrages prozessu nicht klar zutage liegt, geht es aus den angegebenen Gründen nicht a die Rechte aus § 8 ohne weiteres zuzulassen. Nur insoweit wird ei Entscheidung über die Vorfrage nach § 138 dahingestellt bleiben könne wenn eine solche nach § 8 ohne Rechtsnachteile für die Beteiligte an dem materiellen Ergebnis des betreffenden Verfahrens in kein Weise etwas ändern würde (vgl. E. S. Nr. 95 v. 3. 11. 27), wobei im Einz falle diese Voraussetzungen stets sorgsam geprüft werden müssen. Die Einschränkung kann jedoch nichts an dem Grundsatze ändern, d solche bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses vorliegenden Gründe ei Anwendung des § 8 nicht rechtfertigen können. Das KG. hat also au in diesem Verfahren, das trotz der privatrechtlichen Norm des § 8 e Verwaltungsverfahren bleibt, den § 138 von Amts wegen zu beachte (§ 13 GVG., § 1 der Vo. über d. Verf. vor d. KG. v. 2. 11. 23; §§ 18f, 34 der Vo. über d. RWGer. v. 21. 5. 20 bzw. 13. 2. 24) und bei Fe stellung der Nichtigkeit den gemäß § 8 gestellten Antrag zurückzuweise ohne daß diese Feststellung jedoch in Rechtskraft erwächst. Das K. ist also keineswegs auf das Vorbringen der Parteien, wie dies in eine Zivilprozeßverfahren der Fall wäre, angewiesen, sondern kann vollkomm unabhängig hiervon von sich aus nach pflichtmäßigem Ermessen die e forderlichen Feststellungen erheben.

Dies alles schließt aber keineswegs aus, daß sehr wohl ein Verst gegen die guten Sitten einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigu abgeben kann (vgl. insbes. § 8 II KartVo.), vorausgesetzt, daß es si um Umstände handelt, die nach Vertragsschluß oder Beschlußfassu eingetreten sind. Auch steht der Geltendmachung von Ansprüch aus § 826 BGB. neben § 8 nichts im Wege.

III. War vor Erlaß der KartVo. eine Sperre grundsätzlich n dann angreifbar (insbes. mittels der §§ 138, 826 BGB.), wenn sie g wisse Schranken überschritt, so ist nach § 9 KartVo. eine Sperre — u zwar als rechtsgeschäftlicher Akt — ohne Genehmigung grundsätzli unzulässig, während nichtrechtsgeschäftliche Sperren nach wie v den allgemeinen Bestimmungen des BGB. unterworfen bleiben. D Verhängung der Sperre ohne Einwilligung oder trotz ihrer Verweigeru ist daher ohne weiteres rechtswidrig und mit den Rechtsfolgen des § 1 BGB. belastet. Der von ihr Betroffene kann, da § 9 als Schutzgesetz i Sinne des § 823 II BGB. anzusehen ist, Schadensersatz- und Unterlassun ansprüche geltend machen, ohne daß es noch der Heranziehung e § 826 BGB. bedürfte (wichtig für die Beweislast!).

Ist jedoch die Genehmigung zur Sperre erteilt, so bleibt es nc zweifelhaft, ob trotzdem die allgemeinen Rechtsbehelfe des BGB. nc eingreifen. Dies ist zu verneinen. Die Einwilligung des Vorsitzend

es KG. ist als ein richterlicher Akt anzusehen, gegen dessen Entscheidung
e des KG. angerufen werden kann. Diese Entscheidung, die sowohl
ivat- wie öffentlich-rechtliche (ebenso wirtschaftliche) Gesichtspunkte
z berücksichtigen hat, stellt sich als eine Prüfung der Rechtmäßig-
it der Maßnahme überhaupt dar, deren positives Ergebnis die
perre zu einer erlaubten macht. Die Prüfung des Vorsitzenden hat da-
r auch die Frage des Verstoßes gegen die guten Sitten zu umfassen,
d bei ihrer Bejahung (§§ 138, 826 BGB.) ist die Genehmigung zu ver-
igern. Die erteilte Genehmigung schließt aber dann eine Berufung
f den § 138 aus, und auch Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche
s den §§ 823 ff. können nicht mehr geltend gemacht werden, so daß
e ordentlichen Gerichte eine solche Klage als unbegründet abzuweisen
ben, zumal sie nach § 12 II KartVo. an eine Entscheidigung des KG.
gemäß § 9 V KartVo. gebunden sind. Im anderen Falle könnte mit
lfe eines Unterlassungsanspruchs aus § 826 BGB. die Beseitigung einer
perre verlangt werden, die kurz zuvor vom KG. für zulässig erklärt
rden ist. Ein unhaltbares Ergebnis! Nur dann, wenn nach erfolgter
nwilligung wesentliche Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse
eingetreten sind, bei deren Vorliegen eine Einwilligung niemals erteilt
rden wäre, wird man Rechte aus den allgemeinen bürgerlichen Rechts-
rmen (insbes. aus § 823 II) zubilligen müssen; denn im Grunde handelt
es sich dann in der Regel um neue, nicht genehmigte Sperrmaßnahmen.

Des weiteren lehrt ein Blick auf die Rechtsprechung des KG. zu
, daß die bisher auf Grund des § 826 BGB. ausgebildeten Rechtsgrund-
sätze in ihren Grundlagen keineswegs beseitigt worden sind. Dies leuchtet
um so mehr ein, da ja bei der Einwilligung in eine Sperre stets auch der
§ 26 BGB. beachtet werden muß. So hat das KG. vor allem an den drei
großen Gesichtspunkten festgehalten, nämlich, daß 1. der durch die
Sperre verfolgte Zweck erlaubt sein muß; 2. das angewandte Mittel,
selbst bei erlaubtem Zweck, nicht unsittlich sein darf; 3. die durch
die Sperre herbeigeführten Nachteile zu dem erstrebten Ziele in einem
angemessenen Verhältnis stehen müssen. Zugleich aber hat das KG.
diese Grundsätze vertieft und ist bestrebt, sie weiter auszubauen — auf
Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden —, wobei
es als wirtschaftliches Sondergericht eine wichtige rechtsschöpferische
Tätigkeit wird entfalten können. Andererseits aber werden an dieser
Weiterbildung auch die ordentlichen Gerichte nicht vorübergehen können,
wenn vor ihrem Forum Sperrmaßnahmen (z. B. monopolistischer Einzel-
unternehmungen) zur Entscheidung stehen, und gerade hier wird es
sich zeigen, inwieweit der Begriff der guten Sitten der notwendigen
Weiterbildung unseres Rechts zu dienen geeignet ist. Jedoch müssen
die Gerichte, die ordentlichen wie das KG., dann wiederum darauf achten,
bei denen ihnen zur Entscheidung vorgelegten Fällen keine widers-
prechende Rechtsprechung einreißen zu lassen, ohne daß jedoch das
Prinzip der Weiterbildung unseres Rechts hierdurch irgendwie gehemmt
werden dürfte.

IV. § 2 KartVo. behandelt die Verpfändung des Ehrenwortes.
Nach bisherigem Rechte (§ 138 BGB.) bedeutete sie bei Abschluß eines
Rechtsgeschäfts in der Regel einen Nichtigkeitsgrund. Bei vermögens-
rechtlichen Verbindlichkeiten insbesondere erscheint es nicht angängig,
die Ehre als ideales Gut und Teil des Persönlichkeitsrechts eines Menschen
zu verpfänden, zumal da vergleichbare Werte sich nicht gegenüber-
stehen und die Gefahr vorhanden ist, daß der Schuldner durch die Be-
tätigung des Ehrenwortbruches wegen u. U. ganz geringfügiger und

durchaus nicht unehrenhafter Handlungen in seiner bürgerlichen Stellu und seinem Fortkommen stark geschädigt wird. Nur zum Schutze b sonderer, wichtiger Interessen und nur zur Vorbeugung gegenüber ein wirklich ehrlosen Handlung erscheint die Verpfändung der Ehre g rechtfertigt. Liegt dies nicht vor, so ergreift die Nichtigkeit das gan Rechtsgeschäft doch dann nicht, wenn die Verpfändung mit der vertra lichen Verpflichtung keine unlösbare Einheit bildet (so in der Reg bei einer Verstärkung und Bekräftigung dieser Verpflichtung). In diese Falle ist, wenn anzunehmen ist, daß die Parteien den Vertrag auch oh Verpfändung des Ehrenwortes abgeschlossen hätten, nur die ehre wörtliche Bekräftigung nichtig (§ 139 BGB.). Auch vermag ein nac träglicher Verzicht auf diese Verpfändung die Nichtigkeitsfolge zu b seitigen.

Demgegenüber liegt das gesetzgeberische Motiv für die Schä fung des § 2 KartVo. in ganz anderer Richtung. Durch diese Bestimmu soll verhindert werden, daß Kartellmitglieder sich durch Gewissenszwa davon abhalten lassen, von den durch die KartVo. gewährten Hil mitteln gegenüber unzulässigen Kartellmaßnahmen Gebrauch zu mache Aus diesem Grunde ergeben sich die folgenden Verschiedenheiten: G nügt nach § 138 schon die Hingabe des Ehrenworts, so muß nach § das Ehrenwort oder eine ähnliche feierliche Versicherung nicht nur g geben, sondern auch — ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten verlangt worden sein, und zwar zur Bekräftigung von Verträgen od Beschlüssen (§ 1 KartVo.). Die Nichtigkeit des ganzen Vertrages od Beschlusses tritt also nicht nur bei unlösbarer Einheit ein, sondern au dann, wenn die Verpfändung als Verstärkungs- und Bekräftigungsmitt und damit als eine von den Verträgen oder Beschlüssen loslösbare Nebe abrede erscheint. Auch ein nachträglicher Verzicht und ein berechtigt Interesse im oben gekennzeichneten Sinne vermögen die Nichtigkei folgen nicht zu beseitigen.

Bezüglich des Verhältnisses der beiden hier gegenübergestellt Normen folgt daher hieraus, daß der § 2 nicht als lex specialis d § 138 ausschließt, sondern die Geltungsbereiche beid Normen uneingeschränkt nebeneinander bestehen bleib (a. M. insbes. Goldbaum, S. 61). Ein Kartellvertrag kann daher li einer Verpfändung des Ehrenwortes sehr wohl, auch wenn die Vora setzungen des § 2 nicht gegeben sind, doch nach § 138 nichtig sein. Ie Nichtigkeit kann sich auch gleichzeitig aus § 138 wie aus § 2 ergeb wenn die Voraussetzungen beider Bestimmungen erfüllt sind. Ander seits aber ist es auch nicht undenkbar, daß ein Vertrag, der trotz es Ehrenwortes deshalb, weil z. B. besondere Interessen geschützt werd sollen, nach § 138 nicht zu beanstanden ist, nach § 2 aber als nichg angesehen werden muß.

V. Besondere Schwierigkeiten bietet der § 10 KartVo. und sein Verhältnis zu § 138 BGB. Das RG. hat oft zu der Frage Stellung g nommen, inwieweit Verträge, unter Geschäftsbedingungen zustande k kommen, die unter Ausnützung einer wirtschaftlichen Machtstellug eine Gefährdung des Gemeinwohls bedeuten, nach § 138 als nichtig a zusehen sind. Vgl. insbes. RG. 99, 107 ff.[1]). Und tatsächlich hat es RG. derartige Verträge stets für nichtig erachtet. Insbesondere as der angegebenen Entscheidung ergibt sich, wie eng die Berührun punkte zwischen dieser Rechtsprechung und dem § 10 sind. Bei § 18

[1]) Vgl. ferner: RG. 62, 266; 79, 229; 81, 320; 102, 397; 103, 82; 106, 386; 115, 28.

v§ § 10 müssen die fraglichen Bedingungen zum Vertragsinhalt nhrerer Verträge erhoben worden sein, muß eine wirtschaftliche Machtsllung (relatives Monopol) vorliegen und darf das subjektive Moment (Ausnützung") nicht fehlen. Auch bei § 138 muß das subjektive Element kneswegs bei beiden Vertragsparteien vorliegen, vielmehr genügt es b einer Partei, insbesondere dann, wenn das sittenwidrige Verhalten sh gegen die andere richtet (Knebelungsverträge).

So ergibt sich die Frage: Trifft der § 10 denselben Tatbestand v§ § 138 oder handelt es sich bei § 10 trotz der festgestellten Berührungspunkte um einen ganz anderen?

Ohne auf die verschiedenen Auffassungen hier näher eingehen zu können, sei folgendes hierzu bemerkt: § 10 kann nur dann eingreifen, wnn gültige Verträge vorliegen. Eine Rücktrittsermächtigung bei an sh schon nichtigen Verträgen wäre sinnlos. Der Unterschied kann nht darin gefunden werden, daß § 10 unmittelbar ausschließlich öffentlichen Interessen diene im Gegensatze zu § 138, der allein individuelle Interessen schütze; denn § 138 schützt sowohl das individuelle wie das öentliche Interesse, weshalb auch nicht davon gesprochen werden kn, daß § 10 in das Recht der Schuldverhältnisse einen ganz neuen Gdanken hineingetragen habe, nämlich den, daß der einzelne eine Äderung seiner privatwirtschaftlichen Rechtsbeziehungen durch Berung auf das Interesse der Allgemeinheit herbeiführen könne (a. M. Wrtheimer, LZ. 1924, S. 683 ff.). Der Unterschied ist vielmehr darin z erblicken: der § 138 verlangt, daß das einzelne Rechtsgeschäft für sh genommen seinem Inhalte nach gegen die guten Sitten verstößt, wgegen es für die Anwendung des § 10, der an sich schon eine Mehrzl von Verträgen voraussetzt, ausreicht, wenn eine Gefährdung des Gmeinwohls erst bei wiederholter Anwendung der gleichen Vertragsklusel eintritt (Isay-Tschierschky, S. 337). Der einzelne Vertrag braucht ao diese sittenwidrige Gefährdung nicht darzustellen, weshalb nach bheriger Rechtsprechung § 138 hier nicht eingreifen kann [2]). Aber der § 0 ist vom Gesetzgeber nicht nur für den Fall vorgesehen worden, d3 eine Gefährdung des Gemeinwohls erst durch die wiederholte Anwndung der Klausel hervorgerufen wird, sondern auch für solche Fälle, w die mehrfach verwendete Klausel geeignet ist, jeden einzelnen unter il abgeschlossenen Vertrag zu einer Gefahr für das Gemeinwohl werden z lassen. Der Wortlaut des § 10 läßt hieran keinen Zweifel. In diesem letzteren Falle aber ist § 10 unanwendbar, da § 138 als die weitergehende Nrm seine Anwendbarkeit ausschließt; denn all diese Verträge verstßen dann gegen die guten Sitten. Zwar bedarf es nach § 10 nicht der Pfung der einzelnen konkreten Verträge auf ihre Eignung zur Gemeinwhlgefährdung; das KG. hat vielmehr, wie Isay mit Recht bemerkt, n· die allgemeine Eignung der Klausel hierzu zu untersuchen. Dies vmag aber im Ergebnis nichts zu ändern; denn auch nach § 138 hat sih die Prüfung der Klausel hinsichtlich des Verstoßes gegen die guten Sten zunächst darauf zu erstrecken, ob sie an sich schon, ganz allgnein, ohne Prüfung der konkreten Verhältnisse geeignet ist, die abgchlossenen Rechtsgeschäfte zu vernichten (RG. 66, 152; 99, 109), eine Untersuchung, der sich auch das KG. zu unterziehen hat. Das KG. h: also in solchen Fällen den Antrag des RWM. gemäß § 10 abzulehnen.

[2]) Immerhin sei hier die Frage aufgeworfen, ob es nicht angebracht ist, auch in diesen Fällen in Weiterbildung der jetzigen Rechtsprechung zu § 138 und unter Berücksichtigung der durch die mehrfache Verwendung derselben Klausel vorhandenen Einheitlichkeit die Verträge in ihrer Gesamtheit als nichtig anzusehen.

Eine weitere Verschiedenheit ergibt sich daraus, daß § 138 nur dar praktisch wird, wenn seine Voraussetzungen zurzeit des Vertragsschluss vorliegen. Anders § 10: die notwendige Feststellung der Gefährdung d Gemeinwohls ist unabhängig von dem Zeitpunkt des Vertragsschlusse es kommt vielmehr allein darauf an, ob diese Gefährdung im Zeitpun der Entscheidung durch das KG. vorhanden ist oder nicht, was in besondere bei sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen von Bedeutu sein kann; denn die Gemeinwohlgefährdung braucht der Klausel nic immanent anzuhaften. Bieten also die Verträge zur Zeit des Vertrag schlusses keine Angriffspunkte, wohl aber nachträglich durch eine u erwartete Änderung der wirtschaftlichen Lage, so ist allein § 10 a wendbar.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß die Tatbestände d beiden Vorschriften nicht völlig voneinander verschieden sind, vielme zum Teil übereinstimmen, in welchem Falle § 10 durch § 138 ausgeschalt ist, zum anderen Teile der Tatbestand des § 10 über den des § 138 hinau gehen kann, so daß eine Kollision in diesem Falle nicht vorliegt.

Hat das KG. einen Antrag nach § 10 wegen mangelnder Voraus setzungen abgelehnt, so kann selbstverständlich eine Partei sich se wohl auf die Nichtigkeit eines Vertrages gemäß § 138 berufen, schon de halb, weil jene ablehnende Entscheidung ja keineswegs feststellt, da der Einzelvertrag nicht gegen die guten Sitten verstößt.

VI. Nach § 12 I, II KartVo. ist das KG. für die ihm durch d KartVo. zugewiesenen Entscheidungen ausschließlich zuständig und die sind endgültig und für die ordentlichen Gerichte und Schiedsgerich bindend. Dies schließt jedoch nicht aus, daß es auch zu Fragen Stellu zu nehmen hat, die seiner ausschließlichen Zuständigkeit nicht unterliege, so insbesondere, ob es sich überhaupt um einen gültigen Vertrag od Beschluß handelt (§§ 1, 2, 3 KartVo., 138 BGB.). Die Entscheidu über solche Vorfragen, auch dann, wenn die Nichtigkeit nach § 138 wegen Gefährdung des Gemeinwohls festgestellt wird, erwachsen jedoch nic in Rechtskraft, weil für ihre endgültige Erledigung die ordentlich Gerichte zuständig sind, die Entscheidung über eine Vorfrage aber au gar nicht unmittelbar Gegenstand der Entscheidung des KG. is, sondern nur ein Bestandteil von ihr. Eine entgegengesetzte Entscheidu durch die ordentlichen Gerichte ist in diesen Fällen sehr wohl möglic, so daß eine wiederholte Anrufung des KG., wenn es nicht von der Möglichkeit einer Eventualentscheidung Gebrauch gemacht hat, keineswegs ausgeschlossen ist.

Besondere Schwierigkeiten erwachsen aus § 12 III KartVo. D Grundsatz, daß die ordentlichen Gerichte auch über solche Vorfrage, die nicht unmittelbar in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entscheid können, selbst wenn sie dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehöre, hat hierdurch eine bedeutsame Änderung erfahren. Äußerst bestritt ist es nun, was unter dem Worte „Feststellung" zu verstehen ist. Z Erläuterung sei folgender Fall vorausgeschickt: Im ordentlichen Rechtswege wird ein Kartellmitglied auf Erfüllung seiner Kartellverpflichtung verklagt. Dieses bringt jedoch zu seiner Verteidigung vor, daß es sich an den Kartellvertrag nicht gebunden fühle, da er in einer das Gemeinwohl gefährdenden Weise gegen die guten Sitten verstoße und daher nach § 138 BGB. nichtig sei. Darf hier das ordentliche Gericht selbst prüfen, ob der Vertrag das Gemeinwohl gefährdet, oder muß es den Rechtsstreit gemäß § 12 III aussetzen? Handelt es sich mit a. W. um eine Feststellung, zu deren Entscheidung das KG. zuständig ist? Die

sinngemäße Auslegung dieses Wortes kann nur dahin führen, daß eine Aussetzung und ein selbständiges Antragsrecht nach § 12 III nur dann in Frage kommt, wenn der im ordentlichen Verfahren anhängige Rechtsstreit ganz oder zum Teil von einer Entscheidung abhängt, die die KartVo. dem KG. als dem ausschließlich zuständigen Gericht übertragen hat (§§ 4 I, Ziff. 1, 7 II, 8, 10 KartVo.). So ergibt sich als Antwort auf die obige Frage, daß die ordentlichen Gerichte bezüglich jener Feststellung in ihrer Entscheidungsgewalt nicht beeinträchtigt sind und die Entscheidungsgewalt des KG. hierfür gar nicht gegeben ist (a. M. insbes. Goldbaum, S. 181; Wertheimer, a. a. O., S. 694); denn es gibt keine Bestimmung in der KartVo., die dem KG. ausschließlich die Frage zur Prüfung vorlegt, ob ein Vertrag das Gemeinwohl gefährdet oder nicht. In den §§ 4, 9, 10 KartVo. ist diese Prüfung nur ein Element für die Entscheidung, nicht aber der eigentliche unmittelbare Gegenstand derselben.

Dieselben Grundsätze gelten entsprechend auch für § 826 BGB.

C. Schlußbetrachtungen und Reformvorschläge.

Die vorstehenden Betrachtungen geben Veranlassung, im Zusammenhange der hier behandelten Fragen auftauchende Mängel des heutigen Rechtszustandes noch einer besonderen Würdigung zu unterziehen. Es sei hier nur folgendes hervorgehoben:

a) Eine Uneinheitlichkeit des heutigen Rechtszustandes kann einmal darin erblickt werden, daß die Rechtsfolgen der §§ 4, 7 KartVo. im Gegensatze zu denen des § 138 BGB., trotz Verletzung desselben Rechtsgutes und obwohl in beiden Fällen das subjektive Moment keineswegs zu fehlen braucht, als die in ihren Wirkungen schwächeren erscheinen. Ganz abgesehen aber hiervon gewährt die KartVo. in § 17 ein Zwangsmittel zur Durchführung der auf der KartVo. beruhenden Nichtigkeit, während bei einer Nichtigkeit nach § 138 derartige Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, trotz Verletzung desselben Rechtsgutes und obwohl die Parteien im Gegensatze zu den §§ 4, 7 KartVo. in der Regel subjektiv ein Vorwurf treffen muß. Die Parteien können also trotz der kraft Gesetzes eintretenden Nichtigkeit eines Vertrages im beiderseitigen Einverständnis an ihm festhalten und ihr gemeingefährliches Treiben fortsetzen.

b) Ein weiteres Bedenken ist darin zu erblicken, daß möglicherweise das KG. und die ordentlichen Gerichte in ein und derselben Frage, die für die Entscheidung eines vor dem KG. schwebenden Prozesses von Bedeutung ist (Vorfragen), eine entgegengesetzte Entscheidung fällen, ein Mißstand, der von einer den § 138 weit überragenden Tragweite ist und unter Umständen die wiederholte Anrufung des KG. erforderlich macht. Auch die Möglichkeit einer Eventualentscheidung kann nur als unzureichender Ausweg angesehen werden.

c) Die Tatsache, daß die Norm des § 138 durch die KartVo. keineswegs ausgeschaltet ist, und der Umstand, daß sich aus dieser Vorschrift bei Vorfragen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten ergeben können, die das die KartVo. beherrschende Prinzip der Beschleunigung meist illusorisch zu machen imstande sind, führen zu einem weiteren unliebsamen Ergebnis, dessen Tragweite ebenfalls weit über die hier behandelten Fragen hinausreicht.

In welcher Weise wäre nun bei einer kommenden Reform des Kartellwesens dem entgegenzutreten? Vor Beantwortung dieser Frage sei folgendes bemerkt: Geht man davon aus, daß eine Reform die Ver-

waltungsmaßnahmen der Kartellaufsichtsbehörde von der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit des KG. scharf zu trennen hat und daß das Kartellproblem einer scharfen Scheidung in seine öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Seite bedarf, so sind die Aufgaben der eigentlichen Kartellaufsicht als öffentlich-rechtliche Funktionen dem RWM. oder einer anderen behördlichen Organisation zu übertragen, gegen deren Anordnungen die Anrufung einer verwaltungsgerichtlichen Instanz (Eingliederung des KG. in das noch zu schaffende Reichsverwaltungsgericht) gegeben sein muß, wobei eine besondere Verfahrensordnung dem Prinzipe der Beschleunigung und der Tragweite wirtschaftlicher Tatbestände Rechnung zu tragen hat. Was hingegen die privatrechtliche Seite anlangt, so müssen hierfür die Grundsätze des bürgerlichen Rechts wieder allein maßgebend werden (Instanzenzug, Beseitigung der Ausschaltung des RG.), was durch die Schaffung einer der ordentlichen Gerichtsbarkeit angegliederten Sondergerichtsbarkeit am zweckmäßigsten (Lösung speziell wirtschaftlicher Tatbestände; notwendige Beschleunigung des Verfahrens!) verwirklicht würde. Dieser Sondergerichtsbarkeit wäre unter Zentralisierung bereits der ersten Instanz (Schaffung besonderer Kartellsenate, mehrere OLG. erste, RG. zweite Instanz) und unter ausschließlicher Zuständigkeit die Entscheidung über bestimmte kartellrechtliche Streitigkeiten zu übertragen.

Auf dieser Grundlage könnte eine Lösung jener Mißstände in folgendem gefunden werden:

Zu a) Der durch die §§ 4, 7, 17 KartVo. vorgesehene Schutz der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls erfordert eine grundsätzliche Erweiterung, dergestalt, daß die zur Verfügung stehenden Maßnahmen sich nicht nur auf Verträge oder Beschlüsse und die bestimmte Art ihrer Durchführung beschränken, sondern ganz allgemein sich auf jedes die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährdende Verhalten, mag es nun rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Natur sein, erstrecken.

Zu b) und c) 1. Betreffend privatrechtliche Streitigkeiten: Die Schaffung einer Sondergerichtsbarkeit mit eigener Verfahrensordnung würde an sich das Problem sich widersprechender Entscheidungen bei Vorfragen keineswegs lösen. Zu diesem Zwecke bedarf es einer grundsätzlichen Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches jener zentralisierten Sondergerichtsbarkeit, dergestalt, daß in die Verfahrensordnung eine Norm nach dem Vorbilde des § 280 ZPO. aufzunehmen wäre, so daß auf den Antrag einer Partei auch über Vorfragen sowohl für den Bereich der Kartellsondergerichte als auch im Verhältnis dieser zu den ordentlichen Gerichten rechtskräftig entschieden werden könnte, was nur eine Ergänzung des bei den ordentlichen Gerichten bestehenden Rechtszustandes darstellen würde, da Entscheidungen derselben über Vorfragen nach § 280 ZPO. sowohl von diesen wie von den Kartellsondergerichten beachtet werden müßten. Mit dieser Lösung wäre aber auch dem Prinzipe der Beschleunigung vollauf Genüge geleistet.

2. Betreffend das öffentlich-rechtliche Verfahren: Hier handelte sich im Gegensatze zu den eben besprochenen Verfahren um ein öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren, das grundsätzlich anderen Prinzipien unterliegt als jene Verfahrensarten. Es stehen sich hier nicht zwei gleichgeartete und gleichberechtigte Parteien gegenüber, sondern auf der einen Seite die Kartellaufsichtsbehörde (gleichsam als Vertreterin des Staates), auf der anderen die von den Anordnungen dieser Behörde betroffene Kartellpartei. Daraus folgt, daß die obigen Grund-

sätze auf dieses Verfahren nicht — auch nicht analog — übertragen werden können, insbesondere, weil auch eine Rechtskraftwirkung inter partes gar nicht möglich ist. Außer bei rechtsgestaltenden Akten könnte also ohne besondere gesetzliche Anordnung, die keine Rechtskraftwirkung, sondern eine sogenannte Feststellungswirkung vorsähe, eine Bindung des einen Ressorts an Feststellungen des anderen gar nicht eintreten. Daraus ergibt sich: auf Grund einer in die öffentlich-rechtliche Verfahrensordnung aufzunehmenden Norm wäre anzuordnen, daß die verwaltungsgerichtliche Instanz über konkret bezeichnete, besonders häufig auftauchende, wichtige Vorfragen, wenn ein Kartellvertrag zu ihrer Erörterung und Entscheidung Veranlassung bietet, in bindender Weise sowohl für die Kartellsondergerichte wie für die ordentlichen Gerichte entscheiden könnte, falls vor diesen Gerichten bezüglich derselben Kartellvertrags und hinsichtlich derselben Vorfrage Zweifel auftauchen sollten und eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht eingetreten ist, eine Entscheidung, die sowohl von der Kartellpartei wie auch von der Kartellaufsichtsbehörde beantragt werden könnte. Die ordentlichen, die Kartellsondergerichte wie das Verwaltungsgericht selbst wären also an diese Entscheidung gebunden. Nicht aber würde — mangels einer gesetzlichen Norm — eine Entscheidung der Kartellsondergerichte in gleicher Weise die verwaltungsgerichtliche Instanz binden. Aus diesem Grunde bedarf auch noch die Verfahrensordnung der Kartellsondergerichte einer besonderen Norm, derzufolge in den Fällen, in denen diese Gerichte auf Antrag einer Partei über eine Vorfrage rechtskräftig entscheiden und die Vorfrage eine solche ist, daß zu ihr die verwaltungsgerichtliche Instanz mit bindender Wirkung für die Kartellsondergerichte Stellung nehmen kann, auch jenes Gericht an diese Entscheidung der Kartellsondergerichte in entsprechender Weise gebunden ist. Eine weitere Ausdehnung dieser Entscheidungsmöglichkeit auf die ordentlichen Gerichte kann jedoch in Anbetracht der spezial-rechtlichen Regelung nicht befürwortet werden. — Gleichzeitig wäre hiermit aber auch dem unter c) geäußerten Bedenken, wenn auch naturgemäß in beschränkterem Rahmen als oben, Rechnung getragen.

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, mit welchen Schwierigkeiten eine zukünftige Neugestaltung des Kartellrechts — ganz abgesehen von den hier nicht zur Erörterung stehenden Fragen — zu kämpfen haben wird. Ganz allgemein aber wird man für eine Neuordnung des Kartellwesens den Grundsatz aufstellen müssen, daß es die prinzipielle Aufgabe des Gesetzgebers sein wird, mehr als bisher bei der Schaffung neuer Normen die Kollision bereits bestehender, anderen Rechtsgebieten angehörender Bestimmungen in ihrer Tragweite zu erkennen und zu berücksichtigen, da nur auf diese Weise die Schaffung eines mit dem Gesamtkomplex des Rechts nicht in Widerspruch geratenden Gesetzes gewährleistet sein wird.

Aus der Praxis der Kartelle:

Sperren durch gentlemen agreement. — Eidesstattliche Versicherung.

Von Rechtsanwalt Dr. jur. Max Stroinsky, Berlin.

Der Fabrikant interessiert sich heute dafür, zu welchem Preise sein Händler die gelieferte Ware weiterverkauft. Es ist der wirtschaftliche Begriff der sogen. Markenartikel entstanden, bei denen (Parfüm,

pharmazeutische Artikel, Zigaretten, Eisen, Linoleum) der Fabrikat seinen abnehmenden Händler verpflichtet, diese Artikel nur zu eine bestimmten Preise weiterzuverkaufen. Verpflichtet sich der abnehmen Händler einem Einzelfabrikanten gegenüber nach dieser Richtu so entsteht ein Vertrag bürgerlichen Rechts zwischen Fabrikanten u abnehmendem Händler: Verkauft der Händler unter vorgeschrieben Preise, schleudert er, so pflegt der Fabrikant den Händler zu v warnen, mit einstweiliger, gerichtlicher Verfügung auf Unterlassung geg denselben vorzugehen oder er beliefert ihn endlich nicht mehr. Hat si durch Einzelvertrag der Händler gegenüber dem Fabrikanten gebund die gekaufte Ware nur zu bestimmtem Preise weiterzuverkaufen und li Verstoß eine Vertragsstrafe zu zahlen, so kann der Fabrikant na den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts auch diese Vertragsstra vom Händler einfordern. Der wirtschaftliche Grund des Fabrikant an festen Verbraucherpreisen ist sein Interesse, sich einen zahlungsfähig Händler zu erhalten. Die Erfahrung hat bewiesen, daß in Branch wo feste Verbraucherpreise nicht vorgeschrieben waren, die Händ die ihnen vom Fabrikanten gelieferte Ware, und zwar auf Kredit lieferte Ware, so billig verkauften, daß die Händler zusammenbrach und der Fabrikant das Nachsehen hatte.

Schreibt nun ein Verband von Fabrikanten seinen Mitglieder durch Kartellvertrag vor, Abnehmer nur gegen die meist in den v Verband aufgestellten Lieferungsbedingungen enthaltene Verpflichtu zu beliefern, ihrerseits nur zu festem Preise weiterzuverkaufen, so trete die sich daran anknüpfenden Rechtsfragen in den Bereich der Karte verordnung. Einfach liegt auch hier der Fall, wenn ein Händ von einem Fabrikanten des Verbandes Ware bezieht und hierbei die Lieferungsbedingungen des Fabrikanten stillschweigend oder vielleicht noch ausdrücklich in einer Form anerkennt, daß er einen vorgeschriebenen Verpflichtungsschein des Inhaltes unterzeichnet, daß er sich auf feste Weiterverkaufspreise verpflichtet. Auch hier ist ja wieder ein bürgerlich rechtlicher Vertrag zwischen Fabrikanten und Abnehmer zustande gekommen, dessen Folgen, auch hinsichtlich einer etwaigen V tragsstrafe, sich lediglich nach bürgerlichem Rechte regeln. Der Fall liegt genau wie der vom Reichsgericht (Juristische Wochenschrift 19 Seite 1243) entschiedene Fall des sogar der Verkaufsstelle eines Kart versprochenen Treurabatts. Kartellrechtliche Schwierigkeiten e stehen erst, wenn ein Händler sich weigert, die Lieferungsbedingun des Fabrikanten-Verbandes anzuerkennen oder den entsprechenden V pflichtungsschein zu unterschreiben. Hier kann das Kartell wirtscha lich seinem Mitgliede nicht erlauben, den betreffenden Händler ohne Anerkennung der Lieferungsbedingungen und des Verpflichtungsschei zu beliefern und ihm dadurch eine Vorzugsstellung im wirtschaftlich Wettbewerbe einzuräumen. Anderseits liegt aber eine Sperre nach 9 der Kartellverordnung vor, wenn das Kartell seine Mitglieder nunmehr verpflichtet, den betreffenden Händler nicht zu beliefern — eine Sper die der Genehmigung des Kartellgerichts bedarf und, nach der bekannten Entscheidung des Kartellgerichts vom 17. Februar 1927, Nr. 85, Ka Rundschau 1927, S. 268, im Eisenhandelsfalle, schwer zu erlangen ist, fern es sich nicht um einen Luxusgegenstand, sondern um einen Artik des täglichen Bedarfs handelt. Hierbei soll die schwierige Stellung des Kartellgerichts gegenüber einem solchen Falle durchaus nicht verkannt werden: Der betreffende Händler wird sich regelmäßig darauf berufen, daß er, sei es infolge größeren Absatzes, sei es infolge geringerer allgemeiner

schäftsunkosten, in der Lage ist, den täglichen Bedarf im fraglichen
tikel unter dem vom Fabrikanten-Kartell festgesetzten Preise zu
fern, und es ist verständlich, wenn das Kartellgericht den Wünschen
s täglichen Bedarfs, die für ihn gebrauchten Gegenstände möglichst
lig zu erhalten, Rechnung trägt. Trotzdem scheint die Entwicklung der
rkenartikel zu beweisen, daß ein Bedürfnis in der Wirtschaft
für besteht, daß sich die Fabrikanten einen gesunden Händlerstand
durch erhalten, daß sie für einen auskömmlichen Preis des Händlers
gen. In vielen Branchen gehen die Bestrebungen nach solchen aus-
nmlichen Händlerpreisen gerade von den Händlern aus, deren Zahl
s der Zeit der Inflation noch übersetzt ist. Wirtschaftlich ist also
Fbrikanten-Verbänden kein Vorwurf daraus zu machen, wenn sie solchen
Estrebungen der Händlerschaft folgen. Liegt aber die Genehmigung
s Kartellgerichts zu solchen Verträgen mit der Händlerschaft nicht
v· oder ist sie nicht zu erreichen, so ist eine Sperre von Händlern,
lche die Anerkennung der Lieferungsbedingungen und Verpflichtungs-
scheine verweigern, nur im Wege des gentlemen agreement möglich,
s ja nicht unter § 1 der Kartellverordnung fällt (Isay-Tschierschky,
rtellverordnung, Seite 128) und das demnach eine lediglich durch
ntlemen agreement veranlaßte Sperre nicht zu einer durch das Kartell-
gicht zu genehmigenden Sperre im Sinne des § 9 der Kartellverordnung
cht.

Das in Amerika mit seiner, jeder Kartellvereinbarung feindlichen
Gesetzgebung entstandene gentlemen agreement besteht bekanntlich
rin, daß sich mehrere Fabrikanten auf Treu und Glauben versprechen,
z B. in ihrer Preispolitik bestimmte Bindungen innezuhalten. Ein der-
iges gentlemen agreement ist also nicht klagbar.

Ist unter deutschem Rechte eine Kartellvereinbarung, z. B. über
Preise, getroffen, regelmäßig mit Vertragsstrafen und Schiedsgericht, so
schafft das Schiedsgericht fehlende Mitglieder des Kartells, die ordentlichen
Gerichte bestätigen, sofern beim Schiedsgericht kein Formfehler vorliegt,
s Spruch des Schiedsgerichtes, und Urteil des Schiedsgerichtes kann
vollstreckt werden. Das alles fällt beim gentlemen agreement weg. Der
gegen ein gentlemen agreement Verstoßende setzt sich lediglich dem
Vorwurf aus, daß er eben kein Gentleman ist. Verbänden, die ohne
Genehmigung des Kartellgerichts Sperren von Abnehmern durchführen
wollen oder durchführen müssen, empfiehlt es sich also, bei der Sperre
deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß es sich lediglich um ein gentlemen
agreement handelt, also in dem Beschlusse über die Sperre mit aller
Klarheit hervorzuheben, daß die Mitglieder des Kartells lediglich als
Gentlemen aufgefordert werden, aus eigenem Entschlusse den gesperrten
Händler nicht zu beliefern, daß sich aber an eine Belieferung des ge-
sperrten Händlers entgegen dem gentlemen-agreement irgendwelche Ver-
bandsfolgen, insbesondere Vertragsstrafen, nicht knüpfen. Die Einsicht
in der deutschen Wirtschaft ist noch so groß, daß sich wirtschaftlich
berechtigte Sperren auch im Wege dieses gentlemen agreement durch-
führen lassen. In dem Rundschreiben, das der auf Grund des gentlemen
agreement sperrende Verband an seine Mitglieder erläßt, ist vor Be-
lieferung des betreffenden Abnehmers wieder nur zu warnen, unter
ausdrücklichem Hinweis darauf, daß nur ein gentlemen agreement besteht.
Ebenso müssen die Mitglieder des Kartells, die Belieferung des Händlers
ablehnen, dem Händler, durchaus der Wahrheit entsprechend, schreiben,
daß sie ihn nicht auf Grund eines Verbandsbeschlusses nicht beliefern,
sondern aus eigenem Entschluß. Da ja der Händler keinen Anspruch

darauf hat, die Gründe seiner Nichtbelieferung vom Fabrikanten z hören, ist hier die Formel üblich und genügend, daß der Fabrikant wege anderweitiger Dispositionen die Belieferung des betreffenden Händle ablehnt.

Der Verband darf seine Mitglieder auch ersuchen, dem Lieferwerk das bisher den widerstrebenden Händler belieferte, aus eigenem En schlusse schriftlich zu bestätigen, daß sie dem nunmehr nicht mel liefernden Lieferwerke nicht in den Rücken fallen und also ihrersei den betreffenden Händler nicht beliefern werden. Es kann auch das ei zelne bisherige Lieferwerk mit den anderen Lieferwerken einen juristisc bindenden Vertrag, sogar mit einer Vertragsstrafe, dahin abschließe daß die übrigen Verbandswerke das bisherige Lieferwerk nunmel schützen, also den Händler nicht beliefern. Als Einzelverträge d betreffenden Lieferwerkes mit den anderen Lieferwerken dürften die Verträge juristisch durchaus gültig sein. Vermieden muß nach d Kartellverordnung nur ein Verbandsbeschluß werden. Können al Beschlüsse eines Verbandes mit ¾ Stimmenmehrheit gefaßt werde so darf jemand, der den Händler beliefern will, nicht dahin majorisie werden, daß er nicht liefern darf. Ebenso hat den Anspruch auf Unte lassung der Belieferung, gegebenenfalls auf Vertragsstrafe, niema das Kartell. Das Kartell darf sich rechtlich in die Sperre übe haupt nicht einmischen.

Preisverbände leiden ja darunter, daß es für die Mitglied dieser Verbände zu viel Möglichkeiten gibt, die Preise indirekt z unterbieten, indem z. B. geheime Rückvergütungen gemacht oder ande Waren, zusammen mit Verbandsware, billiger geliefert werden. De halb findet sich bei vielen Preisverbänden eine eidesstattliche Ve sicherung des Mitglieds dahin, daß für einen bestimmten Fall d Preise des Verbandes weder direkt noch indirekt unterboten seien. Die eidesstattliche Versicherung ist vor dem Schiedsgericht abzulegen od einem Untersuchungsausschuß, wenn nach Ansicht dieser Organe g nügender Anlaß zu solcher eidesstattlicher Versicherung besteht. Der die im Rechtsleben zurzeit mit Recht bekämpfte Eidesnot darf nun nicl auf die wirtschaftlichen Verbände erstreckt werden. Ebenso nun, w nach § 1035 der Zivilprozeß-Ordnung Schiedsgerichte einen Zeugen ur Sachverständigen nicht beeidigen können, die Beeidigung von Zeug oder Sachverständigen vielmehr dem ordentlichen Gerichte vorbehalt ist, darf auch das Schiedsgericht eine eidesstattliche Versicherung nic anfordern und als eidesstattliche Versicherung nicht abnehmen. A diesem Grunde ist die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicheru vor einem Schiedsgericht auch nicht eine strafbare Eidesverletzun. Sie kann, wenn sich der die eidesstattliche Versicherung Abgeben durch dieselbe in betrügerischer Weise einen rechtswidrigen Vorteil sicher als Betrug strafbar sein. Wird die eidesstattliche Versicherung de Verbandsschiedsgericht abgegeben, so wird der Fall regelmäßig zugunst des Beschuldigten damit erledigt sein. Wird sie verweigert, so bestimm die meisten Verbandssatzungen, daß die erhobene Beschuldigung a zugestanden gilt, und, da das Schiedsgericht ja freie Beweiserhebu hat, bestehen schon aus diesem Grunde für das Schiedsgericht keine B denken, sich dieser Beweiswürdigung anzuschließen.

Kartellrechtspraxis.

I. Kartellgericht.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 8 KartVo. findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Die Kündigung verliert den Charakter der „Fristlosigkeit" nicht dadurch, daß sich der Kündigende erbietet, im Interesse einer ordnungsmäßigen Abwickelung seines Kartellverhältnisses seine Kartellverpflichtungen bis zu einem gewissen späteren Zeitpunkt einzuhalten.

Der wirtschaftliche Zusammenhang mit einem internationalen Kartell beschränkt nicht das Recht der Mitglieder des deutschen Kartells, die deutschen Kartellbindungen fristlos nach § 8 a. a. O. zu kündigen.

(Entscheidung des Kartellgerichts v. 7. 8. 1929 K 307/29).

Der Antrag vom 21. Mai 1929 wird als verspätet zurückgewiesen.

Die Antragsteller haben eine in die Reichskasse fließende Gebühr von 1 000 RM. (eintausend Reichsmark — als Gesamtschuldner zu zahlen und die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe.

Drei Firmen, die sämtlich Weinsäure herstellen, haben am 21. Oktober 1925 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Vereinigte Weinsäurefabriken, G. m. b. H.", errichtet und in § 1 des Gesellschaftsvertrages als Gegenstand des Unternehmens den „Verkauf von Weinsäure für gemeinschaftliche Rechnung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte" bezeichnet.

§ 11 setzt die Dauer des Vertrages bis zum 31. Dezember 1930 fest. Sofern von keinem der Gesellschafter die Kündigung drei Monate vor Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes den anderen Gesellschaftern gegenüber erfolgte, sollte sich die Dauer der Gesellschaft auf weitere fünf Jahre unter den gleichen Vertragsbedingungen verlängern.

Im einzelnen wird auf den bei den Akten befindlichen Gesellschaftsvertrag Bezug genommen.

Gleichfalls am 21. Oktober 1925 schlossen die vorgenannten Firmen unter Mitbeziehung der eben erwähnten „Vereinigten Weinsäurefabriken, G. m. b. H." einen Syndikats-Vertrag, in dem sie sich nach § 1 verpflichteten, „alle eigenen Verkäufe von Weinsäure sowohl im Inlande als im Auslande während der Dauer dieses Vertrages zu unterlassen, vielmehr den Alleinverkauf einzig und allein der G. m. b. H. zu überlassen". In diesem Vertrage wurde ferner auf die eingangs erwähnten drei Firmen ihr Gesamtabsatz nach einem bestimmten Beteiligungsverhältnis umgelegt.

Nach § 24 sollte der Vertrag für die ganze Dauer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Geltung haben und sein Ende zur gleichen Zeit erreichen, zu der der Gesellschaftsvertrag gekündigt würde.

Im einzelnen wird auf die Bestimmungen dieses Vertrages gleichfalls verwiesen.

Eine Firma 1 hat das Unternehmen der Mitgliedfirma 2 mit allen Rechten und Pflichten aus den bestehenden Syndikatsverträgen erworben und das Recht zur Herstellung und Lieferung der von ihrer Rechtsvorgängerin erworbenen Quote auf die Firma 3 übertragen.

Weiterhin haben die sämtlichen oben genannten Firmen auch mit verschiedenen italienischen Weinsäurefabriken ein deutsch-italienisches Syndikat gegründet und am 2 Oktober 1925 in Lugano einen Syndikats-Vertrag abgeschlossen. (Kurz Sipao genannt). Gegenstand des Syndikats waren nach Ziffer I des Vertrages der Verkauf von Weinsäure in allen Ländern der Erde; der Kauf von weinsaurem Rohmaterial in Italien; die Verteilung der vorgenannten Verkäufe und Käufe unter den kontrahierenden Parteien nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen.

In Ziffer X erklärten die beteiligten Firmen, „unter der Firma Vereinigte Weinsäurefabriken G. m. b. H. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet zu haben, mit Sitz in Wiesbaden, welche als einziges Verkaufsbüro der drei Firmen funktionieren soll."

Im einzelnen enthält der Syndikats-Vertrag Bestimmungen über Preise und Verkaufskonditionen, über den Preisausgleich, über den Durchschnitt der Ablieferungen, über Produktion und Absatz, über die Verwaltung des Syndikats, Geldstrafen und Schadensersatzleistungen sowie über eine schiedsgerichtliche Regelung von Streitigkeiten.

Zu diesem Syndikatsvertrag wurde am 23. September 1927 in Luzern ein Zusatz-Vertrag geschlossen, der insbesondere den Beitritt zweier weiterer italienischer Firmen traf und in gewissen Punkten eine Ergänzung und Abänderung des Vertrages von Lugano vorsah.

Des näheren wird auf den Inhalt des deutsch-italienischen Vertrages von Lugano und des Zusatz-Vertrages von Luzern verwiesen.

Zwischen zwei Mitgliedsfirmen entstand ein Streit darüber, ob die betr. Firi berechtigt gewesen sei, die Quote ihrer Rechtsvorgängerin der Firma 3 zu übertrage Eine Mitgliedsfirma machte diese Streitfrage auf Grund des deutsch-italienischen Sy dikatsvertrages bei dem Präsidenten dieses Syndikats anhängig. In den Schriftsätz behauptete sie, von der anderen Firma getäuscht und dadurch zur Unterzeichnung c Zusatzvertrages von Luzern veranlaßt worden zu sein. Die Firma setzte sich gegen dies Vorwurf zur Wehr und kennzeichnete in diesem Zusammenhang das geschäftliche Geba der Gegnerin derart, daß sich der Teilhaber derselben durch die Form jener Kritik beleid fühlte und an jene unterm 18. April 1929 folgendes Schreiben richtete:

In der Angelegenheit des deutschen Weinsäuresyndikats sehe ich mich veranla Ihnen folgendes mitzuteilen:

„Die von Ihrem Herrn Dr. R. bei dem Schiedsgericht eingereichte persönlic Denkschrift enthält so schwere Beleidigungen gegen den Inhaber meiner Firma, daß mei Firma ein weiteres Aufrechterhalten des deutschen Syndikats-Verhältnisses nicht z gemutet werden kann. Selbstverständlich hatte Ihre Firma das Recht, in sachlich Weise ihren Standpunkt zu vertreten. Herr Dr. R. hat aber in seiner Denkschrift d Boden der Sachlichkeit völlig verlassen und in rechtlich unzulässiger Weise an verschieden Stellen grobe beleidigende Äußerungen ausgesprochen. Ich verweise insbesondere a Teil I der Denkschrift Seite 40 Absatz 2.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein derart schuldhaftes beleidigend Verhalten eines Gesellschafters gegenüber einem anderen Gesellschafter diesen zur v zeitigen Auflösung eines so engen Gesellschaftsverhältnisses, wie es das deutsche Syndik ist, berechtigt. Es kommt weiterhin in Betracht, daß auch dadurch in dem deutsch Syndikat unträgliche Verhältnisse entstanden sind, daß Ihre Firma die ganze G.-Quo für sich in Anspruch nimmt und seit längerer Zeit tatsächlich ausnützt, wodurch ei völlige Verschiebung der ursprünglichen Grundlage und des ursprünglichen Kräftev hältnisses entstanden ist, die mir ebenfalls ein längeres Aufrechterhalten des deutsch Syndikates unzumutbar macht.

Ich sehe mich daher veranlaßt, hiermit die vorzeitige Kündigung des deutsch Syndikatsverhältnisses wegen der angegebenen wichtigen Gründe auszusprechen u zwar mit Wirkung vom 1. Juni 1929 an, sodaß also von da an jeder der bisherigen Gese schafter unter Einhaltung des Sipao-Vertrages selbst den Verkauf seiner Produkte i die Hand nehmen wird. Die für die Zwecke des deutschen Syndikates errichte G. m. b. H. hat infolge dieser berechtigten Kündigung ab 1. Juni d. Js. ihre Verkau tätigkeit einzustellen und unter gleichzeitigem Eintritt in Liquidation sich auf die A wicklung und Verteilung der vor diesem Zeitpunkt hereingenommenen Aufträge beschränken.

Selbstverständlich bleiben meine Ansprüche wegen der bisher erfolgten Nutzu der G.-Quote im vollen Umfange aufrechterhalten."

Die in diesem Schreiben enthaltene Kündigung wurde von der Firma in ihr Schreiben vom 18. und 19. April 1929 auch gegenüber der anderen Firma und der V einigten Weinsäure-Fabriken, G. m. b. H. ausgesprochen.

Im Auftrage der Firma erwiderte ihr Rechtsanwalt durch Schreiben vom 20. Ap 1929 wie folgt:

„Im Auftrage meiner Mandantin dahier bestätige ich Ihnen hiermit den Empfa Ihres Einschreibebriefes vom 18. April 1929.

Ich rechtlicher Hinsicht darf ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die Kündigu des deutschen Weinsäuresyndikats und der Gesellschaft „Vereinigte Weinsäurefabrik G. m. b. H." vertraglich und gesetzlich unzulässig und außerdem unbegründet ist. I Entscheidung darüber, wie sich meine Auftragsgeberin rein tatsächlich zu ihrer Kündigu stellt, muß vorbehalten bleiben, bis Herr Dr. R. von der Sitzung in Paris zurückgekehrt und Gelegenheit zu einer eingehenden Besprechung mit mir hat."

Die Gegnerin entgegnete durch folgendes Schreiben vom 27. April 1929, das mit gleichem Inhalt unterm gleichen Tage an die beiden anderen Beteiligten sand

„In der Angelegenheit des deutschen Weinsäuresyndikats nehme ich Bezug a mein Kündigungsschreiben vom 18. IV. 1929. Da es vielleicht rechtlich zweifelhaft i ob eine Kündigung mit Wirkung vom 1. Juni 1929 an rechtsgültig ist, spreche ich hierm nochmals die Kündigung des deutschen Syndikats aus, und zwar mit sofortiger Wirku wobei ich mich jedoch bereit erkläre, die Bestimmungen des deutschen Syndikatsv trages bis zum 1. Juni 1929 einzuhalten."

Unterm 2. Mai 1929 antwortete wiederum ihr Rechtsanwalt mit einem Schreib in dem er die Kündigung als „vertraglich und gesetzlich unzulässig und außerdem unb gründet" erklärte und näher darlegte, daß die kündigende Firma durch eine Auflösung d deutschen Syndikats nur sich selbst und den deutschen Weinsäurefabriken insgesa einen großen Schaden zufügen würde."

Gegen Schluß dieses Schreibens heißt es:

„Ich bitte um gefl. Mitteilung, ob Sie nach obigen Darlegungen glauben, I Kündigung noch aufrecht erhalten zu sollen. Es wird sich wohl kaum ein Gericht find

d: Ihre Kündigung für berechtigt hält, wobei auch noch zu bedenken wäre, daß Sie und di Firma B. nicht die einzigen Gesellschafter sind, sondern auch die Ch. A. G. noch mit- z:den hat. Erhalte ich bis nächsten Dienstag Vormittag, hier eingehend, von Ihnen k:e gegenteilige Nachricht, so nehme ich an, daß ich Ihre Kündigung als gegenstandslos b:achten darf. Im anderen Fall würden Sie die Firma B. zwingen, eine Feststellungs- k:ge zu erheben, daß ein berechtigter Grund zur Kündigung für Sie nicht vorgelegen hat".

In Vollmacht der kündigenden Firma erwiderte hierauf ihr Rechtsanwalt unterm 6. Mai 1929:

„Im Auftrage meiner Mandantin bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vi 2. Mai d. Js. und teile Ihnen mit, daß ich demnächst ausführlicher auf den Inhalt I:s Schreibens zurückkommen werde. Schon heute bitte ich davon Kenntnis zu nehmen, d: die ausgesprochene Kündigung keineswegs als gegenstandslos betrachtet werden darf."

Diesem Brief ließ er ein Schreiben vom 14. Mai 1929 nachfolgen, in dem er auf d obige Schreiben vom 2. Mai d. Js. zurückkommend u. a. folgendes erwiderte:

„Die Kündigung besteht zu Recht und kann in ihrer Wirksamkeit überhaupt n:t mehr bestritten werden, nachdem innerhalb der in § 8 Absatz III der KartVo. vor- g:henen Frist von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung ein Antrag beim Kartell- g:icht nicht gestellt worden ist. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Kommentare z: KartVo., insbesondere auf Jsay/Tschierschky zu § 8. Ich fordere deshalb Ihre Mandantin h:mit auf, die Zulässigkeit der Kündigung innerhalb drei Tagen bei Klagevermeiden a:uerkennen."

Am gleichen Tage nachmittags hat unstreitig zwischen beiden Rechtsanwälten e Telefongespräch stattgefunden, in dessen Verlauf sich der Anwalt der Kündigenden u:efähr dahin äußerte: „Ich wollte Ihnen eigentlich auf Ihren Brief vom 2. Mai 1929 g nicht antworten und habe den Brief vom 6. Mai 1929 nur geschrieben, weil Sie am E:de Ihres Briefes erklärten, wenn binnen der gesetzten Frist keine Antwort erfolge, v:rde angenommen, daß die Kündigung als gegenstandslos betrachtet werden könne."

Nachdem mit einem weiteren Schreiben vom 16. Mai 1929 (vgl. Bl. 27, 28) der g:nerische Rechtsanwalt um Mitteilung bis 21. Mai 1929 ersucht hatte, ob die Kündi- g:g vom 27. April 1929 aufrechterhalten werde, und der Anwalt der Kündigenden durch S:reiben vom 18. Mai 1929 (Bl. 29, 30 d. A.) die Rücknahme der mit den Schreiben v:n 18. April und 27. April 1929 ausgesprochenen fristlosen Kündigung abgelehnt hatte, h:en die übrigen Beteiligten mittels eines am 28. Mai 1929 eingegangenen Schreibens v:n 21. Mai 1929 das Kartellgericht angerufen mit den Anträgen:

a) in erster Linie: die mit den Briefen vom 18., 19. und 27. April, 6. und 14. Mai 1929 ausgesprochenen Kündigungen für unzulässig zu erklären,
b) fürsorglich: die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumnis zu bewilligen.

Wegen des Wortlauts der oben erwähnten Briefe wird hier auf den Inhalt der bei d: Akten befindlichen Abschriften im einzelnen Bezug genommen.

Die Streitteile haben in der Sitzung vom 7. August 1929 lediglich über die Frage d: Rechtzeitigkeit des Antrages und den Wiedereinsetzungsantrag verhandelt.

Die Antragsteller haben im wesentlichen ausgeführt:

a) Die Schreiben vom 18., 19. April 1929 enthielten keine fristlose, sondern eine zum 1. Juni 1929 befristete Kündigung, die nach § 8 KartVo. nicht statthaft sei und durch die sich die Antragsgegnerin des Rechts begeben habe, nachher im Schreiben vom 27. April 1929 eine fristlose Kündigung auszusprechen. Überdies habe auch das Schreiben vom 27. April 1929 noch eine unzulässige Befristung der Kündigungswirkung zum 1. Juni 1929 enthalten.
b) Die ausgesprochenen Kündigungen seien aber auch ihrem Inhalte nach rechtsunwirksam, weil bei dem engen wirtschaftlichen Zusammenhang beider Syndikatsverhältnisse nicht die Möglichkeit vorgelegen habe, den deutschen Syndikats-Vertrag ohne den deutsch-italienischen Syndikats-Vertrag zu kündigen. Der Abschluß eines Syndikats-Vertrages zwischen der deutschen und der italienischen Gruppe sei im Interesse der deutschen Weinsäureindustrie unbedingt notwendig gewesen, weil Rohware in Italien billiger als in Deutschland hätte gekauft werden können und die italienischen Firmen die deutschen Weinsäurefabriken dadurch wirksam bekämpfen könnten, daß sie bei ihrer Regierung für eine weitere Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Rohware einträten. Auch mit Rücksicht auf die Exportlage würden die deutschen Firmen schwer geschädigt werden durch Erhöhung der Einfuhrzölle der Hauptimportländer, die mit Sicherheit stattfinden würde, wenn durch einen Konkurrenzkampf der deutschen Firmen unter sich die Weltmarktpreise am Weinsäuremarkte wesentlich gedrückt würden. Die Gründung des deutschen Syndikates sei daher eine notwendige Voraussetzung für die Verhandlungen mit den italienischen Firmen über die Gründung des deutsch-italienischen Syndikats gewesen und geblieben, wie sich im einzelnen aus dem Inhalt der Syndikatsverträge von selbst ergebe.

Lägen hiernach ihrem Inhalt nach rechtlich beachtliche und vollständige Kündigungen überhaupt nicht vor, so werde das Kartellgericht vor Prüfung der Frage der Zulässigkeit der Kündigung feststellen müssen, daß diese Kündigungen irgendeine Rechtsfolge nicht hätten nach sich ziehen können, weil sie nur auf die Kündigung des deutschen Syndikatsvertrages beschränkt worden seien. Das habe zur Folge, daß auch eine Frist im Sinne des § 8 Abs. 3 der KartVo. nicht zu laufen begonnen habe.

c) Auf den Ablauf der vorgenannten Frist könne sich die Antragsgegnerin aber auch deshalb nicht berufen, weil die Antragsteller aus dem Inhalt der Briefe der Antragsgegnerin die Vorstellung gewonnen hätten, daß die Kündigung nicht unbedingt aufrechterhalten werden solle. Die Antragsfrist habe daher überhaupt erst am 15. Mai 1929, nämlich am Tage des Zugangs des Briefes vom 14. Mai 1929 zu laufen begonnen, da erst aus diesem Schreiben ersichtlich geworden sei, daß die Firma ihre Kündigung bedingungslos aufrecht erhalte.

d) Hilfsweise sei im Hinblick auf die zu c) erwähnten, von den Antragstellern nicht zu vertretenden Umstände gegen die Fristversäumnis die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerechtfertigt.

Die Antragsgegnerin hat gebeten,

den Antrag auf Unzulässigkeitserklärung der fristlosen Kündigung wegen Nichteinhaltung der Einspruchsfrist kostenfällig zurückzuweisen.

Sie macht geltend:

Nach der zwingenden und unverzichtbaren Vorschrift des § 8 Abs. 3 der KartVo. habe die fristlose Kündigung ‚die spätestens in dem Schreiben vom 27. April 1929 unzweideutig ausgesprochen worden sei, wegen Versäumung der Antragsfrist als wirksam erfolgt zu gelten. Die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei gesetzlich nicht vorgesehen, aber auch deshalb nicht zu gewähren, weil die Antragssteller an der Einhaltung der Frist nicht durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle im Sinne des § 22 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht verhindert worden seien. Die Antragsteller seien aber, selbst wenn man annähme, daß ihnen die Frist des § 8 KartVo. bekannt gewesen sei, nicht durch das Verhalten der Antragsgegnerin oder ihres Rechtsvertreters an der Einhaltung dieser Frist verhindert worden. Vielmehr habe das Schreiben vom 6. Mai 1929 ausdrücklich hervorgehoben, daß die Kündigung nicht als gegenstandslos betrachtet werden dürfe, es sei also gerade die Erklärung gegeben worden, für deren Abgabe im Schreiben vom Donnerstag den 2. Mai 1929 eine Erklärungsfrist bis Dienstag den 7. Mai 1929 gesetzt habe. Die Bemerkung in dem Schreiben vom 6. Mai 1929, daß auf den übrigen Inhalt des Schreibens später zurückgekommen werden soll, hätte für die Antragsteller nicht bestimmend sein dürfen, die Frist des § 8 zu versäumen. Die Antragsgegnerin sei allen nach Treu und Glauben an sie zu stellenden Anforderungen nachgekommen, indem sie zu erkennen gegeben habe, daß die Kündigung nicht zurückgenommen werde.

Was das Verhältnis des deutschen Syndikats zu dem Sipao anlange, so sei zu beachten, daß § 8 KartVo. zwingendes deutsches Recht enthalte und bekanntermaßen einen Bestandteil des deutschen ordre public ausmache, sodaß dieses Kündigungsrecht jedem Mitglied an einem deutschen Kartell in unabdingbarer Weise zustehe. Es sei auch nicht richtig, daß der Sipao-Vertrag zwingend das Bestehen eines deutschen Syndikats voraussetze, was sich schon daraus ergebe, daß die Quoten der deutschen Mitglieder in dem Sipao einzeln bestimmt seien und nicht etwa eine Einheitsquote des deutschen Syndikats bestehe.

Im einzelnen wird wegen des Vorbringens der Streitteile auf ihre Schriftsätze verwiesen.

Der am 28. Mai 1929 eingegangene Antrag, die fristlose Kündigung der Antragsgegnerin als unzulässig zu erklären, ist verspätet. Die in dem Schreiben vom 27. April 1929 ausgesprochene Kündigung des deutschen Syndikatsverhältnisses hat unzweideutig den Willen der Antragsgegnerin, sich mit sofortiger Wirkung von den deutschen Kartellverpflichtungen, die in dem Syndikatsvertrag vom 21. Oktober 1925 enthalten waren, loszusagen, zum Ausdruck gebracht. Die kartellrechtliche Bedeutung dieser Erklärung vom 27. April 1929 wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich die Antragsgegnerin erbot, ihren Pflichten noch bis zum 1. Juni 1929 nachzukommen; denn ein solches Angebot lag durchaus im Interesse einer ordnungsmäßigen Abwicklung des Kartellverhältnisses der Antragsgegnerin, und seine Ablehnung, die dem Syndikat und seinen übrigen Mitgliedern nicht verwehrt war, konnte nur bewirken, daß die Antragsgegnerin nicht erst mit dem von ihr auch im Interesse des Syndikats hilfsweise vorgeschlagenen Termin, sondern mit sofortiger Wirkung ihrer Kartellverpflichtungen ledig wurde. Ob die gleiche rechtliche Beurteilung auch den Schreiben vom 18. und 19. April 1929 beizumessen ist, in denen die Antragsgegnerin die vorzeitige Kündigung des deutschen Syndikatsverhältnisses ausdrücklich „mit Wirkung vom 1. Juni 1929 an“ erklärte und hiermit die Beendigung ihrer Kartellverpflichtungen willkürlich befristete, kann hier auf sich beruhen, da die Anrufung des Kartellgerichts gemäß § 8 a. a. O. auch dann verspätet war,

wenn man annimmt, daß die zweiwöchige Antragsfrist erst mit dem Zugang des Kündigungsschreibens vom 27. April 1929 in Lauf gesetzt worden ist. Der Umstand, daß die Antragsgegnerin in ihren Schreiben vom 18. und 19. April 1929 gegebenenfalls eine befristete Kündigung ausgesprochen hat, konnte ihr Recht zur nachherigen Geltendmachung der in § 8 jedem Kartellbeteiligten unabdingbar eingeräumten fristlosen Kündigung nicht ausräumen.

Dieser fristlosen Kündigung können die Antragsteller auch nicht mit dem Hinweis begegnen, daß bei dem engen rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang, der durch das Sipao-Abkommen und den Zusatzvertrag von Luzern zwischen dem deutschen Syndikat und den deutsch-italienischen Abmachungen begründet war, die Verpflichtungen aus dem deutschen Syndikate überhaupt nicht als im Sinne der §§ 1 und 8 KartVo. selbständig kündbare Kartellbindungen gelten könnten. Denn abgesehen davon, daß dem auf § 8 geschützten Begehren der Antragsteller der Rechtsboden entzogen wäre, wenn die Kündigung der Antragsgegnerin nicht Kartellverpflichtungen im Sinne des § 1, sondern außerhalb des Rahmens der KartVo. zu beurteilende rechtliche Verpflichtungen zum Gegensatz gehabt hätte, so kann kein Zweifel obwalten, daß der am 21. Oktober 1925 in Form einer Doppelgesellschaft von deutschen Firmen geschaffene Zusammenschluß Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung und des Absatzes im Sinne des § KartVo. begründete, die der mit der KartVo. zugelassenen innerstaatlichen Kontrolle unterfielen und somit auch dem Rechtsbefehl des § 8 a. a. O. zugänglich geworden sind. Hieran haben die nachträglich von dieser deutschen Kartellgesellschaft eingegangenen internationalen Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen nichts geändert. Gegen die formelle Berechtigung der Antragsgegnerin, die deutschen Syndikatsbindungen zu kündigen, können deshalb Bedenken nicht erhoben werden. Ob diese Kündigung durch wichtige Gründe im Sinne des § 8 gerechtfertigt war, war aber nicht zu prüfen, da, wie oben erörtert, die Antragsteller die zweiwöchige Antragsfrist versäumt haben und gegen die Versäumung dieser Frist die von den Antragstellern erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden konnte. Denn wie das Kartellgericht bereits in einem Beschlusse vom 3. April 1925 (Sammlung von Entscheidungen und Gutachten des Kartellgerichts, Entsch. Nr. 50) ausgeführt hat, ist gegenüber der Antragsfrist des § die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den früheren Stand, so sehr der ihr zu Grunde liegende Rechtsgedanke auch der Billigkeit entsprechen würde, nicht anzuerkennen, weil diese Möglichkeit nicht nur dem kartellpolitischen Zwecke der Vorschrift widersprechen, sondern bei ihrer wirtschaftlichen Tragweite auch die gebotene Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Belange der Kündigenden vermissen lassen würde. Wollte man aber selbst diesen Rechtsbehelf grundsätzlich zulassen, so wäre doch im vorliegenden Falle der Antrag sachlich nicht begründet, da das Vorbringen der Antragsteller nicht erkennen läßt, daß sie durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind. Insbesondere waren das Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Antragsgegnerin vom 6. Mai 1929 und seine fernmündlichen Erklärungen nach Sinn und Wortlaut nicht geeignet, in den Antragstellern die Überzeugung hervorzurufen, daß die Antragsgegnerin gewillt war, ihre fristlose Kündigung als gegenstandslos zu erklären oder nur bedingt aufrechtzuerhalten. Diese Erklärungen bildeten also kein entschuldbares Hindernis für die Antragsteller, innerhalb der zweiwöchigen Frist wenigstens vorsorglich das Kartellgericht anzurufen.

Der Antrag vom 21. Mai 1929 mußte sonach als verspätet zurückgewiesen werden. In Hinblick auf die in § 8 Abs. 3 Satz 3 a. a. O. vorgesehene, im Streitfall der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte unterliegende Rechtsfolge, daß im Falle der Versäumnis der Antragsfrist die Kündigung als wirksam erfolgt zu gelten hat, sei noch besonders hervorgehoben, daß die vorliegende Entscheidung lediglich auf die gekündigten deutschen Syndikatsbindungen, nicht aber auf die oben erwähnten internationalen Verpflichtungen bezogen werden will und kann.

II. Ordentliche Gerichte.

Ist die genossenschaftliche Zuckerfabrik ein Kartell?[1])

(Urteil des OLG. Celle v. 23. III. 1929. 6 IX U 166/28)

Tatbestand.

Der Kläger kaufte 1917 durch notariellen Vertrag von dem Rittergutsbesitzer E. dessen Rittergut und Geschäftsanteil an der Beklagten, einer Zuckerfabrik. Im § 3 des

[1]) Vergl. Dr. Herzog, Die Zuckerrübenfabrik als Kartell, Kartell-Rundschau 1929, S. 381 ff. — Derselbe: „Übermäßige Bindungen der Gesellschafter v. Zuckerrübenfabriken" in Z.B.H. Nr. 10, Okt. 29.

Kaufvertrages war u. a. bestimmt: „Der Käufer übernimmt mit diesem Zeitpunkt (d. mit der Auflassung) alle mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber der Zuckerfabrik, insbesondere die Verpflichtung zum Rübenbau gemäß der Satzung der Fabrik." Die Auflassung und Umschreibung des Ritterguts auf den Kläger sind erfolgt. Dieser übersandte den Kaufvertrag mit dem Schreiben vom 10. November 1927 der Beklagten und beantragte, den Geschäftsanteil auf seinen Namen umzuschreiben. Die Beklagte genehmigte die Abtretung des Geschäftsanteils. Später, bei Erhöhung des Stammkapitals der Beklagten, übernahm der Kläger in öffentlich beglaubigter Form weitere 15 000 M (P. M.) Stammeinlage.

Nachdem schon vorher gewisse Streitigkeiten zwischen den Parteien bestanden hatten, entstanden im Jahre 1925 neue Meinungsverschiedenheiten, die zu dem Bd. I Bl. 135 ff. abschriftlich mitgeteilten Briefwechsel führten, insbesondere zu den Briefen des Klägers vom 27. November und 20. (oder 22.) Dezember 1925, in denen der Kläger jetzt eine Kündigung eines angeblichen Kartells, das in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung liegen soll, erblickt. Im Frühjahr 1926 meldete der Kläger entgegen § 27 des Gesellschaftsvertrages nicht die Lage und Größe der zum Rübenbau bestimmten Ländereien an und bezog von der Beklagten auch keinen Samen für die Aussaat. Als die Beklagte ihn auf die Folgen dieser Unterlassung hinwies, antwortete er ihr durch Brief vom 29. Mai 1926, daß er durch die Mißstände bei der Probenahme geschädigt sei und sich bis auf Weiteres nicht verpflichtet fühle, Rüben anzubauen. Die Beklagte erkannte seinen Standpunkt nicht an, worauf er ihr durch Schreiben vom 28. September 1926 antwortete, er werde für die Beklagte keine Rüben mehr bauen, sondern sie nach O. liefern. Tatsächlich lieferte er für das Kalenderjahr 1926 auch die angebauten Rüben nicht an die Beklagte, sondern an die Zuckerfabrik in O.

Die Beklagte forderte darauf am 16. März 1927 von dem Kläger 4 395,43 M. als Vertragsstrafe und Schadenersatz und rief dann das im § 24 des Gesellschaftsvertrags vorgesehene Schiedsgericht an.

Der Kläger kündigte am 20. April 1927 unter Berufung auf § 8 der KartVo. den Gesellschaftsvertrag; die Beklagte rief wegen der Zulässigkeit der Kündigung rechtzeitig das Kartellgericht an.

Das angerufene Schiedsgericht verurteilte durch seinen Spruch vom 16. Juli 1927 (Bd. I Bl. 57—68) den jetzigen Kläger und damaligen Beklagten zur Zahlung der von der jetzigen Beklagten und damaligen Klägerin geforderten Vertragsstrafe.

Der Kläger hat dann die jetzige Klage erhoben, mit der er die Aufhebung des Schiedsspruchs fordert.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und Widerklage erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und dem Hauptantrage der Widerklage stattgegeben.

Der Kläger hat Berufung eingelegt. Er beantragt:

der Klage stattzugeben und die Widerklage abzuweisen, eventuell Vollstreckungsnachlaß zu gewähren.

Die Beklagte beantragt:

die gegnerische Berufung zurückzuweisen, und im Wege der Anschlußberufung: festzustellen, daß der Kläger noch Gesellschafter der Beklagten ist und daß seine Nebenverpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrage (§§ 24, 27 ff.) weiterbestehen.

Die Parteien haben das angefochtene Urteil und den Inhalt ihrer zweitinstanzlichen Schriftsätze vom 30. Juni, 18. und 29. September, 13. Oktober 1928 und 8. Februar 1929 vorgetragen. Auf diese Aktenteile wird verwiesen. Der Kläger hat die Behauptung, das Schiedsgericht habe ihm hinsichtlich der Kosten kein rechtliches Gehör gewährt, fallen lassen. Andererseits hat er geltend gemacht:

die zweitinstanzliche Widerklage sei unzulässig.

Entscheidungsgründe.

A. I. Der Gesellschaftsvertrag der Beklagten ist weder wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig noch kündbar.

1. Er verstieß zur Zeit der Gründung der Gesellschaft oder zur Zeit des Beitritts des Klägers nicht gegen die guten Sitten. Der Kläger versucht zwar darzulegen, er und seine Rechtsnachfolger seien ewig gebunden und eine solche ewige Bindung sei immer sittenwidrig. Diese Ausführungen sind aber unrichtig. Das Handelsgesetzbuch und das Gesetz betreffend die Gesellschaften m. b. H. lassen es ausdrücklich zu, daß die Aktionäre einer Aktiengesellschaft und die Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. außer den Kapital- und Stammeinlagen wiederkehrende, nicht in Geld bestehende Leistungen übernehmen (§§ 212, 216 HGB., § 3 des Ges. betr. die G. m. b. H.). Beide Gesetze gehen ferner davon aus, daß diese wiederkehrenden Leistungen solange entrichtet werden müssen, wie die Gesellschaft besteht oder das betr. Statut nicht geändert ist. Es ist niemand verpflichtet, einer solchen Gesellschaft beizutreten. Tritt aber jemand bei, so muß er auch nach den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemeinen Rechtsanschauungen die ihm infolge seiner Mitgliedschaft obliegenden wiederkehrenden Leistungen während

die Dauer seiner Mitgliedschaft bewirken, und zwar auch dann, wenn sie schwer oder gar unwirtschaftlich für ihn werden. Will er sie nicht mehr erfüllen, so muß er versuchen, seine Aktien oder Geschäftsanteile mit Zustimmung der Gesellschaft, gegebenenfalls mit Verlust zu veräußern. Jedenfalls kann in der von den Gesetzen ausdrücklich zugelassenen Verknüpfung der Geschäftsanteile der Beklagten mit einer ständig fortdauernden Rübenbau- und Rübenlieferungspflicht kein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden. Auch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Vertragsstrafen und die einseitige Festsetzung des Preises für die gelieferten Rüben sind nicht sittenwidrig. Auch aus der angeblich übermäßigen Bürgschaftsverpflichtung des § 11 des Gesellschaftsvertrages kann der Kläger eine Nichtigkeit des Vertrages nicht herleiten. Im allgemeinen kann zu diesen Punkten auf die zutreffenden Ausführungen des Vorderrichters unter den Ziffern 1 und 2 seiner Entscheidungsgründe verwiesen werden. Ergänzend ist noch folgendes zu bemerken: Für Aktiengesellschaften läßt der § 212 HGB. derartige Vertragsstrafen für die Nichtbewirkung der wiederkehrenden Leistungen ausdrücklich zu. Es wird aber allgemein für zulässig angesehen, daß auch für die Nichtbewirkung der den Gesellschaftern einer Gesellschaft m. b. H. obliegenden wiederkehrenden Leistungen Vertragsstrafen vorgesehen werden. Vergleiche Parisius-Crüger, Anm. 8, Abs. 4 zu § 3 des Ges. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Soweit ferner im Einzelfalle die verwirkte Strafe „unverhältnismäßig hoch" ist, können die Gesellschafter, also auch der Kläger nach § 343 BGB. ihre Herabsetzung notfalls durch das Schiedsgericht verlangen.

2. In dem zweiten Rechtszuge will der Kläger die Sittenwidrigkeit und die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages vor allem aus der jetzigen Handhabung des Vertrages herleiten. Aber auch in dieser Hinsicht kann den Ausführungen des Klägers nicht beigetreten werden. Zunächst kann es sehr fraglich sein, ob ein an sich gültiger und einwandfreier Vertrag nachträglich allein durch seine Handhabung sittenwidrig und nichtig werden kann. Bejaht man aber auch diese Frage, so liegt doch eine sittenwidrige Handhabung des Vertrages seitens der Beklagten gar nicht vor. Der Kläger weist zwar auf S. 12—13 seines Schriftsatzes vom 18. September 1928 auf die Unmöglichkeit hin, die geforderten Rübenmengen anzubauen und zu liefern, und behauptet eine ungerechtfertigte Preisbemessung und ungleiche Belieferung mit Rübensamen. Wenn er auf seinem Rittergute nicht mehr die Pflichtmengen Rüben anbauen und erzielen kann, so liegt doch sein Schuld nur bei seinem Rechtsvorgänger, der zu viele Anteile der Beklagten übernommen hat, und bei ihm selbst, der diese Anteile 1917 übernommen hat, ohne sich über die Bodenverhältnisse ausreichend zu unterrichten. Ob die Beklagte die abzuziehenden Schutzprozente zu hoch berechnet und den zur Verfügung stehenden Rübensamen ungleichmäßig verteilt hat, ist für die Frage der Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages unerheblich. Der Gesellschaftsvertrag gewährt dem Kläger nicht nur ein Beschwerderecht an den Vorstand und die Generalversammlung, sondern auch noch das Recht, das Schiedsgericht anzurufen (§ 24 des Gesellschaftsvertrages). Der Kläger ist also gegen ein vertragswidriges Verhalten der Beklagten durchaus nicht wehrlos. Auch der Leutemangel und die Kapitalnot der Landwirte sind nicht geeignet, die Nichtigkeit des Vertrages zu begründen und zwar um so weniger, als der Kläger tatsächlich 1926 Rüben angebaut hat. Er hat sie nur nicht der Beklagten geliefert.

Wenn der Kläger eine Sittenwidrigkeit darin erblickt, daß die Beklagte trotz der bei ihm vorliegenden ungünstigen Verhältnisse auf Vertragserfüllung bestehe und seinen „Austritt" nicht gestatte und seine Kündigung nicht angenommen habe, so liegt auch hierin kein sittenwidriges Verhalten. Der Kläger gibt — vergl. S. 7 seines zweitinstanzlichen Schriftsatzes vom 18. September 1928 — selbst zu, die Beklagte müsse, wenn sie ihn von seinen Vertragspflichten entbinde, befürchten, daß unzählige andere Austrittsgesuche eingereicht würden, und könne deshalb seinen Austritt auch wohl kaum genehmigen. Die Beklagte nimmt also nur ihre eigenen berechtigten Interessen wahr, wenn sie dem Kläger gegenüber auf Vertragserfüllung besteht.

Wenn endlich der Kläger meint, für die Gegenwart seien wenigstens die Vertragsstrafen zu hoch und deshalb sei der Vertrag nichtig, wenn sie trotzdem eingefordert werden, so ist auch diese Ansicht unrichtig. Alle die Vorwürfe, die der Kläger gegen die Beklagte hinsichtlich der Handhabung des Vertrages erhebt, und alle die Schwierigkeiten, die der Kläger hat, um die Pflichtmengen liefern zu können, mögen und können bei der Straffestsetzung berücksichtigt werden und mögen ihm ein Recht geben, nach § 343 BGB. die Herabsetzung der Strafe zu beantragen. Sie bewirken aber nicht die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages. Im übrigen übertreibt der Kläger etwas die Schwierigkeiten und Verluste des Rübenbaues. Denn andernfalls müßte es ihm doch möglich sein, eine Zahl von Gesellschaftern zu finden, deren Geschäftsanteile zusammen den zehnten Teil des Stammkapitals betragen und die deshalb nach § 61 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften m. b. H. die Auflösungsklage erheben könnten. Hinzu kommt, daß die Beklagte die Menge der im Jahre 1926 anzubauenden und abzuliefernden Rüben um ein Viertel herabgesetzt, also schon in gewisser Weise den Schwierigkeiten des Rübenbaues Rechnung getragen hat.

II. Dem Kläger steht auch kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, so die Beklagte kein Kartell ist. Zwar gewähren die §§ 723, 724 BGB. den Gesellschaf einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts die Befugnis, den Gesellschaftsvertrag einem wichtigen Grunde zu kündigen. Den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränk Haftung, die eine selbständige juristische Person ist, hat das Gesetz, betreffend die sellschaften m. b. H., ein solches Recht versagt. Vgl. R.G. in RGZ. 73/429 und in 1925, S. 1636 Nr. 8.

III. Der Gesellschaftsvertrag ist kein Kartell noch sonst ein Gebilde, das u § 1 der sogenannten Kartellverordnung vom 2. November 1923 fällt. Auch insofern k den Ausführungen des Vorderrichters (unter Ziffer 3 seiner Entscheidungsgründe) be treten werden; Ergänzend wird folgendes bemerkt: Die KartVo. vom 2. November 1 bezweckt, wie aus der Überschrift und dem ganzen Inhalte und der amtlichen Mitteil an die Presse bei Bekanntgabe des Gesetzes hervorgeht, nicht den Schutz des einzel Kartellmitgliedes, sondern den Schutz der Allgemeinheit, d. h. der Verbraucher ge Ausbeutung seitens der Kartelle usw. durch zu hohe und ungerechtfertigte Preise. dieser Zweckbestimmung der Kartellverordnung ist zu folgern, daß Kartelle im Sinne § 1 der Kartellverordnung nur solche Vereinigungen sind, die mittelbar oder unmitte eine den Mitgliedern vorteilhafte Beeinflussung der Marktlage bezwecken. Die Zweck verfolgt die Beklagte mit den ihren Gesellschaftern auferlegten Verpflichtun zum Rübenanbau und zur Rübenlieferung nicht. Sie will gar nicht die Preise für zum Verkaufe gelangenden Zuckerrüben in die Höhe treiben; die betreffenden Bestimmun ihres Gesellschaftsvertrages haben nur den Zweck, der Beklagten Jahr für Jahr die für Fortbestehen und einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Rübenmengen in reichender Güte zur Verfügung zu stellen. Der Gesellschaftsvertrag selbst ist auch n geschlossen und die Beklagte selbst ist nicht gegründet, um die Preise der Rüben im fr Handel zu beeinflussen, sondern, um ihren Mitgliedern den Anbau von Zuckerrü zu ermöglichen und deren Verarbeitung zu Zucker, die den meisten ihrer Mitglie einzeln gar nicht möglich ist, durch eine gemeinsam betriebene Zuckerfabrik u ermöglichen und zu verbilligen. Dieser Zweck der Beklagten und der Rübenanb und Rübenlieferungspflichten schließt die Annahme eines Kartells aus. Infolgedes kommt auch eine Kündigung nach § 8 der KartVo. nicht in Frage.

IV. Nach diesen vorstehenden Ausführungen und Ergebnissen war das angeru Schiedsgericht für die Erlassung des Schiedsspruchs zuständig. Auch war es nicht einer Aussetzung des Verfahrens verpflichtet. Das Kartellgericht ist ausschließlich Entscheidung über die Zulässigkeit einer erfolgten Kündigung eines Kartellvertr zuständig. Aber die Frage, ob überhaupt ein Kartell vorliegt, kann unmittelbar oder mittelbar durch die ordentlichen Gerichte, gegebenenfalls also durch ein Schi gericht, entschieden werden.

Hiernach liegt ein Grund zur Aufhebung des Schiedsspruches nicht vor. Vorderrichter hat die Klage mit Recht abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist desh zurückzuweisen.

B. Der Anschlußberufung des Beklagten ist dagegen stattzugeben. Es kann dahingestellt bleiben, ob die von der Beklagten in der ersten Instanz gestellten Fe stellungsanträge dem § 256 ZPO. (Feststellung über Rechtsverhältnisse) entsprech Die Beklagte hat den Prinzipalantrag ihrer erstinstanzlichen Niederlage in der zwe Instanz aufgegeben und die beiden Hilfsanträge der ersten Instanz klargestellt, as keineswegs, wie der Kläger meint, unzulässig ist. Der jetzt vorliegende Widerklagean entspricht dem § 256 ZPO. Denn die Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten seine Verpflichtungen sind ein Rechtsverhältnis, über dessen Bestehen oder Nic bestehen durch eine Feststellungsklage entschieden werden kann. Auch hat die klagte mit Rücksicht auf das Verhalten des Klägers ein berechtigtes Interesse an alsbaldigen Feststellung der Mitgliedschaft und Verpflichtungen des Klägers.

Die Widerklage in ihrer jetzigen Form ist auch sachlich begründet. Denn Kläger ist in gültiger Weise Gesellschafter der Beklagten geworden. Der Gesellsch vertrag ist auch jetzt noch gültig und eine Kündigung war nicht möglich, wie oben u A im Einzelnen dargelegt ist. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97, 708, Abs. 2 ZPO.

Neue Literatur.

Besprechungen.

Neue Kommentare zum Wettbewerbsrecht.

Baumbach, Sen.-Präs. b. Kamm.-Ger. a. D. Dr. Ad., „Kommentar zum Wettbewe recht" (Wettbewerbsgesetz und wettbewerbsrechtl. Vorschriften d. Warenzeich ges. BGB. u. HGB. unt. bes. Berücksichtig. d. französ., engl., amerik., schwz., österr. u. tschechosl. Rechts). Berlin 1929, Otto Liebmann. 585 S.

er, R.-A. u. Not. Dr. Carl, „Wettbewerbsrecht unt. besond. Berücksichtigung d. Namens-, Firmen-, Patent- u. Warenzeichenschutzes". Berlin 1928, Hermann Tack Verlag. 492 S.

ann, R.-A. Dr. Rud., „Der unlautere Wettbewerb". Mannheim 1929, J. Bensheimer. 501 S.

Zwischen der Arbeit von Becher und den beiden anderen besteht zunächst der Unterschied, daß jener sowohl nach dem inneren sachlichen Aufbau, namentlich der ausführlichen Wiedergabe wichtigster Urteile des RG., aber auch durch die druckmäßige Anordnung einen Kommentar für die Geschäftspraxis bietet, während die beiden anderen darüber hinaus in erster Linie der Rechtswissenschaft und Praxis zu dienen berufen sind. Becher nimmt die bisherige Entwicklung dieses Rechtsgebietes als die uneingeschränkt richtige an. Kritische Auseinandersetzung mit den vielfachen, vielfach vorhandenen Überspannungen des gewährten privatrechtlichen Schutzes geht so gut wie ganz. Das bietet den Vorteil für die Wirtschaftskreise, daß sie einen einheitlichen und sehr ausführlichen Überblick über den bisherigen Rechtszustand gewinnen; den Nachteil, daß die Darstellung nicht geeignet erscheint, Überspannungen des Wettbewerblichen Eigentumbegriffs im privatwirtschaftlichen Verkehr hintenan zu halten. Die wiedergegebenen Urteile erschöpfen aber den Rechtsstoff in dieser Hinsicht nicht ausführlich genug, da sie überwiegend nur die den Schutz bejahenden ohne kritische Stellungnahme wiedergeben.

Abgesehen von diesen Bedenken füllt die Arbeit eine Lücke in der Literatur würdig durch die Art der Stoffbehandlung aus, insbesondere, da sie sich durch eine klare Schreibweise auszeichnet. Baumbach's Werk ist ganz in dem aus seinen letzten Veröffentlichungen (Kommentaren zur ZPO., G. m. b. H. u. A.-G.) bekannten und anerkannten großen rechtswissenschaftlichen Stil gehalten. Dieser Vorzug wird noch vertieft durch die weitgehende, rechtsvergleichende Heranziehung der genannten ausländischen Rechtsgebiete, ganz besonders aber durch die kritische Einstellung, die Verf. auch zu den Entscheidungen des RG. sich weitgehend wahrt, wie zu der Stellungnahme bekannter Kommentare. Zur Kennzeichnung sei nur verwiesen auf seine Behandlung des § 12 BGB. (5. Teil XXVII S. 308 ff.). In der äußeren Anordnung des Stoffes gibt er zunächst die einschlägigen in- und ausländischen Gesetzestexte (S. 1—117) und dann im Kommentar in zusammenfassenden Stoffgliederungen (z. B. Grundlagen des Wettbewerbsrechts, Wettbewerbsverstöße gegen die Allgemeinheit der Mitbewerber, verräterischer Verrat usw.) zusammenhängende Abhandlungen, durchweg gestützt auf umfassendste Berücksichtigung des in- und ausländischen Rechtsstoffes und kritischer Stellungnahme zu den Grundgedanken und ihrer rechtlichen Behandlung. Das sehr ausführliche Sachregister — das bei Becher in späteren Ausgaben gerade für den für sein Buch in Frage kommenden Leserkreis wesentlich vertieft werden sollte — erfüllt bei Baumbach alle Anforderungen. Für die vermutlich bald kommende neue Auflage möchte ich den Wunsch, daß er die Frage der Preisbindung von Markenartikeln und die bisherige Stellung der Rechtsprechung hierzu einer erneuten Prüfung unterzöge.

Diese Frage behandelt ausführlich im Zusammenhange — wogegen Baumbach sie nur gelegentlich als besondere Fälle von Wettbewerbsverstößen anführt — das Werk von Callmann (§ 1 Anm. 93—116 S. 145 ff.). Es ist gleichfalls ein — vielfach an Ausführlichkeit noch über Baumbach hinausgehender — wissenschaftlicher Kommentar, zumal er trotz des Umfanges nur das deutsche Recht berücksichtigt. Nach einer systematischen Einleitung über Wesen und Grundfragen des Wettbewerbs und das Verhältnis des Spezialgesetzes zum BGB. und dem gewerblichen Rechtsschutz (S. 9—91) folgt die Kommentierung der einzelnen Paragraphen, wobei Rechtsprechung und Literatur bis 1. 2. 1929 eingehend und kritisch verwertet werden. Mir scheint, daß Callmann in seiner Beurteilung der Handhabung des Gesetzes vielfach schon einen Schritt über Baumbach hinauskommt. Er hat neben dem ausführlichen Sachregister noch ein sehr begrüßenswertes Streitfälle- und Gesetzesregister angefügt, das dem praktischen Gebrauch sehr zu statten kommt. Auch seine Arbeit wird, wie die von Baumbach, von der Rechtswissenschaft und Praxis sehr begrüßt werden.

Handbuch d. Deutschen Staatsrechts, herausg. in Verbindung mit den bekanntesten Vertretern des Fachs von Gerhard Anschütz u. Richard Thoma. Tübingen 1929, J. C. B. Mohr.

Wie die Herausgeber im Vorwort erklären, soll das Werk, das in Lieferungen erscheint und im Umfange von 2 Bänden im Sommer 1931 abgeschlossen wird — Lieferung 1—3 i. Umfange v. 144 S. liegen bereits vor — ‚einen systematischen Überblick über das gesamte deutsche Staatsrecht (Reichs- und Landesrecht) sowie die Literatur und Rechtsprechung bieten. Es wird ein Sammelwerk darstellen, für dessen System die Herausgeber die wissenschaftliche Verantwortung, ebenso wie für ihre Mitarbeiterauswahl und die Einheitlichkeit der Gesamtdarstellung tragen, während der Inhalt des einzelnen Beitrages den Bearbeiter allein verpflichtet. — Schon die vorliegenden Hefte, die eine „Einleitung" von Thoma über Gegenstand, Geschichte und Literatur,

die „Verfassungsentwicklung in den Einzelstaaten“ von v. Calker, das „Staatsr des Reiches“ von Thoma, die „Nationalversammlung und ihr Werk“ von Jelli die neuen „Landesverfassungen“ von Koellreutter enthalten, um nur wenige den bereits 13 Abhandlungen beliebig herauszugreifen, lassen den Vorzug dieses baues hervortreten, daß die einzelnen Bearbeiter ihren Teilgebieten eine für einen Ei bearbeiter einer so umfassenden Materie nur ganz selten mögliche Geschlossenhe der Ausführlichkeit verleihen können. Das in bester Ausstattung erscheinende ist zu dem verhältnismäßig sehr wohlfeilen Subskript.-Preise von 0.80 RM. für Dr.-Bg. v. 16 S. gr. 4° zu beziehen.

Hecht, Werner Dr. rer. pol., „Der Zement-Kartellpreis“. (Bd. 6 d. u. d. Tit. „Be u. Unternehmung“ von Prof. Dr. A. Hoffmann-Leipzig herausg. Wirtsch wiss. Abhdlg.) Leipzig 1929, A. Deichertsche Verlagsbuchhandl. Dr. Werner S 124 S. 6.50 RM.

Die Arbeit beschäftigt sich mit der Entwicklung der Zementpreise seit Währungsstabilisierung unter dem Einflusse der Syndikate. Sie trägt im einz viel interessantes Material zusammen, das indessen, wie Verf. selbst vorsichtiger betont, zu einwandfreien Schlüssen nirgends ausreicht. In dieser Hinsicht ist di beit geradezu ein Schulbeispiel, wie schwierig es ist, in die privatwirtschaftlichen G lagen selbst einer doch verhältnismäßig nach Produktion und Absatz einfachen, typisierten Industrie einzudringen. Immerhin gibt Verf. eine in ihren Einzelheite die Kartellpreispolitik interessante Kritik, die die Zementsyndikate nicht gerad Muster erscheinen läßt, ganz besonders wegen ihrer abnorm hohen eigenen geldl Anforderungen.

Hurth, Dr. Carl, „Die deutsche Zündholzindustrie i. d. Nachkriegszeit“ (Hft. Münchn. volksw. Studien N. F.). Jena 1929, Gustav Fischer. 128 S.

Die erfreulich übersichtlich geschriebene Arbeit bringt in der Hauptsache historisch-kritischen Überblick über die Nachkriegskrise dieser Industrie und die - wesentlichen rein organisatorischen — Versuche ihrer Abstellung. Hierbei ist die geltende Herstellung in der Zündholzverkaufs A.-G. und die Stellung des Schw trusts kritisch in den Mittelpunkt gestellt. Im Rahmen der Steuerfrage ist im blick auch die Monopolfrage sowie die ausländische Steuergesetzgebung behandelt. Anhang ist statistisches Material über die Preisentwicklung, Ein- und Ausfuhr, Erzeu eine Übersicht über die kapitalistische Zusammensetzung des Schwedentrusts und Weltstellung, der Mitglieder der jetzigen deutschen Vertriebsgesellschaft und Literaturübersicht gegeben. Die Arbeit bietet sonach einen guten Wegweiser durc gegenwärtig wieder aktuell gewordene Gebiet. Dr. S. Tschierschk

Reiche, Dr. rer. pol. Kurt, Fabrikorganisation: „Die kaufmännischen Verwaltu abteilungen des Fabrikbetriebes“. (Bücherei f. Industrie u. Handel, Band Industrieverlag Späth & Linde, Berlin-Wien 1929. 205 S. Preis 7.50 RM.

Der erste Teil des Buches gibt ein Bild vom Aufbau des ganzen Fabrikbet und behandelt einzelne Abteilungen der kaufmännischen Fabrikverwaltung: Ein Lager, Lohn, Verkauf, Nachrechnung, Versand, während in dem zweiten Teil vor die verschiedenen Verfahrensarten zur Bearbeitung der kaufmännischen Gesc vorfälle, dem Arbeitsgang folgend, dargestellt sind. Hierbei ist auch auf weniger tige Arbeitsgänge Wert gelegt. Das Werk will dem Praktiker nicht nur die Te des Verwaltungsaufbaues, sondern das Gefühl für die unbedingte Notwendigkeit voller Behandlung, auch der kleinsten Arbeit, vermitteln.

Platen, „Fragebuch für Geldgeber und Geldnehmer“. Verlag f. Wirtschaft u. Ve Härtel & Co., Stuttgart. 90 S. Preis 0.00 RM.

In dem Bande des praktischen Geschäftsbeirats für Gewerbe, Handel und Ind sind diejenigen Fragen zusammengestellt, deren Klärung sowohl im Interesse des gebers, wie im Interesse des Geldnehmers liegt. Die Fragen sind aufgebaut auf besonders reichen Erfahrung; sie geben dem praktischen Geschäftsmann die lichkeit einer zuverlässige Kontrolle.

Grotkopp, Dr. Wilhelm. Der schwedische Zündholztrust. Sein Aufbau, seine St auf dem Weltmarkt und seine Bedeutung als Finanzmacht. Bd. VIII der „N schen Studien“ herausgegeben vom Nordischen Institut der Univers. Greifs 1928. 117 S. (Georg Westermann) Braunschweig. 17 S. Tabellen. 6.— RM.

Die Diskussion über das Kreditangebot des Zündholztrustes an die Reichsregi weckt für vorliegende Schrift besonderes Interesse, weil sie das einzige in wissenschaf Form zusammengestellte Material zur Kritik der Geltung des Schwedentrustes Es ergänzt die im Text verstreuten Hinweise auf frühere Literatur, die hinsichtli grundlegenden Arbeiten vollständig genannt werden können, für den Kartell-Interes um so lesenswerter, als hier die Entwicklung eines Unternehmens geschildert Im besonderen finden sich interessante Hinblicke in die Arbeitsmethode des führ Mannes Ivar Kreuger bei der Gründung, Verschachtelung und Beeinflussung von F

Gesellschaften der Zündholz-, Kali- und Montanindustrie sowie im Investment-
äft. — Verf. kommt nach seiner ausgezeichneten Darstellung der volks- und national-
chaftlichen Fragen zu dem Ergebnis, daß die Aufgabe des reinen Profitinteresses
das Setzen gemeinwirtschaftlicher Ziele Kernfragen für die weitere Entwicklung
rustes seien. Ihre Beantwortung würden der öffentlichen Meinung und dem Politiker
ntscheidung über das Schicksal des Trustes auf die Dauer vorschreiben. —

Die grundsätzliche Gefahr eines Mißbrauchs der Staatsautorität für privates
nnstreben nur aus einer finanziellen Zwangslage heraus machen eine eingehende
häftigung sowohl mit der Frage eines Staatsmonopols, wie der Monopolgarantie
endig, hierfür bietet Grotkopp sehr gute Unterlagen. Dr. Morgenstern.

Anzeigen.

Bücher

(Besprechungen vorbehalten)

itschky, Ref. Karl, „Die Treuhand-
aft i. Kartellwesen". Göttg. Diss.
29.

hel, Art. „Grundsätze und wirt-
aftl. Auswirkungen d. deut. Kartell-
hts". Köln. Diss. 1929.

acher, Georg, „Period. Wandlungen
Zusammenschluß d. deut. Industrie".
lle. Diss. 1928.

gmeyer, Rich., „Boykott als inter-
tionale Waffe", Tübg. Diss. 1929.

ei, Prof. Dr. Hans Erich, „Die Gesell-
aft m. beschränkter Haftung, Leipzig
O. R. Reisland. 694 S. gr. 8 44.— RM.

i, Ad., „Die Kartellgerichtsbarkeit".
inchen, Diss. 1928.

aische, Hildeg., „Entstehung, Wesen
Bedeutg. d. Kampfes gegen d. Trusts
i. Ver. St. v. N. A. Frkf. Diss. 1927.

erg, Leop., „Der Aufbau d. Gemein-
tschaft a. Grund Art. 156 d. Verf.
Deut. Rch. v. 11. 8. 19." Köln. Diss.

ie, Ilse, „Die organisator. Bestre-
ngen i. Handwerk n. d. Kriege."
inchen. Diss. 1929.

en, Dr. jur. Eugen, „Probleme der
eressengemeinschaft." Mannheim 29.
Bensheimer Verlg. 63 S. 3.50 RM.

ux, Karl, „Ruhrkohlenpreisbe-
gung n. d. Kriege bis z. Ende d.
flationszeit." Köln. Diss.

gen, Herb., „Der Benzol-Verband
lle 1929. W. Knapp. 13 S., 8.— RM.

en, Hans, „Die deutsche Tafelglas-
ilustrie." Köln. Diss. 1929.

o Kurt, „Volkswirtschaftl. Würdi-
ng d. deut. Kartelle u. bes. Berück-
htgg. d. Rechtsprechg. d. Kart. Ger.
ln. Diss. 1928.

upf, Erwin, „Konzentrationstendenzen
i. deut. Schuhindustrie." Köln. Diss.
29.

ar, Hans, „Kartellierungsbestrbg. i. d.
ut. Landwirtschaft." 2. A. 1929.
rchhain N.-L., Zahn & Baendel.

ar, Rud., „Rechtliche Betrachtungen
er d. Roheisenverband." Erlang.
ss. 1928.

Schaff, Erich, „Internationale Verpflech-
tungen i. d. Zündholzindustrie." Gieß.
Diss. 1929.

Schmitt, Alfons, „Großhandel u. Ein-
kaufsvereinigung d. Einzelhdls." Mün-
chen. Diss. 1928.

Stern, Leo, „Die Fusion unt. bes. Be-
rücks. d. Konzernrechts." Köln. Diss.
1929.

Weber, Prof. Dr. Adolf, „Ende des Kapita-
lismus." 2. erweit. u. verm. A. Max
Hueber, München 1929. 104 S.

Nadás, Ladisl., „Le droit hongrois des
cartels et des concernes." Traduit
p. Louis Baudonin Paris, 1929.

Ohde, Thorsten, „Det Moderna Trust-och
Kartell väsendet." Stockholm 1929
Kooperation Förbundets Bockförlag 229 S.

Aufsätze und Berichte.

Dobretsberger, Josef, „Die Überwälzung
der Monopolwirkungen i. wirtschaftl.
Konzentrationsprozeß." Jahrb. f. Nat.
Oekon., April 1929.

Faucherre, Dr. H., „D. gegenwärtige Stand
d. Schweizer. Genossenschaftswesens."
Schweizer. Ztschft. f. Betriebswirt.-
Arbeitsgestaltg., Heft 16, 1929.

Kugelmann, S., „Die Aussichten d. Zinn-
kartellierung." Wirtschaftsdienst. Hbg.
Heft 41 v. 11. X 1929.

Stadler, E., „Die Ebauches A.-G. a. neueste
Form i. Konzentrationsprozesse d. Roh-
werkindustrie." Schweiz. Ztschft. f.
Betriebsw. u. Arbeitsgestlg. Heft
15—17, 1929.

Tokayer, Dr. Oskar, „Das Rätsel d. Benzin-
kampfes." Industrie u. Hdls. Ztg.,
Berlin, Nr. 215 v. 14. 9. 1929.

„Benzinkonvention", der Kampf gegen
die. Köln. Ztg. No. 486 v. 5. 9. 1929.

„Betriebsstoffmarkt", z. Kampf auf dem,
ebenda Nr. 500 v. 12. 9. 1929.

„Eisenpakts", Um die Verlängerung des.
„Magazin d. Wirtschaft". Nr. 29 v.
18. 7. 1929.

„Großbank-Fusion", die Bedeutg. d. Frkf.
Ztg. Nr. 720 u. 722 v. 27. 9. 1929.

„Kartellgerichtsbarkeit", Rechtsunsicher-
heit i. d. Dtsch. Bergw. Ztg. Nr. 209
v. 6. 9. 1929.

„Konzentrationswelle“, eine neue, Köln. Ztg. Nr. 533 v. 29. 9. 1929.
„Syndikatliche Probleme“, Dtsch. Bergw. Ztg. Nr. 210 v. 7. 9. 1929.
Geisinger, E., „La question des cartels et la législation en Autriche“, Société d'Etudes et d'Expansio nNr. 70/71 1929.
Laveleye, Baron de „La sidérurgie b et les principales ententes sidérurgi internationales.“ Revue économi internationale. Juni Heft 1929.
Macgregor, Prof. Dr. H., „Internati Cartels“, The Financial Times, Lo Nr. 12645 v. 13. 7. 1929.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Bergbau.

Kombination reiner Zechen. (Ewald—König Ludwig—Langenbrahm.— 6,4 Mill. t Syndikatsquote.) Als die Gew. Ewald vor einiger Zeit einen stattlichen Po König Ludwig-Kuxe aus dem Besitz des Lothringen-Konzerns erwarb, da ging „Frkf. Ztg.“ v. 2. 10., sogleich die Vermutungen dahin, daß die Gew. Ewald — bei letzten Syndikatserneuerung zwangsangeschlossen — sich für die Syndikatserneue stärken wolle. Damals ist zwar erklärt worden, daß Ewald keine bestimmten kol wirtschaftlichen Pläne verfolge; es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß die Zusam fassung einiger, auf besonders guter Kohlenqualität basierender Zechen nicht nur Streben nach dem Vorteil einer solchen Rationalisierung ermöglichenden Zusam fassung entsprang, sondern daß die Erkenntnis mitbestimmend war: wer unter Gre mitreden will, muß sich selber stark machen. Jetzt erscheinen die Pläne für ein geres Zusammengehen gereift zu sein, wie die Meldung unseres Essener Korresponde im II. Mgbl. erkennen läßt. Was eine solche Kombination bedeuten würde, möge folgende Zusammenstellung von Syndikatsquoten der drei sich verbindenden Gewerkschaften im Vergleich mit den Besitzern der vier größten Quoten (von Stahlverein abgesehen) zeigen.

(in 1000 t)	Verk.-Bet.	Koks-Bet.	Brikett-Bet.	Selbstver. Bet.
Gew. Ewald	3686	1344	—	—
König Ludwig	1903	742	—	—
Langenbrahm	809	—	120	—
	6398	**2086**	**120**	—
Harpen	9123	3419	193	—
Hibernia	6924	1613	175	—
Recklinghausen	6285	2610	—	530
Rhein. Stahlwerke	6034	1658	400	2270

Dem letzten Börsenwert nach kommt die Kombination auf 123 Mill. RM. (Ha etwa 145 Mill.). Das zeigt ebenfalls die Bedeutung des in Entstehung begriffenen Gebi In welcher Weise und zu welchen Bedingungen ein Zusammenschluß erfolgen wird, noch nicht fest. Gewisse Anhaltspunkte dürfte das Ausbeute-Verhältnis für die le Jahre geben:

	Kuxenanteile	Kuxenpreis 1927	Kuxenpreis zuletzt	Ausbeute 1925	Ausbeute 1926	Ausbeute 1927	Ausbeute 19
Gew. Ewald	3000 (b. Mai 1929 1000)	19 500	21 000	300 [1])	2200	1000 [2])	80 [2])
König Ludwig	1000	35 000	40 500	—	1000	2000	12
Langenbrahm.	1000	19 750	19 500	300	900	650	5

[1]) Aus Verkaufserlös Grubenfeld Eiberg. [2]) Auf 3000 Kuxenanteile.

Een- und Stahlindustrie.

Infolge einer eingetretenen Preissteigerung am Welthalbzeugmarkt hat, lt. „Frkf. Z“ v. 18. 9., der Stahlwerksverband seinen Preis für Knüppel um ½ sh und für Pinen um 1½ sh heraufsetzen können. Man rechnet damit, daß eine weitere, wenn auch geringe Besserung in nächster Zeit möglich sein wird.

Der Stahlwerksverband hat, lt. „Frkf. Ztg.“ v. 12. 10., erneut seinen Exportpreis heruntergesetzt. Jetzige Exportpreise für Stabeisen Lst. 5.7 bis 5.76 (5.10 bis 5.11). Der Trägergrundpreis wurde um 1 sh. auf 5.1 Lst. ermäßigt.

Neue Avipreise. Für Auslieferungen im Monat Oktober 1929 sollen, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg.“ v. 27. 9., gemäß Vereinbarungen zwischen der eisenschaffenden und eisenverarbeitenden Industrie folgende Weltmarktpreise gelten: Rohblöcke 91 RM., Vorblöcke 95 RM., Knüppel 99 RM., Platinen 100 RM., Formeisen 102 RM., Stabeisen 11 RM., Bandeisen 118 RM., Walzdraht 125 RM., Grobbleche 128 RM., Mittelbleche 13 RM.

Eenverarbeitende Industrien.

In der Zusammenkunft der Stabziehereivereinigung Düsseldorf wurden, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg.“ v. 15. 10., die Exportpreise einer neuen Prüfung unterzogen. Es wurde hierbei festgestellt, daß trotz der gesunkenen Exportstabeisenpreise die Verkaufspreise für Blankmaterial kaum die Selbstkosten decken. Man beschloß deshalb einstimmig, eine Ermäßigung der Preise nicht vorzunehmen. Im übrigen habe die Verständigung unter den Mitgliedern auch nach anderer Richtung hin wesentliche Fortschritte gemacht.

Der Drahtverband G. m. b. H. in Düsseldorf hat, lt. „Frkf. Ztg.“ v. 23. 9., ab 1. September d. J. eine neue Grundpreisliste herausgegeben. Es ist gegenüber den bisherigen Satzungen eine nicht unwesentliche Ermäßigung eingetreten, zumal da auch die Rabattsätze für Händler eine Heraufsetzung erfahren haben und auf einen Teil der Urpreise in Zukunft höhere Rabattsätze gewährt werden. Außerdem wird auf die Grundpreise in bestimmten Gegenden noch ein effektiver Nachlaß von 1 RM. für 100 kg gewährt. Diese Vergütung tritt ohne Ausnahme für ganz Süddeutschland ein.

Im Anschluß an den Drahtverband in Düsseldorf wurde, lt. „Frkf. Ztg.“ v. 5. 10., eine neue Drahtgewebe G. m. b. H. mit einem vorläufigen Stammkapital von 50 000 RM. gegründet, deren Zweck die Herstellung und der Vertrieb von Spezialdrähten, insbesondere für Baugewerbe ist. Geschäftsführer sind einige Mitglieder der Geschäftsführung des Drahtverbandes.

Ende September ist der Verband für viereckiges Drahtgeflecht in der Form neu errichtet worden, daß sich, lt. „Frkf. Ztg.“ v. 8. 10., neun große gemischte Werke zusammenschlossen. Die reinen Werke bleiben draußen. Der Verkauf ist zunächst bis zum 31. Dezember 1929 geregelt, er erfolgt zu den Preisen der Liste Nr. 3 vom 7. September 1928. Der dem Großhandel gewährte Grundrabatt lautet auf 5-6%; daneben kommen noch Mengenrabatte zur Vergütung, sofern die festgelegten Quantitäten in einer Saison abgenommen werden. Die Rabatte lauten wie folgt: bei Abnahme von mindestens 35 t 1%, bei wenigstens 60 t 1½%, bei wenigstens 120 t 2% bei wenigstens 1[illegible] t 3%, bei wenigstens 300 t 4%. Die Mengenrabatte werden errechnet vom Nettofakturenbetrag, also nach Abzug des Grundrabattes. Bei waggonweisem Lagerbezug kommt noch ein Sonderrabatt von 2%, der ebenfalls vom Nettorechnungsbetrag ermittelt wird, zur Vergütung. Die Spannungen zwischen den gemischten und reinen Werken konnten auch bei den letzten Verhandlungen keinesfalls abgeschwächt werden. Eine große Anzahl reiner Flechtereien fühlt sich durch die Einstellung der Großbetriebe benachteiligt, so daß sogar die Absicht besteht, das Kartellgericht anzurufen. Ob es zur Durchführung der beabsichtigten bezirksweisen Zusammenfassung der reinen Flechtereibetriebe kommt, ist schwer zu sagen. Eine derartige Organisation müßte vom Reichsverband der Fabrikanten viereckiger Drahtgeflechte aufgezogen werden: der Vorsitzende hat aber angesichts der durch die Verbandserneuerung geschaffenen Situation seinen Posten niedergelegt. Den neun gemischten Werken stehen etwa 250 reine Flechtereien gegenüber. Ein großer Teil der reinen Werke wird nur handwerksmäßig betrieben und arbeitet nur einige Monate im Jahr. Die Lage der reinen Betriebe ist in der Tat äußerst kritisch, denn bei den von den großen Werken zurzeit eingeräumten Verkaufspreisen ist den ersteren jeder erfolgreiche Wettbewerb unmöglich. Die Selbstkosten der Geflechtsdrähte betragen für die gemischten Werke etwa 19 RM. für 100 kg, während die reinen Flechtereien 23 bis 24 RM. für 100 kg bezahlen müssen. Welchen weiteren Verlauf die Dinge in der Vierkantgeflechtindustrie nehmen werden, läßt sich nicht übersehen.

Eenhandel.

Zur Kündigung der westdeutschen Eisenhandelsverträge. Im Juli des Jahres war ein Vertrag zwischen der Westdeutschen Eisenhandels G. m. b. H., in der die freien Eisenhändler zusammengeschlossen sind, und dem Verband Rheinisch-

Westfälischer Eisengroßhändler, der Vertretung des Werkshandels, zustan gekommen. Hiernach sollten, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 6. 10., die Mitglieder der W t- deutschen Eisenhandels G. m. b. H. mit dem Rabatt der Händlergruppe I beliefert wer n. Eingeweihten Kreisen war es jedoch von vornherein klar, daß der Kampf um die Org i- sation des Eisen- und Stahlhandels im Westen Deutschlands damit noch nicht zur R e gekommen sein könne. Nach wie vor bestand die Differenz zwischen Stahlwerksverb nd und Werkshandelsfirmen einerseits und freien Eisengroßhändlern anderseits, weil se vom Stahlwerksverband nicht zum direkten Bezuge zugelassen wurden. Den Ver ag zwischen Werkshandel und freiem Handel hatten daher die freien Händler (vertr en durch die Westdeutsche Eisenhandels G. m. b. H.) nur unter Vorbehalt ihrer Re te auf Grund der früher eingelegten Beschwerde beim Wirtschaftsministerium unterschrie n. Durch diese Beschwerde hatte die Westdeutsche Eisenhandels G. m. b. H. bekannt ch seinerzeit erreichen wollen, daß ihre Mitglieder unter Hinweis auf § 9 der KartVo. (Spe en und sperrähnliche Maßnahmen) zum direkten Bezuge beim Stahlwerksverband z e- lassen würden. In einem vom Reichswirtschaftsministerium daraufhin eingeholten t- achten hatten das Kartellgericht den Standpunkt eingenommen, daß die Nichtzulass ng der freien Eisenhändler zum direkten Bezuge in der Tat als Sperre im Sinne des § 9 n- zusehen sei. Das Gutachten wurde am 11. Mai 1929 erstattet und vom Reichswirtsch s- ministerium den Beteiligten zugestellt. Trotzdem hat der Stahlwerksverband bi er seine Haltung nicht geändert; er hat es sogar erreicht, daß die freien Eisenhändler en erwähnten Vertrag im Juli mit dem Werkshandel abschlossen. Dabei wurden die r- treter des freien Handels unter Hinweis auf die Abwesenheit maßgebender Pers en während der Urlaubszeit auf eine endgültige Regelung im Herbst vertröstet.

Inzwischen sind nun die Verhandlungen zwischen Stahlwerksverband nd Werkshandelsverband einerseits und freiem Handel andererseits wieder aufgenom en worden. Wie aus der kürzlich von uns gebrachten WTB-Meldung hervorgeht, hat er Stahlwerksverband die bestehenden Verträge mit den Handelsfirmen zum 31. Dezem er dieses Jahres gekündigt. An welchem Punkt der Verhandlungen der unmittel re Anlaß zu dieser vorzeitigen Kündigung entstanden ist, kann man noch nicht einwan rei erkennen. Es ist auch noch nicht klar zu sehen, ob der Stahlwerksverband die fr er bereits drohend angekündigte vollständige Änderung der Eisenvertriebsorganis on wieder in die Debatte geworfen hat oder inwieweit es andererseits etwa den freien Händ rn gelungen ist, mit ihrem Standpunkt durchzudringen, der ja inzwischen durch das t- achten des Kartellgerichts eine Sanktion erfahren hat. Eine Klärung der Sachlage dürfte in nächster Zeit zu erwarten sein. Sie wird gerade im gegenwärtigen Augenblick wo die Fragen des Kartellrechts immer wieder allgemeineres Interesse beanspruchen, on einer über den vorliegenden Spezialfall hinausgehenden Bedeutung sein.

Metallindustrie u. -Handel.

Der Zinkwalzwerksverband hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 11. 10., den Zi k- blechgrundpreis am 10. Oktober um 1 RM. für 100 kg ermäßigt.

Die Südd. Zinkblechhändler-Vereinigung in Frankfurt hat, lt. „Ikf. Ztg." v. 4. 10., am 3. d. M. die Preise um ca 1¼% erhöht (zuletzt am 30. Sept. un a. 2% ermäßigt).

Treurabatte für die Messingverarbeiter. Die Messingverarbeiter er- halten, lt. „Frkf. Ztg." v. 1. 10., jetzt auch für die Monate Mai, Juni und Juli je 5 M. pro t Treurabatt. Es war, wie wir früher geschildert haben, mit Rücksicht auf die n ht immer ausreichenden Mittel für diese Rabattgewährung lange Zeit ungewiß, ob über en April hinaus noch Rabatte gezahlt werden konnten. Eine zeitweilig erörterte Ä der Erhebungsmethode der Beträge bei den Halbzeugwalzereien ist bis jetzt noch n ht vorgenommen worden. Die Verarbeiter hoffen, für die Zukunft eine Erhöhung der Ra tt- gewährung für Messing durchdrücken zu können. Die Verhandlungen hierüber soll en in nächster Zeit festgesetzt werden.

Die Vereinigung der Fabriken verzinkter Blechwaren Köln besch ß, lt. „Ind. -u. Hdls.-Ztg." v. 15. 10., ihre Auflösung und gab den Inlandsverkauf den it- gliedern mit sofortiger Wirkung frei. Der Grund für die Auflösung liegt in der Ablehn ng einiger Außenseiter, der Vereinigung beizutreten, sowie in dem Austritt verschied er bisheriger Mitglieder der Vereinigung.

Maschinenbau.

Rationalisierungskartell in der Kältemaschinenindustrie. Über as kürzlich gemeldete Abkommen zwischen A. Borsig, Berlin-Tegel, und der Maschi n- bauanstalt Humboldt, Köln-Kalk, auf dem Kältemaschinengebiete zwecks Zu m- menfassung der Erfahrungen beider Gesellschaften erfährt „Frkf. Ztg." v. 19. 9., aß von beiden Firmen eine gemeinsame G. m. b. H. mit 500 000 RM. Gesellschaftska tal gegründet wurde, woran Borsig mit 300 000 RM. und Humboldt mit dem Rest bet ligt sind. Zu Geschäftsführern wurden ernannt Dir. Arnold (Berlin-Tegel) und Dir. Fbst (Köln-Kalk). In die Firma ist ferner eingegliedert worden die seit Jahren im Rhein nd

bestehende Kältemaschinenfirma Schlüter & Gsel, die sich speziell mit dem Vertrieb von Kleinkältemaschinen befaßt.

Der Vereinigung ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 6. 10., nunmehr auch die Maschinenfabrik Germania vorm. Schwalbe & Sohn in Chemnitz beigetreten. Es ist eine Ver. Deutsche Kältemaschinenfabriken Borsig-Germania-Humboldt G. m. b. H. gegründet worden mit dem Sitz in Berlin und Zweigstellen in Köln und Chemnitz, deren Kapital nunmehr nach der Erweiterung mit 750 000 RM. bemessen wurde. Borsig hat 300 000 RM., Germania 250 000 RM. und Humboldt 200 000 RM. Anteile übernommen. Bezweckt ist die Rationalisierung der Fabrikation durch Aufteilung der Fabrikationsgebiete und eine wirtschaftlichere Gestaltung des Verkaufs.

Chemische Industrie.

Zum Benzinkampf. (Vgl. S. 482). Die Resolution des Reichsverbands der Garagenbesitzer anläßlich der Düsseldorfer Tagung, nach der alle weiteren Verhandlungen mit der Konvention abgelehnt werden, solange diese nicht vorher klar zu erkennen gibt, lt. „Frkf. Ztg." v. 18. 9., wie sie den berechtigten Forderungen der Garagen- und Tankstellenbesitzer bei Sicherstellung der handelsüblichen Verdienstspanne Rechnung zu tragen bereit ist, verdient deshalb Beachtung, weil in ihr kein Wort von den in früheren Äußerungen enthaltenen Forderungen eines angemessenen, dem Konsumenten tragbaren Benzinpreises enthalten ist. Es wird lediglich gesagt, daß eine Erhöhung der bisher üblichen Benzinpreise nicht notwendig sei. Im übrigen findet am 11. September in Hamburg eine Sitzung der Konvention statt, die sich mit der durch die Resolution der Garagenbesitzer geschaffenen Lage befassen und evtl. weitere Maßnahmen beschließen wird. Die von uns gemeldeten Einigungsbestrebungen haben inzwischen keine Fortsetzung erfahren, vielmehr soll nun auch nach einem Beschluß der Außenseiterfirmen in Oberschlesien mit Benzinpreisunterbietungen (der Benzinpreis wurde bereits nach und nach um 4 Pfg. und der Benzolpreis um 1 Pfg. herabgesetzt) begonnen werden. Eine Einbeziehung der Städte Breslau, Gleiwitz und Hindenburg soll bereits erfolgt sein bzw. dicht bevorstehen. Außer der Rheinland-Garagen G. m. b. H. verkaufen übrigens nunmehr auch in Köln zwei weitere Firmen Benzin zu Außenseiterpreisen.

Auf der Tagung der rheinischen Ortsgruppe der Garagenbesitzer in Düsseldorf soll, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 9., bisher Beschlüsse über Kampfmaßnahmen nicht gefaßt, wohl aber notwendige Vorbereitungen getroffen worden. Die rheinischen Ortsgruppen sollen beim Bezug von konventionsfreiem Benzin auf holländische, belgische und englische Außenseiter angewiesen, an denen es auch nicht fehlen soll. Es hat den Anschein, daß die Ortsgruppen im Rheinland sich mit einem annehmbaren Vergleich auf der Grundlage der in der Düsseldorfer Entschließung geforderten Verdienstspanne begnügen würden. Die Benzinkonvention hält heute in Hamburg eine Sitzung ab und es soll nach den Beschlüssen dieser Versammlung mit einem entscheidenden Schritt der Ortsgruppen des Reichsverbandes der Garagenbesitzer zu rechnen sein. — Über eine heute in Hamburg tagende Sitzung der Benzinkonvention bzw. Betriebsstoffkonvention liegen folgende Angaben des WTB. vor, die ihrem Inhalt nach bestimmt sind, nachmittags umlaufende Gerüchte von erheblichen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Konvention über die einzuschlagende Preis- und Außenpolitik zu zerstreuen. Die Meldung lautet wie folgt: In Hamburg tagte heute die in gewissen Zeiträumen regelmäßig stattfindende Mitgliederversammlung der sogenannten Betriebsstoffkonvention. Diese Versammlung befaßte sich mit den Einzelheiten der Bedingungen für Betriebsstoffhandel und deren Weiterentwicklung. Preisfragen wurden in der Versammlung nicht erörtert, auch fand keine Aussprache über die Beunruhigung des Marktes in Köln und München statt, da es sich hier lediglich um lokale Angelegenheiten handelte.

Die Trägerin des Benzinpreiskampfes in Westdeutschland, die Rheinland-Garagen G. m. b. H. in Köln, erklärt, lt. „Frkf. Ztg." v. 26. 9., in einem Rundschreiben, daß an eine Beilegung des Benzinkampfes vor Erfüllung der Forderungen der Garagenbesitzer nicht zu denken sei. Die Betriebsstoffversorgung sei sichergestellt, da mit holländischen und belgischen Importeuren langfristige Lieferungsverträge abgeschlossen seien. Im übrigen habe man auch an die Konvention ein befristetes Ultimatum gestellt zur Erfüllung der Forderung der Außenseiter. Bemerkenswert ist übrigens, daß anscheinend als Drängen der Öffentlichkeit hin neuerdings von den Außenseitern wieder eine allgemeine Senkung der Benzin-Kleinverkaufspreise auf 29 Pfg. gefordert wird, andernfalls sie das Kartellgericht angerufen werden. — In den Vereinigten Staaten soll jetzt entgegen der statistischen Lage eine Preiserhöhung für Benzin von einer der größeren Produzentinnen, von der Standard Oil Co. of New Jersey, vorgenommen worden sein, und zwar um 2 cents je Gallone, die mit der Begründung, daß die Frachten nach Europa seit Anfang des Jahres sich beinahe verdoppelt hätten (beispielsweise von Golf nach Großbritannien von 12 sh 6 d auf 24 sh).

Die Rheinland Garagen G. m. b. H. in Köln hat ihre Kampfpreise für Benzin, lt. „D. A. Z." v. „10. 10.", nun um 2 Pfg. je Liter heraufgesetzt, von bisher 24 auf jetzt 2 Pfg. (Der Preis der Konventions-Gesellschaften beträgt unverändert 29 Pfennig.)

Von 14. 10. werden einige hauptsächliche Treibstoffgesellschaften und in nächsten Tagen, lt. „D. H. D." weitere Firmen in Berlin ihre Zapfstellenpreise end lt. „Frkf. Ztg." v. 14. 10., ermäßigen. Und zwar soll der Preis für Benzin und Ber Benzol-Gemisch um 2 Pfg. und für Benzol um 1 Pfg. je Liter herabgesetzt werden. Notiz wird sodann für Benzin 30, Gemisch 35 und Benzol 43 Pfg. je 1 Liter betra Es ist hoffentlich nur eine Frage von Tagen, daß auch in anderen, namentlich in deutschen Bezirken, der in U. S. A. schon erfolgte Abschlag vor sich geht. Die Invention sollte sich selbst äußern.

Zwischen der Deutschen Zündholzverkaufs-A.-G. (Syndikat) und Edeka-Zentrale e. G. m. b. H. ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 9., nunmehr ein Übergabkommen getroffen worden, von dem aus man demnächst zu festen Abmachunge gelangen hofft. Das Syndikat hat die über die Edeka verhängte Lieferungssperre be aufgehoben, ohne daß die Edeka die früher verlangte Verpflichtung zum ausschließli Bezug von Syndikatshölzern jetzt schon eingegangen wäre. Die restlose Abwick der Lieferungsverträge zwischen Edeka und den russischen Produzenten wird noch Reihe von Monaten in Anspruch nehmen.

Das Projekt der Zündholzanleihe. Die Anleihe des Reiches beim Zündhtrust soll, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 10., einen Betrag von 500 Mill. RM. erreichen, falls zu einer Einigung gelangt. Der „Deutsche Volkswirt" behauptet nunmehr, daß be ein festes Anleiheangebot des Kreuger-Konzerns vorliege. Der Anleihebetrag sei in Vorverhandlungen auf Dollar 125 Mill. festgelegt worden. Auch über eine sehr l Laufzeit (50 Jahr), sei man wohl einig, während über die Zinsbedingungen die l Entscheidung noch nicht gefallen ist. Man könne aber damit rechnen, daß die Gesbelastung des Reiches unter 6½% pro Jahr bleibt, also wahrscheinlich bei einem Zssatz von 6 % ein Auszahlungskurs gewählt wird, der einen Bareingang von 500 Mill. M. zuläßt (das hieße 95,2 % D. Red.). Der Schwedentrust würde die Anleihe direk das Reich gewähren und durch die Begebung eigener Titres finanzieren. Auch von der Vertrag eine direkte Placierung deutscher Schuldverschreibungen im Ausland ht ausschließen würde, könnte daran der Schwedentrust aus eigenen geschäftlichen rwägungen jetzt nicht denken, da Aktien oder Obligationen der Kreuger & Toll AB. an den ausländischen Kapitalmärkten ganz erheblich billiger zu placieren sind als ne deutsche Reichsanleihe. Die Grundlage der Verhandlungen zwischen Reich und Schwentrust sei eine veränderte Struktur des Syndikats. Das Gesetz aus dem Jahr 1927 m te auf zweifache Weise ergänzt werden: Zwangssyndizierung der gesamten inländis Produktion und Schaffung eines Einfuhrmonopols für die Syndikatgesellschaft. An eine Übertragung des deutschen Zündholzmonopols an den Schwedentrust sei ht gedacht; Schwedentrust und unabhängige deutsche Fabriken (diesmal wären es sämtliche deutschen Werke, wobei man allerdings mit den Konsumvereinen eine Sonderregelung zu treffen hätte) wären an der Monopolgesellschaft wie bisher 50 zu 50 bete gt, die Entscheidung würde aber bei dem Reich liegen. Je nach Bedarf würde die Monopolgesellschaft die Produktion der deutschen Werke einschränken und nur im Notfall (so wahrscheinlich nie) Zündhölzer aus dem Ausland einführen. Der Ankaufspreis des Syndikats soll sich nicht ändern, er solle also wieder maximal 130 RM. pro Kiste betragen. Dieser Enderlös würde eine angemessene Verzinsung des in den deutschen Zündholzfabriken investierten in- und ausländischen Kapitals garantieren. Die Festsetzung des Kleinhandelspreises bleibe (für alle gangbaren Zündholzsorten) wie bisher S he des Reichs. Geplant dürfte eine Erhöhung des Preises der Konsumhölzer von 25 auf 30 Pf. (pro zehn Schachteln) sein. Danach würde der Gewinn der Monopolgesellschaft bei voraussichtlich stark vergrößerter Produktion (man könne mit 180 000 Kisten pro Jahr rechnen) sehr erheblich steigen. Die Wünsche des Schwedentrusts betreffen nur die Gewinnverteilung der Monopolgesellschaft. Außerdem erzielen die Schweden zusätzliche Gewinne, indem ihre jetzt unrentablen, ja gefährdeten Investitionen in Deutschland, die auf 30 Mill. RM. zu schätzen sind, eine angemessene Verzinsung von vielleicht 10 oder 12 % abwerfen würden. Der Schwedentrust würde zunächst der Handelsgesellschaft zur Abgeltung der jetzigen Bankschulden einen langjährigen Kredit von 5 Mill. M. geben. Aus den Gewinnen müßte vorerst dieser Kredit verzinst werden, dann würden die Aktionäre eine feste Dividende von etwa 8 % erhalten, während vom Rest das Reich einen festen Betrag (etwa 6 Mill.) als Gewinnanteil zugewiesen erhielte. In den steigenden Gewinn würden sich Reich und Schwedentrust nach gestaffelten Quoten teilen, die progressiv zugunsten des Reiches festgesetzt würden. Von einem Übergewinn in gewisser Höhe an würde also der Schwedentrust nichts mehr erhalten. Insgesamt zeigen vorläufige Berechnungen, daß der Schwedentrust etwa 3, das Reich etwa 10 Mill. aus den Monopolgewinnen zusätzlich erhalten könnten. Der Ausfall des Reiches an Zolleinnahmen würde durch die ebenso große Steigerung der Steuereinnahmen ausgeglichen.

Elektrizitätsindustrie.

Exportkartell in der Kabelindustrie. In Berlin wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 3. 10., von einer Reihe führender Kabelfabriken eine G. m. b. H. mit einem Or-

gen Kapital von 500 000 RM. gegründet. Zweck sei die „gemeinsame Wahrung der Interessen der Beteiligten, insbesondere im Ausland". Zu dieser wenig klaren Mitteilung sind von beteiligten Kreisen Erläuterungen nicht zu erlangen. Es ist daran zu erinnern, daß für das inländische Geschäft ein leidlich funktionierendes Kartell bereits besteht, während die Bindungen im Auslandsgeschäft ziemlich locker sind. Es liegt die Vermutung nahe, daß die neu gegründete G. m. b. H. ihre Verdichtung erstrebt.

Der obigen Meldung, lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 10., ist nachzutragen, daß zu den beteiligten zehn Firmen noch die Süddeutschen Kabelwerke in Mannheim, die Osnabrücker Kupferwerke, das Kabelwerk Duisburg, die Kabel und Metall A.-G. Neumeyer in Nürnberg (Hackethal) und auch die Dr. Cassirer & Co. A.-G. in Berlin angehören, dagegen nicht die Deutsche Telefonwerke und Kabelindustrie A.-G. in Berlin.

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Verlängerung des Westdeutschen Zementverbandes. In der nächsten Zeit wird sich, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 15. 10., die Frage der Vertragsverlängerung des Westdeutschen Zementverband Bochum entscheiden müssen. Nach Informationen des Westdeutschen Handelsdienstes ist der am 31. Dezember ablaufende, als Provisorium gedachte Vertrag bereits gekündigt worden, so daß in Kürze Verhandlungen mit dem Ziel der Verbandsverlängerung bzw. Erneuerung aufgenommen werden müssen. Es erscheint sehr fraglich, ob es auch diesmal wieder wie in den beiden Vorjahren zur Vereinbarung eines Provisoriums mit Jahresfrist kommen wird. In den Provisorien für 1928 und 1929 war eine Verlängerung unter Übernahme der durch den alten Vertrag geschaffenen Grundlagen erfolgt. Es hat den Anschein, als ob die diesjährigen Verhandlungen nun mit größeren Schwierigkeiten zu rechnen haben werden. Einmal haben die Marktverhältnisse gegenüber dem Vorjahre eine gewisse Verschlechterung erfahren, und andererseits haben einzelne Mitglieder, wie z. B. die Wikingschen Portland-Zement- und Wasserkalkwerke in Neuwied ihre Zementherstellungsanlage noch erweitert bzw. vermehrt. In unterrichteten Kreisen befürchtet man die größten Schwierigkeiten von der Seite der Wikingwerke, deren Austritt auch in den vorjährigen Verhandlungen angedroht war. Möglicherweise wird auch versucht werden, die Struktur des Verbandes dergestalt zu ändern, daß die Verkaufsorganisation elastischer gestaltet wird. Die Außenseiterfrage hat sich inzwischen etwas verändert. Eine Reihe von Werken ist in Zahlungsschwierigkeiten geraten und stillgelegt worden. Andere wiederum wurden vom Westdeutschen Zementverband übernommen. Zu berücksichtigen bleibe aber, daß auch eine verringerte Konkurrenz bei allgemein verschlechterter Marktlage noch belastend empfunden werden kann. So hat auch der Westdeutsche Zementverband Verhandlungen mit Großhändlern gehabt, in deren Verlauf das Verhältnis zu den Außenseiterfirmen, insbesondere zu der augenblicklich erfolgreichsten, der Zementfabrik Atlas in Paderborn, erörtert worden ist.

Die Zementfonds-Verwaltungsgesellschaft, die dem Westdeutschen Zementverband nahesteht, hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 29. 9., bei der gestern stattgehabten Zwangsversteigerung das Zementwerk Komet G. m. b. H., Geseke, zum Preise von 200 000 RM. erworben. Die Gesellschafter des Komet gehen leer aus. Die eingetragenen Forderungen belaufen sich auf 530 000 RM. Außerdem dürften noch andere Gläubiger um 70—80000 RM. Verluste erlitten haben. Das Zementwerk liegt still und wird voraussichtlich auch nicht wieder in Betrieb genommen werden.

Die Bemühungen um eine sächsische Preßglaskonvention werden, lt. „Frkf. Ztg." v. 6. 10., noch immer fortgesetzt. Einige Hütten haben sich bekanntlich zu einer Verkaufsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Verhandlungen mit der Glasfabrik Brockwitz sind noch nicht abgeschlossen. Man hat sich dahin geeinigt, über den 31. Dezember hinaus keine festen Preisbindungen einzugehen. Die im Verkaufsbüro zusammengeschlossenen Firmen würden wahrscheinlich im Laufe des November eine gemeinsame Liste herausbringen, die als Grundlage etwaiger Vereinbarungen mit Brockwitz dienen solle.

Nahrungs- u. Genußmittelindustrie.

Mühlenkonvention — einheitlicher Mantelvertrag. Gelegentlich des II. Frankfurter Getreidehandelstages fand, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 10., eine Versammlung von Vertretern des süddeutschen Mehlhandels statt, die sich in der Hauptsache mit der Frage des Abschlusses eines Vertrages mit der süddeutschen und der westdeutschen Mühlenkonvention in Mannheim bzw. Köln befaßte. Dieser Vertragsentwurf sieht vor, daß sich die Mehlhändlerorganisationen des Mannheimer, Frankfurter, Nürnberger, Stuttgarter und Freiburger Bezirks verpflichten, mindestens 80 % ihres Bedarfs an Mehl bei den Konventionsmühlen zu decken, wogegen die Konventionen den Mehlhändlerorganisationen einen Treurabatt gewähren und auch sonst alle Maßnahmen unterstützen, die zur Gesundung des zurzeit wirtschaftlich bedrängten Mehlhandels dienen können. Der Vertrag soll nach Möglichkeit rückwirkend ab 1. Juli 1929 abgeschlossen werden. In einzelnen Bezirken, so vor allem im Mannheimer Bezirk, hat die

große Mehrzahl der einzelnen Mehlhandelsfirmen diesem Vertragsentwurf bereits t-gestimmt. Die bisherige dreiköpfige Kommission, die Verhandlungen mit den Konv-tionen eingeleitet hat, wird durch den Hinzutritt der Nürnberger und oberbadisc n Gruppe auf fünf Personen — d. h. einschließlich Ersatzleute auf zehn Personen — -weitert. Es wurde einstimmig beschlossen, für ganz Süddeutschland einen einheitlic n Mantelvertrag sowohl gegenüber den Konventionen als auch im Rahmen der eige n Organisationen mit den Mitgliedern durchzusetzen. Dabei soll es Sache der zum il noch in Bildung begriffenen Bezirksorganisation sein, über die gestaffelte Verteil g der Treurabatte zu befinden.

Eine in Offenburg abgehaltene Versammlung oberbadischer Mehlhändl-, in der die Einigungsbestrebungen im Mehlhandel besprochen wurden, führte, lt. „Ff. Ztg." v. 9. 10., zu einer Verständigung. Es wurde die Oberbadische Mehlhändl-Vereinigung mit Sitz in Freiburg i. Br. gegründet.

Die Süddeutsche Mühlenvereinigung hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 10. 10., n 10. Oktober den Preis für 100 kg Weizenmehl Spezial 0 um 0.25 auf 38.50 RM. erh t.

Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie.

Das im Frühjahr 1928 zustande gekommene Kartell, die Sulfit-Zellstff G. m. b. H., hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 9. 10., mit Wirkung von Anfang Oktober se e zweite Preiserhöhung vorgenommen, die genau dasselbe Ausmaß hat wie die gerle ein Halbjahr früher erfolgte erste, nämlich 0.50 RM. je 100 kg. Allerdings wer n diesmal nur ungebleichte Zellstoffe betroffen; auch ist eine Änderung der Rabattsäe, die im Frühjahr verschärfend hinzukam, jetzt nicht vorgenommen worden. Ungebleic er Zellstoff kostet nunmehr je 100 kg Ia 27.75 RM., Ib 26.75 und IIa 25.25 RM. ir gebleichte Zellstoffe mußte die Preiserhöhung offenbar deshalb unterlassen wer n, weil hier die skandinavische Konkurrenz stärker ins Gewicht fällt, zumal da der Abtz durch die geringeren Bezüge der Kunstseidenindustrie etwas beschränkt ist. Die ir ungebleichten Zellstoff in Betracht kommende tschechoslowakische Konkurrenz st durch Vereinbarungen mit dem deutschen Kartell gebunden.

Das Rohpappen-Syndikat ist, lt. „Frkf. Ztg.", von verschiedenen Mitglie n gekündigt worden. Verhandlungen über eine Verlängerung, deren Aussichten günig beurteilt werden, sollen im Laufe dieses Monats stattfinden. Die Preise für Dachpapn haben in den letzten Wochen einen neuen Rückgang von 7—8 % erfahren. womit ie verlustbringend geworden seien.

Die Vereinigung der Buntpapierfabriken beschloß, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 9., infolge Erhöhung der Gestehungspreise für ihre Produkte die Preise für alle Sor n Buntpapier um 5 % zu erhöhen.

Textilindustrie und -Handel.

Verlängerung der deutschen Kunstseidenkonvention. Die vertrs-mäßig am 30. September ablaufende deutsche Kunstseidenkonvention ist, lt. „Il.-u. Hdls.-Ztg." v. 27. 9., wieder verlängert worden.

Verlängerung des Deutschen Flachsspinner-Syndikats. Eine Gesll-schafterversammlung der Leinengarn-Vertriebsgesellschaft m. b. H. (Deutsches Fla s-spinner-Syndikat) beschloß, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 28. 9., die Verlängerung es Syndikats um weitere drei Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1932. Das Synd at umfaßt etwa 90 % der Kapazität der deutschen Flachsspinnereien.

Preisbindung für Watergarne. Die Bestrebungen der Dreizylinderspinr, sich gegen weitere Verluste durch gegenseitige Unterbietungen zu schützen, haben lt. „Frkf. Ztg.", zu einer Preisbindung für die verschiedenen Qualitäten Watergarne e-führt, der nicht nur die Gladbacher Spinner, sondern auch diejenigen des wt-fälischen Bezirks beigetreten sind.

Leinenzwirn-Vertriebs-G. m. b. H., Hamburg. Die Firmen Gruschvtz Textilwerke A.-G. in Neusalz a. d. O., Flachsspinnerei Hirschfelde, H. C. Müer in Hirschfelde i. Sa. und D. Hoogen & Co. in Dülken a. Rh. haben, lt. „Frkf. Z." v. 3. 10., die Leinenzwirn-Vertriebs-G. m. b. H. in Hamburg gegründet, die Vertb und Lagerhaltung für die Gründer am 2. Januar 1930 übernehmen soll.

Die Vereinigten Textil-Einkaufsverbände e. V., Berlin, die sich ereits Anfang des Jahres zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen gegen übertriebene Konditionsforderungen der Lieferanten zusammengeschlossen haben, errichten jetzt lt. „Köln. Ztg." v. 19. 9., unter Bezeichnung Abrechnungsstelle der Vereinigten Tetil-Einkaufsverbände G. m. b. H. eine Gesellschaft mit 100 000 RM. Kapital. Diese esellschaft dient dem Zweck, eine gemeinsame Abrechnung der von den einzelnen rbänden bei den Mitgliedern des Verbandes der deutschen Veredelungsindustrie, Leipig, ausgerüsteten Weißwaren herbeizuführen, da hierdurch eine Erhöhung des Umsz-bonus um etwa 3—3½ % eintritt.

Lederindustrie.

Einigung in der deutschen Häuteorganisation. Der längst angestrebte freiere Zusammenschluß der deutschen Rohhäuteorganisationen ist nach langen Verhandlungen in Essen zustande gekommen. Lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 8. 10. hat der Westdeutsche Häuteverwertungsverband G. m. b. H. in Essen, früher in Aachen, der nach der Inflation aus dem Interessenverband deutscher Häuteverwertungen E. V. in Hamburg ausgeschieden war, einstimmig beschlossen, sich dem Interessenverband wieder anzuschließen. Nunmehr umfaßt der Interessenverband deutscher Häuteverwertungen E. V. in Hamburg unter der langjährigen Leitung von Bernhard Detjens-Hamburg folgende fünf Verbände: Allgemeiner Häuteverwertungsverband G. m. b. H., Berlin, Schutzverband der Häuteverwertungen Mitteldeutschland G. m. b. H., Kassel, Verband Norddeutscher Häuteverwertungen G. m. b. H., Hamburg, Verband Süddeutscher Häuteverwertungsvereinigungen in Stuttgart und Westdeutscher Häuteverwertungsverband G. m. b. H., Essen, früher Aachen. Diese fünf Verbände bringen das gesamte in Deutschland bei den Schlachtungen anfallende Gefälle an Rohhäuten und Fellen auf den bekannten Häuteauktionen zur Versteigerung, damit auf den Markt. Im Jahre 1928 betrug der Umsatz dieser Verbände etwas über 1½ Milliarden RM. (Vgl. K.-R. S. 506.)

Schiffahrt.

Organisierung der Rheinschiffahrt. In der Rheinschiffahrt scheint, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 10., die Organisation im Wege der Konventionen weitere Fortschritte zu machen, nachdem gerade dieser Wirtschaftszweig lange Zeit über die Unmöglichkeit derartiger Abmachungen geklagt hatte. Seit dem 23. September besteht mit Sitz in Mannheim ein sog. Talschleppkontor, dem die größten in Frage kommenden Schleppereien bereits angehören. Über weitere Beitritte, namentlich auch der kleineren Firmen, wird noch verhandelt. Die Geschäftsführung liegt bei einer der beteiligten Gruppen. Die neue Konvention soll in der Hauptsache der Rationalisierung der Zutalförderung des leeren Kahnraums dienen, um unnötigen Aufenthalt für die Transportkähne und unwirtschaftlichen Einsatz der Schleppdampfer zu vermeiden. Praktisch soll das in der Hauptsache durch Austausch der Leerkähne ohne gegenseitige Provisionsberechnung bestehen. Bedenkt man, daß daneben seit langem die sog. Meldestelle für den Kohlentransport von Duisburg-Ruhrort abwärts nach Rotterdam besteht, an der auch dem Syndikat nahestehenden Reedereien beteiligt sind und daß ferner vor kurzem eine Konvention für die am Transport nach der Schweiz beteiligten Reedereien geschaffen ist, so wird damit erkennbar, daß anscheinend auch auf diesem Gebiet jetzt eine „Marktordnung" im Konventionswege in Gang zu kommen scheint.

Ausland.

England.

Die Zechenverbände für die Kohlendistrikte Northumberland und Durham haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 15. 10. (vgl. K.-R. S. 486), nunmehr die Linie zur kartellmäßigen Regelung der Förderung und des Absatzes in diesen Zweigrevieren gutgeheißen. Die Vorschläge sind mithin dem Spitzenausschuß in London zur Weiterbearbeitung übergeben worden. Es handelt sich hierbei vorzüglich darum, die in Northumberland und Durham zu treffenden Maßnahmen denjenigen anderer Distriktkartelle anzupassen und den Grundlinien des Reichskartells unterzuordnen. Nach Beseitigung etwaiger Gegensätze sollen die neuen Kartellvorschläge für die Nordreviere dem Grubenamt im Handelsministerium zur endgültigen Überprüfung vorgelegt werden. Bis auf Schottland, wo zwischen den Revierverbänden offenbar noch keine Einstimmigkeit erreicht werden konnte, liegen nunmehr für sämtliche Zechendistrikte, die am Ausfuhrgeschäft beteiligt sind, Kartellvorschläge vor. Trotzdem erscheint es zweifelhaft, ob die Gesamtorganisation einschließlich des überwachenden Reichsausschusses selbst nur skelettförmig am 15. Oktober feststehen kann. Die von der Regierung geplante Gesetzesvorlage, die auch die Arbeitsstunden im Bergbau regeln dürfte, wird in der Zwischenzeit in großen Zügen eifrig besprochen.

Zwischen dem Kabinettausschuß, dem der Novellenentwurf zur Ausarbeitung übergeben worden ist, und Gewährsleuten der Grubenarbeiter-Gewerkschaften finden dieser Tage fortlaufend Besprechungen statt. Am schärfsten dürften im Parlament die Vorschläge zur Kürzung des Arbeitstages angegriffen werden; selbst die Ablösung der Vorrechtsame, gegen die sich vermutlich ein Teil der Zechenherren auflehnen wird, dürfte hingegen verhältnismäßig wenig Opposition auslösen. Trotzdem würde es keineswegs zu verwundern, wenn sich mit Rücksicht auf die Schwere des Problems die Parteien schließlich über den Wortlaut einer nur in bezug auf die Tragweite der organisatorischen Maß-

nahmen zu debattierenden Vorlage verständigen würden. Dann hätte sich allerdi die Regierung betreffs der Kürzung des Arbeitstages mit zugweisen Maßnahmen begnügen, da die Konservativen eine Rückkehr zum Siebenstundentag bestimmt das eindringlichste bekämpfen würden. In Kreisen der Grubenarbeitergewerkschaf ist man aber durchaus darauf vorbereitet, einstweilen eine gemäßigtere Maßnah soweit die Arbeitszeit in Betracht kommt, gutheißen zu müssen.

Das Kohlenkartell in Südwales — Die neuen Vorschläge. Ü die revidierten Kartellvorschläge für das Südwaliser Revier sind, lt. „Ind.- u. Hc Ztg." v. 6. 10., nunmehr die nachfolgenden Angaben veröffentlicht worden. Das Distr kartell für Südwales ist als Glied der Reichsabsatzorganisation für den englischen Be bau gedacht. Es wird dargestellt durch die South Wales Coal Marketing Associati die an Hand des Bedarfs die Regelung der Ausbeute anordnen, Mindestverkaufspr festsetzen, die Entschädigung von Verbandsmitgliedern für unverschuldeten Förd ausfall gestatten und die Verständigung und Zusammenarbeit mit anderen Distril organisationen (und natürlich auch mit der geplanten Reichsorganisation) vermitt soll. Zwecks Festsetzung der Förderquoten ist ähnlich wie beim Midland Kartell e Konventionalausbeute herauszuziehen. Diese Konventionalausbeute können sich einzelnen Zechen an Hand ihrer tatsächlichen Förderung während eines beliebi Kalenderquartals in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis 30. Juni 1928 wählen; oder a sie geben der Effektivausbeute im Monat März dieses Jahres den Vorzug, die dann eine theoretische Vierteljahresausbeute umzurechnen ist.

Die Festsetzung der Förderquoten an Hand der gewählten Konventionalausbeu versteht sich für das Jahr im voraus. Bis spätestens 30. November 1929 wird die Kartl leitung unter Berücksichtigung des vermutlichen Bedarfs und der Maßnahmen ande Distriktskartelle die Förderquoten für das Jahr 1930 festsetzen. Sie darf hierbei geographischen oder Qualitätsgründen gewisse Zechengruppen geschlossen behand doch muß sich schließlich die Jahresquote jeder Mitgliedszeche relativ zur Konventiol förderung genau so errechnen, wie die quotenmäßige Förderung des ganzen Rev zu der noch festzustellenden Konventionalförderung aller einbezogenen Zechen. Einsetzen eines neuen Kalendervierteljahrs kann jedoch die Kartelleitung Veränderun in der kommenden Quartalsquote anordnen und muß hierbei etwaigen Verschiebun in der Konventionalförderung und dem zu- und abnehmenden Bedarf für gewisse Sor sowie etwa den aus dem zu Ende gehenden Vierteljahr übernommenen Förderausfäl Rechnung tragen. Erreicht eine Verbandszeche die ihr bewilligte Förderquote nic so darf sie sich den Unterschied im nächsten Vierteljahr zusätzlich der dann angeordne Effektivquote gutschreiben lassen. Die Übertragung derartiger Ausfälle in der F derung darf aber nur von Vierteljahr zu Vierteljahr erfolgen, während bei Schluß Kalenderjahres eine etwaige Spitze abzuschreiben ist. Wird infolge veränderten Bed eine Zusatzquote für gewisse Zechen, die bestimmte Sorten fördern, notwendig, so wd diese Zusatzquote, genannt periodische Quote, zur nächsten Vierteljahresquote hin geschlagen und stellt im Aggregat die Grenze der Förderung der betreffenden Ze dar. Einzelzechen dürfen ohne Konventionalstrafe ihre Aggregatquote für das Viert jahr um ein Viertel des Unterschiedes zwischen ihr und der Konventionalförder übersteigen, doch darf diese zusätzliche Menge nicht etwa auf die Gesamtquote für nächste Vierteljahr übertragen werden, falls sie nicht ausgenutzt worden ist, noch sie bei Festsetzung der Entschädigung für etwaige Unterproduktion zu berücksichtig. Dagegen sind die Zechen ermächtigt, einen etwaigen quartalsmäßigen Ausfall der Effek produktion zu der gestatteten Gesamtförderung auf eine andere Zeche, aber nur Erlaubnis der Kartelleitung, zu übertragen. Ein Überschreiten der genehmigten F derung wird mit einer Strafe von 2 s 6 d je Tonne auf die überschüssige Menge geahnd. Zechen, welche im Laufe eines Förderjahres die ihnen zugesprochenen Produktio mengen nicht erreichen, haben ein Anrecht auf eine Entschädigung von 2 s je To auf den Ausfall, wobei allerdings derjenige Teil des Ausfalls, der auf Streiks, Unf oder mechanische Übelstände zurückzuführen ist, unberücksichtigt bleibt. Ferner d die Entschädigungssumme sich auf nicht mehr als 10 % der gestatteten Höchstförder erstrecken.

In der Festsetzung von Mindestpreisen beim Absatz ändert sich verhältnismäg wenig im Vergleich zu den bisher angestrebten Maßnahmen. Die Kartelleitung wd unter Gruppierung und Normung der zahlreichen Sorten Mindestpreise auf fob oder Grundlage oder nicht zu unterschreitende Hallenpreise festsetzen. Für Unterbietun haben die betroffenen Zechen eine Strafe von 2 s 6 d je niedriger verkaufte Tonne u entrichten. Die Kartelleitung ist ermächtigt, nicht nur die Mindestpreise an Hand laufenden Nachfrage zu ändern, sondern auch die Sorten neu zu klassifizieren. Schema soll bestimmt am 1. Januar 1930 in Kraft treten. Rein formell müssen sh Verbandsmitglieder, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1929 mindestens 70% der Waliser Förderung stellten, zu seinen Gunsten aussprechen, doch ist seine Ablehnig nicht zu erwarten, nachdem die Regierung im Notfall mit gesetzlichen Zwangsmaßregn zur Kartellierung des Bergbaues gedroht hat.

Obwohl außerhalb der Kartellvorschläge liegend, ist noch zu berichten, daß der liser Anthrazit-Trust, Amalgamated Anthracite Collieries, Ltd., im Crynant Tal der New Cefn Coed Zeche bei 700 Ellen Tiefe auf eine reiche Ader gestoßen ist, schließlich die Ausbeute dieser Grube um 1000 t täglich erhöhen dürfte. Diese Mehrderung würde die Waliser Anthrazitausbeute um etwa 6% jährlich (bisher rund Millionen Tonnen jährlich) erhöhen.

Die Londoner Hausbrandpreise sind ab 1. Oktober um 1 s für gewisse minderrtige Sorten bis auf 3 s 6 d je Tonne hinauf erhöht worden. Bester Hausbrand tet nunmehr 51 s bis 53 s, Derby Brights 45 s 6 d bis 47 s, guter Hausbrand 46 s, te Nußkohle 43 s 6 d bis 45 s, beste Küchenkohle 44 s bis 45 s und Anthrazitnüsse 72 s.

ankreich.

Das Stickstoffsyndikat erhöhte, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 30. 9., die Preise schwefelsaures Ammoniak um ca. 3 Fr. pro 100 kg, und zwar für 20.40proz. trockene re ab Dünkirchen, Diedenhofen und Toulouse, so daß der Dezemberpreis 120, der uarpreis 125 und der Februarpreis 121 Fr. pro 100 kg beträgt. Für andere Gegen- wie Lyon, Toulon usw. kommt ein Aufschlag von 2—3 Fr. hinzu.

sterreich.

Lt. „Reichspost" v. 6. 9. haben sich 87% der Pappefabriken in Graz zu em Verkaufssyndikat vereint.

len.

Das Eisenhüttensyndikat in Kattowitz hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 3. 10., seit tern den Eisenverkauf gesperrt. Gegenwärtig werden Verhandlungen über die von Eisenhütten geforderte Eisenpreiserhöhung geführt; für morgen wird endgültig Entscheidung erwartet. Es ist mit 10% ig. Erhöhung sämtlicher Eisenpreise zu rechnen. lte die Regierung, was anzunehmen ist, den Forderungen der Eisenhütten zustimmen, nn tritt die Erhöhung rückwirkend ab 1. Oktober in Kraft.

Im Zementsyndikat hat sich, lt. „Pest. Lloyd" v. 21. 9., eine Interessenneinschaft unter den Firmen Gollenhau, Szczakowa, Wolga und Wysoka auch zur igerung der Syndikatsquote gebildet.

Das Schweinesyndikat wird auf Grund von Unstimmigkeiten, lt. „Ind.- u. Hls.-Ztg." v. 12. 9., nunmehr als reines Exportsyndikat aufgezogen.

hweden.

Die Normalnotierungen der Eisenvereinigung haben, lt. „Ind.- u. Hdls.-Zg." v. 5. 10., teilweise Erhöhungen erfahren.

chechoslowakei.

Eine Benzinkonvention wurde unter Beteiligung von ca. 60 Firmen, lt. „Bonia" v. 19. 9., gegründet.

Zwischen der Siemens-Gesellschaft in Prag und der Telegrafia A.-G. , lt. „Frkf. Ztg." v. 12. 10., eine Verständigung über die Aufteilung von Telephond Telegraphenlieferungen zustande gekommen. Danach sollen die Lieferungen im rhältnis 50 zu 50 aufgeteilt werden. Die Abmachungen unterliegen noch der Genmigung der Regierung. Die Telegrafia A.-G. hat vor einiger Zeit von der Interrtional Telephone and Telegraph Co. die Standard-Electric-Patente erworben d konkurrierte auf diese Weise mit dem Siemens-Konzern, welcher seit dem Jahre 25 in der Tschechoslowakei fast eine Monopolstellung innehatte.

Der Kartellvertrag der Zementfabriken ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 10. 10., euert und auf die Dauer von zunächst drei Jahren abgeschlossen worden, wobei die oduktionskontingente auf Grund der Produktion des Jahres 1928 errechnet wurden. e verlautet, strebt das Kartell jetzt eine Verständigung mit den wichtigsten Nachrstaaten über die Preisfrage im Exportgeschäft an.

garn.

38 Handelsmühlen des Banats haben sich, lt. „Pest. Lloyd" v. 3. 10., zu em Verkaufssyndikat zusammengeschlossen.

Internationale.

sen- und Stahlindustrie.

Provisorische Verlängerung der Internationalen Rohstahlgemeinhaft. Die Sitzung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft in Wien hat, lt. „Ind.- Hdls.-Ztg." v. 28. 9., eine Verlängerung auf provisorischer Basis bis zum 31. März

1930 zum Ergebnis gehabt. Die Versammlung hat von dem Bericht der Kleinen Kor mission Kenntnis genommen, in dem Richtlinien für die Fortdauer des Vertrages üb den 31. Oktober hinaus ausgearbeitet worden waren. Trotzdem hat man sich noch nic zu einer endgültigen Vertragsneuregelung entschließen können, da noch Verbandsb dungen in einzelnen Mitgliedsländern abgewartet werden sollen. Das offizielle Cor muniqué ist auch diesmal wieder so knapp gehalten, daß man über die kleinen Vertrag änderungen, die bei der provisorischen Verlängerung offenbar maßgebend sein solle nichts Genaues erkennen kann. Jedenfalls scheint in der Quotenfrage, die in letzt Zeit so heiß umstritten war, zunächst noch gar nichts geschehen zu sein. Die von seit der deutschen Eisenindustrie wiederholt betonte Voraussetzung zu einer Verlängeru über den 31. Oktober hinaus ist also noch nicht erfüllt. Lediglich scheinen „gewis Abrechnungsbestimmungen" geändert worden zu sein, worunter man wohl die Höhe d bisherigen Strafzahlungen für Quotenüberschreitung zu verstehen hat. Dies wä immerhin ein gewisses Entgegenkommen gegenüber der deutschen Forderung.

In der Wiener Sitzung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft ist, lt. eine Pariser Bericht d. „Frkf. Ztg." v. 1. 10., beschlossen worden, generell die bisherige Strafsätze auf ein Viertel der bisherigen Höhe für das nächste Quartal, also f das 4. Quartal 1929, zu ermäßigen. Die Ermäßigung trifft also nicht nur, wie gemeld die deutsche, sondern alle Gruppen. Man hat vermeiden wollen, die Strafzahlung zuguterletzt noch als Störungsfaktor wirken zu lassen, nachdem die derzeitige Stimmu im Gegensatz zu der früheren allgemein dafür zu sein scheint, daß man auch künft zusammenbleibe. Die besondere Kommission ist weiter beibehalten worden und wi voraussichtlich noch vor der nächsten offiziellen Quartalssitzung wieder zusamme treten. Sonstige Änderungen sind, wie nach den bisherigen Mitteilungen schon anz nehmen war, nicht vorgenommen worden, auch nicht eine Erhöhung des deutschen Au fuhrkontingents.

Die in Wien abgehaltene Versammlung des Internationalen Schiene kartells hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 27. 9., die Preise für das vierte Quartal u verändert gelassen.

Auf der am 17. September in Luxemburg abgehaltenen Sitzung des Inte nationalen Walzdrahtverbandes wurde, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 19. 9., d Marktlage eingehend besprochen. Die Preise haben keinerlei Änderung erfahren. D Mengenprogramm für das 4. Vierteljahr ist auf 440 000 t festgesetzt worden. D mit ist das Produktionsprogramm, das für das zweite Quartal noch auf 500 000 t fes gesetzt war, für das 3. Quartal aber bereits auf 475 000 t ermäßigt wurde, erneut hera gesetzt worden; offensichtlich mit Rücksicht auf die leichte Marktdepression.

Lt. „Dtsch. Bergw.-Ztg." v. 8. 10. sind die Verhandlungen des 1929 begründet Internationalen Nietenverbandes mit Belgien, dem stärksten Außenseiter, g scheitert. Daher wird auch von weiteren Verhandlungen mit Österreich und der Tschech slowakei abgesehen.

Montanindustrie.

Klagen des Stahlexporthandels über die Internationalen Ve bände. Aus Kreisen führender Hamburger Stahlexporteure wird d. „Ind.- u. Hdl Ztg." v. 3. 10. geschrieben:

Die offiziellen Communiqués für die letzten Versammlungen der verschieden internationalen Stahlproduktenverbände sind von einer Dürftigkeit, die kaum no übertroffen werden kann. Der Exporthandel, der schließlich ein Interesse daran ha zu wissen, was eigentlich geschehen ist, wird vollständig im Dunkeln gelassen. Es ka kein Zweifel darüber herrschen, daß man in den Kreisen des deutschen Stahlexporthand mit der internationalen Kartellpolitik sehr unzufrieden ist und sich schwer benachteili fühlt. Natürlich bestreitet man nicht der Industrie das Recht, sich zu international Verbänden zusammenzuschließen, aber die Folgen dieser Zusammenschlüsse sind f das Geschäft sehr ungesund. Das Stahlexportgeschäft ist, fast möchte man es sage eine heimliche Angelegenheit geworden. Mündliche Preisabmachungen sind heute wic tiger als alle Verträge.

So z. B. ist infolge der getroffenen internationalen Verabredungen der Absa für deutsche Röhren für die meisten Gebiete derzeit unmöglich. Die englischen u amerikanischen Werke sind immer noch im Rückstand und müssen geschützt werd (auf Kosten der deutschen Industrie). Was ist die Folge? Kann der Exporteur nic direkt kaufen, so kauft er eben hinten herum. Offiziell können deutsche Röhren nic verkauft werden, de facto aber werden genügend Mengen gehandelt. Von der Ei haltung der Verbandspreise kann schon überhaupt keine Rede mehr sein.

Über den Preiszusammenbruch am Stahlexportmarkt ist ja schon bericht worden. Von der Sitzung des Kartells in Wien hat der Markt überhaupt keine No genommen, ob der Ausfall positiv oder negativ gewesen wäre, der Markt hätte dara nicht reagiert. Auf dem Papier soll die belgisch-luxemburgische Konkurrenz gewis Preisrichtlinien einhalten, in der Praxis aber waren die Unterangebote der Franke

der noch niemals so schwer seit 1926, wie gerade in diesen Tagen. Jeder deutsche is wird unterboten, und es kann ruhig gesagt werden, daß kaum jemals seit der hrbesetzung 1923 soviel ausländischer Stahl auf den deutschen Exportmärkten ge-ndelt worden ist wie jetzt. Die Vertreter der luxemburgisch-belgisch-französischen lustrie kämpfen um jeden Auftrag und haben weitgehendste Vollmacht, die Preise · deutschen Industrie rücksichtslos zu unterbieten. Dabei ist die deutsche Industrie rch das bekannte Stabeisenabkommen, das nur ein verhältnismäßig kleines Export-ntingent gestattet, gehandikapt. Was über dieses Kontingent hinausgeht, wird itscherseits abgelehnt, und der Handel ist gezwungen, in Belgien einzukaufen. Ist nicht paradox, daß gerade in der zweiten Septemberhälfte, wo alle internationalen rbände tagten und mit Befriedigung die vollste Einstimmigkeit festgestellt wurde, n denselben Mitgliedern ein Preiskampf inszeniert wurde, der kaum eine Parallele den vergangenen Jahren hat? Für den Exporthandel aber hat in den letzten Wochen s Ruhrgebiet als Einkaufszentrum in demselben Maße an Bedeutung verloren, wie zwungenermaßen Charleroi, Luxemburg und Paris an Bedeutung gewonnen haben — ne Entwicklung, die gewiß nicht zu begrüßen ist.

etallindustrie.

Das Quecksilberkartell hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 24. 9. (vgl. K.-R. S. 494), r einigen Wochen seine Verkaufstätigkeit in den wichtigsten Verbrauchsländern straff ganisiert. Der Markt ist seitdem fest gestimmt. Es macht sich insbesondere eine happheit an prompter Lagerware bemerkbar, was zum Teil damit zusammenhängen rfte, daß das Kartell in seinen allgemeinen Bedingungen Abnahme frei italienischer enze bzw. fob spanischem Exporthafen vorschreibt. Outside-Ware ist in immer gerin-ren Mengen anzutreffen. Der Absatz in den letzten Wochen war befriedigend. Die ringen Importe nach Deutschland im ersten Halbjahr 1929 sind zu erklären durch e Ansammlung von Lagerware im Jahre 1928 vor Gründung des Kartells. Der Preis i seit Monatsfrist leicht von Lst. 22⅓ auf 22½ pro Flasche (ca. 34 kg) gestiegen.

---

b) Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.

Zu den Braunkohlenreserven der I. G. Farben gehört über die Riebeck-Montan-rke (vgl. K.-R. S. 497) seit 1923/24 auch die Gewerkschaft Concordia bei Nachter-dt. Sie arbeitete, lt. „Frkf. Ztg." v. 10. 10., ursprünglich in der Hauptsache auf ube Klara für Rohkohle, Brikettierung und Schwelerei, schloß 1927 das Grubenfeld uline bei Nachterstedt auf und ging Ende 1928 daran, die ganze Gemeinde von etwa 00 Einwohnern umzusiedeln, damit sie die Auskohlung auch der bebauten Ortsteile rnehmen könne. Es war ein interessanter Fall, bei dem die Gemeinde Ende 1928 r ihr abgetretenes Gemeindeland ein Gebiet von dreifacher Größe überlassen bekam m dortigen Wiederaufbau und unter der Zusage, daß sie bei neuen Betr ebsverlegungen er bei Eintritt von notwendigen Arbeiterentlassungen bevorzugt werden, natürlich Sinne der Erhaltung des neuen Dorfes. Jetzt scheint die Gewerkschaft Concordia anderer Stelle aus zu sein; es wird uns aus Halle geschrieben, daß demnächst ein schluß über 220 Morgen Land gleich über 50 ha in der Gemarkung Frose (wo früher e Anhaltischen Kohlenwerke A.-G. ihren Sitz hatten) bevorstehe. Es handele sich auch um kohlenführendes Land. Über Kaufpreise usw. ist nichts hinzugefügt; die Ver-ufer sind wohl landwirtschaftliche Kreise; die Finanzierung erfolgt natürlich im Rahmen s Konzerns Riebeck—I. G. Farben, d. h. aus dessen bereiten Mitteln. Daß etwa die ingabe von I. G.-Aktien oder von Basler I. G. Chemie-Aktien an Zahlungsstatt in tracht käme, wie es bei der Rheinischen Celluloidwaren- und Gummifabrik A.-G. Mannheim gegenüber deren Vorbesitzer gehandhabt worden sein dürfte durch die lluloidzentrale der I.-G. (Sprengstoffgruppe, Eilenburg usw.), das ist im Falle Nachter-edt bzw. Frose wohl nicht anzunehmen.

Übergang der Aktienmehrheit der Rheinischen Gummi- und Zellu-idfabrik A.-G., Mannheim, an eine dem I. G. Farbenkonzern angehörende prengstoffgruppe, bestehend aus der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff A.-G. nd der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff A.-G. Lt. „Frkf. Ztg." v. 10. 10. ist da-it keine fabrikatorische Umstellung beabsichtigt. Der Betrieb soll vielmehr unverändert eitergeführt, das Werk jedoch in einen größeren Produktionsrahmen gestellt werden. ie Gesellschaft wurde kurz nach der Erfindung des Zelluloid im Jahre 1873 gegründet nd war bis jetzt im Familienbesitz. Ihr Fabrikationsprogramm sollte Gummi und lluloid umfassen; der Schwerpunkt wurde jedoch bald auf die Herstellung und Ver-beitung von Zelluloid gelegt, in dessen Herstellung die Gesellschaft eine führende olle zu erlangen wußte. Sie hat insbesondere großen Export und beschäftigt zurzeit wa 4000 Arbeiter.

Die I. G. Farbenindustrie A.-G. erwarb, wie wir erfahren, von den Mer Werken Gebrüder Merz in Frankfurt a. M.-Rödelheim die Herstellung von Spezia artikeln dieser Firma (örtliche Betäubungsmittel und ähnliche Lösungen), die zum Te mit Lizenz von I. G. Farbenprodukten dort hergestellt worden waren. Der Preis dürf bei etwa einer halben Million liegen. Die Fabrikation der übrigen chemischen Artike die die Merzwerke herausbringen, wird durch den Vertrag mit der I. G. nicht berühr

Die Gesfürel—Ludwig Löwe-Verschmelzung. Zur Fusion Gesfürel—Loew werden nunmehr weitere Einzelheiten bekannt. Das Kapital der Gesellschaft für elektrisch Unternehmungen soll lt. Frkt. Z. v. 3. 10., um 25 auf 100 Mill. RM. erhöht werden. Vo den neuen Aktien werden 20 Mill. RM., die ab 1. Januar 1929 gewinnberechtigt sind, zu Umtausch der Loewe-Aktien 1 zu 1 und der Aktien der A.-G. für Gas-, Wasse und Elektrizitätsanlagen 2 zu 1 verwendet. Die restlichen 5 Mill. RM., die a 1. Januar 1930 dividendeberechtigt sein sollen, werden zuzüglich eines den Verwertung aktien der Gesfürel entnommenen Betrages den Aktionären von Gesfürel und Loew im Verhältnis von 10 zu 1 zu einem Kurse angeboten, der zwischen 110 und 120 % liegen wird. (Tageskurs 193.) Die Transaktion bedeutet lediglich eine formale ve waltungstechnische Zusammenfassung der bereits bestehenden engen Gemeinschaf Ein Personalabbau komme nicht in Frage.

Juwelierkonzern. Es handelt sich, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 11. 10., um d Firmen J. H. Werner, Sy & Wagner, J. Godet & Sohn A.-G., Janus & Friedrich, d in Form einer G. m. b. H. in eine neu gegründete Interessengemeinschaft zusamme geschlossen worden sind. Die Fusion erfolgte unter Führung des Generaldirektors d Kgl. Niederländischen Edelmetall-Betriebs-A.-G. und ersten Präsidenten der Niede ländischen Handelskammern in Deutschland, Herrn Carel J. A. Begeer. Die Leitur der Gesellschaft in Berlin und damit die Vertretung der deutschen Interessen liegt i den Händen des Herrn F. R. Wilm, Inhaber der Firma H. J. Wilm. Den Einkauf un die Finanzierung leitet Herr Dir. Vos. Die Firma H. J. Wilm ist unter Wahrung ihre Selbständigkeit der Interessengemeinschaft beigetreten. Die Firmen werden in d bisherigen Weise weitergeführt, nur die Firma J. Godet & Sohn A.-G. wird mit d Firma J. H. Werner enger vereinigt. Dieser wirtschaftliche Zusammenschluß der füh renden deutschen und holländischen Juweliere ist für die zukünftige Entwicklung vo größter Bedeutung. Sind doch die deutschen Firmen hierdurch in der Lage, ihre Ware an den Marktplätzen direkt einzukaufen und so eine Preisgestaltung durchzusetze die sich für die Käufer vorteilhaft auswirken muß. Die Berliner Firmen, die durc Herrn F. R. Wilm in der neuen Interessengemeinschaft vertreten sind, gehören durch weg zu den angesehensten ihres Faches. Die älteste, mit 168 Jahren, ist die Firm J. Godet & Sohn, die als Ordensjuweliere einen Weltruf haben und heute besonders d ausländischen Regierungen zu ihren Auftraggebern zählen. Die Firma Sy & Wagn ist vor etwa 100 Jahren von dem Berliner Silberschmied Hossauer gegründet worde Die Firma J. H. Werner zählt mit ihren 59 Geschäftsjahren zu den jüngeren des Konzern Sie stand in den Vorkriegsjahren in engster Beziehung zum Hof und ihre künstlerische Entwürfe wurden sehr geschätzt. Die Firma Janus & Friedrich befand sich bis vo wenigen Jahren in der Friedrichstraße und hat jetzt ihre Räume in der Leipziger Straß Sie besteht seit 50 Jahren.

Der neue Konzern verfügt insgesamt über 20 Geschäfte in den verschiedenste Ländern und ist in seiner Art der weitverzweigteste und größte nicht nur auf dem Kon tinent, sondern in der ganzen Welt. Durch seine Verbindungen mit Holland zu Diamantenmarkt und zu Indien mit seinen Perlen und Edelsteinen ist er in der Lag als Einkaufsorganisation eine führende Stellung einzunehmen. Die Berliner Firme werden trotz des Zusammenschlusses in ihrer Eigenart weitergeführt und werden s auch in Zukunft den individuellen Wünschen ihrer traditionellen Kundschaft sic widmen.

Ausland.

Belgien.

Entwicklung des Korktrustes. Das hiesige „Financiel Weekblad", das im vorige Jahr den Korktrust stark kritisiert hatte mit dem Erfolg, daß die hiesigen Emittente eine Untersuchung durch Treuhändler zustanden, veröffentlicht, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 10 die Schlüsse, zu denen das Gutachten gekommen ist. Die Auskunft lautet allgemei günstig und bezeichnet den Korktrust als eine seriöse Unternehmung. Die für erworbe Gesellschaften angelegten Preise werden unter Berücksichtigung der Vergangenhe der Betriebe nicht als zu hoch erachtet, sie schlössen „ein angemessenes" Erträgn nicht aus. Die bisherigen Ergebnisse seit der Übernahme könnten nicht als Maßsta für die Zukunft dienen, man müsse die vergangenen Jahre als Übergangszeit betrachte

e Mittel des Konzerns seien zwar zur Zeit der Untersuchung für die Gesamtfinanzieng unzureichend gewesen, doch habe die Kapitalerhöhung im April auf 150 (40) Mill. Fr. sreichende Mittel gebracht. Die Leitung habe bereits viel erreicht, infolge schneller ıtwicklung beständen jedoch noch Lücken in der Zentralleitung. Auf Grund dieses ıtachtens glaubt das Blatt, seine Angriffe und Äußerungen über die Integrität der itung zurückziehen zu sollen.

ngland.

Die Zusammenschlußtendenzen in der **englischen Metallwirtschaft,** die vor einigen onaten in der Gründung der Imperial Smelting Corp. Ltd. zum Ausdruck kam, hrte jetzt auch auf dem Gebiet des Metallhandels zur Errichtung eines neuen Großternehmens. Die British Metal Corp. Ltd., die bedeutendste Metallfirma des itischen Reiches, die nach dem Kriege als Nachfolgerin der Metallgesellschaft namentlich zur Übernahme der australischen Erzverträge gegründet wurde, will sich, lt. „Frkf. g." v. 13. 10., jetzt mit der Londoner Metall- und Gummihandelsfirma Henry Gardner Co. Ltd. fusionieren. Es soll eine neue Holdinggesellschaft in London errichtet werden, deren Aktien die der Britisch Metal Corp. (begeben Lst. 1.8 Mill.) und der Henry Gardner Co. (Lst. 1 Mill.) umgetauscht werden sollen. Die British Metal gehört zu den Gründern r Imperial Smelting und besitzt dadurch einen maßgebenden Einfluß auf die Bleid Zinkgewinnung des britischen Reiches; außerdem verkauft sie die Erzeugung der o Tinto Co., die zu ihren Gründern gehört und setzt in Europa das mexikanische Blei r American Metal Co. ab. Gardner & Co. übernahmen 1919 das Geschäft der im Kriege luidierten Henry R. Merton & Co. Ltd., die ebenfalls zum Konzern der Metallbank hörte. Die Firma ist jetzt führend am Weltnickelmarkt, da die International Nickel . und die Consolidated Mining & Smelting Co. of Canada 150 000 ihrer Aktien im ai d. Js. erwarben. Das neue Unternehmen dürfte demnach die weitgehendsten Behungen zu allen Seiten der Metallproduktion besitzen. Zwischen der Frankfurter etallgesellschaft und der British Metal Corp. besteht schon seit einigen Jahren wieder ge Zusammenarbeit, die voraussichtlich auch mit der neuen Gesellschaft fortgeführt rd. U. a. ist die British Metal Corp. an der zum Konzern der Metallgesellschaft gerenden Norddeutschen Affinerie beteiligt, während sie andererseits der Metallgesellhaft für Deutschland den Verkauf des mexikanischen Bleis der American Metal Co. d des von ihr vertriebenen australischen und indischen Bleis übertragen hat.

ankreich.

Kuhlmann-Angliederung eines Stickstoffwerks. Die a. o. G.-V. der Etablissements uhlmann bestätigt, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 10., die Übertragung der neuen 12.5 Mill. Fr. ktien der Gesellschaft an die Société d'Intérets et Entreprises Chimiques. abei wurde mitgeteilt, daß der Kuhlmannkonzern jetzt die volle Kontrolle über die erke der Société des Fours à Coke de Selzaete erworben hat. Dieses Unternehmen ist it 1927 mit Kuhlmann in Verbindung und arbeitete mit den Etablissements de Rieme sammen, die von Kuhlmann beherrscht sind. Die Produktion von synthetischem ickstoff und Kunstdünger soll bedeutend vergrößert werden, wodurch das Werk ein auerkunde von Rieme und gleichzeitig Lieferant von Ammoniak und Koks für Kuhlann wird. Seine technische und kaufmännische Sonderorganisation wird durch den pparat der Etablissements Kuhlmann ersetzt. Das A.-K. wird sich durch Vermittlung r Société d'Intérets et Entreprises Chimiques vollständig in den Händen von Kuhlmann finden.

esterreich.

Fusion in der österreichischen Elektroindustrie. Die Verhandlungen über die Fusion weag, Stern & Hafferl sind nunmehr, lt. „Frkf. Ztg." v. 8. 10., beendigt. Die Oweag rd ihre 1 800 000 Aktien über je S 10 in 200 000 Aktien zu je S 90 umstellen und S 2 Mill. apitalrücklage auf Aktienkapitalkonto übertragen. Das A.-K. steigt somit auf 20 (18) ill. und das Nominale der Aktien auf S 100. Zum Zwecke der Vereinigung mit der ektrizitätswerke Stern & Hafferl A.-G. wird das A.-K. weiter auf S 40 Mill. erhöht. e neue Firma wird voraussichtlich „Oesterreichische Kraftwerke A.-G." lauten.

ereinigte Staaten.

Kombinierter Großbetrieb von Warenprodukten und Warenverteilung. Die Mitte ugust erfolgte Übernahme der United Cigar Stores of America und der ihr angeschlossenen Gesellschaften seitens der Gold Dust Corporation, die ihrerseits gleichlls eine Vereinigung von Fabrikunternehmungen auf verschiedenen Gebieten darstellt, t, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 25. 9., nicht nur durch den bloßen Umfang der Transtion — es handelt sich um Gesamtaktien von etwa 200 Millionen Dollars — Aufsehen regt. Abgesehen von dem auch für amerikanische Verhältnisse imponierenden Umfang r ganzen Transaktion, scheint diese Fusion auch von großer Bedeutung für die weitere ntwickelung des amerikanischen Kleinhandels zu werden, der im Laufe des letzten Jahr-

zehnts infolge der enormen Erweiterung der Chain Store-Systeme und Postversa- geschäfte und der häufigen Vereinigung der Warenhäuser in Kettenunternehmun n bereits tiefgreifende Veränderunen erfahren hat.

Die beiden vereinigten Unternehmungen waren bereits jeder für sich Riesenkonze e Die Gold Dust Corporation wurde im Dezember 1928 von den überaus unternehmen n Brüdern George Kenan Morrow und Frederick Morrow (nicht zu verwechseln mit Dwi t Morrow, dem Mitglied der Morgan Bank und Botschafter in Mexiko, zu dem sie in keine i Beziehungen stehen) gegründet und stellte zunächst eine Vereinigung der Gold Dust). mit der American Linseed Company dar, der im Frühjahr 1929 noch die Standard Mill g Co. angegliedert wurde. Die Gold Dust Co ist eines der größten Fabrikunternehr n für Putzpulver und Haushaltseifen in den Vereinigten Staaten. Die American Lins d Co., die ursprünglich hauptsächlich Leinöl herstellte, ging später zur Massenfabrikat n von Margarine und Speiseölen über. Bei der Übernahme der American Linseed Co. seit s der Gold Dust Co. wurde der erstgenannte Geschäftszweig verkauft und nur der n patentierten Nahrungsmittelmarken beibehalten. Außer diesen Hauptgesellschaf n hat die Gold Dust Corporation im Laufe der letzten Jahre eine ganze Reihe gut ein- führter Konzerne von Haushaltsputzmitteln (darunter zwei bekannte Schuhputzmit - fabriken) und mehrere Nahrungsmittelfabriken erworben, hauptsächlich solche r Margarineproduktion, aber auch Konservenfabriken aller Art. Jedenfalls verfügt e Gold Dust Corporation, deren Gesamtaktiven sich auf 17,75 Millionen Dollars bei einn durchschnittlichen Reineinkommen von 6,77 Millionen für die letzten vier Jahre belau , über eine ganze Anzahl gut eingeführter patentierter Warenmarken, die in allen Chain Sto s und verwandten Unternehmungen zu finden sind. Auch der weitere Ausblick des Un - nehmens wird als sehr aussichtsreich geschildert, da die Brüder Morrow, von denen sh der ältere durch seine mehrjährige Tätigkeit bei den Firmen Swift & Co und der Qua r Oats Company eingehende Fachkenntnisse erworben hat, sich in amerikanischen Fina - kreisen größten Vertrauens erfreuten, das sie offenbar auch ihren überaus erfolgreich n Reorganisationen von gewinnschwachen Unternehmungen verdanken.

Der bedeutsame Umstand bei der Übernahme der United Cigar Stores Comp y und der ihr angeschlossenen Gesellschaften liegt nicht nur in einer sehr erheblichen - weiterung der Zahl und Art der hergestellten Artikel, sondern auch in der Erwerb g eines Chain Store-Netzes, das in mancher Hinsicht einen neuen Typus in der E - wicklung des amerikanischen Chain Store-Wesens darstellte. Die United Cigar Sto s verfügen nach ihrer Arbeitsgemeinschaft mit den Schulte-United Five Cent-to-a-Do r Stores, ihren eigenen Läden, der Übernahme der Happiness Candy Co, und etwa 0 Drug Stores, die im Laufe der letzten Jahre erworben wurden, über ungefähr 1800 Läd , hauptsächlich in den Nordoststaaten, die außer dem Verkauf von Tabak und Tab - produkten, dem Soda Fountain-Betrieb und dem Verkauf von pharmazeutischen Artikn in letzter Zeit immer mehr dazu übergingen, ihren Warenkreis auf fast alle Gegenstä e unmittelbaren Gebrauchs, mit Ausnahme von Möbeln und Kleidungsstücken, zu - weitern. Sie sind dadurch Miniaturwarenhäuser geworden, die sich vom Warenhs eigentlich nur dadurch unterscheiden, daß die Ladenlokale sich durchweg auf Höhe r Straßenfläche befinden und der Käufer sich bei der übersichtlichen Anordnung der War - auslage selbst bedienen kann.

Außerdem sind United Cigar Stores an einer ganzen Reihe von Fabrikunt - nehmungen für Artikel beteiligt, die im eigenen oder anderen Ladensystemen verka t werden. Außer Tabakfabriken kommen insbesondere in Betracht die American Saf y Razor Co., die Gillette Safety Razor Company, die Beechnut Packing Co. (Lebensmitt), Life Savers Inc. (Pfefferminzpastillen und Verwandtes), La Lasine International (pharm - zeutische Produkte). Endlich sind United Cigar Stores an der Consolidated Merchandis g Corporation, einer Gesellschaft für Ladenbetrieb, durch Automaten interessiert. n ganzen werden die Aktiven der United Cigar Stores (die auch über erheblichen Gru - besitz, namentlich in New York, verfügen) auf über 115 Millionen angegeben, wozu n h die Tobacco Products Corporation, die gleichfalls von der Gold Dust Corporation üb - nommen wurde, mit 82 Millionen Aktiven kommt.

Wenngleich hiervon einige Abschreibungen erfolgen dürften, da die United Ci r Stores infolge des scharfen Konkurrenzkampfes auf dem Gebiet der Zigarettenindus e mit seinen wiederholten Preisherabsetzungen in letzter Zeit keine sehr günstigen - gebnisse aufwiesen, so ist doch bei dem erwähnten Reorganisationstalent der Brü r Morrow anzunehmen, daß durch die Vereinigung so vieler Fabriken für zum Teil w - bekannte Warenmarken ein sich günstig weiter entwickelndes Unternehmen geschafn wird, das gleichzeitig in seiner Vereinigung einer großen Anzahl von Fabrikunternehmun n auf den verschiedenartigsten Gebieten mit einem großen Ladensystem einen in manc r Hinsicht neuen Typ des kombinierten Großbetriebes von Warenproduktion und War - verteilung darstellt.

Internationale.

Linoleumtrust. Die amerikanische Linoleumindustrie soll, lt. „Frkf. Ztg." 4. 10., durch die Entwicklung auf dem Rohstoffmarkte genötigt, in diesen Tagen eine itere Preiserhöhung vorgenommen haben, nachdem bereits im Juli eine solche erfolgt r. Damit erweisen sich — so heißt es — die in der Presse geäußerten Bedenken, als ob sich bei der Preiserhöhung in der deutschen Linoleumindustrie um eine Ausnutzung er Monopolstellung gehandelt habe, als nicht stichhaltig. — Wir glauben, daß sich mit der kontinental-europäische Trust, den man wohl als den Urheber dieser chricht betrachten darf, die Beweisführung zu leicht macht. Es ist nicht bezweifelt rden, daß die Steigerung der Leinölpreise um etwa 40 % in den letzten Wochen die stehungskosten für Linoleum erhöht hat. Aber eine offene Frage ist erstens, ob das smaß der Preiserhöhung für Linoleum gerechtfertigt war, aber zweitens und vor allem ch, ob die durch den Zusammenschluß erzielten großen Rationalisierungsvorteile ht viel stärker ins Gewicht fallen als die Preiserhöhung der Rohstoffe. Von diesen tionalisierungsvorteilen, die immer als das Motiv des Zusammenschlusses bezeichnet rden, hat sich bis jetzt — per Saldo — nichts im Preis ausgewirkt. Für Amerika gilt se Hauptfrage nicht und die dortigen Verhältnisse sind auch sonst in vieler Hinsicht t den europäischen nicht vergleichbar. Es scheint uns deshalb, daß man einen solchen rgleich zur Rechtfertigung der deutschen Trustpreise besser nicht benutzen würde.

Miszellen.

Vereinheitlichung der deutschen Stromwirtschaft. Die Elektrizitätsrsorgung ist, schr. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 6. 10., ein Wirtschaftszweig, der sich zur sammenfassung in möglichst großen Gebilden eignet. Eine rationelle Ausnutzung der rhandenen Kraftquellen und eine gleichmäßige Stromversorgung ist nicht zu erzielen, nn auf Grund von Privatinitiative oder durch kommende Werke jedes kleine Verrgungsgebiet seine eigene unabhängige Stromversorgung hat. Eine Zusammenfassung er Vereinheitlichung der Stromwirtschaft wird daher mehr und mehr in allen Ländern Notwendigkeit erkannt. In England hat man auf Grund dieser Erkenntnis bekanntlich r einigen Jahren ein Elektrizitätsgesetz erlassen, in Deutschland hatte man Ähnliches her schon versucht durch den Entwurf eines Gesetzes zur Sozialisierung der gesamten ektrowirtschaft. Dies Gesetz ist jedoch niemals zur Verwirklichung gekommen. Als s preußische Handelsministerium im Sommer dieses Jahres mit Bezug auf die von ihm rfolgte Konzentrationspolitik in der Elektrowirtschaft gefragt wurde, ob an eine Art zialisierung der Stromversorgung gedacht sei, wurde diese Frage ausdrücklich verint. Was sich jedoch in der letzten Zeit unter Führung der Preag abgespielt hat, bietet en höchst zweckmäßigen Ersatz für den ursprünglichen, mit einem immerhin stark strittenen Namen belasteten Plan. Denn wenn jetzt mehr und mehr die kommunalen rsorgungsbetriebe in den Konzern der Preußischen Elektrizitäts-A.-G. hineingezogen rden, so handelt es sich dabei auch vielfach um gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, i denen auch reine Privatinteressen im Spiel sind. Diese werden allerdings durch das mer stärkere Überwiegen des öffentlichen Einflusses, und zwar hier des preußischatlichen, mehr und mehr zurückgedrängt. Ob es sich aber um private oder um kommule Interessen handelt, das Entscheidende bleibt, daß sich hier eine Entwicklung vollht, die über alle lokalen und regionalen Machtpositionen hinausgeht und zu einer sammenfassung unter Führung der öffentlichen Hand drängt. — Der Fall der Stadt ankfurt, deren Beitritt zur Preag wir gestern behandelten, ist für diese Entwicklung ht charakteristisch. Die Patenschaft der besonderen Schwierigkeiten, welche die Stadt h mit ihren Versorgungsbetrieben, insbesondere durch die Beteiligung an der Gewerkaft Friedrich in Hungen, aufgeladen hatte, ist natürlich ein Sonderfall, der mit dieser twicklung an sich nichts zu tun hat. Wenn aber solche Kommunalschwierigkeiten m Anlaß werden, um zur Förderung einer an sich gesunden Entwicklungstendenz beitragen, so ist diese Art ihrer Lösung nur zu begrüßen. Daß in anderen Kommunen nliche Schwierigkeiten bestehen oder immer wieder auftauchen, ist nicht nur der gemten Öffentlichkeit, sondern auch der Preag bekannt. Vor allen Dingen wäre es aber wünschen, wenn auch ohne solche Schwierigkeiten die Kommunen ihre partikularen emmungen ausschalten und einer rationellen Entwicklung der Elektrizitätsversorgung n Weg ebnen würden.

Anschluß Frankfurts an Preußen-Elektra. Zwischen der Stadt Frankrt a. M. und der Preußischen Elektrizitäts A.-G. (Preag) haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 10., non seit einiger Zeit Verhandlungen über elektrowirtschaftliches Zusammengehen gehwebt, die jetzt zum Abschluß gekommen sind. Der A.-R. der Preag hat diese nach elen Richtungen zugleich wirkenden Geschäfte bereits genehmigt, so daß jetzt die idtischen Körperschaften und der A.-R. der Frankfurter Gasgesellschaft das Wort

haben. Es handelt sich dabei um einen Komplex von Vereinbarungen, den wir in groß Umrissen wie folgt kennzeichnen:

Die elektrowirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Frankfurt und d unter staatlich-preußischem Einfluß stehenden Preußischen Elektrizitäts A.-G. (Prea werden in neuer, umfassender Weise derart geregelt, daß Frankfurt einen Vertrag üb den Bezug von Spitzenstrom eingeht, sich an der Preag mit nom. 15 Mill. RM. Akti beteiligt und gleichzeitig der Preag die 50% Beteiligung an dem Braunkohlen-Schwelkra werk Hessen-Frankfurt (Hefrag) abtritt. Gleichzeitig verkauft die Frankfurter Gasgese schaft die Gewerkschaft Friedrich in Hungen an die Preag. Diese Geschäfte sind für d südwestdeutsche Wirtschaftsgebiet bedeutungsvoll in elektropolitischer Hinsicht und f die Stadt Frankfurt in finanzieller. Das auf Initiative der Stadt Frankfurt zurückgehen Abkommen hat zum Ziel, Frankfurt von der Aufgabe zu entlasten, für eine Reihe elekt wirtschaftlicher Zwecke langfristige Mittel zu beschaffen. Diese Aufgabe wäre un den gegenwärtigen Kapitalmarktverhältnissen im allgemeinen und unter den besonder Umständen, die für Kommunen gelten, besonders schwierig gewesen. Die Geschäfte ganzen stellen sich dar als ein Austausch von Besitz aus einer öffentlichen Hand in d andere; ein Besitzübergang an private Adressen findet also in diesem Falle nicht sta

Die einzelnen Transaktionen:

1. Frankfurt schließt mit der Preag einen Vertrag über den Bezug von Spitzenstro ab für die Dauer von 30 Jahren zu Preisen, die etwa den Selbstkosten der Frankfurt Städtischen Elektrizitätswerke entsprechen und die demgemäß als günstig bezeichn werden.

2. Die Stadt Frankfurt beteiligt sich mit nom. 15 Mill. RM. Aktien an der Pre zu einem Kurse von 150 %, wobei der Kaufpreis von Frankfurt in sechs Jahresart bezahlt wird. Auf die erste Rate wird:

3. die 50 % Beteiligung der Stadt Frankfurt an dem Braunkohlen- und Schw kraftwerk Hessen-Frankfurt (Hefrag), die an die Preag übergeht, zu pari angerechn also mit 1,5 Mill.

4. Die Preag stellt der Stadt Frankfurt die für den Ausbau der Untermainwass kräfte durch das Reich von der Stadt garantierten 15 Mill. (Baukostenanteil) zur V fügung. Die Stadt Frankfurt wird also von der Aufgabe, diese Mittel im Laufe der nächst Zeit zu beschaffen, enthoben.

5. Die Preag erwirbt aus dem Besitz der Frankfurter Gasgesellschaft die 9 (von 1000) Kuxe des Braunkohlen-Schwelwerks, der Gewerkschaft Friedrich in Hung zum Buchwerte von 0,6 Mill. Die Frankfurter Gasgesellschaft bleibt belastet mit d bisher dort entstandenen Verlusten, das sind die bekannte Zubuße für 1928 von 3,2 M Reichsmark, ferner die bis zum 30. September d. Js. entstandenen weiteren Verlu von 1—1 ¼ Mill. RM.

Staatliche Energie-Wirtschaftsmaßnahmen in Spanien. Ein ne Dekret der Regierung enthält, lt. „Frkf. Ztg." v. 21. 9., Bestimmungen über die Errichtu von Wasserkraftwerken, Elektrifizierung der Eisenbahnen und Ausbau der elekt chemischen Industrie. Ein besonderer Elektrizitätswirtschaftsrat soll geschaffen werd In dem Gesetz behält sich die Regierung das Recht vor, die Wasserkräfte des Lan für sich zu reservieren. Die vorhandenen Elektrizitätsunternehmungen sollen ferner einem Syndikat zusammengefaßt werden, das dem Staat die Energie zu mäßigen Dur schnittspreisen nach Festsetzung des Wirtschaftsrates liefern soll. Die Firmen, welc dem Syndikat beitreten, erhalten eine Konzession von 65 jähriger Dauer. Nach Ablf dieser Frist gehen die Installationen in das Eigentum des Staates über. Falls das Syndik nicht auf freiwilliger Basis zustande kommt, sieht das Gesetz laut Außenhandels-Kor spondenz sogar die Bildung eines Zwangssyndikats vor. Auch wird die Regierung mächtigt, selbst zur Einrichtung eines nationalen Stromverteilungsnetzes überzugeh.

Die spanische Regierung hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 4. 10., ein Gesetzdekt vom 7. September erlassen, das dem Staat ein Vorrecht bei Ausbeutung von Miner schätzen sichert, an denen er aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen d nationalen Verteidigung besonderes Interesse nimmt. Es handelt sich dabei in ers Linie um neuentdeckte Vorkommen, die ganz oder teilweise für immer oder für bestimm Zeit für die Ausbeute durch den Staat reserviert und für Konzessionen durch Priv gesperrt werden. Ferner erschwert das neue Gesetz weiterhin den Erwerb von Be gerechtsamen durch Ausländer, indem die reservierten Gebiete nur Spaniern o solchen Gesellschaften, die in Spanien konstituiert sind, zur Ausbeute für eine Zeit, 60 Jahre nicht übersteigt, weitergegeben werden können. Die näheren Bestimmung sind in der „Gazeta de Madrid" vom 8. September veröffentlicht.

Inhalt.

(Nachdruck sämtlicher Originalaufsätze, Berichte und Übersichten verboten.)

Zur **Frage des Kontrahierungszwanges.**

Die **Kartellverordnung vom 2. XI. 1923 und der Verstoß gegen die guten Sitten (§§ 138, 826 BGB.).**

Aus der **Praxis der Kartelle: Sperren durch gentlemen agreement. — Eidesstattliche Versicherung.**

Kartellrechtspraxis.

Neue Literatur.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) **Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).**

Deutschland. Bergbau: Kombination reiner Zechen. **Eisen- und Stahlindustrie:** Stahlwerksverband. Neue Avipreise. **Eisenverarbeitende Industrien:** Stabziehereivereinigung Düsseldorf. Drahtverband G. m. b. H. Drahtverband für viereckiges Drahtgeflecht. **Eisenhandel:** Zur Kündigung der westdeutschen Eisenhandelsverträge. **Metallindustrie und Handel:** Zinkwalzwerksverband. Treurabatte für die Messingverarbeiter. Vereinigung der Fabriken verzinkter Blechwaren. **Maschinenbau:** Rationalisierungskartell in der Kältemaschinenindustrie. Ver. Deutsche Kältemaschinenfabriken Borsig-Germania-Humboldt G. m. b. H. **Chemische Industrie:** Zum Benzinkampf. Deutsche Zündholzverkaufs-A.-G. (Syndikat) und die Edeka-Zentrale. Projekt der Zündholzanleihe. **Elektrizitätsindustrie:** Exportkartell in der Kabelindustrie. **Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas:** Verlängerung des Westdeutschen Zementverbandes. Zementfonds-Verwaltungsgesellschaft. Bemühungen um eine sächsische Preßglaskonvention. **Nahrungs- und Genußmittelindustrie:** Mühlenkonvention — einheitlicher Mantelvertrag. Oberbadische Mehlhändler. **Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie:** Sulfit-Zellstoff G. m. b. H. Rohpappen-Syndikat. Vereinigung der Buntpapierfabriken. **Textilindustrie und -Handel:** Verlängerung der deutschen Kunstseidenkonvention. Verlängerung des Deutschen Flachsspinner-Syndikats. Preisbindung für Watergarne. Leinenzwirn-Vertriebs-G. m. b. H. Vereinigte Textil-Einkaufsverbände e. V. **Lederindustrie:** Einigung in der deutschen Häuteorganisation. **Schiffahrt:** Organisierung der Rheinschiffahrt. — **Ausland. England:** Zechenverbände für die Kohlendistrikte Northumberland und Durham. Kohlenkartell in Südwales. **Frankreich:** Stickstoffsyndikat. **Oesterreich:** Pappefabriken in Graz. **Polen:** Eisenhüttensyndikat. Zementsyndikat. Schweinesyndikat. **Schweden:** Normalnotierungen der Eisenvereinigung. **Tschechoslowakei:** Benzinkonvention. Siemens-Gesellschaft in Prag. Kartellvertrag der Zementfabriken. **Ungarn:** Handelsmühlen. — **Internationale. Eisen- und Stahlindustrie:** Provisorische Verlängerung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft. Internationales Schienenkartell. Internationaler Walzdrahtverband. Internationaler Nietenverband. **Montanindustrie:** Klagen des Stahlexporthandels über die Internationalen Verbände. **Metallindustrie:** Quecksilberkartell.

b) **Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.**

Zu den Braunkohlenreserven der I. G. Farben. Uebergang der Aktienmehrheit der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik A.-G. I. G. Farbenindustrie A.-G. Gesfürel—Ludwig Löwe-Verschmelzung. Juwelierkonzern. — **Ausland. Belgien:** Entwicklung des Korktrustes. **England:** Englische Metallwirtschaft. **Frankreich:** Kuhlmann-Angliederung eines Stickstoffwerks. **Oesterreich:** Fusion in der österreichischen Elektroindustrie. **Vereinigte Staaten:** Kombinierter Großbetrieb von Warenprodukten und Warenverteilung. — **Internationale.** Linoleumtrust. — **Miszellen.** Vereinheitlichung der deutschen Stromwirtschaft. Anschluß Frankfurts an Preußen-Elektra. Staatliche Energie-Wirtschaftsmaßnahmen in Spanien. Die spanische Regierung hat ein Vorrecht bei Ausbeutung von Mineralschätzen.

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Kartell- und Konzernwesen

Erscheint monatlich

Herausgeber u. Schriftleiter: Dr. S. Tschierschky, Neubabelsberg-Bergstücken, Hubertusdamm 17

Halbjährlich 20.— R. M.

CARL HEYMANNS VERLAG :: BERLIN W 8

2. Jahrgang **November 1929** **Heft 11**

Kartelle und Konjunkturen[1]).

Von Robert Liefmann.

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestrebungen, die Konjunkturenschwankungen genauer zu beobachten, ist auch die Preisstatistik in vielen Ländern vervollkommnet worden. So hat man auch in Deutschland die Preisstatistik ausgebaut und neuerdings versucht, die Bewegung der Kartellpreise und die der Preise des freien Verkehrs einander gegenüberzustellen.

In den Vierteljahrsheften zur Konjunkturforschung 1928, Ht B, sind Preissummen einerseits für freie, andererseits für geregelte, d. i. kartellierte Produkte bis Oktober 1928 mit denen von 1925 verglichen. Als geregelte Preise wurden die von Kohle, Roheisen, Halbzeug und andern Halbfabrikaten, ferner Aluminium, Nickel, Zellstoff, Zement, Papier zusammengefaßt. Als freie Preise solche für Auslandskohle, Eisenerz, Schrott, Bleche, Kupfer, Blei, Zinn, Zink, verschiedene Textilien, Öl und Fette, Kautschuk, Papier und Zellstoffe. Diese Zusammenziehung namentlich auch die Heranziehung von ausländischen Produkten unterliegt manchen Bedenken, wertvoller wäre wohl gewesen, die Preisbewegung einzelner Produkte nebeneinanderzustellen. Immerhin ist das Ergebnis von Interesse. 1926 sanken die freien Preise gegenüber 1925 von 91,8 auf 85,7; die geregelten nur von 98,8 auf 97,5. Im Aufschwungsjahr 1927 erholten sich die freien Preise bis auf 93,5, während die Kartellpreise bis Januar 1928 nur minimal auf 97,9 stiegen; im Juli 1928 setzten sie aber ihrer Steigerung auf 99,7, im Oktober bis auf 100, im Januar 1929 bis auf 101 fort trotz des Konjunkturrückschlags, der bei den freien Preisen von 93,5 auf 90,5 und 86,9 deutlich zum Ausdruck kommt. Das Institut für Konjunkturforschung meint dazu nur: Die Tatsache, daß die Verbandspreise noch erhöht werden konnten, kennzeichnet die Widerstandsfähigkeit der Wirtschaftslage. In der Tat kann davon, von einem bewußten Entgegenstemmen der Verbände gegen die Konjunktur wohl keine Rede sein. Ein allgemeiner Konjunkturumschwung war eben noch nicht eingetreten.

Aus diesen Ziffern kann ohne Eingehen auf die einzelnen Industriezweige nicht allzu viel geschlossen werden. Im allgemeinen ist man auch hier noch auf theoretische Betrachtungen angewiesen und wird es immer sein; denn exakte Feststellungen und Vergleiche sind im Wirtschaftsleben wegen der allzu großen Zahl der es beeinflussenden Faktoren nicht möglich. Diese Betrachtungen haben aber eine richtige Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und damit vor allem eine richtige

---

[1]) Der Aufsatz bildet in etwas anderer Form den Inhalt eines neuen Kapitels in der in Vorbereitung begriffenen 8. erweiterten Auflage meines Buches: Kartelle, Konzerne und Trusts. Stuttgart, E. H. Moritz.

Erklärung der Preisbildung als der Grundlage auch der Konjunkturtheorie zur Voraussetzung. Daran fehlt es aber heutzutage, weil die heute noch herrschenden wirtschaftstheoretischen Richtungen, insbesondere die klassisch-englisch-amerikanische und diejenige Gustav Cassels, noch immer glauben, die Preise als Verhältnis von Gütermenge und Geldsummen exakt berechnen zu können.

Der Wirtschaftstheorie kommt es aber auf kausale Erklärung wirtschaftlicher Zusammenhänge an und diese führt auf die Zwecke und Erwägungen der einzelnen Menschen zurück, muß damit freilich auf exakte mathematische Formulierungen verzichten. Auf dieser Grundlage zeigt meine Preistheorie, die im Mittelpunkt meines ganzen theoretischen Systems steht und auch die Bildung und den Zusammenhang aller Einkommen erklärt [1]), daß auch die Preisbildung der monopolistischen Vereinigungen, wie der Kartelle und der Gewerkvereine der Arbeiter, wenigstens für Massengüter sich nicht sehr erheblich von den Konkurrenzpreisen des freien Verkehrs entfernen kann, weil bei diesen privaten vertragsmäßigen Monopolen die Konkurrenz doch immer noch im Hintergrund steht. Sie macht sich geltend, sowie die Gelderträge, das Agio alles Angebots im Tauschverkehr, in einem Erwerbszweige, verglichen mit dem Risiko oder der Arbeitsmühe, diejenigen in andern Erwerbszweigen überschreiten (Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge). Damit ist nun keineswegs gesagt, daß die monopolistischen Vereinigungen keinen oder keinen nennenswerten Einfluß auf die Konjunkturschwankungen haben könnten. Im Gegenteil ist bekannt, daß die Kartellbildung — ich wollen uns hier auf diese beschränken — die Ausdehnung der Unternehmungen und die Gründung neuer Unternehmungen anregt, damit zu einer Überkapitalisation in einem Gewerbe führen kann, während auf dem Geldkapitalmarkt eine Verteuerung eintritt, die allgemein krisenfördernd wirken wird [2]). Die Beziehungen zwischen Kartellen und Konjunkturen sollen aber im folgenden nach verschiedenen Richtungen näher untersucht werden.

In meinem Buche Kartelle und Trusts habe ich seit 25 Jahren darauf hingewiesen, daß einzelne Kartelle, namentlich solche, die schon längere Zeit bestehen, so vor allem das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, bestrebt waren, eine größere Gleichmäßigkeit der Preise herbeizuführen, als sie bei freier Konkurrenz bisher bestand, und daß das mindestens für das Gewerbe selbst, in der Hauptsache aber auch für die ganze Volkswirtschaft vorteilhaft war. Aber selbst wenn ein Kartell nicht auf größere Stabilität sieht, sondern die Preise der Hochkonjunktur auszunützen trachtet, ist es doch nicht richtig, daß dann seine Preise höher sein müßten als bei freier Konkurrenz. Denn, wie wir das in früheren Zeiten der „Kohlennot" und in der Kriegs- und Nachkriegszeit häufig gesehen haben, hört bei Überwiegen der Nachfrage die Konkurrenz überhaupt auf. Jeder Produzent ist dann gewissermaßen von selbst Monopolist. Höchstens kann man annehmen, daß durch ein bei steigender Konjunktur entstehendes Kartell die Preise früher gesteigert werden. Ob dadurch die Konjunktur verkürzt wird, hängt vom Maß der Preissteigerungen und von Angebots- und Nachfrageverhältnissen ab (siehe unten).

---

[1]) Vgl. meine „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre", 2. bzw. 3. Aufl., insbesondere Bd. II und die kurze Zusammenfassung in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre", 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1927.

[2]) Vgl. dazu außer meiner Krisentheorie in den „Grundsätzen" den Aufsatz: Konjunkturforschung u. Konjunkturpolitik, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 173.

Aber die Hauptwirkungen der Kartelle gegenüber der freien Konkurrenz liegen in den Zeiten der Depression. Die dann bestehenbleibenden Kartelle, und unter Umständen auch die dann erst zustande kommenden, verhindern eine Preisermäßigung in dem Umfange, wie sie bei freier Konkurrenz vermutlich eingetreten wäre. Das große Problem, das aber allgemein theoretisch nicht lösbar ist, ist die Frage: was ist nun für die Gesamtheit vorteilhafter, vorübergehendes Sinken der Preise, etwa so weit, daß die teuersten Produzenten ausgemerzt werden, oder möglichstes Stabilhalten der Preise? Letzteres ist natürlich auch immer nur relativ zu verstehen. Selbst im einzelnen Falle wird es sehr schwer sein, darüber ein begründetes Urteil zu fällen. In meinem Buche habe ich betont, daß selbst der Vergleich mit den Weltmarktpreisen kein sicheres Kriterium für übermäßige Inlandspreise in der Depression ist.

Man muß immer berücksichtigen, daß Monopol und sogen. freie Konkurrenz nicht absolute Gegensätze sind, sondern daß bei vertragsmäßigen Monopolen stets neue Konkurrenz im Hintergrunde steht, sobald die Kartelle längere Zeit überdurchschnittliche Gewinne ermöglichen sollten. Diese werden aber nicht bei allen Unternehmern erzielt und es genügt für das Aufkommen neuer Konkurrenten, daß *ihnen* überdurchschnittliche Erträge (schärfer formuliert: über den tauschwirtschaftlichen Grenzertrag des Erwerbszweigs hinausgehende) in Aussicht stehen. (Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge.) Solche werden *heute viel mehr auf Grund technischer Fortschritte oder* Rationalisierungen *als durch monopolistische Vereinbarungen* erzielt.

Die Frage, wie ein relatives Hochhalten der Preise in der Depression wirkt, ist auch deswegen selbst in einem einzelnen Falle schwer zu beurteilen, weil es den kartellierten Unternehmern sowohl wie den Abnehmern nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die Beschäftigung, den Absatz ankommt. Der Umfang der Beschäftigung wird aber von der Preisgestaltung der verschiedenen Waren in sehr verschiedener Weise beeinflußt und das Bedürfnis nach stabiler Beschäftigung ist in den einzelnen Produktionszweigen sehr verschieden. Ist es groß, wie in der Rohstoffindustrie, so führt das zum Streben nach *langen Abschlüssen*, die durch Entgegenkommen in der Preisgestaltung von den Abnehmern erkauft werden müssen, insbesondere wenn diese ihrerseits nicht in der Lage sind, von ihren Abnehmern möglichst gleichmäßigen Bezug zugesichert zu erhalten. Hier darauf soll eben die Ausbreitung der Kartelle hinwirken und ist dann für die ganze Volkswirtschaft von Vorteil.

Daß die Bedeutung möglichst gleichmäßiger Beschäftigung, die ja mit einer stetigen langsamen Absatzsteigerung verbunden sein kann, für die ganze Volkswirtschaft sehr wichtig ist, wird darum noch nicht genügend erkannt, weil die Unternehmer, namentlich in der Fertigindustrie, geneigt sind, die sogen. günstige, d. h. starksteigende Konjunktur, die große Gewinnsteigerungen bringt, für das normale zu halten. Es wird dabei verkannt, daß überdurchschnittliche Gewinne, einerlei ob bei Kartellen oder bei Konkurrenz erzielt, eine stärkere Ausdehnung der Produktion anregen, als der normalen Zunahme des Bedarfs durch Bevölkerungsvermehrung u. dgl. entspricht, und daß dann notwendig ein Rückschlag erfolgen muß, der um so schärfer, meist auch um so plötzlicher sein wird, je stärker die Aufschwungsepoche war. —

Den Kartellen wird oft vorgeworfen, daß sie das Ausscheiden der schwächsten Unternehmungen in der Depression verhindern. Aber dieses

ist jedenfalls dann gar nicht erwünscht, wenn in der folgenden steigende Konjunktur die notwendige Ausdehnung der Produktion nur durch Errichtung neuer Produktionsanlagen möglich ist und dann so teuer zu stehen kommt, daß sie Verkaufspreise erfordert, zu denen auch die schwächsten Werke hätten bestehen können. Das ist in früheren Konjunkturperioden häufig vorgekommen. Solange die Konjunkturschwankungen mit sehr erheblichen Absatzschwankungen verbunden sind, wie es bei vielen der wichtigsten Rohstoffe der Fall zu sein pflegt, ist natürlich eine verhältnismäßig geringe Ausnutzung der Kapazität der Unternehmungen in der Depression nicht zu vermeiden. Ein Hauptvorteil der großen kombinierten Unternehmungen liegt darin, daß sie diese Perioden besser überstehen können, und ein Hauptwert der Kartelle darin, daß sie auf größere Gleichmäßigkeit der Absatzmengen hinwirken. Das geschieht durch lange Abschlüsse, nicht aber durch starkes Herabsetzen der Preise. Für Fertigfabrikate mag es teilweise anders sein, da kann durch starke Preisherabsetzungen der Konsum angeregt werden. Doch läßt sich darüber nichts allgemeines sagen.

Der Umstand, daß Kartelle stark zur Ausdehnung der Produktion anregen und dadurch die Gefahr der Überproduktion und Überkapitalisation verschärfen, ist das Hauptargument der Kartellgegner gegen die behaupteten günstigen Wirkungen mancher Kartelle für die Ausgleichung der Konjunkturenschwankungen. Da nun aber ungefähr seit der stärkeren Entwicklung der Kartelle, also seit Ende des 19. Jahrhunderts die Krisen milder verliefen und jedenfalls der Umschwung weniger scharf gewesen ist, so ergibt sich, daß die in der Richtung einer übermäßigen Ausdehnung der Produktion gehenden Wirkungen der Kartelle durch andere Momente überkompensiert sein müssen. Dazu gehört wohl insbesondere besser Einsicht in die Schwankungen des Wirtschaftslebens und die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sie möglichst zu verhüten. In der Tat ist die starke Überkapitalisation keine allgemeine Erscheinung, sondern findet sich in ganz bestimmten Industrien und ist dort in erster Linie das Ergebnis großer technischer Fortschritte, in zweiter Linie, wie in der Kali-, vielleicht auch in der Zementindustrie, das Produkt besonderer Verhältnisse, des beschränkten Vorkommens und der Gebundenheit an bestimmte Standorte. —

Wenn man von sozialistischer Seite die Überkapitalisation auf Übergewinne der kartellierten Industrien zurückführen will und meint, daß insbesondere höhere Löhne der Arbeiter die Überkapitalisierung vieler Industrien verhindert hätten, so ist zu sagen, daß dabei die Verhältnisse einzelner Industrien zu sehr verallgemeinert werden, in denen Riesenbetriebe und Konzerne besonders entwickelt sind. In dieser vor allem in der Großeisenindustrie, der chemischen, elektrotechnischen Industrie war eben die Kapitalbildung — im sozialistischen Jargon „Akkumulation" — vor allem bedingt durch den technischen Fortschritt. Er hätte sich bei freier Konkurrenz gerade so geltend gemacht, da jeder neue Produzent durch Anwendung der billigeren Produktionsmethoden einen Vorteil vor seinen Konkurrenten hatte. Ja, es ist bekannt, daß die Kartelle in manchen Fällen eine zu schnelle Anwendung und ein zu rasche Verdrängung schwächerer Unternehmungen verhindert haben. Andererseits: wäre nicht genügend Kapital für die Anwendung technischer Fortschritte vorhanden gewesen, so wäre die deutsche Industrie anderen Ländern gegenüber ins Hintertreffen geraten, sehr zum Schaden gerade der Arbeiter, ein Gesichtspunkt, der auch heute bei den Fragen der Kapitalbildung und -verteilung die größte Rolle spielt.

Die Frage, ob höhere Löhne nicht in derselben Richtung gewirkt
tten, wollen wir hier dahingestellt sein lassen. Jedenfalls ergibt sich,
ß sehr schwer exakt erfaßbare Wirkungen gegeneinander abzuwägen sind.

Im allgemeinen wird man sagen können, daß Kartelle ebensowohl
ie Überkapitalisation abschwächen, wie daß sie sie verstärken können.
ide Wirkungen werden sich bisher wohl im wesentlichen die Wage
halten haben, denn die Gründe für eine Überkapitalisation liegen tiefer
s in den äußeren Organisationsformen des Tauschverkehrs.

Verfehlt ist es, wenn von sozialistischer Seite der Versuch gemacht
rd, theoretisch zu beweisen, daß die Kartelle durch Erhöhung der
winne immer die „Akkumulation" und damit die Konjunkturschwan-
ngen verstärkten. Es ist durchaus einseitig, wenn z. B. gesagt wird,
ie Kartellbewegung führt, wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll,
r Steigerung der Gewinne" (E. Lederer). Die Beobachtung der Kartelle
gt, daß die Verminderung des Kapitalrisikos, die Verhinderung eines
nkurrenzkampfes den Unternehmern oft gerade so wichtig ist und daß
ihnen oft nur darauf ankommt, ein Sinken der Gewinne zu verhindern.
ne Behauptung ist gerade so einseitig wie etwa die: die Gewerkvereins-
wegung führt, wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll, zur Steigerung
Löhne, während doch jeder weiß, daß es den Arbeitern wie den Unter-
hmern in ihren Verbänden oft nur auf eine Verhinderung des Sinkens
er Einkommen und oft auch nur auf die sonstigen Geschäfts- oder
beitsbedingungen ankommt.

Aber auch abgesehen davon sind die Schlußfolgerungen, die aus
„Akkumulation der Kartellgewinne" gezogen werden, daß sie kon-
kturverschärfend wirken, falsch oder übertrieben. Sie knüpfen nur
die großen Aktiengesellschaften oder Konzerne an, bei denen ich selbst
rauf hingewiesen habe, daß die Kapitalbildung im Betriebe selbst, die Selbstfinanzierung, in einzelnen Industriezweigen zu einer Überkapitalisation, zur übermäßig schnellen Anwendung technischer Fortschritte führen kann, was aber meist gerade aus Konkurrenzrücksichten erforderlich ist. Gerade die Kartelle wirken daher viel weniger in dieser Hinsicht als die Konstruktion der Aktiengesellschaft, die Kartelle können auch hier eher bremsend wirken.

Wer solche Fälle der Selbstfinanzierung und Expansionspolitik verallgemeinert, vergißt, daß noch 45 Prozent der deutschen Arbeiter in Klein- und Mittelbetrieben arbeiten und daß, selbst wenn durch Kartelle die Gewinne vorübergehend erhöht werden, nun keineswegs gesagt ist, daß die erhöhten Einkommen überwiegend zur Kapitalbildung, und zwar gerade in den kartellierten Industrien verwendet werden. Verstärkte Kapitalinvestierung in einer Industrie erfolgt nicht, weil in ihr erhöhte Einkommen erzielt sind, sondern weil solche erwartet werden, und zieht im Wege des Kredits und der Beteiligung ersparte Einkommen aus den verschiedensten Erwerbszweigen heran.

Der ungeheuerlich hohe Zinsfuß in Deutschland spricht aber sehr gegen die Tatsacher einer verbreiteten Überkapitalisation, sondern eher dafür, daß im allgemeinen, also von verhältnismäßig wenigen großen Konzernen abgesehen, die Kapitalbildung in Deutschland für die kleineren und mittleren Betriebe ungenügend erfolgt, und zwar zum Teil deswegen, weil diese Erwerbszweige nicht genügend Erträge erzielen, auch mit Steuern übermäßig belastet sind und weil andererseits die Festbesoldeten teilweise nicht oder nur wenig sparen können, zum Teil auch, weil sie als Pensions- und Unterstützungsberechtigte nicht sparen wollen.

Daß die vertragsmäßigen Monopolbildungen bei den Problemen d Kapitalbildung eine erhebliche Rolle spielen, ist also zu bestreiten. D Hauptquelle überdurchschnittlicher Einkommen sind Differentialgewinn die es auch bei Konkurrenz gibt, sofern diese nicht, auf die Spitze g trieben, zum Monopol des überlebenden billigsten Produzenten füh wo dann aber neue latente Konkurrenz immer im Hintergrund steht.

Wegen der Verschiedenheit der Gewinne kann man auch schw die Gewinnsteigerungen in der Hochkonjunktur mit den Lohnsteig rungen vergleichen. (Erst recht nicht mit der Lohnquote im Produk preis, die ja gar kein Einkommen ist.) Wenn die Preise kartelliert Produkte in der Hochkonjunktur rascher steigen als die freien Prei und auch als die Löhne, so liegt es in der Hand der Gewerkvereine u sie haben es gerade Kartellen gegenüber leichter, Lohnerhöhungen durc zusetzen. Aber man darf in beiden Fällen nicht zu sehr verallgemeiner Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht selten die Preise von Außenstehend in der Hochkonjunktur über die der Kartelle hinausgegangen sind. ist richtig, daß diese Preise meist nicht von allen Abnehmern bezal werden. Aber das ist ja bei freier Konkurrenz ebenso, ja noch me der Fall, und je mehr die Preise der Rohstoff- und Halbfabrikate schwanke um so mehr ergeben sich Differentialgewinne auch für die Weiterve arbeiter. Diese können die Anbieter von Rohstoffen und Arbeitsleistung auch durch monopolistische Vereinigungen, Kartelle oder Gewerkve eine, nicht für sich in Anspruch nehmen. Denn die erzielen im selb Zeitpunkt einen ungefähr einheitlichen Preis, der sich nach dem Gese des Ausgleichs der Grenzerträge bestimmt. (Es zeigt sich dabei deutlic daß es ohne den Begriff des Grenzertrages keine wirkliche Erkläru der Preisbildung gibt.)

Im allgemeinen wird man folgendes sagen können: können c Kartelle über einen größeren Zeitraum, mehrere Konjunkturepochen h die Preise einigermaßen stabil halten, wie das in der Kohlen- und Eise industrie bei einigen Rohstoffen und Halbfabrikaten der Fall war, wirken sie volkswirtschaftlich nützlich, und um so mehr, wenn sie zuglei eine starke Abnahme der Beschäftigung in der Depression zu verhinde vermögen. Eine starke Expansionstendenz ist zwar meist eine Folge tec nischen Fortschritts, kann aber auch das Anzeichen für überhöhte Pre bildung sein und sollte dann rechtzeitig durch Preisermäßigungen unt bunden werden. Eine stabile Preisgestaltung wichtiger Grundstoffe t von so großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, daß dafür auch eine Durchschnitt etwas höhere Preislage in Kauf genommen werden kan Für die Preise solcher Produkte gilt eigentlich dasselbe wie der bekann Satz aus der Steuerlehre: jede alte Steuer ist gut, jede neue Stei schlecht, ja mit viel größerem Recht. Mit anderen Worten: wenn e Volkswirtschaft sich einmal auf bestimmte Preise wichtiger Grundstoe eingestellt hat, so ist es um so günstiger für sie, je weniger sie geänd werden.

Bisher wird man den Einfluß der Kartelle auf die Preisbildu und vor allem auf die Gewinnerzielung nicht sehr hoch veranschlag und besonders einzelne, monopolistisch besonders günstig gelage Fälle nicht verallgemeinern dürfen. Auch auf die Konjunkturenschwa kungen haben die Kartelle einen sehr erheblichen Einfluß bisher wa nicht gehabt. Die Einsichten der Menschen, also psychologisc Momente sind auch hier viel wichtiger als die Organisati an sich. Zum Teil mit Hilfe der Kartelle ist die Wellenbewegung Preise für einzelne Industrien etwas abgeschwächt worden, und zwar

ıtere Spitze in der Depression wohl mehr als die obere. Volkswirtıhaftlich würde es wohl von größerem Interesse sein, wenn sie den Abıtz stabiler zu gestalten vermögen. Selbst wenn nachgewiesen werden ınnte, daß die Monopolbildungen die steigende Konjunktur verkürzen, ıe Depression aber verlängern (E. Lederer), so wäre das noch kein Nachil, vor allem nicht für die Arbeiter, wenn sie zugleich auf gleichmäßigere eschäftigung hinzuwirken vermöchten. Der Umfang, in dem beides schieht, müßte gegeneinander abgewogen werden, um zu einem Urteil ber ihre volkswirtschaftliche Bedeutung zu kommen, was aber natürlich hr schwierig ist.

---

tellung und Praxis der Sondergerichte, insbesondere der Kartellgerichte.

Reichsgerichtspräsident a. D. Professor Dr. Simons hat auf der auptausschuß-Sitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in üsseldorf am 20. 9. 1929 den nachstehenden Vortrag gehalten, den wir ıter Fortlassung persönlicher Bemerkungen dem Heft 35 d. Berichte Kartellstelle d. Reichsverbandes der Deutschen Industrie entnehmen. ine kritische Stellungnahme ist dem Bericht angegliedert.

„Manchen von Ihnen ist bekannt, daß ich vor einigen Monaten auf der Jubiläumsgung des Eisen- und Stahlwaren-Industriebundes in Elberfeld über ein ähnliches Thema sprochen habe.[1]) Jener Vortrag hat damals vielseitige Zustimmung, nachträglich aber ehrfache Kritik erfahren. Aber irregemacht haben mich diese Ausführungen nicht; treffen m. E. nicht den Kern der Sache, nämlich meinen Widerspruch gegen die Sonderichtsbarkeit als solche. Noch weniger vermag die steigende Flut der grundsätzlichen artellgegnerschaft, die in manchen politischen Kreisen bemerkbar wird, mich von einem Standpunkt abzudrängen. Es ist Sache des Wirtschaftsgesetzgebers, zu beimmen, wieweit den Kartellen in ihrer Organisation, in ihrer Behandlung der Konırrenz und der Kundschaft, kurz in ihrer Rechtspolitik nach innen und außen freie and gelassen welchen werden soll, nach Normen Kartellaufsicht und Kartellrecht zu dnen sind; diese materiellrechtliche Seite der Sache wird bei der Frage, die mir zur örterung gestellt worden ist, eigentlich als geregelt vorausgesetzt. Es kommt vielmehr ıf die formelle Frage an, in welcher Weise die nun einmal bestehende Ordnung prozessual ırchgeführt wird, wie sich die Durchführung bewährt, welche Ergebnisse sie gezeitigt ıt und ob Änderungen in der Wirtschaftsgerichtsbarkeit angezeigt erscheinen.

Hier bedarf es aber sogleich einer Richtigstellung: es liegt völlig außerhalb der acht eines Gesetzgebers, irgendeine Materie, ganz besonders eine so verwickelte, in glicher Wandlung begriffene wie das Kartellwesen, mit gesetzlichen Bestimmungen lseitig zu erfassen und so festzulegen, daß dem Richter nur übrig bleibt, den Schluß ı ziehen: hier ist der Fall, da ist das Gesetz, dies ist die Folgerung! Was dem Preußischen andrecht trotz seiner von Friedrich dem Großen getadelten „Dicke“ mißlang, mußte ıch der KartVo. trotz ihrer anerkannten juristisch-technischen Präzision mißlingen. eshalb bleibt gerade auf dem Gebiete des angewandten Kartellrechts für die schöpfeche Tätigkeit des Richters ein weiterer Spielraum, und die Entwicklung auch der ateriellen Normen hängt durchaus von der Tendenz der Rechtsprechung ab, vielleicht cht weniger als von dem Willen des Gesetzgebers. Das liegt in der Natur der Sache, ıd aus diesem Grunde ist die Wirtschaft so lebhaft daran interessiert, welche Stellung e Gerichtsbarkeit, die über ihre kollektiven Hauptstreitfragen entscheidet, im staatchen Gesamtorganismus einnimmt und welche Richtung ihre Praxis einschlägt.

Um sich darüber ein sicheres Urteil zu bilden, das frei ist vom Einfluß der Tagesämpfe, muß man einen Blickpunkt gewinnen außerhalb der strömenden Gegenwart, ıf dem festen Ufer der Rechtsgeschichte. Das uralte deutsche Recht kennt zwei Grundıtze, die sich zu widersprechen scheinen, sich aber in Wahrheit ergänzen: der eine besagt, aß man nur von seinesgleichen recht gerichtet werden kann, der andere steht im Sachsenıiegel so verzeichnet, daß der König der gemeine Richter ist über alle. Dem ersten ırundsatz verdankt die deutsche Rechtsentwicklung die bunte Mannigfaltigkeit seiner

[1]) „Wirtschaft und Sondergerichtsbarkeit“ abgedr. in „Eisen u. Stahlwarenıdustrie“ Nr. 28 v. 13. 7. 29.

Berufs- und Standesgerichte, dem zweiten die tiefe, durch keine staatliche Zersplitteru auszutilgende Überzeugung von der inneren Einheit des deutschen Rechts, gewal durch ein höchstes Richteramt. Der erste Grundsatz hat sich in die neuere Zeit hinüb gerettet in der Form der Pairsgerichte und Ehrengerichte sowie in den Vorschriften Militärstrafprozeßordnung, daß im Gericht immer ein Beisitzer des Dienstgrades m wirken muß, dem der Angeklagte angehört; der zweite wurde, solange das alte Römisc Reich deutscher Nation bestand, durch das Reichskammergericht in Wetzlar verkörpe Nach beiden Richtungen brachte die Territorialhoheit der einzelnen deutschen Land herrn, brachte die Beseitigung des Ständestaats durch die absolute Fürstenmacht ti greifende Änderungen. Einmal traten an die Stelle der alten Schöffengerichte und stän schen Gerichte die Gerichte der beamteten Juristen, die nicht im Namen des alten Voll rechts, sondern im Namen ihres Fürsten Recht sprachen; sodann aber errangen sich Landesfürsten in steigender Zahl das jus de non appellando, die Befreiung von der Rech kontrolle durch das Reichskammergericht, die Befugnis zu unbeschränkter Rech zersplitterung.

Auf die Ausbildung der territorialen Souveränität der deutschen Fürsten ist no eine dritte Linie in unserer Rechtsentwicklung zurückzuführen, nämlich die Ausschaltu des öffentlichen Rechts von dem ordentlichen Rechtsweg. Dem ursprünglichen germ nischen Rechtsdenken ist die scharfe Scheidung von privatem oder bürgerlichem Rec einerseits, öffentlichem Recht andererseits fremd. Das private Recht geht auf dem We über die Familie, das Gewerbe, den Grundbesitz, jede Art von dauerndem Verband u merklich in das öffentliche über, und wo auch immer auf diesem Wege ein Unrecht geschiel da ist ein Richter oder sollte nach germanischer Auffassung doch ein Richter sein, u es zu sühnen. Und zwar der ordentliche, nach Landesgebrauch eingesetzte, nicht dur Fürstenwillkür bestallte Richter. Im angelsächsischen Recht hat sich diese Auffassu bis auf unsere Tage lebendig erhalten. Auf dem Kontinent verschwand sie zugunst der absolutistischen Exekutive. Gegen Verwaltungsakte gab es eine Beschwerde an höhere Dienststelle, eine Supplik an den Fürsten, aber keinen Rechtsweg; nur in einzelne Fällen, so in Steuer- und Beamtensachen, wurde er gnädig geöffnet. Der Landeshe glaubte der Gerechtigkeit genug getan zu haben, wenn er als aufgeklärter Fürst in bürge lichen Streit- und Strafsachen die Kabinettsjustiz durch die Rechtsprechung unpart ischer und unabhängiger gelehrter Richter ersetzte; er dachte nicht daran, den rasch und starken Arm der Exekutive durch die Fesseln einer solchen Gerichtsbarkeit lähmen. Ja selbst für die gemeinen Zivil- und Strafsachen setzte der Absolutismus hi und da Ausnahmegerichte ein, wenn er ein besonderes Interesse an einer ihm genehm Erledigung hatte und der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine solche Erledigung nic zutraute. Ein berüchtigtes Beispiel für Ausnahmegerichte der geschilderten Art si die Sternkammern des Absolutimus der Stuarts. Durch sie hatte das Königtum versuc unter dem Scheine eines Gerichtsverfahrens den Untertanen die willkürlichen Forderung des Herrschers aufzuzwingen; aber der Versuch mißlang nicht nur, er wurde zum Au gangspunkt einer Gegenbewegung, die mit dem Siege des britischen Parlamentarism endete und die ordentliche Gerichtsbarkeit in ihre alten Rechte wieder einsetzte.

Mit dem britischen Parlamentarismus ist auch das Privileg der ordentlichen Gericht barkeit als ein Palladium der bürgerlichen Freiheit allmählich auf alle europäisch Staaten übertragen worden, ja es hat sich, wenigstens theoretisch, allgemeine Weltgeltu verschafft. Auch für Deutschland gilt der Satz, daß niemand seinem ordentlichen Richt entzogen werden darf. Er war schon in der Gerichtsverfassung des Bismarckschen Reic anerkannt und ist in der Weimarer Verfassung feierlich wiederholt worden. Von diese Satz ist auszugehen, wenn man die Stellung der Sondergerichte in Deutschland ve stehen will.

Freilich bedeutet er in Deutschland etwas anderes als in England. Nach ange sächsischer Auffassung ist ja, wie schon erwähnt, die ordentliche Gerichtsbarkeit di jenige, die von Alters her über alle Rechtsbeziehungen des Bürgers, über Besitz ur Eigentum, Ehre und Freiheit, Leib und Leben entscheidet, einerlei, ob sich ein Bürg über das Verhalten des andern, der Staat über das Verhalten des Bürgers oder der Bürg über das Verhalten der Behörden aus Rechtsgründen zu beschweren hat. Diese allgemei Zuständigkeit gab dem angelsächsischen Rechtsleben die tiefe Einheitlichkeit sein Grundlinien, dem angelsächsischen Richtertum die hohe Stellung neben der Exekuti und der Legislatur, aus der Montesquieu seine Lehre von der Gewaltenteilung abgeleit hat — die Lehre wird jetzt viel angefochten —, hat aber gerade für eine demokratisch Republik wie die unsre große Bedeutung. Eine wirklich unabhängige Rechtsprechun ist gleichsam das Schwungrad der Staatsmaschine, das ihrem Gang Stetigkeit und Gleic mäßigkeit verleiht; nur sie kann verfassungswidrige Übergriffe der Exekutive oder Legi lative in Schranken halten.

Ganz anders war die Bedeutung des Satzes, daß niemand seinem ordentliche Richter entzogen werden darf, in Deutschland. Lange blieb das Gebiet der subjektive öffentlichen Rechte ohne eigentlichen Rechtsschutz, die Beamten waren nur ihren Vo gesetzten und ihrem Fürsten verantwortlich, und kein ordentliches Gericht war befug

ji: Amtshandlungen rechtlich nachzuprüfen. Dieser Zustand wandelte sich im 19. Jrhundert, als namentlich durch Gneist in Anlehnung an englische Rechtsgedanken si die Verwaltungsgerichtsbarkeit in verschiedenen deutschen Ländern einbürgerte. D Verwaltungsgerichte sind überwiegend, zum mindesten in Preußen, zwar Sondergichte, für besondere Zwecke enumerativer Art eingesetzt und mit besonderer Organison versehen, aber jedenfalls in ihrer Spitze, dem Oberverwaltungsgericht, mit allen Cantien richterlicher Unabhängigkeit versehen und insofern „wirkliche" Gerichte.

Auf die verwaltungsrechtlichen Sondergerichte der anderen deutschen Staaten w ich hier nicht eingehen; die Weimarer Reichsverfassung schreibt sie für alle Länder v, sie sind aber noch nicht allgemein eingeführt, und auch dort, wo sie bestehen, umfaßt ih Zuständigkeit nicht alle Gebiete, auf denen subjektive öffentliche Rechte verletzt w den können. Es bleibt immer noch ein großer Bereich öffentlichen Unrechts, wo sich d Hilfsmittel gegen Mißgriffe der zunächst zuständigen Behörden auf Beschwerde- ul Rekursverfahren beschränken und auf der Bahn reiner Verwaltungspraxis weiterlfen.

Mit dieser Bemerkung möchte ich nicht mißverstanden werden. Ich halte es n t für die Aufgabe eines Rechtsstaates, jede Tätigkeit einer Verwaltungsbehörde der riterlichen Kontrolle zu unterwerfen oder jedem Richter die Befugnis zu geben, daß eGesetzgebungsakte auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verfassung o r gar mit Treu und Glauben nachprüfte. Ein großes Quantum von Ermessensfreiheit mß die Exekutive behalten, wenn sie wirklich regieren soll, und es ist kein Zeichen stsmännischer Gesinnung, wenn ein politischer Beamter, um seine Verantwortung a uschieben, eine Entscheidung vor den Kadi bringt, die er selber treffen müßte. Aber est auf die Dauer noch weniger erträglich, wenn subjektive öffentliche Rechte, die in Vfassung oder Gesetz klar zugeteilt worden sind, keinen Richterstuhl finden, der sie v Vernachlässigung oder Verletzung durch die Exekutive schützt. So aber steht es jetzt gerell mit der Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte durch die Reichsverwaltungsbörden; den ordentlichen Gerichten im eigentlichen Sinne steht nach kontinentaler Mnung hier eine Entscheidung nicht zu, und eine Sondergerichtsbarkeit in allen Reichsvwaltungssachen, wie die Reichsverfassung sie vorschreibt, kommt trotz jahrelanger leslativer Bemühungen nicht zustande.

Der Mangel einer Reichsverwaltungsgerichtsbarkeit war erträglich, solange das Rch alle wesentlichen Verwaltungszweige den Ländern überließ und sich auf Gesetzgung und Aufsicht beschränkte; er wurde unleidlich, seitdem es einen Verwaltungszig nach dem andern zu unmittelbarer Bearbeitung an sich gezogen hat. Der entsidende Umschwung vollzog sich mit dem Einsetzen der Kriegswirtschaft und wirkte si in der Erzbergerschen „Verreichlichung" unseres Steuer- und Verkehrswesens weiter a. Hier ist nun der Punkt, wo mangels einer ordentlichen öffentlich-rechtlichen Judikur und eines allgemeinen Reichsverwaltungsgerichts die Sondergerichte, an die das Psidium des Reichsverbandes bei Aufstelluug meines Themas wohl in erster Linie gacht hat, wie Pilze aus dem Boden schießen.

Diese eigentlichen Sondergerichte möchte ich Sondergerichte zweiter Ordnung nnen, denn sie sind Sonderabteilungen der Sondergerichtsbarkeit für Streitsachen d Reichsverwaltungsrechts. Für ihre Stellung im Reichsorganismus ist zweierlei bedtsam: ihre Beziehung zum sogenannten „ordentlichen Rechtsweg" und zu den Ausnmegerichten. Es gibt zunächst verschiedene Rechtsgebiete, die jetzt den Sondergchten zugewiesen sind, früher aber den ordentlichen Gerichten gehörten. Teils handelt eich dabei um Streitsachen, die zwar auf öffentlich-rechtlichem Grunde ruhten, für die ar der ordentliche Rechtsweg ausdrücklich eröffnet war; dies gilt z. B. von vermögensrtlichen Steuerstreitsachen. Solche sind jetzt den Finanzgerichten, in letzter Instanz d Reichsfinanzhof übertragen, während bis zur Reichsfinanzreform der III. Zivilsenat d Reichsgerichts, der sogenannte öffentlich-rechtliche Senat, sie letztinstanzlich erlgte. Zum andern Teil aber waren jene Sachen den ordentlichen Gerichten anvertut, weil man ihre öffentlich-rechtliche Bedeutung noch nicht erfaßt hatte. Das war igroßen und ganzen bei den kollektiven Streitigkeiten aus dem Lohnarbeitsverhältnis d Fall. Die liberale Ära faßte sie als reine Privatstreitigkeiten auf. Nachdem aber eine sealere Einstellung die öffentliche Bedeutung dieser Kämpfe erkannt und ihre Regelung in die Hand genommen hatte, forderten weite Kreise eine Sondergerichtsbarkeit mit öntlich-rechtlichem Einschlag; so kam es zu den Arbeits-Sondergerichten erster ul zweiter Instanz und dem Reichsarbeitsgericht als Krönung. Die Aufgabe des Rchsarbeitsgerichts wurde bisher — wenn auch nicht in vollem Umfang, so doch zu eim sehr wesentlichen Teil — vom III. Zivilsenat des Reichsgerichts erledigt, dessen Psident denn auch den Vorsitz im Reichsarbeitsgericht übernahm.

Wieder andere Sondergerichte haben eine zusammengesetzte Zuständigkeit: teils brbeiteten sie Sachen, die bisher ordentlichen Gerichten zugewiesen waren oder hätten zewiesen werden müssen, teils Sachen, für die ein ordentlicher Rechtsweg noch nicht gben war. Zu diesen Sondergerichten zähle ich das Reichswirtschaftsgericht, insofern euch gewisse klagbare Ansprüche gegen den Fiskus entscheidet, und die Reichsver-

sorgungsgerichte, weil für einzelne der Ansprüche, über die sie zu judizieren haben, ordentliche Rechtsweg zu eröffnen gewesen wäre. In diese Kategorie gehört auch Reichskartellgericht.

Völliges Neuland, das bisher noch keiner ordentlichen Gerichtsbarkeit unworfen war, beackern zwei Sondergerichtsbarkeiten verschiedenen Alters: die Spruchstellen der Sozialversicherung, insbesondere das Reichsversichungsamt, und das Reichsbahngericht. Diese Sondergerichte sind zugleich mit den gesetzlichen Ansprüchen öffentlichen Rechts entstanden, zu deren Prüfung und Beurteilung sie berufen sind. Sie haben keiner ordentlichen Gerichtsbarkeit die Kompetenz, die schon bestand, geschmälert wohl aber haben auch sie dahin gewirkt, daß der natürliche, den wirtschaftlichen Umbildungen und Neubildungen entsprechende Ausbau jener Kompetens unterblieb.

Alle diese Zuständigkeiten von Sondergerichten erster und zweiter Ordnung fallen nach der Meinung sämtlicher Praktiker und Theoretiker unseres Verfassungsrechts nicht in den Bereich des feierlichen Verbots, irgend jemanden seinem ordentlichen Richter zu entziehen. Man faßt sie als ordentliche Sondergerichte auf (wobei übrigens der Sondergerichtscharakter der Verwaltungsgerichte überwiegend verkannt wird); der Grund dafür liegt darin, daß sie nicht zur Entscheidung eines einzelnen, nach Ort, Zeit und Person bestimmten Falles, sondern für alle Fälle einer bestimmten Kategorie eingesetzt sind. Die Einrichtung solcher Judikaturen steht nach einem Vorbehalt der Reichsverfassung dem Reich wie den Ländern frei. Von ihnen unterschieden sind die Ausnahmegerichte, d. h. solche Gerichte, die der Gesetzgeber oder die Exekutive etwa zur Aburteilung von Einzelfällen oder Einzelpersonen einsetzen wollten; sie sind durch die Verfassung verboten. Aber auch diese Schranke kann der Inhaber der exekutiven Reichsgewalt überspringen, wenn er von seiner diktatorischen Befugnis in Notfällen Gebrauch macht, wie das z.B. der Reichspräsident Ebert aus Anlaß der kommunistischen Unruhen in Hamburg getan hat. Es versteht sich von selbst, daß in einigermaßen normalen Zeiten die Einsetzung von Ausnahmegerichten, die dem Grundsatz der Reichsverfassung widerspricht, sich nicht wiederholen wird.

Wenn demgegenüber die Reichsverfassung die Schaffung von Sondergerichten zuläßt, so ist damit die Frage nicht entschieden, ob das Zulässige auch wünschenswert ist. Diese Frage habe ich stets verneint und verneine ich heute so energisch wie je. Die Tendenz, für neue richterliche Aufgaben sogleich neue Gerichtsbehörden zu schaffen, halte ich für ungesund. Es spricht sich darin eine Abart der Vertrauenskrise aus, nämlich die Vertrauenskrise nicht zwischen Gericht und Bevölkerung, sondern zwischen Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung. Man schafft Sondergerichte, weil man von ihnen nicht einfach Gerechtigkeit haben will, sondern eine besondere Art von Gerechtigkeit, eine Gerechtigkeit mit Tendenz. Nun ist es ja klar, daß gerade in unserer gärenden Zeit die Gerechtigkeitsideale des demokratischen Gesetzgebers sich rascher wandeln als die des Richters, der auf Stetigkeit des rechtlichen Gesamtwillens in Volk und Staat nach seiner obersten Berufspflicht bedacht sein und deshalb das einzelne neue Gesetz in den Zusammenhang der ganzen bestehenden Rechtsordnung eingliedern muß. Hat aber deshalb der Gesetzgeber das Recht, an der Loyalität des Richters gegenüber dem klar ausgesprochenen Gesetzeswillen zu zweifeln? Ich glaube, gerade die Rechtsprechung des III. Zivilsenats in Steuer- und Arbeitsrechtlichen Sachen hat gezeigt, daß er durchaus auf der Höhe seiner Aufgabe stand. Die Praxis des Reichsfinanzhofs und des Reichsarbeitsgerichts hat ihn m. W. nicht desavouiert, ist vielmehr auf den Wegen weitergegangen, die der Senat gewiesen hatte. So würde sich, wie ich glaube, das Reichsgericht auch anderen Aufgaben gewachsen gezeigt haben, die man jetzt Sondergerichten übertragen hat.

Ich bin weit davon entfernt, mir eine abfällige Kritik der sondergerichtlichen Rechtsprechung anmaßen zu wollen. Soweit ich sie kenne — das ist besonders beim Reichsfinanzhof, Reichswirtschaftsgericht, Reichskartellgericht und Reichsarbeitsgericht in ihren wichtigsten Entscheidungen der Fall —, scheint sie mir auf einer sehr hohen Stufe zu stehen. Aber es geht mir nicht um die Qualität der Einzelentscheidung, sondern um das Prinzip. Und prinzipiell halte ich es für sehr bedenklich, die Rechtsprechung höchster Instanz in Deutschland so zu zerreißen, wie es in den letzten zehn Jahren geschehen ist. Ich habe im Eingang von dem alten deutschen Grundsatz der Rechtseinheit im höchsten Gericht gesprochen; diese Rechts- und Gerichtseinheit ist dem deutschen Volke durch seine Kleinstaaterei und den Untergang des alten Reichs verlorengegangen; diese Rechts- und Gerichtseinheit hat uns das Bismarcksche Reich mit seiner Gesetzgebungsarbeit und mit dem Reichsgericht wieder geschenkt. Wie hoch stand vor fünfzig Jahren das Reichsgericht, das in wenig Tagen sein Jubiläum begeht, im Kreise der anderen deutschen Gerichte da! Und jetzt erhebt sich ein Konkurrent nach dem andern neben ihm, ja, das Reichsverwaltungsgericht soll sich nach der Vorlage der Reichsregierung sogar über das Reichsgericht erheben, indem es ihm gegenüber im Zweifelsfall die eigene Kompetenz selbständig und bindend abgrenzt. Schon dadurch wird das Reichsgericht naturgemäß herabgedrückt. Überdies läuft es Gefahr, durch die Abspaltung aller öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten auf das Altenteil des Privatrechts und Strafrechts gesetzt zu werden, sozusagen nur noch Kaugummi, nicht echte

N rung zu bearbeiten, während die Rechtsmaterien, denen die Zukunft gehört, die den le ndigen Anteil des ganzen Volks in Anspruch nehmen, den Sondergerichten vorbehalten bl ben. Schlimmer ist der Verlust der höchsten Garantie für die Rechtseinheit. Denn w n schon das Auseinandergehen der Rechtsprechung in den unteren Instanzen von N hteil ist für die Stetigkeit und Einheitlichkeit der Rechtspflege und für die Autorität d Rechtsgedankens, so steigern sich diese Schäden in hohem Maße, wenn auch die h nste Rechtsprechung in zahlreiche Sondergerichte auseinandergezerrt wird. Schließlich wi auch das Reichsgericht zum Sondergericht, und keins dieser Sondergerichte ist f das andere Autorität, ihre Sprüche werden vielfach zu Widersprüchen und ihre konkurri nde Tätigkeit kann deshalb nur allzu leicht dahin führen, die Achtung vor Recht u Gericht im Volke zu untergraben.

Neuerdings sucht die Reichsregierung den Fehler, den sie m. E. durch Schaffung zwieler höchster Instanzen begangen hat, dadurch wieder gutzumachen, daß sie den E wurf zu einem Ausgleichgericht vorlegt. Dieser Gerichtshof soll als Dachkonstruktion ü r den verschiedenen höchsten Gerichtshöfen errichtet werden und ihre Widersprüche a neben. Ich halte den Gedanken für sehr gefährlich; denn damit werden die höchsten G ichte, wird insbesondere das Reichsgericht in eine subalterne Lage versetzt. Es h t auf, der Vertreter der souveränen Gerichtsgewalt des Reichs zu sein, und muß sich d Gesetz seines Handelns und Entscheidens von seiner höheren Intanz vorschreiben l en. Das ist ein innerer Widerspruch. Sicherlich hat die Wirtschaft ein großes Inter- d daran, endgültig richterliche Entscheidungen in allen wichtigen Fragen zu erhalten, U eile, auf die man sich verlassen kann, die keine neue Instanz umzustoßen befugt ist. A r solche Urteile sollte man nicht mittels einer vierten Instanz herstellen, sondern d urch, daß alle Rechtswege, die der Wirtschaft offenstehen, in einer einzigen dritten I tanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit zusammenlaufen und dort zu einem unumst Blichen Urteil, zu einer gleichmäßigen Rechtsprechung, führen.

Aus diesem Grunde habe ich mich stets mit allem Nachdruck dafür eingesetzt, d die höchste Judikatur des Reichs auf allen Gebieten, auch auf denen, wo sie über A sprüche öffentlich-rechtlichen Charakters oder Ursprungs entscheidet, beim Reichsg cht vereinigt bleibt. Aus diesem Grunde habe ich die Absplitterung der Steuersachen v n Reichsgericht und die Bildung des Reichsfinanzhofs lebhaft bedauert. Gewiß hat d er Gerichtshof in seiner langjährigen Praxis eine glänzende Rechtsprechung entwickelt u in manchen Punkten die Härte unserer Steuergesetzgebung zugunsten der deutschen W tschaft mit Weitblick und Sachverständnis gemildert; gewiß war zunächst die Fülle d Geschäfte, die aus der Reichssteuergesetzgebung erwuchs, so groß, daß sie den Rahmen d III. reichsgerichtlichen Zivilsenats gesprengt hätte. Aber in ähnlichen Fällen hat d Reichsregierung der Not durch Bildung von Hilfssenaten beim Reichsgericht gesteuert, u das hätte man auch hier versuchen können. Daß der Reichsfinanzhof zugleich einige n verwaltungsrechtliche Kompetenzen hat, brauchte von dem Beschreiten des W ges, den ich andeutete, nicht abzuschrecken; der erstinstanzliche Strafsenat des R chsgerichts hat ähnliche Kompetenzen auf dem Gebiete des Vereins- und Pressew sens. Noch jetzt würde ich es für möglich halten, die Geschäfte des Reichsfinanzh s, die allmählich zu stark an Zahl und grundsätzlicher Bedeutung abnehmen, als daß e e so gewaltige Organisation dafür erforderlich wäre, Steuersenaten des Reichsgerichts z übertragen; es wäre ja keineswegs unmöglich, diese Senate örtlich zu detachieren u in München zu belassen, wenn das politisch nicht zu umgehen ist. Die Rechtseinheit w e dann durch Ausgleich zwischen den Senaten zu erzielen, nicht durch eine vierte I tanz, und man brauchte nicht zu erleben, daß zwei höchste Gerichte über fundam ntal-wirtschaftsrechtliche Normen grundverschiedener Ansicht sind, wie das im A tienrecht bei RG. und RFH. der Fall ist, freilich bedarf das jetzige Ausgleichsverfahren d ch das Plenum des Reichsgerichts dringend einer Reform.

Ähnliche Vorschläge habe ich auch für das Reichswirtschaftsgericht und das R ichsverwaltungsgericht der Reichsregierung gegenüber vertreten. Das Reichswirtsch ftsgericht ist im Abbau, das Reichsverwaltungsgericht im Aufbau begriffen; für b de wünsche ich Angliederung an das Reichsgericht in Form von Wirtschafts- und V rwaltungssenaten. Der oder die Wirtschaftssenate hätten in Berlin detachiert bleiben k nnen, so lange Leipzig als Sitz des Reichsgerichts beibehalten wird. Auch reichsgerichtl he Verwaltungssenate könnte man detachieren. Es war ja lange davon die Rede, das R ichsverwaltungsgericht nach Stuttgart zu verlegen, damit Württemberg auch sein T l an der höchsten Reichsgerichtsbarkeit erhielte; ebensogut könnte man sie natürlich t l an das Preußische Oberverwaltungsgericht in Berlin angliedern. In diesem Punkte m ß ich aber hier vor dem Ausschuß der führenden Wirtschaftsleiter Deutschlands w derholen, was ich schon in Elberfeld gesagt habe: es geht aus rechts- und wirtschaftsp litischen Gründen nicht an, den Organismus der höchsten Rechtsprechung Deutschl nds wie eine Artischocke zu entblättern und die einzelnen Blätter als Pflaster auf die v wundete Eigenstaatlichkeit deutscher Länder zu legen. Wenn man das höchste Gericht d s Reichs, das organisatorisch immer einheitlich und Erbe des alten deutschen Königsg richts bleiben sollte, lokal auseinander ziehen will, so dürfen dafür keine Gründe vor-

übergehender Tagespolitik, sondern nur solche wirtschaftlicher und rechtlicher Zweckmäßigkeit sprechen. Sonst belastet man durch eine solche örtliche Zerreißung über verarmtes und tributpflichtiges Volk mit den Kosten eines nicht zu rechtfertigenden Leerlaufs und einer verteuernden Überorganisation.

Selbstverständlich würden bei der Annahme meiner Vorschläge, die ich bei der Einstellung von Regierung, Parlament und öffentlicher Meinung für hoffnungslos halte, auch erhebliche Kosten nicht zu vermeiden sein. Mehr als das fällt ins Gewicht, daß dem überlasteten Reichsgericht eine Fülle neuer Geschäfte zuwachsen würde. Da ich während der fast sieben Jahre meiner Amtsführung als Reichsgerichtspräsident kein dringendes Anliegen und keine schwierigere Aufgabe gekannt habe, als die, das Reichsgericht geschäftlich zu entlasten und personell zu verkleinern, werden Sie mir glauben, daß ich meine Vorschläge, die ich im Interesse der deutschen Rechts- und Gerichtseinheit für nötig hielt, nicht leichten Herzens gemacht habe. Mit ihrer Durchführung müßte Hand in Hand gehen eine großzügige Entlastung des Reichsgerichts von Nebengerichten und Geschäftsmaterien, bei deren Bearbeitung ich nur allzuoft den Eindruck hatte, daß sie die Natur von Bagatellen hatten, daß Zeit und Kraft der Mitglieder darauf in unwürdiger Weise verschwendet wurden. Es ist nicht die Aufgabe einer höchsten Rechtsinstanz, dafür zu sorgen, daß jeder Prozeßhandel seine Sache zum drittenmal vor den Richter bringen kann. Aber diese Frage liegt außerhalb meines Themas.

Dagegen ist eng mit ihm verbunden die Frage der Besetzung der Sondergerichte mit Personal und deren Auswirkung auf die höchste Gerichtsbarkeit. Hierfür ist die Geschichte des Reichswirtschaftsgerichts und des Reichsarbeitsgerichts bezeichnend; sie ist auch für die des Kartellgerichts, auf das ich zum Schlusse zu sprechen komme, maßgebend gewesen. In der historischen Entwicklung finden wir hier einen Rückgriff auf den altdeutschen Grundsatz, daß man nur von seinesgleichen recht gerichtet werden kann; gleichzeitig spricht sich in der Zuziehung der Laien eine Abkehr von dem rein rechtsgelehrten, beamteten Richtertum, eine Wiederauferstehung des Schöffenprinzips nicht nur in Strafsachen, sondern auch in Zivilsachen aus. Die alten Berufsrichter waren großenteils nur formaljuristisch und kameralistisch vorgebildet; sie erwiesen sich schon vor hundert Jahren dem ungeheuren wirtschaftlichen Umschwung nicht gewachsen, den der entfesselte Individualismus der Zeit nach der französischen Revolution mit sich brachte. Damals war es das liberale Bürgertum, das auf eine Sondergerichtsbarkeit für seine Handelssachen drang. Die Handelssondergerichte, die sich in Frankreich ausgebildet hatten, wurden Vorbild für Deutschland, die Reichsgesetzgebung fügte sie in der endgültigen Ordnung unseres Gerichtswesens der ordentlichen Gerichtsbarkeit dadurch ein, daß sie bei den Landgerichten je nach Bedarf besondere, mit sachverständigen Laien besetzte, von Berufsrichtern geführte Kammern für Handelssachen einrichtete. In Wirklichkeit bedeuten diese Kammern für Handelssachen Sondergerichte. Sie sollten und konnten die Streitfragen, die Handel und Wandel der Zeit mit sich brachte, in freierer Weise und mit größerer Rücksicht auf Sitten und Gebräuche des ehrbaren Kaufmannsstandes entscheiden, als dies den ordentlichen Zivilkammern möglich war. Auf sie folgten die Kaufmanns- und Gewerbegerichte als Sondergerichte für streitig gewordene Beziehungen der gewerblichen Unternehmer und ihrer Angestellten; sie verdanken ihre Einführung der liberalen Neuordnung des gewerblichen Lebens in Deutschland im Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Hier bestand schon ein starkes Interesse der Arbeitnehmer an der Zuziehung von Laien ihres Standes zur Gerichtsbarkeit. Nachdem sich dann mit der steigenden Industrialisierung der Kulturstaaten Europas mehr und mehr an die Stelle des bürgerlichrechtlichen, individuellen Arbeitsvertrags das kollektive Arbeitsrecht ausgebildet hatte, das jedenfalls die Tendenz hat, öffentlich-rechtlichen Charakter anzunehmen, auch steigend durch Eingriffe der Staatsgewalt in seinem materiellen Inhalt beeinflußt wurde, da entwuchs dieses Recht allmählich der Praxis der ordentlichen Gerichte, deren Mitglieder weder theoretisch noch praktisch rechtzeitig auf seinem Gebiet geschult worden waren. Vor allem traute die Arbeiterschaft der Kenntnis und der Unparteilichkeit der sogenannten „bürgerlichen" Gerichte nicht so unbedingt, wie im Interesse der Rechtssicherheit zu wünschen war. Daher die lebhafte, ja leidenschaftliche Agitation der Arbeitervertretungen zugunsten von Arbeitersondergerichten, an denen Laien ihrer „Klasse" teilzunehmen hätten. Die Arbeitgeber haben diese Agitation überwiegend abgelehnt; ihr Erfolg war aber nicht aufzuhalten. Zu begrüßen ist, daß er nicht in der radikalen Form erzielt wurde, die von der Arbeitnehmerseite gewünscht worden war, daß die Arbeitssondergerichte vielmehr der ordentlichen Gerichtsbarkeit bis in die höchste Spitze hinein angegliedert worden sind. Ich habe anfangs der Reichsregierung gegenüber mein Votum gegen die Besetzung der Revisionsinstanz des Reichsarbeitsgerichts mit Laienrichten abgegeben, weil es mir schien, daß dem Beitrag zur Urteilsfällung mehr auf der Seite sachverständiger Tatsachenkenntnis, als auf der Seite der Rechtsfindung und rechtlichen Beurteilung läge; aber ich habe von dem Präsidenten des Reichsarbeitsgerichts, meinem früheren Kollegen Oegg, so günstige Urteile über die Mitarbeit der Laien gehört, daß ich mein Urteil revidiert habe. In der Tat ist es wohl erklärlich, wenn in einer Epoche werdenden Rechts, wie der unsern, die

äre Beziehung des Laien zum Lebensstrom ihn auch in Rechtsfragen zu wertvoller
Mitarbeit befähigt. Jedenfalls habe ich den Eindruck, daß auch die kapitalistische und
Unternehmerseite der Wirtschaft den Arbeitssondergerichten jetzt mehr Vertrauen
entgegenbringt als im Anfang. Bedenklich wäre es nur, wenn sich die Reichsarbeiter-
richter nicht als sachverständige Mitglieder des Gerichtshofs, sondern als Interessen-
vertreter beim Gerichtshof betrachten, wenn sie sich klassenmäßig sondern und zusammen-
schließen wollten, wie dies tatsächlich versucht worden ist. Das würde eine der besten
Nebenwirkungen dieser Gerichtsbarkeit, das gegenseitige Verständnis und Vertrauen,
das aus objektiver Zusammenarbeit erwächst, bald untergraben.

Auf völlig anderer Grundlage beruht die Zuziehung des Laienelements beim Reichs-
wirtschaftsgericht und Reichskartellgericht. Die Entstehunggeschichte des Reichs-
wirtschaftsgerichts brauche ich Ihnen nicht ins Gedächtnis zurückzurufen; Sie kennen
sie besser als ich. Genug, daß es die Erbschaft jener zahlreichen wilden Sondergerichte
antrat, die aus der Kriegswirtschaft mit ihren Zwangskartellierungen und Zwangssyndi-
katen, mit ihrer Einspannung der gesamten Produktion für die Zwecke der Kriegsführung
entstammten. Die Reichsregierung suchte diesen Gerichten so lange als möglich den
offiziellen Charakter vorzuenthalten, indem sie ihnen den Namen von Schiedsgerichten
gab. Der Name war aber falsch; denn Schiedsgerichte sind nur solche Instanzen, die
endlich auf der Vereinbarung der Parteien beruhen; hier aber handelte es sich um Unter-
werfungszwang und Richterentscheidung. Die ungeheuer gesteigerte Einflußnahme der
Staatsgewalt auf die Wirtschaft und auf die Verwertung des privaten Produktiv- und
Verbrauchsvermögens in dem bedrängten, zur belagerten Festung gewordenen Deutsch-
land hatte anfangs kaum nennenswerte gesetzliche und gerichtliche Schranken, sie war
hinzunehmen als eine Ausgeburt der Kriegsräson; es gab keinen Anruf an ein Reichs-
verwaltungsgericht. Das Gerechtigkeitsgefühl verlangte hierfür einen Kriegsersatz; die
Exekutive gab ihn in den Kriegsschiedsgerichten und stabilisierte nach dem Kriege die
Übergangsgründungen durch die Einrichtung des Reichswirtschaftsgerichts. Mit der
Praxis und Rechtsprechung dieses großen, unendlich wichtigen Gerichtskörpers, in dem
die sachverständigen Laien eine große Rolle spielten, ist die Wirtschaft, wenn ich mich
nicht irre, im ganzen recht zufrieden gewesen. Jetzt hat das Reichswirtschaftsgericht
den größten Teil seiner buntgemischten Aufgaben gelöst, es ist eine Firma in Liquidation;
aber die Auflösung wird immer wieder von Zeit zu Zeit durch eine Kampfereinspritzung
aufgehalten, immer wieder bekommt es eine neue Kompetenz.

Einer der folgenschwersten Schritte war, daß man ihm bei der Regelung des Kartell-
wesens ein Sondergericht angliederte, das zugleich verwaltungsgerichtliche und zivil-
gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete des Kartellwesens treffen sollte. Man
schuf sozusagen einen neuzugezogenen Rechtsstoff in leer werdenden Gerichtsräumen
unter. Aber die Aufgabe verwandelte den Charakter der Gerichtsbehörde. Die Bildung
des Reichswirtschaftsgerichts hatte einer Forderung der Gerechtigkeit entsprochen auf
einem Gebiet, wo die Not der Kriegs- und Nachkriegszeit wichtige Rechte schutzlos
gelassen hatte; die Bildung des Kartellgerichts war eine Kampfmaßnahme in der Aus-
einandersetzung zwischen Produktion und Konsumtion, zwischen Staat und Wirtschaft.
Ich habe weder die Aufgabe noch die Sachkenntnis, um über die Berechtigung der Reichs-
regierung zu dieser Kampfmaßnahme zu urteilen; in den Kreisen der Wirtschaft sind
die Ansichten hierüber geteilt. Die Unternehmerschaft hat dem Kartellgericht von vorn-
herein nicht das Vertrauen entgegengebracht, das sie dem Reichswirtschaftsgericht
gewährte, und ist von seiner Judikatur, um mich eines milden Ausdrucks zu bedienen,
wenig erbaut; der Arbeiterschaft hat es aus entgegengesetzten Gründen nicht genug
getan, sie verlangt schärfere Handhabung der noch zu verschärfenden Normen. Die
Laienbeisitzer des Kartellgerichts werden weithin nicht als wahrhaft unparteiische
Richter anerkannt; von der einen Seite fürchtet man, von der andern erwartet man,
daß sie eine kartellfeindliche Tendenz vertreten. Soviel ist sicher, daß sie nach der Art
ihrer Ernennung und Stellung nicht von den Garantien wahrer richterlicher Unabhängigkeit
und Unparteilichkeit nach außen hin umgeben sind, so unabhängig und unparteilich
sie auch innerlich ihr Amt auffassen mögen. Und was ich von meinem Standpunkt als
ehemaliger Reichsgerichtspräsident besonders bedaure, das ist die neue Abspaltung von
wichtigen Rechtsmaterien aus der Kompetenz der ordentlichen Gerichte und ihre Über-
tragung an ein Sondergericht höchster Instanz. Ich befinde mich dabei nicht nur in
Gesellschaft der Mehrzahl unsrer Unternehmer, sondern auch in derjenigen der über-
wiegenden Mehrheit des Deutschen Juristentags: beide sprechen sich für die Übernahme
der eigentlichen Kartellgerichtsbarkeit durch die ordentlichen Gerichte aus. Auch ich
halte es, trotz der scharfen Kritik, die an diesen Beschlüssen in der Öffentlichkeit geübt
worden ist, für falsch, daß wieder einmal die neue Aufgabe, die das verwandelte Wirt-
schaftsleben durch neue freigeschaffene Rechtsbildungen der Judikatur stellte, dem
ordentlichen Richter entzogen und einem Sondergericht übertragen wurde. Wie glaubt
man denn einen geistig hochstehenden, mit dem Leben vertrauten, den Aufgaben der
Gegenwart gewachsenen Richterstand in Deutschland behalten oder erziehen zu können,
wenn man der Masse des Berufsrichtertums gerade die Bearbeitung der wichtigsten

Streitfragen der Gegenwart entzieht und sie Sondergerichten überträgt, an denen ir
wenige Berufsrichter teilnehmen? Es ist doch, als wolle man die Berufsrichter, i
deren angebliche „Weltfremdheit" so oft geklagt wird, von Reichs wegen weltfr
machen. Vielleicht hätte auch hier die ordentliche Gerichtsbarkeit anfangs den ne
Problemen gegenüber nicht gleich eine sichere Haltung gewonnen, und zwar einschl
lich des Reichsgerichts; Vorwürfe dieser Art müssen sich auch andere höchste Geric
höfe gefallen lassen, z. B. in sozialrechtlichen Fragen der Supreme Court der Vereini
Staaten von Amerika. Es liegt eben im Beruf, in Natur und Ausbildung des Richt
daß er die Kontinuität der Rechtsbildung wahrt, so lange er irgend kann. Aber bei häuf
eintretenden Streitfällen wäre m. E. auch die ordentliche Gerichtsbarkeit zu Entsc
dungen gelangt, die den Willen des Gesetzgebers nach Recht und Billigkeit ausleg
Zum mindesten wäre nicht bei Lösung der schwierigen Aufgabe, die Grenzen des Karte
rungszwanges abzustecken und dabei die rechte Mitte zwischen Strenge und Nachs
zu halten, ein Widerspruch in der höchstinstanzlichen Rechtsprechung entstanden,
er jetzt zwischen Kartellgericht und Reichsgericht besteht. In dem Bericht, den
Präsident des Kartellgerichts, Dr. Lucas, vor zwei Jahren an den Reichswirtsch
minister erstattete, hat er ja selbst darauf hingewiesen, daß Unklarheiten in der Fass
der KartVo. eine feste und gleichmäßige Auslegung erfordern, daß aber bei dieser A
legung die Zuständigkeiten der ordentlichen und der Kartellgerichtsbarkeit sich ü
schneiden. In der Tat sind Widersprüche zwischen den Urteilen des Reichsgerichts
des Kartellgerichts unverkennbar; als Beispiel führe ich die sogenannte Bindung
zweiten Hand durch die Kartelle an. Das Kartellgericht scheint sie grundsätzlich
verwerfen; bindungswidrige Rechtsgeschäfte der Wiederverkäufer werden regelmäß
von ihm anerkannt. Das Reichsgericht dagegen erblickt in solchen Rechtsgeschä
eine sittenwidrige Ausnutzung des Vertragsbruchs und läßt daher die Vertragsansprü
zu, die das Kartell gegen untreue Mitglieder darauf gründet. Es steht mir nicht an,
ein Votum abzugeben, welche der beiden höchsten Instanzen rechthat; aber gerade
Umstand, daß man darüber streiten kann, schädigt die Autorität beider. Vielleicht
man sagen, daß sich das Kartellgericht zu einseitig an seine wirtschaftspolitische Aufg
gehalten hat, die Interessen des einzelnen Kartellmitglieds, des Kartellkunden und
Außenseiters gegen einen Mißbrauch der Machtstellung des Kartells zu schützen,
daß es dabei bisweilen auch dem illoyalen Mitglied, dem unechten Außenseiter und
faulen Kunden gedient hat, während das Reichsgericht — wie anfangs in der Währu
frage — sich trotz der Tendenz der KartVo. stärker von dem Grundsatz leiten ließ: pa
sunt servanda, Verträge müssen so gehalten werden, wie sie geschlossen worden s
Das Kartellgericht hat sich offenbar bemüht, das Individualrecht des einzelnen w
schaftlichen Unternehmers gegen eine Überspannung des Solidaritätsgedankens
Kartelle zu schützen. Wenn ich seine Geschäftsstatistik recht verstehe, so hat es Kar
maßnahmen erheblich öfter aus dem Gesichtspunkt der verletzten Individualfreih
also eines nur mittelbaren öffentlichen Interesses, als aus der unmittelbaren Verletz
des Gemeinwohls für ungültig erklärt. Es verfährt also ähnlich, wie die ordentli
Gerichtsbarkeit tat, wenn sie die Individualfreiheit des Arbeiters gegen die Solidarit
maßnahmen der Gewerkschaften zu schützen suchte.

Es ist klar, daß man wichtige Rechtsgebiete wie die Zuständigkeiten des Rei
wirtschaftsgerichts und des Kartellgerichts nicht in der Form auf die ordentliche Geric
barkeit übertragen kann, in der sie jetzt verhandelt werden, d. h. nur in der höch
Instanz. Das würde die Geschäftslage des Reichsgerichts ganz aus dem Gleichgew
bringen. Man müßte sie durch Einführung unterer Instanzen entlasten und zugl
unterbauen. Damit gewönne man auch den Vorteil, daß solch wichtige Fragen n
durch eine Entscheidung endgültig erledigt werden, gegen deren Fehlgriff es kein
Remedur mehr gibt. Wie übel dieser Mangel empfunden wird, zeigt das seltsame A
kunftsmittel des Reichswirtschaftsgerichts: einen Fehlspruch durch ein Berichtigu
verfahren vor dem Großen Senat korrigieren zu lassen. Es ist sonst eines der sicher
Prinzipien jedes wahren Gerichtsverfahrens und einer der stärksten Pfeiler gegen rich
liche Willkür, daß das Gericht an seinen Spruch gebunden ist, bis eine höhere Inst
ihn aufhebt, und daß keine Instanz, auch nicht in anderer Besetzung, ihr eigenes U
materiell ändern kann, wenn es einmal verkündet ist. Verweist man die Streitsac
des Reichswirtschafts- und Kartellgerichts, die nicht reine Verwaltungsstreitsac
sind, vor die ordentliche Gerichtsbarkeit, so ergibt sich der Instanzenzug ohne weit
aus dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Aber ist denn eine solche Rückentwicklung der Sondergerichtsbarkeit, wie
sie hier befürworte, überhaupt möglich? Ist sie nicht nur der müßige Traum eines Rü
ständlers? Als einfache Rückentwicklung halte auch ich sie nicht für durchführ
Reine Negationen haben so kräftige Bewegungen, wie die der modernen Sondergeric
barkeit, noch niemals zu hemmen, geschweige denn rückwärts in Gang zu setzen vermo
Nur eine Umbiegung der Bewegungsrichtung verspricht Erfolg, und auch sie nur d
wenn man den berechtigten Gedanken, der in jeder starken Bewegung steckt, für
Richtungsänderung nutzbar macht. Dieser berechtigte Gedanke ist die stärkere Hei

zi ung des Laienelements. In ihr liegen nach meiner festen Überzeugung nicht nur al deutsche Rechtsgedanken, sondern auch natürliche Folgerungen unsrer neuen deutsc n Staats- und Gesellschaftsverfassung und überdies — was die Hauptsache ist — e ichiedene Vorteile für die Rechtspflege einer gärenden Zeit. In solcher Zeit pflegt d parlamentarische Gesetzgeber neue Rechtsgedanken rasch in Gesetzesform zu gießen, d bei den Gerichtsbehörden zuerst eine Art Inkubationsstadium durchmachen müssen, b sie in der Judikatur zu ihrem vollen Rechte kommen. Dieses Stadium soll und kann d ch lebenskundige Laien abgekürzt werden. Es ist nicht abzusehen, weshalb dieser Vorteil ei Privileg von Sondergerichten bleiben muß. Man führe das Schöffenprinzip auch in d ordentlichen Gerichtsbarkeit überall durch, und man wird Sondergerichte nicht m r nötig haben.

Aber die Berufsrichter selbst — so wird man mir vielleicht entgegnen —, werden si den neuen Aufgaben, die ihnen bei Eingliederung der bisherigen Sonderkompetenzen in ie ordentliche Gerichtsbarkeit zufallen, auch durchschnittlich gewachsen sein? Darauf e idere ich: selbstverständlich kann kein Richter in allen Teilen des ungeheuren Rechtsst fs gleichmäßig beschlagen sein? Das ist gar nicht nötig. Die wichtigsten neuen Rechtsp bleme werden regelmäßig nur an den großen Gerichten häufiger auftreten, und an d en bilden sich auch heute, durch die Geschäftsverteilung nach Materien, Spezialisten h aus, seien es einzelne Richter oder ganze Kammern und Senate. Wenn Spezialkenntnis a einem bestimmten Gebiet eine Gerichtsbehörde zum Sondergericht stempelte, so w e jeder Zivilsenat des Reichsgerichts ein Sondergericht. Kommen schwere neuartige Fle bei kleinen Gerichten vor, die keine Spezialerfahrung haben, so wäre ein Rückgriff a das alte gemeinrechtliche Mittel der Einholung bindender Gutachten durch Aktenv sendung zu erwägen.

Ein wichtiges Bedenken hat mein Vorschlag: ist eine verstärkte Heranziehung v Laien für unser verarmtes Volk nicht zu kostspielig? Wird nicht insbesondere unsre V tschaft dadurch zu sehr mit weiterer unproduktiver Arbeit belastet? Sie hat davon w hrhaftig in letzter Zeit mehr als genug aufgepackt bekommen. Dieses Bedenken ist s ange durchschlagend, als wir nicht unsre ganze Rechtspflege einmal gründlich daraufh überholen, ob die Maschine nicht zu teuer und mit zu geringem Nutzeffekt arbeitet. Is Schlagwort von der völlig freien und kostenlosen Rechtspflege ist überall eine Utopie, a meisten aber in dem prozeßsüchtigen Deutschland. Wollte man es hier durchführen, s würde bald die eine Hälfte der Bevölkerung beschäftigt sein, die Rechtshändel der a ern gratis zu erledigen, bis beide miteinander verhungert wären. Im Gegenteil, man s te leichtfertiges Prozessieren bestrafen, das Armutszeugnis erheblich gewissenhafter a stellen und prüfen und den Instanzenzug von strengeren Voraussetzungen abhängig r chen; gleichzeitig sollte das Legalitätsprinzip im Strafprozeß eingeschränkt und die Staatsanwaltschaft angewiesen werden, sich nicht zur Vorbereitung eines zivilen und p vaten Entschädigungsanspruchs durch öffentliches Strafverfahren mißbrauchen zu l sen. Mit solchen Mitteln könnte man Zeit und Kraft von viel Berufsrichtern und Hilfsrichtern freimachen, um Sondergerichte durch ordentliche Zivilschöffengerichte z ersetzen.

Meine Herren! Ich habe mich absichtlich bisher jedes Eingehens auf die materielle S te des Kartellproblems enthalten. Es ist ein sehr brennendes Problem, aber es liegt a Berhalb meines Themas und meiner persönlichen Erfahrung. Nur zum Schluß gestatten S mir ein Wort darüber, denn ich möchte nicht gern den Eindruck erwecken, als scheute i mich davor, meine Meinung darüber zu sagen, weil sie Anstoß erregen könnte. Solche Sc heu ist mir fremd, was ich stets zu vermeiden gesucht habe, das ist: ein vorschnelles U teil. Über das Kartellwesen aber habe ich viel nachgedacht, seit ich im Sommer 1920 z Tagung vorzubereiten begann, die dann im September, einige Wochen nach meinem A stritt aus dem Reichsverband, zur Gründung der Kartellstelle führte. M. E. hat diese K rtellstelle für die Selbsterziehung der Kartelle und für Abstellung von Mißbräuchen m hr getan als alle Kartellaufsicht und Kartellgerichtsbarkeit. Die Kartellierungsb wegung ist unaufhaltsam in den Gesetzen der modernen Wirtschaftstechnik begründet, u d deshalb grundsätzlich anzuerkennen und zu billigen. Vergebens würde sich ihr auch d stärkste Staatsmacht entgegenstellen; Versuche dazu, die aus Kartellfeindschaft g boren waren, mußten scheitern und sind bisher stets gescheitert. Vergebens wird sie in politischen und wirtschaftlichen Parteien bekämpft; sie erobert langsam aber sicher m t ihrer Methode auch den politischen und wirtschaftlichen Gegner. Gewiß birgt sie g oße Gefahren und ist schlimmer Mißbräuche fähig; Aufgabe der Öffentlichkeit ist es, g gen Mißbräuche Front zu machen, Aufgabe des Staates, die Gefahren abzuwehren. B bei sollte der Staat in den Kartellen nicht Feinde, nicht Konkurrenten um die Macht z blicken, sondern sie als nützliche Diener erkennen und zu solchen erziehen; weniger d rch bürokratische Bevormundung und polizeilicher Ausschnüffelei, die unter der Flagge d r Publizität ein riesiges, nutzloses, von niemandem verwertetes und für niemanden v rwertbares Aktenmaterial anhäuft und damit nur die unproduktive Last der Wirtsch haft vermehrt, als vielmehr durch klare Rechtsnormen und deren strenge Durchführung. U nd die Arbeitnehmerschaft, die zugleich die größte Konsumentenschaft ist, sollte zweier-

lei bedenken: einmal, daß sie der Auswirkung des Solidaritätsgedankens, den sie für Gewerkschaften und Genossenschaften nach jeder Richtung hin hochhält, bei den Karte billigerweise nicht eine grundsätzliche Feindschaft entgegentragen sollte, wie sie in Jahresbericht der christlichen Gewerkschaften für 1928 und noch neuerdings in Verhandlungen ihrer Frankfurter Tagung zum Ausdruck gelangte; zweitens, daß Vernichtung der Kartelle ihr selbst den größten Schaden zufügen würde, weil dadu die Arbeitslosigkeit gewaltig vermehrt, die Fähigkeit aber, Beiträge für Zwecke Arbeitslosenunterstützung zu zahlen, ebenso gewaltig vermindert werden würde. schließlich käme ein grundsätzlicher Kampf gegen die Kartelle nur den Trusts und K zernen zugute. Die aber halte ich für die weniger erwünschten Konzentrationsforr der Wirtschaft, weil sie die selbständige Verantwortung des Einzelunternehmers, die Jungbrunnen der Wirtschaft, nicht nur beschränken, wie die Kartelle, sondern vö ausschalten, weil ihr Zusammenbruch viel gefährlicher für die Gesamtwirtschaft ist die Auflösung eines Kartells. Darüber hinaus bleibt dann nur noch der absolute Sta sozialismus, den ich für eine Brutstätte der Korruption und für den größten Feind mens licher Freiheit und Gesittung halte. Ich bin und bleibe gegenüber jeder Form von Dikta möge sie von oben oder von unten kommen, ein geschworener Anhänger des genoss schaftlichen Prinzips im menschlichen Zusammenleben.

Lassen Sie mich mit einem Vergleich aus dem Gebiete der großen Politik schließ Wir haben ein großes politisches Kartell, das ist der Völkerbund. Er hat seine Kart statuten, den Völkerbundspakt, seine Schiedsgerichtsklauseln, seine Konventionalstra einen gewissen Organisationszwang, seine echten Außenseiter, nämlich Rußland und Vereinigten Staaten, und auch einen unechten Außenseiter, nämlich Italien, das die V teile des Kartells zugleich mit der Freiheit vom Kartell genießen möchte. Dieses pi tische Kartell hat auch seine großen Gefahren und schlimmen Mißbräuche; wenn es nicht aus sich heraus beseitigt und abstellt, wird es zusammenbrechen. Dasselbe gilt den wirtschaftlichen Kartellen: sie werden an sich selbst zugrunde gehen, wenn sie nicht verstehen, sich zu Dienern statt zu Herren der Allgemeinheit zu machen."

Tendenz der kartellgerichtlichen Rechtsprechung.

Eine Erwiderung von Dr. S. Tschierschky.

Der vorstehende Vortrag gewinnt nicht nur aus persönlicher Que seine Bedeutung, sondern auch aus der Tatsache, daß seine vielseit rechtliche Kritik an der gegenwärtigen Regelung der staatlichen Kart aufsicht im praktischen Ergebnis mit der Forderung gewisser Wirtschaf kreise auf ihre möglichst weitgehende Beseitigung zusammenläuft. Die Düsseldorfer Vortrag bildet dabei im Vergleich zu dem wenige Mona vorher unter dem Titel „Wirtschaft und Sondergerichtsbarkeit" in Elb feld gehaltenen einen erheblich prononzierteren Angriff besonders a das Kartellgericht.

Wenn ich hier nochmals [1]) — mit begreiflichem Widerstreben nicht ganz Unbeteiligter — zu dieser Frage Stellung nehme, so geschie es ganz ausschließlich unter dem Gesichtspunkte, daß diese vom Stan punkte unserer wirtschaftsorganisatorischen Entwicklung so bedeutsa Frage nicht gut als forensisches Problem isoliert werden, sondern nur n seiner Totalität als Teilaufgabe der modernen Staatswirtschaf politik vollständig geklärt werden kann, wobei heute einer posi regulierenden Einwirkung des Staates wie auf die Arbeitnehmer- so au die Unternehmerorganisation nicht zu entbehren ist. Für mich ist dal die gleiche Stellung zur Bedeutung des Rechts in diesen Fragen ma gebend, die — einer unter vielen — Hans Fehr in seinem Buche „Rec und Wirklichkeit" dahin umrissen hat: „Recht ist die Norm, welc Gesellschaftszwecke verfolgt.. Die ganze Rechtsordnung löst sich a

[1]) Ich erwiderte auf den ersten, in Nr. 25 v. 22. 6. d. „Eisen- u. Stahlwar Industrie-Barmen" abgedruckten Vortrag unter dem gleichen Titel in Heft 29 Hamburger „Wirtschaftsdienst" v. 19. 7. 29.

ine Summe von Einzelzwecken, die aber alle in einem Zwecke, im
llschaftszweck endigen müssen". Für mich ergibt sich ferner eine
ärung für die Erscheinung von positiv-spezialisiert geregelten Sonder-
tsgebieten wirtschaftsnormativer Bedeutung und die Überweisung
Durchführung an Sondergerichte aus der Tatsache, daß unser gel-
es Privatrecht und seine Handhabung durch die ordentlichen Gerichte
bestimmten zwingenden Veränderungen unserer wirtschaftlichen
mtstruktur nicht im Einklang stehen, wobei gewiß zu berücksichtigen
laß wir in einem Übergangsstadium sozialwirtschaftlicher Entwicklung
en, das einerseits alle Unbestimmtheiten und Zweideutigkeiten
rtiger Zeitalter aufweist, andererseits aber in besonderem Grade
staatlichen Führung bedarf, sollen nicht bedenkliche Einseitigkeiten
entwickeln, deren spätere Korrektur nur mit schweren materiellen
kulturellen Opfern zu erkaufen ist.

Ich kann zur Erläuterung im Rahmen dieses beschränkten Auf-
s auch nur andeuten, daß es sich hierbei für unser Thema vor allen
en um das „Verhältnis der Kartellbildung zur Individualwirtschaft"
in vorwiegend sozialwirtschaftliches Problem — ferner um
„wirtschaftlichen Rangstreit zwischen Kartell und Trust" — ein
riegend technisch-kapitalistisches Problem — und schließlich
überschattend und überspannend um das Problem „staatsauto-
ive Sozialwirtschaftsregelung" oder „privatwirtschaftliche Auto-
nie" dreht. Daß es sich hierbei um eine Problematik höchster ma-
rieller und gesellschaftlicher Bedeutung handelt, beweist allein schon
Streit der Theorie, wofür es genügen mag, auf Namen wie Keynes
Cassel in ihrer Gegensätzlichkeit der theoretischen Würdigung
r Zeiterscheinungen hinzuweisen.

Die Rechtswissenschaft hat zu diesen Fragen — begreiflicherweise,
ie ihr zunächst nur als „Objekte", nicht aber als wissenschaftliche
praktische Probleme entgegentreten — nur in weiterer Entfernung,
unter dem Gesichtspunkte der Möglichkeit eines speziellen „Wirt-
tsrechts" oder im Rahmen rechtsphilosophischer Erörterungen
ch denen des oben genannten Rechtsgelehrten Stellung genommen.
anderer und als solcher selbständiger Standpunkt ist der von Dr.
ons in seinem Vortrage gewählte des Prinzips der Einheit der
htsprechung und der sich hieraus ergebenden Folgerungen und
erungen gegenüber den praktischen Zeittendenzen. Auch diesem Ge-
spunkte kommt, wie hier nicht erörtert zu werden braucht, nicht nur
rechtstechnische, sondern eine sehr allgemeine sozialrechtliche
utung zu, denn das Recht hat — um mit Radbruch zu sprechen —
wirklich wirkende Macht im Volksleben zu sein". Um aber dieses
zu erreichen, ist auch die beste praktische Handhabung der Recht-
chung eine gesellschaftliche Aufgabe erster Ordnung, um so mehr,
neue Rechtsgebiete erwachsen, oder, vielleicht richtiger gesagt, eine
gene Rechtsdisziplin auf wesentlich veränderte materielle Verhältnisse
wenden ist, die noch der erforderlichen abschließenden Codifikation
zwingenden Gründen entbehren und deshalb entweder der „schöp-
rischen Tätigkeit des Richters" einen weiten Spielraum gewähren
üssen, oder aber Gefahr laufen, einer dem allgemeinen Rechtsbewußtsein
mehr entsprechenden Auslegung zu unterfallen.

II.

Für den uns hier zunächst interessierenden Inhalt seines Vortrages
Dr. Simons von folgenden Grundgedanken ausgegangen: Die Re-

gelung der Kartellkontrolle ist Sache des Wirtschaftsgesetzgebers, er indessen angesichts der heutigen Wandlungen und Mehrdeutigkeit dieses Objektes seine Aufgabe bisher nur unvollkommen erledigen konnte. Damit ist dem richterlichen Ermessen größere Freiheit verblieben, so daß die Entwicklung des Kartellrechts ebenso wie vom Willen des Gesetzgebers „durchaus von der Tendenz der Rechtsprechung" abhängt. Eine „Gerechtigkeit mit Tendenz", die als eine „Abart von Vertrauenskrise" zwischen „Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung" gefordert wird, hat zur Schaffung von Sondergerichten geführt, während „grade in unserer gärenden Zeit die Gerechtigkeitsideale des demokratischen Gesetzgebers sich rascher wandeln als die des Richters, der auf Stetigkeit des rechtlichen Gesamtwillens in Volk und Staat nach seiner obersten Berufspflicht bedacht sein und deshalb das einzelne neue Gesetz in den Zusammenhang der ganzen bestehenden Rechtsordnung eingliedern muß".

Will man nun zu seiner auf diese rechtsdogmatischen Leitsätze gegründeten Kritik der Rechtsprechung des Kartellgerichts als eines Sondergerichtes und dem diesmal besonders unterstrichenen Gegensatz zur Zivilrechtsprechung, an der Spitze der des Reichsgerichts die richtige Schlüsselstellung finden, so wird man von den allgemeinsten Grundlagen und Grundfragen der Rechtsgestaltung auf diesem Spezialgebiete ausgehen müssen.

Daß die „Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen", die sich praktisch in der Tat materiellrechtlich ganz überwiegend mit den Kartellen befaßt und insoweit ihre eingebürgerte Abkürzung „Kartellverordnung" zu Recht führt, gesetzestechnisch ein Rahmengesetz ist, insofern sie sich in ihren die Materie regelnden Teilen im wesentlichen auf allgemeinste Normativbestimmungen beschränkt, hat in der offenbaren Absicht des Gesetzgebers gelegen und liegen müssen, eine weder wissenschaftlich noch in ihren praktischen Gestaltungsmöglichkeiten irgend wie hinreichend konkretisierte Materie willkürlich zu „normalisieren". Das Gesetz hat aber hinreichend sowohl das Objekt wie auch die Grundsätze und Grenzen seiner Kontrollaufgaben festgestellt. Es trägt auch durchaus einheitlichen verwaltungsrechtlichen Charakter mit einziger Ausnahme von § 8. Wenn der Deutsche Juristentag in Salzburg daneben auch dem § 9 rein zivilrechtliche Bedeutung insofern materiellrechtlich zusprechen will, als „Streitigkeiten über den Organisationszwang ... zu 95 % rein „privatwirtschaftlicher Natur seien" (Rud. Isay in der mündlichen Begründung seiner Leitsätze), so wird übersehen, daß alle Differenzen, die aus der praktischen Kartellpolitik erwachsen, primär, ab ovo, natürlich stets insofern privatwirtschaftlicher Natur sein müssen, als die Auswirkungen der Kartelle sich immer und allein in Rückwirkungen auf andere Wirtschaftssubjekte oder Wirtschaftskreise äußern, nur hierdurch in Erscheinung treten und nur so in den staatlichen Kontrollbereich gelangen können. Einen unmittelbaren Kausalnexus zwischen Kartell und Volkswirtschaft vermag ich mir nicht vorzustellen. Grade das Kontrollobjekt des § 9, der Organisationszwang ist andererseits eine Erscheinung der Kollektivmacht, die mit besonderer Schärfe in die Wirtschaftsfreiheit als materielle und ideelle Grundlage unseres geltenden Wirtschaftssystems eingreift. Damit verstößt sie auch vielfach in ihrer subjektiven Ausgestaltung gegen die Grundsätze einer gesunden Wirtschaftsethik, so daß auf diesem Gebiete die öffentliche Kontrolle einer besonderen Rechtfertigung überhaupt nicht bedarf, sobald diese Erscheinung eine so allgemeine Ausdehnung und Bedeutung erlangt hat, wie es gegenwärtig der Fall ist, wodurch das

e zelne Wirtschaftsobjekt in der Regel nicht mehr hinreichende Garantien hält, durch den relativ sehr schwachen Schutz des geltenden Privatrhts gesichert zu werden, in jedem Fall aber die Gesamtheit grundszlich mitbeteiligt ist, daß diese private Macht sich in angemessenen Cenzen hält und mit einwandfreien Mitteln wirkt.

Eine Ausnahme, die aus dem im übrigen einheitlichen Grundglanken des Gesetzes und seiner Ausgestaltung herausfällt, bildet allein ds Recht des § 8 zu fristloser Kündigung aus wichtigem Grunde. Hier i dem einzelnen Wirtschaftssubjekt als Mitglied nach dem offenbaren \rbild des § 723 BGB. ein subjektives Schutzrecht gewährt. Bekanntlich rben Flechtheim und andere schon lange vor Erlaß der KartVo. die gndsätzliche Anerkennung dieses Rechtes aus § 723 bei allen Kartellen g'ordert, aber unter Führung des Reichsgerichtes hat sich die Zivilj likatur — besonders bei der GmbH trotz ihrer besonders scharfen Endung — konsequent hiergegen gesträubt. Möglich, ja sogar wahrsteinlich also hat der Gesetzgeber durch Einfügung des § 8 hierüber e deutige Klarheit im Sinne dieser logisch zwingenden Fortbildung des Fchtsschutzes schaffen wollen. Darüber hinaus ist aber auch nach snem Text, seinem Absatz 2 ohne jeden Auslegungszwang seine überprivatrechtliche Bedeutung festzustellen. Denn die subjektiv unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit ist an der genannten Selle nur als der stets und absolut wirkende wichtige Grund angefrt. Damit sind also überprivatwirtschaftliche, allgemeine objektive Fndigungsgründe keineswegs ausgeschlossen, wie etwa die aus der Prüfung ds Falles festzustellende Tatsache, daß das Kartell seiner ganzen Struktur ve seiner Betätigung nach objektiv überhaupt keinen Schutz gegen dn Kündigungsangriff des Mitgliedes beanspruchen kann, wobei sich also as den tatsächlichen Feststellungen des Einzelfalles eine generell wirkende Fkenntnis vom Standpunkt der und für die Gesamtwirtschaft oder das Cmeinwohl ergibt. Diese Auffassung, daß § 8 auch eine entscheidende Frücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit nicht nur zuläßt, sdern im Einzelfalle fordert, insoweit also über den rein privatrechtlichen Carakter von 723 jedenfalls hinausragt, gibt auch Isay (Isay-Tschirschky „Kartellverordnung" Anm. 28 zu § 8 S. 226 f.) zu. § 8 hat deshalb auch rben § 4 KartVo. seine besondere Berechtigung, er ist das auch öffentlichrhtlich minder schwere Geschütz, das gegen ein bedenkliches Kartell afzufahren ist, indem es den Einzelangriff zuläßt, der bei Erfolg zumeist ach genügen wird, um das Kartell zur Remedur zu veranlassen oder trechtigterweise zur Auflösung zu bringen. Ein Eingreifen des Ministers sizt ja bereits die allgemeine Offenkundigkeit von Mißständen vraus, also einen Grad von Anfechtbarkeit, der erfreulicherweise zu cn Grenzfällen zählt. Die Kündigungskritik des Mitgliedes beruht demggenüber auf wesentlich eingeschränkteren Beschwerden. Aber gleichwhl wird ihre zunächst vorwiegend subjektive Gestaltung in sehr vielen Fllen auch eine objektive Bedeutung erweisen. Die von Isay (a. a. O. S 196) angezogene clausula rebus sic stantibus wird sich vielfach auf verädderte Verhältnisse von grundsätzlicher Bedeutung stützen.

Danach erscheint es durchaus nicht zwingend, den § 8 als einen jivatrechtlichen Bestandteil der KartVo. zu reklamieren und hieraus ne Ablehnung seiner Beurteilung durch das Kartellgericht herzuleiten, vlmehr gliedert auch er sich in den öffentlich-rechtlichen Charakter ceser Staatsaufsicht vollkommen ein. Der Kündigende unterscheidet sich vn dem Beschwerdeführer, der ein Einschreiten des Ministers auf Grund cs § 4 in Gang setzt, zwar durch seine materiell-rechtliche und prozessuale

Lage, aber wenn er Recht bekommen muß, ist er nach der Wirkung seines Vorgehens auf Grund der KartVo. und ihrer Rechtsidee zugleich Exponent der allgemeinen Kartellkontrolle, ein individueller Zeuge, aber von allgemeiner Bedeutung, selbstverständlich auch im Sinne eines Pioniers gegen Überspannung des inneren Kartellzwanges (Isay a. a. O. S. 196), gegen den die zivile Handhabung von § 723 BGB so gut wie keinen Schutz gewährte.

Ist es also durchaus rechtlich begründet, die KartVo. im Sinne eines in sich geschlossenen öffentlich-rechtlichen Kontrollgesetzes über die wirtschaftliche Organisationsmacht aufzufassen und demgemäß das Kartellgericht als ein Verwaltungsgericht — als das es ja anerkannt ist — Verwaltungsrecht sprechen zu lassen, so wäre insoweit jedenfalls eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung für das Gesamtgebiet der Kartellpolitik gegeben, ganz unabhängig davon, wie man sich zu seiner Judikatur, insbesondere auch zur Frage des Mangels eines Instanzenzuges stellt.

Aber die Zuständigkeit dieses Gerichtes ist beschränkt, sie läßt der Zivilrechtsprechung noch weiten Spielraum auf seinem eigenen Arbeitsgebiete und deshalb allein schon gewinnt die Kritik von Dr. Simons praktische Bedeutung, also auch abgesehen von der weiteren prinzipiellen Frage der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der forensischen „Gewaltenteilung". Daß damit aber noch nicht schon die Frage — auch vom Standpuhkte der „Rechtseinheit" — entschieden ist, ob der Zwespalt durch Beseitigung der Sondergerichtsbarkeit, oder nicht vielmehr durch ihre Erweiterung auf das gesamte rechtlich in sich abhängige und daher rechtspolitisch zusammengehörige Gebiet zu beseitigen wäre, versteht sich von selbst.

III.

Unzweifelhaft läßt die KartVo. in ihrer sehr knappen Fassung unter weitgehender Verwendung lediglich grundsätzlicher Normativbestimmungen, angefangen von ihrem Objekt bis zu den wichtigsten Tatbeständen dem richterlichen Ermessen in der Beurteilung des Einzelfalles weiten Spielraum. Es wäre objektiv wie subjektiv damit eine gewisse Möglichkeit „tendenziöser Rechtsprechung" eröffnet, insofern man hierunter zunächst eine stärkere Anwendung freien Ermesserechtes im Gegensatz zu streng normativem Recht versteht. Es wäre — wohin jedenfalls die Zuhörer jenes Vortrages in zwingender Ideenassoziation gelenkt werden mußten, namentlich mit Rücksicht auf den besonderen Zweck der Verordnung — für eine betont aggressive Judikatur eine Gerichtsstätte bereitet. Dr. Simons scheint eine derartige Tendenz schon darin zu sehen, daß sich „das Kartellgericht zu einseitig an seine wirtschaftspolitische Aufgabe gehalten hat, die Interessen des einzelnen Kartellmitgliedes, des Kartellkunden und des Außenseiters gegen einen Mißbrauch der Machtstellung des Kartells zu schützen", wobei es dann nicht immer der objektiven Rechtsidee zum Siege verholfen habe, insoweit es „bisweilen auch dem illoyalen Mitglied, dem unechten Außenseiter und dem faulen Kunden gedient hat" — während „das Reichsgericht sich trotz der Tendenz der KartellVo. stärker von dem Grundsatz leiten ließ: pacta sunt servanda, Verträge müssen so gehalten werden, wie sie geschlossen sind". Hiermit gibt Dr. Simons dem Begriffe „Tendenz" eine engere Auslegung, nämlich durch Feststellung eines Gegensatzes zwischen zivilrechtlicher Kartellbetrachtung und derjenigen des Kartellgerichts. Ob ein solcher Vergleichsmaßstab angesichts der positiv-rech-

linen Regelung zulässig ist, soll hier bei Seite gelassen werden. Es soll
iter also auch für unsere Betrachtung die, wie mir scheint, immerhin
nht unerhebliche Frage außer Erörterung bleiben, wie weit sich aus den
nwendigen materiellen und formellen Unterschieden einerseits ver-
ltungsrechtlicher und andererseits privatrechtlicher Judikatur gewisse
Aweichungen schon in der Beurteilung des Tatsachenmaterials ergeben
knnen und müssen. Es soll vielmehr, da Dr. Simons in seinem Bei-
sel offensichtlich so gut wie ausschließlich die §§ 8 und 9, Kündigung und
Serren im Auge hat, also diejenigen Teilgebiete der Verordnung, wo in
d Tat gewisse Berührungspunkte mit der Privatrechtsauffassung be-
shen können, davon ausgegangen werden, daß die bisherige zivilrecht-
lie Vorarbeit, die namentlich das Reichsgericht von mindestens teil-
wise grundsätzlicher Bedeutung auf diesen Gebieten geschaffen hat,
vn der Sondergerichtsjudikatur weder beiseite gesetzt werden soll noch
kn, schon weil eben auf diesem Gebiete vielfach abhängige privatwirt-
saftliche und damit privatrechtliche Streitfälle sich ergeben können.

„Tendenz" ist — wie Fritz Mautner in seinem geistreichen
„Örterbuch der Philosophie" feststellt, sowohl seiner etymologischen
Etwicklung wie seinem tatsächlichen heutigen Gebrauche nach eine
nhrdeutige Bezeichnung. Heute verwenden wir sie zumeist im Sinne von
„bsicht" mit einem Anklang an Mißbilligung, nämlich der Abkehr vom
o ektiv Gültigem, also eines nicht willkürfreien Urteilens oder Handelns.
Tndenz in diesem Sinne wünschen wir aber jedenfalls keinem zweiten
Cbiete sozialer Tätigkeit so streng ferngehalten, wie gerade der Recht-
sprechung. Freilich hat auch die Rechtswissenschaft stets in ihrer Lehre
vn der „Auslegung" den „Ideal"-Charakter dieser Forderung zugeben
nssen, allerdings stets zugleich als ein Postulat im Rahmen des Menschen-
nglichen. In der Praxis hat man, wie nebenbei bemerkt sei, in der Kolle-
glgerichtsbarkeit eine gewisse Korrektur aufzurichten sich bestrebt.

Dr. Simons hat außer an der bereits zitierten Stelle die Judikatur
d Kartellgerichts noch mit der weiteren Kritik zensiert, daß es „sich
oenbar bemüht, das Individualrecht des einzelnen wirtschaftlichen
Unternehmers gegen eine Überspannung des Solidaritätsgedankens der
Kartelle zu schützen ... daß es Kartellmaßnahmen erheblich öfter aus
dn Gesichtspunkt der verletzten Individualfreiheit, als eines nur mittel-
bren öffentlichen Interesses, als aus dem der unmittelbaren Verletzung
d Gemeinwohls für ungültig erklärt hat". Damit hat er eine weitere
Fizisierung der „Tendenz" gegeben, die allerdings geeignet ist, den Gegen-
sz zwischen privatrechtlicher und kartellrechtlicher Judikatur zu
gndsätzlicher Entscheidung zu stellen.

Ich darf hier zunächst eine auf tatsächlichem Gebiete liegende
Eschränkung dieser Kritik einflechten. Eine Bezugnahme auf un-
nttelbare Verletzung des Gemeinwohls (oder der Gesamtwirtschaft,
vs nicht dasselbe ist, aber in diesem Zusammenhange als gleichbedeutend
gsetzt werden kann) ist in der KartVo. zunächst nur für das direkte
oer indirekte (vermittelst einer Entscheidung des Kartellgerichts ge-
gbene) Vorgehen des Ministers zwingende Voraussetzung. Auf diesem
Cbiete ist aber die Wirksamkeit der Verordnung bislang quantitativ
ud qualitativ ganz bescheiden geblieben. Weiter kommt dann diese
Vraussetzung auch für den Organisationszwang nach § 9 in Frage. Unter
Bezugnahme auf das bereits sub II Ausgeführte möchte ich hier nur er-
gnzend andeuten, daß — soweit ich sehe, der Organisationszwang in
aen seinen praktischen Äußerungen sich stets nur in einer Beschränkung
c h. Verletzung der „Individualfreiheit" äußern kann. Dadurch muß

sich zwingend der Rechtsschutz des § 9 stets unmittelbar auf eine Abwr gegen Angriffe auf die Individualfreiheit richten, sie ist der jedenfs zunächst stets gegebene unmittelbare konkrete Tatbestand.

Aber es will mir scheinen, daß eben nur, wenn man das Verhältis zwischen Kartell und Außenseiter oder Kunden als ein rein privrechtliches auffaßt —, was vom Standpunkte der KartVo. m. A. eben schlechthin ihrem Sinne und auch dem Wortlaute des § 9 zufoe unzulässig ist — man zu dem kritischen Ergebnis von Dr. Simos kommen kann. Tatsächlich muß vielmehr die Judikatur des Kartgerichts — und sie handelt konsequent unter diesem Gesichtspunkte – die Individualfreiheit selbst in den Fällen, wo sie offensichtlich subjekv unbillig eingeschränkt ist, also schon aus diesem subjektiven Grunde nah dem Willen des Gesetzes zu schützen ist, gleichwohl regelmäßig auch n Spiegel der objektiven Bedeutung des vorliegenden Organisatiozwanges betrachten, indem sie sowohl den Zweck wie die Mittel dies Zwanges unter dem Gesichtspunkte ihres prinzipiellen Charakts, ihrer möglichen allgemeinen Rück- und Fernwirkungen bewertet. Ir Unterschied zur zivilen Judikatur scheint mir hier darin zu bestehn, daß diese nach den bekannten Entscheidungen des Reichsgerichts allgemeine Grundsätze nur im Sinne der Grenzfälle der Sittenwidrkeit des Zweckes oder der Mittel vom Standpunkte eines zudem tsächlich im Laufe der Judikatur sehr eingeengten Begriffes subjektr Wirtschaftsfreiheit gelten läßt, also eine recht weite Anwendung es Organisationszwanges allmählich zugelassen hat, während allerdings es Kartellgericht zwingend nach seinem rechtspolitischen Zwecke wesentlh engere Grenzen aus der volks- oder gemeinwirtschaftlichen Natr des Organisationszwanges zu folgern hat.

Kehren wir jedoch zu dem Kern der Kritik seitens des Vortragenn zurück. Sie sieht ihn offenbar in einer gegensätzlichen Auffassung zwischn Kartellgericht, als Sondergericht, und dem Reichsgericht als Hüter unses geltenden Privatrechts über die Bedeutung des Kartellinteresses als wirschaftlichen Kollektivinteresses gegenüber dem Individualinteresse, es „Individualrechts des einzelnen wirtschaftlichen Unternehmers gegen ee Überspannung des Solidaritätsgedankns der Kartelle", oder in knapper Form „Koalition gegen Individuum", wie denn auch Dr. Simons audrücklich die Analogie heranzieht, daß das Kartellgericht „also ähnlih verfahren habe, wie die ordentliche Gerichtsbarkeit tat, wenn sie e Individualfreiheit des Arbeiters gegen die Solidaritätsmaßnahmen er Gewerkschaften zu schützen suchte". Auch Dr. Simons meint allerdirs diesen Vergleich wohl nur im rein illustrativ-paradigmatischen Sin, denn rechtsdogmatisch und rechtspolitisch wäre er grundsätzlich abzulehnen, da es sich bei dem Arbeitnehmer- und dem Unternehmerrect auf diesem Gebiete um zwei stark inkommensurable Lebenssphärn handelt.

Unterstellen wir nun zunächst einmal die Richtigkeit seiner Antithe, obwohl schon das rein quantitative Verhältnis der Fälle abgelehnr Kündigungen und zugelassenen Organisationszwanges zu den gegteiligen Entscheidungen auch eine andere Bewertung zuläßt. Lassen vr insbesondere seine weitere Charakteristik der KartVo. außer Ansa, obwohl sie natürlich als von höchster wirtschaftspolitischer Tragwee auch rechtspolitische Bedeutung haben müßte, daß nämlich die Bildug des Kartellgerichts „eine Kampfmaßnahme in der Auseinandersetzug zwischen Produktion und Konsumtion, zwischen Staat und Wirtschaf gewesen wäre. Wir wollen dieser Auffassung hier insoweit beitrete,

a sie jedenfalls darauf hinweist, daß der Grundgedanke der KartellVo. e vorwiegend nicht-privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher ist, ud in der Tat eine gewisse Auseinandersetzung zwischen Staat und Wirtsaft anstrebt, insofern der Staat, wie auf sozialrechtlichem Gebiete, s auch auf dem der privaten Gütererzeugung und der Güterversorgung e e grundsätzlich aktivere Rolle entwickeln mußte und muß, nachdem af diesen Gebieten besondere Machterscheinungen eine erhebliche Vorherrschaft beanspruchen, die eine wesentlich veränderte Struktur des gellschaftlichen Wirtschaftsprozesses herbeiführen, an deren weiterer Entwicklung der Staat aber jedenfalls als Hüter der Allgemeininteressen afs lebhafteste interessiert ist. In nuce ist diese Auffassung ja auch vom Salzburger Juristentage ohne irgend welchen Widerspruch anerkannt rden.

Ganz selbstverständlich muß jedenfalls die Übernahme einer solchen Aufgabe auf die öffentliche Verwaltung zu einer grundsätzlichen Auseiandersetzung über ihre Abgrenzung zur privatwirtschaftlichen Machtsphäre führen. Da letztere aber in ihren privatrechtlichen Grundlagen rch die Verordnung als Kontrollgesetz nicht grundsätzlich angegriffen rd, können auch Kollisionen zwischen privatwirtschaftlicher Autonomie d staatlichem Eingriff nicht ausbleiben. Das muß insbesondere für die sion mehrfach angezogenen Bestimmungen der §§ 8 und 9 der KartVo. lten, insofern und insoweit durch diese — im Gegensatz zu den generellen Ingriffen der Staatsgewalt auf Grund der §§ 4ff. — auch auf die „private litiative Hoffnungen gesetzt werden", wie es Goldbaum in seinem ommentar treffend ausgedrückt hat, d. h. der Staat dem einzelnen ivaten Wirtschaftssubjekt hiermit eine besondere Mitwirkung an der entlichen Aufsicht zugebilligt hat. Vom Standpunkte der privatchtlichen Auffassung der subjektiven Wirtschaftsautonomie hat der uristentag ganz folgerichtig gerade in diesen beiden §§ einen Angelpunkt der eben erwähnten Kollisionsmöglichkeiten erblickt, aber zu seiner eseitigung lediglich die Wiederherstellung der privatrechtlichen Autonmie für diese Spezialgebiete gefordert, ohne hierfür eine andere als ein „tendenziöse", nämlich dem Schutze der Kartellierung dienende egründung geben zu können, wie mit sehr bedeutender Mehrheit von der ritik unterstrichen worden ist! Daß hiervon keine Rede sein kann, enn man die Wirksamkeit der öffentlichen Kontrolle nicht auf den status quo zurückschrauben will, ist seit Salzburg mit hinreichender eite und Gründlichkeit erörtert worden. Ich darf hierzu nur auf die effenden grundsätzlichen Bemerkungen verweisen, die Kestner schon 12 in seinem glänzenden Buche über den Organisationszwang zur Frage r „Konkurrenz- und Vertragsfreiheit" gemacht hat (in d. 1. A. S. 295ff., d. 2. A., von Lehnich bearbt., S. 182ff.). Diese Auffassung ist neuerdings ch in der sehr eingehenden Dissertation von Referendar Albr. Kullann „Die Kartellverordnung vom 2. 11. 1923 und der Verstoß gegen e guten Sitten" betont, wenn er (S. 46) erklärt: „Angesichts des vielen ißbrauchs nun, der vor Erlaß der K.V. mit der Sperre getrieben wurde, d den zu verhindern das bürgerliche Recht nicht imstande war (!), at man nunmehr die Sperre durch die K.V. einer grundsätzlichen Änderung nterworfen". Zu diesen Kernfragen hat Dr. Simons nach der ganzen nlage seines Vortrages nur implicite Stellung nehmen können. Immerhin heint mir aus seinen Darlegungen, insbesondere aus den bereits zitierten tellen hervorzugehen, daß er zwar gleichfalls Mißbräuche der privaten nternehmerkoalition bekämpft wissen, daß er aber im übrigen ihre rivatwirtschaftliche und privatrechtliche Autonomie grund-

sätzlich erhalten wissen will, wie insbesondere wohl der Hinweis a Schlusse seiner Ausführungen über die erfolgreiche „Selbsterziehung d Kartelle" und die Mitwirkung der Kartellstelle des Reichsverband d deutschen Industrie zu erkennen gibt.

IV.

Das ernste von Dr. Simons behandelte Problem ist nach allede aber keine bloße Frage der besten technischen Durchführung unser Rechtsprechung. Darauf könnte seine Kritik nur dann hinauslaufe wenn — auch abgesehen von allen kartellpolitischen Spezialfragen - über die materiell-rechtlichen Grundlagen, in diesem speziellen Falle al die Bedeutung der Kartelle für die Gesamtwirtschaft und i Verhältnis zur geltenden Privatrechtsordnung eindeutige Kla heit, oder mindestens Übereinstimmung herrschte. Das ist aber keinesweg der Fall. Materiell-wirtschaftlich liegen die Verhältnisse vielmehr doc so, daß der einen Ansicht, die in den Kartellen bereits ein konstitu tionelles Element zum Aufstieg in eine höhere Wirtschaftsordnun erblickt, eine theoretisch und praktisch genau so berechtigte Meinun gegenübersteht, die unter Hinweis auf die technisch-kommerzielle Übe legenheit der kapitalistischen Organisationen, die tatsächliche sachlich — nicht rechtliche — Schwäche der Kartellierung, ihr ständiges Werde und Vergehen, ihre notwendige Zwangssicherung durch rigorose Kamp politik, ihre Unzugänglichkeit für ganze große Wirtschaftsgebiete i ihnen nur Notbehelfe privatwirtschaftlicher Interessenverteidigun feststellt.

Nehmen wir aber einmal an, der in ihnen enthaltene Organisations gedanke sei — vorbehaltlich seiner späteren richtigeren Durchführung - ein Fortschrittselement im Vergleich zu den Schäden freier Konkurren im Rahmen der geltenden Privatwirtschaftsordnung. Dann muß ma sich aber auch darüber klar werden, daß seine Herrschaft notwendi zum Widerspruch mit dieser Ordnung und ihrer rechtlichen Grundlage dem geltenden Privatrecht führen muß. Alle Versuche der Konstruktions jurisprudnez, die Kartelle in diese Rechtsordnung einfach einzubauen müssen ebenso scheitern, wie der parallele Versuch auf dem Gebiete de Arbeitsrechtes gescheitert ist und, wie heute schon erkennbar wird, e auf dem des Aktienrechtes zugunsten einer grundsätzlichen Rechts reform scheitern wird.

Unsere Privatrechtsordnung ist in dem hier in Frage kommende Teil durchaus von der Idee des freien Vertrages in Verbindung mit freien Wettbewerb getragen. Unser Schuldrecht insbesondere geht dabei vo der Fiktion gleichstarker freier Vertragspartner aus. Die Verfasse des BGB. haben in keiner Weise eine Entwicklung berücksichtigt, di diesen Zustand grundsätzlich beseitigte, die Machtkörper entstehen ließ die jene Fiktion tatsächlich zerstören, indem sie grundsätzlich die Ver trags- und Konkurrenzfreiheit beschränken, ohne indessen eben dies Privatrechtsordnung aufgeben zu wollen, soweit sie ihr Machtstrebe zu unterstützen geeignet ist. „Das Vertragsrecht — führt Kohler i seiner Rechtsphilosophie aus — geht von der Freiheit menschliche Dinge aus und diese Freiheit ist der Nerv der Entwicklung des Einzel wesens mit der ihm anhaftenden Kultur; aber das muß seine Grenzen haben .... die Vertragstreue konnte gerade mißbraucht werden, um den einzelnen zu knechten und seine Zukunft zu binden ... Hierhe gehören vor allem .. die Verträge, welche dem einzelnen den freien Ge werbebetrieb untersagen und die Konkurrenz verbieten."

Die Kartelle beruhen formell-rechtlich auf rein zivilrechtlichen ...rträgen, sie nehmen auch für ihr Wirken im Inneren und Äußeren ...n Schutz dieser Zivilrechtsordnung in Anspruch, obwohl sie notwendig ...n Grundsätzen dieses Rechtes vielfach entgegenwirken. Das tritt ...lleicht in unserem deutschen Rechte nicht so klar in die Erscheinung, ...il wir keine allgemeinen Rechtsgrundsätze besitzen, wie etwa das ...glisch-amerikanische common law in dem Verbot des unreasonable ...straint of trade", oder das romanische Rechtsgebiet in seiner prägnanten ...tonung des „ordre public" als Direktivbegriff auch für das Privat...rtschaftsleben. Unser Direktivbegriff der „Sittenwidrigkeit" kann ...se Schutzbegriffe schon deswegen nicht ersetzen, weil die Kartelle ...anerkannte Rechtssubjekte unserer Privatrechtsordnung in ihr grund...zlich die gleichen Rechte genießen, wie das individuelle Rechtssubjekt, ...wohl sie in ihren Wirkungen und in der von ihnen beanspruchten ...chtsgeltung gegenüber dem einzelnen Wirtschaftssubjekt die Grenzen ...ser Rechtsordnung, wenn natürlich auch nicht formell, so doch materiell ...ngst übersprungen haben.

Diese Erkenntnis ist nicht von heute und gestern, vielmehr ist ...ion vor Jahren und seit Jahren auch von hervorragenden Juristen - ich nenne nur Franz Klein, vergl. etwa seine scharfe von Flechtheim „Die rechtliche Organisation der Kartelle" 2. A. S. 231 zitierte Ansicht — zur Ausgleichung dieser Widersprüche eine spezifische Gesetzgebung gefordert worden aus der Überzeugung, daß diese Gebilde ...ht einfach in unserem Privatrecht aufgehen können.

Der Fehler — der auch von der KartVo. nicht völlig behoben ist — ...gt darin, daß man die Kartelle privatrechtlich dem wirtschaftlichen ...dividuum gleichstellt, oder sogar, wozu unsere Ziviljustiz sich offen...chtlich mehr und mehr durchgerungen hat, dadurch, daß man von ...er Präsumtion ihrer höheren wirtschaftlichen, also auch ihrer höheren ...chtlichen Geltung ausgeht, gestützt auf den Grundsatz der Vertrags...ue, im Streitfalle ihnen, entgegen den Grundgedanken unseres Privat...chts, sogar stärkere Geltung zuspricht. Das RG. hat diese Auf...fsung noch in seinem Urteil v. 14. 12. 1928 (RGZ. 122 S. 263 f.) betont: „...ie KartVo. — heißt es dort — verbietet die Kartelle nicht, sondern ...ennt sie an und unterwirft sie nur in gewissen Richtungen Sonder...rmen, die allerdings ihre Rechtsstellung im Vergleich zu derjenigen ...derer Rechtsträger wesentlich beeinflussen. Trotzdem muß grund...zlich angenommen werden, daß auch Kartelle und Kartellverbände ...n Rahmen des allgemeinen Rechtes von den vorhandenen Rechts...nd Rechtsschutzeinrichtungen ebenso Gebrauch machen können, wie ...dere Rechtssubjekte. Wo diese allgemeine Gleichheit vor Recht und ...setz zum Nachteil solcher Vereinigungen durchbrochen sein soll, muß ...s nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn nicht ausdrücklich ...ordnet, so doch zweifelsfrei zu erschließen sein."

Ich darf das Ausgeführte an einem praktischen Beispiele illustrieren. ...e Kartelle beanspruchen den Organisationszwang nicht nur zur Be...mpfung bestehender Außenseiter, sondern in gerade gegenwärtig ...gedehntem Maße zur Erhaltung eines numerus clausus in ihrem Ge...rbe, indem sie neuen Etablierungen alle denkbaren Hindernisse in ...n Weg legen. Ich persönlich erblicke hierin — bei aller Würdigung der ...deutung der Kartelle — einen geradezu ungeheuerlichen Versuch, ...Gunsten bestehender Unternehmen das Aufkommen neuer und damit ...Fortkommen unseres Nachwuchses zu unterbinden, also eine Maß...hme, die nicht nur den Grundsätzen der Verfassung, der Gewerbe-

freiheit — die nicht nur als Freiheit vom Staate aufzufassen ist - widerstreitet, sondern ebenso jeder Wirtschafts- und Sozialethik. M erscheint aber durchaus zweifelhaft, ob das RG. hier den erforderliche nachdrücklichen individuellen Schutz gewähren würde. Und dies Zweifel wird offensichtlich auch von Hedemann (Reichsgericht ur Wirtschaftsrecht, S. 72 f.) und zwar grundsätzlicherweise geteilt, wer er mit Rücksicht auf die gegen Dritte geäußerte Macht der Kartel fragt: „Rücken nicht diese großen überragenden Verbände, diese Kartel immer mehr an das öffentliche Recht heran?" (i. Orig. gesp.).

Man könnte also sehr wohl vom Standpunkte einer seiner En stehung und seinem Zwecke entsprechenden Auffassung unseres geltende Privatrechts aus der den Kartellen relativ sehr günstigen Zivilrech sprechung möglichenfalls ebenfalls eine „Tendenz" herauslesen. Vielleicl erscheint darum die Rechtsprechung des Kartellgerichts auch nur desha tendenziös, weil letzteres allerdings die Kartelle nicht schlechthin gleic berechtigt dem Wirtschaftsindividuum erachten kann, sondern in de Kartellen mit Recht eine spezifische privatwirtschaftliche Kollekti macht erblickt, an die besondere rechtliche Anforderungen zu stellen sin Eine andere „Richtung" im Sinne eines stärkeren Schutzes des bedrohte regelmäßig schwächeren Individualinteresses wäre aber durch entsprechen Anwendung vorhandener Schutzbestimmungen auch unserer Ziviljudikat sehr wohl möglich gewesen, und sie hätte dadurch vielleicht das Sonde gesetz und das Sondergericht vermeiden machen können!

„Tendenz" der kartellgerichtlichen Rechtsprechung im vorstehen angedeuteten Sinne ist also allerdings durch das Sondergesetz selb begründet. Der Gesetzgeber hat bei der Regelung der Materie, wie sch angedeutet wurde, zwei Arten von Rechtsschutzmitteln kombinie Er hat einmal die Verwaltungskontrolle über diese Organisationen ei geführt, und neben dieser äußeren Macht auch eine in den Kartelle selbst auszulösende innere Spannung gegen Machtmißbrauc durch den § 8 herangezogen und schließlich durch den § 9 in dem Kam zwischen Kollektiv- und Individualinteresse unmittelbar normativ ei gegriffen. So weit ich sehe, sind aber gerade die individualrech lichen Schutzmaßnahmen eine notwendige Folge des unzureichende bisherigen gemeinrechtlichen Schutzes.

Gewiß ist nicht zu leugnen, daß hierin insoweit ein gewisses Par doxon liegt, als ein Gesetz, das ausgesprochen seinem Zwecke nach d Gesamtwirtschaft und dem Gemeinwohl zu dienen geschaffen wurd also von überindividuellen Zielen getragen wird, dem Individualinteres scheinbar eine spezifische rechtliche Pflege angedeihen läßt.

Nun läßt sich dieser Widerspruch gewiß schon bei richtiger Au legung des sozialen Charakters der KartVo. dadurch auflösen, daß solan jedenfalls, als grundsätzlich die Stellung des Einzelunternehmers rechtli garantiert und er als ein wichtiges Element der privatkapitalistisch Wirtschaftsordnung anerkannt ist, in einem Spezialgesetze dieser A dann die Sicherung seiner Stellung besonders betont werden mußt wenn die zum Schutze dieser Interessen in erster Linie berufene Priva rechtsordnung in immerhin auch sozialwirtschaftlich erheblichem Ma versagt hat. Denn, um es zu wiederholen, vorläufig sind für unsere Staat ordnung die wirtschaftlichen Einzelunternehmen gleichberechtigte Träg der Gesamtwirtschaft. Nur der Staat als solcher, nicht die priva Kollektivmacht hat zu entscheiden, inwieweit das eine Interes hinter dem anderen zurückzutreten hat. Nicht durch privatrechtlic Entscheidungen kann in diesen Grundfragen ein Interessenstreit gelö

erden, sondern nur durch öffentlich-rechtliche Instanzen. Man kann eshalb auch noch durch folgende Erwägung diese scheinbare Anomalie sen. Wie schon hervorgehoben wurde, erscheint im Prozesse der §§ 8 nd 9 der betroffene Einzelunternehmer bei aller Würdigung seines subktiven Standpunktes doch notwendig zugleich regelmäßig als Exponent nes Kampfes der übergeordneten sozialen Wirtschaftsinteressen gegenber dem privatwirtschaftlichen Kollektivinteresse des Kartells, wobei h selbstverständlich die Fälle der „Konjunkturkündigung" oder eines ußenseiters, der nach meiner eignen Kennzeichnung als „notorisch irtschaftlicher Schädling" zu qualifizieren ist, als unvermeidliche, ir den wahren Zweck der KartellVo. gleichgültige und jedenfalls in der raxis des Kartellgerichts nur ganz vereinzelt feststellbare Grenzfälle isschalte.

In allen „echten Fällen" bietet dieser Exponent aber das notwendige rüfungsobjekt, ob im Sinne des Gesetzes die Interessenpolitik des igegriffenen Kartells die vom Gesetze selbst gezogenen Grenzen überhritten hat oder nicht. Wird in einem solchen Falle der Kündigung attgegeben, oder die Sperre oder eine sperrähnliche Maßnahme versagt, erscheint dies primär als Sieg des Individualinteresses. Aber dahinter erbirgt sich der viel wichtigere Einfluß einer solchen Entscheidung if die Grundlagen und Grundsätze der Politik des betroffenen Kartells, so eine Rückwirkung durchaus überindividuellen Ausmaßes im Interesse on Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl.

Ich möchte daher als Ergebnis feststellen,daß durch die Rechtprechung des Kartellgerichts eine einheitliche Zusammenfassung, eine echtseinheit auf diesem Spezialgebiete beabsichtigt war und durchgeführt t. Daß diese Rechtsprechung sich nicht mit derjenigen der Ziviljudikatur ecken kann, folgt notwendig aus den spezifischen materiellrechtlichen rundlagen des Sondergesetzes. Daß Zivilrecht und Zivilrechtsprechung eichfalls noch in einem erheblichen Ausmaße sich in diesem Rechtsebiete zu betätigen haben, ist ein Mangel vom Standpunkte der Rechtsnheit, der allerdings nicht durch Beibehaltung oder Rückerweiterung er Ziviljudikatur, sondern nur auf dem begonnenen Wege eines entprechenden Ausbaues des öffentlichen Sonderrechtes behoben werden ann. Jedenfalls aber erscheint es bedenklich, so lange die beiden materiell erschiedenen Rechtsgrundlagen bestehen, aus einer sachlich eben nicht egebenen Vergleichsmöglichkeit zwischen ihnen eine „Tendenz" im inne eines Werturteils herauszulesen.

Kartellrechtspraxis.

III. Ausländische Gerichte.

Zulässigkeit kartellrechtlicher Bindungen.

(Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 6. März 1929.)

A. Nach Ausbruch des Weltkrieges wurde auf Anregung des Schweizerischen auernsekretariats und unter Mitwirkung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements und er Schweizerischen Nationalbank die Genossenschaft Schweizerischer Käseexportrmen gegründet. Mitglied war u. a. der Zentralverband Schweiz. Milchproduzenten, elcher die Unterverbände statutarisch verpflichten mußte, den aus Milch ihrer Genossenhaften und Einzelproduzenten hergestellten Käse während der Dauer der Genossenhaft schweiz. Käseexportfirmen nur an diese zu verkaufen. Die Unterverbände mußten e gleiche Verpflichtung durch ihre Statuten den ihnen angehörenden Genossenschaften

und Einzelproduzenten, und diese ihren Milchkäufern in den Kaufverträgen überbinde unter Androhung einer Konventionalstrafe zu Gunsten der Genossenschaft im Falle d Nichtablieferung der Käse an sie.

Während der Kriegsjahre kam es zu weitgehenden Eingriffen der Bundesbehörde in die Milchwirtschaft und den Käsehandel, und es wurden der Genossenschaft schwei Käseexportfirmen weitgehende Monopolrechte übertragen, wogegen andererseits d Preisbildung staatlicher Kontrolle unterstellt wurde. In den Nachkriegsjahren wurde diese zwangswirtschaftlichen Maßnahmen langsam wieder abgebaut, und am 1. Augu 1922 wurde unter Aufhebung zahlreicher früherer Erlasse die Käseeinfuhr erneut gerege und die Genossenschaft schweiz. Käseexportfirmen in die Schweiz. Käseunion umg wandelt.

Der Zentralverband Schweizer. Milchproduzenten nimmt gegenüber der Käs union die gleiche Stellung ein, wie gegenüber ihrer Rechtsvorgängerin.

B. Der Beklagte W., Käser in W., hat seit Jahren mit der dortigen Käsere genossenschaft, welche einem Unterverband des Zentralverbandes Schweizer. Milc produzenten angehört, regelmäßig Milchkaufverträge abgeschlossen, in denen er d Verpflichtung übernahm, allen während der Vertragsdauer hergestellten Käse I. und I Qualität an den Zentralverband schweizer. Milchproduzenten oder an eine Käsehandel firma abzuliefern, die mit dem Zentralverband wegen der Abnahme der „Käse in eine Vertragsverhältnis steht", gegen vom Zentralverband zum voraus garantierte Preis Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Lieferungspflicht verfäl der Milchkäufer in eine Konventionalstrafe von 40.— Fr. für je 100 Kilo des entzogene Käses.

Der Beklagte hatte seit 1920 entgegen den übernommenen Verpflichtungen de von ihm hergestellten Käse direkt an seine Kunden verkauft. Die Käseunion hat deshalb bereits im Jahre 1924 einen Prozeß durchgeführt, der sich auf Verkäufe währer der Jahre 1920—22 bezog, und die Konventionalstrafe war vom Bundesgericht letz instanzlich am 7. Dezember 1925 in reduziertem Umfange zugesprochen worden.

C. Mit Klage vom 8. Februar 1927 fordert die Käseunion nunmehr vom Beklagte die Konventionalstrafen für 1923 und 1924.

D. Der Beklagte hat Abweisung der Klage verlangt, weil die Klausel betreffer Ablieferung der Käse gegen die guten Sitten verstoße, und zudem die Bußen als übe mäßig hoch angefochten.

E. Beide kantonalen Instanzen haben die Klage in reduziertem Umfange gu geheißen.

F. Gegen das Urteil des Obergerichts vom 20. September 1928 haben beide Partei die Berufung an das Bundesgericht erklärt, die Klägerin mit dem Begehren, die Kla sei in vollem Umfange zu schützen, der Beklagte mit dem Antrag, sie sei gänzlich a zuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. „Die Klage stützt sich auf die unbestrittene Tatsache, daß der Beklagte in de Jahren 1922 bis 1924 mit der Käsereigenossenschaft Winon Milchkaufverträge abg schlossen hat, welche eine Bestimmung enthielten, wonach er verpflichtet war, den a der Milch gewonnenen Käse I. und II. Qualität, mit Ausnahme des für den Ortsbeda notwendigen Quantums, dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten z handen der Käseunion oder eines Mitgliedes derselben abzuliefern, daß er aber entgeg dieser Klausel die Käse anderweitig verkauft hat." ... „Die für den Fall der Nichterfüllur der vertraglichen Verpflichtungen in den Milchkaufverträgen festgesetzten Konventiona strafen sind daher, die Gültigkeit dieser Verpflichtungen vorausgesetzt, grundsätzlic verfallen."

2. „Der Beklagte legt aber das Hauptgewicht auf die Einrede, daß die zwische der Klägerin und dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, sowie desse Unterverbänden bestehende Abmachung betreffend den Zwangsverkauf der ganze Käseproduktion der Milchkäufer an die Klägerin gemäß Art. 20 OR. und 27 Abs. 2 ZGI als nichtig zu betrachten sei, weil sie gegen die guten Sitten verstoße; der Zweck d ganzen klägerischen Kartellorganisation sei darauf gerichtet, die Existenz der nich organisierten Käser zu vernichten.

Der Beurteilung dieser Einrede sind, da die schweizerische Gesetzgebung b sondere Bestimmungen über die Kartelle und ähnliche Gebilde nicht enthält, die al gemeinen Normen des ZGB. über den Schutz der Persönlichkeit (Art. 27) und des OI über Bestimmung des Inhalts und Nichtigkeit von Verträgen (Art. 19, 20) zugrunde z legen. Das Bundesgericht hat im Urteil vom 30. März 1896 i. S. Vögtlin gegen Geißbühl und Genossen ausgesprochen (BGE. 22, S. 183) und daran in einer Reihe von Entscheidu gen festgehalten (BGE. 31 II 914/5; 32 II 334; 33 II 116 ff.; 37 II 211; 39 II 251; 54 I 168), daß die Hebung eines Gewerbes durch die Vereinbarung der Mitglieder desselbe über die Art und Weise, wie es durchgeführt werden solle, an sich weder gegen die gute Sitten, noch gegen die allgemeine Rechtsordnung verstoße. Eine Unvereinbarkeit m

n guten Sitten wird bei Kartellen und ähnlichen, den freien Wettbewerb einschränkenden
ısammenschlüssen Handel- oder Gewerbetreibender, wie bei andern, an und für sich
ıtthaften wirtschaftlichen Kampfmitteln (Boykott, Verdrängung usw.) nur dann an-
nommen, wenn solche Vereinigungen entweder einen unsittlichen Zweck (wucherische
'eistreiberei oder dergl.) verfolgen, oder die angewendeten Mittel moralwidrig sind,
h. den Gepflogenheiten, welche der anständig und billig denkende Mensch auch im
rtschaftlichen Kampfe beobachtet, widersprechen (BGE. 51 II 530), oder die Freiheits-
schränkung an sich das nach der guten Sitte zugelassene Maß überschreitet (BGE.
II 239/40; 50 II 486; 51 II 168, Oser, Anm. 37, 38, 44 zu OR. 20).

3. „Wenn nun auch durch die Interessenverbindung der Klägerin mit den schweize-
chen Milchverwertungsgenossenschaften und speziell durch die statutarisch festgelegte
erbindung der Verpflichtung an die Milchkäufer, den Käse, zu dessen Herstellung
ilch einer dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und dessen Unter-
rbänden angehörenden Genossenschaft oder eines an der nämlichen Organisation be-
iligten Einzelproduzenten verwendet wird, unter Konventionalstrafe nur an die Käse-
ion zu verkaufen, tatsächlich eine Monopolstellung geschaffen ist, so darf nicht außer
cht gelassen werden, daß die in Frage stehende Organisation während des Weltkrieges
; eine volkswirtschaftliche Fürsorgemaßnahme, unter Mitwirkung und Kontrolle der
ındesbehörden, ins Leben gerufen wurde. Es fehlt an genügenden Anhaltspunkten,
eziell in Anbetracht der noch im Jahre 1922 vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement
id vom Ernährungsamt getroffenen Anordnungen, um der Auffassung der kantonalen
stanzen entgegenzutreten, daß die Verhältnisse, wie sie in den Jahren 1922—1924
standen, als ein Ausfluß der Zustände unter der eigentlichen Zwangswirtschaft zu
trachten seien. Deswegen muß die Einwendung, die klägerische Organisation habe
den hier allein in Betracht kommenden Jahren 1922—24 mit den guten Sitten nicht
reinbare Zwecke verfolgt, aus den im früheren Urteil angegebenen Gründen zurück-
wiesen werden.

Daß der Beklagte durch die Verpflichtungen, die er der Käsereigenossenschaft
inon gegenüber übernehmen mußte, obschon er damals der Organisation der Milchkäufer
ch nicht angehörte, im Freiheitsgebrauche in weitgehendem Maße eingeschränkt war,
nn nicht in Abrede gestellt werden, wenn es auch an einer genauen Feststellung darüber
lt, in welchem Umfange die Kartellorganisation in der maßgebenden Periode auf
ne wirtschaftliche Tätigkeit eingewirkt hat. Allein angenommen auch, daß die dem
ägerischen Verbande oder den ihm angegliederten Milchverwertungsgenossenschaften
gehörenden Käser vor den nichtorganisierten in mehrfacher Hinsicht bevorzugt waren,
ist in Betracht zu ziehen, daß die Organisation dem Beklagten nach der Feststellung
r sachverständigen Vorinstanzen auch erhebliche Vorteile bot. Diese bestanden haupt-
chlich in der Garantie der Käsepreise und in der Herstellung einer gewissen Stabilität
Milchhandel. Dem Beklagten wurde, wie den übrigen Käsern, durch die Klägerin
m voraus ein angemessener, schon beim Ankauf der Milch bestimmter Preis für seine
odukte zugesichert, während er unter sonstigen Umständen erst mehrere Monate später,
chdem der Käse inzwischen handelsreif geworden wäre, Gewißheit über die zu erzielenden
eise erlangt haben würde, und bis dahin das Risiko bedeutender Schwankungen hätte
sich tragen müssen. Ferner durfte der Beklagte, wie der Verkäufer der Milch, zum
raus mit einem bestimmten Milchpreis rechnen. Die allseitige Würdigung der Sach-
ge, wie sie sich aus den Akten ergibt, führt in Übereinstimmung mit den kantonalen
richten zum Schlusse, daß es an einem Beweise dafür mangelt, daß der Beklagte durch
e in den Jahren 1922—24 jeweils für eine sechsmonatige Periode zum voraus abgeschlosse-
n Milchkaufverträge im Freiheitsgebrauche in übermäßigem, das sittliche Empfinden
rletzenden Grade beschränkt worden sei, derart, daß die Grundlagen seiner wirtschaft-
hen Existenz geradezu als gefährdet erschienen, oder (ein Kriterium, welches das Bundes-
richt neulich in Boykottfällen in den Vordergrund gerückt hat: RGE. 51 II 530, 532;
II 175) [1]) die Eingriffe in seine Interessensphäre in einem offenbaren Mißverhältnis
den angestrebten Vorteilen stünden. Und es ergibt sich aus dem Gesagten zugleich
ch, daß in der maßgebenden Periode die klägerische Organisation zur Wahrung ihrer
onopolstellung dem Beklagten gegenüber keine Mittel angewendet hat, die im wirt-
haftlichen Kampfe als verpönt zu betrachten sind."

4. „Was die Höhe der Konventionalstrafe anbetrifft, so rechtfertigen die Umstände
e in Anlehnung an die Entscheidung im ersten Prozesse von der Vorinstanz getroffene
rmäßigung."

Demgemäß hat das Bundesgericht erkannt: „Beide Berufungen werden
gewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 20. September
28 wird bestätigt."

Bemerkungen von Rechtsanwalt Dr. Hans Zschokke, Basel: Das vor-
hende Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts kann, trotzdem es sich auf einen

[1]) Vgl. Kartellrundschau 1928, Seite 568 ff.

ganz speziell gearteten Tatbestand bezieht (das ist wohl auch der Grund, warum da selbe nicht in die amtliche Publikation aufgenommen wurde), doch für die weite Entwicklung der Kartellrechtsprechung des Obersten Schweizerischen Gerichtshof von Bedeutung werden. Einmal ist zu beachten, daß es sich bei der klagenden Organisation um einen Verband handelt, welcher zum Zwecke des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte gegründet wurde, in seiner ganzen Tendenz also den landwirtschaftlichen Selbsthilfegenossenschaften nahesteht. In dieser Hinsicht ist es nun wichtig, daß d Bundesgericht ohne weiteres auch eine derartige Organisation an Hand der von ihm f die gewerblichen und industriellen Kartelle aufgestellten Grundsätze beurteilt.

Für den Entscheid in vorliegendem Falle allein von Bedeutung ist die Erwägun daß die Schweizerische Käseunion ihre Monopolstellung zum Teil behördlichen Erlasse die während der Kriegs- und Nachkriegszeit notwendig waren, verdankt und daß al schon aus diesem Grunde die Verpflichtung des Beklagten nicht als zu weitgehend b trachtet werden könne.

Größere Bedeutung für die Zukunft kann aber die allgemeine Feststellung d Bundesgerichts am Ende seiner Erwägungen erhalten, wonach derartige Eingriffe in d Interessensphäre eines Einzelnen, welche dadurch zustande kommen, daß er sich ein kartellmäßigen Organisation unterwirft, danach zu beurteilen sind, ob sie in einem offe baren Mißverhältnis zu den angestrebten Vorteilen stehen oder ob sie die Grundlag seiner wirtschaftlichen Existenz geradezu gefährden.

Mit dieser Feststellung legt das Bundesgericht nun auch seiner Rechtsprechu in Bezug auf vertragliche Bindungen kartellrechtlicher Natur den gleichen Maßst zugrunde, den es in seinem Urteil vom 7. März 1928 ausdrücklich, entgegen der bisherig Rechtsprechung zur Beurteilung der Maßnahme des äußern Organisationszwangs (Boyko herangezogen hat. Dort wurde festgestellt, daß an Stelle des bisherigen absoluten G sichtspunktes, wonach ein Boykott unter keinen Umständen die ökonomische Vernichtu des davon Betroffenen herbeiführen dürfte, ein relativer Gesichtspunkt, der vom Ve hältnis zwischen der schädigenden Wirkung des Zwangs und seines Nutzens ausgeh maßgebend sein müsse.

Im Gebiete des äußeren Organisationszwangs dürfte diese Feststellung von me theoretischer Bedeutung bleiben, denn man kann sich schwer vorstellen, daß das Bund gericht in einem praktischen Falle sich dazu entschließen könnte, die ökonomische Ve nichtung einer Unternehmung auf dem Wege des Boykotts als im Verhältnis zu de dadurch angestrebten Nutzen stehend zu betrachten.

Viel wichtiger kann diese relative Beurteilung aber für die interne Kartellorga sation werden.

Bisher wurde in der schweizerischen Literatur und Praxis im Grunde doch imm davon ausgegangen, daß es eine gewisse absolute Grenze der kartellrechtlichen Bi dungen gebe. Beispielsweise sollten diese sich in zeitlicher Hinsicht nicht allzu lange strecken usw.

Falls das Bundesgericht nun auch in dieser Hinsicht die relative Beurteilung Zukunft zur Anwendung bringen wird, so dürfte es einer in den gegenwärtigen wi schaftlichen Verhältnissen liegenden Tendenz in sehr wünschenswerter Weise entgege kommen. Im Gegensatz zur Vorkriegszeit läßt sich gerade auf dem Gebiet der int nationalen Kartellbildung die Tendenz verfolgen, den Kartellmitgliedern sehr weitgehen und oft sehr langfristige Bindungen aufzuerlegen, welche aber andererseits dann zur Fol haben, daß auch die Stellung des betreffenden Kartellmitglieds auf dem Weltmark in außerordentlich fester Weise verankert wird, was naturgemäß einen großen Nutz darstellt. Es ist zu hoffen, daß die schweizerische Rechtsprechung diese Tendenz berechtigt anerkennen wird und auch enge und langfristige Kartellbindungen zuläßt un der Voraussetzung, daß daraus für die gebundene Unternehmung andererseits ein e sprechender Nutzen fließt. Wenn deshalb das Bundesgericht in Zukunft seine Rec sprechung in der im vorliegenden Urteil, nach Wissen des Einsenders zum ersten M näher angedeuteten Richtung weiter entwickeln würde, so wäre das sehr zu begrüße

---

Neue Literatur.

Anzeigen.

Bücher

(Besprechungen vorbehalten)

Braun, Dr. Martha Stephanie, „Theorie d. Staatlichen Wirtschaftspolitik" (Bd. XV d. Wiener staats- u. rechtswiss. Studien). Leipzig/Wien, Franz Denticke. 1929. 234 S. 10 M.

Hamm, Reichsmin. a. D., Dr. Edua „Die wirtschaftspolitische Interesse vertretung" (Vortrag, Hft. 2 Recht Praxis d. Industrie- u. Handelskamme Berlin 1929, Reimar Hobbing. 39 1.20 M.

Hoffmann, Gertrud, „Zusammenschlu bestrebungen i. d. deutschen Linoleu

wirtschaft unter bes. Berücksichtigung d. Kartellgedankens (Bd. 5 v. Betrieb u. Unternehmung). Leipzig 1929, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg. Dr. W. Scholl. 126 S. 6 M.

hnich, Dr. Oswald, „Internationale Kartelle u. Truste" (Gutachten f. d. „Interparlamentarische Union", Genf, Aug. 1929). 50 S. Genf, Interparlam. Büro.

mhöfer, Dr. Heinz, „Möglichkeiten u. Grenzen eines Konsumentenmonopols", Halberstadt 1929, H. Meyer's Buchdr., Abtlg. Verlag. 97 S.

iksch, Dr. rer. pol. Leonhard, „Gibt es e. allgemeine Überproduktion?" Jena 1929, Gustav Fischer. 98 S. 4.50 M.

ion, Prof. Dr. W., „Die Preisbildung a. d. Wertpapierbörse". München 1929, Dunker & Humblot. 250 S. 11 M.

opp, Dr. Karl, „Die deutsche Kartonpapierindustrie" (Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien, hrsg. v. Schanz). Leipz. 1929, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg. Dr. W. Scholl. 116 S. 6 M.

r, Dr. Margarete, „D. Thüringer Spielwarenindustrie i. Kampfe um ihre Existenz". Jena 1929, Gustav Fischer. 82 S. 3.60 M.

iskott, Dr. Otto, „Eisenschaffende und Eisenverarbeitende Industrie" (Heft 16 d. Barmer staatswiss. Untersuchg.). Bonn, Kurt Schröder, 1929. 100 S. 4.80 M.

Verein Deutscher Maschinenbauanstalten" „Organisierte Wirtschaftsfreiheit", „Rentabilitätsfragen", Vorträge a. d. ordentl. Mitgliederversammlg. 1929. Verlag d. Vereins. 51 S. Anhang.

Ungarisches Wirtschaftsjahrbuch 1925", hrsg. v. Minist. a. D. Dr. Gustav Gratz, Berlin, Carl Heymanns Verlag. 370 S., gebd. 15 M. (Enthält u. viel. and. Abhdlg. Dr. A. **Meszlény,** „Die rechtliche Regelung d. Kartelle" u. Dr. v. **Görgey** „D. Kartellfrage in Ungarn").

otz, Prof. Dr. William F., „Representative International Cartels, Combines and Trusts", Trade Promotions Series No. 81, hrsg. v. Department of Commerce, Washington. 1929. 76 S.

oy, Dr. jur., Ziv.-Ing. Charles, „La formule allemande de la production rationelle dans l'industrie. Rationalisation contre Marxisme". Paris 1929, Librairie Felix Alcan. 222 S.

ordon, A. P. L., „Rationalisation for Tin", London 1929, The Saint Catherine Press. 84 S.

* * *

pohr, Dr. Werner, „Wirtschaftsrecht", Smlg. einschlägg. Gesetze u. Verordng. Textausgbe. m. kurz. Anm. u. Sachverzeichnis. München 1929, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. 606 S. Kl.-8. Geb. 8 M.

Handbuch des deutschen Staatsrechts", hrsg. v. Gerh. Anschütz u. Rich. Thoma i. Verbindg. mit zahlr. ersten Rechtslehrern u. Forschern. 4. Lieferg., Bd I, Bg. 10—12 Subskript.- Pr. 2.40 M. Tübingen 1929, J. C. B. Mohr (Paul Liebeck) enthält Hans **Kelsen,** „D. Entwicklung d. Staatsrechts i. Österreich s. d. J. 1918. **Thoma,** „Das geltende deutsche Staatsrecht" (Das Reich als Bundesstaat, d. Reich als Demokratie".

„Rechtsvergleichendes Handwörterbuch f. d. Zivil- und Handelsrecht d. In- u. Auslandes", hrsg. v. Dr. Dr. Franz Schlegelberger i. Verbindg. mit Henrici, Magnus, Mügel, Simons, Titze, Martin Wolf III. Bd., 1. Lfrg. Eisenbahntransportgeschäfte — Entschädigung. Berlin 1929, Franz Vahlen. 80 S. Gr.-8.

Aufsätze und Berichte.

Cassau, Reg.-Dir., Dr. Th., „Unmögliche Genossenschafts-Forderungen", Der Baustoff Nr. 17, 1929.

Dörinkel, Ref. Wolfram, „Sind internationale Kartelle fristlos kündbar?" Köln. Z. Nr. 533, 6. v. 29. 9. 1929.

Friedländer, R.-A. Dr. Hch. „Internationale Konzerne" i. d. europäischen Aktiengesetzgebg., Berl. Tagb. Nr. 520 v. 3. 11. 29.

Herzog, Dr. jur., Dr. rer pol., „Übermäßige Bindungen der Gesellschafter von Zukkerrübenfabriken" Z. B. H., Oktoberheft 29.

Lufft, Dr. Herm., „Die Organisation d. japanischen Eisen- u. Stahlindustrie", Ruhr u. Rhein Nr. 39 v. 27. 9. 29.

Maier, Dr. Alb., „Der Schwedentrust", Berl. Tgbl. Nr. 481 v. 11. 10. 29.

Pinner, Dr. Felix, „Fusion als Ideal", Berl. Tgbl. Nr. 471 v. 5. 10. 29.

Weisbart, Synd. Dr., „Beantwortung eines Fragebogens über das Kartellwesen", Die Wirtschaft u. d. Recht Nr. 819, 1929.

Tschierschky, Dr. S., „Die rechtliche Behandlung der Kartelle i. d. wichtigsten Kulturstaaten", I. u. II, Wirtschaftsdienst, Hamburg, Heft 43 u. 44, 1929.

Tokayer, Dr., „Internationale Benzolverständigung", Ind.- u. Hdls.-Ztg. Nr. 255 v. 31. 10. 29.

Vershofen, Prof. Dr., „Die sogen. Kontingentierung i. d. deutsch. Porzellangeschirr-Industrie", Keramos, Heft 21 v. 6. 10. 29.

Kohlenkartell, D. deutsche u. d. englische, Dtsch. Bergw.-Ztg. Nr. 235 v. 6. 10. 29.

„Stickstoff-Kooperation Zeche Ewald/I. G. Farben", Hamburger Fremdenbl. Nr. 305 v. 3. 11. 29.

„Was geht a. d. deutsch. Stickstoffmarkt vor?", Dtsch. Bergw.-Ztg. Nr. 251 v. 25. 10. 29.

„Voraussetzungen f. d. Stickstoff-Weltpakt", Köln. Ztg. Nr. 556 v. 10. 10. 29.

„Eisenverbände, Um die Erneuerung der", Dtsch. Bergw.-Ztg. Nr. 253 v. 27. 10. 29.

„Benzolkartell, Vor e. europäischen?", Hamburger Fremdenbl. Nr. 295 v. 24. 10. 29.
„Philips' Welttrust", Voss. Ztg. Nr. 240 v. 8. 10. 29.
„Zündholzsyndikat, Krise im", Magazin d. Wirtschaft Nr. 40 v. 3. 10. 29.
„Kunstseiden-Verständigung, Die neue Berl. Börs.-Ztg. Nr. 502 v. 26. 10. 2
„Zementindustrie, Neuorientierung i. d. Berl. Börs.-Ztg. Nr. 495 v. 23. 10. 2
„Zementindustrie, Kartellkrise i. der Dtsch. Wirtschafts-Ztg. Nr. 44 31. 10. 29.

Übersicht über die Organisationsentwicklung i Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Bergbau.

Die Syndikatsumlage beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndik ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 10, für September den Erwartungen entsprechend mit 2.5 (Aug. 2.25) RM. in Anwendung gekommen. In bergbaulichen Kreisen erwartet ma daß spätestens im Januar eine mehr oder weniger fühlbare Erleichterung der Umla eintreten kann, weil sich dann die Erlöse aus den langfristig abgeschlossenen Verträge in das bestrittene Gebiet günstiger gestalten dürften.

Wichtige Preisveränderungen. Reichskohlenverband und Reichskohle rat haben, lt. „Inds.- u. Hdls.-Ztg." v. 31. 10, einen Antrag des Rheinischen Brau kohlensyndikats auf Erhöhung der Brikettpreise um 1 RM. je Tonne angenomme Der Antrag war damit begründet, daß die Erhöhung der Preise aus markttechnische Gründen und mit Rücksicht auf die Weiterentwicklung des Rheinischen Braunkohle bergbaues geboten sei. Das Rheinische Braunkohlensyndikat habe im Gegensatz z allen übrigen Syndikaten seit Juli 1924 seine Preise nicht erhöht. Der Bevollmächtig des Reichswirtschaftsministers sah davon ab, gegen den Beschluß Einspruch zu erhebe da die Erhöhung der Preise im Rheinischen Braunkohlensyndikat aus gemeinwirtschaf lichen Erwägungen nicht beanstandet werden könne. Der jetzt bestehende Preisunte schied im Vergleich zu anderen Syndikaten müsse unter den in diesem Einzelfalle g gebenen Verhältnissen auf die Dauer zu Erscheinungen im Absatzmarkt führen, die nic im Rahmen der im Kohlenwirtschaftsgesetz vertretenen Gedankengänge lägen.

Das Handelsproblem im Ostelbischen Braunkohlensyndikat. D Schwierigkeiten über die Frage der Handelsorganisation im Ostelbischen Braunkohle syndikat wollen nicht aufhören. Nachdem in der Sitzung des Unterausschusses des Große Ausschusses des Reichskohlenrats, der die Handelsfrage in der ostelbischen Braunkoh zu klären hatte, kein endgültiges Ergebnis erzielt werden konnte, ist, lt. „Ind.- u. Hdls Ztg." v. 24. 10, eine neue Sitzung auf den 30. Oktober anberaumt worden. Es hande sich bei den bestehenden Differenzen nicht allein um die Frage der Großhändlerspann sondern um das Vertriebsproblem überhaupt. Die eigenartigen Verhältnisse, die beir Ostelbischen Braunkohlensyndikat immer wieder zu diesen Erörterungen Anlaß gebe beruhen bekanntlich darauf, daß der größte Teil der Produktion in der Hand des Igna Petschek-Konzerns ist. Zwar erfolgt nur etwa 30 % des Vertriebs durch Werk handelsfirmen, während weitere 30 % vom eigentlichen Syndikathandel und die res lichen 40 % vom freien Handel vertrieben werden. Trotzdem wird auch der Hand heute von Petscheck majorisiert dadurch, daß er über das Syndikat auch die Syndikat handelsgesellschaften beherrscht. Auf die Einzelheiten der jetzt zur Debatte stehende Handelsfragen wird noch einzugehen sein.

Eisen- und Stahlindustrie.

Um die Erneuerung der Eisenkartelle. In den schwebenden Auseinande setzungen der Großeisenkonzerne um die Erneuerung der deutschen Eisenverbände is lt. „Frkf. Ztg." v. 24. 10, formell dadurch eine Änderung eingetreten, daß die Frie Krupp A.-G. ihren kürzlich gestellten Antrag auf Erhöhung ihrer Rohstahlquote ur 155 000 t zurückgezogen hat. Bekanntlich hatte Krupp außer der früher bewilligte Quotenerhöhung diese neue Forderung von 155 000 t gestellt und damit begründe daß diese Mehrforderung formell eigentlich schon früher von den anderen Mitgliedern de Rohstahlgemeinschaft zugestanden sei für den Fall der Fertigstellung der neuen Hoch öfen in Borbeck. Man hätte also demnach nur noch einen formellen Beschluß der Roh stahlgemeinschaft erwarten können. Nun haben aber die anderen Gruppen für den Fal der Aufrechterhaltung der neuen Kruppschen Forderung ihrerseits erklärt, von ihrer ebenfalls früher vereinbarten Kündigungsrecht Gebrauch machen zu wollen. Um de Situation nicht die dadurch verursachte Schärfe zu geben, ist der Kruppsche Antra

·mell zurückgezogen worden, was aber natürlich nicht bedeutet, daß Krupp praktisch f eine bedeutende Quotenerhöhung verzichtet. Die Besprechungen gegen jetzt wieder nächst innerhalb der drei Gruppen: Krupp, Stahlverein und Mannesmann, il die anderen Gruppen sich auf den Standpunkt stellen, daß die Begründung der uppschen Forderung mit den früheren Röhrenstahllieferungen an die Röhrenwerke n Stahlverein und Mannesmann zunächst eine Angelegenheit dieser drei Gruppen ter sich sei. Soweit bis jetzt festzustellen ist, neigt keiner dieser drei großen Konzerne r Nachgiebigkeit. Die Konzentrierung der Verhandlungen auf diese drei Gruppen ruht auf dem Gedanken, grundsätzlich die Quoten in der Rohstahlgemeinschaft wie ch in den Verkaufsverbänden unverändert zu lassen.

Die Möglichkeit, eine allgemeine neue Festsetzung der Quoten etwa im Verltnis der heutigen Leistungsfähigkeit der Werke vorzunehmen, besteht natürlich fort. e Stellung zu dieser Möglichkeit ist naturgemäß sehr verschieden, man erachtet sie aber rzeit noch als den umständlicheren Weg. Kommt es aber nicht zu einer Verständigung ischen den drei erwähnten Großkonzernen, wird man wohl auf die allgemeine neue notierung zurückgreifen. Daneben steht noch zur Erörterung die schon früher erwähnte glichkeit einer Reform des Abrechnungsverfahrens durch Trennung der Abrechnung In- und Auslandsabsatz. Es scheint, daß hier und da doch in nicht unbedeutendem nfange Umgehungen der Syndikatsbestimmungen dadurch eingetreten sied, daß man sogenannten Qualitätsaufpreise auch dann berechnet, wenn diese Berechnung einen hr formellen Charakter hat. Kommen nämlich auf die Grundpreise der Syndikate alitätsaufpreise von 17.50 RM. pro t und mehr, so ist das betreffende Material syndikatsi. Die Möglichkeit der Schaffung von Produktionsventilen durch entsprechende Gestung der Qualitäten spielt ja bekanntlich auch in die Frage der Edelstahlproduktion hein und ist mit einer der Gründe für die Überproduktion auf dem Edelstahlgebiet, e wir kürzlich ausführlich darlegten. Der Anreiz zur Umgehung der Verbandsbestimngen auf diesem Wege soll nach der Auffassung einiger Führer dadurch beseitigt rden können, daß den Werken auch der erzielte Inlandspreis voll zufließt, während m heutigen Verfahren der Durchschnittserlös aus In- und Auslandsabsatz vom Verband das Werk gezahlt wird. Dieser Gesichtspunkt hat natürlich besondere Interesse für jenigen Werke, deren Absatz in der Hauptsache im Inland verbleibt. Andererseits rde eine Reform dieser Art die Mindererlöse für den Export, die z. B. z. Zt. ziemlich eutend sind, den Werken voll auflegen, die das meiste ausführen, in der Hauptsache am Rhein gelegenen Hüttenwerken. Bei den starken Interessengegensätzen in dieser age ist es noch ungewiß, ob und in welcher Form eine derartige Änderung des Abrechngsverfahrens vorgenommen wird.

In der Generalversammlung der Klöckner-Werke führte Geh. Rat Peter löckner, lt. „Frkf. Ztg." v. 20. 10., aus: Die Produktionszahlen in der Rohstahlgemeinschaft betrugen im April 104.6, Mai 104.9, Juni ß04,1, Juli 106.9, Aug. 1.8%, aber im Sept. nur 89% infolge Rückgang des Inlandsabsatzes. Der Ausdsabsatz ist in bisheriger Höhe geblieben. Der Rückgang der Auslandspreise sei auf starke Zurückhaltung der überseeischen und europäischen Verbraucher und Händler zurückzuführen. (Es gibt auch Ansichten, wonach Überproduktion und Überangebot allen Stellen, z. T. im Zusammenhang mit internationalen Verbandsfragen mit die Schuld tragen. D. Red. d. Frkf. Ztg.) Nach den Verbandsverlängerungen würden die Auslandspreise wieder fester werden, dann werde auch ein erheblicher Bedarf für das rhste Frühjahr herauskommen. Wenn nicht alles täusche, stünden die Auslandspreise jetzt auf dem Tiefpunkt.

Die Verhandlungen zur Verlängerung des Kohlensyndikates und der Eisenverbände haben sich bis jetzt, besonders bei der Kohle, sehr schwierig gestaltet, wil die Hüttenzechenfrage einer Neuregelung bedarf. Bei der Rohstahlgemeinschaft bzw. den Eisenverbänden, sind die Arbeiten nicht weniger schwer. Es wird ganzen Energie und Besonnenheit der führenden Herren der Zechen und Hütten dürfen, um die Erneuerungen bis zum Frühjahr su zichern. Er persönlich glaube ein Resultat, weil er sich nicht denken könne, daß auch nur ein Werk oder eine che den Mut haben werde, den „konsumkräftigen Inlandsabsatz", welcher für die Zukunft noch große Entwicklungsmöglichkeiten hat, zu zerstören.

In den Mitgliederversammlungen der Rohstahlgemeinschaft, des A-Produktenverbandes und des Stabeisenverbandes v. 28. 10. wurde, lt. „Frkf. Ztg." v29. 10., erwartungsgemäß beschlossen, diese Verbände einheitlich am 31. Januar n. J. aufen zu lassen. Die Zustimmung einiger kleiner Werke, die nicht vertreten waren, sl schriftlich eingeholt werden. Schwierigkeiten sind aber daraus nicht zu erwarten. In besonderer Wichtigkeit ist ferner der Beschluß, daß bis zum 20. Dezember d. J. Verbände neugebildet sein müssen. Andernfalls soll von diesem Termin ab Verkfsfreiheit eintreten, falls man sich nicht in letzter Stunde entschließen sollte, die Verkaufstätigkeit bis zum 31. Januar noch festzulegen. Die Bandeisenvereinigung und Grobblechverband werden morgen die gleichen Beschlüsse fassen. Der Walzdrahtverband ist bekanntlich vor kurzem schon bis zum 31. Januar verlängert worden. Der

Röhrenverband läuft noch weiter. Damit sind sämtliche zum nächsten Halbjahr z
Ablauf kommenden großen Eisensyndikate einheitlich auf den 31. Januar limit
worden. Die Verlängerungsverhandlungen sollen sofort aufgenommen werden; e
entsprechende Kommission wurde heute gebildet. Wenn es auch schwer ist, die aug
blickliche Situation zu übersehen, so kann doch stimmungsgemäß festgestellt werd
daß heute niemand mehr ernstlich daran denkt, die Verbände auffliegen zu lassen o
sie auch nur vorübergehend zu suspendieren.

Die von uns kürzlich gemeldete Zurückstellung des Kruppschen Antrages
Quotenerhöhung um 175 000 t ist von verschiedenen Seiten dementiert worden. D
gegenüber ist festzustellen, daß tatsächlich dieser offizielle Antrag an die Rohsta
gemeinschaft zurückgestellt ist. Daß in dieser Zurückstellung kein Verzicht des Kru
konzerns zu erblicken sei, haben wir ausdrücklich betont. Die Zurückstellung des
malen Antrages hat praktisch die große Bedeutung, daß zunächst, wie schon kürz
ausgeführt, versucht werden soll, die Befriedigung des Anspruches im Wege einer t
weisen Abgabe von Stahlverein und Mannesmann ganz oder teilweise zu versuch
wodurch der von verschiedenen anderen Gruppen aufgestellten Forderung, die al
meine Quotenrealisation innerhalb der Rohstahlgemeinschaft unverändert zu las
nachgekommen wäre und die sonst nötige allgemeine Neufestsetzung, die man für n
schwieriger hält, vermieden werden könnte.

Die Vereinheitlichung der Ablauftermine für die Eisenverbände und
Limitierung der Verhandlungszeit sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 1. 11., die ersten energisc
Schritte in der Verbandsfrage, nachdem unter der Hand schon seit Monaten verhandt
richtiger gesagt, um die Sache herumgegangen wurde. Daß nach diesen langen Pri
minarien das einzige Ergebnis der gestrigen Versammlungen die Einsetzung einer K
mission war, zeigt, wie wenig Fortschritte bisher in der Sache erzielt wurden. Quot
kämpfe sind bei Verbandserneuerungen eine bekannte Erscheinung; wenn den Ei
konzernen diesmal besondere Schwierigkeiten entstehen, so ist das letzten Endes
Quittung für die Sünden der Rationalisierungsepoche. Alle haben gebaut und bei a
ging neben der qualitativen Verbesserung des Produktionsapparats die Kapazit
erweiterung einher. Nicht die allgemeine Aufblähung ist nun aber die eigentliche Ursa
der jetzigen Schwierigkeiten, sondern die in der Strukturwandlung einzelner Grup
liegende Möglichkeit einer Kräfteverschiebung. Die evtl. relative Stärkung einze
auf Kosten der übrigen ist Kernpunkt der vorliegenden Wünsche und ihrer Abw

Als nach der Bildung der Verein. Stahlwerke A.-G. verschiedene Eisenwe
zum Aufkauf kamen (Rombach, Stumm), beteiligten sich neben dem Stahlverein
meisten der nächststärksten Konzerne; man konnte s. Zt. von einem Aufkaufkonsort
der Großen sprechen. Als Motiv für die Heranziehung der sich interessierenden Grup
zu Aufkauftransaktionen wurde die Erhaltung des Kräfte-Verhältnisses angege
das damals etwas Unantastbares zu sein schien und dessen drohende Verhetzung he
die Stimmung verbittert.

Das ursprüngliche Zusammenarbeiten des Stahlvereins mit den Nächstgro
hörte auf und es begann das allgemeine Wettrüsten. Hierbei spielte eine große Rolle
Idee der Abrundung der Konzerne durch Erweiterung schwacher und Einlegung fehler
Glieder in der Kette des Vertikaltrustes vom Hochofen bis zum Feinwalzwerk, wie
der Stand der Technik bedingt. Daß diese „Abrundungen" möglich wurden, war
Folge eines Konstruktionsfehlers der anscheinend so vollkommenen Eisenkartelle. W
sichtige Führer hatten bei der Neugründung der Verbände versucht, den sog. Grupp
schutz satzungsmäßig festzulegen. Der Gruppenschutz sollte verhindern, daß sich K
zerne auf neue Produkte einstellten, die sie bisher nicht herstellten. Die Kodifizier
dieses Gedankens hätte verhindert, daß Mannesmann die Roheisenproduktion in grol
Stile aufnahm, die — von der Beteiligung bei Storch und Schöneberg abgesehen —
vorher fehlte. Vielleicht wäre durch diese Schutzbestimmung auch der Neubau e
Krupp verhindert worden, der ja weit mehr als eine quantitative Erweiterung der Fh
eisenbasis darstellt. Während es damals gelang, die vorher nicht vorhandene Gene
kontingentierung für Rohstahl einzuführen und die Syndizierung der A- und B-Prod
mit einer Ausnahme weit vollständiger zu gestalten als früher, blieb der Idee des Grupp
schutzes die Verwirklichung versagt, und die Umgestaltung von Mannesmann und Kr
im Verhältnis zu ihrer Hüttenbasis wurde ermöglicht.

Die andere Richtung der Abrundung tendierte zur Weiterverarbeitung; hier
das Motiv Schaffung von Produktionsventilen für die bestehende Vorproduktion.
nicht syndizierte Feinblech war besonders beliebt; auch die Qualitätsstähle bis zum eig
lichen Edelstahl wurden davon betroffen. Soweit durch diese Entwicklung Interes
verschiebungen eingetreten sind, wurden sie z. T. schon ausgeglichen durch den daue
betriebenen Quantentausch untereinander in den Verkaufsverbänden. Schwierigke
werden sich aber noch dadurch ergeben, daß den neuen Hütten nicht eine Rohstahlqu
an sich genügt, sondern daß sie auch noch eine befriedigende Verarbeitungsmöglich
in Walzprodukte, also eine Verarbeitungsquote, wünschen.

Verhandlungstechnisch stehen die beiden Wege offen, allgemeine Neufestsetzung d Beteiligungen nach der heutigen Leistungsfähigkeit oder Beibehaltung der alten Q ten, falls es gelingt, den oft erörterten Ausgleich zwischen Krupp, Stahlverein und M nesmann ohne die Belastung der anderen herzustellen. Der Stahlverein hat in seiner le ten G.-V. Beibehaltung der alten Quoten und Ausdehnung der Syndizierung auf Fnblech verlangt. Die nächstgroßen Gruppen scheinen an der Methode uninteressiert; ih heutige Quote ist gut, andererseits sichern ihnen ihre modernisierten Anlagen auch b Neueinteilung Befriedigung ihrer Ansprüche. Dagegen scheint im Kreise der m tleren und kleinen Gruppen der Gedanke einer allgemeinen Neuquotierung verf ten zu werden. Diese Bestrebungen richten sich wohl stark gegen den Stahlverein, d heute Quoten von stillgelegten oder beim technischen Ausbau weniger berücksichtigten A agen auf seinen besten Betrieben verwertet. Diese Quoten hofft man ihm anscheinend b einer streng nach der Leistungsfähigkeit vorzunehmenden Neuquotierung abjagen zu können. Das gleiche Problem besteht ja auch im Kohlensyndikat. Wieweit die tatsächlichen Werksverhältnisse diesen Versuch aussichtsreich erscheinen lassen, ist schwer zu beurteilen.

Angesichts der augenblicklichen Marktverhältnisse erscheint es wenig glaubhaft, d der Ausgang dieser Schlußverhandlungen wirklich ungewiß sein soll. Der vor wenigen M naten noch so hoffnungsvolle Welteisenmarkt liegt ganz darnieder; der Stabeisenpreis ist um rd. 30 RM. zurückgegangen. Die Internationale Rohstahlgemeinschaft h nur noch Sinn als Basis internationaler Verkaufsverbände, die als einziger Ausweg angesehen werden, die aber der nationalen Zusammenschlüsse bedürfen, um dauerhaft u wirksam zu sein. Schienen und Röhren, die von wenigen Produzenten hergestellt w den, sind kein Gegenbeweis. In einer Zeit, in der sich Belgien, das Schmerzenskind fü die internationalen Eisenabmachungen, anzuschicken scheint, die nationalen Verbände zu schaffen, ist kaum anzunehmen, daß man sie bei uns aufgibt. Die Bedeutung der Inlandssyndizierung, d. h. die Beherrschung des Inlandsmarktes für die Rentabilität d Eisenkonzerne, ist bekannt; die Absatzstockung, die schon überall zu Entlassungen n igt, regt sicher nicht zu Experimenten an. Trotzdem sind aber bis jetzt Wunsch und Wderstand noch kraftvoll betont worden, und allenthalben erklärt man sich auch zu d äußersten Konsequenzen bereit. Pessimisten unter den Konzernführern weisen darauf hi, daß wie auf anderen Gebieten so auch hier diese starke Sprache zu Situationen führen k nte, die auch die kräftigsten Rufer im Grunde nicht gewollt haben.

Herabsetzung der Avi-Eisenexportpreise. Die für die exportierenden Eenverarbeiter im November geltenden Eisengrundpreise sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 24. 10., z. T. in Auswirkung der Deroute am Weltmarkt erheblich herabgesetzt worden. Eine bondere Sitzung hat nicht stattgefunden; die neuen Preise wurden zwischen Avi und Rstahlgemeinschaft vereinbart, sie gelten in RM. per Tonne (in Klammern die Oktoberpise): Rohblöcke 92, Vorblöcke 92 (95), Knüppel 96 (99), Platinen 97 (100), Formeisen 9(102), Stabeisen 105 (111), Bandeisen 118, Walzdraht 125, Grobblech 127 (128), Mtelblech 135 (136).

Der Grobblechverband hat, lt. Frkf. Ztg." v. 8. 11., mit Wirkung ab 1. Novmber seine Überpreisliste für Formate verändert; es ergibt sich dabei eine Erhöhung u 6⅔ %. Die Qualitätsüberpreise bleiben unverändert.

Der Deutsche Walzdrahtverband ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 18. 10., provisorisch u einen Monat bis 31. Jan. 1930 verlängert worden. Sämtliche Bestimmungen des Vbandsvertrages, insbesondere auch die Quoten bleiben für die provisorische Verlägerung unverändert.

Eenverarbeitende Industrien.

Im Drahtseilverband fand, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 29. 10., eine Sitzung d mit der Erneuerung beauftragten Arbeitsausschusses statt. Gegenstand der Beratungen war die genaue Überprüfung und Durchsicht des Vertragswerkes, um im Falle ei r Verlängerung des Verbandes lückenlose Verträge bereit zu haben. Inzwischen ist d offizielle Auftakt zur Verbandsverlängerung erfolgt. Mitte November soll eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die sich mit dieser Frage zu befassen haben wi. Auch innerhalb des Drahtseilverbandes sind Quotenwünsche laut geworden, d man jedoch in unterrichteten Kreisen nicht als ein Moment wertet, das eine Verlägerung des Verbandes verhindern könnte. An den zurzeit noch schwebenden Verhdlungen des vorbereitenden Arbeitsausschusses nehmen je ein Vertreter der drei gßen Gruppen — große gemischte Werke, halbgemischte Werke und reine Seilereibtriebe — teil. Da unter den Mitgliedern eine verbandsfreundliche Stimmung herrscht, ist man bezüglich der Verlängerung zurzeit zuversichtlich gestimmt. Wie wir weiter hren, hat der Beschäftigungsgrad der angeschlossenen Werke während des Monats Oober gegenüber dem Vormonat keine wesentliche Änderung ergeben. Die Werke hben mit etwa 70 bis 75 % ihre Beteiligungsziffern ausgenutzt.

Der Verband für viereckige Drahtgeflechte hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 10., d Preise mit sofortiger Wirkung erhöht, indem die Rabattsätze für den Großhandel

um je 1 % herabgesetzt werden. Für automatische Geflechte beträgt der Satz nunmehr 55 %, für halbautomatische und Handmaschinengeflechte 49 %. Für Verkäufe nach dem 1. Nov. tritt eine weitere Senkung der Rabattsätze um 1 % ein. Außerdem wird der Unterschied zwischen den Frachtsätzen für Drahtgeflechte und Draht aufgehoben. Mit dieser Preiserhöhung kommt der Verband den Wünschen der rheinischen Drahtflechtereien entgegen.

Der Deutsche Schaufelverband i. Hagen erhöhte, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. ., die Grundpreise für Gewichtsschaufeln von 38 auf 40 RM. je 100 kg bei Waggonbez. Der Rabatt von 15 % wird bei Abnahme von mehr als 2000 Stück erhöht.

Metallindustrie u. -Handel.

Der Zinkwalzwerksverband hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 9. 11., n Zinkblechgrundpreis am 7. November um 2 RM. für 100 kg ermäßigt.

Verkaufsgemeinschaft für verzinkte Blechwaren. Nachdem der Weibestand der Vereinigung der Fabriken verzinkter Blechwaren durch den Austritt verschiedener Mitglieder und durch die Weigerung von Außenseitern, einem neuen Syndikat beizutreten (vergl. K.-R. S. 544), unmöglich geworden sind, haben sich, lt. „Frkf. Z." v. 18. 10., die Ver. Stahlwerke A.-G., Abteilung Eichener Walzwerk, die A. Schomaker & Cie. A.-G. in Ahlen i. W. und die Annweiler Email- und Metall-Werke vorm. Franz Ullrich Söhne in Annweiler (Rheinpfalz) zum gemeinsamen Verkauf ihrer Blechwarenfabrikate entschlossen. Zu diesem Zwecke wurde in Köln eine Verkaufsstelle unter dem Namen Blechwaren-Verkaufskontor G. m. b. H. gegründet.

In Ergänzung dieser Meldung wird, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 10., noch bekannt, daß die Auflösung der Vereinigung für verzinkte Blechwaren für den Inlandsabsatz auf das außerordentlich starke Anwachsen der Außenseiter zurückging, die zuletzt etwa 30 % der Syndikatsproduktion ausmachten. Die infolgedessen von einigen Mitgliedern ausgesprochene Kündigung der Vereinigung wurde trotz verschiedener Bemühungen nicht zurückgenommen. Die Tätigkeit der Vereinigung für verzinkte Blechwaren für den Auslandsabsatz bleibt, wie schon kürzlich gemeldet, noch für ein Jahr in Kraft. Das neugegründete Blechwarenverkaufskontor wird von den beteiligten Gruppen nicht als Hinderungsgrund für einen allgemeinen neuen Verband angesehen. Abmachungen über den Bezug von Rohmaterial sind innerhalb des Blechwarenverkaufskontors nicht getroffen.

Zu den Auflösungsverhandlungen der Vereinigung der Fabriken verzinkter Blechwaren, die am 6. November in Köln stattgefunden haben, erfährt „Frkf. Ztg." v. 9. ., daß nunmehr die Liquidation von der bisherigen Geschäftsführung durchgeführt wird. Neben der formellen Abwicklung handelt es sich in der Hauptsache um die gegenseitige Verrechnung. Anläßlich dieser Verhandlungen wurde von einer früheren Mitgliedsfirma der Vereinigung der Antrag gestellt, in neue Besprechungen über ein Wiederauflehen der Vereinigung einzutreten. Eine Diskussion über diesen Antrag wurde jedoch von einer Weidenauer Firma deswegen von vornherein abgelehnt, weil das neue Blechverkaufskontor, die Gruppe Vereinigte Stahlwerke Schomaker & Annweiler, einen einseitigen Preiskampf führen. Der Vertreter des Verkaufskontors wies diese Feststellung zurück. Die Gesellschafter des Verkaufskontors lehnen nach wie vor jede Verbandsbildung ab, die nur dazu angetan sei, im Schutze des Verbandes den Außenseitern Rückhalt zu gewähren und dadurch neue Beunruhigung am Markt hervorzurufen.

Die Süddeutsche Zinkblech-Händler-Vereinigung in Frankfurt a. M. hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 20. 10., der am 11. d. Mts. vorgenommenen Preissenkung um etwa 1½ % am 19. d. Mts. eine weitere Ermäßigung um etwa 2 % folgen lassen.

Die Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Messingwerke teilt, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 31. 10., mit: Wegen Rückgangs der Rohmetallpreise werden die Grundpreise für Messingbleche ab 30. 10. 29 um 1 RM. ermäßigt.

Maschinenbau.

Rationalisierungs-Kartell in der Kälteindustrie. Zwecks Rationalisierung der Betriebe wurde zwischen der Maschinenfabrik A. Freundlich (Düsseldorf) und der „Eumuco" A.-G. für Maschinenbau (Schlebusch-Manfort), die in Int.-Gem. mit der Kalker Maschinenfabrik A.-G. steht, vereinbart, daß Freundlich die Fabrikation von Kältemaschinen der Eumuco übernimmt. Die Geschäftsanteile der der Eumuco angeschlossenen „Geka", Ges. für Kälteanlagen m. b. H. in Schlebusch-Manfort sind auf die Maschinenfabrik A. Freundlich in Düsseldorf übergegangen (vergl. K.-R. S. 59).

Chemische Industrie.

Benzinkampf beendet? Am 24. Oktober wurden, lt. „Frkf. Ztg." v. 24. ., im Rheinland die Konventionspreise auf den Stand zurückerhöht, den sie vor dem 2. September innehatten. Das heißt also im Kleinverkauf für Benzin von 29 auf 33 Pf. in den Bezirken Trier, Koblenz und Köln; demgemäß steigt dort Benzolgemisch wieder auf 38, Benzol wieder auf 33 bzw. 44 und Motalin auf 36 Pf. je l. Die Konventionsfirmen haben damit ihre Kampfmaßnahme aufgehoben; ob Abmachungen mit der Außen-

sterproduktion bzw. den Außenseiterfirmen vorauf gegangen sind, oder ob aus anderen Gründen deren Preisstellung gleichgültig geworden ist, bleibt abzuwarten. Im Bezirk Frankfurt ändert sich an den jetzt gültigen Notierungen (Benzin 33, Gemisch 38, Benzol 4 Pf.) nichts, daß in Berlin die am 14. Oktober erfolgte Ermäßigung der Zapfstellenpreise um 2 bzw. 1 Pf. weiter besteht, ist wohl anzunehmen. Wenn es bei alledem für den Rheinbezirk sein Bewenden hat, würde die Hoffnung, daß die Auseinandersetzung zwischen der Rheinland-Garagen-Betriebs A.-G. und den großen Konventionsfirmen beenden Nutzen für den Konsum habe, nach dem bisherigen Verlauf hinfällig sein. Daß sich die Firmen nicht entschlossen haben, dem Konsum endgültig entgegenzukommen, ist zu bedauern. Sache des Herrn F. Werth, bzw. der Rheinland-Garagen-Betriebs-AG., die in starkem Maße auch die Öffentlichkeit mit ihren Berechnungen beansprucht hat, ist es nunmehr, eine Aufklärung zu geben, namentlich auch darüber, wie weit nun wirklich noch eine kartellgerichtliche Prüfung betrieben wird, bzw. betrieben werden kann.

Obige Mitteilungen bestätigen sich. Die Konventionsfirmen haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 25. 10., an sämtlichen Zapfstellen des rheinisch-westfälischen Bezirks ihre Preise auf den früheren Stand gebracht. Die Rheinland Garagen-Betriebs A.-G. hat dagegen ihre Preise unverändert gelassen, d. h. es liegt noch kein entsprechender Beschluß des Reichsverbandes der Garagenbesitzer vor, in den Preisen eine Änderung eintreten zu lassen. Die Außenseiterpreise liegen somit nach dem gegenwärtigen Stand 7 Pf. unter den Konventionspreisen. Es scheint auch nicht so, als ob die Außenseiterfirma ihre Absicht, das Kartellgericht anzurufen, fallen gelassen habe. Zurzeit findet in Berlin eine Besprechung der Garagenbesitzer statt, die zu dem neuerlichen Beschluß der Benzinkonvention Stellung nehmen soll. Von der Konvention wird jedenfalls erklärt, daß Verhandlungen mit den Außenseitern bisher nicht geführt worden seien und auch nicht in der Absicht der Konventionshändler lägen. — Aus Essen wird uns ebenfalls berichtet, daß Herr Werth von der Rheinland-Garage Köln den Benzinkampf für „noch nicht beendet" halte. Die kartellgerichtliche Seite werde weiter verfolgt, übrigens seien die Preise auch der Konvention und des Benzolverbandes für Betriebsstoffe noch um 1 Pf. im wirklichen Handel unter den offiziellen, bekanntlich von der Konvention rückregulierten Notierungen. (Vgl. K.-R. S. 545.)

Die außergewöhnliche Steigerung der Leinölpreise zwingt, wie der Verband der Rostschutzfarbenfabriken, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 2. 11., mitteilt, die Rostschutzfarbenindustrie einen sofort in Kraft tretenden Zuschlag von 0.20 RM. pro kg auf die bisherigen Verkaufspreise vorzunehmen. Dieser Zuschlag soll wieder fortfallen, sobald die Verhältnisse auf dem Leinölmarkt dies gestatten.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Leinsaatpreise und anderer Rohstoffe haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 19. 10., die im Verband Deutscher Lackfabrikanten e. V. zusammengeschlossenen Lackfabrikanten bereits im September die Preise heraufgesetzt und beraten zurzeit über weitere Erhöhung. Inzwischen hat die Vereinigung händlerischer Lackfabrikanten, der ca. 24 den Großhandel beliefernde Lackfabriken angehören, Preisaufschläge von 10 bis 20 % vorgenommen. Ob dies bei dieser Gruppe die erste oder zweite Erhöhung seit der Leinsaathausse ist und von wann ab sie gilt, geht aus der Mitteilung nicht hervor.

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

In den A.-R.-Sitzungen bzw. Gesellschafterversammlungen der Dyckerhoff & Söhne Portlandzementfabrik G. m. b. H., Mainz, der E. Schwenk Zement- und Kalkwerke in Ulm (Tochtergesellschaft von Dyckerhoff & Söhne), der Portlandzementwerke Heidelberg-Mannheim-Stuttgart A.-G. und der Schlesischen Portlandzement-Industrie A.-G., Oppeln, ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 10., einem Gegenseitigkeitsvertrag zugestimmt worden. Dieser neue Vertrag ist, wie mitgeteilt wird, unabhängig von dem Bestehen oder Nichtbestehen der derzeitigen Syndikate; er regelt die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten und sieht den Abschluß weiterer Verträge vor.

Dieses neue Bündnis zwischen den Hauptgesellschaften des norddeutschen und des süddeutschen Zementverbandes ist, wie wir ergänzend hören, weniger zu betrachten als ein Akt der kaufmännisch-industriellen Zusammenschlußbewegung, sondern als ein Akt der Kartellpolitik. Seit langem ist die Existenz der Zementsyndikate bedroht, nicht nur durch das Entstehen und Wachsen des Außenseitertums in der Portlandzementindustrie, sondern auch durch die Konkurrenz der sog. Hüttenzementindustrie im rheinisch-westfälischen Montangebiet, schließlich aber auch durch die Expansion der Syndikatswerke selbst. Es ist eine natürliche Entwicklung, daß Syndikatsmitglieder, sobald sie einmal von der dauernden Existenzfähigkeit der Verbände nicht mehr überzeugt sind, ihre ganze fabrikatorische und organisatorische Taktik von der Erwägung bestimmen lassen: Was wird nach der Verbandsauflösung, wenn an die Stelle des organisierten Gemeinschaftsabsatzes der Kampf um den Kunden treten muß? Aus diesem Grunde ist manches Werk, das eigentlich stillegungsreif wäre, von den Großkonzernen mitgeschleppt worden, und es ist trotz bestehender Überkapazität neue Expansion

betrieben worden. Die Schlesische Zementindustrie A.-G. hat beispielsweise, wie bekan mit dem ausdrücklichen Zweck, sich den mitteldeutschen Markt zu sichern, und ande Konzernen den Zutritt zu vermauern, sich Minoritätsanteile bei den mitteldeutsch Fabriken Prüssing und Adler gesichert, aber trotz billigerer Selbstkosten in Ob schlesien die Produktion der mitteldeutschen Werke nicht nach Schlesien verlegt. noch stärkerem Maße hat jedoch der westfälische Wicking-Konzern expandiert; Neubau eines Werkes in Neuwied, d. h. zwar noch innerhalb des westfälischen V bandsgebietes, aber unmittelbar an der Grenze des süddeutschen Gebietes, trotz s unzureichender Kapazitätsausnutzung bei den alten Wicking-Werken ist offenbar dacht als Vorbereitung für eine spätere verbandslose Zeit, um dann stärker am s deutschen Absatz teilzunehmen. Daraus resultiert nun das Bestreben der süddeutsch Konzerne, sich gerade mit demjenigen Zementkonzern zu verbinden, der ihr geographis am fernsten liegt und der für sie wohl auch in späterer verbandsloser Zeit kein unl quemer Gegner werden könnte.

Es ist natürlich denkbar, daß ein solches Bündnis, das lediglich als Kam organisation für verbandslose Zeiten gedacht ist, auch Einfluß auf die unmittelbar Geschäfte erlangt, und daß man in Zukunft, vielleicht in Einzelgeschäften, bereitwilli operieren wird als bisher, jedoch ist das nicht der eigentliche Sinn des Vertrages. ist zunächst abgeschlossen in Form eines Vorvertrages, die Ausarbeitung im einzeln soll später erfolgen. Die drei vom Vertrag erfaßten süddeutschen Werke umfassen et 85 % des Süddeutschen Zementsyndikates, der schlesische Konzern einschl. der mitt deutschen Minoritätsbeteiligungen etwa 30 % des Norddeutschen Zementverband Alle Vertragsteilnehmer zusammen umfassen knapp die Hälfte der syndizierten deutsch Zementindustrie.

Zementverband und Außenseiter. Seitens des Westdeutschen Zemen verbands scheint, lt. „Frkf. Ztg." v. 9. 11., eine schärfere Bekämpfung der Auße seiter vorgenommen zu werden, insbesondere soll das Außenseiterwerk Atlas bei Pad born, das zurzeit einen Monatsversand von 1400 Waggons hat und seine Produkti durch Neubau von Öfen noch erweitern will, erheblich bekämpft werden. Wie v lautet, bietet der Zementverband seine Kampfmarken an Portlandzement den Auße seiterabnehmern nunmehr um etwa 120 bis 150 RM. unter den offiziellen Verban preisen an. Wie der Verband dazu bemerkt, werde allerdings die Abgabe dieser Kam marken von der doppelten Menge Portlandzement zum offiziellen Verbandspreis a hängig gemacht. Praktisch liegt also hier anscheinend nur eine verrechnungstechnisc Maßnahme vor, die über die tatsächliche Verbilligung des offiziellen Preises nicht hi wegtäuschen kann. Eine nach hiesigen Verlautbarungen vermutete Minderheitsbeteiligu des Zementverbandes an dem Außenwerk Atlas wird vom Verband dementiert.

Nach dem Verband Deutscher Porzellangeschirrfabriken hat nun auc lt. „Frkf. Ztg." v. 31. 10., das Luxusporzellankartell den Teuerungszuschlag v 5 auf 10 % erhöht. Der bisherige Zuschlag galt seit dem 10. April 1928. Neu b getreten sind dem Verband die Fabriken W. Goebel in Oeslau, Leuthäuser in Köppe dorf, Hermann Ohme in Niedersalzbrunn, Velten-Vordamm G. m. b. H. und I. Uffrec & Co. in Neuhaldensleben. Ausgeschieden ist Ferdinand Sellein in Burgau wegen A gabe der Porzellanfabrikation.

Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie.

Über die Mitteilung des Sulfitzellstoffkartells heißt es, lt. „Frkf. Ztg." 4. 11., im Geschäftsbericht der Ges. „Verein für Zellstoffindustrie" für 1928/29: „D Zellulosepreise hätten sich unter dem Druck der Auslandskonkurrenz nicht gebesse Die 1928 gegründete Sulfitzellstoff G. m. b. H. habe ihren Zweck, die Konkurre der deutschen Fabriken zu dämpfen, vollkommen erreicht, so daß der Kartellvertr vor kurzem verlängert worden ist. Die Papierpreise hätten weiter nachgegeben. scheine jetzt, als ob die Notwendigkeit einer Verständigung der Fabrikanten in imm weiteren Interessentenkreisen erkannt wird, so daß schwebende Verhandlungen vielleic doch noch zum Ziel führen. Der Ausbau der Kostheimer Zellulosefabrik, deren Meh heit bekanntlich Anfang 1928 erworben wurde, schreite programmäßig fort."

Nahrungs- u. Genußmittelindustrie.

Mehlverträge der Mühlenkonvention. Stuttgarter Landgericht begren den Eigentumsvorbehalt. Bei den zahlreichen Zusammenbrüchen im Mehlgroßhand wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 11., von den Mühlen auf Grund der Geschäftsbedingung der Mühlenkonvention der Standpunkt vertreten, nach welchem in einem Insolvenzf die aus Mehllieferungen, z. B. an Bäcker usw., entstandenen Forderungen den Meh lieferanten zustehen und demgemäß aus der Masse auszusondern wären. Die in Fra stehende Bestimmung der Verkaufsbedingungen geht etwa dahin, daß sich die Ve käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an der verkaufte Ware vorbehalten, daß aber, falls die Ware vom Käufer weiter veräußert werde, d dem letzteren hieraus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer als Forderung

ir Sinne des § 392 HGB. (Kommissionsforderung) gelten sollten. In einem neuer- d gs vor dem Landgericht Stuttgart gegen einen Konkursverwalter, der die Rechts- g igkeit dieser Bestimmungen bestritten hat, ergangenen Urteil (das Urteil ist noch n it rechtskräftig) hat das Landgericht Stuttgart zu den in Betracht kommenden F gen dem Sinne nach folgende bemerkenswerte Ausführungen gemacht: „Nach dem g zen Inhalt und Zweck des zwischen der Mühle und dem Gemeinschuldner zustande- g ommenen Kaufvertrags war dem letzteren trotz des vereinbarten Eigentumsvor- b alts gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Ware weiter zu veräußern. D von dem Gemeinschuldner erfolgte Weiterveräußerung geschah demgemäß recht- m Bigerweise. Nach der für solche Fälle in Betracht kommenden ziemlich einhelligen R htsprechung, der sich das Gericht für den vorliegenden Fall anschloß, war nun aber d im Vertrag vorgesehene Eigentumsvorbehalt als zeitlich bis zur Veräußerung be- s ränkt zu erachten, und aus diesem Grunde weiterhin für den Fall des Konkurses d Entstehung eines gesetzlichen Ersatz- und Aussonderungsrechts im Sinne des § 46 K tVo. zu verneinen.

Dem Landgericht würde auch dann, wenn die fragliche Vertragsbestimmung a eine ganz allgemeine nicht oder auch nur vorzugsweise auf den Fall des Konkurses o r konkursähnlicher Vorgänge beschränkt sein sollte oder beschränkt war, der geltend g achte Klageanspruch nicht als begründet erscheinen. Es war nämlich als mit den A forderungen eines geordneten Handelsverkehrs nicht vereinbar zu erachten, wenn i vorliegenden Fall durch Vereinbarung der Geltung gewisser Rechtsfolgen des Kom- m sionsverhältnisses für den im eigenen Namen und auch an sich für eigene Rechnung d Käufers der Ware erfolgten Weiterverkauf ein Zweck erreicht werden soll, wodurch n wendigerweise in empfindlichster Weise in die Rechte dritter, am Vertrag nicht be- t igter Personen (Gläubiger des Käufers) eingegriffen würde. Mit Recht wird mehr- f h in der angezogenen Rechtsprechung die vertragliche Begründung solcher beson- d en Rechte des Verkäufers, der die Weiterveräußerung der Ware an sich gestattet hat, a eine höchst unangemessene Begünstigung von Dritten erachtet; hieran vermag auch n hts zu ändern, daß im Gegensatz zu den bisher in der Rechtsprechung zur Entscheidung g angten Fällen vorliegendenfalls vertragsmäßig die Fiktion eines Kommissionsver- h tnisses eben in der Richtung einer solchen für durchaus unangemessen zu erachtenden E günstigung des Verkäufers eingeschaltet worden ist. Damit erscheint aber auch - ohne Rücksicht auf die Frage des Konkurses — ganz allgemein die Auffassung be- g ndet, daß solche Vereinbarungen als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen sind.

Wenn sich die oberen Instanzen dem Urteil anschließen, wird es für die zahlreichen I olvenzen der Mehlbranche von großer Bedeutung sein.

Textilindustrie und -Handel.

Die Deutsche Tuchkonvention-Düsseldorf teilt mit: „Die am 30. und 3 Oktober d. J. in Berlin geführten Verhandlungen zwischen der Deutschen Tuch- k vention und den Abnehmerverbänden über die Festlegung der Verkaufsbedin- g gen der Konvention für den in dem Abkommen vom 23. Juli d. J. in Aussicht ge- n mmenen Zeitraum von fünf Saisons haben zu keinem endgültigen Ergebnis geführt. E durch ist dieses Abkommen hinfällig geworden. Die Verhandlungsführer der Ab- n merverbände glaubten die Anerkennung der Konventionsbedingungen für den in A sicht genommenen Zeitraum von der Stellungnahme ihrer Mitgliederversammlungen a hängig machen zu müssen. Sie sprachen weiter die Erwartung aus, daß die in die V handlungen neu einbezogene Frage des Abschlusses einer Arbeitsgemeinschaft zwischen K Konvention und den Abnehmerverbänden baldigst geklärt würde."

Der fortgesetzt geringe Auftragseingang bei der Deutsche Juteindustrie h te, lt. „Frkf. Ztg." v. 22. 10., im Zusammenhang mit der unsicheren Haltung des R hstoffmarktes in letzter Zeit eine Abschwächung der Preise für Jutefabrikate zur F lge. Nachdem die englische Juteindustrie, der flauen Stimmung am Weltmarkt Rech- n ng tragend, ihre Garn- und Gewebepreise erst kürzlich stärker reduziert hat, setzt n mehr auch die Interessengemeinschaft Deutscher Juteindustrieller ihre L htpreise zurück. Die Offerten liegen ab Werkversandstation bei Abnahme ganzer M dungen für C-Garn 0,6 m bei 63 Pf., für S-Garn 3,6 m bei 102 Pf. und für Hessian- G webe 320 bei 125 Pf. pro kg.

Aufhebung des Exklusivvertrages zwischen Großhandel und Waren- h usern. Vor ungefähr einem Jahr hat bekanntlich der Reichsverband des Baum- w ll- und Leinenwarengroßhandels mit den fünf größten deutschen Warenhaus- k nzernen einen Vertrag geschlossen, in dem den Warenhäusern ausdrücklich attestiert w rde, daß sie als Großhändler und Detaillisten in einer Person anzusprechen seien. D r Großhandelsverband hat sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 25. 10., verpflichtet, keinerlei S hritte zu unternehmen, durch welche die fünf Konzerne im Einkauf schlechter ge- s llt würden als der Großhandel, während andererseits die Warenhäuser die Notwendig- k t eines freien Großhandels ausdrücklich anerkannten und sich verpflichteten, ihren B darf, soweit er nicht direkt bezogen wird, in erster Linie bei den Mitgliedern des Groß-

handelsverbandes zu decken. Dieser Vertrag, obwohl er im wesentlichen nur ein praktisch schon bestehenden Zustand sanktionierte, hat späterhin zu lebhaften Debatt in der Öffentlichkeit geführt und nunmehr ist er, wie aus Berlin gedrahtet wird, au gehoben worden. Es seien, wie unserer dortigen Redaktion versichert wird, zwische den Großhändlern und den Warenhäusern keine Differenzen aufgetaucht, sondern d Aufhebung des Vertrages erfolgte aus der Erkenntnis, daß dieser Vertrag den Einkauf genossenschaften der Detaillisten in dem Kampf um die Ausschaltung des Großhande ein wirksames Propagandamittel in die Hand gegeben habe. Bei Kleindetaillisten ur mittleren Warenhäusern ist man gewiß nicht erfreut von dem ständigen Wachstu der konkurrierenden großen Warenhäuser, und so konnte es für die Detaillistengenosse schaften kaum ein besseres Propagandamittel geben als die Behauptung, daß der fre Großhandel durch seinen Exklusivvertrag die großen Warenhauskonzerne bevorzu und fördere. Außerdem mag mitgesprochen haben, daß durch die Ausbreitung d Systems der Anschlußkunden bei den Warenhäusern (Leonhard Tietz-Debewa) die Ware häuser ihre Großhandelsfunktion erweiterten und damit den Vertrag durchlöcherte

---

Ausland.

Belgien.

Das Kohlenkontor für Industriekohle erhöhte, lt. „Frkf. Ztg." v. 9. 11 etwas unerwarteter Weise die Preise für die meisten Industriesorten um 5 Fr. pro während die nicht syndizierte Hausbrandkohle Preiserhöhungen um 5 bis 10 Fr. zu ve zeichnen hat. Die relativ schwache Förderung und die konsequente Abnahme d Haldenbestände sind an der festen Preislage großenteils schuld.

England.

Der Kohlenexporteurverband für die Humber-Häfen über die Vo teile und Nachteile der Subsidienpolitik. Die Auswirkungen der Kartellma nahmen in den mittelenglischen Revieren werden, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 10. 11 recht ausgiebig in dem soeben veröffentlichten Jahresbericht des Verbandes der Kohle exporteure an den Humber-Häfen besprochen. Einleitend wird darauf hingewiese daß in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres die Ausfuhren 4,68 Mill. t, gege 2,55 Mill. t in der entsprechenden Zeit des Vorjahres, erreichten und damit, wenn ma von dem Ausfall durch Verschwinden des russischen Absatzgebietes absieht, die Ve kaufsmenge des Jahres 1913 so gut wie erreicht ist. Die Bunkerverladungen hingege haben sich bei 1,86 Mill. t nur ganz unwesentlich gehoben. Der Bericht bezeichnet es a ziemlich unwahrscheinlich, daß ein derartiges Ergebnis, welches fast einer Verdre fachung der vorjährigen Ausfuhren gleichkommt, ohne die von dem Midland-Karte bewilligte Subsidie möglich gewesen wäre. Trotzdem hätten die Schwankungen in de Subsidienmaßnahmen Nachteile gezeitigt. Vor allem sei der Absatz sprunghaft g worden, da man wiederholt längere Fristen der Unsicherheit als Folge plötzlicher Prei schwankungen und ungeregelter Zufuhr durchmachen mußte. Zeitweise scheint nac Ansicht des Exporteurverbandes die Kartelleitung die ursprünglichen Grundlinie nämlich die Unterstützung des Binnenmarktes durch scharfe Förderung der Ausfuhre übersehen zu haben; an deren Stelle begnügte man sich mit drastischeren, aber allerdin in ihrer Wirkung schnelleren Maßnahmen, nämlich der Verminderung der Förderun und dem Hochhalten der Preise. Dadurch wurde der Ausfuhrmarkt stark vernachlässig ja die Förderdrosselung soweit getrieben, daß zahlreiche Zechen überhaupt nicht me in der Lage waren, für Ausfuhr- und Bunkerzwecke geeignete Sorten zu liefern. De Bericht geht sodann dazu über, eine Ausschaltung der Ausfuhrmengen von den Quote zu befürworten, da das mittelenglische Industriegebiet nur durch Ausdehnung der Kohle ausfuhren, d. h. steigende Förderleistung und entsprechend herabgeminderte Gestehung kosten, Vorteile haben könne. Auch der neue, augenblicklich mit der Kartelleitung b sprochene Vertrag enthält gewisse neue Grundsätze, die den Exporteuren nicht genehm sind, bezüglich deren Annahme aber noch keine Beschlüsse gefaßt werden konnte Zu der wiederholt angeregten internationalen Verständigung stellt sich der Jahre bericht des Exporteurverbandes unumwunden ablehnend. Vor allem wird eine Übe treibung des Grundsatzes reichsmäßiger oder internationaler Rationalisierung befürchte Nachdem die Konkurrenzkraft des englischen Bergbaues nie stärker gewesen sei a heute, ließe sich wohl denken, daß eine distrikt- oder reichsmäßige Verständigung au Gegenseitigkeitsgrundlage Vorteile brächte, ein internationales Abkommen aber ande Länder begünstigen könnte.

Die Vorschläge zur Bergbaunovelle — Der Wortlaut der mini steriellen Denkschrift. Die britische Regierung hat der Mining Associatio (Zechenverband) und der Miners' Federation (Spitzengewerkschaft der bergbau

ıen Arbeiter), lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 11. 11., die folgende Denkschrift über-ıttelt:

Die Maßnahmen, welche die Regierung in bezug auf den Bergbau beantragt, ırden sich mit: 1. den Arbeitsstunden am Flöz, 2. dem staatlichen Erwerb der Kohlen-echtsame und 3. der Regelung der Förderung und des Absatzes befassen.

1. Was die Arbeitsstunden unter der Erde anlangt, so bezweckt der Vorschlag (Ermäßigung der gestatteten Höchstzeit um eine halbe Stunde ab Montag, den (April 1930.

2. Bezüglich des Staatserwerbs der Kohlengerechtsame ist der fortlaufende Er-ırb durch den Staat der Schürfrechte für Kohle und anderer zusammen mit Kohle örderter Erdschätze beabsichtigt. Nach diesem Vorschlag wird künftighin dem Staat s ausschließliche Recht gehören, die Schürfung nach Kohle zu gestatten, und ihm ner das Recht innewohnen, den Besitz kohlehaltiger, unter bestehenden Schürfrechten fgeschlossener Gelände anzutreten, sobald sich hieraus praktische Vorteile für den rgbau ergeben könnten. Den Bodenherren wird zum Marktwert Entschädigung für übernommenen Gelände bewilligt werden, doch kommt eine künftige Entschädigung Kohle, deren Marktwert im heutigen Zeitpunkt illusorisch ist, nicht in Frage. Es l vorgesehen werden, daß die zur Förderung und zum Absatz der Kohle erforderlichen erflächen und anderen Rechte erworben werden.

3. Bezüglich der Regelung von Förderung und Absatz ist geplant, gesetzliche nehmigung zur Einführung von Schemata, die sich mit diesen Fragen befassen, zu lantragen und allen Zechen die gesetzliche Verpflichtung aufzuerlegen, sich den Be-ıgungen solcher Schemata zu unterwerfen. Vorgesehen ist die Errichtung eines Schemas jeden Distrikt und ferner eines Haupt- oder zwischendistriktlichen Schemas zur einandergliederung des Ganzen. Sämtliche solche Schemata werden dem Handels-ıisterium zur Gutheißung zu unterbreiten sein; ab 1. Januar 1930 bzw. auf einen itpunkt, der vom Handelsministerium für gewisse Distrikte, deren Schemata nicht zu dem bezeichneten Tage gutgeheißen werden können, festgesetzt werden soll, rd dem Besitzer jeder Kohlengrube in jedem Distrikt die Pflicht obliegen, den Maß-ıhmen der Interdistrikt- und Distriktschemata zu folgen. Das Handelsministerium rd ermächtigt werden, ihm vorgelegte Schemata gutzuheißen oder im Wechselfalle ı eigenes Schema oder eigene Schemata aufzustellen.

Förderung und Preisbildung.

Einzelheiten dieser Vorschläge sind wie folgt: a) Regelung der Förderung: Es wird beantragt, daß das zwischendistriktliche Schema sowohl für den Binnen-satz wie im Exporthandel die Regelung der Förderung zwischen den Distrikten vor-hen soll, und zwar nach Besprechung mit allen Distrikten und durch Festsetzung von it zu Zeit der in jedem Distrikt statthaften Fördermengen.

2. Jedes Distriktschema wird vorzusehen haben, daß die Förderregelung auf und einer Normalförderung für jede Zeche anzusetzen ist. Auf Grund dieser Normal-derung wird eine vierteljährliche Quote oder prozentualer Koeffizient für den ganzen strikt, der die ihm unter dem zwischendistriktlichen Schema zugedachte Förderung fern wird, anzusetzen sein. Jedes Distriktschema wird dazu berechtigen, die Förder-ıoten nach den verschiedenen Kohlensorten unterschiedlich anzusetzen und einzelne uoten im Bedarfsfall vor Ablauf der im Schema vorgesehenen Zeitfrist hinaufzusetzen. ırgesehen ist ferner der Ankauf oder die Übertragung von Quoten.

b) Preisregelung: 1. Es ist beabsichtigt, in jedes Distriktschema Vorschläge r Regelung der Kohlenpreise auf Grund einer Klassifizierung der in dem betreffenden strikt geförderten Kohle aufzunehmen, fallweise die in dem betreffenden Distrikt förderte Kohle zu klassifizieren und Mindestpreise, zu welchen jede Kohlensorte ver-ıuft werden darf, anzusetzen. Wo auf Grund eines Mehrheitsentschlusses die Preis-gelung, auf die Ausbeute errechnet, in ein Distriktschema aufgenommen und dieses ıtlich gutgeheißen worden ist, wird die Befolgung der Preisbestimmungen allen Zechen-sitzern in dem betreffenden Distrikt obliegen.

2. In dem zwischendistriktlichen Schema wird dafür Vorsorge getroffen werden, ıß Preise und Verkaufsbedingungen zwischen den Distrikten auf Antrag eines Distriktes igeordnet werden.

c) Ermächtigung zur Erteilung geldlicher Unterstützung bei der Kohlenausfuhr ler in anderen Absatzsparten vermittels einer Abgabe auf die Förderung. In diesem vischendistriktlichen Schema soll Vorsorge für die Bewilligung geldlicher Unterstützung ei der Kohlenausfuhr oder an andere Sparten des Kohlenhandels vermittels einer ichsmäßigen Abgabe auf die Förderung getroffen werden.

d) Schlichtungsapparat für Streitfälle: 1. Jedes Distriktschema wird einen ım Handelsministerium genehmigten Apparat zu enthalten haben, der die Einsetzung nes unabhängigen oder mehrerer unabhängiger Schiedsrichter vorsieht, deren Schieds-ırüche endgültig wären und bei welchen die Zechenbesitzer gegen Entscheidungen der istriktausschüsse in bezug auf die Bedingungen und Klauseln, die zur Anpassung an e Grundsätze genehmigter Schemata erforderlich sind, Einspruch erheben könnten.

2. Eine ähnliche Anordnung wäre bei Interdistriktschemata für Berufungen von Distrikt gegen Entscheidungen des interdistriktlichen Ausschusses zu treffen.

e) Strafen: Sowohl in den Schemata für die Einzeldistrikte, wie dem zwische distriktlichen Schema wäre die Auferlegung geldlicher wie anderer Strafen weg Verletzung oder Nichtbefolgung der in den betreffenden Schemata enthaltenen Anor nungen vorzusehen.

Interessen der Verbraucher.

f) Vertretung der Arbeiterschaft und Verbraucher: 1. Es wird beabsichtig in jedem Distrikt einen Ausschuß zu errichten, bestehend aus einem Zechenherrn, eine Grubenarbeiter, zwei Vertretern der Verbraucher, unter einem unabhängigen Vo sitzenden, der die Durchführung des Schemas zu überprüfen und das Handelsministeriu fallweise auf Maßnahmen aufmerksam zu machen hätte, die nach seiner Ansicht d besten Interessen des Gemeinwesens einschließlich der Kohlenverbraucher und der i Bergbau beschäftigten Arbeiter zuwiderlaufen. Diesem Ausschuß wäre der Zutritt allen erforderlichen Einzelheiten, deren er bei der Ausübung seiner Funktion benötig zu gestatten. In Fällen, wo die Vorschläge eines solchen Ausschusses die Abänderu eines genehmigten Distriktschemas erfordern und das Handelsministerium die Vo schläge annimmt, wird letzterem das gesetzliche Recht zur Anordnung der nötige Änderungen erteilt werden. Sollte die Empfehlung eines solchen Ausschusses die Änderu eines von der Leitung eines Distriktschemas getroffenen Entschlusses erfordern u diese Leitung nicht geneigt sein, ihren Entschluß entsprechend zu ändern, so wäre d Fall einem unabhängigen Schiedsrichter, dessen Entscheidung endgültig wäre, zu unte breiten. 2. Es ist ferner beabsichtigt, im Zusammenhang mit dem zwischendistriktliche Schema einen gleichen Ausschuß mit derselben proportionalen Personalbesetzung u ähnlichen Befugnissen zu errichten.

g) Ausmaß der Distrikte: Für den Zweck der Schemata ist beabsichtigt, d Distrikte auf Grund der zu Lohnfeststellungen bestehenden Distrikte zu umschreibe Es sei denn, daß eine Mehrheit der Zechenherren in zwei oder mehr Lohnfeststellung distrikten ein Schema, welches diese Distrikte einheitlich zu erfassen hätte, gutheiß

Frankreich.

Die Sitzung des Roheisenkartells, der O.S.P.M., hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg. v. 23. 10., dieser Tage beschlossen, die Preise für Phosphor- und Hämatitroheisen a französischen Markt im November unverändert zu lassen. Lediglich der Exportpre für Holland wurde um 1 sh auf 68 sh 6 erhöht. Die Vertreter der Gießereien haben fü November ein Kontingent von nur 35 000 t Phosphoreisen verlangt, da ein Rest vo 10 000 t aus dem vorigen Monat noch nicht ausgenützt ist. Mit Rücksicht auf die große Bestände der Erzeuger wurde das Kontingent jedoch auf 42 000 t festgesetzt, so daß da disponible Quantum 52 000 t beträgt. Die weitere Preisentwicklung wird von der Fixierun der Kohlenpreise abhängen. Das Novemberquantum von Hämatitroheisen wurde a 32 000 t fixiert. Der Export wird schwieriger, insbesondere der italienische Markt beginn sich zu schließen.

Oesterreich.

Die Preiskonvention für Metallhalbzeug, die seit Ende 1929 zwische der Krupp-Berndorf, Ver. Metallwerke, Metallwerke Union und Enzesfelder Metallwerk bestand, wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 31. 10., gekündigt, da sie infolge der schlechten Mark lage nicht an allen Beteiligten eingehalten worden war.

Polen.

Die seit längerer Zeit zwischen dem westpolnischen und dem Verband de inner-, ost- und südpolnischen Zuckerindustriellen bestehenden Streitfrage über die Aufteilung der Absatzkontingente auf dem Binnenmarkt sind, lt. „Ind.- u Hdls.-Ztg." v. 2. 10., nunmehr beigelegt worden. Die westpolnischen Fabriken habe dem innerpolnischen Verband weitere Zugeständnisse im Hinblick auf die Teilnahm an der Bedarfsdeckung des Binnenmarktes gemacht, so daß der westpolnische Verban fortan in noch größerem Maße an den Exportverlusten partizipieren wird, während di hauptsächlich kleineren Fabriken Kongreß- und Südpolens jetzt eine größere Quot ihrer Erzeugung im Inlande zu höheren Preisen absetzen werden und sich dadurch vo Betriebsverlusten besser schützen können.

Ein Packpapier-Kartell ist lt. „Ostagentur" zwischen den drei größten Werke gegründet worden.

Tschechoslowakei.

Das Emailguß-Kartell, die „Stolma" G. m. b. H., ist, lt. „Prag. Tgbl. v. 24. 10 bis 31. Dez. 1935 verlängert worden.

Zerfall des Gummi-Kartells. Das seit einigen Jahren bestehende Karte der führenden Gummifabriken wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 10., zum 1. Januar 193

ırch die Optimit Gummi- und Textilwerke A.-G. sowie durch die Vereinigten Berlin-
ankfurter Gummiwarenfabriken (Grottau) gekündigt. Es sind Bestrebungen im Gange,
ırch Errichtung eines gemeinsamen Verkaufskontores und Kontingentierung der Er-
ugung eine neue und engere Gemeinschaft zu bilden. Allerdings sind diesbezügliche
erhandlungen bisher ergebnislos geblieben.

Die Verhandlungen zur Gründung eines Parkett-Kartells sind, lt. „Prag.
ıgebl." v. 23. 10., unter Beteiligung von etwa 20 Fabriken erfolgreich beendet worden.

Das Papier-Kartell für das Inland ist unter Erhöhung des Gesamtkontingents
n 5 v. H. lt. „Prag. Tagebl." bis Ende 1935 verlängert worden.

Internationale.

Eisen- und Stahlindustrie.

Die Internationale Rohstahlgemeinschaft hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 1. 11., ihrer außerordentlichen in Paris abgehaltenen Sitzung beschlossen, die Gesamtoduktionsquote mit Wirkung ab 1. November um 10 % einzuschränken. Die Ursache r Einberufung der außerordentlichen Tagung war die in den letzten Tagen sich weiter rstärkende Baisse an den Exportmärkten, die beispielsweise den Stabeisenpreis auf wa Lst. 5 pro Tonne sinken ließ, das ist niedriger als der Vorkriegspreis. Da bei der ıgenblicklichen Konstruktion der I. R. G. eine direkte Inangriffnahme der Preisfrage cht möglich ist, hat man die Form der allgemeinen Produktionseinschränkung gewählt. ie Einschränkung ist größer als die letztmalige Erhöhung der Gesamtquoten. Bemerkens-ert ist, daß insbesondere auch die französischen und belgischen Mitglieder mit der ıscheinend von deutscher Seite vorgeschlagenen Maßnahme einig gegangen sind. Man rspricht sich von der Produktionsreduktion eine Verbesserung der Weltmarktpreise. un dürfte allerdings eine der Ursachen der Preisbaisse die starke Zurückhaltung der nehmer im Hinblick auf die allgemeinen Verbandserneuerungen sein, bei denen anheinend gewisse Hoffnungen vorliegen, evt. nach Nichterneuerung der Verbände billiger ıkaufen zu können.

Die Gesamtproduktion war, schreibt hierzu die „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 2. 11., sher mit 32,3 Mill. t begrenzt, und zwar waren im Jahre 1929 bereits zweimal Quotenhöhungen erfolgt: für das zweite Quartal um 2 Mill. t jährlich und für das dritte Quartal n 1 Mill. t jährlich. Die Einschränkung, die jetzt beschlossen worden ist, wird 3,23 Mill. t tragen, also nicht viel mehr als die im Laufe des Jahres erfolgten Erhöhungen. Als rund für die beschlossene Produktionseinschränkung wird auf die Schwäche der interıtionalen Eisenmärkte verwiesen. Die Stabeisenpreise seien seit Beginn des Jahres n etwa 1¼ £ zurückgegangen. In den letzten Tagen wurden Preise von 5 £ frei See-fen genannt. Es ist naheliegend anzunehmen, daß dieser Einschränkungsbeschluß ıch im Zusammenhang steht mit der Frage der Kartellerneuerung. Bekanntlich ıt man sich in Belgien erst vor ganz kurzer Zeit grundsätzlich zur Errichtung von erkaufsverbänden entschlossen. Auch in Frankreich sind ähnliche Bestrebungen ı Gange. Wenn für diese Verbandsbildungen die Schwäche der Auslandsmärkte für sen maßgebend war, so wird wohl zur weiteren Stärkung der Verbandsfreudigkeit ın auch noch die künstliche Preisstützung beitragen können, die durch die Produktionsıschränkungen herbeigeführt werden soll. Daß eine solche künstliche Marktregelung ır bei fester internationaler Kartellierung gelingen kann, ist natürlich allen Beteiligten klar.

Zu den aus Paris kommenden Mitteilungen, die die soeben in Kraft getretene nschränkung des Gesamtproduktionskontingents bei der Internationalen Rohstahlmeinschaft um 10 % in Zusammenhang zu bringen versuchen mit angeblich beabsichgten Einschränkungen des deutschen Exportkontingents, erfährt „Ind.- u. Hdls.-g." v. 5. 11., von beteiligter deutscher Seite, daß in dieser Frage noch keinerlei Entheidungen vorliegen. Es sei nicht möglich, daß auf der im Dezember stattfindenden uen Vollsitzung der I.R.G. die Angelegenheit zur Sprache kommen werde. Im übrigen heine es sich bei den vorliegenden Mitteilungen um Versuchsballons zu handeln. Von n vier der I.R.G. angeschlossenen Vertragsländern ist Deutschland bekanntlich das ızige, das sich hinsichtlich der Eisenausfuhr Bindungen hat auferlegen lassen. Gerade e Kontingentierung des deutschen Eisenexports ist von den Vertragspartnern immer s besonders drückend empfunden worden. Deshalb hat die I.R.G. zu Beginn dieses ıhres auch das deutsche Ausfuhrkontingent auf 330000 Tonnen Fertiggewicht monatch erhöht. Da diese Menge im Vergleich zur deutschen Gesamtproduktion sowie ich in Bezug auf die Ausfuhrziffern der westeuropäischen Teilnehmerländer als nur ızureichend zu bezeichnen ist, dürfte das Projekt einer Einschränkung dieses an sich hon geringen Kontingents sich keiner großen Gegenliebe erfreuen. Es wäre schließch noch hervorzuheben, daß das Exportkontingent um einen sehr erheblichen Teil kürzt werden müßte, wenn eine solche Maßnahme überhaupt von nachhaltigen irkungen begleitet werden sollte.

Die westeuropäische Roheisenentente behielt, lt. „Frkf. Ztg." v. 14. 10 die Inlands- und Exportpreise für Gießereiroheisen unverändert bei, mit Ausnahme de Exportpreise für Holland, die um 1 sh per t erhöht wurden, da die holländische Konkurren stark abgeflaut ist.

Internationales Röhrensyndikat. Zu den kürzlich aus dem Ausland ver breiteten Meldungen über angeblich bevorstehende Verlängerungsverhandlungen inner halb des Internationalen Röhrensyndikats ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 27. 10., festzustellen daß derartige Verhandlungen nicht geplant sind, auch nicht nötig sind, da ja bekanntlic der Vertrag an sich noch länger läuft. Zum April n. J. ist der erste Vorbehalt der deutsche Gruppe wegen der dann zu erklärenden Verlängerung der deutschen Verbände fälli Einer besonderen Verhandlung hierüber bedarf es nicht. Auch eine besondere Zusammen kunft der Beteiligten ist für die nächste Zeit nicht vorgesehen.

Schiffahrt.

Hamburg-Tagung der Baltic and International Maritime Conferenc Am 9. Oktober hatten, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 15. 10., im Haag Vertreter der Tank schiff-Reedereien von Deutschland, Dänemark, England, Frankreich, Ho land, Norwegen, Italien und Schweden getagt, um über den Zusammenschlu der Tankschiffreeder zu einer internationalen Vereinigung zu beschließen und fernerhi Stellung dazu zu nehmen, ob es zweckmäßig sei, diese Vereinigung mit der Baltic an International Maritime Conference zu vereinigen. Die Vereinigung wurde gegründe und zwar erklärte der größte Teil der deutschen, norwegischen, dänischen, holländische schließlich der französischen Reeder mit einer Tonnage von insgesamt 500 000 Brutt Reg.-Tons bereits ihren Beitritt zu dieser Organisation. Die Vertreter der schwedische und italienischen Reedereien äußerten sich zwar durchaus zustimmend zu dem Gedanke einer solchen Vereinigung, wollen aber noch die endgültige Genehmigung der von ihne vertretenen Reedereien einholen. Die Vertreter der anwesenden englischen Reedereie konnten sich zu einer Stellungnahme noch nicht entschließen, in erster Linie wohl deshalb weil bis auf wenige Ausnahmen die englischen Reedereien nicht durch ihre Leiter vertrete waren.

Auf der vor wenigen Tagen in Hamburg stattfindenden Sitzung der Baltic an International Maritime Conference wurde nun die Gründung einer besonderen Sektio für Tankschiffreeder beschlossen, und man erwartet, daß nunmehr der korporative Beitri der Tankschiffreeder zur B. I. M. C. unmittelbar bevorsteht.

---

b) Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.

Von den Deutschen Edelstahlwerken des Stahlvereins wird, lt. „Frkf. Ztg." v. 31. 10 die Abteilung Bochumer Stahlindustrie, die z. Zt. noch 1100 Arbeiter beschäftigt ha stillgelegt, da sie die Herstellung von Massenstahl aufgeben will. Die Verwaltung de Gesellschaft wird entweder nach Düsseldorf, dem Sitz der Hauptverwaltung, oder auc nach Krefeld verlegt.

Klavierbau-Fusion. Die Verhandlungen über die große Fusion in der deutsche Pianoindustrie sind, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 9. 11., so weit fortgeschritten, daß ma sie als abgeschlossen betrachten kann. Der Zusammenschluß erstreckt sich, wie wir damal bereits meldeten, auf sechs Firmen. Es handelt sich dabei um die Firma Zeitter & Winke mann, Braunschweig, durch welche die mit ihr schon seit längerer Zeit zusammen geschlossene I. L. Duysen G. m. b. H. mit in die Fusion eingebracht wird, ferner u die Luckenwalder Gesellschaft Gebr. Niendorf A.-G., um die Rheinischen Pianofabrike A.-G., welche die Firmen Mand, Knauß und Kappler umschließt, um die Firmen Rit müller & Sohn, Matz & Co. und Richard Goetze. Die neue Gesellschaft, für die bekannt lich der Aktienmantel von Niendorf benutzt wird, soll Deutsche Pianowerke A.-G. heiße und ihre Zentrale in Braunschweig haben. Wie verlautet, wird das Aktienkapital 4 Mil RM. betragen, von dem 3 Mill. RM. durch die fusionierten Firmen gezeichnet werde und 1 Mill. RM. durch Banken (wahrscheinlich Dresdner Bank) aufgebracht wird. Di Fusion vollzieht sich unter Führung von Zeitter & Winkelmann, die kaufmännisch Oberleitung der neuen Gesellschaft wird Dr. Rudolf Winkelmann in Braunschweig haben Wir hatten schon darauf hingewiesen, daß der strukturelle Rückgang im Absatz de Pianoindustrie bei dem Zusammenschluß eine Einschränkung der Produktion und ein Zusammenlegung des Kapitals zur finanziellen Sanierung notwendig macht. Die näher Modalitäten der Fusion scheinen dieser Notwendigkeit zu entsprechen. Zwar kann ma nicht feststellen, über welches Kapital die am Zusammenschluß beteiligten Firme insgesamt bis jetzt verfügt haben, da die meisten offene Handelsgesellschaften oder G m. b. H.'s sind, deren Kapitalkraft nicht ohne weiteres klarliegt. Es ist jedoch sicher daß das Gesamtkapital bis jetzt erheblich über 4 Mill. RM. hinausgegangen ist, d

lein die drei Aktiengesellschaften Niendorf, Ritmüller und Rheinische Pianofabriken n Kapital von 2,5 Mill. RM. hatten und von den übrigen Zeitter & Winkelmann allein uf mindestens 1,5 Mill. RM. zu schätzen sind. Eine Konzentration des Kapitals zur nanziellen Sanierung ist also erfolgt. Außerdem ist jedoch auch eine Konzentration nd auch eine starke Reduktion der Erzeugung beabsichtigt. Die neun Fabriken der an-eschlossenen Gesellschaften haben eine Kapazität von 18 000 Instrumenten, die vom msatz natürlich in letzter Zeit bei weitem nicht erreicht werden konnte. Da aber der ückgangsprozeß im Klavierabsatz jetzt zu einem gewissen Abschluß gekommen zu sein heint (der Export in diesem Jahr hält sich auf der Höhe des vorjährigen, für das Eng-ndgeschäft wird sogar durch eventuelle Aufhebung der Mc Kenna-Zölle eine Besserung wartet), hofft man, ohne jedes Risiko mit einem Jahresumsatz von 8000 Klavieren chnen zu können und wird dementsprechend die Produktionsstätten ausgestalten. ie Erzeugung hochwertiger Produkte der Fabriken (Zeitter & Winkelmann, Duysen, itmüller, Mand) wird in Braunschweig vereinigt, alle übrigen Fabriken dieser Firmen erden stillgelegt. Ebenso wird die billige Klavierproduktion von Niendorf, Götze, nauß, Matz & Co. und Kappler in Luckenwalde vereinigt. Diese Rationalisierung soll er nicht auf Kosten der Qualität erfolgen, da keine Uniformierung beabsichtigt ist, ndern die Verschiedenartigkeit der Marken durchaus erhalten bleiben wird. Der Ver-ieb der früheren Fabrikate bleibt zum größten Teil in den Händen der früheren Inhaber.

Die neue Gesellschaft umfaßt 12 % der gesamten deutschen Produktion. Es ist zu erwarten, daß sie sich trotz der Absatzschrumpfung bedeutend leistungsfähiger er-eisen wird als die Firmen vor der Konzentration, da die Unkostenersparnis durch die usion allein schon 35 % der bisherigen Unkosten beträgt und eine ausreichende Renta-ilität völlig sicherstellt. Da sich nach der Zusammenlegung der Produktion aber natür-ch noch weitere bedeutende Rationalisierungsmöglichkeiten ergeben werden, werden ie Firmen sogar mit einer ansehnlichen Gewinnsteigerung rechnen können.

Ausland.

ngland.

Zwangsweise Fusionen in Lancashire. Es hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 20. 9., es kostspieligen und verheerenden dreiwöchigen Ausstandes bedurft, um in Kreisen der ankgläubiger die Erkenntnis aufkommen zu lassen, daß die erforderliche Zusammenschluß-ewegung nur im Pressionswege durchzuführen sein wird. Zahlreiche Kenner der Baum-ollindustrie in Lanceshire haben es bedauert, daß die Bank von England, die bekanntch hinter der Lancashire Cotton Corporation steht, ihren Einfluß bei den übrigen läubigerbanken nicht früher geltend machte, um die für die Fusion mit der Lancashire otton Corporation geeigneten Betriebe zwangsweise anzugliedern. Endlich ist es den nmer noch individualistisch denkenden Aktionären und Aufsichtsräten beigebracht orden, daß Betriebe, deren Obligationsschulden den Versteigerungswert der vorhandenen nlagen übertreffen, keine Berechtigung zur selbständigen Existenz haben. Nachdem die ktionäre und ungedeckten Gläubiger der Arkwright Mill zu Rochdale die Fusions-orschläge der Lancashire Cotton Corporation abgelehnt hatten, wird nunmehr von den bligationären, die überwiegend durch die Gläubigerbank dargestellt werden, die Ge-chäftsaufsicht beantragt. Vor einem Aktienkapital von 0,32 Mill. £ in 1-£-Aktien, die it 17 s einbezahlt waren, rangierten Bankschulden von 0,15 Mill. £ und Vorschußgläubiger on über 64 000 £. Betroffen werden von der durch die Geschäftsaufsicht erzwungenen usion mit Lancashire Cotton Corporation 31 248 Mule und 45 000 Ringspindeln. In hnlicher Weise wird demnächst die Duke Mill zu Shaw der Lancashire Cotton Corporation ugeführt. Ein freiwilliges Gebot ist von den Aktionären abgelehnt worden, weshalb ie Schuldscheinbesitzer die Geschäftsaufsicht veranlaßt haben. Bei Versteigerung der orhandenen Aktiva dürften nur etwa 65 % für die Obligationäre übrig bleiben, so daß tztere bestimmt den Vorschlag der Lancashire Cotton Corporation annehmen werden. uke Mill hat 22 812 Zwirnspindeln, 47 568 Schußspindeln und 7680 Ringspindeln.

Das gleiche Schicksal ist wohl der Junction Spinning Co. beschieden, sofern sich ie Aktionäre in der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. September nicht zur reiwilligen Annahme der Fusionsbedingungen der Lancashire Cotton Corporation entchließen. Diese ist bereit, die Obligationäre im Betrage von über 100 000 £ voll abzufinden, en ungedeckten Gläubigern von annähernd 25 000 £ 16 s 10 d je £ auszuzahlen und den ktionären, die ihrer Nachzahlungspflicht von 4 s zu genügen hätten, gegen 100 voll-ezahlte 1-£-Aktien 158 Nachzugsanteile an 1 s auszufolgen. Diese Bedingungen sind llerdings etwas günstiger als die der Arkwright Mill gebotenen, wo die ungedeckten läubiger nur 9 s 2 d je £ erhalten werden, während 100 vollbezahlte Stammaktien von £ gegen nur 97 Nachzugsanteile von 1 s der Lancashire Cotton Corporation einzu-auschen sind.

Auch bei den Feinspinnereien dringt allmählich der Zusammenschlußgedank durch. Die bereits durch 14 fusionierte Einzelbetriebe dargestellte Combined Egyptia Mills (vergl. K.-R. S. 500) übernimmt die Kearsley Spinning Co. bei Bolton, wobei d Nachzahlungspflicht der Aktionäre gestrichen und ihnen für je 20 Aktien 7 vollbezahl neue Aktien zugesprochen werden.

Bei den Mischbetrieben (Spinnereien und Webereien) erfolgen die Zusamme schlüsse regional. Das Consolidating Lancashire Mills Syndicate hat in der Umgegen von Hyde unter dem Namen Consolidated Cooperative Textile Mills die erste Distrik gruppe errichtet und in diese die folgenden Unternehmen eingebracht: New Churc Spinning & Weaving Co., Rossendale, Edler Mill, Romiley, Aspull Ring Mill, Wiga Hope Ring Mill, Heywood und High Street Mill, Godley bei Hyde. Diese Unternehme verfügen insgesamt über 217 800 Spindeln, die in der Fusion mit durchschnittlich 11 bewertet werden.

In Kreisen der Arbeiterschaft nimmt allerdings die Erregung, die sich ihrer infolg des Lohnschiedsspruchs bemächtigt hat, zu. Vor allem wird es überaus drückend emp funden, daß die Regierungsuntersuchung durch einen Nebenausschuß des Committe of Civil Research, auf dessen Einsetzung hin sich der Schlichtungshof zu einem so rasche und keineswegs gerechten Schiedsspruch entschloß, erst am 10. Oktober beginnen un der Ausschuß vermutlich drei Monate lang tagen dürfte.

Vereinigte Staaten.

Reorganisationsbedürfnis im amerikanischen Tabakwarenhandel. Die Unite Cigar Stores Co., eines der größten amerikanischen Kettenladenunternehmen, wir lt. „Frkf. Ztg." v. 20. 10., die fällige Quartalsdividende auf ihre 6 proz. V.-A. nicht b zahlen. Die Erhaltung der notwendigsten flüssigen Mittel zwinge zu diesen Dividende ausfall; außerdem sei eine Reorganisation erforderlich. Dies steht offenbar im Zusamme hang mit dem scharfen Konkurrenzkampf, der vom Frühjahr ab im amerikanische Tabakwarenverkauf zwischen den Spezialgeschäften und den Warenhäusern stattfan und erst kürzlich durch Vereinbarungen beendet worden ist. Die Schwächung der Unite Cigar Stores Co. und der hinter ihr stehenden Gruppe von Tabakfabriken hat schon v einigen Wochen dazu geführt, daß die Gold Dust Co. die überwiegende Mehrheit d United Cigar Stores übernahm. Die Gold Dust Co., ein Fabrikationskonzern für Back pulver und andere Markenartikel der Lebensmittelbranche, verfolgte damit den Zwec sich ein eigenes Netz von Detailhandelsgeschäften anzugliedern. Sie führt nun offenba die Reorganisation durch mit den erheblichen Reserven, die sie ebenso wie andere amer kanische Unternehmungen ihres Zweiges in den letzten Jahren ansammeln konnt

---

Internationale.

I. G. Farben—Standard Oil. Die I. G. Farbenindustrie hat, lt. „Frkft. Ztg." v 20. 10., ein Abkommen mit der Standard Oil Co. of New Jersey über die Verwertun ihrer Hydrierungsverfahren in USA. abgeschlossen. Nun wird gemeldet, die Standar Oil Co. of New Jersey übernehme alle Patentrechte der I. G. Farbenindustrie für di USA., die sich aus dem Kohleverflüssigungsverfahren ergeben. Vermutlich kommt de nur formale Bedeutung zu. Das finanzielle Verhältnis der beiden Partner dürfte längs geregelt sein.

Neue Fusion im Metallhandel. Die international bestehende Tendenz zur Fusio in der Erz- und Metallerzeugung, die wachsende Ausschaltung des immer stärker unte Übersetzung leidenden Zwischenhandels durch die Errichtung von Produzentenkartelle also die völlige Änderung der Struktur der Metallwirtschaft in der Nachkriegszeit führt lt „Frkf. Ztg." v. 18. 10., in den letzten Jahren zu einer Reihe von in- und ausländische Zusammenschlüssen. Erst vor einigen Tagen kündigten die British Metal Corp. un Henry Dargner & Co. die Errichtung einer gemeinsamen Holdinggesellschaft a jetzt folgen Aron Hirsch & Sohn und H. Schoyer, von denen erstere seit etwa 13 Jahren besteht und damit die älteste Metallgroßhandlung Deutschlands ist. Eine Reih industrieller Beteiligungen, die Aron Hirsch & Sohn früher im Ausland besaßen, und vo denen besonders die Interessen an der Electrolytic Refinery of Australia, die französisch Zinkhütte Morgagne, in England die Swansea Vale Works und das russische Blei- un Zinkwerk Tetohue neben im vorigen Jahr für 3 Mill. Doll. liquidierten amerikanische Beteiligungen zu erwähnen sind, gingen durch den Krieg verloren. Hierfür wurde in zwischen im Inland teilweise Ersatz gefunden. Die hauptsächlichsten inländische industriellen Beteiligungen sind heute ein Interesse an der Hirsch Kupfer- und Messing werke A.-G., mit der Schoyer-Gruppe zusammen 75 % des Kapitals der C. W. Kayse Niederschöneweide A.-G., die nach Verkauf ihrer Produktionsquote an drei westlich Inlandswerke ihre Zinkerzeugung stillegende Zinkhütte Hamburg und mit der Schlesische Zink A.-G. zusammen das Zinkwalzwerk Reinickendorf. Im Ausland ist der Hirsch

)nzern u. a. an der Erschließung des türkischen Kupfervorkommens Arghana Marden :d der Silberbleimine Dagh beteiligt. Ferner besitzt er eigene Einkaufs- und Verkaufs-:derlassungen in allen bedeutenden Ländern, so in London die Bassett Ore & Metal)., Ltd., in Paris die Socopromet, in Mailand die Prometici, in Bibao die Miprometa :d in Stockholm die Skandinaveska Malm & Metall A.-B. Namentlich die beiden letzteren :ielen eine bedeutende Rolle im internationalen Eisenerz- und Ferro-Legierungsgeschäft, :gleich sich ihre Tätigkeit auch auf andere Produkte wie Kiesabbrände, Metalle usw. :streckt. Zum Ersatz für verlorene Vorkriegsbeziehungen, unter denen die etwa 15-hrigen Lieferungsverträge mit den australischen Zink-, Blei- und Erzproduzenten und e Beteiligung an der später von der American Metal Co. übernommenen New Yorker rma L. Vogelstein & Co. die wichtigsten sind, sicherte sich der Hirsch-Konzern, der itglied des Kupfer-Exportkartells ist, verschiedene Verkaufsvertretungen. Erwähnt ien mit der Metallgesellschaft zusammen der Vertrieb für das Kupfer der American etal Co. und der Alleinverkauf für die Produktion des spanisch-italienischen Queck-berkartells für Deutschland. Ferner verkauft Hirsch auf Grund gewisser Abkommen :s Blei einiger in- und ausländischen Produzentengruppen.

Auf sachlichem Gebiet bedeutet die Fusion eine Vervollständigung, da sie die :rmeidung von Doppelarbeit und Unkostenersparnis sowie das Freiwerden von Kräften :r Folge haben wird. Außer den beiden schon erwähnten Firmen bringt die Schoyer-ruppe noch an weiteren Beteiligungen ihre Handelsinteressen bei Ranis & Co. (Neueisen- :d Schrotthandel), der Metallhandelsgesellschaft m. b. H. (Altmetalle) und Gottfried ünz (Chemikalien, Metallfarben) mit, sowie außer verschiedenen anderen ausländischen :teressen noch die schon mit Hirsch gemeinsamen Beteiligungen bei C. W. Kayser-iederschöneweide (mit im laufenden Jahr stark vergrößerter Kapazität der drei Hütten-:rke) und bei einem polnischen Walzwerk.

Ob durch die jetzt abgeschlossene Transaktion bereits die endgültige Gestaltung :r erweiterten Firma Aron Hirsch & Sohn geschaffen ist, läßt sich ebenso wenig beur-ilen, wie die Frage, ob die anscheinend schwebenden Pläne hinsichtlich einer Er-:iterung des Interessengebietes durchgeführt werden können. Der Zusammenschluß ird aufgefaßt als ein Zeichen dafür, daß der deutsche Metallgroßhandel nicht willens t, sich vom Weltmarkt verdrängen zu lassen, sondern bestrebt, seinen Platz im inter-:tionalen Geschäft zu behaupten.

Lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 10., hat die Firma Aron Hirsch u. Sohn aus ihrem bis-:rigen Besitz an Aktien der Hirsch Kupfer- und Messingwerke A.-G., Berlin, der die :ualifizierte Majorität des Kapitals von 12 Mill. RM. umfaßte, einen Betrag von 3 Mill. M., also 25 % des Kapitals, an die Imperial Chemical Industries in London :rkauft. Die Firma Aron Hirsch u. Sohn, die bekanntlich erst vor einigen Tagen eine usion mit der Metallhandelsfirma Schoyer einging, bleibt nach diesem Verkauf noch igentümerin der absoluten Mehrheit von Hirsch Kupfer. Bei der Beurteilung dieses :deutsamen Besitzwechsels ist zu berücksichtigen, daß der englische Chemietrust an :r englischen Metallindustrie weitgehend interessiert ist, und daß somit durch den jetzigen inoritätserwerb enge Beziehungen zwischen der deutschen und englischen Metall-:dustrie eingeleitet werden können. Auch in diesem Falle einer ausländischen Paket-:teiligung in Deutschland ist das Geschäft natürlich ein einseitiges, aber es beschränkt ch auch hier auf eine Minorität, die keinen bestimmenden Einfluß gewährt. Der Zweck :s Erwerbes ist offenbar in erster Linie, für die Engländer zumal, die technische Zu-:mmenarbeit, und man kann wohl annehmen, daß die Engländer im Hinblick auf die orteile, die ihnen gerade in der Metallindustrie die deutsche Technik zu bieten vermag, ir das Paket einen hohen Preis gezahlt haben. Das ganze ist jedenfalls ein wichtiger :hritt auf dem Wege zur Weltkonzentration. Für die Hirsch Kupfer A.-G. selbst, die einen Geldbedarf hat, ändert sich, wie uns versichert wird, nichts; sie erhält aus der :tzigen Transaktion keine Mittel. — Anders ist es für Hirsch u. Sohn je nachdem, in :lcher Weise sie von der Imperial Chemical für die 3 Mill. Kupfer-Aktien bezahlt wird. :ach dem Tageskurs von 130 % (bei zuletzt 6 und 9% Dividende) ergäbe sich ein Barwert :s Pakets von annähernd 10 Mill. RM.

Die deutsch-englische Osthandelsgruppe. Eine Vereinbarung mit dem Margarine-rust. Zum ersten Mal liegt nun ein Jahresabschluß der Eastern and Overseas Products :o. in London vor, die lt. „Frkf. Ztg." v. 20. 10., anfangs 1928 gegründet wurde zur Über-ahme zunächst der Hälfte und später auch der zweiten Hälfte des Kapitals der A.-G. ir Osthandel in Berlin, die zum Kreis der Deutschen Bank gehört. Die Beteiligten des nglischen Unternehmens sind nun neben der Deutschen Bank Fachfirmen, die vorher :hon mit der A.-G. für Osthandel befreundet waren. Die Eastern and Overseas Products :o. verteilt für die 16 Monate von der Gründung bis zum 30. Juni 1929 aus Lst. 48 530 :einge winn 8 % Dividende auf Lst. 390 000 alte Aktien und schreibt von Lst. 17 328 ründungskosten ungefähr die Hälfte ab. Inzwischen hat sie zur Übernahme der zweiten apitalhälfte des deutschen Unternehmens ihr Kapital erhöht auf Lst. 1.01 Mill. Für die rsten 3 Mill. RM. deutschen Aktien wurden 225 % bezahlt, für die zweiten vermutlich :bensoviel. Die Gesellschaft hat inzwischen auch Eigengeschäfte in England mit ver-

schiedenen Osthandelsprodukten in die Wege geleitet, darunter Eier, Butter und Teppic
Der Abschluß per 30. Juni baut aber nur auf der halben Beteiligung an der A.-G.
Osthandel auf. Die Erwartungen seien durch einen Dividendenbezug aus Berlin
erfüllt worden; der entsprechende deutsche Abschluß ist aber bis jetzt nicht bekan
Durch die A.-G. für Osthandel kontrolliere die Gesellschaft auch die Eastern Oil Industr
Ltd. (früher Palestina Oil Industry Shemen), die sich mit der Produktion von Pflanz
ölen im Nahen Osten befaßt. Sie habe eine Fabrik in Haifa wieder in Betrieb genomm
und eine in Smyrna erworben und reorganisiert. Im Juni habe sie nach langen Verha
lungen ein Abkommen mit der Gruppe der Margarine Unie getroffen, wobei diese
Unternehmungen und Interessen der Eastern Oil Industries in Ungarn, Österreich u
Polen übernommen habe; außerdem seien freundschaftliche Vereinbarungen über
Geschäfte in Vorderasien getroffen worden. (In gewissem Maße scheint es sich um
bietsabgrenzungen zu handeln.) In zwei osteuropäischen Ländern sei die Grundl
für eine Zusammenarbeit mit der Margarine Unie vereinbart worden. Das Abkomm
habe für die Eastern Oil eine Barabfindung von Lst. 511 000 brutto und — nach Abz
von Spesen, Provisionen, Unterabfindungen usw. — Lst. 433 000 netto gebracht. I
Betrag sei zur Rückzahlung von Bankschulden verwendet worden. Offenbar war
aber auch zur Verlustdeckung nötig, denn der Abschluß weist nur Lst. 72000 Übersch
auf, der der Kapitalreserve zugeführt wird. Auf zweifelhafte Forderungen waren L
50 000 abzuschreiben.

Eie Eastern Oil Industrie erwarb außerdem das ganze A.-K. der Silco (Lire 1 Mil
einer italienischen Gesellschaft, die hochwertiges Olivenöl herstellt und nach Nord- u
Südamerika exportiert. Sie soll mit der Mutterfirma fusioniert, außerdem aber au
diese mit der Eastern and Overseas Products Co. vereinigt werden. Man verspreche si
davon wesentliche Unkostenersparnisse.

Der Kork-Trust. Der Kork-Trust ist jung, und es besteht lt. „Frkf. Ztg."
17. 10. (vgl. K.-R. S. 554), keine Möglichkeit, von außen her seine Fundierung zu
urteilen, zumal der Einblick der Öffentlichkeit beschränkt ist. Die C.I.L. verfügte na
dem letzten Abschluß über ein Kapital, das in der Bilanz mit 40 Mill. b.frs. erschi
und eingeteilt war in 3,64 Mill. Fr. V.-A. und 181 000 Stück nennwertlose Anteile.
April wurde deren Zahl um 60 000 auf 261 000 vermehrt, für einen Erlös von 110
120 Mill. Fr. Die neuen nennwertlosen Aktien wurden damals zu $^4/_5$ von der Banque
Bruxelles übernommen und zu $^1/_5$ von der Volksbank van Leuven (Boerenbund).
würde also nunmehr in der C. I. L.-Bilanz ein Kapital von 150—160 Mill. Fr. erschein
Daneben hatte die Dezemberbilanz ein Agio aus der Kapitalerhöhung von 96,8 Mill. F
an sonstigen Reserven 40,6 Mill. Fr. ausgewiesen. Alles in allem ergab das dam
ein buchmäßiges Eigenvermögen von 286 Mill. Fr. Auf der Aktivseite traten her
die Beteiligungen zum Kaufpreis von 288,7 Mill. Fr., worauf aber noch 83,8 Mill.
Resteinzahlung geschuldet wurden. Ob außerdem die Gründung der United Co
Industries in England, der englischen Tochtergesellschaft, mit 3 Mill. Lst. Kapit
Einzahlungsverpflichtungen der C. I. L. verursacht hat, oder ob diese Verpflichtung
schon mit in jenen Ziffern einbegriffen waren, das ist schwer festzustellen. Vielleic
sollte für alle diese Verpflichtungen des Korktrustes die oben erwähnte, im April a
gekündigte Kapitalerhöhung schon vorsorgen. Wie unbestimmt verlautet, soll dies
Tage, angeblich gerade am 17. Oktober, die Einzahlung der 110—120 Mill. Fr. auf
neuen Aktien zu leisten gewesen sein, das wäre also zum größeren Teile durch die Banq
de Bruxelles, zum kleineren durch die Bankvereeniging en Volksbank van Leuven. A
scheinend hat sogar die Banque de Bruxelles der Volksbank van Leuven in letzter Z
noch größere Posten von C. I. L.-Aktien abgenommen, so daß sie entsprechend me
einzuzahlen hätte. Man spricht in Brüssel von 100 Mill. Fr., auch dies also ein Betra
der für das Institut nicht schwer belastend erscheint, um so mehr als möglicherwei
Kredite, die der Korktrust schon gegeben hatte, verrechnet werden konnten. Jede
falls ist auch nach unserer Kenntnis die Amsterdamer Information richtig, daß
Kredite der C. I. L. bei der Banque de Bruxelles heute bedeutend niedriger sind,
sie zeitweise waren, und nicht so hoch, daß ihr Einfrieren das Institut in ernstliche Ve
legenheit bringen könnte. Über die weitere Entwicklung dieses Engagements schei
aber vor allem die gegenwärtig in Gang befindliche Neugründung in Spanien zu er
scheiden. Es ist allerdings nicht klar, ob es sich dabei um eine weitgehende Verlegu
des Schwergewichts von Brüssel weg handelt, was zugleich auch eine Überleitung d
Finanzierung von belgischen auf Madrider Quellen wäre. Es ist auch nicht klar, ob die
neuen Finanzierungsmöglichkeiten der Konsolidierung oder der Ausdehnung dien
sollen. Über den ganzen Konzern sind kürzlich auf Veranlassung von Amsterdam
Emittenten treuhänderische Untersuchungen mit dem Ergebnis veröffentlicht worde
es handele sich bei dem Korktrust um eine seriöse Unternehmung; die von ihm ang
legten Preise für erworbene Gesellschaften schlössen ein angemessenes Erträgnis nic
aus, es bestünden aber noch Lücken in der Zentralleitung infolge schneller Entwicklun
Die Kapitalerhöhung vom April habe ausreichend Mittel gebracht. Ob das als ein en
gültiges Resultat zu betrachten ist, oder ob sich bald neue Gesichtspunkte ergebe

vmag man im voraus nicht zu sehen. Denkbar erscheint es immerhin, daß Neubewertungen nötig werden, beim Korktrust und danach auch bei der Bank; doch können s nach hiesiger Mutmaßung nicht bedrohlich wirken. Die Banque de Bruxelles jedenfs hält die laufenden spanischen Verhandlungen für so wichtig, daß sie ihre Störung d·ch amerikanische Konkurrenten als eine mögliche Ursache der ganzen Diskussion i den letzten Tagen hinstellt.

Miszellen.

Vertrag zwischen der deutschen Reichsregierung und dem schwedchen Zündholzkonzern. Über den Inhalt des am 26. Oktober endgültig unterzhneten Vertrages und die geplante Neuregelung der Zündholzwirtschaft wird, lt. „id.- u. Hdls.-Ztg." v. 29. 10., folgendes bekanntgegeben:

Bereits vor mehreren Jahren ergab sich die Notwendigkeit, durch gesetzgeberische Mßnahmen in die Zündholzindustrie einzugreifen, da der Konkurrenzkampf innerhalb d· Zündholzindustrie den völligen Untergang des deutschen Teiles der Industrie besgen ließ. Infolgedessen wurde durch Reichsgesetz vom 28. Mai 1927 der Kreis der z· Herstellung von Zündhölzern berechtigten Fabriken in der Weise geschlossen, daß d Neuerrichtung von Zündholzfabriken von der Zustimmung des Reichswirtschaftsnisters abhängig gemacht wurde. Das Gesetz sieht vor, daß die Genehmigung nur ver besonderen, sehr eng gefaßten Voraussetzungen zulässig ist. Einige Zeit vor den getzgeberischen Maßnahmen, aber im Zusammenhang damit, hatten sich die Zündholzfrikanten bereits im wesentlichen zu einem Syndikat zusammengeschlossen, das den Vtrieb der Zündwaren regeln sollte. Die Syndikatsgesellschaft, nämlich die Deutsche Zndholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft, vermochte indessen den mit der Gesamtheit der Mßnahmen beabsichtigten Erfolg nicht herbeizuführen. Nach der beabsichtigten Neurelung ist der Kreis der Fabrikanten geschlossen. Die Zusammenfassung der Fabrikten in der beabsichtigten Monopolgesellschaft ist grundsätzlich lückenlos; Ausnahmen sd nur für den Eigenbedarf der Konsumgenossenschaften vorbehalten. Diese Ausnahmen buhen auf der schon im Gesetz von 1927 für sie vorgesehenen Sonderregelung. Die Ganisation der Monopolgesellschaft entspricht der einer Aktiengesellschaft. Die Aktien sen je zur Hälfte der schwedischen und der deutschen Gruppe zustehen. Das behrschende Organ, der Aufsichtsrat, besteht aus 11 Mitgliedern, von denen je 5 auf Vrschlag der deutschen und der schwedischen Seite bestellt werden sollen, während der Vrsitzende, der Reichsdeutscher sein muß und der Bestätigung durch die Reichsrierung bedarf, vom Aufsichtsrat gewählt wird. Auch die Vorstandsmitglieder müssen Fichsangehörige sein. Zur Überwachung der Gesellschaft werden ferner Reichsknmissare bestellt werden. Das Monopol soll dem Reich zustehen und der Monopolgellschaft nur zur Ausübung übertragen werden.

Die Zündholzfabrikanten werden an der Fabrikation auf Grund von Beteiligungszern beteiligt, die in Anlehnung an den bestehenden Zustand für jeden einzelnen Unternmer in einem rechtlich geordneten Verfahren festgesetzt werden. Das bisherige Vrhtnis zwischen den in schwedischen Händen befindlichen Fabriken und den deutschen Uternehmungen von rund 65 : 35 wird aufrecht erhalten. Die Monopolgesellschaft sl das Recht ausüben, die von den Fabrikanten hergestellten Zündwaren unmittelbar a den Handel weiter zu veräußern. Sie erhält das Ein- und Ausfuhrmonopol für Zündwren; Bestimmungen zur Sicherung der Produktion im Inland, sowie der Qualität d· Zündwaren sind vorgesehen. Die Preise der Zündwaren sind grundsätzlich im Gesz festgelegt, und zwar soll der Übernahmepreis, den der Fabrikant von der Monopolgellschaft erhält, für das Paket Streichhölzer mit 10 Schachteln zu je 60 Zündhölzern 03 RM. betragen, abgesehen von der 0,06 RM. für das Paket ausmachenden Zündwrensteuer, der Monopolpreis, den der Händler an die Monopolgesellschaft zu entrten hat, 0,26 RM. für das Paket, unbeschadet der Rabatte, und der Kleinverkaufshstpreis 0,30 RM. für das Paket. Das Monopol wird also eine ganz geringfügige Erhung des bisherigen Preises der Zündhölzer bringen, der auch gegenwärtig vielfach rht erheblich hinter 0.30 RM. für das Paket zurückbleibt. Diese Ausführungen gelten f die sogenannte Konsumware. Nach Ablauf von vier Jahren soll die Bemessung d· Preise der Bestimmung des Reiches unterliegen. Für Luxushölzer sind die Preisbstimmungen vorbehalten.

Wird die Zündholzwirtschaft in der in großen Zügen vorstehend skizzierten Weise vn Reichstag beschlossen, so ist der schwedische Zündholzkonzern verpflichtet, eine Alleihe des Reiches in Höhe von 125 000 000 nordamerikanischen Dollars zu übernmen, die in zwei Teilbeträgen ausgezahlt werden soll, und zwar der erste 7 Monate nd der zweite 16 Monate nach der Verkündung des Monopolgesetzes. Der Auszahlungsks beträgt 93 % und die Verzinsung jährlich 6 %. Die Anleihe soll 50 Jahre laufen,

nach zehn Jahren konvertierbar sein und vom gleichen Zeitpunkt ab amortisiert werde
Für die Ausgabe der Schuldverschreibungen des Reiches durch die übernehmende G
sellschaft besteht eine Sperrfrist von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt d
Auszahlung des zweiten Teilbetrages. Vorschriften über eine pflegliche Behandlu
der begebenen Stücke sind vorgesehen. Diese günstigen Anleihebedingungen sind d
von abhängig gemacht worden, daß der Schwedenkonzern an den Gewinnen der Monop
gesellschaft beteiligt wird. Das Reich behält aus dem Monopolgewinn zunächst f
jede Kiste Zündhölzer (10 000 Pakete) 13 RM. vorweg: der restliche Gewinn wird zwisch
dem Reich und dem Schwedenkonzern je zur Hälfte geteilt. Die Gewinnbeteiligu
der Schweden erlischt grundsätzlich mit der vollständigen Rückzahlung der Anleih
dauert jedoch mindestens 32 Jahre. Wenn die Anleihe nach Ablauf von 32 Jahren no
nicht voll zurückgezahlt ist, ändert sich die Verteilung des restlichen Gewinnes in d
Weise, daß der Schwedenkonzern nur noch 25 % erhält. Bei der Abschätzung d
Monopolgewinnes muß berücksichtigt werden, daß von den Monopolpreisen die erhe
lichen eigenen Unkosten und die Rabatte, die zu Lasten der Monopolgesellschaft gehe
abzuziehen sind.

Zündholzmonopol in Venezuela. Durch Gesetz vom 16. Mai 1899 sin
lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 27. 10., die Herstellung, die Einfuhr und der Verkauf v
Zündhölzern in Venezuela dem Staatsfiskus vorbehalten. Mittels Vertrags vom 29. Augu
1904, dessen Dauer auf 25 Jahre bestimmt war, hatte die Regierung die ausschließlic
Verwaltung des Monopols einem gewissen Manuel V. Tejera übertragen (Hand. Arc
1904 I S. 1072). Letzterer hat seine Rechte später mit Zustimmung der Regierung
die Firma „National Match Factory of Venezuela Ltd." abgetreten, einer in Carac
errichteten Niederlassung der „National Match Factory Limited" in London. Der g
samte inländische Bedarf wurde im wesentlichen durch die Fabrikate der Zündho
fabrik der Gesellschaft in Caracas gedeckt. Im Hinblick auf den Ablauf der Konzessi
hatte die Regierung bereits im Mai 1929 durch Kabinettsbeschluß und entsprechen
Verfügung des Fomento-Ministeriums vom 23. Mai angeordnet, daß sie vom 29. Augu
1929 ab die Monopolverwaltung in eigene Hände nehmen und die dazu erforderlich
Maßnahmen treffen werde. Erst in seiner Kabinettsitzung vom 12. September 19
erfolgte diese Regelung, die als „Reglamento de la Renta Nacional de Fósforos" (Reg
ment über die staatliche Zündholzmonopol-Verwaltung) unter dem 20. September 19
vom Staatspräsidenten verkündet wurde. Der gesamte Monopolbetrieb wird einer n
errichteten, vom Finanzministerium ressortierenden Behörde, dem Administrator Gene
de la Resta Nacional de Fósforos in Caracas, übertragen. Die von der bisherigen Monop
gesellschaft in Caracas eingerichtete Zündholzfabrik, die jetzt Staatseigentum geword
ist, wird vom Fiskus weiter betrieben. Dieser kann sie aber auch an Privatunternehm
bis zur Höchstdauer von 25 Jahren verpachten. Hierbei ist die Erteilung des alleinig
Rechtes zur Zündholzfabrikation an die Pächter ausdrücklich ausgeschlossen. Vielme
darf der Fiskus nach Belieben weitere befristete Konzessionen zur einheimischen H
stellung von Zündhölzern vergeben. Das Recht der Einfuhr von Zündhölzern aus de
Ausland steht nunmehr ausschließlich der Regierung und nur für den Fall zu, daß na
ihrem Erachten die einheimischen Erzeugnisse nicht dem Bedarf genügen. Insofe
ist die Anmerkung zu Nr. 27 (Zündhölzer) des venezolanischen Einfuhrzolltarifs vo
2. Juli 1927 „Einfuhr der staatlichen Zündholzfabrik vorbehalten" als abgeändert a
zusehen. Die Verkaufspreise der eingeführten und in fiskalischen Betrieben hergestellt
Zündhölzer werden von der Regierung (Hacienda-Ministerium) bestimmt, diejenigen d
einheimischen konzessionierten Erzeugung vertraglich vereinbart. An inneren Staa
ausgaben sind gemäß Ausführungsdekret vom 23. September 1929 von der an Ko
zessionäre vergebenen einheimischen Zündholz-Produktion in Form von Banderole
außer einem Kostenpauschale für deren Herstellung mit 1 Bolivar für 1000 Stüc
folgende Sätze zu entrichten: 0,01 Bolivar für jede Schachtel von höchstens 120 Wach
zündkerzchen, 0,02 Bolivar für jede Schachtel von höchstens 60 Wachszündkerzche
0,04 Bolivar für jede Schachtel von höchstens 120 Wachszündkerzchen. Für die v
der Regierung eingeführten Zündhölzer sind nach einem zweiten Ausführungsdek
vom 23. September 1929 besondere Banderolen vorgeschrieben, aber ohne Wertangal

Nachdem die Preußische Elektrizitäts A.-G. ihr Versorgungsgebiet
Süden bis Frankfurt ausgedehnt und nachdem sie ferner die Neuorganisation der Stro
verteilung im hannover-braunschweigischen Wirtschaftsgebiet zum Abschluß gebrac
hat, sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 20. 10., nunmehr auch Verhandlungen zu Ende gefü
worden, die eine Einflußnahme auf eine Stromverteilungsorganisation im nördlichen T
des Versorgungsgebietes zum Zwecke haben. Der Schleswig-holsteinische Elektr
zitätsverband, der 11 Landkreise der Provinz Schleswig-Holstein umfaßt, soll na
einem gestrigen Beschluß des Verbandsausschusses in eine A.-G. mit 4 Mill. RM. Kapi
umgewandelt werden, die den Namen „Schleswig-holsteinische Stromversorgungs-A.-G
führen soll. Von dem Kapital wird aber nur eine Minderheit im Besitz der bisherig
Eigentümer (Landkreise) verbleiben, während die Mehrheit, nämlich 72 %, von d
Preag übernommen wird. Allerdings soll im Aufsichtsrat den bisherigen Eigentüme

Mehrheit verbleiben. Der Schleswig-holsteinische Elektrizitätsverband hat 1927 nen Stromverteieb mit 18,52 Mill. kWh beziffert. Für 1928 ist uns eine genaue Ziffer cht bekannt, sondern lediglich eine Schätzung von 20—21 Mill. kWh. Der Verband t eine Anleihe im Betrage von 3,7 Mill. RM. ausgegeben, die an der Berliner Börse geführt ist und für die die Landkreise haften. Ob diese Anleihe von der A.-G. übermmen wird, das entzieht sich bisher der Kenntnis.

Eine G. E. G.-Mühle in Mannheim. Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher nsumvereine m. b. H. in Hamburg führt, lt. „Frkf. Ztg." v. 30. 10., jetzt den schon t Jahren geplanten Mühlenbau in Mannheim aus. Die Arbeiten sind im Gange. Sie richtet außerdem dort ein großes Lagerhaus. Angeblich handelt es sich um ein Objekt n 4 Mill. RM. Wie bereits früher erwähnt, sieht das Aufgabenprogramm der G. E. G. f dem Mannheimer Mühlengelände auch den Bau einer zweiten Teigwarenfabrik neben r bereits dort bestehenden vor. Es seien noch weitere Mühlenbauten beabsichtigt, a. eine in Düsseldorf oder Köln. Die Frage liegt nahe, wieweit es volkswirtschaftlich rtretbar ist, zu der ohnehin vorhandenen und nur teilweise ausgenützten Vermahlungspazität in Deutschland noch neue Anlagen zu fügen. Ziehen sich etwa die vorhannen Mühlen, deren Produktions- bzw. Verkaufsmöglichkeiten durch solche Selbstrsorgungseinrichtungen doch geschmälert werden dürften, diese Konkurrenz erst zu rch eine unangebrachte Preispolitik? Oder arbeiten neue Mühlen um so viel ökonomischer alte? Oder verfolgt die G. E. G., von der Zeitlage unberührt, einfach aus Prinzip e alten großzügigen, also auch hier Millionen festlegenden Pläne auch in Perioden, es aus Gründen der Verhütung jeder Kapitalfehlleitung zweimal überlegt werden ß, ob man baut oder nicht? Selbst wenn dafür das Geld z. T. aus der Schweiz mmen sollte; einstehen muß dafür schließlich doch die G. E. G.

Das spanische Amtsblatt vom 24. Oktober veröffentlichte, lt. „Ind.- u. Hdls.-g." v. 9. 11., eine Königliche Verordnung, welche bezweckt, die Ausbeutung zinnltiger Erze in Spanien dem Staate vorzubehalten. Ausgehend von der glichkeit, daß auf Grund neuerlicher Untersuchungen von fachmännischer Seite deutende Vorkommen von Zinnlagern innerhalb des Landes bestehen könnten, sollen auf weiteres alle Gesuche auf Verwertung von Zinnvorkommen abgelehnt werden w. sollen neue Berggerechtsame für dem Zinn verwandte Mineralien nur mit dem rbehalt erteilt werden, daß die Konzessionen keinesfalls zur Ausbeutung von Zinnen ermächtigen.

Inhalt.

(Nachdruck sämtlicher Originalaufsätze, Berichte und Übersichten verboten.)

Kartelle und Konjunkturen.

Stellung und Praxis der Sondergerichte, insbesondere der Kartellgerichte.

Tendenz der kartellgerichtlichen Rechtsprechung.

Kartellrechtspraxis.

Neue Literatur.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) **Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).**

Deutschland. Bergbau: Syndikatsumlage beim Rheinisch-Westfälischen-Kohle syndikat. Wichtige Preisveränderungen. Handelsproblem im Ostelbische Braunkohlensyndikat. **Eisen- u. Stahlindustrie:** Um die Erneuerung der Eise kartelle. Generalversammlung der Klöckner-Werke. Mitgliederversammlunge der Rohstahlgemeinschaft, des A-Produktenverbandes und des Stabeisenve bandes. Herabsetzung der Avi-Eisenexportpreise. Grobblechverband. Wal drahtverband. **Eisenverarbeitende Industrien:** Drahtseilverband. Verband fi viereckige Drahtgeflechte. Deutscher Schaufelverband. **Metallindustrie -Handel:** Zinkwalzwerksverband. Verkaufsgemeinschaft für verzinkte Blec waren. Süddeutsche Zinkblechhändler-Vereinigung. Wirtschaftliche Vereinigur deutscher Messingwerke. **Maschinenbau:** Rationalisierungs-Kartell in der Kält industrie. **Chemische Industrie:** Benzinkampf beendet? Verband der Ros schutzfarbenfabriken. Verband deutscher Lackfabrikanten e. V. **Industrie d Steine, Erden, Ton und Glas:** Vertrag der Portlandzementfabriken. Zemen verband und Außenseiter. Verband Deutscher Porzellangeschirrfabrike **Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie:** Sulfitzellstoffkartell. **Nahrungs- Genußmittelindustrie:** Mehlverträge der Mühlenkonvention. **Textilindustrie -Handel:** Deutsche Tuchkonvention. Deutsche Juteindustrie. Aufhebung d Exklusivvertrages zwischen Großhandel und Warenhäusern. — **Auslan Belgien:** Kohlenkontor für Industriekohle. **England:** Der Kohlenexporteurve band für die Humber-Häfen über die Vorteile und Nachteile der Subsidie politik. Vorschläge zur Bergbaunovelle. **Frankreich:** Roheisenkartell. **Oeste reich:** Preiskonvention für Metallhalbzeug. **Polen:** Zuckerindustrie. Packpapie Kartell. **Tschechoslowakei:** Emailguß-Kartell. Zerfall des Gummi-Kartell Parkett-Kartell. Papier-Kartell. — **Internationale. Eisen- u. Stahlindustri** Internationale Rohstahlgemeinschaft. Westeuropäische Roheisenentente. Inte nationales Röhrensyndikat. **Schiffahrt:** Hamburg-Tagung der Baltic and Inte national Maritime Conference.

b) **Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.**

Von den Deutschen Edelstahlwerken. Klavierbau-Fusion. — **Auslan England:** Zwangsweise Fusionen in Lancashire. **Vereinigte Staaten:** Reorgan sationsbedürfnis im amerikanischen Tabakwarenhandel. — **Internationa** I. G. Farben — Standard Oil. Neue Fusion im Metallhandel. Die deutsc englische Osthandelsgruppe. Der Kork-Trust. — **Miszellen.** Vertrag zwische der deutschen Reichsregierung und dem schwedischen Zündholzkonzern. Zün holzmonopol in Venezuela. Preußische Elektrizitäts A.-G. Eine GEG.-Müh in Mannheim. Ausbeutung zinnhaltiger Erze in Spanien.

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Kartell- und Konzernwesen

Erscheint monatlich

Herausgeber u. Schriftleiter: Dr. S. Tschierschky, Neubabelsberg-Bergstücken, Hubertusdamm 17

Halbjährlich 20.— R. M.

CARL HEYMANNS VERLAG :: BERLIN W 8

2. Jahrgang **Dezember 1929** **Heft 12**

Reichsgerichtspräsident a. D. Dr. Simons und das Kartellgericht.

Der Vorsitzende des Kartellgerichts, Präsident des Reichswirtschaftsgerichtes Dr. Lucas, hat unterm 27. Nov. 1929 an die Beisitzer des Kartellgerichts anläßlich der Ausführungen des früheren Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons in seinem Vortrage im Reichsverband der Deutschen Industrie [1]) folgendes Schreiben gerichtet:

„Eurer Hochwohlgeboren überreiche ich hierneben einen Abdruck des Berichts Nr. 35 der Kartellstelle des Reichsverbands der Deutschen Industrie vom Oktober 1929 mit der Bitte, von dem Inhalt des darin wiedergegebenen Vortrags des Herrn Reichsgerichtspräsidenten a. D. Professor Dr. Simons vom 20. September 1929 über „Stellung und Praxis der Sondergerichte, insbesondere des Kartellgerichts", sowie der daran anschließenden Aussprache [2]) gefälligst Kenntnis nehmen zu wollen.

Mit Aufmerksamkeit verfolge ich die Angriffe, deren Gegenstand in Wort und Schrift das Kartellgericht seit seinem Bestehen war und ist. Obwohl diese Angriffe oft das durch die Sachlichkeit gebotene Maß vermissen ließen, habe ich bisher davon Abstand genommen, meinerseits zu ihnen Stellung zu nehmen. Einmal weil es um das Kartellgericht schlecht bestellt wäre, wenn es keine Kritik vertragen könnte, und weil ich mich zum anderen nicht für berufen halten kann, grundsätzlich jede an sich durchaus willkommene Kritik schon deshalb zu bekämpfen, weil sie dem Kartellgericht ungünstig ist. Dazu kommt, daß jeder, der den in Betracht kommenden Verhältnissen nahesteht, auch bisher schon ohnehin wußte, daß die Quelle jener Angriffe in erster Linie in den Kreisen zu suchen war, die, was ihr gutes Recht ist, jeder Staatsaufsicht und damit auch der Tätigkeit des Kartellgerichts von vornherein mißbilligend und ablehnend gegenüberstehen und deshalb durch Gegengründe nicht zu überzeugen sind.

Die von mir bisher geübte Zurückhaltung scheint mir indessen nicht mehr am Platz zu sein, nachdem der ehemals höchste deutsche Richter, Herr Reichsgerichtspräsident a. D. Dr. Simons, vor einigen Monaten der Aufforderung des Eisen- und Stahlwaren-Industriebundes, Eberfeld, und kürzlich einer Einladung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie folgend sich in einem Vortrag mit der Stellung und Praxis des Kartellgerichts in einer Weise befaßt hat, von der ich eine ernste Gefährdung des Vertrauens der Beteiligten in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Rechtsprechung des Kartellgerichts befürchten muß. Auch vermag

---

[1]) Der Vortrag ist bereits in Heft 11 1929 dieser Zeitschrift zum Abdruck gelangt.

[2]) Die Aussprache ist in der Kart.-Rdsch. nicht mit abgedruckt.

ich die Besorgnis nicht zu unterdrücken, daß die Ausführungen des Hei
Dr. Simons sich als geeignet erweisen könnten, den einen oder ander
sachverständigen Beisitzer des Kartellgerichts an der hohen Bedeutu
seiner richterlichen Tätigkeit irre zu machen und ihm die Befriedigu
und Freude an der Ausübung des ihm anvertrauten Ehrenamts zu schmäle

Wenn Präsident Simons ausführt:

„die Laienbeisitzer des Kartellgerichts werden weithin nicht
wahrhaft unparteiische Richter anerkannt; von der einen Ste
fürchtet man, von der anderen erwartet man, daß sie eine kart
feindliche Tendenz vertreten"

so muß ich zunächst gegen die Auffassung Widerspruch erheben, daß
sachverständigen Beisitzer des Kartellgerichts sich nicht als unparteiis
Richter sondern als Vertreter bestimmter Interessen betrachten und d
diese auf bestimmte Kreise beschränkte Auffassung als „weithin v
breitet" bezeichnet wird. Die sachkundigen Beisitzer werden, wie bekan
vor ihrem Amtsantritt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Am
verpflichtet. Und es ist mir in meiner immerhin nicht ganz unbeträchtlich
Tätigkeit auch nicht ein einziges Mal begegnet, daß ein sachverständi
Beisitzer zur Wahrnehmung bestimmter einseitiger Interessen sich
befugt oder gar für verpflichtet erachtet habe. Wohl konnten hin u
wieder die Ausführungen eines Beisitzers den Eindruck erwecken, daß
ihm nicht gelungen war, sich vollkommen und in allen Richtungen v
privatwirtschaftlichen Vorstellungen frei zu machen, die ihm durch se
Berufstätigkeit oder sonstwie besonders nahe gerückt waren, doch s
die Finger einer Hand nicht nötig, um diese höchst seltenen Ausnahm
fälle aufzuzählen. In keinem Fall aber ist eine derartige einseitige A
fassung bei der Entscheidung zur Geltung gekommen.

Als tatsächlich unzutreffend muß ich auch die Bemerkungen
zeichnen, die der Rechtsprechung des Kartellgerichts eine einseit
Tendenz unterstellen und ihr nach ihrer Wirkung eine Begünstigung o
Förderung der Vertragsuntreue zum Vorwurf machen. Präsident Sim
führt hierzu aus:

„Vielleicht darf man sagen, daß sich das Kartellgericht zu e
seitig an seine wirtschaftspolitische Aufgabe gehalten hat, die Interes
des einzelnen Kartellmitglieds, des Kartellkunden und des Außen
seiters gegen einen Mißbrauch der Machtstellung des Kartells
schützen, und daß es dabei bisweilen auch dem illoyalen Mitglie
dem unechten Außenseiter und dem faulen Kunden gedient h
während das Reichsgericht — wie anfangs in der Währungsfrage
sich trotz der Tendenz der Kartellverordnung stärker von dem Gru
satz leiten ließ: pacta sunt servanda, Verträge müssen so gehal
werden, wie sie geschlossen sind."

Was zunächst die vermeintliche Einseitigkeit des Kartellgerichts
anlangt, so müßte diese, wäre der Vorwurf berechtigt, notwendig in
Rechtsprechung des Kartellgerichts zum Ausdruck gekommen s
Wie steht es nun damit? Im ganzen hat das Kartellgericht seit seine
Errichtung 133 Entscheidungen erlassen, davon beziehen sich 103 au
den § 8 (fristlose Kündigung), 26 auf den § 9 (Verhängung einer Spe
und die restlichen 4 auf die §§ 12 und 17 der KartVo. Von den 103 au
Grund des § 8 ergangenen Entscheidungen mußte in 18 Fällen der Antra
der Kartelle, die fristlose Kündigung für unzulässig zu erklären, sc
aus formellen Gründen — darunter in 14 Fällen wegen Versäumung e
Ausschlußfrist des § 8 Abs. 3 — ohne Prüfung der Sache selbst zurü

gviesen werden. In den verbleibenden 85 Fällen wurde in **56** Entscheidngen die fristlose Kündigung für unzulässig und in **29** Entscheidungen fi zulässig erklärt.

Unter den 26 Entscheidungen, die auf Grund des § 9 erlassen wurden, fiden sich drei Beschlüsse, in denen sich das Kartellgericht für unzus ndig erklärte. In den verbleibenden 23 Fällen wurde 11 mal die Einwlligung zur Verhängung einer Sperre erteilt; 12 mal wurde sie vsagt [1]).

Man kann aus diesen Zahlen alles mögliche folgern, nur eins nicht, nmlich eine Kartellfeindschaft des Kartellgerichts.

Widerlegt ist mit diesem Ergebnis der Statistik aber auch die Annahme, das Kartellgericht leiste im Gegensatz zum Reichsgericht dch seine Rechtsprechung der Vertragsuntreue Vorschub. Der § 8 KrtVo. läßt unter bestimmten Voraussetzungen die fristlose Kündigung ees Kartellvertrags ausdrücklich zu. Was ist selbstverständlicher, als d3 das Kartellgericht, das zur Anwendung der Kartellverordnung beren ist, falls die in § 8 geforderten Voraussetzungen gegeben sind, die fstlose Kündigung für zulässig erklärt? Oder soll das Kartellgericht dse Vorschrift der KartVo. einfach durch Nichtanwendung außer Wrksamkeit setzen? Hält sich denn das Reichsgericht für befugt, sich üer die inhaltlich mit § 8 KartVo. übereinstimmende Vorschrift des § 23 BGB hinwegzusetzen? Oder will man jeden, der von dem ihm gesetzlich gegebenen Kündigungsrecht Gebrauch macht, ohne weiteres als vtragsbrüchig bezeichnen?

Wie man aber auch hierüber denken mag, wenn das Kartellgericht in 56 von 85 Fällen die Kündigung für unzulässig erklärte, so läßt das gviß nicht auf eine laxe Auffassung des Kartellgerichts von der Vertragstue schließen.

Auch die weitere Bemerkung des Herrn Dr. Simons,

„in der Tat sind Widersprüche zwischen den Urteilen des Reichsgerichts und des Kartellgerichts unverkennbar"

knn ich, wie ich an anderer Stelle bereits wiederholt dargelegt habe, nht als zutreffend anerkennen. Dies gilt insbesondere auch für die ezige von Herrn Dr. Simons als Beweis angeführte Frage der „Bindung dr zweiten Hand", die Gegenstand einer Entscheidung des Kartellgerichts bher überhaupt noch nicht gewesen ist.

Und wenn Herr Dr. Simons schließlich die Forderung aufstellt, d Streitsachen, die jetzt unter die Zuständigkeit des Kartellgerichts fllen, diesem zu entziehen und vor die ordentlichen Gerichte zu verwisen, womit sich die Zulässigkeit der Berufung und der Revision oder, we Dr. Simons sagt,

„der Instanzenzug ohne weiteres aus dem Gerichtsverfassungsgesetz"

ergebe, so lassen sich zu Gunsten dieses Vorschlags gewiß mancherlei Gründe anführen, aber mit der Behauptung einer — tatsächlich nicht bstehenden — Divergenz zwischen Reichsgericht und Kartellgericht knn er jedenfalls nicht begründet werden. Und seine praktische Durchfrung wird mehr Schwierigkeiten machen, als man sich das vielfach vrstellt.

Ungeachtet der unbestrittenen Autorität des Herrn Dr. Simons gben nach alledem seine Ausführungen dem Kartellgericht keinen Anlaß, en bisher eingeschlagenen Weg zu verlassen. Und ich hoffe, daß die

[1]) Vgl. Anlage am Schluß des Artikels.

Herren sachverständigen Beisitzer, die bisher dem Kartellgericht dur ihre sachverständige und selbstlose Mitarbeit wertvolle Dienste geleist haben, auch fernerhin unbeirrt durch Kritik und Anfeindungen sich d Erfüllung der ihnen aufgebürdeten schweren und verantwortungsvoll Aufgabe nicht entziehen, sondern dazu helfen werden, die Belange d deutschen Gesamtwirtschaft zu fördern und die Geltung des uns al zwingenden Gesetzes zu sichern.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung habe ich d Ehre zu sein Eurer Hochwohlgeboren sehr ergebener Lucas.

Anlage.

Nach den Ergebnissen der bis zum 30. Juni 1929 fortgeschriebene Statistik des Kartellgerichts (vgl. Drucks. d. Reichstags Nr. 3060—I 1924/27) betrug die Zahl der bei dem Kartellgericht eingegangene Anträge

I. aus § 8 KartVo. (fristlose Kündigung) insgesamt 1150.		
Von diesen Anträgen		
1. wurden erledigt und zwar:		1002
a) dadurch, daß die Kündigung für zulässig erklärt wurde	66	
b) dadurch, daß die Kündigung für unzulässig erklärt wurde,	100	
c) durch Zurückweisung aus formalen Gründen	73	
d) durch Zurücknahme	680	
e) durch Vergleich oder auf andere Art	83	
		Sa. 1002
2. blieben unerledigt		148
II. aus § 9 KartVo. (Verhängung einer Sperre) insgesamt 1073.		
Auf diese Anträge erging ein Bescheid des Vorsitzenden gemäß § 9 Abs. 1 KartVo. in 1012 Fällen, und zwar wurde		
a) die Verhängung der Sperre bewilligt in	99	
b) die Bewilligung versagt in	913 [1])	
		1012
c) der Antrag wurde: zurückgenommen in	37	
d) durch Vergleich oder auf andere Art erledigt in	13	
		50
		Sa. 1062 Fällen
Es blieben unerledigt		11 Anträ
Gegen den Bescheid des Vorsitzenden wurde gemäß § 9 Abs 5 KartVo. die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen in 922 Fällen.		

[1]) Darunter Anträge mit je 190, 60 und 373 Antragsgegnern.

Von diesen Anträgen wurden erledigt		448
In diesen Fällen wurde		
a) der Bescheid des Vorsitzenden aufrecht erhalten in	207 [1])	
b) und aufgehoben in	16	
c) der Antrag zurückgenommen in	211	
d) und anderweit erledigt in	14	
		448 Fällen
Es blieben unerledigt		474 Anträge

Diese Statistik dient jedoch in erster Linie geschäftsstatistischen wecken. Daß heißt: Sie will den Umfang der Geschäfte des Kartell- erichts und den Stand der Bearbeitung und Erledigung der an das artellgericht gelangten Anträge ersichtlich machen. Sie gibt also über ie sachliche Art der Erledigung dieser Geschäfte und über den Inhalt er von dem Kartellgericht erlassenen Entscheidungen nur ausnahms- eise Auskunft und bietet mithin für die Beurteilung der sachlichen tellung des Kartellgerichts zu den den Gegenstand der Entscheidung ildenden Streitigkeiten keine ausreichende Grundlage.

Deshalb sind nunmehr sämtliche bis zum 15. November 1929 er- angenen Entscheidungen des Kartellgerichts einer Durchsicht unter- ogen worden. Dabei haben sich die im Schreiben an die Herren Beisitzer ufgeführten Zahlen ergeben. Zu ihrem Verständnis sei noch bemerkt, aß hierbei die Fälle, in denen auf der einen oder anderen Seite mehrere eteiligte aufgetreten sind, hinsichtlich aller jeweils Beteiligten aber eine achlich einheitliche Entscheidung ergangen ist, nur einmal gezählt orden sind.

Die Antitrustgesetzgebung und Judikatur Kanadas.

Von Dr. William Notz, Washington, D. C.

Seit der immer rascher umsichgreifenden Industrialisierung einzelner rovinzen Kanadas wird der Trustfrage von seiten der dortigen amtlichen ehörden sowie des Publikums ein bedeutend größeres Maß von Interesse ntgegengebracht, als dies noch bis vor wenigen Jahren der Fall war. ur Zeit sind dort folgende Antitrustgesetze in Kraft: 1. die Combines nvestigation Act, 1923 (13-14 Geo. v. c. 9); 2. Par. 496-498 des Criminal ode (R.S.C., 1906, c. 146); 3. Par. 12 des Customs Tariff, 1907 (6-7 Edw. . 11, c. 11); 4. Par. 32 der Excise Act (R.S.C. 1906, c. 51); 5. Par. 40 er Patent Act (13-14 Geo. v. c. 23) [2]).

Das an erster Stelle genannte Gesetz stellt den neuesten Stand der ntitrustgesetzgebung der Dominion dar. Es richtet sich gegen sog. combines" und enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Untersuchung, esp. Bestrafung derartiger Verbände.

Der Begriff „combines" umfaßt alle Verbände, die für Konsumenten, roduzenten oder das öffentliche Wohl von Nachteil sind oder nachteilig u wirken geeignet sind und zwar: a) mergers, trusts und sog. Monopole;) das aus dem Ankauf, Pachten oder sonstiger Aneignung der Kontrolle der eines Anteils am Ganzen oder an einem Teil des Unternehmens eines

---

[1]) Darunter ein Antrag mit 190 Antragsgegnern.

[2]) Vgl.: F. A. McGregor „Legislation respecting combinations in restraint of ade" in „Canada Year Book 1927—28", Ottawa, 1928, S. 765 ff.

Drittens resultierende Verhältnis; c) jedweden wirklichen oder stillschwe genden Kontrakt, Übereinkunft, Vereinbarung oder Vereinigung, dere tatsächliche oder beabsichtigte Wirkung dahin geht 1. die Transport Produktions-, Manufaktur-, Lieferungs-, Lagerungs- oder Handelsfazil täten zu beschränken, oder 2. Manufaktur oder Produktion zu verhir dern oder zu beschränken, oder 3. einen einheitlichen Lager- oder Trans portpreis zu vereinbaren, oder 4. den Preis, Miets- oder Kostenpre eines Artikels, die Lagergebühren oder Transportkosten zu steigern, ode 5. innerhalb irgend eines bestimmten Areals oder Gebietes den Wet bewerb zu verhindern, vermindern oder wesentlich zu kontrollieren, i bezug auf Produktion, Manufaktur, Kauf, Tausch, Verkauf, Lagerun Transport, Versicherung oder Lieferung, oder 6. sonstwie den Verkeh oder Handel zu beschränken oder zu schädigen.

Eine Voruntersuchung kann erfolgen auf das Gesuch von sech britischen in Kanada residierenden Untertanen, entweder auf Verar lassung des Registrars der Combines Investigation Act oder des Arbeits ministers. Letzterem untersteht die Verwaltung der Act. Wenn die Vor untersuchung genügend Beweismaterial ergibt, um ein weiteres Vorgehe zu rechtfertigen, so geschieht dies durch den Registrar oder durch eine besonders dazu vom Governor in Council ernannten Commissione Sowohl der Registrar als der Commissioner sind befugt, Zeugen unter Ei zu verhören und das Vorlegen von Aktenmaterial zu erzwingen. Di Verhandlungen finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, fal der Minister nicht anderweitig verfügt, aber der Bericht des Commissione muß innerhalb 15 Tagen nach Eintreffen desselben beim Minister ver öffentlicht werden. Die im Gesetz vorgesehenen Abhilfemaßnahme sind Veröffentlichung des Tatbestandes sowie Gefängnis bis zu zw Jahren und Geldstrafe bis zu 25 000 $.

Seit mehreren Jahren ist Mr. F. A. McGregor vom Departmen of Labour in Ottawa der Registrar der Combines Investigation Ac

Als von grundlegender Bedeutung für die ganze kanadische Ant trustgesetzgebung, spez. für die Combines Investigation Act, anzusehe ist eine Entscheidung des kanadischen Obergerichts vom 30. April 192 In dem betreffenden Fall war die verfassungsmäßige Giltigkeit jene Gesetzes in Frage gezogen worden und die Verabschiedung desselbe durch das Dominion-Parlament als außerhalb der in der British-North America-Act, 1867, dem Parlament verliehenen Machtbefugnis behaupte worden. In der genannten Entscheidung wurde die Verfassungsmäßigke der Combines Investigation Act, 1923, vom Richterkollegium einstimmi bestätigt [1]).

Anlaß zu dem betreffenden Fall gab eine zweimalige Untersuchun der Proprietary Articles Trade Association, eines Verbandes von Fabr kanten, Grossisten und Detaillisten in Drogen von seiten der Staat behörden. Dieser Verband ist dem gleichnamigen, in England seit 189 bestehenden, nachgebildet und bezweckt vornehmlich Schutz gege Preisschleudern in Markenartikeln. Die Mitgliederzahl belief sich b der Gründung des Verbandes auf 157 Fabrikanten, 28 Groß- und 2 73 Kleinhändler.

---

[1]) Vgl.: „In the Supreme Court of Canada. In the matter of a reference a to the validity of the Combines Investigation Act, R. S. C., 1927, chapter 26, an of section 498 of the Criminal Code. Appendix to factum of the Attorney-Gener of Canada. Ottawa, 1929. 89 SS., sowie: The Labour Gazette, Ottawa, Canad May 1929, S. 497 ff.

Auf Grund der 1926 und 1927 vorgenommenen Untersuchungen klärte der damit betraute Commissioner, L. V. O'Connor, in seinem Bericht an den Arbeitsminister den Verband für ein „combine" im Sinne der Combines Investigation Act [1]).

Der Schlußbefund des Berichts lautet wie folgt:

„Aus dem Zeugenmaterial geht klar hervor, daß die Proprietary Articles Trade Association ein Verband (combine) im Sinne der Combines Investigation Act, 1923, ist. Der Verband bezweckt den ganzen Handel mit „proprietary" Medikamenten und Toilettenartikeln, die als Markenartikel vertrieben werden, zu umfassen, wie solche gewöhnlich von Drogenhändlern geführt werden und wie sie im Handel, sowie in Konsumentenkreisen im ganzen Land durch Reklame bekannt sind. Diese Artikel sind in der öffentlichen Gunst entweder vermöge eigener Güte oder durch die Reklametätigkeit der Fabrikanten eingebürgert. Sie fallen in eine ganz andere Kategorie als sonstige „proprietary" Artikel, die notwendigerweise mit ihnen in Wettbewerb treten.

Der Verband bezweckt daher, einen allumfassenden Körper zu bilden, welcher Waren, die im ganzen Lande durch Reklame bekannt sind, kontrolliert, einschließlich Fabrikanten, Grossisten und Detailhändler. Gegenwärtig umfaßt der Verband kaum mehr als ein Drittel der Fabrikanten von derartigen „proprietary" und Toiletteartikeln. Ich glaube nicht, daß es zweifelhaft ist, daß das vorliegende Zeugenbeweismaterial eine Politik von seiten des Verbandes erwiesen hat, die alle Fabrikanten zur Mitgliedschaft zwingen wird, oder diejenigen, die es nicht tun, nötigen wird, sich anderer Mittel und Wege zu bedienen als die im Handel üblichen, um ihre Waren abzusetzen. Eine derartige Organisation kann, meiner Ansicht nach, nicht anders als schädlich wirken, nicht nur dem Konsumenten gegenüber, sondern ebensowohl demjenigen Teil des Publikums gegenüber, zu dem Fabrikanten gehören, die einer derartigen Politik nicht Folge leisten.

Der Verband behauptet, er lege keine Wiederverkaufspreise fest; er versuche lediglich den Fabrikanten dahin zu bestimmen, daß er dem Groß- sowie dem Kleinhändler eine billige und angemessene (fair und reasonable) Vergütung für den Absatz seiner Waren gewähre. Ich sehe nicht ein, wie es sich behaupten läßt, das Regulieren der in dem Verkaufspreis des Artikels enthaltenen Gewinnspanne schließe nicht eine Kontrolle des Preises des betreffenden Artikels ein. Der Verband erklärt frei heraus, falls der Fabrikant nicht bereit sei, dem Distribuenten eine Profitspanne zu gewähren, so wie der Verband es für gut erachte, dann werde dessen Produkt nicht auf die P.A.T.A.-Liste gesetzt, was, wie oben angedeutet, für den Fabrikanten ernste Folgen nach sich ziehen dürfte. Um den auf die Preisspanne bezüglichen Bedingungen Folge zu leisten, muß der Fabrikant, dessen bisheriger fester Preis in den Augen des Verbandes ungenügend war, den Preis für das Publikum erhöhen, oder aber er muß seinen eigenen Verkaufspreis dem Großhändler sowie dem Kleinhändler gegenüber reduzieren. Auf jeden Fall führt die Tätigkeit des Verbandes zu Preissteigerungen gegenüber den Konsumenten oder zu Verlust und Schaden auf seiten des Fabrikanten.

---

[1]) Investigation into the Propietary Articles Trade Association an alleged combine of wholesale and retail druggists and manufacturers, established to fix and maintain resale prices of proprietary medicines and toilet articles. Report of Commissioner, October 24, 1927. Ottawa 1927. 29 SS.

Die P.A.T.A.-Liste legt allen Drogisten einen Minimalpreis auf fü jeden Artikel. Dieser Preis kann eine Erhöhung oder eine Reduktion dar stellen, je nach der Art des in Frage kommenden Unternehmens.

Vor Entstehung des Verbandes hatte ein großer Teil der kanadische Konsumenten diese Waren zu Preisen erstanden, die bedeutend unte den in der Verbandsliste angegebenen waren. Der Preisschleudere ist keineswegs der dominierende Faktor im Vertrieb von „proprietary" Artikeln. Aber der Verband beschränkt nicht nur die Tätigkeit des De taillisten, dessen niedrigere Preise niedrigere Betriebskosten darstellen sondern belastet ihn noch schwer dazu. Viele fortschrittliche Unter nehmungen, wie Warenhäuser, Filialläden (chain-stores) und kapital kräftige Detaildrogisten, sind im Stande gewesen, ihre Waren an der Konsumenten zu erheblich niedrigeren Preisen als die in der Liste des Verbandes angegebenen abzusetzen und noch obendrein einen zufrieden stellenden Gewinn zu realisieren.

Dieses Absatzsystem sollte nicht ohne weiteres unterdrückt werden Der übrige Handel wird dadurch angespornt und dem Konsumenten bietet er Gelegenheit, beim Ankauf dieser Waren ein Ersparnis zu machen Auf keinen Fall sollte der räuberische Schleuderer ermuntert werden Vielmehr sollte der fortschrittliche Kaufmann, der an Preisen, die niedriger sind als die des Durchschnittsdetaildrogisten, einen Profit erzielen kann nicht so leichthin behindert werden. Die Tendenz im Handel geht auf engere Beziehungen zwischen Fabrikanten und Detaillisten, sowie auf all mähliches Ausscheiden von unnötigen und kostspieligen Vertriebskanälen und Methoden. Die Entwicklung dieser Bewegung bedeutet, daß der Detaildrogist im Stande sein wird, Waren an den Konsumenten zu re duzierten Preisen weiter zu befördern und sich dabei trotzdem eine an gemessene Vergütung zu sichern. Die P.A.T.A. drängt sich zwischen den Detailisten und den Konsumenten und nötigt den Detailisten, vermöge ihrer Sperrliste, dem Konsumenten einen Preis abzuverlangen, den letzterer unter andern Umständen nicht gezwungen wäre zu zahlen. Einen der artigen Verband gut zu heißen, würde meines Erachtens einen Schritt rückwärts bedeuten.

Um noch einmal auf die Profitspanne zurückzukommen, so ist es durch aus klar, daß wenn es dem Verband gestattet wird, so wie er es erwartet, fortzufahren und sich zu entwickeln, die Preise von „proprietary" und Toiletteartikeln innerhalb der obengenannten Klassen wesentlich erhöht werden. Um Zuständen, die durch Preisschleudern verursacht werden, entgegenzutreten, gestattet der Verband, gewisse Artikel, bei denen Schleudern vorliegt, an Grossisten zu einem Preise zu verkaufen, der letzteren eine Profitspanne von etwas weniger als $16^2/_3$% ermöglicht, und an Detailisten mit einer Profitspanne von etwas weniger als $33^1/_3$ %. Soweit neue auf den Markt kommende Artikel in Betracht kommen, ist es die Absicht des Verbands, den Fabrikanten zu nötigen, bei Verkäufen an Grossisten eine Profitspanne von $16^2/_3$ % zu bewilligen und bei Verkäufen an Detaillisten eine solche von $33^1/_3$ %. Ich halte dafür, daß die einzig mögliche Schlußfolgerung die ist, daß bei Artikeln, wo Schleudern vorliegt und die an Konsumenten zu einer Preisspanne verkauft werden, die vielen Händler als mäßig (reasonable) gilt, eine Preiserhöhung ein treten wird. Der Fabrikant, der neue Artikel auf den Markt bringt und dieselben beim Verband anmeldet, muß dem Distribuenten einen Gewinn zugestehen, der an der Grenzlinie festgesetzt wird, bis zu welcher der Verband gehen kann. Das wird die Schwierigkeiten eines solchen Fabrikanten zweifellos noch vermehren und bedeutet sicherlich eine unbillige

Preiserhöhung für den Konsumenten. Die Beschränkungen, die vom Verband auf gemeinsamen („club") Einkauf angewandt werden, sowie auf den Vertrieb von P.A.T.A.-Artikeln nach Art der konsumgenossenschaftlichen Verbände, sind ausschließlich zum Vorteil der Grossisten verfügt worden. Meiner Ansicht nach ist dies keine billige Maßregel zum Schutze des Handels. Es ist eine unnötige Behinderung des Kleinhandels. Die den genossenschaftlichen Konsumverbänden auferlegten Einschränkungen werden die Genossenschaftsbewegung hindern oder vernichten, die nach dem Urteil vieler für die Interessen eines großen Teils der Bevölkerung der westlichen Provinzen von vitaler Bedeutung ist. Diese Vorschriften, zwangsmäßig vom gesamten Handel unterstützt, werden dem Groß- oder Kleinhändler eine unverdiente Belohnung eintragen und Distributionssysteme vernichten, die darauf angelegt worden sind, die Preise für den Konsumenten zu reduzieren.

Aus den obigen Gründen und in der Erwägung, daß Personen, die im Handel tätig sind, sich zwecks gegenseitigen Schutzes und Fortschritts gesetzmäßig zusammenschließen können, solange das öffentliche Wohl nicht ungebührlich gefährdet wird, bin ich vollkommen überzeugt, daß die P.A.T.A., so allumfassend dieselbe ist oder sein soll, in ihrer Kontrolle des gesamten Handels in durch das ganze Land hin bekannten „proprietary" Medikamenten oder Toilettenartikeln eine Organisation darstellt, die zum Schaden und gegen das öffentliche Wohl funktioniert hat und zu wirken geeignet ist."

Bald nach Veröffentlichung des obigen Berichts wurde von verschiedenen Seiten, einschließlich mehrerer Provinzialgerichte sowie einzelner Anwälte, die Konstitutionalität der Combines Investigation Act beanstandet, und um die Kompetenz des Parlaments bezüglich der bestehenden Antitrustgesetzgebung überhaupt endgiltig festzustellen, überwies der Governor General die ganze Angelegenheit am 6. Dez. 1928 an das Obergericht, mit dem obenerwähnten Ergebnis. Es steht zu erwarten, daß nunmehr von den zuständigen Staatsbehörden weitere Schritte getan werden, um die Strafbestimmungen der Combines Investigation Act auf die Proprietary Articles Trade Association in Anwendung zu bringen.

Ein Fall neueren Datums betrifft das Amalgamated Builders' Council (A.B.C.), einen Verband von Bauunternehmern und Installateuren in Toronto, Windsor und anderen Orten in der Provinz Ontario [1]). Dieser Verband wird beschuldigt, gegen Fabrikanten und Großhändler von Klempnerartikeln sowie gegen Außenseiter, die den Bedingungen des Verbandes nicht Folge leisteten, Boykottmaßregeln ergriffen zu haben. Es weiteren ist der Verband des Führens von Schwarzlisten, der Beschränkung des Wettbewerbs und des Preissteigerns angeklagt. Um der Jurisdiktion der Combines Investigation Act zu entgehen, ließ der betreffende Verband sich dann unter der Trade Union Act registrieren und verweigerte dem mit der Untersuchung beauftragten Commissioner Waldron die Auslieferung der Akten und Geschäftsbücher des Verbands. Daraufhin wurde der verantwortliche Verbandsleiter mit Gefängnishaft bestraft und die in Frage kommenden Akten des Verbands sequestriert. Habeas corpus Gesuche wurden gerichtlich abgewiesen und das vom Commissioner Waldron befolgte Verfahren vom Obergericht von Ontario gutgeheißen. In der Folge machte der Commissioner bekannt, die amtliche Untersuchung des A.B.C.-Verbandes werde am 12. 8. fortgesetzt werden.

[1]) Vgl.: The Labour Gazette, August, 1929, S. 868 ff.

Sperren durch gentlemen agreement.

Von Rechtsanwalt Dr. Arno Wittgensteiner, Berlin.

Im Oktoberheft der Kartellrundschau beschäftigt sich Dr. Stroinsk unter der Überschrift „Sperren durch gentlemen agreement — Eides stattliche Versicherung" mit der Frage, auf welchem Wege die in einer Kartell zusammengeschlossenen Lieferanten einen Händler, der sein Verpflichtung zur Innehaltung bestimmter Weiterverkaufspreise gebroche hat, sperren können, ohne die Prohibitivvorschriften des § 9 der KartVO zu beobachten. Stroinsky empfiehlt dafür folgendes Vorgehen: Da Kartell solle sich rechtlich mit der Sperre nicht befassen. Aber die Kartell mitglieder sollen untereinander ein gentlemen agreement schließen, wo nach, wenn das Kartell die Mitglieder vor der Belieferung eines Händler warnt, jeder Verkauf an diesen Händler von den Mitgliedern „aus eigener Entschluß" eingestellt wird. Eine Rechtspflicht, diese Warnung zu befolgen solle nicht bestehen, nur ein moralischer Druck: wer trotzdem liefert setzt sich dem Vorwurf aus, kein gentleman zu sein. Man könne noch weiter gehen: Um sicher zu sein, daß die „gentlemen" sich nicht gegen seitig in den Rücken fallen, könnten diese mit dem bisherigen Lieferanten des Händlers einen bindenden Vertrag schließen, wonach sie bei Ver meidung von Konventionalstrafen sich gegenseitig verpflichten, den gesperrten Händler auch ihrerseits keine Ware mehr zu geben. Der Händler aber brauche nur geschrieben zu werden, daß die Mitglieder ihn „aus eigenem Entschlusse" nicht beliefern und zwar mit der „übliche und genügenden Formel", daß die Belieferung „wegen anderweitiger Dispositionen abgelehnt werde". Das alles falle dann nicht unter § KartVo., wenn nur das Kartell selbst sich nicht rechtlich in die Sperr einmische.

Diese Erörterungen verdienen eine sorgfältige Prüfung, denn der Weg, den Stroinsky zwar nur für die Aussperrung eines die Weiterver kaufsbindungen verletzenden Händlers vorschlägt, würde grundsätzlich für jede Aussperrung von Abnehmern (oder Lieferanten) passen. Den die Frage, aus welchem Grunde der Abnehmer oder Lieferant vom Waren verkehr ausgeschlossen werden soll, ob wegen Verletzung von Weiter verkaufspflichten oder aus sonstigen Gründen, betrifft nur das Motiv nicht aber die Durchführung der Sperre selbst, und es würde, wenn der von Stroinsky empfohlene Weg gangbar wäre, praktisch damit die Außer kurssetzung der kartellgesetzlichen Vorschrift des § 9 überhaupt möglich sein.

Die Ausführungen von Stroinsky können aber nicht unwidersprochen bleiben. Es handelt sich bei seinen Vorschlägen um eine Anregung, auf welchem Wege die für Sperrmaßnahmen gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Kartellgerichts bezw. seines Vorsitzenden vermieden werden könne. Der Vorschlag erscheint schon deshalb nicht unbedenklich weil er wirtschaftlich und praktisch nichts anderes bedeutet als die Sabo tierung einer gesetzlichen Bestimmung. Aber auch rechtlich erscheinen die Ausführungen nicht haltbar. Selbst wenn eine solche Formel, wie Stroinsky sie zwecks Vermeidung der kartellgesetzlichen Vorschriften empfiehlt, „üblich und genügend" wäre, so würde diese Üblichkeit nicht daran ändern, daß trotzdem die Vorschläge unzulässig erscheinen und ihre Befolgung erhebliche Gefahren nach sich zieht.

1. Es ist allgemeines Rechtsprinzip, daß ein vom Gesetz mißbilligter Erfolg auch nicht auf einem anderen als dem durch Gesetzesverbot geregelten Wege erzielt werden darf. Dies ergibt sich aus den Vor

schriften über die Nichtigkeit von Vereinbarungen, die den gesetzlichen Bestimmungen oder den guten Sitten zuwiderlaufen, aus den Vorschriften über Treu und Glauben im Verkehr, aus der Schadenersatzpflicht über unerlaubte Handlungen usw. Es folgt dies hinsichtlich der kartellrechtlichen Abreden insbesondere auch aus den Vorschriften der §§ 2, 3 und 9 bzw. 7 KartVo. Es kann, wenn das Gesetz eine Handlung verbietet oder nur von der Innehaltung bestimmter Kautelen abhängig macht, als Gesetzeszweck und Rechtsgrundsatz angesehen werden, daß alle dem Verbote zuwiderlaufenden Maßnahmen entsprechenden Inhalts unmöglich gemacht werden sollen. Die Folge einer solchen Zuwiderhandlung würde also zunächst die privatrechtliche Nichtigkeit sein.

Diese Nichtigkeit ist aber nicht dasjenige, was die Teilnehmer des gentlemen agreement befürchten. Denn sie gehen ja bewußt davon aus, daß ihre Verabredung im Rechtssinne von vornherein sie nicht binden, also unwirksam sein soll. Wenn also für die Teilnehmer dieser unverbindlichen Abrede keine weitere Folge als die Unwirksamkeit eintrete, so würden sie gerade dasjenige erzielt haben, was sie wollten.

Es fragt sich aber weiter, ob nicht, wenn unbeschadet der Unwirksamkeit der Abrede die verabredeten Maßnahmen dennoch durchgeführt werden und den vom Gesetz verbotenen Erfolg erzielen, alsdann auch diejenigen Gesetzesbestimmungen zur Anwendung zu kommen haben, die angewandt werden müßten, wenn die Abrede wirksam gewesen wäre. Das ist zu bejahen. § 5 der Reichsabgabenordnung enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß eine Steuerpflicht nicht dadurch umgangen werden kann, daß zur Umgehung der Steuer ungewöhnliche Rechtsformen gewählt oder ungewöhnliche Rechtsgeschäfte vorgenommen werden. Eine solche ausdrückliche Bestimmung fehlt in der KartVo. und durchweg überhaupt in den sonstigen bürgerlichen Gesetzen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der im § 5 RAO. ausgesprochene Gedanke lediglich einen allgemeinen Rechtsgrundsatz ausdrückt, der auch in denjenigen Fällen zur analogen Anwendung kommt, wo es an einer entsprechenden positiven Gesetzesbestimmung fehlt. Denn jedenfalls müssen die für das umgangene oder verdeckte Geschäft maßgeblichen Gesetzesvorschriften Anwendung finden, wenn sie im öffentlichen oder allgemeinen Interesse erlassen sind. Nach herrschender Ansicht enthält § 9 KartVo. ein Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Es handelt sich um eine kartellpolizeiliche Vorschrift, aus deren Natur sich ergibt, daß offensichtliche Umgehungen, durch welche der vom Gesetz verbotene Erfolg auf anderem Wege erzielt wird, nicht eine Befreiung von den polizeilichen Kontroll-, Gebots- oder Verbotsmaßnahmen zur Folge haben. Die Gesetzesumgehung darf nicht zu einer Belohnung führen. Wenn eine Umgehungsmaßnahme, durch welche unanmäßig unter Außerachtlassung der kartellpolizeilichen Vorschriften eine Sperre herbeigeführt wird, innerhalb einer Organisation und als Ausfluß des Organisationsgedankens und im Wege gemeinsamen Organisationsgeschehens durchgesetzt wird, so unterliegt die Maßnahme den kartellpolizeilichen Vorschriften des § 9.

2. Außerdem aber verpflichtet die Durchführung der Sperre auf dem Wege des gentlemen agreement zum Schadenersatz. Eine planmäßige Vereinbarung, die zu dem Zwecke getroffen wird, einen vom Gesetz mißbilligten Erfolg auf einem das Gesetz umgehenden Wege zu erzielen, verpflichtet diejenigen, die von dieser Vereinbarung zum Schaden eines Lieferanten oder Abnehmers Gebrauch machen, zum Schadenersatz. Das folgt nicht nur aus § 823 Abs. II BGB (§ 9 KartVo. ist Schutzgesetz), sondern es ergibt sich auch aus § 826 BGB, wonach eine vorsätzlich

illoyale Schadenszufügung den Geschädigten berechtigt, Ersatz der ihm zugefügten Nachteile zu verlangen. Daß eine planmäßige Verabredung zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften eine illoyale Handlung darstellt, erscheint mir nicht zweifelhaft. Liegt außerdem, was bei einer Sperre des Lieferanten oder Abnehmers allerdings im allgemeinen nicht der Fall ist, aber im Geschäftsverkehr mit Unternehmern der gleichen Wirtschaftsstufe leicht möglich ist, eine Konkurrenzmaßnahme vor, so würde das planmäßige gentlemen agreement außerdem gegen § 1 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes verstoßen, der unlautere Konkurrenzmaßnahmen verbietet.

Die Schadensersatzpflicht nach § 826 BGB kann aber auch eintreten nicht bloß deshalb, weil die Verbotsvorschriften des § 9 KartVo. planmäßig umgangen worden sind, sondern — ganz außerhalb der kartellrechtlichen Bestimmungen — aus dem in der Rechtsprechung feststehenden allgemeinen Grundsatz, wonach Boykott, Sperren oder ähnliche Maßnahmen des Wirtschaftskampfes dann unzulässig sind und zum Schadenersatz verpflichten, wenn der erstrebte Zweck unzulässig ist oder wenn die angewandten Mittel unstatthaft sind oder wenn die angewandten Mittel zu dem erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis stehen. Bei einer Sperre im Wege des gentlemen agreement scheint mir die erste Voraussetzung häufig, die zweite Voraussetzung durchweg vorzuliegen. Der erstrebte Zweck ist zum mindesten die Unterwerfung des Händlers unter den Willen der Lieferanten, darüber hinaus mitunter der wirtschaftliche Ruin des Händlers. Daß dieser Zweck dann, wenn es an einer polizeilichen Kontrolle fehlt, leicht über das im Wirtschaftskampf zulässige und erforderliche Maß und Ziel hinausgeht, liegt auf der Hand. Immerhin ist diese Frage, ob das erstrebte Ziel sich in den Grenzen des Erlaubten hält, Tatfrage. Dagegen wird die zweite Voraussetzung, daß nämlich die angewandten Mittel unzulässig sind, wohl allgemein vorliegen. Die Mittel sind nämlich schon deshalb unzulässig, weil sie vom Gesetz reprobiert sind. Sperrmaßnahmen von seiten eines Kartells oder von seiten der Kartellmitglieder sollen grundsätzlich nur unter den Kautelen des § 9 KartVo. erfolgen dürfen. Wird seitens der Kartellmitglieder eine Sperre unter planmäßiger Umgehung des § 9 durchgeführt, so bedienen sich die Kartellmitglieder, auch wenn sie noch so geschickt die Klippen des § 9 umschiffen, eines Mittels, das grundsätzlich unzulässig ist. Schon aus diesem Grunde dürfte durchweg bei einer Sperre im Wege des gentlemen agreement die Schadensersatzpflicht aus § 826 BGB gegeben sein.

3. Darüber hinaus ist aber sogar in der KartVo. selbst die Umgehung der für die Sperre vorgesehenen Erlaubnisvorschriften ausdrücklich verboten und sogar unter Strafe gestellt worden. § 17 der KartVo. bestimmt, daß, wer sich über Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bewußt hinwegsetzt, auf Antrag des Reichswirtschaftsministeriums vom Kartellgericht mit einer Geldstrafe in unbeschränktem Höchstmaße bestraft werden kann. Es ist nicht ganz klar, was unter dieser Bestimmung zu verstehen ist. Isay-Tschierschky (KartVo. S. 392) führen dazu aus, daß § 17 in Frage komme bei dem Versuch, die Erfüllung von Maßnahmen, die wegen ihrer Nichtigkeit nicht mehr im Rechtswege durchgesetzt werden können, nunmehr mit anderen Mitteln, durch Androhung von Ehrenkränkungen, von geschäftlichen Nachteilen oder dergleichen, zu erzwingen. Was von Maßnahmen gilt, die nicht mehr im Rechtswege durchzusetzen sind, muß gleicherweise und nach ratio legis noch stärker gelten von Maßnahmen, die von Anfang an nicht im Rechtswege durchzusetzen waren. Wenn ein Vertrag nach der KartVo. nichtig ist und

dnoch zwangsweise durchgesetzt werden soll, so verstößt dies gegen d Strafvorschrift des § 17. Wenn die Teilnehmer an diesem gentlemen aeement trotz seiner zweifellosen Unwirksamkeit durch Zwang, geäftlichen Verruf, Ehrenkränkung oder dergleichen die Wirksamkeit d im gentlemen agreement vorgesehenen Vereinbarungen durchsetzen, s machen sie sich strafbar.

Aber auch die Kartelleitung, die an der Durchführung der von d1 Mitgliedern durch gentlemen agreement vorgenommenen Sperre d ch „warnende" Rundschreiben usw. mitwirkt, dürfte unter die Strafb timmung des § 17 fallen, weil sie sich durch planmäßiges Vorgehen a dem Wege des gentlemen agreement über die Sperrvorschriften des §) KartVo. bewußt hinwegsetzt.

Daß diese Strafbarkeit nicht dadurch verhindert werden kann, d3 die Kartellmitglieder dem gesperrten Händler über den Grund der Sperre Erklärungen zukommen lassen, die wohl nicht einmal formell zreffen, bestimmt aber sachlich unrichtig sind, liegt auf der Hand. Enn die Erklärung, daß die Mitglieder „aus eigenem Entschluß wegen alerweitiger Dispositionen" die Belieferung einstellen, würde der tatsächlichen Sachlage widersprechen. Der wirkliche Grund der Lieferungsablehnung ist die Organisationsmaßnahme, gleichviel ob sie auf rechtlich erzwingbarer Verabredung oder nur auf moralisch erzwingbarer Vereinbarung beruht. Um so mehr würde die Erklärung den Sachverhalt verschleiern, wenn die Mitglieder sich untereinander gegen Konventionalstrafe verpflichtet haben, sich bei der Nichtbelieferung des Händlers gegenseitig nicht in den Rücken zu fallen (übrigens eine charakteristische Kennzeichnung des gegenseitigen Vertrauens der gentlemen untereinander). Es kann sogar recht zweifelhaft sein, ob diese gegenseitige Bindung d Mitglieder untereinander nicht selbst wiederum eine neue Kartellvereinbarung darstellt, wenn die beschränkte Schriftform, die nach der jetzt herrschenden Meinung und der Rechtsprechung des Kartellgerichts erforderlich ist, für diese gegenseitige Verpflichtung untereinander gewahrt is Daß dann die vorstehend erörterte Rechtsfolge der Anwendbarkeit d § 17 um so sicherer eintreten würde, ergibt sich von selbst.

Die Rechtsprechung des Kartellgerichts auf Grund des § 9 der Kartellverordnung im Vergleich zur Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte.

Von Walther Birnbaum, Hamburg.

I. Überblick über die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte.

Die Zivilrechtsprechung der deutschen ordentlichen Gerichte, die sich mit den Auswirkungen wirtschaftlicher Machtstellungen gegenüber Angehörigen der vor-, gleich- oder nachgeordneten Wirtschaftsstufen befaßt, hat in einer großen Reihe von Entscheidungen Grundsätze entwickelt und angewandt, die im folgenden so weit kurz dargelegt werden sollen, als es zu einem Vergleich mit der Rechtsprechung des Kartellgerichts erforderlich erscheint.

Die gesetzlichen Vorschriften, auf denen diese Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte beruht, sind vor allem die §§ 823, 826 und 138 BGB., 1 und 13 UWG. In erster Linie ist also der Maßstab der „guten Sitten" entscheidend.

A.

Dieser Maßstab der guten Sitten entscheidet im Wesentlichen auc dann, wenn es sich um die Frage handelt, inwieweit Maßnahmen wirt schaftlicher Machtstellungen sich mit den Grundsätzen der Gewerbe- un Vertragsfreiheit vereinbaren lassen. Im allgemeinen ist diese Frag allerdings verhältnismäßig selten überhaupt gestellt worden; das ha vornehmlich darin seinen Grund, daß auf der einen Seite zwar die wirt schaftlichen Machtstellungen durch ihre Maßnahmen die Gewerbe- un Vertragsfreiheit von Außenseitern, Konkurrenten, Lieferanten und Ab nehmern in starkem Maße einschränken, daß sie auf der anderen Seit aber auch gerade ihre Existenz und die Möglichkeit der Machtentfaltun in erster Linie der Geltung dieser Rechtsgrundsätze verdanken. Dies Doppelseitigkeit des Problems hat seiner Anpackung häufig hindern im Wege gestanden. Die Frage ist eben nicht nur: Wieweit darf ein Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit des Gegners, ein Eingriff in sein Vertragsfreiheit gehen?, sondern ebenso oft auch: Bis zu welchem Gra ist eine Ausübung der Gewerbe- (und Wettbewerbs)freiheit, ein Gebrauch machen von der eigenen Vertragsfreiheit zulässig?

In der Praxis ist, wenn es sich um die Gewerbefreiheit handelte vornehmlich die Frage nach den Grenzen ihrer Beeinträchtigung für de Gegner, bei der Vertragsfreiheit dagegen die Frage nach den Grenze ihrer Ausübung durch den Inhaber der Machtstellung erörtert worden

I. Unter dem Gesichtspunkt einer Einschränkung oder Ausschaltun der Gewerbefreiheit hat die Zivilrechtsprechung kaum jemals Maß nahmen wirtschaftlicher Machtstellungen für unzulässig erklärt.

In Frage kam zunächst der § 823 Abs. 1 BGB. mit seinen Tatbestände der Verletzung eines „sonstigen Rechts" und der Freiheitsverletzung

Die Subsumierung unter den Tatbestand der Rechtsverletzun scheiterte daran, daß das RG. einerseits den Begriff des „sonstige Rechts" nach § 823 Abs. 1 BGB. auf wirkliche absolute, d. h. ander ausschließende Rechte beschränkte und andererseits die Gewerbefreihei als solches absolutes Recht, ja überhaupt als ein subjektives Recht nich anerkannte [1]). Vor allem lehnt das RG. die Theorie, die in der Gewerbe freiheit ein Persönlichkeitsrecht sieht, mit allem Nachdruck ab und miß in den zitierten Entscheidungen der Gewerbefreiheit nur die Bedeutun „einer der Rechtsnatur ermangelnden Befugnis und Fähigkeit, die zufolg der allgemeinen Freiheit des Handelns jedermann zukomme", bei un bestreitet der „Befugnis freier Erwerbstätigkeit und ungehinderte Verwertung der Arbeitskraft" und der durch § 1 GO. allgemein gewährte „rechtlichen Möglichkeit, ein beliebiges Gewerbe zu betreiben", de Charakter eines subjektiven Rechts.

Ebensowenig gewährt die Rechtsprechung der ordentlichen Gericht unter dem Gesichtspunkte der Freiheitsverletzung nach § 823 Abs. BGB. Schutz gegen eine Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit, sie steh vielmehr auf dem Standpunkt, die Zusammenstellung der Freiheit i § 823 Abs. 1 BGB. mit Leben, Körper und Gesundheit weise eindeuti darauf hin, daß hier unter Freiheit nur die freie Verfügung über di eigene Person, also im Wesentlichen die körperliche Freiheit zu verstehe sei, nicht aber die Freiheit der Willensentschließung, allgemein oder i der speziellen Richtung, ein bestimmtes Gewerbe auf diese oder jen Art zu betreiben [2]).

[1]) Vgl. hierzu vor allem: RG. 51, S. 373/74, 56 S. 275/76, 58 S. 29, 64 S. 15 100 S. 214, J. W. 1909 S. 494, 1915 S. 913.

[2]) Vgl. RG. 48 S. 123, 58 S. 28.

Die Frage schließlich, ob eine Ausschließung der Gewerbefreiheit gen die guten Sitten verstoße [1]), hat die Rechtsprechung überhaupt nht aufgeworfen, weil sie nach der Deutung, die sie dem Begriff des Stenverstoßes zuteil werden ließ, gar nicht auf den Gedanken kommen knnte, in einem lediglich objektiven Verstoß gegen den Sinn einer öffentlinen Institution wie der Gewerbefreiheit eine Sittenwidrigkeit zu erblicken. Enn diese Deutung ist wesentlich subjektiv gefärbt. Grundsätzlich gt das RG. zwar davon aus, daß ein objektiver Verstoß gegen die guten Sten vorliegen, daß also die Handlungsweise ganz abgesehen von der Gsinnung und den Motiven des Handelnden ihrem tatsächlichen Gehalt nch das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzen nß, und daß dabei subjektive Momente nur insofern mitzuspielen hben, als der Täter alle Umstände, d. h. alle Elemente des Sachverhalts knnen muß, die sein Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen, daß e aber unerheblich ist, ob er sein Verhalten für sittlich oder unsittlich hlt [2]). Und es steht weiter auf dem Standpunkt, daß allein ein sittenwdriger Beweggrund, wenn das Verhalten sonst nicht zu beanstanden is, die Handlungsweise nicht zu einer sittenwidrigen stempeln kann [3]). Aer auf der anderen Seite betont es doch auch, daß eine rein feindselige Gsinnung, neben der die Wahrnehmung berechtigter Interessen keinen Rum mehr finde, die pure Absicht der Schädigung, ohne weiteres die Awendung des § 826 BGB. begründe [4]), und daß auch umgekehrt die lutere innere Gesinnung des Täters nicht ganz gleichgültig sein könne; dn eine Handlung könne dann nicht mehr als sittlich verwerflich bezchnet werden, wenn der Handelnde sie in der zum Bewußtsein der Usittlichkeit gegensätzlichen redlichen Überzeugung vornehme, daß er rchtmäßig in Verfolgung seines erlaubten Intereses handle [5]). Aus diesen vrschiedenen Erwägungen wird dann der Schluß gezogen, daß die Fage der Sittenwidrigkeit einer Handlung nach ihrem Gesamtcharakter, d Zusammenfassung von Inhalt, Motiv und Zweck, kurz nach den ojektiven und subjektiven Momenten zusammen entschieden werden nisse [6]). Es kommt also nicht nur auf den objektiven Tatbestand des Vrstoßes gegen die guten Sitten, sondern auch auf die subjektive Unmoral ds Handelnden an. Eine Handlungsweise, die den Erfolg hat, daß andere i der Möglichkeit, ein Gewerbe in bestimmter Art und Weise zu betiben, beschränkt werden, konnte daher lediglich dieses Erfolgs wegen, rmlich der Tatsache wegen, daß die Möglichkeiten des Gebrauchs einer drch das Gesetz gewährleisteten Befugnis geschmälert wurden, zu eier sittenwidrigen nicht erklärt werden; denn man berücksichtigte i Verfolg der für die Frage des Sittenverstoßes entwickelten Grundsätze vniger die sich an die Handlung anschließenden tatsächlichen Wirkungen i der Außenwelt, als vielmehr die Art und Weise der Handlung selbst, ran beurteilte das Vorgehen nach seinem moralischen oder unmoralchen Gesamtcharakter, nicht aber nach den durch das Vorgehen hervorgrufenen Reflexen auf rechtliche Möglichkeiten wie die Gewerbefreiheit.

[1]) Eine Frage, die z. B. von Kestner-Lehnich, Der Organisationszwang, Berlin 127, S. 201/02 aufgeworfen und in gewissem Sinne bejaht wird.

[2]) Vgl. vor allem RG. 79 S. 17, 90 S. 106, 97 S. 255, J. W. 10 S. 18, 15 S. 913, 2 S. 1513.

[3]) S. z. B. RG. 71 S. 170.

[4]) Vgl. RG. 60 S. 104, 64 S. 158, 79 S. 415, 101 S. 325, 118 S. 84, J. W. 1911 S 402, L. Z. 1919 S. 1015.

[5]) Vgl. RG. 71 S. 108, 79 S. 17, 91 S. 350, J. W. 1912 S. 290, 1915 S. 913, 125 S. 2245.

[6]) Vgl. RG. 56 S. 230, 63 S. 350, 68 S. 98/99, 75 S. 74, 78 S. 263, 80 S. 221, 17 S. 72.

In Verfolg dieser Anschauung ist es ständige Rechtsprechung ge worden, daß niemand sich darüber beschweren könne, wenn er an de Möglichkeit, ein bestimmtes Gewerbe zu ergreifen oder zu betreiben durch andere gehindert werde; und wenn einer die Absicht habe, ei bestimmtes Unternehmen zu eröffnen, so müsse er sich vor Verwirklichun dieser Absicht umschauen, ob ihm die Marktverhältnisse und sonstige Umstände dieses Gewerbezweigs ein Emporkommen und eine gewinn bringende Tätigkeit versprechen, wenn er nicht Schaden erleiden wolle Er habe keinen Anspruch darauf, jedes ihm beliebige Gewerbe z betreiben [1]).

II. Die Frage, wieweit eine Ausübung der eigenen Vertragsfreihei für zulässig zu halten ist, führt zu dem Problem des Kontrahierungs zwanges für Monopole. Die Rechtsprechung vertritt den Standpunkt daß das Monopol nicht notwendig den Kontrahierungszwang bedingt [2]) sondern daß grundsätzlich auch für den Monopolisten Vertragsfreihei gilt. So sagt es in Bd. 79 S. 226 [3]) bei Behandlung des Vorgehens eine elektrischen Überlandzentrale, die zweifellos eine Monopolstellung inn hatte, daß diese es vollständig in der Hand habe, wem und zu welche Bedingungen sie den von ihr erzeugten Strom liefern wolle, wie es über haupt in dem Belieben eines jeden Gewerbetreibenden stehe, ob, mi wem und unter welchen Bedingungen er Kauf- und sonstige Verträg abschließen wolle; und in Bd. 99 S. 107 = K.-R. 22 S. 70: „Grundsätzlic ist davon auszugehen, daß Vertragsfreiheit besteht. Hieran ändert auc die Monopolstellung der Spediteure nichts". In einem Urteil des OLG Kassel (K.-R. 28 S. 292) heißt es: „Allerdings hat die Beklagte.... eine Art tatsächlichen Monopols. Daraus kann jedoch noch nicht ei allgemeiner Kontrahierungszwang hergeleitet werden".

Im übrigen sind, wenn man die Rechtsprechung analysiert, zwe Fragen zu unterscheiden:

1. Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Verstoß gegen die gute Sitten vor, wenn ein wirtschaftlicher Machtfaktor mit Monopolstellun sich bei seinen Maßnahmen auf die ihm zustehende Vertragsfreihei beruft?

2. Ist im Falle eines solchen sittenwidrigen Mißbrauchs der Vertrags freiheit ein Kontrahierungszwang gegeben?

1. Einen Verstoß gegen die guten Sitten bejaht die Rechtsprechun nur dann, wenn zu dem Moment der Monopolstellung noch zwei weiter Umstände hinzutreten:

Einmal gehört dazu, daß die Waren oder Leistungen des Monopol inhabers für den Verkehr, für die Allgemeinheit von ausschlaggebende Bedeutung und nicht zu entbehren sind. Das trifft z. B. einmal bei den Transportgewerbe zu, auf dessen Leistungen jedermann angewiesen ist und das den Aufgaben und Anforderungen, die an es gestellt werden nicht entspricht, wenn es in Einzelfällen von den allgemein angekündigte Tarifsätzen abweicht (so in RG. 48 S. 114 ff.), oder wenn es bei Fest legung seiner allgemeinen Bedingungen in einer Weise verfährt, die ein seitig seine eigenen Interessen zu Grunde legt und mit den Verkehrs bedürfnissen nicht vereinbar ist. (So in RG. 99 S. 107, 102 S. 396, 10 S. 82, 106 S. 388, K. R. 23 S. 112). In diesen Fällen hat das RG. betont

[1]) Vgl. Warn. 1912 S. 291, J. W. 24 S. 1592 = K.-R. 24 S. 166, J. W. 27, S. 112 RG. 120 S. 47, K.-R. 25 S. 217.

[2]) Wie das z. B. neuerdings Wimpfheimer in K.-R. 29 S. 26/27 behauptet, de erklärt, „daß der Rechtsgedanke des Kontrahierungszwanges für Monopole ganz all gemein ein Grundsatz des deutschen geltenden Rechts ist".

[3]) Ähnlich auch schon in Bd. 56 S. 277/78.

aß sich aus der Monopolstellung des Unternehmers, sofern das Gewerbe ir den Verkehr unentbehrlich sei, auch eine gewisse Gebundenheit insichtlich der Vertragsbestimmungen ergebe. Das Gleiche gilt nach G. 79 S. 224 für die elektrische Energie; dort sagt das RG. auf S. 229: Allerdings würde es bei dem tatsächlichen Monopol der Beklagten bezügch der Lieferung elektrischen Stroms und bei der großen wirtschaftchen Bedeutung der Elektrizität auch für den Einzelnen ein gegen die ıten Sitten verstoßender Mißbrauch der Vertragsfreiheit sein, wenn ie Beklagte den Abnehmern unbillige und unverhältnismäßige Beingungen vorschreiben wollte". Und den gleichen Gesichtspunkt der nentbehrlichkeit für Verkehr und Allgemeinheit berücksichtigt die ntscheidung K. R. 28 S. 292, wo es sich um das Monopol einer bestimmten eilquelle handelt, auf deren Wasser Nierenkranke nicht verzichten önnen, und an dessen Bezug zu angemessenen Bedingungen daher die llgemeinheit interessiert ist.

Aber selbst wenn dieses Moment der Unentbehrlichkeit gegeben t, so begründet doch die Weigerung des Monopolisten, zu mäßigen edingungen abzuschließen, noch nicht gegenüber jedermann einen erstoß gegen die guten Sitten. Wesentlich ist vielmehr noch, daß derjenige, dem gegenüber von der Vertragsfreiheit derart im negativen Sinn ebrauch gemacht wird, auf die Ware oder Leistung notwendig angeiesen ist. Das ist beim Transportgewerbe oder bei der Elektrizität der, und deshalb wird dieser Gesichtspunkt in den Entscheidungen, ie sich mit diesen Gewerben befassen, nicht besonders hervorgehoben. ber in anderen Entscheidungen wird mit Nachdruck betont, daß durchaus icht jeder Händler beanspruchen könne, mit einer für den Verkehr nentbehrlichen Ware beliefert zu werden, um damit Handel treiben zu önnen. Dieser Gedanke findet sich in der erwähnten Entscheidung es OLG. Kassel (K.-R. 28 S. 292), der das Reichsgericht in vollem Umnge zugestimmt hat[1]), besonders klar ausgedrückt: „Vielleicht kann an eine Verpflichtung der Beklagten annehmen, Heilbedürftigen das Vasser unmittelbar gegen angemessenes Entgelt zu liefern. Dagegen ann eine Verpflichtung der Beklagten, das Wasser jedem, der damit landel treiben will, wie es die Klägerin beabsichtigt, zu liefern, nicht nerkannt werden; es steht vielmehr völlig im freien Belieben der Beagten, durch wen sie das Wasser in den Verkehr bringen will"... „Aus er monopolartigen Stellung der Beklagten bezüglich des fraglichen lineralwassers und der Wichtigkeit des Wassers für Heilzwecke folgt aher nicht, daß die Beklagte die Klägerin mit dem Wasser beliefern üsse, um diese in die Lage zu versetzen, mit dem Wasser Handel treiben u können". Und in dieser Entscheidung wie ferner in den Urteilen K.-R. 2 S. 137, 454, J. W. 24 S. 1592 ist weiter dargelegt, daß gerade die Stellung nes Großabnehmers ganz besondere Voraussetzungen an seine Zuverissigkeit stelle, daß sie ganz besonderes Vertrauen erfordere, und daß eshalb kein Händler, auch wenn zunächst nicht der leiseste Zweifel n seiner Zuverlässigkeit begründet sei, irgendwie einen Anspruch darauf abe, überhaupt oder etwa zu gleichen Bedingungen und Preisen beliefert u werden, wie sie den anerkannten Grossisten eingeräumt seien, die Veigerung des Vertragsschlusses daher nicht sittenwidrig sein könne.

2. Die zweite Frage, ob dann, wenn die Handhabung der Vertragseiheit durch einen Monopolisten sich als sittenwidriger Mißbrauch irtschaftlicher Machtstellung darstellt, wirklich ein Kontrahierungs-

[1]) Vgl. K.-R. 28 S. 290.

zwang begründet sei, hat das RG. zwar des öfteren berührt und auch nicht schlechtweg verneint, aber doch auch bisher in keinem Fall ausdrücklich bejaht oder die Bejahung konsequent durchgeführt. Soweit, wie Nipperdey[1]) und neuerdings Wimpfheimer[2]) geht das RG. jedenfalls nicht. Es spricht zwar in Bd. 48 S. 127 von einem „gewissen Berührungspunkt zwischen § 826 BGB. und den Grundgedanken, die auf anderen Rechtsgebieten zu einem Kontrahierungszwang geführt haben", und erklärt in zahlreichen Entscheidungen[3]) unbillige, unverhältnismäßige Bedingungen, die kraft einer tatsächlichen Monopolstellung und des Ausschlusses jeglicher Konkurrenzmöglichkeit beim Vertragsschluß durchgesetzt waren, für unsittlich und daher nichtig, ohne dabei die Nichtigkeit des ganzen Vertrages nach § 139 BGB. überhaupt nur in Erwägung zu ziehen; daraus kann man vielleicht, wie Wimpfheimer[4]) dies tut, e minori schließen, daß, wenn schon der Vertragsschluß unter zu harten Bedingungen für unsittlich erklärt, aber eben zu angemessenen Bedingungen aufrecht erhalten wird, die gänzliche Verweigerung eines Vertrages erst recht verwerflich und deshalb rechtlich unstatthaft ist, da ein Nichtabschluß regelmäßig noch stärker treffen wird als ein schlechter Abschluß. Man kann dann zwar sagen, daß diese Entscheidungen aus den „Gedankenbezirken des Kontrahierungszwangs" stammen, wohl aber nicht behaupten, das RG. statuierte einen Kontrahierungszwang für den Fall, daß das Nichtkontrahieren gegen die guten Sitten verstoßen würde. In keiner Entscheidung hat das RG. bis jetzt einer Klage auf Vertragsschluß zu bestimmten Bedingungen wegen Sittenverstoßes stattgegeben; eine solche Verurteilung wird auch nur in den seltensten Fällen praktisch möglich sein, da ein Kontrahierungszwang, um durchführbar zu sein, stets voraussetzt, daß auch die Bedingungen, zu denen kontrahiert werden soll, behördlich festgesetzt sind[5]), es an einer solchen Festsetzung aber regelmäßig fehlt; denkbar wäre eine Verurteilung nur in solchen Fällen, in denen der Monopolinhaber, wie etwa in RG. 48 S. 114, für seine Leistungen allgemeingültige Tarife festgesetzt hat. Wie das RG. selbst denkt, geht eindeutig aus einer neueren Entscheidung vom 19. 11. 26 (K.-R. 27 S. 195) hervor, wo es sagt: „Ob dieser Standpunkt (Sittenwidrigkeit eines Mißbrauchs der Vertragsfreiheit und der wirtschaftlichen Machtstellung) aber zur Annahme einer rechtlichen Verpflichtung zum Kontrahieren zu bestimmten Bedingungen führen muß, erscheint zweifelhaft und kann hier dahingestellt bleiben". Es kann also nur das negative Ergebnis festgestellt werden, daß das RG. bisher einen Kontrahierungszwang als Regulativ für eine Überspannung der Vertragsfreiheit nicht ausdrücklich anerkannt hat. Es hat sich bisher darauf beschränkt, Unbilligkeiten aus bestehenden Verträgen auszumerzen, also eingetretene Schäden zu beseitigen, ist aber noch nicht dazu übergegangen, drohenden Unbilligkeiten durch Verurteilung zum Vertragsschluß vorzubeugen.

---

[1]) N., Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, Jena 1920, kommt S. 57 zu dem Ergebnis: „Wenn durch das Nichtkontrahieren in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zugefügt werden würde, dann besteht eine Rechtspflicht zur Schadensverhütung durch Kontrahieren: ein Kontrahierungszwang."

[2]) W. hält den Umweg über die guten Sitten zur Begründung des Kontrahierungszwanges nicht einmal für notwendig.

[3]) Vgl. RG. 48 S. 114, 62 S. 262, 79 S. 224, 99 S. 107, 102 S. 396, 103 S. 82, 106 S. 388, K.-R. 23 S. 21, J. W. 20 S. 443.

[4]) K.-R. 29 S. 1, 2 und 18.

[5]) Vgl. Isay, K.-R. 27 S. 273.

B.

Weit zahlreicher als diese Entscheidungen, die die Auswirkungen wirtschaftlicher Machtstellungen unter dem Gesichtspunkt einer Überspannung oder übermäßigen Beschränkung der Gewerbe- oder Vertragsfreiheit behandeln, sind die Erkenntnisse, die einfach den Maßstab der guten Sitten anlegen und dabei weniger Wert legen auf die Erreichung bestimmter Zwecke, wie die Erhaltung von Gewerbe- und Vertragsfreiheit, als vielmehr auf eine anständige und nicht über das für die Erreichung der gesetzten Ziele notwendige Maß hinausgehende Durchführung des an sich erlaubten Kampfes.

Im einzelnen wird die Untersuchung regelmäßig nach dem Zweck der Maßnahmen und den zu seiner Durchführung angewandten Mitteln getrennt vorgenommen und dabei immer wieder mit Nachdruck betont, daß auch der beste und erstrebenswerteste Zweck nicht die Anwendung eines unzulässigen Mittels rechtfertige, selbst wenn dies das allein wirksame sei, daß also der Zweck die Mittel nicht heilige.

I. Bei der Untersuchung, ob der Zweck zu billigen sei, stellen die Gerichte bald mehr den allgemeinen Zweck, den Unternehmer oder Unternehmungszusammenfassungen mit ihren Maßnahmen gegenüber anderen Gewerbetreibenden überhaupt verfolgen [1]), bald mehr den besonderen Zweck der einzelnen Maßnahme in den Vordergrund [2]), bald werden beide in gleicher Weise berücksichtigt.

1. Handelt es sich um den allgemeinen Zweck, so ist der Ausgangspunkt der Betrachtung stets, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, daß die erfolgreiche Betätigung des eigenen geschäftlichen Interesses, der Zweck der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Lage, der Vermehrung der Kundschaft und Erweiterung des Absatzes an sich nie unerlaubt ist, und daß hieran auch das Bewußtsein, daß dadurch andere Gewerbetreibende geschädigt werden, nichts ändert, da eben mit jeder Förderung der eigenen Position notwendig eine Schädigung der anderen verbunden ist [3]). So ist insbesondere auch der Zweck erlaubt, eine Umgehung der eigenen Wirtschaftsstufe, z. B. des Großhandels, nach Möglichkeit zu verhindern [4]).

Eine besondere Ausstrahlung dieses Gedankenganges ist die stets von neuem wieder betonte rechtliche Zulässigkeit des allgemeinen Kartellzwecks. Es soll den Gewerbetreibenden nicht nur gestattet sein, für sich allein ihr Interesse nach Möglichkeit wahrzunehmen, sondern auch durch gemeinsames Vorgehen, und zwar vor allem, wenn der Einzelne allein nicht fortbestehen könnte [5]). Daraus folgt dann, daß der Organisationszwang in seiner Richtung sowohl gegen Außenseiter wie gegen Dritte als solcher, als allgemeiner Zweck, erlaubt ist [6]). Ja, er ist sogar grundsätzlich dann nicht unstatthaft, wenn er sich gegen organisationswillige Außenseiter oder anschlußwillige Abnehmer richtet. So führt das RG. z. B. in Bd. 60 S. 94 aus, es enthalte keinen Verstoß gegen die guten

---

[1]) So hauptsächlich in den älteren Entscheidungen, z. B. RG. 28 S. 238, 38 S. 155, 56 S. 271, 64 S. 155.

[2]) So z. B. K.-R. 22 S. 516, 23 S. 119, 24 S. 172 usw.

[3]) So z. B. RG. 71 S. 170, 78 S. 78, 92 S. 132, 104 S. 327, 117 S. 16, K.-R. 24 S. 99, 28 S. 728, M. u. W. XIV S. 196.

[4]) J. W. 26 S. 1982, K.-R. 27 S. 565.

[5]) Nur wenige Beispiele: RG. 38 S. 155, 56 S. 271, 85 S. 177, 93 S. 19, J. W. 1913 S. 134, 1924 S. 1155, K.-R. 1925 S. 152.

[6]) Gegen Außenseiter: J. W. 13 S. 134, Warn. 16 S. 305, RG. 104 S. 327, K.-R. 22 S. 516, 23 S. 119, 24 S. 172, 26 S. 596, 28 S. 152. — Gegen Dritte: RG. 118 S. 84, J. W. 16 S. 906, 24 S. 1155, 26 S. 1982, K.-R. 25 S. 353.

Sitten, „wenn einem oder mehreren Gewerbetreibenden derselben Branche der nachgesuchte Beitritt zur Vereinigung und dadurch die Teilnahme an den durch diese gebotenen Vorteilen versagt werde, und zwar auch dann nicht, wenn die Weigerung der Aufnahme für die davon Betroffenen erhebliche Nachteile für ihren Gewerbebetrieb zur Folge habe“ [1]). Diese Ablehnung, grundsätzlich in dem Organisationszwang gegen Organisationswillige eine Sittenwidrigkeit zu erblicken, schließt freilich nicht aus, die Bereitwilligkeit des Betroffenen, den von der Organisation allgemein gestellten Anforderungen zu genügen, bei der Frage der Zulässigkeit des angewandten Mittels weitgehendst zu berücksichtigen.

Die so von der Rechtsprechung eingeschlagene Gedankenreihe führte schließlich zur Aufstellung des Grundsatzes, daß der Zweck der Errichtung einer sogar monopolartigen Machtstellung und deren Ausnutzung zum eigenen Vorteil nicht als verwerflich verurteilt werden könne, daß vielmehr nur ein Mißbrauch der bereits erlangten Machtposition gegen die guten Sitten verstoße. Besonders klar tritt dieser Gedanke in der Entscheidung des RG. in K.-R. 22 S. 137 (hier S. 142) zu Tage, wenn es da heißt: „Dafür, daß in dem Streben der Beklagten nach Monopolisierung des Benzolhandels etwas Sittenwidriges zu erblicken sein sollte, fehlt es an jedem Anhalt“ [2]). Also Maßnahmen, die dem Zweck der Erringung einer Monopolstellung dienen, sind jedenfalls dieses Zweckes wegen nie sittlich verwerflich.

Aber Macht verpflichtet, und deshalb verlangt das RG. von den Inhabern derartiger Machtstellungen in ganz besonderem Maß ein „besonnenes Vorgehen“ (RG. 79 S. 17) und ist leichter als sonst geneigt, in Maßnahmen, die auch nur um ein Geringes „über das zur Verfolgung der Zwecke unbedingt gebotene Maß“ hinausgehen (Warn. 16 S. 305), eine Sittenwidrigkeit zu erblicken.

Da das Monopol das Endziel einer jeden wirtschaftlichen Machtentfaltung ist, und sein Erstreben von der Rechtsprechung gebilligt wird, so kann man sagen, daß den allgemeinen Zwecken, die den Maßnahmen wirtschaftlicher Machtstellungen zu Grunde liegen, von den ordentlichen Gerichten ein Widerstand nicht entgegengesetzt wird.

2. Was nun den besonderen Zweck der einzelnen Maßnahmen angeht, so legt die Rechtsprechung zunächst einen absoluten Maßstab an, indem sie den Zweck der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Betroffenen für unsittlich erklärt. Ob dies auch für den gewöhnlichen Wettbewerb annähernd gleichstarker Konkurrenten gilt [3]), kann hier dahingestellt bleiben; da, wo dem Einzelnen von vornherein eine überlegene Macht gegenübersteht, für die die Möglichkeit der Vernichtung des Gegners nur eine Frage des Wollens ist, wird dieser Zweck zu Recht mißbilligt [4]). Ja, es ist nicht einmal erforderlich, daß die Maßnahme die völlige Vernichtung des Gegners bezweckt, vielmehr hat das RG. in einer ganzen Reihe von Entscheidungen ausgesprochen, daß eine Handlung schon dann für sittlich verwerflich zu halten sei, wenn sie ausschließlich in der Absicht der Schädigung vorgenommen werde, ohne daß daneben

---

[1]) Vgl. ferner KG. in K.-R. 1923 S. 178, RG. in J. W. 1924 S. 1592, sowie OLG. Hamburg in K.-R. 1925 S. 698.

[2]) Vgl. ferner RG. 78 S. 194, 118 S. 84, J. W. 26 S. 1982, 24 S. 1155, 28 S. 1218, K.-R. 23 S. 21, 24 S. 172, 25 S. 214, 26 S. 413, 27 S. 275, 28 S. 290, sowie die in diesen Entscheidungen zitierten. Zweifelhaft OLG. Hbg. in K.-R. 25S. 698.

[3]) Das bestreitet z. B. Callmann in K.-R. 27 S. 552.

[4]) Vgl. RG. 48 S. 114, 60 S. 94, 64 S. 155, 76 S. 35, K.-R. 25 S. 214, 26 S. 18, 698, 28 S. 152.

och ein vernünftiger Zweck gedacht werden könne [1]). Dieser Tatbestand ird vor allem bei einer Ausübung des Organisationszwanges gegenüber rganisationswilligen unter Umständen als erfüllt anzusehen sein.

Wird dagegen mit einer Maßnahme nicht die Vernichtung oder loße Schädigung des Bekämpften bezweckt, liegt ihr vielmehr einer der laubten allgemeinen Zwecke zu Grunde, insbesondere der Zweck der nschließung Organisationsunwilliger, so entscheidet nunmehr ein relaiver Maßstab, nämlich der Begriff der Zumutbarkeit, darüber, ob er verfolgte besondere Zweck statthaft ist oder nicht. Denn selbst wenn ststeht, daß der Zweck des Außenseiteranschlusses im allgemeinen undsätzlich zu billigen ist, so ist damit doch nicht gesagt, ob die Verolgung dieses Zwecks im konkreten Einzelfall zulässig ist oder nicht. iese Frage beantwortet sich danach, ob das dem Gesperrten oder sonstie Betroffenen gestellte Ansinnen, der Eintritt unter den und den Beingungen ins Kartell oder die Übernahme bestimmter Bedingungen ir den Geschäftsverkehr mit dem Kartell oder seinen Mitgliedern oder em anderweitigen Machtinhaber zuzumuten ist [2]). Der Gesichtspunkt er Zumutbarkeit ist in ganz besonderem Maße geeignet, die beideritigen Interessen in feiner und vorsichtiger Weise abzuwägen und anach im Einzelfall eine gerechte Entscheidung zu treffen [3]).

Schließlich spielt es bei der Beurteilung des Zwecks der einzelnen aßnahme noch eine gewisse Rolle, ob sie der Abwehr eines Angriffs der einem angriffsweisen Vorgehen dient. So führt z. B. das RG. in Bd. 92 . 113 aus: „Es ist zuzugeben, daß bei der Abwehr gegnerischen Wettewerbs die Grenzen dessen, was als erlaubt und was als unerlaubt, als gen die guten Sitten verstoßend anzusehen ist, anders und weiter zu ehen sind, als bei Wettbewerbshandlungen, bei denen eine Abwehr und erteidigung nicht in Frage kommt". Und für den Organisationszwang tont es in J. W. 27 S. 112 mit besonderem Nachdruck, daß der „Abwehrweck wesentlich berücksichtigt werden müsse", und eine „weitgehende ulassung von Abwehrhandlungen geboten sei" [4]). Damit ist nicht gesagt, aß ein angriffsweises Vorgehen nicht auch seine Berechtigung haben önne, sondern nur, daß der Abwehrzweck unter Umständen geeignet t, eine Maßnahme, die ohne ihn für unsittlich zu erklären gewesen wäre, s erlaubt zuzulassen.

II. Bei der Prüfung der Zulässigkeit des angewandten Mittels hen die Gerichte davon aus, daß Kampfmaßnahmen erst dann anbracht sind, wenn der Versuch der Erreichung eines gesetzten Ziels f dem Weg gütlicher Einigung vorausgegangen, aber mißlungen ist, d es wird dabei auch ein gewisses Entgegenkommen gegenüber den rechtigten Belangen des Gegners verlangt. Dieser Gedanke ist nur in nigen wenigen Entscheidungen besonders zum Ausdruck gekommen, eil eben normalerweise jeder im eigensten Interesse zunächst eine ampflose Verständigung sucht und erst zu Zwangsmaßnahmen greift, enn eine solche aussichtslos erscheint.

---

[1]) So RG. 118 S. 84, K.-R. 22 S. 454, 24 S. 166.

[2]) Die Zumutbarkeit wird bejaht in den Entscheidungen K.-R. 23 S. 30, 24 178, J. W. 27 S. 112 (Außenseiter), J. W. 16 S. 906 (Dritte), dagegen verneint in arn. 12 S. 291, RG. 85 S. 177 u. J. W. 24 S. 1155.

[3]) Diesen Gesichtspunkt der Zumutbarkeit des gestellten Ansinnens berückhtigt auch das Schweizerische Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 8. 11. 26 . W. 27 S. 1609).

[4]) Vgl. ferner RG. 71 S. 112, 111 S. 109, 120 S. 47, Warn. 1912 S. 291, J. W. 15 S. 915, M. u. W. XXV S. 59.

Abgesehen von diesem ganz allgemeinen Gesichtspunkt entscheidet die Rechtsprechung dann im einzelnen zunächst wieder nach einem absoluten, und wenn dieser das Mittel zuläßt, nach einem relativen Maßstab. Und zwar ist das Mittel dann als unzulässig, als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen, wenn es entweder an sich und ohne Rücksicht auf den Erfolg sittenwidrig ist, oder wenn das Mittel in seinem Erfolg den Gegner derartig trifft, daß dadurch seine wirtschaftliche Vernichtung herbeigeführt wird, oder wenn endlich der Nachteil, der dem Gegner erwächst, zu dem erstrebten Vorteil, dem verfolgten Zweck in keinem Verhältnis mehr steht [1]). Sittenwidrigkeit an sich und Existenzvernichtung sind absolute Maßstäbe, Mißverhältnis zwischen Zweck und Mittel ist ein relativer Maßstab.

1. Für die absoluten Maßstäbe gilt folgendes:

a) Die Frage, ob das Mittel an sich sittenwidrig sei, hat die Rechtsprechung bei den in Frage kommenden Kampfmitteln grundsätzlich stets verneint [2]).

b) Die Fragestellung, ob das Mittel die Wirkung einer Existenzvernichtung habe, ist auch dann noch durchaus berechtigt, wenn der Zweck der Vernichtung bereits verneint ist. Denn wenn der Zweck einer Maßnahme auf Außenseiter- oder Abnehmeranschluß gerichtet, also rechtmäßig ist, so schließt das doch nicht aus, daß das zur Erreichung des Zwecks angewandte Mittel die — sogar vielleicht ungewollte — Wirkung der Vernichtung hat, und selbst wenn sie gewollt ist, so ist sie doch nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck.

Die Frage, wann die Rechtsprechung eine die Sittenwidrigkeit des Mittels auslösende Existenzvernichtung bejaht, kann allgemein nur schwer beantwortet werden, da hier sehr weitgehend auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles abgestellt wird. Doch läßt sich soviel sagen, daß die Grenzen im allgemeinen recht eng gezogen werden, die Gerichte sich also nur bei einem ganz besonders schweren Druck auf die wirtschaftliche Freiheit des Betroffenen zu ihrer Bejahung entschließen [3]).

In den beiden Entscheidungen J. W. 24 S. 1592 und 27 S. 11 führt das RG. aus, daß mit der Unmöglichkeit der Betätigung in einem bestimmten Geschäftszweig solange keine Existenzvernichtung gegeben sei, als dem Betroffenen die Möglichkeit eines anderen Erwerbs offen stehe, daß insbesondere einer Handelsfirma zugemutet werden könne, sich umzustellen, wenn ihr das Vorwärtskommen in der zunächst erwählten Branche infolge der Auswirkungen wirtschaftlicher Machtstellungen nicht möglich sei.

Wenn diesem zuletzt dargelegten Gesichtspunkt schon einige grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden kann, so muß doch be

[1]) Vgl. z. B. J. W. 13 S. 134, 16 S. 906, 24 S. 1592, Warn. 16 S. 305, RG. 10 S. 327, 118 S. 84, K.-R. 23 S. 119, 24 S. 172, 25 S. 152, 227, 26 S. 596, 28 S. 29

[2]) So für den Boykott ganz allgemein: RG. 64 S. 51, 66 S. 379, 76 S. 35, J. W 1912 S. 810, ferner beispielsweise f. d. Sperre: RG. 71 S. 170, 85 S. 177, J. W. 24 S. 115 K.-R. 22 S. 516, f. d. Exklusivvertrag: J. W. 24 S. 1592, f. d. Sonderrabatt: RG. 7 S. 194, f. d. Treurabatt: RG. 118 S. 84.

[3]) So läßt das R.G in der Entsch. K.-R. 28 S. 290 eine bloße Gefährdung de wirtschaftl. Existenz noch nicht genügen, und in RG. 120 S. 47 führt es aus, auch de Umstand, daß die Erwerbsmöglichkeit dem anderen Teil auf den in Frage kommende Warengebieten „völlig abgeschnitten" werde, gebe solange zu keiner Beanstandung An laß, als er dem berechtigten Verlangen, dessen Befolgung ihm zugemutet werden könn nicht nachkomme. Im einzelnen wird die Frage der existenzvernichtenden Wirkun des Mittels beispielsweise bejaht i. d. Entsch. RG. 28 S. 238, 56 S. 277, 104 S. 32 J. W. 13 S. 134, K.-R. 22 S. 516, dagegen verneint in: J. W. 16 S. 906, 27 S. 11 Warn. 1912 S. 291, K.-R. 23 S. 178, 25 S. 227, 26 S. 18.

er Verwertung dieser Erkenntnisse zur Aufstellung allgemeiner Grundätze der Rechtsprechung größte Vorsicht obwalten, da sie eben alle ehr oder weniger durch die Besonderheiten des Einzelfalles bedingt nd, und ihre Bedeutung sich häufig hierin erschöpft. Als Prinzip kann ur festgehalten werden, daß das Mittel dann gegen die guten Sitten erstößt, wenn es den einzelnen Betroffenen ruiniert, und zwar in seiner irtschaftlichen Existenz schlechthin, nicht schon bei der Nötigung zur rgreifung einer anderen Erwerbstätigkeit, wenn eine solche nach den Jmständen des Falles möglich und zuzumuten ist.

2. Führt keines der beiden absoluten Kriterien dazu, das Mittel ür unzulässig zu erklären, so entscheidet nunmehr der relative Maßstab er Verhältnismäßigkeit zwischen dem mit der Maßnahme verfolgten nteresse des Machtinhabers und der damit verbundenen Schädigung es Betroffenen. Steht dem Versuch, einen zwar erlaubten, aber wenig chutzbedürftigen oder würdigen Zweck durchzusetzen, auf der einen eite eine schwere Schädigung des Einzelnen auf der anderen Seite gegenber, so soll dieser Zweck zurücktreten hinter dem Interesse an der Erhaltung und Sicherung der wirtschaftlichen Einzelexistenz. Dieser rundsatz entspringt, wie der schon oben behandelte Gesichtspunkt er Zumutbarkeit, dem Gedanken, die beiderseits auf dem Spiel stehenden nteressen unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände des konreten Sachverhalts gegeneinander abzuwägen und so eine in jedem inzelnen Fall gerechte Entscheidung zu finden. Ein Urteil, das in dieser Beziehung ein Musterbeispiel genannt werden darf, ist die Entscheidung les KG. vom 15. 3. 24 (K.-R. 24 S. 172) in dem Bühnenverlegerstreitfall.

Im Einzelnen kann man hier zwei verschiedene Schattierungen desselben Gedankens unterscheiden, je nachdem, ob das Vorgehen mehr den Charakter einer Zwangsmaßnahme oder einer Strafmaßnahme hat, ob es mehr der Durchsetzung eines vorgenommenen Zweckes oder der Vergeltung für die Vereitelung der Zweckerreichung dient. Im ersten Fall tellt die Rechtsprechung den Wert der erstrebten Vorteile, die Schutzbedürftigkeit des Zweckes und die Schwere der Schädigung einander gegenüber [1]), im anderen die Schwere der begangenen Verfehlung, die zu der Maßnahme Veranlassung gab, und die durch die Maßnahme hervorgerufenen Nachteile für den Betroffenen und fordert dann, daß die Handlungsweise nicht durch Unverhältnismäßigkeit zu einer „Maßnahme der Gehässigkeit und Willkür" ausarten dürfe [2]). Da aber hier mit der Schwere der Verfehlung die Bewertung des Strafzweckes steigt, so kann man doch allgemein und kurz sagen, daß kein Mißverhältnis zwischen Zweck und Mittel bestehen darf.

Darüber, wann nun im Einzelnen die geforderte Verhältnismäßigkeit zwischen Zweck und Mittel gegeben ist, wann sie nicht mehr vorliegt, kann Grundsätzliches gar nicht gesagt werden, da dies mehr noch als alle anderen seither behandelten Fragen durch die Besonderheiten des Einzelfalles bedingt ist. Es mag hier genügen, auf zwei Entscheidungen hinzuweisen: So erblickt das RG. in Warn. 16 S. 105 ein Mißverhältnis in der Tatsache, daß ein Außenseiter nicht nur hinsichtlich der kartellierten Artikel, sondern auch seiner übrigen Erzeugnisse gesperrt wird, da das

[1]) So schon RG. 28 S. 238, wenn darin bezüglich eines bestimmten Mittels gesagt wird: „Hier entspricht das Mittel im wesentlichen dem verfolgten Zweck", und ferner RG. 104 S. 327, 118 S. 84, J. W. 13 S. 134, 16 S. 906, 24 S. 1592, Warn. 16 S. 305, K.-R. 23 S. 119, 24 S. 172, 25 S. 152, 227, 26 S. 596, 28 S. 290.

[2]) So z. B. RG. 57 S. 418, 64 S. 155, 71 S. 108, 79 S. 17, 93 S. 302, J. W. 27 S. 112, K.-R. 28 S. 728.

Kartell hiermit sein Ziel, der Durchkreuzung seiner Preispolitik durch den Außenseiter zu steuern, überschreite. Und in K.-R. 27 S. 704 (RG. 118 S. 84) verneint es die Frage der Unverhältnismäßigkeit bei dem durch die La Plata-Konferenz angewandten zurückgestellten Treurabatt gegenüber den Spediteuren, nachdem es die Vorteile im Falle der Konferenztreue und die Nachteile im Falle der Untreue sowie die mit der Übernahme der Treupflicht verbundenen Beschränkungen eingehend untersucht hat und dabei zu dem Schluß gekommen ist, daß sie sich gegenseitig die Wage halten. Ein Mißverhältnis wird auch häufig dann anzunehmen sein, wenn einer zeitlich unbegrenzten Sperre oder ähnlichen Maßnahmen ein geringfügiger Anlaß gegenübersteht (RG. 57 S. 418).

C.

Nach der bisher besprochenen Rechtsprechung ist es stets der unmittelbar Betroffene, dessen Vernichtung oder Schädigung beachtet und dem dagegen Schutz gewährt wird.

Die Auswirkungen wirtschaftlicher Machtstellungen reichen aber häufig tatsächlich über diesen unmittelbar Betroffenen weit hinaus; ein annähernd vollständig kartellierter oder sonstwie monopolisierter Wirtschaftsabschnitt beeinflußt ganz automatisch vor allem sämtliche abnehmenden Wirtschaftskreise, auch die entferntesten bis hinunter zum Konsumenten; hat dieser Wirtschaftsabschnitt eine volkswirtschaftlich hervorragende Bedeutung, z. B. eine „Schlüsselstellung" wie die Kohlen-, Eisen- oder sonstige Rohstoffproduktionsindustrie, so erstrecken sich die Auswirkungen seiner Machtstellung auf die ganze Volkswirtschaft.

Ein Schutz vor derartigen „Fernwirkungen" [1]) wirtschaftlicher Machtstellungen ist unserer Privatrechtsordnung fremd. Sie ist notwendig auf die Schlichtung und Ausgleichung unmittelbarer Gegensätze Einzelner beschränkt und vermag vor allen Dingen nicht fließenden Personengesamtheiten wie „Abnehmerschaft", „Verbraucherschaft" oder gar „Volksgesamtheit" Schutz zu gewähren; nur in sehr beschränktem Umfang ist das durch § 13 UWG. ermöglicht [2]).

Aber man geht fehl, wenn man annimmt, die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte habe die Auswirkungen wirtschaftlicher Machtstellungen auf weitere Kreise der Wirtschaft und auf die Gesamtwirtschaft überhaupt nicht berücksichtigt [3]). Das konnte sie freilich nicht als Selbstzweck tun, sie konnte also nicht eine Maßnahme, die den einzelnen unmittelbar Betroffenen weder vernichtete noch über Gebühr bedrängte und daher insofern zulässig war, einfach wegen ihrer darüber hinausgehenden allgemeinschädigenden Wirkung für unsittlich oder sonst unstatthaft erklären, einer Wirkung wegen, die vielleicht gar nicht durch die einzelne Maßnahme für sich, sondern erst durch das ganze System des Vorgehens herbeigeführt wurde. So konnte und durfte sie nicht verfahren. Eine andere Frage aber ist es, ob sie es nicht in der Hand hatte, bei Prüfung der Zulässigkeit einer Maßnahme dem Einzelnen gegenüber und insbesondere bei Anwendung der relativen Maßstäbe die weiteren Auswirkungen des Vorgehens mit in Rücksicht zu ziehen. Das ist in umfassender Weise geschehen, indem man den einzelnen Betroffenen gewissermaßen als Repräsentanten der hinter ihm stehenden weiteren

[1]) Vgl. hierzu Tschierschky: „Das Problem der staatlichen Kartellaufsicht", 1922, S. 101.

[2]) Vgl. hierzu die Ausführungen in RG. 120 S. 47, ferner RG. in K.-R. 26 S. 20, OLG. Hamburg in K.-R. 25 S. 218, 27 S. 275, OLG. Stettin in K.-R. 28 S. 21.

[3]) So Luley, K.-R. 28 S. 143/144.

reise betrachtete. So stellt schon RG. 64 S. 155 die Frage, ob etwa ie Maßregeln des Vereins gegen ein höheres öffentliches Interesse nd dadurch auch gegen die guten Sitten verstoßen". Und weiter, um r einige charakteristische Beispiele zu nennen, berücksichtigt das RG. J. W. 12 S. 810 bei Prüfung der Zumutbarkeit des gestellten Ansinnens e Wirkung auf das Allgemeinwohl und insbesondere die Vorzüge und achteile der umkämpften Heimarbeit in einem Gewerbezweig im all-meinen, in Warn. 16 S. 305 bei Prüfung der Verhältnismäßigkeit zwischen weck und Mittel einmal ganz allgemein die „öffentliche Wohlfahrt" nd dann im Einzelnen die Interessen der weiteren Abnehmer und des ufenden Publikums, und in K.-R. 24 S. 175 beurteilt das KG. die vom artell verfolgten Ziele in eingehender Weise „vom Standpunkt der ohlfahrt und Volksgesamtheit oder doch der beteiligten (sc. weiteren) reise" [1]).

Die ordentlichen Gerichte haben also, soweit es in ihrer Macht stand, ch die über den Einzelnen hinausgehenden Auswirkungen wirtschaft-her Machtstellungen auf Gesamtwirtschaft und Allgemeinwohl bei der üfung der Sittenwidrigkeit dem Einzelnen gegenüber hier und da in tracht gezogen.

§ 2. Die neue gesetzliche Grundlage.

Die Rechtslage, wie sie nach der Schilderung im vorausgegangenen aragraphen für die Auswirkungen wirtschaftlicher Machtstellungen nach esetz und Rechtsprechung bestand, erfuhr mit dem Inkrafttreten der Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen" vom 11. 1923 (KartVo.) eine wesentliche Änderung, sowohl in materiell-chtlicher Beziehung, insofern die KartVo. die Zulässigkeit von Maß-hmen an andere Voraussetzungen knüpft, als auch in formell-recht-her Hinsicht, insofern sie die Beurteilung einem Sondergericht, dem artellgericht, überträgt. In der Hauptsache werden von ihr nur die ter ihren § 1 fallenden Kartelle betroffen, andere wirtschaftliche Macht-ellungen, vor allem die in Gestalt von Einzelunternehmungen, nur rch § 10.

Da sich diese Arbeit nur mit der Rechtsprechung beschäftigt, nn jedoch der § 10 von vornherein aus der Erörterung ausgeschieden rden, da er bisher zu publizierten und damit grundsätzlich irgendwie deutenden Entscheidungen des KartG. nicht geführt hat. Es bleibt so-it nur der § 9, der den äußeren (und inneren) Organisationszwang der artelle im Sinne des § 1, nicht aber alle Auswirkungen wirtschaftlicher achtstellungen einer neuen Regelung unterwirft.

I. Vor allem weicht diese Regelung von der seitherigen insofern ab, s Sperren und Maßnahmen von ähnlicher Bedeutung dann unzulässig nd, wenn sie „eine Gefährdung von Gesamtwirtschaft oder Gemeinwohl thalten" oder „die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen billig einschränken", § 9, Abs. II. Bei einer Untersuchung, ob und nn die von dem Kartellgericht auf dieser rechtlichen Grundlage ent-ickelten Rechtsprechungsgrundsätze von den Grundsätzen der Recht-prechung der ordentlichen Gerichte abweichen, muß in erster Linie stgestellt werden, inwieweit solche Abweichungen durch die verschiedene echtsgrundlage, durch das ungleiche anzuwendende Recht notwendig dingt sind, inwieweit das nicht der Fall ist. Nur im letzteren Fall

[1]) Vgl. ferner z. B.: RG. 79 S. 224, 118 S. 84, 120 S. 47, J. W. 1924 S. 1155, S. 112, Warn. 1912 S. 291, K.-R. 1928 S. 676.

kann von einer wirklichen Gegensätzlichkeit der Rechtsprechung d beiden Gerichte die Rede sein. Ein kurzer Vergleich der beiderseitig gesetzlichen Tatbestände ist daher unumgänglich. Dabei braucht a von den ordentlichen Gerichten anzuwendendes Recht nur das Sitte gesetz, wie es in den §§ 138, 826 BGB. und 1 UWG. niedergelegt i berücksichtigt zu werden, da andere Vorschriften jedenfalls zu praktis bedeutenden Entscheidungen nicht geführt haben.

Wenn auf der einen Seite eine Handlung verboten ist, die gegen d guten Sitten verstößt, auf der anderen Seite eine solche, die entwed Gesamtwirtschaft oder Gemeinwohl gefährdet oder den Betroffenen seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit unbillig beeinträchtigt, so si hier offensichtlich ganz verschiedene Kriterien für die Beurteilung ma gebend. Der Unterschied tritt am klarsten zutage, wenn man von d beiden Tatbeständen des § 9 KartVo. ausgeht. Hier wird ausschließli auf einen Erfolg der Handlung in der Außenwelt abgestellt, es komr nur darauf an, daß die Handlung die Wirkung einer Gefährdung d allgemeinen Interessen oder einer Beeinträchtigung des Einzelnen ha es muß also auf der einen Seite eine Handlung, auf der anderen ein E folg vorliegen, und beide müssen im Kausalverhältnis zueinander stehe Weiter ist nichts erforderlich, um die Rechtsfolge der Unzulässigkeit d Maßnahme auszulösen; es handelt sich um einen rein objektiven Ta bestand, und es ist völlig gleichgültig, ob der Handelnde wollte od sich auch nur bewußt war, daß sein Tätigwerden den Erfolg herbeifüh oder herbeiführen könne, ja es ist nicht einmal erforderlich, daß er di jenigen Umstände kannte, die schließlich den Erfolg verursachten, Ur stände, die nicht unbedingt zu seinem Handeln gehören mußten, sonde durch es vielleicht erst ausgelöst wurden. Er brauchte sich also in kein Weise über die Tragweite seiner Handlungsweise, über den Erfolg u seine Verursachung im klaren zu sein [1]).

Ganz anders bei dem Verstoß gegen die guten Sitten: Hier ist v einem Erfolg, einer Wirkung überhaupt nicht die Rede, hier stellt d Gesetz nicht Handlung und Erfolg einander gegenüber und fragt na dem Vorliegen der Verursachung, sondern es betrachtet allein und au schließlich die Handlung ohne Rücksicht auf ihre Reflexe in der Auße welt und bewertet sie nach ihrem moralischen Gehalt, ihrem Gesam charakter in sittlicher Beziehung. Welcher Maßstab dabei anzuleg ist, wo die Grenze zwischen Gut und Böse, zwischen sittlich einwandfr und verwerflich zu ziehen ist, darüber streitet man [2]); aber niemand ist bis jetzt auf den Gedanken gekommen, darüber den Erfolg der Han lung als solchen entscheiden zu lassen. Das RG. hat als Maßstab d „Rechts- und Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" gewählt, stellt damit aber nicht, wie man denken könnte, rein auf d äußeren Anstandsregeln ab, sondern prüft, ob das „herrschende Volk bewußtsein", das auch durch die sittliche Anschauung eines bestimmt Volkskreises, zumal des ehrbaren Kaufmannsstandes, dargestellt werd kann (RG. 48 S. 124), die Handlung als Recht oder Unrecht empfind

[1]) Daß es allein auf die objektive Wirkung ankommt, betonen u. a. z. B. Hau mann-Holländer, Die Kartellverordnung, 1925, S. 39, Friedländer, Das Karte aufsichtsgesetz, Berlin 1924, S. 77, aber einseitig nur für die erste Alternative (G fährdung von Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl).

[2]) Vgl. hierzu z. B. Nipperdey, a. a. O., S. 58 ff.

[3]) Außer Goldbaum, in L. Z. 1927 S. 723 ff. u. Gew. R. u. U. 1927 S. 781

[4]) Grundlegend: RG. 48 S. 114, ferner z. B. RG. 58 S. 214, 63 S. 391, 71 S. 1 73 S. 113, 90 S. 183, 97 S. 255, 103 S. 83, 104 S. 98, 105 S. 6, 11 S. 256, 113 S. 37, 115 S. 218, J. W. 06 S. 20.

ürde, läßt also auch nicht die reine Ethik entscheiden, sondern, wie beielsweise Nipperdey [1]) sagt, „die Rechtsmoral des deutschen Volkes". elchen Maßstab man aber auch immer anlegen möchte, der grundgende Unterschied zu einem Tatbestand, der lediglich auf Verursachung d Erfolg abgestellt ist, bleibt bestehen und äußert sich vor allem darin, aß einem Menschen nur dann der Vorwurf des Verstoßes gegen die guten tten gemacht werden kann, wenn auch gewisse subjektive Momente rliegen: er muß zum mindesten die tatsächlichen Umstände gekannt aben, die sein Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen, und darüber naus muß die subjektive Unmoral des Handelnden neben den objekven Momenten bis zu einem gewissen Grad berücksichtigt werden. ie hier die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte verfahren ist, t bereits oben S. 000 dargestellt worden: sie beurteilt die Handlung ach ihrem aus den objektiven und subjektiven Momenten sich ergebenden esamtcharakter, nach der „Zusammenfassung von Inhalt, Bewegungsund und Zweck" [2]).

Als Ergebnis kann festgestellt werden: das Sittengesetz blickt lein auf die Handlung, der § 9 II KartVo. ausschließlich auf den rfolg, das Sittengesetz wertet die Handlung ohne Rücksicht auf ihren rfolg, der § 9 II billigt oder mißbilligt den Erfolg ohne Rücksicht auf en Wert oder Unwert der ihn verursachenden Handlung. Eine sittenidrige Handlung kann somit gegen § 9 II verstoßen, braucht es aber cht, und ebenso kann umgekehrt eine Maßnahme, die einen der Tatestände des § 9 II erfüllt, sittenwidrig sein oder nicht.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß das RG. eine Handlung undsätzlich für gegen die guten Sitten verstoßend erklärt, die den etroffenen in seiner wirtschaftlichen Existenz vernichtet oder unverhältismäßig schädigt. Nicht dieser Erfolg ist sittenwidrig, sondern die n herbeiführende Handlung, die eben wegen ihrer gewollten oder doch enigstens vom Bewußtsein des Handelnden umfaßten Wirkung, nicht loß wegen der rein objektiven Verursachung von allen anständig und illig Denkenden als verwerflich und unrecht angesehen wird. In der raktischen Anwendung nähert sich damit freilich der Tatbestand der ittenwidrigkeit dem der unbilligen Beeinträchtigung der wirtschaftchen Bewegungsfreiheit; und soweit das KartG. bei Anwendung dieser weiten Alternative des § 9 II zu grundsätzlich anderen Ergebnissen ommt als das RG. und die ordentlichen Gerichte, wird man jedenfalls icht von vornherein sagen können, daß der Gegensatz durch die Unterchiedlichkeit des Gesetzes notwendig bedingt sei, und wird deshalb eist von einem wirklichen Widerspruch reden können. Aber es bleibt och der grundsätzliche Unterschied [3]), daß hier die Handlung wegen

[1]) S. 60/61, allerdings gerade nicht für die vom RG. gebrauchte Auslegung.

[2]) Dazu kommt in § 826 BGB. noch das Moment der vorsätzlichen Schädigung, so das Erfordernis des Verschuldens. Hiervon ist aber die Frage scharf zu trennen, b der Tatbestand des Sittenverstoßes für sich und ganz allgemein lediglich objektiv der auch subjektiv zu nehmen ist; vgl. hierzu vor allem RG. 90 S. 106.

[3]) Und er verdient hervorgehoben zu werden, weil er in den Kommentaren und em sonstigen Schrifttum zur KartVo. übersehen wird. Typisch dafür ist, daß das Verältnis von § 826 usw. zum § 9 KartVo. stets nur bei Behandlung der ersten Alternative Gefährdung von Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl) erörtert, und hier der Unterschied objektiv" und „subjektiv" hervorgehoben wird; so z. B. Haußmann-Holländer, a. O., S. 39, Friedländer, a. a. O., S. 77. Unklar auch Luley, K.-R. 28 S. 266, enn er sagt, daß § 9 II 2. Alternative „alle Unrechtstatbestände der §§ 823 ff. BGB. ıitumfasse"; denn es gibt doch auch unerlaubte und insbesondere unsittliche Handıngen, die keine unbillige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit es Geschädigten herbeiführen.

ihres Erfolgs nur dann sittenwidrig sein kann, wenn sie im Bewußtse seines Eintritts geschah, ihn also subjektiv umfaßte, während dort allei der tatsächliche Eintritt und die objektive Verursachung des Erfo maßgebend ist, und die „Unbilligkeit" des Erfolgs ausschließlich vo Standpunkt des Betroffenen, nicht auch des Handelnden zu beurteil ist. Der Gesichtspunkt der Erhaltung der wirtschaftlichen Bewegun freiheit ist dem Tatbestand des § 9 II immanent, in den des Sittenv stoßes ist er höchstens durch die Rechtsprechung hereingetragen worde dort ist er maßgebend ohne Rücksicht auf den moralischen Gehalt d ursächlichen Handlung, schlägt also auch gegenüber Handlungen durc die aus irgend einem Grund — vor allem auf der subjektiven Seite — s sittlich einwandfrei anzusehen sind, hier kann er gegenüber solche vom Sittenstandpunkt aus indifferenten Handlungen keine Geltu beanspruchen. Praktisch verliert dieser Unterschied deshalb wesentli an Bedeutung, weil der subjektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit me gegeben ist, wenn der objektive vorliegt, weil im Wirtschaftsleben i allgemeinen jeder weiß, was er tut und was er mit seinem Tun bewirk

Über diesen allgemeinen und, wie gezeigt, für die zweite Alternati tatsächlich nicht sehr bedeutsamen Unterschied hinaus bringt d (1.) Alternative der Gefährdung von Gesamtwirtschaft und Gemeinwo gänzlich neue Gesichtspunkte in unsere Rechtsordnung. Sie ermöglic das, was oben im § 1 unter C als unserer Privatrechtsordnung fren bezeichnet wurde: eine selbständige rechtliche Erfassung der Fer wirkungen wirtschaftlicher Machtstellungen [1]). Ohne Rücksicht darau ob der unmittelbar Betroffene unsittlich oder unbillig in seiner wir schaftlichen Bewegungsfreiheit beeinträchtigt erscheint, können nunme Maßnahmen für unzulässig erklärt und verboten werden, wenn sie Gesam wirtschaft oder Gemeinwohl nachteilig beeinflussen. Was im einzeln unter Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl zu verstehen ist, wird in d Literatur [2]) eingehend erörtert; gemeint sind zweifellos die Interesse der Allgemeinheit im Gegensatz zu denen des Einzelnen, und zwar m Gesamtwirtschaft mehr die wirtschaftlichen, auch die der Verbrauche denn auch sie sind ein wesentlicher Teil der Gesamtwirtschaft, mit G meinwohl darüber hinaus auch die kulturellen, sozialen [3]) und nationale

In sie wird in unzulässiger Weise eingegriffen nicht erst durch ei Schädigung, sondern schon durch ihre Gefährdung, durch die b gründete Besorgnis einer zukünftigen Schädigung. „Ein wirklicher Schad braucht noch nicht eingetreten zu sein, aber der Eintritt des Schadens mu wahrscheinlich sein [4])." Ein in diesem Ausmaß vorbeugender Recht schutz ist unserer Privatrechtsordnung ebenfalls fremd; sie kennt zw die durch die Rechtsprechung des RG. ausgebildete vorbeugende Unte lassungsklage; aber dieser wird erst stattgegeben, wenn das Verbot b reits einmal übertreten und eine Wiederholung zu befürchten, eine g wisse Schädigung also bereits eingetreten ist [5]).

---

[1]) Vgl. Blum, Die Grundzüge des neuen deutschen Kartellrechts, 1925, S. 14

[2]) Vgl. Isay-Tschierschky, Kartellverordnung, 1925, S. 65 ff., vor alle S. 71 u. 79, S. 161 ff., Friedländer, a. a. O., S. 74 ff., Lehnich-Fischer, D Kartellgesetz, Berlin 1924, S. 127 ff., Goldbaum, Kartellrecht und Kartellgerich Berlin 1926, S. 69 ff., Haußmann-Holländer, a. a. O., S. 38 ff., Lehnich, „Ka telle und Staat", S. 244, Luley, K.-R. 28, S. 263 ff.

[3]) Vgl. Lehnich-Fischer, a. a. O., S. 131, Haußmann-Holländer, a. a. O S. 39.

[4]) Vgl. Goldbaum, a. a. O., S. 69; s. auch Köppel, D. J. Z. 27, S. 727/2

[5]) Vgl. RG. 60 S. 6, 61 S. 366, 95 S. 339, 115 S. 416, J. W. 25 S. 1393.

Unmittelbarer Schutz der Allgemeininteressen und vorbeugender Schutz vor Gefährdung, das sind im wesentlichen die Momente, die § 9 II KartVo. mit seiner ersten Alternative im besonderen in die Rechtsordnung neu einführt zur wirksamen Bekämpfung der Auswirkungen eines erheblichen Teiles der wirtschaftlichen Machtstellungen, der Kartelle.

II. Abgesehen von dieser Verschiedenheit in den Voraussetzungen der Zulässigkeit von Kartellsperren und ähnliche Maßnahmen besteht aber noch ein weiterer Unterschied: Seither konnten die Kartelle zunächst ungestört alle Maßnahmen ergreifen, und ihre Rechts- und Sittenwidrigkeit konnte erst auf eine Schadensersatz- oder Unterlassungsklage des Betroffenen hin festgestellt werden. Bis derartige oft sehr langwierige Prozesse durchgeführt waren, konnte schon der größte Schaden angerichtet, der unerlaubte Zweck erreicht sein. Hiergegen schuf auch die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Verfügung gemäß § 935 ff. ZPO. nur in beschränktem Maße Abhilfe, sie vermochte vor allem nicht die Ungewißheit der endgültigen Regelung und die Besorgnis eines mit erheblichen Kosten verbundenen Prozeßverlustes zu beseitigen; und gerade diese Umstände lähmten häufig die Widerstandskraft des Betroffenen [1]). Aus diesem Grund unterwirft die KartVo. in § 9 sämtliche Kartellsperren und Nachteile von ähnlicher Bedeutung einer Präventivzensur: sie dürfen überhaupt ohne Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts nicht verhängt werden, und diese so für jede derartige Maßnahme erforderliche Einwilligung ist zu versagen, wenn einer der beiden Tatbestände des § 9 II gegeben ist. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann dann nach Abs. V die Entscheidung des gemäß § 1 zusammengesetzten und nach einer besonderen Vo. vom 2. 11. 23 verfahrenden Kartellgerichts selbst angerufen werden.

Also: früher mußte eine Klage des Betroffenen das Verbot herbeiführen, jetzt besteht ein grundsätzliches Verbot, und das Kartell muß sich in jedem einzelnen Fall eine besondere Erlaubnis für die Verhängung der Maßnahme holen. Hierfür ein Beispiel aus der Praxis: Sowohl in der Entscheidung des RG. Bd. 93 S. 19 wie in der des KartG. K.-R. 24 S 410 (hier 413/14) handelt es sich um Kundenschutzverabredungen; in beiden Fällen soll ein Dritter gezwungen werden, ausschließlich mit demjenigen Unternehmer, zu dessen „Besitzstand" er gehört, zu kontrahieren, und zwar dadurch, daß den anderen Mitgliedern das Kontrahieren mit ihm verboten wird. Im RG.-Fall muß der Betroffene auf Schadenersatz, Unterlassung und Feststellung klagen, daß diese Verpflichtung der Mitglieder wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB. nichtig ist; im KartG.-Fall muß das Kartell die Einwilligung nach § 9 KartVo. einholen, um der Sperrverpflichtung der Mitglieder Rechtswirksamkeit zu verleihen.

Praktisch darf dieser Unterschied allerdings nicht überschätzt werden; denn tatsächlich werden nach wie vor zahlreiche Sperren ohne vorangegangene Einwilligung verhängt und von den Kartellmitgliedern auch befolgt [2]), sei es, daß sie sich über die Nichtigkeit nicht im klaren sind, sei es im Bewußtsein der mangelnden Rechtsverpflichtung aus Solidaritätsgefühl. Dann ist aber wieder die alte Situation gegeben, daß der Betroffene die Initiative ergreifen muß: Der § 9 KartVo. ist

---

[1]) Vgl. Luley, K.-R. 28 S. 144.

[2]) So z. B. v. „Norddeutschen Zementverband", gegen den das KartG. durch Beschl. vom 27. 2. 1929 (E. S. Nr. 110) zum ersten Male eine Ordnungsstrafe nach § 7 KartVo. in Höhe von 50 000 RM. verhängt hat.

Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB.[1]), der Gesperrte muß als auf dieser Grundlage vor dem ordentlichen Gericht auf Unterlassun klagen oder eine dahingehende einstweilige Verfügung beantragen un so das Kartell veranlassen, die erforderliche, aber versäumte Einwilligun beim Vorsitzenden des KartG. einzuholen. Die zahlreichen derartige Prozesse[2]) beweisen die Häufigkeit dieser Erscheinung, dieser Ver eitelung des Zwecks der KartVo.

§ 3. Die Rechtsprechung des Kartellgerichts im Vergleich zu der de ordentlichen Gerichte.

Aus den Entscheidungen des KartG. über § 9 KartVo. Grundsätze vo allgemeiner Bedeutung herauszulesen, ist schwierig und gewagt; denn i ihnen spielen wirtschaftliche, rechtlich nicht faßbare Gesichtspunkt häufig die überwiegende Rolle, und diese Gesichtspunkte ergeben sic zwangsläufig in der Hauptsache aus den Besonderheiten des Einzelfalls aus Struktur und Lage des in Betracht kommenden Wirtschafts- ode Gewerbezweigs, aus seiner Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaf aus der wirtschaftlich mehr oder weniger gebotenen Notwendigkeit un Nützlichkeit seiner kartellmäßigen Zusammenfassung und ähnliche Momenten. Diese Berücksichtigung rein wirtschaftlicher und sogar wirt schaftspolitischer Gesichtspunkte konnte mit der Zeit um so mehr Plat greifen, als sich das Kartellgericht etwa seit Anfang 1926 auf den Stand punkt stellte, daß die beiden Alternativen des § 9 II KartVo. nicht di einzigen Versagungsgründe seien, sondern die nachgesuchte Einwilligun auch aus anderen Gründen abgeschlagen werden könne. Dies wohl in Gegensatz zu der früher von ihm selbst vertretenen Ansicht, daß nu das Vorhandensein einer der beiden Tatbestände des § 9 II KartVo die Versagung der Einwilligung zu rechtfertigen vermöge[3]). Denn ein mal beschränkte sich bis dahin seine Prüfung stets auf diese beiden Tat bestände, in der Entscheidung K.-R. 24 S. 161 sagt es sogar ausdrück lich, daß die Freiheit der Ausübung des Organisationszwanges „nur durch sie begrenzt werde (Seite 164); und die beiden, die beantragte Sperr genehmigenden Entscheidungen vom 9. 5. 25 (E. S. Nr. 53) und vo 24. 7. 25 (E. S. Nr. 59) rechtfertigt es mit der Feststellung, daß keine der beiden „Ausnahmetatbestände", keine der „beiden gesetzliche Alternativen" gegeben sei. Aber schon die Entscheidung vom 17. 5. 2 (E. S. Nr. 76) beruht tatsächlich, wenn auch noch nicht ausdrücklich auf der gegenteiligen Ansicht; denn sie versagt die Einwilligung in wesentlichen mit der Begründung, daß die beantragte Sperre praktisch nicht durchführbar sei, und es dem antragstellenden Verband am ernst lichen Willen ihrer Durchführung und der Erreichung des angeblich verfolgten Zweckes fehle, Gründe, die sich unter keinen der beiden Tat bestände des § 9 II KartVo. bringen lassen. In der Entscheidung vo 13. 9. 26 (E. S. Nr. 80) heißt es schon deutlicher, daß die Einwilligun zur Verhängung einer Sperre „u. a." dann zu versagen sei, wenn eine

---

[1]) Das ist unbestritten; vgl. z. B. Haußmann-Holländer, a. a. O., S. 9 Fischer-Lehnich, a. a. O., S. 233, Blum, a. a. O., S. 137, Luley, K.-R. 28 S. 32 Schmidt, K.-R. 29 S. 30.

[2]) So z. B. KG. in K.-R. 25 S. 353, LG. Bremen und OLG. Hamburg in K.-R 25 S. 696 ff., OLG. Dresden in Kestner-Lehnich, S. 291. Der Entscheidung d KG. E. S. Nr. 68 ging beispielsweise ein solcher Prozeß voraus.

[3]) So vor allem auch Isay-Tschierschky, a. a. O., S. 312 ff., Isay, K.-R. S. 274, Haußmann-Holländer, a. a. O., S. 85, Goldbaum, a. a. O., K.-R. S. 434; a. A. Blum, a. a. O., S. 134, Goldmann, J. W. 24 S. 116, auch Lehnich Fischer, a. a. O., S. 234.

er Tatbestände des § 9 II erfüllt sei, und in der Folgezeit ist dann in hlreichen Entscheidungen so (E. S. Nr. 92, 94, 97, 114 und K.-R. 28 275) neben den beiden „zwingenden volks- und privatwirtschaftlichen rsagungsgründen" des § 9 II von „anderen" oder „sonstigen" Gründen e Rede, die eine Versagung rechtfertigen könnten. Das ist zwar bis jetzt immer nur in genehmigenden Entscheidungen geschehen, in denen nn festgestellt wurde, daß weder die gesetzlichen zwingenden noch e anderen Gründe gegeben seien; und die Erwägungen, die das KartG. einer Versagung der Einwilligung führten, hat es bis jetzt noch immer, nn auch bisweilen unter sehr weiter Ausdehnung der Begriffe, unter en der beiden gesetzlichen Versagungsgründe untergebracht, es hat o bisher noch nie die Verweigerung einer Genehmigung auf einen onstigen Grund" gestützt; daß es sich aber trotzdem in seinen Begründungen häufig von einer einfachen Prüfung der Frage, ob eine der iden Alternativen des § 9 vorliegt, oder nicht, sehr weit entfernt und ine Mitwirkung an einer Sperre statt dessen, wie sich Vogelstein [1]) sdrückt, positiv auffaßt, geht aus mindestens zwei Entscheidungen verkennbar hervor: So geht es in der Entscheidung vom 17. 2. 27 (. S. Nr. 85) offenbar davon aus, daß eine jede Sperre grundsätzlich e unbillige Beeinträchtigung des Gesperrten sei, denn es sucht nach em Anlaß für die Verhängung der Sperre, der sie „nicht als unbillig" scheinen lassen könnte, stellt fest, daß der antragstellende Verband en solchen nicht habe anführen können, und versagt deshalb die Einlligung mit dem Hinweis, daß es nicht „durch einen behördlichen Akt e Betätigung einer privaten Monopolmacht unterstützen könne", macht o tatsächlich die Einwilligung von positiven Voraussetzungen wie wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit und ethischer Berechtigung der Maßnahme hängig, statt negativ von dem Nichtvorliegen der gesetzlichen Alterntiven, wenn es auch dann eine Gefährdung von Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl für gegeben erachtet. Noch deutlicher tritt das in der Entscheidung vom 16. 1. 29 (E. S. Nr. 108) zutage, wo es die Entscheidungsgründe mit dem Satz einleitet: „Der Antrag der Verbände ist indessen sachlich nicht begründet", also eine positive Begründung und Rechtfertigung für die Einwilligung fordert.

Ob das vom rechtlichen und wirtschaftlichen Standpunkt aus richtig ist oder nicht, kann hier nicht zur Beantwortung stehen. Es sollte damit nur gezeigt werden, daß das KartG. bei seiner Beurteilung über die eigentlich richterliche Tätigkeit, die Subsumierung von Sachverhalten unter gesetzliche Tatbestände und damit Rechtssätze hinausgeht und Wirtschaftspolitik treibt, wie es ja selbst seine Entscheidung in E. S. Nr. 92 nicht als Akt der Rechtsprechung, sondern als „öffentlichen Verwaltungsakt" bezeichnet, und daß es sich dabei naturgemäß nicht nur von rechtlichen Gesichtspunkten, sondern im hohen Maß auch von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten läßt, die das eine Mal so, das andere Mal anders ausfallen und damit der Entwicklung bleibender Grundsätze entgegenstehen.

Hierfür nur ein Beispiel: In der Entscheidung K.-R. 24 S. 407 genehmigt das KG. eine Sperre, deren allgemeiner Zweck darauf gerichtet ist, ein Einschieben des Großhandels zwischen Fabrikanten und Kleinhändler, vor allem Warenhäuser, zu verhindern; denn die besondere Tätigkeit des Großhandels sei volkswirtschaftlich weder notwendig noch nützlich, vielmehr schädlich, da sie zu einer Verteuerung der fraglichen

[1]) Vogelstein, „Kartellgericht und Wirtschaftspolitik", in „Der Deutsche Volkswirt" 1927, S. 830.

Artikel führen würde; Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl seien al durch die Maßnahme nicht gefährdet, sondern im Gegenteil geförde In der Entscheidung K.-R. 25 S. 434 dagegen genehmigt es eine Sper die umgekehrt der strengen Scheidung zwischen Groß- und Kleinhand also der Einschaltung des Großhandels dient, und führt zur Begründu aus, Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl seien nicht gefährdet, da d Scheidung zwischen Groß- und Kleinhandel ganz allgemein als nützli anerkannt sei. Hier wird die besondere Tätigkeit des Großhandels a notwendig und nützlich, dort als unnötig und schädlich bezeichnet: Ei ganz auf den Einzelfall und die besonderen Umstände des jeweils Betracht kommenden Wirtschaftsgebietes abgestellte Beurteilungswei

Aus diesen Gründen ist bei der Feststellung von Rechtsprechung grundsätzen des KartG. größte Vorsicht geboten, auch wenn das KartG., w fast in jeder Entscheidung, allgemeine Wendungen gebraucht und Sät prägt, die, aus dem Zusammenhang herausgehoben, den Anschein e wecken könnten, als beanspruchten sie Allgemeingültigkeit. Das weni Grundsätzliche, das sich herausziehen läßt, soll hier sofort in Verglei und Beziehung zu den Grundsätzen der Rechtsprechung der ordentlich Gerichte gebracht und dabei festgestellt werden, inwieweit eine A weichung vorliegt und inwieweit sie durch das Gesetz geboten w oder nicht.

I. Bei den Erörterungen, die unter dem Gesichtspunkt der u billigen Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegung freiheit des Betroffenen stehen, läßt sich eine weitgehende Übe einstimmung mit den Grundsätzen der Zivilrechtsprechung feststelle

Ausgangspunkt ist die grundsätzliche Erlaubtheit des Organis tionszwanges, also des Zweckes, Außenseiter und Dritte durch Druc mittel zum Anschluß an die Organisation zu bewegen; aber ihm ste gleichberechtigt die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und insbesonde die Freiheit der Entschließung des Einzelnen über seine Stellung zu Kartell gegenüber (K.-R. 24 S. 161, 27 S. 268). Eine ausdrückliche Scheidung der Betrachtung nach Zweck und Mittel des Vorgehens kennt die Rechtsprechung des KartG. nicht; dies vor allem deshalb, weil ja nicht die Maßnahme, die vom Zweck eingegebene, und mit dem Mittel au geführte Handlung als solche, sondern ihr Erfolg maßgebend ist. Trotzdem berücksichtigt das KartG. Momente, die in den Urteilen der ordentlichen Gerichte unter der Rubrik „Zweck" oder „Mittel" zu finden sind.

So spielt der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit des gestellten Ansinnens eine recht erhebliche Rolle: mit der Entscheidung E. S. Nr. genehmigt das KartG. eine Sperre gegen einen Außenseiter, dem der jederzeitige Eintritt ins Kartell offensteht, mit dem Hinweis darauf, daß ihm der Eintritt und die Entrichtung des mit der Mitgliedschaft verbundenen geringen Jahresbeitrags zuzumuten sei; in E. S. Nr. 108 versagt es die Genehmigung und führt aus, daß den betroffenen Außenseitern unter den gegebenen Umständen nicht zugemutet werden könne, dem Verband beizutreten und sich damit den durch einen Exklusivvertrag drohenden Nachteilen zu entziehen, da die Verbandspolitik durch vertragswidriges Verhalten zahlreicher Kartellmitglieder durchkreuzt werde, ohne daß diese Verstöße vom Verband satzungsgemäß bestraft würden. In E. S. Nr. 59 wird die Frage, ob die Forderung an einen Grossisten zumutbar sei, sein nebenher betriebenes Kleinhandelsgeschäft aufzugeben, wenn er als Grossist anerkannt werden wolle, bejaht, die beantragte Sperre, die in der Erstreckung der Wirkungen des Exklusivvertrages auf den Großhändler besteht, daher genehmigt, in E. S. Nr. 80 diesel

rage verneint, da die Aufgabe des Kleinhandels den betroffenen Kohlenändler zum wirtschaftlichen Ruin führen werde, und die nachgesuchte Einwilligung deshalb versagt. Auch in E. S. Nr. 85 wirft das KartG. die Frage auf, ob es der Antragsgegnerin zugemutet werden könne, die Bedingungen des Reverses auf sich zu nehmen, läßt sie aber offen, weil es die Zulässigkeit der Sperre dann aus anderen Gründen verneint.

Genau wie in der Zivilrechtsprechung wird auch hier des öfteren die Frage berücksichtigt, ob die Maßnahme aggressiven oder defensiven Charakter hat. Die Genehmigung der beantragten Sperre in K.-R. 24 S. 407 begründet sich im wesentlichen auf die Feststellung, daß es sich bei ihr um eine nach den Umständen des Falls berechtigte Abwehrmaßnahme des Verbands der Waren- und Kaufhäuser gegenüber der Angriffssperre eines Fabrikanten- und Großhändlerkartells handelt. Dem Buchhändler-Börsenverein wird in E. S. Nr. 53 die Verhängung einer Bezugssperre gegen einen schleudernden Sortimenter bewilligt, da sich dessen Verhalten dem Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs „nähere" und hiergegen Abwehr zulässig und geboten sei, die Maßnahme sich daher nicht als unbillige Beeinträchtigung darstelle. In den Entscheidungen E. S. Nr. 80 und 94 wird ebenfalls der Abwehrcharakter der Maßnahmen hervorgehoben und dabei darauf abgestellt, ob das angriffsweise Vorgehen der beiden Einzelunternehmer berechtigt sei oder nicht; diese Frage wird in der ersten Entscheidung bejaht, die Genehmigung daher versagt, zumal der Angriff das Kartell auch in keiner Weise ernstlich bedrohe, in der zweiten verneint und die beantragte Sperre bewilligt.

Sind Zumutbarkeit und Abwehr Momente, die unter die Rubrik „Zweck" fallen, so berücksichtigt das KartG. auf der anderen Seite auch Umstände, die nach der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte das angewendete Mittel unzulässig machen können, nämlich die Gesichtspunkte der Existenzvernichtung und der unverhältnismäßigen Schädigung. Das gibt das KartG. mit aller Deutlichkeit zu erkennen, wenn es in der Entscheidung vom 13. 11. 28 (K.-R. 28 S. 725, hier 728) sagt: „Die wirtschaftliche Behinderung der Antragsgegnerin in ihrem Geschäftsverkehr .... könnte nur dann als unbillige Folge der gekennzeichneten Sperrmaßnahme im Sinne der gesetzlichen Vorschrift erscheinen, wenn festgestellt werden könnte, daß diese Verbandsmaßnahme der Antragsgegnerin die Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz unmöglich machen oder in einem nicht zumutbaren Maß erschweren würde". Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß hier mit „nicht zumutbar" das gemeint ist, was gewöhnlich mit unverhältnismäßig bezeichnet wird.

Im Einzelnen wird der Gesichtspunkt der Existenzvernichtung oder -Gefährdung z. B. in E. S. Nr. 61 herangezogen, wo die durch die Sperre bewirkte Unrentabilität des Geschäfts und die fast an Unmöglichkeit grenzende Schwierigkeit des Außenseiterbezugs hervorgehoben wird, ferner in E. S. Nr. 82, wo die Frage der „Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der Firma" nur deshalb unbeantwortet bleibt, weil die Sperre schon aus einem anderen Grund unzulässig ist, und in E. S. Nr. 97, wo eine „Existenzgefährdung durch Beschränkung auf den Kleinhandel" infolge Entzugs des Grossistenrabattes nicht angenommen wird. Nach E. S. Nr. 114 macht die Zufügung „schwerer wirtschaftlicher Nachteile" die Sperre noch nicht unzulässig, wohl aber die durch die besonderen Umstände des Falles hervorgerufene „schwere Gefährdung der wirtschaft-

lichen Existenz". E. S. Nr. 120 endlich genehmigt eine Sperre gegen eine Außenseiterfirma mit der Begründung, „daß eine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht zu befürchten ist".

Ein Mißverhältnis zwischen Zweck und Mittel, zwischen erstrebtem Vorteil und zugefügtem Schaden, hat das KartG. in folgenden Fällen für gegeben erachtet und deshalb die nachgesuchte Einwilligung versagt. In K.-R. 24, S. 161 billigt es den Zweck der Verbandspolitik, betont aber, daß die völlige Bezugssperre für den Betroffenen erhebliche, nicht ausgleichende Nachteile mit sich bringe und zur Erreichung der Verbandszwecke nicht unbedingt erforderlich sei, also in einem Mißverhältnis zu dem erstrebten Vorteil stehe und deshalb als unbillige Einschränkung zu verurteilen sei. Besonders klar kommt der Gedanke in E. S. Nr. 68 zum Ausdruck, wo der rein geschäftlichen Differenz zwischen dem zu Sperrenden und einem Verbandsmitglied als Anlaß, ihrer gewaltsamen Beilegung zu Gunsten des Mitglieds als Ziel die völlige Sperre als Mittel gegenübersteht; hier sagt das KartG.: „Der an sich geringfügige geschäftliche Streit der beiden Firmen ist also in keinem Fall ein genügender Anlaß von Verbandswegen gegen die Antragsgegnerin mit einer Sperrmaßnahme vorzugehen, die in ihrer Schwere zu der Tragweite jener Streitigkeit außer jedem Verhältnis steht". Ähnlich ist die Sachlage in E. S. Nr. 88, wo (wenigstens nach Ansicht des KartG.) die Bezugssperre eines Grossisten durch den Lieferantenverband dem Zweck der Austragung eines Konkurrenzstreits zwischen dem Gesperrten und einer anderen Großhandels G. m. b. H. dient, an der ein großer Teil der Verbandsmitglieder geschäftlich beteiligt ist; dieser Zweck rechtfertigt nach Ansicht des KartG. nicht die Anwendung von Organisations-Zwangsmaßnahmen, die den Betroffenen in seiner Geschäftstätigkeit schwer zurückwerfen. In E. S. Nr. 78 endlich fehlt es auf der einen Seite an billigenswerten „triftigen Gründen", auf der anderen Seite wird eine „Einschränkung der Wirtschaftsbetätigung" festgestellt, die stärker ist, „als es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge der Fall wäre", und in diesem Mißverhältnis sieht das KartG. eine unbillige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit. Umgekehrt rechtfertigen in E. S. Nr. 94 die gefährdeten schutzwürdigen Interessen des Verbandes die Ergreifung von Abwehrmaßnahmen, Zweck und Mittel stehen also in angemessenem Verhältnis zueinander, die nachgesuchte Einwilligung wird erteilt.

Besteht soweit zum mindesten in der Art der Fragestellung Übereinstimmung mit der Zivilrechtsprechung, so weicht doch das KartG. bei der Beantwortung von Einzelfragen von ihr ab, und zwar im wesentlichen in zwei Richtungen:

Vor allen Dingen gewährt es der Gewerbefreiheit als solcher Schutz, indem es eine unbillige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit grundsätzlich für vorliegend erachtet, wenn dem Betroffenen durch die Sperrmaßnahmen die Möglichkeit genommen ist, das von ihm erwählte Gewerbe zu beginnen oder weiter zu betreiben. Das findet sich in den beiden Entscheidungen E. S. Nr. 75 und 78 mit den Worten ausgesprochen, daß „durch Mittel des Organisationszwangs das die gegenwärtige Wirtschaftsordnung beherrschende und durch Art. 151 RV. und durch § 1 GO. gesetzlich gewährleistete Recht der Gewerbefreiheit nicht beseitigt werden darf", und es wird ausdrücklich hinzugesetzt, daß dies nicht nur gegenüber bereits bestehenden gewerblichen Unternehmungen gilt, sondern auch gegenüber solchen Personen, die ein gewerbliches Unternehmen erst errichten wollen, und daß es gleich

ültig ist, ob der Betroffene sein Auskommen schon in einem anderen Gewerbezweig findet; denn die Gewerbefreiheit bestehe gerade in der Gewährleistung der Möglichkeit, von einem Gewerbezweig zu einem anderen nach eigenem Belieben überzugehen oder auch mehrere nebeneinander zu betreiben. Es ist also ganz klar: nicht der Gesichtspunkt der Erhaltung und Sicherung des einzelnen wirtschaftenden Individuums ist maßgebend, sondern der der Erhaltung der Gewerbefreiheit als einer rechtlichen Institution ganz allgemein. Jedem Einzelnen ist der Zugang zu jedem Gewerbezweig unter allen Umständen offen zu halten, dies selbst auf Kosten des Allgemeinwohls, wenn z. B. der in Frage kommende Gewerbezweig bereits übersetzt ist, und eine Beschränkung daher geboten wäre: E. S. Nr. 75 u. 78.

Daß das KartG. zu diesem von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte abweichenden Ergebnis kommen konnte, ist in der Verschiedenheit des abzuwendenden Rechts begründet: Das KartG. durfte sich damit begnügen, die objektive Verursachung dieses Erfolges festzustellen, und konnte deshalb die für den Erfolg kausale Maßnahme kurzweg für unzulässig erklären; den ordentlichen Gerichten war das bei Anwendung des Sittengesetzes nicht möglich, das grundsätzlich nicht auf den Erfolg abstellt, und dem neben objektiven Momenten auch subjektive wesentlich sind.

Ein weiterer grundsätzlicher Unterschied besteht in der Frage, ob die Mittel des Organisationszwangs auch gegen Organisationswillige gebraucht werden dürfen. Die ordentlichen Gerichte haben diese Frage jedenfalls nicht grundsätzlich verneint, sie haben nicht ausgesprochen, daß eine Sperre oder ähnliche Maßnahme dann schlechthin unzulässig sei, wenn der von ihr Betroffene bereit sei, die normalerweise für Aufnahme oder Anschluß gestellten Bedingungen einzugehen. Dies tut aber das KartG.: Schon in der Entscheidung E. S. Nr. 61 versagt es die Einwilligung in eine Sperre mit der Begründung, daß die Nichtaufnahme des Betroffenen nicht hinreichend begründet sei; und in E. S. Nr. 75 findet der Grundsatz dann seine ausdrückliche Proklamierung mit den Worten, die Mittel des Organisationszwangs dürften nicht gegenüber solchen Außenseitern angewandt werden, die bereit seien, der Organisation beizutreten. Es wird zwar nicht verlangt, daß das Kartell jeden Eintrittsbereiten als Mitglied aufnimmt, vielmehr ist gegen eine nach eigenem Ermessen vorgenommene Beschränkung der Mitglieder nichts einzuwenden; unzulässig aber ist es, den Organisationswilligen schlechter zu stellen als die Mitglieder der eigenen oder der im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Gegenorganisation, und zu dieser Schlechterstellung oder gar Sperre die Mitglieder rechtlich zu verpflichten. Die Sperrverpflichtung, also der Zwang zum Nichtkontrahieren oder zum Kontrahieren zu ungünstigeren Bedingungen, ist unwirksam, bindet die Mitglieder nicht; vergl. E. S. Nr. 61 und 78. Daran soll auch die z. B. durch Leistung des Offenbarungseids begründete Unzuverlässigkeit des Abgelehnten nichts ändern. Ja in E. S. Nr. 88 versagt das KartG. die Einwilligung in die Verhängung einer Sperre gegen einen Großhändler, ohne auf die, wie Grünschild [1]) mit Recht bemerkt, erwiesene Unzuverlässigkeit des Gesperrten überhaupt einzugehen, die darin bestand, daß er gegen die oberste Pflicht eines gleichzeitig mehrere Lieferanten vertretenden Großhändlers, die Pflicht zur Beobachtung strengster Neutralität, durch einseitige und irreführende Reklame verstoßen hatte. Damit gibt das KartG. zu erkennen,

[1]) In der Anmerkung K.-R. 27 S. 401 ff.

daß nach seiner Ansicht auch der Bruch des zwischen dem Lieferant und seinem Großabnehmer bestehenden Vertrauensverhältnisses d Anwendung von Zwangsmaßnahmen dann nicht rechtfertigt, wenn d Gegner anschlußwillig ist, während umgekehrt die ordentlichen Gerich mehrfach die Erstreckung der Wirkungen von Exklusivverträgen a Großhändler selbst dann für zulässig erklärt haben, wenn an der Z verlässigkeit des Betroffenen kein Zweifel begründet war. Hier hab wir es mit einer Gegensätzlichkeit der Auffassungen zu tun, die dur die Verschiedenheit des anzuwendenden Rechts nicht begründet erschein

Dagegen gehen ordentliche Gerichte und KartG. in einer letzten Fra wieder einig, nämlich in der Frage, ob die Unzulässigkeit einer Maßnahm einen Kontrahierungszwang bedinge. Ihn hat das KartG. in ein Beziehung schon damit abgelehnt, daß es, wie wir gesehen haben, ei Verpflichtung der Kartelle zur Aufnahme Organisationswilliger nic anerkennt. Es hat aber auch mehrfach mit aller Deutlichkeit die Annahm zurückgewiesen, daß durch die Versagung einer Sperrgenehmigung f die Kartellmitglieder ein Kontrahierungszwang begründet werde, daß s gezwungen seien, nunmehr mit dem Außenseiter auf dessen Verlang in Geschäftsverkehr zu treten. Es führt nicht eine neue Beschränku der Vertragsfreiheit ein, sondern gibt den Mitgliedern den durch die Sper verpflichtung eingebüßten Teil ihrer Vertragsfreiheit wieder zurück u stellt es in ihr freies Belieben, ob sie mit dem Gegner kontrahieren woll oder nicht. So sagt es schon in E. S. Nr. 61: „Auch kann keines ihr Mitglieder gezwungen werden, mit der Firma A. in Geschäftsverkehr z treten", und in E. S. Nr. 78 ganz klar und deutlich: „Denn die Versagu der Sperre bedeutet keineswegs, daß die gebundenen Großhändler nunmeh gezwungen sind, die Firma A. zu beliefern. Es steht jeder dieser Firme frei, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie der Firma A. die Lieferu von Kohlen verweigern....: oder die Firma A. beliefern..... will Auch aus der Entscheidung vom 17. 2. 27 (E. S. Nr. 85) kann kein Kontr hierungszwang hergeleitet werden; hier führt das KartG., wie schon der Entscheidung E. S. 75, aus, daß die Sperre vor und ohne Einwilligu gemäß § 9 KartVo. für die Mitglieder des Kartells nicht verpflichtend is daß diese also eine Lieferungsverweigerung nicht mit ihrer Verpflichtu zum Nichtkontrahieren dem Verband gegenüber begründen könne und fügt dann noch hinzu, daß sie sich im Falle einer so begründete Lieferungsverweigerung der Gefahr aussetzen, „wegen Mitwirkung a der Durchführung des Exklusivabkommens, also einer kartellgerichtlic nicht genehmigten Sperrmaßnahme" nach § 17 KartVo. bestraft z werden. Damit redet aber das KartG. nicht einem Kontrahierungszwa das Wort [1]), es sagt nicht, daß die Lieferungsverweigerung des Kartel mitglieds schlechthin strafbar und damit ein Gebot zum Kontrahiere statuiert sei, sondern nur, daß die Berufung auf den Zwang der Organ sation, also auf eine vom Gesetz mißbilligte und deshalb rechtsungültig Verpflichtung das Mitglied der Gefahr einer Bestrafung aussetze; dam ist ihm aber nicht die Möglichkeit, den Vertragsschluß aus allen beliebige anderen Gründen, ja sogar unter Berufung auf die Solidarität, auf das mora lische Pflichtgefühl dem Kartell und den übrigen Kartellgenossen gegen über abzulehnen, in keiner Weise genommen, der Vertragsschluß steh also völlig in seinem freien Belieben, es herrscht restlose Vertrag

---

[1]) Vgl. hierzu: Köppel, D. J. Z. 27 S. 727, Wittgensteiner, K.-R. 27 S. 33 Isay, K.-R. 27 S. 273, Grünschild, K.-R. 27 S. 403.

eiheit [1]). Die viel behandelte Frage, wie die Rechtslage im Falle einer yndikatssperre ist, die sich ja nicht in der Verpflichtung der Kartell- itglieder zum Nichtkontrahieren äußert, sondern einer gewöhnlichen, in geschäftlichen Ablehnung des Vertragsschlusses äußerlich völlig eicht, hat bis jetzt noch nicht zur Entscheidung des KartG. gestanden nd kann deshalb hier dahin gestellt bleiben [2]).

II. Die Ausführungen des KartG., die sich mit dem Tatbestand der efährdung von Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl befassen, eisen nur wenig Grundsätzliches und Allgemeingültiges auf. In mehreren ntscheidungen (E. S. Nr. 38, 53 und 97) legt es Wert darauf, daß Preise nd Gewinne nicht „ungebührlich hoch" angesetzt werden, und daß die perrmaßnahmen keine „künstliche Hochhaltung der Preise" oder Preissteigerung" veranlassen, wie ja die KartVo. selbst in ihrem § 4, bs. II Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl „insbesondere" dann als efährdet ansieht, wenn „in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigster Weise..... die Preise gesteigert oder hochgehalten ..... werden". ieser Gedankengang bringt gegenüber der Zivilrechtsprechung nichts esentlich Neues [3]).

Dagegen kommt in der Entscheidung vom 17. 2. 27 (E. S. Nr. 85), ie großes Aufsehen erregt hat und allgemein als grundsätzlich bedeutend ngesprochen wird [4]), ein von der seitherigen Rechtslage so sehr ab- eichender Gesichtspunkt zum Ausdruck, daß er besonders hervor- ehoben zu werden verdient. Hier wird die Einwilligung in die Ver- ängung einer Sperrmaßnahme nicht etwa deshalb versagt, weil sie einen ißbrauch der Monopolstellung darstellen würde, sondern einfach deshalb, eil sie „die Betätigung einer privaten Monopolmacht" gegenüber einem ußenseiterhändler sei. Es erblickt das KartG. in dem Versuch des Stahl- erksverbands und seiner abhängigen Großhandelsverbände, die Absatz- rganisation für Eisen durch Unterwerfung eines der wenigen noch freien ändler zu vervollständigen, eine Gefährdung von Gesamtwirtschaft und llgemeinwohl und erklärt es demgegenüber für völlig unwesentlich, aß „der Stahlwerksverband bisher eine maßvolle Preispolitik betrieben at und darauf bedacht war, die Ansprüche der Großhändler in an- emessenen Grenzen zu halten". Also schon das Erstreben der Monopol- ellung und seine nicht mißbräuchliche, ja sogar vielleicht im Interesse er Allgemeinheit gelegene Ausnutzung wird als unzulässig bezeichnet; nd es bleibt ausdrücklich dahingestellt, ob der unmittelbar betroffene ntragsgegner in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit unbillig ein- eschränkt ist. Diese von den Grundsätzen der Zivilrechtsprechung ab- eichende Stellungnahme ist begründet in der grundlegenden Ver- hiedenheit des anzuwendenden Gesetzes: Die erste Alternative des 9 II KartVo. gestattet und gebietet eine unmittelbare Erfassung der ernwirkungen des Organisationszwangs ohne Rücksicht auf die Frage, o der einzelne Betroffene in unzulässiger Weise beengt ist, und sie er- öglicht nicht nur den Ausgleich eingetretener, sondern schon die orbeugende Verhütung künftiger Schädigungen. Gerade auf diesen

---

[1]) Den gleichen Standpunkt, daß § 9 KartVo. keinen Kontrahierungszwang be- nge, vertritt auch die Zivilrechtsprechung, vgl. OLG. Kassel, in K.-R. 28 S. 293/94.

[2]) Vgl. hierzu: Isay-Tschierscckhy, a. a. O., S. 298, Tschierschky, K.-R. 5 S. 78/79, Kestner-Lehnich, a. a. O., S. 305, Luley, K.-R. 28 S. 210.

[3]) Oben § 1 C.

[4]) Vgl. die Besprechungen von Isay, K.-R. 27 S. 273 ff., Wittgensteiner, .-R. 27 S. 338 ff., Berl. Tagebl. 1927, Nr. 136, Köppel, D. J. Z. 27 S. 727 f., Vogel- ein in „Der deutsche Volkswirt", 1927, S. 830 ff., Lewinsohn, Dr. D., Lustig, oss. Ztg. v. 20., 22. und 31. 3. 1927 usw.

letzten Punkt weist das KartG. in der Entscheidung ausdrücklich hin. Di „Gefährdung" wird auch nicht in der Monopolstellung ganz allgemei gesehen, sondern in der Monopolisierung eines „wirtschaftsnotwendige Artikels", wie es das Eisen ist. Aus diesem Grund, und weil die Ent scheidung bis jetzt ganz vereinzelt ist, darf aus ihr auch nicht der Schlu gezogen werden, daß das KartG. in jedem Monopolstreben, in jedem Aus nutzen einer Monopolstellung schlechthin eine Gefährdung von Gesamt wirtschaft und Gemeinwohl erblickt; vielmehr ist diese Entscheidun wie alle anderen, die unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der All gemeininteressen stehen, ganz auf die Besonderheiten des gerade in Frag kommenden Wirtschaftsgebiets abgestellt und verbietet deshalb ein Verallgemeinerung. Das Neue, das sie gegenüber der seitherigen Rechts lage bringt, liegt ausschließlich darin, daß sie zeigt, daß das durch di KartVo. eingeführte neue Recht in seiner Anwendung ganz notwendi auch zu von den bisherigen Urteilen abweichenden Resultaten führe kann und unter Umständen führen muß. Ein innerer Widerspruch de Rechtsprechung als solcher ist mit ihr nicht gegeben; denn von einen solchen kann nur da die Rede sein, wo die sich schneidenden Kreise de anzuwendenden Rechts übereinander-, nicht aber, wo sie, wie hier, aus einanderliegen.

Aus der Kartellrechtspraxis.

Von Dr. Rudolf Isay, R.-A. am Kammergericht und Dr. S. Tschierschky

I. Kartellgericht.

Der Umfang des einem Beteiligten nach § 12 Absatz 3 KartVo. gegebenen Antrags rechts wird durch die Zuständigkeit des Kartellgerichts und durch den Aussetzungs beschluß des ordentlichen Gerichts bestimmt und begrenzt. Wenn nach dem Aus setzungsbeschluß für das ordentliche Gericht die Feststellung erforderlich war, ob Kartellbindungen in der Vergangenheit eine Gefährdung des Gemeinwohls oder der Gesamtwirtschaft enthalten haben, so ist das Kartellgericht gemäß §§ 4 u. 10 KartVo für diese Feststellung nicht zuständig, da die Gefährdung in diesem Sinne ein gegenwärtige sein muß.

(Urteil des Kartellgerichts v. 3. 10. 1929 K 397/27).

Die Anträge der Firma H. & V. werden zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat eine in die Reichskasse fließende Gebühr von 1000 RM zu zahlen und die den Beteiligten erwachsenen außergerichtlichen Kosten des Verfahren zu tragen.

Gründe.

Die Firma H. & V. A.-G. hat in den Jahren 1924 und 1925 bei der Firma S. & S Cottonmaschinen gekauft. Hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises war vereinbar worden, daß ein Teil des Kaufpreises bei der Bestellung bzw. bei der Lieferung ba bezahlt, für den Rest Wechsel gegeben werden sollten. Als die Firma H. & V. die ein gegangenen Wechselverpflichtungen nicht einhielt, erhob die Firma S. & S. bei dem Landgericht in C. Klage auf Zahlung. In diesem Rechtsstreit machte die Firma H. & V geltend, daß die von der Firma S. & S. verlangten Preise übermäßig hoch seien, und beantragte mit der Behauptung, daß der Preisberechnung der Firma S. & S. die Fest setzungen, Kalkulationsvorschriften und Geschäftsbedingungen des Strick- und Wirk maschinenverbandes zu Grunde gelegt worden seien, und daß diese Vorschriften und Bedingungen geeignet seien, die Gesamtwirtschaft und das Gemeinwohl zu gefährden das Verfahren gemäß § 12 Abs. 3 KartVo. auszusetzen. Diesem Antrage hat das Land gericht C. durch einen Beschluß vom 25. Oktober 1927 stattgegeben. Der Beschluß lautet:

> In Sachen usw. . . .wird gemäß dem Antrage der Beklagten auf Grund von § 12 Abs. 3 der Kartell-Verordnung vom 2. 11. 1923 die Verhandlung bis zur Entscheidung des Kartellgerichts ausgesetzt.

Dem Beschluß ist nachstehende Begründung beigegeben:

Durch Verträge vom 15. 10. 1924 und 11. 6. 1925 kaufte die Beklagte von der Klägerin 10 Cottonmaschinen. Es war ihr nachgelassen worden, den Kaufpreis in Teilzahlungen zu entrichten. Einen Teil des Kaufgeldes fordert jetzt die Klägerin. Zugrunde lagen beiden Verträgen die Geschäftsbedingungen des Strick- und Wirkmaschinenverbandes, dem die Klägerin angehört. Auch waren für die Berechnung des Kaufpreises die Preisgrundlagen dieses Verbandes maßgebend. Die Beklagte behauptet nun, daß sie von der Klägerin ganz wesentlich überteuert worden sei; für die 10 Maschinen solle sie rund 255 000 RM. zahlen, während ein Gesamtpreis von höchstens 100 000 RM. angemessen sei. Sie, die Beklagte, habe sich zu diesem unbilligen Preise verstehen müssen, weil die sämtlichen Cottonmaschinenfabrikanten dem Strick- und Wirkmaschinenverband angeschlossen, unter den von der Klägerin geforderten Preisen also Cottonmaschinen überhaupt nicht zu erhalten seien. Die Klägerin habe sonach unter Bedingungen geliefert, die hinsichtlich der Geschäftsbedingungen und der Art der Preisfestsetzung geeignet gewesen seien, unter Ausnutzung der von der Klägerin als Mitglied jenes Verbandes eingenommenen wirtschaftlichen Machtstellung die Gesamtwirtschaft und das Gemeinwohl zu gefährden (§ 10 KartVo.). Ob dies zutrifft, ist nicht von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden, sondern von dem Kartellgerichte. Dieses — falls der Reichswirtschaftsminister ein Einschreiten ablehnt — selbständig anzugehen, ist beiden Streitparteien unbenommen (§ 12 Abs. 3 der KartVo.). Dem Antrage der Beklagten auf Aussetzung der Verhandlung war somit stattzugeben.

Die Firma H. & V. hat darauf, nachdem der Reichswirtschaftsminister es abelehnt hatte, bei dem Kartellgericht einen Antrag gemäß § 10 und § 12 Abs. 3 KartVo. egen den Strick- und Wirkmaschinenverband zu stellen, unter Bezugnahme auf ie §§ 10 und 12 Abs. 3 KartVo. selbst beantragt: die Preisbindungen und die allgeeinen Lieferungsbedingungen des Wirk- und Strickmaschinenverbandes für unültig zu erklären, demnächst aber in dem Termin, der zur Vorbereitung der mündlichen 'erhandlungen am 28. April 1928 stattgefunden hat, ihren Antrag wie folgt abgeändert: Das Kartellgericht möge auf Grund der §§ 10 und 12 KartVo. aussprechen, daß die Beteiligten von dem auf Grund der Geschäftsbedingungen des Strick- und Wirkmaschinenverbandes abgeschlossenen Vertrage zurücktreten können", und „hilfsweise" noch beantragt: „die Geschäftsbedingungen des Verbandes, die im Februar 1924 galten, sowie die gesamten Bedingungen, die ihren Käufern zu Grunde lagen, auf Grund der §§ 4 und 12 KartVo. für nichtig zu erklären.

Zur Begründung dieser Anträge trägt die Firma vor:

Die Firma S. & S. habe ihr für die gekauften Maschinen auf Grund der Preisbestimmungen des Strick- und Wirkmaschinenverbandes einen Preis von 25—26 000 RM. für die einzelne Maschine in Rechnung gestellt. Dieser Preis sei unangemessen hoch. Vor dem Kriege hätten Maschinen der gelieferten Art etwa 6000 RM. gekostet (Beweis: die von der Antragstellerin vorgelegte Faktura der Firma L. in C. — Blatt 15 der Akten). Für die gegenüber den Friedenspreisen eingetretene Preissteigerung komme in der Hauptsache nur die Erhöhung der Arbeitslöhne in Frage, die 30—80% der Friedenslöhne je nach der Einstufung der Arbeiter betrage. Hierbei sei noch zu beachten, daß hochqualifizierte Arbeiter, bei denen die Löhne am meisten gestiegen seien, nur in geringerem Maße bei der Herstellung der Cottonmaschinen beschäftigt würden. Nehme man daher eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 50 % an und berechne den Vorkriegspreis eines aus drei Längen und einer Fußmaschine bestehenden Satzes auf rund 25000 M., so wäre ein heutiger Preis von ca. 37 500 M. gerechtfertigt. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß die Vorkriegspreise keineswegs unlohnend gewesen seien.

Der Verband könne zur Rechtfertigung der jetzigen Preise nicht auf die vorgenommenen Konstruktionsverbesserungen hinweisen, denn derartige Verbesserungen seien auch vor dem Kriege üblich gewesen, ohne daß die Preise erhöht worden wären. Zudem sei die Herstellung der Maschinen durch Rationalisierung der Fabrikation verbilligt worden.

Wenn von seiten der Maschinenfabriken zur Rechtfertigung der verlangten Preise darauf hingewiesen werde, daß sie den Strumpffabrikanten insofern finanzielle Hilfe leisteten, als sie diesen die Maschinen auf Abzahlung lieferten, so entspreche diese Behauptung nicht den Tatsachen. Das Gegenteil sei der Fall, wie sich aus der Abwicklung ihrer mit der Firma S. & S. abgeschlossenen Kaufverträge ergebe. Die Firma S. & S. habe hierbei ihre Selbstkosten im voraus bezahlt erhalten und nur einen Teil ihres Verdienstes drei Monate gegen Verzinsung stehen lassen.

Die Überteuerung ergebe sich auch aus dem Unterschied der Export- und der Inlandspreise. Denn der im Inlande mit 100 000 RM. berechnete Satz werde ins Ausland für 60 000 RM. geliefert. Auch die angeblich hohen Verdienste der Strumpffabrikanten könnten die übermäßigen Preise der Wirkmaschinen nicht rechtfertigen.

Schließlich macht die Antragstellerin noch geltend, daß die hohen Preise ei Schädigung der deutschen Volkswirtschaft zur Folge hätten. Kein deutscher Strum fabrikant sei in der Lage, die Maschinen bar zu bezahlen; er müsse vielmehr langfristi Kredite in Anspruch nehmen. Die Firma S. & S. bewillige neuerdings Ratenzahlunge die sich über 4 Jahre erstreckten, erkenne also selbst an,daß der Verdienst der Strump fabrikanten, aus dem die Maschinen bezahlt werden sollen, gering sei. Infolge d hohen Maschinenpreise sei es der Strumpfindustrie unmöglich, das für den Expo erforderliche Kapital zu bilden, und vor allem die amerikanische Strumpfindustrie z bekämpfen, die von den deutschen Maschinenfabriken noch durch die Lieferungen z billigen Preisen unterstützt werde.

Abgesehen von der Beanstandung der Preisfestsetzung des Strick- und Wirk maschinenverbandes bemängelt die Antragstellerin auch die „Allgemeinen Lieferung bedingungen" des Verbandes, besonders die Bedingungen über die Lieferzeit, d Zahlungsbedingungen, die Montage, die Gewährleistung, den Eigentumsvorbeha und über den Gerichtsstand.

Der Verband hat zu den Anträgen der Firma H. & V. wie folgt Stellung genommer

Auf Grund des § 12 Abs. 3 KartVo. könne die Antragstellerin nur Anträg stellen, die auch der Reichswirtschaftsminister zu stellen befugt sei. Sie könne ferne eine Entscheidung nur über solche Fragen beantragen, die mit ihrem bei dem Land gericht schwebenden Rechtsstreit in Verbindung ständen, und sei zudem durch de Inhalt des angezogenen Beschlusses beschränkt. Infolgedessen könne nur eine Ent scheidung im Rahmen des § 10 KartVo., nicht auch eine Entscheidung auf Grund de § 4 KartVo. in Frage kommen.

Hierbei scheide, wie aus der Entscheidung des Kartellgerichts vom 4. Ju 1925 — K. 351. 24. — hervorgehe, eine Erörterung über die Höhe der festgesetzte Preise aus, weil diese in Goldmark vereinbart seien.

Für eine Prüfung gemäß § 10 KartVo. kämen also nur die Geschäftsbedingunge in Betracht, die aber nur Richtlinien und deshalb für die Mitglieder des Verbande nicht verbindlich seien.

Die Behauptungen der Antragsstellerin über das Verhältnis der Vorkriegs preise zu den gegenwärtigen Preisen sei unzutreffend. Die Antragstellerin vergleich den Preis einer Vorkriegsmaschine einfachster Art mit den komplizierten Maschinen die heute hergestellt werden und ihr geliefert worden seien. Würde man die heutige Preisbestimmungen der Berechnung einer Maschine der in der Faktura der Firma L angeführten Art zu Grunde legen, so würde sich ein Preis von 7012,40 RM. ergeben also ein niedrigerer Preis als der Vorkriegszeit.

Die Inlandspreise für Cottonmaschinen betrügen das 1,8fache des Friedens preises bei Bezahlung innerhalb eines Jahres, das 1,7fache bei Bezahlung innerhalb 60 Tagen, das doppelte bei einer Krediteinräumung über ein Jahr hinaus. Diese Preise seien angemessen. Es sei vor allem zu berücksichtigen, daß vor dem Kriege eine Cotton maschine etwa 40 bis 42 Touren in der Minute gelaufen, jetzt aber soweit verbessert worden sei, daß sie 60 bis 70 Touren leiste. Dadurch werde nicht nur eine Mehrpro duktion in Höhe von 50 % möglich, der Strumpffabrikant spare auch Zeit, Löhne und Unkosten, so daß der Produktionswert der Cottonmaschinen allein durch diese außerordentliche Leistungssteigerung um mindestens 100 % gestiegen sei. Es komme hinzu, daß die Cottonmaschinen in der Zwischenzeit zahlreiche weitere Verbesserungen der verschiedensten Art erhalten hätten, und daß für den Erwerb der verwerteten Patente ganz bedeutende Aufwendungen hätten gemacht werden müssen. Im übrigen hätten die angeblich übermäßig hohen Preise nicht verhindert, daß die Strumpfindustrie des Erzgebirges in den letzten Jahren einen erheblichen Aufschwung genommen habe.

Daß die Preise nicht übermäßig hoch seien, und daß sie vor allem die Strumpf warenfabriken nicht übermäßig belasten, ergebe sich schon daraus, daß die Strumpf warenfabrikanten und auch die Antragstellerin einen wesentlichen Teil des Kaufpreises der Maschinen in kurzer Zeit aus den mit den Maschinen erzielten Verdiensten bezahlt hätten. Von einer Schädigung der deutschen Volkswirtschaft könne daher keine Rede sein.

Die Kassapreise für das Ausland seien die gleichen wie für das Inland. Nur kurz nach der Stabilisierung hätten sich Preisunterschiede dadurch ergeben, daß die ausländischen Kunden die Maschinen sofort in bar bezahlt hätten, während die deutschen Abnehmer die Maschinen auf Abzahlung gekauft hätten. Tatsächlich bezahle der ausländische Käufer durch die hohen Zuschläge für Verpackung, Transport und durch die bestehenden Zölle bedeutend mehr als der inländische Käufer.

Die von der Antragstellerin gegen die „Allgemeinen Lieferungsbedingungen" erhobenen Beschwerden weist der Verband als unbegründet zurück.

Im übrigen wird hinsichtlich des Vorbringens der Parteien auf den Inhalt der von ihnen eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Auf Grund der ersten mündlichen Verhandlung, die am 19. Juli 1928 stattgefunden hat, hat das Kartellgericht dem Antragsgegner zunächst aufgegeben, die

rundsätze mitzuteilen, nach denen die Festsetzung der Preise für Cottonmaschinen it dem Jahre 1924 erfolgt ist und an dem Beispiel der von der Firma S. & S. der Anagstellerin gelieferten Maschinen unter Vorlegung der Unterlagen darzulegen, wie ch die Preise unter Berücksichtigung der einzelnen Berechnungsfaktoren (Kosten r Roh- und Hilfsstoffe, Arbeitskraft und Montage, Zuschläge für Ausfallrisiko, allmeine Unkosten, Zinsen und Reingewinn) zusammensetzen.

Der Antragsgegner hat daraufhin dem Kartellgericht angezeigt, daß er zwar reit sei, die von ihm verlangten Unterlagen dem Kartellgericht und dem Reichswirtchaftsministerium vorzulegen, daß er sich aber weigere, sie zur Kenntnis der Antragellerin zu bringen, weil diese keine Gewähr dafür biete, daß sie die Unterlagen verraulich behandeln werde. Im Hinblick auf diese Erklärung des Antragsgegners hat r Vorsitzende des Kartellgerichts den Herrn Reichswirtschaftsminister ersucht, nen ihm zur Verfügung stehenden Sachverständigen mit den in dem Beweisbeschluß m 19. Juli 1928 bezeichneten Ermittlungen und der Prüfung der von dem Antragsgner vorzulegenden Unterlagen, sowie demnächst mit der Erstattung eines Gutchtens über die Angemessenheit der Preisbestimmungen des Strick- und Wirkmaschinverbandes zu beauftragen. Den Parteien hat der Vorsitzende von diesem Ersuchen enntnis gegeben und ihnen dabei mitgeteilt, daß eine förmliche Änderung des Beweisschlusses nur durch einen Beschluß des Kartellgerichts erfolgen könne, und daß n Ersuchen um Herbeiführung eines Gutachtens unbeschadet der Stellungnahme s Kartellgerichts und lediglich in der Absicht erfolgt sei, die im Hinblick auf die tellungnahme des Antragsgegners entstandenen Schwierigkeiten auszuräumen und ner unerwünschten Verzögerung des Verfahrens vorzubeugen.

In dem erneuten Verhandlungstermin hat der Vertreter des Reichswirtschaftsnisters erklärt, daß er die von dem Vorsitzenden erbetenen Ermittlungen angestellt be, daß er jedoch Bedenken trage, die ihm vorliegenden Unterlagen sowie sein Gutchten in der Verhandlung vorzutragen und dadurch zur Kenntnis der Antragstellerin bringen. Er müsse sich daher darauf beschränken, das Ergebnis seiner Ermittlungen rzutragen und einen Auszug aus dem Protokollbuch über die Beschlüsse des Strickd Wirkmaschinenverbandes zu überreichen.

Die von ihm vorgetragenen Tatsachen hat der Reichswirtschaftsminister demchst wie folgt schriftlich zu den Akten gebracht:

„1. Die Preisbeschlüsse der Gruppe IV des Strick- und Wirkmaschinen-Verndes (Cottonmaschinen) haben vom Jahre 1921 bis zum Beschluß vom 9. Dezember 26 nur das Kreditgeschäft mit langen Zahlungsfristen kartellmäßig geregelt. Etwaige rgeschäfte und Geschäfte mit verkürzten Zahlungsfristen sind dieser Preisfestsetzung ht unterworfen gewesen. Diese sind erst durch den Beschluß vom 9. Dezember 1926 der Weise mittelbar in die Preisfestsetzung einbezogen worden, daß das Ausmaß bei ihnen zulässigen Rabatte und Skonten verbindlich festgelegt würde. Der rband setzt im übrigen nicht Festpreise, sondern Mindestpreise fest, die im Verkehr Mitglieds-Firmen mit ihren Abnehmern teilweise überschritten worden sind.

2. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verbandes sind für die Kartellrtglieder unverbindliche Richtlinien. Sie haben keinen Kartellcharakter im rechtlichen Sinne.

3. Die Mindestpreise, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses S. & S. — H. & V. rch den Strick- und Wirkmaschinen-Verband den Mitgliedern vorgeschrieben waren, nd andere als die heute geltenden Mindestpreise des Verbandes. Ebenso ist der Inhalt r für die Mitglieder unverbindlichen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen inzwischen ndert worden.

4. Die Preisstellung von S. & S. in dem Falle H. & V. kann für die Beurteilung r Angemessenheit der vom Verbande vorgeschriebenen Mindestpreise nicht herangezogen werden. Sie schließt sowohl Lieferungen und Leistungen ein, für welche der rband Preise überhaupt nicht festgesetzt hat, wie solche, hinsichtlich derer die Firma & S. zur Einhaltung bestimmter Mindestpreise kartellmäßig verpflichtet war. r die letztgenannten Lieferungen und Leistungen sind von S. & S. mit der Firma & V. Preise vereinbart worden, die über den Verbandsmindestpreisen liegen und daher ieser Höhe außerhalb der kartellmäßigen Bindungen stehen. Das Geschäft zwischen & S. und H. & V. ist daher zu anderen Preisen und Bedingungen abgeschlossen worden, sie vom Strick- und Wirkmaschinenverband kartellmäßig vorgeschrieben sind."

Auf den von dem Reichswirtschaftsminister vorgelegten Auszug aus dem Protollbuch über die von dem Strick- und Wirkmaschinenverband gefaßten Beschlüsse d Bezug genommen.

Die Antragstellerin hat beantragt, den Beweisbeschluß vom 19. Juli 1928 zur sführung zu bringen und anzuordnen, daß ihr sowohl die von dem Antragsgegner gelegten Unterlagen als auch das Gutachten des Reichswirtschaftsministers in llem Umfang zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Der Antragsgegner hat dem widersprochen.

Das Kartellgericht hat sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägunge leiten lassen:

Sind Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung von Unternehmunge oder von Zusammenschlüssen von Unternehmungen geeignet, unter Ausnutzung eine wirtschaftlichen Machtstellung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu ge fährden, so kann das Kartellgericht auf Antrag des Reichswirtschaftsministerium allgemein aussprechen, daß die beteiligten Vertragsteile von allen Verträgen, die unte den beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen sind, zurücktreten können (§ 1 KartVo.). Das hiernach dem Reichswirtschaftsminister zustehende Antragsrech kann gemäß § 12 Abs. 3 KartVo. auch von einer an einem Zivilprozeß beteiligte Partei ausgeübt werden, wenn die Entscheidung des bei dem ordentlichen Gerich anhängigen Rechtsstreits von der nach § 10 KartVo. zutreffenden Feststellung de Kartellgerichts abhängt, das ordentliche Gericht deshalb die Verhandlung bis zu Entscheidung des Kartellgerichts aussetzt, der Reichswirtschaftsminister es abe ablehnt, einen Antrag gemäß § 10 KartVo. bei dem Kartellgericht zu stellen.

Die formalen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 12 Abs. 3 KartVo im vorliegenden Fall sind im Hinblick auf den von dem Landgericht in C. erlassene Beschluß vom 25. Oktober 1927 und auf die Tatsache, daß der Reichswirtschaftsministe es abgelehnt hat, den nach § 10 KartVo. zu der in diesem Beschlusse bezeichnete Feststellung erforderlichen Antrag zu stellen, gegeben.

Der Umfang des der Antragstellerin nach § 12 Abs. 3 KartVo. gegebenen An tragsrechts wird jedoch einerseits durch die Zuständigkeit des Kartellgerichts, anderer seits durch den Beschluß des Landgerichts C. vom 25. Oktober 1927 bestimmt un begrenzt.

Nun hätte entsprechend dem Inhalt des landgerichtlichen Beschlusses und de Bedeutung der mit diesem Beschluß angestrebten kartellgerichtlichen Feststellun für die Entscheidung des Zivilprozesses den Gegenstand der Prüfung des Kartellge richts an sich die Frage zu bilden, ob die Geschäftsbedingungen des Strick- und Wirk maschinenverbandes und die von diesem Verbande hinsichtlich der Preisfestsetzun erlassenen Bestimmungen, die zur Zeit des Abschlusses der zwischen der An tragstellerin und der Firma S. & S. zustandegekommenen Verträge galten geeignet waren, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden.

Eine derartige Feststellung zu treffen, liegt jedoch nur insoweit innerhalb de Zuständigkeit des Kartellgerichts, als von dieser Feststellung die Entscheidung übe die in §§ 4 und 10 KartVo. vorgesehenen Anträge abhängt. Diese Voraussetzung würd hinsichtlich der in dem landgerichtlichen Beschluß bezeichneten Frage jedoch nu dann gegeben sein, wenn die von der Antragstellerin beanstandeten Geschäftsbedin gungen und -bindungen des Verbandes die gleichen wären, wie die auch heute noc in Kraft stehenden Kartellbindungen. Denn die im § 4 und 10 KartVo. geforderte Feststellungen, daß die den Mitgliedern des Verbandes auferlegten Verpflichtunge eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls bedeuten, können — wi aus dem Wortlaut, dem Sinn und dem Zweck dieser Vorschriften in Übereinstimmun mit der in dem Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung gefordert werde muß, — nur dann getroffen werden, wenn die Gefährdung der Gesamtwirtschaft ode des Gemeinwohls eine gegenwärtige ist, zum wenigsten aber zur Zeit der Stellung de Anträge aus §§ 4 und 10 KartVo. gegeben war.

Haben daher die Kartellbindungen seit dem Abschluß der in Frage kommende Verträge eine wesentliche, ihre Bedeutung und Tragweite berührende Änderung er fahren, so können sie für die von der Antragstellerin begehrte Entscheidung eine aus reichende Grundlage nicht mehr bieten.

Die zur Zeit des Abschlusses der in Frage kommenden Verträge geltenden Preis bestimmungen des Strick- und Wirkmaschinenverbandes haben aber — wie aus de vom Reichswirtschaftsminister in der mündlichen Verhandlung vom 3. Oktober 192 abgegebenen Erklärungen und den dazu überreichten Beschlüssen des Verbandes z entnehmen ist — seit dem Jahre 1924, insbesondere durch den Verbandsbeschlu vom 1. Juni 1926 eine wesentliche Änderung erfahren, haben infolgedessen ihre Erheb lichkeit für die Beurteilung der Anträge der Antragstellerin verloren, und es bedar demgemäß weder einer weiteren Prüfung der in dem Beweisbeschluß vom 19. Ju 1928 bezeichneten durch die Mitteilungen des Reichswirtschaftsministers unerheblic gewordenen Tatsachen, noch einer Würdigung der von dem Reichswirtschaftsministe beschafften Unterlagen und des auf diesen Unterlagen beruhenden Gutachtens.

Die Anträge der Antragstellerin waren daher, soweit die Preisbestimmunge des Strick- und Wirkmaschinenverbandes in Betracht kommen, schon aus rechtliche Erwägungen abzuweisen.

Was weiterhin die von der Antragstellerin beanstandeten „Allgemeinen Liefe rungsbedingungen" des Strick- und Wirkmaschinenverbandes angeht, so haben un hatten diese nach der von dem Reichswirtschaftminister getroffenen Feststellung vo jeher lediglich den Charakter rechtlich unverbindlicher Richtlinien, die als Kartell

ndungen der im § 1 KartVo. bezeichneten Art, wie sie die §§ 4 und 10 zu ihrer An-ndung erfordern, überhaupt nicht angesprochen, und demgemäß auch nicht zum egenstand der in jenen Vorschriften vorgesehenen Feststellungen gemacht werden nnen.

Das Kartellgericht vermag den Anträgen der Firma H. & V. daher auch nicht nsichtlich dieser „Allgemeinen Lieferungsbedingungen" stattzugeben. Ob und in lchem Umfange gegebenenfalls Verträge, denen die „Allgemeinen Lieferungs-dingungen" des Strick- und Wirkmaschinenverbandes zugrunde gelegt sind, nach n Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu Beanstandungen Anlaß geben können d wie sie zu beurteilen sind, ist im Einzelfall von den ordentlichen Gerichten zu tscheiden und hat hier dahingestellt zu bleiben.

---

aßnahmen eines Verbandes, die geeignet sind, einem Mitglied einen „Dauer-Kunden" abspenstig zu machen, begründen das Recht zur fristlosen Kündigung.

Entscheidung des Kartellgerichts v. 8. 10. 1929. K. 42/29.

Die fristlose Kündigung der Antragsgegnerin vom 12. Januar 1929 war zulässig.

Der Antragsteller hat eine in die Reichskasse fließende Gebühr von 600 RM. zahlen und die den Beteiligten erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu tragen.

Gründe.

Der Drahtseilverband in Essen ist im Jahre 1926 gegründet worden. Der Ver-ndsvertrag gilt vom 1. Juli 1926 bis zum 31. Dezember 1929. Verbandsorgane sind e Mitgliederversammlung, der Arbeitsausschuß, der nach § 4 der Satzung unter ande-n ermächtigt ist, Ausführungsvorschriften zur Durchführung des Verbandsvertrages erlassen, und die unter der Firma „Drahtseilverband G.m.b.H." errichtete Geschäfts-lle des Verbandes.

Die Mitglieder des Verbandes haben für die Dauer des Verbandsvertrages auf n selbständigen Verkauf der kartellierten Erzeugnisse verzichtet, deren Absatz die schäftsstelle des Verbandes besorgt. Sämtliche bei den Mitgliedern eingehenden ıfragen und Aufträge sind der Geschäftsstelle zu überweisen. Konstruktionsvor-ıläge und Auskünfte, welche der Kundschaft durch die Mitglieder gegeben werden, ıd der Geschäftsstelle sofort mitzuteilen. Im übrigen sind Verhandlungen jeglicher t zwischen den Mitgliedern und der Kundschaft nur nach Verständigung mit der schäftsstelle zulässig. Diese Bestimmungen beziehen sich indessen nicht auf die ısführung kleinerer Aufträge, die einen von dem Arbeitsausschuß des Verbandes weils festgesetzten Höchstverkaufswert nicht überschreiten dürfen (Handverkäufe) d von den einzelnen Mitgliedern angenommen und ausgeführt werden können, aber ichentlich durch Rechnungslegung der Geschäftsstelle zur Verrechnung und Be-tung anzumelden sind. Nach einem in der Mitte des Jahres 1928 von dem Arbeits-sschuß des Verbandes gefaßten Beschluß dürfen Handverkäufe nur innerhalb eines nkreises von 20 km ausgeführt werden.

Über die Verteilung der von der Drahtseilverband G. m. b. H. auszuführenden ıfträge auf die einzelnen Verbandsfirmen bestimmt § 9 der Satzung folgendes:

> Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, die Aufträge innerhalb der einzelnen Drahtseilarten so auf die Mitglieder zu verteilen, daß die Zuweisungen an die Mitglieder im Rahmen ihrer prozentualen Beteiligung und unter Wahrung der Erzeugungsprogramme, der bisherigen Beziehungen und unter Berücksichtigung der geographischen Absatzverhältnisse erfolgen.

Diese Bestimmung ist durch Verbandsbeschluß vom 21. Juli 1928 durch den satz ergänzt worden, daß die bei dem Verband eingehenden Aufträge „in erster nie nach Anspruch und Pflicht" unter die Mitglieder zu verteilen sind. Die Abrech-ng über die von den Mitgliedern im Hinblick auf ihre Beteiligungsziffern zu viel er zu wenig gelieferten Mengen erfolgt am Schluß eines jeden Halbjahres in der Weise, ß diejenigen Werke, welche über ihren Absatzanspruch in den einzelnen Gruppen iefert haben, für die zu viel gelieferten Mengen 10% vom durchschnittlichen Vor-ıußpreis des betreffenden Halbjahres in die Verbandskasse einzahlen, während die-jigen Werke, deren Arbeitsanspruch nicht befriedigt wurde, für die zu wenig gelie-ten Mengen 10% des Durchschnitts-Vorschußpreises aus der Verbandskasse er-lten. (§ 15 der Satzung).

Bei allen innerhalb des Verbandes auftretenden Unstimmigkeiten soll ein hiedsgericht entscheiden, dessen Zusammensetzung und Verfahren sich nach den rschriften der ZPO regelt (§ 17 der Satzung).

Die Firma D., die dem Drahtseilverband am 1. November 1926 als Mitglied igetreten ist, hat „ihre Mitgliedschaft" mit Schreiben vom 12. Januar 1929 fristlos

unter Berufung auf § 8 KartVo. gekündigt. Der Drahtseilverband hat rechtzeitig d Entscheidung des Kartellgerichts mit dem Antrag angerufen, die Kündigung für u zulässig zu erklären. Die Firma D hat beantragt, ihre Kündigung für zulässig zu e klären und dem Verbande die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Zur Begründu ihrer Kündigung hat die Antragsgegnerin folgendes vorgetragen: Sie sei schon v ihrem am 1. November 1926 erfolgten Beitritt eine zeitlang Mitglied des Drahtsei verbandes gewesen. Damals sei sie aus dem Verband ausgetreten, weil die Erklärung des Verbandes, durch die sie zum Beitritt veranlaßt worden sei, insbesondere die Z sicherung, daß sämtliche deutsche Drahtseilfabriken dem Verband angehörten, u richtig gewesen seien. Ihr Wiedereintritt sei gezwungen erfolgt, weil der Verband son eine Materialsperre über sie verhängt haben würde. Bei ihrem Beitritt sei ihr die au drückliche Zusicherung gegeben worden, daß ihre alten Kunden ihr erhalten bleibe sollten. Der Verband habe zudem auf die verhältnismäßig kurze Dauer des Verband vertrages hingewiesen und erklärt, daß sie keinen Schaden erleiden könne, weil si selbst wenn ihr die Mitgliedschaft nicht zusagen sollte, nach Ablauf des Verband vertrages ihre alten Kunden wieder selbständig beliefern könne. Nach ihrem Beitri habe der Verband — entgegen den ihr gemachten Zusicherungen — versucht, ihr ih bisherigen Kunden abspenstig zu machen, und habe die für sie eingegangenen Au träge anderen Werken zugeschrieben. Die Satzungsänderung, daß die bei dem Verban eingehenden Aufträge in erster Linie nach Anspruch und Pflicht zu verteilen seie stehe im Widerspruch zu der ihr gemachten Zusicherung des Kundenschutzes. S habe deshalb gegen diese Satzungsänderung auch schriftlich Widerspruch erhobe Ferner habe der Verband die Bestimmung, daß Aufträge kleineren Umfangs selbs ständig und ohne Vermittlung des Verbandes ausgeführt werden dürfen, ihr gege über mißachtet, obwohl sie bei ihrem Beitritt auf diese Bestimmung, der sie im Hi blick auf die Eigenart ihres Betriebes besonderes Gewicht beigemessen habe, au drücklich hingewiesen worden sei. Auch die Ausführungsbestimmung des Arbeit ausschusses des Verbandes, daß Kleinverkäufe nur innerhalb eines Umkreises vo 20 km ausgeführt werden dürfen, sei in der von dem Berliner Geschäftsführer de Verbandes offen ausgesprochenen Absicht erlassen worden, gerade sie durch dies Bestimmung zu treffen. Der Verband habe ihr schließlich angeblich unerlaubte Pr paganda vorgeworfen, ein gleiches Verhalten bei anderen, insbesondere den größere Verbandsfirmen aber nicht beanstandet.

Wegen dieser Mißstände habe sie sich mehrfach beschwerdeführend an de Verband gewandt, der Verband habe aber eine Abstellung der gerügten Mißstänc abgelehnt.

Infolge dieses Verhaltens des Verbandes sei ihr Vertrauen zum Verband e schüttert.

Die Antragsgegnerin hat dann zur Ergänzung ihrer Behauptung noch folgend Sonderfälle vorgetragen:

a) Die S.-Gesellschaft, eine ihrer langjährigen Kundinnen, habe auf ihre Ve anlassung mit dem Verbande einen Dauerlieferungsvertrag abgeschlossen und sic hierbei die Belieferung mit ihren — der Antragsgegnerin — Seilen ausdrücklich zu sagen lassen. Als die Gesellschaft eine Bestellung gemacht habe, habe ihr der Verban Seile der D.-Drahtseilwerke empfohlen, und trotz wiederholter Ablehnung seitens de Bestellerin seine Empfehlung der Erzeugnisse der D. Drahtseilwerke wiederholt, soga eine kostenlose Probelieferung angeboten und ein Seil von 80 m Länge kostenlo geliefert.

Als die S.-Gesellschaft einige Monate später 1200 m Drahtseil bestellt un hierbei, da das gelieferte Drahtseil ihren Wünschen nicht entsprochen habe, die Lieferun durch sie — die Antragsgegnerin — gewünscht habe, habe der Verband der Gesell schaft mitgeteilt, daß er für ihre Fabrikate in Zukunft einen Aufschlag von 10 % berechnen müsse, wenn die Gesellschaft sich nicht entschließen könne, ein andere von dem Verband in Vorschlag gebrachtes Fabrikat zu beziehen.

Der Aufschlag von 10 % sei auch tatsächlich anderen Abnehmern berechnet aber nicht ihr gutgeschrieben worden, sondern in die Verbandskasse geflossen.

Diese Berechnung eines Aufschlags und die Einziehung zu Gunsten der Verbands kasse sei völlig unberechtigt. Jedenfalls finde sich in den Satzungen keine derartig Bestimmung.

b) Die B.-Gesellschaft habe bei der Erteilung eines Auftrages ebenfalls Lieferun durch sie — die Antragsgegnerin — verlangt. Der Verband habe auch in diesem Fal einen höheren Preis berechnet und die B.-Gesellschaft habe ihr daraufhin mitgeteilt daß sie unter diesen Umständen an einer Lieferung ihrer Seile kein Interesse mehr habe

c) Auch die Firma Sch. habe ausdrücklich die Lieferung ihrer Seile verlangt Der Verband habe dieser Firma mitgeteilt, daß es ihm aus „verkaufstechnische Gründen" nicht möglich sei, ihr — der Antragsgegnerin — den Auftrag zu überschreiben er habe ihn der Firma A. übertragen.

d) Die Firma K., auch eine ihrer langjährigen Kundinnen, habe bei ihr angefragt, ob sie 1500 m Seil innerhalb 3 Tagen liefern könne. Sie habe dies bejaht und die Firma K gebeten, ihr den Auftrag durch den Verband zu erteilen. Die Firma K. habe das Seil daraufhin bei dem Verbande bestellt. Der Verband habe der Firma K. daher wahrheitswidrig mitgeteilt, daß sie — die Antragsgegnerin — keine Seile auf Lager habe und nicht sofort liefern könne (Beweis: Schreiben der Firma K. vom 1. September 1928 Blatt 41 der Akten); er habe den Auftrag dem Werk W. übertragen, das ein entsprechendes Quantum auf Lager habe. Auch diese Angabe habe der Wahrheit nicht entsprochen und die Firma K. sei deshalb von dem Werk W. nicht in der verlangten Frist beliefert worden, während von ihr der Auftrag hätte fristgerecht ausgeführt werden können.

e) Das Warenhaus W., das sie schon vor ihrem Beitritt zum Verbande beliefert habe (bis 31. Mai 1926 1270 kg Seile, danach bis zu ihrem Beitritt zum Verbande noch 438,9 kg), habe nach ihrem Beitritt wiederum bei ihr bestellt; sie habe diesen Auftrag pflichtgemäß an den Verband weitergegeben, der ihn aber einer anderen Mitgliedsfirma übertragen habe. Nach einer heftigen Auseinandersetzung über diesen Fall habe der Verband sich dann damit einverstanden erklärt, daß die Aufträge der Firma W. zur Hälfte ihr, zur Hälfte anderen Firmen überschrieben würden. Der Verband habe sich aber auch an diese Abmachung nicht gehalten.

f) Das Gaswerk L., das auch durch sie dem Verband zugeführt worden sei, habe ausdrücklich die Lieferung ihrer Fabrikate verlangt. Der Verband habe dem Gaswerk L. Seile einer anderen Firma gleichen Namens geliefert, obwohl ihr selbst verständlich bekannt gewesen sei, daß das Gaswerk L. ihre Seile verlangt habe. Die Bestellerin habe diese Irreführung nach kurzer Zeit entdeckt und sei über diese Täuschung sehr aufgebracht gewesen. Auch dieses Verhalten bedeute eine schwere Schädigung ihrer — der Antragsgegnerin — Interessen.

g) Bei der Ausführung der Kleinverkäufe an die Firma D. habe der Verband sie verboten, den zulässigen Rabatt von 7½% zu gewähren.

Der Verband hat zu den Ausführungen der Antragsgegnerin wie folgt Stellung genommen:

Die Festsetzung der Beteiligungsziffern der einzelnen Verbandsmitglieder sei auf Grund der im Jahre 1922 erzielten Umsätze erfolgt. Bei Berücksichtigung des von der Antragsgegnerin im Jahre 1922 erzielten Umsatzes würde deren Quote 32 000 kg betragen haben; man habe ihr aber von vornherein eine erheblich höhere Quote und zwar 120 000 kg zugestanden und später sei ihre Quote auf Grund eines Schiedsspruchs vom 27. Januar 1928 mit rückwirkender Kraft noch auf 170 000 kg erhöht worden. Diese Quote habe die Antragsgegnerin ständig überschritten, obwohl dem Verbande nur Aufträge in Höhe von etwa 60 bis 70 % der Gesamtsumme aller Mitgliederquoten zugegangen seien. Wenn der Antragsgegnerin daher nicht alle von ihren bisherigen Kunden eingegangenen Aufträge überschrieben worden seien, so liege das nur daran, daß der Verband alle eingehenden Aufträge gleichmäßig nach „Anspruch und Pflicht" zu verteilen habe, und daß er der Antragsgegnerin nicht weitere Aufträge hätte zuweisen können, ohne die Rechte der übrigen Mitglieder zu beeinträchtigen. Er habe die Antragsgegnerin in dieser Hinsicht nicht anders als die übrigen Mitglieder behandelt; das ergebe sich aus dem Inhalt der von ihm vorgelegten Korrespondenz, die er mit einer Reihe von Bestellern geführt habe. Die Behauptung der Antragsgegnerin, daß ihr völliger Kundenschutz zugebilligt worden sei, sei unzutreffend. Im übrigen sei der Kundenkreis der Antragsgegnerin immer klein gewesen. Erst in der ersten Zeit des Bestehens des Verbandes habe es die Antragsgegnerin als Außenseiterin verstanden, neue Kunden zu gewinnen, die sie jetzt als ihre „Dauerabnehmer" in Anspruch nehme.

In den einzelnen von der Antragsgegnerin vorgebrachten Fällen habe sich die Verbandsleitung einwandfrei benommen:

a) Die S.-Gesellschaft sei nicht von jeher Kundin der Antragsgegnerin gewesen. Die D.-Drahtseilwerke und die Firma W. in G. hätten in den Jahren 1923 bis 1926 Seile in größerem Umfang an die Gesellschaft geliefert. Zuzugeben sei allerdings, daß die Gesellschaft Belieferung durch die Antragsgegnerin gewünscht habe. Die Geschäftsführung des Verbandes müsse aber, um eine gerechte Verteilung der eingehenden Aufträge vornehmen zu können, solchen Wünschen gelegentlich entgegentreten. Daß man der Gesellschaft Gelegenheit gegeben habe, auch die Erzeugnisse einer anderen Firma auszuprobieren, sei ein alltäglicher Vorgang. Die Erhebung eines Aufschlags von 10 %, der selbstverständlich wie alle Mehrerlöse in die Verbandskasse fließe, sei nicht zu beanstanden.

b) Die B.-Gesellschaft habe seit Bestehen des Verbandes für rund 35 250 RM. Seile bezogen, die durch die K.-Werke, die D.-Drahtseilwerke, die B.-Drahtseilfabrik und die Firma A. geliefert worden seien. Von der Antragsgegnerin habe die B.-Gesellschaft noch keine Seile erhalten.

c) Die Firma K. sei niemals ausgesprochene Kundin der Antragsgegnerin g wesen und nur durch verbandswidrige Kundenwerbung eines Vertreters der Antrag gegnerin für diese gewonnen worden. Auch hier habe die Antragsgegnerin den Auftr nicht bekommen können, weil die ihr zugewiesenen Aufträge ihre Quote bereits e heblich überschritten hätten. Die Firma K. habe übrigens auch kein Gewicht a eine Belieferung durch die Antragsgegnerin gelegt.

d) Auch das Warenhaus W. stehe in keinem ausgesprochenen Kundenv hältnis zur Antragsgegnerin. Es habe neuerdings Wert auf Belieferung durch ei andere Firma gelegt, weil zwischen ihr und der Antragsgegnerin Meinungsverschiede heiten entstanden seien.

e) Die Einräumung von Kleinverkaufsrabatten an die Firma D. seitens d Antragsgegnerin sei zu unrecht erfolgt.

Was die Ausführungen der Antragsgegnerin über den Begriff des Lagerverkau angehen, so seien als Lagerverkäufe nur solche Lieferungen zu bezeichnen, die b plötzlich auftretendem Bedarf aus vorhandenem Bestande am Platz sofort ausg führt werden könnten. Außerdem bezögen sich die Satzungsbestimmungen üb Lagerverkäufe nur auf Seile für Schiffsbedarf. Da über den Begriff „Platz" Meinung verschiedenheiten aufgetreten seien, sei nachträglich die Umgrenzung von 20 k festgesetzt worden. Es handle sich hierbei keineswegs um eine gegen die Antragsgegner gerichtete Maßnahme.

Zu der Behauptung der Antragsgegnerin, daß er — der Verband — ihr Unrecht unerlaubte Propaganda vorgeworfen habe, trägt der Verband vor, daß ihr allerdings verboten habe, durch ihren Vertreter und durch ihre Inhaber die Kun schaft zu besuchen und auf diesem Wege für sich zu werben. Die Kundenwerbu sei den Mitgliedern aber verboten und die Behauptung, daß auch andere Mitglied Propaganda trieben und daß er dies dulde, sei unrichtig.

Im übrigen wird hinsichtlich des Vorbringens der Parteien auf den Inhalt d von den Parteien eingereichten Schriftsätze und auf die vorgelegten Unterlagen Bez genommen.

Das Kartellgericht hat über die Behauptungen der Parteien in dem aus de Beschluß vom 18. Juli 1929 ersichtlichen Umfang Beweis erhoben. Auf den Inha dieses Beschlusses sowie auf das Ergebnis der Beweisaufnahme wird verwiesen.

Bei Würdigung der vorstehend wiedergegebenen Sachlage hat das Karte gericht sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Behauptungen der Antragsgegnerin, daß der Verband ihr im Widerspru zu seinem Verhalten gegenüber anderen Verbandsmitgliedern, insbesondere gegenüb den großen Verbandsfirmen die Kundenwerbung verwehrt habe, und daß ihre wir schaftliche Bewegungsfreiheit durch die Einführung der 20 km-Zone für Kleinverkäu unbillig eingeschränkt worden sei, sind nicht geeignet, die fristlose Kündigung begründen, weil die Antragsgegnerin vor weiterem hätte versuchen müssen, die diese halb zwischen ihr und dem Verbande bestehenden Meinungsverschiedenheiten dur Anrufung des in der Verbandssatzung vorgesehenen Schiedsgerichts auszutrage Gründe, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß dieser Weg als von vornhere aussichtslos anzusehen war oder daß das Schiedsgericht die Beanstandungen d Antragsgegnerin nicht sachlich und unparteiisch gewürdigt haben würde, liegen nic vor.

Diese Erwägung trifft jedoch nicht zu auf die weitere Behauptung der Antrag gegnerin, daß der Verband der angeblich ihr gegenüber übernommenen Verpflichtu zum Kundenschutz zuwidergehandelt habe. Denn diese von der Antragsgegner behaupteten Zuwiderhandlungen liegen in der Vergangenheit und können durch ei schiedsgerichtliche Entscheidung weder aus der Welt geschafft noch ihrer inzwisch eingetretenen nachteiligen Wirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Antragsgegner entkleidet werden. Sofern sie daher überhaupt zum Gegenstand eines schiedsgerich lichen Verfahrens hätten gemacht werden können, kann jedenfalls die Antragsge nerin, die fristlos gekündigt hat, wegen dieser Zuwiderhandlungen nicht auf das vo gesehene Schiedsverfahren verwiesen werden.

Was zunächst den Fall K. angeht, so hat die Beweisaufnahme zwar die B hauptungen der Antragsgegnerin nicht in vollem Umfange bestätigt und für die Da stellung der Antragsgegnerin, der als Zeuge vernommene Inhaber der Firma K. hal die Lieferung des hier in Frage kommenden Seiles durch die Antragsgegnerin au drücklich verlangt, der Verbandsvertreter H. aber erklärt, die Antragsgegnerin könn das Seil nicht liefern, weil sie „überlastet" sei, einen vollen Beweis nicht erbrach Immerhin muß aber als erwiesen angesehen werden, daß der Vertreter des Verband die Ausführung des vom Besteller der Antragsgegnerin zugedachten Auftrags durc diese unter Berufung auf nicht stichhaltige Gründe vereitelt hat. Doch reicht dies Umstand für sich allein nicht aus, die fristlose Kündigung der Antragsgegnerin z rechtfertigen.

Anders ist der Fall der S.-Gesellschaft zu beurteilen. Hier hat sich der Verband - wie sich aus der vorgelegten Korrespondenz ergibt — wiederholt dem ausdrück-:hen Verlangen der Gesellschaft, nur mit Seilen der Antragsgegnerin beliefert zu erden, widersetzt und zwar zu einer Zeit, als die Satzungsbestimmung, daß „die ufträge in erster Linie nach Anspruch und Pflicht zu verteilen sind", noch nicht er-ssen war, die Aufträge vielmehr „im Rahmen der prozentualen Beteiligung unter 'ahrung der Erzeugungsprogramme, der bisherigen Beziehungen und unter erücksichtigung der geographischen Absatzverhältnisse den einzelnen Mitgliedern :s Verbandes zuzuteilen waren. Die Antragsgegnerin konnte — gleichviel, ob ihr undenschutz ausdrücklich zugesichert war oder ob eine ausdrückliche Zusicherung eses Inhalts nicht gegeben worden ist — schon auf Grund der damals geltenden atzungsbestimmungen darauf rechnen, daß einem ausdrücklichen und nachhaltigen erlangen eines Kunden, nur mit ihren Erzeugnissen beliefert zu werden, stattgegeben erde. Demgegenüber kann der Tatsache, daß die Antragsgegnerin ihre Beteiligungs-uote damals bereits überschritten hatte, und daß der Verband dem Verlangen der esellschaft nicht hätte entsprechen können, ohne den Grundsatz gleichmäßiger Ver-ilung der eingegangenen Aufträge unter die Mitglieder zu verletzen, entscheidendes ewicht nicht beigelegt werden. Auch bei einer Zentralisierung des Absatzes an einer :sonderen Stelle darf die Durchführung jenes Grundsatzes nicht zu einer weder durch e Satzung noch die berechtigten Belange des Verbandes gebotenen Benachteiligung nzelner Mitglieder führen. Eine solche ist aber anzunehmen, wenn ein Kunde die :ile einer bestimmten Verbandsfirma wegen ihrer besonderen Güte ausdrücklich :rlangt und der Verband die Lieferung grundlos verweigert. Daß muß um so mehr :lten, wenn die Satzung mit einer Überschreitung der Quote durch einzelne Mit-ieder ausdrücklich rechnet und, wie dies in § 15 der Satzung des Verbandes geschehen t, durch ein Ausgleichsverfahren für den Fall der Quotenüberschreitung Vorsorge ifft. Ob die in der Satzung getroffene Regelung sich als zweckmäßig und wirksam weist, ist dabei gleichgültig und kann jedenfalls an dem in der früheren Satzung stgelegten Grundsatz des Schutzes alter Geschäftsverbindungen nichts ändern.

Es kommt aber noch hinzu, daß der Verband der S.-Gesellschaft die Erzeugnisse ner bestimmten namentlich bezeichneten anderen Verbandsfirma wiederholt empfohlen id der Gesellschaft auch die Lieferung eines Probeseils nicht nur angeboten, sondern ich ein Probeseil geliefert hat. Hierin liegt, besonders im Hinblick auf die Tatsache, aß der Verbandsvertrag nur bis zum 31. Dezember 1929 läuft, und daß immerhin it der Möglichkeit zu rechnen ist, daß von diesem Zeitpunkt ab wieder der freie Wett-:werb unter den Verbandsmitgliedern einsetzt, um so mehr eine nicht zu billigende eeinträchtigung der wirtschaftlichen Belange der Antragsgegnerin, als das Verhalten :s Verbandes unter Umständen dazu hätte führen können, daß die Antragsgegnerin e S.-Gesellschaft, auf die sie bisher als „guten Dauerkunden" rechnen konnte, verlor.

Schließlich ist zu erwägen, daß die Mitgliederversammlung des Verbandes urch den, soweit ersichtlich, formell nicht zu beanstandenden und die Antragsgegnerin i sich bindenden Mehrheitsbeschluß vom 21. Juli 1928, also nach den hier erörterten orgängen die Antragsgegnerin des ihr durch die bis dahin geltende Satzung zuge-andenen Schutzes ihrer alten Geschäftsverbindungen ungeachtet ihres Widerspruchs :raubt und dadurch schwer benachteiligt hat. Demnach erscheint die Antragsgegnerin nter den gegebenen Umständen durch ihre Zugehörigkeit zum Verband in ihrer wirt-haftlichen Bewegungsfreiheit unbillig eingeschränkt, und es war demgemäß, ohne aß es noch eines Eingehens auf die weiter von der Antragsgegnerin vorgebrachten ündigungsgründe bedurfte, die fristlose Kündigung für zulässig zu erklären.

Bemerkungen von R.-A. Dr. Arno Blum-Berlin:

I. Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt zeigt deutlich den Wider-reit der Interessen in einem Kontingentierungskartell mit zentralisiertem Absatz. iese höchste Stufe der kartellmäßigen Zusammenfassung hat sich dann bewährt, enn die kartellierten Produkte infolge ihrer Natur verhältnismäßig gleich sind, und e verschiedene Herkunft aus dem einen oder anderen Betriebe weder einen Unter-:hied in der Qualität bewirkt, noch sonstige Besonderheiten der kartellierten Er-:ugnisse mit sich bringt. In diesen Fällen ist es den Abnehmern ziemlich gleich, woher e die Ware bekommen, und die gleichmäßige Verteilung der Aufträge durch die Ver-aufsstelle auf die einzelnen Lieferwerke geht sowohl diesen gegenüber als auch im erkehr mit der Kundschaft relativ reibungslos vor sich.

Sobald es sich dagegen um die Kartellierung von Gegenständen handelt, die .brikatorisch hergestellt werden und je nach ihrer Ursprungsstätte mehr oder minder :dividuellen Charakter tragen, und insbesondere dann, wenn zwischen den Erzeug-.ssen verschiedener Herkunft gewisse Qualitätsunterschiede bestehen, kommt es bei :r Abwicklung der Geschäfte zu Differenzen mit der Kundschaft und mit den einzel-:n Verbandsmitgliedern. Die Abnehmer wollen sich nicht das Recht nehmen lassen, :lbst zu bestimmen, welche Fabrikate sie erhalten, und diese Einstellung der Abnehmer-

schaft hat schon zu dem Zusammenbruch mancher Kartelle geführt. Aber auch d Mitglieder wollen — zumal wenn die Kartellvereinbarung nur für eine begrenzte Z getroffen ist — sich den guten Ruf ihrer Erzeugnisse und den bisherigen Kundenstam weiter bewahren. Daher findet sich in Kartellverträgen dieser Art häufig die B stimmung, daß die Verteilung der eingehenden Bestellungen nicht allein nach Anspru und Pflicht durch die Verkaufsstelle vorgenommen werden soll, sondern die Wünsc der Abnehmer und insbesondere die alten Geschäftsbeziehungen zu einem bestimmt Kartellmitglied berücksichtigt werden müssen. Die Einhaltung dieser Bestimmu führt dann häufig dazu, daß einzelne Mitglieder weit über ihre Quote beschäftigt sin während andere Werke teilweise brach liegen.

II. Auch im vorliegenden Falle hatte sich dieses Bild ergeben, und die Verkau stelle hatte, um einen einigermaßen gleichen Beschäftigungsgrad zu erzielen, auf ve schiedene Weise versucht, Bestellungen auf Erzeugnisse einer bestimmten Firma a deren Werken zu übertragen. Sie hatte nicht nur versucht, die Abnehmer durch A preisung der Erzeugnisse weniger gut beschäftigter Werke zur Änderung ihrer B stellung zu veranlassen, sondern sie hatte sogar, wie der Tatbestand erkennen läß die Lieferung der bestellten Ware zu dem regulären Preis verweigert und Preisa schläge verlangt, während sie die Waren anderer Mitglieder zu regulären Preisen anbo und kostenlose Probelieferungen von nicht unerheblichem Werte machte.

Auf dieses Verhalten der Geschäftsstelle, das diese trotz wiederholter Vorst lungen nicht abstellte, war die Kündigung gestützt. Das Urteil führt zutreffend a daß auch bei einer Zentralisierung des Absatzes die Durchführung des Grundsatz gleichmäßiger Verteilung der Aufträge nicht zu einer weder durch die Satzung no durch die berechtigten Interessen des Verbandes gebotenen Benachteiligung einzeln Mitglieder führen dürfte. Eine solche sei aber in der grundlosen Verweigerung d Lieferung von Waren der bestellten Herkunft zu sehen.

Es kann dem Kartell zugegeben werden, daß es unter den gegebenen Verhäl nissen schwierig, ja vielleicht unmöglich war, eine gleichmäßige Beschäftigung d Mitglieder durchzuführen. Ein gewisser Ausgleich für die ungleichmäßige Beschäftigu der Mitglieder wurde ja durch die — übliche — Vereinbarung eines geldlichen Meh und Minderausgleiches bei Quotenüberschreitung gegeben. Wenn trotz der Meh belastung einzelne Mitglieder über ihre Quote beschäftigt waren, so hätte man d Ungleichmäßigkeit entweder durch eine Erhöhung der Quote — sofern eine solc zulässig war — oder durch Änderung der Pflichtzuschläge erreichen können.

Gestreift sei hier noch die Frage, inwieweit die Verkaufsstelle den Kunden, d ein bestimmtes Fabrikat verlangt, zu einer Änderung seiner Bestellung veranlass darf. Im freien Wettbewerb würde ein solches Verhalten bedenklich an die Grenz des § 1 UWG streifen. Inwieweit hat in einem Kartell mit zentralisiertem Absatz d Mitglied der Verkaufsstelle ein solches Recht eingeräumt, obwohl in der Satzung e gewisser Kundenschutz verbrieft ist?

III. Am Schluß nimmt die Entscheidung noch zu der Frage Stellung, ob au ein satzungsmäßig ergangener Mehrheitsbeschluß, sofern das kündigende Mitgli ihm nicht zugestimmt hat, einen Grund zur fristlosen Kündigung abgeben könn Auch diese Frage wird mit Recht bejaht.

Enthält der Beschluß eine unbillige Beschwerung des Mitgliedes, so steht ih nicht nur das Recht zu, diesen einzelnen Beschluß zu kündigen, sondern unter Un ständen — wenn z. B. wie hier noch verschiedene andere Beschwerdepunkte daz kommen — auch das Recht, seine Mitgliedschaft zu dem Kartell überhaupt aufzusage Allerdings wird man gerade hier besonders vorsichtig sein müssen, und die Kündigun die auf einen satzungsmäßigen Beschluß gestützt wird, nur ausnahmsweise zulasse dürfen.

Neue Literatur.

Besprechungen.

Hexner, Erwin, „Grundlagen des tschecho-slowakischen Kartellrechts." Berlin 192 Carl Heymanns-Verlag. XII, 133 Seiten.

Über den Wert der systematischen Darstellung einer ausländischen Rechtsmater kann heute kein Zweifel mehr bestehen. Das uns in erster Linie angehende internationa Kartellrecht bedingt, wie Reinhold Wolff in seinem kürzlich im gleichen Verlage e schienenen Buche durch die Tat bewiesen hat, eine genaue Kenntnis des ausländische Rechts und der ausländischen Gerichtspraxis. Daß diese auch für die wissenschaftlich Erkenntnis unseres nationalen Rechts von größter Bedeutung sein kann, hat gerad die Kartellrundschau seit jeher erkannt und dieser Erkenntnis auch in weitestem Maß

chnung getragen. Der Verfasser des besprochenen Buches ist daher auch dem Leser ser Zeitschrift schon durch seinen Aufsatz über „die Quellen des Kartellrechts in der chechoslovakischen Republik (KR. 1928, S. 504 ff.) bekannt. Dieser Aufsatz bildet ichzeitig die grundlegende Einleitung der nun erschienenen umfassenden Darstellung s tschechoslovakischen Kartellrechts.

Die systematische Behandlung der Materie wird durch den regional unterschiedhen Rechtszustand erschwert, den die Tschechoslovakei aus der alten Donaumonarchie ernehmen mußte. In den westlichen Gebieten (Böhmen, Mähren, Schlesien) des jungen aates ist das ehemals österreichische, in den östlichen (der Slovakei und Karpathoßland) das frühere ungarische Recht rezipiert. Die neueren Gebiete und Verordnungen, lche seit 1919 erlassen sind, gelten dagegen im allgemeinen für das gesamte Staatsgebiet.

Dieser uneinheitliche Rechtszustand zwingt den Verfasser, an vielen Stellen die ichen Fragen doppelt zu untersuchen. Unterschiede der rechtlichen Behandlung den sich besonders in dem nur für die ehemals österreichischen Gesetze geltenden g. Koalitionsgesetz von 1870, welches den kartellfeindlichen Strömungen eine bequeme ndhabe bietet (S. 63), und für die Schiedsgerichtsklausel, die im Anschluß an die agen der Sittenwidrigkeit auf S. 68 behandelt wird. Es mag darauf hingewiesen werden, ß für beide Rechtsgebiete der Schiedsvertrag der Schriftform bedarf; dagegen sind die aterriellen Vorschriften in den östlichen Ländern erheblich liberaler und geben dem hiedsrichter eine bedeutend größere Bewegungsfreiheit als in den früher österreichischen bieten.

Verf. gliedert den Stoff im wesentlichen nach den verschiedenen Rechtsdisziplinen ffentliche Verwaltung, Vereinigungsrecht, allgemeine bürgerlichrechtliche und prossuale Vorschriften, Wirtschaftspolizeirecht), die auf den Kartellvertrag und vornehmh auf die Maßnahmen des Kartells Anwendung finden können und seiner Betätigung hranken setzen. Dabei behandelt beispielsweise das vierte Kapitel, das die Überschrift igt „Spezielle Vorschriften der Wirtschaftspolizei", eine Reihe von Rechtsfragen, die r bedingt unter diese Überschrift passen. Insbesondere wird hier die wettbewerbschtliche Seite der Kartelle und ihre Stellung zum Gesetz über den unlauteren Wettwerb sowie zu den allgemeinen Strafbestimmungen über Nötigung und Wucher untercht. Es ist bemerkenswert, daß Verf. in Übereinstimmung mit der deutschen Kartellchtlichen Literatur, gegen die neuerdings von wettbewerbsrechtlicher Seite Bedenken hoben worden sind, die Submissionskartelle (S. 68 ff.) für zulässig hält. Daneben bendelt ein Abschnitt die inneren Verhältnisse der Kartelle (Vertragsinhalt, Disziplin d Auflösung). Das Schlußkapitel bringt eine besonders für den Ausländer dankensrte Übersicht über das Steuer- und Gebührenrecht der Kartelle. Diese vielleicht nicht nz glücklich gewählte Einteilung beeinträchtigt aber in keiner Weise die Übersichthkeit und Klarheit der Darstellung, zumal verschiedene ausführliche Sachregister n Schlusse des Buches die Übersicht über den mannigfaltigen Tatsachenstoff erleichtern d es insbesondere ermöglichen, sich über Einzelfragen schnell zu orientieren.

Als Anhang ist dem Buch der neuste Entwurf eines tschechoslovakischen Kartellsetzes nebst Begründung beigefügt. Dieser Entwurf ähnelt materiell weitgehend der utschen KartVo. mit Ausnahme der Präventivklausel des § 9, die der Entwurf nicht nnt. So wird insbesondere ein fristloses Kündigungsrecht beim Vorliegen wichtiger ründe eingeführt, das bisher nicht gegeben ist. Denn weder das übernommene österchische noch das ungarische Recht kennt eine dem § 723 BGB. entsprechende Vorhrift. Die Rechtsprechung hat sich bisher damit geholfen, in einzelnen, besonders hwerwiegenden Fällen die clausula rebus sic stantibus anzuwenden. Jedoch hat die axis das nur dort getan, wo es sich um die Ausgleichung durch den Krieg verursachter rhältnisse handelt (S. 96). Weiter gewährt der Entwurf den Verwaltungsbehörden, B. dem Wirtschaftsministerium, eine Reihe von Befugnissen, die z. T. weit über die der 4 ff. und 10 der KartVo. hinausgehen, u. a. ein Recht auf uneingeschränkte Buchd Betriebseinsicht. Prozessual dagegen hält sich der Entwurf etwa in der Linie, die n Vorschlägen des Salzburger Juristentages entspricht; die öffentlich rechtlichen Befugsse stehen den verschiedenen Ministerien zu; die Entscheidung über die privatrechtlichen reitigkeiten den ordentlichen Gerichten. Nur ist den Parteien auch die Möglichkeit geben, statt der ordentlichen Gerichte bestimmte öffentliche Schiedsorgane anzurufen, ren Wirkung wohl ähnlich wie die der Einigungsstelle beim RDI. gedacht ist.

Das durchweg fesselnd geschriebene Buch reiht sich würdig den übrigen Bänden r Sammlung an. Es hat ja heute nicht nur die Aufgabe, unser theoretisches Wissen vermehren, sondern es soll und wird uns hoffentlich auch dazu Gelegenheit geben, sere wirtschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarländern weiter und enger auszuuen. Hierzu das juristische Rüstzeug zu liefern, dürfte es in hervorragendem Maße eignet sein. Rechtsanwalt Dr. **Arno Blum**, Berlin.

erzog, Referendar, Dr. jur., Dr. rer. pol. B., „Die Konkurrenzverhältnisse im deutschen Braugewerbe". Nürnberg 1928. Verlag J. Carl. 194 S. Geb. 4.50 RM.

Die Arbeit behandelt im ersten Teil die alte Zeit vor Einführung der Gewerbeeiheit. Hier werden für eine größere Anzahl von Gemeinden die Organisationsverhältnisse

unter umfassender Heranziehung der Literatur und ständiger eigener kritischer Stellung nahme des Verf. untersucht, und zwar die Brauzünfte, die aber bei der Eigenart de Gewerbes die Ausnahme bildeten, die Braurechte, das Reihebrauen, Zwangs- und Bann rechte, Brauverbote und Schankgerechtigkeiten, endlich Qualitäts- und Preiskontroller Den Hauptteil bildet dann die Zeit von der Einführung der Gewerbefreiheit bis zur Gegen wart. Hier hat auch die Brauindustrie, wie Verf. eingehend analysiert, vom schärfste Konkurrenzkampf bis zur Kartellierung und Fusionierung die verschiedensten Ent wicklungen durchgemacht, wobei die Einwirkungen der modernen Gesetzgebung (Steuer kontingentierung) interessante Besonderheiten erzwangen. Ein mehrere Seiten umfasser des Literaturverzeichnis ist beigegeben. Verf. hat im Rahmen der Arbeit fast alle wich tigen Wirtschafts- und Rechtsfragen scharf herausgearbeitet und damit insbesonder auch für die Erkenntnis der Grundlagen und Struktur des Organisationswesens eine wertvollen Beitrag geliefert.

Lucae, Dr. rer. pol., Dipl.V., „Außenseiter von Kartellen". Berlin 1929. Carl Heymann Verlag. 86 S. 6.— RM.

Verf. hat versucht, ein außerordentlich wichtiges und dabei bisher selten mit de nötigen Vertiefung behandeltes Spezialproblem des Kartellwesens auf Grund eines mühsar aus der Literatur zusammengetragenenTatsachenmaterials in seinen verschiedenen Er scheinungsformen und Wirkungen zu geschlossener Darstellung zu bringen. Sein Versuc ist im wesentlichen gelungen, seine Arbeit trägt erheblich dazu bei, die Kartellaußenseiter frage aufzuhellen. Mit seinem Versuche, den Kartellbegriff namentlich unter dem Gesichts winkel der Monopolnatur dieser Organisation neu zu formulieren, kann ich mich allerding nicht befreunden, zumal auch er wieder Zweck und Mittel (S. 9) in seiner Definitio verwechselt. So will auch er Kalkulations- und Konditionenkartelle nicht als eigentlich Kartelle anerkennen, sieht sich später dann aber doch veranlaßt, festzustellen, daß si eine größere Bedeutung auch für seine Spezialfrage besitzen. Zutreffend ist seine Analys der verschiedenen Arten Außenseiter. Der Hauptwert der Arbeit aber liegt in dem be schreibenden Teil über das Verhältnis derselben zum Kartell, namentlich ihren möglichen Einfluß auf die Kartellpolitik. Ein besonderer Abschnitt ist ihrer Stellung zu internatio nalen Kartellen und der rechtlichen Regelung der Außenseiterbekämpfung in wichtigsten Ländern gewidmet, also dem Schutze, den ihnen die öffentliche Gewalt gewährt. Sein Ergebnis, daß der Staat Kartellen und Außenseitern „volle Freiheit lassen" solle, „dann werden die Kartelle von selbst auf ihre wohltätige Wirkung beschränkt", ist dogmatisch für eine entsprechend ausbalanzierte Wirtschaft und eine das wirtschaftliche Individuum entsprechend schützende Rechtsordnung zutreffend, erscheint uns aber in der heutigen Lagerung der Kräfteverhältnisse praktisch als Optimismus.

Isay, R.-A., Prof. Dr. Hermann, „Die Selbständigkeit des Rechts a. d. Marke". Berlin W 10 1929. Verlag Chemie G. m. b. H. 83 S.

Isay verficht mit der ihm eigenen überzeugenden Schreibweise unter sorgfältige Klarstellung aller Gegengründe und abweichender Regelungen die Notwendigkeit — besonders auch unter dem Gesichtspunkte der modernen Konzernbildung — die Trennung von Zeichen in a) ein rechtlich eng gebundenes Firmenzeichen und b) ein „Warenzeichen" das losgelöst von einem bestimmten Geschäftsbetrieb nur als Warenkennzeichnung dient an dem also ein frei übertragbares Recht unter entsprechender Änderung des W.Z.G zu schaffen ist.

Heinsheimer, Prof. Karl, „Lebendiges Recht" Rektoratsrede. Heidelberg 1928. Car Winters Univers. Bchhdlg. 28 S. 1.— RM.

Es seien nur einige, gerade für die Gegenwart wichtigen Kernsätze aus diese Darstellung der Quellen lebendigen Rechtes d. s. Rechtswissenschaft und Rechtspraxis herausgehoben. „Das Gesetz duldet keine automatische Handhabung". Überzeugende Gegengründe müssen aber auch dann (wenn nämlich durch „ständige Rechtsprechung" des höchsten Gerichtes ein Beharren erreicht scheint) durchdringen, und „Urteile, in denen offen eine bisher festgehaltene Meinung als irrig aufgegeben wird, sind mir immer als Ruhmesblätter der Justiz erschienen." „Der tiefste Gedanke des Bürgerlichen Gesetz buches, das jedem subjektiven Recht eine innere Grenze setzt, indem es den chikanösen Rechtsmißbrauch für unzulässig erklärt, diese große und neue Lehre harrt freilich noch ihrer vollen Entfaltung aus der allzu vorsichtigen Fassung der Gesetzesworte". Möge die Schrift von recht vielen gelesen werden.

Giesecke, Prof. Dr. Paul., „Das Handelsrecht und die Wirtschaftsentwicklung" (Rek toratsrede). Rostock 1929. Carl Hunstorffs Verlag. 21 S. 1.50 RM.

Nach grundsätzlichen Erörterungen über die Quellen des Rechtes erläutert der Vortrag an konkreten Beispielen (Unternehmung, Aktiengesellschaft, Kartellen) Wandlungen des Handelsrechts, um die Anpassungsfähigkeit an die großen Entwicklungs linien der Praxis klar zu legen.

Feine, Prof. Dr. Hans Erich, „Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (Sonderabdruck a. Hdb. d. ges. Hdlsrechts hersg. v. V. Ehrenberg, III. Bd. III. Abtlg. Leipzig 1929. O. R. Reisland. 694 S. 44.— RM.

Für das Spezialgebiet dieser Zeitschrift ist es besonders reizvoll festzustellen, wie jeder neue Kommentar dem Kartellrecht im allgemeinen und der Kartell-G. m. b. H. im besonderen stärkere Beachtung schenkt. Feine beschäftigt sich hiermit ausführlich bei Erörterung der Rechtsnatur und der Arten von Nebenleistungen (S. 123 ff. insbes. S. 126 f. und S. 339 f.). Die „Kartell-G. m. b. H., nachdem er (S. 61 f.) die besondere Eignung dieser Gesellschaftsform für die Kartelle erläutert hat. S. 191 f. wird den Nebenverträgen der Gesellschafter, also der sog. Doppelgesellschaft eine besondere Darstellung gewidmet, wobei auch er durch jene Verträge selbst einen Gesellschaftsvertrag unter den Vertragschließenden herbeigeführt sieht. F. verwirft S. 343 die strenge Auffassung des R.G. hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeit der Kart.-G. m. b. H. im Sinne der heute schon weit überwiegenden Begründung. Die Kündigung selbst findet ihre zusammenhängende Behandlung in einem besonderen Abschnitt über Nichterfüllung und Kündigung von Nebenleistungspflichten, wobei der Rechtszustand vor und nach Erlaß der KartVo. gegenübergestellt ist (S. 349 ff.). Er betont hier sehr deutlich: „Daß die Stammeinlage hier völlig Nebensache, die Kartellpflichten und -Rechte das eigentlich Wesentliche sind, kann nur zur Folge haben, daß die Mitgliedschaft vom Schicksal der Kartellpflichten stärker noch als bei anderen Nebenleistungs-G. m. b. H. beeinflußt wird, nicht aber, daß man umgekehrt das Kartellverhältnis nach den Rechtssätzen der Kapitalgesellschaft vergewaltigt". Dr. S. Tschierschky.

Jüngst, Dr. Otto, „Planmäßige Absatzgestaltung in der Landwirtschaft", hrsg. v. Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin NW 6. (Kostenlos für Interessenten.)

Verf. hat verstanden, objektiv und prägnant die Kernfragen des landwirtschaftlichen Absatzproblems zu behandeln. Nach sehr übersichtlich geordnetem statistisch-tabellarischen Material über die Bedeutung der Landwirtschaft für die deutsche Volkswirtschaft behandelt er eingehend die neuzeitlichen Absatzverfahren im Auslande. Er führt die Eroberung selbst des deutschen Marktes durch das Ausland darauf zurück, daß sie unter der Parole: „Dienst am Kunden" erfolgte durch Überbieten der einheimischen Erzeugnisse an Güte, Aufmachung, Großhandelsfähigkeit und Eingehen auf die Wünsche der Verbraucher. Bei der Behandlung des Standes der Absatzvervollkommnung in Deutschland ist vor allem interessant, daß die den absatztechnisch hochstehenden Randstaaten benachbarten Gebiete wie z. B. Schleswig den Kampf um den eigenen Markt mit vielfach gleichen Mitteln bereits aufgenommen haben.

Der vom Verf. aufgestellte Arbeitsplan deckt sich vielfach mit dem sog. Notprogramm der Reichsregierung, doch ist sein wesentlich abweichender Aufbau der Gedanke der Selbsthilfe durch Gemeinschaftsarbeit und das Streben nach einer planmäßigen Lösung aller Absatzprobleme. Ob Jüngst hierbei allerdings das Richtige trifft, dürfte wohl strittig bleiben, zumal er den gesamten Absatzapparat auf freien Vereinbarungen ohne straffe Organisation aufgebaut wissen will. So sollen z. B. Lieferbedingungen ohne Lieferpflicht in Kraft treten, wodurch die geplanten Absatzinstitutionen m. E. von vornherein in dieselbe schwierige Situation gerieten, an der heute so viele landw. Genossenschaften kranken. In einem Anhang sind dann noch einige 20 Staaten mit ihren Maßnahmen zur Absatzförderung angeführt, die einen guten Überblick darüber ermöglichen, was von der deutschen Landwirtschaft zur Erlangung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt erreicht werden kann und muß.

R. Tschierschky.

Waller, Dr. Peter, „Probleme der deutschen chemischen Industrie". Verlag H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt, 1928 241 Seiten, Preis geb. 17,50 brosch. 15,— RM.

Die vorliegende Arbeit gibt eine umfassende Übersicht über den Aufbau der deutschen chemischen Industrie; zunächst über den Konzern I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, wobei im einzelnen auf die Erzeugung der verschiedenen Produkte in der systematischen Darstellung Rücksicht genommen wird. Sodann werden Kartelle, Konventionen und sonstige Vereinbarungen innerhalb der chemischen Industrie dargestellt mit einem kurzen Hinweis auf die Planmäßigkeit der Erzeugung in der deutschen chemischen Industrie und die parallele Entwicklung in der Ausländischen. Im zweiten Hauptabschnitt des Werkes werden die wirtschaftlichen Probleme dargestellt. Hierbei kommt vor allem der starke Einfluß zur Geltung, den die Systematisierung der wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere die organisierten wissenschaftlichen Forschungsbüros der I. G. Farbenindustrie ausüben. Die Entwicklung dieser organisierten Forschung muß nach Ansicht des Verf. dahinführen, daß die I. G. ein ständig wachsendes Übergewicht über die anderen Werke erhält, die sich zwar neben dem Konzern werden behaupten können, aber vergleichsweise an Bedeutung immer mehr zurücktreten, da sie in keinem Augenblick vor Überraschungen sicher sind, die von den Forschungen der I. G. ausgehen können. Dieses Unternehmen ist in der Hauptsache der Träger jener ungeheuren dynamischen Entwicklung, die diese Industrie in dem letzten Menschenalter vorwärts getrieben hat. Die

Arbeit, hervorgegangen aus einer Dissertation, gibt recht interessantes Material zu Beurteilung der verschiedenen Einzelfragen, die heute die Öffentlichkeit beschäftigen

Marcus, Dr. Alfred, „Die großen Chemiekonzerne". Verlag S. Hirzel, Leipzig 1929 100 Seiten, Preis 8,— RM.

Das vorliegende Werk versucht, über den Konzernbestand der chemischen Großindustrie an Tochtergesellschaften, und Beteiligungen sowie über die hieraus resultierende Beziehungen zu anderen Konzernen eine Übersicht zu verschaffen. Es werden in verhältnismäßig knapper, durch graphische Übersichten ergänzter Darstellung die folgende Konzerne behandelt: L'Air Liquide, Imperial Chemical Industries Ltd., I. G. Farbenindustrie, Kuhlmann-Konzern, Der Dupont-Konzern, Montesatini. Das Werk kann zur Unterrichtung über die Verflechtung der großen Chemiekonzerne warm empfohlen werden.

Hertlein, Priv.-Doz. Dr. Ad. „Die Kapital- und Erfolgsrechnung als Grundlage der Wirtschaftlichkeitsmessung. Gr. 8, VIII, 172 Seiten, 8,50 RM., Stuttgart 1929. C. E. Poeschel Verlag. (Band X der „Betriebswirtschaftlichen Abhandlungen", herausg. von Prof. Dr. W. le Coutre.

Verf. untersucht zunächst das Wesen der modernen Unternehmung und gibt hierauf aufbauend, eine eingehende Darstellung des Begriffs und der Ermittlung des Kapitals, der Grundsätze der Kapitalerhaltung, der Arten des Geschäftserfolges und der verschiednen Zwecke der Erforschungsrechnung, sowie des Wesens der Wirtschaftlichkeit und der wirtschaftlichen Meßzahlen. Er bietet damit einen wertvollen Überblick über die wichtigsten Grundfragen der Betriebswirtschaft nach dem neuesten Schrifttum und einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau des inneren Rechnungswesens. Das Buch wird Praktiker und Theoretiker in gleich starkem Maße interessieren. Die Arbeit ist darüber hinaus Ausdruck eines, wenn nicht der Gesamteindruck täuscht, allmählich im Schwinden begriffenen „kapitalistischen" Denkens, das allein im Staat und in der Wirtschaft der Weiterbestand unseres Kulturniveaus sicherstellen kann. Es wird gut sein, wenn bei der Verteilung des Sozialproduktes weniger gefühls- und bedarfsbetonte Überlegungen als vielmehr die in der vorliegenden Arbeit klar herausgestellten Methoden der Messung der Wirtschaftlichkeit und der Sicherstellung der Rentabilität beachtet werden.

Weber, Dr. Erhard, „Der staatseigene Industriekonzern in Sachsen, seine Organisation und Wirtschaftlichkeit". A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl Leipzig 1928, Seite 174.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit dem hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Erfolge stark umstrittenen staatseigenen Konzern, der Aktien-Gesellschaft Sächsische Werke. Sie gibt eine Vorgeschichte, eine Übersicht über die Gestaltung des Konzerns eine Übersicht über die Finanzierung, eine Darstellung der Preisgestaltung der elektrischen Arbeit und der Tarifpolitik sowie eine Kritik an der Rentabilität der Gesellschaft. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß bisher eine volkswirtschaftliche Rentabilität nicht einwandfrei festgestellt werden konnte, weil dazu verschiedene Maßstäbe an die Preispolitik und an die Konkurrenzpreise der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke und der Berliner Elektrizitätswerke angelegt werden mußten. Vom Jahre 1933 ab wird eine günstige Rentabilität erwartet, die die jetzige privat-wirtschaftliche Unrentabilität ausgleichen soll. Die Arbeit zeigt, daß offenbar mit Recht an der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand Kritik geübt wird, und daß auch hier eine stärkere Einkehr rein privatkapitalistischer Rentabilitäts-Gesichtspunkte „unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Allgemeinheit" erforderlich ist.

Strauß, Dr. Willi, „Die Konzentrationsbewegung im deutschen Bankgewerbe". 180 S. 1928. Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. Preis 6,50 RM.

In der überraschend schnellen Entwicklung, die die Konzentration im deutschen Bankgewerbe im letzten Jahre genommen hat, einmal in der klaren Erkenntnis der bisherigen Rückständigkeit des Bankgewerbes im Vergleich zu der in der Industrie erfolgten Rationalisierung, zum anderen als Folge des bisher durch Inflation und Auslandskredite hinausgeschobenen Ausleseprozesses bietet die vorliegende Arbeit wertvolles Material zur theoretischen Erklärung der Vorgänge der Nachkriegsentwicklung. Die Arbeit, die bereits im März 1925 abgeschlossen wurde, ist hinsichtlich des Zahlenmaterials bis Mitte 1928 ergänzt worden und bietet interessantes Material über die Wirkung der Inflationszeit und der sie einleitenden und abschließenden Perioden auf die Bankenkonzentration. Mit den zusammenfassenden Übersichten und den Vergleichen zu der Entwicklung im Auslande einer Literaturübersicht stellt das Werk ein wertvolles Hilfsmittel dar.

Barone, Enrico, „Grundzüge der theoretischen Nationalökonomie. Übersetzt und mit einem Anhang versehen von Hans Staehle mit einer Einführung von Joseph Schumpeter; Kurt Schroeder, Bonn, 1927, 275 Seiten, Preis 5,30 RM.

In der Einführung betont Schumpeter, wir seien nach Wiedererwachen des Interesses an ökonomischer Theorie so weit, daß wir die Wirtschaftslehre als das sehen müssen,

was sie ist, nämlich als eine Denktechnik, die man einüben müsse wie eine Sprache, um mitreden zu können. Wo diese Einsicht vorhanden ist, kann die analytische Arbeit am Einzelproblem beginnen. Das Lehrbuch von Barone ist wie kein anderes geeignet, die Denktechnik zu fördern. Es ist vor allem durch die graphische Erläuterung der verschiedenen Thesen wertvoll und bietet sowohl dem Anfänger wie auch dem Praktiker wertvolle Anregungen, die geeignet sind, die Verschwommenheit der Vorstellungen von Begriffsinhalten der Worte zu beseitigen. Besonders eingehend in den Grundlagen der Theorie beschäftigt sich Verf. mit dem Monopolproblem, industriellen Zusammenschlüssen, Krisen und Kartellfragen. Dr. Morgenstern.

Anzeigen.

Bücher

(Besprechungen vorbehalten)

Anderson, Prof. Osk., „Die Korrelationsrechnung i. d. Konjunkturforschung", Heft 4 d. Veröff. d. Frkf. Ges. f. Konjunktforschg, Bonn 1929, Kurt Schröder Verlag. 141 S.

Fischer, Reg.-Rat a. D. Dr.-**Wagenführ,** Dr. Horst, „Kartelle in Europa" (ohne Deutschland). Nürnberg 1929, Krische & Co. 256 S., Gr. 8. 12 M.

Hoepfner, Dr. Curt, „Die Zusammenschlußbewegung d. deutschen Zündholzindustrie u. bes. Berücksichtigung d. schwedischen Einflusses". Charlottenburg 4. Deutsche Zündwaren-Ztg. 108 S.

Kautsky, Benedikt, „Das Kapital", Kritik politischer Ökonomie v. Karl Marx. Im Zusammenhange ausgewählt u. eingeleitet von B. Kautsky. 2. Bd. Leipzig 1929, Alfred Kröner Verlag. Kl. 8 je gebd., Lein. 3.75 M.

Krause, Dr. Herm., „Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland". Berlin 1930, Carl Heymanns Verlag. 122 S. 8.— M.

Walter, Dr. Emil J., „Kapitalismus", Einführung in die marxistische Wirtschaftstheorie. Zürich 1930, Verlag f. Soz.-Wiss., Dr. Oprecht & Helbing. 516 S.

Saeger, Henry R. (ColumbiaUniversity)-**Gulick,** Charles A. (Univ. of California), „Trust and Corporation Problems", New York 1929, Harper & Brothers Publishers. 719 S., gebd.

Aufsätze und Berichte.

Holländer, R.-A. Dr. Ad., „Monopolverträge", Dtsch. Allg. Z. v. Nr. 490/91 23. 10. 29.

Kupczyk, Edwin, „Die deutsche Linoleumindustrie", Wirtschaftsdienst, Hbg., Hft. 49 v. 6. 12. 29.

Lautner, Dr. Wilh., „Ein kritischer Plan z. Kartellierung d. Kautschukindustrie", Wirtschaftsdienst, Hbg., Hft. 48 v. 29. 11. 29.

Pinner, Dr. Felix, „Kartelle u. Kapitalbildung", Berl. Tgbl. Nr. 578 v. 7. 12.

Wesemann, Hans Otto, „Die Enquete über d. deut. Kohleindustrie", Wirtschaftsdienst, Hbg., Hft. 50 v. 13. 12. 29.

Reichsverband der Deutschen Industrie, „Aufstieg oder Niedergang", Nr. 49 d. Veröffentlichg. Dezember 1929 (enthält S. 23—26 Ausführg. z. Kartellpolitik).

Mitteilungen d. Jenaer Instituts f. Wirtschaftsrecht Nr. 18 v. November 27 (enthalt. a. e. Aufs. v. Prof. Josephy „Über konstruktive Besteuerung" e. interess. Chronik d. Wirtschaftsrecht Mai—Okt. 29 v. Prof. Hedemann — Kartellfragen sind i. d. Heft nicht erörtert).

„Eisenmärkte vor der Verbandsentscheidung", Berl. Tgbl. Nr. 510 v. 29. 10. 29.

„I(ntern.) R(ohstahl) G(emeinschaft) u. Eisenmarkt", Berl. Börs. Cour. Nr. 515 v. 3. 11. 29.

Rohstahlgem., Internationale, „Der deutsch. Metallarbeiter", Duisburg Nr. 45 v. 9. 11. 29.

„Glanzstoff-I. G. Farben-Einigung", Berl. Börs. Cour. Nr. 502 v. 26. 10. 29.

I. G. Farbenindustrie u. d. Stickstoffind. d. Ruhrbergbaues, Essener Volksztg. Nr. 311 v. 8. 11. 29.

„Kohlenverständigung, Irrwege internat.", Dtsch. Bergw.-Ztg. Nr. 256 v. 31. 10. 29.

Kohlenprobleme, Internat., Köln. Ztg. Nr. 616 v. 10. 11. 29.

Ruhrkohlensyndikat, d. Erneuerungsproblem beim, Ind.- u. Hdls.-Ztg. Nr. 265 v. 12. 11. 29.

Benzolverständigung, Internat., Neue Zür. Ztg. Nr. 2221 v. 17. 11. 29.

Stickstoffsyndikat, um d. Verlängerung d. deutsch., Neue Zür. Ztg. Nr. 2249 v. 20. 11. 29.

„Zementkartellkrise", Köln. Ztg. Nr. 599b v. 1. 11. 24.

„Zement A.-G., Die neue", Germaine Nr. 496 v. 24. 10. 29.

„Zementbündnis, nord-süddeut.", Frkf. Ztg. Nr. 791 v. 23. 10. 29.

„Zündholzmonopols, Hintergründe des", Magazin d. Wirtschaft Nr. 42 v. 17. 10. 29.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).

Bergbau.

In der Mitgliederversammlung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats vom 13. Dezember wurde, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg.", die Umlage für die Monate Oktober und November auf 2.45 RM. festgesetzt. Die Verhandlungen über die Anpassung der Kölner Konvention an die durch den Young-Plan herbeigeführte Änderung der Verhältnisse und im Zusammenhang damit über die Regelung des Vertriebes nach Elsaß-Lothringen haben noch zu keinem Abschluß geführt. Um Zeit für die endgültige Lösung zu finden, ist vereinbart worden, daß der gegenwärtige Zustand zunächst über den 10. Januar 1930, den Zeitpunkt des Aufhörens der Zwangslieferungen, hinaus bis Ende Januar bestehen bleibt, wobei eine Verlängerung dieser Frist um weitere vier Wochen vorbehalten ist, wenn es bis Ende Dezember nicht gelingt, zu einem Abschluß zu kommen.

Über die Marktlage wurde etwa wie folgt berichtet: Der arbeitstägliche Gesamtabsatz des Syndikats hat nach einem Rückgang im September und Oktober im November wieder zugenommen und steht jetzt wieder ungefähr auf der Höhe der Sommermonate. Er stellte sich nach 262 000 t im September und 254 000 t im Oktober auf 286 000 t im November. Der Versand in das unbestrittene Gebiet, der im September mit 126000 t und im Oktober mit 120 000 t besonders niedrige Ziffern aufwies, wie sie in den letzten Jahren, abgesehen von dem vorjährigen Rheinschifferstreik, nicht mehr zu verzeichnen waren, stieg im November auf 134 000 t. Der arbeitstägliche Absatz in das bestrittene Gebiet zeigte mit 136 000 t im September und 134 000 t im Oktober einen geringeren Rückgang als im unbestrittenen Gebiet. Im November stellte er sich auf 152 000 t. Im laufenden Monat ist der Absatz gegenüber der entsprechenden Zeit des Vormonats ziemlich unverändert geblieben. Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn man die jahreszeitlichen Konjunkturschwankungen ausscheidet, ein Fortschreiten des allgemeinen Konjunkturrückganges zutage tritt. Und es zeigt sich auch in der neuesten Entwicklung weiter die Notwendigkeit, den Absatz, den das Inland nicht bieten kann, im Ausland zu suchen. Wenn es auf diese Weise auch gelungen ist, eine gewisse Höhe der Förderung zu halten, so ändert dies doch nichts an der gedrückten Lage, in der sich das Ruhrgebiet im Verhältnis zu den stark entwickelten holländischen, belgischen und französischen Bergrevieren und auch im Verhältnis zu den deutschen Braunkohlenrevieren und den Steinkohlenbezirken Oberschlesiens und Aachens befindet. Wenn wir jetzt die schlesische Kohle sogar westlich des Rheines antreffen, so wirft diese Tatsache ein Schlaglicht auf die Verschiebung der Wettbewerbsverhältnisse zu Lasten des Ruhrbergbaues. Auch der Druck der polnischen Kohle, wenn sie wieder auf den deutschen Markt kommt, sowie die Rückkehr der Saar auf den süddeutschen Markt werden große Opfer fordern.

Brennstoffverkaufspreise des Niedersächsischen Kohlensyndikats. Im Reichsanzeiger wird eine Bekanntmachung des Reichskohlenverbandes vom 14. November 1929 veröffentlicht, nach der für das Niedersächsische Kohlensyndikat — Gesamtoberbergamt Obernkirchen — vom 15. November 1929 ab der Brennstoffverkaufspreis ab Werk je Tonne für Schmiedekohlen 25 RM., Nußkohle II 12.50 RM., Nachsetz- und Schlammkohlen 11.70 RM. beträgt.

Sonderrabatte beim Kalisyndikat. Wie i. V., so gewährt auch jetzt, lt. „Frkf. Ztg." v. 16. 12., das Kalisyndikat auf alle Aufträge zur prompten Lieferung unter Verzicht auf Annullierungsmöglichkeiten bis 20. Dezember eine Sondervergütung von 4½ % bzw. bei Wechselkredit ein zinsfreies Ziel auf drei Monate mit Prolongationsmöglichkeit bis 15. November 1930. Bei Barzahlung und bei Inanspruchnahme des Wechselkredits wird eine Risikoprämie von 1 % gewährt, die nicht an Verbraucher weitergegeben werden darf. Bei Aufträgen zur prompten Lieferung, die bis 30. April 1930 eingehen, gelten die gleichen Bedingungen, jedoch ohne 3 % Sondervergütung und bei Inanspruchnahme des Wechselkredits ohne das dreimonatige zinsfreie Ziel.

Eisen- und Stahlindustrie.

Die Erneuerung der Eisenverbände (vgl. S. 590). Für die Erneuerungsverhandlungen innerhalb der deutschen Eisenverbände scheinen, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 11., jetzt im Vordergrund der Erörterungen die Forderungen auf Quotenerhöhung zu stehen, die lt. Essener Drahtmeldung gestellt haben die Gute Hoffnungshütte, ferner das Peiner Walzwerk und die Maxhütte für ihre Anlagen Unterwellenborn. Bezüglich der bekannten Angelegenheit Krupp-Stahlverein-Mannesmann wird eine Einigung voraussichtlich auf der Basis möglich sein, daß Krupp das Projekt des Röhren-

werkes zurückstellt und daß ihm die beiden anderen Gruppen eine Abnahme von Röhrenstahl garantieren. Es wird die Menge von 120 000 t jährlich genannt. Das Perfektwerden einer Abmachung auf dieser Basis scheint allerdings in großem Maße davon abhängig zu sein, daß die Befriedigung der anderen Ansprüche keine wesentlichen Verschiebungen bringen wird, so daß also bei der augenblicklichen Situation die oben erwähnten Wünsche der drei anderen Gruppen ein ausschlaggebendes Moment zu bilden scheinen.

Soweit sich heute erkennen läßt, schreibt „Frkf. Ztg." v. 1. 12., bestehen noch Meinungsverschiedenheiten in der Quotenfrage für Grobbleche. Ferner wünscht Mannesmann noch eine Erhöhung seiner kürzlich bereits für die neue Hückinger Anlage neu zugeteilten Quote. Als dritte der derzeitigen Schwierigkeiten besteht noch die Forderung der Maxhütte für ihre neue Anlage in Unterwellenborn. Unüberwindliche Schwierigkeiten werden aber in keinem dieser Punkte erblickt. Die bekannte Angelegenheit Krupp-Stahlverein-Mannesmann ist, wie wir schon kürzlich meldeten, im Prinzip dadurch klargestellt, daß Krupp eine jährliche Mindestabnahme von Röhrenstahl garantiert werden soll. Das Peiner Walzwerk hat noch Wünsche in der Verrechnungsfrage. Andere vorliegende Wünsche auf Erhöhung der Quoten der Verkaufsverbände werden voraussichtlich in Form des schon verschiedentlich angenommenen Quotenaustausches untereinander ausgeglichen, so daß hierbei keine grundsätzlichen Schwierigkeiten mehr bestehen. Wünsche dieser Art liegen vor seitens der Gutehoffnungshütte für Walzdraht und seitens Hösch für Stabeisen. In der Frage der Änderung des Abrechnungsverfahrens kann als sicher gelten, daß für Stabeisen, den wichtigsten Exportartikel, eine Unterteilung der Quote in in- und ausländische Quote erfolgen wird, vielleicht im Verhältnis 7 zu 3 oder 7½ zu 2½. Nach Durchführung dieser Unterteilung würde es den einzelnen Werken freistehen, zeitweilig auf Lieferung auf Exportquote zu verzichten. Auf diese Weise hofft man für die Werke mit geringerem Arbeitsbedürfnis eine Entlastung zu erzielen, die andererseits den weiter exportierenden Werken dadurch zugutekommen würde, daß eine mengenmäßige Zurückhaltung auch Preiserhöhungen bringen könnte. Eine Benachteiligung aus der geographischen Lage der einzelnen Betriebe würde sich nicht ergeben, da ja die Unterteilung der Quote nach dem gleichen Verhältnis erfolgt, ganz unabhängig davon, wohin die Lieferungen des einzelnen Werkes vom Verband expediert werden. Eine ähnliche Regelung für andere Produkte, namentlich für Halbzeug, das ebenfalls stark exportiert wird, wird von einzelnen Werken angestrebt, scheint aber vorläufig weniger aussichtsreich zu sein.

Der naheliegende Hinweis auf die schlechten Erfahrungen, die beim Kohlensyndikat mit dieser Unterteilung der Quoten seinerzeit gemacht wurden, wird nicht als abschreckend angesehen, da ja bei Eisen der allgemeine Lastenausgleich in der Form der Umlage wie bei der Kohle fehlt, deren belastender Charakter seinerzeit beim Syndikat dieses Experiment scheitern ließ, weil auf diese Weise die Lasten doch auf diejenigen Gruppen verteilt wurden, die sich von Auslandslieferungen zurückgezogen hatten.

Die neue Rohstahlgemeinschaft. Das Wirken der deutschen Eisenverbände hängt entscheidend, lt. „Frkf. Ztg." v. 14. 12, ab von der Form, die das Rahmenkartell, die deutsche Rohstahlgemeinschaft, erhält. Von deren Erneuerung sind auch die schwebenden internationalen Verhandlungen in hohem Maße abhängig. Die Verhandlungen über die Neugestaltung der Rohstahlgemeinschaft sind bekanntlich im Gange. Es ist interessant zu erfahren, welche Grundgedanken bei der Erneuerung maßgebend sind.

Der neue Vertrag werde sich lt. „D. Bergwerks-Ztg." dadurch wesentlich von dem alten unterscheiden, daß er keine feststehenden Quoten mehr kennt, da der Umfang der deutschen Rohstahlerzeugung durch die Quote der deutschen Verbände bei der internationalen Rohstahlwarengemeinschaft bestimmt wird und eine indirekte Kontingentierung der Produktion durch die Quoten bei den Verkaufsverbänden vorhanden ist. Interessant ist, daß die Mitglieder verpflichtet werden sollen, für die Vertragsdauer keine neuen Hochöfen bzw. Stahlwerke zu bauen. Außerdem ist im Vertrag ein Gruppenschutz vorgesehen dergestalt, daß bestimmt festgelegte Produkte, die bisher von einem Mitglied nicht hergestellt werden, auch fürderhin nicht von ihm produziert werden dürfen. Damit würde also künftig die Möglichkeit entfallen, daß einzelne Mitglieder die Gemeinschaft dadurch gefährden, daß sie Aufnahme neuer Produktion wünschen. Syndiziert werden A-Produkte, Halbzeug, Oberbaumaterial und Formeisen, ferner Stabeisen, Bandeisen, Bleche und Röhren. Es wird also allgemein von Blechen gesprochen, nicht mehr nur von Grobblechen, die allein bisher syndiziert waren, und es sollen ferner die Röhren einbezogen werden, die bisher einen besonderen außerhalb des Stahlwerksverbandes stehenden Marktverband besitzen. Bemerkenswert ist auch die Regelung des Stimmrechtes. Es soll auf Grund der Erzeugung des jeweilig vorhergegangenen Kalenderjahres lediglich das Kräfteverhältnis ermittelt werden zwecks Festsetzung der Stimmrechte, die nicht mehr wie früher nach der tonnenmäßigen Beteiligung festgesetzt werden sollen, vielmehr ist beabsichtigt, eine Staffelung vorzunehmen. Danach sind die ersten 10% Anteil an der Gesamterzeugung voll stimmberechtigt, die weiteren 10% mit 60% einer Stimme, die

folgenden 10% mit 40, der Rest, also was über 30% hinausgeht, mit 20%. Dadurch wird das Kräfteverhältnis zugunsten der kleineren Werke verschoben.

Bezüglich der einzelnen Verbände wird berichtet, daß beim A-Produktenverband fast sämtliche Werke für die Beibehaltung der jetzigen Quote sind. eine Schwierigkeit liege nur in den Wünschen der Maxhütte für ihr neues Werk in Unterwellenborn. Beim Stabeisenverband ist eine Auftrennung des In- und Auslandsabsatzes im Verhältnis von 75 : 25 vorgesehen. Mehr als 25% Exportaufträge der jeweiligen Gesamtquote braucht kein Werk zu übernehmen. Werke, die mehr exportieren wollen, können diese Mengen nur in den Sonderabrechnungen übernehmen. Die Vertragsdauer der Rohstahlgemeinschaft soll vom 1. Februar 1930 bis zum 31. Januar 1940 gehen, also eine längere Dauer bekommen. Der Vertrag kann allerdings schon nach 5 Jahren mit 6-monatiger Frist gekündigt werden, aber nur dann, wenn eine Gruppe, die über eine gewisse Anzahl Stimmrechte verfügt, den Antrag auf Kündigung stellt.

Über die Neuorganisation des Eisenhandels nach Erneuerung der Hauptverbände berichtet das Blatt, es sei anzunehmen, daß der Kreis der Verbandshändler erweitert wird, und die Mengen, die man bisher als Voraussetzung für die Anerkennung der Verbandshändler festgesetzt hatte, herabgesetzt werden. Außerdem werde wohl der bisher von Stahlwerksverband den Verbandshändlern gewährte 2% Rabatt in Fortfall kommen, wofür er allgemeine Mengenrabatte einführt, ähnlich wie sie bisher von den Eisenhandelsverbänden in Nord-, Ost- und Mitteldeutschland in Bezug auf die Eisengroßhandelspreise gewährt werden. Ob eine Quotisierung des Eisenhandels erfolgt, ist noch unbestimmt.

Quotenübertragung beim Roheisenverband. In der am 29. November abgehaltenen Mitgliederversammlung des Roheisenverbandes wurden lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." vom 14. 12., außer der vor einigen Monaten erfolgten Übertragung der Verbandsbeteiligung der Kölsch-Fölzer-Werke auf die Gontermann-Peipers A.-G. und auf die Geisweider Eisenwerke über eine teilweise Quotenübertragung des Eisen- und Stahlwerks Hoesch auf die Bremer Hütte und die Ausnutzung von 60 000 t der Verbandsbeteiligung der Henrichs-Hütte in Hattingen (Henschel-Gruppe) durch die Fried. Krupp A.-G. für das erste Halbjahr 1930 berichtet. Für die Mannesmannröhren-Werke wurde keine Verbandsbeteiligung festgesetzt, da das auf den Huckinger Anlagen erzeugte Roheisen nur dem Selbstverarbeiter dient. Die Buderusschen Eisenwerke in Wetzlar, die zurzeit mit dem Ausbau ihrer Hochofenanlage beschäftigt sind und die Roheisenerzeugung um über 30% vergrößern wollen, haben bisher noch keine Quotenerhöhung erhalten. Die Gesamtbeteiligung hat keine wesentliche Verschiebung erfahren. Hierbei handelt es sich nur um den Verkauf an Fremde, nicht an Konzernmitglieder. In den Verkaufspreisen und Lieferungsbedingungen wurden, wie zu erwarten war, keine Änderungen vorgenommen.

Über die Aufnahme der Rheinischen Metallwaren- und Maschinenfabrik A.-G. in den Stabeisenverband ist, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 19. 11., eine grundsätzliche Einigung zustande gekommen. Die eigentliche Aufnahme kann aber bekanntlich solange nicht erfolgen, als nicht die Beteiligungsquote, die mit 30 bis 35 000 t in Aussicht genommen ist, endgültig festliegt. Es bedarf weiter die Frage einer Klärung, in welcher Form das Vertragsverhältnis zwischen Rheinmetall und der Düsseldorfer Händlerfirma Kaufmann & Lippmann weiter fortgesetzt wird. Diese Firma hat sich in den letzten Jahren in der Hauptsache im Schrotthandel betätigt, gelegentlich allerdings auch Geschäfte in Bandeisen, in kleineren Profilen und in Erzeugnissen zweiter Wahl abgeschlossen. Seit einiger Zeit ist der Firma noch durch Abmachungen mit der Rheinmetall A.-G. der Vertrieb des von dieser Gesellschaft erzeugten Stabeisens übertragen worden. Bei dieser Gelegenheit sind, wie es scheint, gewisse Zusicherungen für den Fall gegeben, daß Rheinmetall dem Stabeisenverband beitritt. Auf Grund dieser Zusicherungen glaubt die Firma Kaufmann & Lippmann nunmehr nicht nur Anspruch auf Behandlung als Werkshändler beim Stabeisenverband, sondern auch auf die Werkshändler-Qualifikation beim Stahlwerksverband erheben zu können.

Ein neuer Außenseiter des Röhrenverbandes. Die Kronprinz Metall A.-G., Abteilung Immergrath, die gezogene Stahlröhren schon seit über 30 Jahren herstellt, hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 30. 11., neuerdings auch die Fabrikation von Gas- und Siederöhren aufgenommen, die im Walzverfahren hergestellt werden. Der Handelsfirma Kaufmann & Lippmann in Düsseldorf, die in Verbindung mit Rheinmetall auch als Außenseiter des Stabeisenverbandes gilt, ist der Vertrieb der Röhren des Immergrather Werkes im Inland übertragen worden. Da die Kronprinz Metall A.-G. tatsächlich mit ihren Gas- und Siederöhren bis zu einer lichten Weite von 60 mm dem Verband nicht angehört, erfolgt auch der Vertrieb außerhalb des Röhrenverbandes. Der Röhrenverband erfaßt bekanntlich Siederöhren von 38—318 mm lichter Weite. Es heißt, daß es sich vorläufig um kleinere Außerverbandsmengen handele, indessen ist diese Kennzeichnung als relativ zu betrachten. Ob und inwieweit die Produktionserweiterung der Kronprinz Metall A.-G. irgendwie Anlaß zu Anschlußbestrebungen an den Röhrenverband gibt, bleibe abzuwarten.

isenverarbeitende Industrien.

Verlängerung des Drahtseilverbandes um 5 Jahre. Die Verhandlungen ber die Verlängerung des Drahtseilverbandes in Essen sind, lt. „Frkf. Ztg." v. 15. 11., eute nach schwierigen Verhandlungen zum Abschluß gekommen. Der Verband, dem wa 70 Werke angehören, wird um 5 Jahre bis zum 31. Dez. 1934 verlängert, wie es heißt, der Hauptsache auf der bisherigen Grundlage. Drei Firmen haben sich bis jetzt noch cht zum Beitritt bereit erklärt, jedoch nimmt man an, daß im äußersten Fall auch ne den Beitritt dieser Außenseiter, mit denen weiter verhandelt werden soll, der neue erbandsvertrag nicht gefährdet ist. Die verschiedentlich angestrebte Ausdehnung des eschäftsbereichs des Verbandes auch auf den Export hat sich bisher auch im neuen ertrag nicht verwirklichen lassen. Die drei Vorsitzenden stellen Felten & Guilleaume, arlswerk, Ver. Stahlwerke und Voltohm A.-G.

Der Drahtseilverband gehört, lt. „Ind. u. Hdls.-Ztg." v. 27. 11., zu den ältesten yndikaten der weiterverarbeitenden Industrie. Er bestand bereits vor dem Kriege und hlte etwa 30 bis 35 Mitglieder. Allerdings brachte die Nachkriegs- sowie die Inflations- it — wie zahlreichen anderen Sydikaten — auch ihm den Verfall. Erst im Jahre 1925 lang in Form einer Preiskonvention eine Wiedervereinigung der deutschen Drahtseil- erke, doch sollte diesem Zusammenschluß keine lange Lebensdauer beschieden sein. itte 1926 fiel die Konvention der Auflösung anheim. Es gab danach wieder für kurze it einen freien Drahtseilmarkt, bis dann im Herbst 1926 die Wiederaufrichtung des rahtseilverbandes etwa in der Vorkriegsstruktur gelang, nur daß sich die Mitgliederzahl ngefähr verdoppelt hatte. Der Vertrag wurde dann auf drei Jahre abgeschlossen, hatte so eine Laufzeit bis Ende 1929. Der Verband ist eine straff organisierte Verkaufsorgani- tion und nimmt den Inlandsverkauf der von den Mitgliedern produzierten Fabrikate r. Die Auftragszuweisungen an die Werke erfolgen nach einem festgelegten Quoten- hlüssel. Lediglich kleine Objekte, sog. Handverkäufe, müssen unmittelbar zwischen n Mitgliedern und den Abnehmern getätigt werden, doch erfahren auch sie eine An- chnung auf die Kontingente. — Die Kapazität der deutschen Drahtseilindustrie hat ch im Vergleich zur Vorkriegshöhe einmal in bezug auf die sehr erhebliche Vermehrung r Betriebe, andererseits auch infolge der Steigerung der mengenmäßigen Leistungs- higkeit sehr beträchtlich gehoben, so daß gegenwärtig an eine volle Besetzung bzw. usnutzung der Betriebseinrichtungen nicht zu denken ist. Die Zuweisungen des Verbandes die Mitglieder betrugen in den letzten Jahren durchschnittlich etwa 60 bis 65% der uotensätze.

letallindustrie u. -Handel.

Der Zinkwalzwerksverband hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." am 14. November n Zinkblechgrundpreis um 0,75 RM. u. a. 4. 12. um 0,50 RM. für 100 kg erhöht.

Die Verkaufsstelle für gezogene Messingscharniere G. m. b. H. in Hagen t, lt. „Frkft. Ztg." v. 14. 11., in Liquidation getreten.

Die Rheinisch-Westfälische Zinkblechhändler-Vereinigung Düssel- rf hat, lt. „Frkft. Ztg." v. 24. 11., mit Wirkung ab 26. Nov. ihre Lagerpreise für Zink- eche um 1 RM. je 100 kg einheitlich für Händler und Verbraucher erhöht.

Die Südd. Zinkblechhändlervereinigung hat, lt. „Frkft. Ztg." v. 29. 11., n 28. d. M. den Preis um etwa 2¼ % herabgesetzt (zuletzt am 25. d. M. um ca. 1½ % höht).

hemische Industrie.

Benzinkampf in Bayern. Der Verband der Garagenbesitzer Bayerns itte, lt. „Frkf. Ztg." v. 17. 11., in München den Benzinkampf dadurch eröffnet, daß ihm gelang, von der Außenseiterfirma Gallia in Wien Benzin zu ermäßigtem Preis beziehen. Die Benzinkonvention beantwortete dies mit einer Ermäßigung des Benzin- eises um 2 bis 4 Pfg. pro Liter. Nunmehr ist es dem erstgenannten Unternehmen nicht ehr möglich, wie uns aus München gemeldet wird, die ermäßigten Benzinpreise zu halten, der Bezug von Wien aus nicht mehr auf dem Donauwege vor sich gehen kann, sondern rch die Eisenbahn erfolgen muß, deren höhere Frachten eine Erhöhung des Benzin- eises bedingten. Daraufhin konnte auch die Benzinkonvention ihren Preis auf die ühere Höhe bringen. Der Streit um die Lieferungsbedingungen der Konvention und e Verdienstspanne im Kleinverkauf geht dagegen weiter. Der Verband der Garagen- sitzer Bayerns wartet die Entscheidung des Kartellgerichts ab, das bekanntlich vom erband der rheinisch-westfälischen Garagenbesitzer angerufen worden ist.

Klage der Außenseiterfirma beim Kartellgericht. Entsprechend unserer üheren Ankündigung, daß der Preiskampf auf dem deutschen Benzinmarkt kurz vor m Abschluß stände, teilt „Frkf. Ztg." v. 27. 11. mit, daß gemäß Beschluß des Reichs- rbandes der Garagenbesitzer die bisherige Hauptträgerin des Preiskampfes, die Rhein- nd Garagen G. m. b. H. in Köln, ihre Preise mit Wirkung ab 1. Dezember von bisher Pfg. auf den vollen Konventionspreis, d. h. auf 33 Pf. je Liter erhöhen will. Dieser

Beschluß dürfte weniger auf Abmachungen mit der Konvention als auf den Umsta zurückzuführen sein, daß die bisherigen Hauptbelieferer der Außenseiter, die Texas und die Atlantic Refining Co., sich auf Grund von Verträgen mit der deutschen Benz konvention mit Wirkung ab 30. November von der Belieferung des deutschen Mark und damit der Außenseiter zurückziehen. Es ist anzunehmen, daß durch dieses Vorgel der Konvention auch die übrigen Garagen, die in verschiedenen Städten Benzin herabgesetzten Preisen verkaufen, einheitlich ihre Preise wieder auf den alten Stand hera setzen werden. Grundsätzlich geht jedoch der Kampf der Kölner Außenseiterfir gegen die Konvention weiter. So soll die zuerst dem Reichswirtschaftsminister zugeleit und von diesem innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen an das Kartellgeri nicht weitergeleitete Klage von der Rheinland-Garage nunmehr direkt dem Kart gericht eingereicht werden. Eine weitere Klage läuft wegen der angeblich über die Auß seiterfirma seitens der Konvention verhängten Liefersperre. Inwieweit diese M nahmen der Kölner Firma von Erfolg begleitet sind, muß abgewartet werden.

Gegen die Macht der Benzinkonvention hatten, faßt „Frkf. Ztg." v. 30. 11. Lage zusammen, monatelang die Versuche einer Kölner Tankstellenfirma, der Rhe land-Garagen Betriebs A.-G., angekämpft. Sie war durch Importabschlüsse mit mittle ausländischen Raffinerien nach ihrer Meinung dazu in der Lage, und sie hat in der T wie s. Zt. ausführlich behandelt, die Pumpenpreise zunächst außerordentlich stark her gesetzt, mit dem Ergebnis, daß auch die konventionsgebundenen Konkurrenten in eini rheinischen Bezirken zu einer allerdings kleineren Herabsetzung gezwungen wurd. Aber das ging nur so lange, als die alten Abschlüsse reichten und als nicht die Ma der internationalen Petroleumtrusts oder aber die weitere Kalkulation die relativ jun ausländischen, in diesem Falle belgischen, Raffinerien davon abhielten, weitere Lieferun an die Kölner Firma und an die anderen Distributeure zu den billigen Preisen aufzunehm Tatsächlich haben wohl die Großfirmen, deren deutscher Benzinvertrieb in den Benz Benzol-Konventionen geregelt wird, einen Erfolg zu verzeichnen. Denn jene b gischen Produzenten liefern vom 30. November ab angeblich sogar überhaupt nic mehr nach Deutschland ab, und die Rheinland-Garage behauptet sogar, daß ähnli Abkommen der Konvention auch mit der „Atlantic Refining" und einer Firma „Produc vorlägen. Wenn das sich so verhält, dann offenbart sich der Machtgebrauch der int nationalen Petroleum-Konzernierungen hier in deutlichster Weise: Ein K kurrenzprodukt wird einfach nicht auf den deutschen Markt gelassen; dem bisheri Lieferanten, sofern er überhaupt noch in der Lage ist, sich selber billig zu versorg bietet man irgendwo im Weltmarkte Kompensationen. Allmählich vermißt man gesichts solcher Vorgänge jede Äußerung von Aktivität der deutschen Wirtschaftsorga in der Öffentlichkeit. Für eine kartellgerichtliche Behandlung, die der Kölner Herr We anstrebt, mögen die Legitimationen liegen, wie sie wollen — es ist zweifellos hier ein St für eindringliche Prüfung gegeben, ein Stoff, an dem die Gegenwart nicht nur, sond in erhöhtem Maße auch die Zukunft ein lebhaftes Interesse hätte. Die Anzeichen für e monopolistische Beherrschung der deutschen Betriebsstoffversorgung mehren si Daß das deutsche Sprit-Monopol in seinem Drange nach Kraftsprit-Absatz in machungen mit privaten inländischen und ausländischen Benzingeschäften steht, heischt es noch besonders, daß der deutsche Verbrauch durch eine unparteiische Ste darüber beruhigt wird, ob die Befriedigung seines wachsenden Bedarfs sich auch angemessener Basis oder ganz nach dem Willen der großen Konzerne vollziehen s Was einstmals Petroleum war und die Gemüter erregte, das ist heute Benzin.

Hierzu schreibt „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 15. 12.: Der Preiskampf der Rheinla Garagenbetriebs-A.-G. in Köln gegen die Benzinkonventin hat schon vor einigen Woc sein Ende gefunden, da die Konvention die Belieferung des Außenseiters zu verbillig Preisen durch Vereinbarungen mit der Atlantic Refining Co. und der Texas Co. un bunden hatte. Es wäre aber falsch gewesen, nach dem Scheitern der Preisunterbietung das von vornherein abzusehen war, ein Abblasen des gesamten Kampfes gegen die K vention zu erwarten. Wir hatten schon immer darauf hingewiesen, daß die Frage Zapfstellenpreise in diesem Kampf nicht die entscheidende Rolle gespielt hat. Die Rhe land-Garagenbetriebs-A.-G. hat auch nach der Wiedererhöhung ihrer Preise erkl daß der ganze Pumpenpreiskampf von vornherein nur den Zweck gehabt habe, Öffentlichkeit auf die Vorgänge am deutschen Betriebsstoffmarkt aufmerksam zu mach Um was es der Rheinland-Garagenbetriebs A.-G. in ihrem Kampf wirklich geht, ist je klar geworden durch die Denkschrift, mit der sie ihre Klage beim Kartellgericht begrün Sie beschuldigt die Konvention unlauterer Maßnahmen zur Erreichung einer Monop stellung und einer unumschränkten Beherrschung der Preisgestaltung auf dem deutsch Benzinmarkt. Zur Ausschaltung jeder ausländischen Konkurrenz greife die Konvent zu Preisunterbietungen und zur Zahlung von Entschädigungen. Beim Betriebsst verkauf im Groß- und Kleinhandel verstoße sie gegen die guten kaufmännischen Sit und sogar gegen die Kartellverordnung. Sie verhänge die Sperre über Händler, die v den seitens der Konvention aufgezwungenen Bestimmungen abweichen. Sonderv gütungen durch Händler würden mit erheblichen Geldstrafen bedroht. Die Tanksteln

er Konvention gewähren jedoch in Wirklichkeit versteckte Preisnachlässe. Außerdem enachteilige die Konvention die Behörden und die Betriebe der öffentlichen Hand mpfindlich. Die Rheinland-Garagenbetriebs-A.-G. fordert auf Grund dieser Beschuldiungen eine dauernde Kontrolle der Konvention durch den Reichswirtschaftsminister. er Kampf ist somit jetzt auf ein Gebiet verschoben, das zunächst nur indirekt etwas it der Preisgestaltung für den Verbraucher zu tun hat. Allerdings wird durch die Entcheidung über die Klage die Entwicklung des Betriebsstoffpreises auf die Dauer vielicht nachhaltiger beeinflußt werden, als es durch den direkten Preiskampf der Außenciter jemals möglich gewesen wäre. Die ursprüngliche Behauptung der Rheinlandaragenbetriebs-A.-G., daß die Preise der Konvention ungewöhnlich überteuert seien, nd eine sofortige starke Reduzierung den Gewinn keineswegs gefährden würde, wird on ihr selbst anscheinend nicht mehr aufrechterhalten. Das wirkliche Preisproblem egt auch nicht in einem Hochschrauben der Gewinnmarge, sondern in der Höhe der ertriebskosten, die durch die Überkapazität des deutschen Verkaufsnetzes überteuert erden. Proportional zum Automobilbestand besitzt Deutschland weitaus die meisten ankstellen. Ihrer Ausdehnung ist der Verbrauch bis jetzt bei weitem noch nicht nachekommen. Diese Tatsache der Überinvestition konnte durch einen Preiskampf nicht on heute auf morgen beseitigt werden. Wenn aber die beim Kartellgericht vorgebrachten lagegründe der Rheinland-Garagenbetriebs-A.-G. berechtigt sind, und ein Erfolg ieser Klage einen verstärkten Wettbewerb am deutschen Betriebsstoffmarkt möglich acht, könnte der Zwang zur Unkostensenkung unter dem Druck der Konkurrenz urch einen Reinigungsprozeß das ungesunde Wachstum des Tankstellennetzes beseitigen. amit würde dann erst die Voraussetzung einer Herabdrückung der Pumpenpreise eschaffen, die beim gegenwärtigen Zustand nicht möglich zu sein scheint, da die Verriebskosten allein 40 % des Verkaufserlöses verschlingen.

Konvention in der Schwarzfarbenfabrikation. In der Farbenindustrie cheinen augenblicklich Bestrebungen im Gange zu sein, eine Verständigung über Preisragen herbeizuführen. Lt. „Frkf. Ztg." v. 10. 12. ist kürzlich bereits die Konvention der abrikanten von Schwarzfarben zustande gekommen, die u. a. auch eine Kontingenerung der Produktion vorsehen soll. Entsprechende weitergehende Verhandlungen nd augenblicklich noch im Gange.

Elektrizitätsindustrie.

Die Beschäftigung in der Kabelindustrie erfährt zu Winterbeginn in der Regel ne gewisse Abschwächung, weil, lt. „Frkf. Ztg." v. 30. 11., um diese Zeit zumeist keine rößeren Anlagen mehr vorgenommen werden. Naturgemäß besteht trotzdem immer in gewisser regelmäßiger Bedarf der Elektrizitätswerke, Zechen, der Postverwaltung nd verschiedener anderer Industrieunternehmungen. Die Mehrzahl der deutschen abelwerke ist in der Vereinigung deutscher Starkstromkabelfabrikanten (Starkstromkartell!) sowie dem deutschen Schwachstromkabelverband Schwachstromkartel zusammengeschlossen. Beide Vereinigungen haben ihren itz in Berlin; ihnen gehören etwa zwanzig Werke an. Sobald die Vergebung irgendelcher Objekte bekannt wird, nehmen die Mitglieder entsprechende Meldungen bei den artelleitungen vor und erhalten alsdann von dort Anweisungen hinsichtlich der zu rdernden Preise. Dabei wird berücksichtigt, ob ein Werk sich gegenüber dem Kartell n Pflicht oder Anspruch befindet. Die beiden Kartelle bestanden bereits vor dem Kriege, ie vermochten ihre Mitgliederzahl aber in der Nachkriegszeit beträchtlich zu steigern. or einigen Jahren hatte es einmal den Anschein, als wenn die Vereinigungen der Aufösung anheimfallen sollten. Hierzu ist es aber nicht gekommen, im Gegenteil stehen eute die Verbände sehr gefestigt da, niemand denkt an eine Auflösung. Durch fortchreitende Rationalisierung und Modernisierung der Betriebsanlagen hat sich die Kapaziät stark gehoben und steht zur Aufnahmefähigkeit des Inlandes in keinem Verhältnis. Betriebseinschränkungen ließen sich hier und da nicht vermeiden. Allerdings vermochte ich der Export in letzter Zeit wieder merklich zu steigern. Die Kabeleinfuhr war bereits or dem Kriege sehr erheblich. Sie belief sich 1913 auf nahezu 48 000 t, 1925 war eine bschwächung auf 34 000 t eingetreten. 1927 konnte man aber schon wieder eine Besserung uf 42 000 t feststellen und im vergangenen Jahr wurde das Vorkriegsergebnis mit 49 000 t ogar noch etwas überschritten. In diesem Jahr wurden von Januar bis einschl. September 4 300 t nach dem Ausland versandt, so daß das Jahresendresultat noch günstiger werden ürfte. Die technischen und qualitativen Anforderungen der ausländischen Abnehmer n die Kabelprodukte nehmen naturgemäß immer mehr zu. Deutsche Kabel gehen fast ach sämtlichen Kulturstaaten der Welt. Die monatlichen Bezugsmengen sind mitnter stark voneinander abweichend, weil es sich beim Kabel um kein handelsübliches rodukt handelt, das regelmäßig in bestimmten Mengen gebraucht wird. Die nennenswerten Bezugsländer waren in diesem Jahre Holland (Januar bis September) 11 000 t, rgentinien 5300 t, Frankreich 5000 t, Niederländisch-Indien 2000 t, Japan 1900 t, chweden 1800 t, England 1500 t, Finnland 1400 t, Dänemark und Irland je 900 t. Wertmäßig belief sich die Gesamtkabelausfuhr in diesem Jahr bis jetzt auf etwa 47 Mill. RM.

Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas.

Krisis der Zementsyndikate. Die Zementindustrie lebt, lt. „Frkf. Ztg." v. 3. 12., augenblicklich wieder einmal in Ungewißheit über das Schicksal ihrer Marktverbände. Als man sich Ende 1925, knapp vor Toresschluß, über eine Verlängerung der Syndikate einigte, war schon an den vereinbarten Vertragszeiten zu erkennen, an welchen Stellen die Marktorganisation am schwächsten war. Der Nord- und der Süddeutsche Verband wurden auf 10 Jahre erneuert, der Westdeutsche Verband und demgemäß auch der Hüttenzementverband nur auf 5 Jahre. Von den Kündigungsmöglichkeiten, die der westdeutsche Vertrag bot, ist bisher jeweils in vollem Umfang Gebrauch gemacht worden, sowohl 1927 wie 1928, wo man sich jedoch immer wieder einigte, aber auch in diesem Jahr. Die Frage, ob der westdeutsche, normal bis Ende 1930 laufende Verband über den 31. Dezember d. J. hinaus fortbestehen wird, bildet augenblicklich den Brennpunkt. Aber selbst wenn diesmal noch eine Verständigung erfolgen könnte, so wird angenommen, würde der vertragsgemäße Ablauf des westdeutschen Zementvertrages Ende 1930 wahrscheinlich auch das Ende dieses Verbandes bringen. Wenn in den letzten Jahren und vielleicht diesmal wieder die nach Auslösung drängenden inneren Spannungen der Zementindustrie nicht zur Auslösung kamen, bzw. kommen, so lag das wahrscheinlich nicht an einer etwa geringeren inneren Unzufriedenheit der Beteiligten als in früheren Zeiten, wo solche Spannungen jeweils zur Sprengung der Verbände geführt hatten, sondern daran, daß die Macht der maßgebenden Konzerne ein solche Entladung bisher verhindern konnte.

Die Ursache für die namentlich in der westdeutschen Ecke bestehenden Spannungen ist bekannt: sie besteht in dem starken Mißverhältnis zwischen Kapazität und Absatz, ein Mißverhältnis, das infolge weiteren ständigen Wachstums der Leistungsfähigkeiten bei rückgängiger Konjunktur doppelt schwer empfunden wird. Der Wicking-Konzern, von dem man wußte, daß er die Leistungsfähigkeit seiner bisher bestehenden Fabriken nur zu kaum mehr als vielleicht 40 bis % ausnützt, ist mit der Errichtung einer neuen großen Fabrik in Neuwied beschäftigt. Dazu haben die Hüttenwerke ihre Produktion ständig vermehrt. Ferner ist eine große Reihe von Außenseiterwerken in den letzten Jahren entstanden oder in der Anlage begriffen, obwohl oder vielleicht gerade weil ein Teil der Fabriken bzw. Projekte vom Verband aufgekauft wurde. Der Druck ungenügender Beschäftigung (bei absolut gar nicht unbefriedigenden Absatzziffern) sucht nach Ventilen. Diese blieben aber verschlossen. Das nord- und süddeutsche Absatzgebiet ist gegen ein Vordringen des westdeutschen Verbandzementes durch die Ende 1926 abgeschlossenen Kartellverträge der Syndikate untereinander abgeriegelt. Die Exportmöglichkeiten sind mit dem Abschluß der internationalen Abkommen gerade in Westeuropa sehr stark vermindert worden und die sonst bestehenden Exportmöglichkeiten sind nicht besonders attraktiv. Der Ausweg kann nach Lage der Dinge und vom Standpunkt der westdeutschen Portlandzement-Hersteller offensichtlich nur in einer Ausdehnung des inländischen Absatzgebietes bestehen, eine Absicht, die die Auflösung der Verbände voraussetzt und die naturgemäß den Widerstand der übrigen Gruppen wecken muß. So ergab sich die jüngst gebildete Abwehrfront der Konzerne Heidelberg, Dyckerhoff und Schlesien, der sich wahrscheinlich auch noch andere Erzeuger anschließen werden.

Damit ist für den Fall einer Auflösung des westdeutschen Zementverbands, also auch einer Auflösung der gebietschützenden Kartellverträge der Syndikate, die Frontbildung vollzogen. Das Kampfgebiet würde, sofern die jetzige Gruppierung keine Veränderung erfahren sollte, das westdeutsche Verbandsgebiet selber umfassen und sich im übrigen längs der Grenze des westdeutschen Verbandsgebietes in einer Breite von etwa 100 bis 150 km erstrecken, würde aber infolge der Wasserfrachtmöglichkeiten noch tiefer in die verschiedenen Verbandsgebiete hineinragen, vor allem nach Süddeutschland längs des Rheines. Daraus erhellt die Bedeutung des Schutz- und Trutzbündnisses der drei Konzerne. Wäre es nicht zustande gekommen, dann würde im Auflösungsfalle gewissermaßen ein Kampf aller Zementfabriken gegen alle entbrennen. Die Rüstung für einen Kampf an der oben geschilderten Front ist bei den Beteiligten wahrscheinlich seit Jahren durch Reservebildung und durch Instandhaltung frachtgünstiger, normaler Weise stilliegender Fabriken vollzogen worden. Der Wicking-Konzern würde mit seinem neuen frachtgünstiger gelegenen Neuwieder Werk ganz besonders das süddeutsche Verbandsgebiet bedrohen können, und er könnte im übrigen, wenn auch durch Zoll etwas behindert, durch das ihm nahestehende Werk in Hausen i. Schweiz, das seinerseits bisher Außenseiter des schweizerischen Verbandes ist, das süddeutsche Verbandsgebiet von Süden her „beschießen". Die Kampffront würde indessen wesentlich anders aussehen für den Fall, daß zwischen den drei jetzt verbundenen Konzernen und dem Wicking-Konzern doch noch eine Verständigung zustande kommt. Sie hieße aber für die westdeutscher Erzeuger Verzicht auf eine Ausdehnung des westdeutschen Absatzes in den übrigen Verbandsgebieten. Aber selbst für den Fall einer solchen Verständigung bliebe angesichts der Schwere des Außenseiterwettbewerbes die Frage, ob der west-

utsche Verband gehalten werden kann, wobei es für die jetzigen Verbandsmitglieder hl eine Rolle spielt, daß das Interesse an der eignen, schon beschränkten Quote der glichkeit, Außenseiter in den Verband aufzunehmen, Grenzen auferlegt. Die Möglichit einer Auflösung der Verbände und des Verbandskartells bliebe also bestehen. e Front würde sich dann gegen die Außenseiter richten. Was eine verbandslose Zeit st noch für Folgen, hätte auch in den übrigen Verbandsgebieten, das bleibt en. Alle Verbände leiden ja an den Interessen-Verschiedenheiten, die sich aus Rentaitätsunterschieden und demgemäß in der Frage der Lastenverteilung zur Außenseiterkämpfung, also schließlich in der Frage der Kartellpreise, ergeben.

Bliebe der westdeutsche Verband abermals erhalten und damit die Marktorganion im ganzen, so bliebe das entscheidende und krisenverursachende Faktum bestehen: Überkapazität. Die Zementindustrie müßte der Fortsetzung oder Wiederholung s nun schon oft beobachteten Kreislaufes entgegensehen: Verbandsbildung—Verbandspise—Außenseiterentstehung und Kapazitätserweiterung bei den Mitgliedern — ließlich Verbandskrise. Es wäre deshalb von besonderer Bedeutung, wenn sie die kenntnisse und Erfahrungen aus der jahrzehntelangen Kartellpraxis zu Schlußfolgeingen in der Richtung benutzt, daß sie eine weitere Ausdehnung der Leistungsfähigkeit, h. das jeweilige Rüsten auf den neuen Verfall der Verbände unterbindet. In dieser chtung kann der Interessengemeinschaftsvertrag Heidelberg-Dyckerhoff-hlesien von grundlegender Bedeutung werden. Wird zwischen den Konzernen einmal ß Mißtrauen (langfristig) beseitigt, das Rüsten für den nächsten Kampf eingestellt, nn eröffneten sich manche Möglichkeiten. Nicht nur die Rüstungskosten würden part werden, sondern bei einem Stillstand des Kapazitäten-Wachstums nnte ein Hineinwachsen des Absatzes abgewartet werden, und die Wirksamkeit der hnischen Fortschritte und der Rationalisierung in Gestalt der starken Kostendession gerade der modernen Werke bei besserer Betriebsausnutzung eintreten. Ob erdings ein solches Überkartell der Konzerne zur Erreichung seiner Ziele die Syndikatsrtnerschaft mit weniger rentabel arbeitenden Betrieben vertrüge, d. h. ob eine solche mbination eine nach der ungünstigen Rentabilität orientierte Preispolitik mitmachen nnte, ohne jenen Kreislauf der Geschehnisse wieder heraufzubeschwören, blieben dahingestellt. Damit wären aber die Antriebe für die neue Konzentration in der Zementindustrie geben. Die Dinge, die sich in der Zementindustrie zu entwickeln scheinen, sind auch swegen auf längere Sicht interessant.

Lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 12. 11. dürfte der Vorstoß der German-American ment Corp. in die westdeutsche Zementindustrie vorläufig als gescheitert zu betrachn sein. Die Verhandlungen der amerikanischen Gesellschaft mit den Kalkwerken lome in Münster sind endgültig abgebrochen worden. Auch bei Alsen Portlandzementd Kalkwerke in Alsen bestehen nur noch geringe Aussichten für einen Ankauf durch Amerikaner. Das Scheitern der Verhandlungen ist anscheinend auf die drakonischen genmaßnahmen des Westdeutschen Zementverbandes mindestens zu einem Teil rückzuführen.

Über die Frage der Verlängerung des am 31. Dezember d. J. ablaufenden Westutschen Zementverbandes konnte, lt. „Ind. u. Hdls.-Ztg." v. 10. 12., eine Entneidung bisher noch nicht herbeigeführt werden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, ß innerhalb der am Verbande beteiligten Kreise sich gewisse Spannungserscheinungen zeigt haben, da die früheren auch nur provisorischen Verlängerungen ohne Veränderung r quotenmäßigen Grundlage vor sich gegangen waren, während tatsächlich innerhalb r letzten Jahre die Produktionskapazität der einzelnen Verbandsfirmen sich in durchs ungleichartiger Weise entwickelt hat.

Die Verhandlungen werden aber noch durch einen anderen Umstand erschwert: ls Eisen- und Stahlwerk Hoesch A.-G. hat bekanntlich eine große Zementbrik eingerichtet, die bisher dem Hüttenzementverband noch nicht angeschlossen ist. lese Fabrik soll über eine sehr ansehnliche Produktionskapazität verfügen. Die von i· hergestellten Erzeugnisse, Hüttenzement und Eisenportlandzement, werden allerngs vorläufig durch den Hüttenzementverband vertrieben, um nicht sofort Marktunruhigungen zu schaffen. Es handelt sich aber nur um vorläufige Abmachungen, e am 31. Dezember d. J. ablaufen. Bis dahin muß also die Frage der Verlängerung s Hüttenzementverbandes bzw. des Beitritts des Zementwerkes Hoesch geklärt sein. a der Hüttenzementverband zum Westdeutschen Zementverband in freundschaftlichen ziehungen steht und andererseits eine Außenseiterkonkurrenz von Hoesch nicht nur m Hüttenzementverband, sondern auch dem Westdeutschen Zementverband, also ch den Portland-Zementabsatz empfindlich treffen würde, liegt es auf der Hand, daß e Verlängerung des Westdeutschen Zementverbandes erst dann erfolgen kann, wenn stimmte Vereinbarungen zwischen Hoesch und dem Hüttenzementverband für die it nach dem 31. Dezember d. J. getroffen sind. Die Versammlung des Westdeutschen mentverbandes, die die Entscheidung über die Frage seiner Verlängerung bringen l, findet bekanntlich am 18. Dezember statt.

Neue Erweiterung des Norddeutschen Zementverbandes. Lt. „Frk Ztg." v. 14. 12. stehen die Portlandzement- und Kalkwerke Sachsen-Anha A.-G. (A.-K. 3.6 Mill) und die Concordia Portlandzement- und Kalkwer A.-G. (A.-K. 200 000 RM), beide in Nienburg-Saale, in aussichtsreichen Anschlußve handlungen mit dem Norddeutschen Zementsyndikat, so daß mit dem Beitritt vo 1. Jan. 1930 ab zu rechnen ist. Concordia ist erst im Spätherbst in Betrieb gekomm und hat bereits seine begonnene Verkaufstätigkeit eingestellt. Sachsen-Anhalt w drei Jahre Außenseiter. Demnach wären nur noch die Deutschen Solway-Werk A.-G. in Bernburg Außenseiter.

Die Übernahme der Fürther Tafelglas-Majorität durch die Gruppe S Gobain (bzw. die dem Verein deutscher Spiegelglasfabriken gehörende „Kölner Ve waltungsgesellschaft") wird, lt. „Frkf. Ztg." v. 10. 11., in der Tafelglasindustrie a Vermehrung der Berührungspunkte zwischen den großen Gruppen der Fensterglas industrie einerseits und der Spiegelglasindustrie andererseits betrachtet. Die Ursache zu diesem Eindringen der Spiegelglasgruppe in die Fensterglasgruppe wurde schon da gelegt (vergl. Abendblatt v. 8. Nov.). Äußerlich findet die Vertiefung der Beziehunge beider Gruppen darin Ausdruck, daß Dr. Seeling, der vorerst Generaldirektor der Fürth Gesellschaft bleibt, seine Stellung als Beirat des Vereins Deutscher Tafelgla hütten in Frankfurt am Main behält und zugleich Beirat des Vereins Deutsch Spiegelglas-Fabriken wird. Er verlegt jedoch sogleich seinen Wohnsitz nach Köl Das Kölner Syndikat besaß durch die vor einiger Zeit gegründete Fenster- und Dic Glas produzierende Rheinische Ziehglas A.-G. (Rhezag) schon Einfluß auf die Fenste glasindustrie. Zusammen mit der Fürther Quote dürften heute etwa 20 % der Fenste glasquoten auf diese Gruppe entfallen. Dabei ist die Quote, die auf ihre Kapitalbeteiligu an der Torgauer Glashütte (an der noch saarländische und böhmische Interessen bestehe entfällt, nicht mitgerechnet; i. g. dürfte diese Gesellschaft eine Quote von 10 % habe Zu diesen Einflüssen tritt noch die Quote am Dickglassyndikat in Köln; die Rheza hat darin die größte Quote (mehr als ⅓?), vor den deutschen Libbey Owens-Werk und allen übrigen Fensterglasproduzenten. Die Gruppe St. Gobain hat sonach ih Stellung am deutschen Fensterglasmarkte gekräftigt, nachdem sie am Spiegelglasmark schon 80 % beherrscht. Auf dem Fensterglasmarkte spielt die Gruppe Libbey-Owe (Delog) mit etwa 33⅓% der Fensterglasquoten allerdings auch damit noch die größe Rolle. Die Weiterentwicklung in der deutschen Fensterglasindustrie wird jedoch no durch einen anderen Faktor beeinflußt. Nach Ablauf der Fourcault-Patente im M 1929 sind einige kleinere Maschinenglashütten neu entstanden (aus früheren Mundbla betrieben), z. T. mit öffentlicher Hilfe. Es handelt sich um die Radeberger Maschine glasfabrik, die Glashütte W. Eisner in Hindenburg und die Firma Otto Künzel Ußmannsdorf (Schles.). Diese Unternehmen sind bislang Außenseiter des Frankfurt Syndikats. Schon die älteren Unternehmungen der Fensterglasindustrie arbeiten n mit einem Teil ihrer Kapazität; von etwa 24 Mill. qm Jahreskapazität werden gege wärtig 16 Mill. qm abgesetzt, also nur zwei Drittel ausgenutzt. Die Verhältnisse liege demnach keineswegs befriedigend. Inwieweit sie den erwähnten großen Gruppen a die Dauer zu weiteren Konzentrationsschritten bzw. Angliederungen, auch in Verfo der Tendenz, das Einfluß-Verhältnis am gesamten Tafelglasmarkt zu wahren, Anla geben, muß die Zukunft zeigen.

Die Außenseiter des Tafelglas-Syndikats. Die noch bis vor kurze als Außenseiter der Tafelglassyndikats genannte Tafelglashütte Lippold u. Söhn G. m. b. H. in Brand-Erbisdorf, die mit den Opel- und auch mit den am gleiche Platze befindlichen Elite-Diamantwerken nunmehr gelöste Lieferungsverträge abg schlossen hatte, ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 10. 12., insolvent geworden. Der mit 3 Fourcaul Öfen neu ausgebaute Betrieb wird bis zu der demnächst zu erwartenden Versteigerung pr visorisch im Pachtverhältnis für Rechnung der Masse durch die Georgenhütte G. m. b. H an der die Gemeinde Brand-Erbisdorf beteiligt ist, fortgeführt. Von dem Ausfall d Versteigerung wird es abhängen, in welchem Umfange die Hütte in Zukunft überhau als Außenseiter-Wettbewerber des Syndikats anzusehen sein wird. Von den übrige bisher genannten Außenseitern beabsichtigt die Helmstedter Glashütte Bickhaus A.-G den Betrieb im Frühjahr mit 6 Fourcault-Öfen aufzunehmen: die Radeberger Maschine glasfabrik G. m. b. H., die aus der W. Hirsch A.-G. für Tafelglasfabrikation hervorgegange ist, hat bereits 2 Foucault-Öfen in Betrieb genommen, befindet sich jedoch mit der Pr duktion noch im Versuchsstadium. In Hindenburg (Oberschlesien) hat die Wilhel Eisner Glasfabrik von 4 vorgesehenen 2 Fourcault-Öfen in Gang gesetzt; sie liefert berei verkaufsfertige Ware. Der Absatzradius dieses Werks erstreckt sich vorläufig auf seine engeren Bezirk, doch soll beabsichtigt sein, auch nach Polen zu exportieren. In d Nähe von Weißwasser hat die Firma Otto Künzel in Ußmannsdorf den Betrieb m einem Fourcault-Ofen aufgenommen, nachdem sie ihren Mundglasbetrieb vollkomme stillgelegt hat. Die Produktion befindet sich auch hier noch im Versuchsstadium. D das Herbstgeschäft in der Fensterglasindustrie abgeschlossen ist und der Hauptaußen seiter — die Glashütte Bickhaus — erst im Frühjahr seine Produktion aufnimmt, i

nzunehmen, daß der Absatzkampf zwischen den im Syndikat zusammengeschlossenen großen Hütten und den Außenseitern im Frühjahr einsetzen wird. Die Produktion er Syndikatshütten beträgt z. Z. jährlich 24 Mill. qm. Vor dem Kriege wurden in Deutschnd nur 18 Mill. qm jährlich abgesetzt. Die Erzeugung je Maschine und Monat beträgt 5 000 qm.

ellstoff-, Papier- und Pappenindustrie.

Der Verband deutscher Druckpapierfabriken G. m. b. H., der Ende 930 ablaufen sollte, ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 12., bis Ende 1933 verlängert worden.

Lt. „Frkf. Ztg." v. 15. 11. haben sich in einer in Düsseldorf stattgefundenen itzung der Dachpappenfabrikanten 20 Fabriken, d. h. etwa 70 bis 80 % der gesamten rzeugung zu der Dachpappen G. m. b. H. zusammengeschlossen. Die Preiskonvention ird jedoch erst eine Preisregelung vornehmen, wenn die Verhandlungen, die noch mit en der G. m. b. H. nicht beigetretenen Firmen gepflogen werden, zum Abschluß gemmen sind. In den Vertrag einbezogen wurde ebenfalls teerfreie Dachpappe.

ahrungs- u. Genußmittelindustrie.

Mühlenkonvention auch in Westdeutschland. Analog dem süddeutschen bkommen ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 3. 12., zwischen der Westdeutschen Mühlenereinigung in Köln und dem Mehlhändlerverband in Essen ebenfalls ein Kartellertrag unterzeichnet worden, der die Verkaufskonditionen und auch die Preisbestimungen festlegt. Der Vertrag läuft bis 30. Juni 1930. Er regelt ausschließlich das System er Rückvergütungen und der Delcredereübernahmen in derselben Weise wie der seit ehreren Monaten bestehende Vertrag der Mühlenkonvention mit den Genossenschaften. eitere Abmachungen zwischen der Konvention und dem Mehlgroßhandel zwecks tabilisierung der Mehlpreise sind geplant.

Die Bedeutung des Abkommens zwischen der Westdeutschen Mühlenkonvention Köln und der Organisation des rheinisch-westfälischen Mehlgroßhandels liegt, lt. Frkf. Ztg.", — wie bei den gleichen Vereinbarungen in Süddeutschland — mehr auf inzipiellem Gebiet als auf praktischer Beeinflussung des Mehlmarktes. Dem Großndel sollen die gleichen Preisvorteile gesichert werden, wie sie den Konsum- und äckereigenossenschaften auf Grund ähnlicher Absprachen mit der Rheinischen Mühlenonvention bereits seit 1. August d. J. im Wege des sog. Treurabattes zukommen.

Dieser Treurabatt schwankt je nach Menge zwischen 5 und 50 Pfg. pro Sack i einem Durchschnittspreis von ca. 36 RM. pro Sack. Der Großhandel des Bezirks rd eine kaufmännische Organisation in Form einer Genossenschaft „Wirtschaftliche reinigung des rhein.-westf. Mehlgroßhandels" gründen mit Sitz in Essen. Sämtliche er die Vereinigung von der Mühlenkonvention bezogenen Mengen werden zum Höchstz von 40 Pfg. rabattiert; die einzelne Mitgliedsfirma wird allerdings weiterhin nach der n ihr bezogenen Menge rabattiert; die Staffel beginnt bei einem Jahresumsatz von 5000 ck mit 5 Pfg. und erreicht bei 200 000 Sack 40 Pfg. Einzelne der großen Händlermen, die bisher schon von der Mühlenkonvention den Höchstrabatt genossen, werden h bei der neuen Regelung z. T. schlechter stellen, da sie einen Teil des Rabattes an re Abnehmer unter gewissen Bedingungen weiter gewähren müssen. Die voraussichtlich fang n. J. weiter zu führenden Verhandlungen sollen vor allem eine Vereinheitlichung r Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bringen, ferner einen Kundenschutz des andels gegenüber den Mühlen, die heute z. T. selbst an den letzten Verbraucher verufen. Der Großhandel ist in dem neuen Abkommen keine Treuverpflichtung gegener der Mühlenkonvention eingegangen. Von deren Preispolitik wird es abhängen, e weit die vom Handel umgesetzten Mengen von den Konventionsmühlen bezogen rden. Der Mehlumsatz im Bezirk des Rheinisch-Westfälischen Großhändlerverbandes rd auf etwa 3 Mill. Sack pro Jahr geschätzt, d. s. wertmäßig etwa 120 Mill. RM.

Der neue Vertrag läuft bis 30. Juni n. J.; am 31. Juli n. J. läuft die Westdeutsche ühlenkonvention ab. Trotz noch bestehender Schwierigkeiten glaubt man, mit einer rlängerung der Mühlenkonvention rechnen zu können. Die seit August d. J. in Kraft findliche Kölner Mühlenkonvention umfaßt bei einer Mitgliederzahl von etwa 30 den erwiegenden Teil der rheinisch-westfälischen Mühlen, namentlich aller großen Konzernmen.

Süddeutsche Mühlenkonvention abgeschlossen. Die Süddeutsche ehlhändlervereinigung, Frankfurt a. M., der Mehlhändlerverein in Mannheim, r Verband oberbadischer Mehlhändler in Freiburg, der Verband des Mehloßhandels von Württemberg und Hohenzollern in Stuttgart und der Verein yrischer Mehlgroßhändler in Nürnberg haben, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 12, mit r Süddeutschen Mühlenvereinigung G. m. b. H. in Mannheim eine Konvention geschlossen, die das Rabattsystem und die Abnahme- und Bezugsbedingungen regelt. e Bedingungen werden vertraulich behandelt. Ähnliche Verträge mit der Mühlenreinigung am Niederrhein stehen unmittelbar bevor.

Textilindustrie und -Handel.

Verlängerung des Deutschen Flachsspinner-Syndikats. Das unter der Firma Leinengarn-Vertriebsgesellschaft arbeitende deutsche Flachsspinner-Syndikat ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 12., bis zum 31. Dez. 1932 verlängert worden. Den veränderten Verhältnissen auf dem Flachs- und Leinenmarkt sei durch Verringerung der Spindelzahl und anderweitige organisatorische Maßnahmen Rechnung getragen worden.

Kunstseidenstrumpf-Konvention. Die I. P. Bemberg A.-G. hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 12., mit etwa 100 maßgebenden Fabriken der Strumpfindustrie eine Konvention abgeschlossen, die „die Marktstörungen am Markt für kunstseidene Strümpfe beseitigen" soll. Neben Deutschland ist auch an die Einbeziehung ausländischer Märkte gedacht. Einzelne Verträge dieser Art sollen bereits vorliegen. Näheres wird nicht mitgeteilt.

Die Deutsche Tuchkonvention sendet uns u. 6. 12. folgende Erklärung: „Nachdem die im Juli ds. Js. aufgenommenen Verhandlungen über die Konventionsbedingungen durch weitgehende Berücksichtigung der Wünsche der Abnehmerschaft seitens der Konvention zu einer fast restlosen Verständigung mit den Abnehmerverbänden geführt hatten, sind sie im letzten Augenblicke an einer außerhalb der Konventionsbedingungen liegenden Frage, die Ende Oktober ds. Js. von den Vertretern der Abnehmerverbände aufgerollt worden war, gescheitert. Die Vertreter der Abnehmerverbände machten nämlich die Anerkennung der neuen Konventionsbedingungen und deren Festlegung auf 5 Saisons von dem Abschlusse einer Arbeitsgemeinschaft abhängig, durch die die Konventionsmitglieder verpflichtet werden sollten, die Außenseiter der Abnehmerverbände in den Bedingungen ungünstiger zu stellen als die Mitglieder dieser Verbände. Dagegen wollten sich die Mitglieder der Abnehmerverbände verpflichten, von Außenseitern der Konvention nicht mehr zu kaufen. Trotzdem die Konvention auf eine Sperre ihrer Außenseiter verzichtete und der Sprecher der Konvention die Vertreter der Abnehmerverbände dringend ersuchte, auch ihrerseits auf eine Ungünstigerstellung ihrer Außenseiter zu verzichten und dadurch die Schaffung der im Belange der deutschen Tuchwirtschaft liegenden Arbeitsgemeinschaft zu ermöglichen, erklärten die Vertreter der Abnehmerverbände, daß für sie die Ungünstigerstellung ihrer Außenseiter das Kernstück des Vertragswerkes über die Arbeitsgemeinschaft sei und daß sie, weil die Konvention sich außerstande sähe, ihrem Verlangen auf Ungünstigerstellung ihrer Außenseiter zu entsprechen, die Verhandlungen über die Konventionsbedingungen als gescheitert betrachteten.

Eine weitere Erklärung v. 7. 12. lautet: „Die Verhandlungen zwischen der Deutschen Tuchkonvention und den Abnehmerverbänden über die Verkaufsbedingungen der Konvention sind, nachdem sie seit April ds. Js. schwebten und nunmehr unmittelbar vor dem Abschluß zu stehen schienen, in letzter Stunde gescheitert." In dem Vorvertrag vom 23. Juli ds. Js. hatten sich die Parteien über folgende Punkte geeinigt: Die Konvention verlängert das Nettozahlungsziel von 75 auf 90 Tage, erhöht den Barnachlaß (für Zahlung nach 30 Tagen) von 2% bei effektiver Barzahlung auf 3% und führt eine Maßvergütung von 1% bei Preislagen über 7.— RM. ein. Die Abnehmerverbände verzichten auf die Dauer von fünf Saisons (ab Wintersaison 1930) auf weitere Forderungen hinsichtlich der Konditionen.

Beides galt unter der Voraussetzung, daß über die am 23. Juli wegen vorgerückter Stunde nicht mehr behandelten weiteren Forderungen der Abnehmerverbände und über die Gegenforderungen der Konvention bis spätestens Ende Oktober eine Einigung erzielt werde.

Mit keinem Worte war in dem grundlegenden Vertrag vom 23. Juli ds. Js. die Anerkennung der neuen Bedingungen auf fünf Saisons von dem Zustandekommen eines Kartellvertrages abhängig gemacht worden. Erst in den weiteren Verhandlungen vom 30./31. Oktober ist auf Betreiben der Vereinigung Deutscher Tuchgroßhändler die Frage der Errichtung eines Kartellvertrages zur Erörterung gestellt und von den Abnehmerverbänden mit der Konditionenfrage verquickt worden. In diesem Vertrag sollte sich die Konvention gegenüber den Abnehmerverbänden verpflichten, die günstigeren neuen Verkaufsbedingungen nur den Mitgliedern der Abnehmerverbände einzuräumen, für die Außenseiter der Abnehmerverbände dagegen die alten, von den Abnehmerverbänden bekämpften Verkaufsbedingungen vom 1. 6. 1927 beizubehalten. Hierdurch sollten die Außenseiter bewogen werden, den Abnehmerverbänden beizutreten. Außerdem sah der Vertragsentwurf eine Arbeitsgemeinschaft der Verbände zur gemeinsamen Bearbeitung praktischer Verbandsaufgaben (Auskunftswesen, Konjunkturstatistik, außergerichtliche Behandlung von Zahlungsschwierigkeiten, Verhütung der Verschleuderung gepfändeter Waren und von Waren aus Konkursen u. dgl. m.) vor. Von Anbeginn der Besprechungen über den Kartellvertrag wies die Konventionsleitung darauf hin, daß die von den Abnehmerverbänden geforderte Ungünstigerstellung ihrer Außenseiter auf starken Widerstand der Konventionsmitglieder stoßen würde. Sie schlug deshalb

vor, aus dem Kartellvertrage alle Zwangsmaßnahmen gegen Außenseiter der Verbände zu errichten, um durch gemeinsame Bearbeitung praktischer Verbandsfragen den beiderseitigen Mitgliedern Vorteile zu gewähren, die werbend bei den Außenseitern wirken und diese mit der Zeit veranlassen würden, aus freier Entschließung dem Kreise ihrer Berufsgenossen beizutreten. Die Abnehmerverbände wollten jedoch auf die in dem Kartellvertrag vorgesehenen Zwangsmaßnahmen gegen ihre Außenseiter nicht verzichten. Sie suchten die Anerkennung des Kartellvertrages dadurch bei der Konvention durchzusetzen, daß sie die weitgehenden Zugeständnisse der Konvention hinsichtlich der Verkaufsbedingungen als nicht befriedigend hinzustellten und eine Bindung an neue Konditionen auf fünf Saisons davon abhängig machten, daß sich die Konvention gleichzeitig zu den von ihnen verlangten Zwangsmaßnahmen gegen ihre Außenseiter vertraglich verpflichtete. Man kann sich hiernach des Gedankens nicht erwehren, daß es den Abnehmerverbänden weniger um ein ständiges Handinhand-Arbeiten mit der Konvention als um die Zwangsmaßnahmen gegen ihre Außenseiter zu tun ist. Das Gegenteil ist bei der Konvention der Fall: Sie wünscht eine Arbeitsgemeinschaft mit den Abnehmerverbänden im Belange des Friedens zwischen Herstellern und Abnehmern und zum Besten der deutschen Tuchwirtschaft.

Die Einigungsverhandlungen zur Erneuerung des Abkommens zwischen der Deutschen Tuchkonvention und den vier Tuchabnehmerverbänden, die sich jetzt schon über 2½ Jahre hinziehen, sind, schreibt hierzu „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 5. 12., wieder einmal gescheitert. Dabei glaubte man diesmal schon dicht vor der Einigung zu stehen. Bekanntlich hatten die Verhandlungen schon am 23. Juli zu einem vorläufigen Friedensschluß geführt. Die Tuchkonvention hatte damals 1 % Maßvergütung für Tuche über 0 m und im Preis von über 7 RM. zugestanden, ferner eine Erweiterung des Zahlungsziels auf 90 Tage nach dem Schluß des Lieferungshalbmonats. Die Bedingungen sollen schon für die Neubestellungen auf die Winterkollektionen 1930/31 und für Uniware ab 1. Januar 1930 in Anwendung kommen und 5 Saisons in Geltung bleiben. Die Abnehmerverbände hatten daraufhin sofort ihre Maßnahmen gegen die Konvention eingestellt. Die am 23. Juli vereinbarten Verhandlungen Ende Oktober führten noch nicht zu einem positiven Ergebnis, da die Abnehmerverbände, deren Forderungen zunächst unter anderem ein 90-Tage-Ziel nach Schluß des Lieferungsmonats verlangt hatten, vor einem Beschluß ihrer Mitgliederversammlung keine endgültige Stellung nehmen wollten. Außerdem brachten die Abnehmer als neuen Vorschlag die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der Konvention und ihren Verbänden vor, durch welche die Konventionsmitglieder verpflichtet werden sollten, die Außenseiter der Abnehmerverbände gegenüber Verbandsmitgliedern ungünstiger zu stellen. Dafür sollte es den Tuchabnehmern verboten sein, bei Außenseitern der Konvention zu kaufen.

Bis zu den endgültigen Schlußverhandlungen, die vorgestern stattfanden, war die Situation wieder wesentlich klarer geworden, da sich die Großabnehmerverbände inzwischen bereit erklärt hatten, die neuen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Tuchkonvention anzunehmen. Gegen alles Erwarten blieben trotzdem auch diese Verhandlungen ohne Ergebnis, weil über die Frage der Arbeitsgemeinschaft keine Einigung erzielt werden konnte. Die Tuchkonvention hatte, wie sie in einem Communiqué betont, auf eine Sperre ihrer Außenseiter verzichtet und den Vertretern der Abnehmerverbände vorgeschlagen, auf eine Benachteiligung ihrer Außenseiter ebenfalls zu verzichten. Die Abnehmerverbände teilen allerdings mit, daß die Verbandsleitung der deutschen Tuchkonvention selbst den Plan der Arbeitsgemeinschaft formuliert habe, über den dann die Schlußverhandlungen geführt wurden. Nach längeren Besprechungen wurde jedoch von der Tuchkonvention erklärt, daß es ihr zurzeit unmöglich sei, die Zustimmung ihrer Mitglieder zu der Arbeitsgemeinschaft zu erreichen.

Diese Stellungnahme geht darauf zurück, daß ein großer Teil der Konventionsmitglieder gute Geschäftsverbindungen mit größeren Außenseitern unterhält und an einer Sperre gegen diese Kunden natürlich kein Interesse hat. Auf der anderen Seite waren allerdings diese Geschäftsbeziehungen mit Außenseitern wohl auch der Grund, weshalb die Abnehmerverbände nach der Ablehnung einer Arbeitsgemeinschaft auch von den übrigen Abmachungen über die Konventionsbedingungen zurücktraten. Das erneute Scheitern der Einigungsbesprechungen dürfte für beide Partner Nachteile bringen.

Lederwarenindustrie.

Die maßgebenden Hersteller von Ledermanschetten haben sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 23. 11., zu einem Verband zusammengeschlossen und eine neue Preisliste herausgegeben. Entsprechend dem höheren Lohnanteil kleiner Scheiben an der Herstellung gegenüber größeren würden, wie uns aus Interessentenkreisen dazu berichtet wird, die Preise für kleine Manschetten erhöht, die für größere jedoch ermäßigt. Am Markte hätten sich die gleichen Mißstände herausgebildet wie für Ledertreibriemen: Schleuderkonkurrenz, Verwendung schlechten Materials und wenig sorgfältige Bearbeitung. Der neue Verband wolle dem entgegenwirken, da nicht einwandfreies Dichtungsmaterial in den Betrieben Maschinenstillstand verursache und alle Rationalisierungsmaßnahmen störe.

Ausland.

Belgien.

Das Kokssyndikat berechnet, lt. „Frkf. Ztg." v. 30. 11., den Inlandpreis für Hochofenkoks ab Neujahr mit Fr. 225 gegen 210 frei Verbrauchsstation und Fr. 230 Export gegen Fr. 215 frei Grenzstation.

England.

Das neue englische Kohlengesetz entspricht, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 12., etwa dem, was man nach den langen Wochen des Verhandelns hinter den Kulissen und dem davon in die Öffentlichkeit Gedrungenen erwartet hatte. Es besteht aus drei Hauptteilen. Der erste beschäftigt sich mit der Produktionsregelung, der zweite mit der Arbeitszeit, der dritte mit der Errichtung eines allenglischen Kohlenrates. Die Produktion der Kohle wird in letzter Instanz durch ein Zentralkomitee geregelt, das die Gesamtmenge der zu produzierenden Kohle bestimmt, die dann quotenmäßig auf die einzelnen Distrikte umgelegt wird. Das Zentralkomitee hat das Recht, eine Umlage zu erheben, und kann von den Distriktsorganisationen alle Informationen einholen, die es braucht. Die Distriktskartelle verteilen ihrerseits die Produktion auf die einzelnen Unternehmungen. Solche Kartelle müssen in jedem der 20 oder 21 „Lohnfeststellungsdistrikte" bestehen. Jedes dieser Distriktskartelle — die sich übrigens untereinander zusammenschließen können — muß vom Board of Trade gebilligt werden. Die Möglichkeit einer — allenglischen oder distriktweisen — Exportsubsidie ist vorgesehen. Freilich würde es die Regierung lieber sehen, wenn die Exportfrage durch internationale Abmachungen geregelt werden könnte. Aber zu diesem Ziel soll diese Bestimmung des Gesetzes eine Stärkung der Verhandlungsposition der Engländer bringen. Der 7 ½-Stundentag soll am 6. April 1930 eingeführt werden. Die Opposition der Unternehmer gegen diese Bestimmung ist immer noch stark, und es ist möglich, daß die Regierung in Bezug auf das Datum ihnen entgegenkommen wird. Der Coal Mines National Industrial Board besteht aus 17 Mitgliedern, die vom Board of Trade auf Vorschlag des Zechenbesitzerverbandes (6), des Bergarbeiterverbandes (6), der Federation of British Industries, des Handelskammerverbandes, der Gewerkschaften, der Genossenschaften und der Arbeitgeberverbände (je 1) ernannt werden. Diese Organisation wird sich als oberste Instanz mit Lohnfragen zu beschäftigen haben. Zum Schutz des Publikums werden außerdem in jedem Distrikt Untersuchungskomitees geschaffen, die aus einem Bergwerksbesitzer, einem Bergarbeiter, zwei Vertretern der Verbraucher und einem unabhängigen Vorsitzenden bestehen sollen. Ferner soll ein nationales Untersuchungskomitee errichtet werden.

Frankreich.

Das Verkaufskontor Davum in Lille, welches das Verkaufsmonopol für die Eisenprodukte mehrerer französischer und luxemburgischer Hüttenwerke besitzt, ermäßigte, lt. „Frkf. Ztg." v. 27. 11., die Exportpreise um 1 bis 2 sh je Tonne, was zur Verschärfung der Konkurrenz an den internationalen Exportmärkten beiträgt.

Oesterreich.

Auflösung der Metall-Konvention. Im September 1928 waren, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 15. 12., in der österreichischen Metallindustrie Preisvereinbarungen getroffen worden, um dem scharfen Wettbewerb der einzelnen Werke ein Ende zu setzen. An der Preisvereinbarung waren die Vereinigten Metallwerke A.-G., die Metallunion, die Krupp A.-G., die Enzesfelder-Metallwerke und zwei kleinere Unternehmungen beteiligt. Infolge des übergroßen Angebots auf dem Metallhalbzeugmarkte in letzter Zeit sind die Preisvereinbarungen von einzelnen Werken nicht mehr eingehalten worden. Es ist daher kürzlich zur Auflösung der Konvention gekommen. Damit hat wieder ein scharfer Konkurrenzkampf in diesem Industriezweig eingesetzt. Die Folge ist eine Verschlechterung der Lage der Metallwerke. Die Preise sind neuerdings stark zurückgegangen, ohne daß eine Besserung des Absatzes eingetreten wäre. Die Konvention ist seinerzeit in der Annahme abgeschlossen worden, daß der Absatz im In- und Auslande ungefähr 3000 Waggons im Jahre betragen würde. Diese Annahme war irrig; es konnten nur etwa 1800 Waggons, davon kaum ⅓ im Ausland, abgesetzt werden. Dies hat den Wettbewerb verschärft. Infolge der Fusion der Bodenkreditanstalt mit der Kreditanstalt für Handel und Industrie gehören von den großen Metallhalbzeugfabriken die Vereinigten Metallwerke und die Krupp-Werke nunmehr zum Industriekonzern der Kreditanstalt. Man hofft deshalb, daß es in absehbarer Zeit möglich sein wird, die Metallhalbzeugindustrie wieder zu einer Preiskonvention zusammenzufassen.

Polen.

Die Oberschlesische Kohlenkonvention in Kattowitz hat, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 11., die Preise für Exportkohle nach Österreich und Ungarn rückwirkend vom 1. November um durchschnittlich 5 % erhöht.

Die Kartellierung der Konservenbüchsen- und Blechdosenfabriken hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 1. 12., unmittelbar zu einer Preissteigerung der Erzeugnisse um durchschnittlich 15 % geführt. In den Kreisen der weiterverarbeitenden, also der Konserven-, Schuhkreme- und Zuckerwarenindustrie hat diese Preispolitik des Kartells große Beunruhigung ausgelöst, weil dadurch ihre Verpackungsspesen nicht unwesentlich gesteigert werden. Gerüchtweise verlautet sogar die Absicht eines der Interessenverbände, eine neue Blechdosenfabrik ins Leben zu rufen, die außerhalb des Kartells stehend die Verbandsfabriken weit billiger beliefern könnte. Durch diesen Druck hofft man das Kartell zu einer Revision seiner bisherigen Preispolitik zu bewegen.

Rumänien.

Die Öl-Raffinerien, die keine oder keine ausreichende eigene Produktion haben, haben am 13. November, lt. „Frkf. Ztg." v. 21. 11., einen Vertrag über gemeinsamen Rohöleinkauf durch die „Redeventza" S. A. R. abgeschlossen und so die Konkurrenz beim Einkauf ausgeschaltet. Am 14. November ist außerdem ein neues Kartell für den Inlandsabsatz von Rohölprodukten zustande gekommen. Die Vereinbarung berührt die Preispolitik nicht, sondern limitiert nur die Mengen, wobei für 1930 schätzungsweise folgende Absatzmöglichkeiten als Basis angenommen wurden: Heizöl 700—750 000 t, Leichtbenzin 140—150 000 t, Schwerbenzin 80—100 000 t, Gasöl 80—100 000 t, Leuchtöl 300 000 t. Falls eine Raffinerie ihre Quote übersteigt, muß sie die Differenz abrechnen zu einem Preis, der am Ende eines jeden Monats für jedes Raffinerieprodukt separat vereinbart wird. Ob dies ausreichen wird, um dem Kartell Dauerhaftigkeit zu sichern, erscheint zweifelhaft. Vollkommen frei ist das Ausfuhrgeschäft. Bei den Verhandlungen wurde damit gerechnet, daß mindestens das Dreieinhalbfache des vorgesehenen Inlandsabsatzes im Ausland plaziert werden muß.

Als Vollzugsorgane werden, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 29. 11., bestimmt 1. die Vereinigung der Raffineure und 2. die Überwachungskommission. Letztere wird mindestens einmal im Monat die Plenarvereinigung einberufen und Preisvorschläge machen. Die Quoten werden im Verhältnis zur Verarbeitungsfähigkeit der Raffinerien und der finanziellen Kapazität derselben bestimmt. Jeden Monat wird den Teilnehmern die von ihnen im Verkauf zu stellende Menge mitgeteilt. Diese Menge bezieht sich nur auf den inneren Markt. Das Kartell soll am 1. Dezember d. Js. in Kraft treten und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Tschechoslowakei.

Über die Verlängerung des Kartells der Papierfabriken bis Ende 1935 ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 22. 11., nun endgültig eine Einigung erzielt. Der Vertrag soll Anfang nächster Woche unterzeichnet werden.

Die Kartellmitglieder haben sich auch über Verlängerung der Mitteleuropäischen Packpapierkonvention und die Aufteilung des ungarischen Absatzes verständigt.

Die Spinner der amerikanischen und ostindischen Sektion, sind, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 29. 11., übereingekommen, Einheitspreise festzusetzen, wobei die Abrede inzwischen auf ein Jahr läuft. Schon früher haben die Spinner ägyptischer Baumwolle, die Macospinnereien sowie Bengalgarnspinner eine ähnliche Verabredung getroffen, so daß neben einheitlichen Verkaufsbedingungen, die bereits früher festgelegt wurden, nun auch die Preisstellung vereinheitlicht wurde. Um die Kartellierung vollständig zu machen, sind auch noch Verhandlungen über ein Produktionsabkommen in Schwebe.

Niederländisch-Indien.

Javazuckersyndikat. Die Versammlung der Vereenigde Java Suikerproducente hat sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 12. 11., entschlossen, das sogenannte V J S P-Syndikat um ein weiteres Jahr, also bis zum 31. Dezember 1931, zu verlängern.

Internationale.

Eisen- und Stahlindustrie.

Internationale Rohstahlgemeinschaft. Die 10 prozentige Herabsetzung des Produktionsprogramms der I. R. G. ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 10. 11., laut offizieller Mitteilung einstimmig vorgenommen worden; lt. Statut hätte schon eine dreiviertel Majorität genügt. Solche Festsetzungen der Trimester-Produktion sollen lt. Satzung viermal jährlich vorgenommen werden; für 1929 ist das aber fünfmal geschehen, z. T. auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen. Die diesmal einstimmige Annahme spricht jedenfalls für eine einheitliche Beurteilung der Lage und hat somit zweifellos größeres Gewicht am Markte. Im vorliegenden Falle beweist sie besonders, daß die deutschen Vertreter

sich mit einer Maßnahme einverstanden erklärten, die für die deutschen Werke von relativ größerem Nachteil war als für die übrigen, weil durch die Quotenherabsetzung die Unzulänglichkeit der deutschen Quoten sich noch schärfer auswirken mußte. Aber man hat sich diesmal offenbar auf allen Seiten gesagt, daß eine Produktionseinschränkung erforderlich sei, um die Preise zu bessern. Übrigens hätte man auch ohne Intervention des Kartells wahrscheinlich eine Herabsetzung der Produktion durchführen müssen, weil eben die Nachfrage sichtbar täglich zurückging. Dann aber durften die deutschen Werke der Meinung gewesen sein, daß eine energische Bekämpfung des Preisverfalls ein Schritt auf dem Wege zur Bildung der internationalen Verkaufsverbände sein könne. Denn wenn die Produktionseinschränkung nicht den gewünschten Erfolg habe und der feste Wille zur Marktbefestigung durchhalte — was eine Lebensfrage für den einzelnen Produzenten ist —, dann werde man in aller Vorurteilslosigkeit an die Gründung von internationalen Verkaufsverbänden herangehen müssen, weil dann bewiesen sei, daß die Verkaufsverbände den einzigen Ausweg bilden. Eine solche Entwicklung der jetzigen Aktion hat man dann auch in Paris indirekt ins Auge gefaßt. Einstweilen wird man jedoch noch warten, weil die Frage doch nicht so einfach liegt und noch verschiedene Vorbedingungen zu ihrer glatten Erledigung zu erfüllen sind, wozu in erster Linie die Bildung nationaler Verbände und Erneuerung der Rohstahlgemeinschaft selber gehören. Ein fest umrissener Plan zur vorzeitigen Verwirklichung dieser Verkaufsverbände besteht demnach noch nicht, aber der Wille, gegen den Preisverfall anzukämpfen, und die Produktionseinschränkung als erste Etappe auf diesem Wege anzusehen, scheinen den Verkaufsverbänden doch manches Hindernis aus dem Wege zu räumen. Man wäre wohl sogar geneigt, bei Fortdauer der ungünstigen Preisentwicklung die Neubildung der Rohstahlgemeinschaft zu beschleunigen, um in ihrem Rahmen die Verkaufsverbände verwirklichen zu können. Aber, wie gesagt, eine bestimmte Marschroute ist noch nicht festgelegt und eine solche erübrigt sich auch vielleicht, wenn die Produktionseinschränkung zur Preisfestigung genügt. Die Solidarität der Eisenerzeuger verschiedener Nationalität wurde durch den Kampf gegen die Marktdepression offenbar noch gestärkt. (Die Neigung zu internationalen Verkaufsverbänden ist noch jedesmal bei schlechten Exportmärkten gerade in Westeuropa gewachsen in dem gleichen Maße, in dem sie bei besseren abnahm. Bezüglich der Quoteneinschränkung ist daran zu erinnern, daß in der Vergangenheit die Quoten nie oder kaum die Produktion beschränkt haben; nach der fast völligen Beseitigung der Strafen ist der Zwang der Quote noch geringer geworden. Dem in den obigen westeuropäischen Ansichten ausgeprägten Optimismus muß man auf Grund der Erfahrungen wohl mit gewisser Zurückhaltung gegenüberstehen. D. Red.)

In französischen Erzeugerkreisen sind, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 22. 11., starke Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der letzthin beschlossenen Produktionseinschränkung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft aufgetreten. Man erwägt, ob nicht die steigenden Preise einen Anreiz zu Überschreitungen der Quoten geben würden, wenn die Preisgestaltung derart ist, daß die Strafgelder sich tragen lassen. Man ist der Auffassung, daß der Stabeisenpreis von 5,8,— bis 5,10,— Pfund Sterling dieses Risiko ermöglicht. Die maßgebenden Preise der Internationalen Rohstahlgemeinschaft hätten diese Möglichkeit jedoch erkannt und seien daher über den möglichen Mißerfolg der Einschränkungen nicht im unklaren. Um so mehr müsse man auf eine Gegenmaßnahme bedacht sein, die man in erster Linie in der schnellen Bildung internationaler Verkaufsverbände sehe. Um dies nicht zu erschweren, will man sich bei größeren Aufträgen auf eine einheitliche Preisfestsetzung einigen, so daß diese Preise nicht unterschritten würden. Von der am 3. Dezember in Lüttich zusammentretenden Kommission erwartet man auf Grund der bis dahin eingegangenen Unterlagen eine Prüfung des Erfolgs der Einschränkungsmaßnahme und möglicherweise neue Vorschläge in dieser Richtung. Die Verhandlungen werden bekanntlich auch die Frage der Erneuerung zum Gegenstand haben.

Die am 3. Dezember in Lüttich stattfindende Sitzung der Kommission der I. R. G., deren Ergebnisse zweifellos von ausschlaggebender Bedeutung sein werden, hat, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 26. 11., in der Öffentlichkeit zu Hoffnungen und Erwartungen Anlaß gegeben, die von deutscher unterrichteter Seite als gänzlich abwegig bezeichnet werden. Es ist eine hinlänglich bekannte Tatsache, daß Englands Beitritt zum Rohstahlkartell nach wie vor außerhalb jeder Diskussion steht, um so mehr, als ihm eine gegenseitige Verständigung vorausgehen muß. Es sind seit den 1927 abgebrochenen Verhandlungen weder von der einen noch von der anderen Seite neue Verhandlungen angebahnt worden, die eine Hoffnung auf gemeinsame Verhandlungen zuließen. An den seinerzeit wohl von beiden Seiten als unüberbrückbar angesehenen Gegensätzen hat sich im Laufe der Zeit nichts geändert, was die Vermutung auf einen Beitritt Englands rechtfertigen könnte. Wenn trotzdem von Zeit zu Zeit beinahe mit einer gewissen Regelmäßigkeit das Gerücht wiederkehrt, so mag eine Erklärung vielleicht darin zu suchen sein, daß die allgemeinen Marktverhältnisse eine Verständigung nahelegen. Es genügt jedoch die erneute Feststellung, daß sich an der bekannten gegenseitigen Einstellung nichts geändert hat, um die Haltlosigkeit der gegenteiligen Annahme unter Beweis zu stellen, vor allem, solange keine Klarheit über das endgültige Schicksal des Rohstahl

kartells besteht. Daß die Lütticher Sitzung sich im Rahmen der Tagesordnung auch mit der Gründung von Verkaufsverbänden befassen wird, darf als sicher angenommen werden. Die Preisgestaltung, die nach der Einschränkung des Produktionsprogramms zunächst eine, wenn auch nur leichte Befestigung zur Folge hatte, scheint nicht den Wünschen der Beteiligten zu entsprechen. Es kann daher angenommen werden, daß man zu weiterer Einschränkung greifen wird, da auch ein sicherer Überblick über den Erfolg der ersten Maßnahme kaum schon jetzt gewonnen werden kann. Als Unmöglichkeit muß jedoch die in diesem Zusammenhang häufig erwähnte Festsetzung von Mindestpreisen bezeichnet werden, der allein schon die außerhalb jeder Möglichkeit liegende Durchführbarkeit entgegensteht. Es ist daher keineswegs verwunderlich, wenn die Gründung von Verkaufsverbänden immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses der Beteiligten rückt und die ohnehin eine Lösung harrende Frage unter dem Zwang der Verhältnisse zur Erörterung kommt.

Von Düsseldorf verbreitet WTB., lt. „Frkft. Ztg." v. 2. 12., eine Äußerung, die wohl als Stellungnahme der deutschen Werke zu den bevorstehenden Lütticher Verhandlungen über die I. R. G.-Verlängerung betrachtet werden darf. Sie erklärt, es muß als sehr fraglich bezeichnet werden, ob die I. R. G. überhaupt durch die Programmeinschränkung einen nachteiligen Einfluß auf das Weltmarktpreisniveau auszuüben im Stande sei. Von deutscher Seite sei bekanntlich bei allen Tagungen der I. R. G. auf die unzureichenden Erlöse beim Exportgeschäft hingewiesen worden, ohne daß von der Geschäftsleitung der I. R. G. davon nennenswerte Notiz genommen wurde. Die Hebung der Ausfuhrnotierungen sei dringend erforderlich, sie könne kaum anders als durch die Schaffung straff aufgezogener Verkaufssyndikate für die einzelnen Produkte erfolgen. Deutschland habe sich seinerzeit bei der Gründung der IRG. der Hoffnung hingegeben, daß die Gründung dieser Verkaufsverbände baldigst erfolge, und nur aus diesem Grunde die sehr große Benachteiligung in der Quotenfrage mit in Kauf genommen. Trotz des dreijährigen Bestehens der IRG. seien bis heute kaum irgendwelche ernsthaften Ansätze, die auf ein baldiges Zustandekommen der Syndikate schließen lassen, vorhanden. Die deutsche Eisenindustrie habe bislang von dem Bestehen der IRG. sichtlich keinerlei Vorteile gehabt. Sie habe lediglich erhebliche Strafzahlungen infolge der Quotenüberschreitungen leisten müssen. Durch Unterteilung von Inlands- und Auslandskontingenten und der teilweisen Ermäßigung der Strafzahlungen sei allerdings eine gewisse Erleichterung im Laufe des Jahres eingetreten. Trotzdem sei Deutschland heute von allen Mitgliedstaaten immer noch der am meisten benachteiligte Kontrahent. Im Hinblick auf die unzureichende Quote, die zur tatsächlichen Produktion in einem völlig schiefen Verhältnis steht, überschritt Deutschland sein Kontingent in den rückliegenden Jahren wie folgt: I. Quartal 1927 um 32 %, II. um 26,4 %, III. um 31,7 %, IV. um 32,3 %; I. Quartal 1928 um 33,3 %, II. um 17,2 %, III. um 21,3 %, IV. (Aussperrung der deutschen Eisenindustrie) Unterschreitung um 12,8 %; I. Quartal 1929 Überschreitung um 28,3 %, II. um 26,4 %. Betrachtet man das Verhältnis zwischen Kontingent und effektiver Produktion der übrigen Länder, so sind die Überschreitungen ganz erheblich geringer, sofern die Quote überhaupt erreicht wurde. Frankreich erzielte im Jahre 1927 sein Kontingent nicht. Erst im I. Quartal 1928 fand eine Überschreitung von 0,5 %, im II. von 1,9 %, im III. von 0,9 %, im IV. von 7,8 %, im I. 1929 um 4,3 % statt; im zweiten Vierteljahr 1929 wurde die Quote wiederum nicht erreicht. Bei Belgien weisen die Quotenüberschreitungen im Jahre 1927 einen Durchschnitt von 9 %, die des Jahres 1928 eine solchen von 13 % und die des ersten Halbjahres 1929 von 15 % auf. Luxemburg habe seine Quoten durchschnittlich um etwa 4 bis 5 % überschritten. Allein an Hand der vorstehenden Ziffern werde die Benachteiligung Deutschlands kraß dokumentiert.

Mit einem Beitritt weiterer Länder in die I. R. G. — in Frage kommen wohl in erster Linie England und Polen — sei vorläufig nicht zu rechnen. Die Festlegung von Mindestpreisen für die verschiedenen Eisenfabrikate, wie sie vor allem von ausländischer Seite angeregt wurde, kann keine Verwirklichung erfahren. Es sei zu wünschen, daß sich auch bei den übrigen Mitgliedstaaten die Einsicht für das unbedingt notwendige Zustandekommen von Verkaufsverbänden baldigst durchsetzt, damit der gegenseitige Wettbewerb der beteiligten Länder aufhört und somit der westeuropäische Eisenmarkt in geregelte und stabile Bahnen gelenkt wird. Würden in dieser Hinsicht nicht bald greifbare Ergebnisse erreicht, so könnte der Daseinszweck der I. R. G. überhaupt in Frage gestellt werden.

Die IRG. hat auf ihrer Sitzung in Lüttich, lt. Inds.- u. Hdl.-Ztg." v. 5. 12., eine weitere Einschränkung der Produktion beschlossen. Diese soll wiederum 10 % betragen. Sie errechnet sich nach der durchschnittlichen Monatsproduktion von 3 200 000 t, beträgt also für den Monat Dezember 320 000 t. Damit wird die für November beschlossene Restriktion, die 269 000 t betragen hatte, noch überschritten. Der Grund hierfür ist natürlich darin zu suchen, daß die Novemberrestriktion noch nicht zu einer Preisstützung im ausreichenden Maße geführt hatte. Im Zusammenhang hiermit ist auch als weitere Preisstützungsmaßnahme eine Absprache über die Einhaltung eines Mindestpreises für

Stabeisen von 5/5 £ getroffen worden. Die Frage weiterer Preisbindungen konnte noch immer nicht geregelt werden. Es wird daher auf der Hauptversammlung in Düsseldorf am 14. d. M. wohl wiederum darüber debattiert werden. Das gleiche gilt für die Frage der internationalen Verkaufsverbände.

Der Sinn der obigen Beschlüsse, für die Dezember-Produktion den um 10 % reduzierten Produktionssatz vom Oktober zu nehmen, scheint, lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 12., vor allem darin zu liegen, daß man jetzt eine effektive Einschränkung der Produktion einzuführen gedenkt. Der seinerzeit für November gefaßte Beschluß, die Gesamtquote um 10% zu reduzieren, hat ja praktisch lediglich einen Verrechnungscharakter, da den einzelnen Landesgruppen gegen Zahlung der üblichen Strafe freisteht, diese Quote zu überschreiten. Zum ersten Male ist in den Beschlüssen der Internationalen Rohstahlgemeinschaft die Rede von der Einschränkung der Produktion, während bisher immer nur von Veränderungen der Gesamtquote die Rede war. Die rein verrechnungstechnische Einschränkung für November hat anscheinend keine große Wirkung gehabt. Man nimmt hier an, daß die beschlossene Produktionsreduzierung für Dezember auch effektiv sein wird. Anscheinend hat man in irgendeiner Form eine Verschärfung des Strafsystems zum mindesten ad hoc vorgenommen, da ja bisher sie Strafen sich nicht als hemmend für die Überschreitung der Quoten erwiesen haben. Authentische Nachrichten hierzu sind bisher nicht zu erhalten gewesen. Die effektive Erzeugung lag bisher im allgemeinen etwa 20 % über der Gesamtquote, so daß eine Reduzierung der Erzeugung um 10 % eine Verminderung der Quote um zirka 12 % darstellen würde.

Das bisherige System der rein formalen Herabsetzung der allgemeine Quote ist, lt. d. gl. Ztg. v. 5. 12., zu diesem Zwecke verlassen und die tatsächliche Oktobererzeugung als Grundlage für die Reduktion genommen worden. Da für die Durchführung der Produktionseinschränkung unter den Beteiligten feste besondere Bedingungen über die bisher üblichen Strafbestimmungen hinaus getroffen worden sind, sei bestimmt damit zu rechnen, daß die jetzt beschlossene Produktionseinschränkung auch in jedem Falle effektiv werden wird. Zur praktischen Durchführung der Einschränkung werden die deutschen Werke die in den Weihnachtsfeiertagen übliche allgemeine Stillegung erheblich ausdehnen. — Über die Verkaufsverbände ist in Lüttich nicht gesprochen worden. Zur Debatte standen lediglich verschiedene Vorschläge für die Erneuerung der I. R. G., die aber sämtlich abgelehnt worden sind. Ein der Versammlung gemachter neuer Vorschlag soll jetzt durchgearbeitet und einer erneuten Kommissionssitzung, wahrscheinlich am 13. Dez., vorgelegt werden. — Das Vorhandensein des in der letzten Zeit in der Presse erörterten Abkommens über Mindestpreise für Stabeisen unter den Mitgliedern der I. R. G. wird von beteiligter Seite absolut bestritten. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß zwischen der Pariser und der Lütticher Sitzung überhaupt keine Zusammenkunft stattgefunden habe, eine inzwischen angeblich getroffene Verabredung demnach schon deswegen praktisch nicht möglich sei. Man habe sich von jeher bei Zusammenkunft innerhalb der I. R. G. über die gegenseitigen Ansichten über Angemessenheit der Preise für die einzelnen Exportartikel unterhalten, nie jedoch sei ein Abkommen auf diesem Gebiete gelungen und man halte nach wie vor derartige Abmachungen für völlig aussichtslos, solange nicht auf der Basis einer neuen I. R. G., die nach wie vor allein z. Zt. den Inhalt der Debatte bilde, tatsächlich internationale Verkaufsverbände entstanden seien. Die weitere Entwicklung der internationalen wie auch der deutschen Eisenverbandsfrage ist stark abhängig von der Verlängerung der kontinentalen Röhrenabmachungen, über die wir kürzlich schon berichteten. Es wird darauf ankommen, ob und in welcher Form man die von den tschechoslowakischen Werken vorgebrachten Quotenwünsche in der Düsseldorfer Sitzung am 10. ds. M. erledigen kann, ohne daß daraus eine Gefährdung der kontinentalen und damit der gesamten internationalen Röhrenabmachungen eintritt, von deren Verlängerung auch die übrigen internationalen wie auch nationalen Eisenverbände abhängig werden sollen.

Wie verlautet, wurde von der I. R. G. in Lüttich an dem bestehenden Strafquotensystem keine Änderung vorgenommen, um die Durchführung der effektiven Produktionseinschränkung um 10 % im Dezember zu garantieren. Das jetzt bestehende Strafquotensystem läßt sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 7. 12., nur mit dem eigentlichen Produktionsprogramm in Verbindung bringen, insofern als es für die Errechnung der Strafsummen infolge von Überproduktion in Betracht kommt. Man wollte anscheinend nicht kurz vor Toresschluß eine Systemänderung in bezug auf die Strafquoten vornehmen, und so wurde, abgesehen von anderen Erwägungen, beschlossen, daß es genüge, wenn jede Kartellgruppe die ehrenwörtliche Verpflichtung eingehe, ein 10%ige Reduktion der effektiven Oktoberproduktion vorzunehmen. Man scheint übrigens fest entschlossen, eine strikte Reduktion von 10 % durchzuführen, denn die meisten Gruppen haben in eigens zusammenberufenen Versammlungen ihrer Mitglieder bereits Stellung zu den Lütticher Beschlüssen genommen und sofortige Einschränkungsmaßnahme in Aussicht gestellt. Wahrscheinlich sind hier und da Stillegungen von Hochöfen und Stahlwerken geplant; vielleicht lassen sich Arbeiterentlassungen vermeiden, wenn jetzt in größerem Maßstabe Reparaturarbeiten vorgenommen werden. Nachdem jetzt auch für Träger

ein Mindestpreis nach dem Muster desjenigen für Stabeisen eingeführt worden ist, wurde für den 9. Dezember eine Zusammenkunft vorzugsweise der Handelsorganisation des Kartells in Charleroi vereinbart. Dort will man die allgemeinen Direktiven der Mindestpreisbeschlüsse festlegen, um sie voll wirksam werden zu lassen. Es ist nicht formell in Aussicht genommen, die Frage der Verkaufsverbände in Düsseldorf am 14. Dezember anzuschneiden, aber inoffiziell wird davon geredet werden. Es wird dabei immer mit einer Erneuerung des Rohstahlkartells gerechnet.

Seit einiger Zeit sprechen, lt. „Frkf. Ztg." v. 8. 12., die westeuropäischen Nachrichten von gentlemen agreements über Exportmindestpreise erst für Stabeisen, dann neuerdings auch für Träger. Deutscherseits ist die Beteiligung an solchen Abkommen bestritten worden. Trotzdem bleiben die westeuropäischen Berichte bei ihrer Behauptung, daß solche, alle Beteiligten der I. R. G. umfassenden Preisabreden bestehen, ja daß sie dem weiteren Ausbau unterliegen sollen. Das tut auch folgende Meldung: Die Unterkommission der I. R. G., die sich am 9. Dez. in Charleroi mit der Festsetzung von allgemeinen Richtlinien für die Anwendung der Mindestpreise befassen soll, wird auch die Ausdehnung des Mindestpreis-Systems auf Halbzeug und Mittelbleche prüfen. Neben dem Stabeisen-Mindestpreis von 5.5.0 £ ist, wie gemeldet, ein solcher für Träger festgesetzt worden, und zwar von 4.19.0 £ für den Export und von 5.0.0 £ für Inlandsaktionen. Die Abrede gilt nur für Normalprofile, noch nicht für englische, die offenbar ohne Reglementierung bleiben sollen. Eine Einigung über die Mindestpreise für Mittelbleche scheint angesichts der kleineren Produzentenzahl leichter als für Halbzeug. Aber auch hierin hofft man zu einer Abmachung zu gelangen, wenn nicht bereits in Charleroi, so doch bald danach. Man will in Charleroi auch versuchen, die jetzt von Land zu Land verschiedenen Überpreise der Mindetpreisprodukte anzupassen resp. auszugleichen. Ohne eine Vereinheitlichung der Überpreise wäre die Einhaltung der Mindestpreise offenbar erschwert oder überhaupt nicht möglich. Besondere Vorschläge liegen noch nicht vor. Die Verschiedenheit der jetzt bestehenden Überpreise ist sehr groß. Bei belgischen Werken gehen sie z. B. für Stabeisen teilweise über 2 sh pro t hinaus. Die mitteleuropäische Gruppe ist umständehalber nicht in Charleroi vertreten, doch wird man ihr die in Charleroi gefaßten Beschlüsse mitteilen, und es besteht kein Zweifel, daß sie sich denselben anschließt.

Die praktischen Schwierigkeiten, welche mit der Inkraftsetzung von Mindestpreisen offensichtlich verbunden sind, werden bei der Frage der Überpreise deutlich. Sie bestärken die Skepsis über die Möglichkeit, wirkliche Verkaufsverbände durch Preiskonventionen zu ersetzen. Der Eifer, mit dem von Westeuropa die Diskussion eines Mindestpreis-Systems gepflegt wird, kontrastiert dabei stark mit der Zurückhaltung der deutschen Werke, die bei ihren früheren Erfahrungen mit nationalen, also leichter zu kontrollierenden Preisabreden offenbar diese Abschweifung vom Ziel der Verkaufsverbände nur ungern sehen.

Die vorstehende Meldung findet eine Erläuterung durch folgende Mitteilung der „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 11. 12.: Vertreter der westeuropäischen Eisenindustrie haben sich am 9. in Charleroi zu einer Besprechung versammelt, wobei Belgien, Deutschland, Frankreich und Luxemburg durch je zwei Herren vertreten waren. In dieser Besprechung wurde das Abkommen über die Festsetzung des Verkaufspreises für Stabeisen bestätigt und dieser gleichmäßig auf mindestens 5½ Pfund Sterling pro Tonne fob Antwerpen für Exportzwecke festgesetzt. Dieser Beschluß wurde auf deutsche Anregung hin gefaßt. Die deutschen Vertreter haben sich hierbei formell verpflichtet, die Bestimmung innezuhalten. Falls hieran unnachsichtlich festgehalten wird, dürfte diese Bestimmung zu einer Stabilisierung, möglicherweise sogar zu einer Befestigung der Preise führen. Man beschäftigte sich ferner mit der Einrichtung internationaler Rabatte, um die Wirkung dieser Maßnahme zu verstärken. Schließlich befaßte sich die Versammlung mit der Festsetzung von Preisen für Halbzeug, Knüppel und Mittelbleche.

Die Verhandlungen der Unterkommission der I. R. G. über die Festsetzung von internationalen Überpreisen und von Mindestpreisen für Halbzeug und Mittelbleche hatten, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 12., nur teilweise Erfolg. In Charleroi gelang es, die allgemeinen Richtlinien für die obigen Neuerungen festzulegen, während man in Brüssel am 11. Dezember sich wenigstens über die Mindestpreise einigen konnte. Die Frage der einheitlichen Überpreise muß erneut behandelt werden, da eine definitive Einigung noch aussteht. Die Mindestpreise für Knüppel sind vorbehaltlich der definitiven Zustimmung der einzelnen Gruppenmitglieder fixiert auf 4.1.0 resp. 4.13.0 Lst. pro Tonne, je nachdem dieselben an Händler oder an Verbraucher geliefert werden. Die Preise für Platin wurden auf Grund derselben Unterscheidung auf 4.11.0 resp. 4.13.0 Lst. fixiert. Englische Träger kosten 5.1.0 resp. 5.2.0 Lst., das normale Trägerprofil 4.19.0 resp. 5.0.0 Lst. Für Mittelbleche von ¼ Zoll wurde ein Grundpreis von 6.4.0 Lst., für Bleche von $^3/_{10}$ Zoll und darüber ein solcher von 6.6.6 Lst. fixiert.

Im Rahmen der Erneuerungsverhandlungen für die deutschen Eisenverbände wird, lt. „Frkf. Ztg." v. 12. 12., voraussichtlich eine interessante Neuerung be-

züglich des Stimmrechts innerhalb der Internationalen Rohstahlgemeinschaft eingeführt. Während bisher das Stimmrecht nach den Beteiligungen rechnete und gleichmäßig für die einzelne Tonne errechnet wurde, soll künftig nur noch für die ersten 10 % der Beteiligungen volles Stimmrecht gewährt werden, während die weiteren Quotenprozente in ihrem Stimmrecht nach einer bestimmten Staffel in der Weise gemindert werden, daß die letzten tonnenmäßigen Beteiligungen nur noch ein Stimmrecht von 20 % gegenüber dem ersten vollen Stimmrecht haben. Auf diese Weise wird eine Verstärkung des Einflusses der kleineren Gruppen ermöglicht. In der Hauptsache würde dabei wohl der Stahlverein, der heute überall etwa die Hälfte der Beteiligungen hat, an Stimmrecht verlieren. Wieweit diese Kräfteverschiebung bei den Abstimmungen praktischen Wert haben wird, dürfte allerdings davon abhängen, ob auch in den eigentlichen Verkaufsverbänden eine ähnliche Einrichtung getroffen wird, da die Rohstahlgemeinschaft ja nur ziemlich allgemeine Beschlüsse, wenn auch grundsätzlicher Natur, zu fassen hat. — Eine weitere Neuerung soll in der Einführung des sogenannten Gruppenschutzes bestehen, über die wir schon früher ausführlich berichtet haben. Der Gruppenschutz soll verhindern, daß die einzelnen Werke während der Vertragsdauer in Produktionsgebiete eindringen, die sie bisher noch nicht gepflegt haben. Bindungen dieser Art sind schon bei der früheren Verbandsgründung versucht worden, jedoch damals nicht zustandegekommen. Erleichterungen sind auch vorgesehen für die Strafzahlungen, die bisher bei Quotenüberschreitungen zu zahlen waren.

Internationales Walzdraht-Kartell. In der Düsseldorfer Tagung des Internationalen Walzdrahtverbandes wurden, lt. „Frkf. Ztg." v. 13. 11., die Exportpreise unverändert gelassen, dagegen wurde das Mengenprogramm für das erste Quartal 1930 auf 475 000 t erhöht. Im vierten Quartal 1929 war die Gesamtproduktionsmenge 440 000 t, im dritten 475 000 t und im zweiten 500 000 t. Die Heraufsetzung der Produktionsmenge des Walzdrahtverbandes für das nächste Quartal läßt eine optimistischere Stimmung erkennen, als sie beispielsweise bei der Internationalen Rohstahlgemeinschaft durch die kürzlich erfolgte Herabsetzung des Gesamtkontingents zu erkennen war. Da die Beratungen z. Zt. noch andauern, ist damit zu rechnen, daß auch die auf der T.-O. stehende Verlängerung des Internationalen Walzdrahtverbandes noch erörtert wird.

In der am Freitag in Köln abgehaltenen Sitzung des Verbandes wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 30. 11., die Verlängerung bis zum 31. Dezember 1931 beschlossen. Voraussetzung der Fortsetzung des Verbandes bis zu diesem Termin ist, daß auch der Deutsche Walzdrahtverband verlängert wird. Der Verkauf für das erste Quartal 1930 wurde zu unveränderten Preisen freigegeben. (Nächste Zusammenkunft voraussichtlich Anfang Januar in Paris.)

Verlängerung der internationalen Röhren-Abmachungen? Am 10. Dezember findet, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 12., in Düsseldorf eine Zusammenkunft der kontinentalen Röhrenerzeuger statt, deren Beratungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Weiterentwicklung des kontinentalen und damit wohl auch des Weltkartells für Röhren sein dürften. Ein kritischer Zeitpunkt für den kontinentalen Röhrenverband ist der 31. Dezember d. J. dadurch, daß bis zu diesem Termin die tschechischen Werke ihre Option auf Verlängerung ihres Abkommens mit den übrigen Gruppen über den 31. März n. J. hinaus ausgeübt haben müssen. Die Situation ist im Augenblick nicht klar zu übersehen, scheint aber von den Beteiligten hoffnungsvoll beurteilt zu werden. Wie zu erwarten war, liegen auch Abänderungswünsche der tschechischen Gruppe vor, über die man sich zu verständigen haben wird. Der kontinentale Verband ist als Basis der im April d. J. in London mit den englischen und amerikanischen Röhrenwerken abgeschlossenen Kartellverträge kaum zu entbehren, so daß die etwaige Gefährdung dieses Weltkartells auch die kontinentalen Gruppen abhalten dürfte, durch Überspannung ihrer Wünsche ihren eigenen Verband zu gefährden. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Weltröhrenkartell haben nicht alle Hoffnungen erfüllt. Die Mehrzahl der Beteiligten neigt jedoch dazu, die bisher aufgetretenen Schwierigkeiten dem Übergangscharakter der bisherigen Kartellzeit zuzuschreiben und die Brauchbarkeit der getroffenen Abmachungen grundsätzlich zu bejahen.

Metallindustrie.

Das europäische Zinkkartell beschloß, lt. „Frkf. Ztg." v. 20. 11., einstimmig die Auflösung der Abkommen mit Wirkung vom 31. Dezember 1929. Eine Kommission wurde beauftragt, die Grundlagen eines neuen Abkommens zu studieren. Die Aussichten für die Verständigung werden von beteiligter Seite als ziemlich ungünstig hingestellt. Die Schwierigkeiten liegen in erster Linie bei der Reduktionsquote. Sollte ein neues Kartell zustande kommen, so will man auch versuchen, auf die Preispolitik Einfluß zu gewinnen.

Es hat sich erwiesen, schreibt Dr. Marcus in „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 22. 11., daß das Kartell in seinem bisherigen Rahmen nicht fortgeführt werden kann, man hat daher seine Auflösung beschlossen und will in der zweiten Januarhälfte erneut

arüber beraten, ob ein Zinkkartell auf veränderter Basis mit Aussicht auf Erfolg ge-haffen werden kann.

Die tiefgehenden Differenzen zwischen der polnischen Industrie einerseits nd den anderen kontinentalen Gruppen andrerseits haben sich also nicht beseitigen ssen. Diese Differenzen entstanden im wesentlichen daraus, daß die Polen einer Ein-hränkung ihrer Produktion im Prinzip sehr abgeneigt waren, um so mehr einer Er-öhung der in Geltung befindlichen Einschränkungsquote von 10 auf 15 %, wie sie on den Belgiern schon im September vorgeschlagen worden ist. Die Polen haben hier-ir ganz bestimmte Gründe. Einer der wesentlichsten dieser Gründe liegt wohl darin, aß die polnische Zinkindustrie besonders weitgehende Schwefelsäureinteressen hat, a andrerseits der polnische Schwefelsäurebedarf infolge des Aufschwunges der Dünge-ittelindustrie ganz erheblich angestiegen ist, ist es für die Zinkhütten von Wichtig-eit, die Konjunktur auszunutzen, zu welchem Zweck sie aber möglichst viel Zink-ende abrösten müssen. Es ist nun eine reine Kalkulationsfrage, ob es für die Hütten hnender ist, mehr Schwefelsäure zu produzieren, zu diesem Zweck mehr Blende ab-rösten und eine höhere Zinkproduktion mit gedrücktem Preis in den Kauf zu nehmen der ob sie den umgekehrten Weg gehen wollen. In Polen hat man sich seit dem ver-angenen Frühjahr ganz offensichtlich für den erstgenannten Weg entschieden und e polnische Zinkproduktion ist ja auch trotz der Produktionseinschränkungen beim üttenrohzink kaum zurückgegangen. Beim Elektrolytzink machte sich die Umstellung er Gieschebetriebe auf das elektrolytische Verfahren so weit bemerkbar, daß die olnische Gesamtproduktion an Zink jedenfalls wesentlich höher lag als im Vorjahr. ies hatte wiederum zur Folge, daß die Polen auf Grund von Frachtermäßigungen, e sie für ihr Zink auch gerade in Deutschland genießen, zeitweise das Metall bei uns hr stark angeboten haben, wodurch auch die deutsche Industrie in ihrer Preisgestaltung heblich beeinflußt wurde. Schon diese Verhältnisse allein mußten im Kartell zu Span-ungen führen, deren Auswirkungen wir jetzt sehen.

Die eigentliche Stellung der Belgier hat ebenfalls zur Verstärkung dieser Span-ung beigetragen. Die letzteren haben im jetzt zu Ende gehenden Jahre ihre Zink-oduktion tatsächlich nicht unerheblich herabgemindert. Sie können also mit einem ewissen Recht behaupten, daß sie im Gegensatz zu den anderen Kartell-Ländern irklich auch die Lasten der Kartellierung getragen hätten. Andererseits aber sind e trotz ihrer verringerten Produktion ebenfalls am deutschen Zinkmarkt als sehr harfe Konkurrenten aufgetreten, besonders natürlich im rheinisch-westfälischen Revier, o die Vorfrachten für sie sehr günstig sind. Es ist ja auch kein Zufall, daß die ein-ge Zinkhütte von Bedeutung, die seit der Existenz des Kartells stillgelegt worden ist, ne deutsche Hütte gewesen ist, nämlich die in Hamburg-Billbrook. Man mußte sich aher auch deutscherseits sagen, daß die Fortführung des Kartells auf der bisherigen rundlage auch für Deutschland keinen großen Sinn habe. Wollten die Polen ihre roduktionspolitik nicht dem Rahmen des Kartells anpassen, waren die Belgier darüber erärgert, daß sie bisher allein die Last der Produktionseinschränkung nennenswert ihrer Erzeugung zum Ausdruck gebracht hatten, so mußten die Deutschen trotzdem nter dem belgischen und wie gesagt auch unter dem polnischen Wettbewerb leiden. enseits des Kanals haben aber die Engländer, die ja dem Kartell auch angehören, durch-us die Absicht, ihre Zinkhüttenproduktion zu erhöhen, und diese Pläne paßten schon anz gewiß nicht in die offizielle, aber doch nur theoretische Produktionspolitik des artells hinein.

Daneben ging eine Preisentwicklung einher, die die Zinkkurse auf ihren niedrigsten tand seit vielen Jahren herunterdrückte. Hätte man also die oben angedeuteten Span-ungen vielleicht noch überwunden, wenn wenigstens insofern ein sichtbarer Erfolg er Kartelltätigkeit zu verzeichnen gewesen wäre, als sich die Preise auf dem ange-rebten und zunächst auch erreichten Niveau von 26—27 £ pro Tonne hielten, so er-hr die Kartellfreudigkeit der einzelnen Gruppen natürlich eine starke Abschwächung urch die Tatsache, daß in Wirklichkeit das Zink dasjenige Metall war, dessen Preise n Laufe der letzten Monate relativ gesehen mit am stärksten abgesunken sind. Es t daher begreiflich, daß man die Organisation in ihrer bisherigen Form nicht mehr ur lebensfähig gehalten hat. In welcher neuen Form sie wieder erstehen soll, das ist eute allerdings noch nicht zu übersehen, vorausgesetzt, daß sich überhaupt in ab-hbarer Zeit Möglichkeiten nicht hierfür finden, was noch gar nicht als sicher er-heinen kann. Es muß von vornherein als unwahrscheinlich gelten, daß man die rundlagen einer neuen Zinkorganisation wiederum in einer Produktionsregelung er-icken wird. Viel näher liegt der Gedanke der Milderung des gegenseitigen Wett-ewerbes in den Hauptverbrauchsgebieten. Hier eine Abgrenzung zu treffen, wird aber ich nicht ganz leicht sein.

Die im Verfolg der Auflösung des Zinkkartells eingetretene Preisabschwächung ird, lt. „Frkf. Ztg." v. 22. 11., im Fach mit dem Hinweis begleitet, daß jetzt vor-ussichtlich mit einer weiteren Steigerung der europäischen Zinkerzeugung zu rechnen i, nachdem diese trotz aller Drosselungsmaßnahmen keinen nennenswerten Rückgang

aufzuweisen habe. Diese Ansichten gehen davon aus, daß die bisherigen Drosselung maßnahmen des Kartells zu einer Einschränkung der Produktion gegenüber dem Vo jahre geführt hätten, was aber bekanntlich kaum der Fall war, da die als Basis g wählte Erzeugung der Monate November und Dezember 1928 besonders hoch war ur auch verschiedenen Produzenten Sonderbewilligungen eingeräumt waren. Trotzde erwartet man auch in Kartellkreisen, daß aus logischen Gründen und angesichts d Zusammenschrumpfens der Konsumnachfrage das Kursniveau weiter zurückgeh wird. Die Zinkbestände des Kartells sind von 26 300 im Januar bis auf 38 500 t A fang Oktober angeschwollen, während die amerikanischen Vorräte von 45 418 s. t. En Januar bis auf 57 116 s. t. Ende Oktober, den höchsten Stand der Nachkriegsjahr zunahmen. Das Zurückbleiben des Konsums hinter der Produktion kommt hier deutlich zum Ausdruck. Ein weiterer Rückgang der Preise müßte notwendigerwei zur Einschränkung der Zinkerzproduktion führen, und es heißt, daß etwa die Hälf der arbeitenden Gruben bei einem Preis von 20 Lst. die Produktion einstellen müßt Darunter hätten in erster Linie die Lohnhütten zu leiden, um so mehr, als die Zin erzverträge größtenteils mit Vorbehalten versehen sind, die den Gruben bei gewisse Mindestpreisen, die überwiegend über 20 Lst. liegen, eine Rücktrittsrecht einräumen, v dem naturgemäß die Mehrzahl von ihnen Gebrauch machen würde. Nach einer Übe gangsperiode sei daher allmählich wieder mit einer Gesundung des Zinkmarktes z rechnen, unabhängig davon, ob die Vorschläge der jetzt in Brüssel eingesetzten Studie kommission zu einer Verlängerung des Zinkkartells führen werden oder nicht.

Elektrizitäts-Industrie.

Philips' Monopol in Holland. Der Übergang der N. V. Splendor Gloeilampe fabrieken in Nijmwegen an die N. V. Philips' Gloeilampenfabrieken in Eindhoven is lt. „Frkf. Ztg." v. 20. 11., trotz aller Dementis nunmehr doch Tatsache geworde Da Philips außerdem noch die Glühlampenfabriken Volt und Pope kontrolliert, b herrscht Philips damit die ganze Radio- und Glühlampen-Industrie Hollands. A leugnungsversuche gegenüber alten Meldungen über Beziehungen zwischen Splend und Philips hängen, lt. „Telegraaf", mit dem Bestreben zusammen, einen Übergang modus zu finden, durch den Splendor auch weiterhin außerhalb des internationale Glühlampenkartells gehalten werden kann. Splendor teilt seinen Kunden im Radi handel mit, wegen Einführung vollkommenerer, aber teurerer Produktionsmethoden s eine Preiserhöhung um durchschnittlich 20 % erforderlich; gleichzeitig wird bekan gegeben, daß wegen technischer Schwierigkeiten in der Fabrikation Wechselstromlampe von Splendor vorläufig nicht in den Handel kommen. Wieweit diese Begründunge für die neuen Maßnahmen vollständig sind, und wieweit dabei auch die Vereinigun mit Philips eine Rolle spielt, das steht dahin.

Neue schwedische Außenseiter-Glühlampenfabrik. Der schwedisch „Kooperative Verband," die Dachgesellschaft der schwedischen Konsumvereine, pla bekanntlich, lt. „Frkf. Ztg." v. 20. 11., die Errichtung einer eigenen Glühlampenfabri mit einer Jahresproduktion von 2 bis 3 Mill. Glühlampen. Das Projekt ist gegenwärti in der Durchführung begriffen, es werden jetzt die Fabrikgebäude in der Nähe vo Stockholm errichtet. Man nimmt an, daß die Produktion im Spätsommer 1930 au genommen werden kann. Zur Finanzierung der Produktion hat der Kooperative Ve band einen besonderen Glühlampen-Fonds mit einem Kapital von ca. 2 Mill. Kr. e richtet. Es sollen sämtliche am Markt vorkommenden Lampensorten und Lampe größen mit Ausnahme der ganz großen hergestellt werden. Die Belegschaft soll vo läufig aus 100 Personen bestehen.

Chemische Industrie.

Wolfram-Einkaufsvereinigung. Die Wolframpreise haben gegen früh eine außergewöhnlich starke Erhöhung erfahren, die gefördert wurde durch bisher e folgreiche Bestrebungen der chinesischen Gruppe, sich die Beherrschung des Markte zu sichern und allmählich zu einem Monopol zu gelangen. Die Großverbraucher habe jetzt zur Gegenwehr gegriffen und eine Einkaufsvereinigung gebildet, die sic nach „Frkf. Ztg." v. 11. 12. über Deutschland, England und Frankreich erstreck Die Vereinigung hat in der letzten Woche Wolframerz-Abschlüsse zu 30 bis 32 sh (pr Prozent Wolfram) getätigt bei einer Londoner Notiz von 31 bis 34 und bei einer Ham burger Notiz von 36 sh.

Internationales Paraffinkartell. Zu einer aus Brüssel verbreiteten Me dung über den Abschluß eines internationalen Paraffin-Kartells, um das sich in erste Linie polnische Petroleumkreise bemüht hätten, wird von einer der Atlantic Refining C nahestehenden Seite, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 10. 12., mitgeteilt, der Gedanke eine Verständigung im europäischen Paraffingeschäft sei nicht von dem Syndikat der po nischen Paraffinexporteure ausgegangen, sondern von dem Royal Dutch-Shell-Konzer und der deutschen Interessenvertretung der Atlantic Refining Co. Von diesen beide Gruppen sei nach erfolgter Verständigung zunächst die Bedford Petroleum Co. (Standar

C Co.) und erst später das Syndikat der polnischen Paraffin-Exporteure hinzugezogen rden. Es könne keine Rede davon sein, daß dem Syndikat der polnischen Exporteure utschland als Absatzgebiet überlassen worden sei.

Kartell der deutsch-schwedisch-norwegischen Pflastersteinindustrie. ter maßgeblicher Beteiligung der Basalt A.-G. in Linz ist, lt. „Frkf. Ztg." v. 1. 12., d seit längerer Zeit in Vorbereitung befindliche Auslandskartell der gesamten schwedisch-rwegischen Pflasterstein- und Kantsteinindustrie mit Wirkung ab 15. Dezember nmehr endgültig zustandegekommen. In der Satzung ist neben der Bindung der glieder die Aufnahme evtl. entstehender Außenseiterproduktion vorgesehen; sie hält außerdem ein den schwedischen Arbeitsverhältnissen entsprechendes Abkommen t der schwedischen Steinarbeiterschaft.

---

b) Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.

Interessengemeinschaft Fried. Krupp A.-G. und **Linke-Hofmann.** Krupp nimmt, lt. „Frkf. Ztg." v. 4. 12., einen Teil der Linke-Quote in Lokomotiven, Linke die Waggon-u-Quote von Krupp — alles ohne Barausgleich. Man hört bei dieser Gelegenheit, d3 die Lokomotivbauwerkstätten von Krupp durch die eigenen Aufträge namentlich f ausländische Rechnung und durch die von der „Hohenzollern"-Fabrik übernommenen fträge zurzeit gut beschäftigt sind; es mußte vor kurzem eine Erhöhung der Belegschaft vorgenommen werden, die voraussichtlich noch steigt, falls demnächst neue Reichsbahnaufträge eingehen. Da Krupp das gesamte Material für seine Lokomotiven i eigenen Konzern herstellt, wird von der Verbreiterung der Verarbeitungsbasis eine ntabilitätsverbesserung für alle Werke des Unternehmens bzw. Konzerns erwartet.

Gemeinschaftsgründung der Spezialkabel-Fabriken. Als „Indeska" Interessengemeinschaft deutscher Spezialkabelfabriken G. m. b. H. mit 500 000 RM. pital wurde, lt. „Frkf. Ztg.", diese Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen. s Gegenstand des Unternehmens wird die Förderung der gemeinsamen geschäftlichen teressen der Gesellschafter angegeben. Insbesondere sind die Errichtung oder der werb von Draht- und Kabelwerken, elektrotechnischen und von verwandten Unternehmungen, Telegraphen- und Telephonunternehmungen vorgenannter Art vorgesehen. weit wir wissen, dürfte dabei das Hauptgewicht auf die gemeinsame Errichtung von briken im Ausland gelegt werden und die Finanzierung von Elektrizitätswerken, e Gebiet, das mit den Finanzschwierigkeiten der öffentlichen Betriebe in Deutschland nehmende Bedeutung gewinnt. Ein gemeinsamer Einkauf ist dagegen nicht vorgehen und auch sonst soll die finanzielle Selbständigkeit der einzelnen Firmen voll ewahrt bleiben

Zusammenschluß der Großuhrenindustrie. Schon seit mehreren Jahren ist, ie „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 12. 11., in der deutschen Großuhrenindustrie eine Konzentrationsbewegung im Gang mit dem Ziel einer wesentlichen Verbilligung der Produktion und einer einheitlichen Preis- und Absatzregelung. Die führende Firma dieser Industrie, die Gebr. Junghans A.-G., hat sich schon 1927 durch Interessengemeinschaftsverträge mit zwei bedeutenden Werken fusioniert, mit der Hamburg-Amerikanischen Uhrenfabrik (Aktienkapital 3,3 Mill. RM.) und den Vereinigten Freiburger Uhrenfabriken (Aktienkapital 2,66 Mill. RM.). Durch diese Fusion ging emals auch die kleine Uhrenfabrik Lenzkirch A.-G. (Aktienkapital 0,1 Mill.) in ren Besitz über. Die Gebr. Junghans A.-G. verfügt seit der Fusion über ein Aktienpital von 21 Mill. RM. Sie unterhält auch selbständige Verbindungen im Ausland rch Freundschaftsverträge mit der S. A. Arturo Junghans in Mailand, der Horlogerie nghans in Paris und der Junghans Hermanos S. A. in Buenos Aires. Ein weiterer sammenschluß vollzog sich ungefähr zu gleicher Zeit zwischen der Kienzle A.-G. ktienkapital 6,4 Mill. RM.) und der Haller A.-G. (Aktienkapital 2,4 Mill. RM.), s zur Bildung der sogenannten Schwetzinger Gruppe geführt hat. Zwischen diesen beiden nzernen und der dritten bedeutenden Großuhrenfabrik Friedrich Mauthe G. m. b. H. den jetzt ebenfalls schon seit mehreren Monaten Zusammenschlußverhandlungen statt, augenblicklich in wöchentlichen Sitzungen beschleunigt weitergeführt werden, so ß der endgültige Abschluß für Anfang 1930 zu erwarten ist. Es handelt sich dabei die Konzentration einer Kapitalkraft von 35 Mill. RM. und einer Produktionspazität, die ungefähr 90 % der gesamten deutschen Großuhrenindustrie ausmacht. ist anzunehmen, daß sich diese Fusion wie die vorhergehenden auf gemeinsame tionalisierung, Austausch der Fabrikationserfahrungen, sowie auf gemeinsame Maßhmen im Einkauf und Verkauf erstrecken wird, wobei die formelle Selbständigkeit r Firmen erhalten bleibt und wahrscheinlich auch keine Zusammenlegung der Produktion stattfindet.

Dieser Rationalisierung der Produktion ist eine Vereinheitlichung in den bsatzmethoden schon vorausgegangen durch die in diesem Sommer erfolgte Gründung

der Hausuhrenwerke G. m. b. H., die für die drei obengenannten Gesellschaften u einige kleinere Firmen den einheitlichen Vertrieb übernommen hat, womit eine erhe liche Ersparnis an Betriebskosten erzielt werden konnte.

In ihren Auswirkungen wird die Fusion hauptsächlich für den Export b deutungsvoll sein. Im Inland haben sich die Großuhrenwerke ja schon vorher dadur eine sehr günstige Position gegenüber den Abnehmern gesichert, daß der Wirtschaft verband der deutschen Uhrenindustrie durch Einführung eines Treurabat den ausschließlichen Bezug seiner Konventionsfabrikate ziemlich weitgehend erzwung hat. Die Monopolstellung der Großuhrenkonzerne ist nur noch durch die Konkurre im Auslande beeinträchtigt, die mit billigeren Produktionskosten arbeitet. Da ab 60—70 % der Produktion aller an den Fusionsverhandlungen beteiligten Firmen na Italien und Frankreich geht, brachte diese Konkurrenz teilweise einen Zwang zur Betrieb einschränkung mit sich. Der Zusammenschluß wird natürlich die Stellung der deutsch Konzerne im Ausland sehr stärken und den Verständigungsverhandlungen, d jetzt schon mit Frankreich und Italien geführt werden, einen Anst zu einer positiven Lösung geben.

Ausland.

Großbritannien.

Ein zweiter Waliser Zechentrust. Den Aktionären der zahlreichen Waliser Zeche unternehmen, die unter Führung des Guest, Kenn & Nettlefolds Konzerns unt dem Namen „Associated Welsh Collieries" zusammengeschlossen werden solle sind, lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 22. 11., nunmehr die genauen Umtauschbedingunge mitgeteilt worden. Die Dachgesellschaft wird mit einem Aktienkapital von 8,5 Mill. geteilt in 3,25 Mill. 7½ % Vorzugsaktien und 5,25 Mill. £ Stammaktien von je 1 £. e richtet, sie darf ferner bis zu 2 Mill. £ 7 % Schuldverschreibungen ausgeben. Grundsätzli wird der Umtauschschlüssel unter Berücksichtigung der in den Gruben liegenden Kohle reserven mit 12 s 6 d je t errechnet. Die übrigen Aktiven werden auf den 1. Juli 19 abgeschätzt. Verbleibt nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten am gleichen Ta ein Überschuß, so erhöht sich der zu zahlende Fusionspreis entsprechend, während e Manko von dem Wert der Kohlenreserven in Abzug zu bringen ist. Der endgültig fes gestellte Entschädigungsbetrag wird verschieden in Vorzugs- und Stammaktien a gegolten. Sonderbedingungen werden den Zechenunternehmen der Cambria Gruppe aus dem Guest, Keen & Nettlefolds-Konzern eingeräumt. Für diese ist d Kaupfreis mit 1 Mill. £ festgelegt worden. Hiervon werden 0,75 Mill £ durch Hergab von Schuldscheinen befriedigt, die restlichen 0,25 Mill. £ durch Zuteilung der Stamm aktien der neuen Dachgesellschaft. Auch für die Aktionäre der Handelsabteilun Gueret, Llewellyn & Merrett, die übrigens bereits mehrzählig der Fusion zugestimm haben, sind Sonderbedingungen festgesetzt. Die Vorzugsaktien werden Stück für Stüc ausgetauscht, aufgelaufene Zinsen bis 30. Juni dieses Jahres sind aus den Mitteln d alten Gesellschaft zu befriedigen. Für die Stammaktien ist ein Umtauschkurs von 34 6 d in Aussicht genommen, der je zu einem Drittel mit Vorzugsaktien und zu restliche zwei Dritteln mit Stammaktien auszugleichen ist. Der neuen Konzernleitung steht da Recht zu, die zum Beitritt aufgeforderten Unternehmen auszuschließen, sofern nich mindestens 90 % der Aktionärstimmen zusagen. Falls sämtliche der in der frühere Meldung genannten Grubenunternehmen beitreten, wird die Associated Welsh Collieri eine sofortige Jahresproduktion von 8 Mill. t haben, die man jedoch fortlaufend a 10 Mill. t zu bringen hofft.

Ausbau des britischen Asbesttrusts. Der unter dem Namen Turner & Newa bekannte englische Asbesttrust, der ein Aktienkapital von 1,33 Mill. £ in Vorzugsaktie und 3,09 Mill. £ in Stammaktien hat, dürfte, nach offenbar inspirierten Börsenkäufe zu schließen, demnächst die Rhodesian & General Asbestos Corporation übe nehmen. Letzteres Unternehmen hat ein Aktienkapital von 1,05 Mill. £, welches in de drei letzten Jahren mit 20 %, 25 % bzw. 30 % verzinst werden konnte. Gegen Rücklage von 0,34 Mill. £ sind Schuldscheinverpflichtungen von 0,25 Mill. £ zu berücksichtige Die Gesellschaft beutet fünf Asbestvorkommen in Südrhodesien, Shabanie, Gaths Mine King, Birthday und Orphan's Mines aus und wird als der größte Asbestproduzent de Welt angesehen. Im Jahre 1928/29 erreichte die Ausbeute 29 991 t im Verkaufswe von 0,86 Mill. £. Die sichtbaren Rohstoffreserven auf den drei erstgenannten Vorkomme allein werden auf 236 000 t geschätzt.

Turner & Newall erfaßten bereits vor Jahresfrist folgende Konzerngesell schaften: Turner Brothers Asbestos, Ferodo, Ferodo & Asbestos, Washington Chemica Co., Newalls Insulation Co., J. W. Roberts, Ltd., Afracan Asbestos Mining Co., Ne Amianthus Mines, Ltd., Asbestos & Electrical Fittings, Ltd., Dominion Blue Asbesto

ies, Ltd., und Frank G. Psice & Co. (50 % ige Aktienbeteiligung). Vor etwa Jahresfrist de die Bell's United Asbestos Gruppe, bestehend aus folgenden Unternehmen: John & Son, United Asbestos Co., Potters Asbestos Co., Bell's Poilite & Everite, British ocement Works, Ltd., und angegliederten Unternehmen, übernommen. Gleichzeitig den sechs weitere außenstehende Asbestgesellschaften, und zwar: Western Chemical sley), Reid Mc Farlane & Co., Reid Mc Farlane (London), Reid McFarlane & Co. fast), Carbon Cement Co. und Thomas Anderson, aufgekauft, so daß die erweiterte ner & Newall Gesellschaft im britischen Förder- und Absatzgebiet für Asbest einen ikaltrust ohne nennenswerte Konkurrenz darstellt. Mit dem Erwerb der Rhodesian eneral Asbestos Corporation will man sich offenbar auch die reichhaltigsten kommen in Rhodesien sichern.

Die Rentabilität der Industrie ist eine überaus hohe. Turner & Newall en vor Übernahme der Bell-Gruppe in den letzten drei Jahren 10 %, 12½ % bzw. % Stammdividende verteilen können. Die Reserven betrugen knapp vor der Fusion Mill. £, die der Bell-Gruppe 0,26 Mill. £. Letztere hat seit mehreren Jahren 12½ % nmdividende verteilt.

Ausbau des Baumwolltrusts. Das Kanzleigericht zu Manchester hat, lt. „Ind.-Idls.-Ztg." v. 30. 11., die Übernahmebedingungen der Lancashire Cotton Corcation für vier Spinnereiunternehmen genehmigt. Bei diesen handelt es sich um nge Mill, Oldham, Lees Union Mill, Oldham, River Meadow Mills, Stalybridge, und on Mill Co., Droylsden. Die erstgenannte verfügt über 41 120 Spindeln, die Unterlanz betrug im März 64 333 £. Die gedeckten Gläubiger erhalten für je 1000 £ ihrer derung 312,17 £, Schuldverschreibungen nur aus Gewinnen zu verzinsen, 270,5 Stammen und 270,5 Nachzugsaktien der Lancashire Cotton Corporation zusätzlich einer zahlung von 4,48 %. Die ungedeckten Gläubiger haben Anrecht auf 4,59 £ Schuldschreibungen, 99,24 Stammaktien, 99,24 Nachzugsaktien und 20,12 £ in bar für je 0 £ ihrer Forderungen. Die Aktionäre werden gegen je 1000 vollbezahlte Aktien mit 1 Nachzugsanteilen der Lancashire Cotton Corporation abgefunden. Wo noch eine hzahlungspflicht besteht, ist dieser Folge zu leisten; für je 2 s 6 d Nachzahlung wird eine weitere Nachzugsaktie zugeteilt. Diese Bedingungen sind typisch für die Ver-, welche Gläubiger und Aktionäre selbst bei führenden Spinnereibetrieben nunmehr ich nehmen müssen. Zwei weitere Spinnereien haben Akkorde abgeschlossen und diese chtlich genehmigt erhalten. Die Farnworth Spinning & Manufacturing Co., Oldham, cht bis 1. Dezember 1934 Forderungen der Einleger von 49 524 £ nicht zurückzahlen, sie aber verzinsen. Seit zwei Jahren rückständige Vorzugszinsen werden gestrichen die Vorzugsdividende ist künftig nicht auflaufend. Die mit 2 £ einbezahlten 12 004 nmaktien von je 5 £ sind in drei Jahren durch Teilbeträge vollzuzahlen. Bei der Pearl Mill, Oldham, sind die Ausgleichsbedingungen noch einschneidender. Von m Aktienkapital von 0,15 Mill. £ ist ein Drittel noch nachzuzahlen. Die Bankbindung hat sich bereit erklärt, ihre Forderung um 25 000 £ auf 125 000 £ zu ermäßigen, eilt aber dafür als Sicherheit Schuldverschreibungen der Gesellschaft. Die Rückzahlung Einlagen im Betrage von 92 000 £ wird bis 31. Juli 1934 hinausgeschoben. Die Fordegen der Einleger sind zu verzinsen, doch braucht die Gesellschaft die Zinsen bis zur igkeit des Kapitals nicht auszuzahlen; die Unterbilanz bei dem Unternehmen beträgt 000 £.

Coats auf dem Kontinent. In Glarus wurde, lt. „Frkf. Ztg." v. 5. 12., mit Fr. 20 Mill. eingezahltem Grundkapital unter der Firma Seiga A.-G. eine Beteiligungsgesellschaft ündet, deren besonderer Zweck die Teilnahme an Fabrikations- und Handelsunternehmungen der Textilbranche ist. Präsident des Verwaltungsrates ist Dir. Heinrich Blaß ditanstalt, Zürich), Vizepräsident der britische Industrielle James Henderson in and. Ferner gehören dem Verw.-Rat u. a. Charles F. Paul in Glasgow an. Es handelt , wie ich höre, um eine Gründung der großen Glasgower Nähfadenfirma I. & P. Coats , die in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Kreditanstalt ihre kontinentalen ressen in der neuen Gründung zusammenfaßt.

weden.

Erweiterung des Kreugerschen Holz-Zellstoffkonzerns. Die A. B. Kreuger & Toll lt. „Ind.- u. Hdls.-Ztg." v. 23. 11., das bisher in ihrem Besitze befindliche Wasserwerk Hammarforsens Kraft A. B. auf den neuen Holz- und Zellstoffkonzern, der nska Cellulosa A. B. firmieren wird, übertragen. Dieses Kraftwerk hat jetzt, wie dsvalls Posten mitteilt, die Aktienmehrheit der Wii Elektriska A. B. in Sundsvall rben, die die Kraftstation an der Stromschnelle Wiiforsen im Ljungarnflusse besitzt. chzeitig wurde ein Abkommen mit der A. B. Ytterstfors-Munksund über die Überme des Verkaufs der Sulfatzellstofferzeugung dieser Fabrik abgeschlossen. Die Jahresugung der Gesellschaft, welche nur Sulfatzellstoff, keinen Sulfit, erzeugt, beträgt efähr 42 000 t. Da der neue Konzern eine Sulfatfabrik mit einer Erzeugungsmöglich- von ungefähr 100 000 t anzulegen beabsichtigt, so wird sich hiernach seine gesamte atzellstofferzeugung inkl. obiger 40 000 t auf ungefähr 240 000 t Sulfatzellstoff

(30 % der Erzeugung Schwedens) und ungefähr 280 000 t Sulfatzellstoff (22 % d schwedischen Erzeugung) belaufen.

Vereinigte Staaten.

Ausdehnung des Bananentrusts. Der amerikanische „Bananentrust" soll, „Frkf. Ztg." v. 29. 11., die United Fruit Company die Kontrolle über die Cuyamel Fr Company erworben haben. Durch diese Fusion verstärkt sie ihren Einfluß auf den int nationalen Bananenhandel. Die United Fruit Company ist das größte Plantagen- u Handelsunternehmen für tropische Früchte (wir haben im I. Mgbl. v. 14. April ausführli über diese berichtet. D. Red.) Die Cuyamel Fruit Company gilt als das zweitgröß Unternehmen dieser Art. Sie arbeitet in derselben Weise wie die United Fruit. Ih Plantagen befinden sich größtenteils in Honduras und Nicaragua.

Internationale.

I.-G. Farben-Standard Oil. Aus der Herbsttagung des Aufsichtsrats der I. die in Leverkusen stattfand, wird, lt. „Frkf. Ztg." v. 24. 11., mitgeteilt; wir heben zunäch hervor, daß man sich nach jahrelangen Verhandlungen über die Hauptpunkte in d Weltbeziehungen zwischen der Standard Oil Co. of New Jersey und der I. G. Farbe industrie A.-G. auf den folgenden Grundlinien geeinigt hat: Die Patente der I. G. Farbe industrie A.-G. und der Standard Oil für die Hydrierung von Kohle und Öl werden f die gesamte Welt mit Ausnahme von Deutschland durch eine Gesellschaft übernomm die sich in gemeinsamem Besitz beider Parteien befindet. Die Standard Oil Co. of N. werde die Geschäftsführung dieser Gesellschaft übernehmen. Für das von der I. Farbenindustrie A.-G. hergestellte Benzin sei für den deutschen Markt eine Sond vereinbarung vorgesehen unter Bedingungen, die „die Interessen des deutschen Farbe trustes wahren". Durch die bestehende enge Zusammenarbeit beider Parteien werde Untersuchung und Entwicklung neuer Produkte und Verfahren erweitert und sich gestellt. Die Bedeutung der vorstehend erwähnten Vereinbarung liege darin, daß I. G. Farbenindustrie für Deutschland eine Vorzugsstellung nebst finanziellen Vorteil eingeräumt wird, während für den Rest der Welt die Verfahren der I. G. auf dem Hydr rungsgebiet in Zusammenarbeit mit den Ölinteressenten wirtschaftlich weiterentwick werden können. Nachdem Gewißheit darüber geschaffen worden ist, daß der Hydrierun prozeß der Ölindustrie eine neue wirtschaftliche und technische Grundlage gibt, sei beide Parteien der Überzeugung, daß diese neue Entwicklung durch das Abkomm in die richtigen Bahnen gelenkt und die wirtschaftliche Anwendung des Verfahre beschleunigt wird. Es sei bereits jetzt zu übersehen, daß der I. G. Farbenindustrie a dem Abkommen mit der Standard Oil erhebliche Beträge zufließen werden.

In New York äußert sich, lt. „Frkf. Ztg." v. 2. 12., die Standard Oil Co New Jersey soeben ausführlich über die Bedeutung des Hydrierverfahre und über das mit der I. G. Farbenindustrie A.-G. getroffene Abkommen, dess Grundzüge am 23. Nov. in New York und Deutschland gleichzeitig veröffentlicht wurd Sie hebt u. a. hervor, daß dieses Abkommen die Folge der gemeinsamen Zusamm arbeit beider Gruppen der letzten drei Jahre ist, und daß das ihm zugrunde liegen von der I. G. Farbenindustrie A.-G. gefundene und durchgeführte Verfahren der troleum-Raffinerie die Lösung eines Fundamentalproblems ermöglichen wi Dann wird weiter über die Ölverarbeitungstechnik der Vorjahre gesprochen und a drei dabei noch zu lösende Probleme, die u. a. einer Anpassung der erzeugten Sort mengen an den Bedarf bestehen, hingewiesen. Wir entnehmen: Obwohl im vergangen Jahre niedrige Preise für Rohöl aufrecht erhalten wurden, würden die Vorräte eine wese liche Zunahme für dieses Jahr zeigen. Anzeichen aber von irgend einer kommend Vergrößerung des Ausbringens aus Schweröl, welches der wachsenden Nachfrage na Benzin und anderen Leichtölen entsprechen würde, liegen nicht vor. Hier bringe Hydrierverfahren eine endgültige Lösung dieser Schwierigkeit. Das Verfahren sei a die Umwandlung von schweren asphalthaltigen Produkten nach Art der schweren Brer stoffe in Benzin und Destillate der Klasse der Leichtöle anwendbar. Daraus ergab si eine Lösung des Problems der Beschaffung der erforderlichen Mengen und zweite der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nac frage nach leichten und schweren Produkten. Von großer geschäftlicher Bedeutu erweise sich ferner, daß das Problem der Veränderung des chemischen Aufbaus Ölbestandteile mindestens teilweise lösbar wurde.

Damit eröffnete das Hydrierverfahren der Petroleumindustrie eine unbegrenz Erweiterung ihrer Arbeit als Verfeinerungsindustrie. Die Umwandlung v Rohstoffen durch deren Spaltung ist somit durch einen dritten Grundprozeß, das Hydrier ergänzt, dessen Möglichkeiten, soweit sie bis jetzt ergründet sind, die folgenden sin

die Umwandlung von Kohle und anderen kohlenhaltigen Stoffen in Öl; 2. die Umndlung von schwerem natürlichen oder synthetischen Öl in Leichtöl, und 3. die nwandlung von Rohölen, Zwischenprodukten oder Fertigprodukten in ähnliche Produkte t veränderten chemisch charakteristischen Eigenschaften.

Die Standard Oil Co. betont, daß diese Umstände das ungewöhnliche Interesse lären, das dem Hydrierverfahren schon auf seine erste Ankündigung hin entgegenpracht wurde. Die Industrie erkennt an, daß die bisherigen Produktionsmethoden ch Umwandlungsprozesse großen Stils ergänzt werden müssen. Die drei großen anlagen für die Anwendung des Hydrierverfahrens, die jetzt in Bayway, Batonuge und Baytown in Texas im Bau sind, schreiten rasch ihrer Vollendung entgen, und diese Anlagen zusammen mit denen der I. G. Farbenindustrie, welche Kohle d Öl verarbeiten, werden ein hohes Maß geschäftlicher Erfahrungen liefern.

Abgesehen von den grundlegenden technischen und wirtschaftlichen Fragen, mit der Hydriermethode verknüpft sind, haben die geschäftlichen Aussichten die Ausbeutung des Prozesses Beachtung gefunden. Es habe niemals die Absicht tanden, die Anwendung des Verfahrens auf die Tochtergesellschaften und die anderen Standard Oil Co. angegliederten Unternehmungen zu beschränken, „die Ansicht I. G. Farbenindustrie und der Standard Oil ist vielmehr immer gewesen", daß das rfahren die besten Aussichten für ein Maximum von aufbauendem und festigendem nfluß auf die Ölindustrie dann bietet, wenn es so bald wie möglich in den Ver. aaten zur Anwendung auf einer Basis angeboten wird, welche die Möglichkeit zur sammenarbeit der Industrie im Großen und für seine weitere Ausbildung bietet. Die ndard Oil und die I. G. haben „ihre Interessen" in eine neue Gesellschaft eingebracht, den Namen Standard I. G. Company führt. Die Standard Oil Co. besitzt die Mehrheit Kapitals dieser Gesellschaft und werde die Verantwortung für deren Geschäftsführung rnehmen. Die technische Arbeit in den Ver. Staaten an der Entwicklung des Verfrens und die Errichtung von Anlagen werde zunächst in den Händen der Standard l Development Company bleiben, die vor einer Zeit zur Bearbeitung aller techrchen und wissenschaftlichen Fragen des Konzerns der I. G. Farbenindustrie A.-G. sammenarbeiten. Alle geschäftlichen Gesichtspunkte für die vereinigte Entwicklung rden in der Standard I. G. Company zusammengefaßt sein.

Der Margarinetrust und die norwegische Walfischindustrie. Die norwegische tung „Tidens Tegn" brachte ,lt. „Ind. u. Hdls.-Ztg." v. 5. 12., eine Erwiderung auf e in einer deutschen Zeitung gemachte Ausführung über das Verhältnis der Margarineilustrie gegenüber der Rohstofflieferanten. Die norwegische Zeitung gibt zu, daß betitende Aktienposten zahlreicher norwegischer Walfischgesellschaften in englische nde übergegangen sind. Bisher sei aber noch nicht bewiesen, daß der Margarinetrust sh hierdurch einen Einfluß auf die norwegischen Gesellschaften geschaffen hat. Es sei ht leicht, eine bestimmte Meinung darüber zu gewinnen, welche Machtstellung die sländischen Aktionäre tatsächlich besitzen oder welchen Umfang ihre Interessen einmen. Man sei sich im klaren darüber, daß der Margarinetrust zusammen mit Lever os., der De-No-Fa und künftig vermutlich auch der amerikanischen Firma Proctor und mble außerordentlich stark ist, aber man kann auch nicht sagen, daß die norwegische alfang-Industrie schwach ist. Ihr größerer Teil sei noch unter norwegischer Kontrolle, d es sei irreführend, zu behaupten, daß der Margarinetrust dem norwegischen Walfang genüber eine Diktatur stellung einnehme. Der deutsche Artikel bringe aber die Absicht Margarinetrustes zum Ausdruck. Der Trust habe bedeutende Frachtherabsetzungen den Schiffahrtsgesellschaften, die den Dienst nach West-Afrika versehen, durchgesetzt. was Ähnliches beabsichtigt der Trust zweifellos hinsichtlich des Walfischöls. Die glsichen Kapitalinvestierungen im norwegischen Walfang seien sehr bedeutend. Selbst nn man nicht beweisen konne, daß der Margarinetrust hinter diesen Kapitalinvestiegen steht, so geht die Politik des Trustes doch darauf hinaus, sich auch in der Walfangilustrie Produktionsinteressen zu schaffen, um dadurch einen noch größeren Einfluß f die Preisbildung auszuüben.

Korktrust. In der a. o. G.-V. der C.I.L. waren, lt. „Frkf. Ztg." v. 7. 12., 131 647 sellschaftsanteile und 92 050 privilegierte Aktien vertreten. Die G.-V. sollte noch vor m 31. Dezember das Agio aus den Kapitalerhöhungen vom 27. Juni 1928 und 5. April 29 auf ein nicht verfügbares Sonderkonto übertragen, wodurch die Gesellschaft eine lsparnis von Fr. 18 Mill. erzielt. Weiter wurde die Berufung des Herrn Estaun-Lacambra Barcelona als Vertreter der spanischen Gruppe in den Verwaltungsrat genehmigt. lues hatte der Verwaltungsrat nicht zu sagen. In einem Kommuniqué wurde lediglich tgeteilt, die C. I. L. sei in erster Linie Holdinggesellschaft. Die Fabriken, die bereits Gange seien, arbeiten rentabel. Richtig sei, daß die Gesellschaft eine Betriebsmittelise durchgemacht habe. Aber diese Krise sei nicht auf eine prekäre Situation zurückführen, sondern lediglich auf die rasche Entwicklung der Geschäfte, sowohl was den rkauf fremder Firmen, die Errichtung und die Modernisierung von Fabriken und Beschaffung von Rohmaterialien betreffe. Es sei normal gewesen, daß die Gesellschaft Ausland einen finanziellen Stützpunkt gesucht habe; diesen fand sie in Spanien, das

durch seinen natürlichen Reichtum an Korkeiche sich natürlich für diese Industrie inte essiere. Auf eine Frage erwiderte der Präsident, daß die belgischen Interessen durchau gewahrt seien. Die Gesellschaft plane, in nächster Zeit Portugal stärker zu bearbeite

Die am 4. November in Barcelona gegründete „Compañía General del Corch S. A. E." übernimmt, lt. „Ind. u. Hdls. Ztg." v. 14. 12., nach dem Gründungsakt di Aktiven und Passiven der „Cil" wie auch die der Industrieunternehmungen des bekannte spanischen Korkindustriellen Manuel Perena. Finanziert wird die Gesellschaft durc eine Bankgruppe, an deren Spitze die spanische Auslandsbank („Banco Exterior d Espana"), die Aktiengesellschaft Arnus-Gari und die Zentralbank in Madrid („Banc Central de Madrid") stehen. Das Aktienkapital beträgt 100 Mill. Peseten und wird au 150 000 Vorzugsaktien (mit 7% Verzinsung, 20% Gewinnbeteiligung und mit eine Ausgabekurs von 120) und aus 50 000 gewöhnlichen Aktien gebildet; der Nominalwe jeder Aktie beträgt 500 Peseten; 50 000 Vorzugsaktien sollen zur öffentlichen Zeichnun aufgelegt werden. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der frühere Finanzministe und jetzige Präsident der spanisch-amerikanischen Elektrizitäts-(Chade)-Gesellschaf Herr Cambo; Mitglieder des Verwaltungsrats sind u. a. der frühere Finanzminister Jua Ventosa Calvell und der bereits oben erwähnte Manuel Perena. Beabsichtigt ist, mittel dieser Gesellschaft die spanische Korkerzeugung und Korkausfuhr zu vertrusten und z nationalisieren. Darum sollen auch zwei Vertreter der spanischen Regierung zu Mi gliedern des Verwaltungsrats ernannt werden. Eines dieser Mitglieder soll vom spanische Finanzministerium und das andere von der „Junta de Producción, Industíra y Comerci del Corcho" entsandt werden.

Der Zündholztrust in Ungarn. Der ungarische Finanzminister hat, lt. „Ind. u Hdls. Ztg." v. 14. 11., eine Verordnung erlassen, nach der auf Grund des zwischen de ungarischen Regierung und der Stockholmer Svenka Tendsticks Aktiebolaget zustande gekommenen Vertrages mit der Verwertung der im Auslande hergestellten oder aus der Auslande eingeführten Zündhölzer die Ungarische Allgemeine Zündholz-Industrie A.-G betraut wird. Die Gesellschaft, die unter Beteiligung der ungarischen Zündholzindustri gegründet wurde, untersteht der Kontrolle der Regierung. Über die Höhe der Zündholz preise und den Produktionsrahmen wird eine besondere Regierungsverordnung bestimmer

---

Miszellen.

Kunstseiden-Einkaufszentrale deutscher Webereien. Zehn deutsch Webereien, und zwar vier rheinländische und sechs sächsische Betriebe, haben lt. „Frk Ztg." v. 6. 11., beschlossen, in Berlin eine Einkaufszentrale für Kunstseidengarn, zu er richten. Es handele sich um einen ersten Versuch der Kunstseidenverbraucher sich durc Konzentration des Bedarfs günstige Einkaufsbedingungen zu verschaffen.

Staatliche Warenmarken in Ungarn für Schweinefett und Qualitäts bezeichnung für Paprika. Zur Förderung der Ausfuhr ungarischen Schweinefett und von Paprikagewürz hat der ungarische Ackerbauminister eine Verordnung vor 9. November 1929 über die Markierung von ungarischem ausgelassenen Schweinefett mi staatlichen Warenmarken und eine Verordnung über die Qualitätsbezeichnung vo Paprikagewürz erlassen. Bei der Qualitätsbezeichnung des Paprikagewürzes ist verboten Die Anwendung von Bezeichnungen auf der Verpackung, in den Fakturen, Prospekten Preiskuranten, Offerten, Inseraten usw., die in keiner Beziehung mit den Eigenheite und der Qualität des Paprikagewürzes stehen und infolgedessen das Publikum häufi irreführen. In die staatlich ausgefertigten Qualitätsbescheinigungen darf keinerlei Be zeichnung des Herstellers oder des Händlers eingetragen werden. Die Verordnung übe die Markierung des ungarischen ausgelassenen Schweinefettes mit staatlichen Waren marken enthält u. a. folgende Bestimmungen: Die staatliche Warenmarke enthält di Aufschrift „Magyar disznózsir" („ungarisches Schweinefett"). Darunter ist die zu Benutzung der staatlichen Warenmarke berechtigte Firma sowie deren Sitz angegeben Die auf der Verpackung des Fettes angebrachten Stücke der staatlichen Warenmarke sind nur dann gültig, wenn sie mit dem Stempel des landwirtschaftlichen Produkten verkehrs-Instituts versehen sind. Die festgesetzten Aufschriften und übrigen Bezeichnunge können nur durch das landwirtschaftliche Produktenverkehrs-Institut auf den staatliche Warenmarken angebracht werden. Die staatlichen Warenmarken können nur von den verwendet werden, der hierzu eine Bewilligung erhält. Die Bewilligung zum Gebrauch der staatlichen Warenmarken kann nur der erhalten, der im Sinne der bestehenden Rechts normen in Ungarn zur Inverkehrsbringung von Fett berechtigt ist. Markiertes Fett dar nur von dem zur Benutzung der staatlichen Warenmarke Befugten ins Zollausland geliefer werden, und zwar nur dann, wenn das wirtschaftliche Produkteninstitut zu der ins Zoll ausland vorzunehmenden Lieferung die Bewilligung erteilt hat.

Die Entwicklung des belgischen Boerenbond. Wie, die „Ind. u. Hdls. Ztg." v. 29. 11. dem erst kürzlich erschienenen Bericht des Boerenbondes über seine Tätigkeit im Jahr

1928 entnimmt, ist es dem Bund auch im verflossenen Jahre gelungen, in den flämischen, aber auch in den wallonischen Provinzen seine Organisation zu festigen und zu erweitern. Am Ende des Berichtsjahres 1928 zählte der Bund 1203 Bauern und -Gärtnergilden (1927 : 984) mit 121 455 eingeschriebenen Mitgliedern (1927 : 112 978). Da als eingeschriebenes Mitglied einer Gilde nur das Familienhaupt geführt wird, hat der Bund seit 1925 für die männliche Jugend bei den Gilden besondere Sektionen zu schaffen begonnen, die „Boerenjeugdbond" (Fédération des jeunes paysans) zusammengeschlossen sind. Ende des Berichtsjahres 1928 zählte man bereits 409 solcher Jugendsektionen (1927 : 354) mit 15 015 Mitgliedern (1927 : 12 925). Den männlichen Jugendsektionen ist als Spezialaufgabe die berufliche Ausbildung im Acker- bzw. im Gartenbau gesetzt. Auch die „Boerinnengilden" (Cercles de Fermières), die im „Boerinnenbond" („Ligue des Fermières") zusammengeschlossen sind, machten im Berichtsjahr erhebliche Fortschritte. In 788 Gilden (1927 : 748) waren Ende 1928: 86 766 Landfrauen (1927 : 78 660) vereinigt. Seit 1926 werden den „Boerinnengilden" ebenfalls Jugendsektionen angegliedert; man zählte Ende des Berichtsjahres bereits 212 weibliche Jugendsektionen.

Aus der intensiven publizistischen Tätigkeit, die der Boerenbond durch Herausgabe von Fachzeitschriften, Flugblättern, kleinen Handbüchern, landwirtschaftlichen Almanachen u. a. m. entfaltet, verdient vor allem das wöchentlich in einer Auflage von über 120 000 erscheinende Bundesorgan „De Boer" erwähnt zu werden, das für die wallonischen Mitglieder in einer französischen Ausgabe („Le Paysan"), für Eupen-Malmedy in einer deutschen Ausgabe („Der Bauer") herauskommt.

Das Ein- und Verkaufskontor des Boerenbondes vermittelte an seine Mitglieder im Berichtsjahr u. a. über 400 000 t Dünge- und Futtermittel, 14 350 t Saatkartoffeln, 806 t Sämereien, die, wie die Saatkartoffeln, zum Teil aus dem Auslande bezogen werden, ferner Kohlen und Torf für den Hausbrand und die Beheizung der Gewächshäuser, landwirtschaftliche Maschinen und Molkereigeräte. Im Berichtsjahr war der Boerenbond mit der Einrichtung von sechs großen Dampfmolkereien betraut.

Der gemeinsame Verkauf der Produkte hat, wie der Jahresbericht hervorhebt, die gehegten Erwartungen weit übertroffen, insbesondere in bezug auf den Kartoffel- und Eierabsatz. Die vier Filialen des Boerenbondes in Antwerpen, Hasselt, Brüssel und Brügge, die den Eierverschleiß betreiben — die Brügger Filiale belieferte neben dem holländischen und englischen auch vorzugsweise den deutschen Markt — setzen im Berichtsjahr 100 899 674 Eier ab gegen 40 722 820 im Vorjahre. Der Erlös betrug im Jahre 1928 ungefähr 87 Millionen Franken gegen 34,6 Millionen im Jahre 1927. Der Kartoffelabsatz, bewerkstelligt durch die Filialen in Mecheln und Alken, betrug im Jahre 1928 : 63 527 t gegen 35 346 t im Jahre 1927; der erzielte Erlös: 1928 : 45,8 Millionen Franken, 1927: 31,7 Millionen Franken. Der Butterabsatz erfolgte auf den Märkten in Hasselt (929 680 kg) und Antwerpen (335 960 kg) und weist gegenüber 1927 eine beträchtliche Steigerung auf, desgleichen der Verkauf von Gemüsen (Mecheln und Hasselt) und Früchten. Der Jahresbericht führt die günstigen Ergebnisse des Verkaufskontors nicht zuletzt auf das erfolgreiche Bemühen der Boerenbondzentrale zurück, die Gildemitglieder in Wort und Schrift zur Erzielung qualitativ hochwertiger Produkte anzuhalten.

Der Jahresbericht erwähnt die Beteiligung des Boerenbondes an der Frankfurter Messe im April 1928, die erfreuliche Rückwirkungen auf die geschäftlichen Beziehungen des Verkaufskontors mit den ausländischen Käufern gehabt habe. Auch an der internationalen Ausstellung in Barcelona hat sich der Boerenbond beteiligt. In Belgien selbst veranstalteten die Gilden mit Unterstützung der Zentralleitung des Boerenbondes im Berichtsjahr 49 kleinere Messen sowie landwirtschaftliche und Gartenbau-Ausstellungen. An der Antwerpener internationalen Ausstellung im kommenden Jahre wird sich der Boerenbond in großem Ausmaße beteiligen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden in Belgien 44 neue Spar- und Darlehnskassen (Raiffeisen) gegründet, die ohne Ausnahme an der Zentralkasse des Boerenbonds angeschlossen sind. Damit hat sich die Zahl der dem Bunde angegliederten Kassen auf 989 erhöht. Die Depots weisen bei der Zentralkasse eine Zunahme von 130 Millionen Franken auf und betrugen dort Ende 1928: 1 Milliarde 98 Millionen Franken. Über die Depots bei den lokalen Spar- und Dahrlehnskassen enthält der Bericht 1928 noch keine Angaben. Für 1927 wird der Betrag der eingezahlten Depotsgelder mit 362 Millionen Franken angegeben (gegen 258 Millionen im Jahre 1926); zurückgezahlt wurden 219 Millionen Franken gegen 187 Millionen im Jahre 1926. Der Bestand an Depotgeldern bei den lokalen Kassen belief sich Ende 1927 auf 638 Millionen Franken (gegen 496 Ende 1926), an gewährten Darlehen 180 Millionen Franken. Die von der „Verzekeringsmaatschappij" des Boerenbundes ausgegebenen Policen betrugen Ende des Berichtsjahres ungefähr 155 000 (20 000 mehr als im Vorjahre), die Summe der eingegangenen Prämien rund 32 Millionen Franken. Das Betätigungsgebiet der Versicherungsgesellschaft erstreckt sich auf Feuer-, Lebens- und allgemeine Unfallversicherung.

Inhalt.

(Nachdruck sämtlicher Originalaufsätze, Berichte und Übersichten verboten.)

Reichsgerichtspräsident a. D. Dr. Simons und das Kartellgericht.

Die Antitrustgesetzgebung und Judikatur Kanadas.

Sperren durch gentlemen agreement.

Die Rechtsprechung des Kartellgerichts auf Grund des § 9 der Kartellverordnung im Vergleich zur Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte.

Kartellrechtspraxis.

Neue Literatur.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel.

a) **Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen).**

Deutschland. Bergbau: Rheinisch-Westfälisches-Kohlensyndikat. Brennstoffverkaufspreise des Niedersächsischen Kohlensyndikats. Sonderrabatte beim Kalisyndikat. **Eisen- und Stahlindustrie:** Erneuerung der Eisenverbände. Die neue Rohstahlgemeinschaft. Neuorganisation des Eisenhandels. Quotenübertragung beim Roheisenverband. Aufnahme der Rheinischen Metallwaren- und Maschinenfabrik A.-G. in den Stabeisenverband. Neuer Außenseiter des Röhrenverbandes. **Eisenverarbeitende Industrien:** Verlängerung des Drahtseilverbandes. **Metallindustrie und -Handel:** Zinkwalzwerksverband. Verkaufsstelle für gezogene Messingscharniere. Rheinisch-Westfälische Zinkblechhändler-Vereinigung, Düsseldorf. Südd. Zinkblechhändlervereinigung. **Chemische Industrie:** Benzinkampf in Bayern; Klage der Außenseiterfirma beim Kartellgericht. Konvention in der Schwarzfarbenfabrikation. **Elektrizitätsindustrie:** Kabelindustrie. **Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas:** Krisis der Zementsyndikate. Westdeutscher Zementverband. Neue Erweiterung des Norddeutschen Zementverbandes. Fürther Tafelglas-Majorität. Außenseiter des Tafelglas-Syndikats. **Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie:** Verband deutscher Druckpapierfabrikanten. Dachpappen G. m. b. H. **Nahrungs- u. Genußmittelindustrie:** Mühlenkonvention auch in Westdeutschland. Süddeutsche Mühlenkonvention abgeschlossen. **Textilindustrie und -Handel:** Verlängerung des deutschen Flachsspinner-Syndikats. Kunstseidenstrumpf-Konvention. Deutsche Tuchkonvention. **Lederwarenindustrie:** Verband der Hersteller von Ledermanschetten. — **Ausland. Belgien:** Kokssyndikat. **England:** Das neue englische Kohlengesetz. **Frankreich:** Verkaufskontor Davum in Lille. **Oesterreich:** Auflösung der Metall-Konvention. **Polen:** Oberschlesische Kohlenkonvention. Kartellierung der Konservenbüchsen- und Blechdosenfabriken. **Rumänien:** Die Öl-Raffinerien. **Tschechoslowakei:** Kartell der Papierfabriken. Mitteleuropäische Packpapierkonvention. Die Spinner der amerikanisch- und ostindischen Sektion. **Niederländisch-Indien:** Javazuckersyndikat. — **Internationale. Eisen- u. Stahlindustrie:** Internationale Rohstahlgemeinschaft. Internationales Walzdraht-Kartell. Verlängerung der internationalen Röhren-Abmachungen? **Metallindustrie:** Europäisches Zinkkartell. **Elektrizitäts-Industrie:** Philips' Monopol in Holland. Neue schwedische Außenseiter-Glühlampenfabrik. **Chemische Industrie:** Wolfram-Einkaufsvereinigung. Internationales Paraffinkartell. Kartell der deutsch-schwedisch-norwegischen Pflastersteinindustrie.

b) **Kapitalistische Organisationen. — Deutschland.**
Interessengemeinschaft Friedr. Krupp A.-G. und Linke-Hofmann. Gemeinschaftsgründung der Spezialkabel-Fabriken. Zusammenschluß der Großuhrenindustrie. — **Ausland. Großbritannien.** Ein zweiter Waliser Zechentrust. Ausbau des britischen Asbesttrusts. Ausbau des Baumwolltrusts. Coats auf dem Kontinent. **Schweden:** Erweiterung des Kreugerschen Holz-Zellstoffkonzerns. **Vereinigte Staaten:** Ausdehnung des Bananentrusts. — **Internationale.** I.-G. Farben-Standard-Oil. Der Margarinetrust und die norwegische Walfischindustrie. Korktrust. Der Zündholztrust in Ungarn. — **Miszellen.** Kunstseiden-Einkaufszentrale deutscher Webereien. Staatliche Warenmarken in Ungarn für Schweinefett und Qualitätsbezeichnung für Paprika. Die Entwicklung des belgischen Boerenbond.

Kartell-Rundschau.
(Heft 2, 1929. Beilage.)
(Fortsetzung von Heft 11/28).

System und Entwicklung des neuen Kartellrechts.

Bearbeitet von Georg Breslauer und Dr. S. Tschierschky
Reichswirtschaftsgerichtsräten.

A. Allgemeines zur Kartellverordnung:

Ueber Entstehungsgeschichte Syst. 24 H. 4/5 S. 1/2.
Ueber neue Maßnahmen der Reichsregierung Syst. 27 H. 4 S. 87.
Der Deutsche Juristentag 1928 u. d. Kart.-Frage. Syst. 28 H. 5 S. 107—114, Heft 11, 127—132.

Im Anschluß an den in den letzten Ausführungen an dieser Stelle (Heft 11/1928, S. 127 ff.) behandelten Beschluß des 35. Dtsch. Jurist. Tag., der seinen Reformvorschlägen als wesentlichste Grundlage und Hauptziel eine reinliche Scheidung zwischen der öffentlich- und der privatrechtlichen Seite des Kartellrechts zugrunde legte, erscheint eine kritische Erörterung von großem Interesse, die sich an eine Entscheidung über den Treurabatt seitens des Kartellgerichts vom 13. 11. 28 und seitens des Reichsgerichts vom 14. 12. 28 angesponnen hat.

In dem vom Kartellgericht entschiedenen Falle [1]) handelte es sich um den Antrag eines Kartells der Textilveredlungsindustrie, gemäß § 9 KartVo. einzuwilligen, daß die Vereinbarung über einen vom Verband eingeführten Vorzugsrabatt von 5% von den Reverskunden der Verbandsmitglieder durch Ablehnung des vom Rabatt erfaßten Geschäftsverkehrs gegenüber einer bestimmten Außenseiterfirma zur Anwendung gebracht würde. Das K.G. hat diese Einwilligung erteilt und damit begründet, daß in der Aufrechterhaltung des Vorzugsrabatts gegenüber jenem Außenseiter eine genehmigungspflichtige Sperrmaßnahme und zwar ein „Nachteil von ähnlicher Bedeutung im Sinn des § 9 zu erblicken sei". Das Gericht sagt hierzu: „Das in Frage kommende Rabattsystem verfolgt nach Wortlaut und Sinn der eingangs wiedergegebenen Verpflichtungserklärung, wie regelmäßig jeder Treurabatt oder Schutzskonto dieser Art, nicht nur den Zweck, den Mitgliedern des unstreitig als Kartell im Sinne des § 1 KartVo. anzusprechenden Verbandes einen festen Kreis von Kunden dadurch zu sichern, daß diesen gewisse geldliche Vorteile ... zugesagt werden. Dieser Rabattgewährung steht vielmehr — und daraus erhellt der weitere mit ihr vom Verbande verfolgte Zweck — die Verpflichtung gegenüber, seine sämtlichen Verteilungsaufträge in Verbandsware ausschließlich den Verbandsmitgliedern zuzuweisen und sich im Falle einer Zuwiderhandlung oder Umgehung geldlichen Nachteilen, nämlich dem künftigen Fortfall des Rabatts und der Verpflichtung zur Nachzahlung der in den letzten sechs Monaten gekürzten Beträge zu unterwerfen ... Die Durchführung dieser rechtlichen

[1]) Abgedr. Heft 12 d. Zeitschr., S. 725 ff. K 402/27 Br.

Bindung ... zielt darauf ab, die Reverskunden zu zwingen, den Geschäftsverkehr mit den Außenseitern ... abzulehnen. Hierdurch wird das Rabattsystem als eine im Sinne des § 9 a. a. O. organisatorische, auf Bekämpfung oder Gewinnung von Außenseitern gerichtete Sperrmaßnahme gekennzeichnet." Der Vorschrift des § 9 entsprechend, hat das KG. die Zulässigkeit der hier in Frage kommenden Sperrmaßnahme sowohl vom gesamtwirtschaftlichen wie vom privatwirtschaftlichen Standpunkte geprüft und mit näherer Begründung bejaht.

In dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle [1]) handelt es sich darum, daß eine zur Zeit der Entscheidung bereits in Liquidation getretene Verkaufsstelle eines Fabrikantenkartells, das ebenfalls ein Treurabattsystem verbunden mit Exklusivklausel nachgeführt hatte, einem vermittels entsprechenden Reverses gebundenen Kunden wegen Zuwiderhandlung gegen seine ausschließliche Bezugsverpflichtung mitgeteilt hatte, sie lehne in Zukunft die Gewährung des Treurabattes ab, und außerdem verlangt sie die vertragsmäßige Erstattung des im letzten Geschäftsjahre diesem Abnehmer zugute gekommenen Rabattbetrages — beiläufig von etwa 4000 RM. Der Kunde hatte sich demgegenüber auf § 9 Abs. 1 KartVo. berufen und geltend gemacht, daß zu einer solchen Maßnahme die dort vorgesehene Einwilligung erforderlich sei, aber unstreitig nicht vorliege.

Das Reichsgericht hat u. a. hierzu ausgeführt [2])

„Im Streit ist hier der Rückforderungsanspruch der Klägerin wegen Vertragsbruchs der Beklagten. — Es kann zugegeben werden, daß es sich auch hierbei um eine Maßregel handelt, die auf Verträge und Beschlüsse im Sinne des § 1 KartVo. zurückgeht. Einigkeit herrscht in Rechtsprechung und Schrifttum aber darüber, daß nicht schon der Kartellbeschluß auf Einführung des Treurabattsystems unter § 9 Abs. 1 KartVo. fällt. Die Verhängung einer Sperre oder von Nachteilen von ähnlicher Bedeutung erfordert insbesondere eine Kennzeichnung der Person, gegen die sich diese Maßregeln richten sollen (s. z. B. RGZ. Bd. 119 S. 366, Beschluß des Kartellgerichts vom 3. Mai 1928 = Kart.-Runsch. 1928 S. 351).

Unzweifelhaft gehörte ferner auch der Abschluß der Einzelverträge mit den Abnehmern, in Richtung auf diese gesehen, nicht zu den in § 9 Abs. 1 KartVo. als einwilligungsbedürftig bezeichneten Tatbeständen.

Gleiches muß aber auch für die Einforderung des Treurabatts wegen Verstoßes gegen die ausschließende Bezugsverpflichtung gelten. . . . .

Das Versprechen, den Rabatt im Fall der Zuwiderhandlung gegen die übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Verpflichtung zum ausschließlichen Bezug vom Kartell, nachzuzahlen, erfüllt alle Merkmale eines Vertragsstrafversprechens im Sinne des § 339 BGB. Es handelt sich hierbei nicht um eine differenzierte Preisabrede. Diese Betrachtungsweise würde dann zutreffen, wenn es im Belieben der Beklagten gestanden hätte, ob sie vom Kartell oder von Außenseitern beziehen wollte, und nur die Höhe der Preise der Klägerin je nachdem verschieden sich bestimmt hätte. Die Beklagte hatte sich aber verpflichtet, ihren Bedarf in gewissen Sorten bei dem Kartell zu decken und deshalb einen Treurabatt erhalten. Damit, daß sie trotzdem vom Außenseiter bezog, hat sie also eine Vertragspflicht verletzt. Rechtlich ist demnach der Anspruch der Klägerin unbedenklich als Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe anzusehen. . . .

So wenig dem Kartell durch § 9 Abs. 1 KartVo. verwehrt ist, ohne vorgängige Zustimmung des Vorsitzenden des Kartellgerichts die Kartellpflicht selbst, zu deren Verstärkung eine Sicherheit gestellt war, gegen den Schuldner anderweit, als durch Verwertung der Sicherheit zu verfolgen, ebensowenig ist es an der gerichtlichen Geltendmachung eines einfachen Vertragsstrafversprechens behindert. Daß die gerichtliche Verfolgung eines Vertragsstrafversprechens nicht unter den Begriff der Sperre fällt, ist außer Streit. Endlich handelt es sich dabei aber auch nicht um die Verhängung eines „Nachteils von ähnlicher Bedeutung". Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die, wenn auch nicht wie eine Sperre auf völlige Ablehnung oder Verschließung, so doch auf eine wesentliche Erschwerung des sonst üblicherweise allgemein zugänglichen Geschäftsverkehrs hinauslaufen (z. B. Preisdifferenzierungen). Wesen, Ziel, Zweck und Wirkung einer Vertragsstrafe und ihrer Beitreibung im gewöhnlichen Klagweg hat aber

[1]) Siehe in diesem Heft unter Kart. Rechtsprax. II S. 104.
[2]) Vergl. den gesamten Wortlaut d. Urteils i. d. Heft u. „Kartellpraxis" II.

damit lediglich nichts zu tun. Es handelt sich insoweit um Zahlung einer Geldsumme, deren Einforderung und Beitreibung für den Schuldner und dessen Unternehmen nicht anders wirkt als die freiwillige oder zwangsweise Tilgung einer sonstigen Geldschuld. Sie zielt weder auf Abschneidung noch Erschwerung der Bezugs-, Absatz- und Kreditmöglichkeiten des Schuldners ab, soll vielmehr nur den vertraglichen Ausgleich für bewußte und gewollte Vertragsuntreue bilden. . . .

Endlich ist nicht abzusehen, wieso bei Geltendmachung eines solchen Vertragsstrafanspruchs im ordentlichen gerichtlichen Streitverfahren Raum für die Auswirkung des Kartell- und Organisationszwangs sein sollte.

In der Presse ist darauf hingewiesen worden, daß in den genannten beiden Urteilen eine erhebliche Gegensätzlichkeit der Rechtssprechung zwischen dem Reichsgericht und dem Kartellgericht erkennbar würde. So behauptet Rechtsanwalt Dr Hch. Friedländer in Nr. 25 des „Berl. Tagbl." v. 15. 1. 1929 in einer Abhandlung „Treurabatt und KartVo.": „Nunmehr spricht das Reichsgericht grundsätzlich aus, daß der Treurabatt lediglich als Vertragsstrafe zu betrachten und daher rein zivilrechtlich, nicht kartellrechtlich zu würdigen sei." Im folgenden Satze schränkt er diese Behauptung allerdings selbst wieder dahin ein, daß das Reichsgericht dahin gestellt sein lasse, ob die Entziehung des Treurabatts für die Zukunft nicht doch unter § 9 KartVo. falle.

In einem Aufsatz des Dr. Wo. (in der gleichen Zeitung Nr. 86 v. 20. 2. 29) wird unter der Überschrift „Der Streit um den Treurabatt" anerkannt, daß das Reichsgericht erhebliche Vorbehalte gemacht habe, „die den zunächst auffallend großen Gegensatz zwischen Reichsgericht und Kartellgericht praktisch sehr verringern". Allerdings gelangt der Verfasser zu dieser Auffassung wesentlich mit Rücksicht darauf, daß das Reichsgericht im vorliegenden Falle als weiteren Entscheidungsgrund die Tatsache angezogen hat, daß der klagende Verband sich zur Zeit der Entscheidung bereits in Liquidation befinde und deshalb nach Auffassung des Reichsgerichts wegen der Auflösung des Kartell-Gemeinschaftsverhältnisses, also Fortfalls des Kartellzweckes und -Zwanges § 9 Abs. 1 KartVo. keine Anwendung mehr finden könne.

Gegenüber dem Versuch, einen Gegensatz in der Rechtsprechung dieser beiden Gerichtshöfe zu konstruieren, mag zunächst darauf hingewiesen werden, daß die Kernfrage, die dem Reichsgericht zur Beurteilung vorlag und sich auf den Einwand des Beklagten stützte, daß die Einforderung des verwirkten Treurabatts ohne Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichts auf Grund § 9 Abs. 1 KartVo. unstatthaft sei, innerhalb der Rechtsprechung des KG. bisher grundsätzlich überhaupt noch nicht zur Entscheidung gelangt ist. Insbesondere ist in dem zit. Beschluß vom 13. 11. 1928 lediglich zu prüfen gewesen, ob gegen die Durchführung eines Treurabattsystems gegen einen bestimmten Außenseiter aus gemeinwirtschaftlichen Gründen, wegen unbilliger Beschränkung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit oder aus sonstigem Anlaß Bedenken beständen und die Einwilligung deswegen zu versagen sei. Nicht dagegen stand zur Erörterung, ob außer einer sperrähnlichen Benachteiligung des Außenseiters eine solche auch des Kunden der Kartellmitglieder in der durchzuführenden Maßnahme festzustellen war. Entsprechend ist auch in dem oben bereits zit. Satze der Begründung, daß die Durchführung der reversmäßigen Bindung darauf abzielt, die Reverskunden zu zwingen, den Geschäftsverkehr mit den Außenseitern abzulehnen, die Betrachtung der Sperrwirkung gegenüber den Außenseitern zu erkennen.

Das Reichsgericht hingegen hat in seiner Entscheidung gerade die Beziehungen, die durch den Revers zwischen dem Kartell und seinen Kunden entstanden sind, einer besonderen rechtlichen Würdigung

unterzogen, und wie oben bereits angeführt ist, hierbei die Auffassung vertreten, daß die Treurabattabrede mit dem beklagten Kunden als eine ihn benachteiligende Sperrmaßnahme im Sinne einer Preisdifferenzierung nicht anzusehen sei, weil sich der Kunde nicht etwa nach seinem Belieben für den Bezug seiner Ware sowohl an die Verkaufsstelle wie an Außenseiter habe wenden können, sondern verpflichtet gewesen sei, seinen Bedarf ausschließlich bei dem Kartell zu decken und deshalb (d. h. wohl als Gegenleistung) einen Treurabatt zugesichert erhalten habe.

Mit dieser Betrachtungsweise lehnt das Reichsgericht ab, an die Vereinbarung zwischen Kartell und Kunden kartellrechtliche Anforderungen im Sinne des § 9 a. a. O. zu stellen und vor allem die Frage aufzuwerfen, ob die Abrede der sogenannten Vertragsstrafe, die durch den Bruch der Treupflicht verwirkt sein soll, überhaupt selbständige rein privatrechtliche Rechtswirkungen dann erzeugen kann, wenn man etwa annehmen würde, daß gerade sie das Fundament der ganzen zur Durchführung des Organisationszwanges bestimmten Verbandsmaßnahme bildet und bei der kartellgerichtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Maßnahme gerade der Inhalt des Strafversprechens für die Erteilung oder Versagung der Einwilligung aus § 9 von wesentlicher, vielleicht sogar allein ausschlaggebender Bedeutung sein könnte. Von dieser Art der Betrachtung scheint das Reichsgericht durch seine Auffassung abgelenkt zu sein, daß „nicht abzusehen sei, wieso bei Geltendmachung eines solchen Vertragsstrafanspruchs im ordentlichen gerichtlichen Streitverfahren Raum für die Auswirkung des Kartell- und Organisationszwanges sein sollte." Diese Wendung kann leicht zu der Deutung veranlassen, daß dem ordentlichen Gericht bei der Beurteilung zivilrechtlicher Folgen von Kartellmaßnahmen lediglich privatrechtliche Gedankengänge zur Verfügung stehen dürften, während es den besonderen Kartellbehörden überlassen bleiben muß, den mit der Kartellverordnung erstrebten Schutz gegen Übergriffe des Organisationszwanges mit den Behelfen dieser Sondergesetzgebung selbst zu sichern. Daß dies die allgemeine Einstellung unserer höchstrichterlichen Rechtsprechung in den kartellrechtliche Beziehungen betreffenden Streitfragen sein soll, ist nicht anzunehmen, so daß jene Fassung der Begründung wohl nur dem vorliegenden Falle gewidmet ist, wodurch jedoch nicht die Gefahr ausgeräumt wird, daß ein ordentliches gerichtliches Streitverfahren der vielleicht mißbräuchlichen Anwendung einer Kartellmacht durch Gewährung eines privatrechtlichen Schutzanspruches dort ohne weiteres zum Siege verhelfen kann, wo sich der Staat eine genehmigende oder versagende Kontrolle der zu diesen Ansprüchen führenden Verbandsmaßnahmen im Gesetzeswege vorbehalten hat.

Wenn das Reichsgericht daher ausführt, die Annahme einer Preisdifferenzierung des Kunden müsse an der Tatsache scheitern, daß er sich zur Einhaltung der Treue und zur Übernahme der geldlichen Nachteile für den Fall der Zuwiderhandlung ausdrücklich verpflichtet habe, so ist allerdings nicht zu bestreiten, daß hier eine Verpflichtung zur Beurteilung steht, die nach geltendem Recht zur Zeit gar nicht anders als in die Form eines privat-rechtlichen Vertrages gekleidet werden kann. Gleichwohl könnten sich dagegen Bedenken erheben, die Klagbarkeit derartiger Obligationen — mag es sich hierbei um ihre Auswirkung für die Vergangenheit, also um die Einforderung einer bereits verfallenen Vertragsstrafe, oder für die Zukunft, also um eine fortschreitende wirtschaftliche Beschränkung des Kunden in seiner gewerblichen Freiheit

handeln — lediglich unter privat-rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, wenn man erwägt, daß die Bindung den wesentlichen Teil eines organisations-(kartell-)-rechtlichen Systems bildet und deshalb die rechtliche Würdigung sich von den Gedanken und Grundzielen der Kartellverordnung nicht loslösen kann. Vielleicht hat vielmehr die Prüfung ebenso sehr unter dem Gesichtspunkte zu erfolgen, daß solche Bindungen in der Regel unter einem vom einzelnen aus eigener Kraft nicht zu überwindenden Zwange einer Kartellmacht eingegangen sind. Angesichts dieser Rechtslage und der heute allgemein anerkannten gemeinwirtschaftlichen Bedeutung der hier zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse kann auch der rein privatrechtliche Charakter des hier streitig gewesenen Anspruches nicht mehr als unzweifelhaft angesehen werden.

Gleichwohl soll hier von einer endgültigen Stellungnahme zu dieser reichsgerichtlichen Entscheidung abgesehen werden. Die vorstehenden Ausführungen sollten vielmehr in erster Linie dazu dienen, an einem Beispiel darzulegen, daß der Vorschlag des 35. Deutschen Juristentages, die privatrechtliche und die öffentlich-rechtliche Seite des Kartellrechtes bei seiner Neuordnung „reinlich zu trennen", im Interesse einer zweckmäßigen und einheitlichen Kartellaufsicht wohl nicht zu verwirklichen ist. Wenn es sich tatsächlich so darstellen sollte, wie das Reichsgericht in seinem Urteil ausführt, daß „im Rahmen des ordentlichen gerichtlichen Streitverfahrens bei Geltendmachung eines Vertragsstrafen-Anspruches der hier in Rede stehenden Art für die Auswirkung des Kartell- und Organisationszwanges kein Raum ist", so mag diese Tatsache einer der Gründe dafür gewesen sein, ein besonderes Verfahren zu schaffen, in dem die Möglichkeit gesichert sein sollte, „die wirkliche dynamische Bedeutung, die Tätigkeit und Zwangsgewalt der Kartelle, die den Willen des einzelnen Wirtschafters häufig völlig zugunsten des Willens einer Mehrheit ausschalten, in vollem Maße zu erkennen und zu bewerten." (Vergl. Ministerialdirektor Dr. Schaeffer in „Kartell und Konzerne" S. 356 [1]).

Die bevorstehende Reform der Kartellgesetzgebung wird im Rahmen einer unzweideutigen öffentlich-rechtlichen Regelung auch der Neuregelung der Treurabattfrage nicht aus dem Wege gehen können.

1. Rechtsgültigkeit Syst. 27 H. 1/2 S. 79.

2. Materielles und formelles Kartellrecht:

a) Begriffsabgrenzung Syst. 24 H. 4/5 S. 5.

b) Verhältnis der KartVo. zu anderen Rechtsgebieten:

Das Verhältnis der KartVo. zu § 138 BGB. Syst. 26 H. 5, S. 59.

3. Rechtsnatur der Vorschriften Syst. 27 H. 1/2 S. 79.

B. Materielles Kartellrecht.

I. Die Träger wirtschaftlicher Machtstellungen:

1. Freie Konkurrenz und wirtschaftliche Macht Syst. 24 H. 6 S. 10.
2. Quellen und Formen der Wirtschaftsmacht.

---

[1]) Strukturwandlungen der Deutschen Wirtschaft 2. Auflage, Berlin 1929; vgl. auch Michels „Cartets, combines and trusts in Post-War Germany", New York 1928, S. 47: „it could further be argued that the usual courts might be unable to reach a decision best safeguarding the public interest because of their conservatism and inability to understand the growing needs of the complex economic situation."

3. Wirtschaftlicher Charakter der Machtstellung.
4. Die rechtliche Bedeutung der wirtschaftlichen Machtstellung im Sinne der KartVo. Syst. 27 H 7/8 S. 88, s. auch zu a 5 η.

a) **Verträge und Beschlüsse im Sinne § 1 der KartVo.** Ueber Begriff, Rechtsinhalt und Charakter Syst. 27 H. 7/8. S. 2.

4. Die Parteien des Kartellvertrages.

α) Der Begriff der Beteiligten Syst. 25 H. 11 S. 46/47.
β) Unternehmereigenschaft Syst. 25 H. 11 S. 73.
γ) Merkmale der Selbständigkeit Syst. 27 H. 1/2 S. 80.
δ) Der unternehmungslose Unternehmer Syst. 25 H. 8/9 S. 41 – 43.
ε) Der Verlust der Parteieigenschaft Syst. 26 H. 11 S 74.

5. Vertragsgegenstand.

a) Verpflichtungen Syst. 25 H. 12 S. 51 ff.
b) Kartellarten.

α) Abgrenzung von Kartell und Konzern Syst. 26 H. 2/3 S. 57.
β) Rayonnierungskartelle Syst. 26 H. 5 S. 59/60.
γ) Preisbildung der nachfolgenden Wirtschaftsstufe (Markenartikel) ebenda S. 61/62.
δ) Submissionskartell Syst. 26 H. 8/9 S. 66/70.
ε) Kontingentierungskartell Syst. 26 H. 11 S. 74 ff.
ζ) Markenschutzverbände als Kartelle Syst. 27 H. 1/2 S. 82 ff.
η) Rationalisierungskartelle Syst. 27 H. 11 S. 166.

Kartell-Rundschau.
Heft 5, 1929. Beilage.)
Fortsetzung von Heft 2/29).

System und Entwicklung des neuen Kartellrechts.

Bearbeitet von Georg Breslauer und Dr. S. Tschierschky
Reichswirtschaftsgerichtsräten.

A. Allgemeines zur Kartellverordnung:

Ueber Entstehungsgeschichte Syst. 24 H. 4/5 S. 1/2.
Ueber neue Maßnahmen der Reichsregierung Syst. 27 H. 4 S. 87.
Der Deutsche Juristentag 1928 u. d. Kart.-Frage.
1. Trennung zwischen der öffentlich- und privat-rechtlichen Seite des Kartellrechts. Syst. 28 H. 5 S. 107—114, Heft 11, 127—132.

In den bisherigen Ausführungen wurde der Versuch gemacht, nachzuweisen, daß eine zielbewußte Durchführung staatlicher Kartellaufsicht wirkungslos bleiben müßte, wenn ihr die Möglichkeit genommen würde, den dem einzelnen Wirtschaftssubjekt von der Organisationsmacht drohenden Schädigungen durch Präventivmaßnahmen oder sonstige Verwaltungsakte zu begegnen.

Gegenüber den Reformvorschlägen, die der 35. Deutsche Juristentag zugunsten einer reinlichen Scheidung des öffentlichen und privaten Kartellrechts gemacht hat, die in hervorragendem Maße auf eine Beseitigung der Sperrzensur des § 9 abzielen und gerade deshalb besorgen lassen, daß der Staatsaufsicht hiermit der Kern ihrer Wirksamkeit entzogen ist, ist in den letzten Erörterungen dieses Systems beispielsweise auf eine den Treurabatt betreffende Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1928 (abgedruckt in Kart.-Rundsch. 1929 S. 104) hingewiesen worden. Das geschah, weil in dieser Entscheidung mit klaren Worten die Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte anerkannt wurde, im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit und der Vorschriften des Privatrechts Auswirkungen des Organisationszwangs zu berücksichtigen, geschweige denn zu bekämpfen.

Dieser Entscheidung hat neuerdings das Kartellgericht in dem oben S. 283 ff. abgedruckten Beschluß vom 13. März 1929 Erwähnung getan. Das Kartellgericht hatte hier, ebenso wie in seinem Beschluß vom 13. November 1928, der letzthin in diesem System (S. 133 f.) behandelt worden ist, die Frage zu entscheiden, ob die Durchführung eines Vorzugsrabattssystems gegen den Außenseiter eines Textilveredelungs-Verbandes sich rechtlich und wirtschaftlich als die Verhängung einer Sperrmaßnahme darstellt, und ob dieser Sperre aus gemein- oder privatrechtlichen Gründen die Einwilligung zu versagen ist.

In den beiden genannten Entscheidungen hat das Kartellgericht rechtlich in der Durchführung des Rabattsystems die Verhängung einer Sperrmaßnahme erblickt, in jedem einzelnen der beiden Fälle jedoch hinsichtlich der Erteilung der Einwilligung anders entschieden, indem es in der Entscheidung vom 14. November 1928 angenommen hat, daß

der damalige Außenseiter X in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit durch die Auswirkungen des Rabattsystems nicht unbillig eingeschränkt wurde, während in der Entscheidung vom 13. März 1929 die Einwilligung versagt worden ist, weil angenommen wurde, daß der Außenseiter Y gegen die ihm durch den Treurabatt drohenden Kundenverluste billigerweise zu schützen sei.

Was zunächst die rechtliche Beurteilung der Frage, ob die Verhängung einer Sperre vorliege, anlangt, so hat das Kartellgericht im Beschluß vom 13. März 1929 wörtlich ausgeführt:

> „Regelmäßig wird die Verhängung der Sperre durch Willensäußerungen des Verbandes erfolgen, die erkennen lassen, welchen Außenseitern gegenüber die Reverskunden zur Vermeidung der Verletzung ihrer Treupflicht den Geschäftsverkehr in den vom Vorzugsrabatt betroffenen Aufträgen abzulehnen haben. Solche Äußerungen des Verbandes können sowohl dem Reverskunden gegenüber wie unmittelbar gegenüber dem betroffenen Außenseiter abgegeben werden. Der erstgenannte Fall war bisher nicht Gegenstand kartellgerichtlicher Entscheidung; hingegen hatte das Reichsgericht in seinem Urteil vom 14. Dezember 1928 — Kart.-Rdschau 1929, S. 104/107 — Anlaß zu der Prüfung, ob der Reverskunde berechtigt sei, die Zahlung verwirkter Treurabattbeträge mit der Begründung abzulehnen, daß vor der Geltendmachung dieses Anspruchs die Einholung der kartellgerichtlichen Einwilligung nicht erfolgt sei. Das Reichsgericht hat diese Frage wesentlich in dem Sinne behandelt, daß die privatrechtlichen Vorschriften über die Verwirkung einer Vertragsstrafe zur Verurteilung des vertragsuntreu gewordenen Kunden ausreichten und hierbei im Rahmen des „ordentlichen gerichtlichen Streitverfahrens" für die Erörterung der Auswirkungen des Kartell- und Organisationszwanges kein Raum sei. Diese Begründung enthält also — entgegen einer in der Öffentlichkeit letzhin mehrfach vertretenen Auffassung insoweit keinen Widerspruch mit der bisherigen Rechtsprechung des Kartellgerichts. Die Stellungnahme des Reichsgerichts weist vielmehr daruf hin, daß die Verbände bei ihrer Entschließung darüber, zu welchem Zeitpunkte ihnen § 9 a. a. O. bei der Durchführung des Treurabattsystems die Einholung kartellgerichtlicher Einwilligung zur Pflicht macht, sich auch in der Folgezeit lediglich die aus den Zweckgedanken der Kartellverordnung ergebenden Grundsätze als Richtschnur dienen lassen müssen."

Aus der Auffassung des Kartellgerichts, daß eine Sperrmaßnahme in Willensäußerungen des Verbandes erblickt werden könne, die sowohl dem Reverskunden gegenüber wie unmittelbar gegenüber dem betroffenen Außenseiter abgegeben werde, läßt sich entnehmen, daß auch in dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle der Verband dadurch, daß er den Reverskunden wegen eines vertragswidrigen Verkehrs mit einem bestimmten Außenseiter auf Zahlung der vereinbarten und verwirkten Vertragsstrafe belangt, unter Umständen eine Sperre gegen diesen Außenseiter verhängt haben kann. Um dies festzustellen, wird im Einzelfalle der Inhalt der Erklärungen des Verbandes gegenüber dem Reverskunden, mit denen regelmäßig auch die Entziehung des Treurabatts für die Zukunft ausgesprochen sein wird, auf seine Bedeutung im Sinne der Verhängung einer Sperrmaßnahme zu prüfen sein. In diesen Erklärungen des Verbandes die Verhängung einer solchen Maßnahme zu erblicken, lag nach dem in der Entscheidung des Reichsgerichts gegebenen Tat-

estande durchaus nahe, und es entsteht die Frage, ob eine Stellungnahme ierzu, die das Reichsgericht ausdrücklich unterlassen hat, mit Recht nterblieben ist. Hätte der Fall so gelegen, daß vor Geltendmachung der Vertragsstrafe das Kartellgericht seine Einwilligung in die Durchführung les fraglichen Rabattsystems gegen denjenigen Außenseiter, der für den ngeblich vertragswidrigen Geschäftsverkehr mit dem damaligen beklagten Reverskunden in Betracht kam, gemäß § 9 KartVo. bereits versagt hatte, o wäre wohl kaum ein Zweifel möglich, daß ein Vertragsstrafenanspruch egen den Reverskunden nicht entstanden war. Denn in diesem Falle var der Reverskunde durch den Treurevers nicht behindert, mit dem Außenseiter zu verkehren, die Unterhaltung des Geschäftsverkehrs tellte also eine schuldhafte Vertragsverletzung nicht dar, zumal sich ier Reverskunde unter Umständen der Bestrafung aus § 17 KartVo. ausgesetzt haben würde, wenn er durch Verweigerung des Geschäftsverkehrs mit dem Außenseiter an einer Durchführung der vom Kartellgericht versagten Sperre mitgewirkt hätte. In diesem Zusammenhange mag nochmals auf den Rechtsstandpunkt des Kartellgerichts hingewiesen werden, den es in der den Eisenhandel betreffenden Entscheidung vom 17. Februar 1927 eingenommen hat. In jenem Falle handelte es sich darum, daß zur Durchführung eines zwischen Produzenten und Großhändlern geschlossenen Exklusivvertrages gegenüber einem Außenseiter die nach § 9 KartVo. erforderliche Einwilligung nachgesucht war. Damals hat das Kartellgericht die Teilnehmer an dem Exklusivvertrage zur Ablehnung eines Geschäftsverkehrs mit dem Außenseiter deshalb nicht für verpflichtet erklärt, weil die Organisation vor der Verhängung der Sperre, d. h. vor der ausdrücklichen Erstreckung des Exklusivvertrages auf den Außenseiter die kartellbehördliche Einwilligung noch nicht erwirkt hatte. Wörtlich heißt es in dieser Entscheidung sodann:

> „Aus diesem Grunde hätten also auch die organisierten Werks- oder Großhändlerfirmen, welche die Antragsgegnerin trotz ihrer Außenseiterstellung bisher beliefert haben, diese Belieferung nicht ablehnen können, ohne das Risiko, sich wegen ihrer Mitwirkung an der Durchführung des Exklusivabkommens, also an einer kartellgerichtlich nicht genehmigten Sperrmaßnahme der Bestrafung aus § 17 der KartVo. auszusetzen."

Überträgt man diese Auffassung auf den dem Reichsgericht vorgelegten Fall der Durchführung eines Treurabattabkommens, dessen Teilnehmer sich gleichfalls zu einem Exklusivverkehr mit den Verbandsmitgliedern verpflichtet hatten, in ihrer Rechtsstellung also mit den Teilnehmern des im Falle der Eisenhandelsentscheidung behandelten Exklusivvertrages verglichen werden konnten, so müßte man hieraus die Folgerung ziehen, daß eine Verwirkung der Vertragsstrafe wegen des angeblich vertragswidrigen Geschäftsverkehrs des beklagten Reverskunden auch in dem Falle der Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Dezember 1928 so lange nicht eintreten konnte, als die Verweigerung des Geschäftsverkehrs der Reverskunden mit dem betreffenden Außenseiter einer Nachprüfung durch das Kartellgericht im Sinne des § 9 noch nicht unterzogen worden war. In dieser Beziehung läßt sich die Stellungnahme des Reichsgerichts aus den Gründen seiner Entscheidung nicht ersehen.

Die hier erörterten Bedenken mögen jedenfalls von neuem dartun, daß es durchaus unerwünscht erscheint, wenn bei einem aus privat- und öffentlich-kartellrechtlichen Elementen bestehenden Institut, wie es die organisatorische Sperrmaßnahme des Treurabatts darstellt, die gesetzliche

Ausgestaltung der Staatsaufsicht es ermöglicht, daß Entscheidungen de ordentlichen Gerichtsbarkeit die wirtschaftspolitischen Ziele dieser Auf sicht in irgendwelchem Ausmaß durchkreuzen und damit eine Abschwä chung ihrer Wirkung herbeiführen.

1. Rechtsgültigkeit Syst. 27 H. 1/2 S. 79.

2. Materielles und formelles Kartellrecht:

a) Begriffsabgrenzung Syst. 24 H. 4/5 S. 5.

b) Verhältnis der KartVo. zu anderen Rechtsgebieten:

Das Verhältnis der KartVo. zu § 138 BGB. Syst. 26 H. 5, S. 59

3. Rechtsnatur der Vorschriften Syst. 27 H. 1/2 S. 79.

B. Materielles Kartellrecht.

I. Die Träger wirtschaftlicher Machtstellungen:

1. Freie Konkurrenz und wirtschaftliche Macht Syst. 24 H. 6 S. 10.
2. Quellen und Formen der Wirtschaftsmacht.
3. Wirtschaftlicher Charakter der Machtstellung.
4. Die rechtliche Bedeutung der wirtschaftlichen Machtstellung im Sinne der KartVo. Syst. 27 H 7/8 S. 88, s. auch zu a 5 η.

a) **Verträge und Beschlüsse im Sinne § 1 der KartVo.** Ueber Begriff, Rechtsinhalt und Charakter Syst. 27 H. 7/8. S. 2.

4. Die Parteien des Kartellvertrages.

α) Der Begriff der Beteiligten Syst. 25 H. 11 S. 46/47.
β) Unternehmereigenschaft Syst. 25 H. 11 S. 73.
γ) Merkmale der Selbständigkeit Syst. 27 H. 1/2 S. 80.
δ) Der unternehmungslose Unternehmer Syst. 25 H. 8/9 S. 41 – 43.
ε) Der Verlust der Parteieigenschaft Syst. 26 H. 11 S. 74.

5. Vertragsgegenstand.

a) Verpflichtungen Syst. 25 H. 12 S. 51 ff.

b) Kartellarten.

α) Abgrenzung von Kartell und Konzern Syst. 26 H. 2/3 S. 57.
β) Rayonnierungskartelle Syst. 26 H. 5 S. 59/60.
γ) Preisbildung der nachfolgenden Wirtschaftsstufe (Markenartikel) ebenda S. 61/62.
δ) Submissionskartell Syst. 26 H. 8/9 S. 66/70.
ε) Kontingentierungskartell Syst. 26 H. 11 S. 74 ff.
ζ) Markenschutzverbände als Kartelle Syst. 27 H. 1/2 S. 82 ff.
η) Rationalisierungskartelle Syst. 27 H. 11 S. 166.

Kartell-Rundschau.
(Heft 8/9, 1929. Beilage.)
(Fortsetzung von Heft 5/29).

System und Entwicklung des neuen Kartellrechts.

Bearbeitet von Georg Breslauer und Dr. S. Tschierschky
Reichswirtschaftsgerichtsräten.

A. Allgemeines zur Kartellverordnung:

Ueber Entstehungsgeschichte Syst. 24 H. 4/5 S. 1/2.
Ueber neue Maßnahmen der Reichsregierung Syst. 27 H. 4 S. 87.
Der Deutsche Juristentag 1928 u. d. Kart.-Frage.

1. Trennung zwischen der öffentlich- und privat-rechtlichen Seite des Kartellrechts. Syst. 28 H. 5 S. 107—114, Heft 11, 127—132. Syst. 29 H. 5 S. 140—142.

Dem in den letzten Ausführungen (S. 140 f.) behandelten Gedanken, daß entgegen der vom Deutschen Juristentage in Salzburg vorgeschlagenen „reinlichen Scheidung" zwischen öffentlichem und privatem Kartellrecht die neueste Rechtsdogmatik durch die wirtschaftliche Entwicklung und z. T. auch durch die bereits abgeschlossene Betrachtung auf anderen Gebieten (Arbeitsrecht) dahin gedrängt wird, die bedeutsame Frage der Wirtschaftsorganisation, die heute tatsächlich die Grundlage und den Wesenskern des Problems „Wirtschaft und Staat" bildet, in erster Linie unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu werten, trägt auch Hedemann in seinem soeben erschienenen Werke „Reichsgericht und Wirtschaftsrecht" (Jena, Gustav Fischer) bei der Analyse eines vom Reichsgericht in Bd. 60 S. 94 f. (Urteil v. 2. 2. 1905) entschiedenen Falles Rechnung. Dort wurde die Frage behandelt, ob und in welchem Umfange eine gewerbliche Organisation durch Aufstellung eines numerus clausus gegenüber neu aufkommender Konkurrenz den guten Sitten widerstreitet und vom Reichsgericht mit einer Begründung abgelehnt, die dem monopolistischen Machtstreben der Kartelle keineswegs Abbruch getan hat. Hedemann wirft demgegenüber die Frage auf, die er selbst als eine außerordentlich weittragende bezeichnet: „rücken nicht diese großen überragenden Verbände, diese Kartelle immer mehr an das öffentliche Recht heran?", woran er die weitere Folgerung anschließt, „daß damit dann auch die Aufnahme-Frage in ein ganz neues Licht treten" würde. Hedemann will sogar — wie seine weiteren a. a. O. zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts ergeben sollen — auch schon aus der bisherigen Judikatur des obersten Gerichts entnehmen, daß es „eine Art von positivem Recht des Außenstehenden auf Teilnahme" an der monopolistischen Vorzugstellung eines Kartells anerkennt. Eine solche Auffassung des Reichsgerichts läßt sich indessen, wenn man die Begründung seiner in Frage kommenden Entscheidungen nachprüft, nur ganz vereinzelt zu ungunsten selbst stärkster Monopolmachtäußerungen von

Kartellen gegenüber den betroffenen wirtschaftlichen Individuen konstatieren. Insbesondere hat das Reichsgericht, soweit ersichtlich ist, ein Überschreiten der von ihm selbst für den Mißbrauch der Monopolmacht aufgestellten rechtlichen Grenzen, nämlich „wucherischer Ausbeutung" und „sittenwidriger Kampfmittel" nahezu niemals für vorliegend erachtet. Das dürfte im wesentlichen die These bestätigen, daß das ordentliche Gericht als Hüter der Privatrechtsordnung sich bei Beurteilung von Kartellfragen an Rechtsgrundlagen gebunden fühlt, die in vielen grundlegenden Beziehungen mit der Entwicklung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nur noch schwer in Einklang zu setzen sind. Nirgends aber offenbaren sich solche Gegensätze stärker als dort, wo positives öffentliches Recht, wie es durch die Kartell-Verordnung geschaffen worden ist, den Auswüchsen privater Macht entgegen treten muß, und wo in diesem Kampfe starke privatrechtliche Strömungen am Werke sind, das Eingreifen der öffentlichen Gewalt dadurch abzuschwächen, daß große und wichtige Teile des in Frage kommenden Rechtsstoffes rein privatrechtlicher Betrachtung vorbehalten bleiben sollen.

Die Aufgabe, die sich Hedemann im obigen Werke gestellt hat, indem er mit klassischer Dialektik und mit umfassendem Überblick über die gerade jetzt fünfzigjährige Rechtsprechung unseres höchsten ordentlichen Gerichts den Einfluß des Wirtschaftsgeistes auf diese Judikatur in berechtigter Verehrung vor Augen führt, kann nicht von der Betrachtung ablenken, daß der zivile Prozeßweg nicht zu einer wirksamen Ausgestaltung staatlicher Monopolaufsicht führen kann.

Wohl ist es möglich, „privatrechtliche Kartellstreitigkeiten" nach wie vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterstellen, nur muß man sich hierbei gerade wegen der in der Frage des privatrechtlichen Charakters betont eindeutigen Einstellung des Juristentages zunächst grundsätzlich über Inhalt und Umfang des Begriffs „privatrechtlich" verständigt haben.

Wenn der Juristentag unter B 1 seiner Entschließung sagt: „für die privatrechtlichen Beziehungen der durch private Organisationen geregelten Wirtschaft sollen die Grundsätze des bürgerlichen Rechts maßgebend sein. Es sind daher (!) insbesondere die §§ 9, 10 und 12 der Kartellverordnung aufzuheben", so ist damit ebensowenig wie in den zugrundeliegenden Referaten und in ihrer Erörterung eine zureichende Begründung für die grundsätzlichen Streitfragen gegeben, nämlich inwieweit die in Frage kommenden Rechtsverhältnisse heute noch als rein privatrechtlich auch vom rein rechtsdogmatischen Standpunkt anzusehen sind. Die Ausführungen des damaligen Referenten Nipperdey, daß unter der privatrechtlichen Seite des Kartellproblems „die Rechtsbeziehungen der Kartellgenossen zueinander, die Beziehungen zu den Außenseitern und das Verhältnis zu Lieferanten und Abnehmern zu verstehen seien, weil es sich allenfalls um den Schutz einzelner handele, fußen lediglich auf der rechtsdogmatischen Stellung, die sich aus dem Ideenkreis des bürgerlichen Rechts herleitet; insoweit scheint sich diese Auffassung auch mit der in jüngster Zeit ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1928 (abgedruckt Kartell-Rundschau, S. 104 ff.) zu decken: das Reichsgericht geht hier ebenfalls von der Behauptung aus, daß die Kartelle rechtlich dem einzelnen Wirtschaftssubjekt gleichzustellen und im Rahmen des allgemeinen Rechts befugt seien, von den gegebenen Rechts- und Rechtsschutzeinrichtungen denselben Gebrauch zu machen wie andere Rechtssubjekte. Wie auch Hedemann nach dem obigen Zitat (a. a. O. S. 73) deutlich heraushebt, liegt sehr wahrscheinlich in dieser

Prämisse die Schlüsselstellung, welche die ganze Kontroverse über die privat- und die öffentlichrechtliche Seite des Kartellproblems hervorruft und ihrer Lösung solange entgegensteht, als nicht allgemein anerkannt ist, daß sowohl durch die spezielle Kartellgesetzgebung, die ja auch in anderen großen Kulturstaaten teils bereits eingeführt ist, teils ernstlich erwogen wird, und korrelat durch die sozialpolitische Spezialgesetzgebung (Arbeitsrechtliche Gesetzgebung und Judikatur) eine positive Entscheidung im Sinne einer notwendig überprivatrechtlichen Betrachtung des gesamten Organisationsproblems bereits gefällt ist. Eine Auffassung, die in ständig gesteigertem Umfange auch von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft bereits übernommen wird und sogar, wie nach den Zeitungsberichten die letzte Düsseldorfer Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie erkennen läßt, auch von einzelnen Führerpersönlichkeiten der Industrie in ihrer ganzen Tragweite und als richtig erkannt ist.

Aber selbst wenn man diese Frage noch nicht für völlig eindeutig geklärt ansehen wollte, so wird man jedenfalls die oben zitierten Forderungen des Juristentages (B 1) — grundsätzliche Trennung der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Kartellsrechtstatbestände und Abschaffung der §§ 9, 10 und 12 KartVo. — ablehnen müssen.

Welche Bedenken aus dieser Forderung, gerade die wichtigsten Teile der Staatsaufsicht wieder dem reinen Zivilrecht zu überlassen, zu besorgen sind, läßt Hedemann durchblicken (a. a. O. S. 166/67), wenn er auf die nach dem Stande der gegenwärtigen Kartellgesetzgebung mögliche Doppelzuständigkeit von Reichsgericht und Kartellgericht für die Fragen des Kartellrechts hinweist. Hierbei scheint Hedemann den von ihm der Rechtsprechung des Reichsgerichts entnommenen Standpunkt zu billigen, daß, wo die allgemeine Gleichheit der Kartelle „von Recht und Gesetz zum Nachteil solcher Vereinigungen durchbrochen sein soll", „dies nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn nicht ausdrücklich verordnet, so doch zweifelsfrei zu erschließen sein" muß (RGZ. Bd. 122 S. 263). Hedemann hält diese allgemeine Bewertung der Kartellmacht durch das Reichsgericht gerade wegen ihrer Allgemeinheit für besonders einflußreich und sieht hierin eine „besonders gewichtige Parallele zu der Spruchtätigkeit des Nachbargerichts, des Kartellgerichts".

Das in dieser Auffassung erkennbare Streben, den Einfluß der Kartellverordnung durch restriktive Auslegung tunlichst einzudämmen, steht aber in offensichtlichem Widerspruch mit der bekannten Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, übrigens auch mit der Grundauffassung des Juristentages selbst, sofern dieser in Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes und der Wirtschaftspolitik und -Wissenschaft eine weitgehende öffentliche Aufsicht nicht nur über die Kartelle, sondern über alle „marktbeeinflussenden Großunternehmungen" fordert.

Soweit man aus den Ausführungen von Hedemann etwa entnehmen wollte, daß durch die gekennzeichnete Stellungnahme des Reichsgerichts für die Kartelle ein präjudizieller Schutz ihrer Machtpolitik geschaffen werde, scheitert diese Annahme schon an der Betrachtung, daß nach der jetzigen Fassung des § 12 Abs. 1 KartVo. dem Kartellgericht eine selbständige und hinsichtlich der ihm zugewiesenen Gebiete eine alle Gerichte bindende Entscheidungsmacht übertragen ist.

Was im einzelnen die Forderungen des Juristentages unter B 1 nach Beseitigung der §§ 9, 10 und 12 KartVo anlangt, so mag hier hinsichtlich des § 9 zunächst auf die Ausführungen in diesem System Seite 130 verwiesen werden.

Verfehlt erscheint es weiter, den Tatbestand des § 10 unter dem Gesichtspunkt der „rein privatrechtlichen Beziehungen" der Organisation zu behandeln. Die Fassung dieser Bestimmung läßt keinen Zweifel, daß die Aufsicht des Staates hier erst dort einsetzt, wo rein privatrechtlich bedeutsame Willensakte von Verbänden und marktbeeinflussenden Großunternehmungen nicht in Frage stehen, sondern generelle Regelungen hinsichtlich der Preisfestsetzung und des Geschäftsverkehrs mit Dritten, die nach dem ausdrücklichen Wortlaut geeignet sein müssen, die „Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden". Die dem Kartellgericht hier anvertraute Entscheidung hat demgemäß auch nur eine allgemeine Beanstandung dieser Klauseln aus gemeinwirtschaftlichen Gründen zum Gegenstand mit der Folge, daß der Gesamtheit der betroffenen dritten Personen ein Rücktrittsrecht zugestanden und für die Zukunft der Abschluß gleicher Vereinbarungen mit Nichtigkeit bedroht wird. Welche Gedankengänge diesen Tatbeständen einen privatrechtlichen Charakter zusprechen können, erscheint nicht verständlich. Rein privatrechtliche Folgen dieses öffentlich rechtlichen Tatbestandes kommen erst wieder in Betracht, wenn das einzelne Rechtssubjekt von der ihm öffentlich-rechtlich erteilten Befugnis Gebrauch macht und zwar lediglich zur Feststellung eines etwa streitigen Inhalts oder Umfangs dieses Rücktrittsrechts. Hierüber entscheiden unzweifelhaft de lege lata die ordentlichen Gerichte; ob de lege ferenda nicht auch diese Zuständigkeit im Interesse einer einheitlichen Erledigung dieser nur abgeleiteten Streitigkeiten dem Kartellgericht zu übertragen wäre, soll hier unerörtert bleiben.

Was endlich die geforderte Beseitigung des § 12 KartVo. anlangt, so ist auch hier nicht zuzugeben, daß privatrechliche Beziehungen der Organisation nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung in Betracht kommen, die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen wären. Die hier dem an einen Zivilprozeß Beteiligten eingeräumte Befugnis, eine Entscheidung des Kartellgerichts auf den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Gebieten (§§ 4, 10) dann herbeizuführen, wenn der Reichswirtschaftsminister ein Einschreiten ablehnt, soll lediglich den Schutz der Öffentlichkeit in dem Sinne verstärken, daß der staatliche Aufsichtsapparat auch unabhängig von den Entschließungen des jeweiligen Ministers in Gang gesetzt werden kann. Die Bedenken, die demgegenüber daraus hergeleitet werden, daß einem böswilligen Schuldner unter Umständen Gelegenheit gegeben würde, einen ihn beschwerenden Zivilprozeß durch Erhebung frivoler Einwände unverhältnismäßig zu verzögern, sind schon deshalb nicht so schwerwiegend, weil § 12 voraussetzt, daß das Zivilgericht eine Aussetzungspflicht für gegeben ansieht; auch dürften unschwer weitere gesetzliche Kautelen (Einführung von Fristen und ähnliches) einem Mißbrauch dieser Vorschrift vorbeugen können.

Das weitere Bedenken, daß einem einzelnen Wirtschaftssubjekt durch diese Vorschrift die Möglichkeit verschafft werde, im Laufe des Verfahrens in die inneren Verhältnisse einer Organisation, in ihre Kalkulationsgrundlagen u. dgl. unerwünschten Einblick zu erlangen, kann dadurch beseitigt werden, daß ihm das Recht der Einsichtnahme in die Beweisergebnisse regelmäßig nicht zugestanden wird. Hierbei könnte der Gesichtspunkt maßgebend erscheinen, daß der Einzelne nach dem Sinne der Vorschrift zwar als befugt anzusehen ist, an Stelle des Reichswirtschaftsministers das gerichtliche Verfahren in Gang zu bringen, daß ihm jedoch gleichwohl nicht eine Parteistellung beigemessen werden kann, wie sie ihm etwa nach dem Zivilprozeß zukommt. Seine

Interessen würden also dadurch genügend gewahrt erscheinen, daß ihm das Recht auf Nachprüfung seines Vorbringens durch ein unabhängiges Verwaltungsgericht gewährleistet wird, das berufen ist, hierbei lediglich nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten, also regelmäßig ohne besondere Berücksichtigung der privatwirtschaftlichen Lage des Antragstellers zu entscheiden. Diese Lösung würde der Auffassung Rechnung tragen, daß der Einzelne bei der Verfolgung gemeinwirtschaftlicher Interessen dem Hüter staatlicher Hoheitsrechte auch nach dem Sinne des § 12 a. a. O. nicht gleichgestellt werden sollte.

1. Rechtsgültigkeit Syst. 27 H. 1/2 S. 79.

2. Materielles und formelles Kartellrecht:

a) Begriffsabgrenzung Syst. 24 H. 4/5 S. 5.

b) Verhältnis der KartVo. zu anderen Rechtsgebieten:

Das Verhältnis der KartVo. zu § 138 BGB. Syst. 26 H. 5, S. 59.

3. Rechtsnatur der Vorschriften Syst. 27 H. 1/2 S. 79.

B. Materielles Kartellrecht.

I. Die Träger wirtschaftlicher Machtstellungen:

1. Freie Konkurrenz und wirtschaftliche Macht Syst. 24 H. 6 S. 10.
2. Quellen und Formen der Wirtschaftsmacht.
3. Wirtschaftlicher Charakter der Machtstellung.
4. Die rechtliche Bedeutung der wirtschaftlichen Machtstellung im Sinne der KartVo. Syst. 27 H 7/8 S. 88, s. auch zu a 5 η.

a) **Verträge und Beschlüsse im Sinne § 1 der KartVo.** Ueber Begriff, Rechtsinhalt und Charakter Syst. 27 H. 7/8. S. 2.

4. Die Parteien des Kartellvertrages.

α) Der Begriff der Beteiligten Syst. 25 H. 11 S. 46/47.
β) Unternehmereigenschaft Syst. 25 H. 11 S. 73.
γ) Merkmale der Selbständigkeit Syst. 27 H. 1/2 S. 80.
δ) Der unternehmungslose Unternehmer Syst. 25 H. 8/9 S. 41 – 43.
ε) Der Verlust der Parteieigenschaft Syst. 26 H. 11 S. 74.

5. Vertragsgegenstand.

a) Verpflichtungen Syst. 25 H. 12 S. 51 ff.

b) Kartellarten.

α) Abgrenzung von Kartell und Konzern Syst. 26 H. 2/3 S. 57.
β) Rayonnierungskartelle Syst. 26 H. 5 S. 59/60.
γ) Preisbildung der nachfolgenden Wirtschaftsstufe (Markenartikel) ebenda S. 61/62.
δ) Submissionskartell Syst. 26 H. 8/9 S. 66/70.
ε) Kontingentierungskartell Syst. 26 H. 11 S. 74 ff.
ζ) Markenschutzverbände als Kartelle Syst. 27 H. 1/2 S. 82 ff
η) Rationalisierungskartelle Syst. 27 H. 11 S. 166.

8.05 Commerce R.R.

27. Jahrgang 1929 Heft 12

Kartell-Rundschau

Monatsschrift für Recht und Wirtschaft im Kartell- und Konzernwesen

In Verbindung mit

Reichswirtschaftsgerichtsrat Breslauer / Prof. Dr. Flechtheim / Rechtsanwalt Prof. Dr. Geiler / Rechtsanwalt Dr. Rudolf Isay / Regierungsrat a. D. Dr. Oswald Lehnich, Privatdozent, Tübingen
Ministerialdirektor Dr. Schäffer

Herausgegeben von

Dr. S. Tschierschky

Reichswirtschaftsgerichtsrat

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS FEB 7 1930

INHALT:

Reichsgerichtspräsident a. D. Dr. Simons und das Kartellgericht.

Die Antitrustgesetzgebung und die Judikatur Kanadas.

Sperren durch gentlemen agreement.

Die Rechtsprechung des Kartellgerichts auf Grund des § 9 der Kartellverordnung im Vergleich zur Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte.

Kartellrechtspraxis.

Neue Literatur.

Übersicht über die Organisationsentwicklung in Industrie und Handel
a) Kartelle (auch staatliche Zwangsorganisationen)
b) Kapitalistische Organisationen.

CARL HEYMANNS VERLAG — BERLIN W 8

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8

Neuerscheinungen:

Die Reform des englischen Aktienrechts

durch den Companies Act 1929

Ein Beitrag zur Reform des deutschen Aktienrechts

Von **Dr. Richard Rosendorff**

Rechtsanwalt und Notar zu Berlin

1930 **Preis 10 RM** 1930

Die Reform des Aktienrechts steht zur Zeit nicht nur in Deutschland, sondern auch in zahlreichen anderen Ländern **im Brennpunkt des öffentlichen Interesses.** Während die Reform jedoch in den meisten Ländern noch nicht zum Abschluß gelangt ist, ist in England bereits ein neues, das bisherige Aktienrecht in grundlegenden Fragen reformierendes Gesetz, ergangen, das am 1. November 1929 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz, auf das auch die bekannten Fragebogen des Reichsjustizministeriums zur Reform des deutschen Aktienrechts vielfach Bezug nehmen, ist **für Deutschland von doppelter Bedeutung.** Einerseits ist die **Kenntnis des englischen Rechts** angesichts der engen Verknüpfung zwischen der deutschen und englischen Wirtschaft **für das deutsche Wirtschaftsleben unbedingt erforderlich.** Andererseits behandelt gerade die englische Reformgesetzgebung Fragen, die auch für die deutsche Reform **von außerordentlicher Bedeutung sind.**

Der Verfasser, der als hervorragender Spezialist des Aktienrechts bekannt ist und **in der Praxis des Aktienwesens an erster Stelle** steht, hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, die englische Reformgesetzgebung systematisch darzustellen. Zu diesem Zwecke stellt er seinen Ausführungen zunächst eine Wiedergabe des bisherigen Rechts voran und legt alsdann diejenigen Änderungen dar, welche das englische Aktienrecht erfahren hat. Dabei werden auch die aktienrechtlichen Probleme von internationaler Tragweite erörtert und mit der Regelung verglichen, die sie in anderen Ländern gefunden haben.

Die Arbeit des Verfassers stützt sich auf die Berichte der englischen Enquête-Commission sowie die dieser Commission von hervorragenden Sachverständigen des englischen Aktienwesens erstatteten Gutachten und die amtlichen Protokolle.

Zur Reform des Aktienrechts

Von **Dr. Ludwig Heilbrunn**

Justizrat, Rechtsanwalt in Berlin

1930 **Preis 2 RM** 1930

Exporthandel und direkter Industrie-Export in der Nachkriegszeit

Von **Dr. Rudolf Aschenbrenner**

1929 **Preis 8 RM**

..... Besonders ausführlich wird auf die Lage der Chemischen-, Maschinen-, Papier-, Porzellan- und Spielwarenindustrie eingegangen; die Notwendigkeit staatlicher Exportförderung wird gestreift; eine Reihe **wertvoller betriebswirtschaftlicher Angaben** aus dem Exporthandel findet sich im Text verstreut. Die Schrift **verdient** als erfreuliches Zeichen dafür **besondere Anerkennung, daß das Interesse am Export wächst.....“**

Industrie- und Handelszeitung 1929 Nr. 185.

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8

Kartell- und Konzernrecht des Auslandes

Herausgegeben von **Dr. Rudolf Isay,** Rechtsanwalt in Berlin

Soeben ist erschienen:

Fünftes Heft: **Grundlagen des tschechoslowakischen Kartellrechts,** von **Dr. Ewin Hexner,** Rechtsanwalt und Generalsekretär der Zentralvereinigung der slovakischen Industrie, Bratislava (Preßburg). Preis **9 RM,** gebunden **10 RM.**

„. . . Der Verf. erläutert zunächst die Stellung der Kartelle in der Rechtsordnung. Darauf das Verhältnis der öffentlichen Verwaltung zu den Kartellen, das Vereins- und Vereinigungsrecht der Kartelle, die speziellen Vorschriften der Wirtschaftspolizei, die strafrechtlichen Bestimmungen über Nötigung und Wucher in ihrem Verhältnis zu den Kartellen und die inneren Verhältnisse der Kartelle. Praktisch von besonderer Bedeutung ist das letzte Hauptstück, welches das Verhältnis zwischen dem Steuer- und Gebührenrecht der Kartelle behandelt. **An der erschöpfenden und vortrefflichen Darstellung Hexners wird niemand, der sich mit den Kartellen als wirtschaftliche und rechtliche Erscheinung befaßt, vorübergehen können.**"

Dr. jur. Egon Weiß im Prager Tagblatt vom 28. August 1929.

Früher erschienen:

Erstes Heft: **Die rechtliche Behandlung der Unternehmenszusammenfassungen in Frankreich,** von **Leon Mazeaud,** Docteur en droit et sciences juridiques, Docteur en droit et sciences politiques et économiques. Mit einer Vorrede von **René Garraud.** Übersetzt von **Dr. Rudolf Isay.** 1927. Preis **8 RM,** geb. **9 RM.**

Zweites Heft: **Grundzüge des englischen Kartellrechts,** von **Dr. Fritz E. Koch,** Rechtsanwalt und Notar. 1927. Preis **3.60 RM,** geb. **4.50 RM.**

Der Verfasser hat die Grundzüge des englischen Kartellrechts in seiner Broschüre behandelt und geht nach einleitenden Ausführungen über Zweckbestimmung und Unterschied zwischen deutscher und englischer entsprechender Rechtsfindung auf die Stellung der Kartelle im englischen Rechte wie auf das Kartellrecht im britischen Reich außerhalb Englands ein. Seine englisch-deutsche Rechtsvergleichung ist der Schlußstein seiner Betrachtung. Die Broschüre bietet wesentliches Material für jeden Interessenten in einschlägigen Fragen.

Volkswirtschaftliche Blätter 1929, Nr. 1.

Drittes Heft: **Das ungarische Kartell- und Konzernrecht,** von **Dr. Ladislaus Nádas,** Rechtsanwalt in Budapest, Ministerialrat a. D. 1928. Preis **5 RM,** geb. **6 RM.**

Viertes Heft: **Das Recht der Kartelle und anderen Unternehmenszusammenfassungen in Italien,** von **Dr. Valerio de Sanctis,** Rechtsanwalt in Rom. Übersetzt von Reichswirtschaftsgerichtsrat **Dr. S. Tschierschky.** 1928. Preis **9 RM,** geb. **10 RM.**

De Sanctis Arbeit, die sich absichtlich auf italienisches Recht und italienische Literatur beschränkt, bietet viel mehr, als der Titel anzeigt. Sie gibt von einem speziellen Standpunkt aus einen umfassenden Überblick über italienisches Rechts- und Wirtschaftsleben. Sie stellt gleichzeitig eine kurz gefaßte **Monographie des Kartellrechts** dar, die nicht nur für das italienische Recht von Bedeutung ist. Sie wird daher jedem Juristen **Belehrung und Anregung in reichem Maße bringen.**

Österr. Anwalt-Zeitung, Wien 1928, S. 389.

In Vorbereitung befindet sich:

Sechstes Heft: **Das schweizerische Kartell- und Konzernrecht.** Von **Dr. Hans P. Zschokke.** **Preis noch unbestimmt.**

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8

Kürzlich sind erschienen:

Ausfuhrförderung

Beiträge zur Frage der Hilfsmittel für den Außenhandel

Bearbeitet von

Helmut Klein

Preis 2 RM.

„. . . Die Schrift liefert äußerst wertvolles Rüstzeug für den bevorstehenden Kampf der Wirtschaft um gesteigerte Ausfuhrförderung . . . . . gerade in ihrer Sachlichkeit die wertvollste Grundlage für ein weiteres entscheidendes Vorgehen." **Der Konfektionär 1929, Nr. 37.**

Export-Handbuch für Großbritannien

Enthaltend:

Zölle, Einfuhr- und Warenmarkierungs-Vorschriften Großbritanniens und Nordirlands

Mit ausführlichen Warenverzeichnissen sowie anderen für den Handel und Verkehr mit diesen Ländern wichtigen Informationen

Von **Herbert Kaul**

Preis 16 RM.

Kartellrechtliche Probleme

im Lichte des Internationalen Rechtes

Eine kritische Studie über die Kartellbeschlüsse des Warschauer Kongresses der International Law Association und des Salzburger Juristentages vom Jahre 1928

Von **Dr. jur. Sándor Kelemen**

Zweite Auflage **Preis 5 RM.**

Handbuch der internationalen Rechtsverfolgung

Herausgegeben von

Dr. Heinrich A. Møller Kopenhagen und **Dr. Harri Wolff** Rechtsanwalt und Notar in Berlin

unter Mitwirkung von

Dr. Hans Kalisch
Rechtsanwalt und Notar in Berlin

1929 Preis gebunden 20 RM.

„Das Handbuch . . . umfaßt die für den Praktiker wichtigsten Rechtsgebiete. Der Vorzug des Buches besteht darin, daß nahezu sämtliche Beiträge von Juristen der betreffenden Länder bearbeitet worden sind. Das Werk, das in erster Linie praktische Verwendbarkeit im Auge hat, wendet sich an alle, die mit dem Ausland in wirtschaftlichen Beziehungen stehen. Es erblickt seinen wesentlichen Zweck darin, dem Rechtsuchenden sofortige Klarheit darüber zu verschaffen, wo und wie er sein Recht im internationalen Verkehr erreichen kann. Das äußerst übersichtlich gefaßte und leicht verständliche Werk kann Interessenten wärmstens zur Anschaffung empfohlen werden." **Badische Wirtschafts-Zeitung** 1929, Nr. 8.

Soeben erschienen

Jahrbuch der Internationalen Sozialpolitik

(1928/1929)

Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts
an die
XII. Internationale Arbeitskonferenz

„. . . Die Fülle des Stoffes, den der Bericht bietet, ist tatsächlich eine gewaltige und zeigt das Bestreben, über einen Jahresbericht des Internationalen Arbeitsamts hinaus eine Gesamtübersicht der sozialpolitischen Entwicklung der Welt während des Berichtsjahres zu bieten. In diesem Sinne wird der Bericht eine Fundgrube für die sozialpolitische Forscherarbeit sein und bleiben." *„Soziale Praxis"*.

„. . . Der Bericht enthält außerordentlich interessante Aufschlüsse über die sozialpolitische Bewegung in der ganzen Welt." *„Vorwärts"*.

„. . . Es ist keineswegs übertrieben, wenn man sagt, daß der jährliche Geschäftsbericht des Internationalen Arbeitsamts die umfassendste und zuverlässigste wirtschafts- und sozialpolitische Uebersicht ist, die es überhaupt gibt."
„Frankfurter Zeitung".

„. . . Jeder, der sich für die Fragen internationaler Sozialpolitik interessiert, wird in dem vorliegenden Bericht reichhaltiges und anregendes Material finden." *„Berliner Börsenzeitung"*.

240 Seiten Großoktav
Preis: M. 8.— broschiert
M. 10.— in Ganzleinen

INTERNATIONALES ARBEITSAMT GENF
ZWEIGAMT BERLIN
ABTEILUNG FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN
BERLIN NW 40

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8

Kürzlich ist erschienen:

Die Rechtsgrundlagen der internationalen Kartelle

Von **Dr. Reinhold Wolff,** Rechtsanwalt in Berlin

1929 **Preis 12 RM**

Die vorliegende Schrift behandelt ausführlich die **rechtlichen Grundlagen der internationalen Industrievereinbarungen** (Kartelle, Syndikate, Verkaufskontore). Nach einer Darstellung der Grundzüge des Rechts der Industrievereinbarungen in den wichtigsten Industrieländern werden die internationalrechtlichen Grundlagen von zwischenstaatlichen Unternehmerverbänden eingehend erläutert. Die verschiedenen **Organisationsformen der internationalen Kartelle** werden systematisch auf ihren rechtlichen Gehalt hin untersucht, wobei insbesondere die Bestimmungen des Grenzrechts berücksichtigt werden. Hieran schließt sich eine Untersuchung über die Einwirkungen der speziellen **Kartellgesetzgebungen** auf die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der **internationalen Industrieabmachungen** an. Den Schluß bildet eine Untersuchung über die Möglichkeit der Anwendung von Schiedsgerichtsklauseln in internationalen Kartellen und der Möglichkeiten, diese Schiedsklauseln zur Durchführung zu bringen.

Die Arbeit berücksichtigt nicht nur das Kartellrecht Deutschlands und seiner Nachbarstaaten, sondern zeigt auch die **internationalen Kartelle im Lichte des ausländischen Rechts** und berücksichtigt dabei besonders die französische, englische und amerikanische Lehre und Rechtsprechung. Daneben wird das freie Körperschaftsrecht, wie es sich in der Judikatur der Schiedsgerichte und kaufmännischen Usancen entwickelt hat, als besondere Rechtsquelle des internationalen Kartellrechts gewertet und bei der Entscheidung der sich ergebenden Zweifelsfragen mit herangezogen.

Für den 27. Jahrgang (1929) der

Kartell-Rundschau

wird wie bisher eine

Einbanddecke

in Ganzleinen angefertigt. — Preis 1.60 RM.

Vom 26. Jahrgang stehen Einbanddecken zum gleichen Preise noch zur Verfügung.

Die Anschaffung der Original-Einbanddecken empfiehlt sich, um die Jahrgänge **dauerhafter, billiger** und **gleichmäßiger** einzubinden, als dies bei Einzelanfertigung möglich ist.

Carl Heymanns Verlag
in Berlin W 8

Für die Anzeigen verantwortlich: Paul Wolff in Berlin-Steglitz.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 064281386